Digitized by Google

NAZIONALE
B. Prov.
XXIII
238
NAPOLI
BIBLIOTECA
VITT. EM. III

BIBLIOTECA PROVINCIALE
Armadio XXVIII
Palchetto 13-6
Num.° d' ordine 1.

Digitized by Google

B. Prov.
XXIII
238

Digitized by Google

Allgemeine
Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Digitized by Google

644626

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

Hermann Brockhaus.

Vierundsechzigster Theil.

GESENIUS — GETRÄNK.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1857.

BIBLIOTECA NAZIONALE "VITTORIO EMANUELE III" NAPOLI

Digitized by Google

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Vierundsechzigster Theil.

GESENIUS — GETRÄNK.

Digitized by Google

GESENIUS.

GESENIUS (August), geb. 1718 zu Cellerfeld, ſtudirte zu Helmſtädt, wo er neben der Theologie ſich beſonders mit philoſophiſchen und hiſtoriſchen Studien beſchäftigte. Nach Beendigung ſeiner akademiſchen Laufbahn erhielt er 1744 die Profeſſur der griechiſchen Sprache auf der Univerſität Helmſtädt. Er ward zugleich Archidiakonus an der Stephanskirche. Im Jahre 1748 folgte er einem Rufe nach Schöppenſtädt als Specialſuperintendent. Späterhin ward er Generalſuperintendent und erſter Prediger zu Schöningen. Er ſtarb dort den 6. Jan. 1773. Seine gründlichen theologiſchen und philologiſchen Kenntniſſe zeigte er in einzelnen Diſſertationen und Programmen: De prunis in capite inimici, ad Prov. 25, 21 et Rom. 12, 20. (Gotting. 1740. 4.) Christum decore gentis suae se accommodasse. (Helmstad. 1744. 4.) Diss. critica in mitiorem verborum Christi, quae Marc. 4, 12 et Luc. 8, 10 exstant, sensum inquirens. (Helmstad. 1746. 4.) De Spiritu S. apostolis loco regni, quod sperabant, terreni, promisso, ad Act. 1, 5—8. (Ibid. 1747. 4.) Beſondere Erwähnung verdient ſeine zu Wolfenbüttel 1745 erſchienene Historia passionis Domini nostri Jesu Christi harmonica, e Graeco IV Evangelistarum textu in usum praelectionum academicarum concinnata *). (*Heinrich Döring.*)

GESENIUS (Juſtus), wurde am 6. Juli 1601 zu Eßbeck, einem Dorfe in der Niederbörde des Amtes Lauenſtein im Fürſtenthume Calenberg geboren. Der Vater Joachim Geſenius war in Eßbeck, ſpäter in Oldendorf Pfarrer; die Mutter Anna war eine Tochter des Rathsherrn Vilter in Hameln. Früh bezog Juſtus die gelehrte Schule zu Hildesheim, wo er unter der liebevollen Pflege des M. Reſen ſich durch Fleiß, Fortſchritte und ſittliche Führung auszeichnete: ſchon in ſeinem 17. Jahre ging er auf die Univerſität Helmſtädt, wo er ſich an Calixt und Hornejus innig anſchloß. Die Jahre 1626—1629 ſtudirte er in Jena, wohin er die Söhne des Kanzler Stiſſer als Aufſeher begleitete, erlangte dort auch die philoſophiſche Magiſterwürde, nachdem er unter Stahl's Vorſitz eine Diſſertation: de conceptu universalissimo et primo qui vocatur Ens, mit Beifall vertheidigt hatte. In dem zuletzt genannten Jahre berief ihn der Rath von Braunſchweig zum Prediger an die St. Magnuskirche. Hier war es auch, wo ſich Geſenius 1630 mit Margaretha Suſanna Kauffmann, einer Tochter des Superintendenten Kauffmann in Schweinfurt, vermählte. 1636 berief Herzog Georg von Braunſchweig-Lüneburg (geſt. 1641) ihn als jüngſten Hofprediger nach Hildesheim, wo damals der Sitz der fürſtlichen Regierung war. Vier Jahre ſpäter zog Geſenius mit den übrigen Mitgliedern der Regierung nach Hanover, wo ihn nach dem Tode des Herzogs Georg deſſen Nachfolger, Herzog Chriſtian Ludwig, an Paul Muller's Stelle berief. Er ſollte die Würde eines Hofpredigers, Conſiſtorial-Aſſeſſors und Generalſuperintendenten des Fürſtenthums Calenberg bekleiden. So hohe Stellung ſchien den Schmuck des theologiſchen Doctorhutes zu erheiſchen, und Geſenius promovirte deshalb 1643 in Helmſtädt, nachdem er am 8. März unter Calixtus' Vorſitz de igne purgatorio diſputirt hatte. Von da ab verwaltete Geſenius ſein Amt in Segen, „wie ein wahrer Biſchof" nach ſeines Leichenredners Worten, bis 1671. Wie er bei Beſetzung der geiſtlichen Stellen u. ſ. w. für das Syſtem des Calixtus wirken konnte, ſo war er auch vor Anderen bemüht, dem großen helmſtädter Theologen bei ſeinen Streitigkeiten die Gunſt und Unterſtützung des hanoveriſchen Hofes zu erhalten [1]). Eben auf einer Reiſe nach Braunſchweig begriffen, zwang ihn ein heftiger Schwindelanfall zur Rückkehr: ein bösartiges Fieber raffte ihn nach wenigen Tagen am 18. Sept. 1671 hinweg. Sein College Jordens hielt ihm über Luc. 18, 7. 8 die Leichenpredigt. Seine Schriften ſind folgende: Dissertatio de Igne Purgatorio. (Helmstadii 1650. 4.) Kleine Catechismus-Schule, das iſt, kurtzer Unterricht, wie die Catechismus-Lehre bei der Jugend und den Einfältigen zu treiben. (Braunſchweig 1631. 12.) Quatuor hominis Novissima, von denen vier letzten Dingen. (Braunſchweig 1642. 12.) Büchlein von Aufferſtehung der Todten. (Rinteln 1650. 8.) Evangelions-Predigten, auff alle Sonn-, Feſt- und Apoſtel-Tage: dabei 12 Regenten-Predigten. (Braunſchweig 1654. 4.) Bibliſche

*) Vergl. Adelung's Fortſetz. und Ergänz. zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Meuſel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verſtorbenen deutſchen Schriftſteller. 4. Bd. S. 141 fg.

1) Vergl. Henke, G. Calixtus' Briefwechſel S. 84. 86. 158. 159.

Historien Alten und Neuen Testaments, in eine richtige Ordnung der Zeit und Jahre zusammengebracht, und in zwey Theile, jedes aber in 54. Lectiones abgetheilt. (Ebendas. 1656. 8.) Predigten über Matthäi 5. (Hanover 1659. 4.) Praxis devotionis, oder Uebung der Christlichen Andacht. 1. vom Gebet. 2. vom H. Abendmahl, 3. von Heiligung des Sabbaths. (Lüneburg 1684. 12.) Trost-Predigten. (Hanover 1661. 4.) Epistel-Predigten auff die Sonn- Fest- und Apostel-Tage, durchs gantze Jahr. (Braunschweig 1672. Fol.) Einweihungs-Predigt. (Ebendas. 1670. 4.) Passions-Predigten. (Hanover 1671. 4.) Die kleine Bibel in 12. Vier Predigten vom Eyde. (Ebendas. 4.) Seine letzte Schrift ist: Warum willst du nicht römisch-katholisch werden, wie deine Vorfahren waren? eine umfangreiche Schrift, auf welche er alle Mußestunden der letzten Jahre seines Lebens verwendete. Veranlassung zu derselben gab ihm der Uebertritt seines Landesherrn, des Herzogs Johann Friedrich, zur katholischen Kirche. Jedoch gestattete dem Verfasser die Rücksicht auf seine amtlichen Verhältnisse nicht, dieses Werk unter seinem Namen herauszugeben; es erschien unter dem erdichteten Namen Timotheus Fridlibius in 4 Theilen. (Hanover 1669. 1671. 1672. 4.) Praktisch am bedeutendsten ist seine Catechismus-Schule geworden. Kaum war dieses Buch erschienen, so fand es in der Nähe und Ferne eine so ausgezeichnete Aufnahme, daß nicht nur der gelehrte Dr. Joh. Andr. Schmid in Strasburg es dringend zum Gebrauche beim Religionsunterrichte empfahl, und da sich ein schwer zu beseitigender Mangel an Exemplaren zeigte, sofort nachdrucken ließ; sondern auch Gesenius selbst sich veranlaßt sah, unter seinem Namen 1635 eine verbesserte Ausgabe zu Lüneburg zu besorgen, worauf er im Auftrage der braunschweigisch-lüneburgischen Regierung einen kurzen Auszug aus demselben unter dem Titel: „Neue Kinderlehre oder Catechismusfragen über den kleinen Catechismus Lutheri" für die Jugend in der Schule und Kirche ausarbeitete. Dieser Gesenius'sche Katechismus war bald in den meisten Ländern des nördlichen Teutschland eingeführt und erlangte mit der Zeit fast das Ansehen eines symbolischen Buches. Dessenungeachtet sah sich Gesenius bei aller seiner Besonnenheit und Friedensliebe heftigen Angriffen wegen seiner Rechtgläubigkeit ausgesetzt. Der ärgste unter seinen Gegnern war der bekannte Papistenriecher Pastor Statius Buscher in Hanover, welcher in einem besonders gegen Georg Calixtus, Konrad Hoenejus und Paul Müller gerichteten Cryptopapismus novae Theologiae Heimstadiensis auch Gesenius, wiewol ohne ihn ausdrücklich zu nennen, angriff und ihm vorwarf, daß er nicht nur in dem Artikel von der Gerechtigkeit und Seligkeit des Menschen die guten Werke einmische, sondern auch mit den Papisten, ihren Köhlerglauben lehrend, die Erkenntniß vom Glauben ausschließe; daß er außerdem in dem Artikel von der Erbsünde es mit jenen halte und aus den Papisten, Calvinisten und Lutheranern Eine Kirche machen wolle. Die nun erfolgenden ärgerlichen Streitigkeiten sind bekannt genug. Buscher seinerseits führte den Kampf bis zu seinem Tode 1641 fort. Die letzte Schrift, in welcher er zugleich die Angriffe gegen den Gesenius'schen Katechismus stärker und entschiedener als in dem früheren Werke erneuerte, erschien unter dem Titel: „Nothwendiger Bericht von Publicirung des Crypto-Papismi." Ungeachtet Gesenius zur Abwehr der gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen eine „Apologia und Ablehnung der Verläumdungen Statii Buscheri" in 2 Theilen herausgegeben hatte, so erhob sich doch lange nach seinem Tode noch einmal ein lebhafter Streit über seinen Katechismus, als derselbe mit einigen aus Spener's Katechismus hinzugefügten Fragen zu Stade (daher meist stadischer Katechismus genannt) neu aufgelegt und statt des bisher gebrauchten Katechismus von Sötefleisch und des Himmelsweges von Höfer durch eine von König Georg I. bestätigte Verordnung der kurfürstlichen Regierung vom 19. Sept. 1723 in den Herzogthümern Bremen und Verden eingeführt werden sollte. Allein so ernstlich sich auch die Regierung bemühte, durch erläuternde Bemerkungen und dringende Gründe diese Verordnung zu empfehlen, so erschien dessenungeachtet im folgenden Jahre eine lange Reihe von Flugschriften, deren zelotische, meist anonyme Verfasser mit giftiger Leidenschaftlichkeit dem Katechismus mit der Glaubensreinheit auch die Brauchbarkeit absprachen, indem sie nicht blos die längst widerlegten Beschuldigungen Buscher's wörtlich wiederholten [1]), sondern auch behaupteten, daß die Prediger im Bremenschen und Verdenschen einen solchen „verfälschten, verstümmelten, zweideutigen, mit groben Irrthümern befleckten" Katechismus mit gutem Gewissen nicht annehmen und beim Unterrichte zu Grunde legen könnten, weil er in dem Artikel von Gott, von der Wiedergeburt und von der Vergebung der Sünden unrein und unlauter sei; weil er ferner die von Calixtus begonnenen und noch fortdauernden synkretistischen Bestrebungen unterstütze; weil er endlich durch einzelne Ausdrücke die Absicht, den Papisten näher zu treten und die Jugend für das Papstthum leichter empfänglich zu machen, befördere. Der Pastor Henning Flügge zu Hanover vertheidigte den Katechismus in einer ausführlichen, „Klagen ohne Ursache über einige Punkte in Gesenii Catechismo" betitelten Gegenschrift (Hanover 1724. 4. 9 Bogen). Da sich indessen nun auch die bremenschen Landstände in den Streit einmischten und gegen die Einführung des neuen Katechismus förmlich Einsage erhoben; so befahl endlich der König durch ein Edict vom 16. Mai 1724, in den Herzogthümern bis auf Weiteres von dem Gesenius'schen Katechismus gänzlich abzustehen und es bei Sötefleisch's kurzen Fragen und Höfer's

2) Um eins anzuführen: Gesenius habe „die Wiedergeburt eine Veränderung und Verneuerung unsers inwendigen Menschen, das ist unserer Seelen, genennet, das Hauptwerck aber ausgelassen, daß der Heilige Geist darinnen den Glauben gebe; überdiß müsse auch nicht der inwendige, sondern vielmehr der alte natürliche Mensch verändert werden, und sey gantz falsch, daß die Seele und der inwendige Mensch einerley, welches Spenerus schon vor 31 Jahren auf Veranlassung eines Predigers an Gesenio gemißbilligt habe." (Theol. Bedencken IV. S. 116.)

Digitized by Google

Himmelswege bleiben zu lassen. Vergl. über den Streit besonders die Unschuldigen Nachrichten 1724 und den Artikel von Klippel, dessen Darstellung wir gefolgt sind.

Nicht aber diese längst verschollenen, nur der speciellsten Kirchengeschichte angehörigen Streitigkeiten sind es, welche Gesenius eine bleibende Erwähnung sichern, sondern seine nicht unbedeutsame Stellung in der Entwickelung des evangelischen Kirchenliedes. In Gemeinschaft mit seinem Freunde, dem Consistorialrathe Denicke in Hanover, „dem er an Geist und Geschmack so gleich ist wie ein Ei dem andern," gab er ein Privatgesangbuch in hochteutscher Sprache heraus, die älteste Sammlung in dieser Art. Sie erschien zuerst im J. 1646 oder 1647; in der zweiten Ausgabe kamen noch einige Gesänge hinzu, sodaß sich die Zahl derselben auf 250 belief; in einer spätern vom J. 1659 wurde sie bis auf 300 vermehrt, und in dieser Gestalt ist sie Grundlage der neueren hanoverischen und lüneburgischen Kirchengesangbücher geworden. Die Veranlassung zu ihrem Erscheinen gab der von Einigen laut geäußerte Wunsch, die Heermann'schen Lieder, die man wegen der Kriegszeiten nicht immer in Niedersachsen zu Kaufe haben konnte, mit den gewöhnlichen und anderen außerhalb Landes gebräuchlichen Kirchengesängen in eine Sammlung gebracht und unter gewisse Rubriken geordnet zu sehen. Bei den Gesängen sahen sie, wie sie in der Vorrede selbst erklären, nicht sowol auf „sonderliche Poeterey und Zierlichkeit der Worte, als vielmehr dahin, daß zwar die Reime deutlich und nicht hartklingend wären, zuförderst aber die Materien, soviel möglich, mit Worten der heiligen Schrift oder sonst beweglich, und doch also, daß es auch der gemeine Mann fassen könnte, eingerichtet werden mögten." Von dieser Sammlung datiren nicht unbedeutende Aenderungen, welche sich die Herausgeber, wol im Interesse der gereinigten Opitz'schen Verslehre, erlaubt haben. Hier liest man z. B. schon: „Dich lieb' ich herzlich meinen Herrn" statt: „Herzlich lieb hab' ich dich, o Herr." Das Lied von Josua Wegelin: „Allein auf Christi Himmelfahrt" ist in der hier veränderten Gestalt: „Auf Christi Himmelfahrt allein" in fast alle Gesangbücher übergegangen. Die Sammlung enthält endlich auch eigene Lieder von Gesenius und Denicke, welche aber, wenn nicht besondere nähere Angaben dazutreten, schwer zu unterscheiden sind, da sie ohne Nennung der Namen vorkommen und in Geist und Geschmack sich gleich sind. Sicher ist Gesenius Verfasser des bekannten, nach dem Maße von „Hilf Gott, daß mir's gelinge" gedichteten Passionsliedes: Wenn meine Sünd' mich kränken, dessen Originalconcept noch lange nach dem Deucke vorhanden war. Wetzel, Analecta II. p. 19. Neben dem kräftigen innigen Tone besteht sein Hauptverdienst in der Vereinigung der Versöhnungslehre mit der Verpflichtung eines nothwendig an den Glauben an die Erlösung sich anschließenden gereinigten Wandels. Ungewisser ist es schon, ob das Osterlied: O Tod, wo ist dein Stachel nun, von Gesenius herrührt, da es auch Denicke zugeschrieben wird. Auch das Morgenlied: In dieser Morgenstund' will ich dich loben führen Einige unter Gesenius' Namen auf. Vergl. über Gesenius überhaupt Witten, Memor. Theologor. p. 1721—1725; Rehtmeier's Braunschw. Kirchen-Gesch. 4. Th. S. 458 fg.; Klippel, Art. Gesenius in Herzog's Encyklopädie.

(*Daniel.*)

GESENIUS (Otto), geb. zu Cellerfeld im Jahre 1729, studirte Medicin, promovirte in Göttingen unter Haller, practicirte in Hanover, wo er auch Hofarzt wurde, und starb daselbst am 11. Nov. 1779. Außer einigen Dissertationen und einer Gratulationsschrift zu seines Vaters Jubiläum hat er sich bekannt gemacht durch: Versuch einer allgemeinen Betrachtung der Wechselfieber und ihrer Wirkungen auf die Gesundheit des menschlichen Körpers. (Helmstädt 1752.) (*F. W. Theile.*)

GESENIUS (Wilhelm), geboren zu Schöningen im Herzogthume Braunschweig im J. 1760, studirte in Halle Medicin, und practicirte zuerst in Nordhausen, seit 1795 aber in Waldenried. Er starb bereits am 1. April 1801. Er hat sich durch folgende Schriften bekannt gemacht: Diss. de animi passionum in corpus efficacia. (Hal. 1784.) Eine vermehrte teutsche Uebersetzung besorgte er unter dem Titel: Medicinisch-moralische Pathematologie oder Versuch über die Leidenschaften und ihren Einfluß auf die Geschäfte des körperlichen Lebens. (Erfurt 1786.) Versuch einer lepidopterologischen Encyclopädie oder Handbuch für angehende Schmetterlingssammler. (Erfurt 1786.) Ueber das epidemische faulichte Gallenfieber in den J. 1785 und 1786. (Leipzig 1788.) Tabellarisches Verzeichniß der einfachen Arzneimittel des Gewächsreichs, nach jedes Gewächses officineller sowohl als systematischer Benennung u. s. w., in alphabetischer Ordnung. (Stendal 1790. Fol.) Handbuch der praktischen Heilmittellehre für angehende Aerzte. (Stendal 1791. Ebendas. 1796.) (*F. W. Theile.*)

GESENIUS (Wilhelm), wurde im J. 1786 am 3. Febr. Nachmittags um 3 Uhr in Nordhausen geboren und erhielt vier Tage darauf in der Taufe die Namen Heinrich Friedrich Wilhelm, von denen er nur den letztern auf seinen späteren Schriften beibehalten hat. Sein Vater Dr. Wilhelm Gesenius war ein nicht blos seiner Kenntnisse wegen sehr geschätzter, sondern auch wegen seiner theilnehmenden Güte und Herzlichkeit allgemein geliebter Arzt; seine Mutter Johanne Jacobine Magdalene eine Tochter des Actuarius Gangloff. In der alten Reichsstadt, die durch industrielle Thätigkeit großen Reichthum erworben hatte, verlebte er seine Jugend frei von Sorgen; auch seine Aeltern waren in der glücklichen Lage, keine Kosten für die Ausbildung des Knaben scheuen zu dürfen. Sie trugen Bedenken, ihn der öffentlichen Schule zu übergeben, und ließen ihn durch Hauslehrer unterrichten, von denen der erste, Johann Christoph Eheing aus Nordhausen, in dem hohen Alter von 91 Jahren lange nach seinem berühmten Zöglinge erst im J. 1848 verstorben ist. So trat er wohl vorbereitet erst in die Tertia des städtischen Gymnasiums ein, besuchte mit längerer Unterbrechung die Secunda und erfreute sich endlich in der Prima des anregendsten

Digitized by Google

Unterrichts erst bei dem 1801 verstorbenen Rector Johann Friedrich Christian Poppe, sodann bei dessen Nachfolger, dem Director Christian Ludwig Lenz aus Gera. Unter den höhern Schulen Thüringens erfreute sich damals das Gymnasium illustre in Gotha eines glänzenden Rufes und zog dadurch aus allen Gegenden des teutschen Vaterlandes tüchtige Jünglinge an; auch unser Gesenius hatte den lebhaften Wunsch, dort seine wissenschaftliche Vorbildung abzuschließen. Allein der am 1. April 1801 erfolgte Tod seines Vaters und die ängstliche Liebe der Mutter, die sich von ihrem Lieblinge nicht trennen konnte, vereitelte die Erfüllung dieses Wunsches. Er blieb in seiner Vaterstadt, zog aber in das Haus des Directors Lenz, dessen pädagogisches Geschick (er hatte im dessauer Philanthropin und nachher in dem Institute seines Schwiegervaters Salzmann in Schnepfenthal unterrichtet) und wissenschaftliche Tüchtigkeit auf die Ausbildung des reich begabten Schülers den segensreichsten Einfluß ausgeübt hat. Schon auf der Schule ragte Gesenius unter seinen Altersgenossen hervor, schon dort galt er als der beste Hebräer, und tüchtig ausgebildet konnte er zu Michaelis 1803 die Schule verlassen. Der geistigen Pflegerin seiner Jugend hat er dankbare Pietät während seines ganzen Lebens bewahrt und ihr selbst auf der glänzendsten Höhe seines Ruhmes ein liebevolles Andenken gewidmet [1]); als sie am 4. Oct. 1824 die dritte Säcularfeier ihres Bestehens festlich beging, machte er der Schulbibliothek seine sämmtlichen Schriften zum Geschenk, was in ähnlicher Weise ein anderer gleich berühmter Schüler des Gymnasiums, Fr. A. Wolf, vor ihm gethan hatte.

Gesenius hatte sich das theologische Studium gewählt und bezog, wol durch Henke's Ruf bestimmt, die Universität Helmstädt. In Pott's Hause wohnte er, und dieser wie Lichtenstein förderten die Vorliebe für das Hebräische; Henke legte den Grund zu der rationalistischen Richtung, die er später verfolgt hat. Im J. 1804 war Bredow als Professor der Geschichte nach Helmstädt berufen und wußte bald durch seinen glänzenden Vortrag die gesammte akademische Jugend an seine Vorlesungen zu fesseln. Auch Gesenius war unter seinen eifrigsten Schülern, und als der gefeierte Lehrer zu seinen Lieblingsstudien, der alten Weltkunde, zurückkehrte, las er mit Gesenius den Herodot und interessirte auch ihn für seinen umfassenden Plan, die Ansichten eines jeden Zeitalters über Welt- und Himmelskunde systematisch aufzufassen und so von Homer bis in das Mittelalter hinab eine geschichtlich fortschreitende Darstellung aller geographischen Systeme zu liefern. Für ihn machte Gesenius ein kleines Register zu der Ausgabe von Taciti Germania, durch ihn veranlaßt übernahm er auch Unterrichtsstunden an dem Pädagogium in Helmstädt. Aber es zog ihn zu einem akademischen Lehramte, und deshalb ging er Ostern 1806 auf die göttinger Universität, um hier an Wegscheider's Stelle Repetent in der theologischen Facultät zu werden und daneben hauptsächlich philologische Vorlesungen zu halten. Am 19. Aug. 1806 erwarb er durch scharfsinnige Vertheidigung seiner Inauguralschrift und der derselben angehängten Thesen die philosophische Doctorwürde; jene erschien unter dem Titel Symbolae observationum in Ovidii Fastos, novae Fastorum editionis specimen (128 S. 8.) in Altona. Wenn es ihm in diesem Schriftchen weniger um Kritik und grammatische Erklärung des Schriftstellers als um Erläuterung der auf die Himmelskunde der Alten und auf die religiösen Gebräuche der italischen Völker sich beziehenden Stellen zu thun war, so zeigte sich darin der Einfluß der Bredow'schen Schule, und die eigenthümliche Richtung und der wissenschaftliche Ernst hätte offenere Anerkennung und ehrlicheres Lob verdient als ihm der allgewaltige Heyne durch sein Werkzeug Wunderlich [2]) zu ertheilen für gut befand. Daß aber diese ungünstige Beurtheilung seiner Erstlingsschrift ihn von den philologischen Studien abgewendet und ganz den orientalischen Sprachen zugeführt habe, das ist eine von den gewöhnlichen akademischen Anekdoten, die sich an jeden akademischen Lehrer von Bedeutung knüpfen. Als Gesenius Michaelis 1806 seine akademische Thätigkeit begann, waren es neben der gesetzlich bestimmten Wirksamkeit in dem Repetenten-Collegium grade philologische Vorlesungen, die er hauptsächlich ankündigte: die Odyssee und Hesiod's Tage und Werke (auch hierin sieht man die Nachwirkung des Bredow'schen Einflusses), Juvenal's Satiren, lateinische Conversations- und Disputirübungen; allein Heyne mochte einen jungen Docenten nicht, der nicht aus seiner Schule hervorgegangen war, der vor seiner Macht sich nicht beugte und ihm und seinem Einflusse nicht huldigte. Im Sommer 1808 hörten daher diese Vorlesungen gänzlich auf, und Gesenius widmete sich nun den Wissenschaften allein, die er auch vorher schon behandelt hatte, indem er hebräische und arabische Grammatik, exegetische Collegien über die Genesis und die Psalmen, Einleitung in die Schriften des alten Testamentes las. So hat er von vornherein bestimmte Grenzen sich gezogen und merkwürdigerweise dieselben in seiner langen Thätigkeit nur wenig erweitert: aber auch gleich Anfangs durch anregende und begeisternde Behandlung Anerkennung bei den Studirenden gefunden. Das war bei dem stereotypen Gange der göttinger Theologen von dem alten ehrwürdigen Planck zu Eichhorn und von Eichhorn zu Stäudlin schon etwas Großes, und daß noch dazu die Tüchtigeren sich dem jungen Docenten mit Vertrauen zuwendeten, ergibt sich daraus, daß Neander einer seiner ersten Schüler im Hebräischen wurde. Fünf Semester hatte Gesenius bereits gelesen, ohne daß sich ihm eine Aussicht auf eine außerordentliche Professur oder auf einen kleinen Gehalt eröffnete; der einflußreiche Heyne wollte dem geraden und biederen jungen Manne nicht wohl, und so nahm er denn auf Joh. v. Müller's Empfehlung im März 1809 eine Lehrerstelle an dem katholischen Gymnasium in Heiligenstadt an. Die An-

1) Vergl. K. A. Schirlitz, Schulreden im Gymnasium zu Nordhausen gehalten (1846.) S. 247.

2) Ich meine die etwas hämische Recension in den Göttinger gel. Anz. 1806. Nr. 170. S. 1689.

Digitized by Google

stalt war schon während der preußischen Besetzung umgestaltet, aber nicht dies konnte ihn bestimmen, die Wahl anzunehmen, sondern die Nähe von Göttingen und die dadurch bedingte Leichtigkeit in der Benutzung der reichen Bücherschätze, die er bei den bereits begonnenen literarischen Arbeiten gar nicht entbehren konnte. Ueber seine Lehrerthätigkeit fehlt es uns an Nachrichten; seine schriftstellerische Thätigkeit trug hier die erste bedeutende Frucht. Ostern 1807 nämlich hatte er die Ausarbeitung des hebräischen Lexikons begonnen und mit rastlosem Fleiße schon ein Jahr darauf einen Theil des Werkes vollendet, den er an Vater in Halle mit der Bitte um Vermittelung eines Verlegers gesendet hatte. Auch alle Muße, die ihm sein Lehramt gewährte, verwendete er auf dieses Werk, und so konnte 1810, also in des Verfassers 26. Lebensjahre, der erste Band des „Hebräisch-deutschen Handwörterbuchs über die Schriften des alten Testaments durchaus nach alphabetischer Ordnung, mit Einschluß der geographischen Namen, der chaldäischen Worte beim Daniel und Esra und einem analytischen Anhange" in Leipzig erscheinen. Schon vorher war in demselben Jahre der Versuch über die maltesische Sprache erschienen, in der er nicht mehr Reste carthagischer Sprache und Bildung erkannte, sondern ein verderbtes Arabisch nachwies.

Dem geborenen Lehrer der akademischen Jugend konnte das Lehramt an einem katholischen, hauptsächlich mit geistlichen Lehrern besetzten Gymnasium auf die Dauer nicht behagen, obgleich die Liebenswürdigkeit von Gesenius ihm auch in Heiligenstadt werthe Freunde und angenehme gesellige Verhältnisse verschafft hatte. Er mußte auf eine Universität: dort war das geeignete Feld seines Wirkens. Durch A. H. Niemeyer's Einfluß bei den königl. westfälischen Behörden in Kassel wurde es durchgesetzt, daß Gesenius am 9. Febr. 1809 zum außerordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Universität Halle ernannt und am 16. Juni 1810, nachdem er einen vortheilhaften Ruf nach Breslau abgelehnt hatte, zu der vierten ordentlichen Professur befördert wurde. So war ihm eine Laufbahn eröffnet, zu der er vor Vielen sich eignete, denn als Universitätslehrer hat er durch 33 Jahre die glänzendsten Erfolge und den größten Einfluß gehabt [3]).

Die Gegenstände seiner Vorlesungen hatten sich bald festgestellt: er las privatim Exegese des alten Testaments in einem zweijährigen Cursus (Genesis, Psalmen, Hiob, Jesaia), Einleitung in die Schriften des alten Testaments, biblische Archäologie und daneben in einem einjährigen Cursus Kirchengeschichte; als publicum in den letzten Jahrzehenden Paläographie, auch wol Syrisch, Chaldäisch, Talmudisch, sehr selten ein Exegeticum über die kleinen Propheten und die Apokalypse. Die Frische und Lebendigkeit, die Klarheit und Anschaulichkeit seines Vortrags fesselte die Hörer und dadurch, daß er die Ansicht, welche er entwickeln wollte, vor ihnen entstehen ließ; daß er die ganze Operation, welche er selbst durchgemacht, noch einmal vorführte und so Schritt für Schritt sicher zu dem Ziele gelangte, wußte er begabte und auch weniger befähigte Schüler an seinen Vortrag zu fesseln, die Schwächeren zu fördern, die Gereifteren anzuregen. Das war der Zauber, der die studirende Jugend mit ihm verband. Gesenius hat die höchste Blüthe der halleschen Hochschule und insbesondere ihrer theologischen Facultät gesehen, und als in dem dritten Decennium die Zahl der Theologen auf 900 stieg, hatte er in seinen beiden Privatvorlesungen zusammen wol ebenso viele Zuhörer, und als die Frequenz in den dreißiger Jahren rasch abnahm, ist die Zahl seiner Zuhörer gewiß nicht viel unter 200 gesunken. Diese lebendige Theilnahme der Jugend, wie sie einerseits eine glänzende Einnahme darbot, ward andererseits ihm auch Sporn zu unausgesetztem Fleiße; ja seine Vorlesungen waren ihm ein lebendiges Bedürfniß, eine wahre Erholung von seinen gelehrten Arbeiten und vertraten die Stelle von Spaziergängen, die er selten oder nie zu machen pflegte. Während er mit weiser Beschränkung eine zweckmäßige Auswahl traf aus dem reichen Stoffe (das machte besonders die kirchengeschichtlichen Vorlesungen dem großen Haufen der Theologen willkommen), den trockenen Inhalt durch heiteren Scherz würzte und bei den exegetischen Vorlesungen die Schwächeren nicht unberücksichtigt ließ, sammelte er die strebsameren näher um sich und vereinigte sie in der exegetischen Gesellschaft, welche er im Jahre 1813 gestiftet hatte und welche seit Michaelis 1826 in die Abtheilung des theologischen Seminars für alttestamentliche Literatur überging. Als ein rechter Prüfer der Geister erkannte er rasch und sicher jedes Talent, und wußte es der geeignetsten Thätigkeit zuzuwenden: wer mit Fleiß und Eifer der Wissenschaft sich hinzugeben entschlossen war, der suchte und fand Zutritt in den Kreis dieser Gesenius näher stehenden Jünglinge. Hier war es auch, wo er sich freier bewegen konnte, wo die heitere Behaglichkeit seines Wesens sich ebenso schön entfaltete als der reiche Schatz seines Wissens. Wie der ältere Genosse, nicht wie der hochverehrte und berühmte Lehrer, saß er in dem traulichen Kreise der jungen Freunde [4]). Neue Erscheinungen aus dem Gebiete der Literatur, Inschrif-

3) Meier charakterisirt ihn also: „Qui scholis ab eo habitis intererant, videbant eximias magistri facultates, qui ad docendum, si quis alius, non factus, nec institutus, sed natura quasi ipsa formatus videbatur. Adeo ille adolescentes ad se allicere et ad eam, quam ipse profitebatur, artem vel invitos vel ingratiis trahere, quos vero captasset, eos retinere, eorum ingenia incendere et acuere sciebat."

4) Meier sagt: „Neque erat quod mirarere aut tantum juventutis studium, tam eximium et singulare excitasse eum, in quo nihil esset supercilliorum, nihil simulatae gravitatis, nihil superbiae et fastus, qualia nonnumquam est doctorum hominum, nihil morosae tristitiae, nihil rugarum, nihil lenti tardique; denique nihil putidae diligentiae, qualis μικρολόγων est: aut maximo plausu amplissimi audientium coetus exceptum esse eum, cujus esset praeter singularem oris avidentiam maxime oris gratia, summa sermonis festivitas, eximia dictorum elegantia, juvenilem autem vigorem hilariores vultus alacresque corporis motus testaretur, denique qui tantum abesset ut cum juvenibus, ut ne ob juvenibus quidem discere dedignaretur."

ten, Reisebeschreibungen, Karten oder sonst eine gelehrte Nachricht wurde beiläufig mitgetheilt und zum Gegenstande der Besprechung gemacht, aber die Interpretation schwieriger und zugleich interessanter Stellen des alten Testaments blieb der Mittelpunkt der Uebungen. Wie tief eindringend, wie allseitig erschöpfend dieselbe betrieben wurde, geht daraus hervor, daß bisweilen ein ganzes Halbjahr über der Lection eines schweren Capitels poetischen oder prophetischen Inhalts verging. Hier galt die größte Freiheit, und nur eins hatten Alle und vornehmlich der Meister im Auge, die Erforschung der Wahrheit, wobei denn natürlich die Selbständigkeit um so höher geachtet wurde, je mehr sie auf gründlicher Forschung und reiflicher Prüfung beruhte. So ist denn eine Anzahl der ausgezeichnetsten Gelehrten aus dieser Schule hervorgegangen, wie P. v. Bohlen, Hoffmann, Hupfeld, Rödiger, Tuch, Vatke und Benvey, und von den Ausländern, die meist im reiferen Alter schon nach Halle kamen, will ich nur Robinson erwähnen.

Der zweiten Aufgabe des akademischen Lehrers, durch Schriften die Wissenschaft, welche er zu lehren berufen ist, zu erweitern, hat Gesenius in gleich ausgezeichneter Weise genügt und durch seine Werke einen Ruhm erworben, der weit über die Grenzen des Vaterlandes hinausging und der den glänzenden Namen der halleschen Hochschule im Auslande hauptsächlich bedingt. Ich fasse hier zunächst den Sprachforscher ins Auge, wie er in allen Gebieten seiner Wirksamkeit sich allmälig entwickelt, von der Lexicographie zur Grammatik, und von dieser zur Exegese und Kritik fortgeschritten ist. Mit lexicalischen Arbeiten hat er begonnen, mit ihnen eigentlich auch geschlossen; sie sind der Kern und Mittelpunkt seiner schriftstellerischen Thätigkeit geblieben. Im Jahre 1810 war der erste Band des Handwörterbuchs erschienen, mit dem zweiten Bande ward es 1812 vollendet. 1815 erschien das Handwörterbuch „ein Auszug für Schulen aus dem größeren Werke," und wurde 1823, 1828, 1834 neu aufgelegt, 1833 auch unter dem Titel: Lexicon manuale hebraicum et chaldaicum in V. T. libros, lateinisch bearbeitet [5]). Diese Rücksicht auf die Wünsche der gelehrten Ausländer war um so nöthiger, als die englischen Uebersetzungen (eine von Christopher Leo, Cambridge 1825, die andere von Josiah W. Gibbs, Andover 1824 und London 1827) nicht allen Ansprüchen genügten. Das Motto „Dies diem docet" charakterisirt das Streben, die Fortschritte und Bereicherungen der Wissenschaft fortwährend aufzunehmen. Die günstigen Erfolge dieses kleinen Werkes ermuthigten ihn zu einem größeren, das er selbst bescheiden genug als eine verbesserte und vermehrte Ausgabe des in den Jahren 1810—1812 erschienenen und seit 1819 vergriffenen Wörterbuchs bezeichnete. Es war ihm bei diesem Werke um eine möglichst vollständige Darstellung und Erklärung der alttestamentlichen Sprache, nicht blos der Wörter mit Einschluß der Eigennamen, sondern auch der Formen, Structuren und Sprachgewohnheiten jeglicher Art zu thun. Jeder Artikel sollte nach seinem eigenen bezeichnenden Ausdrucke eine Art Monographie der Wurzel oder des Wortes bilden, welchem er gewidmet war. Dabei war es auf eine erschöpfende Benutzung der Quellen abgesehen, sowol der traditionellen Zeugnisse für die Wortbedeutungen aus allen Uebersetzungen und den hebräischen Auslegern, als den rationellen, welche in etymologischen Combinationen, Vergleichung der verwandten Sprachen und Benutzung der Ergebnisse der allgemeinen Sprachforschung liegen. Eins blieb dabei nur zu bedauern, daß Gesenius mit den jüngeren Formen des jüdischen Sprach- und Schriftenthums weniger vertraut war und darum seine umfassende Aufgabe wol in Betreff eines biblischen, aber nicht eines wirklich hebräischen Sprachschatzes erfüllte. Nach langer Vorbereitung ließ Gesenius im Jahre 1826 den Druck des Werks beginnen (den Anfang überreichte er A. H. Niemeyer 1827 bei dessen Jubelfeier); 1829 erschien das erste, 1835 das zweite, 1839 das dritte, 1840 mit der Dedication an einen anderen Jubilar G. Hermann das vierte, 1842 das fünfte Heft. Das sechste Heft war zur Ostermesse 1843 versprochen; Gesenius' Schüler und Freund, Emil Rödiger, hat es 1853 vollendet, sodaß nun der Thesaurus philologicus criticus linguae hebraeae et chaldaeae V. T. in sechs Heften oder drei Quartbänden als ein Denkmal teutscher Gründlichkeit und teutscher Arbeitskraft vollendet vorliegt.

Die Grammatik der hebräischen Sprache erschien zuerst 1813, Anfangs ein schmächtiges Büchlein, das durch den nie rastenden Fleiß des Verfassers nicht blos an Dicke und Länge, sondern auch an innerer Vollendung von Auflage zu Auflage gewachsen ist. In der dritten gab er Bemerkungen über die Methodik des hebräischen Unterrichts, die später in das „Lesebuch" übergingen; bei der zehnten (1831) nahm er, ohne die Anlage des Ganzen zu verändern, so bedeutende Erweiterungen und Umgestaltungen in mehren Partien vor, daß sie fast für eine neue Arbeit gelten konnte. Gesenius hat hier mehr als Empiriker das historisch-kritische Element festgehalten, Theorie und Systematisirung lagen weniger in seiner Natur und der philosophische Standpunkt, der bei der Ausdehnung der vergleichenden Sprachforschung seine volle Berechtigung hat, war ihm fremd. Daher haben auch seine grammatischen Arbeiten die härtesten Angriffe erfahren, Ewald [6]) hat seine Grammatik für völlig unwissenschaftlich und unbrauchbar, oberflächlich, ungenügend und irreführend erklärt, und was darin etwa Wahres zu lesen, größtentheils als sein Eigenthum in Anspruch genommen. Die Klarheit und Zweckmäßigkeit der Anordnung und der Darstellung hat trotzdem der Grammatik ihre Popularität gesichert; sie hat in den teutschen Schulen fast allgemeinen Eingang gefunden, hat in 29 Jahren während des Verfassers Leben 13 Auflagen erlebt und steht, durch Rödiger's ernste Sorge verbessert [7]), noch immer fest und unerschüttert.

5) Die zweite von Hoffmann besorgte Ausgabe dieser lateinischen Redaction erschien 1846 und 1847.

6) Vorrede zu der Schulgrammatik 1842. 7) Die neue

Digitized by Google

Auch in französischer, englischer, dänischer, polnischer und ungarischer Sprache ist sie mehr oder weniger frei übersetzt oder bearbeitet. Großen Beifall fand auch „Das hebräische Lesebuch mit Anmerkungen und einem erklärenden Wortregister," welches seit seinem ersten Erscheinen im Jahre 1814 sechs Auflagen (1817. 1821. 1824. 1828 und 1834) und die siebente, durch de Wette besorgte 1844 nach des Verfassers Tode erlebt hat. Die sechste Auflage erfuhr eine ähnliche genaue Revision und theilweise Umarbeitung, wie die Grammatik in der zehnten Auflage. In engster Verbindung mit diesen Schriften stehen zwei andere grammatikalische Arbeiten, die in gleicher Weise fortzubilden Gesenius leider nicht vergönnt war; ich meine „Die Geschichte der hebräischen Sprache und Schrift" (Leipzig 1815.) und das „Ausführliche grammatisch-kritische Lehrgebäude der hebräischen Sprache mit Vergleichung der übrigen Dialecte" (Leipzig 1817). Jenes sollte schon 1828 einer neuen Bearbeitung unterworfen werden; für dieses wurde eine vollständige Umarbeitung nach der Beendigung des Thesaurus beabsichtigt. Jetzt ist es bei den Gelehrten durch andere Arbeiten verdrängt.

Aber auch für die übrigen Sprachen des semitischen Stammes blieb er nicht unthätig. 1815 erschien die Commentatio de Pentateuchi Samaritani origine, indole et auctoritate, welche außer den geschichtlichen Untersuchungen eine ausführliche Darstellung des kritischen Charakters und Werthes jenes Pentateuchs, und darin zugleich einen Commentar über die wichtigsten Lesarten dieses Textes darbietet. Auf dasselbe Sprachgebiet führt auch die Commentatio de Samaritanorum theologia. 1822. und die Carmina Samaritana e codd. Londinensibus et Gothanis. 1824, welche das erste Heft der Anecdota orientalia bilden, deren zweites die Abhandlungen De lexicographis Syris ineditis bildet (1839). Die in diesem enthaltenen Abhandlungen über die handschriftlichen Lexika des Bar Ali und Bar Bahlul waren vorher einzeln erschienen. Mit besonderer Vorliebe hatte er sich immer der semitischen Paläographie zugewendet, und theils einzelne Inschriften in besonderen Abhandlungen erläutert, theils in Zeitschriften Entzifferungsversuche gegeben, theils in den „Paläographischen Studien über phönizische und punische Schrift" (Leipzig 1837.) die Resultate seiner Forschungen zusammengefaßt. Von der im Jahre 1835 nach Holland und England unternommenen Reise brachte er neues, reiches Material für diese Untersuchungen mit, die er seitdem rastlos fortsetzte und 1837 in den Scripturae linguaeque Phoeniciae monumenta quotquot supersunt edita et inedita ad autographorum optimorumque exemplorum fidem edidit additisque de scriptura et lingua Phoenicum commentariis illustravit G. G. abschloß. Gesenius erklärte das Phönizische gradezu für eine Mundart des Hebräischen, fand aber auch für jenes Werk einen heftigen Gegner in Ewald [8]), der in den Inschriften höchstens die Erklärung einiger Eigennamen als gelungen bezeichnete, von den meisten der anderen Erklärungen aber behauptete, daß sie an großen Willkürlichkeiten litten und oft den trivialsten Unsinn enthielten, das Punische im Plautus aber nicht gründlicher und vorsichtiger verstanden sei als von Bochart vor 200 Jahren. Diese Ausbrüche heftiger Leidenschaftlichkeit konnte Gesenius nicht mit Stillschweigen übergehen und er setzte die Feder an, um seinem Gegner nicht mit hochmüthigen Redensarten, sondern mit Gründen zu antworten. Es ward seine letzte schriftstellerische Arbeit [9]), die er nicht einmal zum Abschlusse brachte; sein wackerer Schüler und Freund Wex hat mit gutem Erfolge den Kampf fortgesetzt. Bei der Menge neuer Entdeckungen auf diesem Gebiete wird das Werk von Gesenius immer als Ausgangspunkt der Forschungen gelten müssen.

Unter seinen eigentlich exegetischen Arbeiten ist nur eine zu nennen: Der Prophet Jesaia; übersetzt und mit einem philologisch-kritischen und historischen Commentar bearbeitet (1821 in drei Theilen), von denen nur der erste, die Uebersetzung enthaltende Theil, 1829 in verbesserter Auflage erschienen ist. Philologische Gründlichkeit, besonnene Handhabung der historischen Kritik, Klarheit der Darstellung kennzeichnen diesen Commentar; den vollen poetischen Genuß, den uns Herder zuerst mit Begeisterung im alten Testamente suchen gelehrt hat, gewährt Gesenius nicht. Das Versprechen, eine Recension des Bibeltextes zu geben, hat er nicht erfüllt; jedenfalls würde sie seinen kritischen Takt bewährtha

Um vollständig zu sein, erwähne ich noch die Anmerkungen zu der teutschen Uebersetzung von Burkhardt's Reisen (Weimar 1823 und 1824.), die zur Aufhellung dunkeler Fragen auf dem Gebiete der Topographie wichtige Beiträge enthalten, die schätzenswerthen Artikel in dieser Encyklopädie und Recensionen in der Allgemeinen Literaturzeitung, zu deren fleißigsten Mitarbeitern er vom Anfange seines Aufenthalts in Halle an gehört hat. Seit 1828 trat er in das Directorium der Literaturzeitung, und übernahm die Redaction für das Fach der alttestamentlichen Literatur und der orientalischen Sprachen, aber auch für das Ganze zeigte er die lebhafteste Theilnahme und suchte der Zeitschrift ihren rationalen, d. h. wissenschaftlichen Charakter streng zu wahren.

Ich habe die Erzählung von den äußeren Lebensverhältnissen bei der Berufung nach Halle abgebrochen, um seine Thätigkeit im Zusammenhange darzulegen; die späteren Jahre hatten aber auch meist einen ruhigen Verlauf. Im Jahre 1820 machte er mit seinem Freunde Thilo eine wissenschaftliche Reise nach Frankreich und England, und beschäftigte sich besonders in Oxford mit der Untersuchung ungedruckter Bibelversionen und mit Auszügen aus den alten hebräisch-arabischen und syrisch-arabischen Lexikographen und Grammatikern. 1835 ging

Bearbeitung Rödiger's erschien als 14. Aufl. 1845, als 15. im J. 1848, als 16. 1851, als 17. 1854.

8) In Lassen's Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes IV, 2 (1842). 9) In der Hall. Allgem. Lit.-Zeit. 1842. Nr. 220 fg. C. Wex, Herr Professor Ewald in Tübingen als Punier gewürdigt. (Schwerin 1843.)

Digitized by Google

er von Holland, wo die phönizischen Sammlungen in Leyden ihn anzogen, noch einmal nach England. Wissenschaftliche Ehren sind ihm im reichen Maße zu Theil geworden. Schon am 30. Nov. 1813, von welchem Tage die zum zweiten Male durch das Machtgebot des fremden Gewaltherrschers geschlossene Universität ihre Vorlesungen feierlich wieder eröffnete, ertheilte ihm die theologische Facultät ihre Doctorwürde honoris causa. Die freien Vereine der Männer der Wissenschaft, die Academie der Wissenschaften in Berlin, die académie des inscriptions in Paris, die Societät der Wissenschaften in Upsala, die asiatischen Gesellschaften in Paris, London und Kalkutta, die numismatische Gesellschaft in London, die philologische Societät im Cambridge und andere haben gewetteifert durch Aufnahme eines solchen Gelehrten unter ihre Mitglieder sich selbst zu ehren. Der Staat verlieh ihm, als 1827 Göttingen den einst verschmähten Lehrer unter glänzenden Bedingungen an Eichhorn's Stelle wieder zu gewinnen suchte und er sich nicht entschließen konnte, den liebgewonnenen Wirkungskreis zu verlassen, den Titel als Consistorialrath; seine Vaterstadt gab ihm an seinem funfzigsten Geburtstage das Ehrenburgerrecht. Als im Jahre 1830 der berüchtigte Aufsatz „Der Rationalismus auf der Universität Halle" in der Hengstenberg'schen evangelischen Kirchenzeitung erschien, war es auf nichts Geringeres abgesehen, als Gesenius und Wegscheider wegen ihrer religiösen Ansicht und theologischen Ueberzeugung vom Lehramte zu entfernen. Es war dies der erste Versuch einer Partei, der es in neueren Zeiten besser geglückt ist, sich Einfluß auf die preußische Verwaltung zu verschaffen und mit dem Rationalismus zugleich die ernste Wissenschaftlichkeit zu unterdrücken. Gesenius galt nun einmal neben Wegscheider als Hauptvertreter des Rationalismus; seine Bildung war in die Anfänge der rationalistischen Periode gefallen, sein persönlicher Einfluß auf die Jugend, das hohe Ansehen an der Universität stellte ihn so sehr in den Vordergrund, daß die freundschaftliche und verwandtschaftliche Verbindung mit Wegscheider ihn auch als den Genossen seiner wissenschaftlichen Stellung und als eine Hauptstütze des Rationalismus erscheinen ließ, so wenig er auch mit der eigentlichen Theologie sich beschäftigte und so wenig er Gelegenheit hatte oder gar suchte, dem Rationalismus das Wort zu reden. Die Unwissenschaftlichkeit jener Angriffe, das ganz Unwürdige des dabei beobachteten Verfahrens, da man aus den trüben Quellen der Collegienhefte und der Studentenanekdoten zu schöpfen sich nicht schämte, die wissenschaftlichen Werke dagegen unbeachtet ließ, erregten allgemeinen Unwillen nicht blos bei der studirenden Jugend und den Bewohnern der Stadt Halle, sondern auch bei den gelehrten Theologen, welche dem Rationalismus abgeneigt waren. Männer von den verschiedensten wissenschaftlichen Richtungen, Neander und Bretschneider, Ullmann und Röhr, D. Schulz und v. Cölln, Fritzsche und Baumgarten-Crusius, erhoben ihre gewichtige Stimme für die gefährdete Lehrfreiheit und sprachen darin die allgemeine Misbilligung über derartige Angriffe auf Person und Amt aus. Ihren Zweck erreichten dieselben nicht; man wußte in dem vorgesetzten Ministerium Zeit und Weile zu gewinnen, und so blieb denn das Ende der Untersuchung nur die Erklärung, daß kein Grund vorhanden sei, gegen die denuncirten Professoren einzuschreiten. Somit war die Klage gefallen und die Personen geblieben; eine Misstimmung ist aber in den maßgebenden Kreisen geblieben, die sich darin am deutlichsten offenbarte, daß Gesenius niemals mit einer Ordensauszeichnung bedacht ist, so oft auch der Minister v. Altenstein ihn dazu vorgeschlagen hat.

Aber Gesenius war nicht blos ein mit dem eminentesten Lehrtalente begabter Docent und gepriesener Gelehrter, sondern auch ein kluger und gewandter Geschäftsmann, der den corporativen Interessen die lebhafteste Theilnahme schenkte. Sein heiteres und liebenswürdiges Wesen, die Leichtigkeit, mit welcher er auf fremde Meinungen einging, eignete ihn zur Ausgleichung von Differenzen und zur Beseitigung jeder Störung des guten Vernehmens. Dies conciliatorische Talent hat sich besonders unter den durch Verschiedenheit wissenschaftlicher Ansichten getrennten Mitgliedern der theologischen Facultät, aber auch bei den Verhandlungen über allgemein wissenschaftliche Angelegenheiten bewährt, bei denen man gern seinem einsichtsvollen, durch langjährige Erfahrung geläutertem Urtheile folgte und ihm gern die Ordnung verwickelter Angelegenheiten überließ. Das Prorectorat hat er nur einmal im Jahre 1823 verwaltet. Die Entschlossenheit, mit welcher er durch die eigenmächtige Befreiung eines wegen demagogischer Umtriebe verhafteten Studenten einem gefährlichen Aufstande vorbeugte, misfiel der jene Untersuchungen leitenden und mit großer Macht ausgerüsteten Commission dergestalt, daß ihm trotz der Intercession des akademischen Senats noch vor Ablauf seines Amtsjahres ein Nachfolger gegeben wurde.

Wie er die reale Seite der Wissenschaft vorzugsweise erfaßte, so war auch die Realität des Lebens ihm besonders werth. In heiterer Geselligkeit fand er seinen Genuß, den theatralischen Vorstellungen schenkte er lebhafte Theilnahme und es galt ihm ziemlich gleich, was und wie auf den Bretern gespielt wurde; das bunte und rege Studentenleben zog ihn an. Und da ihm seine Stellung und seine Thätigkeit eine für den Gelehrten glänzende Existenz gewährte, so hatte er auch seinen ganzen Hausstand und namentlich seine Arbeitsräume in gemächlicher Weise ganz der Behaglichkeit entsprechend eingerichtet, die ihn charakterisirte. Leutseligkeit und Natürlichkeit zeigte er in dem Verkehre mit Jedermann, die steife Pedanterie und den gelehrten Stolz, die sonst wol berühmte Universitätslehrer für den geselligen Umgang unbrauchbar machen, kannte er nicht und darum erfreute er sich der allgemeinsten Beliebtheit. Haß verabscheute er; ein gespanntes Verhältniß war ihm unbequem, ja unerträglich, wie viel mehr in dem glücklichen Familienkreise, in dem er als zärtlicher Gatte, sorgsamer und liebevoller Vater seiner Kinder dastand.

Gesenius erfreute sich im Ganzen einer festen Gesundheit, denn mehre schwere Krankheiten, namentlich

Digitized by Google

in den Jahren 1820 und 1833 hatte er glücklich überstanden, und man konnte wol ein langes Leben bei ihm erwarten. Die ersten Spuren des Magenübels, dem er unterliegen mußte, hatten sich zuerst 1836 gezeigt; es kehrte fortan in längeren oder kürzeren Zwischenräumen wieder. Am 11. Sept. 1842 begann es von Neuem; es entwickelte sich eine starke Empfindlichkeit des Magens und ein großer Widerwille gegen jede Speise; ein schmerzvoller **singultus**, der oft in peinliches Würgen ausartete, erhöhte die Angst und Qual. Unter solchen Leiden verfielen natürlich die körperlichen Kräfte außerordentlich schnell, aber wunderbar hell und klar erhielt sich sein Geist, der mit größter Geduld und Ruhe alle Verhältnisse überblickend und ordnend, sich mit Nichts lieber beschäftigte als mit dem, was er gern noch geleistet hätte. In den letzten Tagen umwölkte sich sein leibliches und sein geistiges Auge und sanft schien der Tod seine Flügel über ihn breiten zu wollen, als plötzlich heftige Schmerzen den Sterbenden noch einmal aufrüttelten und nach wenigen Stunden, am 23. Oct. Nachmittags 4 Uhr, sein Leiden und Leben vorüber war. Alle Stände betheiligten sich bei dem feierlichen Begräbnisse am 26. Oct., die Nachbaruniversität Leipzig wie die Bezirksregierung in Merseburg war dabei vertreten, und die Hunderte von Leidtragenden durchdrang das eine Schmerzensgefühl, daß die teutsche Wissenschaft einen gefeierten Vertreter, die hallesche Hochschule einen berühmten Lehrer verloren habe. Schon im November 1842 hatten 25 Mitglieder der Universität die Erlaubniß nachgesucht, Gesenius' Marmorbüste unter einer angemessenen Feierlichkeit in der Aula aufstellen zu dürfen, der damalige Unterrichtsminister (Dr. Eichhorn) ordnete aber an, daß erst fünf Jahre nach dem Tode des zu ehrenden Lehrers ein solcher Antrag gestellt werden solle, und deshalb trat im Juni 1849 unter Meier's Leitung ein Comité zusammen, um Beiträge zu sammeln. Professor Ritschl in Dresden übernahm die Herstellung der Büste, welche am 4. Febr. 1850 unter zahlreicher Betheiligung aufgestellt wurde. Der Nachfolger und Schüler von Gesenius Professor Hupfeld und der Studiosus Blau hielten die Festreden. Lithographirte Bildnisse gibt es zwei, das eine, weniger gut ausgeführte, mit dem Facsimile seines Wahlspruchs: ἀληθεύειν ἐν ἀγάπῃ, das andere von Völckerling, wohl gelungen und sprechend ähnlich. An dieses hat sich der berühmte Bildhauer gehalten, und seine Arbeit ist vortrefflich gerathen. Der schöne Kopf kommt so auf die Nachwelt, aber von der kleinen und gedrungenen Figur, von der behaglichen Haltung und dem bequemen Gange, von den schneeweißen Locken, von den scharfen, durchdringenden Augen läßt sich nur noch reden, um auch an die Persönlichkeit zu erinnern, die gewiß Vielen unvergeßlich bleiben wird.

Von den Aufsätzen, welche über Gesenius bald nach seinem Tode erschienen sind, erwähne ich den des Prof. Dr. Fritzsche im Hall. patr. Wochenbl. 1842. Nr. 45 und einen anderen von mir in dem Intelligenzbl. der Allgem. Lit.-Zeitung. 1842. Nr. 62 und 63, außerdem den Artikel von Reuß in Herzog's Real-Encyklop. für protest. Theol. und Kirche. Bd. V. S. 121 und das geistreiche Schriftchen: Gesenius. Eine Erinnerung für seine Freunde (Berlin 1842.), dessen Verfasser sich am Schlusse durch die Buchstaben R. H. S. als Robert Haym aus Schlesien zu erkennen gibt. M. H. F. Meier gedachte der großen Verdienste Gesenius' in dem Prooemium zu dem Lectionskataloge der halleschen Universität für das Sommerhalbjahr 1843. (*Fr. A. Eckstein.*)

GESENKE. Ein Gesenke ist ein abwärts geführter bergmännischer Bau, in Form und Richtung den Schächten gleich, nur daß er nicht vom Tage an, sondern von einer Strecke oder von einem Stollen aus getrieben wird. Das Gesenke gehört bei dem Grubenbau (s. d. Art.) zu den Versuchbauen und hat den Zweck, die vorliegenden Erzmittel zu untersuchen und auszurichten. Es wird von einer Strecke zur anderen abgesunken und durchschneidet das Mittel zwischen beiden. Oft ist auch Wetterwechsel, Communication oder Förderung damit verbunden, wenn ein Gesenke getrieben wird. (*C. Reinwarth.*)

GESENKE schlechtweg oder mährisches Gesenke (mährisches Gebirge) nennt man den südöstlichsten niedrigsten Theil der Sudeten, eine Berglandschaft von 1500—2000 Fuß Mittelhöhe, aus welcher kleine isolirte Gruppen und Gipfel hervorragen, unter denen der Altvater, 4500 Fuß hoch, der bedeutendste ist. Es erstreckt sich von der Grafschaft Glatz bis an die Karpathen, steht aber mit den Beskiden nicht in unmittelbarer Verbindung. (*H. E. Hössler.*)

GESENKE heißen bei den Eisenarbeitern, welche sich mit Schmieden beschäftigen, gewisse vertiefte stählerne Formen, in denen das glühende Eisen durch Hammerschläge zu mehr oder weniger künstlichen Gestalten ausgebildet wird. Ein Ambos oder Eisenklotz, welcher mit zu solchem Zwecke bestimmten Vertiefungen direct versehen ist, heißt Gesenkambos, Gesenkklotz. Meist aber sind die Gesenke selbständige verstählte Eisenstücke, welche auf den gewöhnlichen Schmiedeambos gestellt oder mittels eines Zapfens in ein Loch desselben eingesteckt werden. Zur Darstellung runder, wie vieler anderer Gegenstände bedarf man außer diesem eigentlichen Gesenke (Untergesenke) auch noch eines zweiten ähnlichen, aber an einem Stiele in der Hand zu haltenden Werkzeugs (Obergesenke, Gesenkhammer); dann liegt das glühende Eisen zwischen beiden Gesenktheilen und man schlägt mit dem Hammer auf das Obergesenk. — Wegen der Aehnlichkeit mit den Untergesenken der Schmiede werden die von weichem Eisen gemachten Unterlagen, in welche der Feilenhauer gewisse Arten Feilen beim Hauen (bei Verfertigung der Einschnitte mittels Meißel und Hammer) legt, Haugesenke genannt. (Dr. *Karmarsch.*)

GESER, hebr. גֶּזֶר, ist der Name einer ehemaligen kanaanitischen Königsstadt, deren König Horam von Josua geschlagen und mit seinem Heere vernichtet wurde (Jos. 10, 33; 12, 12). Später westlicher Grenzort des Stammgebietes von Ephraim zwischen Bethhoron und dem Mittelmeere gelegen (Jos. 16, 3) und den Leviten

zuertheilt (Jos. 21, 21; 1 Chron. 7, 67; 8, 28), wurde es dennoch dauernd von frohnpflichtigen Kanaanitern bewohnt (Jos. 16, 10; Richt. 1, 29; 1 Kön. 9, 16), war dann zur Zeit David's in den Händen der Philister (2 Sam. 5, 25; 1 Chron. 15, 16; 21, 4), wurde darauf vom Könige von Aegypten eingenommen, verwüstet und als Heirathsgut seiner Tochter an Salomo gegeben, der es wieder aufbaute (1 Kön. 9, 15—17). In der Uebersetzung der Siebzig heißt der Ort Γαζέρ, in der Makkabäerzeit Γάζηρα und Γάζαρα, als Plucale (1 Makk. 4, 15; 7, 45; 9, 52; 13, 53; 14, 34; 15, 28; 2 Makk. 10, 32). Auch Josephus gedenkt der Stadt als ἡ Γάζαρα (Arch. 13, 6. §. 7), und Eusebius sagt unter Γαζέρ, sie hieße damals Γάζαρα und liege vier Meilen nördlich von Nikopolis. Bei Strabon (XVI. p. 759. *Casaub.*) heißt der Ort ἡ Γάδαρις.

Mit dem alten Geser haben Neuere das in der Nähe von Jafa liegende Dorf Jazûr (Robinson's Reise nach Palästina III. S. 791) identificiren wollen; dagegen spricht die geringe Wahrscheinlichkeit eines Ueberganges von G in J und die zu nördliche Lage des heutigen Jazûr auch dann, wenn man nicht mit Hitzig (Zeitschrift d. deutsch. Morgenl. Ges. IX. S. 764) aus 1 Makk. 4, 15, vergl. V. 3, den Schluß macht, daß Geser südlich von Emmaus zu denken ist. Die Etymologie des Namens verknüpft dieser Gelehrte übrigens a. a. O. mit seiner Ansicht über Geschur (s. d. Art.) in der Weise, daß er, von dem arabischen جَزْر (dschazr) = Ebbe, Zurücktreten des Wassers ausgehend, meint, Geser sei davon benannt, daß einzelne Striche Landes in jener Gegend vom Wasser des Meeres früher frei wurden, aber von zwei Seiten oder rings noch vom Wasser umflossen waren. Allein wenn nach Hitzig's Ansicht die Geschurim als Γεργοῦσοι arische Ureinwohner jener Gegend waren, deren ursprünglich arischer Name auf denselben localen Verhältnissen beruht, so erfodert Geser consequenter Weise auch eine arische Etymologie. Oder waren die Gisrim schon Semiten? (Dr. *Haarbrücker.*)

GESETZ (philosophisch) im objectiven weitesten Sinne des Wortes, ist die Bestimmung, die etwas nothwendig bedingt, die allgemeine Regel, wonach etwas „gesetzt," gleichsam unbeweglich festgemacht wird, d. i. wonach etwas nothwendig sich richten muß, z. B. Gesetze der Bewegung, des Denkens, der Sprache; im subjectiven Sinne bezeichnet Gesetz einen Satz (Behauptung, Wahrheit, Regel, Maxime), der entweder die innere Natur einer Sache, sowie ihr Verhältniß zu andern (theoretisch) ausspricht, oder (praktisch) bestimmt. Vgl. Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staat I. S. 241. In einem „Gesetz" ist demnach theils die Bedingung enthalten, durch die ein Ding das ist, was es ist, theils auch das nothwendige Verhältniß zwischen mehren Dingen. Daher erklärt *Montesquieu*, Espr. d. lois I, 1 die Gesetze für die nothwendigen, aus der Natur der Dinge entstehenden Verhältnisse oder Beziehungen *), und fügt hinzu: „In diesem Verstande hat Alles seine Gesetze, die Gottheit, die Körperwelt, die höheren Geister, die Thiere und die Menschen." Schon Plutarch hat (in der Abhandlung, daß ein Regent gelehrt sein müsse) in diesem Sinne das Gesetz die Königin aller Sterblichen und Unsterblichen genannt; vgl. auch *Cicero.* de leg. I, 6, 12; II, 4 und Fragm. de rep. III. Welcker erklärt (Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe S. 4) das Gesetz für „die nöthigende Richtung, die einer Kraft durch die Beziehung zu einer andern Kraft vermöge eigener Receptivität für die Einwirkung der andern entsteht. — Die Gesetze sind mithin in der Natur der Dinge begründet, werden aber erst durch Gegensatz und Wirkung von Außen zum Leben und zur Erscheinung gebracht." Richtiger wäre Gesetz als die als Ursache hinzugedachte Regel des Entstehens oder Bewirkens jener nöthigenden Richtung zu bezeichnen. — Als theoretisches Gesetz ist es der Ausdruck für das innigste, innerste Wesen der Sache; als praktisches oder in Beziehung auf das Handeln ist es die allgemeine und nothwendige Regel. — Naturgesetz heißt das Gesetz, in sofern es das Verhältniß oder Verhalten der Dinge der Sinnenwelt mit Nothwendigkeit bestimmt, wie z. B. das Gravitationsgesetz oder die Gesetze der chemischen Affinität, des thierischen Instinkts; Sittengesetz, sofern es sich auf das Handeln, welches aus dem freien Willen hervorgeht, bezieht. Daher heißen Sittengesetze auch Freiheitsgesetze. In der Natur ist durch das Gesetz die Wirkung, das Phänomen, mit Nothwendigkeit bestimmt; (daher z. B. Sonnen- und Mondfinsternisse auf Jahrhunderte voraus berechnet werden können). Gilt aber ein Gesetz für den menschlichen Willen (z. B. das Gebot: du sollst nicht lügen, stehlen u. dgl. m.), so realisirt es sich erst, wenn der Wille dasselbe als Motiv für sein Handeln anerkennt und aufnimmt; daher der Unterschied zwischen dem Müssen und dem Sollen; vgl. Fries, N. Krit. d. Vern. 3. Th. §. 175 fg. und den Artikel Freiheit. Die Sittengesetze selbst sind dann weiter entweder Sittengesetze im engern Sinne, Moralgesetze, die sich auf die sittliche Gesinnung des Einzelnen beziehen, wie die Pflichten oder Tugenden der Mäßigkeit, Tapferkeit, Besonnenheit u. s. w., oder Rechtsgesetze als die Normen oder allgemein und nothwendig verpflichtenden

*) In Bezug auf diese Definition Montesquieu's (les lois sont les rapports nécessaires qui dérivent de la nature des choses) bemerkt Bluntschli in seinem „Allgemeinen Staatsrecht" 1852. S. 12: „Nach Montesquieu ist das Recht im weitesten Sinne nichts Anderes als die von der Natur der Dinge abgeleiteten nothwendigen Verhältnisse. — Das Recht setzt allerdings die ursprüngliche Schöpfung, d. h. das Dasein verschiedener Existenzen voraus, deren naturgemäße Verhältnisse es erkennt und aufrecht erhält, deren Ordnung es ist. Wenn Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staat I, 241 sagt: „Montesquieu hätte wol besser geschrieben: „les lois sont les rapports nécessaires qui „„*constituent*"" in nature des choses," so kehrt er den wirklichen Gedanken des französischen Rechtsgelehrten um. Thiers (de la propriété ch. 2) drückt die Meinung Montesquieu's nur in einer andern Fassung aus, indem er denselben verbessern will, wenn er sagt: „„les *lois* sont la *permanence* des choses."" Vgl. auch *Pastoret*, Hist. de la législation I. Introd.

Regeln für die gegenseitige Behandlung im Verhältnisse der Coexistenz und Wechselwirkung, vergl. den Artikel Gerechtigkeit. (Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESETZ. I. Begriff. Gesetz im weitesten Sinne ist jede Vorschrift, Anordnung oder Einrichtung, welche als von einem höheren Willen ausgegangen in sofern gedacht wird, als in deren Folge etwas mit Nothwendigkeit geschehen muß oder soll. Der Begriff der Regel ist von dem des Gesetzes dadurch verschieden, daß die Regel nicht als von einer höheren Macht ausgegangen gedacht wird und deshalb nicht den Charakter der Nothwendigkeit an sich trägt. Die den Charakter des Gesetzes ausmachende Nothwendigkeit kann eine physische sein, wenn sie in der Natur begründet ist, man nennt das Gesetz dann ein Naturgesetz, und man rechnet dazu auch die Gesetze der geistigen Natur des Menschen, sowol die psychologischen, als die logischen oder Denkgesetze. Die Nothwendigkeit kann aber auch eine moralische und das Gesetz ein Freiheitsgesetz sein, wenn von einer Nothwendigkeit im Reiche der menschlichen Freiheit die Rede ist. Im Naturgesetze ist stets das Müssen, im Freiheitsgesetze an sich nur das Sollen enthalten, bei welchem es auch verbleibt, wo das Gesetz sich auf die innere (moralische) Freiheit bezieht; bezieht sich aber das Gesetz auf die äußere Freiheit, wie die meisten Staatsgesetze, so kann das Sollen zum Müssen dadurch werden, daß die Befolgung des Gesetzes durch eine höhere Macht (die des Staates) erzwungen wird. Die Nothwendigkeit kann in beiden Beziehungen eine absolute oder hypothetische sein, und hiernach kann das Freiheitsgesetz bald ein absolutes, bald ein hypothetisches sein; je nachdem wir ihm schlechterdings gehorchen sollen oder gar müssen, wir mögen wollen oder nicht, oder ihm nur in sofern zu gehorchen nöthig haben, als dies ein gewisser von uns gewollter Zweck verlangt, sodaß die Befolgung zwar zur Erreichung dieses Zwecks nothwendig ist, aber entweder die Verfolgung des Zwecks immer noch in unserer Willkür steht, oder die vielleicht absolute Nothwendigkeit der Erreichung jenes Zwecks nicht durch dieses, sondern durch ein anderes Gesetz bedingt ist. — Auch das Recht stützt sich auf eine Nothwendigkeit, welche aber blos eine hypothetische ist, so lange man die Vernunft allein als Quelle des Rechts ansieht. Das Rechtsgesetz des Vernunftrechts ist blos eine Wahrheit, der Ausdruck einer hypothetischen (logischen) Nothwendigkeit in der Anwendung auf den Gebrauch der äußeren Freiheit im Verhältnisse der in Raum und Zeit zusammenlebenden Menschen, d. h. die Erklärung, daß etwas im Verhältnisse der in Raum und Zeit zusammenlebenden Menschen, dergestalt, daß die gleiche äußere Freiheit Aller dabei bestehen könne, möglich oder unmöglich sei. Es ist also nur ein Gegenstand des erkennenden Verstandes, und nicht an den Willen gerichtet. Der Unterschied zwischen Rechtsgesetz und Sittengesetz ist nun folgender. Das Sittengesetz ist eine Vorschrift für die innere Freiheit des Menschen, nicht sowol für seine Handlungen, als für sein Wollen und seine Gesinnung. Das Rechtsgesetz betrifft nur die äußere Freiheit des Menschen und die äußere Richtung seiner Handlungen. Die Nothwendigkeit, auf welcher das Sittengesetz beruht, ist eine absolute, indem der Mensch unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf sonstige Zwecke sittlich handeln soll; die Nothwendigkeit, auf welcher das Rechtsgesetz beruht, ist nur eine hypothetische, indem es blos dahin geht, daß, in sofern gleiche äußere Freiheit mehrer in Raum und Zeit zusammenlebender Menschen möglich sein soll, dieses oder jenes nicht geschehen dürfe. Wenn sich auch dagegen einwenden läßt, daß doch die Vernunft unbestritten auch eine Pflicht des Willens anerkenne, nichts mit dergleichen Freiheit Aller Unvereinbares zu thun, so wird dieser Einwand dadurch beseitigt, daß in dieser Vorschrift der Vernunft schon nicht mehr ein Rechtsgesetz, sondern eine besondere Gestaltung des Sittengesetzes zu finden ist. — Das Gesetz im Staate, das positive Gesetz, im Gegensatze zum Vernunftgesetze, soll eigentlich ebenfalls der Ausdruck einer Nothwendigkeit, entweder einer absoluten oder einer hypothetischen, sein. Es wird aber der Name des Gesetzes häufig auf alle, durch die verfassungsmäßigen Organe gegebenen Erklärungen des Staats, welche seine Angehörigen betreffen, erstreckt, gleichviel, ob diese Erklärungen die juristische Person des Staats, oder die Verhältnisse der Staatsbürger als Gesellschaft, oder den Staat selbst als Anstalt betrachtet, zum Gegenstande haben. So werden Beschlüsse und öffentliche Erklärungen der Staatsregierung über Ausgabe von Papiergeld, Veränderung des Münzfußes, Begründung des einen oder anderen Instituts im Lande u. s. w. Gesetze genannt; nicht weniger die Staatsgrundgesetze, welche aber mehr Verträge sind. Gesetz im engeren und eigentlichen Sinne bezeichnet im Staate den Ausdruck des Gesammtwillens, nach welchem als Richtschnur die Staatsbürger bei ihren Handlungen sich richten sollen. Gesetz im engsten Sinne ist der Ausdruck des Gesammtwillens, welcher etwas gebietet oder verbietet (daher gebietende und verbietende Gesetze, leges praeceptivae und prohibitivae). Auch hat man von Erlaubnißgesetzen (leges permissivae) unter Bezug auf eine Stelle des römischen Rechts gesprochen [1]), denen man auch wol unter Bezug auf dieselbe Stelle noch als besondere Art die Strafgesetze (leges coercitivae) beigesellt hat. Allein Erlaubnißgesetze gibt es eigentlich nicht, indem der Mensch im Staate Alles thun und lassen darf, was dem Rechte und den Gesetzen nicht widerstrebt, auch nicht, wie dies bei Amtshandlungen der Fall ist, der Verleihung einer besonderen Berechtigung bedarf. Erlaubnißgesetze können also nur diejenigen sein, welche ein bisher bestehendes verbietendes Gesetz unbedingt oder unter Bedingungen wieder aufheben. Auch die Strafgesetze sind nur gebietende oder verbietende Gesetze und heißen deshalb so, weil sie die Verletzung des Gesetzes noch mit besonderen Uebeln bedrohen.

II. Eintheilungen der Gesetze. Bisher schon sind die Eintheilungen der Gesetze in Vernunftgesetze und

1) L. 7. D. I. 3. „Legis virtus est: imperare, vetare, permittere, punire."

positive Gesetze, Rechts- und Sittengesetz erwähnt worden. Es gibt aber noch mannichfache andere Eintheilungen, z. B. nach dem Urheber und nach den Mitteln, durch welche die Gesetze aufrecht erhalten werden. Nach dem Urheber unterscheidet man göttliche und menschliche Gesetze. Die göttlichen sind entweder wieder allgemein verbindliche, wenn auch nicht für alle Menschen, doch wenigstens für alle Christen, oder nur für die Israeliten verbindliche. Als allgemein verbindliche göttliche Gesetze sah man an z. B. aus dem alten Testamente den Ausspruch von Ahndung des Todtschlags [2]) und die Mosaischen Eheverbote wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft, aus dem neuen Testamente die Vorschriften über Ehescheidung, von Vermeidung des Ineestes. Allein von der Ansicht, daß es allgemein verbindliche göttliche positive Gesetze gebe, ist man längst aus triftigen Gründen zurückgekommen, und es handelt sich hinsichtlich der alttestamentlichen Stellen nur um die Frage, ob einige Vorschriften des Mosaischen Rechts auch bei den Christen recipirt seien, während bei den neutestamentlichen vielmehr an Lehr- und Glaubenssätze, als an wirkliche Gesetze zu denken ist. Allerdings sind nun insbesondere die Mosaischen Eheverbote in der protestantischen Kirche Teutschlands meistens recipirt, sodaß Dispensationen davon nicht gestattet werden. Ebenso sind die Aeußerungen im neuen Testamente über Ehescheidung [3]) für das Eherecht der protestantischen Kirche Teutschlands maßgebend gewesen; die Ehegerichte haben sich immer nach ihnen gerichtet, und noch jetzt beruht auf ihnen das gemeine Recht der Protestanten hinsichtlich der Ehescheidungen. Dagegen ist aus dem Gesichtspunkte der Israeliten die Betrachtung des Mosaischen Rechts als eines besonderen göttlichen Rechts für das israelitische Volk allerdings gerechtfertigt. Nach den Mitteln, wodurch die Gesetze aufrecht erhalten werden, werden unterschieden Civilgesetze, zu deren Aufrechterhaltung blos die gewöhnliche Execution im Civilproceßwege angewendet wird, und Strafgesetze, deren Uebertretung mit Strafe geahndet wird; unter den letzteren werden wieder die Criminalgesetze ausgezeichnet und von den Polizeistrafgesetzen unterschieden, ohne daß sich die Grenzen dessen, was Gegenstand der Criminalgesetze oder der Polizeistrafgesetze ist, a priori bestimmen lassen, indem die Bestimmung darüber, ob die Uebertretung eines Strafgesetzes als criminelles Verbrechen oder blos als Polizeivergehen zu betrachten sei, lediglich der positiven Gesetzgebung des bestimmten Staates anheimfällt. Die Gründe, aus welchen die Gesetzgebung die Uebertretung eines Strafgesetzes als Criminalverbrechen oder als Polizeivergehen anzusehen bestimmt werden kann, können sehr verschieden sein. Von besonderem Gewichte zur Erkennung des Wesens der Gesetze sind die Eintheilungen der Gesetze 1) nach ihrem allgemeinen Gegenstande, 2) nach dem allgemeinen Inhalte, 3) nach dem Umfange ihrer Geltung. 1) Anlangend den allgemeinen Gegenstand der Gesetze, so kann sich das Gesetz entweder auf den Staat in seiner Eigenschaft als juristische Person, oder auf dessen Erfoderniße als Anstalt, oder auf die unmittelbaren Zwecke des Staates als Gesellschaft beziehen. Auf den Staat in seiner Eigenschaft als juristische Person beziehen sich die Staatsgrundgesetze, sodann die Gesetze, welche die Grundgesetze weiter ausführen und die Theilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten regeln (letztere heißen häufig Verfassungsgesetze, obwol dieser Ausdruck bisweilen auch mit dem Ausdrucke Staatsgrundgesetz in gleicher Bedeutung gebraucht wird), endlich die Gesetze, welche die den Staatsbürgern gegen den Staat als Person obliegenden Verbindlichkeiten bestimmen. In Betrachtung des Staates als Anstalt sind erkennbar Gesetze, welche auf Organisation des Staates als Anstalt gerichtet sind (organische Gesetze), hiernächst Vorschriften über die Verwaltung des Staates als Anstalt, welche theils die Formen, in welchen diese Verwaltung geschehen soll, bestimmen, theils die den Staatsbürgern in dieser Beziehung obliegenden Verbindlichkeiten verkündigen. Anlangend den Staat als Gesellschaft und dessen unmittelbare Zwecke, so werden als letztere bezeichnet die Aufrechterhaltung eines rechtlichen Zustandes (Justizzweck) und die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt (Wohlfahrtszweck). Die Anordnungen in Bezug auf den Justizzweck heißen vorzugsweise Rechts- oder Justizgesetze, die auf den Wohlfahrtszweck bezüglichen Wohlfahrtsgesetze, auch wol Regierungsgesetze. Wenn die Justizgesetze als privatrechtliche Gesetze bezeichnet und allen übrigen bisher genannten Classen entgegengesetzt werden, welche man dann unter dem Namen der Gesetze des öffentlichen Rechts begreift, so werden die Ausdrücke „öffentliches Recht" und „Privatrecht" in einem besonderen Sinne genommen, nämlich in dem, daß das Privatrecht dasjenige Recht bezeichnet, welches die Privat- oder persönlichen Güter nicht nur der Privatpersonen, sondern auch des Staates in seiner dreifachen Gestaltung betrifft, das öffentliche Recht aber die Vorschriften für die zwischen dem Staate als souverainer Person, als Gesellschaft und als Anstalt auf der einen Seite und den Mitgliedern der Staatsgesellschaft auf der anderen Seite stattfindenden rechtlichen Verhältnisse. Hiermit hängt auch die Streitfrage zusammen, ob Proceßgesetze zu dem öffentlichen oder Privatrechte zu zählen sind. Die den Wohlfahrtszweck betreffenden Gesetze sind entweder solche, welche diesen Zweck positiv fördern sollen, oder solche, welche ihn negativ, d. h. durch Beseitigung dessen, was seiner Verwirklichung entgegenstehen könnte, zu fördern bestimmt sind. Für die ersteren gibt es keine besondere technische Bezeichnung; sie könnten Wohlfahrts- oder Regierungsgesetze im engeren Sinne genannt werden. Die letzteren heißen Polizeigesetze und sind entweder Sicherheitspolizeigesetze oder Wohlfahrtspolizeigesetze. Die ersteren bezwecken Vereitelung des bösen Willens derjenigen, welche Rechtsverletzungen beabsichtigen; der Zweck der letzteren ist Abwendung der-

2) 1 Mos. 9, 6. 3) Matth. 19, 4—6. Marc. 10, 6—8; ferner Matth. 5, 32; 19, 9. Marc. 10, 11. Luc. 16, 18. 1 Cor. 7, 11 u. 15.

Digitized by Google

jenigen Uebel, welche nicht Folge rechtswidriger Absicht übelgesinnter Menschen, sondern des Unverstandes und der Unvorsichtigkeit, wodurch die Menschen sich und Anderen schaden können, sind, oder welche als Folge natürlicher verschuldeter oder unverschuldeter Schwäche und Unvollkommenheit der Einzelnen, oder endlich als Wirkung der Naturkräfte den Menschen bedrohen. 2) Nach dem Inhalte dee Gesetze, und zwar nach der Materie des Inhaltes, lassen sich drei Hauptclassen unterscheiden. a) Das Gesetz enthält eine Erklärung des Staates, daß er selbst etwas auf seine inneren Verhältnisse Bezügliches thun will; diese Thätigkeit des Staates kann entweder auf die Handlungen von Privatpersonen Beziehung haben oder nicht; ersteres, wenn er z. B. erklärt, diese oder jene Handlung so oder anders bestrafen, in diesem oder jenem Falle Rechtshilfe gewähren zu wollen, ein bisher bestehendes Gebot oder Verbot aufzuheben; letzteres, wenn er z. B. erklärt, daß Papiergeld gemacht und ausgegeben, vernichtet oder zurückgegeben, irgend eine Anstalt gestiftet oder aufgehoben werden solle u. s. w. b) Das Gesetz enthält eine Erklärung des Staates über die öffentlichen und privatrechtlichen Befugnisse, Ansprüche und Verbindlichkeiten der dem Gesetze unterworfenen Personen, und Bestimmungen darüber, was in diesen Beziehungen sein, gelten und geschehen soll. c) Das Gesetz kann endlich Bestimmungen der Staatsgewalt über die Art und Weise der Geltendmachung der Rechte und der Erzwingung der Erfüllung der Verbindlichkeiten, in soweit dazu die Mitwirkung des Staates erfoderlich ist, enthalten (Proceßgesetze im weiteren Sinne). In Bezug auf die formale Richtung des Inhaltes kann das Gesetz entweder ordinativ, oder regulativ, oder dispositiv sein. Ein Ordinativgesetz ist ein solches, welches bestimmt, was gethan oder unterlassen werden soll und muß. Die Ordinativgesetze sind entweder gebietend (Präceptivgesetze) oder verbietend (Prohibitivgesetze). Regulative Gesetze sind a) solche, welche gewisse, durch das Vernunftrecht im Allgemeinen aufgestellte Sätze näher bestimmen, oder b) solche, welche mit einer Handlung, einem Ereignisse, Zustande oder Verhältnisse der Menschen rechtliche Wirkungen verbinden, die sonst nicht daraus sich ergeben würden (namentlich auch gegen Dritte), oder ihnen Wirkungen, welche sonst an und für sich daraus sich ergeben würden, absprechen. Die Dispositivgesetze bezwecken zu bestimmen, was in Ansehung streitiger Thatsachen, besonders bei Zweifeln über den eigentlichen Inhalt einer Willenshandlung, bis zum Beweise des Gegentheils (oder wol gar mit dessen Ausschließung) als wahr und bezüglich als das, was die bei einem Rechtsgeschäfte Betheiligten gewollt haben, betrachtet werden soll. Verschieden von dem formellen und materiellen Inhalte der Gesetze sind die oben unter b und c gedachten Bestimmungen, welche theils die Rechte und Verpflichtungen selbst, theils ihre Geltendmachung und die Formen, welche hierbei anzuwenden sind, betreffen, und welche in Ermangelung anderer Kunstausdrücke oft materielle und formelle Bestimmungen genannt werden. 3) Nach dem Umfange ihrer Geltung sind die Gesetze ebenfalls verschieden. Zuvörderst muß man den intensiven und den extensiven Umfang unterscheiden. Nach dem intensiven Umfange sind die Gesetze entweder absolute oder hypothetische. Absolute Gesetze, d. h. solche von absoluter Geltung, heißen solche, die unbedingt befolgt werden müssen, deren Abänderung durch den Willen der dem Gesetze unterworfenen Staatsbürger mithin nicht zulässig ist. Hypothetische Gesetze sind solche, welche eine derartige unbedingte Beachtung nicht fodern und deren Vorschriften eine Abänderung durch Privatwillkür zulassen. Ein absolutes Ordinativgesetz ist ein solches, dessen Befolgung vom Staate unbedingt gefodert wird, wohin z. B. die in den Gesetzen selten ausdrücklich ausgesprochenen, vielmehr als sich von selbst verstehend betrachteten Verbote des Mordes, Diebstahls und anderer gemeiner Verbrechen zu rechnen sind. Ein hypothetisches Ordinativgesetz ist ein solches, dessen Gebot oder Verbot nur auf Antrag einer Privatperson vom Staate geltend gemacht wird. Beispiele absoluter Regulativgesetze sind die Strafbestimmung in einem Strafgesetze, die Vorschriften über die bei einem Rechtsgeschäfte nothwendig und bei Vermeidung der Ungültigkeit zu beobachtenden Förmlichkeiten; Beispiele hypothetischer Regulativgesetze sind die Vorschriften über gesetzliche Erbfolge. Unter hypothetischen Dispositivgesetzen versteht man solche, welche bestimmen, was bei Rechtsgeschäften, insbesondere bei Vertragsverhältnissen, im Zweifel, und sofern die Betheiligten etwas Anderes nicht bestimmt haben, als Inhalt ihres Willens gelten soll; absolute Dispositivgesetze sind solche, wo die in ihnen aufgestellte Vermuthung etwas Anderes, eine Thatsache im engeren Sinne, betrifft. Anlangend den extensiven Umfang der Gesetze, so haben sie entweder in Bezug auf alle Umstände, Verhältnisse und Personen Gültigkeit, oder ihre Geltung ist beschränkt a) durch Rücksicht auf äußere Umstände, von welchen der Eintritt ihrer Wirkung abhängig gemacht ist (Gesetze von bedingter Geltung), b) dadurch, daß sie nur für gewisse Zustände und Verhältnisse gegeben sind, c) dadurch, daß sie nicht für alle Personen überhaupt, sondern nur für die im Staatsgebiete befindlichen Personen verbindlich sind, während andere von den Staatsbürgern auch außerhalb des Staatsgebiets im Auslande befolgt werden müssen. Die Verbindlichkeit der Gesetze für die im Staatsgebiete befindlichen Personen kann sich aa) sowol auf die im Staatsgebiete wesentlich Wohnhaften (die eigentlichen Staatsbürger) als auch auf Fremde, welche nur einen zeitweiligen Aufenthalt im Staatsgebiete haben, erstrecken, odee sie kann bb) auf die eigentlichen Staatsbürger beschränkt sein; in letzterer Beziehung enthalten die Gesetze entweder α) Vorschriften für alle Staatsbürger, oder β) Vorschriften für besondere Classen der Staatsbürger, oder γ) Anweisungen für die Beamten des Staates. — Eines weiteren Unterschiedes zwischen Gesetzen und Verordnungen ist bei der gesetzgebenden Gewalt zu gedenken. Ueberhaupt hängt mit der Lehre von den Gesetzen die von der gesetzgebenden Gewalt zusammen, daher derselben hier mit besonderer Rücksicht auf Teutschland zu gedenken ist.

Digitized by Google

III. Gesetzgebende Gewalt. A. Begriff und Umfang. Die gesetzgebende Gewalt (auch innere anordnende Gewalt) ist das Recht und die Pflicht, die gesammten inneren Verhältnisse des Staates auf seinen Zwecken und seiner Verfassung entsprechende Weise zu reguliren. Ihrem Gegenstande und Umfange nach bezieht sie sich auf die gesammten inneren Staatsangelegenheiten, soweit die Staatszwecke oder die Erfüllung bestehender vollkommener Verpflichtungen, gesetzliche Anordnungen entweder nothwendig machen, oder doch als nützlich und zeitgemäß erscheinen lassen, und ist bestimmt, den Unterthanen für ihr äußeres Handeln eine rechtliche Nothwendigkeit aufzustellen. Bei Acten der Gesetzgebung lassen sich zwei Momente unterscheiden: 1) die Anerkennung der Nothwendigkeit, die Sanction, welche dem Gesetze sein Dasein gibt, daher es auch von da an datirt wird; 2) der Befehl, dem anerkannten Gesetze Folge zu leisten, die Promulgation, deren Formeln verschieden sind. In einigen constitutionellen teutschen Bundesstaaten wird, sofern den Ständen das Recht der Zustimmung zusteht, des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Stände in der Promulgationsformel besonders Erwähnung gethan. Um aber die Unterthanen zu verpflichten, das Gesetz zur Richtschnur ihrer Handlungen zu nehmen, muß noch die gehörige Bekanntmachung oder Publication hinzutreten. Die gesetzgebende Gewalt enthält ihrem Begriffe nach sowol das Recht, neue Gesetze zu geben, als auch die Befugniß, vorhandene Gesetze aufzuheben (abrogare), abzuändern (derogare) und authentisch zu erklären. Ebenso ist das Recht zur Ertheilung von Privilegien, sowie das Dispensationsrecht ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt. Die in dem Gesetzgebungsrechte nothwendig mit enthaltene Staatsorganisationsgewalt ist nur eine besondere Anwendung der gesetzgeberischen Thätigkeit. B. Arten von Staatsgesetzen. Außer den schon erwähnten Eintheilungen der Gesetze ist hier noch des Unterschiedes zwischen allgemeinem und besonderem Rechte, der allgemeinen und der Specialgesetze zu gedenken. Der Charakter des Gesetzes im eigentlichen Sinne ist Allgemeinheit. Es entsteht jedoch nicht nur 1) eine scheinbare Ungleichheit durch die Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche allgemeine Rechtssätze angewendet werden, und aus deren gesetzlicher Anerkennung besondere Rechte gewisser Classen von Personen oder Sachen entstehen, z. B. die besonderen Rechte der Minderjährigen, der Frauen u. s. w., sondern es werden auch 2) die bestimmten zufälligen Zwecke, welche die Gesetzgebung befolgt, eine Quelle wirklicher Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen und einer anderen Art besonderer Rechte. Sowol die Gesetze über diese beiden Classen besonderer Rechte (jura singularia), als auch die allgemeinen Gesetze enthalten übrigens Regeln. Daher geht aus ihnen gemeinsam das allgemeine Recht (jus generale) hervor. Die Ausnahmen davon, welche zum Vortheile oder Nachtheile einer einzelnen bestimmten Person oder Sache, für alle gleichartigen Fälle, fortdauernd bestehen, heißen im Gegensatze des allgemeinen Rechts Privilegien im eigentlichen Sinne (jura specialia) obwol unter Privilegien im weiteren Sinne auch die jura singularia mit verstanden werden. Die Privilegien im engeren Sinne sind Real- oder Personalprivilegien, je nachdem sie mit dem Besitze einer Sache verbunden sind und daher auf jeden Erwerber derselben übergehen, oder der Person ankleben und mit dieser erlöschen. Eine Ausnahme, welche vom allgemeinen Rechte nur für Einen bestimmten Fall gemacht wird, heißt Dispensation. C. Subject der gesetzgebenden Gewalt. Der Inhaber der höchsten Staatsgewalt ist auch zugleich Inhaber der gesetzgebenden Gewalt; denn letztere ist ein wesentlicher und zwar der wesentlichste Bestandtheil der höchsten Staatsgewalt. Wem diese zustehe, ob Einem oder Mehren oder dem gesammten Volke, hängt von der Verfassung jedes einzelnen Staates ab. In absoluten Monarchien ist der Monarch auch allein Gesetzgeber; er ist bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch keine anderen Rücksichten gebunden, als welche ihm der Staatszweck und das Staatswohl auferlegen. In beschränkten Monarchien findet eine Mitwirkung der Reichs- und Landstände bei der Gesetzgebung statt, welche sich entweder auf einen bloßen Beirath beschränken, oder in einem Rechte der förmlichen Zustimmung bestehen kann. Der teutsche Bund besteht, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten. Da nach dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe die gesammte Staatsgewalt so, wie es ihre in sich einheitliche Natur nothwendig fodert und die Grundgesetze des Bundes noch überdies ausdrücklich bestimmen [4]), in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß, so sind auch die teutschen Souveraine die alleinigen Gesetzgeber ihrer Staaten. In Folge des monarchischen Princips erscheint mithin jedes Gesetz als die Aeußerung ihres Willens, durch ihre Sanction wird ihm Gültigkeit, durch ihre Promulgation Vollziehbarkeit, durch ihre Publication verbindende Kraft für ihre Unterthanen, die beständigen sowol wie die zeitigen, folglich auch für die im Staatsgebiete sich aufhaltenden oder daselbst ansässigen Fremden verliehen. In den freien Städten Teutschlands steht dagegen die gesetzgebende Gewalt der gesammten Bürgerschaft oder ihren Repräsentanten unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Senats zu. Die Gesetze der freien Städte kommen daher unter der Form von Raths- und Bürgerschlüssen zu Stande. D. Beschränkungen der gesetzgebenden Gewalt. 1) Natürliche Grenzen derselben. Die Inhaber der Staatsgewalt sind hinsichtlich der Gesetzgebung nicht unbeschränkt, vielmehr sind ihnen natürliche und positive Grenzen gesetzt. Die natürlichen Grenzen sind bei allen auf gleiche Weise vorhanden; in Ansehung der positiven Beschränkungen finden zum Theil Verschiedenheiten statt. Die natürliche Grenze der gesetzgebenden Gewalt ist der Staatszweck, dessen Erreichung durch das Recht der Gesetzgebung, sowie duech alle übrigen Regierungsrechte vermittelt wird. Hierdurch wird nicht blos das Recht, sondern auch zugleich die

4) Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820. Art. LVII.

Digitized by Google

Pflicht zur gesetzgeberischen Thätigkeit bestimmt. Die daraus sich ergebenden Verbindlichkeiten sind theils positiver, theils negativer Natur, indem sie, nach Maßgabe des Staatszwecks, dazu nöthigen, Alles, was zur Beförderung desselben dient, zu thun und Alles, was ihn benachtheiligen kann, zu unterlassen. Deshalb ist eine Beschränkung der Willkür der Privatpersonen und Corporationen nur in soweit zulässig, als der Staatszweck die Existenz gebietender und verbietender Gesetze rechtfertigt. Im Uebrigen ist daher das Autonomierecht der Einzelnen wie der Gemeinden unbeschränkt, eine Abänderung absoluter Gesetze aber durch Privatwillkür oder durch Statuten der Gemeinden, ohne besondere Erlaubniß des Gesetzgebers, nicht gestattet. Insbesondere aber darf keine Gesetzgebung den ewigen und unveränderlichen Wahrheiten der Gerechtigkeit zuwiderlaufen, vielmehr hat der positive Gesetzgeber sie nur aufzusuchen, anzuerkennen und auf concrete Verhältnisse anzuwenden. Zugleich soll sich der Gesetzgeber nicht mit der herrschend gewordenen Rechtsansicht seines Volks in Widerspruch setzen, vielmehr den Sitten, der Religion und dem ganzen Culturzustande des Volks möglichst anschließen, weil er sonst Gefahr läuft, daß seine Gesetze nicht beobachtet und durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht abgeschafft werden. Die Grundlage jeder Gesetzgebung ist demnach eine philosophische und eine geschichtliche. Daneben ist für eine Menge von Rechtsverhältnissen eine Bestimmung nach Erfahrungssätzen, welche eine Wahl nach verständigen Zwecken gestattet, nothwendig und dies ist das eigentliche Gebiet der rein positiven (institutiven oder gewillkürten) Gesetzgebung. Doch auch hier ist die Verletzung der wohlerworbenen Rechte der Unterthanen durch neue Gesetze unzulässig, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo die Bedingungen des Staatsnothrechtes vorhanden sind. 2) Positive Beschränkungen der gesetzgebenden Gewalt. a) Gemeinsame für alle teutsche Staaten. aa) Beschränkungen völkerrechtlicher Art. Die positiven Beschränkungen der gesetzgebenden Gewalt sind theils sämmtlichen teutschen Staaten gemeinschaftlich, theils den constitutionellen teutschen Staaten eigenthümlich. Die Beschränkungen der ersteren Art sind theils staatsrechtlicher, theils völkerrechtlicher Natur. Die völkerrechtlichen Beschränkungen beruhen theils auf den Bundesgesetzen, theils auf sonstigen Staatsverträgen. In Folge der teutschen Bundesverfassung sind die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Glieder des teutschen Bundes verpflichtet, keine Gesetze zu geben, welche mit den Zwecken des Bundes oder mit den zur Ausführung dieser Zwecke gefaßten, dem Geiste der Bundesacte nicht widersprechenden, auch nicht von dem Grundcharakter des Bundes abweichenden, verfassungsmäßigen Beschlüssen der Bundesversammlung nicht vereinbar sind [5]). Ebenso haben sie die Verpflichtung, alle Gesetze des teutschen Bundes und alle gesetzmäßigen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger betreffen, zu vollziehen und durch Verkündigung für ihre Unterthanen verbindlich zu machen. Die verbindende Kraft der Bundesbeschlüsse für die Bundesglieder selbst hängt zwar von ihrer Publication in den einzelnen Bundesstaaten durchaus nicht ab, und beginnt vielmehr für die Bundesglieder schon mit dem Augenblicke des gefaßten Beschlusses. In sofern aber die Bundesglieder Souveraine sind, und als solche die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigen, und da ihre Unterthanen nur zu ihnen, nicht aber zum Bunde, in einem staatsrechtlichen Verhältnisse stehen, so ist hiervon eine nothwendige Folge, daß erst die Publication der Bundesgesetze durch den Regenten dessen Unterthanen zu ihrer Befolgung verpflichtet, daß sie dagegen ohne diese durch die Bundesgesetze weder berechtigt noch verpflichtet werden, und daß dieses nur ausnahmsweise und nur dann der Fall ist, wenn eine solche Berechtigung und Verpflichtung nicht nur in einem Bundesgesetze ausdrücklich ausgesprochen, sondern zugleich auch dieses Bundesgesetz in dem Bundesstaate bekannt gemacht worden ist. Folgerungen, welche sich noch überdies aus der Natur des Verhältnisses ergeben, sind hiernach, daß Bundesgesetze, welche die Souveraine für ihre Bundesstaaten nicht bekannt gemacht haben, für deren Unterthanen juristisch als gar nicht vorhanden anzusehen sind, und daß sie nur in der Art und Weise in den Bundesstaaten verbindlich erscheinen, in welcher sie von den Regenten verkündet werden, folglich die ihnen beigefugten einschränkenden Clauseln fur den betreffenden Bundesstaat unbedingt verbindende Kraft haben. Allerdings kommt ein Bundesglied, welches ein Bundesgesetz entweder dadurch verletzt, daß es Gesetze erläßt, welche mit der Bundesverfassung collidiren, oder daß es die Bundesgesetze nicht gewissenhaft beobachtet und publicirt, oder dieses unter Einschränkungen oder Clauseln thut, welche die Bundesgesetzgebung nicht nachgelassen hat, nothwendig mit sich selbst in Widerspruch, weil sämmtliche verfassungsmäßige Bundesgesetze, selbst die durch Stimmenmehrheit zu Stande gekommenen, als Verträge erscheinen, welche durchgängig in jedem einzelnen Bundesstaate als Ausdruck des freien Willens der einzelnen souverainen Staatsgewalt anzusehen sind. In dem einen wie in dem anderen Falle berechtigt die Nichterfüllung der vorhandenen Bundesverpflichtungen die Gesammtheit der Bundesglieder zur Anwendung aller, nach der Bundesverfassung zulässigen Mittel, um die gestörte Uebereinstimmung der Gesetze des einzelnen Bundesstaats mit den von der Gesammtheit festgesetzten verfassungsmäßigen Bundesgesetzen wieder herzustellen. Der Bund geht mit Recht von der Ansicht aus, daß durch die einem Bundesgesetze bei der Publication in den Bundesstaaten von dessen Regenten beigefügten einschränkenden Clauseln die allgemeine verbindende Kraft eines Bundesgesetzes für die Bundesglieder in keiner Beziehung irgend einen Eintrag erleiden könne. Indessen ist die Verkündigung der Bundesgesetze zu ihrer verbindenden Kraft für die Unterthanen in den Bundesstaaten nur die Re-

5) Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832. Art. III.

gel, von welcher jedoch theils vermöge der Natur der Sache, theils vermöge ausdrücklicher Bestimmung der Bundesversammlung vielfache Ausnahmen stattfinden [6]). Eine in der Natur der Sache begründete Ausnahme machen namentlich diejenigen Bundesbeschlüsse, welche nur die Ausführung und Anwendung der in den Grundverträgen und organischen Gesetzen des Bundes enthaltenen Bestimmungen, wie die zu den Bundescassen jährlich zu leistenden Beiträge, Entscheidungen über Beschwerden von Privatpersonen oder solche Gegenstände betreffen, welche nur die Regierungen als solche, aber weder das Rechtsverhältniß der Unterthanen berühren, noch sonst für dieselben von Interesse sind. Vermöge ausdrücklicher Bestimmung der Bundesversammlung machen eine Ausnahme die militairischen Angelegenheiten des Bundes und die Streitigkeiten der Bundesglieder [7]). Außer den bundesrechtlichen Normen, welche auf den Rechtszustand in den Bundesstaaten Einfluß haben, ergeben sich Beschränkungen der gesetzgebenden Gewalt aus Staatsverträgen anderer Art, sofern diese an sich rechtsbeständig, mit den Bundespflichten vereinbar und so beschaffen sind, daß sie auf innere Landesangelegenheiten Einfluß haben können und sollen, gleichviel ob sie zwischen Bundesstaaten unter sich, oder von ihnen mit auswärtigen Mächten abgeschlossen sind. Dahin sind zu rechnen die vielen Verträge, welche auf die gesetzgebende Gewalt des Staats in ihren einzelnen Richtungen Einfluß äußern und welche einzelne Gegenstände des öffentlichen und bürgerlichen Rechts bestimmen, z. B. die Zollvereinsverträge, die Verträge über Beförderung der Rechtspflege u. s. w. Mit diesen Staatsverträgen stehen die in Ansehung der katholischen Kirchenverfassung teutscher Länder mit dem Papste abgeschlossenen Concordate auf gleicher Linie, welchen auch die verabredeten Bullen, soweit die Vereinbarung reicht und sie die Staatsgenehmigung erhalten haben, gleichzustellen sind. Die auf Staatsverträgen beruhenden völkerrechtlichen Beschränkungen hat übrigens die gesetzgebende Gewalt eines jeden Staats, nicht blos eines jeden teutschen Bundesstaats, anzuerkennen. bb) Beschränkungen staatsrechtlicher Art. Als Beschränkungen der gesetzgebenden Gewalt, welche staatsrechtlicher Natur sind, im Uebrigen aber gemeinsam für alle teutsche Staaten gelten, sind besonders zwei zu bemerken: α) die Landesverfassung eines Bundesstaats, mithin auch die Landesgesetzgebung kann nur auf landesverfassungsmäßigem Wege und nur auf eine der Grundverfassung jedes einzelnen teutschen Landes entsprechende Weise aufgehoben oder abgeändert werden [8]); β) jede Verfügung ist unzulässig, wodurch eine Cabinetsjustiz geübt, die Rechtshilfe gesetzwidrig verzögert oder verweigert, und überhaupt die unabhängige gerichtliche Rechtsprechung, wenn auch nur verdeckt, ausgeschlossen würde. Zwar hat alle Gerichtsbarkeit im Staate die Staatsgewalt zur alleinigen Quelle; die teutschen Souveraine müssen sich aber der Ausübung derselben in eigener Person enthalten und sind nur berechtigt und zugleich verpflichtet, früher zwei Instanzen, und nach dem Wegfalle der Reichsgerichte, auch Gerichte dritter Instanz zu errichten [9]), solche mit gehörig geeigenschafteten Männern zu besetzen [10]) und besetzt zu erhalten [11]), das Materielle der Rechtsprechung aber den Gerichten, welchen innerhalb ihres legalen Wirkungskreises Selbständigkeit und völlige Unabhängigkeit von dem Einflusse der Regierung zukommt, lediglich zu überlassen. Zuwiderhandlungen, welche darin bestehen können, daß entweder der Regent selbst oder seine Regierungsbehörden sich in die Entscheidung einer Justizsache einmischen, oder anhängige Rechtssachen den Gerichten abfodern (avociren) und der eigenen Entscheidung unterwerfen, oder Jemanden seinem ordentlichen Richter entziehen und einer nicht auf landesverfassungsmäßige Weise gebildeten Commission unterordnen, oder überhaupt keine ordentliche Rechtsprechung in Justizsachen gestatten wollen, würden die Ausübung einer Cabinetsjustiz enthalten. Wegen der Cabinetsjustiz stand sonst Beschwerde bei den Reichsgerichten zu, welche solche streng ahndeten; nach Aufhebung der Reichsgerichte steht in Gemäßheit der Bundesgesetzgebung, nach Erschöpfung aller landesverfassungsmäßigen Mittel, deshalb Beschwerde wegen verzögerter oder verweigerter Justiz bei der Bundesversammlung zu [12]). Es sind daher alle Cabinetsresolutionen, welche den geraden Gang der Rechtspflege auf irgend eine gesetzwidrige Weise verändern und hemmen, schlechterdings unverbindlich. In Gemäßheit des vorhandenen Rechtszustandes sind Cabinetsresolutionen mit rechtlicher Wirkung zulässig, z. B. die Ertheilung von Moratorien, Begnadigungen, Strafmilderungen u. s. w. Außerdem könnte höchstens nur aus Gründen des Staatsnothrechts, also in Fällen, wo es das öffentliche Wohl verlangt, ein Machtspruch in Justizsachen (decisio pro auctoritate) rechtlich wirksam sein. b) Besondere Beschränkungen der gesetzgebenden Gewalt in den constitutionellen teutschen Staaten: aa) durch die landständischen Verfassungen. Die gesetzgebende Gewalt der constitutionellen teutschen Fürsten erleidet dadurch besondere Beschränkungen, daß diese die Rechte der Staatsgewalt nur unter den von ihnen gegebenen oder durch Verträge errichteten, in den Grundgesetzen (Verfassungsurkunden) festgesetzten Bestimmungen ausüben, ein Grundsatz, welcher in allen Verfassungsurkunden ausgesprochen ist. Die Grundgesetze begründen aber nicht nur landständische Verfassungen oder bestimmen sie neu, was freilich zunächst und vorzugsweise ihr Zweck ist, sondern sie sichern sehr häufig auch verschiedene Rechte des Volks zu und erklären die deshalb aufgestellten Grundsätze verfassungsmäßig

6) Vergl. Weiß, Hess. Staatsrecht. 1. Th. §. 38. Grüner, Beiträge zum Staatsrecht des Königreichs Sachsen §. 42. 43. 7) Bundesbeschluß vom 1. Juli 1824. 8) Wiener Schlußacte Art. LVI. Auch die neueren Verfassungsgesetze wiederholen diesen Grundsatz. Eine Uebersicht derselben gibt Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht I. S. 127. Dieser Grundsatz ist aber nicht immer beobachtet worden.

9) Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815. Art. XII. 10) Jüngster Reichsabschied §. 108. 11) Ebendaselbst §. 109. 12) Wiener Schlußacte Art. XXIX.

Digitized by Google

als unumstößlich. Daraus ergeben sich zweierlei Beschränkungen der constitutionellen Fürsten, die eine durch die landständischen Verfassungen, die andere durch Verfassungsgrundsätze. Landständische Verfassungen sollen zwar in allen Bundesstaaten stattfinden [13]); es sind jedoch den Ständen keine gleichmäßigen Rechte zugesichert worden, und es sind daher die verschiedenen constitutionellen Fürsten durch die landständischen Verfassungen in verschiedenem Umfange bei der Ausübung der Gesetzgebung beschränkt. Es ist in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken. α) Ueberall, wo jetzt eine landständische Verfassung besteht, haben zwar die Stände, wie auch zur Vollständigkeit ihrer Rechte gehört, einen bestimmten Antheil an der Gesetzgebung erhalten, aber in zwei Abstufungen, indem ihnen in einigen Staaten nur ein Recht des Beiraths, in anderen und den meisten ein Recht der Zustimmung zusteht. Auch im letzteren Falle haben die Stände zwar nur ein Recht der Mitwirkung bei der Ausübung des landesherrlichen Gesetzgebungsrechts, indem die gesammte Staatsgewalt im Staatsoberhaupte vereinigt bleiben soll, und sie sind daher weder Mitregenten, noch gar Subjecte der gesetzgebenden Gewalt. Doch ist hier der Wille des Fürsten nicht hinreichend, um ein Gesetz zu Stande zu bringen, sondern es gehört dazu noch die Zustimmung der Stände ebenso, wie umgekehrt die Stände kein Gesetz ohne und gegen den Willen der Regierung durchzusetzen im Stande sind, da das Gesetz erst durch die Sanction des Souverains Gültigkeit erhält. Daher haben sowol die Regierung, als die Stände, ein wechselseitiges Veto gegen die Einführung neuer, sowie gegen die Aufhebung oder Abänderung früherer Gesetze. Es kann mithin der bestehende Rechtszustand, soweit überhaupt der Antheil der Stände bei der Gesetzgebung sich erstreckt, nur mit wechselseitiger Zustimmung verändert werden. Das seit dem Jahre 1848 in einigen kleineren teutschen Staaten dem Regenten eingeräumte blos suspensive Veto ist mit der Bundesgesetzgebung nicht vereinbar; es ist auch dasselbe in einigen Staaten bereits wieder beseitigt und das allein mit der Bundesgesetzgebung vereinbare absolute Veto des Regenten wiederhergestellt worden. β) Der Souverain hat den Umfang, in welchem die Stände bei Gegenständen der Gesetzgebung mitzuwirken haben, zu bestimmen [14]). Wo aber landständische Verfassungen bereits bestehen, sind in dieser Beziehung die Landesgrundgesetze maßgebend. Häufig war in diesen die Initiative bei der Gesetzgebung alleiniges Recht des Regenten, sodaß die Stände mit ihrem Zustimmungsrechte bezüglich Beirathsrechte, blos in Bezug auf die von der Staatsregierung ihnen vorgelegten Gesetzentwürfe beschränkt waren, kein Recht hatten, selbständig Gesetzentwürfe aufzustellen und hinsichtlich der gewünschten Abänderungen der bestehenden Gesetzgebung nur von dem Rechte der Petition Gebrauch machen durften, um die Staatsregierung zu veranlassen, ihnen deshalb die nöthigen Vorlagen zu machen. Allein die neueren seit dem Jahre 1848 entstandenen Landesgrundgesetze gestehen meistens auch den Ständen, gleichwie der Staatsregierung, die Initiative bei der Gesetzgebung zu [15]). Die Rechtsvermuthung streitet für Unbeschränktheit des Regenten auch in Ansehung der gesetzgebenden Gewalt, und daher im Zweifel gegen die Zuständigkeit der Stände; aus demselben Grunde ist die legale Wirksamkeit der Stände auf die genau bestimmten Gegenstände beschränkt, welche die Verfassung ausdrücklich ihrem Wirkungskreise zugewiesen hat. Dahin können aber, was die Gesetzgebung anlangt, schon ihrer Natur nach, nur innere Landesangelegenheiten verwiesen werden, nicht aber Gegenstände der Bundesgesetzgebung; daher steht den Ständen weder eine Prüfung der Nothwendigkeit einer bundesmäßigen Leistung, noch auch eine Auslegung der Bundesacte und der in Gemäßheit derselben gefaßten Beschlüsse mit rechtlicher Wirkung zu [16]), sowie sie überhaupt von aller Einwirkung auf Bundesangelegenheiten und die durch die Bundesverfassung aufgestellten Grundsätze ausgeschlossen sind. Daher ist jeder teutsche Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer mit dem durch die Bundesgesetzgebung aufgestellten monarchischen Principe [17]) in Widerspruch stehenden Petition der Stände ebenso berechtigt, als wie nach den Bundesgesetzen verpflichtet [18]); daher dürfen auch von den Ständen die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erfoderlichen Mittel nicht verweigert werden [19]), und endlich darf die innere Gesetzgebung der teutschen Bundesstaaten weder dem Zwecke des Bundes irgend Eintrag thun, noch der Erfüllung sonstiger verfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich sein [20]). Es wird jedoch dadurch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, soweit diese Mitwirkung überhaupt, insbesondere in Ansehung der Aufbringung der erfoderlichen Geldmittel, verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen. Zur Gültigkeit der Bundesbeschlüsse bedarf es der Mitwirkung der Landstände, da nicht diese, sondern die teutschen souverainen Fürsten Genossen des Bundes sind, keineswegs; es hat deshalb kein teutscher Fürst die Verpflichtung auf sich, vor der Ertheilung seiner bundesmäßigen Einwilligung zu neuen Bundesgesetzen, seine Stände erst deshalb zu befragen. γ) In Folge dessen, daß nur ein Theil der gesetzlichen Anordnungen in den constitutionellen teutschen Staaten von

13) Bundesacte Art. XIII. Wiener Schlußacte Art. LIV. 14) Dies folgt schon aus Art. LV der wiener Schlußacte.

15) Vergl. z. B. Verfassungsurkunde für das Königreich Preußen vom 31. Jan. 1850. Art. 64. Baier. Ges., die ständische Initiative betr., vom 4. Juni 1848. Hanov. Ges., verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betr., vom 5. Sept. 1848. Art. 69. Weim. revidirtes Grundgesetz vom 15. Oct. 1850. §. 60. altenb. Ges. vom 21. Oct. 1848. §. 1. Sondersh. Verfassungsgesetz vom 12. Dec. 1849. §. 1. Reuß. jüngerer Linie revidirtes Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852. §. 64. 16) Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832. Art. 5. 6. 17) Wiener Schlußacte Art. LVII. 18) Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832. Art. 1. 19) Ebendas. Art. 2. 20) Ebendas. Art. 3

dem Beirathe oder der Zustimmung der Landstände abhängt, sind in diesen Staaten die Gesetze, deren Erlaß der Zustimmung der Stände bedarf, von den Gesetzen zu unterscheiden, welche der Souverain einseitig erläßt. Erstere kann man Gesetze im engeren Sinne, letztere Verordnungen nennen, und es ist diese Terminologie bereits in vielen teutschen Staaten gebräuchlich. Beide können ihrem Inhalte nach generell, für alle Staatsbürger oder doch für ganze Classen derselben, oder speciell sein, und Gegenstände beider können sowol die staatsrechtlichen, als die privatrechtlichen Verhältnisse der Staatsbürger sein. Dagegen ist ein wesentlicher Unterschied beider rücksichtlich der Art und Weise, wie sie zu Stande kommen, gewöhnlich auch in der Form, in welcher sie erlassen werden; in letzterer Beziehung darin, daß bei den Gesetzen, zu deren Erlaß die ständische Mitwirkung nothwendig ist, bei der Promulgation des eingeholten Beiraths oder der ertheilten Zustimmung der Stände gedacht wird, bei den Gesetzen aber, die der ständischen Mitwirkung nicht bedürfen, dies natürlich wegfällt. δ) Es lassen sich, da die Bundesgesetzgebung über den den Landständen an der Gesetzgebung einzuräumenden Antheil Nichts bestimmt, mithin noch weniger über die Gegenstände der Gesetzgebung, bei denen die Mitwirkung der Stände erfoderlich ist, Bestimmungen enthält, keine gemeinrechtlichen Grundsätze über die der Concurrenz der Stände anheimfallenden Gegenstände der Gesetzgebung aufstellen. Dennoch lassen sich im Allgemeinen als solche bezeichnen alle Gesetze, welche die Staatsgrundverfassung, sowie Privatrechte, Person oder Eigenthum betreffen, namentlich auch alle, wodurch dem Volke, ohne eine durch verfassungsmäßig gefaßte Bundesbeschlüsse auferlegte Nothwendigkeit, neue Pflichten aufgebürdet oder vorhandene erweitert werden sollen [21]), folglich alle auf die Besteuerung bezüglichen Gesetze. Dagegen sind als Gesetze, welche der ständischen Mitwirkung nicht bedürfen, zu betrachten alle diejenigen, welche zur Vollstreckung und Handhabung der bestehenden Gesetze sich nöthig machen, oder aus dem Rechte der Aufsicht und der Verwaltung fließen, wie alle reglementairen Bestimmungen, alle Verordnungen, welche den öffentlichen Dienst und die Organisation der Behörden, die Formation des stehenden Heeres und dessen Befehligung betreffen, sowie sämmtliche Anordnungen, welche als aus bestehenden Gesetzen fließende Rechte des Souverains erscheinen. Auch hat in allen dringenden außerordentlichen Fällen, besonders dann, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Regierung das Recht, sowie sie überhaupt die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherheit des Staats zu treffen berechtigt ist, so auch alle erfoderlichen gesetzgeberischen Anordnungen in der Form von Verordnungen zu erlassen, welche, ohne Eintritt eines dringenden Falls, nach ihrer Natur, der Zustimmung der Stände bedurft haben würden. Fast alle neueren Verfassungsurkunden sprechen diese Dispensation von der ständischen Zustimmung ausdrücklich aus; sie versteht sich aber auch ohne ausdrückliche Anerkennung in Folge des eintretenden Staatsnothrechts ganz von selbst. Verordnungen, welche der Souverain in solchen Fällen erläßt, sind als wahre Gesetze zu betrachten. Provisorisch sind sie darum nicht nothwendig, obwol diese Eigenschaft ihnen beiwohnen kann, z. B. wenn sie nur für bestimmte Zeit oder nur für die Dauer bestimmter Ereignisse erlassen werden. Außerdem behält das im dringenden Falle Verordnete auch, nachdem der Grund seiner Veranlassung weggefallen ist, seine Gültigkeit, bis es vom Souverain, sei es aus eigenem Antriebe, oder auf Antrag der Stände, aufgehoben wird [22]). Bis dahin muß auch der Richter sich nach der Verordnung richten. Ob ein dringender Fall, sei es in Zeiten des Friedens oder des Kriegs, vorliege, hat nur die Regierung zu bestimmen. Dringende Fälle rechtfertigen übrigens nicht nur die Erlassung eigentlich neuer Gesetze, sondern auch die Abänderung oder Aufhebung bestehender Gesetze. Es kann dies selbst bei Verfassungsgesetzen nicht unbedingt geleugnet werden, weil auch hier Nothfälle eintreten können, welche ein solches Vorschreiten des Souverains nöthig machen können. Doch bestimmen mehre Verfassungsgesetze das Gegentheil [23]). ε) Alle Gesetze, welche ohne ständische Zustimmung nicht neu gegeben werden dürfen, können auch ohne solche nicht aufgehoben, abgeändert, oder authentisch ausgelegt werden. Nach mehren teutschen Verfassungen soll indessen, wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht ausreicht, keine authentische Auslegung, sondern vielmehr die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung durch einen Act der Gesetzgebung eintreten, daher auch da, wo dies der Fall ist, dem erlassenen neuen Gesetze keine rückwirkende Kraft beigelegt werden kann [24]). ζ) Im Uebrigen äußert die Staatsregierung bei allen Acten der Gesetzgebung, wobei die Stände zu concurriren ein Recht haben, theils eine vorbereitende, theils eine mitwirkende Thätigkeit. Die vorbereitende Thätigkeit äußert sich in sofern, als ohne Zuthun der Regierung keine Ständeversammlung gebildet

21) Schon auf dem wiener Congresse hat sich die Mehrheit der Bundesglieder in dieser Weise erklärt; s. Klüber, Acten des wiener Congresses. 1. Bd. H. 1. S. 74. Insbesondere wird bei Verfassungsgesetzen in allen neueren Verfassungsurkunden zu ihrer Aufhebung oder Abänderung Zustimmung der Stände erfodert, in der Regel noch unter schwereren Bedingungen, als bei anderen Gesetzen. Die bei Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht I. §. 40. S. 127 fg. angeführten diesfallsigen Bestimmungen könnten leicht vermehrt werden.

22) Manche neuere Verfassungsgesetze bestimmen, daß solche in dringenden Fällen vom Souverain ohne ständische Zustimmung erlassene Gesetze dem nächsten Landtage zur Genehmigung vorzulegen sind, und wenn die Genehmigung versagt wird, von selbst außer Kraft treten, unbeschadet ihrer Gültigkeit für die Vergangenheit, z. B. Weim. Ges. vom 27. Nov. 1848. Cob.-Goth. Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852. §. 130. Reuß. jüngerer Linie revid. Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852. §. 66. 67. 23) Vergl. die in der vorigen Note angeführten Gesetze, und ferner königl. sächs. Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831. Sondersh. Verfassungsgesetz vom 12. Dec. 1849. §. 107. 24) Vergl. Schaffrath, Theorie der Auslegung constitutioneller Gesetze, nach constitutionellem Staats- und gemeinem deutschen Rechte. (Leipzig 1842.)

Digitized by Google

und in Thätigkeit gesetzt werden kann, da der Regierung die Anordnung der Wahlen, die Zusammenberufung der Stände zusteht und früher auch allein die Initiative der Gesetze, d. h. das Recht, Gesetzentwürfe den Ständen vorzulegen, zukam, welche Initiative nur in diesem Sinne ein Vorrecht der Krone war, indem Gesetzesanträge auch die Stände bei der Regierung machen, d. h. im Wege der Petition um die Vorlegung eines Gesetzentwurfs nachsuchen durften, welchenfalls die Regierung zur Prüfung der Petition verpflichtet war, oder indem auch die Stände durch Beschwerde einen Act der Gesetzgebung provociren durften. Nach mehren neueren Verfassungsgesetzen ist die Initiative der Gesetzgebung nicht mehr eine ausschließliche Prärogative der Krone, sondern solche steht auch den Ständen zu [25]). Die mitwirkende Thätigkeit der Staatsregierung bei den der ständischen Zustimmung bedürfenden Acten der Gesetzgebung zeigt sich in sofern, als erst durch die Sanction des Souverains das Gesetz Gültigkeit, durch dessen Promulgation Vollziehbarkeit, und durch die im Namen des Souverains geschehene Publication im ganzen Umfange des Staatsgebiets verbindliche Kraft erhält und die Betheiligten erst dadurch zur Anerkennung und Befolgung des Gesetzes genöthigt werden; ferner in sofern, als die Regierung berechtigt ist, an den ständischen Verhandlungen durch ihre Beamte Theil zu nehmen, im Nothfalle die Versammlung selbst, mit Anordnung neuer Wahlen, aufzulösen, und die ständischen Anträge zu genehmigen oder zu verwerfen, je nachdem sie dieselben dem Interesse des Landes und den gegen den teutschen Bund übernommenen Verpflichtungen entsprechend findet oder nicht. bb) Durch Verfassungsgrundsätze. Das constitutionelle Element einer Staatsverfassung besteht keineswegs blos in dem Institute der Landstände, sondern darin, daß die Staatsgewalt durch die gesammten Bestimmungen der Grundgesetze beschränkt erscheint und ihre Ausübung an die Beobachtung derselben gebunden sein soll. Die neueren Verfassungsgesetze der teutschen Staaten [26]) haben aber nächst verschiedenen Bestimmungen in Ansehung des Territorialbestandes der betreffenden Staaten nicht nur — abgesehen von der landständischen Institution, in welchem Punkte sie am ausführlichsten sind [27]) — Bestimmungen α) über verschiedene allgemeine Bürgerrechte und Pflichten, wo gewöhnlich die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze als allgemeine Regel in Ansehung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten anerkannt, zugleich aber bezüglich der staatsbürgerlichen Rechte (neben der Befähigung, zur Wahrnehmung der politischen Interessen des Volks, in die Ständeversammlung zu wählen und gewählt zu werden) insbesondere die Rechtsfähigkeit und Rechtssicherheit der Bürger erweitert wird. Die Rechtsfähigkeit besteht in der durch das Gesetz gegebenen Möglichkeit, Güter zu besitzen, Gewerbe und Beschäftigungen frei zu wählen, staatsbürgerliche Rechte auszuüben, Aemter und Würden zu erwerben, ohne durch irgend eine blos zufällige Bedingung, z. B. eheliche Geburt, Adelsqualität u. s. w. davon ausgeschlossen zu sein, sowie in der Anerkennung der Freiheit der Person und des Eigenthums, soweit nicht gesetzliche Beschränkungen bestehen, daher die Aufhebung der Leibeigenschaft, die gesetzliche Gewissens-, Rede-, Preß- und Auswanderungsfreiheit, die freie Wahl des Berufs und Gewerbes, die freie Verfügung über das Vermögen u. s. w. Zur Rechtssicherheit der Bürger gehört die in den Verfassungsurkunden ausgesprochene Unabhängigkeit der Gerichte innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises und legalen Verfahrens, und die Unabsetzbarkeit der Richter; daher kann Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden, daher muß auch der Fiscus Recht nehmen, daher kann der Bürger nur in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet und bestraft werden u. s. w. Aus der Gleichheit der staatsbürgerlichen Pflichten folgt aber in Ansehung der dinglichen Leistungen die gleiche Steuerpflicht, Einquartierungslast, die gleiche Verpflichtung der Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken, in Ansehung der persönlichen Leistungen die allgemeine Militairpflicht, die gleiche Verpflichtung zur Huldigung, zur Ablegung eines Zeugnisses u. s. w. Die Verfassungsgesetze der teutschen Staaten enthalten ferner β) Bestimmungen über bestimmte Berechtigungen einzelner Classen der Staatsbürger, namentlich des Adels, insbesondere der Standesherren, der Geistlichkeit und der Staatsbeamten, sowie bestimmter Corporationen, insbesondere der politischen Gemeinden, der Kirchen, Unterrichtsanstalten und milder Stiftungen; sie ordnen ferner γ) die Rechte der Krone, die Consequenzen des monarchischen Princips, die Ordnung der Regierungsnachfolge, die Regentschaft, sowie das Verhältniß des Souverains zum teutschen Bunde und die Rückwirkungen davon auf die Staatsverwaltung, namentlich auf die Rechtspflege und den Staatshaushalt, und suchen diesen gesammten Verfassungszustand durch besondere Garantien zu gewährleisten und zu sichern. Am ausführlichsten waren in dieser Beziehung und am weitesten gingen die seit dem Jahre 1848 in mehren teutschen Staaten entstandenen Verfassungsurkunden. Diese haben nämlich fast alle den Inhalt der durch das Reichsgesetz vom 27. Dec. 1848 publicirten Grundrechte des teutschen Volks in sich aufgenommen. Da indessen durch die Bundesgesetzgebung [28]) diesen Grundrechten als Reichsgesetz, sowie als Theil des Entwurfs der Verfassung des teutschen Reichs die Gültigkeit in allen teutschen Staaten abgesprochen und den Staaten, welche Bestimmungen der Grundrechte durch besondere Gesetze in das Leben gerufen hatten, die Verpflichtung auferlegt worden war, sofort die erfoder-

25) Vergl. die in Note 15 angeführten Verfassungsgesetze. 26) Nicht alle Verfassungsurkunden sind gleich umfassend; die meisten aber verbreiten sich über die verschiedenen im Texte erwähnten Gegenstände. Vergl. Zangen, Die Verfassungsgesetze sämmtlicher deutschen Staaten in systematischer Zusammenstellung. (Darmstadt und Leipzig 1826—1836.) 3 Bde. Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Lieferung 1. (Göttingen 1855.) 27) Vergl. Zangen a. a. O. 2. Bd. S. 1—543.

28) Bundesbeschluß vom 23. Aug. 1851.

lichen Einleitungen zu treffen, um diese Bestimmungen, soweit sie mit den Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen Bundeszwecken in Widerspruch stehen, außer Wirksamkeit zu setzen, so sind viele in die neuesten Verfassungsurkunden übergegangenen Bestimmungen der Grundrechte durch spätere Gesetze wieder beseitigt worden. Soweit nun die Verfassungsgesetze außer dem die landständische Institution betreffenden Inhalte noch Bestimmungen über die vorher angegebenen Gegenstände enthalten, bestehen für jeden einzelnen teutschen Staat ebenso viele individuelle Beschränkungen seiner gesetzgebenden Gewalt, als seine Verfassung besondere Verfassungsgrundsätze sanctionirt hat. Das Einzelne darüber ist, soweit nicht die Bestimmungen der verschiedenen Verfassungsurkunden Folgen der Bundesgesetzgebung sind, blos Gegenstand des besonderen Landesstaatsrechts, ohne daß gemeinrechtliche Grundsätze darüber aufgestellt werden können, oder sich aus der Uebereinstimmung einer größeren Zahl Verfassungsgesetze oder selbst aller, von dem Rechtszustande eines Staats auf den Rechtszustand in den übrigen Staaten ein Schluß machen läßt.

IV. Feststellung des Textes des Gesetzes. Der Wille des Gesetzgebers wird zunächst aus den Worten des Gesetzes ersehen; darum muß man die von ihm gebrauchten Worte kennen. Der einfachste Fall ist der, wenn der Gesetzgeber den Text des Gesetzes in einer solchen Gestalt unmittelbar übergibt, welcher er selbst öffentlichen Glauben beilegt. Zweifelhaft kann sein, ob in diesem, seit der Erfindung der Buchdruckerkunst dem gewöhnlichsten Falle, noch eine Kritik des Textes statthaft sei oder nicht. Die niedere oder diplomatische Kritik, deren Aufgabe es ist, das Material sicher und vollständig herbeizuschaffen, fällt in diesem Falle von selbst hinweg. Anscheinend ist aber auch die höhere Kritik, deren Aufgabe Herstellung des wahren Textes aus dem gegebenen Material ist, wenn sie etwa einen Druckfehler behaupten wollte, als Auflehnung gegen den wahren Willen des Gesetzgebers unzulässig. Allein der richtigeren Meinung nach darf selbst der wirkliche Ausdruck des Gesetzes aus dem Gedanken desselben durch Auslegung berichtigt werden [29]), ein Verfahren, welches auf dem Vorzuge des Geistes vor dem Buchstaben beruht. Nun ist aber der gedruckte Text, im Verhältnisse zu dem wirklichen Ausdrucke, doch nur als der Buchstabe des Buchstabens anzusehen, sodaß er tiefer steht, als jener; daher kann er auch einer gleichen Berechtigung sich nicht entziehen. Freilich wird dieser Fall sehr selten vorkommen, und er hat daher in der allgemeinen Betrachtung der Kritik geringe Erheblichkeit [30]). Eine weit größere Ausdehnung hat die Beschäftigung des Kritikers in Bezug auf die Quellen des in Teutschland recipirten fremden Rechts, besonders des Justinianeischen, deren Regeln jedoch hier vorzutragen nicht der Ort ist.

V. Auslegung des Gesetzes [31]). Das Gesetz ist etwas Gegebenes. Soll die dadurch gegebene Regel in das Leben übergehen, so bedarf es dazu einer Thätigkeit von unserer Seite, einer Aufnahme derselben auf bestimmte Weise in uns. Diese Aufnahme führt zu den verschiedensten Anwendungen, in dem Gelehrten zur Ausbildung der Wissenschaft in vielartigen Formen, in dem Richter zu Urtheilen und deren Ausführung, in den Einzelnen zur Einrichtung ihrer Lebensverhältnisse in bestimmter Gestalt. Die Eigenthümlichkeit solcher besonderen Entwickelungen gehört nicht hierher. Die von unserer Seite gefoderte geistige Thätigkeit ist eine solche, welche das durch das Gesetz entstandene oder ausgesprochene Recht aufnimmt und zum bestimmten Bewußtsein bringt. Diese freie Geistesthätigkeit ist dahin zu bestimmen, daß wir das Gesetz in seiner Wahrheit erkennen, das heißt, sowie uns dessen Wahrheit durch Anwendung eines regelmäßigen Verfahrens erkennbar wird. In dieser Geistesthätigkeit ist die Auslegung der Gesetze enthalten. Sie ist bei jedem Gesetze, wenn es in das Leben eingreifen soll, nothwendig; ihre Anwendbarkeit ist nicht etwa bedingt durch den ganz zufälligen Umstand der Dunkelheit eines Gesetzes, obgleich sie dadurch besonders wichtig und erfolgreich werden kann; ebenso ist sie auch nicht duech einen hohen Grad der Dunkelheit ausgeschlossen, indem dieselbe namentlich den Richter, nach der allgemeinen Natur seines Amtes, niemals abhalten darf, eine bestimmte Meinung über den Inhalt des Gesetzes zu fassen und darnach ein Urtheil zu fällen. Freilich muß es überhaupt noch möglich sein, in dem auszulegenden Gesetze einen Sinn zu finden. Denn wenn das Gesetz Unsinn enthielte, so würde auch keine Auslegung möglich sein; das Gesetz verdiente aber dann auch nicht den Namen eines Gesetzes, wenn es gleich die äußere Form eines solchen hätte. Wenn manche Gesetzbücher [32]) dem Richter die ausdrückliche Anweisung geben, unter dem Vorwande einer dunkeln oder unzulänglichen Bestimmung des Gesetzes sein Urtheil in keinem Falle zu verweigern, so will dieses theils nur soviel sagen, daß der Gesetzgeber überzeugt sei, daß es in seinem Gesetzbuche keinen sinnlosen Artikel gebe, theils liegt darin eine Anweisung an den Richter, da, wo das Gesetz keine zureichende Entscheidungsnorm an die Hand gibt, diese aus dem Vernunftrechte, der Rechtsanalogie u. s. w. zu entlehnen, theils kann darin endlich eine bloße Redensart gefunden werden, welche, wie die ähnliche Justinian's, daß seine Gesetzbücher keine Widersprüche enthielten, ebenso unwahr ist, als sie der Wirksamkeit entbehrt. Der Ausleger eines Gesetzes hat die Aufgabe, den Gedanken des Gesetzgebers aufzufinden und darzustellen. Jedes Gesetz ist dazu bestimmt, die Natur eines Rechtsverhältnisses darzustellen, also irgend einen Gedanken (sei er einfach oder zusammengesetzt) auszusprechen, wodurch das Dasein jenes Rechtsverhältnisses gegen Irrthum und Will-

29) Savigny, Syst. des heutigen römischen Rechts. 1. Bd. §. 37. S. 230 fg. 30) Ein merkwürdiges Beispiel aus neuerer Zeit führt an Savigny a. a. O. 1. Bd. §. 38. S. 243. Not. b.

31) Vergl. besonders Savigny a. a. O. 1. Bd. §. 32 fg. S. 206 fg. Günther in Weiske, Rechtslexikon. 4. Bd. S. 701 fg. 32) Z. B. der Code civil art. 4.

Digitized by Google

kür gesichert werde. Zur Erreichung dieses Zwecks ist es nothwendig, daß diejenigen, welche mit dem Rechtsverhältnisse in Berührung kommen, jenen Gedanken rein und vollständig auffassen. Unter diesem Geschäfte ist unzweifelhaft auch die Ausmittelung des Umfangs eines Gesetzes mit begriffen. Zu unterscheiden ist aber vor der Auslegung die Analogie, welche häufig mit der ausdehnenden Gesetzerklärung verwechselt worden ist. Bei jeder Auslegung, in sofern durch sie der Umfang eines Gesetzes, d. h. die Mannichfaltigkeit der Fälle, die dem Gesetze unterstellt werden sollen, bestimmt wird, sucht der Ausleger die Fälle aufzufinden, an welche der Gesetzgeber bei der Fassung des Gesetzes gedacht hat, welche er also darunter hat begreifen wollen. Bei der Entscheidung durch Analogie hingegen geht man von der Ansicht aus, daß der Gesetzgeber bei der Entscheidung des einen Falls den zweiten uns grade vorliegenden nicht im Sinne gehabt habe, ihn also unter der gegebrnen Vorschrift nicht habe begreifen, aber auch davon nicht habe ausgeschlossen wissen wollen; man hält aber die aus der gesetzlich gegebenen Entscheidung des ersten Falles durch Abstraction gefundene Entscheidungsnorm auch zur Entscheidung des zweiten Falles für passend und sich zur Benutzung derselben dazu für berechtigt. — Die Frage, welches der Sinn des Gesetzes sei, fällt wrg, wenn die Auffassung eines Gesetzes selbst wieder Gegenstand einer neuen Rechtsregel geworden ist. Ist nämlich durch ein neues Gesetz oder durch ein wahres Gewohnheitsrecht bestimmt worden, wie ein älteres Gesetz verstanden werden soll, so handelt es sich nicht mehr von einer Auslegung des Gesetzes, sondern es muß das ältere Gesetz in drm nunmehr vorgeschriebenen Sinne auch von denjenigen aufgefaßt und angrwendet werden, welche für sich von der Unrichtigkeit dieser vorgeschriebenen Auffassung überzeugt sind. Die Neueren nennen dieses, wenn dir Bestimmung des Sinnes eines Gesetzes durch ein ausdrückliches Gesetz erfolgt ist, die authentische Auslegung (interpretatio authentica), wenn sie auf einem Gewohnheitsrechte beruht, die usuelle (interpretatio usualis), beide zusammen aber die legale, im Gegensatze der eigentlichen oder doctrinellen Auslegung, von welcher letzterrn hier allein die Rede ist. Soll der Ausleger, was seine Aufgabe ist, den Gedanken des Gesetzgebers, den Sinn, wrlchen derselbr in dem Gesetze hat aussprechen wollen, auffinden und darstellen, so bedarf es dazu gewisser Hilfsmittel, welche theils natürliche, theils künstliche sind. Die natürlichen bietet der Wortausdruck des Gesetzes selbst dar (sogenannte grammatische Auslegung). Den Sinn der Worte bestimmt der Sprachgebrauch, welcher bald ein allgemeiner, bald ein besonderer sein kann. Da jedoch Abweichung vom allgemeinen Sprachgebrauche im Zweifel nicht vermuthet wird, so ist die erste Regel der grammatischen Gesetzauslegung die, daß die Worte eines Gesetzes so langr in dem Sinne genommen werden müssen, drn sie nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche des Volkes, für welches das Gesetz bestimmt war, haben, bis anderr zusammentreffrnde Umstände einen anderen Sinn nothwendig machen. Ist nun aber dieser letzterr Fal vorhanden, so muß alsdann der besondere Redegebrauch des Gesetzgebers ausgemittelt und zum Maßstabe genommen werden. Da Worte in dieser oder jener Verbindung oft eine ganz andere Bedeutung erhaltrn, als ihnen der Redegebrauch einzeln beilegte, so ist die zweite Regel drr grammatischen Gesetzerklärung, daß die Worte eines Gesetzes stets in demjenigen Sinnr zu erklären sind, welchen ihn·n der Sprachgebrauch in der Verbindung, die sie im Gesetze haben, beigelegt hat. Bisweilen lassen Worte auch in ihrer Verbindung einen verschiedenen Sinn zu, woraus Zweideutigkeit entsteht. Dann ist, was die dritte Regel ist, diejenige Bedeutung anzunehmen, welche mit dem Gegenstande, von welchem das Gesetz spricht, d. h. mit dem Subjecte und desselben Prädicate am besten übereinstimmt. Der Grundsatz des gemeinen Menschenverstandes, nicht gedankenlos zu reden, gibt ferner die vierte Regel an die Hand, daß im Zweifel von keinem Worte im Gesetze angenommen werden könne, daß es ohne Bedeutung sei; es ist folglich das Gesetz immer so zu erklären, daß kein Wort vergeblich da steht, sondern vielmehr jedes Wort etwas zur deutlichen Bestimmung und Aufklärung des Willens des Gesetzgebers beiträgt. — Die Gesammtheit der künstlichen Mittel, den Gedanken des Gesetzes zu erkennen und darzulegen, wird die logische Gesetzauslegung genannt. Die Elemente derselben liegen 1) in dem Zusammenhange des Gesetzes in sich selbst (logisches Element), 2) in dem Zusammenhange des Gesetzes mit dem ganzen Rechtssysteme (systematisches Element), 3) in dem Zusammenhange mit äußeren Erscheinungen, welche zur Zeit des gegebenen Gesetzes statt hatten und in irgend einer Brziehung zum Gesetze stehen (historisches Element). In Ansehung des logischen Elrmentes ist es vorzüglich der Grund des Gesetzes, in Ansehung der systematischen der Geist der Gesetzgebung, in Ansehung des historischen dir Absicht des Gesetzgebers (deren Auffindung oft durch die Kenntniß der Veranlassung des Gesetzes, occasio legis, erleichtert wird), welche aufzusuchen sind. Der Grund des Gesetzes, ratio legis, ist die schon vorhandene höhere Rechtsregel, deren consequente Durchführung das auszulegende Gesetz herbeigeführt hat [33]). Die Absicht oder der Zweck des Gesetzgebers ist die Wirkung, wrlche er durch das Gesetz hat erreichen wollen. Geist riner Gesetzgebung ist die Summe der Grundansichten, welche den Gesetzgeber entweder bei einer ganzen Gesetzgebung oder bei einem einzelnen Institute geleitet haben, und welche er zwar nicht ausgesprochen hat, dir aber dadurch als Grundansichten erscheinen, daß nur dann, wenn man von ihnen ausgeht, die einzelnen Bestimmungen sich als ein in sich zusammenhängrndes Ganze darstellen. Der Grund des Gesetzes insbesondere kann ein genereller oder speeieller sein, je nachdem er mit dem Inhaltr des Gesetzes in einem näheren oder entfernteren Zusammenhange steht. Die Kenntniß des Grundes des Gesetzes wird

33) Savigny a. a. O. S. 217.

entweder durch Reflexion erlangt, oder dadurch, daß der Gesetzgeber ihn selbst ausgesprochen hat. Letzteres gewährt allerdings die höchste Sicherheit; aber selbst in diesem Falle bleibt der Grund von dem das Recht bestimmenden Inhalte des Gesetzes getrennt, und darf nicht etwa als Bestandtheil desselben angesehen werden. Ebenso wird auf der anderen Seite der Kraft des Gesetzes durch den gänzlichen Mangel eines uns bekannten Grundes Nichts entzogen; ja selbst, wenn wir bestimmt wissen, daß das Gesetz gar keinen eigentlichen Grund je gehabt hat, vermindert sich dadurch dessen bindende Kraft nicht. Eine besondere Art der Ungewißheit entsteht aus dem Dasein mehrer, neben einander bestehender Gründe, deren Verhältniß zu einander zweifelhaft sein kann, sowie ferner, bei einem an sich gewissen, vielleicht im Gesetze ausgesprochenen, Grunde, aus der Möglichkeit nicht ausgesprochener Mittelglieder zwischen dem Grunde und dem Inhalte des Gesetzes, durch welche vielleicht eine scheinbare Verschiedenheit zwischen beiden erklärt und gerechtfertigt werden kann. Den größten Einfluß für die Auslegung hat die Kenntniß der ratio legis bei dem regelmäßigen Rechte (jus commune); hingegen bei dem anomalen Rechte (jus singulare) ist mehr die Absicht des Gesetzgebers, der Zweck, welchen er erreichen wollte, in das Auge zu fassen. Am wichtigsten und zugleich am wenigsten bedenklich ist der Gebrauch des Gesetzgrundes, wo zu bestimmen ist, welcher Classe von Gesetzen ein bestimmtes in Frage stehendes Gesetz angehöre, und häufig wird schon dadurch, daß man darüber zur Klaeheit gelangt, die Aufgabe des Auslegers ganz oder doch zum größten Theil gelöst sein. Es leuchtet von selbst ein, daß es für das Verständniß und dann für die Anwendung des Gesetzes von entscheidendem Gewichte sein muß, ob das Gesetz hinsichtlich seiner formalen Richtung als ein ordinatives, oder als ein regulatives, oder als ein dispositives — hinsichtlich des intensiven Umfangs seiner Geltung als ein absolutes oder hypothetisches betrachtet wird. Sehr viele Streitigkeiten über den wahren Sinn eines Gesetzes haben darin ihren Grund, daß der Gesetzgeber sich darüber nicht deutlich ausgesprochen hat. Alle neueren Gesetzgebungen enthalten Stellen, wo eine Verfügung in einer solchen Weise ausgesprochen wird, daß sie ein absolutes Verbietungsgesetz zu sein scheint. Hierher gehört z. B. der bekannte Artikel 340 des Code civil: La recherche de la paternité est interdite. Der Satz selbst aber ergibt, daß von einem absoluten Verbote (welches nur durch eine hinzugefügte Strafdrohung seiner Wirksamkeit erhalten könnte) dort gar nicht die Rede ist; vielmehr enthält der Satz zwar ein absolutes, aber kein ordinatives, sondern nur ein regulatioes Gesetz, indem der Gesetzgeber nur sagen will, daß der französische Staat keine Befugniß der Mutter oder des Kindes, den außerehelichen Vater des letzteren wegen seiner Vaterschaft in Anspruch zu nehmen, anerkenne, und daß der Richter selbst nicht einmal seine Hülfe gewähren werde, um die Person des Vaters in rechtliche Gewißheit zu setzen. — Von nicht geringerem Gewichte ist es, zu wissen, zu welcher Classe ein Gesetz in Ansehung seines extensiven Umfangs gehöre, und sehr oft kann darin, ob man in dieser Hinsicht ein Gesetz zu der einen oder anderen Classe zählt, ein entscheidendes Moment für die richtige Erkenntniß des Sinnes, und mithin auch für die richtige Anwendung des Gesetzes liegen. Ein interessantes Beispiel geben die Gesetze, welche das Duell verbieten, an die Hand. Betrachtet man dieses Verbot als ein solches, welches sich auf die im Staatsgebiete befindlichen Personen beschränkt, weil der Gesetzgeber das Duell für eine Art von Störung der Rechtsordnung, für eine gewisse Form der Selbsthilfe hält, so wird der Unterthan eines Landes, welcher im Auslande ein Duell hat, bei seiner Rückkehr in das Inland dort nicht nach jenem Gesetze zu beurtheilen sein. Wenn man aber jenes Gesetz als ein solches ansieht, welches die Handlung des Duellirens, etwa von dem Gesichtspunkte, daß es eine allgemein gefährliche Immoralität enthalte, den Staatsunterthanen überhaupt verbietet, so wird jeder Staatsunterthan auch bei Duellen im Auslande, bei seiner Rückkehr in das Inland dem einheimischen Strafgesetze unterliegen. — Die Auslegung kann auch bei dem klarsten Gesetze stattfinden. Besonders wichtig wird aber ihre Anwendung auf dunkele und überhaupt auf mangelhafte Gesetze. Ein Gesetz ist mangelhaft, wenn entweder sein Ausdruck unbestimmt, oder wenn er unrichtig ist; ersteres ist der Fall, wenn sein Ausdruck auf keinen vollendeten Gedanken führt, letzteres, wenn der von dem Ausdrucke unmittelbar bezeichnete Gedanke von dem wirklichen Gedanken des Gesetzes verschieden ist [34]). Die Unbestimmtheit des Ausdrucks läßt sich zunächst denken als Unvollständigkeit, oder als Vieldeutigkeit, welche wieder als Vieldeutigkeit des einzelnen Ausdrucks oder als Vieldeutigkeit der Construction vorkommen kann. Der einzelne Ausdruck kann einen individuellen Gegenstand betreffen, und dazu eine, auf mehre Individuen passende, Bezeichnung brauchen; ein Fall, welcher jedoch bei Rechtsgeschäften häufiger sein wird, als bei Gesetzen. Er kann aber auch einen abstracten Begriff zum Gegenstande haben, wo die Zweideutigkeit wieder darin liegen kann, daß der gewählte Ausdruck ganz verschiedene Bedeutungen, oder daß er einen engeren und einen weiteren Sinn hat. Die Vieldeutigkeit der Construction kann ihren Grund haben in Unklaeheit des Gedankens, oder in Unvollkommenheit des Ausdrucks, oder in beiden zugleich. Für den Ausleger ist diese Entstehung gleichgültig; für ihn ist das Bedürfniß der Abhilfe stets gleich dringend und unabweislich, weil das Gesetz in dieser Gestalt zur Feststellung einer Rechtsregel untauglich ist. Zur Erklärung mangelhafter Gesetze sind die oben bereits angegebenen Hilfsmittel zu gebrauchen. Das erste derselben ist der innere Zusammenhang, der Geist der Gesetzgebung. Dieser kann auf zweifache Weise zur Auslegung benutzt werden, erstlich, in sofern der mangelhafte Theil eines Gesetzes aus einem anderen Theile desselben Gesetzes erklärt wird, was die sicherste unter

34) Savigny a. a. O. S. 222 fg.

Digitized by Google

allen Erklärungsweisen ist, und zweitens durch Erklärung des mangelhaften Gesetzes aus anderen Gesetzen. Diese letzte Art der Auslegung wird um so gewisser sein, je näher die beiden Gesetze einander stehen, also am gewissesten, wenn sie von demselben Gesetzgeber herrühren. Es können aber auch die anderen zur Erklärung benutzten Gesetze älter sein, als das aus ihnen erklärte, wobei also die richtige Voraussetzung zum Grunde liegt, der Urheber des jetzt auszulegenden Gesetzes habe diese älteren vor Augen gehabt, und sie seien also ein ergänzendes Stück seines Gedankens gewesen. Die zur Erklärung benutzten Gesetze können auch neuere sein, obwol dieser Fall seltener in das Gebiet der reinen Auslegung gehören wird, weil in den meisten Fällen solche neuere Gesetze in dem Verhältnisse einer Abänderung oder wenigstens einer authentischen Auslegung, welche keine wahre Auslegung ist, stehen werden. Das zweite zur Auslegung eines mangelhaften Gesetzes dienliche, aber nicht so unbedingt, wie das erste, anwendbare Hilfsmittel ist der Grund des Gesetzes. Seine Anwendbarkeit hängt von dem Grade der Gewißheit, womit wir ihn erkennen, und von dem Grade seiner Verwandtschaft mit dem Inhalte ab. Steht eine dieser Rücksichten entgegen, so wird er zwar immer noch zur Beseitigung der Unbestimmtheit anwendbar sein, weniger aber zur Beseitigung des unrichtigen Ausdrucks. Ein drittes Hilfsmittel ist der innere Werth des aus der Auslegung hervorgehenden Inhalts; es ist unter allen Hilfsmitteln das gefährlichste, indem dadurch am leichtesten der Ausleger die Grenzen seines Geschäfts überschreiten und in das Gebiet des Gesetzgebers hinüber greifen wird. Es ist auch nur lediglich bei Unbestimmtheit des Ausdrucks anzuwenden. Was nun die Anwendung dieser Hilfsmittel erstlich bei Unbestimmtheit des Ausdrucks eines Gesetzes betrifft, so ist zuerst die Unbestimmtheit wo möglich durch den Zusammenhang der Gesetzgebung aufzuheben, und wo dieses Mittel ausreicht, wird jedes andere, als weniger sicher und zugleich als überflüssig, ausgeschlossen. Dann ist zu diesem Zwecke der Grund des Gesetzes anzuwenden, und zwar wo möglich der specielle, mit dem Inhalte des Gesetzes unmittelbar verwandte Grund, wenn ein solcher nachweisbar ist; in Ermangelung eines solchen ist auch ein allgemeinerer Grund zulässig. Endlich dient zur Aufhebung der Unbestimmtheit die Vergleichung des inneren Werthes desjenigen Inhaltes, welcher durch die eine und die andere an sich mögliche Erklärung dem Gesetze zugeschrieben wird. Führt z. B. die eine Erklärung auf einen leeren zwecklosen Inhalt, die andere nicht, so ist letztere vorzuziehen; ebenso diejenige, deren Resultat dem vorliegenden Zwecke angemessener ist, als das der anderen, endlich diejenige, welche auf ein milderes wohlwollenderes Ziel führt, als die andere. Was zweitens die zur Hebung des aus Unrichtigkeit des Ausdrucks entstehenden Mangels eines Gesetzes anzuwendenden Hilfsmittel anlangt, so ist wieder auch hier am unbedenklichsten der innere Zusammenhang der Gesetzgebung als Mittel der Abhilfe. Wichtiger, aber auch bedenklicher ist die Anwendung des zweiten Hilfsmittels, welches darin besteht, daß der wirkliche Gedanke eines Gesetzes aus seinem Grunde erkannt und darnach der Ausdruck berichtigt wird. In dieser Beziehung ist die Unterscheidung der speciellen und generellen Gründe wichtig. Ein specieller kann in der That zu dem angegebenen Zwecke angewendet weeden. Am unbedenklichsten geschieht dieses, wenn die buchstäbliche Auslegung des Ausdrucks zu einem Widerspruche mit dem anerkannten Geunde führen würde. Häufiger und schwieriger sind die Fälle, wo wir den Ausdruck berichtigen, nicht grade zur Verhütung des Widerspruchs mit dem Grunde, sondern nur zur Auffindung der wahren Geenze der Anwendung, also damit nicht die Anwendung auf unvollständige oder überflüssige Weise geschehe. Für diese Art der Berichtigung ist besonders darin die Bestätigung zu suchen, daß die Veranlassung des ungenauen Ausdrucks auf wahrscheinliche Weise erklärt wird: etwa indem ein concreter Ausdruck gebraucht ist, weil es an einem entsprechenden abstracten mangelte, oder wegen der größeren Anschaulichkeit, welche jener mit sich führt. Dadurch allein läßt sich der Zweifel sicher entfernen, ob in der That der aus der Auslegung hervorgehende Gedanke der wahre Gedanke des Gesetzgebers ist, oder ob er es nur hätte consequenter Weise sein sollen. In diesem letzten Falle aber würde man durch die Auslegung nicht mehr den Ausdruck berichtigen, sondern den Gedanken selbst, was nicht in der Befugniß des Auslegers liegt. So sind auch zwei wichtige Interpretationsregeln zu verstehen, über deren eigentliche Bedeutung, weil sowol der Grund des Gesetzes, als die Absicht des Gesetzgebers mit dem Worte ratio bezeichnet werden, einiges Schwanken in den Ansichten der Rechtslehrer herrscht, nämlich die Regeln: ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio, und: cessante legis ratione cessat lex ipsa. Die Regel cessante ratione legis cessat lex ipsa heißt meistens Nichts weiter, als: Sobald die Absicht des Gesetzgebers klar und ebenso klar ist, daß ein gewisser Fall, welcher dem Wortlaute nach unter dem Gesetze für begriffen geachtet werden muß, in Folge jener Absicht nicht darunter begriffen sein kann, so müssen wir diesen Fall ausschließen. Dagegen hat die Regel: ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio, die Bedeutung: wenn aus der klar erkannten Absicht des Gesetzgebers, verglichen mit dem Wortlaute des Gesetzes, hervorgeht, daß ein diesem Wortlaute nach unter dem Gesetze nicht begriffener Fall in Folge jener Absicht doch von dem Gesetzgeber mit gemeint gewesen sein muß, so müssen wir diesen Fall als unter dem Gesetze mit begriffen betrachten. — Eine andere, ebenfalls dem logischen Elemente angehörige Auslegungsregel ist die Annahme eines indirecten Ausdrucks, das sogenannte argumentum a contrario, welches bisweilen durch die Formel ausgedrückt wird: ubi contraria ratio, ibi contraria dispositio. Der Sinn derselben ist folgender: Wenn eine Regel bis zu einer bestimmten Grenze dergestalt ausgesprochen ist, daß darin der bestimmte Gedanke enthalten ist, jenseits dieser Grenze solle das Entgegengesetzte gel-

Digitized by Google

ten, so gilt dieses Entgegengesetzte wirklich. Durch diese Regel werden aber vielmehr Unvollständigkeiten, als Unrichtigkeiten des Gesetzes beseitigt. Dasselbe gilt von dem sogenannten argumentum a majori ad minus und a minori ad majus. — Alle Auslegung, die grammatische sowol, als die logische, kann sowol ausdehnend (interpretatio extensiva) als einschränkend (interpretatio restrictiva) sein, d. h. die Auslegung kann sowol das Resultat haben, daß ein Mehres, als auch, daß ein Wenigeres, als der Wortlaut des Gesetzes enthält, aus demselben entnommen werden müsse. Diese Eintheilung ist aber nicht ganz erschöpfend. Denn wird die Unrichtigkeit eines im Gesetze gebrauchten Ausdrucks mit Hilfe der Auslegung verbessert, so wird weder ein Mehres, noch ein Wenigeres, sondern etwas Anderes, als der Wortlaut des Gesetzes sagt, aufgestellt. Gewöhnlich nimmt man noch eine dritte Art der Auslegung, die erklärende (interpretatio declarativa) an. Will man überhaupt eine solche gelten lassen, was auch wol nicht mit Unrecht geschieht, da auch das klarste Gesetz der Auslegung nicht unfähig ist, so ist sie doch hauptsächlich nur im Gebiete der grammatischen Auslegung denkbar. Im Ganzen gelten die bisher erwähnten Grundsätze der Auslegung bei allen Gesetzen, mithin auch bei dem wichtigsten Theile unseres in Teutschland geltenden gemeinen Rechts, der römisch-Justinianeischen Gesetzgebung. In einem früheren Artikel [35]) ist es für nicht angemessen erachtet worden, auf die Auslegung der Justinianeischen Rechtsbücher näher einzugehen; hier ist aber der Ort dazu. Es ist darüber Folgendes zu bemerken [36]).

Die Lage des Auslegers des Justinianeischen Rechts ist durch die große Entfernung zwischen ihm und der Entstehung der auszulegenden Gesetze ganz eigenthümlich. Dadurch erhält das Studium des römischen Rechts einen vorzugsweise gelehrten Charakter. In Ermangelung aller Vortheile der Anschaulichkeit und unmittelbaren Gewißheit, welche das Mitleben mit dem Volke, in welchem das Recht entstand, mit sich bringen kann, muß jetzt die geistige Anstrengung diese Vortheile soviel als möglich zu ersetzen suchen. Das Ziel der Auslegung wird dadurch auch noch ein anderes, als das der Gewinnung eines reinen Resultates an sicheren Rechtsregeln. Man muß versuchen, die überlieferten Rechtsquellen in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit so vollständig in sich aufzunehmen, daß sie die Stelle des Mitlebens vertreten. Diese Aufgabe hat ganz besondere Schwierigkeiten, sie findet aber Erleichterung durch die hohe literarische Vortrefflichkeit, welche wir in den wichtigsten Theilen jener Rechtsquellen wahrnehmen. Wir glauben aber auch, daß diese Schwierigkeiten nie ganz beseitigt werden können. Wir Teutsche werden uns ungeachtet der Anwendung aller vorhandenen Hilfsmittel doch niemals ganz auf den Standpunkt der Römer versetzen können. Die Justinianeische Gesetzgebung selbst ist aus Bruchstücken juristischer Schriften und kaiserlicher Verordnungen aus so verschiedener Zeit zusammengesetzt, daß der von dem Ausleger einzunehmende Standpunkt nicht immer der der Zeit der Regierung Justinian's selbst sein kann; sein Standpunkt wird nothwendig oft ein verschiedener sein müssen, wenn es sich um Auslegung der Bruchstücke des älteren Rechts handelt, indem er dann den ursprünglichen Sinn und Gedanken und den, welchen Justinian hat hineinlegen wollen, von einander unterscheiden muß. Es wird indessen das Nähere darüber erst später zu bemerken sein.

Zuvörderst ist die Kritik der Justinianeischen Rechtsbücher in das Auge zu fassen. Denn die Grundlage jeder Auslegung ist ein auszulegender Text, dessen Feststellung Kritik heißt. Die Kritik geht der Auslegung vorher; jedoch ist dies nur vom Verfahren im Ganzen zu verstehen, nicht von jeder einzelnen Anwendung, weil im Einzelnen das Geschäft der Kritik nur gemeinsam mit dem der Auslegung wird vollzogen werden können. Wir haben von Justinian's Rechtsbüchern keinen gesetzlich überlieferten Text. Das kritische Streben der Glossatoren in Bologna hat zu keinem abgeschlossenen Ziele geführt; eine vulgata lectio in dem Sinne, daß sie allgemein recipirt worden wäre und daher die Stelle eines gesetzlichen Textes hätte vertreten können, hat nie bestanden. Es bleibt uns daher fast Nichts, als eine bedeutende Anzahl an Alter und Werth sehr verschiedener Handschriften. Selbst die gänzliche Uebereinstimmung derselben in einer Lesart kann der gesetzlichen Mittheilung nur durch eine Art von Fiction gleichgestellt werden, während in der That eine solche Uebereinstimmung nur einen höheren Grad der Wahrscheinlichkeit, daß wir den ursprünglichen Text vor uns haben, begründet, keine Gewißheit. Die Aengstlichkeit neuerer Juristen [37]), welche Gefährdung aller Sicherheit der Praxis befürchten, wenn man die Kritik walten ließe, und sie daher entweder gänzlich verwerfen, oder doch in willkürliche enge Grenzen einschließen, und welche einen gegebenen Text gegen die Gefahr willkürlicher Abweichungen bewahren wollen, ist deshalb nichtig, weil das Gegebene, was sie bewahren wollen, nicht vorhanden ist. Ueber das, was sie sich als solches denken, sind die Ansichten ebenso verschieden, als unklar. Die Vulgata oder bolognesische Textesrecension könnte dafür gelten, wenn sie zu Stande gekommen wäre. Die Uebereinstimmung aller erhaltenen Handschriften gibt wieder einen bestimmten Begriff, aber kein Recht zur Ausschließung der Kritik; diese meinen sie aber auch nicht. Denn theils war bis jetzt in Fällen streitiger Kritik fast niemals auch nur ein Anfang gemacht worden, jene Uebereinstimmung zu erfahren, theils hatte der Kampf gegen die Kritik hauptsächlich

35) Siehe den Artikel *Corpus juris civilis* Theil XIX. S. 366. 36) Ueber die Auslegung des Justinianeischen Rechts vergl. *Eckhard*, Hermeneutica juris cum notis *C. F. Walch*, ex edit. *C. W. Walch*. (Lips. 1802.) Spangenberg, Einleitung in das römische Justinianeische Gesetzbuch S. 198 fg. und besonders Savigny, Syst. des heut. röm. Rechts. 1. Bd. §. 38—46. S. 240—296.

37) Thibaut, Versuche. 1. Bd. Nr. 16. Feuerbach, Civilistische Versuche. 1. Th. Nr. 3. Glück, Erl. der Pandekten. 1. Bd. §. 35. Nr. 5.

Digitized by Google

ihren Grund in der Befürchtung der Möglichkeit der Störung der in den Gerichten hergebrachten Meinungen durch tiefer gehende Untersuchung, wobei grade die Vergleichung von Handschriften besonders gefährlich war. Wenn man diese Bestimmungen des gegebenen Textes, welcher unantastbar sein soll, aufgibt, so könnte nur der den Meisten vor Augen liegende Text, der in den verbreitetsten Ausgaben, wofür die Gothofredischen anzusehen sein dürften, steht, als der gegebene Text angesehen werden. Ein so schwankender und so willkürlich angenommener Begriff verdient aber im Ernste keine Berücksichtigung. Wir haben aber außer den Handschriften noch sehr bedeutende andere Hilfsmittel zur Feststellung des Textes der Justinianeischen Rechtsbücher. Die bedeutendsten darunter sind die Basiliken und die älteren Scholien zu denselben, welche aus den Bearbeitungen der Justinianeischen Rechtsbücher entlehnt sind, welche von den unter Justinian und kurz nach ihm lebenden Rechtslehrern im orientalischen Reiche herrühren. Unter den juristischen Schriften, aus welchen diese Scholien entlehnt sind, ist mit Justinian gleichzeitig der Commentar zum Codex von Thaleläus, welcher eine wörtliche griechische Uebersetzung der lateinischen Stellen des Codex, versio *κατὰ πόδα*, enthält, und der Commentar des Dorotheus zu den Digesten, der ebenfalls eine ziemlich wörtliche Uebersetzung der Digestenstellen enthält. Beiden Werken, als gleichzeitigen, kann nicht weniger Auctorität hinsichtlich der Feststellung des Textes beigelegt werden, als den ältesten Handschriften, und es ist nur zu bedauern, daß in dieser Beziehung bisher so wenig Gebrauch davon gemacht worden ist. Dennoch kann auch aus der Uebereinstimmung dieser mit den vorhandenen Handschriften immer noch kein Text hervorgehen, welcher als der von Justinian selbst herrührende, gesetzlich mitgetheilte zu betrachten wäre. — Die Regeln des bei der Kritik der Justinianeischen Rechtsbücher zu beobachtenden Verfahrens sind nun darzustellen. Aufgabe der diplomatischen Kritik ist Sammlung des handschriftlichen Materials und äußerliche Ordnung desselben durch Prüfung der Handschriften nach ihrem Alter und Werthe; ferner die Erhaltung des receipirten Theils der Justinianeischen Rechtsbücher durch Ausscheidung aller fremdartigen Theile, welche demselben, nach der Einrichtung der meisten neueren Ausgaben, aus Versehen leicht zugezählt werden könnten. Das Geschäft der höheren Kritik ist theils Verarbeitung des durch die diplomatische Kritik überlieferten handschriftlichen Vorraths, theils Verbesserung desselben. Sie hat demnach zunächst, nach ihrem ersten Theile, durch freie Auswahl aus dem handschriftlichen Vorrathe einen Text zu bilden. Dabei ist allerdings die aus der Zahl und dem Werthe der Handschriften für eine unter mehren Lesarten hervorgehende Wahrscheinlichkeit mit in Anschlag zu bringen; die Auswahl ist jedoch dadurch nicht beschränkt, namentlich nicht durch die Rücksicht auf irgend eine Classe von Handschriften, z. B. die Vulgata. Auch ist diese Freiheit in sehr wichtigen Anwendungen stets allgemein anerkannt worden, selbst von denjenigen, welche sich in der allgemeinen Theorie entschieden gegen den Gebrauch der Kritik erklärt haben. Es finden sich nämlich in den Digesten viele Stellen, worin der florentinische Text durch Lücken sinnlos ist, während andere Handschriften einen vollständigen Text von unzweifelhafter Echtheit darbieten; ebenso gibt es viele Stellen, bei welchen der umgekehrte Fall eintritt [38]). Diese doppelten Verbesserungen hat aber noch Niemand abzuweisen gewagt, obgleich die Meinung, welche etwa dem bolognesischen Texte die ausschließende Herrschaft zuschreiben möchte, unter allen vorher dargestellten willkürlichen Beschränkungen noch den meisten Schein für sich hat. Ein ferneres, zum ersten Theil der höheren Kritik gehöriges Geschäft ist die Interpunction. Eine gewöhnliche Interpunction, deren Veränderung schon Manche als eine Art von Emendation angesehen haben, gibt es in den Handschriften nicht; die Handschriften haben regelmäßig gar keine Interpunction, sondern ununterbrochene Reihen von Buchstaben, deren Sonderung in Worte und Gliederung der Worte zu Sätzen ganz unserer Einsicht überlassen ist. Die Verbesserung des handschriftlichen Textes durch Conjecturen, welche den zweiten Theil des Geschäfts der höheren Kritik bildet, also die Conjecturalkritik, ist häufig seit dem 16. Jahrh. auf willkürliche und leichtsinnige Weise geübt worden, und daher ist sie es eigentlich, welche eine so große Aufregung gegen die kritische Behandlung der Justinianeischen Rechtsbücher und der einzelnen Stellen überhaupt hervorgerufen hat. Dieser Misbrauch kann jedoch das wichtige, ja unentbehrliche Recht auf den richtigen Gebrauch weder aufheben, noch beschränken. Das erste und wichtigste Mittel zur Erkenntniß des wahren Textes, den man festzustellen hat, ist die aus dem Zusammenhange einer Stelle selbst hervorgehende innere Nothwendigkeit, welche aber nicht nach allgemeinen Begriffen, sondern nach dem besonderen literarischen Charakter der Stelle, worauf die Kritik sich eben bezieht, oder der Classe von Stellen, wozu diese einzelne gehört, anzunehmen ist. Ein ähnliches Mittel ist die Vergleichung der zweifelhaften Gesetzstelle mit anderen Stellen, welche jedoch der Verbesserung nur in dem Maße Sicherheit geben kann, in welchem zwischen beiden Stellen eine nähere Verwandtschaft obwaltet. Die auf diese Weise begründete Verbesserung kann äußerlich noch mehr dadurch bekräftigt werden, wenn auf wahrscheinliche Weise sich erklären läßt, wie der von uns für unrichtig gehaltene Text aus dem wahren Texte bei den Abschreibern entstanden ist. Es ist dies erstens durch die Analogie möglich. Es gibt nämlich gewisse, sehr häufig und gleichförmig wiederkehrende Fehler, deren Voraussetzung daher von selbst in gewisser Maße wahrscheinlich ist, z. B. die häufige Verwechselung gewisser Buchstaben unter einander, ferner die Auslassung eines Buchstabens, wenn derselbe Buchstabe unmittelbar vorherging, wobei also der ausgefallene wiederherzustellen ist (Gemination), sowie endlich das Ueberspringen oder Versetzen ganzer

38) Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. 3. Bd. §. 167. 171.

Zeilen in der dem Abschreiber vorliegenden Urhandschrift, welches anzunehmen freilich schon weit mehrem Bedenken unterliegt. Die Entstehung des irrigen Textes kann zweitens auf wahrscheinliche Weise dadurch erklärt werden, daß die eine Lesart schwerer als die andere zu verstehen ist, sodaß die Abschreiber den wahren Text verwarfen, weil sie ihn nicht verstanden. Endlich läßt sich die Entstehung eines irrigen Textes dadurch erklären, daß zu der Zeit der Entstehung der Abschriften das Recht selbst sich verändert hatte, und die Abschreiber das damals geltende Recht in die Abschriften hinein corrigirten. Dagegen ist die Erklärung des Fehlers verwerflich, welche Siglen in den Urhandschriften und deren unrichtige Auflösung durch die Abschreiber annimmt. Denn da Justinian den Gebrauch der Siglen bei den Abschriften seiner Gesetze schlechterdings untersagt hat [39]), so können nur wenige aus Versehen eingeschlichen sein, welche zur Begründung irgend einer Wahrscheinlichkeit in einzelnen Fällen nicht genügen können

Bei der Auslegung der Justinianeischen Rechtsbücher selbst beziehen sich die denselben eigenthümlichen Regeln nur auf die zwei wichtigsten Theile derselben, die Digesten und den Codex. Jedes dieser Rechtsbücher bildet ein großes, aus einer Menge historisch verschiedener und erkennbarer einzelner Bestandtheile zusammengesetztes Ganze. Die Art und Weise, wie diese Bestandtheile einzeln für sich, und wie sie im Verhältnisse zu dem sie umfassenden Ganzen zu behandeln sind, ist der Gegenstand nachfolgender Darstellung. Zur Auslegung der einzelnen Stellen für sich sind zuvörderst alle historischen Charaktere derselben zu benutzen, also Alles, was man aus den Ueberschriften und Unterschriften über Zeitalter, Verfasser, Veranlassung der Stellen entnehmen kann, sowie über das völlig verschiedene Ganze, zu welchem sie vielleicht ursprünglich gehörten, welches letztere hauptsächlich von den Digesten gilt. Dann bietet das reichste Material zu dieser Auslegung die Vergleichung, nicht nur mit anderen Stellen der Justinianeischen Gesetzgebung, sondern auch mit sämmtlichen früheren und späteren Rechtsquellen. Ferner ist in dieser Beziehung die große Verschiedenheit ihrer Bestandtheile von Gewicht. Es lassen sich zwei Classen derselben annehmen. Die erste und zahlreichste Classe umfaßt die ganzen Digesten, und im Codex die Rescripte. Diese sind, ihrer Hauptbestimmung nach, Zeugnisse für das damals bestehende Recht, und in sofern von wissenschaftlichem Charakter, und das systematische Element der Auslegung herrscht in ihnen vor. Ein doppelter Misbrauch ist aber hier zu vermeiden, welcher von der Anerkennung dieses Charakters sich machen ließe. Die Rescripte sind nämlich erstens keinesweges streng in diesen Grenzen geblieben, vielmehr haben sie in einem nicht unbedeutenden Grade auch auf die Fortbildung des Rechts eingewirkt; selbst die wissenschaftlichen Arbeiten der alten Juristen haben diese Fortbildung, wenn gleich in geringerem Grade, als die Rescripte, mit bewirkt. Dann wäre aber auch die Nichtanwendung der allgemeinen Regeln über die Gesetzauslegung auf die Rescripte im Codex und auf die gesammten Digesten, welche sich etwa darauf stützte, daß diese Stücke der Quellen ursprünglich keine Gesetze waren, ganz irrig; denn jene Regeln lassen sich ihrem inneren Wesen nach auf jede andere Form juristischer Gedankenbildung ebenso anwenden, wie auf Gesetze. Die zweite Classe von Bestandtheilen der großen Rechtsbücher begreift die ursprünglichen Gesetze, wohin nur die Edicte im Codex gehören. In ihnen herrscht das historische Element der Auslegung ebenso vor, wie dort das systematische. Gleiche Natur haben die Novellen, welche überhaupt nicht Theile eines größeren Ganzen, sondern einzeln stehende Gesetze sind. Das Verhältniß der einzelnen Stellen zu der Compilation, welcher sie als einem Ganzen angehören, bietet für die Auslegung der einzelnen Stellen Folgendes dar. Zunächst erhält durch dieses Verhältniß dasjenige Hilfsmittel der Auslegung mangelhafter Gesetze, welches in dem Zusammenhange dieses Gesetzes mit sich selbst besteht, eine ganz neue Bedeutung und Wichtigkeit, indem dadurch, daß die ganzen Digesten als Ein großes Werk Justinian's zu betrachten sind, und ebenso der Codex, jenes Hilfsmittel eine sehr große und wohlbegründete Ausdehnung bekommt. Ferner entsteht ein neues Mittel der Auslegung dadurch, daß eine einzelne Stelle grade in diesen bestimmten Titel eingerückt ist. Denn da jeder Titel der Digesten und des Codex sich durch das besondere Rechtsinstitut, auf welches er sich bezieht, von allen übrigen Titeln unterscheidet, so kann man aus diesem eigenthümlichen Gegenstande desselben auf den zweifelhaften Sinn einer einzelnen darin enthaltenen Stelle einen wohlbegründeten Schluß ziehen, wobei indessen nicht zu übersehen ist, daß manche Stellen aus Versehen, und nur nach dem äußeren Scheine einer Verwandtschaft, in einen ganz unpassenden Titel eingerückt worden sind (leges fugitivae), in welchem Falle jene Auslegungsregel nicht Platz greifen darf. Ebenso wenig darf man aber auch in den gewöhnlichen Fällen jene Regel dadurch ungebührlich ausdehnen, daß man jede Stelle auf den besonderen Gegenstand ihres Titels beschränkt; denn sie kann neben demselben, auch ohne Versehen der Compilatoren, noch ganz Anderes, sogar viel Wichtigeres wirklich enthalten. Ein ähnliches Mittel der Auslegung könnte man in der Ordnung finden wollen, worin die einzelnen Stellen eines Titels gegen einander stehen, wenn diese Ordnung durch ihren Inhalt bestimmt würde. Allein im Codex ist die Ordnung der Stellen jedes Titels augenscheinlich chronologisch. In den Digesten herrscht zwar nicht die chronologische, wol aber in der Regel gleichfalls eine ganz äußerliche Ordnung, welche jenen Gebrauch zur Auslegung ebenso ausschließt. Nur Ausnahme ist es, wenn der Ort, welcher eine Stelle in dem Titel einnimmt, durch den Inhalt bestimmt wird; dann ist derselbe auch zur Auslegung dienlich. Ganz besonders wichtig endlich sind die an so vielen Stellen bei ihrer Aufnahme in die Compilation

39) Const. *Omnem* §. 8. L. 1. §. 13. L. 2. §. 21. C. 1, 17. Const. *Cordi* §. 5.

Digitized by Google

vorgenommenen Aenderungen. Sie sind von dreifacher Art. 1) Interpolationen (emblemata Triboniani), welche darin bestehen, daß eine Stelle bei der Aufnahme in die Compilation theilweise umgeschrieben worden ist, und zum Theil sicher erweislich, zum größeren Theil nur wahrscheinlich sind. Die Compilatoren hatten die Erlaubniß zu solchen Interpolationen, ja die Anweisung dazu von Justinian ausdrücklich erhalten, und der sehr natürliche Zweck war, ältere Stellen, in denen einzelne Ausdrücke zu dem gegenwärtigen Rechte nicht mehr paßten, durch deren Aenderung zur Aufnahme in die Rechtsbücher tauglich zu machen[40]). Hieraus ergibt sich aber, daß zur Texteskritik die Vergleichung mit den vorjustinianeischen Quellen nur in sehr beschränktem Maße anwendbar sein kann, nämlich nur etwa dann, wenn erweislich ist, daß eine Aenderung des Rechts, also eine Veranlassung zur Interpolation, gewiß nicht erfolgt ist. 2) Aenderungen, welche darin bestehen, daß einzelne Ausdrücke mancher Stellen im Zusammenhange der Compilation eine andere Bedeutung angenommen haben, als sie bei dem ursprünglichen Verfasser hatten. Noch häufiger und wichtiger ist der Fall, wo nicht ein einzelner Ausdruck, sondern selbst die Entscheidung einer Rechtsfrage unverändert geblieben, aber in der Compilation in einen anderen Zusammenhang gedacht und auf einen anderen Grund zurückgeführt werden muß, als bei dem alten Juristen, sodaß die Entscheidung zwar hier und dort gleich richtig ist, aber auf verschiedene Weise. Die Auslegung, welche auf einer vorausgesetzten Aenderung dieser zweiten Art beruht, heißt passend duplex interpretatio. 3) Aenderungen, welche sich nicht auf einzelne abgeänderte Rechtssätze, sondern auf den ganzen inneren Bau der Compilation beziehen. Dahin gehört die ganz neue und wichtige Stellung, welche die zahlreichen Rescripte durch ihre Aufnahme in den Codex erhalten haben. Die Rescripte hatten Anfangs Gesetzeskraft, wenn auch nicht nur für den einzelnen Fall, für welchen sie erlassen waren, sondern auch für andere gleiche Fälle. Es war aber oft zweifelhaft und Gegenstand der Auslegung, ob der Urheber des Rescripts eine allgemeine verbindliche Regel hatte aussprechen wollen. Dieser Auslegung bedurfte es nun in der Compilation nicht mehr. In der Compilation bedeuten die Rescripte für den einzelnen Rechtsfall, welcher sie veranlaßte, gar Nichts mehr, weil dieser schon zu Justinian's Zeit gänzlich verschollen war; dagegen sind die in ihnen in concreter Form ausgedrückten Rechtsregeln nun zu allgemeinen Gesetzen erhoben, was nicht blos aus ihrer Aufnahme in den Codex folgt, sondern auch auf ausdrücklicher Erklärung Justinian's beruht[41]). Die Aufgabe des Auslegers besteht nun hier darin, aus der Entscheidung des einzelnen Falles die darin ausgedrückte allgemeine Regel heraus zu finden, was dadurch geschieht, daß in der Absonderung der concreten Umgebung das rechte Maß gehalten wird. Auch wird es bisweilen nicht mit völliger Gewißheit sich bestimmen lassen, wie Vieles unter die zufälligen, der Rechtsregel fremden Umstände des vorgelegten einzelnen Falles zu rechnen ist. Bei dieser Auslegung der Rescripte ist das argumentum a contrario gefährlicher, als in jedem anderen Falle der Auslegung, indem der Zweifel nicht leicht zu beseitigen sein wird, ob nicht der Theil des Rescripts, worin man den versteckten Gegensatz wahrzunehmen glaubt, doch nur zu den zufälligen Bedingungen des einzelnen Rechtsfalls gehört. — Bisher war von der Auslegung der einzelnen Gesetze die Rede. Allein die Gesammtheit der Rechtsquellen bildet ein Ganzes, welches zur Lösung jeder vorkommenden Aufgabe im Gebiete des Rechts bestimmt ist. Damit es zu diesem Zwecke tauge, muß Einheit und Vollständigkeit dieses Ganzen gefodert werden. Hierbei muß man sich nicht auf die Gesetze allein beschränken, sondern alle Arten der Rechtsquellen berücksichtigen. Das regelmäßige Verfahren bei Auslegung dieses Ganzen besteht in der Bildung eines Rechtssystems aus der Gesammtheit der Quellen. Der gesammte Quellenkreis und insbesondere der aus der Justinianeischen Rechtssammlung bestehende Theil läßt sich von diesem Standpunkte aus als Ein Gesetz ansehen, sodaß die Regel der Auslegung eines einzelnen Gesetzes aus sich selbst darauf in gewissem Grade anwendbar erscheint. Besonders wichtig ist also hier der Parallelismus der einzelnen Stellen, dessen vollständiger Besitz durch den Umfang, sowie durch die Mannichfaltigkeit jener Quellen besonderen Schwierigkeiten unterliegt[42]). Jenes Ganze hat aber auch mangelhafte Zustände, und diese Mängel beziehen sich auf die beiden Aufoderungen der Einheit und der Vollständigkeit. Der Mangel der Einheit erzeugt einen Widerspruch, der Mangel der Vollständigkeit eine Lücke. Beides läßt sich aber eigentlich auf einen gemeinsamen Grundbegriff zurückführen, indem überall Herstellung der Einheit gesucht wird, der negativen durch Entfernung der Widersprüche, der positiven durch die Ausfüllung der Lücken. Der Fall des inneren Widerspruchs unter einzelnen Stücken des Quellenkreises ist dem unbestimmten Ausdrucke in einzelnen Gesetzen verwandt, indem beide Mängel das gemein haben, daß sie nur auf logischem Wege erkannt werden, daß ihnen schlechterdings abgeholfen werden muß und daß diese Abhilfe hier nicht auf logischem Wege, sondern durch historische Mittel zu suchen ist. Der allgemeinste Grundsatz führt dahin, den Widerspruch wo möglich in bloßen Schein aufzulösen, also die Vereinigung des scheinbar Widersprechenden zu suchen. Der Widerspruch kann vorkommen entweder innerhalb des allgemeinen Quellenkreises, welcher aus den Justinianeischen Gesetzen, dem kanonischen Rechte, den Reichsgesetzen, dem teutschen Gewohnheitsrechte und dem Gerichtsgebrauche be-

40) L. 1. §. 17. L. 2. §. 10. C. I, 17. Const. *Haec quae necessario* §. 2. Const. *Summa* §. 3. Const. *Cordi* §. 3. 41) Const. *Haec quae necessario* §. 2. Const. *Summa* §. 3.

42) Brauchbar ist für die Sammlung der Paralleistellen die Glosse. Auch sind für den ersten Angriff die Noten des Dionysius Gothofredus zu gebrauchen, welche in dieser Beziehung als Auszug der Glosse nicht ohne Werth sind.

Digitized by Google

steht. Das Verhältniß dieser verschiedenen Quellen des in Teutschland geltenden gemeinen Rechts im Falle eines Widerspruchs wird später bei der Collision der Gesetze noch umständlicher zu besprechen sein. Hier ist insbesondere des Widerspruchs zwischen einzelnen Stellen der Justinianeischen Gesetzgebung zu gedenken, und der neueren Ansicht über dessen Lösung, welche besonders Savigny aufgestellt hat [43]) und welche von früheren in diesem Werke vorgetragenen [44]) wesentlich abweicht, Erwähnung zu thun. In dieser Hinsicht sind die Novellen Justinian's von den drei Rechtsbüchern zu unterscheiden. Die Novellen sollten als einzelne Gesetze nach und nach das Recht abändern und fortbilden; zu einer Sammlung hat sie Justinian selbst nie vereinigt. Es ist daher im Falle eines Widerspruchs jede Novelle nicht nur den drei Rechtsbüchern, sondern auch jeder anderen älteren Novelle unbedingt vorzuziehen [45]). Die Voraussetzung eines Widerspruchs unterliegt auch hier wenigerem Bedenken; der Versuch der Vereinigung ist daher auch weniger nöthig, da die Novellen grade zur Abänderung des Rechts bestimmt waren. Die in Teutschland gleichzeitig mit den übrigen Rechtsbüchern erfolgte Reception der Novellen konnte den ihnen als neueren Gesetzen zukommenden Vorzug nicht wieder vernichten. Jene Reception geschah aber doch im Sinne von Justinian, als eines von ihm hinterlassenen Vermächtnisses von Gesetzen, mithin ganz in der Art, wie sich die Gültigkeit derselben am Ende seiner Regierung von selbst festgestellt hatte. Damals bereits hatten die Novellen das ihnen entgegenstehende Recht aufgehoben; folglich ist ihre mit dem früheren Rechte gleichzeitig erfolgte Reception für uns gleichgültig. Der für die drei Rechtsbücher zunächst aufzustellende allgemeine Grundsatz, von welchem aus die besonderen Regeln über den Fall von Widersprüchen gefunden werden können, ist von Justinian selbst an die Hand gegeben worden. Justinian selbst wollte die Rechtsbücher ohne Zweifel als Ein zusammenhängendes Ganze betrachtet wissen, und zwar als ein eigentliches Gesetzbuch, d. h. als ein Werk, aus welchem ausschließlich jeder Rechtsfall zu entscheiden sei, welches aber auch für diesen Zweck völlig ausreiche [46]). Dieses Ziel sollte erreicht werden durch eine Auswahl aus dem in großem Umfange vorhandenen Rechtsmaterial, dergestalt, daß die ausgewählten Stücke, mit unzerstörter historischer Gestalt, zu einem neuen Ganzen zusammengefügt wurden. Das Hauptstück dieses neuen Rechtsgebäudes waren die Digesten, welche für sich verständlich und zugleich für die Anwendung nicht unzureichend waren; an sie schließen sich die beiden anderen Stücke nur als Auszug oder als Ergänzung an, worin jedoch noch kein Grund zum Vorzuge ihres Inhalts vor dem der anderen Stücke liegt. Die Institutionen haben Manche als ein eigenes von Justinian herrührendes Werk dem Uebrigen vorziehen, Andere als einen bloßen Auszug der Digesten nachsetzen wollen, beides ohne Grund. Von ihrer Bestimmung als Lehrbuch in den Rechtsschulen ist hier abzusehen. Als Bestandtheil der Gesetzgebung bilden sie eine einzelne Justinianeische Constitution [47]), und sie sind in dieser Beziehung den größeren Rechtsbüchern weder vorzuziehen, noch nachzusetzen. Für den Codex haben Manche nicht ohne Schein einen allgemeinen Vorzug vor den übrigen Stücken, ähnlich dem Vorzuge der Novellen, behauptet, weil er ein Jahr später, als die Institutionen und Digesten, Gesetzeskraft erhalten hat, daher im Widerspruche einer Stelle stets der Codex den Vorzug haben sollte. Diese Annahme würde aber folgendes seltsame Resultat haben. Der ältere Codex, welcher mit unserem neueren, dem größten Theile nach, übereinstimmte, erschien 529. Die im Jahre 533 bekannt gemachten Institutionen und Digesten hoben den Codex in allen widersprechenden Stellen auf. Der neue 534 publicirte Codex mußte wieder den Institutionen und Digesten derogiren und hätte also grade die ein Jahr zuvor aufgehobenen Stellen des älteren Codex wiederhergestellt. Die Herbeiführung eines so leichtsinnigen Wechsels des Rechts kann unmöglich im Willen Justinian's gelegen haben; er hat aber auch gar nicht an ein Derogiren dieser Art denken können, weil er zwischen den Rechtsbüchern keine Widersprüche, sondern nur völlige Uebereinstimmung annahm. Die einzigen mit Recht als derogirend zu betrachtenden Stellen des neuen Codex sind die zwischen der Gesetzeskraft der Digesten (30. Dec. 533) und der Promulgation des Codex (17. Dec. 534) erschienenen Constitutionen. Sie müssen unzweifelhaft dem Rechte der Digesten vorgehen, aber aus einem anderen durchgreifenderen Grunde. Der allgemeine Grundsatz über die Behandlung der drei Rechtsbücher ist nun dieser: sie sollen als Ein großes zusammenhängendes Werk gelten, ihre nicht völlig gleichzeitige Bekanntmachung ist einflußlos, und sie können, ohne Gefahr eines Irrthums, so behandelt werden, als ob sie gleichzeitig promulgirt wären. Aus diesem Grundsatze sind nun besondere Regeln für die Behandlung einzelner, in den drei Rechtsbüchern vorkommender Widersprüche abzuleiten. Zuvörderst erhält in diesem Falle die allgemeine Regel, den Widerspruch wo möglich durch Vereinigung in bloßen Schein aufzulösen, besondere Kraft und Bedeutung, theils weil die drei Rechtsbücher Ein Werk darstellen, in welchem also die Einheit des Gedankens schon an sich der natürliche Zustand ist, theils weil nach Justinian's eigener Versicherung keine Widersprüche darin vorhanden sein sollen, und wo solche anscheinend vorhanden wären, bei genauerer Untersuchung sich schon ein verborgener Grund der Vereinigung auffinden lassen würde [48]). Das große Gewicht dieser Anweisung ist unverkennbar, indem sie auch ein etwas künstliches Verfahren der Vereinigung

43) Savigny, Syst. des heut. röm. Rechts. 1. Bd. §. 43. S. 268 fg. 44) Siehe den Artikel *Corpus juris civilis* 19. Bd. S. 365 fg. 45) Praktisch wichtig, selbst unentbehrlich für diesen Zweck ist das chronologische Verzeichniß der Novellen in Biener, Geschichte der Novellen, Anhang Nr. IV. 46) Const. *Omnem* §. 7. Const. *Summa* §. 3. L. 2. §. 12. 23. C. 1, 17.

47) Procem. Inst. §. 6. L. 2. §. 11. C. 1, 17. 48) L. 2. § 15. L. 3. §. 15. C. 1, 17.

Digitized by Google

freilich aber nicht ein völlig willkürliches, rechtfertigt. Eine solche Vereinigung ist auf systematischem und auf historischem Wege möglich. Beide sind zulässig, der zweite jedoch nur da einzuschlagen, wo nicht schon der erste zum Ziele führt. Die systematische Vereinigung kann dadurch geschehen, daß jede der widersprechenden Stellen besondere Bedingungen der Anwendung, also ein eigenthümliches Gebiet der Herrschaft erhält, entweder indem man das Gebiet einer Regel, je nach verschiedenen Bedingungen, in zwei gleiche Hälften zerlegt, oder indem man die eine Stelle als Regel behandelt, wozu sich die andere blos als Ausnahme verhalten soll. Sie ist aber auch dadurch möglich, daß man beide Stellen als ein Ganzes denkt, sodaß die eine Stelle durch die andere ergänzt, also die scheinbare Allgemeinheit der einen durch die andere näher bestimmt und beschränkt wird. Die historische Vereinigung geschieht dadurch, daß man die eine der widersprechenden Stellen als wahren und bleibenden Ausspruch der Gesetzgebung, als Gesetz, die andere als blos historisches Material enthaltend betrachtet. Die bloße Zeitfolge kann hier, wie gleichwol von Vielen geschehen ist, als entscheidend nicht gelten, also nicht die neuere Stelle der älteren absolut vorgehen. Schon nach dem allgemeinen Plane der Rechtsbücher ist dies unzulässig; es widerspricht aber der eigenen Erklärung Justinian's, welcher namentlich in den Digesten jede aufgenommene Stelle als von ihm ausgegangen, als Kaisergesetz, betrachtet wissen will [49]). Die historische Vereinigung ist völlig gerechtfertigt, wenn für die Aufnahme der älteren Stelle ein historischer Zweck wahrscheinlich ist; sie steht dann der neueren nach, nicht weil sie älter ist, sondern weil unmittelbare Anwendung gar nicht ihre Bestimmung war. Ein solcher historischer Zweck ist denkbar, theils wegen der zur Zeit der Compilation schon bestehenden Rechtsverhältnisse, indem diese nach den älteren Gesetzen zu entscheiden waren, theils weil die neuere allein gültige Stelle durch aufgenommene Stellen aus dem älteren Rechte erläutert werden sollte, wobei vorausgesetzt wird, daß die Aufnahme der älteren Stellen die Mittheilung eines Stückes der Rechtsgeschichte, welches zur Erläuterung der neuesten Stelle nöthig schien, bezweckte. Der schon vorher bemerkte Vorrang der systematischen Vereinigung vor der historischen hat seinen Grund in der praktischen Bestimmung der Rechtsbücher, daher von jedem ihrer Bestandtheile anzunehmen ist, daß er zur unmittelbaren Anwendung bestimmt war, wenn nicht diese Annahme durch besondere Gründe widerlegt wird. Schwierig ist aber die Feststellung der Bedingungen der historischen Vereinigung. Der Fall, daß ein Stück Rechtsgeschichte im Zusammenhange vorgetragen wird, ist sehr selten. Fast immer ist die historische Vereinigung durch ein künstliches Verfahren herbeizuführen. Ob ein Fall derselben wirklich vorhanden sei, läßt sich durch folgende Regel erkennen. Bei widersprechenden Stellen aus verschiedener Zeit kann der Grund der Verschiedenheit des Inhalts grade in dem verschiedenen Alter liegen, indem in der That eine Aenderung des Rechts, sei es durch ein in die Zwischenzeit fallendes neues Gesetz, oder durch die fortschreitende wissenschaftliche Entwickelung einer Rechtsregel, eingetreten ist, entweder in der Zwischenzeit zwischen beiden Stellen, oder, was der häufigere Fall ist, grade durch die neuere Stelle selbst, wenn diese den Charakter eines abändernden Gesetzes an sich trägt. In solchen Fällen ist die historische Vereinigung wirklich begründet. Dagegen ist sie zu verwerfen, wenn beide Stellen, so viel wir wissen, gleichzeitig sind, oder wenn sie zwar nicht gleichzeitig sind, aber der Grund ihres abweichenden Inhalts nicht in diesem Zeitverhältnisse liegt, indem sie ebenso verschieden lauten könnten, wenn sie gleichzeitig verfaßt wären, wie es z. B. bei solchen Streitfragen, welche sich Jahrhunderte lang unter den römischen Juristen fortgepflanzt haben, anzunehmen ist, wenn sich solche noch in die Digesten verloren haben. — Wendet man diese Regeln auf die einzelnen Rechtsbücher an, so erscheint zunächst bei dem Codex die historische Vereinigung in weitem Umfange als zulässig. Ist nämlich die neuere Stelle ein Edict, so ist dessen Bestimmung meistens die Einführung neuen Rechts gewesen, was namentlich bei den von Justinian herrührenden, insbesondere in die Zeit nach den Digesten fallenden der Fall ist. Auch bei dem größeren Theile der Reskripte, namentlich den sehr zahlreichen Diocletian's, ist ein ähnliches Verhältniß anzunehmen, da sie sehr häufig von einer wirklichen Fortbildung des Rechts zeugen. Deshalb läßt sich noch nicht ein allgemeiner Vorzug des Codex vor den Digesten behaupten, indem viele ältere Reskripte des Codex mit Pandectenstellen in einem solchen Verhältnisse stehen werden, daß nach den angegebenen Regeln die historische Vereinigung unstatthaft erscheint. Bei ungleichzeitigen Stellen der Digesten ist die historische Vereinigung seltener zu rechtfertigen, obwol sie auch hier vorkommen kann. Bei einem Widerspruche der Institutionen mit den größeren Rechtsbüchern sind folgende Fälle zu unterscheiden. Ist, wie es bisweilen augenscheinlich ist, eine Uebereilung bei Abfassung der Institutionen begangen worden, etwa durch ungeschickte Einfügung der Stelle eines anderen Juristen in die Institutionen des Gajus, so sind die Institutionen unbedenklich nachzusetzen. Wo aber eine Stelle der Institutionen eine eigene Erklärung des Gesetzgebers enthält, so ist solche wie ein Edict Justinian's anzusehen und jeder anderen widersprechenden Stelle vorzuziehen. Meistens aber wird weder der eine, noch der andere Fall anzunehmen, vielmehr werden beide Stellen, die der Institutionen und die der Digesten, als einander ergänzend zu betrachten sein, was zu der systematischen Vereinigung gehört, welche jedes andere Verfahren entbehrlich macht. In den Fällen, wo beide Arten der Vereinigung nicht anwendbar sind, ein Widerspruch aber doch vorhanden ist, gebührt unter beiden widersprechenden Stellen der Vorzug derjenigen, welche den übrigen unzweifelhaften Grundsätzen der Justinianeischen Gesetzgebung am meisten entspricht. Ebenso ist die Stelle, welche

49) L. 1. §. 5. 6. L. 2. §. 10. 20. C. I, 17.

an einem Orte steht, wo sie unmittelbar hingehört, derjenigen, welche an einem ihr nicht eigentlich angehörigen Platze aufgenommen ist, vorzuziehen. — Sind unsere Rechtsquellen zur Entscheidung einer Rechtsfrage nicht ausreichend, so ist diese Lücke auszufüllen, da die Foderung der Vollständigkeit ebenso berechtigt ist, als die der Einheit. Ueber die Frage, wo diese Ergänzung zu suchen sei, gibt es zwei verschiedene Hauptansichten. Nach der ersten wird ein allgemeines Normalrecht, das Naturrecht, angenommen, welches neben jedem positiven Rechte als ein subsidiarisches bestehen soll. Nach der zweiten Ansicht wird unser positives Recht aus sich selbst erzeugt, indem in demselben eine organisch bildende Kraft angenommen wird, und die vorhandenen Lücken sind durch die Analogie auszufüllen. Die Rechtsfindung durch Analogie soll in zwei Stufen vorkommen: erstlich, wenn ein neues bisher unbekanntes Rechtsverhältniß erscheint, für welches ein Rechtsinstitut als Urbild in dem bisher ausgebildeten Rechte nicht vorliegt, wo ein solches urbildliches Rechtsinstitut nach dem Gesetze innerer Verwandtschaft mit schon bekannten sich neu gestalten werde; zweitens, wenn in einem schon bekannten Rechtsinstitute eine einzelne Rechtsfrage neu entsteht, welche dann nach der inneren Verwandtschaft der diesem Institute angehörigen Rechtssätze zu beantworten sein werde[50]). Wir müssen uns für die zweite Ansicht erklären. Es ist zwar noch eine vermittelnde Ansicht aufgestellt worden, nach welcher der Streit über die Anwendbarkeit des Naturrechts mehr die Worte, als die Sache betreffen soll[51]). Nach dieser Ansicht soll, weil das Leben vielfache Sachgestaltungen erzeugt, für welche das römische Recht keine unmittelbare Entscheidung enthält, und welche den Römern vielleicht gänzlich unbekannt waren, zur Bestimmung eines solchen Verhältnisses Nichts übrig bleiben, als das Thatsächliche der Sache unter die höchsten Rechtsgrundsätze zu subsumiren und hieraus unter Anwendung der Gesetze der Logik, namentlich der Sätze des Widerspruchs und des zureichenden Grundes, zu entwickeln, was im vorliegenden Falle Rechtens sei. Ferner spreche das römische Recht die höchsten Grundsätze des Rechts entweder gar nicht oder nicht hinlänglich aus, und zum Theil sei in Teutschland das, was sich im römischen Rechte in Bezug auf gewisse höchste Grundsätze vorfindet, verworfen worden, weil man es mit den von uns anerkannten Foderungen der Vernunft nicht übereinstimmend finde. Als das wichtigste Beispiel in Teutschland wird die Gültigkeit der formlosen Verträge angeführt und diese, sowie viele andere Grundsätze des Obligationenrechts, als Foderung der Vernunft betrachtet, und sich darauf berufen, daß man nicht blos in Teutschland, sondern fast überall zu dem gleichen Resultate gelangt sei. Zugleich wird als Grundsatz des Vernunftrechts angeführt, daß derjenige, welcher, vorzüglich bei Verträgen, in irgend ein bestimmtes Verhältniß zu einem Andern freiwillig getreten ist, zugleich alles dasjenige gewollt habe, was aus jenem Verhältnisse nothwendig folgt, und was er, wenn er einmal in dasselbe eintrat, vernünftiger Weise gewollt haben müsse, wenn er nicht mit sich selbst in Widerspruch kommen wollte, was jedoch nicht blos bei Vertragsverhältnissen gelte. Kämen nun Vertragsverhältnisse vor, für welche sich im Gesetze keine Entscheidung finde, so unterstelle man sie jenen Grundsätzen, leite hieraus das Recht für diese Fälle ab und sage nun, es liege in der Natur der Sache, d. h. es sei dem thatsächlichen Verhältnisse selbst, verglichen mit den höchsten Grundsätzen der Vernunft und des Rechts gemäß, die Befugnisse und die Verbindlichkeiten der Parteien auf die und die Weise zu bestimmen. Ob man diese Entscheidung aus der Natur der Sache, oder aus dem Naturrechte oder dem Vernunftrechte ableite, scheine ziemlich auf dasselbe hinaus zu kommen; der heutige Sprachgebrauch nehme ohnehin Naturrecht und Vernunftrecht als synonym, und die sogenannte Natur der Sache sei eben Nichts weiter, als die rechtliche Eigenschaft eines Verhältnisses, welches durch die Subsumtion des Thatsächlichen unter die höchsten Grundsätze der Vernunft und des Rechts erkannt werde. Die Idee eines neben jedem positiven Rechte subsidiarisch geltenden Normalrechts, des Naturrechts oder Vernunftrechts scheint praktisch ziemlich unfruchtbar. Man stellt nicht in Abrede, daß es gewisse höchste Rechtsgrundsätze, welche durch die Vernunft erkennbar sind, gibt. Sie sind schon dadurch gegeben, daß ein Beisammenleben der Menschen mit Freiheit für Alle nur mit Beschränkung der jedem Einzelnen zustehenden äußeren Freiheit, also im Staate möglich ist. Wenn auch im Vernunftrechte das Zusammenleben der Menschen im Staate vorausgesetzt und unter dieser Voraussetzung viele Rechtssätze aufgestellt werden, welche höchste Grundsätze der Vernunft und des Rechts sein sollen, so läßt sich doch davon im praktischen Leben wenig Gebrauch machen. Denn erstlich sind es alles nur Sätze, welche in Bezug auf einen idealen Staat aufgestellt werden; sie enthalten das, was Rechtens sein sollte, und nicht das, was Rechtens ist. Dann werden in das Naturrecht eine Menge rein positiver Rechtsinstitute, welche sich zwar häufig in den Staaten finden, aber nicht in allen Staaten finden müssen, hereingezogen und darüber Grundsätze der Vernunft aufgestellt, welche man schon deshalb, weil die Institute rein positiv sind, nicht als allgemeine durch die Vernunft erkennbare Rechtssätze anerkennen kann Ferner weichen die Ansichten der Lehrer des Naturrechts oder Vernunftrechts so sehr von einander ab, daß der Richter, welcher auf das Vernunftrecht als subsidiaire Rechtsquelle bei seiner Entscheidung verwiesen wird, sehr übel daran ist, da er zwischen den verschiedensten Ansichten zu wählen hat und mithin in eine Lage versetzt wird, welche nicht schlimmer sein kann, wenn er in bekannten Streitfragen des positiven Rechts sich für die eine oder andere Meinung zu entscheiden hat. Auch wird Manches als allgemeiner durch die Vernunft erkennbarer Rechtssatz aufgestellt, was doch lediglich im posi-

50) Der Hauptvertheidiger dieser Ansicht ist Savigny, System 1. Bd. §. 46. S. 290 fg. 51) Vergl. Günther in Weiske, Rechtslexikon 4. Bd. S. 710 fg.

Digitized by Google

tiven Rechte seinen Grund hat. So stellt man die Gültigkeit der formlosen Verträge als einen solchen Rechtssatz hin. Für Teutschland hat man aber dabei ganz übersehen, daß hier die Formlosigkeit der Verträge auf einer ganz positiven Grundlage beruht, nämlich auf dem Gebrauche des Eides als Hauptbeweismittel im älteren teutschen Proceſſe. Hatte Jemand etwas versprochen und wurde aus diesem Versprechen auf dessen Erfüllung verklagt, so kam es darauf an, ob er das Versprechen zugestand oder leugnete; im ersteren Falle mußte er es erfüllen, im letztern mußte er es durch seinen Eid ablehnen oder abschwören. Weil es lediglich auf den Eid ankam, wurde in Teutschland von einer bestimmten Form der Verträge abgesehen, und der Grundsatz der Gültigkeit und Verbindlichkeit der formlosen Verträge erhielt sich auch, nachdem die altteutsche Beweistheorie längst außer Anwendung gekommen war. Wenn wir uns daher gegen die erste Ansicht erklären müssen, so wollen wir dagegen nicht leugnen, daß allerdings die sogenannte Natur der Sache eine wichtige Entscheidungsquelle für den Richter ist; in dieser können wir aber nicht das Natur- oder Vernunftrecht erkennen, sondern nur die Erkenntniß des Wesens eines Rechtsinstituts, aus welchem dann die weiteren Rechtsregeln und Rechtssätze duech Schlüsse abgeleitet werden. Es handelt sich dabei aber immer um die Erkenntniß des Wesens eines Instituts des positiven Rechts, und das Mittel zur Erlangung dieser Erkenntniß ist und bleibt bei neu entstandenen bisher unbekannten Rechtsverhältnissen immer nur die Vergleichung desselben mit schon bekannten Rechtsinstituten. Man spricht hier von einer Fortbildung des positiven Rechts, ein Ausdruck, der wieder von Anderen desbalb als unrichtig angefochten wird, weil positives Recht die objective Norm bezeichne, nach welcher menschliche Verhältnisse im Staate beurtheilt werden sollen, von einer Fortbildung dieser Norm aber eigentlich erst dann die Rede sein könne, wenn das, was der Richter aus der Natur der Sache füe einen einzelnen Fall entwickelt und als das in diesem Falle geltende Recht aufgefunden habe, zu einer solchen allgemeinen Anerkennung gelangt sei, daß es nunmehr für gleichartige Fälle ohne weiteren Nachweis der Gründe als eine Art Gewohnheitsrecht oder Gerichtsgebrauch Geltung habe [52]). Diesem liegt aber ein Irrthum zum Grunde. Denn der Richter, welcher auf dem angegebenen Wege eine Rechtsregel auffindet und auf den einzelnen ihm vorliegenden Fall zur Anwendung bringt, bringt damit die Rechtsregel nicht erst zur Anerkennung; die Rechtsregel ist vielmehr schon vorhanden, und daß sie erst durch Combination und Schlußfolgerungen gefunden werden muß, ist auf ihre Gültigkeit und Verbindlichkeit ohne Einfluß; sie muß vielmehr allgemein anerkannt werden und es bedarf dazu nicht erst ihrer Feststellung duech Gewohnheitsrecht oder Gerichtsgebrauch. — Fragen wir nach dem, was neuere Gesetzbücher über die Auslegung bestimmen, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Das französische Gesetzbuch sagt darüber gar Nichts; aber die bereits erwähnte, dem Richter gegebene Vorschrift, über jeden Rechtsstreit ungeachtet der Dunkelheit eines Gesetzes zu entscheiden, und die eigenthümliche Stellung des Cassationshofs lassen darüber, wie dieser Gegenstand im französischen Rechte gedacht ist, keinen Zweifel. Dem Richter steht dort volle Freiheit der Auslegung zu, daneben wird aber die Gewißheit und Einheit des Rechts gegen die Gefahr willkürlicher Auslegungen geschützt durch den über allen Gerichten stehenden Cassationshof, welcher seinen belehrenden und zügelnden Einfluß auch da noch ausüben kann, wo nach den Regeln des Processes eine wirksame Abänderung des einzelnen Urtheils nicht mehr zulässig ist. Der Cassationshof hat aber nicht das Recht anstatt eines cassirten Urtheils ein eigenes Urtheil zu sprechen, sondern er darf nur, nachdem er cassirt hat, die Entscheidung an ein anderes Gericht verweisen, sodaß sich ein auf irrige Rechtssätze gebautes Urtheil und dessen Cassation in demselben Rechtsstreite mehrmals wiederholen können. Das neueste Gesetz hat jedoch hier eine Grenze gesetzt, indem es nach der zweiten Cassation das Gericht, an welches nunmehr die Sache verwiesen wird, gradezu verpflichtet, in seinem Urtheile nach dem vom Cassationshofe ausgesprochenen Rechtssatze zu entscheiden [53]). Nach dem preußischen Landrechte soll der Richter den Gesetzen den Sinn beilegen, welcher aus den Worten und ihrem Zusammenhange, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes hervorgeht [54]). Die Verpflichtung des Richters, jeden Zweifel über die Auslegung der Gesetzcommission anzuzeigen und dann deren Entscheidung zu befolgen, ist aufgehoben; der Richter legt jetzt unabhängig aus und entscheidet, soll aber seinen Zweifel dem Chef der Justiz anzeigen behufs des davon für die Gesetzgebung zu machenden Gebrauchs [55]). Im Falle einer Lücke der Gesetze soll der Richter nach den allgemeinen Grundsätzen des Landrechts oder nach Verordnungen für ähnliche Fälle entscheiden, zugleich auch die wahrgenommene Lücke anzeigen, um sie durch ein neues Gesetz auszufüllen [56]). In der Rheinprovinz ist das französische Verfahren dahin abgeändert worden, daß der Cassationshof, wenn er cassirt, zugleich das neue Urtheil spricht. Ebenso ist für die sämmtlichen übrigen Theile der preußischen Monarchie ein Cassationsverfahren unter dem Namen der Nichtigkeitsbeschwerde eingeführt worden, in welchem der Richter, welcher darüber erkennt (das geheime Obertribunal), an die Stelle des von ihm vernichteten vorigen Uetheils selbst ein neues Urtheil setzt [57]). Im österreichischen Gesetzbuche wird der Richter auf die eigenthümliche Bedeutung der Worte des Gesetzes in ihrem Zusammenhange und auf die klare Absicht des Gesetzgebers verwiesen. In Ermangelung eines Gesetzes soll nach den Gesetzen füe ähnliche Fälle und nach den Gründen verwandter Gesetze, und wenn auch dieses nicht ausreicht, nach den

52) Günther a. a. O. S. 711.

53) Loi du 1. Avril 1837. 54) Preuß. Landr. Einleit. §. 46. 55) Ebendas. §. 47. 48 und Anhang §. 2. 56) Preuß. Landr. Einleit. §. 49. 50. 57) Preuß. Verordnung vom 14. Dec. 1833. §. 17.

Digitized by Google

natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden. Eine allgemein verbindliche Gesetzerklärung kann nur vom Gesetzgeber ausgehen [58]). — Die Frage, was für unsere Lage und unser Bedürfniß rathsam sei, ist unbedenklich dahin zu beantworten, daß dem Richter die wahre Auslegung frei zu geben ist. Die im Einzelnen oft sehr zweifelhafte Grenze zwischen reiner Auslegung und eigentlicher Fortbildung macht es jedoch wünschenswerth, daß eine hochstehende Gewalt bestehe, welche beide Befugnisse in sich vereinigt. Besteht eine zur Fortbildung des Rechts überhaupt angeordnete Behörde, so hat sie ohne Zweifel ihren Beruf auch da zu üben, wo das Dasein einer zweifelhaften Gesetzauslegung dazu auffodert. Aber auch wo eine solche Behörde nicht besteht, oder auch außer oder neben derselben, kann das Recht dieser freier waltenden Auslegung unbedenklich einem Gerichtshofe anvertraut werden, dessen Stellung eine ähnliche wäre, wie die des französischen Cassationshofs. Im Strafverfahren ist jetzt in vielen teutschen Ländern, wo Anklageproceß mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen eingeführt ist, den obersten Gerichtshöfen eine ähnliche Befugniß, wie dem französischen Cassationshofe eingeräumt. Wünschenswerth bleibt aber dabei häufig noch die amtliche Bekanntmachung der von der Cassationsinstanz ausgehenden Gesetzauslegungen durch den Druck.

VI. Geltung des Gesetzes. Das Gesetz gilt von dem Augenblicke seiner Bekanntmachung an, d. h. es hat von diesem Augenblicke an Anspruch auf Beobachtung von Seiten aller derjenigen, welche dem Gesetzgeber unterworfen sind, und für welche er dasselbe bestimmt hat. Keineswegs aber kann man allen Gesetzen einen Anspruch auf Gehorsam und ebenso wenig im Allgemeinen verbindende Kraft beilegen. Beides ist nur den absolut gebietenden oder verbietenden Gesetzen beizulegen. Ebenso unrichtig ist die Behauptung, daß das Recht, der Rechtssatz, jus, ein Product der Gesetze sei. Es sind bei dem Rechte zu unterscheiden 1) diejenigen Sätze, welche schon durch die Natur des Staates und durch die vernünftige Subsumtion unter die höchsten Grundsätze gegeben sind. Werden diese durch das Gesetz bestätigt, so wird das Vernunftrecht zum positiven Rechte im weiteren und uneigentlichen Sinne. 2) Ihm gegenüber steht das positive Recht im engeren und eigentlichen Sinne. Es enthält a) nähere Bestimmungen des durch das Vernunftrecht im Allgemeinen Festgesetzten, welche Bestimmungen meistens aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit getroffen sind. So liegt z. B. die Unfähigkeit der Kinder und junger Personen in den Jahren, wo die Vernunft sich noch nicht entwickelt hat, zur Eingehung von Rechtsgeschäften und zur Uebernahme von Verbindlichkeiten schon in dem Vernunftrechte. Der Zeitpunkt aber, mit welchem diese natürliche Fähigkeit eintrete, würde ohne positive Bestimmung in jedem einzelnen Falle nach der Individualität zu bestimmen sein. Da dies aber zu vielfachen Verwirrungen und Weitläufigkeiten führen würde, so bestimmt das Gesetz einen Termin der Mündigkeit, bis zu welchem bei einem Jeden die Unfähigkeit, von welchem an bei Jedem die Fähigkeit zur Besorgung seiner Angelegenheiten angenommen wird. b) Das positive Recht schafft aber auch theils ganz neue Institute, theils verknüpft es mit einer Handlung, einem Ereignisse, Zustande oder Verhältnisse, Wirkungen, welche sonst nicht, oder nicht nothwendig damit verbunden sein würden, namentlich Wirkungen gegen dritte Personen, oder es entzieht ihnen Wirkungen, welche außerdem daraus folgen würden. Nur dieses positive Recht im eigentlichen Sinne läßt sich als Product der Gesetze ansehen. Der beiweitem größere Theil des Rechts, namentlich des Privatrechts, ist Nichts weniger, als ein Product der Gesetze. Das Gesetz ist vielmehr selbst in diesem Falle nur der mehr oder minder vollkommene Ausdruck dessen, was auch ohne alle positive Bestimmung schon Rechtens sein würde und sein müßte. Auch wird rücksichtlich der den Gesetzen beizulegenden Kraft zwischen den verschiedenen Arten der Gesetze nicht gehörig unterschieden. So spricht man von unbedingtem Gehorsam gegen die Gesetze, während das Gesetz im Allgemeinen nur Beachtung verlangen kann. Gehorsam ist man nur dem Ordinativgesetze, d. h. dem gesetzlichen Gebote oder Verbote schuldig. Der häufig aufgestellte Satz, daß das Gesetz Verbindlichkeiten schaffen oder vernichten könne, ist nicht unbedingt richtig. Allerdings kann das Gesetz an gewisse Zustände und Verhältnisse Verbindlichkeiten knüpfen, welche sonst nicht damit verbunden sind, und ebenso kann es nicht nur diese Verbindlichkeiten unter gewissen Voraussetzungen wieder für aufgehoben und erloschen erklären, sondern auch umgekehrt solchen Verpflichtungen, welche an sich mit einem Zustande oder Verhältnisse verknüpft sein würden, seine Anerkennung versagen. Nie aber kann der Gesetzgeber befehlen, daß da, wo die natürlichen subjectiven oder objectiven Voraussetzungen einer Verbindlichkeit existiren, dieselbe doch nicht entstehen solle, oder daß sie, wenn sie entstanden ist, zu existiren aufhören solle; sondern er kann ihr nur die Anerkennung und Erzwingbarkeit von Seiten des Staates versagen. Ebenso ist die Behauptung, daß das Gesetz im Wesentlichen eine Instruction für den Richter sei, zwar nicht unbedingt irrig, aber doch in sofern unrichtig, als sie die einer gewissen Classe von Gesetzen zukommende Eigenschaft allen Gesetzen als allgemeinen Charakter beilegen will. Denn bei den Dispositivgesetzen trifft es allerdings zu, daß sie eigentlich nur eine Instruction für den Richter sind, obwol auch die Parteien ein Interesse haben, die diesfallsigen Bestimmungen zu kennen. Auch viele Ordinativ- und Regulativgesetze sind nur Anweisungen für den Richter. Selbst die Strafbestimmungen in den Strafgesetzen kann man gewissermaßen hierher rechnen. Das Strafgesetz enthält nämlich eigentlich zwei Elemente, das absolute Verbot oder auch Gebot und die specielle Strafbestimmung. Der Zweck der letzteren ist in der That weniger Bedrohung des Unterthans, als vielmehr Anweisung für den Richter in Ansehung der gegen die Uebertreter des Gesetzes zu verfügenden Strafe.

58) Oesterr. Gesetzb. Einleit. §. 6. 7. 8.

Digitized by Google

Wie das Gesetz nur durch den als idealer Gesammtwille der ganzen Staatsgenossenschaft aufzufassenden Willen des Gesetzgebers Geltung erhält, so kommt ihm dieselbe auch nur von dem Augenblicke an zu, wo dieser Wille ausgesprochen und den Staatsbürgern bekannt gemacht worden ist. Damit also ein Gesetz Geltung erhalte, ist dessen Bekanntmachung, Publication des Gesetzes, nothwendig. Was erstlich die Frage anlangt, wie diese Bekanntmachung geschehen müsse, so ist diese dahin zu beantworten, daß sie so einzurichten sei, daß das Gesetz zur Kenntniß aller derjenigen gelange, welche entweder ihre Handlungen darnach einrichten sollen, oder doch sonst ein Interesse daran haben, den Willen des Staates kennen zu lernen. Im Allgemeinen läßt sich nicht bestimmen, ob das Gesetz für das gesammte Machtgebiet des Staates und alle darin Lebenden, oder nur für gewisse dort befindliche Personen — ob es nur für die Dauer des Aufenthaltes einer Person im Staatsgebiete, oder vielleicht für die Angehörigen des Staates auch außerhalb seiner Grenzen gelte, und gewiß kann die gewöhnliche Behauptung, daß dem Gesetze nur innerhalb des Staates, der es gegeben hat, Geltung zukomme, in dieser Allgemeinheit nicht gebilligt werden, da es gar manche Gesetze gibt, welche den Staatsbürger auch dann, wenn er zufällig im Auslande sich aufhält, verpflichten, aber auch außer diesem Falle die Gesetze des Inlandes Wirkungen im Auslande äußern und umgekehrt. An die Bekanntmachung eines Gesetzes kann man die Anfoderungen stellen, daß sie an einem öffentlichen und dazu passenden Orte, zu einer schicklichen Zeit und in einer den Unterthanen verständlichen Sprache geschehe. Dennoch erreicht, wie die tägliche Erfahrung lehrt, die gewöhnliche Bekanntmachung selten den gewünschten Zweck. Ungeachtet der Abfassung der Gesetze in der Landessprache, des Anschlags an öffentlichen Orten, der Einrückung derselben in öffentlichen Blättern bleibt ein großer Theil der Staatsangehörigen doch mit dem Gesetze unbekannt, ein Uebelstand, dessen Gründe hier nicht weiter zu erörtern sind. Es sollte sich zwar jeder Staatsangehörige um die Gesetze, welche ihn oder sein Gewerbe, oder seine Handlungen betreffen, von selbst erkundigen und schon aus Gründen des öffentlichen Wohls und des der Privaten, nicht aus Furcht vor Strafe die Gesetze des Staates, welchem er angehört, beobachten; allein es folgt daraus nur, daß die Beurtheilung eines Staatsangehörigen nach Gesetzen, deren Kenntniß ihm durch eigene Schuld abgeht, keine Ungerechtigkeit ist. Anlangend zweitens die Frage, welche Wirkungen die Bekanntmachung eines Gesetzes habe, so bestehen diese darin: 1) das Gesetz verbindet von dem Augenblicke seiner Bekanntmachung an die Unterthanen, wenn nicht der Gesetzgeber bei der Bekanntmachung eine gewisse Zeit bestimmt hat (vacatio), nach deren Ablauf erst die verbindliche Kraft des Gesetzes eintreten soll, was namentlich bei umfänglichen Gesetzen, namentlich ganzen Gesetzbüchern, bisweilen geschieht. Die auf eine Novelle Justinian's [59]) sich gründende Ansicht, daß ein neues Gesetz erst nach zwei Monaten von seiner Bekanntmachung gerechnet Gültigkeit erlange, ist unrichtig, da die betreffende Stelle keine allgemeine Regel enthält, sondern sich lediglich auf die Verordnungen Justinian's über die Testamente beschränkt, und nur die Berufung auf Unkenntniß des fraglichen Gesetzes nach zwei Monaten ausschließt. 2) Das einmal gegebene Gesetz behält seine Geltung in der Regel für immer (lex semel lata semper loqui praesumitur), und seine Gültigkeit wird so lange vermuthet, bis das Gegentheil bewiesen wird. Es kann seine Geltung wieder verlieren entweder durch ein neues positives Gesetz, wodurch es aufgehoben wird, oder durch eine entgegenstehende Gewohnheit (s. d. Art. Gewohnheitsrecht), oder, wenn es nur für gewisse Verhältnisse und Umstände gegeben worden ist, durch den Wegfall dieser sämmtlichen Umstände, z. B. wenn der Gegenstand des Gesetzes, nämlich die Personen oder Sachen, von denen dasselbe redete, nicht mehr existirt, oder wenn die wesentliche Eigenschaft einer Person oder Sache, von welcher das Gesetz spricht, und worauf dessen Vorschrift als dem Hauptgrunde beruht, verändert worden ist, sowie auch, wenn der Hauptzweck eines Gesetzes aufhört. Durch Wegfall der bloßen ratio legis verliert ein Gesetz seine Gültigkeit nicht. Ebenso ist der bloße Nichtgebrauch des Gesetzes ohne Einfluß auf dessen Kraft und Gültigkeit. Wäre indessen ein gewisses Gesetz schon lange nicht mehr von den Gerichten befolgt worden, obgleich hinreichende Gelegenheit zu seiner Anwendung vorhanden gewesen ist, und es wäre vom Gesetzgeber nicht nochmals ausdrücklich die Beobachtung anbefohlen worden, so muß eine Aufhebung des Gesetzes durch entgegenstehenden Gerichtsgebrauch angenommen werden, der hier den Charakter eines derogatorischen Gewohnheitsrechts um so sicherer an sich trägt, als die Gerichte, welche die Gesetze kennen und anwenden müssen, eine solche Nichtanwendung nur dann eintreten lassen können, wenn ihrer Ueberzeugung nach das Gesetz ein solches ist, welches sich mit den Anfoderungen der Zeit und dem jetzigen Bildungsstande des Volks nicht mehr verträgt. In der That sind auf diesem Wege namentlich Strafgesetze der älteren Zeit durch den Gerichtsgebrauch aufgehoben und abgeändert worden. 3) Eine fernere Wirkung ist, daß derjenige die Vermuthung gegen sich hat, welcher sich mit der Unkenntniß eines Gesetzes, dessen Bekanntmachung außer Zweifel ist, entschuldigen will. Man pflegt indessen, sofern partieulaire Landesgesetze oder Statuten in Frage sind, zu unterscheiden, ob eigentliche Unterthanen, oder ob Fremde, welche nur auf kurze Zeit sich in einem Lande oder in einer Stadt aufhalten, aus Unwissenheit dagegen gefehlt haben. Im ersten Falle verdient die zur Entschuldigung vorgeschützte Unwissenheit weder Glauben, noch Aufmerksamkeit. Im letzteren Falle wird zwar häufig angenommen, daß der Fremde die Vermuthung der Uebekanntschaft mit dem Gesetze für sich habe; allein dies ist in dieser Allgemeinheit gewiß nicht richtig. Denn die Unbekanntschaft des Fremden verdient dann gewiß keine Berücksichtigung, wenn etwa sein besonderer Zustand oder das Gewerbe,

59) Nov. 66. c. 1.

welches er treibt, ihn schon an sich verpflichteten, sich mit den einschlagenden Gesetzen bekannt zu machen. Nur dies läßt sich mit Bestimmtheit behaupten, daß Polizeigesetze, worin Einrichtungen, welche in anderen Staaten nicht oder nicht in dieser Weise bestehen, getroffen und die Uebertretungen dieser Gesetze mit Strafe bedroht sind, auf den sie aus Unbekanntschaft mit dem Gesetze übertretenden Fremden nicht angewendet werden, und es beruht dies auch wol mehr auf Gründen der Billigkeit, als daß es als Rechtsregel aufgestellt werden könnte. — Wenn nun aber die Bekanntmachung eines Gesetzes selbst bezweifelt wird, nämlich ob sie auf die gehörige Art geschehen sei oder nicht, so herrscht Streit darüber, wem die Beweislast obliege. Manche haben behauptet, daß derjenige, welcher ein vorhandenes Gesetz für sich anführt, dessen Bekanntmachung nicht zu erweisen brauche, indem für dieselbe vielmehr die Vermuthung streite. Dagegen ist die gewöhnliche Ansicht dafür, daß der Beweis der Bekanntmachung eines Gesetzes demjenigen obliege, welcher sich auf das Gesetz beruft, wenn der Gegner dieselbe bestreitet. Die Prüfung aber der Frage, ob ein Gesetz bekannt gemacht sei, gehört weniger in das Gebiet der Parteien, als zu dem Kreise der richterlichen Thätigkeit. Denn es handelt sich hier um die anzuwendende Rechtsnorm. Die Aufsuchung dieser ist aber Sache des Richters, nicht der Parteien. Ist demnach von einer Partei auf ein Gesetz sich berufen worden, dessen Bekanntmachung der Gegner bestreitet, so steht es der Partei frei, von ihrer Seite Alles zu thun, um darüber Gewißheit herzustellen; aber auch, ohne diese Thätigkeit der Partei abzuwarten, hat der Richter von Amtswegen sich darüber zu vergewissern, ob das Gesetz bekannt gemacht worden sei, oder nicht. Von einer Vermuthung, welche für die Publication streite, kann höchstens nur bei alten, bisher immer in Anwendung gewesenen Gesetzen die Rede sein.

Schwierig zu beantworten in Bezug auf die Geltung der Gesetze ist die Frage, ob das publicirte Gesetz rückwirkende Kraft habe[60]). An sich folgt daraus, daß ein positives Gesetz erst von seiner Bekanntmachung an verbindliche Kraft hat, daß Gesetze eigentlich nur zukünftigen, nicht vergangenen Handlungen als Regel dienen (lex trahi nequit ad facta praeterita), eine Regel, welche auch schon das römische Recht anerkennt[61]). In Bezug auf privatrechtliche Verhältnisse kommen aber Ausnahmen davon vor, welche sich auf folgende Grundsätze zurückführen lassen. 1) Ist im Gesetze ausdrücklich die Rückanwendung vorgeschrieben, so muß dasselbe auch auf solche Fälle, die an sich noch unter dem früheren Gesetze ständen, bezogen werden, aber auch nur auf solche, nicht auf solche, welche durch rechtskräftiges Urtheil oder Vergleich abgethan sind, weil diese nicht mehr unter dem früheren Gesetze stehen, also auch nicht unter dem neuen. Ebenso wenig können solche Gesetze auf die schon in der Instanz der Rechtsmittel anhängigen Sachen angewendet werden, weil es sich hier blos fragt, ob der vorige Richter richtig entschieden habe, was natürlich nach dem damals bestehenden Rechte zu beurtheilen ist[62]). 2) Weiter muß man gehen, wenn das neue Gesetz in der Gestalt einer authentischen Auslegung erscheint, indem hier der Gesetzgeber erklärt (eine Erklärung, welche Gesetzeskraft hat), daß das frühere Gesetz richtig verstanden, nur den von ihm jetzt angegebenen Sinn habe, und daß also in allen Fällen, in welchen man ihm einen anderen Sinn beilegt, ein Rechtsirrthum obgewaltet habe. Nach diesem Principe versteht es sich von selbst, daß auch die schon in der Instanz der Rechtsmittel anhängigen Fälle nach dem neuen Gesetze zu beurtheilen sind; selbst auch auf schon abgethane Sachen kann die authentische Auslegung Wirkung äußern, sofern nach allgemeinen Grundsätzen ein wahrer Rechtsirrthum sich hierbei wirksam erweisen würde[63]). Vorausgesetzt wird freilich, daß die authentische Auslegung auch wirklich eine solche ist, daß sie ein Gesetz, über dessen Auslegung wirklich Verschiedenheit der Ansichten vorhanden gewesen ist, erklärt, daß sie mithin kein neues Gesetz ist, welches etwas von dem früheren Abweichendes, was gar nicht in dem Sinne und den Worten desselben gesucht werden kann, bestimmt; denn sonst würde von einer Rückanwendung keine Rede sein können. 3) Ist das neue Gesetz weder eine Erläuterung des früheren, noch auch demselben die Clausel der rückwirkenden Kraft zugefügt, so ist es a) wenn dasselbe nur Normen über die Begründung von Rechtsverhältnissen aufstellt, schon nach Grundsätzen der grammatischen Auslegung gewiß, daß schon begründete Rechtsverhältnisse nicht nach einem solchen Gesetze beurtheilt werden können. Dies findet z. B. Anwendung bei solchen Gesetzen, welche nur Formen für Rechtsgeschäfte festsetzen, wie für Testamente, daher der Testator, wenn er auch nach Publication des neuen Gesetzes noch lebt, doch nicht nöthig hat, sein schon vorher gültig errichtetes Testament nach den neuen Formen umzuändern[64]). Dasselbe muß ohne Zweifel auch dann gelten, wenn anderweite factische Voraussetzungen außer der Form für den Eintritt eines bestimmten Rechtsverhältnisses von dem neuen Gesetze gefordert werden. So kann z. B. ein Gesetz, welches den Volljährigkeitstermin hinausrückt, natürlich nicht auf die nach dem früheren Gesetze schon volljährig gewordenen Personen Anwendung finden, während im umgekehrten Falle allerdings das neue Gesetz sofort angewendet werden muß. Besonders

60) Vergl. die Literatur im Rechtslexikon 4. Bd. S. 714. Not. 17 und ferner Georgii im Arch. für civil. Praxis. 3. Bd. S. 145. Mittermaier ebendas. 10. Bd. S. 118. Seufert, Erörterungen. 1. Bd. S. 3 fg. Struve, Ueber das positive Rechtsgesetz, rücksichtlich seiner Anwendung in der Zeit. (Göttingen 1831.) Pfeiffer, Prakt. Ausführungen. 2. Bd. S. 263 fg. Funke, Beitr. zur Erört. versch. Rechtsmaterien S. 223 fg. Insbesondere auf Strafgesetze beziehen sich die Abhandlungen von Abegg im Neuen Arch. des Criminalrechts. 13. Bd. Nr. 18 und Zachariä, Ueber die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze. (Göttingen 1834.) 61) L. 7. C. I, 14. Nov. 22. c. 1. Nov. 66. c. 1, §. 4.

62) Nov. 115. pr. c. 1. 63) Nov. 19. pr. in fin. Nov. 143 in fin. 64) L. 29. C. VI, 22. Nov. 66. c. 4. §. 1. 3. Nov. 73. c. 9

schwierig ist die Frage bei Gesetzen, welche neue Verjährungsfristen bestimmen, und es hat viel Streit darüber obgewaltet[65]). Die nach dem früheren Gesetze schon vollendete Verjährung ist freilich, wie sich von selbst versteht, dem neuen Gesetze nicht unterworfen. Allein bei einer noch laufenden Verjährung hat die unbedingte Anwendung des früheren, sowie des späteren Gesetzes bedeutende Gründe gegen sich. Denn im ersten Falle könnte leicht die Absurdität entstehen, daß Jemand, der schon längere Zeit besitzt, behufs der Verjährung noch länger besitzen müßte, als wenn er erst nach Bekanntmachung des neuen Gesetzes den Besitz erlangt hätte, und im zweiten Falle könnte leicht die große Unbilligkeit vorkommen, daß Jemandem, welcher noch längere Zeit zur Verfolgung seines Rechts vor sich hatte, sofort alle Rechtsverfolgung entzogen würde. Am angemessensten erscheint die gleichmäßige Anwendung beider Gesetze, des alten für die Zeit vor der Publication des neuen, des letzteren für die Folgezeit, sodaß also z. B. derjenige, welcher bereits fünf Jahre besessen hat und nach dem alten Rechte noch fünf Jahre besitzen müßte, blos noch 2½ Jahre besitzen muß, wenn das neue Gesetz anstatt der Verjährung von zehn Jahren die von fünf Jahren einführte[66]). b) Stellt aber das neue Gesetz nicht ausdrücklich blos Normen für die Entstehung, sondern über das fragliche Rechtsverhältniß überhaupt auf, so ist doch im Zweifel anzunehmen, daß sich dasselbe durchaus nicht auf Rechtsverhältnisse beziehe, welche schon unter der Herrschaft des alten Gesetzes vollständig entstanden sind, wenn sie auch ihre Wirkung noch nicht vorgebracht hätten; es ist nämlich auch hier nothwendig, von der Voraussetzung auszugehen, daß dem Gesetzgeber wohlerworbene Rechte heilig seien[67]). Zur Vermeidung von Missgriffen ist jedoch von einem bestimmten Begriffe des wohlerworbenen Rechtes, welches dem neuen Gesetze heilig sein soll, auszugehen. Es ist nämlich ein wohlerworbenes Recht (jus quaesitum) nicht schon dann anzunehmen, wenn mir das Gesetz überhaupt die Befugniß zu gewissen Verfügungen gibt, oder wenn es mir unter Voraussetzung gewisser Ereignisse einen Rechtserwerb zusagt, sondern nur dann, wenn ich von jener Befugniß wirklich schon Gebrauch gemacht habe, oder wenn jenes bedingende Ereigniß wirklich schon eingetreten ist, also überhaupt, wenn die concreten Voraussetzungen, von welchen die Anwendung eines Gesetzes abhängt, wirklich in das Leben getreten sind. Wenn also ein neues Gesetz erscheint, ehe ein Recht in concreto in Gemäßheit des früheren Rechts von mir erworben war, sollte auch die Möglichkeit des Rechtserwerbes in abstracto bei mir vollkommen gegründet sein, so versteht es sich, daß dieses der sofortigen unbedingten Wirksamkeit des neuen Gesetzes nicht im Wege steht. c) Eine Ausnahme von dem oben erörterten Grundsatze ist aber nothwendig dann zu machen, wenn das Gesetz ausdrücklich und bestimmt grade die Wirkungen von Rechtsverhältnissen zu bestimmen beabsichtigt. Hier muß nämlich das Gesetz allerdings auch auf schon begründete Rechtsverhältnisse, welche aber ihre Wirkungen noch gar nicht oder nicht vollständig hervorgebracht haben, bezogen und angewendet werden; z. B. wenn ein Gesetz aus staatswirthschaftlichen Gründen alle Kornausfuhr verbietet, so muß dieselbe von dem Augenblicke der Bekanntmachung des Gesetzes an unterbleiben, wenn auch schon vorher gültige Verträge abgeschlossen sein sollten. — Was ferner die Anwendung neuer Civilproceßgesetze anlangt[68]), so sind hier zwei Grundansichten möglich, und es kommt Alles darauf an, zu welcher von ihnen man sich bekennen will. Nach der einen[69]) ist die Procedur ein organisches Ganze mit innerem Zusammenhange, sodaß alle nachfolgenden Acte des Verfahrens mit den früheren verbunden, und eigentlich nur Fortsetzungen und Entwickelungen derselben sind, daher auch jeder einmal angefangene Proceß nur nach dem Gesetze, unter dessen Herrschaft das Verfahren begonnen wurde, fortgesetzt wird. Es wird diese Ansicht von den französischen Juristen, welche sie vertheidigen, auf ein französisches Gesetz[70]) gestützt, welches aber nur sagt, daß die seit dem 1. Jan. 1807 angefangenen Proceesse nach dem neuen Gesetze zu verhandeln seien; daher folgt, daß die früher angefangenen nach dem alten Rechte sich richten. Nach einer zweiten Ansicht aber ist die Proceedur ein Inbegriff successiver Acte, von welchen jeder selbständig für sich betrachtet werden kann[71]), sodaß der Proceß ebenso der Vergangenheit angehört, als neue Acte nach dem Gesetze vorzunehmen sind, unter dessen Herrschaft sie vorgenommen werden sollen. Für die Wahrheit der ersten Ansicht läßt sich zwar die Erwägung geltend machen, daß jede Partei, welche einen Rechtsstreit beginnt, einen bestimmten Proceßplan sich entwirft und darnach Alles einrichtet, indem sie nur die zur Zeit des Beginnes des Proceesses geltende Gesetzgebung im Auge hat. Auch die Behauptung, daß die späteren Proceßacte nur Entwickelungen und Fortsetzungen der früheren sind, scheint richtig; so ist die Replik nur Fortsetzung und weitere Begründung der Klagschrift, die Duplik bessere Begründung der Einredeschrift, die Salvationsschrift eine Fortsetzung der Beweisverhandlungen. Nach dieser Ansicht würde die Anwendung neuer Gesetze in schon anhängigen Proceessen für die späteren Acte, unter deren Herrschaft der Act

65) Vergl. Reinhardt, Ergänzungen zu Glück 1. Bd. S. 26 fg. und die daselbst angeführten Schriftsteller. 66) Vergl. Bergmann, Das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze (Göttingen 1818.) S. 35 fg. 67) Dies ist auch offenbar der Sinn der L. 7. C. 1, 14. Unter den facta praeterita können hier nämlich nicht Rechtsverhältnisse verstanden werden, welche ihrer Entstehung, wie ihrer Wirkung nach zur Zeit des neuen Gesetzes schon beendigt sind; denn daß diese dem neuen Gesetze nicht unterworfen sind, versteht sich ganz von selbst. Auch werden am Ende der Stelle ausdrücklich die pendentia zu den praeterita gerechnet und beide den futuris entgegengesetzt.

68) Vergl. besonders Mittermaier im Arch. f. civil. Praxis 10. Bd. S. 118—143. 69) Sie ist am geistreichsten vertheidigt von *Meyer*, Principes sur les questions transitoires p. 29. 43. 70) Code de procédure Art. 1041. 71) Diese Ansicht ist vertheidigt in *Merlin*. Repertoire universel de jurisprudence Vol. XVI. p. 280.

vorgenommen wird, eine Verletzung der Parteirechte, eine Störung des von den Parteien wohl berechneten Proceßplanes enthalten und nothwendig Verwirrung im Processe erzeugen. Allein eine sorgfältige Erwägung aller Verhältnisse lehrt, daß diese Ansicht ohne große Nachtheile nicht durchzuführen ist und auf nur halb wahren Voraussetzungen beruht. Wollte man consequent nach dieser Ansicht behaupten, daß jeder angefangene Proceß auch nach den alten Proceßgesetzen fortgesetzt werden müsse, so würde man die Gesetzgebung nöthigen, da manche Processe lange Jahre dauern, noch geraume Zeit die Misbräuche und Gebrechen des alten Verfahrens fortbestehen zu lassen. Erwägt man noch, daß die Proceßform innig mit der Gerichtsverfassung zusammenhängt, und daher die neue Proceßgesetzgebung, wenn sie durchgreifende Verbesserung beabsichtigt, auch die Gerichtsorganisation modificiren wird, so müßte man auch behaupten, daß die Regierung die alte Gerichtsverfassung für die bereits angefangenen Processe noch geraume Zeit fortbestehen lassen müßte, was nicht ohne große Störung und Kosten zu bewerkstelligen wäre. Es ist aber auch an sich zu viel behauptet, daß der Proceß ein Inbegriff untrennbarer, organisch unter sich zusammenhängender Acte sei. Man darf hier wol von dem Satze ausgehen, daß jede neue Proceßgesetzgebung durch die neue Form das Alte zu verbessern beabsichtige, sowol im Interesse der Gerechtigkeit, welche fodert, daß möglichst das materielle Recht auch formelles Recht werde, als auch im eigenen Interesse der Parteien, welche ihre Rechte verfolgen und ihr Ziel so schnell und sicher als möglich zu erreichen wünschen. Anscheinend hat zwar der Beklagte, welchem oft daran liegt, auch wenn er den Anspruch des Klägers nicht in Abrede stellen kann, Zeit zu gewinnen und den Streit in die Länge zu ziehen, ein Recht, alle Mittel des alten Gesetzes, welche zur Erreichung dieser Absicht dienen können, noch anzuwenden, sobald einmal der Proceß angefangen ist. Allein der Gesetzgeber kann nicht auf Parteien Rücksicht nehmen, welche gerechte Ansprüche des Gegners durch Chicanen zu vereiteln, oder den Kläger zu ermüden suchen, sondern nur auf solche, welche gerechte Processe zu führen beabsichtigen. Berücksichtigt also die Gesetzgebung, wie es auch nothwendig ist, nur den Kläger, welcher nur wünscht, sein Recht sicher und schnell zu erreichen, und den Beklagten, welcher verlangt, daß nicht durch übereiltes Verfahren die besonnene Prüfung der jenseitigen Ansprüche und seine Vertheidigung abgeschnitten oder in nachtheiliger Weise beschränkt werde, so darf der Gesetzgeber annehmen, daß die Staatsbürger selbst die im neuen Gesetze liegende Verbesserung billigen, und wenn er daher auch die Anwendung neuer Proceßgesetze unter gewissen Bedingungen auf anhängige Processe vorschreibt, so spricht er nur aus, was die verständigen Staatsbürger in der Voraussetzung, daß das neue Gesetz eine wahre Verbesserung enthalte, gern anerkennen werden, und setzt sich über das unvermeidliche Geschrei unverständiger oder eigennütziger Parteien oder Anwälte hinaus, in der sichern Hoffnung, daß die Zeit und die Erfahrung auch die Gegner zum Schweigen bringen werde. So wahr es ist, daß bezüglich des Zwecks des Processes, ein gerechtes Urtheil zu erlangen, alle einzelnen Proceßacte nur die Mittel zum Zwecke sind und in sofern unter sich zusammenhängen, so hindert dies doch nicht, daß eins der späteren Mittel nach anderen Formen verhandelt werde, als diejenigen waren, welche zur Zeit der Vornahme des früheren Mittels galten. Der Zusammenhang liegt nur darin, daß durch jede dieser Proceßhandlungen die Wahrheit sicher aufgestellt werde, und da präsumtiv das neue Gesetz die neue Form in dem gleichen Interesse vorschrieb, aber mit der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Verbesserung der alten Form in dieser Beziehung, so sieht man nicht ein, was eine Partei dadurch verliert, daß sie das spätere processualische Mittel nach anderen Formen brauchen muß, als dies früher der Fall gewesen wäre. So wahr es ist, daß, wenn man die Procedur nach gewissen Grundbestandtheilen betrachtet, unter den zu demselben Bestandtheile gehörigen Handlungen innerer Zusammenhang ist, so wenig ist es gegründet, wenn man dies von allen in einem Processe vorkommenden Handlungen behauptet. Abgesehen davon, daß ohnehin viele Handlungen nur in den zufällig entstehenden Zwischenabschnitten des Verfahrens vorkommen, z. B. in dem Abschnitte über ein Arrestgesuch, ein Provisorium, eine Litisdenunciation, und daher die in diesem Abschnitte eintretenden Acte gewiß in keinem nothwendigen vorauszusehenden Zusammenhange mit den früheren Hauptacten der Procedur stehen, ist es nicht einmal wahr, daß alle nachfolgenden Proceßacte im unzertrennlichen Zusammenhange mit den früheren stehen, deren bloße Entwickelung sie sein sollen, wie z. B. die Salvationsschrift unmöglich eine bloße Entwickelung der Klagschrift genannt werden kann. Nur folgende zwei Grundrücksichten sind es, welche bei der Anwendung neuer Proceßgesetze die Gesetzgebung leiten müssen. 1) So oft durch Anwendung des neuen Gesetzes ein wohlerworbenes Recht verletzt werden würde, kann in einem anhängigen Processe das neue Gesetz nicht angewendet werden[72]). Es ist nur schwierig, im einzelnen Falle zu entscheiden, wie weit ein solches Recht begründet ist. Man muß hierbei von Folgendem ausgehen. a) Man kann von einem erworbenen Rechte im Processe nur in sofern sprechen, als einer Partei schon vor der Einführung des neuen Gesetzes durch einen richterlichen Act im Processe Rechte zugesprochen wurden, welche nach den damaligen Gesetzen keine Aenderung litten; wenn daher in einem Processe ein Urtheil erging, gegen welches nach den zur Zeit der Publication bestehenden Gesetzen kein Rechtsmittel zulässig war, so hat der Sieger ein Recht auf Unumstößlichkeit des Urtheils erworben, wenn auch das neue Gesetz gegen diese Art von Erkenntnissen Rechtsmittel zuläßt. b) Der Gesichtspunkt des erworbenen Rechts entscheidet dann, wenn von den rechtlichen Folgen gewisser bereits vorgenommener

72) Gönner, Commentar über das baierische Proceßgesetz vom 22. Juli 1819. S. 491.

Digitized by Google

Proceßhandlungen die Rede ist. Hat also die Litiscontestation nach dem zur Zeit, wo sie vorgenommen wurde, geltenden Rechte gewisse Wirkungen, welche das neue Proceßgesetz nicht mehr anerkennt, so bewendet es bei den im alten Gesetze ausgesprochenen Wirkungen. c) So oft eine Partei unter der Herrschaft des alten Gesetzes von einer nach dem damaligen Rechte zulässigen Befugniß bei Gericht Gebrauch machen zu wollen erklärt hat, wenn auch später erst im Processe die wirkliche Benutzung der Befugniß geschehen soll, so steht ihr das Recht darauf auch dann zu, wenn selbst das neue, in der Zwischenzeit eingeführte Gesetz diese Befugniß für unzulässig erklärt hätte. 2) Wenn durch die gemischte Anwendung des Alten und Neuen eine Verwirrung und Störung im Verfahren eintreten würde, so fodert das Interesse der Gerechtigkeit ebenso wol, als das der Parteien, die aus einer solchen Verwirrung mit Grund Nachtheil für die Gründlichkeit der Entscheidung furchten müßten, daß die Anwendung des neuen Gesetzes auf den anhängigen Rechtsstreit unterbleibe. Diese Verwirrung ist aber in allen Fällen zu besorgen, wenn ein gewisser Act schon einmal nach dem alten Gesetze angefangen ist. Diese Rücksicht führt weiter zu der Frage, ob nicht in einem anhängigen Rechtsstreite die bloße Eröffnung eines Abschnittes nach der alten Form schon ein Grund werden könne, die Anwendung der neuen Form für die späteren Acte desselben Abschnitts zu verhindern. Wenn man nun die verschiedenen Acte desselben Processes als successive und unabhängige betrachtet, so fragt es sich nur, ob dies von allen einzelnen Acten oder nur von gewissen Abschnitten sich behaupten läßt. Es läßt sich in dieser Hinsicht a) entweder davon ausgehen, daß jede einzelne Instanz im Processe unabhängig von der anderen erscheine, die in derselben Instanz aber vorkommenden Handlungen so zusammengehören, daß, sobald eine Instanz begonnen ist, auch nach den bei ihrem Anfange geltenden Gesetzen die Fortsetzung erfolgen müsse, oder b) es lassen sich die Hauptabschnitte des Verfahrens in dieser Hinsicht so getrennt von einander denken, und daher der Abschnitt des sogenannten ersten Schriftenwechsels von der Beweisperiode und diese wieder von dem Verfahren über Rechtsmittel u. s. w. trennen, oder c) man kann nach den Hauptbestandtheilen des Processes und den dazu gehörigen Acten den Proceß auflösen, und zwar in die Klage, in die Vertheidigung, in die Instruction, in das Beweisverfahren, wo sich wieder die Beweisantretung, die Production, die Beweisausführung trennen lassen, in das Verfahren zur Urtheilsfällung. Die wenigste Verwirrung im Verfahren scheint allerdings durch die Annahme der ersten Ansicht zu entstehen, daher auch mehre neue Proceßgesetzgebungen vorschreiben, daß die an dem Tage des Eintritts der Wirksamkeit des neuen Gesetzes anhängigen Processe in derselben Instanz nach den bisherigen Proceßgesetzen verhandelt werden sollen[73]); es hat dies aber viel Bedenken gegen sich, indem dadurch die Gesetzgebung oft noch geraume Zeit die alten Mängel des Verfahrens und die vorigen Gerichtsverhältnisse fortbestehen lassen müßte. Wenn man aber auch diese Ansicht vertheidigen will, so gelangt man zu der noch schwierigeren Frage, wie es dann zu halten sei, wenn eine in erster Instanz anhängige Sache zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes eben wegen eines Zwischenpunktes oder wegen eines gegen das Interlocut eingewendeten Rechtsmittels in höherer Instanz schwebt, und dann wieder zur ersten Instanz zurückgelangt[74])? Soll man dann annehmen, daß, weil zur Zeit der Einführung die Sache in höherer Instanz schwebte, sie jetzt, auch wenn sie zur ersten zurückkommt, nach dem neuen Gesetze zu verhandeln sei, oder soll man behaupten, daß für den Fall, daß die Sache an die erste Instanz zurückgelangt, das alte Gesetz fortbestehe? Consequenter ist das zweite, es kann aber sonderbare Verhältnisse hervorbringen, z. B. wenn in höherer Instanz eine nach dem alten Gesetze zustehende Befugniß im Sinne des neuen Gesetzes versagt wurde. Auch entsteht ein neuer Zweifel dann, wenn die Sache zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes in erster Instanz schwebt, dann an die höhere Instanz gelangt und zur Execution wieder an die erste Instanz kommt. Soll auch das Executionsverfahren nach dem alten Gesetze verhandelt werden, weil dieselbe Instanz, d. h. dasselbe Gericht erster Instanz, da ist? oder wenn in einer in erster Instanz anhängigen Sache zur Zeit, wo das neue Gesetz gilt, appellirt wird, und das Obergericht wegen vorgebrachter, erst des Beweises bedürftiger neuer Thatsachen die Sache zur Beweisführung an die erste Instanz zurückweist, soll das Untergericht nach der alten oder nach der neuen Form verhandeln? Zur Anwendung neuer Proceßgesetze auf anhängige Processe in umsichtiger und gerechter Weise ist eine Verständigung über die verschiedenen Classen, in welche die neuen Proceßgesetze zu bringen sind, nothwendig. a) Entweder schreibt das neue Gesetz neue, im vorigen Verfahren unbekannte processualische Acte vor, oder b) es werden statt der bisherigen Formen neue eingeführt, und zwar entweder eine neue Grundform des Processes überhaupt, oder eine neue Form eines einzelnen Actes, oder c) das neue Gesetz schreibt über das Verhältniß der Thätigkeit des Richters in Bezug auf die Proceßführung neue Befugnisse vor, z. B. Untersuchungsprincip statt des bisherigen Verhandlungsprincips, oder d) es verbietet gewisse Befugnisse der Parteien oder gewisse Acte, welche vorher gestattet waren, oder e) es bestimmt neue Rechtsnachtheile, z. B. bei dem Ungehorsam, oder es verbindet überhaupt mit den Proceßhandlungen oder Urtheilen neue Rechtswirkungen, z. B. in Ansehung der Beweisinterlocute, ob dagegen Appellation zulässig sei, oder nicht, oder f) es enthält neue Bestimmungen über die Bedingungen der Zulässigkeit gewisser Gesuche, z. B. daß der Eidesantrag schon in der Klage geschehe, oder g) im neuen Gesetze sind neue Erfoderuisse der Beweismittel vorgeschrieben,

73) Z. B. die baierische Proceßnovelle vom 22. Juli 1819. §. 12.

74) Sönner a. a. O. S. 501.

Digitized by Google

z. B. was zu einer öffentlichen Urkunde gehört, oder h) es ist von neuen Vorschriften über die Zulässigkeit gewisser Beweismittel die Rede, oder i) das Gesetz gibt den Partien neue Befugnisse zu Rechtsmitteln. Zur gerechten Anwendung neuer Proceßgesetze mit Rücksicht auf diese Unterscheidungen bieten die schon oben angegebenen Rücksichten, 1) daß einer Partei ein schon erworbenes Recht nicht entzogen werden darf, 2) daß jede durch Anwendung alter und neuer Proceßgesetze in demselben Processe leicht entstehende Verwirrung des Verfahrens vermieden werde, dem Gesetzgeber und Richter sicher entscheidende Normen dar. Die erste Rücksicht entscheidet nämlich, a) so oft das neue Gesetz gewisse Acte, Befugnisse oder Rechtsmittel, welche bisher gestattet waren, verbietet, und eine Partei bereits gerichtlich erklärt hat, daß sie von dem Acte oder der Befugniß Gebrauch machen wolle, obgleich die wirkliche Benutzung erst nach Einführung des neuen Gesetzes erfolgen soll. Wählte daher nach dem alten Gesetze die Partei das Rechtsmittel der Restitution, in der Zwischenzeit aber hebt ein neues Gesetz dieses Rechtsmittel auf, so kann doch ohne Zweifel die Partei ihr Rechtsmittel auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes ausführen. b) Dasselbe gilt, wenn von neuen Rechtswirkungen die Rede ist, welche gewissen Urtheilen oder Acten beigelegt werden. Wenn daher das alte Gesetz als Ungehorsamsstrafe Geständniß der Klage und Verlust der Einreden bestimmte, das neue Gesetz aber nur Annahme der negativen Litiscontestation drohte, so muß doch das kurz vor Einführung des neuen Gesetzes ergangene Contumacialerkenntniß die Wirkungen des alten Gesetzes haben. c) Ebenso würde es Rechtsverletzung sein, wenn man das neue Gesetz, welches neue Bestimmungen über die Bedingungen der Zulässigkeit gewisser Gesuche enthält, auf den unter dem alten Gesetze vorgenommenen Act, worin diese Bedingungen fehlen, zurückbeziehen wollte; z. B. nach dem alten Gesetze war Eidesantrag in jeder Lage des Streits zulässig, das neue Gesetz, welches zu der Zeit eingeführt wird, wo der Proceß in der Duplik schwebt, verlangt die Delation des Eides in der Klagschrift. Hier muß dem Kläger auch noch jetzt der Gebrauch des Eidesantrags freistehen, da er bei Erhebung der Klage, nicht nach einem Gesetze, was noch nicht da war und was er nicht kannte, sich zu richten braucht. d) Daher muß auch, wenn neue Gesetze über Beweismittel, ihre Zulässigkeit oder ihre Erfoderniße, etwas bestimmen, jede Partei ihren Beweis, sobald der Proceß begonnen hat, nach dem alten Gesetze zu führen berechtigt sein, z. B. Zeugenbeweis zu gebrauchen, obgleich das neue Gesetz in solchen Fällen dieses Beweismittel nicht mehr gestattet. Denn die Partei, als sie das Rechtsverhältniß einging, konnte nur um solche Beweismittel sich umsehen, welche das damalige Gesetz gestattete, sie hatte kein rechtliches Interesse und keine Verpflichtung, sich andere Beweismittel zu verschaffen, und es muß dies selbst dann gelten, wenn die Klage zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes noch nicht erhoben war, weil die Partei möglicher Weise sonst rechtslos sein würde. Selbst da, wo das neue Gesetz gewissen Acten größere Beweiskraft, z. B. den Aussagen gewisser Personen oder gewissen Urkunden beilegt, und dadurch der Producent größere Vortheile genießt, führt die Rücksicht, daß im Processe zwei Parteien einander gegenüber stehen, und das, was der einen nützt, der anderen schadet, zu dem Zweifel, ob die in dem neuen Gesetze enthaltenen größeren Begünstigungen des Beweises der Partei gestattet sein sollen. e) Der erwähnte Gesichtspunkt der Rechtserwerbung ist auch anzuwenden, wenn das neue Gesetz Rechtsmittel, welche das vorige nicht kannte, in Fällen, wo nach dem alten Gesetze kein Rechtsmittel mehr zulässig war, gestattet, z. B. eine dritte Instanz anordnet, wo früher nur zwei Instanzen galten. Ist das Urtheil noch unter altem Gesetze in zweiter Instanz ergangen und publicirt und am folgenden Tage wird das neue Gesetz eingeführt, so hat der Sieger durch die Publication das Recht auf Unumstößlichkeit des Erkenntnisses erworben, und die dritte Instanz kann nicht stattfinden. Bestimmt dagegen das neue Proceßgesetz nur neue Formen statt der bisherigen, so steht der Anwendung derselben aus dem Gesichtspunkte der sonst entgegenstehenden Rechtsverletzung Nichts entgegen. Nur der Gesichtspunkt, daß nicht durch Anwendung des Neuen eine Verwirrung im Verfahren entstehe, ist hier entscheidend, und in sofern wird die Anwendbarkeit beschränkt, wenn a) eine neue Form auf Acte angewendet werden soll, welche nur Fortsetzung eines bereits begonnenen Actes sind; b) wenn die neue Vorschrift Aenderungen über das Vertretungsrecht der Parteien durch Anwälte oder überhaupt über die Form ihres Auftretens vor Gericht enthält, z. B. wenn ein neues Gesetz die bisher gestattete Proceßführung durch Advocaten in dieser Art von Processen nicht mehr zuläßt, sondern das persönliche Auftreten der Parteien fodert; hier wird des neuen Gesetzes ungeachtet der Proceß von dem Advocaten fortgeführt werden müssen. c) Aehnliches gilt von dem Falle, wenn das neue Gesetz einen völlig anderen Grundsatz über das Verhältniß der Parteien zu dem Richter anordnet; z. B. statt der bisherigen Verhandlungsmaxime die Untersuchungsmaxime einführt. Hier würde Anwendung des neuen Princips auf den schon anhängigen Proceß verschiedene Beurtheilung der Acte desselben Rechtsstreites von Seiten der Richter herbeiführen, und die Mischung heterogener Formen würde leicht Proceßverwirrung bewirken. — Die Rückanwendung neuer Strafgesetze ist im Ganzen aus denselben Gründen, wie im Civilrechte, unzulässig [75]). Diese im Ganzen einfache Regel findet aber in der Anwendung theils Schwierigkeiten, theils Ausnahmen. Zuvörderst ist auf einen Unterschied von civilrechtlichen Verhältnissen aufmerksam zu machen. Bei diesen kann in einem später entstandenen Rechtsstreite oder Zweifel theils die Frage nach der Gültigkeit eines abgeschlossenen Geschäfts, einer Handlung u. s. w. entstehen, welche dann nach dem damals in

75) Vergl. Abegg im Neuen Archiv des Criminalrechts 13. Bd. S. 467 fg.

Digitized by Google

Kraft gewesenen Gesetze zu beurtheilen ist, theils nach den weiteren Folgen und Wirkungen, nämlich ob und wie weit diese jetzt nach dem neuen Gesetze stattfinden können und dürfen. Im Criminalrechte findet sich eine Parallele dafür nur unvollkommen. Von der Gültigkeit einer strafbaren Handlung kann nicht die Rede sein. Der Sinn der Frage, welche zu entscheiden ist, wenn eine vor dem neuen Strafgesetze vorgenommene Handlung zur Untersuchung käme, ist nur der, ob diese zur Zeit der Vornahme dem Strafgesetze widersprach oder nicht, ob sie strafbar sei oder nicht. Wichtiger ist der zweite Gesichtspunkt, die Frage nach den Folgen, welche Folge hier stets, unter Voraussetzung der Widerrechtlichkeit der Handlung im criminellen Sinne, in einer Strafe besteht. Die Regel, daß ein neues Gesetz nicht rückwirkende Kraft haben könne, leidet, worüber allgemeines Einverständniß herrscht, volle Anwendung: 1) wenn eine bisher erlaubte Handlung durch ein neues Gesetz bei Strafe verboten wird. In diese Classe gehören hauptsächlich solche Handlungen, welche nicht schon zu den neuerlich sogenannten natürlichen Verbrechen gehören, sondern erst durch das positive Gesetz in das Gebiet des Criminalrechts gewiesen werden; ferner solche, welche zwar als verwerflich anerkannt werden, aber bisher aus dem Grunde nicht bestraft wurden, weil entweder die bestehende Gesetzgebung die Analogie ausdrücklich verboten hatte, oder die hierin wenigstens stillschweigend bestätigte Praxis sich für Ausschließung der Analogie entschieden hatte, und keine Handlung für strafwürdig hielt, welche nicht durch ein ausdrückliches Strafgesetz namentlich verboten wäre. Der Fall eines anderen, künftig Strafe anordnenden Gesetzes kann nun entweder so eintreten, daß eine eigene, grade auf diese Classe von Handlungen bezügliche Verordnung erlassen wird, oder daß ein neues vollständiges Gesetzbuch an die Stelle früherer Rechte tritt, oder daß für einen Bezirk, welcher in Folge politischer Veränderungen einem anderen Staate einverleibt wird, das in dem letzteren geltende Recht nunmehr als das allgemeine zur Anwendung kommen soll, in welcher Hinsicht dasselbe ein neues Recht, wenn auch nur zum Theil der Form nach, zu nennen ist, und wobei dessen Alter selbst nicht in Betracht kommt. Diese Ursachen und Möglichkeiten der neuen Strafgesetze sind aber auch für die übrigen zu betrachtenden Fälle gleich. 2) Wenn auf eine bereits als strafbar anerkannte Handlung eine härtere als die bisher angedrohte Strafe gesetzt wird, so gilt zum Theil das in dem vorigen Falle Bemerkte. Hier ist das vor der Bekanntmachung des neuen Gesetzes, oder vor der Zeit, wo dasselbe in Kraft treten soll, verübte Verbrechen nur nach dem älteren milderen Gesetze zu beurtheilen, und zwar zunächst nicht deshalb, weil es das mildere ist, sondern weil es das Gesetz ist, welches verletzt wurde. Während so die gedachte Regel nothwendig Anwendung findet, wenn das neue Gesetz eine nachtheiligere Folge für denjenigen, welcher beurtheilt werden soll, ausspricht, als das zur Zeit der Verübung in Kraft gewesene, so beruht umgekehrt auf allgemeinem Einverständnisse die Ausnahme, in welcher dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt wird, wenn dadurch ein günstiges Resultat für den Angeschuldigten entsteht, wohin besonders der Fall gehört, wenn das neue Gesetz eine geringere Strafe oder Strafloſigkeit ausspricht. Es ist dies aber keine bloße Ausnahme, welche auf politischen oder Billigkeitsrücksichten beruht, sondern eine aus dem Principe der Gerechtigkeit selbst hervorgehende Bestimmung. Die Strafe als Ausfluß des Rechts hat zunächst die objective Seite der Gerechtigkeit, und damit eine weit höhere allgemeinere Beziehung, als für den wirklichen Verbrecher ein Uebel oder Leiden, für den möglichen Verbrecher ein Grund zur Abhaltung, Abschreckung, Warnung u. s. w. zu sein. Sie bezieht sich ferner auf die Schuld, mit welcher sie im nothwendigen Zusammenhange steht, und nur durch die Schuld auf die Person, sofern in ihr die Schuld gegründet ist. Diese beiden untrennbaren Gesichtspunkte sind festzuhalten; der erste objective ist als der hauptsächlichste zu betrachten. Der Grund der Milderung der Strafe durch ein neues Gesetz ist daher nicht in bloßer Willkür zu suchen, wornach, ohne Rücksicht auf die Nothwendigkeit, daß ein Gesetz das erkannte Recht zeitgemäß und rational ausspreche, die eine ältere Bestimmung und zugleich die andere neuere als gerechte neben einander bestehen dürften. Vielmehr liegt der Grund der mildernden Abänderung entweder in einer anerkannten rechtlichen Nothwendigkeit, nach welcher künftig nur die mildere Strafe angewendet werden soll, weil man die frühere überhaupt oder für diese bestimmten Fälle für unangemessen, für dem Rechte auf dem Standpunkte jetziger Gesittung nicht mehr entsprechend hält; oder in einer hinzutretenden politischen Rücksicht, nach welcher man die Erlangung der neben dem Rechte zu erreichenden Zwecke auf eine andere, den Verbrecher und den Staat selbst weniger schwer berührende Weise für möglich hält und dieses ausgesprochen hat. In beiden Fällen macht sich mithin ein objectiver Gesichtspunkt geltend, gegen welchen das frühere Gesetz nicht mehr bestehen kann, welches eben, weil es seine innere Bedeutung verloren hat, dem Bedürfnisse der Zeit gemäß aufgehoben ist. Hat nun ein der Strenge des früheren Gesetzes verfallener Schuldiger den Vortheil, nach dem neuen, zur Zeit der Beurtheilung geltenden Gesetze gerichtet und mit einer milderen Strafe belegt zu werden, so ist dies nur eine scheinbare Ausnahme; in der That ist es völlig gerecht, daß nicht mehr das aufgehobene, sondern das neue, das Recht ausdrückende Gesetz angewendet wird; es würde im Gegentheil eine Ausnahme sein, für welche es keinen rechtfertigenden Grund gibt, wenn man anders verfahren wollte. Noch sind einige hierher gehörige Fragen zu beantworten. Die erste Frage ist, was in dem Falle gelte, wenn kurz vor der Einführung des neuen Gesetzes früher verübte Verbrechen rechtskräftig beurtheilt und die erkannten Strafen zur Vollstreckung gebracht worden sind. Hier muß zugegeben werden, daß, da nach dem bestehenden Rechte gehörig entschieden ist, das neue Gesetz ohne allen rechtlichen Einfluß sei, was unzweifelhaft dann der Fall ist, wenn das Urtheil, die Strafe voll-

Digitized by Google

zogen ist, womit das ganze Verbrechen von der criminalrechtlichen Seite getilgt ist. Daß aber bei anderen, auf die Dauer berechneten Strafen, wie bei den jetzt so häufigen Freiheitsstrafen, die Vollstreckung in einen längeren Zeitraum, mithin auch in die Periode des neuen Gesetzes fällt, kann für den rechtlichen Begriff, nach welchem die Strafe in der Vollziehung als Einheit aufgefaßt wird, keinen Unterschied begründen. Indessen zeigt sich hier leicht ein Misverhältniß zu den nach dem späteren Gesetze beurtheilten Verbrechen, namentlich dann, wenn diese selbst noch vor demselben verübt sind, sodaß unter anderen die oft zufälligen und äußeren Gründe im Geschäftsgange, welche eine Sache vor der anderen erledigen lassen, oder ihren Aufschub bewirken, dem Schuldigen zum Vortheile oder Nachtheile gereichen. Die Ausgleichung dieses Misverhältnisses ist nicht Sache des Richters, dessen rechtskräftiges Urtheil feststeht, sondern dessen, welchem das höhere Recht und die Pflicht zusteht, die Gerechtigkeit in ihrer allgemeinen Bedeutung mit dem strengen Worte zu versöhnen; es ist Aufgabe dessen, welcher das Recht der Begnadigung hat; der Regent hat die Strafe, soweit sie noch nicht vollstreckt ist, zu erlassen und damit das richtige Verhältniß zu dem später nach dem neuen Gesetze beurtheilten Falle herzustellen. Oft geschieht dies zugleich allgemein durch eine mit dem neuen Gesetze erlassene Verfügung. Ist aber die bereits zur Vollziehung gebrachte Strafe von einem Nebenübel begleitet, welches noch nicht eingetreten ist, und welches nach dem neuen Gesetze nicht mehr eintreten soll, so muß sich der objectiv rechtliche Gesichtspunkt, als ein nothwendiger, selbst gegen das rechtskräftige Urtheil geltend machen; das Nebenübel muß also in Wegfall kommen. Ein anderer Fall ist der, wo zwar nach dem älteren bestehenden strengen Gesetze ein Straferkenntniß gefällt, dieses aber noch nicht rechtskräftig geworden ist, indem entweder ein Rechtsmittel dagegen eingewendet worden ist, oder auch, ohne daß dies der Fall ist, nach der Gerichtsverfassung eine wiederholte Prüfung und weitere Beurtheilung vor einem höheren Gerichte stattfinden muß. Ist in der Zwischenzeit das neue Gesetz erlassen worden, welches dem Angeschuldigten günstiger ist, so muß dieses, nicht deshalb, sondern wieder aus dem erwähnten objectiven Grunde, die Norm für die Beurtheilung abgeben. Dabei ist jedoch der reine Fall vorausgesetzt, daß, bei feststehender Schuld und des Grades derselben, es blos auf die Frage ankomme, ob selbst, wenn sich sonst die Nothwendigkeit ergäbe, das frühere Erkenntniß, als an sich und nach den damals bestehenden Verhältnissen gerecht, lediglich zu bestätigen, jetzt dieses geschehen, oder die neuere gelindere Strafe erkannt werden müsse, für welches letztere man sich entscheiden muß. Aber auch außer diesem sich stets geltend machenden Gesichtspunkte kann vermöge anderer Rücksichten dasselbe Resultat auf andere Weise herbeigeführt werden. Wenn also in höherer Instanz die Sache noch nicht für spruchreif erklärt, wenn nothwendige Ergänzungen verfügt werden, welchen ein neues Erkenntniß folgen soll; wenn in Folge einer wegen der in der vorigen Instanz vorgefallenen Mängel erfolgten Nichtigkeitserklärung von Neuem erkannt werden muß: so geschieht dies bei dem früheren, zur ersten Beurtheilung zuständigen Gerichte, welches nunmehr nicht nur den Mängeln abzuhelfen, sondern auch das neue gelindere Gesetz zum Grunde zu legen hat. Sonst ginge eine Instanz verloren, was nicht zulässig ist. Tritt ein solcher Umstand nicht ein, kann unter Voraussetzung der formellen Rechtmäßigkeit des früheren Urtheils und alles dessen, wovon diese, auch in Ansehung der vorausgegangenen vollständigen rechtlichen Untersuchung abhängig ist, in der weiteren Instanz sofort erkannt werden, indem die wiederholte Prüfung nur die materielle Richtigkeit des Erkenntnisses zum Gegenstande hat, und findet das Obergericht Gründe zur Milderung des früheren Urtheils, z. B. es verwirft die Ansicht, daß der Schuldige Urheber sei, und erklärt ihn blos für einen Gehilfen, oder es nimmt statt des früher vermutheten dolus nur culpa an, es hält die That für Todtschlag, nicht für Mord, und findet in derselben nur eine Ueberschreitung der Grenzen rechtmäßiger Nothwehr u. s. f.; so muß nun zu dieser in der Qualität des beurtheilten Falls liegenden nicht Milderung, sondern gerechten Würdigung, die auch nach dem früheren Gesetze hätte eintreten müssen, noch die andere hinzutreten, welche aus dem nun zur Wirksamkeit zu bringenden neuen Gesetze hervorgeht. Die zweite hierher gehörige Frage ist, welches das gelindere Gesetz sei, von welchem eben die Regel oder Ausnahme gilt, daß es als älteres, ungeachtet der neuen Bestimmung für den früheren Fall, oder umgekehrt, als jüngeres für den älteren Fall, ungeachtet der sonst nicht stattfindenden rückwirkenden Kraft, zur Anwendung kommen soll. Einfach ist die Beantwortung dieser Frage, wenn grade nur für eine besondere Art von Verbrechen eine gesetzliche Bestimmung erlassen, der gesammte Umfang der bestehenden Gesetzgebung im Uebrigen aber nicht abgeändert wird. Bei weiter gehenden Abänderungen ist die Beantwortung schwieriger. Irrig ist es, die ganze Regel lediglich auf Gesetze zu beschränken, welche eine Strafe bestimmen, wobei es eine, jedoch nur in abstracter Allgemeinheit leicht zu entscheidende Frage ist, welche Strafe die leichtere oder schwerere, die geringere oder größere sei, besonders wenn bei gleicher Art der Strafe, z. B. bestimmter Art der Freiheitsbeschränkung, nur die quantitativen Verhältnisse in Betracht zu ziehen sind. Indessen selbst hier ist die Rücksicht auf die Strafbestimmung, als unmittelbare, nicht ausreichend und nicht allein entscheidend, und es ist dieses noch weniger der Fall, wenn durchgreifende, das ganze Gebiet des Strafrechts berührende Aenderungen getroffen sind. Ja gegen diese tritt die allgemeine (abstracte) Strafbestimmung in den Hintergrund, sodaß zwei Gesetze, das ältere und neuere, selbst bei Androhung gleicher Strafe, dennoch bei Berücksichtigung der concreten Verhältnisse so verschieden sein können, daß eins vor dem anderen strenger oder milder ist. Die Ungleichheit im Concreten kann bei gleicher Strafandrohung in beiden Gesetzen dann eintreten, wenn die Voraussetzungen der Anwendung der

Digitized by Google

Strafe in beiden Gesetzen verschieden sind. Diese Voraussetzungen sind demnach hauptsächlich zu berücksichtigen. Hiernach ist das Gesetz unter übrigens gleichen Verhältnissen das gelindere, welches mehre Erfordernisse zum vollen Thatbestande aufstellt, also den Beweis und die Anwendung der vollen Strafe erschwert, sodaß öfters eine Unvollständigkeit des Thatbestandes angenommen werden wird, welche eine Herabsetzung der Strafe zur Folge hat; strenger dasjenige, welches weniger Voraussetzungen der Zulässigkeit der vollen ordentlichen Strafe aufstellt, welche dann also leichter erkannt wird. Es gilt dies aber nicht blos vom objectiven, sondern auch vom subjectiven Thatbestande. Ein Beispiel ist die verschiedene Auslegung der den Begriff eines sogenannten bewaffneten Diebstahls bestimmenden Worte des Art. 159 der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V.: „mit Waffen — damit er Jemand, der ihm Widerstand thun wollte, verletzen möchte;" die strengere Ansicht im Resultate für die Strafe ist die, welche „möchte" für „könnte," und also die Thatsache der Bewaffnung allein für hinreichend hält, wodurch dieser Fall auf die objective Seite bezogen wird; die gelindere, welche „möchte" für „beabsichtigen wollte" nimmt, und damit ein zu erweisendes Erforderniß des subjectiven Thatbestandes, eine Modalität des dolus aufstellt, deren Unerweislichkeit die strengere Strafe ausschließt. Mit diesen Bemerkungen ist der Gegenstand der Erörterung noch nicht erschöpft. Unabhängig von den allgemeinen und besonderen Bestimmungen über die Merkmale des Thatbestandes der Verbrechensgattungen und Arten, kommen hier auch noch andere, dem sogenannten allgemeinen Theile des Criminalrechts angehörige Grundsätze in Betracht, welche, wenn sie in Gesetzen ausgesprochen werden, deren Verhältniß zu anderen älteren festgestellt werden soll, nicht zu übersehen sind. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über die verschiedenen Arten der Theilnahme an einem Verbrechen, über das Verhältniß von Urhebern, Gehilfen u. s. w. zu einander, über die Grenze zwischen dolus und culpa, über die etwaige Vermuthung des ersteren im Zweifel über Versuch und Vollendung. Ferner gehört hierher die Aufstellung von Milderungs- oder Schärfungsgründen, sowol in Ansehung besonderer Verbrechensarten, als auch überhaupt. Wenn also z. B. ein neues Gesetz ein gewisses Verbrechen mit einer geringeren, als der bisherigen gesetzlichen Strafe bedroht, den Begriff des Urhebers aber soweit ausdehnt, daß Personen, welche früher als Gehilfen zu betrachten gewesen wären, nunmehr zu den Urhebern gerechnet werden müßten; oder das neue Gesetz stellt, unter Anerkennung dieses Unterschiedes im Allgemeinen, für gewisse Fälle Gehilfen in der Strafbarkeit den Urhebern völlig gleich, so ist dasselbe neue Gesetz, welches für den wirklichen Urheber die Eigenschaft eines gelinden annimmt, in Ansehung der Gehilfen das härtere. Dasselbe gilt von dem Falle, wenn das neue Gesetz, ungeachtet der neuen gelinden Strafbestimmung, den Unterschied zwischen Vollendung und Versuch anders feststellt, ja für manche Fälle ganz aufhebt und gleiche Behandlung anordnet. Es kann aber auch hinsichtlich dieser und anderer Verhältnisse das Umgekehrte der Fall sein. In dem bei umfassenden neuen Gesetzgebungen eintretenden Falle, wo die Aenderungen sich in den vielen oben angedeuteten und anderen Punkten äußern, und wo rücksichtlich einiger unmittelbar oder mittelbar größere Strenge, in Ansehung anderer größere Milde herrscht, muß man, bei Untersuchung der Frage, ob das ältere oder neue Gesetz das härtere oder mildere sei, sich nicht darauf beschränken, aus beiden Gesetzen dasjenige herauszuheben und anzuwenden, was das günstigste wäre, z. B. aus dem älteren Gesetze eine Bestimmung, welche das Alter, wo nicht volle Zurechnung zur ordentlichen Strafe eintritt, weiter hinausgeschoben hätte, als das neuere, aus dem neuen hingegen die Bestimmung, welche die Strafe herabsetzt; sondern man muß jede Gesetzgebung als eine in sich zusammenhängende organische Einheit auffassen, also den Fall, wie er vorliegt, einer doppelten gewissenhaften rechtlichen Würdigung unterwerfen, einmal nach der älteren, zur Zeit der Verübung der That bestehenden Gesetzgebung, und dann nach der neueren, und in beiderlei Hinsicht nach der ganzen untrennbaren Eigenthümlichkeit dieser Gesetzgebungen. Auch die das Strafverfahren betreffenden, die Strafproceßgesetze, sind in den Kreis der erwähnten Betrachtung, in den nothwendigen Zusammenhang mit aufzunehmen. Denn das Verfahren enthält, außer den mehr die Form der Verhandlungen, Untersuchungen u. s. w. betreffenden Bestimmungen, auch eine Reihe theils wirklich materieller Rechtssätze, theils solcher, welche, wenn sie sich auch zunächst mehr auf die Form beziehen, doch mittelbar das materielle Recht, den Inhalt des Urtheils mit bestimmen, und es kann durch solche ein wesentlicher Einfluß auf das ganze Ergebniß herbeigeführt werden. In der Praxis macht man sich die Sache allerdings leichter und wendet neue Proceßgesetze, welche gewöhnlich von einer bestimmten Zeit an ohne Ausnahme gelten sollen, auf alle zur Untersuchung kommenden Fälle an, ohne Unterschied, ob sie sich vor oder nach Publication der neuen Proceßgesetzgebung ereignet haben. Dafür läßt sich auch der Umstand zur Rechtfertigung anführen, daß auch die mit dem neuen Verfahren in Verbindung stehende Gerichtsverfassung solche Abänderungen erlitten haben kann, welche es sehr schwierig, vielleicht unmöglich machen, zugleich die Rücksicht auf das frühere Verfahren in der Art praktisch durchzuführen, wie vorher von der doppelten Beurtheilung nach den Grundsätzen des älteren und neueren materiellen Rechts bemerkt wurde.

Mit der Lehre von der Geltung der Gesetze steht im engsten Zusammenhange die Frage, welche Wirkung die Nichtbeachtung derselben habe. Setzt das Gesetz selbst auf die Nichtbeachtung eine Strafe oder einen anderen Nachtheil, so versteht es sich von selbst, daß dieser eintritt. In sehr vielen Fällen ist die Nichtigkeit eines dem Gesetze nicht gemäßen Geschäftes ausdrücklich angedroht, und ihr Eintritt ist dann keinem Zweifel unterworfen. Wol aber ist es zweifelhaft, ob die Nichtigkeit auch dann eintritt, wenn das Gesetz sie nicht aus-

drücklich androht. Man muß hier mehre Fälle unterscheiden. Ist nämlich das Gesetz ein ordinatives, so ist sein Inhalt entweder präceptiv oder prohibitiv. Ist er präceptiv, so kommt es wieder darauf an, ob die Vorschriften des Gesetzes solche sind, deren Beobachtung Gültigkeit des Geschäftes ist. Ist dies der Fall, so ist das Geschäft ungültig, wenn jenen Bedingungen nicht genügt ist, es mag die Ungültigkeit ausdrücklich als Folge der Nichtbeachtung jener Vorschriften ausgesprochen worden sein oder nicht. Wo aber diese Vorschriften die Natur der Erfoderniffe der Gültigkeit des Geschäfts nicht haben, da bleibt das Geschäft gültig, auch wenn es dem Gesetze nicht gemäß eingerichtet worden ist, obschon immer noch andere vielfache Nachtheile für den Zuwiderhandelnden damit verbunden sein können, z. B. Strafe. Ist das Gesetz ein prohibitives, so ist die Beantwortung der Frage, ob ein demselben zuwiderlaufendes Geschäft gültig oder ungültig sei, schwieriger. Im älteren römischen Rechte wurden in dieser Hinsicht leges perfectae, minus quam perfectae und imperfectae unterschieden [76]). Perfecta lex hieß wahrscheinlich ein solches Prohibitivgesetz, welches die dawiderlaufende Handlung für ungültig erklärt; minus quam perfecta lex ein solches, welches die entgegengesetzte Handlung zwar nicht für ungültig erklärt, aber doch mit einer Strafe bedroht; imperfecta lex ein solches, welches auf die verbotene Handlung weder Nichtigkeit, noch eine Strafe setzt. Die Wirkung eines solchen Gesetzes bestand in privatrechtlicher Hinsicht darin, daß zwar aus einem dadurch verbotenen Geschäfte nicht mit Erfolg geklagt, vielmehr die daraus erhobene Klage durch eine Einrede des Beklagten zurückgewiesen werden konnte; daß aber, wenn das Geschäft einmal erfüllt war, es bei der Erfüllung sein Bewenden behielt, und also das Geleistete nicht zurückgefodert werden konnte, wie es vermöge einer perfecta lex allerdings der Fall sein würde. Manche fügen dieser dreifachen Eintheilung der Prohibitivgesetze noch als ein viertes Glied eine plus quam perfecta lex bei, und verstehen darunter ein solches Prohibitivgesetz, welches die zuwiderlaufende Handlung nicht allein für ungültig erklärt, sondern auch mit Strafe bedroht; allein so wenig sich auch das wirkliche Vorkommen solcher Gesetze, welche in die Kategorie der Strafgesetze gehören, bezweifeln läßt, so bedenklich erscheint doch die Statthaftigkeit jenes Begriffs und Ausdrucks schon deshalb, weil über das Vollkommene hinaus, streng genommen, sich nicht noch etwas Vollkommeneres annehmen läßt [77]).

Diese Eintheilung der verbietenden Gesetze wird nun zwar in der Justinianeischen Rechtssammlung nicht mehr erwähnt, weil nach einer Verordnung von Theodosius II. Alles, was gegen ein Prohibitivgesetz geschieht, nebst den daran sich knupfenden Folgen ungültig sein soll, wenn es auch der Gesetzgeber nicht ausdrücklich erklärt hatte [78]); allein der Sache nach findet sich jener Unterschied der Gesetze allerdings noch im Justinianeischen Rechte [79]). Um so weniger kann jetzt mit Bezugnahme auf jene Theodosische Verordnung angenommen werden, daß jedes gegen ein Prohibitivgesetz laufendes Geschäft von selbst ungültig sei, obwol dies die gewöhnliche Meinung ist. Man hat dieses Gesetz ganz allgemein von allen und jeden Prohibitionen verstehen wollen, was jedoch jedenfalls zu weit gegangen ist, sowie es auf der anderen Seite wieder unrichtig sein würde, dessen Geltung blos auf Verträge beschränken zu wollen [80]). Unzweifelhaft ist, daß eine einseitige Handlung, welche entweder im Allgemeinen, oder in besonderer Beziehung auf denjenigen, welcher sie vollzieht, verboten ist, als Geschäft betrachtet, von ihm nicht für sich angezogen werden kann, weil Niemand aus seinem gesetzwidrigen Handeln Vortheile ziehen darf. Zweifelhafter aber ist es, wie es zu halten sei, wenn dem verbietenden Gesetze entgegen ein Obligationsverhältniß mit dritten Personen hergestellt worden ist, und noch zweifelhafter, wenn das Verhältniß nur den Einen der Contrahenten trifft, z. B. wenn A. und B. mit einander ein Geschäft abgeschlossen haben, welches zwar dem A., nicht aber dem B. verboten ist, wo auch vielleicht A. die verbotene Leistung bereits gewährt hat und nun dafür eine anderweite Leistung von B. fodert; ferner wenn es sich darum handelt, ob die durch die Handlung des A. übernommene Verbindlichkeit, oder auch der durch diese Handlung herbeigeführte Zustand wieder aufgelöst werden soll oder nicht — also z. B. wenn dem an sich wechselfähigen A. untersagt war, Wechselgeschäfte zu machen (was wol von dem Falle unterschieden werden muß, wo Jemand oder eine ganze Classe der Unterthanen für unfähig erklärt ist, sich nach Wechselrecht zu verpflichten), er hat aber dem B. eine Tratte verkauft und ihm die Valuta creditirt, oder er ist einem speciellen, seine Person betreffenden Prohibitivgesetze zuwider in eine Societät mit dem B. getreten. Hier ist es sehr bestritten, welche Wirkung die Vorschrift habe, daß das verbotene Geschäft ohne Rechtswirkung sei. Wollte man, wie es wirklich vorgekommen ist, z. B. einem Mäkler, welchem die Mäklerordnung seines Ortes alle Wechselgeschäfte untersagte, ein Klagrecht auf die Valuta seines Wechsels, welchen er an einen Dritten auf Credit verkauft hatte, absprechen, so wäre consequenter Weise auch die Klage abzuweisen, wenn man aus diesem Wechsel Regreß gegen den Mäkler hätte nehmen wollen, und ebenso wenig würde gegen einen

76) Von dieser Eintheilung hat sich im Eingange von *Ulpian. Fragm.* §. 2 nur die Begriffsbestimmung der minus quam perfecta lex nebst einem Beispiele davon, und bei *Macrob.* Comment. in Somnium Scipionis II. c. 17 sub fin. die Bezeichnung der imperfecta lex erhalten, und ein, jedoch nicht in das Privatrecht gehöriges, Beispiel einer solchen ist die bei *Liv.* X. c. 9 erwähnte Valeria lex. Daraus ergibt sich von selbst die Nothwendigkeit, auch den Begriff der perfecta lex anzunehmen. *Cujacius*, Obs. XIX, 30 hat die Lücke im Anfange der Fragmente Ulpian's zu ergänzen versucht. Ueber die verschiedenen Ergänzungsversuche überhaupt vergl. *Schilling*, Animadvers crit. ad Ulpiani Fragm. Spec. I. p. 24—37. 77) Vergl. *Schilling* l. l. p. 25.

78) L. 5. C. I, 14. 79) So sind z. B. die L. 1 und 2. C. V, 9 minus quam perfectae leges, und eine imperfecta lex ist, wenn auch nicht der Form, doch dem Gehalte nach, das SC. Macedonianum. 80) Vergl. Günther im Rechtslexikon. 4 Bd S. 717 fg.

Digitized by Google

Gesellschafter geklagt werden können, welchem die Betreibung eines Compagniegeschäfts mit Anderen untersagt ist. Es würde hier weder die actio pro socio, noch die actio communi dividundo für statthaft erachtet werden können, und jeder der Gesellschafter behielte, was er eben erlangen kann. Ja, wenn Jemandem die Betreibung eines Handelsgeschäfts überhaupt verboten wäre, wie dies namentlich bei Mäklern häufig der Fall ist, und er dennoch ein solches errichtete, so würde ihm weder ein Klagrecht gegen seine Schuldner, noch seinen Gläubigern gegen ihn zustehen. Es sind dies aber alles mit dem ganzen Rechtssysteme nicht zu vereinigende Sätze. Dieses führt aber nothwendig zur Annahme gewisser Beschränkungen der in L. 5. C. I, 14 ausgesprochenen Nichtigkeit der Geschäfte derjenigen, welche gegen ein Prohibitivgesetz Verträge schließen, welche sich am deutlichsten und natürlichsten in folgende Regeln fassen lassen. 1) Ist das Prohibitivgesetz ein absolutes und zugleich ein allgemeines, wodurch mithin eine gewisse Handlung für objectiv unerlaubt erklärt wird, so gilt die ganze Strenge des Gesetzes. Es kann weder auf Vollziehung geklagt, noch das Gegebene zurückgefodert werden, weil auf beiden Seiten gleiche Schande (par turpitudo) vorhanden ist und daher der Besitzer vorgezogen werden muß (melior est causa possidentis). Doch treten hier folgende Ausnahmen ein: a) ist eine objectiv unerlaubte Handlung nur bedingt und in der Art untersagt, daß die Erlaubniß zu ihrer Vollziehung unter gewissen Bedingungen erlangt werden kann, so wird aus einem Vertrage, in welchem eine solche Leistung versprochen worden ist, der Promittent wenigstens soweit rechtlich verpflichtet, daß er thun muß, was in seinen Kräften steht, um die Erlaubniß zur Erfüllung zu erhalten, z. B. wenn das Gesetz die Zerstückelung von Grundstücken ohne höhere Erlaubniß verbietet, und Jemand sein geschlossenes Gut theilweise verkauft, so ist er dem Käufer aus dem Kaufcontracte verpflichtet, alles Mögliche zur Erlangung der Erlaubniß der Zerstückelung zu thun, und es kann auch darauf gegen ihn geklagt werden. b) Wenn eine Handlung vollzogen worden ist, welche nicht schon ihrer Form halber, z. B. wegen Gewalt, dem Verbote unterliegt, sondern, wie etwa das Wegnehmen einer fremden Sache, nur unter Voraussetzung einer rechtswidrigen oder unmoralischen Gesinnung als unerlaubt erscheint, wo auch die Rechtswidrigkeit und Schlechtigkeit der Absicht nicht sofort aus den Umständen erhellt, so kann, wenn eine solche Handlung in Vertragsverhältnissen vorkommt und der eine der Contrahenten in gutem Glauben oder in einem nicht unmoralischen Beginnen begriffen ist, die Klage aus dem erfüllten Contracte oder nach Befinden die Zurückfoderung des Gegebenen, auch wol eine Schädenklage nicht versagt werden. Ein Fall des guten Glaubens ist z. B., wenn Jemand von einem Diebe zum Fortschaffen gestohlener Sachen, von denen er aber nicht wußte oder vermuthete, daß sie gestohlen waren, gemiethet wird. Hierher gehören auch die Fälle, von welchen es heißt: turpiter accipitur. non turpiter datur (und umgekehrt), hinsichtlich dessen, auf dessen Seite keine Schande ist. 2) Ist das Prohibitivgesetz nur ein hypothetisches, oder, wenn auch ein absolutes, doch kein allgemeines, sondern nur ein solches, welches eine Handlung in Bezug auf gewisse besondere Umstände und Verhältnisse verbietet, namentlich nur einem Theile untersagt, etwas zu leisten oder gewisse Leistungen von einem Anderen anzunehmen, so kann, so lange der Vertrag noch nicht erfüllt ist, der dem Verbote unterliegende Contrahent weder auf die verbotene Leistung verklagt werden, noch unter dem Erbieten zur Erfüllung des Vertrags den anderen Contrahenten auf die etwa versprochene Leistung oder Gegenleistung verklagen. Ist aber von seiner Seite die Erfüllung des Vertrags bereits bewirkt, und hat er die ihm untersagte Handlung bereits vollzogen, also das, was er nicht thun oder geben sollte, gethan oder gegeben, oder eine Verpflichtung, deren Uebernahme ihm verboten war, übernommen u. s. w., so bestehen sowol seine Privatansprüche, als seine Privatverbindlichkeiten. Hat seine Handlung ein gesetzwidriges Verhältniß herbeigeführt, so wird dasselbe zwar aufgelöst, aber nicht von Anfang an (ex nunc, nicht ex tunc). Hat er das ihm Verbotene noch nicht geleistet, aber bereits eine Gegenleistung dafür empfangen, so kann diese zurückgefodert werden (die diesfalls anzustellende Klage ist die condictio sine causa); dagegen hat der Geber kein Recht der Zurückfoderung, wenn nur dem Empfänger die Annahme einer Sache u. s. w. untersagt war und er sie dennoch angenommen hat, natürlich unter der Voraussetzung, daß nicht speciellere Gesetze etwas Anderes bestimmen. Auch dadurch kann eine Aenderung der Verhältnisse eintreten, daß die Handlungsweise des anderen Contrahenten selbst eine Widerrechtlichkeit oder turpitudo enthält; diese kann aber nicht schon deshalb angenommen werden, weil er mit Jemandem einen Vertrag abschließt, welchem in seiner persönlichen Stellung ein Vertrag dieser Art verboten war. Selbst dann, wenn die Eingehung eines geschlossenen Vertrags beiden Contrahenten, aber beiden blos für ihre Personen verboten war, gelten dieselben Grundsätze. So erklärt es sich, wenn das römische Recht [81]) dann, wenn ein Eheverlöbniß selbst in völlig verbotenen Graden geschlossen und bereits ein Heirathsgut gegeben worden ist, die Zurückfoderung desselben durch die condictio sine causa gestattet; ebenso erscheint es unter den obigen Voraussetzungen als ganz regelmäßig, wenn die Ehe im verbotenen Grade, dafern das Eheverbot durch Dispensation beseitigt werden kann, ingleichen die von einer Witwe im Trauerjahre geschlossene eheliche Verbindung nicht für nichtig geachtet wird. Man könnte sich dagegen darauf berufen wollen, daß das römische Recht den Decurionen die Erpachtung fremder Grundstücke und die Verbürgung für andere Pachter dergestalt verbietet, daß bei Uebertretung dieses Verbots die verpachtete Sache confiscirt und keinem der Contrahenten gegen den anderen eine Klage aus diesem Geschäfte gestattet werden soll [82]). Noch größeres Gewicht scheint dieses Argument dadurch zu erhalten, daß die

81) L. 5. D. XII, 7. 82) L. 30. C. IV, 65.

betreffende Stelle ein Auszug aus einer Novelle Theodosius' II. von 439: ne quis curialis praedium alterius conducat aut fidejussor conductoris existat, ist[83]), und daß grade diese Novelle dieselben allgemeinen Grundsätze ausspricht, welchen die Bearbeiter des Codex eine Stelle in der, auch aus jener Novelle entlehnten L. 5. C. I, 14 angewiesen haben, sodaß L. 5. C. I, 14 und L. 30. C. IV, 65 sich anscheinend in der Art zu einander verhalten, daß die letztere Stelle den Grundsatz, die erstere die Anwendung des Grundsatzes auf einen besonderen Fall enthält. Allein diese Art der Gesetzerklärung verdient nach den oben über die Auslegung der Gesetze gegebenen Regeln keine Billigung. Das die Decurionen oder Curialen betreffende Gesetz bezieht sich auf ein der römischen Municipalverfassung eigenthümliches, bei uns nicht mehr vorkommendes Verhältniß, und kann schon deshalb, weil sein Gegenstand im heutigen Rechte nicht mehr existirt, nicht anwendbar sein. Der in L. 5. C. I, 14 ausgesprochene allgemeine Grundsatz aber muß, da er in der Allgemeinheit, in welcher er hingestellt ist, mit dem übrigen Rechtssysteme nicht zu vereinigen ist, auf eine solche Weise erklärt werden, daß diese Widersprüche wegfallen. Es ist dies aber kaum auf andere Weise zu bewerkstelligen, als dadurch, daß man den Umfang der L. 5. C. I, 14 beschränkt. Unter den mannichfaltigen möglichen Beschränkungen ist aber diejenige vorzuziehen, welche an sich die geringste und zugleich von der Beschaffenheit ist, daß sie mit dem übrigen Systeme am besten übereinstimmt. — Manche Gesetze enthalten ein Verbot eines Geschäfts nur, wenn es eine bestimmte Summe übersteigt, oder binden das Geschäft diesfalls an eine bestimmte Form. Hier ist das Geschäft nur in soweit, als es den im Gesetze bestimmten Betrag überschreitet, ungültig. Ein Beispiel der ersteren Art bilden die Gesetze, welche den höchsten erlaubten Zinsfuß bestimmen; ein Beispiel der letzteren Art die Vorschrift, daß Schenkungen über 500 solidi gerichtlich insinuirt werden sollen. — Schreibt das Gesetz gewisse Formalitäten bei Rechtsgeschäften vor, so wird gewöhnlich Ungültigkeit des Geschäfts, wenn die gesetzliche Form vernachlässigt worden ist, behauptet. Man muß aber hier unterscheiden. Die Form eines rechtlichen Geschäfts kann eine innere, welche zum Wesen desselben erfodert wird, und eine äußere, welche blos zur Solennisirung der rechtlichen Handlung gehört, sein. Der Mangel der Form eines Geschäfts kann die innere oder äußere Form betreffen. Ist das erstere der Fall, so ist das eingegangene Geschäft entweder ganz ungültig, oder es ist wenigstens nicht das Geschäft, welches die Interessenten eingehen wollten, und geht in ein anderes Geschäft über. Ist das letztere der Fall, so kommt es wieder darauf an, ob die Form blos zum Vortheile des Staates vorgeschrieben ist, um dessen Einkünfte zu sichern, oder zum Besten der Unterthanen, welche das Geschäft vornehmen. In jenem Falle macht der Mangel der äußerlichen Form das Geschäft an sich nicht ungültig, wenn nicht der Gesetzgeber die Verletzung der Form ausdrücklich mit Nichtigkeit bedroht hat, z. B. der Gesetzgeber befiehlt Gebrauch des Stempelpapiers zur schriftlichen Errichtung von Geschäften; der Mangel desselben macht das Geschäft nicht ungültig, wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich bestimmt. Ist im Gegentheil die äußere Form der Handlung zum Besten der Unterthanen vorgeschrieben, um deren Rechte dadurch zu sichern, so kommt es wieder darauf an, ob das Gesetz dem Richter eine gewisse Form bei Bestätigung oder Beglaubigung eines Geschäfts vorgeschrieben hat, oder den Parteien, welche diese Handlung vornehmen. Im ersteren Falle kann das Versehen des Richters den Parteien nicht zum Nachtheile gereichen, sondern es ist der Billigkeit gemäß, daß für die Aufrechterhaltung der Handlung erkannt werde[84]). Im letzteren Falle muß darauf gesehen werden, ob die Form der Handlung als wesentliche Bedingung der Gültigkeit und Wirksamkeit des Geschäfts vorgeschrieben ist, oder ob die Folge der Ungültigkeit weder ausdrücklich auf die Vernachlässigung der Form gesetzt, noch daß dieses die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, erweislich ist. Ist das erstere der Fall, so hat die Nichtbeobachtung der gesetzlichen Form natürlich auch die Ungültigkeit des Geschäfts (jedoch wenn die Form nur für den Fall der Ueberschreitung einer gewissen Summe vorgeschrieben ist, nur in soweit die bestimmte Summe überstiegen wird) zur Folge. Ist das letztere der Fall, so läßt sich eine Ungultigkeit der Handlung wegen Vernachlässigung der Form nicht behaupten. So ist z. B. sehr häufig landesgesetzlich die gerichtliche Bestätigung der Contracte über Veräußerung unbeweglicher Güter vorgeschrieben; regelmäßig ist aber der Contract an sich selbst, auch vor erfolgter gerichtlicher Bestätigung, unter den Contrahenten verbindlich, wenigstens in soweit, daß darauf geklagt werden kann, daß der andere Contrahent verbunden sei, den Contract mit zur gerichtlichen Bestätigung zu bringen. — Hiermit hängt auch die Frage zusammen, ob gegen verbietende Gesetze eine Entsagung stattfinde. Man kann diese nach der Natur verbietender Gesetze nur verneinend beantworten. Mit dieser Natur ist unvereinbar, daß es den Unterthanen erlaubt sein sollte, denselben nach Willkür entgegen zu handeln; die Freiheit, einem solchen Verbote zu entsagen, würde aber offenbar eine solche Befugniß enthalten. Das römische Recht erklärt ausdrücklich den Gesetzen zuwiderlaufende Verträge für ungültig[85]), woraus schon die Unzulässigkeit eines Verzichts gegen verbietende Gesetze von selbst folgt. Weil aber dennoch in einigen Fällen selbst nach den Gesetzen Abweichungen von dieser Regel stattfinden und eine Entsagung dagegen zugelassen wird, so hat dies zu manchen Unterscheidungen und besonderen Regeln bei den Juristen geführt. Manche lassen die Regel zwar in soweit gelten, wenn man ihr den Sinn beilegt, daß Niemand durch seine Erklärung eine durch das Gesetz

83) Nov. Theodos. Tit. VII. no. 1. edid. *Haenel.*

84) L. 23 fin. C. VI, 23 Vergl. Glück's Rechtsfälle. 1. Bd. Nr. X. §. 4. S. 188 fg.

85) L. 6. C. II, 3. L. 5. C. I, 14.

verbotene Handlung zu einer erlaubten machen könne; wenn aber der Sinn dieser Regel der sein sollte, daß Niemand gültig erklären könne, er wolle sich seines Rechts in Ansehung desjenigen nicht bedienen, was die Gesetze ihm zum Besten verboten haben, so beschränken sie die Anwendung der Regel auf absolut verbietende Gesetze, schließen sie hingegen bei hypothetisch verbietenden Gesetzen aus. Andere unterscheiden, ob der Grund des verbietenden Gesetzes vorzüglich auf der Wohlfahrt des Staats beruhe, oder das verbietende Gesetz nur im Interesse gewisser Personen seinen Grund habe, und schließen im ersten Falle die Entsagung aus, was das römische Recht durch die Regel ausdrücke: jus publicum pactis privatorum mutari non potest[86]); im zweiten Falle lassen sie eine Entsagung zu, machen aber viele Einschränkungen, welche die aufgestellte Regel beinahe wieder aufheben. Man hält nämlich die Entsagung für ungültig, wenn von solchen verbietenden Gesetzen, welche zugleich mit die gemeine Wohlfahrt zur Absicht haben, oder von Personen, welche wegen ihres Geschlechts, Alters u. s. w. Nichts zu ihrem Nachtheil unternehmen können, oder von solchen Rechten, wobei zugleich das Interesse eines Dritten obwaltet, die Rede sei. Am sichersten ist es, wenn man die Zulässigkeit der Entsagung in der Regel verneint und nur die in einzelnen Fällen durch die Gesetze selbst begründeten Ausnahmen anerkennt.

VII. Anwendung des Gesetzes. Die Anwendung des Gesetzes ist an und für sich eine logische Function, und bleibt dies auch dann, wenn sie von Seiten des Richters erfolgt. Zunächst sind also hier die Regeln der Logik zu beobachten. Das römische Recht enthält noch außerdem einige besondere Vorschriften über das hierbei zu beobachtende Verfahren. Auf der einen Seite soll der Richter nicht das strenge Recht geltend machen wollen, wo die Rücksicht auf die Natur der Sache die vorherrschende sein muß[87]). Auf der anderen Seite muß er nicht weiser sein wollen, als der Gesetzgeber, und nicht vergessen, daß er nicht Gesetze zu geben, sondern nach ihnen zu entscheiden hat. Namentlich soll er sich enthalten, die Härte des Gesetzes eigenmächtig zu mildern[88]). Er soll daher zwar mehr den Geist des Gesetzes als dessen Buchstaben vor Augen haben[89]), aber auch das Gesetz nicht willkürlich deuteln oder verdrehen[90]).

VIII. Collision der Gesetze. Bei der Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses mehrer Gesetze müssen Rücksichten verschiedener Art genommen werden. Ist der Bezirk, in welchem die mehren Gesetze gelten, ganz derselbe, und sind sie zugleich aus derselben Zeit, so gilt im Allgemeinen die Regel, daß die generelle Vorschrift Regel, die specielle die Ausnahme ist. Rühren sie aber aus verschiedener Zeit her, so geht das neuere Gesetz dem älteren vor, außer wenn das spätere Gesetz ein generelles, das ältere ein specielles ist, weil dann die Regel gilt: lex posterior generalis non tollit priorem specialem. Es ist dies aber mit Vorsicht anzuwenden. So lange es möglich ist, sind beide Gesetze so zu erklären, daß die Vorschriften beider neben einander bestehen, und es ist hier das zur Anwendung zu bringen, was früher über widersprechende Gesetze bemerkt worden ist. Sind die Gesetze für ungleiche Bezirke gegeben, und liegt der kleinere Bezirk des einen Gesetzes in dem größeren des anderen, so geht das Gesetz des kleineren Bezirks in der Regel dem für den größeren Bezirk vor. Daher wird das statutarische Recht eines Dorfes oder einer Stadt dem Rechte der Provinz, dieses dem Landesrechte, dieses dem gemeinen Rechte vorgezogen. Im teutschen Rechte wird dies so ausgedrückt: Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht Kaiserrecht. Nach dieser Regel sollte auch das teutsche Recht unbedingt den Vorzug vor dem kanonischen, und dieses wieder vor dem römischen haben. Es ist dies jedoch nicht immer der Fall, und namentlich wird das Verhältniß des kanonischen Rechts zum römischen durch besondere Regeln bestimmt. Das Nähere über das Verhältniß der verschiedenen Quellen des gemeinen Rechts in Teutschland zu einander ist folgendes. Collidiren das römische und kanonische Recht mit einander, so sind die Meinungen über deren gegenseitiges Verhältniß sehr verschieden. Nach der gewöhnlichen Meinung geht das kanonische Recht in der Regel vor. Andere ziehen in den weltlichen Gerichten das römische, in den geistlichen das kanonische Recht vor. Noch Andere wollen in Kirchen-, Ehe-, Proceß-, Gewissens- und Eidessachen das kanonische, in allen anderen Sachen das römische Recht vorgezogen wissen. Manche stellen für die Beurtheilung des Vorzugs des einen Rechts vor dem anderen folgende Regeln auf. 1) So oft in dem einen Rechte etwas deutlich bestimmt ist, was in dem anderen zweifelhaft ist, so geht das erstere dem letzteren vor. 2) In geistlichen und Gewissenssachen, ingleichen wenn es darauf ankommt, daß eine Sünde verhütet werde, z. B. in der Lehre von der Verjährung, bei vorhandener oder eintretender mala fides, hat das kanonische Recht vor dem römischen den Vorzug. 3) In den vor die geistliche Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen ist das kanonische Recht vorzuglich, in den vor die weltliche Gerichtsbarkeit gehörigen aber das römische anzuwenden. 4) Wo aus besonderen Gründen der Gerichtsgebrauch die Vorschriften des kanonischen Rechts angenommen hat, z. B. in den Lehren des Civilproceesses, soll nach diesem gegangen werden. Endlich ist noch der Meinung zu gedenken, nach welcher bei dem Mangel einer hinreichenden gesetzlichen Bestimmung, in Fällen des Widerspruchs zwischen beiden Rechten, am meisten auf einen hinreichend bewährten Gerichtsgebrauch gesehen und nach demselben der Vorzug des einen Rechts vor dem anderen bestimmt werden soll, weil, wenngleich das kanonische Recht in den teutschen Gerichten in sehr vielen Fällen vor dem römischen den Vorzug behaupte, es doch auch genug Beispiele gebe, wo nach dem Gerichtsgebrauche das Ge-

86) L. 38. D. II, 14. 87) L. 91. §. 2. D. XLV, 1. 88) L. I. C. I, 14. 89) L. 17. D. I, 3. 90) L. 19. D. X, 4.

gentheil stattfinde [91]). Unter diesen verschiedenen Ansichten verdient die gewöhnliche Meinung, nach welcher das kanonische Recht in der Regel dem römischen vorgeht, so lange nicht nach einem hinlänglich bewährten Gerichtsgebrauche das Gegentheil stattfindet, den Vorzug. Abgesehen davon, daß ein entschiedener Gerichtsgebrauch in den meisten Fällen sich für den Vorzug des kanonischen Rechts erklärt hat, sprechen dafür noch folgende Gründe. Schon die Glossatoren räumten dem kanonischen Rechte den Vorzug ein, und ihre Ansicht ist deshalb hier entscheidend, weil sie die Form mit bestimmt, in welcher die Annahme des fremden Rechts als geschehen zu betrachten ist. Dann ist das kanonische Recht den teutschen Sitten, Gewohnheiten und Rechtsideen näher verwandt, als das römische; es ist gleichzeitig mit dem damaligen teutschen Rechte entstanden und die Päpste sahen sich häufig genöthigt, auf die abweichenden Sitten, Gewohnheiten und Rechtsideen der Teutschen Rücksicht zu nehmen. Dann herrschte im Mittelalter die Idee von einer geistlichen Gewalt, welche dem Papste, und von einer weltlichen, welche dem Kaiser zustand, deren Verhältniß zu einander aber so aufgefaßt wurde, daß die geistliche über der weltlichen stände, gleichwie die Seele über dem Leibe, das Geistliche über dem Zeitlichen, die Sonne über dem Monde. Vermöge dieser damals herrschenden Idee war selbstverständlich das von der geistlichen Gewalt autorisirte Gesetzbuch nicht allein in der ganzen Christenheit die Richtschnur in geistlichen sowol als weltlichen Gerichten, sondern es hatte auch vor dem weltlichen oder Justinianeischen Gesetzbuche im Collisionsfalle den Vorzug. So unbegründet auch diese mittelalterliche Idee war, so darf man doch deshalb den darauf begründeten Vorzug des kanonischen Rechts nicht verwerfen. Denn der Vorzug war mit der gleichzeitigen Aufnahme des römischen Rechts schon entschieden und ist mithin selbst als recipirt zu betrachten. Es kommt noch dazu, daß viele im kanonischen Rechte enthaltenen Abänderungen des römischen Rechts in den Reichsgesetzen gebilligt worden sind. Umgekehrt ist eine geringe Anzahl römischer Bestimmungen, welche durch das kanonische Recht wirklich abgeändert war, durch Anerkennung in den Reichsgesetzen wieder hergestellt, z. B. die Lehre von den Zinsen; es ist aber die Annahme unbedenklich, daß in dieser nur das ausgesprochen ist, was die Gewohnheit und Praxis der kanonischen Ansicht gegenüber auch bis dahin schon festgehalten hatte. Obwol nun auch in der Regel das kanonische Recht dem römischen vorgeht, so gibt es doch Ausnahmen von dieser Regel. Beispiele derselben sind folgende. Das im kanonischen Rechte vorkommende Testament vor dem Pfarrer und zwei Zeugen ist heutzutage an wenigen Orten, selbst in katholischen Ländern, angenommen, vielmehr wird die römische Testamentsform beobachtet. Die im kanonischen Rechte bei Schenkungen vorgeschriebene ausdehnende Erklärung [92]) wird nicht angewendet, vielmehr findet eine einschränkende Auslegung statt, und es wird die Absicht zu schenken niemals vermuthet. Das kanonische Recht legt dem Zeugnisse der Frauenspersonen keine Beweiskraft bei [93]), und läßt sie nur dann als Zeugen zu, wenn sie entweder an dem Verbrechen dieses oder jenes Geistlichen Antheil genommen haben [94]), oder wenn es darauf ankommt, eine Irregularität eines Geistlichen zu beweisen [95]). Der Gerichtsgebrauch zieht aber das römische Recht vor, nach welchem Frauenspersonen in bürgerlichen und Strafsachen in der Regel gültig Zeugniß ablegen können [96]). Eine besondere Beschränkung seiner Anwendung erleidet das kanonische Recht unter den Protestanten in soweit, als ihr evangelisch-kirchliche Normen entgegenstehen, was vorzüglich im Eherechte der Fall ist. Von dem Verhältnisse des römischen Rechts zum teutschen Rechte ist bereits anderwärts gehandelt worden [97]).

Am schwierigsten ist die Beantwortung der Frage, welche Regeln gelten sollen, wenn in einem Lande Verhältnisse zur Sprache und gerichtlichen Beurtheilung kommen, welche im Auslande, wo andere Gesetze als im Inlande gelten, entstanden sind [98]). Auf der einen Seite ist nämlich jeder Staat ein unabhängiges, selbständiges und auch als Rechtsanstalt für sich bestehendes Ganze, welches die Gesetze und Einrichtungen anderer Staaten zu berücksichtigen nicht verbunden ist. Auf der anderen Seite ist es eine Thatsache, welche kein einzelner Staat ignoriren kann, daß neben ihm andere Staaten in derselben Unabhängigkeit und Selbständigkeit bestehen, und daß zwischen den Unterthanen aller dieser Staaten gewisse Verbindungen und Verhältnisse vorhanden sind, welche sich über die Grenzen der einzelnen Länder hinaus in das Gebiet der anderen erstrecken. Die Frage über die Collision der Gesetze verschiedener Staaten ist daher nicht eine blos privatrechtliche, wiewol sie in privatrechtlicher Beziehung besonders wichtig ist, selbst nicht einmal eine staatsrechtliche im eigentlichen Sinne, sondern in ihrem tiefsten Grunde eine völkerrechtliche. Das Privatrecht hat als Recht der Privatpersonen einer Nation als bürgerlicher Gesellschaft oder in ihren gegenseitigen Privatrechtsverhältnissen zu einander eine solche Eigenheit und Sprödigkeit, daß es allgemeine Civilgesetze ebenso wenig, als fremdländische von den seinigen abweichende Rechtssätze anerkennen und gelten lassen kann.

91) Vergl. über diese verschiedenen Ansichten Glück, Erl. der Pandekten. 1. B. S. 404 fg. 92) Cap. 6. X. IV. 20.

93) Can. 17. 19. C. XXXIII. qu. 5. Cap. 10. X. de V. S. 94) Cap. 3. X. II. 20. 95) Cap. 33. X. II. 20. 96) Ueber andere Ausnahmen von der Regel, daß das kanonische Recht dem römischen vorgehe, vergl. Quistorp, Beiträge St. IV. Nr. VIII. 97) Vergl. den Artikel *Corpus Juris Civilis* 19. Bd. S. 365. 98) Die Literatur über diese Frage haben zusammengestellt Wächter im Arch. für civil. Praxis. 24. Bd. Nr. 2. Not. 2—8. S. 231 fg. Günther im Rechtslexikon. 4. Bd. S. 721. Not. 19. Hinzuzufügen ist Pütter, Das praktische europäische Fremdenrecht. (Leipzig 1845.) Pütter im Arch. für civil. Praxis. 37. Bd. S. 384 fg. 38. Bd. S. 57 fg. Savigny, System des heut. röm. Rechts. 8. Bd. S. 23—39. Pfeiffer, Das Princip des internationalen Privatrechts. (Stuttgart 1852.) Am besten und richtigsten ist die Ausführung von Pütter, dem man vorzugsweise gefolgt ist.

Digitized by Google

Wenn nun dennoch die Rechte der Fremden von jedem christlichen Staate und Gerichte in der Regel anerkannt und geschützt werden, so kann dieses, außer dem Falle ausdrücklicher darüber erlassener Gesetze, aus dem Privatrechte, als solchem, nicht gerechtfertigt werden. Zwar haben die älteren und manche neuere Rechtsgelehrte, welche darin eine Collision der einheimischen und ausländischen Gesetze erblickten, daraus, daß die hiesigen Unterthanen mit Habe und Gut unserem Souverain und Gesetze immer und allerwärts unterworfen sind und bleiben, geschlossen, daß sie im Auslande, und umgekehrt die fremden Unterthanen bei uns nach ihrem einheimischen Gesetze und Rechte zu beurtheilen seien; allein die Gerichte aller Länder sprachen und sprechen noch heute nach ihren Landesgesetzen Recht, mögen die Parteien fremde oder einheimische Unterthanen sein. Jene ließen sich durch die Aehnlichkeit mit den sich oft ebenfalls widerstreitenden und dennoch in allen Provinzen jedes Staats geltenden Statuten verleiten, die in ihrem Lande oder Reiche dafür geltenden Grundsätze auf den Verkehr unabhängiger souverainer Staaten anzuwenden, obgleich diese nicht, wie jene, unter Einer höchsten Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit stehen, und daher die ausländischen Gesetze in keiner Art als Gebote anzuerkennen, am wenigsten in der Beurtheilung der Fremden und ihrer Rechte zu befolgen haben. Die von Wächter[99]) aufgestellte neuere Theorie erkennt die allgemeine Geltung der Landesgesetze als Regel an, und läßt nur ausnahmsweise für solche Rechte, Rechtsgeschäfte und Verhältnisse die Anwendbarkeit ausländischer Gesetze zu und fodert solche, worüber unsere Gesetze Nichts bestimmen wollen und können, weil sie nicht in den Bereich der einheimischen Staatsgewalt fallen. Allein, obgleich dadurch der gemeinrechtlichen teutschen Praxis, welche sich unverkennbar unter dem Einflusse jener alten Lehre und des teutschen Reichsverbandes ausgebildet hat, ein neuer civilrechtlicher, von der Reichsverbindung der einzelnen teutschen Länder unabhängiger Grund untergelegt wird, so ist doch, abgesehen von den einzelnen Gewohnheiten, welche, soweit sie erwiesen sind, wie verfassungsmäßig erlassene Gesetze gelten, also auch Ausnahmen von dem gemeinen Landesrechte festsetzen können, die Anwendung jener Ausnahmeregel nicht nur bedenklich, sondern auch unstatthaft. Denn so verschieden auch sonst der Geist oder Charakter der Landesgesetze sein mag, so stimmen doch alle darin überein, daß jedes Gesetz wie immer, so auch überall und für Alle im Staatsgebiete gilt, allgemein ist und nur die Ausnahmen zuläßt, welche in ihm oder anderen gleich gültigen oder späteren allgemeinen oder besonderen Gesetzen oder Gewohnheiten ausdrücklich bestimmt sind. Vor allen Dingen aber ist der Richter ganz und ausschließlich auf die Landesgesetze und Ordnungen vom Staate verpflichtet; er würde seiner Pflicht und dem Rechte des Staats zuwider handeln, wenn er in irgend einem vor ihm gebrachten Rechtsstreite nach einem anderen als nach dem Landesgesetze urtheilte. Das Staatsrecht ist der Geltung fremder Gesetze im Lande noch weniger günstig, weil der Staat in seinem Gebiete kein anderes Gesetz anerkennen und anwenden lassen kann und will, als das von seiner Staatsgewalt verfassungsmäßig erlassene und verkündigte. Er will es nicht, weil er weiß, daß nur das Landesgesetz im Lande recht ist; er kann es nicht, weil er sonst neben seiner eigenen auch die fremde Staatsgewalt als höchste gesetzgebende in seinem Staatsgebiete anerkennen würde. Während nun der Staat innerhalb seines Gebiets durchaus kein fremdes Gesetz und Gebot gestattet oder anwenden läßt, verlangt er doch, daß seine Unterthanen nicht nur in seinem Gebiete, sondern überall, also auch, wenn sie sich in fremden Ländern und Staatsgebieten befinden, seinen Gesetzen und Geboten den schuldigen verfassungsmäßigen Gehorsam leisten, mit Recht, weil sie auch in der Ferne seine Unterthanen sind und bleiben, bis das Unterthanenverhältniß gesetz- und verfassungsmäßig aufgelöst ist. Für den rechtlichen Bestand ist es gleichgültig, ob die Staatsgewalt ihre Gesetze und Gebote thatsächlich auf der Stelle durchsetzen, Gehorsam erzwingen kann, wie gegen anwesende Unterthanen. Das einheimische Gericht ist nichtsdestoweniger befugt, den abwesenden Unterthan vorzuladen und seine sämmtlichen Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse nach seinem einheimischen Rechte und Gesetze zu beurtheilen und zu richten. Vielleicht kann sich der Unterthan durch die Vermeidung der Rückkehr in die Heimath der persönlichen Rechenschaft und Strafe entziehen; aber er kann an dem in seiner Heimath zurückgelassenen Vermögen und an seiner Ehre gestraft werden. Ueber die Grundstücke und anderes in seinem Gebiete befindliches Vermögen nimmt jeder Staat überhaupt nicht nur die höchste, sondern auch die ausschließliche Gewalt und Gerichtsbarkeit in Anspruch, mögen sie einheimischen Unterthanen oder Fremden gehören, weil, was in seinem Staatsgebiete sich befindet, unter seiner Staatsgewalt steht. Der Staat kann aber noch weiter gehen. Er kann seine Gerichtsbarkeit auch über die Person und die persönlichen Verbindlichkeiten der fremden Eigenthümer inländischer Grundstücke ausdehnen (sogenannter Landsassiatus plenus). Er kann sogar seinen Unterthanen erlauben, alle mit ihnen in Rechtsverhältnissen stehenden Fremden, gleich den Einheimischen, vor seine Gerichte laden zu lassen[1]) und die auswärts abgeurtheilten Rechtsstreitigkeiten einer neuen Untersuchung und Erörterung zu unterziehen, wie es in Frankreich eine Ordonance vom Jahre 1629 bestimmt. Die französische Jurisprudence hat endlich noch etwas ganz Neues aufgebracht, indem sie den Fremden das Recht abspricht, einen anderen Fremden vor den französischen Gerichten zu belangen, weil man Unterthan sein müsse, um auf den Schutz des Staats und seiner Gerichte rechtlichen Anspruch zu haben[2]). Allein in einer solchen Abgeschlossenheit kann und darf der moderne christliche Staat

99) Wächter im Archiv für civil. Praxis. 24. Bd. Nr. 2. S. 230 fg.

1) Code civil Art. 14. 2) *Foelix*, Droit international privé p. 195.

nicht bleiben. Er soll und muß sich um seiner selbst willen, nicht blos des Verkehrs und Nutzens, sondern von Rechts- und Vernunftwegen zu den anderen Staaten, welche als eben solche freie, selbständige Mächte mit und neben ihm bestehen, in Beziehung setzen und wissen; er muß sie, nicht allein als hervorbringendes und verzehrendes Volk, als bürgerliche Gesellschaft, sondern auch als Staaten in ihrer sittlichen Freiheit und Würdigkeit erkennen und anerkennen. Dadurch erst, daß er sie so richtig erkennt und würdigt, gelangt er nothwendig zu der Erkenntniß, daß er nicht allein das Höchste, das Vernünftige und Allgemeine und schlechthin Berechtigte, sondern nur Ein Vernünftiges und Allgemeines, Ein Höchstes und schlechthin Berechtigtes neben anderen gleichstehenden, daß er nicht der Staat, sondern ein Staat ist, welcher das Allgemeine, Vernünftige, die sittliche Idee mit allen, das Besondere, Staatsrecht und Verfassung mit einigen anderen, und nur das Privatrecht für sich allein hat. Auf dieser vernünftigen gegenseitigen Erkenntniß und Anerkennung der christlichen Völker, daß sie als Staaten sittlich und rechtlich freie, schlechthin und höchst berechtigte, souveraine Völker sind, beruht das ganze praktische europäische Völkerrecht und das Fremdenrecht insbesondere [3]). Es kommt aber hier vorzugsweise nur dasjenige zur Sprache, was unter Staaten von christlich-europäischer Bildung diesseits und jenseits des Oceans gilt. Zwischen diesen besteht eine engere Verbindung, durch welche schon an sich und abgesehen von ausdrücklichen Verträgen zwischen denselben, eine größere Berücksichtigung der Gesetze und Institute des einen Staats in allen anderen, dieser Verbindung angehörigen Staaten bedingt wird. Eine solche Verbindung besteht aber nicht zwischen diesen Staaten und den übrigen Staaten oder Völkern, welche christlich-europäische Bildung nicht haben. Erstere kann man der Kürze halber civilisirte, letztere barbarische Staaten nennen. Verschieden von dem Falle der Collision der Gesetze verschiedener unabhängiger Staaten ist der Fall der Collision einander widersprechender Particularrechte oder Statuten des eigenen Landes, obwol die älteren Rechtslehrer und Civilisten beide Fälle einander gewöhnlich gleichstellen. Der Grund dieser Gleichstellung war folgender. Die älteren Juristen fingen schon zu einer Zeit, wo sich kaum erst das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Herrschaften, Fürstenthümer, Städte u. s. w. Eines Volkes und Landes unter Einem Oberherrn zu diesem und zu einander festgestellt hatte, an, allgemine Regeln für die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten der Fremden, deren heimische Statuten von einander und von dem Rechte des erkennenden Gerichts abwichen, in der Justinianeischen Rechtssammlung zu suchen und zu finden. So wenig nun dieselbe das enthielt, was man darin suchte und zu finden glaubte, so wurde doch das, was sich im Leben und Gerichtsgebrauche als Recht herausbildete und mit den alten und neuen kaiserlichen Gesetzen nicht in Widerspruch stand, in die Justinianeische Rechtssammlung hineingedeutet, wo sie nur einen scheinbaren Anhalt bot. Zuerst und zumeist mußte sich das inländische Fremdenrecht entwickeln, d. h. die Regeln für die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten der Unterthanen der königlichen Vasallen und aus den freien Städten des Reichs vor dem königlichen Obergerichte und vor den verschiedenen Herrschafts- und Stadtgerichten. Sie fanden auch im Justinianeischen Gesetzbuche, als welches für die Unterthanen Eines Reichs gegeben war, den meisten Anhalt. Ueber die einzelnen Regeln waren die Rechtslehrer allerdings im Streite und Zweifel, weil die Verhältnisse der Fürsten und Obrigkeiten zu ihrem Oberherrn so verschieden und noch überall so unklar und schwankend waren, daß sich weder für sie, noch für das gegenseitige Verhältniß der Particularrechte jedes Reiches und aller Reiche zu einander allgemeine und gemeinrechtliche Regeln aufstellen ließen. Dagegen mochten und durften die Gerichte, namentlich die höchsten Obergerichte nicht zweifeln; sie mußten und konnten Recht sprechen. Ihnen bot das Verhältniß des Kaisers oder Königs zu seinen Vasallen und ihren Unterthanen als seinen Unterthanen, und das Verhältniß des Reichs- und gemeinen Rechts zu den verschiedenen Landes-, Standes-, Orts- und anderen Rechten, auch wo es nicht durch Gesetze, wie im teutschen Reiche bestimmt war, die Regel für die Beurtheilung der Rechtsstreitigkeiten von Personen aus verschiedenen Rechtsgebieten des Reichs dar, und schrieb ihnen die Regel vor und die ihnen untergeordneten Gerichte der einzelnen Länder, Städte u. s. w. haben, wenn auch oft mit Widerstreben, ihre Weise und Beweise angenommen. So kam im heiligen römischen Reiche teutscher Nation während des 16. und 17. Jahrh. zur Anwendung: 1) das statutum personale, wie es durch Orts-, Standes- oder Landesrecht und gemeines Recht bestimmt war, in Betreff der Ehre und Freiheit, des Standes und der Rechtsfähigkeit, der Rechtsgeschäfts- oder Handlungsfähigkeit, und des Familienrechts und Erbrechts zunächst in Betreff der beweglichen Sachen; 2) das statutum reale, wie es durch das Orts-, Land- oder Lehnrecht u. s. w. bestimmt war, in Betreff aller Grundstücke und der erblosen und herrenlosen Sachen (adespota), daß letztere dem betreffenden Fiscus anheimfallen, und in Betreff der beweglichen Sachen, welche der Fremde hier erwirbt, besitzt, veräußert u. s. w.; 3) die Regel: locus regit actum, d. h. die Rechtsgeschäfte werden nach dem Gesetze und Rechte des Orts der Errichtung beurtheilt, in Betreff der Formen der Verträge und letztwilligen Verfügungen, des Gerichtsverfahrens und der rechtskräftigen Urtheile aller rechtlich zuständigen Gerichte. Indessen war doch das Verfahren der Reichsgerichte von dem der Landes- und Stadtgerichte darin unterschieden, daß die Reichsgerichte diese Grundsätze durchgehends und allgemein auch auf ausländische Fremde, Sachen, Rechtsgeschäfte und Urtheile anwendeten. Die Gerichte der teutschen Reichsstände dagegen pflegten auch alle Fremden, Teutschen oder Nichtunterthanen ihrer Obrigkeit, wie ausländische Fremde zu behandeln, und auch die Gesetze und Sta-

3) Pütter, Europäisches Fremdenrecht, Einleit. S. 2—10.

Digitized by Google

tuten, wie die Rechte und die Hoheit der anderen teutschen Reichsstände als fremde ausländische zu betrachten, und daher, wo sie den einheimischen Statuten widersprachen, besonders in den Streitigkeiten ihrer Unterthanen über auswärts eingegangene Verbindlichkeiten, über Vererbung hier befindlicher beweglicher Sachen u. s. w. auszuschließen. Nachdem im osnabrücker Instrument des westfälischen Friedens Art. 8. §. 1 den Ständen nicht nur alle wohlhergebrachten Rechte, sondern auch die freie Ausübung der Landeshoheit, superioritas territorialis (im französischen Entwurfe: souverainité) mit dem Rechte des Kriegs und des Bündnisses mit auswärtigen Mächten bestätigt und zugesichert worden war, wurde der rechtliche Unterschied zwischen dem Verhältnisse der teutschen Länder und Reichsstände zu einander und gegen die fremden ausländischen Fürsten und Völker von den Landesgerichten und den Rechtsgelehrten immer mehr vergessen oder außer Acht gelassen, während das Reich und die Reichsgerichte nach wie vor alle teutschen Reichsstände als Unterthanen, ihre Landesrechte und Gesetze als statuta provincialia betrachteten und bezeichneten, auch möglichst so behandelten. Die Verwirrung mußte natürlich immer ärger werden, wenn man nun allgemeine Regeln für die Beurtheilung der Rechtsstreitigkeiten aller Fremden und über alle fremde Rechtsgeschäfte und Rechte suchte und aufstellte, welche dem teutschen Reichsrechte und allen teutschen Particularrechten, und allen ausländischen Reichs- und Particularrechten entsprechen oder auch nur in sogenannten Collisionsfällen zwischen diesen verschiedenen und verschiedenartigen Rechten und Rechtsgebieten maßgebend sein sollten. Dieses letztere wenigstens war die Aufgabe, welche sich die Civilisten des 17., 18. und 19. Jahrh. gestellt und nach ihrer Meinung gelöst haben, wenn sie für irgend einen, ihnen als allgemeines Rechtsgesetz oder doch sehr nützlich erscheinenden Satz die Belege aus dem Reichsrechte, für einen anderen aus teutschem Particularrechte, für einen Dritten aus den Werken italienischer, französischer und besonders niederländischer Schriftsteller zusammengebracht, oder auch nur blos ihre Lehrsätze aufgestellt hatten. Diese Lehren sämmtlicher teutscher und fremder Civilisten von Bartolus bis Schäffner hat Wächter in seiner trefflichen Abhandlung über die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten[4]) gesammelt, gründlich beleuchtet und abgethan, und ihnen das allgemeine und von allen anerkannte Rechtsgesetz entgegengehalten, daß jeder Richter nach den Gesetzen seines Landes zu entscheiden hat, fremde Gesetze nur dann und soweit anwenden soll, als das Landesgesetz es anordnet, oder dessen Geist und Sinn es fodert. Seit ihm hat Niemand mehr ein civilrechtliches Princip für die Collision der Gesetze verschiedener Länder aufzustellen versucht, als Savigny und Pfeiffer. Savigny[5]) sieht als gemeinschaftliche Aufgabe für die Collision der Gesetze verschiedener Staaten, wie der Statuten desselben Staats an: „daß bei jedem Rechtsverhältnisse dasjenige Rechtsgebiet aufgesucht werde, welchem dieses Rechtsverhältniß seiner eigenthümlichen Natur nach angehört oder unterworfen ist, um nach dem Gesetze dieses Rechtsgebiets über dies Rechtsverhältniß zu urtheilen, wenn nicht streng verbietende Gesetze entgegenstehen." Das allgemeine Rechtsgesetz, daß jeder Richter nur nach den Gesetzen seines Staats urtheilen dürfe, will er dadurch beseitigen, daß er eine völkerrechtliche Gemeinschaft der souverainen Staaten behauptet, vermöge welcher die fremden Gesetze in manchen Rechtsverhältnissen von den einheimischen Gerichten zur Anwendung zu bringen wären. Pfeiffer[6]) hat zur Schöpfung seines Princips des internationalen Privatrechts und zur Widerlegung Wächter's und Savigny's, sowie des europäischen und des teutschen Rechts und Gerichtsgebrauchs weiter Nichts für nöthig erachtet, als den Rechtsgrundsatz, daß jeder Richter nach den Gesetzen zu urtheilen habe, worauf er verpflichtet ist, und den Schluß a majori ad minus. Er erklärt sein Princip, daß der Richter auf alle seiner Cognition unterzogenen Rechtsverhältnisse einzig und allein das Recht seines Landes (Bezirks oder Orts) anzuwenden habe, ohne Rücksicht auf die Subjecte und Objecte, sowie fernerhin auf die verschiedenen örtlichen Beziehungen, welche dabei zur Frage und Sprache kommen, für ein solches, welches schlechterdings keine Ausnahme leide. Daß aber die Frage von der Collision der Gesetze verschiedener Staaten eine Frage des praktischen europäischen Völkerrechts sei, hat er gänzlich ignorirt. Aber nicht blos die Frage über die Collision der Gesetze eines teutschen souverainen Staats und nicht teutscher souverainer Staaten, sondern auch über die Collision der Gesetze der verschiedenen teutschen Staaten ist eine völkerrechtliche, und die altcivilistischen Regeln über letztere können und dürfen nicht mehr von den teutschen Gerichten angewendet werden[7]). Die Anwendung derselben ist deshalb nicht zulässig, weil durch die Auflösung des teutschen Reichsverbandes im Jahre 1806 die bisherigen Reichsstände und Lande zu selbständigen Staaten, die teutschen Fürsten zu souverainen Herren und Gesetzgebern erhoben worden sind, und weil damit nicht allein ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander, sondern auch ihr Recht den Unterthanen der anderen teutschen Fürsten gegenüber wesentlich verändert, aus einem staats- oder reichsrechtlichen ein völkerrechtliches geworden, und auch im teutschen Bunde, welcher sich selbst für einen völkerrechtlichen Verein erklärt, geblieben ist. Das gemeine teutsche Civilrecht ist zwar in allen teutschen nun souverainen Staaten, wo es nicht ausdrücklich aufgehoben und durch Landesgesetzbücher ersetzt worden ist, beibehalten worden und in voller Gültigkeit verblieben; alles dies beschränkt sich nur auf das eigentliche Civilrecht, d. h. das bloße bürgerliche oder Privatrecht, und etwa das Criminalrecht in jedem Lande gemeinen Rechts;

4) Im Archiv für civil. Praxis. 24. Bd. Nr. 2. 25. Bd. Nr. 1. 4. 12. 5) Syst. des heut. röm. Rechts. 8. Bd. §. 348.

6) Pfeiffer, Das Princip des internationalen Privatrechts. (Stuttgart 1852.) 7) Vergl. Pütter im Archiv für civil. Praxis 38. Bd. S. 57 fg.

Digitized by Google

daß aber das Fremdenrecht durch die Umwandlung der teutschen Reichslande oder Provinzen in selbständige Staaten nicht berührt worden wäre, läßt sich nicht behaupten. Denn abgesehen davon, daß das gemeine teutsche Civilrecht auch in den teutschen Staaten, welche noch keine Gesetzbücher haben, jetzt nicht mehr von Reichswegen, sondern blos allein von Staatswegen gilt, d. h. deshalb, weil die Staatsgewalt es gelten lassen will, und daß daher das gemeine teutsche Civilrecht, wie es sich durch die Wissenschaft und die Gerichte anderer Staaten entwickelt und fortbildet, in jedem Lande immer nur so und in sofern gelten kann, als es mit seinem mehr oder minder eigenthümlichen Landesrechte und Gesetze übereinstimmt — hat das alte Reichsbürgerrecht aller Teutschen in allen Reichslanden, und damit nicht nur jeder rechtliche Anspruch auf Schutz, Aufenthalt im Lande, Niederlassung u. s. w., welcher sich etwa darauf gründen und mit Hilfe der Reichsgerichte durchsetzen lassen möchte, sondern auch die Anwendbarkeit des gemeinen teutschen Civilrechts als (nun nicht mehr allgemeinen teutschen) Reichscivilrechts auf fremde Teutsche (als nun Nichtbürger) gänzlich aufgehört. Die fremden Teutschen sind jetzt in rechtlicher Beziehung in allen teutschen Ländern ebenso Ausländer wie alle Nichtteutschen, und haben, wie diese, nur die Rechte, welche die einzelnen Staaten durch Gesetze oder Verträge ihnen zugestanden haben. Allerdings enthält die Bundesacte vom 8. Juni 1815, außer den ersten auf die Feststellung des teutschen Bundes gerichteten eilf Artikeln noch eine Reihe besonderer Bestimmungen, welche die Rechtspflege und Verfassung regeln, die Rechte einzelner Personen und Familien feststellen, auch allen Unterthanen aller teutschen Bundesstaaten in allen zum teutschen Bunde gehörigen Gebieten gewisse Rechte zusichern, z. B. das Recht, Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen, in ein anderes teutsches Land auszuwandern, in dessen Civil- oder Militairdienste zu treten, sowie Befreiung von aller Nachsteuer. Diese Rechte sind aber weder ein allgemeines Bundesbürgerrecht, noch auch nur Grundlage oder Anhang eines solchen. Denn das erstgenannte Recht, Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen, enthält nicht das Recht, auf diesem Grundeigenthume zu sitzen, sich aufzuhalten; dies muß noch besonders erworben werden. Das Recht des freien Wegziehens ist durch die Erlaubniß der Niederlassung in dem anderen teutschen Staate bedingt; der Civil- oder Militairdienst gibt nicht in allen teutschen Staaten Bürgerrecht oder Heimathsrecht u. s. w. Diese Vorrechte der fremden Teutschen sind also nur einzelne Ausnahmen von dem strengsten Fremdenrechte, welche die teutschen Souveraine durch Gesetz, Privilegium u. s. w. oder durch Verträge mit ausländischen Souverainen auch auf andere Ausländer ausdehnen können und theilweise ausgedehnt haben. Namentlich spricht für die Behandlung der anderen teutschen Bundesstaaten angehörigen Teutschen als Ausländer in jedem Bundesstaate die Anwendung des Arrestprocesses gegen sie, wie derselbe in den meisten Landesgesetzen gegen alle Fremden als zulässig bestimmt ist, wobei zu bemerken ist, daß nach vielen, schon zu Zeiten des teutschen Reichs erlassenen Landesgesetzen, unter Fremden oder Ausländern auch schon alle Nichtunterthanen des einzelnen teutschen Reichslandes verstanden wurden [8]). Es sind viele Beweise vorhanden und können aus jedem teutschen Staate beigebracht werden, daß die seit der Auflösung des Reichs souverain gewordenen Fürsten sich als souverain einander und den Unterthanen anderer teutscher wie fremder Staaten als Fremden gegenüber gestellt und bis auf den heutigen Tag Nichts weniger gewollt haben, als daß ihre Landesrechte und Gesetze als teutsche Particularrechte, und ihre Staaten als teutsche Provinzen angesehen und behandelt werden. Ist hiernach das Verhältniß der teutschen Staaten gegen einander, wie zu anderen souverainen Staaten ein rein völkerrechtliches, so müssen auch die allgemeinen Grundgesetze des praktischen europäischen Fremdenrechts auch für die teutschen Staaten und für die fremden Teutschen in denselben gelten. Die von der Reichsversammlung in Frankfurt am Main beschlossenen Grundrechte des teutschen Volks bezweckten, ein teutsches Reichsbürgerrecht einzuführen und zu begründen; es ist aber bei dem bloßen Versuche geblieben, da die Grundrechte durch den Bundesbeschluß vom 23. Aug. 1851 wieder aufgehoben worden sind. Gegen die vorher erwähnte Behauptung und ihre Begründung ließe sich zuvörderst einwenden, daß Teutschland ja auch sein eigenes Fremdenrecht haben, und daß es sein althergebrachtes Fremdenrecht ganz wol behalten könne, da die teutschen Reichsstände und Gerichte schon zu Zeiten des teutschen Reichs die ausländischen Fremden wie Teutsche, und die teutschen Landesrechte und Statuten wie ausländische Gesetze behandelt hätten; denn es gereiche den teutschen Staaten nur zur Ehre und zum Vortheil, wenn sie selbst die ausländischen Fremden ihren eigenen Unterthanen in allen Privatrechten gleichstellten und behandelten, während sie durch die strenge Behauptung der Souverainetät selbst gegen die übrigen teutschen Staaten jeden möglichen Schaden an ihrer Selbständigkeit u. s. w. vermieden. In der That wäre Nichts dagegen einzuwenden, wenn die teutschen Staaten entweder dieses alte teutsche Reichsrecht für ihr und ihrer Landesrechte und Gesetze gegenseitiges Verhältniß, wie für die gegenseitigen Verhältnisse ihrer Landesparticularrechte, Provinzial- und städtischen Statuten u. s. w. und ihrer Unterthanen aus diesen verschiedenen Rechtsgebieten, oder wenn sie das Reichsrecht für die letztgenannten, innerstaatlichen Gesetz- und Rechtsverhältnisse und die andere mehr völkerrechtliche Weise für das gegenseitige Verhältniß und Verhalten ihrer verschiedenen Landesrechte und Gesetze zu einander und ihrer Gerichte zu den fremden Unterthanen gelten lassen oder einführen wollten. Sie haben nach den allgemeinen Grundsätzen des praktischen europäischen Völker- und Fremdenrechts die vollständigste Berechtigung, aber auch die dringendste

8) In diesem Sinne werden Ausländer, namentlich in der alten kursächsischen Proceßordnung von 1622. Tit. 51. §. 1 und in den späteren sächsischen Proceßordnungen, welche darauf fußen, genommen.

Veranlassung, irgend eine solche Bestimmung, sowol jeder einzelne teutsche Staat für sich, als gemeinschaftlich zu treffen. Aber die bisherige civilistische Lehre und Praxis kann und darf keineswegs beibehalten werden. Sie kann nicht beibehalten werden, weil sie die verschiedenartigen Rechtsverhältnisse der eigenen Particularrechte zu einander und zu den fremden Landes- und Particularrechten, und der diesen verschiedenartigen Rechten und Rechtsgebieten angehörigen Personen, Rechtsgeschäfte und Verhältnisse so sehr vermengt hat, daß die civilrechtlichen Grundsätze über die Geltung des statutum personale, reale und mixtum gar nicht mehr festzustellen, sondern seit langer Zeit von jedem Schriftsteller anders bestimmt oder gedeutet sind; ja daß eine völlige Sprachverwirrung unter den Rechtsgelehrten eingetreten ist, indem sie unter statutum personale, reale, mixtum nicht sowol die lex, sententia, privilegium, de persona, re, actu statuens verstehen, als auch unter statuta personalia die sämmtlichen Gesetze, welche am Wohnorte einer gewissen Person gelten, unter statuta realia die Gesetze, welche am Orte, wo eine gewisse Sache liegt, unter statuta mixta die Gesetze, welche an dem Orte gelten, wo eine gewisse Handlung geschehen ist — und daß ihnen meistens entgangen ist, daß bis zu Ende des 18. Jahrh. nur der erstgenannte allein sprachrichtige Ausdruck mit diesen Ausdrücken verbunden wurde [9]). Sie darf nicht beibehalten werden, weil die Anwendung der unrechten Rechtsgrundsätze oder Gesetze, z. B. der für das gegenseitige Verhältniß der Rechte verschiedenee Staaten geltenden, auf das Verhältniß der verschiedenen Particularrechte desselben Staats unrecht und rechtswidrig ist, und den Parteien den größten Schaden bringen kann. Im Allgemeinen ist aber auch die bisherige civilistische Lehre und Praxis in der That nicht beibehalten worden. Weder hat sich der teutsche Bund darüber geeinigt und ausgesprochen, noch haben die Gesetzbücher einzelner teutscher Staaten sie aufgenommen; auch die Gerichte, selbst die, welche nach gemeinem teutschen Civilrechte erkennen, befolgen sie in der Regel auch nicht.

Haben wir in dem Vorhergehenden auf den wichtigen Unterschied zwischen der Collision der Gesetze verschiedener souverainer Staaten und der Collision verschiedener Particularrechte desselben Staats aufmerksam gemacht, so sind nun zuvörderst im Allgemeinen die Regeln anzugeben, nach welchen auf Grund dieser Verschiedenheit und Unterscheidung zu verfahren ist [10]).

A. Ueber inländische, d. h. aus anderen Particularrechtsgebieten desselben Staats kommende Fremde und ihre inländischen Sachen, Rechtsgeschäfte und Verhältnisse hat der inländische Richter immer nach dem inländischen Gesetze, Statute, Privilegium, rechtskräftigen Urtheile u. s. w. zu richten, welches für diese Person oder Sache, dieses Rechtsgeschäft oder Verhältniß gilt, und zwar in der Regel, wenn es nicht besonders und ausdrücklich anders bestimmt ist, so, daß die eigenthümliche Rechtsnorm vor der besondern, diese vor der allgemeinen zur Anwendung kommt: also zuerst das rechtskräftige Urtheil, wenn es nicht bei Bestrafungen durch Begnadigung aufgehoben oder gemildert ist, dann das Privilegium, hierauf die Statuten der engeren und weiteren Rechtskreise der Familien oder Innungen, der Dörfer, Städte, Landschaften, Provinzen, endlich das gemeine Landesrecht, nach dem schon erwähnten Sprüchworte: „Willkür bricht Stadtrecht u. s. w."; 1) die persönlichen Eigenschaften, Ehre, Rechtsfähigkeit und Rechtsgeschäftsfähigkeit u. s. w., welche das eigenthümliche besondere Rechtsgesetz, wie das rechtskräftige Urtheil, das Privilegium, das Standes-, Orts- oder Landesstatut einem Staatsangehörigen beilegt, haften, obgleich sie nicht natürliche, sondern nur rechtliche und gesetzliche sind, so fest an seiner Person als Rechtssubject, als wenn sie natürlich, angeboren wären, indem er von allen Gerichten aller Lande dieses Staats nach demselben Gesetze beurtheilt wird und werden muß, wie von dem Gerichte, unter welchem er geboren ist und steht, bei welchem er in der Regel zu verklagen ist. 2) Ebenso sind die Familienverhältnisse und Rechte von allen Gerichten desselben Staats nach demjenigen Gesetze zu beurtheilen, nach welchem das ursprünglich persönliche zuständige Gericht zu erkennen hat. 3) Die Sachen unterliegen in der Regel dem Rechte und Gesetze des Orts, wo sie sich befinden; es kann aber a) den neben einander liegenden Grundstücken gar sehr verschiedenes Recht beigelegt und vorgeschrieben sein, wie Bauergütern und Rittergütern — Lehn-, Allodial- oder auch gemeines Recht, und es ist dieses überall zu beobachten, wo darüber auch erkannt werden mag; b) bei Rechtsstreitigkeiten über bewegliche Sachen ist nicht sowol das Gesetz des Orts, wo sie sich zur Zeit des Rechtsstreits befinden, als vielmehr das Gesetz des Orts anzuwenden, wo sie sich befanden, als das jetzt streitige Recht erworben oder verloren worden ist, oder sein soll. 4) Schuldforderungen müssen in der Regel von allen Gerichten des Landes, welche aus irgend einem Grunde darüber zu entscheiden haben, nach dem Rechte und Gesetze beurtheilt werden, nach welchem der Richter des Orts erkennt, wo die Erfüllung stattfinden soll und die Klage erhoben werden müßte und würde, wenn der Schuldner sich ihr und seiner Verbindlichkeit nicht durch Fernhaltung von demselben zu entziehen suchte. 5) In Ansehung der Formen der Rechtsgeschäfte, Verträge und letztwilliger Verfügungen u. s. w., hat nur die am Errichtungsorte für dieses Rechtsgeschäft dieser Person oder Personen gesetzlich gültige Form — wie vor dem dortigen, so vor allen Gerichten aller Ortschaften und Landschaften des ganzen Staats — bindende Kraft. Ist diese Form nicht beobachtet und daher das Geschäft am Errichtungsorte nichtig, so ist es überall im ganzen Lande nichtig, auch an einem solchen Orte, dessen Recht und Gesetz diese dort beobachtete Form für hier vorzunehmende Rechtsgeschäfte vorschreibt. Der rechtliche Grund der Gültigkeit aller dieser Regeln ist, weil der

9) Wächter im Archiv für civil. Praxis. 24. Bd. S. 256 fg.
10) Vergl. darüber Pütter im Archiv für civil. Praxis. 27. Bd. S. 394 fg.

Gesetzgeber es so für diese Person, für diese Sache, für diese Schuldforderung, für dieses Rechtsgeschäft in verschiedenen, aber gleichmäßig bindenden Formen bestimmt hat. Die älteren Juristen nennen daher das statutum personale eine lex, quae statuit de persona, das statutum reale eine lex, quae statuit de re, das statutum mixtum eine lex, quae statuit de solennitate sive forma actus.

B. Im ausländischen, praktischen europäischen Fremdenrechte, welches in der neuesten Zeit meistens internationales Privatrecht, auch wol Weltbürgerrecht heißt, wird gewöhnlich nicht nur vom Rechte der Fremden im Inlande und Auslande (in unserem und in ihrem oder in einem dritten Staate), sondern auch von dem Rechte der Inländer in der Fremde zusammen und zugleich gehandelt, und es werden dafür allgemeine Regeln gesucht und gefunden, welche den eben zusammengestellten Civilrechtsgesetzen für die Collisionen der Particularrechte eines und desselben Staats meistens sehr ähnlich oder gleich sind. Unverkennbar ist aber ein wesentlicher Unterschied, wie zwischen dem Verhältnisse der Partieularrechte desselben Staats zu einander und dem Verhältnisse der allgemeinen und Partieularrechte verschiedener selbständiger Staaten, so auch zwischen den Rechtsverhältnissen, worauf die Staatsgewalt und die Gerichtsbaekeit unseres Souverains über seine abwesenden Unterthanen, und seine Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit über die sich in seinem Staatsgebiete aufhaltenden Feemden, welche sich in Rechtsgeschäfte und Verhältnisse einlassen, sich bezieht. Es ist demnach zu unterscheiden und zu fragen: Nach welchem Rechte und Gesetze haben unsere inländischen Gerichte die Rechtsstreitigkeiten: 1) der als Fremde in einem anderen Staate verweilenden Inländer über dort eingegangene Rechtsgeschäfte und Verhältnisse und ihre hiesigen Rechte, — 2) der als Fremde in unserem Staate sich aufhaltenden Ausländer über ihre hiesigen Rechtsgeschäfte und Verhältnisse, — 3) der Inländer und der Fremden über ihee in einem fremden Staate wohlerworbenen Rechte, zu entscheiden? Die Antworten sind sehr verschieden: 1) die als Fremde in einem anderen Staate verweilenden Inländer sind und bleiben Unterthanen ihres Staats und Souverains, seinen Gesetzen und Geboten, seiner Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit unterworfen, wie die anwesenden. Ihre bloße Entfernung und zeitweilige Abwesenheit aus seinem Staatsgebiete verändeet ihr Rechtsverhältniß zu ihm und zu ihrem heimischen Rechte und Volke in rechtlicher Beziehung auf keine Weise; dies vermag nur die rechtliche Aufhebung des Unterthanenverhältnisses und — nach manchen Landesgesetzen die rechtliche Verlegung des Wohnsitzes in ein anderes Land (die Uebersiedelung).. Der sich als Fremder im Auslande aufhaltende Inländer muß auf Befehl und darf nach Willkür in die Heimath zurückkehren. Die in der Fremde abwesenden Inländer oder Unterthanen sind daher von ihrem einheimischen Gerichte: a) in allen ihren Rechtsverhältnissen zu ihrem Staate, zu seinem Souverain und Volke, zu ihrer Familie, zu ihren Gläubigern und Schuldnern, zu ihrem Eigenthume und Besitze im Staatsgebiete blos allein nach den inländischen Gesetzen, Statuten u. s. w. zu beurtheilen. Verträge, welche sie mit einander in der Fremde abschließen, letztwillige Verfügungen, welche sie dort errichten, sind in der Heimath gültig, wenn sie die hier gesetzlichen Formen und Erfordernisse erfüllen. b) Auch die mit Fremden in der Fremde nach dem heimischen Rechte eingegangenen Rechtsgeschäfte und Verhältnisse müssen als gultig und rechtsbeständig von den einheimischen Gerichten anerkannt werden, wenn nicht besondere, auch nach heimischem Rechte zureichende Rechtsgründe angeführt und bewiesen werden, waeum das fragliche Rechtsgeschäft nicht in dieser Form habe abgeschlossen werden können und sollen. Ein solcher Rechtsgrund kann auch das verschiedene in diesem fremden Staate bestehende Recht, besonders ein den dortigen Einwohner, unzweifelhaft bindendes Verbot sein, indem nicht zu vermuthen ist, daß Jemand das Rechtsgesetz seines Staats in dessen Gebiete habe übertreten, oder auch nur in anderer, als in der ihm und am Orte gewöhnlichen Weise sich habe verpflichten wollen. c) Wenn aber im Allgemeinen auch die im fremden Staatsgebiete nach dem fremden Rechte und Gesetze zwischen den hiesigen und den dortigen oder anderen fremden Unterthanen eingegangenen Rechtsgeschäfte und Verhältnisse auch vom hiesigen Gerichte, soweit es das hiesige Recht zuläßt, anerkannt und geschützt werden, so hat dies einen guten völkerrechtlichen Grund. Nie aber darf ein Gericht das rechtliche Verhältniß drr Person des abwesenden Unterthans zum eigenen Staate, Souverain und Volke, namentlich dessen Staatsehre und bürgeeliche Ehre, Freiheit und Rechtsfähigkeit und Rechtsgeschäftsfähigkeit, sowie seine Familienveehältnisse, nach anderen, als den eigenen Landesgesetzen, Statuten u. s. w. beurtheilen, wenn ihn auch die fremden Staaten oder deren Souveraine mit den höchsten Ehren überhäuft, oder deren Gerichte ihm alle Ehre aberkannt hätten. Es ist daher gesagt worden: das persönliche, Personen- und Familienrecht, folgt der Person durch die ganze Welt, in die Heimath zurück. 2) Das Verhältniß des Staats und seines Souverains zu fremden Völkern und Menschen ist ein ganz anderes, als das zu seinen Unteethanen; es ist zunächst, so lange sie sich einander fremd sind und bleiben, gar kein Rechtsverhältniß. Treten aber die Völker als Staaten zu einander in Beziehung, so ist ihr Verhältniß völkerrechtlich, und die Verhältnisse ihrer Unterthanen zu ihnen und zu einander werden im Allgemeinen nach den Völkerrechtsgesetzen, im Besonderen und Einzelnen nach den Staatsverträgen bestimmt, welche die Souveraine mit einander geschlossen und als Gesetze zur Nachachtung verkündigt haben. Durch solche Staatsverträge können die Souveraine ihren beiderseitigen Unterthanen gegenseitig alle möglichen Rechte in ihren Gebieten beilegen und bedingen; sie können sie den eigenen Unterthanen ganz gleich stellen, ja die Fremden vor den eigenen Unterthanen, wenn sie es dem Staatswohle entsprechend fänden, bevorzugen oder bestimmen, daß die Fremden entweder von eigenen Rich-

Digitized by Google

tern ihres Souverains, oder von den Landesgerichten nach ihrem heimischen Rechte ausschließlich beurtheilt werden sollen u. s. w. Wo aber die Fremden solche Rechte durch Staatsverträge nicht erhalten haben, da treten die allgemeinen Staats- und Völkerrechtsgrundsätze und Gesetze in Wirksamkeit, daß jeder Staat kraft seiner Souverainetät und in derselben das Recht wie die Fähigkeit hat, seinen freien Willen im Verhältnisse zu anderen freien Willen anderer Staaten, Völker und Menschen nach seiner Einsicht und Verfassung zu seinem Wohle selbst zu bestimmen; daß ihm über sich selbst, sein Volk und Gebiet die höchste und ausschließliche Gewalt und damit das Recht zusteht, entweder alle Fremden von seinem Gebiete auszuschließen, oder sie unbeschränkt und unbedingt oder unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen zuzulassen, insbesondere unter der Bedingung des Gehorsams gegen seine Obrigkeit und seine Gesetze; daß aber fremde Unterthanen auch ohne solche Bedingung, wenn und sobald sie in sein Gebiet kommen, von Staatswegen und von Rechtswegen seiner Staatsgewalt unterworfen, ihr und ihren Gesetzen, Anordnungen und Geboten Achtung und Gehorsam schuldig, während ihres Aufenthalts im Staatsgebiete zeitweilige Unterthanen derselben (subditi temporarii) sind. Die gesetzgebende Staatsgewalt enthält auch das Recht, für die Fremden überhaupt und für die Unterthanen jedes Staats insbesondere eigene Fremdengesetze zu geben, und einzelnen Fremden Vorrechte, Privilegien u. s. w. zu verleihen. Viele Souveraine haben solche Gesetze gegeben, manche auch zum Nachtheile der Fremden und zur Zurücksetzung derselben hinter den eigenen Unterthanen, was wieder von Seiten der Souveraine jener fremden Unterthanen ausgedehnten Gebrauch desselben Gesetzgebungsrechts zur Wiedervergeltung hervorgerufen hat. Dagegen haben andere Staaten in der richtigen Erkenntniß, daß die größtmöglichste Freiheit und Sicherheit des Handels und Verkehrs auch für ihre Unterthanen von dem größten Nutzen sei, von allen Beschränkungen der Fremden abgesehen, und denselben gleichen Rechtsschutz zugesagt, wie er den eigenen Unterthanen für ihre Person und Vermögen gewährt wird. So unzweifelhaft es ist, daß alle Gerichte jedes Staats die über und für die Fremden erlassenen Gesetze der Staatsgewalt als Gesetze anerkennen und auf die Fremden und ihre Rechtsverhältnisse anwenden müssen, um so mehr Zweifel herrschen darüber, ob und welche Gesetze auf die Fremden und ihre Rechtsverhältnisse anzuwenden seien, wenn das Gesetzbuch darüber Nichts bestimmt, ob und welche Rechte die Fremden haben sollen. Diese Zweifel herrschen aber nur unter den Gelehrten. Die Gerichte können und dürfen nicht zweifeln; sie müssen vielmehr auch den Fremden, welche sich im Gerichtsbezirke oder im Staatsgebiete aufhalten und daselbst in Rechtsgeschäfte und Verhältnisse einlassen, nach den Landesgesetzen, Provinzialrechten und Statuten Recht sprechen, unter deren Herrschaft diese vorgenommen oder begründet oder sonst landesrechtlich gestellt sind, weil die Gerichte berufen, bestellt und angewiesen sind, Jedermann, also auch den zeitweiligen Unterthanen, nach jedes Orts-, Gerichts- oder Landesrecht und Gesetz des Staats oder Souverains, von welchem die Gerichte bestellt sind, zu urtheilen und zu richten, während sie von den fremden Gesetzen und Rechten keine Kenntniß haben, solche als Gesetze anzuerkennen auch gar nicht befugt und im Stande sind. Von den meisten Rechtslehrern, welche diese allgemeine europäische Praxis und ihre rechtlichen Gründe kennen, wird deren Gerechtigkeit in Ansehung der Form und des Gehalts, der rechtlichen Wirkungen und Folgen der im Lande vorgenommenen Rechtsgeschäfte als solcher zugestanden, aber behauptet, die Rechtsfähigkeit und Rechtsgeschäftsfähigkeit des Fremden sei nach seinem einheimischen Personenrechte (statutum personale), welches ja seiner Person überall hin folge, auch von den hiesigen Gerichten zu beurtheilen, und der darnach z. B. wegen Minderjährigkeit zu Rechtsgeschäften unfähige Fremde, wenn er auch nach hiesigem Rechte volljährig und fähig zur Eingehung von Rechtsgeschäften wäre, ebenso von seiner Verbindlichkeit loszusprechen, wie wenn er nach hiesigem Rechte noch minderjährig wäre. Die Gerichte sind aber vollkommen im Rechte, wenn sie nicht nur die Form oder den Inhalt, sondern das Ganze des hiesigen Rechtsgeschäfts und Rechtsverhältnisses, Alles, was auf seine Rechtsbeständigkeit und Gültigkeit sich bezieht und Einfluß hat, also auch die Rechtsgeschäftsfähigkeit desjenigen, welcher das Geschäft hier vorgenommen hat, nach ihrem Landesrechte und Gesetze beurtheilen; denn das fremde Gesetz, welches für den Fremden in seinen heimischen Verhältnissen und bei den Gerichten seiner Heimath gilt, ist für die hiesigen Gerichte nicht Gesetz und Recht, sondern das hiesige. Hiernach ist die allgemeine Regel des internationalen oder ausländischen Fremdenrechts, daß die Ausländer, welche sich im Staate aufhalten und hier Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse eingehen, als zeitweilige Unterthanen sowol für ihre Person, als auch in Ansehung ihrer hiesigen Rechte, Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse lediglich und allein nach den hiesigen Landesgesetzen und Rechten zu beurtheilen sind. 3) Der Schutz der von Inländern oder Ausländern in einem anderen christlichen Staate nach dessen Rechte und Gesetze wohlerworbenen Rechte beruht auf einem ganz anderen, wesentlich verschiedenen Rechtsgrunde. Er ist weder durch das persönliche Unterthanenverhältniß der abwesenden Inländer zu ihrem Souveraine und seinen Gesetzen, noch durch die ausschließliche Staats- und Rechtsgewalt des Souverains über sein Staatsgebiet und alle darin befindlichen und handelnden Personen, wodurch freilich die Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit seiner Gerichte begründet wird, sondern durch das völkerrechtliche Verhältniß, in welchem die christlichen Staaten zu einander und zu ihren beiderseitigen Rechtsgesetzen stehen, bedingt und bestimmt. Die christlichen Staaten erkennen nämlich einander nicht nur als souveraine Völker, sondern auch als wahre Staaten, als höchste sittliche Mächte und Gewalten, welche das Recht und das Rechte wissen, wollen und thun, und ihre Gesetze und Rechte als wah-

res Recht, und erkennen dies gegenseitig an. Deshalb wollen und müssen sie von Völkerrechtswegen die unter und nach diesen Rechten und Gesetzen rechtlich erworbenen Rechte auch in ihrem Gebiete als wohlerworbene Rechte anerkennen und schützen, wenn und in sofern diese Rechte den einheimischen Rechten und Gesetzen nicht zuwider, — nicht recht, unrecht sind. Wenn und weil dieses aber ein allgemeines von allen christlichen Staaten anerkanntes Völkerrechtsgesetz ist, so sind die Gerichte aller Staaten nicht nur zur Anwendung desselben berechtigt, sondern auch verpflichtet, auch ohne daß es ihnen das Gesetz ihres Staats ausdrücklich gebietet. Eben deshalb, weil dieses Völkerrechtsgesetz einen wesentlichen und nothwendigen Theil des Rechts jedes christlichen Staats bildet, läßt sich auch nicht behaupten, daß die Gerichte, wenn sie die in anderen Staaten wohlerworbenen Rechte anerkennen und schützen, nach einem fremden Rechte urtheilten und richteten, obwol sie demjenigen, welcher sich auf ein in einem anderen Staate wohlerworbenes Recht stützt, in Ermangelung staatlich beglaubigter Urkunden auch wol den Beweis gestatten, daß er dieses Recht nach den Gesetzen jenes Staats dort unter deren Herrschaft habe erwerben können, oder daß diese Gesetze dort gelten und daß er es durch die angegebenen Thatsachen oder Handlungen wirklich erworben habe, und selbst darüber erkennen, ob dieser doppelte Beweis des Gesetzes oder Rechts und der rechtlichen Handlungen oder Thatsachen erbracht sei.

Nach diesen vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen ist nun auf das Einzelne überzugehen und zu betrachten AA. das Recht der in der Fremde befindlichen Unterthanen im heimischen Staate, BB. das Recht der Fremden im Staatsgebiete, CC. der Schutz der in fremden Staaten wohlerworbenen Rechte [11]).

AA. Recht der in der Fremde befindlichen Unterthanen im heimischen Staate. Durch die bloße Entfernung aus der Heimath wird, wie bereits bemerkt wurde, das Unterthanenverhältniß nicht aufgehoben. So lange dasselbe also nicht verfassungsmäßig und gesetzmäßig gelöst ist, unterliegen die Unterthanen auch in der Fremde dem einheimischen Rechte; sie sind ihrem Souverain zur Huld und Treue, sowie zum verfassungsmäßigen Gehorsam, zur Befolgung seiner Gesetze, Verordnungen und Befehle verpflichtet; sie dürfen also auch im Auslande keinen durch die einheimischen Gesetze verbotenen Handel treiben, müssen sich auf Erfodern vor seinem Gesandten stellen, zur Erfüllung ihrer Staats- und bürgerlichen Pflichten in die Heimath zurückkehren, sich vor seinen Landesgerichten verantworten u. s. w. Auf der anderen Seite haben sie fortwährend das Recht auf den Schutz und den Beistand ihres Souverains, soweit dessen Macht und Einfluß bei den fremden Staaten reicht. Aus dem steten Fortbestehen des Unterthanenverhältnisses folgt, daß die einheimischen Unterthanen auch in der Fremde dem einheimischen Rechte unterworfen bleiben, in den einheimischen Gerichten nach den einheimischen Gesetzen beurtheilt werden. In vielen neueren Gesetzbüchern ist allgemein bestimmt, daß die Unterthanen immer und allerwärts nach den Landesgesetzen sich richten und beurtheilt werden sollen; dadurch konnte und wollte aber ihr Souverain über ihre Beurtheilung in fremden Staaten durch deren Gerichte Nichts gebieten, weil er weiß und anerkennt, daß im fremden Staate die dortige Staatsgewalt ganz und allein berechtigt und mächtig ist. Die Landesgesetze kommen also in den Landesgerichten mit vollem Rechte auf die ihnen untergebenen abwesenden und anwesenden Personen und über die hier befindlichen Sachen und Rechte, sowie in Ansehung der darauf bezüglichen Klagrechte und Formen ausschließlich zur Anwendung; auswärts wohlerworbene Rechte aber dürfen, wenn sie anerkannt und geschützt werden sollen, ihnen wenigstens nicht entgegen sein. Nach diesen einleitenden Bemerkungen sind zu betrachten I. die persönlichen Rechte, II. die dinglichen Rechte, III. das Schuldforderungsrecht, IV. das Erbrecht im Auslande verstorbener Unterthanen, V. die Bestrafung der Unterthanen wegen auswärts begangener Verbrechen. I. Persönliche Rechte abwesender Unterthanen im heimischen Staate. Eine alte, in die neueren Gesetzbücher übergegangene Regel ist, daß das persönliche Recht, der status, dem Unterthan überall und stets folge. In der That kann der Stand, die Ehre, die Rechtsfähigkeit und Rechtsgeschäftsfähigkeit des Unterthans durch seinen Aufenthalt in fremden Landen und die dort etwa geltenden Gesetze und Rechte oder auch Privilegien in seiner Heimath nicht geändert werden. Was 1) das allgemeine Personenrecht anlangt, so bestehen a) Ehre, Freiheit und Stand des freien Unterthans rechtlich fort, obgleich er in einem fremden barbarischen Lande nach dessen Rechte und Gesetze zum Sklaven oder Leibeigenen gemacht worden wäre, sowie umgekehrt der Leibeigene oder Sklave in der Heimath seines Herrn nach wie vor für eigen gilt, wenn er auch in einem fremden Lande nach dessen Gesetzen frei geworden sein sollte. Dasselbe gilt von der höheren Freiheit oder Standesehre, Adel und Adelstiteln, Orden und Ehrenzeichen. Erhält ein Unterthan solche von einem fremden Souveraine, welcher sie natürlich in seinem Lande nach Belieben verleihen kann, so wird dadurch in seinem Stande Nichts geändert; er darf diese Gnadenbezeigungen fremder Souveraine nicht annehmen, oder sich ihrer doch nicht in der Heimath bedienen, ohne Genehmigung oder Bestätigung seines Souverains. b) Die Handlungsfähigkeit oder Rechtsgeschäftsfähigkeit des Unterthans ist von den einheimischen Gerichten auch in Bezug auf die im Auslande eingegangenen Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse nach den einheimischen Gesetzen zu beurtheilen. Manche Gesetzbücher machen jedoch Ausnahmen. So findet z. B. nach preußischem Rechte, wenn

11) Der folgenden Darstellung liegt im Wesentlichen das schon angeführte Werk von Pütter, Das praktische europäische Fremdenrecht (Leipzig 1845.) zum Grunde, dem wir auch schon in den allgemeinen Bemerkungen gefolgt sind, in der Ueberzeugung, daß seine bis jetzt, namentlich von den Lehrern des Civilrechts, noch nicht hinreichend beachteten Ansichten sich immer mehr Bahn brechen werden.

Digitized by Google

ein zu Hause wechselunfähiger Unterthan auswärts Wechselgeschäfte gemacht hat, zu Gunsten des ausländischen Wechselgläubigers eine Ausnahme statt [12]), während die von zwei Landeseinwohnern im Auslande geschlossenen Wechselgeschäfte nach der allgemeinen Regel ungültig sind [13]). Die Gründe solcher Abweichungen liegen außerhalb des Rechts in der Handelspolitik u. s. w., oder in den willkürlichen Beschränkungen des Wechselrechts u. s. w. 2) Das Familienrecht des Unterthans wird durch seine Entfernung nicht verändert. Es bestehen nicht nur seine hiesigen wohlbegründeten Familienverhältnisse und Rechte auch im Auslande fort, sodaß sie in allen Landesgerichten nach wie vor Anerkennung und Schutz finden, und selbst in fremden Staaten von dem Souveraine und dessen Gesandten mit vertheidigt und vertreten werden, sondern auch seine rechtliche Fähigkeit zur Eingehung von Familienverhältnissen, die Gültigkeit der im Auslande geschlossenen Verlobung und Ehe, der Bestand seiner Ehe, sowie die Wirkung der Adoption und Legitimation sind in der Heimath nach den einheimischen Gesetzen zu beurtheilen. Nicht anders verhält es sich mit dem Eherechte und Familienrechte des regierenden Fürsten und seines Hauses, welches streng nach den Staats- und Hausgesetzen beurtheilt wird. II. Dingliche Rechte der abwesenden Unterthanen im heimischen Staate. Die heimischen, d. h. die im Lande befindlichen Sachen bleiben ungeachtet des Aufenthalts ihres Eigenthümers im Auslande unter der einheimischen Staatsgewalt. Es können daher Eigenthum und dingliche Rechte daran nur nach den Landesgesetzen erworben, übertragen und veräußert werden. 1) Dies gilt besonders von Grundstücken, weil sie Stücke des Landes, des Staatsgebiets sind, und demnächst von allen landesgesetzlich ihnen gleichstehenden, für unbeweglich geachteten Sachen, worin alle Gesetzbücher und Schriftsteller übereinstimmen (statutum reale). Die Herrschaft des Landesgesetzes macht sich in den meisten Staaten mit überwiegender, unabweislicher Gewalt geltend, indem dasselbe sehr häufig die Veräußerung und Belastung des Grundeigenthums an gewisse nothwendig zu beobachtende Formen bindet, welche im Auslande nicht beobachtet und durch fremdländische nicht ersetzt werden können, z. B. an gerichtliche Verlautbarung, oder auch Eintragung in die Grund-, Stadt-, Erb- oder Hypothekenbücher. Ist aber die Beobachtung der landesgesetzlichen Form im Auslande möglich, wie der der englischen Bill of frauds: schriftliche Verfügung mit eigenhändiger Unterschrift vor wenigstens drei unbescholtenen Zeugen, oder die gemeinrechtliche Tradition, so genügt sie ohne Rücksicht auf die am Vertragsorte übliche oder vorgeschriebene Form, wofern diese nicht etwa der Beurkundung wegen zu beobachten ist. 2) Die beweglichen Sachen sind zwar keiner solchen staatlichen oder gerichtlichen Beaufsichtigung, ihre Veräußerung und Belastung mit dinglichen Rechten ist keiner solchen besonderen Form unterworfen; sie stehen aber doch unter dem Landesgesetze. Es kann daher der abwesende Unterthan die in der Heimath befindlichen Mobilien gleich dem Anwesenden nur nach Landesrechte erwerben und veräußern. Aber auch, wenn er über solche mit in das Ausland genommene Mobilien dort eine nach heimischem Rechte gültige Verfügung trifft, ist er in der Heimath daran gebunden, gleichviel ob sie im Auslande statthaft und rechtsbeständig ist, oder nicht. So muß das Sprüchwort: mobilia sequuntur personam, mobilia ossibus inhaerent, verstanden werden. In der Regel aber werden die im Auslande an dort befindlichen Sachen wohlerworbenen dinglichen Rechte nach dem auswärtigen Rechte und Gesetze zu begründen und zu beweisen sein, sei der diesseitige Unterthan Erwerber oder Veräußerer. III. Schuldforderungsrecht abwesender Unterthanen im heimischen Staate. Das Schuldforderungsrecht ist weniger abhängig von dem heimathlichen Rechte des abwesenden Unterthans, als die persönlichen und dinglichen Rechte; es bleibt indessen doch das Schuldrecht auch in der Fremde für ihn gültig. Durch Verträge kann sich derselbe Mitunterthanen und Fremden auch im Auslande in den heimathlichen Formen vollkommen verpflichten, sowie er auch durch die örtlichen Schuldner und Gläubiger werden kann, sodaß er in der Heimath klagen und verklagt werden kann, wenn und soweit sie dem einheimischen Rechte nicht widerstreiten. Aus einem nach dem heimischen Gesetze verbotenen oder sonst ungültigen oder unverbindlichen Rechtsgeschäfte kann der Landesunterthan von seinem Landesgerichte nicht verurtheilt werden, sollte es auch nach dem Vertragsorte gültig sein. Die Gültigkeit der bekannten civilrechtlichen Regel: locus regit actum, ist auf die Provinzen desselben Staats, die Länder desselben Reichs, wie des sonstigen teutschen Reichs und Frankreichs, der preußischen Monarchie, zu beschränken, weil alle landschaftlichen Gesetze, Rechte, Gewohnheiten und Gerichte von der höchsten Staats- und Reichsgewalt als ihr eigener Wille, Urtheil u. s. w. in verschiedenen Formen — anerkannt und daher für alle Gerichte verbindlich sind. Auf unabhängige Staaten und deren Gesetze darf diese Regel nicht ausgedehnt werden, obgleich die bisherige Doctrin sich dafür erklärt. Rechtsverletzungen, welche der Unterthan im Auslande verschuldet, begründen ebenfalls eine Foderung auf Schadenersatz in der Heimath, wofern die Landesgesetze aus den im Inlande begangenen eine solche zulassen. IV. Erbrecht im Auslande verstorbener Unterthanen. In Ermangelung besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen wird die Erbschaft des im Auslande verstorbenen Unterthans in seiner Heimath eröffnet und nach den heimischen Gesetzen vererbt. Die Intestaterbfolge in dem inländischen Nachlasse wird den landesgesetzlichen Erben deferirt, wie sie berufen sind zu adeligen und Lehngütern, zu Witthum, zu gemeiner Civilerbschaft u. s. w. Der gesetzliche Erbe kann auch auf den im Auslande befindlichen Nachlaß seines Erblassers vor den dortigen Gerichten seine Ansprüche geltend machen und sich zu deren Beweis seine Eigenschaft als gesetzlicher Erbe amtlich bezeugen lassen. Ob er dort auch

12) Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 8. §. 936. 937. 13) Ebendas. §. 938.

Digitized by Google

damit durchdringt, hängt zunächst davon ab, ob sich das fremde Gericht des fremden letzten Wohnorts und des Sterbeorts nicht gesetzlich bewogen oder genöthigt findet, seinerseits die Erbschaft für bei ihm eröffnet zu erklären, und dann, ob das dortige Landesgesetz die heimischen Erben beruft. Letztwillige Verfügungen müssen die landesgesetzlichen Formen und Erfordernisse haben. Sind diese bei Errichtung derselben im Auslande beobachtet worden, so gilt die Verfügung in der Heimath, mag sie den dortigen Landesgesetzen entsprechen oder nicht. Ist die gesetzliche Form für letztwillige Verfügungen nicht ausschließlich, sondern bezweckt blos die Ausschließung widerrechtlicher Einflüsse auf die Willensbestimmung und Erklärung des Erblassers, Sicherung der Verfügung gegen Verfälschung und alle Zweifel ausschließende Beurkundung, so ist neben derselben für den Nothfall, dafern der Erblasser im Auslande die einheimischen Förmlichkeiten nicht beobachten konnte, zwar nicht jede an irgend einem Orte übliche und gültige Testamentsform, wol aber die gerichtliche Aufnahme oder Niederlegung verstattet, weil das fremde Landesgericht und sein beglaubigtes Zeugniß Glauben verdient und findet. Auch ist leicht die Verbindung jeder anderen Form damit möglich, wenn der Fremde das fremde Gericht darum bittet, um der Verfügung auch in seiner Heimath die Gültigkeit zu sichern. V. Bestrafung der Unterthanen für auswärts begangene Verbrechen. Das Strafrecht der Staatsgewalt auch gegen den abwesenden Unterthan ist außer Streit. Er wird ohne Bedenken und sobald als möglich zur Strafe gezogen, wenn er im Auslande ein Verbrechen gegen sein Vaterland, seinen Souverain oder seinen Mitunterthan begangen, oder auch wenn er im Lande oder vom Auslande aus Fremde verletzt hat. Ist aber auch der Staat zur Bestrafung seines verbrecherischen Unterthans verpflichtet, welcher sich der Verfolgung und Bestrafung im fremden Lande, dessen Frieden er gebrochen hat, durch die Flucht in die Heimath entzogen hat? Die allgemeine Regel, daß alle Rechte des Staats ebenso auch Pflichten sind, und daß der Staat zum Schutze des Rechts und der Gerechtigkeit berufen ist, fodert sofortige Bestrafung des Verbrechens. Allein bis vor Kurzem wurden auswärts begangene Verbrechen fast nur dann an den Unterthanen gestraft, wenn sie bei einer erhobenen Entschädigungsklage bewiesen wurden. In anderen Fällen blieb der in seine Heimath geflüchtete Verbrecher gewöhnlich straflos. Denn gegen Auslieferung eigener Unterthanen empörte sich der Stolz einzelner Völker, und die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen, besonders der im fernen Auslande begangenen, ist mit so vielen Schwierigkeiten und Kosten verbunden, daß auf die Anklage des Verletzten und die Ersuchungsschreiben seines Souverains gewöhnlich nur Antworten erfolgten, welche die Untersuchung und Bestrafung, wenn auch nicht gradezu, doch indirect ablehnten. In der neuesten Zeit ist jedoch von mehren Nachbarstaaten ebenso die Auslieferung der fremden, als die Bestrafung der inländischen Verbrecher gegen ihre beiderseitigen Unterthanen gegenseitig zugesagt worden [14]). Untersucht nun das einheimische Gericht aus diesem Grunde oder von Amts- und Rechtswegen die Sache, und findet den Unterthan des Verbrechens im Auslande schuldig, so kann es nach der allgemeinen Regel nur die im Landesgesetze angedrohte Strafe erkennen. Gewöhnlich wird aber die mildere Strafe erkannt; mit Recht. Setzt nämlich das ausländische Gesetz eine mildere Strafe, so kann der Richter nicht über und wider das Recht, weil in und mit diesem Verbrechen in diesem Lande nur diese Strafe enthalten, gesetzt, recht ist; wenn das hiesige Gesetz milder ist, kann der Richter nicht über das Gesetz. Mehre neue Strafgesetzbücher wollen Unterthanen wegen im Auslande begangener Verbrechen stets nur nach der einheimischen Strafgesetzgebung bestraft wissen [15]).

BB. Recht der Fremden im Staatsgebiete. Jedem Staate steht unbezweifelt das Recht zu, den Fremden den Eintritt in sein Gebiet zu verweigern, oder ihn unbeschränkt oder unter Beschränkungen und Bedingungen zu gestatten. Wer aber in das Staatsgebiet tritt, tritt auch sofort, abgesehen von fremden Staatsoberhäuptern und ihren Gesandten, unter die Gewalt des Staates und unter seinen Schutz. Es muß daher der Fremde der Staatsgewalt, ihren verfassungsmäßigen Gesetzen und Verordnungen, sowie den gesetzlichen Verfügungen ihrer Behörden ebenso Achtung und Gehorsam leisten, wie der Einheimische; er ist für die Zeit seines Aufenthalts im Lande Unterthan (subditus temporarius). Die Staatsgewalt darf daher für die Fremden in ihrem Gebiete besondere Gesetze erlassen, weshalb man sich auf das früher Bemerkte bezieht. Wo es besondere Fremdengesetze nicht, oder nur über einzelne Rechtsverhältnisse und Beziehungen gibt, da tritt das allgemein christliche Völkerrechtsgesetz ein, daß den Fremden Recht gesprochen wird, wie den Einheimischen — Privatpersonen —, ein Gesetz, welches auf dem eigenen inneren Wesen der christlichen Staaten, auf ihrer gegenseitigen Erkenntniß und Anerkenntniß, in der Achtung der vernünftigen Menschennatur und ihrer Berechtigung, der natürlichen Rechtsfähigkeit des vernünftigen Menschen, zumal ihres Unterthans, d. h. daß er Person ist, beruht. In Ermangelung besonderer Bestimmungen über sein Recht und seine Rechtsfähigkeit kann er nur den allgemeinen Landesgesetzen für — einheimische — Privatpersonen unterworfen sein. Der Fremde kann nur Privatperson sein, nur Privatrechte haben, was nothwendig daraus folgt, daß er als Fremder nicht Staatsbürger ist, keine staatsbürgerlichen Rechte haben und üben kann. In Ermangelung ausdrücklicher Beschränkungen gewährt

14) *Foelix*, Droit international privé (Paris 1843.) III. Tit. 9. ch. 2. p. 516—533. 15) S. B. Oesterr. Strafgesetzb. Art. 36. Königl. sächs. Strafgesetzb. Art. 2. Thüring. Strafgesetzb. Art. 2. Altenb. Strafgesetzb. Art. 2. Nach dem thüring. Strafgesetzb. a. a. O. tritt indessen, wenn das im Auslande begangene Verbrechen nach den Gesetzen des Auslandes mit keiner Strafe bedroht ist und nicht gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder dessen Angehörige gerichtet war, Strafloſigkeit ein.

Digitized by Google

der Staat den Fremden ganz allgemeinen Rechtsschutz, ebenso, wie ihn die Einheimischen genießen, also nicht nur gegen Einheimische, sondern auch gegen andere Fremde. Die französische Jurisprudence weicht davon ab und versagt den Fremden das Recht, andere Fremden vor den französischen Gerichten zu verklagen. Jedoch sind wenigstens für Handelssachen die französischen Gerichte davon abgegangen [16]), und die Staaten, welche die französischen Gesetzbücher angenommen oder nachgebildet haben, haben die französische Jurisprudence in dieser Beziehung verbessert, z. B. Niederland Art. 9, beider Sicilien Art. 5, Baden Art. 3. Der Schutz erstreckt sich ferner auf alle Rechte; die Landesgesetze treten für die Zeit des Aufenthaltes der Fremden im Lande an die Stelle der heimischen, nicht nur in Ansehung ihrer hiesigen Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse, sondern auch im Personenrechte. Nach diesen einleitenden Bemerkungen betrachten wir erstens das Personenrecht der Fremden, zweitens deren Familienrecht, drittens deren Vermögensrecht, viertens das Fremdenstrafrecht, fünftens das bürgerliche Gerichtsverfahren in Fremdensachen. I. Personenrecht der Fremden. 1) Die Ehre, Rechtsfähigkeit der Fremden (status, Persönlichkeit) ist von ihrem Stande, Range, Amte und Titel in ihrem Vaterlande unabhängig. Der Sklave, welcher in das Gebiet eines europäischen Staates und damit unter den Schutz seines Rechtes und Gesetzes tritt, wird, weil dieses keine Sklaverei kennt und anerkennt, sofort frei und rechtsfähig. Dagegen erkennen die christlichen Staaten den umgekehrten Satz, daß ein fremder Christ in den türkischen und Raubstaaten durch die Gefangenschaft Sklave werde, nicht mehr an. Größere Ehre, als der einheimische Gemeinfreie, ohne Rücksicht auf sein Verhältniß zum Staate und zur Staatsgesellschaft, oder zum Lande als Eingeborener hat, mehr als volle Privatrechtsfähigkeit kann kein Fremder beanspruchen, wenn er gleich in der Heimath höhere Freiheit, Ehre, Stand u. s. w. besäße; wohl aber kann er weniger Ehre und Rechtsfähigkeit haben, als der Einheimische. Allerdings scheint die tägliche Lebenserfahrung im Verkehre und Umgange mit Fremden von Adel und Rang, vom höheren Beamten- und Offizierstande damit ebenso im Widerspruche zu stehen, als die allgemeine Meinung der Schriftsteller diesen aufgestellten Sätzen entgegen ist. Die herrschende Meinung will nämlich den Fremden in Ansehung seiner Person und seiner persönlichen Rechte überall nach seinem heimischen Gesetze und Rechte beurtheilt wissen, welches eben deshalb das Personalstatut genannt wird. Diese Meinung beruht auf der Annahme, daß das Personenrecht des Unterthans durch sein heimisches Gesetz so bestimmt werde, daß es ihm überall folge, daß ein Mensch aber nicht zugleich rechtsfähig — Person, adelig u. s. w. sein und auch nicht sein könne. Allein der civilistische Gesichtspunkt ist die Ursache dieses Irrthums; durch das heimische Gesetz wird allerdings Stand, Ehre, Freiheit, Rechtsfähigkeit — in Bezug auf das eigene heimische Land und Volk bestimmt; aber ebenso durch das fremde Gesetz bezüglich der Rechte und Verhältnisse in diesem fremden Staatsgebiete. Die Gerichte jedes Landes entscheiden darüber nach ihrem Landesrechte. Wenn auch der Fremde im geselligen Verkehre die Ehren, Titel u. s. w. genießt, welche er nach Ausweis seines Passes oder anderer Kunde in seiner Heimath besitzt und führt, wenn auch der fremde Adelige von seinen Standesgenossen als gleich und ebenbürtig behandelt wird, so hört doch diese Gleichstellung auf, wenn es auf adelige Rechte und Vorrechte ankommt, wenn irgend eine Beziehung auf den Staat oder auch nur auf den Hofstaat hervortritt, mit Ausnahme vielleicht der Hoffähigkeit; dann entscheiden die landesgesetzlichen Eigenschaften. Höchstens pflegt Fremden von Adel und von höherem geistlichen, auch wol vom gelehrten Stande ein eximirter Gerichtsstand durch die Landesgesetzgebung eingeräumt zu werden; es ist dies aber auch in der neuesten Zeit häufig nicht mehr der Fall, da in sehr vielen teutschen Staaten der eximirte Gerichtsstand auch für Inländer aufgehoben ist. Daß das hiesige Personenrecht von dem heimischen Gesetze und Rechte des Fremden gänzlich unabhängig ist, zeigt sich besonders deutlich darin, daß jeder Souverain befugt ist, den Fremden höheren Stand und Rang, Adel und Amtstitel beizulegen, ihnen Orden und Ehrenzeichen zu verleihen, welche sie in seinem Lande mit vollem Rechte führen und tragen, auch ohne Genehmigung von Seiten ihres Souverains, daß aber dadurch in ihrem Vaterlande ihr Stand und Recht nicht verändert wird. Auch die rechtlichen Folgen schändlicher Handlungen und Strafen des Fremden, Ehrlosigkeit u. s. w., mag er sie hier oder auswärts begangen oder erlitten haben, richten sich nach dem hiesigen Landesgesetze. 2) Die Rechtsgeschäftsfähigkeit der Fremden richtet sich in Ermangelung besonderer Gesetze ebenfalls nach den allgemeinen Landesgesetzen. Ist der Fremde nach hiesigem Landesgesetze fähig zu Rechtsgeschäften, so sind seine Rechtsgeschäfte im hiesigen Lande rechtsbeständig und verbindlich, weil nach dem hiesigen Rechte keine Einrede dagegen verstattet ist, von dem ausländischen Gesetze aber keine solche entlehnt werden kann, da dieses nur innerhalb seines Gebietes gilt, nicht im diesseitigen Staatsgebiete für hiesige Rechtsgeschäfte und für die hiesigen Landesgerichte. Ist der Fremde nach hiesigem Landesgesetze unfähig zu Rechtsgeschäften, weil er hier noch minderjährig ist, oder als Frauensperson nach dem Landesgesetze eines Geschlechtsvormundes bedarf, so steht ihm von Rechtswegen eine Einrede gegen die aus seinen hiesigen Rechtsgeschäften erhobenen Klagen ebenso wol zu, wie dem Einheimischen, mag er auch in seiner Heimath durchaus rechtsgeschäftsfähig sein. Er muß damit nicht nur in solchen Ländern gehört werden und durchdringen, wo das Gesetz die von Minderjährigen, Frauenspersonen u. s. w. ohne Vormund eingegangenen Geschäfte für schlechthin ungültig erklärt; sondern überall, wo das Gesetz für Ausländer in dieser Beziehung keine Ausnahme macht, oder das Recht eine solche begründet. Nach gemeinem teutschen Rechte würde dem Fremden, welcher sich für volljährig ausgibt, auch

16) Auf Grund des Code de procédure civ. Art. 420.

es in seiner Heimath wirklich ist, also dort mit Erfolg verklagt werden kann, die replicatio doli entgegenstehen. Diesem folgen die teutschen Gesetzbücher, welche die hiesigen Rechtsgeschäfte des Fremden, wenn sie nur nach ihrem einheimischen Rechte rechtsbeständig sind, gelten lassen. Jedenfalls erleiden die Fremden dadurch kein Unrecht, weil sie in ihrem Vaterlande doch verklagt und verurtheilt werden könnten und müßten, das Verfahren also nur abgekürzt wird. Die teutsche gemeinrechtliche oder civilrechtliche Praxis ist bisher allerdings dagegen gewesen und hat die Frage, ob ein Fremder gewisse, von einer Bestimmung des Gesetzes abhängige Eigenschaften habe, z. B. volljährig oder minderjährig sei, nach dem Rechte seines Staates beurtheilt; allein europäisches Völkergewohnheitsrecht ist dies nicht. Denn z. B. in England ist der 14jährige Ausländer ebenso rechtsfähig, fähig zu Rechtsgeschäften und Verfügungen über seine dortigen Rechte, wie der Engländer. Indessen haben mehre Gesetzgebungen diese teutsche Praxis festgehalten [17]), was theils auf der althergebrachten Vermengung der persönlichen Rechte der Unterthanen in der Fremde, und der Fremden in ihrer Heimath und in unserem Lande, welche die Doctrin unter Eine Regel zu stellen versuchte, theils auf der reichsrechtlichen Einheit aller teutschen Lande zu beruhen scheint. II. Familienrecht der Fremden. Das Familienrecht bildet anscheinend eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, indem die Familienrechtsverhältnisse der Fremden gewöhnlich nach dem Rechte und Gesetze ihrer Heimath beurtheilt werden. Allein in der That handelt es sich nur darum, daß die Landesgerichte die auswärtigen, d. h. im Auslande nach den Gesetzen desselben wohlerworbenen Familienrechtsverhältnisse der Fremden anerkennen und schützen; im Uebrigen aber, d. h. in der Beurtheilung nicht nur aller hier begründeten oder bestehenden Familienverhältnisse, sondern auch in allen aus diesen und jenen entspringenden Rechten und den darin und darüber entstehenden Rechtsstreitigkeiten haben die Landesgerichte lediglich nach hiesigem Landesrechte und Gesetze zu verfahren und zu entscheiden. Die Landesgesetze bestimmen daher das Eherecht der hier lebenden Fremden, die älterlichen und kindlichen Rechte und Pflichten und die Vormundschaft. 1) Eherecht der Fremden. Die Ehe hat zwar bei allen christlichen Völkern die besondere Gunst und den kräftigsten Schutz des Staates und Rechtes; aber, abgesehen von dem wesentlichen Unterschiede des katholischen und evangelischen Eherechts, enthalten auch nicht blos die evangelischen, sondern auch die katholischen Landeskirchengesetze und Ehegesetze manche geringere Abweichungen und Verschiedenheiten, welche ebenso wol, wie die wichtigeren allgemeinen Vorschriften, von den geistlichen und weltlichen Behörden und Gerichten, sowie von den fremden und den einheimischen Unterthanen zu beobachten sind. Diese besonderen und eigenthümlichen Gesetze können sowol die Heirath, als auch die Ehe und deren rechtliche Folgen betreffen. Die rechtlichen Folgen der Ehe, die gegenseitigen Rechte der Ehegatten werden durch das Landesrecht bestimmt, die Begründung des Verhältnisses durch das Recht des Entstehungsortes. a) Die Heirath, der Vertrag, die übereinstimmende Willenserklärung zweier Personen verschiedenen Geschlechts, mit einander in der Ehe zu leben, kann auch von Fremden im Lande nur von den nach dem Landesgesetze Heirathsfähigen und nur in der landesgesetzlichen Form geschlossen werden. Die Heirathsfähigkeit ist bei Fremden, wie bei Einheimischen, nach dem hiesigen Landesgesetze und Rechte zu beurtheilen. Stehen der Heirath dieser beiden Personen landesgesetzliche Hindernisse entgegen, z. B. zu nahe Verwandtschaft, so kann die Trauung von dem dazu bestellten Kirchen- oder Staatsdiener nicht vollzogen werden, obwol nach dem heimischen Rechte des Fremden dieser Verwandtschaftsgrad die Ehe nicht hindert; denn der betreffende Beamte ist an das Landesgesetz gebunden. Außer dem inländischen Gesetze muß aber der Fremde in der Regel auch seinem heimischen Rechte genügen, da alle christlichen Kirchen- und Landesgesetze bestimmen, daß der Fremde oder die Fremden durch förmlich beglaubigtes Kirchen- oder Staatszeugniß, in England durch den Eid, nachweisen, daß sie in ihrer Heimath nach deren Gesetzen heirathsfähig sind und auch diese bestimmte Person ehelichen dürfen, daß das Aufgebot in der gesetzlichen Weise erfolgt und kein rechtlich begründeter Einspruch erhoben worden ist, in dessen Folge nach dortigem Landesrechte die Heirath nicht stattfinden dürfte. Der Einspruch nämlich müßte auch im hiesigen Lande, wo derselbe nach hiesigem Rechte beurtheilt wird, die Heirath besonders eines Einheimischen mit dem Fremden bedenklich finden lassen und hindern, weil nicht nur der Fremde deshalb in Anspruch genommen, sondern möglicher Weise auch die Ehe selbst für nichtig erklärt werden könnte, wenn das Ehepaar in die Heimath des Fremden kommt. Daher muß der Fremde in der Regel nachweisen, daß seiner Heirath mit dieser bestimmten Person nach seinem heimischen Rechte kein Hinderniß entgegenstehe. Die Form der Heirath der Fremden sowol mit einander, als mit Einheimischen, kann hier nur die in den Landesgesetzen begründete sein, weil jede andere im hiesigen Lande die beabsichtigte rechtliche Wirkung, die Ehe, nicht haben, und eben deshalb das darauf gegründete Beisammenleben der vermeintlichen Ehegatten unerlaubt und strafbar sein würde. Wo also kirchliche Trauung nothwendig ist, wie in protestantischen Ländern, genügt die in der Heimath des Fremden zur Vollziehung der Ehe hinreichende Erklärung vor Pfarrer und Zeugen hier nicht, und wo, wie in Frankreich und in den teutschen Provinzen, welche das französische Recht beibehalten haben, Civiltrauung nothwendig ist, genügt die kirchliche Trauung nicht. Von Fremden werden hier gewöhnlich beide Formen beobachtet, um auch zugleich für die Heimath ihre Heirath gültig zu machen. Ist die landesgesetzliche Form nicht beobachtet, so gilt das gegenseitige Eheversprechen rechtlich nur für ein Ehegelöbniß, dessen rechtliche Verbindlichkeit

17) Cod. Bavar. Maxim. Civ. I. c. 2. §. 17. Preuß. Landr. Einl. §. 34. Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 34.

nach den Landesgesetzen zu beurtheilen ist. Wenn auch das Verlöbniß an sich kein Zwangsrecht auf Heirath geben sollte, so wird doch der Braut fast in allen christlichen Staaten ein solches zugesprochen, wenn die eheliche Beiwohnung erfolgt, oder doch, wenn Schwängerung hinzugekommen ist. Die Zwangsheirathen sind fast überall entweder ausdrücklich abgeschafft, oder stillschweigend außer Gebrauch gekommen. Statt dessen werden Frau und Kind durch Urtheil ehelich gesprochen, und es werden der Frau, wenn und weil bei entschiedenem Widerwillen des Mannes sogleich auf Scheidung gewöhnlich erkannt wird, die Rechte des an der Ehescheidung unschuldigen Theils zuerkannt. b) Die Ehe der Fremden genießt, wenn sie nach ihrem heimathlichen oder dem hiesigen Rechte möglich und nach dem heimischen, oder dem hiesigen, oder dem Rechte des Heirathsortes gültig eingegangen ist, als Ehe Anerkennung, und wird als solche mit ihren persönlichen und vermögensrechtlichen Folgen nach dem hiesigen Rechte geschützt. aa) Die fremden Ehegatten haben dieselben sittlichen, persönlichen Rechte auf und zu einander, wie die einheimischen, da Verträge zwischen Unterthanen über die sittlichen und rechtlichen Wirkungen der Ehe nicht gestattet sind. Doch werden die morganatischen Ehen der Souveraine und der Mitglieder ihrer Familien überall als solche in Europa anerkannt und behandelt. Morganatische Ehen fremder Unterthanen hingegen können in ihrem Unterschiede von den echten und rechten Ehen nur in soweit anerkannt werden, als das Landesgesetz es zuläßt; sonst gelten nur die auf das Vermögensrecht bezüglichen Bestimmungen. Auch die Ehescheidung fremder Ehegatten kann, wenn die Landesgesetze nichts Anderes verordnen, von den Landesgerichten nach den Landesgesetzen erkannt werden, besonders wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz hierher verlegt haben. Denn über den rechtlichen Bestand einer hier bestehenden, obgleich im Auslande geschlossenen Ehe haben die Landesgerichte ebenso zu entscheiden, wie umgekehrt über die rechtlichen Folgen einer im Auslande erkannten Scheidung. Läßt daher das Landesgesetz keine wirkliche Trennung des Ehebandes, keine wirkliche Ehescheidung, sondern nur Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette auf unbestimmte Zeit zu, so können auch die im Auslande geschiedenen Ehegatten hier nur als von Tisch und Bette auf unbestimmte Zeit getrennte betrachtet werden, und dürfen daher hier bei Lebzeiten des anderen sich nicht anderweit verehelichen, sowie umgekehrt die von katholischen Ehegerichten auf unbestimmte Zeit getrennten Ehegatten in den protestantischen Landes- und Ehegerichten als geschiedene gelten. bb) Das eheliche Güterrecht der fremden Ehegatten ist wol derjenige Theil des praktischen europäischen Fremdenrechts, über welchen der meiste Streit obwaltet. Indessen sind die Schwierigkeiten weniger in der Sache selbst begründet, als sie vielmehr von der bisherigen Doctrin herrühren. Auch für die Güterrechte der Ehegatten müssen die allgemeinen Regeln als maßgebend aufgestellt werden, „daß im Lande das Landesrecht das alleinige und allgemeine Gesetz ist; daß aber auswärts wohlerworbene und bewiesene Rechte Anerkennung und Schutz finden, soweit das Landesrecht es verstattet." In letzterer Beziehung ist aber das Landesrecht wol nirgends ein Hinderniß, da überall den Ehegatten die Ordnung ihrer vermögensrechtlichen Verhältnisse nach Belieben durch Vertrag (Ehestiftungen, Eheverträge, Ehepacten, pacta dotalia) wenigstens bei Eingehung der Ehe, und bei Veränderung des Wohnsitzes die Beibehaltung ihres bisherigen Güterrechts, wenn auch in manchen Ländern nur nach gerichtlicher oder öffentlicher Verlautbarung, gestattet ist. Die gangbare Lehre will in Ermangelung rechtsbeständiger Ehepacten die ehelichen Güterrechte nach dem Rechte des inländischen oder ausländischen Wohnsitzes der Ehegatten, d. h. des Ehemannes, dessen Wohnsitz rechtlich zugleich als der der Frau gilt, weil die Frau ihm folgen muß, beurtheilt wissen. Darüber aber sind die größten Rechtslehrer uneinig, ob das Recht des ersten Wohnsitzes, wo der Bräutigam bei Eingehung der Ehe, oder das Ehepaar nach derselben zuerst gewohnt hat, oder das Recht des letzten und des jedesmaligen Wohnortes das eheliche Güterrecht bestimme, ob also das eheliche Güterrecht mit dem Wechsel des Wohnorts sich ändere oder fortbestehe. Auf das Recht des Heirathsortes wird dagegen kein Gewicht mehr gelegt. Zuvörderst steht der Ausdruck der gangbaren Lehre: das Güterrecht sei nach dem Rechte des inländischen oder ausländischen Wohnortes zu beurtheilen, der richtigen Einsicht sehr im Wege. Es ist die Regel festzuhalten, daß jedes Landesgericht nur nach dem Landesrechte urtheilen darf und kann; daß es aber, soweit das Landesrecht es zuläßt, auswärts wohlerworbene Rechte anerkennen und schützen muß, wenn und soweit deren rechtlicher Erwerb dargethan ist. Gleichgültig ist für die betreffenden Rechte und deren Schutz, ob bei diesem Beweise außer der den Erwerb begründenden Thatsache auch das Gesetz oder Recht bewiesen werden muß, in dessen Folge diese Thatsache den Erwerb begründet, oder ob der Beweis eines Vertrags geführt wird und genügt. Der Richter hat es gar nicht mit dem ehelichen Güterrechte des Fremden als solchem, sondern mit den einzelnen streitigen Rechten zu thun, in welchen er den Fremden schützt, wenn und soweit er sie beweist. *a*) Der durchreisende Fremde behauptet sich also in seinen Rechten, welche ihm nach Vertrag oder nach dem heimathlichen Landesgesetze zustehen. Namentlich behält er das ihm nach letzterem zustehende Recht, in die Rechtsgeschäfte seiner Frau einzuwilligen, als wohlerworbenes Familienrecht und Familienverhältniß. Daher sind die Rechtsgeschäfte der Ehefrau, welche unter solcher ehelichen Vormundschaft steht, auch im Auslande ohne Einwilligung des Ehemannes ungültig. Diese Einwilligung muß aber auch hinzutreten, wenn zwar nicht in der Heimath des fremden Ehepaares, aber im hiesigen Lande, wo die Frau ein Geschäft abschließt, die ehemännliche Zustimmung bei Vermeidung der Ungültigkeit erfoderlich ist, weil die Ehegatten hier unter hiesigem Rechte stehen. *β*) Haben sich die fremden Ehegatten hier niedergelassen, so werden die Rechte derselben

dadurch keineswegs andere, als sie bei vorübergehendem Aufenthalte waren; jeder von beiden behält die wohlerworbenen Rechte, wie er sie mit in das Land gebracht hat; aber zu ihren wohlerworbenen Rechten gehört nicht das Landesgesetz ihrer Heimath, wenn dies auch bestimmt, daß die Ehegatten immer und überall in Gütergemeinschaft leben sollen; denn das Landesgesetz hat nur Gültigkeit innerhalb der Landesgrenzen; im hiesigen Lande gilt hiesiges Gesetz und Recht. Es kommen daher in der That die fremden Ehegatten durch ihre Niederlassung im Lande unter ein anderes Gesetz des ehelichen Güterrechtes. Haben sie bisher in Gütergemeinschaft gelebt und es gilt in dem Lande, wo sie nun wohnen, Dotalrecht, so hört ihr gemeinschaftliches Eigenthum und Recht sogleich auf; es wird jedem sein Antheil an dem ganzen oder an dem gemeinschaftlich erworbenen Vermögen bewahrt, aber auch bestimmt: die Frau erhält die Hälfte des ganzen gemeinsamen Vermögens, oder der Errungenschaft, diese natürlich neben ihrem Eingebrachten, für sich als dos u. s. w. Diese Theilung des bisher gemeinsamen Vermögens wird von den Ehegatten, welche thatsächlich in ungetheilter Gemeinschaft des ganzen Lebens, des Besitzes und Genusses des beiderseitigen, nur juristisch getheilten Vermögens bleiben, kaum bemerkt; sie ist aber auch in aller Beziehung gerecht. Die Ehegatten behalten oder erhalten nämlich, was jedem von ihnen nach ihrem heimathlichen und nach hierländischem Rechte gehört oder zukommt, und ihre neuen Mitbürger können unbedenklich mit ihnen, wie mit einander, handeln und verkehren. Wegen dieser Veränderung des ehelichen Gütergemeinschafts- und Dotalrechts kann schwerlich gegen das allgemeine Völkerrechtsgesetz, daß die aus fremdem Lande übergesiedelten Eheleute in Ermangelung gültigen Uebereinkommens nach hiesigem Landesrechte leben und beurtheilt werden müssen, Zweifel erhoben, seine Allgemeingültigkeit bezweifelt, seine Gerechtigkeit bestritten werden. Dagegen unterliegt die Anwendung dieses Rechtsgesetzes auf den umgekehrten Fall vielem Bedenken. Es kommt in Frage, ob die reiche Frau, welche aus ihrem oder ihres Vaters Vermögen ihrem Manne eine reiche Mitgift zugebracht hat, und außerdem vielleicht noch bedeutendes Paraphernalgut besitzt, dadurch, daß der Mann, welchem sie folgen muß, dessen Wohnort rechtlich auch der ihrige ist, in ein anderes Land übersiedelt, ihre Dotalprivilegien und ihr Eigenthum am Paraphernalgute verlieren soll, weil in dem neuen Wohnsitze, z. B. England, alle Güter und Schulden der Frau auf den Mann übergehen, oder halb verlieren soll, weil im dortigen Landesrechte die allgemeine Gütergemeinschaft begründet ist. Die Erwägung und Entscheidung des natürlichen Rechtsgefühls, welches der Annahme eines solchen Verlustes zuwider ist, wogegen auch jede noch so bündige Deduction ohne Erfolg streitet, hat so viele bedeutende Rechtsgelehrte veranlaßt, das hier aufgestellte allgemeine Rechtsgesetz zu bestreiten und im Gegentheil das Güterrecht des ersten Wohnsitzes der Ehegatten für die ganze Dauer der Ehe als maßgebend, als Gesetz zu betrachten. Aber selbst in der Begründung dieser Ansicht weichen die bedeutendsten Rechtslehrer von einander ab. Es gibt darüber folgende verschiedene Meinungen. Nach der ersten liegt in der Eingehung der Ehe der stillschweigende Vertrag, das Güterrecht nach dem an dem gegenwärtigen Wohnsitze geltenden Gesetze unabänderlich bestimmen zu wollen [18]). Eine andere Ansicht stützt das eheliche Güterrecht lediglich auf das am Wohnsitze geltende Gesetz; während aber Einige daraus folgern, daß mit dem Wechsel des neuen Wohnsitzes auch das Gesetz des neuen Wohnsitzes entscheiden müsse, daß also jeder Wechsel des Wohnsitzes ein anderes Güterrecht zur Folge haben könne, sehen Andere das Gesetz des ersten Wohnsitzes der Ehegatten als ein Dispositivgesetz an, welches die Folgen und Wirkungen eines Rechtsgeschäfts, hier der Heirath oder Ehe, näher bestimme, den unvollständig ausgedrückten Privatwillen hinsichtlich des ehelichen Güterrechts ergänzen wolle [19]). Eine dritte vermittelnde Meinung verwirft, wie die zweite, die Annahme des stillschweigenden Vertrags, und läßt gleichfalls nur das Gesetz des zu jeder Zeit vorhandenen Wohnsitzes entscheiden, jedoch mit der Beschränkung, daß das bei Eingehung der Ehe einmal erworbene Vermögen unverändert bleibe (als wohlerworbenes Recht) und nur der künftige Erwerb durch das Gesetz des neuen Wohnsitzes geregelt werden soll [20]). Eine vierte Ansicht wird von Savigny aufgestellt [21]). Er verwirft sowol die Theorie des stillschweigenden Vertrags, als die, daß das eheliche Güterrecht auf das Gesetz des Wohnsitzes sich stütze, und gründet seine Ansicht, nach welcher ebenfalls das eheliche Güterrecht des ersten Wohnsitzes der Ehegatten für alle Zeiten und ungeachtet alles Wechsels des Wohnsitzes maßgebend sein soll, auf freie Unterwerfung der Ehegatten, namentlich der Ehefrau unter das Recht des ersten Wohnsitzes, welche auch auf negative Weise, durch bloßen Nichtwiderspruch denkbar sei; eine solche freie Unterwerfung sei aber für das örtliche Recht des neuen Wohnsitzes in dem Falle, wenn die Veränderung der Frau nachtheilig und sie damit nicht zufrieden sei, nicht vorhanden, und darum sei für diesen Fall die Aenderung des Güterrechts bei dem Wechsel des Wohnorts zu verneinen. Schon die verschiedene Begründung der Ansicht, welche das eheliche Güterrecht des ersten Ehewohnsitzes für immer maßgebend auch bei jedem Wechsel des Wohnsitzes erklärt, zeigt, wie mislich es damit stehe. Das eheliche Güterrecht neu verheiratheter Ehegatten wird nicht durch die Heirath bestimmt; sonst müßte das Recht des Hei-

18) Vergl. über die Streitfrage Wächter im Archiv für civil. Praxis. 25. Bd. S. 19—55. Savigny, System des heut. röm. Rechts. 8. Bd. S. 328 fg. 19) Letzterer Meinung ist Wächter a. a. O. S. 52. Für die Aenderung des ehelichen Güterrechts mit dem Wechsel des Wohnsitzes sind Eichhorn, Deutsch. Privatrecht §. 35. Not. 9. §. 310. Story, Commentaries on the conflict of laws foreign and domestic. (Boston 1841.) §. 187. 20) Kierulff, Gem. Civilrecht S. 78. 79 (am Schlusse der Anmerkung). Puchta, Pandekten §. 113 und: Vorlesungen §. 113. Vergl. darüber Wächter a. a. O. S. 50 (Note 264) und S. 54. 21) Savigny, System 8. Bd. S. 331.

Digitized by Google

rathsortes gelten, was Niemand mehr behauptet. Ebenso wenig wird es durch die Ehe bestimmt; denn die Ehe ist kein Vertrag oder Rechtsgeschäft, sondern ein Rechtsverhältniß von sittlicher Art und Folge. Vielmehr wird es durch die Wahl des ersten Ehewohnsitzes, wohin der Ehemann die Frau führt, bestimmt; dieses ist aber nicht nothwendig sein bisheriger Wohnsitz, sondern er kann sich sofort nach der Heirath nach einem anderen Welttheile einschiffen und sich dort erst einen Wohnsitz suchen, also zur Zeit der Verheirathung gar keinen Wohnsitz haben. Liegt aber in der Wahl des ersten Ehewohnsitzes der stillschweigende Vertrag, dieses landesgesetzliche Güterrecht anzunehmen und zu haben, oder mit Savigny die freie Unterwerfung unter das Recht desselben; warum soll nicht auch in der Wahl des zweiten, dritten, vierten Wohnortes der stillschweigende Vertrag der Annahme des dort geltenden Güterrechts oder die freie Unterwerfung unter dasselbe angenommen werden? Namentlich, wenn bei der Niederlassung die ausdrückliche Versicherung, den Landesgesetzen sich unterwerfen zu wollen, gefodert oder stillschweigend, als aus dem Eintritte in das Staatsgebiet folgend sich von selbst verstehend angenommen wird? Selbst der Widerspruch der Frau bei dem Wechsel des Wohnsitzes gegen das dort geltende Güterrecht müßte hier für ganz unerheblich gehalten werden; derselbe wäre eine mit der Thatsache des Eintritts in ein anderes Staatsgebiet und der dadurch begründeten Unterwerfung unter die dortige Gesetzgebung und Staatsgewalt unvereinbare, im offenbaren Widerspruche stehende und daher selbst nach civilrechtlichen Grundsätzen nicht zu beachtende Protestation, so lange solche nicht zu einem Vertrage der Ehegatten über ihr Güterrecht geführt hat. Es bleibt dabei, daß nach dem oben Bemerkten die vermöge der Landesgesetze über das Güterrecht, wie über andere Rechtsverhältnisse, wohlerworbenen Eigenthumsrechte und anderen Vermögensrechte in jedem Lande anerkannt und geschützt werden, daß aber das Gesetz über das Güterrecht ebenso wenig, wie andere Landesgesetze, zu den wohlerworbenen Privatrechten gehören kann, sondern in jedem Lande für die dortigen Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse die Landesgesetze gelten müssen. Auch bedarf es, was hier die Hauptsache ist, der Anfechtung des allgemeinen Völkerrechtsgesetzes gar nicht, um der Ehefrau auch bei der Uebersiedelung in ein Land, wo allgemeine Gütergemeinschaft Gesetz ist, ihr Heirathsgut und ihr übriges Vermögen zu bewahren und zu sichern. Die Veränderung des ehelichen Güterrechts tritt nämlich nur in Ermangelung rechtsgültiger Ehestiftungen ein; die Mitgift beruht aber auf einem Vertrage; es behält daher die Ehefrau nach allen christlichen Landesrechten nicht nur die gesetzlichen Vorrechte der dos und ihr Eigenthum an dem Paraphernalgute, sondern das ganze vertragsmäßige Güterrecht nach der Auslegung oder Ergänzung desjenigen Landesgesetzes, unter welchem und nach welchem der Vertrag eingegangen worden ist. Die von Wächter angenommene genauere Bestimmung des Dispositivgesetzes trifft hier vollkommen zu. Der Dotalvertrag ist als wirkliches maßgebendes Rechtsgeschäft, als die Willenserklärung der Parteien über ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse in jeder Beziehung nach dem fremden Landesrechte auszulegen und zu ergänzen, und so auch zu beweisen. Es kommt daher auch darauf Nichts an, ob der Dotalvertrag die dafür im Gesetze des neuen Wohnsitzes vorgeschriebene Form hat; es genügt, wenn er an seinem Orte rechtsgültig abgeschlossen ist. — Soll nun das allgemeine Völkerrechtsgesetz, daß in jedem Lande nur das Landesrecht als allgemeines Gesetz gilt, auch für das eheliche Güterrecht volle Geltung haben, so können die Verhältnisse der Ehegatten, welche Vermögen in mehren Ländern besitzen, sehr verwickelt scheinen. Es ist nämlich möglich, daß dem Ehemanne in dem einen Lande unbeschränktes Verfügungsrecht über das ganze dortige eheweibliche Vermögen zusteht, welches nach dem Rechte des jetzigen Wohnsitzes zu den eigenen Gütern der Frau gehört, weil hier nur die Errungenschaft gemeinsam wird, während im dritten Lande allgemeine Gütergemeinschaft, im vierten Dotalrecht gilt. Indessen verschwinden diese Verschiedenheiten und Widersprüche, wenn auch in jedem Lande, namentlich in Ansehung der Grundstücke, das Landesrecht streng festgehalten wird, in der ordentlichen Ehe von selbst dadurch, daß in dieser, der Gemeinschaft des ganzen Lebens, auch der gemeinschaftliche Genuß des ganzen Einkommens enthalten ist, und im vorliegenden Falle auch das während der Ehe Erworbene und Erübrigte, d. i. die Errungenschaft beider gemeinschaftlich wird. Die meisten Juristen, namentlich auch die englischen und amerikanischen Gerichtshöfe, lassen für Grundstücke das Recht jedes Landes, für bewegliche Sachen das Recht des Wohnsitzes der Ehegatten gelten, weil letztere keine feste Lage hätten, sondern der Person folgten und nach deren Rechte daher zu beurtheilen wären. An einem eigentlichen Rechtsgrunde dafür möchte es jedoch fehlen [22]), fosern die beweglichen Sachen nicht zu dem Einkommen gehören, als auf dessen Erhebung, Einziehung und Einklagung dem Ehemanne wol nach den Gesetzen aller christlichen Staaten, wenn auch aus verschiedenen Rechtsgründen, ein unzweifelhaftes Recht zusteht. Ueber die anderen beweglichen Sachen würde er nur dann rechtliche Verfügungen zu treffen befugt sein, wenn sie zum hiesigen Vermögen der Frau gehören, oder weil er nach beiden Landesgesetzen sonst irgend ein wohlerworbenes eigenes Recht oder doch die Verwaltung hat. Trifft nun aber der Ehemann vermöge seiner hier landesgesetzlichen Rechte über das bewegliche oder unbewegliche Vermögen der Frau Verfügungen, welche gegen ihren Willen laufen und dem Rechte des Ehewohnsitzes zuwider sind, z. B. er verkauft in England gelegene Grundstücke, während nach dem Rechte des Ehewohnsitzes ihm nur die Verwaltung und der Nießbrauch des eheweiblichen Vermögens zukommt, so handelt er offenbar unrecht und kann von der Frau im Gerichte des Wohnsitzes dafür in Anspruch genommen werden. Hier gilt nämlich das hiesige Gesetz, nicht blos für die hier gelegenen

22) Wächter im Archiv 25. Bd. S. 384 fg.

Digitized by Google

Güter, sondern für das ganze gegenseitige Rechtsverhältniß der Ehegatten, mithin auch für die gesammten Vermögensverhältnisse, weil in und mit der Gemeinschaft des gesammten Lebens der Ehegatten auch das gegenseitige vermögensrechtliche Verhältniß derselben sich nach dem Gesetze richten muß, unter dem die Ehe steht. In dem heimathlichen Gerichte, dem des Ehewohnsitzes, könnte also die Ehefrau mit Fug und Recht und mit allem möglichen Erfolge gegen alle Verfügungen des Ehemannes, welche ihrem ehelichen Güterrechtsverhältnisse zuwider laufen, protestiren, und ihn, soweit die Macht des Gerichts reicht oder schreckt, daran verhindern, oder ihn auch, wenn die angedrohten Strafen u. s. w. ihn nicht abschrecken oder abhalten sollten, zwingen, das für die in England verkauften Grundstücke und anderen Sachen erhaltene Kaufgeld herauszugeben und den erweislichen Schaden zu erstatten, wenn er sie nicht zurückkaufen kann. Es ist also allerdings möglich, daß die Frau zu ihrem Rechte kommt, und ebenso auch der Ehemann, wenn durch die Frau auf Grund des ausländischen Gesetzes sein einheimisches Recht verletzt wird. Eine andere Frage ist es, ob deshalb, weil das landesgesetzliche Güterrecht des Ehewohnsitzes für das gegenseitige vermögensrechtliche Verhältniß der Ehegatten unbedingt maßgebend ist und von dem heimathlichen Gerichte mit Recht ganz allein angewendet wird, auch die ausländischen Gerichte befugt oder sogar verbunden seien, dieses eigentliche oder doch schließlich für die Ehegatten allein verbindliche Güterrecht anzuerkennen und zu schützen. Die gewöhnliche Doctrin beantwortet sie dahin, daß die ehelichen Güterrechtsverhältnisse von allen, auch von den ausländischen Gerichten, nach dem Gesetze des Ehewohnsitzes zu beurtheilen seien. Es ist dies jedoch dem ersten Hauptsatze und Grundsatze des europäischen Völkerrechts und Fremdenrechts, daß in jedem Lande und Gerichte nur das Landesgesetz als Gesetz gelten kann und darf, gradezu entgegen, und es kann daher in Ermangelung besonderer Gesetze für die Fremden und deren ehelichen Güterrechte, auch für die fremden Ehegatten in ihren hiesigen Rechten, Geschäften und Verhältnissen nur das hiesige Landesgesetz und Landesrecht angewendet werden, wenn nicht einer ein wohlerworbenes Recht erweist. Dieser Beweis ist auch nicht schwierig; denn da sie in ihrer Heimath dieses vermöge des heimathlichen ehelichen Güterrechtsgesetzes in Anspruch genommene Recht vor dem heimathlichen Gerichte mit unzweifelhaftem Erfolge geltend machen und durchsetzen können, so muß es ja wol ein wohlerworbenes Recht sein, und es ist scheinbar ebenso gerecht als natürlich, ihnen diesen Umweg zu ersparen, und das Recht sofort, gleichwie es ihr heimathliches Gericht thut, anzuerkennen und zu schützen. Es werden auch noch manche andere Gründe dafür geltend gemacht [23]), und in der That hat diese Meinung die meisten Anhänger. Dennoch verdient sie keine Billigung. Zunächst und unmittelbar könnte sie nur durch die bekannte civilistische Regel, daß eine Klage, welche abgetreten werden muß, für schon abgetreten gilt, begründet werden. Wenn aber auch die beiderlei Landesgesetze diese Regel anerkannt und ausgesprochen hätten, so würde sie doch in jedem Lande sich auf die Klagen beschränken, welche nach seinem Landesgesetze cedirt werden müssen. Nach hiesigem Rechte braucht die Klage aber nicht cedirt zu werden, wenn nicht dem anderen Ehegatten ein rechtlicher, d. h. landesgesetzlicher Anspruch auf den Gegenstand der Klage zusteht. Da ihm dieser aber nach hiesigem ehelichen Güterrechte nicht zusteht (sonst könnte er ihn ja ohne Weiteres sofort geltend machen), so ist natürlich von einer Verpflichtung zur Abtretung der Klage keine Rede. Selbst ein rechtskräftiges Erkenntniß des fremden Gerichts auf Herausgabe des hiesigen Vermögens könnte selbst in denjenigen Ländern, in deren Gesetzen die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse aller fremden Gerichte oder dieses fremdländischen Gerichts erlaubt oder geboten ist, dem obsiegenden Ehegatten kein wohlerworbenes Recht auf die Sache oder die Klage geben, dieses Urtheil würde doch nicht vollstreckt werden können, weil es dem fremden Gerichte an der Zuständigkeit oder Befugniß, über hiesige Rechte und Klagen zu entscheiden, mangelt. Dagegen kann die Frau ihrem Manne ihre hiesigen Klagen und Rechte durch freiwillige Abtretung, Schenkung und andere Rechtsgeschäfte übertragen, wenn nur diese hier erlaubt und gültig vollzogen ist, sollte sie auch in ihrer Heimath verboten sein; denn über die hiesigen Rechte steht den hiesigen Gerichten nach den hiesigen Landesgesetzen die Entscheidung zu. Vom Erbrechte fremder Ehegatten wird später die Rede sein. 2) Aeltern- und Kindesrechte der Fremden. Das gegenseitige sittliche und rechtliche Verhältniß der Aeltern und Kinder ist zwar durch die vernünftige Menschennatur, durch die christliche Religion und die teutsche Sitte — im kirchlichen Rechte des Mittelalters — bei allen europäischen Völkern in der Hauptsache so fest bestimmt und geordnet, daß die Landessitten und Gewohnheiten und selbst die verschiedenen Glaubensbekenntnisse nur geringe und unbedeutende Verschiedenheiten in den Rechten und Gesetzen der verschiedenen christlichen Staaten bewirkt haben. Dennoch sind diese verschiedenen Landesgesetze von Fremden, wie von Einheimischen, zu achten und zu beobachten. Fremde Aeltern und Kinder und Geschwister u. s. w. können, wenn sie sich als solche nach ihrem heimischen Gesetze ausgewiesen haben, nur die heimischen Familienrechte und Vermögensrechte beanspruchen und ausüben, welche im hiesigen Landesrechte oder Gesetze ihnen besonders oder insgemein allen, wie den einheimischen Aeltern und Kindern eingeräumt werden. a) Aeltern-recht der Fremden. Derjenige, welcher Aelternrecht gegen und über einen Anderen in Anspruch nimmt, hat, wenn es ihm bestritten wird, sein Familienverhältniß darzuthun, und zwar eigentlich nach Landesrechte. Es genügt jedenfalls sowol für Fremde, als für Einheimische, wenn bewiesen wird, daß das älterliche Verhältniß nach dem Landesgesetze wohlbegründet und rechtsbeständig ist, um den Schutz der Landesgerichte und Landesbehör-

23) Z. B. von Wächter ebendas. S. 199 fg. 362 fg.

den in dem landesgesetzlichen Aelternrechte fodern zu dürfen. Den Fremden ist jedoch gestattet, ihr persönliches Familienverhältniß aus und nach dem Rechte ihrer Heimath darzuthun, weil alle christlichen Staaten, wie die Ehe, auch das sittliche Verhältniß der Aeltern und Kinder im höchsten Grade begünstigen und bei Ausländern als wohlerworbenes Recht anerkennen, wenn es nach dem Gesetze ihrer Heimath oder des Ortes der Begründung rechtsgültig und rechtsbeständig ist. Nicht nur eheliche Erzeugung und Adoption, sondern auch Legitimation durch nachfolgende Ehe oder durch obrigkeitliches Decret gelten überall als rechtliche Gründe der Vaterschaft des Fremden über den Fremden, und das Mutterverhältniß entsteht auch durch außereheliche Geburt. Der Beweis ist in der Regel durch obrigkeitlich beglaubigte Urkunde, Auszug aus den Kirchenbüchern oder Civilstandsregistern, Legitimationsschein u. s. w. zu führen, wogegen dem Kinde, welches das älterliche Verhältniß und Recht bestreitet, der Gegenbeweis zustehen muß. Zu unterscheiden von dem Beweise der Vaterschaft und Mutterschaft, welcher nach dem Rechte der Fremden oder des Landes, wo sie entstanden ist, erbracht werden kann, sind die aus diesem Familienverhältnisse von den fremden Aeltern abgeleiteten, auf Grund desselben in Anspruch zu nehmenden Rechte und Befugnisse. Da sie auf allgemeiner gesetzlicher Bestimmung beruhen, so können fremde, wie einheimische Aeltern nur die im Landesgesetze damit verknüpfte väterliche und älterliche Gewalt, Befugnisse oder Rechte haben. Man kann daher auch die Frage, ob der fremde Vater die väterliche Gewalt überhaupt habe oder nicht, nur nach dem hiesigen Landesrechte entscheiden, oder genauer, sie ihm absprechen, wenn sie nach hiesigem Rechte erloschen ist, wenngleich sie nach dem fremden Rechte noch fortdauert. Erkennt also das hiesige Recht keine väterliche Gewalt über verheirathete Töchter an, so kann auch der fremde Vater solche nicht ausüben, wenigstens nicht gerichtlich verfolgen und durchsetzen, weil seine Klage als unstatthaft sofort zu verwerfen ist, auch wenn seine Tochter nicht hier verheirathet ist und als unsere Mitbürgerin unter unseren Gesetzen allein steht. Ebenso wenig kann der fremde Vater die hier landesgesetzlich über verheirathete Töchter fortdauernde väterliche Gewalt gerichtlich geltend machen, wenn sie ihm nach seinem heimischen Rechte nicht zusteht, weil dann die Tochter durch die Verehelichung aus der väterlichen Gewalt gegangen, also frei von demselben in das Land gekommen ist. Dagegen würde er die väterliche Gewalt behalten, wenn er seine Tochter hier verheirathet und dann erst das Land verlassen und sich anderswo angesiedelt hätte, wo die Verheirathung die väterliche Gewalt aufhebt. Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Vaterschaft und Mutterschaft richten sich nach fast allgemeiner Ansicht nach dem ausländischen Gesetze des Wohnorts des Vaters, und es wird diese Meinung unter Anderem auch darauf gestützt, daß, wenn unser Staat bestimme, daß der Vater den Nießbrauch am Vermögen der Kinder haben solle, es für unseren Staat gleichgültig sei, ob auch fremde Väter dasselbe Recht haben [24]). Auch Savigny will die Vermögensverhältnisse zwischen Vater und Kindern nach dem an dem jedesmaligen Wohnsitze des Vaters bestehenden Gesetze beurtheilt wissen, sodaß eine Veränderung des Wohnsitzes auch eine Veränderung dieser Verhältnisse nach sich ziehen könne [25]). Es wird aber auch hier zu unterscheiden sein, und zwar zwischen inländischem und ausländischem Vermögen, und zwischen dessen Benutzung und der Verfügung darüber. Das inländische Vermögen auch der ausländischen Kinder und das Recht ihrer Aeltern daran ist lediglich nach dem hiesigen Landesgesetze zu bestimmen und zu beurtheilen. Zieht z. B. der Vater mit seinen Kindern, nachdem sie mütterliches Vermögen geerbt haben, in ein anderes Land, dessen Gesetze ihm größere Rechte beilegen, als die hiesigen, z. B. vollen Nießbrauch, während ihm hier nur die vormundschaftliche Verwaltung zukommt, so hat die Veränderung des Wohnorts keine Veränderung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse zur Folge. Die obervormundschaftliche Aufsicht des Ortsgerichts sichert die Rechte der Kinder bis zur Volljährigkeit; ob und wie viel sie ihrem Vater nach dem Rechte des Wohnorts von ihren Einkünften zu überlassen haben, kann dieser dort ausmachen; das Gericht des Wohnorts kann ihm den ganzen Nießbrauch des gesammten, auch des ausländischen Vermögens seiner Kinder nach dem Landesgesetze zusprechen und die von der ausländischen Vormundschaft etwa eingesendeten Einkünfte zum Verbrauche überweisen. Befinden sich Stücke des ausländischen Vermögens der Kinder zufällig im hiesigen Staatsgebiete, z. B. von ihrem Erblasser hierher verliehene Capitalien, so kommt bei dem hiesigen Gerichte, wenn Streit über die Einziehung derselben oder der Zinsen entsteht, allerdings nur die Berechtigung des Klägers dazu, d. h. zu dieser Verfügung, nicht zum Genusse, in Frage, wozu es genügt, bezüglich in der Regel nöthig ist, daß der Kläger ein obrigkeitliches, wohl beglaubigtes Zeugniß beibringt, ohne daß gesagt oder gefragt würde, aus welchem Rechtsgrunde, ob aus dem Grunde des Nießbrauchs oder der Vormundschaft über seine Kinder. Der Vater könnte seine Berechtigung zu dieser Einhebung und Klage auch auf das hiesige Recht der Väter am Vermögen der Kinder stützen, und es würde ihm dann zwar weder von Seiten des Schuldners, noch des Vormundes der Kinder die Einrede des freien Eigenthums derselben entgegenstehen; aber die Kinder könnten in ihrer Heimath, durch deren Gesetz ihr ganzes gegenseitiges Rechtsverhältniß und Vermögensverhältniß bestimmt wird, vollen Ersatz alles dessen fodern, was der Vater ohne und wider (Landes-) Recht von ihrem Vermögen eingezogen hat. Ob und in wie weit in den verschiedenen Staatsgebieten Eines Volkes und Bundes, wie des teutschen Bundes, auf die landesgesetzlichen Rechte der Väter in den anderen Rücksicht zu nehmen sei, kann sich in Ermangelung bestimmter Gesetze nur aus der Gewohnheit ergeben, die nach der

24) Dieses wird von Wächter a. a. O. S. 198 fg. geltend gemacht. 25) Savigny, System. 8. Bd. S. 338.

Digitized by Google

Innigkeit der Verbindung und aus zufälligen Veranlassungen sich verschieden bestimmen kann, von welcher aber auf Staaten, welche nicht zum Bunde gehören, nicht weiter zurückgeschlossen werden darf, als daß ihre Gesetze noch weniger zu beachten sind, als die der Bundesstaaten. Im europäischen Völkerrechte ist die Verfügungsbefugniß des Vaters über das Einkommen vom Vermögen seiner Kinder nach dem Rechte des Landes, wo die dazu gehörigen Sachen sich befinden, sein Genuß desselben, Nießbrauch u. s. w. nach dem Rechte des Wohnorts zu beurtheilen. b) Kindesrecht der Fremden. Man könnte, da das Kindesrecht die andere Seite des sittlichen und rechtlichen Verhältnisses der Aeltern zu den Kindern ist, einer besonderen Darstellung derselben entbehren und die allgemeine Regel nur wiederholen, wenn nicht neben der ehelichen Erzeugung und Geburt auch die uneheliche Kindschaft in Betracht zu ziehen wäre, seit die neueren Gesetzgebungen der christlichen Staaten, ungeachtet der Festhaltung des alten Grundsatzes, daß nur in der Ehe der Vater gewiß, also die Verwandtschaft begründet sei, auch den unehelichen Kindern gewisse, sehr verschiedene Rechte gegen ihren Erzeuger beilegen. In Ansehung der Rechte ehelicher und legitimirter Kinder ist auf das eben dargestellte Aelternrecht zu verweisen. Den Beweis der Verwandtschaft können die fremden Kinder, wie die Aeltern, nach hiesigem und nach ihrem heimathlichen Rechte und den Beweis der Heirath auch nach dem Rechte des Heirathsortes erbringen. Alsdann steht ihnen das Recht zu, welches das hiesige Landesgesetz ihnen beilegt, gleichwie den Aeltern u. s. w. Dagegen sind die unehelichen Kinder im praktischen Fremdenrechte ebenso benachtheiligt. Denn, wie die Fremden ihr eheliches Recht aus allen Landesgesetzen, worunter sie oder ihre Handlungen gestanden haben, darthun können, so stehen den unehelichen Kindern die Einreden aus allen diesen Rechten entgegen, sowol in Ansehung ihrer Kindschaft, als auch der daraus abzuleitenden Rechte und Ansprüche gegen den außerehelichen Erzeuger. Ueber die uneheliche Vaterschaft und Kindschaft, ihren Beweis und die Rechte der unehelichen Kinder weichen die europäischen Rechte und Gesetzbücher sehr von einander ab. Während das römische Recht nur den Concubinenkindern einige rechtliche Ansprüche auf Alimente u. s. w. beilegt, hat der Gerichtsgebrauch, das Gewohnheitsrecht oder auch das Gesetz in den meisten Ländern alle diejenigen zugelassen, deren sonst ehrsamer Mütter kein Beischlaf mit anderen Männern nachgewiesen werden kann. Neuere Gesetzgebungen weichen nach beiden Seiten hin ab. So sind z. B. nach dem preußischen Rechte Alle, welche in der Zeugungszeit mit der Mutter sich fleischlich eingelassen haben, wenn sie sich nicht losschwören können oder wollen, zur Alimentation verpflichtet [26]), während das französische Recht alle Paternitätsklagen außer dem Falle der Entführung untersagt [27]). Nach der allgemeinen Regel muß nun in Frankreich keinem unehelichen Kinde, in Preußen jedem unehelichen Kinde, in den Ländern gemeinen Civilrechts jedem natürlichen Kinde von einer anständigen Frauensperson die Klage und der Beweis der Vaterschaft gestattet werden. So ist auch die Praxis. Die Klage hat aber einen sehr verschiedenen Erfolg, wenn sie von einem Fremden und wenn sie von einem einheimischen unehelichen Kinde gegen einen Fremden oder einen Einheimischen angestellt wird. Denn da die Pflichten des außerehelichen Vaters zur Ernährung und Aufziehung des Kindes nicht sowol rechte sittliche Pflichten sind, wie sie aus dem sittlichen Familienverhältnisse der ehelichen Erzeugung entstehen, als vielmehr Obligationen zu gewissen Leistungen, auf welche das Kind nach dem Landesgesetze ein Recht erwirbt, so sind dem fremden Kinde nur die Rechte zuzuerkennen und werden ihm gewöhnlich zuerkannt, welche es nach seinem heimathlichen Rechte wohl erworben und nach hiesigem Landesgesetze in Anspruch zu nehmen hat. Dem unehelichen Franzosen steht daher in keinem Lande das Recht auf Alimente zu, welches die Landesgesetze den Einheimischen beilegen und die Gerichte ihnen zuerkennen, wenn sie gegen Einheimische und Fremde klagen. Der Franzose muß aber, wenn er ins Land kommt, sein hiesiges uneheliches Kind ebenso wol ernähren u. s. w., als der hiesige Unterthan. Ob dem Franzosen dieselbe Verbindlichkeit gegen ein in Frankreich mit einer hiesigen Unterthanin außerehelich erzeugtes Kind obliege, wird davon abhängen, ob man die Verbindlichkeit aus dem Beischlafe und der Zeugung als obligatio ex quasi contractu nuptiali oder ex delicto ansieht, oder ob man sie als sogenannte condictio ex lege civili oder naturali aus dieser staatsgesetzlichen oder der natürlichen Verwandtschaft ableitet. Einer dieser Gründe würde sicher die Verurtheilung bewirken. In dem Falle, wenn der außereheliche Erzeuger oder welcher sich dafür hält oder gehalten wird, im Auslande seine Vaterschaft zu dem unehelichen Kinde anerkannt hat, wird gewöhnlich ein Abkommen über dessen Unterhalt damit verbunden und der Betrag der zu zahlenden Alimente näher bestimmt. Bei einem solchen Vertrage hat es, unter der Voraussetzung, daß er in gehöriger Form Rechtens eingegangen und den Gesetzen des Landes, wo daraus Klage erhoben wird, nicht entgegen ist, überall sein Bewenden. Wenn ein solches Uebereinkommen über die jährlichen Alimente oder Eine entsprechende Summe nicht getroffen ist, so ist doch im Zweifel anzunehmen, daß sich der außereheliche Erzeuger durch die einfache Anerkennung des unehelichen Kindes habe schuldig bekennen und verpflichten wollen, die dort, wo die Anerkennung erfolgt ist, landesüblichen oder gesetzlichen Alimente zu geben. Es kann daher auch in anderen Ländern ein Zwang gegen ihn nur zu demjenigen stattfinden, was dort landesrechtlich und von ihm versprochen ist, zu einem Mehren nicht, mag er oder das Kind auch Unterthan des Staates sein, wo die Klage erhoben wird, aber auch nicht zu einem Wenigeren, wenn nicht die Gesetze ein Mehres ausdrücklich verbieten. Die uneheliche Mutter ist stets und überall, wenn sie die Geburt des Kindes bekannt hat, oder dieselbe bewiesen ist,

26) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 1. §. 1015 fg. Tit. 2. §. 612—620. 27) Code civil Art. 340.

wie die eheliche Mutter, nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. Ihr Verhältniß ist aber auch von dem des außerehelichen Vaters wesentlich verschieden, nicht blos wegen Gewißheit der Verwandtschaft, sondern auch, weil sie die sittliche Pflicht und das ganze Recht der ehelichen Mutter hat, für die Erziehung des Kindes zu sorgen u. s. w., während dem außerehelichen Vater nur die Leistung eines Geldbeitrages obliegt. 3) Vormundschaftsrecht der Fremden. Für die Vormundschaften der Fremden und ihr Recht in anderen Staaten scheint die Aufstellung eines allgemeinen Völkerrechtsgesetzes schon deshalb unmöglich zu sein, weil die Gesetzgebungen der Staaten ebenso sehr von einander abweichen, als sich die Meinungen der Rechtsgelehrten widersprechen. In den Vereinigten Staaten Nordamerika's ist jede Vormundschaft streng local, d. h. auf das Gebiet des Staates beschränkt, in welchem und von welchem sie angeordnet ist, sodaß der Vormund in einem anderen Bundesstaate vor seiner Bestätigung durch die Landesobrigkeit keine vormundschaftliche Handlung irgend einer Art vornehmen darf[28]). Dagegen soll in allen europäischen Staaten nach der gewöhnlichen Meinung jeder fremde Vormund zu allen und jeden Verfügungen über das Vermögen des fremden Mündels befugt sein, sobald er sich nur durch Vorzeigung seiner Bestallung als Vormund ausgewiesen hat. Savigny hat eine vermittelnde Meinung[29]). Für die Errichtung der Vormundschaft erkennt er die gewöhnliche Regel als richtig an, daß das örtliche Recht des Wohnsitzes des Mündels, welches in der Regel mit dem letzten Wohnsitze des verstorbenen Vaters zusammenfällt, dafür maßgebend sei, und daß diese Vormundschaft auch das anderwärts liegende Vermögen des Mündels umfasse. Als Abweichungen erkennt er an erstlich, wenn unbewegliches Vermögen des Mündels unter einer anderen Gerichtsbarkeit, vielleicht in einem fremden Lande, liegt, wo für dasselbe möglicher Weise eine besondere Vormundschaft angeordnet werden könne; zweitens, wenn, selbst ohne Rücksicht auf die örtliche Lage des Vermögens, das individuelle Bedürfniß eine Aenderung in dem aufgestellten Grundsatze nöthig mache, besonders, wenn, nach den Familienverhältnissen, dem letzten Wohnsitze des Vaters kein Einfluß auf den künftigen Zustand der Mündel zuzuschreiben sei. Rücksichtlich der Verwaltung der Vormundschaft hält Savigny das Recht des Gerichts, unter welchem sie entstanden ist und geführt wird, für maßgebend, verwirft aber die gewöhnliche Ansicht, daß rücksichtlich auswärts gelegener Grundstücke, über welche keine besondere Vormundschaft angeordnet ist, namentlich in Ansehung der Veräußerung, das Recht des Orts, wo die Grundstücke liegen, zu beobachten sei, sowie er auch die behauptete allgemeine Praxis in Abrede stellt. Bei dieser Ansicht ist nicht genau genug zwischen dem Widerspruche der Orts- oder Provinzialrechte desselben Staates und der Collision der Gesetze verschiedener souverainer Staaten unterschieden. Die Bestallung des Vormundes pflegt eine Staatshandlung zu sein, welche die Staatsgewalt, oder in ihrem Namen und Auftrag das Gericht oder eine andere Behörde von Staatswegen vermöge der Obervormundschaft des Souverains über alle schutzlose zu Rechtsgeschäften Unfähige vornimmt; es kann sich daher ihre Wirksamkeit und Kraft nicht über die Grenzen des Staatsgebietes erstrecken. Es wird zwar auf der anderen Seite dagegen und gegen die amerikanische Anschauungs- und Auffassungsweise zweierlei geltend gemacht; erstlich, daß die Obervormundschaft nur dem Souverain des Unterthans zustehen könne, persönlich sei und sich als persönliches Recht, Personalstatut, über alle Länder der Welt erstrecken müsse, wo der Pflegebefohlene Vermögen besitzt oder sich aufhält, und zweitens, daß die Bestallung des Vormundes durch die Obrigkeit nur eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit sei, welche, wie alle Acte derselben, überall anerkannt werden müsse. Letzteres ließe sich nur von und in solchen Ländern behaupten, wo die Bestallung des Vormundes nicht von der Staatsbehörde, sondern etwa von der Familie ausgeht, und dadurch könnten solche Staaten nicht zur Anerkennung des Tutoriums oder des Princips verpflichtet werden, in welchen der Vormund von der Obrigkeit bestätigt werden muß, weil die Obervormundschaft hier der Staatsgewalt zusteht. Diese Staaten würden auch die Gültigkeit aller Verfügungen des Familienraths und Vormundes von ihrer obervormundschaftlichen Bestätigung seiner Bestallung abhängig machen können, wenn sie wollten oder es bei obrigkeitlich bestellten Vormündern thäten. Allein die obervormundschaftlichen Behörden drängen sich nicht zu fremden Vormundschaften, sondern beschränken sich gern auf ihren gesetzlichen Amtsberuf und Wirkungskreis. Sie bestellen gewöhnlich fremden Unterthanen, welche während ihres hiesigen Aufenthaltes geisteskrank werden, oder als Unmündige ihre natürlichen Beschützer verlieren, nur vorläufig einen Vormund, und zeigen der heimischen Behörde den Fall an, damit diese einen Vormund bestelle oder einen Bevollmächtigten zur Uebernahme des Schutzbedürftigen und seines hiesigen Vermögens hersende[30]). Für das hiesige Gericht ist der fremde Vormund des fremden Mündels, wie jeder andere Bevollmächtigte; er hat sich durch ordentliche, seinen heimathlichen Gesetzen entsprechende Vollmacht zu legitimiren, welche in einer obrigkeitlichen Bestallung oder in einer obrigkeitlich bestätigten oder auch nur beglaubigten Urkunde enthalten sein kann; einer solchen bedarf es regelmäßig in Processen, im gewöhnlichen Lebensverkehre, bei Kündigung bedeutender Darlehen. Dagegen wird und kann im eigentlichen kaufmännischen Handelsverkehre, wenn die Handlung eines verstorbenen Kaufmanns zum Besten seiner unmündigen Kinder fortgesetzt wird, eine öffentliche, höchstens obrigkeitlich beglaubigte Bekanntmachung durch Zeitungen oder Circulare genügen, und dem Vormunde oder dem von ihm bestellten Geschäftsführer volle Befugniß zur Besorgung aller Handelsgeschäfte, Ein-

28) Story a. a. O. §. 503. 504. 29) Savigny, System 8. Bd. S. 341 fg.

30) Z. B. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 71. 72.

ziehung ausstehender Foderungen, Bezahlung von Schulden, Geben und Nehmen von Credit u. s. w. gewähren, wie dies in der ganzen kaufmännischen Welt gebräuchlich ist. Nur wenn der auswärts wohnende Mündel oder Schutzbefohlene im hiesigen Lande Güter besitzt, stehen diese unter der hiesigen Obervormundschaft, welche nur unter besonderen Umständen und Bedingungen den fremden Vormund auch für die hiesigen Güter bestellen oder befähigen darf [31]). Hinsichtlich der Immobilien ist dies in der Doctrin und Praxis eine ausgemachte Sache. Die Regel ist aber allgemein zu fassen: der fremde, gehörig bestallte Vormund hat auch über alle im hiesigen Lande zufällig befindlichen Stücke des ausländischen Vermögens seines fremden ausländischen Mündels auf Grund seiner beglaubigten Vollmacht das Verfügungs- und Verwaltungsrecht eines gehörig Bevollmächtigten. Ueber das inländische Vermögen des ausländischen Mündels, z. B. ihm im hiesigen Lande angefallene Erbschaften, hat und behält die hiesige obervormundschaftliche Behörde die Fürsorge und Aufsicht, also auch die Bestallung des verwaltenden Vormundes. Es ist daher bei einem Minderjährigen, welcher in mehren Ländern Vermögen besitzt, der Fall leicht möglich, daß die Vormundschaft, obgleich sie in seiner Heimath aufgehört hat, weil er dort volljährig ist, in anderen Ländern, wo ein längerer Termin der Minderjährigkeit stattfindet, noch mehre Jahre fortdauert. Die Mündigsprechung kann natürlich auf die in anderen Staaten über dortiges Vermögen angeordneten Vormundschaften keinen Einfluß äußern. Ebenso, wie mit den in ihrer Heimath bevormundeten Minderjährigen, verhält es sich mit den durch Erkenntniß ihres heimathlichen Gerichts für Verschwender erklärten und deshalb bevormundeten Personen. Die gewöhnliche Meinung hält zwar den gerichtlich erklärten Verschwender überall für unfähig zu Rechtsgeschäften. Es ist aber auch hier zwischen dem heimathlichen und dem hiesigen Vermögen des Verschwenders zu unterscheiden. Auf das hiesige Vermögen kann sich die im Auslande angeordnete Vormundschaft nicht erstrecken. Zwar ist der Staat berechtigt, auch für diese Unverständigen zu sorgen und den Vormund auch zur Verwaltung ihres im Auslande befindlichen Vermögens zu bevollmächtigen; Gerichtsbarkeit steht ihm aber darüber nicht zu, er darf also auch dem Vormunde kein Verfügungsrecht oder Verwaltungsrecht beilegen. In denjenigen Ländern, welche Einen Staat oder Ein Reich bilden oder gebildet haben, kann sich das alte Recht der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung solcher gerichtlichen Prodigalitätserklärungen erhalten haben. Souveraine Staaten brauchen sie nicht anzuerkennen, außer in Ansehung wohlerworbener oder nicht erworbener Rechte, d. h. sie haben nur die vom Verschwender nach Rechtskraft der Prodigalitätserklärung in seiner Heimath vorgenommenen Veräußerungen als nichtig anzuerkennen. Hält sich daher der bevormundete Verschwender in einem Lande auf, wo die Prodigalitätserklärung ein förmliches Verfahren voraussetzt, so bleibt ihm ebenso, wie dem Einheimischen, welcher etwa auswärts für einen Verschwender erklärt worden ist, die freie Vertheidigung gegen die Entziehung der Fähigkeit zu Rechtsgeschäften unbenommen. III. Vermögensrecht der Fremden. Die Fremden werden in ihren hiesigen vermögensrechtlichen Geschäften und Verhältnissen, soweit nicht die Landesgesetze selbst etwas Anderes anordnen, gleich den einheimischen Unterthanen nach dem hiesigen gemeinen Landesrechte beurtheilt und geschützt. Abgesehen von den wohlerworbenen Rechten, welche der Fremde mit in das Land gebracht hat (wovon später die Rede sein wird), ist kein Zweifel darüber, daß das inländische Besitz- und Eigenthumsrecht, das dingliche Recht an fremden Sachen, sowie das Schuldforderungsrecht auch für Ausländer, welche hier Vermögen besitzen oder auf das Vermögen bezügliche Rechtsgeschäfte eingehen, gelten müsse; desto mehr bestritten ist es in Ansehung des Erbrechts der im Lande verstorbenen Fremden. 1) Besitzrecht der Fremden. Der Schutz und die Hilfe der Polizei- und Sicherheitsgesetze, welche allgemein auch für die Fremden gegeben sind, kommt auch dem fremden Besitzer zu statten, wenn ihm der Besitz widerrechtlich entzogen oder er darin gestört wird. Die Vortheile des Besitzes im Proceesse kommen den Feemden ebenso zu, wie den Einheimischen. Eine Ausnahme macht der seekriegsrechtliche Reclameproceß. Ist nämlich von einem Kreuzer oder Kaper ein feindliches oder verdächtiges neutrales Kauffahrteischiff oder anderes Schiff aufgebracht worden, so gilt der Nehmer als Besitzer, weshalb der fremde Eigenthümer und Besitzer des Schiffes und der Waaren, der Schiffer, Rheder, Kaufmann als Reclamant, d. h. als Kläger auftreten muß, wofür sich ein rechtlicher Grund nicht angeben läßt. 2) Eigenthum der Fremden. Das Eigenthumsrecht des Fremden enthält zwar das volle Benutzungs- und Verfügungsrecht, aber auch die Bestimmung des Maßes desselben durch das Landesrecht, wie seines Schutzes durch das Landesgericht. Die Veräußerung und Erwerbung der Fremden von anderen Fremden, wie von Einheimischen, kann, wenn nicht Landesgesetze ausdrücklich Ausnahmen bestimmen [32]), im Lande stets und überall nur in der landesgesetzlichen Form rechtsgültig und rechtsbeständig erfolgen. Unbestritten ist dies in Ansehung der Uebertragung des Eigenthums der Grundstücke; die meisten Gesetzbücher bestimmen es ausdrücklich [33]) und in der Doctrin ist die ausschließliche Herrschaft des sogenannten Realstatuts unbedingt anerkannt. Ebenso gilt für die Eigenthumsübertragung beweglicher Sachen im Lande dieselbe allgemeine Regel des Landesgesetzes. Schwieriger und interessanter ist die Frage, nach welchem Gesetze die Verfügung des Fremden vom Auslande her über seine hier im Lande befindlichen Sachen sich richten und beurtheilt werden müsse. Es scheint nämlich große Rechtsunsicherheit nicht vermeidlich zu sein, wenn nach

31) Z. B. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 156. 157.

32) Wie das Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 35. 36. 33) *Foelix* I, 2. n. 35 seq.

Digitized by Google

der allgemeinen völkerrechtlichen Regel in jedem der beiden Länder und im dritten, dem Heimathlande, das Landesrecht blos gelten und angewendet werden soll. Denn wenn der Veräußerer die in dem Lande, wo die Waaren lagern, gesetzliche Form, welche von der seiner Heimath und der seines Aufenthaltsortes verschieden ist, nicht beobachtet, so kann der Erwerber, weil er kein Eigenthum erlangt hat, sie nicht von dem dortigen Besitzer oder Inhaber vindiciren. Hat er diese, aber nicht die in seiner Heimath übliche Form beobachtet und die Waaren gelangen in sein Land und seine Hand zurück, so kann er sie vindiciren; dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn sie später in ein anderes Land kommen, dessen Gesetz nicht beobachtet ist, wonach der Erwerber mithin nicht Eigenthum erworben hat. Es scheint demnach, daß sich der Käufer durch keine von beiden Formen, sondern nur durch beide und alle das Eigenthum sichern könne. Ein Welthandel würde aber bei solcher Anhäufung der Formen unmöglich sein. Gleichwol ist der Welthandel im Frieden immer größer und umfassender geworden; er geht so leicht von statten, wie der Verkehr auf Messen und Märkten, obgleich überall das Landesrecht als alleiniges Gesetz für den Erwerb der im Lande befindlichen Sachen angesehen wird. Daher ist auch die dem Käufer aus der Verschiedenheit der Landesgesetze in Ansehung seines Eigenthums erwachsende Gefahr in der That nicht so bedeutend. Es stimmen nämlich die meisten Landesgesetze darin überein, daß die Eigenthumsübertragung nicht blos durch wirkliche körperliche Tradition, sondern auch durch Anweisung und Ueberweisung geschehen kann, wenn der Erwerber dadurch nur die Sache in Besitz bekommt; daß er ferner auf Grund der Ueberlieferungsverfügung des bisherigen Eigenthümers und Besitzers eine Klage auf Herausgabe gegen den Inhaber der Sache hat, sowie er auch den Eigenthümer und Verkäufer, in dessen Hände die Sache später wieder gekommen ist, durch die Contractsklage zur Uebertragung des Besitzes, zur Uebergabe zwingen kann; alles Bestimmungen, welche sein Recht als so sehr unsicher nicht erscheinen lassen. Dazu kommt, und das ist die Hauptsache, daß es dem Käufer im Großhandel überhaupt nicht auf diese einzelne bestimmte Sache, sondern vielmehr darauf ankommt, solche Waaren in solcher Menge zu dieser Zeit an diesem Orte zu haben, um Handel damit zu treiben. Daher gilt es ihm in der Regel gleich, ob er grade diese bei dieser Person lagernden Waaren, oder andere ebenso gute zur rechten Zeit an diesem Orte erhält, und er kann sich, wenn die Waaren nicht bei ihm bestellt und zugesagt sind, mit der vollen Entschädigung begnügen. Kann freilich der Verkäufer demjenigen, an welchen er dieselben Waaren zum zweiten oder dritten Male verkauft hat, keinen Ersatz leisten, ist er zahlungsunfähig oder entwichen, dann kommt es darauf an, welcher von den mehren Käufern das Eigenthum dieser Sachen, welche nur einmal vorhanden sind, erworben hat. Die Landesgerichte haben dasselbe demjenigen zuzuerkennen, welcher das Eigenthum an den schon zur Zeit des Verkaufs im Lande befindlichen Sachen nach dem Landesgesetze erworben hat. Dieser landesgesetzliche Erwerb ist möglich, entweder in gemeinrechtlicher Form durch Ueberlieferung oder Ueberweisung u. s. w., oder handelsrechtlich durch oder auf Connossament. Letzteres ist gleichsam ein Waarenwechsel, indem der Schiffer durch diese Urkunde sich zur Aushändigung der verladenen und verschifften Waaren an den rechtlichen Besitzer des Connossaments, d. i. den letzten Consignatar verbindlich macht; es wird wie die gegenwärtige Waare selbst behandelt, dieselbe wird mit dem Connossament und durch dasselbe durch Indossirung verkauft und Eigenthum daran erworben. Der allgemeine Gebrauch der Connossamente verhütet viele sonst mögliche Streitigkeiten über das Eigenthum der Waaren, wenn sie sich mit dem Schiffe auf der See oder in einem Noth- oder anderen Zwischenhafen befinden; desto größere Schwierigkeiten entstehen oft durch doppelte Connossamente. Hat nämlich der Absender der Waaren dem ersten Connossament, welches auf A. ausgestellt oder indossirt ist, weil er inzwischen erfahren hat, daß dieser unsicher geworden ist, ein zweites Connossament auf und an B. nachgesendet, so kann der Erfolg dieser Maßregel vermöge der Verschiedenheit der Landesrechte und Eigenthumsübertragungsgesetze ein sehr verschiedener sein. Zwar stimmt die Gesetzgebung der meisten Handelsstaaten darin überein, daß das zweite Connossament nicht berücksichtigt wird, wenn das erste bereits verkauft und weiter indossirt ist, und daß, wenn dies nicht der Fall und die Waare noch nicht abgeliefert ist, im Zweifel das zweite Connossament den Vorzug hat, weil in diesem ein Widerruf des ersten liegt und es das letzte Indossament trägt. Natürlich kann der Besitzer des ersten Connossaments seine etwa wohlerworbenen Rechte auf die Waaren durch alle Rechtsmittel geltend machen. Der in der Handelswelt nicht selten vorkommende Fall, wo die Verschiedenheit der Landesrechte von Einfluß ist, ist folgender. Hat der frühere Consignatar, welcher inmittels unsicher, zahlungsunfähig, geworden ist, die Waaren schon in Besitz genommen und in sein Lager gebracht, so ist das Recht des absendenden Eigenthümers an den Waaren in den verschiedenen Ländern ebenso verschieden, wie das gemeine Eigenthumsübertragungsrecht derselben. Wenn z. B. ein hamburger Kaufmann seine Waaren und doppelte Connossamente nach einem Orte über See, wo römisches Civilrecht gilt, z. B. Neuorleans, schickt, so kann der Absender und sein Mandatar, der andere Consignatar, die Waaren von dem ersten Consignatar und Besitzer zurückfodern, wenn letzterer das Kaufgeld nicht bezahlt oder Credit erhalten hat, weil ohne eins von beiden der Uebergang des Eigenthums nicht stattfindet; selbst der dritte Besitzer ist zur Herausgabe verbunden, weil ihm der Verkäufer das Eigenthum, welches er selbst nicht hatte, nicht hat übertragen können. Ist umgekehrt die Versendung von Neuorleans nach Hamburg geschehen, so muß der Absender, wenn die Waaren schon in den Händen des zahlungsunfähigen Consignatars sich befinden, sich wegen seines Kaufpreises den übrigen Gläubigern anschließen und sich mit dem begnü-

gen, was bei der Theilung der Masse ihm zufällt [34]), kann also die Waaren selbst mithin nicht zurückfodern. Noch größer ist der Unterschied im Falle der Veräußerung der Waaren durch den bloßen Commissionair, welcher dieselben nur aufbewahren soll. Denn in Neuorleans kann der hamburger Eigenthümer sie von jedem Besitzer und Käufer, wie von ihm selbst zurückfodern, weil Niemand mehr Recht auf einen Anderen übertragen kann, als er selbst hat. Dagegen hat der Eigenthümer in Neuorleans, wenn sein hamburger Commissionair die Waaren in Hamburg veräußerte, sein Eigenthum verloren, obgleich er sie von letzterem selbst vindiciren könnte; denn in Hamburg gilt die Regel: „Hand muß Hand wahren." — Was die Verfügungen der fremden von den Gläubigern oder von dem Gerichte im Auslande bestellten Verwalter des überschuldeten, abgetretenen oder in Beschlag genommenen Vermögens eines zahlungsunfähigen, bankbrüchigen Fremden über die hier befindlichen Bestandtheile desselben betrifft, so ist darüber wenig zu bemerken. Da der Fremde, welcher von dem fremden Eigenthümer gehörig bevollmächtigt ist, überall dieselbe Befugniß zur Ausführung der Aufträge desselben hat, wie der Einheimische in gleichem Falle, so ist es auffällig, daß manche Staaten, z. B. die nordamerikanischen dem Curator bonorum des vom Schuldner seinen Gläubigern abgetretenen Vermögens die Befugniß zur Einziehung der in ihrem Gebiete vorhandenen Sachen und ausstehenden Schuldfoderungen versagen (obgleich sie sonst Cessionen und Vollmachten gelten lassen), und ihm alle Rechtshilfe verweigern, wenn er von einem fremden Gerichte zur Verwaltung des Vermögens des Bankbrüchigen bestellt ist. Gegen die Befugniß des gerichtlich bestellten Güterpflegers berufen sie sich auf ihre Gerichtsbarkeit und Staatsgewalt, welche Befehle des fremden Gerichts und Verfügungen seines Beauftragten in ihrem Lande ausschließe, und gegen die Vollmacht des von den auswärtigen Gläubigern erwählten Verwalters machen sie geltend, daß der Schuldner sein Vermögen allen Gläubigern abgetreten habe, der Verwalter aber nur von den heimathlichen, nicht von den hiesigen Gläubigern erwählt sei, geben daher dem Gesuche der letzteren um Beschlagnahme statt und vertheilen das in ihrem Gerichtsbezirke befindliche Vermögen unter sie, und wenn sie gerecht sind, auch unter die übrigen, fremden Gläubiger. Hat indessen der in seiner Heimath überschuldete Fremde in einem solchen Lande keine Schulden, sondern blos Foderungen und anderes bewegliches Vermögen, die Landesgerichte sind also nicht zur Sorge für ihre eingesessenen Gläubiger jenes Fremden veranlaßt, so müssen sie doch unbedenklich den Cessionaren des Gemeinschuldners und ihrem Bevollmächtigten sein dortiges Vermögen verabfolgen lassen, namentlich wenn es in der Cession ausdrücklich benannt ist, oder bekanntermaßen zu dem Handlungsvermögen der Firma gehört. Bei dem eigentlichen Bankrott, wo das Vermögen von Amtswegen in Beschlag genommen, verwaltet und vertheilt wird, ist zwar eine solche freiwillige Abtretung und Uebertragung unstatthaft. Sehr viele europäische Landesgerichte und Handelsgerichte tragen aber doch kein Bedenken, auch die Verfügungen der auswärts gerichtlich bestellten Verwalter des bankbrüchigen Vermögens anzuerkennen, die hier befindlichen Waaren und Capitalien zur Masse verabfolgen zu lassen und ihre inländischen Gläubiger, welche das hier befindliche Vermögen mit Beschlag belegen wollen, an die Masse und das sie vertheilende Gericht zu verweisen. Diesem Verfahren liegt die Ueberzeugung zum Grunde, daß jedes Gericht eines christlich-europäischen Staats den ausländischen wie den einheimischen Gläubigern ihren landesgesetzlichen Antheil zuerkennen werde, wie sie es selbst thun, wenn Concurs bei ihnen anhängig ist. Doch wird dieses Verfahren nicht immer beobachtet. Häufig eröffnen die Gerichte, selbst teutscher Staaten, im Verhältnisse nicht blos zu außerteutschen, sondern auch zu teutschen Staaten, Particularconcurs zu dem in ihrem Gerichtsbezirke befindlichen Vermögen auswärtiger Schuldner, selbst wenn es nicht in Immobilien besteht. Besteht es in Immobilien und sind Hypothekengläubiger vorhanden, so rechtfertigt das Interesse der letzteren ein solches Verfahren, wogegen, wenn keine Gläubiger vorhanden sind, welche ein hypothekarisches Recht haben, die Versilberung der inländischen Immobilien auf Antrag des auswärtigen allgemeinen Concursgerichts und die Ablieferung des Erlöses an die Concursmasse ebenso unbedenklich ist, als die Verabfolgung im Inlande befindlicher Außenstände und beweglicher Sachen des auswärtigen Gemeinschuldners. Am wenigsten lassen sich dergleichen Particularconcurse unter, wenngleich souverainen Staaten Eines Volks oder Eines Bundes rechtfertigen. Bestimmte Grundsätze bestehen darüber nicht; es kommt auf die Observanz in jedem einzelnen Staate an, und häufig ist nur Retorsion der Grund der Eröffnung von Particularconcursen. 3) Dingliche Rechte der Fremden an fremden Sachen. Für dingliche Rechte an fremden Sachen gilt dieselbe Regel wie für das Eigenthum. Sie können auch von Fremden nur nach Landesrechte besessen und bestellt, erworben und veräußert werden, weil die Sachen dem Landesgesetze unterliegen. Unbedingt und zunächst gilt dies von allen dinglichen Rechten an fremden unbeweglichen Sachen. Es sind die hiesigen Formen zu beobachten. Dies ist auch unbestritten. Nicht weniger stehen aber die hiesigen beweglichen Sachen unter demselben Gesetze; die Bestimmungen der Landesgesetze über Bestellung dinglicher Rechte daran müssen beobachtet werden, wenn das dingliche Recht entstehen oder aufgehoben sein soll, ohne Unterschied, ob das Rechtsgeschäft im Inlande oder Auslande vorgenommen ist. Es ist also weder hier noch dort eine Bestellung einer Hypothek an Mobilien möglich, wenn das Landesrecht nur Faustpfand kennt und anerkennt; es kann in diesem Falle selbst ein im Auslande an dort befindlichen Sachen ohne Uebertragung des Besitzes gültig bestelltes Pfandrecht hier nicht geltend gemacht wer-

34) Hamb. Fallit-Ordnung von 1753. Art. 25. §. 1. Code de commerce Art. 578.

Digitized by Google

den, wenn diese Sachen später hierher gebracht werden; höchstens kann dem Pfandgläubiger eine Foderung auf Bestellung des Faustpfandes zustehen. Umgekehrt würde eine Hypothek an den in einem Lande, welches an Mobilien nur Faustpfand kennt, befindlichen Mobilien, auch wenn diese nachher in Länder gemeinen Rechts gebracht würden, kein dingliches Recht, sondern nur einen rechtlichen Anspruch darauf gewähren, weil es von Anfang an nicht rechtlich begründet, nicht rechtsbeständig ist. Die Bestellung dinglicher Rechte an hier befindlichen Sachen ist auch vom Auslande her in den hier üblichen Formen zulässig. Dagegen ergreifen die im Auslande gesetzlich entstehenden Pfandrechte am ganzen Vermögen eines Fremden nicht dessen hier befindliche Sachen, weil das Landesgesetz nur soweit reicht, als die Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit des Gesetzgebers; die verpfändet hergekommenen Sachen bleiben aber verpfändet, wo nicht blos Faustpfand gilt. 4) **Schuldforderungsrecht der Fremden.** Das Schuldforderungsrecht unterliegt ebenfalls dem Landesgesetze, gleichviel ob Fremde oder Einheimische Gläubiger oder Schuldner sind. Wohlerworbene Foderungsrechte genießen zwar in allen übrigen Staaten Anerkennung und Schutz; aber nach dem Landesrechte ungültige Foderungen können weder Fremde noch Einheimische mit Erfolg einklagen, sowie den gültigen die landesgesetzlichen Schranken und Einreden entgegenstehen. Die im Lande aus Verträgen und aus Vergehen entstehenden Schuldforderungen aber sind stets und überall nur nach den Landesgesetzen allein zu beurtheilen. a) **Vertragsrecht der Fremden.** Verträge der Fremden mit einander, sowie mit einheimischen Unterthanen müssen, wenn sie vor den Landesgerichten geltend gemacht werden sollen, den landesgesetzlichen Erfordernissen in Form und Inhalt entsprechen. Wenn einzelne Gesetzbücher [35]) Verträge der Ausländer, welche sie nach ausländischem Rechte mit einander geschlossen haben, für gültig erklären, so enthält das praktische europäische Völkerrecht keine Nöthigung dazu, aber auch kein Hinderniß. Daß die landesgesetzliche Form hier zu beobachten sei, darüber ist in Doctrin und Praxis Einverständniß; es wird vielmehr als allgemeines Völkerrechtsgesetz gelehrt, daß die Form der Verträge lediglich nach dem Rechte des Vertragsorts sich richte und zu beurtheilen sei, was auch häufig Staatsverträge sanctioniren. Der Inhalt der Verträge hängt von dem freien Willen der Contrahenten ab. Deren Willensbestimmung darf aber nicht rechts- oder gesetzwidrig sein. Eine Uebereinkunft, etwas Rechtswidriges zu thun, ist kein Vertrag, sondern ein Verbrechen. Manche Staaten unterscheiden zwischen dem Rechtswidrigen und dem Gesetzwidrigen, und betrachten den Vertrag, welcher nicht dem allgemeinen Sittengesetze oder dem eigenen Landesgesetze zuwider ist oder scheint, als rechtsbeständig. So ist z. B. in den nordamerikanischen Freistaaten der Vertrag zweier Inländer oder Ausländer, in fremde Länder Waaren einzuschwärzen, zu schmuggeln, verbindlich, die Uebereinkunft zur Umgehung der Landeszollgesetze nichtig und strafbar [36]). Auch die Mängel der Willensbestimmung und Willenserklärung, wie Irrthum, Betrug, Zwang u. s. w. bei hier geschlossenen Verträgen sind nach den Landesgesetzen zu beurtheilen; ebenso kommt das Landesgesetz bei Misverständnissen und verschiedenen Auslegungen des Vertrags und einzelner Worte zur Anwendung. Bei den im Auslande geschlossenen Verträgen steht dem Betheiligten der Beweis eines besonderen Sprachgebrauchs, in welchem ein Wort verstanden werde, frei. Die Verjährungszeit der Klagen der Fremden ist unter den Rechtsgelehrten der Gegenstand vieler Zweifel und Meinungsverschiedenheiten gewesen. Die Frage wird besonders wichtig, wenn verschiedene Verjährungszeiten an dem verabredeten Erfüllungsorte und an dem Orte der Klagerhebung, was der Wohnsitz des Schuldners sein kann, gelten. Nach der Meinung Vieler sind die Verjährungsgesetze Proceßgesetze, und daher auf alle in ihrem Bereiche angestellten Klagen, ohne Rücksicht auf das örtliche Recht der Obligation anwendbar [37]). Nach **Savigny** [38]) entscheidet über die Verjährungszeit das örtliche Recht der Obligation, nicht das des Orts der erhobenen Klage. Es ist auch hier der Fall der Collision verschiedener Particularrechte desselben Staats und der Fall der Collision der Gesetze verschiedener unabhängiger Staaten nicht genau unterschieden. Im ersten Falle ist die von **Savigny** aufgestellte Ansicht richtig. Im letzteren ist darüber kein Zweifel, daß in Ansehung der im Inlande entstandenen und bestandenen Schuldforderungen nur allein das Landesgesetz hinsichtlich der Verjährungszeit maßgebend sei; bei den im Auslande entstandenen Foderungen wollen Manche auch das ausländische Recht in Anwendung gebracht wissen. Man braucht es nicht mit **Pütter** [39]) darauf zu stellen, daß der ursprüngliche Begriff der Klagenverjährung Klagenverschweigung sei, was namentlich in den Quellen des gemeinen sächsischen Rechts ausgesprochen ist, um die Klage auf den Grund der landesgesetzlichen Verjährung abzuweisen. Der Gesichtspunkt der Klagenverschweigung ist dem römischen Rechte fremd. Es genügt das Dasein des Landesgesetzes, welches für eine Klage, gleichviel ob sie von Fremden oder von Einheimischen erhoben, gleichviel ob das Klagrecht im Inlande oder im Auslande entstanden ist, eine bestimmte Verjährungszeit vorschreibt; der Richter hat keine andere Richtschnur, als sein Landesrecht anzuerkennen. Der Gläubiger mag den Schuldner in seiner Heimath verklagen, wenn seine Klage dort nicht verjährt ist. Ist die Klage im hiesigen Lande nicht verjährt, so ist sie allerdings von dem hiesigen Gerichte anzunehmen; dem Beklagten steht aber die Einrede und der Beweis zu,

35) Z. B. Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 35. 36.

36) **Story** a. a. O. §. 245. Von den zur Umgehung des Landesgesetzes im Auslande abgeschlossenen Verträgen wird später die Rede sein. 37) **Weber**, Von der natürlichen Verbindlichkeit §. 95. S. 413. 419. **Story** a. a. O. §. 576 fg. *Foelix* l. l. p. 147—149. Vergl. über die Controverse **Wächter** im Archiv für civil. Praxis. 25. Bd. S. 408 fg. 38) **Savigny**, System. 8. Bd. S. 273 fg. 39) **Pütter**, Europ. Fremdenrecht §. 80. S. 83.

daß die Klage in seiner Heimath verjährt und das Recht erloschen sei. Natürlich genügt hierzu nicht der Beweis der Entstehung des Rechtes im Auslande und des Ablaufs der ausländischen Verjährungsfrist, sondern es sind auch die übrigen Bedingungen der ausländischen Verjährung nachzuweisen. Bei dem Wechselrechte insbesondere ist die Ansicht, daß das Gesetz des Vertragsorts ganz und allein die Kraft und Rechtsbeständigkeit der Schuldforderung bestimme, so allgemein verbreitet, daß man zu der Meinung kommen könnte, bei diesem so allgemein in der Handelswelt gebräuchlichen Rechtsgeschäfte wäre das allgemeine Völkerrechtsgesetz weniger anwendbar, als bei anderen Schuldforderungen. Es gibt aber Städte und Länder, welche des Wechselrechts ganz entbehren, deren Gerichte daher auch gegen einheimische und fremde Wechselschuldner keinen Wechselproceß kennen und befolgen, obwol sich auch die Kaufleute hier des Wechsels täglich bedienen, trassiren, indossiren, acceptiren, protestiren; auch hat das Wechselrecht verschiedener Staaten bedeutende Unterschiede, welche sich im Verkehre geltend machen. In Ansehung der im Lande von Fremden ausgestellten, indossirten, acceptirten und ausgeklagten Wechsel ist unzweifelhaft blos das Landesrecht und Landesgesetz vollständig und unbedingt anzuwenden. Namentlich ist auch die Wechselfähigkeit, wenn das Gesetz die Fremden nicht ausdrücklich ausnimmt, nach dem hiesigen allgemeinen Landesgesetze zu beurtheilen. Zweifelhaft kann es sein, ob der Fremde, welcher im Auslande in solchen Wechselverkehr getreten ist, nach dem Rechte unseres oder seines Landes oder desjenigen Landes haftet, wo er den Wechsel ausgestellt, indossirt oder acceptirt hat, eine Frage, welche besonders dann wichtig ist, wenn in dem Auslande gar kein oder ein gelinderes Wechselrecht gilt. Das Verfahren der Handels- und Wechselgerichte ist hier gegen Fremde dasselbe, wie gegen einheimische Trassanten und Indossanten; beide werden nach demselben Landesgesetze beurtheilt, mit Recht. Das Bekenntniß des Empfangs der Valuta bedarf eigentlich keiner ausdrücklichen Bemerkung, da es schon in dem Worte „Wechsel" enthalten ist. Daher werden ausländische Wechsel auch in solchen Staaten als vollgültig betrachtet, nach deren Gesetzgebung dieses Bekenntniß auf inländischen Wechseln erfodertlich ist, in Folge der allgemeinen Regel, daß die Form sich nach den Gesetzen des Ausstellungsorts richte. Es ist hinreichend, daß die Urkunde sich „Wechsel" nennt, ein ordentlicher Wechselbrief ist, um den Trassanten zu hiesigem Wechselrechte zu verpflichten. Was von dem Trassanten, gilt auch von den Indossanten. Anders verhält es sich mit dem Acceptanten. Es mag zwar der Accept des Trassaten ursprünglich nicht die jetzige Bedeutung der Annahme, sondern des Empfangs gehabt haben; auch hat der Trassat, wenn er nicht gedeckt ist, jedenfalls zu acceptiren nicht nöthig, er muß mithin, wenn er acceptirt hat, zahlen; es ist dies aber ein eigener Vertrag, welcher auch ohne Einzahlung des Geldes an den Trassaten oder andere Deckung auf Credit geschlossen werden kann. Entbindet nun die Wechselordnung des Acceptationsorts den Trassaten und Acceptanten der Wechsel- und Zahlungsverbindlichkeit dann, wenn er vom Trassanten keine Deckung hat, auch keine zu hoffen hat, weil derselbe bankbrüchig wird, so ist hier natürlich eine Verurtheilung desselben zur Zahlung nicht zulässig, sollte ihn auch die Wechselordnung am Wohn- und Ausstellungsorte des Trassanten dazu verpflichten. Befände er sich aber dort und würde dort verklagt, so würde die Einrede aus seinem heimischen Rechte wenig nützen, da sie im Wechselproceſſe wenigstens nicht stattfindet. Zweifelhafter dagegen ist es, ob diese Einrede dem fremden Acceptanten, welcher sich zufällig an dem Orte befindet und verklagt wird, dessen Gesetz jene Bestimmung enthält, zu statten komme, wenn und weil er sich durch die Acceptation in seiner Heimath unbedingt zur Zahlung verpflichtet hat und von seinem heimischen Gerichte ohne Zweifel verurtheilt werden würde. In Ansehung der zur Begründung der Regreßwechselklage gegen Trassanten und Acceptanten nothwendigen Protesterhebung ist eine Verschiedenheit der Meinungen in neuerer Zeit hervorgetreten. Während nach der älteren Lehre, welche sich auf die Allgemeinheit der Regel: locus regit actum, gründet, die am Orte der Präsentation übliche Form u. s. w. des Protestes hinreichend ist, soll nach einer anderen Ansicht [40]) nicht blos die Frage, ob und in welchen Fällen die Erhebung des Protestes nothwendig sei, sondern auch deren Wirkung nach dem Rechte des Wohnorts des trassirenden Schuldners beurtheilt werden, weil die statuta personalia überall vorgingen. Letztere Ansicht ist richtig, wenn der Schuldner an seinem Wohnorte verklagt wird, weil jedes Gericht nach seiner Wechselordnung oder Gerichtsordnung verfährt. Eben deshalb ist aber an einem anderen Orte, wo anderes Wechselrecht gilt, nicht sowol auf das angeblich allgemein gültige Personalstatut, als vielmehr auf das landesübliche Wechselrecht Rücksicht zu nehmen. Freilich kann, wenn ein Protest nothwendig ist, darauf, ob an dem Orte der Protesterhebung Wechselrecht gilt und eine gesetzliche Protestationsform vorgeschrieben ist, etwas nicht ankommen. Die an jedem Orte übliche Form der Protesterhebung reicht überall hin, und ebenso die gerichtliche, wenn es im Lande kein Wechselrecht und kein Gesetz über Proteste gibt; denn die ordentlich gefaßte und beglaubigte gerichtliche Urkunde hat überall volle Beweiskraft. Die allgemeine teutsche Wechselordnung Art. 84—86 enthält über den Einfluß ausländischer Gesetzgebung folgende Bestimmungen. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staats beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seiner Heimath nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverpflichtungen im Inlande verbindlich, wenn er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den

40) Reno Pöhls, Wechselrecht S. 511.

Digitized by Google

Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande erfolgten Wechselerklärungen den Anfoderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entlehnt werden. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht. Manche teutsche Landesgesetze bestimmen den Ausdruck „Ausland" in der teutschen Wechselordnung näher dahin, daß darunter solche Länder und Orte zu verstehen seien, in welchen die teutsche Wechselordnung nicht eingeführt ist[41]), eine Bedeutung, welche auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung damit nur verbunden werden kann. b) Schuldfoderungsrecht der Fremden aus unerlaubten Handlungen[42]). Die Schuldfoderungen der Fremden aus unerlaubten Handlungen gegen einander, oder gegen Einheimische unterliegen, wo besondere Vorschriften darüber nicht existiren, demselben Landesrechte und Landesgesetze, wie die der Einheimischen gegen einander. In dem Falle, wenn die unerlaubte Handlung im Inlande begangen worden ist, sind Doctrin und Praxis, Gesetzgebung und Gerichtsgebrauch darüber einverstanden, nicht, wenn die Handlung im Auslande geschehen ist. Im letzteren Falle wird von Manchen die Zuständigkeit des einheimischen Gerichts in Frage gestellt, von Anderen wird zwar dessen Zuständigkeit nicht bestritten, aber darüber gezweifelt, ob dasselbe die einheimische oder die fremde Gesetzgebung zur Anwendung zu bringen habe. Es ist folgendermaßen zu unterscheiden. Wenn die unerlaubte Handlung gegen oder durch den Fremden im Lande begangen ist, so ist das Landesgesetz ausschließlich anwendbar, gleichviel, ob der Verletzer und Verletzte im Staatsgebiete gegenwärtig waren, also unter dem Schutze und der Strafgewalt des Souverains und seiner Gerichte standen, oder ob die Verletzung von hier aus an einem im Auslande befindlichen Fremden oder Hiesigen, oder vom Auslande her an hier bestehenden Rechten von Einheimischen oder Fremden begangen wurde, und der Thäter in das Gebiet und in die Gewalt des Staats und Gerichts gekommen ist. Denn der Staat und das Gericht ist berufen, berechtigt und verpflichtet, auf erhobene Klage die in seinem Gebiete begangenen unerlaubten Handlungen zu untersuchen, festzustellen und durch gerechte Strafe und Buße wieder auszugleichen. Ueber die Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist (forum delicti commissi) herrscht in allen Landesgesetzgebungen, Gerichten und bei allen Juristen durchgehends Einverständniß. Ist die unerlaubte Handlung im Auslande an oder vor einem Fremden oder Einheimischen begangen, und der Verletzte dem Thäter in das Land gefolgt, um hier sein Recht gegen ihn zu verfolgen, so wird nach der Gesetzgebung vieler Staaten nur Ersatz des Verlustes oder des Schadens gewährt, wenn die gestohlene oder geraubte, unterschlagene oder durch Betrug entzogene Sache sich im Lande und in der Hand des Schuldigen oder unredlicher, mitwissender Besitzer befindet; wogegen Entschädigung für Verletzung fremder Sachen aus Bosheit, Muthwillen oder Fahrlässigkeit höchstens nach dem wirklichen Werthe oder gar nicht gewährt wird. Es ist dies aber mit der schuldigen Gerechtigkeit und Rechtspflege des Staats ebenso wenig vereinbar, als die Versagung der Rechtshilfe und der Bestrafung bei Ehrenkränkungen und Verleumdung, namentlich da deshalb nicht, wie bei schweren Verbrechen, die Auslieferung stattfindet, daher die Selbsthilfe oder Wiedervergeltung von Seiten des Beleidigten dadurch fast entschuldigt wird. In den Staaten aber, in welchen Klage aus den im Auslande begangenen unerlaubten Handlungen verstattet und auf Buße oder Strafe erkannt wird, ist gewöhnlich durch die Gesetzgebung bestimmt, daß, wie bei Verbrechen, die gelindere Strafe oder Buße eintreten soll. Dies stimmt mit den Foderungen des Rechts überein; denn der Richter darf, wenn die hiesige Strafe geringer ist, nicht über das Gesetz, wenn die fremdländische, nicht über das Recht hinausgehen. Ist freilich im Auslande, wo die unerlaubte Handlung begangen ist, oder wo der Thäter wohnt (in foro delicti commissi oder domicilii) bereits ein Erkenntniß gefällt und rechtskräftig geworden, aber noch nicht vollstreckt, weil der Schuldige hierher geflohen ist, so kann hier um Rechtshilfe und Vollstreckung, wie bei anderen rechtskräftigen Erkenntnissen in Civilsachen, nachgesucht werden, wobei es gleichgültig ist, ob das Erkenntniß von einem Civilgerichte oder in Folge der Adhäsion wegen der Civilansprüche im Criminalproceſſe von einem Criminalgerichte ausgegangen ist. Hinsichtlich der Verjährung der aus unerlaubten Handlungen entstehenden Foderungen gelten dieselben Regeln, wie in Ansehung der aus Verträgen entspringenden. 5) Erbrecht der Fremden[43]). Ueber die Beerbung des im Lande mit Testament oder ohne ein solches verstorbenen Fremden sind die Zweifel und Meinungsverschiedenheiten der Rechtsgelehrten noch größer, als über die Verfügungen und Erwerbungen dinglicher und Foderungsrechte unter Lebenden. Dennoch gilt auch hier die allgemeine Regel, daß die im Inlande eröffneten Erbschaften nur nach dem Landesrechte erworben und vertheilt werden können; die in anderen Ländern nach dortigem Landesrechte eröffneten und wohlerworbenen Erbschaften oder eigentlich die

41) Z. B. Großherzogl. Sachs.-W.-Eis. Gesetz vom 13. Juli 1849. §. 1. 42) Pütter, Fremdenrecht S. 88 bedient sich hier des Ausdrucks „Rechtsverletzungen." Rechtsverletzungen sind aber schon dann vorhanden, wenn Jemand vertragsmäßige Rechte nicht achtet, deren Erfüllung sich weigert. Es schien daher passender, den Ausdruck „unerlaubte Handlungen" zu substituiren, welche auch von Püttee nur gemeint sind. Ueber die hier obwaltenden verschiedenen Meinungen vergl. Wächter im Archiv für civil. Praxis. 25. Bd. S. 389—397.

43) Vergl. über die verschiedenen Controversen Wächtee a. a. O. 25. Bd. S. 363—382 und Pütter, Fremdenrecht §. 85—96. S. 90—102.

Digitized by Google

einzelnen ererbten Rechte werden auch in den hiesigen Landen und Gerichten anerkannt und geschützt, weil derjenige, welcher dieselben geltend macht, nicht sowol als Erbe, als vielmehr als Eigenthümer, Gläubiger u. s. w. auftritt und sein Erbrecht nur eine Art des Erwerbes (ein sogenannter Rechtstitel) ist, worüber er sich auszuweisen hat. Lediglich nach dem Landesrechte ist die Frage zu entscheiden, ob und in wiefern die Erbschaft des Fremden ganz oder theilweise, namentlich in Grundstücken, hier oder im Lande eröffnet, angefallen, erworben und zu vertheilen sei. Hat das Landesrecht keine besonderen Bestimmungen über den Nachlaß des Fremden, so ergeben die allgemeinen Grundsätze folgende Regeln. a) War der verstorbene Fremde im Lande ansässig oder wohnhaft, also, wenn auch nicht Staatsbürger, so doch Unterthan, so muß, weil gleich ihm selbst sein ganzes hiesiges Vermögen unter dem Landesgesetze und Landesgerichte steht, seine hiesige Erbschaft hier eröffnet werden. Es müssen daher auch die ausländischen Erben, wie die inländischen, ihr Erbrecht nach dem hiesigen Landesgesetze begründen und beweisen, die landesgesetzlichen Abgaben entrichten, die Schulden bezahlen oder übernehmen, kurz alle Pflichten der Erben erfüllen. aa) Hinterließ der Fremde keine letztwillige Verfügung, so wird sein Vermögen nach dem hiesigen Landesrechte auf die hiernach berufenen gesetzlichen Erben vererbt. bb) Hat der Fremde letztwillig über seinen Nachlaß verfügt und zwar α) hier zu Lande, so muß der letzte Wille in jeder Beziehung den Landesgesetzen gemäß eingerichtet sein, um rechtsgültig zu sein. β) Ist der letzte Wille im Auslande errichtet, und dort niedergelegt und nach dem Tode des Erblassers eröffnet worden, so kann αα) über die äußere Form kein weiteres Bedenken erhoben werden, wenn sie von dem fremden Gerichte in förmlich beglaubigter Urkunde als den dortigen Landesgesetzen gemäß und rechtsbeständig anerkannt und bezeugt wird, weil durch ein solches staatliches Zeugniß, indem es alle Zweifel beseitigt, die dort etwa vernachlässigte hiesige Form, wenn sie nicht schlechterdings ausschließlich ist, ersetzt wird. Die gewöhnliche Meinung, nach welcher zufolge der Regel: locus regit actum, die Testamentsform des Orts der Errichtung überall hinreicht, stützt sich wol darauf, daß die Rechtsbeständigkeit des auswärts errichteten Testaments von den dortigen Gerichten und Staatsbehörden gewöhnlich bezeugt wird. Es hat dies kein Bedenken da, wo die Formen im Wesentlichen gleich sind, oder doch wenigstens genügende Sicherheit gegen Fälschung, Unterschiebung, rechtswidrige Einflüsse auf die Willensbestimmung des Erblassers gewähren, und unter Ländern, welche früher zu demselben Volke und Reiche gehört, und unter demselben Rechte und höchsten Gerichte gestanden haben, ist die gegenseitige Anerkennung der in einem dieser Staaten errichteten letzten Willen wol begreiflich [44]). Keineswegs thun aber teutsche Gerichte wohl und recht, wenn sie ein ohne irgend eine Mitwirkung der ausländischen Gerichte und Staatsbehörden, ja ohne Zuziehung von Zeugen vom Erblasser ganz eigenhändig geschriebenes Testament (testamentum holographum) ohne Weiteres gelten lassen, weil es so nach den Gesetzen des Auslandes zulässig und rechtsgültig ist [45]). Sie thun um so weniger Recht daran, als einzelne fremde Gesetzgebungen, welche solche Testamente im Inlande gestatten, die Verfügung ihrer Staatsangehörigen durch solche im Auslande auf Kleinigkeiten beschränken [46]). Außer diesem Falle ausdrücklicher Beschränkung muß die Beobachtung der inländischen Form auch bei dem im Auslande errichteten Testamente des Fremden im Inlande für hinreichend geachtet werden. Er ist nämlich nicht an die Form des Orts der Errichtung gebunden, sondern kann sich auch nach der Form des Landes, wo sein Testament Geltung haben soll, richten. ββ) Hinsichtlich der inneren Erfoderniſſe der letzten Willen hingegen ist lediglich unser Landesrecht maßgebend, ebenso, als wenn der letzte Wille hier errichtet und publicirt wäre [47]). Die Vernachlässigung der landesgesetzlichen Erfoderniſſe, z. B. Uebergehung oder Enterbung eines Notherben ohne landesgesetzlichen Grund, hat die nach den Landesgesetzen eintretenden Folgen. b) Ist der Fremde hier nicht wohnhaft gewesen, hat aber bei seinem hier oder auswärts erfolgten Ableben bewegliches oder unbewegliches Vermögen im Lande hinterlassen, so spricht die gewöhnliche Meinung seinen hiesigen Nachlaß demjenigen als Erben zu, welcher in einem am Errichtungsorte oder letzten Wohnorte rechtsbeständigen letzten Willen eingesetzt ist, oder, wenn ein solcher nicht da ist, den nach dem Gesetze des letzten Wohnorts berufenen nächsten Intestaterben. Diese Meinung ist vom Statutenrechte entlehnt. Die Beerbung der Einwohner verschiedener Provinzen desselben Staats richtet sich allerdings lediglich nach dem Statute des Wohnorts, als dem allein maßgebenden Gesetze. Auch ist erklärlich und begreiflich, daß dieselbe Regel in solchen Ländern, welche zu Einem Reiche vereinigt sind oder waren, geltend geworden ist, und Geltung behalten hat, wie z. B. in Teutschland [48]), und daß man sie sogar auf fremde Staaten hat ausdehnen können. Allein für die übrigen souverainen Staaten fehlt es, wenn nicht andere allgemeine völkerrechtliche Gründe dazu nöthigen, an jeder Verbindlichkeit, diese Regel gelten zu lassen. Sie sind befugt, ihr Landesrecht und Gesetz auf den bei ihnen befindlichen Nachlaß fremder Unterthanen anzuwenden, zunächst das besonders dafür gegebene Gesetz, in dessen Ermangelung aber

44) Für die gegenseitige Anerkennung unter den teutschen Staaten besteht ein Gewohnheitsrecht. Wächter a. a. O. S. 372.

45) Auch für Zulassung solcher auswärts errichteten holographen Testamente erklärt sich Wächter a. a. O. S. 376. 46) Niederländisches Gesetzbuch Art. 992. 978, vergl. mit Art. 982. 47) Die Regel: locus regit actum, gilt nicht in Bezug auf den Inhalt letzter Willen, und das in Bezug auf die Form in Teutschland vorhandene Gewohnheitsrecht erstreckt sich nicht auf den Inhalt. Wächter a. a. O. S. 366. 48) Die teutsche Praxis wird bezeugt von Wächter a. a. O. S. 363 fg., die englische und nordamerikanische, aber nur für beweglichen Nachlaß, von Story a. a. O. §. 464 fg.

das gemeine Landesrecht: ob das Erbrecht, ist eine noch zu beantwortende Frage. aa) Meldet und legitimirt sich der ausländische Erbe eines Fremden, dessen Erbschaft im Auslande eröffnet und erworben ist, bei unserem Landesgerichte wegen Ausantwortung des hiesigen Nachlasses, so wird ihm derselbe, wenn sonst daran keine rechtlichen Ansprüche kund geworden sind, in der Regel gewöhnlich gegen die Entrichtung der üblichen Gebühren u. s. w. ausgeantwortet, weil er jetzt Eigenthümer, Gläubiger u. s. w. ist. Ob er dies als gesetzlicher oder als Testamentserbe ist, wird gewöhnlich außer Betracht gelassen, da er sich über sein Erbrecht durch amtliches Zeugniß der auswärtigen Gerichte oder Landesbehörden ausweisen muß. Es kommt daher auch Nichts darauf an, ob der letzte Wille, worin er ernannt ist, unseren Landesgesetzen entspricht, oder ob das fremde Gesetz, nach welchem er dort zum Erben berufen worden ist, mit unserem Erbrechte übereinstimmt oder nicht. bb) Erst dann, wenn sich mehre Erben melden, deren Recht sich auf verschiedene Landesrechte gründet, hat die Sache ihre Schwierigkeiten. α) Streiten zwei oder zweierlei ausländische Erben über den hiesigen Nachlaß, von welchen der eine sich auf das Recht des Nationaldomicils, d. h. des Landes, welchem der Erblasser als Unterthan angehört, der andere auf das Recht des letzten Wohnsitzes im fremden Lande stützt, so fragt sich, welchen hat unser Gericht als den rechten Erbeigenthümer anzuerkennen, wenn der eine das amtliche Zeugniß der Staatsbehörde des Heimathlandes, der andere das der Behörde des letzten Wohnortes beibringt? Zunächst kommt es hier darauf an, wo die Erbschaft eröffnet und wohlerworben ist. Da aber beide Staaten und deren Gerichte oder Behörden wol befugt sind, die Erbschaft ihres Unterthans und ihres Einwohners nach ihrem Landesrechte zu eröffnen und zu vertheilen, so hat darnach weder der eine, noch der andere ein unbedingtes Vorzugsrecht. Es kann aber auch hier das gegenseitige Verhältniß beider Rechte, die Bestimmung ihrer Gesetze über die Vererbung des am Wohnorte oder anderwärts befindlichen Mobiliar- und Immobiliarvermögens, und über die Rechtsbeständigkeit der hier oder dort errichteten und eröffneten Testamente entscheidenden Einfluß äußern. Unser Gericht wendet auch hier nicht die fremden Gesetze an, sondern verstattet den Fremden vielmehr nur den Beweis, daß sie das betreffende Recht an dem hier befindlichen Nachlasse im Auslande nach dessen Gesetzen wohl erworben haben[49]). Wenn den ausländischen gesetzlichen oder ernannten Erben ein geborener und Notherbe entgegensteht, und den hiesigen Nachlaß ganz oder theilweise in Anspruch nimmt, weil das ihn übergehende Testament nichtig sei, oder weil er ohne gesetzlichen Grund enterbt, oder der angeführte nicht wahr sei, so hat er sein Recht urkundlich nachzuweisen. Es genügt nicht der in landesüblicher Weise geführte Beweis der nächsten Verwandtschaft mit dem Erblasser und der Uebergehung im Testamente, sondern es ist auch das Gesetz, nach welchem er Notherbe ist, und die Nichtigkeit des Testaments durch staatsamtliches Zeugniß zu erweisen, was in der Regel nur dadurch wird geschehen können, daß er sich als Sieger im Erbschaftsprocesse welcher in dem heimathlichen oder dem Domicilgerichte, wo die Erbschaft eröffnet ist, anhängig war, ausweist. Ist die Erbschaft an beiden Orten eröffnet und der Notherbe als solcher nur von dem Gerichte des einen Orts anerkannt, so entsteht die Frage, ob das Erkenntniß und Zeugniß des Nationaldomicils oder des letzten Wohnorts vorzuziehen sei? Im Zweifel ist, wenn das hiesige Landesgesetz Nichts darüber bestimmt[50]), bei dem Widerstreite der beiden fremden Rechte dem von dem heimathlichen Gerichte des Erblassers als Notherben anerkannten ungeachtet des am letzten Wohnorte geltenden Rechts und des nach diesem errichteten letzten Willens, der Nachlaß auszuantworten, weil der Erblasser bei seiner Niederlassung im Auslande Unterthan des heimathlichen Staats und Rechts geblieben ist, obwol die gänzliche Aufhebung seines Unterthanenverhältnisses zu seinem bisherigen Souverain, und die gänzliche und ausschließliche Unterwerfung unter den Staat und das Recht, wo er sich niedergelassen hat, von seinem freien Willen abhing. Auch würde ein liebloser Erblasser das gute Recht seines gesetzlichen und Notherben gar zu leicht umgehen und vernichten können, wenn es blos seines Wohnens in einem anderen Lande bedürfte, um demselben seinen ganzen Nachlaß zu entziehen. cc) Melden sich nun gar neben den ausländischen Erben auch inländische oder solche fremde, welche den hiesigen Nachlaß auf den Grund unseres inländischen Rechts beanspruchen, so ist anscheinend eine Collision der verschiedenen Landesgesetze nicht zu vermeiden. Allein durch Festhaltung der allgemeinen Regel, daß die Erbschaft nur da erworben werden kann, wo sie eröffnet und angefallen ist, und dadurch, daß man hiernach zuerst feststellt, wo dies geschehen ist, hebt sich jener Schein und die Schwierigkeit. Wenn unser Gericht durch die hiesigen Landesgesetze genöthigt ist, die hiesige Erbschaft ganz oder zum Theil für hier eröffnet und angefallen zu erklären, so ist hierauf nur das hiesige Landesrecht anwendbar, gleichviel ob die Erben Inländer oder Ausländer sind. Wenn es hingegen die Erbschaft als im Auslande eröffnet erkennt, so müssen die angeblichen Erben ihr Recht vor dem dortigen Gerichte nach dortigem Rechte darthun und über dessen Anerkennung das amtliche Zeugniß des fremden Gerichts beibringen, um hier als Erbeigenthümer den hiesigen Nachlaß in Empfang nehmen zu können. α) Daher wird das hiesige Gericht regelmäßig, wenn es nach hiesigem Landesgesetze den hiesigen Nachlaß des Fremden als Theil seiner ausländischen Erbschaft zu erkennen hat, die sämmtlichen inländischen und ausländischen Erben an das zuständige Erbschaftsgericht zu verweisen haben. Das zuständige Erbschaftsgericht entscheidet aber über die recht-

49) Siehe die Beispiele bei Pütter, Fremdenrecht S. 97 fg.

50) Manche Gesetzbücher behandeln die Fremden gleich ihren Unterthanen aus den verschiedenen Provinzen des Staates, z. B. das Preuß. Landrecht, Einleit. §. 34.

lichen Ansprüche der gesetzlichen und der Testamentserben nach seinem Landesgesetze, und verwirft daher nicht blos die auf anderen abweichenden Erbgesetzen beruhenden Ansprüche der hiesigen und der dortigen Verwandten, sondern auch die dem dortigen Rechte nicht entsprechenden letzten Willen. Das hiesige Gericht, wenn es über das Recht auf den hier befindlichen Theil der ausländischen Erbschaft, d. h. über das Erbrecht selbst erkennen wollte, statt die Streitenden an das zuständige Erbschaftsgericht zu verweisen, müßte, um gerecht zu sein, wie dieses nach dessen Landesgesetzen entscheiden, vielleicht gegen das eigene inländische Recht. β) Ist der hiesige Nachlaß des Fremden nach dem hiesigen Rechte nicht als Theil der ausländischen Erbschaft zu betrachten, sondern als ein eigenes Erbstück, so wird diese Erbschaft hier eröffnet, nach hiesigem Rechte erworben und vertheilt. Solche eigene Erbstücke sind in manchen Ländern alle Immobilien, in anderen städtische Erbgüter, bäuerliche und adelige Stock- und Stammgüter, ferner überall die Lehngüter, und überhaupt jeder Nachlaß, wofür eine besondere Norm und Form der Vererbung in den Landesgesetzen bestimmt ist. Diese können nur auf den Lehns- oder den landesgesetzlichen Erben übergehen. Ueber jene darf der jeweilige Eigenthümer nur mit Zustimmung der rechten Erben anders verfügen, und wo die Immobilien schlechthin dem Landesrechte unterliegen, tritt die im Landesrechte bestimmte Erbfolge immer ein, wenn nicht den Landesgesetzen gemäß letztwillig darüber verfügt worden ist. γ) Widerstreiten sich die beiden oder mehre Landeserbgesetze, von denen das eine den im Auslande befindlichen Nachlaß als Theil der hiesigen Erbschaft, das andere hingegen ihn als besonderes Erbstück behandelt, das dritte vielleicht noch andere Unterscheidungen, z. B. zwischen beweglichem und unbeweglichem Nachlasse macht, so kommt in jedem Lande und Gerichte das Landesrecht zur Anwendung. So wird das teutsche Bauergut, das Lehngut, das Stammgut in Teutschland dem dazu berufenen Erben im Voraus zugetheilt; daneben erhält er nach dem gemeinen Civilerbrechte gleichen Antheil an dem übrigen Nachlasse seines Verwandten. In Frankreich erhält der französische Miterbe von dem französischen Nachlasse des Verstorbenen ebenso viel zum Voraus, als die ausländischen Miterben nach den dortigen ausländischen Gesetzen und Gewohnheiten von dem ausländischen Nachlasse zum Voraus bekommen [51]). IV. Fremdenstrafrecht. In der Staatsgewalt über das Staatsgebiet mit Allem, was sich darin befindet, liegt auch die Strafgerichtsbarkeit des Staats über die in seinem Gebiete befindlichen Fremden. Es wird solche auch in und von den christlichen Staaten als unzweifelhaftes Recht anerkannt, und die gegenseitige Befreiung fremder Souveraine und deren Gesandten nebst Gefolge von der Strafgerichtsbarkeit der Landesgerichte, sowie die Beilegung der Strafgerichtsbarkeit über ihr Gefolge in soweit, daß sie die dazu gehörigen Verbrecher verhaften und zur Untersuchung und Bestrafung in die Heimath schaffen lassen dürfen, hat ihren Grund in der gegenseitigen Hochachtung und Ehrung der Souveraine, theils in dem Bedürfnisse der größtmöglichsten Sicherheit der völkerrechtlichen Unterhandlungen und Unterhändler. Den nichtchristlichen Staaten steht an sich die Strafgerichtsbarkeit über unsere, in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Unterthanen ebenso zu, weil sie ebenso souveraine Staaten sind, wie die christlichen. Ihr Recht ist aber so schlecht, roh und hart, ihre Rechtspflege meistens so regellos und willkürlich, daß die christlichen Souveraine es für nöthig erachtet haben, ihre Unterthanen auch in diesen barbarischen Staaten unter ihrem besonderen Schutze zu behalten und mit den Beherrschern derselben, namentlich der türkischen Reiche und Staaten, Verträge zu schließen, vermöge welcher ihre Unterthanen unter den Schutz und die Gerichtsbarkeit ihrer Gesandten und Consuln gestellt sind [52]). Mit dem Strafrechte oder der Strafgerichtsbarkeit der christlichen Staaten über die Fremden ist eigentlich nothwendig die Strafpflicht verbunden, weil, abgesehen davon, daß alle staatlichen Rechte wesentlich und nothwendig auch Pflichten sind, der Staat und dessen Gerichte insbesondere und ganz vorzüglich zur Handhabung und Aufrechterhaltung des Rechts und der Gerechtigkeit berufen sind, und daher das Verbrechen nicht ungestraft lassen dürfen. Hiernach sind sie eigentlich auch zur Bestrafung fremder Verbrecher, welche sich nach der That auf ihr Gebiet geflüchtet haben und dadurch vor Verfolgung von Seiten des auswärtigen Strafgerichts gesichert sind, verpflichtet; es beschränken indessen manche Staaten die Ausübung ihrer Strafgerichtsbarkeit auf die in ihren Gerichtsbezirken verübten Verbrechen, und andere können dem Gebote der Gerechtigkeit, ohne die Untersuchung und Bestrafung der fremden Verbrecher selbst zu übernehmen, durch deren Auslieferung genügen. 1) Inländische Verbrechen. Verbrechen, welche im Lande von Fremden verübt werden, sind von dem zuständigen Landesgerichte nach den Landesgesetzen zu untersuchen, festzustellen und zu bestrafen, gleichwie wenn Einheimische das Verbrechen begangen hätten, außer wenn für alle Fremde oder für diese fremden Unterthanen besondere Gesetze gegeben sind. Ein Einspruch des fremden Staats und Souverains, dessen Unterthan der Thäter ist, ist unstatthaft, sollte gleich die Gerichtsordnung von der seinigen abweichen und die Strafe härter sein, weil jedem christlichen Staate die Einsicht und das Recht zugestanden werden muß, das Maß der Strafe und die Formen der Urtheilsfindung richtig zu erkennen und zu bestimmen oder bestimmt zu haben, sodaß das gerechte Urtheil gefunden, die gerechte Strafe vollstreckt werden kann. Wol aber darf der fremde Staat seinem Unterthan allen rechtlich möglichen Gerichtsbeistand angedeihen lassen, ihm zu allen Rechtsmitteln rathen und rathen lassen, sowie auch über jede Verletzung der Gerichtsordnung oder anderer Gesetze Beschwerde führen, insbesondere wegen Incompetenz des Gerichts, welche freilich in der Regel vor-

51) Französ. Gesetz vom 14. Juli 1819.

52) Vergl. den Artikel Gesandte.

Digitized by Google

handen sein wird, da das Landesgericht als forum delicti commissi nicht allein dann zuständig ist, wenn das Verbrechen ganz und allein im Lande begangen wurde, sondern auch, wenn die strafbare Handlung hier begangen und erst im Auslande wirksam wurde, und umgekehrt, wenn sie im Auslande begangen und hier wirksam wurde. 2) Ausländische Verbrechen. Hat ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen und sich der Untersuchung und Bestrafung durch das zuständige ausländische Gericht, mittels der Flucht, auf das hiesige Staatsgebiet entzogen, so darf doch wegen der den fremden Staats- und Gerichtsboten auf unserem Gebiete mangelnden Gewalt und Befugniß das Verbrechen nicht ungestraft bleiben. Der Staat ist zur Aufhebung dieser Folge der Unverletzlichkeit seines Gebiets und seiner Herrschaft, weil und sofern sie dem Verbrechen und dem Verbrecher zum Vortheil gereichen würde, um der Aufrechterhaltung und Befestigung des Rechts willen verpflichtet. Die hier ganz allein zur Anwendung kommenden Landesrechte weichen in dieser Beziehung sehr von einander ab. a) In wenigen christlichen europäischen Staaten und Rechten wird an der mittelalterlichen Vorstellung vom Landfriedensbruche, welcher nur das Land, Volk und Obrigkeit anging, wo er geschehen war, noch so festgehalten, daß die im Auslande begangenen Verbrechen als ganz fremde, außer ihrem Bereiche und Rechte liegende Thatsachen gelten und der Verbrecher ungestört in ihrem Staatsgebiete lebt, z. B. in England und Nordamerika und im Kirchenstaate. b) In anderen Staaten wird in deren Gesetzen zwischen den Verbrechen gegen sie selbst, gegen ihre Unterthanen, und gegen fremde Staaten und Unterthanen unterschieden. aa) Verbrechen, welche gegen sie selbst oder gegen ihren Staatsschatz begangen werden, werden in den meisten Staaten an dem ausländischen, in ihre Gewalt gekommenen Verbrecher nach der vollen Strenge ihrer Landesgesetze geahndet[53]). bb) Verbrechen, gegen ihee Unterthanen im Auslande von Fremden begangen, werden meistentheils nach dem Landesgesetze oder auch nach den Gesetzen des Auslandes, gewöhnlich aber nach dem milderen Gesetze gestraft, welches letztere auch nach dem früher Bemerkten völkerrechtliches Gesetz ist. cc) Gemeine von Fremden gegen Fremde im Auslande begangene Verbrechen werden von den meisten Staaten dem zunächst betheiligten, dessen Frieden und Recht gebrochen wurde, zur Untersuchung und Bestrafung überlassen, indem sie entweder den Verbrecher nach erhaltener Kenntniß vom Verbrechen und von der Anwesenheit des Verbrechers aus dem Lande weisen und schaffen, oder ihn auf förmliches Ersuchen des fremden Staats in Gemäßheit geschlossener Staatsverträge oder auch ohne diese auf Zusicherung gleicher Gegendienste und Rechtshilfe ausliefern. Tragen zwei Staaten auf Auslieferung desselben Verbrechers an, so ist zunächst der Inhalt der mit ihnen bestehenden Auslieferungsverträge zu berücksichtigen. Ist dem einen nur die Auslieferung gewisser Verbrecher oder nur die seiner eigenen verbrecherischen Unterthanen zugesagt, dem anderen die aller fremden Verbrecher, so ist nur dann ein Zweifel möglich, wenn der Verbrecher ein Unterthan jenes Staats ist. Der Vorzug gebührt dann dem Staate, dessen Ersuchungsschreiben zuerst eingegangen ist. Ebenso ist es in Ermangelung bestehender Verträge zu halten, wenn beide Staaten sich gleich bereit zu gleichen Gegendiensten und Rechtshilfe erweisen. Politische Verbrechen, wodurch nicht Leben und Eigenthum unmittelbar gefährdet wird, werden zwar, wie Duelle, nicht zu den gemeinen Verbrechen gerechnet und es erfolgt keine Auslieferung des Schuldigen; dem gefährdeten Staate aber steht es frei, auf Entfernung seiner Feinde von seinen Grenzen und möglichste Unschädlichmachung derselben zu dringen. dd) Eine Vollstreckung ausländischer Straferkenntnisse gegen eigene oder fremde Unterthanen findet von Seiten keines Staats statt. Es ist nicht blos kein Grund zu einer Verpflichtung dazu vorhanden, sondern es ist auch des Staats durchaus unwürdig, sich dazu herzugeben. Der Staat darf und soll nur die Erkenntnisse seiner Gerichte vollstrecken lassen. Daher wird selbst in Staatsverträgen höchstens eine Execution in das Vermögen des Verurtheilten und gewöhnlich nur zum Ersatze der Proceßkosten bedungen[54]). Die Auslieferung des Verbrechers nach der Verurtheilung ist um so unbedenklicher, je vollständiger nunmehr ihre Begründung möglich ist. Nur die nach hiesigem Rechte eingetretene Verjährung des Verbrechens oder der Strafe schließt die Auslieferung, sowie jede Verfolgung aus[55]). V. Bürgerliches Gerichtsverfahren in Fremdensachen. Im Mittelalter bestanden für die Fremden eigene Fremden- oder Gastgerichte. Solche haben sich noch an einigen Orten erhalten. Wo solche nicht bestehen, sind die Fremden wie die einheimischen Unterthanen den ordentlichen Landesgerichten unterworfen. Bisweilen haben Fremde höheren Standes nach der Landesverfassung gleich ihren einheimischen Standesgenossen einen privilegirten Gerichtsstand. Die Landesgerichte richten sich sowol hinsichtlich ihrer Zuständigkeit, als hinsichtlich des Verfahrens in der Sache nach ihren Landesgesetzen. 1) Zuständigkeit. Die Zuständigkeit der Landesgerichte für die Rechtssachen der Fremden gründet sich im Allgemeinen auf die in die Staatsgewalt enthaltene richterliche Gewalt über das ganze Volk und Staatsgebiet, und insbesondere auf die Landesgerichtsordnung und Vollmacht der einzelnen Gerichte. Die Unterwerfung der Fremden (mit Ausnahme der Souveraine und ihrer Gesandten nebst Gefolge) unter die Gerichtsbarkeit des Staats und seiner Gerichte ist ein allgemeines europäisches völkerrechtliches Gesetz. In Frankreich allein, obwol der Code civil und Code de procédure den Fremden das Recht, sich einander vor den französischen Gerichten zu belangen, nicht abspricht, räumt die französische Jurisprudence den französischen Gerichten die Zuständigkeit, das Recht, zwischen zwei

53) *Foelix* l. l. §. 536.

54) *Foelix* III. Tit. 9. ch. 5. p. 574. 55) *Foelix* ibid. No. 564.

Digitized by Google

Fremden zu richten, nicht ein. Dies ist wol daraus zu erklären, daß die Jurisprudence wesentlich und seit der Revolution fast ausschließlich von den Advocaten ausgebildet worden ist, deren Bestreben, so ehrenwerth auch sonst dieser Stand ist, doch immer zunächst und hauptsächlich ein einseitiges, auf Auffindung von Vertheidigungsmitteln für ihre Clienten gerichtetes ist. Die für die Abweisung der Klagen Fremder gegen Fremde von den französischen Gerichten angeführten Gründe sind auch gänzlich unhaltbar, und ebenso dem französischen Rechte, wie dem Völkerrechte zuwider[56]). Es haben dies auch nicht nur die teutschen Gerichte, in deren Bezirken die französischen Gesetzbücher noch gelten, längst erkannt und auch den Fremden das Recht zugestanden, sich gegenseitig vor den Gerichten zu belangen, sondern es haben auch mehre Staaten, welche die französischen Gesetzbücher angenommen oder nachgebildet haben, durch ausdrückliche Gesetze den Fremden dies eingeräumt. a) Die Gerichtsbarkeit der Landesgerichte über die Rechtshändel der im Staatsgebiete anwesenden Fremden ist nach dem Vorigen außer Zweifel, nicht weniger in Ansehung der persönlichen Familienverhältnisse, als in Beziehung der dinglichen Klagen auf die Sachen und Rechte, welche der Fremde in Besitz hat oder in Anspruch nimmt, sowie der hier eingegangenen Rechtsgeschäfte und Verbindlichkeiten. Auch auswärts erworbene Rechte und Ansprüche können vor den Landesgerichten geltend gemacht werden. Auch ist unter der gesetzlichen Voraussetzung Anlegung des Personal- oder Realarrestes gegen Fremde möglich. Umgekehrt steht dem Fremden auch gegen einheimische und anwesende Fremde jedes landesgesetzliche Rechtsmittel zu. b) Klagen, welche gegen einen abwesenden Fremden, welcher auch seinen Wohnsitz nicht im Lande hat, gerichtet sind, können die Landesgerichte nur nach ausdrücklicher Bestimmung der Landesgesetze, oder weil sie aus besonderen Gründen über die Sache zu richten befugt und zuständig sind, annehmen; über die Person des abwesenden Fremden haben sie keine Macht und Gerichtsbarkeit. Abweichend davon gestattet die französische Gesetzgebung[57]) den Unterthanen ganz allgemein, auch abwesende Ausländer wegen aller im Inlande und auswärts eingegangener Verbindlichkeiten vor den französischen Gerichten zu belangen, und andere Gesetzbücher haben dies beibehalten[58]). Da das auch von Frankreich anerkannte Grundgesetz des praktischen europäischen Völkerrechts die vollkommene gleiche Gegenseitigkeit der souverainen Staaten ist, so würde auch jene Bestimmung des französischen Rechts schon längst als dem Völkerrechte zuwiderlaufend aufgegeben worden sein, wenn es nicht Fälle gäbe, in welchen eine Vorladung des abwesenden Ausländers aus besonderen Rechtsgründen rechtlich zulässig und gebräuchlich ist. Solche Rechtsgründe sind die Gerichtsbarkeit über die streitige Sache und die Natur der Schuldforderung. aa) Rechtsstreitigkeiten über dingliche Rechte an Sachen, welche sich im Staatsgebiete und Gerichtsbezirke befinden, gehören unbestritten vor das Ortsgericht. Ganz ohne Zweifel ist dies bei Streitigkeiten über dingliche Rechte an Grundstücken, wo das Gericht, in dessen Bezirk die Grundstücke liegen, ausschließlich zuständig ist (forum rei sitae). Bewegliche Sachen, welche sich hier befinden, unterliegen demselben Rechte und Gerichte, zunächst zwar nur in sofern, als über deren Besitz oder Eigenthum oder dingliche Rechte daran gestritten wird. Weil aber verkaufte Waaren und andere Sachen wegen der mit dem Verkaufe meistens verbundenen Uebertragung oder Ueberweisung des Besitzes an den Käufer nebst Ueberlieferungsgebot an den beauftragten Inhaber vom Käufer als Eigenthum beansprucht werden, der Verkäufer aber wegen nicht bezahlten Kaufgeldes u. s. w. die Zurückforderung seines Eigenthums hat, so laden die Landesgerichte häufig nicht blos den abwesenden rechtlichen Besitzer, auf welchen sich der factische Inhaber beruft (nominatio auctoris), sondern auch den abwesenden Eigenthümer und Schuldner zur Vertheidigung seines Besitzes und Rechts vor. Die Negatorienklage des Eigenthümers wegen Anmaßung dinglicher Rechte scheint, wenn die Sache sich hier befindet, gegen Fremde, wie gegen Einheimische hier angestellt werden zu können und zu müssen, weil der Beklagte sein Recht nach hiesigen Gesetzen beweisen oder schweigen, erkennen und gestehen soll, daß er kein Recht habe. Eine Provocation des abwesenden Fremden, wegen Berührung mit anderen als dinglichen Ansprüchen, vor hiesigen Gerichten kann aber völkerrechtlich wol nicht gerechtfertigt werden. bb) Der Schuldforderungsgerichtsstand (forum obligationis) auch des abwesenden Fremden vor den hiesigen Landesgerichten ist, wo nicht der volle Landsassiat besteht, welcher die Eigenthümer gewisser Grundstücke und Güter, namentlich der Lehngüter, in manchen Ländern alle Grundbesitzer verpflichtet, auch auf persönliche Klagen sich hier einzulassen, nur begründet: α) wenn die Foderung aus einem hiesigen Rechtsgeschäfte oder einer hier begangenen unerlaubten Handlung entstanden; β) wenn sie hier zahlbar und fällig ist; γ) wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist, so können seine hiesigen Gläubiger, wenn sie in seiner Heimath nicht zu gleichem Rechte bei Vertheilung der noch übrigen Vermögensmasse zugelassen werden, sich an seine hiesigen Sachen und Foderungen halten, ihre Ansprüche vor dem hiesigen Gerichte verfolgen und erweisen; wogegen Unterthanen solcher Staaten, in welchen ein ordentliches Concursverfahren besteht, und beiderseits fremde wie einheimische Gläubiger zu rechtlich gleicher Theilung zugelassen werden, sich mit dem, was ihnen von der Masse zufällt, zu begnügen haben. δ) Die Wiederklage und die Aufrechnung gegen Foderungen auch der abwesenden Fremden, selbst der Gesandten, wird dem Beklagten überall wol deshalb verstattet, weil der fremde Kläger durch Erhebung der Klage sich unserem Gerichte freiwillig unterworfen hat, und von dem Beklagten nicht mehr fodern kann und soll, als dessen Schuld beträgt. ε) An sehr vielen Or-

56) Vergl. *Foelix* No. 131. 132. Pütter, Fremdenrecht S. 111 fg. 57) Code civil Art. 14. 58) Gesetzbuch von Haiti Art. 15. 16. Niederländ. Gerichtsordnung Art. 127.

Digitized by Google

ten wird dem hiesigen Schuldner auch eine Provocation seines auswärtigen Gläubigers gestattet, wenn er mit Grund fürchtet, daß ihm bei längerer Zögerung mit Anstellung der Klage eine Einrede verloren gehen könne (sogenannte provocatio ex Lege si contendat), und er soll diese vor seinem Ortsgerichte anstellen dürfen, weil vor dieses der Hauptproceß gehöre und er darin Beklagter sein würde. Obgleich in der That eigentlich keine Nothwendigkeit dazu vorliegt, weil der Schuldner meistens wegen des Rechts, worauf er seine Einrede stützt, zugleich eine Klage hat, die er vor dem zuständigen Gerichte des Gegners vorbringen soll, so wird doch wenigstens in den teutschen Staaten die Nothwendigkeit, sein Recht im Auslande suchen zu müssen, als hinreichender Grund betrachtet, um diese Art der Provocation gegen den auswärtigen Gläubiger zu rechtfertigen. 2) Gerichtliches Verfahren in Sachen der Fremden[59]). Schreiben die Landesgesetze für Fremden- und Gastgerichte nicht ein besonderes, meistens schleunigeres Verfahren vor, so folgen die Landesgerichte durchgehends ihrer Landesproceßordnung. Die Form der Vorladung und die nachzulassenden Fristen für einzelne Proceßhandlungen sind für Fremde, welche hier processiren, dieselben wie für Einheimische. Die Rechtsmittel, Klagen, Einreden, deren sich die Fremden wie die Einheimischen zu bedienen haben, sind die durch die Landesgerichtsordnung bestimmten. Eine Anwendung fremdländischer Rechtsmittel und Formen ist ganz unzulässig, namentlich auch in Ansehung der Vollstreckung des Urtheils. Es kann daher in einem Lande, wo das Wechselrecht nicht besteht, kein fremder Gläubiger auf Wechselarrest antragen, sollte auch dieser nach seinen und des Schuldners Landesgesetzen zulässig sein. Die den Parteien auferlegten Beweise sind von Fremden wie Einheimischen in rechtlich genügender Art zu erbringen. Wenn also hiesige Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse oder andere Thatsachen, auf welche das Recht gegründet wird, in Frage sind, so muß der Beweis ganz nach hiesigem Rechte geführt werden. Ist dagegen eine solche ausländische Thatsache darzuthun, so genügt der ausländische Beweis, wenn und weil er von dem betreffenden ausländischen Gerichte aufgenommen und seine Geltung amtlich beglaubigt wird; es muß nämlich das Recht des fremden Staats als dort-recht und sein Zeugniß als wahr anerkannt werden. Die bestimmteste Erklärung, welche von Seiten eines Gerichts über ein streitiges Recht erfolgen kann, ist dessen förmliches Erkenntniß oder Urtheil. Es gilt dasselbe auch überall als der beste volle Beweis, daß der Kläger nach dortigem Rechte das zuerkannte Recht habe, das aberkannte nicht habe. 3) Von der Rechtskraft ausländischer Erkenntnisse. Die Frage, ob dem rechtskräftigen Erkenntnisse eines ausländischen Gerichts die Rechtskraft so eigen sei und beiwohne, daß es vom inländischen Gerichte wie sein eigenes oder ein anderes inländisches rechtskräftiges Urtheil auf Ersuchen des auswärtigen Gerichts oder des Siegers als Gesetz zwischen den Parteien betrachtet und vollstreckt werden müßte, ist in dieser Allgemeinheit und in Bezug auf die Execution nach dem allgemeinen und praktischen europäischen Völkerrechte zu verneinen. Denn die Rechtskraft des Urtheils, — Gesetz unter den Parteien zu sein, und der Befehl zu dessen Vollstreckung ist ein Ausfluß der Staatsgewalt, welche jedem souverainen Staate in seinem Gebiete ganz und ausschließlich zusteht, daher keiner ein Gesetz oder Gebot eines anderen Souverains oder fremden Gerichts hinnehmen, oder gar von seinen Behörden und Gerichten vollstrecken lassen darf. Vorzüglich beweisen, daß dieses allgemeine Völkerrechtsgesetz auch gemeines praktisches europäisches Völkerrecht ist, die ausländischen Straferkenntnisse wider Fremde und eigene Unterthanen, welche nirgends vollstreckt werden. Im Civilrechte ist die allgemeine Uebereinstimmung in Ansehung der Rechtskraft ausländischer Urtheile nicht so unbedingt und deutlich; vielmehr weichen die Landesrechte und Gesetze der europäischen Staaten sehr von einander ab. Einige, z. B. die französische Gesetzgebung[60]), lassen eine Vollstreckung ausländischer Civilurtheile schlechterdings nicht zu. Andere, z. B. die teutschen Staaten, wo das gemeine Civilrecht gilt, sowie auch viele Landesgesetzgebungen, gestatten oder befehlen sie ebenso ausdrücklich, entweder unbedingt, oder unter der Bedingung der Beobachtung der Gegenseitigkeit, oder unter der unbestrittenen Voraussetzung, daß das Erkenntniß von dem zuständigen Gerichte ertheilt und nicht offenbar ungerecht oder dem eigenen Staatsrechte und Staatswohle zuwider sei. Noch andere Landesrechte unterscheiden, ob die Parteien fremde oder einheimische Unterthanen sind[61]). Wieder andere, z. B. die englischen und nordamerikanischen[62]), stellen sie dem jedesmaligen richterlichen Ermessen anheim. Indessen ist der Unterschied in der Theorie nur scheinbar, und in der Praxis viel geringer, als der erste Blick es glauben läßt. Alle landesrechtlichen Bestimmungen beruhen auf dem allgemeinen Völkerrechtsgesetze, daß nur die eigene Staatsgewalt die Vollstreckung befehlen könne, nicht blos die französischen, welche die Vollstreckung von dem eigenen Erkenntnisse der Landesgerichte abhängig macht, sondern auch diejenigen, welche eine neue Untersuchung der Sache für überflüssig erklären; denn die Gerichte befolgen nur ihr Landesgesetz, welches die Vollstreckung der ausländischen Erkenntnisse anbefiehlt, sowie auch in den Ländern, in welchen das gemeine Civilrecht gilt, die Doctrin die Vollstreckung auswärtiger Urtheile lediglich und allein als Ausfluß der eigenen Staatsgewalt und nur die causae cognitio als dem fremden Gerichte überlassen betrachtet. Fragt man nach der Praxis, so hält die gewöhnliche Ansicht jedes Gericht und jeden Souverain für völkerrechtlich verpflichtet, alle rechtskräftigen Urtheile jedes ausländischen Civilgerichts als solche anzuerkennen

59) Vergl. besonders Mittermaier im Archiv für civil. Praxis 13. Bd. S. 292—316.

60) Code de procédure civile Art. 546, verglichen mit Code civil Art. 2123. 2128. 61) Griech. Gesetzb. Art. 858. 62) *Story* l. l. chapt. XV.

Digitized by Google

und zu vollstrecken, wenn nur a) dasselbe zuständig war, b) seinen Landesgesetzen gemäß verfahren und erkannt hat, sodaß das Urtheil nicht als nichtig umgestoßen werden kann, und daß c) diese Landesgesetze keine offenbare Ungerechtigkeit, jus iniquum, gegen die Fremden enthalten und endlich d) daß das Urtheil dem hiesigen Staatswohle und Staatsrechte nicht zuwider sei. Ist dies wirklich allgemein üblich, praktisches Völkerrecht, und es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß in allen christlichen Staaten die rechtskräftigen Erkenntnisse ihrer Gerichte gegenseitig anerkannt und vollstreckt zu werden pflegen, so beruht doch dieses nicht, wie die gewöhnliche Ansicht annimmt, auf der dem Urtheile natürlichen Rechtskraft und Vollstreckbarkeit desselben im Gebiete des fremden Gerichts und Staats, sondern blos in dem eigenen Rechte und Gesetze des Landes und Gerichts, in welchem und von welchem es vollstreckt wird. Denn, wie die angeführten Landesrechte ergeben, vollstreckt jedes Gericht die ausländischen Urtheile nur auf Grund seines eigenen Landesgesetzes und nach Vorschrift seiner Gerichtsordnung, also nicht als rechtskräftiges, d. h. rechtsetzendes und vollstreckbares Urtheil. Die teutsche Praxis weicht vom gemeinen europäischen Völkerrechte wesentlich ab, indem sie erstens das ausländische Gericht nicht nur für competent erachtet, wenn es nach dem inländischen, sondern schon wenn es nach seinen Landesgesetzen zuständig ist, und zweitens das ausländische rechtskräftige Erkenntniß wirklich ganz wie ein inländisches vollstrecken heißt. Allein diese Unregelmäßigkeit der teutschen Landesrechte beruht auf der ehemaligen teutschen Reichsverfassung. Weil nämlich alle Reichsländer der kaiserlichen Gewalt und der obersten Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts unterworfen waren, so mußte damals, wie innerhalb jedes Reichs, jedes rechtskräftige Urtheil jedes teutschen nach seinem Landesrechte zuständigen Gerichts von Rechtswegen vollstreckt werden [63]), weil sonst das Reichskammergericht wegen verweigerter Justiz hätte einschreiten und die Vollstreckung selbst hätte befehlen und ausführen lassen können. Die Beibehaltung dieses Grundsatzes der Vollstreckbarkeit der von einem Gerichte eines anderen teutschen Staats gefällten rechtskräftigen Erkenntnisse nach Auflösung des Reichsverbandes von Seiten der nun souverain gewordenen teutschen Staaten, welche meistens unter der Bedingung oder doch Voraussetzung der Beobachtung der Gegenseitigkeit erfolgt ist [64]), verdient nur Billigung; aber die Ausdehnung auf fremde Völker und deren Gerichte unterliegt manchem Bedenken, zumal das Recht derselben oft weit von unserem Rechte und Rechtsbewußtsein abweicht. Die Bedingung der Gegenseitigkeit ist nicht hinreichend zur Beseitigung aller Uebelstände [65]). Das eigene Recht und Gesetz des Staats, auf dessen Grund allein das Gericht desselben ausländische Urtheile vollstreckt, schließt das Völkerrecht nicht aus, sondern gebietet, das im fremden Staate geltende Recht und Gesetz als innerhalb dessen Gebiets recht und sein Zeugniß in amtlicher Form und Beglaubigung sowol in Ansehung des Landesgesetzes, als der Thatsachen als wahrhaft anzuerkennen. a) Die gegenseitige Anerkennung des Rechts und der Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit aller christlichen Staaten ist der erste und Hauptgrund der Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse ausländischer Gerichte, wenn und in sofern sie auch nach hiesigem Rechte zuständig sind. Ist nämlich das fremde Gericht auch nach hiesigem, wie nach seinem Landesrechte zuständig zur Entscheidung in dieser Streitsache, so kann und darf darin und darüber von ihm und überhaupt nur nach seinem Landesrechte erkannt werden, und sein rechtskräftiges Erkenntniß muß als der beste volle Beweis sowol des dort geltenden Landesrechts, als auch der einschlagenden Thatsachen und Beweise von jedem anderen christlichen Staate und dessen Gerichte anerkannt werden. Wo in Folge seines Landesrechts ein Gericht fremde rechtskräftige Erkenntnisse nicht vollstreckt, sondern, wie in Frankreich, erst auf Verlangen der inländischen Partei über die Sache selbst von Neuem erkennen und entscheiden muß [66]), da kann es dies, gerechter Weise, doch nur nach dem fremdländischen Rechte thun, und es müßte darüber, wie über die Richtigkeit der vorgebrachten Thatsachen die Kundschaft und das Zeugniß des fremden Gerichts einholen. Diese sind aber in dem rechtskräftigen Erkenntnisse und seinen Gründen schon enthalten; es kann daher das neue Erkenntniß das alte ausländische Urtheil in der Regel, d. h. wenn es nicht wegen Ueberschreitung der Landesgesetze nichtig oder dem eigenen Staatswohle und Rechte zuwider ist, nur wiederholen und als sein Urtheil vollstrecken. b) Die Einrede des rechtskräftigen Urtheils eines ausländischen Gerichts wird gewöhnlich ohne Weiteres auch in solchen Staaten, welche die Vollstreckung ohne eigenes Erkenntniß des Landesgerichts versagen, zugelassen, wenn nur das Gericht zuständig, sein Verfahren gesetzmäßig, sein Urtheil nicht nichtig ist [67]). Dies ist auch nur zu billigen. Denn wenn beide Theile oder der abgewiesene Kläger dem erkennenden Gerichte unterworfen, dort eingesessen u. s. w. sind oder ist, so hat er sein Recht, welches ihm etwa zustand, von Rechtswegen verloren, weil das rechtskräftige Erkenntniß seines Landesgerichts für ihn ebenso Recht ist, wie das Gesetz des Staats, welchem er angehört, er also es im Auslande nicht als einheimisches Recht geltend machen kann, weil es ihm in der Heimath selbst nicht zusteht. Ist der Abgewiesene kein Landesunterthan des erkennenden ausländischen Gerichts, so stützt man die Zulässigkeit der Einrede des rechtskräftigen Urtheils gewöhnlich auf eine freiwillige Unterwerfung des Klägers unter den Urtheilsspruch des fremden Gerichts, weshalb er daran, wie an die Entscheidung er-

63) Mittermaier im Archiv für civil. Praxis. 14. Bd. S. 84—109, wo er von der Vollstreckung auswärtiger Urtheile überhaupt handelt; insbesondere von der Vollstreckung der Urtheile teutscher Gerichte zu Zeiten des Reiches s. S. 84. 85. 64) Vergl. Mittermaier a. a. O. S. 86—89. 65) Vergl. Wächter a. a. O. S. 417.

66) Ordonnance vom 15. Jan. 1629. Art. 121. 67) *Story* l. l. ch. XV. §. 598. *Foelix* l. l. No. 156. 367. *Wheaton*, Elements of internat. law I. p. 188.

Digitized by Google

wählter Schiedsrichter, gebunden sei. Dieser Grund trifft aber ebenso wenig zu, als die Vergleichung mit einem Vergleiche, und würde kaum dann passen, wenn dem Kläger die freie Wahl zugestanden hätte, den Gegner an jedem oder doch an mehren Orten zu verklagen, während er in der Regel dem Beklagten folgen, vielleicht ihn von Land zu Land verfolgen muß. Ueber die rechtliche Gültigkeit oder Ungültigkeit der im Lande eingegangenen Rechtsgeschäfte und Verhältnisse scheinen zwar die Landesgerichte die beste Auskunft ertheilen zu können und in ihren rechtskräftigen Entscheidungen zu geben; aber in unserem Lande sind sie ebenso wenig allgemein verbindlich, als untrüglich oder schlechthin gerecht. Denn das, was sie nach ihrem Landesrechte urtheilen, kann nach unseren Gesetzen unrecht sein. Wird z. B. ein nach seinen heimathlichen und nach hiesigen Gesetzen volljähriger Ausländer in einem dritten Lande, wo er die dort gesetzliche Volljährigkeit noch nicht erreicht hat, aus einem dort eingegangenen Rechtsgeschäfte verklagt, so kann er die Einrede des rechtskräftigen Urtheils zwar einem dortigen Unterthan, aber nicht seinem Landsmanne oder einem hiesigen Unterthan entgegensetzen. Es ist also nicht hinreichend, daß die Formalien in Ordnung sind, sondern es ist gegen die Einrede der rechtskräftigen Entscheidung, wie bei dem Executionsgesuche dem unterliegenden Theile der Einwand und der Beweis nachzulassen, daß das rechtskräftige ausländische Erkenntniß, obwol das fremde Gericht ganz nach seinen Landesgesetzen verfahren und erkannt hat, in diesem Falle bei uns unrecht und ungerecht sei. Wenn diese Befugniß von Manchen auf eigene Unterthanen beschränkt wird, als welche der Staat gegen Unrecht vornehmlich zu schützen habe, so hat dies im praktischen europäischen Völkerrechte keinen Grund, welches vielmehr den Fremden gleichwie den Unterthanen Recht zu sprechen gebietet.

CC. Schutz der in fremden Staaten wohlerworbenen Rechte. Der alte civilrechtliche Grundsatz, daß wohlerworbene Rechte überall anerkannt und geschützt werden sollen und müssen, erscheint so natürlich und so allgemein, so vernünftig und so fest in allen Landesrechten begründet, daß man ihn unbedenklich als schlechthin allgemein gültig und daher auch im Völkerverkehre keine Einschränkung oder Ausnahme zulassend ansehen möchte[68]). Denn da er von allen Völkern als allgemeines und als ihr Rechtsgesetz anerkannt wird, so scheinen die in anderen Staaten nach deren Gesetzen wohlerworbenen Rechte der Fremden in allen Staaten ganz denselben Anspruch auf Anerkennung und Schutz zu haben, wie die von ihren einheimischen Unterthanen in den verschiedenen Provinzen desselben Staates erworbenen im ganzen Staate geschützt werden müssen. Dennoch ist er in solcher Art nicht Gesetz des praktischen europäischen Völkerrechts. Gerichte und Rechtslehrer haben dies auch gefühlt und eine Hauptschwierigkeit in der nicht seltenen Collision der verschiedenen Landesgesetze und in der sehr häufigen Collision der in Gemäßheit derselben erworbenen Rechte gefunden, und in solchen Collisionsfällen sich für den Vorzug der eigenen Landesgesetze und der Rechte der eigenen Unterthanen entschieden. Sie machten daher eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu Gunsten der eigenen Unterthanen und eine Beschränkung, daß nämlich der Schutz der auswärts wohlerworbenen Rechte dann zu versagen sei, wenn sie hiesigen verbietenden Gesetzen zuwider wären. Zur Rechtfertigung dieses Vorzugs der eigenen Unterthanen und der hier wohlerworbenen Rechte gegen die Fremden und ihre im Auslande wohlerworbenen Rechte kann man sich nicht darauf berufen, daß jeder Staat zunächst und vornehmlich zum Schutze seiner Unterthanen und ihrer Rechte berufen und verpflichtet sei, weil, abgesehen davon, daß der fremde Staat ebenso berufen und verpflichtet ist, seinem Unterthan auch im Auslande seinen Schutz angedeihen zu lassen, und bei jedem anderen Staate darauf zu dringen, daß ihm sein Recht anerkannt und gewährt werde, die Zurücksetzung der Fremden als Fremden dem Geiste und Wesen des jetzigen christlichen Staates und des praktischen europäischen Völkerrechts durchaus widerspricht. Eine solche Zurücksetzung ist völkerrechtlicher Weise nur aus wirklich allgemeinen, d. h. vernünftigen Staats- und Rechtsgründen zulässig. Ein solcher Grund liegt nun allerdings in den Verbotsgesetzen des Staates, dessen Schutz für ein auswärts wohlerworbenes Recht angerufen wird. Er ist aber nicht der einzige. Vielmehr wird das auswärts nach den ausländischen Gesetzen wohlerworbene Recht nur dann wie ein hier wohlerworbenes Recht von dem hiesigen Gerichte und Staate geschützt, wenn und in soweit die hiesigen Gesetze ein solches Rechtsgeschäft oder Rechtsverhältniß als Recht und als erwerbbar anerkennen, und alsdann erhält es den Schutz, welchen das Landesrecht und Landesgesetz diesem von ihm so anerkannten Rechte angedeihen läßt. Das völkerrechtliche Gesetz über den Schutz auswärts wohlerworbener Rechte ist daher ebenso allgemein und so bestimmt zu fassen, wie die früheren, dahin: die im Auslande nach dortigen Gesetzen und Rechten wohlerworbenen Rechte sind in jedem anderen christlichen Staate nach den Landesgesetzen anzuerkennen und zu schützen. Dieses Völkerrechtsgesetz wird weder durch den naturrechtlichen, noch durch den civilrechtlichen Satz, daß wohlerworbene Rechte als solche überall zu schützen sind, hinreichend begründet, sondern es beruht wesentlich auf dem allgemeinen Grundgesetze des Völkerrechts, daß die christlichen Staaten sich gegenseitig als souveraine Staaten und ihre Rechte und Gesetze als recht und gut und in eines jeden Staatsgebiet allein und vollgültig anerkennen; daraus folgt dann nothwendig die gegenseitige Anerkennung der vermöge und nach diesen Gesetzen wohlerworbenen Rechte zunächst wenigstens für dieses Staatsgebiet, dann aber für jedes gleichermaßen souveraine Staatsgebiet und Volk, sodaß der Souverain seine Unterthanen und die in seinem oder fremdem, gleichermaßen anzuer-

68) Manche haben auch wirklich das ganze Fremdenrecht darauf gründen wollen. Vergl. Wächter a. a. O. 27. Bd. S. 1—9, welcher sich jedoch auch dagegen erklärt.

Digitized by Google

kennendem und anerkanntem Staatsgebiete von ihnen wohlerworbenen Rechte auch im Auslande gegen Verletzung in seinen besonderen völkerrechtlichen Schutz nehmen darf und soll. Es fodert nämlich jeder andere Staat mit demselben Rechte dieselbe Anerkennung und Achtung für sein Recht und Gesetz; derjenige Staat aber, dessen Schutz verlangt wird, ist für diese, wie für jede andere That in seinem Gebiete, wo er die höchste und ausschließliche Gewalt hat, die vollste und freieste Selbstbestimmung seines Willens durch seine Vernunft in Anspruch zu nehmen ebenso berechtigt, als verpflichtet. Seine Vernunft hat sich und ihren nothwendigen Willen in seinem Staatsrechte und bürgerlichen Rechte dargelegt. Jedem Staate gebührt daher die letzte und höchste Entscheidung darüber, ob und in wiefern ein Verhältniß recht sei, ob, wie und von wem ein Recht wohlerworben und besessen, und welcher Schutz ihm zu gewähren sei. Es kann daher der fremde Souverain, welchem übrigens dasselbe Recht für seinen Staat gebührt, für das Recht seines Unterthans keine größere oder andere Geltung verlangen, als von dem gemeinen Landesrechte und Landesgesetze diesem Rechte, wenn es ein Unterthan so erworben hätte, zugestanden wird. Diese Geltung räumt aber der christliche Staat den auswärts wohlerworbenen Rechten der Fremden um seiner selbst willen nach dem Völkerrechte ein, wenn sie gehörig dargethan sind. Die Führung des Beweises auswärts wohlerworbener Rechte, wodurch deren Schutz durch das Landesgericht bedingt ist, ist auf zweifache Art möglich. Entweder wird durch eine amtlich beglaubigte Urkunde der fremden Landesgerichte oder anderer Behörden das Recht und der Grund und die Art seines landesgesetzlichen Erwerbs erwiesen, was Notorietät des Rechtsverhältnisses und Geschäftes oder Beweis desselben in landesgesetzlicher Weise vor dem fremden Gerichte voraussetzt. Es ist dies die beste und bei wichtigen Rechten gebräuchliche und meistens erfoderliche Form. Oder es ist auch Aufnahme des ganzen Beweises vor dem hiesigen Gerichte mit dessen Gestattung zulässig, wenn jene Beurkundung nicht wol möglich oder thunlich, zu kostspielig oder zu langwierig ist. Im letzteren Falle muß die Partei nicht blos die ihr Recht begründende Thatsache, sondern auch das Landesgesetz, Gewohnheitsrecht u. s. w., in dessen Gemäßheit sie durch diese Thatsache dieses Recht wol erworben zu haben behauptet, nachweisen, weil das Gericht kein fremdes Recht zu kennen braucht. Diese beiden Beweise sind aber oft sehr schwierig. 1) Der Beweis der betreffenden Thatsache ist, a) wenn das fremde Gericht auf Ersuchen des hiesigen ihn aufnimmt, natürlich nach des ersteren Rechte und Gerichtsordnung zu erbringen, und muß, wenn von dem ersuchten Gerichte die landesgesetzliche Zulässigkeit der Beweismittel bezeugt wird, auch hier für kräftig und gültig erachtet werden, obwol das Beweismittel bei uns unzulässig oder ungenügend sein mag. b) Wenn das hiesige Gericht den Beweis selbst aufnimmt, so ist nach einer Ansicht dennoch das ausländische Beweisverfahren und Beweismittel zuzulassen, bezüglich zu beobachten. Allein jedes Gericht hat sich überall nur nach der landesgesetzlichen Proceßordnung zu richten, weil es selbst darüber, ob der auferlegte Beweis erbracht sei oder nicht, entscheiden soll und muß, und daher den Beweis nach seinem dafür maßgebenden Gesetze ebenso aufzuerlegen, wie auch zu beurtheilen hat. Eine Abweichung von dieser Regel und Vorschrift muß in den Landesgesetzen begründet sein. In eigentlichen Handelsgeschäften ist dem Ermessen des Gerichts gewöhnlich mehr überlassen. Oeffentlichen Urkunden in der dort landesgesetzlichen Form und amtlichen Beglaubigung wird in allen Rechtshändeln Glaube beigemessen. 2) Der Beweis der einschlagenden ausländischen Rechtsregel hat noch mehr Schwierigkeiten. Die Vorlegung des Gesetzes, worauf das Recht gestützt wird, und selbst des Gesetzbuches allein kann, wie allgemein anerkannt ist, nicht genügen, weil das angeführte Gesetz oder Gesetzbuch später abgeändert worden sein kann. Auch das Zeugniß rechtskundiger Privatpersonen oder der fremden Staatsbehörde über die noch bestehende Gültigkeit des Gesetzes setzt das Gericht noch nicht in den Stand zur Fällung eines gerechten Erkenntnisses, da ein Rechtsverhältniß selten oder nie so einfach ist, daß es nach einem Gesetze beurtheilt werden könnte, vielmehr die entscheidende Rechtsregel erst aus mehren einschlagenden Gesetzen und eigentlich erst aus dem ganzen Rechtssysteme entnommen und gebildet werden muß, welches dem erkennenden Gerichte unbekannt ist und bleibt. Der gewöhnliche und fast allein mögliche Weg, zur richtigen Erkenntniß des fremden Rechtes zu gelangen, ist die Rechtsbelehrung für den betreffenden Fall durch dortige Rechtskundige. In Wechselsachen und anderen Handelssachen werden die kaufmännischen Pareres als unzweifelhaftes Zeugniß über das Recht in allen Handelsstaaten anerkannt. In anderen Rechtssachen ist, wenn nicht etwa das Landesgesetz die Kundschaft zweier oder mehrer Rechtsgelehrten für hinreichend erklärt [69]), wenn auch nicht die einzig mögliche, doch die sicherste Erkenntnißquelle des fremden Rechtes, die dortige Staats- und Gerichtsbehörde. Zur gründlichen Erwägung und Entscheidung gehört aber vollständige Darlegung des Rechtsfalles in allen Punkten und Beziehungen, Zusammenstellung der Beweise u. s. w. Es ist daher, namentlich wenn die Beweise an Ort und Stelle aufzunehmen sind, sehr rathsam, das Gericht des Ortes, welches den Beweis aufnimmt, zugleich um sein Erkenntniß über den ganzen Rechtsfall zu ersuchen und dieses als sein eigenes Urtheil zu verkündigen. I. Auswärts erworbene Personenrechte. Die Gesetze eines jeden Staates bestimmen und beherrschen das eigentliche Personenrecht (status) so ganz und ausschließlich, daß fremde Landesrechte, Gesetze, Urtheile und Verfügungen nur so viel Einfluß auf bürgerliche und Standesehre, auf Freiheit, Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit äußern können, als ihnen die Landesgesetze ausdrücklich verstatten. Jeder hat also das persönliche Recht,

69) Wie z. B. die Allgem. preuß. Gerichtsordnung I, 10. §. 53. Ministerialreskript vom 8. Dec. 1819.

Digitized by Google

welches von dem gemeinen Landesrechte oder seinem besonderen Fremdengesetze ihm beigelegt wird; in der Heimath wirksame Standesveränderungen können nur durch die eigene Staatsgewalt bewirkt werden, Standeserhöhungen durch die gesetzgebende Gewalt, Erniederungen, wie Verlust des Adels, der bürgerlichen Ehre und der Freiheit durch Urtheil und Recht, d. h. durch Erkenntniß des hiesigen Gerichtes. Ein allgemeines ausländisches Gesetz oder eine Gnadenbezeigung eines ausländischen Souverains vermag im hiesigen Lande keine Standesveränderung zu bewirken, und ebenso wenig kann durch ausländisches Erkenntniß das Recht untergehen, welches der hiesige Staat einem Stande beilegt. Die Folgen und Wirkungen aber werden, auch wenn das Landesgesetz die Thatsachen, nämlich der ausländischen Gnadenbezeigung, ihrer Annahme und Benutzung, sowie des ausländischen Verbrechens und Straferkenntnisses berücksichtigt, stets in Gemäßheit des eigenen Landesgesetzes bestimmt. Nach manchen Gesetzgebungen, welche auf der in einigen Ländern, namentlich in denen des gemeinen teutschen Civilrechts noch praktischen älteren Lehre vom Personalstatute beruhen, sollen die Fremden, wie die Eingesessenen der eigenen Provinzen rücksichtlich ihres persönlichen Rechts nach dem Gesetze ihres Wohnortes beurtheilt werden. Sie heben aber die Wirkungen und Folgen dieses Gebotes und des fremden Gesetzes durch weitere Bestimmungen auf, wenn und in soweit sie mit dem gemeinen Landesrechte in Widerspruch stehen. Es ist daher das fremde Personenrecht eigentlich auch in diesen Ländern nur für das Ausland und für die ausländischen Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse anerkannt. 1) Von der persönlichen Ehre, deren Erwerb, Erhöhung, Schmälerung und Verlust im Auslande. Wo sich das persönliche Recht der Fremden nach dem allgemeinen völkerrechtlichen Gesetze als Privatrechtsfähigkeit, allgemein menschliche oder bürgerliche Ehre bestimmt, mithin ihr Stand, Rang u. s. w. außer Betracht bleibt, sind auch die von fremden Staaten erworbenen Ehren u. s. w. nicht zu berücksichtigen. Erkennt aber das hiesige Landesgesetz den fremden Geburtsstand, Adel u. s. w. an, so fallen auch die dem Fremden von seinem Souveraine zu Theil gewordenen Standeserhöhungen darunter. Bestimmt dieses Gesetz, daß der Fremde nach dem Rechte seines Wohnortes beurtheilt werden soll, so entsteht die Frage, ob der Wohnort hier die eigentliche Heimath, den Staat, welchem er durch Geburt und Willen angehört, oder den Ort, wo er zu wohnen pflegt, bezeichne. Da das persönliche Recht des Fremden selbst in solchen Staaten, nach deren Gesetzen das Recht des Wohnortes entscheidet, ohne Einfluß auf den eigenen Staat und Hof und auf die hiesigen Rechtsgeschäfte und Verhältnisse des Fremden zu den hiesigen Unterthanen ist, so nimmt man es in der Regel gewöhnlich nicht so genau. Dem Fremden werden alle ihm von irgend einem Souverain verliehenen Ehren gegönnt. Daß der Souverain seines Geburtslandes die ihm im Auslande verliehenen Ehren anerkenne, darf der Fremde nach dem Völkerrechtsgesetze und dem Landesgesetze dann mit Recht beanspruchen, wenn er dessen Unterthan hat bleiben wollen, und selbst der Souverain des Landes, in welchem er sich niedergelassen hat und wohnt, verlangt nicht das Recht, ihm die Annahme und Führung derselben zu verbieten oder zu bestätigen, dafern er ihm nicht etwa den Unterthaneneid geleistet hat. Weil aber auf der anderen Seite der Fremde, welcher sich im Lande niedergelassen hat und wohnt, doch auch Unterthan des Souverains dieses Landes ist, so ist die Anerkennung der ihm von diesem verliehenen Ehren nicht wohl zu verweigern. Kehrt er in die Heimath zurück, so hätte er allerdings um die Bestätigung des Souverains seiner Heimath anzusuchen, wenn er landesgesetzlich dessen Unterthan geblieben ist. Steht aber die Fortdauer seines Unterthanenverhältnisses nicht fest, oder ist dasselbe gar aufgelöst, so müßte er darum ansuchen, daß er mit seinen Eigenschaften von Neuem als Unterthan und Staatsbürger aufgenommen werde. Jedoch stehen der Wiederaufnahme so mit Ehren ausgezeichneter Landeskinder und der Anerkennung der ihnen in und von fremden Staaten verliehenen Ehren so wenig Bedenken entgegen, daß sie in der Regel stillschweigend erfolgt, und einer ausdrücklichen Anerkennung es nur dann bedarf, wenn solche z. B. wegen Veränderung des Namens zur Erhaltung alter inländischer Rechte nöthig ist. Der Erwerb neuer Rechte, welche mit dem inländischen Titel und Stande im Staate verbunden zu sein pflegen, ist nur auf landesgesetzlichem Wege möglich. Dies gilt jedoch nur bei freien Völkern und Unterthanen. Wo Sklaverei oder Leibeigenschaft gilt, ist der Umstand, daß ein fremder Sklave oder Leibeigener in freien Ländern gelebt hat und dort gesetzlich frei geworden oder gewesen ist, ohne Einfluß auf das Eigenthum seines Herrn, so lange dieser es nicht aufgegeben oder sonst privatrechtlich verloren hat, daher die Vindication zulässig, woran auch die von einem fremden Souverain verliehene Freiheit, oder verliehene Ehren Nichts ändern. Dagegen ist allerdings dem Staate, der ihn aufgenommen und geehrt hat, ein Recht des Einspruchs gegen seine Zurückziehung in die Knechtschaft dann nicht zu versagen, wenn er Unterthan und Bürger dieses Staates geworden ist. Hiernach können persönliche Ehre, Freiheit, Rechtsfähigkeit, Stand, Rang, Ehrenzeichen und Titel nicht zu denjenigen auswärts wohlerworbenen Privatrechten gezählt werden, welche in jedem Staate Anerkennung und Schutz finden müssen. 2) Fähigkeit zu Rechtsgeschäften. Noch weniger gehört die Rechtsgeschäftsfähigkeit oder Handlungsfähigkeit des Fremden in seiner Heimath zu seinen wohlerworbenen Rechten. Die Rechtsgeschäftsfähigkeit des Fremden wie des Einheimischen wird, wie früher bemerkt wurde, nach allgemeinem und gemeinem europäischen Völkerrechtsgesetze lediglich durch das Landesgesetz bestimmt; eine ziemlich allgemeine Observanz ist aber dafür, daß der in seiner Heimath handlungsfähige Fremde auch dann durch seine hiesigen Handlungen sich verpflichte, wenn er gleich nach dem hiesigen Landesgesetze noch nicht handlungsfähig sein sollte, weil er in seiner Heimath doch verklagt und verurtheilt wer-

den würde. Manche Gesetzgebungen wollen die Fremden in Ansehung ihrer Handlungsfähigkeit nach dem Gesetze ihres Wohnortes beurtheilt wissrn, und lassen sie dennoch, wenn sie nur hier, nicht aber in der Heimath, handlungsfähig sind, für alle ihre hiesigen Rechtsgeschäfte und Handlungen nach der vollen Strenge der hiesigen Landesgesetze haften. Obwol darin ein offenbarer Widerspruch zu liegen scheint, so hat es doch einen guten Sinn, zwar nicht für die hiesigen Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse des Fremden, welcher, wenn er nur hier oder in der Heimath handlungsfähig ist, an seine hiesige Willenserklärung u. s. w. gebunden ist; wogegen es für die in seiner Heimath vollzogenen Rechtsgeschäfte von großer Bedeutung ist, daß sie hier nicht bindender und verbindlicher frin sollen, als dort, wenn rr dort noch handlungsunfähig war, uud daß im umgekehrten Falle wegen Handlungsunfähigkeit nach hiesigem Gesetze eine Anfechtung nicht zulässig ist. Es ist dieses auch allgemeines völkerrechtlichrs Gesetz. Hiernach können dir in der Heimath von einem dort wegen Handlungsunfähigkeit Bevormundeten ohne Mitwirkung des Vormundes geschlossenen Geschäfte auch im Auslande, wo sie handlungsfähig sein würden, mit Erfolg angefochten werden, während dieselben im Auslande von ihnen eingegangenen Rrchtsgeschäfte sie vollständig verpflichten würden. II. Auswärts wohlerworbene Familienrechte. Die Familienverhältnisse als gegenseitige Verhältnisse einzelner Menschen zu einandrr sind wesentlich Privatrechte, obwol das christliche Familienleben und Familienrecht auf dem tiefsten sittlichen Grunde des Christenthums, der göttlichen Liebe beruht und die natürliche und sittliche Grundlage des Staates bildet, daher von ihm besonders geachtet und kräftigst geschützt wird. Als Prioatrechte sind sie aber nicht lediglich der Bestimmung durch die Staatsgesetze jedes Landes unterworfen, wie dies bri der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit der Fall ist. Vielmehr sind sie eigentlich und ursprünglich durch das Christenthum und das Kirchenrecht bestimmt und geordnet. Die christlichen Staaten, wenn sie sich auch nicht mehr für Provinzen der Kirche halten, erkennen sich doch gegenseitig als Theile der Christenheit, ihr Familienrecht als christliches Recht, folglich auch die darauf gegründeten Familienverhältnisse als sittliche und als wohlerworbene Rechte an, besonders da die altchristlichen Formen fast überall noch bestehen. Es werden daher die Fremden in dieser Hinsicht, in Betreff der Begründung der Familienrechte fast noch günstiger behandelt, als die einheimischen Unterthanen, indem sir nicht einmal den besonderen Verbotsgesetzen, deren Nichtbeobachtung für die Unterthanen Nichtigkeit bewirkt, unterliegen. Das im Auslande nach dessen Gesetzr und Rechte wohl begründete und erworbene Familienverhältniß gilt in jedem christlichen Staate als rbenso rechtsbeständig, als wenn es im eigenen Gebiete nach den Landesgesetzen eingegangen wäre. Allein die in diesen Familienverhältnissen enthaltenen oder daraus entstehenden und damit verbundenen Rechte werden lediglich nach dem Rechte und Gesetze jedes Landes bestimmt und beurtheilt. 1) Auswärts erworbenes Eherecht. Ehrgatten, welche ihrr Heirath durch förmlichen Trauschein darthun, gelten überall als rechte Ehrlrute und genießen die den Eheleuten im Lande zustehenden Rechtr, was jedoch von einheimischen nur gilt, wrnn ihrer Heirath keine verbietenden Gesetze im Wege standen. a) Die Heirath wird in der Regrl nach den Gesetzen des Heirathsortes oor dem Ortsgeistlichen unter Beobachtung der landesgesetzlichen und kirchlichrn Förmlichkeiten und Erfodernisse vollzogen; zu ihrem Beweise dient der Trauschein. Bei Fremden ist die Trauung und der Trauschein des nach den Landesgesetzen dazu berufenen Civilbeamten glrich kräftig und wirksam, sollte auch ihr heimathliches Grsetz Trauung durch einen Pfarrer erfodern. Die Ehe ist im Auslande rechtsbeständig, wenn die Heirath nach dem Rechte entweder des Heirathsortes oder des Wohnortes der Fremden oder auch nach den Gesrtzen des hiesigen Landes gültig und förmlich eingrgangen und amtlich bezeugt und beglaubigt ist. Auch die in Folge des der Braut durch Beiwohnung erwachsenen Zwangsrechtes gegen den Bräutigam vom zuständigen Gerichte erkannte uud vollzogene Zwangsheirath wird wol überall anerkannt. Ob aber auch das rechtskräftige Erkenntniß des Ehegerichts, welches Braut und Kind ohne kirchliche Zwangstrauung für ehelich erklärt, mit einem ordentlichen Trauscheine gleiche Wirkung habe, hängt davon ab, was das Landesgesetz oder Staatsvertrag über die rechtliche Geltung auswärtiger Erkenntnisse brstimmt. Wo diese nicht anerkannt ist, gilt das Urtheil mit seinen Gründen nur als vollgültiges Zeugniß für die Wahrheit der Thatsachen, worauf von der geschwängerten Braut dann die Klage vor den Landesgerichten zu rrheben und zu gründen ist. b) Eine Folge der als rechtsgültig anerkannten Heirath im Auslande ist die Anerkennung des gegenseitigen Rechtsverhältnisses der Gatten als Ehe und der Schutz der darin enthaltenen und damit verbundenen Rechte, sowol der sittlichen persönlichen, als auch der ehelichen Güterrechte. aa) Die sittlichen persönlichen Rechte fremder Ehegatten richten sich nach dem hiesigen Landesgesetze und werden nach diesem geschützt. Jeder Ehegatte kann nur die durch das hiesige Ehegesetz gewährten Rechte beanspruchen, sollten ihm auch in seiner Heimath mehre und größrre zustehen. Ueber den sittlichen und rechtlichen Fortbestand der Ehe erkennt das hiesige Gericht nach hiesigem Rechte; die Form und die Erfodernisse der Heirath können keinen Grund zur Trennung abgeben, wenn der ausländische Trauschein beigebracht ist, der solchr als dort und hier rechtsgültig erweist. Aus landesgesetzlichen Gründrn kann auch Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett stattfinden, obwol manche Gerichte gegen die Annahme der Scheidungsklagen nicht hier wohnender Ehegatten bedenklich sind. bb) Ebrnso wird das ehelichr Güterrecht fremder Ehegatten nach den hiesigen Grsetzen beurtheilt. Doch bleibt jedem Ehegatten der Bewris unbenommen, daß er an einer oder mehren Sachen des zufällig hier befindlichen Vermögens des anderen Ehegatten vermöge Ehestiftungen oder anderer Verträge oder

Digitized by Google

nach dem Rechte seines Ehewohnsitzes ein wohlerworbenes Recht, sei es Eigenthum oder Nutzungsrecht, oder ein anderes Recht, habe. Das hiesige Gericht hat diese im Auslande nach dessen Gesetzen erworbenen Rechte als wohlerworbene anzuerkennen und zu schützen. Die eheliche Vormundschaft des Ehemannes ist als privatrechtliches Verhältniß auch in anderen Ländern anzuerkennen und zu berücksichtigen, wenn nicht die Landesgesetze das betreffende Vermögen derselben ausdrücklich entziehen. 2) Auswärts erworbenes Aeltern- und Kindesrecht. Ist das älterliche und kindliche Verhältniß der Fremden in ihrer Heimath oder in einem anderen Lande landesgesetzlich und rechtlich begründet und erwiesen, so haben fremde Aeltern und Kinder, wenn kein ausdrückliches verbietendes Gesetz entgegen steht, überall die landesgesetzlichen Aeltern- und Kindesrechte, und werden darin geschützt. Die Art des Erwerbes begründet jedoch eine oft nicht unbedeutende Verschiedenheit. Die Adoption, uneheliche Erzeugung und Legitimation begründen nämlich oft andere, meistens geringere Rechte für Aeltern und Kinder, deren Maß nach verschiedenen Landesgesetzen verschieden sein kann, als die eheliche Erzeugung und Geburt, und hier entsteht die Frage, ob die hier oder da im Auslande damit verbundenen Rechte anerkannt und geschützt werden müssen. a) Die eheliche Erzeugung und Geburt im Auslande wird der im Inlande ganz gleich geachtet. Selbst bei einer vermeintlichen Ehe behält der in Unwissenheit über das vernichtende Ehehinderniß sich befindende Ehegatte und seine Nachkommenschaft ihre ehelichen Rechte gegen einander und gegen den schuldigen Ehegatten. Jedoch wird die väterliche Gewalt des Fremden im hiesigen Lande lediglich durch das hiesige Recht bestimmt. Das Nießbrauchs- und Verfügungsrecht des fremden Vaters an dem hiesigen Vermögen seiner Kinder richtet sich ganz nach hiesigem Rechte; dagegen kann er die an einzelnen hier befindlichen Stücken ihres auswärtigen Vermögens nach dortigen Gesetzen bestehenden Rechte auch hier als wohlerworbene Rechte geltend machen. b) Die außereheliche Erzeugung und Geburt aa) als solche hat nur zwischen Mutter und Kind die Begründung des landesgesetzlichen Rechtsverhältnisses zur Folge. Dem unehelichen Erzeuger, wenn seine Vaterschaft landesgesetzlich erwiesen ist, kann nach den Landesgesetzen die Verpflichtung zur Ernährung und Aufziehung des Kindes obliegen; er kann auch nach diesen Gesetzen in dem Rechte zu testiren zu ihren Gunsten beschränkt sein. Darüber wird entweder auf erhobene Klage rechtskräftig entschieden, oder ein Uebereinkommen ohne oder mit Mitwirkung des Gerichts als obervormundschaftlicher Behörde getroffen. Im letzteren Falle, wo das persönliche Rechtsverhältniß zwischen dem außerehelichen Vater und Kinde durch Vertrag bestimmt ist, muß dasselbe auch im Auslande, sofern dessen Gesetz nicht entgegensteht, als wohlerworbenes Recht Anerkennung erhalten. Ob das rechtskräftige Urtheil, welches den Schwängerer der Mutter verurtheilt, dem Kinde auch im Auslande nützt, hängt davon ab, ob die rechtskräftigen Entscheidungen der zuständigen Gerichte dieses Staates im anderen Staate anerkannt und vollstreckt werden, oder nur als Beweis der ausländischen Thatsachen und Gesetze gelten. Im letzteren Falle kommt es zuvörderst darauf an, ob im Landesgesetze die Klage und Ermittelung der Vaterschaft nicht schlechthin verboten ist, wie es außer dem Falle der Entführung im französischen Rechte der Fall ist[70]). Wenn das Landesgesetz die Klage zuläßt, so kann sie das fremde Kind, oder dessen Mutter oder Vormund anstellen; es können jedoch nach dem früher Bemerkten derselben alle nach dem fremden Ortsrechte, sowie nach dem hiesigen Landesrechte zustehenden Einreden entgegengesetzt werden. bb) Die Legitimation, soweit sie durch nachfolgende Ehe der Aeltern geschieht (legitimatio per subsequens matrimonium), gewährt den Kindern überall die Rechte der ehelichen Kinder, wenn sie am Heirathsorte oder am Wohnorte diese Wirkung hat, und soweit sie im hiesigen Landesrechte anerkannt ist. Die Legitimation durch landesfürstliches Rescript (legitimatio per rescriptum principis) im Auslande folgt derselben allgemeinen Regel. cc) Die Adoption ist ein bloßer Vertrag. Die Ansprüche und Rechte, welche darauf begründet werden, müssen daher auch, wenn sie auswärts geschehen ist, nach hiesigem Rechte beurtheilt werden. Beiden ist aber der Beweis nachzulassen, daß durch diesen Vertrag in dem anderen Lande andere Rechte beabsichtigt und erworben seien, welche dann Anerkennung und Schutz finden müssen. c) Die vermögensrechtlichen Wirkungen der auf diese Art rechtlich erworbenen väterlichen Gewalt sind die landesgesetzlichen. Behauptet indessen eine Partei und beweist, daß sie kraft ihres ausländischen Gesetzes an einem hier befindlichen Stücke des ausländischen Vermögens der anderen Partei ein bestimmtes Gebrauchs-, Nutzungs- oder Verfügungsrecht u. s. w. habe, so muß dasselbe, soweit es unser Landesgesetz verstattet, als wohlerworbenes Recht anerkannt und geschützt werden. Jedes Landesgericht hat nach seinem Landesgesetze zu beurtheilen, ob und in wiefern das Vermögen oder Vermögensstück ausländisch oder inländisch sei. 3) Rechte auswärtiger Vormünder. Die Vormundschaft soll zwar die älterliche Fürsorge ersetzen und ist deshalb von jeher als zum Familienrechte gehörig betrachtet worden; sie kann aber doch nur in solchen Staaten, in welchen die Ernennung und Bestallung der Vormünder lediglich Sache der Aeltern oder der Verwandten (des Familienrathes) ist, wie z. B. in Frankreich[71]), als ein Familienverhältniß und wohlerworbenes Recht angesehen und anerkannt werden, wenn die Staatsbehörde es amtlich bezeugt und beurkundet hat. In denjenigen Staaten hingegen, wo die Obervormundschaft über alle des Schutzes Bedürftigen lediglich dem Souverain zusteht, welcher dann die Landesgerichte oder andere Behörden damit beauftragt, ist Niemand zur Ausübung von Rechten oder Pflichten eines Vormundes befugt, als wer von der Staatsgewalt ausdrücklich als Vormund anerkannt ist. Eine solche Anerkennung wird allerdings dem von seiner

70) Code civil Art. 340. 71) Code civil Art. 397 suiv.

Landesobrigkeit bestallten oder durch staatsamtliche Beglaubigung seiner vom Familienrathe erhaltenen Bestallung legitimirten ausländischen Vormunde nicht leicht verweigert, wenn ausländische Rechte und Rechtsgeschäfte und solche hier befindliche Sachen, welche Theile des ausländischen Vermögens seines Pflegebefohlenen sind, in Frage stehen. III. Auswärts wohlerworbene Vermögensrechte. Die in einem christlichen Staate nach dessen Gesetzen u. s. w. wohlerworbenen Vermögensrechte müssen in und von jedem anderen christlichen Staate und Gerichte nach den Landesgesetzen anerkannt, geachtet und geschützt werden, als wären sie im eigenen Lande erworben; mithin alle diejenigen nicht, welche das Landesrecht nicht als Rechte anerkennt oder als nicht erwerbbare Gegenstände ansieht. Die, welche als wohlerworbene anerkannt sind, finden nur unter denselben Voraussetzungen und auf dieselbe Weise Schutz, wie die einheimischen. Die Anwendung der allgemeinen Regel hat aber manche Schwierigkeiten, weniger bei dem Besitze und bei dem Eigenthume an Immobilien, welche nur nach dem Landesrechte besessen, erworben und veräußert werden können, als bei dem Eigenthume an Mobilien und den daran möglichen dinglichen Rechten. Das Meiste und Schwierigste aus dem Foderungsrechte und Erbrechte ist bereits früher erwähnt worden. 1) Schutz des auswärts erworbenen Besitzes. Der Besitz beweglicher Sachen, welche der Fremde vom Auslande hierher gebracht hat, findet als wohlhergebrachter Anerkennung und Schutz, bis der Kläger dessen Fehlerhaftigkeit nachweist. Die Polizeibehörde kann jedoch aus dringenden Verdachtsgründen die Sachen, deren rechtmäßigen Erwerb der fremde und unbekannte Besitzer nicht nachzuweisen im Stande ist, vorläufig in Beschlag nehmen, oder solche Gegenstände, deren Besitz und Gebrauch untersagt, oder deren Einbringung in das Land widergesetzlich ist oder geschehen ist, dem Fremden, wenn das Gesetz ihm bekannt sein konnte oder mußte, wegnehmen und confisciren. 2) Auswärts erworbenes Eigenthum und dingliche Rechte an fremden beweglichen Sachen. Wenn irgendwo im Fremdenrechte, so müßte eine Collision der verschiedenen Landesgesetze in dem Streite um das Eigenthum oder dingliche Recht an einer Sache vorhanden sein, welches der eine z. B. nach gemeinem teutschen Civilrechte, der andere nach lübischem Rechte wohlerworben zu haben behaupten und darthun kann. In der That liegt aber nur ein Widerstreit der Eigenthümer und etwa ihrer Rechte vor; zur Anwendung anderer Gesetze, als welche in seinem Lande gelten, ist der Richter niemals befugt; wol aber darf und muß er den Beweis nachlassen, daß das Eigenthum im Auslande nach dem dort geltenden Rechte wohlerworben und nach hiesigem Rechte anzuerkennen und zu schützen sei. Bei der gegenseitigen Anerkennung aller Staaten und ihrer Rechte liegt ein Widerstreit der Rechte selbstverständlich nicht vor, wenn die Parteien zur Zeit des Erwerbes auf der einen und des Verlustes des Eigenthums auf der anderen Seite unter demselben Landesgesetze standen, oder mit einander oder mit einem Dritten im Auslande ein Geschäft eingingen, welches den Verlust des Rechtes auf der einen und die rechtliche Möglichkeit des Erwerbes auf der anderen Seite zur Folge hat; denn nach diesem Einen Gesetze kann nur Einer von Beiden das Recht erworben haben und beweisen. Standen aber beide Parteien zur Zeit des Erwerbes und Verlustes unter verschiedenen Gesetzen, und hat die eine nach ihrem Landesrechte das Eigenthum oder dingliche Recht erworben, die andere nach dem ihrigen nicht verloren, so entsteht die Frage, welches von beiden vorzuziehen, anzuerkennen und zu schützen sei. Es ist zu unterscheiden, ob die beiden Veränderungen in zwei fremden Ländern oder durch ein hiesiges Rechtsgeschäft geschehen sind. a) Wer sein Recht hier nach dem hiesigen Landesgesetze wohlerworben hat, ist darin zu schützen, wenn nicht der Andere darthut, daß jener es nach demselben wieder verloren habe. b) Waren Kläger und Beklagter mit der Sache zwei fremden Staaten und Rechten unterworfen, so ist zuvörderst hervorzuheben, daß, wie alle christlichen Staaten und Landesgesetze gleiche Anerkennung von jedem christlichen Staate verlangen und genießen, so auch die nach ihren Gesetzen erworbenen Rechte an sich gleiche Schätzung und gleichen Schutz genießen müssen. Wenn beide behaupten und darthun, daß sie das Eigenthum oder dingliche Recht nach den Gesetzen des fremden Ortes, wo sie erwarben und besaßen, wohlerworben und nicht wieder verloren haben, so geht im Zweifel der frühere Erwerber vor. Es gibt daneben auch andere privatrechtliche Gründe. Folgende Beispiele aus dem gemeinen römisch-teutschen Civilrechte und dem rein teutschen (sächsischen und lübischen) Rechte mögen zur Erläuterung dienen. aa) Hat der beweispflichtige Kläger, von welchem der Beklagte und Besitzer sein Recht mittelbar ableitet, dargethan α) daß er die Sache in einem Lande gemeinen Civilrechts dem A., von welchem oder dessen Nachfolgern der Beklagte seinen Erwerb ableitet, nur geliehen u. s. w. habe, so ist der Beklagte zur Herausgabe zu verurtheilen. αα) Hat er die Sache in demselben oder einem anderen Lande gemeinen Civilrechts gekauft, ertauscht u. s. w. und in Besitz genommen, so hat er gar kein Recht erworben, weil Niemand mehr Recht auf den Anderen übertragen kann, als er selbst hat, sein Verkäufer u. s. w. aber selbst das Recht nicht hatte. ββ) Hat der Beklagte diese unter gemeinem Civilrechte verliehene oder vermiethete Sache in einer Stadt lubischen Rechtes gekauft, so ist er zwar hier gegen jeden Anspruch des Eigenthümers, der freiwillig die Sache aus seiner Gewehr gelassen hat, sicher; in einem dritten Lande aber würde das Urtheil zum Vortheile des Klägers ausfallen, weil unterschlagene Sachen nach gemeinem Civilrechte den gestohlenen gleichstehen, gestohlene aber auch nach lübischem Rechte durch weitere Uebertragung nicht eigenthümlich erworben werden können. β) Hat der Kläger die Sache unter lübischem Rechte vermiethet, verpfändet, verliehen oder sonst vertraut, und der Beklagte dieselbe in einem Lande des gemeinen Civilrechts erworben, so kommt es darauf an, ob der Vertraute die Sache schon

Digitized by Google

unter lübischem Rechte veräußert und der Besitzer sie aus der dritten oder vierten Hand erhalten, oder ob der Vertraute sie unter gemeinem Civilrechte veräußert hat. Im letzteren Falle ist das Eigenthum dem Kläger zuzuerkennen, weil der Vertraute selbst nach altteutschem Rechte ebenso wenig Eigenthum hat, als nach Civilrechte, die Sache herausgeben muß, also unter Herrschaft des gemeinen Civilrechts auch kein Eigenthum, und überhaupt nicht mehr Recht übertragen kann, als er selbst hat. Auch Erwerb durch Ersitzung von Seiten des Käufers ist nicht möglich, weil die Sache als unterschlagene nicht ersessen werden kann. Im ersten Falle hingegen, wenn der Beklagte beweist, daß die Sache unter lübischem Rechte vertraut und von dem Vertrauten veräußert worden sei, ist, weil hier der Vertraute Eigenthum, auch ohne es zu haben, überträgt, auch das von dem lübischrechtlichen Eigenthümer unter dem Civilrechte erworbene Eigenthum anzuerkennen und zu schützen. bb) Leiten beide Theile ihr Eigenthum aus Rechtsgeschäften mit demselben Eigenthümer in verschiedenen Ländern her, so geht in der Regel ebenfalls der frühere Erwerber vor. *α*) In einem Lande gemeinen Civilrechts hat der Eigenthümer nämlich durch die erste Uebertragung sein Recht aufgegeben und hingegeben, mithin dem Anderen Nichts mehr übertragen können, weder unter und nach teutschem, noch nach Civilrechte. *β*) Geschah die Veräußerung in einem Lande lübischen Rechtes, so kommt es darauf an, ob der zum zweiten Male Veräußernde die dem ersten Käufer übertragene Sache mit dessen Willen besitzt oder nicht. Im ersten Falle gilt die eben von der Veräußerung durch den Vertrauten aufgestellte Regel. In dem zweiten Falle, wenn er sich die Sache eigenmächtig zugeeignet hat, ist er ein Dieb, und der andere Käufer konnte trotz der Uebertragung des Besitzes das Eigenthum nicht von ihm und seinen Nachfolgern erwerben. cc) Wenn der Kläger sein Recht von einem Nichteigenthümer herleitet, so ist der Beklagte im Besitze zu schützen, weil Kläger nicht nur kein besseres Recht, sondern gar kein Recht an der Sache hat. Anders ist es, wenn Kläger unter gemeinem Civilrechte oder in den Ländern des sächsischen Rechtes nach gemeinem sächsischen Rechte das Recht durch Ersitzung erworben oder unter altteutschem sächsischen lübischen Rechte von dem Vertrauten des Eigenthümers erworben hat. Kläger geht dann demjenigen vor, welchem die Sache und das Recht unter gemeinem Civilrechte von demselben Nichteigenthümer früher oder später übertragen worden war, wenn dieser nicht die Ersitzung für sich hat. Die Zeit der Ersitzung richtet sich nach dem Landesrechte, unter welchem die Sache besessen worden ist, oder wenn diesem die Ersitzung unbekannt ist, nach dem Rechte des Ortes, wo die Sache redlich und rechtlich erworben worden ist, weil der zur Ersitzung sich eignende Besitz durch den Zeitablauf wirkliches Eigenthum wird. Die Berufung auf das Landesrecht desjenigen, welcher durch die Ersitzung des Eigenthums verlustig werden würde, verdient keine Beachtung, da einmal jener sein Eigenthum beweisen soll und dieser das seinige nur dann verliert, wenn der Andere es durch Ersitzung erwirbt; sowie auch derjenige zur Herausgabe der Sache an den Eigenthümer verbunden ist, welcher nicht die volle Ersitzungszeit, sondern nur das nachweisen kann, daß der Eigenthümer und Kläger während der Ersitzungszeit nicht besessen habe. 3) Auswärts wohlerworbene Schuldforderungen. Die Foderungsrechte, welche nach den Gesetzen anderer christlichen Staaten in deren Gebiete begründet worden sind, müssen als wohlerworbene Rechte von jedem christlichen Staate und dessen Gerichten anerkannt und geschützt werden, wenn und in soweit sie nach seinen Landesgesetzen und Rechten nicht unmöglich oder ungültig sind. Dies gilt ebenso wol von den Foderungsrechten, welche aus Verträgen, als von denjenigen, welche aus Vergehen entspringen und so viel letztere anlangt, auf Entschädigung gehen. a) Die Foderungen aus Verträgen, welche in dem einen Staate rechtsgültig eingegangen sind, genießen in jedem anderen als wohlerworbene Rechte Anerkennung, sie können dort klagend geltend gemacht werden, und werden so beurtheilt, als wenn der Vertrag hier in landesgesetzlicher Form geschlossen worden wäre. aa) Die allgemeine Anerkennung der ausländischen Vertragsformen bei allen Gerichten der christlichen europäischen Staaten folgt nicht blos aus der alten Regel: **locus regit actum s. formam contractus**, welche sich eigentlich auf das Verhältniß der Statuten verschiedener Provinzen desselben Staates bezieht und von den früheren Juristen auf den Völkerverkehr souverainer Staaten angewendet worden ist, ohne Bewußtsein des völkerrechtlichen Grundes zu haben, sondern es ist diese Regel auch in den meisten neueren Gesetzbüchern und in vielen Staatsverträgen [72]) ausdrücklich anerkannt. Selbstverständlich ist die Beobachtung der ausländischen Form und ihre verbindende Kraft nach dem Gesetze und Rechte des Ortes der Eingehung des Geschäfts zu erweisen. Die nicht in der am Orte des Geschäfts gesetzlichen Form eingegangenen Verträge hat man früher dagegen für nicht verbindlich erachtet, verleitet besonders durch die ausschließliche Geltung des Statutenrechts jeder Provinz eines Landes, und dadurch, daß die Gültigkeit eines solchen Vertrags allerdings sich nicht auf das oben aufgestellte Völkerrechtsgesetz der gegenseitigen Anerkennung der Staaten gründen läßt. Allein es sprechen noch andere privatrechtliche und staatsrechtliche Gründe, welche wieder auf den Völkerverkehr zurückwirken, für die Gültigkeit auswärts geschlossener Verträge. So sind nach dem früher Bemerkten von einheimischen Unterthanen nach dem heimathlichen Rechte im Auslande eingegangene Verträge in der Heimath gültig und verbindlich, sowie nach manchen Gesetzbüchern sogar die Verträge, welche Fremde mit einander nach ihrem heimathlichen Rechte im Staatsgebiete eingehen, wo sonst das Landesgesetz ausschließliche Gültigkeit hat. In solchen Staaten ist es auch unbedenklich, auch solche Verträge, welche Fremde im dritten Auslande nach ihrem

72) Siehe die Zusammenstellung bei *Foelix*, Droit international privé liv. II. Tit. I. ch. I.

Digitized by Google

heimathlichen Rechte erweislich abgeschlossen haben, gelten zu lassen und zu schützen. Ebenso sind Verträge, welche von Fremden nach dem Rechte des Landes, wo die Foderungen geltend gemacht und wirksam werden, geschlossen werden, als rechtsbeständig anzuerkennen. Nicht weniger können Schuldfoderungen am Erfüllungsorte ausgeklagt werden und sind dort anzuerkennen, weil das dortige Gericht seine landesgesetzliche Form als genügend anerkennen muß. Ist der Vertrag hiernach rechtsbeständig, die Foderung ein wohlerworbenes Recht, so muß sie als solche auch in dritten Staaten Anerkennung und Schutz finden, in welchen sich der Schuldner zur Vermeidung der Klage am Erfüllungsorte etwa aufhält und allein verklagt werden kann. bb) Auf die Frage: nach welchem Rechte ist der Inhalt der im Auslande eingegangenen Verträge zu beurtheilen? läßt sich nur die Antwort ertheilen, daß jeder Richter nach dem Landesrechte, und zwar in Ermangelung eines besonderen Gesetzes für Fremdenverträge, nach dem gemeinem Landesrechte urtheilt. Die allgemeinen und Hauptfragen, ob das Geschäft überhaupt erlaubt und verbindlich, die Foderung anzuerkennen, und wie, wenn sie anerkannt ist, der Schuldner zur schuldigen Leistung zu zwingen sei, kann der Richter nur nach dem Landesgesetze entscheiden. Uebereinkünfte zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Zwecken darf der Richter, wenn sie gleich im Auslande gestattet und in der dort gesetzlichen Form eingegangen wären, gegen das Landesgesetz nicht als Verträge anerkennen und für wirksam achten. Ebenso sind vom Landesgesetze für unverbindlich erklärte Verträge nicht deshalb verbindlich und vor den Landesgerichten klagbar, weil sie im Auslande geschlossen sind. Im Auslande geschlossene Zinsverträge können nur bis zu dem höchsten landesgesetzlichen Zinsenmaße für wirksam erachtet werden, sobald das Landesgesetz den Zinsfuß schlechthin festgesetzt und höhere Zinsen verboten hat. Ein Wechsel kann in einem Lande, wo es kein Wechselrecht gibt, nicht die Wechselklage, Verurtheilung nach Wechselrecht und Wechselhaft zur Folge haben, sondern nur die gewöhnliche Schuldklage, etwa im Executivprocesse, und die gewöhnliche Execution begründen. Entsteht dagegen über solchen Inhalt erlaubter Verträge, welcher der Bestimmung der Parteien überlassen ist, oder über den Sinn undeutlicher Willenserklärungen Streit, so ist der betreffenden Partei der Beweis nachzulassen, daß diese Worte am Orte der Eingehung des Geschäfts den von ihr behaupteten Sinn haben, oder daß der dunkle Ausdruck nach den dortigen Landesgesetzen zu ihrem Vortheile auszulegen sei u. s. w., indem allerdings angenommen werden muß, daß die Fremden in ihrer Heimath bei dem Gebrauche der betreffenden Worte ihrer Muttersprache den dortigen Sprachgebrauch befolgt haben und das Geschäft nach dem Landesrechte haben abschließen wollen. Es ist aber auch auf der anderen Seite dem Beklagten zu verstatten, seine Einreden und deren Beweis aus und nach dem Rechte des Geschäftsortes zu erbringen, weil das Recht des Klägers auf die Leistung nur in soweit wohlerworben ist, als die dortigen Landesgesetze es nicht beschränken u. s. w. Der fremdrechtliche Sprachgebrauch, die fremdrechtliche Einrede u. s. w. findet aber nicht statt, wenn zwei Einheimische im Auslande in heimathlicher Form und Sprache einen Vertrag mit einander eingingen, weil sie selbst unter dem hiesigen Gesetze stehen und ihr Geschäft ausdrücklich darunter gestellt haben. Haben zwei Fremde im Auslande einen Vertrag, woraus hier zu Lande etwas zu leisten ist, in hiesiger Form eingegangen, so ist von ihnen ihre Schuldfoderung unter das hiesige Recht und Gericht gestellt, sowie ihre Uebereinkunft und deren Auslegung, namentlich wenn diese Form am Geschäftsorte nicht stattfindet, keine Verbindlichkeit hervorbringt; denn das Recht ist dann nur und ganz nach hiesigen Gesetzen erworben worden, muß also auch ganz und ausschließlich, selbst in dritten Staaten, darnach beurtheilt werden. Allenfalls kann über den zweifelhaften Sinn fremder oder hier nicht üblicher Wörter und Redensarten der ausländische Sprachgebrauch in Betracht zu ziehen sein. cc) Endlich sind noch die Foderungen zu erwähnen, welche aus den im Auslande über Eigenthum oder dingliche Rechte an hier gelegenen Mobilien und Immobilien geschlossenen Verträgen entspringen. Wo nämlich eine bestimmte Form zur Uebertragung des Eigenthums oder dinglichen Rechtes besteht, da ist, wenn diese im Auslande oder vom Auslande her nicht vollzogen werden kann, durch den Kauf kein Uebergang des Eigenthums oder eines anderen dinglichen Rechtes möglich. Zur Uebertragung des Eigenthums an Mobilien genügt in der Regel die Willenserklärung des Eigenthümers und die Uebergabe. Die Stelle der letzteren kann die Ueberweisung des Besitzes durch Anweisung an den Verwahrer ersetzen; diese genügt zwar nicht zur wirklichen Uebertragung des Eigenthums, aber doch zur Begründung der Vindication vermöge Cession des Verkäufers. Die Anweisung würde nur dann, wenn sie die Ueberlieferung zur nothwendigen Folge hätte, den Uebergang des Eigenthums bewirken; außerdem nur, wenn der Verwahrer auf erhaltene Anweisung von nun an für den neuen Erwerber besitzen will oder gesetzlich muß. Ebenso ist es im Wesentlichen mit den Uebertragungen des Eigenthums der Immobilien; nur da, wo die Willenserklärung des Eigenthümers und die Ueberweisung des ledigen Besitzes genügt, entsteht sofort Eigenthum. Wo aber feierliche Formen, wie gerichtliche öffentliche Verlautbarung und Auflassung oder Eintragung in die Grund-, Erb- oder Hypothekenbücher vorgeschrieben ist, erhält der Käufer durch die Willenserklärung des Eigenthümers und Ueberlassung des Besitzes nur ein Foderungsrecht und eine Klage gegen den Eigenthümer auf Vollziehung der förmlichen Uebertragung des Eigenthums. b) Foderungen aus Vergehen im Auslande können nur, in soweit sie auf Schadenersatz gehen, also einen Civilanspruch verfolgen, geltend gemacht werden; nicht in soweit sie auf Buße oder Wette gehen, außer soweit das Landesrecht dem Verletzten darauf einen Anspruch gewährt. c) Rechtskräftige Erkenntnisse können neue Schuldfoderungen und andere Rechte nur irrthümlich begründen, da ein gerechtes Ur-

Digitized by Google

theil nur die alten zu Recht bestehenden anerkennt. Eine sofortige Anerkennung jener neuen, durch rechtskräftige Erkenntnisse begründeten Rechte findet in solchen Staaten statt, in welchen die rechtskräftigen Urtheile ausländischer Gerichte, gleichwie die der inländischen vollstreckt werden. In den anderen Staaten muß dem Verurtheilten nachgelassen werden, den Ungrund des ausländischen Urtheils, wenn dessen Vollstreckung beantragt wird, auszuführen. 4) Auswärts ererbte Rechte. Die im Auslande ererbten Rechte an hier befindlichen Sachen, Foderungen u. s. w. finden überall Anerkennung, wenn der Uebergang durch Erbfolge von dem früheren verstorbenen Eigenthümer, Gläubiger u. s. w. auf den jetzigen Kläger förmlich dargethan ist, und die Erbschaft und das Erbrecht wird als rechtlicher und gesetzlicher Erwerbsgrund des Rechtes in den hiesigen Gerichten vollständig anerkannt. Von einem auswärts wohlerworbenen Erbrechte kann nach dem früher Bemerkten nur sehr uneigentlich die Rede sein; denn die Erbschaft wird entweder im Auslande eröffnet und erworben, welchenfalls der Erbe nicht als Erbe, sondern als Eigenthümer, Gläubiger u. s. w. auftritt und sich als solcher durch das Zeugniß seines Gerichtes und Staates legitimirt; oder die Erbschaft wird in den hier befindlichen Nachlaß nach dem hiesigen Gesetze eröffnet, wo der Erbe sich dann als den nächsten gesetzlichen Erben legitimiren, oder sich auf eine rechtsbeständige letztwillige Verfügung stützen und diese vorlegen muß. (*C. W. E. Heimbach.*)

GESETZBÜCHER. Begriff. Gesetzbücher hießen früher umfassende, unter öffentlicher Auctorität bekannt gemachte Sammlungen der geltenden Rechtsnormen. Solche sind fast aus allen Zeitaltern der Geschichte vorhanden, bei einigen Völkern jedoch häufiger, als bei anderen. Diese Gesetzbücher sind meistentheils nur dazu bestimmt gewesen, die wichtigsten der gangbaren Rechtssätze, insbesondere diejenigen, welche in zerstreuten urkundlichen Quellen enthalten waren, zusammen zu stellen, allenfalls Einzelnes abzuändern. Zur Hervorbringung des Rechtes selbst waren sie nicht bestimmt, und ebenso wenig sollte durch sie der Gebrauch anderer Erkenntnißquellen ausgeschlossen werden. Von dieser Art sind fast ohne Ausnahme die Gesetzbücher der älteren Zeit bei den teutschen, wie bei anderen Völkern. Erst seit der Mitte des 18. Jahrh. kam ein anderer Begriff von Gesetzbüchern auf, nach welchem sie das gesammte Recht in einem für die Anwendung hinreichenden Grade der Vollständigkeit umfassen sollen. Gesetzbücher dieser Art sind seit dieser Zeit in mehren Staaten zu Stande gekommen, namentlich, um nur der größeren zu erwähnen, in Preußen, Oesterreich, Frankreich. Wenn in solchen Werken blos das geltende Recht aufgezeichnet wird, so können sich dieser Arbeit ebenso wol Privatpersonen, als die Regierung selbst unterziehen. Privatarbeiten, in welchen die Rechtsnormen ohne wissenschaftliche Form und Begründung zusammengefaßt werden, werden Rechtsbücher genannt. Sie waren in früheren Zeiten nicht ungewöhnlich. In Teutschland wurden sie im Mittelalter besonders durch das Eindringen des fremden Rechtes veranlaßt. Bisweilen haben solche Rechtsbücher durch allgemeinen Gebrauch den Charakter wirklicher Gesetzbücher erhalten.

Ueber die Angemessenheit und den Nutzen der Gesetzbücher oder der Codification. Darüber sind die Meinungen sehr getheilt, besonders in Bezug auf das Civilrecht. Für das Strafrecht war man in Teutschland über die Nothwendigkeit und den Nutzen neuer Gesetzbücher mehr einverstanden, weil die aus dem 16. Jahrh. stammende Halsgerichtsordnung Karl's V. dem Geiste und den Foderungen der Neuzeit längst schon nicht mehr entsprach, und durch einen ziemlich constanten Gerichtsgebrauch in sehr vielen Punkten längst abgeändert war. Man hat auch an ein allgemeines teutsches Strafgesetzbuch gedacht [1]). Die Hoffnung auf das Zustandekommen eines solchen muß aber wol aufgegeben werden. Der Streit über die Nothwendigkeit und den Nutzen der bürgerlichen Gesetzbücher wurde besonders nach den Befreiungskriegen in Teutschland angeregt. Es gab darüber zwei entgegengesetzte Ansichten. Die eine, durch Thibaut vertreten [2]), sprach sich ebenso unbedingt für die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Teutschland aus, als die andere, welche Savigny verfocht [3]), unserer Zeit ebenso entschieden den Beruf zur Gesetzgebung absprach. Der Gedanke an ein allgemeines teutsches bürgerliches Recht, durch das in Folge der Befreiungskriege erwachte allgemeine Nationalgefühl veranlaßt, trug seine Berechtigung in sich, wenn man den Zustand des in den teutschen Staaten, welche umfassender Gesetzbücher entbehrten, geltenden Rechts in Erwägung zog; dasselbe beruhte, abgesehen von den blos localen Rechten, wie Localstatuten und Localgewohnheiten, zunächst auf den eigenen Landesgesetzen, deren Inhalt jedoch zum kleinsten Theile das geltende Recht bildete, dann aber zu dem beiweitem größten Theile auf den Quellen des gemeinen Rechts, nämlich der Justinianeischen Rechtssammlung, dem kanonischen Rechte und den Reichsgesetzen, sowie teutschem Gewohnheitsrechte. Es war nicht nur in der Justinianeischen Rechtssammlung das Verhältniß der einzelnen Theile derselben zu einander, sondern auch das der Stellen in den einzelnen Rechtsbuchern streitig. Nicht minder herrschte über das gegenseitige Verhältniß des römischen und kanonischen Rechts Streit. Die Auffindung des gesetzlichen Stoffs war, namentlich in den Digesten, mit Schwierigkeiten verbunden, indem dort meistens einzelne Fälle vorgetragen und entschieden werden, und die Rechtsregel, welche die Entscheidungsnorm abgegeben hatte, erst aufzusuchen war, auch die

1) Vergl. darüber Wächter, Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere gemeines deutsches Strafrecht. (Leipzig 1844.) 2) Thibaut, Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland. (Heidelberg 1814.) 3) Savigny, Ueber den Beruf unserer Zeit für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. (Heidelberg 1814.) Vergl. auch Savigny in der Zeitschrift für gesch. Rechtswissenschaft. 3. Bd. S. 1 fg. und in der Recension von Gönner, Ueber Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unserer Zeit (Erlangen 1815.) in derselben Zeitschrift 1. Bd. S. 373 fg.

Digitized by Google

Bestimmung der Justinianeischen Rechtsbücher zum Rechtsunterrichte, die Aufnahme einer Masse nicht gesetzlichen Stoffs veranlaßt hatte. Die fremde Sprache der römischen und kanonischen Rechtssammlung machte dem Rechtsunkundigen ein Verständniß dieser Gesetze unmöglich, und dies sowol, als daß das römische Recht ein fremdes, kein nationales Recht war, bewirkte, daß sowol die Kenntniß, als die Anwendung des Rechts lediglich Sache der Rechtsgeleheten geworden war. Die Rechtsgelehrten hatten sich ihrer Thätigkeit allerdings nicht zu schämen. Durch Doctrin und Praxis war im Laufe der Jahrhunderte das fremde Recht allmälig in Teutschland so eingebürgert, so unseren Zuständen, Ansichten und Sitten angepaßt, sein Verhältniß zu dem einheimischen teutschen Rechte, welches früher gewöhnlich gänzlich ignorirt worden war, näher bestimmt und auch dem letzteren endlich, wenn auch spät, die gebührende Rechnung getragen worden, sodaß man das gemeine Civilrecht, wenn man von dem fremdländischen Ursprunge des größten Theils der Quellen desselben absah, am Ende doch als ein nationales mit uns verwachsenes betrachten konnte und mußte. Diese Anschauung erhielt auch gebührende Anerkennung und Bestätigung dadurch, daß man in denjenigen Staaten, in welchen umfassende Gesetzbücher ausgearbeitet und publicirt worden sind, den größten Theil des in diesen Gesetzbüchern verarbeiteten Materials aus dem gemeinen Rechte entlehnte. Der Gedanke an ein allgemeines teutsches bürgerliches Gesetzbuch mußte indessen bald aufgegeben werden und ist auch gegenwärtig, nachdem er noch einmal in Folge der teutschen Einheitsbestrebungen im Jahre 1848 lebhaft angeregt worden war, als aufgegeben zu betrachten. Wenn man sich auch der Hoffnung auf ein solches Gesetzbuch für die teutschen Bundesstaaten nicht lange nach den Befreiungskriegen wieder entschlug, so wurde doch der einmal geweckte Ruf nach einem solchen in engeren Kreisen um so lauter und ernstlicher, namentlich seit 1830 in den Ständekammern mehrer teutscher Staaten, sodaß die Regierungen, gebunden durch den Buchstaben der in den neuen Verfassungsurkunden enthaltenen sogenannten zeitgemäßen Verheißungen, dem Andrange allmälig nachgaben. Der Rückzug von der Idee von einem teutschen Nationalgesetzbuche in die Verzwergung von Particulargesetzbüchern war allerdings ganz gegen die Absicht und den Willen dessen, von welchem diese Idee ausgegangen war. Thibaut selbst sprach sich später warnend dahin aus [4]): „daß, wenn es statt zu einem allgemeinen teutschen Gesetzbuche, nur zu Particulargesetzbüchern komme, die Rechtswissenschaft zu Grunde gerichtet werde;" „das römisch-teutsche Recht würde, wenn die einzelnen Regierungen nach dem Maße ihrer Kräfte und Einsichten daran arbeiteten, in einen kläglichen Zustand der Hölzernheit, Verwirrung und Inconsequenzen gerathen, besonders da die Verrückung eines Satzes leicht auch die Aenderung eines zweiten und dritten zur Folge haben müsse, und die gewöhnlichen Gelegenheitsgesetzgeber selten wahrnehmen, wie eingreifend einzelne Sätze seien, wenn man sie consequent durchführe." Er warnte aber vergebens. Inzwischen war der unter den Rechtsgelehrten geführte Streit, durch die Natur seines Gegenstandes auf die Frage von der Entstehung und Entwickelung des Rechts hingewiesen, gleich nach seinem Ausbruche die unmittelbare Veranlassung zur Entstehung zweier Parteien geworden, von welchen die eine sich den Namen der historischen Schule beilegte, die andere gegen den der nichthistorischen protestirte [5]). Der Streit nahm hierdurch eine Wendung und einen Charakter an, welcher jede Betheiligung daran von Anfang an zu einer Parteinahme stempelte, und der Wirksamkeit der Gründe für die eine, wie für die andere Meinung, hier wie dort die Abneigung der Voreingenommenheit und den Schlagbaum des Vorurtheils entgegensetzte. Das Einzelne und die Geschichte dieses Streits sind sehr anziehend, indem ihn von Anfang an die größten Berühmtheiten beider Parteien aufnahmen und nach fast 30 Jahren wieder in das Andenken zurückriefen, — auch durch die überzeugende Gewalt der Gründe auf der einen Seite ebenso belehrend, wie durch die, wol im Bewußtwerden eigener Widerstandslosigkeit und ärgerlicher Erhitzung darüber außer aller Fassung gerathene Animosität der anderen Seite. Die starken Ausfälle und Uebertreibungen der letzteren [6]) hatten sich selbst das Urtheil gesprochen und konnten dem, was an der vertretenen Sache allenfalls Gutes war, nur schaden. Ein handgreiflicher Irrthum war es, wenn man das demüthigende Geständniß ablegte: „daß, wenn auch alle guten und schlechten Köpfe tausend Jahre an einer Rechtsverfassung herumgepfuscht hätten, doch nicht entfernt an eine organische Einheit gedacht werden könne," wornach man am Gelingen eines solchen Strebens der Gegenwart verzweifeln zu müssen schien, und daneben der Gegenwart vielmehr die Aufgabe stellte: „ein Werk zu schaffen, welches dem bürgerlichen Leben des Volks auf viele Jahrhunderte zur Grundlage dienen solle und daher eine gereifte, mit aller Kraft und Genauigkeit vollendete Arbeit sein müsse" [7]). Im Laufe der Jahre und bei ruhigerer Betrachtung haben sich viele Misverständnisse aufgeklärt und manche schroffe Gegensätze mehr ausgeglichen. Am frühesten schwand der Irrthum, als handele es sich darum, daß unser gesammtes Privatrecht als ein unnützes und veralteter Ballast bei Seite geschafft und ein lediglich auf philosophischer Grundlage beruhendes sogenanntes Vernunftrecht, ein ohne Rücksicht auf Zeit und andere Verhältnisse allgemein und absolut gültiges Recht an dessen Stelle gesetzt weede. Freilich

4) Thibaut in der angef. Schrift 3. Ausg. S. 100. 113.

5) Vergl. zur Aufklärung über diesen Gegensatz und zur Würdigung des vielen unnützen Geredes über die historische Schule Bluntschli, Die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen. (Zürich 1849.) 6) Vergl. Bluntschli a. a. O. S. 6. 7. 95. 99. 109. Dagegen s. Savigny, Ueber den Beruf u. s. w. 3. Ausg. S. 37. 179. Puchta (der Aeltere), Etwas zur Beruhigung für fehlgeschlagene Hoffnung auf neue Gesetzbücher, in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. 13. Bd. S. 126. 7) Vergl. Thibaut a. a. O. S. 101. 102.

Digitized by Google

war man auf der anderen Seite schon so weit gelangt, das Gesetzmachen als eine freie Kunst zu betrachten, indem bereits von einer Theorie der Gesetzgebungskunst die Rede war. Man ward jedoch bei Zeiten inne, daß das Abgestorbensein vieles Unbrauchbaren und Veralteten, welches als formell gültig noch dastand oder wenigstens nicht als ungültig aufgehoben war, unzweifelhaft war, dadurch aber die große Masse des Uebrigen nicht beeinträchtigt werde. Man erkannte, daß jenes Verlangen nicht nur eine völlig krankhafte Einbildung sei, womit man in der That an der eigenen Volksthümlichkeit verzweifele und durch Rechtsunsicherheit und Ungewißheit auf lange Zeit hinaus eine wahre Umwälzung hervorrufe, nach deren Ueberwindung doch im günstigsten Falle grade nur wieder da sein werde, was man bei Seite schaffen wolle, nämlich ein historisch gewordenes Recht, sondern daß in Ansehung vieler Rechtsmaterien ein absolut gültiges Recht überhaupt als praktisch gar nicht denkbar sei. Ferner haben von der einen Seite die größten Auctoritäten sich für die Unentbehrlichkeit des gemeinen Rechts als solchen und gegen die resumirende Fassung desselben in die Form eines Gesetzbuchs mit Ausschluß seiner subsidiairen Geltung, d. h. mit vollständiger Losreißung von ihm, fortwährend und so entschieden ausgesprochen, daß sie die entgegengesetzte Meinung kaum noch einer eigentlichen Widerlegung würdigen. Dagegen haben wenigstens die besonnenen Anhänger der letzteren Meinung den hohen Werth des größten Theils des gemeinen Rechts, sowie die Gründe der anderen Partei nicht blos ausdrücklich als höchstwichtige Bedenken anerkannt, sondern es ist auch in der That seit Ausbruch des Streits bis jetzt (wo es nicht schon geschehen war) noch nirgends der Versuch gewagt worden, sich über dieselben hinwegzusetzen. Auf jener Seite hat man ebenso von vorn herein den auf einzelne Rechtssätze von zweifelhafter Natur mit schwankenden und ungewissen Grenzen gerichteten Einfluß der Gesetzgebung als unbedenklich und voll berechtigt anerkannt. Ueberhaupt ist niemals in Abrede gestellt worden, daß das gemeine Recht an vielen Mängeln, Dunkelheiten und Zweideutigkeiten einzelner Bestimmungen leide, denen die Rechtswissenschaft allein nicht, sondern nur die Gesetzgebung abhelfen könne und für welche daher der endliche Hinzutritt des Gesetzgebers nothwendig sei; nicht weniger, daß dasselbe in viel weiterem Umfange für viele Rechtsinstitute germanischen Ursprungs gelte, wenn diese zur Gesammtmasse des gemeinen bürgerlichen Rechts mitgezählt werden. Nicht unbegründet ist hiernächst die in einzelnen teutschen Ländern erhobene laute Klage über die in Folge der politischen Schicksale ihrer Theile und ihrer Zusammensetzung entstandene Buntscheckigkeit vielfacher und verschiedenartiger particularrechtlicher Verordnungen und Gesetze, und nicht unberechtigt da, wo auch nur eine gleichartige Menge der Gesetze vorhanden ist, die Foderung einer Revision und Sammlung derselben. Jene buntscheckige Masse vielfacher und verschiedenartiger Verordnungen ist aber nicht willkürlich und plötzlich entstanden, und die Klage, daß darunter die Rechtspflege und der Verkehr leide, hat sich der Erfahrung nach dabei weit weniger als gegründet herausgestellt, als sich vielmehr die Gewalt, welche die Idee der Gleichförmigkeit nach allen Richtungen hin ausübt, als wirksam gezeigt [8]). Daher hat man auch den früher stehenden Artikel von der nothwendigen Einheit des Rechtszustandes unbedingt zu preisen längst aufgehört. Auch ist man zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine solche rücksichtslos durchgeführte Ausgleichung den Knoten nicht lösen, sondern durchhauen und die störenden Folgen für viele bürgerliche Verhältnisse und privatrechtliche Einrichtungen, welche aus den Begriffen, Sitten und Interessen früher für sich bestehender kleinerer Kreise eines in späterer Zeit zufällig gebildeten Landes entsprungen und schon längst mit den Bewohnern dieser Kreise verwachsen sind, unabsehbar sein würden. Sie sichern vielmehr, bei der doch einmal nicht zu verwischenden Verschiedenheit der provinziellen Charaktere, eine längere Dauer des eigenthümlichen Volkslebens; sie bringen dem Ganzen nicht nur keinen Nachtheil, sondern halten es fester zusammen, als eine verflachende Generalisirung und Uniformirung der auf solche Weise zusammengekommenen Theile. Daß dadurch offenbaren Mißständen, wie sie z. B. häufig daraus entstehen, daß an demselben Orte verschiedene statuarische Rechte gelten, deren räumliche Grenzen der Geltung oft sehr sonderbar bestimmt sind, nicht das Wort geredet sein soll, versteht sich von selbst. Auch war bei dem Beginne und der anfänglichen Fortführung des Streits oft übersehen worden, daß die von der einen Partei bevorwortete gänzliche Umänderung des bürgerlichen Rechts sich nicht auf das Privatrecht römischen und teutschen Ursprungs beschränkte, sondern auch das Criminalrecht und die Processe umfassen sollte [9]). Später hatte man erkannt, daß es mit dem Criminalrechte sich ganz anders verhalte als mit dem Privatrechte. Es sind die Meinungen darüber nicht mehr verschieden, sondern die Frage ist als erledigt zu betrachten. Es war dies auch nicht anders möglich. Zustand, Geist und Beschaffenheit der Quellen des sogenannten gemeinen teutschen Strafrechts waren von der Art, daß unsere Zeit ein ganz neues Gebäude an ihre Stelle setzen mußte; eine Nachbesserung im Einzelnen war da unmöglich und völlig unzureichend, wo der ganze Grund und Boden in der Form, in welcher er dürftig bestand, nicht mehr zu brauchen war [10]). In der Wissenschaft selbst war eine solche vollständige Regeneration und Reform längst vorbereitet und darauf hingearbeitet worden. Der Civilproceß hingegen steht, was das eigentliche Proceßrecht anlangt, dem Privatrechte gleich; es ist ein integrirender Theil desselben, während seine formelle Seite, die eigentliche Proceedur, der Gang des Verfahrens, wieder eine mehr oder weniger fast willkürliche Behandlung zuläßt, und deshalb in der That nur durch die Gesetzgebung geregelt und auf sichere Weise fortgebildet werden

8) Savigny a. a. O. S. 41 fg. Puchta a. a. O. S. 128.
9) Thibaut a. a. O. S. 6. 10) Wächter im Archiv für civil. Praxis. 23. Bd. S. 33.

kann. Endlich hat man es aufgegeben, sich von einem neuen Gesetzbuche eine Reform in der Rechtspflege zu versprechen. Anfangs glaubte man, daß dadurch ein neues Leben in die Rechtsgelehrten, Richter und Anwälte kommen werde, und die Rechtspflege einen neuen Aufschwung nehmen müsse. Indessen fand bald genug die Mahnung Gehör, daß dadurch so wenig wie das redliche Wollen, das Wissen und Können gebessert werde, und man setzte dann die Gründe der Stagnation bei dem Richterstande in den Mangel genügender allseitiger Erkenntniß des bürgerlichen Lebens, bei den Anwälten in den des wissenschaftlichen Sinnes und Strebens. Man ist jedoch darüber nun einverstanden, daß wissenschaftlicher und praktischer Sinn nicht durch äußere und künstliche Mittel der Art gehoben werde. So war der Streit in der Hauptsache seit längerer Zeit für diejenigen so gut wie entschieden zu betrachten, welche der Codification des gesammten bürgerlichen Rechts unter Losreißung vom gemeinen entgegen getreten sind; auch war ihnen der Sieg auf dem Boden der Wissenschaft nicht streitig zu machen. Dennoch gewann in neuester Zeit die entgegengesetzte Ansicht in einigen teutschen Staaten (außerteutscher nicht zu gedenken) auf dem Gebiete der Gesetzgebung drohende Erfolge. Anders war es in England, wo fast zu gleicher Zeit, wie in Teutschland, die Codificationsfrage lebhaft angeregt worden war. Hinsichtlich Englands genügt indessen hier das Zeugniß von Cooper, welches dahin geht, daß, nachdem man sich in England überzeugt habe, daß in Frankreich und anderen Ländern, welche allgemeine Gesetzbücher haben, dennoch Hunderte von Bänden arrêts zu Rathe gezogen würden, man die Meinung über die Nothwendigkeit und den Nutzen der Gesetzbücher geändert habe [11]). Manche werden die letzten, entscheidenden Elemente in diesem Streite viel tiefer suchen. Sie werden sagen, es handle sich hier um die Natur des Rechtes, seine Bildung und deren wahre Mittel selbst; das Recht sei durch keine Gesetze und Gesetzbücher in die Welt gekommen, sondern höheren Ursprungs; eine Beherrschung und Fassung desselben im Ganzen in Gesetzbücher sei gar nicht möglich, dessen sei der größte Theil des einmal geltenden materiellen Privatrechts nicht fähig, und keine Macht im Staate sei befugt, dies zu unternehmen; denn man nehme damit dem Volke Etwas, was Niemand, weder der Regent im Patrimonialstaate allein, noch anderwärts in Verbindung mit Ständen oder Repräsentativkammern zu thun berechtigt sei. Der ganze Streit um die Gesetzbuchmacherei werde durch die Beantwortung der Vorfrage beseitigt, daß solche Gesetzbücher unrechtlich und incompetent seien [12]). Wer aber das Recht als Erzeugniß der menschlichen Intelligenz ansehe, der könne Nichts dagegen einwenden, daß auch Menschenhand den Rechtsstoff in die Form eines Codex bringe. Allerdings ist auch in dieses Gebiet schon seit Ende des 18. Jahrh. die allgemeine sogenannte rationale Richtung eingedrungen und durch die stets zunehmende Regierungssucht stark unterstützt worden. Auch hat es sich immer mehr herausgestellt, daß nicht der rein praktische Zweck einer sicheren Rechtsgrundlage allein das Verlangen nach Gesetzbüchern immer lauter hat werden lassen, sondern das Streben nach einer Emancipation der Rechtswissenschaft mittels Anerkennung der Rechtsphilosophie und ihrer unmittelbaren Anwendung auf Lebensverhältnisse [13]). Unzweifelhaft ist es aber auch höchst gefährlich, der gesetzgebenden Gewalt im Staate die Befugniß zu einer solchen Reform des gesammten Privatrechts beizulegen, da möglicher Weise dieselbe noch weiter gehen und die Durchführung socialistischer und communistischer Ideen versuchen könnte. Wenn man aber auch diese Besorgnisse nicht theilt, so läßt sich doch an der Hand der Erfahrung und in Betracht der Lage der Dinge, wie sie nun einmal sind und geworden sind, nachweisen, daß und warum dieser Zustand auf dem Wege der Codification unter völliger Losreißung vom gemeinen Civilrechte verfehlt werden und wohin sie führen muß. Auch diejenigen, welche von vorn herein für die Codificationsidee eingenommen sind, verkennen nicht mehr die Unentbehrlichkeit der Rechtswissenschaft und Rechtsgelehrsamkeit zur Anwendung des Rechtes. Es gab zwar eine Zeit, wo man den Glauben hegte und ihn auch Anderen beibringen wollte, es bedürfe nur eines einfachen Nationalgesetzbuches, mit teutscher Kraft in teutschem Geiste gearbeitet, in allen Theilen Jedermann zugänglich, man habe nur ein einfaches klares Recht aus dem verworrenen Wuste des gemeinen Rechts in Paragraphen niederzuschreiben und den Rest für immer zu beseitigen, ein Buch zu machen, welches jeder wie ein Lesebuch brauchen könne und im vorkommenden Falle nur aufzuschlagen brauche, um sich Raths zu erholen. In dieser Zeit hielt man die Rechtsgelehrten für ein unnützes Geschlecht und glaubte die Rechtswissenschaft als eine verderbliche Kunst ausrotten zu müssen und zu können. Selbst der größte teutsche Fürst, Friedrich der Große, hegte von dem Richteramte eine so geringe Meinung, daß er dessen Ausübung für eine rein mechanische Anwendung hielt [14]). Diese unrichtigen Ansichten hat man längst aufgegeben; auch von der neuerdings so stürmisch geltend gemachten Meinung, daß Selbstregierung der Bürger und Berathung der Regenten durch die Presse zu einem ganz anderen besseren Zustande führen werde, ist man wenigstens theilweise zurückgekommen, sowie von der, daß durch Gesetzbücher das Rechtsstudium leichter und geringer werde. Man ist zu der Einsicht gelangt, daß die Rechtswissenschaft auch neben Gesetzbüchern dieselbe Aufgabe habe, wie ohne Gesetzbücher. Man hofft nur, der Rechtswissenschaft mit Gesetzbüchern ein neues, gereinigtes und sicheres Feld der Bearbeitung zu ihrem eigenen

11) Siehe Waenkönig in der Krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes. 3. Bd. S. 257. 12) Siehe Vollgeaff, Die historisch-staatsrechtlichen Grenzen moderner Gesetzgebung, und was ist objectiv gesetzfähig und dermalen noch gesetzunfähig? (Marburg 1830.)

13) Siehe Zöpfl in der Zeitschr. für deutsches Recht. 4. Bd. S. 91 fg. 14) Siehe die Cabinetsordre König Friedrich's II. vom 14. April 1780 bezüglich des beabsichtigten allgemeinen Landrechts für die preußische Monarchie S. XII.

Digitized by Google

Gedeihen bereitet zu haben, und den unnützen Wust der alten Rechtswissenschaft mit einem Schlage zu beseitigen. Darin liegt aber eben ein großer Irrthum. Freilich ist das zum Theil erst durch die Rechtswissenschaft völlig ausgebildete Material des Civilrechts so reich und in einander verflochten, daß seine Behandlung im Ganzen immer, seine Anwendung im Einzelnen oft sehr schwierig ist, und Lebensberuf eines eigenen Standes unter den Gelehrten werden mußte. Allein nur übermäßige Kurzsichtigkeit kann diesen Zustand dem gemeinen Rechte oder den Juristen zum Vorwurfe machen. Nicht das Recht, nicht seine Ausbildung oder angebliche Verbildung ist hieran schuld, sondern die unserer bürgerlichen, socialen, commerciellen und gesammten Lebensverhältnisse überhaupt. Durch diese sind schon längst so complicirte thatsächliche Gestaltungen in zahllosen Formen hervorgerufen worden, daß, wenn die Rechtsbildung und die Rechtswissenschaft ihrer Aufgabe haben genügen sollen, sie hinter derselben nicht zurückbleiben durften. — Ueber das Verhältniß der Rechtswissenschaft und der Praxis zum gemeinen Rechte und zu dem der Civilgesetzbücher ist Folgendes zu bemerken [15]). Die Anwendung des Rechtes auf die Thatsachen wird durch die Kenntniß des ersteren und die Erkenntniß der letzteren vermittelt. Die unendlichen Verzweigungen der Lebensverhältnisse und immer neuen Gestaltungen des Rechts- und Geschäftslebens schließen nicht nur die Möglichkeit aus, die Rechtssätze so zu specialisiren, daß jene alle darnach als entschieden betrachtet werden könnten, sondern auch die Möglichkeit, dies durch bloße Folgerungen aus den Hauptgrundsätzen zu erreichen. Es muß sich vielmehr zu ihnen die Auslegung und die Deduction gesellen, und diese wird wieder oft nur mittels der Combination zu Resultaten gelangen. Die hierbei wirksame geistige Thätigkeit übersteigt bald die Grenzen, bis zu welchen dabei die allgemeinen Gesetze der Logik ausreichende Dienste leisten. Ihr Gegenstand und ihre Aufgabe wird mit der Bewegung des Lebens selbst umfangreicher und vielseitiger, die anzuwendenden Mittel, um sie mit Erfolg in Bewegung zu setzen, werden für die Behandlung schwieriger und eigenthümlicher, sodaß die Masse der zu jener Thätigkeit erfoderlichen Kenntnisse sich von anderen absondert, innerlich organisirt und gestaltet, und für die letztere selbst Normen und Grundsätze sich entwickeln. Hiermit ist sie zur Wissenschaft herangereift, und wie sie selbst ein nothwendiges Erzeugniß des Rechtes und seiner Anwendung ist, so ist diese wieder ohne Hilfe jener unmöglich geworden. Durch diesen ihren Gegenstand ist der Rechtswissenschaft zugleich ein durchaus positiver Boden vorgezeichnet. Jeder Ausgangspunkt, jede Voraussetzung, jede Fortbewegung, jeder Schluß des rechtswissenschaftlichen Denkens muß positiv gegeben oder influirt sein, jede Frage, jeder Zweifel darf nur mit gleichergestalt gegebenen Mitteln geprüft und erwogen und nur mit solchen Gründen beantwortet und erledigt werden, sodaß das Resultat im Ausgange, Mittel und Schluß überall als Erzeugniß äußerer, objectiver Auctorität, frei von jeder Willkür und individueller Anschauung da steht. Allerdings stimmt die juristische Logik bei der Analyse vieler Grundsätze und bei der Ableitung der Folgerungen daraus in der Anwendung auf gegebene Fälle häufig mit den allgemeinen Denkgesetzen überein, namentlich dann, wenn die Entwickelung eines Grundsatzes von der Wurzel bis in die feinsten Spitzen mit voller Consequenz durchgeführt ist. Oft, ja gewöhnlich äußern aber andere, zu combinirende rechtliche und thatsächliche Momente Einfluß auf die allgemeinen Denkgesetze und ihren Gang, wodurch Abweichungen in der Detailentwickelung entstehen, und mithin positive Leit- und Wendepunkte festgestellt werden, wodurch das juristische Denken ein eigenthümlich bedingtes wird. Die Rechtswissenschaft ist aber nicht nur eine Concentration der Fähigkeiten zur Erkenntniß und Vermittelung des Rechts aus etwas Gegebenem, sondern sie ist auch productiv im Gebiete des Rechtes, in seiner Anerkennung und Fortbildung. Obwol der Umfang dieser Productivität und ihrer Eigenschaft als Rechtsquelle neuerlich lebhaft bestritten worden ist, so ist sie doch im Ganzen als solche und die Auctorität ihrer Erzeugnisse nicht bestritten, auch nicht zu bestreiten, möge man sie als eine bewußte vertheidigen, oder als eine unbewußte einräumen. Die Begriffe und die Bedeutung der Doctrin und des Gerichtsgebrauchs sind unvermeidliche und unzertrennliche Begleiter des Rechtes selbst geworden; sie sind seine unsichtbare und eigentlich herrschende Umgebung, durch welche das Recht erst lebendig wird und wirkt. Das Verkennen dieser, in der menschlichen Natur und der Art ihrer Thätigkeit und ihres Schaffens wurzelnden Nothwendigkeit und die irrige Meinung, daß diese Thätigkeit der Integrität des Rechtes, wie es aus der Hand des Gesetzgebers hervorgehe, Eintrag thue und Gefahr bringe, hat in alter, wie in neuer Zeit die gesetzgebende Gewalt zur Ergreifung der wunderlichsten und unnatürlichsten Mittel greifen lassen. Der Angriff Justinian's auf die Rechtswissenschaft in dem übrigens schon bei seinen Lebzeiten nicht befolgten Verbote [16]), daß nach seiner Rechtssammlung Nichts mehr über das Recht geschrieben werde, steht nicht mehr vereinzelt da [17]). Ja, wie er sogar die Auslegung durch die Juristen verbot, und alle etwaigen Zweifel zur unmittelbaren Entscheidung des Kaisers zu bringen befahl, ebenso hat Friedrich der Große verordnet [18]): „Ich werde nicht gestatten, daß irgend ein Richtercollegium oder Etatsminister die Gesetze zu interpretiren sich einfallen lasse." Die Befolgung eines solchen Verbotes würde die Lähmung und Erstarrung der Rechtswissenschaft und die traurigste Ver-

15) Vergl. Sintenis, Zur Frage von den Civilgesetzbüchern (Leipzig 1853.) S. 19 fg. über das Vorhergehende und Folgende.

16) Const. *Tanta* §. 12. Const. *Deus nobis* §. 21. 17) Die königl. baier. Verordnung vom 19. Oct. 1819 vor dem ersten Bande der Anmerk. zum Strafgesetzbuche verbietet ausdrücklich, daß außer der von der Staatsregierung selbst angeordneten Darstellung von einem Staatsdiener oder Privatgelehrten ein Commentar über das Strafgesetzbuch in Druck gegeben werde. 18) Cabinetsordre vom 14. April 1780.

krüppelung des Rechtszustandes zur sofortigen Folge haben. Es wurde aber selbst in dem altersschwachen byzantinischen Reiche nicht befolgt, sondern vielmehr dadurch umgangen, daß, da dem juristischen Unterrichte in den Rechtsschulen keine solchen Fesseln angelegt waren, die Rechtslehrer in den Rechtsschulen die Rechtsbücher interpretirten und die durch ihre Vorlesungen entstandenen Commentare auch bald in der Praxis Eingang fanden. Es geschah dies noch bei Lebzeiten Justinian's. Es entstand daher noch unter Justinian und kurz nach ihm eine ziemlich reichhaltige Literatur über seine Rechtsbücher, deren Ueberbleibsel uns zum Theil in den älteren Basilikenscholien, zum Theil außerhalb derselben erhalten sind [19]). Bei einem Volke, wie das preußische, und in einem Zeitalter, wie das der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrh., konnte ein solches Verbot seinen Zweck unmöglich erreichen. Und ein Friedrich II. konnte, wenn er die volle Einsicht in die Folgen seines Verbotes gewonnen hätte, Nichts weniger, als eine Ertödtung des Geistes beabsichtigen. Vielmehr vergriff sich ein wahrhaft menschlicher Sinn in dem überströmenden Gefühle für Recht und Gerechtigkeit und dem königlichen Willen, sie um jeden Preis für sein Volk zu verwirklichen, nur in dem Mittel. Das allgemeine preußische Landrecht §. 46 hat denn auch der Auslegung ihr Recht und ihre Unentbehrlichkeit ausdrücklich zuerkannt. Dagegen ist das Verbot der dem Gesetze derogirenden Gewohnheiten und insbesondere aller Berücksichtigung des Gerichtsgebrauchs [20]) stehen geblieben. Nichtsdestoweniger hat die Praxis die ihr durch den Buchstaben des Gesetzes entzogene Auctorität mit der Zeit wiedererlangt, weil das Verbot nicht befolgt werden konnte, ohne die Rechtsanwendung unmöglich zu machen. Von einem der größten Kenner des preußischen Landrechts wird bezeugt, „es habe sich daran schon längst durch die Anwendung in den Gerichten so Vieles modificirt, ergänzt und anders gestaltet, daß das geschriebene Landrecht mit dem in den preußischen Gerichten lebenden Rechte keineswegs identisch sei" [21]). Während nun allgemein die Thatsache anerkannt ist, daß auf dem Boden des gemeinen Civilrechts durch Doctrin und Praxis eine Rechtswissenschaft erwachsen ist, welcher von allem Schaffen der geistigen Kräfte in ähnlichen Gebieten Nichts vorgezogen werden kann, wird die Erfahrung nirgends in Abrede gestellt, „daß sich aus den drei größten und berühmtesten Gesetzbüchern unserer Zeit, dem preußischen, österreichischen und französischen, ungeachtet sie schon zwei Menschenalter in Uebung sind, ein eigenthümliches wissenschaftliches Leben und eine wirkliche lebendige Rechtswissenschaft nicht entwickelt hat und nicht hat entwickeln können" [22]). In engster und unmittelbarster Verbindung damit steht die Veränderung des Rechtsstudiums selbst in den Ländern der Gesetzbücher, ein Gegenstand, der hier nicht in Betracht gezogen werden kann, und hinsichtlich dessen nur das überaus Charakteristische zu erwähnen ist, daß an die Stelle der Rechtskenntniß die Gesetzkenntniß tritt, und der fertige Jurist sich nur durch die letztere legitimiren soll [23]). Diese Wahrheit ist nicht blos von Savigny unverhohlen ausgesprochen, sondern es fehlt auch zuvörderst über das preußische Recht nicht an Zeugen aus den preußischen Juristen ersten Ranges, deren Unbefangenheit über allen Zweifel erhaben ist. So wird z. B. in dem besten Buche des preußischen gemeinen Privatrechts [24]) von der Literatur des preußischen Rechtes folgendes Bild entworfen: „sie bestehe größtentheils nur aus mechanischen Hilfsmitteln, Sammlungen, Chrestomathien, wörtlichen Auszügen und dergleichen; immer noch biete die preußische Rechtswissenschaft nur den traurigen Anblick eines Feldes dar, auf welchem erst hin und wieder der Anbau versucht werde, und auf dem vereinzelte Anpflanzungen kümmerlich vegetirend, kaum lebensfähig, zum Theil schon wieder abgestorben, ohne Pflege und Wartung, als wenn ein ungünstiger Boden die Mühe nicht lohnt, sich dem nach einem erquickenden Ruhepunkte vergeblich umherirrenden Auge darbieten." Die wahre Wurzel dieses Uebels, der wahre Grund dieses traurigen Zustandes liegt in der gewaltsamen Störung des Zusammenhanges des preußischen Rechtes mit dem gemeinen Rechte. Sein Abschluß, sein Guß in eine starre unbewegliche Form macht die spröde Masse, wo sie fehlerhaft und lückenhaft ist, dem Einflusse freier wissenschaftlicher Erkenntniß unzugänglich, und nur durch die immer fort helfende und ändernde Hand der Organe der Gesetzgebung kann den nicht länger abzuweisenden Bedürfnissen Befriedigung gewährt werden, so wenig sie auch den gesammten Organismus umzugestalten und ihm wahres gesundes Leben einzuhauchen im Stande ist. Den preußischen Juristen kann hierbei um so weniger ein Vorwurf gemacht werden, als vielmehr grade seit einigen Jahrzehnten man lebhaft bestrebt gewesen ist, die handwerksmäßige Rechtsverwaltung geistig zu durchdringen und zu beleben, und das preußische Recht, wo möglich, hinter dem fortwährend steigenden Aufschwunge der gemeinrechtlichen Rechtswissenschaft nicht zu weit zurückbleiben zu lassen. Dieses Streben kann aber in seiner Hauptrichtung keinen Erfolg haben. Mit Recht sucht daher ein anderer preußischer Jurist [25]) den wahren Grund des Uebels in der kränkelnden Stimmung des preußischen Rechtskörpers selbst, welche man nicht mehr wegleugnen könne, und darin, daß das privatrechtliche Gesetzbuch je länger je mehr die Richter der Wissenschaft entfremde, den juristischen Scharfsinn immer mehr schwäche und den Rechtsverstand zu einem unordentlichen und umherschweifenden Billigkeitsgefühle gestaltet habe. Dagegen vermag die gleichfalls bezeugte Zurückneigung zu dem gemeinen Rechte und ihr Erwachen zu einem neuen

19) Vergl. Heimbach sen. in Weiske's Rechtslexikon. 8. Bd. S. 813 fg. 20) Publicationspatent zum allgem. preuß. Landr. §. 7. Einleit. §. 6. 21) Savigny, Ueber den Beruf u. s. w. S. 173. 22) Savigny ebendas. S. 147.

23) Siehe die Vorschriften der preuß. Gerichtsordnung Th. III. Tit. 4. §. 27. 32 über die Prüfungen der Juristen, und dazu Koch Recension von Bornemann, Preuß. Civilrecht in den Leipz. krit. Jahrb. von 1830. S. 715. 24) Von Koch 1. Bd. §. 16. (Berlin 1845.) 25) Schmidt, Grundsätze des gemeinen und preußischen Pfandrechts (Breslau 1840.) Vorrede S. V.

Digitized by Google

Leben in den preußischen Juristen Nichts; der begonnene Kampf mit den Dogmen der einheimischen Gesetzgebung kann zu Nichts führen, als zu einem immer unbehaglicher und drückender werdenden Bewußtsein. Ein Vierter [26]) bezeugt: „seitdem die Codification der Literatur die Aufgabe aus der Hand genommen habe und selbst lösen wolle, wozu ihr die Organe fehlen, sei die Praxis unwissenschaftlich geworden, die Rechtswissenschaft aber, welche dieser so dringend bedürfe, wie diese jener, werde auf ihren historischen Gebieten Antiquitätensammlung und auf ihren philosophischen abstruse Speculation. Erst in den letzten Jahrzehnten habe die Wissenschaft die durch die Codification der 1790er Jahre verödeten Gefilde des preußischen Rechtes von Neuem zu bearbeiten angefangen, weil jene Codification überall durchlöchert und veraltet, ihre schädlichen Wirkungen nicht mehr so stark geäußert habe. Diese Durchlöcherung und dieses Veralten sei eine der günstigsten Seiten der gegenwärtigen preußischen Rechtszustände. Sie habe schon jetzt heilsam auf die Wissenschaft, wie auf die Praxis gewirkt, und lasse die Wiederkehr lebendiger organischer Rechtsentwickelung hoffen." Diese Hoffnung kann man aber nicht theilen, sie ist mehr als schwach. Eine solche Manipulation wird den Rechtsstoff nicht in seiner Eigenthümlichkeit befruchten und lebendig machen, sondern mit fremdartigen Bestandtheilen versetzen und zerstören. Niemand ist aber auch dazu berechtigt und befähigt, so lange das starre unbeugsame, unter allen Umständen zu respectirende Gesetzeswort entgegensteht. Die dem gesetzlichen Verbote zu mächtige, naturgemäß reagirende Praxis, verlassen von einer gesunden Rechtswissenschaft, losgetrissen von der Lebenswurzel des Zusammenhanges mit früheren Jahrhunderten und den Leistungen der Rechtswissenschaft in ihnen, kann zu Nichts führen, als zu nach allen Richtungen aus einander fallenden Resultaten. Zu den Zeugnissen dieser Sachverständigen kommt das eines Fünften über den Proceß, welches bei dessen civilrechtlicher Natur sich ihnen vollkommen anschließt. Er sagt: „es sei Thatsache, daß fast ohne Ausnahme alle Justizbeamte, die in altpreußischen Gerichten ihre erste praktische Ausbildung gehabt und nur den preußischen Proceß kennen gelernt haben, wenn sie nach Neuvorpommern, wo der gemeine Proceß (und das gemeine Recht) gilt, kommen, schon nach kurzer Zeit Nichts mehr fürchten, als in die Formlosigkeit des preußischen Processes zurückkehren zu sollen" [27]). — Eine viel vortheilhaftere Meinung, als vom preußischen, haben Viele vom französischen und österreichischen bürgerlichen Rechte und von dem Zustande der dortigen Civilrechtswissenschaft. Man bringt dieses mit der bei Ausarbeitung beider Gesetzbücher befolgten Methode in Verbindung. Das preußische Landrecht stellt nicht nur die Definitionen, Eintheilungen und Hauptgrundsätze auf, sondern sucht die Rechtsfälle selbst zu erschöpfen und liefert eine große Anzahl praktischer Regeln. Dagegen beschränken sich die beiden anderen Gesetzbücher vorzüglich darauf, die Begriffe der Rechtsverhältnisse und die allgemeinsten Regeln derselben zu geben. Dadurch wird mehr das eigene Denken und Urtheilen hervorgerufen. Der Gesetzgeber hat der Rechtswissenschaft nicht im Voraus den besten Theil ihrer Thätigkeit abgenommen, sondern ihr die Durchdringung und Bearbeitung des Stoffs überlassen. Daher ist auch die Literatur beider Rechte außerordentlich fruchtbar gewesen und im Vergleiche mit der preußischen wahrhaft überraschend. Dies hat bei Manchen besonders für die französische Jurisprudenz ein günstiges Vorurtheil erweckt, was freilich bald berichtigt worden ist [28]). Die französische juristische Literatur bestand nämlich, wie die preußische, lange Zeit fast nur aus rein praktischen, mehr oder weniger mechanischen Anleitungen, Hilfsmitteln und aus Commentarien, dann aus Sammlungen von Erkenntnissen der Gerichtshöfe, welche unter der Herrschaft des französischen Rechtes aus später zu erörternden Gründen eine größere Ausdehnung und größeres Ansehen erlangt haben, als anderwärts. Damit stimmt die Richtung der französischen Juristen vollkommen überein. Das Rechtsstudium selbst war unfruchtbar und unwissenschaftlich. Der mit dem französischen Rechtszustande und der französischen Rechtswissenschaft am meisten vertraute teutsche Rechtsgelehrte [29]) sagt darüber: „Das drei und vier Jahre währende Detailstudium des Code civil, dem alles Uebrige untergeordnet war, die strenge Instruction der kaiserlichen Decrete, die Studenten ja Nichts zu lehren, was ihren Geist zum Nachdenken führen könne, und der Eifer der dem Kaiser ergebenen Professoren, die neue Gesetzgebung als das Meisterstück der menschlichen Weisheit [30]), welche andere Kenntnisse entbehrlich mache, anzupreisen, führten in wenigen Jahren eine Barbarei herbei, von der man sich keine Vorstellung macht, wenn man nicht mit eigenen Augen die Lage der Rechtswissenschaft in Frankreich und den damals dazu gehörigen Landern gesehen hat." Durch diesen Zustand wurde der dadurch so verdient und so rühmlich bekannt gewordene Jourdan angeregt, die Wiederherstellung der wahren Rechtswissenschaft anzustreben. Er fühlte lebhaft, daß es der französischen Rechtswissenschaft an einer eigentlichen Grundlage fehle. Keine gemeinsame Ansicht vom Zwecke dieses Studiums, von den letzten Gründen von Staat und Recht leitete die zahlreichen Schriftsteller. Beherrscht vom Bedürfnisse der Praxis und der unge-

26) Gerlach, Ueber die fernere Revision des preußischen Strafrechts (Berlin 1846.) S. 10 fg. 27) Temme, Kurze Bemerkungen über den gemeinen und preußischen Proceß (Leipzig 1840.) S. 40. Daß seit dieser Zeit der preußische Proceß bedeutend abgeändert und dem gemeinen wieder näher gebracht worden ist, erledigt das Obige nicht, sondern bestätigt das darin kund gegebene Bedürfniß.

28) Siehe Jagemann in der Recension von *Duranton*, Cours de droit civil, in den Leipziger krit. Jahrb. von 1814. S. 176. Zachariä von Lingenthal, Recension von Koch, Lehrb. des preuß. gem. Privatrechts, in denselben Jahrb. von 1846. S. 82. 29) Warnkönig in der Zeitschrift für gesch. Rechtswissenschaft. 7. Bd. S. 46. 30) Ueber den rechtswissenschaftlichen Werth des Code civil vergl. Rehberg, Über den Code Napoleon u. s. w. (Hanover 1814.) und die Recension von Thibaut in den Heidelberger Jahrb. von 1814. Nr. 1.

heuren Masse gesetzlicher Verfügungen erheben sie sich nicht zu dem Auffassen des Ganzen der Rechtswissenschaft. Die dickleibigen commentaires und traités der praktischen Schriftsteller behandeln die zahllosen Rechtsfragen, durch eine im Ganzen unjuristisch redigirte Gesetzgebung veranlaßt, mit einer traurigen Weitläufigkeit. Die Sprache und den Styl abgerechnet, sind diese Arbeiten denen des 15. Jahrh. leider nur zu ähnlich. Die Bücher der Theoretiker sind arm an Wissenschaft. Keine philosophischen Ideen als leitende Principien, keine eigentlich historische Behandlung des Positiven, kein kritisches Durchdringen und methodisches Ordnen der Lehrbücher. Arbitraire Eintheilungen, Aufstellung allgemeiner Regeln, die aus der Luft gegriffen werden, oder aus halbverdauten Grundsätzen des römischen Rechts entnommen sind. Der Hang zu Raisonnements ist so groß bei den französischen Schriftstellern, daß Gelehrsamkeit und Theorie beinahe für Nichts mehr gelten, und diese wird an uns Teutschen blos als merkwürdiges Beispiel unserer unermüdlichen Arbeitsamkeit (travail plein de bonne foi) gelobt [31]). Gegen diesen Zustand begann Jourdan mit Anderen in der von ihm gegründeten Thémis eine Reaction. Wie alle Reformatoren, hatten aber auch sie mit dem Schlendrian der Juristen von der herrschenden Schule die heftigsten und in Folge mancher äußeren, die letzteren begünstigenden Umstände nicht immer erfolgreichen Kämpfe über die Umgestaltung der Rechtswissenschaft, welche in einen Streit der Schulen umzuschlagen drohten [32]). Indessen hat doch wieder in neuerer Zeit die Bearbeitung des geschichtlichen Rechts und namentlich auch die des römischen in Frankreich einen neuen Aufschwung gewonnen, und es scheitet die französische juristische Literatur erfreulich fort [33]); für das praktische Recht ist dies indessen nicht von Vortheil, weil es sich vom geschichtlichen Rechte völlig losgerissen hat. Die neuerliche Erscheinung sehr tüchtiger kritisch-philosophischer Arbeiten über das französische Recht ist unvermögend, an dem Gesammturtheile über die Resultate der französischen Rechtswissenschaft und des dadurch bedingten Rechtszustandes etwas zu ändern, da dieser einmal durch den Inhalt des Gesetzbuchs das Gepräge einer Unabänderlichkeit und Unbeweglichkeit erhalten hat, welche die Wissenschaft, wenn sie sich dadurch gehemmt findet, nur durch Willkür überschreiten könnte, welche auch im Falle der schlagendsten und glänzendsten Rechtfertigung doch immer Willkür bleibt. — Das bisher vom französischen Rechte und von französischer Rechtswissenschaft Gesagte gilt bei wesentlich fast gleichen Gründen und gleicher Sachlage auch vom österreichischen; nur hat bei dessen wissenschaftlicher Bearbeitung sich der mächtige Unterschied teutschen Wesens, wie in anderen Dingen, geltend gemacht. Nach dem Zeugnisse österreichischer Rechtsgelehrter [34]) gab sich vor 1838 das Leben in der österreichischen Jurisprudenz in Gesetzcompilationen kund, welche auf wissenschaftliche Forschung und tieferes Eingehen verzichtend, nur den sogenannten Praktikern die saure Mühe des eigenen Aufsuchens ersparen und ihr Geschäft erleichtern sollten; erst neuerlich hat sich ein streng wissenschaftlicher Geist geltend zu machen gesucht. Indessen bezeugt ein Anderer [35]) für dieselbe noch ein anderes Bedürfniß, nämlich den Mangel der oft sehr gewünschten beruhigenden Gewißheit, ob in diesem oder jenem einzelnen Falle ihre Ansicht mit der classischen, an Casuistik reichhaltigen römischen Jurisprudenz übereinstimme. Ueberhaupt hat sich nämlich das allgemeine Urtheil dahin festgestellt, daß die Kürze und Allgemeinheit der Regeln des Gesetzbuches zu groß sei, um nicht die Anwendung vermöge bloßer Deduction aus den Principien oft und in sehr wichtigen Lehren selbst für den gebildeten Juristen zu schwierig zu machen. Es kann den österreichischen Juristen allerdings nicht bestritten werden, daß sie, von rechtswissenschaftlichem Geiste beseelt, aus ihrem bürgerlichen Rechte zu machen suchen, was möglich ist, und daß sie sehr Rühmliches geleistet haben. Auch herrscht in Oesterreich mit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und dem durch seine materiellen Rechtsbestimmungen bedingten Rechtszustände Zufriedenheit, und der österreichische Jurist im Besitze seines Gesetzbuches hat fast durchgehends das Bewußtsein nicht geringer Selbstbefriedigung. Wenn aber behauptet wird, daß, weil das österreichische Gesetzbuch durch seine allgemeine Haltung eine ziemlich freie Bewegung und Subsumtion gestatte, mit Hilfe der Analogie und der einfachen, jedem vernünftigen Menschen inne wohnenden Grundsätze über Recht und Unrecht durch das Gesetzbuch selbst für den Rechtszustand in Oesterreich viel gewonnen sei, und der Vergleich der Doctrin mit der des gemeinen Rechts nicht gescheut zu werden brauche, so ergibt eine Prüfung einzelner Lehren, daß das Recht des Gesetzbuches weit zurückstehen muß [36]). Es kann dies aber auch nicht anders sein. Das österreichische Gesetzbuch steht durchaus auf dem Standpunkte eines Institutionencompendiums aus dem Ende des 18. Jahrh.; die aus ihm zu entwickelnde Doctrin kann mithin keine andere, als die der damaligen Auffassung sein, und sie entbehrt also in den civilrechtlichen Partien aller seit zwei Menschenaltern geschehenen Forschungen und Leistungen und aller seitdem gewonnenen Resultate, wie Savigny bereits im Ganzen und Einzelnen überzeugend nachgewiesen hat [37]). Es ist ferner ein vollständiger Irrthum, wenn man glaubt, daß das österreichische Gesetzbuch keine Zweifel und Ungewißheiten, keinen Streit über allgemeine Regeln hervorgerufen habe; es ist dies

31) Warnkönig a. a. O. S. 74 fg. 32) Warnkönig in der ganzen angef. Abhandlung und in Rosshirt's Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht. 2. Bd. S. 313 fg. 33) Siehe ebendas. und die Jahrb. der Gegenwart, October 1843. S. 225—243 und die Leipz. krit. Jahrb. von 1843. S. 983 fg., von 1844. S. 940 fg.

34) Z. B. Wessely Recension von Graßl, Erläuterung der §. 123—136 des allgem. bürgerl. Gesetzbuchs, in den Leipz. krit. Jahrb. von 1839. S. 626. 35) Theser, Die Fruchtnießung nach römischem Recht in Vergleichung mit den Anordnungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuchs. (Wien 1839.) Vorrede S. II. 36) Vergl. Sintenis a. a. O. S. 37 fg. 37) Savigny, Ueber den Beruf u. s. w. S. 98 fg.

Digitized by Google

vielmehr in vielen der praktisch wichtigsten Lehren allerdings der Fall. Die Werke von Zeiller, Scheidlein, Schuster, Pechmann, Nippel, Winiwarter und Anderen liefern darüber ein nur zu reichhaltiges Material und beweisen vollständig, daß mit einem solchen Gesetzbuche für die Rechtswissenschaft und eine befriedigende Rechtspflege im Vergleiche zu der des gemeinen Rechts und der ihr unterworfenen Länder Nichts gewonnen, mit der Ausschließung des gemeinen Rechts als Hilfsrechts aber Unersetzliches verloren sei. Denn welche Mittel hat man bei der Dürftigkeit des Materials des Gesetzbuches, die aus seinen mangelhaften Begriffen und zweideutigen Regeln entspringenden Zweifel zu lösen? und welcher Art sind diese endlich selbst? Freilich hat der Gesetzgeber die hauptsächlichsten gemeinrechtlichen Controversen oft gelöst oder vermieden und die Art ihrer Lösung mag gleichgültig sein. Allein viel zahlreicher und schwieriger zu lösen sind die erst durch das neue Gesetzbuch selbst entstehenden Streitfragen [38]). — Fragt man nun nach den eigentlichen Gründen der Verschiedenheit zwischen der gemeinrechtlichen Civilrechtswissenschaft und der, welche sich nur aus Gesetzbüchern entwickeln kann, so ist es die Verschiedenartigkeit der Grundlage und des Objects, auf welcher sich die erstere frei zu entfalten, und welches sie unbehindert am steten Fortschreiten in richtiger Erkenntniß zu immer höheren Vollkommenheit harmonisch zu gestalten vermochte; während die letztere, auf die ihr gesetzlich zugemessene und festbegrenzte Grundlage im Voraus für alle Zeiten angewiesen, diese Schranken nicht durchdringen kann, ohne ihrer Pflicht in Anwendung auf die Rechtspflege untreu zu werden, und ein erstarrtes Object zur Behandlung und Bearbeitung empfängt, an dem sich auch die besten Kräfte und der ernstlichste Wille nur zu oft vergeblich abmühen. Die Grundlage des gemeinen Rechts ist zuvörderst die Justinianeische Rechtssammlung, die zwar in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts manchmal hart und absprechend beurtheilt worden ist, aber doch unbestritten das Beste der völlig ausgebildeten römischen Rechtswissenschaft in Regeln, sowie in deren Analyse und Anwendungen uns erhalten, und bei nicht schwieriger Sonderung des in Folge der Veränderung der Verhältnisse Unpraktischen der wissenschaftlichen Erkenntniß einen unermeßlichen Schatz überliefert hat. Diese konnte sich, nachdem sie im späteren Mittelalter aus der Erschlaffung erwacht war, worin sie, seitdem jene Rechtssammlung in Vergessenheit gerathen war, sich befand, von keiner widernatürlichen Schranke eingeengt, einer völlig freien Bearbeitung ihres Gegenstandes überlassen, um ihn an sich richtig zu erfassen, zu organisiren und ihn mit Rücksicht auf die Gegenwart, deren Bedürfnisse und Verhältnisse lebendig zu machen und zu erhalten. Auf solchem Boden, welcher später noch etwas erweitert worden ist, ergießt sich der Strom der gemeinen Civilrechtswissenschaft seit vielen Zeitaltern in vollständiger Continuität. Subjective Auffassung und Anschauung hatten hierbei nicht nur keinen Raum, sondern bei der unvergleichlichen Reichhaltigkeit des Stoffes war dazu auch nicht oft die Versuchung geboten. Wo die Anlage dieses Stoffes zu weiterer Ausbildung oder das Verkennen der Nothwendigkeit der Ausscheidung des Abgestorbenen auf Abwege führen konnte, leiteten gesunder Sinn und kurze Erfahrung bald auf die rechte Bahn zurück. Daß hierbei die Rechtswissenschaft Angesichts des mit dem Menschen selbst in unaufhaltsamem Fortschritte und bald rascherer, bald langsamerer Entwickelung begriffenen Rechtsstoffes nicht allen Bedürfnissen zu genügen vermochte, gereicht ihr nicht zum Vorwurfe, weil sie nicht die Aufgabe des Gesetzgebers zu lösen hat. Ohne Zweifel ist dieser colossalen Masse ein starker Zusatz von Irrthümern, Zweifeln und Ungewißheiten beigemischt; das ist aber das Schicksal jeder menschlichen Geistesthätigkeit. Mit dem Gewinne muß diese Gefahr mit übernommen werden. Grade jene übergroße Masse, ihre Formlosigkeit, ihre Vermischung des Veralteten mit dem Geltenden und die wirkliche oder vermeintliche Ungewißheit vieler dem Geltenden angehörigen Rechtssätze hat hauptsächlich zu der Abfassung von Gesetzbüchern geführt. Bei der Codification ist man dann bisher überall bestrebt gewesen, aus der Gesammtmasse des nominell geltenden Privatrechts die wirklich praktischen Sätze auszuscheiden, zu formuliren und zu ordnen. Den Inhalt der drei Gesetzbücher, des preußischen, österreichischen und französischen, bildet neben germanisch- und particularrechtlichen Bestandtheilen und einigen neueren legislativen Erscheinungen in der Hauptsache eben nur das solchergestalt bereitete römische oder gemeine Recht, oder es soll in ihnen doch wiedergegeben werden. Könnte diese Abstraction als eine absolut richtige verwirklicht werden, so ließe sich in der That gegen ein solches Unternehmen Nichts einwenden. Allein grade das ist es, woran jeder Versuch, etwas dem gemeinen Rechte, wie es die durch den Fortschritt der Wissenschaft stets geförderte Doctrin darzustellen im Stande ist, bis jetzt gescheitert ist, und in Zukunft noch lange scheitern wird. Denn jede Abrechnung dieser Art ist nothwendig abhängig von der Auffassung, der Erkenntniß, Erklärung und Darstellung des Materials in einem gewissen Zeitalter, oder sogar der mit der Ausarbeitung des Gesetzbuches beauftragten Rechtsgelehrten. Niemand aber, selbst der größte Jurist, ist im Stande, das Recht, wie es ist, in seinem ganzen Umfange und in allen seinen Einzelnheiten so zu erfassen, zu begreifen, zu durchdenken und zu verstehen, und Niemand hat es so erfaßt, begriffen, durchdacht und verstanden, daß er den absolut reinen und vollständigen Ausdruck seines praktischen Resultates wiederzugeben vermöchte. Niemand kann die übermenschliche Kraft und den Seherblick für sich in Anspruch nehmen, den gesammten also erfaßten Rechtsstoff in solcher Abstraction zu formuliren, daß daraus durch Consequenz und Auslegung die nothwendige Entscheidung jedes möglichen Streit- oder Fragefalls sich entwickeln läßt. Darin stimmen auch Rechtsgelehrte aus solchen Staaten, welche bereits seit langer Zeit Civilgesetzbücher haben, überein.

38) Vergl. die Beispiele bei Sintenis a. a. O. S. 39—42.

Digitized by Google

Selbst davon abgesehen, bemerkt einer der ausgezeichnetsten preußischen Juristen [39]), ob bei solcher Bearbeitung das Recht, wie es wirklich besteht, richtig und vollständig aufgefaßt ist, und selbst vorausgesetzt, daß eine ganz besondere Sorgfalt darauf verwendet worden, dasselbe in möglichster Treue wieder zu geben, so liegt doch in der Nothwendigkeit, jeden Rechtssatz in einer einzelnen Fassung auszusprechen, die Gefahr. Der Mangel der hinreichenden Ausbildung der Sprache für bestimmte Rechtsbegriffe, der Umstand, daß nicht überall die Bezeichnungen mit den Begriffen in der Art zusammenfallen, daß sie weder mehr noch weniger wiedergeben, die Nothwendigkeit, die Sätze klar und deutlich, also möglichst kurz aufzustellen: alles dies macht es auch bei der gewissenhaftesten Arbeit unmöglich, dafür einzustehen, daß wirklich nur das entnommen werden kann und muß, was darin hat gegeben werden sollen und was der Arbeiter selbst darin gefunden hat. Daneben hat die Arbeit doch gewisse nothwendige Grenzen, und es ist unmöglich, für jede Frage, die möglicher Weise und sogar vielleicht nach einer im Voraus verfehlten Richtung des Fragenden aufgestellt werden kann, die Antwort und für jede Modification und jede Beziehung eine Leitung zu geben; sogar muß es aus anderen Gründen vermieden werden, in dieser Art alle möglichen Ansprüche befriedigen zu wollen. Wo daher ein Recht in solchen einzelnen Sätzen dargestellt wird und daneben diese Sätze als einzige Quelle des Rechts, neben welcher auf nichts Anderes zurückgegangen werden darf, gegeben werden, da ist es fast unvermeidlich, daß nicht für manche Verlegenheiten oder auch bei Unklarheiten desjenigen, der sich über das Recht belehren will oder muß, aus einzelnen Worten, Stellungen der Worte oder gar Arten der Interpunction Ableitungen gemacht werden, welche weder richtig, noch irgend beabsichtigt waren, und daß öfters deshalb fehlgegriffen werden wird, weil eine so einzeln stehende Darstellung des Rechts kein ganz tiefes Eingehen auf seine Grundlagen zuläßt, oder nicht die Mittel gewährt, einer irrenden Auslegung gründlich vorzubeugen. Die Erfahrung hat nach der Bemerkung desselben Juristen in Preußen gezeigt, daß diese Bedenken weder gesucht, noch übertrieben sind; und selbst die Ausführlichkeit, mit welcher das preußische Landrecht bearbeitet ist, hat in der Praxis nicht vor vielen Fehlgriffen bewahren können, welche sich auf ein bloßes Misverständniß einzelner Worte oder Wortfügungen gründen. — Bei der Erkenntniß der gemeinrechtlichen Doctrin kommen uns die Bestrebungen und Leistungen der vereinigten Kräfte so vieler Jahrhunderte als Muster oder Warnung zu Gute [40]), und die juristisch-logische Entwickelung der Entscheidung streitiger Rechtsfälle findet bei der Art und Beschaffenheit des Rechtsstoffes überall festen und ausreichenden Boden und sichere Bahnen gewiesen. Dagegen tritt mit der Bekanntmachung eines bürgerlichen Gesetzbuches, mit Ausschluß des gemeinen Rechts als Hilfsrechts, ein ganz anderer Zustand ein. Möge das Gesetzbuch noch so viel von dem gemeinen Rechte enthalten, ja möge sich das gemeine Recht der Absicht nach zum besten Theile im Gesetzbuche wieder finden, so erscheint es doch nur in der relativen Auffassung der Redactoren, welche mit dem Rechte identificirt und vom Gesetzgeber sanctionirt ist. Damit ist die Zukunft gebunden und die Möglichkeit des Einflusses anderer Verhältnisse auf die rechtliche Ueberzeugung abgeschnitten, und wenn dieser Einfluß zuletzt mit unwiderstehlicher Gewalt sich Bahn bricht, so muß dies den Eintritt eines völlig unerträglichen Zustandes zur Folge haben, wie die Erfahrung bei dem einzigen gemeinrechtlichen Zustande in einem anderen Rechtstheile, der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V., zur Genüge gezeigt hat. Mit dem Abschlusse der Formulirung und mit der gleichzeitigen Losreißung von jedem nun noch möglichen Einflusse des gemeinen Rechts tritt an die Stelle freier Entwickelung ein Erstarren, eine Krystallisation des bisher lebendig pulsirenden Stoffs. Jeder materielle Irrthum in Voraussetzung und Grundlage, wie in Folgerung und Schluß der neuen Rechtsnormen wird zur formellen Wahrheit, gegen welche die bessere Einsicht machtlos ist. Güte und Beschaffenheit des im Gesetzbuche enthaltenen Rechtsstoffs bestimmt ausschließlich die daraus zu entwickelnde Rechtswissenschaft und Doctrin. Jeder Fehler und Mangel, jede Lücke hindert die freie Entfaltung, organisch consequente Entwickelung und Vollendung. Mittel und Stoff zur Abhilfe des Uebels fehlen. Wenn das Gesetzbuch eine reiche Casuistik enthält, wie dies bei dem preußischen der Fall ist, so kann die Analogie bis zu einem gewissen Punkte ersprießliche Hilfe gewähren; im Ganzen wird aber das Uebel dadurch noch verschlimmert. Denn nun ist die Anforderung unerläßlich, daß jeder vorgesehene Fall richtig unter das Princip gestellt und aus dem darnach gegebenen Gesichtspunkte entschieden sei. Jeder Widerspruch hierin, jede Inconsequenz oder Nichtconsequenz ist eine Klippe, an welcher eine abgerundete Construction des Rechtsinstituts scheitern muß. Je weniger dem Rechte aus ihm selbst geholfen werden kann, desto größer wird und muß die Thätigkeit der Gesetzgebung sein, welcher nun grundsätzlich die ganze Rechtsfortbildung anheim fällt, freilich bei dem besten Willen nur mit der ihr zu Gebote stehenden Kraft. Durch äußere wie innere Gründe, namentlich durch die erkannte Nothwendigkeit der Sammlung weiterer Erfahrungen, wird dies aber oft geraume Zeit verzögert, sodaß, was der Gegenwart nöthig gewesen wäre, der Zukunft zu Theil wird und ihr häufig kaum noch nützt. Die Gesetzgebung kann aber immer nur den jedesmal fühlbar gewordenen Mangel verbessern, ergänzen und beseitigen, nie die Wurzel und die Grundursache aller Mängel. Dann ist aber auch keine Sicherheit dafür vorhanden, daß man sich nicht in den Mitteln vergreife und Schlimmeres an die Stelle des Unbrauchbaren setze. Der äußere Zustand eines solchen durch Cabinetsordres, Declarationen, Ministerialrescripte, Ple-

39) Götze, Das Provinzialrecht der Altmark. Th. I. Einleit. S. 40 (Magdeburg 1836.) 40) Savigny, Syst. des heut. röm. Rechts. 1. Bd. Vorrede S. IX.

narbeschlüsse, Präjudicien u. s. w. immer und immer wieder ausgebesserten Landrechts ist auch in der That nicht besser, als der des Rechts in den Ländern des gemeinen Rechts, auch wenn man die Schilderung desselben zu seinem Nachtheile noch so sehr übertreibt; davon, daß das ganze Privatrecht in sicher formulirten einfachen und klaren Sätzen übersehen werden könne, wie bei Publication des Landrechts gehofft worden war, kann schon längst nicht mehr die Rede sein. Und dann ist die Durchmusterung der jährlich immer mehr anschwellenden Bände der Gesetzsammlung und ihrer Register, sowie der Sammlungen der zahllosen Ministerialrescripte in der That nicht angenehmer, als das Studium der Quellen des gemeinen Rechts, im Gegentheil geistesködtend, während letzteres anregt. Nach der Ansicht Mancher liegt auch hiervon die Schuld an der Methode des preußischen Landrechts, sodaß dagegen die kurze Abstraction und präcise Formulirung der Regeln im französischen und österreichischen Gesetzbuche nicht genug zu preisen und zu bewundern sein soll. Allein nicht minder in Frankreich, als in Oesterreich wird der Rechtsstoff durch berechtigte oder zweifelhafte Organe der Gesetzgebung, die in ersterem Lande unter dem Namen ordonnances, édits, lettres patentes, senatusconsultes, décrets, avis et arrêts du conseil d'état, décisions ministerielles etc., in letzterem unter dem Namen Hofdecrete, Hofkanzleidecrete, Hofkammerdecrete, Hofkanzlei-Präsidialschreiben, Entschließungen u. s. w., vorkommen, unaufhörlich vermehrt. Ein für das französische Recht begeisterter Jurist, Pailliet, klagt in Bezug auf den Code [41]) schon im J. 1819 über die ungeheure Masse der Gesetze; er hält neue Pandekten für nothwendig und erklärt es nicht weniger, als zur Zeit Kaiser Justinian's, zu seiner Zeit für ein dringendes Bedürfniß, die Gesetze und die jurisprudence, welche in Tausenden von Bänden zerstreut seien, in Einen Rechtskörper zu vereinigen. In Oesterreich soll dagegen nach der Versicherung eines Bewunderers des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches [42]) der eigentliche Kern desselben durch die spätere Gesetzgebung nicht berührt worden sein, obgleich eine große Zahl von Erläuterungen zugegeben wird, welche indessen eigentlich überflüssig gewesen seien, indem sie Nichts enthielten, was sich nicht auch ohne Hilfe des Gesetzgebers aus dem Gesetzbuche hätte ableiten lassen. — Man hat aber bei Abfassung der Gesetzbücher auch nicht verkannt, daß die darin enthaltenen Definitionen und Regeln nicht genügen, ein solches Detail aus ihnen durch die Consequenz allein zu entwickeln, wie es bei der unermeßlichen Verwickelung der Lebensverhältnisse unentbehrlich ist, und daß diese Consequenz an sich auch dem Rechtsgefühle und dem Rechtsbedürfnisse nicht zu genügen vermöchte; es ist daher die Nothwendigkeit anerkannt worden, eine allgemeine Quelle offen zu erhalten, um den voraussichtlichen Verlegenheiten zu begegnen. Die Lage bei Bekanntmachung des preußischen Landrechts war ganz dieselbe. Man sah ein, daß zur Lösung aller Zweifel und Fragen weder die Auslegung, noch die Analogie, noch die Berücksichtigung verwandter gesetzlicher Vorschriften ausreichen könne, und ergriff verschiedene Auskunftsmittel. Anfänglich war bestimmt, daß der Richter, wenn er den eigentlichen Sinn des Gesetzes zweifelhaft finde, ohne die streitenden Theile zu nennen, seine Zweifel der Gesetzcommission anzeigen und auf deren Beurtheilung antragen solle, und diesen Beschluß seinem Erkenntnisse zum Grunde zu legen habe [43]). Diese Anfragen während des Processes sind jedoch, als zu abnorm, bald darauf abgeschafft und nur die Anzeige der Zweifel beibehalten worden [44]). Daneben blieb aber die frühere Vorschrift [45]) bestehen, daß der Richter, wenn er kein zur Entscheidung des Falles dienliches Gesetz finde, nach den im Landrechte angenommenen allgemeinen Grundsätzen und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen seiner besten Einsicht gemäß entscheiden, jedoch auch diesen Mangel dem Chef der Justiz sofort anzeigen solle. In der ersteren Maßregel lag, von dem einmal bei Abfassung des Landrechtes eingenommenen Standpunkte aus betrachtet, eine Consequenz. Seitdem sie abgeschafft ist, fehlt damit offenbar etwas für den Rechtszustand überaus Wesentliches, wodurch die Rechtsmasse eine wenigstens organisch gedachte fortlaufende Ergänzung und Fortbildung erhalten sollte und konnte. Denn das Gesetzbuch sagt nicht, woher der Richter, wenn die zuletzt erwähnten Mittel Nichts an die Hand geben, die Quelle seiner Entscheidung zu nehmen habe. In Frankreich galt zuerst eine der älteren preußischen ganz ähnliche Vorschrift [46]); sie wurde aber aufgehoben und der berüchtigte Artikel 4 des Gesetzbuchs an ihre Stelle gesetzt: Le juge, qui refusera sous prétexte du silence, de l'obscurité ou de l'insuffisance de la loi, pourra être poursuivi comme coupable de déni de justice. Damit war aber eine Quelle der Entscheidung für den Richter, auf welche er in Ermangelung aller anderen zurückzugehen hatte, und aus welcher er schöpfen konnte, nicht gegeben; das Gesetz schweigt über eine solche. Portalis in seinen Motifs verweist in solchen Fällen an die lumières naturelles de la droiture et du bon sens; Grenier in seinem Berichte an das Tribunat an das sentiment du juste et de l'injuste; Faure in seiner Rede im gesetzgebenden Körper sagt: si la loi se tait, les juges doivent se déterminer par les règles de l'équité, qui consistent dans les maximes de droit naturel, de justice universelle et de raison. Ein äußerer Anhalt für die Rechtsverwaltung in den zahllosen Fällen, wo die zu große Allgemeinheit der Regeln und der Mangel der Begriffe des Code den Richter hilflos läßt, war zu noth-

41) *Pailliet*, Manuel de droit français. (Paris 1819.) Introd. p. VI. 42) Rechtliche Bedenken zu dem Entwurfe des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches (Leipzig 1853.) S. 7.

43) Preuß. Landr. Einleit. §. 47. 48. 44) Anhang zum preuß. Landr. §. 2. 45) Preuß. Landr. Einleit. §. 49. 50. 46) Nach der Loi de 24. Août 1790. Tit. II. Art. 12 sollte der Richter jedesmal bei der gesetzgebenden Versammlung anfragen, sobald er es für nothwendig hielt, entweder ein Gesetz auszulegen, oder ein neues zu erlassen.

wendig, als daß die französischen Juristen nicht gleich von Anfang an hätten darauf Bedacht nehmen sollen, sich neue Rechtsquellen zu eröffnen. So werden, nach Ausweis ihrer Schriften, nicht nur usages, principes généraux, maximes, science, jurisprudence empfohlen und befolgt, sondern man ist sogar zu den abgeschafften älteren Rechtsquellen, den anciennes coutumes, der ancienne jurisprudence und dem droit romain in sofern zurückgekehrt, als der Richter zwar für berechtigt, aber nicht für verpflichtet erachtet wird, aus den letzteren beiden Quellen zu schöpfen, was den Sinn hat, daß ein richterliches Erkenntniß nicht cassirt werden könne, weil es ihnen widerspreche [47]). Durch diese unbegrenzte Willkür in der Auswahl zur Befriedigung des Bedürfnisses ist natürlich das Bedürfniß selbst nicht befriedigt worden, sondern man hat in Ermangelung eines Anderen, wenigstens in den bereits vorhandenen Entscheidungen der Gerichtshöfe über gleiche oder ähnliche Fragen einen positiven Anhalt gefunden und sie als solchen benutzt. Hierdurch haben die richterlichen Aussprüche eine Bedeutung erhalten, wie sie in dieser Weise nirgends weiter ihnen beigelegt wird, und die Sammlungen derselben machen zahlreiche Bände aus. In diesen als solchen finden sie die Quelle aller juristischen Weisheit, und manche französische Juristen geben in der Bewunderung der französischen Rechtssprüche so über alles Maß hinaus, daß sie dieselben sogar über die in den Digesten enthaltenen Erörterungen und Entscheidungen der römischen Juristen setzen [48]). Viele französische Schriftsteller, sowie sie in anderen Dingen ihr Volk allen übrigen als überlegen betrachten, halten namentlich ihr Recht, ihre Rechtsgelehrsamkeit und Rechtspflege für die vollkommenste in der Welt. — Was nach dem Vorigen wenigstens nur als Ansicht von Juristen erscheint, hat im österreichischen Gesetzbuche §. 7 Gesetzeskraft gewonnen. Es wird dort bestimmt: „Ein Rechtsfall, für den sich keine besondere oder allgemeine Vorschrift in den Gesetzen findet, ist nach den auf denselben höheren Gründen beruhenden Bestimmungen über ähnliche zu beurtheilen. Reichen auch diese nicht aus, so muß, unter Erwägung der Umstände, nach natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden." Es wird also hier in allem Ernste als letzte Erkenntnißquelle des Rechts ein durch die positive Gesetzgebung anerkanntes Naturrecht oder Vernunftrecht aufgestellt, vermeintlich geeignet, um darnach streitige Fragen des Privatrechts, welche der Voraussetzung nach ganz besonders feine und verwickelte sind, zu entscheiden. Damit steht es jedoch um so mislicher, als es der Theorien des Naturrechts sehr viele und verschiedene, fast so viele gibt, als Schriftsteller darüber. Folgt man auch den neueren Vertheidigern des Natur- oder Vernunftrechts, welche zum Theil diesen Begriff unter die Aegide der Rechtsphilosophie geflüchtet haben, auf ihren Standpunkt, und faßt denselben mit ihnen als obersten Maßstab der Vergleichung und Quelle der Berichtigung des positiven Rechts auf, so hat er doch bei ihnen nur die Bedeutung eines idealen Gesichtspunkts, von dem das System der Rechtsbestimmungen entwickelt werden müsse. Sie gestehen dabei zu, daß alles wirklich geltende Recht zu allen Zeiten und bei allen Völkern positiv gewesen sei, und daß man den Keim seiner Entstehung und das Gesetz seiner Bildung nicht in allgemeinen Begriffen, sondern in den Sitten, Bedürfnissen, Gewohnheiten und Schicksalen des Volks zu suchen habe. Man kann ihnen daher unumwunden zugeben, daß die von der philosophischen Rechtsschule entgegengestellte Ansicht mit Recht den Werth eines gegebenen Rechtszustandes nicht blos durch den Nachweis seiner geschichtlichen Entstehung als vollkommen entschieden betrachte, und es für möglich und nothwendig erachte, unabhängig von der Rechtsgeschichte dieses oder jenes Volkes die idealen Haltpunkte der Rechtsordnung zu bestimmen und das positive Recht an einem sicheren Maßstabe zu messen. Dieses Zugeständniß ist um so eher möglich, als sie zugleich es für einen vollkommenen Fehlgriff erklären, lediglich durch Entwickelung der Idee ein für das Staats- und Privatleben ausreichendes Rechtssystem zu begründen, worin das Zugeständniß liegt, daß das sogenannte Naturrecht für die Erkenntniß dessen, was Rechtens ist, ohne Bedeutung sei, und nur lehre, was von einem gewissen höchsten, jedoch nach der individuellen Anschauung höchst verschiedenen Gesichtspunkte aus Rechtens sein sollte. In der Art und Weise der Anwendung, welche diejenigen empfehlen, welche das Naturrecht als Rechtsquelle neben dem positiven Rechte gelten lassen, finden sich die größten Widersprüche [49]). Fragt man, wie die österreichischen Rechtsgelehrten die gedachte Vorschrift des §. 7 ihres Gesetzbuchs auffassen, so begegnet man sehr verschiedenen Ansichten. Einige meinen, es sei allerdings hier das Naturrecht oder Vernunftrecht als Quelle zu verstehen, auf welche in Ermangelung positiver Normen verwiesen werde; doch warnt der eine von ihnen vor der unzeitigen Anwendung und will den Vernunftcodex nur da, wo der bürgerliche schlechterdings nicht ausreicht, angewendet wissen [50]). Sie nehmen die natürlichen Rechtsgrundsätze, das Naturrecht, die Philosophie des Rechts und den Vernunftcodex für Ein und dasselbe. Von einem Anderen [51]) wird dies bestritten und das Unzureichende der natürlichen Rechtsgrundsätze in diesem Sinne behauptet, weil sie für alle aus positiven Bestimmungen entstehende, mithin nach bloßem Naturrechte nicht vorhandene Rechtsverhältnisse keine Entscheidung darbieten, sowie er die natürlichen Rechtsgrundsätze auch für die Rechtssicherheit sehr gefährlich erklärt, weil die Unrechtmäßigkeit einer hiernach gefällten Entscheidung darzuthun, wegen der dem Urtheilenden immer zustehenden Ausflucht einer anderen Ueberzeugung unmöglich sei; ein Urtheil, dem vollständig beizupflichten

47) Savigny, Ueber den Beruf u. s. w. S. 73 fg. 48) Pailliet, Manuel de droit français. Introd. p. XV.

49) Vergl. darüber Sintenis a. a. O. S. 59 fg. 50) Zeiller, Commentar zum bürgerl. Gesetzbuche §. 7. Rippel, Erläut. des bürgerl. Gesetzbuchs. 1. Bd. S. 86. 51) Winiwarter, Das österreich. bürgerl. Recht. 1. Th. S. 833 fg.

ist. Er nimmt die natürlichen Grundsätze als Natur der Sache, wie sich diese mit Rücksicht auf den Begriff, Ursprung und Zweck gewisser Verfügungen über einen gewissen Gegenstand ergeben, und will endlich, wenn auch dadurch keine Entscheidungsquelle gewonnen werde, nach Billigkeit entschieden wissen, d. h. nach einer Norm, welche sich von jeder Willkür entfernt halte und so schonend wie möglich zu Werke gehe. Damit ist man aber auf ein ganz anderes Gebiet, auf das vom arbitrium boni viri, verwiesen, welchem mit den „natürlichen Rechtsgrundsätzen" Nichts gemein ist, und wo nicht fehlende Rechtsnormen in Frage sind. Ein Dritter[52]) versucht mittels des §. 7 des österreichischen Gesetzbuchs eine Wiederanknüpfung des österreichischen bürgerlichen Rechts an das gemeine Recht. Die in §. 7 des Gesetzbuchs gedachten natürlichen Rechtsgrundsätze sollen hiernach nirgends anders, als in dem früher unmittelbar geltenden, wissenschaftlich noch fortbestehenden gemeinen Rechte, was hauptsächlich aus dem römischen bestehe, zu suchen sein. Wenn nämlich materiell das gemeine Recht, nur in neuer, bestimmter und alles Uebrige ausschließender Form den Inhalt des österreichischen Gesetzbuches bilde, so sei das gemeine Recht für das Gesetzbuch nicht nur eins der wichtigsten Auslegungsmittel, sondern es sei auch in den Fällen, wo das Gesetzbuch nicht ausreicht, aushilfsweise in Anwendung zu bringen; freilich nicht als gemeines Recht, als ein Recht, welches durch die Reception Anspruch auf Anwendbarkeit erlangt hätte, sondern als das Recht, welches die „natürlichen Grundsätze" enthält. Man kann es ganz dahingestellt lassen, ob und in wieweit diese Anschauungsweise mit der im Publicationspatente des österreichischen Gesetzbuchs Abschnitt IV. aufgehobenen Wirksamkeit des gemeinen Rechts verträglich ist; wichtig ist sie aber als Zeichen der Erkenntniß dessen, woran es auch dem österreichischen Rechte fehlt, und woher allein gründliche Abhilfe geholt werden kann. — Gegen die bisherigen Bemerkungen über das Ungenügende der natürlichen Rechtsgrundsätze als letzter Entscheidungsquelle für die Gerichte könnte man einwenden wollen, auch das römische Recht habe sich ja auf ähnliche Weise entwickelt und die hohe Ausbildung erreicht, in welcher es allgemein bewundert werde; man müsse die Uebergangsperiode überall, wie bei sich vorbereitenden Katastrophen im Völkerleben ertragen, und man dürfe ihrer Unbehaglichkeit und sonstiger Misstände wegen den zu erwartenden Gewinn nicht aufgeben. Allein bei diesem Vergleiche und bei dieser Voraussetzung würde man sich nach allen Seiten hin in vollkommener Täuschung befinden und die wahre Sachlage verkennen. Das römische Recht ist genährt durch Quellen, und gepflegt und gefördert durch Kräfte erblüht, welche mit der vollen Ausbildung des classischen Rechts längst nicht mehr flossen und wirkten. Es erwuchs und entwickelte sich mit dem römischen Volke, seiner Geschichte, seiner geistigen Entwickelung und seinen Bedürfnissen, und das allgemeine Rechtsbewußtsein war dabei ebenso thätig, wie die Gesetzgebung fast nur ausnahmsweise nachhalf. Dazu kam die Prätur, in welcher das römische Recht ein so eigenthümliches Organ einheitlicher Fortbildung hatte, daß in den heutigen Staaten nichts ihm entfernt Aehnliches existirt. Der hierdurch so absolute innere Werth des Ganzen, wie es in den in der Justinianeischen Rechtssammlung vereinigten Ueberresten vorliegt, und die organische Entfaltung und Vollendung des Details bis in das Kleinste haben die Reception des römischen Rechts in den meisten Ländern Europa's bewirkt; ohne diese Vorzüge wäre es dem civilisirten Europa ebenso fremd und gleichgültig geblieben, wie z. B. das attische Recht, und unsere Rechtsbildung hätte seit dem Mittelalter bei einer nothwendig verschiedenen Grundlage eine ganz verschiedene Wendung und Richtung nehmen müssen. Es ist nun zwar, um den codificirten Landesrechten den Schatz des gemeinen Rechts wieder zu eröffnen und den Nachtheil ihrer Losreißung von der gemeinen Civilrechtswissenschaft und des unsäglichen Verlustes der lebendigen Berührung mit dem juristischen Denken früherer Zeiten und anderer Länder auszugleichen, der Versuch einer Wiederanknüpfung vorgeschlagen worden. Man ist dabei davon ausgegangen, daß das Hauptübel auch unseres gemeinrechtlichen Rechtszustandes in einer stets zunehmenden Scheidung zwischen Theorie und Praxis liege, welcher nur durch Herstellung der natürlichen Einheit abgeholfen werden könne. Hierbei könne eine richtige Benutzung des römischen Rechts sehr wichtige Dienste leisten. Bei den römischen Juristen sei jene natürliche Einheit noch ungestört und lebendig wirksam. Indem wir uns mit Ernst und Unbefangenheit in ihre Schriften selbständig hineinlesen und in ihr von dem unserigen so verschiedenes Verfahren hineindenken, könnten auch wir uns dasselbe aneignen und so für uns selbst in die rechte Bahn einlenken. Eine solche Benutzungsweise des römischen Rechts, wenn freilich für die Länder des gemeinen Rechts unmittelbar fruchtbringend, könne auch in den mit einheimischen Gesetzbüchern versehenen Ländern angewendet werden, weil die Mängel des Rechtszustandes hier wesentlich dieselben seien. Durch dieselbe werde auch hier die Theorie theils neu belebt, theils vor ganz subjectiven und willkürlichen Abirrungen bewahrt, besonders aber der Praxis näher gebracht werden[53]). Wenn man aber auch dieses Alles zugibt, so ist damit Nichts weiter zu erreichen, als eine Vervollkommnung der juristischen Denkkraft, eine größere Schärfe des Verstandes im Erkennen, Combiniren, Unterscheiden und Beurtheilen innerhalb des seiner Thätigkeit angewiesenen Gebietes und dessen Inhaltes, also Mittel nur zur richtigeren Auffassung und Anwendung des Rechts der Gesetzbücher, wie diese schon vom Gesetzgeber ohne Zweifel als beabsichtigt verstanden werden müssen. Allein der

52) Schwanert, Antrittsrede in Haimerl's Magazin für Staats- und Rechtswissenschaft. 4. Bd. S. 1 fg.

53) Savigny, System des heut. röm. Rechts. 1. Bd. Vorrede S. XXVIII fg. Diese Tendenz hat schon das Werk von Koch, Das Recht der Forderungen nach gemeinem und preußischem Recht. 3 Bde. (Breslau 1836.) Vergl. die Vorrede S. III.

objective Stoff des Rechts und der auf ihm zu begründenden Rechtswissenschaft wird dadurch nicht berührt, wird nicht davon durchdrungen; eine Abänderung seiner starren Sätze ist nur durch die Gesetzgebung möglich. Ist einmal der juristischen Thätigkeit das neue Gesetzbuch als Ausgangspunkt angewiesen und sie darauf beschränkt, so ist die Continuität der Rechtswissenschaft zerrissen. Mit der bisherigen schließt sich ein Gebiet; auf einem ganz neuen Boden wird die Rechtswissenschaft selbst zu einer neuen. Wenn auch die Ansichten und die Bildung der in einem solchen Zeitabschnitte lebenden Juristen nicht vernichtet werden können, die Natur der Rechtsverhältnisse nicht umgewandelt werden kann, wenn auch noch so viele Rechtsinstitute unverändert aus der Masse des bisher in Gültigkeit gewesenen Rechts in das neue Gesetzbuch übergegangen sind, so sind letztere doch in dem Augenblicke neu begründet, wo sie der bisherigen Entwickelung als Resultat in der Art enthoben werden, daß ein Einfluß dieser auf die bisherige praktische Bedeutung und Anwendung nicht mehr möglich ist. Jeder Begriff, jeder Satz muß nach seiner Auffassung im Gesetzbuche, jedes Rechtsinstitut aus seiner neuen unabänderlichen Grundlage und den für dasselbe gezogenen Grenzen beurtheilt werden. Einflußlos ist, daß dabei Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte obwaltet; denn sein Ausdruck im Gesetze erscheint nicht als das Resultat der Auffassung des gemeinen Rechts, d. h. als eine solche, die eben das gemeine Recht anerkennen soll und will, mithin dasselbe fortbestehen ließe, sondern sie ist eine Umschmelzung desselben. Das, was die bisherige Doctrin darbot, behält nur noch historische Bedeutung. Der alte Boden der juristischen Thätigkeit ist vollständig aufgegeben und dieselbe auf einen neuen verpflanzt; sie muß ihr Werk wieder von Vorn anfangen; die Zukunft und die Ergebnisse wissenschaftlichen Strebens auf dem neuen Boden sind von dessen Objectivität und Beschaffenheit abhängig. Freilich wird und kann das Gesetzbuch eine Menge anerkannter Uebelstände, welche das gemeine Recht, weil es seit Jahrhunderten von der Gesetzgebung verlassen war, zum Gefolge hatte und die Rechtswissenschaft nicht zu beseitigen vermochte, die Juristen selbst auch gefördert haben, heben, Ungewißheiten und Zweifel beseitigen, Lücken ausfüllen, Mängel verbessern. Wenigstens ist dieses das Ziel, was hauptsächlich bei Entwerfung neuer Gesetzbücher angestrebt wird. Allein die Gesetzbücher enthalten, wie die gemachten Erfahrungen ausreichend beweisen, weit reichlichere Keime derselben Uebelstände, und geben oft zu solchen erst Anlaß, welche das gemeine Recht längst gelöst hat, und es ist eine durchaus trügliche Hoffnung, Streitfragen und Meinungsverschiedenheiten dadurch abzuschneiden oder zu vermindern. Ebenso ist nach den gemachten Erfahrungen die Behandlung und Erledigung solcher neuen Streitfragen weit schwieriger und unangenehmer. Sehr häufig sind sie Zeugniß für die schlimmste Ungewißheit des Rechts, für die der Worte und Ausdrücke, und welche aus der Unzulänglichkeit der Bestimmungen der Begriffe, oder sogar aus Mislingen der Darstellung und offenbarem Versehen entsteht. Dann entsteht ein Streit zwischen Rechtsgefühl und Buchstabenrecht; ersteres führt aus dem Rechtsgebiete in das Gebiet der subjectiven Rechtsanschauung, also der Willkür, dieses findet sich in sich selbst nicht zurecht. Der Richter muß dann entweder dem Rechte oder sich selbst Gewalt anthun, und mit Schmerz wird er auf die gemeinrechtliche Doctrin zurückblicken. Wenn man von den Quellen, aus welchen das neue Recht geschöpft worden ist, ausgeht, die Motive, Berathungen und Materialien zu dem abgefaßten Gesetzbuche, soweit sie existiren und dem Gebrauche zugänglich sind, benutzt, so wird man, bei dem Gesetze angelangt und dieses mit den bisher gewonnenen Resultaten vergleichend, gewahr werden, daß sie in der Regel zu einer bloßen, für das praktische Recht unfruchtbaren Kritik, selten zu einer Auslegung führen werden; desto öfter wird man zur Erkenntniß dessen kommen, was man verloren hat. Endlich führt die in Ermangelung eines Besseren unabweisbare Berücksichtigung des überall durchgedrungenen Einflusses der von einer gesunden Doctrin verlassenen Praxis zur Herrschaft der Präjudicien und Auctoritäten.

Aufzählung der wichtigsten Gesetzbücher.

Zuvörderst sind die allgemeinen Gesetzbücher außerteutscher Staaten und dann die der teutschen Staaten, und hierauf die wichtigsten Gesetzbücher nach den einzelnen Rechtstheilen, nämlich für Civilrecht, Civilproceß, Strafrecht und Strafproceß, zu erwähnen.

A. Allgemeine Gesetzbücher.

AA. Außerteutscher Staaten.

Unter den allgemeinen Gesetzbüchern außerteutscher Staaten ist das französische Gesetzbuch, Code Napoléon, welches in fünf einzelne Gesetzbücher für Civilrecht, Handelsrecht, Civilproceß, Strafrecht, Strafproceß zerfällt, das bemerkenswertheste. Wegen seiner Geschichte ist auf den betreffenden Specialartikel zu verweisen[54]). Für Teutschland ist das französische Recht noch wichtig, weil es in einzelnen Theilen desselben noch gilt. Es wurde zur Zeit der Herrschaft Napoleon's in mehren Rheinbundstaaten eingeführt, aber nach dem Sturze der Napoleonischen Herrschaft auch in manchen wieder abgeschafft, so in denen, welche das ehemalige Königreich Westfalen bildeten. Im Großherzogthume Baden wurde der Code civil in einer officiellen mit Zusätzen vermehrten Uebersetzung unter dem Titel „Code Napoléon, mit Zusätzen und Handelsgesetzen als Landrecht für das Großherzogthum Baden" im Jahre 1809 publicirt. Das badische Landrecht ist aber in sofern als selbständiges Gesetzbuch zu betrachten, als überall darin für teutsche Rechtsinstitute, welche der Code Napoléon nach seinen Grundsätzen nicht aufnehmen konnte, aus-

54) Vergl. auch über die Geschichte des französischen Gesetzbuches Seidenstücker, Einleitung in den Code Napoleon. (Tübingen 1808.) S. 182—234.

führliche Vorschriften vorkommen, oder nachtheilige Lücken des französischen Gesetzbuchs ausgefüllt oder gewisse Härten desselben gemindert sind. Da man jedoch die französische Civilproceßordnung und manche Einrichtungen, auf welchen die Wirksamkeit französischer Bestimmungen beruht, z. B. die Staatsbehörde, das Notariat nicht zugleich angenommen hatte, und da der gemeine teutsche Proceß in Baden bis zu 1832 fortbestand, so entstanden in allen Lehren, welche mit dem Civilprocesse oder den erwähnten Einrichtungen zusammenhängen, große Zweifel und Nachtheile in der Rechtsanwendung [55]). Ebenso gilt das französische Recht noch in den Rheinprovinzen. Von neuen Gesetzbüchern, auf welche das französische viel Einfluß hatte, gehören hierher das Gesetzbuch von Parma [56]), das holländische [57]), das sardinische [58]) und das für Tessin [59]).

In Rußland [60]) gehören die Idee und die ersten Anfänge eines aus den bisherigen Gesetzen des russischen Reichs zusammenzustellenden systematischen Gesetzbuchs schon Peter dem Großen an, welcher in einem Ukas vom 18. Febr. 1700 den Grundstein hierzu legte. Ebenso rührt von ihm die Idee einer vollständigen Sammlung der russischen Gesetze her, und in Folge seines Ukases vom 29. April 1720 ward auch der erste Anfang mit einer solchen vom Jahre 1649 an beginnenden Sammlung gemacht. Seit Peter dem Großen bis zu Nicolaus I. wurden zehn verschiedene Commissionen in den Jahren 1700, 1714, 1720, 1728, 1730, 1754, 1767 1797 und 1804 zur Abfassung eines Gesetzbuchs eingesetzt, allein sämmtlich vergebens, aus manchen im Wege stehenden, jetzt officiell dargelegten Gründen. Ebenso wurden verschiedene, jedoch nie zur Vollendung gelangende Anfänge der Gesetzsammlung in diesem Zeitraume gemacht. Auch erschienen mehre Entwürfe zu neuen Gesetzbüchern, namentlich die beiden ersten über das Gerichtswesen und über Straffachen 1754 unter der Kaiserin Elisabeth, dann sechs verschiedene Entwürfe 1767 unter der Kaiserin Katharina II., endlich auch einige dergleichen seit 1804 unter Kaiser Alexander I. Erst unter Nicolaus I. kam das Gesetzgebungswerk zu Stande. Das Gesetzbuch für das russische Reich wurde 1826 begonnen, schon 1832 vollendet, durch ein Manifest vom 31. Jan. 1833 publicirt und vom 1. Jan. 1835 an mit Gesetzeskraft versehen. Dieses Gesetzbuch weicht von den meisten legislativen Werken der neuesten Zeit, nicht zu seinem Nachtheile, darin ab, daß es kein neues Recht ohne Rücksicht auf die Vergangenheit des Volks schafft, sondern sich der Vergangenheit anschließt, jedoch die Bedürfnisse der Gegenwart dabei berücksichtigt, sodaß also der historische Weg der Rechtsbildung für die Gegenwart betreten und consequent dabei verfolgt worden ist. Es wurden nämlich alle Gesetze des russischen Reichs von der Gesetzgebung des Zaren Alexei Michailowitsch oder vom 29. Jan. 1649 an bis zum 1. Jan. 1832 in zwei Gesetzsammlungen zusammengetragen, deren erstere die Gesetze bis zum Tode Alexander's I. (12. Dec. 1825), die letztere die Gesetze Nicolaus' I. bis zum 1. Jan. 1832 enthält, wohin auch die ferneren Gesetze eingetragen werden, sodaß das Ganze eine vollständige Gesetzsammlung für das russische Reich bildet. Aus diesem gesetzlichen Materiale wurden die noch geltenden und in der Gegenwart anwendbaren Gesetze zusammengestellt und in eine, das ganze Rechtsgebiet umfassende systematische Ordnung gebracht, wobei die Gesetzbestimmungen kurz, obwol ohne die geringste Veränderung, aufgenommen wurden. Ein zweites charakteristisches Merkmal des russischen Gesetzbuchs ist, daß dasselbe den ganzen Rechtsstoff umfaßt und in ein allgemeines rechtswissenschaftliches System bringt, welches ebenso der Anwendung als dem Unterrichte dienen soll. Die Ordnung dieses Systems, welche bei Bekanntmachung des Gesetzbuchs officiell erläutert und wissenschaftlich gerechtfertigt wurde, ist folgende. Die ganze Masse der Gesetze zerfällt in zwei Hauptclassen, in die Classe der staatsrechtlichen Gesetze oder der Gesetze des öffentlichen Rechts, und in die Classe der civilrechtlichen Gesetze oder der Gesetze des bürgerlichen Rechts. Die staatsrechtlichen Gesetze fallen wieder unter zwei Classen, deren erste das Wesen des Staatsverbandes und die aus ihm unmittelbar hervorgehenden Rechte betrifft. In dieser ersten Classe treten zuerst die Staatsgrundgesetze auf, die Gesetze über die Regierungsform und die Ordnung ihres Verfahrens bei der Gesetzgebung und Verwaltung; zweitens die Gesetze über die Staatsinstitutionen oder die auf die verschiedenen Organe der Regierungsthätigkeit sich beziehenden Gesetze; drittens die Gesetze über die Staatskräfte, d. h. über die Mittel, deren sich die Regierung bei jedem einzelnen Zweige dieser Thätigkeit bedient, welche theils persönliche, durch die Unterthanen als Individuen selbst zu leistende, theils dingliche sind, wohin die Staatseinkünfte oder Finanzen gehören; endlich viertens die Gesetze über das Ständerecht, mithin über den bestimmten Grad der Theilnahme der Unterthanen an den Staatseinrichtungen und Staatskräften nach ihren verschiedenen Ständen. Die zweite Classe der staatsrechtlichen Gesetze umfaßt diejenigen, durch welche sowol der Staatsverband, als der bürgerliche Verein und die aus beiden hervorgehenden Rechte garantirt und durch allgemeine Staatsmaßregeln sanctionirt werden. Dies sind erstlich die vorbeugenden oder Präventionsgesetze, also die Polizeigesetze, und zweitens die Straf- oder Criminalgesetze. Diese beiden Ar-

55) Siehe Roßhirt, Zeitschr. f. Civilrecht. 3. Bd. S. 377. 56) Codice civile per gli stati di Parma e Piscenza. (Parma 1820, neu 1835.) 57) Burgerlik Wetboek. (Gravenhagen 1837.) 58) Codice civile per gli stati di Sardegna. (Torino 1837.) 59) Codice civile della republica di Ticino. (Bellinzona 1837.) Siehe überhaupt über diese Nachbildungen *St. Joseph*, Concordance entre les Codes civils étrangers et le Code Napoléon. (Paris 1840.) 60) Vergl. über das russische Gesetzbuch und die früheren Versuche zur Abfassung eines solchen Stöckhardt, Juristische Propädeutik. (Petersburg 1838.) §. 63. 64. S. 294—308, welcher seinerseits auf eine Schrift von Speransky in russischer Sprache verweist, von welcher eine teutsche und französische Uebersetzung erschienen, erstere unter dem Titel: „Geschichtliche Einleitung in das Corpus juris des russischen Reichs" (Riga und Dorpat 1833.); letztere unter dem Titel: „Précis de notions historiques sur la formation du Code de lois russes." (St. Petersbourg 1833.)

ten von staatsrechtlichen Gesetzen werden, weil sie ebensowol die Sicherheitsmittel und Sanctionen für die Privatrechte der Bürger, als für die Staatseinrichtungen und öffentlichen Institute enthalten, und sonach eines Theils erst nach Darstellung des bürgerlichen Rechts vollkommen verstanden werden können, anderen Theils auch wirklich zu beiden Rechtstheilen, ja zu allen Arten von Rechten als deren Garantien und Sanctionen gehören, im Gesetzbuche selbst zu Ende des Ganzen, nach Darstellung der civilrechtlichen Gesetze, abgehandelt. Es folgen nun die Gesetze der zweiten Hauptclasse, nämlich die Gesetze des bürgerlichen Rechts. Auch diese fallen wieder unter zwei Classen, deren erstere die Bestimmungen über die bürgerlichen Rechte selbst, die letzteren aber die für diese Rechte in der bürgerlichen Ordnung gegebenen Schutzmittel enthält. Die bürgerlichen Gesetze der ersten Classe verbreiten sich erstens über die Rechte und Verbindlichkeiten aus Familienverhältnissen, zweitens über Eigenthumsrecht und Vertragsrecht im weitesten Sinne, wobei auch die Grenzrechte der Besitzer mit abgehandelt werden; endlich drittens über das Verhältniß der bürgerlichen Rechte zu dem Staatscredite und Privatcredite, zum Handel, zur Industrie u. s. w. kurz über den Staatswohlstand oder die Staatsöconomie, welche daher im Gesetzbuche selbst auch besondere Gesetze über das Eigenthumsrecht genannt werden. Dieser letztgedachte Gesichtspunkt, die Staatswirthschaftslehre in ihrer nahen Beziehung zu den Privatrechten und Eigenthumssphären der Bürger zu betrachten, ist einer der merkwürdigsten und eigenthümlichsten des russischen Rechtssystems. Die bürgerlichen Gesetze der zweiten Classe sind wieder theils Gesetze über das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen, theils eigentliche Proceßgesetze bei streitigen Sachen, theils endlich Gesetze über die bei bürgerlichen Rechtssachen nöthigen Zwangsmaßregeln. Die Gesetze dieser letzten Classe werden jedoch im Gesetzbuche selbst, vermöge ihres engen Zusammenhanges mit den bürgerlichen Gesetzen der ersten Classe, überall sogleich mit diesen zusammen abgehandelt und an den nöthigen Orten jedesmal beigefügt. Das ganze Gesetzbuch zerfällt in acht Bücher, welche unter 15 Bände vertheilt sind, deren letzter das Strafrecht enthält. Das I. Buch, aus 3 Theilen bestehend, welche die 3 ersten Bände füllen, führt die Aufschrift: Staatsgrundeinrichtungen; hier werden zuerst die Staatsgrundgesetze, dann die eigentlichen Staatsinstitutionen und Behörden nebst der Ordnung des Civildienstes abgehandelt. Das II. Buch, im 4. Bande enthalten, führt den Titel: Verordnungen über Staatsleistungen; hier sind erstens die Verordnungen über die Militairpflicht, und dann die über die Leistungen von Grundstücken oder Reallasten gegeben. Das III. Buch, aus 4 Theilen bestehend, welche Band 5—8 füllen, führt die Inschrift: Verordnungen über die Reichsverwaltung; hier wird Alles, was sich auf die Administration oder die Finanzen im weitesten Sinne bezieht, also das Abgabewesen, das Zoll- und Accisewesen, das Münzrecht, Bergrecht u. s. w. dargestellt. Das IV. Buch, im 9. Bande enthalten, hat den Titel: Ständerecht; hier werden die Rechtsverhältnisse des Adels, der Geistlichkeit, der Bürger, der Bauern, der Ausländer u. s. w. nebst den auf die Stände sich beziehenden Gerichtsacten abgehandelt. Das V. Buch, welches den 10. Band ausmacht, enthält das bürgerliche Recht und das Grenzrecht; hier wird 1) das Familienrecht, das Vormundschafts- und Curatelrecht, das Eigenthums- und Vertragsrecht, die Lehre von der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Civilproceß und das Verfahren hierbei überhaupt, dann 2) das Grenzrecht und der dabei angeordnete Proceßgang dargestellt. Das VI. Buch, im 11. und 12. Bande enthalten, hat die Aufschrift: Verordnungen über den Staatswohlstand oder Staatswirthschaft; hier werden die Verordnungen über das öffentliche Creditwesen, über den Handel, die Industrie in Fabriken, Manufacturen und Handwerken, über die Wege- und Wassercommunication, das Bauwesen, die Brandtilgungsmaßregeln, die städtische und ländliche Verwaltung, die Administration der Krondörfer und der Colonien von Ausländern zusammengestellt; auch ist hier den Gesetzen über das öffentliche Unterrichtswesen für die Zukunft ein Platz bestimmt. Das VII. Buch, welches den 13. und 14. Band füllt, führt den Titel: Polizeiverordnungen; hier wird die Wohlfahrtspolizei, sowie die Sicherheits- und Präventionspolizei nach allen ihren Beziehungen abgehandelt. Das VIII. Buch endlich, welches mit dem 15. Bande das Ganze schließt, hat die Aufschrift: Strafgesetze; hier wird 1) das Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen, und 2) die Strafgerichtsordnung gegeben. Das Gesetzbuch gilt nur für das eigentliche russische Reich, und ist als gemeines Recht in Rußland zu betrachten. Außerdem hat sich die Regierung schon seit 1830 mit Abfassung von Provinzialgesetzbüchern beschäftigt. Unter den älteren russischen Gesetzen ist besonders wichtig das von Jaroslaw (1019—1054) gegebene Gesetz, Prawda genannt, welches größtentheils teutsche Gewohnheiten enthält[61]); ferner das 1647 gesammelte Landrecht, unter dem Namen Uloschenie bekannt[62]).

BB. Teutscher Staaten.

In Teutschland sind nur Oesterreich und Preußen die Staaten, in welchen allgemeine Gesetzbücher eingeführt sind, mit Ausschluß des gemeinen Rechts, während in den übrigen teutschen Staaten es zwar an mehr oder weniger umfassenden Landesgesetzen nicht fehlt, als Hilfsrecht aber immer noch das gemeine Recht, wenigstens im Privatrechte, zur Anwendung kommt.

1) In Preußen[63]) faßte Friedrich der Große im

61) Vergl. Karamsin, Geschichte des russ. Reichs. (Riga 1820.) 2. Bd. S. 34—52 und Ewers, Das älteste Recht der Russen (Dorpat 1826.), wo S. 259 die ursprüngliche Prawda, S. 305 die Erweiterung der Prawda und S. 312 die Prawda des 13. Jahrh. abgedruckt ist. 62) Es findet sich lateinisch in *Meyerberg*, Iter in Moscoviano, teutsch herausgegeben von Strube: Allgem. russisches Landrecht, wie solches auf Befehl des Zaaren Alexei Michailowitsch zusammengetragen worden. (Danzig 1723.) 63) Vgl. Jacobson in Weiske's Rechtslexikon. 8. Bd. S. 267 fg.

Jahre 1745 den Gedanken, durch eine neue allgemeine Gesetzgebung den vielfachen Missständen, besonders dem langwierigen Proceßverfahren, abzuhelfen. Veranlaßt wurde es besonders durch die größere Selbständigkeit des preußischen Gerichtswesens, welche eine Folge des 1745 im dresdener Frieden erlangten unbeschränkten privilegium de non appellando für alle zum teutschen Reiche gehörigen preußischen Lande war, während aus der Kurmark schon nach der goldenen Bulle an das Reich nicht appellirt werden durfte. Nach Empfang des kaiserlichen Decrets vom 31. Mai 1746 beauftragte[64]) Friedrich durch Rescript vom 4. Oct. den Großkanzler, Samuel von Cocceji, mit der Bearbeitung einer neuen Gerichts- und Landesordnung. Schon am 31. Dec. 1746 erließ der König die Constitution, wie die Processe in Pommern nach Sr. königl. Majestät in Preußen vorgeschriebenem Plane in Einem Jahre in allen Instanzen zu Ende gebracht werden sollen. In Gemäßheit derselben bearbeitete Cocceji das Project des *Codicis Fridericiani*, welches sofort als Project des Codicis Fridericiani Pomeranici am 6. Juli 1747 in Pommern eingeführt und wegen des günstigen Erfolges am 3. April 1748 unter dem Titel: Project des Codicis Fridericiani Marchici, in den übrigen Provinzen, mit Ausschluß des Herzogthums Geldern, als Gesetz eingeführt wurde. Die Justizbehörden wurden hierauf zur Einsendung von Erinnerungen über das Project aufgefodert, und eine besondere Commission wurde mit der Revision des Projects nach den Erinnerungen beauftragt. Ein eigener Codex revisus ist nicht zu Stande gekommen; doch erschienen zwei Anhänge 1761 und 1769[65]). Gleichzeitig erfolgte auch eine Umarbeitung des materiellen Rechts. Schon im §. 24 der erwähnten Constitution vom 31. Dec. 1746 erging der Befehl an Cocceji, ein teutsches allgemeines Landrecht, welches sich blos auf die Vernunft und die Landesverfassungen gründe, zu verfertigen, und als Grund wurde angeführt: „weil die größte Verzögerung aus dem ungewissen lateinischen römischen Rechte herrührt, welches nicht allein ohne Ordnung compilirt worden, sondern worin singulae leges pro et contra disputirt, oder nach eines Jeden Caprice limitirt oder extendirt werden." Friedrich selbst aber erkannte, daß die Reform mit Anschluß an das Bestehende geschehen müsse, und hatte die Grundsätze darüber selbst in der „Dissertation sur la raison d'établir ou abroger les loix" im Jahre 1748 entwickelt[66]). Es wurde demnach 1749 ein neuer Auftrag ertheilt und ein „Plan, betreffend die Reformen der Justiz, welche Se. königl. Majestät in Preußen selbst und durch eigene Lumières formiret haben u. s. w.[67])" entworfen, und in Gemäßheit dessen ein „Project des Corporis juris Fridericiani, das ist, Sr. königl. Majestät in Preußen in der Vernunft und Landesverfassung begründetes Landrecht, worin das römische Recht in eine natürliche Ordnung und richtiges Systema nach denen dreien objectis juris gebracht," Th. 1. 1749. (2. Aufl. 1750.), Th. 2. 1754. ausgearbeitet[68]). — Dieses Project wurde indessen nicht allgemein bekannt gemacht, sondern nur Th. 1. Buch 2 und 3 (von Ehe- und Vormundschaftssachen), in Ost- und Westpreußen, der Altmark, Cleve, Ostfriesland, Lingen, Minden und Schlesien als Gesetz eingeführt, wo es theilweise noch jetzt als Provinzialrecht gilt. In der weiteren Reform der preußischen Gesetzgebung trat nun bis 1774 ein Stillstand ein. Die inzwischen erlassenen einzelnen Gesetze erschienen unter der Leitung der durch das königl. Privilegium vom 7. April 1748 damit beauftragten Academie der Wissenschaften in der Fortsetzung der Mylius'schen Sammlung unter dem Titel: Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium, praecipue Marchicarum, zunächst bis 1775 in 5 Bänden nebst einem Repertorium. Die seitdem bis 1806, bezüglich bis 1810 erlassenen Gesetze bilden Bd. VI—XII. derselben Sammlung, zu welcher noch ein zweites Repertorium ausgearbeitet wurde, welches als Register die Jahre 1751—1800 umfaßt. Im Jahre 1774 arbeitete der schlesische Justizminister v. Carmer, auf die wiederholten Klagen des Königs über die Verschleppung der Processe, einen neuen Plan zur Justizverbesserung aus und überreichte ihn am 18. Aug. dem Könige. Dieser fand nach dem Principe jenes Vorschlags eine Revision des „Projectes des Codicis Fridericiani" wünschenswerth. Hierauf verfaßte der Oberregierungsrath Suarez ein „Project des revidirten Codicis Fridericiani," welches jedoch auf die Vorstellungen des Großkanzlers v. Fürst und des Kammergerichtspräsidenten v. Rebeur nicht angenommen wurde. Dagegen erging von Seiten des Königs am 15. Jan. 1776 eine neue Verordnung zur Abkürzung der Processe. Der berühmte Proceß des Müllers Arnold[69]), in dessen Folge v. Fürst entlassen und v. Carmer zu seinem Nachfolger am 25. Dec. 1779 ernannt wurde, gab der preußischen Gesetzreform eine neue Richtung. Schon am 28. Dec. 1779 erging eine vorläufige Instruction zur Verbesserung des Proceßwesens. Der König erklärte sich am 6. April 1780 mit den v. Carmer aufgestellten Grundsätzen einverstanden und bezeichnete in der Cabinetsordre vom 14. April 1780 die Aufgabe, welche erreicht werden sollte, näher. Im Proceßrechte trat an die Stelle der gemeinrechtlichen Verhandlungsmaxime eine Art Untersuchungsmaxime, und rücksichtlich des mate-

64) Vergl. die Justizreform in den Jahren 1746—1748 in Kamptz' Jahrbüchern. 59. Bd. S. 67—158. 65) Der erste Anhang ist förmlich publicirt d. d. Königsberg den 28. Februar 1761, der zweite aber nur als Privatsammlung, jedoch mit königlicher Approbation (Berlin 1769.) herausgegeben worden. 66) Vergl. Jacobson, Ueber den Zusammenhang der Theorie und Praxis u. s. w. in der Zeitschrift für Theorie und Praxis des preußischen Rechts von Bobrik und Jacobson. 1. Bd. S. 20 fg.

67) Halle 1749. 4. und in der französischen Uebersetzung Leipzig 1752. 12. 68) Der Tod Cocceji's 1755 und der siebenjährige Krieg hinderten die Fortsetzung, daher der dritte Theil nicht erschienen ist. 69) Vergl. besonders wegen der mitgetheilten Acten Stetze, Ausübung oberster richterlicher Gewalt des Staates und Cabinetsjustiz in wesentlicher Differenz. (Potsdam 1835.)

Digitized by Google

riellen Rechts ging die Absicht auf ein allgemeines, zur Ergänzung der Provinzialrechte dienendes Gesetzbuch. Zuerst erschien das „Corpus juris Fridericianum. Erstes Buch, von der Proceßordnung in 4 Theilen." Nachdem v. Suarez noch eine eigene Instruction zum Unterrichte für Justizcollegien (am 13. Aug. 1780 publicirt) entworfen hatte, erfolgte die Bekanntmachung am 26. April 1781. Aus den darauf ergangenen Gutachten und Berichten der Behörden wurde eine neue Revision veranstaltet, bei welcher das Corpus juris in 3 Theile gebracht wurde, deren erster die Proceßordnung in 52 Titeln, der zweite das gerichtliche Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten in 6 Titeln, der dritte die Pflichten der Justizbedienten in 8 Titeln enthielt. In dieser Gestalt wurde das Publicationspatent des Gesetzes am 6. Juli 1793 unter dem Namen: Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten, vollzogen; die Publication des Gesetzes erfolgte aber erst, nach Vollendung des Drucks, am 24. Dec. 1794 für den ersten, am 30. Juli 1795 für die beiden folgenden Theile. Die hierauf zur Ergänzung und Erläuterung erlassenen Verordnungen wurden als eigene Sammlung: Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten, am 4. Febr. 1815 publicirt, den späteren Ausgaben der allgemeinen Gerichtsordnung aber als Zusätze bei den betreffenden Paragraphen beigefügt. Das materielle Recht[70]) sollte nach der ursprünglichen Absicht das zweite Buch des Corpus juris Fridericianum bilden. Der Arbeit lagen zum Grunde von Volkmar gefertigte und von dem Generalfiscale Pachaly, unter Benutzung der damals gangbaren Literatur, revidirte Auszüge und Aufsätze aus den Quellen des gemeinen Rechts, den Landesgesetzen und Präjudicien; sie wurden von Carmer, Suarez, den Kammergerichtsräthen Baumgarten, Goßler, v. Kircheisen revidirt und in deshalb gehaltenen Conferenzen abgeändert. Hierauf wurde der erste Entwurf, meistens von Suarez und dem Assistenzrathe Klein ausgearbeitet, von Mitgliedern der 1780 bestellten Gesetzcommission monirt, von Suarez und Carmer durchgegangen und darauf als zweiter Entwurf, von Suarez bearbeitet, gedruckt, unter dem Titel: Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs. Berlin 1784—1788. 6 Theile. Aus den hierauf eingegangenen Gutachten Sachverständiger, der Behörden und Stände, wurden die erfoderlichen Auszuge gemacht, von den Redactoren monirt und ein neuer dritter Entwurf verfaßt. Derselbe wurde nochmals geprüft, nach erfolgter Genehmigung durch die Cabinetsordre vom 31. Dec. 1789 gedruckt und durch Publicationspatent vom 20. März 1791 als „Allgemeines Gesetzbuch für die preußischen Staaten" Berlin 1791. 4 Bde., am 20. Juni den Behörden zugefertigt. Der anfänglich bestimmte Termin der Anwendbarkeit (1. Juni 1792) wurde durch Cabinetsordre vom 18. April 1792 wieder hinausgerückt; erst nach einer von Suarez bewirkten Schlußrevision erfolgte am 5. Febr. 1794 die neue Publication des Gesetzbuchs unter dem Namen: „Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten," Berlin 1794. 2 Theile, welches am 1. Juni 1794 in Kraft treten sollte. Die seit Publication des Landrechts ergangenen, auf dasselbe bezüglichen Verordnungen bis 1802, sind in eine durch Cabinetsordre vom 28. April 1803 genehmigte Sammlung gebracht, unter dem Titel: Erster Anhang, worin die bisher ergangenen Abänderungen und Ergänzungen des allgemeinen Landrechts verkürzt gesammelt sind. Berlin 1803. Zugleich erschien eine neue (die dritte) Ausgabe des Landrechts, in welcher die Zusätze überall eingeschaltet wurden, mit einem besonderen Publicationspatente vom 11. April 1803. — Zu den allgemeinen preußischen Gesetzbüchern gehören ferner die Hypotheken-, Deposital- und Criminalordnung. Die erste vollständige und allgemeine Hypotheken- und Concursordnung erschien am 4. Febr. 1722. An deren Stelle trat die schlesische Hypothekenordnung vom 4. Aug. 1750, welche am 25. Sept. 1750 auch für die übrigen Provinzen publicirt wurde. Bei der Revision des Codicis Fridericiani nahm man auch auf das Hypothekenwesen Rücksicht; der von Suarez dazu gemachte Entwurf wurde nach vorgängiger Correctur als Hypothekenordnung vom 10. Dec. 1783 am 18. Jan. 1784 publicirt. Suarez ist auch Verfasser des Entwurfs eines Reglements, aus welchem die allgemeine Depositalordnung vom 15. Sept. 1783 hervorging. An die Verbesserung des Criminalproceesses ging man erst ernstlicher seit 1796. Ein Generalplan zur Verbesserung der Criminalgerichtsverfassung und der Gefängnisse wurde am 16. Sept. 1804 erlassen. Darauf stützt sich vorzugsweise die Criminalordnung vom 11. Dec. 1805 unter dem Haupttitel: Allgemeines Criminalrecht für die preußischen Staaten. Erster Theil, da das im Landrechte Th. II. Tit. XX. enthaltene materielle Strafrecht den zweiten Theil bilden sollte. Der neuerlichen Veränderungen im Gebiete des Civilproceesses, Strafrechts und Strafproceesses ist bei diesen Theilen besonders zu gedenken. — Durch die von Friedrich dem Großen veranlaßte Codification wurde weder im Gebiete des formellen, noch des materiellen Rechts der erstrebte und erwartete Erfolg erreicht. Abgesehen von der gleich Anfangs vorhandenen Unausführbarkeit mancher Anordnungen wegen der ihnen zum Grunde liegenden Principien, wurde die Anwendbarkeit durch die politischen und staatsrechtlichen Veränderungen seit dem tilsiter Frieden noch mehr verändert. Die durch eine große Zahl der wichtigsten Einzelverordnungen aus den Jahren 1807—1811 herbeigeführten bedeutenden Abänderungen der Gesetzbücher machten eine neue Redaction derselben nothwendig. In der Cabinetsordre vom 3. Nov. 1817 wurde eine Revision des Landrechts und der Gerichtsordnung für nöthig erklärt und der Staatsminister v. Beyme damit beauftragt[71]). Wegen mannichfacher Hindernisse konnte dieser

70) Euler, Gesch. Einleitung in das Studium des allgemeinen Landrechts (in Kamptz' Jahrbüchern. 32. Bd. S. 17 fg.). v. Daniels, Lehrbuch des gemeinen preußischen Privatrechts. 1. Bd. (Berlin 1851.) S. 20 fg.

71) Vergl. vorzüglich v. Kamptz, Actenmäßige Darstellung der preußischen Gesetzrevision. (Berlin 1842.)

Digitized by Google

dem Auftrage nicht weiter entsprechen, als bis auf einige Erörterungen einzelner Gegenstände im Allgemeinen. An seine Stelle trat durch Cabinetsordre vom 11. Juli 1825 der Justizminister v. Dankelmann, welcher durch Circulare vom 26. Dec. 1825 und 10. Mai 1826 sämmtliche Justizcollegien zur Einreichung geeigneter Vorschläge aufforderte. Die formellen Gesichtspunkte für das Revisionswerk wurden in der Cabinetsordre vom 28. Jan., die materiellen in der vom 24. Juli 1826 näher bezeichnet. Nach zehnjährigen Bemühungen war: I. Das allgemeine bürgerliche Recht 1) in seinem ganzen Umfange revidirt und das neue bürgerliche Gesetzbuch im ersten Entwurfe, und 2) mit Ausnahme des Personen-, Familien- und Erbrechts, des Handelsrechts und der Lehre von den einzelnen Verträgen auch im letzten Entwurfe abgefaßt. II. Die bürgerliche Proceßordnung war revidirt und ihrem ganzen Umfange nach im ersten, und der erheblichste Theil auch im letzten Entwurfe ausgearbeitet worden. III. Das materielle Strafrecht und die Strafproceßordnung war revidirt, und die Entwürfe zu beiden vollständig ausgearbeitet worden. Durch Cabinetsordre vom 28. Febr. 1842 wurde v. Savigny zum Justizminister für die Gesetzrevision ernannt, und gleichzeitig eine Gesetzcommission niedergesetzt, nachdem die seit 1780 errichtete, seit 1806 stillschweigend eingegangen war; in dieser sollten die Gesetzentwürfe oder solche Haupt- oder Principienfragen, von deren Entscheidung die Bearbeitung der Entwürfe abhängig war, collegialisch berathen und zur weiteren Prüfung in den höheren Stadien der Gesetzgebung vorbereitet werden. Bis zum Jahre 1848 war die Reform der Gesetzgebung durch die Erlassung einzelner, mehr oder weniger umfassender Verordnungen wesentlich gefördert worden, seitdem war die Veränderung der Verfassung die Veranlassung, daß man in nicht wenigen Gebieten einen anderen Weg einschlug, dessen consequente Verfolgung sich aber nicht als heilsam bewährte, daher man zu den früher und länger als heilsam erkannten Principien wieder mehrfach zurückkehrte. Fest steht, daß von einer Gesammtrevision und neuen Redaction der Gesetzbücher, wie sie seit 1817 beabsichtigt war, längere Zeit nicht füglich die Rede sein kann.

2) In Oesterreich[72]) ging der Gedanke, den teutschen Ländern der Monarchie ein allgemeines Gesetzbuch zu geben, zuerst von Maria Theresia aus. Im Jahre 1753 eröffnete sie diesen ihren Entschluß dem obersten Gerichtshofe, und setzte eine aus theoretischen und praktischen Juristen zusammengesetzte Commission nieder, welche mit der Abfassung eines Gesetzbuchs für das Privatrecht beauftragt wurde. Dabei sollte man soviel wie möglich das bereits geltende Recht beibehalten, die verschiedenen Provinzialrechte, soviel es die Verhältnisse gestatteten, in Uebereinstimmung bringen, das gemeine Recht und die besten Ausleger desselben, sowie die Gesetze anderer Staaten benutzen, und zur Berichtigung und Ergänzung auf das allgemeine Recht der Vernunft sehen. In Gemäßheit dieses Auftrags verfaßte die Commission bis 1767 ein Werk in acht Folianten, erhielt jedoch dasselbe mit dem Auftrage einer einfacheren und kürzeren Bearbeitung wieder zurückgestellt. Die Abkürzung des Entwurfs übernahm der Regierungsrath Hörten; aber nur der erste Theil, welcher das Familienrecht umfaßt, wurde durch den Hofrath v. Keeß wirklich redigirt und 1786 unter Joseph II. zur Nachachtung bekannt gemacht. Die Redaction des Gesetzbuchs wurde durch Leopold II. von Neuem angeordnet, worauf Freiherr v. Martini den zweiten Entwurf vollendete. Dieser Entwurf wurde des dringenden Bedürfnisses wegen unterdessen in Galizien als Gesetzbuch eingeführt. Das gegenwärtig geltende Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten teutschen Erbländer der österreichischen Monarchie wurde erst unter Kaiser Franz I. von Zeiller vollendet, mit Patent vom 1. Juni 1811 allgemein bekannt gemacht und vom 1. Jan. 1812 an mit Gesetzeskraft versehen, mit gleichzeitiger Aufhebung aller früheren, über die Gegenstände des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erlassenen rechtlichen Vorschriften[73]). Nachbildungen des österreichischen Gesetzbuches, jedoch wieder als selbständige Gesetzgebungen zu betrachten, sind einige Schweizerlegislationen, z. B. von Bern und Aarau[74]). Auch liegt dasselbe dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen fast durchgehends zum Grunde. — Für den Civilproceß ordnete Maria Theresia im Jahre 1753 eine allgemeine Codification dieses Zweiges der Gesetzgebung an und sprach die Absicht aus, dadurch allen Provinzen neben einem gleichen sicheren Rechte auch eine gleichförmige rechtliche Verfahrungsart zu bestimmen. Die bürgerliche Gerichtsordnung sollte den vierten Theil des Gesetzbuches bilden; das umfangreiche Ergebniß der hierauf gerichteten Arbeiten erhielt aber den Beifall der Staatsregierung nicht. Ostgalizien erhielt am 15. Juni 1774 eine Gerichtsordnung in lateinischer Sprache, welche in 7 Artikeln die nöthigsten Vorschriften enthält. In demselben Jahre erhielt der Regierungsrath Froidevo den Auftrag zur Bearbeitung der Gerichtsordnung und vollendete das Werk in wenigen Monaten. Die Bekanntmachung verzögerte sich durch vielseitige Prüfung und Begutachtung, bis Joseph II. den Entwurf einer neuen Beurtheilung unterwerfen, das vom Entwurfe nur wenig abweichende Gesetz durch Patent vom 1. Mai 1781 bekannt machen

72) Vergl. Weiske's Rechtslexikon, Artikel Oesterreich. 7. Bd. S. 653 fg. 687 fg. 694 fg.

73) Die Geschichte der österreichischen Civilrechtsgesetzgebung erzählt v. Zeiller, Comm. über das allgem. bürgerl. Gesetzbuch für Oesterreich. 1. Bd. S. 6—12. Die Literatur des österreichischen Rechts ist ziemlich umfangreich. Von Commentaren über das bürgerliche Gesetzbuch sind zu bemerken: v. Zeiller, Comm. über das allgem. bürgerl. Gesetzbuch. (Wien 1811—1813.) 4 Bde. Schuster, Comm. über das allgem. Gesetzbuch. (Prag 1818.) 2 Bde. (unvollendet). Nippel, Erläuterung des allgem. bürgerl. Gesetzbuchs. (Grätz 1830—1839.) 9 Bde. Winiwarter, Das österreich. bürgerl. Recht systematisch dargestellt. (Wien 1831—1837.) 7 Bde., neue Aufl. 1838—1841. 3 Bde. 74) Civilgesetzbuch für die Stadt und Republik Bern. 1825. Th. 1. 1828. Th. 3, mit Commentar von Schnell. Allgem. bürgerl. Gesetzbuch für den Canton Aarau. (Aarau 1826.)

und für alle damals zu Oesterreich gehörige Provinzen in Kraft treten ließ. Der §. 437 dieses Gesetzes verbot die Entscheidung nach der Analogie gänzlich und erklärte jede Abweichung von dem Wortlaute unter dem Vorwande eines Unterschiedes zwischen den Worten und dem Sinne des Gesetzes für unstatthaft, machte auch im Falle eines gegründeten Zweifels die Anfrage höchsten Ortes zur Pflicht. Dies veranlaßte sehr zahlreiche Anfragen, und die deshalb erlassenen Erläuterungen überstiegen bald den Umfang des ursprünglichen Gesetzes. In Erwägung dieses Uebelstandes änderte Leopold II. durch Patent vom 22. Febr. 1791 den §. 26 des bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Nov. 1786 und den §. 437 der Gerichtsordnung dahin ab, daß der Richter bei Entscheidung eines Falles auf den zusammenstimmenden Begriff und Sinn des Gesetzes, auf gleichförmige darin ausgedrückte Fälle, auf die aus der Verbindung sich darstellenden Grundsätze und Absichten sehen solle. Es wurde zugleich von diesem Monarchen eine Revision der Gerichtsordnung beschlossen, wobei nur dringend nothwendige Abänderungen vorgeschlagen und die erlassenen nachträglichen Verordnungen am gehörigen Orte der Gerichtsordnung einzuschalten waren. Dieser neue Entwurf wurde den inländischen Juristenfacultäten und den Gerichten zur Stellung ihrer Erinnerungen mitgetheilt und einer nochmaligen Berathung der Gesetzcommission unterworfen, hierauf auch in Westgalizien durch Patent vom 19. Dec. 1796 als Gesetz eingeführt. Diese sogenannte westgalizische Gerichtsordnung erhielt in der Folge Gesetzeskraft in Ostgalizien und der Bukowina (1807), im Herzogthume Salzburg (1817), in Tyrol und Vorarlberg (1814 und 1816), in Istrien (1815), in Dalmatien (1815), im lombardisch-venetianischen Königreiche (1815), dann bei dem Stadt- und Landrechte und dem Mercantil-, Wechsel- und Seegerichte in Triest in Ansehung der diesen Gerichten zugewiesenen Bezirke Istriens. In allen anderen Provinzen, in Böhmen, Mähren und Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Triest, im Inn- und Hausruckviertel, sowie bei allen Militairgerichten ohne Unterschied des Aufenthaltes des Truppenkörpers gilt die Josephinische Gerichtsordnung. Eine neue Ausgabe der Gerichtsordnung wurde nach dem Erscheinen des bürgerlichen Gesetzbuches vorbereitet [75]). Die Zusammenstellung der erneuten Gerichtsordnung ging vom Präsidenten v. Aichen aus, welcher die Proceßordnung beendigte. Seine Arbeit erhielt aber bis zum Jahre 1848 keine Gesetzeskraft, weil man ein vollständiges gerichtliches Verfahren herauszugeben beabsichtigte, zu welchem Zwecke aber nach wie vor das Verfahren in nicht streitigen Sachen fehlte. In den Jahren 1848 und 1849 war die Frage, ob man das Verfahren in Civilsachen, wie das Strafverfahren, auf neue Grundlagen stellen solle. Führte man den französischen Proceß ein, so bedurfte es der Ausarbeitung einer völlig neuen Proceßordnung. Wollte man das Verfahren in nicht streitigen Sachen einrichten, wie in Frankreich, so verloren die Gerichte ihren bisherigen administrativen Wirkungskreis, welcher dann an die Notare und den Familienrath übergegangen wäre. Im Jahre 1850 war man entschieden, das gerichtliche Verfahren in Civilsachen im Wesentlichen auf den alten Grundlagen zu lassen. Damit konnte der Aichen'sche Entwurf wieder benutzt werden. In Siebenbürgen und den ungarischen Ländern war eine Civilproceßordnung dringend nothwendig. Es wurde eine der 1796 für Galizien getroffenen ähnliche Verfügung getroffen und der Entwurf der erneuerten Proceßordnung für Siebenbürgen am 3. Mai 1852, für Ungarn am 16. Sept. 1852 als provisorische Civilproceßordnung publicirt. Der Gedanke, das Verfahren in nicht streitigen Sachen in ein einheitliches Gesetz zu bringen, scheint aufgegeben, wie die neuen Gesetze zeigen, welche den administrativen Wirkungskreis der Gerichte zum Gegenstande haben, unter welchen das kaiserliche Patent vom 28. Juni 1850, enthaltend das Verfahren bei Verlassenschaftsabhandlungen, dann im Vormundschafts- und Curatelangelegenheiten, das wichtigste ist. Wichtig ist ferner die sogenannte Jurisdictionsnorm, das Gesetz über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen, publicirt für die teutschen Erbländer der Monarchie durch Patent vom 18. Juni 1850. Auch ist eine Notariatsordnung vom 29. Sept. 1850 ebenfalls für die teutschen Erbländer publicirt worden [76]). — Im Gebiete des Strafrechts ist als Gesetzbuch zuvörderst die Constitutio Criminalis Theresiana, welche 1768 erschien, zu erwähnen. Unter Kaiser Joseph II. folgte ihr das allgemeine Gesetz über Verbrechen und Strafen vom 13. Jan. 1787 und ein Jahr später dessen Criminalordnung vom 17. Juni 1788. Diesem Strafgesetze folgte das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. Sept. 1803, welches mit dem 1. Jan. 1804 in Kraft trat. Es ist die Frucht einer äußerst fleißig geleiteten Redaction. Der Entwurf über Verbrechen ist von Zeiller, der über schwere Polizeiübertretungen von Sonnenfels. Früher wurde dieser Entwurf wegen dringenden Bedürfnisses schon am 17. Juni 1796 für Westgalizien bekannt gemacht. In der neuesten Zeit ist an die Stelle dieses Strafgesetzes das durch Patent vom 27. Mai 1852 publicirte Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, womit die kaiserlichen Verordnungen über die Competenz der Gerichte in Strafsachen vom 27. Mai 1852 im engsten Zusammenhange stehen, getreten. Im Gebiete des Strafverfahrens sind ebenfalls in neuester Zeit wesentliche Veränderungen vorgegangen, deren bei diesem speciellen Rechtstheile zu gedenken ist.

B. Specielle Gesetzbücher.

AA. Für Civilrecht.

Die schon erwähnten Civilgesetzbücher für die österreichische und preußische Monarchie treten an die Stelle

75) Vergl. Beidtel, Das ordentliche Verfahren in Streitsachen (Wien 1853.) S. 26 fg.

76) Vergl. Sammlung der neuesten Justizorganisationsgesetze für das Kaiserthum Oesterreich. 1. Bd. (Wien 1851.)

Digitized by Google

des bis zu ihrer Publication gültig gewesenen gemeinen Civilrechts, dessen subsidiaire Gültigkeit dort ausgeschlossen ist. Die Geltung partieulairer Rechtsquellen ist durch diese Gesetzbücher nicht ausgeschlossen, jedoch findet sie in Oesterreich in beschränkterer Maße statt, als in Preußen. In Oesterreich haben nämlich nur diejenigen Statuten einzelner Provinzen und Landesbezirke Gesetzeskraft, welche nach der Bekanntmachung des Gesetzbuchs von dem Landesfürsten ausdrücklich bestätigt worden sind [77]). In Preußen hat die Provinzialgesetzgebung größere Bedeutung [78]). Die einzelnen, jetzt zur preußischen Monarchie gehörigen Bestandtheile hatten vor ihrer Verbindung mit derselben eine mehr oder weniger selbständige Existenz und besaßen in dieser eine eigene Rechtsentwickelung. Bei dem Uebergange in den preußischen Staat wurde das zur Zeit vorhandene Recht denselben nicht entzogen, sondern nur in soweit abgeändert, als der Gesammtverband des Theils mit dem Ganzen dies erforderte. Jede Landschaft behielt daher stets ihr provinzielles Recht bei. Friedrich II. hatte gar nicht die Absicht, dasselbe aufzuheben; er sah vielmehr das Provinzialrecht als das Hauptrecht an, zu dessen Ergänzung das gemeine Recht dienen sollte, und verordnete deshalb in der Cabinetsordre vom 14. April 1780: „Es soll ein subsidiarisches Gesetzbuch, zu welchem der Richter beim Mangel der Provinzialgesetze recurriren kann, angefertigt werden." Bei der Sammlung von Materialien, welche übrigens schon 1728, 1738 und 1749 beabsichtigt worden war, ergaben sich aber viel größere Schwierigkeiten, als bei der freieren Zusammenstellung der allgemeinen Gesetzbücher, welche daher auch schneller zu Stande kam. Zwar wurde noch von Carmer im Sinne des Königs bei dem Abdrucke des Entwurfs eines allgemeinen Gesetzbuches erklärt, es sei die Absicht des Königs: „blos das zu ergänzen, was in solchen Specialgesetzen (Provinzialrechten und Statuten) entweder gar nicht oder nicht deutlich und vollständig genug bestimmt worden," und in der That blieb dies auch bis zur Bekanntmachung des Landrechts der leitende Gedanke. Es war aber das Landrecht bereits vollendet, ehe noch ein einziges Provinzialrecht in seinem Zusammenhange übersehen werden konnte, und es trat nun der veränderte Gesichtspunkt ein, daß das gemeine Recht das Hauptrecht wurde und das Provinzialrecht nur zu dessen Ergänzung dienen sollte [79]). Die Provinzialrechte wurden daher in der Form von Zusätzen zum Landrechte nach und nach gesammelt. Vollendet wurden auch nur das ostpreußische Provinzialrecht (publicirt Th. I. und Th. II. Tit. 1—4 den 4. Aug. 1801, Th. II. Tit. 5 fg. den 6. März 1802) und das westpreußische, publicirt den 19. April 1844. Dagegen sind die übrigen Provinzialrechte in mehrfach revidirten Entwürfen seit 1826, besonders aber seit 1832 ausgearbeitet worden. Nachdem v. Savigny 1842 mit der Fortführung der Gesetzrevision beauftragt worden war, lag die Vollendung der Redaction sämmtlicher Provinzialrechte nicht mehr in der Absicht der Staatsregierung, in welcher Beziehung der Landtagsabschied für Schlesien und Brandenburg vom 27. Dec. 1845 bemerkenswerth ist, in welchem der König erkläet: „Einverstanden mit der von den Ständen ausgesprochenen Ueberzeugung, daß kein dringendes Bedürfniß vorhanden, es selbst nicht rathsam sei, mit der Codification des Provinzialrechtes in seiner Gesammtheit vorzuschreiten, werden Wir nur diejenigen Theile dieses Rechtes weiter bearbeiten und legislativ feststellen lassen, bei welchen sich ein Bedürfniß für streitige Rechtsfragen ergeben hat." In Gemäßheit dessen ist in der mannichfaltigsten Anwendung seitdem verfahren worden. Die Provinzialrechte haben aber noch immer ihre praktische Bedeutung [80]). Die zum Theil als Manuscript gedruckten Entwürfe der Provinzialgesetze haben für die Praxis selbst unverkennbaren Werth und haben auch von Seiten der Gerichte bei ihren Entscheidungen Anerkennung gefunden, namentlich von Seiten des höchsten Gerichtshofes, des geheimen Obertribunals [81]).

In den übrigen teutschen Staaten außer Oesterreich und Preußen gilt noch gegenwärtig das gemeine Civilrecht als subsidiarisches Recht, soweit die einheimische Landesgesetzgebung nicht ausreicht. Es fehlt zwar in den einzelnen Staaten nicht an mehr oder weniger umfassenden Landesgesetzen über einzelne Institute des Privatrechts; allein selbst da, wo solche existiren, hat man hinsichtlich des betreffenden Rechtsinstituts das gemeine Recht nicht gänzlich auszuschließen gewagt. Nichtsdestoweniger fand das in der Mitte des vorigen Jahrhunderts hervortretende Bestreben der Regenten Oesterreichs und Preußens, in ihren Staaten ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch an die Stelle des gemeinen Rechts zu setzen, in anderen teutschen Staaten Nachahmung. Zwar kann man nicht hierher das im Kurfürstenthume Sachsen im Jahre 1763 unter der Regierung Kurfürst Friedrich Christian's begonnene Unternehmen rechnen [82]), weil dieses mehr ein Versuch der Umarbeitung der Landesgesetze zu einem zusammenhängenden Gesetzbuche war und die oberen Justizbehörden sowol, als die akademischen Spruchcollegien sich ausdrücklich für die Beibehaltung des gemeinen Rechts als subsidiairer Rechtsquelle

77) Oesterreichisches bürgerl. Gesetzbuch §. 11. 78) Vergl. v. Kamptz, Die Provinzial- und statutarischen Rechte der preußischen Monarchie. (Berlin 1826—1828.) 3 Bde. Hasemann, Bibliothek des preuß. Rechtes S. 116 fg. Jacobson in Weiske's Rechtslexikon. 8. Bd. S. 279—321. Eine populaire Darstellung der einzelnen Provinzialrechte erschien zu Berlin 1843. 1844. 6 Thle. unter dem Titel: Die Provinzialgesetze und Statuten der Provinz (Preußen, Pommern u. s. w.). Ein Leitfaden in Rechtsangelegenheiten für die Bewohner der genannten Provinz. 79) Vergl. v. Harthausen, Ueber den Begriff, den Umfang und das Verhältniß des Provinzialrechts zum allgemeinen Landrechte in v. Kamptz, Jahrb. 43. Bd. S. 3 fg. Fragmente über Codification der Provinzialrechte ebd. 48. Bd. S. 359 fg. Kamptz, Actenmäßige Darstellung der preußischen Gesetzrevision (Berlin 1842.) §. 2. 39.

80) Eine musterhafte übersichtliche Darstellung dieser Provinzialrechte, unter Berücksichtigung des Verhältnisses der einzelnen Provinzialrechte zum Staate, gibt Jacobson a. a. O. S. 281—321. 81) Rechtsfälle des geheimen Obertribunals. (Berlin 1847.) 2. Bd. S. 102. 82) Kursächs. Rescript vom 15. Dec. 1763.

erklärten[82]). Wohl aber gehören hierher die neuerlichen Entwürfe von Civilgesetzbüchern für das Königreich Sachsen und das Großherzogthum Hessen. Die Hauptanregung zur Ausarbeitung solcher Entwürfe ging von den Ständen aus, welchen die in den Verfassungsurkunden gegebenen Versprechungen die Veranlassung zur Anregung gaben. Es ist auch wol daran gedacht worden, mehre teutsche Staaten zu einer gemeinsamen Codification im Privatrechte zu vereinigen, wie z. B. König Wilhelm von Würtemberg diesen Gedanken gehabt hat[83]), welchen die königl. sächsische Staatsregierung lebhaft ergriff, dessen Ausführung aber, zu welcher im Mai 1848 gemeinsame Bevollmächtigte zusammentreten sollten, durch die Ereignisse jenes Jahres verhindert wurde. Indessen muß wol die Hoffnung auf das Zustandekommen eines so weitläufigen gemeinsamen Unternehmens, wie ein Civilgesetzbuch ist, aufgegeben werden. Es sind daher auch einzelne Staaten für sich damit vorgeschritten. Früher war dies im Großherzogthume Hessen der Fall. Der für dasselbe ausgearbeitete Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs ist 1842, 1845 und 1853 gedruckt worden[84]). Bei Bearbeitung desselben sind außer dem diesseits und jenseits des Rheins vorhandenen Rechte auch die bedeutenderen Gesetze anderer Länder aus älterer und neuerer Zeit berücksichtigt worden, jedoch letztere mit größter Vorsicht, sodaß man sich hauptsächlich an das bestehende Einheimische und durch Erfahrung Bewährte gehalten hat[85]). Der Entwurf ist in einzelnen Abtheilungen in Zwischenräumen durch den Druck veröffentlicht worden, um die Urtheile inländischer und ausländischer Sachkundiger darüber zu vernehmen und solche bei der endlichen Redaction benutzen zu können. Zur Ausarbeitung eines Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen kam es ungeachtet des schon im vorigen Jahrhunderte gefaßten Planes einer Codification des Privatrechts doch erst in der neuesten Zeit. Auf den Vortrag des Staatsministers von Könneritz wurde 1846 unter dessen Vorsitz eine Commission zu diesem Zwecke niedergesetzt und dem einen Mitgliede derselben, Geheimenrathe Held, die Abfassung des Entwurfs übertragen. Der von demselben verfaßte und von der Commission berathene Entwurf wurde hierauf 1851 durch den Justizminister Zschinsky einer wiederholten Beurtheilung zwischen dessen Verfasser und dem Oberappellationsrathe Marschner unterworfen und hierauf am Schlusse des Jahres 1852 durch den Druck bekannt gemacht unter dem Titel: Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen. Dresden 4. Dem Entwurfe gehen einige „Allgemeine Motiven" auf XII Seiten voran, welche sich über die allgemeinsten Beziehungen des Entwurfs, seinen Plan überhaupt und seine Form verbreiten. Abgesondert von ihm erschienen aber zu gleicher Zeit in einer zweiten Abtheilung: „Specielle Motiven zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen." Dresden 4. Die Hauptquelle des Entwurfs ist das österreichische bürgerliche Gesetzbuch. Der Entwurf hat von Seiten Sachverständiger verschiedene, zum Theil nicht günstige Beurtheilungen gefunden[86]). Dessenungeachtet fand derselbe bei den anderen sächsischen Höfen und überhaupt bei den Regierungen sämmtlicher zum Oberappellationsgerichte zu Jena vereinter Staaten Anklang, und es wurde das Oberappellationsgericht zu Jena zu einem Gutachten darüber aufgefodert, ob und in wiefern sich der Entwurf zur Einführung in den betreffenden Staaten eigene. Dieses Gutachten ist auch am 3. Nov. 1853 erstattet worden. Das Resultat war im Wesentlichen nicht für Annahme des Entwurfs. Nichtsdestoweniger bleibt der Versuch der Codification doch bemerkenswerth. Bei dem günstigen Vorurtheile, welches nicht blos Laien, sondern auch viele, namentlich praktische Juristen, für die Codification des Privatrechts haben, ist es nicht anders zu erwarten, als daß, wenn ein größerer teutscher Staat wirklich ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch zu Stande bringt, sich andere Staaten, namentlich solche, welche verwandtes Recht haben, an ein solches Werk gern anschließen werden, und dies gibt dem Versuche einer Codification, wenn sie auch zunächst auf Einen Staat beschränkt ist, eine ganz besondere Bedeutung[87]).

In den übrigen teutschen Staaten, mit Ausnahme von Oesterreich und Preußen, ist das gemeine Civilrecht noch die Hauptquelle des Privatrechts, und hat in allen subsidiaire Geltung. Die Landesgesetze gehen bei der

---

83) Vergl. *Günther*, Brevis narratio de iis, quae medio seculo 18 in Saxonia de jure universo harum terrarum in formam Codicis redigendo acta sunt. Spec. I. II. (Lips. 1842. 1843.) 84) Wächter, Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen (Leipzig 1853.) S. 2. 85) Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen nebst Motiven. Abth. 1. (Darmstadt 1842.) Abth. 2. 1845. Abth. 3. 1845. Abth. 4. 1853. 86) Vergl. den angef. Entwurf Abth. 1. Einleit. S. 8.

87) Die tiefste und gründlichste Beleuchtung ist von Wächter, Der Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen. Ein Beitrag zur Beurtheilung desselben (Leipzig 1853.), abgedruckt aus der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königreiche Sachsen. Neue Folge. 12. Bd. Heft 1—3. Gegen die Codification überhaupt, insbesondere aber gegen die beabsichtigte Ausschließung des gemeinen Rechts als Hilfsrechts polemisirt mit triftigen Gründen und an der Hand der Erfahrung Sintenis, Zur Frage von den Civilgesetzbüchern. Ein Votum in Veranlassung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen. (Leipzig 1853.) Außerdem sind darüber zu bemerken: Poland, Praktische Bemerkungen zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen. (Leipzig 1853.) Rechtliche Bemerkungen zu dem Entwurfe u. s. w. (Leipzig 1853.) Mittermaier im Archiv für civil. Praxis. 36. Bd. S. 114—118. Reur, Beitrag zu der Lehre von der Collision der Gesetze u. s. w. in der Zeitschrift für Rechtspfl. u. Verw. Neue Folge. 11. Bd. S. 393—446. Hänel, Einige Bemerkungen zu dem Entwurfe u. s. w., mit besonderer Rücksicht auf sein Verhältniß zum römischen Rechte, in derselben Zeitschrift. Neue Folge. 11. Bd. S. 481—509. Unger, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen, mit besonderer Rücksicht auf das österreich. allgem. bürgerl. Gesetzbuch besprochen u. s. w. Allgem. Theil. Dingliches Sachenrecht. (Wien 1853.) Ueber diese Schriften hat sich Wächter in der angel. Schrift selbst und in der Vorrede ausgesprochen. 88) Wächter a. a. O. S. 3.

Digitized by Google

Anwendung vor, es mangelt aber fast in allen, mit Ausnahme von Baiern und Baden, an einer officiellen Zusammenstellung des Landesprivatrechts. In Baden ist, wie bereits erwähnt wurde, das französische Civilrecht als Landrecht des Großherzogthums Baden eingeführt. In Baiern, und zwar im Kurfürstenthume, kam nach dem Vorgange älterer Landesordnungen eine umfassende Gesetzgebung über das Civilrecht in der Mitte des 18. Jahrh. durch den Freiherrn von Kreittmayr zu Stande, jedoch so, daß die subsidiaire Geltung des gemeinen Rechts bestehen blieb [89]). Kreittmayr ist zugleich der beste Commentator des von ihm verfaßten Gesetzbuchs [90]). In den übrigen teutschen Staaten fehlt es auch nicht an Landrechten, Landesordnungen und anderen umfassenderen Gesetzen, deren Inhalt jedoch nicht immer blos auf das Privatrecht beschränkt ist. Es ist hier aber nicht der Ort, diese alle einzeln aufzuzählen [91]). Nur das sei noch erwähnt, daß die Gesetzgebung des jetzigen Königreichs Sachsen in früherer Zeit auch in privatrechtlicher Rücksicht großen Einfluß auf das Recht anderer Staaten gehabt hat. Namentlich haben die Constitutionen Kurfürst August's vom 21. April 1572 [92]) in denjenigen teutschen Ländern, in welchen der Sachsenspiegel gilt, Ansehen erlangt, indem sie gewissermaßen als authentische Auslegung des Sachsenspiegels angesehen werden [93]).

BB. Für Civilproceß.

a) Einleitung über die Civilproceßgesetzgebung in Teutschland überhaupt.

Nachdem durch Herstellung des ewigen Landfriedens und Gründung des Reichskammergerichts die staatliche Ordnung und Sicherheit in Teutschland verbürgt war, wurde von Seiten des Reichs sowol, als von Seiten der einzelnen teutschen Reichsstände der Ordnung des Gerichtswesens und namentlich des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Es geschah dies zu einer Zeit, wo man an umfassende Gesetzgebung in privatrechtlicher Hinsicht noch gar nicht dachte. Das Bedürfniß dazu war dringend, da in Folge des Eindringens des fremden Rechts und des Einflusses der nur darin gebildeten Juristen die altteutsche öffentliche und mündliche Rechtspflege theils immer mehr verschwand, theils, weil Kenntniß des fremden Rechts immer mehr verlangt wurde, nicht mehr ausreichte, gleichwol aber auch das, namentlich aus den geistlichen Gerichten, stammende Verfahren in Civilsachen vieler Verbesserungen und näherer Bestimmungen bedurfte. Obgleich es nicht an Regeln für das Verfahren in Civilsachen fehlte, die im römischen und kanonischen Rechte, sowie in der weiteren Ausbildung derselben durch Doctrin und Praxis an die Hand gegeben waren, so sehen wir doch schon gegen das Ende des 15., noch mehr aber im 16. und 17. Jahrh. die Reichsgesetzgebung, sowie die Particulargesetzgebung sehr thätig auf dem Gebiete des Civilproceßes werden, wie eine Menge Gerichts- und Proceßordnungen aus dieser Zeit beweisen. Die Grundlage der Particulargesetzgebung bildeten auch hier meistens die Quellen des gemeinen Rechts, namentlich das römische und noch mehr das kanonische Recht; die Reichsgesetzgebung wurde erst seit der Mitte des 17. Jahrh. von großer Bedeutung. Der gemeine teutsche Civilproceß, sowie der landesgesetzliche, wenn auch letzterer, wie z. B. der sächsische, manche Eigenthümlichkeiten hatte, beruhte doch auf demselben Principe, auf der Verhandlungsmaxime. In Preußen wurde bei der Justizreform unter Friedrich dem Großen dem Civilverfahren ein anderes Princip, die Untersuchungsmaxime, zum Grunde gelegt. Nachdem ein Edict vom 31. März 1746 befohlen hatte, daß in Pommern alle Proceße in einem Jahre beendigt werden sollten, nachdem 1747 das Project des Codicis Pomeraniei und 1748 das Project des Codicis Marchiei publicirt, in letzterem die Actenversendung an auswärtige Spruchcollegien verboten, auch in der Vorrede versichert worden war, daß in Pommern 2400 alte Proceße abgethan worden seien, begannen seit 1751 die Revisionsarbeiten zu dem Codex unter Cocceji und Jariges. Erst seit der Theilnahme des Justizministers von Carmer kam aber ein neuer Geist in die Verhandlungen. Von Carmer an kann die Zeit gerechnet werden, wo zuerst die Untersuchungsmaxime zum Grunde gelegt wurde, indem nach dem von ihm 1776 vorgelegten Entwurfe der Richter von Amtswegen die erheblichen Thatsachen untersuchen und die Bestimmung der erheblichen, zum Beweis zu verstellenden Thatsachen nicht mehr durch Eekenntniß, sondern durch bloße richterliche Verfügung erfolgen sollte. Nachdem aber der König seinen Willen dahin erklärt hatte, daß die Inquisitions- und Bestrafungsmethode nicht generalisirt, auch nicht zur Grundlage des Civilproceßes genommen werden sollte, erging eine Verordnung vom 15. Jan. 1776, nach welcher jede Partei die Beweise ihrer Klage oder Einrede sogleich mit den ersten Schriften beibringen, übrigens alle Proceße, wenn sie nicht außerordentlich wichtig wären, durch Verhöre vor dem Collegium behandelt werden sollten. Die in der Zwischenzeit vorgegangenen Veränderungen gaben dem Minister von Carmer Gelegenheit, den in dem früheren Entwurfe ausgesprochenen Ansichten Eingang zu verschaffen. Nachdem am 28. Dec. 1779 eine vorläufige Instruction über das proceßualische Verfahren ergangen war, bestimmte die Cabinetsordre vom 14. April 1780

89) Diese Gesetzgebung führt den Titel: Codex Maximilianeus bavaricus civilis oder neu verbessert und ergänzt churbayrisches Landrecht. 4 Thle. (München 1756. Neue unveränderte Auflage. München 1821.) 90) Kreittmayr, Anmerkungen über den Codex Maximilianeus bavaricus civilis. 3 Thle. (München 1758—1768. Neue unveränderte Auflage 1844.) 91) Eine ziemlich ausführliche Uebersicht der teutschen Particularrechte gibt Beseler, System des gemeinen teutschen Privatrechts. 1. Bd. §. 45. S. 197 fg. Sie bedarf aber im Einzelnen mancher Berichtigung. 92) Vergl. über ihre Geschichte Haubold, Lehrbuch des königl. sächs. Privatrechts (3. Ausg. Leipzig 1847.) §. 16. 93) Vergl. über die Gültigkeit der kursächs. Constitutionen außerhalb Sachsens Heimbach, Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den Oberappellationsgerichten zu Jena und Zerbst vereinten Staaten (Jena 1848.) §. 56 und die in Not. 3 angeführten Schriftsteller.

Digitized by Google

auch die Grundzüge der neuen Proceßverfassung; der König sprach darin aus, daß die bisherige Proceßordnung das Gewebe des geistlichen Rechts sei, über welches Teutschland seit Jahrhunderten klage; „es ist," erkläet die Cabinetsordre, „wider die Natue der Sache, daß die Parteien mit ihren Klagen und Beschwerden von dem Richter nicht selbst gehört werden, sondern ihre Nothdurft durch gedungene Advocaten voestellen lassen; diesen Advocaten ist sehr daran gelegen, daß die Proceße vervielfältigt und in die Länge gezogen werden; denn davon dependirt ihe Verdienst und ihr ganzes Wohl." In Folge dieser Ansicht erging nun die Voeschrift, daß der Richter künftig die Paeteien mit ihrer Klage und Veeantwoetung selbst hören, ihre Eezählungen und mitzubeingenden Beweismittel gegen einander halten, und sonach den waheen Zusammenhang dee Sache, welche den Rechtsstreit veranlaßte, erörtern, hiernach aber denselben den Rechten und dee Billigkeit gemäße Vergleichsvorschläge machen solle. Zugleich eehielten die Advocaten eine neue veränderte Stellung zu dem Gerichte, und an die Stelle der Advocaten traten Assistenzräthe. In der von Suarez zur Vorbereitung auf die neue Proceßordnung den Justizcollegien mitgetheilten Instruction vom 15. Aug. 1780 wird hinsichtlich dee Assistenzeäthe erkläet, daß in sofern von der Unteesuchung des Factum die Rede sei, ihr Amt ein wiekliches richteeliches Amt sei; sie seien, heißt es, nicht Söldner und Sachwalter der Parteien, sondern Beistände und Gehilfen des Richters, mit der Verpflichtung, das Gericht in seinen Bemuhungen zur Ausmittelung der Wahrheit zu unterstützen. Der nach solchen Grundzügen umgearbeitete Entwurf wurde als Corpus juris Fridericianum am 26. Apeil 1781 publieirt und nach Benutzung dee eingegangenen Bemeekungen 1793 als: Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten bekannt gemacht. Durch diese beiden letzteren Proceßgesetze erfolgte eine vollständige Trennung des peeußischen Civilproceesses vom gemeinen; durch sie teat an die Stelle der heegebrachten Verhandlungsmaxime die Instructions- und Unteesuchungsmaxime [94]). Es wae aber eine eonsequente Durchfuhrung dieses Princips nicht möglich. Es wurden daher die Advocaten wiedeehergestellt upter dem Namen Justizcommissarien, an dessen Stelle in der neuesten Zeit der Name Rechtsanwälte getreten ist; es wurde auf die pcesönliche Anwesenheit der Parteien verzichtet u. s. w. Kurz man näherte sich in Peeußen allmälig wieder dem gemeineechtlichen Verfahren, wie bei Beleuchtung der preußischen Civilproceßgesetzgebung aus einander gesetzt werden wied. Neben dem peeußischen Proceesse ist auch noch der französische Peoceß als füe Teutschland wichtig zu erwähnen. Ee beruht auf dem Code de procédure civile und gilt in dee peeußischen Rheinprovinz im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln, bildet auch die Grundlage des in Baden geltenden Civilverfahrens, in letzterem jedoch mit Abänderungen. — Gehen wir zur Beleuchtung der partieulaieen Peoceßgesetzgebung über, so verdient unter diesen die sächsische besondere Aufmerksamkeit. Abgesehen davon, daß sie in unmittelbarem Zusammenhange mit dem in den Rechtsbüchern des Mittelalters enthaltenen altteutschen Veefahren steht, von welchem viele Spuren im sächsischen Peoceesse noch übrig sind, hat sie viele eigenthümliche Bestimmungen, welche in anderen teutschen Staaten ebenfalls angenommen woeden sind. Sie hat sich einer wissenschaftlichen Pflege in hohem Geade zu erfreuen gehabt, auch auf die Reichsgesetzgebung bedeutenden Einfluß geäußert, sowie auch die Doetein und Praxis dee sächsischen Jueisten auf den gemeinen Proceß von großem Einflusse gewesen ist. Bei dem sächsischen Peoceesse muß man indessen zwei Perioden von einander unteescheiden, die der kursächsischen Proceßoednung von 1622 (sogenannte alte Proceßordnung) und die dee erläuterten Proceßordnung von 1724. Letztere ist für das Königreich Sachsen die Hauptquelle des landesgesetzlichen Civilproceesses, während in den sächsischen Herzogthümern, den reußischen und schwarzburgischen Füestenthümern die alte Peoceßordnung gesetzliche Kraft hat. Auch die baieeische Gerichtsordnung von 1753 verdient Auszeichnung, theils wegen der Klaeheit und Peäcision ihrer Vorscheiften, theils wegen der Sicherheit, mit welcher sie die im gemeinen Proceesse vorhandenen Streitfragen entschieden hat, theils wegen der originellen Bearbeitung einzelner Lehren. Ebenso verdient der ältere hanöverische Proceß eine eheenvolle Erwähnung, besonders wegen der Pflege, welche ihm von Seiten des höchsten Gerichtshofes des Landes zu Theil geworden ist. Ueberhaupt hatte fast jeder einzelne teutsche Staat seine Proceß- und Gerichtsoednung, von welchee jedoch die meisten nur Modificationen oder Zusätze zu dem gemeinen Peoceesse, weniger vollständige Gesetzgebungen enthielten. In den letzten Jahrzehnten ist die Paeticulargesetzgebung auf dem Gebiete des Civilproceesses sehr fruchtbar gewesen. Das Bedürfniß einer veeänderten Proceßgesetzgebung in den teutschen Staaten wurde durch mehre Gründe hervoegerufen. Durch die seit dee französischen Revolution herrschend gewordenen neuen Ideen, durch die politische Umwälzung im Ständerechte, durch neue Oeganisationen im Veewaltungsfache machten sich Foderungen geltend, welchen dee alte Proceß nicht genügte, und welche daher nöthigten, entweder duech einzelne Verordnungen nachzuhelfen, oder lieber die Gesetzgebung zu eeformiren. Mit Auflösung des teutschen Reichsverbandes im Jahee 1806 fiel der Zufammenhang mit dee Reichsjustiz weg, viele reichs-

94) Vergl. über preußischen Proceß: Merkel, Comm. zur allgem. Gerichts-, Deposital- und Hypotheken-Ordnung. Neue Aufl. (Breslau 1817.) Martens, Geist des preuß. Civilproceesses. (Halberstadt 1802.) Preußens gerichtliches Verfahren in Civil- und Criminalsachen. (Cöln 1825.) Grävell, Pract. Comm. zur allgem. Gerichtsordnung für die preuß. Staaten. (Erfurt 1825—1831.) 6 Bde. Zum Bach, Vollst. Gegeneinanderstellung der Hauptmomente der preuß. und französ. bürgerl. Proceßordnung. (Magdeburg 1822.) v. Oppen, Vergleichung der französ. und preuß. Gesetze. (Cöln 1827. 1828.) 3 Hefte. Gärtner, Kritik des Unterfuchungsprincips des preuß. Civilproceesses. (Berlin 1832.) Mittermaier, Der gemeine deutsche bürgerl. Proceß in Vergleichung mit dem preuß. und französ. Civilverfahren. Beitrag 1—4. (Bonn 1822 und folgende Jahre.)

Digitized by Google

gesetzliche Bestimmungen verloren ihre Anwendbarkeit, und die neuerlangte Souverainetät schien für jedes Land ein selbständiges Gesetzbuch zu fodern. Es wurde daher der Wunsch einer Umarbeitung der älteren Proceßordnungen immer lauter. Durch den von den Rechtsgelehrten zur Nachahmung empfohlenen preußischen Proceß, durch den später immer mehr in Teutschland selbst verbreiteten französischen Proceßcodex wurden allmälig neue Ansichten und Einrichtungen bekannt, bei welchen es begreiflich wurde, daß man, weil das Alte nicht mehr genügte, zu dem Neuen seine Zuflucht nahm. In wenigen teutschen Staaten erhielt man sich von der Organisations- und Gesetzgebungsthätigkeit frei. In einigen wurden die früher schon angefangenen gesetzgeberischen Arbeiten fortgesetzt [95]), in anderen Vorbereitungen zur Umgestaltung gemacht. Als nach Wiederherstellung des Friedens die neu erworbene Ruhe gesetzgeberische Arbeiten begünstigte, als mit dem aus dem Freiheitskampfe sich entfaltenden frischen Leben die Stimmen der Völker lauter wurden, begann die gesetzgeberische Thätigkeit mit neuem Ernste. In einigen Staaten, welche bisher zu dem französischen Reiche gehörig gewesene Provinzen erwarben, in welchen französische Gesetze Gültigkeit hatten, bedurfte es einer Erklärung über die künftige Fortdauer der französischen Gesetzbücher; veranlaßt durch die neuen Herrscher selbst, die eine Scheu vor übereilter Umwälzung hatten, wurden die Stimmen der Juristen in den neuen Provinzen laut; das bisher geltende processualische Verfahren wurde gegen Vorwürfe gerechtfertigt; man prüfte den Proceß des Hauptstaates, von dessen Einführung die Rede war, und machte Vorschläge zur Vereinigung [96]). An den gesetzgeberischen Arbeiten nahmen bald Juristen aus den neuen Provinzen Theil und tauschten gegenseitig ihre Erfahrungen und Ideen aus. Auch die Schriftsteller blieben nicht unthätig und legten Entwürfe zu Verbesserungen vor. Besonders wurde die Frage der Oeffentlichkeit lebhaft verhandelt. Der neu erwachte Sinn für Freiheit, die Belebung des öffentlichen Geistes leiteten die Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Oeffentlichkeit, welche man als unzertrennliche Gefährtin der Freiheit betrachtete. So entstanden die Proceßentwürfe und Vorschläge, um die Proceßform nach den Bedürfnissen der Oeffentlichkeit umzugestalten, so entstanden eine Menge sich für die Oeffentlichkeit aussprechender und Vorschläge in deren Sinne machender Schriften [97]) und die dadurch veranlaßten Gegenschriften [98]). Voraussichtlich mußte bei der Abfassung neuer Proceßordnungen besonders ein Kampf zwischen den drei Proceßformen, dem gemeinen, preußischen und französischen Proceße, entstehen, und es war zu erwarten, daß man geneigt sein werde, aus jedem gewisse glänzende Einrichtungen herauszunehmen und mit den übrigen zu verbinden. Diese Voraussetzung ist durch den Erfolg vollständig gerechtfertigt worden. Fast noch wichtiger, als manche Proceßgesetze, sind die durch die Einfuhrung landständischer Verfassungen gewonnenen neuen Grundlagen für gesicherte Rechtspflege. Die durch die Verfassungsurkunden verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte, die Aufhebung vieler den ernsten Rechtsgang störenden Einflüsse, die Theilnahme der Landstände an der Gesetzgebung, die treuen Darstellungen bestehender Gebrechen müssen als wohlthätige Folgen dieser politischen Einrichtungen anerkannt werden. Die verschiedenen gesetzgeberischen Versuche in civilprocessualischer Hinsicht lassen sich auf folgende Classen zurückführen [99]). 1) Einige bezwecken nur, den gemeinen teutschen Proceß, dessen Grundlage vollständig beibehalten wird, zu verbessern, Controversen zu entscheiden, eingeschlichene Misbräuche zu entfernen, und einige auf die Beschleunigung der Processe abzweckende Vorschriften zu geben. 2) Eine andere Classe bilden jene Gesetzgebungen, welche zwar der Grundlage des gemeinen teutschen Processes treu, durch das Hereinziehen von Bestimmungen, welche der Untersuchungsmaxime angehören, den Proceß zu verbessern suchen. 3) Einer anderen Classe gehören jene Proceßgesetzgebungen an, welche die Verbesserung des sächsischen Processes betreffen, in dieser Rücksicht auch die gemeinrechtlichen Grundlagen größtentheils bestehen lassen, aber insbesondere einzelne der sächsischen Gesetzgebung angehörige Proceßeinrichtungen näher normiren, oder alte Vorschriften aufheben. 4) Andere Gesetzgebungen, meistens außerteutsche, sind auf die Grundlagen der französischen Proceßordnung gebaut, bezwecken aber eine Verbesserung derselben. 5) Eine besondere Classe der Proceßgesetzgebungen bilden endlich diejenigen, welche eine gewisse Mischung theils des schriftlichen Verfahrens, theils der französischen Mündlichkeit und der Verhandlung in öffentlichen Sitzungen bezwecken. Die letzte Art Proceßgesetze ist in der neuesten Zeit besonders hervorgerufen durch die sogenannten Grundrechte des teutschen Volks §. 45, welche als Princip Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens ohne Unterschied in Civil- und Strafsachen aussprachen. Ungeachtet der späteren Aufhebung der Grundrechte durch den Bundesbeschluß vom 23. Aug. 1851 ist die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege in Civilsachen in denjenigen

95) Siehe Mittermaier, Ueber den Gang und die Resultate der Civilproceßgesetzgebung in den deutschen Staaten von 1815—1818 im Archiv für civil. Praxis. 1. Bd. S. 1 fg. und in den folgenden Heften. 96) Merkwürdig in dieser Beziehung ist: Sandt und Zum Bach, Niederrheinisches Archiv für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege. (Cöln 1817—1819.) 4 Bde. 97) Z. B. Reibnitz, Ueber das Ideal einer neuen Gerichtsordnung. (Berlin 1815.) 2 Thle. Engelhard, Entwurf einer verbesserten Gesetzgebung für bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. (Rudolstadt 1817.) Bessel, Ueber die Gesetzgebung für die Rechtspflege mit besonderer Rücksicht auf Beschränkung des Untersuchungsverfahrens u. s. w. (Leipzig 1818.) Puttlitz, Vertheidigung der preuß. Gerichtsverfassung durch Darstellung ihrer Grundlage. (Cöln 1818.) Der preuß. Proceß ohne die ihm zum Vorwurfe gemachten Mängel und unter Aufnahme der Oeffentlichkeit, von einem preuß. Rechtsgelehrten. Mit Vorrede von Mallinkrodt. (Jena 1819.)

98) Sie sind aufgeführt von Mittermaier im Archiv für civil. Praxis. 2. Bd. S. 171. 99) Vergl. Mittermaier, Der gem. deutsche bürgerl. Proceß. Beitr. 1. Ausg. 3. S. 86 fg.

Digitized by Google

teutschen Staaten, welche sie durch ihre Gesetzgebung eingeführt hatten, meistens geblieben.

b) Uebersicht der Civilproceßgesetzgebung der einzelnen teutschen Staaten.

1) Oesterreich. Die Geschichte der Civilproceßgesetzgebung in Oesterreich ist bereits vorher kürzlich dargestellt worden. In den verschiedenen Theilen der Monarchie kommen folgende Proceßordnungen zur Anwendung: 1) Die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, welche in Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Ober- und Niederschlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Triest, ingleichen bei allen Militairgerichten, ohne Unterschied, ob sich solche, in welchem Kronlande immer, oder im Auslande befinden, gilt; 2) die allgemeine Gerichtsordnung für Westgalizien vom 19. Dec. 1796, welche in Ostgalizien und der Bukowina und im Herzogthume Salzburg gilt; 3) die tyrolische Gerichtsordnung, welche in Tyrol und Vorarlberg Gültigkeit hat; 4) die italienische Gerichtsordnung (regolamento generale del processo civile per gli stati Austriaci in Italia), welche im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Istrien und Dalmatien Gesetzeskraft hat; 5) die provisorische Civilproceßordnung für Siebenbürgen vom 3. Mai 1852; 6) die provisorische Civilproceßordnung für Ungarn vom 16. Sept. 1852, welche in Ungarn, Kroatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft, dem temeser Banate gilt. Der Proceß ist dargestellt worden in Privatgesetzsammlungen, in welchen die bestehenden Gesetze über das gerichtliche Verfahren zusammengestellt erscheinen [1]), in Commentaren [2]), endlich in Werken in selbstgewählter Ordnung [3]).

2) Preußen. Die Geschichte der Civilproceßgesetzgebung in Preußen bis zur allgemeinen Gerichtsordnung von 1793 ist bereits früher dargestellt worden [4]). Die Unmöglichkeit der consequenten Durchführung der der allgemeinen Gerichtsordnung zum Grunde liegenden Instructions- und Untersuchungsmaxime führte zu einer allmäligen Wiederannäherung zu dem gemeinrechtlichen Verfahren, welche auch bei der Revision der Gerichtsordnung vorzüglich in das Auge gefaßt wurde. Diese lehnte sich an die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung im Großherzogthume Posen, vom 9. Febr. 1817, nach welcher für die auf einfachen Thatsachen beruhenden Processe ein abgekürztes, zum Theil öffentliches und mündliches Verfahren angeordnet war [5]). Das Ergebniß der Bemühungen sind die Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, summarischen und Bagatellproceß, die Verordnung vom 14. Dec. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, die Verordnungen vom 4. März 1834 über die Execution in Civilsachen, über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsproceß u. a. m. Die Uebertragung des summarischen Verfahrens auf den ordentlichen Proceß erfolgte durch die Verordnung vom 21. Juli 1846. Auf Mündlichkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Richter kann nicht verzichtet werden. Die Oeffentlichkeit des Verfahrens, außer in Ehescheidungssachen und wo es das Interesse der Parteien erfodert, gründet sich auf die Cabinetsordre und Verordnung vom 7. April 1847 [6]). Das neue Verfahren kommt nach §. 13 der Verordnung bei Rechtsstreitigkeiten überhaupt zur Anwendung, für welche in der Proceßordnung ein abgekürztes Verfahren vorgeschrieben ist, namentlich in Wechselsachen, Rechtsstreitigkeiten aus Handelsbillets und kaufmännischen Anweisungen binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage, Rechtsstreitigkeiten aus einer Assecuranzpolice auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämien binnen 30 Tagen nach der Zeichnung, Arrestsachen, welche nicht zugleich mit der Hauptsache verhandelt werden, eigentlichen Mercantilsachen, Streitigkeiten über jüngsten Besitz und Spoliensachen, Bausachen, wenn ein Bau bereits begonnen hat, dessen Fortsetzung oder gänzliche Unterlassung vom Ausgange des Processes abhängt, Miethsstreitigkeiten, bei welchen über die Einräumung oder Verlassung einer Wohnung und über die Befugniß zur Aufkündigung derselben gestritten wird. Auch in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, wo der gemeine Proceß früher galt, ist ein gleichmäßiges, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhendes Verfahren durch die Verordnung vom 21. Juli 1849, welche im Ganzen die Vorschriften der Gesetze vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 wiederholt, eingeführt worden, unter Aufhebung der bisherigen Proceßvorschriften, soweit sie der neuen

1) Ofner, Darstellung der allgem. Gerichts- und Concursordnung u. s. w. 2. Aufl. (Olmütz 1838.) 2 Bde. Zimmerl, Handbuch der allgem. Gerichts- und Concursordnung und der allgemeinen Gerichtsinstruction, herausgegeben von Hofmann. (Wien 1838. 1839.) 2 Bde. Wessely, Handbuch des gerichtl. Verfahrens in und außer Streitsachen für Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steiermark, Illyrien und für alle Militairgerichte. 3. Aufl. (Prag 1846.) 2 Bde. Desselben Handbuch u. s. w. für Salzburg, Tyrol, das Küstenland und Dalmatien. (Prag 1848.) Desselben Handbuch u. s. w. für Galizien und die Bukowina. (Ebendas. 3. Aufl. 1846.) *Amati*, Manuale sul regolamento generale del processo civile e sopra qualunque altra procedura speciale vigente nel regno Lombardo-Veneto. (Milano 1842.) *Neri*, L'indicatore delle leggi ed ordinazioni nei rapport giudiziarii del regno Lombardo-Veneto. (Milano 1835. 1838.) 3 vol. 2) Die wichtigsten Commentare sind: Füger, Das gerichtl. Verfahren in Streitsachen nach der österreichischen allgemeinen Gerichts- und Concursordnung vom 1. Mai 1781. 5. Aufl. von Wessely bearbeitet. (Wien 1846.) 3 Thle. Füger, Das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen. 7. Aufl. von Caleffa bearbeitet. (Wien 1846.) 3 Bde. Rippel, Erläuterung der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781. (Wien 1845. 1846.) 3) Beidtel, Das ordentliche Verfahren in Streitsachen. (Wien 1853.) Außerdem gibt es systematisch geordnete Darstellungen einzelner größerer Theile des gerichtlichen Verfahrens. 4) Vgl. überhaupt Abegg, Versuch einer Geschichte der preußischen Civilproceßgesetzgebung. (Breslau 1848.) Siehe auch Jacobson in Weiske's Rechtslexikon. 8. Bd. S. 464 fg.

5) Wegen der früheren preußischen Gesetzgebung über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in Processen vergl. Selhe in Simon und v. Strampff, Zeitschrift für wissenschaftliche Bildung des preuß. Rechts. 1. Bd. Nr. IV. S. 27 fg. 6) Vergl. preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850. Art. 93. Verordnung vom 2. Jan. 1849. §. 32. Gesetz vom 21. April 1851. Art. XI.

Digitized by Google

Verordnung entgegenstehen. Die Verordnung vom 21. Juli 1849 ist durch das Gesetz vom 30. April 1851 auch auf die hohenzollernschen Fürstenthümer ausgedehnt. Eine erst in der jüngsten Zeit erfolgte sehr wichtige Verbesserung ist durch die im Jahre 1855 publicirte Concursordnung erfolgt. Die Literatur über den preußischen Proceß ist sehr zahlreich [7]).

3) Baiern. Die wichtigste Quelle des baierischen Civilproceßes ist der Codex Maximilianeus juris bavarici judiciarii oder neuverbesserte kurbaierische Gerichtsordnung vom 14. Dec. 1753. Dieses Gesetz wurde ursprünglich nur für die Kurlande publicirt, bereits im Jahre 1778 auf die Pfalz-Neuburg und sulzbachschen Länder, später auf die Herrschaften Sulzburg, Pyrbaum, Parsberg und Breitenegg, und vom Jahre 1803 an auf alle in Franken und Schwaben hinzugekommenen Gebiete ausgedehnt, bis ihm endlich die Verordnung vom 4. Oct. 1810 Gesetzeskraft in allen Gebietstheilen des Königreichs beilegte. In den Jahren 1814, 1815, 1817 und 1823 wurde es sammt den späteren Novellen auf die erst nach dem Jahre 1811 erworbenen hessischen und fuldaischen Aemter, desgleichen Redwitz und Steinfeld und das Fürstenthum Aschaffenburg ausgedehnt, sodaß es gegenwärtig in sämmtlichen sieben Kreisen diesseits des Rheins gilt. Die Gerichtsordnung ist vom Freiherrn von Kreittmayr verfaßt, dessen Anmerkungen zugleich das wichtigste Hilfsmittel für ihre Interpretation sind. Die Hauptgrundlage bildet die Gerichtsordnung von 1616, welche großentheils in die von 1753 übergegangen ist. Zu der Gerichtsordnung sind später noch eine Menge Novellen hinzugekommen. Die wichtigsten darunter sind die Proceßnovellen vom 22. Juli 1819 und vom 17. Nov. 1837. Der ersteren ging ein von Gönner 1811 entworfener und der öffentlichen Beurtheilung vorgelegter Proceßcodex voran [8]). Der Proceßnovelle vom 17. Nov. 1837 gingen drei Entwürfe von 1825, 1827 und 1831 voran, welche aber sämmtlich zurückgelegt wurden. Diese Entwürfe suchten das schriftliche Verfahren und die Mündlichkeit und die Oeffentlichkeit zu combiniren, wichen aber auch in dieser Beziehung sehr von einander ab. Der Entwurf von 1837, der dann die gesetzliche Sanction erhielt, gibt die in den früheren Entwürfen für nothwendig erachtete Verbesserung der Grundlagen der Proceßordnung ganz auf und bleibt der Gerichtsordnung von 1753 treu [9]). Die baierischen Proceßgesetze behalten den gemeinen teutschen Proceß als Grundlage bei, welcher auch subsidiarisch gilt [10]).

4) Hanover. Eine das ganze Staatsgebiet umfassende, jedoch nur das Verfahren bei den Untergerichten regelnde Proceßordnung ist vom 5. Oct. 1827 [11]); die Erfahrung zeigte aber bald den Nachtheil, welchen es hat, wenn nur die Untergerichtsordnung verbessert wird und die bisherigen Obergerichtsordnungen, unter denen die Oberappellationsgerichtsordnung vom 26. Juni 1713 wichtig ist, unverändert bleiben. Indessen dauerte es doch bis in die neueste Zeit, ehe eine Aenderung hierin erfolgte. Dies geschah durch die Proceßordnung vom 4. Oct. 1847. Der Wunsch nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Civilproceße, welcher durch das Gesetz vom 5. Sept. 1848. §. 9 als berechtigt anerkannt wurde, führte jedoch sehr bald zur Bearbeitung einer

7) Vergl. die in Not. 94 angeführten Schriften. Außer diesen sind namentlich die über die Gesetzgebung seit 1833 erschienenen zu bemerken. Schering, Der Mandats-, summarische und Bagatellproceß. (Berlin 1843.) Crelinger, Die Verordnung über das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, in ihrem Zusammenhange mit den Vorschriften der allgem. Gerichtsordnung u. s. w. (Breslau 1834.) Bielitz, Analyse und Erläuterung des preuß. Gesetzes über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. (Leipzig 1834.) Löwenberg, Die Verordnung vom 11. Dec. 1833 u. s. w. (Berlin 1837.) Höppe, Die Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde des preuß. Processes in ihrer durch die Gesetzgebung und die Praxis des königl. geh. Obertribunals gegebenen Gestaltung systematisch dargestellt. (Berlin 1847.)" Die Lehre von den Rechtsmitteln im preuß. Civil- und Criminalprocesse u. s. w., von einem prakt. Juristen. (Berlin 1846.) Schultz, Die Lehre von den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse. Götze, Das neueste preuß. Civilproceßgesetz u. s. w. (Berlin 1846.) Scheller, Aeußerungen über das Gesetz vom 17. Juli 1846 und die Verordnung vom 21. Juli 1846. (Frankf. a. d. O. 1846.) Kirchmann, Das preuß. Civilproceßgesetz vom 21. Juli 1846 nach seinem Geiste und seinen Einzelnheiten. (Berlin 1847.) v. Daniels, Handbuch der preuß. Civilrechtspflege. (Cöln 1839.) 1. Bd. Stellter, Der preuß. Civilproceß nach der allgem. Gerichtsordnung und den Verordnungen von 1833 und 1846. (Berlin 1848.) Evelt, Die Gerichtsverfassung und der Civilproceß in Preußen. (Arnsberg 1852.) 3. Ausg. Esselen, Der preuß. Civilproceß nach der neueren Gesetzgebung. (Arnsberg 1846.) Koch, Das preuß. Civilproceßrecht Th. I. Handbuch des Civilprocesses, Th. II. Proceßordnung nach ihrer heutigen Geltung u. s. w. (Berlin 1852.) 2. Ausg.

8) Entwurf eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von Gönner. (Erlangen 1815.) 2 Bde.; der zweite enthält die Motive. 9) Mittermaier, Der gem. deutsche Proceß. Beitr. I. S. 86 fg. 90 fg. 10) Schriften über den baierischen Civilproceß sind: *Kreittmayr*, Compendium codicis bavarici civilis, judiciarii criminalis oder Grundriß der gemeinen und baierischen Rechtsgelehrsamkeit für Anfänger. (München 1768.) Krüll, Theoret.-prakt. Einleitung in die baierische Civilgerichtsordnung. (Ingolstadt 1797.) Mündler, Theorie des gerichtl. Verfahrens in bürgerl. Rechtssachen nach königl. baierischen Gesetzen. (Salzburg 1812.) v. Gönner, Commentar über das Gesetz vom 22. Juli 1819. (Erlangen 1820.) v. Wendt, Handbuch des baier. Civilprocesses. 3 Bde. 2. Ausg. (Nürnberg 1835. 1838.) Seuffert, Commentar über die baier. Gerichtsordnung. (Erlangen 1836—1845.) 4 Bde. Puchta, Anleitung zur Civilproceßpraxis in Baiern nach dem Gesetz vom 17. Nov. 1837. (Erlangen 1838.) v. Stürzer, Theoret.-prakt. Bemerkungen zum baier. Civilgerichtsverfahren, herausgeg. von Gutschneider. (München 1838.) Hellmuth, Der Lauf des Civilprocesses bei den baierischen Untergerichten. (München 1842.) Plochmann, Einleitung in den baier. Civilproceß. (München. 1847.) Von Zeitschriften sind zu nennen: v. Aretin, Jahrb. der Gerechtigkeitspflege in Baiern. 2 Bde. 1813. 1818. v. Gönner und v. Schmidtlein, Jahrb. der Gesetzgebung und Rechtspflege in Baiern. 3 Bde. (Erlangen 1818—1820.) v. Zu-Rhein, Beitr. zur Gesetzgeb. und prakt. Jurisprudenz mit besonderer Rücksicht auf Baiern. 3 Bde. (München und Würzburg 1826—1831.) Desselben Zeitschrift für Theorie und Praxis des baier Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechts. 3 Bde. (München 1835—1838.) Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung in Baiern. (Erlangen 1836 fg.) 11) Vergl. über dieses Gesetz: Spangenberg, Commentar zur Proceßordnung für die Untergerichte. (Hanover 1829.) 2 Bde.

neuen Civilproceßordnung vom 8. Nov. 1850 [12]). Jenem Verlangen ist in diesem Gesetze Rechnung getragen; in wie weit, ist in den Regierungsmotiven näher dargelegt. Man hat nicht die Combination des schriftlichen Verfahrens mit mündlicher Schlußverhandlung gewählt, sondern es ist der Grundsatz der Mündlichkeit dem Verfahren als weitgreifende Regel zum Grunde gelegt. Die Parteien tragen ihr Begehren dem Richter mündlich vor, in der mündlichen Verhandlung lebt und bewegt sich der Rechtsstreit. Neben die mündliche Verhandlung treten schriftliche Anträge, um dieselbe vorzubereiten, zu vereinfachen und den Gang derselben zu beschleunigen; die eine Partei theilt sie der anderen mit, und muß dies bei Vermeidung der Kostenerstattung thun, um sie von dem wesentlichen Inhalte ihres Begehrens zu unterrichten; eine zweite Abschrift gelangt in die Hände des Vorsitzenden des Gerichts zu dem Zwecke, um diesem die für die Leitung der mündlichen Verhandlung nöthige Uebersicht der Lage des Rechtsstreits zu gewähren. Der Grundsatz der Mündlichkeit ist weit freier und entschiedener anerkannt, als in der französischen Proceßordnung. Was das Verhältniß des Gesetzes zu den Proceßordnungen der Länder des öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens anlangt, so ist weniger der code de procédure civile als die loi sur la procédure civile für den Canton Genf von 1820 benutzt und von dem früheren Proceßverfahren so gut wie Nichts beibehalten worden. In Ansehung des materiellen Proceßrechts schließt sich die neue Proceßordnung der nun außer Kraft gesetzten vom 4. Dec. 1847 an. Die Verhandlungsmaxime ist beibehalten, aber nicht mit der Schroffheit durchgeführt, wie im Code de procédure. Das Eventualprincip des gemeinen Processes und die dadurch gebotene Concentration der Verhandlung ist nicht mit der Reinheit und Schärfe ausgeprägt, wie in dem bisherigen Proceßrechte, sondern es ist dasselbe durchbrochen und in seiner Bedeutung wesentlich geschwächt 1) durch das Recht des Beklagten, eine abgesonderte Verhandlung seiner verzögerlichen Einreden eintreten zu lassen, 2) durch die Erweiterung der Zulässigkeit neuen Vorbringens in der Appellationsinstanz weit über die bisherigen Grenzen, 3) durch die rechtliche Auffassung der mündlichen Parteienverhandlung, selbst wenn diese äußerlich in mehre getrennte Acte zerfällt, als Eines Actes. Die Proceßordnung ist mit dem 1. Oct. 1852 in Kraft getreten. Zugleich mit der Proceßordnung wurde das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8. Nov. 1850 publicirt und ist ebenfalls mit dem 1. Oct. 1852 in Kraft getreten. Eine Menge Nebengesetze bestimmt die Bildung der Obergerichte, der Amtsgerichte und unterer Verwaltungsbehörden u. a. m. [13]). Die älteren Schriften über den hanöverischen Civilproceß sind durch die neue Gesetzgebung größtentheils unbrauchbar geworden [14]).

5) Würtemberg. Als Grundlage ist in der Civilproceßgesetzgebung der gemeine teutsche Proceß beibehalten. Die Hauptgesetze sind: Landrecht von 1610. Hofgerichtsordnung vom 29. März 1654. Instruction vom 8. Mai 1806 und 19. Oct. 1811. Verordnung über den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Landesgerichten vom 22. Sept. 1819. Organisationsedict über die Rechtspflege in den unteren Instanzen vom 31. Dec. 1818. Landtagsabschied vom 30. Juni 1821. Justiznovelle vom 27. Sept. 1822. Prioritätsgesetz vom 15. April 1825. Executionsgesetz vom 15. April 1825 [15]).

6) Baden. Die Proceßordnung vom 31. Dec. 1831 nebst dem einige Aenderungen enthaltenden Gesetze vom 3. Aug. 1837 gehört zu denjenigen Proceßgesetzen, welche eine Mischung des teutschen schriftlichen Verfahrens und der Mündlichkeit bezwecken [16]). Beide Gesetze wurden später umgearbeitet, und die Umarbeitung als Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 17. April 1851 publicirt, welche mit dem 1. Juli 1851 in Kraft trat. Das Verfahren bei den Untergerichten ist in der Regel mündlich; jedoch dürfen die Parteien dabei auch schriftliche Aufsätze zu Protokoll übergeben. Jeder Parteivortrag, worauf erst weitere gerichtliche Verhandlung einzuleiten ist, kann mündlich oder schriftlich sein. Schriftliches Verfahren kann nur in besonders verwickelten Streitigkeiten mit Genehmigung des Gerichts entweder für den ganzen Proceß oder für einzelne Abschnitte desselben eintreten. Das mündliche Verfahren ist in jeder Lage des Rechtsstreits wieder einzuleiten, wenn die Gründe für das schriftliche weggefallen sind. Das Eventualprincip ist beibehalten. Das Verfahren bei den Collegialgerichten richtet sich im Ganzen nach den Regeln des Verfahrens bei den Untergerichten. Die Verhandlungen sind öffentlich, außer in Streitsachen zwischen Eheleuten oder zwischen Adscendenten und Descendenten, wo auf Antrag Einer Partei die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, während dies in allen anderen Sachen nur auf Antrag beider Theile zulässig ist. Parteivorträge und Gesuche sind schriftlich einzureichen; dürfen aber keine Rechtsausführungen enthalten, welche vielmehr der mündlichen Verhandlung vor-

12) Vergl. Leonhardt, Die Justizgesetzgebung des Königreichs Hanover. 2. Bd. Die bürgerliche Proceßordnung und deren Nebengesetze, unter besonderer Berücksichtigung der Regierungs- und ständischen Motive zum praktischen Gebrauche herausgegeben. 2. Ausg. (Hanover 1853.) 13) Vergl. Leonhardt, Die Justizgesetzgebung des Königreichs Hanover. 3. Bd. Das Gerichtsverfassungsgesetz und dessen Nebengesetze. 2. Ausg. (Hanover 1853.)

14) Ueber die Proceßordnung vom 4. Dec. 1847 ist zu bemerken, und da dieselbe rücksichtlich des materiellen Proceßrechts meistens in der neuen beibehalten ist, noch brauchbar Leonhardt, Allgem. Proceßordnung für das Königreich Hanover. (Hanover 1848.) 15) Von Schriften über würtembergischen Civilproceß sind zu nennen: Organisationsedict über die Rechtspflege in den unteren Instanzen im Königreiche Würtemberg mit Bemerkungen der Referenten bei der Organis.-Commission. (Stuttgart 1819.) Griesinger, Ueber die Justizorganisationen. (Tübingen 1829.) Malbtank, Unparteiische Bemerkungen. (Stuttg. 1821.) Schüz, Der würtemberg. Civilproceß. (Tüb. 1834.) Scheurlen, Der gemeine und würtemberg. Civilproceß. (Tüb. 1836.) 1. Bd. Zeitschriften sind: Hofacker, Jahrb. der Gesetzgebung und Rechtspflege. (Stuttg. 1824—1834.) 4 Bde. Sarwey, Monatsschrift für die Justizpflege in Würtemberg. (Ludwigsburg 1837 fg.) 16) Vergl. Mittermaier, Der gemeine deutsche Proceß. Beitr. I. S. 91 fg. und im Archiv f. civil. Praxis. 17. Bd. S. 298.

Digitized by Google

behalten bleiben. In der Instanz der Rechtsmittel ist die Zulässigkeit des Vorbringens neuer Thatsachen und neuer Beweismittel, jedoch mit Beschränkungen, anerkannt [17]).

7) Großherzogthum Hessen. In den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Gebietstheilen bestehen folgende, für das Verfahren in streitigen Civilsachen wichtige Gesetze: a) Allgemeine Gesetze sind die Proceßordnung vom 2. Mai 1724. Erneuertes Canzleireglement vom 14. Aug. 1724. Oberappellationsgerichtsordnung vom 12. April 1777. Hauptjustizverordnung vom 17. März 1797. Organisationsedict vom 12. Oct. 1803. Provisorische Oberappellationsgerichtsordnung vom 5. Aug. 1804. Verordnungen vom 22. April 1807 und 3. Juni 1812. Landrichterinstruction vom 3. Dec. 1821. b) Specielle Anordnungen, welche theils die früher bestehenden Vorschriften abändern oder näher bestimmen, theils neue Bestimmungen enthalten, sind sehr viele erlassen worden [18]). Die Grundlage bildet der gemeine teutsche Proceß [19]). Ein den Kammern 1848 vorgelegter Gesetzentwurf stellte als Regel Verwaltung des Richteramts in streitigen Civilsachen durch Collegialgerichte, die Verwaltung durch Einzelrichter als Ausnahme auf, und will die Instruction der Processe unter den Parteien selbst nach den Vorschriften des Gesetzes, ohne besondere Leitung des Gerichts, bewirkt wissen [20]).

8) Kurfürstenthum Hessen. Die wichtigsten Civilproceßgesetze sind: Sammt-Hofgerichtsordnung von 1673. Untergerichtsordnung vom 9. April 1732. Proceßordnung vom 5. Sept. 1745. Oberappellationsgerichtsordnung vom 15. Febr. 1746, Verordnungen vom 17. März 1767 und 6. Juli 1770. Organisationsedict vom 29. Juni 1821. Gesetze, die Abänderung des Proceßverfahrens betreffend, vom 24. Juli, 16. Sept., 18. Oct. 1834 und Verordnungen vom 31. Juli, 6. und 7. Nov. 1834. Gesetz über Einrichtung der Gerichte vom 31. Oct. 1848. Die Grundlage dieser Gesetze ist der gemeine teutsche Proceß. Das Gesetz vom 31. Oct. 1848 huldigt dem Grundsatze, daß in bürgerlichen Rechtssachen in erster Instanz die Obergerichte als Collegialgerichte über alle von der Zuständigkeit der Untergerichte ausgenommene Sachen urtheilen sollen; als Untergerichte verhandeln und entscheiden die Justizämter und Landgerichte; der Umfang der Zuständigkeit soll erst in der neuen Civilproceßordnung bestimmt werden [21]).

9) Oldenburg. Das wichtigste Civilproceßgesetz ist das Proceßreglement vom 15. März 1824 [22]). Dasselbe behält die Hauptgrundsätze des gemeinen teutschen Civilprocesses bei; daher bildet das schriftliche Verfahren die Regel, soweit es nothwendig wird, um dem Richter die Grundlage des Streites zu sichern; allein da, wo im teutschen Processe die Replik- und Duplikschriften beginnen, läßt der Gesetzgeber ein anderes Verfahren eintreten, wobei der Richter unmittelbar thätig auf die Vollständigkeit der Verhandlungen einwirken, und durch geeignete Fragen jede vorhandene Dunkelheit beseitigen kann, ein Verfahren, welches dem früheren preußischen Processe sehr nahe kommt. Außerdem ist noch die im Jahre 1814 erlassene Hypotheken-, Concurs- und Vergantungsordnung zu erwähnen.

10) Nassau. Bis zum 1. Juli 1822 galt dort der gemeine teutsche Civilproceß mit den landesgesetzlichen Modificationen. Das Civilproceßgesetz vom 23. April 1822 behält die Grundlage des gemeinen Processes bei, namentlich die Verhandlungsmaxime und schriftliches Verfahren. Zu den vielen Vorzügen des Gesetzes gehört die durchgreifende Androhung des Rechtsnachtheils des Eingeständnisses bei mangelnder oder unbestimmter Erklärung, das Abschneiden überflüssiger Fristen und Appellationen, namentlich der Appellationen gegen Zwischenerkenntnisse, die Aufhebung der Rechtskraft der Beweisinterlocute, die Zulassung der Parteien zu den Zeugenverhören, die Beseitigung der Interventionen und Adcitationen, und die feste Begrenzung der Restitutionen gegen Versäumnisse im Processe sowol, als gegen Erkenntnisse. Die Anwendung dieser, vorzüglich das vor den Obergerichten stattfindende schriftliche Verfahren vor Augen habenden Vorschriften auf das vor den Justizämtern als Regel eintretende mündliche Verfahren blieb der Jurisprudenz nach §. 137 des Gesetzes überlassen [23]). Später erging darüber die Untergerichtsordnung vom 13. Dec. 1825 [24]). Der im Jahre 1849 zu Wiesbaden erschienene Entwurf einer Civilproceßordnung, welcher im Wesentlichen mit dem der Ständeversammlung im Jahre 1850 vorgelegten übereinstimmt, ist auf die Grundlage der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut, setzt Collegialgerichte voraus, welche in erster Instanz entscheiden, während vor den Amtsgerichten als Einzelrichtern ein kurzes mündliches Verfahren stattfinden soll [25]).

---

17) Ueber die frühere Civilproceßgesetzgebung Badens vergl. Mittermaier in Weiske's Rechtslexikon. 1. Bd. S. 569 fg. und im Archiv f. civil. Praxis. 32. Bd. S. 277 fg. 18) Ein Verzeichniß derselben liefert Linde, Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilprocesses §. 29. Not. 11. 19) Literatur über den großherzoglich-hessischen Civilproceß: Bopp, Hochfürstliche hessische Proceßordnung vom J. 1724. (Darmstadt 1829.) Desselben Nachträge zur P.-O. von 1724. (Darmstadt 1839.) Desselben Mittheilungen aus den Materialien zur Gesetzgebung und Rechtspflege. (Darmstadt 1830—1832.) 6 Bdchn. Desselben Hessische Beiträge. (Darmstadt 1842.) Desselben Materialien des hessischen bürgerlichen und peinlichen Proceßrechts. (Darmstadt 1840.) 2 Hefte. Desselben Hessischer Rechtsfreund. Handbuch zur Gesetzeskunde für Nichtjuristen. (Darmstadt 1835—1837.) 6 Hefte. Böhmer, Bopp und Jäger, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Kurfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der Stadt Frankfurt am Main. (Darmstadt 1828.) 20) Vergl. Mittermaier im Archiv f. civil. Praxis. 32. Bd. S. 275 fg.

21) Literatur: Kopp, Ausführliche Nachricht von der Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in Hessen. (Cassel 1769.) Wagner, Grundzüge der Gerichtsverfassung in Hessen. (Marburg 1827.) 2. Aufl. Bickell, Beiträge zum Civilprocesse. (Cassel 1836.) Hierher gehört auch die in Not. 19 angeführte Zeitschrift von Böhmer, Bopp und Jäger. 22) Vergl. darüber Mittermaier im Archiv für civil. Praxis. 7. Bd. S. 275—292. 23) Vergl. über dieses Gesetz Mittermaier im Archiv 6. Bd. S. 20 fg. 24) Vergl. darüber Mittermaier im Archiv 9. Bd. S. 347 fg. 25) Siehe darüber Mittermaier im Archiv 32. Bd. S. 262. 280. 35. Bd. S. 152 fg.

Digitized by Google

Zu der Proceßordnung vom 23. April 1822 gibt es einen Commentar von Flach [26]), der auch den Entwurf von 1849 abgefaßt hat.

11) Braunschweig. Von Gesetzen über den Civilproceß vor der Civilproceßordnung vom 19. März 1850, welche sämmtlich auf der Grundlage des gemeinen teutschen Processes beruhten, sind zu bemerken die Verordnungen vom 15. Jan. und 3. Febr. 1814, und 26. März 1823. Gesetz vom 15. Oct. 1832. Oberappellationsgerichtsordnung vom 23. Febr. 1837 [27]). Die neuesten hierher gehörigen Gesetze sind das Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend, vom 21. Aug. 1849, die Civilproceßordnung vom 19. März 1850, mit welcher zugleich eine Advocatenordnung und eine Notariatsordnung, beide vom 19. März 1850, publicirt worden sind [28]). Die Civilproceßordnung betrifft das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, läßt aber das Proceßrecht bestehen, soweit es durch das Gesetz nicht abgeändert ist. Sie beruht auf der Verhandlungsmaxime, sowie auch die Eventualmaxime beibehalten ist. In gewissen Fällen ist eine Thätigkeit der Staatsanwaltschaft auch in Civilsachen anerkannt. Klagen und sonstige Anträge werden bei dem Gerichte eingereicht, welches das Verfahren einleitet. Das Schlußverfahren vor dem Erkenntnisse ist mündlich und öffentlich, und das Erkenntniß wird in öffentlicher Sitzung verkündigt. Bis zu diesem Schlußverfahren findet schriftliches Verfahren statt, außer vor den Amts- und Stadtgerichten, wo zwar die Klage schriftlich sein kann, im Uebrigen aber mündliche Verhandlung eintritt.

12) Lippesche Fürstenthümer. In Lippe-Detmold sind als wichtige Civilproceßgesetze zu nennen die Hofgerichtsordnung von 1593, die Ordnung des Verfahrens in Civilsachen für die Ober- und Untergerichte vom 27. Febr. 1816 und die Oberappellationsgerichtsordnung von 1836 [29]); in Lippe-Schaumburg die Hofgerichtsordnung vom 8. Nov. 1739. Sie beruhen auf der Grundlage des gemeinen Processes.

13) Waldeck. Das Haupteivilproceßgesetz ist die Untergerichtsordnung vom 4. Juli 1836, welche alle früheren Vorschriften über das Verfahren bei den Untergerichten, soweit sie darin nicht bestätigt worden sind, aufhebt. Zu der Untergerichtsordnung gehören das Gesetz wegen Anwendung der Untergerichtsordnung bei den Obergerichten vom 4. Juli 1836 und das Gesetz wegen des Gerichtsstandes der Justizbeamten von demselben Tage. Eine Verordnung vom 24. März 1817 regulirt die Einrichtung der Regierung und des Hofgerichts. Das Oberappellationsgericht betrifft die Verordnung vom 31. Dec. 1816 und die durch Patent vom 26. März 1838 publicirte Oberappellationsgerichtsordnung. Die Grundlage dieser Proceßgesetze bildet der gemeine teutsche Proceß [30]).

14) Bremen. Die Gerichtsordnung vom 30. Juli 1814 ist durch die Gerichtsordnung vom 9. Nov. 1820 verdrängt worden [31]). Die Grundlage der letzteren ist der gemeine teutsche Proceß, der jedoch zweckmäßige Verbesserungen erfahren hat. Außerdem ist die Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Teutschlands von 1831 zu bemerken.

15) Frankfurt. Civilproceßgesetze sind die Proceßordnung vom 9. Nov. 1676, Fallitenordnung vom 3. Juli 1708, erneuert am 22. Aug. 1719, Verordnung über Provocationen, Revisionen, Restitutions- und Nullitätsklagen vom 22. Juli 1788, Verordnung über Zulässigkeit der Superrevisien vom 18. Juni 1793, Verordnung über Competenz der Civilgerichte, Appellationssumme und Beiziehung der Handelsgerichtsassessoren in Wechsel- und Handelssachen vom 20. Mai 1817, Verordnung über die Oberappellation und Revision vom 8. Febr. 1820, Taxordnung vom 11. April 1822. Oberappellationsgerichtsordnung von 1831, Verordnung über Beförderung und Vereinfachung des Verfahrens bei Stadt- und Landamt vom 13. Dec. 1831 [32]).

16) Länder des sächsischen Proceßes. Zu diesen gehören: das Königreich Sachsen, die sächsischen Herzogthümer, die reußischen und schwarzburgischen Fürstenthümer, und die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Bernburg. Sie haben alle als Quelle des Civilproceßes den Sachsenspiegel gemein. Unter den Proceßgesetzen muß man die älteren vor dem Jahre 1724 publicirten, und die neueren seit diesem Jahre publicirten hinsichtlich des Inhalts unterscheiden. Die ersteren haben meistens die kursächsische Proceßordnung von 1622 zur Quelle, die letzteren ebenso die kursächsische erläuterte Proceßordnung von 1724 [33]). Aeltere allgemeine Civilproceßgesetze sind: 1) Der erste Theil der Constitutionen Kurfurst August's von Sachsen vom 21. April 1572 [34]), welcher außerhalb des Königreichs Sachsen beinahe in allen übrigen Ländern sächsischen Rechts Gültigkeit hat,

---

26) Flach, Erläuterungen zum Proceßgesetze des Herzogthums Nassau vom 23. April 1822, mit zwei Anhängen über das Verfahren bei der Hilfsvollstreckung und bei dem Concurse der Gläubiger. (Wiesbaden 1837.) Ferner sind bemerkenswerth Flach, Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden. (Gießen 1842.) 27) Von Schriften sind zu nennen: Dedekind, Einleitung zum Proceß der herzogl. braunschweig-wolfenbüttelschen Gerichte. (Braunschweig und Wolfenbüttel 1778.) Krüger, System. Darstellung des bürgerlichen Processes im Herzogthume Braunschweig. 1829. Waldeck, Sammlung von Controversenentscheidungen des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel. (Braunschweig 1827.) 28) Vergl. eines Ungenannten Schrift: Die größeren Justizorganisationsgesetze für das Herzogthum Braunschweig nebst einem kurzen, den Motiven, Berichten und Verhandlungen über dieselben entnommenen Commentare. (Braunschweig 1850.) 2 Bde. Der erste Band enthält die Gesetze, der zweite den Commentar. 29) Andere specielle Proceßgesetze werden angeführt in Weiske's Rechtslexikon. 6. Bd. S. 682

30) Vergl. Weigel, Einleitung in das Waldeckische Landesrecht. (Mengeringhausen 1846.) §. 105. 108—110. 31) Vergl. über letztere Mittermaier im Archiv 5. Bd. S. 265—280 32) Vergl. Sammlung der neuesten Gesetze über die Gerichts- und Proceßordnung der freien Stadt Frankfurt. 1820. Siehe Bender, Lehrb. des Civilproceßes der freien Stadt Frankfurt. 1837. v. Adlerflycht, Der Civilproceß der freien Stadt Frankfurt. 1832. 33) Vergl. überhaupt Heimbach, Lehrbuch des sächs. bürgerl. Processes. (Jena 1852.) 1. Bd. §. 5—7. 34) Ueber ihre Geschichte und Eintheilungen s. Haubold, Lehrbuch des königl. sächs. Privatrechts §. 16.

Digitized by Google

namentlich wegen der öfteren Bezugnahme darauf in der kursächsischen Proceßordnung von 1622 [35]). 2) Die Proceßordnung Kurfürst Johann Georg's I. von Sachsen vom 28. Juli 1622 [36]), insgemein die alte kursächsische Proceßordnung genannt, die Grundlage aller späteren Proceßordnungen, sowol der sächsischen Herzogthümer, als der übrigen Länder sächsischen Rechts. Sie gilt als promulgirtes Gesetz im Königreiche Sachsen, mit Einschluß der Oberlausitz, und in dem an das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach übergegangenen neustädter Kreise, soweit ihr nicht durch die erläuterte Proceßordnung und neuere Proceßgesetze derogirt ist. Außerdem gilt sie vermöge Reception entweder als Hauptquelle des Proceßes oder blos subsidiarisch [37]) im Fürstenthume Weimar einschließlich der jenaischen Landesportion, im Fürstenthume Eisenach und anderen erst 1815 erworbenen zum eisenacher Kreise geschlagenen Gebietstheilen, in den Fürstenthümern Coburg, Altmeiningen und Hildburghausen, in den fürstlich reußischen Landen älterer und jüngerer Linie, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, in den anhaltischen Herzogthümern. 3) Die kursächsischen Decisionen vom 22. Juli 1661, welche außerhalb des Königreichs Sachsen und des neustädter Kreises im Fürstenthume Eisenach und im Herzogthume Anhalt-Dessau gelten. 4) Die Landes- und Proceßordnung der Fürsten von Anhalt von 1666, welche in den anhaltischen Herzogthümern Gültigkeit hat [38]). 5) Die Proceßordnung Herzog Ernst des Frommen von Sachsen-Gotha vom 28. März 1670, gewöhnlich die Ernestinische Proceßordnung genannt. Sie hat zur Hauptquelle die alte kursächsische Proceßordnung und die spätere sächsische Praxis, als deren Repräsentant besonders Carpzov betrachtet worden ist. Sie behandelt unter den sächsischen Proceßgesetzen zuerst die summarischen Proceße ausführlicher. Sie gilt in den Fürstenthümern Coburg, Altmeiningen und Hildburghausen, sowie in den meiningenschen Aemtern Themar und Römhild. 6) Die Proceßordnung Herzog Johann Wilhelm's zu Sachsen-Eisenach vom 6. Febr. 1702, meistens aus der alten kursächsischen und Ernestinischen Proceßordnung entlehnt und mit diesen oft wörtlich übereinstimmend. Sie gilt im Fürstenthume Eisenach und den später dazu geschlagenen Gebietstheilen. 7) Die Proceßordnung Graf Albrecht Anton's zu Schwarzburg vom 4. Febr. 1704, deren Hauptquelle die alte kursächsische Proceßordnung ist. Sie gilt im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt. Neuere allgemeinere Proceßgesetze sind: 1) Friedrich August I., Königs in Polen und Kurfürsten von Sachsen Erläuterung und Verbesserung der bisherigen Proceß- und Gerichtsordnung vom 10. Jan. 1724, gewöhnlich die erläuterte Proceßordnung genannt, enthält Zusätze und Verbesserungen zur alten kursächsischen Proceßordnung. Sie gilt im Königreiche Sachsen mit Einschluß der Oberlausitz und in dem neustädter Kreise, ist das Muster und die Quelle der neuen altenburgischen und gothaischen Proceßordnung, auch sonst bei speciellen Proceßgesetzen einiger Länder benutzt worden. 2) Die altenburgische neuerläuterte Gerichts- und Proceßordnung Herzogs Friedrich III. vom 20. April 1744, welche im Herzogthume Sachsen-Altenburg und mehren sonst altenburgischen, seit 1826 an Sachsen-Meiningen übergegangenen Gebietstheilen, ingleichen im Fürstenthume Saalfeld gilt. 3) Die vermehrte und verbesserte Gerichts- und Proceßordnung Herzog's Ernst II. von Sachsen-Gotha vom 15. April 1776, nebst sechs Mandaten aus den Jahren 1778, 1779, 1780, 1784, 1790 und 1794, welche Abänderungen und Zusätze zu der Proceßordnung enthalten. Sie gilt im Herzogthume Sachsen-Gotha und mehren sonst gothaischen, seit 1826 an Sachsen-Meiningen abgetretenen Gebietstheilen, schließt sich in Eintheilung und Inhalt der altenburgischen Proceßordnung von 1744 an und hat, wie diese, zur Hauptquelle die erläuterte kursächsische Proceßordnung. 4) Das schwarzburg-sondershäusische Gesetz über Verbesserungen und Erläuterungen des Civilproceßes vom 20. Febr. 1834. 5) Die anhalt-dessau-köthensche revidirten Erläuterungen, Veränderungen und Zusätze zu einigen Titeln der anhaltischen Landesordnung, desgleichen zu der Proceßordnung, nebst einem Anhange zu der letzteren, die summarischen Proceßarten betreffend, vom 21. Juli 1850. Sie treten an die Stelle der früheren Erläuterungen u. s. w. vom 16. Juli 1822, zu welchen später Nachträge unter dem Titel: Entscheidungen zu den Erläuterungen u. s. w. vom 10. Juni 1824, 14. März 1827, 1. Oct. 1831, 18. Aug. 1835, 23. Juli 1846 und 2. Nov. 1847 in 69 Decisionen, jedoch blos für Anhalt-Dessau publicirt wurden, deren Inhalt größtentheils in die revidirten Erläuterungen übergegangen ist. Specielle Proceßgesetze im Gegensatze zu den bisher erwähnten allgemeinen, welche das Ganze des Civilproceßes mit beabsichtigter Vollständigkeit regeln, sind folgende, welche zum Theil auch mehre Gegenstände des Civilproceßes betreffen: 1) für das Königreich Sachsen [39]): die Appellationsgerichtsordnung vom 27. März 1734, Mandat über das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen vom 28. Nov. 1753, Mandate vom 13. März 1822 und 1. April 1824, die Decisionen vom 26. Oct. 1834, Gesetz, einige Abänderungen im Proceßverfahren betreffend, vom 27. Oct. 1834; die Gesetze: A. über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, B. über die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug, C. über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände, sämmtlich vom 28. Jan. 1835, nebst den auf diese Gesetze bezüglichen Verordnungen

35) Die Nachweisungen im Einzelnen darüber bei Heimbach a. a. O. §. 5. Not. 5. 36) Ueber ihre Entstehung vergl. *Haubold*, Progr. Legis judiciariae utriusque, qua Saxonia Regia utitur, origines. (Lips. 1809.) (in Opusc. T. II. p. 299 seq.). 37) Vergl. die Nachweisungen im Einzelnen darüber bei Heimbach a. a. O. §. 5. Not. 9—15. 38) Vergl. darüber Lobethan, Die Fürstl. Anhaltische erneuerte und verbesserte Landes- und Proceßordnung. (Köthen 1804.) In der Vorerinnerung wird eine kurze Geschichte des Gesetzes gegeben.

39) Vergl. Osterloh, Der ordentliche bürgerl. Proceß nach königl. sächs. Rechte §. 60.

Digitized by Google

vom 28. März und 2. April 1835, sowie vom 9. April und 14. Mai 1836, Gesetz vom 13. Jan. 1838, Executionsgesetz vom 28. Febr. 1838, Gesetz über das Verfahren in ganz geringfügigen Sachen vom 16. Mai 1839, Gesetz, die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, vom 13. Juni 1840. 2) Für den Bezirk des Oberappellationsgerichts zu Jena und des sonstigen Oberappellationsgerichts zu Zerbst die provisorischen Ordnungen beider Gerichte, für Jena vom 8. Oct. 1816, für Zerbst vom Jahre 1817. Zur jenaischen Oberappellationsgerichtsordnung ist ein Nachtrag vom 7. März 1842, pacificirt und in den einzelnen zum Oberappellationsgerichte vereinten Staaten publicirt worden. Auch eine neue Geschäftsordnung für das Oberappellationsgericht zu Jena ist im Jahre 1852 bekannt gemacht worden. 3) Für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, und zwar: a) für das Fürstenthum Weimar: die Verordnung vom 1. März 1723 und die Proceßconstitution vom 1. Dec. 1775; b) für das Fürstenthum Eisenach: Canzleiordnung vom 19. Jan. 1700, Mandat vom 3. Febr. 1778, Circular der Landesregierung zu Eisenach vom 7. Juni 1790, eisenacher Regierungsverordnung vom 25. Febr. 1817; c) für das ganze Großherzogthum: Gesetz über das Verfahren in minderwichtigen Rechtsstreitigkeiten vom 31. Mai 1817. Gesetz zur Abkürzung und Verbesserung des Proceßverfahrens vom 12. April 1833. Gesetz vom 31. Dec. 1833 und 4. März 1842. Prioritätsordnung vom 7. Mai 1839. Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte und den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 15. März 1850. Gesetz über das Verfahren in ganz geringen bürgerlichen Rechtssachen vom 18. März 1850. 4) Für das Herzogthum Sachsen-Meiningen: Edict über die Einrichtung der oberen Landesstellen überhaupt vom 21. Jan. 1829 Art. 5. Edict über die Einrichtung der Justizbehörden erster Instanz von demselben Tage. Verordnung über die Competenzverhältnisse zwischen den Gerichten und den Regierungs- und Verwaltungsbehörden vom 16. Juni 1829. Gesetz über den Instanzenzug und die ordentlichen Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 1. Mai 1831. Gesetze vom 12., 13., 14., 17. und 18. Aug. 1833. Gesetz über Termine und Versäumnisse im bürgerlichen Processe vom 26. April 1834. Gesetz über Edictaladungen in Civilsachen außerhalb des Concurses der Gläubiger vom 11. Mai 1838. Gesetz über das Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 18. Mai 1838 und Gesetz, mehre nachträgliche Bestimmungen zu dem vorigen Gesetze enthaltend, vom 1. Mai 1846. Gesetz über Versäumnisse und Restitutionen im bürgerlichen Processe vom 16. Juli 1841. Gesetz über Beschränkung der Appellationen an die dritte Instanz vom 10. Mai 1844. Gesetz zur Beseitigung mehrer Mängel und Streitfragen im bürgerlichen Processe vom 27. Juli 1844. Gesetz über die für die Rechtspflege bestellten Behörden vom 22. Juni 1850 und Ausführungsverordnung von demselben Tage. Gesetz über die Eidesleistungen und Versicherungen an Eidesstatt vom 24. Juni 1850. 5) Für das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha: a) für das Fürstenthum Coburg: Verordnungen vom 27. Aug. 1818, 23. Juni 1825 und 12. Jan. 1832; b) für das Fürstenthum Gotha: Patent über Verwaltung und Geschäftsführung der Unterbehörden vom 23. Febr. 1828. Verordnung vom 2. Dec. 1830. Verordnung über Verbesserung und Abkürzung des Verfahrens im ordentlichen Processe vom 12. Oct. 1837. Verordnung über den unbestimmten summarischen Proceß vom 12. Oct. 1837. Verordnungen über den Executivproceß und über den Arrestproceß vom 18. Oct. 1837. Verordnung über verschiedene Bestimmungen des bürgerlichen Processes vom 22. Sept. 1843. Erläuterungsverordnung wegen der Nullitätsklagen und Nullitätsbeschwerden vom 16. März 1844; c) für beide Herzogthümer: Verordnung über den Geschäftskreis und Geschäftsgang der Justizcollegien zu Coburg und Gotha vom 30. Oct. 1828. 6) Für das Herzogthum Sachsen-Altenburg: Mandat, Erläuterungen und Zusätze zu der Proceß- und Advocatenordnung enthaltend, vom 7. April 1823. Gesetz über den unbestimmten summarischen Proceß und das Rechnungsverfahren vom 7. April 1823. Gesetz zur Abkürzung und Verbesserung des Proceßverfahrens in Civilstreitigkeiten vom 14. Oct. 1852. 7) Für die fürstlich reußischen Lande älterer Linie: Mandat zur Verbesserung und Abkürzung der Rechtspflege vom 8. Jan. 1825. Gesetz über den Instanzenzug in Civil- und Criminalsachen und das bei Einwendung von Rechtsmitteln zu beobachtende Verfahren vom 1. Jan. 1846. Gesetz über den unbestimmten summarischen Proceß und das Rechnungsverfahren vom 24. Dec. 1852. Gesetz zur Verbesserung des ordentlichen Processes vom 30. Dec. 1852. Gesetz über Abkürzung des Executionsverfahrens und den Edictalproceß vom 10. Jan. 1853. 8) Für die fürstlich reußischen Lande jüngerer Linie: Instruction vom 19. Juni 1651. Verordnung wegen Abkürzung der Rechtshändel vom 29. Nov. 1751. Neue Decisionen vom 4. Sept. 1764. Verordnung wegen Abkürzung des Executionsverfahrens vom 31. Dec. 1835. Gesetz über den summarischen Proceß vom 24. März 1838. Gesetz über den Instanzenzug in Civil- und Criminalsachen vom 26. März 1838. Gesetze über Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, über Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes und über die Organisation der Justizbehörden, sämmtlich vom 4. Dec. 1852. 9) Für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: Mandat vom 1. Sept. 1802. Gesetz über das Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 21. Mai 1826. Gesetz über den Executivproceß vom 12. Oct. 1826. Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte und den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 5. April 1850. 10) Für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: Publicationspatent, die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Zerbst betreffend, vom 8. Sept. 1817. Gesetz über das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen vom 26. Aug. 1840. Gesetz wegen Entscheidung einiger bestrittener Rechtsfragen, Be-

seitigung mehrer Unbestimmtheiten in der Proceßordnung und Abkürzung des processualischen Verfahrens vom 2. Febr. 1842. Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte und den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 1. Mai 1850. 11) Für das Herzogthum Anhalt-Dessau: Verordnung über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweite Organisation der Gerichtsbehörden vom 26. Juli 1850. 12) Für das Herzogthum Anhalt-Bernburg: Rescript, die Verbesserung des Justizwesens betreffend, vom 31. Juli 1770. Edict, die noch nähere Abkürzung der Processe betreffend, vom 15. Mai 1776. Arrest- und Concursedict vom 13. Mai 1782. — In den Ländern des sächsischen Processes besteht die bisherige Grundlage des Civilverfahrens (Verhandlungsmaxime, Eventualprincip, schriftliches Verfahren) unverändert. Nur die anhalt-dessauische Gesetzgebung [40]) hat in sofern eine Abweichung davon, als sie nach dem Schlusse des ersten Verfahrens, ingleichen nach dem Beschlusse des Beweis- und Gegenbeweisverfahrens und in der Appellationsinstanz eine öffentliche und mündliche Verhandlung und Verkündigung des Urtheils in öffentlicher Gerichtssitzung stattfinden läßt. Es findet hiernach also eine Combination des schriftlichen Verfahrens, welches fortwährend die Regel bildet, und der mündlichen Verhandlung statt. Uebrigens hat es an Entwürfen für neue Civilproceßordnungen nicht gefehlt. Im Königreiche Sachsen wurden kurz nach der Bekanntmachung der erläuterten Proceßordnung von 1724 im Jahre 1728 „Resolutiones über einige bei der erläuterten Proceßordnung vorgekommene zweifelhafte Fälle" den Landständen vorgelegt, welche 1731 als „Mandat, die Entscheidung der zweifelhaften Fälle bei der erläuterten Proceßordnung betreffend" vermehrt und umgearbeitet wieder in Berathung gezogen wurden. Nach dem von den Landständen am 6. Oct. 1731 auch über jenen neueren Entwurf erstatteten Gutachten erhielt 1735 eine Commission den Auftrag, aus der alten und erläuterten Proceßordnung eine combinirte Proceßordnung zu entwerfen, welche auch 1749 den Landständen zur Prüfung mitgetheilt wurde. Diese Prüfung wurde erst auf dem Landtage von 1766 beendigt. Später wurde der Plan einer combinirten Proceßordnung ganz aufgegeben und durch Rescript vom 13. Dec. 1780 die Abfassung einer neuen, von der Titelreihe der beiden älteren unabhängigen Gerichtsordnung genehmigt, welche der Hofrath Creutziger übernahm. Der erste 1789 vollendete Entwurf wurde 1796 und 1802 umgearbeitet, und nach diesen Umarbeitungen gedruckt [41]). Dieser Entwurf ist später bei Seite gelegt und 1830 ein anderer, sich der Titelfolge der erläuterten Proceßordnung anschließender Entwurf den Landständen vorgelegt worden. Auch dieser Entwurf ist später ganz aufgegeben worden. Eine neue Gerichtsorganisation und mit dieser eine neue Civilproceßordnung ist zu erwarten, letztere schon deshalb, weil ohne sie der den Landständen vorgelegte Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs nur unvollständig sein würde. Für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und die schwarzburgischen Fürstenthümer, welche eine gleichförmige Justizverfassung haben, liegt ein im Jahre 1852 zu Weimar gedruckter Entwurf einer Civilproceßordnung vor. Beibehalten ist die Verhandlungsmaxime und das Eventualprincip. Die Verhandlung in anberaumten Tagefahrten ist mündlich; andere Parteiverträge können sowol mündlich bei Gericht angebracht, als schriftlich eingereicht werden. Die Grundlage der mündlichen Verhandlung vor der Fällung des in öffentlicher Sitzung zu verkündigenden Erkenntnisses bildet sowol in der ersten Instanz, als in der Instanz der Rechtsmittel das vorherige schriftliche Verfahren unter den Parteien. — Die Schriften über den sächsischen Proceß sind sehr zahlreich [42]).

17) Länder, welche sich dem sächsischen Proceße mehr oder weniger anschließen. Die zum großen Theil auf dem Sachsenspiegel und anderen mittelalterlichen Rechtsquellen beruhenden Eigenthümlichkei-

40) Revidirte Erläuterungen zur Anhalt. Proceßordnung Tit. XIV. Abth. 1. 41) Entwurf zu einer neuen Gerichtsordnung für die churſächsischen Lande. (Dresden 1803.)

42) Vergl. darüber Heimbach, Lehrbuch des sächs. bürgerl. Processes. 1. Bd. §. 11. S. 28 fg. Abgesehen von den dort genannten Commentaren über einzelne wichtige sächsische Proceßgesetze, namentlich über die kursächsischen Constitutionen, die alte und erläuterte kursächsische Proceßordnung sind unter den Systemen und Lehrbüchern über den sächsischen Proceß folgende zu nennen: *Pfotenhauer*, Doctrina processus cum Germanici, tum praesertim Saxonici electoralis. P. I. Vol. I. II. (Gorlit. 1796. 1797.); edit. 2 curante *Diedemann*. P. I. II. (Lips. 1826. 1827.) *Biener*, Systema processus judiciarii et communis et Saxonici. (edit. 1. Lips. 1801. edit. 2. ibid. 1806. edit. 3. ibid. 1821. edit. 4. cura *Siebdrat* et *Krug*. Berol. et Lips. 1834.) Schwritzer, Lehrb. des sächs. bürgerl. Processes. Abth. 1. (Jena 1813.) Kori, Theorie des sächs. bürgerl. Processes, hauptsächlich nach den Gesetzen der mit den Oberappellationsgerichten zu Jena und Zerbst verbundenen Lande. 2 Bde. (Jena 1822. 1823.) Weiske, Handbuch des Civilprocesses, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Königreich Sachsen. (Leipzig 1841.) Volkmann, System des sächs. Civil- und Administrativprocesses. 3 Bde. (Leipzig 1841—1847.) Osterloh, Der ordentl. bürgerl. Proceß nach königl. sächs. Rechte systematisch dargestellt. 2 Bde. 3. Ausg. (Leipz. 1851.) Osterloh, Die summar. bürgerl. Processe u. s. w. 2. Ausg. (Leipzig 1847.) Heimbach, Lehrbuch des sächs. bürgerl. Processes mit besonderer Rücksicht auf die Gesetzgebung der zu dem Oberappellationsgericht zu Jena vereinten Länder. 2 Bde. (Jena 1852. 1853.) Von Zeitschriften sind zu nennen: Zachariä, Annalen der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in den Ländern des Kurfürsten von Sachsen. Bd. 1. 2. (Leipzig 1806. 1807.) Martin jun., Jahrb. der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen. 3 Bde. (Neustadt an der Orla 1828—1830.) Mittheilungen aus dem Gebiete der Rechtskunde, herausgegeben von dem voigtl. juristl. Vereine (Schneeberg 1836. 1837), später unter dem Titel: Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen. 3 Bde. (Leipzig 1838—1840.) Neue Folge, herausgegeben von Tauchnitz und Richter, dann von Tauchnitz und Sperber, zuletzt von Tauchnitz allein. Bd. 1—14. 1841—1855. (Wird fortgesetzt.) Archiv für sächs. Juristen, herausgegeben von Rehrhoff von Holderberg. 2 Bde. (Dresden und Leipzig 1846. 1847.) Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, unter Mitwirkung von Emminghaus, Heerwart und Heimbach, herausgegeben von Schmid (Jena 1854 fg.), seit 1. Juli 1855 herausgegeben von Hotzel. (Wird fortgesetzt.)

Digitized by Google

ten des sächsischen Proeesses finden sich zum Theil auch in den Gesetzgebungen folgender Staaten wieder: a) Holstein. Die wichtigsten Civilproceßgesetze sind: Revidirte Landgerichtsordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein von 1635. Schauenbergische Hofgerichtsordnung von 1639. Provisorische Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht zu Kiel und Instructionen für die demselben untergeordneten Dicasterien vom 15. Mai 1834 [43]). b) Mecklenburg. Civilproceßgesetze sind: Rostocksche Gerichtsordnung von 1558. Land- und Hofgerichtsordnung vom 2. Juli 1622. Güstrowsche Canzleiordnung von 1612 und 1669. Schwerinsche Canzleiordnung von 1612 und 1637. Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Parchim, später zu Rostock, vom 1. Juli 1818. Proeuraturordnung vom 20. Aug. 1819. Patrimonialgerichtsordnung vom 21. Juli 1821. Gesetz über die Rechtsmittel in Civilsachen vom 20. Juli 1840 [44]). c) Lübeck. Der ältere Lübische Proeß hat sich bis zu Anfang des 16. Jahrh. hinab aus dem altsächsischen Verfahren ohne irgend einen sichtbarrn Einfluß des fremden Rechts ausgebildet und in ihm haben sich die Eigenthümlichkeiten des altsächsischen Verfahrens am reinsten erhalten [45]). Die wichtigsten Civilproceßgesetze sind die Verordnung über das Gerichtswesen vom 4. Mai 1814 und ein Nachtrag dazu vom 5. Juli 1820 [46]). d) Hamburg [47]). Der Civilproeß ist wesentlich der gemeinrechtliche. Doch kommen fast bei jedem der hamburgischen Gerichte eigenthümlich gestaltete Modificationen vor. Schon in den Ordnungen des Neddersten Gerichts (Niedergerichts) zeigt sich das Streben, das herkömmliche altteutsche Verfahren dem gemeinen Rechte gemäß zu modificiren. Das schriftliche Verfahren, welches Anfangs nur und zwar zunächst vor dem Senate neben dem mündlichrn zugelassen wurde, bekam immer mehr die Oberhand. Es ist jetzt in den meisten Gerichten (dem Niedergerichte, Obergerichte und Oberappellationsgerichte) herrschend; doch kann man die ehemalige Mündlichkeit noch an den Formularresten erkennen. Das Präturverfahren ist großentheils mündlich und öffentlich; ebenso das Verfahren bei dem Handelsgerichte. Die Quellen des partieulairen Civilproeesses sind der größtentheils hierher gehörige erste Theil des Stadtrechts von 1603; die revidirten Gerichtsordnungen von 1622, 1632 und 1645 [48]). Der ausführliche Entwurf einer revidirten Gerichtsordnung hat keine gesetzliche Kraft erhalten [49]). Es kommen zu diesen Gesetzen noch hinzu: Verordnungen über das auf den Dielen zu beobachtende Verfahren von 1724, 1754, 1784, sowie die Verordnung zur Abkürzung der Proeesse vom 21. Mai 1802, die Verordnung wegrn Reorganisation der Gerichte vom 24. Dec. 1815, die Handelsgerichtsordnung vom 15. Dec. 1815, die (provisorische) Appellationsgerichtsordnung und die Appellabilitätsordnung vom 15. Febr. 1821, und die (definitive) vom 10. Aug. 1831. Wissenschaftlich ist in neuerer Zeit der Civilproeß mit Rücksicht auf Hamburg nicht behandelt worden.

CC. Für Strafrecht.

a) Einleitung über die Strafgesetzgebung in Teutschland überhaupt [50]).

Die Grundlage des in Teutschland geltenden Strafrechts bildete seit dem 16. Jahrh. hauptsächlich die Carolina, die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. von 1532. Sie galt aber nicht ausschließlich. Denn auch das römische Recht wurde als Quelle des gemeinen Criminalrechts im 16. Jahrh. allgemein anerkannt. Durch die Carolina wurde eine angemessene Verbindung drsselben mit dem, was im Anfange des 16. Jahrh. nach Statuten und Gewohnheiten in Teutschland galt, hergestellt. Das Verhältniß der Carolina zum partieulairen Rechte anlangend, so war die Aufhebung des Particularismus zur Durchführung der Zwecke dieses Gesetzes nicht nöthig, sondern es mußte dem Partieularismus auch Rechnung getragen werden, soweit er jene Zwecke nicht vereitelte, weil die teutsche Richtung es entschieden foderte. Wirklich bestand ein Theil der Reichsstände selbst hartnäckig auf der Erhaltung des Partieularismus, nicht um dadurch in ihren Gebieten die gemeine Reichsordnung auszuschließen, was sie schon deshalb nicht beabsichtigen konnten, weil das Particulaire selbst bei ihnen durchaus lückenhaft war. Sie mußten aber auch den Particularismus der gemei-

43) Vergl. über die kieler Oberappellationsgerichtsordnung Mittermaier im Archiv f. civil. Praxis. 19. Bd. S. 451 fg. Von Schriften über den schleswig-holsteinischen Landescivilproceß sind zu erwähnen: Schrader, Der gemeine bürgerliche Proceß mit besonderer Rücksicht auf Schleswig-Holstein. (Schleswig 1819.) Francke, Der gemeine deutsche und Schleswig-Holsteinische Civilproceß. 2 Thle. 2. Aufl. (Hamburg 1814.) Falck, Die Gerichtsverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein. (Altona 1835.) (Das Handb. des Schlesw.-Holst. Privatrechts. 3. Bd. Abth. 1.) Schirach, Beiträge zur Anwendung des Rechts. (Hamb. 1822.) Schirach und Rickels, Schleswig-Holsteinische Anzeigen. (Glückstadt 1837 fg.) Scholtz, Concursrecht im Herzogthume Schleswig. 1822. Hennings, Concursverfahren in Holstein. (Altona 1817.) 44) Von Schriften über mecklenburgischen Civilproceß sind zu nennen: v. Kamptz, Handbuch des Mecklenburg. Civilprocesses. 2. Ausg. von Rettelblade. (Berlin 1822.) Elchenbach, Beiträge zum Mecklenburg. Rechte und Rettelblade und Wachenhusen, Archiv für Rechtsgel. (Rostock und Schwerin 1818.) v. Kamptz, Mecklenburgische Rechtssprüche. (Rostock 1800 und 1804.) v. Rettelblatt, Rechtssprüche des Oberappellationsgerichts zu Parchim. (Berlin 1821—1839.) 6 Bde. Siebeth, Kritik des gemeinen und Mecklenburg. Processes. (Güstrow 1818.) Berg, Ueber den Mecklenburg. Civilproceß. 1832. Bornemann, Betrachtungen über die Oberappellationsgerichtsordnung von 1818. (Güstrow 1819.) Desselben, Beiträge zur Verbesserung des Appellationsverfahrens. (Rostock und Schwerin 1829.) Trotsche, Materialien zu einem Handb. des Mecklenb.-Schwerinschen Particular-Civilprocesses. 2. Aufl. 1. Bd. Lief. 1—3. (Parchim 1847. 1848.) 45) Vergl. besonders Michelsen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche. (Altona 1839.) 46) Von Schriften ist zu bemerken: Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der zu Lübeck ergangenen Verordnungen. (Lübeck 1769.) 47) Vergl. Westphalen, Hamburgs Verfassung. 1. Bd. S. 225 fg.

48) Abgedruckt in Anderson, Homburg. Privatrecht. 3. Bd. S. 26—55. 49) Ebendas. S. 57—257. 50) Vergl. besonders Wächter, Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere gemeines deutsches Strafrecht. (Leipzig 1844.)

Digitized by Google

nen Reichsordnung theilweise unbedingt unterordnen, weil sie nicht umhin konnten, manche bestehende Misbräuche im particulairen Rechte als solche anzuerkennen, und aus diesem Grunde mußte die Carolina, wenn sie gehörig wirken sollte, für einzelne ihrer Bestimmungen unbedingte Gültigkeit im ganzen Reiche auch gegen bestehende Particularrechte in Anspruch nehmen, sodaß sie hiernach theils subsidiaires, theils absolutes gemeines Recht enthielt. Dies allein ist die Bedeutung der sogenannten salvatorischen Clausel, mit welcher das Publicationspatent der Carolina schließt. Sie bestätigt nicht unbedingt alles Particularrechtliche, sondern nur alte, wohlhergebrachte, rechtmäßige und billige Gebräuche. Was sie daher als ungerecht oder als Misbrauch ausdrücklich bezeichnet und misbilligt, dies durfte nach dem Sinne von Kaiser und Ständen in keinem Reichslande mehr fortbestehen, und in sofern stand die Carolina über dem Landesrechte. Keineswegs stand es daher, wie Manche behauptet haben, in der Willkür der einzelnen Reichsstände, ob sie die Carolina überhaupt annehmen wollten oder nicht. Sie konnten sie nur theilweise ausschließen; soweit sie es nicht konnten, oder, wo sie es konnten, nicht thaten, galt die Carolina ganz von selbst in ihren Gebieten, wie jedes andere Reichsgesetz. Die Territorialgesetzgeber im ersten Jahrhunderte nach der Carolina, welche in jener Zeit ihre gesetzgebende Gewalt noch vom Kaiser ableiteten, und in der Regel auch noch ihre Gesetze, um sie gegen jede Einwendung zu sichern, vom Kaiser ausdrücklich bestätigen ließen, äußerten nirgends den geringsten Zweifel darüber, daß das neue Reichsgesetz dieselbe Kraft und Auctorität habe, wie jedes andere mit Einwilligung der Reichsstände zu Stande gekommene und vom Kaiser bekannt gemachte Reichsgesetz. Daran läßt auch das, was in dem Reichsabschiede von 1532 über die Publication der Carolina gesagt wird, nicht den mindesten Zweifel. Da die Carolina die Particularrechte, soweit sie nicht Ungerechtigkeiten und Misbräuche nährten, ausdrücklich billigte, dabei aber häufig die Frage entstehen mußte, wie und unter welchen Verhältnissen in einzelnen Territorien das Reichsgesetz anzuwenden und mit dem particulairen Rechte zu verbinden sei, das Rechtsbuch auch wegen seiner Kürze dem Bedürfnisse nicht ganz genügen mochte, so war es eine sehr natürliche Anfoderung an den Territorialgesetzgeber, auf welche ihn jedenfalls allmälig das praktische Bedürfniß aufmerksam machte, entweder das Verhältniß des Reichsgesetzes zum Particularrechte im Allgemeinen näher zu bestimmen, oder es wenigstens in einzelnen Punkten zu vermitteln, oder das Particularrecht mit Rücksicht auf das neue Reichsgesetz zu revidiren. Dabei konnte es aber nicht auffallen, wenn in einzelnen Reichslanden die alten, schon vor der Carolina gegebenen Statute wieder umgeändert neu aufgelegt, oder bei ihrer Revision ältere Statute anderer Reichslande besonders beachtet wurden, eben weil die Carolina das Particularrechtliche, sofern es mit ihren absoluten Anordnungen nicht in Widerspruch kam, nicht verdrängen wollte. Durch diese Momente erklären sich die particulairen legislativen Erscheinungen auf dem Gebiete des Strafrechts im ersten Jahrhunderte nach der Carolina vollkommen in ihrem rechten Sinne, und dieser Sinn ist überwiegend kein oppositioneller gegen die Carolina, sondern ein entschiedenes Anschließen an dieselbe, wie überhaupt an das gemeinsame Recht Teutschlands. Es sind folgende verschiedene Richtungen der Landesgesetzgebung im ersten Jahrhunderte nach der Carolina auf dem Gebiete des Strafrechts zu unterscheiden. Es gibt 1) Rechtsbücher ohne Rücksicht auf die Carolina, dann 2) neue Rechtsbücher mit Rücksicht auf die Carolina, aber mit durchaus vorwiegender Benutzung älterer, vor der Carolina gegebener Statute; ferner 3) reine Verkündigungen der Carolina oder bloße Anweisungen an die Gerichte, sich an die Carolina zu halten, zum Theil mit näheren Bestimmungen in wenigen einzelnen proceßualischen Punkten; 4) Rechtsbücher, welche in einzelnen strafrechtlichen (nicht blos proceßualischen) Beziehungen die Carolina ergänzen, näher bestimmen oder modificiren wollen, im Uebrigen aber es ganz bei derselben lassen; 5) einzelne Gesetze, welche entweder an die Carolina gradezu sich anschließen, oder in Beziehung auf dieselbe zu ihrer Ergänzung oder zur Entscheidung zweifelhafter Fragen gegeben wurden; 6) umfassende Rechtsbücher über das Strafrecht mit besonderer Rücksicht auf die Carolina. Von der Carolina an bis gegen die Mitte des 18. Jahrh. war die Blüthezeit der Herrschaft des gemeinen Rechts. Die Particulargesetzgebungen, wenn sie auch einzelnes Particulaire festhielten, beruhigten sich doch großentheils bei dem gemeinen Rechte, und förderten es noch durch ihr Anschließen an dasselbe und häufig auch durch Austilgen particulairer Elemente. Die Richtung der Schriftsteller war in noch stärkerem Grade dieselbe. Auch die Praxis hielt, besonders durch Carpzov's Leitung und Auctorität, durch welchen die sächsische Praxis zur maßgebenden wurde, aber auch vieles particularrechtlich Sächsische in das gemeinrechtliche Gewohnheitsrecht überging, möglichst an einem gemeinsamen Rechte fest, was noch besonders dadurch begünstigt wurde, daß die Carolina und selbst auch die Landesgesetze den Richter in allen schwierigen Fällen auf den Rath der Rechtsverständigen verwiesen. Dadurch kam in den meisten Reichslanden die Ausbildung des Strafrechts ganz in die Hände der gelehrten Juristen, namentlich auf lange Zeit in die der Schöppenstühle und Juristenfacultäten. Diese bildeten gemeinsame Organe, durch welche das gemeine Recht zugleich in theoretischer und praktischer Richtung auf gründliche Weise bearbeitet und mit dem Ansehen, welches die Verbindung der Gelehrsamkeit mit dem praktischen Wirken gibt, ausgebildet wurde. Zugleich erhielt dadurch die teutsche Criminalrechtspflege rechtsprechende Behörden, welche, größtentheils ganz unabhängig von der Regierung, soweit nicht die freilich nicht seltene Cabinetsjustiz eingriff, eine große Gewähr für unabhängige und unparteiische Rechtspflege gaben. Es wurde aber auch auf der anderen Seite leider durch diese Actenversendungen an die Spruchbehörden immer mehr das teutsche mündliche und

öffentliche Strafverfahren verdrängt und das Unnatürliche im teutschen Criminalproceſſe befeſtigt, daß grade in den wichtigſten Strafſachen eine Behörde entſchied, welche blos die todten unvollſtändigen Acten vor ſich hatte und weder den Angeſchuldigten, noch die Zeugen ſah und hörte. Zugleich aber begründete auch Carpzov eben für dieſe Praxis eine Herrſchaft, bei welcher das geſchriebene Recht ſehr bedroht werden mußte; eine Herrſchaft, welche zwar Anfangs den Schein zu wahren wußte, aber im 18. Jahrh., durch beſondere Ereigniſſe begünſtigt, ſich immer mehr vom Geſetze emancipirte, am Ende beinahe ganz in Ungebundenheit überging, und in dieſer Ungebundenheit ſich mehr und mehr zu particulariſiren begann. Die Stellung des Gerichtsgebrauchs im Strafrechte anlangend, ſo iſt eine doppelte Beziehung und Bedeutung deſſelben zu unterſcheiden. Als Organ des beſtehenden Rechts hat der Richter dieſes Recht aus den gegebenen Quellen zu entwickeln, ſeinen wahren Sinn zu ergründen und in dieſem Sinne es zur Anwendung zu bringen. Die in dieſer Beziehung ſich leicht bildenden beſtimmten Anſichten bei einzelnen Gerichten können, vom Gerichte vielfach befolgt, in einen eigentlichen Gebrauch des Gerichts übergehen. Allein ſolche lediglich auf wiſſenſchaftlichem Wege als Reſultate des beſtehenden Rechts gewonnene Rechtsſätze, mögen ſie nun vom Gerichte in einem einzelnen Präjudiz oder in einer Reihe gleichförmiger Entſcheidungen anerkannt und ausgeſprochen worden ſein, und dadurch für das Gericht ſelbſt und auch für andere Gerichte ſchon an ſich eine bedeutende Auctorität gewinnen, ſind nur in ſofern bindende Rechtsnorm, als ſie wirklich mit dem wahren Sinne der geltenden Quellen übereinſtimmen; ſie müſſen einer ſpäteren beſſeren wiſſenſchaftlichen Ueberzeugung des Gerichts weichen. In dieſem Sinne bildet die Praxis eine Seite des wiſſenſchaftlichen Rechts. So wenig aber die gemeine Meinung (communis opinio) der Juriſten als ſolche eine eigentliche Rechtsnorm bildet, ſo wenig hat auch der Gerichtsgebrauch in dem vorher angegebenen Kreiſe eine ſolche Kraft. Anders verhält es ſich dagegen da, wo der Gerichtsgebauch der Träger eines eigentlichen Gewohnheitsrechts iſt, wenn alſo der Grundſatz, welchen die Gerichte in ihren gleichförmigen Entſcheidungen längere Zeit befolgten, nicht blos ein Reſultat der das Recht aus den gegebenen Quellen entwickelnden Wiſſenſchaft, ſondern ein Ausfluß der herrſchenden Bildung, der rechtlichen Volksanſichten und der beſtehenden Volksverhältniſſe, oder auch der beſonderen unter den Sachverſtändigen herrſchenden Anſichten iſt, und die Richter nur ausſprechen, was ſich als feſte rechtliche Ueberzeugung der Zeit im größeren oder kleineren Kreiſe gebildet hat. In dieſer nicht blos wiſſenſchaftlich den gegebenen Stoff entwickelnden und anwendenden, ſondern ſchaffenden und bildenden Thätigkeit kann der Gerichtsgebrauch bald als Repräſentant der im Volke lebenden Rechtsanſchauung thätig ſein, bald können aber auch durch ihn, wie durch die Wiſſenſchaft, neue Rechtsſätze und Rechtsinſtitute, und Umbildungen und Modificationen des Beſtehenden, welche nicht auf jene Grundlage gebaut ſind, in das Rechtsleben ſelbſt übergehen. Einen ſolchen Gerichtsgebrauch der letzteren Art, d. h. ein wahres durch das Organ der Gerichte gleichſam in das Leben getretene Gewohnheitsrecht hat die Carolina im Auge, wenn ſie von löblichen hergebrachten Gebräuchen oder von guter Gewohnheit ſpricht und dieſelben als geltende Norm beſtätigt, und daſſelbe haben die Particularrechte im Auge, welche in ähnlicher Weiſe Gewohnheiten und Herkommen als Quelle für das Strafrecht anerkennen. Die Carolina dachte keineswegs daran, den Richter ganz an das geſchriebene Wort zu binden; ſie will nur eigentlicher Ungebundenheit entgegentreten und das Unvermittelte möglichſt vermitteln. Zunächſt ſetzt ſie dem Gerichtsgebrauche, den von ihr zugelaſſenen Gewohnheiten, ſeien es gemeine oder particulaire, die Schranke, daß dadurch in Fällen, in welchen die kaiſerlichen Rechte (das römiſche Recht) eine peinliche Strafe, d. h. eine Strafe am Leben, Ehre, Leib oder Gütern, nicht feſtſetzen, eine ſolche Strafe nicht eingeführt werden dürfe. Da nun aber viele im römiſchen Rechte angedrohten Strafen in Teutſchland gar nicht anwendbar waren, und überhaupt in Bezug auf die Strafarten, wenn auch das Maß und die Gattung im Allgemeinen beſtimmt wurde, doch in dem großen, aus den verſchiedenſten Provinzen zuſammengeſetzten teutſchen Reiche auf die örtlichen Verhältniſſe und Gebräuche beſondere Rückſicht genommen werden mußte, ſo band die Carolina den Richter nicht unbedingt an die durch das gemeine Recht feſtgeſetzten Strafarten, ſondern gab ihm im Art. 104 die Befugniß, bei feſtgeſetzten Todesſtrafen die Art derſelben nicht blos nach guter Gewohnheit, ſondern auch ſchon nach eigenem vernünftigen Ermeſſen unter Berückſichtigung der Natur des begangenen Verbrechens und ſeiner beſonderen Umſtände näher zu beſtimmen, und dieſelbe Befugniß erhielt er in den Fällen, in welchen die Rechte eine nicht an das Leben gehende Strafe beſtimmen. Schon hierdurch hatte der Richter eine ſehr freie Gewalt in der Anwendung des beſtehenden Rechts. Es kam aber noch dazu, daß er in Anſehung der Milderung und Schärfung geſetzlich beſtimmter Strafen faſt ganz an das römiſche Recht gewieſen war, und manche Stellen deſſelben konnten leicht gemisdeutet und für eine unbegrenzte Willkür der Richter ausgebeutet werden, ſodaß dieſe Willkür nicht ausbleiben konnte. Endlich ließ die Carolina noch gar Vieles unvermittelt, wo dann wieder Wiſſenſchaft und Gerichtsgebrauch ergänzend und bildend eingreifen mußten. So enthielt ſchon die beſtehende Geſetzgebung viele Momente, welche der Praxis große Gewalt und eine ganz beſondere Bedeutung im Strafrechte gaben, und ſie der Gefahr, ihre Schranken zu überſchreiten, ſehr ausſetzten, wozu dann noch beſondere äußere Verhältniſſe kamen, welche das völlige Ueberſchreiten dieſer Schranken immer mehr begünſtigten und in den Augen der Meiſten vollkommen rechtfertigten. Wenn man ſich nun auch in der Praxis und Doctrin an das Geſetz, Carolina und römiſches Recht hielt, ſo war es doch oft ein ganz miſsverſtandener Inhalt des Geſetzes, den man als Geſetz befolgte und bei den Ein-

Digitized by Google

räumungen, welche das Gesetz selbst machte, kamen Doctrin und Richter gar zu sehr in Versuchung, ihre Subjectivität dem Gesetze aufzudringen, und dieses machte sich immer mehr geltend, da schon im 17. Jahrh. das Gesetz in Vielem den Verhältnissen und dem Geiste der Zeit nicht mehr ganz zu entsprechen schien. In Einigem war es dem Geiste der Zeit zu streng, in Anderem aber dem schlechten Geiste des 17. Jahrh. zu gelind, besonders in Allem, was Religion und Aberglauben berührte, und wo das Gesetz mit der rechtlichen, durch die herrschenden Volksansichten und das ganze Bewußtsein der Zeit getragenen Ueberzeugung des Richters in entschiedenen Widerspruch kommt, da sieht es in der Regel den Kürzern. So ging es auch hier. Man setzte sich zwar noch nicht gradezu über das Gesetz hinweg; man suchte es vielmehr, was vornehmlich die Behandlungsweise von Carpzov war, durch Auslegungen, Beschränkungen, Erweiterungen dem herrschenden Geiste anzupassen, oft auf die gezwungenste und wunderlichste Weise, wenn man nur das juristische Gewissen in der Abweichung vom Gesetze durch gelehrte Färbung beschwichtigen konnte. So machte man z. B., wo die Strafe des Gesetzes zu hart schien, ihre Erkennung dadurch seltener, daß man zu ihrer ungeänderten Anwendung ein im Gesetze nicht liegendes Erforderniß, welches angeblich darin liegen sollte, verlangte, oder man beschränkte den Umfang des Gesetzes auf andere Weise. Einen besonderen Anhaltspunkt zu diesem Verfahren gab der Misbrauch, welcher mit den allgemeinen Milderungs- und Schärfungsgründen getrieben wurde. Ohne sich hier an gesetzliche Aussprüche und Analogien irgend zu halten, stellte man in unbegreiflicher Willkür eine Reihe von Gründen auf, aus welchen der Richter die gesetzlich bestimmte Strafe sollte herabsetzen, bisweilen auch erhöhen können, welche meistens völlig aus der Luft gegriffen waren. Am wenigsten Umstände machte man in der Umgehung der im römischen Rechte festgesetzten Strafen, und manche angesehene Praktiker meinten gradezu, an diese sei der teutsche Richter eigentlich gar nicht gebunden. Meistens führte dieses Verfahren zu einem Mildern der strengen Strafgesetze, bisweilen aber auch zu Schärfungen derselben gegen ihren wahren Sinn, wie z. B. bei der Zauberei. Im Ganzen wahrte man aber doch noch bis zu einem gewissen Grade den Schein, und hielt sich scheinbar an die gesetzlichen Vorschriften. Auch bildete sich bei jenem Verfahren die gemeinrechtliche Praxis bis in das 18. Jahrh. noch ziemlich gleichförmig aus. Dazu trug besonders bei, daß die Landesgesetzgebung sich beinahe überall hauptsächlich an das gemeine Recht angeschlossen hatte, Carpzov's Auctorität einen festen Mittelpunkt bildete, und, was für Gleichförmigkeit der Praxis besonders wichtig war, beinahe in allen teutschen Staaten das gleiche Strafsystem herrschte, freilich in gleicher Härte, Grausamkeit und Unzweckmäßigkeit. Im Laufe des 18. Jahrh. ging mit diesem Allen eine wesentliche Veränderung vor. Allmälig trat, was zunächst das bedeutendste Moment war, eine gänzliche Aenderung im Strafensysteme ein. Man sah immer mehr ein, daß gewisse Strafen wahre Lacbareien seien, daß verstümmelnde Strafen dem gemeinen Wesen entschieden nachtheilig seien, daß die häufigen Landesverweisungen sich mit den geordneteren Verhältnissen nicht mehr vertrugen und in dem, in so viele kleine Territorien gespaltenen Reiche gradezu zweckwidrig waren. Dies führte dazu, daß die Gerichte, wenn sie die gesetzlichen Strafen nicht ganz ausreichend fanden, gradezu neue Strafen erfanden. Mit der Zeit sahen auch die Regierungen endlich die dringende Nothwendigkeit ein, einzugreifen, blieben aber fast überall bei halben Maßregeln stehen und machten dadurch die Willkür des Richters nur noch ungebundener. Obwol sie Strafarbeitsanstalten errichteten, wodurch die verstümmelnden Strafen verdrängt und die Landesverweisungen höchst selten gemacht wurden, so bestimmten sie doch in der Regel das Verhältniß nicht näher, in welchem die neue Strafart zu den alten gesetzlichen Strafen stehen sollte, und so wurde der Praxis und Doctrin die Befugniß eingeräumt, nach ihrem Ermessen den gesetzlichen Strafen die neuen Strafarten zu substituiren, was immer mehr zur Willkür führen und das Ansehen des Gesetzes stürzen mußte. Zugleich mußte aber auch dabei die Praxis in Beziehung auf das Strafmaß immer mehr eine particulaire Ausbildung nehmen. Die neuen Strafanstalten der verschiedenen Reichslande waren zum Theil sehr verschiedener Art, und so mußte auch das Maß der Freiheitsstrafe, welches bei einem Verbrechen erkannt wurde, in den verschiedenen Ländern ein sehr verschiedenes werden. Dazu kam, daß in Ermangelung eines eigentlichen Gleichungspunktes zwischen den gesetzlichen Strafen und den neu eingeführten Alles von der subjectiven Erwägung des Richters abhing; bei diesem subjectiven Ermessen war aber die größte Verschiedenheit in den Entscheidungen sehr natürlich. Ohnehin war man bei dieser großen Aenderung im Strafensysteme eigentlich ganz aus der Sphäre des gemeinen Rechts herausgerückt. An die Stelle der peinlichen Strafen des gemeinen Rechts, sofern sie nicht in Todesstrafen bestanden, waren beinahe durchaus andere Strafen getreten; das gemeine Recht aber schwieg völlig über die Weise, wie diese durchgreifende Aenderung in das Leben treten und gehandhabt werden sollte, und eine übereinstimmende, eine gemeine Praxis kam über diesen Punkt niemals zur Ausbildung. Nachdem aber einmal durch diese, von der Gesetzgebung nicht gehörig vermittelte, wichtige Aenderung eine große richterliche Willkür erzeugt war, griff diese Willkür natürlich auch in anderen Punkten weiter um sich. Die Reichsgesetzgebung war ganz unthätig, die Particulargesetzgebung half nicht im Geiste der Zeit nach, und so machte sich dieser Geist immer mehr geltend, und der Richter mußte den Ansichten der Gebildeten im Volke allmälig folgen. Schon lange war man an die Umgehung des Gesetzes durch Auslegung gewöhnt; durch das Zusammenfallen des alten Strafensystems wurde das Gesetz seines Ansehens noch mehr entkleidet; bald hielt man sich blos an das Resultat, auf welches die Auslegung geführt hatte; die Form, in welcher man zu dem Resultate gelangt war, legte man bei der ganz entschie-

Digitized by Google

den gewordenen Praxis bei Seite und fand sie unnöthig; man berief sich gradezu darauf, die Praxis habe die gesetzliche Strafe in eine arbitraire verwandelt und die Bestimmung des Maßes derselben hänge nun lediglich von ihr ab. So kamen bei vielen Verbrechen die gesetzlich bestimmten Strafen, namentlich die Todesstrafen, ganz ab und gingen in eine arbitraire über, und da bei manchen anderen Verbrechen die Strafe schon nach dem Gesetze eine arbitraire war, so gab es am Ende nur sehr wenige Verbrechen, bei welchen man sich für einzelne Fälle an die gesetzliche Strafe hielt. Die Sitte, die wichtigeren Straferkenntnisse dem Landesherrn zur Bestätigung vorzulegen, trug vorzüglich dazu bei. In Aussicht auf diese Vorlegung standen die Gerichte um so weniger an, vom Gesetze abzuweichen, da die Abweichung ja selbst dem Gesetzgeber zur Cognition vorgelegt wurde, und da im 18. Jahrh. die landständische Zustimmung zu Gesetzen beinahe gar nicht mehr erfodert wurde, so nahm man eine Bestätigung des vom Gesetze abweichenden Straferkenntnisses zugleich für eine gesetzliche Sanction der Abweichung. Auch dieses mußte noch mehr zu einer partirularisirenden Ausbildung der Praxis beitragen. Ueberhaupt fehlte es nun der gemeinen Praxis an dem rechten Halte und Mittelpunkte. Aber auch die Praxis der einzelnen Landesgerichte nahm den Partieulargesetzen gegenüber einen ähnlichen Gang, wie es in Bezug auf das gemeine Recht eben dargestellt wurde. Schon früher trugen auch die Landesgerichte Bedenken, übermäßig harte Gesetze unbedingt anzuwenden. Dieselben Umstände, welche die Willkür auf dem Gebiete des gemeinen Rechts in der Praxis hervorriefen und begünstigten, wirkten theilweise auch im Particularrechte und wurden mitunter noch durch andere verstärkt. Ueberdies wurde die Nichtachtung des Gesetzes noch ganz besonders genährt durch die Richtung, welche die Particulargesetzgebung nahm, und den Geist, welcher sie leitete. Die Landesgesetzgebung hatte von der Mitte des 18. Jahrh. an im Ganzen größtentheils geruht, im Anfange des 18. Jahrh. wurde sie wieder thätiger, aber, was größere Arbeiten anlangt, hauptsächlich in Bezug auf den Criminalproceß. Die einzelnen, meist durch besondere und zufällige Veranlassungen und Vorfälle hervorgerufenen Strafgesetze waren großentheils von einer Art, von welcher man sich jetzt kaum mehr einen Begriff macht; sie setzten das Verhältniß zwischen Schuld und Strafe so außer Augen, wurden meistentheils von augenblicklichen Stimmungen erzeugt und von den individuellsten Einwirkungen bestimmt, sodaß der Richter sie ebenso und noch mehr bekämpfen mußte, wie er die Carolina zu bekämpfen und zu umgehen gewöhnt war. Manche übermäßig harte Gesetze wurden nur so lange angewendet, als sie noch ganz neu waren; manche wurden nicht einmal in ihrer Neuheit beobachtet. Die meisten dieser flickenden, von den Eingebungen des Augenblicks hervorgerufenen, ohne gehörigen Ueberblick und ohne Beachtung ihres Verhältnisses zu dem gesammten Rechtszustande, in welchen sie eingreifen sollten, gegebenen Gelegenheitsgesetze wurden von der Macht der Praxis bald zu Grabe getragen. Eine rühmliche Ausnahme macht, wenigstens zum Theil, die Gesetzgebung des Kurfürstenthums Sachsen, und die Wirkung auf den Geist der Praxis war hier augenscheinlich. Sie suchte bei der Aenderung des teutschen Strafensystems durch ihre geheimen Instructionen an die Schöppenstühle und Juristenfacultäten des Inlandes von 1772 und 1783 wieder zu vermitteln und dem Richter eine sichere, feste und der neueren Richtung mehr entsprechende Grundlage zu geben. Dadurch wurde die Gewissenhaftigkeit der Praxis dem Gesetze gegenüber genährt und bestärkt. Zu dem Particularismus, welcher auf die angegebene Weise sich mehr und mehr ausbildete, kam noch, daß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. in dem größeren Theile Teutschlands das gemeine Strafrecht völlig abgeschafft wurde. Die erste völlige Aufhebung des gemeinen Strafrechts geschah in Baiern durch den Codex juris bavarici criminalis von 1751, ein vollständiges Strafgesetzbuch und eine vollständige Strafproceßordnung. In dem Publicationspatente wird das bis dahin gültige Recht durchaus und unbedingt aufgehoben, und nicht einmal zur Ergänzung der Lücken des Gesetzbuchs soll auf das gemeine Recht zurückgegangen werden. Dem von Baiern gegebenen Beispiele folgte bald auch Oesterreich nach. In den für verschiedene teutsche Erbländer gegebenen Landgerichtsordnungen und peinlichen Gerichtsordnungen des 16., 17. und 18. Jahrh. wird das gemeine Strafrecht als subsidiaires Recht noch ausdrücklich anerkannt. Allerdings war es nun ein sehr natürlicher Gedanke, die in den einzelnen österreichischen Provinzen geltenden Strafgesetzbücher zu verbinden und den gesammten Erbstaaten ein gleiches, gemeinsames Strafgesetzbuch zu geben. Diesen Plan faßte und vollzog Maria Theresia. Das von einer dazu niedergesetzten Commission abgefaßte, für ihre gesammten Staaten bestimmte Strafgesetzbuch wurde als Constitutio criminalis Theresiana am 31. Dec. 1768 bekannt gemacht. Statt aber, was Oesterreichs Stellung am meisten entsprochen hätte, das Bedürfniß von ganz Teutschland in das Auge zu fassen und auf eine neue gemeinsame Reichsgesetzgebung hinzuwirken, wurde das Beispiel Baierns befolgt, das gemeine Recht für Oesterreich auch als subsidiaires Recht völlig aufgehoben und als alleinige Richtschnur in Strafsachen das Theresianische Gesetzbuch vorgeschrieben. Die späteren Strafgesetzbücher Kaiser Joseph's II. von 1787 und 1788, sowie das von Kaiser Franz I. von 1803 und das neueste vom 27. Mai 1852 halten dem gemeinen Rechte gegenüber den einmal eingenommenen Standpunkt fest; dasselbe blieb durchaus aufgehoben und ausgeschlossen. Denselben Weg schlug am Ende des 18. Jahrh. Preußen ein, wo, soweit es zu dem teutschen Reichsverbande gehörte, sich bis dahin das gemeine Recht als subsidiaires Recht erhalten hatte. Bei dem vom Jahre 1780 an von Friedrich dem Großen gefaßten Plane einer umfassenden Gesetzgebung für alle preußischen Lande scheint der Gedanke, ein gemeinsames Gesetzbuch für Teutschland zu veranlassen, nicht einmal gekommen zu sein, obwol Friedrich gegen das Ende seiner

Digitized by Google

Regierung von der Nothwendigkeit einer ernstlicheren Vereinigung mit Teutschland immer mehr überzeugt war. Das allgemeine Landrecht, welches auch ein vollständiges Strafgesetzbuch enthält, trat ganz an die Stelle des gemeinen Rechts und hob dasselbe für sämmtliche preußische Staaten, und auch großentheils die Particularrechte, letztere im Strafrechte ganz, auf. Auf demselben Standpunkte steht das neue preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. Auch das im Jahre 1795 für das Fürstenthum Bamberg publicirte Strafgesetzbuch hob das gemeine Strafrecht auf. So hatten nun die beiden ersten Mächte Teutschlands, Oesterreich und Preußen, mit ihnen noch ein dritter bedeutender Reichsstand, Baiern, und ein geistlicher Reichsstand, Bamberg, einen Weg auf dem Gebiete der Gesetzgebung eingeschlagen, welcher jede Hoffnung auf Ausbildung des in Teutschland geltenden Rechts im Sinne wahrer Gemeinsamkeit vernichten mußte. Ihr Recht stimmte allerdings mit dem gemeinen Rechte, was in den anderen teutschen Staaten galt, in Vielem überein, weil es die Doctrin und Praxis seiner Zeit im Wesentlichen in sich aufnahm. Es war dieses aber blos eine factische Gemeinsamkeit, keine juristische, und war auch ersteres blos in einem bestimmten vorübergehenden Stadium. Durch jene Gesetzgebungen hörte aber auch ein gemeines Strafrecht für Teutschland zu existiren auf, was zwar die teutsche Wissenschaft in dieser Weise nicht auffaßte, in welcher vielmehr bis zur Aufhebung des Reichs immer noch von einem für ganz Teutschland geltenden gemeinen Strafrechte gesprochen wurde, obwol der größere Theil von Teutschland aus dem Verbande des gemeinen Rechts ausgeschieden war. Mit Auflösung des teutschen Reichsverbandes blieb das gemeine Strafrecht in den einzelnen souverain gewordenen Staaten geltendes Recht, soweit es sich nicht auf Reichsverhältnisse bezog, welche Beziehungen aber grade im Strafrechte nicht umfassend waren. Es hatte aber nunmehr dieses gemeine Strafrecht, wie das gemeine Recht Teutschlands überhaupt, aufgehört, ein formell und staatsrechtlich gemeines Recht für jene Staaten zu sein. So ist das Verhältniß auch nach der Stiftung des teutschen Bundes. Die Hoffnung auf das Zustandekommen eines gemeinsamen teutschen Strafgesetzbuchs muß aufgegeben werden. Selbst der Zollverein, obwol er einen festen Kern durch die Gemeinsamkeit der materiellen Interessen hat, die doch wol natürlich auch auf ein gemeinsames Recht hinführt, hat es zu Nichts weiter gebracht, als zu einem gemeinschaftlichen Zollstrafgesetze. — Betrachten wie endlich das teutsche Strafrecht der Gegenwart. Auf dem Gebiete des Strafrechts war der positivrechtliche Zustand in den teutschen Staaten am Ende so haltlos und bodenlos, daß die Gesetzgebung nothwendig durchgreifend Hand an das Werk legen mußte. Die ganze Grundlage des gemeinen Rechts war beinahe unbrauchbar geworden und hatte sich am Ende in der unsicheren und schwankenden Herrschaft einer willkürlichen Praxis und einer jedes festen Bodens entbehrenden Wissenschaft verflüchtigt. Die wichtigsten Interessen der Staatsbürger hingen von der Subjectivität der Gerichte und dem Streite wechselnder Theorien ab, sodaß die Bestimmungen einzelner Staatsgrundgesetze, welche die Freiheit der Staatsbürger und den Schutz ihrer Rechte auf sichernde objective Normen gründen wollten, und z. B. bestimmten, daß Niemand anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen verhaftet und bestraft werden dürfe, bei den vorher beschriebenen Zuständen großentheils ohne Bedeutung sein mußten. Die Zeit foderte unaufhaltsam eine durchgreifende Reform, welche unter den gegebenen Umständen nur durch die Gesetzgebung bewirkt werden konnte. Eine Hoffnung auf eine gemeinsame teutsche Gesetzgebung gab es nicht; daher mußten die einzelnen teutschen Staaten auf particularem Wege helfen und hatten hier das Beispiel und den Vorgang der beiden größten teutschen Staaten vor sich. Das Bedürfniß wurde auch so allgemein gefühlt und anerkannt, daß fast alle Ständeversammlungen in Teutschland den Wunsch nach umfassenden Gesetzgebungen im Gebiete des Strafrechts aussprachen. Sehr erleichtert wurde die Arbeit durch eine tüchtige Vorarbeit Feuerbach's. In Baiern, wo man in den im 19. Jahrh. neu erworbenen Gebieten das vor ihrer Einverleibung mit Baiern geltende Recht hatte bestehen lassen, wurde eben dadurch das Bedürfniß einer neuen, allen Theilen des Staates gemeinsamen Gesetzgebung besonders dringend; der Codex Maximilianeus taugte nicht dazu, am wenigsten im 19. Jahrh. Es bedurfte also eines ganz neuen Gesetzbuchs, mit dessen Abfassung Feuerbach beauftragt wurde, nachdem in Folge seiner geistreichen und scharfen Kritik der von Kleinschrod verfaßte Entwurf bei Seite gelegt worden war. Das größtentheils aus Feuerbach's Feder geflossene Gesetzbuch über Strafrecht und Strafproceß wurde 1813 für ganz Baiern bekannt gemacht. An dieses Strafgesetzbuch schlossen sich die späteren gesetzgeberischen Versuche Teutschlands in Form und Inhalt vielfach an. Lange Zeit aber gelangte man über bloße Entwürfe nicht hinaus, und in manchen Staaten kam es zu wiederholten öffentlich bekannt gemachten Entwürfen. Es hatte dies auch sein Gutes. Denn nach der in Baiern gemachten Erfahrung litt das Strafgesetzbuch, welches man in manchen anderen Staaten den neuen Entwürfen zum Grunde gelegt hatte, an bedeutenden Mängeln, namentlich an theoretischer Einseitigkeit und an übertriebener Härte; daher die baierische Regierung es durch eine Reihe einzelner Novellen abändern und schon 1820 eine gänzliche Revision desselben anordnen mußte. Diese Revision führte zu einer Reihe neuer Entwürfe, welche nebst den Vorarbeiten zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Hanover die Hauptgrundlage späterer teutscher Strafgesetzgebungen gebildet haben. Es sind hierauf in mehren teutschen Staaten seit 1838 neue Strafgesetzbücher bekannt gemacht worden, und auch die größeren teutschen Staaten, wie Oesterreich und Preußen, welche bereits Strafgesetzbücher hatten, fühlten sich zu einer Revision ihrer Strafgesetzgebung bewogen. Den Hauptanstoß für diejenigen teutschen Staaten, welche noch eigener Strafgesetzbücher ermangelten, zu einer neuen

Digitized by Google

Strafgesetzgebung, sowie für die, welche bereits Strafgesetzbücher hatten, zu einer Revision derselben, ingleichen zu einer gänzlichen Umänderung des Strafverfahrens gab der Art. X der Grundrechte des teutschen Volks, wornach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Einführung des Anklageproceesses in Strafsachen und der Schwurgerichte in schwereren Straffällen stattfinden sollte. Seitdem haben sehr viele teutsche Staaten neue Strafgesetzbücher erhalten, und es sind dermalen sehr wenige, in welchen noch das gemeine Criminalrecht gilt. Alle die neuen Strafgesetzgebungen sind sogenannte vollständige Gesetzgebungen. Die Lücken der Gesetzbücher sind blos aus der aus dem Gesetzbuche selbst sich ergebenden Analogie zu ergänzen. Das gemeine Criminalrecht gilt hiernach nur noch in einem ganz unbedeutenden Theile Teutschlands, und selbst da, wo es noch gilt, richten sich die Gerichte meistens nach den Gesetzbüchern benachbarter Staaten, z. B. im Fürstenthume Reuß älterer Linie, wo das königlich sächsische und noch mehr das thüringische Strafgesetzbuch häufig den Entscheidungen zum Grunde gelegt wird, meistens in Ansehung des Strafmaßes. Das gemeine Criminalrecht hat hiernach noch sehr wenig praktische Bedeutung; seine Bedeutung ist nur eine historische und eine introductive und eine interpretative. Die teutschen Strafgesetzbücher sind Erzeugnisse ihrer Zeit; der neueste Standpunkt der teutschen Strafrechtswissenschaft hat sie hauptsächlich erzeugt, und diese Wissenschaft fußte zum größten Theil auf dem gemeinen Rechte. Deshalb bleibt die letzte Bildungsstufe des gemeinen Rechts, welche dasselbe durch Wissenschaft und Praxis erhalten hatte, nicht nur historisch, sondern auch als nothwendige Einleitung in das Studium der Particularrechte, und in Vielem als Hilfsmittel zur Erklärung und Auslegung derselben von Wichtigkeit [51]).

b) Darstellung der einzelnen teutschen Strafgesetzbücher.

1) Oesterreich. Die österreichische Strafgesetzgebung bis zu dem am 3. Sept. 1803 publicirten Strafgesetzbuche ist bereits früher erwähnt worden. Das neueste Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 ist für den ganzen Umfang der Monarchie erlassen und mit dem 1. Sept. 1852 in Kraft getreten. Es unterscheidet zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Nach diesem Unterschiede ist durch besondere kaiserliche Verordnungen vom 27. Mai 1852 sowol in denjenigen Kronländern, in welchen die provisorische Strafproceßordnung vom 17. Jan. 1850 eingeführt war, als in denjenigen, wo diese noch keine Gültigkeit hatte, die Competenz der Gerichte geregelt worden [52]).

2) Preußen [53]). Die im allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 20 enthaltene Strafgesetzgebung entsprach der Zeit, zu welcher sie gegeben wurde, und genügte schon längst nicht mehr dem Bedürfnisse, sooiel auch durch einzelne Verordnungen daran geändert war [54]). Eine vollständige Umarbeitung erfolgte seit 1827 in wiederholten Revisionen und Entwürfen, 1833, 1836, 1843, 1845, 1847, 1850 [55]). Der neueste Entwurf von 1850 wurde, in Gemäßheit der Cabinetsordre vom 10. Dec. 1850, durch das Justizministerium den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme am 3. Jan. 1851 vorgelegt. Nach vorangegangener Erledigung der von den Commissionen beider Kammern gemachten Vorschläge entschloß sich die zweite Kammer am 27. März und nach ihrem Beispiele die erste Kammer am 12. April 1851 zur Annahme des so viel geprüften und verbesserten Gesetzes im Ganzen, worauf schon am 14. April 1851 die königliche Bestätigung folgte. Es ergingen zwei Gesetze, das eine über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten, das andere, das Strafgesetzbuch, für die preußischen Staaten [56]). Beide stehen in genauem Zusammenhange mit der Strafproceßordnung. Dazu kam noch das Gesetz vom 22. Mai 1852, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes. Das Strafgesetzbuch ist auch in Anhalt-Bernburg eingeführt.

3) Baiern. Das aus Feuerbach's Entwurf hervorgegangene Strafgesetzbuch von 1813 ist noch jetzt in Baiern gültig. Demselben folgte bald ein officieller Commentar, welcher ebenfalls Gesetzeskraft erhielt [57]). Zu dem Strafgesetzbuche kommen aber eine Menge Novellen,

51) Wächter a. a. O. S. 241 fg., der sich auch über die abweichenden Ansichten Anderer ausspricht. 52) Die einschlagenden Gesetze sind gesammelt unter dem Titel: Das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852 und die Verordnungen über die Gerichtscompetenz. Erläutert zur Darstellung der in den bisherigen Gesetzen eingetretenen Veränderungen. Von einem praktischen Juristen. (Wien 1852. 2. Aufl. Wien 1853.)

53) Vergl. Klein, Geist des Criminalwesens in den verschiedenen Zeitpunkten der preußischen Regierung, im alten Archiv des Criminalrechts. 1. Bd. H. 1. Nr. VI. in Verbindung mit dessen Annalen 9. Bd. S. 147 fg. Abegg, Versuch einer Geschichte der Strafgesetzgebung und des Strafrechts der brandenburgisch-preußischen Lande, in Hitzig, Zeitschrift für die preuß. Criminalrechtspflege, Supplementband I. H. 1 und im besonderen Abdrucke. (Berlin 1835.) Jacobson in Weiske's Rechtslexikon. 8. Bd. S. 469 fg. 54) Vergl. die Sammlung der Verordnungen und Ministerialverfügungen, welche sich auf Tit. 20. Th. II. des allgem. Landrechts und die Criminalordnung beziehen. Redigirt im Büreau des Justizministeriums (Berlin 1816.), und insbesondere Temme, Handb. des preuß. Criminalrechts. (Leipzig 1837.) Wentzel, Das preußische Strafrecht. (Breslau 1837.) Mannkopf, Preuß. Criminalrecht. (Berlin 1838. 1839.) 2 Bde. nebst Supplement 1843. Paschke, Das preuß. Strafrecht. (Frankfurt a. d. O. und Berlin 1848.) 55) Vergl. über die einzelnen Entwürfe Kamptz, Actenmäßige Darstellung der Gesetzesrevision §. 17. 18. 34 fg. Es gibt über diese Entwürfe eine zahlreiche Literatur. Die vorzüglichsten Schriften darüber führt an Jacobson a. a. O. S. 470. Not. 1045. 56) Vergl. Müller, Das preuß. Strafgesetzbuch nebst dem Einführungsgesetze. Mit den Motiven u. s. w. (Berlin 1851.) 2 Bde. Goldammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuche für die preuß. Staaten u. s. w. (Berlin 1851. 1852.) 2 Bde. Befeler, Commentar über das Strafgesetzbuch u. s. w. (Leipzig 1851.) Die neben dem Strafgesetzbuche noch geltenden Strafgesetze sind gesammelt in Ergänzung des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten. 3 Bde. (Leipzig 1851—1853.) Bd. 1 ist von Wentzel, Bd. 2 von Dabis, Bd. 3 von Salm und Schmitz. 57) Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern nach den Protokollen des Geheimenraths. 3 Bde. (München 1813. 1814.)

Digitized by Google

wodurch dessen Bestimmungen zum Theil sehr modificirt wurden, nämlich: Das Gesetz über die köperlichen Mishandlungen vom 22. Febr. 1814. Gesetz über die Verjährung der Verbrechen und Vergehen vom 10. Dec. 1814. Gesetz über die Strafe des Diebstahls vom 25. März 1816. Gesetz über die Fälschung vom 11. Sept. 1825. Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuchs vom 29. Aug. 1848. Es wurde 1820 eine gänzliche Revision des Strafgesetzbuchs angeordnet, in Folge deren mehre Entwürfe ausgearbeitet und durch den Druck veröffentlicht wurden. So erschien 1822 ein von Gönner ausgearbeiteter Entwurf, ferner 1827 ein revidirter Entwurf, welchem 1831 ein neuer folgte, sämmtlich mit Motiven. Keiner dieser Entwürfe hat aber die gesetzliche Sanction erhalten. Ein neuer Entwurf, 1854 durch den Druck veröffentlicht, ist den Ständen zur Berathung vorgelegt worden.

4) Sachsen. Das im Königreiche Sachsen geltende Strafgesetzbuch vom 30. März 1838, welchem mehre von Ehrhard, Tittmann und Stübel ausgearbeitete, jedoch längst zurückgelegte Entwürfe vorangingen, wurde bald darauf auch in einigen anderen Staaten angenommen, z. B. in Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Sondershausen. Es hat eine ziemlich zahlreiche Literatur hervorgerufen [58]). Den Landständen ist ein Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs vorgelegt und durch Verordnung vom 13. Aug. 1855 das neue Strafgesetzbuch publicirt worden.

5) Würtemberg. Im März 1839 wurde ein Strafgesetzbuch publicirt, zu dessen Ergänzung im October 1839 noch ein Polizeistrafgesetz erschien. Hierzu kam noch ein Gesetz über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichte gehören, vom 14. Aug. 1849 [59]).

6) Hanover. Das Strafgesetzbuch ist vom 28. Aug. 1840 [60]). Der Entwurf dazu, vorzüglich von Bauer bearbeitet, wurde im Januar 1825 veröffentlicht, dann einer Revision unterworfen und den Ständen vorgelegt. Das Resultat der ständischen Berathungen wurde bereits 1838 der Regierung mitgetheilt; die Publication verzögerte sich aber noch bis zu dem angegebenen Zeitpunkte [61]).

7) Baden. Ein Entwurf zu einem Strafgesetzbuche wurde 1839 den Landständen vorgelegt [62]); die Publication erfolgte am 6. März 1845 [63]).

8) Hessen-Darmstadt. Das Strafgesetzbuch ist vom 17. Sept. 1841 [64]). Von demselben Tage sind mehre andere Gesetze, über die Einführung des Strafgesetzbuchs, über die Competenz der Gerichte in Strafsachen und über die Vollziehung der Todesstrafe,

9) Oldenburg. Das baierische Strafgesetzbuch von 1813 wurde mit Verbesserungen im September 1814 eingeführt. Eine verbessernde Erläuterungsnovelle erging am 11. Oct. 1821. Das Gesetzbuch ist 1837 mit Zusätzen wieder erschienen.

10) Braunschweig. Das Strafgesetzbuch ist vom 10. Juli 1840 und mit dem 1. Oct. 1840 in Kraft getreten [65]), auch später in Lippe-Detmold angenommen worden.

11) Sächsische Herzogthümer, schwarzburgische und reußische Fürstenthümer und anhaltische Herzogthümer. a) Im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach wurde, nachdem die 1822 beabsichtigte Einführung des baierischen Strafgesetzbuchs wieder aufgegeben worden war [66]), am 5. April 1839 das königl. sächs. Criminalgesetzbuch von 1838 mit wenigen Abänderungen publicirt. Im Jahre 1849 wurde zu einer Revision geschritten, damit eine aus Abgeordneten mehrer zum Oberappellationsgerichte zu Jena vereinten Staaten bestehende Commission unter Vorsitz des Oberappellationsgerichtspräsidenten Ortloff beauftragt, von welchem der Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs (unter Berücksichtigung der bei dem Oberappellationsgerichte zu Jena gemachten Erfahrungen) und der Strafproceßordnung ausgearbeitet wurde, welcher unter dem Titel: Thüringisches Strafgesetzbuch, und: Thüringische Strafproceßordnung, 1849 gedruckt worden ist. Das neue Strafgesetzbuch wurde am 20. März 1850 bekannt gemacht. b) Im Herzogthume Sachsen-Meiningen wurde am 1. Aug. 1844 das königl. sächs. Strafgesetzbuch eingeführt; an dessen Stelle trat das durch Gesetz vom 21. Juni 1850 eingeführte thüringische Strafgesetzbuch, jedoch mit

58) Groß, Criminalgesetzbuch für Sachsen mit Anmerk. (Dresden 1838.) 2 Bde. (Groß ist Verfasser des Entwurfs.) Weiß, Commentar zum königl. sächs. Criminalgesetzbuch. (Dresden 1841. 1842.) 3 Bde. (2. Ausg. Dresden und Leipzig 1847.) Busch, Die neuen Criminalgesetzbücher des Königreichs Sachsen u. s. w. (Leipzig 1848.) Eine eigene Zeitschrift sind die Jahrbücher für sächsisches Strafrecht, welche seit 1841 jährlich erscheinen. 59) Von Schriften sind zu bemerken: Hepp, Commentar über das würtembeeg. Strafgesetzb. (Tübingen 1839.) 3 Hefte. Hufnagel, Commentar zum würtemberg. Gesetzb. 1842. 2 Bde. Derselbe, Das neue Präjudicium zum Strafgesetzb. 1844. Derselbe, Strafgesetzb. für das Königreich Würtemberg. (Tübingen 1845.) Holzinger, Die Schwuegerichte in Würtemberg u. s. w. (Stuttg. und Tüb. 1849.) Abhandlungen über einzelne Artikel in Sarwey, Monatsschrift für würtemberg. Justizpflege. 60) Ueber dessen Geschichte vergl. Leonhardt, Commentar über das Criminalgesetzbuch für das Königreich Hanover. 1. Bd. (Hanover 1846.) S. 4—20.

61) Von Schriften vergl. Schlüter, Allgem. Criminalgesetzbuch u. s. w. (Lüneburg 1842.) Leonhardt, Commentar über das Criminalgesetzbuch. 2 Bde. (Hanover 1846. 1851.) v. Bothmer, Erörterungen und Abhandlungen aus dem Gebiete des hanover. Criminalr. und Criminalproc. 1843. 1. Theil. Kritiken über den Entwurf sind von Mittermaier, Gans und Freudentheil. 62) Aufsätze darüber s. in Demme, Annalen der deutschen Criminalrechtspfl. 3. Bd. S. 1 fg. 4. Bd. S. 212 fg. und im Archiv des Criminalr. Neue Folge. 1837. Nr. 12 und 1838. Nr. 10. 63) Vergl. Thilo, Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Ständeverhandlungen im Zusammenhange dargestellt. (Karlsruhe 1845.) 2 Bde. 64) Hierzu Breidenbach, Commentar. (Darmstadt 1842.) 2 Bde. 65) Dazu Commentar (von Breymar) unter dem Titel: Das Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig. (Braunschweig 1840.) 66) Vergl. Neues Archiv des Criminalrechts. 2. Bd. S. 54 fg. 6. Bd. S. 378 fg.

Digitized by Google

der wesentlichen Abänderung, daß die Todesstrafe für den Mord beibehalten wurde. c) Im Herzogthume Sachsen-Altenburg gilt noch das mittels Patents vom 3. Mai 1841 eingeführte königl. sächs. Criminalgesetzbuch. d) Im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha ist das thüringische Strafgesetzbuch eingeführt, im coburgischen Landestheile durch Gesetz vom 29. Nov. 1850, im gothaischen ist es am 12. Juli 1850 publicirt und durch Gesetz vom 23. Dec. 1851 seit dem 1. Jan. 1852 in Kraft getreten. e) Im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen wurde am 10. Mai 1845 das königl. sächs. Criminalgesetzbuch eingeführt. Im Jahre 1849 vereinigten sich Sondershausen und Rudolstadt mit Sachsen-Weimar zu einer gemeinsamen übereinstimmenden Justizverfassung. Es wurde daher auch in Sondershausen durch Gesetz vom 25. März 1850 das thüringische Strafgesetzbuch publicirt und eingeführt. f) Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, welches früher eines vollständigen Strafgesetzbuchs entbehrt hatte, geschah dasselbe durch Gesetz vom 26. April 1850. g) Im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie wurde das thüringische Strafgesetzbuch mittels Gesetzes vom 14. April 1852 eingeführt. h) Im Herzogthume Anhalt-Dessau geschah dasselbe bereits durch Gesetz vom 28. Mai 1850. i) Im Herzogthume Anhalt-Bernburg ist dagegen das preußische Strafgesetzbuch unter dem 22. Jan. 1852 publicirt und durch Gesetz vom 5. Febr. 1852 das Nähere über seine Einführung und Anwendung bestimmt worden.

12) Lippe-Detmold. Auf dem Landtage von 1838 wurde die Einführung eines eigenen Strafcodex von den Ständen beantragt und auf dem Landtage von 1842 das braunschweigische Criminalgesetzbuch, nach vorgängiger Prüfung durch das Criminalgericht und eine ständische Commission, von der Regierung zur Annahme vorgelegt, auch demnächst in fast vollständiger Integrität mit wenigen Abänderungen, namentlich in Hinsicht auf den Ehebruch, angenommen und durch Patent vom 18. Juli 1843 zum Gesetz erhoben, jedoß es mit dem 1. Oct. desselben Jahres in Kraft trat. Da das braunschweigische Strafgesetzbuch keine Bestimmung über Bestrafung des Wilddiebstahls enthält, so wurde darüber am 1. Aug. 1843 ein besonderes Gesetz erlassen.

c) Außerteutsche Strafgesetzgebungen.

Unter den außerteutschen Strafgesetzgebungen ist die bemerkenswertheste und auch für Teutschland, weil sie noch in einzelnen teutschen Gebieten, namentlich in den auf dem linken Rheinufer gelegenen gilt, wichtige die französische. Dem noch geltenden Code pénal von 1810 gingen voraus der Code pénal vom 30. Jan. 1790, Code pénal von 1791, Code des délits et des peines vom 3. Brumaire l'an IV. Ein Projet des Code pénal wurde 1804 vorgelegt. Erst 1808 begannen die Berathungen über den noch geltenden Code [67]). Eine Nachbildung des Code pénal, jedoch überall mit mehrfachen Verbesserungen, enthalten mehre für italienische Staaten publicirte Gesetzbücher, wie das für Neapel von 1819 [68]), für Parma von 1820 [69]), für den Kirchenstaat von 1832 [70]). Selbständiger ist das Strafgesetzbuch für das Königreich Sardinien vom 26. Oct. 1839. Das Strafgesetzbuch für das Königreich Griechenland vom 30. Dec. 1833 [71]) stützt sich vorzüglich auf den französischen Code pénal und die baierischen Entwürfe zu einem neuen Strafgesetzbuche. Das Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen vom 20. Aug. 1842 [72]) läßt, wie die meisten teutschen neueren Strafgesetzbücher, dem richterlichen Ermessen mehr Spielraum. Denselben Charakter haben die Strafgesetzbücher für das Waadtland vom 18. Febr. 1843 und für den Canton Thurgau vom 19. Aug. 1841. Wegen ihrer eigenthümlichen Entwickelung verdienen Erwähnung das spanische Strafgesetzbuch der Cortes von 1823 [73]), das brasilianische Gesetzbuch von 1830 [74]), die englische Strafgesetzgebung [75]), die neuen Strafgesetzbücher für die nordamerikanischen Freistaaten [76]), das russische Strafgesetzbuch vom 15. Aug. 1845 [77]).

67) Wichtig über diese Berathungen ist: *Locré*, Législation civile et commerciale et criminelle. Band 29. 30. Ueber die Fehler des Code pénal: *Rossi*, Traité de droit pénal. Vol. 1. p. 54. *Robillard*, Considérations sur l'institution du ministère public p. 168. 184. Archiv des Criminalrechts. 13. Bd. Nr. 11. *Göbel*, Was der Criminalgesetzgebung in Rheinpreußen am dringendsten Noth thut. (Trier 1839.) Wissenschaftliche Werke über den Code pénal sind vorzüglich: *Destriveaux*, Essai sur le Code pénal. (Liège 1818.) *Bourguignon*, Jurisprudence des Codes criminels. (Par. 1825.) 3 Bde. *Carnot*, Comment. sur le Code pénal. (Par. 1824.) 2 Bde. *Legravereud*, Des lacunes et des besoins de la législat. française crim. (Par. 1824.) 2 Bde. *Baroux*, Leçons sur le Code pénal. (Par. 1821.) *Boitard*, Leçons de droit criminel. (Par. 1836.) *Rauter*, Traité théor. et prat. du droit criminel français ou cours de droit crim. (Par. 1836.) 2 Bde. *Chauveau* et *Helie*, Théorie du Code pénal. (Par. 1835—1842.) 8 Bde., neu bearbeitet von *Nypels*. (Bruxelles 1843.) *Morin*, Dictian. du droit crim. (Par. 1842.) *Ataaset*, Essai sur les peines. (Par. 1842.) *Sellyer*, Traité du droit crim. (Par. 1841.) 6 Bde. und andere.

68) Codice penale del regno delle due Sicilie (von 1819); auch französisch in: *Fouchèr*, Collection des lois modernes. (Par. 1836.) Vol. 3. Ein guter Commentar dazu ist: *Canofari*, Comment. sulla leggi penali. (Nap. 1829.) 3 Val. 69) Codice penale per gli stati di Parma. (Parma 1820.) 70) Regolamento sui delitti. (Roma 1832.) 71) Abgedruckt bei Maurer, Das griechische Volk. 3. Bd. S. 361 fg. 72) Das Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen. Uebersetzt von Thaulow. (Christiania 1843.) Der Entwurf des Strafgesetzbuchs erschien 1835 mit ausführlichen Motiven. Abegg, Kritik des norwegischen Entwurfs. (Reust. 1836.) 73) Im Auszuge in Hudtwalker, Criminalr. Beitr. H. 1. Nr. 2. 10. 11. 74) Abgedruckt in *Fouchèr*, Collection des lois modernes. (Par. 1835.) 2 Hefte. 75) Ueber den Charakter der englischen Strafgesetzgebung bis 1828 siehe Mittermaier in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung. 1. Bd. Nr. 2. 11. 8. Bd. Nr. 5. Ueber die durch die wichtige Gesetzgebung der Königin Victoria bewirkte Umgestaltung s. Mittermaier in derselben Zeitschrift. 10. Bd. Nr. 13. Ueber den 1839 von der Commission vorgelegten Entwurf s. dieselbe Zeitschrift. 11. Bd. Nr. 28. Ueber den von Lord Brougham 1844 dem Oberhause vorgelegten Entwurf eines Strafgesetzbuches siehe Mittermaier in derselben Zeitschrift. 17. Bd S. 470. 76) Sie beruhen vorzüglich auf dem englischen Rechte. Ein als der vollständigste Versuch einer Codification wichtiger Entwurf ist *Livingston*, System of a penal law prepared for Louisiana. (Neuorleans 1829.) Derselbe ist von großem Einflusse auf nordamerikanische Gesetzgebung gewesen. Vergl. Mittermaier in der Zeitschr. f. ausländische Gesetzgeb. 7. Bd. Nr. 18. 25. 11. Bd. Nr. 5.

Digitized by Google

DD. Für Strafproceß.

a) Einleitung über das Strafverfahren in Teutschland überhaupt.

Im Mittelalter war in Teutschland öffentliches und mündliches Verfahren in Straffachen und Anklageproceß üblich [76]). Noch zur Zeit der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. war der Anklageproceß herrschend, wie sich dieses aus diesem Gesetze selbst ergibt. Allmälig wurde aber der Anklageproceß durch den Untersuchungs- oder Inquisitionsproceß völlig verdrängt, sowie auch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens endlich ganz aufhörte. Es hing dies wol damit zusammen, daß die Versendung der Acten an Schöppenstühle und Juristenfacultäten zur Abfassung der Straferkenntnisse immer mehr üblich und in manchen Reichslanden durch Landesgesetze sogar geboten wurde. Die unverkennbaren Nachtheile des reinen Untersuchungsverfahrens, welche man in der Theorie dadurch zum Theil zu mildern suchte, daß man dem Untersuchungsrichter die Pflicht auferlegte, sowol die für die Schuld, als die für die Unschuld oder Minderung der Schuld sprechenden Momente bei der Untersuchung möglichst zu erforschen und zu erörtern, haben doch erst in der neuesten Zeit zu einer durchgreifenden Aenderung und Wiederherstellung des Anklageprocesses geführt. Der Untersuchungsproceß bestand mehre Jahrhunderte, bevor man an eine solche Aenderung dachte. Zuvörderst führte die der Carolina zum Grunde liegende Theorie des Criminalbeweises zu einer Aenderung. Die Carolina verlangt nämlich zur Ueberführung des Angeschuldigten Geständniß oder directen Beweis; eine Ueberführung durch künstlichen Beweis aus Anzeigen schließt sie aus und will Anzeigen nur in sofern berücksichtigt wissen, als sie in ihnen Verdachtsgründe erkennt, auf welche hin gegen den eines Verbrechens Verdächtigen die Folter erkannt werden kann, um ein Geständniß von ihm zu erpressen. Die Anwendung der Folter zur Erpressung eines Geständnisses stand aber seit der Mitte des 18. Jahrh. in grellem Widerspruche mit dem Geiste der Zeit, mit den Foderungen der Humanität, welche auch im Verbrecher den Menschen anerkannt und geachtet wissen wollte, womit die Anwendung der Folter gegen einen eines Verbrechens blos Verdächtigen ganz unverträglich war. Es wurde daher die Anwendung der Folter in mehren teutschen Staaten, zuerst von Friedrich dem Großen, verboten. Aber auch in anderen Staaten, wo sie nicht ausdrücklich abgeschafft wurde, kam sie allmälig außer Anwendung. Durch die ausdrückliche oder stillschweigende Abschaffung der Folter kam nun eine Lücke in die gemeinrechtliche Theorie des Criminalbeweises. Man suchte diese in einigen Staaten durch das System der außerordentlichen Strafen, welche auf bloße Verdachtsgründe hin, wenn auch kein Geständniß zu erlangen war, erkannt werden konnten, zu ergänzen, wogegen sich aber das Rechtsgefühl sträubte; in anderen Staaten geschah lange Nichts zur Ausfüllung dieser Lücke, und es blieb da gegen einen eines Verbrechens weder geständigen, noch durch directen Beweis überwiesenen Angeschuldigten nur die Entbindung von der Instanz übrig, da die Reichsgesetzgebung eine Ueberführung durch Anzeigen, außer hinsichtlich des dolus, ausschloß. Diese Unzuträglichkeiten führten endlich dazu, daß man allmälig in den einzelnen teutschen Staaten die Ueberführung durch Anzeigen im Wege der Particulargesetzgebung für zulässig erklärte und durch besondere Gesetze bestimmte, unter welchen Voraussetzungen eine solche Ueberführung von dem Richter angenommen werden könne. Den Nachtheilen des Untersuchungsverfahrens, welche aus der unnatürlichen Stellung des Richters entstanden, suchte man in der Particulargesetzgebung dadurch abzuhelfen, daß bei wichtigeren Criminalfällen der die Untersuchung führende Richter auf die Untersuchung beschränkt blieb, während die Entscheidung einem Collegialgerichte, meistens einem Obergerichte übertragen wurde. Da diese Trennung der untersuchenden und erkennenden Behörde sich aber auf wichtigere Criminalfälle beschränkte, so blieb in den minder wichtigen die Vereinigung der Functionen des untersuchenden und erkennenden Richters in derselben Behörde bestehen, und dies war um so bedenklicher, als die Untergerichte meistens Einzelgerichte waren. Dennoch würde ohne hinzutretende politische Ereignisse der Untersuchungsproceß in Teutschland sich noch lange erhalten haben. Zwar wurde schon in Folge der durch Einführung von Repräsentativverfassungen entstandenen freieren politischen Richtung in den teutschen Ständekammern vielfach auf die Vorzüge des Anklageprocesses, verbunden mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege und Aburtheilung durch Schwurgerichte, hingewiesen; es wurden auch Anträge in den Kammern auf Einführung dieser Einrichtungen gestellt; sie fanden aber häufig Gegner, und wenn sie auch zum Beschlusse erhoben wurden, so trat ihnen doch gewöhnlich die Staatsregierung selbst entgegen. Erst die Ereignisse des Jahres 1848 führten zu einer durchgreifenden Neugestaltung des Strafverfahrens. In den Grundrechten des teutschen Volks Art. 9. §. 45. 46 wird Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens als Regel aufgestellt; in Straffachen soll der Anklageproceß stattfinden und Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Straffachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen. Diese Bestimmungen der Grundrechte bewirkten, namentlich in den kleineren Staaten, eine völlige Reform des Strafverfahrens, in denen man sich die in den Grundrechten vorgezeichneten Einrichtungen sobald als möglich einzuführen bestrebte. Aber auch in den größten teutschen Staaten, in welchen die Verbindlichkeit der Grundrechte nicht anerkannt wurde, beeilte man sich, das Strafverfahren ganz in der in den Grundrechten angedeuteten Weise umzugestalten, wozu Preußen

Neue vollständige Strafgesetzbücher sind die von Newyork von 1836, von Massachusets von 1836, von Illinois von 1833, von Connecticut von 1833, von Georgia von 1837. Vergl. über nordamerikanisches Strafrecht *Davis*, A treatise on criminal law. (Philadelph. 1838.) 77) Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen. (Petersburg 1846.)

78) Vergl. darüber besonders Maurer, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbaierischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens ꝛc. (Heidelberg 1824.)

noch eine besondere dringende Veranlassung hatte, indem dadurch die Verschiedenheit der Gerichtsverfassung und des Strafverfahrens in den westlichen und östlichen Provinzen der Monarchie mehr ausgeglichen wurde. Es besteht hiernach in dem größten Theile Teutschlands der Anklageproceß, vermittelt durch das Institut der Staatsanwaltschaft, sowie Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens und Uetheilsfällung nach geschlossener Voruntersuchung. Hinsichtlich der Schwurgerichte hingegen bestehen keine gleichförmigen Einrichtungen. Widrige Erfahrungen, welche bei der Aburtheilung politischer Verbrechen durch Geschworene gemacht worden waren, bestimmten einzelne Staatsregierungen, diese dem Schwurgerichte übertragene Zuständigkeit ihnen wieder zu entziehen, womit sie bei den Landständen kein Hinderniß fanden. Dies geschah in Hessen-Darmstadt durch die Gesetze vom 27. März 1851 und 22. März 1852, in Nassau durch das Gesetz vom 23. Dec. 1851, in Preußen, worüber später das Nähere anzugeben ist. Aber nicht dabei allein blieben einzelne Staatsregierungen stehen, sondern sie wurden gegen das ganze Institut der Schwurgerichte so eingenommen und bedenklich, daß sie sich gegen dessen Einführung auch bei nichtpolitischen Verbrechen erklärten. Daher gibt es ganz neue Strafproceßordnungen einzelner teutscher Staaten, in welchen das Institut der Schwurgerichte keinen Platz erhalten hat. Wir haben demnach in Teutschland 1) Staaten, in welchen Anklageproceß, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens und Aburtheilung wichtigerer Criminalfälle durch Schwurgerichte besteht; 2) Staaten mit denselben Einrichtungen, mit Ausnahme der Schwurgerichte; 3) Staaten, in welchen noch das alte Untersuchungsverfahren besteht. Letztere machen den beiweitem kleinsten Theil aus.

b) Darstellung der einzelnen teutschen neuen Strafproceßordnungen.

1) Oesterreich. Für diejenigen Theile der Monarchie, in welchen das Strafgesetzbuch vom 3. Sept. 1803 Gültigkeit hatte, wurde durch kaiserliches Patent vom 17. Jan. 1850 eine provisorische Proceßordnung sanctionirt. Dieselbe hat die vorher bezeichneten Einrichtungen einschließlich der Schwurgerichte, deren Zuständigkeit durch das angeführte Patent bestimmt wird. Ein kaiserliches Patent vom 7. Aug. 1850 bestimmt die Organisation und den Wirkungskreis des obersten Gerichts- und Cassationshofes zu Wien. Ein anderes organisches Gesetz vom 10. Juli 1850 betrifft die Staatsanwaltschaft. Durch Gesetz vom 11. Jan. 1852 wurden die Schwurgerichte wieder aufgehoben. Zugleich mit Publication des neuen Strafgesetzbuchs vom 27. Mai 1852 regelten Verordnungen von demselben Tage die Competenz der Strafgerichte in den Kronländern, in welchen die Strafproceßordnung vom 17. Jan. 1850 in Wirksamkeit besteht. Eine neue Strafproceßordnung ohne Schwurgerichte ist am 29. Juli 1853 erlassen worden [79]).

79) Vergl. über diese neueste Strafproceßordnung Schwarze im Archiv des Criminalr. Neue Folge. 1853. S. 563 fg.

2) Preußen. Die Criminalordnung vom 11. Dec. 1805, obschon viel besser als das Strafrecht im Landrechte, erschien doch bald als mangelhaft, sodaß schon 1811 eine Revision als nothwendig anerkannt und 1844 ein neuer Entwurf ausgearbeitet wurde, welcher indessen ebenso wenig Erfolg hatte, als die Revision von 1829 und 1841 [80]). Doch erfuhr inzwischen das bisherige schriftliche, mit Ausschluß der Oeffentlichkeit gehandhabte Verfahren manche Verbesserung. Dem inzwischen allgemeiner gewordenen Wunsche nach öffentlich-mündlichem Verfahren und dem Schwurgerichte gab die Regierung in Bezug auf das erstere durch das Gesetz vom 17. Juli 1846 über das Verfahren in den bei dem Kammergerichte und dem Criminalgerichte zu Berlin zu führenden Untersuchungen nach. Dasselbe schließt sich in den wesentlichsten Punkten an das französische und rheinische Verfahren an; es verwandelt nämlich die bisherige inquisitorische Form in die des öffentlichen Anklageprocesses durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft, behält zwar die früheren Regeln über die Beweisaufnahme bei, hebt aber die früheren positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise auf und überträgt den Richtern die Function von Geschworenen, indem dieselben nach ihrer freien Ueberzeugung entscheiden. Die bis dahin verhängte außerordentliche Strafe, ein Surrogat der Folter, fiel weg, ebenso wie die blos vorläufige Entbindung. Die noch fehlende Oeffentlichkeit kam duech Cabinetsordre und Verordnung vom 7. April 1847 hinzu [81]). In dem Abschiede auf dem ersten vereinigten Landtage vom 24. Juli 1847. II. Nr. 5 wurde die Uebertragung dieses Verfahrens auf die übrigen Landestheile, in welchen die Criminalordnung galt, verheißen. Durch die Ereignisse von 1848 wurde zugleich die Einführung der Schwurgerichte beschleunigt, welche nach der Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848 Art. 93 bei allen mit schwereren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, eintreten sollten. Zur Vollziehung erging die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen vom 3. Jan. 1849 [82]) für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vor

80) v. Kamptz, Actenmäßige Darstellung der Gesetzrevision §. 17. 81) Vergl. über diese Gesetzgebung: Scheller, Aeußerungen über das Gesetz vom 17. Juli 1846 u. s. w. (Frankfurt a. d. O. 1846.) Abegg im Archiv des Criminalrechts. 1847. S. 103 fg. 155 fg. v. Kamptz, Das Gesetz über das strafrechtliche Verfahren vom 17. Juli 1846 und der revidirte Entwurf der Strafproceßordnung von 1841. (Berlin 1847.) v. Daniels, Die französisch-rheinische Strafgerichtsverfassung, verglichen mit den Einrichtungen durch das Gesetz vom 17. Juli 1846, in der Jurist. Wochenschrift für die preußischen Staaten. 1847. Nr. 3 fg. 82) Vergl. Abegg, Betrachtungen über die Verordnung vom 3. Jan. 1849. (Halle 1849.) Hagens, Das neue preußische Strafverfahren mit einem Commentar zur Verordnung vom 3. Jan. 1849. (Berlin 1849.) Stellter, Die Verordnung vom 3. Jan. 1849 und der Code d'instruction criminelle, im Justizministerialblatt S. 51 fg. 223 fg. Kletke, Die Verordnung vom 3. Jan. 1849 u. s. w. (Berlin 1850.)

Digitized by Google

Prüfung und Genehmigung dieser Verordnung durch die Kammern erging das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, welches die wesentlichen Grundlagen derselben bereits bestätigte. Auch ließ das Justizministerium, unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen, einen neuen Entwurf der Strafproceßordnung, sowie eines Gesetzes über die Bildung der Schwurgerichte für die ganze Monarchie ausarbeiten und begutachten. Es kam jedoch zu keiner Berathung darüber, da die Regierung es vielmehr vorzog, die Verordnung vom 3. Jan. 1849 mit den erfoderlichen Abänderungen aufrecht zu erhalten. So erfolgte denn die Genehmigung durch die Kammern und das Gesetz vom 3. Mai 1852, betreffend die Zusätze zur Verordnung vom 3. Jan. 1849. Für das Strafgesetzbuch trat noch das Gesetz vom 22. Mai 1852, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes, hinzu. Die neue Strafproceßordnung gilt für den ganzen Staat, mit Ausnahme des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, in welchem das französische Strafverfahren, obschon modificirt, in Anwendung geblieben ist[83]). Die Competenz der Schwurgerichte ist in der Verordnung vom 3. Jan. 1849 §. 60. 61 umfassender, als nach der späteren Gesetzgebung, nämlich dem Gesetze zur Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, dem Gesetze wegen Abänderung der Art. 91 und 95 der Verfassungsurkunde vom 21. Mai 1852, dem Gesetze vom 22. Mai 1852 und dem vom 25. April 1853 wegen Errichtung des Staatsgerichtshofes. Das durch die Strafproceßordnung bestimmte Verfahren ist das des öffentlichen Anklageprocesses. Ueber das Verfahren bei Uebertretungen der Polizeistrafgesetze entscheidet die Verordnung vom 3. Jan. 1849 mit den späteren Modificationen der Gesetze vom 3., 14., 22. Mai 1852 u. a. Es tritt hier theils ein gerichtliches, theils ein administratives Strafverfahren ein[84]).

3) Baiern. Der zweite Theil des Strafgesetzbuches von 1813 enthielt die Strafproceßordnung, welche auf dem gemeinrechtlichen Untersuchungsverfahren beruhte, und die durch Abschaffung der Folter in der gemeinrechtlichen Theorie des Criminalbeweises entstandene Lücke durch Bestimmungen über Ueberführung durch den Beweis aus Anzeigen ausfüllte. Durch das Gesetz vom 10. Nov. 1848, die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend, ist öffentliches und mündliches Strafverfahren mit Schwurgerichten in den sieben Kreisen diesseits des Rheins eingeführt. Diese neue Strafproceßordnung regulirt die Gerichtsverfassung in Strafsachen, führt die Staatsanwaltschaft unter näherer Bestimmung ihrer Rechte und Obliegenheiten ein, bestimmt die zur Competenz der Schwurgerichte und der Kreis- und Stadtgerichte gehörigen Fälle näher, sowie das Verfahren und die Rechtsmittel.

4) Sachsen. Im Königreiche Sachsen bestand früher der Untersuchungsproceß. Im Jahre 1838 wurde durch Gesetz vom 30. März d. J. §. 10 eine wesentliche Neuerung eingeführt, indem bestimmt wurde, daß die Richter bei der Fällung des Erkenntnisses nicht an positive Beweisregeln gebunden sein, sondern ihrer pflichtmäßigen, auf die Ergebnisse der Untersuchung gestützten Ueberzeugung folgen sollten. Der Entwurf einer neuen Strafproceßordnung von 1853[85]), zu welcher schon früher ein Entwurf ausgearbeitet, den Kammern vorgelegt, von der Staatsregierung aber wieder zurückgezogen worden war, enthält zwar Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, nicht aber die Schwurgerichte. Das Untersuchungsprincip ist an die Spitze gestellt, jedoch soll die Form des Anklageprocesses durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft beobachtet werden. Der Entwurf ist den Landständen zur Berathung vorgelegt, und es ist die Publication einer neuen Strafproceßordnung durch Verordnung vom 11. Aug. 1855 erfolgt.

5) Würtemberg. Die Strafproceßordnung vom 22. Juni 1843[86]) hält im Wesentlichen das Untersuchungsverfahren fest, läßt aber in schwereren Strafsachen nach vollständig geführter Untersuchung und beigebrachter schriftlicher Vertheidigung ein öffentliches Schlußverfahren stattfinden, in welchem der Staatsanwalt die Anklageacte, der Vertheidiger die Schutzschrift vortragen, hierauf mündliche Verhandlung zwischen dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten und dessen Vertheidiger Platz greift, worauf in nicht öffentlicher Gerichtssitzung der Hauptvortrag erstattet und das Urtheil gefällt, jedoch in schwereren Fällen in öffentlicher Gerichtssitzung verkündigt wird. Gegen Todesurtheile der Kreisgerichte findet von Amtswegen Revision bei dem Obertribunale statt; gegen andere Erkenntnisse kann Recurs an das Obertribunal oder auch aus Nichtigkeitsgründen Nichtigkeitsbeschwerde an dasselbe eingewendet werden. Dieses Gesetz ist aber durch das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichte gehören, vom 14. Aug. 1849 bedeutend modificirt[87]). Ein Entwurf zu diesem Gesetze wurde im December 1848 den Ständen vorgelegt, welcher sich hauptsächlich dem französischen Rechte anschloß und insbesondere auf dem großherzoglich hessischen Entwurfe als Grundlage beruhte.

6) Hanover. Die Strafproceßordnung vom 8. Nov. 1850[88]), zu welcher der Entwurf den Ständen im No-

83) Siehe v. Daniels, Grundsätze des rheinischen und französischen Strafverfahrens u. s. w. (Berlin 1849.) 84) Vergl. das zum Gesetze vom 14. Mai 1852 erlassene Reglement vom 30. Sept. 1852. Instruction für die Polizeianwälte vom 24. Nov. 1852. Siehe überhaupt v. der Heyde, Neuestes Handbuch für die Behandlung der Uebertretungen der Polizeistrafgesetze und der polizeilichen Ermittelung der Verbrechen. (Stettin 1852.) Rothe, Zusammenstellung der außer dem dritten Theile des Strafgesetzbuches (§. 332 fg.) nach gültigen Strafbestimmungen, mit besonderer Berücksichtigung ergangener polizeilicher Verordnungen. (Berlin 1852.)

85) Entwurf einer Strafproceßordnung für das Königreich Sachsen, nebst Motiven u. s. w. (Dresden 1853.) 86) Vergl. Knapp, Die Strafproceßordnung für das Königreich Würtemberg mit erläuternden Anmerkungen. (Stuttgart 1843.) 87) Vergl. Holzinger, Die Schwurgerichte in Würtemberg nach Anleitung des Gesetzes vom 14. Aug. 1849 u. s. w. (Stuttgart und Tübingen 1849.) 88) Vergl. Leonhardt, Die Justizgesetz-

Digitized by Google

vember 1849 vorgelegt wurde, schließt sich im Wesentlichen den Grundsätzen des französischen Strafverfahrens an, ohne daß dieselben unbedingt und ohne Ausnahme angenommen woeden wären. Es findet öffentliches und mündliches Verfahren, Anklageproceß durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft, und Aburtheilung schwererer Criminalfälle durch Schwurgerichte statt. Nebengesetze sind die Bekanntmachung des Justizministeriums, die Dienstanweisung für die Staatsanwaltschaft betreffend, vom 25. Sept. 1852, Gesetz über Bildung der Schwurgerichte vom 24. Dec. 1849.

7) Baden. Die Strafproceßordnung vom 6. März 1845 [88]) ist auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens und Anklage gebaut, enthielt aber Nichts von Aburtheilung durch Schwurgerichte. Sie wurde zugleich mit dem Strafgesetzbuche und dem Gesetze über die Gerichtsverfassung, welche beide von demselben Tage und Jahre sind, publicirt, die Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts iheer Gesetzeskraft aber vorbehalten. Diese Gesetze sämmtlich waren 1848 noch nicht in das Leben getreten. Die Einführung der Schwurgerichte sicherte die Regierung am 1. März 1848 zu und legte am 13. Mai 1848 den Kammern einen darauf abzweckenden Gesetzentwurf vor. Nach vorhergegangener ständischer Berathung wuede das Gesetz über die Einführung von Geschworenengerichten vom 17. Febr. 1849 publicirt, und gleichzeitig mit ihm traten durch Gesetz vom 19. Febr. 1849 auch die Gesetze über die Gerichtsverfassung und die Verwaltungsorganisation in Wiekfamkeit.

8) Hessen-Darmstadt. Der 1848 den Ständen vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, schließt sich eng an den betreffenden Theil des in Rheinhessen bestehenden französischen Gesetzbuchs an [89]), und enthält nur in soweit Abweichungen, als sie nothwendig waren, theils um an das althessische Untersuchungsverfahren das rheinhessische Verfahren vor den Assisen anzuknüpfen, theils um manchen neuen Einrichtungen Eingang zu verschaffen, welche vor dem in Rheinhessen bestehenden den Vorzug zu verdienen schienen. Auf Antrag beider Kammern ist der Entwurf mit einigen Abänderungen als prooisorisches Gesetz vom 28. Oct. 1848 verkundigt worden [90]). Ueber das Verfahren in Assisensachen und über die Bildung der Schwurgerichte in Rheinhessen erging ein besonderes Gesetz vom 31. Dec. 1848.

9) Sächsische Herzogthümer, schwarzburgische und reußische Fürstenthümer, anhaltische Herzogthümer. Zugleich mit dem oben erwähnten Entwurfe eines thüringischen Strafgesetzbuchs wurde ein Entwurf einer thüringischen Strafproceßordnung im Jahre 1849 ausgeaebeitet. Demselben liegt hauptsächlich die königl. preuß. Verordnung vom 3. Jan. 1849 zum Grunde. Die thüringische Strafproceßordnung ist fauctionirt: 1) im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach durch Gesetz vom 20. März 1850; 2) im Herzogthume Sachsen-Meiningen durch Gesetz vom 21. Juni 1850; 3) im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen durch Gesetz vom 25. März 1850; 4) im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt durch Gesetz vom 26. April 1850; 5) im Herzogthume Anhalt-Dessau durch Patent vom 28. Mai 1850. Sie ist auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und Anklage gebaut, und hat für wichtigere Criminalfälle Schwurgerichte. Nicht lange, nachdem sie in Kraft getreten war, hielt man schon in Folge der gemachten Erfahrungen eine Revision für nothwendig, namentlich hielt man die Befugnisse der Staatsanwaltschaft durch die Strafproceßordnung für zu beschränkt. Das Resultat dieser Revision war ein Gesetz zur Abänderung der Strafproceßordnung, in Sachsen-Weimar vom 9. Dec. 1854, in Schwarzburg-Sondershausen vom 10. Dec. 1854, in Schwarzburg-Rudolstadt vom 24. Nov. 1854, in Anhalt-Dessau vom 10. Sept. 1853, in den drei ersten Staaten mit dem 1. Jan. 1855, im letztgenannten mit dem 1. Jan. 1854 in Kraft getreten. Von der thüringischen Strafproceßordnung weicht die im Herzogthume Sachsen-Altenburg durch Patent vom 27. Febr. 1854 publicirte und seit dem 1. Aug. desselben Jahres in Kraft getretene Strafproceßordnung in manchen Stücken ab. Die Hauptabweichung ist, daß sie keine Schwurgerichte kennt, da doch früher schon durch das Gesetz vom 24. März 1849 dieselben für die sogenannten politischen und durch die Presse verübten Verbrechen und Vergehen eingeführt woeden waren. In dem Herzogthume Sachsen-Cobueg-Gotha steht Einführung einer neuen auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, sowie Anklage gebauten und Aburtheilung durch Schwurgerichte in schwereren Straffällen anordnenden Strafproceßordnung in Folge der in dem Staatsgrundgesetze vom 3. Mai 1852 §. 139 ertheilten Zusicherung zu erwarten. Dasselbe steht im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie in Gemäßheit des §. 34 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 14. April 1852 in Aussicht. Im Herzogthume Anhalt-Bernburg ist durch Gesetz vom 28. März 1850 das öffentliche und mündliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungssachen eingefuhrt. Zusätze und Abänderungen dieses Gesetzes enthalten die Gesetze vom 29. Juli und 8. Dec. 1850, vom 17. März und 15. Juni 1851.

10) Schließlich ist noch einiger Entwüefe von Strafproceßordnungen zu gedenken. Der Entwurf einer Strafproceßorduung für das Großherzogthum Mecklen-

---

gebung des Königreichs Hanover. 1. Bd. Die Strafproceßordnung und deren Nebengesetze. 2. Ausg. (Hanover 1853.)

88) Vergl. Thilo, Die Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden nebst den Gesetzen über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, die Gerichtsverfassung u. s. w. mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Ständeverhandlungen im Zusammenhange dargestellt. (Karlsruhe 1845.) 89) Vergl. Breidenbach, Commentar über das großherzogl. hessische Strafgesetzbuch. 1. Bd. 1. Abth. §. 20. S. 135 fg. 144. 197, vergl. mit §. 2. S. 9 fg. 90) Vergl. Gerau, Beurtheilung der Grundprincipien des Gesetzentwurfs in Jagemann's Zeitschrift für das deutsche Strafverfahren. Neue Folge. 5. Bd. S. 253 fg. und über das Gesetz selbst ebendas. S. 381 fg.

burg-Schwerin vom 24. Sept. 1853 über das Verfahren vor dem Criminalcollegium beschränkt sich darauf, eine öffentliche mündliche Schlußverhandlung vor dem versammelten Collegium vorzuschlagen, in welcher von dem Vorsitzenden dem Angeschuldigten in einem übersichtlichen Vortrage die Ergebnisse der Untersuchung vorgehalten und, in sofern dies zur Hebung von Dunkelheiten oder Zweifeln nothwendig ist, Zeugen und Sachverständige nochmals abgehört werden, der Angeschuldigte vernommen und dann die Vertheidigung vorgetragen wird. In Bezug auf den Anzeigenbeweis soll die freie Ueberzeugung der Richter entscheiden. Ein früherer, zwischen Regierung und Ständen vereinbarter Entwurf hatte die Schwurgerichte aufgenommen; allein auf dem Landtage von 1853 erklärte sich die Kammer gegen die Schwurgerichte [92]). In Frankfurt a. M. sind mehre Entwürfe einer Strafproceßordnung kurz nach einander vorgelegt worden, und zwar ein bei der gesetzgebenden Versammlung eingebrachter Entwurf vom 17. Oct. 1848, dann der von einem Ausschusse jener Versammlung bearbeitete Entwurf vom 7. April 1849, welchem ein Senatsentwurf vom 20. März 1850, ein von einem Ausschusse bearbeiteter Entwurf von 1851 folgten, wozu noch ein vom Oberstaatsanwalte Hecker gelieferter Entwurf kommt. Alle diese Entwürfe enthalten im Wesentlichen nur Nachbildungen der französischen Strafproceßordnung. Der 1853 vom Senate vorgelegte Entwurf weicht von dem vorigen völlig ab und schließt sich mehr dem englischen Strafverfahren an [93]).

(*C. W. E. Heimbach.*)

Gesetzgebende Gewalt, s. Gesetz.

GESETZGEBENDER KÖRPER (Corps législatif), der dritte der drei großen Staatskörper, welche die vierte französische Verfassung, vom 13. Dec. 1799 (bekannt unter dem Namen der Constitution vom 22. Frimaire des Jahres VIII.), eingesetzt hatte. Wie die ganze Verfassung, ein aller historisch-positiven Grundlagen entbehrendes Machwerk, halb aus der abstract-doctrinairen Willkür Sieyès', halb aus den praktischen Berechnungen des administrativ-politischen Despotismus Bonaparte's hervorgegangen war, so war auch der von ihr constituirte Gesetzgebende Körper ein Geschöpf ohne alles innere politische Leben, dessen Wirksamkeit im Staatsorganismus während der ganzen Zeit seines Bestehens gleich Null war und das nur als Coulisse für die große imperialistische Haupt- und Staatsaction diente, welche der erste Consul Bonaparte und spätere Kaiser Napoleon aufführte. Obwol der Gesetzgebende Körper in der Scheinconstitution, die ihn schuf, das Element einer Volksvertretung repräsentiren sollte, so unterschied er sich doch schon von allen dergleichen Versammlungen durch zwei characteristische, ihn zur Nichtigkeit verurtheilende Eigenschaften: er war nicht aus der Wahl des Volks hervorgegangen und hatte nicht das Recht zu berathschlagen, sondern nur abzustimmen. Der Hergang seiner Ernennung war nämlich folgender: In allen Gemeindebezirken wird von allen Staatsbürgern eine, ein Zehntel von deren eigener Anzahl betragende Zahl Bürger ausgewählt, welche die am meisten zur öffentlichen Geschäftsführung in den Gemeinden Befähigten sein sollen und die Gemeindelisten bilden. Die sämmtlichen Mitglieder dieser Gemeindelisten in einem Departement wählen hinwieder ein Zehntel aus ihrer Mitte, welches die Departementalliste bildet, aus der die öffentlichen Beamten des Departements genommen werden sollen. Endlich wählen die Mitglieder der Departementalliste noch einmal ein Zehntel aus ihrer Mitte, die Nationalliste, aus welcher die öffentlichen Nationalstellen zu besetzen sind. Aus diesen Nationallisten nun wählte, nicht etwa das Volk, sondern der Senat (s. d. Art.), die erste der drei Staatskörperschaften der Verfassung vom J. VIII, den Gesetzgebenden Körper. War derselbe auf diese Weise, was die Persönlichkeiten betrifft, aus denen er voraussichtlich bestehen mußte, zu einer unbedeutenden Rolle im Staatsleben verurtheilt, so wurde sein Einfluß und seine Wirksamkeit noch mehr beschränkt durch die positiven Bestimmungen der Verfassung, welche seine gesetzgeberische Thätigkeit regelte. Er hatte nämlich nicht nur nicht das Recht der Initiative der Gesetzgebung, sondern auch nicht einmal das Recht, die ihm vorgelegten Gesetzentwürfe zu berathen, sondern nur sie einfach durch Abstimmung anzunehmen oder zu verwerfen. Die Abfassung der Gesetzentwürfe ging lediglich von der Regierung, insbesondere dem Staatsrathe aus, dessen specielle Aufgabe dieselbe war. Vom Staatsrathe wurden die Gesetzentwürfe dem Tribunate (s. d. Art.), dem zweiten großen Staatskörper, mitgetheilt, welcher über dieselben berathschlagte, aber nur darüber abstimmen durfte, um festzustellen, welches Gutachten, ob auf Annahme, oder auf Verwerfung, er über den Gesetzentwurf bei dem Gesetzgebenden Körper geltend machen wollte. Denn vor diesen mußte der Gesetzvorschlag jedenfalls kommen, mochte nun das Gutachten des Tribunats für oder wider denselben ausfallen. War nun auf diese Weise der Gesetzesvorschlag des Staatsraths mit dem Gutachten des Tribunats an den Gesetzgebenden Körper gelangt, so ernannten sowol der Staatsrath wie das Tribunat aus ihrer Mitte je drei Sprecher, welche den Vorschlag vor dem Gesetzgebenden Körper contradictorisch zu erörtern und, beziehentlich die Sprecher des Staatsraths, im Namen der Regierung für denselben das Wort zu führen, oder, beziehentlich die des Tribunats, die Beweggründe zu dem Tribunatsgutachten auseinanderzusetzen und somit zur Annahme oder zur Verwerfung zu rathen hatten. Der Gesetzgebende Körper hörte diese Erörterung schweigend an und half das Gesetz nur in sofern machen, als er lediglich durch geheime Stimmsammlung den betreffenden, vor ihm erörterten Gesetzvorschlag annahm oder verwarf. — Die übrigen, minder wichtigen Bestimmungen über den Gesetzgebenden Körper waren noch folgende: Derselbe besteht aus 300 Mitgliedern, deren jährlicher Gehalt je 10,000 Frcs. beträgt und die wenigstens 30 Jahre alt sein müssen. Ein Fünftel

92) Vergl. Mittermaier im Archiv des Criminalr. Neue Folge. 1854. S. 123. 93) Vergl. Mittermaier im Archiv des Criminalr. Neue Folge. 1853. S. 551 fg.

Digitized by Google

derselben tritt jedes Jahr aus und wird durch neue Ernennungen vom Senate ersetzt, der hierbei nur an die Nationallisten und an die Bestimmung gebunden ist, daß jedes Departement wenigstens Einen Bürger als Mitglied in der Versammlung zählen muß. Die erste Erneuerung des Gesetzgebenden Körpers sollte jedoch nicht, wie es nach der eben mitgetheilten Bestimmung hätte der Fall sein sollen, im Jahre IX. der französischen Republik, sondern ausnahmsweise erst im Jahre X. vor sich gehen. Die Sitzungen des Gesetzgebenden Körpers beginnen jedes Jahr am 1. Frimaire (21. Nov.) und dauern nur vier Monate; sie sind öffentlich, doch darf sich die Anzahl der Zuhörer auf nicht mehr als auf 200 belaufen; während der acht Monate des Jahres, in denen für gewöhnlich der Gesetzgebende Körper keine Sitzungen hält, kann er nur außerordentlich zusammenberufen werden. Zu den Rechten der Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers gehörte, daß sie als solche, wegen ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit keiner Verantwortlichkeit unterworfen waren, und daß sie wegen eines persönlichen, eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehenden Verbrechens, nur dann vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen verfolgt werden konnten, wenn der Gesetzgebende Körper zuvor in einer besonderen Berathschlagung eine desfallsige gerichtliche Verfolgung genehmigt hatte. Eine ähnliche Berathschlagung sollte auch im Falle einer Ministeranklage stattfinden. Das Tribunat hatte nämlich die Befugniß, in gewissen durch die Verfassung bestimmten Fällen die Minister in Anklagestand zu versetzen. Dies geschah durch eine besondere Anklageschrift, welche das Tribunat beim Gesetzgebenden Körper einreichte, der darauf in den gewöhnlichen Formen und nachdem er zuvor die Angeklagten gehört, darüber berathschlagte. Stimmte der Gesetzgebende Körper mit dem Tribunate nicht überein, so fiel die Anklage natürlich ohne Weiteres, im Gegentheile ward der angeklagte Minister durch ein Decret des Gesetzgebenden Körpers der Justizverwaltung übergeben, um durch einen hohen Gerichtshof, ohne Appellation oder Cassationsrecurs, gerichtet zu werden. Endlich hatte der Gesetzgebende Körper auch die Befugniß, einen der drei Candidaten zu ernennen, die dem Senate zu jeder eröffneten Senatorenstelle behufs der von letzterem vorzunehmenden Wahl vorgeschlagen werden mußten. (Die beiden anderen präsentirten das Tribunat und der erste Consul.)

Die Ernennung des ersten Consuls Bonaparte zum lebenslänglichen ersten Consul durch das organische Senatusconsult vom 2. Aug. 1802 (14. Thermidor des Jahres X.) hatte auch einige Veränderungen in Bezug auf Ernennung und Austritt der Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers zur Folge, die scheinbar ein Schritt zu einer unabhängigeren, volksthümlicheren Wahlart waren, in der That aber die Geltendmachung irgend eines Volkswillens bei Ernennung des Gesetzgebenden Körpers ebenso entfernt hielten wie früher, und die Ernennung ganz wie bisher in letzter Instanz von dem Willen der Regierung abhängig sein ließen. Nicht die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Einführung eines von der Regierung unabhängigen Elements in den Gesetzgebenden Körper war der Beweggrund zu dieser Veränderung, sondern lediglich die administrative Schwierigkeit der Bildung und das Illusorische der Nationallisten, aus denen der Senat die Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers zu ernennen hatte. Das organische Senatusconsult vom 4. Aug. 1802 (16. Thermidor des Jahres X.) führte zu diesem Zwecke an die Stelle der zeitherigen Gemeinde-, Departemental- und Nationallisten wieder Wahlcollegien ein. Nach dieser Abänderung der Verfassung war die Cantonsversammlung, bestehend aus allen im Cantone ansässigen Bürgern, die daselbst das Bürgerrecht ausüben, die Grundlage der neuen politischen Organisation des Volks. Aus ihr gingen die Wahlcollegien, sowol die des Bezirks wie des Departements hervor, welche beide sie aus den in den resp. Bezirken und Departementen Ansässigen zu ernennen hatte, und zwar so, daß in den Bezirkswahlcollegien ein Mitglied auf je 500 im Bezirke ansässige Bürger kam, die Zahl der sämmtlichen Mitglieder des Collegiums aber nicht mehr als 200 und nicht weniger als 120 sein durfte, während das Departementswahlcollegium ein Mitglied auf je 1000 im Departemente ansässige Bürger zählte, jedoch in der Zahl seiner Mitglieder die Summe von 300 nicht überschreiten, aber auch nicht schwächer als 200 sein durfte. Die Mitglieder beider Arten von Wahlcollegien waren lebenslänglich. Eine Beschränkung der Wahlen zu den Departementswahlcollegien bestand noch darin, daß zum Zwecke derselben in jedem Departemente eine unter den Befehlen des Finanzministers gefertigte Liste von den 600 höchstbesteuerten Bürgern des Departements bestand, aus welcher die Cantonsversammlung die Mitglieder zu nehmen hatte, die sie ins Departementswahlcollegium zu ernennen gedachte. Dazu konnte der erste Consul aus den Bürgern, welche zur Ehrenlegion gehörten, oder dem Staate Dienste geleistet hatten, je 10 zu den Bezirks- wie zu den Departementswahlcollegien, und zu den letzteren auch noch 10 unter den am höchsten besteuerten Bürgern des Departements, ohne an einen Zeitpunkt gebunden zu sein, ernennen. Hierzu kam noch, daß die Präsidenten der Wahlcollegien, welche die Polizei in denselben ausübten, ebenfalls vom ersten Consul ernannt wurden. Diese also hinlänglich umschränkten und im Sinne der Regierung gesichteten Wahlcollegien, welche sich nur auf Zusammenberufung der Regierung und nur an dem ihnen angewiesenen Orte versammeln, nur mit den ihnen angewiesenen Verrichtungen beschäftigen, nicht über die vorgeschriebene Zeit zusammenbleiben, auch nicht unter einander correspondiren, wol aber von der Regierung aufgelöst werden durften, präsentirten nun für die Liste, aus welcher die Abgeordneten eines jeden Departements vom Senate ernannt werden mußten, jedes zwei im Departemente ansässige Bürger, von denen einer außerhalb des Collegiums, das ihn präsentirte, genommen sein mußte. Zu den Neuerungen des organischen Senatusconsults vom 4. Aug. 1802 gehörte auch die, daß der Senat das Recht erhielt, durch

Digitized by Google

ein Senatusconsult sowol den Gesetzgebenden Körper wie das Tribunat aufzulösen, während die Regierung das Recht der Berufung, Vertagung und Prorogirung erhielt. Endlich wurde durch dasselbe auch noch festgesetzt: einmal, daß der Senat hinfüro sich nicht mehr aus drei von dem Gesetzgebenden Körper, dem Tribunate und dem ersten Consul vorgeschlagenen Candidaten zu ergänzen habe, sondern aus zwei von den Departementalwahlcollegien vorgeschlagenen, — und dann, daß, da der Senat nicht mehr aus der allgemeinen Nationalliste, sondern, wie eben mitgetheilt, aus der Liste, welche ihm für jedes Departement die Wahlcollegien vorlegten, die Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers zu ernennen hatte, jedes Departement eine der Größe seiner Bevölkerung angemessene Zahl von Mitgliedern in dieser Körperschaft haben sollte, welche alle auf einmal ernannt würden. Die Bestimmung, daß jährlich ein Fünftel der Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers austreten und durch neue Ernennungen ersetzt werden sollte, wurde zwar beibehalten, aber, eine Folge der neu eingeführten Vertretung nach Departementen, ein gewisser Turnus unter diesen in sofern eingeführt, als alle Departemente in fünf Reihen eingetheilt wurden, von welchen alle Jahre bei einer die Deputirten der zu ihr gehörigen Departements erneuert wurden.

Wie die Ernennung Bonaparte's zum lebenslänglichen ersten Consul, so hatte auch dessen Ernennung zum Kaiser einige Veränderungen in den Bestimmungen der Verfassung über den Gesetzgebenden Körper zu Folge, die aber ebenso wenig, wie die durch die eben erwähnten Senatusconsulte und ein anderes am 20. Dec. 1803 ergangenes Senatusconsult bewerkstelligten Verfassungsmodificationen (welches letztere dem damaligen ersten Consul erlaubte, durch den von ihm ernannten Präsidenten des Gesetzgebenden Körpers auf denselben einzuwirken), den Kern der Sache, d. h. die staatsrechtlichen Befugnisse der Körperschaft und das Princip seiner Wahl, sondern nur Nebendinge in der Geschäftsordnung u. dgl. betrafen. Das organische Senatusconsult vom 18. Mai 1804, welches Frankreich in ein Erbkaiserthum, und den zeitherigen ersten Consul in einen Kaiser der Franzosen verwandelte, bestimmte nämlich, zur weiteren Beschränkung des Tribunats, derjenigen der drei hohen Staatskörperschaften, in der sich noch die meiste Opposition regte, daß dasselbe in drei Sectionen, die der Gesetzgebung, die des Innern und die der Finanzen, getheilt werden sollte, welche nie behufs der Erörterung von Gesetzentwürfen zu Generalversammlungen zusammentreten durften. So wurden denn alle Gesetzentwürfe vom Gesetzgebenden Körper, an den sie jetzt zuerst kamen, an die Sectionen des Tribunats gesendet, von denen jede sie besonders erörterte und zwei Redner ernannte, welche das Sectionsgutachten dem Gesetzgebenden Körper zu überbringen und die Beweggründe desselben dem letzteren zu entwickeln hatten. Diese Sectionen des Tribunats wurden förmlich für die einzigen Commissionen des Gesetzgebenden Körpers erklärt, der hinfort keine mehr bilden durfte, mit Ausnahme des einzigen Falles der Denunciation eines hohen Staatsbeamten. Das Recht der Ministeranklage ward nämlich durch das Senatusconsult vom 18. Mai 1804 in das Recht der Denunciation der höheren, im Senatusconsulte speciell benannten, Staatsbeamten an den neu eingesetzten kaiserlichen hohen Gerichtshof bei gewissen durch das Senatusconsult besonders vorgesehenen Verbrechensfällen verwandelt. Eine solche Denunciation konnte nur beschlossen werden auf Begehren des Tribunats, oder auf Ansuchen von 50 Mitgliedern des Gesetzgebenden Körpers, die auf geschlossene Sitzung antrugen und aus ihrer Mitte eine Commission von zehn Mitgliedern ernannten, die den Entwurf der Denunciation abfaßten, über deren Thatsachen der Gesetzgebende Körper, nachdem drei vom Kaiser ernannte Staatsräthe — denn die zu Denuncirenden erschienen nicht vor der Versammlung, um sich zu verantworten — über dieselben Aufschlüsse gegeben hatten, in geschlossener Versammlung berathschlagte. Wurde von derselben die Denunciation gutgeheißen, so ward sie durch den Reichserzkanzler dem Generalprocurator zugeschickt, der damit beim kaiserlichen hohen Gerichtshofe nach Vorschrift verfuhr. — Aller dieser Beschränkungen ungeachtet, welchen Tribunat und Gesetzgebender Körper, die schon bei ihrer Begründung in ihrer Wirksamkeit und ihrer Unabhängigkeit so ziemlich auf ein Minimum reducirt waren, nach und nach sich hatten unterziehen müssen, schien das Tribunat dem Napoleon'schen Despotismus doch noch immer unbequem, denn trotz aller directen und indirecten Maßregelungen war die Opposition in demselben, obwol sehr reducirt, doch nicht ganz zu unterdrücken, wollte man das Institut nicht selbst aufheben. In dieser Alternative konnte es nicht fehlen, daß die keine andere Gewalt neben sich duldende ausschließliche Napoleon'sche Herrschaft zu dem letzteren Mittel griff. Dies geschah durch das organische Senatusconsultum vom 19. Aug. 1807, welches die Aufhebung des Tribunats anordnete und festsetzte, daß an die Stelle der Sectionen des Tribunats, welche zeither als vorberathende Commissionen des Gesetzgebenden Körpers fungirt hatten, in Zukunft drei Commissionen des letzteren, nämlich eine für die Finanzen, eine für die innere Verwaltung und eine für die Rechtspflege, treten und die zeitherigen Mitglieder des Tribunats bis zum Ablaufe der Zeit ihres Amts in den Gesetzgebenden Körper eintreten sollten. Außerdem setzte das erwähnte Senatusconsult fest, daß Niemand, der nicht sein vierzigstes Lebensjahr zurückgelegt, in den Gesetzgebenden Körper gewählt werden könnte.

Das organische Senatusconsult vom 19. Aug. 1807 war die letzte Veränderung, die mit dem Organismus des Gesetzgebenden Körpers vorgenommen wurde. Derselbe vegetirte von da an noch sieben Jahre in einer fast spurlos neben den welterschütternden Begebenheiten, die ihn umgaben, verschwindenden Unbedeutenheit, bis das Ende der Napoleon'schen Herrschaft im Jahre 1814 auch sein Ende wurde; denn die vom Senate, nachdem er die Absetzung Napoleon's ausgesprochen, promulgirte Verfassung vom 6. April 1814, in welchem der Gesetzgebende Körper unter bedeutenden, ihm den Charakter

Digitized by Google

einer repräsentativen parlamentarischen Versammlung verleihenden Veränderungen beibehalten wurde, trat bekanntlich gar nicht ins Leben und wurde bald darauf durch die von Ludwig XVIII. octroyirte Verfassung vom 7. Juni 1814 ersetzt, in welche der Gesetzgebende Körper zur repräsentativen Deputirtenkammer umgestaltet wurde.

Wie so Vieles, was man im Laufe der Zeiten für vollkommen abgethan und unwiederbringlich vergangen hielt, gleichsam durch eine ironische Laune des Weltschicksals zurückkehrt, so sollte nach den mancherlei Restaurationen, Usurpationen und Revolutionen, die Frankreich von 1814—1848 erlebt, die Reihe auch wieder an die Restauration des Napoleon'schen Regiments kommen, die nach der Wahl des Prinzen Ludwig Napoleon zum Präsidenten der französischen Republik im Jahre 1849 begann, und ganz consequenterweise mit dem Wiederinslebenrufen der Napoleonischen politischen Maximen zu einer Wiedererweckung der im Jahre 1814 verstorbenen Staatsorgane, natürlich in etwas nach den Zeitumständen modificirter Gestalt, führte. Denn als nach dem Staatsstreiche vom 2. Dec. 1851 der Präsident Ludwig Napoleon durch die Abstimmung des französischen Volks für zehn Jahre zum verantwortlichen Oberhaupte des französischen Volks ernannt und mit den Vollmachten zur Entwerfung einer Verfassung betraut worden war, erließ er am 15. Jan. 1852 die neue, vom Tage der Constituirung der darin geschaffenen großen Staatskörper in Kraft tretende Verfassung, welche zwar in einigen Beziehungen dem Zeitgeiste Rechnung trug, aber sonst ganz im Geiste der Staatsmaximen des ersten Napoleon abgefaßt war, und darum auch vor Allem die großen Staatskörper des Staatsraths, des Senats und des Gesetzgebenden Körpers wieder ins Leben rief. Von seinem Namensvorgänger unter dem ersten Kaiserreiche ist der letztere in seiner gegenwärtigen Gestalt namentlich durch drei wesentliche Dinge unterschieden: einmal wird er durch Volkswahl ernannt, dann hat er das Recht, die ihm gemachten Vorlagen zu discutiren, und endlich sind seine Sitzungen öffentlich. Die Wahl anlangend, so hat dieselbe die Bevölkerung zur Grundlage, indem auf 35,000 Wähler ein Dputirter zum Gesetzgebenden Körper kommt. Bei den Wahlen findet allgemeines Stimmrecht statt ohne Listenscrutinium, d. h. alle Franzosen, die 21 Jahre alt und im Besitze ihrer bürgerlichen und politischen Rechte sind, haben das Recht, in directer und geheimer Abstimmung an den Deputirtenwahlen Theil zu nehmen. Hinsichtlich seiner Berathungsweise hat der Gesetzgebende Körper das Recht, die ihm vorgelegten Gesetzes- und Steuerentwürfe zu discutiren, zu amendiren und zu votiren; doch muß jedes Amendement erst durch die Hände der mit der Prüfung des betreffenden Gesetzvorschlags beauftragten Commission gehen, die es verwerfen kann, wodurch es von selbst fällt, während, wenn es von ihr gutgeheißen worden ist, es von dem Präsidenten des Gesetzgebenden Körpers ohne vorhergehende Berathung durch die Versammlung an den Staatsrath gesendet werden muß, der über seine Annahme entscheidet. Nur wenn dieser es gutheißt, kann es zur Berathung wieder vor den Gesetzgebenden Körper kommen; im entgegengesetzten Falle ist es beseitigt. Wie das Berathungsrecht, so ist auch die Oeffentlichkeit der Versammlung sehr beschränkt, denn das Verlangen von drei Mitgliedern reicht hin, sie zum geheimen Comité zu bilden; was aber noch wichtiger ist, die Journale, oder überhaupt die Presse, haben nicht das Recht freier Berichterstattung, sondern dürfen nur das am Schlusse jeder Sitzung durch Fürsorge des Präsidenten der Versammlung abgefaßte Protokoll veröffentlichen. Andere das Recht des Gesetzgebenden Körpers beschränkende Bestimmungen der neuen Verfassung sind, daß er nicht das Recht der Initiative hat, daß alle Verfassungsveränderungen in den Bereich des Senats fallen, daß keine Petition an ihn gerichtet werden darf, und daß die Minister ihm nicht verantwortlich sind, also auch nicht von ihm in Anklagezustand gesetzt werden dürfen. Die übrigen ihn betreffenden Bestimmungen sind: Die Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers, die mindestens 25 Jahre alt sein und im Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte eines Franzosen sich befinden müssen, empfangen keine Besoldung und werden für sechs Jahre ernannt, dürfen wegen ihrer in den Berathungen ausgesprochenen Meinungen nicht verfolgt, angeklagt oder gerichtet, sowie wegen eines Verbrechens, außer des Falls der Betreffung auf frischer That, ohne Bewilligung des Gesetzgebenden Körpers nicht verhaftet, auch darf keine Schuldhaft an ihnen während der Session und sechs Wochen vorher oder nachher vollstreckt werden; jede besoldete Function eines öffentlichen Beamten ist mit dem Mandate eines Deputirten unverträglich. Die gewöhnlichen Sessionen dauern drei Monate; Präsident und Vicepräsidenten werden durch das Staatsoberhaupt ernannt und außerhalb der Deputirten gewählt; der erstere erhält einen durch ein Decret festgesetzten Gehalt; die Minister können nicht Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers sein; das Staatsoberhaupt hat das Recht, die Versammlung zu berufen, zu vertagen, zu prorogiren und aufzulösen; im letzteren Falle muß es binnen eines Zeitraums von einem halben Jahre einen neugewählten Gesetzgebenden Körper zusammenberufen; die Staatsräthe, welche in der Versammlung bei der Discussion der Gesetzentwürfe im Namen der Regierung das Wort zu führen haben, werden vom Staatsoberhaupte bezeichnet.

Obschon nach dem Wortlaute der neuen Verfassungsbestimmungen, trotz der ausnehmenden Beschränkungen, welche die parlamentarischen und staatsrechtlichen Befugnisse des Gesetzgebenden Körpers im Vergleiche zu der Deputirtenkammer in der vorhergehenden constitutionellen Periode erfahren hatten, politisches öffentliches Leben bis zu einem gewissen Grade in den neuen Staatskörpern sich hätte geltend machen können, wenn man denselben den ihnen gesetzlich gewährten Spielraum nicht durch alle möglichen außergesetzlichen Beeinflussungen verkummert hätte, so fand doch eben letzteres auf alle Weise statt: vor Allem durch die Leitung der Wahlen, bei denen die Regierung als solche ganz offen als Wahlpartei mit eigenen Candidaten auftrat und durch Mittel

Digitized by Google

aller Art die letztern größtentheils durchzusetzen wußte; und dann durch die Leitung der Verhandlungen des Gesetzgebenden Körpers selbst, welche am 30. März 1852 zum ersten Male eröffnet wurden, vermittels drohenden oder schmeichelnden Auftretens, vermittels Belohnungen oder Benachtheiligungen, vermittels Eingriffe oder Umgehungen, sodaß die Regierung überall mit Leichtigkeit als Siegerin aus den Discussionen hervorging und die schwache Opposition resultatlos verhallte. Schon das Bestehen einer solchen scheint jedoch mit Napoleonischer Regierungsweise nicht recht vereinbar zu sein; namentlich ward die Opposition lästig, die sich bei allen Finanzfragen entwickelt und grade bei ihnen am stärksten sich gezeigt hatte. Man suchte daher vor Allem die ohnedies schon so sehr reducirten Befugnisse des Gesetzgebenden Körpers grade in dieser Beziehung noch mehr zu beschränken. Eine günstige Gelegenheit dazu bot die am 2. Dec. 1852 bewerkstelligte Wiederherstellung des Kaiserthums, indem dieselbe günstige Veranlassung gab, ein die Verfassung modificirendes Senatusconsult zu erwirken, welches dem Kaiser unbedingtes Amnestierecht, unbedingtes Recht mit dem Auslande Friedens-, Bundes- und Handelsverträge abzuschließen, unbedingtes Recht, große Arbeiten von öffentlichem Nutzen und Unternehmungen von allgemeinem Interesse durch bloße Decrete zu befehlen oder zu autorisiren, endlich die Befugniß, die Beziehungen der großen Staatsgewalten unter sich und zur Executivgewalt durch bloße Decrete zu modificiren, verlieh, wodurch höchst wichtige Befugnisse des Gesetzgebenden Körpers aufgehoben wurden. Außerdem wurde dem letzteren die Berathung und Votirung der einzelnen Budgetposten entzogen, indem man ihn auf ministerienweise Discussion und Abstimmung derselben beschränkte, dafür aber die Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers durch Einführung eines Gehalts zu entschädigen suchte. Außerdem wurde auch durch ein organisches Decret die Veröffentlichung der Protokolle der Versammlung noch mehr eingeschränkt, indem der ausführliche Sitzungsbericht einem besonderen Votum derselben unterworfen und das Recht der einzelnen Deputirten, ihre eigenen Reden zu veröffentlichen, dadurch erschwert wurde, daß hierzu die vorgängige Billigung des Abtheilungspräsidenten und die Zustimmung der Versammlung für nöthig erklärt wurde. Seitdem ist zwar keine weitere von Außen her kommende Einschränkung des Gesetzgebenden Körpers in seinen Befugnissen oder eine bemerkenswerthe Maßregelung desselben vorgenommen worden, dafür aber hat um so mehr die Beeinflussung in seinem Inneren zugenommen; und wenn es dessenungeachtet bis jetzt nicht gelungen ist, ihn völlig zur Null zu machen, ihn zu derselben Unbedeutenheit und bedientenhaften Willenlosigkeit wie unter dem ersten Napoleon zu reduciren, so ist dies einzig seinem Ursprunge aus Volkswahlen und dem ihm gelassenen Reste parlamentarischer Befugniß zuzuschreiben, welche man ihm zu verkümmern nicht gewagt hatte. Diesen beiden Umständen allein ist es zuzuschreiben, daß trotz aller Bevormundung die Opposition ganz stille Schritt vor Schritt und Jahr vor Jahr, namentlich in finanziellen Fragen zugenommen hat, sodaß sich mehrmals der unumschränkte Wille einem nicht zu unterdrückenden Widerstande nachzugeben genöthigt gesehen hat. (Dr. *Fr. Obst.*)

GESETZROLLE. Die Abschriften des Mosaischen Gesetzes wurden bei den Juden von jeher auf Rollen von verschiedenartigem Stoffe, der ältesten Form der Bücher überhaupt, gemacht. Für die Anfertigung solcher Gesetzesrollen (Sepher ha-Torah oder auch Sepher Torah genannt), namentlich für diejenigen, welche zum Gebrauche beim öffentlichen Cultus bestimmt waren, setzten sich gewiß bald bestimmte Regeln fest, welche später auf die mündliche, von Mose herrührende Tradition zurückgeführt wurden. Eine Zusammenstellung aller eine solche Gesetzesrolle betreffenden Vorschriften ist in dem später dem Talmud hinzugefügten Tractate Sopherim (Schreiber) gegeben, nach welchem dieselben von Maimonides in Hilcoth Tephillin, von Joseph Karo im Schulchan Aruch (im zweiten Theile Joreh Dea, Hilcoth Sepher Torah) u. A. ausführlicher behandelt worden sind. Die Hauptbestimmungen sind im Folgenden enthalten.

Zunächst ist ein Unterschied zu machen zwischen Gesetzesrollen für den Privatgebrauch und solchen, welche bei den gesetzlichen Vorlesungen aus der Torah in der Synagoge am Sabbath und sonst angewendet werden sollen. In Betreff jener ist eigentlich jeder Jude ohne Ausnahme verpflichtet, eine Gesetzesrolle entweder selbst zu schreiben oder schreiben zu lassen. Von dieser Pflicht ist er dadurch nicht entbunden, daß er eine solche von seinem Vater geerbt hat. Er darf auch eine solche alte, selbst wenn er mehre hätte, nicht verkaufen, um eine neue zu kaufen; nur wenn es geschehen soll, um den Erlös auf das Gesetzesstudium zu verwenden oder um ein Weib zu nehmen, ist der Verkauf demjenigen erlaubt, der nichts Anderes zu verkaufen hat. Bei dem Schreiben von dergleichen Privatrollen sind aber, wie sich weiterhin ergeben wird, nicht alle für eine Synagogenrolle vorgeschriebenen Regeln zu beobachten nöthig. Diese lassen sich in drei Gruppen zerlegen, je nachdem sie die Person des Schreibers, die Bereitung und Form der Rolle und die Schrift selbst betreffen. Für den Schreiber gilt zunächst die allgemeine Regel, daß er in der Lage sein muß, allen seinen Pflichten genügen zu können. Es darf also keine Rolle beim Vorlesen in der Synagoge benutzt werden, die von einem Unerwachsenen, d. h. einem solchen, der unter 13 Jahre alt ist, von einem Geistesschwachen, einem Sklaven, einem Proselyten, einem Abtrünnigen, einem Sadducäer oder Gottesleugner geschrieben ist. Es darf auch keiner zum Schreiben zugelassen werden, der nicht lesen kann, nämlich gemäß den hebräischen Vocalen und Accenten. Wenn der Schreiber diese Bedingungen erfüllt, ist ferner erfoderlich, daß er mit der rechten Hand schreibe, und zwar aus einem anderen ihm vorliegenden richtigen Exemplare in der Weise, daß er jedes Wort vor dem Niederschreiben ausspreche; auch muß er beim Beginne des Abschreibens sogleich den Willen haben, die ganze

Torah abzuschreiben. — In Betreff der Rolle ferner, auf welcher geschrieben werden soll, gelten folgende Bestimmungen. Wenn es für die Tephillin (Gebetriemen) und Mesusoth (an den Thüren befestigte, mit bestimmten Gesetzesstellen beschriebene Pergamentblätter) keiner Untersuchung bedarf, von welchem Thiere die dabei benutzten Felle hergenommen sind, so gilt für eine Gesetzesrolle das Verbot, daß sie auf dem Felle eines unreinen Hausthieres oder wilden Thieres, sowie auf einer Fischhaut geschrieben werde; bei dem Felle eines reinen Thieres ist es kein Hinderniß, wenn dieses auch ein gefallenes, zerrissenes oder sonst durch das Gesetz für den Genuß verbotenes gewesen ist. Die Felle dürfen aber nicht, wie unser Papier, zusammengebrochen werden, sondern müssen mit den Sehnen oder zusammengedrehten Haaren reiner Thiere gleichfalls zu einer Rolle neben, nicht unter einander zusammengenäht werden, und zwar von einem Juden oder einer Jüdin, welche hierbei, sowie bei der Zubereitung des Pergaments die Absicht haben, es nur zu dem Zwecke zu verfertigen, daß das Gesetz darauf geschrieben werde. Die Verfertigung des Pergaments geschieht also: man entfernt zuerst die Haare, salzt das Fell dann mit Salz und richtet dasselbe mit Mehl, Gallapfel und ähnlichen das Fell zusammenziehenden und verhärtenden Substanzen zu. Diese Art heißt Gevil. Oder man trennt das Fell nach der Reinigung von den Haaren, wenn die Dicke desselben es erlaubt, in zwei Felle, sodaß die den Haaren zugekehrte Hälfte dünner, die andere dem Fleische zugekehrte dicker wird, und verfährt dann wie vorhin angegeben. Der dünnere Theil heißt Kaleph, der andere Duesustus. Es wird nun auf dem Pergamente, welches Kelaph heißt, auf der dem Fleische zugewandten Seite geschrieben, auf den beiden anderen Arten auf der Seite, wo die Haare gesessen haben. Auf solchem Pergamente, welches die Kaufleute zu ihren Schreibtafeln benutzen, oder welches nicht mit Gallapfel zubereitet ist, sowie auf abgeschabtem Papiere darf die Torah nicht geschrieben werden. Es darf auch nicht eine Rolle aus verschiedenartigem Pergamente (Gevil und Kelaph) zusammengesetzt werden, wol aber kann ein Theil aus Gevil, der andere aus geringerem Ziegenpergamente bestehen. Die Felle dürfen nicht zusammengeleimt werden. Ein durchlöcherter Codex muß von Außen zugeflickt werden. Beim Reißen der Naht einer Rolle kann sie die beiden ersten Male wieder genäht werden; beim dritten Male nur in einer alten Gesetzrolle, in einer neuen Rolle ist es nicht erlaubt. Beim Schreiben selbst endlich ist Folgendes zu beobachten. Ehe der Schreiber anfängt, muß er die ganze Rolle liniren, und die Linien sind so tief in das Pergament einzudrücken, daß sie auf der anderen Seite zu erkennen sind. Es darf nicht mit Ruß, Kohle, Gummi, Vitriol (χαλκανθός), Regenwasser (aqua Taria) geschrieben werden, sondern mit einer Tinte, welche so zubereitet wird. Man sammelt den Ruß von Oel oder Pech oder Wachs, stößt ihn (nach der Angabe Einiger mit etwas Kohle zusammen), thut Honig dazu und knetet ihn zu einem Teige zusammen, welchen man ganz trocken werden läßt. Soll damit geschrieben werden, so wird derselbe mit Wasser, welches durch Galläpfel geschwärzt ist, aufgelöst. Mit vergoldeten Buchstaben zu schreiben, ist verpönt. In dem Codex, welcher für Alexander zum Geschenke bestimmt war, erzählt die Ueberlieferung, waren die Gottesnamen vergoldet. Als die Weisen es erfuhren, wurde derselbe beseitigt. Die Torah muß mit hebräischer Quadratschrift und zwar mit etwas fetteren Buchstaben geschrieben werden, nicht mit der Cursivschrift, ebenso wenig mit aramäischer (syrischer), medischer, griechischer oder sonst einer ausländischen Schriftart. Die 1 Mos. 31, 47 vorkommenden chaldäischen Worte sind chaldäisch und das Lied 5 Mos. 32 in ganz besonderer Weise zu schreiben. Wenn der Raum auf der letzten Columne nicht ausreicht, kann der Rest in kleinerer Schrift abgesetzt geschrieben werden. Eine sechs Hände breite Haut wird in zwei Columnen getheilt, eine schmälere nicht, jedoch darf keine Columne breiter sein als die halbe Höhe des Pergamentes, aber auch nicht die halbe Höhe größer als die Breite. Keine Zeile soll länger sein als drei vierfylbige Wörter oder 30 Buchstaben erfodern. Die einzelnen Buchstaben, Wörter, Linien und Columnen müssen durch bestimmte Zwischenräume, wenigstens eines Haares, eines Buchstabens, einer Linie und eines Daumens, von einander getrennt sein. Nach anderer Angabe muß zwischen jeder Columne ein zwei Finger breiter, und wo zwei Stücke Pergament zusammengeheftet sind, ein noch breiterer Raum gelassen werden. Durch Verwechselung einer Paraschah petuchah (Abschnitt, welcher mit einer neuen Linie beginnt) mit einer Paraschah setumah (Abschnitt, welcher in der Mitte einer Zeile anfängt) und umgekehrt wird die Rolle ungültig. Bei jener muß ein Zwischenraum von neun Buchstaben, bei dieser ein solcher von drei bleiben. Andere behaupten, bei beiden müsse ein Raum von neun Buchstaben leer gelassen werden. Eine jede Columne hat nicht mehr als 60 und nicht weniger als 48 Zeilen. Am oberen Rande muß ein Raum von drei Querfingern und unten einer von vier Fingern leer bleiben. Das Endwort einer Columne darf nicht am Anfange der folgenden wiederholt werden. Auch zwischen den einzelnen Büchern des Pentateuch muß ein Zwischenraum bleiben, das neue Buch fängt mit der neuen Seite an. An den Enden muß so viel leerer Raum bleiben, daß die Rolle bequem angefaßt und zusammengerollt werden kann, ohne die Schrift zu berühren. Den Text in Verse zu theilen oder die Anfänge derselben zu bezeichnen, ist nicht erlaubt. Einzelne Buchstaben ע ס ם נ ג ש werden durch drei kleine Striche mit Punkten in Gestalt einer Krone verziert, auch ה und ב bekommen eine etwas andere Form.

Ganz besondere Sorgfalt muß beim Schreiben der Gottesnamen angewandt werden, und sind dabei ganz bestimmte Regeln zu beobachten. Die göttlichen Namen z. B. einmal, wenn auch an unrichtiger Stelle geschrieben, dürfen nicht wieder ausgelöscht werden. Die Feder darf beim Namen יהוה nicht zu tief eingetaucht werden, damit kein Tintfleck entstehe; nach anderer Bestimmung

Digitized by Google

darf der Schreiber nach dem Eintauchen nicht mit dem Namen Gottes anfangen, sondern muß zuerst den vorhergehenden Buchstaben schreiben. Der Schreiber soll sich dabei der göttlichen Majestät so ehrerbietig erinnern, daß, wenn auch ein König zu ihm käme und ihn grüßte, er denselben nicht eher wieder grüßen darf, als bis er nach dem göttlichen Namen noch drei Wörter geschrieben hat. Besteht der Gottesname aus mehren Worten, so muß der Schreiber seine Arbeit unterbrechen, bis der Besuchende sich gesetzt hat. Ueberhaupt muß der Schreiber während seiner Arbeit stets der Heiligkeit des Gegenstandes eingedenk sein. Er darf die gefüllte Feder nicht auf die Schrift legen, die Rolle nicht mit beiden Händen anfassen, die Schrift nicht nach Außen kehren und Anderes mehr. Haben sich nun doch beim Schreiben Fehler eingeschlichen, so müssen sie bald, in spätestens 30 Tagen, corrigirt werden. Sind auf einem Blatte aber mehr als vier Fehler, so muß ein anderes dafür eingeheftet werden. Ein zufällig darauf gekommener Tintfleck kann wegradirt, in dem Namen Gottes dagegen Nichts verändert werden. Wenn eine Haut schadhaft geworden ist, müssen drei herausgenommen und drei neue an die Stelle gesetzt werden, da die neue Schrift einer Haut zu sehr von der alten abstechen würde, was bei dreien weniger der Fall sei. Wenn in einer Rolle die Buchstaben verwischt sind, dürfen sie nur aufs Neue geschrieben werden, wenn sie beim ersten Anblicke noch erkannt werden können. Ein abgebrauchtes oder unbrauchbares Exemplar soll in ein irdenes Gefäß eingeschlossen und neben einem Gelehrten begraben werden.

An jedem Ende der Rolle müssen sich lange, runde Hölzer befinden, vermittels derer dieselbe zusammengerollt werden kann, und zwar muß dieses von beiden Seiten nach der Mitte zu geschehen, nicht wie bei anderen Büchern von einem Ende bis zum anderen. Diese beiden Hölzer sind an beiden Enden mit Griffen von feinerem Holze oder von Silber versehen und heißen Ez ha-Chajim (Holz des Lebens; nach Sprnchw. Salom. 3, 18). Wenn die Rolle nun zusammengewickelt ist, wird sie noch mit einem besonders dazu eingerichteten Tuche, wie ein Wickelband gestaltet, umwickelt. Dieses wird Mappah (Tuch, Serviette) genannt und besteht aus seidenen und anderen reichen Stoffen, auf welche aus Gold und Silber gestickte Buchstaben und andere Verzierungen gesetzt werden. Wohlhabende Juden schenken eine solche Mappah, wenn ihnen ein Sohn geboren ist. Sobald derselbe ein Jahr alt ist, bringt ihn der Vater an einem Sabbath nach der Synagoge, um ihn von dem Rabbinen segnen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit bringt ein Jeder, nach seinem Vermögen, eine mehr oder minder kostbare Mappah mit, auf welcher der Name des Kindes und des Vaters, sowie Jahreszahl und Tag der Geburt stehen. Ueber diese so zusammengewickelte Rolle wird noch ein Mäntelchen (Meïl) gehangen, gleichfalls aus Seide, Sammet oder anderen kostbaren Stoffen. Darüber hängt an einer silbernen Kette eine schöne, silberne Platte, an welcher oben, ebenfalls von Silber, eine Krone angebracht ist, auf welcher die Worte stehen: Kether Torah (d. i. Krone des Gesetzes) oder Kodesch Lahovah (Heiligthum Jehovah's). Diese Worte sind bisweilen auch nur auf den Mantel gestickt. Auf dieser Platte befinden sich wieder mehre kleinere Täfelchen, auf welchen die Namen der Festtage stehen und welche herausgenommen und verändert werden können, wie an einem immerwährenden Kalender die Tage und Monate nach Belieben gestellt werden können. Neben dieser Platte hängt außerdem eine mit einem langen silbernen Stiele versehene, zierlich gearbeitete Hand, mit welcher derjenige, der den Text am Sabbath in der Synagoge vorliest, Wort für Wort verfolgt, weil es eine Entweihung sein würde, die heilige Torah mit den bloßen Fingern zu berühren. Die Ehrfurcht vor derselben zeigt sich auch darin, daß beim Lesen nur immer eine Columne aufgedeckt sein darf, daß sie nur mit der rechten Hand gegeben und empfangen werden darf. Sie ist überhaupt ein Gegenstand der größten Verehrung. Wer dieselbe ohne Hülle mit den Händen berührt, soll nackt begraben werden. Wenn sie daliegt, darf Nichts vorgenommen werden, was irgend gegen das Ansehen derselben verstieße. So lange sie offen ist, darf Niemand ausspucken, ihr den Rücken zukehren oder den Fuß ausstrecken. Wenn dieselbe aus dem heiligen Schranke zum Katheder, auf welchem das Lesen geschieht, getragen wird, so soll derjenige, welcher die Ehre des Tragens, wobei auch bestimmte Gebräuche vorgeschrieben sind, genießt, sie mit Furcht und Zittern, mit tiefster Verehrung tragen. Diejenigen, bei welchen sie vorbeigetragen wird, haben nicht nur aufzustehen, sondern sie drängen sich hinzu und tragen ihre Söhne hinzu, um das Mäntelchen zu berühren oder wenn sie nahe genug sind, dasselbe unter Hersagen bestimmter Bibelsprüche (Psalm 19, 9; Hoheslied 5, 2) zu küssen. Wenn sie von einem Orte zum andern über Feld zu schaffen ist, darf sie nicht eingepackt und auf einen Esel oder ein Pferd gelegt werden, sondern der Ueberbringer muß sie, vor sich ans Herz gehalten, befördern.

(*Harbrücker.*)

GESETZT und GESETZTHEIT (Moral). Diese Wörter bezeichnen diejenige Verfahrungsart oder Eigenschaft einer Person in dem Verhältnisse zu Andern, wobei das Benehmen eine ruhige Stellung oder Haltung, eine ernste, durch kein leidenschaftliches Gefühl oder Bestreben gestörte Fassung oder Stimmung des Gemüths zeigt; ein gesetztes Wesen, Gemüth, ein gesetzter Jüngling, Mann; „wir müssen uns zu der gesetzten Erwartung unvermeidlicher Uebel gefaßt machen" (Gellert). Da diese Stimmung gewöhnlich nicht schon in der Jugend, sondern erst nach vielen Erfahrungen im vorgerückten Alter stattzufinden pflegt, so spricht man von „Personen von gesetztem Alter," „gesetzten Jahren." („„Fritz, das Rauchen werde ich dir noch abgewöhnen!"" — „Karl, theurer Freund, hast du das gehört? So ein Püppchen von 18 Jahren will mir etwas abgewöhnen, einem Manne von gesetztem Charakter" — „„Alter, willst du sagen."" — „Nun, meinetwegen, wenn du willst, Alter;" Börne, D. Janustempel

Powered by Google

Schrift. 1829. III. S. 217). — Daher gilt es in der Regel als Lobspruch, einer jungen Person ein „gesetztes" Wesen beizulegen. Das Mittelwort „gesetzt" als Beiwort gebraucht, bedeutet auch manchmal so viel wie kurz, dick, z. B. eine starke, gesetzte Frauensperson (doch ist „untersetzt" hierfür üblicher). Das Wort „Gesetztheit" selbst stammt von setzen, welches sonderbarer Weise in unserer Sprache einerseits eine heftige Fortbewegung bezeichnet (z. B. das Pferd thut einen Satz, über einen Graben setzen, so auch in Entsetzen, d. h. mit einem Satz von dem Gegenstande der Furcht zurück- oder wegfahren), und andererseits als Factitivum von sitzen, d. h. als sitzen machen den Grundbegriff der Ruhe, der Unbeweglichkeit oder des Beharrens, des bleibenden Aufenthalts, der Sicherheit u. dgl. m. hat (sich zu Tische, Jemanden auf den Thron, sich zur Ruhe, aufs Land setzen u. dgl. m.); ein Begriff, der besonders bei uns nur zu sehr die Ruhe liebenden und das Sitzfleisch achtenden Teutschen eine überaus große Sphäre hat, wie die vielen figürlichen und hohen Bedeutungen von Stuhl zeigen, welches schon bei Otfried und Notker soviel wie Thron (vgl. auch I Mos. 41, 40; Luc. 1, 32) bedeutet; der päpstliche, erzbischöfliche, Schöppen-, Beicht-, Lehr- u. s. w. Stuhl. (Doch hat auch das französische *fauteuil* Sessel — im Gericht, in der Akademie der 40 „Unsterblichen" diese Bedeutung. — Geht man von dem Sprachgebrauche des Wortes „setzen" aus, wornach ein flüssiger Körper sich setzt, wenn das Trübe auf den Boden sinkt (so beim Wein, Kaffee), so könnte man jene moralische Bedeutung des „gesetzten" Wesens auch von dem Bilde ableiten, daß sich der brausende Most der Jugendkraft bereits gesetzt hat. Schade nur, daß oft dabei des Dichters Wort anwendbar ist, „zum Teufel ist der Spiritus, das Phlegma ist geblieben;" was besonders von dem akademischen Triennium gilt, vergl. Scheidler, Deutscher Studentenspiegel S. 6. 24. Dann ist die „Gesetztheit" nur so viel wie „Blasirtheit." Dahin gehört auch, was Jean Paul irgendwo von einem jungen Menschen tadelnd ausspricht, er zeige keine andere Anlage als die zu einem „gesetzten" Manne, d. h. Philister!

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESHEN, die berühmteste aller Ambas der Provinz Amhara im Reiche Habesch. Ambas nennt man nämlich in Habesch jene wie Thürme aus einer Ebene senkrecht emporsteigende Felsenwürfel, deren Gipfel flach und mit Ackerfeldern und Wäldern bedeckt und größtentheils auch von Quellen und Bächen bewässert sind. Sie dienen den Eingeborenen als Zufluchtsstätten bei feindlichen Einfällen, da sie meist nur auf Leitern zu ersteigen sind und Vieh und Lasten mit Stricken hinaufgezogen werden müssen. Amba Geshen (oder nach anderer Schreibart Quexen und Gueron) [1]) ist auf dem Gipfel eine halbe Meile breit, der Umfang des allmälig emporsteigenden Fußes beträgt eine halbe Tagreise. Gegen de Mitte hin wird der Fels immer steiler und der obere Theil läßt sich nur mit Mühe erklimmen [2]). Amba Geshen diente in früherer Zeit als Staatsgefängniß und als Verwahrungsort der habessinischen Prinzen, welche man hier von allem Verkehre mit der Bevölkerung abschloß, um bei ihnen ehrgeizige Pläne gegen den regierenden Fürsten nicht aufkommen zu lassen und auf diese Weise Revolutionen zu verhindern. Nur der Thronfolger durfte hoffen, aus dieser strengen Gefangenschaft erlöst zu werden [3]). Auf diesen Felsen verlegt auch Sam. Johnson die Scene seines früher viel gelesenen und in die meisten europäischen Sprachen übersetzten Romans The Prince of Abissinia. Die barbarische Sitte, welche in der Mitte des 13. Jahrh. aufkam, wurde im 16. Jahrh. wieder abgeschafft. (*Ph. H. Külb.*)

GESICHT (sprachlich). Dies Wort (über dessen Etymologie der Artikel Sehen zu vergleichen) hat, wie die entsprechenden Ausdrücke in anderen gebildeten Sprachen, sehr verschiedene Bedeutungen. Es bezeichnet:

1) Den äußeren Sinn des Sehens (visus), das Vermögen, vermittels der Affection der Nerven des Auges als des Sehorgans Vorstellungen von Gegenständen nach deren äußeren Beschaffenheiten, insbesondere ihrer Farbe und Gestalt, im Bewußtsein aufzufassen; z. B. ein gutes oder schlechtes, scharfes oder schwaches Gesicht haben, das „Gesicht" verlieren oder wiederbekommen, seinem „Gesicht" nicht trauen u. dgl. m. Dahin gehören auch die Ausdrücke: Gesichtsblödigkeit (Amblyopie), Gesichtslosigkeit (Blindheit), Gesichtsfehler u. dgl. m.

2) Die Sinnesvorstellung oder Anschauung des Sehens selbst, die Gesichtsempfindung, den Anblick, das Aussehen eines Gegenstandes (welches alles visus ebenfalls bedeutet), z. B. etwas zu Gesicht bekommen, im „Gesicht" haben, aus dem „Gesicht" verlieren, Einem im „Gesicht" sitzen, etwas nach dem bloßen „Gesicht" beurtheilen oder kaufen, etwas im „Gesicht" eines Andern thun u. dgl. m. Hierauf beziehen sich auch die Wörter: Gesichtsfeld oder -Kreis (Horizont), Gesichtspunkt, Gesichtstäuschung (optischer Betrug).

3) Der vordere Theil des Hauptes (facies), in welchem einerseits das Organ des Sehens, das Auge, sich befindet, von welchem also das „Gesicht" als Sinnesempfindung ausgeht, und welcher andererseits als der wichtigste Theil, namentlich beim Menschen als der Spiegel der Seele oder des Innern, vorzüglich angesehen zu werden pflegt, das Angesicht oder Antlitz; z. B. ein schönes oder häßliches, ein volles oder hageres, alltägliches oder interessantes Gesicht haben, auf das „Gesicht" fallen, das Blut steigt ins „Gesicht," blaß im „Gesicht" aussehen; die „Gesichtsfarbe." „Gott

1) Diese Benennungen, welche nur von der portugiesischen Schreibart herrühren, bezeichnen dieselbe Amba und nicht eine andere, wie C. Ritter (Erdkunde I, 144. Neue Ausgabe I, 190) annimmt.

2) *B. Tellez*, Historia geral de Ethiopia. (Coimbra 1660. Fol.) L. I. c. 17. 3) *J. Ludolfi* Historia aethiopica. (Francofurt. 1681. Fol.) L. I. c. 6. L. II. c. 8.

Digitized by Google

hat euch Ein Gesicht gegeben, und ihr macht euch ein anderes," Hamlet zur Ophelia (III, 1).

„Welche Frau hat einen guten Mann,
Der sieht man's am Gesicht wol an."
Goethe.

— „Der Augen Gluth, der Locken Wehen;
's ist ungefähr das garstige Gesicht;
Aber meine Liebe siehst du nicht."
Derselbe.

Vornehmlich bezeichnet „Gesicht" im physiognomischen und pathognomischen Sinne den genannten Körpertheil, sofern er ein Bild oder Ausdruck der geistigen Beschaffenheit (*vultus*) ist und die jedesmaligen Gemüthszustände oder Gefühle sich in dem Mienenspiele des „Gesichts" am deutlichsten verrathen:

„Er sieht so stolz und unzufrieden aus,
Er ist gewiß aus einem edlen Haus."
Faust.

„Man sieht an Mien' und Geberden
Sie ist guter Hoffnung oder will es werden."
Goethe (in Hünefeld).

Daher die Ausdrücke: ein Gesicht machen, schneiden oder ziehen. „Sobald du zu mir kommst, soll ich Gesichter machen, wie du sie haben willst. O mache mir keine sauren Gesichter" (Lessing). „Die schönen Seelen schneiden wieder Alltagsgesichter." Gutzkow.

„Nun wohl, fährt Paris fort und schneid't ein Amtsgesicht."
Wieland.

„Es ist nicht sehr zu verwundern, denn mein Oheim ist König von Dänemark, und eben die, welche ihm Gesichter zogen" u. s. w. Hamlet II, 2. — Daher bedeutet Gesicht auch so viel wie die Person, den Menschen selbst; z. B. „dies Gesicht ist mir neu;" man bemerkte in dieser Gesellschaft „Gesichter." „Und du dort, lächelndes Gesicht" (Gellert).

„Der Teufel hol' das Menschengeschlecht.
— — Und kaum seh' ich ein Menschengesicht,
So hab' ich's wieder lieb."
Goethe.

Ferner so viel wie Gesichtsbildung (Physiognomie), da vorzugsweise aus dieser auf den Charakter der Person geschlossen wird; z. B. ein Affen- oder Schlaraffengesicht, das garstige „Gesicht" (Goethe), die „Gesichter" haben sich in diesem Hause sehr geändert. „Das liebe Gesichtchen" (Goethe b. Eckermann). Davon Gesichtsbild (Portrait), Gesichtsdeutung, Gesichtskunde (Physiognomik). In diesem Sinne ist „Gesicht" nicht das, was sieht, sondern was gesehen wird; selbst „Sehen" wird in dieser metonymischen Bedeutung gebraucht; „die Aeltesten, Jungfrauen und Frauen sahen jämmerlich," 1 Macc. 1, 27, d. h. man sah ihnen den Jammer an. „Du siehst so ernst, Geliebter" (Goethe). — Zu bemerken ist in dieser Beziehung, daß in der Physiologie und Physiognomik zu dem „Gesicht" nur die Organe der Sinneswerkzeuge und des Kauens und Schluckens gerechnet werden, nicht Stirn oder Schädel, indem man eben das Verhältniß des Gesichts zum Schädel zum Maßstabe nimmt. („Der Mensch hat den größten Schädel bei dem kleinsten Gesicht; die Thiere weichen von diesem Verhältniß in derselben Proportion ab, in welcher ihre Dummheit und Wildheit zunimmt," Heusinger, Anthrop. S. 61; vgl. Scheidler, Psychol. S. 110.) In diesem Sinne ist „Gesicht" und „Angesicht" ganz synonym:

„Sollt' es wahr sein, was uns der rohe Wandrer[1]) verkündet,
Daß die Menschengestalt von allen sichtlichen Dingen
Ganz allein uns lüge, daß wir, was edel und albern,
Was beschränkt und groß, im Angesichte zu suchen,
Eitle Thoren sind, betrogne, betrügende Thoren?"
Goethe.

Uebrigens werden Gesicht, Angesicht und Antlitz nicht blos von Menschen oder beseelten Wesen, sondern (wie auch facies, face) von unbeseelten gebraucht:

„Des Himmels Antlitz glüht, so diese Veste,
Dies Weltgebäu, mit trauerndem Gesicht" u. s. w.
Hamlet III, 3.

„Ein andres Antlitz, eh' sie geschehen,
Ein andres zeigt die vollbrachte That."
Schiller (Braut von Messina).

Obwol „Gesicht" in diesem Sinne mit „Angesicht" und „Antlitz" in der Regel ganz gleichbedeutend ist, so werden doch die beiden letztern hauptsächlich nur in der edlern Sprech- oder Schreibart gebraucht, namentlich, wenn man von Personen spricht, denen eine besondere Ehrerbietung oder Ehrfurcht gebührt, daher mit diesen Wörtern, nicht wie oft mit „Gesicht," auch niedrige oder verächtliche Beiwörter verbunden werden können (man sagt: „es ist ein häßliches Gesicht," aber nicht: ein häßliches Angesicht; „sein „Gesicht" ist mir zuwider," aber nicht: sein Angesicht; man sagt: ein „Fratzengesicht," aber nicht ein Fratzenangesicht oder gar -Antlitz). Nach Adelung ist „Angesicht" Nichts als das einfachere „Gesicht" mit der alemannischen Verlängerung. Nach Eberhard (Synon. 1826. 1, 172) bezeichnet „Gesicht" das, was sieht, „Angesicht" das, was gesehen wird, sodaß letzteres auf die ganze hervorragende Seite des Kopfs nach ihrem Umfange geht, soweit sie gesehen wird, wobei sich das Bild der Größe, Ausdehnung u. s. w. darbietet, woraus sich dann der angegebene Sprachgebrauch erkläre. „Man sagt: im Angesicht des ganzen Volks und in Gegenwart eines Freundes;" von dem „Angesicht" der Erde vertilgt werden." Dies letztere ist gewiß richtig und wird durch die vielen Bibelstellen bestätigt, in denen von Gottes Angesicht (nicht „Gesicht") geredet wird; z. B. 1 Mos. 3, 8; 4, 14. 16; 4 Mos. 6, 25; Ps. 42, 3; 51, 13; 119, 58; 139, 7; Matth. 18, 10; 1 Cor. 13, 12; Hebr. 9, 24. Hierher gehört auch Schiller's:

„Du hättest deinen Vater wol nicht wieder
Erkannt, mein Kind! Kaum zähltest du acht Jahre,
Als du sein Angesicht zuletzt gesehn."
(Piccolomini III, 2.)

1) Musäus und seine physiognomischen Reisen sind gemeint, die übrigens gar nicht so schlecht sind.

Digitized by Google

verbunden mit Goethe's:

„O Vater du! Ist doch der Vater stets ein Gott."
(Pandora.)

4) In der Büchsenmacherkunst heißt Gesicht das Werkzeug, durch welches man „visirt," nämlich das eingefeilte Blech an Büchsen oder Flinten, wodurch man beim Zielen das Koen (ins Auge) faßt.

5) Das Phänomen der Auffassung eines nicht- oder übersinnlichen Seins oder Gegenstandes mit dem Auge des Geistes, die Wahrnehmung einer übernatürlichen Erscheinung oder Offenbarung, oder auch den Gegenstand einer solchen; und zwar wird das Wort „Gesicht" in diesem Sinne nicht blos in dem mythologischen und mystischen Gebiete der Religion gebraucht, sondern auch in dem der Poesie und Philosophie, als der teutsche Ausdruck für das Fremdwort Idee, selbst in der psychischen Anthropologie oder Psychologie. In der Bibel ist sehr häufig von „Gesichten" oder „Gesichtern" in dem Sinne die Rede, daß sie Offenbarungen Gottes an bevorzugte Menschen bedeuten, z. B. an Abraham, 1 Mos. 15, 1; an Jacob, ib. 46, 2; an Moses, 2 Mos. 3, 3; an Samuel, 1 Sam. 3, 15; an Nathan, 2 Sam. 7, 17; an Jesaias, Jes. 1, 1; 21, 2; an Hesekiel, Hes. 1, 1; 8, 3; an Daniel, Dan. 1, 17; 2, 19; 4, 10; an Ananias, Apostelgesch. 9, 10; an Petrus, ib. 11, 5; an Paulus, 16, 9; an Johannes, Offenb. 9, 17, besonders an Propheten, 4 Mos. 12, 6; Amos 7, 1; Obadja, Obad. 1; an Zacharias, Luc. 1, 22. Auch von Lehrern „in den Gesichten Gottes" 2 Chron. 26, 5. Doch gibt es auch falsche Propheten, welche „falsche Gesichte" predigen, Jer. 14, 14, oder nur „ihres Herzens Gesicht und nicht aus des Herrn Munde," ib. 23, 16. — Nach der religiösen Auffassung und insbesondere nach dem biblischen Spachgebrauche darf „Gesicht" in diesem Sinne nicht (wie Adelung, Campe u. A. thun) als ein bloßes Product der Einbildungskraft, als Phantasma, Phantom oder Phantasiebild erklärt werden („Gesichte sind Bilder der Einbildungskraft, die man in einem Zustande der Entzuckung für Empfindungen hält," sagt Eberhard, Synon. sub v. Erscheinung 4. Bd. S. 312), da dasselbe durchaus nichts blos Subjectives bezeichnet, so wenig dem Glauben als der „Ueberzeugung von Dingen, die man nicht sieht," Hebr. 11, 1, Objectivität abgesprochen werden darf. Allerdings aber bedeutet „Gesicht" auch in der Bibel einige Male so viel wie Traum, in sofern auch dieser als ein Mittel göttlicher Eingebungen betrachtet wird, ein „Nachtgesicht" ist („da ich Gesichte betrachtete in der Nacht," d. h. nach gehabten Träumen hin und her dachte, Hiob 4, 13) und Engel des Herrn dem Menschen, z. B. Joseph, im Traume erscheinen, Matth. 1, 20 (Paulus sah den Ananias in einem „Gesichte," d. h. Traume, Apostelgesch. 9, 12). — Auch werden „Gesichte und Träume" zusammengestellt („Eure Aeltesten [Alten] sollen Träume haben und eure Jünglinge sollen Gesichte sehen," Joel 2, 28 [oder 3, 1), vergl. Apostelgesch. 2, 17); doch ist unter den letztern offenbar die höhere Erkenntniß Gottes zu verstehen, da sie als Product der Ausgießung des heiligen Geistes bezeichnet werden. In der Bibel werden (wie auch in der teutschen Synonymik) „Gesichte" und „Erscheinungen" so unterschieden, daß bei jenen der abnorme Zustand der Exaltation oder Entzückung (s. d. W.) einer religiösen Vision, bei diesen aber das Vorkommen außerordentlicher Thatsachen im normalen Zustande des wachen Bewußtseins vorausgesetzt wird. Hesekiel sah den Tempel, den er beschreibt, in einer Vision („An demselben Tage kam des Herrn Hand über mich und führte mich daselbst hin durch göttliche Gesichte"). Saulus wurde zum Paulus, indem er Jesum auf dem Wege nach Damaskus in einem „Gesichte" sah (Apostelgesch. 9, Klopstock, Messias X, 239), denn er war entzückt bis in den „dritten Himmel," 2 Cor. 12, 2, d. h. er sah das Paradies, und wußte selber nicht, „ist er in dem Leibe oder außer dem Leibe gewesen." Den Weibern am Grabe und den Jüngern erschien Jesus nach seiner Auferstehung, denn sie hatten den vollen Gebrauch ihrer Sinne und wachen Bewußtsein, Joh. 20 fg.; vergl. Klopstock's Messias Ges. XIV. V. 277:

„— — — und erzählten ihr, welcher Erscheinung
Sie erst Engel und dann der Herr gewürdigt hätte."

Petrus und die mit ihm auf dem Berge Tabor, auf welchem Jesu Verklärung geschah (Luc. C. 9), sich befanden, waren erwacht, als sie jene und den Moses und Elias bei Jesu stehen sahen; dies war also kein „Gesicht," sondern eine „Erscheinung." — Wenn dagegen von dem Stifter des Jesuitenordens, Loyola, erzählt wird, daß er nach dem Messelesen dem Altare gegenüber sich gestellt, sich ganz ins Gebet versenkt, nach einigen Viertelstunden dann die Dreieinigkeit in einer Scheibe von der sichtbaren Größe der Sonne gesehen und darin die drei Personen deutlich unterschieden habe —, so ist dies weder als „Gesicht" noch als „Erscheinung," sondern eben als rein subjective Vision, bloßes Phantasma, religiöse Chimäre zu bezeichnen, oder als eine individuelle Hallucination, wie die Pascal's, der stets einen tiefen Abgrund neben sich erblickte. — Lese aber nun Jemand in der überaus interessanten (bekanntlich zuerst von Goethe herausgegebenen) Schrift: „Heinrich Stilling's Jugend" — (Lebensgesch. [Stuttgart 1835.] S. 89) die Erzählung des alten Eberhard Stilling von dem „herrlichen Gesicht," das er kurz vor seinem Tode hatte! Darüber wird sich nicht ebenso rasch aburtheilen lassen, sondern man wird mit Hamlet sagen müssen, daß es viel Dinge zwischen Himmel und Erde gibt, wovon die Philosophie Nichts versteht! vgl. unt. s. „zweit. Gesicht."

Daß die Poesie sich des Wortes „Gesicht" als Bezeichnung nicht blos ihrer bewußten Phantasiegebilde, sondern jener höheren „Gesichte" als übersinnliche Auffassungen und Darstellungen bedient, vermöge welcher auch die Dichter als Propheten gelten können, wird schon vom classischen Alterthum anerkannt:

„Est Deus in *nobis*, agitante calescimus illo."
Ovid. (Fast. VI, 5)

„*Θεὸς γὰρ τις ἐν ἡμῖν.*" *Euripides.*

Denn was sind die poetischen Ideale anders als solche „Gesichte"? Und auch jene und mithin diese „Gesichte" dürfen als solche nicht für wesenlose ephemere Phantasiegebilde betrachtet werden:

„Das Urbild jeder Tugend, jene Schöne,
Was ich nach ihm gebildet, das wird bleiben! —
Es sind nicht Schatten, die der Wahn erzeugt,
Ich weiß es, sie sind ewig, denn sie sind!"
Goethe (Tasso II, 2).

Daß der poetische Sprachgebrauch das Wort „Gesicht" in diesem Sinne schon früher genommen hat, ergibt sich aus Opitz, bei dem es einmal heißt:

„Gesichter sind ihm vom Himmel erschienen."

Auch Fr. Chr. v. Stolberg hat:

„So umwallten uns manche Gesichte der grauenden Vorzeit."

In Klopstock's Messias Ges. III. V. 550 fg. wird vom Satan dem schlafenden Judas Ischarioth im Traume ein „Gesicht" gezeigt, das ihn zum Verrathe an seinem Herrn und Meister aufreizt:

„Was mein Gesicht mir gebot — — —
— — — Die Träume befehlen die Rache!
Wenn ein Gesicht sie gebeut, so ist die Rache geheiligt."
V. 668.
— „Lehret mich ein gesandtes Gesicht den Messias verrathen."
V. 739.

Ein „Gesicht" im engeren Sinne zeigt dem Adam das Weltgericht im Gesang XVIII. V. 9 fg., vgl. Ges. XIX.

In die Terminologie der Philosophie hat Fichte das Wort „Gesicht" statt des aus der griechischen Sprache stammenden „Idee" einzuführen gesucht, und zwar in der vierten seiner herrlichen „Reden an die deutsche Nation" (Berlin 1808. S. 125)[2]. In der That ist der Etymologie nach beides derselbe Ausdruck, da „Idee" von *ἰδεῖν* und *εἶδος* und „Gesicht" von „Sehen" abstammt, und *ἰδέα* ursprünglich im gemeinen Sprachgebrauche so viel als Anblick, Ansehen, Bild und Vorstellung bedeutet[3]. Sehr bald wurde das Wort *εἶδος* von den griechischen Philosophen als Ausdruck für die Form eines Dings im Gegensatze zur Materie (*ὕλη*) gebraucht und bezeichnet die Figur oder Gestalt als sichtbares Verhältniß eines Dings, sodann, da die Form oder Figur sichtbarer Dinge vornehmlich zu ihrer Unterscheidung und zur Bestimmung ihres Namens und Wesens dient, in weiterer Bedeutung von Allem, körperlichen oder unkörperlichen, gebraucht, was eigenthümlich, charakteristisch oder wesentlich war, also das Wesen des Gegenstandes ausdrückt, welchen Begriff dann Platon bekanntlich zuerst in der Philosophie als Lehre von den Ideen, diese als die „Urgestalten" der Dinge bestimmte, in welchen das wahre Wesen der Dinge, im Gegensatze gegen die sinnliche, unwahre Erscheinung erkannt wird. Cicero übersetzt *ἰδέα* durch *species* und beschreibt die Ideen durch id, quod semper est simplex et unius modi, et tale quale est; der Geist, sagt er, sieht (cernit) die Ideen, sie selbst sind folglich nicht Vorstellungen, sondern Gegenstände der Erkenntniß, als Widerspiel der sinnlichen Erkenntniß, welche durch ihre wandelbare Erscheinung (das continenter labi et fluere) ihre Unwahrheit dem Geiste verrathen, *Cic.* Acad. quaest. I, 8. Mithin ist allerdings das Wort „Gesicht" ein adäquater Ausdruck für Idee, der indessen in unserer philosophischen Literatur noch nicht das allgemeine Bürgerrecht hat gewinnen können, übrigens auch um deswillen nicht recht paßt, weil die neuere Philosophie das Wort Idee nicht im Sinne des Platonischen Philosophems nimmt[4].

Dafür, daß Gesicht endlich auch in der Psychologie ein eigenthümliches Phänomen bezeichnet, braucht nur an das sogenannte zweite Gesicht erinnert zu werden, vergl. unten. (Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESICHT oder GESICHTSSINN (Visus). Der adäquate und specifische Reiz des Gesichtssinnes ist das Licht; nach der jetzt allgemein angenommenen Hypothese wirken die Undulationen oder Schwingungen einer durch den ganzen Weltraum verbreiteten imponderabeln Materie, des Lichtäthers, auf denselben. Auf die sensuelle Nervenausbreitung des Gesichtsorganes treffen die Stöße der Lichtätherwellen, und im Empfinden dieser Stöße beruht das Sehen. Gleichwie nun da, wo eine functionsfähige sensuelle Nervenausbreitung fehlt, von einem die Außenwelt mit dem innern Menschen in Verbindung setzenden Sehen nicht die Rede sein kann, ebenso wird auch da ein Sehen nicht angenommen werden können, wo das Licht vollständig vom Gesichtsorgane abgeschlossen ist. Es ist daher ein irrationeller Ausdruck, wenn hin und wieder vom Sehen der Finsterniß ebenso gesprochen wird, wie man etwa vom Wahrnehmen der Farben redet: die Finsterniß, d. h. die Negation des Lichts, gelangt nicht durch den Gesichtssinn zum Bewußtsein, sondern die Erkenntniß einer absoluten Ruhe oder Unthätigkeit des Gesichtssinnes, dadurch bedingt, daß eben gar kein Licht einwirkt, oder daß die sensuelle Nervenausbreitung fehlt oder functionsunfähig ist, gibt der Seele die Anschauung der Finsterniß.

Der Gesichtssinn unterscheidet sich darin von den übrigen Sinnen, selbst den Gehörsinn nicht ausgeschlossen, daß ihn eine continuirliche Einwirkung seines specifischen Reizes trifft, worauf dann wieder eine continuirliche Abhaltung des Reizes folgt. Dieser Wechsel zwischen Reizung und Ruhe pflegt beim erwachsenen kräftigen Menschen einmal binnen 24 Stunden einzutreten, wobei aber auf die Sinnesthätigkeit der längere Zeitabschnitt fällt. Der Zeitraum der functionellen Thätigkeit ist für die andern Sinne ein verhältnißmäßig kürzerer, und er ist innerhalb 24 Stunden gleichsam in mehre kleinere Abschnitte getheilt.

Der Apparat des Gesichtssinnes ist im Artikel Auge bereits im Ganzen abgehandelt worden. Es sind aber

2) Vergl. auch Fichte's Nachgelassene Werke. 3. Bd. S. 172 und Scheidler's Hodegetik S. 190. (3. Ausg.) 3) s. Harris, Hermes, übers. von F. A. Wolf S. 245.

4) Vergl. Herbart, Einl. in d. Phil. S. 175. Fries, Metaphys. S. 2 fg. Schopenhauer, Welt als Wille u. s. w. I, 192. 239 fg. II, 363. (2. Ausg.)

Digitized by Google

hier die seitdem gewonnenen Erweiterungen unserer Kenntniß des Auges nachzutragen, die namentlich hinsichtlich des wichtigsten Theils, der Netzhaut, höchst belangreich sind. Es werden demnach die hier zu besprechenden Gegenstände sich unter folgende Hauptabtheilungen bringen lassen: Apparat des Gesichtssinns, physiologische Optik oder Verhalten der Lichtstrahlen im Auge, Empfindung des Lichts, Gesichtswahrnehmungen oder intendirtes Sehen, subjective Gesichtserscheinungen, Gesichtssinn im Thierreiche.

Der Apparat des Gesichtssinns.

Hornhaut. — Die Form der Hornhautfläche ist vielfältig untersucht worden. Früher nahm man allgemein an, die menschliche Hornhaut werde außen und innen durch concentrische Kugelflächen begrenzt. Messungen durch das Mikroskop führten Krause zu dem Resultate, daß die vordere Fläche allerdings sphärisch sei, die hintere dagegen eine parabolische Krümmung besitze. Senff in Dorpat benutzte Spiegelbilder der Hornhaut zur Ermittelung ihrer Krümmungsverhältnisse. Nach ihm ist die vordere Hornhautfläche in horizontaler wie in verticaler Richtung nach einer Ellipse gekrümmt, die beiden Ellipsen aber sind ungleich; die halbe Ellipsenaxe in der horizontalen Richtung ist beträchtlicher als jene in verticaler Richtung, und der Krümmungshalbmesser im Scheitel ist für die horizontale Ellipse etwas größer als für die verticale. Außerdem bestätigte Senff auch eine frühere Angabe Herschel's, daß nämlich der Scheitel der Hornhautellipse nicht grade dem vordern Ende der Augenaxe entspricht. Senff fand in dem einen Auge den Scheitel der verticalen Ellipse um 3°,6 nach Unten, den Scheitel der horizontalen Ellipse um 2°,9 nach Außen vom Endpunkte der Augenaxe; im andern Auge des nämlichen Individuums lag der Scheitel der verticalen Ellipse um 1°,6 nach Unten. Nach Herschel sollte der Scheitel der Hornhautellipse nach Innen von der Augenaxe liegen. Es scheinen demnach in dieser Beziehung individuelle Verschiedenheiten vorzukommen.

Die mittlere Hornhautschicht besteht aus platten, nach der Ebene der Hornhaut verlaufenden Bündeln, an denen man wieder längslaufende Fäserchen oder Fibrillen unterscheidet. Die Bündel kreuzen sich auf das Mannichfaltigste unter sehr spitzen Winkeln, so jedoch, daß die gebildeten Maschen immer von andern eingeschobenen Bündeln ausgefüllt werden, und so hat das Ganze Aehnlichkeit mit einem nach einer bestimmten Ebene zusammengedrückten Schwamme. In dieses Netzwerk nun sind die zuerst von Virchow und von Toynbee beschriebenen Hornhautkörperchen eingebettet, welche mit den Knochenkörperchen Aehnlichkeit haben. Es sind nämlich längliche, meist spindel- oder sternförmige kernhaltige Zellen, die an beiden Enden oder auch nach mehren Seiten hin in hohle, dünne Fortsätze auslaufen, wodurch mit den Ausläufern anderer Zellen Anastomosen gebildet werden. Es bilden die Hornhautkörperchen ein durch die ganze Hornhaut verbreitetes Kanalsystem, das sich wahrscheinlich aus den bis in den Rand der Hornhaut dringenden Gefäßen mit Flüssigkeit füllt. Gerlach will die Hornhautkörperchen zum Theil injicirt haben. — Die structurlose, elastische Deseemet'sche Haut auf der Innenfläche der Hornhaut geht nach dem Rande hin in ein Netzwerk zarter Fasern über, die sich hier zum größern Theile nach Hinten umbiegen und als Ligamentum iridis pectinatum auf die Vorderfläche der Iris treten, zum Theil aber auch im Ciliarmuskel und in der Wandung des Schlemm'schen Kanales sich verlieren.

Chorioidea. — Im vordern verdickten und ringförmigen Ende der Chorioidea, welches als Ligamentum ciliare bezeichnet zu werden pflegt, hat Brücke contractile Faserzellen nachgewiesen, die sich durch ihre geringe Länge bei verhältnißmäßiger Breite, sowie durch ihre große Zartheit auszeichnen und von einem dichten Capillarnetze umstrickt werden. Sie verlaufen von der Außenseite der Ciliarfortsätze aus nach Vorn und befestigen sich an der Grenze zwischen Hornhaut und Sclerotica an der innern Wand des Schlemm'schen Kanales. Man bezeichnet diesen ringförmigen Muskel als Musculus ciliaris oder als Tensor chorioideae.

Iris. — Auch in dieser sind jetzt mit mehr Bestimmtheit notorische Elemente nachgewiesen, nämlich glatte Muskelfasern, die zu zwei in der Wirkung antagonistischen Muskeln zusammengruppirt sind. Zunächst dem Pupillarrande und concentrisch mit diesem verläuft eine ringförmige Schicht von Muskelfasern, durch deren Contraction die Pupille verkleinert wird, der sogenannte Sphincter iridis. Der andere Muskel wird nach seiner Wirkung als Dilatator pupillae bezeichnet; er besteht aus strahlig verlaufenden, unter einander anastomosirenden Fasern, welche vom Rande des Sphincter bis zum Ciliarrande der Iris sich erstrecken. In der Iris der Vögel sind die Muskelfasern, wie schon Treviranus nachgewiesen hat, quergestreift.

Cramer hat es sehr wahrscheinlich gemacht, daß der Pupillarrand der Iris ganz auf der Linse aufliegt.

Humor aqueus. — Die wässerige Flüssigkeit des Kalbes enthält nach Lohmeyer 98,687 Proc. Wasser auf 1,313 Proc. feste Bestandtheile. Von den letzteren sind 0,467 Proc. organischer Natur und 0,846 Proc. sind anorganischer Natur.

Krystalllinse. — Die Linsensubstanz besteht aus den sogenannten Linsenfasern, langen, dünnen Röhren, mit einem stark lichtbrechenden und zähflüssigen Inhalte erfüllt, die auf dem Durchschnitte ein regelmäßiges, langgestrecktes Sechseck darstellen.

Glaskörper. — Nach den Untersuchungen von Pappenheim und Brücke sollte der Glaskörper aus concentrisch in einander geschachtelten Lamellen bestehen; nach Hannover dagegen sollte der Bau desselben mit einer Apfelsine Aehnlichkeit haben, indem sich Scheidewände darin vorfänden, die radienförmig von der Augenaxe aus gegen die Peripherie des Glaskörpers verliefen. Die neuern Untersuchungen von Bowman, Virchow, Kölliker, Doncan weisen aber nach, daß jene angeblichen häutigen Septa nur durch chemische Agentien hervorgerufene Kunstproducte sind; der Glaskörper ist aus einer form-

losen Intercellularsubstanz zusammengesetzt mit eingestreuten runden oder spindelförmigen, kernhaltigen Zellen, die sich besonders nach der Peripherie zu mehr anhäufen. Nach Lohmeyer enthält der Glaskörper 98,640 Proc. Wasser auf 1,360 Proc. feste Bestandtheile.

Netzhaut. — Die Entdeckung der früherhin sogenannten Membrana Jacobi mit ihren Elementen, sowie weiterhin die Beobachtung von Körnern und Zellen, die neben den vom Opticus stammenden Fasern in die Zusammensetzung der Netzhaut eingehen, gehörten ohne Zweifel zu den bedeutsameren Bereicherungen unserer Kenntniß des Retinabaues; aber erst durch die neuesten Entdeckungen H. Müller's ist der innere Zusammenhang der verschiedenen Netzhautelemente in ein der Physiologie wahrhaft ersprießliches Licht gestellt worden. Feine, senkrechte Durchschnitte der Netzhaut, die in Chromsäure erhärtet worden ist, verschaffen die beste Anschauung des Baues. Man unterscheidet aber fünf Schichten in derselben:

a) Die äußerste, an die Chorioidea grenzende Schicht wurde zuerst als Jacob'sche Haut (Membrana Jacobi) seit 1822 bezeichnet, führt aber jetzt den Namen der Stäbchenschicht (Stratum bacillosum). Sie besteht aus länglichen, senkrecht auf der Ebene der Netzhaut stehenden und ohne Zwischensubstanz an einander gereihten Körperchen. Es sind aber zweierlei Elemente darin zu unterscheiden, die Stäbchen und die Zapfen. Die cylindrischen Stäbchen (Bacilli) sind 8—10 Male so lang als breit; ihr äußeres, an die Chorioidea stoßendes Ende ist scharf abgeschnitten, das innere Ende dagegen spitzt sich zu und geht in einen dünnen, nur 0,0002—0,0003‴ dicken, sehr leicht zerreißlichen Faden über, welcher den Namen des Müller'schen Fadens erhalten hat und in den innern Schichten der Netzhaut endigt. Bidder hält diese Stäbchen für solide homogene Gebilde, und diese Ansicht wird auch noch in der dorpater Dissertation von Blessig (De retinae textura. 1855.) festgehalten; Kölliker, Funke und Andere betrachten sie wol richtiger als Röhrchen, die in einer zarten Wandung einen flüssigen Inhalt einschließen. Die Zapfen (Coni) sind etwa gleichlang als die Stäbchen; sie bestehen aus einem äußern kürzern, ebenfalls stabförmigen Abschnitte und einem innern längeren, zapfenförmig angeschwollenen Stücke. Beide Abschnitte gehen nach Kölliker continuirlich in einander über. Bei den Vögeln findet sich an der Uebergangsstelle beider ein rundes, gelblich oder röthlich gefärbtes, glänzendes Kügelchen, wahrscheinlich ein Fetttröpfchen, und etwas Aehnliches wollen manche Beobachter auch beim Menschen und bei Säugethieren gesehen haben. An das innere Ende jedes Zapfens reiht sich das sogenannte Zapfenkorn an, eine rundliche, mit sehr großem Kerne versehene Zelle, welche nur durch eine seichte Einschnürung vom Zapfen getrennt ist. Vom Zapfenkorne geht ein ähnlicher feiner Faden aus, wie vom innern Ende eines Stäbchens. Betrachtet man die Netzhaut von Außen, sodaß man auf den peripherischen Theil der Stäbchen und Zapfen sieht, so erscheinen die erstern als kleine Kreise, die letztern dagegen als größere Kreise mit einem eingeschlossenen kleinern Kreise, und nach diesem Aussehen läßt sich die Vertheilung der beiderlei Körper an verschiedenen Stellen der Netzhaut näher bestimmen. Am gelben Flecke kommen nur eng an einander liegende Zapfen ohne alle Stäbchen vor; je mehr man sich aber dem vordern Ende der Netzhaut nähert, um desto mehr rücken die großen, den Zapfen entsprechenden Kreise aus einander, und desto mehr kleine Stäbchenkreise zeigen sich zwischen zwei Zapfenkreisen, an der Grenze des gelben Flecks nur einer, in der Aequatorialgegend der Netzhaut drei bis fünf. Dabei sind die Abstände der Zapfen von einander sehr regelmäßig. — Die Dicke der ganzen Stäbchenschicht beträgt nach Kölliker im Grunde des Auges 0,036‴, in der Gegend der Ora serrata nur 0,015‴.

b) Die Körnerschicht besteht aus rundlichen oder spindelförmigen, kernhaltigen Zellen, deren Kerne fast die ganze Zelle erfüllen. Die einzelnen Körner haben zwei, seltener drei Fortsätze. Beim Menschen kann man eine äußere und eine innere Körnerschicht unterscheiden. Der äußern Schicht gehören bereits die genannten Zapfenkörner am innern Ende der Zapfen an, und mit den übrigen Körnern dieser äußern Schicht stehen die Müller'schen Fäden im Zusammenhange. Aber auch die Körner der innern Schicht stehen mit Müller'schen Fäden und mit den Körnern der äußern Schicht in Verbindung.

c) Eine Lage mehrästiger Nervenzellen, welche von Kölliker als die Schicht grauer Nervensubstanz bezeichnet wird. Auch diese Schicht zerfällt in zwei Abtheilungen, eine äußere feine, von Fasern durchsetzte Molekularmasse und eine innere, welche aus multipolaren Ganglienzellen zusammengesetzt ist. Die Fortsätze dieser Ganglienzellen, die sich zum Theil wiederum verästeln, dienen theilweise zur Anastomosenbildung zwischen den verschiedenen Zellen, anderntheils stehen sie mit Körnern der innern Körnerschicht und dadurch mit Müller'schen Fäden in Verbindung, sowie mit Opticusfasern.

d) Die faserige Schicht (Stratum fibrosum) oder die Ausbreitung des Opticus. Vom Colliculus nervi optici aus biegen die Fasern des Opticus rechtwinkelig nach allen Seiten ab und verlaufen radial in der Ebene der Netzhaut. Am Colliculus nervi optici ist die faserige Schicht am dicksten; je weiter nach Vorn sie untersucht wird, um so dünner erscheint sie. Die Opticusfasern verlieren sich nämlich allmälig und nur bis zur Ora serrata hin lassen sich mit Bestimmtheit dergleichen erkennen. Ein freies Ende oder eine schlingenförmige Umbiegung der einzelnen Faser ist indessen nirgends zu entdecken. Da man nun aber hin und wieder beobachtet hat, daß die Ausläufer der Ganglienzellen mit Opticusfasern zusammenhängen, so darf man wol mit gutem Grunde annehmen, daß alle Opticusfasern mit solchen Ganglienzellen und mittels dieser mit den Körnern der Körnerschicht, und somit auch mit den Müller'schen Fäden und mit der Stäbchenschicht zusammenhängen.

e) Die Begrenzungshaut (Membrana limitans), eine structurlose, zu den Glashäuten gehörige

Membran. Bis zur Glashaut scheinen die von den Stäbchen kommenden Müller'schen Fäden zu reichen, indem sie zwischen den Opticusfasern hindurchtreten, und zwar in um so größerer Menge, je näher der Ora serrata das Präparat entnommen ist.

Die Plica centralis, welche vom Sehnervencintritte nach dem gelben Flecke hin verläuft, scheint im lebenden Auge nicht zu bestehen.

Der gelbe Fleck wird nach Bergmann oben und unten von Randwülsten umfaßt, welche durch die vom Colliculus nervi optici herkommenden und aus einander weichenden Nervenbündel gebildet sind. Es liegt nämlich am gelben Flecke die Membrana limitans unmittelbar auf der Ganglienzellenschicht. Da aber im Foramen centrale auch die Ganglienzellen fehlen, so liegt hier die Membrana limitans unmittelbar auf der innersten Körnerschicht. Daß die Stäbchenschicht am gelben Flecke nur Zapfen enthält, ist schon oben angegeben worden. Die von denselben abgehenden Müller'schen Fäden verlaufen nach Bergmann schräg, ziemlich der Netzhautfläche parallel, und dieses Verhalten ist um so wahrscheinlicher, als die Ganglienzellen, mit denen sie in Verbindung treten könnten, im Foramen centrale fehlen.

Augenmuskeln. — Von den sechs Augenmuskeln, welche den Bulbus des menschlichen Auges bewegen, verhalten sich immer je zwei als Antagonisten, sodaß drei Hauptbewegungen durch sie ausgeführt werden, welche theils vollkommen, theils annäherungsweise den drei am Bulbus unterscheidbaren Axen entsprechen.

Der Rectus externus und internus bewegen den Augapfel um eine Axe, welche senkrecht von Oben nach Unten durch denselben gelegt ist, in der Horizontalebene, der Rectus superior und inferior bewegen ihn in der Verticalebene um eine horizontale Axe. Für je zwei antagonistische Recti gibt es im Innern des Bulbus einen Punkt, der bei den Wirkungen dieser Muskeln keine Ortsveränderung erleidet, weil durch ihn die Axe geht und die vorderhalb und hinterhalb gelegenen Theile des Bulbus sich jeweilen in entgegengesetzter Richtung um ihn bewegen; diesen Punkt nennt man den Drehpunkt. Volkmann schloß aus seinen Versuchen, daß der Drehpunkt für die vertical bewegenden wie für die horizontal bewegenden Recti der nämliche sei und ungefähr 5½ Linien hinter dem vordersten Punkte der Hornhaut liege. Nach Valentin's Versuchen fallen die Drehpunkte für die senkrechte und für die wagerechte Bewegung allerdings sehr nahe zusammen, der Drehpunkt für die verticale Bewegung scheint aber doch etwa ⅔ Linie weiter nach Vorn zu liegen. Berücksichtigt man die Durchmesser des Auges, so ist es klar, daß der centrale Drehpunkt des Bulbus wahrscheinlich genau mit dessen idealem Mittelpunkte zusammenfällt. Daß derselbe mit dem Kreuzungspunkte der Richtungslinien zusammentreffe, wurde früher von Volkmann behauptet; doch hat dieser seine Behauptung späterhin selbst widerrufen. — Natürlich bleiben die Drehpunkte beider Augen unverändert und gleich weit von einander entfernt, mag sich auch die Stellung beider Augen beim Nah- und Fernsehen noch so sehr ändern.

Daß die antagonistischen Recti gleichzeitig wirken und den Bulbus in die Augenhöhle zurückziehen könnten, dafür spricht keine einzige Erfahrung. Auch haben wir keinen Beweis dafür, daß etwa alle vier Recti gleichzeitig wirken könnten, wodurch der Bulbus entweder von Vorn nach Hinten verkürzt, oder gegentheils durch den Druck auf alle vier Seiten in der genannten Richtung verlängert werden könnte.

Der Obliquus superior und inferior drehen nach ihrer Lagerung den Augapfel um eine Axe, welche annäherungsweise von der Eintrittsstelle des Opticus durch das Centrum des Auges zum äußern Umfange der Iris verläuft, mithin die Sehaxe unter einem ziemlich spitzen Winkel schneidet. Im Allgemeinen kann man annehmen, daß durch den Obliquus superior der obere Umfang des Augapfels dem Bulbus der anderen Seite zugerollt wird, durch den Obliquus inferior dagegen der obere Umfang des Augapfels vom Bulbus der andern Seite entfernt wird. Dergleichen Bewegungen kommen nach Hueck's Entdeckung als unwillkürliche zu Stande, sobald wir einen vor uns befindlichen Gegenstand fixiren und nun den Kopf seitwärts nach der Schulter neigen. Hiervon kann man sich leicht überzeugen, wenn man vor dem Spiegel ein Gefäßchen der Conjunctiva, etwa ein horizontal verlaufendes, fixirt und den Kopf nach einer Seite biegt. Denn das Gefäßchen geht nicht in eine schiefe Richtung über, sondern behält seinen horizontalen Verlauf, was nur dadurch geschehen kann, daß eine Drehung des Auges um seine Sehaxe der seitlichen Drehung des Kopfes entgegen wirkte.

Die neben einander liegenden Recti können gleichzeitig wirken und den Bulbus in den verschiedenen, zwischen der verticalen und horizontalen Ebene liegenden Richtungen bewegen. Daß sich die Wirkung eines Rectus und eines Obliquus mit einander combiniren könne, ist zwar nicht mit Bestimmtheit dargethan; doch hat eine solche Annahme wenigstens theoretisch Nichts gegen sich.

Volkmann hat auf experimentellem Wege die Bewegungsgeschwindigkeit der Augenmuskeln festzustellen gesucht. Zwei in horizontaler oder in verticaler Ebene befindliche und unter verschiedenen Gesichtswinkeln aufgestellte Objecte, oder auch Objecte, die in verschiedenen Entfernungen vom Auge aber in der Verlängerung der Augenaxen aufgestellt waren, wurden zu diesen Versuchen benutzt, indem sie in möglichst rascher Folge während eines bestimmten Zeitraums alternirend fixirt wurden, und zwar wurde bald nur Ein Auge zu dem Versuche benutzt, bald wurde mit beiden Augen fixirt. Der kürzeste, aber nur selten beobachtete Zeitraum war 18 Terzien; häufig genug waren aber einige 60 Terzien nöthig, um den Fixationswechsel auszuführen. Die Bewegungen in der verticalen Ebene lassen sich übrigens schneller ausführen, als jene in horizontaler oder schiefer Ebene, und die mit zwei Augen ausgeführten Bewegungen verlangen mehr Zeit, als wenn nur Ein Auge zum Versuche benutzt wird. Nach Valentin kann nun ein

Digitized by Google

geübter Clavierspieler den Zeigefinger beim Trillern in Zeit von ⅛ Minute 200 Mal beugen und strecken, sodaß auf die einzelne Biegung oder Streckung 4½ Terzien kommen. Die Bewegungsgeschwindigkeit der Augenmuskeln ist also eine ziemlich langsame im Vergleiche mit solchen geübten Muskeln.

Physiologische Optik.

Dioptrik des Auges. — Eine Camera obscura besteht wesentlich aus einer dunkeln Kammer oder einem Kasten, der auf der einen Seite eine convexe Linse oder eine Sammellinse von größerer Brennweite besitzt, auf der andern Seite aber mit einer matten Fläche versehen ist. Die Lichtstrahlen, welche von den vor der Sammellinse befindlichen Gegenständen kommen, bilden dann bei gehöriger Regulirung der Entfernungsverhältnisse auf der matten Fläche ein naturgetreues Bild; nur ist dasselbe ein verkleinertes und nach optischen Gesetzen ein umgekehrtes. Die Einrichtung des menschlichen Auges als Sehapparat stimmt nun ganz mit jener einer Camera obscura überein: die dunkle Kammer wird durch das schwarze Pigment der Chorioidea und der Hinterfläche der Iris erzeugt, die durchsichtigen Medien des Auges zusammen genommen, also Hornhaut, Humor aqueus, Linse und Glaskörper entsprechen einer Sammellinse, und die Ausbreitung der Netzhaut im Augengrunde ist die matte Fläche, auf welche das Bild der vor dem Auge befindlichen Gegenstände fällt. Das Entstehen des verkleinerten und umgekehrten Bildchens auf der Netzhaut kann auf verschiedene Weise zur Wahrnehmung gebracht werden. Nimmt man von einem Säugethierauge der Hornhaut gegenüber ein Stückchen der Sclerotica und Chorioidea weg und stellt dann in passender Entfernung vor der Hornhaut einen Gegenstand auf, etwa eine Flamme oder einen Schlüssel, so erblickt man auf der bloßliegenden Netzhautstelle von Hinten her das verkleinerte und verkehrte Bildchen. An den pigmentlosen Augen weißer Kaninchen gelingt der Versuch, ohne daß die Sclerotica weggenommen wird. Nach Volkmann kann man das verkehrte Bildchen selbst beim lebenden Menschen sehen, und zwar bei Individuen mit vorstehenden Augen und dünner Sclerotica. Wenn nämlich solche Individuen das Auge möglichst stark nach Außen wenden und man läßt eine Kerzenflamme ebenfalls von Außen her unter einem Winkel von 80—85° auffallen, so schimmert diese verkehrt in der Gegend des innern Augenwinkels durch. Endlich läßt sich auch das Netzhautbildchen an der normalen Stelle im Hintergrunde des Auges vermittels des Augenspiegels wahrnehmen.

Eine bedeutsame Verschiedenheit zwischen Auge und Camera obscura liegt nun aber doch darin, daß im Auge keine einfache Sammellinse enthalten ist, welche die aus unendlicher Entfernung kommenden Strahlen dergestalt bricht, daß sie sich im Brennpunkte vereinigen, vielmehr gehen die Lichtstrahlen durch eine Reihe verschiedenartig brechender Medien hindurch, und ihr Vereinigungspunkt liegt unmittelbar hinter dem letzten dieser brechenden Medien, hinter dem Glaskörper. Die Strahlen eines leuchtenden Punktes müssen also in veränderter wechselnder Richtung durch das Auge hindurch gehen, wenn die verschiedenen Medien eine ungleiche Dichtigkeit und ein ungleiches Brechungsvermögen besitzen, wie es auch wirklich der Fall ist.

Wird die Luft = 1 gesetzt, so haben die verschiedenen Augenmedien folgende Brechungsexponenten: die Hornhaut nach Chossat's Bestimmungen = 1,33; der Humor aqueus nach Brewster und Chossat = 1,337; die Linse nach

	Brewster.	Chossat.
in der äußern Schicht	1,376	1,358
in der mittlern Schicht	1,378	1,395
im Kerne	1,399	1,420;

für die gesammte Linse wird dieser Werth nach Young noch überschritten, und wirklich fand auch Senff den Brechungsexponenten einer vollständigen Ochsenlinse = 1,539; der Glaskörper nach Brewster und Chossat = 1,339.

Der einzelne Strahl, welcher aus der Luft senkrecht auffällt, wird unverändert der Richtung der Augenaxe folgen. Fällt er nicht senkrecht auf, so muß er folgenden Gang einhalten: in der Hornhaut starke Ablenkung nach dem Einfallslothe zu, weil Luft und Hornhaut am meisten in der Dichtigkeit differiren; im Humor aqueus neuerdings Ablenkung nach dem Einfallslothe zu, die indessen bei der unbedeutenden Differenz zwischen Hornhaut und Humor aqueus außer Acht gelassen werden kann; in der Linse nochmals Ablenkung nach dem Einfallslothe zu, und zwar etwas stärker, wobei übrigens der Ablenkungswinkel bis zum Kerne hin wachsen, jenseits aber wieder abnehmen muß; im Humor vitreus endlich wird der Strahl wieder etwas vom Einfallslothe abgelenkt werden. Nach H. Krause's Versuchen (Die Brechungsindices des menschlichen Auges. 1855.) müßte übrigens der Gang der Lichtstrahlen ein etwas anderer sein, da er andere Brechungsexponenten fand, nämlich für die Hornhaut = 1,3525, für den Humor aqueus = 1,3435, für die Linse, das Mittel aus der äußern und mittlern Schicht und aus dem Kerne berechnet = 1,4318, für den Glaskörper = 1,3506.

Es kommen ferner auch die Schichtungsverhältnisse der brechenden Medien in Betracht, deren Bedeutung sich jedoch noch nicht mit Bestimmtheit nachweisen läßt. Für die Hornhaut wenigstens und für die Linse kann die Schichtung von Einfluß sein; mehr als zweifelhaft dagegen ist ihr Einfluß beim Glaskörper, und beim Humor vitreus kommt die Schichtung ganz sicher nicht in Betracht.

Auch das Krümmungsverhältniß der Oberflächen wird auf die Brechung der einzelnen Medien von Einfluß sein. Im Einzelnen ist aber dies um so weniger nachzuweisen, als jene Krümmungsverhältnisse selbst nicht ganz genau feststehen.

Diese Mannichfaltigkeit und Complicirtheit der brechenden Medien bedingt die große Schwierigkeit, im concreten Falle für irgend einen Objectivpunkt den end-

lichen Verlauf der Strahlen im Glaskörper und deren Vereinigung auf der Netzhaut durch mathematische Construction festzustellen. Man ist deshalb bemüht gewesen, aus den gefundenen mittlern Werthen der Brechungscoefficienten ein schematisches Auge abzuleiten. Frühere derartige Constructionen von Volkmann (1838), von Moser (1844) sind von der Kritik als unstatthaft zurückgewiesen worden. Mit mehr Glück hat Listing (Beitrag zur physiologischen Optik. 1845. und Wagner's Handwörterbuch der Physik. 4. Bd. S. 351) die Aufgabe durch Construirung seines idealen mittlern schematischen oder reducirten Auges gelöst, welches in der beistehenden Figur in dreifacher Linearvergrößerung gegeben ist.

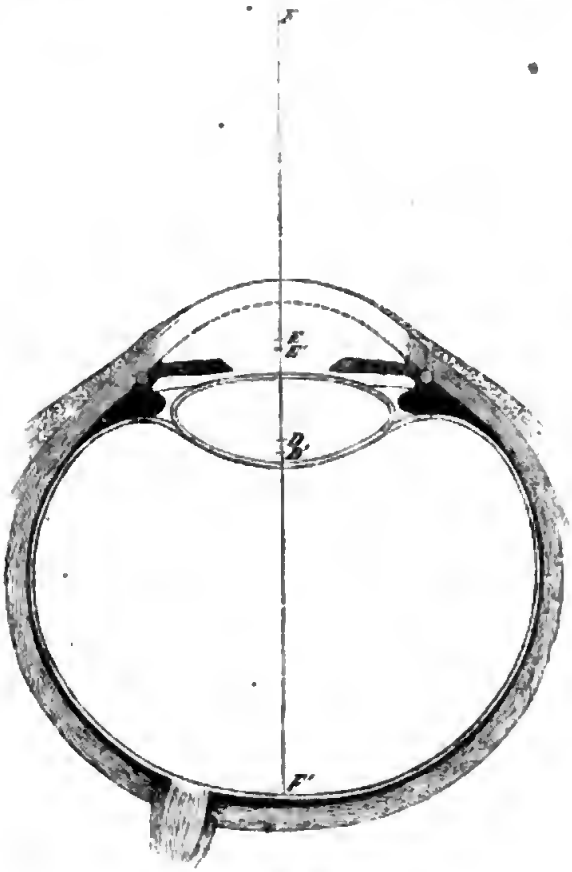

Listing's schematisches Auge.

Zum Verständniß dieses Schema's möge aus Funke's Lehrbuch der Physiologie, welches überhaupt diesem Artikel wesentlich zu Grunde gelegt ist, noch Folgendes herbeigezogen werden. Handelt es sich um zwei Medien von verschiedener Dichtigkeit, welche sphärisch begrenzt sind, so müssen zur mathematischen Entwickelung folgende Punkte bestimmt werden: der Kreuzungs- oder Knotenpunkt, worin sich die sogenannten Richtungslinien aller Objectpunkte, d. h. die senkrecht auffallenden und deshalb ungebrochen durchgehenden Strahlen der verschiedenen Strahlenkegel kreuzen; die Brennpunkte der beiden Medien, d. h. die Vereinigungspunkte derjenigen homocentrischen Strahlen, welche in der Richtung der optischen Axe aus unendlicher Entfernung auf die brechenden Flächen treffen; der Hauptpunkt, d. h. der Scheitelpunkt der brechenden Fläche, durch welchen die optische Axe geht.

Handelt es sich nun um eine Anzahl auf einer Axe hinter einander liegender sphärischer Flächen, so lassen sich die Scheitelpunkte der einzelnen Flächen in einem solchen Systeme durch zwei Punkte substituiren, denen man eine solche Stellung zu dem Systeme der Flächen geben kann, daß die Relation des einfallenden Strahles und des im letzten Medium verlaufenden Strahles eine einfache Gestalt gewinnt und Analogie mit dem einfallenden und gebrochenen Strahle bei einmaliger Brechung sich herausstellt. Diese beiden Punkte hat Gauß daher ebenfalls als Hauptpunkte bezeichnet: der vordere oder erste übernimmt für den einfallenden Strahl, der hintere oder zweite übernimmt für den Strahl im letzten Medium die Bedeutung des Scheitelpunktes. — Ebenso werden bei einem Systeme mehrfach hinter einander auf einer Axe liegender sphärischer Flächen zwei Knotenpunkte eingeführt, welche auf der optischen Axe liegen und gleichweit von einander abstehen, als die Hauptpunkte von einander entfernt sind, hinter denen sie nach der Seite der größern Brennweite liegen. Die Entfernung vom vordern Knotenpunkte zum vordern Hauptpunkte und ebenso vom hintern Knotenpunkte zum hintern Hauptpunkte ist gleich dem Halbmesser der für sämmtliche brechende Flächen substituirbaren Einen Fläche.

Dem Listing'schen schematischen Auge sind nun folgende Werthe zu Grunde gelegt. Wird das Brechungsverhältniß der Luft = 1 gesetzt, so ist jenes der Hornhaut und des Humor aqueus = $^{103}/_{77}$, jenes der Linse = $^{9}/_{11}$, jenes des Glaskörpers wieder = $^{103}/_{77}$. Die drei Halbmesser der Hornhaut, der vordern Linsenfläche und der concaven hintern Linsenfläche werden zu + 8 Millimeter, + 10 Mill. und — 6 Mill. angenommen, der Abstand des Scheitels der Hornhaut vom Scheitel der vordern Linsenfläche, sowie der Abstand des letztern vom Scheitel der hintern Linsenfläche beide = 4 Mill. gerechnet. Man erhält dann folgende Werthe: der erste Hauptpunkt E liegt 2,17 Mill. hinter der Vorderfläche der Hornhaut, der zweite Hauptpunkt E' liegt 5,43 Mill. vor der Hinterfläche der Linse; die beiden auf der optischen Axe befindlichen Hauptpunkte sind demnach 0,40 Mill. von einander entfernt. Der erste Brennpunkt F liegt 12,83 Mill. vor der Hornhaut, der zweite Brennpunkt F' 14,64 Mill. hinter der Hinterfläche der Linse, und so beträgt die erste Brennweite 15,00 Mill., die zweite Brennweite 20,07 Mill. Der erste Knotenpunkt D liegt 7,24 Mill. hinter der vordern Fläche der Hornhaut, der zweite Knotenpunkt D' 0,36 Mill. vor der Hinterfläche der Linse, beide auf der optischen Axe und 0,40 Mill. von einander entfernt.

Ohne irgend erhebliche Fehler bei den dioptrischen

Constructionen läßt sich nun dieses schematische Auge noch weiter reduciren. Bei der geringen Distanz der beiden Hauptpunkte sowol, als der beiden Knotenpunkte von einander läßt sich jedes Paar in einen einzigen Punkt zusammenschmelzen. Die Lage dieses einfachen Hauptpunktes und Knotenpunktes, wenn das Verhältniß der beiden Brennweiten, also das Brechungsverhältniß der Luft und des Glaskörpers ungeändert bleibt, läßt sich durch ein einfaches, von Listing angegebenes Constructionsverfahren leicht finden. Die Verhältnisse sind dann so einfach, wie in dem oben angenommenen Falle, wo zwei verschieden brechende Medien durch sphärische Begrenzung von einander getrennt sind. Das ganze Auge stellt dann einen Apparat mit nur Einer brechenden Substanz dar, deren Brechungsverhältniß $= {}^{100}/_{77}$ ist; die brechende Fläche stellt eine gegen die Luft convexe sphärische Oberfläche von dem Halbmesser 5,125 Mill. vor, der Hauptpunkt derselben liegt 2,345 Mill. hinter dem Scheitelpunkte der wirklichen Hornhaut, der Knotenpunkt aber 0,48 Mill. vor der hintern Linsenfläche. Es fällt nun nicht schwer, mit diesem reducirten Auge den definitiven Gang eines gegebenen Strahles im Glaskörper und den Vereinigungspunkt homocentrischer Strahlen eines Objectpunktes hinter der Linse durch Construction zu finden.

Katoptrik des Auges. — Die Eigenschaft des Auges als optischer Apparat gibt sich auch in zwei katoptrischen Erscheinungen kund, die in neuester Zeit mit Glück benutzt worden sind, um physiologische und pathologische Zustände im Innern des Auges zu erforschen.

1) Das Gesetz, nach welchem Strahlen, welche verschiedenartige Medien durchsetzen, an der Grenzfläche dieser einzelnen Medien eine theilweise Reflexion erfahren, wodurch eine Spiegelung zu Stande kommt, bewährt sich auch in dem Purkinje'schen oder Sanson'schen Versuche. Wird nämlich in einem dunkeln Zimmer eine Kerzenflamme in geringer Entfernung von dem Auge einer Person gehalten, auf deren Pupille man seitlich hinsieht, so kann man drei Bilder dieser Flamme wahrnehmen. Am Rande der Pupille zeigt sich ein deutliches aufrechtes Flammenbild; dasselbe wird von der Vorderfläche der Hornhaut gespiegelt, die als convexer Spiegel nach bekannten katoptrischen Gesetzen ein verkleinertes und aufrechtes, hinter der Spiegelfläche liegendes, also virtuelles Bild erzeugt. Am andern Rande der Pupille ist ein scharfes verkehrtes Flammenbild zu sehen; dasselbe rührt von der Hinterfläche der Linse oder von der Vorderfläche des Glaskörpers her, also von einem Concavspiegel, der ein vor dem Spiegel liegendes reelles Bild liefert, das verkleinert und verkehrt ist. In der Mitte der Pupille endlich sieht man ein unbestimmt begrenztes aufrechtes Flammenbild, welches am meisten nach Hinten von den drei Bildern zu liegen scheint; es rührt von der Vorderfläche der Linse, also von einem Convexspiegel her, ist mithin ein aufrechtes virtuelles Bild. Das Spiegelbild der Hornhaut kann man übrigens jeden Augenblick an einem Auge wahrnehmen, auf welches die Strahlen eines markirten Gegenstandes, z. B. eines Fensterkreuzes fallen.

2) Beim gewöhnlichen Sehen treffen die convergirenden Strahlen der betrachteten Gegenstände auf der Netzhaut zusammen und sie werden durch das schwarze Pigment der Chorioidea absorbirt. Eine vollständige Absorbtion kann jedoch nicht stattfinden, und es muß ein Theil der Lichtstrahlen zurückgeworfen werden. Wenn dennoch keine Spiegelung wahrgenommen wird, so beruht dies darauf, daß die zurückgeworfenen Lichtstrahlen auf dem nämlichen Wege wiederum durch die Pupille heraustreten, auf welchem sie eingedrungen waren, also zum Objectpunkte zurückkehren; deshalb würde nur ein Auge, welches sich an der Stelle des Objectpunktes selbst befände, die zurückgespiegelten Strahlen wahrnehmen, also den Augengrund erhellt sehen können. Brücke hat zuerst dargethan, daß die senkrecht auf der übrigen Netzhaut stehenden Prismen der sogenannten Stäbchenschicht einer diffusen unregelmäßigen Spiegelung aus dem Augengrunde hindernd entgegentreten und die gesetzmäßige Coincidenz des Bildpunktes im Augengrunde mit dem äußern Objectpunkte bedingen. Die einzelnen Elemente der Stäbchenschicht verhindern nämlich das Uebertreten der directen sowol, als der reflectirten Strahlen und wirken als Isolatoren. Unter veränderten Bedingungen kann, wie Brücke nachwies, wirklich ein Leuchten des menschlichen Auges beobachtet werden. Ist nämlich das zu beobachtende Auge auf eine gewisse Entfernung accommodirt, während ein demselben näherer Gegenstand seine Strahlen zu demselben sendet, so entstehen von diesem Gegenstande Zerstreuungskreise auf der Netzhaut, und die reflectirten Strahlen dieser Zerstreuungskreise bilden deshalb eine so große Strahlenpyramide, daß das Auge des Beobachters, wenn es sich neben dem Accommodationspunkte des beobachtenden Auges befindet, einen Theil jener Strahlen auffangen kann: der Grund des beobachteten Auges erscheint ihm deshalb leuchtend. Auf diesen Principien beruht nun im Wesentlichen die Einrichtung des von Helmholtz erfundenen und von ihm, von Ruete, von Coccius, von Donders, von Zehender, von Stellwag und Andern verbesserten und modificirten Augenspiegels, mittels dessen die normalen sowol als pathologischen Zustände im Grunde des Auges und in den durchsichtigen Medien zur objectiven Anschauung gelangen. So hat uns in Betreff des normalen Auges der Augenspiegel gelehrt, daß der erleuchtete Augengrund eine rothe Färbung besitzt, daß die Netzhaut durchsichtig ist, daß die Eintrittsstelle des Sehnerven eine helle, gelblich gefärbte Scheibe darstellt, aus deren Mitte die Arterien und Venen der Netzhaut hervortreten.

Sphärische Aberration der gebrochenen Strahlen. — Wenn die optischen Linsen kugelförmige Krümmungsflächen besitzen, dann sind sie nicht geeignet, alle von einem leuchtenden Punkte auffallenden Strahlen in einer gemeinschaftlichen Vereinigungsweite zu einem Bilde zu sammeln; es findet alsdann eine Abnormität der Strahlenbrechung statt, die man als Aberra-

Digitized by Google

tion de sphéricité oder als Abweichung von der Kugelgestalt zu bezeichnen pflegt. Die Strahlen werden in dem Maße stärker gebrochen, als man sich von dem Scheitelpunkte der Linsenoberfläche aus dem Linsenrande näheet. Denkt man sich um den Mittelpunkt der vordern Linsenfläche concentrische Kreise gelegt, so vereinigen sich die durch den nämlichen Kreis gehenden Strahlen genau in einem Punkte mit dem Axenstrahle, die Vereinigungspunkte für die einzelnen Kreise liegen aber der Linse um so näher, je größer sie sind. Der Objectpunkt hat demnach nicht einen einzelnen Vereinigungspunkt oder Bildpunkt, sondern dieser wird durch eine in der Axenrichtung der Linse liegende Linie dargestellt. Fängt man daher die durch eine kugelförmig gekrümmte Linse gegangenen Strahlen eines leuchtenden Punktes etwas entfernt von der Linse auf, so sind etwa die der Linsenaxe zunächst eingedrungenen hier grade gesammelt, die Randstrahlen aber hatten sich schon vorher gekreuzt, fuhren dann wieder divergirend aus einander, und bilden nun um den Vereinigungspunkt jener einen Zerstreuungskreis. Fängt man dagegen die Strahlen etwas näher der Linse auf, so sind an dieser Stelle etwa die Randstrahlen bereits gesammelt, die mittlern Strahlen aber sind noch in der Convergenz begriffen und bilden deshalb um den Vereinigungspunkt der Randstrahlen einen Zerstreuungskreis.

Linsen, bei denen diese Kugelabweichung vermieden wurde, nennt man aplanatische. Durch bestimmte Abänderungen der Krümmungsverhältnisse beider Linsenflächen lassen sich nur annäherungsweise aplanatische Linsen herstellen, und die Herstellung solcher Linsen ist sehr mühevoll; doch wird nach Herschel die Aberration möglichst klein, wenn der Radius der Linsenhinterfläche 6—7 Male so groß als jener der Vorderfläche ist. Ein anderes Mittel zur Herstellung aplanatischer Linsen würde darin bestehen, daß die Brechkraft nach dem Linsenrande zu abnähme; doch sind derartige Constructionen den Optikern bis jetzt noch nicht möglich. Deshalb wird bei den optischen Instrumenten jener durch die Kugelgestalt der geschliffenen Linsen bedingte Fehler dadurch ausgeglichen, daß man den Randtheil der Linse durch einen ringförmigen Schirm, ein Diaphragma, bedeckt, um die Randstrahlen ganz abzuschließen und nur sogenannte Centralstrahlen zur Wirkung gelangen zu lassen.

Auch im dioptrischen Auge ist eine solche Kugelabweichung vorauszusetzen, mag man nun die gesammten brechenden Medien als einen einzigen lichtbrechenden Körper ansehen, oder mag man, von den weniger stark brechenden Medien abstrahirend, blos auf die Linse Rücksicht nehmen. Auch fehlt es nicht an Beweisen dafür, daß wirklich im menschlichen Auge die sphärische Aberration stattfindet (H. Meyer in Poggendorff's Ann. 89. Bd. S. 540). Andererseits fehlt es aber auch nicht an Mitteln, wodurch dasselbe möglichst aplanatisch wird. Dahin gehört vor Allem aus der geschichtete Bau der Linse, wodurch das den Optikern bisher unlösliche Problem wirklich seine Lösung gefunden hat. Da nämlich in der Peripherie der Linse, also auch am Linsenrande die schwächstbrechende Linsensubstanz, in der Mitte der am stärksten brechende Kern und dazwischen eine intermediair brechende Substanz sich befindet, so wird die Brechungsintensität für die verschiedenen Strahlenkreise vom Scheitel der Linse nach der Peripherie hin abnehmen müssen. Außerdem erfüllt die Iris den nämlichen Zweck im Auge, wie das Diaphragma in den optischen Apparaten; sie hält die Strahlen vom Rande der Linse ab und gestattet nur den Durchgang durch die mehr oder weniger geöffnete Pupille, sodaß also im Allgemeinen nur sogenannte Centralstrahlen durchtreten. Je mehr sich die Pupille verengt, um so mehr werden alle Randstrahlen abgehalten, desto kleiner werden die Zerstreuungskreise und desto schärfer das Bild. Von dieser Wirkung überzeugt man sich hinreichend, wenn man Gegenstände durch ein enges Loch in einem Kartenblatte betrachtet. Dadurch rückt der Grenzpunkt des Sehens näher, der Fernpunkt des Sehens weiter. Kurzsichtige empfinden dies besonders angenehm, indem sie durch diese Oeffnung wie durch eine Brille sehen.

Chromasie bei der Brechung der Lichtstrahlen. — In einem Strahlenbündel, welches von farblosem Lichte ausgeht, sind Strahlen von sehr verschiedenartiger Natur enthalten, die beim Durchgange durch die nämliche Linse stärker oder schwächer gebrochen werden. Die homologen Strahlen vereinigen sich hinter der Linse unter einander in einem Bildpunkte, der sich durch eine bestimmte Färbung charakterisiet. Die am stärksten gebrochenen Strahlen, welche sich zunächst hinter der Linse vereinigen, machen dem Auge den Eindruck des Violetten, die am schwächsten gebrochenen dagegen, die sich erst in größter Entfernung hinter der Linse vereinigen, machen den Eindruck des Rothen. Dazwischen befinden sich noch die übrigen Farben des Spectrums. Hieraus folgt, daß man nicht alle Strahlen eines weißen Leuchtpunktes genau auf der nämlichen Stelle hinter der Linse aufzufangen vermag: befindet sich die auffangende Fläche in der Vereinigungsweite der rothen Strahlen, so sind die violetten und die darauf folgenden Strahlen bereits wiederum in der Zerstreuung begriffen, und das Bild erscheint daher in der Mitte geröthet mit einem violetten Saume; befindet sich dagegen die auffangende Fläche in der Vereinigungsweite der violetten Strahlen, so sind die rothen und die dazwischen liegenden Strahlen noch in der Convergenz begriffen, und um die violette Mitte zeigt sich ein rother Saum; kommt endlich die auffangende Fläche zwischen diese beiden Distanzen, dann erscheint das Bild vielleicht so, daß eine mittlere helle Stelle von einem schmalen, gelben Ringe umgeben wird, um welchen noch ein breiterer rother Saum liegt.

Diese ungleiche Brechung zeigt sich in der nämlichen Weise bei verschiedenfarbigen Objecten. Liegen z. B. zwei Streifchen Papier, ein rothes und ein violettes, auf schwarzem Grunde neben einander und man betrachtet sie durch ein Prisma, dessen eine Kante nach Abwärts gerichtet ist, dann scheint das rothe Streifchen höher zu liegen, denn seine Strahlen werden beim Durchgange durchs Prisma schwächer gebrochen als jene, welche

vom violetten Streifchen kommen. Auch folgender Verſuch überzeugt von der ungleichen Strahlenbrechung. Man nähere einen violetten Körper dem Auge ſo ſehr, daß er grade noch ganz deutlich erkannt werden kann. Wird nun ein weißer Gegenſtand genau in derſelben Entfernung vom Auge gehalten, ſo gibt er ein weniger deutliches Bild, und ein rother Gegenſtand in der nämlichen Entfernung wird ein noch unbeſtimmteres Bild geben, da die rothen Strahlen am ſchwächſten gebrochen werden.

Bei Linſen mit kurzer Brennweite macht ſich die chromatiſche Abweichung nur in unbedeutendem Maße geltend; Bilder dagegen, welche durch Linſen mit großer Brennweite erzeugt werden, bekommen gefärbte Säume. Der Fehler der Chromaſie läßt ſich übrigens bei Linſen bis zum Unmerklichen verkleinern, wenn man ſtatt der einfachen biconvexen Linſe eine Combination aus einer biconvexen und einer concaveonvexen Linſe benutzt. Nach Dollond conſtruirt man die achromatiſchen Linſen aus einem biconveren Crownglaſe und einem concaveonveren Flintglaſe.

Es fehlt nicht an Beweiſen dafür, daß auch im Auge eine chromatiſche Abweichung vorkommt. So treten farbige Zerſtreuungskreiſe beim Betrachten weißer Objecte auf, wenn das Auge nicht genau für das Object accommodirt iſt, oder wenn daſſelbe jenſeits des Fernpunktes, oder diesſeits des Nahepunktes befindlich iſt. Man bemerkt ferner, wie Tourtual angab, deutliche Farbenſäume um ein helles Object, wenn man während der Betrachtung deſſelben die halbe Pupille bedeckt, etwa durch eine vorgeſchobene Meſſerklinge: es fällt alsdann die Kreuzung der Strahlen weg, welche bewirkte, daß die Zerſtreuungskreiſe der verſchiedenfarbigen Strahlen einander deckten.

Beim gewöhnlichen Sehen bringt die Chromaſie des Auges keine Störung hervor. Bei richtiger Accommodation des Auges für den betrachteten Gegenſtand iſt gar keine Chromaſie bemerkbar, und es kann das Auge für den gewöhnlichen Gebrauch als ein achromatiſcher Apparat gelten. Den Grund der Achromaſie kennt man übrigens nicht, man müßte denn die Zuſammenſetzung des dioptriſchen Apparates aus verſchiedenen Medien als die phyſikaliſche Bedingung derſelben anſehen.

Nothwendigkeit der Accommodation des Auges. — Die Strahlen eines leuchtenden Punktes, welche durch eine Linſe oder durch ein Linſenſyſtem hindurchgehen, können nur in dem Falle ein ſcharfes Bild erzeugen, wenn ſich grade in ihrer Vereinigungsweite hinter der Linſe eine auffangende Fläche befindet. Liegt dieſe Fläche der Linſe näher, dann treffen ſie die Strahlen, während ſie in Convergenz begriffen ſind, liegt ſie entfernter von der Linſe, dann divergiren die auffallenden Strahlen bereits wieder: in beiden Fällen entſteht auf der auffangenden Fläche ein Zerſtreuungskreis, d. h. das Bild des Objects wird ein verwiſchtes undeutliches, um ſo undeutlicher, je größer der Zerſtreuungskreis iſt. Liſting hat die Größe der Zerſtreuungskreiſe für ſein ſchematiſches Auge berechnet, wenn der hintere Brennpunkt der Augenmedien, alſo der Vereinigungspunkt paralleler auffallender Strahlen auf die Netzhaut trifft:

Abſtand des Leuchtpunktes.		Abſtand des Vereinigungspunktes von der Netzhaut.		Durchmeſſer des Zerſtreuungskreiſes.	
∞		0	Millim.	0	Millim.
65	Meter.	0,005	"	0,0011	"
25	"	0,012	"	0,0027	"
12	"	0,025	"	0,0056	"
6	"	0,050	"	0,0112	"
3	"	0,100	"	0,0222	"
1,500	"	0,20	"	0,0443	"
0,750	"	0,40	"	0,0825	"
0,375	"	0,80	"	0,1616	"
0,188	"	1,60	"	0,3122	"
0,094	"	3,20	"	0,5768	"
0,088	"	3,42	"	0,6484	"

Man erſieht hieraus, daß der Durchmeſſer des Zerſtreuungskreiſes mit der Annäherung aus der unendlichen Entfernung zuerſt nur langſam wächſt, in der Nähe des Auges aber ſchon bei geringer Verrückung in auffallendem Maße zunimmt.

Hieraus ergibt ſich von ſelbſt, daß das Auge nicht ſimultan zwei hinter einander liegende Objecte mit entſchiedener Klarheit wahrnehmen kann: während das eine ſcharf und deutlich erſcheint, muß das andere an Deutlichkeit verlieren und umgekehrt. Wird z. B. ein vor das Auge gehaltener Finger genau fixirt, zugleich aber auch dem hinter dem Finger gelegenen Fenſterkreuze einige Aufmerkſamkeit geſchenkt, ſo erſcheint das letztere undeutlich und verwaſchen; wird aber hierauf bei unverrückter Stellung des Fingers das Fenſterkreuz fixirt, ſo erſcheint der Finger weniger deutlich. Im erſteren Falle liegt der Vereinigungspunkt für die Strahlen des Fenſterkreuzes *vor* der Netzhaut, es fallen daher die Strahlen deſſelben divergirend als Zerſtreuungskreiſe auf; im letzteren Falle treffen die Strahlen des Fingers erſt *hinter* der Netzhaut zuſammen, es bilden ſich deshalb auf dieſer convergirende Zerſtreuungskreiſe.

Am anſchaulichſten ſtellt ſich dieſes Verhalten in dem ſogenannten *Scheiner'ſchen Verſuche* heraus. Man benutzt hierzu ein Kartenblatt mit zwei mittels einer feinen Nadel geſtochenen Oeffnungen, die etwa eine Linie von einander abſtehen, ſodaß beide in den Bereich der Pupille fallen können, nebſt einem Bretchen, auf welchem zwei Nadeln in einer gewiſſen Entfernung hinter einander befeſtigt ſind. Stellt man dieſes Bret ſo auf, daß die Verbindungslinie der beiden Nadeln in der verlängerten Augenaxe liegt, und fixirt man mit dem einen Auge durch beide Oeffnungen des Kartenblatts eine der beiden Nadeln, ſo iſt nur dieſe deutlich, die andere Nadel dagegen erſcheint undeutlich, aber doppelt. Wird nämlich die nähere Nadel fixirt, dann liegt der Vereinigungspunkt für die entferntere Nadel vor der Netzhaut, die durch jedes kleine Kartenblattloch tretenden Strahlenkegel kreuzen ſich an dieſer Vereinigungsſtelle und bilden Zerſtreuungsbilder, welche

Digitized by Google

zur Seite des Bildes der fixirten Nadel liegen. Wird dagegen die entfernte Nadel fixirt, sodaß deren Strahlen genau auf der Netzhaut sich vereinigen, dann liegt der Vereinigungspunkt für die Strahlen der näheren Nadel hinter der Netzhaut, die Strahlenkegel, welche durch die äußere und innere Oeffnung des Kartenblatts treten, haben sich noch nicht vereinigt, wenn sie zur Seite des exacten Nadelbildes convergirend auf die Netzhaut treffen und bilden deshalb ebenfalls ein äußeres und ein inneres Zerstreuungsbild. Im ersteren Falle entstand das äußere Doppelbild durch die Strahlen des inneren Kartenblattlochs, das innere Doppelbild durch jene des äußeren Kartenblattlochs; im zweiten Falle correspondiren die gleichnamigen Doppelbilder und Kartenblattlöcher. Hiervon kann man sich auf ganz einfache Weise überzeugen, indem man während des Versuchs das eine Kartenblattloch, etwa das äußere verdeckt. Wird die vordere Nadel fixirt, so verschwindet alsdann das innere Doppelbild, bei Fixirung der hinteren Nadel dagegen fällt alsdann das äußere Doppelbild aus.

Wenngleich einem leuchtenden Punkte, dessen Strahlen ein vollkommen aplanatisches und achromatisches Linsensystem durchsetzen, theoretisch nur ein einziger Punkt entspricht, wo sein Bild in der vollkommensten Klarheit oder in absoluter Schärfe sich darstellt, so ist es doch unschwer einzusehen, daß bei Unveränderlichkeit des Linsensystems und der auffangenden Fläche zunächst nur ein weniger deutliches Bild entstehen wird, wenn der leuchtende Punkt nur wenig sich entfernt oder sich nähert, und daß erst gradweise, wie die sich bildenden Zerstreuungskreise größer werden, die Bilder an Klarheit und Schärfe verlieren. Mit anderen Worten, die Entfernung, worin sich Gegenstände befinden müssen, wenn sie bei einer gewissen Anordnung des dioptrischen Apparats deutlich gesehen werden sollen, ist nicht eine absolut bestimmte, sondern sie hat eine gewisse Breite. Aus den Größenverhältnissen der Zerstreuungskreise, wie sie oben nach Listing angegeben wurden, läßt sich aber auch a priori entnehmen, daß diese Latitüde um so größer sein wird, je größer überhaupt die in Frage kommende Entfernung ist, und daß sie mit der allmäligen Verkürzung der Entfernung im wachsenden Verhältnisse sich verkleinert. Folgender einfacher Versuch lehrt, daß dies auch für das menschliche Auge gültig ist. Spannt man in horizontaler Ebene und in der Richtung der Augenaxe einen dünnen Faden aus, dessen dem Auge näheres Ende o, das entferntere Ende dagegen oo heißen mag, und fixirt man mit Einem Auge einen Punkt, etwa in der Mitte der Fadenlänge, so erhält man folgenden Eindruck: Eine gewisse Strecke x in der Mitte des Fadens erscheint einfach linienförmig, die Strecken von x bis o und von x bis oo nehmen in der genannten Richtung an Breite zu, zugleich aber auch an Undeutlichkeit; die Verbreiterung nimmt aber in der Strecke von x bis o rascher zu als in der Strecke von x bis oo. Wird dann ein Punkt des Fadens fixirt, der dem Ende oo näher liegt, so nimmt die Länge von x zu, und sie mindert sich, wenn ein Punkt näher dem Ende o fixirt wird. Die Linie x kann man mit Czermak (Sitzungsberichte der wiener Akad. 1854. Bd. 12. S. 322) als Accommodationslinie bezeichnen; sie entspricht der jeweiligen Latitüde der möglichen Objectsdistanz. In dieser Linie ist der eigentliche Accommodationspunkt oder Anpassungspunkt enthalten, der wirklich fixirt wird, und dessen Bild daher am deutlichsten sich darstellen muß. Der Accommodationspunkt wird aber, wie aus dem Vorhergehenden zu entnehmen ist, nicht genau in der Mitte von x liegen, sondern näher dem Ende o. Die Kürze dieser Accommodationslinie bei nahen Objecten und die zunehmende Länge derselben bei entfernteren Objecten macht es erklärlich, daß wir beim Betrachten naher Objecte die Tiefenverhältnisse nicht so gut mit einem Blicke zu überschauen vermögen, als wenn wir die nämlichen Objecte, z. B. einen Baum, aus größerer Entfernung betrachten. Im letzteren Falle übersehen wir fast gleichzeitig nicht nur die in einer Querebene liegenden Aeste und Verzweigungen und Blätter, sondern auch die vorderen und hinteren Aeste und deren Verzweigungen.

Wenn es nun feststeht, daß im Auge, gleichwie in der Camera obscura, Gegenstände sich nur dann mit Deutlichkeit abbilden können, wenn sie in dem angegebenen Sinne sich in einer bestimmten Entfernung vom Auge befinden, so zeigt sich nicht minder bestimmt darin eine Uebereinstimmung des Auges mit der Camera obscura, daß successiv von nahen und entfernten Objecten deutliche Bilder darin entstehen können. Ein gut organisirtes Auge nämlich vermag Gegenstände verhältnißmäßig in gleicher Deutlichkeit und Schärfe wahrzunehmen, mögen sie 1000 oder 10 Fuß oder gar nur 10 Zoll vom Auge entfernt sein. Die Fähigkeit des Auges aber, sich für beliebige Entfernungen so einzurichten, daß die von den Gegenständen kommenden Lichtstrahlen grade auf die empfindende Netzhautfläche fallen, ist es, welche man mit dem Namen der Accommodation oder Adoption oder des Anpassungsvermögens belegt hat. Mit Unrecht ist die Existenz eines Accommodationsvermögens im menschlichen Auge von manchen Physiologen, wie Magendie und Treviranus, geleugnet worden. Aus der angeblichen Beobachtung, daß man das Netzhautbildchen im Auge weißer Kaninchen gleich deutlich wahrnehme, mag dasselbe von nahen oder von entfernten Objecten stammen, folgerte Magendie, daß der dioptrische Apparat des Auges ohne näher nachweisbare Ursache im Stande sei, die Strahlen aus jeder beliebigen Entfernung grade auf der Netzhaut zur Vereinigung zu bringen. Aehnliches wurde auch von Haldat, von Valentin angegeben. Wenn man aber jene natürlich sehr verkleinerten Bildchen unter entsprechender Vergrößerung betrachtet, dann überzeugt man sich, daß diese Angaben auf Täuschung beruhen. Treviranus seinerseits glaubte nachweisen zu können, daß durch den geschichteten Bau der Linse die Befähigung zur deutlichen Wahrnehmung naher sowol als ferner Gegenstände gegeben sei, und daß deshalb ein besonderes Accommodationsvermögen des Auges nicht gefodert werde. Durch Kohlrausch ist aber nachgewiesen worden, daß Trevira-

Digitized by Google

nus durch verfehlte Benutzung mathematischer Formeln zu falschen Resultaten kam. Auch die Hypothesen von Mile und von Pouillet können das Bedürfniß eines Accommodationsvermögens nicht beseitigen. Mile legte nämlich darauf ein Gewicht, daß die am Rande der Pupille vorbeigehenden Lichtstrahlen gebeugt würden und deshalb später zur Vereinigung kämen, als die mitten durch die Pupille gehenden. Diese Hypothese benutzt aber offenbar eine zu geringe Anzahl von Strahlen für das Fernsehen, und außerdem ist es schwer einzusehen, warum die Zerstreuungskreise von den mittleren Pupillenstrahlen beim Fernsehen, von den Randstrahlen beim Nahesehen nicht störend auf jene gerade benutzten Strahlen wirken sollten. Pouillet läßt die ungleiche Dichtigkeit der verschiedenen Linsenpartien eine Rolle spielen: beim Nahesehen mit kleiner Pupille würden die Lichtstrahlen von dem schwächer brechenden Rande abgehalten und blos die stärker gebrochenen Centralstrahlen kämen zur Vereinigung, beim Sehen in die Ferne mit erweiterter Pupille würden umgekehrt die schwächer gebrochenen Umfangsstrahlen benutzt und die Zerstreuungskreise von den Centralstrahlen blieben wegen der Intensität des Bildes von den Umfangsstrahlen unbeachtet. Für Pouillet's Hypothese hat man auch wol den Umstand angeführt, daß die künstliche Erweiterung der Pupille durch Belladonna die Nah- und Fernsichtigkeit stört. Es steht ihr aber der Haupteinwurf entgegen, daß, wäre sie richtig, jede Veränderung der Pupille durch ungleiches Licht oder durch innere Zustände auch eine Veränderung in der Fähigkeit des Nahe- und Fernsehens hervorbringen müßte.

Ist nun die Accommodationsfähigkeit des Auges ein physikalisches Postulat, so tritt die Frage entgegen, welches denn die ursprüngliche Adoption des Auges ist und in welchem Sinne die active Accommodation sich geltend macht. Die größere Latitüde der Sehfähigkeit in größeren Entfernungen führt auf die Vermuthung, daß das ruhende Auge aufs Fernsehen eingerichtet sei und zum Nahesehen eine Accommodation erfodert werde, und dafür dürfte auch nach Volkmann folgender Versuch auf entscheidende Weise sprechen. Betrachtet ein normalsichtiges Auge, wie beim Scheiner'schen Versuche, durch zwei Oeffnungen eines Kartenblatts einen in der Verlängerung der Augenaxe ausgespannten Faden und fixirt einen Punkt desselben, so erscheint der Faden an diesem Punkte einfach, diesseits und jenseits aber doppelt. Schließt man nun das Auge, so findet man nach dem Wiederöffnen eine bestimmte Stelle des Fadens, für welche das Auge accommodirt ist, und diese Stelle bleibt bei Wiederholung des Versuchs immer die nämliche. Man kann aber den Punkt, wo der Faden einfach erscheint, willkürlich dem Auge immer näher bringen, man vermag ihn dagegen nicht weiter vom Auge zu entfernen, als er sich beim Eröffnen des vorher geschlossenen Auges zeigte.

Accommodationsmechanismus. — Um in der Camera obscura von Objecten aus verschiedenen Entfernungen gleich deutliche Bilder zu bekommen, bedarf es nur einer entsprechenden Verschiebung der das Bild aufnehmenden matten Glastafel, einer Annäherung an die Linse bei entfernten Gegenständen, eines Zurückschiebens und Entfernens von der Linse bei nahen Gegenständen. Es würde Nichts an der Sache ändern, wenn zwar die matte Glastafel unverrückt bliebe, dafür aber der dioptrische Apparat der entsprechenden Verschiebung fähig wäre. Endlich würde das nämliche Ziel erreicht werden können, wenn im dioptrischen Apparate Veränderungen möglich wären, wodurch dieselbe für nähere Objecte stärker brechend, für entferntere schwächer brechend würde. Auf diese Modalitäten laufen auch die verschiedenen Theorien hinaus, welche man für den Accommodationsmechanismus aufgestellt hat.

Daß das Analogon der matten Glastafel, die Netzhaut nämlich, für sich allein verschoben werden könne, ist nicht wol denkbar; man hat es aber für möglich gehalten, daß sie in Folge einer Gestaltveränderung des ganzen Augapfels der Linse genähert oder von derselben entfernt werde. Olbers berechnete, daß, wenn die Axe des mittleren menschlichen Auges sich nur um 0,143 Zoll ändern könnte, Gegenstände deutlich gesehen werden müßten, die sich in unendlicher Entfernung bis 4 Zoll von der Hornhaut befänden. Nach Young's Berechnung müßte die nöthige Veränderung $^1/_{14}$ der Augenaxenlänge betragen. Derartige Veränderungen glaubte man durch die Augenmuskeln ausführbar. Die geraden Augenmuskeln sollten den Augapfel von vier Seiten her comprimiren und dadurch verlängern, also fürs Nahesehen adoptiren können; oder nach einer anderen Annahme sollten sie den Augapfel zurückdrängen, gegen das dahinterliegende Fettpolster andrücken und in der Axenrichtung verkürzen, sodaß er für das Fernsehen adoptirt würde. Auch ließ man wol eine Verlängerung der Augenaxe durch den Druck der beiden Obliqui zu Stande kommen, welche den Augapfel in der Richtung seines Aequators umfassen. Gegen diese verschiedenen Hypothesen einer Muskelbetheiligung spricht es nun, daß wir bei jeder beliebigen, durch Vorwalten eines der vier geraden Muskeln bedingten Stellung des Auges, nicht blos beim Geradeaussehen, die Augen für die Nähe zu accommodiren im Stande sind, daß beim gewöhnlichen Fixiren naher Gegenstände mit beiden Augen die beiden Recti interni sich schon immer in vorwiegender Thätigkeit befinden, daß bei Lähmungen des Oculomotorius die Accommodationsfähigkeit nicht verloren geht, daß wir endlich für das Fernsehen eines Accommodationsmechanismus gar nicht bedürfen.

Anlangend die möglichen Veränderungen im dioptrischen Apparate, so lehrt die Berechnung, daß schon eine mäßige Veränderung der Hornhautkrümmung ausreichen könnte, um das Auge dem Nahesehen und Fernsehen anzupassen. Eine stärkere Krümmung der Hornhaut beim Nahesehen wollte auch bereits Home durch die mikroskopische Beobachtung des Spiegelbildchens der Hornhaut erkannt haben; doch konnte sich früher schon Young von der Richtigkeit dieser Beobachtung nicht überzeugen, und ebenso haben Senff in Dorpat, Cramer, Helmholtz bei der wechselnden Accommodation für

das Nahe- und Fernsehen nicht die geringste Veränderung in der Hornhautkrümmung erkennen können. Zudem ist es auch schwer zu begreifen, durch welche Mittel eine solche Veränderung des Krümmungshalbmessers der Hornhaut zu Stande kommen sollte.

Das Meiste schien jene Hypothese für sich zu haben, welche den Accommodationsmechanismus in einer Lageveränderung der Linse begründet annahm, namentlich in einem Vorrücken derselben beim Nahesehen. Zu Gunsten derselben schien auch die Beobachtung Hueck's zu sprechen, daß bei Personen, deren Auge sich für die Nähe accommodirt, die Iris nach Vorn gedrängt wird und stärker in die vordere Augenkammer ragt. Wodurch übrigens diese Verschiebung, welche Hueck zu 0,7 bis 1,7 Mill. veranschlagte, zu Stande kommen sollte und wohin der Humor aqueus bei der alternirenden Capacität der Augenkammern seinen Abfluß nähme, das wußte man nicht näher zu erklären; doch hat man das Ligamentum ciliare, d. h. den Tensor chorioideae, die Processus ciliares, die Radialfasern der Iris dabei eine Rolle spielen lassen. Man hat zu Gunsten dieser Hypothese sich auch wol auf die Operationsresultate bei Cataractösen berufen, denn nach den meisten Angaben fehlt die Accommodationsfähigkeit, wenn die Linse extrahirt oder dislocirt wurde, oder wenigstens bleibt die Breite des deutlichen Sehens bei solchen Operirten unter der Mittelnorm zurück. Bei den gegentheiligen Erfahrungen von Wiederherstellung des Adoptionsvermögens könnte wol eine Regeneration der Linse stattgefunden haben. Indessen würde durch diese von Staaroperirten entnommenen Beobachtungen nur überhaupt die Betheiligung der Linse an der Accommodation dargethan werden, keineswegs aber, daß eine Stellverrückung der Linse das wesentliche Moment sei.

Schon früher hatte man in Betreff der Linse noch eine andere Hypothese, die aber durch Nichts erwiesen werden konnte, daß nämlich in einer Formveränderung derselben, namentlich in einer stärkern Krümmung ihrer Flächen beim Nahesehen, der Accommodationsmechanismus begründet sei. Gleichzeitig und unabhängig von einander haben nun Cramer in Holland und Helmholtz auf dem nämlichen Versuchswege exacte physikalische Beweise für die Richtigkeit dieser Annahme geliefert, und alle übrigen Hypothesen können jetzt als erledigt angesehen werden. Cramer (Het accommodatie-vermogen der oogen. 1853. Teutsch von Doden: Das Accommodationsvermögen der Augen. 1855.) ging nämlich auf die bereits von Donders geäußerte Idee ein, die im Purkinje-Sanson'schen Versuche sich darstellenden Spiegelbilder der Linsenflächen bei den verschiedenen Accommodationszuständen des Auges genau nach Größe und Tiefe zu prüfen. Mittels eines besondern Instruments, welches er mit dem Namen des Ophthalmoskops belegt, betrachtete er bei einer zehn- bis zwanzigfachen Vergrößerung die Spiegelbilder einer Flamme, während das beobachtete Auge bei unveränderter Richtung sich abwechselnd für einen nahen und für einen möglichst entfernten Punkt accommodirte, und er fand, daß die von der Hornhautfläche und von der hintern Linsenfläche gespiegelten Bilder ihre Stellung, Größe und Form unverändert beibehielten, daß dagegen jenes von der vordern Linsenfläche herrührende Bildchen alsdann, wenn das Auge für die Nähe accommodirt ist, kleiner und heller erscheint und sich dem Hornhautbildchen nähert. Hieraus folgert Cramer, daß nicht nur die Hornhautkrümmung, sondern auch die Lage und Form der hintern Linsenfläche durch den Accommodationsmechanismus keine Aenderung erfahren, daß aber durch die Accommodation für die Nähe die Krümmung der vordern Linsenfläche zunimmt und somit die Linse, ohne daß sie ihre Lage verändert, stärker in die Augenkammer ragt.

Helmholtz (Berichte der Berliner Akademie. Febr. 1853. und Gräfe's Archiv für Ophthalmologie. 1. Bd. Abth. 2. S. 1) hat, um die Formen der verschiedenen brechenden Flächen nach den von ihnen gebildeten Spiegelbildern genau zu messen, nach den Principien des Heliometers der Astronomen ein Ophthalmometer angegeben. Er fand, gleichwie Cramer, daß die Hornhautkrümmung unverändert bleibt, und daß die vordere Linsenfläche sich stärker wölbt und mit ihrem Scheitel mehr nach Vorn rückt beim Nahesehen. Bei einem der von Helmholtz untersuchten Augen verkürzte sich der Krümmungshalbmesser der vordern Linsenfläche beim Nahesehen von 11,9 Mill. auf 8,6 Mill., bei einem andern von 8,8 Mill. auf 5,9 Mill. Abweichend von Cramer fand aber Helmholtz, daß bei der Accommodation für die Nähe die hintere Linsenfläche ebenfalls etwas stärker gewölbt wird, wenngleich sie ihren Platz nicht merklich ändert. Die Linse wird also in der Mitte dicker, während sich ihre Querdurchmesser verkürzen, und die Größe dieser Veränderungen deckt den gesammten Accommodationsumfang. Mit der stärkern Wölbung und dem Dickerwerden der Linse rückt auch der Pupillarrand der Iris, den Helmholtz gleich Cramer auf der Linse aufliegen läßt, nach Vorn: es betrug die Vorschiebung des Pupillarrandes in dem einen Auge 0,44 Mill., in dem andern 0,36 Mill. Diese Vorschiebung des Pupillarrandes läßt sich leicht beobachten. Betrachtet man das Auge einer Person von der Seite und etwas von Hinten, so sieht man, während dasselbe einen fernen Gegenstand fixirt, die dunkle Pupille fast ganz hinter dem Rande der Sclerotica verschwinden, beim Nahesehen dagegen auffallend hervortreten und sich der perspectivischen Grenzlinie der Hornhaut beträchtlich nähern. Ein kleiner Theil der Vorschiebung kommt auf Rechnung der Pupillenverengerung beim Nahesehen, der größte Theil dagegen rührt vom Vorrücken der vordern Linsenfläche selbst her. Gleichzeitig bewegt sich der peripherische Theil der Iris nach Hinten. Zu den constanten Erscheinungen der Accommodation für die Nähe gehört es ferner, daß die Pupille sich verengert und daß außerdem beide Pupillen durchs Ueberwiegen der Recti interni sich mehr nach Innen stellen. Die letztgenannte Muskelthätigkeit beruht darauf, daß sich die Augenaxen in den Objecten, auf welche die Augen accommodirt sind, kreuzen müssen; je näher daher das Object ist, um so stärker wirken die

Digitized by Google

Recti interni im Verhältnisse zu den andern geraden Augenmuskeln. Uebrigens stehen Accommodation und Augenstellung nicht in einem nothwendigen Abhängigkeitsverhältnisse zu einander. Wenn man z. B. den Mond zuerst mit Einem Auge betrachtet, während das andere geschlossen ist, und dann das letztere öffnet, so erblickt man zunächst ein Doppelbild des Mondes, mithin convergiren die Axen beider Augen nicht in demselben: diese Convergenz stellt sich aber alsbald her. Aehnliches ergibt sich bei folgendem zuerst von Donders angegebenen Versuche. Wenn man mit dem einen Auge frei auf etwas Gedrucktes sieht und mit dem andern durch eine konisch geformte, an der Spitze feingeöffnete Papierdüte eben dahin blickt, so schneiden sich die Augenaxen nicht auf denselben Buchstaben, und selbst durch Anstrengung können sie nicht zur Convergenz darauf gebracht werden, obwol beide Augen für die Entfernung des Buches accommodirt sind. — In der beistehenden Figur ist das Verhalten der innern Theile des Auges beim Nahe- und Fernsehen nach Helmholtz in fünfmaliger Vergrößerung dargestellt. Die mit F bezeichnete

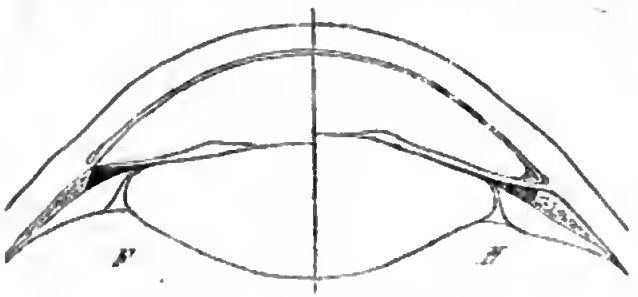

Hälfte gibt Form und Lage derselben beim Fernsehen, die mit N bezeichnete Hälfte beim Nahesehen.

Was nun die Kräfte anlangt, wodurch die genannten Veränderungen im Innern des Auges zu Stande kommen, so ist auf eine active Zusammenziehung der Linsensubstanz, ungeachtet ihres faserigen Baues, nicht zu zählen. Cramer fand, daß das Bild, welches die frisch ausgeschnittene Krystalllinse eines Seehundes auf einer geölten Papierfläche erzeugte, Nichts an Deutlichkeit verlor, wenn auch ein Inductionsstrom durch die Linse geleitet wurde. Nach ihm werden die Formveränderungen der Linse durch die unmittelbar auf ihr und auf den Ciliarfortsätzen aufliegende Iris hervorgerufen, und durch magnetoelektrische Reizung der Iris in dem besonders stark accommodationsfähigen Auge des Seehundes will er diese Wirkung der Iris thatsächlich beobachtet haben. Die Rückkehr der Linse zu der ursprünglich für das Fernsehen eingerichteten Form würde lediglich durch die elastische Kraft der Linsenkapsel zu Stande kommen. — Helmholtz stimmt in dieser Beziehung nur theilweise mit Cramer überein. Das Zurückweichen des peripherischen Theils der Iris, welches er mit Sicherheit beobachtete und welches schon a priori so erwartet werden darf, bestimmt sein Urtheil. Da nämlich die Hornhautform sich bei der Accommodation nicht ändert, der Humor aqueus aber sich nicht comprimiren läßt und die Iris auf der Linse aufliegt, so muß, wenn die Linse wegen stärkerer Wölbung nach Vorn rückt, der comprimirte Humor aqueus auf den peripherischen Theil der Iris wirken und diesen etwas zurückschieben. Nach Helmholtz wirken daher nur die Ringfasern der Iris bei der Accommodation (nach Cramer die Ring- und Radialfasern zugleich), außerdem aber auch noch der Tensor chorioideae.

Diesen Erklärungen steht übrigens darin wieder ein Bedenken entgegen, daß Ruete mehrmals die Beobachtung gemacht hat, auch bei gänzlichem Mangel der Iris könne ein vollkommenes Accommodationsvermögen vorkommen. Sonst müßte man annehmen, daß in solchen Ausnahmsfällen auf irgend eine Weise ein Hilfsmechanismus sich ausbildete.

Sehweite; Kurzsichtigkeit und Weitsichtigkeit. — Kein Auge ist im Stande, sich für alle möglichen Entfernungen von der Hornhaut an bis zu einer unendlichen Entfernung dergestalt zu accommodiren, daß es die Gegenstände überall mit vollkommener Deutlichkeit wahrnehmen könnte. Jedes Auge hat vielmehr einen bestimmten Nahepunkt des deutlichen Sehens, der nicht überschritten werden darf, weil bei stärkerer Annäherung der Objecte deren Strahlen erst hinter der Netzhaut zur Vereinigung kommen können, und es hat einen Fernpunkt des deutlichen Sehens, jenseits dessen die Objecte sich nicht befinden dürfen, weil sonst ihre Strahlen schon vor der Netzhaut zur Vereinigung kommen, mithin auf dieser Zerstreuungsbilder erzeugen. Den zwischen dem Nahepunkte und Fernpunkte enthaltenen Raum nennt man wol die deutliche Sehweite. Bezeichnender dürfte es sein, wenn man diesen Raum das individuelle Accommodationsgebiet nannte.

Es ist schon weiter oben angegeben worden, daß die Accommodation des Auges in der Befähigung zur deutlichen Wahrnehmung näherer Gegenstände beruht. Demgemäß dürfte wol die Annahme zulässig erscheinen, daß der Fernpunkt für jedes Auge ursprünglich in unendlicher Entfernung liegt, der Vereinigungspunkt der parallel auffallenden Strahlen also gerade auf die Netzhaut trifft; der in unendlicher Weite liegende Fernpunkt könnte dann als ein angeborener bezeichnet werden. Dagegen wird der jeweilige Nahepunkt eines Auges immer als ein erworbener anzusehen sein, selbst wenn man annehmen will, daß der Grad der Accommodationsfähigkeit ursprünglich für alle normalen Augen der nämliche ist.

Nach allgemeiner Annahme besteht das jenseitige Extrem der deutlichen Sehweite darin, daß die aus unendlicher Entfernung stammenden, also parallelen Lichtstrahlen noch genau auf die Netzhaut treffen. Doch ist in neuester Zeit von Th. Weber (Vierordt's Archiv für phys. Heilkunde. 14. Bd. S. 479) nach bestimmten Versuchen die Behauptung aufgestellt worden, daß das Auge sogar die Fähigkeit besitze, sich für Gegenstände zu accommodiren, deren Strahlen convergent auftreffen.

Die Sprache des gewöhnlichen Lebens zielt im Wesentlichen auf die Accommodationsverhältnisse hin,

wenn von einem guten Auge, von einem weniger guten oder einem schlechten Auge die Rede ist. Da nämlich die Accommodation, wie oben erörtert wurde, auf Muskelaction im Innern des Bulbus beruht, so kann es geschehen, daß die betreffende Muskulatur nicht anhaltend genug und nicht mit hinreichender Intensität geübt wird, um einen für das Bedürfniß hinreichend kurzen Nahepunkt zu erlangen, oder es kann die Muskelaction so anhaltend und so energisch sein, daß der Ruhezustand, d. h. die Rückkehr zur Accommodation, für die unendliche Entfernung gar nicht mehr möglich ist, oder es kann ein bestimmter Accommodationsmodus so anhaltend obwalten, daß sich das Auge der übrigen Accommodationszustände fast ganz entwöhnt. In der That trifft man bei unserer Civilisation nicht grade viele Individuen mit so vollkommenen Augen, daß sie die Objecte in den weitesten Entfernungen ohne Zerstreuungskreise oder Doppelbilder sehen, und daß dabei zugleich der Nahepunkt bis auf etwa 4 Zoll von der Hornhaut gerückt ist. Die Mehrzahl indessen ist wol im Besitze eines ausreichenden Accommodationsgebiets, indem der Fernpunkt bei ihnen verhältnißmäßig in weiter Ferne liegt und der Nahepunkt in einer dem gewöhnlichen Bedürfnisse entsprechenden Nähe sich befindet, oder vielleicht selbst ein sehr weit vorgeschrittener ist. Daneben gibt es nun andere, bei denen der Fernpunkt zwar die normale oder doch nahezu normale Entfernung hat, bei denen aber der Nahepunkt in einer zu großen Entfernung vom Auge sich befindet, und es gibt andere, bei denen der Nahepunkt einen kurzen, ja selbst einen sehr kurzen Abstand hat, der Fernpunkt aber auch in eine verhältnißmäßige Nähe gerückt ist. Die erstern leiden an Weitsichtigkeit oder Presbyopie, die letztern an Kurzsichtigkeit oder Myopie. Die höchsten Grade der Myopie können der Art sein, daß das Accommodationsgebiet nur 1½—1 Zoll beträgt.

Die Myopie kommt aus naheliegenden Gründen am häufigsten bei Gelehrten, bei Kupferstechern und ähnlichen Beschäftigungen vor, die Presbyopie bei Jägern, bei Landleuten u. s. w. Uebrigens neigt das Auge in den höheren Lebensjahren zur Presbyopie, sodaß sich nicht selten die Myopie der jüngern Jahre im reifern Alter verliert. Diese Angaben finden in folgenden statistischen Notizen aus dem Tauber'schen optischen Institute in Leipzig ihre Bestätigung. Unter 14,075 Individuen aus allen Ständen, welche wegen unvollkommener Sehweite Brillen suchten, befanden sich:

		Myopen.	Presbyopen.
Gelehrte von	16—25 Jahren	1545	75
" "	25—60 "	238	7
" "	60—90 "	45	63
Landleute und Jäger von	16—60 "	66	441

Die Hinneigung zur Presbyopie im Greisenalter verräth sich auch äußerlich durch Abflachung der Hornhaut. Man hat es deshalb wol auffallend gefunden, daß Kinder, deren Hornhaut am gewölbtesten ist, nicht häufiger an Kurzsichtigkeit leiden. Da aber das ganze Auge des Kindes kleiner ist, so muß natürlich die Wölbung der Hornhaut dieser Größe entsprechen und ansehnlicher sein, als am Auge des Erwachsenen. Die Brechkraft der durchsichtigen Medien beim Kinde und beim Erwachsenen als gleich vorausgesetzt, müßte ja beim Kinde die Vereinigungsweite der Strahlen hinter die Netzhaut fallen, wenn seine Hornhaut nicht stärker gewölbt wäre, als beim Erwachsenen.

Die durch Angewöhnung sich ausbildende Kurzsichtigkeit und Weitsichtigkeit würde sich beim Beginne des Leidens gewiß häufig durch entsprechende Uebung des Auges verbessern lassen, wenn die Betreffenden die Kraft besäßen, gleichzeitig auch die veranlassenden Momente von sich entfernt zu halten. Gewöhnlich wird aber zu spät Hilfe gesucht, und es fehlt der genannte negative Beistand, weshalb dann Nichts übrig bleibt, als zu Correctionsmitteln zu greifen, nämlich zu Converbrillen für die Presbyopischen, zu Concavbrillen für die Myopischen. Durch die Converbrille wird soviel erreicht, daß die durch sie getretenen Lichtstrahlen weniger divergent auf die Hornhaut treffen, mithin so, als kämen sie von einem entfernteren Gegenstande; die Concavbrille dagegen wirkt ablenkend auf die hindurchgetretenen Strahlen, und deshalb treffen dieselben in stärkerer Divergenz auf die Hornhaut, als kämen sie von einem in größerer Nähe befindlichen Objecte. Der Accommodationszustand des Auges selbst wird durch die Brille nicht geändert; der Gewinn, den der Kurzsichtige dadurch für die Ferne erlangt, erfolgt in gewisser Beziehung auf Kosten des Nahesehens. So sehe ich z. B. ohne Brille Buchstaben noch ganz distinct, wenn sie etwa 3 Zoll vom Auge entfernt sind; erst bei größerer Annäherung werden sie gleichsam in Nebel gehüllt. Benutze ich aber meine gewöhnliche Myopenbrille, so beginnt die nebelartige Umhüllung bereits, wenn sich die Buchstaben dem Auge auf weniger als 6 Zoll nähern.

Um ein Auge auf seine Accommodationsfähigkeit zu untersuchen, bedient sich der Opticus eines sogenannten Optometers, wobei im Wesentlichen der Scheiner'sche Versuch in Anwendung kommt. Durch zwei nahe bei einander befindliche Oeffnungen einer senkrechten Platte blickt das Auge auf eine Nadelspitze oder auf ein Haar, die in der Verlängerung der Sehaxe horizontal verschiebbar sind. Zunächst befindet sich das Sehobject ganz nahe der Hornhaut, sodaß es trotz aller Accommodationsanstrengungen des Auges doppelt erscheint. Beim Fortschieben gelangt es dann an einen Punkt, wo es deutlich und einfach wahrgenommen wird: dies ist der Nahepunkt des Auges. Beim weiteren Fortschieben erscheint das Object immer noch einfach, bis es zuletzt einen Punkt erreicht, wo es undeutlich und doppelt wird: dies ist der Fernpunkt. Zunächst wird also durch das Optometer die deutliche Sehweite oder das individuelle Accommodationsgebiet festgestellt, indessen nicht für Sehobjecte überhaupt, sondern nur für feinere Gegenstände. Für Kurzsichtige ist diese deutliche Sehweite am Optometer

immer eine ziemlich beschränkte, aber auch für Fernsichtige pflegt der Fernpunkt wegen der Kleinheit des Objects noch innerhalb der Länge des Apparats zu liegen. Der Opticus bestimmt die Schärfe des nöthigen Augenglases bei Weitsichtigen aus dem Nahepunkte, bei Kurzsichtigen aus dem Fernpunkte.

Als mittlere Sehweite oder auch als Sehweite schlechthin bezeichnet man ferner die Entfernung, in welcher ein Auge kleine Gegenstände, z. B. Gedrucktes, am deutlichsten und schärfsten wahrnimmt. Für ein gutes Auge rechnet man 8—10 Zoll mittlere Sehweite. Weitsichtige haben eine längere, Kurzsichtige eine kürzere Sehweite. Der Kurzsichtige befindet sich in sofern im Vortheile, als die kleinen Gegenstände, um deren Betrachtung es sich handelt, wegen der großen Annäherung des Nahepunktes, also auch der Sehweite, dem Auge unter einem möglichst großen Gesichtswinkel sich darstellen; er sieht deshalb ganz kleine Gegenstände sehr scharf, selbst wol schärfer als ein gewöhnliches gutes Auge. Der Weitsichtige vermag ganz kleine, punktförmige Gegenstände nicht sicher zu erkennen, weil sie wegen der nothwendigen größern Entfernung einen zu kleinen Gesichtswinkel bilden. — Bei Berechnung der vergrößernden Kraft eines Mikroskops wird eine bestimmte Sehweite vorausgesetzt: je größer diese angenommen wird, um so beträchtlicher fällt der Werth der Vergrößerung durch eine bestimmte Linsencombination aus. Ein ganz bestimmtes Maß ist aber dafür noch nicht allgemein festgesetzt, und es legen die verschiedenen Optiker ihren Angaben über die Vergrößerung der Instrumente eine Sehweite von 8—10 Zoll oder von 25 Centimeter zu Grunde.

Irradiation. — Mit diesem Namen hat man ein häufig vorkommendes optisches Phänomen belegt, welches darin besteht, daß helle Objecte auf dunklem Grunde größer, dunkle Objecte auf hellem Grunde kleiner gesehen werden, als es die absolute Größe und die Entfernung vom Auge mit sich bringen. Betrachtet man gleichzeitig eine weiße Scheibe auf schwarzem Grunde und eine schwarze Scheibe auf weißem Grunde, welche nach demselben Cirkelschnitte ausgeschnitten sind und sich in einer gewissen Entfernung vom Auge befinden, so erscheint die schwarze auffällend kleiner, sodaß die Differenz je nach der Größe der Scheiben selbst ein Fünftel betragen kann. Diese Größendifferenz tritt in gleicher Weise hervor, wenn man einen etwa querliegenden Streifen ansieht, dessen eine Hälfte weiß und von Schwarz umgeben, dessen andere Hälfte schwarz und von Weiß umgeben ist. Blickt man aus größerer Entfernung auf ein Damenbret, so scheinen die weißen Felder größer zu sein als die schwarzen. Betrachten wir ferner den zu- oder abnehmenden Mond bei völlig klarem Himmel, so scheint der beleuchtete Theil desselben einer Scheibe von größerem Durchmesser anzugehören, als der complementaire, nicht beleuchtete Theil, die beleuchtete Sichel scheint daher über den Rand der dunkeln Scheibe hinwegzugreifen.

Diese Erscheinungen wurden lange Zeit nach der von Plateau (Poggendorff's Annalen. 1842. Ergänzungsband 1) aufgestellten Theorie gedeutet: die Netzhaut sollte nämlich unter gewissen Umständen in größerer Ausdehnung, als sie von objectivem hellen Lichte getroffen wird, in Erregung gerathen, direct vom Lichte getroffene Netzhautpartien sollten benachbarte Partien in ihre Erregung mit hineinziehen, oder die Erregung sollte gleichsam in nicht unmittelbar getroffene Netzhautpartien hineinstrahlen. Davon ist auch die Bezeichnung Irradiation für diese Erscheinungen entnommen worden.

Die theoretische Foderung, daß die Eindrücke der Netzhaut scharf von einander geschieden bleiben, weil nur auf solche Weise eine scharfe Unterscheidung des Gesehenen möglich ist, spricht aber gegen Plateau's Theorie, und deshalb hat die schon früher von Kepler angedeutete und neuerdings von Welcker (Ueber Irradiation und einige andere Erscheinungen des Sehens. [Gießen 1852.]) gründlich ausgeführte Erklärung jetzt wol allgemeine Geltung erlangt. Es liegt den verschiedenen Irradiationserscheinungen der Mangel einer richtigen Accommodation zu Grunde. Wird nämlich, um bei einem der obigen Beispiele stehen zu bleiben, eine schwarze und eine weiße Scheibe in der Sehweite des Auges gehalten, so haben dieselben vollkommen scharfe Contouren und sie erscheinen gleich groß. Bleiben sie in der genannten Entfernung und wir blicken neben oder über sie hinweg auf einen entfernten Gegenstand, wenden aber doch dabei die Aufmerksamkeit auf die Scheiben, so erscheinen sie dem Auge jetzt in der oben genannten Größendifferenz. Dasselbe geschieht auch, wenn wir die Scheiben in einer größeren, jedoch noch innerhalb des individuellen Accommodationsgebiets befindlichen Entfernung halten und dabei ein dem Auge näher liegendes Object fixiren. Es geht hieraus soviel hervor, daß Irradiation und Undeutlichkeit der Gesichtsobjecte einander parallel gehen, und daß helle Objecte auf dunklem Grunde nur dann irradiiren, wenn sie bei nichtaccommodirtem Auge ein undeutliches Bild auf die Netzhaut werfen. Der Mond und die Sterne irradiiren immer, weil sie auch für das weitsichtigste Auge jenseits des Fernpunktes liegen. In jenem Gebiete der Netzhaut, wo die Zerstreuungskreise des hellen und des dunkeln Feldes einander decken, gelangt nämlich das Dunkle nicht zur Empfindung, sondern nur das Helle, und deshalb erscheint das helle Feld auf Kosten des dunkeln um so viel größer, als jener Interferenzraum beträgt.

Auch auf gefärbte Felder findet diese Theorie zum Theil Anwendung. Verschiedene Farben scheinen in ungleichem Grade die Netzhaut zu erregen; vom Weißen zum Gelben, Rothen und Blauen nimmt die Intensität der Reizung ab. Es irradiirt nach Kepler's Theorie ein weißes oder gelbes Object über ein angrenzendes blaues, nicht aber umgekehrt. Betrachten wir dagegen ein rothes Feld auf blauem Grunde, so erscheint der Interferenzraum in der Mischfarbe beider, nämlich violett, weil Roth und Blau mit ziemlich gleicher Intensität auf die Netzhaut wirken.

Selbst die Erscheinung, daß ein horizontaler weißer

Digitized by Google

Streif auf schwarzem Grunde breiter erscheint als ein gleich breiter verticaler, hat Ad. Fick den Irradiationsphänomenen zugezählt. Da nämlich die Krümmung der Hornhaut in den beiderlei Richtungen eine verschiedene sei, so könne das Auge nicht gleichzeitig für horizontale und verticale Linien accommodirt sein, es pflege sich aber bei Betrachtung einer Figur für die horizontale Linie zu accommodiren, und deshalb irradiire die verticale Linie durch Bildung von Zerstreuungskreisen.

Doppeltsehen mit Einem Auge. — Es kommt wol zuweilen vor, daß, wenn ein einfaches Object mit nur Einem Auge betrachtet wird, zwei oder auch mehre theilweise sich deckende und undeutliche Bilder wahrgenommen werden. H. Meyer (Henle und Pfeufer's Zeitschr. für rat. Medicin. 5. Bd. S. 368) hat eine Reihe von Versuchen angegeben, wie solche Doppelbilder erzeugt werden können; dieselben gelingen am leichtesten bei Kurzsichtigen. Bringt man einen schwarzen Punkt von ½—1 Linie Durchmesser auf weißem Papier in die bequeme Sehweite und näheet ihn allmälig dem Auge immer mehr, so zerfällt er in zwei horizontal neben einander liegende und theilweise sich deckende Punkte, und zuletzt in vier, zwei horizontale und zwei senkrechte, die sich theilweise decken. Bei allmäliger Entfernung des Punktes aus der Sehweite tritt das Nämliche ein, jedoch mit dem Unterschiede, daß zuerst die beiden senkrecht über einander liegenden Punkte erscheinen, und hierauf erst die beiden horizontalen hinzutreten. Nähert man ein aus 2 Linien gebildetes Kreuz dem Auge, so verdoppelt sich zunächst die verticale Linie und weiterhin auch die horizontale, umgekehrt aber verhält es sich bei allmäliger Entfernung des Kreuzes aus der Schweite u. s. w. Doch scheinen nicht alle Augen die gleichen Resultate zu liefern. So sehe ich mit meinem ungemein myopischen Auge keine Verdoppelung des Kreuzes bei dessen Annäherung, wol aber bei dessen Entfernung aus der Sehweite: die Erscheinung tritt mir aber nur an der verticalen Linie, nicht an der horizontalen hervor, und ich sehe diese verticale Linie auch nur in einer kleinen Strecke doppelt, bei größerer Entfernung dagegen dreifach. Ueberdies dürfen die Linien des Kreuzes auch nur eine sehr geringe Dicke haben, wenn mir der Versuch gelingen soll.

Die Diplopia monophthalmica tritt in den genannten Versuchen nur bei insufficienter Accommodation ein, und es drängt sich die Frage auf, wie es geschieht, daß das gemeinschaftliche Zerstreuungsbild sich in zwei, ja drei oder vier Zerstreuungsbilder spaltet, die als isolirte, wenngleich sehr undeutliche Bilder wahrgenommen werden. Stellwag von Carion hat die Erscheinung auf eine doppelt brechende Kraft des Glaskörpers zurückführen wollen, die derselbe bei der Compression durch den Accommodationsapparat erlangen sollte. Es hat aber diese Erklärung nur sehr wenig für sich. Ad. Fick (Henle und Pfeufer's Zeitschrift. Neue Folge. 5. Bd. S. 277) hat durch Versuche an der Camera obscura dargethan, daß eine Unregelmäßigkeit an der Oberfläche ihrer Linse die Ablenkung eines divergirenden Strahlenbüschels und das Entstehen eines gesonderten Bildes veranlassen kann, und schließt daraus, daß Thränentröpfchen auf der Oberfläche der Hornhaut die Trennung der Strahlen in Zerstreuungskreise und das Entstehen getrennter Bilder erzeuge. Daß vorhandene Thränenflüssigkeit diplopische Erscheinungen hervorrufen könne, ist wol nicht zu bezweifeln. Daß jedoch die Diplopie bei den oben erwähnten Versuchen mit dem nichtaccommodirten Auge von Thränenflüssigkeit bedingt sei, ist mehr als unwahrscheinlich, ja die gleichbleibende Regelmäßigkeit der diplopischen Gestalten spricht entschieden dagegen. Meines Erachtens ist die Diplopia monophthalmica, wie sie in den genannten Versuchen sich herausstellt, noch durchaus unerklärt.

Verhalten der Iris beim Sehen. — Wie die Iris die sphärische Aberration beschränkt und wie sie wahrscheinlich die Accommodationsverhältnisse des Auges regulirt, ist im Vorhergehenden bereits erörtert worden. Auch ergibt sich aus ihrer Lagerung von selbst, wie sie die Einrichtung des Auges als Camera obscura vervollständigt. Eine fernere wichtige Verrichtung derselben besteht nun darin, daß sie durch Verengerung und Erweiteeung der Pupille ein Regulator für die ins Auge tretende Lichtmenge wird: denn nur jene Lichtstrahlen können für das Sehen nutzbar sein, welche durch die Pupille hindurch gehen und zum Augengrunde gelangen. Die Pupille ist verengt bei hellem Lichte, erweitert bei schwachem Lichte; sie ist ferner bei der nämlichen Lichtintensität am meisten verengert, wenn das Licht in der Richtung der Augenaxe zum Augengrunde gelangt, und die Verengerung nimmt immer ab, je weiter die von den directen Lichtstrahlen getroffenen Netzhauttheile seitlich von der Augenaxe entfernt liegen. Unschwer läßt es sich auch auf eine Regulirung der Lichtmenge zurückführen, wenn die Pupille beim Betrachten entfernter Gegenstände weiter ist und beim Betrachten näherer Gegenstände verengert erscheint. Die Pupillen beider Augen stehen aber im engsten Associationsverhältnisse zu einander, indem sie dennoch einerlei Weite haben, wenn auch ganz verschiedene Lichtgrade auf beide Augen einwirken. Wirkt helles Licht auf beide Augen ein, und das eine Auge wird geschlossen, was eine Erweiterung seiner Pupille zur Folge haben muß, so erweitert sich auch alsbald die Pupille des offenen Auges, und es tritt auf beiden Augen eine Mittelstellung ein, welche weder der Erhellung des einen, noch der Verdunkelung des andern Auges ganz entspricht. Der nämliche Erfolg tritt in umgekehrter Weise ein, wenn beide Augen einem bestimmten Lichtgrade ausgesetzt waren und nun auf das eine Auge ein stärkeres Licht einwirkt, wodurch sich dessen Pupille verengern muß: die andere Pupille nimmt alsbald an der Verengerung Theil.

Die Iris erhält ihre motorischen Nervenfasern zunächst aus dem Ganglion ciliare. Es lassen sich aber für ihre beiderlei Muskelfasern zwei besondere Nervenquellen nachweisen: der Oculomotorius (nach Budge vielleicht auch theilweise der Trigeminus) wirkt auf die Ringfasern oder den Sphincter pupillae, der Sympa-

Digitized by Google

thicus wirkt auf die Radialfasern oder den Dilatator pupillae.

Reizung des Oculomotorius in der Schädelhöhle oder des peripherischen Endes des durchschnittenen Nervens wird constant von einer Pupillenverengerung begleitet, die bei den Vögeln mit den quergestreiften Irismuskelfasern im Augenblicke eintritt. Mit nachlassender Reizung tritt dann eine Erweiterung ein. Die Verengerung der Pupille durch helleres Licht wird nicht durch directe Einwirkung des Lichts auf die Iris hervorgerufen, was die Versuche von Lambert, Fontana, E. H. Weber auf überzeugende Weise dargethan haben. Führt man eine Kerzenflamme vor dem Auge vorbei, so bleibt die Pupille so lange unverändert, als die Kerze nur die Iris beleuchtet; im Augenblicke aber, wo das Licht in die Pupille eindringt, verengt sich dieselbe. Budge stellte Versuche in der Weise an, daß die Lichtstärke in einem bestimmten Verhältnisse vermehrt und vermindert wurde. Wenn die Lichtstärke in dem Verhältnisse 2 : 4 : 9 : 30 zunahm, so nahm der Pupillendurchmesser in dem Verhältnisse 4,73 : 3,94 : 3,47 : 3 ab. Erst von der Netzhaut aus erfolgt eine reflectorische Erregung des Oculomotorius, was schon durch Mayo's Versuche erwiesen worden ist. Ist nämlich der Opticus durchschnitten worden, so verengert sich die Pupille nicht mehr, wenn auch sehr helles Licht auf das Auge fällt, ganz ähnlich wie bei Amaurotischen, deren Iris noch vollkommen beweglich ist, ein helles Licht nicht verändernd auf die erweiterte Pupille einwirkt. Der Pupillenstand ändert sich nicht mehr, wenn der Oculomotorius durchschnitten worden ist, weder durch Lichteinwirkung auf die Netzhaut, noch durch Reizung des centralen Opticusendes, falls dieser durchschnitten worden war; auch folgt die Pupille des betreffenden Auges nicht mehr den Veränderungen des unverletzten Auges. Die Ueberführung des Reizes vom Opticus auf den Oculomotorius muß übrigens in den Vierhügeln vor sich gehen, und in der That beobachtete Flourens bei Vögeln Pupillenverengerung von der Reizung der Vierhügel. Wegen der simultanen Thätigkeit beider Sphincteren müssen wir aber annehmen, daß sie hier ein gemeinschaftliches Centrum besitzen. Auch beobachtete Flourens Verengerung der Pupillen in beiden Augen, wenn eine seitliche Hälfte der Vierhügel durch directe Reizung getroffen wurde.

Der Sympathicus steht dadurch mit der Iris im Zusammenhange, daß vom Plexus caroticus ein Faden zum Ganglion ophthalmicum tritt. Wird der Halstheil des Sympathicus gereizt, oder werden dessen Ganglien oder der zum Ganglion ophthalmicum verlaufende Faden gereizt, so erweitert sich die Pupille, wird dagegen der Halstheil des Sympathicus durchschnitten, so verengert sich die Pupille der betreffenden Seite, und zwar wol deshalb, weil jetzt der Dilatator pupillae gelähmt ist. Hieraus erklärt sich eine Beobachtung, welche Petit schon vor mehr denn 100 Jahren gemacht hat, daß nämlich bei Pferden und Hunden die Pupille sich verengert, wenn der Vagus am Halse durchschnitten wird. Diese Verengerung tritt beim Hunde nicht im Momente der Durchschneidung ein, sondern etwa eine Minute später, und sie hält bis zur Wiedervereinigung des Nerven an. Beim Hunde sowol, wie beim Pferde ist nämlich der Sympathicus ganz genau mit dem Vagus vereinigt, sodaß zugleich mit dem Vagus auch der Sympathicus durchschnitten wird. — Wird der Sympathicus unterhalb des untern Halsganglion gereizt, so kommt es nicht zur Pupillenerweiterung, woraus zu entnehmen ist, daß die betreffenden Nervenfasern erst an diesem Ganglion oder oberhalb desselben entspringen oder zum Sympathicus treten. Durch Budge und Waller ist nun nachgewiesen worden, daß die aus dem Sympathicus zum Dilatator pupillae verlaufenden Fasern vom Rückenmarke entspringen, und daß sie (bei Kaninchen) in dem zwischen dem siebenten Halswirbel und dem dritten Brustwirbel gelegenen Rückenmarksabschnitte enthalten sind, den sie aus diesem Grunde auch als Regio ciliospinalis bezeichnen. Daher hat auch die Reizung des Rückenmarks dieser Gegend, besonders im Bereiche des dritten Brustwirbels, ebenfalls Pupillenerweiterung zur Folge, wenn der Sympathicus am Halse unverletzt ist. Nach dessen Durchschneidung wirkt aber die Reizung jener Rückenmarkspartie nicht mehr auf die Pupille. Es treten nämlich die betreffenden Nervenfasern nach Budge's Versuchen durch die vordere Wurzel des zweiten und dritten Rückenmarksnerven in die Bahn des Sympathicus über, und von der hintern Wurzel aus kann nur auf reflectorischem Wege die Pupillenerweiterung erzielt werden. Schneidet man in der Regio ciliospinalis die eine Hälfte des Rückenmarks aus, dann verengert sich die Pupille der betreffenden Seite, weil der Dilatator pupillae dadurch gelähmt worden ist. Doch scheint am obersten Halsganglion aus jener Gegend, wo der Hypoglossus entspringt, durch den Ramus communicans noch ein Faden für den Dilatator pupillae in die Bahn des Sympathicus zu treten. Denn nach vorgängiger Durchschneidung des Halssympathicus entsteht durch Reizung des obersten Halsknotens noch eine Einwirkung auf den Dilatator pupillae, und Reizung des Hypoglossus an seinem Ursprunge bewirkt ebenfalls eine Erweiterung der Pupille.

Das correspondirende Verhalten der Iris in beiden Augen, wovon weiter oben die Rede war, bezieht sich nur auf jene Fälle, wo die Centralgebilde des Nervensystems in Mitwirkung treten. Wenn dagegen bei den vorher erwähnten Experimenten, oder wenn durch pathologische Zustände der Nervenapparat für den Sphincter oder für den Dilatator auf Einer Seite gelähmt wird, dann braucht die Pupille der andern Seite an dieser Veränderung keinen Antheil zu nehmen. Aus diesem Grunde bleibt denn auch die mydriatische Wirkung der Belladonna, wenn dieselbe nur örtlich auf Ein Auge applicirt wird, auf die Pupille des betreffenden Auges beschränkt.

Es sind noch verschiedene bemerkenswerthe Einwirkungen auf die Pupille bekannt, die zum Theil in keiner

Digitized by Google

nähern Beziehung zum Sehen stehen. So ist die Pupille im Schlafe verengert, während des Winterschlafs jedoch ist sie erweitert. Nach den Untersuchungen von Kußmaul hat die Abschneidung der Blutzufuhr zum Kopfe durch Compression der Carotiden oder des Truncus anonymus im ersten Momente eine rasche Verengerung der Pupille zur Folge, der aber nach einiger Zeit eine Erweiterung nachfolgt. Die Wiederherstellung und die Vermehrung des arteriellen Zuflusses ist constant von einer beträchtlichen Pupillenerweiterung begleitet. Stauung des venösen Blutes im Kopfe durch Druck auf die Jugularvenen erzeugt bisweilen eine Verengerung, der Wiederabfluß des stauenden Blutes eine Erweiterung der Pupille. Ganz entschieden wirken einzelne Narcotica auf Erweiterung der Pupille, z. B. Stramonium und Hyoscynmus, besonders aber Belladonna durch das darin enthaltene Atropin. Concentrirte Löfungen der Belladonna wirken schon nach wenigen Minuten, die Wirkung erreicht binnen einigen Stunden das Maximum, sodaß die Pupille vollkommen unbeweglich ist, und sie hält dann wol Tage lang an. Auf die Iris der Vögel übt die Belladonna nach Kieser, nach E. H. Weber keinen mydriatischen Einfluß. Jene Einwirkung der Belladonna auf die Iris macht es übrigens begreiflich, daß dieselbe nach manchen Beobachtungen die Accommodationsfähigkeit des Auges beeinträchtigt.

Empfindung des Lichts.

Die Netzhaut als Erregungsapparat. — Die Analogie mit dem übrigen Nervensysteme läßt keinen Zweifel darüber, daß die bewußten Gesichtsempfindungen im Centralnervensysteme, namentlich im Gehirne, erfolgen, daß der Opticus dabei die Rolle eines Conductors spielt, durch welchen eine peripherische Erregung zu den bezüglichen Gehirntheilen geleitet wird, daß aber in der peripherischen Ausbreitung des Sehnerven, also in der Netzhaut, die Erregung stattfinden muß, welche zu einer Gesichtsempfindung Veranlassung gibt. Nun ist die Netzhaut, wie die neuern Untersuchungen gelehrt haben, ein ziemlich zusammengesetzter Apparat, und es entsteht demnach die Frage, welcher Theil dieses Apparates zunächst von der erregenden Einwirkung getroffen wird.

Da die Opticusfasern dem Glaskörper zunächst liegen, so nahm man früher ganz unbedenklich an, sie würden unmittelbar von den Lichtstrahlen afficirt. Dem widerspricht aber schon der Umstand, daß der Opticus selbst ganz unempfindlich gegen Licht ist, mag seine Oberfläche oder sein Querschnitt davon getroffen werden, da wol vermuthet werden darf, daß seine Fasern im Verlaufe in der Netzhaut sich auch nicht anders verhalten werden. In der That lehrt auch ein weiterhin anzuführender Versuch, daß die Netzhautfasern an der Eintrittsstelle des Sehnerven wirklich gegen das auf sie einwirkende Licht unempfindlich sind. Ferner entbehrt aber auch der gelbe Fleck der Opticusfasern, obwol grade auf ihm die Netzhautbilder sich formen, also die Erregung stattfindet. Dazu kommen noch andere Schwierigkeiten. Wegen der geringen Dicke der Opticusfasern und ihrer flächenartigen Ausbreitung würde es kaum zu vermeiden sein, daß die Bildpunkte leuchtender Objecte, wenn sie auch noch so genau auf die Netzhaut fielen, gleichzeitig mehre hinter einander liegende Fasern träfen und afficirten, oder daß auf den Verlauf einer einzelnen Nervenfaser eine ganze Reihe von Bildpunkten oder Vereinigungspunkten fiele. Im erstern Falle müßte der nämliche Leuchtpunkt in verschiedener Intensität und wahrscheinlich auch Extensität empfunden werden, je nachdem nur Eine Faser oder eine Mehrzahl von Fasern getroffen würde, wovon wir bekanntlich Nichts wissen; im letztern Falle müßte die nämliche Faser simultan ungleich erhellte Punkte des Objects oder auch verschiedenfarbige Punkte desselben zur Empfindung bringen, was doch aller Analogie widerspricht.

Eine feststehende Thatsache ist es, daß das Auge flächenhafter Empfindungen fähig ist: die von verschiedenen Lichteindrücken getroffenen Netzhautpunkte, mögen sie neben einander oder entfernt von einander liegen, erzeugen gesonderte Empfindungen, und die Lage und Entfernung einer Reihe von Leuchtpunkten empfinden wir immer auf gleichartige Weise, sodaß wir über die Form und die Größe der Gesichtsobjecte zu urtheilen im Stande sind. Dies führt zur Annahme, daß, gleichwie in der äußern Haut, so auch in der Netzhaut discrete, regelmäßig neben einander gruppirte sensibele Punkte als Aufnahmsapparate des äußern Reizes sich befinden müssen. Dieser Bedingung würden die Körnchen oder Zellen, die in der Dicke der Netzhaut vorkommen, schon eher genügen können, als die Opticusfasern, noch weit besser ist es jedoch von den regelmäßig geordneten Elementen der Stäbchenschicht zu erwarten, und in der That führen die neuesten Forschungen über den Bau der Netzhaut mit Entschiedenheit auf die Ansicht, daß die Stäbchen und Zapfen jener Schicht die Aufnahmsorgane der Lichtwellen sind, von denen aus die Aetherschwingungen den damit verbundenen Opticusfasern sich mittheilen. Die Lagerung der Stäbchenschicht hinter der eigentlichen Netzhaut kann bei der vollkommenen Durchsichtigkeit der Netzhautelemente um so weniger als ein erheblicher Einwand gelten, da das Bedürfniß der Lichtabsorbtion durch die absorbirenden Elemente der Chorioidea eine solche Lagerung fodert. Neuerdings hat auch H. Müller aus den Verhältnissen der unter gewissen Bedingungen wahrnehmbaren Netzhautgefäße des eigenen Auges (die er wie bereits früher Purkinje als Schattenfigur deutet) einen strieten Beweis dafür entnommen, daß das Aufnahmsorgan der Lichteindrücke hinter diesen Gefäßen liegen müsse, was dann nur auf die Stäbchenschicht hinführen kann. Die Verbreitung der Elemente der Stäbchenschicht harmonirt ganz gut mit dieser Annahme. Es fehlen dieselben am Colliculus nervi optici, also an der blinden Stelle der Netzhaut; an der Macula lutea, der Stelle des deutlichsten Sehens, fehlen die Opticusfasern und im Foramen centrale fehlen selbst die Ganglienzellen, dafür aber finden sich hier lauter Zapfen, und von hier aus nach

der Ora serrata zu nimmt die relative Menge der zwischen den Stäbchen eingeschobenen Zapfen ab, gleichwie auch die Deutlichkeit der seitlich von der Macula lutea auffallenden Bilder abnimmt. Die Zapfen und Stäbchen stehen aber mosaikartig senkrecht auf der Fläche der Netzhaut.

Die Einwirkung des Lichts auf die Netzhaut würde demnach so zu fassen sein, daß die bis zur Netzhaut fortgepflanzten Lichtwellen deren innere Schichten durchdringen, ohne einr physiologische Wirkung hervorzurufen und in die Stäbchen- und Zapfenschicht eindringen. Der hier gesetzte chemische oder physikalische Vorgang wird durch die Müller'schen Fasern der Zapfen oder Stäbchen zu den Ganglienzellen fortgeleitet und durch die hieraus entspringenden Opticusfasern zum Gehöre geführt.

Räumliche Verschiedenheiten der Netzhaut; blinder Fleck; Schärfe des Sehens. — Man hat das deutliche Sehen und das scharfe Sehen zu unterscheiden. Bei der Deutlichkeit der Sehobjecte kommt es auf dir Intensität des Lichtes und auf den Accommodationsgrad des Auges an; bei der Schärfe des Sehens handelt es sich um die räumliche Ausbreitung der aufnehmenden Elemente des Sehnervens. Die Gesichtsschärfe ist in dem nämlichen Sinne aufzufassen, wie man von der Gefühlsschärfe oder Gefühlsfeinheit spricht. Durch E. H. Weber wurde nachgewiesen, daß eine bestimmte mosaikartige Anordnung der Nervenelemente in verschiedenen Hautpartien die ungleichartige Gefühlsschärfe bedingt; ebenso finden wir auch in der Stäbchenschicht der Netzhaut für die Gesichtsschärfe eine bestimmte Mosaik fensibeler Punkte. Der Werth der Hautmosaik wird dadurch erkannt und bestimmt, daß man die Distanzen zweier berührter Punkte ermittelt, bei denen die Empfindung bereits eine einfache oder aber noch eine doppelte ist. In gleicher Weise wird auch beim Gesichtsorgane festgestellt werden müssen, bei welcher Distanz zweier auf die Netzhaut treffender Bildpunkte eine doppelte oder aber bereits eine einfache Empfindung stattfindet. Die Frage wird also auch so gestellt werden können: Welche Größe muß ein Netzhautbildchen haben, wenn noch zwei Punkte desselben in der Empfindung unterschieden werden sollen, oder aber bei welcher Kleinheit des Netzhautbildchens hört die Empfindung zweier getrennter Punkte in demselben auf. Man benutzt zu derartigen Bestimmungen am besten zwei Parallellinien, deren Distanz im Netzhautbildchen aus der Entfernung des Objects vom Auge und aus der Entfernung des Kreuzungspunktes von der Netzhaut sich berechnen läßt. Volkmann, dessen Augen myopisch sind, benutzte zwei parallele Spinngewebsfäden. Er erkannte sie noch doppelt, wenn sie im Netzhautbildchen 0,00444 Linie von einander entfernt waren, sie erschienen aber als Ein Faden, wenn sie weiter vom Auge wegrückten, also ein kleineres Netzhautbildchen gaben; ein anderer Beobachter mit guten Augen sah aber die Fäden noch doppelt, wenn auch ihr Bildchen nur 0,00252 Linie groß war. Zwei schwarze Parallellinien auf weißem Grunde erkannte Volkmann bei einer Größe des Netzhautbildchens von 0,00338 Linie noch doppelt. Tobias Mayer bestimmte die fragliche Größe für parallele schwarze Linien auf weißem Grunde zu 0,00153 Linie, und E. H. Weber fand gar nur 0,00119 bis 0,00148 Linie. Der Raumsinn der Netzhaut erscheint also gegen 800 Mal feiner als jener der Zungenspitze.

Die Gesichtsschärfe ist aber nicht unverändert die nämliche in der ganzen Ausbreitung der Netzhaut; am gelben Flecke, der allein zum aufmerksamen Sehen benutzt wird, ist sie am größten, und von hier aus nach den Seiten hin nimmt sie regelmäßig ab. Zur Ermittelung dieses Verhältnisses stellte Volkmann in der Weise Beobachtungen an, daß er erforschte, wie weit abseits von der feststehenden Sehaxe ein Object entfernt werden durfte, bevor es für die Wahrnehmung verloren ging. Es wurde nämlich die Grenze bestimmt, wo zwei schwarze Punkte auf weißem Grunde grade noch doppelt wahrgenommen wurden.

Winkelabstand von der optischen Axe nach Innen.	Durchmesser der Netzhautbildchen in par. Zollen:	
	Volkmann's Auge.	Auge eines andern Beobachters.
0°	0,000097	0,000122
1°	0,000176	0,000181
2°	0,000201	0,000206
3°	0,000225	0,000256
4°	0,000265	0,000297
5°	0,000309	0,000353
6°	0,000353	0,000381
7°	0,000371	0,000437
10°	0,000530	
15°	0,000875	
20°	0,001238	
25°	0,002127	0,003190
30°	0,004358	0,004358
35°	0,006276	0,005579
40°	0,007181	0,006700
45°	0,008374	0,008374
50°	0,011166	0,011166
55°	0,014357	0,012562
60°	0,016750	0,016750

Mit diesen Thatsachen läßt sich die Mosaik der Netzhaut recht gut in Einklang bringen, wenn wir nämlich annehmen, daß die Zapfen der Stäbchenschicht die sensibelen Aufnahmspunkte sind, mag nun der einzelne Punkt blos aus einem Zapfen bestehen, oder mag er auch zugleich eine gewisse Anzahl von Stäbchen mitbegreifen. Am gelben Flecke finden wir nur Zapfen, und mit der allmäligen Entfernung von demselben nimmt die Zahl der zwischen zwei Zapfen liegenden Stäbchen zu. Die Größe der kleinsten Netzhautbildchen in dem Sinne Volkmann's stimmt auch ziemlich mit der Größe der Zapfen am gelben Flecke. Für Weber's Werthe würden aber die Zapfen sogar noch zu groß sein.

Digitized by Google

Zwei Punkte eines Objectes können nur dann als geschieden aufgefaßt werden, wenn der Durchmesser ihres gemeinschaftlichen Bildes auf der Netzhaut größer oder doch mindestens ebenso groß ist, als der Durchmesser eines sensibelen Netzhautelementes. Fallen ihre Bilder in dem nämlichen Netzhautelemente zusammen, dann kann von den beiden Punkten nur ein einfacher Eindruck kommen. Wenn wir daher einen in der Nähe befindlichen Baum betrachten, so unterscheiden wir die Größe, wie die Gestalt der Blätter, weil das einzelne Blatt, welches gerade fixirt wird, eine ganze Reihe neben einander liegender Netzhautpunkte deckt. Je entfernter der betrachtete Baum vom Auge ist, eine desto geringere Anzahl von Netzhautpunkten wird alsdann noch durch das einzelne Blatt gedeckt, und bei noch größerer Entfernung kommt es endlich wol dahin, daß das Netzhautbild vom einzelnen Blatte nur einem einzigen Elemente entspricht, ja daß selbst die Bilder mehrer Blätter auf ein einzelnes sensibeles Element treffen. In diesem letztern Falle ist es natürlich nicht mehr möglich, einzelne Blätter zu unterscheiden.

Wegen des Vorhandenseins kleinster Netzhautelemente kann es geschehen, daß wir ein Object größer sehen, als es wirklich ist. Dies ist z. B. mit sehr entfernten Fixsternen der Fall, welche noch als leuchtende Punkte wahrgenommen werden. Ihr unendlich kleines Bild ist beträchtlich kleiner, als der Durchmesser eines Netzhautelementes; da es aber doch auf ein Netzhautelement trifft, so wird seine scheinbare Größe durch die Größe dieses Elementes bestimmt. Ein abweichendes Verhältniß findet statt, wenn wir einen schwarzen Punkt auf weißem Grunde betrachten. Ist die Entfernung so groß, daß das Bild des Punktes kleiner wird als der Durchmesser eines sensibelen Netzhautelements, so wird alsdann das betreffende Netzhautelement gleichzeitig auch von dem weißen Grunde afficirt, und dieser letztere intensivere Eindruck überwältigt die Wahrnehmung des schwarzen Punktes. Daher rührt es, daß ein schwarzer Punkt auf weißem Grunde schon in geringerer Entfernung vom Auge unsichtbar wird, als ein gleich großer weißer Punkt auf schwarzem Grunde.

Zum deutlichen und scharfen Sehen benutzen wir, wie erwähnt, die Gegend des gelben Flecks und noch bestimmter des Foramen centrale, indem wir beim Fixiren eines Punktes die Sehaxen auf denselben richten. Diese gerade fixirte Partie eines Objectes oder überhaupt der Außenwelt ist es aber, welche jeweilen mit Schärfe gesehen wird. Wir übersehen allerdings simultan eine ganze bedruckte Seite eines Buchs, nämlich die Ausdehnung und die Gesammtform des Bedruckten, die Grenzen der weißen unbedruckten Einrahmung, die Linienzüge, die Größe der Lettern und der Interlinearräume; mit Bestimmtheit erkennen wir aber nur etwa ein einzelnes Wort auf Einmal, auf welches grade die Augenaxen fallen, und auf dem sich die Aufmerksamkeit concentrirt. Weber fand, daß die Buchstaben, welche man gleichzeitig vollkommen deutlich wahrnimmt, nur den Raum von $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{4}$ Linie einnehmen. Man muß aber die Schrift einer unbekannten Sprache zu solchen Versuchen wählen, damit nicht die Buchstaben errathen werden. Valentin berechnete, daß der Durchmesser jener Netzhautstelle, welche deutliche Bilder liefert, 2—4 Millimeter beträgt, also der Größe der Macula lutea entspricht, daß aber jene Stelle, welche die Bilder mit untadelhafter Schärfe gibt, nur 1,4 Millimeter mißt, was etwa der Ausdehnung des Foramen centrale entspricht.

Der sogenannte Mariotte'sche Versuch belehrt uns, daß es im Grunde des Auges eine bestimmte Stelle gibt, von welcher keine Lichteindrücke aufgenommen werden. Es ist die Eintrittsstelle des Sehnervens, nach Innen vom gelben Flecke, die man deshalb auch in der Physiologie als blinden Fleck oder als Mariotte'schen Fleck bezeichnet. Der Versuch ist sehr einfach anzustellen. Auf einer horizontalen Linie werden drei etwa erbsengroße schwarze oder farbige Bilder aufgetragen, die 2—3 Zoll von einander entfernt sind, und man fixirt nun mit einem Auge das mittlere Bild ganz unverwandt, während das andere Auge geschlossen ist. Das Auge wird alle drei Punkte wahrnehmen. Aendert man dann den Abstand zwischen dem fixirenden Auge und der Horizontallinie der Bilder, so findet man eine gewisse Entfernung (sie beträgt bei der angegebenen Anordnung 6—9 Zoll), wo das eine Bild verschwindet, und zwar dem rechten Auge das rechte, dem linken Auge das linke. Wendet sich bei dem gefundenen Abstande das rechte Auge fixirend auf das linke Bild, das linke Auge auf das rechte Bild, so verschwindet in beiden Fällen das mittlere Bild. Es läßt sich nun unschwer nachweisen, daß das verschwindende Bild dabei allemal nach Innen von der Augenaxe auf der Eintrittsstelle des Opticus sich befindet.

Sind beide Augen gleichzeitig auf den mittleren Punkt gerichtet, dann wird bei jenem bestimmten Abstande das linke Bild im linken Auge, das rechte Bild im rechten Auge auf den blinden Fleck treffen, und davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man bei sonst unverrückter Stellung abwechselnd das linke und das rechte Auge schließt. Gleichwol sehen wir dann alle drei Punkte, weil der linke zugleich auch auf eine sensibele Stelle des rechten Auges fällt und der rechte auf eine sensibele Stelle des linken Auges. Das ist aber der Grund, weshalb uns im gewöhnlichen Lebrn ein Ausfallen eines Bildes oder eines Bildtheiles nicht vorkommt. Eine leichte Abänderung des Versuchs kann uns von der Richtigkeit dieser Erklärung überzeugen. Schiebt man, während beide Augen den mittlern Punkt fixiren, etwa ein Kartenblatt zwischen beiden Augen in der Richtung der Nase ein, wodurch der linke Punkt vom rechten Auge, der rechte Punkt vom linken Auge abgeschnitten wird, so nimmt man statt der drei Punkte nur noch den mittlern wahr. Mit der Entfernung des Septums kommen aber sogleich alle drei Punkte wiederum zum Vorschein. — Die eben besprochenrn Versuche fallen ganz auf die nämliche Weise aus, wenn man weiße Punkte auf schwarzem oder farbigem Grunde

Digitized by Google

betrachtet. Benutzt man nur das eine Auge bei solchen Versuchen, so kann selbst eine helle Lichtflamme oder das von einer Linse entworfene blendende Sonnenbild zum Verschwinden gebracht werden.

Nach Weber nimmt die unempfindliche Stelle in unserem Sehfelde nahezu 6 Grade ein, wenn wir den Himmel betrachten, sodaß ein Fleck des Himmels nicht gesehen wird, auf welchem ungefähr eilf einander berührende Vollmonde Platz haben würden. Listing bestimmte ihren Durchmesser noch genauer zu 5° 55′ 9″; ihre Breite würde also 0,6867 par. Linie betragen, ihre Mitte aber 1,8‴ von der Sehaxe abstehen. Nach Hannover (Beiträge zur Anatomie, Physiologie und Pathologie des Auges. 1852.) läßt sich die Form des blinden Flecks direct für jedes Auge bestimmen. Man bezeichnet auf einem weißen Papiere einen schwarzen Punkt, welcher mit Einem Auge fixirt wird, und bezeichnet dann mit einer in Tinte getauchten Feder bei unverrückter Lage des Kopfes und des Auges den seitlichen Fleck des Papieres, in dessen Grenzen man die Federspitze herumführen kann, ohne daß sie eigentlich sichtbar wird. Es stimmt die Form der so erhaltenen Figur mit der Figur, welche die Eintrittsstelle des Opticus am todten Auge zeigt. Hannover fand dieselbe in 12 Augen rund, in 12 andern oval; in sechs Fällen war die Rundung etwas unregelmäßig oder eckig. Hannover gibt dann noch ferner an, daß, wenn eine horizontale Linie durch den fixirten Punkt und die auf die beschriebene Weise erhaltene Figur gelegt wird, letztere dadurch in einen untern viel kleinern und einen obern viel größern Abschnitt zerfällt. Daraus würde zu entnehmen sein, daß der Mittelpunkt des blinden Flecks oder der Eintrittsstelle des Opticus unterhalb der durch die Augenaxe gelegten Horizontalebene befindlich ist. Doch scheinen hierin auch individuelle Verschiedenheiten vorzukommen.

Wenn es nach dem Mitgetheilten verständlich erscheint, daß die Gegenwart des blinden Flecks beim Gebrauche beider Augen niemals störend wird, weil das andere Auge immer ausgleichend einwirkt, so muß es doch andererseits befremden, daß in dem Falle, wo wir nur Ein Auge zum Sehen benutzen, in dem objectiven Sehfelde nicht eine Lücke oder ein schwarzer Fleck an jener Stelle wahrgenommen wird, welche dem blinden Flecke entspricht. Betrachtet man schwarze Bilder auf weißem Grunde, so tritt an die Stelle des verschwindenden schwarzen Bildes der weiße Grund, und wenn man den Himmel mit Einem Auge betrachtet und den Mond dabei zum Verschwinden bringt, indem man sein Bild auf die Macula lutea fallen läßt, so erscheint diese Stelle nicht etwa als eine schwarze Lücke, sondern in der Bläue des übrigen Himmels. Plateau's Irradiationslehre, falls sie überhaupt begründet wäre, könnte hier keine Anwendung finden, denn eine Ausstrahlung der Empfindung könnte doch nur auf empfindliche, nicht aber auf unempfindliche Theile geschehen; auch könnte sie nur von einer durch Licht erregten Umgebung ausgehen, und so könnte ein schwarzer Grund nicht auf den blinden Fleck irradiiren. Eine Reihe von Thatsachen, wie sie besonders von Volkmann und von Weber (Berichte der Sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1853.) aufgezählt werden, läßt nur die eine Erklärung zu, daß jene Lücke, auf welche die Aufmerksamkeit nicht fixirt ist, durch eine vorgestellte Empfindung ausgefüllt wird, deren Qualität von der Beschaffenheit der Eindrücke auf die nächstgelegenen Netzhautpartien abhängt. Es erfolgt die Ausfüllung der nicht sensibelen Region des Gesichtsfeldes nach Weber in der Weise, wie sie am einfachsten und wahrscheinlichsten ist. Betrachten wir eine gleichmäßig gefärbte Fläche mit einem einzelnen andersfarbigen Objecte, z. B. dem Monde, dessen Bild auf den blinden Fleck geleitet wird, so ist es offenbar der einfachste Fall, wenn in der Vorstellung die Lücke mit der Farbe der gesammten Fläche ausgefüllt wird. Betrachten wir eine weiße Linie auf schwarzem Grunde in solcher Richtung des Auges, daß das eine Ende der Linie auf den blinden Fleck fällt, so erscheint die Linie um so viel verkürzt, als von ihr auf den blinden Fleck zu liegen kommt. Wird dagegen dem Auge eine solche Richtung gegeben, daß die Mitte der weißen Linie den blinden Flecke correspondirt und dieser nach Oben und Unten von der Linie überragt wird, dann erscheint nicht eine obere und untere verkürzte Linie, sondern die Vorstellung ergänzt die beiden in der nämlichen Richtung verlaufenden Linien zu einer einzigen, ununterbrochen verlaufenden. Dasselbe geschieht auch, wenn die unterbrochene Linie schwarz auf weißem Grunde ist, woraus entnommen werden kann, daß nicht die Qualität der Empfindung in den Nachbartheilen an und für sich die Ergänzung bedingt, sondern daß das Wahrscheinliche maßgebend ist. Volkmann führt noch folgende interessante Versuche an. Legt man ein schwarzes und ein gelbes Papierstreifchen auf weißem Grunde kreuzweise über einander und bringt die Kreuzungsstelle zum Verschwinden, so erscheint das Kreuz vollständig, die Kreuzungsstelle aber ist niemals weiß, wie der Grund, sondern abwechselnd gelb oder schwarz. Bezeichnet man ein weißes Papier mit hirsekorngroßen schwarzen Punkten, die um 1 Linie von einander abstehen, und legt auf einen Theil des Papieres eine kleine Scheibe dergestalt, daß sie nirgends an einen schwarzen Punkt anstößt, so erscheint, wenn man die Scheibe zum Verschwinden bringt, die entsprechende Stelle nicht etwa rein weiß, wie die nächste Umgebung der Scheibe, sondern punktirt. Legt man auf weißes Papier eine schwarze Scheibe und auf diese blaue Scheiben von verschiedener Größe dergestalt, daß ein breiterer oder schmälerer schwarzer Rand übrig bleibt, und bringt man dann die blaue Scheibe zum Verschwinden, so erscheint die Lücke nur dann schwarz, wenn die Breite des freien schwarzen Randes mindestens ⅛ vom Durchmesser der blauen Scheibe beträgt; ist der Rand schmäler, so erscheint die Lücke weiß, wie der Grund, oder nebelhaft grau.

Qualitative Verschiedenheiten der Gesichtsempfindung. — Jegliche Erregung der Opticusfasern erzeugt eine Lichtempfindung. Diese Empfindung kann aber qualitative Verschiedenheiten zeigen, die wir

nach einer Farbenscala zu bezeichnen pflegen. Das einfachste Bild dieser verschiedenen Qualität bekommen wir durch das Prisma, wodurch ein Strahl des Sonnenlichts tritt. Wird in gehöriger Entfernung hinter dem Prisma ein Schirm aufgestellt, so zeigt sich auf diesem statt des einfachen Lichts das sogenannte Sonnenspectrum, in welchem die sieben Hauptfarben Roth, Orange, Gelb, Grün, Blau, Indigo, Violett in der genannten Reihenfolge über einander stehen. Setzt man die Länge des ganzen Spectrums = 1, so beträgt das Roth nach Newton 0,12, das Orange 0,07, das Gelb 0,13, das Grün 0,17, das Hellblau 0,17, das Dunkelblau 0,11 und das Violett 0,23. Die Aetherwellen, welche durch die von der Sonne kommenden Strahlen entstehen, haben nämlich zwar insgesammt die nämliche Geschwindigkeit (etwa 42,100 Meilen in der Secunde), es unterscheidet sich aber die Länge dieser Wellen, ihre Schwingungszahl und damit auch ihre Brechbarkeit. Die Aetherwellen mit 0,0007 Millimeter Länge und 480 bis 500 Billionen Schwingungen in der Secunde werden so gebrochen, daß sie im rothen Felde des Sonnenspectrums auftreffen, die Wellen von 0,0006 Millimeter Länge mit 735 bis 764 Billionen Schwingungen in der Secunde treffen auf das violette Feld des Sonnenspectrums, und die zwischen Roth und Violett liegenden Felder des Sonnenspectrums sammeln die Wellen von intermediairer Länge und mit intermediairen Schwingungsexponenten. Wir sagen daher, das Sonnenlicht bestehe aus rothem, orangefarbigem, gelbem Lichte u. s. w. Außerdem gibt es aber auch noch andere vom Sonnenlichte ausgehende Wellen, die sich beim Duechgange durchs Prisma unterhalb des rothen Lichts vereinigen, die also in Länge und in Schwingungsgröße den sogenannten rothen Wellen nachstehen müssen, und es gibt noch andere Wellen, welche beim Durchgange durchs Prisma oberhalb des violetten Feldes sich vereinigen, die also noch kürzer sind und noch häufiger schwingen als die violetten. Die weniger brechbaren, unterhalb des Roth liegenden Strahlen nennt man wegen ihrer Wirkung auf die thermoelektrischen Apparate Wärmestrahlen; dem Auge lassen sich dieselben nicht sichtbar machen. Die stärker brechbaren, über dem Violett liegenden Strahlen äußern unter Umständen chemische Wiekungen, z. B. auf Silbersalze, auf Guajaktinctur, auf Lösungen von schwefelsaurem Chinin u. dgl., sind aber für gewöhnlich ebenfalls dem Auge unsichtbar; deshalb wurden sie bisher als unsichtbare chemische Strahlen bezeichnet. Das Sonnenspectrum besteht mithin aus drei verschiedenen Feldern: jenes mit den am wenigsten abgelenkten dunkeln Wärmestrahlen, das mittlere physiologische Feld mit dem sichtbaren Spectrum, endlich jenes Feld, in welchem sich die am meisten abgelenkten chemischen Strahlen sammeln. Das Sonnenlicht ist aber als eine Vereinigung aller farbigen, chemischen und thermischen Wellenarten anzusehen. Die simultane Einwirkung aller im Sonnenlichte enthaltenen Wellenarten auf die nämliche Netzhautpartie erzeugt die Empfindung des Weißen.

Den Grund des verschiedenen Verhaltens der Strahlen von ungleicher Brechbarkeit zur empfindenden Netzhaut glaubte Brücke darin annehmen zu müssen, daß die optischen Medien des Auges für die Strahlen von der verschiedensten Wellenlänge ein hohes Absorbtionsvermögen besitzen, daß aber diese Absorbtion nur für die am stärksten brechbaren und für die am schwächsten brrchbaren eine vollständige ist, wäheend von den Strahlen mit mittlerer Wellenlänge immee eine gewisse Quantität unresorbirt bis zur Netzhaut gelangt und Faebenempfindung erregte. Füe die sogenannten Wärmestrahlen muß man es bis jetzt auch wol noch gelten lassen, daß ihre Unsichtbarkeit in der Absorbtion durch die Augenmedien begründet ist. Für die am stärksten brechbaren Strahlen dagegen hat Donders den Beweis geliefert, daß sie nicht durch die Augenmedien absorbirt werden, sondern wirklich bis zum Aufnahmeapparate der Netzhaut gelangen können.

Unter dem Namen der epipolischen Dispersion war nämlich von John Herschel das Phänomen beschrieben worden, daß eine Lösung von schwefelsaurem Chinin, welche in durchgehendem Lichte klar und farblos erscheint, im auffallenden Lichte eine schön himmelblaue Farbe zeigt, herrührend von einer dünnen blauen Schicht an der Oberfläche der Flüssigkeit, durch welche das Licht eintritt. Stokes machte nun die Entdeckung, daß die Chininlösung gleich manchen andern Substanzen die Brechbarkeit des Lichts abändert, namentlich jene am stärksten brechbaren sogenannten unsichtbaren Strahlen, welche jenseits des äußersten Violett liegen, weniger brechbar macht, als gehörten sie zue Kategorie der sogenannten blauen Strahlen. Sind die Strahlen einmal durch eine Chininlösung gegangen, so rufen sie beim Auftreffen auf eine zweite Chininlösung das Phänomen nicht mehr hervor. Diese Veränderung der unsichtbaren Strahlen durch schwefelsaures Chinin gibt nun ein Mittel an die Hand, dieselben im Spectrum leicht sichtbar zu machen. Fängt man das von einem Prisma zerstreute Sonnenlicht mittels eines Schirmes auf, der mit einer gesättigten Lösung von schwefelsaurem Chinin bestrichen ist, dann bildet nicht mehr das Violett die Grenze des Spectrums, sondern jenseits desselben zeigt sich noch ein beträchtliches blaues Feld. War indessen zwischen der Lichtquelle und dem Prisma, oder war vor dem auffangenden Schieme ein mit Chininlösung gefüllter Glastrog angebracht, dann erscheint das blaue Feld jenseits des Violett nicht, weil die chemischen Strahlen bereits durch die Chininlösung eliminirt wurden. Donders hat nun dargethan, daß, wenn der mit Chininlösung gefüllte Glastrog bei diesen Versuchen durch die einzelnen Augenmedien (Hornhaut, Humor aqueus, Linse, Humor vitreus) oder durch das ganze System der Augenmedien ersetzt wird, auf dem mit Chininlösung bestrichenen Schirme das blaue Feld jenseits des Violetten allerdings sich bildet, gleichwie auch in einer Chininlösung das Phänomen der epipolischen Dispersion sich darstellt, wenn auch das Licht vorher durch die Augenmedien gegangen war. Auch wurde ferner von Donders nachgewiesen, daß diese chemischen Strahlen ohne epipolische Dispersion durch die ganze Dicke der Netzhaut

Digitized by Google

gehen. Hieraus folgerte derselbe dann mit Recht, daß jene am stärksten brechbaren Strahlen allerdings durch die Augenmedien hindurch gehen, ohne daß sie absorbirt werden. Der Grund ihrer Unsichtbarkeit schien daher in der Netzhaut selbst gesucht werden zu müssen, etwa darin, daß die Wellen dieser Strahlen wegen ihrer Kürze und enormen Schwingungsgeschwindigkeit nicht mehr auf den erregenden Netzhautapparat einzuwirken vermöchten, nach der Analogie des Gehörapparates, wo die Schwingungsgeschwindigkeit auch nicht über einen bestimmten Punkt hinausgehen darf, wenn der Gehörnerv durch die Schallwellen noch erregt werden soll.

Durch die neuesten Entdeckungen von Helmholtz ist aber auch diese Theorie beseitigt worden. Derselbe (Poggendorff's Annalen. 1855. Heft I) hat nämlich eine Methode angegeben, jene jenseits des Violett liegenden Wellen durch bloße vermehrte Lichtintensität dem Auge sichtbar zu machen, sodaß dann das violette Ende des Spectrums einen ziemlich gleich großen Zuwachs erhält, wie in dem Falle, wo der auffangende Schirm mit Chininlösung getränkt ist. Also nicht die Unfähigkeit des Sehapparats, von derartigen Wellen affeirt zu werden, sondern nur die Lichtschwäche ist daran schuld, daß dieselben für gewöhnlich nicht gesehen werden. Es dürfen also diese brechbarsten, jenseits des Violett liegenden Strahlen nicht mehr als unsichtbare bezeichnet werden, und Helmholtz bezeichnet sie als die übervioletten. Ihre Färbung schwankt nach der Lichtstärke zwischen indigblau und weißblau.

Da sich nun durch das Prisma im Sonnenlichte zusammensetzende einfache Farben, d. h. Lichtwellen von verschiedener Länge und Brechbarkeit, nachweisen lassen, und da sich ferner darthun läßt, daß die wiedervereinigten Spectralfarben die Empfindung des Farblosen oder Weißen geben, wenn sie auf einen Farbenkreisel aufgetragen und gleichzeitig zur Einwirkung auf die Netzhaut gebracht werden, so drängt sich von selbst die Frage auf, welchen Effect die gleichzeitige Einwirkung zweier oder auch mehrer der einfachen Spectralfarben auf den Opticus haben werde. Dem Gehörsinne machen sich zwei verschiedene, gleichzeitig einwirkende Schallwellen als zwei verschiedene Töne bemerklich, die in der Höhe und vielleicht auch im Klange verschieden sind, es entsteht dadurch eine Doppelempfindung: im Gesichtsorgane dagegen entsteht durch zwei oder durch mehr Lichtwellen von verschiedener Länge, welche simultan auf den nämlichen Punkt einwirken, eine Mischempfindung. Die Verhältnisse dieser gemischten Farben wurden bisher an gemischten Pigmenten studirt, und man war dadurch auf die Lehre gekommen, daß es gewisse Grundfarben gäbe, durch deren Vermischung sich die übrigen Farben herstellen ließen. Manche nahmen vier solche Grundfarben an, meistens indessen beschränkte man sich auf die Annahme von drei Grundfarben, nämlich Roth, Gelb und Blau. Helmholtz (Theorie der zusammengesetzten Farben in Müller's Archiv für Anatomie und Phys. 1852.) hat nun aber durch besondere Vorrichtungen es möglich gemacht, den physiologischen Effect der Vermischung reiner, unmittelbar durch das Prisma hergestellter Spectralfarben zu untersuchen, und ist dadurch zu ganz neuen Ergebnissen gelangt, zu deren Rectificirung und Vervollständigung die Arbeit von Graßmann (Theorie der Farbenmischung in Poggendorff's Annalen. 89. Bd.) wesentlich beigetragen hat. Gelb und Indigblau des Sonnenspectrums verhalten sich als wahre Complementairfarben: bei gleichzeitiger Einwirkung auf den Sehnerven erzeugen sie ebenso die Empfindung von Weiß, als wenn alle Spectralfarben gemischt werden. Dieses wichtige Resultat läßt sich auch mittels des Farbenkreisels nachweisen. Bestreicht man nämlich die eine Hälfte einer Scheibe mit reinem Gelb (Gummigutt oder Chromgelb), die andere mit Blau (Ultramarin oder Bergblau), so erscheint die Scheibe dem Auge bei schneller Umdrehung grauweiß, nicht grün, wie es nach der frühern Farbenlehre zu erwarten wäre, die sich auf die wirkliche Mischung der Pigmente stützte. Der Unterschied beider Methoden tritt sehr bestimmt hervor, wenn man die Mitte der Scheibe mit einer Mischung beider Pigmente anstreicht, am Rande dagegen Sectoren mit den reinen Pigmenten erfüllt: man sieht dann beim schnellen Umdrehen der Scheibe in der Mitte Grün, am Rande Grauweiß. Helmholtz hat auch noch eine zweite Methode angegeben, um das von Pigmentfarben kommende Licht simultan auf die nämliche Netzhautstelle einwirken zu lassen und dadurch die Mischfarben zu prüfen. Man stellt eine Glasplatte mit planen und parallelen Flächen senkrecht auf eine Tischplatte und legt vor derselben eine gefärbte Oblate hin. Diese spiegelt sich in der Glasplatte und der scheinbare Ort ihres Spiegelbildes ist auf der andern Seite der Glasplatte ebenfalls auf der Oberfläche des Tisches. Wird nun dahin, wo die gespiegelte Oblate befindlich ist, eine andere gleich große, aber anders gefärbte Oblate gelegt, welche durch das spiegelnde Glas hindurch wahrgenommen wird, so treffen das Auge des Beobachters zweierlei Strahlen, welche von dem nämlichen Körper auszugehen scheinen. Die Glasplatte muß möglichst dünn sein, und sie wird etwa in der Entfernung des deutlichen Sehens über der Tischplatte und senkrecht gegen diese befestigt. Man sieht von Oben schief durch die Glasplatte nach der Tischplatte hin. Durch große Annäherung der Oblate an die Glasplatte oder durch Entfernung von derselben kann man verschiedene Abstufungen der relativen Stärke des farbigen Lichts hervorbringen. Man gibt dabei beiden Oblaten einen schwarzen Grund, oder wenn man weißliche Farbenverbindungen hervorbringen und mit reinem Weiß vergleichen will, so gibt man der einen, am besten der helleren, einen weißen Grund, der andern aber einen schwarzen Grund.

Außer Gelb und Blau gibt es noch drei Paare von Complementairfarben, die sich, wenngleich schwieriger, ebenfalls zum reinen Weiß vereinigen können, nämlich Violett und Grünlichgelb, Cyanblau und Goldgelb, Grünlichblau und Roth. Unter Violett versteht aber Helmholtz den Uebergangston zwischen Blau und Roth, in welchem das erstere überwiegt und welches am Spec-

Digitized by Google

trum zwischen G und H liegt, unter Indigblau versteht er das brechbare, unter Cyanblau das weniger brechbare Blau des Spectrums, unter Goldgelb endlich versteht er die Gegend der Linie D. Der Hauptgrund, warum es bei diesen drei Farbenpaaren schwerer ist, die Empfindung von Weiß zu erhalten, liegt in den Accommodationsverhältnissen des Auges. Da nämlich die Vereinigungspunkte verschiedenfarbiger Strahlen im Auge hinter einander zu liegen kommen, so muß das Auge, um beiderlei Farben völlig zur Deckung zu bringen, einen mittlern Accommodationszustand annehmen, wobei die beiden Objecte gleichgroße Zerstreuungskreise bilden: dies aber gelingt um so schwieriger, je weiter aus einander die Vereinigungspunkte der Strahlen beider Farben liegen, wie bei Violett und Grünlichgelb, oder bei Roth und Grünlichblau. Leichter ist es schon bei Cyanblau und Goldgelb, und am leichtesten bei Indigblau und Gelb.

Die möglichen Combinationen von je zwei einfachen Spectralfarben und die daraus resultirenden Mischfarben sind in folgender von Helmholtz entworfenen Tabelle enthalten, welche von selbst verständlich ist:

	Violett	Blau	Grün	Gelb	Roth
Roth	Purpur	Rosa	Mattgelb	Orange	Roth
Gelb	Rosa	Weiß	Gelbgrün	Gelb	
Grün	Blaßblau	Blaugrün	Grün		
Blau	Indigblau	Blau			
Violett	Violett				

Gelb und Indigblau, die sich am leichtesten zu Weiß verbinden, liegen dergestalt im Farbenspectrum, daß dieses dadurch in drei Abtheilungen getheilt wird, eine rothe diesseits Gelb, eine violette jenseits Blau und eine mittlere grüne. Helmholtz hat nachgewiesen, daß man auch mit drei Spectralfarben Weiß erzeugen kann, nur müssen dieselben den drei Abtheilungen des Spectrums entlehnt sein, z. B.

einfaches Roth und mattes Blaugrün,
einfaches Grün und Purpurroth,
einfaches Violett und mattes Gelb.

Wie dem Gehörnerven bald ursprünglich, bald in Folge von Uebung eine bevorzugte Wahrnehmung für die Verschiedenheit der Schallwellen zu Theil werden kann, so vermag auch das Auge durch Uebung eine geschärfte Farbenunterscheidung sich anzueignen. Auf der andern Seite kommen aber auch Individuen vor, die den gewöhnlichen Grad des Farbenunterscheidungsvermögens nicht besitzen, und eine derartige Unvollkommenheit des Gesichtssinnes, die sich, wie es scheint, niemals ganz beseitigen läßt, hat man mit dem Namen des Daltonismus belegt. Es lassen sich aber hauptsächlich drei Classen von Daltonisten unterscheiden: a) Solche, welche für den specifischen Eindruck aller Farben überhaupt einen mangelhaften Sinn haben. Am unvollkommensten ist er für Roth und für das complementaire Grün, welche beide von Grau nur schlecht oder gar nicht unterschieden werden, nächstdem für Blau, welches ebenfalls vom Grau schlecht unterschieden wird; am ausgebildetsten ist der Sinn für Gelb. Individuen dieser Classe können folgende Farben als identisch erscheinen: helles Orange und reines Gelb; Hellgrun, Graubraun und Fleischfarben; Rosenroth, Grün und Grau; Carmoisin, Dunkelgrün und Haarbraun; Lila und Blaugrau; Himmelblau, Graublau und Granlila. b) Solche, welche für die weniger brechbaren Lichtstrahlen eine geschwächte Empfindung haben. c) Solche, die nur einzelne Farben nicht unterscheiden können, z. B. nicht Roth (Anerythropsie) oder nicht Blau (Akyanopsie). Daß diese mangelhafte Lichtperception wirklich vom peripherischen Endapparate des Opticus ausgehe, ist zwar höchst wahrscheinlich, aber doch nicht unzweifelhaft ausgemacht; denkbar wäre es wenigstens, daß der Grund derselben, wenn auch nicht immer, so doch in einzelnen Fällen im centralen Perceptionsapparate läge. — Freilich könnte man sich die Farbenpercception überhaupt noch in einer andern Weise denken, die grade zur Erklärung des Daltonismus vorzugsweise geeignet erscheinen könnte. Man könnte sich nämlich vorstellen, daß die verschiedenen Farben, d. h. die verschieden langen Lichtwellen, ebenso vielen verschiedenen lichtempfänglichen Elementen in der Netzhaut entsprächen. Es stößt aber diese Vorstellungsweise in sofern auf große Schwierigkeiten, weil wir für die unendliche Menge von Farbenmodificationen unendlich viele verschiedene Aufnahmselemente statuiren und diese doch wieder genau neben einander gruppirt und gleichmäßig über die Netzhaut vertheilt, ja in jedem Punkte der Netzhaut existirend annehmen müßten, da ja die verschiedensten Farbenmodificationen neben einander von der Netzhaut aufgenommen werden, und da irgend ein beliebig gefärbter Leuchtpunkt durch jeden kleinsten Punkt der Netzhaut in seiner eigenthümlichen Qualität empfunden werden kann.

Wenn auf den Sehnerven oder auf dessen peripherische Ausbreitung ein anderer Reiz einwirkt, als das Licht, so entsteht gleichwol auch Lichtempfindung; bald wird weißes, bald wird farbiges Licht empfunden, ohne daß wir uns diese Verschiedenheit zu erklären vermögen. Mechanische Reizung durch Druck, durch Zerrung erzeugt meistens die Empfindung eines weißen Lichts, seltener eines farbigen Lichts. Die Elektricität wirkt nicht nur während des Oeffnens und Schließens der Kette auf den Sehnerven, auch der constante elektrische Strom hat eine, obgleich weniger lebhafte Empfindung zur Folge. Dabei ist die Richtung des Stromes nicht ohne Einfluß. Die frühern Versuche Ritter's sind unzuverlässig, sorgfältige Beobachtungen über den constanten Strom hat aber Purkinje angestellt. Bringt man die positive Elektrode an den Mund, die negative an den Augapfel, so erscheint im Sehfelde an der Stelle, welche der Eintrittsstelle des Opticus entspricht, eine hellviolette Scheibe, im Axenpunkte des Auges ein rautenförmiger dunkler Fleck, von einem ebenfalls rautenförmigen

Digitized by Google

gelben Lichtsaume umgeben, in einiger Entfernung davon, und zwar durch einen dunkeln Zwischenraum getrennt, zeigt sich ein schwächer gelbes rautenförmiges Band, und an den Grenzen des Sehfeldes erscheint ein schwacher hellvioletter Schein. Vertauscht man die Pole, dann kehren sich die Farben sowol als die Licht- und Schattenpartien um. Die Eintrittsstelle des Sehnerven erscheint dunkel mit violettem Saume, im Axenpunkte des Auges liegt eine hellviolette rautenförmige Scheibe, um diese herum, durch ein dunkles Intervall getrennt, ein violettes Rautenband, und am Rande des Sehfeldes bemerkt man einen blassen gelblichen Lichtschimmer. Die Erscheinung tritt jedesmal beim Schlusse der Kette am lebhaftesten hervor, ist während des Geschlossenseins verhältnißmäßig schwach und kehrt sich bei der Oeffnung momentan in die entgegengesetzte Erscheinung um.

Contrastfarben und inducirte Farben. — Unter besondern Umständen geschieht es, daß die Empfindung nicht der Qualität des Lichtes entspricht, welches von einem Sehobjecte ausgeht; letzteres scheint daher eine andere Färbung zu besitzen, als ihm eigen ist. Ist die Netzhaut im Ganzen unter dem Einflusse weißen Lichts und nur eine beschränkte Stelle derselben wird von farbigem Lichte getroffen, wie bei Betrachtung eines farbigen Objectes auf weißem Grunde, dann nimmt auch der Grund eine durch die Objectfarbe bedingte, meistens complementaire Färbung an. Diese veränderte Färbung bezeichnet man mit dem Namen der subjectiven Contrastfarbe. Benutzt man z. B. ein gefärbtes Glas, welches mit Spiegelfolie belegt ist, und hält ein Streifchen weißes Papier davor, so erblickt man bei geeigneter Stellung beider Objecte zwei Bilder, welche von der Vorderfläche und von der Hinterfläche des Glases gespiegelt werden. Das Bildchen von der Hinterfläche erscheint in der Farbe des Glases, das andere dagegen in der Complementairfarbe des hintern Bildchens, also bei grünem Glase röthlich, bei blauem Glase gelb, bei rothem Glase grün, bei gelbem Glase blau. Oder betrachtet man ein rothes Papier, eine rothe Oblate auf weißem Grunde, so zeigt sich zuvörderst die subjective Contrastfarbe, indem der weiße Grund auf kurze Zeit die complementaire grünliche Färbung annimmt, die aber alsbald in Roth übergeht, sodaß nun der Grund die nämliche Färbung mit dem Objecte hat. In gleicher Weise, aber noch deutlicher, zeigt sich zuerst die complementaire und weiterhin die identische Färbung, wenn man ein Stückchen weißes Papier auf gefärbtem Grunde betrachtet. Legt man auf weißem Papiere zwei verschieden gefärbte Oblaten neben einander und fixirt ihre Berührungsstelle, so erscheint der Grund nach einiger Zeit in der Mischfarbe beider. — Farbige Objecte auf farbigem Grunde veranlassen in der Regel keine subjective Färbung, meistens treten nur die Farben durch den Contrast deutlicher hervor.

Auch bei den sogenannten farbigen Schatten zeigt sich die subjective Contrastfärbung. Derartige Versuche kann man in der Weise anstellen, daß man im Fensterladen eines dunkeln Zimmers in horizontaler Ebene zwei Oeffnungen in gehöriger Entfernung von einander anbringt: die eine läßt das Tageslicht frei einfallen (tageshelle Oeffnung), in die andere ist ein farbiges Glas eingesetzt (farbige Oeffnung), und durch einen Schieber können die eindringenden Lichtmengen regulirt werden. Stellt man nun in einiger Entfernung von den Oeffnungen einen senkrechten undurchsichtigen Stab auf einer weißen Fläche auf, so wirft derselbe nothwendig zwei von seinem Fußpunkte divergirende Schatten auf die Fläche, einen von der tageshellen Oeffnung erzeugten und durch das farbige Licht beschienenen und einen von der farbigen Oeffnung erzeugten und durch das Tageslicht beschienenen: der erstere erscheint dann in der Farbe des Glases der farbigen Oeffnung, der zweite dagegen in der zu dieser complementairen Farbe. Ist z. B. das eingesetzte Glas roth, so erscheint der durchs Tageslicht erzeugte Schatten roth, der durchs rothe Licht erzeugte grünlich. Benutzt man statt der farbigen Oeffnung das rothgelbe Licht einer Kerze, so erscheint der von ihr geworfene, durchs Tageslicht beschienene Schatten deutlich blau, nicht etwa wegen des blauen Himmels, sondern durch die subjective Contrastwirkung. Durch Abänderung der Größenverhältnisse beider Oeffnungen kann man es stets dahin bringen, daß der subjectiv und der objectiv gefärbte Schatten in gleicher Intensität sich zeigen. Ist diese Gleichheit erreicht und man vergrößert dann die tageshelle Oeffnung, so wird der subjectiv gefärbte Schatten immer mehr mit Weiß verdünnt und endlich ganz unscheinbar; verkleinert man die tageshelle Oeffnung, so verdunkelt sich die subjective Farbe allmälig beträchtlich. Schließt man die tageshelle Oeffnung gänzlich, sodaß nur noch Ein Schatten erzeugt wird durch das Licht der farbigen Oeffnung, so zeigt dieser nach Fechner immer noch die subjective Complementairfarbe, nur weit schwächer, als beim Zutritt von Tageslicht: er erscheint roth, wenn die farbige Oeffnung ein grünes Glas hat, und umgekehrt. In diesem Falle kommt gar kein Licht auf den Schatten, woraus die Complementaiefarbe erzeugt werden könnte, es wird nur von den Wänden des Zimmers das farbige Licht des Glases darauf reflectirt, und wenn man daher diesen Schatten durch eine innen geschwärzte Röhre für sich betrachtet, so erscheint er in der Faebe des Glases. Hieraus ist aber zu entnehmen, daß die farbige Beleuchtung des Augengrundes die subjective Erscheinung der Complementairfarbe bedingt. Setzt man in beide Oeffnungen des Fensterladens Gläser von der nämlichen Faebe, von denen aber das eine heller gefärbt ist, so erscheint nach Fechner der vom helleren Glase beleuchtete Schatten in der subjectiven Contrastfarbe. Sind beide Gläser gleich gefärbt, die Oeffnungen aber verschieden groß, so soll zuweilen der von der kleineren Oeffnung beleuchtete Schatten complementair gefärbt erscheinen.

Wenn auf eine Stelle der Netzhaut gar kein Licht, auf die übrige Netzhaut aber farbiges Licht einwirkt, wie beim Betrachten eines schwarzen Objects auf farbigem Grunde oder umgekehrt, so nimmt der nicht erleuchtete Abschnitt eine durch den farbigen Theil des Seh-

feldes bestimmte Färbung an. Diesen auf dem beschatteten Theile der Netzhaut entstehenden farbigen Eindruck nennt man mit Brücke die inducirte Färbung. Hält man z. B. vor ein rothes, mit Spiegelfolie belegtes Glas ein schwarz bedrucktes Stückchen Papier, so sieht man die schwarze Schrift im Bilde der Hinterfläche durch Farbeninduction grün. Nach Fechner sollte die inducirte Farbe immer complementair zu der erregenden sein. Dies ist aber durch Brücke widerlegt, der seine Versuche über Farbeninduction in der Weise anstellte, daß er in die einfache Oeffnung eines Ladens vor einem verdunkelten Zimmer ein farbiges Glas einsetzte und dann eine zwischen diesem Glase und dem Auge befindliche schwarze Scheibe betrachtete, deren einfaches Bild also jetzt auf einen farbig erhellten Augengrund fiel. Wurde die Netzhaut durch das rothe Glas roth erleuchtet, so erschien die schwarze Scheibe allerdings grün, also complementair zum erhellten Grunde. Wurde dagegen die Netzhaut durch ein grünes Glas grün erleuchtet, dann erschien die schwarze Scheibe nicht complementair roth, sondern ebenfalls grün, also identisch mit der inducirenden Farbe.

Ueber die Contrastfarben und die inducirten Farben haben vornehmlich Fechner, Ofann, Pohlmann, Meyer, Brücke experimentirt. Wir wissen soviel mit Bestimmtheit, daß die Contrastfarben, die complementairen Schattenfarben und ebenso die inducirten Farben in Brücke's Versuchen nicht objectiv außerhalb des Auges vorhanden sind. Ob aber eine positive Erregung der peripherischen Netzhauttheilchen dabei im Spiele ist, oder ob in den Centralorganen die Uebertragung von den erregten auf die nichterregten Nervenenden stattfindet, darüber fehlt uns noch vollständig jede Theorie.

Stärke und Dauer der Gesichtseindrücke; Nachbilder. — Beim Sehnerven ebenso, wie bei den übrigen Empfindungsnerven, hängt die Stärke der Empfindung zunächst von der Intensität der Erregung ab: die größere oder geringere Excursionsweite der schwingenden Theilchen des Lichtäthers ist vor Allem darauf von Einfluß, ob die Empfindung einer größern oder einer geringern Helligkeit entsteht. Natürlich kommt es aber auch auf die Menge der leuchtenden Punkte an, von denen Lichtwellen ausgehen, sowie auf die Lichtmenge, welche durch besondere Verhältnisse des Auges bis zur Netzhaut hindurch gelassen wird. Ferner ist dann auch die Netzhaut den allgemeinen Gesetzen der Nervenreizbarkeit unterworfen. Ist dieselbe durch ein sehr helles Licht intensiv gereizt worden, so ist ihre Empfänglichkeit für den Eindruck eines unmittelbar darnach einwirkenden schwächeren Lichtes etwas abgestumpft, und daher rührt es, daß wir das schwache Licht eines spärlich erhellten Raumes so gut wie gar nicht wahrnehmen, wenn wir aus einem glänzend erhellten Raume in denselben treten. Umgekehrt ist die Netzhaut sehr empfänglich für Lichteindrücke, wenn eine Zeit lang nur schwaches Licht auf dieselbe wirkte: wer aus einem dunklen Raume ins helle Tageslicht tritt, erblickt Alles im grellen Lichte, ja es steigert sich die Empfindung wol bis zum Geblendetsein.

Dieses allgemeine Gesetz der erhöhten und geminderten Erregbarkeit hat auch für die einzelnen Netzhautabschnitte Gültigkeit, und es erklären sich daraus mancherlei Erscheinungen, die man in gewisser Beziehung auch den gleich zu erwähnenden Nachbildern zuzählen könnte. Richtet man, wenn man sich in einem Zimmer befindet, die Augen einige Zeit hindurch anhaltend auf ein erhelltes Fenster und bedeckt sie dann plötzlich ganz genau, so unterscheidet man zunächst doch noch hellere Rectangel (die Fensterscheiben) mit dazwischen liegenden dunkleren Streifen (die Fensterrahmen); es kehrt also in den vorher von Lichtstrahlen getroffenen Netzhauttheilen erst allmälig das Gleichgewicht mit der übrigen Netzhaut wieder. Anders ist der Erfolg, wenn die Augen nur einfach durch die Augenlider bedeckt und nicht von den Fenstern abgewandt werden; dann erscheinen die den Fensterscheiben entsprechenden Rectangel dunkel und zwischen denselben liegen die helleren Fensterrahmen. Es wirkt nämlich jetzt noch etwas Licht durch die Augenlider auf die Netzhaut ein, und während die vorher erhellten Netzhautpartien für das jetzige schwache Licht unempfänglich sind, werden die vorher beschatteten Stellen durch dieses wenige Licht weit stärker afficirt. Es kommt bei diesem letztern Versuche noch mit in Betracht, daß in Folge des Augenschlusses die Augäpfel verrückt werden, sodaß die Fensterrahmen nicht mehr den nämlichen Netzhauttheilchen, wie früher, gegenüber stehen. Der Erfolg ist ferner der nämliche, wenn die Augen geöffnet bleiben und von den Fenstern weg einem hellen Grunde, z. B. einer weißen Wand, sich zukehren: die vorher gleichsam ruhenden Partien der Netzhaut werden durch die von der hellen Wand kommenden Lichtstrahlen stark afficirt und erzeugen die Empfindung des Hellen, die den Fensterscheiben entsprechenden Netzhautstellen dagegen sind weniger empfänglich für das neue Licht und werden deshalb auch weniger erhellt empfunden. Es stimmt hiermit vollständig überein, daß das scheibenförmige Nachbild der Sonne auf dunklem Grunde weiß, auf hellem Grunde schwarz oder weiß erscheint. — Die nämliche Erklärung paßt auch auf folgende Erscheinung. Betrachtet man einige Zeit hindurch ein auf weißem Grunde liegendes schwarzes Quadrat und wendet dann den Blick seitlich, sodaß die bisher durch das Quadrat gedeckte Netzhautstelle etwas Rechts zu liegen kommt, zum Theil aber auch noch auf dem Quadrate ruht, so bemerkt man Folgendes. Der nach Rechts überspringende Theil der quadratischen Stelle ist sehr erhellt, weil diese ganze Stelle für helles Licht sehr empfänglich ist; der linke Theil des wirklichen schwarzen Quadrates erscheint sehr dunkel, weil er einer vorher stark erhellten, also weniger reizbaren Netzhautstelle entspricht; der rechte Theil des wirklichen schwarzen Quadrates aber ist weniger schwarz oder richtiger gesagt er ist heller, weil die ihm entsprechende Netzhautstelle bereits unter dem Einflusse des schwarzen Quadrates gestanden hat und deshalb auch für ein sehr schwaches Licht noch empfänglich ist.

Die Empfindung von Lichtwellen, welche die Netzhaut treffen, hört nicht in dem nämlichen Momente auf,

in welchem das Licht durch Entfernung des Objects oder durch den Schluß der Augen abgeschnitten wird, sie überdauert vielmehr den objectiven Reiz während eines unter verschiedenen Bedingungen verschieden langen Zeitraums, nach Segner 30, nach Parrot 15, nach d'Arcy 8, nach Cavallo 8 Terzien, nach Plateau 0,32 bis 0,35 Secunde. Diese Nachempfindung eines Objectes nennt man das Nachbild. Ein bekanntes Beispiel eines solchen Nachbildes ist der feurige Kreis, welchen das Auge wahrnimmt, wenn ein glimmender Span mit einer gewissen Geschwindigkeit kreisförmig herumbewegt wird. Wenn die glühende Kohle des Spans sich schon wieder den Netzhauttheilchen gegenüber befindet, auf welches ihr Bild beim Beginne des Versuchs traf, so ist der Eindruck auf diesem Netzhauttheilchen noch nicht verschwunden, und natürlich sind die Eindrücke von den verschiedenen entfernter liegenden Punkten noch weniger verschwunden, somit befinden sich ringförmig an einander gereihte Punkte der Netzhaut gleichzeitig im Zustande der Erregung durch die glühende Kohle, und dadurch entsteht das Bild eines feurigen Kreises. Ein weißer Punkt auf einer schwarzen Scheibe, welche rasch gedreht wird, gibt aus dem nämlichen Grunde die Empfindung eines weißen Kreises. Ein schwarzer Fleck auf einer weißen Scheibe, welche rasch gedreht wird, gibt aber ebenfalls das Bild eines schwarzen Kreises, und hier haben wir es mit einer Lichtnegation zu thun. Für diesen letzteren Fall hilft man sich mit der Erklärung, daß immer eine gewisse Zeit vergeht, bevor ein Lichteindruck eine bewußte Empfindung hervorruft.

Wird eine um ihren Mittelpunkt drehbare Scheibe in so viele Segmente getheilt, als Hauptfarben im Sonnenspectrum enthalten sind, und werden die einzelnen Farben auf diese Segmente aufgetragen, so gibt die Scheibe, wenn sie mit einer gewissen Geschwindigkeit gedreht wird, die Empfindung von Weiß oder doch wenigstens von Grau, weil dann gleichzeitig alle Farben des Sonnenlichts auf jede einzelne Netzhautpartie einwirken, theils direct, theils im Nachbilde. Das nämliche Bild einer weißen Scheibe wird erreicht, wenn man die complementairen Farben nach Helmholtz's Bestimmung felderweise aufträgt, also z. B. Indigblau und Chromgelb, und die Scheibe dann rasch dreht. Bei der aus der Physik sowol, wie als Spielzeug bekannten sogenannten Wunderscheibe oder stroboskopischen Scheibe, auch Phenakistoskop oder Phantasmaskop genannt, werden die Nachbilder benutzt, um auf täuschende Weise Bewegungsphänomene vorzuspiegeln.

Daß wir nicht fortwährend beim Gebrauche der Augen Nachbilder sehen, wodurch natürlich die Bestimmtheit der objectiven Wahrnehmungen gestört werden müßte, erklärt sich daraus, daß nur von starken oder langanhaltenden Eindrücken auch intensive Nachbilder zurückzubleiben pflegen, und daß beim Wechsel der Objecte die nachfolgenden Eindrücke meistens stark genug sind, um die Nachbilder zu übertönen.

Verschiedenfarbiges Licht verhält sich übrigens ungleich in Erzeugung von Nachempfindungen: gemischtes, also weißes Licht erzeugt sie am leichtesten, weniger leicht das gelbe, am schwierigsten das blaue und violette.

Oftmals ist das Erscheinen der Nachbilder nicht auf das einfache Ueberdauern des primairen Eindrucks beschränkt, sondern es verbinden sich damit Farbenerscheinungen, und dann bezeichnet man sie wol als subjective Nachbilder. Brücke hat dabei die Unterscheidung in positive und negative eingeführt, in dem Sinne, wie diese Namen in der Photographie gebräuchlich sind: positive sind jene, wo das Helle und Dunkle des angeschauten Objects sich in gleicher Nüancirung darstellt, negative sind jene, wo das Helle und Dunkle in umgekehrter Vertheilung auftritt. Bei der Beschreibung der subjectiven Nachbilder bestimmt gefärbter Objecte hat man ferner die identische und die complementaire Färbung zu unterscheiden. Sie können aber bei geschlossenem Auge und bei offenem Auge vorkommen. 1) Die Erscheinungen im geschlossenen Auge. Wenn ein intensives farbiges Licht auf die Netzhaut einwirkte, so ist die Reihenfolge der Erscheinungen im geschlossenen Auge nach Brücke folgende: zuerst ein meistens momentanes positives und complementair gefärbtes Nachbild, hierauf eine Pause, alsdann ein positives identisch gefärbtes Nachbild, dem ein negatives complementair gefärbtes folgt, jetzt wieder ein positives identisch gefärbtes und so alternirend fort, bis endlich ein allmälig verschwindendes negatives und complementaires Bild die Reihe schließt. Wurde z. B. durch ein rein rothes Glas eine Lichtflamme längere Zeit betrachtet und dann das Auge geschlossen, so erscheint zunächst nach dem Erlöschen des primairen Eindrucks eine helle schön grüne Flamme auf dunklem Grunde, dann eine helle rothe Flamme, hierauf eine grüne Flamme dunkel auf hellem Grunde, dann wieder eine helle rothe Flamme und so abwechselnd fort. Der Uebergang vom positiven zum negativen Bilde findet nach Brücke allemal so statt, daß im ersteren die complementaire Farbe vom Rande aus, wo sie einen Saum bildet, nach der Mitte des Bildes zu fortschreitet, während beim umgekehrten Uebergange die primaire Farbe immer zuerst in der Mitte erscheint. Anders sind die Erscheinungen, wenn gemischtes oder weißes Licht auf die Netzhaut einwirkt. Wenn man z. B. ein von der Sonne beschienenes Stück weißes Papier auf schwarzem Grunde oder wenn man die Sonne selbst betrachtete und dann das Auge schließt, so nimmt das positive Nachbild nach einander verschiedene Farben an, was man wol als ein Abklingen der Farben bezeichnet hat. Es erscheint zunächst ein schnell vorübergehendes weißes Nachbild, dann folgt ein lichtblaues Bild mit violettem oder lilafarbenem Randscheine, hierauf kommt ein lichtgrünes Bild mit rothgelbem Saume, nach diesem erscheint wol zuweilen ein rothgelbes Bild, meistens jedoch fällt diese Zwischenstufe aus, es entsteht um das grüne Bild ein dunkelrother Ring mit blauem Saume und das grüne Bild macht einem dunkelrothen Platz, zuletzt kommt dann ein dunkelblaues oder blaugrünes Nachbild. Nach Brücke ist die Reihe des Farbenwechsels im positiven Nachbilde: Hellgrün oder Hellblau (mit rothem

Digitized by Google

oder orangefarbenem Saume), Blau, Violett, Tiefroth, und nach dem Verschwinden des Roth erscheint ein schwarzes negatives Bild auf hellem Grunde. Betrachtet man durch ein Fenstergestell hindurch anhaltend den hellen blauen Himmel, so erscheint beim Schlusse der Augen ein blaues Nachbild der Fensterscheiben, gegen welche das Fensterkreuz sich dunkel abzeichnet, und dann geht das Blau in Violett und Roth über; hierauf folgt das negative Bild, nämlich helle Fensterkreuze auf dunklem Grunde. Ein analoges Abklingen der Farben macht sich aber nach Fechner auch schon während der Einwirkung eines intensiven weißen Lichts bemerklich. Betrachtet man z. B. ein von der Sonne beschienenes Stück weißes Papier auf dunkelm Grunde, so überzieht sich dasselbe mit einem dunkeln Schleier, welcher durch verschiedene Farben abklingt, erst gelb, dann blaugrau oder blau, weiterhin rothviolett oder roth; nur der Rand bleibt hell. 2) Die Erscheinungen bei geöffnetem Auge. Hat man ein farbiges Object anhaltend fixirt und das Auge wird dann auf einen andern Grund gerichtet, der auf die bisher farbig afficirte Netzhautstelle mit einwirkt, so erscheint das sich darstellende Nachbild mit anderer Farbe. Betrachtet man z. B. eine blaue Oblate auf weißem Grunde anhaltend und wendet man dann die Sehare von der Oblate weg auf die übrige Fläche des weißen Papiers, so hat man ein gelbes Nachbild der Oblate. Eine rothe Oblate erzeugt unter den gleichen Bedingungen ein grünes Nachbild, und überhaupt entsteht immer ein Nachbild, dessen Farbe nach der früheren Farbentheorie complementair ist. Die Erscheinung ist die nämliche, wenn das ganze Sehfeld einem bestimmten Farbeneindrucke ausgesetzt war, wie etwa beim Betrachten des blauen Himmels oder eines ausgedehnten grünen Feldes, und nun das Auge auf eine weiße oder schwarze Fläche gerichtet wird. Es läßt sich der Versuch auch in der Weise modificiren, daß gleichzeitig die erhöhte und geminderte Reizbarkeit der Netzhaut mit ins Spiel kommt. Man betrachte z. B. ein lebhaft rothes Quadrat auf weißem Grunde einige Zeit hindurch und ändere dann die Richtung der Augen dergestalt, daß die bisher afficirte Netzhautstelle nur noch zur Hälfte dem rothen Quadrate entspricht, so zeigen sich drei verschiedene Farbennüancen: a) ein grünes Oblongum, nämlich das complementaire Nachbild auf der jetzt nicht mehr roth afficirten Netzhautpartie; b) ein intensiv rothes Oblongum, erzeugt durch Einwirkung des halben rothen Quadrats auf eine bisher noch nicht roth afficirt gewesene Netzhautstelle; c) ein dazwischen liegendes blaßrothes Oblongum, jener Netzhautpartie entsprechend, die bereits vorher unter dem Einflusse des rothen Lichts stand und auch jetzt noch darunter befindlich ist, weshalb sie eben für das rothe Licht weniger empfänglich ist als die Stelle b. — Mit Sorgfalt hat Fechner die Erscheinungen studirt bei Veränderung des Grundes, auf welchen ein farbiges Nachbild projicirt wird. Wurde ein grünes Object auf weißem Grunde betrachtet, so erscheint dessen Nachbild auf weißem Grunde roth, heller als der Grund, d. h. negativ, auf schwarzem Grunde ebenfalls roth, aber dunkler, auf grünem Grunde weißlich, heller als der Grund, auf rothem Grunde roth, aber heller als der Grund. Wurde das farbige Object auf farbigem Grunde betrachtet, so erscheint das Object sowol wie der Grund im Nachbilde in der Complementairfarbe: ein rothes Object auf grünem Grunde gibt im Nachbilde auf weißem Grunde das Object grün, den Grund aber roth.

Zur Erklärung der subjectiven Nachbilder sind von Plateau und von Fechner zwei verschiedene Theorien aufgestellt worden. Nach Plateau entsteht das Nachbild dadurch, daß die Netzhaut aus dem durch directe Eindrücke hervorgerufenen Erregungszustande in den Zustand der Ruhe übergeht; während dieser Periode finde nicht eine stetige Abnahme des Erregungszustandes statt, sondern in kleinen Zeiträumen wechselten zwei entgegengesetzte Zustände mit einander ab. Nach Fechner entstehen die complementair gefärbten Nachbilder durch eine Ermüdung des Auges, d. h. in Folge einer Abstumpfung der Netzhaut für die objectiv angeschaute Farbe. Hat z. B. rothes Licht auf eine einzelne Netzhautstelle oder auf die ganze Netzhaut eingewirkt, und es fällt dann weißes Licht darauf, so ist sie für die rothen Strahlen des weißen Lichtes abgestumpft, die Empfindung ist daher eine aus den übrigen Farben des weißen Lichtes gemischte, d. h. es wird das complementaire Grün empfunden. Daß auf schwarzem Grunde, ja daß selbst bei geschlossenen Augen die nämlichen complementairen Nachbilder entstehen, ließe sich vielleicht noch mit Fechner's Theorie in Einklang bringen; allein durch die neue Lehre von den Complementairfarben, wie sie Helmholtz gegeben hat, ist der Fechner'schen Theorie eine der gewichtigsten Stützen entzogen worden. Brücke hat nun noch eine Reihe hier nicht näher auszuführender Experimente angestellt, die sich mit keiner der beiden Theorien vereinigen lassen, und so müssen wir bekennen, daß es uns bis jetzt noch an einer befriedigenden Erklärung dieser interessanten Erscheinungen fehlt.

Gesichtswahrnehmungen.

Aufrechtsehen; Richtung der Sehobjecte. — Nach dioptrischen Gesetzen muß das auf der Netzhaut entstehende Bildchen eines sichtbaren Gegenstandes die vollkommen umgekehrte Nachbildung desselben sein, was auch durch directe Beobachtung dieses Bildchens im Grunde des Auges nachgewiesen wird. Nehmen wir nun an, die Seele schaue das auf der Netzhaut entstehende Bildchen als Repräsentanten der Außenwelt an und projicire dasselbe in einer der Augenaxe entsprechenden Richtung nach Außen, so gilt es, eine Erklärung dafür zu finden, daß wir die Außenwelt nicht in dieser verkehrten Weise wahrnehmen, sondern die Gegenstände wirklich in der natürlichen Lage oder nach der gewöhnlichen Sprechweise aufrecht sehen. Freilich haben namhafte Physiologen eine solche Erklärung deshalb für überflüssig gehalten, weil sie glaubten, die Gegenstände würden wirklich in der verkehrten Stellung empfunden oder gesehen, es entstehe aber kein Widerspruch zwischen

Digitized by Google

der Empfindung und der Wirklichkeit, weil eben Alles verkehrt gesehen wird, selbst die Bewegungen der tastenden Hand und die übrigen Körpertheile. Das würde mit andern Worten soviel heißen, daß wir durch den Gesichtssinn unaufhörlich belogen werden, und daß grade die unwandelbare Consequenz der Lüge uns verhindert, dieselbe als solche zu erkennen. Andere Physiologen haben sich die Sache durch die ganz unerwiesene und Nichts weniger als wahrscheinliche Hypothese verständlich zu machen gesucht, daß die Opticusfasern am centralen Ende, wo ja doch die eigentliche Empfindung vor sich geht, im Verhältnisse zum peripherischen Ende genau gekreuzt lägen, sodaß oben und unten, außen und innen und ebenso die Zwischenstufen an der Peripherie und im Centrum einander genau entgegengesetzt wären.

Es wird nun aber diesen und ähnlichen Erklärungen dadurch die Spitze gebrochen, daß das Factum des Aufrechtsehens der Objecte allerdings keiner näheren Erklärung bedürftig ist. Das Netzhautbildchen ist der nothwendige optische Ausdruck einer gehörigen Accommodation des Auges und der Möglichkeit des deutlichen und scharfen Sehens, es ist aber nicht das wirkliche Sehobject. Die Erregungen oder Empfindungen des Gesichtsorgans beziehen wir niemals auf die Netzhaut, deren flächenhafte Ausbreitung überhaupt gar nicht zu unserem Bewußtsein gelangt, vielmehr werden alle Empfindungen des Gesichtssinnes objectivirt oder nach Außen versetzt. Am auffallendsten zeigt sich dies in dem Falle, wenn durch den Druck eines Fingers aufs Auge Lichtfiguren entstehen: es befinden sich diese Figuren stets auf jener dem Drucke entgegengesetzten Seite, da wo sich ein Object befinden müßte, dessen Strahlen auf die vom Drucke betroffene Netzhautpartie wirken sollten. Das Objectiviren der Gesichtsempfindungen gehört zu den unveränderlichen Nothwendigkeiten im Leben der Seele. Die Richtung dieser Objectivirung ist aber auch eine streng gesetzliche und für jeden Netzhautpunkt nur eine einzige: es ist nämlich die Richtungslinie der Objectpunkte, d. h. eine Linie, welche vom Bildpunkte in der Netzhaut aus durch den Knotenpunkt des schematischen Auges nach Außen verlängert wird, wo sie dann zuletzt den Objectpunkt trifft, dem der Bildpunkt auf der Netzhaut entspricht. Für den Netzhautpunkt am Ende der Sehaxe ist diese Richtungslinie identisch mit der Sehaxe selbst; für die Bildpunkte, welche oberhalb oder unterhalb, welche außen oder innen von diesem Sehaxenpunkte liegen, verläuft diese Richtungslinie vom Auge aus nach Unten oder nach Oben, nach Innen oder nach Außen. Die Seele projicirt also die einzelnen Punkte der Netzhautbildchen genau entsprechend den Objectpunkten, und dies ist der Grund, weshalb wir die Dinge in derjenigen relativen Lage zur optischen Axe sehen, in welcher sie wirklich im äußern Raume befindlich sind, und nicht in der verkehrten Lage des Netzhautbildchens.

Die Richtung eines das Auge treffenden Lichteindrucks wird nicht unmittelbar empfunden, wie wir etwa die Qualität oder die Intensität des einwirkenden Lichts empfinden; wir lernen die Richtung der Gegenstände der Außenwelt durch Uebung kennen. Zunächst nämlich beurtheilen wir die Richtung der Dinge nach ihrer Beziehung zu der uns bewußten Sehaxe. Gegenstände, deren Bilder auf den nämlichen Netzhauttheil fallen, werden vom Bewußtsein im Verhältnisse zum Auge in die nämliche Richtung versetzt. Denkt man sich bei einer gewissen unveränderlichen Stellung des Auges einen entfernten leuchtenden Punkt mit jenem Punkte der Netzhaut, auf welchen sein Bild trifft, durch eine gerade Linie verbunden, so muß auch der Vereinigungspunkt jener Strahlen, welche von irgend einem beliebigen Punkte dieser Linie ausgehen, oder es muß doch wenigstens die Mitte des von diesen Strahlen gebildeten Zerstreuungskreises auf den nämlichen Netzhauttheil treffen. Deshalb sehen wir alle in dieser Linie befindlichen Objecte in der nämlichen Richtung. Streng genommen lernen wir aber diese Richtung durch das Muskelgefühl der Augenmuskeln kennen; wir wissen eben, daß wir die Sehaxe nach Oben, nach Unten, nach Außen, nach Innen bewegen müssen, wenn sie auf den Gegenstand treffen soll, dessen Richtung nach Oben, nach Unten, nach Außen, nach Innen ist. Aus diesem Grunde beurtheilen wir auch die Richtung der Lichtstrahlen unrichtig, wenn wir die Kenntniß der Richtung der Sehaxe verlieren, wie in dem Falle, wenn das Auge durch einen von der Seite angebrachten Fingerdruck verschoben wird.

Bewegung der Gesichtsobjecte. — Wir schließen auf die Bewegung eines Sehobjects, wenn das auf die Netzhaut entworfene Bildchen desselben successiv in andern Richtungen wahrgenommen wird, während das Auge seine Stellung im Raume unverändert beibehält, oder wenn wir, während der Körper seine Stellung im Raume unverändert behauptet, durch Bewegungen der Augenmuskeln erwirken müssen, daß das Netzhautbildchen auf der seiner anfänglichen Richtung entsprechenden Stelle verweilt. Wir schließen auf den ruhenden Zustand eines Objects, wenn dasselbe während einer bewußten Bewegung des Auges in entsprechendem Grade nach der entgegengesetzten Seite der Augenbewegung rückt, und die mögliche Vergleichung mit dem Zustande vollständiger Augenruhe verschafft dann dem Urtheile einen höhern Grad von Gewißheit. Wenn wir im Wagen oder im Dampfwagen fahren, dann scheinen die Gegenstände neben der Straße sich in rascher Bewegung zu befinden, die aber für die entfernteren immer mehr abnimmt, weil ihr Bild nicht auf der Netzhaut stehen bleibt, und so lange die passive Bewegung fortdauert, ist es nicht möglich, den Irrthum auf sinnlichem Wege zu berichtigen. Die Richtung der Bewegung entnehmen wir aus der Muskelbewegung, die wir wirklich ausführen oder die wir ausführen müßten, wenn wir dem bewegten Objecte folgen wollen.

Natürlich gilt das Angeführte nur für Bewegungen, welche von den Objecten in der Flächendimension der Netzhaut ausgeführt werden. Bewegungen in der Linie der Sehaxe, desgleichen Bewegungen, die bei unveränderter Augenstellung in der einen oder der andern

Digitized by Google

Richtungslinie des Auges stattfinden, werden an und für sich nicht erkannt, weil das Bild der Objecte unverändert auf den nämlichen Netzhauttheil fällt, es müßten denn daneben noch andere Merkmale auftreten, z. B. ein Kleinerwerden oder eine Größenzunahme des Objects.

Größe und Entfernung. — Unser Urtheil über die Größe eines gesehenen Gegenstandes wird zunächst durch die Zahl der sensibelen Netzhautelemente bestimmt, welche durch das im Augengrunde entstandene Bildchen gedeckt werden, und da wir immer die nämliche Netzhautpartie, nämlich die Gegend des gelben Flecks, zum genauen Sehen benutzen, so können wir auch sagen, unser Urtheil über die Größe eines Gegenstandes werde zunächst durch die Größe des von ihm entworfenen Netzhautbildchens bedingt. Ist dieses Bildchen undeutlich, weil die von dem Gegenstande kommenden Lichtstrahlen sich noch nicht auf der Netzhaut vereinigt haben, oder weil sie beim Auftreffen auf dieser bereits wieder divergiren, dann wird auch die Vorstellung seiner Größe eine trügerische. Namentlich werden Fernsichtige nahe Objecte leicht etwas vergrößert sehen, Kurzsichtige dagegen entferntere. Der Größe des Netzhautbildchens entspricht nun aber der Sehwinkel oder der Gesichtswinkel (Angulus visorius), d. h. jener Winkel, welcher durch zwei convergirende Linien gebildet wird, die von den entgegengesetzten Grenzpunkten eines Sehobjects ausgehen und im Knotenpunkte des Auges zusammentreffen. Deshalb dürfen wir auch sagen, unser Urtheil über die Größe eines Gegenstandes werde durch die Größe des Sehwinkels bestimmt, unter welchem er dem Auge erscheint: zwei Gegenstände erscheinen gleich groß, wenn sie unter gleichen Sehwinkeln gesehen werden, und der unter einem größern Sehwinkel gesehene Gegenstand erscheint uns größer als der unter einem kleinern Sehwinkel auftretende. Wir erhalten aber auf diesem Wege immer nur die Vorstellung der scheinbaren Größe der Dinge. Um das Urtheil über die absolute Größe der Gegenstände zu begründen, ist es nöthig, daß wir auch zugleich deren Entfernung kennen. Denken wir uns nämlich bei unveränderter Stellung des Auges einen gewissen Sehwinkel, der in horizontaler Ebene liegen mag, so werden drei nach der Ebene der Netzhautfläche gezogene und unter einander parallele Linien, welche in der Entfernung von 100, von 1000 und von 10,000 Fuß vom Auge zwischen den Begrenzungslinien des Sehwinkels gezogen werden, dem Auge gleich lang erscheinen müssen, obwol ihre absoluten Längen sich wie 1 zu 10 und zu 100 verhalten, weil sie eben unter gleichem Sehwinkel dem Auge sich darstellen. Umgekehrt dünkt es uns auch, wenn wir eine langhingezogene Allee übersehen können, daß die ersten einander gegenüber stehenden Bäume in weit größerer Entfernung von einander stehen, als die correspondirenden Bäume in der Mitte oder gar am Ende der Allee, weil der Sehwinkel für diese drei Entfernungen immer mehr abnimmt. Durch Uebung lernen wir den Einfluß der Entfernung so abschätzen, daß wir aus der scheinbaren Größe der Objecte deren wirkliche Größe mit mehr oder weniger Sicherheit ableiten. Ist uns aber die Möglichkeit der Entfernungsabschätzung genommen, z. B. auf einer gleichmäßigen ausgedehnten Ebene, auf dem Meere, oder wenn wir von einer Bergeshöhe nur den gegenüberliegenden Berg und nicht das zwischenliegende Thal übersehen können, dann entbehren wir der festen Anhaltspunkte für die Reduction der scheinbaren Größe in die wirkliche.

Bei der vergleichenden Größenabschätzung zweier oder mehrer Objecte haben wir zunächst den Fall angenommen, daß die Objecte hinter einander liegen, wie bei der Baumallee, oder doch unter oder neben einander befindlich sind, wie die Sprossen einer Leiter oder die Furchen eines Ackers, wo dann die Sehwinkel der Objecte einen directen Vergleich zulassen. Etwas anders müssen wir verfahren, wenn wir etwa zwei in der nämlichen Richtung verlaufende oder zur Rechten und zur Linken unsers Körpers befindliche Linien mit einander vergleichen sollen. Wir schätzen dann die scheinbare oder wirkliche Größe in der Weise ab, daß wir mittels der Augenmuskeln die Sehaxen erst bei der einen Linie von einem Ende zum andern fortführen und dann ebenso mit der andern Linie verfahren. Wir können daher sagen, die Empfindung der stärkern Muskelanstrengung bestimme uns, die eine Linie als die längere oder größere anzuerkennen; nur ist dies im Grunde nichts Anderes, als wenn wir auch für diesen Fall sagen, wir ermittelten, welche der beiden Linien unter einem größern Sehwinkel wahrgenommen wird. Handelt es sich blos um kleine Linien, so ist unser Urtheil fast unmittelbar durch die Größe der Netzhautbilder oder der Sehwinkel festgestellt. In bestimmterer Weise dagegen zeigt sich der Einfluß des Muskelgefühls beim Messen und Vergleichen von Flächen, indem wir die Augenaxen in verschiedenen Richtungen über dieselben hinweg oder um sie herum bewegen.

Die Entfernung von Sehobjecten, deren wirkliche Größe uns bekannt ist, können wir nach deren scheinbarer Größe beurtheilen. Sonst wird das Urtheil durch die Menge der zwischen dem Auge und den Sehobjecten befindlichen Gegenstände geleitet. Das Muskelgefühl kommt aber dabei auch mit in Anschlag. Da wir nämlich die beiden Augenaxen so richten, daß sie auf dem betrachteten Objecte zusammentreffen, so sind dieselben beim Betrachten ganz entfernter Gegenstände fast parallel gestellt, und sie bilden einen um so großern Winkel, je mehr sich die Sehobjecte nähern. Die verschiedene Thätigkeit der innern geraden Augenmuskeln beim Betrachten entfernter und naher Gegenstände lernen wir aber erfahrungsmäßig etwas abschätzen, um daran eine Vorstellung über die Entfernung knüpfen zu können. Aus naheliegenden Gründen wird dieses Muskelurtheil bei ganz nahen und nächsten Gegenständen sich mit größerer Sicherheit ausbilden können, weil hier der Sehaxenwinkel rascher wechselt. In dieser Beziehung befinden sich Einäugige in entschiedenem Nachtheile. Ueber die Entfernung einer vor den Augen befindlichen Lichtflamme wird derjenige, der sie mit beiden Augen betrachtet, ein ganz sicheres Urtheil haben, obwol keine weitern Gegenstände

Digitized by Google

zwischen dem Auge und der Flamme befindlich sind, sodaß seine Hand die Lichtputze ohne Irrthum von der Seite her zur Flamme führt. Der Einäugige dagegen irrt sich leicht, wenn er die Lichtputze zur Flamme führen will. Indessen steht auch dem Einäugigen wahrscheinlich noch ein Muskelgefühl zu Gebote, wodurch er bei gehöriger Aufmerksamkeit die Abschätzung der Entfernungen berichtigen kann, nämlich das mit den Accommodationsanstrengungen verbundene Gefühl.

Sehen mit zwei Augen. — Beim gewöhnlichen Sehen sind gleichzeitig beide Augen in Thätigkeit, nicht blos das eine, wie von Gall und Anderen behauptet worden ist. Sehen wir ins Freie hinaus, ohne grade einen bestimmten Gegenstand zu fixiren, so haben wir ein Sehfeld von einer gewissen Größe; alle darin enthaltenen Gegenstände werden in einer gewissen Weise uberblickt, denn es entgeht uns nicht, wenn mit irgend einem derselben eine auffallende Veränderung vorgeht. Von diesem Sehfelde nun wird ein Theil auf der rechten oder auf der linken Seite vollständig abgeschnitten, jenachdem wir das rechte oder das linke Auge schließen, zum Beweise, daß wir durch beide Augen gleichzeitig den Eindruck des gesammten Sehfeldes erhalten. Ebenso leicht ist es aber auch zu beweisen, daß beim aufmerksamen Sehen beide Augen thätig sind. Denn fixiren wir eine Fingerspitze und bringen eine zweite in einer gewissen Entfernung vor oder hinter dieselbe, so erscheint diese zweite doppelt, weil eben die nöthigen Bedingungen für ihr Einfacherscheinen fehlen, mithin müssen wol beide Augen beim Fixiren des einfach gesehenen Fingers thätig sein.

Obwol wir nun beide Augen beim Sehen gebrauchen, also auch auf beiden Augen Abdrücke der Objecte erhalten, so sehen wir dieselben doch nur einfach, wie sie sind. Nothwendige Bedingung für das Einfachsehen eines mit beiden Augen aufmerksam betrachteten Gegenstandes ist es aber, daß die Axen beider Augen in irgend einem Punkte desselben zusammentreffen. Jene zwei Punkte oder Stellen in beiden Netzhäuten, auf welche bei solcher Stellung beider Augen die Bilder jedes einzelnen Punktes des betrachteten Gegenstandes fallen, nennt man identische, weil sie zusammen den objectiven Punkt ganz ebenso als einen einfachen zum Bewußtsein bringen, als wäre nur der Punkt der einen Netzhaut afficirt worden. Die identischen Netzhautstellen dachte man sich bisher nach J. Müller so geordnet, daß, wenn beide Netzhäute genau in der Richtung der Horizontalebene über einander geschoben würden bis zur vollständigen Deckung, alsdann auch überall grade die identischen Stellen über einander lägen. Nimmt man die Endpunkte beider Sehaxen, also die Foramina centralia, als Pole an und denkt sich Parallelkreise und Meridiane gezogen, so sind jene Punkte beider Netzhäute identisch, die unter gleichen Meridianen und in gleichen Parallelkreisen liegen. Werden die Netzhäute genau in eine obere und untere Hälfte getheilt, so liegen nach der Müller'schen Annahme in diesen Halbirungslinien die identischen Netzhautstellen immer genau gleich weit von dem Endpunkte der Sehaxe entfernt, aber so, daß man am rechten Auge die gleichnamigen Punkte nach Innen zu suchen hat, die am linken nach Außen liegen, und umgekehrt. Denkt man sich nun diese Halbirungsebene in der Richtung der Sehaxe nach Außen verlängert, und an irgend einem Punkte dieser Ebene befindet sich ein Object, auf welches die beiden Sehaxen genau fixirt sind, so kann man durch mathematische Construction alle Punkte in dieser Ebene bestimmen, deren Strahlen dann auf identische Netzhautstellen fallen, also einfach gesehen werden. Ein durch den Fixationspunkt und durch die Knotenpunkte beider Augen gelegter Kreis nämlich wird alle Punkte enthalten, deren Strahlen auf identische Netzhautstellen beider Augen fallen. Den Abschnitt dieses Kreises, welcher außerhalb der Augen befindlich ist, hat J. Müller mit dem Namen Horopter bezeichnet. Denkt man sich ferner jede Netzhaut genau in eine äußere und innere Hälfte getheilt, dann liegen in dieser Halbirungslinie die identischen Netzhautstellen immer genau gleichweit vom Ende der Sehaxe entfernt nach Oben und nach Unten, und es muß für die darin begriffenen identischen Netzhautstellen ein verticaler Horopter sich construiren lassen. Ferner muß es dann für alle zwischen der horizontalen und verticalen Ebene befindlichen Ebenen ebenfalls mathematisch zu construirende Horopter geben. So dachte man sich bisher nach J. Müller die Verhältnisse des Horopters.

Durch die gründlichen Untersuchungen von G. Meißner (Beiträge zur Physiologie des Sehorgans. 1854. und Gräfe's Archiv für Ophthalmologie. 2. Bd. Abth. 1. S. 1—123) ist es aber dargethan, daß der Horopter für die horizontale, durch beide Sehaxen gelegte Ebene oder für die sogenannte Visirebene keine Kreislinie ist, sondern eine gerade Linie, und daß ebenso der Horopter für die verticale, durch den Fixationspunkt gelegte Ebene eine verticale gerade Linie ist. Demnach ist der Horopter selbst eine ebene Fläche, welche senkrecht zur Visirebene steht. Für die unsymmetrischen Augenstellungen, wenn nämlich der fixirte Punkt dem einen Auge näher liegt als dem andern, gibt es aber nach Meißner's Versuchen weder eine verticale, noch eine horizontale Horopterlinie.

Durch Meißner's Nachweisungen ist die Identitätsamplitüde beider Netzhäute bei Betrachtung der Außenwelt wesentlich gemindert, es müssen also die Bilder von den Objecten der Außenwelt, die sich gleichzeitig in beiden Augen formen, in der Mehrzahl auf nichtidentische Netzhautstellen treffen. Wenn wir gleichwol für gewöhnlich Nichts von den zahllosen Doppelbildern wahrnehmen, so hat dies seinen wesentlichen Grund darin, daß wir dem Fixationspunkte, wo beide Augenaxen zusammentreffen, stets die volle Aufmerksamkeit zuwenden, weshalb wir uns der außerhalb gelegenen Objecte kaum bewußt werden. Es hält sehr schwer, die Aufmerksamkeit bei unverändertem Fixationspunkte der Umgebung zuzuwenden, oder eigentlich ist es gar nicht möglich ohne Verschiebung der Augenaxen. Hält man die Augäpfel, während sie auf einen bestimmten Punkt fixirt sind, mittels seitlichen

Digitized by Google

Fingerdrucks gleichsam fest, dann fällt es sehr schwer, die Aufmerksamkeit auch noch andern Punkten des Sehfelds zuzuwenden, und noch bestimmter tritt dies hervor, wenn man blos Ein Auge zum Sehen benutzt und dieses durch einen seitlichen Fingerdruck feststellt. Die Schärfe der auf den Netzhautpol fallenden Bilder, verglichen mit den auf den seitlichen Netzhautpartien entstehenden Zerstreuungsbildern bietet die Erklärung für dieses Verhalten. Je intensiver der Eindruck der Doppelbilder ist, desto eher gelingt es, sie wahrzunehmen. Eine Flamme vor oder hinter dem Fixationspunkte nehmen wir daher leicht als Doppelbild wahr, schwer dagegen ein dunkles Object neben einem sehr erhellten Fixationspunkte.

Beim Doppeltsehen mit zwei Augen müssen zweierlei Fälle unterschieden werden, je nachdem es bei convergirenden Augenaxen oder bei nichtconvergirenden Augenaxen stattfindet.

a) Doppeltsehen bei convergirenden Augenaxen. — Das Doppeltsehen durch nichtidentische Netzhautstellen tritt desto bestimmter hervor, je mehr der Fixationspunkt der Augen und das Object, von welchem ein Doppelbild kommt, räumlich differiren, im Allgemeinen daher mehr beim Betrachten naher als ferner Objecte. Es tritt ferner am bestimmtesten auf, wenn die Objecte in der nämlichen Richtung mit dem fixirten liegen und wird immer unklarer mit zunehmender Abweichung von dieser Richtung. Am auffallendsten ist es in dem auf die Horizontalebene bezogenen Horopter und Null in dem auf die Verticalebene bezogenen Horopter: mit andern Worten, die bei convergirenden Augenaxen vorkommenden Doppelbilder können niemals verticale, sondern immer nur seitliche sein. Wird ein kleiner Gegenstand, etwa ein Stecknadelkopf mit beiden Augen fixirt, und befindet sich dahinter ein zweiter Stecknadelkopf, so fällt das Bildchen des letztern in beiden Augen nach Innen vom Bildchen des erstern, also auf die innere Hälfte der Netzhaut, und bei genugsamer Entfernung so, daß es von diesem ganz geschieden ist. Nun sind aber die innern Hälften beider Netzhäute beim Menschen durchaus different, und deshalb erblickt jedes Auge die zweite Stecknadel gesondert, das linke zur Linken, das rechte zur Rechten vom fixirten Stecknadelkopfe. Die seitliche Distanz der Doppelbilder, die natürlich unklar sind, weil die Accommodation der Augen nicht für ihr Object eingerichtet ist, steht im Verhältnisse zum Abstande dieses Objects von der fixirten Nadel. Befände sich die zweite Stecknadel zwischen der fixirten und den Augen, so fällt deren Bildchen in beiden Augen auf die äußere Seite der Netzhaut, also ebenfalls auf nichtidentische Stellen, und es wird deshalb ebenfalls doppelt gesehen.

b) Doppeltsehen bei nichtconvergirenden Augenaxen. — Wird den Augen eine solche Stellung ertheilt, daß ihre Axen nicht in der nämlichen Ebene liegen, dann kann kein leuchtender Punkt im Gesichtsfelde identische Stellen in beiden Netzhäuten treffen: alle von beiden Augen gesehenen Gegenstände erscheinen daher doppelt. Die Doppelbilder sind hier nicht blos seitliche, sie können in jeder Stellung vorkommen, auch als verticale Doppelbilder. Die Erscheinung solcher Doppelbilder wird am einfachsten dadurch hervorgerufen, wenn man, während beide Augen convergirend auf Einen Punkt gerichtet sind, das eine Auge mittels der Fingerspitze verschiebt. Der betrachtete Gegenstand bleibt dann für das andere Auge an der nämlichen Stelle, dem verschobenen aber erscheint er auf jener der Druckrichtung entgegengesetzten Seite, nach Außen beim Drucke nach Innen, nach Oben beim Drucke nach Unten, und umgekehrt. Was hier der mechanische Druck des Fingers bewirkt, das kann auch durch nichtharmonische Wirkung der Muskeln beider Augen geschehen, und dieser Act ist das Doppeltsehen beim Schwindel, in der Trunkenheit, in Nervenkrankheiten. Am auffallendsten sind die Bedingungen zu solchem Doppeltsehen bei Schielenden gegeben, und dennoch leiden diese nicht daran. Man hat dies wol als einen Beweis geltend gemacht, daß die Theorie über die ursprüngliche und unveränderliche Identität der verschiedenen Netzhautstellen falsch sei: diese Identität sei vielmehr eine erzogene, denn es bilde sich, wenn im Anfange des Schielens ein Doppeltsehen stattfindet, später nach Maßgabe der verkehrten Augenstellung eine neue, von der frühern verschiedene Identität beider Netzhäute, wodurch sich das Einfachsehen wieder herstellt. Indessen hat die ursprüngliche Identität bei Schielenden gar keine Abänderung erlitten: sie sehen einfach, weil das schielende Auge unthätig wird, und ihre Aufmerksamkeit beim Sehen concentrirt sich ganz auf das nichtschielende Auge. Das schielende Auge hat oftmals eine ganz andere Sehweite und wirkt deshalb beim Fixiren der Gegenstände wenig störend auf das gesunde Auge. Von der Richtigkeit dieses Verhaltens kann ich mich durch einen Versuch überzeugen, der Andern wol ebenso gelingen wird. Betrachte ich eine Stelle auf einem bedruckten Blatte genau und verschiebe dann mittels der Fingerspitze das eine Auge, so sehe ich zunächst zwei Druckseiten, und zwar so, daß ich wol erst durch Reflexion dahinter komme, welche Seite dem verschobenen und dem nichtverschobenen Auge entspricht. Bald aber erblaßt die dem verschobenen Auge angehörige Schrift, und nach einiger Zeit sehe ich nur noch eine einfache Seite mittels des nichtverschobenen Auges. Schließe ich dann dieses, so erscheint dem andern Auge die ganze Druckseite von Neuem in der durch die Verschiebung bedingten Stellung. Wäre bei Schielenden eine erworbene Identität beider Netzhäute vorhanden, dann müßte dieselbe nach der gelungenen Schieloperation störend bei der neuen Augenstellung sein, und es müßte zunächst ein Doppeltsehen mit den convergent gerichteten Augen vorkommen. So etwas ist aber noch nicht beobachtet worden.

Die Einfachheit der Empfindung durch identische Netzhautstellen suchte man früherhin häufig aus der anatomischen Anordnung zu erklären: die vom Gehirne kommenden Fasern sollten sich im Chiasma für die identischen Stellen beider Netzhäute theilen, oder es sollten im Gehirne die Fasern identischer Stellen durch Ganglien oder commissurenartig in Verbindung stehen. Alle solche anatomische

Hypothesen sind an und für sich sehr unwahrscheinlich und physikalische Versuche sprechen mit Bestimmtheit dagegen. Beruhte das Einfachsehen auf einem solchen organischen Grunde, dann müßte eine gemischte Empfindung entstehen, wenn differente Eindrücke, z. B. verschiedenfarbiges Licht, auf identische Netzhautpartien wirkten. Wenngleich nun einzelne Beobachter zwischendurch gemischte Empfindungen erhalten haben wollen, so hat sich doch meistens bei derartigen Versuchen jene Erscheinnng herausgestellt, die man nicht unpassend als einen Wettstreit beider Sehfelder bezeichnet hat. Ist das eine Auge mit einem blauen, das andere mit einem gelben Glase bewaffnet, so erscheint ein ungefärbter, mit beiden Augen betrachteter Gegenstand nicht in dem gemischten Grün, sondern es überwiegt bald der eine, bald der andere Farbeneindruck. Noch zuverlässiger sind die mittels des Stereoskops erlangten Resultate. Wird in die beiden Felder desselben eine gelbe und eine blaue Oblate so gelegt, daß ihre Bilder auf identische Netzhautstellen fallen und somit der Anblick einer einzigen Oblate sich herausstellt, so erscheint diese niemals weiß, wie es nach den Nachweisungen von Helmholtz zu erwarten wäre, vielmehr sieht man die einfache Oblate entweder gelb oder blau, wobei sich aber zwischendurch die Wettstreitserscheinungen zeigen. Es bekommt nämlich die blau erscheinende Oblate in der Mitte einen beschränkten gelben Fleck, der sich allmälig bis zum Rande ausbreitet, sodaß nun die ganze Oblate gelb ist, und hiernach wird dann wol das Gelb in ähnlicher Weise wiederum vom Blau verdrängt. Man kann einigermaßen willkürlich die Färbung der Oblate ändern, je nachdem man die Aufmerksamkeit mehr auf das Auge concentrirt, dem die gelbe oder dem die blaue Oblate zugewandt ist. Unzweifelhaft hängen daher auch wol die Wettstreitserscheinungen mit einem unwillkürlichen Wechsel der Aufmerksamkeit zusammen. Da also von identischen Netzhautstellen simultan verschiedenartige Empfindungen ausgehen können, so läßt sich das Einfachsehen mit beiden Augen nicht als ein unmittelbares einfaches Empfinden deuten, vielmehr muß es darauf beruhen, daß die Doppelempfindung durch die Vorstellung auf Einen Ort bezogen wird. Durch das Sehen mit zwei Augen wird die Entfernung der fixirten Gegenstände, also deren Raumerfüllung bestimmt, und hieraus folgt, daß die Doppelbilder, welche neben den fixirten Gegenständen in dem einen oder in dem andern Auge vorkommen, eigentlich an keiner bestimmten Stelle des Raumes erscheinen, sondern nur in einem Abstande vom Fixationspunkte. Dies muß aber gar sehr dazu beitragen, daß die Doppelbilder, welche nach der Theorie fortwährend im Sehfelde vorhanden sein müssen, im Allgemeinen nicht wahrgenommen werden.

Durch das Sehen mit Einem Auge erlangen wir nur geometrische Anschauungen, durch das Sehen mit beiden Augen dagegen stereometrische. Im letztern Falle lassen wir den Convergenzpunkt der Augenaxen successiv über verschiedene hinter einander liegende Partien der Objecte dahin gleiten und formen uns daraus ein Urtheil über die dritte Dimension. Durch einen einfachen Blick mit beiden Augen erlangen wir noch keine stereometrische Anschauung der Objecte, denn der nächste Eindruck, den wir so erhalten, ist nur ein flächenhafter. Ein von Cheselden operirter Blindgeborener sah alsbald nach der Operation alle Gegenstände so, als lägen sie in der nämlichen Ebene. Die Gestalt eines unbekannten Berges lernen wir erst dadurch kennen, daß die flächenhaften Eindrücke, welche dem Auge beim Betrachten verschiedener Seiten des Berges zugeführt werden, im Bewußtsein sich zu einem Ganzen verbinden. Wie die Binocularität die Auffassung der räumlichen Verhältnisse fördert, das zeigt sich besonders beim Betrachten naher Gegenstände. Hält man z. B. einen Würfel dicht vor den Augen dergestalt, daß zwei Kanten desselben der Medianlinie des Körpers entsprechen, wobei dann die eine Fläche x zur Axe des linken Auges genau die nämliche Neigung hat, wie die angrenzende Fläche y zur Axe des rechten Auges, und fixirt man dann die entgegenstehende Kante, abwechselnd das eine und das andere Auge schließend, so bekommt jedes der beiden Augen ein anderes Bild vom Würfel: das linke Auge sieht die Fläche x in größerer Ausdehnung als die Fläche y, das rechte Auge sieht umgekehrt die Fläche y in größerer Ausdehnung als die Fläche x. Die Flächen x und y haben aber für die respectiven Augen gleiche Größe. Das Bild jener die beiden Flächen trennenden Kante trifft nun auf identische Netzhautstellen in beiden Augen und wird einfach gesehen; mit dieser einfach gesehenen Kante aber setzt die Seele die Eindrücke der beiden gleich groß gesehenen Flächen in Verbindung, und so entsteht das Bild eines von gleichgroßen Flächen begrenzten Körpers. Soll sich dieses zum Bilde eines Würfels gestalten, so muß auch noch gleichzeitig die obere oder die untere Fläche desselben dem Blicke sich darbieten, wo dann die anscheinend simultane, in der That aber successive Fixirung der vier Ecken dieser Fläche zur Erkenntniß der Tiefendimension führt.

Die Verschmelzung zweier verschiedener Eindrücke, welche die beiden Augen treffen, zeigt sich auf ganz instructive Weise in Wheatstone's Stereoskop. Nachdem man einem Objecte, etwa daguerrotypisch, zwei perspectivische Bilder genommen worden sind, welche genau so sind, wie das rechte und das linke Auge den Eindruck davon bekommen würden, betrachtet man diese Zeichnungen gleichzeitig durch zwei gegenüberstehende Spiegel, die linksseitige mit dem linken Auge, die rechtsseitige mit dem rechten Auge. Man erblickt daher gleichzeitig die linke und die rechte Seite des Objects, und durch das Bewußtsein werden diese beiden Seiten zu einem in der Mitte zusammentreffenden Ganzen vervollständigt.

Subjective Gesichtserscheinungen.

Bisher ist wesentlich nur von solchen Gesichtsempfindungen die Rede gewesen, denen der adäquate Reiz des Gesichtssinns, nämlich Licht, zu Grunde liegt, welches als ein Aeußeres, Objectives die Augenmedien

Digitized by Google

durchsetzt und zu dem aufnehmenden Apparate gelangt. Es gibt aber noch eine Reihe von Gesichtsempfindungen, bei denen objectives Licht im Ganzen ausgeschlossen ist, die man daher unter der Bezeichnung der subjectiven Gesichtserscheinungen zusammenfassen kann. Nach der besondern Entstehungsweise kann man übrigens diese subjectiven Gesichtserscheinungen wiederum in zwei Gruppen unterordnen: bei der einen Gruppe ist allerdings etwas Körperliches mit im Spiele, was aber nicht außerhalb des Auges liegt, sondern innerhalb des dioptrischen Apparates, ja zum Theil selbst innerhalb der Netzhaut vor deren Aufnahmsapparate, und man bezeichnet sie deshalb als entoptische Gesichtserscheinungen; bei der andern Gruppe ist jede Wahrnehmung von Objecten ausgeschlossen, und es entstehen Lichterscheinungen durch irgend eine Reizung der peripherischen Ausbreitung des Sehnervens, sodaß man sie als inadäquate Reizungserscheinungen oder als subjective Gesichtserscheinungen im engern Sinne bezeichnen kann.

Ganz ausgeschlossen bleiben hier die sogenannten Hallucinationen und Illusionen des Gesichtssinns (s. Gesichtserscheinung), die im strengsten Sinne zu den subjectiven Gesichtserscheinungen gehören würden. Es handelt sich bei ihnen wesentlich um eine abnorme Thätigkeit der Centralorgane, nicht aber des peripherischen Aufnahmsapparates.

A. Entoptische Gesichtserscheinungen. — Hierher gehört zunächst die Wahrnehmung der eigenen Netzhautgefäße oder der Aderfigur. Purkinje (Beiträge zur Kenntniß des Sehens in subjectiver Hinsicht, zwei Hefte. 1819 und 1827.) hat diese Erscheinungen zuerst genauer studirt. Wenn man in einem sonst dunkeln Raume, während man das eine Auge schließt und mit dem andern in den finstern Raum hinstarrt, eine Kerzenflamme in der Entfernung einiger Zolle von dem geöffneten Auge hin und her bewegt, sodaß die Netzhaut abwechselnd durch Licht geblendet und wiederum dem Lichte entrückt wird, so erscheinen zunächst einzelne schwarze Verzweigungen, die sich bei längerer Fortsetzung des Versuchs zu verästelten Stämmchen gestalten, welche mit der Verbreitung der Centralgefäße auf der Oberfläche der Netzhaut die größte Aehnlichkeit haben. Purkinje hat noch zwei andere Methoden angegeben, mittels deren man diese Aderfigur des eigenen Auges zur Wahrnehmung bringen kann. Man richtet den Blick des geöffneten Auges gegen den hellen Himmel und führt vor dessen Pupille ein Kartenblatt vorbei, in welches eine feine Oeffnung gestochen ist; oder man wirft mittels einer Loupe einen intensiven Lichtpunkt auf den äußern Theil der Sclerotica, während der Blick auf einen dunkeln gleichfarbigen Hintergrund gerichtet ist oder auch die Pupille ganz durch das Augenlid verdeckt wird. Durch die letztgenannte Methode kann das Phänomen am deutlichsten zur Ansicht gebracht werden: es erscheint das ganze Sehfeld intensiv erleuchtet, und in demselben zeigt sich dunkel und scharf abstechend bis in die feinsten Verzweigungen hinab die Aderfigur. Bei allen drei Methoden erblickt man aber die Aderfigur stets dunkel auf hellem Grunde. Nur hat die dunkle Figur zuweilen einen hellen Saum, der sich so beträchtlich verbreitern kann, daß der schwache Schatten davon übersehen wird und es dann den Anschein gewinnt, als wäre die Figur hell auf einem dunklern Grunde. Den meisten Menschen gelingen diese Versuche leicht, manchen dagegen schwerer oder auch gar nicht. Kurzsichtige sehen die Aderfigur leichter als Fernsichtige. — Die Aderfigur scheint vor dem Auge zu liegen und im Sehfelde zu schweben. Wahrscheinlich ist die Entfernung, in welcher das Bild nach Außen projicirt wird, bei verschiedenen Individuen wechselnd, und es hängt dies vielleicht von der mittlern Sehweite ab, sodaß der Kurzsichtige das Bild näher projeirt und deshalb auch kleiner sieht.

Purkinje deutete die Aderfigur als ein Schattenbild, dadurch bedingt, daß nach dem Verlaufe der Gefäße von dem mäßig, aber gleichmäßig erhellten Augengrunde die Lichteinwirkung abgehalten wird, wodurch eben eine dunkle Verästelung im hellen Sehfelde entstehen muß. Später neigte man mehr zu der Ansicht, die Gefäße selbst würden von der gleichmäßig erhellten Netzhaut als dunkle Körper objectiv angeschaut. Gegenwärtig ist man aber wieder auf die frühere Purkinje'sche Ansicht zurückgekommen, namentlich hat H. Müller mehrfache Beweise für dieselbe geliefert.

Auch der gelbe Fleck ist entoptisch wahrnehmbar. Purkinje gibt bereits an, daß in der Mitte der Aderfigur, welche durch Bewegung der Kerzenflamme erzeugt wird, ein kreisförmiger dunkler Fleck sich zeigt, der bei verschieden einfallendem Lichte als eine Grube erscheint, und deutet dies in der Abbildung durch einen Kreis an. Eine genauere Beschreibung des Phänomens gab Burow (Müller's Archiv. 1854. S. 166). Bewegt man vor einem Auge etwas unterhalb desselben die Kerzenflamme, so sieht man die zum Vorschein kommenden Gefäßstämme nach der Mitte des Sehfeldes, also nach der Gegend der Sehaxe convergiren und hier mit feinen anastomosirenden Aestchen einen Kranz bilden, in dessen Mitte sich ein scharf begrenztes, mit seiner Längsaxe horizontal gelagertes Oval zeigt, dessen oberer Theil hell, der untere aber abgeschattet erscheint, sodaß es einer von Unten her erleuchteten Grube gleicht. Burow läßt die Erscheinung durch eine in den Glaskörper hineinragende Hervorragung entstehen, Meißner und H. Müller lassen sie dagegen durch eine grubenförmige Vertiefung am gelben Flecke zu Stande kommen.

Ferner ist auch die Eintrittsstelle des Sehnervens entoptisch wahrnehmbar. An der Ursprungsstelle der Aeste der Aderfigur beobachtete Purkinje einen dunkeln länglichen, senkrecht stehenden Fleck, umgeben von einem lichten Scheine. Meißner, Müller, Funke beschreiben diese Stelle als einen hellen Fleck oder Saum ohne bestimmte Grenze.

Am bekanntesten sind aber jene entoptischen Erscheinungen, welche gewissen Formelementen in den brechenden Medien des Auges ihre Entstehung verdanken. Am häufigsten kommen die sogenannten fliegenden Mücken (Mouches volantes) vor, von denen Donders fünf

verschiedene Formen unterschieden hat: a) Ringe mit einem hellen Centrum und einem dunklern oder mehr blassen Umfange. b) Perlschnüren von verschiedener Breite, die fast in jedem Auge zur Anschauung kommen können. c) Gruppen von Ringen, nicht selten mit einer kurzen Perlschnur versehen. d) Gruppen einzelner Kügelchen, die auch zum Theil isolirt vorkommen. e) Breite Fasern, die durch zwei dunkle Linien begrenzt werden. Daß diese im Allgemeinen dunkeln Gestaltungen Schattenfiguren sind, welche durch besondere Bildungen in den durchsichtigen Theilen des Auges entstehen, darüber ist man schon lange so ziemlich im Reinen gewesen. Man hat den Sitz der schattenwerfenden Bildungen auf der Vorderfläche der Hornhaut, in der wässerigen Feuchtigkeit, in der Linse gesucht: die durch Listing und Donders vervollkommneten Methoden, um die Lagerung entoptisch wahrnehmbarer Köper zu bestimmen, führen aber darauf, daß sie hinter der Linse, also im Glaskörper, gelegen sind. In diesem hat auch Doncan (De bouw van het glasachtig ligchaam. 1855.) das Vorkommen der verschiedenen Formelemente nachgewiesen, deren auf die Netzhaut geworfene Schatten die einzelnen Arten der Mouches volantes zu erzeugen im Stande sind. Die erste der durch Donders unterschiedenen Formen rührt von Zellen her, welche in der Schleimmetamorphose begriffen sind; die Perlschnüre bilden sich durch mit Körnchen versehene Fasern; die dritte und vierte Form rührt von Körnchengruppen her, die letzte Form endlich von gefalteten Häutchen. Die Schatten sind größer als die ihnen zu Grunde liegenden Körperchen; je näher der Netzhaut die letztern liegen, um so kleiner sind die Schatten, also die wahrgenommenen Formen. Im Allgemeinen befinden sich die Körperchen nicht in der Sehaxe: jene für die drei ersten Formen liegen im Glaskörper mehr oberhalb als unterhalb der Sehaxe, höchstens 4 Millimeter vorderhalb der Netzhaut; die häutigen Gebilde sind größtentheils dicht hinter der Linse und zwar in vertiealer Richtung gelagert. — Es zeigen die Mouches volantes scheinbare Bewegungen, welche mit den Richtungsabänderungen der Sehaxe zusammenhängen; man beobachtet aber auch wahre Bewegungen derselben, besonders bei ruckartigen Verschiebungen des Bulbus. — Es kommen die Mouches volantes ziemlich allgemein verbreitet vor, auch bei sehr scharf sehenden Individuen, und sie sind für manche eine höchst quälende Eescheinung. Die meisten Menschen nehmen für gewöhnlich keine Mouches volantes wahr, sie können dieselben aber alsbald zur Ansicht bringen, wenn sie durch eine kleine Oeffnung gegen den beleuchteten Himmel blicken. Bei Individuen, die von Mouches volantes belästigt sind, pflegen sie nach Anstrengungen der Augen, z. B. nach dem Gebrauche des Mikroskops, prägnanter hervorzutreten. Debauchen, namentlich in Befriedigung des Geschlechtstriebes, begünstigen nach Valentin ebenfalls ihr Auftreten. Es läßt sich aber nicht immer auf bestimmte Veranlassungen zurückführen, wenn sie manchmal Tage oder Wochen lang auf quälende Weise vorhanden sind, und dann auch wieder gleich lange fast gar nicht wahrgenommen werden.

B. Subjective Gesichtserscheinungen im engern Sinne. — Hierher gehören vor allen die Druckfiguren. Purkinje belegte mit diesem Namen die Lichterscheinungen, welche entstehen, wenn man im Dunkeln oder bei geschlossenen Augen mittels der Fingerspitze einen Druck seitlich auf den Bulbus ausübt. Ein zufälliger Stoß auf den Seitentheil des Bulbus wirkt natürlich in gleicher Weise. Es sind meistens ringförmige, aber auch wol strahlige helle Figuren, welche der gedrückten oder gestoßenen Stelle gegenüber im Sehfelde erscheinen. Ein ähnlicher Druck oder eine Zerrung an der Eintrittsstelle des Sehnerven entsteht, wenn man die Augen rasch zur Seite dreht, oder wenn man die Augenmuskeln so anstrengt, als sollte der Bulbus nach Hinten gezogen werden: es zeigen sich dann den Eintrittsstellen der Sehnerven gegenüber zwei feurige Ringe mit einem mittlern dunkeln Felde. — Den Druckfiguren ist auch das Wahenehmen einer Aderfigur zuzuzählen, welches vorkommen kann, wenn man bei einer gewissen Reizbarkeit der Netzhaut, z. B. Morgens beim Erwachen, auf den Augapfel einen Druck ausübt, etwa durch die flache Hand, oder wenn in einem dunkeln Raume eine plötzliche Uebeefüllung der Netzhautgefäße entsteht, z. B. dann, wenn man rasch eine Treppe hinauf gestiegen ist und sich nun auf einmal in einem dunkeln Raume befindet. Diese Aderfigur ist übrigens nicht so vollständig und deutlich als die oben beschriebene, und sie unterscheidet sich zweitens auch dadurch von dieser, daß sie auf dunklem Grunde leuchtend ist: es ist eine Gefäßdruckfigur, die oben beschriebene dagegen eine Gefäßschattenfigur. Offenbar üben in den erwähnten Fällen die durch Congestion erweiterten Gefäße einen Druck auf ihre Umgebung aus, welcher leuchtend empfunden wird. — Die nämliche Bedeutung kommt ferner auch wol den Erscheinungen zu, die man als sichtbare Blutbewegung oder als sichtbares Pulsiren bezeichnet hat. Bei Congestionen nach dem Kopfe bemerkt man leicht isochronisch mit dem Pulse ein wechselndes Hellerwerden und Verdunkeln des Sehfeldes, hervorgerufen durch eine Art pulsirendes Hüpfen im Sehfelde. Das Nämliche zeigt sich auch bei künstlich erzeugter Congestion zum Kopfe oder zu den Augen, z. B. beim Bücken und plötzlichen Wiederaufrichten, beim Anhalten des Athems. Hierher zähle ich auch die Erscheinung, daß beim starren Hinblicke auf eine helle, aber keineswegs blendend erleuchtete Fläche, auf den Himmel, auf eine Schneefläche, auf ein weißes Papier, ein Springen und Hüpfen von Punkten bemerklich wird, oder eine unregelmäßige Bewegung wie von Dämpfen. Der Genuß eines feurigen Weines kann bei nicht daran Gewöhnten ähnliche Folgen haben. Auch die sogenannten spontanen Lichterscheinungen im dunkeln Sehfelde sind wol hierher zu zählen. Richtet man nämlich nach eben erfolgtem Schließen der Augen die Aufmerksamkeit auf das dunkle Sehfeld, so zeigt sich in diesem ein gewisser

Digitized by Google

Schimmer und in der Gegend der Augenaxen entwickelt sich eine wellenartige Bewegung heller Bogen oder Streifen. Die Erscheinung scheint bei Einzelnen mit großer Bestimmtheit hervorzutreten; ich wenigstens kann sie zu jeder Tageszeit hervorrufen. Die hellen Streifen, welche rosettenartig zusammengruppirt sind, haben bald ein röthliches, bald ein gelbes, bald ein bläuliches Licht.

Ferner gehören hierher die elektrischen Figuren von der Einwirkung des galvanischen Reizes, von denen oben im Abschnitte von den qualitativen Verschiedenheiten der Gesichtsempfindung die Rede gewesen ist.

Der Gesichtssinn im Thierreiche.

Bei den Wirbelthieren hat der Gesichtsapparat dem Wesen nach überall die nämliche Anordnung, wie beim Menschen, und ohne Ausnahme sind die Augen doppelt vorhanden; bei den Wirbellosen findet sich kein gemeinschaftlicher Bildungstypus, die Organisation ist aber im Allgemeinen eine weit unvollkommnere.

A. Wirbelthiere. — Unter den Säugethieren sind die Augen rudimentair bei den in der Erde lebenden Maulwürfen, sowie bei Spalax typhlus. Die anatomische Anordnung entfernt sich aber bei den Säugethieren am wenigsten vom menschlichen Baue. Doch ist z. B. der Thränenapparat bei den in Wasser lebenden Säugethieren unvollkommen entwickelt, und auch beim Elephanten hat die Thränendrüse nur Erbsengröße. Bei den meisten Säugethieren kommt zu den sechs Augapfelmuskeln noch ein am hintern Umfange des Bulbus ringförmig befestigter Musculus suspensorius s. Retractor oculi, die oftmals in vier Portionen zerfallen ist, und dessen Nutzen man noch nicht kennt. — Bei den im Wasser lebenden Cetaceen und Phoken kommen die das Auge erreichenden Lichtstrahlen aus einem Medium, dessen Dichtigkeit wenig oder wol gar nicht von den brechenden Augenmedien differirt: bei ihnen nähert sich daher die Linse der Kugelform, damit das Licht stärker gebrochen wird, und gleichzeitig ist auch der Augapfel, namentlich bei den Cetaceen, in der Axenrichtung verkürzt. Hieraus folgt aber von selbst, daß bei ihnen die Menge des Humor aqueus vermindert sein muß. Bei den in der Luft lebenden Säugethieren ist im Gegensatze die Hornhaut stark convex und die Menge des Humor aqueus vermehrt. — Außer dem Menschen haben nur noch die Affen convergirende Augen und einen gelben Fleck am Ende der Sehaxe. Die seitliche Stellung der Augen bei den übrigen bringt es mit sich, daß sich beim Fixiren eines Gegenstandes nicht die Axen der Augäpfel in einem Punkte vereinigen können; die Bilder der Gegenstände müssen daher in beiden Augen auf den äußern Umfang der Netzhaut treffen. Daraus folgt aber, daß bei den Säugethieren, mit Ausnahme der Affen, die identischen Netzhautstellen eine andere Lage haben müssen als beim Menschen. — Eine runde Pupille haben die Quadrumanen, die meisten Nager und manche andere; bei vielen Säugethieren dagegen ist sie länglich, zum Theil spaltenförmig, und zwar vertical stehend bei den Katzen und vielen andern Raubthieren, horizontal liegend bei den Einhufern, Wiederkäuern u. s. w. Eine besondere Beziehung dieser verschiedenen Formationen zum Sehen kennt man nicht. Ebenso wenig kennt man die Bedeutung des bei den meisten Säugethieren im Augengrunde vorhandenen Tapetum.

Bei den Vögeln ist das dritte Augenlid oder die Membrana nictitans im innern Augenwinkel, die schon bei vielen Säugethieren ansehnlich ist, allgemein sehr stark ausgebildet und mit eigenthümlichen Muskeln versehen. Der Thränenapparat ist unbedeutend. Der Bulbus hat nur die sechs Muskeln wie beim Menschen. Die Pupille ist meistens rund; die Iris mit ihren quergestreiften Muskelfasern zeichnet sich durch die Lebhaftigkeit ihrer Bewegungen aus, die anscheinend auch unabhängig von der Menge des einfallenden Lichts und willkürlich eintreten können. Eine Eigenthümlichkeit des Vogelauges ist der sogenannte Kamm oder Fächer (Pecten), der nur der Gattung Apteryx fehlt. Es ist dies eine der Chorioidea angehörige, von der Eintrittsstelle des Opticus aus schräg und keilförmig durch den Glaskörper tretende, gegen die Linsenkapsel gerichtete und oftmals damit verbundene, gefaltete, gefäß- und pigmentreiche Membran von verschiedener Breite, deren physiologische Bedeutung unbekannt ist. Die Augen der Vögel stehen im Allgemeinen noch stärker divergirend, als jene der Säugethiere; die identischen Netzhautstellen müssen daher bei ihnen überall eine andere Lagerung haben. Auch beobachtet man sehr häufig, wie die Vögel sich nur Eines Auges zum genauen Sehen bedienen.

Bei den Reptilien sind die Augen manchmal sehr klein (Pipa, Coecilia, Typhlops) oder selbst nur ganz rudimentair (Proteiden, Acontias coecus, einige Scincoiden). Die Augenlider fehlen manchmal gänzlich, sonst kommt aber häufig im innern Augenwinkel noch eine Membrana nictitans vor mit einem ähnlichen Muskelapparate, wie bei den Vögeln. Der Bulbus besitzt außer den geraden und schiefen Augenmuskeln meistens noch einen Musculus suspensorius, wie bei den Säugethieren. Die Chorioidea hat noch, gleichwie bei den Säugethieren und Vögeln, ein Corpus ciliare mit Ciliarfortsätzen, die bei den Fischen mit einzelnen Ausnahmen nicht mehr vorkommen. Einen dem Pecten des Vogelauges entsprechenden gefäß- und pigmentreichen Kamm findet man noch bei vielen Sauriern. Die Pupille ist meistens kreisrund, doch auch rhomboidal bei den Crocodilen, und bei den Fröschen bildet sie im zusammengezogenen Zustande ein stumpfwinkeliges Dreieck. Die Augen haben im Allgemeinen eine seitliche Lagerung.

Unter den Fischen haben die Myxinoiden sehr unvollkommene Augen, und bei Myxine sind die kleinen, den Augen entsprechenden Körperchen von Haut und Muskeln bedeckt, sodaß sie also nur zur Unterscheidung von Hell und Dunkel, nicht aber zum eigentlichen Sehen dienen können. Bei einigen andern, wie Apterichthus coecus, Silurus coecutiens, geht die äußere Haut über die Augen weg. Die Augen haben im Allgemeinen eine seitliche Lage; doch liegen sie bei Pleuronectes

beide auf der nämlichen Seite, und bei Uranoscopus befinden sie sich in Einer Ebene, sind aber dabei nach Aufwärts gerichtet. Augenlider sind höchstens als Hautwülste angedeutet, und bewegliche, die Augen bedeckende Lider kommen nirgends vor. Auch die Thränenorgane fehlen allgemein. Der Augapfel, der meistens von Vorn bedeutend abgeflacht ist, wird durch vier gerade und zwei schiefe Augenmuskeln bewegt. Die Linse ist immer kugelförmig und groß. Innerhalb der Chorioidea kommt in der Nähe des Sehnerveneintritts eine Wundernetzmasse vor, welche den Namen der Choroidealdrüse erhalten hat. Die Iris besitzt immer nur eine geringe Beweglichkeit; ihre Pupille ist im Allgemeinen rund. Der Sehnerv der Fische ist eine zusammengefaltete Membran, deren Ränder nicht in einander übergehen, und deshalb hat auch die Netzhaut eine von der Eintrittsstelle des Sehnervens bis zu ihrem vordern Ende sich erstreckende Spalte. Durch diese Spalte dringt bei vielen Knochenfischen eine pigment- und gefäßreiche Falte, der sogenannte Processus falciformis, welcher durch den Glaskörper hindurch gegen die Linse verläuft, und sich meistens durch ein knorpelartiges Knötchen, die Campanula Halleri, an deren Rande befestigt. — Die stabförmigen Körper und die Zapfen sind in der Stäbchenschicht der Fischnetzhaut besonders deutlich, sind aber überhaupt bei allen Classen der Wirbelthiere ohne Unterschied gehörig entwickelt.

B. Wirbellose Thiere. — Man kann drei Formen des Gesichtsorgans bei den Wirbellosen unterscheiden, die nicht streng an einzelne Classen gebunden sind, da häufig auch zweierlei Augenformen bei dem nämlichen Individuum vorkommen. Auch bei den Wirbellosen sind die Augen häufig in der Zweizahl vorhanden, doch gibt es auch Einäugige und besonders häufig Mehräugige.

1) Einfache linsenhaltige Augen. — Augen mit colleetiven dioptrischen Medien, gleich jenen der Wirbelthiere, besitzen zunächst die Mollusken, und bei diesen kommt daneben keine andere Augenform vor. Am ausgebildetsten sind diese paarig vorhandenen Augen bei den Cephalopoden, wo sie theilweise sogar noch mit besondern Muskeln ausgerüstet sind. Die Cephalophoren sind bis auf wenige Ausnahmen alle mit Augen versehen, und zwar haben sie paarige einfache linsenhaltige Augen. Sclerotica, Cornea, Chorioidea, Linse und Glaskörper nebst der Netzhaut sind daran zu unterscheiden. Die Augen sind hier zum Theil sehr beweglich, jedoch nicht selbständig, sondern weil sie an den beweglichen Fühlern angebracht sind. Daß die beiden Augen zum Einfachsehen zusammenwirken könnten, ist fast undenkbar. Die Acephalen, die man früherhin für augenlos hielt, besitzen in ziemlicher Verbreitung ähnlich gebaute Augen. Sie finden sich stets in mehrfacher Anzahl und nehmen entweder einen Theil des Mantelrandes ein, oder sie beschränken sich auf die äußern Mündungen der Mantelröhren. — Die Augen der Mollusken, wenigstens der Cephalophoren und der Acephalen, sind ohne Zweifel nur auf die größte Nähe eingerichtet. Helix pomatia weicht keinem vorgehaltenen Gegenstande aus, wenn er nicht auf zwei bis drei Linien dem Fühlerpaare genähert ist.

Bei den Insekten kommen die einfachen Augen, die sogenannten Ocelli oder Stemmata, häufig vor, entweder für sich allein oder neben mussivisch zusammengesetzten Augen. Man unterscheidet daran eine gewölbte Hornhaut, eine Linse und eine von einer Pigmentschicht umgebene Nervenausbreitung. Wo die Ocelli den alleinigen Sehapparat bilden, da befinden sie sich zur Seite des Kopfs, bald paarig, bald in Haufen gruppirt. Pediculus, Coccus, die Larven der Phryganiden und Teathrediniden, desgleichen viele im Wasser lebende Dipternlarven haben nur zwei einfache Augen. Vier bis acht Ocellen zu beiden Seiten des Kopfs haben die Poduriden, die Raupen der Lepidoptern, die Larven der Käfer, der Strepsiptern, der Hemerobiden, Myrmeliontiden und Rhaphididen. Die Männchen der Strepsiptern haben jederseits 50 bis 70 Ocellen dicht an einander gerückt. Ferner kommen nun auch bei vielen Orthoptern, Hemipteru, Neuroptern, Hymenoptern und Lepidoptern 2 bis 3 einfache Augen auf der Stirn zwischen den zusammengesetzten Augen vor. Ueberall scheinen die einfachen Augen der Insekten nur zum Sehen nächster Objecte bestimmt zu sein.

Unter den Arachniden sind die schmarotzenden Milben mit ihren Verwandten ganz augenlos; alle übrigen haben einfache Augen und daneben kein anderes Sehorgan. Das einzelne Auge hat eine Hornhaut, eine kugelige Linse, einen Glaskörper, eine der Chorioidea entsprechende Pigmentschicht und eine becherförmige Ausbreitung des Sehnervens. Die verschiedenen Arten haben 2, 4, 6, 8 solche Augen; bei den Scorpioniden steigt ihre Zahl auch noch höher.

Auch bei den Crustaceen kommen solche einfache Augen vor. Ein einziges derartiges Auge besitzen die jungen Individuen der Cirrhipeden, Penellinen und Lernäoden mitten auf der Stirn, welches bei der weitern Entwickelung verloren geht. Die Lophyropoden und Phyllopoden, sowie einzelne Ergasilinen schlüpfen ebenfalls mit Einem einfachen Auge aus dem Ei, welches während des ganzen Lebens als einziges Sehwerkzeug verharrt, bei andern aber durch neu sich bildende Augen ersetzt oder vervollständigt wird. Einige Arten der letztgenannten Ordnungen haben paarige einfache Augen, und die Pöcilopoden haben neben ihren zusammengesetzten Augen noch zwei einfache Augen auf der Mitte der Stirn. Bei einigen Myriapoden finden sich 4, 6, 8 einfache Augen auf jeder Seite des Kopfs; bei andern Myriapoden und bei den Isopoden stehen ihrer 20 bis 40 auf jeder Seite.

Den Uebergang zu den facettirten Augen bilden die bei vielen Crustaceen vorkommenden zusammengesetzten nichtfacettirten Augen. Sie bestehen aus einer Anzahl dicht neben einander befindlicher einfacher Augen, die aber von einer gemeinschaftlichen Hornhaut überzogen sind, und finden sich bei Cirrhipeden während gewisser Entwickelungszustände, bei den Argulinen, Lämodipoden, bei mehren Lophyropoden, Phyllopoden und Am-

phipoden. Es sind zwei solche Augen vorhanden, die aber oftmals in der Mitte nur wenig von einander getrennt sind. — Bei manchen Amphipoden, Phyllopoden und Pöcilopoden liegt übrigens unter der glatten gemeinschaftlichen Hornhaut noch eine zweite facettirte Hornhaut, wodurch dann die Annäherung an die facettirten Augen eine noch größere wird.

2) Musivisch zusammengesetzte oder facettirte Augen. — Diese finden sich bei fast allen Insekten und bei den höhern Ordnungen der Crustaceen, für sich allein oder in Verbindung mit einfachen Augen. Immer ist ein rechtes und ein linkes facettirtes Auge da, die am vordern Ende des Kopfs stehen und bei den Crustaceen sehr gewöhnlich von Stielen getragen werden, welche am Vorderende des Cephalothorax beweglich eingelenkt sind.

Ein facettirtes Auge bildet einen mehr oder weniger großen Abschnitt eines Sphäroids, welches von einer durchsichtigen Hornhaut bedeckt wird. Diese Hornhaut ist in eine große Anzahl von Facetten getheilt, die bei den Insekten meist sechsseitig, bei den Crustaceen im Ganzen mehr vierseitig sind. Jeder Facette entspricht ein durchsichtiger Kegel, dessen Basis mit der Innenfläche der Hornhaut oereinigt ist, während die Spitzen aller Kegel dem Centrum des Kugelabschnitts zugekehrt sind. Die Kegel sind wol 5 bis 6 Male so lang als breit, namentlich bei den Käfern und Schmetterlingen, sie sind aber auch wol ebenso breit als lang, z. B. bei den Diptern. Hinter den Spitzen der Kegel schwillt der Sehnerv zu einer rundlichen Masse an, von deren Oberfläche gleich viele Nervenfasern abgehen, als Hornhautfacetten und durchsichtige Kegel vorhanden sind; sie begeben sich zu den Spitzen der Kegel. Außerdem liegt nun noch ein mehr oder weniger dunkles, verschiedenfarbiges Pigment zwischen der Anschwellung des Sehnervens und den Spitzen der Kegel, welches sich mehr oder weniger weit zwischen den Kegeln nach der Hornhaut hinzieht, und manchmal selbst noch die Basis der Kegel zum Theil bedeckt, sodaß an diesen eine mittlere pupillenartige Oeffnung entsteht. Demnach besteht das facettirte Auge aus so vielen kleinen lichtaufnehmenden Apparaten, als Facetten daran vorhanden sind, und jeder der kleinen Apparate enthält eine durchsichtige Hornhaut, einen durchsichtigen Kegel, eine lichtabsorbirende Chorioidea und eine Netzhaut.

Nach diesem Baue hat man sich folgende Vorstellung von der Wirkung der facettirten Augen zu machen. Ein davor befindlicher Leuchtpunkt wird auf alle Facetten oder doch auf einen großen Theil derselben seine Strahlen senden. Die Strahlen, welche auf die Axe einer Facette treffen, gehen durch den ganzen Apparat hindurch und wirken auf den an der Spitze seines Kegels befindlichen Nerven; die schief auffallenden Strahlen dagegen werden vom Pigmente an den Seitenwandungen der kleinen Apparate absorbirt und veranlassen gar keine Empfindung. Es repräsentirt daher jeder Abschnitt des facettirten Auges einen aliquoten Theil des von einem Objecte entstehenden Bildes, und wir haben, nur weniger mikroskopisch, die nämliche Bildung, die im Auge der Wirbelthiere zwischen der Stäbchenschicht und den Anfängen der Opticusfasern beobachtet wird. Mir wenigstens will es scheinen, daß die durchsichtigen Kegel im Innern der facettirten Augen nicht mehr den Linsen der einfachen dioptrischen Augen verglichen werden sollten, sondern vielmehr den Elementen der Stäbchenschicht im Auge der höhern Thiere. Jedenfalls darf man sich die Wirkung des facettirten Auges nicht so denken, als entspräche die einzelne Facette einem einfachen Auge, wo dann ein mit 12,000 Facetten versehenes Auge auch 12,000 Bilder eines vor ihm befindlichen Objectes erhalten würde: das Object wird in einem solchen Auge auf 12,000 Punkte vertheilt zur Empfindung gebracht. Accommodationseinrichtungen für das Nah- und Fernsehen sind bei diesem Baue der Augen nicht nöthig.

Unverhältnißmäßig große facettirte Augen besitzen die Libelluliden und Diptern, die kleinsten kommen vielleicht bei den Ameisen vor. Bei vielen Diptern und Hymenoptern haben die Männchen größere Augen. Bei den Insekten mit unvollkommener Metamorphose haben die Larven und Puppen in der Regel eine geringere Anzahl von Facetten, also kleinere Augen.

3) Einfachste Augen oder Augenpunkte. — Unter den Annulaten haben die Hirudineen zwei bis zehn Augenflecke am Kopfende: dieselben bestehen aus einer Pigmentablagerung mit einem Nervenfaserende und werden durch eine mehr durchsichtige Hautpartie bedeckt. Punktförmige Pigmentablagerungen kommen auch noch bei andern Würmern vor; doch ist deren Bedeutung als Auge bei den Naiden, bei Tetrastemma, bei Polystemma und Nemertes noch zweifelhaft. Andern Annulaten fehlt bestimmt jede Spur von Augen. Bei den Räderthieren und den Strudelwürmern kommen auch noch mehrfach solche Augenpunkte vor. Ebenso kommen eigenthümliche Pigmentflecken bei manchen Echinodermen vor. Zweifelhafter sind die Augenpunkte bei manchen Acalephen. Bei den Polypen und Infusorien kennt man ausnahmsweise Pigmentflecke, welche als einfachste Augen angesehen weeden könnten; bei den Helminthen kommt aber gar nichts Aehnliches vor.

Jedenfalls können diese einfachsten Augen nicht als ein Sehapparat gelten, durch welchen ein bestimmtes Erkennen von Objecten möglich wäre. Nur die Anwesenheit und die Abwesenheit von Licht kann durch dieselben zur Empfindung gelangen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GESICHT, visus (Psychol.). I. Literar-geschichtliche Einleitung. So gewiß es ist, daß alle unsere Erkenntniß und Wissenschaft nicht nur mit den Sinnesanschauungen beginnt, sondeen auch fort und fort auf ihnen beruht, daß die sogenannten fünf Sinne (mit Hamann zu reden) jenen „fünf Gerstenbroden gleichen, von denen ein Heer von Volk überflüssig gespeist wird, indem das Magazin der Gelehrsamkeit, das ganze Waarenhaus der Vernunft, ja selbst die Schatzkammer des Glaubens sich auf diesen Stock gründet“ [1]), ebenso unbestreitbar ist es,

1) Hamann, Schriften. I. Bd. S. 127.

daß unter diesen Sinnen dem des Gesichts der erste Rang gebührt. Zunächst und am offenbarsten zeigt sich dies im Gebiete der Intelligenz, in welchem das Gesicht die Hauptrolle spielt (worauf auch hindeutet, daß in allen gebildeten Sprachen es üblich ist, die Erkenntniß mit dem Lichte zu vergleichen), wie denn „alle Wissenschaft der Natur Physik des Auges" ist [2]), und alle historischen Disciplinen ohne das Gesicht nur ganz unvollkommen sein würden. Zugleich ist letzteres der kosmische Sinn, der unsere Erkenntniß unendlich weit über die kleine Erdenwelt hinausleitet und uns die Idee eines Universums vermittelt und veranschaulicht hat, welche von keinem andern Sinne würde angeregt worden sein. Gleichergestalt hat das Gesicht auf unser Gefühlsvermögen in sehr vielfacher Beziehung einen bedeutenden Einfluß, in welcher Hinsicht der ästhetische besonders hervorgehoben zu werden verdient, da sich nachweisen läßt, daß jene höhern Gefühle des Schönen und Erhabenen ursprünglich und vorzugsweise durch die Affection des Gesichtssinns hervorgerufen werden. Daß derselbe für das ganze That- oder praktische Leben unermeßlich wichtiger als jeder andere, seine Schwächung oder sein Verlust in dieser Beziehung, sowie auch für die Charakterbildung weit empfindlicher ist, bedarf keines weitläufigen Erweises; und wenngleich einzelne Beispiele Blindgeborener oder Erblindeter zeigen, daß selbst ohne jenen Sinn Ausgezeichnetes geleistet werden kann [wie z. B. von dem blinden Bildhauer Gambassi und dem erblindeten Numismatiker Pellerin [3]), dem blinden Professor der Mathematik Saunderson, dem erblindeten Euler [4])], so sind dies eben nur Ausnahmen, welche die Regel bestätigen. Dazu kommt nun noch, daß sein Organ, das Auge, nicht nur, anatomisch betrachtet, in seinem Baue die wundervollste Vollkommenheit zeigt, wie sie die geschickteste Kunst nie hätte hervorbringen können [5]), sondern selber auch eines psychischen Ausdrucks wie kein anderer Körpertheil fähig, ja sogar eine ihm eigene nicht weniger wunderbare psychische Wirksamkeit oder Thatkraft, die Macht des Blicks, hat. Aus allem diesem erklärt sich nun leicht, daß und warum dieser Sinn zuerst und vorzugsweise die Aufmerksamkeit und den wissenschaftlichen Forschungsgeist erwecken und auf sich lenken mußte, zumal hierbei noch die Eigenthümlichkeit hinzukommt, daß dies Organ sich selber im eminenten Sinne zum Erkenntnißobjecte werden kann, was allerdings nur noch von der Hand, als dem Organe des Getastes, aber doch nur in sehr beschränkter Weise gilt. In der That lehrt nun auch die Geschichte der Wissenschaften, daß Forschungen über diesen Sinn schon in der allerfrühesten Periode, nämlich bei den ältesten Philosophen Griechenlands, einem Pythagoras, Parmenides, Empedokles u. s. A., vorkommen, sowie auch später die berühmtesten Philosophen, ein Platon und Aristoteles, Demokrit und Epikur, Zenon und Chrysipp, Theophrast und Sextus Empiricus dies Thema bearbeiteten. Es ist natürlich hier nicht der Ort, eine Geschichte der Theorien über den Gesichtssinn zu geben, um so weniger, als deren einen Theil, die Ansichten über das Licht und die Farben, bereits Goethe im 2. Bde. seiner „Farbenlehre" in sehr interessanten Auszügen (leider! ohne Quellenangabe) mitgetheilt hat. Doch entspricht es der Auffassung dieses Themas vom Standpunkte der Psychologie, daran zu erinnern, daß, wenn von der Astronomie einer ihrer größten Heroen, Keppler [6]), gesagt worden, daß die Mittel und Wege, wie die Menschen zur Kenntniß der himmlischen Körper und ihrer Gesetze gelangt, nicht viel weniger bewundernswerth als jene selber sind — daß etwas Aehnliches von unserm Gegenstande gilt, zumal die Forschungen über die Theorie des Gesichts zu Erfindungen von Werkzeugen zur Verstärkung seiner Kraft, und dadurch zu Entdeckungen (in der Welt des Großten und Kleinsten, der Gestirne und Infusionsthierchen!) geführt haben, die man für Offenbarungen höherer Geister halten würde, wenn man nicht den menschlichen Hergang bei denselben genau wüßte, der in sofern selber ebenfalls in das Gebiet der Psychologie gehört. Von diesem Gesichtspunkte aus mögen wenigstens einige Hauptpunkte aus jener Geschichte kurz hier erwähnt werden.

Zunächst ist hier des Agrigentiners Empedokles zu gedenken, der in seinem berühmten Lehrgedichte von der Natur [7]) eine specielle Theorie vom Lichte und Auge oder dem Sehen und den Farben versucht hat, und welchen nach dem Ausspruche eines unserer bedeutendsten Physiologen, Carl Gustav Carus [8]), seine geniale Sehergabe oder Ahnung „zu denselben Einsichten, wenn auch nur im Allgemeinen, führte, welche späterhin die genaueste wissenschaftliche Untersuchung bestätigte" [9]). Eigentlich wäre hier auch des Eleaten Parmenides zu denken, da auch dieser in seinem philosophischen Gedichte von der Natur die Aufgabe bespricht, das Wesen des Aethers und des reinen Sonnenfeuers zu erforschen [10]). Der Philosophie des Platon und der Stoiker rühmt der bekannte Geschichtschreiber der Mathematik, Montücla, in dem Capitel über die Optik nach, daß sie schon mehre wichtige Punkte in der Theorie des Gesichts, z. B. die Gesetze der Spiegelung, der Gleichheit des Einfalls- und Zurückwerfungswinkels, erkannt habe [11]). Beim

2) Fries, Mathem. Naturphilosophie S. 605. 3) S. Ith, Anthropol. S. 291. 4) Euler's Briefe, übersetzt von Kries. 1. Th. S. XVI. 5) Euler a. a. O. Brief 47 (1. S. 269). — Dem von Huyghens angegebenen, von Wolf und Adams ausgeführten Kunstauge fehlt natürlich das psychische Hauptmoment, das sogenannte Adaptoptions- oder Accommodationsvermögen. Siehe Gehler, Phys. Wörterbuch. 1828. 4. Bd. S. 1412.

6) In der Vorrede zu s. Meisterwerke de stella Martis; vgl. Schubert, Theoret. Astron. 1. S. 9. *La Place*, Exposit. du syst. du monde p. 399 (ed. 3). 7) Goethe in der Farbenlehre spricht blos vom Empedokles nach Theophrast, scheint daher die eigentliche Quelle nicht gekannt zu haben. Vgl. Fülleborn, Beitr. z. Gesch. d. Ph. St. 4. Rixner, Gesch. d. Ph. 1. S. 117 und Anhang S. 75. 8) C. G. Carus, Syst. d. Physiol. 1840. III. S. 201. 209. 9) Vgl. Tortual, Die Sinne des Menschen. 1827. 10) Vgl. Fülleborn a. a. O. St. 6. S. 89. 11) Montücla, Gesch. der Mathem., übers. von Reimer. 1. Bd. S. 261.

Digitized by Google

Platon findet sich auch schon der Versuch einer ausführlichen Lehre von der Farbe als einer Flamme, die von jedem Körper ausfließt und solche Theile hat, die sich zum Sinne des Gesichts so verhalten, daß sie von ihm empfunden werden können; eine Theorie, die freilich manches Sonderbare enthält, worüber wir auf Goethe [12]) verweisen müssen. — Aristoteles bekämpft die Ansicht des Empedokles und des Platon (im Timäus), wornach das Auge Feuer ist und das Sehen geschieht, indem das Licht wie aus einer Laterne aus den Augen hinausgehe, da man in diesem Falle ja auch in der Finsterniß sehen müßte. Auch wirft er dem Empedokles vor, einmal zu behaupten, das Sehen entstände, indem das Licht (aus unserem Auge) herausgehe, ein andermal wieder durch Aus- oder Abflüsse aus den gesehenen Gegenständen [13]). Nach ihm ist [wie in einem eben erschienenen Werke von Brandis [14]) mit Angabe der Beweisstellen in ext. gezeigt worden] das Sichtbare die Farbe und ein demnächst näher zu bestimmendes Namenloses. Die Farbe ist ohne Licht nicht sichtbar und dieses nicht Feuer, noch überhaupt ein Körper oder Ausfluß eines Körpers, sondern die Kraftthätigkeit des Durchsichtigen als solchem, sowie die Finsterniß Mangel oder Beraubung jener Kraftthätigkeit ist, d. h. das nur noch dem Vermögen nach Durchsichtige, dieses aber weder Luft noch Wasser, noch ein anderer elementarischer Körper, sondern ein von den Körpern unabtrennbares Vermögen, welches in den einen mehr, in den andern weniger sich findet. Bewegung des Lichts, wie Empedokles sie angenommen hatte, will Aristoteles nicht gelten lassen, weil sie im weiten Himmelsraume sich nicht nachweisen lasse. Ebenso wenig, daß der Grund des Gesichts ein dem Auge einwohnendes Feuer sei, daß für sich oder mit einem von Außen ihm entgegenkommenden Feuer zusammentreffend das Sehen bewirke; er ist vielmehr mit Demokrit darin einverstanden, daß zum Sehen das Wasser der Pupille erfoderlich sei, nur nicht, daß das Sehen durch Spiegelung der Gegenstände in dem Wasser entstehe; vielmehr sei dieses die für den Zweck des Sehens geeignetste Art des Durchsichtigen, geeigneter wie Luft, für das Licht empfänglich und im Stande, es dem inwendigen Seelenorgane mitzutheilen, welches durch die vom Medium des Lichts oder der Luft angeregte Bewegung zum Sehen gelange. Als jenes nicht in einer Benennung zusammenzufassende Sichtbare bezeichnet Aristoteles die feurigen Erscheinungen und die in der Finsterniß leuchtenden Gegenstände, die eben Feuer, d. h. diejenige Kraft in sich enthielten, vermittels deren das Durchsichtige durchsichtig werde; wogegen das nur im Lichte Sichtbare, wie die Luft, das Wasser und dadurch das Auge in Bewegung zu setzen vermöge, denn nicht unmittelbar, sondern nur vermittels der Luft wirke die Farbe auf das Auge ein, und im leeren Raume würde nicht nur nicht schärfer, wie Demokrit gemeint, sondern gar Nichts gesehen werden; gleichwie auch Schall und Geruch, nicht minder das Schmeckbare und Tastbare durch ein Medium, nicht unmittelbar, daher auch nicht bei unmittelbarer Berührung auf die Sinnenorgane wirke. Soweit Durchsichtiges sich in den Körpern findet (und es findet sich in allen mehr oder weniger), sind sie auch der Farbe theilhaft, die als ein mit dem Standpunkte des Beschauers wechselnder Glanz in dem unbestimmten Durchsichtigen des Wassers und der Luft, als beharrlichere Farbe in der Bestimmtheit der Körper sich zeigt. Was dort Licht und Dunkelheit ist, ist hier Weiß und Schwarz. Die übrigen Farben ergeben sich theils, wenn Schwarz und Weiß wechselseitig neben einander liegen, sodaß, wenn keins von beiden wegen seiner Kleinheit erkennbar, sich, da doch Farbe vorhanden sein muß, eine dritte gemischte bildet, in großer Mannichfaltigkeit nach Verschiedenheit der leicht oder schwer erkennbaren Verhältnisse jener zu Grunde liegenden Bestandtheile zu einander; theils indem verschiedene Farben durch einander hindurchscheinen, theils durch eigentliche Mischung. (Eine von diesen Grundlinien in wesentlichen Punkten abweichende Lehre von den Farben, die in der Monograph. de color. enthalten ist und gewöhnlich [auch von Goethe] dem Aristoteles zugeschrieben wird, ist nach Brandis (S. 1109) eher dem Theophrast, wo nicht einem noch spätern Peripatetiker beizulegen.) — Des Archimedes' Kenntniß und an das Wunderbare grenzend praktische Anwendungen der Theorie des Brennspiegels ist aus Plutarch's Biographie des Marcellus allbekannt. — Es ist immerhin sehr merkwürdig, daß man schon sehr frühzeitig eine der Grundwahrheiten in der Theorie aller Sinnesanschauungen erkannte, nämlich daß das Sehen, wie das Hören, Riechen ꝛc. eine Geistesthätigkeit, also etwas Actives ist, wie denn überhaupt die frühere Theorie, welche alles Empfinden für ein bloßes Leiden (passio) ausgab, neuerdings in der Psychologie und selbst der Physiologie ganz verworfen wird [15]). Wenngleich die Anregung zum Sehen von Außen kommt, der Geist dazu im Zustande der Empfindung geführt wird und in sofern passiv sich verhält, so ist dennoch die Selbstthätigkeit der Seele dabei nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern tritt vielmehr grade beim Gesicht in mehrfacher Beziehung ganz besonders hervor. Es verdient dies grade in unserer Zeit berücksichtigt zu werden, in welcher selbst sonst namhafte Naturforscher ungescheut dem Systeme des Sensualismus oder Materialismus huldigen, alle geistigen Funetionen auf physikalisch-chemische Proceesse zurückführen und von einer Seele nicht eher etwas wissen wollen, bis man, wie der berüchtigte Vogt sich ausdrückt [16]), „sie den Sinnen zeigt, daß wir sie sehen, hören, riechen, schmecken oder fühlen können" (!!); während sogar ein so ausgezeichneter wissen-

12) Farbenlehre 1810. II. S. 8 fg. 13) *Aristot.* de anima II, 7. de sensu et sensib. c. 2. Goethe a. a. O. S. 11 fg. 14) Brandis, Aristoteles und seine akademischen Zeitgenossen. 2. Hälfte. 1857. S. 1103 fg.

15) G. E. Schulze, Psychol. Anthropol. S. 118 (Ausg. 3). Vergl. Ennemoser in Nasse's Zeitschrift für psychol. Aerzte. 1821. III. S. 68 fg. Burdach, Bau des Gehirns III, 139. 16) Vogt, Köhlerglaube und Wissenschaft. 1855. Vorwort zur 5. Aufl. S. LXIII.

Digitized by Google

schaftlicher Forscher, wie Burmeister, die Seele nur einen Complex von Fähigkeiten und Kräften nennt, welche ein bestimmter thierischer oder menschlicher Organismus darlegt [17]). Um so nöthiger ist es, daran zu erinnern, wie schon die Philosophen des classischen Alterthums das Irrige jener Ansichten, und namentlich der Behauptung, das Empfinden durch die Sinne sei etwas blos Passives, widerlegt und erklärt haben, daß die Sinne in der Seele sind, welche durch den Körper empfindet, und zwar namentlich in Bezug auf das Gesicht. So sagt schon Platon beim Plutarch de plac. philos. l. IV. c. 8: ἡ αἴσθησις [ἐστι] δύναμις ψυχῆς. τὸ δὲ ὄργανον σῶματος [18]); und ebenso rechnet Aristoteles (Ethic. Nic. VI. c. 2) die Sinne zu den Functionen der Seele, sowie derselbe in dem Buche de sensu c. 1, vergl. de anima III, 3, ganz richtig die bloße Empfindung von der Wahrnehmung unterscheidet. Besonders aber gehört hierher eine Stelle von Cicero, welcher dabei den Hauptsatz, auf den es uns ankommt, ausdrücklich ausspricht, daß es nämlich unser Geist ist, welcher sieht, und nicht das Auge, welches jenem als bloßes Werkzeug zum Wahrnehmen des Lichts und der Farben dient [19]). Auch gehört hierher eine Stelle des Plotin, welcher ebenfalls den Gedanken anerkennt, daß die Seele bei den Sinnesanschauungen keineswegs blos passiv sich verhält, und bei den Aeußerungen des Gesichtssinnes nur einen Eindruck (τύπον) von der Form der sinnlichen Dinge, wie das Wachs vom Siegel, bekomme. Die Seele, sagt er, sehe das, was sie sieht, in verschiedener Entfernung außer sich und nicht in einem Abdrucke in sich; denn in dem letzten Falle würde sie die Größe der außer ihr befindlichen Dinge nicht beurtheilen können, weil die Form derselben, die sie empfangen haben soll, so groß nicht sein könne, als die geschehenen Dinge, sie würde auch, wenn sie den Abdruck der Form der Dinge in sich sähe, nicht die Dinge selbst, sondern nur ein Bild derselben sehen. Die leidende Empfindung sei im Körper, wobei die Seele gegenwärtig sei, dieselbe erkenne und beurtheile; das sei aber nicht leiden, sondern wirken [20]).

Natürlich gehört auch in gewissem Sinne die Geschichte der Malerei hierher, da zu dieser (worin nach Plinius alle Ueberlieferungen übereinstimmen) der Schatten der dem Sonnenscheine oder einem andern Lichte ausgesetzten Körper den Anlaß gab, indem er die erste Vorstellung vom Umrisse gab [21]); insbesondere die Geschichte des Colorits, worüber ebenfalls schon Plinius Näheres berichtet [22]).

Daß nach dem Untergange der Völker des classischen Alterthums und während des ganzen Mittelalters nicht von diesem Thema die Rede war — die eine, von Goethe angeführte Stelle des Augustinus (II. S. 165) von sieben Zeilen ist auch ihrem Gehalte nach ganz unbedeutend —, versteht sich von selbst. Nur am Ende dieses Zeitraums erschien der englische Mönch Roger Bacon (1216—1297), der nicht nur das Studium der Mathematik als Schlüssel der Naturwissenschaften (also auch der erst lange nachher entstandenen Optik) zuerst wieder geltend machte, sondern auch in Bezug auf die künstlichen Mittel durch die von ihm beschriebenen, aber nur in seiner Einbildungskraft vorhanden gewesenen Gläser die entferntesten Gegenstände ganz nahe, die kleinsten ungeheuer groß im eigenen Auge wahrnehmen zu können, sich als einen wahren Propheten oder Seher zeigte, indem (wie Goethe sagt II, 161) „die viel später erfundene Camera obscura, die sogenannte Zauberlaterne, das Teleskop und Sonnenmikroskop u. s. w. sein Vorausgesagtes fast buchstäblich wahr gemacht haben." Nur kurz sei erwähnt, daß in jener Periode auch einige arabische Philosophen bei Gelegenheit ihrer Erläuterungen des Aristoteles beiläufig der Lehre vom Gesichte gedacht haben, z. B. Averroes und Aempazes, und daß von Alhazen ein optischer Tractat über die Gesetze des Sehens auf uns gekommen ist [23]).

Erst nach der Wiederauflebung der Wissenschaften seit der Eroberung von Constantinopel, ferner seit der Erfindung der Buchdruckerkunst und der Reform der Astronomie durch Kopernicus nahm auch die Lehre vom Gesichtssinne einen ganz andern Aufschwung, indem nun Mathematiker und Physiker, Anatomen und Physiologen, Aerzte und Chemiker um die Wette mit den Philosophen und Psychologen sich diesen Forschungen widmeten, und zwar mit solchem Erfolge, daß ganze selbständige Disciplinen, die Optik, Katoptrik und Dioptrik, die Farbenlehre u. s. w., geschaffen wurden. Auch ist wol im Allgemeinen zur Genüge bekannt, daß unter den Bearbeitern dieses Thema's die gefeiertesten Namen genannt werden: ein Porta, welcher die Camera obscura und ihre Aehnlichkeit oder ihren Parallelismus mit dem menschlichen Auge entdeckte; ein Keppler, der diese Lehre berichtigte und der eigentliche Gründer der Optik ward; ferner Galileo Galilei, Bacon von Verulam, Descartes, Locke, Berkeley, Mallebranche, Huyghens, Newton, Scheiner, Euler, Young, Priestley, Porterfield, Adams, Brewster, Smith, Wheatstone, Albr. von Haller, Herschel, La Place, Fresnel, Biot, Poisson, Arago, Mariotte,

17) Burmeister, Geolog. Bilder. 1851. I. S. 245. — Vgl. dagegen J. H. Fichte, Anthropol. (Leipzig 1856.) Vorrede S. XVIII, ferner S. 55 fg. 77 fg. Fortlage in Bl. f. liter. Unterhalt. 1855. Nr. 38 und 1856. Nr. 32. Cornill in Heidelb. Jahrbb. 1856. S. 465 fg. 706 fg. 18) Ueberhaupt gehören hierher die vielen Stellen Platon's, in denen er sich darüber ausspricht, daß die Seele der eigentliche Mensch ist; s. Carus, Geschichte der Psychologie S. 273. 19) *Cicero*, Tusc. quaest. I, 20: „Nos ne nunc quidem *oculis* cernimus ea quae videmus, neque est ullus sensus in *corpore*; sed ut non solum physici docent verum etiam medici, qui ista aperta et patefacta viderunt, irae quasi quaedam sunt ad oculos, ad aures, ad nares, a sede *animi* perforatae. Itaque saepe aut cogitatione aut aliqua vi morbi impediti, *apertis* atque integris et *oculis* et auribus nec videmus nec audimus, ut facile intelligi possit, *animum* et videre et audire non eas partes, quae quasi *fenestrae* sunt animi, quibus tamen sentire nihil queat *mens*, nisi id agat et adsit." 20) *Plotin.* Ennead. I. VI. c. 1. 2.

21) Fiorillo, Gesch. der Malerei. 1798. I. S. 2. 22) Vergl. in Goethe's Farbenlehre II. S. 68—106 die „Hypothet. Gesch. des Colorits." 23) Goethe II. S. 164.

Digitized by Google

Sömmering, Oken, C. H. Pfaff, Treviranus, Malus, Seebeck, Joh. und H. Müller, Beer, von Baer, Purkinje, C. G. Carus, Huschke, Frauenhofer, Oersted, Helmholtz, Listing, Volkmann, O. Funke — der Deorum minorum gentium nicht zu gedenken, da jedes Hand- oder Lehrbuch der Optik, Physik, Physiologie, Anatomie und Psychologie die Lehre vom Lichte, den Farben und dem Gesichte abhandelte, und auch die speculativen Philosophen, wie z. B. Fries, Hegel und A. Schopenhauer, sie von ihrem Gesichtspunkte aus besprachen. Nichtsdestoweniger bleibt es noch immer die Frage, ob der alte Spruch *luce nil obscurius!* nicht noch heutzutage eine gewisse Gültigkeit habe, oder insbesondere in Bezug auf das speciell Psychologische, in der Lehre vom Gesichte das Haller'sche:

„In's Inn're der Natur dringt kein erschaffner Geist!
Zufrieden, wenn er nur die äußre Schale weist."

Goethe freilich nennt dies Philisterei und jenes Obscureantismus"[24]); indessen so schätzbar manches geniale apperçu dieses großen Geistes auch sein mag, so ist er doch bei seiner (von ihm auch eingestandenen) totalen Unkenntniß der Mathematik in diesem Gebiete bloßer Dilettant und kein competenter Richter; auch lassen sich Stimmen nicht nur von Psychologen, sondern auch ausgezeichneten Naturforschern anführen, die sich im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen haben. Vor der Hand wird man es auch wol besser dahin gestellt lassen müssen, ob die neuen Entdeckungen in Betreff der Nervenelektricität von Dubois-Reymond zu einer völlig genügenden Lehre vom Gesichte führen werden, zumal sie sich auf Experimente stützen, die bis jetzt erst einem einzigen Manne gelungen sind. Doch muß hierbei erwähnt werden, daß eine der neuesten und vorzüglichsten Schriften, Fortlage's System der Psychologie (Leipzig 1855.) dieselbe seiner Theorie, namentlich in Bezug auf das Gesicht, zu Grunde gelegt hat; immerhin ein Versuch, welcher den Bearbeitern der Physiologie nicht minder als den Psychologen zur Beachtung zu empfehlen ist. Auch die „medicinische Psychologie oder Physiologie der Seele von Lotze, 1852," verdient besondere Erwähnung wegen ihrer interessanten Erörterungen über die Natur des Sehens, insbesondere über die Farben (S. 97 fg. 215 fg.).

Uebrigens ist die allgemeine und specielle Literatur dieses Thema's ebenso außerordentlich reichhaltig als vielfach zerstreut. In die Geschichte der Philosophie gehören außer den oben bereits angedeuteten antiken Philosophemen besonders die idealistischen Hypothesen von Berkeley und Malleb eanche, sowie die A. Schopenhauer's („Das Sehen und die Farben, 1816;" vergl. Derf. Welt als Vorstell. u. Wille, 2. Ausg. 1844.) hierher. Auch enthalten manche Lehrbücher der Logik (z. B. die von Tieftrunk, Klein, Snell u. A.), besonders in Bezug auf die sogenannten Gesichtstäuschungen hierauf Bezügliches, ingleichen manche Propädeutiken der Philosophie in Hinsicht auf die Systeme des Empirismus und Skepticismus; so z. B. Locke in s. Untersuchungen über den menschl. Verstand. B. II. C. 9. §. 8; vergl. Leibnitz, Neue Untersuchungen über den menschl. Verstand. 1. Bd. C. 254. Herbart, Einleit. in die Philosophie §. 19. (Bekanntlich hat sich auch Hegel in den Newton-Goethe'schen Farbenstreit auf eine sehr grob absprechende Weise eingemischt, s. Hegel's Encykl. der ph. W. §. 220 fg. und v. Henning, Einl. zu Vorles. über Goethe's Farbenlehre. 1822.) — Daß alle Lehr- und Handbücher der Psychologie die Lehre vom Gesichtssinne abhandeln, versteht sich von selbst. Dasselbe gilt von der Physik, (eine lichtvolle Darstellung der Controvers der Newton'schen Emanations- und Euler'schen Undulationstheorie enthält Fries, Naturlehre S. 369, vergl. Biot, Experimentalphysik, übersetzt von Fechner III, 225), desgleichen von der Physiologie, in der schon Albr. v. Haller (Phys., übers. von Hallen. 5. Bd. S. 710—1042) sehr ausführlich diese Lehre besprach, später Burdach, Joh. und H. Müller, v. Baer (Anthropol. I.), Carus und Ludwig, ganz besonders aber Otto Funke in s. Lehrb. der Physiologie 1855, worin zugleich ausführliche Kunde über die neuere Literatur (z. B. S. 711 fg. 792 fg. 881) und über die neuesten Entdeckungen von Helmholtz u. A. gegeben wird. Auch Rud. Wagner's Handwörterbuch der Phys. enthält 1846. 3. Bd. S. 264 fg. einen interessanten Aufsatz von Volkmann über das Sehen und 4. Bd. S. 451 fg. einen dergl. von Listing „zur Dioptrik des Auges." Ueber das Organ des Gesichts s. Auge (und den vorstehenden Artikel). Ueber den physikalisch-mathematischen Theil dieser Lehre ist Priestley's Geschichte der Optik mit Zusätzen von Klügel zu vergleichen, ferner Brandes in der neuen Ausgabe von Gehler's Physik. Wörterb. sub „Gesicht" 1828. 4. Bd. 2. Abth. S. 1364 fg.; vergl. 4. Bd. 1. Abth. S. 40 fg. und Art. „Brechbarkeit" S. 1124, wo eine gediegene Würdigung und resp. Widerlegung der Goethe'schen Farbenlehre sich findet; so vergl. Fries, Polem. Schrift. I. S. 183, woselbst klar auseinandergesetzt ist, worauf es bei der Entscheidung dieses Streits ankommt; doch ist jetzt damit O. Funke a. a. O. zu vergleichen. Als Monographien sind zu nennen *P. Camper*, de visu 1746; *Grimm*, de visu 1758; *Porterfield*, on the eyes 1759; Herschel, Ueber das Licht (übers. von Schmidt 1831); *Olbers*, de oculi mutat. int. 1780; *Huck*, de mut. oc. int. 1826; J. Müller, Zur vergleich. Physiologie des Gesichtssinns 1826. Ferner: Elliot, Ueber die Sinne, aus dem Engl.; *Le Cat*, traité des sens; Troxler, Ueber die Sinne (in s. „Versuchen in der organ. Physik") 1804; Oken, Die Sinne als Fortsetz. d. Univ. 1808; Steinbuch, Physiol. der Sinne 1811; Purkinje, Physiol. der Sinne 1823 (Derselbe in R. Wagner's Handw. der Physik 1846. 3. Bd. 1. Abth. S. 352); Poppe, Lehre vom Sehen 1823; Tortual, Die Sinne des Menschen 1827; vergl. auch C. G. Carus, Psyche 1846. S. 133 und Huschke, Ueber die Sinne (in „Beitr. zur Naturgesch. und Physiol. 1824), Derf. Schädel, Hirn und Seele 1854 (S. 183. 190).

24) Goethe, Werke. 1833. 47. Bd. S. 248.

Digitized by Google

II. Nähere Erörterung des Gesichts vom Standpunkte der psychischen Anthropologie. Wie schon früher (S. 142) bemerkt, bezeichnet „Gesicht" in psychologischem Sinne das Vermögen oder auch die Thätigkeit der Seele, vermittels einer Affection des Auges, oder bestimmter des Sehnervens (n. opticus), das Licht und dessen Modificationen oder Qualitäten, die Farben, zu empfinden und dadurch zum Sehen, d. h. zum Erkennen äußerer Gegenstände zu gelangen. Ob den erregenden Reiz entweder Emanationen eines Lichtstoffs oder Undulationen des Lichtäthers bilden, ist für die Psychologie gleichgültig, da sie (wie auch die Physiologie) [25]) sich des Worts Lichtstrahlen bedient, gleichviel, ob sie die Wege sind, auf welchen sich ein Lichtstoff bewegt, oder nur die Richtung, in welcher das Licht wirkt; doch versteht es sich von selbst, daß die neuere Psychologie wie die neuere Physiologie im Allgemeinen der Undulationstheorie beistimmt [26]). Daß auch der mächtigste Nervenreiz, der elektrische Strom, den Sehnerven in Erregungszustand versetzen und ebenso mechanische Einwirkungen dies bewirken können (das Funkenwahrnehmen bei einem Stoße gegen das Auge, die lichte Figur beim Druck gegen dasselbe, die Erscheinung flimmernder Lichtpunkte bei Ueberfüllung der Gefäße des Nervens), ist Thatsache; aber dies ist kein Sehen zu nennen [27]), in psychologischer Hinsicht übrigens nur um deswillen beachtenswerth, weil der Umstand, daß die Qualität der Lichtempfindung bei so wesentlich verschiedenen Erregungsmitteln dieselbe bleibt, auf das Schlagendste die bei den Laien eingebürgerte Anschauung widerlegt, daß die Empfindung mit allen ihren Qualitäten gleichsam nur ein Spiegelbild objectiver Reize von gleichen Qualitäten sei: eine Anschauung, die sich auch in den selbst in die Sprache der Wissenschaft aufgenommenen Bezeichnungen der Reize nach Qualitäten der Empfindung verräth, von der neuern Physiologie aber natürlich ganz verworfen wird [28]). Die Psychologie stimmt diesem um so mehr bei, als zu ihren Hauptgrundsätzen die Lehre gehört, daß wie alle Sinnesanschauung, so auch das Gesicht, die Erkenntniß der Dinge nur im Verhältnisse zu dem erkennenden Subjecte, dem Ich oder Geiste, zeigt, nur diesem letztern also Farbe erscheint [29]), jeder (wie C. G. Carus sagt) nicht nur (wie schon aus der Physik allbekannt) seinen eigenen Regenbogen, sondern überhaupt nur seine eigene Licht- oder Farbenwelt sieht, daß die Fälle, wo der Eine etwa kein Blau sieht oder der Andere roth und grün nicht unterscheiden kann, nur ein Maximum der allgemeinen subjectiven Verschiedenheit sind, „daß aber eigentlich kein Mensch grade ebenso sieht, als der andere, weil eben er selbst ein Anderer und auch kein Auge dem andern vollkommen gleich ist" [30]). In diesem Sinne bemerkt auch Schelling [31]): „kein Mensch hat noch geglaubt, daß Farbe, Geschmack, Geruch etwas im Raume sei," und Herbart [32]): „bei den Worten roth und blau, wie bei süß und bitter, denkt Jeder das, was Er empfindet, die Einstimmung in den Worten versichert uns aber nicht die Gleichheit in den Vorstellungen." Daß schon viele alte Philosophen, namentlich Sextus Empiricus, diese Subjectivität der Gesichtsempfindungen, namentlich in Folge der Verschiedenheit des Baus der Augen oder seiner Säfte, zur Begründung ihres Skepticismus benutzten, ist aus der Geschichte der Philosophie bekannt [33]). Neuerdings gehört hierher das idealistische System des englischen Philosophen Berkeley.

In psychologischer Hinsicht sind auch einige Bemerkungen Oersted's beachtenswerth. Zunächst die, daß wir die Lichtstrahlen oder Wirkungsrichtungen in allen sichtbaren Aetherschwingungen nach dem Eindrucke benennen, den sie hervorbringen, z. B. roth, grün u. s. w., obgleich wir den Aetherschwingungen keine Farbe beilegen; ferner: daß die Stoffe, welche in sehr feinvertheiltem Zustande eine vorherrschende Farbe zeigen und deshalb gebraucht werden, um damit die Oberflächen anderer Körper zu decken, im gemeinen Leben Farben genannt werden, wobei man nur allzu geneigt ist, zu vergessen, daß sie nur dadurch Farbenwirkungen hervorbringen, daß sie viel, zum Theil sogar das Meiste von dem empfangenen Lichte einsaugen, wie denn z. B. selbst die weißen Farbestoffe nur einen Theil, obwol einen bedeutenden, von dem empfangenen Lichte zurückgeben [34]). Mit Recht fügt der genannte große Naturforscher bei: „Ungeachtet die Wissenschaft deutlich genug zeigt, daß die Farbenstoffe nur eine schwache Darstellung von dem eigenen Farbenreichthume des Lichtes geben, betrachten doch die Allermeisten sie als die eigentlichen Farben; aber dadurch werden sie von dem rechten Gesichtspunkte abgelenkt, von welchem sie die Herrlichkeit des Lichts und der Farben fassen sollten. Nichts kann bildender für den rechten Farbensinn sein, als sich mit der Farbenentwickelung bei den Brechungen, Beugungen, Polarisirungen u. s. w. des Lichts vertraut zu machen; durch diese Offenbarung der innern Herrlichkeit des Lichts wird man in die Licht- und Farbenfreude erst recht eingeweiht." Wie sich aber in dieser Licht- und Farbenfreude, die theils überhaupt, theils zumal in dieser Weise nur die menschliche Seele hat und haben kann, die Grundlage für die

25) v. Baer, Anthropol. I. 208. 26) D. Funke, Lehrbuch der Physiol. 1855. S. 698. 27) G. E. Schulze, Psych. Anthropol. S. 95. (3. Ausg.) 28) D. Funke, Physiol. 1855. S. 699: „Wir sprechen von weißem und farbigem Lichte, von rothen und blauen Lichtwellen, als ob die Farbe eine Qualität des so und so oscillirenden Lichtäthers wäre, und nicht ausschließlich eine Qualität der Empfindung, von welcher in dem äußern Reize nicht die entfernteste Andeutung sich findet. Mit demselben Rechte, als wir von blauen Lichtstrahlen sprechen, müßten wir consequenter Weise auch einen blauen elektrischen Strom annehmen, weil der Einwirkung desselben eine Lichtempfindung folgt, die wir blau nennen, ohne diese Qualität irgendwie definiren zu können." 29) Fries, N. Kritik der Vernunft §. 20. Psych. Anthropol. 1, 107.

30) C. G. Carus, Psychol. 1846. S. 133, vergl. dessen Physiol. 3. Th. 31) Schelling, Philos. Schriften. 1809. I. S. 243. 32) Herbart, Einl. in die Philos. S. 16. 33) Vergl. Fülleborn, Beitr. zur Gesch. der Phil. St. I. und II. S. 216. 34) Oersted in den „zwei Capiteln der Naturlehre des Schönen" („Neue Beiträge zu dem Geiste der Natur." 1851. S. 97).

Digitized by Google

Entwickelung des ganzen, so umfassenden und für das geistige Leben so unermeßlich wichtigen Gebietes des Aesthetischen oder des Sinnes für das Schöne und Erhabene im Menschengeiste gelegt findet, wird später gezeigt werden.

Für die psychologische Lehre vom Gesichte ist bereits oben (S. 183) die Hauptwahrheit erörtert worden, daß es die Seele oder der Geist ist und nicht das Auge als solches oder der Sehnerv, welcher sieht; wie denn es schon allbekannte Erfahrung ist, daß man oft mit offenen Augen, wenn die Aufmerksamkeit von etwas Anderem absorbirt ist, Nichts sieht. Herder's Wort: „Siehet das Auge, und höret das Ohr? Dein innerer Sinn sieht," spricht ganz richtig aus, daß hier von keinem blos passiven Empfinden die Rede ist. Hierzu kommt beim Gesichte ein weit höherer Grad der Selbstthätigkeit als bei irgend einem andern Sinne, was schon in der physischen Organisation des Gesichtsorgans begründet ist, indem wir nicht nur die Augenlider schließen und öffnen, die Augäpfel drehen, sondern auch die Augenmuskeln ganz verschieden nach Willkür in Bewegung setzen können. Darauf beruht das ebenfalls bereits erörterte sogenannte Adaptations- oder Accommodations-, Adjüstirungs- oder Anpassungsvermögen, durch welches wir Gegenstände wie in großer Nähe, so auch in großer Ferne zu erkennen vermögen, und wobei sich findet, daß bei Betrachtung nahe gelegener Gegenstände die ferner gelegenen, und bei Betrachtung fernerer Gegenstände die nahen undeutlich erscheinen, was nothwendig auf Veränderungen beruhen muß, welche in dem physikalischen Apparate vor sich gehen und welche wir im Stande sind, willkürlich und zwar in großer Schnelligkeit wechselnd hervorzubringen [35]). Worin diese Veränderungen eigentlich bestehen, darüber haben Keppler, Scheiner, Descartes, Molineux, Boerhave, v. Haller, Jurin, Zinn, Porterfield, Young, Hunter, Wells, Muschenbrock, Hosack, Autenrieth, Treviranus, Olbers, Brewster, La Hire u. A. verschiedene Hypothesen aufgestellt, die man in Gehler's Physik. Wörterbuche 4. Bd. S. 1386 fg. besprochen findet [36]). — Psychologisch ist hierbei zu bemerken, daß dies Adaptationsvermögen einerseits theoretisch die bekannte Thatsache erklärt, warum in Folge der Gewohnheit oder Uebung z. B. Jäger in der Ferne, Maler in der Nähe schärfer oder besser sehen, und andererseits die praktische Mahnung enthält, diese Anlage auch gehörig zu entwickeln, d. h. das Gesicht als Sehvermögen fortwährend zu üben, nicht aber das Auge (wie namentlich bei der studirenden Welt der Fall) durch tagtägliches Sehen auf nur 8—10 Zoll entferntes Papier methodice kurzsichtig zu machen, also zu beschädigen [37]).

Den erwähnten Grundsatz, daß es immer nur die Seele ist, welche sieht, erkennt nun auch die neuere Physiologie bestimmt an, in welcher Beziehung es genügen mag, auf Otto Funke's Schrift zu verweisen [38]). Hieraus folgt nun consequent, daß alle auf die Natur des Gesichtssinns und seiner Thätigkeit bezüglichen Fragen: Was? Wie? Wodurch? wird gesehen? Warum mit zwei Augen nur einfach? Warum nicht, da das Bild auf der Netzhaut die Gegenstände umgekehrt zeigt, Alles verkehrt? — Woher entstehen oder worauf beruhen und wie lassen sich erklären die so vielfachen Täuschungen unseres Gesichts in Bezug auf Gestalt, Größe und Entfernung der Gegenstände? u. s. w. u. s. w. — daß alle diese Probleme wesentlich und zunächst als Fragen der Psychologie angesehen werden müssen, oder genauer der psychischen Anthropologie angehören, dies leuchtet an sich ein; denn eigentlich wissenschaftliche Kenntniß vom Gesichtssinne der Thiere haben wir wenigstens in Bezug auf das Psychische dabei im Grunde noch gar nicht, können sie auch nicht eher erlangen, bis etwa, nach Bonnet's Ausdruck, ein Naturforscher oder Philosoph eine Zeit lang in dem Kopfe eines Thieres, ohne doch das Thier selbst geworden zu sein, gesteckt haben wird [39])! Auch werden dieselben natürlich von dieser Disciplin erörtert; allein letztere vermag nicht für sich diese Probleme zu lösen, und dieselben sind schon längst gleich auch (wie bereits früher bemerkt) von der Physik, insbesondere Optik, Dioptrik und Katoptrik, ferner von der Anatomie, Physiologie und Biologie, der Chemie und Nervenelektricität nicht zu gedenken, und zwar von allen diesen Naturwissenschaften mit größtmöglicher Ausführlichkeit und unvermeidlichem Ueberwiegen des physikalischen oder physiologischen Details gelöst, während die Psychologie ihrerseits durch sich allein in diesem Gebiete, worin die Organe eine so wichtige Rolle spielen, nur wenig vermag, und selbst von dem ihr specifisch Zukommenden von jenen Disciplinen ihr beinahe alles Wesentliche schon vorweg genommen ist. Da dieses der Natur der Sache nach auch hier der Fall war und sein mußte (s. den vorigen Artikel), so haben wir uns von unserem Stand-

35) Fries, Psych. Anthropol. I, 125. 36) Vergl. auch O. Funke, Physiol. 1855. S. 757—768. 37) Wir gedenken hierauf schließlich zurückzukommen; vergl. vorläufig v. Baer, Anthropol. I, 240. Ritterich, Erhalt. des Sehvermögens. 1847. S. 11.

38) Physiologie S. 699: „Welcher Reiz auch den Nerv treffen möge, das Resultat ist jene specifische noch unbekannte physische Bewegung, die wir Nervenerregungsproceß genannt haben, die mit den Lichtwellen ebenso wenig etwas gemein hat, als die Thätigkeit des Hörnerven mit den erregenden Schallwellen. Diese physische Bewegung der Nervenmoleküle, nicht die Lichtwellen, pflanzen sich bis zu den centralen Endapparaten fort und lösen dort einen Vorgang aus, aus welchem die Seele eine Lichtempfindung macht." Ferner: „Die Lichtempfindung mit ihren verschiedenen Farbenqualitäten verhält sich zu den wirklichen Leistungen unseres Gesichtssinns wie die todten Zeichen einer Sprache zur lebendigen Sprache selbst. Licht- und Farbenempfindungen sind die Zeichen der Sprache, in welcher die Außenwelt durch die Sehnervenfasern zur Seele spricht, aber sie selbst an sich bilden noch keine Sprache. Träten dieselben nackt vor unser Bewußtsein, so würden wir nicht einmal sie auf Qualitäten äußerer Objecte zu beziehen vermögen, geschweige daß sie uns Aufschlüsse über die räumlichen Verhältnisse der Außendinge verschafften, sie würden uns eben nur als Zustände unseres Bewußtseins erscheinen. Sinn und Bedeutung erhalten sie erst durch die Vorstellungen, welche sich mit ihnen verknüpfen." (S. 834.)

39) s. Scheidler, Psychol. 1833. S. 309.

Digitized by Google

punkte aus nur auf einige Hauptmomente, in besonderer Berücksichtigung einiger wichtigeren Controversen, sowie auf nachträgliche literargeschichtliche Angaben zu beschränken.

Zunächst ist hier als psychologisch wichtigstes Moment der Erfahrungssatz festzuhalten, daß das Gesicht dem Menschen wie die andern Sinne blos als sinnliche Anlage oder sogenanntes Vermögen verliehen ist, mithin der weiteren Ausbildung bedarf, mit einem Worte, daß das Sehen (zumal beim Menschen) eine Kunst ist, welche der Mensch erst nach und nach lernt. Die Augen öffnet der neugeborene Mensch, sobald er tief eingeathmet hat und zu schreien beginnt, oft schon in der Geburt [40]); allein in den ersten Tagen sieht er noch nicht, sowie auch kein psychisches Leben aus dem Auge zurückstrahlt, welches vielmehr alles Ausdrucks ermangelt, fade und geistlos erscheint, sich nicht auf äußere Objecte heftet und sich nicht schließt, wenn Körper in gerader Richtung sich auf dasselbe bewegen, wie denn der Säugling auch ungeblendet in die Sonne sehen kann, da die Blendung eben Nichts ist als eine Störung des Sehens, also wo dieses fehlt, auch nicht eintreten kann [41]). Nur von Lichtdurst ist sein Auge gleich Anfangs beseelt. Bald nach der Geburt, sowie nach jedem Erwachen sucht der Neugeborene, wenn er ruhig ist, das Licht, erst durch Wendung des Kopfes, dann durch Richtung der Augäpfel, wodurch er sich von allen neugeborenen Thieren unterscheidet. Der Gesichtssinn erwacht erst einige Wochen später [42]). Beachtenswerth ist hierbei die Beobachtung, daß kleine Kinder, die oft nur 4—5 Wochen alt sind, die Augen auf helleuchtende Gegenstände richten und Bestrebungen, diesen Gegenständen nahe zu kommen, zeigen, um sie besser zu erkennen, welches ein thatsächlicher Beweis dafür ist, daß das Bild auf der Netzhaut keineswegs das ist, was gesehen wird [43]). Daß Kinder in frühestem Alter Nichts von Entfernungen der Gegenstände wissen, z. B. mit ihren Händchen nach dem über das Dach scheinenden Monde greifen, ist ebenso bekannt, als leicht erklärlich, da eben alle Vorstellungen von Entfernungen keine Sinnesanschauungen sind — denn die leere Entfernung als solche hat keine Farbe — sondern nur durch Schlüsse vermittelt werden. Dasselbe Phänomen zeigen später operirte Blindgeborene, deren allmälige Entwickelung des Gesichtssinns für die Theorie desselben besonders wichtig ist, da hierbei der psychische Hergang natürlich am besten sich nachweisen läßt und auch mehrfach schon nachgewiesen ist [44]).

Das in psychologischer und zugleich ästhetischer Hinsicht merkwürdigste und bekannteste Beispiel dieser Art ist das vom englischen Wundarzte Cheselden erzählte [45]). Dieser operirte das Auge eines Knaben von 13 Jahren, welcher zwar bei starkem Lichte die Farben der Körper, aber nie ihre Gestalten unterschieden hatte. Nach der Operation konnte er indessen die Farben nicht mehr unterscheiden, und hielt sie nicht mehr für diejenigen, die er vorher unter diesem Namen gekannt hatte. Die lebhaftesten Farben gefielen ihm am besten; Scharlach schien ihm am schönsten, Schwarz dagegen misfiel ihm sehr, und es bedurfte lange Zeit, bis er sich daran gewöhnte. Von Entfernungen wußte er so wenig, daß er vielmehr glaubte, Alles, was er sähe, berühre seine Augen, sowie das, was er fühlte, die Haut. Glatte und regelmäßige Formen waren ihm zwar am angenehmsten, allein er unterschied keine Gestalten ohne Mühe und ohne wiederholte aufmerksame Betrachtung. Von den vielen Namen und Sachen, welche er in einem Tage kennen lernte, vergaß er die Verbindungen der Bilder mit den Namen, und es dauerte z. B. lange, bis er durch bloßes Sehen Hund und Katze unterscheiden lernte. Er wunderte sich sehr, daß die Sachen, welche seinem Gefühle am angenehmsten gewesen waren, nicht auch seinem Gesichte am besten gefielen; z. B. hatte er erwartet, daß die von ihm geliebten Personen am schönsten aussehen, und die vorgezogenen Speisen sein Gesicht am meisten reizen sollten. Gemälde schienen ihm Anfangs bunte Flächen, als er aber nach zwei Monaten entdeckte, daß sie Körper mit erhabenen und vertieften Theilen vorstellten, war er erstaunt, daß sie sich eben anfühlten, und fragte: welcher von seinen Sinnen ihn betröge? Anfangs hielt er alle Sachen für sehr groß, als er aber größere sah, schienen ihm die vorigen sehr klein, und er glaubte nicht, daß es größere oder kleinere gäbe. So wußte er, daß das Zimmer ein Theil des Hauses sei, begriff aber nicht, daß das Haus größer aussehen könnte, als das Zimmer. Vor der Operation versprach er sich nicht viel von den Eindrücken durch das Gesicht, nachher aber war seine Freude über die stets neuen Gegenstände unbegrenzt. Ein Jahr nach der Operation brachte man ihn in die Dünen von Epsom, wo ihn die Aussicht ungemein ergötzte, die er eine ganz neue Art von Sehen nannte [46]).

40) Rittgen in der gemeinsamen deutschen Zeitschr. für Geburtskunde. 1827. I, 543. 41) Burdach, Physiol. III, 183 fg. 42) F. Carus, Psychol. II. S. 464. Tiedemann, Psychol. S. 313 fg. 43) G. E. Schulze, Psychische Anthropol. S. 99 fg. 44) Interessante Bemerkungen über die Art, wie Blindgeborene im Stande sind, sich die Kenntniß der Oertlichkeit ihres Leibes zu erwerben, hat Waitz, Psychol. 1849. S. 186, desgleichen über den Unterschied der Gesichtsvorstellungen bei Kindern und operirten Blindgeborenen S. 241; vergl. auch Volkmann in R. Wagner's Handwörterb. d. Physiol. 3. Bd. S. 342.

45) Phil. Trans. 1728. Tom. XXXV. p. 402. 447. *Smith*, Opt. p. 40. Zeune's Belisar S. 135. Vergl. Berkeley, Phil. Werke. (Leipzig 1781.) S. 4. v. Baer, Anthropol. I. S. 229. Die bei dieser Gelegenheit von Cheselden gemachten Beobachtungen haben eine große Celebrität erlangt, und sind sowol von den Physiologen, als auch von den Psychologen vielfach benutzt. Am genauesten mit ihnen übereinstimmend und in gewisser Hinsicht noch beweisender wegen des höheren Grades der Blindheit bei der Patientin sind ähnliche von Wardrop neuerdings bei einer Dame angestellte, welche, von Jugend auf blind, durch eine künstliche Pupille sehend wurde. Siehe Phil. Trans. 1827. II, 529. Im Auszuge in Edinb. Journ. of Science XI, 20. 46) Bei andern von Cheselden Operirten waren die Erscheinungen die nämlichen, auch stimmen diejenigen ganz damit überein, welche Grant (Voigt Mag. IV. I. S. 21) nach einer ähnlichen Operation beobachtete, und welche Hofbauer (Beiträge II, 2. S. 249)

Digitized by Google

Aus neuerer Zeit ist hier besonders der Fall zu bemerken, welchen der Doctor Franz in den Philos. transactions. 1841. p. 60 beschrieben hat. Es gelang diesem Arzte einen 18jährigen Blindgeborenen glücklich zu operiren. Derselbe sah Anfangs nur eine trübe, verworrene, bewegte Masse und konnte erst allmälig einige Gegenstände unterscheiden. Diese Unterscheidung war aber zuerst Nichts, als eine Wahrnehmung der Verschiedenheit ohne nähere Bestimmtheit. Pyramide und Kugel sah er, wie alles Andere, als eben, und hatte Mühe, sich dieses abzugewöhnen; von Perspective und Entfernungen hatte er unmittelbar keine Vorstellung, lernte erst nach und nach ohne Suchen die Gegenstände ergreifen und glaubte sie meist weit näher, als sie wirklich waren [47]). Uebrigens sah auch dieser operirte Blinde Nichts verkehrt [48]).

In Hinsicht auf dies allmälige Lernen des Sehens ist übrigens noch eine psychologisch merkwürdige Thatsache zu erwähnen, nämlich die, daß schon der Säugling in sofern die Augensprache versteht, als er, sobald er nur überhaupt sehen kann, sofort weiß, was der freundliche Blick der Aeltern, besonders der zärtliche der Mutter, sagen will [49]), mit welchem Verständnisse sich eigentlich das Band zu bilden anfängt, welches das Kind mit jenen und mit der gesammten moralischen Weltordnung verknüpft. (Niemand hat die Wirksamkeit des Mutterauges und Mutterblickes besser erkannt und geschildert, als Pestalozzi, besonders in der Schrift: Wie Gertrud ihre Kinder lehrt, und in seinem „Brief an einen Freund über seinen Aufenthalt in Stanz").

Mit Obigem hängt eine mehrfach besprochene Controverse zusammen, welche bereits in Locke's Versuch über den menschlichen Verstand B. II. Cap. 9, ebenso von Leibnitz in der entsprechenden Stelle seiner „Neuen Untersuchungen" (übers. von Ulrich I. S. 155 fg.) erörtert wurde, nämlich die Frage, ob ein Blindgeborener, der plötzlich sehend würde, im Stande sein würde, durch das Gesicht einen Würfel von einer Kugel zu unterscheiden, wenn er bisher beide nur durch das Getast kannte. Locke hat dieselbe verneint und ihm stimmen die Meisten bei [50]).

Leibnitz dagegen hat sie bejaht, sowie dies neuerdings auch von Waitz geschehen ist, welcher indessen bemerkt, daß jene Unterscheidung nur auf dem Wege einer äußerst scharfen Beobachtung der inneren Vorgänge dabei und durch genaue Vergleichung der gewonnenen Tastvorstellungen mit denen des Gesichts [51]) geschehe. Uebrigens findet sich bei Waitz (S. 258—271) Näheres über die Raumvorstellungen des Blinden.

Eine interessante Controverse, die sich am natürlichsten an die Fälle glücklich operirter Blindheit anschließt, ist die Frage, ob das Gesicht wirklich nur das Licht und die vom Lichte erzeugten Farben sieht, oder ob man auch die Finsterniß sehen kann? Schon Locke kommt in seinem „Versuch über den menschlichen Verstand" auch auf diesen Punkt zu sprechen und beruft sich für seine Theorie, daß auch aus privativen Ursachen oder Negationen positive Vorstellungen hervorgehen können, „auf eines Jeden eigene Erfahrung, ob nicht der Schatten eines Menschen, der doch nur in der Abwesenheit des Lichts besteht, und desto deutlicher ist, je mehr Licht fehlt, wenn man ihn anschaut, eine ebenso klare und positive Vorstellung in der Seele erzeugt, als der Mensch selbst, würde er auch von Kopf bis auf die Füße von der Sonne beschienen. Auch das Gemälde von einem Schatten ist etwas Positives. Wirklich haben wir auch negative Worte, welche nicht gradezu positive Vorstellungen, sondern ihre Abwesenheit bezeichnen, z. B. unschmackhaft, Stille, Nichts ꝛc. Sie enthalten die positiven Vorstellungen, Geschmack, Töne, Sein, nebst der Anzeige ihrer Abwesenheit. Auf diese Art kann man wirklich sagen, daß man die Finsterniß sieht. Man setze ein ganz finsteres Loch, von welchem nicht ein

---

und Ware (Phil. Trans. 1801. p. 382) erzählen. Auch Home (Phil. Trans. 1807. I. p. 83. Bibl. Brit. XXXVII. p. 85, Jahr 1808) berichtet zwei interessante Fälle dieser Art. Erster Fall: „Ein Knabe von zwölf Jahren hatte nach Angabe seiner Mutter den grauen Staar auf beiden Augen seit seiner Geburt. Indessen konnte er Licht und Finsterniß unterscheiden, auch das Sonnenlicht vom Kerzenlichte. Wenn er die Sonne genau fixirte, so schien sie ihm das Auge zu berühren, auch eine Kerze, wenn sie ihm näher als 12 Zoll gebracht wurde. Am 21. Juli wurde die Operation vorgenommen, die Kapsel der Krystallinse war sehr hart, sie selbst flüssig. Nach der Operation verursachte das Licht eine schmerzhafte Empfindung. Nachdem die Augenlider einige Minuten geschlossen waren und dann geöffnet wurden, fand man die Pupille klar, aber der Knabe konnte das Licht nicht ertragen. Als Home ihn fragte, was er sähe? antwortete er: Ihren Kopf, der mein Auge zu berühren scheint. (Die Antwort ist auffallend, indem nicht begriffen wird, wie er den Kopf kennen konnte, es sei denn durch einen Schluß von dem ihm bekannten Orte, welchen der ganze Körper einnahm.) Doch konnte er die Gestalt nicht beschreiben. Auch am folgenden Tage, als der Lichteindruck weniger schmerzte, schien Home's Kopf sein Auge zu berühren. Am 23. konnte er schwaches Licht ertragen, sagte aus, er sähe mehre Personen um sich, ohne daß er ihre Gestalt zu beschreiben vermochte."

47) Waitz, Psychologie S. 250. 48) Volkmann in R. Wagner's Handwörterbuch. 3. Bd. S. 243. 49) G. E. Schulze, Psych. Anthropol. S. 98.

50) v. Baer, Anthropol. I. S. 225. 51) „Beim Sehen des Würfels nämlich bricht an den Winkelpunkten, besonders wenn nur eine Fläche desselben sichtbar ist, die Empfindungsreihe grade so unerwartet ab, die fortlaufende Wahrnehmung erhält ebenso plötzlich einen Stoß, wie bei der schon erworbenen Tastvorstellung, während dies bei der Auffassung der Kugel in gleicher Weise weder für den einen, noch für den andern Sinn geschieht. Dagegen ist unbedingt zuzugeben, daß, wenn Würfel und Kugel vom Gesichte nicht nach und nach durch sorgfältiges Umlaufen ihrer Grenzen, sondern durch ein ungenaues Gesammtsehen aufgefaßt werden, dann eine Entscheidung beider durch das Auge ganz unmöglich ist. Eine völlige Bestätigung dieser Behauptungen findet Waitz in den schon erwähnten Beobachtungen des Doctors Franz an seinem operirten Blindgeborenen. Dieser erkannte Vierecke und Kreise, ohne sie zu betasten, aber nicht augenblicklich, sondern „„nach einigem Nachdenken,"" und gab an, daß ein Gefühl, welches ihm in den Fingerspitzen entstehe, bei seinem Urtheile über die Gestalt ihn leite, d. h. er verglich seine gegenwärtige Gesichtsvorstellung sorgfältig mit den verschiedenen Reihen von Tastvorstellungen, die er bereits besaß, und fand dabei die vorhin bezeichnete Aehnlichkeit." Psychol. S. 249.

Digitized by Google

einziger Lichtstrahl zurückgeworfen wird, so sieht man doch gewiß die Gestalt desselben, und es kann daher auch abgemalt werden." (Merkwürdigerweise geht Leibnitz in seinen „Neuen Untersuchungen" nicht auf diesen Punkt ein, indem er nur im Allgemeinen bemerkt, daß die Vorstellungen der Farben nicht willkürlich wären.) Fries nimmt zunächst zwei entgegengesetzte Farben, weiß und schwarz, welche durch die Abstufungen des Grauen in einander übergehen, und dann die bunten Farben an, unter welchen drei einfache sind: roth, gelb und blau, während alle andern bunten Farben als Zusammensetzungen aus diesen erscheinen, eine jede bunte Farbe durch hellere Abstufungen in Weiß, durch dunklere in Schwarz übergeht. Lichtreiz ist nach ihm nur der äußere Reiz zum Sehen, der Sinn ist hier immer im gereizten Zustande, es gibt für ihn keinen Zustand der Leere oder des Mangels an Reizung, denn wenn aller äußere Reiz wegfällt, in der Finsterniß oder wo einzelne Körper kein Licht zum Auge senden, sehen wir schwarz. Der innere Reiz zum Schwarzsehen muß also immer erst umgeändert werden durch andere hinzukommende, um eine andere Farbe erscheinen zu lassen. Da möchte man sagen, dem Auge gehöre eine dreifache Erregbarkeit, deren Gründe noch unbekannt sind. Wird nun eine davon angeregt, so sehen wir entweder reines Gelb, oder reines Roth, oder reines Blau; werden zwei angeregt, so erscheint Weiß[52]). — Unter den neueren Physiologen hat dies auch Volkmann in seinem Artikel Sehen in Rud. Wagner's Handwörterbuch der Physiologie III. 1846. S. 265 gleich im Anfange in folgenden Worten besprochen, wobei er zu einem ähnlichen Resultate wie Locke kommt: „Wir sehen bei hinreichendem Lichte die Dinge in ihren eigenthümlichen Formen und Farben und sehen bei mangelndem Lichte dies Alles nicht, sondern empfinden nur die Finsterniß, welche, nach dem gewöhnlichen Ausdrucke, uns umgibt; dieser Ausdruck ist in sofern unpassend, als die Finsterniß weder selbst ein Ding, noch eine Eigenschaft der Dinge sein kann. Wenn wir bei Tage die Augen schließen, so verschwindet das erleuchtete Gesichtsfeld und macht einem Schattenfelde Platz, welches der Gestalt und Lage nach ihm gleich kommt. Wenn in Folge von Apoplexie Halbsichtigkeit eintritt, so wird nicht nur das Sehfeld im Hellen um die Hälfte kleiner, sondern auch das Schattenfeld im Dunkeln, wir erblinden also wie für das Licht, so auch für die Finsterniß. Demnach ist absolute Dunkelheit nicht Negation des Sehens, sondern ein Sehen eigener Art, sie beruht auf einer Gesichtsempfindung, in welcher das Sehorgan bei Abwesenheit des Lichtreizes innerlich fortlebt." Letzteres bestreitet dagegen Otto Funke: „Die Empfindung des Lichts im Allgemeinen und seiner verschiedenen Qualitäten, der Farben, bildet die specifische Leistung des erregten Sehnerven. Ruht der Nerv bei fehlendem oder von dem Sehorgane abgesperrten äußern Reiz, so werden wir uns des mangelnden Erregungszustandes als Finsterniß bewußt und sprechen von einer objectiven Finsterniß, wie wir von objectiven Farben sprechen; wir meinen, die Finsterniß sei selbst etwas Wahrnehmbares und pflegen im gewöhnlichen Leben der Empfindung des Lichtes eine Empfindung der Finsterniß gegenüberzustellen. Daß dies falsch ist, liegt auf der Hand; bei ruhendem Nerv kann von einer Empfindung keine Rede sein; es ist daher auch völlig falsch, wenn Volkmann die absolute Finsterniß nicht als Negation des Sehens, sondern „„als ein Sehen eigener Art, eine Gesichtsempfindung, in welcher das Sehorgan bei Abwesenheit des Lichtreizes innerlich fortlebt,"" darstellt"[53]). Dagegen nimmt doch auch Lotze in seiner „medicinischen Psychologie" (S. 227) übereinstimmend mit Fries an, „daß das Sehfeld des geschlossenen Auges beständig von einem gestaltlosen Chaos schwacher Lichtempfindungen durchkreuzt wird, es also im Innern des Auges nie an Reizen fehlt, welche die Netzhaut zu ihrer Function anregen"[54]). Waitz[55]) gibt ebenfalls an, daß der Gesichtsnerv sich keineswegs im Zustande absoluter Ruhe befindet, wenn die äußern Reize zeitweise intercipirt werden.

Eine andere, noch weit öfter besprochene Controverse bezieht sich auf die schon erwähnte Frage, warum man die Dinge nicht verkehrt sieht, wie sie sich auf der Netzhaut abbilden, da in der That unser Auge in der Einrichtung und Wirkung seines optischen Apparates vollkommen einer sogenannten Camera obscura gleicht[56]), in welcher jene Umkehrung der Bilder vorkommt. Indessen hat dies ganze Problem, welches noch der berühmte Optiker Adams für unauflöslich[57]) und der Physiologe Berthold für einen Schleifstein für den menschlichen Verstand erklärte[58]), nach den richtigeren Ansichten, wie besonders Brandes in der neuen Bearbeitung von Gehler's physikalischem Wörterbuche ge-

52) Vergl. Fries, Handb. d. ph. A. I, 117. Vergl. dess. Naturlehre S. 304 fg.

53) O. Funke, Physiol. S. 697. Hierzu gehört noch folgende Stelle in Bezug auf die Qualitäten der Lichtempfindung oder die Farben: „Jede Erregung der Opticusfasern, gleichviel durch welchen Reiz sie hervorgebracht wird, kommt als Lichtempfindung im Allgemeinen zur subjectiven Erscheinung; Aetherwellen, Druck auf das Auge, ein durch dasselbe geleiteter elektrischer Strom, alle diese so differenten Agenzien erzeugen Empfindungen, welche in die Kategorie der Lichtempfindungen im Gegensatze zu Schall-, Geruchsempfindungen ꝛc. gehören, während die Ruhe des Sehnerven als Dunkelheit, d. i. Mangel der Lichtempfindung, zum Bewußtsein kommt. Allein wir unterscheiden eine Anzahl verschiedener Qualitäten dieser Lichtempfindung, wir bezeichnen dieselbe als Empfindung der weißen, rothen, gelben, grünen, blauen, violetten Farbe und unterscheiden von jeder dieser Qualitäten wieder mannichfache Modificationen. Im gewöhnlichen Leben spricht man auch von der Empfindung der schwarzen Farbe, eine schwarze Farbe als Empfindungsqualität existirt aber nicht, ein Sehobject erscheint schwarz, sobald kein Licht von ihm in das Auge dringt, die Stelle im Netzhautbilde daher, welche ihm entspricht, in Ruhe bleibt." S. 801. 54) Vergl. noch Brücke, Untersuch. über subj. Farben. Aus dem 3. Bde. der Denkschrift der math. nat. Classe der k. Akad. der Wiss. abgedruckt. (Wien 1851.) S. 11. 55) Waitz, Psych. S. 212. Note. 56) O. Funke, Physiol. S. 720. 57) Adams, Anweis. zur Erhaltung des Gesichts, übers. von Kries S. 66. 58) Berthold, Physiol. 1829. S. 799.

Digitized by Google

zeigt [59]), eigentlich keine Schwierigkeit. Es beruht nämlich größtentheils auf der falschen Voraussetzung, als ob im Auge Bilder einzelner, von den übrigen abgesonderter Gegenstände wie durch eine vor dasselbe gehaltene Linse entständen, da doch vielmehr alle Gegenstände in ihrem natürlichen Zusammenhange und ihrer gegenseitigen wirklichen Ordnung im Bilde vorhandrn sind. An welcher Stelle der Retina übrigens die zum Bilde vereinigten Lichtstrahlen auffallen, kommt bei dem gänzlichen Mangel einrs nothwendigen Zusammenhanges zwischen dem Eindrucke auf das Auge und dem Urtheile aus demselben gar nicht in Brtrachtung, in sofern das letztere blos durch Uebung erlernt ist. Auf gleiche Wrise verbinden die Menschen beim Reden verschiedener Sprachen mit durchaus ungleichen Worten die nämlichen Begriffe, es existirt kein anderer als ein durch Uebung erlerntrr Zusammenhang zwischen den musikalischen Zeichen und den Tönen, welche der Spieler beim Anblick der Noten hervorbringt, und selbst das Thier handelt nach erlernten Zeichen und Worten ohne die Kenntniß ihrer eigentlichen Bedeutung. Uebrigens ergeben rine Menge Erscheinungen, namentlich beim Doppeltsehen, und mehre Gesichtsbetrüge, daß wir dasjenige nach der rechten Seite hinsetzen, was im Auge links liegt und umgekehrt, daß also die Bilder im Auge wirklich und ohne Streit, hiernach sich auszudrücken, verkehrt sind. Schon Keppler (Paralip. p. 196) hat diese Wahrheit erkannt und zu erläutern versucht, indem er sagt: wenn die Seele den auf den untern Theil der Retina fallenden Lichtstrahl empfinde, so brtrachte sie ihn so, als wenn es von Oben herabkomme, und nehme daher für den obern Theil, was sich unten abbilde. Cartesius (Dioptr. c. VI. §. 10) vergleicht dirse Operation sinnreich mit der eines Blinden, welcher zwri einander durchkreuzende Stäbe halte und damit das obere und untere Ende einer aufrecht stehenden Sache berührr, indem er sich somit gewöhnen würde, dasjenige für oben zu halten, was er mit dem Stabe der untern Hand berührte und umgekehrt. Kästner (Hamb. Magaz. VIII. St. 4. Art. 8. IX. St. 1. Art. 4) hat ebenfalls weitläufig hirrüber gehandelt und darauf aufmerksam gemacht, daß man sich nicht vorstellen müsse, die Seele betrachte das umgekehrte Bild, sondern daß letzteres die Empfindung unmittelbar gebe. Insbesondere hat auch Lichtenberg (Errleben's Naturlehre. 6. Aufl. S. 328) die Sache von dieser Seite aufgefaßt, indem er es in Zweifel stellt, ob die so wichtig dargestellte Frage überhaupt einen vernünftigen Sinn habe. In der That denkt man dabei nicht genau daran, was eigentlich aufrecht und was verkehrt zu nennen sei. Wenn man ein Gemälde umkehrt, so stehen die darauf abgebildeten Gegenstände nur in Beziehung auf Dinge außer demselben verkehrt, auf dem Gemälde sind sie immer noch aufrecht, d. h. sie kehren die Füße gegen den Boden, das Haupt gegen die Decke oder den Himmel. Ebenso ist es mit dem Auge. Nur in Beziehung auf das sich und sein Verhältniß zum Menschen nicht empfindende Auge und dessen Stellung grgen seine Umgrbungen kann man das erzeugte Bild verkehrt nennen, und nur rin zweites Auge, welches das Bild und den Gegenstand zugleich betrachtet, wird die vrrkehrte Lage des erstern wahrnehmen. Dies findet aber beim Sehen nicht statt, indem dabei blos mit sich selbst übereinkommende Bilder vorhanden sind, welche alle wieder auf das Bild der Erde oder drs Bodens bezogen werden und in dieser Hinsicht aufrecht stehen, d. h. die Füße gegen den Boden, und was diesem entgegen ist, aufwärts gerichtet. In diesem Sinne haben auch neuerdings virle Physiker und Physiologen mit sehr wenigen Ausnahmen dir Sache aufgefaßt. Treffend bemerkt daher Rudolphi (Physiol. II, 227), daß wir im Mikroskop das Bild verkehrt, aber in Uebereinstimmung mit sich und dem Objectenträger sehen, und daher durch die Umkehrung nicht gestört werden [60]). Die Gewohnheit übrigens, durch welche wir aus dem Bilde auf das Object zu schließen erlernen, muß hierbei stets berücksichtigt werden; denn Leidenfrost (Vom menschlichen Geiste S. 65) versichert, einen blindgeborenen Jüngling gekannt zu haben, welcher durch eine Augenentzündung das Gesicht erhielt und wirklich Alles verkehrt sah, bis er das Gegentheil durch Gewohnheit erlernte. Allein dies Brispiel steht zu isolirt da, um wirklich jene Auffassung zu begründen. Neuerdings ist dies Problem auch von J. Müller, von Baer [61]), G. E. Schulze [62]) und Volkmann [63]) erörtert worden. Die Sache beruht darauf, daß wir alle Gesichtsempfindungen objectiviren, d. h. sie nach Außen setzen, nicht als blos subjectivr Modificationen unseres Sehorgans ansehen. „Niemals," sagt Funke ganz richtig, „beziehen wir eine solche auf einen Zustand der Netzhaut, wir kommen überhaupt nie zur Wahrnehmung einer solchen empfindenden Fläche und des verkehrt auf ihr entworfenen Bildrs als nächster Ursache der Empfindung. Selbst dir subjectiven Phänomene im geschlossenen Auge versetzen wir in einen außerhalb vorgestellten Raum; selbst die Lichtempfindung, welche ein Druck mit dem Finger auf das Auge erzeugt, stellen wir uns nie an der Stelle des Auges vor, an welcher wir gleichzeitig den Tasteindruck empfinden, und an welcher wirklich die erregten Nervenenden liegen, sondern projiciren sie unwillkürlich in den äußeren Raum, verlegen sie an denselben Ort, an welchen wir ein an derselben Stelle erzeugtes Bild eines äußeren Objertes verlegen würden. Es ist die Objrtivirung der Gesichtsempfindungen für unsere Seele eine absolute Nothwendigkeit, wrlche in ihren angeborenen Fähigkeiten und der von dieser abhängigen Erziehungswrise des Gesichtssinnes fest begründet ist, von welcher wir uns selbst dann nicht frei machen können, wenn wir durch die Wissenschaft über die Existenz und Lage der empfindenden Fläche und der Bilder auf ihr belehrt sind." „Die Leistungen des Gesichtssinnes," bemerkt Funke ferner [64]),

59) Gehler, Ph. Wörterb. 4. Bd. 2. Abth. S. 1469 fg.

60) Vergl. auch Berthold, Physiologie. 1829. I. S. 799. 61) Anthropol. I. S. 217 fg. 62) Psych. Anthropol. S. 98. 63) R. Wagner, Handwörterb. III. S. 340. 64) Funke S. 699.

„beschränken sich keineswegs auf die Wahrnehmung von Licht und Farben im Allgemeinen; er verdankt seine hohe Wichtigkeit als Lehrer der Seele über die Verhältnisse der Außenwelt der Fähigkeit, Licht und Farben in Bildern zur Wahrnehmung zu bringen, d. h. in der Empfindung die räumlichen Verhältnisse des äußeren Gegenstandes, von welchen die erregenden Aetherschwingungen ausgehen, zu reproduciren. Denken wir uns die äußeren Dinge aus einer Unzahl leuchtender Punkte mosaikartig zusammengesetzt, so entwerfen die dioptrischen Apparate ein Bild auf der Netzhautfläche, welches aus ebenso vielen einzelnen leuchtenden Punkten genau in derselben relativen Anordnung, wie am äußeren Objecte, zusammengesetzt ist, nur daß es verkehrt ist und daß es keine Dimension der Tiefe im Bilde gibt; es stellt die äußere Mosaik auf eine Fläche projicirt dar. Dieses Bild empfinden wir als solches. Das Mikroskop zeigt uns in der Netzhaut selbst eine schöne, regelmäßige Mosaik eines ihrer Elemente, und die so angeordneten Elemente sind die Nervenenden selbst, oder wenigstens die percipirenden Endapparate an denselben. Die Lichtmosaik des Bildes trifft auf diese Nervenmosaik, oder, richtiger ausgedrückt, wir müssen jedes Netzhautbildchen in Mosaikpunkte von dem Durchmesser der mosaikartig neben einander stehenden Nervenstäbchen zerlegt denken. Jedes solcher Stäbchen wird für sich durch das Mosaikelement des Bildes, welches auf dasselbe trifft, in Erregungszustand versetzt, und zwar in verschiedener Weise je nach der Länge der auffallenden Aetherwellen in verschiedener Intensität je nach der Schwingungsamplitude der Aethertheilchen in ihm. Jedes Stäbchen trägt seinen Erregungszustand isolirt, unabhängig von der gleichzeitigen Phase der Nachbarn durch die ihm zugehörige Nervenfaser zum Gehirne, und löst dann in dem centralen Endapparate einen Proceß aus, aus welchem die Empfindung eines punktförmigen Lichteindruckes von bestimmter Farbe und Intensität resultirt. Auf diese Weise erhält die Seele gleichzeitig eine Anzahl gesonderter Lichtrindrücke, welche in Qualität und Intensität genau den einzelnen Reizen der Nervenenden entsprechen, und diese Eindrücke setzt sie zum Bilde zusammen, weist jedem in der angeborenen Raumvorstellung den Platz an, welcher ihm, seiner relativen Lage zu den anderen im Netzhautbilde entsprechend, zukommt. Woran die Seele diese relative Lage erkennt, welches Localzeichen jeder Eindruck von der Peripherie mitbringt, nach welchem die Seele seinen Platz bestimmt, ist eine schwierige, hier nicht zu erörternde Frage; nur soviel, daß die räumliche Anordnung der getroffenen Nervenenden in der Retina oder der centralen Empfindungsapparate an sich die Bedingung zur räumlichen Wahrnehmung unmöglich sein kann. Dieses von der Seele aus den Einzeleindrücken reconstruirte Empfindungsbild ist ein flächenhaftes, wie das zu Grunde liegende Netzhautbild; die Vorstellung oder die Einbildungskraft bringt die Dimension der Tiefe hinein, indem sie nach gewissen Merkmalen die relative Entfernung der einzelnen leuchtenden Punkte vom Auge beurtheilt." An einer andern Stelle (S. 835) zeigt Funke näher, daß die Retina einen sehr vollkommenen Ortssinn besitzt, sowie, daß der Seele das Vorstellungsvermögen vom Raume angeboren ist (womit bekanntlich die Lehre der sogenannten transcendentalen Aesthetik Kant's zusammenstimmt), endlich, daß und warum wir nie zur Wahrnehmung der Existenz eines Netzhautbildes als nächster Ursache der Empfindung kommen, weil wir, wie bemerkt, alle Gesichtsempfindungen unmittelbar objectiviren. „Wir kommen wol durch die Thatsache, daß Verschluß des Auges das Sehen aufhebt, zu dem Schlusse, daß das Auge das Organ ist, durch welches wir sehen, aber es dünkt uns das Auge gewissermaßen nur eine Oeffnung zu sein, durch welche hindurch eine innere Sehkraft in die Außenwelt eindringt, der Blick zu den Objecten getragen wird." — Uebrigens ist hierüber auch die Schrift von Bartels „Beiträge zur Physiologie des Gesichtssinns, 1834," Waitz, Psychologie S. 166 fg und eine ausführliche Erörterung der Projection der Gesichtsempfindungen in Fortlage's Psychologie, 1855. 2. Bd. S. 337 fg. zu vergleichen.

Dies führt uns näher auf ein anderes psychologisches Hauptmoment in der Theorie des Gesichtssinns, nämlich die unmittelbare Verbindung von Thätigkeitsäußerungen der Vorstellungs- oder Einbildungskraft, mit den eigentlichen Gesichtsempfindungen. In Bezug auf die Frage: was sieht das Gesicht? ist vor Allem die unleugbare und auch allgemein anerkannte Thatsache der Psychologie festzuhalten, daß das Gesicht zunächst nur Lichtsinn ist, daß dasselbe mithin als solches auch nur das Licht und dessen verschiedene Qualitäten, die Farben, wahrnimmt. Zu diesem kommt aber zugleich noch die ebenso unbestreitbare und unbestrittene Thatsache der Psychologie, daß sich unmittelbar mit der Wahrnehmung der Farbe die Vorstellungen von Gestalt, Größe, Entfernung und Bewegung verbinden, welche alle nicht durch das Gesicht, sondern auf andere Weise entstehen, sich aber an jenes so rasch anschließen, daß sie im gewöhnlichen, unwissenschaftlichen Bewußtsein mit ihm identificirt werden, und dieses Bewußtsein sich einbildet, man sähe, wie groß oder wie weit entfernt ein Gegenstand sei. Allerdings gibt schon das Gesicht durch jenes Bild auf der Netzhaut des Auges uns nicht blos den Eindruck von der Farbe, sondern auch von irgend einer Größe und Gestalt der gesehenen Sache, nämlich eben Farbe von einem gewissen Umfange oder Umrisse und auf eine gewisse Weise begrenzt; allein diese Vorstellungen sind an und für sich ganz unbestimmt, eigentliche Gestaltung gibt erst unsere productive Einbildungskraft als Vermögen der mathematischen Anschauung der Dinge in Raum und Zeit. Für das Nähere hierüber ist besonders auf Fries[65]) und Waitz[66]) zu verweisen. — In Bezug auf die bestimmte Größe ist an sich klar, daß kein Mensch durch das Gesicht allein erkennen kann, wie groß ein Ding ist, da dies eine Schätzung, Vergleichung mit einer schon

65) Fries, Logik §. 16. Psych. Anthropol. I. K. Krit. d. Vern. I. §. 20. 66) Waitz, Psychol. 1849. S. 217 fg.

Digitized by Google

gegebenen Einheit als Maßstab vorausſetzt, alſo nicht Sache des Sinnes iſt oder ſein kann[67]), ſondern der ſchon erwähnten mathematiſchen Anſchauung der productiven Einbildungskraft[68]). Specielleres hierüber hat Brandes in Gehler's Ph. Wörterb. 4. Bd. S. 1434 fg. und D. Funke, Phyſiol. S. 857 fg. — Hierher gehören die vielen optiſchen Täuſchungen über die Größe, namentlich die bekannteſte, ſchon von Ptolemäus[69]), ſpäter von Bacon, Keppler, Deseartes, Malebranche, Huyghens, Euler, Smith, Biot u. A. erörterte Erſcheinung, daß uns der Mond bei ſeinem Auf- und Untergange, und ebenſo auch die Sonne, viel größer erſcheint, als wenn dieſe Himmelskörper hoch am Himmel ſtehen[70]). (Es läßt ſich dies natürlich nicht etwa aus der Annahme erklären, daß der Mond im Horizont nicht ſo weit von uns entfernt wäre, als wenn er höher am Himmel ſteht, weil es ausgemacht iſt, daß derſelbe Körper um ſoviel größer zu ſein ſcheint, als er näher iſt, und um ſo kleiner ausſieht, je weiter er von uns liegt [weshalb uns die Sterne ſo klein erſcheinen]; denn in der Wirklichkeit läßt ſich ſtreng beweiſen, daß der Mond ſogar noch etwas weiter von uns entfernt iſt, als wenn er höher hinauf kommt, daher denn auch der Mond, wenn ſein ſcheinbarer Durchmeſſer von Aſtronomen mit Inſtrumenten gemeſſen wird, wirklich im Horizont etwas kleiner erſcheint. Auch kann man nicht die Erklärung gelten laſſen, daß wir den Mond am Horizont deshalb für weiter entfernt halten, weil wir alsdann eine Menge Gegenſtände, als Städte, Dörfer, Wälder und Berge, als zwiſchen ihm und uns erblicken, wodurch er in unſerer Einbildungskraft wachſe, gleichwie ein Hund auf dem Theater im Hintergrunde der Couliſſen, die etwa ein Haus vorſtellen, oft ſo groß wie ein Pferd erſcheine; denn hiergegen läßt ſich einwenden, daß man auch auf hoher See, wo ſich keine Zwiſchengegenſtände befinden, dieſelbe Erſcheinung hat, oder auch, wenn man den Mond blos durch ein Loch, wobei alle übrigen Gegenſtände verdeckt ſind, betrachtet, und überdies iſt es nicht einmal wahr [wie ſchon Euler bemerkt hat], daß wir die Gegenſtände immer für weiter entfernt halten, zwiſchen welchen wir noch mehre andere Körper bemerken, da im Gegentheil z. B. ein großer Saal, wenn er ganz leer iſt, uns viel größer zu ſein ſcheint, als wenn ſich in ihm viele Menſchen, Möbel u. ſ. w. befinden. Der eigentliche Erklärungsgrund liegt in Folgendem. Unſer Urtheil über die Größe richtet ſich nicht ſchlechtweg nach dem ſogenannten Winkel, unter dem ſie geſehen werden, ſondern zugleich nach der [wahren oder geglaubten] Entfernung; [eine neben uns ſtehende Katze erſcheint uns unter einem viel größern Sehwinkel als ein 100 Schritt entfernter Ochſe, wir halten erſtere aber nicht für größer als letzteren; eine uns plötzlich am Fenſter vor das Auge gekommene Fliege erſcheint uns manchmal wie ein großer entfernter Vogel u. dgl. m.]. Die Himmelskörper ſcheinen uns am Horizont weiter entfernt zu ſein als im Zenith, weil ſie dort weniger glänzend erſcheinen [in Folge der Dünſte, Nebel] und weil wir ſie deshalb für entfernter halten, indem wir uns nun einmal das Himmelsgewölbe als ein eingedrücktes vorſtellen, deſſen oberer Theil uns näher liegt als der untere, und demgemäß bilden wir uns ein, daß der höher heraufgekommene Mond uns näher ſei, während wir ihn am Horizont für entfernter haltend, ihn auch für nothwendig größer halten müſſen, grade wie wir, wenn wir uns einbilden, jene Fliege ſei 100 Schritt entfernt, faſt wider unſern Willen gezwungen ſind, ſie für ſoviel größer zu halten, als 100 Schritt die wahre Entfernung der Fliege von unſerem Auge übertreffen.) — Daß Entfernungen nicht geſehen werden können, iſt ebenfalls klar, da die bloße Entfernung keine Farbe hat, den farbigen Stellen es aber nicht anzuſehen iſt, wie weit ſie von einander entfernt ſind, da das eigentlich Sichtbare an zwei Körpern, man mag ſie näher oder ferner rücken, das Nämliche bleibt[71]). Auch hier (wie bei den Bewegungen) iſt es alſo nicht das Geſicht, welches ſieht, ſondern unſere Einbildungs- oder Denkkraft, daher auch hierbei ſo viele Täuſchungen, z. B. in Betreff der Entfernungen eines Lichts oder Feuers in der Nacht, oder auf dem Meere, in Gebirgsgegenden, wo es uns an Anhalte- oder Vergleichungspunkten fehlt, daher wir in den Alpen, wo nur nackte Felſen, Schneeberge und Gletſcher in unſerem Sehfelde ſich darſtellen, wir manchmal einen Stein über einen Gletſcherſtrom hinwegwerfen zu können meinen, welcher in der That Stunden breit iſt, oder in wenigen Minuten einen Gipfel erklimmen zu können, deſſen Beſteigung Tage erfodert. Auch hierüber verweiſen wir auf Brandes und Funke a. a. O., desgleichen auf Fortlage's Pſychologie 2. Bd. S. 328 fg., der hierüber eine eigenthümliche Theorie entwickelt hat[72]).

67) Waitz, Pſychol. S. 214. 68) „Die Geometrie des Auges iſt die Geometrie des Snellius oder des Triangulirens. Haben wir nur erſt eine Standlinie gemeſſen, ſo geben die Sehwinkel von ihren beiden Enden lauter Dreiecke durch eine Seite und die beiden anliegenden Winkel, und ſo können wir uns dann von Dreieck zu Dreieck zur Ausmeſſung unſerer ganzen Umgebungen durchfinden. Aber wer ſagt uns, wie lang die erſte Standlinie ſei? Alles Meſſen hilft uns hier Nichts, denn dies gibt der Verſtand nach Zahlen, aber zu deren Gebrauch müſſen wir die Größe der Einheit als gegeben vorausſetzen. Fragen wir: wie lang die Meile, der Fuß, der Zoll? ſo antwortet die Meſſung nur durch Vergleichungen, der Fuß ſei 12 Zoll lang, der Zoll 1/12 Fuß. So kommen wir zu keiner unmittelbaren Vorſtellung. Die Vorſtellung, wie lang nun dieſer beſtimmte Fuß oder dieſer beſtimmte Zollſtab ſei, bleibt Sache der Anſchauung; aber der Sinn gibt ſie nicht, ſondern nur die productive Einbildung. Aber wie nun dieſe? Wer hat Recht? das Vergrößerungsglas, das Verkleinerungsglas oder das unbewaffnete Auge? und wenn das letztere, das kurzſichtige oder das weitſichtige? Wer dies bedenkt, wird ſich ſagen müſſen, daß die Frage: wie groß ein Ding ſei, für das Weſen der Dinge gar keine unmittelbare Bedeutung habe, ſondern nur zu der anſchaulichen Vorſtellungsweiſe der Menſchen gehöre, welche keinen Anſpruch daran macht, der Dinge wahres Weſen rein darzuſtellen." Fries, Pſych. Anthropol. I. S. 129. 69) *Ptolem.* Almagest. I. c. 3. 70) Vergl. beſonders Euler's Briefe an e. d. Prinzeſſ., überſ. von Kries. I. Bd. S. 511 fg.

71) Herbart, Einleit. in d. Phil. S. 20. 72) Fortlage geht von der Unterſuchung der Elemente von actueller

Nur kurz sei erwähnt, daß auch das Wahrnehmen der Ausdehnung der Körper in die Tiefe hinein durchaus kein Object des Gesichtssinns ist, der als solcher nur von Flächen weiß; bekannt ist, daß hierauf alle Wirkung der Perspective in der Malerei beruht; wir sehen bei einem Gemälde nur, daß die Farben auf einer Ebene aufgetragen sind, aber der Anblick der Schattirungen macht auf unsere dichtende Einbildungskraft die Wirkung, daß wir uns wirkliche Entfernungen in die Tiefe hinein vorstellen [73]). (Bei Kindern, Wilden und operirten Blinden dauert es daher eine ganze Zeit, bis sie Gemälde als solche verstehen lernen.) Darauf beruhen ebenfalls manche optische Täuschungen, z. B. wenn man ein Gemälde für ein Basrelief ansieht; bei einem grau auf grau gut schattirten Gemälde kann man sogar genau die Distanz bestimmen, in der unser Urtheil unbestimmt bleibt, ob wir etwas blos Gemaltes oder wirklich eine erhabene Arbeit sehen [74]).

Indem nun die Psychologie willig anerkennt, daß in der Theorie des Gesichtssinns von Seiten der Physiologie und Physik u. s. w. Vieles geleistet worden, kann sie doch nicht umhin, schließlich an den Hauptsatz der rationellen Psychologie oder der Kritik der Vernunft zu erinnern, daß nun einmal Physisches und Psychisches sich nicht in Einen erklärenden Gedankengang zusammenfassen läßt [75]), ferner daran, daß mit allen bisherigen Erklärungen des Lichts, der Farben und des Sehens Nichts für das strengpsychologische gewonnen ist [76]), endlich daran, daß es auch nicht an ausgezeichneten Autoritäten, selbst unter den Naturforschern, gefehlt hat, welche grade von den Theorien des Sehens sich nicht befriedigt fanden. Es ist in dieser Hinsicht zunächst an das Wort Lichtenberg's zu erinnern: „Ich habe nun Newton's Optik, wie die Offenbarung Johannis zu Ende gebracht. Man kann davon halten, wie viel man will!" [77]). Auch Jean Paul kommt in seiner Besprechung des magnetischen Hellsehens [78]) auf das Ungenügende der gewöhnlichen Erklärung des Sehens zu sprechen: „Man denkt sich mechanisch Lichtstrahlen gleichsam als abgeschossene Nadeln, welche auf der Netzhaut des Auges ein Bild ausstechen, und die zugleich tausend Pinsel und ein Kleingemälde vorstellen und immer das Gemälde fortmalen. Man glaubt es sich z. B. zu erklären, daß und wie der Geist ein Altarbild an der Wand erblickt, wenn man nachweiset, daß dasselbe als kleinstes Dosenstück auf der Netzhaut aufgetragen ist; aber warum denkt man nicht daran, daß der Unterschied der Bildnähe und der Bildgröße kein Sehen desselben erklärt, sondern daß hinter dem Netzhautbilde erst die scharfe Frage über die mögliche Ueberfahrt des Bildes durch das Sehnervenpaar und das Gehirn anfängt, weil sogar alle besten physiologischen Fahrzeuge der Ueberfahrt immer gleichweit von der Sehempfindung des Geistes sich halten müssen?" Dies bezieht sich auf die Newton'sche Emanationstheorie, die neuerdings bekanntlich von der Undulationslehre verdrängt worden ist; allein auch in Bezug auf dirse letztere fehlt es nicht an Verwerfungsstimmen und Urtheilen, daß sie zur Erklärung des eigentlichen Vorgangs beim Sehen nicht hinreiche, wofür es genügen mag, an die Nachweisung in dem Systeme der Physiologie von Carl Gustav Carus zu erinnern [79]). Auch Oersted sagt in seinen neuen Bei-

Natur, die auch in der Empfindung des Sehens vorkommen, aus: „Es liegt in der Einrichtung des Auges als einer dunkeln Kammer, daß zur deutlichen Wahrnehmung naher Gegenstände die Entfernung zwischen der Krystallinse und der Netzhaut zunehmen, zur deutlichen Wahrnehmung entfernter Gegenstände dieselbe abnehmen muß. Kurzsichtige Personen sind solche, bei denen diese Entfernung ein zu großes, fernsichtige (welche die Schrift, die sie lesen wollen, in Armweite entfernt halten müssen) sind solche, bei denen diese Entfernung ein zu kleines Maß hat. In Folge dieses Umstandes ist unser Sehen von einer steten Abwechselung in der Anspannung der Muskeln begleitet, welche zur Vergrößerung oder Verringerung dieser Entfernung beitragen, und so wird uns die Kraftanstrengung, welche wir gebrauchen, um diese Entfernung zu vergrößern, das Maß der Nähe, die Kraftanstrengung, welche wir gebrauchen, um dieselbe zu verringern, das Maß der Ferne der Gegenstände vom Auge. Dieses actuelle Verfahren, wornach wir die Entfernungen der Gegenstände durch Anspannung von Muskelthätigkeiten gleichsam abwägen, hat viele Aehnlichkeit mit der drückenden Bewegung, vermöge deren wir in einen weichen Körper, z. B. in ein Gefäß mit Butter eindringen, um zu prüfen, wie bald wir auf den Grund desselben gerathen. Als Beihilfe tritt noch die actuelle Empfindung hinzu, welche aus der Veränderung des Winkels entspringt, den die beiden Augenaren gegen einander bilden. Dieser Winkel, dessen Scheitelpunkt jedesmal in das gesehene Object fällt, verkleinert sich beim Anschauen entfernter, vergrößert sich beim Anschauen naher Objecte. Das feine Gegenspiel der beiderseitigen Augenmuskeln in Betreff der correcten Stellung dieses Winkels ist darum unerläßlich, weil ein jeder Gegenstand, sobald dieser Winkel in Beziehung auf ihn entweder zu klein oder zu groß genommen wird, sogleich doppelt erscheint. Die Empfindungen, von welchen die Activität dieser Winkelstellung begleitet ist, modificiren sich nach den Graden der Entfernungen und werden dadurch zu Maßstäben derselben. Daher ist es eine irrige Ansicht der Sache, wenn gemeint wird, daß beim Acte des Sehens die Hinzufügung der dritten Dimension zu den zwei Dimensionen des Netzhautbildes oder die Projection dieses Bildes in die Außenwelt auf dem Wege der Reflexion und des Urtheils erfolge. Die Grade der Entfernung der Gegenstände vom Auge werden vielmehr ebenso unmittelbar sinnlich wahrgenommen, wie die Grade der Entfernungen im Nebeneinander, nur nicht, wie die letzteren auf dynamisch-mechanische, sondern auf actuelle Art. Sie werden nicht gemessen, sondern gewogen, ähnlich wie die Höhe und Tiefe der Töne durch seine Muskelspannungen gewogen wird."

73) Fries, Logik S. 88. 2. Ausg. Funke a. a. O. S. 837. Brandes a. a. O. S. 1460 fg.

74) Fries, N. Kritik der Vern. I. §. 39. 75) Fries, Psych. Anthrop. I, 5. II, 8. Scheidler, Psychol. S. 198. 334 fg. 76) Fries, Psych. Anthropol. I. S. 125. 77) Lichtenberg, Vermischte Schriften. 78) In seinem „Museum." 79) „Indem man bei diesen Undulationen eine besondere Substanz, welche man ebenfalls Aether nannte, supponirte und ihr die Schwingungen zuschrieb, welche Ursache des Leuchtens seien, näherte man sich zwar einerseits der Erkenntniß des aller Welterscheinung zu Grunde liegenden, von der Idee bestimmten Aethers, andererseits aber entfernte man sich auch von ihr, indem man den bei dieser Undulationstheorie angenommenen Aether nur die Räume zwischen den imaginären Molekülen aller

Digitized by Google

trägen zu dem Geiste in der Natur (S. 112): „Diese Nachweisung der mechanischen Seite der Lichtwirkung darf uns nicht verleiten, das viele Andere zu übersehen, was darin liegt und zu einer Anschauung des Seheindruckes in seiner Gesammtheit erfodert wird. Dieser Eindruck besteht natürlicherweise aus zwei Hauptwirksamkeiten, der Aetherwellen und des Sinnenvermögens, und ist die vereinte Wirkung beider. Aber in diesen beiden Hauptwirksamkeiten liegen viele andere verborgen. Ueber der Wirksamkeit des Sinnennervs liegt ein dichter Schleier; aber von der Wirksamkeit der Lichtwellen wissen wir doch etwas mehr; und dies ist sogar von der Beschaffenheit, daß es uns etwas von der Wirkung im Gesichtsnerv selbst ahnen läßt." — Ob die Zukunft aus diesem etwas wirklich ein wissenschaftliches Ganzes machen wird, steht dahin; a priori ist es freilich nicht zu bezweifeln, da auch in diesem Gebiete gilt, was Plinius (hist. nat. VII, 1) sagt: „Quam multa fieri non posse, priusque sint facta, judicantur?" Bis der factische Beweis geliefert ist, daß eine das Physische und Psychische gleicherweise umfassende Theorie des Sehens vollständig den ganzen Zusammenhang dieses psychologischen Proceſses erklärt, wird die Psychologie bei der Behauptung des genannten Philosophen stehen bleiben müssen, daß trotz aller Optik u. s. w. ihrer theoretisch ebenso bewundernswerthen als wie für das Praktische (Heilung der Augenkrankheiten, Verfertigung der Teleskope u. s. w.) wichtigen Entdeckungen jener Zusammenhang wie vermittels des Bildes auf der Netzhaut gesehen wird? — ebenso unbekannt ist, als die geistige Entstehung der andern Empfindungen. Es möchte sich wol damit verhalten, wie mit dem körperlichen Organe des Gesichts, dem Auge, dessen Kenntniß mit Recht gleicherweise als der höchste Triumph für die Fähigkeit des denkenden Menschen und zugleich als der sprechendste Beweis von seiner Ohnmacht bezeichnet worden [80]). Allerdings ist es dem Menschenwitze gelungen, nicht nur den Weg mit mathematischer Sicherheit zu berechnen, den die Lichtstrahlen nehmen, um in der Tiefe des Auges das Sehen hervorzulocken (namentlich auch die Formeln für die Beschaffenheit der Brillen für abnorme Augen) [81]), sondern sogar aus leblosen Stoffen dieses Organ künstlich nachzubilden; (schon Huyghens hat ein solches Kunstauge angegeben, sowie Wolf und Adams es ausgeführt) [82]). Aber das, wodurch das Auge zum Organe des Gesichts erst wird, das Bewußtsein von jenem Bilde, kann der Opticus seinem Kunstwerke ebenso wenig mittheilen, als das, wodurch jenes in seinem tausendfach veränderten, unmittelbar in die Seele Anderer hinüber leuchtenden Glanze zugleich zum Spiegel der Seele wird, den psychischen Ausdruck, den wir nur empfinden, aber nicht begreifen, uns so wenig erklären können, daß wir nicht einmal im Stande sind, in Worte völlig zu fassen, worin dieser Ausdruck liegt [83]) (vergl. unten).

In gewissem Sinne kann Obiges von den Schranken unserer Erkenntniß auch von einem in der Hauptsache bis jetzt unerklärten und wol für immer unerklärlichen Phänomen gelten, welches früher (S. 142) schon in Bezug auf seine sprachliche Bezeichnung erwähnt ward und in psychologischer Hinsicht jetzt kurz besprochen werden soll, nämlich

III. das Gesicht im engeren Sinne, die innere Vision, insbesondere das sogenannte zweite Gesicht (Specialpsychologie). Sowie im geistigen Menschenleben gewisse Verschiedenheiten nach dem Geschlechte, Lebensalter, Temperament u. s. w. sich zeigen, welche nicht bei allen Menschen vorkommen, so gibt es auch im Erkenntnißleben insbesondere einige derlei Erscheinungen, welche Gesichte, oder gewöhnlicher mit dem lateinischen Ausdrucke Visionen heißen. Man versteht darunter, daß im wachen Zustande gewisse Menschen Dinge wahrnehmen (oder, wie die Psychologie hinzusetzt, wahrzunehmen glauben), ohne daß, wie bei gewöhnlichen Sinnesanschauungen der Fall, diese Wahrnehmung sich auf eine bestimmte Reizung eines Sinnesnerven durch objective Ursachen zurückführen läßt, daß Jene also gleichsam mit einem andern, geistigen Auge etwas sehen (oder zu sehen glauben), was andern Gegenwärtigen unerkennbar bleibt. Der Visionair ist dabei auf das Festeste von der Wahrheit oder Objectivität seines „Gesichts" überzeugt, welches Andern nur als ein Phantom seiner Phantasie oder als aus seiner subjectiven körperlichen oder geistigen Organisation herrührend gilt [84]). — Natürlich kann nicht das hierher gehörige große Capitel der von jeher überall verbreiteten Geister- oder Gespensterseherei erörtert werden (vergl. den Artikel Gespenst); es muß genügen, nur an einige besonders merkwürdige Beispiele zu erinnern.

Ob Sokrates wegen seines Glaubens an seinen Dämon oder Genius zu den Visionairen zu rechnen sei, mag dahingestellt bleiben [85]); die „Gesichte" des Dion und Brutus sind aller Welt aus dem Plutarch [86]) zur Genüge bekannt, welcher Autor der gewöhnlichen Annahme, daß noch nie einem verständigen Manne ein Gespenst vorgekommen sei, sondern daß nur

Körper erfüllen ließ, indem man wieder den Aether selbst aus unendlichen Theilchen bestehend dachte, und deren Wellenbewegung von dem Licht gebenden Körper aus (gleich Wasserwellen vom eingeworfenen Stein) das Leuchten zuschrieb. Diese neuerlich von Fresnel, Cauchi, Frauenhofer und Herschel (s. dessen Schrift „vom Licht," übers. von Schmidt. [Stuttgart 1831.] S. 295 fg.) ausgearbeitete und mit mannichfaltigen Experimenten gestützte Theorie paßt sich der Erklärung der Lichterscheinung allerdings mehr an, als die Emanationstheorie, nichtsdestoweniger ist die Voraussetzung eines Aethers nicht als das ewige, allem körperlichen Sein überhaupt zu Grunde liegende, sondern als wieder ein feines, aus unendlichen Körperchen bestehendes, ganz atomistisch und unphilosophisch" u. s. w.

80) v. Baer, Anthropol. S. 192. 81) Brandes bei Gehler a. a. O. IV. S. 1404 fg.

82) *Haller*, Elem. Phys. V, 469. Prieſtley, Geschichte der Optik S. 143. 83) v. Baer, Anthropol. a. a. O. 84) Vergl. C. G. Carus, Vorlesungen über die Psychologie S. 340. 85) Die von Gentz bis 1794 redigirte Berliner Monatsschrift hat einen ausführlichen Artikel hierüber. 86) *Plutarch.* Dion c. 55. Brutus c. 36. 48; vergl. das Leben Cäsar's c. 69.

Digitized by Google

Weiber, Kinder und sonstige Schwachköpfe solchen Aberglauben hegten (Dion c. 2), die zwei genannten Männer „geschickte Philosophen, die sich von keinem Vorurtheile so leicht einnehmen ließen," als Instanzen oder schlagende Gegenbeweise entgegen hält, also sich für die Möglichkeit oder Wahrheit solcher Visionen erklärt. Wie viele Visionen in der Bibel und spätern christlichen Kirchen- und Heiligengeschichte vorkommen, ist bereits erwähnt worden; auch gibt es darüber eigene Schriften, z. B. von Löscher und Chr. Händel de visionibus [87]); Luther's Visionen des Teufels sind allbekannt, und in unsern Tagen hat ja noch der berühmte Literator Vilmar den Glauben an die leibhaftige Erscheinung des Satans (in seiner „Theologie d. Thatsachen" ꝛc.) alles Ernstes aus eigener Erfahrung beglaubigt!! Wie sehr selbst ausgezeichnete Menschen der Gefahr ausgesetzt sind, den Gebilden ihrer Phantasie Wirklichkeit beizulegen, beweist die (nach Reil, welcher so viele Beobachtungen über ähnliche Gegenstände gesammelt hat, von Carus mitgetheilte) Geschichte des Tasso. „Dieser glaubte in den letzten Jahren seines Lebens, daß ihm, wie dem Sokrates sein Dämon, ein Geist erschien. Sein Freund, der Ritter Manso, suchte ihn zu überreden, daß diese Erscheinung eine Täuschung seiner Phantasie sei. Allein Tasso bat ihn, einer solchen Zusammenkunft selbst beizuwohnen, um sich von der Wahrheit zu überzeugen. Manso kam, und mitten in der Unterredung heftete Tasso auf einmal seinen Blick auf ein Fenster, blieb unbeweglich und nannte den Geist bei seinem Namen. „„Hier ist der freundschaftliche Geist,"" sagte er zu Manso, „„der sich mit mir unterhalten will, gib Acht und überzeuge dich, daß Alles Wahrheit sei, was ich gesagt habe."" Manso sah und hörte Nichts. Auf einmal fing Tasso mit großem Ernste zu reden an, legte dem Geiste Fragen vor und antwortete ihm. Endlich endigte sich die Unterredung mit dem Abschiede des Geistes."

Der berühmteste Visionair des vorigen Jahrhunderts war bekanntlich Swedenborg, gleich ausgezeichnet durch seine wissenschaftlichen Kenntnisse in der Mathematik, Philosophie, Mineralogie u. s. w., wie durch echte Religiosität und sittlichen Charakter, welcher in einem unmittelbaren Verkehre mit Geistern zu stehen auf das Festeste überzeugt war. Interessant ist, daß der nicht nur größte und einflußreichste, sondern auch nüchternste aller neuern Denker, Kant, grade vor einem Jahrhundert einige der wunderbaren „Gesichte" Swedenborg's theils in ihrer factischen Beglaubigung ausführlich dargestellt — namentlich das von dem Brande in Stockholm, der gleichzeitig von Swedenborg in dem über 50 Meilen entfernten Gothenburg auf das Speciellste beschrieben ward — theils in den „Träumen eines Geistersehers" u. s. w. näher erläutert hat [88]). Auch Herder hat sich über Swedenborg in s. „Adrastea" ausgesprochen, sowie neuerdings Prof. Tafel in Tübingen seine Schriften neu herausgab. — Des berühmten Pfarrers Oberlin im Steinthal ist hier auch zu gedenken, da auch dieser in einem unmittelbaren Verkehre mit der Geisterwelt zu stehen ebenfalls fest geglaubt hat, worüber Näheres in Stöber's Vie de Oberlin (Strasbourg 1831. p. 556 suiv., vergl. 523) steht, woselbst namentlich erzählt wird, daß Oberlin eifrig die Apokalypse und Swedenborg's Schriften studirte, an Visionen glaubte, sich für den damals entdeckten Magnetismus lebhaft interessirte und förmliche Karten von der künftigen Welt entwarf. (Auch wird in dieser Biographie p. 532 seq. ein sehr ins Speciellе gehendes System der mystischen Bedeutung der verschiedenen Farben mitgetheilt, welches Oberlin sich gebildet hatte.) — Sein Zeitgenosse und Geistesverwandter Jung-Stilling überbot ihn übrigens in diesem Capitel sehr, wie theils aus seiner Biographie, theils aus seinen vielen theosophischen Schriften, namentlich seinen „Scenen aus dem Geisterreiche" und seiner „Theorie der Geisterkunde" erhellt. (Des „Gesichtes" seines Vaters ist bereits gedacht.) — Aus neuerer Zeit gibt Nasse's Zeitschrift für psych. Aerzte mehre interessante Fälle von Visionen bei sonst ganz gebildeten und gelehrten Männern, desgleichen C. G. Carus in s. Vorlesungen über Psychologie S. 336 fg. Ferner gehört hierher Schubert, Symbolik des Traums; Greiner, Der Traum, ingleichen Schubert's Geschichte der Seele; vergl. auch Muratori, Ueber die Einbildungskraft, übersetzt von Richerz II. S. 81 fg. 121 fg. Nur beiläufig kann hier der Bedeutung des sogenannten thierischen Magnetismus (Mesmerismus, Somnambulismus, Tellurismus) für die Lehre vom „Gesicht" in obigem Sinne gedacht werden, da dieses Phänomen selber noch keineswegs genügend festgestellt und noch weniger erklärt ist; bekanntlich leugnen die ausgezeichnetsten neuern Physiologen, wie Rudolphi, J. Müller, Volkmann u. A., die Thatsache des sogenannten Hellsehens ohne den Gebrauch der Augen, und erklären alles in dieser Hinsicht Behauptete für Betrug; auch ist letzterer, oder doch Verwechselung der Visionen mit Sinnesanschauungen, gewiß in den meisten Fällen, z. B. auch in dem berühmten Buche Kerner's „die Seherin von Prevorst," über welches Fürst Pückler in „Tutti frutti" eine sehr treffende Kritik geliefert — vorgekommen. Allein er ist nicht in allen nachweisbar, und wenn man z. B. in des nüchternen Rationalisten H. Zschokke „Selbstschau" von der ihm zeitweise eingewohnt habenden Sehergabe liest, mittels der ihm das frühere Leben ihm sonst fremder Personen offen vor Augen lag, so fühlt man sich versucht, mit Hamlet einzugestehen:

„Es gibt mehr Ding' im Himmel und auf Erden
Als Eure Schulweisheit sich träumt, Horatio."

Dies gilt denn auch speciell in Bezug auf das sogenannte zweite Gesicht (second sight). Auch dieses ist ein zwar nur selten, aber allerdings doch wirklich vorkommendes Phänomen, und steht mit den andern, ebenfalls thatsächlich begründeten Erscheinungen der Ahnun-

87) Vergl. auch (Henning's) Anthropologische Aphorism. (Jena 1777.) S. 38. Note. 88) s. Kant's Werke, herausgegeben von Rosenkranz, 7. Bd. „über Swedenborg" 1758; (S. 3 fg.) „Träume eines Geistersehers, erläutert durch Träume der Metaphysik" (S. 31 fg.) 1766.

gen, ganz besonders aber prophetischer Träume in Zusammenhang. Es ist merkwürdig, daß schon Cicero nach Posidonius einen Fall erzählt, daß ein Sterbender sechs Personen richtig bezeichnet habe, in welcher Aufeinanderfolge ihnen der Tod bevorstehe. (Aus neuerer Zeit finden sich ebenfalls wirklich und von competenten Beurtheilern constatirte ähnliche prophetische Träume, welche in Henning's Schrift „Von den Ahndungen und Visionen" S. 206 fg., besonders S. 301 fg., ausführlich mitgetheilt sind.) Bei dem „zweiten Gesicht" wird jedoch ein wacher Zustand vorausgesetzt. Es ist bekannt, daß namentlich in Schottland dieses prophetische Vermögen bei einzelnen Personen sich findet, worüber bereits im vorigen Jahrhundert einer der berühmtesten, neuerdings wieder durch Thomas Carlyle (in seinem trefflichen Buche über „Helden und Heldenverehrung") in Erinnerung gebrachten Autoren, der scharfdenkende Samuel Johnson in seiner „Reise nach den westlichen Inseln bei Schottland" Näheres mitgetheilt hat. Er sagt nämlich: „Das andere Gesicht ist ein Eindruck, der entweder durch die Seele aufs Auge oder durchs Auge auf die Seele gemacht wird und vermöge dessen entfernte oder zukünftige Dinge erkannt und gesehen werden, als ob sie gegenwärtig wären. Ein Mann, der auf der Reise weit von seiner Heimath ist, stürzt vom Pferde, und ein anderer, der etwa zu Hause bei seiner Arbeit ist, sieht ihn in seinem Blute auf der Erde liegen, und dies insgemein mit dem ganzen Landschaftsgemälde von dem Orte, wo jenen der Unfall betrifft. Ein anderer Seher, der sein Rindvieh nach Hause treibt, oder müßig herumirrt, oder im Sonnenscheine seinen Gedanken nachhängt, wird plötzlich von dem Anblicke einer hochzeitlichen Ceremonie oder eines Leichengepränges überrascht, und zählt die Leichenbegleiter oder die Hochzeitsgäste, die er, wofern er sie nicht kennt, wenigstens der Kleidung nach zu beschreiben weiß. — Entfernte Dinge werden in dem Augenblicke gesehen, da sie sich zutragen. Von zukünftigen Dingen kann ich nicht sagen, ob es eine sichere Regel gäbe, die Zeit zwischen dem Gesichte und dem Erfolge zu bestimmen. Diese Eigenschaft, dergleichen Gesichte zu haben (denn Kraft kann man sie nicht nennen), ist weder willkürlich, noch beständig. Die Erscheinungen beruhen keineswegs auf eigener Wahl; sie können nicht hervorgerufen werden. Der Eindruck ist plötzlich und die Wirkung oftmals schmerzlich. Daß dergleichen Seher oftmals Todesfälle sehen würden, mußte man vorhersehen, weil der Tod ein wichtiger Vorfall ist; aber sie sehen auch angenehme Zufälle. Mir hat ein Mann von Stande erzählt, da er einstmals weit von seiner Insel verreist gewesen wäre, hätte einer von seinen zum Ackerbau angewiesenen Knechten seine Wiederkunft vorhergesagt und dabei die Livrée seines Leibdieners beschrieben, die er zu Hause nie getragen gehabt hatte, und die ihm, ohne alle vorherige Absicht, zufälliger Weise gegeben worden wäre. Das Vorhersehen solcher Seher ist nicht allemal ein Vorherwissen, sie bekommen Eindrücke von Bildern, deren Sinn und Deutung ihnen blos der Erfolg begreiflich macht. Was sie gesehen haben, erzählen sie Andern, die zu solcher Zeit ebenso wenig wissen, wie sie selbst, die aber am Ende desto gültigere Zeugen abgeben können, wenn die Erzählung mit ihrer Erfüllung zusammengehalten wird." — Auch Kant bespricht in seiner Anthropologie S. 101 dies zweite Gesicht der Bergschotten; neuerdings hat dies auch C. G. Carus gethan [89]), welcher dasselbe, wie die Entrückungen oder Verzückungen der Visionaire, für ahnende oder hellsehende Träume erklärt, welche mitten im Wachen hervortreten, um so, gleich den Visionen, ein bald mehr, bald weniger wahres Bild dem Schauenden zu zeigen.

IV. Gesicht (biologisch, insbesondere ästhetisch). — Daß das Gesicht für das Erkenntnißgebiet unter allen Sinnen die erste Stelle einnimmt, ist an und für sich klar und auch bereits bemerkt worden. Dasselbe gilt für das ganze Menschenleben überhaupt, sodaß es fast eine ganz überflüssige Erörterung oder Nachweisung zu sein scheint, wenn die Psychologie (z. B. G. E. Schulze in s. Psych. Anthropol. S. 103) bemerkt, wie schon in Beziehung auf das physische Dasein das Gesicht unentbehrlicher sei, als das Gehör, weil ein blindes Menschengeschlecht vor keiner Gefahr sich hätte schützen und gar nicht fortbestehen können, wie doch ein taubes vermocht hätte. Indessen ist die Streitfrage über den Rang der beiden höchsten oder edelsten Sinne eine alte und noch keineswegs schlechthin beigelegt. Schon Aristoteles hat (de sensu et sensib. c. 1) die Frage, ob das Gesicht oder das Gehör vorzüglicher sei, dahin entschieden, daß ersteres durch seine unmittelbaren Wahrnehmungen und sein Uebergewicht bei der Wahrnehmung des Gemeinsamen der Erhaltung des Lebens, letzteres durch seine mittelbare Wirkung der Ausbildung des Geistes förderlicher sei [90]). Für das Leben der Einzelnen als solchen gestaltet sich die Entscheidung dieser Controverse übrigens in sofern anders, als hierbei nicht blos von einem einzigen Standpunkte aus jene Rangfrage zu entscheiden ist, wie noch näher gezeigt werden wird. Ganz besonders kommt hierbei die ästhetische Bedeutung des Lichts und der Farben in Betracht, da die Bildung des Gefühls für das Schöne und Erhabene zu den bedeutendsten Momenten des ganzen Menschenlebens gehört [91]).

Zunächst ist in Bezug auf das Verhältniß zwischen Gesicht und Gehör das erstere vorzugsweise als der active, das letztere als der passive Sinn zu bezeichnen; ein Merkmal, welches schon dem physiologischen Moment entspricht, daß das Auge vorzugsweise Muskelsinn ist [92]), auch eine große Beweglichkeit hat, während das Ohr unbeweglich jedem beliebigen Tone offen steht, da wir nicht so dieses Organ durch sich selbst vor dem Schall willkürlich zu verschließen vermögen, wie das Auge vor dem Lichte. Beim Gehör herrscht die Empfindung vor, beim Auge die Lebendigkeit des Reactionsvermögens, womit es auch zusammenhängen mag, daß

89) Vergl. C. G. Carus, Vorles. über die Psych. S. 336.
90) Vergl. Brandis, Aristot. u. s. ak. Zeitgenoss. 1857. S. 1109.
91) Vergl. Fries, Julius u. Evagoras und den Artikel „Fries" Sect. I. 50. Bd. S. 183 fg. 92) Huschke, Beitr. u. s. w. S. 96.

Digitized by Google

die subjectiven Sinneserscheinungen im Auge, wo das ganze Organ so lebendig ist und bei dem kleinsten Reize reagirt, so häufig, im Ohre dagegen so selten sind. (Während im Auge gesehene Form und Formen sich wiederholen, hören wir nur selten einen Ton nachklingen, jedenfalls nie einen Mollton nachhallen, wenn der Durton unsern Hörnerv gereizt hat, wogegen das Auge sogleich eine der reizenden entgegengesetzte Farbe hervorruft.) Mit Recht bezieht Schopenhauer[93]) auf jenen Unterschied die Thatsache, daß Töne so leicht störend und feindlich auf unsern denkenden Geist einwirken, und zwar um so mehr, je thätiger und entwickelter derselbe ist, sodaß sie alle Gedanken zerreißen, momentan die Denkkraft unterdrücken können. Hingegen gibt es keine analoge Störung durch das Auge, keine unmittelbare Einwirkung des Gesehenen, als solchen, auf die denkende Thätigkeit (denn natürlich ist hier nicht die Rede von dem Einflusse der erblickten Gegenstände auf den Willen), sondern die bunteste Mannichfaltigkeit von Dingen vor unsern Augen läßt ein ganz ungehindertes, ruhiges Denken zu. Dem zufolge lebt der denkende Geist mit dem Auge in ewigem Frieden, mit dem Ohre in ewigem Kriege. Dieser Gegensatz der beiden Sinne bewährt sich auch darin, daß Taubstumme, wenn durch Galvanismus hergestellt, beim ersten Tone, den sie hören, vor Schrecken todtenblaß werden (Gilbert's Annalen der Physik. 10. Bd. S. 382), operirte Blinde dagegen das erste Licht mit Entzücken erblicken und nur ungern die Binde sich über die Augen legen lassen. Alles Angeführte aber ist daraus erklärlich, daß das Hören vermöge einer mechanischen Erschütterung des Gehörnerven vor sich geht, die sich sogleich bis ins Gehirn fortpflanzt, während hingegen das Sehen eine wirkliche Action der Retina ist, welche durch das Licht und seine Modificationen blos erregt wird, wie dies Schopenhauer in seiner physiologischen Farbentheorie ausführlich gezeigt hat. Aus jener passiven Natur des Gehörs erklärt es sich, daß denkende Köpfe, und überhaupt Leute von vielem Geist, ohne Ausnahme, durchaus kein Geräusch ertragen können. (Schopenhauer führt dafür die Beispiele von Kant, Jean Paul und Goethe an, welcher Letztere in seinen letzten Jahren ein in Verfall gerathenes Nachbarhaus nur darum kaufte, um nicht den Lärm bei dessen Ausbesserung zu hören zu bekommen.) Ob Schopenhauer's Schlußfolgerung aus dem Grade der Empfindlichkeit oder Unempfindlichkeit gegen Lärm auf den Grad der geistigen Fähigkeiten („daß die Quantität Lärm, die Jeder unbeschwert vertragen kann, in umgekehrtem Verhältnisse zu seinen Geisteskräften steht, und daher als das ungefähre Maß derselben betrachtet werden kann") psychologisch ganz richtig ist, mag dahingestellt bleiben, da offenbar hierbei viel von Gewohnheit abhängt, was Schopenhauer mit Unrecht in Abrede stellt. Richtig ist dagegen jedenfalls die Bemerkung: „Aus der dargelegten passiven Natur des Gehörs erklärt sich auch die so eindringende, so unmittelbare, so unfehlbare Wirkung der Musik auf den Geist, nebst der ihr bisweilen folgenden, in einer besondern Erhabenheit der Stimmung bestehenden Nachwirkung. Die in combinirten, rationalen Zahlenverhältnissen erfolgenden Schwingungen der Töne versetzen nämlich die Gehirnfibern selbst in gleiche Schwingungen. Hingegen wird aus der dem Hören ganz entgegengesetzten activen Natur des Sehens begreiflich, warum es kein Analogon der Musik für das Auge geben kann und das Farbenclavier ein lächerlicher Misgriff war. Eben auch wegen der activen Natur des Gesichtssinnes ist er bei den verfolgenden Thieren, also den Raubthieren, ausgezeichnet scharf, wie umgekehrt der passive Sinn, das Gehör, bei den verfolgten, den fliehenden furchtsamen Thieren, damit es von selbst ihnen den herbeieilenden oder heranschleichenden Verfolger zeitig verrathe."

Die Erwähnung des Farbenclaviers führt auf das psychologische Verhältniß der Malerei zur Tonkunst. Schon Herder in seiner Metakritik der reinen Vernunft und Troxler in seinen Versuchen in der organischen Physik (S. 66) haben dieses Verhältniß dahin bestimmt, daß die Tonwelt vorzugsweise eine zeitliche, die Farbenwelt eine räumliche Erscheinungsweise der Materie ist, und wenn auch die neuere Physik in der allgemein angenommenen Undulationstheorie nicht mehr, wie früher, eine völlig entgegengesetzte Bildungsweise der Töne und Farben annimmt, so ist doch gewiß, daß die Bildung der Töne etwas Successives ist, während die Farben nicht durch das Nacheinander-, sondern nur durch verschiedenes Nebeneinanderliegen von Licht und dessen Qualitäten ihre Mannichfaltigkeit erhalten; in sofern gehört der Musik die Zeit, der Malerei der Raum an. Wol wird in der ersteren auch ein Zugleichsein verschiedener Töne gehört, doch eigentlich nur von einem schon geübten Ohre, während auch schon der sogenannte Naturmensch beim Sehen unmittelbar die verschieden neben einander gestellten Gegenstände eines Bildes erkennt und genau von einander zu trennen weiß. Umgekehrt kann in der Musik eine sehr bedeutende Schnelligkeit in der Aufeinanderfolge der Töne stattfinden, ohne daß wir ihre Unterscheidbarkeit verlören, wenn im Gegentheile beim Sehen eine schnelle Metamorphose verwirrt und geschwind auf einander folgende Bilder in Eins zusammenfließen, welche im Einklange alle deutlich begrenzt erscheinen. Beim Sehen erkennen wir also die Mannichfaltigkeit im ruhigen Sein und Nebeneinander, und werden verwirrt durch Schnelligkeit der Metamorphose, welche zur Einheit verfließt, im Gehöre umgekehrt tritt die Mannichfaltigkeit der Außenwelt in der Zeit deutlich hervor und fließt zusammen im Nebeneinander. Ja, fragen wir die Aesthetik unserer Sinne, so erhalten wir auch nur die Antwort, daß das Bild die Malerei, der Rhythmus und die Melodie die Musik macht. Ein fortwährend angeschlagener Accord rührt nicht, und wenn er aus den lieblichsten Tönen zusammengesetzt wäre, während grade die einfachsten Melodien im Allgemeinen die ansprechendsten und natürlichsten sind, aber eine vorüberziehende

93) Schopenhauer, Welt als Wille u. Vorst. 2. Bd. S. 32.

Reihe von schönen, regelmäßigen Gestalten erhebt die Aesthetik unseres Auges beiweitem weniger, als die Gruppe derselben oder das Bild [94]). Hiermit hängt ein interessanter Unterschied zwischen den beiden edleren oder höchsten Sinnen zusammen, der neuerdings näher in einem der beliebtesten Unterhaltungsblätter zur Sprache gebracht worden [95]): „Während das Auge vor dem Ohre den Vorzug voraus hat, daß es die Richtung und Entfernung eines Gegenstandes, von dem die Lichtstrahlen ausgehen, genauer zu bestimmen vermag, so übertrifft das Ohr das Auge in der Unterscheidung zusammengesetzter Töne. Das Auge erblickt nämlich ein Licht, welches aus verschiedenfarbigem zusammengesetzt ist, in einer neuen, scheinbar einfachen Farbe, und vermag nicht, die einzelnen Zusammensetzungen zu erkennen. Die sechs Farben: Roth, Orange, Gelb, Grün, Blau, Violett, entsprechen den sechs Tönen der C-dur-Leiter D E F G A H. Während nun unser Ohr sehr leicht den Ton E von der kleinen Terz D F oder von der doppelten Disharmonie D E F zu unterscheiden weiß, erscheint unserem Auge unter entsprechenden Verhältnissen das einfache Orange ebenso, wie eine Zusammensetzung aus Roth und Gelb, oder aus Roth, Orange und Gelb. So können wir es einem Weiß nicht ansehen, ob es aus Blau, Roth und Gelb, oder aus Roth, Grün und Violett, oder aus allen fünf Farben zusammengesetzt ist. Die Töne charakterisiren sich durch das Verhältniß, in dem sie zu andern Tönen stehen; denn wenn man sämmtliche Töne einer Melodie z. B. um eine Terz höher setzt, so behält die Melodie doch ihren wesentlichen Charakter; wollte man aber bei einem Gemälde jede Farbe durch eine andere der Terz entspeechende ersetzen, z. B. statt Roth Gelb, statt Orange Grün, statt Gelb Blau, statt Grün Violett, so würde ein eigenthümliches, sinnloses Potpourri daraus entstehen. Die Farbe hat also einen absoluten Werth, der nicht erst durch das Verhältniß zu andern Farben hervorgerufen wird."

Es lassen sich hieran noch einige psychologisch-ästhetische Bemerkungen knüpfen. Zunächst die, daß ohne Zweifel die Musik auf das Gemüth einen viel größeren Eindruck macht, als die Malerei, worüber Herder in seinen „zerstreuten Blättern" ein treffliches „Göttergespräch" geliefert hat. Sodann gehört hierher, daß, da für einen Kunstgenuß durch das Gesicht die Mitwirkung der Einbildungskraft erfodert wird, die Sinnesanschauung dabei nicht Alles geben darf [96]). (Daher der ästhetische Werth der sogenannten Tableaux oder „lebenden Bilder" gar sehr problematisch und neuerdings gewiß mit Recht sehr bestritten worden ist.) [97]). Ferner die Thatsache, daß angemalte Statuen [98]) und Wachsfiguren keinen ästhetisch angenehmen Eindruck machen können, obwol in ihnen die Nachahmung der Natur den höchsten Grad erreicht, wodurch sie aber eben der Phantasie Nichts zu thun übrig lassen [99]).

Dies führt nun näher zu der Erörterung der ästhetischen Bedeutung des Gesichtssinns, die nicht hoch genug angeschlagen werden kann, obwol dies leider noch viel zu wenig anerkannt ist. Dies letztere gilt zunächst in Bezug auf das (nach Analogie des Ausdrucks „musikalisches Gehör") sogenannte malerische Gesicht, d. h. das Sehen gleichsam mit dem künstlerisch gebildeten Auge eines Malers, der als solcher für die feineren Nüancen, besonders die Harmonie oder Disharmonie der Farben, eine lebhaftere Empfänglichkeit besitzt; überhaupt aber ist dasselbe die Fähigkeit, das Schöne durch das Gesicht zu erkennen [1]).

Sowie das Gesicht in Bezug auf intellectuelle Bildung eine Hauptrolle spielt, so hat es auch für die Bildung des Gemüths, namentlich des Gefühls für das Schöne und Erhabene, eine nicht minder große Bedeutung. Es folgt dies schon einfach aus der unleugbaren psychologischen Thatsache, daß alles ästhetische oder Schönheitsgefühl oder das reine Wohlgefallen an den Dingen um ihrer selbst, um ihrer vollkommenen Form willen zunächst aus der äußern Natur stammt [2]), von der wir ohne das Auge gar Nichts wissen würden. Ueberdies hängt alle Schönheit der Natur mit dem Ausdrucke des Lebens der Natur zusammen [3]), welches Leben eben mit dem Lichte beginnt und in den verschiedenen Modificationen desselben, d. h. in dem Farbenspiele, der Farbenpracht der Gegenstände, der Blumen, des Regenbogens [4]), dem Glanze der Metalle und Edelsteine, des gestirnten Himmels, des Sonnenauf- und

---

94) Fortlage, Psychol. I, 26. 95) Gutzkow's Unterhaltungen am häuslichen Herd. 1856. 1. Bd. Nr. 16. S. 250. 96) Fries, N. Kritik d. Vern. I. §. 39 (I. S. 137). 97) Im „Morgenblatt" Nr. 21 vom 20. Mai 1844 in einem Aufsatze „Ein Winter in Berlin," worin bei Gelegenheit der Schilderung der damaligen Hoffeste die berliner haute volée (S. 483) mit dürren Worten eine „insipide Menge" genannt und bemerkt wurde, das Maskenfest, welches den berühmten Hof von Ferrara vorstellte, habe den Eindruck einer Wachsfigurengruppe gemacht, und daß dieser Uebelstand allen sogenannten Tableaux oder lebenden Bildern eigen sei, weshalb „man endlich doch diese geschmacklosen und verkehrten Versuche aufgeben sollte; grade das, was ein Gemälde zum Kunstwerke macht, die schöpferische Einheit des Gedankens, welcher Figur, Farbe, Licht sich unterordnen, wird hier parodirt und gleichsam in seine dürftigen Elemente aufgelöst."

98) Vergl. Gentz, Deutsche Monatsschr. 1793. III. S. 345. 99) Schopenhauer, Welt als Wille u. Vorst. II. S. 407.

1) Darüber enthält z. B. ein Aufsatz von Hemsterhuis über die Bildhauerei (s. Vermischte philos. Schriften, aus dem Französ. übers. 1. Th. S. 3 fg.) gar manches Hierhergehörige, was von unsern Psychologen und Aesthetikern bis jetzt gar nicht benutzt worden; desgleichen die Schriften Leonardo da Vinci's und Albr. Dürer's (über die Malerei und Zeichnung), von denen besonders der Erstgenannte die Materie vom Lichte, Schatten, den Reflexen, der Perspective u. s. w., der Letztere besonders die Lehre von der menschlichen Proportion auf das Gründlichste erörtert hat; vergl. Fiorillo, Geschichte der Malerei. 1798. I. S. 300 fg. Derf. Geschichte der zeichn. Künste in Deutschland I. S. 359. Vergl. Goethe's Philipp Hackert, Werke. 1830. 37. Bd. S. 351 fg. Vergl. auch Fortlage, Psychol. I, 264. 2) Oersted, Neue Beitr. z. d. Geist in d. Natur. 1851. S. 18. Vergl. Gutzkow's Unterhalt. am häusl. Herd. 1853. I. Nr. 37. S. 592. 3) Oersted, Neue Beitr. z. d. Geist in d. Natur, übers. von Kannegießer. 1851. S. 89 fg. 4) Vergl. Goethe, Farbenlehre. 2. Th. S. XXIII. und Telegraf. 1841. Nr. 67.

Digitized by Google

Untergangs u. s. w. ohne Zweifel zu allererst den Schönheitssinn erweckt hat. Ueberall und auf den niedrigsten Stufen der Cultur erfreut sich der Mensch vor Allem an den Blumen[5]), und unser Dichter hat ganz Recht, den eigentlichen Ursprung auch aller schönen Kunst in diesem Gebiete zu suchen:

„Die Auswahl einer Blumenflur,
Mit weiser Wahl in einen Strauß gebunden —
So trat die erste Kunst aus der Natur;
Jetzt werden Sträuße schon in einen Kranz gewunden,
Und eine zweite, höhre Kunst erstand
Aus Schöpfungen der Menschenhand."
Schiller (d. Künstler).

Welchen großen Reichthum zu ästhetischen Ideen die Pflanzenwelt darbietet, ist aus dem ausführlichen Werke von Bratanek „Aesthetik der Pflanzenwelt" (Leipzig bei Brockhaus 1853.) zu ersehen. Ueberdies hat schon das Licht selbst, vornehmlich wenn ihm eine nähere Bestimmtheit zukommt, die nicht durchgängig Farbe ist, jedoch mit der Farbe zusammenhängt und in sie überzugehen pflegt, Schönheit in sich; so z. B. ist Gaslicht schöner als anderes, das Licht der Sonne erhält beim Auf- und Untergange in der Röthung des Himmels eine verschönernde Bestimmtheit, die der Gestaltung gleicht[6]). In dem Stufengange der ganzen geistigen Entwickelung des Menschen läßt sich überdies ganz bestimmt nachweisen, daß das ästhetische Gefühl in seinem Keime bereits im menschlichen Säuglinge durch den Gesichtssinn zum Vorschein kommt; „denn nicht das Erblicken der Nahrung, sondern das Erscheinen einer befreundeten wohlgefälligen Menschengestalt lockt ihm das erste Lächeln ab, und nicht nach Speise, sondern nach dem Glänzenden, das innere Leben Anregenden streckt es zuerst die Hand aus, während das Thier gegen Dinge, die sich nicht auf das leibliche Bedürfniß beziehen, gleichgültig bleibt, dafür aber auch immer nur an Einzelheiten gebunden bleibt"[7]). Bereits zu Ende des ersten Monats wird ebenfalls nach Burdach die Empfänglichkeit des Säuglings für das, was das Gefühl der Sinnesorgane angenehm erregt, z. B. durch glänzende hellfarbige Gegenstände erweckt[8]).

Daß das Gesicht, schon in sofern es die Gestalten wahrnimmt, auch ästhetische Gefühle erwecken kann, ist unbestreitbare Thatsache, worüber ausführlichste Erörterungen in Waitz, Lehrb. der Psychologie. 1849. S. 217—233 und 313—352 sich finden (z. B. in Bezug auf Dreieck, Kreis, Ellipse und die Gesetze der Symmetrie in der Baukunst und Malerei). Richtig bemerkt auch Fortlage (Psychologie I. S. 248, vergl. II, 333 fg.), daß Niemand das Aufregende und Beunruhigende spitzwinkeliger Figuren, sowie die Beschwichtigung und Ruhe des rechten Winkels, das Genußreiche und Sanfte der runden Formen und Wellenlinien verkennen kann. (Man vergleiche hierzu das berühmte Buch Hogarth's „von der Schönheitslinie," ferner Goethe über Arabesken [Werke. 1830. 38. Bd. S. 187], ingleichen Tittmann's Bemerkungen über Gestalten, Linien u. s. w. in s. Schr. über die Schönheit und die Kunst. 1841. S. 15 fg.) Hierher gehört auch, daß in der Malerei nicht das Colorit, sondern die Zeichnung das eigentliche Object der ästhetischen Beurtheilung ausmacht, wie schon Lessing (im Anhange zum „Laokoon") andeutete, was Kant auf alle sogenannte zeichnende oder bildende Künste, in sofern sie schöne Künste sind, auch auf die Bildhauerei-, Bau- und selbst die Gartenkunst (?) ausdehnte[9]), weil Farbe nur als materialer sinnlicher Reiz wirke. — Daß ohne das Gesicht die eine Hauptmodification des ästhetischen Gefühls, das des Erhabenen, in der äußern Natur gar nicht in unserer Seele vorkommen könnte, bedarf keines Erweises, da schon die Sprache es in jenem Worte andeutet, welches von der sichtbaren, den gewöhnlichen Maßstab oder die Fassungskraft unermeßlich übersteigenden Größe eines Gegenstandes hergenommen ist[10]). Dasselbe gilt von aller sichtbaren Schönheit, also namentlich von der vorzüglichsten Art derselben, der der Menschengestalt[11]). („Wer die menschliche Schönheit erblickt, der kann nichts Uebeles annehmen; er fühlt sich mit sich selbst und mit der Welt in Uebereinstimmung;" Goethe.) — Am mächtigsten zeigt sich aber allerdings für Sehende die ästhetische Bedeutung der Farben und ihr Einfluß auf das psychische Leben.

Das ästhetische Verhältniß der Farben ist ein ganz anderes, als das der Töne, und zwar schon darum, weil Gesichtsempfindungen sich nicht wie die Gehörempfindungen unseres ganzen Lebensgefühls bemächtigen, sondern eben nur und von der Schönheit der Natur und einzelner Gestalten Kunde geben. Die Farbenspiele beleben keinen Rhythmus, sondern nur Gestalten, und, wie schon früher bemerkt ward, es verträgt das Auge einen schnellen Wechsel, wie den der Tonspiele, nicht; daher gibt es keine Farbenmusik und die Sprache der Farben selbst ist wie Blumensprache nur eine bildliche. Auch kann die Naturlehre der ästhetischen Bedeutung der Farben nicht mit der der Töne mit ihren Zahlen folgen, da nur die wenigen Regeln des sogenannten Farbencontrastes sich hierfür angeben lassen[12]). — Im Allgemeinen ist gewiß, daß schon die Verschiedenheit der Farben auf das Seelenleben einen Einfluß äußert. Man hat früher schon diese psychische Einwirkung der vier Grundfarben mit den sogenannten vier Elementen in der Art in Zusammenhang gebracht, „daß diese Farben nach der jedesmaligen Wesenheit dieser Elemente das Organ und durch dieses die Stimmung der Seele afficiren. Roth also ist die Farbe des Feuers und wirkt demgemäß reizend, belebend, aufregend. Manche Thiere können allein durch diese Farbe in eine Art von

5) Vergl. Gutzkow's Unterhalt. u. s. w. 1854. II. Nr. 31. S. 481 fg. 6) Tittmann, Ueber die Schönheit und die Kunst. 1841. S. 48. 7) Burdach, Physiologie III, 680 fg. 8) Vergl. Burdach a. a. O. S. 263.

9) Kant, Kritik der Urtheilskraft §. 14, vergl. auch Waitz, Psychol. S. 351. 10) Vergl. Oersted, Geist in der Natur. 1850. S. 102 fg. Fries, Jul. u. Evag. I, 174. 11) Schopenhauer, Welt u. s. w. I, 250. 12) Fries, Lehrbuch der Naturlehre I, 305.

Digitized by Google

Muth versetzt werden. Blau ist die Farbe der Luft, und diesem erquickenden Elemente unserer Athmung gemäß wirkt es Heiterkeit über das Gemüth verbreitend. Grün ist die Farbe des Wassers, sie wirkt indifferenzirend wie dieses, man ruht auf dieser mehr gleichgültigen Farbe gewissermaßen mit Behagen aus. Gelb ist die Farbe der Erde, sie ist wenn rein und glänzend die opulenteste, die Farbe des Goldes (alle Erden sind ja nur verkalkte Metalloide), außerdem aber, wenn nämlich unrein, die unangenehmste und die, welche namentlich mit der vorhergehenden gleichgültigen leicht in ekelhafte Empfindung übergeht“ [13]). — Kant erwähnt dieses Thema nur kurz (Urtheilskraft §. 14), indem er alle einfachen Farben, sofern sie rein sind, d. h. sofern dabei die Gleichförmigkeit der Empfindung durch keinen fremdartigen Zusatz gestört wird, für schön erklärt, während die gemischten diesen Vorzug nicht haben, weil, da sie nicht einfach sind, man keinen Maßstab der Beurtheilung hat, ob man sie rein oder unrein nennen soll. Goethe gibt beiläufig in seiner „Farbenlehre“ sehr interessante ästhetisch-psychologische Bemerkungen. Auch hat Goethe in „Kunst und Alterthum“ mehres Hierhergehöriges mitgetheilt; ferner in s. „Diderot's Versuch über Malerei“ (Werke. 1830. 36. Bd. S. 210 fg., besonders S. 247 [„Meine kleinen Ideen üb. d. Farbe“]). — W. Menzel geht in seinem interessanten kleinen Aufsatze (im Morgenblatt Nr. 306. 307 vom 22. Dec. 1828. S. 1222 fg.) ebenfalls von der Eintheilung aller Farben in die zwei Hauptclassen der reinen und der gemischten aus, bei welchen letzteren die Verschmelzung entweder optisch durch bloßen Widerschein, oder chemisch durch wechselseitige Durchdringung verschieden färbender Stoffe oder Pigmente entstehen. Die reinen Farben theilt er weiter in zwei Untergattungen, nämlich in die beiden Farbenextreme weiß und schwarz, und die drei Mittelfarben gelb, roth und blau. Als reinste Mittelfarbe bezeichnet er roth, gleichweit entfernt vom Lichte, wie vom Dunkel. In gleichweiter Entfernung von Roth liegt wieder auf der einen Seite näher dem Lichte zwischen Weiß und Roth das Gelbe, und auf der andern Seite näher dem Dunkel, genau zwischen Schwarz und Roth das Blaue; während nun Weiß gleichsam ins Auge zu stürzen, sich mit unserem Sehorgan zu verschmelzen, das Schwarze aber sich gänzlich unserem Blicke entziehen zu wollen scheint, steht uns das Roth immer in der rechten mittlern Weite gegenüber und ist als solches die schönste Farbe. Das Gelbe drängt sich gleichsam uns mit einiger Frechheit näher; blau tritt dagegen in bescheidene Ferne zurück. Ersteres wünschen wir immer etwas weiter von uns hinweg, letzteres dagegen tritt uns näher und erweckt Sehnsucht in uns. Wie die Mittelfarben unserem Auge am meisten angemessen, so sind sie auch schöner als die Farbenextreme weiß und schwarz, und ebenso sind die Farben auf der dunkeln Seite schöner als auf der hellen (blau schöner als gelb u. s. w.), weil das Auge lieber im Dunkeln das Licht sucht, als von zu naher Helle geblendet sein will, und leichter das tiefste Dunkel als das höchste Licht erträgt. W. Menzel gibt sehr ausführliches Detail über die consonirenden oder dissonirenden Verhältnisse der verschiedenen Farben; eine 1834 erschienene Schrift von Schmitz „das Geheimniß der Farben“ kennen wir nur dem Titel nach. Daß dabei manche Idiosynkrasien vorkommen, versteht sich von selbst [14]). — Auch Oersted hat in seinem „zwei Capit. der Naturlehre des Schönen“ (in den „N. Beitr. z. d. Geist in d. Natur“ 1851. S. 89 fg.) dies Thema und sehr speciell die psychischen Wirkungen der Farben erörtert. Wir wollen nur Folgendes daraus anführen: „Der allgemeine Naturssinn hat seit undenklichen Zeiten den Menschen gelehrt, in dem Weißen eine Andeutung von der Unschuld und Reinheit zu finden. Die Lichtfreude, die Entfernung von allem Fremden, das Gleichgewicht und die Ruhe, welche darin liegen, fühlt der Sinn und erkennt die Wissenschaft. Auf gleiche Weise bedarf der Naturssinn nicht der Leitung der Wissenschaft, um das Schwarze als die Farbe der Finsterniß, und während alle Lebensfreude davon ausgeschlossen ist, als die der Trauer aufzufassen [15]). Wenn man auch in verschiedenen Zeiten und Orten andere Farben angewandt hat, um Trauer anzudeuten, ist doch die schwarze offenbar die von der Natur dazu bestimmte. Wollte Jemand hieran zweifeln, so brauchte er, um seinen Zweifel zu heben, sich nur in ein vollkommen mit Schwarz bekleidetes Zimmer zu denken; sein unablegbarer Naturssinn wird ihm die Stimmung angeben, in die er kommen müßte [16]). Das Rothe wird durch die größeren Lichtwellen hervorgebracht, und die Erfahrung zeigt, daß das

13) C. G. Carus, Vorles. über Psychologie S. 117.

14) Die Erfahrungen, welche Dr. Franz an seinem schon erwähnten, glücklich operirten Blindgeborenen machte (Philos. Transactions. 1841. p. 64), gehen dahin, daß diesem die graue Farbe am besten gefiel, Roth, Orange und Gelb gefielen ihm auch, obwol sie ihn schmerzten, Violett aber und besonders Braun fand er sehr häßlich. Trinchinetti (Giornale dell' J. R. Istituto Lombardo di scienze lettere ed arti Tomo XVI. [Milano 1847.] p. 60) beobachtete, daß ein operirter Knabe stets die gelben Blumen, seine gleichzeitig operirte Schwester aber die rothen allen andern vorzog. Vergl. Waitz, Psychol. S. 341. 15) Damit stimmt auch Schopenhauer überein: Welt als Wille u. s. w. 1, 226. 16) „Der Gebrauch des Schwarzen zur Kleidertracht der Geistlichen könnte schon dadurch erklärt werden, daß es alles Gedankenzerstreuende, alles Gefühl einer an die Einzelheiten geknüpften Lebensfreude fern hält; aber näher betrachtet, führt es zu dem Gedanken an das Finstere als die Mutter des Feierlichen, und ruft das Gefühl davon hervor. Der Gebrauch schwarzer Kleider unter Umständen, wo sie Nichts andeuten sollen, beruht auf der bloßen Abwesenheit der Farbe. Wird die Sache von dieser Seite betrachtet, empfiehlt sie sich nur dadurch, daß ihr Gebrauch dazu dient, solchem Bedeutungsvollen zu entgehen, das nicht überall, wo die Tracht dienen sollte, passend auftreten könnte. Es erhält dadurch eine gewisse allgemeine Brauchbarkeit, welche die eigentlichen Farben nicht haben. — Es muß bemerkt werden, daß man mit Hinsicht auf die Bedeutung zwischen dem glanzlosen Schwarzen und dem, welches Glanz besitzt, zu unterscheiden hat. Das Erstere ist die eigentliche Tracht der Finsterniß und der Trauer; das Letztere erhält durch den Glanz eine Lichtzugabe, durch welche der traurige Eindruck sich mehr oder weniger verliert.“

Digitized by Google

rothe Licht ſtark auf das Auge wirkt, daher dieſe Farbe nach Umſtänden ermunternd oder beunruhigend wird (namentlich für gewiſſe Thiere). Gemiſcht mit dem Weißen als Hellroth iſt ſie munter, ohne dieſe Verdünnung prachtvoll, daher nach Goethe die Munterkeit der Jugend und die Würde des Alters dieſelbe Farbe anwenden können."

Wie viel hierbei auf das Pſychiſche ankommt, ergibt ſich aus dem Eindrucke der Farben auf uns in Folge gewiſſer Ideenaſſociationen und der ſymboliſchen Bedeutung, die man gewiſſen Farben beigelegt hat. Hierher gehört zunächſt das ſchon erwähnte Verhältniß der weißen und ſchwarzen Farbe. Das Rothe erinnert an das Blut, welches eine der großen Lebensquellen in unſerem Körper iſt, und wo ſeine Farbe durch die Oberfläche des Körpers hervorſchimmert, deutet ſie Geſundheit und Lebenskraft an. (Nach Oerſted gälte dieſes nur von den Völkern der kaukaſiſchen Race, da bei andern Völkern die Hautfarbe und Blutfarbe nicht in ſo merklichem Verhältniſſe zu einander ſtehen; allein es ſteht durch viele Zeugniſſe feſt, daß faſt alle bekannten rohen Völker eine Vorliebe für die rothe Farbe haben, ſogar die elenden Feuerländer, Patagonier, Neu-Seeländer, und die noch tiefer ſtehenden Wilden an der Oſtküſte von Neu-Holland, ferner die Sandwichsinſulaner u. ſ. w., wofür man die einzelnen Beweisſtellen in Fiorillo's Geſchichte der Malerei. 1. Bd. S. 3 findet.) — Das Orange erinnert an das Feuer, das Grüne an Feld und Wald und dadurch an die feſte Oberfläche der Erde, im Gegenſatze zum Meere, das Blaue an das Himmelsgewölbe, ſowie an das Ferne. In Bezug auf die Symbolik der Farben iſt, wie ſchon bemerkt, das Weiß die Farbe der Unſchuld, das Schwarz die der Trauer; Roth als Sinnbild der Liebe, hat wahrſcheinlich ſeine Bedeutung von der Farbe des Blutes erhalten, womit der Gedanke an das Herz, an Wärme, an Lebensfülle ſich verknüpft. Das Gelbe hat man Falſchheit bedeuten laſſen, wofür Oerſted nicht ſo leicht einen völlig genügenden Grund findet, ausgenommen in ſofern man damit die Betrüglichkeit des Glänzenden andeuten wollte, was auch durch die große Leichtigkeit gerechtfertigt werden könnte, womit das Gelbe, wenn es von der Reinheit abweicht, widerlich wird. Daß das Grün die Hoffnung bedeuten ſoll, ſcheint in dem verheißenden Grün des Frühlings begründet; ſähe man blos auf die Befriedigung, womit das Auge gleichſam darin ruhen kann, würde man es lieber Farbe des Vertrauens nennen. Daß das Blaue als Farbe des Himmels zum Sinnbild des Glaubens paßt, iſt offenbar genug; auch hat man die Bedeutung der Treue und Beſtändigkeit in das Blaue gelegt, nach Oerſted wegen der Ruhe, welche in dem Blauen liegt, aber doch wol ebenfalls eher in Bezug auf die Himmelsfarbe, worauf man wenigſtens unſeres Dichters Wort deuten kann:

„Wort gehalten wird in jenen Räumen
Jedem edlen gläubigen Gefühl."

Beiläufig ſei hierbei noch bemerkt, daß in den Mittelzeiten die Farben, wie die Blumen, zu einer Art von Sprache dienten, worüber Näheres in Bertuch's Journal des Luxus und der Moden. 1792. Sept. und Oct. ſich findet. Ueber die Allegorien in den Farben ſ. Winkelmann's Werke, herausgegeben von Fernow und Meyer. 2. Bd. S. 592. 667. 5. Bd. S. 14, vergl. H. Meyer's Geſch. d. Kunſt I, 36. 40. II, 17.

Am tiefſten in das eigentlich Aeſthetiſch-Pſychologiſche eindringend hat dieſe Sache ohne Zweifel Fortlage in ſeinem „Syſtem der Pſychologie" II, 332 fg. aufgefaßt und dargeſtellt. Er weiſt zunächſt nach, daß die Farben, wie die andern Sinnesvorſtellungen, mit Ausnahme der Gehörempfindungen, an und für ſich ſelbſt univerſelle Vorſtellungen ſind, welche ihre Singularität erſt auf künſtliche Art durch den Antheil bekommen, den ſie an der Vorſtellung des Raumes haben, mit welcher ſie unzertrennlich verknüpfe ſind; ferner, daß, „je mehr die in den Sinnhorizonten eingeſchmolzenen Vorſtellungen an ſich ſelbſt einen univerſellen Charakter tragen, deſto mehr muß ihre Verwandtſchaft mit Gefühlen und Affecten, d. h. mit abſolut univerſellen Vorſtellungen merkbar werden, und ſie müſſen nach den Graden dieſer Verwandtſchaft mit den Gefühlen, Affecten und Trieben verſchmelzen, oder, wie es die gewöhnliche Redeweiſe ausdrückt, die verwandten Gefühle in uns erwecken und mitklingen machen."

Hierauf beruht nun das Phänomen aller durch die Sinnesempfindungen hervorgebrachten äſthetiſchen Eindrücke, was beſonders deutlich bei den Farben ins Auge ſpringt, wo man es bis in höchſt feine Schattirungen verfolgen kann. „Zunächſt iſt der aufregende Charakter des Rothen in die Augen ſpringend, einer Farbe, welche auf Puterhähne und Kampfthiere zornerregend wirkt, und deren Eindruck man nicht unpaſſend mit der Wirkung des aufregenden Trompetentones verglichen hat. Der Purpur war zu allen Zeiten das Symbal des kriegeriſchen Triumphes und der daraus entſprungenen fürſtlichen Macht, aber ebenſo ſehr auch des hellaufflammenden Liebesaffectes, wie denn das Volk eine Art hochrother Blumen nach dieſem Eindrucke die brennende Liebe benennt. Umgekehrt empfindet Jedermann die blaue Farbe als beſchwichtigend, ein Eindruck, der mit dem Hellen im Hellblau in eine beſchwichtigende Heiterkeit, mit dem Dunkeln im Dunkelblau in eine Niedergeſchlagenheit, wie ſie aus verſagten Genüſſen entſpringt, übergeht. Denn Weiß für ſich bringt ruhige Heiterkeit, Schwarz für ſich ruhigen Ernſt, ruhige Trauer, feierlichen Pathos mit ſich. Im Gelben wohnt das Gefühl der Sättigung, des Genuſſes, des üppigen, warmen Behagens. Die gelben Farbentöne nennen die Maler die warmen, die bläulichen die kalten. Wie wahr dies geſprochen ſei, wird man beſonders lebhaft inne, wenn man eine Ausſicht abwechſelnd durch ein gelbes und durch ein blaues Glas beſchaut. Da im Grünen die Sättigung des Gelben mit der Entbehrung und Genußloſigkeit des Blauen verſchmilzt, ſo melden ſich hier als verwandt die Gefühle des unvollendeten Genuſſes,

der Sehnsucht ohne Aufregung, einer Wehmuth im Hinblick auf vergangene Freuden, einer Hoffnung auf zukünftige. Auch das Gefühl der Barmherzigkeit, als einer spätkommenden Linderung langer Schmerzen, ist dem Grünen verwandt, welches dem Auge auf so sanfte Art wohlthut. Dem gedämpften Genusse des Grünen tritt der aufgeregte und gleichsam sich selbst übersteigende des Orangefarbigen entgegen, durch einen Zusatz des Rothen zum Gelben. Doch tritt zugleich im Orange der gelben Ueppigkeit ein actives, edles, gleichsam spanisches Element hinzu, welches dem Gelb fehlt. Von seltsamem Charakter ist die Mischung von Aufregung und Stillung im Violetten. Ringender Schmerz, Todeskampf ebenso wol, als niedergekämpfte Leidenschaft, Selbstüberwindung und auch wieder das strapazirte Gefühl, das sich sentimental aufregt, im Grunde aber beschwichtigt ist, schlummern in dieser Farbe des Widerspruchs und der Charakterlosigkeit. Doch hat sie auch einen Weg in die sanfte Aufregung des Rosenrothen, wo sich das Blau allmälig ganz zur ruhigen Heiterkeit des Weißen herabstimmt. Gelbschwarz entspricht dem Genusse, welcher in Trauer umschlägt durch Uebersättigung und Ekel, besonders wenn das Schwarze ins Blaue geht, wodurch ein schmutziges Grün erzeugt wird. Tritt statt des Blauen Roth hinzu, wie in der frechen Farbe der gelben Wurzeln und Klatschrosen, so entsteht der Eindruck gemeiner und verstimmter Lustigkeit, Branntweinlaune. Im Carmoisin klingt aufgeregter, sich umwälzender Schmerz, im Grauen eine erblichene Trauer, eine erschlaffte Heiterkeit, eine fade Langeweile u. s. f." Hierzu gehört noch eine Stelle im 2. Bde. S. 324, worin davon die Rede ist, daß sich in der Lichtempfindung die mechanische mit der dynamischen Wirkung vereinigt, indem es dabei Zustände gibt, worin die Licht- und Wärmeempfindungen sehr bestimmte Vergleiche zulassen, „denn die gelben Farbentöne werden von den Malern mit Recht als die warmen, die blauen als die kalten bezeichnet. Eine Landschaft, durch gelbes Glas gesehen, erscheint sommerlich und warm, versetzt uns in einen südlicheren Himmelsstrich; dieselbe Landschaft, durch ein blaues Glas angeschaut, erscheint winterlich und frostig, versetzt uns in einen nördlichern Himmelsstrich. Das Gelbe erregt das Gefühl des Genießens, des Behagens und der Inspiration; das Blaue erregt das Gefühl des Entbehrens, der Entsagung und der Exspiration." Sodann bei der Erörterung der Functionen der edleren Sinne 2. Bd. S. 331 fg. und zwar in Bezug auf die intellectuelle Lust oder das ästhetische Wohlgefallen bemerkt Fortlage, daß das Verhältniß, auf welches hierbei das Meiste ankommt, die Reinheit der Empfindung ist, d. h. die völlige Gleichartigkeit derselben bis in die kleinsten Bestandtheile hinein, z. B. ein reiner Ton ist ein solcher, dessen Schwingungen alle genau dieselbe Schnelligkeit haben, ein reines Gelb ein solches, welchem durchaus keine Bestandtheile von Lichtschwingungen beigemischt sind, die für sich allein einen blauen, rothen oder andern Eindruck hervorbringen würden. Durch große Reinheit wird die Lust der angenehmen Empfindungen erhöht, den an sich gleichgültigen aber eine Lust zugesetzt, sowie alles Unreine eine unangenehme Wirkung macht. „Und zwar ist es hierbei nicht das Vermischte und Verworrene überhaupt, was den Eindruck vorzugsweise unangenehm macht, sondern der Umstand, daß sich einer Empfindung, welche der Mehrzahl ihrer Elemente nach rein ist, eine kleine verunreinigende Beimischung zugesellt. Ein verworrenes Geräusch ist uns z. B. eine gleichgültige Empfindung, dagegen eine im Orchester mitspielende verstimmte Violine oder detonirende Sängerin unerträglich. Und dieses Misfallen steigert sich in dem Maße, als die übrigen Bestandtheile der Empfindung rein und vollkommen sind, oder als wir unser Ohr für den Genuß des Reinen und Vollkommenen ausgebildet haben. Wir scheuen vor dem Bittern zurück; aber wenn das Süße durch ein unreines Element uns ekelhaft wird, so setzt dieses Misfallen unsere Magennerven in einen Aufruhr, welcher den, der von der bittern Arznei ausgeht, übertrifft. Bei den Farben sowol als Gestalten läßt sich etwas Aehnliches beobachten. Ein schwarzes Costüm, schwarz ausgeschlagene Zimmer mit verhangenen Fenstern, überhaupt alles Düstere stimmt zur Traurigkeit, aber eine unreine Farbenmischung, z. B. ein grünes Sopha im blauen Zimmer, beleidigt uns. Ein mit verworrenen Linien bekritzeltes Papier läßt uns gleichgültig, aber verzeichnete Gestalten, verdrehte Stellungen beleidigen uns. Ein solches Misfallen ist folglich immer in einem Verhältnisse der Aufmerksamkeit gegründet. Ruht nämlich die Aufmerksamkeit fest auf einem genau umschriebenen Bilde, welches sowol ein an einen sinnlichen Gegenstand geknüpftes Phantasiebild, als eine bloße sinnliche Empfindung sein darf, so erregt Alles, was in der unmittelbaren Empfindung jenem zuwider läuft, und folglich die Richtung der Aufmerksamkeit auf ihren Gegenstand stört, ein Misfallen, sowie Alles, was die Richtung der Aufmerksamkeit auf ihren Gegenstand, auf welchen sie sich richten will, fördert, ein Wohlgefallen erregt. Beförderung oder Hinderniß, also Gelingen oder Mislingen des Triebes, die Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand zu concentriren, dies ist die einfache Lösung des Räthsels." —

Uebrigens darf in Bezug auf die, wie bemerkt, schon von Aristoteles besprochene und von unsern Psychologen und Physiologen sehr verschieden beantwortete Controverse: ob der Verlust des Gesichts oder der des Gehörs das schlimmere Loos sei? — die hohe ästhetische Bedeutung des erstern nicht zu schwer ins Gewicht fallen; denn einerseits ist unleugbar, daß über dem ästhetischen noch höhere Interessen stehen, und andererseits ist und bleibt es nach der individuellen Persönlichkeit allein zu entscheiden, mithin im Allgemeinen unbestimmbar, welcher Verlust als das kleinere Uebel anzusehen ist. Soviel ist ausgemacht, daß angeborene Taubheit (oder in der allerfrühesten Kindheit entstandene) schlimmer ist als angeborene Blindheit, weil das Gehör in seiner höhern Bedeutung der Sinn für das

Uebersinnliche ist[17]), im Taubgeborenen (sogenannten Taubstummen) in der Regel nur ein Analogon der Vernunft entwickelt wird, und besonders das Gebiet der Moralität und Religion nur schwach angebaut werden kann[18]). Auch Kant entscheidet sich dahin, „daß der Verlust des Gehörs, wenn er angeboren wäre, unter allen am wenigsten ersetzlich sei; ist er aber nur später, nachdem der Gebrauch der Augen, es sei zur Beobachtung der Geberdenspiele, oder, noch mittelbarer, durch Lesung einer Schrift schon cultivirt worden, erfolgt, so kann ein solcher Verlust, vornehmlich bei einem Wohlhabenden, wol nothdürftig durchs Gesicht ersetzt werden"[19]). Eigentlich entscheidend möchte aber wol hierbei zunächst in sofern die Subjectivität sein, als die Einen mehr Empfänglichkeit oder Talent und schon erlangte Fertigkeit im selbstthätigen Hervorbringen, sei es im Gebiete entweder der Ton- und Redekunst, oder der sogenannten zeichnenden Künste besitzen, wie denn ein Maler oder Architekt lieber das Gehör verlieren wird, als ein Musiker. Doch zeigt sich in dieser Hinsicht wiederum ein Vorzug des Gesichts, weil man (eben aus dem gleich Anfangs angegebenen Grunde, daß es der Geist ist, welcher sieht und hört) auch Musik (wenn man es noch bei Lebzeiten des Gehörs gelernt hat) lesen, d. h. durchs bloße Gesicht oder richtiger durch die Einbildungskraft, welche die Noten in Töne innerlich übersetzt — kennen lernen und genießen kann. (Jeder echte Tonkünstler, besonders jeder Orchesterdirector, muß ja Partituren lesen können; ein Mozart schrieb seine Compositionen sofort nieder, wie wir Briefe, und ein Beethoven ist, obwol sein halbes Leben lang taub, anerkannt einer der allergrößten Componisten!) — Sodann handelt es sich hierbei um die Philosophie, d. h. die Welt- und Lebensansicht des mit dem Verluste eines dieser höhern Sinne Heimgesuchten. Setzt ein Solcher den Zweck seines Daseins in das thätige Leben, so ist offenbar der Verlust des Gehörs erträglicher, wie denn auch die Entwickelung der Selbständigkeit des Charakters tausendmal eher bei einem Taub- als bei einem Blindgewordenen sich findet. (Dies letztere, aus Resignation hervorgegangene Moment scheint Goethe zu meinen, wenn er in seiner italienischen Reise, bei Gelegenheit seines Besuchs der Mutter des berüchtigten Cagliostro[20]), von dieser sagt: „über ihre regelmäßigen Züge war der Friede verbreitet, dessen gewöhnlich die Menschen genießen, die des Gehörs beraubt sind.") Setzt man den Werth des Lebens mehr in den Genuß, so ist Verlust des Gesichts erträglicher, als der des Gehörs. Denn abgesehen von dem unermeßlichen Reiche der Tonkunst (auch der Dicht- und Redekunst mittels Vorlesens), deren Meisterwerke der Blindgeborene noch genießen kann, ist doch ungehemmter Austausch der Ideen in geistreicher Unterhaltung gewiß der allergrößte Genuß[21]); und in dem eigentlichen Lebenselemente des Menschen, der Geselligkeit, wird sich der Taubgewordene immer nur fühlen, wie ein auf dem Trockenen zappelnder Fisch! (Experto credite Roberto!). Das meint auch Kant[22]), und Klopstock entscheidet sich ebenso in der Ode „das Gehör," an Hegewisch den Blinden:

„Es tagt nicht! Kein Laut schallt! — Wer entschlöss' sich schnell hier? Wen erschreckte nicht
Das Grauenvolle der Wahl?
Doch sie sei dein Schicksal; du erkührst doch Blindheit? Des Gehörs Verlust
Vereinsamt, und du lebst
Mit den Menschen nicht mehr. Wenn du also kein Gott bist, so wählst du recht,
Willst blind sein" u. s. w.

Treffend sagt Rückert in seinem berühmten Lehrgedichte (IV, 130):

„Den höchsten Menschensinn, das Augenlicht zu missen,
Gefangen wohnend in beständ'gen Finsternissen,

Ist doch, Erfahrung spricht, das höchste Unglück nicht,
Weil inneres ersetzt das äußerliche Licht.

Der blindgewordene sieht in Erinnerungen,
Der blindgeborene wird doch vom Licht durchdrungen;

Dolmetschen kannst du ihm den Strahl, der ihn berührt,
Daß der ein geistig Bild der Welt in ihm aufführt.

Im Worte wird ihm kund die Weisheit aller Weisen,
Er kann mit Dichtermund die Wunder Gottes preisen.

Doch diesen andern Sinn zu missen, den im Ohr,
Entbehrend ewigen Weltharmonienchor;

Verlust, der schwerer schien, ersetzen kann auch ihn
Theilnahme doch der anschaubaren Harmonien.

Des Menschen Auge spricht dir und des Frühlings Trift,
Die Sprache spricht dir selbst in ihrem Bild, der Schrift.

Dem taubgebornen auch, und darum stumm geboren,
Ist alle Fähigkeit der Bildung nicht verloren.

Zum Handeln kannst du ihn, zum Denken auch erziehn.
Gewiß zum Dichter nur erziehst du niemals ihn.

Wer aber blind und taub zugleich ist uranfänglich,
Der höhern Menschheit scheint er Menschen unempfänglich.

Gott, der ihn so gemacht, empfänglich wird er machen
Ihn aus der Doppelnacht hier oder dort erwachen.

Wer blind und taub nur ward, kann fort das Feuer schüren,
Im Innern, mag man auch nach Außen es nicht spüren,

Der Muschel gleich im Schlamm, Licht saugen mit Begier,
Das zu viel schönrer Perl' in ihm wird, als in ihr.

So sah ich einen Greis, an Aug' und Ohr verwittert,
Von Lustentzückungen im Frühlingshain durchzittert.

17) Klein, Logik S. 41 fg. Scheidler, Psychol. S. 400. Littmann, Ueber die Schönheit S. 38. 18) Rudolphi, Physiol. II, 152 bestreitet dies, aber mit Unrecht. Vergl. des französischen Arztes Itard Schrift über die Gehörkrankheiten und die Taubstummen und Heusinger, Anthropol. S. 253. 19) Kant, Anthropol. S. 55. Vergl. Schulze, Psych. Anthropol. S. 103. Burdach, Bau des Gehirns III. S. 228. 20) Goethe's Werke, 1829. 28. Bd. S. 139. Vergl. „D. Verlust des Gehörs." (Göttingen 1835.)

21) Vergl. W. v. Humboldt's Briefwechsel mit Schiller S. 13. 22) Kant, Anthropol. a. a. O.: „Wie man viele Blinde sieht, welche gesprächig, gesellschaftlich und an der Tafel fröhlich sind, so wird man schwerlich einen, der sein Gehör verloren hat, in Gesellschaft anders als verdrießlich, mistrauisch und unzufrieden antreffen. Er sieht in den Mienen der Andern allerlei Ausdrücke von Affect oder doch Interesse, und zerarbeitet sich vergeblich ihre Bedeutung zu errathen, ist also selbst mitten in Gesellschaft zur Einsamkeit verdammt."

Der Blüthen Duftgeruch, der Abendlüfte Wehn,
Macht ihm den Mund voll Preis, das Aug' in Thränen stehn.

Er sog, was er nicht sah, und roch, was er nicht hörte,
Und fühlte Vollgenuß und Andacht ungestörte.

So schön ist Gottes Welt, daß auch ein leises Flüstern
Von ihr der Blindheit kann und Taubheit Nacht entdüstern.

V. Gesicht vom Standpunkte der Diätetik, Medicinalpolizei und Pädagogik. — Schon in der heiligen Schrift A. T. findet sich die hohe Bedeutung des Gesichts oder Gesichtssinnes und die Nothwendigkeit seiner Beschirmung mehrfach anerkannt, so z. B. wenn Moses der Israeliten „Auge" (4 Mos. 10, 31), Hiob das der Blinden (Hiob 29, 15) heißt, im Ps. 17, 8 gesagt ist: „behüte mich, wie einen Augapfel im Auge," und in den Sprüchen 7, 2: „behalte mein Gesetz wie deinen Augapfel;" ferner wenn 2 Mos. 21, 26 festgesetzt wird, daß, wer seinem Knechte ein Auge ausschlägt, ihn freilassen muß; desgleichen im N. T. Matth. 26, 22 fg. (Auch gehören die Stellen hierher, in denen [3 Mos. 19, 14 und 5 Mos. 27, 18] durch Polizeigesetz und Religionsgebot für die Blinden gesorgt ist.) In vielen alten Criminalgesetzen galt Blendung der Todesstrafe gleich, und wer erinnert sich hierbei nicht der rührenden Schilderung in Shakespeare's König Johann (Act IV. Sc. 1), in welcher Prinz Arthur diesem Loose verfallen soll, oder der unseres Dichters:

„O, eine edle Himmelsgabe ist
Das Licht des Auges. — Alle Wesen leben
Vom Lichte, jedes glückliche Geschöpf —
Die Pflanze selbst kehrt freudig sich zum Lichte.
Und er muß sitzen, fühlend, in der Nacht
Im ewig Finstern — ihn erquickt nicht mehr
Der Matten warmes Grün, der Blumen Schmelz,
Die rothen Fernen kann er nimmer schauen! —
Sterben ist Nichts — doch leben und nicht sehen,
Das ist ein Unglück!"

W. Tell (Act I. Sc. 4).

Aber auch der nüchterne prosaische Plinius nennt die Augen den allerkostbarsten Theil des Körpers, welche durch den Genuß des Lichts das Leben von dem Tode unterscheiden [23]). Und wie treffend stellt nicht der geistvolle Lichtenberg in seinem lehrreichen Aufsatze „über einige wichtige Pflichten gegen die Augen" [24]) die Sache dar: „Wie, wenn einmal die Sonne nicht wiederkäme? fragte Amintor. Und wie, wenn sie wieder käme und ich sähe sie nicht mehr; fühlte noch ihre Wärme, hörte noch den Lobgesang, womit sie der Wald begrüßt, und sähe sie nicht mehr? Ach! dieses ist das Loos von Tausenden! Gerechter Gott! Vom Sehenden zum Blinden, welche Veränderung! Der, der noch kaum, gleich einem Gott, den Himmel mit seinem Blicke umfaßte; der Sonnen aufzählte zu Tausenden, die Quellen des Lichts und des Lebens für Geschöpfe ohne Zahl; der in einem Nu die Frühlingslandschaft mit ihren Blüthen und Heerden, oder die Pracht der Städte, oder die Wogen des stürmenden Meeres, oder den Aetna und Vesuv oder Aegyptens Pyramiden übersah; der die Figur der Reiche, ja der Erde selbst maß und zeichnete — — da kriecht er nun und ertastet sich mit Mühe in Monaten den kümmerlichen Plan seiner Schlafkammer; die roheste Nachformung von einer Dorfkirche würde ihm Jahre kosten, wenn sie ihm nicht den Hals kostete, und mit einer vom Aetna nur so genau, als das Bild, das im Winkel einer Landkarte Feuer speit, würde er Jahrhunderte zubringen, wenn sie nicht ganz seine Kräfte überstiege; der, der durch das Medium der Geberden den Menschen im Innersten des Herzens las, hört jetzt bloßes Zungenspiel; der die Wahrheit der Worte wiegen konnte, fühlt jetzt blos ihre Glätte, und elender, abhängiger Glaube führt die Haushaltung für Selbstüberzeugung in ewiger, ewiger Nacht! — — Dieses ist das Loos von Tausenden, und wer das Spinnengebäude des Organs kennt, auf welches hier Alles ankommt, die Menge der Feinde, die ihm von Außen und Innen drohen, der wird erstaunen müssen, daß es nicht das Loos der Hälfte des menschlichen Geschlechtes ist. Beiweitem der größte Theil derer, die dieses Unglück erleiden, die diesen Halbtod, möchte ich sagen, sterben, sterben ihn freilich unverschuldet durch Zufälle; allein keine geringe Anzahl, und zwar grade unter einer Classe von Menschen, von denen man es am wenigsten erwarten sollte, ich meine der sogenannten gebildeten höheren Classe, erleiden ihn öfters durch Schuld, wo nicht wissentlich durch muthwilligen Leichtsinn, doch gewiß sehr oft aus einer Unwissenheit, die leicht zu überwinden gewesen wäre."

Man wird Lichtenberg auch darin beistimmen, wenn er hinzusetzt, daß man nicht völlig zu erblinden braucht, und dennoch von dieser Seite sehr unglücklich sein kann, weil schon der bloße Gedanke: „in einem Jahre bist du vielleicht blind!" das ganze Leben vergällen und bei hypochondrischer Stimmung sogar das Eintreten der Blindheit hervorrufen oder doch beschleunigen kann. — Hierzu kommt Folgendes: wie überhaupt im höhern Alter eine Abnahme nicht der Geisteskräfte an sich [25]), sondern nur ihrer an den physischen Organismus gebundenen Wirksamkeit vorkommt, so nimmt namentlich und am frühesten [26]) nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur das Gesicht stufenweise im Alter ab; die Feuchtigkeiten des Auges fangen nach und nach an etwas einzutrocknen und abzunehmen, die die Lichtstrahlen brechenden Häute werden flacher, die übrigen Theile steifer und unbiegsamer, auch mag die Netzhaut und der Sehnerv einen Theil der Erregbarkeit verlieren; so entsteht denn ganz unverschuldet eine Schwäche des Gesichts, die zunächst als Weitsichtigkeit hervortritt und in den meisten Fällen Blindheit werden würde, wenn die Menschen nicht in der Regel eines nicht-natürlichen Todes, d. h. in Folge ihrer Unmäßigkeit oder von Mangel, Kummer,

23) „Oculi pars corporis pretiosissima, et qui lucis usu vitam distinguunt a morte." *Plin.* H. N. l. XXXI. C. 37. — Vergl. Derham's Physico-theolog., übersetzt von Fabricius S. 168. 24) Zuerst erschienen im Götting. Taschenkal. 1791. S. 89 fg. Lichtenberg, Verm. Schr. 5. Bd. 1844. S. 340.

25) Burdach, Physiol. III, 422 fg. 26) Burdach a. a. O. S. 417.

Digitized by Google

Krankheiten u. s. w. weit früher stürben, als es nach ihrer ursprünglichen körperlichen Organisation der Fall sein würde.

Mit Recht bemerkt demnach ein anderer namhafter Schriftsteller über dieses Thema, der Engländer Adams, daß es vielleicht keinen Zweig einer Wissenschaft gibt, von dem es mehr zu wünschen wäre, daß sich die Kenntniß desselben allgemein verbreitete, als derjenige Theil der Optik, der von den Mängeln des Gesichts und den Mitteln dagegen handelt [27]).

Fügen wir ferner hinzu, wie es als eine aus der Natur der Sache sehr begreifliche Thatsache der Erfahrung feststeht, daß eben in unsern cultivirten Nationen zunächst derjenige Stand jener Gefahr am meisten ausgesetzt ist, welcher, wie der gebildete Orient, das classische Alterthum und die neuere Philosophie einstimmig anerkennen [28]), die wichtigste aller Berufsarten, die Bildung, Aufklärung, Erziehung des Menschengeschlechts zu seiner Bestimmung hat — der Stand der Gelehrten, dessen Hauptorgan ja eben das Gesicht oder Auge ist (vergl. oben); daher die beständige Beschäftigung mit Lesen oder Schreiben unvermeidlich dasselbe mehr oder weniger verdirbt, wie schon Tissot in seiner bekannten Schrift „Von der Gesundheit der Gelehrten" (§. 39. S. 75 der teutschen Uebersetzung) und in seinem Buche „Ueber die Nerven" näher gezeigt hat. Sodann aber auch unter der sogenannten „arbeitenden Classe" grade diejenigen, welche als die intelligentesten bezeichnet werden müssen, nämlich die Setzer der Druckereien, ingleichen die Kupferstecher, und Lithographen, endlich die anerkannt unglücklichste des noch achtbaren Theils des weiblichen Geschlechts, die armen Nähterinnen und Stickerinnen! — Da, wie bemerkt, es sich hier um möglichste Abwendung jenes „Halbtodes" von dem ohnehin auch in andern sanitätischen Beziehungen sehr ungünstigen Loose vieler Tausende, und noch dazu der solcher Vorsorge würdigsten, handelt, und diese Abwendung in den meisten Fällen durch eine angemessene Augendiät zu bewirken ist, so ergibt sich hieraus die Pflicht zunächst der Wissenschaft, diese diätetischen Regeln zu erforschen und zu verbreiten, wodurch dieselbe übrigens nicht nur ihre Pflicht gegen die Gesellschaft erfüllt, sondern zugleich auch ihr eigenes Interesse fördert. Denn grade, weil der Gesichtssinn in allen Disciplinen unentbehrlich, in sehr vielen das Hauptorgan für die wissenschaftliche Forschung ist, so ist nicht nur seine Ausdauer und Erhaltung, sondern auch seine möglichste Ausbildung und Schärfe für jedweden Gelehrten von Wichtigkeit. Es ist ein großer Irrthum, zu glauben, daß die natürliche Schärfe und Stärke des Gesichtssinns durch optische Instrumente, Brillen, Mikroskope und Teleskope, deren Vergrößerungen allerdings sehr imponirende Zahlen zeigen, schlechthin ersetzt werden könnte; denn wenn derselbe dabei nicht so fein empfindet, daß ihm der reinste Focus gegeben werden kann, so fehlt es den Beobachtungen doch immer mehr oder weniger an Genauigkeit und Schärfe, auf welche doch, namentlich in der Astronomie, so viel ankommt, in welcher Königin der Naturwissenschaften von Natur Kurzsichtige auch mit Herschel'schen oder Frauenhofer'schen Riesenteleskopen nichts Sonderliches an Entdeckungen prästiren werden; vergl. Gruithuisen, Ueber Naturforschung S. 19 und F. W. Schubert (des petersburger Astronomen), Verm. Schriften I. S. 227. — In gleichem Sinne sagt J. Grimm: „Für Philologen, Paläographen u. Diplomatiker ist ein gesundes Auge zur Entzifferung verblichener alter Handschriften weit besser als Loupen oder chemischer Aufstrich;" Gött. gel. Anzeig. 1835. St. 111. S. 1099 (vergl. Ritter von Lang, Memoiren I, 221). — Daß überhaupt in Bezug auf Gesundheit der Gelehrtenstand ungünstig gestellt ist, haben Rousseau, Tissot, Peter Frank, Zimmermann, Reil, Platner, Herder, Jean Paul, Goethe u. A. [29]) zur Genüge dargethan; in Bezug auf den Gesichtssinn ist dies neuerdings von einem unserer namhaftesten Physiologen, K. Vogt, geschehen, welcher dabei verschiedene, auch in pädagogischer Hinsicht beachtenswerthe Bemerkungen macht [30]): „Die Beschäftigung des Menschen, sein Stand und seine Lebensart üben, abgesehen von dem Alter, den größten Einfluß auf die Sehweite der Augen aus. Die sitzende Lebensart unserer Jugend, die stete Beschäftigung mit Lesen und Schreiben haben die Kurzsichtigkeit allgemein verbreitet, und leider droht die körperliche Infirmität auch in eine geistige auszuarten. Der Gebrauch von Wandtafeln, Wandkarten und anderweitigen Hilfsmitteln der Art, welche den Schüler zwingen, den Blick zuweilen auf etwas entferntere Gegenstände als Buch und Heft zu richten, kann nicht ausreichen, obgleich auch dieses geringe Mittel nicht zu verschmähen ist. Beschäftigung in der freien Natur, eifriges Betreiben der Naturwissenschaften, nicht nur in einem Schulsaale bei pedantischen Büchern, trockenem Pflanzenheu und vermotteten Thierbälgen, sondern draußen bei Wind und Wetter, im Feld und Wald wäre das rechte Mittel, der Kurzsichtigkeit entgegen zu arbeiten. Statt dessen aber erfindet man Apparate griechischen Namens, worin sieben O's mit einigen Ypsilons abwechselnd sich bestreben, eine Verrenkung der Kinnbacken zu erzeugen! Wie dem auch sei, statistische Untersuchungen haben herausgestellt, daß im Durchschnitt unter 100 Schülern und Studenten von 16—25 Jahren 94 (!) Kurzsichtige sich befinden; daß unter den Gelehrten dies Verhältniß etwas nach Alter und Beschäftigung abnimmt, sodaß theoretische Bücherwürmer 84, praktischer beschäftigte Gelehrte nur 63 Procent Kurzsichtige zählen, während Männer höherer Stände eine noch höhere Verhältnißzahl, nämlich 67, bekommen. Kaufleute, die den größten Theil ihres Lebens am Bureau zubringen, haben 63 Procent

27) Georg Adams, Anweisung zur Erhaltung des Gesichts, übers. von Kries. 1794. S. 107. 28) Die Beweisstellen s. in Scheidler's Hodegetik S. 209 fg. ed. 3.

29) Die Belege s. in Scheidler's Hodegetik. 1847. S. 500 fg. 30) Karl Vogt, Physiologische Briefe S. 229.

Digitized by Google

Kurzsichtige, während Ladendiener, Commis, Magazinbeamte, die weniger sitzende Lebensart im Kaufmannsstande führen, 48 Procent Weitsichtige zählen. Soldaten, Künstler, Schuster und Schneider zählen mehr als die Hälfte Weitsichtige; Jäger und Ackerbauer endlich zeigen die günstigsten Verhältnisse für die Weitsichtigkeit, indem sich unter ihnen 74 auf 100 finden."

Uebrigens hat in der That auch die Vereinigung der Anatomie und Physiologie mit der Optik und Ophthalmologie in allen jenen Beziehungen sehr Bedeutendes geleistet, und jedenfalls gibt es heutzutage keine Entschuldigung für jene Unwissenheit, aus welcher Gesichtsschwäche oder Blindheit hervorgeht. Außer den angeführten Schriften von Adams und Lichtenberg und eine bald noch speciell zu erwähnende von Professor Ritterich findet man die hierher gehörigen Hauptregeln in Weller's Krankh. des menschl. Auges; Gehler's Physikal. Wörterb., neue Bearbeitung. 4. Bd. Abth. 2. S. 1397 fg. sub „Gesichtsfehler," und besonders in v. Baer's Anthropol. I. S. 235 fg. (vgl. auch Scheidler, Hodegetik S. 452 fg. ed. 3). — Ueber die Cautelen bei der Anschaffung und Tragung von Brillen vgl. Adams u. Ritterich a. a. O.; Gehler a. a. O. S. 1403 fg. und Burfy, Das künstl. Licht u. die Brillen. 1846 [31]). — Möchte doch nur dies Alles allgemeiner bekannt und besser beherzigt werden, als es leider! sogar in der Gelehrtenwelt bis jetzt geschieht!

Es ist aber auch nicht minder eine Pflicht des Staates, einerseits zur Verbreitung jener richtigen Einsicht mitzuwirken, andererseits alles dasjenige unmittelbar, was von den Organen der öffentlichen Gewalt, d. h. von der Medicinalpolizei, in dieser Hinsicht zur Verhütung jenes Uebels geschehen kann, da hierbei ohne Frage auch in fofern das Staatsinteresse berührt wird, als in den meisten Fällen die Erhaltung der durch Erblindung in ihrer Erwerbsthätigkeit gehinderten Personen den Gemeinden oder dem öffentlichen (bekanntlich überall schon erstaunlich belasteten!) Pensionsfonds zur Last fällt. [Auch ist zu beachten, daß jedem Staate in Bezug auf seinen ersten und allerwichtigsten Hauptzweck, die Behauptung seiner Selbständigkeit durch seine Wehrhaftigkeit oder Wehrkraft gegen alle äußern Feinde, daran liegen muß, daß von seiner Bevölkerung so wenige Procente als möglich wegen Gesichtsschwäche kriegsuntüchtig werden, und im Gegentheile so viele als möglich eines scharfen Gesichts sich erfreuen, welches, abgesehen von dem unmittelbaren Nutzen beim Schießen, Recognosciren u. dgl. m., auch dadurch für den Krieger so wünschenswerth ist, daß es sein Selbstvertrauen, seinen Muth in Gefahren ebenso sehr stärkt (und: „der Soldat muß vor Allem ein Mann sein!") [32]), als Kurzsichtige diese Stimmung des Gemüths natürlich hemmt oder schwächt. Gewiß wäre, um dies durch ein schlagendes Beispiel zu erläutern, der „Mann von Rinn," jener Tyroler, Joseph Speckbacher, nicht (wie ganz richtig von ihm in Rob. Prutz, Deutsches Museum. 1852. Maiheft. S. 708 gesagt ist) „ein Held, wie ihn das Alterthum nicht größer, das Mittelalter nicht herrlicher kennt," geworden, hätte er nicht ein so scharfes Gesicht gehabt, daß er auf die Entfernung einer halben Stunde die Glocken an den Hälsen der Ziegen und Schaafe unterscheiden, und seine Büchse mit solcher Sicherheit führen konnte, daß er auf 50 Schritt einen Thaler aus der Hand eines vertrauten Kameraden schoß, oder eine Taube auf dem Dache an dem zu bezeichnenden Fuße traf [33]). Eben darum hat man auch von jeher die Jagd als beste Vorschule des Kriegs und gelernte Jäger für die besten Rekruten angesehen, wie schon Xenophon in s. Schrift „über die Jagd" lehrt.]

Es ist erfreulich, daß wenigstens eine teutsche Regierung, die königl. sächsische, jene Nothwendigkeit einer ophthalmologischen Aufklärung in Bezug auf die auf den höhern Schulen befindliche Jugend anerkannt hat, wie aus der im Auftrage des königl. sächs. Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts verfaßte Schrift des Prof. Ritterich in Leipzig „Anweisung zur Erhaltung des Sehvermögens" (Leipzig 1847.) zu ersehen, welche überaus lehrreich und deren Verbreitung um so mehr zu hoffen ist, als ihr Preis nur 3 Sgr. beträgt.

Möchten nur die übrigen resp. Cultusministerien nicht nur dies Beispiel befolgen, sondern alle einer speciellen Aufsicht über die Schullocale, durch deren Enge [34]) oder schlechte Beleuchtung oft für die Mehrzahl der Schüler der Grund zur spätern Kurzsichtigkeit oder Blindheit gelegt wird, ferner über die Lettern der Schulbücher (die „Tauchnitzer" Classiker möchten in dieser Hinsicht wol wahre „Taugnichtser" sein!) und dergl. mehr, die nöthige Aufmerksamkeit schenken!

Daß noch mehr und unmittelbarer allen Pädagogen von Profession diese Pflicht, möglichst für die Erhaltung des Gesichtssinns der ihnen anvertrauten Jugend zu sorgen, obliegt, bedarf keines Beweises und wird auch in neuester Zeit mehr als früher anerkannt [35]). Doch herrscht bei der Mehrzahl noch immer große Unwissenheit in diesen Dingen vor. Das Erste und Nöthigste wäre wol, daß alle Lehrer sich mit jenen Regeln aus Adams u. s. w. oder aus Ritterich bekannt machen, und

31) Goethe hatte bekanntlich einen entschiedenen Widerwillen gegen alles Brillentragen, dem eine Stelle „aus Ottiliens Tagebuche" entflossen ist, worin es heißt: „es käme Niemand mit der Brille auf der Nase, wenn er wüßte, daß uns Frauen sogleich die Lust vergeht, ihn anzusehen und uns mit ihm zu unterhalten" (Werke XVII, 261). Diese Aversion scheinen indessen unsere Damen nicht zu theilen, was auch bei dem dermaligen Ueberhandnehmen der Brillenträgerei und des Hagestolzials sehr gut ist. — Indessen bemerkt doch auch Laube, daß es eine Unschicklichkeit sei, in der Gesellschaft mit einer Brille oder Lorgnette zu erscheinen; Eleg. Zeit. 1843. d. Mode Nr. 13.

32) Droysen, Leben des Gen. York. 1854. I, 138. 33) Siehe Mayr's „Der Mann von Rinn." 1851. S. 3. 34) Wird doch sogar die Rathsfreischule in Leipzig in dieser Hinsicht scharf getadelt und mit einem Bagno verglichen! s. Zeitschr. f. d. eleg. Welt. 1849. Nr. 30. Feuillet. Vergl. auch Felde, Reform der Jugenderziehung. 1846. S. 45 fg. 35) Siehe Schwartz-Curtmann's Lehrb. d. Erzieh. u. d. Unterr. 1846. I. S. 74 fg. II. S. 49 fg.

das Zweite, daß sie die arme Jugend nicht zu viel mit Lesen und Schreiben plagen, vgl. Lorinser und Froriep. Drittens sollten sie bei derselben auch auf die ästhetische Bildung des Gesichtssinns sehen[36]), zumal seit Pestalozzi's Schüler hierzu die angemessenste Methode gezeigt haben[37]). Jedenfalls ist bei der Gelehrtenwelt selber, namentlich bei der studirenden Jugend, der wahren „Hoffnung des Vaterlandes," der Anfang mit einer vernünftigern Oekonomie in Betreff dieses kostbarsten aller Sinne, seiner Erhaltung und Ausbildung, zu machen. Daher möge es gestattet sein, hier zum Schlusse die Mahnungen Karl von Raumer's, eines als Naturforscher, wie als Pädagogen bekanntlich gleich berühmten Mannes, zur Beherzigung in Erinnerung zu bringen, da sie die Wurzel des Uebels, wenn auch nur in Bezug auf die Naturwissenschaft, so treffend bezeichnen, und eben deshalb sehr geeignet erscheinen, in dem ganzen Gebiete unserer Gelehrtenbildung den richtigern Weg zu zeigen, da man hierin, wie nach Guizot in der Politik[38]), nicht die äußern Symptome, sondern das Princip des Uebels bekämpfen muß, und da nach Novalis[39]) ohnehin „Ausbildung der Sinne mit zu der Hauptaufgabe der Verbesserung des Menschengeschlechts, zu der Graderhöhung der Menschheit gehört." v. Raumer sagt (Vermischte Schriften. 1819. S. 76):

„Man klagt über erschlaffte Muskelkraft, über schwache Arme, Schulteen und Beine — weit mehr sollte man über schlechte Sinne klagen, besonders über die fast bis zur völligen Unreizbarkeit abgestumpften Augen! Das erfuhr ich leider an vielen, besonders an den ältern Schülern. Was Wunder! In der Stadt unter Büchern aufgewachsen, war das Auge fast nur zum Lesen und Schreiben abgerichtet, ein trauriger, todter Sklavendienst, bei welchem der arme Sinn selbst ohne alle Freude, Erquickung und Erfrischung bleibt und sich gar nicht entwickelt. Die Augen der Jüngern waren reizbarer, weil sie jenen Sklavendienst noch nicht lange verrichtet. Es fanden sich aber auch unter den ältern Schülern Ausnahmen, bei solchen, die frühere Beschäftigungen zur Uebung des Auges genöthigt, so bei einigen Berg- und Hüttenleuten, bei jungen Menschen vom Lande, bei dem Sohne eines Malers. — Die Augenstumpfheit war theils leiblich, vornehmlich aber geistig. Nur langsam läßt sich der verblödete leibliche Sinn schärfen, nur allmälig der lebendige Wechselreiz zwischen Geist und Sinn wieder herstellen, wenn er so lange unterbrochen gewesen. — Was aber diese Wiederherstellung vorzüglich schwierig machte, war, daß die Meisten bei mündlichem Unterrichte in allen und jeden Gegenständen aufgewachsen, den herrschenden Glauben theilten, alles in der Welt sei mündlich mittheilbar; daher auch die Steinkunde; einer unmittelbaren sinnlichen Naturbetrachtung bedürfe es daher gar nicht. Sie verzweifelten selbst an jeder eigenen Anlage zu solcher Betrachtung und meinten: der Lehrer sei für dieselbe von Natur begünstigt, weit rathsamer sei es, sich von ihm sagen zu lassen, was seine guten geübten Augen an den Steinen gesehen, als zu versuchen, mit den eigenen unfähigen und ungeübten Augen selbst zu sehen. Nur Wenigen konnte ich gleich begreiflich machen, warum hier von blos mündlichem Vortrage gar nicht die Rede sein könne — am besten einigen Turnern. Ich sagte ihnen: wie ihr auf dem Turnplatze Arme und Beine braucht, so braucht ihr hier die Augen, und so wenig ihr laufen und springen lernen könnt durch Anhören einer Vorlesung über die Turnkunst, so wenig könnt ihr Steine kennen leenen durch eine Vorlesung über die Steine. Das leuchtete ihnen ein! — Wie viel Noth hatte ich dagegen, um mich mit Andern zu verständigen. Die neue Zumuthung, ihre verblödeten Augen zu gebrauchen und still die Steine zu betrachten, erschien ihnen sehr wunderlich. Es war, als hätte ich von ihnen verlangt, ein Buch in fremder Sprache zu lesen, das ich deuten könnte und aus Eigensinn nicht deuten wollte. Mit mancherlei Fragen machten sie ihrem Herzen Luft. Wenigstens den Namen sollte ich ihnen vor allem Besehen sagen. Wenn ich erwiederte: der Schüler, der die Steinbilder klar und sicher aufgefaßt, ohne ihre Namen zu kennen, sei mir unendlich lieber, als der, welcher Steinnamen ohne Steinbilder festhalte, so begriffen sie mich nicht, von geographischen, geschichtlichen und andern Lehrfächern her leider gewohnt, mit dem leersten Namengedächtniß beim Lehrer Glück zu machen! Die größte Mühe hatte ich mit einigen Erwachsenen, welche durch eine unnatürlich aufgeregte Denkkraft der innern Stille beraubt waren, die zur hingebenden, haftenden, einsaugenden, sinnig sinnlichen Empfängniß nöthig ist. Innerlich sprechende Gedanken — unzeitige Misgeburten flüchtig oberflächlicher Betrachtung — störten und zerstreuten sie unaufhörlich. — Doch genug von den bösen Erfahrungen, die ich wahrlich nicht meinen Schülern zur Last lege, sondern als eine nothwendige Frucht der Zeit ansehe. Ich darf die Schüler um so weniger verdammen, da ich dieselben bösen Erfahrungen als Lehrling an mir selbst, ja zum Theil in einem höhern Grade gemacht, als an den Schülern. Ich war früher selbst des Glaubens: aus Büchern sei Alles zu erlernen, verzweifelte auch am Gebrauche der eigenen Augen" u. s. w.

Darum höre man um so mehr auf diesen bewährtesten und competentesten Richter in einer so wichtigen Sache! (Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESICHT (Facies, Vultus). Das teutsche Wort Gesicht hängt offenbar mit Sehen zusammen und bezeichnet jenen Körpertheil, welcher beim Menschen zunächst ins Auge fällt oder gesehen wird. Das lateinische facies, a faciendo abgeleitet, bedeutet soviel als factura und bezeichnet die Bildung überhaupt, weil in diesem Körpertheile die Bildung eines Menschen sich hauptsächlich dem Auge darstellt. Vultus, wahrscheinlich mit volvere zusammenhängend, bezeichnet ursprünglich nicht das Gesicht als anatomischer Bestandtheil des gesammten Körpers, sondern vielmehr das indioiduell Geistige, welches sich im Gesichte ausprägt, nach Cicero's Erklärung (De legibus Lib. I. cap. 9): is, qui appellatur vultus, qui nullo in animante esse praeter hominem potest, indicat mores.

Das Gesicht mit dem Schädel zusammen bildet den Kopf der Wirbelthiere. Beide Theile stehen in einem antagonistischen Verhältnisse zu einander, so zwar, daß der Schädel als Behälter des Gehirns im Allgemeinen einen um so kleineren Theil vom Kopfvolumen einnimmt, einer je niedrigern Thierstufe das Thier angehört. Es wird aber eine Ungleichheit dieses relativen Verhältnisses dadurch herbeigeführt, daß am Gesichtstheile vieler Thiere außergewöhnliche, oftmals sehr bizarre Vergrößerungen und Verlängerungen vorkommen, während am Schädel sich einfach die Bestimmung, Behälter

36) Vergl. Schwarz, Darstell. u. s. w. S. 255. Felde a. a. O. S. 44. 37) Jos. Schmid, Elemente des Zeichnens. 1809. S. XX fg. Vergl. Ramsauer's Zeichnenkunst und Schrödter, D. Zeichnen als ästhet. Bildungsmittel. 1853. Sehr interessant und belehrend für die ästhetische Bildung des Gesichtssinns ist auch die kleine Schrift von Bernhard Stark, Kunst d. Schule (Jena 1848.), bes. S. 18 fg. 38) Guizot, Ueber die Demokratie. 1849. S. 51. 39) Novalis, Schriften II, 167 (ed. 3).

des Gehirns zu sein, zu realisiren pflegt. Jedenfalls haben die Fische und die Amphibien im Verhältnisse zum Schädel den größten Gesichtstheil; hierauf folgen im Ganzen die Säugethiere, und am meisten tritt wol bei den Vögeln der Gesichtstheil im Verhältnisse zum Schädel zurück. Wenn man daher die relative Präponderanz des Schädeltheils als eine Eigenthümlichkeit der menschlichen Bildung bezeichnet, so hat dieser Satz in Betreff der Säugethiere, mit denen der Mensch zunächst in Parallele gestellt zu werden pflegt, allerdings wol durchgreifende Gültigkeit: bei manchen kleinen Vogelarten freilich gestaltet sich das Verhältniß anders.

Im Gesichte sind die Sinnesorgane entweder vollständig oder doch mit ihrem Aufnahmsapparate enthalten, mit Ausnahme des allgemein verbreiteten Gefühlssinns. Doch besitzen die meisten höhern Thiere allerdings auch einen stärker ausgebildeten Apparat zur Gefühlsperception im Gesichte. Als Sinnesbehälter ist das Gesicht der Thiere bei deren Normalstellung nach Vorn gerichtet, und je nach den besondern Bedürfnissen sieht es zugleich bald mehr nach Oben, bald mehr nach Unten. Daher kommt es, daß bei Bestimmung der Größe oder Länge der Thiere ein vorragender Gesichtstheil das eine Ende des angelegten Maßes einzunehmen pflegt, vielleicht mit alleiniger Ausnahme des Menschen, bei dem der Schädel in die Längsaxe des Körpers ausläuft.

Was man bei wirbellosen Thieren, namentlich bei den Gliederthieren, bei der Mehrzahl der Mollusken und auch bei einem Theile der Würmer als Kopf bezeichnet, das läßt streng genommen keine Eintheilung in Schädel und Gesicht zu, weil keine abgeschlossene, von fester Substanz begrenzte Schädelhöhle vorhanden ist. Wenn man gleichwol bei manchen Insekten nach der analogen Lagerung von einem Antlitze (facies) spricht, so ist dieser Körpertheil wenigstens niemals auf bestimmte Weise von der übrigen Körpermasse geschieden, weder äußerlich, noch innerlich. Bei den Fischen und Amphibien sind Schädel und Gesichtstheil zwar innerlich von einander geschieden, äußerlich dagegen gehen beide ganz ohne Unterbrechung in einander über. Bei den Vögeln und Säugethieren besteht nicht nur die Trennung im Innern, sondern es gibt sich auch meistens der Schädeltheil durch eine mehr oder weniger ausgesprochene Wölbung zu erkennen. Gleichwol fehlt auch bei ihnen noch die bestimmte Differenz in den Integumenten, sodaß wir eigentlich nur einen Gesichtstheil, nicht aber ein Gesicht unterscheiden können. Es stellt sich mithin heraus, daß streng genommen der Mensch allein im Sinne des gewöhnlichen Lebens ein Gesicht hat, worunter eben Alles verstanden wird, was am Kopfe vorn und seitlich sichtbar und nicht mit sogenannten Haupthaaren bedeckt ist. Das Gesicht in diesem Sinne hat in der Flächendimension eine größere Ausdehnung, als der Gesichtstheil des Kopfes, denn es umfaßt auch die Stirn und die beiden Ohrgegenden, welche nach der anatomischen Verbindung zum Schädel zu zählen wären.

Wenngleich nun aber das Wort Gesicht in dem Sinne verstanden wird, daß wesentlich die oberflächlich liegenden, zum Theil ohne künstliche Zergliederung sich darstellenden Theile darunter verstanden werden, so muß doch bei seiner Beschreibung das anatomische Moment so berücksichtigt werden, als handle es sich um den Gesichtstheil.

Anatomische Zusammensetzung.

Zur Bildung des menschlichen Gesichts tragen folgende Theile bei.

I. Gesichtsknochen. Man zählt deren 14. Davon kommen zwölf als paarige Knochen in der rechten und linken Gesichtshälfte vor, nämlich zwei Oberkiefer, zwei Gaumenbeine, zwei Jochbeine, zwei Nasenbeine, zwei Thränenbeine, zwei untere Muscheln; zwei aber sind unpaarige Knochen, nämlich der in der Nasenhöhle liegende Pflugschaarknochen und der Unterkiefer. Außerdem bildet nun noch der größte Theil des Stirnbeins die knöcherne Unterlage der Stirn, und das Schläfenbein jederseits trägt als Stütze des äußern Ohrs und dadurch, daß es den Jochbogen bilden hilft, ebenfalls zur Bildung des Gesichts bei. Die Gaumenbeine, die untern Muscheln, die Thränenbeine und der Pflugschaar üben wegen ihrer versteckten Lage und ihrer Kleinheit keinen erheblichen Einfluß auf die Gestaltung des Gesichts, und auch die Schläfenbeine als solche kommen dabei kaum in Betracht; dagegen können die übrigen genannten Knochen auf die eine oder die andere Weise der Gesichtsformation etwas Auszeichnendes ertheilen. Das Stirnbein bestimmt die Richtung, die Höhe, die Breite, die Wölbung der Stirn; die Nasenbeine tragen theilweise zu den so mannichfaltigen Nasenformen bei; die Jochbeine üben einen wesentlichen Einfluß auf die Breite des Gesichts und auf das Eckige und Abgerundete desselben; die Kiefer endlich bestimmen einestheils durch die Richtung der in ihnen eingepflanzten Zähne die Gesichtsform in der Profilansicht, anderntheils üben sie durch die Anwesenheit oder den Mangel der Zähne einen ganz entschiedenen Einfluß auf die Gesichtsbildung, der sich außerdem auch noch beim Unterkiefer durch eine sehr ungleiche Massenentwickelung kund gibt.

II. Gesichtsmuskeln. Unter diesem Namen begreift man zunächst jene Muskeln, welche auf die eigentliche Gesichtshaut einen bewegenden Einfluß ausüben, indem sie mittels des einen Endes auf directe oder indirecte Weise mit dieser in Verbindung stehen. Es concentriren sich diese eigentlichen Gesichtsmuskeln wesentlich um den Mund und um die Nase.

1) Der Schließmuskel des Mundes (Orbicularis s. Sphincter oris) besteht scheinbar aus ringförmig verlaufenden und in sich selbst zurückkehrenden Fasern, welche flächenartig in der Ober- und Unterlippe ausgebreitet sind.

2) Der Muskel der Nasenscheidewand (Nasalis labii superioris) ist eigentlich nur ein Faseikel des vorigen Muskels, welches am meisten nach Oben in der Oberlippe verläuft und sich an der Nasenscheidewand verliert.

3) Der Backenmuskel oder Trompetermuskel (Buccinatorius) entspringt hinten an den Alveolarfortsätzen beider Kiefer, und geht mit seinen horizontal verlaufenden und auf der Innenfläche der Wange aufliegenden Fasern in den Mundschließer über, gelangt also in die Ober- und Unterlippe.

4) Der Heber des Kinns (Levator menti) entspringt vom Unterkiefer in der Gegend des Eckzahns und verliert sich in der Haut des Kinns. Ein Theil seiner Fasern verläuft eben auch bogenförmig von einer Seite des Unterkiefers zur andern, wie ein unpaarer symmetrischer Muskel.

5) Der Niederzieher der Unterlippe, der viereckige Kinnmuskel (Depressor labii inferioris, Quadratus menti) entspringt vom Hundszahne bis zum dritten Backzahne am untern Rande des Unterkiefers und verliert sich, schief einwärts und aufwärts verlaufend, in der Unterlippe bis zum rothen Lippenrande hin.

6) Der Herabzieher des Mundwinkels, der dreieckige Kinnmuskel, der Pyramidenmuskel (Depressor anguli oris, Triangularis menti, Pyramidalis) entspeingt in der Gegend der vier vordern Backzähne ebenfalls vom untern Rande des horizontalen Unterkiefeeastes und verliert sich in der Nähe des Mundwinkels im Mundschließer.

7) Vom breiten Halsmuskel (Platysma myoides) treten einzelne Bündel über den Unterkieferrand ins Gesicht und verlieren sich in der Gegend des Mundwinkels, sodaß durch sie eine ähnliche Wirkung ausgeübt wird, wie duech den Depressor anguli oris. Als ein Theil des Platysma myoides ist außerdem auch der unbeständige kleine und unpaare Muskel anzusehen, welcher den Namen Quermuskel des Kinns (Transversalis menti) erhalten hat, dessen querverlaufende Fasern am untern Rande des Unterkiefers in der Kinngegend ansitzen. Diese Fasern stammen zum Theil vom innersten Faseikel des breiten Halsmuskels, zum Theil entspringen sie aber auch vom Unterkiefer selbst und inseriren sich an dem entsprechenden Punkte der andern Seite.

8) Der Lachmuskel (Risorius Santorini). Gewöhnlich beschreibt man die Muskelbündel, welche vom Platysma myoides zum Mundwinkel verlaufen, als Risorius Santorini. Der zuerst von Santorini beschriebene kleine Muskel ist aber ein eigenthümliches, immer sehr unbedeutendes und häufig kaum aufzufindendes querverlaufendes Muskelbündelchen, welches von der Fascie des Masseter entspringt und sich im Mundschließer verliert.

9) Der große Jochbeinmuskel (Zygomaticus major) entspringt außen und unten vom Jochbeine, und verläuft gegen den Mundwinkel, wo er mit dem Mundschließer zusammenfließt und wesentlich in die Unterlippe übergeht.

10) Der kleine Jochbeinmuskel (Zygomaticus minor) entspringt weiter vorn vom Jochbeine, als der große Jochbeinmuskel, und fließt meistens mit dem Heber der Oberlippe zusammen, bevor er sich in der Gegend des Mundwinkels im Mundschließer verliert.

11) Der Heber der Oberlippe (Levator labii superioris) entspringt am Unteraugenhöhlenrande vom Oberkiefer und vom Jochbeine und verliert sich in der Oberlippe.

12) Der Heber oder Aufzieher des Mundwinkels (Levator anguli oris) entspringt unter dem Unteraugenhöhlenloche vom Oberkieferkörper und verschmilzt in der Gegend des Mundwinkels mit dem Mundschließer.

13) Der Heber der Oberlippe und des Nasenflügels (Levator alae nasi labiique superioris) entspringt vom Nasenfortsatze des Oberkiefers zunächst dem Unteraugenhöhlenrande und weiter abwärts vom Oberkieferkörper, seine Fasern aber verlieren sich zum Theil am Nasenflügel, zum Theil an der Oberlippe.

14) Der Herabdrücker oder Herabzieher des Nasenflügels (Depressor alae nasi) entspringt vom Oberkieferkörper vor den Wurzeln des zweiten Schneidezahns und des Eckzahns und verliert sich am hintern Umfange des Nasenlochs.

15) Der Zusammendrücker oder Quermuskel der Nase (Compressor narium, Transversus nasi) entspringt am Oberkiefer nach Außen vom vorigen Muskel und zum Theil ganz eng mit diesem verbunden. Er steigt zwischen Nase und Backen in die Höhe, wird auf der knorpeligen Nase immer breiter und hängt am Nasenrücken mit dem Muskel der andern Seite zusammen.

16) Erweiterer des Nasenlochs (Dilatator narium). Am untern hintern Theile des Nasenflügels kommt in der Zellgewebsmasse ein kleines Muskelbündel vor, welches gegen den Rand des Nasenlochs nach Unten herabsteigt und diesen Rand zu heben, das Nasenloch also zu erweitern vermag. Ein weit kleineres Bündel liegt bisweilen weiter nach Vorn am Nasenflügel und steigt ebenfalls zu dessen Rande herab. Das erstgenannte Bündelchen ist dann als Dilatator narium posterior, das zweite als Dilatator narium anterior zu bezeichnen.

Den eigentlichen Gesichtsmuskeln werden von Manchen auch jetzt noch die Schneidezahnmuskeln (Incisivi) zugezählt, ein rechter und linker oberer und ein rechter und linker unterer. Diese Muskeln kommen zum Vorschein, sowie man die Mundschleimhaut am Ober- und Unterkiefer in der Gegend der Eckzähne wegnimmt. Es werden aber hierdurch keine eigenen Muskeln bloßgelegt, sondern nur die Ursprünge der Depressores alae narium und der Levatores menti.

Dem Gesichte im gewöhnlichen Sinne sind ferner noch folgende auf die Augenlider und auf die Stirn wirkende Muskeln zuzuzählen:

17) Der Augenlidschließer (Orbicularis palpebrarum), ein in der ganzen Ausdehnung beider Augenlider und auch noch in deren Umgebung flächenartig ausgebreiteter Muskel, dessen ringförmig verlaufende Fasern mit beiden Enden am innern Umfange der Augenhöhle befestigt sind.

Digitized by Google

18) Der Augenlidheber (Levator palpebrae superioris, Attollens palpebrae) entspringt im Grunde der Augenhöhle, verläuft unter deren Dache nach Vorn ins obere Augenlid, wo er sich immer mehr dreiseitig ausbreitet und am obern Rande des Augenlidknorpels anheftet.

19) Der Augenbrauenrunzler (Corrugator supercilii) entspringt gleich oberhalb der Nasenbeine von der sogenannten Glabella des Stirnbeins, verläuft etwas oberhalb des Oberaugenhöhlenrandes, im Ganzen parallel mit diesem, nach Außen, und verliert sich oberhalb der Augenhöhle, nach der Schläfengegend zu, an der Haut.

20) Der Stirnmuskel (Frontalis) entspringt vom Rücken der Nase und zum Theil vom Oberaugenhöhlenrande, verläuft an der Stirn nach Oben und etwas nach Außen und verbindet sich in der Nähe der Kranznaht mit der Galea aponeurotica. Diese vereinigt den Muskel mit dem Occipitalis, und der Frontalis und Occipitalis stellen eigentlich nur einen einzigen mit einer Zwischensehne versehenen Muskel dar, der den Namen Schädelmuskel (Epicranius) führt.

Vermöge seiner Lagerung ist auch der Kaumuskel (Masseter) nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung des Gesichts, wenngleich er mit der Gesichtshaut in keinem Zusammenhange steht. Dagegen kommen die Muskeln des Ohrs kaum als Gesichtsmuskeln in Betracht, weder jene, welche das ganze Ohr bewegen können, noch auch jene weit kleineren, welche nach der ursprünglichen Anlage auf einzelne Abschnitte des Ohres wirken sollen.

Schon bei den Säugethieren sind die eigentlichen Gesichtsmuskeln im Allgemeinen unvollkommener entwickelt als beim Menschen. Meistens findet sich zwar ein stark entwickelter Orbicularis oris; allein jene Muskeln, welche beim Menschen radienförmig damit verbunden sind, besitzen eine unvollkommnere Entwickelung oder sie fehlen auch zum Theil gänzlich. So fehlen der Zygomaticus minor und der Levator anguli oris, desgleichen der Risorius Santorini, der Depressor anguli oris und der Depressor labii inferioris. Vom Hautmuskel des Halses (Subcutaneus colli) gehen zum Theil für die letztgenannten Muskeln ersetzende Fascikel zu den Lippen. Die Muskulatur der äußern Nase ist zum Theil bedeutend, namentlich bei manchen Rüsselthieren. Bei den Delphinen findet sich aber außer dem starken Ringmuskel der Nase blos eine mit Fett durchzogene, dem Oberkiefer aufliegende schwache Muskelausbreitung, und dem Schnabelthiere fehlen die eigentlichen Gesichtsmuskeln ganz und gar. Die Muskeln der Augenlider sind im Ganzen wie beim Menschen, der Frontalis aber ist nicht entwickelt. Dagegen haben die Muskeln des äußern Ohrs eine stärkere und oftmals eine höchst auffallende Entwickelung. — Den Vögeln fehlen die eigentlichen Gesichtsmuskeln vollständig, ebenso die Muskeln des Ohrs; nur die Augenlider sind noch mit Muskeln versehen. — Aehnlich den Vögeln verhalten sich die Amphibien; doch stehen bei vielen Amphibien die vordern Nasenöffnungen unter dem Einflusse besonderer erweiternder und verengernder Muskeln. — Den Fischen fehlen nicht nur die eigentlichen Gesichtsmuskeln, sondern auch das äußere Auge ist bei ihnen unbeweglich.

III. Gesichtsgefäße. — Das Arterienblut wird dem untern und mittlern Theile des Gesichts durch die äußere Kieferpulsader (Maxillaris externa), einem Ast der Carotis externa, zugeführt. Die Maxillaris externa gibt bereits in der Unterkinngegend Aeste ab, tritt über den untern Rand des Unterkiefers in der Gegend des hintersten Backzahns ins Gesicht und versorgt die Lippen, die Backen, die Nase mit Zweigen. Der ins Gesicht tretende Theil dieser Arterie wird auch wol besonders Antlitzarterie oder Gesichtsarterie (Art. facialis) genannt, und diese Benennung ist bisweilen wol auf den ganzen Arterienstamm übertragen worden. Die Gesichtsarterie anastomosirt mit der Transversa faciei aus der Schläfenpulsader, mit der Infraorbitalis und mit der Mentalis aus der Maxillaris interna, sowie mit Aesten der Ophthalmica. Die Ophthalmica verbreitet sich in den Augenlidern und im mittlern und seitlichen Theile der Stirngegend. In der seitlichen Stirngegend, in der Schläfengegend und an einem Theile des äußern Ohrs verbreiten sich Aeste der Temporalis und außerdem tritt noch die Auricularis posterior ans äußere Ohr.

Die entsprechenden Venen des Gesichts sammeln sich bestimmter in zwei Hauptstämme, welche den Namen Gesichtsvenen führen:

a) Die vordere oder innere Gesichtsvene (Vena facialis anterior s. interna) ist ein ansehnlicher Venenstamm, der vom innern Augenwinkel aus zum untern Rande des Unterkiefers heraboerläuft und gemeinschaftlich mit der Gesichtsarterie, aber hinter dieser liegend, in die Unterkinngegend gelangt, wo sie sich gewöhnlich mit der hintern Gesichtsvene vereinigt. Während die entsprechende Arterie im Gesichte mehrfache bedeutende Schlängelungen bildet, verläuft der Stamm der Gesichtsvene ganz gerade vom innern Augenwinkel zum Unterkieferrande herab. In die vordere Gesichtsvene münden die ansehnlichen Stirnvenen, die Oberaugenhöhlenvene, welche zugleich das Blut vom obern Augenlide aufnimmt, die Nasenvenen (vom Nasenrücken sowol als vom Nasenflügel), die untere Augenlidvene, die Oberlippenvenen, die tiefe Gesichtsvene (Facialis profunda s. Ramus anastomoticus profundus), wodurch die Gesichtsvene mit der innern Kiefervene und mit der Augenvene in Verbindung tritt, ferner die Unterlippenvenen, die Backenvenen und die Kaumuskelvenen.

b) Die hintere oder äußere Gesichtsvene (Vena facialis posterior s. externa) entsteht in der Gegend des Jochbogens vor dem knorpeligen Ohre durchs Zusammentreten der Schläfenvenen (eine vordere und hintere oberflächliche und eine mittlere Schläfenvene), verläuft in der Substanz der Ohrspeicheldrüse und weiterhin vom Sternocleidomastoideus bedeckt nach Abwärts, nimmt Gelenkvenen, vordere Ohrvenen, tiefe Ohrvenen, die quere Gesichtsvene (Transversa faciei),

Digitized by Google

die Ohrspeicheldrüsenvenen auf, steht mit dem Flügelgeflechte (Plexus pterygoideus) in Verbindung, in welchem jene den Aesten der Art. maxillaris interna entsprechenden Venen sich sammelten, empfängt auch wol noch untere hintere Ohrvenen, und vereinigt sich gleich unter dem Unterkieferwinkel mit der vordern Gesichtsvene. Sehr häufig geht aber auch die hintere Gesichtsvene, ohne daß sie sich mit der vordern vereinigt, von dem Kopfnicker weg in die Vena jugularis externa über.

Die Gesichtssaugadern zerfallen in:

a) Oberflächliche, welche von der Stirn, von den Augenlidern, von der äußern Nase, den Wangen, den Lippen und vom Kinn kommen und nach Unten und etwas nach Außen über den Unterkieferrand verlaufen. Sie entsprechen im Ganzen der vordern Gesichtsvene.

b) Tiefe, welche aus der Schläfengrube, aus der Flügelgaumengrube, von der Augen- und Nasenhöhle, von der Seitenwand der Mundhöhle, vom Gaumen, vom obern Theile des Schlundkopfes kommen, durch mehre tiefe Gesichtsdrüsen oder innere Kieferdrüsen (Glandulae faciales profundae s. Glandulae maxillares internae) hindurchtreten, und also wesentlich dem Plexus venosus pterygoideus und den innern Kiefervenen entsprechen.

IV. Gesichtsnerven. Die Nervenausbreitung im Gesichte gehört im Wesentlichen zwei Gehirnnerven an, die sich nach ihrer Energie der vordern und hinteen Wurzel eines Rückenmarksnerven vergleichen lassen.

a) Der motorische Gesichtsnerv oder Antlitznerv oder der siebente Gehirnnerv (Facialis, Communicans faciei) tritt durchs Foramen stylomastoideum aus der Schädelhöhle heraus, versorgt durch seine zahlreichen Aeste alle eigentlichen Gesichtsmuskeln, sowie die Muskulatur der Augenlider und der Stirn, und schickt auch noch einen Muskelast an den Hals.

b) Der dreigetheilte Nerv oder der fünfte Gehirnnerv (Trigeminus s. Quintus) entsendet aus jedem seiner drei Hauptäste sensibele Zweige zu verschiedenen Localitäten des Gesichts. Der erste Ast gibt den Frontalis, den Supraorbitalis, den Supratrochlearis an die Stirn und ans obere Augenlid, der Infratrochlearis und der Ethmoidalis aber versorgen zum Theil die Nase. Der zweite Ast gibt den Infraorbitalis an einen Theil der Nase, an die Oberlippe, ans untere Augenlid, an die Backe, ein Zweig seines Subcutaneus malae aber verbreitet sich in der Wangengegend. Aus dem dritten Aste gehen Zweige zum äußern Ohre und sein Ramus mentalis versorgt die Unterlippe und die Kinngegend. Außerdem wird auch noch der Trompetermuskel, gleich den übrigen Kaumuskeln, vom dritten Aste des Trigeminus versorgt.

Ein Zweig des Oculomotorius verbreitet sich im Levator palpebrae superioris, und zum äußern Ohre begeben sich noch Aeste aus den oberen Halsnerven.

V. Gesichtshaut. Im anatomischen Baue stimmt die Gesichtshaut ganz mit der Haut des übrigen Körpers. Wenn man sich dieselbe häufig durch Dünnheit und Zartheit ausgezeichnet denkt, so paßt dies nur auf eine geringe Strecke derselben, namentlich auf die Haut der Augenlider, denn an der Nase, an den Lippen, am Kinne, an den Backen findet sich selbst eine ziemlich dicke Haut. Ausgezeichnet ist aber die Gesichtshaut dadurch, daß ein Theil der Gesichtsmuskulatur unmittelbar damit im Zusammenhange steht, oder doch mittelbar dadurch, daß ein straffes Bindegewebe die Haut und die Muskelschicht mit einander in Verbindung setzt. An andern Stellen freilich liegt auch wieder ein ganz lockeres Bindegewebe zwischen Haut und Muskeln. Diese Verschiedenartigkeit des Unterhautbindegewebes und jenes in kleinem Raume wechselnde Verhalten zwischen der Haut, dem Stratum subcutaneum und der Muskulatur verschafft dem Gesichte den Charakter der Mannichfaltigkeit, und es bedingt die Möglichkeit, daß sich neben besondern feststehenden Formen vorübergehend andere Conformationen in demselben in Mannichfaltigkeit darstellen können.

Die Stirnhaut ist ziemlich dick, ihr Stratum subcutaneum enthält ein spaesames körniges Fett und ein straffes Bindegewebe, und sie hängt daher überall genau mit dem unterliegenden Frontalis zusammen. Da der letztere aber leicht verschiebbar ist, so folgt die Stirnhaut seinen Verlängerungen und Verkürzungen, wobei sie bald glatt erscheint, bald gröbere Falten oder Runzeln wahrnehmen läßt. Der Frontalis verschiebt sich aber gemäß seinem Faserverlaufe im Ganzen in senkrechter Richtung, und deshalb sind die Runzeln in der Stiengegend Querrunzeln, welche die ganze Breite der Stirn bis zur Schläfengegend hin einnehmen können. Uebrigens kann ein schmaler mittleeer Theil der Stirnhaut in ein Paar noch gröbere senkrechte Falten gelegt werden, was ohne Zweifel durch den Augenbrauenrunzler bewirkt wird.

In der Augengegend sind die Augenlider mit einer sehr zarten Haut bedeckt, durch welche die Blutgefäße leicht hindurchschimmern. Das Unterhautbindegewebe ist dabei ganz locker und fettlos, und deshalb ist die Haut an den so beweglichen Augenlidern ungemein leicht verschiebbar. Bei geöffnetem Auge zeigen sich an den Augenlidern bogenförmige, im Wesentlichen quer verlaufende feine Falten.

Die Haut der Nase ist überall wenigstens von mittlerer Dicke. An der Nasenwurzel ist sie noch leicht beweglich, wie an der Stirn, an der knorpeligen Nase dagegen ist sie durch ein straffes, mit sparsamen Fettkörnern veesehenes Bindegewebe den verschiedenen Nasenknorpeln fest verbunden.

An den Lippen hängt die dicke Haut durch ein fettloses Bindegewebe fest mit den verschiedenen Muskelfasern zusammen. Aehnlich ist das Verhalten am Kinne; nur liegen hier mehr Fettklümpchen in dem straffen Bindegewebe.

In der Wangengegend ist die Haut ebenfalls ziemlich dick und unter ihr liegt eine ansehnliche Fettmasse, die aber durch ein straffes Bindegewebe mit ihr verbunden ist; deshalb ist auch die Haut dieser Gegend nicht

Digitized by Google

an und für sich verschiebbar, sondern nur die ganze Backe ist leicht beweglich. Die genannte Fettmasse ist übrigens nach den Individuen und zum Theil nach dem Alter in verschiedenem Grade entwickelt, und dies übt auf die Formation der Wangen den erheblichsten Einfluß. Nach dem untern Augenlide hin wird die Wangenhaut dünner. Ebenso wird sie über dem Jochbeine, in der Kaumuskelgegend und in der Ohrspeicheldrüsengegend dünner und leichter verschiebbar, und das Fett findet sich an allen diesen Punkten in weit geringerer Menge.

Die Haut des äußern Ohrs endlich ist verhältnißmäßig dünn. Auf der Concavität des Ohrs ist sie fest mit dem Knorpel verbunden, auf der convexen Seite dagegen liegt sie locker auf.

Das Unbehaartsein der Gesichtshaut in der ganzen erwähnten Ausdehnung, entweder während des ganzen Lebens beim weiblichen Geschlechte, oder doch wenigstens in der früheren Lebenszeit beim männlichen Geschlechte, zeichnet das menschliche Gesicht vor jenem aller Säugethiere aus, und grade aus diesem Grunde erscheint das Gesicht des Menschen als ein vom Schädel bestimmt abgegrenzter Theil, was bei den Säugethieren nicht vorkommt.

Dimensionen.

Da das Gesicht des Menschen bestimmte Grenzen im Verhältnisse zum übrigen Kopfe besitzt, so ist es auch der Ausmessung fähig und die Gesichtslänge, von den Stirnhaaren an bis zum Kinn herab geradlinigt gemessen, ist in der Kunst von jeher, am bestimmtesten jedoch von Mengs, als ein maßgebendes Element für die Proportionen des menschlichen Körpers anerkannt worden. Gewöhnlich pflegen die Künstler den Körper in 10 Gesichtslängen abzutheilen oder in 8 (richtiger in 7½) Kopfhöhen, da die Gesichtslänge als ⅛ der Kopfhöhe angenommen wird.

Die mehrfachen das Gesicht zusammensetzenden Theile sind nach einer gewissen Gesetzmäßigkeit im Raume vertheilt, namentlich kommt ihnen, wenn das Gesicht von Vorn angesehen wird, ein gewisses Maß in der Flächendimension (Höhe und Breite) zu, und es läßt sich ein mittlerer geometrischer Gesichtstypus construiren, auf welchen die bildenden Künste sich stützen. Gemäß der culturgeschichtlichen Entwickelung der Menschheit bezieht sich dieser aufgestellte Normaltypus natürlich auf die weiße oder caucasische Bevölkerung. Die Beziehung zu dieser mittlern Norm begründet die individuelle Gesichtsbildung und den Charakter eines Gesichts. Als Norm für die räumliche Gliederung des Gesichts gelten aber folgende Bestimmungen, bei denen die Gesichtslänge als Einheit angenommen wird. In vertiealer Richtung zerfällt das Gesicht in drei einander gleiche Abschnitte: das untere Drittel vom Kinne bis zur Basis der Nase begreift die Kinn- und Lippengegend; das mittlere Drittel reicht von der Nasenbasis bis zur Gegend zwischen den Augenbrauen, umfaßt also die Nasengegend; das obere Drittel endlich begreift die Stirngegend und reicht bis zum Anfange des Haarwuchses. Da nun der senkrechte Abstand zwischen den zwei Ebenen, welche den Anfang des Haarwuchses und den Scheitel begrenzen, ebenfalls einem Drittel der Gesichtslänge gleich kommen soll (eigentlich beträgt er nur ⅞ eines solchen Drittels), so ist dann die Kopflänge (eigentlich Kopfhöhe) zwischen Kinn und Scheitel 1⅛ Gesichtslänge gleich, oder die Gesichtslänge entspricht ⅞ Kopflänge.

Die Gesichtsbreite zwischen den Begrenzungsflächen der beiden äußern Ohren ist der Gesichtslänge gleich. Von dieser Breite kommt ⅕ auf den Raum zwischen beiden Augen oder auf die Breite der Nasenbasis, ⅕ jederseits kommt auf den Raum zwischen innerem und äußerem Augenwinkel, ferner ⅕ jederseits auf die Entfernung zwischen dem äußern Augenwinkel und den Ohren, endlich ⅛ jederseits auf die dem Auge sich darbietende Breite des sichtbaren Ohrs. Die Breite des Mundes beträgt ½ der Gesichtsbreite oder der Gesichtslänge.

Gestaltung.

Die unendlich mannichfaltigen Bildungen, welche in den das Gesicht zusammensetzenden Theilen möglich sind und wirklich vorkommen, sind Grund davon, daß jeder Mensch seine individuelle eigenthümliche Gesichtsbildung besitzt. Allerdings sind auch andere Körperabschnitte durch individuelle eigenthümliche Conformationsverhältnisse ausgezeichnet, sodaß die Vergleichung der Hände, der Schultern, der Füße u. s. w. bei einer Reihe von Individuen ebenfalls mehr oder weniger erhebliche Differenzen zu Tage fördern würde. Indessen durch die Mannichfaltigkeit der zusammensetzenden Gesichtstheile eignet sich die Gesichtsbildung vorzugsweise zur Charakterisirung oder zur Diagnose der Individuen, zumal da die Entblößung des Gesichts (abgerechnet einzelne, das weibliche Geschlecht betreffende Ausnahmen in der Türkei, in Lima u. s. w.) die verbreitete, durchs Bedürfniß gebotene Sitte ist. Das Individualisirtsein der Gesichtsbildung schließt jedoch nicht aus, daß nach naturhistorischen Principien Gruppen von Gesichtern unter einem Collectivbegriffe einheitlich zusammengefaßt werden. So gibt es denn zunächst Raceng esichter, also nach der Blumenbach'schen Eintheilung Neger-, Malaien-, Mongolen-, Amerikaner-, Caucasiergesichter. Das Gesicht eines Negers wird sich im Allgemeinen schon mit ziemlicher Sicherheit aus den Linearumrissen erkennen lassen, ohne alle Rücksicht auf die Färbung. Dieses Uebereinstimmende in der Gesichtsbildung tritt uns Europäern bei den nichtcaucasischen Racen allerdings mit größerer Bestimmtheit entgegen, sodaß wir z. B. in einem Baschkirenregimente oder in einer größern Negermasse bei allen Individuen die nämliche Gesichtsbildung zu finden glauben. Möglich, daß bei diesen tiefer stehenden Menschenracen die Gesichtsbildungen wirklich extensiv und intensiv weniger stark differenzirt sind, wie bei den Caucasiern: wahrscheinlich ist aber doch nur das Neue und Ungewöhnliche dieser Gesichtsbildungen Schuld daran, daß wir das individuell Charakterisirende in dem-

Digitized by Google

selben übersehen. Die Racengesichter beruhen übrigens wesentlich auf Differenzen der Skelettbildung.

An die Racengesichter reihen sich zunächst die Nationalgesichter. Die Italiener, die Engländer, die Franzosen u. s. w. haben ihre eigenthümliche Gesichtsbildung, wenn wir den mittlern Gesichtstypus heraussuchen, wie er sich bei der Mehrzahl der Individuen herausstellt. Besonders bemerkenswerth sind die Judengesichter, deren eigenthümlicher Typus ungeachtet der großen Ausbreitung des Volkes sich mit Entschiedenheit geltend macht, wobei die Verlängerung der Nasenscheidewand und ihr scheinbares Zusammenfließen mit der Oberlippe ganz besonders hervortritt. Aber nicht blos große Völker unterscheiden sich durch die eigenthümliche Gesichtsbildung, sondern auch in kleinern Verhältnissen findet man wol für einzelne Stämme mehr oder weniger charakteristische Gesichter, sodaß man beim Zusammenströmen der Landbewohner auf den Märkten der Städte zwei, drei oder noch mehr Gesichtstypen unterscheiden kann, die auf bestimmte Bezirke hinweisen. Auch bei den Nationalgesichtern pflegt eine tiefer begründete Differenz im Skelette obzuwalten; doch machen sich die Differenzen in den Weichgebilden hier schon mehr geltend.

In noch engerer Grenze zeigt sich die Uebereinstimmung der Gesichtsbildung als Familiengesicht, worin die auf einander folgenden Generationen ihren genetischen Zusammenhang offenbaren, manchmal mit Kreuzung der Geschlechter, sodaß die Gesichtsbildung des Vaters auf die Töchter übergeht, oder jene der Mutter auf die Söhne, oder auch in der Art, daß eine Generation übersprungen wird und die Gesichtsbildung der Großältern in den Enkeln wiederkehrt. Im Allgemeinen zeigt sich das Wesentliche der Familiengesichter häufiger unabhängig vom Skelette in einer besondern Formation des Mundes, des Kinns, der Nase, in einem eigenen Schnitte der Augen u. s. w.

Die Differenz der Geschlechter gibt sich auch in der Gesichtsbildung kund, sodaß mit gutem Grunde ein männliches Gesicht und ein weibliches Gesicht unterschieden werden. Das letztere ist im Ganzen durch eine mehr rundliche Form und durch das ovale Kinn ausgezeichnet. Ebenso gestaltet sich auch bei dem nämlichen Individuum das Gesicht in der Zeitfolge verschiedenartig, sodaß wir Kindergesichter, jugendliche Gesichter und alte oder Greisengesichter unterscheiden. Bei den geschlechtlichen und den Altersdifferenzen sind wesentlich die weichen Theile maßgebend, wenngleich beim Kindergesichte und beim Greisengesichte das Skelett durch die noch fehlende oder bereits verloren gegangene Bezahnung auch in Betrachtung kommen kann.

Endlich ist es eine bekannte Sache, daß das Gesicht bei manchen Krankheitszuständen eine eigenthümliche Conformation annimmt, welche dem Arzte gleich beim ersten Anblicke des Kranken zur Diagnose zu verhelfen vermag. Die prägnantesten Krankengesichter trifft man in Irrenanstalten, und die Hauptformen der Geistesstörung bei Maniakalischen, Melancholischen, Blödsinnigen u. s. w. sind meistens so stark ausgeprägt, daß sie auch der Ungeübte herausfindet. Gesichtstypen für andere Krankheitsformen festzustellen, hat schon deshalb mehr Schwierigkeiten, weil es sich um Krankheiten handelt, die im Verhältnisse zu den statarischen Geisteskrankheiten in kurzer oder kürzerer Zeit vorübergehen, und weil der charakteristische Gesichtsausdruck vielleicht nur in der Akme der Krankheit ausgeprägt ist. Das Typhusgesicht, das pneumonische Gesicht und einige andere sind übrigens ziemlich constatirte Formen. Dagegen dürfte es schwer fallen, etwa auch ein Trippergesicht, ein Varicocelegesicht u. dgl. herauszufinden. (Siehe Baumgärtner's Kranken-Physiognomik, mit Atlas von 72 Krankenbildern. [Stuttgart 1839. 4.])

Färbung und Turgor.

Vor andern Körpertheilen pflegt das Gesicht durch ein lebhafteres Colorit ausgezeichnet zu sein, dessen Vorhandensein man auch schlechthin als Gesichtsfarbe bezeichnet. Man hat diese erhöhte Gesichtsfarbe von der Zartheit der Gesichtshaut ableiten wollen, wogegen indessen zu bemerken ist, daß grade die feinsten Hautpartien des Gesichts, die Augenlider, an diesem Colorit den geringsten Antheil nehmen. Man hat ferner von einer reichlichern Verbreitung von Blutgefäßen in der Gesichtshaut gesprochen, die aber keineswegs als ausgemachte Thatsache anzuerkennen ist. Eher dürfte wol dabei dem Stoffwechsel in den Weichtheilen des Gesichts eine Bedeutung zufallen, der ein relativ lebhafter sein wird, weil diese Weichtheile nicht nur im Dienste des Sinnenlebens stehen, sondern auch den wechselnden psychischen Zuständen in hohem Maße zugänglich sind. Damit harmonirt auch der große Nervenreichthum der weichen Gesichtstheile. Uebrigens ist dieses lebhafte Gesichtscolorit, welches in der Backengegend am intensivsten zu sein pflegt, ein Eigenthum der caucasischen Race. Nicht nur dem Neger fehlen die rothen Backen, sondern auch dem Mongolen, dem Amerikaner, dem Malaien. Es tritt ferner dieses Colorit am entschiedensten bei den Bewohnern der kalten und der mittlern Zone hervor.

Mit dem Colorit des Gesichts pflegt sich eine Schwellung oder Turgescenz, gleichsam eine Lebensfülle desselben zu verbinden. Daher bildet im Allgemeinen das blühende, frische, volle, lebhafte Gesicht den Gegensatz zum bleichen, blassen, farblosen, verfallenen Gesichte. Indessen gibt es viele volle, lebhafte Gesichter, die des Colorits ganz entbehren, und andererseits haben manche Gesichter ein verhältnißmäßig stärkeres Colorit, obwol sich in ihnen durchaus keine lebenskräftige Turgescenz ausspricht. Ganz entschieden ist es der Mangel an Turgescenz, was den Charakter des sogenannten Hippokratischen Gesichts (Facies Hippocratica) bei Sterbenden, oder gar des Leichengesichts Dahingeschiedener bedingt.

Die bekannte Eigenschaft des Erröthens oder Erblassens unter dem Einflusse eines aufwallenden oder eines beengenden Gefühls beruht nicht blos auf dem Wechsel des Colorits; die Turgescenz erleidet dabei gleichzeitig eine Abänderung. Die Wirkung eines hef-

tigen Schreckens nehmen wir auch bei Individuen wahr, denen die Gesichtsfarbe fehlt, und zwar durch Phänomene eines verminderten Gesichtsturgors. Daher kann sich der Schrecken auch ebenso gut im Negergesichte ausprägen.

Beziehung zum geistigen Leben.

Die leichte Beweglichkeit der Gesichtsintegumente im Ganzen sowol wie in den einzelnen Abtheilungen, sodann das Vorhandensein der äußern Sinnesorgane und damit zugleich eine Mannichfaltigkeit von Bildungen im Gesichte begründen es, daß man in den Bewegungen des Gesichts und in deren Producten von jeher eine Abspiegelung der Seele gefunden hat. Unter den Sinnesorganen tragen die Ohren am wenigsten zu dem Totaleindrucke bei, welchen das Gesicht macht, wegen ihrer ganz peripherischen und mehr oder weniger verdeckten Lagerung einerseits, und andererseits, weil sie nur höchst unvollkommen, ja in der Regel gar nicht beweglich sind. Der Mund steht mit dem Geschmacksorgane in Beziehung und tritt außerdem bei dem vorzugsweise auf psychischer Basis beruhenden Vorgange des Sprechens in Wirksamkeit, die Lippen aber sind durch die große Anzahl von Muskeln der mannichfaltigsten Gestaltung und Formveränderung fähig: aus diesen Gründen macht sich der Mund im ruhenden Zustande ebenso wol als in der Bewegung als ein höchst bedeutsames Element des Gesichts geltend. Die äußere Nase kommt weniger als Theil eines Sinnesapparates in Betracht, zumal da deren Bewegungen im Ganzen nur eine beschränkte Ausdehnung haben; allein das Hervorragen des unpaaren Organes aus der Mitte des Gesichts und die zum Theil grade hierdurch ermöglichte große Mannichfaltigkeit seiner Bildungen bedingen es, daß die Nase für den Totaleindruck des Gesichts von der größten Bedeutung ist, was schon daraus entnommen werden kann, daß das bloße Ansetzen einer künstlichen Nase oftmals genügt, das Gesicht bis zur Unkenntlichkeit zu entstellen. Beim Auge endlich tragen nicht blos die Augenbrauen durch ihre Behaarung und wechselnde Gestaltung und die Augenlider durch ihre große Beweglichkeit zum Eigenthümlichen und Individuellen der Gesichtsbildung bei, sondern es verkündet auch das eigentliche Auge durch die frei vorragende Partie der sogenannten Bindehaut und der Hornhaut, sowie durch die Iris mit der ausgeschnittenen Pupille in vollster Lebendigkeit den innern Menschen.

Jene stehende oder veränderliche Beschaffenheit des Gesichts oder der Physiognomie, aus welcher über den vorwaltenden oder den momentan herrschenden psychischen Zustand eines Individuums Vermuthungen geschöpft werden können, pflegt mit dem allgemeinen Namen Gesichtsausdruck belegt zu werden. Die Elemente des Gesichtsausdruckes sind einestheils in den besondern Größe- und Gestaltsverhältnissen der einzelnen unterschiedenen Gesichtstheile gegeben, anderntheils liegen sie in der durch das Nervensystem influirten Thätigkeit der Gesichtsmuskeln. Man kann aber beim Gesichtsausdrucke bequem die Gesichtszüge und den Blick von einander sondern.

Die Gesichtszüge (Lineae, Lineamenta) werden zum Theil durch die Formation der Knochen, durch die Entwickelung des Stratum subcutaneum, durch die Haut selbst, durch die Gefäße bedingt, in der Hauptsache jedoch sind sie von den Gesichtsmuskeln abhängig. Durch die Muskeln werden theils bleibende, theils veränderliche Züge im Gesichte hervorgerufen. Die bleibenden Züge (Lineamenta permanentia) entstehen dadurch, daß die Muskeln, ohne sich zu spannen oder zu bewegen, in gewisser Weise durch die Haut hindurch sich abgrenzen. Auf diese Weise kommen drei mehr oder weniger bestimmt zu unterscheidende Vertiefungen oder Furchen im Gesichte zu Stande: die paarige Unteraugenlinie (Linea s. Sulcus infrapalpebralis), eine vom innern Augenwinkel schräg gegen die Wange nach Unten und Außen ziehende Furche; die paarige Nasenlippenlinie (Linea s. Sulcus nasolabialis), die vom Nasenflügel bogenförmig gegen den Mundwinkel herabzieht; die unpaare Kinnlippenfurche (Linea s. Sulcus mentolabialis) zwischen Kinn und Unterlippe.

Die veränderlichen Züge (Lineamenta temporaria) entstehen durch Contraction einzelner Muskeln oder Muskelgruppen, und treten bald in der Form besonderer Richtungen und Gestaltungen der Lippen, der Nasenflügel, der Augenlider u. s. w. auf, bald erscheinen sie in der Weise, daß die überliegende Haut in Folge der Contraction auf bestimmte Weise sich furcht und faltet. Wenn die Wirkung der Muskeln häufig wiederkehrt, dann werden diese veränderlichen Gesichtszüge beinahe oder selbst gänzlich in bleibende umgewandelt; namentlich werden die ursprünglich durch Muskelwirkung hervorgerufenen Furchen und Falten der Haut bei Personen von mittlern Jahren und darüber hinaus zuletzt ganz bleibende, die sich auch ohne Muskelwirkung erhalten. Diese Furchen und Faltungen der Haut, deren Richtung sich in der Regel mit den Fasern der erzeugenden Muskeln kreuzt, werden auch wol als Gesichtslinien (Lineae faciei) bezeichnet, die man mit Baumgärtner füglich in Strahlenlinien (Lineae radiatae) und in Bogenlinien (Lineae arcuatae s. orbiculares) unterscheiden kann. Der Localität nach kommen sie an der Stirn vor, sowie an den Zugängen der Sinnesorgane, mit Ausnahme des Ohrs. 1) Die bogigen Stirnlinien verlaufen in querer Richtung oberhalb der Augenhöhle, und verlängern sich oftmals nach Außen über die Schläfengegend herab, die strahligen Stirnlinien haben eine mehr senkrechte Richtung in der Mitte der Stirn, sodaß sie von der Nasenwurzel ausgehend nach Oben divergiren; jene werden durch den senkrecht verlaufenden Stirnmuskel erzeugt, diese durch die quer und bogenförmig verlaufenden Augenbrauenrunzler. 2) Die bogigen Augenlinien (Augenliderlinien, Orbitallinien) treten bei geöffnetem Auge an beiden Lidern, besonders deutlich aber am obern Lide auf, und bei ganz schlaffen Augenlidern bejahrter Individuen zeigen sie sich auch wol am geschlossenen Auge, die strahligen Au-

Digitized by Google

genlinien ziehen strahlenförmig um das ganze Auge herum und sind besonders stark am äußern Augenwinkel; jene werden durch die Wirkung des Levator palpebrae, diese durch die Wirkung des Orbicularis palpebrarum hervorgebracht. 3) Die bogigen Nasenlinien fangen oben am Nasenflügel an und ziehen sich um das Nasenloch herum bis zur Oberlippe fort, die strahligen Nasenlinien erscheinen als fast gerade perpendiculaire Falten am Rücken der Nase. 4) Die bogigen Mundlinien verlaufen bogenförmig um die Mundwinkel, die strahligen Mundlinien sind kurze divergirende, von den Mundwinkeln ausgehende Falten; jene werden durch die Erweiterer des Mundes, diese durch den Mundschließer hervorgebracht. — Im Ganzen darf man behaupten, die strahligen Gesichtslinien an den Eingängen der Sinnesorgane bezeichnen ein vorwaltendes Verschließen derselben, und diesem entsprechen widerstrebende und abweisende Empfindungen, Vorstellungen und Entschlüsse, die bogigen Gesichtslinien dagegen deuten auf ein vorwaltendes Eröffnen der Sinnesorgane, auf ein freies Aufnehmen der Außenwelt und verkünden umgekehrt eine befriedigte Stimmung der Seele.

Nun stehen aber die verschiedenen Sinnesorgane in ungleicher Beziehung zu verschiedenen Seiten des Seelenlebens und das ist ein fernerer Grund, weshalb verschiedenartigen Seelenzuständen auch verschiedenartige Gesichtszüge entsprechen. Die Muskulatur der Stirn, der Augen und des obern Theils der Nase steht vorzugsweise im Dienste der intellectuellen Kräfte und der höhern edlern Affecte (edler Stolz, Würde, Ernst, Muth, Freude, Zorn, Offenheit, Verehrung, Liebe, Sanftmuth, Demuth, Bescheidenheit, Trauer, Schmerz, Wehmuth, Scham), die Muskulatur des Mundes und des untern Theils der Nase tritt mehr bei den niedern sinnlichen Regungen der Seele, bei den Gelüsten und Trieben in Wirksamkeit (Wollust, Schwelgerei, Gemeinheit, Widerwille, Grimm, Wuth, Spott, Hohn, Falschheit, Schadenfreude u. s. w.).

Ueber die Bedeutung der einzelnen Gesichtszüge dürfte sich etwa Folgendes sagen lassen, wobei ich den Angaben Fr. Arnold's (Physiologie. 2. Bd. S. 971) folge. 1) Jene Züge an der Stirn, welche durch den Frontalis bedingt sind, zeugen, wenn sie in mäßigem Grade hervortreten, von einer nach Außen gerichteten Thätigkeit der Intelligenz, von dem Verlangen, die Verhältnisse der den Sinnen sich darbietenden äußern Erscheinungen klar und richtig aufzufassen; im verstärkten Grade geben sie das Erstaunen über ein auffallendes und unerwartetes Ereigniß zu erkennen, oder sie drücken das Streben der Seele aus, eine sie tief beschäftigende Sache vollkommen zu erfassen. Die strahligen Stirnfalten, die stärkere Wulstung und Annäherung der Augenbrauen, also die Thätigkeit der Augenbrauenrunzler können auf eine Beschäftigung der intellectuellen Kräfte mit metaphysischen Gegenständen, auf ein inneres Zeugen und Schaffen hinweisen, oder sie können auch eine Verstimmung des Gemüths, Indignation und Zorn andeuten; sind sie aber mehr permanent und von mäßiger Entwickelung, dann drücken sie Festigkeit und Beharrlichkeit des Charakters, Ernst und Muth aus. 2) Am Auge verkünden jene Züge, welche von der Thätigkeit des Augenlidschließers ausgehen, je nach dem Grade der Wirkung dieses Muskels Schlaffheit, Trägheit der Seele, Schwäche, Feigheit, oder aber Demuth, Schwermuth, Scham, Seelenschmerz, jene Züge dagegen, welche Wirkungen des Augenlidhebers sind, geben Offenheit, Willensfestigkeit, Muth, Stolz, Freude, Entzücken der Seele zu erkennen. 3) An der Nase drückt das Aufwärtsziehen und Rümpfen der Nasenflügel mit gleichzeitiger Compression des obern Theils derselben einen widerlichen Gemüthsaffect aus; das Misfallen, die Verachtung, die Beschimpfung einer Person oder Sache, die Erweiterung der Nasenlöcher deutet auf sinnliche Gelüste oder sie verkündet eine mit Staunen, Besorgniß und Angst verbundene Erwartung oder Wahrnehmung. Das Heben und Rümpfen eines oder beider Nasenflügel mit gleichzeitigem Aufwärtsziehen der Oberlippe, ohne daß zugleich die strahligen Linien am Rücken der Nase auftreten, läßt Spott, Neid, Bosheit erkennen. 4) Unter den so mannichfaltigen Zügen des Mundes ist der mäßig geschlossene Mund mit festen Lippen Ausdruck der Bestimmtheit des Charakters und der Willenskräftigkeit; stark zusammengepreßte Lippen zeugen von Aerger und Zorn; die vorgestreckte und erhobene Unterlippe läßt Misachtung, Verachtung, Verhöhnung erkennen; bebende Lippen verrathen heftigen bekämpften Schmerz, Grimm, Bosheit; vorgetriebene Lippenränder deuten auf Trotz und Eigendünkel. Der Mund ist eröffnet, die Unterlippe herabhängend bei Dummheit, bei Blödsinn; er steht offen und ist dabei etwas in die Quere gezogen beim Schrecken und Erstaunen. Die Mundwinkel werden grade seitwärts gezogen bei verhaltenem Spott, aufwärts bei Affectation, Pretension, Eitelkeit, Schalkheit, abwärts bei den primirenden Gemüthsbewegungen, besonders bei Neigung zum Weinen, auf- und auswärts bei heiterer Gemüthsstimmung, bei gutherzigem Lachen, ab- und auswärts bei schmerzlichen Empfindungen, Schadenfreude, Ironie. Die Unterlippe wird herabgezogen bei Unzufriedenheit oder Ungeduld.

Der Blick, welcher von so entschiedenem Einflusse auf den Gesichtsausdruck ist, wird zunächst durch die verschiedene Stellung und Richtung der Augen begründet, welche von den eigentlichen Augenmuskeln abhängt. In Betreff dee Richtung zeigt sich meistens eine Convergenz der Sehaxen beider Augen, die aber entweder auf Einen Punkt mit Stetigkeit gerichtet sind, oder sich, ohne ein Object mit Bestimmtheit zu fixiren, unbestimmt und unstet bewegen, gleichsam im Gesichtsfelde herumschweifen. Seltener geschieht es, daß die beiden Augen keine übereinstimmende Richtung haben: meistens entbehrt alsdann das eine Auge einer bestimmt ausgesprochenen Richtung, während das andere zum Fixiren dient, es schweifen aber auch wol beide Augen ganz unabhängig von einander im Sehfelde umher. Die Augenmuskeln bestimmen aber nicht blos die Richtung und Stellung der Augen, sie üben auch noch einen besondern Einfluß auf

Digitized by Google

die Beschaffenheit des Augapfels und dadurch auf den Blick. Ein Zustand von Spannung in den Augenmuskeln ertheilt dem Augapfel eine gewisse Prallheit und Festigkeit, ja im höhern Grade entsteht dadurch sogar etwas Stieres; fehlt es dagegen den Augenmuskeln an Energie, so erscheint der Augapfel flach, gleichsam welk, und dies macht den Eindruck, daß die Wirkung der Seele auf das Auge erloschen sei, wie bei Blödsinnigen. Von erheblichem Einflusse auf den Blick sind sodann die Form und Farbe der Iris, die Durchsichtigkeit der Hornhaut und der übrigen durchsichtigen Medien, die Beschaffenheit des Pigments, die Befeuchtung der vordern Fläche des Augapfels, von welcher der sogenannte Glanz der Augen abhängt, die Entwickelung des Fetts und die Blutansammlung im Umfange des Auges u. s. w. Vom entschiedensten Einflusse auf den Blick ist ferner die Stellung der Augenlider, also die Wirkung des Augenlidschließers und des Augenlidhebers, in welcher Beziehung man wol einen offenen Blick (Oculus apertus), einen halboffenen Blick (O. semiapertus) und einen versteckten oder zurückgehaltenen Blick (O. semipertus) unterscheidet. Das gehobene Augenlid und der offene Blick deuten im Allgemeinen auf Regsamkeit der Seele, auf Festigkeit des Charakters bei Stolzen, Zornigen, freudig Bewegten u. s. w., das gesenkte, niedergehaltene Augenlid dagegen deutet auf Schlaffheit, Trägheit oder auf momentanes Herabdrücken des Geistes bei Schwächlichen, Feigen, Demüthigen, Schwermüthigen, Traurigen, von Scham Ergriffenen u. s. w. — Nimmt man Rücksicht auf die Richtung der Augen, so kann man folgende Arten des Blicks unterscheiden, die ich nach Arnold (Physiologie 2. Bd. S. 967) aufführe: 1) Der gerade Blick (Oculus directus), wobei die Augen einfach, aber mit Bestimmtheit auf den Gegenstand gerichtet sind, deutet auf Offenheit und Festigkeit, ist jedoch bei verstärktem Grade Ausdruck des Stolzes oder des Zorns. 2) Dem Seitenblicke (O. obliquus) liegt entweder das Begehren und Verlangen eines Gegenstandes oder das Gefühl der Verachtung oder der Scheu zu Grunde, und so trifft man ihn bei der Liebe, der Sehnsucht, der Furcht, beim Haß. Durch die begleitenden Wirkungen der Gesichtsmuskeln erhält er meistens erst seine besondere Bedeutung. 3) Der aufwärts gerichtete Blick (O. suspiciens) bezeichnet eitlen, überhebenden Stolz, andererseits aber auch Hochachtung, Ehrfurcht, Verehrung, Anbetung. 4) Der abwärts gekehrte Blick (O. demissus) verkündet Demuth und Scham oder Schwermuth und Traurigkeit. 5) Der feste oder stete Blick (O. fixus) deutet darauf, daß die ganze Aufmerksamkeit einem Gegenstande zugewendet ist, oder daß eine einzelne Idee, ein bestimmtes Object die Seele ausschließlich beschäftigt. Man trifft ihn daher bei willensstarken Individuen, und er kommt auch beim Erstaunen, bei der Verwunderung, bei Schwermuth und Traurigkeit vor. 6) Der ungewisse oder unstete Blick (O. aberrans), wobei die Augen hin und her schweifen, deutet auf Unbeständigkeit, auf Unentschlossenheit, aber auch auf Angst und innere Unruhe. Er begleitet nicht selten die eine oder die andere Seelenstörung. 7) Der stiere oder staunende Blick (O. defixus s. intentus), wobei die Augen durch die stark gespannten Muskeln in einer bestimmten Richtung, meistens geradeaus stehen, ohne daß aber die Sehaxen dabei auf einem Punkte zusammentreffen, bezeichnet einerseits das Insichversunkensein der Seele, andererseits das Concentrirtsein derselben auf Einen Gegenstand oder in Einem Gedanken. Heftiger Schreck, Erstaunen, Schwermuth werden von diesem Blicke begleitet. 8) Der regungslose oder seelenlose Blick (O. obtusus), wobei die Augen zwar nach einer bestimmten Gegend gerichtet sind, den Muskeln aber die nöthige Spannkraft fehlt, zeigt den Mangel an Energie und an Ausdruck der Seele. Es charakterisirt daher dieser Blick den Stumpfsinn und den Blödsinn. 9) Der lebhafte Blick (O. volubilis) mit den freien, leichten, oftmals raschen Bewegungen der Augen verkündet Rührigkeit und Lebhaftigkeit des Geistes. 10) Der träge Blick (O. iners), d. h. eine geringe Spannung der Augäpfel und träge Bewegungen derselben, deutet umgekehrt auf eine geringe Energie des Geistes. 11) Der getheilte Blick (Visus bipartitus) kommt da vor, wo die Aufmerksamkeit zwar einem äußern Gegenstande zugekehrt, die Seele aber auch zugleich in sich versenkt ist, gleichsam vor sich hinstarrt. In solchem Falle ist nämlich vielleicht nur das eine Auge auf den Gegenstand wirklich gerichtet und das andere Auge ist gar nicht beim Sehen betheiligt. 12) Der Doppelblick (Oc. divergens) kommt bei manchen Menschen vor, wenn zwei einander widerstrebende Gefühle gleichzeitig ihr Inneres beschäftigen, oder wenn sie die Aufmerksamkeit gleichzeitig auf zwei verschiedene äußere Gegenstände richten. Es kommt dieses momentane Schielen z. B. bei verliebten Frauenzimmern vor, wo mit dem Verlangen des Gefallens und des Besitzes die Furcht des Misfallens oder des Verrathens der innern Gefühle streitet. Das eine Auge hat eine gerade Richtung, das andere steht schief wie bei Schielenden, führt aber dem Betrachtenden ebenfalls Eindrücke zu. Diese schielartige Stellung ist indessen nur vorübergehend da, nicht anhaltend, wie beim wirklichen Schielen.

Bestimmte Aeußerungen der Seelenthätigkeit und bestimmte Erscheinungen des Gesichtsausdrucks stehen nun in einem solchen Causalitätsverhältnisse, daß man berechtigt ist, aus einem gegebenen Gesichtsausdrucke auf die Seelenthätigkeit zurück zu schließen, die demselben zu Grunde liegt. Vorzugsweise sind es die Affecte, mit denen sich eigenthümliche Gesichtszüge und ein besonderer Blick zu verknüpfen pflegt, und die gewöhnlichern Affecte sind so charakteristisch ausgeprägt, daß z. B. Jedermann ohne Anstoß das traurige und das fröhliche Gesicht, den ernsten und den heitern Blick, das zornige und das milde Gesicht herausliest. Da nun aber die Muskeln des Gesichts insgesammt dem Willen unterworfen sind, so kann jene Uebereinstimmung beim einzelnen Individuum auf doppelte Weise sich umändern: 1) Das Individuum verbirgt vorübergehend seinen Seelenzustand, indem es willkürlich jene Muskel-

Digitized by Google

actionen des Gesichts, welche den eben herrschenden Seelenzustand zu begleiten pflegen, zurückhält oder unterdrückt. Wir sprechen daher von einem selbstwilligen Unterdrücken, von einem Verbeißen des Schmerzes oder des Zorns, von einem Verbergen der Freude, des Stolzes u. s. w. Eine solche Beherrschung des Gesichtsausdrucks setzt einen gewissen Grad der Willenskraft voraus, weshalb sie bei Kindern, bei Schwachsinnigen nicht vorkommt. Sodann dürfen die psychischen Regungen einen gewissen Grad nicht überschreiten, wenn sie dem Willenseinflusse noch zugänglich sein sollen. 2) Das Individuum simulirt einen gewissen Seelenzustand, indem es absichtlich einen Gesichtsausdruck annimmt, der nach der allgemeinen Erfahrung auf das Obwalten einer gewissen Stimmung schließen läßt. Man spricht daher davon, daß Jemand den Erzürnten, den Erstaunten, den Dummen u. s. w. spielt. Ein genaues Studium des menschlichen Gesichts und ein kräftiger Wille sind dazu erforderlich, um diese dem mimischen Künstler so unerläßliche Verstellung des Gesichts gut durchzuführen.

Fragen wir schließlich noch, wie es mit dem Gesichtsausdrucke bei den Thieren steht, so kann von eigentlichen Gesichtszügen, die auf Muskelaction beruhen, nur noch bei den Säugethieren die Rede sein, da den übrigen die Gesichtsmuskulatur fehlt. Allein die Behaarung des Gesichtstheils tritt der Wahrnehmung feinerer Gesichtszüge überall hindernd entgegen. Ferner kommt ein den Gesichtsausdruck bestimmender Blick nur bei den Säugethieren und Vögeln hin und wieder vor, da den Amphibien und Fischen im Allgemeinen die Beweglichkeit des Augapfels fehlt. Der wichtigste Punkt ist indessen, daß die Thiere, selbst jene dem Menschen am nächsten stehenden, der höhern geistigen Vermögen ermangeln, die sich also auch gar nicht im Antlitze reflectiren können. Der Gesichtsausdruck der Thiere muß also der Mannichfaltigkeit entbehren. Nur einzelne Affecte, wie boshafter Zorn, Lüsternheit, Zuneigung u. s. w., lassen sich aus dem Gesichte einzelner Säugethiere und Vögel herauslesen. So kommen wir also wiederum auf jenen zu Anfang dieses Artikels angezogenen Cicero'schen Satz zurück: Vultus nullo in animante esse praeter hominem potest.

(*F. W. Theile.*)

GESICHT und **GESICHTSSINN** oder Organ physiognomisch und pathognomisch. — Es ist bereits oben (S. 141) bemerkt worden, wie unter andern auch das Größenverhältniß des Gesichts zum Schädel den Menschen von den Thieren charakteristisch unterscheidet, in sofern er den größten Schädel bei dem kleinsten Gesichte hat, und die Thiere in derselben Proportion, in welcher ihre Dummheit und Wildheit zunimmt, von diesem Normalverhältnisse abweichen. Von der physiognomischen Bedeutung der Hervorragung des Gesichts vor dem Schädel oder umgekehrt, enthält der Art. Gesichtslinie und Gesichtswinkel das Nähere, sowie der vorstehende von der Physiognomik des Gesichts schlechtweg als *facies*. Daher hier nur nachträglich noch einige Bemerkungen hinzuzufügen sind, die sich auf den speciellen psychischen Ausdruck des Gesichts in der mehrfachen Bedeutung dieses Wortes als vultus und visus, sowie des Auges und Blickes, und zwar sowol bei Menschen als bei Thieren, beziehen, auch zugleich das Veränderliche dabei berücksichtigen, also pathognomischer Natur sind, in sofern dies durch momentane Gemüthsbewegungen bewirkt wird, nach welchem Moment sich bekanntlich die Pathognomik von der Physiognomik s. lat. unterscheidet, welche letztere aus der bleibenden Körperbildung oder Form das Innere oder Geistige zu errathen sucht [1]).

Um auch hier mit dem Literarisch-Historischen zu beginnen, so wird man im Allgemeinen doch immer auch noch jetzt bei Lavater die vollständigste und beste theoretische Belehrung über physiognomische Fragen oder Gegenstände finden, wenn auch in praktischer Beziehung in diesem Gebiete immer der Irrthum in der Rechnung vorbehalten bleiben muß [2]). Um nur auf Einiges speciell zu verweisen, so vergleiche man Lavater's Erklärungen über die griechischen „Gesichter" (Solon, Hippokrates, Platon, Aristoteles, Praxiteles, Demosthenes, Hesiod, Homer u. s. w.) in Th. III. der physiogn. Fragmente S. 48 fg., ferner des Rafael S. 58, vgl. 169, Michelangelo S. 181, Leon. da Vinci S. 185, Emmanuel Bach S. 200, Shakespeare S. 205, Goethe S. 222, C. Borromäus S. 266, Ulr. Zwingli, Luther, Ignaz Loyola, Bolingbroke, Diderot S. 269 fg., Spener, Spinoza, Zinzendorf S. 277 fg., Karl XII. S. 332. — Auch über die Physiognomik der Augen insbesondere finden sich in diesem dritten Versuche eine Menge Stellen S. 128 fg. 168. 173. 180 fg. 198. 213. 218. 220. 249 fg. 262. 265. 269. 272 fg. 305 fg. 319 fg. 337 fg. 342 fg., namentlich über tiefliegende S. 80, poetische Seheraugen S. 210. 315. 317 und Jesuitenaugen S. 268.

Wie nun überhaupt alle alten und auch viele neuern Sprachen voll von Redensarten und Sprüchwörtern sind, die sich auf Physiognomik beziehen, so spielen natürlich hierbei die Augen eine Hauptrolle, per quos maxime animus emanat, wie Quintilian [3]) sagt, sowie auch Plinius [4]) bemerkt: Profecto *in oculis* animus habitat — *oculi*, ceu vasa quaedam, visibilem ejus partem accipiunt atque transmittunt. Schon Homer findet in den Augen Bedeutsamkeit. Der Unverschämte hat bei ihm Hundsaugen, *κυνὸς ὄππατα*, den Muth eines Hirsches, *κραδίην δ' ἐλάφοιο*. Hesychius führt das Wort *κυνοβλῶπες* in derselben Bedeutung an, beim Aristophanes nennt sich ein Unverschämter selbst *κυνοκέφαλος*, der Lateiner hat Os canis. Auch *ὕφαιμος ὀφθαλμός* (ein röthliches Auge) ward sprüchwörtlich von

1) Vergl. Scheidler, Psychol. S. 100 fg. 2) Vergl. Lichtenberg, Ueber die Physiognomik S. 48. 3) *Quintilian.* Instit. orat. XI, 3. 4) *Plin.* H. N. XI. c. 37. Von Cicero gehört hierher De legib. I, 9: „Speciem (natura) ita formavit oris, ut in ea penitus reconditos mores effingeret. Nam et *oculi* nimis arguti, quemadmodum animo affecti simus, loquuntur: et is, qui appellatur *vultus*, qui nullo in animante esse, praeter hominem, potest, indicat mores: cujus vim Graeci norunt, nomen omnino non habent."

dem Unzüchtigen, Muthwilligen gesagt. Hesiodus gibt der Venus den Beinamen ἐλικοβλέφαρος (Theogon. 16), welches einige Ausleger auf das Blinzeln der Verliebten ziehen, andere blos von der schönen Rundung des Auges verstehen [5]). Im Aristophanes kommt die Redensart Ἀττικὸν βλέπος, ein athenienſiſcher Blick, in dem Sinne vor, daß es einen dreiſten, unverſchämten Klügling bezeichnet (*Arist.* Nubes 1175). — Der Natur der Sache nach mußte bei den Griechen als der nicht nur durch ihre eigene körperliche Schönheit, ſondern auch durch ihren Sinn für das Schöne in der äſthetiſchen Bedeutung vorzugsweiſe ausgezeichneten Nation [6]), die Schönheit der Augen als einer der weſentlichſten Theile der Schönheit erkannt und dargeſtellt werden. In der Kunſt wurden die Augen mehr nach ihrer Form, als nach ihrer Farbe betrachtet oder gewürdigt, weil nicht in dieſer, ſondern in jener die ſchöne Bildung beſteht, in welcher die verſchiedene Farbe der Iris Nichts ändert. Daß eine von den Hauptſchönheiten der Augen die Größe iſt, verſteht ſich ebenſo von ſelbſt, wie ein großes Licht ſchöner erſcheint, als ein kleines; die Größe aber iſt dem Augenknochen oder deſſen Kaſten gemäß und offenbart ſich in dem Schnitte und dem Oeffnen der Augenlider, von denen das obere gegen den untern Winkel einen rundern Bogen als das untere an ſchönen Augen beſchreibt. Doch ſind nicht alle großen Augen ſchön und niemals die hervorliegenden. Hierüber hat Winkelmann in ſ. Geſchichte der Kunſt Buch V. Cap. 5 [7]) ſehr viele intereſſante Bemerkungen gemacht; ſo z. B. daß das Beiwort βοῶπις, womit Homer die Schönheit, beſonders der Juno, bezeichnet, nicht eigentlich auf die Ochſenaugen an ſich, ſondern auf die Großäugigkeit zu beziehen iſt; ferner, daß und warum in den Bildwerken der griechiſchen Meiſter die Augen an den idealiſchen Köpfen allezeit tiefer als in der Natur liegen und der Augenknochen dadurch erhabener erſcheint; endlich wie die Verſchiedenheit der Augen als den Köpfen der Gottheiten ein Kennzeichen der letzteren iſt [8]).

Daß das Auge im Allgemeinen das Innere der Seele offenbart, darüber iſt man ziemlich einverſtanden. Zunächſt kommt nach der Form die Farbe in Betracht, in welcher Hinſicht jedoch die Racen- und Nationalitätsunterſchiede mannichfache Modificationen nöthig machen.

In warmen Ländern haben die Augen mehr Feuer und ſind mehr braun oder ſchwarz [9]). Blaue Augen zeugen meiſtens mehr von Schwäche, Weichheit, als braune und ſchwarze. (Doch gilt dieſe Regel nicht, wo blaue Augen national ſind, z. B. bei dem kräftigen germaniſchen Völkerſtamme, ſowie umgekehrt bei den weichlichen ſchwachen Chineſen ſich kein blaues Auge findet. In Steckbriefen kommen weit mehr dunkle als helle Augen vor.) Augen, die, wenn ſie offen und nicht zuſammengedrückt ſind, lange, ſcharfe, ſpitze Winkel gegen die Naſe haben, deuten auf Verſtand, Feinheit; weit geöffnete, mit mäßigem Glanze und vorwärts gerichteter Pupille auf Offenheit, Gewandtheit; matte mit ſchwach geöffneten Augenlidern auf Schwäche, Furcht; kleine, glänzende Augen in abſichtlich verengerter Augenſpalte auf Liſt, Falſchheit; tiefliegende, bei guten Stirnen auf Scharfſinn; Unbeweglichkeit der Augenlider und des Augapfels (ſtierer Blick) auf Dummheit oder wenigſtens momentane Seelenloſigkeit; ſehr große Beweglichkeit der Lider und des Apfels auf Leichtſinn, Unzuverläſſigkeit [10]). — Daß das Auge Spiegel der Seele iſt, gilt mehr in pathognomiſcher als in phyſiognomiſcher Beziehung; ingleichen mehr in Bezug auf das Gefühl und Gemüth und den Charakter, als auf die Intelligenz. Allerdings kann kein Dummer oder auch mit nur gewöhnlichem Verſtande begabter Menſch ein kluges oder geiſtreiches Geſicht und Auge haben; allein dennoch hat es öfters ſehr ausgezeichnete Menſchen gegeben, deren Auge ihre Begabung nicht verrieth [11]). Im Allgemeinen gilt jene ſprüchwörtliche Redensart beſonders in Bezug auf den Blick des Auges und zwar namentlich in ſofern in demſelben ſich heftige Gemüthsbewegungen oder Leidenſchaften offenbaren, wie z. B. in Zorn und Haß, Rache, wo die Blitze des Auges gleichſam Gift ſprühen; aber ebenſo in der ätheriſchen Bedeutung des erſten Blickes, wodurch ſich die Liebe zu erkennen gibt, wie dies Herder in ſeinen Zuſätzen in Hemſterhuis' Aufſatze „Liebe und Selbſtheit" [12]) und Novalis ſo treffend gezeigt haben [13]).

„Jeder große Mann," ſagt Hippel (über die Ehe S. 131), „hat einen Blick, den Niemand als er mit ſeinen Augen machen kann. Dies Zeichen, das die Natur in ſein Angeſicht legte, verdunkelt alle übrigen Vorzüge und macht einen Sokrates zu einem ſchönen Manne in beſonderem Verſtande." Wer denkt hierbei nicht an Friedrich den Großen, welchem auch Lavater ein eigenes Fragment (das 10. im 12. Abſchn.) gewidmet hat, worin es u. A. heißt: „des Monarchen Augen ſind — allberühmt, bald heißts:

„Der Gnad und Huld im ſcharfen Blick
der großen Augen trägt."
Gleim.

bald — „„Leute, die's verſtehen, ſagen, daß er das Zeichen eines großen Mannes im Auge trage."" Lich-

5) ſ. Köppen's Anmerkk. zum Homer I, 44. 6) Winkelmann's Werke I. S. 12 fg. 19. 138. III, 51 fg. IV, 7 fg. 7) Werke IV, 198 fg. 8) „Jupiter, Apollo und Juno haben den Schnitt deſſelben groß und rundlich gewölbt und enger als gewöhnlich in der Länge, um den Bogen derſelben deſto erhabener zu halten. Pallas hat ebenfalls große Augen, aber das obere Augenlid iſt mehr als an jenen Gottheiten geſenkt, um ihr einen jungfräulichen züchtigen Blick zu geben. Venus aber hat die Augen kleiner, und das untere Augenlid, welches in die Höhe gezogen iſt, bildet das Liebreizende und das Schmachtende, von den Griechen ὑγρὸν genannt. Ein ſolches Auge unterſcheidet die himmliſche Venus Urania von der Juno, und jene, weil ſie ein Diadem wie dieſe hat, iſt daher von denen, die dieſe Betrachtung nicht gemacht haben, für eine Juno gehalten worden."

9) Winkelmann, Geſch. der Kunſt. Buch I. Cap. 3 (Werke von Fernow III, 48). 10) Heuſinger, Anthropol. S. 297. 11) G. E. Schulze, Pſych. Anthropol. S. 81. 12) Hemſterhuis, Phil. Schrift. I, 127 fg. 13) Noval. Schr. 1815. II, 182.

tenberg. „Ich habe dies Auge lange und nahe angesehen, mehr treffend als blendend, durchdringend, als blitzend, — übrigens habe ich diesen berühmten Blick, wenn ich so sagen darf, nicht in seinem Brennpunkte gesehen." Auch Johannes Müller redet von dem Auge Friedrich's des Großen (in s. Briefen an Bonnstedten) mit der Bemerkung, daß man seinen Blick gar nicht habe aushalten können; (auch steht irgendwo zu lesen, daß der eigenthümliche Glanz des Auges, der in der Regel im höhern Alter sich verliert, bei Friedrich bis zum Tode blieb). — Alles dies gilt auch von dem so außerordentlich schönen und feurigen Auge Goethe's, der an sich selbst gedacht haben mag, als er in dem Liede seines Gretchen's diese singen läßt von „seiner Augen Gewalt."

Daß das Auge überdies eine eigenthümliche psychisch-physische Thatkraft oder Macht hat und äußert, ist unleugbar und zur Genüge bekannt, besonders aus dem Beispiele der Thierbändiger, die nicht ihrer Muskelkraft, sondern jener gleichsam magnetischen Gewalt ihre Superiorität über Löwen ꝛc. verdanken. — Auch Thiere haben gegen einander selbst — besonders Schlangen, Krokodile gegen Vögel — einen ähnlichen Einfluß in ihrem Auge; der „Basiliskenblick" ist sogar sprüchwörtlich geworden. (Von dem Aberglauben, daß der Basilisk durch seinen eigenen Blick, mittels eines vorgehaltenen Spiegels, getödtet werden könnte, macht Jean Paul eine recht hübsche Anwendung, an welche aus dem oben (S. 183) angegebenen Grunde jetzt wieder zu erinnern ist) [14]).

In dem Aberglauben der rohen oder ungebildeten Völker spielt bekanntlich auch der sogenannte böse Blick, das schlimme Auge (evil eye) eine große Rolle, namentlich in der Phantasie der Mütter, die, wie so oft in Reisebeschreibungen zu lesen steht, jeden Fremden, der eines ihrer Kinder beschaut, gleich für einen bösen Zauberer halten, der jenes „behexen" oder irgend einen Nachtheil ihm zufügen wollte! — Hierher gehört auch eine zwar im entgegengesetzten guten Sinne gemeinte, aber gleichfalls nicht eben rationell begründete Macht des Auges oder Blickes, welche Achim von Arnim in seinem besten Buche „Gräfin Dolores" einem Pfarrer beilegt, der blos durch seine Blicke die Fruchtbarkeit der Frauen sehr befördert haben soll!! Welche Macht die „Flammenaugen" der Orientalianen, desgleichen der diesen nächstverwandten Griechinnen und Spanierinnen in erotischer Beziehung haben, ist bekannt; nur eben erst berichtet ein vielgelesenes Blatt der Berliner Nationalzeitung vom 25. Jan. 1857 von der Wirkung der „feurigen Blicke," mit welchen die spanische Pepita auf einem Balle in Berlin am 22. Jan. ihren nur gar zu „üppig getanzten teutschen Walzer begleitete," auf die umstehende Männerwelt! (was für Männer!!). Rochlitz hat in seiner Biographie der Faustina Hasse („Für müßige Stunden") eine wirklich interessante Anekdote von der Macht eines Blickes dieser berühmten Maitresse August des Starken auf Letztern. Uebrigens ist auch schon beim Shakespeare zu lesen [15]):

„Des Weibes Aug' ist mir der Weisheit Quell,
Dort ist der Grund, das Buch, die hohe Schule,
Woraus entspringt ein echt promethisch Feu'r; —
Was zeigt, umfaßt und nährt die ganze Welt.
Sonst überall ist nichts Ausnehmendes" u. s. w.

Welchen Zauber selbst die Malerei durch Auge und Blick auszuüben vermag, zeigt wol am besten Rafael's Sixtinische Madonna in der dresdener Galerie (auch in dem Jesuskinde), desgleichen Domenichino's Johannes.

Im Allgemeinen kann man der vor Kurzem in der Illustrirten Zeitung (Nr. 700 vom 29. November 1856) aufgestellten und erörterten Ansicht beipflichten, es wäre einer der schädlichsten und verbreitetsten Irrthümer, der Geist des Menschen sei unsichtbar, da man doch sein Leben und Weben am Körper sehr deutlich wahrnehmen kann, besonders am Gesicht und Auge. Indessen ist auf der andern Seite unleugbar, daß die so überaus hohe physiognomische Bedeutung und Schätzung des Gesichts und insbesondere des Auges auch zu praktisch wichtigen Irrthümern, und zwar sogar in Bezug auf eine der interessantesten Fragen der Philosophie als Welt- und Lebensansicht, führen kann, ein Punkt, welchen einer der Heroen unserer Literatur zuerst zur Sprache gebracht hat. „Das Gesicht," sagt Jean Paul [16]), „ist eigentlich für uns der Mensch, das Auge und die Stimme sind der innere Mensch oder die einzige Menschwerdung des verborgenen Geistes. Wir wandeln im Grunde unter unsichtbaren Geliebten — denn wir lieben Geister — aber durch eine göttliche Vorherbestimmung und Nöthigung ist die Stimme ein geistiges Sprachrohr aus der Geisterhöhe und der Blick des Auges eine luftige, zarte Geistererscheinung. Das Angesicht mit seinen Farben und Bewegungen ist nur das vergrößerte Augenbild. — Bricht das Auge, bricht die Stimme unseres theuern Menschen, so ist uns noch immer nicht die ganze Seele gestorben, sondern sie ist nur blind und stumm und das Angesicht lebt, obwol bleich mit allem seinen geliebten Wiederscheine der Seele und der Vergangenheit, noch fort. Daher sucht nun der weinende Mensch noch die kurze Zwischenzeit, die ihm die Verwesung zum Selbsttäuschen gönnt — das entseelte Bild des Geliebten fortzulieben und fortzubesitzen, als wär' es noch das beseelte." Jean Paul knüpft nun hieran eine treffende Polemik gegen die aus jener Illusion entsprungene, ziemlich allgemein herrschende irrige Ansicht, welche den verlorenen und verflogenen Menschengeist in dem zurückgebliebenen Bodensatz der Körper betrauert, ja wiederfinden will, und von einem „Ruhen der Todten" im Grabe spricht [17]).

14) „Heutzutage muß sich Jeder mit Philosophie versorgen zur Abwehr gegen Philosophie, mit einem abgespiegelten Basilisken gegen einen wirklichen."

15) „Der Liebe Müh umsonst" Act III. Sc. 3, übers. von H. Voß (Shakesp. Werke. [Leipzig bei Brockhaus.] 2. Bd. S. 488 fg. Vergl. Act V. Sc. 1 [S. 544]). 16) Selina I, 70. 17) „Man sollte doch Alles, was man nur von Macht der Klarheit und des Verstandes besäße, aufbieten, um die un-

Wie bedeutend die Unterschiede des Gesichtes und Auges nach der Race und Nationalität sind, und daß sich in den Nationalphysiognomien sogar der Einfluß der Staatsform öfters offenbart, ist bekannt und in Lavater's Physiognom. Fragmenten näher nachgewiesen [19]).

Daß auch in der Thierwelt das Gesicht und Auge eine physiognomische Bedeutung hat, ist ganz unleugbar und in sofern besonders beachtenswerth, als jedenfalls hierbei nicht wie in den menschlichen Physiognomien Irrthümer oder Täuschungen in Folge absichtlicher Verstellung vorkommen kann, welche den Thieren fremd ist. Schon Aristoteles, neuerdings Lavater [19]), hat von der Physiognomik der Thiere gehandelt. Am vollständigsten ist dies von dem Hauptschriftsteller in diesem Gebiete, Prof. Scheitlin, geschehen [20]). Wir begnügen uns, hier die Hauptpunkte hervorzuheben. Scheitlin unterscheidet hierbei ganz richtig die untersten, mittlern und obern Thiere von einander. „In den untersten stellt die ganze Classe wol gar nur eine Classenphysiognomie dar, in den mittlern gibts Artphysiognomien, in den obersten hat sogar jedes Thier seine eigene. Die Pflanzenthiere und Thierpflanzen haben beinahe noch die Physiognomie der Pflanzen. Was sollten die Bandwürmer darstellen? Bandseelen! Die Kugelthiere zeigen schon ein wenig mehr, die Cylinderthiere noch mehr. Allmälig treten größere Glieder aus dem Cylinderstamme heraus; die Physiognomie wird vielgestaltiger, darum vielsagender. Traumthiere sagen noch mehr. Die Schnecke sogar hat schon ein anderes Gesicht als der Gartenwurm. Wer sieht der Physiognomie der Wasserjungfer oder Libelle nicht die Raublust an, oder dem Bienenköpfchen nicht, daß mehr Verstand darin ist, als in dem der Drohne? Die Königin sieht am gescheidtesten aus. Es haben nicht einmal alle Arbeitsbienen das gleiche Gesichtchen; man nehme nur die Loupe zur Hand. Auch ein Raupengesichtchen ist schon gescheidter als das eines Schmetterlings. Daß die Unterschiede nicht groß sein können, ist begreiflich. Anfänge sind nur Anfange. Viele Fische sehen sehr dumm aus, manche nicht ungescheidt. Die Karpfen variiren schon in den Individuen ein wenig. Noch mehr Unterschied tritt in den Schlangen und befußten Lurchen auf. Je mehr Unterscheidungsgabe sie haben, desto mehr drückt sich in ihrem Körper und besonders in ihrem Gesichte aus, und desto mehr Unterschiede selbst stellen sie dar. Die Eidechse hat eine gutmüthig gescheidte Physiognomie und ihre Aeuglein leuchten in verschiedenem Lichte. Das Auge ist der Spiegel der Seele! Sieht man der Blindschleiche nicht die einfachste Gutmüthigkeit an? Wie ruhig (aber nicht dumm) ist ihr Aeuglein, viel ruhiger als das der gemeinen Eidechse! Ihr Aeuglein aber gehört eben zur Intelligenz. Welch eine Kluft zwischen der Physiognomie des Tauchers (Troile), genannt Bönnpeli, und derjenigen eines Haushahns, aber auch noch zwischen Henne und Haushahn? Es ist nicht nöthig, daß Mann und Weib gleich und gleich gescheidt aussehen! Die jungen Canarienvögel haben ein anderes Gesicht als die alten. Wer es nicht wahrnimmt, hat gewiß keinen Sinn für Physiognomik. Doch zeigt sich auch grade hierin wieder die Höhe der Säugethiere, denn nur diese haben Physiognomie im eminenten Sinne und nur bei ihnen ist minder auf die Haltung des ganzen Körpers Rücksicht genommen worden. In ihnen ist außerordentlich viel ins Gesicht zusammengedrängt. Mund und Auge, Miene und Blick sprechen Seele aus. Darum kann man am ausgestopften Vogel noch einigermaßen auch die Seele mitgeben, am ausgestopften Säugethiere ists kaum möglich" [21]).

sinnigen grundlosen Trauerschmerzen abzuwehren oder zu schwächen, welche uns eine kalte todte Niederlage von Knochen, Häuten, Säften, Fasern und Muskeln gibt, als wären sie eine lebendige Seele — und nun gar das dumme Todtenhemde — und nun vollends den bunten Verwestrog und Schluß-Erdenkäfig, den sie Sarg nennen — und endlich die herausgestoßene Maulwurferde, die sie über den Käfig schichten unter dem Namen Grab! So gebietet doch der taschenspielerischen Phantasie, daß sie den scheidenden Geist so gut von dem Körper absondert, als von dem Zimmer, das er verläßt. — So sollte man auch den ähnlichen verwandten Irrthum nicht leiden, welcher von dem Ruhen der Todten im Grabe, oder eigentlich ihrer Gebeine und Körper redet. Mir ists gleichgültig, wenn hundert Völker diesen Irrthum in ihren Steinen eingraben und befestigen; dieser Völker-Consensus beweist nur Gemeinschaftlichkeit der Quellen, irriger wie wahrer. Einer sage doch einmal: wie diese Gerippe so sanft ruhen! Sanft schlafen diese Knochen unter den Stürmen der Zeit!! — Grade in der Verwesung fängt die Unruhe und Bewegung der einzelnen Theile, welche vorher unter der Regierung des Organismus gefesselt dienten, erst recht an. Ueberhaupt ruht ja nie ein Körper, und selbst die feststehende Centralsonne Lambert's mußte als All-Schwerpunkt und Sonnenschwungrad in unaufhörlicher Anziehung thätig sein. Nun, wer soll denn sonst ruhen und schlafen, ihr Prediger? Wahrscheinlich die Seele, wenn sie unsterblich wird; wozu hat sie aber dann die lange Unsterblichkeit? Und wovon wollt ihr denn eine Ewigkeit lang ausruhen? Für ein Arbeitjahrzehnt unendliche Schulferien? Ich dächte vielmehr, grade nach der Spielgeschäftigkeit in unserer irdischen Kinderstube müßte bei höherer Reife die Thätigkeit eben recht anfangen." (Selina II, 62 fg.) — Wir fügen die Erinnerung an den Ausspruch Jesu (Luc. 23, 43) bei: „Heute wirst du mit mir im Paradiese sein." — Möchte doch überhaupt statt des Begrabens das Verbrennen der Leichname wieder üblich werden, wodurch auch am sichersten das schreckliche Loos des Lebendigbegrabenwerdens vermieden werden würde.

18) Versuch III. S. 97. Vergl. E. M. Arndt, Winke zur vergleich. Völkergeschichte. 1843. 19) Lavater, Phys. Fragm. III. S. 83 fg. 20) Scheitlin, Thierseelenkunde II, 308. Gute Bemerkungen hierüber finden sich auch von Ennemoser in Nasse's Zeitschrift für psych. Aerzte. 1820. I. S. 67 fg., vgl. 682 fg. — Natürlich bieten auch die Werke ausgezeichneter Thiermaler hierher gehörigen Stoff dar (z. B. Ridinger's Jagdstücke; Kaulbach's Illustrationen zu Goethe's Reinecke Fuchs).

21) „Welche Unterschiede! Um den ungeheuren Unterschied zwischen der duldenden Physiognomie des Dromedars, der geistlosen des Schafs, der muthvollen des Pferdes, der verschlagenen des Esels, der großartigen des Löwen, der heimtückischen, Gewalt wollenden, herausfodernden des Tigers, der dummen des Nashorns, der listigen des Fuchses, der schlauen der Katze, der verständigen des Pudels ꝛc. zu finden, muß man eben kein Lavater sein. Löwe und Löwin, Stier und Kuh und Kalb, Kuhkalb und Stierkalb, Kater und Katze haben verschiedene Physiognomien. Die Physiognomien sind männlich oder weiblich, kindisch und altklug. — Es besteht aber auch ein merklicher großer Unterschied zwischen der einen und andern weiblichen Katze, dem einen und

Digitized by Google

Weit entschiedneer und sicherer für Erkenntniß des Psychischen ist das Gesicht in pathognomischer Beziehung, d. h. in sofern dadurch die Gemüthszustände oder Bewegungen im Augenblicke der Gegenwart, besonders die eigentlichen Affecte und Leidenschaften sich darin offenbaren. „Ein fröhlich Herz macht ein fröhlich Angesicht," heißt es in den Spr. Salom. 15, 13 (vergl. oben S. 200). Es gilt dies zugleich in Bezug auf den im Gesichte sich offenbarenden Ausdruck der Nationalleidenschaften, entweder überhaupt oder in besonderer Beziehung; so spricht z. B. L. Bechstein in seinem kürzlich erschienenen Buche: Villa Carlotta, 1856, von der *facies democratica* der Mailänder, und die der Teutschen im J. 1848 hat Just. Kerner sehr witzig geschildert [22]). Besonders war es von jeher das Auge, worin sich jene Emotionen offenbarten. Im Hiob 15, 12: „wo reißet dein (stolzes) Herz dich hin? Was blinken deine Augen?" 16, 9: „Sein Grimm reißet u. s. w., mein Widersacher funkelt mit seinen Augen auf mich" (d. h. er schärft seine Augen gegen mich, um Zorn und Rache gleich Blitzstrahlen gegen mich loszuschießen); 17, 7: „Mein Auge ist dunkel geworden von Trauern." Ferner in den Sprüchen Salomonis (4, 25) der freie grade Blick des Redlichen im Gegensatze zum Schielenden oder Blinzelnden, mit den Augen winkenden, Listigen oder Falschen (6, 13. 14; vergl. 10, 10; 16, 30), des Stolzen, der die Augenlider hoch zieht, die Augen hoch trägt (6, 17; 21, 4; 30, 13).

Gleichergestalt findet sich schon beim Homer die pathognomische Bedeutung des Gesichts (z. B. der Veränderung der Farbe in Folge der Furcht Il. XIII, 279: „Denn dem Zagenden wandelt die Farbe sich, anders und anders") und besonders der Augen. So der entsetzliche Blick der Gorgo Il. XI, 36; Hector's von Mordlust (IX, 237) und Wuth funkelnde Augen XII, 466; die rollenden des starken Löwens XII, 42; die flammensprühenden des zornentbrannten Achilleus XIX, 16; Gram verhüllt dem Koon die Augen XI, 250; die Augen der Sterbenden werden verdunkelt XVI, 790 und umnachtet V, 659 (auch das Scheelsehen bei dem Bittenden ward bemerkt IX, 503); das Weinen vor Zorn Odyss. II, 80 u. dgl. m.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir aus den übrigen großen Dichtern ähnliche Belege beibringen; wir wollen nur noch eine allgemeine Bemerkung eines teutschen Dichterphilosophen beifügen, in der zugleich sich die obigen Aeußerungen Shakespeare's bestätigt finden. Novalis bemerkt [23]): „Das Augenspiel gestattet einen äußerst mannichfaltigen Ausdruck, die übrigen Gesichtsgeberden oder Sinne sind nur die Consonanten zu den Augenvocalen. Physiognomie ist also die Geberdensprache des Gesichts. Er hat viel Physiognomie, heißt: sein Gesicht ist ein treffendes, fertiges und idealisirendes Sprachorgan. — Man könnte die Augen ein Lichtclavier nennen. Das Auge drückt sich auf eine ähnliche Weise wie die Kehle durch höhere und tiefere Töne (die Vocale) durch schwächere und stärkere Leuchtungen aus. Sollten die Farben nicht die Lichtconsonanten sein? — Die Frauen haben vorzüglich eine idealisirende Physiognomie; sie vermögen die Empfindungen nicht blos wahr, sondern auch reizend und schön, idealisch auszudrücken." Diesem ist hinzuzufügen, daß überhaupt die Augensprache nicht nur von ihnen im Allgemeinen viel besser verstanden und geübt wird, was natürlich am meisten in den erotischen Beziehungen gilt, sondern daß sie auch, wie Jean Paul einmal sehr treffend im Siebenkäs auseinandersetzt, (2. Bd. Cap. 7): „eine eigene Theorie über die Blitze der Augen haben, um die gelben der Hölle von den reinen des Himmels abzusondern."

Ebenso bedarf es nur einer kurzen Andeutung, wie in dem Mienenspiele der Gesichtsmuskeln, namentlich der glatten oder gerunzelten Stirn [24]), besonders aber in

andern Pferde, Pudel rc. Mancher Esel sieht viel gescheidter aus als ein anderer, manches Pferd gescheidter als das andere. Die Araber, Engländer, Mecklenburger sehen sehr gescheidt aus. Es gibt Katzen, denen man größern als gewöhnlichen Verstand auf den ersten Blick ansieht, und zu manchem Pudel kann man sagen: du weist nicht, wie gescheidt du aussiehst. Barry (der berühmte Hund auf dem großen Bernhard, der so viele Menschen rettete) sah sehr gutmüthig aus. Sein Angesicht war angenehm und menschenfreundlich. Wollte man erst noch zur Physiognomie des Thiers den Blick und die ganze Haltung und Geberdung zählen, so wäre die Physiognomik auch der Thierr gerettet und dreifach gesichert. Vergleiche nur Blick, Haltung und Geberdung des Schweins und Löwen, des Schafes und Tigers, des Esels und Hundes! Gibts größere Unterschiede ihres Körpers, d. h. ihrer äußern Seele? Und der auch seelenlos gewordene arme Karrengaul mit dem hängenden Kopfe und nichtssagenden Auge! Vielleicht war er ein Araber! Es ist in der That sehr auffallend, wie sehr sich die Physiognomir der Thiere ändern, verbessern und verschlimmern, vergröbern und verfeinern kann. Verbessert wird sie durch gute Nahrung, gute Pflege, Reinlichkeit, gute Behandlung und bildende Worte; verschlimmert durchs Gegentheil, durch Alter, Krankheiten und Leidenschaften. An Jungen verbessert und verschlimmert sich das Aeußere durch den Umgang mit Menschen gar bald, sodaß man zum Thiere beinahe sagen könnte: sage mir, mit wem du umgehst, so will ich dir auch sagen, wie du aussiehst! Gute und verständige Menschen müssen vortheilhaft auf sie einwirken, verbessern ja Alles um sich her. Wie falsch aber sieht manche Katze, die man falsch gemacht hat? Wie bissig wird das Gesicht manches Hundes? — Die Seelenveränderungen der Thiere kommen in ihre Glieder, ihren Schweif, ihre Augen und Ohren. Sie wissens freilich auch nicht und wollens auch nicht. Sie sind wir Kinder — Natur. Man sieht dem Ohr des Pferdrs, dem Blicke des Tigers, dem Schwanzende der Katze an, was ihre Seelr im Schilde führe. Daß auch beim Thiere aus der Physiognomir mehr auf sein Fühlen und Wollen, als auf seine Gedanken geschlossen werden könne, ist begreiflich. Gedanken können sich nicht so leicht fühlbar machen. Die Intelligenz, weil dem Geiste am nächsten, ist am verborgensten und bleibt es. Die Physiognomie der Art bildet sich schon im Mutterleibr aus. Ein noch so junger Embryon einer Ziege zeigt schon vollkommen das Reckendr, Närrische, Lachende der Ziege; das Gesicht des Kalbsembryons ist schon völlig dumm; das Angesicht eines noch ungeborenen Pferdes meint schon kräftig und lebensfroh wiehern zu sollen."

22) Die sogenannten Demokratenbärte haben leider! diese „Zierde des Mannes" (Lavater 3. Bd.) in Miscredit gebracht!

23) Schriften. 3. Aufl. I, 182 fg. 24) Doch dies nicht

dem tausendfach veränderten Blicke und Glanze des Auges sich die Seelenzustände so unverkennbar offenbaren [25]), daß hierbei eine Verstellung eigentlich gar nicht möglich ist. Denn wenn auch Manche durch Kunst und Uebung es dahin gebracht haben, selbst ihre heftigsten Leidenschaften so in ihr Inneres zurückzudrängen, daß davon in dem Aeußern fast Nichts, vielleicht sogar das Gegentheil des natürlichen Ausdrucks jener (z. B. Freundlichkeit bei innerer Wuth) sichtbar wird; so möchte es doch einem pathognomisch geübten Auge nicht unmöglich sein, von jenen zurückgedrängten Leidenschaften die Anzeige im Körper noch zu entdecken [26]). Jedenfalls muß, wer mit dem Auge lügen will, das Gefühl erst in sich erwecken, das er ausdrücken möchte [27]).

Daß selbst Thiere die Mienen- und Augensprache in pathognomischer Hinsicht verstehen, ist gewiß; so z. B. der Hund die seines Herrn, und ebenso erkennt ein kleiner Hund am Gesichte und Auge des großen, ob er ihm näher kommen darf und ob derselbe zum Spiele aufgeräumt ist oder nicht [28]).

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESICHTSDREIECK (Optik), ist dasjenige Dreieck, dessen Basis von der scheinbaren Länge eines betrachteten Gegenstandes gebildet wird, und dessen beide andern Seiten die von dem betrachtenden Auge aus nach den beiden Endpunkten jener scheinbaren Länge gehenden Richtungen sind, sodaß die Spitze des Gesichtsdreiecks im betrachtenden Auge sich befindet. — Der Ausdruck „Gesichtsdreieck" wird indessen jetzt wenig mehr gebraucht. (*G. A. Jahn.*)

GESICHTSERSCHEINUNG, im Ganzen synonym mit Gesichtseindruck, bezeichnet jede in und durch den Lichtperceptionsapparat stattfindende optische Empfindung. Man unterscheidet aber objective und subjective Gesichtserscheinungen.

A. Objective Gesichtserscheinungen werden alle jene genannt, welche dadurch zu Stande kommen, daß auf dem normalen Wege durch die optischen Medien des Auges hindurch Licht oder zum Theil auch dessen Negation auf den lichtpercipirenden Apparat einwirkt; mit andern Worten, die objectiven Gesichtserscheinungen umfassen das ganze Gebiet des Sehens im gewöhnlichen Sinne.

Eine ganz besondere Gruppe objectiver Gesichtserscheinungen sind jene, welche man mit dem Namen der entoptischen belegt hat, wo nämlich nicht durch Objecte, welche außerhalb des Körpers befindlich sind, Gesichtseindrücke veranlaßt werden, sondern durch solche Gegenstände, welche sich in oder auf dem Auge selbst befinden, die daher allerdings, gleich den wirklichen äußern Sehobjecten, ihre Strahlen durch einen Theil der brechenden Medien des Auges oder selbst durch alle diese Medien zur Netzhaut schicken. Man hat zwar behauptet, daß die hierher gehörigen Erscheinungen nur Producte einer physiologischen oder krankhaft erregten Thätigkeit der Netzhaut sein müßten, weil kein Auge kurzsichtig genug sei, um Objecte in jenen Lagen zur Anschauung zu bringen, und deshalb nähmen Kranke die beginnende Cataracte, scharf begrenzte Hornhautflecken, Flecken im Humor aqueus nicht wahr. Es kommen aber auch die hierher gehörigen Erscheinungen nur unter gewissen, vom gewöhnlichen Sehen abweichenden Bedingungen vor:

a) Wenn das Innere des Augapfels durch Licht, welches nach allen Richtungen unregelmäßig zerstreut wird, eine ziemlich gleichmäßige Erhellung erfährt. In diesem Falle können undurchsichtige, unmittelbar auf der Netzhaut liegende Körperchen, weil sie das Licht von den entsprechenden Netzhautstellen abhalten, in der Form des Schattens zur Wahrnehmung gelangen. So bemerkt man, wie zuerst Purkinje nachgewiesen hat, die auf der Netzhaut sich ausbreitenden Gefäße oder die sogenannte Aderfigur, wenn man in einem sonst dunkeln Raume mit einem Kerzenlichte nahe am Auge hin- und herfährt, oder wenn man mit dem Lichte Kreisbewegungen vor dem Auge macht. Es zeigt sich nämlich nach einiger Zeit eine dunkle, baumartige, ästige Figur, welche ihre feinen Zweige über das ganze Sehfeld ausbreitet. — In diese Kategorie eher, als zu den sogenannten Mouches volantes, gehört es auch, daß man beim gewöhnlichen Sehen mit im Auge convergirendem Lichte, besonders beim Betrachten heller Flächen, des Schnees, weißen Papiers oder des hellen Himmels, die Blutbewegung im eigenen Auge sieht. Es besteht die Erscheinung in einem undeutlichen Wirrwar, einem Springen und Durcheinanderhüpfen heller Punkte, oder in einer unregelmäßigen Bewegung wie Dämpfe. Viel bestimmter ist die Erscheinung bei Congestionen nach dem Kopfe, bei Vollblütigkeit, nach starkem Bücken u. s. w. Vielleicht spielt der Gefäßdruck oder der Blutdruck auf die angrenzenden Theile der Netzhaut dabei die Hauptrolle, und dann gehört die Erscheinung mehr zu den subjectiven Gesichtserscheinungen.

b) Wenn das ins Auge fallende Licht eine convergente Richtung hat. Liegen kleine Körperchen, welche das Licht anders als die normalen durchsichtigen Medien des Auges brechen, oder liegen dunkele Körperchen ganz nahe vor der Netzhaut, so können diese dann eine unregelmäßige Brechung der Lichtstrahlen und dadurch Farbenerscheinungen im Auge hervorrufen, oder Schatten auf die Netzhaut werfen und einzelne Stellen eines Objectes unsichtbar machen. Je näher der Netzhaut das

---

immer; Seume erzählt in seiner Selbstbiographie, daß Andere ihn wegen seiner oft grade in solchen Augenblicken, in denen er sich ganz selig fühlte, gerunzelten Stirn ganz irrig für traurig oder verdrießlich gehalten hätten.

25) Fries, Psych. Anthropol. II, 34. Hartmann, Der Geist der Menschen S. 244. Scheidler, Psychologie S. 101. 26) G. E. Schulze, Psych. Anthropol. S. 78. „Die pathognomischen Zeichen, oft wiederholt, verschwinden nicht völlig wieder, sondern lassen Eindrücke zurück. Daher entsteht das Thorheitsfältchen durch Allesbewundern und Nichtsverstehen, das scheinheilige Betrügerfältchen, das Eigensinnsfältchen und der Himmel weiß! was für Fältchen mehr." Lichtenberg, Ueber Physiognomik. 27) v. Baer, Anthropol. I. S. 192. 28) De la Chambre, Betracht. über die Thier-Erkenntniß S. 68. Vgl. Friedreich, Magazin für die Seelenkunde. 1830. H. III. S. 172.

die Lichtstrahlen auffangende Körperchen liegt, um desto kleiner und schärfer begrenzt und um desto dunkler werden die geworfenen Schatten sein; je weiter entfernt von der Netzhaut sich dasselbe befindet, um desto größer, blasser und verwaschener wird der Schatten sein. Die Richtigkeit dieses Satzes läßt sich durch ein ganz überzeugendes Experiment darthun, wenn man nämlich zwischen eine convexe Linse und die weiße Fläche, welche das Bild der durchfallenden Lichtstrahlen auffängt, einen schmalen dunkeln Gegenstand, etwa eine Nadel, bringt: so lange die Nadel der Linse nahe ist, wird sie im Lichtbilde nicht sichtbar, weil auf jene durch die Nadel verdeckten Partien der auffangenden Fläche noch zahlreiche andere Lichtkegel auftreffen; sowie sich aber die Nadel dem Lichtbilde auf der weißen Fläche nähert, tritt ihr Schatten nach und nach immer bestimmter hervor. Ganz ähnlich nun, wie mit der Nadel, verhält es sich mit jenen Körperchen im Auge, welche beim Mückensehen (Myodesopsia) eine Rolle spielen und als Scotome oder Mouches volantes bezeichnet zu werden pflegen: nur jene, welche im nächsten Umfange der optischen Axe und nahe vor der Netzhaut sich befinden, erscheinen als distincte dunkle Schatten, während die entfernter von der Netzhaut liegenden größere, hellere, mehr verwaschene Schatten geben, und die noch mehr entfernteren gar nicht zur Wahrnehmung gelangen. Daß bewegliche Körperchen im Innern des Bulbus der bekannten Erscheinung zu Grunde liegen, das läßt sich durch genaue Vergleichung ihres Verhaltens nachweisen. Man hat auch Mittel, die Größe der kugelichen Elemente, welche die Scotome constituiren, annähernd zu bestimmen, und hierdurch, sowie durch manche andere Umstände stellt es sich heraus, daß nicht Blutkörperchen das Sehobject sind, wie vielfach angenommen worden ist, sondern daß größere Gebilde im Auge vorkommen müssen, welche als Mouches volantes wahrgenommen werden. Als größere derartige Gebilde im Auge kennen wir die Epithelien, welche sich im Humor aqueus befinden, die Körperchen in der Morgagni'schen Flüssigkeit der Linse; am wahrscheinlichsten indessen sind die Epithelien in der Begrenzungsschicht des Glaskörpers die wirklichen Objecte der Mouches volantes. Dieselben zählen aber durchaus nicht zu den pathologischen Erscheinungen: Ruete hat sehr viele Individuen in Betreff ihres Vorhandenseins untersucht, und bis jetzt keinen Menschen gefunden, der ganz frei von Scotomformen wäre; aber nur jene sind darauf aufmerksam, bei denen sie in einem hohen Grade entwickelt sind. Jemand, der noch gar Nichts von Mouches volantes weiß, braucht nur Abends in ein durch Lampenlicht erleuchtetes Mikroskop zu sehen, oder bei Tage durch ein ganz feines Loch in einem Kartenblatte oder durch feine Leinwand gegen den hellen Himmel zu blicken, so bemerkt er sie stets und in großer Anzahl. Ist dann die Aufmerksamkeit auf dieselben erst einmal erweckt, so kommen sie auch, nur blässer und größer, zum Vorschein beim Betrachten einer hellerleuchteten weißen Wand, einer Schneefläche, einer weißen Wolke. Bei großer Reizbarkeit der Netzhaut treten die Scotome deutlicher hervor, daher sie auch nach schwächenden Krankheiten, durch Gemüthsbewegungen, bei Congestionen u. s. w. oftmals plötzlich auf quälende Weise sich geltend machen.

c) Ganz besondere Erscheinungen können auch noch bei parallelem oder selbst divergentem Lichte auftreten, also z. B. wenn man durch eine feine Oeffnung eines Kartenblatts oder einer Metallscheibe auf einen hellen Hintergrund sieht, also auf den blauen oder gleichmäßig grauen Himmel, auf eine weiße, von der Sonne beschienene Wand oder Papierfläche, oder Abends auf einen Schirm von Milchglas, von mattgeschliffenem Glase, von geöltem Papiere u. s. w. Unter diesen Umständen kommen nämlich helle Körperchen, Verdunkelungen, Blutgefäße, die im Glaskörper, in der Linse, im Humor aqueus, auf der Hornhaut ihren Sitz haben, ungeachtet ihrer Kleinheit zur subjectiven Wahrnehmung. Wer sein Auge unter die angegebenen Umstände versetzt, der kann zunächst ein mäßig erleuchtetes, fast kreisförmiges Feld, den sogenannten Zerstreuungskreis, erblicken, der nichts Anderes ist, als das durch den Pupillarrand der Iris bestimmte Pupillarfeld, was daraus erhellt, daß dieser Zerstreuungskreis mit dem Oeffnen und Schließen des andern Auges sich verkleinert und vergrößert. Dabei zeigen sich wol in dem Zerstreuungskreise einzelne kleine durchsichtige Körperchen, die wie Wassertröpfchen aussehen. Dieselben entstehen dadurch, daß sich die feuchte Schicht auf der Vorderfläche der Hornhaut um einzelne Schleimkörperchen oder um fremdartige feine Körperchen, wie Staubtheilchen u. dgl. anhäuft. Es können ferner gestreifte, wellenförmige oder netzförmige Linien in dem Zerstreuungskreise entstehen, wenn das Auge vor der Beobachtung eine Zeit lang geschlossen und von Vorn gedrückt oder gerieben wurde; diese Linien sind nichts Anderes, als der Ausdruck der Unebenheiten, welche durch den Druck auf die convexe Oberfläche der Hornhaut entstanden. Unter der genannten Bedingung des Lichteinfalls kommen ferner etwa vorhandene filamentöse, membranöse oder sonstige organische Elemente, Entozoen u. dgl., die sich in der wässerigen Feuchtigkeit befinden, zur subjectiven Anschauung. Desgleichen können intelligente Kranke den ersten Beginn einer cataractösen Trübung, wo das Sehen noch gar nicht gestört ist, an sich selbst wahrnehmen, sodaß die durch den Augenspiegel jetzt ermöglichte objective Erkenntniß einer beginnenden Cataracte eine subjective Bestätigung gewinnen kann. Endlich ist schon weiter oben angegeben worden, daß bei diesem Verfahren die bisher noch nicht wahrgenommenen Mouches volantes sichtbar werden können; die bereits wahrgenommenen aber treten dadurch in größerer Menge hervor.

B. Subjective Gesichtserscheinungen sind jene, bei deren Entstehen Lichtstrahlen, welche die optischen Medien des Augapfels durchsetzen, entweder gar nicht oder doch nur scheinbar wirken. Es lassen sich aber die hierher gehörigen Erscheinungen unter drei Hauptkategorien bringen:

a) Mechanische oder galvanische Reize wirken auf

Digitized by Google

den Sehnerven (mit Einschluß des Chiasma und des Tractus opticus) oder auf die Netzhaut ein, und es antwortet diese Nervensphäre durch die ihr inwohnende Energie, nämlich durch Lichtempfindung. Hierher gehört die Wahrnehmung einer kreisförmigen oder quadratischen oder strahligen Figur, wenn die Fingerspitze einen gewissen Druck auf den Augapfel ausübt, oder wenn ein Stoß auf denselben trifft, oder wenn derselbe durch die Contraction seiner Muskeln, namentlich des Rectus externus, eine plötzliche Verschiebung erfährt. Schließung des Auges oder ein gewisser Grad von Dunkelheit sind Bedingung für diese Wahrnehmung, weil bei beleuchtetem Auge die Intensität des objectiven Lichteindruckes jene mittelbare Erregung der Sehenergie überwiegt. Der Druck, welchen Geschwülste oder Gefäßausdehnungen auf den Tractus opticus, auf das Chiasma oder den Opticus selbst ausüben, vermag ebenfalls solche feurige Erscheinungen hervorzurufen, und ebenso auch ein auf die Innenfläche der Netzhaut treffender Druck, welcher hier durch eine Verschiebung der verhärteten Linse, durch ausgedehnte Gefäße u. s. w. hervorgebracht werden kann. Aber auch schon jener Druck, welchen das in der Netzhaut und in der Chorioidea circulirende Blut, zumal wenn es in größerer Menge darin enthalten ist, auf die Nervenfibrillen ausübt, kann gewisse Licht- und Farbenerscheinungen hervorrufen, besonders nach heftigen körperlichen und geistigen Aufregungen, nach dem Genusse geistiger Getränke, narkotischer Stoffe, oder beim Husten, beim Niesen, beim Erbrechen, bei fieberhaften Congestionen. — Die galvanische Reizung, welche irgend einen Theil der Opticussphäre trifft, ruft ebenfalls solche feurige Erscheinungen hervor.

b) Eine andere Reihe von subjectiven Gesichtserscheinungen ist nur als das Endresultat oder als das Abklingen vorausgegangener objectiver Eindrücke zu deuten. Die Nachbilder, welche farblose wie farbige genau betrachtete Gegenstände hinterlassen, sowie die Augen geschlossen werden, stehen gewissermaßen in der Mitte zwischen objectiven und subjectiven Gesichtserscheinungen. In der Regel dauern dieselben nur sehr kurze Zeit; doch kann z. B. das Nachbild der längere Zeit betrachteten Sonne Tage, selbst Wochen lang im Sehfelde verharren. Bestimmter zählen hierher die mannichfachen Erscheinungen, welche in tiefer Finsterniß, namentlich Abends vor dem Einschlafen im Sehorgane auftreten, und die durch psychische Intention, wenn wir sie mit Aufmerksamkeit betrachten, immer lebhafter und deutlicher werden. Sie beginnen in der Form unbestimmter Nebelflecke oder einzelner leuchtender Punkte, die in wechselndem Spiele auftreten und verschwinden, und allmälig ein etwa mit Stäbchen durchzogenes oder gitterförmiges oder mit Kugeln erfülltes und in Farben schimmerndes Feld darstellen. Solche Erregungszustände der Netzhaut sind nach vorausgegangenen Anstrengungen der Augen, bei Congestionen, bei fieberhaften Aufregungen, bei Augenentzündungen, nach Genuß von Narcoticis am häufigsten und deutlichsten. Aber auch bei Abwesenheit dieser Bedingungen vermag eine starke Anstrengung der Augenmuskeln oder ein Druck von Vorn auf den ganzen Bulbus die Netzhaut in einen solchen Erregungszustand zu versetzen.

c) Eine fernere Unterart der subjectiven Gesichtserscheinungen sind die sogenannten phantastischen Gesichtserscheinungen oder die Gesichtstäuschungen, an deren Bildung die Seele auf doppelte Weise einen regen Antheil nehmen kann. Entweder nämlich werden objective Eindrücke oder Bilder durch die Seele mit den verschiedensten Farben ausgestattet und zu den mannichfaltigsten Phantasmen umgestaltet, die sich mehr oder weniger feststellen und im Widerspruche mit der eigentlichen Sinnesperception eine andere Außenwelt vorspiegeln, dies sind Gesichtsillusionen; oder aber es bilden sich in der Seele unmittelbar Phantasmen, ganz unabhängig von objectiven Gesichtseindrücken, die auf den Sehapparat in peripherischer Richtung übertragen und von hier aus nach Außen projicirt werden, als käme ihnen eine objective Entstehung zu, dies sind Gesichtshallucinationen.

Charakteristisch für die Hallucination ist es, daß sie im dunkeln Sehfelde, also bei geschlossenen Augen sich bildet, weil die wirklichen objectiven Eindrücke, welche bei offenen Augen vor sich gehen, die von der Seele ausgehenden Reizungen der Netzhaut an Stärke zu übertreffen pflegen. Doch läßt sich nicht in Abrede stellen, daß bei großer Intensität der seelischen Vorstellung die Uebertragung auf den Sehapparat so stark werden kann, daß die objectiven Eindrücke, zumal wenn die Aufmerksamkeit gänzlich von denselben abgezogen wird, sich daneben nicht geltend zu machen vermögen, daß mithin auch bei offenen Augen eine Hallucination auftreten kann. Das Nämliche wiederholt sich ja auch bei den willkürlichen Gesichtsvorstellungen, die als Vorbild der Hallucinationen gelten können. Im Allgemeinen sind wir nämlich nur dann im Stande, der Seele das Bild einer Landschaft, eines Gebäudes, einer Rose oder sonst eines Gegenstandes mit allen Einzelnheiten und Farbennüancen vorzuführen, wenn wir durch Schließung der Augen objectiven Gesichtseindrücken vorbeugen. Indessen sind auch bei offenen Augen willkürliche Gesichtsvorstellungen unter der Bedingung möglich, daß wir die Aufmerksamkeit lediglich der Gesichtsvorstellung zuwenden, also die objective Gesichtswelt durch totale Vernachlässigung der Eindrucksfähigkeit berauben. Ein ebenso geläufiges Vorbild der Hallucinationen bietet der Traum, dessen Bilder mit dem Eröffnen der Augen aufhören, aber doch ausnahmsweise auch in den wachen Zustand hinein sich geltend machen können, wie denn Spinoza (Opera posthuma. Epist. 30) so treu von sich selbst erzählt: „Wenn ich bisweilen Morgens beim Anbruche des Tages aus dem Schlafe erwachte, bewegten sich vor meinen Augen die Bilder, welche ich im Traume hatte, so lebhaft, als wenn sie wirkliche Dinge wären. Sie verschwanden, wenn ich die Augen auf irgend einen Gegenstand mit Aufmerksamkeit heftete, kehrten aber wieder, wenn ich ohne Aufmerksamkeit hinstierte. Am meisten erschien mir ein räudiger Mohr."

Digitized by Google

So wird es erklärlich, daß Fieberkranke mit starker betäubungsartiger Eingenommenheit des Kopfes ihre Hallucinationsphantasmen auch in den wachen, d. h. augengeöffneten Zustand übertragen, wenn ihre Aufmerksamkeit durch Nichts fixirt wird, und daß bei stärkerem Zureden und bei Erregung der Aufmerksamkeit die Phantasmen schwinden, aber vielleicht nur ganz vorübergehend. — Gesichtshallucinationen, und zwar manchmal die lebhaftesten, kommen häufig genug bei Blinden vor. Ihr Ursprung im Gehirne erhellt am augenscheinlichsten daraus, daß man in dergleichen Fällen hin und wieder eine totale Atrophie oder Zerstörung der Sehnerven fand.

Charakteristisch für die Gesichtsillusion ist es, daß sie im erhellten Sehfelde auftritt; bei Blinden kommen keine Illusionen vor. Auch sind Fälle bekannt, wo die am hellen Tage umgebenden Dämonen und Gespenster auf der Stelle verschwanden, sobald das Licht von den noch offenen Augen abgehalten wurde. Indessen kann auch hier der entgegengesetzte Fall eintreten, daß nämlich sehr lebhafte, lange Zeit hindurch vorschwebende Phantasmen sich auch noch erhalten, wenngleich die Augen geschlossen werden. So scheinen die Illusionen oftmals in Hallucinationen überzugehen; die Verfolgung ihrer Genese muß dann über die eigentliche Bedeutung der Erscheinung entscheiden. *(F. W. Theile.)*

GESICHTSFEHLER (Visus vitiosus, Pseudoblepsia). Es ist dieses Wort keine streng wissenschaftliche Bezeichnung in der Gliederung eines ophthalmologischen Systems, sondern nur ein conventioneller, noch dazu nicht feststehender Name für eine Gruppe von Störungen des Sehvermögens. Der Wortbildung nach könnten darunter alle Abweichungen des regelrechten Sehens verstanden werden, und es ist ziemlich willkürlich, wenn man die Abnormitäten im Grade der Lichtperception, also jene durch Trübungen der Hornhaut, der Linse, des Glaskörpers gesetzten Functionsstörungen, sowie jene als Amblyopie und Amaurose bezeichneten Zustände davon ausschließt, und im Wesentlichen nur jene Störungen des Gesichts, wobei die Gegenstände in Betreff ihres Umrisses oder ihrer Farben anders erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind, den Gesichtsfehlern zuzählt. Indessen kann man sich nicht ganz genau an diese Modalitäten des gestörten Sehens halten, da auch die Hemeralopie und Nyctalopie, die Myopie und Presbyopie zu den Gesichtsfehlern gerechnet werden müssen. Die einzelnen hierher zu zählenden Unvollkommenheiten des Sehens sind nämlich: 1) Doppeltsehen (Diplopia). 2) Halbsehen (Hemiopia). 3) Größersehen (Makropsia). 4) Kleinersehen (Mikropsia). 5) Kurzsichtigkeit (Myopia). 6) Fernsichtigkeit (Presbyopia). 7) Ungestaltsehen (Metamorphopsia). 8) Unfähigkeit der Farbenunterscheidung (Achromatopsia, Chromatopseudopsia, Chromatometablepsia). 9) Nachtblindheit (Hemeralopia), wenn die Netzhaut so torpid ist, daß nur solche Grade von Lichtstärke, wie sie am hellen Tage einwirken, einen zum Sehen ausreichenden Reiz bilden, während jenes Licht, welches in der Dämmerung oder nach Sonnenuntergang einwirkt, das Individuum so wenig affeirt, als wäre es blind. 10) Tagblindheit oder Schneeblindheit (Nyctalopia), wenn die Netzhaut eine so gesteigerte Empfänglichkeit für das Licht besitzt, daß durch gewöhnliches Tageslicht eine Ueberreizung und eine das Sehen hindernde Blendung entsteht, während das in der Dämmerung oder nach Sonnenuntergang einwirkende Licht ein der Empfänglichkeit des Organes entsprechender Reiz ist, sodaß solche Individuen nur am Abend das Auge als Sehorgan vollständig benutzen und bei Tage fast blind sind.

In der Militairarzneikunde wird übrigens das Wort Gesichtsfehler in einem noch ausgedehnteren Sinne gebraucht. Es bedeutet hier soviel als Fehler des Sehapparates, bezeichnet also nicht blos Fehler der Licht- und Farbenperception, sondern auch Abnormitäten der Augenlider und des Thränenapparates, welche die Militairpflichtigkeit beschränken. *(F. W. Theile.)*

GESICHTSFELD, auch wol Sehfeld oder Augenfeld genannt, bezeichnet diejenige räumliche Ausdehnung, welche bei einer gegebenen Stellung des Sehapparates der Gesichtswahrnehmung zugänglich ist. Man gebraucht auch wol den Namen Gesichtskreis als identisch mit Gesichtsfeld; indessen bezeichnet man damit zweckmäßiger den sogenannten Horopter, wovon beim Gesichtssinne die Rede ist.

Der Fall ist am einfachsten, wenn es sich um das Gesichtsfeld nur Eines Auges handelt, welches unbewegt im feststehenden Kopfe sich befindet. Durch Versuche wissen wir, daß nur jenes Feld der Netzhaut, welches 5 oder 6 Linien Durchmesser und das Foramen centrale als Mittelpunkt hat, das vollkommen deutliche Sehen bis zum undeutlichen Sehen hin vermittelt; das darüber hinaus liegende Gebiet der Netzhaut vermittelt zwar noch Lichtempfindung, aber kein eigentliches Sehen. Denkt man sich nun vom Umfange jenes Feldes Linien ausgehend, welche den Kreuzungspunkt des Auges treffen und von hier aus nach Außen verlängert sind, so stellt der vor dem Auge befindliche von diesen Linien umschlossene trichterförmige Raum das absolute Gesichtsfeld des Auges dar, d. h. alle innerhalb dieses Raumes vorkommenden und der Gesichtsperception überhaupt zugänglichen Vorgänge können möglicher Weise wahrgenommen werden. Im concreten Falle freilich ist das Gesichtsfeld nur ein aliquoter Abschnitt jenes trichterförmigen Raumes, welcher durch den jeweiligen Accommodationszustand des Auges bestimmt wird: er ist dann jener Abschnitt des absoluten Gesichtsfeldes, welcher der von Czermak sogenannten Accommodationslinie entspricht. Nach Valentin's auf Experimente gestützten Berechnungen würden, wenn das unverrückte Auge auf einen 1000 Fuß entfernten Gegenstand accommodirt ist, Dinge, welche rechts oder links auf einer Horizontallinie, oben oder unten auf einer Verticallinie 577 Fuß von jenem Gegenstande abstehen, noch erkannt werden, das Gesichtsfeld hätte also in diesem Falle horizontal wie vertical etwa einen Durchmesser von 2 . 577 = 1154 Fuß. Wäre dagegen das Auge auf einen nur 1 Fuß entfernten Gegenstand fixirt, dann hatte das Gesichtsfeld nur 1,19

Fuß Durchmesser. — Wird das Auge bei feststehendem Kopfe möglichst nach den Seiten hin bewegt, dann verbreitert sich natürlich das Gesichtsfeld dieses Auges.

Beim Gebrauche beider Augen wächst die Größe des Gesichtsfeldes, wenigstens in horizontaler Richtung. (*F. W. Theile.*)

GESICHTSFELD (Dioptrik und Katoptrik), nennt man den kreisrunden Raum, den man in einem Refractor oder Spiegelteleskop (Reflector) auf einmal übersieht. Die Größe des Gesichtsfeldes wird durch die Angabe seines Durchmessers in Graden, Minuten u. s. w. bestimmt, und nimmt desto mehr ab, je stärker die Vergrößerung des Instruments wird. Man kann den Durchmesser des Gesichtsfeldes theoretisch oder praktisch bestimmen; das Letztere ist jedoch viel einfacher und zuverlässiger. Man beobachte nämlich einen dem Pole nahe stehenden Stern während seines Durchgangs durch das Gesichtsfeld auf einem durch dessen Mittelpunkt gehenden Faden. Ist nun t die Anzahl Sternzeit-Secunden, welche der Stern braucht, den ganzen Faden zu durchlaufen, und δ seine Declination, so wird, wenn d den in Bogensecunden ausgedrückten Durchmesser des Gesichtsfeldes bezeichnet, dann

$$d = t \cdot \cos \delta$$

sein. Theoretisch wird d bestimmt durch die Formel

$$d = \frac{D}{f \cdot \sin 1''},$$

wo D der Durchmesser des Diaphragma's und f die Brennweite des Objectivglases ist. — Man s. übrigens den Art. Fernrohr. (*G. A. Jahn.*)

GESICHTSGRIND oder Dorrwege, ist ein äußerlicher Fehler des Rindes und Schafes. Beim Rinde besteht er in flechtenartigen Ausschlägen der Haut, namentlich im Gesichte. Er kommt meist bei jungen Thieren, sonst bei unreinen Säften vor und ist ohne besondere Bedeutung. Bei den Schafen besteht das Uebel in einem schorfigen Ausschlage um Ohren, Maul und Augen und nimmt zuweilen das ganze Gesicht ein. Gewöhnlich heilt die Krankheit von selbst. Hat sie aber Lippen und Augen, namentlich bei Lämmern, ergriffen, so werden die Schorfe mit einem stumpfen Messer abgekratzt und der Grund der Haut täglich ein Mal mit Rahm oder Oel bestrichen. Gute Dienste leistet auch ein Abführmittel aus Glaubersalz. (Dr. *William Löbe.*)

GESICHTSKRAMPF (Spasmus nervi facialis, Tic convulsif). Die krampfhaften Erscheinungen, welche im Bereiche des Nervus facialis, also im Gesichte vorkommen, treten gewöhnlich in klonischer Form auf, als plötzlich eintretende, das Gesicht verzerrende Bewegungen, die alsbald wieder verschwinden, aber nach kurzen Intervallen wiederzukehren pflegen. Wenn die Affection eine größere Ausbreitung hat, dann ist sie in der Regel eine einseitiger Auf- und Abbewegen der Stirnhaut; Runzelung der Augenbrauen, abwechselndes Oeffnen und Schließen der Augen, Zucken der Nasenflügel, Verzerrung der Mundwinkel nach Oben oder Unten sind die einzelnen Glieder des Gesichtskrampfes. Am häufigsten kommt aber der Augenlidkrampf (Blepharospasmus) vor als zitternde Bewegungen des Orbicularis palpebrarum in der ganzen Ausdehnung oder nur einzelner Bündel desselben, als schnell auf einander folgendes Oeffnen und Schließen des Auges (Blinzeln, Nictitatio), als gewaltsames Zusammenkneifen der Augenlider; ferner kommt noch ziemlich häufig der Spasmus cynicus oder Risus sardonicus vor, wobei die Lippen- und Backenzweige des Facialis eine Verziehung der Lippen wie beim Lachen bewirken.

Wenn der Gesichtskrampf längere Zeit anhält, so bekommen die ergriffenen Muskeln etwas Gespanntes und Hartes und die Gesichtszüge treten dadurch markirter hervor. Bei den mimischen Actionen des Sprechens und Lachens pflegt aber die Entstellung der Züge mehr hervorzutreten, weil dabei die Muskeln, welche Sitz des Krampfes sind, zur associirten Bewegung fortgerissen werden, oder weil sie den normalen Contractionsgrad überschreiten. Anfangs verbindet sich wol etwas Schmerzhaftes mit dem Krampfe; dies verliert sich aber späterhin, sodaß auch selbst bei tonischen Contractionen nicht die geringsten Empfindungen sich zeigen.

Die Aetiologie des Gesichtskrampfes führt nicht selten auf eine Reizung in den peripherischen Bahnen des Facialis, veranlaßt durch einen Luftzug, der einen Theil des Gesichts traf, oder durch Geschwülste u. s. w. Nicht selten ist dann der Gesichtskrampf eine Reflexerscheinung, wie z. B. Blepharospasmus bei Entzündung, die bei mechanischer Reizung des Auges, bei Einwirkung intensiven Lichtes auftritt, oder er ist als sympathische Erscheinung aufzufassen, wenn er bei Helminthiasis, bei Hysterismus vorkommt. Gesichtskrampf wird auch in Begleitung der Chorea, der Epilepsie beobachtet, selten dagegen bei localisirtem Gehirnleiden.

Die Behandlung muß auf die ätiologischen Momente Rücksicht nehmen, und ist noch am meisten versprechend bei rheumatischer Grundlage. Häufig genug läßt sich aber gar keine Ursache auffinden, und dann ist man im Allgemeinen auf die Palliativbehandlung mittels beruhigender Mittel hingewiesen. — Ein der Neuzeit angehöriges Verfahren ist noch die subcutane Muskeldurchschneidung. (*F. W. Theile.*)

Gesichtskreis, 1) s. v. a. Gesichtsfeld (s. d.); 2) s. v. a. Horizont (s. d.).

GESICHTSKUGEL (Astronomie), ist in unsern Augen jene Kugeloberfläche (der Sitz des Sehens), die Punkt für Punkt der äußern Kugeloberfläche, d. h. der gestirnten Himmelskugel entspricht. Es erscheinen demnach auf der Gesichtskugel die Gestirne. (*G. A. Jahn.*)

GESICHTSLÄHMUNG (Paralysis facialis), ein ziemlich häufig vorkommender pathologischer Zustand, dessen wesentliche anatomische Bedingung, nämlich Affection des Nervus facialis, aber erst seit Charles Bell's Untersuchungen über das Nervensystem mit Sicherheit erkannt ist. In der Regel ist die Lähmung eine einseitige. Sie ist über die gesammte Verästelung des Facialis verbreitet, häufiger jedoch auf einzelne Provinzen dieses Nervens beschränkt; sie ist ferner zuweilen eine

Digitized by Google

Paralysis completa, häufiger aber eine incompleta, indem die Bewegungen der vom Facialis versorgten Muskeln an Kraft verlieren, sodaß die intendirten Bewegungen nur schwächer ausgeführt werden und die Muskeln der nichtgelähmten Seite das Uebergewicht haben, im Zustande der Ruhe sowol als bei solchen Bewegungen, an denen die Muskeln beider Seiten sich gleichmäßig zu betheiligen pflegen.

Die Gesichtslähmung kann, je nach dem Ausbreitungsgrade, folgende Erscheinungen zeigen: die Stirn ist entrunzelt und der Kranke vermag sie auch nicht zu runzeln; die Augenbraue steht tiefer und bleibt unverrückt; die Augenlider können nicht geschlossen werden, weil der Levator palpebrae superioris entgegensteht und entbehren der blinzelnden Bewegung; der Nasenflügel ist eingesunken und hebt sich nicht beim tiefen Einathmen; der Mundwinkel schließt nicht, sodaß der Speichel und genossenes Getränk abfließen können; die Backe ist schlaff und hängend und bläht sich beim Sprechen und bei andern exspiratorischen Bewegungen auf; beim Essen sammeln sich Speiseportionen zwischen dem Backen und den Zähnen auf der gelähmten Seite; der Kranke vermag, wenn die Lippen leiden, nicht zu pfeifen, zu blasen oder mit Kraft auszuspucken, und das Aussprechen, namentlich der Lippenbuchstaben ist erschwert; da sich die Gaumenbögen der gelähmten Seite nicht mit gehöriger Energie zusammenziehen, so sind auch die Schlingbewegungen erschwert; die Uvula ist oftmals nach der gelähmten Seite gerichtet. Am augenfälligsten pflegt übrigens eine Verzerrung des Gesichts, namentlich ein Verziehen des Mundwinkels der nichtgelähmten Seite zu sein, bedingt durch den bloßen Tonus oder durch die Contraction der Muskeln auf der nichtgelähmten Seite; bei den mimischen und respiratorischen Bewegungen des Gesichts tritt sie am meisten hervor. In den seltenen Fällen wo beide Gesichtshälften gelähmt sind, fehlt das Mienenspiel und auch bei der größten Aufregung entbehrt das Gesicht jedes Ausdruckes. Die Sensibilität der Gesichtstheile erfährt in der Mehrzahl der Fälle keine Abnahme, es stellt sich aber bei langer Dauer der Krankheit eine Erschlaffung und Welkheit der Haut über den gelähmten Muskeln ein. — Es kann wol die willkürliche Bewegung der Gesichtsmuskulatur vollständig aufgehoben sein, während die reflectorische noch fortbesteht, sodaß der Kranke z. B. die sonst gelähmten Augenlider bei sehr grellem Lichte schließt.

Die Gesichtslähmung kommt häufiger beim männlichen Geschlechte vor. Man beobachtet sie in jedem Lebensalter, doch häufiger bei Erwachsenen. Sie kommt auch schon bei Neugeborenen vor; hier ist aber nach Landouzy jedesmal die Anlegung der Zange vorausgegangen. Auch pflegt diese Lähmung der Neugeborenen von keiner Störung anderer motorischer Apparate begleitet zu werden. Oftmals bemerkt man sie nur beim Schreien der Kinder, indem das Gesicht nach der nichtparalytischen Seite verzerrt wird.

Der Facialis kann an vier verschiedenen Stellen Einflüssen unterliegen, welche zur Lähmung führen. a) Der Ursprung desselben im Gehirne leidet durch Druck oder Zerstörung der Hirnsubstanz von Hämorrhagie, von Gehirnerweichung. Die Wirkung pflegt hier in gekreuzter Richtung statt zu finden, sodaß die linke Gesichtshälfte paralytisch ist, wenn das verlängerte Mark auf der rechten Seite leidet. Es ist dann auch meistens keine Paralysis completa, und es pflegt nicht die ganze Ausbreitung des Facialis zu leiden, sondern meistens nur die Muskeln des Nasenflügels, der Lippen und des Backens. b) Die Strecke des Nervens vom Abgange vom Gehirne bis zum Eintritte ins innere Hörloch leidet durch Exsudat, durch Extravasat, durch Geschwülste, die vielleicht auch erst mittelbar auf den Nerven drücken. Die Lähmung kann hierbei eine vollständige sein und über die gesammte Nervenausbreitung sich erstrecken. Bei mittelbarem Drucke auf den Nerven kann die Lähmung aber auch eine unvollständige sein, oder sie ist auch wol nur eine partielle. Gleichzeitig kann der Auditorius, der Accessorius, der Quintus, der Abducens afficirt sein. c) Der Nerv leidet im Verlaufe durch den langen Canalis Fallopii im Felsenbeine durch Entzündung der Beinhaut, durch skrofulöse Caries. Die Lähmung ist dann meistens eine vollständige in der ganzen Ausbreitung des Nervens. Es leidet dabei zugleich der Gehörapparat, namentlich findet nicht selten eine Hyperästhesie statt, aber auch wol Ohrenfluß; die Sensibilität des Gesichts ist aber unverändert. Die schiefe Stellung der Uvula ist hier constant. Ferner wird wol dabei eine Trockenheit der entsprechenden Mundhälfte, eine Abnahme und eine Veränderung des Geschmackes in der betreffenden Zungenhälfte beobachtet, welche Erscheinungen durch Affection der Chorda tympani bedingt sind. d) Der peripherische Theil des Nervens nach dem Austritte aus dem Foramen stylomastoideum leidet durch Geschwulst, durch Narbensubstanz, durch Druck der Geburtszange, oder auch durch rheumatische Insulten.

Die mannichfachen Ursachen der Gesichtslähmung sind so eben schon genannt worden. Erwähnt sei nur noch, daß auch unterdrückte Hautausschläge oder Unterdrückung der Menstruation unter den Ursachen genannt werden, und daß die Affection des Nervens im peripherischen Verlaufe durch Erkältung besonders häufig eine Rolle spielt.

Die Prognose ist am günstigsten bei der Gesichtslähmung der Neugeborenen: die Nerventhätigkeit kehrt hier von selbst zurück, was zu beweisen scheint, daß die Lähmung hier nicht etwa durch eine Hämorrhagie entstand, sondern lediglich durch einen Druck der Geburtszange auf den peripherischen Theil des Facialis. Ferner ist die rheumatische Lähmung meistens nur von kurzer Dauer. Sonst hängt die Dauer der Krankheit und die Möglichkeit ihrer Heilung von der Natur der veranlassenden Ursachen ab. Als die schlimmsten Fälle gelten jene, wo der Nerv in seinem Verlaufe vom Gehirne bis zum innern Gehörloche afficirt ist.

Die Behandlung wird zunächst durch die ursächlichen Momente bestimmt, und so müssen je nach der Verschie-

denheit des Falles Antiphlogistica, Antirheumatica, Antiscrofulosa, Absorbentia zur Anwendung kommen. Für örtliche Einwirkungen wird natürlich vorzugsweise die Gegend des Zitzenfortsatzes gewählt. — Bleibt nach Erfüllung der Causalindication die Lähmung unverändert, dann sucht man die Nerventhätigkeit überhaupt zu beleben durch Nux vomica, Strychnin, Douche, Moxen, Elektricität, Thermen u. s. w.

Blos zu kosmetischem Zwecke, um die Entstellung des Gesichts etwas zu mindern, wurde bei unheilbaren Fällen von Dieffenbach sogar die subcutane Durchschneidung von Muskeln auf der nichtgelähmten Seite vorgenommen. (*F. W. Theile.*)

Gesichtslinie in der Befestigungskunst, s. Face.

GESICHTSLINIE heißt in der Perspective die Sehaxe des Auges, welches von dem angenommenen Gesichtspunkte aus das Object betrachtet. Bei der regelmäßigen Richtung des Auges steht die Gesichtslinie senkrecht gegen die Tafel gerichtet und trifft diese in dem Augenpunkte. Es hat aber auf die perspectivische Projection keinen Einfluß, wenn das Auge, ohne den Gesichtspunkt zu verlassen, sich dreht und die Sehaxe auf irgend einen andern Punkt der Tafel richtet. Dann wird die Gesichtslinie eine andere. Jeder Punkt der Tafel kann also von einer Gesichtslinie getroffen werden, je nach der Richtung, welche das Auge nimmt. Abstrahiren wir nun von der besondern Richtung der Gesichtslinie, so ist dieselbe also eine gerade Linie, welche durch den Gesichtspunkt gehend an irgend welcher Stelle auf die Tafel trifft. Eine Betrachtung derselben in diesem weitern Sinne führt uns auf eine einfache Erklärung der wichtigsten perspectivischen Regeln. Denken wir uns nämlich durch irgend eine gegebene Gesichtslinie eine Ebene in beliebiger Richtung gelegt, so schneidet dieselbe die Tafel in einer geraden Linie, und diese geht durch den Punkt, in welchem die Gesichtslinie auf die Tafel trifft. Diese Gerade ist mithin die perspectivische Projection für alle möglichen Linien, welche in jener Ebene gezogen werden können. Solche mögliche Linien müssen nun aber entweder die Gesichtslinie irgendwo im Raume schneiden, oder mit derselben parallel laufen. Daraus folgt der allgemeine Satz, daß jeder Punkt der Tafel der Kreuzungspunkt für die Perspectiven aller Linien ist, welche die auf diesen Punkt treffende Gesichtslinie bei gehöriger Verlängerung irgendwo im Raume schneiden, oder welche eben dieser Gesichtslinie parallel laufen. — Die Richtung der Gesichtslinie läßt sich leicht bestimmen, sobald man den Augenpunkt und die Entfernung des Gesichtspunkts von der Tafel kennt (s. Gesichtspunkt). Diejenige Gesichtslinie, welche in den Augenpunkt trifft, steht, wie gesagt, senkrecht gegen die Tafel. Schlägt man um den Augenpunkt einen Kreis, dessen Radius gleich dem Abstande des Gesichtspunktes von der Tafel ist, so liegen in der Peripherie dieses Kreises alle Punkte, deren Gesichtslinien in einem Winkel von 45° gegen die Tafel stehen. Denkt man sich den Punkt, in welchem die Gesichtslinie auf die Tafel trifft, in unendlicher Entfernung vom Augenpunkte, also mit andern Worten die Gesichtslinie parallel mit der Tafel, so ist der Kreuzungspunkt für alle die Gesichtslinie treffende Linien ebenfalls in unendlicher Entfernung vom Augenpunkte, d. h. alle Linien im Raume, welche verlängert auf eine der Tafel parallele Gesichtslinie treffen, haben eine perspectivische Projection, welche dieser Gesichtslinie parallel ist. (*Fr. W. Unger.*)

Der Anatom Spigel zog zur Ausmessung des Kopfs vier verschiedene Linien, darunter auch eine vom untersten Punkte des Kinns bis zum höchsten Punkte der Stirn, und diese letztere bezeichnete er als Gesichtslinie. Die Spigel'sche Gesichtslinie ist also gleichbedeutend mit dem, was man unter Gesichtslänge versteht und bezeichnet nur ein einzelnes Glied aus der Reihe der verschiedenen Dimensionen des Kopfs. In einer andern Bedeutung wurde das Wort Gesichtslinie von Camper in die Anthropologie eingeführt (s. den folgenden Artikel). (*F. W. Theile.*)

GESICHTSLINIE oder **FACIALLINIE**, Camper'sche (Linea facialis Camperi), ist eine von Peter Camper (s. d.) vorgeschlagene Linie, welche die Neigung des Profils eines menschlichen oder thierischen Kopfes gegen die horizontale Ebene bestimmt und dadurch eins der wichtigsten Merkmale für die Unterscheidung und Charakteristik der verschiedenen Menschenracen, sowie der Menschen- und Thierprofile bildet. Camper nimmt als horizontale Basis eine Ebene an, welche durch die äußern Gehörgänge und die Basis der Nase, den Nasenstachel gehend gedacht wird. Die Facialinie selbst zieht er von dem vorspringendsten Theile der Stirn zu dem Schlusse der Zähne herab. Die Neigung dieser Linie nähert sich beim Menschen dem rechten Winkel mehr, als bei den Thieren, und unter den verschiedenen Menschenracen am meisten bei der caucasischen. Sie beträgt beim Hunde etwa 30°, beim Orang Utang 45°, beim Neger 70°, beim Caucasier 80°. An den griechischen Sculpturen soll sie bis auf 90°, ja zuweilen bis auf 100° gesteigert sein, während sie in der Natur vielleicht niemals 90° erreicht*). Uebrigens findet sich die Uebertreibung bis über 90° hinaus bei den bessern Werken der griechischen Kunst keineswegs, und überdies ist die Bestimmung der Facialinie an antiken Bildwerken mislich, zumal da die Griechen das Ohr besonders an weiblichen Köpfen oft sehr niedrig gesetzt haben.

Die Gesichtslinie hat eine große physiognomische Bedeutung, denn sie gibt dem Kopfe einen um so edlern Ausdruck, je mehr sie sich der senkrechten nähert. Dies hat seinen Grund theils in der Form der Stirn, theils in dem stärkern oder geringern Vortreten der Kiefer. Die Gesichtslinie wird nämlich senkrechter durch eine nach Vorn entwickelte hohe Stirn, und diese ist

*) *Petrus Camper*, Verhandeling over het natuurlyk verschil der wezenstrekken in menschen van onderscheiden landaart en ouderdom, uitgeg. door *Adriaan Gilles Camper*. (Utrecht 1791.) Französisch von *Denis Bernard Quatremère d'Isjonval*, ib. eod. Teutsch: Ueber den natürlichen Unterschied der Gesichtszüge in Menschen verschiedener Gegenden und verschiedenen Alters u. s. w. von S. Th. Sömmering. (Berlin 1792.)

Digitized by Google

wiederum bedingt durch eine verhältnißmäßig stärkere Entwickelung des großen Gehirns, und besonders der vordern Theile desselben, welche den Sitz des Denkvermögens bilden. Umgekehrt wird sie minder senkrecht durch eine stärkere Entwickelung der Kiefer, die immer mit stärkerer Entwickelung der Kaumuskeln in Verbindung steht, und also ein Uebergewicht des Sinnlichen oder Thierischen anzeigt. Man findet aber auch nicht selten beides, hohe Stirn und prominirende Kiefer, mit einander verbunden, wie grade bedeutende Denker häufig eine Energie an den Tag legen, die sich gleichzeitig in starker, ja leidenschaftlicher Sinnlichkeit äußert. Dann entsteht ein Sokratisches Profil, das sich den gewöhnlichen Ansichten von der Schönheit und dem Ausdrucke des menschlichen Gesichts nicht fügen will und bei dem die Camper'sche Annahme ebenfalls nicht mehr ausreicht.

(*Fr. W. Unger.*)

GESICHTSMALEREI (Kosmetik und Culturgeschichte). Goethe bemerkt in seiner „Farbenlehre" (2. Bd. S. XXIII fg.), daß man schon in den frühesten Zuständen der menschlichen Entwickelung das Erfreuliche des Farbigen, Bunten gefühlt habe, und „da die Zierde des Menschen erstes Bedürfniß zu sein scheint und ihm fast über das Nothwendige geht, so war die Anwendung der Farben auf den nackten Körper und zu Gewändern bald im Gebrauch." Dies bestätigt denn auch die Ethnographie und allgemeine Culturgeschichte durch die überall bei den Wilden wahrgenommene Thatsache, daß dieselben sich ihr Gesicht und den Leib auf die mannichfachste Weise bemalen, und diese Zeichnungen mit unverlöschlichen Farben in die Haut einätzen lassen (das sogenannte Tätowiren). Diese Art von „Gesichtsmalerei" dient ihnen bekanntlich zugleich zur Bezeichnung ihrer Rangstufen, vertritt in sofern die Stelle unserer Orden, Titel und Uniformen, sowie unserer Hof- und Adreßkalender, ist ganz unschuldig und erscheint berechtigt und dem Bedürfnisse jener vollkommen angemessen. Alles dies ist aber nicht zu rühmen von der in unsern civilisirten und cultivirten, mit Kleidungsstücken quantum satis und drüber versehenen Völkern bei den sogenannten gebildeten Ständen, und zwar namentlich dem sogenannten schönen Geschlechte vorkommenden, in den Künsten der Toilette eine Hauptrolle spielenden Gesichtsmalerei, längst bekannt unter dem Namen Schminken, auf die sich Hamlet's schon früher angeführtes Strafwort bezieht: „Gott hat euch ein Gesicht gegeben und ihr macht euch ein anderes!" [1]) Diese Unsitte ist schlechthin verwerflich, weil sie über den Begriff des Putzes hinaus auf eigentlichen Betrug geht, indem man sich die Farbe der Jugend oder Gesundheit oder was sonst anlügt. „Wer färbte seine Wangen zuerst roth? War's nicht ein Weib, das in bachantisch durchjubelten Nächten die echten Rosen der Jugend verlor? Glänzt nicht Nero's Geliebte Pappäa Sabina in dieser Kunst?" [2]) Dieselbe ist übrigens sehr alt, da schon im alten Testamente dagegen geeifert wird (2 Kön. 9, 30, und Hesekiel 23, 40; Jer. 4, 30); übrigens bezog sich diese Täuschung besonders auf das Salben der Augenlider mit einer Spießglastinctur, wodurch die Augen selbst größer und glänzender erscheinen, und soll noch jetzt dort üblich sein, während man im Abendlande sogar den Genuß des Arseniks zu diesem Zwecke sich erlaubt!! Ueber das Schminken und dessen nachtheilige Folgen (da sie die Hautfunctionen sehr stört) könnte unser „schönes" Geschlecht längst, z. B. aus dem Conversationslexikon, sich belehrt haben! Dennoch lesen wir in den Zeitungen des Jahres 1856 (z. B. im Weimar. Sonntagsbl. Nr. 30 vom 27. Juli S. 256), daß dieser Unsinn von Gesichtsmalerei neuerdings noch sogar zu einer höhern Potenz erhoben worden:

„In Paris macht zugleich mit der Ausbreitung der Crinoline [3]) die Gesichtsmalerei rasche Fortschritte, und hat bereits den Uebergang vom „Handwerk" — dem bloßen Farbenauftragen — zur „Kunst" gefunden (!), da die Verschönerungen der Gesichtszüge bezweckt und erzielt wird, also die Formen für die Erscheinung zu nüanciren sind. Insbesondere eignen sich alle Damen den „mandelförmigen Augenschnitt" an, welcher als der edelste anerkannt ist. Ebenso sucht man den Lippen eine anmuthige Abgrenzung zu geben (!). Die Zeichnung der Augenbrauen versteht sich von selbst. — Geht man auf diesem Wege weiter, so wird man sich bald nicht begnügen, die Gesichtszüge im Allgemeinen zu idealisiren, sondern auch bestimmte Charaktere zu Erscheinung zu bringen suchen, und der höchste Triumph des Raffinements wird der Ausdruck liebenswürdiger Naivität sein (!!) — Ernste Betrachtungen über diesen Culturfortschritt (!) mag Jeder für sich selbst anstellen."

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

Gesichtsmesser, s. Gesichtssinn.

GESICHTSPINSEL (Optik), nennt man die von irgend einem Punkte eines Objects in das Auge einfallende Menge von Strahlen, welche mittels der Brechung im Auge wieder in einen Punkt vereinigt werden. Der Gesichtspinsel besteht gleichsam aus einem Doppelkegel, dessen Basis die Krystalllinse des Auges bildet, und dessen Spitzen jener wirkliche Punkt des Objects und das Bild dieses Punktes im Auge sind.

(*G. A. Jahn.*)

GESICHTSPUNKT (sprachlich). Dem Wortverstande und Sprachgebrauche nach bezeichnet das Wort entweder denjenigen Punkt, den man ins Auge faßt, oder denjenigen, von welchem als Standpunkt aus man einen Gegenstand betrachtet; in beiderlei Hinsicht wird dasselbe theils im eigentlichen, theils im figürlichen Sinne gebraucht. Der Natur der Sache nach erscheint oft derselbe Gegenstand ganz anders, nachdem man ihn von dem einen oder andern Gesichtspunkte aus ansieht; dies gilt im physischen Sinne, wie im metaphorischen. Daher redet man von bildlichen Darstellungen „von der Vogelperspective aus," desgleichen gibt es Romane oder

1) Auch in „Der Liebe Müh umsonst" ist öfters von der Schminke die Rede, z. B. III, 3. 2) Siehe Gutzkow's Unterhalt. am häusl. Herd. 1856. Nr. 7: „Göttin Mode."

3) Vergl. über deren Ursprung die „Unterhaltungen" a. a. O.

Schilderungen „aus der Cavalierperspective." Dieselbe Disciplin kann für den Einen eine Haupt- oder Grundwissenschaft, für den Andern eine Hilfs- oder Nebenwissenschaft sein, und verlangt daher nach der Verschiedenheit dieses „Gesichtspunktes" auch eine verschiedene Behandlung. Dieselbe Handlung wird anders beurtheilt nach dem Gesichtspunkte der Moral als nach dem des Rechts oder der Billigkeit und der Religion. Der Vertheidiger eines Verbrechers stellt die Sache aus einem diesem möglichst günstigen Gesichtspunkte dar; der Staatsanwalt dagegen hat von dem seinigen aus nur das Interesse der beleidigten Gesellschaft im Auge. Auf diese Verschiedenheiten deutet auch das alte Wort: quot capita tot sensus! — was besonders bei uns lieben Teutschen sich bestätigt findet, von denen es schon von Alters her hieß: Germani semper conveniunt et nunquam conveniunt! und Jac. Grimm noch neuerdings meinte: „Wenn drei Teutsche zusammenkommen, gibt's sicher vier Meinungen!" Denn bei der Vielseitigkeit unserer Ausbildung entgeht uns nicht leicht, daß jede Sache wie ihre Lichtso auch ihre Schattenseite hat, und bei unserer Hamletsnatur wird nur zu oft vor lauter Berücksichtigungen aller möglichen Gesichtspunkte „der frischen Farbe der Entschließung des Gedankens Blässe angekränkelt!" Uebrigens lehrt allerdings schon die Logik *), daß die Maxime der echt liberalen Denkungsart darin besteht, bei Streitigkeiten sich auch auf den Gesichts- oder Standpunkt des Andern zu versetzen, nicht Alles bornirt nur von dem eigenen Gesichtspunkte aus zu beurtheilen; eine Maxime, deren Beherzigung von Seiten aller politischen und religiösen Parteien und Stände der bürgerlichen Gesellschaft höchlich zu wünschen, aber schwerlich zu hoffen ist, am wenigsten bei uns Teutschen, nach Goethe's Spruch:

„Die Teutschen sind ein gutes Geschlecht;
Ein Jeder sagt: will nur, was recht!
Recht aber soll vorzüglich heißen,
Was ich und meine Gevattern preisen!
Das übrige ist ein weitläuftig Ding,
Das schätz' ich lieber gleich gering!"

Was für eine große Rolle der Gesichts- oder Standpunkt in der Wissenschaft, besonders der Philosophie, von jeher gespielt hat und noch spielt, ist bekannt.

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESICHTSPUNKT heißt der Punkt, von dem aus irgend ein Gegenstand betrachtet wird. Namentlich in der Lehre von der perspectivischen Projection heißt Gesichtspunkt der Punkt im Raume, in welchem das Auge des Beschauers gedacht wird. Seine Lage im Verhältnisse zur Tafel und zum Objecte entscheidet über die Beschaffenheit des Bildes, namentlich können Deutlichkeit und Schönheit desselben durch ungeschickte Wahl des Gesichtspunktes sehr beeinträchtigt werden. — Um die Lage irgend eines Punktes im Raume in Beziehung auf den Gesichtspunkt bestimmen zu können, denkt man sich durch den Gesichtspunkt drei Ebenen gelegt, eine horizontale und zwei senkrechte, von den letztern nämlich die eine senkrecht gegen die Tafel und die andere parallel mit der Tafel. Zwei von diesen Ebenen schneiden die Tafel (und zugleich auch die dritte Ebene) in einer horizontalen und einer senkrechten Linie, welche in der Perspective unter dem Namen des Horizonts und des Hauptloths bekannt sind. Diese beiden Linien sind die Normalen, nach welchen irgend ein Punkt auf der Tafel bestimmt werden kann. Wir wollen die senkrechte Entfernung eines Gegenstandes von der horizontalen Ebene seine Höhe, H, die wagerechte Entfernung desselben von der gegen die Tafel gerichteten senkrechten Ebene seine Breite, B, endlich die Entfernung von der mit der Tafel parallelen Ebene seine Distanz, D, nennen, so bezeichnen die Größen H, B und D seine Lage im Raume. Dieselben Verhältnisse wollen wir für das perspectivische Bild durch die entsprechenden kleinen Buchstaben h, b und d ausdrücken, sodaß also h die Entfernung des Bildes vom Horizonte, b die Entfernung desselben vom Hauptlothe und d die für alle Bilder unveränderliche Entfernung von der parallelen Ebene, oder, was dasselbe sagen will, der Tafel vom Auge bedeutet. Alsdann verhält sich $H : h = B : b = D : d$. Da nun die Größen H, B, D immer durch den Grund- und Aufriß gefunden werden können, und d bei jeder perspectivischen Zeichnung bekannt sein muß, so findet man h und b durch eine einfache Rechnung, indem $h = dH : D$ und $b = dB : D$. Die gefundenen Größen kann man alsdann mit Hilfe der beiden Normalen, des Horizonts und des Hauptloths, an der richtigen Stelle eintragen. Dies Verfahren ist in den meisten Fällen einfacher, als die gewöhnliche Methode, die sich sehr häufig einzelner Punkte bedienen muß, welche weit über das Papier oder Reißbret hinaus liegen. Das Eintragen der berechneten Größen h und b kann noch durch einen rechten Winkel, dessen Schenkel mit Maßstäben versehen sind, sehr erleichtert werden. (*Fr. W. Unger.*)

GESICHTSPYRAMIDE (Perspective), nennt man diejenige Figur, welche durch die von irgend einem Gegenstande aus in einem Punkte des Auges zusammenstoßenden Gesichtslinien gebildet wird. Es ist mithin der Durchschnitt der Gesichtspyramide eines Gegenstandes die perspectivische Darstellung des letztern.

(*G. A. Jahn.*)

Gesichtsschärfe, s. **Gesichtssinn.**

GESICHTSSCHMERZ (Dolor faciei, Neuralgia facialis, Prosopalgia), auch wol nach dem ersten genauern Beschreiber dieses Leidens als Fothergill'scher Gesichtsschmerz bezeichnet, und sehr gewöhnlich jetzt *Tic douloureux* benannt.

Der Gesichtsschmerz ist eine in Anfällen auftretende, durch vollkommene Intermissionen unterbrochene Algie in der Ausbreitung des fünften Gehirnnervens (Quintus, Trigeminus), im Allgemeinen also im Gesichte. Der Schmerz ist mit seltenen Ausnahmen nur ein einseitiger, und es pflegt auch nur einer der drei Hauptäste des Nerven zu leiden, und hier wiederum oftmals vorzugsweise oder allein ein bestimmter Zweig. Daher kann man wol besondere Arten des Gesichtsschmerzes unterscheiden, am Ramus primus die Frontalneuralgie

*) Fries, Logik §. 108. S. 488 (ed. 2).

Digitized by Google

und die Supraorbitalneuralgie, am Ramus secundus die Infraorbitalneuralgie und die Alveolarneuralgie, am Ramus tertius die Mentalneuralgie und die Lingualneuralgie u. s. w. Der Ramus secundus leidet am häufigsten, der Ramus tertius am seltensten.

Der Schmerz sitzt anscheinend in der peripherischen Ausbreitung des ergriffenen Nervenzweigs, oder er folgt mehr der Richtung seines Verlaufes, oder er hat seinen Hauptsitz an einer bestimmten Stelle, von wo aus er sich ausbreitet. Valleix hat eine Anzahl solcher Ausgangspunkte (Points douloureux) namhaft gemacht, die gegen einen localen Druck am empfindlichsten zu sein pflegen, und an denen auch die spontanen Schmerzen am empfindlichsten sich kund geben: den Supraorbitalpunkt am Austritte des Stirnnervens, den Palpebralpunkt am obern Augenlide, den Nasalpunkt oben und seitlich an der Nase, den Infraorbitalpunkt am Austritte des Infraorbitalnerven u. s. w.

Der einzelne Schmerzanfall tritt bald spontan ein, bald wird er durch irgend eine, manchmal höchst geringfügige Veranlassung hervorgerufen. Es zeigen sich wol manchmal bestimmte Erscheinungen als Vorläufer des Schmerzes; in den meisten Fällen tritt aber der Schmerz ganz plötzlich ein, und er erreicht gleich mit dem Eintritte seine ganze Heftigkeit und Ausdehnung, oder er erlangt diese erst durch allmälige Steigerung. Bei einer Reihe von Kranken kann man die verschiedensten Intensitätsgrade des Schmerzes beobachten; doch kommen die heftigsten Schmerzgrade, welche die Kranken bis zur Verzweifelung bringen, weit häufiger vor. Die Schmerzen werden als brennende, stechende, klopfende, schießende, zerreißende u. s. w. bezeichnet. Leichte Berührungen der schmerzhaften Theile sind meistens unerträglich, ein stärkerer Druck auf dieselben kann dagegen bisweilen zur Mäßigung der Schmerzen dienen. Der einzelne Schmerzanfall ist manchmal nur von kurzer Dauer, sodaß er wie ein elektrischer Schlag durch die Theile fährt, oder nur Secunden oder Minuten anhält; doch kann sich dessen Dauer auch auf Stunden ausdehnen. Mit den Schmerzen verbinden sich häufig krampfhafte Erscheinungen im Bereiche des Facialis, Mitempfindungen in andern Theilen, auch wol locale Störungen in der Circulation und Secretion, sodaß je nach der Verschiedenartigkeit der afficirten Nervenpartie Injection des Auges, Erblassen oder Röthung und Auftreibung der betreffenden Gesichtshälfte, Thränenfluß, vermehrte Absonderung des Nasenschleims, vermehrte Speichelabsonderung u. s. w. vorkommen.

In der Wiederkehr der Anfälle, also im Gesammtverlaufe der Krankheit zeigt sich keine Regel. Es kann auf den einzelnen Tag eine mehr oder weniger große Reihe von Anfällen treffen, es können aber auch Tage und Wochen zwischen den einzelnen Anfällen liegen, die aber dann auch selbst wol aus einer Reihe kleinerer rasch auf einander folgender Insulte zusammengesetzt sein können. Je häufiger und heftiger die Anfälle auftreten, um desto leichter entwickeln sich bleibende Veränderungen in der betreffenden Gesichtshälfte, eine Verzerrung oder Erschlaffung, eine Hypertrophie oder Abmagerung u. s. w. Bei längerer Dauer des Leidens zeigt sich auch meistens eine große Reizbarkeit im Nervensysteme überhaupt und eine Verstimmung des Gemüths, die sich als Schwermuth, als Lebensüberdruß äußern kann; oder es zeigen sich Gehirnreizungen, maniakalische Zufälle, oder es tritt mehr ein blödsinniger Zustand auf.

Unter allen Neuralgien scheinen jene im Bereiche des Quintus am häufigsten vorzukommen. Sie werden zumeist in dem Alter zwischen 20 und 50 Jahren beobachtet. Ob Weiber öfterer daran leiden, als Männer, das ist noch keineswegs feststehend. Im Norden kommt Gesichtsschmerz häufiger vor, als im Süden. Das zahlreichere, beinahe endemische Auftreten in einzelnen Localitäten, z. B. in Triest, läßt sich wol auf die größere Disposition zu rheumatischen Krankheiten zurückführen.

Die Disposition zum Gesichtsschmerze scheint oftmals in constitutionellen Verhältnissen begründet zu sein, wohin die rheumatischen und gichtischen Beschwerden, die syphilitische, metallische und Malariainfection gehören. Als veranlassende Ursachen hat man hin und wieder Fracturen, mechanische Insulte der Nervenäste, eingeheilte fremde Körper, dicke und feste Narben, angeschwollene und entartete Knochen, Geschwülste an und in den Nerven kennen gelernt, oder Erkältungen des Gesichts, das Ausziehen eines Zahns. Häufig entwickelt sich auch der Gesichtsschmerz aus dem von schlechten Zähnen ausgehenden Zahnschmerze, und es sollen nach Chapman die Schneidezähne und Hundszähne hierbei häufiger eine Rolle spielen. Uebermäßige Anstrengungen des Gehirns, Gemüthsbewegungen, Geschwülste an den Ursprungsstellen der Nerven zählen ebenfalls zu den Ursachen des Gesichtsschmerzes. Auch wird man nicht selten durch die Angaben der Kranken auf einen metastatischen Ursprung geführt, auf unterdrückten Tripper und Rothlauf, auf Syphilis, auf Hämorrhoidalzustand; selbst die unterdrückte Krätze wurde früherhin unter den Ursachen mit aufgeführt. Als sympathische Erscheinung kommt die Quintusneuralgie bei Neuralgien der Extremitäten, des Rumpfs vor, besonders aber bei Nervenstörungen in den weiblichen Genitalien. Aber auch überhaupt bei Störungen in den Sexualfunctionen wird die Quintusneuralgie nicht selten beobachtet. Uebrigens pflegt die sympathische Prosopalgie nicht leicht jenen Grad von Heftigkeit zu erreichen, wie die idiopathische.

Die einzelnen Anfälle werden manchmal durch unbedeutende Veranlassungen hervorgerufen, durch den Versuch zu sprechen, zu kauen, oder durchs Lachen; ja das bloße Anblasen des Gesichts kann in einzelnen Fällen hinreichen, einen Schmerzanfall herbeizuführen.

Die Diagnose des Gesichtsschmerzes kann im Allgemeinen keiner Ungewißheit unterliegen, nur eine Verwechselung mit gewöhnlichem Zahnschmerze könnte dann vorkommen, wenn blos die Alveolarzweige leiden. Die vergleichsweise Kürze der Paroxysmen, die Raschheit ihrer Aufeinanderfolge, die Zwischenräume gänzlichen Freiseins sind hierbei die entscheidenden Momente.

Digitized by Google

Der Gesichtsschmerz geht in manchen Fällen ziemlich rasch in vollkommene Genesung über, ohne daß eine eigentliche Reconvalescenzperiode eintritt. Das Leiden ist aber auch nicht selten ein sehr widerspenstiges, und es sind Fälle verzeichnet, in denen es 10 Jahre, ja selbst 50 Jahre sich behauptet hat. Bei solchen veralteten Formen werden indessen die Anfälle allmälig seltener und sie verlieren auch wol an Intensität. Es kommt ferner ein dauerndes, oder auch nur ein vorübergehendes Verschwinden der Krankheit vor, welches dadurch bedingt wird, daß sich metastatisch eine andere Krankheit ausbildet. Am leichtesten ereignen sich solche Metastasen auf andere Empfindungsnerven, z. B. auch auf andere Zweige des leidenden Trigeminus, oder auf den Trigeminus der andern Seite; doch nennt man in dieser Beziehung auch den acuten Gelenkrheumatismus, Bauchfellaffectionen, ja selbst den Krebs.

Der Gesichtsschmerz ist streng genommen nur ein Krankheitssymptom. Es besteht dabei ohne Zweifel eine gewisse Veränderung in der Nervensubstanz, die man als die eigentliche Krankheit anzusehen hat; nur ist diese Veränderung nicht näher bekannt und vielleicht auch nicht in allen Fällen die nämliche. Deshalb kann die Therapie nicht auf das Wesen der Krankheit gerichtet sein, und es entlehnt dieselbe ihre Indicationen hauptsächlich nur von den wirklichen oder supponirten Ursachen: Brech- und Abführmittel bei gastrischen Störungen, Chinin oder selbst wol Arsen bei bestimmt periodischem Typus der Schmerzen, eine Merkurialcur, namentlich mittels Sublimat bei syphilitischem Ursprunge, die antirheumatische und antiarthritische Behandlung in den geeigneten Fällen. Sind örtliche entzündliche Erscheinungen da, dann können locale Blutentziehungen, Kälte, Salpeter, Kalomel, äußerlich Quecksilbersalbe passen. Eine sehr ausgebreitete Anwendung finden beim Gesichtsschmerze die verschiedenen ableitenden Mittel, wie Vesicatore, Fontanellen, das Haarseil, die Moxa, und die besänftigenden, namentlich die verschiedensten narkotischen Mittel, örtlich sowol wie innerlich angewendet. In einzelnen Fällen kann das Ausziehen eines Zahnes helfen. Zu den bedeutendern Mitteln gehört auch die Durchschneidung des schmerzenden Nervenstammes oder Nervenzweiges, die aber natürlich nur dann nützen kann, wenn die locale Affection diesseits der Durchschnittsstelle liegt.

Außer den bereits genannten Mitteln sind noch eine Menge anderer empirischer Heilmittel zum Theil als specifische empfohlen worden: Elektricität, Magnetismus, thierischer Magnetismus, Galvanismus, Acupunctur, kali muriaticum oxygenatum, Schwefelthermen, Baryt, kohlensaures Eisen, Dampfbäder, Leberthran.

In den meisten Fällen ist bei veralteten Prosopalgien eine Radicalheilung unmöglich; es läßt sich aber doch oftmals noch wenigstens eine Erleichterung der Anfälle und eine Beschränkung ihrer Frequenz erreichen.

(*F. W. Theile.*)

GESICHTSSCHWINDEL. Eine Erregung der Netzhaut, sie sei objectiver oder auch nur subjectiver Natur, die sich von einem Punkte zu einem andern fortpflanzt, erzeugt in uns die Vorstellung, daß sich das Sehobject bewege; wir denken uns dagegen das Sehobject ruhend, wenn die nämliche Netzhautpartie anhaltend durch dessen Bild afficirt wird. Die Vorstellungen von Bewegung oder von Ruhe der Sehobjecte können aber nur bedingungsweise auf Wahrheit Anspruch machen; die Bewegung des Auges selbst kommt dabei mit in Betracht. Wenn ein Bild von einem ruhenden Gegenstande dadurch auf der Netzhaut sich hinbewegt, daß mit dem betreffenden Auge willkürliche Bewegungen ausgeführt werden, so hindert uns diese scheinbare Bewegung dennoch nicht, den Gegenstand als ruhend anzuerkennen. Anders verhält es sich dagegen, wenn das Auge unwillkürlich oder auf eine ungewohnte Weise bewegt wird; wir sind dann unvermögend, die scheinbare Bewegung auf den wahren Grund, auf die Augenbewegung zurückzuführen und so geschieht es, daß wir irrthümlich das Sehobject selbst als das bewegte ansehen. Im Allgemeinen hat der Satz Gültigkeit, daß die willkürlichen Augenbewegungen richtige Bewegungsvorstellungen bedingen, die unwillkürlichen Augenbewegungen dagegen zu falschen Bewegungsvorstellungen Veranlassung geben.

Wenn wir auf einem Schiffe, einem Wagen, einem Pferde uns rasch bewegen und dabei die zur Seite befindlichen Gegenstände, das Ufer, die Baumallee u. s. w. betrachten, dann bewegen sich diese Gegenstände in entgegengesetzter Richtung von der eigentlichen Bewegung, und die fortbewegte Person, zumal auf einem Schiffe, scheint zu ruhen: das erstgenannte Urtheil gründet sich hierbei mit Richtigkeit darauf, daß die einzelnen Objecte wirklich die entsprechende Bewegung auf der Netzhaut durchmachen; das zweite falsche Urtheil wird dadurch bedingt, daß die passive Stellverrückung des Auges, welche mit der Bewegung des ganzen Menschen verbunden ist, einer unwillkürlichen Bewegung dieses Organes gleich zu achten ist. Das Auge befindet sich hierbei etwa in dem nämlichen Falle, als wenn dasselbe ohne Zuthun der Muskeln durch einen seitlichen Druck verschoben wird. Die hierdurch gesetzte Bewegung gelangt nicht zum Bewußtsein, und die Objecte der Außenwelt scheinen sich zu bewegen, weil auch wirklich Strecken der Netzhaut von deren Bildern durchlaufen werden. Wenn ferner der Mond zwischen windbewegten Wolken sichtbar ist, so bekommen wir die richtige Anschauung über die Bewegungsverhältnisse, wenn wir den Mond fixiren; richten wir aber den Blick auf eine der bewegten Wolken, dann scheinen die Wolken zu ruhen, der Mond dagegen in Bewegung zu sein. Im letztgenannten Falle folgt nämlich das Auge durch unbewußte Muskelcontraction der Wolke, deren Bild auf der Netzhaut seine Stelle behauptet, während dagegen das Bild des Mondes seine Stelle auf der Netzhaut ändern muß.

Auf dem angegebenen Verhältnisse beruht nun auch die bekannte Erscheinung, daß nach starken oder raschen Umdrehungen des Körpers um seine Längsaxe die Gegenstände in schwankender Bewegung sich befinden, gleichwie beim sogenannten Schwindel. Der Grund

Digitized by Google

der scheinbaren Bewegungen liegt lediglich in den unwillkürlichen Augenbewegungen, welche durch jenes Herumdrehen hervorgerufen werden, und deshalb wird der Zustand mit Recht als Gesichtsschwindel bezeichnet. Nach mäßigen Umdrehungen sind jene unwillkürlichen Augenbewegungen sehr gemäßigt, nach heftigen Umdrehungen können sie aber auch sehr auffallend hervortreten. Die scheinbare Bewegungsrichtung der Gegenstände ist dabei ganz von der Stellung des Kopfs abhängig. Hat man sich nämlich bei gradstehendem Kopfe gedreht und bleibt dann plötzlich stehen, so drehen sich die Gegenstände horizontal; neigt man aber hierauf den Kopf zur Seite, so drehen sie sich schief, ja bei vollständigster Seitwärtsbewegung drehen sie sich in einer senkrechten Ebene, also immer um die senkrechte Axe des Kopfes herum. Diese Scheinbewegungen der umgebenden Gegenstände können auch eintreten, wenn man bei geschlossenen Augen um seine Axe gedreht worden ist. Einen Hauptbeweis dafür, daß der Gesichtsschwindel mit den unwillkürlichen Bewegungen der Augen zusammenhängt, hat man nach Purkinje darin gefunden, daß er auch nach sehr heftigen Axendrehungen sogleich aufhört, sowie es gelingt, das Auge durch Fixirung eines nahen Gegenstandes zur Ruhe zu bringen, und daß die Scheinbewegung alsbald wieder eintritt, wenn man mit Fixiren nachläßt, sodaß die unwillkürlichen Bewegungen der Augen sich wieder geltend machen. (*F. W. Theile.*)

GESICHTSVORSTELLUNG nennt man jene Thätigkeit der Seele, vermöge deren sie im Stande ist, sich mit größerer oder geringerer Lebendigkeit willkürlich Sehobjecte vorzuspiegeln, unabhängig von objectiven Eindrücken, also bei geschlossenen Augen, ja selbst bei Zerstörung des Augapfels oder überhaupt des peripherischen Theils des Lichtperceptionsapparates. Da auch ganz Blinde, bei denen man den Opticus bis zum Chiasma hin, ja noch weiter einwärts ganz atrophisch oder zerstört fand, sich Gesichtsvorstellungen bilden können, so muß deren Bildungsstätte im Gehirne gesucht werden. (*F. W. Theile.*)

Gesichtswinkel oder **Sehwinkel**, s. Gesichtssinn und Gesichtslinie.

GESICHTSWUNDEN. Bei dem Blut- und Nervenreichthume der Gesichtshaut bluten und schmerzen dieselben im Allgemeinen mehr, als Wunden anderer Körpergegenden. Wichtiger ist aber der Umstand, daß die überall unter der Gesichtshaut liegende und eng mit ihr verbundene Muskulatur bei den meisten Gesichtswunden ein stärkeres Klaffen zur Folge hat, zumal wenn die Wunde penetrirend bis zur Schleimhaut dringt, wie es an den Lippen, an den Backen geschehen kann, da grade im Gesichte eine genaue Vereinigung der Wundränder und ein Vermeiden entstellender Narben vom Wundarzte gefodert wird. Aus diesen Gründen wird daher vorzugsweise bei Gesichtswunden die blutige Naht an die möglichst genau vereinigten Wundränder angelegt, und es wird hier immer eine Vereinigung per primam intentionem versucht. (*F. W. Theile.*)

GESIMSE nennt man diejenige hauptsächlich wagerecht oder schräg laufenden vorspringenden Theile an den Gebäuden, die meist aus verschiedenen Gliedern bestehen und entweder zum Schutz der Bauwerke gegen die Witterung oder zur Trennung und Begrenzung gewisser Flächen oder überhaupt zur Mannichfaltigkeit und zum Schmucke des Ganzen angeordnet werden. In dem griechischen und römischen Baustyle sind sie von großer Bedeutung und ihre Bildung ist von den Regeln der Säulenordnung abhängig. In dem romanischen und späteren teutsch-mittelalterlichen Baustyle sind sie untergeordneter Natur und in der modernen Baukunst werden sie meistens freier als in der antiken, und je nach der Einsicht und dem Geschmacke der Baumeister angeordnet. Außer der Gliederung (Profilirung) ist auch die Höhe der Gesimse und das Maß ihres Hervortretens (ihre Ausladung) gewissen Gesetzen unterworfen.

Im Allgemeinen unterscheidet man liegende und deckende Gesimse, zu denen noch die einfassenden Gesimse kommen, die auch in senkrechter Richtung laufen. Bei den liegenden Gesimsen treten die untern Glieder, bei den deckenden Gesimsen die obern Glieder am meisten hervor oder mit dem Kunstausdrucke: sie laden am meisten aus.

Unter allen Gesimsen ist das zu den deckenden gehörige Gesims, das ein Gebäude in der Höhe abschließt, das Haupt- oder Krönungsgesims, auch wol das Dachgesims genannt, das wichtigste und bedeutendste. Es hat vor allen die größte Höhe und Ausladung und ist in Bezug auf Gliederung und Zierden das reichste an dem Gebäude. Hierher gehört auch das schräglaufende, einen Giebel bekrönende Gesims, das ein Dreieck bildet. Es heißt das Giebelgesims, ist eine Fortsetzung des Hauptgesimses, und der von ihm eingeschlossene Raum heißt das Giebelfeld, das Ganze auch wol Frontispice. Liegende Gesimse (Fußgesimse) kommen am Fuße der Unterbaue (Sockel) der Gebäude vor, welche Unterbaue man, wenn sie unmittelbar Säulen tragen, auch Säulenstühle nennt. Zu den liegenden Gesimsen könnte man im weitesten Sinne auch die Basen (Füße, Fußgesimse) der Säulen und Pfeiler in Beziehung auf die Schafte rechnen, wie ihre Capitäler (Knäufe) zu den Deckgesimsen. Die Unterbaue erhalten oft auch, jedenfalls die Säulenstühle, Deckgesimse. Meistens vermittelt ein liegendes Gesims den Uebergang der Gebäudefläche zu dem gewöhnlichen vorspringenden Unterbaue.

Zur Abgrenzung der Stockwerke unter sich werden meistens schwach vortretende Gesimse angeordnet, die man Bandgesimse nennt. Dienen sie zugleich dazu, eine verschiedene Architektur der Stockwerke mehr zu bezeichnen, so läßt man sie stärker hervortreten und nennt sie dann Gurtgesimse.

Die über den Fenster- und Thüröffnungen ꝛc. befindlichen Gesimse, die gewöhnlich auch in Zusammenhang mit den dieselben einfassenden, senkrechten Gesimsen stehen, nennt man Verdachungen. Sie sind meistens einfach geradlinig und wagerecht, manchmal aber bilden sie Fron-

Digitized by Google

tlspice und manchmal sind sie, dem Schlusse der Oeffnungen entsprechend, in einer gebogenen Linie angeordnet.

Außer diesen in der Regel aus mehren Gliedern bestehenden Gesimsen werden bei verschiedenen Bautheilen auch häufig kleinere Gesimse, die nur aus einem Gliede, oder aus zweien bestehen, angeordnet.

Die einzelnen Glieder, aus denen die Gesimse zusammengesetzt werden, sind folgende: das Leistchen oder Riemchen, von prismatischem und das Band von oblongem, aufrecht stehendem Querschnitte. Das Stäbchen von halbkreisförmigem Querschnitte, und der Pfühl, gewöhnlich ebenso, nur in größerem Maßstabe. Der Wulst hat in der Regel einen sich der Form des Viertelkreises annähernden Querschnitt, der auch oft mehr oder minder in eine flache, der geraden Linie nahe, zusammengesetzte Curve übergeht. Die Hohlkehle (Kehle, Hohlleiste, Einziehung) ein concaves Glied von ähnlicher Bildung als der Wulst, nur umgekehrt. Endlich die Welle, deren Profil aus einer concaven und einer convexen Linie, manchmal in Viertelkreisen oft in flachern Curven bestehend, zusammengesetzt ist; sie wird steigende Welle (Karnies oder Rinnleisten) oder fallende (Sturzrinne), verkehrt steigende (Kehlleisten) oder verkehrt fallende Welle genannt, je nachdem das Profil mit dem concaven oder convexen Theile nach Oben oder Unten, als deckendes oder liegendes Glied angewendet wird.

Aus diesen Gliedern sind alle, auch die reichsten Gesimse zusammengesetzt, zu deren Schmuck jene noch zum Theil durch Schnitzwerk oder Malerei ausgeziert sind. Dazu dienen dann noch oft in dem reichen griechischen und römischen Style beim Hauptgesimse, die Sparrenköpfe (Modillons), die Dielenköpfe und Zahnschnitte, auch Kragsteine ꝛc. — Zue Trennung der Glieder, und um besonders beim Hauptgesimse die angemessene Ausladung herstellen zu können, bedient man sich der Platten (hangende Platte bei jedem Hauptgesimse), die stets einfach gehalten und die oft in demselben Gesimse zwei Mal angewendet werden.

Man vermeidet bei den Gesimsen in der Regel zwei verzierte, oder zwei ausgebogene oder eingebogene Glieder unmittelbar über einander anzubringen, und legt der Abwechslung und Mannichfaltigkeit wegen, bezüglich gern ein unverziertes und entgegengesetzt geformtes dazwischen, wie man es meist in den besten antiken Gebäuden beobachtet findet.

In der Bildung der Gesimse waren die Griechen, wie überhaupt in der Kunst, der Römer große Vorbilder. Letztere wurden aber bei ihnen in der Zeit des Verfalls der Künste nicht mehr beachtet, und so zeigen die spätern römischen Bauwerke bei weitem nicht die zierlichen und musterhaften Gesimse als die griechischen.

Die genauen Regeln über die Bildung, Verhältnisse und Maße der Gesimse nach den verschiedenen antiken Stühlen sind in dem Artikel Säulenordnung enthalten.

Bei dem romanischen (byzantinischen) und sogenannten gothischen Baustyle bestehen die Gesimse, von denen im Sinne der Alten nur sehr sparsam Gebrauch gemacht wurde, meist nur aus sehr wenigen einfachen Gliedern und haben sich, da die Ausbildung des Hauptgesimses hier fast ganz fehlt, in ihrer Anwendung sehr wenig festgestellt. Sie fehlen oft fast ganz an den vorgothischen Gebäuden und gehen in den gothischen aus den wagerechten Lagen meist in die senkrechte Stellung und in den hier so ausgebildeten Schmuck des Stabwerks über, der eben zum großen Theil diesen Gebäuden, was das Einzelne betrifft, das eigenthümliche Gepräge gibt. (*Stapel.*)

GESINDE und GESINDEL (sprachlich). Das Sammelwort „Gesinde" bezeichnet im ursprünglichen, gegenwärtig meist veralteten Sinne die Gesammtheit von Personen, welche zu einem Höherstehenden in dem Verhältnisse einer persönlichen Abhängigkeit, namentlich einer rechtlichen, meist aus Vertrag entstandenen Verpflichtung zu persönlichen Dienstleistungen stehen, mithin ihm in dieser Beziehung zu gehorsamen oder zu folgen verbunden sind. In diesem Sinne war früher auch der Ausdruck „Hofgesinde" als Bezeichnung des ganzen Gefolges eines fürstlichen Gebieters ganz gleichbedeutend und ebenso ehrenvoll als die heutige Bezeichnung „Hofstaat" oder „Hofstaaten," welches letzteres Wort bekanntlich keineswegs blos die sogenannte niedere Hofdienerschaft, sondern auch die höhere, die Kammerherren u. dgl. m. umfaßt. Ebenso bedeutete sonst „Reitgesinde" soviel wie Reisegefolge, wozu mithin auch die hohe Hofcharge des Reisemarschalls gehörte. Noch bei Opitz wird die Gesammtheit der Schüler das „Schulgesinde" genannt. In der engern und jetzt gewöhnlicheeen Bedeutung bezeichnet „Gesinde" die Gesammtheit der zu körperlichen Arbeiten oder wirthschaftlichen Dienstleistungen in einem Hauswesen verpflichteten Personen, die Dienerschaft oder Dienstboten (im Oberteutschen auch „Brötlinge, Ehehalten" genannt), also Knechte, Mägde, Kutscher, Kammerdiener u. s. w. (Kraft jenes Merkmals dürfen unter die Sphäre dieses Begriffs natürlich nicht andere zur geistigen Unterstützung des Hausherrn nöthige Personen, wie die sogenannten Hofmeister oder Hauslehrer, subsumirt werden, wiewol dies in gar manchen hochadeligen Familien geschieht, manchmal sogar in den Hausrechnungen sonst ganz vernünftiger Adeliger!) Da die Leistungen qu., wenigstens in der Regel, nur in Anwendungen der Körperkräfte bestehen, mithin wenig Bildung voraussetzen und dem gemäß auch nur mit einem geringen Lohne vergolten weeden, der in dieser Gesammtheit in Folge seiner vernachlässigten Erziehung sich findende Bildungszustand auch ein sehr niedriger zu sein pflegt, ja schon das bloße Verhältniß persönlicher Abhängigkeit nur zu leicht und zu oft eine niedrige Gesinnung veranlaßt, wie schon der alte Homer andeutet:

„Schon die Hälfte der Tugend entrückt Zeus waltende Vorsicht
Einem Mann, sobald nur der Knechtschaft Tag ihn ereilet."
Odyss. XVII, 323.

so hat sich auch eine figürliche Bedeutung des Wortes Gesinde im verächtlichen Sinne gebildet, wie denn einerseits die Ausdrücke „Gesindebier, -Kost, -Tisch, -Wein," immer eine geeinge oder schlechte Qualität be-

Digitized by Google

zeichnen und andrerseits das Wort Gesindel (offenbar das Diminutiv von Gesinde, daher im Oberteutschen Gesindlein genannt) soviel bedeutet wie den gemeinen rohen Haufen, die Masse, die blos „im Zuschlagen respectabel, im Urtheilen miserabel" nach Goethe ist, oder den „Pöbel," die „Canaille." Demgemäß spricht man von „Lumpen-, Zigeuner-, Schelmen-, Diebs-, Raubsgesindel;" so heißt Gesindeltanz ein gemeiner liederlicher Tanz. Wieland hat:

„Schwarzgelbes, lumpichtes, halbnackendes Gesindel;"

(doch wird ausnahmsweise im Scherze das Wort Gesindel manchmal auch in gutem Sinne gebraucht, wenn man z. B. seine jungen Kinder das kleine oder fröhliche Gesindel nennt).

Daß Gesinde und Dienstboten ursprünglich gleichbedeutende Ausdrücke gewesen sind, lehrt schon die Etymologie; denn sowie „Dienstbote," wie die Zusammensetzung dieses Doppelworts klar anzeigt, eine dienende Person bezeichnet, welche zum Versenden oder Verschicken gebraucht wurde, so kommt auch „Gesinde" entweder unmittelbar von Senden her, oder gehört doch mit ihm zu einem Stamme. Senden, welches schon bei Kero, Ottfried Sendan, bei Ulphilas sandjan heißt, ist nach Wachter ein Factitivum des veralteten Zeitworts sinan gehen, und bedeutet eigentlich gehen machen, s. Adelung s. senden. Der letztgenannte Sprachforscher hält jedoch die Ableitung des Wortes Gesinde von dem Stammworte Sind d. h. Weg für wahrscheinlicher, sodaß es eigentlich das Reisegefolge bedeutet. Sind als „Weg" kommt schon bei Kero vor. Davon ist bei Ulphilas Gasinthja, in dem alten Gedichte auf Karl's des Großen Feldzug bei Schilter Sind, im Angelsächsischen Gisith, bei Ottfried Samansinde ein Gefährte. Doch wurde es auch sehr frühe von einem Bedienten, selbst höherer Art, individualiter gebraucht. Ther diufells gisinde (des Teufels Diener) Ottfr. Thu sis sines gisindes, du seiest seines Gelichters, d. i. seines Gleichen. Damit stimmt einigermaßen zusammen, daß andere Alterthumsforscher „Gesinde" von *Vassi* herleiten, welches auch *Guassi* und *Gnesin* lautete und zu dem Hause und Gefolge eines Herrn gehörige Leute famuli, addicti bedeutete, s. Excerpta ex litteris Viri ill. *Leibnitii* 1706. ad O. M. datis de Hikesii Op. de Linguis veteribus Sept. in Act. Erud. Suppl. I. T. IV. p. 237 [1]). Dahin gehört auch, was Schmitthenner in seinem Allgm. Staatsrechte in Bezug auf den mittelalterlichen Stand der Ritter sagt, welcher früher der Stand der Degen oder Gesinden hieß [2]).

Noch Andere, wie z. B. Soltau in s. Beiträgen zur Berichtigung des Adelung'schen Wörterbuchs, leiten Gesinde von seyn, syn, gesyn, d. h. beisammensein, ab, wonach es sich keineswegs blos auf Dienstboten, sondern auf alle und jede in einer Familie oder in einem Gelage beisammen seienden Personen bezieht. „In diesem Sinne wird in Livland und Ehstland eine vollständige Bauernwirthschaft ein Gesinde genannt, und so versteht man auch in Teutschland unter Hausgesinde, Ingesinde, nicht nur die Dienstboten eines Hausvaters, sondern eine ganze Hausgesellschaft, Weib, Kinder, Knechte und Mägde, und unter Gesindel zusammengerottetes Volk." Die Wörter Samasiude, ein Gefährte, das schon angeführte „ther Diufels Gisinde," der Teufelsgesell, „thu sis sines Gisindes," du seist seines Gelichters, führen sämmtlich nicht den Begriff der Dienstbarkeit, sondern der Gemeinschaft und Gesellschaft mit sich. — Richtig ist auf jeden Fall, und auch noch neuerdings von Riehl in seinem berühmten Buche: Die Familie. 1855. S. 153 bemerkt, daß „das Wort Gesinde früher einen meist umfassenderen Sinn als jetzt" hatte; auch die von Riehl beigefügte Bemerkung: „von den Etymologen können unsre Hausväter lernen, daß das Radicalmittel wider die Entartung des Gesindes nicht in Medaillen und Prämien besteht" ꝛc., verdient beherzigt zu werden.

Uebrigens macht der neue Sprachgebrauch zwischen Gesinde und Dienstboten unleugbar einen wesentlichen Unterschied theils in sofern, als bei Gesinde jener ursprüngliche Begriff völlig verdunkelt ist, bei Dienstbote aber nicht, theils dadurch, daß der letztere Ausdruck in der weiteren Bedeutung des Wortes dienen, d. h. für eine Person oder Sache thätig sein, genommen und auch von solchen Personen gebraucht wird, die nicht unmittelbar zu dem Hauswesen dessen gehören, dem sie dienen (ein Gerichtshof z. B. kann seine Thürsteher, Amtsdiener, Ausreiter, Häscher ꝛc. wol zu seinen Dienstboten rechnen, aber zu seinem Gesinde nicht). Gleichergestalt ist zwischen Gesinde und Dienerschaft in sofern zu unterscheiden, als bei dem letzteren Worte vorzugsweise an subjectiv persönliche Dienstleistungen und persönliche Abhängigkeit, bei Dienerschaft dagegen mehr im Allgemeinen der Begriff objectiver Leistungen vorherrscht; so gehören unleugbar Oberkammerherren — die gar in manchen Staaten den Vorrang vor allen Staatsministern und Generalen haben!! — ferner die Hofmarschälle, deren hochwichtiges Geschäft in dem Werke des Herrn v. Malortie in Hanover näher erörtert worden [3]), ebenso wol zur Hofdienerschaft wie die Hofküchenmägde, Silberwäscherinnen — im englischen Hof- und Adreßkalender figurirt sogar ein „Ihrer Majestät Wanzenwürger!" [4]) — werden sich aber natürlich nicht wie letztere zum Hof-

1) Vergl. Eberhard-Maaß-Gruber, Synonymik s. Dienerschaft. 2. Bd. S. 77. 2) Schmitthenner, Allgem. St.-R. 1845. S. 116: „Degen ist der alte Ausdruck, für den im Mittelalter Ritter gewöhnlich ward. — Man darf also den Ritterstand nicht für eine Formation des spätern Mittelalters halten. Nur die Namen Ritter (ritaere), von Ritters Art ꝛc. kamen auf; die Sache war unter dem Namen degen, *gesidi*, *gesidmund* etc. schon früher da. Sie heißen in früherer Zeit auch Hagstalde (unser Hagestolze). — Ein alter Ausdruck dafür ist auch, außer angelf. *geferan*, Jünger, in lat. Urkunden Juniores, davon das spätere Jungherre, Junker."

3) 2. Aufl. 1846. Vergl. darüber W. Menzel's Liter.-Bl. Nr. 67 vom 19. Sept. 1846. 4) Vollgraff, System der Polit. 1828. III. S. 92.

gesinde rechnen lassen wollen, wenngleich sie vom Standpunkte der praktischen Philosophie und Psychologie nicht sogar weit über demselben stehen möchten, wie schon jener Spruch des Carneades [5]) andeutet: „die einzige Kunst, die Prinzen gründlich lernen, ist die Reitkunst, weil Pferde — keine Schmeichler sind!" ingleichen der Satyriker Regnirr in seinem:

„Les *Fous* sont en échec les plus proches du Roi."
Regn. Satyr. XIV [6]).

Vergl. Flögel's „Geschichte der Hofnarren," die allerdings früher (cf. Shakespeare im Lear u. s. w.) unter dem damaligen „Hofgesinde" eine sehr wichtige und würdige Stellung („*Ridendo* dicere verum") einnahmen und keineswegs später genügend durch diese modernen Kammer-Heeren und -Junker ꝛc. ersetzt sind, unter denen sich, wie schon Montesquiru gezeigt [7]), in der Regel nur „kriechende Höflinge" (Marinelli's) finden, und die Kent's oder Marquis Posa's eben nur Ausnahmen wie weiße Elephanten sind; vergl. Bretschneider, Worte Luther's an unsere Zeit S. 16 und v. Aretin, Staatsrecht der constit. Monarchie I. S. 197. (Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESINDE, Gesindevertrag, Gesinderecht, Gesindeordnungen [1]). Zu dem Gesinde — dem Dienstgesinde oder den Dienstboten — in der rechtlichen Bedeutung, insbesondere zu dem freien Gesinde, im Gegensatze zu dem sogenannten Zwanggesinde (s. den Art. Gesindezwang), gehört heutzutage [2]) Jeder, der zufolge eingegangenen Vertrages — des Gesinde- oder Dienstbotenvertrages — einem Anderen, nämlich der Dienstherrschaft, dem Dienst- oder Brodherrn, mit Unterordnung unter dessen hausherrliche Gewalt, eine längere, durch Gesetz oder Uebereinkunft festgesetzte, ununterbrochene Zeit hindurch gewisse, nur der Gattung nach bestimmte, im Uebrigen vom Bedürfnisse des Hauswesens der Dienstherrschaft abhängige, den Haushalt, die Wirthschaft oder die Kinderpflege betreffende, körperliche oder Aufsichtsdienste gegen Kost und gewöhnlich auch gegen Lohn zu leisten hat.

Dienstleute in diesem Sinne waren den Römern, wie den alten Germanen gleich unbekannt. Jene pflegten die im Hause und beim Landbaue erfoderlichen derartigen Dienste theils duech Sklaven und Freigelassene verrichten zu lassen [3]), theils an einzelne Lohnarbeiter (mercenarii) [4]) zu verdingen. Der Miethvertrag mit den letztern scheint zwar eine Art Familienverhältniß zwischen dem Miether und dem Gemietheten bewirkt zu haben, indem das dem Miethherrn vom mercenarius zugefügte Furtum die furti actio ausschloß [5]) und der mercenarius für einen testis domesticus erklärt wird [6]). Einmal erfolgte aber die Mirthe des mercenarius stets nur tage- oder wochenweise und zu im Voraus näher bestimmten einzelnen Verrichtungen, und weiter begründete diese Miethe keinerlei Botmäßigkeit des Miethers über den Gemietheten, welche mit derjenigen verglichen werden könnte, die dem Dienstherrn selbst über das freie Gesinde von jeher zustand und noch zusteht. In der germanischen Vorzeit hingegen wurden die gesammten haus- und landwirthschaftlichen Dienste, soweit sie nicht der Hausfrau und den Hauskindern zufielen [7]), ausschließlich blos durch Leibeigene, hörige Leute und Knechte, auf größeren Gütern meist unter der Aufsicht und Leitung eines höheren Wirthschaftsbeamten (villicus, major) verrichtet, anfänglich blos gegen nothdürftige Kost und Bekleidung, sonst unentgeltlich. Diesen

5) Cramer, Gesch. d. Erz. I, 269. 6) In Fielding's Schachspielkunst (Berlin 1812.) S. 20 wird das Wort *fou* (Läufer) nach Marmière mit Bezug auf den Platz im Schachbret erklärt: „puisque les premiers inventeurs de ce jeu n'ont pas voulu que les *fous* s'éloignassent de la principauté." 7) *Montesquieu*, Espr. d. lois III. ch. 5.

1) Literatur. *Hippol. Bonacossa*, De servis hominib. propriis et famulis (zuletzt abgedr. b. *Joh. Herman. Stamm*, Tract. de servitute personali, edit. III. [Francof. 1699.]). *Jo. Volkm. Beckmann*, Disp. de jure famulorum hodierno, quatenus veteri servorum juri convenit, aut ab eo discrepat. (Jenae 1672.) *Jo. Theod. Scheffer*, D. de jure famulorum. (Tubing. 1730.) Joh. Lorenz Dorn, Versuch einer ausführl. Abhandlung des Gesinderechts. (Erlangen 1794.) Georg Christn. Wolbrecht, Versuch einer Darstellung des Dienstbotenrechts. (Hanover 1814.) R. Masius, Rechtliche Beiträge über Dienstboten und Herrschaften. (Rostock 1825.) G. P. F. Mölling, Versuch einer systemat. Darstellung des holstein.-deutschen Gesinderechts. (Oldenb. 1832.) Otto Heinr. Aler. von Oppen, Beiträge zur Revision der Gesetze. I. Th. Nr. 4. (Cöln 1833.) J. A. W. Kirchhof, Das Gesinde-Recht nach Grundsätzen des gemeinen und preußischen Rechts und mit vorzüglicher Berücksichtigung der Provinzial-Gesetze und Statute in Neu-Vorpommern und Rügen. (Stralsund 1835.) Buddeus im Rechtslexikon, redig. von Jul. Weiske, 4. Bd. S. 768—778. 2) Das Wort: *Gasindus* s. *Casindius*, vielleicht aus den altsächsischen Worten *hinde* (i. e. famulus) und *case* (i. e. casa s. domus) zusammengesetzt, kommt zuerst in longobardischen Gesetzen vor — Zöpfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 2. Bd. 2. Abth. §. 9. Not. 9. S. 25 — und bezeichnet die auf dem Hofe dienenden hörigen Leute, welche das Land bearbeiten. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. I. Th. 3. Ausg. §. 84b; s. auch Jac. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer (Göttingen 1828.) S. 318. Der älteste teutsche Name für: Dienstboten ist wol „*Sindmanni.*" Vergl. Häberlin, Systemat. Darstellung der in Meichelbeck's Histor. Frisingens. enthaltenen Urk.-Samml. I. Th. (Berl. 1842.) §. 15. S. 169. Spätere Quellen bieten dann die Bezeichnungen: „Dheneft, Deenst, Denst" — vergl. Hamb. Stadt-Recht (bei J. M. Lappenberg, Hamburg. Rechtsalterthümer. 1. Bd. [Hamb. 1845.]) von 1292. Lit. K. §. VI. und von 1497. Lit. F. §. 8. Berden-Neustadt. Stadt-Recht (saec. XV) Stat. 123 (bei *Pufendorf*, Observation. jur. universi. [Francof. et Lips. 1744.] Tom. I. App. No. III. p. 116); „Ehalt," vergl. Schmeller, Bayer. Wörterbuch. I. Th. (Stuttg. und Tübing. 1827.) S. 6; „Brotesse, Brotdling," vergl. *Hoffmann*, Glossar. Germ. col. 187. 188; „Brodede Ghesinde," Goslar. Statut. (1209—1310) bei Otto Göschen, Die Goslarischen Statuten ꝛc. (Berlin 1840.) S. 93.

3) L. 99. D. de legat. III. *Columella*, De re rustica. Lib. I. c. 8. *Seneca*, De beneficiis VII. 10. 4) Vergl. *Brisson.* De verbor. significatione. Verb. Mercenarius. Heumann, Handlexikon z. Corp. jur. civilis (Jena 1846.) u. dems. Worte S. 336. 5) L. 89. D. de furtis 47, 2. L. 11. §. 1. D. de poenis 48, 19. 6) Scholia Basilic. ad L. 6. D. de testib., vergl. *Joh. Godofr. Baueri* Opuscul. academ. Tom. I. p. 437. Schweppe, Röm. Rechts-Geschichte, edit. 2. §. 110. 7) *Tacitus*, De morib. German. c. 24: „Caetera domus officia uxor ac liberi exequuntur."

Digitized by Google

geringfügigen Gegenleistungen des Dienstherrn an die Dienstpflichtigen trat später, auf die Dauer des Hausdienstes, ein gewisser Lohn, bald in Geld, bald in Naturalien bestehend, hinzu, welcher Anfangs ein rein freiwilliges Geschenk, beim Eintritte in den Dienst oder beim Austritte aus demselben verabreicht, gewesen sein mag, der jedoch frühe schon als ein ständiger Jahreslohn vorkommt [9]). Allein erst das Entstehen und rasche Aufblühen der Städte in Teutschland, der Umstand, daß Hörige und Knechte immer häufiger in die Städte sich flüchteten und unter dem persönlichen Schutze, der ihnen hier zu Theil wurde, der Fesseln der Unfreiheit sich entledigten [10]), ferner das bei zunehmender Industrie im Handel und Gewerbe gleichmäßig sich steigernde Dienstbotenbedürfniß, endlich der mehr und mehr überhandnehmende Luxus mit seinen unausbleiblichen Folgen führten vereint dahin, daß seit dem Beginne des Mittelalters [11]) vielfältig, besonders aber in den Städten, auch Freie sich in Gesindedienste begaben und das unfreie Gesinde von da ab meist nur noch beim Ackerbaue verwendet ward.

Von nun an wurden dann auch die rechtlichen Beziehungen zwischen den Dienstherren und dem freien Gesinde, zunächst freilich nur durch gewohnheitsrechtliche Normen, mehr und mehr geregelt. Diese Regelung aber gelang im Laufe der Zeit auf dem bezeichneten Wege, nach dem Zeugnisse der aus dem 13. und 14. Jahrh. auf uns gekommenen Rechtsbücher und Statutarrechte, welche das Gesindeverhältniß betreffende gewohnheitsrechtliche Normen in sich aufnahmen, so vollständig, und es faßten die meisten der hierher bezüglichen Rechtssätze in weitesten Kreisen bald so festen Fuß, wie dies nur bei wenigen anderen rein teutschen Rechtsinstituten in ähnlicher Weise sich wiederfindet. So erklärt es sich auch, daß das spätere allmälige Eindringen der fremden Rechte grade auf dieses Rechtsinstitut einen verhältnißmäßig nur geringen, oder, soweit ungerechtfertigten, nur vorübergehenden [11]) Einfluß zu üben vermochte. Mit wenigen Ausnahmen bilden vielmehr jene ursprünglich gewohnheitsrechtlichen Sätze [12]) bis auf den heutigen Tag die Grundlage des gemeinen teutschen Gesinderechtes [13]). Vorzugsweise auf dieser Grundlage baueten auch die vom 15. Jahrh. ab in großer Zahl erschienenen, theils local-, theils particularrechtlichen Gesinde-, Ehalten- oder Dienstbotenordnungen, welche weitaus als die hauptsächlichste Specialquelle des heutigen Gesinderechtes zu betrachten sind, weiter fort; obschon freilich nicht zu verkennen ist, daß besonders von den neueren und neuesten derselben nicht wenige jene Grundlage in sofern [14]) verleugnen, als sie das nach dem älteren Rechte stets in unmittelbarster Verbindung mit dem Hause und der hausherrlichen Gewalt gedachte Gesindeverhältniß viel zu sehr als bloße Dienstmiethe (locatio, conductio operarum) behandeln. Zugleich enthalten aber diese Gesindeordnungen meist neben den für nöthig geachteten rechtlichen Bestimmungen eine Reihe rein polizeilicher, auf das Gesindeverhältniß und den Dienstbotenverkehr bezüglicher Vorschriften, welche, wie zur Beförderung und Aufrechthaltung guter Ordnung im Hauswesen und bei der Landwirthschaft überhaupt, so im Interesse theils der Dienstherrschaften, theils der dienenden Classe von der Erfahrung an die Hand gegeben waren und jene Bestimmungen zum Theil influiren oder auch wesentlich modificiren. Mit Rücksicht zugleich hierauf, sowie auf den wesentlichsten übrigen Inhalt der bekannteren Gesindeordnungen [15]), soll das Gesinderecht hier darzustellen

8) Grimm a. a. O. S. 356 fg. 9) K. D. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Städte in Deutschland. 3. Th. S. 123 fg. E. M. Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen S. 51. K. G. Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft. 2. Th. S. 241. 10) Dorn a. a. O. §§. 41—44. S. 91 fg. Mölling a. a. O. §. 2 fg. Die Zeit, wo der freie Gesindedienst in Teutschland eingeführt worden sei, näher zu bestimmen, ist begreiflicher Weise unthunlich, da die Sache nur ganz allmälig sich machte. Nur soviel ist urkundlich gewiß, daß das freie Gesinde schon zu Anfange des 13. Jahrh. häufig vorkam. 11) Daß das römische Sklaven-Recht auf das heutige Gesinde anwendbar sei, war eine früher weit verbreitete Meinung, welcher mit gewissen Einschränkungen z. B. auch Bechmann in der angeführten Abhandlung noch huldigte. Der Italiener Bonacossa dagegen, welcher das ursprünglich teutsche Recht so gut wie ganz ignorirt, weiß die von ihm vorgetragenen Sätze fast ohne Ausnahme mit römischen Gesetzstellen zu belegen. 12) So weit diese aus dem altsächsischen und schwäbischen Rechte sich ergeben, finden sie sich zusammengestellt bei Jul. Weiske, Grundsätze des teutschen Privatrechts nach dem Sachsenspiegel, mit Berücksichtigung und Vergleichung des Schwabenspiegels, vermehrten Sachsenspiegels und sächsischen Weichbilds. (Leipzig 1826.) §. 34. S. 108 fg.

13) Darüber: ob dem Gesinderechte im Familien- oder im Obligationenrechte seine Stelle anzuweisen sei? vergl. Phillips, Grundsätze des deutschen Privatrechts. 2. Aufl. §. 160 und Wolf, Lehrb. des gem. deutschen Privatrechts (Göttingen 1843.) §. 156. Ueberwiegende Gründe sprechen für dessen Aufnahme in das Personenrecht; s. v. Savigny, System des heut. Römischen Rechts. 1. Bd. §. 55. S. 366 fg. 14) Siehe v. Oppen a. a. O. Vergl. auch die Halle'sche Allgem. Literatur-Zeitung vom Jahre 1836. Ergänz.-Bl. Nr. 13. S. 100 fg. und Ferd. Walter, System des gemeinen deutschen Privatrechts (Bonn 1855.) §. 110. 15) Zahlreiche ältere Gesindeordnungen sind verzeichnet bei Dorn a. a. O. §§. 9 u. 10, ferner bei Krünitz, Das Gesindewesen, nach Grundsätzen der Oekonomie- und Polizeiwissenschaft abgehandelt (Berlin 1779.) S. 135 fg. und bei Fischer, Lehrbegriff der sämmtlichen Kameral- und Polizei-Rechte. 1. Bd. §. 132. Hier sind hervorzuheben für Oesterreich: Ges.-Ordn. vom 27. März 1784. Ges.-Ordn. für die Stadt Wien, vom 1. Mai 1810 (in Winiwarter, Handbuch der Justiz- und polit. Gesetze und Verordnungen. 3. Bd. S. 84 fg.). — Darüber, warum das Gesinderecht nicht für geeignet gehalten ward, im Allgem. bürgerl. Gesetzbuche (s. §. 1172 das.) mit abgehandelt zu werden, vergl. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 2. Bd. (Leipzig 1853.) §. 126. — Preußen: Allgem. G.-O. vom 8. Nov. 1810 (bloße Revision der §§. 1—186. Th. II. Tit. 5 des Allgem. Land-Rechts). Einen Commentar dazu enthält Schunken, Ueber Rechtsverhältnisse zwischen Herrschaften und Gesinde (Elberfeld 1816.); s. auch Koch, Lehrb. des Preuß. gemein. Privatrechts. 2. Bd. §§. 780—788. G.-O. für Neu-Vorpommern und Rügen vom 11. April 1845. W. G. von der Heyde, Dienstherrschaften und Gesinde, bezüglich auf gegenseit. Rechte und Pflichten oder Rechts- und polizeiliche Verhältnisse in Gesindesachen, mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung bearbeitet. (Stettin 1851.) — Baiern: Dienstboten-O. für Bayern und Oberpfalz vom 2. Mai 1781 (in Mayr's

Digitized by Google

versucht werden. Wenn wir dabei insbesondere die preußische allgemeine, die sachsen-weimarische, die königl. sächsische und die schleswig-holsteinische Gesindeordnung in den Vordergrund stellten, so geschah dies, weil die ersteren beiden Gesindeordnungen vielen späteren zum Vorbilde gedient haben, die königl. sächsische nicht nur ein vorzüglich reichhaltiges Material darbot, sondern auch den neuesten Stand der legislativen Arbeiten in unserem Gebiete am besten herausstellen schien, und die schleswig-holsteinische Gesindeordnung durch manche, wie uns dünkt auch für künftige teutsche Particulargesetzgebungen beachtungswerthe Eigenthümlichkeiten sich auszeichnet.

I. Gegenstand des Gesindedienstes sind Haus- und wirthschaftliche Dienste, und zwar solcher Haus- und wirthschaftlicher Dienste, zu denen schon durch bloße Uebung erlangte Fertigkeit genügt, nicht aber auch gewerbliche, künstlerische oder wissenschaftliche Ausbildung erfodert wird. Davon, ob diese Dienste blos physische Kraftanstrengung und Körpergewandtheit, oder zugleich einen gewissen Grad von Intelligenz erheischen, ob sie einer Dienstherrschaft von höherem oder niederem Stande zu ökonomischen oder zu Luxuszwecken, ob sie in der Stadt oder auf dem Lande, im Prunkgemache oder im Stalle, in der Küche, in der Kinderstube oder im Krankenzimmer, von Erwachsenen oder von Unerwachsenen, von männlichen oder von weibischen Dienstleuten zu leisten, oder ob sie mehr oder minder ausschließlich der Person, oder dem Haushalte und der Oekonomie des Dienstherrn zu widmen sind, hängen zwar mannichfache Classificationen, Rangabstufungen und Benennungen der Dienstboten ab; wie man denn das Gesinde unter Anderem, je nachdem es vorzugsweise im Hause oder zu ökonomischen, besonders landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet wird, in Hausgesinde im engern Sinne und in Hofes- oder Gutsgesinde eintheilt; allein für die Begriffsbestimmung des Gesindes an und für sich ist alles dies gleichgültig. Nächst den gewöhnlichen Dienstknechten und Dienstmägden der verschiedenen Classen und Arten — den Stallknechten, Ackerknechten, Kutschern, Stalldienern und Laufburschen, den Haus-, Vieh-, Stuben- und Kindermägden ꝛc. — zählen daher zu dem Gesinde auch die Bedienten, Kammerdiener, Köche, Lakais, Portiers, die Köchinnen, die Ammen [16]), Kammerjungfern, die Kellner und Marqueurs in Gast- und Kaffeehäusern, ferner von Dienstleuten, denen gewisse vorzüglichere Dienstgeschäfte anvertraut sind oder zugleich eine Art von Aufsicht über die Haushaltung und Wirthschaft übertragen ist, die Wirthschaftsvoigte und Hofesmeister, die Haushälterinnen und Beschließerinnen; nicht aber auch, da ihre Dienstleistungen eine wissenschaftliche oder sonstige höhere Bildung voraussetzen, die Wirthschaftsbeamten, Oekonomieverwalter und übrigen Hausofficianten [17]), die

Sammlung der Churpfalz-Baier. Landes-Verordnungen. 2. Bd. Nr. CLXIX. S. 965—973). D. B. O. für Würzburg vom 12. April 1777 (bei v. Weber, Darstellung der sämmtl. Provinzial- und Statutarrechte Bayerns. 3. Bd. S. 423 fg.). D. B. O. für den Untermainkreis (Unterfranken) vom 3. Juli 1818. D. B. O. für den Rezatkreis (Mittelfranken) vom 22. Nov. 1818 u. a. — Würtemberg: G.-O. für Stuttgart vom 27. Oct. 1819 (s. auch Reyscher, Gemein. u. würtemberg. Privatrecht. 2. Bd. §. 453). — Königreich Sachsen: G.-O. vom 10. Jan. 1835 (abgedr. bei Emminghaus, Corpus Jur. Germanici, edit. 11. S. 810—819); s. auch Haubold, Lehrb. des Königl. Sächs. Privatrechts, herausgegeben von Hänsel. 1. Abth. (Leipzig 1847.) §§. 95—100 und 104, und über das frühere Churfächs. Ges.-Recht Christ. Aug. Kunad, Rechtl. Abhandlung über die Gesinde-Mieth- und Vermiethung u. s. w. (Leipzig 1803.) — Kurfürstenthum Hessen: G.-O. vom 15. Mai 1797 (in Berg, Sammlung teutscher Poliz.-Gesetze. 2. Th. 2 Bd. S. 213 fg.). — Baden: Allgem. G.-O. vom 15. April 1809. — Oldenburg: G.-O. vom 17. Febr. 1826. — Sachs.-Weimar: G.-O. vom 18. Juni 1823 (in v. Göckel's Sammlung Großherzogl. Sachs.-Weimar-Eisenachischer Gesetze. 2. Th. 2. Abth. S. 1079—1105); s. auch Thuisk. Frdr. Sachse, Handbuch des Großherzogl. S. Privatrechts §§. 172—176 u. 179. Gust. Wilh. Burckhard, Handbuch der Verwaltung im Großherzogthum S.-Weimar-Eisenach §§. 99—104. S. 227 fg. Karl Wilh. Ernst Heimboch, Lehrbuch des particul. Privatrechts der zu den O.-A.-Gerichten zu Jena und Zerbst vereinten Länder (Jena 1848.) §§. 117—123. — Braunschweig: G.-O. vom 15. Oct. 1832; s. auch Ad. Steinacker, Particulares Privatrecht des Herzogth. Braunschweig §§. 32—36. — Nassau: G.-O. vom 15. März 1819. — Schleswig-Holstein: G.-O. vom 25. Febr. 1840 (abgedr. in Esmarch, Sammlung der Statute, Verordnungen und Verfügungen, welche das bürgerl. Recht des Herzogthums Schleswig betreffen ꝛc. 2. Th. S. 421—429; s. auch Chr. Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein. 2. Aufl. (Altona 1842.) §. 107. — Sachs.-Gotha: G.-O. vom 24. Juli 1797; s. auch M. Brückner, Handb. des S.-Gothaisch. Privatrechts §§. 847—906 und Heimbach a. a. O. — S.-Coburg: G.-O. vom 11. März 1814; s. auch Heimbach a. a. O. — S.-Meiningen: G.-O. vom 22. Febr. 1838; s. auch Heimbach a. a. O. — S.-Hildburghausen: G.-O. vom 16. Juni 1823; s. auch Ebendens. a. a. O. — S.-Altenburg: G.-O. vom 24. Dec. 1840; s. auch Heimbach a. a. O. — Anhalt-Bernburg: G.-O. vom 22. April 1820; s. auch Ebendens. a. a. O. — Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen: G.-O. vom 19. April 1851; s. auch Heimbach, Nachtrage zu seinem Lehrb. (Jena 1853.) S. 55—58. — Schwarzb.-Rudolstadt: G.-O. vom 3. Juni 1822; s. auch Günth. von Bamberg, Schwarzburg-Rudolstädt. Privatrecht §§. 21—27. Heimbach, Lehrb. a. a. O. — Schwarzb.-Sondershausen: G.-O. vom 30. Oct. 1815. — Reuß-Plauen ä. L. (Greiz): G.-O. vom 25. März 1828; vergl. darüber: Franke in Martin's Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen. 1. Bd. Nr. IV. S. 28—39; s. auch Heimbach a. a. O. — Reuß-Plauen j. L.: G.-O. vom 23. Jan. 1841 und Nachtrag vom 17. Sept. 1852; s. auch Heimbach a. a. O. — Lippe-Detmold: G.-O. vom 6. Febr. 1752. — Bremen: G.-O. vom 12. Oct. 1829. — Frankfurt a. M.: G.-O. vom 25. März 1822. — Ueber das königl. hannoversche Gesinderecht vergl. Ge. L. Wolbrecht, Versuch einer systemat. Darstellung des Dienstbotenrechts im Königreich Hanover (Hanover 1815.); über das Gesinderecht in den Großherzogthümern Mecklenburg: Chr. H. von Kamptz, Civilrecht der Herzogthümer Mecklenburg §. 141 fg.

16) Daß die um Lohn dienenden Ammen zu dem Gesinde zu rechnen seien, bestimmt ausdrücklich die S.-Weimar. Bekanntm. vom 22. März 1831, bei v. Göckel a. a. O. 3. Th. S. 296. Ebenso die Preuß. Allgem. G.-O. §. 7, die S.-Gothaische G.-O. §. 1. 17) Ohne sie schlechthin dazu zu rechnen, stellt das Preuß. Allgem. Land-Recht Th. II. Tit. 5. §§. 177—186 die Hausofficianten im Ganzen doch dem Gesinde an die Seite. — Ebenso die S.-Gothaische G.-O. §. 44, welche aber, nächst allen Personen, denen die Aufsicht auch nur über einen gewissen Theil der Wirthschaft aufgetragen ist, z. B. Haus-

Hauslehrer, Gesellschafterinnen, Gouvernanten und Erzieherinnen, die gelernten Jäger, die Kunstgärtner u. s. w.; ebenso wenig, schon weil sie nur für gewerbliche, nicht aber für ökonomische Zwecke arbeiten, die Bureauprivatgehilfen, die Handlungscommis, Factoren, Buchhalter, Ladenhüter und Handwerksgesellen; auch Handlungs-, Oekonomie- und Handwerkslehrlinge nicht, da sie wesentlich nur um zu lernen, nicht um zu dienen im Hause des Lehrherrn sich aufhalten. Weiter fallen unter den Begriff des Gesindes nur Diener, welche der häuslichen Gemeinschaft des Dienstherrn theilhaftig werden, ausschließlich zur Verfügung einer bestimmten einzelnen Herrschaft sind, und ihre Dienste jederzeit, nach Verlangen der letzteren, augenblicklich leisten müssen. Hiernach gehören, wie schon in dem älteren Rechte [17]) anerkannt ist, bloße Taglöhner niemals zu dem Gesinde; ebenso wenig andere bloße Lohnarbeiter, z. B. Fabrikarbeiter, Lohnschreiber, Lohnköchinnen, Lohnwäscherinnen u. s. w. Nach den so eben angedeuteten Grundsätzen ist auch zu bemessen, ob und in wiefern z. B. Hutleute, Hirten [18]) und Schäfer, die Gehilfen der Amts- und Gerichtsboten, ferner Krankenwärter und Krankenwärterinnen u. s. w. zum Gesinde zu rechnen seien. Sie sind es wenigstens dann entschieden nicht, wenn sie ihren eigenen Herd, ihren eigenen Hausstand haben und nicht im Brode des Dienstherrn stehen. Nach gleichen Rücksichten können auch bloße Aufwärter und Aufwärterinnen dem Gesinde nicht beigezählt werden; abschon dies hin und wieder, z. B. in der S.-Weimar. Gesindeordnung §. 2 [19a]), geschehen ist. Endlich werden beim Gesindedienste auf dem Grunde eines Miethvertrages zu leistende Dienste unterstellt. Schon hierdurch unterscheidet sich das freie Gesinde wesentlich vom Zwanggesinde.

II. Gesinde zu miethen und in den Dienst zu nehmen ist, vorbehältlich des Einschreitens der Polizeibehörde [20]), wenn dazu im einzelnen Falle ein gegründeter Anlaß sich ergeben sollte, Jedem gestattet, dem hausherrliche Gewalt und die selbständige Administration seines Vermögens zusteht. In stehender Ehe gebührt daher das Recht dazu regelmäßig nur dem Manne. Soweit aber die Frau dem Hauswesen vorsteht, und es besonders von weiblichem Gesinde, zumal solchem sich handelt, welches lediglich zur Beschickung der Hauswirthschaft und zur Kinderbesorgung nöthig wird, ist diese Befugniß in den Gesindeordnungen häufig auch ihr [20a]), unabhängig von der ausdrücklichen Zustimmung des Ehemannes, eingeräumt; meist jedoch so [21]), daß der Mann das von der Frau gemiethete und nicht nach seinem Wunsche befundene Gesinde am nächsten gesetzlichen Miethziele, ohne an eine vertragsmäßig bedungene längere Dienstzeit gebunden zu sein, wieder entlassen darf. Für den gemietheten Dienstboten ist die noch ermangelnde ehemännliche Genehmigung niemals ein genügender Grund, um vom Miethvertrage einseitig abzugehen [22]). Legal vom Ehemanne getrennt lebende und solche Frauen, deren Männer abwesend sind, haben bei der Wahl und Ermiethung ihres Gesindes freie Hand. Für die unter Pflegschaft stehenden Personen miethen die Vormünder und Curatoren [23]) das erfoderliche Gesinde und vertreten gegenüber demselben die Rechte und Obliegenheiten des Hausherrn. Wirthschaftsbeamte, denen die Aufsicht über eine ganze Oekonomie oder über einen in sich abgeschlossenen Theil einer solchen übertragen ist, sind gleichfalls, kraft präsumtiven Auftrages [24]), dazu ermächtigt.

hofmeister, Haushälterinnen, Schließerinnen u. s. w., auch alle diejenigen den Hausofficianten beizählt, denen ein bestimmtes Dienstgeschäft im Hause obliegt, welches für besser als der gewöhnliche Hausdienst gehalten wird, wie z. B. Kammerdiener, Kammerjungfern, Tafeldecker u. s. w.

18) In den Goslar. Statuten (s. oben Not. 2) S. 93. A. 12—16 wird unterschieden zwischen: „Enes mannes brodede ghesinde," dem, „da mit ime in kost is umme sine penninghe" und „enes mannes bewissede man oder deme he weckenpenninghe ghift." 19) Diese wollen selbst dann, wenn sie auch nicht blos für eine bestimmte Herrschaft gehalten werden, zum Gesinde rechnen: von Bülow und Hagemann, in den Prakt. Erörterungen. 3. Th. Nr. 47; s. dagegen Beseler a. a. O. 3. Bd. (Berlin 1855.) §. 179. S. 79 unter c. 19a) Ebenso in der S.-Gotha. G.-O. §. 1. 20) Königl. Sächs. G.-O. §. 4. Vergl. auch S.-Weimar. G.-O. §. 3: „Im Zweifel muß derselbe" — d. i. derjenige, welcher Gesinde miethen will — „auch nachweisen, daß er im Stande sei, Dienstboten zu unterhalten, und daß der Dienstvertrag nicht als bloßes Scheingeschäft gemisbraucht werde."

20a) Siehe z. B. Bamberger Land-Recht vom J. 1769. §. 18. Nr. 4: „Gleichwie gewiese häusliche Geschäften dem Weib allerdings aufliegen, als da seynd — — — Besorgung des Weiblichen Hauß Gesindes — — u. dergleichen, also ist der Mann schuldig, dasjenige, was das Weib diesfalls handelt und wandelt, zu tragen und zu bezahlen." Lippe-Detmold. Verordn. vom J. 1786. §. 13. Not. 1: „Da jederzeit vermuthet wird, daß der Mann der Frau die Besorgung des inneren Hauswesens überlassen habe, so kann sie auch ohne dessen ausdrückliche Einwilligung, die zur Führung dieser ihr anvertrauten Oekonomie nöthigen Contracte gültig schließen, — — — also weibliches Gesinde miethen — — —." Vom älteren Rechte s. K. Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. Ein Beitrag zu den Hausalterthümern der alten Germanen (Wien 1851.) S. 311: „Die Hausfrau war die Aufseherin und nächste Vorgesetzte des Gesindes; der eigentliche Herr war immer der Hausvater, obschon auch die Frau über Leib und Leben der unfreien Diener zu schalten wagte. Später, als auch Freie sich in Dienste gaben, konnte die Hausfrau allerdings Verträge mit ihnen schließen; allein die Gültigkeit derselben hing von der Bestätigung des Mannes ab." — Die Befugniß dazu floß aus der Schlüsselgewalt. Siehe Heinr. Gottfr. Phillip Gengler, Lehrb. des deutschen Privatrechts, 2. Liefer. (Erlang. 1855.) S. 1107 fg. 21) Preuß. Allgem. G.-O. §. 4. S.-Gotha. G.-O. §. 2 und §. 63. Ziff. 6. Königl. Sächs. G.-O. §. 6. S.-Altenburg. G.-O. §. 6. Reuß. j. L. G.-O. §. 5. Rudolstädt. G.-O. §. 2. Anhalt-Deßau-Köthen. G.-O. §. 2. Nach der Reuß-Greiz. G.-O. §. 4 wird die Genehmigung des Ehemannes für stillschweigend ertheilt geachtet, wenn der Dienstbote den Dienst seit drei Tagen angetreten und der Ehemann sich nicht darüber erklärt hat, ob er den geschlossenen Miethvertrag genehmige, oder nicht. 22) S.-Weimar. G.-O. §. 3. S.-Gotha. G.-O. §. 2. S.-Altenburg. G.-O. §. 5. Reuß. j. L. G.-O. §. 5. 23) Braunschweig. G.-O. §. 2. Doch kann, wer in den Fall kommt, noch vor erlangter Volljährigkeit seine Einkünfte ganz oder theilweise selbst verwalten zu können, wie z. B. jeder Minorenne, welcher heirathet oder in ein öffentliches Amt tritt, selbständig Gesinde miethen. S.-Gotha. G.-O. §. 2. 24) Kö-

Digitized by Google

Wer als Dienstbote sich vermiethen will, muß über seine Person und Kräfte frei verfügen können. Hauskinder und Minderjährige bedurfen daher, wenigstens bei ihrem ersten Eintritte [24]) in den Gesindedienst, des älterlichen, bezüglich vormundschaftlichen Consenses [25]) zu ihrer Vermiethung; sie befänden sich denn mit Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder in der Fremde, um ihr Brod selbst zu suchen [27]): zu einer zweiten oder ferneren Vermiethung aber auch dann, wenn der ertheilte Consens gleich Anfangs auf eine gewisse Zeit oder auf den Dienst bei einer bestimmten Herrschaft eingeschränkt war [28]). Erfoderlichen Falls ergänzt jenen Consens auf Ansuchen die Obrigkeit [29]). Uebrigens sollen Kinder, die noch nicht confirmirt sind, nach Landesgesetzen [30]), nur unter der Bedingung, daß die Herrschaft sie gehörig zur Schule und zum Confirmationsunterrichte schicke, in Dienst gegeben oder genommen werden. Ehefrauen können sich rechtsgültig nur mit Zustimmung des Ehemannes in Dienste begeben; es sei denn, daß der Ehemann verschollen wäre oder die Einholung seiner Zustimmung durch seine Abwesenheit verhindert wäre [31]). In öffentlichen Diensten stehende Personen bedürfen dazu stets der ausdrücklichen Einwilligung ihrer Vorgesetzten [32]), ebenso Gesindezwangspflichtige der Erlaubniß ihres Grundherrn [33]). Ueberhaupt muß aber Jeder, der sich als Gesinde vermiethen will, einen Erlaubnißschein der zuständigen Polizeibehörde, und wenn er früher bereits gedient hat, ein Zeugniß der vorigen Herrschaft über seine Entlassung aus dem Dienste aufweisen können [34]).

III. Zur Abschließung des Gesindevertrag welcher schon im älteren teutschen Rechte unter dem N men Ehaltengeding [35]) als bloßer Miethvertrag vorkommt, gehört wesentlich blos die beiderseitige B lenseinigung über die Art der um Lohn zu übernehm den Dienste im Allgemeinen [37]). In der Regel gen ein mündlicher Vertragsabschluß, indem schriftliche S fassung, die meist blos bei complicirteren Bedienstun beliebt wird, nur nöthig ist [38]), wenn sie ausdrück verabredet war. Auch kann der Vertragsabschluß for direct unter den Betheiligten, als auch durch Vermit lung obrigkeitlich concessionirter Gesindemäkler (Knecht väter, Mägdemütter, Zubringer oder Fürkäu ler) erfolgen, deren Zuziehung nach älteren Gesin ordnungen [39]) sogar bei allen Dienstbotenmiethen gebo war, in den neueren [40]) dagegen meist nur für die grö ren Städte für zulässig erklärt und auf dem Lande gä lich untersagt ist. Der, wie gesagt meist nur mun lichen, Verabredung des Gesindevertrages pflegt einer Teutschland weit verbreiteten, bis in das Mittelal zurückreichenden Gewohnheit zufolge, die Darbietu und Annahme eines Ding-, Mieth-, An- oder Han geldes (auch Weinkauf, Gottespfennig, Miet groschen, Kopfschilling, Meldegeld, Gönnege Koppelgeld, Hanftgeld u. s. w. [41]) genannt) hin zutreten, deren noch die neuesten Gesindeordnungen vi fältig Erwähnung thun. Häufig gilt sie nach diesen, sondern wenn die Zahlung eines Dinggeldes ausdrückl verabredet war, als Zeichen des abgeschlossenen Verti ges [42]); häufiger noch ist von ihr, wie dies auch

nigl. Sächs. G.-O. §. 8. S.-Altend. G.-O. §. 8. Reuß. j. L. G.-O. §. 7.

25) With. Theod. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. 2. Bd. S. 630. Königl. Sächs. G.-O. §. 10 a. E. 26) Verden-Neustadt. Stadt-Recht (s. oben Not. 2). Stat. 131 „Ein Knecht oder ein Megedeken mag sick nicht vorreden (se despondere) de wile idt binnen Jahren, idt en dede idt dan mit sinem rechtin Vormunde." Bei älterlicher Meinungsverschiedenheit darüber: ob eines der an ihrem Brode befindlichen Kinder in Dienste gehen solle, oder nicht, entscheidet bei Kindern aus einer noch stehenden Ehe die Meinung des Mannes, bei Kindern aus einer früheren Ehe des einen oder des andern Gatten die Stimme des leiblichen Vaters oder der leiblichen Mutter. S.-Gotha. G.-O. §. 3. Nach der Schwarzb.-Rudolstädt. G.-O. §. 3 ist, so lange beide Aeltern leben, nur die Genehmigung des Vaters, nach des Vaters Tode dagegen die der ihn überlebenden Mutter nöthig. 27) Königl. Sächs. G.-O. §. 11. 28) Preuß. Allgem. G.-O. §. 8. Königl. Sächs. G.-O. §. 10. Schleswig-Holstein. G.-O. §. 7. 29) Königl. Sächs. G.-O. §. 10. S.-Altenburg. G.-O. §§. 9—11. Braunschweig. G.-O. §. 3. 30) Königl. Sächs. G.-O. §. 12. Ganz untersagt ist das Vermiethen noch unconfirmirter Kinder in der S.-Altenburg. G.-O. §. 12 u. 13. 31) Ebendas. §. 14. S.-Altenburg. G.-O. §. 7. Schleswig-Holstein. G.-O. §. 7. 32) S.-Weimar. G.-O. §. 4. 33) Theod. Hagemann, Handb. des Landwirthschaftsrechts §. 60. 34) Preuß. Allgem. G.-O. §§. 9—12. S.-Coburg. G.-O. §. 9 fg. Wo sogenannte Gesinde-Dienstbücher (wie z. B. im Großherzogthume Weimar, s. Gesetz vom 20. April 1839 bei v. Göckel a. a. O. 6. Th. S. 372 fg. Vergl. Burckhard a. a. O. §. 100 fg. und in den meisten übrigen sächsischen und thüringischen Staaten) eingeführt sind, ist mit einem solchen vom Dienstboten darüber sich auszuweisen.

35) Z. B. im Augspurg. Stadt-Recht von 1276. Cap. 3 (in J. F. Walch's Vermischten Beiträgen zu den teutschen Re ten. 4. Th. S. 384). 36) Vergl. besonders die in den No 43 und 49 abgedruckten Stellen. 37) Ziemlich treffend de nirt den Gesindevertrag die Schleswig-Holstein. G.-O. §. als „die Uebereinkunft, vermöge deren eine Person während ei zum voraus bestimmten ununterbrochenen Zeit mit persönlic Unterwürfigkeit gegen die Dienstherrschaft zur Verrichtung hä licher und wirthschaftlicher Arbeiten und Dienste in ein Hauswe aufgenommen wird und dafür von der Herrschaft die Zusicheru einer Gegenleistung erhält." 38) Doch kann nach §. 18 Königl. Sächs. G.-O., zur Erleichterung des Beweises, je Theil die Errichtung eines schriftlichen Contractes verlang Ebenso nach der S.-Altenburg. G.-O. §. 18. 39) Z. in der G.-O. für die Reichsstadt Nürnberg vom 29. A 1741. §. 21. 40) Z. B. in der S.-Weimar. G.-O. §. s. auch über den Abschluß des Gesindevertrages durch Mäk überhaupt: Dorn a. a. O. §. 61 und Mötling a. a. O. §. 41) Die älteste Bezeichnung ist, für Nieder-Sachsen, wol: M delse (alias medesle, menasle, madelse). So im Ha burg. Stadt-Rt. von 1270 sub VIII. Art. 2 (bei Lappenbe a. a. O. S. 47): „Eyn jewelik munsche de denen mach, de m vor Rechte holden uppe den hilgen sine medelse, dat is pennynghe." Im Bremenschen ist daher noch heutzutage Ausdruck Medelgeld dafür gebräuchlich. Jedoch kommt Ausdruck medelse auch als gleichbedeutend mit Gesinde-Lo vor; s. *Leibnitii* Scriptores rerum Brunsvicens. Tom. III. (Ha nov. 1711.) c. 1. No. 37 und *Haltaus*, Glossarium German medii aevi s. v. *Medelse*. 42) S.-Weimar. G.-O. §. Reuß-Greiz. G.-O. §. 9. Anhalt-Dessau-Köthen. G. §. 9. — Nach der Königl. Sächs. G.-O. §. 17 ist der erfol Vertragsabschluß zu vermuthen, wenn der Dienst angetre oder Miethgeld gegeben und angenommen worden i

Digitized by Google

älteren Land- und Stadtrechten [43]) nicht selten geschehen ist, die Perfection des Gesindevertrages schlechthin und unbedingt abhängig gemacht [44]), was dann besonders beim brieflichen Abschlusse wichtig wird, da das Behalten des zugesendeten Miethgeldes von Seiten des Dienstboten als stillschweigende Einwilligung in die andererseits proponirten Miethbedingungen angesehen werden muß. Bei einer bloßen Erneuerung des Miethvertrages braucht übrigens die Darreichung eines Miethgeldes nicht wiederholt zu werden [45]), es müßte denn aufgesagt und die Kündigung zurückgenommen worden sein. Die Bestimmung des Betrages pflegt der Vereinbarung der Paciscenten überlassen zu sein; doch ist derselbe hin und wieder gesetzlich auf ein gewisses Maximum [46]) beschränkt, welches nicht überschritten werden darf. Streng genommen würde das Miethgeld in Ermangelung eines anderweitigen Uebereinkommens vom Lohne abzuziehen sein, wie dies die rechtliche Natur der arrha mit sich bringt und in manchen Gesindeordnungen [47]) ausdrücklich vorgeschrieben ist. Fast allgemein ist aber der Gebrauch, dasselbe nach einmal erfülltem Vertrage als Schenkung an das Gesinde anzusehen.

Lediglich stillschweigend würde vom Anfange herein kein Gesindevertrag eingegangen werden können. Wol aber tritt, wenigstens nach Particulargesetzen [47a]), eine stillschweigende Erneuerung oder Verlängerung jedes legal abgeschlossenen Gesindevertrages ein, so oft entweder das Vertragsverhältniß nach Ablauf der Miethzeit, sei es überhaupt, sei es die im Gesetze deshalb bestimmte Zeit [48]) hindurch, von der Herrschaft und dem Dienstboten thatsächlich fortgesetzt wurde, oder, falls der ursprüngliche Miethvertrag auf Kündigung geschlossen war, diese bis zum Ablaufe der Zeit, zu welcher sie hätte geschehen müssen, weder von dem einen, noch dem anderen Theile erfolgt ist. Für den solchergestalt erneuerten Gesindevertrag verstehen sich die Bedingungen, auf welche hin ursprünglich contrahirt war, von selbst; namentlich gilt dies in der Regel auch in Absicht auf die weitere Dauer der Miethzeit [48a]). Inzwischen sieht z. B. die Preuß. allgem. Ges.-Ordn. (§§. 114 u. 115) jeden stillschweigend erneuerten Dienstbotencontract bei städtischem Gesinde stets auf ein Vierteljahr und beim Landgesinde jederzeit auf ein volles Jahr verlängert an.

Gesindeverträge mit Dienstboten, welche noch in Diensten stehen, sind, wenn sie früher als ein Vierteljahr vor dem Antritte des neuen Dienstes abgeschlossen werden, nach Landesgesetzen, z. B. nach der S.-Weimar. Ger.-Ordn. §. 11 a. E., ungültig.

IV. Jeder zu Recht bestehende Dienstmiethvertrag verpflichtet zunächst das Gesinde, den übernommenen Dienst zur gehörigen Zeit anzutreten, die Herrschaft hingegen, das erniethete Gesinde rechtzeitig in die häusliche Gemeinschaft aufzunehmen.

Für den Dienstantritt sind fast allenthalben, durch Gesetz [49]) oder durch Observanz [50]), gewisse feste Termine bestimmt, welche besonders dann Platz greifen, wenn nicht ausdrücklich ein anderer Antrittstermin verabredet ist. Einige Gesindeordnungen setzen als regelmäßige Antrittszeit den zweiten Tag eines jeden Quartalmonats fest, welche Tage nach der S.-Weimar. Ges.-Ordn. (§. 14) auch unter den üblichen Benennungen der Vierteljahre: „Weihnachten," „Ostern," „Johannis" und „Michaelis" verstanden werden sollen [50a]). Häufiger unterscheiden sie zwischen vierteljahr- oder nur monatweise gemiethetem städtischen Gesinde, für welches die

---

43) Z. B. im Münchener Stadt-Rechtsbuche von 1347. Art. 209 (in der Ausgabe von Fr. Auer S. 81). Hamburg. Stadt-Recht von 1497. Th. II. Tit. 8. Einebecker Stadt-Recht von 1541. Cap. 20. Art. 3 (bei *Pufendorf.* t. l. Tom. II. p. 203). Hadeln. Land-Recht von 1581. Th. II. Tit. 20 (bei *Pufendorf.* l. c. Tom I. app. p. 48) verb.: „Da aber ein Knecht zu Dienst bestellet wird und darauf den Gottes-Pennig nimpt." Lüneburg. Stadt-Recht von 1679. Th. IX. Tit. 2 (bei *Pufendorf.* Tom. IV. p. 624). — Anders z. B. nach der Burgersprache zu Bielefeld von 1578 (bei Walch a. a. O. 3. Th. S. 75) verb.: „Off ock Jennige Dienstmagd oder Knecht sich vermiedet vnd des einen Weinkauff entpfangen, oder doch sonder Weinkauff zufrieden wurde" u. s. w. — Im Sachsen-Spiegel, im Schwaben-Spiegel und im Kaiser-Recht wird des Dinggeldes beim Gesindevertrage nirgends gedacht. 44) So in der Preuß. Allgem. G.-O. §. 27, der G.-O. für die Stadt Wien §. 19: „Der Dienstvertrag erhält seine volle Gültigkeit, wenn von dem Dienstherrn, daß er den Dienstboten aufnehmen, vom Dienstboten, daß er einstehen wolle erklärt, und hierauf das Angeld gegeben und angenommen worden ist;" ferner in der Baden. G.-O. §. 8, der Oldenburg. G.-O. §. 20, der Braunschweig. G.-O. §. 5, der S.-Gotha. G.-O. §. 5, der S.-Hildburghausen. G.-O. §. 7, ingleichen der Schleswig-Holstein. G.-O. §. 8 (wornach zugleich die Bestimmung des Betrages des Handgeldes der Herrschaft allein zukommt). 45) S.-Coburg. G.-O. §. 16. Schleswig-Holstein. G.-O. a. a. O. Vergl. auch Mölling a. a. O. §. 18. 46) Z. B. auf $^1/_{20}$ des Dienstlohnes. So in der Bayerschen Ehalten-Ordn. von 1781. §. 6; auf $^1/_{24}$ desselben nach der Braunschweig. G.-O. §. 5. Einen Rhein. Gulden kann ein Dienstbote bei seiner Vermiethung auf 1 Jahr, 30 Kr. bei seiner Vermiethung auf $^1/_2$ Jahr fodern nach der S.-Coburg. G.-O. §. 18; s. auch Lippe-Detmold. G.-O. §. 12. 47) Preuß. Allgem. G.-O. §. 25. Königl. Sächs. G.-O. §. 17. S.-Altenburg. G.-O. §. 17. Das Gegentheil ist bestimmt in der S.-Weimar. G.-O. §. 8. S.-Meiningen. G.-O. Art. 2. S.-Gotha. G.-O. §. 5. S.-Coburg. G.-O. §. 18. Reuß-Greiz. G.-O. §. 8. Schwarzb.-Rudolstädt. G.-O. §. 11. Reuß. j. L. G.-O. §. 16. Anhalt-Dessau-Köthen. G.-O. §. 10.

47a) Vom gemeinen Recht s. *de Winkler* ad *Bergeri* Oeconom. jur. (Lips. 1771.) lib. III. Tit. 5. thes. 20. not. 2. Auch die S.-Coburg. G.-O. §. 50 sieht den auf eine bestimmte Zeit abgeschlossenen Gesindevertrag als nach Ablauf derselben ohne Weiteres erloschen an. 48) Gewöhnlich drei Tage in sich fassend. So nach der S.-Weimar. G.-O. §. 40, der Reuß-Greiz. G.-O. §. 38, der Reuß. j. L. G.-O. §. 80, welche keine allgemeinen, als stillschweigend verabredet anzusehenden Auffage- (Kündigungs-) Termine (s. unter VIII. unten) kennen. 48a) Dorn a. a. O. §. 58. 49) Schon das ältere Recht kennet dergleichen Dienstwechsel-Ziele; s. z. B. Hamburg. Stadt-Recht von 1292 C. VII. (bei Lappenberg a. a. O. S. 142): „Welk knecht edder maghet zyk vermedet uppe Paschen edder uppe sunte Michhelis dach, de schal in der borden wekene na Paschen unde na sunte Michelis dagde af unde to to deenste ghaen; utghenomen de deenste der ammete, wente de schölen to deenste ghaen, alse eres ammetes recht is." 50) Dorn a. a. O. §. 72 und Not. f. S. 176. 50a) Ebenso nach der S.-Gotha. G. O. §. 10.

Antrittszeit bald ebenfalls auf den 2. Januar, den 2. April, den 2. Juli und den 2. October[51]), bald aber auf den 2. Januar, den 1. April, den 1. Juli und den 1. October, und bei monatweise gemiethetem Gesinde auf den ersten Tag eines jeden Monats[52]) bestimmt, und zwischen Landgesinde, bei welchem als ordentlicher Antrittstermin bald der 2. April[53]), bald der 2. Januar[53a]) bezeichnet ist. Fällt ein solcher Tag auf einen Sonntag oder auf einen Feiertag, so gilt die Bestimmung entweder, wie z. B. nach der Preuß. allgem. Ges.-Ordn. (§. 42) von dem unmittelbar vorhergehenden oder, nach der Vorschrift anderer Gesindeordnungen[54]), von dem darauf folgenden Wochentage.

Gesinde, welches den Dienstantritt ohne hinreichenden Grund verweigert, kann auf Antrag des Ermiethers durch polizeiliche Zwangsmittel dazu angehalten werden[54a]). Bleiben diese Zwangsmittel fruchtlos, so verfällt es nach manchen Gesindeordnungen in Geld- oder Gefängnißstrafe, und hat der Herrschaft jedenfalls den durch seine Renitenz oder Säumniß geursachten Schaden zu ersetzen, insbesondere also auch den Mehraufwand, welcher der Herrschaft dadurch erwuchs, daß sie anderes Gesinde um höheren Lohn zu miethen genöthigt war[55]), wie denn auch nach einigen Gesindeordnungen — z. B. der S.-Weimar. (§. 15) — jene polizeiliche Ahndung erst dann eintritt, wenn der Renitent den Schadenersatz nicht zu erbringen vermag. — Der Ermiether, der seiner obigen Verpflichtung nicht nachkommt, hat auch seinerseits den gemietheten Dienstboten völlig schadlos zu halten[56]); directer polizeilicher Zwang erscheint dagegen ihm gegenüber nur nach wenigen Gesindeordnungen[57]) gerechtfertigt.

Daß Umstände, welche zu der Annahme berechtigen, es würde, wären sie früher schon eingetreten, der Gesindevertrag nicht eingegangen worden sein, das Gesinde von der Verbindlichkeit zum Dienstantritte, die Dienstherrschaft von der Obliegenheit zur Aufnahme des ermietheten Dienstboten in den Dienst entbinden, ist allgemein anerkannt. Das gemeine teutsche Recht indessen verbreitet sich hierüber nirgends näher[58]), und in den verschiedenen Gesindeordnungen sind die für zulässig erkannten einzelnen Weigerungsgründe, sowie die näheren Bedingungen ihres Eintrittes, sammt den weiteren rechtlichen Folgen, welche daran sich knüpfen, verschieden bestimmt.

Nach der Preuß. allgem. Ges.-Ordn.[59]) hat die Herrschaft mit der Zurückgabe des Miethgeldes sich zu begnügen, und kann den Dienstantritt nicht erzwingen, wenn das ermiethete Gesinde durch Zufall, ohne seine Schuld, am Dienstantritte verhindert wird (§. 53); ferner wenn das Gesinde den Nachweis zu liefern vermag, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solcher Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch das Gesinde (vergl. unter VIII. unten) zur Verlassung des Dienstes ohne vorherige Aufkündigung berechtigt sein würde (§. 52), und endlich, wenn weibliches Gesinde vor dem Dienstantritte Gelegenheit findet, sich zu verheirathen und an seiner Statt eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes stellt, ansonst es den Dienst in Städten auf ein Vierteljahr, bei Landwirthschaften hingegen auf ein halbes Jahr selbst verrichten muß (§. 55). Nach der S.-Weimar. Ges.-Ordn.[60]) (§. 16) darf das gemiethete Gesinde den Dienstantritt nur verweigern: wenn es in der Zwischenzeit durch Krankheit zur Leistung des versprochenen Dienstes unfähig geworden ist; wenn in der Zwischenzeit in seiner Familie durch den Tod eines Verwandten oder sonst Veränderungen vorgefallen sind, welche seine Anwesenheit in der Familie unumgänglich nothwendig machen, wenn das Gesinde durch Heirath oder auf andere Art vortheilhafte Gelegenheit zu Anstellung einer eigenen Wirthschaft erhält, die es durch Annahme des Dienstes versäumen würde; wenn die Herrschaft während der bevorstehenden Dienstzeit ihren Wohn-

51) Preuß. Allgem. G.-O. §. 42. 52) Königl. Sächs. G.-O. §. 19. S.-Altenburg. G.-O. §§. 19 u. 20. 53) Preuß. Allgem. G.-O. §. 43. 53a) Königl. Sächs. G.-O. a. a. O., woselbst aber zugleich die Zeit des Dienstwechsels bei Schafmeistern und Schafknechten auf den 24. Juni und bei Winzern auf den 1. März festgesetzt ist. — Uebrigens sind die regelmäßigen Antrittszeiten in den verschiedenen Gesindeordnungen zuweilen auch noch anders regulirt; die Braunschweig. G.-O. §. 7 z. B. setzt sie für städtisches Gesinde auf den Dinstag nach Ostern, den Johannistag, den Michaelistag und den Tag nach dem Weihnachtsfeste, für das Landgesinde auf den Martinitag und für Schäferknechte auf den 1. Mai fest. — Auch sind hin und wieder für die Ermiethung des Gesindes gewisse Termine geordnet; s. Dorn a. a. O. S. 176. 54) Königl. Sächs. G.-O. §. 19. 54a) Preuß. Allgem. G.-O. §. 51. Baden. G.-O. §. 20. Königl. Sächs. G.-O. §. 23. — Das ältere Recht suchte den Ermiether durch eine vom wortbrüchig gewordenen Miethling an ihn zu erlegende Geldbuße zu entschädigen; s. Bilwärder-Recht Satz 78 (bei Lappenberg a. a. O. S. 432): „Medet eyn Man ofte vrouwe enen knecht ofte maget vnde wil eme nicht denen, vnde secht em wedder upp eer he an syne koste kumpt, so moet de knecht ofte maged also vele geuen deme he scholde denet hebben, alse de helfte des lones todrecht." 55) Preuß. Allgem. G.-O. §. 52. S.-Weimar. G.-O. §. 15. Königl. Sächs. G.-O. §. 23. 56) Preuß. Allgem. G.-O. §. 47. S.-Weimar. G.-O. §. 27. Königl. Sächs. G.-O. §. 22. — Vom älteren Rechte s. Dithmars. Land-Recht von 1447. Art. 83 (bei A. L. J. Michelsen, Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen [Altona 1842.] S. 56): „Eft wol Deenstvolk wedde an fine Arbeitt, welker dat nicht holt, de schall dem andern datt halbe Lohn geven." Statuta *Lubecens.* Lib. III. Tit. 8. Art. 6: „Will sie (nämlich das Gesinde) auch der Herr oder Frau nicht aufnehmen, noch anziehen lassen, so seynd sie ihnen das halbe Lohn zu geben pflichtig."

57) Dahin gehört die Schleswig-Holstein. G.-O. §. 13. 58) Die gemeinrechtliche Praxis überläßt die Würdigung der in den concreten Fällen geltend gemachten Gründe gemeinhin dem Ermessen des Richters. Dorn a. a. O. §. 74. B. 181. Not. y. — Mö:ling a. a. O. lehrt §. 125 mit Bezugnahme auf L. 27. §. 1. D. loc. conducti 19, 2, daß das Gesinde den Dienst nicht anzutreten braucht, wenn eine ansteckende Krankheit im Hause des Ermiethers herrsche, und §. 130, unter Bezugnahme auf L. 15. §. 6. cod., daß die Herrschaft erkranktes Gesinde in den Dienst aufzunehmen sich weigern dürfe. 59) Mit wenigen unwesentlichen Abweichungen folgen ihr die S.-Coburg. G.-O. §. 30, die Anhalt-Bernburg. G.-O. §. 8 u. a. 60) Fast wörtlich stimmt überein die Reuß-Greiz. G.-O. §. 15.

Digitized by Google

sitz an einen andern Ort verlegen will und dem Gesinde bei dessen Annahme Nichts davon gesagt hat; endlich, wenn die Herrschaft, ohne solches bei dem Abschlusse des Miethvertrages bedungen zu haben, mit dem gemietheten Gesinde eine Reise auf längere Zeit als die Dienstzeit unternehmen will. Das Miethgeld darf die Herrschaft nur in den drei ersten Fällen zurückfodern. Hat im dritten Falle das Gesinde nicht spätestens sechs Wochen, oder wenn es monatlich gemiethet war, 14 Tage vor Anfang der Dienstzeit den Dienst wieder aufgesagt, so kann die Herrschaft verlangen, daß es jener Umstände ungeachtet den Dienst antrete, und zwar bei vierteljähriger oder längerer Miethzeit auf ein Vierteljahr, bei monatlicher auf einen Monat. Die königl. Sächs. Ges.-Ordn.[61]), welche (§. 24) zugleich die Bestimmung aus §. 52 der Preuß. Ges.-Ordn. im Wesentlichen aufgenommen hat, erkennt (§. 26) ebenfalls an, daß die Herrschaft, wenn das Gesinde ohne seine Schuld außer Stand gesetzt wird, den Dienst anzutreten, lediglich auf Zurückgabe des Miethgeldes Anspruch hat; sie erklärt aber (§. 25) das Gesinde auch dann für nicht verbunden zum Dienstantritte, wenn die Herrschaft, ohne ihm solches bei der Ermiethung zu eröffnen, auf längere Zeit als die bedungene Miethzeit dauert, eine weite Reise ins Ausland in dessen Begleitung unternehmen, oder ihren Wohnsitz außer Landes verlegen und das Gesinde mitnehmen will. Auch bei Veränderung des Wohnsitzes im Inlande, an welcher dasselbe theilnehmen soll, braucht das Gesinde, falls ihm der Umstand nicht bei der Ermiethung bekannt gemacht worden, den Dienst nur dann anzutreten, wenn die Herrschaft sich verbindlich macht, den Dienstboten, nach seiner Wahl, entweder an den Ort der Vermiethung, oder bei gleicher Entfernung in seine Heimath auf ihre Kosten zurückzusenden; sie will (§. 27) keinen Dienstboten zum Dienstantritte gezwungen sehen, jedoch die Herrschaft, unter Zurückempfang des Miethgeldes, wegen des von ihr aufzuwendenden höheren Lohnes entschädigt wissen, wenn ein weiblicher Dienstbote vor dem Antritte des Dienstes eine Ehe schließt; wenn ein männlicher solcher Gelegenheit zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft erhält, und wenn ein Dienstbote nach obrigkeitlichem Ermessen seine Aeltern, um in deren Hauswesen, zur Pflege im Alter oder in Krankheiten, oder um bei der Feldwirthschaft die Stelle eines Knechtes oder einer Magd zu versehen, oder auch zur Unterstützung im Gewerbe unentbehrlich geworden ist. Die Schleswig-Holstein. Ges.-Ordn. endlich gestattet dem Gesinde nicht blos, vom Vertrage, ohne Angabe der Gründe, noch wieder abzugehen, wenn es seinen Entschluß dazu spätestens vier Wochen vor dem Antritte der Hereschaft anzeigt und den Lohn auf ein halbes Jahr sofort an sie erlegt (§. 21); sondern sie räumt dem Gesinde auch (§. 17) das Recht ein, den Miethvertrag vor dem Antritte des Dienstes zu kündigen: wenn es von einer zum Dienen unfähig machenden Krankheit oder Schwäche befallen wird; wenn weibliches Gesinde sich verheirathet; wenn die Verhältnisse der Aeltern des Dienstboten in der Zwischenzeit so sich geändert haben, daß sie die Dienste des Kindes nicht entbehren können, oder wenn der Dienstbote in eigenen — namentlich in Erbschafts- — Angelegenheiten auf längere Zeit vom Wohnorte des Dienstherrn sich zu entfernen genöthigt ist, oder wenn die Herrschaft ihren Aufenthalt außerhalb Landes verlegt. Ob und wie weit noch andere seit Abschluß des Dienstvertrages eingetretene, oder der Herrschaft oder dem Dienstboten bekannt gewordene Umstände nach der Natur und dem Zwecke des Dienstes einen rechtmäßigen Grund enthalten, vor dem Antritte des Dienstes vom Vertrage nie abzugehen, ist (§. 17) richterlichem Ermessen überlassen; ebenso (§. 20) ob, neben der Zurückgabe des Miethgeldes Schadenersatz zu leisten sei.

Wenn Militairpflichtige oder Beurlaubte sich als Gesinde vermietheten, geht die Militairpflicht der Verbindlichkeit aus dem Dienstvertrage unbedingt vor[62]), sodaß letzterer, ohne Anspruch des Ermiethers auf Entschädigung, erlischt[63]), sobald der Dienstbote zum Militairdienste einberufen wird.

Die Annahme des gemietheten Dienstboten darf von der Herrschaft versagt und das gezahlte Miethgeld zurückgefodert werden: nach der Preuß. Allg. Ges.-Ordn.[64]) (§§. 48—50), ingleichen nach der königl. Sächs. Ges.-Ordn. (§. 22) theils aus denselben Gründen, aus welchen die Herrschaft berechtigt sein würde, ihn vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen (s. unten unter VIII), theils, wenn das Gesinde sich zuerst geweigert hat, den Dienst anzutreten; nach der S.-Weimar. Ges.-Ordn.[65]) (§. 28), wenn der Dienstbote mit der fallenden Sucht oder mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit entweder beim Abschlusse des Vertrages schon behaftet war und solches verschwieg, oder erst später behaftet wurde; wenn er in dieser Zwischenzeit durch Krankheit, oder sonst unfähig wird, die übernommenen Dienstgeschäfte zu verrichten; wenn er in seinem vorigen Dienste sich erwiesener Maßen ein solches Vergehen zu Schulden gebracht hat, weshalb er von der früheren Herrschaft sofort hätte entlassen werden dürfen, vorausgesetzt, daß letztere von dem Entlassungsgrunde keinen Gebrauch gemacht, auch desselben in dem dem Dienstboten ausgestellten Atteste nicht erwähnt, und daß der Dienstbote selbst beim Befragen über seine frühere Führung solches verschwiegen hat; wenn verheirathete Dienstboten, daß sie verheirathet sind, ingleichen Wittwer, Wittwen, oder ledige weibliche Dienstboten,

61) An sie schließt zumeist sich an die S.-Altenburg. G.-O. §. 24 fg.

62) S.-Weimar. G.-O. §. 4. S.-Altenburg. G.-O. §. 13. Reuß. j. L. G.-O. §. 12. 63) Königl. Sächs. G.-O. §. 13. Schleswig-Holstein. G.-O. §. 29, nach welcher jedoch die Einziehung zu den jährlichen Waffenübungen den Dienstvertrag nicht aufhebt, die Herrschaft aber, falls nicht etwas Anderes verabredet ist, zu einer verhältnißmäßigen Kürzung des Lohnes berechtigt. 64) Aehnlich die S.-Coburg. G.-O. §. 29, die Anhalt-Bernburg. G.-O. §. 10, die S.-Altenburg. G.-O. §. 22 u. 95, die Reuß. j. L. G.-O. §. 23 u. 33. 65) Fast wörtlich ebenso die Reuß-Greiz. G.-O. §. 26.

welche noch Kinder zu ernähren haben, diesen Umstand bei Eingehung des Miethvertrages der Herrschaft auf Befragen nicht angezeigt haben; wenn weibliches Gesinde schwanger ist; wenn das Gesinde falsche Attestate vorgezeigt hat, endlich — und nur in diesem Falle verbleibt das gegebene Miethgeld dem Dienstboten — wenn in der Zwischenzeit die Vermögensumstände der Herrschaft so in Verfall gerathen sind, daß sie gar kein Gesinde oder doch nicht so viel als vorher unterhalten kann. Die Schleswig-Holstein. Ges.-Ordn. hingegen läßt (§. 19) auch hier dem richterlichen Ermessen im Ganzen freien Spielraum, entbindet aber die Herrschaft ebenfalls namentlich dann von der Pflicht, das gemiethete Gesinde in den Dienst aufzunehmen: wenn (§. 41) der Dienstbote das vorschriftmäßige Dienstbuch beim Dienstantritte nicht vorlegen kann, oder das vorgeschriebene Zeugniß darin fehlt; ferner (§. 18) wenn sie bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden; wenn das Gesinde groben Lastern ergeben ist, oder seit der Eingehung des Vertrages eines Verbrechens sich schuldig gemacht hat; wenn das Gesinde an ansteckenden oder solchen Krankheiten, welche es dienstunfähig machen, leidet, wenn weibliches Gesinde schwanger ist und endlich (§. 21) wenn die Herrschaft dem Gesinde Lohn und Kostgeld auf ein Vierteljahr bezahlt.

Hat ein Dienstbote sich auf die nämliche Zeit an mehre Herrschaften vermiethet, so geht, wie allgemein angenommen ist, der frühere Vertrag dem späteren vor[66]), und der Dienstbote verfällt in polizeiliche Strafe. Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder freiwillig zurücktritt, kann das bezahlte Miethgeld und Mäklerlohn[67]) zurückfodern; auch ist sie, vorausgesetzt, daß sie von der früheren Vermiethung keine Kenntniß hatte, und anstatt des gemietheten Dienstboten anderes Gesinde oder Taglöhner anzunehmen sich genöthigt sah, von jenem vollen Schadenersatz zu verlangen befugt[68]), dessen Betrag auch wol der Dienstherr, bei welchem der Dienstbote in den Dienst eintritt, auf Verlangen vom stipulirten Lohne innebehalten und, allenfalls nach und nach, in entsprechenden Raten, ihr zustellen muß[69]). Hat sie dagegen um die frühere Vermiethung gewußt, so wird, nach Landesgesetzen, z. B. nach der S. Weimar. Ges.-Ordn., auch sie in Strafe genommen.

V. Das in den Dienst aufgenommene Gesinde ist der Herrschaft zu Ehrerbietung, Gehorsam und Treue verpflichtet[70]); es hat den Nutzen derselben möglichst zu befördern und Nachtheil von ihr abzuwenden zu suchen; es hat, in oder außer dem Hause[71]), einer gesitteten und anständigen Aufführung sich zu befleißigen, die ihm übertragenen Dienstverrichtungen pünktlich und unverdrossen zu besorgen, und seine ganze Zeit und Thätigkeit dem Dienste zu widmen[72]). Befehle und Verbote, die der Hausherr oder der von diesem bestellte Stellvertreter[73]) bezüglich seines dienstlichen sowol, als außerdienstlichen Verhaltens ihm ertheilt, muß es ohne Widerrede befolgen, solche ausgenommen[74]), welche auf etwas Unsittliches oder gesetzlich Unerlaubtes gerichtet sind; daher die Einrede eines von der Herrschaft erhaltenen Befehles den Dienstboten niemals gegen die Anwendung eines Strafgesetzes schützt[75]). Wie die Herrschaft selbst, so hat das Gesinde auch den übrigen[76])

66) So lehrte schon *Bonacossa* l. l. quaest. CCXIX. Doch räumten ältere Statute hin und wieder der früheren Herrschaft, wenn diese den Dienstboten, der mittlerweile anderweit sich vermiethet hatte, noch beizubehalten sich entschloß, ausnahmsweise ein Vorzugsrecht ein, indem sie solchen Falls dem Dienstboten nachließen, von Neuem mit ihr zu contrahiren und bei ihr fortzudienen. So z. B. Willkühr der Stadt Zittau von 1567 (bei Frdr. Schott, Sammlung z. d. deutschen Stadt- und Landrechten. 1. Th. S. 131 fg.), welche als Regel festsetzt, daß nach Empfang des Leihkaufes keine Reue mehr gültig sei und der Dienst angetreten werden müsse, dann aber fortfährt: „Es wer denn, daß ein solcher Dienstbot an deme Ort, da er vor gedienet, verbleiben wolt; das soll ihm ohne Wandel seyn." Die Regel bestätigt zugleich: Burgersprache zu Bielefeld a. a. O. verb.: „Offt ook Jenige Dienstmagt oder Knecht sich vermiedet vnd des ein Weinkauff entpfangen, — — — — wer die Knecht oder Magt in Dienstен vnd sein herr offt from Sie selbst gerne beholden wilden, des sollen Sie schlichten vnd andere also balde Sie eefahren, daß sie sich vermiedet, zween oder dreyen Tagen darna, anders sollen Sie holden dar sie sich erst vermiedet, thun sie daß nicht, sollen sie einen Dienst lohnen, kompt es sonst Klage, sollen Sie zu bruchten geben 4 schilling Schwaer, wan eck einer zwen offt mehr Weinkauffe aufburde, den ersten soll Er holden vnd im andern Dienst lohnen vnd so mannigern Weinkauff louen den ersten so mannige 4 Schilling Schwaer." — Die Königl. Sächs. G.-O. sagt §. 92 noch ausdrücklich: „hat das Gesinde nicht aufgekündigt, demungeachtet bei einer andern Herrschaft auf das Neue sich vermiethet, so wird dadurch die stillschweigende Verlängerung des älteren Dienstes nicht aufgehoben." 67) Preuß. Allgem. G.-O. §. 28.

68) Königl. Sächs. G.-O. §§. 30 u. 31. 69) Preuß. Allgem. G.-O. §. 30. S.-Weimar. G.-O. §. 11. Braunschweig. G.-O. §. 6. 70) Lüneburg. Stadt-Recht a. a. O. verb.: „Gleich wie Kinder ihren Eltern, die Unterthanen ihrer Obrigkeit, die Unmündigen ihren Vormündern, also seynd auch die Dienstbotten ihren Herren und Frauen erbietig, treu, hold, gewärtig und gehoesam zu seyn schuldig." Siehe ferner Dorn a. a. O. §§. 77. 78. So Mölling S. 52 fg. und alle neueren Gesindeordnungen, z. B. G.-O. für die Stadt Wien §. 60: „Die Pflicht ehrerbietigen Betragens gegen Dienstхälter ist eine natürliche Folge des Dienstverhältnisses." So allgemein anerkannt aber diese Pflichten von jeher gewesen sind, ebenso alt ist doch der Jammer über schlechtes Gesinde. Siehe z. B. Lüneburg. Stadt-Recht a. a. O. verb.: „Was aber für grose Ungehorsam, Halsstarrigkeit und Frechheit bei denselben (den Dienstboten) täglich verspüret wird, das ist männiglichen dermaßen bekannt, daß auch schier jederman derwegen die Haushaltung verleydet wird." 71) G.-O. für die Stadt Wien §. 64. S.-Weimar. G.-O. §. 24. 72) Königl. Sächs. G.-O. §. 35. Mit Recht bezeichnen daher die Gesindedienste als ungemessene: die Baden. Allgem. G.-O. §. 24, die Oldenburg. G.-O. §. 37. — Die nöthigen Arbeitswerkzeuge hat der Ermiether, regelmäßig dem Taglöhner nicht, dem Gesinde aber allezeit vorzuhalten. Siehe Schweppe, Römisches Privatrecht, herausgegeben von Meier. 3. Bd. §. 472. S. 238. 73) S.-Weimar. G.-O. §. 32. Königl. Sächs. G.-O. §. 110. 74) Schleswig-Holstein. G.-O. §. 19. Zu weit geht die Lippe-Detmold. G.-O., wenn sie §. 9 dem Gesinde „Allezeit, was die Herrschaft ihm gebietet," zu thun befiehlt, und selbst die Oldenburg. G.-O., wenn sie §. 38 dasselbe zu „Allem, was nicht gegen das Gesetz ist," verpflichtet erklärt. 75) S.-Weimar. G.-O. §. 19. 76) S.-Weimar. G.-O. §. 17. Königl. Sächs. G.-O. §. 34.

Digitized by Google

Gliedern der Familie mit Achtung zu begegnen, auch ihnen, nicht minder[77]) allen sonst im Hause sich aufhaltenden Personen, die mit der Heerschaft in einem und demselben Haushalte leben, ingleichen Gästen des Hauses, die nöthigen Dienste zu thun. Die Art und Ordnung, in welcher dieses geschehen soll, hat das Familienhaupt zu bestimmen[78]). Gesinde, welches nicht ausschließlich blos zu bestimmten Geschäften gemiethet ist, hat sich allen häuslichen Verrichtungen ohne Ausnahme[78a]) zu unterziehen; speciell zu bestimmten Diensten gemiethetes hingegen braucht in der Regel nur diese zu verrichten; auch ist alles Gesinde gemeinhin nur zu regelmäßigem Fleiße[79]) verpflichtet. Einmal aber darf Gesinde, welches blos vorzugsweise zu einer bestimmten Dienstleistung, oder unter einer darauf hinzielenden eigenthümlichen Benennung angenommen ist, deshalb allein doch keine landwirthschaftliche Verrichtung und keine gemeine Hausarbeit von sich weisen[80]); es muß also ein als Hausmagd gemietheter weiblicher Dienstbote unweigerlich auch das Vieh beschicken: es muß ferner, auch Gesinde, welches zu gewissen Aebeiten oder Diensten gemiethet wurde, auf Verlangen der Herrschaft auch andere häusliche Geschäfte, wenn das dazu bestimmte Miethgesinde durch Krankheit oder sonst zeitweise daran verhindert ist[81]), mit übernehmen; und endlich hat bei außerordentlichen, die gewöhnliche Ordnung im Hauswesen störenden Vorfällen, ingleichen bei unaufschieblich dringenden Arbeiten in der Haus- oder in der Feldwirthschaft, das sämmtliche Haus- und Wiethschaftsgesinde, auch wenn es dazu eigentlich nicht angestellt ist, Hand anzulegen und, nöthigen Falles mit äußerster Kraftanstrengung, zu deren Bewältigung mit zu wirken[82]). Welchem von mehren Dienstboten diese oder jene Verrichtung obliege, entscheidet die Dienstherrschaft[83]), deren Aussprüche, wenigstens bis zum Austrage der Sache vor der Obrigkeit[84]) unbedingt Folge zu leisten ist; bei Klagen wegen Ueberbürdung aber kommt allernächst das Bedürfniß des Hauswesens, sodann die Art des Dienstes, wozu das Gesinde gedungen ist, und ferner die physische Constitution des Dienstboten in Betracht[85]). Durch Andere darf das Gesinde in den ihm aufgetragenen Geschäften nur mit Zustimmung der Herrschaft sich vertreten lassen[86]). Den bestehenden häuslichen Anordnungen und Einrichtungen muß sich dasselbe unweigerlich fügen[87]); namentlich hängt es von der Hausordnung ab, wie frühe oder spät es sich zur Ruhe begeben, oder das Lager zu verlassen habe[88]). Beim Ausgehen in eigenen Verrichtungen, sowie beim Besuche von Vergnügungsorten ist es stets an die Erlaubniß der Herrschaft gebunden[89]). Weiter ist ihm Reinlichkeit[90]) und Nüchternheit[91]) zur Pflicht gemacht; auch soll es jeden nach dem Ermessen der Herrschaft seinen Verhältnissen nicht angemessenen Aufwand in Kleidung, Vergnügungen und sonstigen Genüssen vermeiden[92]).

Folge des besonderen Pflichtverhältnisses, in welchem das Gesinde zur Herrschaft steht, ist es, daß das Gesinde Fehler oder Geheimnisse der letzteren, ohne rechtliche Verbindlichkeit dazu, bei Vermeidung von Strafe, Anderen nicht entdecken darf[93]), und pflichtwidriges Benehmen des Mitgesindes, sobald es zu seiner Kenntniß kommt, der Herrschaft gewissenhaft anzeigen muß[94]); Folge seines Unterwürfigkeitsverhältnisses, daß Vergehen, welche das Gesinde sich gegen die Herrschaft zu Schulden bringt, insbesondere ihr von ihm zugefügte Injurien[95]), ingleichen Hausdiebstahl[96]), als qualificirte angesehen und strenger geahndet werden[96a]),

77) Preuß. Allgem. G.-O. §. 58. Königl. Sächs. G.-O. §. 36. S.-Altenburg. G.-O. §. 37. 78) Preuß. Allgem. G.-O. §. 59. 78a) Königl. Preuß. Allgem. G.-O. §. 57. Baden. Allgem. G.-O. §. 24. Oldenburg. G.-O. §. 37. S.-Weimar. G.-O.: „Das Gesinde hat alle ihm von der Herrschaft übertragenen, dem Dienstverhältnisse und seinen Kräften angemessenen Verrichtungen zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht, unverdrossen — — zu besorgen." Kunst- und handwerksmäßige Dienste braucht das Gesinde, wenn sie nicht besonders bedungen sind, nicht zu leisten. Vergl. Dorn a. a. O. §. 8. Not. f a. E. und Mölling a. a. O. §. 55. Da gegen aber, daß der Dienstherr dergleichen Arbeiten für sein Haus durch Gesinde fertigen lasse, hat kein Zunft- oder Innungsmeister ein Widerspruchsrecht; s. von Bülow und Hagemann a. a. O. 7. Th. S. 367. Schlüter und Wallis, Jurist. Zeitung für das Königreich Hannover. Jahrg. I. (vom Jahre 1826.) S. 151. 79) Walter a. a. O. §. 111. Unfleiß des Gesindes aber zog schon nach älterem Rechte Bußen nach sich. Billwärder Recht von 1498. Art. 79 (bei Lappenberg a. a. O.): „Worsumet welck knecht ofte Maged synes heren ofte vrouen arbyd sunder ere vulbord, de knecht ofte Maged scholen geuen vor isliken dach, den se voorsumed, den genen se denen eynen schillingh penninghe, uthgenommen an der pfluchtyd (Pflügezeit) vnde an der arne (Ernte), so scholen se geuen twe schilling lübesch." 80) Königl. Sächs. G.-O. §. 35. 81) Preuß. Allgem. G.-O. §. 60. Königl. Sächs. G.-O. §. 37. 82) Baden. Allgem. G.-O. §. 24. Oldenburg. G.-O. §. 39. Königl. Sächs. G.-O. §. 38, nach welcher jedoch (§. 70) dem Gesinde, welches sich nicht erpreß dazu verdungen hat, die Pflege von Kranken, die an absolut ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln leiden, wider seinen Willen niemals angesonnen werden darf. S.-Altenburg. G.-O. §§. 38 u. 39.

83) Preuß. Allgem. G.-O. §. 61. S.-Weimar. G.-O. §. 19. Braunschweig. G.-O. §. 15. Königl. Sächs. G.-O. §. 39. 84) Oldenburg. G.-O. §. 40. 85) Vergl. Walter a. a. O. §. 111. 86) Preuß. Allgem. G.-O. §. 62. S.-Weimar. G.-O. §. 19. Königl. Sächs. G.-O. §. 40. 87) „So weit es ohne Nachtheil für seine Gesundheit geschehen kann." S.-Weimar. G.-O. §. 17. 88) Königl. Sächs. G.-O. §. 41. 89) Preuß. Allgem. G.-O. §. 74. Königl. Sächs. G.-O. §. 42. 90) Ebendas. §. 34. 91) Lippe-Detmold. G.-O. §. 10. 92) Braunschweig. G.-O. §. 18. Königl. Sächs. G.-O. §. 50. S.-Altenburg. G.-O. §§. 48 u. 49. 93) S.-Weimar. G.-O. §. 21. Königl. Sächs. G.-O. §. 54. 94) Preuß. Allgem. G.-O. §. 71. Königl. Sächs. G.-O. §. 46. 95) Als ausgezeichnete im Sinne d. L. 7. §. 7. D. de injur. 47, 10. Mölling a. a. O. §. 62. 96) Zwar nicht nach gemeinem Rechte, da es nach diesem einen Hausdiebstahl nicht gibt; wol aber nach fast allen neueren Particular-Strafgesetzbüchern. Siehe Aug. W. Heffter, Lehrb. des gemeinen deutschen Criminalrechts. (Bonn 1836.) §. 512. Doch sind nach der Königl. Sächs. G.-O. §. 45 Veruntreuungen und Diebstähle des Gesindes „ebenso zu bestrafen, wie wenn sie von Anderen verübt worden sind." 96a) S.-Weimar. G.-O. §. 18: „Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft werden nach richterlichem Ermessen härter bestraft, als dieselben Vergehungen gegen dritte Personen zu bestrafen sein würden." Aehnlich Oldenburg. G.-O. §. 54.

Digitized by Google

daß Unfolgsamkeit, Nachlässigkeiten und Versehen des Gesindes von der Herrschaft[96b]) durch Verweise, welche es bescheiden hinnehmen muß[97]), gerügt werden können; daß Scheltworte und geringere Thätlichkeiten, wozu das Gesinde durch ungebührliches Betragen Anlaß gegeben hat, kein Strafverfahren und keinen Anspruch auf gerichtliche Genugthuung rechtfertigen[98]), und daß Ausdrücke und Handlungen, welche zwischen anderen Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, gegenüber der Herrschaft doch nicht die Vermuthung begründen, als ob sie die Ehre des Gesindes habe kränken wollen[99]). — Wegen Beschimpfungen und Schmähworten dagegen, welche die Anschuldigung eines bestimmten Verbrechens enthalten, sowie wegen übeler Nachreden, die sein künftiges Fortkommen erschweren, steht der Weg zum Richter dem Gesinde auch gegen die Herrschaft offen[100]).

Mehre — ältere[1]) und neuere[2]) — Gesindeordnungen gestatten der Herrschaft, das Gesinde wegen Ungehorsames und Widersetzlichkeit, besonders wenn früher angewendete gelindere Mittel fruchtlos geblieben sind[3]), mit der nöthigen Maßhaltung, selbst körperlich zu züchtigen. Allein so weitverbreitet dieses sogenannte Recht der häuslichen Züchtigung im Mittelalter unleugbar war[4]), für ebenso widerstrebend dem Geiste unseres Jahrhunderts wird dasselbe doch fast allgemein gehalten[5]), wie es denn auch ursprünglich schon allerdings weniger als Ausfluß der hausherrlichen Gewalt des Brodherrn überhaupt zu betrachten, als vielmehr aus dem ehedem höchst mangelhaften Zustande der öffentlichen Polizei zu erklären gewesen sein mag[6]).

Schäden, welche das Gesinde der Herrschaft vorsätzlich, durch grobe Fahrlässigkeit, oder durch ein Verschulden zufügt, welches mit gewöhnlicher Vorsicht zu vermeiden gewesen wäre[7]), muß es derselben ersetzen. Namentlich gilt dies auch von dem Schaden, der der Herrschaft dadurch verursacht wurde, daß das Gesinde wissentlich untaugliche oder verdächtige Personen zu seiner Stellvertretung vorgeschlagen[8]), oder ihm bekannt gewordene Untreue des Mitgesindes der Herrschaft zeitig anzuzeigen unterlassen hatte, für welches letztere es dann, wenigstens subsidiarisch[9]), zu haften hat. Einige Gesindeordnungen[10]) machen dem Gesinde sogar durchweg

96b) Ausdrücklich räumt das Recht, dem Gesinde Verweise zu ertheilen, auch der Frau vom Hause ein die S.-Weimar. G.-O. §. 32. 97) Preuß. Allgem. G.-O. §. 76. S.-Weimar. G.-O. §§. 17 u. 24. 98) *Traugott Thomasius*, D. an actionem injuriarum servi nostri et ancillae mercenariae, si modice castigentur, adversus dominos habeant. (Lips. 1739.) Struben, Rechtliche Bedenken. 3. Th. Bed. 39. *Hommel*, Rhapsodia Quaestion. obs. 269. Preuß. Allgem. G.-O. §. 77. S.-Weimar. G.-O. §. 32. Königl. Sächs. G.-O. §. 51. 99) So Walter a. a. O. §. 111 unter Bezugnahme auf L. 13. §. 4. D. locati cond. 19, 2; s. auch Preuß. Allgem. G.-O. §. 78. Königl. Sächs. G.-O. §. 52. 100) Preuß. Allgem. G.-O. §. 97. S.-Weimar. G.-O. §. 32. S.-Altenburg. G.-O. §. 50. Als eine solche Beschimpfung bezeugt *Mevius* ad Jus *Lubecc.* Part. III. Tit. 8. art. 10. no. 16 u. a. den gegen eine Dienstmagd gebrauchten Ausdruck: „Schandhure." Nach *Stryk.* D. de jure domesticorum cap. IV. §. 2 gehören zu den strafbaren auch die Schmähworte: „Rindvieh," „Gans," „Einfaltspinsel."

1) S. bei Dorn a. a. O. §. 112. S. 293. Not. e. 2) Namentlich die S.-Gotha. G.-O. §. 23. S.-Coburg. G.-O. §. 44. Anhalt-Bernburg. G.-O. §§. 26 u. 29. Schwarzburg-Rudolstädt. G.-O. §. 40. S.-Weimar. G.-O. §. 32. Oldenburg. G.-O. §. 50. S.-Meiningen. G.-O. Art. 19. S.-Altenburg. G.-O. §. 50. Reuß-Greiz. G.-O. §. 39. Reuß. j. L. G.-O. §. 48 u. a. — Nur bei minderjährigem Gesinde räumt der Herrschaft ein Züchtigungsrecht ein die Braunschweig. G.-O. §. 20. 3) G.-O. für die Stadt Wien §. 87, vergl. mit §. 88 verb.: „Wo gelindere Mittel nicht zureichten, ist der Dienstherr von strengeren Mitteln einer körperlichen Züchtigung Gebrauch zu machen befugt." — Ausdrücklich reprobiren dieses Züchtigungsrecht, gleich einigen älteren — bei Dorn a. a. O. Not. u angeführten Gesindeordnungen — die Baden. Allgem. G.-O. §. 34 verb.: „Die Herrschaft darf sich keine Thätlichkeit gegen ihr Gesinde erlauben," ingleichen die G.-O. für Frankfurt a. M. §. 16 verb.: „Thätlichkeiten können nie durch Berufung auf ein mäßiges Züchtigungsrecht entschuldigt werden." 4) Siehe z. B. schon: Hamburg. Stadt-Recht von 1270. VIII. Art. 6 (bei Lappenberg a. a. O. S. 48): „So we sinen knecht ofte sinen denest tüchtiget mit slagen (im Stadt-Rechte von 1494. F. VIII. bei Lappenberg S. 234 folgen hier die Worte: „efte myt Worden") de sine schottelen wasshet (d. i. Schüsseln wäschet), vnde worde he darymme beklaget, he ne darf darymme nene not liden. Mer wundede sinen denst mit egge wapene (d. i. scharfen Waffen) ofte sloge dot, dae schal he beteren alsо recht is." Ganz die nämliche Bestimmung findet sich in den Statuten für Stade von 1279. VIII. Art. 6 (bei *Pufendorf.* l. l. Tom. IV. p. 163). Feener: Jus *Lubecc.* Lib. III. Tit. 8. §. 10: „Ein jeglicher Herr mag sein gedinget Gesinde wegen ihrer Verbrechung mit Schlägen wol züchtigen und darf dafür keine Strafe leyden, soll ihnen aber keine Wunden würken, lahm schlagen, noch Beinbrüche beybringen, dann solches ist strafbar." — Nicht die körperliche Züchtigung an sich, sondern nur Excesse darin scheinen auch zu verbieten das kl. Kaiserrecht Buch II. Cap. 28 (bei Endemann, Das Kayserrecht nach der Handschrift von 1372. (Cassel 1846.)) verb.: „Legt auch der here sine hende an den knecht mit unschulde zu zorne und zu slahen, dez muz er dem keiser verbuzzen. Sint der keiser in des riches recht schriben hat: wer um lon gewunnen ist, den enfal man nicht unrecht tunz un me ist auch schriben von dem keiser: wer siner erbait lebt, der sal des riches frid han;" und Werden-Neustadt. Stadt-Recht. Stat. 126 (bei *Pufendorf.* l. l. p. 126) verb.: „So welk Borger sieck vorschleit in sinem Knechte, de eme denet ümme Lohn, oder in einem andern Knechte de an Denste begrepen sy, deme schall he beteren, glick enem Gaste" (d. i. Fremden). Vergl. noch E. Trummer, Das altgermanische Personenrecht §. 17 (in Dessen Vorträgen rc. Heft 3. S. 118 fg.). Uebrigens galten Worte und Schläge noch im 16. Jahrh. keineswegs als die allein zulässigen Züchtigungsmittel; s. z. B. das Stadt-Recht für Zeiz vom J. 1573 (bei Schott a. a. O. S. 268 fg.) Art. 18: „So mag auch ein jeglicher Bürger sein ungehorsames Gesinde, ohne Laube des Richters, ins Gefängniß setzen, ohne sein Wissen aber nicht heraus lassen."

5) *Bonacossa* l. l. quaest. XCVII. u. quaest. CXVII. Siehe Mölling a. a. O. §§. 84 fg. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts rc. 7. Ausg. §. 294. Not. 14. 6) Siehe hierüber und über die geschichtlich unhaltbare Auffassung, als ob das Züchtigungsrecht gemeinrechtlich aus einem vermeintlichen *status familiae* des Gesindes sich herleiten lasse: Gengler a. a. O. Liefer. I. S. 443 und über die einschlägige Controverse selbst Buddeus a. a. O. S. 776 fg. 7) Baden. Allgem. G.-O. §. 25. Preuß. Allgem. G.-O. §. 65. Oldenburg. G.-O. §. 42. Königl. Sächs. G.-O. §. 43. 8) S.-Weimar. G.-O. §. 19. 9) Preuß. Allgem. G.-O. §. 72. 10) So namentlich die G.-O. für die Stadt Wien §. 51: „Er (der

Digitized by Google

den höchsten Grad von Sorgfalt im Dienste zur Pflicht. Den meisten zufolge ist aber dasselbe wegen geringen Versehens nur dann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn es wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt [11]), wenn es sich zu Geschäften vermiethet hat, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit und Aufmerksamkeit voraussetzen [11a]), oder wenn es das nämliche Versehen wiederholt beging [12]). Aus dem gemeinen Rechte würde der Fall hinzuzufügen sein, daß das Gesinde sich einem Geschäfte unterzog, welches ihm weder ausdrücklich, noch stillschweigend übertragen worden war [13]). — Sicher unzulässig wäre es [14]), der Herrschaft wegen jeder durch bloße Ungeschicklichkeit des Gesindes erlittenen kleinen Beschädigung einen Schadenersatzanspruch auch dann zuzugestehen, wenn sie sich mittels Gebrauches ihres Züchtigungsrechtes schon Genugthuung verschafft hatte. — Um zu der ihr gebührenden Entschädigung zu gelangen, kann die Herrschaft an den Lohn und die Effecten des Gesindes sich halten [15]). Ist daran sich nicht zu erholen, so muß nach Landesgesetzen [16]) der Schade durch unentgeltlich zu leistende Dienste (durch unentgeltliches Nachdienen) vom Pflichtigen abverdient werden.

Betrug und wirkliche Veruntreuungen des Gesindes unterliegen, gleich dem Diebstahle an der Herrschaft, der Bestrafung nach dem Criminalgesetze. Um aber die Herrschaft auch gegen andere Pflichtwidrigkeiten des Gesindes möglichst zu schützen, bedrohen manche Gesindeordnungen [17]) jede Handlung des Dienstboten, wodurch er die Herrschaft absichtlich benachtheiliget, mit öffentlicher Strafe. Einer solchen soll er z. B. verfallen, wenn er die Kinder und Angehörigen der Herrschaft, oder das Nebengesinde zu unerlaubten oder derselben nachtheiligen Handlungen verleitet, weiter ausplaudert, was im Diensthause gethan oder gesprochen wird, oder den guten Namen der Herrschaft durch boshafte oder verleumderische Reden herabsetzt u. s. w. Polizeiliche Ahndung tritt auch wol ein [18]), wenn das Gesinde aus bloßer Naschhaftigkeit Speisen und Getränke angreift, wie es Trinkgelder, welche es mit dem Nebengesinde hätte theilen sollen, nicht zur Theilung bringt, oder wenn es in das ihm anvertraute Vieh, der Vorschrift und Anordnung der Herrschaft entgegen, Futter verwendet.

Der Verdacht begangener Unredlichkeit berechtiget die Herrschaft, auf Durchsuchung der Behältnisse und Sachen des Gesindes bei der Obrigkeit anzutragen, oder [19]) sie in dessen, oder des Gesindes und eines Zeugen [20]) Gegenwart selbst vorzunehmen. — Während der Dauer einer Gefängnißstrafe, welche der Dienstbote wegen eines gegen die Herrschaft oder sonst sich zu schulden gebrachten Vergehens erleidet, darf die Herrschaft die ihm obliegenden Geschäfte auf seine Kosten durch andere Personen verrichten lassen [21]).

Eigenmächtiges Verlassen des Dienstes zog für das Gesinde schon nach älterem Rechte den Verlust des Lohnes und Buße, welche an die Herrschaft zu entrichten war, nach sich [22]), wurde auch frühe schon als Polizeivergehen [23]) angesehen. Auch heutzutage wird das entlaufene Gesinde auf Verlangen des Dienstherrn zwangsweise in den Dienst zurückgebracht, und nach Umständen mit geschärftem Arreste bestraft [24]). Genöthigt werden kann die Herrschaft nicht, den Entwichenen wieder bei sich aufzunehmen; sie darf vielmehr statt seiner einen andern Dienstboten annehmen und den Ersatz alles ihr dadurch erwachsenden Mehraufwandes von jenem verlangen [25]), oder sie braucht demselben doch Lohn und Kost nicht über den Tag des Entweichens hinaus zu verabreichen [26]).

VI. Die Herrschaft ihrerseits ist verbunden,

Dienstbote) ist bei Leistung seiner Pflicht — — zu allem Fleiße, bei den ihm übergebenen oder anvertrauten Sachen zu aller Sorgfalt und Haftung, in seinen sämmtlichen Verrichtungen überhaupt zu aller erforderlichen Aufmerksamkeit verbunden." — Der Doctrin des gemeinen Rechtes entspricht es, daß das Gesinde nur für den mittleren Grad der Culpa zu haften habe. Mölling a. a. O. §. 70.

11) Preuß. Allgem. G.-O. §. 66. S.-Weimar. G.-O. §. 20. Braunschweig. G.-O. §. 18. Königl. Sächs. G.-O. §. 44. 11a) Preuß. Allgem. G.-O. §. 67. Braunschweig. G.-O. a. a. O. Königl. Sächs. G.-O. a. a. O. 12) S.-Weimar. G.-O. a. a. O. 13) §. 1. J. de oblig. quae quasi ex contr. 3, 28. Mölling a. a. O. 14) arg. L. 54. §. 1 u. 2. D. de acquir. rer. dominio 41, 1. Walter a. a. O. 15) S.-Weimar. G.-O. §. 20. Daß aber der Herrschaft an den Effecten des Dienstboten kein Retentionsrecht zu dem Ende zustehe, — vergl. Mölling a. a. O. §. 78 — läßt nicht, wie mehre andere Gesindeordnungen, zweifelhaft die Oldenburg. G.-O. §. 44 verb.: „wegen der vom Dienstboten zu leistenden Entschädigung kann sich die Herrschaft an den Lohn halten, und wenn dieser nicht hinreicht, seine Habseligkeiten in Beschlag nehmen lassen." 16) Preuß. Allgem. G.-O. §. 69. S.-Altenburg. G.-O. §. 44. 17) S.-Weimar. G.-O. §. 21. Reuß-Greiz. G.-O. §. 19.

18) S.-Weimar. G.-O. §. 22. Reuß-Greiz. G.-O. §. 20. Das Gesinde schützt dann auch nicht die Ausflucht, daß die von ihm sich erlaubte Nachrede in der Wahrheit beruhe. Königl. Sächs. G.-O. §. 54. 19) S.-Weimar. G.-O. §. 22. 20) Königl. Sächs. G.-O. §. 47. 21) Preuß. Allgem. G.-O. §. 81. S.-Weimar. G.-O. §. 18. 22) Sachs.-Spiegel Buch II. Art. 32. §. 3: „Untgat die knecht deme Herren von mutwillen, he sall deme Herren alse vele geven, als ime die Herre gelovet hadde; vnde swat so ime vergulden is, dat sal he twigelde (zwiefach) weder geven." Hadeler Land-Recht Tit. 20: „Das Dienstvolk, welches seinem Herrn oder Frauen ohne Ursach entlauft und nicht die Zeit aushält, das ist dem Herrn das zugesagte Lohn schuldig" Statut. *Lubecc.* Lib. 3. Art. 9. §. 5: „Ein jeglicher gemieteter Dienstbot, Knecht oder Magd, muß seinem Herrn oder Frauen ihren Dienst, so lang sie dessen übereinkommen, auswarten. Thut er das nicht, so ist er dem Herrn oder Frauen den halben Theil des Lohns zu geben schuldig." 23) Stat. *Lubecc.* Lib. 3. Art. 8: „Entlauft das Gesinde seinem Herrn und nimmt mit sich sein verdient empfangen Lohn, den mag sein Herr verfolgen an allen Orten und Enden, wo Lübisch Recht gehalten wird. Sofern er betroffen, soll er das Geld seinem Herrn wiedergeben; hat er das Geld nicht, soll er gefänglich eingezogen und 14 Tage mit Wasser und Brod gestraft werden." 24) Preuß. Allgem. G.-O. §. 167. Preuß. Gesetz vom 24. April 1854. S.-Weimar. G.-O. §. 25. Braunschweig. G.-O. §. 33. Königl. Sächs. G.-O. §. 111. Schleswig-Holstein. G.-O. §. 32. 25) Preuß. Allgem. G.-O. §. 108. Königl. Sächs. G.-O. §. 112. 26) S.-Weimar. G.-O. §. 25.

Digitized by Google

dem in ihrem Dienste stehenden Gesinde allernächst, während der ganzen Dauer des Dienstes, Obdach und Nahrung zu gewähren, und den ihm gebührenden Lohn zur Verfallzeit pünktlich zu zahlen; nächstdem liegt ihr ob, eine schonende und menschenfreundliche Behandlung ihm angedeihen, und sein sittliches, nicht minder sein leibliches Wohl sich angelegen sein zu lassen.

Daß das Gesinde im Hause der Herrschaft beköstiget werde, oder nach besonderer Uebereinkunft, anstatt der Beköstigung ein bestimmtes Aequivalent, in baarem Gelde (Kostgeld) oder in Naturalien, erhalte, ist, wie das gemeine Recht und die Mehrzahl der Gesindeordnungen anerkennen, im Wesen des Gesindeverhältnisses begründet [27]), dessen Natur also geändert wird, wenn der Dienende außerhalb des Diensthauses wohnt und sich beköstiget [28]). Die Kost muß jedenfalls [28a]) gesund, zur Sättigung auslangend und der Arbeit angemessen [29]), im Uebrigen aber im Zweifel so [30]) gereicht werden, wie sie am Dienstorte bei anderen Dienstboten der nämlichen Classe gebräuchlich ist. Doch ist nach Landesgesetzen [31]) jede Klage über ihre Beschaffenheit ausgeschlossen, sobald das Gesinde die nämliche Kost erhält, welche der Hausherr mit den Seinigen selbst genießet. Anstatt der Kost bedungene Kostgelder oder Naturaldeputate, die bei eintretendem Zweifel darüber gleichfalls mit Rücksicht auf das Ortsübliche zu normiren sind, sind, wofern nicht ein Anderes verabredet ist, in einwöchigen Raten am Anfange jeder Woche [32]) abzugeben. Nächst der Nahrung [33]) gebührt aber dem Gesinde auch eine gesunde Aufenthalts- und Schlafstelle, nicht minder die unentbehrliche Abwartung und leibliche Pflege.

Lohn kann das Gesinde nur dann unbedingt nicht verlangen, wenn es auf einen solchen im Voraus ausdrücklich verzichtet hat, indem, zumal nach dem jetzt geltenden [34]) Rechte, falls der Dienstbote blos unterließ, sich expreß einen Lohn zu bedingen, an die Stelle des Lohnbetrages, welcher ebenso gut im Vertragswege hätte festgesetzt werden mögen, ein vom Richter zu arbitrirender [35]) tritt. Das Nämliche gilt, wenn, einverständlich, ein Gesindelohn zwar bedungen worden, jedoch über dessen Höhe Nichts verabredet ist; der Richter hat auch hier [36]), hauptsächlich in Betracht zu ziehen, was einem Gesinde derselben Classe an dem Orte zur Zeit der Vermiethung gewöhnlich gegeben wurde. — Kein schlechterdings unerläßliches Erforderniß ist es, daß der Lohn in baarem Gelde stipulirt werde; er kann es, wenigstens gemeinrechtlich [37]), auch in Naturalien und anderen geldeswerthen Gegenständen. Zahlbar wird der Lohn, wenn nicht vertragsmäßig ein Anderes beliebt worden ist, erst am Schlusse der Miethzeit [38]), oder an gewissen, zuweilen durch Observanz bestimmten, beim städtischen Gesinde meist in vierteljährigen, beim Landgesinde häufig einjährigen Terminen. Nach einer eigenthümlichen, aber in mehr als einer Rücksicht zweckentsprechenden Bestimmung der Schleswig-Holstein. Ges.-Ordn. (§. 54) soll übrigens bei derartigem, also beim Landgesinde, wenn der Dienstcontract auf ein ganzes Jahr eingegangen wurde, der Sommerlohn auf $^3/_5$ und der Winterlohn auf $^2/_5$, und war der Vertrag auf ein halbes Jahr abgeschlossen, auf die ersten drei Monate $^1/_5$, auf die letzten drei Monate hingegen $^2/_5$ des vereinbarten Lohnes im Zweifel gerechnet werden [39]).

---

27) Mölling a. a. O. S. 56. Walter a. a. O. §. 112. 28) Vergl. das Erkenntniß des O.-A.-Gerichts zu Cassel vom 16. März 1850, mitgetheilt in Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte ꝛc. 3. Bd. S. 345. Doch hat nach einigen Gesindeordnungen, z. B. der S.-Weimar. §. 30 und der S.-Coburg. §. 24, im Zweifel nur das Gesinde Anspruch auf Beköstigung, welches die Wohnung im Hause der Herrschaft erhält; — eine Bestimmung, die freilich nicht füglich wegbleiben durfte, wenn unter dem Gesinde auch bloße Aufwärter mit begriffen sein sollten. 28a) Braunschweig. G.-O. §§. 5 und 21. S.-Altenburg. G.-O. §§. 65 und 66. 29) Man verlangt daher auch wol, daß dem Gesinde bei außergewöhnlichen Arbeiten auch außergewöhnliche Kost gereicht werde. Mölling a. a. O. §. 87. 30) Preuß. Allgem. G.-O. §. 33. S.-Weimar. G.-O. §. 12. 31) Königl. Sächs. G.-O. §. 66. 32) Dieselbe G.-O. §. 67. 33) Walter a. a. O. 34) Ueber die schon in den Sachs.-Spiegel (Buch II. Art. 32) als geltenden Rechtssatz aufgenommene Parömie: „Wer auf Gnade dienet, muß auf Gnade gemahnen;" vergl. *Hommel* l. l. observ. 67. no 4 und Dorn a. a. O. §. 134. S. 349. Daß man diesen Rechtssatz schon zu Anfange des 17. Jahrh. nicht mehr in seiner vollen Strenge anzuwenden pflegte, zeigen die Hamburg. Statut. von 1603. Th. II. Tit. 9. §. 6 verb.: „Wer ohne beschieden Lohn auf Gnade dienet, dem mag man aus Gnaden zukehren, so viel man will. Da aber kundbahr und Jedermann bewußt, daß solcher Knecht ganz fleisig und treu gedienet, soll ihm auch sein gebührliches Lohn, zwischen minsten und meisten, nach des Rechts Erkenntniß nicht vorenthalten werden."

35) Overbeck (Gebr.), Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. 6. Bd. S. 202. Dorn a. a. O. §. 135. Siehe auch schon *Bonacossa* l. l. quaest. LXXIX. Preuß. Allgem. G.-O. §. 33. S.-Weimar. G.-O. §. 12. 36) Königl. Sächs. G.-O. §. 56. 37) Mölling §. 75. Ebenso nach der Königl. Sächs. G.-O. §. 55: „Das Lohn für die Dienste, und die Festsetzung, ob und wie weit solches durch baares Geld, oder durch Naturalien — — — gewährt werden soll, hängt — — von freier Uebereinkunft ab." Aeltere Landesgesetze verordneten zuweilen, namentlich beim Ackergesinde, das Gegentheil; s. z. B. Braunschweig: Steinacker a. a. O. §. 34. S. 103. Not. 1. Von in den in älteren Gesindeordnungen festgesetzten, aus den neueren verschwundenen, festen Lohn-Taxen; s. Dorn a. a. O. §. 138 und Mölling a. a. O. §. 79, ingleichen die Reichs-Polizei-Ordn. von 1577. Tit. 25. §. 2 (bei Emminghaus, Corp. Jur. German. edit. 2. S. 402) verb.: „Es soll auch jede Obrigkeit, soviel die Dienstdotten — — sowohl in den Städten, als in den Dörffern betrifft in ihren Gebieten ein Satzung oder Ordnung (nachdem der Lohn in wenig Jahren etwa hoch gestiegen) auffrichten, wie dieselben nach eines Landes Gelegenheit, ihren Unterthanen und gemeinen Nutz, mit Essen, Trinken und anderer Belohnung, und dargegen mit fleißigen getreuen Arbeitern, zum fruchtbarlichsten ansehen würdet, damit sie ihres Gefallens nicht aus den Diensten und Arbeit tretten, und derselben Ungehorsam und eigner Will auch mit ernstlichem Einsehen fürkommen werde." 38) S.-Weimar. G.-O. §. 29. Königl. Sächs. G.-O. §. 68. 39) Daß es im Interesse des Dienstherrn sich empfehle, dem landwirthschaftlichen Gesinde Quartal-Löhnungen, und zwar für diejenigen, in welche die meisten und anstrengendsten ökonomischen

Digitized by Google

Bei Klagen über die Höhe des bedungenen Lohnes, oder auf Lohnrückstände pflegte man ehemals auf die Angaben des Gesindes, dafern sie mittels Eides bekräftigt wurden [40]), hauptsächliches Gewicht zu legen; die neuere Doctrin [41]) gesteht dagegen im Allgemeinen denen der Herrschaft, weil sie die höhere Bildung für sich hat und das Streitobject das minder Bedeutendere für sie ist, den Vorzug zu: womit dem Grundsatze nach [42]) auch mehre Gesindeordnungen übereinstimmen. Im Concurse der Herrschaft genießet der Gesindelohn die nämlichen Prärogativen [43]) wie der Liedlohn (s. d. Art.) überhaupt, unterlieget dabei aber auch gleichen Beschränkungen. Jene Privilegien cessiren daher auch, sobald der Lohnrückstand durch Novation in ein neues Capital verwandelt worden war.

Ob und welche Dienstemolumente neben der Kost und dem Lohne, oder statt des Lohnes das Gesinde im einzelnen Falle zu beanspruchen habe, hängt von der darüber getroffenen Uebereinkunft ab. Namentlich kann das Gesinde sogenannte Jahrmarkts-, Meß-, Weihnachts-, Neujahrs- und ähnliche Geschenke nur dann [44]) rechtlich fodern, wenn und so weit sie ihm vertragsmäßig zugesichert sind. Fehlt es blos an der ausdrücklichen Abrede über die Quantität oder Qualität, in welcher sie zu verabreichen seien, so gebührt dem Gesinde das, was an solchen Gaben nach Ortsgewohnheit gereicht zu werden pflegt [45]). Daraus, daß die Herrschaft aus freiem Willen ein solches Geschenk ein- oder mehre Male gegeben hat, folgt keineswegs eine Verbindlichkeit, dasselbe bei wiederkehrender Gelegenheit überhaupt oder in dem nämlichen Werthbetrage wiederzugeben [46]). Aeltere Gesindeordnungen verbieten hin und wieder, dergleichen Geschenke zu bedingen, gänzlich [47]). Die Preuß. Allgem. Ges.-Ordn. läßt sie zwar zu, statuirt aber (§. 34) dem Gesinde kein Klagrecht darauf, gestattet auch (§. 36) der Herrschaft alle schon dem Gesinde gegebenen solchen Geschenke demselben auf den Lohn anzurechnen, wenn das Dienstverhältniß im Laufe des Jahres durch Schuld des Empfängers gelöst wird.

Sogenannte Trinkgelder, deren Annahme die Herrschaft, wenn der Vertrag nicht entgegensteht, dem Gesinde untersagen darf [48]), gehören dem Dienstboten [49]), welchem der Fremde oder Gast sie behändigte oder für den er sie sonst bestimmte. Im Zweifel entscheidet über ihre Vertheilung unter die mehren im Hause befindlichen Dienstleute der Hausherr [50]), dem sie daher auf Verlangen an- und vorgezeigt werden müssen. Die Verabreichung und Annahme gewisser gleichfalls in die Kategorie der Trinkgelder gehörigen Spenden, nämlich der sogenannten Wiegengelder, welche Ammen und Kinderwärterinnen bei Kindtaufen von den Taufpathen des Täuflings zu erhalten pflegen, ist zuweilen [51]) polizeilich verpönt.

Für die Beschaffung seiner Kleidung und für die Beschaffung seiner Leibwäsche, deren Reinigung aber regelmäßig im Diensthause, ohne Vergütung des dadurch geursachten Aufwandes [52]), mit erfolgt, hat das Gesinde gemeinhin selbst zu stehen. Nur dem Livréediener wird seine Livrée in der Regel von der Herrschaft vorgehalten. Doch erwirbt auch dieser, wenn der Vertrag nicht einen weitergehenden Anspruch rechtfertiget, blos diejenigen Livréestücke eigenthümlich, welche zum täglichen Gebrauche bestimmt sind und, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits unbrauchbar geworden oder nicht, nach Verlauf einer bestimmten Zeit durch neue von der Herrschaft ersetzt werden; nicht also [53]) auch Mäntel, Kutscherpelze und dergleichen; ebenso wenig [54]) die Livrée, welche die Herrschaft nur bei besonderen Gelegenheiten anlegen läßt, insbesondere auch nicht die sogenannte Staats-Gala- oder Paradelivrée. An Livréestücken dieser Art behält das Eigenthum die Herrschaft; auch dürfen sie nur bei actueller Ausübung des Dienstes vom Gesinde angelegt werden [55]). Auch darüber, welche Livréestücke

---

Arbeiten fallen, höhere solche auszusetzen, zeigt Heinr. Graichen in seinen Mittheilungen aus der landwirthschaftl. Rechtskunde. 1. Bd. (Leipzig 1841.) Nr. IV. S. 76 fg.

40) Die eidliche Bestärkung dem Gesinde jederzeit nachzulassen, hielt man sich besonders in Hinblick auf die im Sachsen-Spiegel Buch I. Art. 22. §. 2 vorkommenden Worte: „Besact (weigert) man in ok ires lones von eme jare oder von eme halven, dat muten se wol uppen hilgen behalden." Vergl. *Engau.* Deciniones et responsa (cura *Schmid.* Jenae 1761.) Lib. I. decis. 465. Struben, Rechtl. Bedenken. 3. Th. Bed. 107. — Jedoch ohne genügende Gründe s. Mölling a. a. O. §. 80. 41) Siehe Walter a. a. O. §. 113. 42) Siehe z. B. S.-Weimar. G.-O. §. 29: „Hat die Herrschaft die Einrichtung eines ordentlichen Lohnbuches oder Lohnzettels getroffen, in welchem der Anfang der Dienstzeit, der bedungene Lohn, das etwa bedungene Kostgeld bemerkt ist und jede hierauf gemachte Zahlung abgeschrieben wird: so giebt ein solches Lohnbuch oder ein solcher Lohnzettel bei Streitigkeiten wegen rückständigen Lohnes u. s. w. einen vollen Beweis, vorausgesetzt nur, daß die Abschrift entweder eigenhändig von der Herrschaft (dem Hausherrn oder der Hausfrau) oder in der Form ordentlicher Quittung von dem Dienstboten selbst geschehen ist und im ersten Falle von der Dienstherrschaft noch eidlich bekräftigt wird." Nach der Braunschweig. G.-O. §. 5 können die über den Lohn und sonst mit dem Gesinde getroffenen Verabredungen von der Herrschaft in das Dienstbuch eingetragen werden, welche Einzeichnung dann bei entstehenden Streitigkeiten alsbald einen vollständigen Beweis liefert. 43) S. besonders: *Carol. Gothofr. de Winckler*, De famulor. mercenarior. locatione in *Ejusd.* Opuscul. minor. cura *Gfrd. Ludov. Winckler.* Vol. II. Part. II. (Dresd. et Lips. 1797.) p. 100 sq. 44) Dorn a. a. O. §. 149. S.-Weimar. G.-O. §. 12. Königl. Sächs. G.-O. §. 57. 45) *Engau.* l. l. p. 477.

46) Königl. Sächs. G.-O. a. a. O. 47) Dorn a. a. O. S. 384. Not. i. *Kind.*, Quaestiones for. edit. II. Tom. 2. cap. XXI. 48) Königl. Sächs. G.-O. §. 69. S.-Altenburg. G.-O. §. 69. 49) Der Herrschaft spricht sie zu Dorn a. a. O. §. 150, allein ohne genügende Gründe; s. Mölling a. a. O. §. 83. 50) Königl. Sächs. G.-O. a. a. O. 51) Dorn a. a. O. S. 391. 52) Nur dem weiblichen Gesinde räumt einen Anspruch auf „freie Wäsche im Hause" ein die S.-Coburg. G.-O. §. 28. 53) Dorn a. a. O. §. 129. Mölling a. a. O. §§. 80 u. 81. Preuß. Allgem. G.-O. §. 39. Königl. Sächs. G.-O. §. 63. 54) Preuß. Allgem. G.-O. §. 38. S.-Gotha. G.-O. §. 8. Königl. Sächs. G.-O. §§. 62 u. 66. S.-Altenburg. G.-O. §§. 58—64. 55) Der Pflicht, die herrschaftliche Livrée zu tragen, kann der Livréediener, zufolge seiner Abhängigkeit von der bestehenden Hausordnung, sich nicht entziehen. Vergl. Dorn a. a. O. §. 129. Dagegen muß er, sobald das Dienstverhältniß aufgehört hat, die Livrée ablegen, oder

der Livréediener zu erhalten habe, wenn Livrée blos im Allgemeinen zugesichert ist, sowie nach welchem Zeitablaufe sie dem Diener eigenthümlich zufallen und neu angeschafft werden müssen, setzen die Gesindeordnungen meist das Nähere fest. Die S.-Weimar. Ges.-Ordn. bestimmt (§. 31), daß dem Livréekutscher und dem Reitknechte nächst einem Hute, einem Rocke, einem Paar Beinkleidern und einer Weste, ein Paar Stiefel und ein Stallkittel, jedem anderen Livréediener hingegen nur die vier zuerst genannten Stücke gebühren, und daß diese Stücke, werden weitere nicht abgegeben, nach Einem Jahre, wird aber überdies ein Ueberrock und doppelte Unterkleidung gereicht, nach zwei Jahren dem Diener verbleiben. Nach der Königl.-Sächs. Ges.-Ordn. (§. 37 fg.) tritt das Letztere ein rücksichtlich der Weste, der Beinkleider, des Hutes und der Stiefel nach Einem Jahre, bezüglich des Frackes nach zwei Jahren, und bezüglich des Ueberrockes nach drei Jahren. Die Preuß. Allg. Ges.-Ordn. dagegen will (§. 37) über die Zeit, binnen welcher die Livrée verdient sei, in Ermangelung vertragsgemäßer Bestimmung darüber, von der Polizeiobrigkeit mit Rücksicht auf das Ortsübliche entschieden wissen. — Fast allgemein ist die Sitte, das weibliche Gesinde insbesondere, bei Taufen, Hochzeitfesten und Sterbefällen, die sich im Diensthause ereignen, mit einigen Luxuskleidungsstücken — Tauf-, Hochzeit-, Trauer-Kleid genannt — auszustatten. Vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, fallen diese jedoch lediglich unter den Begriff von freiwilligen Gaben oder Geschenken. Auch ist jene Sitte zuweilen landespolizeigesetzlich limitirt, oder gänzlich reprobirt [56]).

Die Pflicht der Herrschaft zu schonender Behandlung erheischt, daß das Gesinde bei der Arbeit nicht über seine Kräfte angestrengt [57]) und daß ihm der nöthige Schlaf, die unentbehrliche Erholung, die unumgängliche erfoderliche Zeit zu Beschickung der eigenen Angelegenheiten nicht entzogen werde [58]). Ueber die ihm zu gönnende Erholungs- und über die sonstige von Dienstverrichtungen, außer in Nothfällen, freizulassende Zeit bestehen hin und wieder Localobservanzen [59]), zuweilen auch ins Einzelne gehende gesetzliche [60]) Bestimmungen. Da ihr die Sorge für das sittliche Wohl und für die sittliche Besserung des Gesindes anvertraut ist [61]), so soll die Herrschaft ihr Gesinde zum Besuche der Kirche [62]), ihre noch unconfirmirten Dienstboten aber auch zum Besuche der Schule [63]) fleißig anhalten; sie soll ferner dem Gesinde den Besuch verdächtiger Oete und Gesellschaften, sowie nächtliches Entbleiben aus dem Hause niemals gestatten, überhaupt [63a]) jede Gelegenheit zur Unordnung und Luderlichkeit möglichst fern von ihm halten [64]); sie soll ihm endlich zu Schulden gebrachte Unsittlichkeiten niemals ungerügt hingehen lassen [65]).

Ob und in wiefern die Herrschaft Schaden zu vergüten verpflichtet sei, den das Gesinde in ihrem Dienste erleidet, muß im Ganzen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere nach den Grundsätzen vom Mandate [66]), beurtheilt werden, obschon ältere teutsche Rechtssatzungen, indem sie [67]) die Herrschaft für Alles haftpflichtig machen, was dem Gesinde ohne sein Verschulden bei ihr abhanden kommt oder entwendet wird, in dieser Hinsicht freilich viel weiter gehen. — Zuverlässig hat sie das Gesinde vollständig zu entschädigen für jeden widerrechtlichen Nachtheil, den sie selbst, absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit, ihm zufugt. Namentlich gilt dies auch in Bezug auf Excesse bei der häuslichen Züchtigung. Denn auch da, wo der Herrschaft, das Gesinde körperlich zu züchtigen, nachgelassen ist, sind Mishandlungen desselben ihr streng untersagt [68]), und man rechnet zu diesen, Dank unserem milderen Jahrhundert, jetzt nicht mehr, wie im älteren Rechte [69]), ausschließlich blos

---

er darf sie doch nur ohne die darauf befindlichen Abzeichen ferner in Gebrauch nehmen. S.-Weimar. G.-O. §. 31 a. E.

56) Dorn a. a. O. §. 130. S. 340. Siehe jedoch von Trauerkleidern schon *Bonacossa* l. l. quaest. CXXXII. 57) Preuß. Allgem. G.-O. §. 85. S.-Weimar. G.-O. §. 32. 58) Mölling §. 85. Königl. Sächs. G.-O. §. 71. 59) Dorn a. a. O. §. 74. S. 182 in Not. u. 60) Siehe z. B. Königl. Sächs. G.-O. §. 73: „Beim Kirchweihfeste im Dienstorte ist dem Gesinde auf dem Lande, außer dem Sonntage, ein Tag, und den zweien in der Nähe fallenden Jahrmärkten, so, daß wo mehrere Dienstboten gehalten werden, diese nach Bestimmung der Herrschaft unter sich abzuwechseln haben, nach Ortsgewohnheit und nach Maßgabe der Entfernung, ein ganzer oder halber Tag freizulassen, unbeschadet jedoch der von denselben an diesem Tage zu besorgenden unumgänglich nöthigen häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten." — Aehnliche Bestimmungen enthält die S.-Altenburg. G.-O. §§. 70—73. Nach der S.-Gotha. G.-O. §. 26 sind dem Gesinde jede Woche wenigstens 3—4 bestimmte Stunden zu Besorgung seiner eigenen Geschäfte einzuräumen.

61) S.-Weimar. G.-O. §. 24. Schleswig-Holstein. G.-O. §. 4: „Auch ohne ausdrückliche Uebereinkunft liegt der Herrschaft die Verpflichtung ob, nach bester Einsicht wie für das leibliche, so auch für das sittliche Wohl des ihm untergebenen Gesindes Sorge zu tragen." G.-O. für die Stadt Wien §. 64: „Alle ordnungsliebenden Familienväter werden es sich zur Pflicht machen, über die Sitte — — ihres Dienstgesindes — — zu wachen." Siehe auch Walter a. a. O. §. 112. 62) Preuß. Allgem. G.-O. §. 84. S.-Weimar. G.-O. §. 34. Königl. G.-O. §. 71. 63) Schleswig-Holstein. G.-O. §. 5. 63a) Siehe vom nächtlichen Auslaufen des Gesindes schon das Willkörder Recht Art. 80 (bei Lappenberg a. a. O. S. 343): „Vor islike nocht, dat knecht vnde meghede vthlapen, sunder der gennen willen, denen se denen, darvoer scholen se geuen denen gennen dinen se denen enen schillingh alse dicke (für jedes Mal, wo) se dat doen, vnde dat mach men in oreme (ihrem) lone afrekenen." 64) S.-Weimar. G.-O. a. a. O. 65) Dieselbe, ebendas. Siehe auch Oldenburg. G.-O. §. 34: „Dabei ist zu berücksichtigen, daß jeder Hausvater für die Aufrechthaltung der guten Ordnung in seinem Hause dem Staate verantwortlich ist und ein natürliches Recht hat, solche zu üben." 66) Mölling §. 84. 67) Sachs.-Spiegel Buch III. Art. 6. §. 3: „Wert aver ime (dem Knechte) sin perd oder ander sin gut düfliken oder röflike (diebisch oder durch Raub) genomen in des herren dienste ane des knechtes schult, dat mut ihme die herre gelten." Schwaben-Spiegel Cap. 250: „Und wirt ein chneche sein eigen gut in eines herrn Dinst vorloren oder verstolen, oder geraubt, der herr soll es ihm gelten und also das der chneche unschuldig davon ist." 68) Vergl. S.-Weimar. G.-O. §. 32 a. E. und die übrigens Note 2. S. 246 angeführten übrigen Gesinderordnungen, ingleichen die Preuß. Allgem. G.-O. §. 96. Siehe auch Dorn a. a. O. §§. 118 u. 120. 69) Siehe oben Note 4. S. 246.

Digitized by Google

Ausbrüche äußerster Härte und schwerste Körperverletzungen [70]).

Bestritten war im gemeinen Rechte von jeher: welche Obliegenheiten und Befugnisse der Herrschaft dem während der Dauer der Dienstzeit, ohne ein ihrerseits concurrirendes grobes Verschulden, erkrankten Gesinde gegenüber [71]) erwachsen? Ausgemacht ist, daß sie leichte, voraussichtlich bald vorübergehende Erkrankungen des Dienstboten, den Gebrechen der menschlichen Natur gemäß und nach einer wol unbedenklich analog anzuwendenden Pandektenstelle [72]), jederzeit stillschweigend mit übernimmt, wegen solcher Erkrankungen mithin an der Kost und dem Lohne keinen Abzug machen, auch die dabei freiwillig etwa aufgewendeten Curkosten vom Gesinde nicht ersetzt verlangen kann. Jede das Gesinde befallende schwerere oder langwierige Krankheit hingegen ist frühe schon [73]) als rechtmäßiger Grund zur alsbaldigen Entlassung aus dem Dienste betrachtet worden, und dem Brodherrn jedoch in vielen älteren Statutarrechten [74]) ganz allgemein zur Pflicht gemacht, dem erkrankten Dienstboten den bedungenen Lohn bis zum Ablaufe der Miethzeit fortzuentrichten. — Neuere Particulargesetze beantworten die Frage von der Sorge für erkranktes Gesinde mit mehren für nöthig gehaltenen Unterscheidungen, zugleich auch hier in das Auge fassend, was vom wohlfahrts-, bezüglich gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus geboten erscheine. Nach der Preuß. Allgem. Ges.-Ordn. (§§. 86—98) ist die Herrschaft schuldig, Unglücksfälle jeder Art, welche das Gesinde bei Ausrichtung seiner Geschäfte treffen, hätte sie auch nur durch ein geringes Verschulden Anlaß gegeben dazu, auch über die Dienstzeit hinaus zu vergüten schuldig; und selbst in Ansehung des zufälligen Schadens muß dies geschehen, wenn das Gesinde die bestimmte Vorschrift der Herrschaft nicht befolgen konnte, ohne sich der Gefahr einer solchen Beschädigung auszusetzen. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Curkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes so lange, bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt; ist aber das Gesinde durch Mishandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden an seiner Gesundheit beschädiget worden, so hat es von ihr vollständig Schadloshaltung zu fodern. Zog sich ein Dienstbote durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so hat die Herrschaft für seine Cur- und Verpflegungskosten zu sorgen, ohne ihm am Lohne etwas abzuziehen. Außerdem ist sie zur Versorge für krankes Gesinde nur dann verpflichtet und kann die Curkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne abrechnen, wenn dasselbe keine Verwandten in der Nähe hat, die sich seiner anzunehmen vermögend und gesetzlich verbunden sind. Weigern sich diese Verwandten ihrer Obliegenheit, so muß die Herrschaft bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechtes, dieselbe übernehmen. Auch muß das kranke Gesinde die von der Herrschaft veranstaltete Unterbringung in einer zur Aufnahme von dergleichen Kranken vorhandene öffentliche Anstalt sich gefallen lassen. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die Verpflichtung der Herrschaft auf, für die Cur und Pflege des Kranken zu sorgen; doch hat sie der Obrigkeit, damit diese für das Unterkommen desselben sorgen könne, zeitig Anzeige davon zu machen. Die S.-Weimar. Ges.-Ordn. verpflichtet (§. 33) die Herrschaft, dem Dienstboten, der in Folge ihrer groben Fahrlässigkeit krank oder gebrechlich wird, die Heilungskosten und den nöthigen Unterhalt, auch über die Dienstzeit hinaus, bis er sein Brod selbst zu verdienen wieder im Stande ist, zu geben. Bei einer während der Dauer der Dienstzeit ohne ihr Verschulden eintretenden Krankheit des Gesindes hingegen ist sie zur Verpflegung, in oder außer ihrem Hause, nur einstweilen und so lange verbunden, bis die für den Fall der Hilfsbedürftigkeit alimentationspflichtigen Verwandten oder Gemeinden dazu herbeigezogen sind. Einen Ersatz des ihr dadurch geursachten Aufwandes darf sie vom Dienstboten fodern, wenn er die Krankheit durch eigenes grobes Verschulden sich zugezogen hat; vom gesetzlich Verforgungspflichtigen, wenn und so weit der Aufwand durch Versagung der Unterstützung des Kranken erwuchs. Uebrigens ist der Herrschaft, besonders bei ansteckenden Krankheiten, unverwehrt, dem kranken Gesinde, dessen Widerspruches ungeachtet, in einem öffentlichen Krankenhause Unterkunft zu schaffen. Die Königl.-Sächs. Ges.-Ordn. enthält (§§. 74 u. 75) folgende, wie es scheint die Sache erschöpfende, Bestimmungen: Ist das Gesinde, was stets

70) Daß indessen eine dem Gesinde von der Herrschaft gereichte Ohrfeige auch heutzutage (von der früheren Zeit s. *Bonacossa* quaest. CXXXVII) nicht leicht als Realinjurie zu ahnden sei, geben selbst diejenigen Lehrer des gemeinen Rechtes zu, welche an und für sich keine Befugniß, das Gesinde körperlich zu züchtigen, statuiren mögen. So z. B. Bluntschli, Deutsches Privatrecht. 2. Bd. (München 1854.) §. 185. Siehe jedoch auch Mölling a. a. O. §. 141. S. 416, wo unter den rechtmäßigen Gründen zur solcherlei Verlassung des Dienstes auch der aufgeführt wird, wenn der Herr den Dienstboten zum zweiten Male mit einer Ohrfeige züchtiget. Thätlich der Herrschaft sich widersetzen darf das Gesinde nach der Preuß. Allgem. G.-O. §. 79 nur, wo sein Leben und seine Gesundheit durch ihre Mishandlung in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth. 71) *Christ. Lud. Stieglitz*, Progr. quo famulis negotiantibus aut eorum mortuorum heredibus mercedem integram annuam praestandam esse — — demonstratur. (Lips. 1709.) *Hommel* l. l. obs. 332. *Kind.* l. l. Tom. II. cap. XXII, vergl. mit Struben a. a. O. 3. Th. Bed. 69. 72) L. 27. D. locati cond. 19. 2. *Bonacossa* l. l. quaest. CIII. Stück, Erläuterung der Pandekten. 17. Th. §. 1054. S. 420. Walter a. a. O. §. 112. 73) Mölling §. 140. 74) Siehe z. B. Hamburg. Stadt-Recht von 1270. P. III. Art. 5 (bei Lappenberg a. a. O. S. 48: „Is een Man in enes Mannes denefte, unde schut eme wal van vagelucke an symme lyne ofte an sinee funt (Gesundheit) in sines heren denefte, de heee schat is bliuen ane schaden unde ane schult. Mer he schal eme geuen syn vulle lon." Verden-Neustadt. Stadt-Recht. Stat. 125 (bei *Pufendorf.* l. l. p. 117): „Is jemand in eines Mannes Denste, und schütt ohme was van Ungelücke an sinem Live und Levende, offte an siner Sundheit in sines Heeen Denste, de Here schall des bliven ane schaden und ahne schuld, averste de schall öhme geven sin fulle Lohn." Ganz ähnlich lautet auch das Staden. Stadt-Recht P. VIII. Art. 4 (p. 218 ibid.).

vermuthet wird [75]), aus natürlichen Ursachen erkrankt, so hat die Herrschaft bis zur förmlichen Aufhebung des Dienstvertrages für die Cur und Pflege desselben zu sorgen [76]), und kann ihm wol die deshalb baar verwendeten Curkosten, ingleichen die Kosten des Transportes, wenn das Gesinde, welches nicht zu Angehörigen gebracht werden kann, in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht wird, nicht aber auch die Bezahlung eines Stellvertreters, auf den Lohn und das Kostgeld anrechnen. Das Nämliche gilt auch dann, wenn das Gesinde in Folge einer gewöhnlichen, oder einer freiwillig übernommenen ungewöhnlichen Dienstverrichtung erkrankt ist, oder bei einer Dienstverrichtung der letzteren Art, wozu es von der Herrschaft genöthiget worden ist, durch grobe Fahrlässigkeit die Krankheit sich zugezogen hat. Ist die Krankheit durch grobe Verschuldung des Gesindes bei gewöhnlichen oder doch freiwillig übernommenen Dienstverrichtungen entstanden, so muß das Gesinde selbst die Curkosten tragen, und die Herrschaft kann es sofort aus dem Dienste entlassen; thut letztere dies aber nicht, so hat das Gesinde die Stellung eines Stellvertreters aus eigenen Mitteln zu bestreiten, dagegen aber auch auf die Dauer des Dienstes Lohn und Kostgeld zu erhalten. Die Kost fällt weg, wenn die Herrschaft das kranke Gesinde im Hause behält und die Krankenpflege übernimmt. Ist endlich die Krankheit durch grobes Verschulden der Herrschaft entstanden, so muß diese das Gesinde auf ihre Kosten auch über die Dienstzeit hinaus ärztlich behandeln lassen und kann die Bezahlung eines Stellvertreters nicht verlangen. Auch bleibt dem Gesinde jeder sonstige Anspruch auf Entschädigung, z. B. wenn es auf immer arbeitsunfähig geworden ist. Dasselbe tritt auch ein, wenn die Krankheit eine unmittelbare Folge von ungewöhnlichen, zum Geschäfte des Dienstboten nicht gehöriger, Dienstverrichtungen gewesen ist, zu denen die Herrschaft das Gesinde gezwungen hat. Auch in den Fällen, wo die Herrschaft die Curkosten nicht aus eigenen Mitteln zu tragen braucht, ist sie, wenn sie das Gesinde der Krankheit ungeachtet im Hause behält, dieselben vorzuschießen schuldig; sie kann sich jedoch durch Zurückbehaltung des Lohnes dafür bezahlt machen. Auch dasjenige erkrankte Gesinde, für welches die Herrschaft die Curkosten nicht zu bestreiten hat, muß so lange im Diensthause geduldet werden, bis es ohne Gefahr fortzuschaffen, und ihm ein anderweites Unterkommen bereitet ist. Die Verbindlichkeit, die Curkosten zu verlegen, wird jedoch der Herrschaft blos bis zu dem Betrage des wirklich verdienten oder noch rückständigen Lohnes angesonnen. Von da ab hat die Ortspolizei den Verlag zu bestreiten. — Die Kosten des Begräbnisses eines verstorbenen Dienstboten braucht die Herrschaft nach der Preuß. Allg. Ges.-Ordn. (§. 100) und nach der Königl. Sächs. Ges.-Ordn. (§. 78) niemals zu bezahlen [76a]), nach der S.-Weimar. Ges.-Ordn. (§. 33) hingegen sind dieselben, im Falle der Verlebte weder Vermögen, noch zahlungsfähige alimentationspflichtige Verwandte nach sich läßt, zu der einen Hälfte, ausnahmsweise, von der Herrschaft, zu der anderen Hälfte aus der Armencasse des Ortes, wo der Tod erfolgt ist, zu übertragen.

Die Herrschaft ist endlich verpflichtet, dem Gesinde die Miethzeit gehörig auszuhalten. Schickte der Brodherr ein Gesinde außer der Zeit fort, so mußte letzterem, nach dem älteren Rechte, dennoch der volle Lohn gegeben werden [77]). Nach heutigem gemeinen Rechte [78]) hat der widerrechtlich entlassene Dienstbote Anspruch auf den Fortbezug seiner gesammten Dienstemolumente bis zum gänzlichen Ablaufe der Dienstzeit, soweit er nicht inzwischen sich anderweit in Dienste begeben hat, oder dienstunfähig geworden ist. An die Stelle der eingebüßten Herberge und Beköstigung tritt eine, da nöthig richterlich zu arbitrirende, angemessene Entschädigung in Gelde. — In den verschiedenen Gesindeordnungen sind die rechtlichen Folgen der rechtswidrigen Entlassung aus dem Dienste, zuweilen ausführlicher, jedoch nicht durchweg übereinstimmend normirt. Die Preuß. Allg. Ges.-Ordn. will (§§. 160—165) die Herrschaft, den aus ungesetzmäßigen Ursachen aus dem Dienste entfernten Dienstboten wieder aufzunehmen und den Dienst mit ihm fortzusetzen, von der Obrigkeit angehalten wissen; weigert sich dessen aber die Herrschaft beharrlich, so soll sie dem Dienstboten auf die noch übrige Dienstzeit Lohn und bezüglich auch die Livrée verabreichen, auch für seine Beköstigung sorgen. Kann jedoch der Dienstbote noch vor dem Ablaufe der Dienstzeit ein anderweitiges Unterkommen erhalten, so erstreckt sich jene Verbindlichkeit nur bis zu diesem Zeitpunkte, und weiter hinaus blos in sofern als der Dienstbote in dem neuen Dienste sich mit geringerem Lohne hat

75) Ein Schwarzb.-Rudolstädt. Gesetz vom 29. April 1850 bestimmt, daß darüber: ob sich der Dienstbote die Krankheit durch Vollziehung der ihm aufgetragenen Geschäfte ohne sein eigenes grobes Verschulden zugezogen habe, oder ob sie ihm zufällig zugestoßen sei, das Gutachten des — von ihm selbst oder von der Herrschaft — herbeigerufenen Arztes, für beide Theile bindend, entscheide; daß aber, wenn ein Arzt nicht zugezogen worden, anzunehmen sei, es sei die Krankheit dem Dienstboten zufällig zugestoßen. 76) Von der Verantwortlichkeit der Herrschaft, wenn durch ihre Schuld die Cur mißlungen ist, siehe Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, besonders in Sachsen. 1. Bd. S. 123.

76a) Ferner nicht, nach der S.-Gotha. G.-O. §. 31, der S.-Altenburg. G.-O. §. 79, wol aber hat nach der Braunschweig. G.-O. §. 22 die Herrschaft auch diese Kosten aus eigenen Mitteln zu übertragen, wenn der Dienstbote bei Ausführung eines aufgetragenen, augenscheinlich gefährlichen Geschäfts Schaden genommen hatte und sein Tod dadurch herbeigeführt war. 77) Sachs.-Spiegel Buch II. Art. 32. §. 2: „Verdrift aver die herre den knecht buten rechter zit, he schall eme sin vulle lon geven." Ebenso Schwab.-Spiegel cap. 399; s. auch Hamburg. Stadt-Recht von 1270. 8. Th. Art. 1 (bei Lappenberg a. a. O. S. 47): „So welk man sinen knecht ofte sine maget vordrift er rechter tit ute symme denste, de schal en ere vulle lon geven, se ne hebben it vorboret (verwirket) mit bosheit, de he ene bewisen moge," womit übereinstimmt: Verdener-Neustadt. Stadt-Recht Stat. 128 (bei *Pufendorf.* l. l. p. 118). 78) L. 38. pr. D. locati conduct. 19, 2 von Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen. 1. Bd. Nr. 25. S. 136. Mölling a. a. O. §. 137. S. 408.

Digitized by Google

begnügen müssen. Weigert sich dagegen der Dienstbote in den Dienst, zu dessen Fortsetzung die Herrschaft erbötig ist, wieder einzutreten, so cessirt der Anspruch auf Vergütung gänzlich; der Dienstbote könnte denn einen gesetzlichen Grund nachweisen, welcher ihn zur alsbaldigen Verlassung des Dienstes berechtigen würde. Ganz ähnliche Bestimmungen enthält die Königl. Sächs. Ges.-Ordn., welche jedoch (§§. 105 u. 106) noch ausdrücklich hervorhebt, daß die Herrschaft nicht genöthiget werden könne, das aus dem Dienste geschickte Gesinde wider ihren Willen wieder bei sich aufzunehmen, die Vergütung für die vom entlassenen Gesinde entbehrte Kost ein für alle Male (bei Dienstboten auf dem Lande nämlich auf wöchentlich 14 Groschen, bei städtischem Gesinde hingegen auf wöchentlich 21 Groschen) festsetzt, und (§. 97)[79]) nicht blos die stillschweigende Einwilligung des Entlassenen in die Aufhebung des Dienstvertrages annimmt, wenn derselbe nicht binnen acht Tagen seine Beschwerde bei der Obrigkeit angebracht hat, sondern auch die Zurückgabe und Annahme des Dienstzeugnißbuches, in welches die Entlassung eingetragen worden, jederzeit als Beweis gelten läßt, daß der Vertrag freiwillig von beiden Theilen aufgelöst worden sei. Weiter als die Preußische geht, z. B. die S.-Weimar. Ges.-Ordn. in sofern, als sie (§. 35) dem widerrechtlich verabschiedeten Dienstboten, außer dem, und zwar in monatlichen Vorausbezahlungen, bis zum Ablaufe der Dienstzeit zu verabreichendem Lohne und Kostgelde, die Livrée ganz und selbst dann zuspricht, wenn er sofort ein anderes Unterkommen gefunden hätte; wogegen z. B. die Schleswig-Holstein. Ges.-Ordn. (§. 25) dem ungesetzlich enturlaubten Gesinde blos Lohn und Kostgeld, und zwar auf ein Vierteljahr, und bis zum Ablaufe der Dienstzeit blos dann[80]) bewilliget, wenn dieser früher, als drei Monate nach der Entlassung eintritt.

VII. Auf den Namen der Herrschaft vom Gesinde abgeschlossene Verträge verpflichten, wie auch das ältere Recht schon anerkennt[81]), die Herrschaft nur dann, wenn und soweit das Gesinde auf Befehl oder im Auftrage derselben handelte, oder die Herrschaft das Geschäft nachträglich genehmigte[82]); außerdem aber selbst dann nicht[83]), wenn sie solche Geschäfte schon öfters durch das Gesinde besorgen ließ, oder schon öfters ratihabirte. Für Waaren insbesondere, die das Gesinde bei Kaufleuten und Handwerkern für die Herrschaft bestellte, braucht letztere keine Zahlung zu leisten, es würde ihr denn der Empfang oder ein dem Gesinde ertheilter Auftrag nachgewiesen[84]). Landesgesetze suchen zuweilen die Dienstherrschaften gegen Weiterungen und Nachtheile, welche aus dem Verkehre zwischen dem Gesinde und dritten Personen außerdem leicht entstehen könnten, durch schützende allgemeine Vorschriften sicher zu stellen. So unter anderen die S.-Weimar. Ges.-Ordn., welche (§. 23) ausdrücklich verbietet, Waaren für Rechnung der Herrschaft an das Gesinde zu verabfolgen, außer gegen einen von ihr unterschriebenen Zettel, oder wenn sie ein ordentliches Contobuch hält, in welches alle ihr gelieferte Waaren eingetragen werden[85]), auch jeden, der einem Dienstboten auf Sachen, von welchen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie der Herrschaft gehören, borgt oder[86]) dergleichen Sachen kauft, zur unent-

79) Zur Interpretation dieses §. vergl. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle, besonders im Königreiche Sachsen. Jahrgang V. 1845. Nr. 20. Rechtsf. 58. S. 153 fg. Eine gleiche Bestimmung enthält übrigens die S.-Altenburg. G.-O. §. 96.

80) Noch andere Gesindeordnungen räumen in obigem Falle dem Gesinde einen Anspruch auf Lohn und Kostgeld auf nur ¼ Jahr ein, wenn die noch übrige Miethzeit darüber hinausgeht. So z. B. die Braunschweig. G.-O. §§. 33—35, wo zugleich der höchste Betrag des Kostgeldes für das außer der Zeit entlassene Gesinde in maximo auf 1 Thlr., in minimo auf ½ Thlr. wöchentlich festgesetzt wird.

81) Kaiserrecht Buch II. Cap. 29. S. 63 u. 64: „Ein iglich knecht, den der here gedinget hat zu dienst vn hat sin gewolt sins geschefftes, der mag — — — auch im schulde machen zu den die im borgen, daz er sie gelten muz, wie ez um den knecht kumt." Glosse z. Sachs.-Spiegel Buch III. Art. 6: „Das erste, das die knecht und die kinder thun, das die eltern oder des Knechts Herr auf sich nemen müssen, das ist, wenn die eltern oder die Herre ime ichtes in einem gewerbe befehlen, als segeln auf dem Meer, oder nach kauffmanschatz zu faren, oder tabernen zu halten. Was sie in diesen befelhen ampten fromen schaffen an verkeuffen, keuffen, oder leihen, also das es zu dem befolhen ampt gehöre, das müssen sie stet halten, vnd sie müssen auch dafür antworten. — — Das ander, da die eltern oder die Herrn müssen vor antworten, vnn daffelbige stet halten, das ist, Was eines mannes knecht oder kinder thun, durch jrer Herrn oder eltern nutz oder fromm willen vnd das es in der Herrn oder eltern nutz kompt, das ist, ob sie gelt borgeten, vnd damit jrer Herrn oder eltern schult bezaleten — — —, oder ob sie damit baweten fallende heüser, das müssen die Herrn oder die eltern vergelten oder stet halten. — — — Las dich aber nicht triegen, ob ich es dir in legibus stehende weiset, das dis were gesprochen von eigenen knechten. Denn wisse, das dis auch sei gesprochen von eigen vnd auch von freien dienern." Hamburg. Stadt-Recht von 1497. F. V. (bei Lappenberg S. 234): „Eyn knecht — — — mach ok men gud up en (den Herrn) kopen, de here ne geue syne breue (Briefe) darup, so wat he kost dat he dat gelde." Hamburg. Stadt-Recht von 1605. Part. II. Tit. 9. art. 7: „Da auch ein Diener, ohne seines Herrn Bewilligung und Befehl, Gut gekaufft hätte, und solches in der Heern Nutzen nicht gewendet wäre, welches denn der Herr bei seinem Eide zu erhalten schuldig; das ist sein Herr zu bezahlen nicht verbunden."

82) Buddeus a. a. O. S. 776. 83) Walter a. a. O. §. 114. 84) v. Bülow und Hagemann a. a. O. 2. Th. S. 360. Reinhardt, Vermischte Aufsätze aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft. (Stuttgart 1822.) Heft I. S. 163. Seuffert und Glück, Blätter für Rechtsanwendung. 6. Bd. S. 262 fg. Königl. Sächs. G.-O. §. 76. S.-Altenburg. G.-O. §. 77.

85) Auch nach der Braunschweig. G.-O. §. 39 haftet die Herrschaft, wenn sie dem Gesinde das Buch anvertraut hat, welches sie mit dem Verkäufer über die abzugebenden Waaren hält.

86) Daß das Gesinde während der Dienstzeit ohne Genehmhaltung oder Auftrag der Herrschaft von deren Vermögen Nichts veräußern durfte, stand schon nach älterem Rechte fest. Sachs.-Spiegel Buch III. Art. 6. §. 1: „Verdobelet (verspielet) en knecht sines herren gut, oder versat he't, oder verkost he't, die herre mach it wol weder vorderen mit rechte, deste he sick dar to tie als recht is." Ebenso Schwab.-Spiegel cap. 250. Verden-Neustadt. Stadt-Recht Stat. 73 (bei *Pufendorf.* l. l. p. 102): „Ein Knecht mag seines Heren Gut nicht binnen oder buten Landes vorfechten noch vordabeln, de Here geve dar an sin Ja Wort tho."

geltlichen Zurückgabe und, selbst wenn ihm eine Unredlichkeit nicht zur Last fällt, zu Tragung der Kosten verpflichtet.

Aus Verbindlichkeiten, welche das Gesinde für die eigene Person einging, kann nach einer Stelle des Sächs. Land-Rechtes [87]) die Herrschaft, so weit es Lohn zu fodern hat, in Anspruch genommen werden. Bezüglich des Anderen von ihm zugefügten Schadens haftet sie in der Regel überall nicht. Nur in so weit trifft sie, ausnahmsweise, nach gemeinem Rechte, eine Ersatzpflicht, als sie zu der Verletzung selbst, oder zu der Handlung, aus welcher voraussichtlich die Beschädigung entstehen mußte, dem Dienstboten Anleitung oder Befehl gegeben [88]), ein an und für sich unschädliches, also erlaubtes Geschäft, welches aber, in ungeschickte Hände gelegt, für Andere leicht Gefahr bringend wird, einem Dienstboten übertrug, von dessen bekannter Capacität die erfoderliche Umsicht und Behutsamkeit nicht erwartet werden durfte [89]), ferner, wenn der Dienstbote unter ihren Augen, wo Aufsicht möglich war, den Schaden zufugte [90]), und endlich, wenn und so weit sie aus der verübten Schadenstiftung Nutzen zog [91]). Die Preuß. Allgem. Gesinde-Ordn., welche übrigens eine nur subsidiarische ausnahmsweise Ersatzpflicht der Herrschaft statuirt, läßt (§. 98) [92]) zugleich Jeden, der Gesinde, welches durch einen überwiegenden Hang zu groben Lastern, durch einen hohen Grad von Blödsinn oder Schwermuth, oder durch ansteckende Krankheiten Anderen gefährlich werden kann, wissentlich in Dienste nimmt oder darin behält, für jede Gefahr haften, insbesondere aber für den durch das Gesinde angerichteten Feuerschaden [92a]) dann, wenn der Herrschaft die Unvorsichtigkeit des Gesindes bei dem Gebrauche von Feuer und Licht bekannt gewesen war, und sie dasselbe dennoch beibehalten hatte.

Dritte, die das Gesinde zu schlechten Handlungen verführen, kann die Herrschaft wenigstens in soweit rechtlich belangen, als sie dadurch am Vermögen beschädigt ist [93]). Insbesondere ist es allgemein untersagt, Gesinde, welches noch in Diensten steht, zu deren Aufgabe und zur Annahme eines anderen Dienstes zu verleiten [94]) (sogenanntes Abspannen des Gesindes). — Gesindemäkler haften, wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde wider besseres Wissen als tauglich oder treu empfohlen haben, für jeden von ihm geursachten Schaden [95]), und machen sich nach Landesgesetzen [96]) noch überdies straffällig.

VIII. Das Gesindeverhältniß endiget, einmal: durch Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend verabredeten Zeit, auf welche der unerneuert gebliebene, Gesindevertrag eingegangen war; abgesehen hiervon aber durch freie Uebereinkunft beider Theile; ferner durch den Tod des Dienstboten, und gewöhnlich auch durch das Ableben des Dienstherrn; endlich, durch Dienstentlassung, bezüglich durch Dienstaustritt, wegen eines gesetzlich privilegirten besonderen Grundes.

Anlangend nun die Dauer der Dienstzeit, durch deren Ablauf das Gesindeverhältniß von selbst sich löset, wenn nicht eine stillschweigende Erneuerung des Gesindevertrages eintrat, so hängt diese zunächst davon ab, was in dem Vertrage darüber festgesetzt worden ist, der jedoch ehemals regelmäßig nur auf die Zeit eines Jahres [97]), mindestens aber auf die Dauer eines Sommer-, oder Winterhalbjahres [98]) eingegangen werden konnte. Eine Vermiethung auf Lebenszeit wurde schon nach älterer Rechtsansicht [99]) für unstatthaft gehalten. Neuere Particulargesetze wollen den Gesindevertrag jedenfalls auf bestimmte Jahre, Monate oder Wochen [99a]), oder aber so abgeschlossen wissen, daß, nach vorgängiger Aufkündigung, davon abzugehen, jedem Theile freistehet [100]), indem, wie die Preuß. Allgem. Ges.-Ordn. (§. 40) hinzufügt, außerdem der dienende nach einjähriger Kündigung stets entlassen werden muß. Beim Landgesinde dauert die Dienstzeit im Zweifel auch jetzt

---

87) Sachs.-Spiegel Buch II. Art. 32. §. 1: „Nieman n'is pflichtich ver sinen knecht to antwerdene vorbat, wen alse sin lon geweret, he ne werde sin bürge." 88) Mölling a. a. O. S. 324 fg. 1 f. auch schon *Bonacossa* l. l. quaest. LXIV. 89) A. K. H. von Hartitzsch, Entscheidungen praktischer Rechtssätze. (Leipzig 1841.) Nr. CCV. S. 194; s. auch schon *Bonacossa* l. l. quaest. CLXXIV u. quaest. CLXXXVI. 90) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrgang V. 1845. Nr. 9. Rechtsf. 27. S. 71 fg. und Neue Folge. Jahrg. II. 1854. Nr. 41. Rechtsf. 87. S. 324 fg. Aehnlich schon *Bonacossa* l. l. quaest. LXIII. 91) *Hommel* l. l. obs. 633. no 2. 92) Vergl. dazu Bornemann, System. Darstellung des Preuß. Civilrechts, edit. 2 2. Bd. §. 120. S. 190 unter β. 92a) Vom gemeinen Rechte s. hierüber Struben a. a. O. 1. Bd. Bed. 179 und schon *Bonacossa* l. l. quaest. CXIX. 93) arg. L. 14. §. 1. D. de servo corrupt. 11, 3. Walter a. a. O. §. 112. 94) Dorn a. a. O. §§. 108 u. 109. Siehe schon Reichs-Polizei-Ordnung von 1577 (bei G. Emminghaus a. a. O.) Tit. 25. §. 1: „Nachdem sich auch viel beziebt, daß einer dem andern sein Dienstbotten und Ehhalten auffsätzlicher Weiß thut abziehen, oder abdringen, auch Dienstbotten und Knecht zu Zeiten muthwillick aus ihren Diensten tretten, wollen wir, daß keiner des andern raisigen Knecht, und andere Dienstbotten annehmen soll, er zeig dann zuvor ein Paßport oder Urkund an, daß er von seinem Herrn — — mit Willen und ehrlich abgeschieden sei." Vergl. S.-Weimar. G.-O. §. 6.

95) Dorn a. a. O. §. 62. S.-Altenburg. G.-O. §§. 26—33. 96) Preuß. Allgem. G.-O. §§. 19 u. 20. 97) Alte Augspurg. Stadt-Recht Art. 384 (bei Walch a. a. O. S. 384) verb.: „Wer ein Ehhalten gedinget, der mag deß nicht vertreiben eh zu seinem jar." Siehe auch Weiske a. a. O. §. 31. S. 108. 98) Verden-Neustadt. Stadt-Recht Stat. 130 (bei *Pufendorf.* l. l. p. 118) verb.: „Klagede we den andern an ümme vordenet Lohn, und idt kündig und witlik were, dat he ohme denet hadde, Winter offte Sommer u. s. w." 99) Siehe Glosse z. Sachs.-Spiegel Buch II Art. 34: „Nun möchtest du fragen, ob auch einer seine Arbeit einem Andern zu ewigen Zeiten möge vermiethen? Ich glaube nein. Denn so dies seyn mögt, was wär ihm seine Freiheit nütz!" Siehe über die in Bezug auf das geltende gemeine Recht früher lebhaft discutirte Streitfrage schon *Bonacossa* l. l. quaest. LXXXV u. quaest. CVI; ferner: Dorn a. a. O. §. 73 und Mölling a. a. O. §. 115. Vergl. auch Mittermaier a. a. O. §. 294. 99a) Nur nach der Schleswig-Holstein. G.-O. §. 11 fällt eine Vereinbarung zu Dienstleistungen für eine kürzere Zeit, als einen Monat, niemals unter den Begriff des Gesindevertrages. 100) Preuß. Allgem. G.-O. §. 41. Königl. Sächs. G.-O. §. 1.

Digitized by Google

noch ein volles Jahr [1]), beim städtischen Gesinde hingegen ist sie häufig auf eine kürzere präsumtive Dauer bestimmt, z. B. auf ein Vierteljahr oder einen Monat, je nachdem der Dienstbote den Lohn allvierteljährlich, oder monatlich ausgezahlt erhält [2]). Ueberdies setzen die meisten Gesindeordnungen gewisse allgemeine Kündigungstermine oder Aufsageziele fest, welche, wenn nicht ausdrückliche Verabredungen entgegenstehen, für stillschweigend verabredet gelten, und eingehalten worden sein müssen, soll der Ablauf der laufenden Dienstzeit die Endschaft des Dienstverhältnisses herbeiführen. Nach der Preuß. Allgem. Ges.-Ordn. (§§. 112 u. 113) und nach der Königl. Sächs. Ges.-Ordn. (§. 90) hat die Kündigung in der Regel bei dem städtischen Gesinde sechs Wochen vor dem Ablaufe der Dienstzeit, bei dem landwirthschaftlichen Gesinde drei Monate vor dem Ablaufe des Dienstjahres zu erfolgen; bei monatlich gemiethetem Gesinde läßt die erstere (§. 113), welche übrigens (§. 40) Kindern und Curanten, für rechte Aeltern oder Vormünder Dienstcontracte abgeschlossen haben, nach erlangter Volljährigkeit das Kündigungsrecht unbedingt einräumt, die Kündigung noch am 15., die letztere dagegen (§. 90) blos am 1. jedes Monates zu. Die Schleswig-Holstein. Ges.-Ordn. (§§. 10 u. 22) aber will, wenn der Vertrag auf ein halbes Jahr, oder jahrweise geschlossen ist, regelmäßig den 1. Februar und den 1. August, jedoch jedenfalls drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit, und bei monatlicher Dauer 14 Tage vor dem Ablaufe des Monats gekündiget wissen, auch hebt (§. 9) zugleich ausdrücklich hervor, daß Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahre auch zur legalen Kündigung der für sie eingegangenen Dienstbotenverträge der Einwilligung der Aeltern und Vormünder bedürfen. Eine einmal geschehene Kündigung wird natürlich durch einseitige Reue niemals rückgängig. — Die Abzugszeit des Gesindes fällt, wenn das Gesindeverhältniß in Folge des Ablaufes der Dienstzeit sich endiget, in der Regel [3]) mit den gesetz- oder observanzmäßigen Antrittsterminen (s. oben unter IV) zusammen.

Der Auflösung durch gegenseitige Uebereinkunft unterliegt das Gesindeverhältniß zu jeder beliebigen Zeit. Der hiernach aus dem Dienste ausscheidende Dienstbote kann; ist darüber durch die Uebereinkunft selbst nichts Anderes bestimmt worden, Lohn und Beköstigung nur bis zu dem verabredeten Tage des Abzuges [4]) verlangen.

Stirbt der Dienstbote, bevor das Miethverhältniß bereits auf andere Weise seine Endschaft erreicht hat, so haben dessen Erben den noch rückständigen Lohn und das etwa noch rückständige Kostgeld in der Regel nur bis zu dem Tage zu fodern, wo der Verstorbene Dienste zu leisten aufhörte [5]). Dagegen brauchen sie nach einem im älteren teutschen Rechte anerkannten Principe [6]) von dem auf weiter hinaus vom Erblasser schon gehobenen Lohne dem Dienstherrn Nichts zurückzuzahlen; ebenso wenig sind sie demselben, wie dies im Sinne der von der Dienstmiethe geltenden römisch-rechtlichen Grundsatze [7]) allerdings der Fall sein würde, zu Stellung eines anderen Dienstboten verbunden [8]).

Beim Tode der Herrschaft stand es nach dem älteren Rechte in dem Willen der Erben, ob sie das Miethverhältniß mit dem Gesinde fortsetzen wollten, oder nicht. Im letzteren Falle hatten sie dem Gesinde den verdienten Lohn bis zum Todestage, ohne Anspruch auf Zurückerstattung des etwa Vorausbezahlten, abzutragen [9]), ihm auch überdies [10]) noch, jedoch blos bis zum 30. Tage nach dem Tode, Obdach und Nahrung zu gewähren. In den neueren Particulargesetzen dagegen hat entweder, wie z. B. in der Schleswig-Holstein. Ges.-Ordn. (§. 24) das römische Recht, welches den Tod des Miethherrn als Lösungsgrund des Dienstvertrages nicht [11]) anerkennt, vollen Eingang gefunden, oder es ist darin die teutschrechtliche Anschauungsweise nur mit Modificationen angenommen worden. Nach der

1) Preuß. Allgem. G.-O. §. 41. S.-Weimar. G.-O. §. 13. Königl. Sächs. G.-O. §. 20. S.-Altenburg. G.-O. §. 20. S.-Gotha. G.-O. §. 9. Reuß. j. L. G.-O. §. 20. Schwarzb.-Rudolstädt. G.-O. §. 21. Anhalt-Köthen-Dessau. G.-O. §. 13. Ebenso, auch bei allen Livrée-Bedienten, nach der Braunschweig. G.-O. §§. 7. 8. 2) Königl. Sächs. G.-O. §. 20. S.-Altenburg. G.-O. §. 20. Reuß. j. L. G.-O. §. 20. Anhalt-Köthen-Dessau. G.-O. §. 13. Stets ein Vierteljahr nehmen bei städtischem Gesinde im Zweifel als Miethzeit an die Preuß. Allgem. G.-O. §. 41, die S.-Weimar. §. 13, die Schwarzb.-Rudolstädt. §. 21; ein Jahr, oder ein Vierteljahr, je nachdem der Dienstbote Livrée bekommt oder nicht, die S.-Gotha. G.-O. §. 9; ein halbes Jahr die Braunschweig. G.-O. §. 9; beim landwirthschaftlichen und beim städtischen Gesinde ohne Unterschied ein ganzes Jahr die S.-Meiningen. G.-O. Art. 24, die Reuß-Greiz. G.-O. §. 12, die Anhalt-Bernburg. G.-O. §. 14. 3) Preuß. Allgem. G.-O. §. 44. S.-Weimar. G.-O. §. 14. Königl. Sächs. G.-O. §. 19.

4) S.-Weimar. G. O. §. 41. 5) Preuß. Allgem. G.-O. §. 99. S.-Weimar. G.-O. §. 38. Königl. Sächs. G.-O. §. 77; s. auch schon Sachs.-Spiegel Buch II. Art. 22. §. 2: „Stirft ok de gemedede man, er he sin lon verdene dal im gelovet was, man n'is sinen erven nicht mer lones pflichtich to gevene, wen alse verdienet hadde unde im geboret to der tiet dohe starf." 6) Hamburg. Stadt-Recht von 1270. VIII. Art. 3 (bei Lappenberg a. a. O. S. 47): „Steruet ok de meddede Mynsche, men is sinen erven nicht mehr schuldig to gemede, denne alse he verdenet uppe de tit alse he steruet. Hadde he ok to vele uppgenomen, he ne darf nicht wederkeren." Ebenso lautet das Verden-Neustadt. Stadt-Recht Stat. 123 (bei *Pufendorf.* l. l. p. 116) und Staden. Stadt-Recht Part. III. Art. 2 (ebendas. p. 217). 7) L. 13. C. de contrah. et comm. stipulat. 8, 38. 8) Siehe C. W. Wolf, Lehrbuch des gemeinen deutschen Privatrechts. 1. Bd. (Göttingen 1843.) §. 156. S. 357. Not. 3. 9) Hamburg. Stadt-Recht von 1270. VIII. Art. 2 (bei Lappenberg a. a. O.): „Storue ok de here ofte de vrouwe, deme denste schal men alse vele geven, alse he uppe de tit verdenet hadde. Willent ok de erven, he schal vul denen unde nemen vul lon." Ebenso lauten das Verden-Neustadt. Stadt-Recht und das Staden. Land-Recht a. a. O. 10) Sachs.-Spiegel Buch I. Art. 22. §. 1: „Von dem erve sal man oller ist gelden dem ingesinde ir verdenete lon, als in geboret dit an den dach dat ir herre starf; unde man sal sie halten dit an den drittegesten, dat sie sik mogen bestaden (vermiethen); wil aver die erve, sie sullen vuldenen unde vullen untvar." Ebenso Schwaben-Spiegel cap. 261. 11) §. 6. J. de locatione et conduct. 3, 24. L. 10. C. de locat. conduct. 4, 65.

Digitized by Google

Preuß. Allgem. Ges.-Ordn. (§§. 101—106) sind, wenn das Haupt der Familie stirbt, die Erben nicht verbunden, das Gesinde länger als bis zum nächsten Abzugstermine zu behalten, auch wenn durch Vertrag eine längere Dienstzeit verabredet wäre. Tritt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist ein, so gebührt dem Gesinde, welches zu blos häuslichen Verrichtungen gemiethet ist, der baare Lohn — ohne Kost oder Kostgeld — auch noch für das folgende Vierteljahr, und Gesinde, welches zur Landwirthschaft gebraucht wird, muß noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden. Männliches Gesinde behält dabei die ganze gewöhnliche Livrée, wenn es der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient hat; sonst muß es Rock, Weste und Hut zurücklassen. War der Bediente jedoch nur monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem 15. Monatstage starb, nur auf den laufenden, außerdem hingegen auch auf den folgenden Monat [12]). Ist Gesinde zur besonderen Bedienung einzelner Familienglieder angenommen, so kann es nach deren Absterben nach gleichen Fristbestimmungen entlassen werden. Aehnliche Grundsätze stellt die Königl. Sächs. Ges.-Ordn. (§§. 79—82) auf, welche, abgesehen von einigen anderen gleich unwesentlichen Punkten [13]), weiter nur in sofern abweicht, als sie (nach §§. 60 u. 61) dem Dienstboten, wie überhaupt wenn der Dienst aufhört, ehe die Livréestücke für verdient anzusehen sind, so auch hier nur denjenigen Theil des durch Taxation zu ermittelnden Werthes der letzteren zuspricht, welcher nach dem Verhältnisse der Dienstzeit zu dem zur eigenthümlichen Erwerbung der Livrée erfoderlichen Zeitraume auf die Livrée zu rechnen ist, und auch den Erben freistellt, ob sie diesen Antheil baar heraus zahlen, oder ob sie die Livréestücke, ganz oder zum Theil, dem abgehenden Diener überlassen wollen. Die S.-Weimar. Ges.-Ordn. läßt (§. 39) den Tod der Herrschaft ebenfalls blos bedingt als Aufhebungsgrund des Miethvertrages gelten. Dieser nämlich soll ihr nach sowol vom Gesinde, als von den Erben der Herrschaft bei monatlicher Dienstzeit für den laufenden Monat, bei vierteljährlicher oder längerer Dienstzeit für das laufende Vierteljahr ausgehalten werden. Ereignet sich jedoch der Todesfall in der letzten Hälfte eines Dienstmonates oder Dienstvierteljahres, so sind beide Theile, vorausgesetzt, daß die gesetzliche Dienstzeit nicht ohnehin früher endigt, auch noch den nächstfolgenden Monat oder das nächstfolgende Vierteljahr an den Miethvertrag gebunden. Die Livrée oder sonstige Kleidung bleibt dem Dienstboten ganz, wenn zu der Zeit, wo er den Dienst verläßt, mehr als ein Drittheil der Haltungszeit verflossen ist; außerdem muß er sie auf Verlangen der Erben zurücklassen.

Als rechtmäßige Ursachen zur sofortigen Verabschiedung sind im älteren Rechte Ungehorsam, Muthwillen und Faulheit des Gesindes, beispielsweise, namentlich aufgeführt [14]). Eine constante Praxis [15]) zählte dahin von jeher auch: grobe Beleidigungen der Herrschaft, unsittliche Aufführung, erwiesene Veruntreuung, totale Untauglichkeit zu den übernommenen Diensten, Schwangerschaft weiblicher Dienstboten, und langwierige Krankheit.

Seine Entlassung darf das Gesinde nach Sachsenrecht [16]) vor Ablauf der Miethzeit fodern wegen unabweislicher Uebernahme einer Altersvormundschaft über nächste Angehörige, sofern damit die Fortsetzung des Dienstes unverträglich sein würde [17]), und wegen Verehelichung. Dem letzteren Aufhebungsgrunde, welcher auch in

12) Die nämlichen Bestimmungen wie beim Tode des Dienstherren finden Anwendung, wenn Concurs zu dem Vermögen desselben ausgebrochen ist (§. 107), wo der Tag der Concurseröffnung dem Todestage gleichgeachtet wird. Ebenso nach der Schwarzb.-Rudelstädt. G.-O. §. 58, der Anhalt-Bernburg. G.-O. §. 49, der Braunschweig. G.-O. §. 25, der Reuß. j. L. §. 73. Dagegen sind Käufer, Ersteher und Pachter einer Oekonomie, oder eines einzelnen, jedoch selbständigen, Zweiges einer solchen, z. B. einer Brauerei, ingleichen ihre Nachfolger im Besitze oder Pachte, ebenso, wie das zur Bewirthschaftung des veräußerten oder verpachteten Grundstücks oder Etablissements gemiethete Gesinde, an den mit dem Vorbesitzer abgeschlossenen Miethvertrag bis zur vertragsmäßigen oder gesetzlichen Abziehzeit in der Regel gebunden. Königl. Sächs. G.-O. §§. 93 u. 94. S.-Altenburg. G.-O. §§. 87—94. Doch werden nach der Braunschweig. G.-O. §. 26, wenn ein Landhaushalt wenigstens drei Monate vor Martini abgegeben wird, damit die auf eine längere Zeit abgeschlossenen Dienstverträge des Acker- und Hofgesindes zu Martini beendigt; tritt aber die Abgabe in kürzerer Zeit vor Martini ein, so müssen dieselben, wenn die Dauer nicht schon früher abläuft, bis Martini des nächsten Jahres ausgehalten werden. Ob der mit einem Schäferknechte abgeschlossene Dienstvertrag bis zum 1. Mai des laufenden oder des nächstfolgenden Jahres fortgesetzt werden müsse, hängt nach dieser Gesindeordnung davon ab, ob die Abgabe des Haushaltes vor oder nach dem 1. Februar erfolgt. Nach der Schleswig-Holstein. G.-O. §. 24 ist bei Veräußerung von Landstellen das Wirthschaftsgesinde zwar nicht verpflichtet, den Dienst mit dem neuen Besitzer fortzusetzen, kann dann jedoch für die noch übrige Dienstzeit keine Entschädigung fodern. Will aber die neue Herrschaft das Gesinde nicht behalten, so hat es Anspruch auf Lohn und Kostgeld auf ein Vierteljahr außer dem bis dahin schon verdienten Lohne. 13) Dahin gehört u. a., daß (§. 80) das zur Landwirthschaft gebrauchte Gesinde gegen Empfang des Lohnes für das nächste Vierteljahr, nur dann, wenn es durch die mit dem Tode des Besitzers eingetretene Veränderung in der Wirthschaft entbehrlich wird, entlassen werden kann, und außerdem bis zur gesetzlichen Abziehzeit behalten werden muß. — Nach der Braunschweig. G.-O. §. 24 muß bei dem Ackergesinde der Vertrag seiner ganzen Dauer nach, oder wenigstens so lange ausgehalten werden, als die Erben die Ackerwirthschaft fortsetzen. In dem letzteren Falle gebührt dem Gesinde der Lohn, nicht aber auch Kostgeld, auch für die übrige Zeit, bis zu welcher der Vertrag noch gedauert haben würde.

14) S.-Lauenburg. Stadt-Recht vom Jahre 1610. 1. Th. §. 29 (bei *Pufendorf.* l. l. Tom. III. p. 284 sq.): „Wenn Jeman seinen Dienstboten um Ungehorsam, Mutwillen und ander erheblicher Verwirkung halber für Ausgang der Zeit ihres Diensts würde beurlauben, soll man solchen Gesinde nicht den vollkommnen Lohn, sondern nach Abrechnung der Zeit, die sie gedienet, zu geben schuldig seyn." 15) Mölling a. a. O. §§. 126—134. 16) Sachs.-Spiegel Buch II. Art. 33: „Svelk knecht aver elik wif nimt, oder ene vormuntscap an irstirft von kinderen die binnen iren jaren sin, die mut wol ut sines herren dienste komen, unde behalt also vele lones, alse ime geboret bit an die tiet. Is aver ime mer gegeven, dat mut he weder geven sunder wandel." 17) Dorn a. a. O. §. 181. S. 456. Mölling a. a. O. §. 136.

Digitized by Google

älteren Stadtrechten [18]) nicht selten anerkannt ist, redet die Rechtsparömie: „Freyde geht vor Miethe" [19]) das Wort, während eine ebenso bekannte solche Parömie: „Wer freyen will, muß erst ausdienen" [20]), in Verbindung mit anderen Umständen [21]) darauf hinweiset, daß dieser Grund, gleich dem ersteren, niemals zu allgemeiner Geltung gelangte. Einzelne Statute [22]) unterstellen an und für sich das Vorhandensein solcher Gründe, ohne sie irgend näher zu bezeichnen. Am häufigsten [23]) ließ man in der gemeinrechtlichen Praxis vom Brodherrn erlittene schwerere Mishandlungen, Vorenthalten des abverdienten Lohnes und der nothdürftigsten Lebensbedürfnisse, Domicilveränderung der Herrschaft, und plötzlich eingetretene Hilflosigkeit der eigenen Aeltern des Dienstboten als solche Gründe gelten.

Die neueren Partieularrechte haben den Kreis dieser Aufhebungsgründe meist, nach beiden Richtungen hin, erheblich erweitert. Gewöhnlich lassen sie nur die speciell im Gesetze genannten Platz greifen, unterscheiden aber häufig noch solche, welche die Auflösung des Dienstverhältnisses sofort herbei zu führen geeignet sind, und bestimmte andere, rücksichtlich deren dieselbe erst erfolgt, wenn die Herrschaft, bezüglich der Dienstbote, den Dienst zuvor aufgesagt hat und die, auch wol eigens nur zu diesem Ende vorgeschriebene, gesetzliche Kündigungsfrist abgelaufen ist.

Die Preuß. Allgem. Ges.-Ordn. [24]) statuirt (§§ 117—135) sofortige Enturlaubung des Gesindes: wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nacheeden beleidiget, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht; wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt; wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausoffieianten mit Thätlichkeiten, oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt; wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt; wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht, oder sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet; wenn es auf der Herrschaft Namen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt; wenn es die noch nicht verdiente Liorée ganz oder zum Theil verkauft; wenn es wiederholentlich, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist; wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht, oder wenn, auch ohne vorhergegangene Warnung, aus dergleichen unvorsichtigem Betragen schon Feuer entstanden ist; wenn das Gesinde sich durch lüderliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat; wenn dasselbe in seinem vorhergehenden Dienste eines Betragens, zufolge dessen es nach dem Vorstehenden alsbald hätte entlassen werden können, sich schuldig gemacht, und die vorige Herrschaft in dem ausgestellten Zeugnisse dieses verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat; wenn es ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte erfoderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht; wenn der Dienstbote dem Trunke oder Spiele ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit dem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt; wenn ihm diejenige Geschicklichkeit gänzlich mangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat [25]); wenn er von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird; wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von der Obrigkeit die nöthigen Anstalten zur Verhütung alles Unglückes getroffen worden, erfolgen muß; endlich, wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden. Dagegen kann (nach §§. 136—142) das Gesinde das Miethverhältniß alsbald abbrechen [24a]): wenn es durch Mishandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit gesetzt worden; wenn die Herrschaft das Gesinde auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat; wenn die Heerschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen, wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen

18) Hamburg. Stadt-Recht von 1270. VIII. Art. 3 (bei Lappenberg a. a. O. S. 48): „So welk knape wiff nympt, ofte so welk maget man nympt, de mach wol ute synes heren denste gan; vnde se behoft also vele, also he uppe de tit vordenet hadde. Vnde heuet he ok to vele up genomen, dat schal he wedderkeren, ofte de here adder de vrouwe des nicht entberen willen." Ebenso: Stader Land-Recht Part. VIII. art. 3. Lübeck. Stadt-Recht Buch I. Tit. 4. Art. 5 u. a. 19) *Mevius*, ad jus Lubecc. Lib. I. tit. IV. art. 5. 20) J. F. Eisenhart, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern. 2. Ausg. von C. L. Eisenhart. (Leipzig 1792.) S. 116 fg. 21) Vergl. Gengler a. a. O. S. 454. 22) Siehe z. B. Augspurg. Stadt-Recht Art. 384 (bei Walch a. a. O.) verb.: „Wer ein Ehalten gedinget, der mag des nicht vertreiben eh zu seinem Jar, und mag auch er von Ihm nicht kommen ohn seiner Herrschaft willen. Es mög dan entweders fürgezogen so gethanen gebresten, damit es von dem andern ledig werden möge." 23) Dorn a. a. O. §§. 184 fg. 23a) Mit dem Allgem. Preuß. Land-Rechte Th. II. Tit. 5. §§. 116—159, aus welchem die im Texte folgenden Sätze entnommen, stimmt, bis auf wenige Abweichungen, überein die S.-Gotha. G.-O. §§. 36—39.

24) Nur Entlassung nach vorheriger 14tägiger Kündigung läßt in den drei zuletzt aufgeführten Fällen zu die S.-Gotha. G.-O. §. 37. 24a) Daß auch in solchen Fällen das Gesinde nicht *de facto* den Dienst verlassen dürfe, sondern die Sache zur Entscheidung der Obrigkeit auszustellen habe, zeigt Mölling a. a. O. §. 139; s. auch Hessen-Cassel. G.-O. Tit. 6. §. 5: „Niemanden soll ein Dienstbote sich unterstehen, es sei aus welcherlei Vorwand es wolle, eigenwillig aus dem Dienste zu gehen."

Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen; wenn dieselbe dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost[25]) verweigert; wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen[26]) beträgt, eine Reise vornimmt, oder in diese Entfernung ihren bisherigen Wohnsitz verlegt, und es nicht übernehmen will, die Dienstboten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurückzusenden, oder wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird. — Gleichfalls vor dem Ablaufe der Dienstzeit, jedoch erst nach vorhergegangener Kündigung, innerhalb der deshalb vertragsmäßig verabredeten, außerdem aber der gesetzlich bestimmten Frist[26a]) kann (§§. 143 u. 144) die Herrschaft das Gesinde entlassen: wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt, ingleichen, wenn nach abgeschlossenem Miethvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß. Dienstboten aber müssen (§§. 145 — 147) nach ihrer Seits vorausgegangener gleichmäßiger Kündigung, entlassen werden: wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt; wenn sie das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt; wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Aushalten der Miethzeit versäumen müßte. — In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden. Wenn die Aeltern des Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung der Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, kann er (§§. 148 u. 149) zwar ebenfalls seine Entlassung fodern; er muß aber dann einen anderen tauglichen Dienstboten stellen und sich mit demselben wegen des Lohnes, der Kost und der Livrée, ohne Schaden der Herrschaft, abfinden. — In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit, mit oder ohne[26b]) Aufkündigung, entlassen darf, kann der Dienstbote (§§. 153 u. 159) Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fodern, welche er wirklich gedient hat. Das Nämliche gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorheriger Kündigung den Dienst verlassen hat. In Fällen dagegen, wo der Dienstbote sofort den Dienst verlassen durfte, muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, bezüglich auf den laufenden Monat vergütet werden. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten. Die als Theil des Lohnes anzusehende Livrée behält der Dienstbote, wenn er aus einer zur sofortigen Verlassung des Dienstes ihn berechtigenden Ursache ausscheidet, in der Regel vollständig; hat er jedoch noch nicht einmal ein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Hut zurücklassen. In Fällen, wo das Gesinde von der Herrschaft rechtmäßig enturlaubt wird, kann sie der Regel nach die ganze Livrée zurückbehalten. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er bereits ein halbes Jahr im Dienste war und nur nach vorgängiger Kündigung außer der Zeit mit Fug entlassen war. Nimmt das Gesinde nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied außer der Zeit, so behält es die Livrée, bezüglich mit Ausnahme des Rockes und des Hutes. Erfolgt aber der Austritt wegen Heirath oder Anstellung eigener Wirthschaft, so muß der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.

Die S.-Weimar. Ges.-Ordn.[26c]) bestimmt (§§. 42 — 45) über die einseitige Aufhebung des Gesindevertrages, zum Theil abweichend von der preußischen, Folgendes. Sofort das Gesinde zu verabschieden ist die Herrschaft berechtigt: wenn das Gesinde die Herrschaft oder deren Familie[27]) durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidiget, durch boshafte Verhetzungen Familienzwist zu erregen sucht; wenn es Kinder, zu deren Wartung und Pflege es gemiethet ist, vernachlässiget oder mishandelt; wenn es wiederholten Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen die ordnungsmäßigen Befehle der Herrschaft sich zu Schulden bringt; wenn es sich den zur Aufsicht über das Gesinde von der Herrschaft bestellten Personen mit Thätlichkeiten oder Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt; wenn es dem Trunke ergeben ist, oder ein unsittliches Leben führt, oder der erhaltenen Abmahnung und Warnung ungeachtet wiederholt um Geld spielt; wenn es Kinder oder Verwandte der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen hat; wenn ein Dienstbote mit der fallenden Sucht oder irgend einer ansteckenden oder Ekel erweckenden Krankheit behaftet ist, welche er bei Abschließung des Miethvertrages der Herrschaft verheimlicht, oder während der Dienstzeit ohne Verschulden der Herrschaft sich

25) Einen ganzen Tag lang, wie die S.-Gotha. G.-O. §. 38 hinzufügt. 26) Drei Meilen, nach deeselb. G.-O. a. a. O. 26a) Wenigstens fünf Wochen vor dem Ende des Vierteljahres, oder vor Ablauf der letzten 14 Tage, wenn nur auf einen oder zwei Monate gemiethet war, will gekündigt wissen die S.-Gotha. G.-O. §. 37. 26b) Ebenso Baden. G.-O. §. 60. Von der Inconsequenz, die hierin zu liegen scheint, s. Mölling a. a. O. S. 431.

26c) Ihr folgt fast wörtlich die Reuß-Greiz. G.-O. §§. 40—43. 27) Hierunter sind hier alle Personen zu verstehen, welche mit der Herrschaft in derselben Haushaltung leben. Siehe Burckhardt a. a. O. §. 103. Not. 68.

zugezogen hat; wenn er durch Krankheit oder sonst unfähig wird, die übernommenen Geschäfte zu verrichten; wenn er Speisen oder Getränke aus Näscherei entwendet und entweder von der Herrschaft ausdrücklich davor gewarnt war, oder sich dessen wiederholt schuldig machte; wenn die Herrschaft durch falsche, vom Gesinde ihr übergebene Zeugnisse hintergangen worden ist; wenn das Gesinde einen Diebstahl begeht, oder einer Veruntreuung sich schuldig macht, wohin auch gehört, wenn das Gesinde Livréestücke verkauft oder versetzt, die noch nicht ganz verdient sind; wenn es sein Nebengesinde zu Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug verleitet; wenn es mit Feuer und Licht, nach wiederhalter Verwarnung, unvorsichtig umgeht, oder wenn, obgleich ohne vorher'ge Warnung, durch solche Unvorsichtigkeit Feuer ausgekommen ist; wenn weibliches Gesinde schwanger ist, wobei demselben jedoch, in sofern nicht unterdessen die Niederkunft zu befürchten steht, eine 14tägige Frist von Zeit der Entdeckung an zu gönnen ist, um sich ein anderes Unterkommen zu suchen; wenn das Gesinde ohne Erlaubniß über Nacht aus dem Hause wegbleibt [28]); wenn es zu Abbüßung von mehr als vier Tagen Gefängniß verurtheilt wird; wenn es ohne Vorwissen der Herrschaft fremden Personen des Nachts den Aufenthalt im Hause gestattet, oder bei Tage übelberüchtigte Personen, dem Verbote der Herrschaft zuwider, zu sich kommen läßt; wenn es in seinem vorigen Dienste eines Diebstahls oder einer Veruntreuung sich schuldig gemacht und die vorige Herrschaft in dem Attestate davon Nichts erwähnt, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft, auf Befragen [29]), verschwiegen hat; wenn verheirathete Dienstboten, daß sie verheirathet seien, ingleichen Witwer oder Witwen oder weibliche Dienstboten, welche noch Kinder zu ernähren haben, diesen Umstand bei Eingehung des Miethvertrages der Herrschaft auf Befragen nicht angezeigt haben; wenn das Gesinde das ihm anvertraute Vieh in einem wesentlichen Stücke der Wartung und Pflege vernachlässiget, oder dasselbe in anderer Weise mishandelt; wenn es die Pflicht der Treue dadurch verletzt, daß es ungebührlich und gegen die ihm ertheilte Vorschrift Futter in das ihm anvertraute Vieh verwendet. — Gesinde, welches aus einer der vorgenannten Ursachen entlassen wird, kann Lohn und Kost nur bis zum Tage der Entlassung fodern, und muß vom Miethgelde soviel zurückgeben, als auf die noch übrige Dienstzeit verhältnißmäßig zu rechnen ist. — Den Abschied sofort verlangen kann das Gesinde: wenn ihm gröbliche Beleidigungen oder thätliche Mishandlungen, welche sich nicht als mäßige Züchtigungen rechtfertigen lassen, von der Herrschaft zugefügt worden; wenn die Herrschaft ihm die gebührende Kost vorenthält; wenn die Herrschaft das bedungene Kostgeld geschehener Erinnerung ungeachtet über eine Woche nach der Verfallzeit vorenthält; wenn die Herrschaft eine Reise auf länger als die Dienstzeit zu unternehmen im Begriffe steht; wenn sie ihren Wohnsitz an einen anderen, über 3 Meilen entfernten Ort verlegt und nicht erklärt, dem Gesinde nach beendigter Dienstzeit die Kosten der Rückreise vergüten zu wollen; wenn die Herrschaft das Gesinde zu gesetzwidrigen oder unerlaubten Handlungen verleiten oder dasselbe vor dergleichen Zumuthungen gegen Personen von der Familie nicht schützen will; wenn das Gesinde durch Krankheit oder Gebrechen zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird; wenn in der Familie des Dienstboten solche Veränderungen sich zutragen, welche dessen Anwesenheit dort nothwendig erfodern. — In den fünf ersten Fällen gebührt dem Gesinde Lohn und Kostgeld auf das laufende Vierteljahr, oder, wenn es monatweise gemiethet war, auf den laufenden Monat. Trat jedoch die gesetzmäßige Ursache zur Verlassung des Dienstes erst in der zweiten Hälfte des Dienstvierteljahres oder Dienstmonates ein, so müssen Lohn und Kostgeld auch auf das folgende Vierteljahr oder den folgenden Monat vergütet werden. Im sechsten und siebenten Falle erhält das Gesinde Lohn und Kost nur bis zum Abzugstage. Wegen der Livrée gilt in den fünf ersten Fällen das Nämliche, wie bei dem im Laufe der Dienstzeit erfolgten Ableben der Herrschaft; im sechsten und siebenten Falle gehört dem Bedienten, je nachdem er wenigstens die Hälfte der Livréezeit gedient hat, die einfache Unterkleidung und der etwa gereichte Oberrock. Hat er erst kürzere Zeit gedient, so kann er auf Livréestücke keinen Anspruch machen. — Nach vorgängiger Kündigung, welche, je nachdem die verabredete Miethzeit eine blos einmonatliche, oder eine längere war, vierzehn Tage oder sechs Wochen vor dem Abzuge zu erfolgen hat, ist die Herrschaft dem Gesinde den Abschied, der nicht nothwendig mit dem Schlusse eines Dienstmonates oder Dienstvierteljahres zusammenzufallen braucht, zu ertheilen befugt: wenn das Gesinde die nöthige Fähigkeit und Geschicklichkeit zu den ihm obliegenden Geschäften nicht besitzt; wenn während der Dienstzeit die Vermögensumstände oder Einkünfte der Herrschaft sich so sehr verringern, daß dieselbe ganz ohne Gesinde oder doch mit wenigerem als bisher sich behelfen muß; wenn das Gesinde durch andauernde Unverträglichkeit mit dem Nebengesinde, wiederholter Warnung ungeachtet, den häuslichen Frieden stört; wenn es wiederholt, ohne Erlaubniß der Herrschaft, zu seinem Vergnügen ausgeht, oder über die vergönnte Zeit wegbleibt; wenn es mehrmals bei Verschickungen ungebührlich lange ausbleibt, oder überhaupt den Dienst oder das Beste der Herrschaft vernachlässiget; wenn es die von seinem Nebengesinde an der Herrschaft begangenen Veruntreuungen der Herrschaft nicht entdeckt [29a]):

28) Gleichsteht mit diesem Falle, wenn das Gesinde zur Verheimlichung seines ungebührlichen Ausbleibens in das Gehöft einsteigt. Burckhardt a. a. O. Not. 75. 29) Speciell auf das begangene Verbrechen braucht die Frage nicht gerichtet gewesen zu sein. Derf. a. a. O. Not. 77.

29a) Nach der Braunschweig. G.-O. §. 29 kann das Dienstverhältniß von Seiten der Herrschaft nach vorheriger Aufkündigung nur aufgehoben werden: wenn dem Gesinde die gehörige Geschicklichkeit mangelt; wenn es sich mit der ihm verabreichten Kost ohne Grund und wiederholt auf verächtliche Weise unzufrieden bezeigt; wenn es einen unangemessenen Aufwand macht,

Digitized by Google

auch erhält das Gesinde in diesen Fällen den Lohn und die Kost nur bis zum Tage des Abzuges. Nach gleichmäßiger Aufkündigung endlich darf das Gesinde vor beendigter Dienstzeit den Abschied fodern, jedoch Lohn und Kost ebenfalls nur bis zum Tage des Abzuges beanspruchen: wenn es durch Heirath oder sonst vortheilhafte Gelegenheit zur Anstellung eigener Wirthschaft erhält, die durch Aushalten der Dienstzeit ihm entgehen würde; wenn die Herrschaft, der Erinnerung des Gesindes ungeachtet, den Lohn vier Wochen nach der Verfallzeit nicht gezahlt hat; oder wenn dem Gesinde zur Beköstigung mehre Male nach einander ganz verdorbene, ungenießbare oder ungesunde Speisen wissentlich gegeben werden. Das Miethgeld, wenn dergleichen gegeben ist, bleibt in den beiden letzten Fällen dem Gesinde ganz, in dem ersteren Falle hingegen nach Verhältniß der schon zurückgelegten Dienstzeit.

Die Königl. Sächs. Ges.-Ordn. [30]), welche nur einen Fall, in welchem das Gesinde nach vorhergegangener, blos vierwöchiger Kündigung den Dienst vor Ablauf der gesetz- oder vertragsmäßigen Zeit verlassen darf [31]), im Uebrigen aber nur Fälle sofortiger einseitiger Aufhebung des Gesindevertrages kennt, gestattet (§. 96) der Herrschaft das Gesinde alsbald zu entlassen: wenn es die Dienstherrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht; wenn es sich beharrlichen Ungehorsam [32]) und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt; wenn es der Pflege von Kranken, die an absolut ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln leiden, auch wenn es dazu nicht ausdrücklich gemiethet worden wäre, sich weigert; wenn es sich den zur Aufsicht über das Gesinde bestellten Haus- und Wirthschaftsofficianten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden bei Ausübung ihres Amtes widersetzt; wenn es Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt; wenn es die Kinder, die ihm anvertraut sind, durch übele Begegnung oder Nachlässigkeit in Gefahr setzt; wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung schuldig macht, oder sein Nebengesinde zu dergleichen verleitet, oder die wahrgenommenen Veruntreuungen oder Entwendungen desselben der Herrschaft nicht anzeigt; wenn es auf der Herrschaft Namen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren borgt; wenn es die noch nicht verdiente Livrée ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt; wenn es wiederholt ohne Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist; wenn es mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht; wenn es das ihm zur Obsicht anvertraute Vieh durch seine Schuld verunglücken läßt, oder dasselbe schlecht abwartet oder mishandelt; wenn es sonst der Herrschaft aus Bosheit oder Muthwillen an deren Eigenthum Schaden zugefügt hat; wenn sich zeigt, daß es mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sei; wenn es ohne Erlaubniß der Herrschaft des Vergnügens wegen ausläuft oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erfoderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässiget, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Warnung nicht absteht; wenn der Dienstbote dem Trunke oder Spiele ergeben ist oder einen unkeuschen Wandel führt; wenn er durch Zänkereien oder Schlägereien den Hausfrieden stört und von solchem Betragen auf Vermahnung nicht abläßt; wenn ihm diejenige Geschicklichkeit ganz mangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung angegeben hat; wenn er von der Obrigkeit auf länger als acht Tage gefänglich eingezogen wird; wenn die Herrschaft vom Gesinde durch Vorzeigung falscher Zeugnisse bei der Annahme hintergangen worden ist. — Lohn und Kostgeld oder Kost kann hier (§§. 102 u. 104) der Dienstbote nur nach Verhältniß der Zeit fodern, wo er wirklich gedient hat; die Livréestücke oder, nach der Wahl der Herrschaft deren Werth, nach Verhältniß der Zeit, wo er sie getragen hat und noch hätte tragen sollen. — Das Gesinde darf (§. 98) den Dienst alsbald verlassen: wenn es durch Mishandlung der Herrschaft in Gefahr für Leben und Gesundheit versetzt wird; wenn die Herrschaft es auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender oder, ungeachtet vorgängiger obrigkeitlicher Ermahnung, beharrlich mit großer Härte behandelt; wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, die wider die Gesetze und guten Sitten laufen, hat verleiten wollen; wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause ein- und ausgehen [33]), nicht hat schützen wollen; wenn die Herrschaft

---

und wenn die Herrschaft zur Rechtswohlthat der Güteabtheilung zugelassen wird.

30) An sie schließt sich, mit wenigen Abweichungen, an die S.-Altenburg. G.-O. §§. 95—100. Blos Gründe zur sofortigen vorzeitigen Aufhebung des Gesindevertrages für beide Theile enthält auch die S.-Coburg. G.-O. §. 61, verbunden mit §§. 29. 44. 47. 48. 52. 57 u. 62. 31) Es ist dies (§. 99) der Fall, wenn ein weiblicher Dienstbote zur Verheirathung gelangt, oder ein männlicher zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft Gelegenheit findet, die er durch Aushalten der Miethzeit versäumen würde. Das laufende Vierteljahr und bei monatweiser Vermiethung der laufende Monat muß auch hier ausgedient werden. Auch hat der aus dem Dienste ausscheidende Dienstbote die Herrschaft für den höheren Lohn, der dem an seine Stelle tretenden Gesinde gegeben werden muß, zu vergüten. 32) Ueber den Begriff des „beharrlichen Ungehorsams" s. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrg. 1850. Nr. 50. Rechtsfall 88. S. 399. — Darüber, daß Verzichtleistung der Herrschaft auf das Aufkündigungsrecht die Befugniß der letzteren nicht ausschließt, das Gesinde wegen Dienstuntüchtigkeit oder ordnungswidrigen Betragens zu entlassen, ferner, daß ein Dienstbote nicht nur bei einem absoluten Unvermögen zur Dienstleistung, sondern auch dann als „unfähig zum Dienste" anzusehen sei, wenn er sich etwas zu Schulden kommen läßt, in dessen Folge der Herrschaft nach allgemeinen, aus der Natur des Gesindedienstcontractes abfließenden Grundsätzen nicht weiter zugemuthet werden kann, den Dienstboten zu behalten; vergl. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. N. F. 13. Bd. (1854.) Nr. 20. S. 78 fg.

33) Die S.-Altenburg. G.-O. §. 47 erwähnt hier noch besonders auch die Gäste.

dem Gesinde den Lohn, die Kost oder das Kostgeld oder die sonst ihm gebührenden Bedürfnisse vorenthält und diesfallsiges Einschreiten der Obrigkeit nicht beachtet worden ist; wenn die Herrschaft ihren Wohnsitz in Begleitung des Gesindes in das Ausland verlegen will, ingleichen bei Veränderung des Wohnsitzes im Inlande, woran das Gesinde theilnehmen soll, wenn sich die Herrschaft nicht verbindlich macht, den Dienstboten, nach seiner Wahl entweder an den Ort der Vermiethung oder, bei gleicher Entfernung, in seine Heimath auf ihre Kosten zurückbringen zu lassen [33a]). — Lohn und Kost müssen in diesen Fällen (§§. 102 u. 103) dem Dienstboten auf das laufende Vierteljahr oder, wenn er nur monatweise gemiethet war, auf den laufenden Monat, ist jedoch die Ursache zum Austritte aus dem Dienste erst nach Ablauf der allgemeinen Kündigungsfrist (s. oben) eingetreten, auch noch für das folgende Vierteljahr, bezüglich für den folgenden Monat verabreicht werden. Können die Aeltern des Dienstboten (§. 1181) wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, namentlich zur Pflege im Alter oder in Krankheiten, den Dienstboten, nach obrigkeitlichem Ermessen, nicht entbehren und die ordentliche Abzugszeit nicht abwarten, oder wird der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten schleunig eine Reise anzutreten genöthigt, so kann derselbe zwar sofort seine Entlassung fodern: er ist aber verbunden, die Herrschaft durch Uebertragung des dem an seine Stelle tretenden Gesinde zu gebenden höheren Lohnes zu entschädigen. — Krankheit des Gesindes ist (§§. 83 u. 84) auf beiden Seiten ein Grund, den Vertrag aufzuheben, wenn sie entweder an sich zum Dienste unfähig macht, oder länger als 14 Tage [34]), ohne Aussicht auf baldige Genesung, dauert. Diese Frist kommt, wenn nicht beim Eintritte der Krankheit, nach ärztlichem Zeugnisse, eine längere Dauer vorauszusehen ist, jedem erkrankten Dienstboten ohne Unterschied der Entstehungsursache der Krankheit zu statten.

Einen von den übrigen neueren Gesindeordnungen abweichenden Weg, der jedoch in legislativer Hinsicht allerdings Vieles für sich haben dürfte [35]), schlägt auch hier die Schleswig-Holstein. Ges.-Ordn. ein. Sie verordnet (§§. 26 u. 28), daß zur sofortigen Entlassung des Gesindes, nächst bestimmten, namentlich aufgeführten [36]), alle Handlungen und Eigenschaften desselben berechtigen, welche, nach richterlichem Ermessen, die Ruhe und Sicherheit des Hauswesens stören, oder den Zweck des Dienstverhältnisses vereiteln, wo dann das Gesinde blos auf den bereits verdienten Lohn Anspruch hat, und daß letzteres, abgesehen von einigen gleichfalls speciell hervorgehobenen [37]) und ebenfalls nur aus nach richterlichem Ermessen hinreichend befundenen Gründen, das Miethverhältniß außer der Zeit abbrechen dürfe. Geschieht dies aus einer Ursache, aus welcher das Gesinde schon den Dienstantritt zu verweigern befugt gewesen wäre (s. oben unter IV); so muß der Dienstbote ebenfalls mit dem bereits verdienten Lohne sich begnügen. Verließ er dagegen den Dienst aus einem für triftig erkannten anderen Grunde, so gebühren ihm Lohn und Kostgeld auf ebenso lange, als wenn ihn die Herrschaft unbefugter Weise aus dem Dienste entfernt hätte.

IX. Nach beendigtem Dienste muß die Herrschaft das Gesinde und zwar, wie zuweilen ausdrücklich vorgeschrieben ist [37a]), schon am Morgen des Abziehtages, entlassen, zuvor aber der Dienstbote die ihm in Gebrauch oder in Verwahrung gegebenen Gegenstände zurücküberliefern [38]). Diejenigen Effecten und Sachen, welche er mit sich hinwegnimmt, soll er von der Herrschaft vorher in Augenschein nehmen lassen [39]). Auch darf er, wider Willen der letzteren, nach erfolgter Entlassung länger im Hause nicht verweilen; und zwar selbst dann nicht, wenn er, des Lohnes halber oder sonst noch Ansprüche an die Herrschaft zu machen hat, indem das für diesen Fall dem Gesinde ehedem von den Rechtslehrern [40]) eingeräumte sogenannte Retentionsrecht der rechtlichen Begründung entbehrt [41]).

Daß die Herrschaft jedem aus ihrem Dienste ausscheidenden Dienstboten ein wahrheitsgetreues Fleiß- und Sittenzeugniß auszustellen habe, schreiben schon die Reichsgesetze [42]) vor. Nach einigen [43]) Gesindeordnungen

33a) In allen diesen Fällen muß aber der Dienstbote bei Gefängnißstrafe sofort davon Anzeige machen, daß er abzuziehen entschlossen sei. S.-Altenburg. G.-O. §§. 97 u. 48. 34) Ebenso die S.-Altenburg. G.-O. §. 84—86, während z. B. die Braunschweig. G.-O. §. 31 nur eine die Dauer von vier Wochen übersteigende Krankheit als Aufhebungsgrund gelten läßt. 35) Siehe Mölling a. a. O. §§. 133 u. 135, vergl. mit Wolbrecht, Systemat. Darstellung des Gesinde-Rechts §. 65. 36) Nämlich: Diebstahl, Unterschleif, Hehlerei; dringender Verdacht der Untreue, welcher durch richterliches Erkenntniß nicht gänzlich gehoben ist; Verg auf der Herrschaft Namen; thätliche Widersetzlichkeit und Schimpfreden gegen die Herrschaft und deren Familie, sowie gegen Vorgesetzte; Verweigerung des Gehorsams; unsittliches Betragen in Gegenwart der Kinder der Herrschaft, Verleitung derselben zum Bösen und grobe Mißhandlung derselben, sowie grobe Vernachlässigung der der Obhut des Gesindes anvertrauten Kinder; Mißhandlung des Mitgesindes und die häusliche Ruhe und Ordnung störende Unverträglichkeit mit demselben; unzüchtiges Betragen der Dienstboten unter einander; grober Leichtsinn und Fahrlässigkeit, wodurch Feuersgefahr entstanden; Mißhandlung des anvertrauten Viehes, namentlich durch Nichtreinausmelken der Kühe; nächtliches Ausgehen und wiederholtes Ausbleiben, sowie Gestattung nächtlichen Aufenthalts im Hause an Fremde ohne Erlaubniß der Herrschaft; mehrmaliges Betrinken; Unfähigkeit zur Verrichtung der übernommenen Dienste, endlich alle Gründe, welche die Herrschaft auch vor der Aufnahme in den Dienst vom Vertrage abzugehen berechtigen.

37) Nämlich: thätliche Mißhandlungen oder grundlose Beschuldigungen, welche den guten Namen des Gesindes verletzen; Vorenthaltung der nothwendigen Lebensbedürfnisse; unsittliche Zumuthungen der Herrschaft und der Hausgenossen, wenn die Herrschaft den erforderlichen Schutz verweigert oder nicht gewährt, und Verlegung des Aufenthaltes außerhalb Landes. 37a) S.-Weimar. G.-O. §. 36. 38) Preuß. Allgem. G.-O. §. 169. S.-Gotha. G.-O. §. 42. 39) Königl. Sächs. G.-O. §. 115. S.-Altenburg. G.-O. §§. 113—116. 40) z. B. von Carpzov. Decis. Constit. 25 def. 22. 41) Mölling a. a. O. S. 429. C. Wilh. Schenck, Die Lehre der Retentionsrechte. (Jen. 1837.) S. 136 u. 196 sub m., f. 42) Reichs-Polizei-Ordn. von 1577 a. a. O. 43) Königl. Sächs. G.-O. §. 113. S.-Altenburg. G.-O. §. 113.

ist ein solches Zeugniß nur dem auf gesetzliche Weise abgehenden Gesinde nicht zu versagen, und nur auf dessen Verlangen zu ertheilen; nach anderen [44]) muß es selbst dann, wenn keins verlangt wurde, nach noch anderen [45]), auf Begehren, schon sogleich nach erfolgter Dienstaufkündigung ertheilt werden. Verweigert die Herrschaft das vorschriftmäßige Zeugniß, oder wird es mangelhaft ausgestellt, oder werden dem Gesinde unwahre Beschuldigungen darin gemacht, so kann das Gesinde bei der zuständigen Polizeibehörde Beschwerde deshalb führen. Sobald sich bei der darüber anzustellenden Erörterung der Ungrund einer solchen Beschuldigung ergeben hat, ist dem Gesinde ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, auf Kosten der Herrschaft auszufertigen [46]) und der letzteren jede fernere üble Nachrede bei angemessener Strafe zu untersagen [47]). Gegen Herrschaften dagegen, welche einem Dienstboten wahrheitswidrig ein vortheilhaftes Zeugniß ausstellen, tritt nach Landesgesetzen polizeiliche Ahndung ein; auch bleiben sie, wenn sie einem Gesinde, welches sich grober Laster oder Veruntreuungen schuldig gemacht hatte, wider besseres Wissen das Gegentheil bezeugten, dem nachfolgenden Miether dieses Gesindes für den ihm daraus entstandenen Schaden verhaftlich [48]). — Dienstloses Gesinde darf, ohne Anzeige bei der Polizeibehörde, Niemand beherbergen [49]).

X. Zur rechtlichen Geltendmachung der aus dem Gesindeverhältnisse herzuleitenden oder damit in Verbindung stehenden Civilansprüche stehen der Herrschaft sowol, als dem Gesinde die in den Gesetzen geordneten gewöhnlichen Rechtsmittel [50]) zu Gebote; namentlich also, wo es der Verfolgung von Rechtsansprüchen aus dem Gesindevertrage gilt, jener die actio conducti, diesem die actio locati: obschon z. B. der Dienstbote, welchem der Dienstherr die Herausgabe bereits verdienter Livréestücke verweigert, auch die Eigenthumsklage [51]) gegen denselben würde anstellen können. Das Verfahren in Gesinderechtssachen ist, wie nach dem Zeugnisse der Praktiker [52]), so meist nach ausdrücklicher Vorschrift der Landesgesetze [53]), in der Regel summarisch, häufig sogar, wenn das einer Schätzung nach dem Geldwerthe unterliegende Streitobject eine gewisse Summe, z. B. die von 30 Thlrn., nicht übersteigt, das für sogenannte Bagatellsachen übliche [53a]). Dem zufolge werden dann in dergleichen Sachen nur mündliche Klaganbringen angenommen, nur mündliche oder abgekürzte schriftliche Citationen verfügt, nur möglichst nahe Tagfahrten anbezielt und die Parteien in Person dazu vorgeladen, die Verhandlungen, meist mit Fernhaltung von Rechtsanwälten, lediglich zu Protokoll gepflogen, statt der Beweise nur Bescheinigungen und diese sofort dargebracht oder innerhalb kürzester Fristen erfodert, die erstinstanzlichen Entscheidungen gleichfalls sofort zu Protokoll ertheilt, und Rechtsmittel nur in sehr beschränkter Zahl, oft auch wol überall nicht oder doch nur ohne Suspensivwirkung zugelassen [53b]). An und für sich selbst sind jedoch zu den Gesinderechtssachen nur Streitigkeiten über den Antritt, die Dauer und die Aufkündigung des Dienstes, über den laufenden Dienstlohn und über die während der Dienstdauer aus dem Dienstvertrage sich ergebenden Verhältnisse, z. B. über den Umfang der Dienstverrichtungen, über die Brauchbarkeit des Gesindes, über die Quantität oder Beschaffenheit der zu verabreichenden Kost u. s. w., zu rechnen [54]). Es ist daher eine Anomalie, wenn ihnen die Particulargesetzgebungen [55]) hin und wieder auch Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und dem Gesinde über Rechte und Verbindlichkeiten beizählen, die, wie z. B. bei Klagen des Gesindes wegen Dienstlohnes, den es gegen Ausstellung eines Schuldscheines als Darlehn bei der Herrschaft stehen ließ, wegen Injurien, welche die Herrschaft dem Gesinde oder das Gesinde der Herrschaft während der Dauer des Dienstes zufügte, nur mittelbar durch das Gesindeverhältniß veranlaßt wurden oder welche, wie dies am häufigsten wegen rückständigen Dienstlohnes oder wegen zu formirender Schadensersatzanspruche vorkommt, erst nach Beendigung des Dienstes vor den Richter gebracht

---

44) Preuß. Allgem. G.-O. §. 117. 45) S.-Gotha. G.-O. §. 43. S.-Weimar. G.-O. §. 37. Nach einer eigenthümlichen Bestimmung in der Schleswig-Holstein. G.-O. §. 43 und §. 45 ist nur, wenn der Dienstbote außer der Zeit abgeht, nächst dem Datum des Abganges und der Angabe, von welcher Seite die Kündigung erfolgt sei, die Ursache im Dienstbuche stets anzuführen, während es im Uebrigen in Ermangelung besonderer Uebereinkunft der Herrschaft überlassen bleiben soll, ob sie dem Dienstzeugnisse ein Zeugniß über das Verhalten des Dienstboten beifügen will. 46) Siehe schon die oben citirte Reichs-Polizei-Ordn. a. a. O. verb.: „wo er (der Herr) ihme (dem Knechte) die (Urkunde) weigert — — — und der Mangel nicht an den Knechten befunden würde, in dem Fall soll die Obrigkeit ein billich Einsehens thun, und, nach gethaner Erkundigung, die Urkund zu geben Macht haben." 47) Preuß. Allgem. G.-O. §§. 172 u. 173. S.-Weimar. G.-O. a. a. O. Siehe auch K. Broler, Blätter für administrative Praxis, zunächst in Bayern. 2. Bd. (Nördlingen 1852.) S. 186—193. 48) Preuß. Allgem. G.-O. §§. 174—176. S.-Gotha. G.-O. §. 43. Königl. Sächs. G.-O. §. 116. 49) Dorn a. a. O. S. 52 fg. S.-Weimar. G.-O. §. 5. 50) Dorn a. a. O. §§. 217—221. 51) Gengler a. a. O. S. 455. 52) Siehe Hieron. Boyer, Theorie der summar. Processe. 3. Aufl. §. 3 unter Nr. IV. — Daß Streitigkeiten über Bezahlung des Dienstlohnes schon im 16. Jahrh. mit Bezugnahme auf Novella 17. cap. 3 und auf einige Bibelstellen (!), nämlich Deut. Cap. 24. V. 15 und Matth. Cap. 20. V. 8, zu den causis summariis gerechnet wurden, bezeugt *Rob. Maranta*, Praxis s. de ordine judic. vulgo specul. aur. (Colon. Agripp. 1598.) p. 150. nr. 197.

53) Siehe Mittermaier im Archiv für civilist. Praxis. 8. Bd. S. 127; vergl. auch C. W. E. Heimbach, Lehrbuch des sächs. bürgerl. Processes, mit besonderer Rücksicht auf die Gesetzgebung der z. d. OAGericht Jena vereinten Länder. 2. Bd. §. 6. §. 9. §. 12. §. 25. §. 37. S. 110. §. 39. S. 122. §. 100. S. 256. §. 108. 53a) Conr. Schröter, Vermischte Abhandlungen. 2. Bd. (Halle 1786.) S. 86. 53b) Sportelfreiheit in Gesinderechtssachen pflegen die neueren Gesetze nicht leicht mehr, wie manche ältere — vergl. Dorn a. a. O. §. 214 — zu statuiren. 54) Mittermaier o. a. O. und dessen: Der gemeine deutsche Proceß in Vergleichung mit dem preuß. u. französ. Civilverfahren u. s. w. Beitr. IV. (Bonn 1826.) S. 70 fg. 55) Diese weichen hier überhaupt bezüglich der einzelnen Bestimmungen sehr von einander ab; siehe z. B. Heimbach a. a. O. und dessen Lehrb. des particul. Privatrechts. §. 123. Not. 1. S. 245—247.

werden (sogenannte Nachklagen). — Einen speciellen Gerichtsstand für Gesinderechtssachen gibt es gemeinhin nicht. Besondere Gesindeämter[56]), an welche sie in größeren Städten früher zuweilen gewiesen waren, bestehen heutzutage kaum irgendwo noch. Competent in Gesindeamtssachen ist daher in der Regel der gewöhnliche Richter. — Daß das Gesinde während der Dauer der Dienstzeit regelmäßig das Forum der Herrschaft theile, beruht auf einer früher[57]) fast allgemein vertheidigten Rechtsansicht, welche jedoch, vom Standpunkte des gemeinen Rechtes aus, in soweit die Dienstherrschaft eines privilegirten Gerichtsstandes sich erfreuet, überall nicht[58]), hiervon abgesehen aber allenfalls nur unter der Voraussetzung, daß der Ort des Dienstes zur Zeit der Klaganstellung juristisch als das Domicil des Dienstboten anzusehen ist[59]), zugegeben werden kann. Particularproceßordnungen[60]) räumen dem Gesinde indessen häufig an seinem Dienstaufenthaltsorte einen allgemeinen persönlichen Gerichtsstand ein.

Die polizeiliche Aufsicht über das Gesinde, die Handhabung der in der Gesindeordnung enthaltenen polizeilichen Vorschriften, sowie die Erörterung und Entscheidung solcher Beschwerden der Herrschaft oder der Dienstboten, welche durch ordnungswidriges Verhalten des einen oder des anderen Theiles hervorgerufen werden, steht allenthalben den Polizeibehörden oder den besonderen Behörden, welchen die Verwaltung der sogenannten richterlichen Polizei übertragen ist[61]), ausschließlich zu. Häufig gehören vor diese Behörden jedoch nach Landesgesetzen[62]) auch die geringfügigeren Gesinderechtssachen, dann wenigstens, wenn und in soweit die dabei in Frage befangenen Civilansprüche aus einer polizeilichen Zuwiderhandlung hervorgehen und abgeleitet werden. Sehr zweckmäßig sind diese Behörden hin und wieder[63]) zugleich ermächtigt, bei Irrungen über Antretung, Fortsetzung oder Aufhebung des Gesindedienstes, auf Anrufen eines Betheiligten, mit Vorbehalt weiterer Ausführung der Ansprüche, einstweilige Vorkehrungen zu treffen.

Uebrigens gehören Dienstboten, auf deren gerichtliches Zeugniß der Dienstherr in einem mit Anderen von ihm geführten Rechtsstreite sich beruft, zwar nicht zu den völlig verwerflichen und darum ganz unzulässigen, wol aber[64]), wenn sie sich noch im Dienste des Beweisführers befinden, zu den verdächtigen, daher minder glaubwürdigen Zeugen, nach der Rechtsparömie: „Wessen Brod ich esse, dessen Lied ich singe."

(*B. Emminghaus.*)

GESINDEZWANG, Zwanggesinde, Gesindezwangdienst[1]). Neben dem freien oder Miethgesinde bestand in Teutschland von jeher und besteht hin und wieder auch wol noch jetzt ein sogenannter Gesindezwangdienst, welcher, hervorgegangen aus den verschiedenen Formen und Arten der germanischen Unfreiheit und Knechtschaft, und später gleich anderen ähnlichen bäuerlichen Lasten, zum Theil lediglich durch Usurpation, durch misbräuchliche Anwendung misverstandener römischrechtlicher Satzungen und durch Verträge und Observanzen, die unter der Herrschaft solcher Irrthümer geschlossen worden waren oder sich gebildet hatten, auch auf Landbewohner übertragen wurde, die nachweislich bis dahin zu den freien Leuten zählten[2]), zwar in Absicht auf die zu verrichtenden Dienste an und für sich mit denen des freien Gesindes größtentheils übereinkommt, in anderen Beziehungen hingegen wesentlich davon abweicht. Während nämlich das freie Gesinde einer Herrschaft dient, rücksichtlich deren es bis zum Abschlusse des Gesindevertrages die Wahl völlig frei hatte, muß das Zwanggesinde dem Dienstherrn auf dessen einseitiges Verlangen in den Dienst folgen. Weiter ist dieser Dienstherr stets der Leibherr, der Gutsherr oder der Gerichtsherr des Zwanggesindes, mithin, anders als beim freien Gesinde, ein allezeit im Voraus bestimmter. Ferner beruht die Zwangdienstpflicht nicht, wie der Miethgesindedienst, auf einer von einzelnen Dienstboten mit seiner Herrschaft eingegangenen freien Uebereinkunft, sondern auf dem zwischen dem zwangberechtigten und dem zwangpflichtigen bestehenden erblichen, also von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzenden Abhängigkeits- oder Unterthänigkeitsnexus, begründet bald durch das leibherrliche, das guts- oder grundherrliche oder durch das gerichtsherrliche Ver-

56) Dorn a. a. O. §. 211. 57) *Jo. Gottl. Funkler*, D. de familiae conductitiae foro compet. (Halae 1748.) Dorn a. a. O. §. 207. Glück, Erläuterung der Pand. 6. Th. §. 510[b]. S. 244 fg. 58) Dorn a. a. O. §. 209. Martin, Lehrbuch des gemeinen teutschen bürgerl. Processes. §. 50. edit. XII. 59) Seuffert und Glück, Blätter für Rechtsanwendung. 4. Bd. S. 36. Vgl. jedoch Christoph Martin's Vorlesungen über die Theorie des deutschen gemeinen bürgerl. Processes, herausgegeben von Dr. Theod. Martin. 1. Bd. (Leipzig 1855.) S. 315. Siehe auch von Landesgesetzen, welche dem Gesinde ausdrücklich ein Wohnungsrecht am Dienstorte als Privileg einräumten: Mölling a. a. O. §. 27. — Uebrigens stellte schon *Bonacossa* l. l. quaest. CLXXVI den kehrsatz auf: Habitare dicitur famulus, ubi dominus. 60) So z. B. die Allgem. Preuß. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 13 und noch aus der neuesten Zeit die Braunschweig. Civil-Proceß-Ordn. vom 19. März 1850. Tit. IV. §. 25: „Diejenigen, welche sich an einem Orte, ohne wohnungsberechtigt zu sein, oder ohne einen bleibenden Aufenthalt zu haben, behuf eines längeren, vorübergehenden Aufenthalts befinden, z. B. — — — Dienstboten, haben auch vor dem Gerichte dieses Aufenthaltsortes ihren allgemeinen persönlichen Gerichtsstand." 61) Schleswig-Holstein. G.-O. §. 52 fg. 62) Königl. Sächs. G.-O. §. 123. 63) Dieselbe G.-O. a. a. O.

64) *Jo. Godofr. Bauer*, D. de admittendo famulitii hodierni in favorem domini testimonio. (Lipa. 1756.) (in *Ejusd.* Opuscul. l. t.) Glück a. a. O. 22. Th. §. 1177 unter IV. S. 157 fg.

1) Die Literatur anlangend, sind hauptsächlich zu vergleichen: *Tob. Jac. Reinhardt*, D. de jure protimiseos et retractus circa servitia et operas liberorum subditorum in Electorato Saxonine dominis competente. (Erf. 1726.) *Christ. Henr. Breuning*, D. de gassindis hodiernis necessariis ex jure des Dienstzwanges. (Lipa. 1757.) Klöntrup, Abhandlung der Rechtslehre vom Zwangdienst. (Osnabr. 1801.) Bernh. Emminghaus, Vom Gesindezwangdienste und dessen Abschaffung, besonders im Großherzogthume S.-Weimar. (Jena 1836.) 2) Vergl. Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit, besonders der sogenannten Leibeigenschaft. (Berl. 1819.) §. 1. §. 27. S. 100. §. 50. S. 208 u. S. 210. Not. e.

Digitized by Google

hältniß. Endlich hat das Zwanggesinde, zumal das eigentliche Zwanggesinde, gewöhnlich auch nur auf einen geringeren Jahreslohn, als das freie Gesinde, Anspruch. Denn wohl von einander zu unterscheiden sind [3]) der Gesindezwang im strengen Sinne des Wortes oder der eigentliche Gesindezwang, bei welchem die Verbindlichkeit der gesindezwangpflichtigen Söhne und Töchter, zu dienen, auch wenn sie ihre Dienste zu vermiethen überhaupt nicht Willens sind, das Charakteristische ist, und die sogenannte Vormiethe, welche gemeinhin blos in dem Rechte des Vorzuges des Gesindezwangberechtigten vor anderen Herrschaften, denen die Pflichtigen ihre Dienste zu vermiethen beabsichtigen, besteht.

Diese beiden Arten des Gesindezwanges, soweit sie auch im Uebrigen aus einander gingen, hatten nun ursprünglich das mit einander gemein, daß sie, wo immer die eine oder die andere vorkommen mochte, ein örtliches, auf bestimmte engere Kreise beschränktes Herkommen voraussetzten, eine Erscheinung, die einfach schon aus der großen Verschiedenartigkeit der Entwickelung des Ständewesens in den einzelnen teutschen Gebieten und Gebietstheilen sich erklärt. Niemals, soweit die Geschichte reicht, finden wir die Leibeigenschaft, die Hörigkeit oder die Voigtei über sämmtliche teutsche Gaue verbreitet. Immer waren es aber ebenso nur einzelne kleinere Bezirke, in denen, dem Adel, der Geistlichkeit und den Städten gegenüber, ein freier Bauernstand sich erhielt. Es kommt hinzu, daß die teutsche Unfreiheit in ihren verschiedenen Formen und Abstufungen selbst wieder je nach localen Grenzen als eine bald strengere, bald mildere sich darstellte. Wo daher z. B. Leibeigenschaft in ihrer vollsten Ausdehnung bestand, konnte gesondert davon weder eigentlicher Gesindezwang, noch Vormiethe vorkommen. Denn das Eigenthümliche der strengen Leibeigenschaft war ja grade, daß die auf der Person des Leibeigenen ruhenden Dienste nicht unentgeltliche blos, sondern zugleich ungemessene waren [4]), Dienste also, die der Leibherr fodern durfte, wenn, wozu und so oft er ihrer nöthig hatte. Gesindedienste aller Art und jeder Gattung waren folglich ganz von selbst mit darunter begriffen. Nicht viel anders verhielt sich dies auch mit der Eigenhörigkeit, die bekanntlich in manchen Gegenden eine ebenso drückende Gestalt annahm, wie die Leibeigenschaft, und dann fast nur dem Namen nach von derselben verschieden war [5]). Ebenso unzweifelhaft ist es aber, daß in einzelnen Orten und Bezirken auch dem leibeigenen Gesinde, neben der ihm gebührenden Kost und den nothdürftigen Kleidungsstücken, frühe schon [6]) ein gewisser, wenn auch geringer, Jahreslohn ausgesetzt zu werden pflegte, seine Dienste auch nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren in Anspruch genommen wurden. Andererseits gab es seit den ältesten Zeiten [7]) Leute, deren dienstfähige Kinder als freies Gesin Dienste treten durften, sobald sie diese zunächst Grundherrn zur Ermiethung angeboten hatten, Grundherrn aber kein Gebrauch davon gemacht den war.

Fehlte es hiernach einestheils niemals an L strichen in Teutschland, wo der Gesindezwangdienst lich unbekannt blieb, und fanden sich anderntheil ersten und naheliegendsten Entstehungsgründe fü eigentlichen Gesindezwang sowol, als für die Vorm schon in der Leibeigenschaft, der Hörigkeit und der teipflicht, so zeigte sich bei beiden Arten des Ge zwanges, was die Art und Weise betrifft, wie die Landesgesetzgebung auf eine jede derselben einw eine erhebliche Verschiedenheit. Beim eigentlichen findezwange nämlich verhielt sich die Gesetzgebun Ganzen genommen lediglich passiv. Sie fand ih und duldete ihn, bestimmte auch wol einzelne d bezügliche Rechtssätze näher. Allein fast überall w er, wie in foro [8]), so vom Gesetzgeber als ein In welches mit der natürlichen Freiheit schwer in Ein zu bringen sei und die Regel wider sich habe, beha Vor allen Dingen sollte, wer eigentliche Gesindezw dienste in Anspruch nimmt und rechtlich dabei ge sein will, wo sie nicht schon im Gefolge und als fluß der uneingeschränkt fortbestehenden strengeren L hörigkeit vorkamen [8a]), einen besonderen Rechtstit Vertrag, verjährter Besitzstand u. s. w. — für sich führen und beweisen müssen. Anders bei der Vorm Als verheerende Kriege die Provinzen zerrüttet h als ein verderblicher Luxus immer mehr auch unte niedern Ständen um sich griff und die dienstfähig gend dem Müßiggange zuführte, als der Zudrang Landbewohner zu den Städten und zu städtischen werben erfahrungsmäßig größer und größer ward blickte man sehr oft in einer Einrichtung, wie die miethe es war, eines der wirksamsten Mittel, un Nachtheilen zu steuern, womit die Bewirthscha größerer Landgüter, sowie der Ackerbau überhaupt, bedenkliche Weise sich bedroht sah. Zum Zwecke der förderung der Landwirthschaft und Landescultur ge

3) Emminghaus a. a. O. §. 4 u. §. 10. 4) Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 2. Ausg. §. 74. 5) Mittermaier a. a. O. §. 73. 6) *Joach. Potgiesser*, Commentar. jur. germ. de statu servorum. (Lemgov. 1736.) Lib. II. Cap. 6. §. 28. Jac. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. (Göttingen 1828.) S. 357.

7) Kindlinger a. a. O. S. 97. Not. d u. S. 100. schen Klingner, Sammlungen zum Dorf- und Bauern 1. Th. §. XC. S. 57 fg. 8a) Siehe z. B. Münste Eigenthums-Ordn. vom 10. Mai 1770. Th. I. Tit. 4. „Dann müssen auch der Eigenbehörigen Kinder nach erre dienstfähigen Alter bey ihren Gutsherren den Zwang-T verrichten, und ein halb Jahr (es wäre dann, daß der Herr beweisen könnte, daß ein längerer, oder der Eige rige, daß ein kürzerer, oder gar kein Zwang-Dienst bracht sey) ohne Lohn für die Kost dienen." Vergl. aber die Osnabrückische Eigenthums-Ordn. vom 25. April 172 *Ge. Maur. de Ludolff*, Observat. forens. continuatio. obs p. 193 seq.) Cap. 13. §. 1: „Es ist wohl zu beachten, d hiesigem Hochstift die Dienstleistungen der Eigenbehörigen bey allen gleich, dahero nichts *generales* darunte vererdnen seye, sondern es beruhet solches auf von Alters hergebrachten *Possession vel quasi*, kraft ein Gutsherr solche Dienste ruhig zu genieſſen hat."

es daher, daß jene mildere Form des Zwangdienstes nicht selten landesgesetzlich auch da, wo früher kein solcher bestanden hatte, eingeführt und somit auch auf Kinder von vorher anerkannt freien Bauern ausgedehnt ward. Gleichwie z. B. in der Mark Brandenburg [9]) die Vormiethe um die Mitte des 16. Jahrh. als ein gemeinsames Vorrecht sämmtlicher Grundherren gesetzliche Sanction erhielt, wurde in Kur-Sachsen noch im Jahre 1769 [10]) die schon über ein Jahrhundert vorher getroffene [11]) gesetzliche Vorschrift erneuert, „daß kein Sohn oder Tochter von einem Unterthan, der oder die sich — — ordentlich zu vermiethen, oder auch nur ums Tagelohn zu arbeiten Lust hat, dergleichen zu thun ehe Macht haben sollen, bis sie sich zuvor bei dem Erb- und Gerichtsherrn ihres Ortes, wo sie geboren und erzogen woeden, angebothen; hat nun die Herrschaft ihrer Dienste nöthig, so sind der Sohn und die Tochter schuldig, ihn sowohl zwei Jahr um das in der Gesinde-Ordnung gesetzte (d. i. das auch für freies Gesinde bestimmte) Lohn vor einem Fremden zu dienen, als auch um jeden Ortes gewöhnlichen Scheffel zu dreschen und alle andere Tagearbeit zu verrichten." Ebenso verpflichtete noch das Preuß. Allgem. Landrecht [12]) die Kinder aller Unterthanen, welche in fremde Dienste gehen wollten, sich zuvor der Grundherrschaft zum Dienen anzubieten.

Wie aber schon nach dem Bisherigen sich nicht anders erwarten läßt, stimmt, was bei jeder der beiden Hauptarten des Gesindezwanges (von Einigen auch Kinder-Dienstzwang oder Dienstzwang schlechthin [13]) genannt) und besonders beim eigentlichen Gesindezwange an den verschiedenen Orten oder in den verschiedenen Gegenden im Einzelnen Rechtens ist, keineswegs überein. Gewöhnlich sind die Bauern-Söhne und -Töchter, die dem Landbaue sich zu widmen und in Herrendienste zu gehen gesonnen, auch im älterlichen Hause entbehrlich sind, von Zeit ihrer Entlassung aus der Schule ab, zwangdienst- oder vormiethepflichtig. Zuweilen jedoch sind es auch die Kinder der Bewohner von sogenannten Mediat-Städten [14]), oder die unverheiratheten oder sonst noch nicht selbständigen Kinder der Bauern, auch wenn sie einen anderen Lebensberuf wählen möchten, im älterlichen Hause nicht wohl abkömmlich sind und in Herrendienste zu treten überall nicht beabsichtigen. Ebenso verschieden sind die Termine bestimmt, an welchen die Vormiethepflichtigen ihre Dienste anbieten oder auch in den Dienst treten müssen, und der Vormietheberechtigte darüber, ob er die Dienste beanspruche oder nicht, sich zu erklären hat. Das Nämliche gilt von der actuellen Dauer des Zwangdienstes, die indessen gewöhnlich auf 2 bis 3 Jahre festgesetzt ist, so jedoch zuweilen, daß nach Ablauf einiger Freijahre die Zwangdienstpflicht sich erneuert. Muß die zwangpflichtige Jugend, wie dies zuweilen hergebracht ist, an einem bestimmten Tage des Jahres sich versammeln, damit, nach vorgängiger Ausscheidung der Dienstuntauglichen und derer, welche Anspruch auf Befreiung oder Zurückstellung machen können, die zum activen Dienste erfoderliche Anzahl von Dienstboten, die bald bestimmt, bald unbestimmt, bald auf das Bedürfniß des zwangberechtigten Gutes beschränkt ist, bald nicht, aus ihrer Mitte erkieset werde (sogenannte Gesindeschau) [15]); so darf in der Regel der Zwangsberechtigte keinem, zum Nachtheil der übrigen, gestatten, sich vom Dienste loszukaufen. Auch hat er auf gleichzeitige Auswahl von sogenanntem Reserve-Zwanggesinde [16]), d. h. solchem, welches im Falle der während der Dienstzeit eintretenden Behinderung des einen oder des anderen Zwangdienstboten diesen zu ersetzen bestimmt ist, nur dann Anspruch, wenn eine Befugniß dazu besonders erworben ist. Lohn und Kost des Zwanggesindes richten sich bald nach dem, was beim freien Gesinde deshalb gebräuchlich ist, bald hingegen ist ein sogenannter Zwanglohn üblich, welcher gemeinhin ungleich geringer ist, als der freie. Endlich ist das Zwanggesinde meist zwar nur zu Diensten bei der Feldwirthschaft verpflichtet; zuweilen aber müssen auch andere Hausgesindedienste von ihm verrichtet werden.

In der neueren und neuesten Zeit ist übrigens der Gesindezwangdienst, um damit auch die „letzte Erinnerung an die Leibeigenschaft" hinwegzuräumen oder gewissen politischen und höheren staatswirthschaftlichen Anfoderungen gerecht zu werden, mit welchen er länger nicht vereinbar schien, fast allenthalben, meist ohne Entschädigung der Berechtigten, gesetzlich aufgehoben worden. So, ohne Entschädigung, im Jahre 1808 im damaligen Königreiche Westfalen [17]), in den unter französischer Administration stehenden erfurter [18]) Gebietstheilen und im damaligen Großherzogthume

9) Revers für die Brandenburgische Landschaft vom J. 1534 (bei *Scheplitz*, Consuetudines electorales et Marchiae Brandenburg. auctae. [Berol. 1747.] p. 401) i. d. W.: „Welche Unterthanen Kinder haben, derer sie selbst zu ihrer Arbeit nicht bedürfen und zu Diensten bringen wollen, sollen sie für andern ihrer Herrschaft die zu Dienste anbieten und gönnen umb billigen Lohn, wo aber die Herrschaft deren nicht bedürfte, mag er die nach seinem Gefallen bei andern zu Dienste bringen." 10) Neu erläut. Ges.-Ordn. vom 16. Nov. 1769 (in *Cod. contin. Augusti.* T. I. p. 981 seq.) Tit. VII. Nr. 2 u. 3. 11) In der Ges.-Ordn. vom 14. Mai 1651 (in *Cod. Augusti.* T. I. p. 1525 seq.) Tit. III. §. 1. 12) Th. II. Tit. 7. §. 185 fg. 13) Unter Dienstzwang im eigentlichen Sinne verstand man das Recht des Dienstherrn, die säumigen oder widerspenstigen Dienstpflichtigen durch Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten. Siehe Buddeus im Rechtslexikon, herausgegeben von Jul. Weiske. 4. Bd. S. 415. Ziff. 15. 14) Stenget, Beiträge zur Justizverfassung in den Preuß. Staaten. 15. Bd. S. 48.

15) Buddeus a. a. O. S. 405. 16) *Kind*, Quaestiones forens. Tom. II. edit. 2. cap. XX. 17) Königl. Westphäl. Verordn. vom 23. Jan. 1808. Art. 1: „Als Leibeigenschaftsverbindlichkeiten werden betrachtet und als solche aufgehoben — — — 3) die Verbindlichkeit der Bauern, in dem Hause ihrer bisherigen Herren als Gesinde zu dienen." 18) Durch das Decret Napoleon's, aus dem Feldlager zu Madrid, vom 12. Dec. 1808 (bei K. With. Anton Heinemann, Die statuar. Rechte für Erfurt und sein Gebiet [Erfurt 1822. S. 326) Art. 3: „Abgeschafft ohne Entschädigung sind: 1) das Recht, Hausdienste zu fordern (Dienstzwang) — —."

Berg und Cleve[19]), im Jahre 1811 im damaligen Elb- und Weser-Departement[20]); im Jahre 1814 im Herzogthume S.-Coburg[21]); im Jahre 1823 in einigen vormals kaiserlich französischen, nun königl. hanoverschen Landestheilen[22]); im Jahre 1825 in mehren vormals gleichfalls französischen, nun königl. preußischen Gebieten[23]); im Jahre 1834 im Herzogthume Braunschweig[24]); vom Jahre 1836 ab im Königreiche Sachsen[25]) und im nämlichen Jahre im Fürstenthume Reuß-Lobenstein und Ebersdorf[26]); im Jahre 1837 im Herzogthume S.-Altenburg[27]); im Jahre 1854 im Fürstenthume Reuß-Greiz[28]) u. s. w., und gegen eine gewisse, dem Berechtigten von den Pflichtigen zu leistende Entschädigung im Jahre 1821 im Großherzogthume S.-Weimar-Eisenach[29]). (*B. Emminghaus.*)

GESINNUNG, Gesinnungs-tüchtig, -Tüchtigkeit, -voll, -los, -Losigkeit (sprachlich, psychologisch und ethisch). Daß das Wort „Gesinnung" von Sinn und dieses letztere von „Sehen" als der höchsten sinnlichen Erkenntnißfunction herkommt, ist für sich klar und auch allgemein anerkannt. Gleichwol wird dem allgemeinen Sprachgebrauche gemäß jener Ausdruck weit weniger auf das Vorstellungsgebiet, als auf das sogenannte Gefühls- und Begehrungsvermögen bezogen, was übrigens psychologisch daraus erklärlich ist, weil doch nun einmal Erkenntniß gleichsam das erste Eigenthum der menschlichen Vernunft, diese vor Allem Erkenntnißvermögen ist, und was sie noch überdies ist oder wird, das ist und wird sie nur vermittels der Anlage zur Erkenntniß[1]). Auch die Gefühle der Lust oder Unlust setzen Vorstellungen voraus (was schon das römische Sprüchwort: ignoti nulla cupido! und unser teutsches: was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß! andeutet); und gestalt gehen unsere Begehrungen oder Handlungen mer von Vorstellungen aus, da eben alles Handeln Thätigsein nach Zwecken ist, diese aber Vorstellungen sind, welche in Hinsicht ihrer Gegenstände Caus haben, d. h. beim Handeln geht die Vorstellung ben ihr voraus und bewirkt sie, indem uns ein verknüpftes Interesse, ein Gefühl der Lust oder den Willen anregt, unsere Thatkraft so oder anders äußern. Auf etwas sinnen, als ein Neutrum „gesinnen" (wovon nur noch das Mittelwort der gangenen Zeit — „gesonnen" — mit dem Zeitworte übrig ist), heißt etwas bezwecken, zu etwas Z oder entschlossen sein. (Diese Bedeutung hat „Sinn;" „David hatte im Sinne, dem Herrn Haus zu bauen 1 Kön. 8, 17; „Siehe, er hat im Sinne" Ps. 7, 15; „Wer mit den Augen n hat Böses im Sinne" Jes. Sir. 27, 25.) — „nen" als ein Activum (welches aber nur noch im teutschen und in einigen hochteutschen Kanzleien gebr lich ist), insbesondere anfinnen, bezeichnet soviel verlangen, gleichsam als Mittel zwischen Bitten Befehlen. (In jener Mundart sagt man auch „ zu etwas gesinnen," d. h. ihn dazu disponiren od wegen.) „Gesinnt" ist das regulaire Mittelwort erwähnten, jetzt ungewöhnlichen Neutrums „gesin und wird nur mit dem Hilfszeitworte „sein" gebr die Anwesenheit einer gewissen Stimmung des V lungs- oder Gefühls- oder Begehrungsvermögen zudeuten, welche Stimmung nun eben den Begri Gesinnung im allgemeinen Sinne bildet, z. B. fr schaftlich oder feindlich, teutsch oder französisch, kratisch oder demokratisch „gesinnt" sein. Im er Sinne wird das Bleibende oder Beständige i Verbindung gewisser Gefühls- und Willensbestimm mit gewissen Vorstellungen als das Grundwesentlic Begriffe „Gesinnung" angesehen. „Vereinigen (sagt Reinhard im Syst. der christl. Moral. 4. 2. Bd. S. 341) mit vorgestellten Gegenständen i einer Art immer dieselben Gefühle, so muß sich und nach eine Fertigkeit bilden, von diesen G ständen, so oft sie sich zeigen, immer auf einerle zu urtheilen und ihr Verhältniß gegen unsere müthsverfassung immer mit derselben Billigung Misbilligung, immer mit derselben Lust oder U wahrzunehmen. Sich bei den Gefühlen über unaufhörlich gleich bleiben, heißt auf eine g Weise dagegen gesinnt sein; man ist gut ges wenn es immerwährendes Wohlgefallen, schlecht gegen, wenn es immerwährendes Misfallen ist, was über eine Sache empfindet. Gefühle, welche sich diese Art in Fertigkeiten verwandelt haben, kann daher Gesinnungen nennen; jede Gesinnung ist Gewohnheit (? richtiger: Denkungs- und demg Handlungsweise), sich von dem Verhältnisse eine wissen Gegenstandes zu unserer Vollkommenheit (? tiger: zu unserer Lebensentwickelung oder Führung

19) Decret Desselben vom nämlichen Tage Art. 3: „Abgeschafft sind ohne Entschädigung 1) der Gesinde-Zwang (le droit de domesticité) — —." 20) Décret impérial portant Abolition de la Féodalité dans les départemens des Bouches-de-l'Elbe, des Bouches-du-Weser et de l'Ems Supérieur du 9. Decbr. 1811. Art. 8: „Tout servage est supprimé sans indemnité." Art. 9: „Sont réputés actes de servage: 1° Le droit de contraindre le colon et ses enfans à servir le maître comme domestiques (Gesindezwangrecht) — —." 21) S.-Cob.-Saalf. Ges.-Ordn. vom 11. März 1814. §. 7. 22) Königl. Hannov. Verordn. für die niedere Gerichtsbarkeit Lingen vom 9. Mai 1823. §. 2. Ziff. 7. 23) Königl. Preuß. Gesetz vom 21. April 1825 über die gutsherrlich-bäuerl. Verhältnisse im vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und Franz. Hanseat.- oder Lippe-Departement §. 5. Ziff. 2. 24) Herzogl. Braunschweig. Ablös.-Ordnung vom 20. Dec. 1834. §. 85. 25) Königl. Sächs. Ablös.-Gesetz vom 17. März 1835. §. 3. Näher geregelt und wesentlich beschränkt worden war daselbst der Gesindezwang schon durch das Mandat vom 13. Aug. 1830. §§. 56—88. Siehe darüber: B. Emminghaus in den Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen ꝛc., herausgeg. von Adolf Martin. 3. Bd. S. 172—176. 26) Fürstl. Reuß-Lobenstein-Ebersdorfer Verordn. vom 22. Mai 1836. 27) S.-Altenburg. Gesetz über die Ablösungen vom 23. Mai 1837. §. 49. 28) Fürstl. Reuß-Greiz. vom 1. Febr. 1854. Auf den Domainengütern ward der Gesindezwang dort schon abgeschafft durch Verordn. vom 25. April 1848. 29) Durch das Gesetz vom 2. März 1821. Siehe das Nähere bei Emminghaus i. d. in Not. 1 cit. Schrift §. 11. S. 21 fg.

1) Fries, Metaphys. S. 8.

mer auf einerlei Art rühren (richtiger: zu Handlungen motiviren) zu lassen. — Dabei fällt es in die Augen, daß unsere Gesinnungen nichts Willkürliches sind, sondern Sittlichkeit haben, mithin in das Gebiet der Moral gehören, daher auch zugerechnet weeden, zum Lobe oder zum Tadel gereichen, je nachdem sie mit dem Sittengesetze übereinstimmen"[2]).

Diesen Erklärungen ist im Allgemeinen beizustimmen, und die grundwesentlichen Merkmale des Begriffs „Gesinnung" sind demnach: erstlich eine durch Vorstellungen, namentlich praktische Grundsätze oder Maximen geleitete Geistes-, Gemüths- und insbesondere Willensstimmung, zweitens, daß diese Grundsätze nicht vorübergehend, sondern bleibend, und drittens, daß sie in der That und Wahrheit in Handlungen, nicht in bloßen Worten bewährt werden. — Leider! hat in der sittlichen Entnervung des vorigen Jahrhunderts sich diese richtigere Auffassung so sehr verloren, daß sogar bei einem Lessing sich der Ausdruck findet: „die eingestreuten Gesinnungen," d. h. die Sentiments, moralischen Züge eines Buches! — Neuerdings ist man, besonders in der Politik, auf die Bedeutung der Gesinnungen, der Gesinnungstüchtigkeit und Gesinnungslosigkeit mehr aufmerksam geworden. Schade nur, daß der Parteigeist sich dieser Sache gleich bemächtigt hat, und nur die Anhänger der eigenen Paetei für „gutgesinnt" erklärt! Auch von Seiten der Regierungen findet das schöne Wort des Königs Friedrich Wilhelm IV.: „ich achte gesinnungsvolle Opposition," häufig leider wenig Befolgung!

Als Synonyme von Gesinnung sind die Ausdrücke Sinn in engerer Bedeutung, Sinnes-, Denk- oder Denkungs-, Gemüths-art, Geist, Herz, Wille, insbesondere aber Charakter zu bezeichnen. In allen wird hingewiesen auf gewisse allgemeine Ansichten oder Grundsätze, welche als beständige Maximen oder Regeln für das Handeln anerkannt und ausgeübt werden und dadurch das innere Wesen des Menschen mehr oder weniger offenbaren.

Das übrigens sehr vieldeutige Wort „Sinn" wird namentlich in der heiligen Schrift öfters in dieser Bedeutung, oder als mit Sinnesart und „Gesinnung" ganz gleichgeltend gebraucht, besonders in sofern darunter die Gesammtheit der Kräfte der Seele, Gedanken, Begierden und Wille begriffen wird, z. B. „darum soll der Gottlosen Sinn ferne von mir sein," Hiob 21, 16, vergl. 22, 18; „der aber die Herzen forschet, der weiß, was des Geistes Sinn sei," Röm. 8, 27; „es sind Menschen von zerrütteten Sinnen," d. i. verdorbenem Gemüthe. Die heilige Schrift nennt die fehlerhafte Denkungsart den Sinn des Fleisches, die tugendhafte den Sinn des Geistes, Röm. 8, 5 fg., oder den Sinn Christi 1 Kor. 2, 16, oder den „Sinn des Gerechten" Luc. 1, 17; die sittliche Denkungsart wird auch bezeichnet als „gesinnt sein wie Jesus Christus," Philipp. 2, 5; 1 Petr. 4, 1, als „Sinn haben für die Erkenntniß und Liebe des wahren Gottes" 1 Joh. 5, 20; „meinen, was göttlich ist" Matth. 26, 23. In der That ist noch heutzutage das Wort Sinn z. B. christlicher, patriotischer, aristokratischer u. dgl. m., ganz mit „Gesinnung" gleichgeltend. — Das nicht weniger vieldeutige Wort Geist (s. d. Art. Geist) bezeichnet ebenfalls zuweilen die Gesinnung, z. B. den „Geist Christi" (Röm. 8, 9), die ganze christliche Denkungsart, „vom Geiste Gottes getrieben werden" (Röm. 8, 14), mit gottähnlichen Gesinnungen handeln; der „kindliche Geist" (ib. V. 15) ist die kindliche Gesinnung gegen Gott, vergl. Joh. 4, 23; Galat. 4, 6; 2 Tim. 1, 7. So sagen auch wir „Standesgeist" (esprit de corps), Zunftgeist, Soldatengeist, zur Bezeichnung der vorherrschenden Denkart oder Gesinnung. — Daß auch Herz oft soviel wie „Gesinnung" bedeutet, erklärt sich aus der psychologischen Thatsache, daß das Herz als das Vermögen der Grundtriebe die Quelle aller Handlungen ist[3]); so zeigt ein „reines Herz" (Ps. 51, 12; Matth. 5, 8; 22, 37; 1 Tim. 1, 5; 2 Tim. 2, 22) aufrichtige Gesinnungen an; „ein Herz und eine Seele" (Apostelgesch. 4, 32) sind übereinstimmende, und „ein festes Herz" standhafte Gesinnungen; einen „im Herzen haben" (Philipp. 1, 7; 2 Kor. 7, 3) heißt Gesinnungen des innigsten Wohlwollens gegen Jemanden hegen; auch bedeutet Herz manchmal den Inbegriff aller menschlichen Gesinnungen und somit die Quelle aller Handlungen, Matth. 15, 18. 19; Marc. 7, 21. 22. — „Worin das Herz dumm ist, darin ist der ganze Mensch dumm," sagt die Rahel. — Denk- oder Denkungsart enthält ganz dieselben Hauptmerkmale wie Gesinnung, namentlich das Bleibende, Feste oder Beständige im Gegensatze der wandelbaren Vorstellungen oder Willensstimmungen; doch könnte man beide so unterscheiden, daß Denkungsart auch blos im theoretischen Urtheilen, Gesinnung aber stets nur im praktischen Handeln sich bewähren kann. Denkungsart bezeichnet den Inbegriff der Regeln, nach welchen Jemand die Handlungen Anderer oder seine eigenen beurtheilt, wobei es noch dahin gestellt bleiben kann, ob er diese Regeln selbst befolgt oder es mit dem Spruche hält: thut nach meinen Worten, nicht nach meinen Werken! In sofern ist Maaß beizustimmen, wenn er (Eberhard-Maaß, Synon. II. S. 57 sub Denkungsart) sagt: „Gesinnung unterscheidet sich von Denkungsart dadurch, daß die Regeln qu. nur dann die Gesinnung eines Menschen genannt werden, wenn er den wirklichen Vorsatz hat, sie zu befolgen; denn nur alsdann, wenn er ihre Nothwendigkeit oder Nützlichkeit stark genug empfunden hat, um ihre Befolgung sich vorzusetzen, kann man sagen, daß sie gleichsam in seinen Sinn übergegangen sind." Nur ist's mit den bloßen Vorsätzen, mit denen, nach Walter Scott (s. d. Braut), „die Hölle gepflastert

2) Reinhard fügt in einer Note hinzu, daß sich allerlei nützliche Bemerkungen über den Begriff der Gesinnungen in Weber's Versuch über die Aehnlichkeit mit Gott S. 126 fg. finden. Vergl. auch *Ernesti*, De disciplina christiana sect. II. in Opuscul. theol. p. 307.

3) Fries, N. Kritik der Vern. 3. Th. §. 178.

ist," auch nicht gethan; vergl. Goethe's Clavigo; Dräxler-Manfred, Rhein. Taschenbuch für 1846. S. 258. In dieser Beziehung sind vorzüglich Fichte's Mahnungen in s. Schrift: „Wesen des Gelehrten" S. 107 [4]) beachtenswerth; auch die von Fr. H. Jacobi (in „Allwill's Briefsammlung" S. 104) gegen die moderne Sucht oder Prätension, ohne feste Grundsätze leben, ja sich über die gewöhnlichen Gesetze der Moral wegsetzen zu können: „Mir fallen gleich Maulschellen ein, wenn ich Leute mit erhabenen Gesinnungen herankommen sehe, die nicht einmal rechtschaffene Gesinnungen beweisen." Auch Hegel rügt es, daß Viele lieber freigebige Geschenke machen, als — ihre Schulden bezahlen!

Am evidentesten ist die Uebereinstimmung zwischen Gesinnung und Charakter im psychologisch-ethischen Sinne. Beides bezeichnet die Energie des Willens, sich selbst an festbestimmte leitende Grundsätze zu binden und als unabänderliche Norm des Handelns zu befolgen, sodaß in der Lebensdarstellung Einheit, Consequenz und ein bestimmtes Gepräge der inneren Lebenseigenthümlichkeit erscheint, woran jeder Andere den Gesinnungs- oder Charaktervollen oder -tüchtigen gleich erkennt. Die Gesinnung in diesem Sinne setzt eine Vereinigung der Stärke (Kraft der Selbstbeherrschung) und Beständigkeit (semper *idem* velle atque nolle!) voraus, welche ebenso selten, als ihr Gegentheil häufig ist; daher schon das bloße einen Charakter haben, charaktervoll sein als Lobspruch gilt [5]). Dasselbe gilt von „Gesinnung" und „gesinnungsvoll." Gleichwol sind an und für sich Charakter und Gesinnung nur etwas Formelles; es kommt dabei noch darauf an, ob die als Norm anerkannten Maximen oder Grundsätze sittlich oder unsittlich sind, daher es ja ebenso wol böse als gute Charaktere und Gesinnungen gibt [6]). Immerhin weiß man bei jedwedem Charakter- oder Gesinnungsvollen, wessen man sich zu ihm zu versehen hat, und dies ist schon viel werth.

Die „Gesinnungstüchtigkeit" in Bezug auf freimüthige Meinungsäußerung ist in dem bekannten Worte treffend charakterisirt: „man muß den Muth einer eignen Meinung haben!" (Alexander v. Humboldt.) Dieselbe kann nur aus der höheren Welt- und Lebensansicht hervorgehen; eine Wahrheit, welche schon das classische Alterthum bestimmt anerkannte, die aber leider in unserer Zeit nur zu sehr verkannt wird, als deren Hauptmerkmal schon längst Charakterschwäche oder Gesinnungslosigkeit, namentlich bei allen Classen unseres teutschen Volkes, am meisten aber in unserem Gelehrtenstande genannt, und worüber schon oft genug und auch noch in der neuesten Zeit mit nur zu großem Rechte geklagt worden ist. Um so unerläßlicher und wichtiger ist daher die Aufgabe, dem Ideale eines echten Mannes nachzustreben, wie ihn schon der alte Di schildert:

„— — — quem
Non civium ardor prava jubentium,
Non vultus instantis tyranni
Mente quatit solidâ."

Wie wichtig die Gesinnungstüchtigkeit der Politik ist, zeigt Ullmann in seiner Sch „Einiges für Gegenwart und Zukunft, Hamburg 18 wo es heißt: „Gewalt und List, Treulosigkeit und L Selbstsucht und Brutalismus können für einige Zeit Bande oder Horde zusammenbringen, aber ke Staat bilden. Die wahrhaft staatbildenden M und Ordnungen selbst aber haben ihren sichern S punkt nicht in den Bajonetten, nicht in einer Ge sondern einzig und allein in den Gemüthern, im W und in der Gesinnung. Der Staat ruht wesen auf der Gesinnung seiner Angehörigen und ist dieser ein lebloser nichtiger Formalismus. Die Ge nung aber ist nur zuverlässig und dauernd, wen in sittlichen Fundamenten wurzelt und in sittl Charakteren sich ausprägt. Die Sittlichkeit also ist substantielle, die eigentlich wesenhafte und erhalt Macht jedes Staates, der nicht bloßer Gewaltstaat sie ist es schon für den Rechtsstaat, noch mehr für Vernunft- und Culturstaat."

Man denke ferner an Schiller's „Männertrotz Königsthronen!" und an Hoffmann von Fallersleb Wort:

„Ich meine unter Mann nicht allerlei Leute
Die jeder Tag uns bringt, das Morgen und Heute.
Wer männlich strebt und wagt, steht und nicht fällt,
Und männlich lebt, unverzagt geht durch die Welt,
Und männlich sich müht für's Gute und Rechte,
Und männlich erglüht mit Muth wider das Schlechte,
Und männlich auf eigenen Beinen steht,
Und sich nicht nach jedem Wetter, Glauben und Meinen
Und männlich mit Geduld bieder erträgt,
Und männlich ohne Schuld nieder sich legt,
Und frei noch ist im Gefängniß,
Und froh noch ist in Bedrängniß,
Der weiß, was er will, und will, was er kann!"
(Unpolitische Lieder I. S. 19

In Bezug auf das Ethische mag es genü hier an die Erörterungen zweier unserer berühmt Moralphilosophen, Fries und J. H. Fichte, zu erin Der Erstere sagt [7]): „Die unmittelbare geistige des Menschen ist die Willensbestimmung. kann nun aber im Menschen entweder durch sinn Anregung der Antriebe, oder als Wirkung der Gew heit oder endlich durch die verständige Selbstbeherrsc geschehen. Wir sehen hier auf den der letzteren geh den verständigen Entschluß und daher besteht die i That des Menschen nicht nur in der willkurlichen scheidung einer einzelnen äußeren That, sonder der andauernden That der Gesinnungen. Der ver dige Wille nämlich handelt nach Regeln; er kann seine Zwecke in allgemeinen Regeln als Maximen

4) Vergl. Scheidler's Hodegetik S. 545. Ausg. 3. und dessen Paränesen f. Studir. Samml. I. S. 88. 5) Kant, Anthropol. S. 254. Vergl. Schiller, Briefe über ästhet. Erziehung VIII. 6) Scheidler, Psychologie. 1833. S. 490.

7) Fries, Handbuch der praktischen Philosophie. 1. S. 165 u. 75.

Digitized by Google

setzen. Seine innere That besteht in angenommenen praktischen Grundsätzen, d. h. Gesinnungen, die sich dann im Leben erst durch äußere körperlich vermittelte Thaten als ihre Folgen in der Ausführung kund geben." — „Das Gewissen gibt den höchsten, keinem andern vergleichlichen Werth dem reinen guten Willen oder dem sittlichen Charakter, d. h. dem reinen Entschlusse jener besonnenen Kraft der Selbstbeherrschung in uns, daß sie dem Gebote der Pflicht folge, nur um des Gebotes, nur um der Heiligkeit der Pflicht willen. — Das Gewissen trifft mit diesem Lobe des guten Willens nie unmittelbar äußere Thaten des Menschen, sondern nur die Gesinnung in ihm. Es kommt deswegen hier durchaus nur auf die innere Handlung des Menschen selbst und nicht auf ihre äußeren Erfolge an. Nützlichkeit oder Fruchtlosigkeit der That werden hier nicht erfragt, die hängen von dem Zufalle des guten Glückes oder der Einsicht ab, welche nicht rein des Menschen eignes Werk ist. — Aeußere Thaten haben in ihrer Uebereinstimmung mit dem Gesetze in ihrer Gesetzlichkeit (Legalität), oder in ihrer Pflichtmäßigkeit allein den Werth nicht, der hier gesucht wird, sondern dieser liegt nur in ihrer Sittlichkeit (Moralität), oder darin, daß sie aus Pflicht vollbracht wurden, d. h. darin, daß sie aus guter Gesinnung hervorgingen. Daß z. B. Jemand sich ehrlich, dankbar, wohlthätig bezeugt habe in äußeren Handlungen, das entscheidet hier nicht. Handelte er ehrlich oder dankbar vielleicht, um sich künftige Vortheile zu sichern, so hatte die That sittlich weder Werth noch Unwerth; waren seine Wohlthaten wol gar Werk der Eitelkeit oder des Hochmuthes, so konnten sie unsittliche Thaten sein; wahren Werth können solche Thaten nur darin haben, daß sie aus der reinen Gesinnung der Ehrlichkeit, Dankbarkeit oder Wohlthätigkeit hervorgehen." — „Tugend" ist überhaupt nach Fries die „Stärke der guten Gesinnung."

Nach d. j. Fichte[8]) bezeichnet „Tugend den bleibenden und unverrückten Vorsatz des Subjects, seinen Willen zu entselbsten, dem Inhalte der sittlichen Idee gemäß zu machen, in welcher bestimmten Gestalt sie sich ihm darstelle, wie schwer es also auch z. B. der sinnlichen Neigung werde, einer bestimmten, aus diesem Verhältnisse hervorgehenden Verpflichtung zu genügen. Dies die innere, ideale Seite der Tugend, die gleichmäßige Stimmung des sittlichen Selbstbewußtseins, die sittliche „Gesinnung," der „gute Wille," — zugleich das eigentlich Bleibende und Substantielle, was über das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein der Tugend im Subjecte entscheidet: — was daher als Minimum, in der Gestalt „guter Vorsätze," eines, wenn auch noch kämpfenden sittlichen Strebens schon gegeben sein muß, was aber zugleich als sich steigernde sittliche Energie unendlich perfectibel ist. — Jenem Bleibenden der Gesinnung tritt aber zugleich ein unablässig Wechselndes zur Seite. Die Gesinnung muß sich in der Mannichfaltigkeit des Wollens darstellen auf eine ihr völlig gemäße Art: dies ist nur möglich innerhalb eines bestimmten ethischen Gutes und sich anschließend an den eigenthümlichen Charakter desselben. So tritt die Gesinnung durch ihren Willen in eine Reihe von sittlichen Aufgaben („Tugendwerken") aus einander, in welchen jene Eine Gesinnung dem besonderen Begriff des Gutes gemäß sich darstellen soll: — die Seite der sittlichen Lebenskunst. Die Tugend ist daher zugleich künstlerische Fähigkeit, beurtheilend und handelnd das Angemessenste für das bestimmte sittliche Verhältniß zu wählen. Ein Minimum solcher Fähigkeit muß in jedem Tugendwillen vorhanden sein: sonst könnte es gar nicht zur wirklichen That kommen. Anderntheils ist dies jedoch wieder die unendlich perfectible Seite an der Tugend: in beurtheilender wie in darstellender Rücksicht kann der Sittliche niemals gewiß sein, das Vollkommene geleistet zu haben, wenn er auch seines guten Willens, seiner Gesinnung dabei, auf das Entschiedenste gewiß ist."

Wir schließen mit den schönen Worten Goethe's[9]):

. . . . . „Wir wollen halten und dauern,
Fest uns halten und fest der schönen Güter Besitzthum.
Denn der Mensch, der zur schwankenden Zeit auch schwankend gesinnt ist,
Der vermehret das Uebel und breitet es weiter und weiter;
Aber wer fest auf dem Sinne beharrt, der bildet die Welt sich.
Nicht dem Teutschen geziemt es, die fürchterliche Bewegung
Fortzuleiten, und auch zu wanken hierhin und dorthin.
Dies ist unser! so laß uns sagen, und so es behaupten!
Denn es werden noch stets die entschlossenen Völker gepriesen,
Die für Gott und Gesetz, für Aeltern, Weiber und Kinder
Stritten und gegen den Feind zusammenstrebend erlagen."

„Laßt fahren hin das allzu Flüchtige![10])
Ihr sucht bei ihm vergebens Rath;
In dem Vergangnen lebt das Tüchtige,
Verewigt sich in schöner That.

Und so gewinnt sich das Lebendige
Durch Folg' aus Folge neue Kraft,
Denn die Gesinnung, die beständ'ge,
Sie macht allein den Menschen dauerhaft.

So löst sich jene große Frage
Nach unserm zweiten Vaterland;
Denn das Beständ'ge der ird'schen Tage
Verbürgt uns ewigen Bestand."

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESIRA oder GESIREH (Jezireh oder Djezireh, auch Jezireh ibn Omar, die Insel des Sohnes Omar's, oder Jezireh Omaniyeh, Insel der Söhne Omar's, Jezerat al Omar bei Kinneir, Dschesirei ben Omar bei J. v. Hammer, weil Omar Ben Abdolasis, der achte der Ommiaden, den Fluß zur Befestigung der Stadt rund herum leitete), auf der Grenze des Paschaliks von Diarbekr und von Mosul, in Kurdistan am Tigris, zwischen mehren Armen des Flusses, die sich hier spalten und wieder vereinen, eine Insel, die seit Timur's Zeit bis 1836 als Raubsitz der Kurdenhäuptlinge bekannt war. Im J. 1836 wurde end-

8) Fichte, System der Ethik. 1853. II. S. 209 fg.

9) Hermann und Dorothea von Goethe S. 337. 10) Goethe, Logenfeier. Werke VI. S. 8.

Digitized by Google

lich der Kurden-Emir von Buhtan oder Bei von Jezireh von Reschid Pascha besiegt und verjagt. Die Insel hat 2½ engl. Meilen oder eine gute Stunde im Umfange. Die gleichnamige Stadt nimmt fast die ganze oval gestaltete, von einer niedrigen, hier und da eingefallenen Mauer umgebene Insel ein. Die Mauer und die Brücke über den Tigris sind mit schwarzen Quadern (ob aus Basalt? oder Augit?) bekleidet.

(*H. E. Hössler.*)

GESIUS oder GESSIUS, ein berühmter Arzt, welcher in der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. zu Alexandrien seine Kunst übte und lehrte und besonders zur Zeit des Kaisers Zeno (474—491) in großem Ansehen stand. Seinen Lehrer, Domnos, einen Juden, wußte er bald in den Hintergrund zu drängen und dessen Schüler auf seine Seite zu bringen. Eine falsche Deutung dieser Thatsache hat zu der in der Geschichte der Medicin mehrfach wiederholten Behauptung geführt, daß Gesius viele Juden zum Christenthume bekehrt habe, obgleich es feststeht, daß dieser Arzt noch dem Heidenthume angehörte [1]). An ihn sind auch 60 noch vorhandene und öfter gedruckte Briefe des Prokopios von Gaza (s. d. Art.) gerichtet. Manche haben Gesius fälschlich mit dem Arzte Cassius Felix, welcher unter Augustus und Tiberius lebte und eine Sammlung von medicinischen und physikalischen Problemen (*Ἰατρικαὶ ἀπορίαι καὶ προβλήματα φυσικά*, am besten herausgegeben von Rivinus, Lips. 1653. 4.) hinterließ, verwechselt [2]).

(*Ph. H. Külb.*)

Gesius (Barthol.), s. Gese.

GESLER (Johann Georg), geboren zu Memmingen den 25. Juni 1734, war zuerst Strumpfwirkergeselle, dann Student und späterhin Correctur bei dem Buchhändler Otto in Lindau. Er beschäftigte sich dort zugleich mit literarischen Arbeiten, die er jedoch sämmtlich anonym veröffentlichte. Seinen „Versen und Erzählungen," die er zu Augsburg 1760 drucken ließ, folgte ein „Moralisch-satyrisches Allerley voll anmuthiger Erzählungen und Gedichte." (Lindau 1764. 4 Thle.) Unter dem Titel: „Der Rechtschaffene," gab er auch eine „satyrisch-moralische Wochenschrift in gebundener und ungebundener Schreibart" heraus. Dies Journal erschien ohne Angabe des Druckorts 1765—1767 in drei Octavbänden. Durch seinen Hang zur Satyre versetzte er sich in eine ungewisse Lage. Wegen der „Spanisch-Jesuitischen Anekdoten," für deren Verfasser er nicht ohne Grund allgemein galt, obgleich er seinen Namen auf dem Titel verschwiegen hatte, mußte er flüchtig werden [1]). Er begab sich in die Schweiz und von da nach Frankreich. Auf einem adeligen Gute unweit [illegible] soll er 1788 oder 1789 gestorben sein [2]).

(*Heinrich Dör*

GESLIN (Bernard), ein gelehrter Benedi der Congregation von S. Maur, stammte aus Cha Gontier in Anjou, kam in seiner Jugend in die [illegible] dictinerabtei Marmoutier, wo er in seinem 22. J am 24. April 1696, das Gelübde ablegte und als [illegible] zu Beaulieu am 22. Dec. 1732 starb. Seine Dri genossen rühmen ihn als Verfasser der schönen G schrift auf dem Denkmale des Syndicus Ravechet a Sarbonne, welches sich in der Abteikirche S. Ma zu Rennes befindet *). (*B. R.*

GESLINUS DE WADNIAN, ein August Chorherr des Klosters Zderad oder Zderaz in der [illegible] stadt Prag, der in den ersten Decennien des 15. Je lebte und sich in seinen Schriften blos als Almae versitatis Pragensis quondam studens zu bezeic pflegte, von dessen Lebensumständen aber sonst N weiter bekannt ist, als seine nach dem Urtheile der [illegible] men sehr gelehrte Postille, welche er unter dem Balbin mitgetheilten Titel: super evangelia totius commentarius mit seinen vor dem Volke gehalt und auf drei verschiedene Bildungsstufen desselben der Religionserkenntniß berechneten Predigten in He schrift hinterlassen und dem Erzbischofe sowol als Kanzler und der ganzen theologischen Facultät der [illegible] versität zu Prag gewidmet hat. Balbin, der nur al von ihm berichtet, macht auf dieses Werk aufmerk und wünscht es gedruckt zu haben; sonst aber melde nicht, wann Geslin gelebt habe. Derselbe war übrig ein Zeitgenosse des berühmten Erzbischofs Zbinko Prag †). (*B. Rö.*

GESME (Dschesme), Stadt und Hafen in türkischen Provinz Anadoli, Sandschak Karassi, Archipelagus; Castell, Handel mit Landesprodueten. [illegible] schichtliche Bedeutung erlangte der Hafen durch die [illegible] brennung der türkischen Flotte durch den russischen [illegible] miral Spiritoff. (*H. E. Hössle*

*) GESNER (Andreas Samuel), Bruder [illegible] Johann Albrecht und Johann Matthias Gesn geboren zu Roth im Ansbachischen, verdankte dem Gymn sium zu Ansbach seine Elementarbildung. Auf der U versität zu Jena widmete er sich vorzugsweise dem S dium der Philosophie und Literargeschichte. Sein Pl war, sich zu einem tüchtigen Schulmanne zu bilden. bereitete sich dazu vor durch den Unterricht, den er n Beendigung seiner akademischen Laufbahn einigen jun Adeligen ertheilte. Seine Hofmeisterstelle vertauschte 1716 mit dem Rectorate an dem Gymnasium zu Roth

1) Vergl. *Steph. Byz.* de urb. s. v. *γέα*. *Photii* Bibliotheca, cod. 242. *Suidas* s. v. *Γέσιος*. 2) Vergl. *J. A. Fabricii* Bibliotheca graeca l. VI. c. 9. (Tom. XIII. p. 170).

1) Der vollständige Titel jenes große Sensation erregenden Werkes lautete: Spanisch-Jesuitische Anekdoten, oder aufgefangene Briefe einer Spanischen Privatperson an seine Freundin, die Frau v. L*** in T***; übersetzt von M. J. H. Med. Doct. (Strasburg [oder vielmehr Ulm] 1767.) Ein viertes Stück dieses Werkes soll sich handschriftlich in dem Archive zu Ulm befinden.

2) Vergl. Literarische Blätter. 1802. Nr. VIII. S. 159 Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen deutsch Schriftsteller. 4. Bd. S. 177. Raßmann's Literar. Handw terbuch verstorbener Dichter ꝛc. S. 171.

*) *Tassin* II, 159.

†) *Bohuslav. Balbini* Bohemia docta II, 171.

*) Vergl. Gesner.

burg an der Tauber [1]). Er ward zugleich Bibliothekar jener Lehranstalt [2]). Im J. 1740 erhielt er den Titel eines Professors. Er starb den 30. März 1778. Der größere Theil seiner hinsichtlich des lateinischen Styls empfehlenswerthen Schriften besteht aus Programmen, in denen er pädagogische Gegenstände behandelte: Progr. VII. de educatione et institutione puerili. (Rothenb. 1720—1730. fol.) De praesidiis et requisitis instituendae juventutis. (Ibid. 1722. fol.) Caussae contemtus auctorum classicorum. (Ibid. 1736. fol.) Monita, adolescentium litterarum studiosis suggesta. (Ibid. 1737. fol.) Occasio facile discendi. (Ibid. 1738. fol.) Sensuum usus discenti non negligendus. (Ibid. 1742. fol.) Institutio ad varietatem ingeniorum accommodanda. (Ibid. 1744. fol.) De literariis studiis, ad quaestum non referendis. (Ibid. 1752. fol.) u. a. m. Die meisten dieser Programme erschienen nach Gesner's Tode in einer von ihm selbst vermehrten und verbesserten Sammlung unter dem Titel: Selectae exercitationes scholasticae varii argumenti; collegit et praefatus est *Theophil. Christoph. Harles.* (Norimb. 1780.) Ins Lateinische übersetzte Gesner Seiler's Glaubens- und Sittenlehre (Erlangen 1774.) unter dem Titel: Initia doctrinae Christianae, accommodatae ad pueritiae captum, tradidit *Geo. Fr. Seilerus*, in usum scholarum latine reddidit *A. S. G.* (Erlangae 1775.) An dem von seinem Bruder Johann Matthias Gesner herausgegebenen Thesaurus linguae latinae hatte er großen Antheil [3]).

(*Heinrich Döring.*)

GESNER (Johann Albert), Arzt, ein Bruder des Humanisten Johann Matthias Gesner, am 17. Sept. 1694 zu Roth im Ansbachischen geboren, erlernte zuerst die Pharmacie und wurde Apotheker zu Gunzenhausen im Ansbachischen. Sehr bald gab er aber diese Carrière auf, um Medicin in Altdorf zu studiren, woselbst er auch bereits 1723 promovirte. Er practicirte dann zuerst in Gunzenhausen, wurde aber alsbald als Hofarzt und weiterhin als Leibarzt nach Stuttgart berufen, und begleitete auch die Söhne des Herzogs auf deren Reise in Teutschland und Holland. Er starb in Stuttgart am 10. Juni 1760. — Außer seiner Diss. de zingibere (Altdorf. 1723.) hat Gesner unter seinem Namen nur noch herausgegeben: Historia cadmiae fossilis metallicae sive cobalti et ex illo praeparatorum Zaffarae et Smalti. (Berol. 1743. 4.) Anonym hat derselbe aber mehre würtembergische Bäder beschrieben: Historisch-physikalische Beschreibung des würtembergischen Wildbades, sowol zum Dienste derjenigen, welche sich dieses Bades bedienen wollen, als auch zu einem Versuch einer nachfolgenden Beschreibung aller Flüsse, Bäche, Seen, Sauerbrunnen und Bäder des Herzogthums Würtemberg. (Stuttg. 1745.) Beschreibung des unweit Stuttgart gelegnen Hirschbades, nbst angeführten Regeln, welche die Badenden zu gebrauchen, als eine Continuation der würtembergischen Bäder- und Brunnenhistorie. (Stuttg. 1746.) Historisch-physikalische Nachricht von dem Zaylenhäußer mineralischen Brunnen und Bade, nebst einem Anhange von mehr als 200 praktischen Observationen. (Stuttg. 1746.) Historisch-physikalische Beschreibung des berühmten mineralischen Bades von der würtembergischen kleinen Amtsstadt Liebenzell, das Zellerbad genannt. (Stuttgart 1748.) Nachricht von dem canstatter Salzwasser, oder Beschreibung der bei der Stadt Canstatt befindlichen mineralischen Brunnen und Quellen. (Stuttg. 1749.) Ebenso gab er auch anonym heraus: Selecta physico-oeconomica oder Sammlungen von allerhand zur Naturforschung und Haushaltungskunst gehöeigen Begebenheiten (Stuttg. 1749—1756.) 3 Bände. Endlich hat Gesner großen Antheil gehabt an der Pharmacopoea Wirtembergica. (Stuttg. 1741. Fol. Ibid. 1750. Fol.)

(*F. W. Theile.*)

GESNER (Johann Matthias), ist am 9. April 1691 in dem kleinen Städtchen Roth an der Rezat geboren, welches zu dem ansbachischen Gebiete gehörte. Sein Vater, Johann Samuel, war dort Prediger, starb aber, ehe dieser jüngste von seinen drei Söhnen das zwölfte Lebensjahr erreicht hatte [1]). Sein Stiefvater, der Pfarrer Johann Zuckermantel, vernachlässigte den talentvollen Knaben nicht und bereitete ihn selbst für das Gymnasium in Ansbach vor. Bei der zahlreichen Familie konnten ihn seine Aeltern während der Schulzeit wenig unterstützen; er mußte, wie es so vielen unserer bedeutendsten Männer gegangen ist, als Currentschüler sich seinen Unterhalt selbst suchen und durch den Gesang vor den Häusern Brod und Geld verdienen. Das hat den munteren Knaben nicht niedergedrückt, vielmehr seine Kraft gestärkt [2]) und seine Lust erhöht. Und diese fand auch bald die gebührende Anerkennung bei dem Manne, dem Gesner sein ganzes Leben lang dankbar geblieben ist [3]), bei dem Rector Georg Nicolaus Köhler, der 1697 die Leitung des Gymnasiums übernommen hatte. Dieser Lehrer, dem die Fähigkeiten seines Schülers nicht entgingen, wußte dieselben auch mehr zu wecken dadurch, daß er immer besondere und schwierigere Aufgaben für ihn bereit hielt, bald eine schwierigere Stelle aus einem alten Schriftsteller, bald Griechisches

1) In sechs Programmen, zu Rothenburg 1745—1750 in Folio gedruckt, gab Gesner unter dem Titel: Historia Gymnasii Rothenburgensis einen geschichtlichen Umriß jener Lehranstalt. Dazu fügte er noch Progr. I—V. de rebus ad Gymnasium Rothenburgensia pertinentibus. (Rothenb. 1747—1752. fol.) 2) Vergl. die von ihm verfaßten Programme: Notitia Bibliothecae Rothenburgensis. (Rothenb. 1728. fol.) und: De Bibliotheca Rothenburgensi. (Ibid. 1761. fol.) 3) Vergl. das biographische Vorwort von Hartes vor den Selectis Exercitatt. scholast. (Norimb. 1788.) *Saxii* Onomast. liter. P. VII. p. 427 seq. Bocke's Geburts- und Todtenalmanach Ansbachischer Schriftsteller S. 270 fg. Adelung's Forsetz. und Ergänz. zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 142 fg.

1) Ueber seinen älteren Bruder, Andreas Samuel, vergleiche den obigen Artikel. 2) Vergl. Isagoge II. p. 617. 3) Vergl. de vita et morte Georgii Nicolai Koehler epistola in den Opusc. min. T. VI. p. 229—256.

Digitized by Google

ohne Accente oder Hebräisches ohne Punkte, woran er seinen Scharfsinn zu üben Gelegenheit fand und bei dem langsamen Lehrvortrage der damaligen Zeit von Zerstreuung abgehalten wurde. Denn dies war offenbar der Grund, weshalb Köhler bei dem sehr muthwilligen Burschen Störungen der übrigen Schüler verhindern wollte. Auch in den übrigen orientalischen Sprachen, namentlich der arabischen und syrischen, hatte Gesner auf der Schule schon den Grund gelegt und daneben die neuern Sprachen [4]) nicht vernachlässigt.

Mit tüchtigen Kenntnissen ausgerüstet bezog er im Jahre 1710 die Universität Jena. Auch hier hatte er mit Sorgen zu kämpfen, denn manchmal hatte er bei einem Spaziergange am Sonntage nur noch einen Groschen in der Tasche, gab die Hälfte davon gutmüthig einem Bettler und kaufte sich von dem Reste Aepfel, von denen er einige Tage lebte. Unter Danz trieb er besonders Hebräisch [5]); theologische Vorlesungen hörte er bei dem trefflichen Buddeus [6]); der Versuch, den Professor Müller zu einer geschickten Vorlesung über die Rhetorik des Aristoteles zu bewegen, mislang völlig, sodaß schon nach der dritten Stunde keiner von den Zuhörern zu erscheinen Lust hatte [7]). Im J. 1712 nahm ihn Buddeus in sein Haus auf und übertrug ihm den Unterricht seines Sohnes. Dadurch wurde nicht blos seine äußere Lage verbessert; er fand auch in dem vertrauteren Umgange mit dem ausgezeichneten Gelehrten, in der ungehinderten Benutzung der reichen Bibliothek desselben geistige Anregung, deren Früchte sich bald in gelehrten Arbeiten zeigen sollten. Denn 1714 erschien die disputatio de aetate et auctore dialogi Lucianei, qui Philopatris inscribitur und 1715 eine Ausgabe dieses Gespräches mit Uebersetzung und Anmerkungen [8]), in welcher Schrift der 23jährige Gelehrte sich an eine Aufgabe der höheren Kritik gewagt und mit sicheren Gründen nachgewiesen hatte, daß jene Schrift nicht von Lucian sei, sondern in das Zeitalter des Kaisers Julian gehöre.

Nicht minder bedeutsam ist die zweite Schrift, mit der er im Jahre 1715 hervortrat, die institutiones rei scholasticae (Jenae, 286 S. in kl. 8.). Buddeus nämlich hatte den großen Mangel der Universitätseinrichtungen schmerzlich empfunden, daß der großen Anzahl von Theologen, welche zu Schulämtern oder Hauslehrerstellen berufen werden, gar keine Gelegenheit geboten wurde, sich auch pädagogische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Er wollte deshalb eine Art von pädagogischem Seminare in seinem Hause errichten und die Leitung desselben Gesner'n übertragen [9]). Die Abendstunden, welche sie in Buddeus' Garten zuzubringen pflegten, wurden auf die Besprechung der Schrift verwendet, welche als Compendium den Seminarvorträgen zu Grunde gelegt werden sollte. Aber ehe es noch zur Ausführung des Planes kam, verließ Gesner Jena. beschränkt sich nicht auf Didaktik (Sprachen und M matik behandelt er besonders ausführlich und seine geln sind hauptsächlich von dem Verfahren seines bacher Rectors hergenommen), sondern handelt von A was in das Gebiet der Pädagogik gehört, auch den an einen Lehrer zu stellenden Ansprüchen, vo richtigen Würdigung und Behandlung der Sc Man sieht überall, daß die Schriften der Reforma in der Pädagogik, eines Ratich, Comenius, Locke, wohl bekannt sind, aber nirgends vermißt man sein nes reifes Urtheil und findet eine Fülle von Eigent lichkeiten, die das Schriftchen auch uns noch inter machen.

Ehe noch diese Schrift erschien, war Gesner ir ersten Monaten des Jahres 1715 als Conrector an Gymnasium in Weimar berufen, wo er während 13jährigen Aufenthaltes durch die gründlichsten St die Universalität seines Wissens immer mehr ausb und in seinen äußeren Verhältnissen sich außerorde glücklich fühlte. Der Geheimerath und Hofmar Friedrich Gotthilf von Marschall genannt Greiff wü ihn seines vertrauteren Umgangs [10]) und befragte in allen Geschäften um Rath. Durch die Vermitt dieses Gönners und Freundes, der durch seine am Stellung auch die Oberaufsicht über die damals in Schlosse aufgestellte Bibliothek hatte, erhielt G nicht blos freien Zutritt und das Recht ungehind Benutzung, sondern auch 1723 von dem Herzoge helm Ernst den Auftrag, einen Realcatalog übe zuletzt angekaufte Schurzfleischische Bibliothek anzu gen. Dies gab Veranlassung zu der am 23. Oct. dem Herzoge überreichten Gratiarum actio ad Wi mum Ernestum, Saxon. ducem, de bibliotheca commissa [11]), in welcher die wichtigsten Handsch und Bücher der Schurzfleischischen Bibliothek verze sind. Gesner bezog als Bibliothekar von 1725 an Gehalt von 100 Thalern. Das Verfahren, welch bei der Catalogisirung jener Bücherschätze befolgte *nesti* opusc. orat. p. 314), mußte ihn zu der spä Begründung der göttinger Bibliothek vorzüglich be gen und zu der Gründlichkeit sowie dem Umfange der Ausdehnung seiner eigenen Studien beitragen. so sehen wir ihn auch in rastloser und umfassender rarischer Thätigkeit zunächst zur Förderung der classi Studien in den Schulen. Schon 1716 war die C stomathia Ciceroniana vollendet, die in ihrer ge ten Auswahl und den zweckmäßigen Anmerkungen

4) Isagoge I, 74. 5) Vergl. Isagoge I. p. 93. 6) Isagoge I. p. 47. 82. 7) Vergl. die hübsche Erzählung darüber in der Isagoge I. p. 79. 8) Isagoge I. p. 145. 9) Vergl. Isagoge I. p. 49.

10) Gesner erzählt davon Opusc. min. T. VII. p. 335 neres Zeugniß geben die strenae s. Kalendae Januariae Neujahrsgedichte, welche er in den Jahren 1722—1728 a gerichtet hat. Wie weit Marschall's Vertrauen auch in der catesten Familienverhältnissen ging, ergibt sich aus den M lungen in der Isagoge II. p. 195 und p. 415. 617. 11) derabgedruckt in Opusc. min. T. V. p. 3—29. Eine G Gesner's: notitia bibliothecae Schurzfleischianae, welche (Literatur der Bibliotheken S. 219) neben jener anführt, a nicht. Vergl. auch *Struvii* bibliotheca, ed. *Jugler*. T. I. p woher jener Irrthum genommen ist.

bei Gereifteren großen Beifall fand[12]); 1717 die Abhandlung de annis ludisque saecularibus veterum Romanorum und in derselben Zeit die heftige Streitschrift de eruditione Graecorum, qui hodie vivunt, contra Alexandr. Helladium, nat. Graecum (zuerst in den Miscellan. Lips. T. II. obs. 30. 50, dann in Opusc. min. T. V. p. 30—71), daneben war die Chrestomathia Pliniana zusammengestellt und schon 1721 zu drucken angefangen, wurde aber erst 1723 vollendet[13]). Die neue Ausgabe des Thesaurus eruditionis scholasticae von Basilius Faber, welche der Buchhändler Fritsch in Leipzig im Jahre 1724 unternahm, und zu der Gesner die wichtigsten Beiträge nebst Vorrede lieferte, erschien 1726 und wurde 1735 von ihm neu herausgegeben. Auch die Bearbeitung der griechischen Grammatik von Müller fällt in die weimarische Zeit und einige Vorreden zu Büchern, denen sein Name leichter Anerkennung verschaffen sollte. Lateinische und griechische Literatur, Bedürfnisse der Schule und Anforderungen der Wissenschaft liegen ihm gleich nahe und sehr umfassende Studien werden jetzt schon auf Lucian verwendet, obschon die reife Frucht dieser Arbeiten erst später bekannt werden sollte.

Bereits im J. 1718 hatte sich Gesner am 12. Oct. mit Elisabeth Caritas Eberhard, der Tochter des Pfarrers Eberhard im Amte Gehren, verheirathet, welche ihm am 6. Sept. 1719 einen Sohn und 1721 eine Tochter schenkte. Bei dem geringen Einkommen mußte die Wirthlichkeit der wackeren Hausfrau Rath schaffen und Gesner's Heiterkeit und Genügsamkeit half über alle Sorgen des Lebens weg. Aber die Freude sollte getrübt werden. Denn als 1728 Wilhelm Ernst verstorben war, entließ sein Neffe und Nachfolger Ernst August alle Diener seines Vorgängers vom Marschall an bis auf den niedrigsten Stallknecht, ja um den Marschall recht bitter zu kränken, wurde auch Gesner'n die Aufsicht über die Bibliothek und das Münzcabinet entzogen. Das war für ihn ein harter Schlag; blos um der Bibliothek willen hatte er bereits drei sehr annehmbare Berufungen nach Heilbronn, Gotha und Dresden ausgeschlagen, der Nominalcatalog war vollendet, eine Bitte, wenigstens den Realcatalog duech ihn vollenden zu lassen, wurde in Gnaden abgeschlagen. Der Aufenthalt in Weimar war ihm dadurch verleidet und er nahm bereitwillig einen Ruf zu dem Rectorate des Gymnasiums in Ansbach an, wo er im Juli 1729 eintraf.

Das neue Amt brachte viel Arbeit, sodaß die wissenschaftliche Thätigkeit zwar nicht ruhte, aber doch Nichts zum Abschlusse brachte. Aber das machte den regsamen Mann mismuthig, zumal selbst neue Auflagen seiner Schulbücher nur langsam gefördert werden konnten. Blos die primae artis oratoriae lineae[14]), ein kurzer Abriß der Rhetorik, wurden in dieser Zeit gedruckt. Deshalb war ihm der Ruf in das Rectorat der Thomasschule zu Leipzig sehr erwünscht, welches er im September 1730 übernahm, da auch die Aussichten auf eine in Ansbach zu errichtende Universität, an welcher auch ihm eine Professur zugedacht war, gar zu unsicher waren. Dort hatte er bei einem früheren Besuche in den maßgebenden Kreisen durch seine Gelehrsamkeit nicht blos, sondern auch durch die Liebenswürdigkeit seines Wesens einen sehr günstigen Eindruck gemacht und fand daher auch jetzt die freundlichste Aufnahme und bei dem Rathe der Stadt als dem Patrone der Schule bereitwilliges Entgegenkommen. Die Sitte des Orts verlangte, daß er Magister war, daher er unter den ersten Sorgen der Einrichtung (das Schulhaus wurde gebaut und er mußte zuerst eine ziemlich entfernt liegende Wohnung beziehen) eine Abhandlung zu der Disputation schreiben mußte, die am 28. Oct. 1730 stattfand. Es war eine weitere Untersuchung des Gegenstandes, den er als Jüngling behandelt hatte: de Philopatri Lucianeo dialogo nova dissertatio, eine Kritik der Einwürfe, welche seiner Ansicht entgegengestellt waren.

Die Thomasschule, deren Leitung ihm übertragen war, nahm seine Thätigkeit doch mehr, als er erwartet hatte, in Anspruch. Denn seit längerer Zeit war die Gründlichkeit der classischen Studien verloren, seitdem der sonst gelehrte Rector Jacob Thomas (Thomasius) theils aus pietistischem Eifer theils aus Nützlichkeitsgründen der pädagogischen Reformen die alten Heiden verdrängt und an ihre Stelle moderne christliche Latinisten und ausführliche logische und rhetorische Unterweisung gesetzt hatte. Statt Cicero's Reden las man Muret, statt der Briefe des Römers die von Manilius, statt des Terenz Schonaei Terentium christianum, und so war es bis zu Gesner's Eintritte in das Amt auch unter dem Rectorate J. H. Ernesti's gehalten. Der einzige Classiker, welchen Gesner noch vorfand, war Cornelius Nepos in der Prima. Interessant ist, was er später in seinen Vorlesungen darüber erzählt hat[15]), zumal er selbst jener Nützlichkeitstheorie nicht abgeneigt war und Hutter's Compendium für Theologen, den kleinen Struve für Juristen als geeignete Lehrbücher der lateinischen Sprache betrachtete. Tandem vero, fügt er hinzu, valuerunt eae rationes, quae scriptores antiquos retinendos suadebant ob hanc causam: nisi proponatur, ultra quod simpliciter necessarium est, ne ad id quidem pervenient, quod simpliciter est necessarium, et deflectent ab hoc ipso. So wurde den classischen Schriftstellern wieder Eingang verschafft und durch rasches Lesen ganzer Werke oder größerer Abschnitte Lust an der Sache geweckt und Einsicht und Uebung sicher gefördert[16]). Auch die Uebungen im Lateinschreiben mußten eine andere Methode erhalten, wenn der Geschmacklosigkeit und Geistlosigkeit, welche die Latinisten jener Zeit charakterisirt, ein Ende gemacht werden sollte. Dazu wurden die lateinischen Extemporalien

12) Neue Auflagen erschienen 1733 u. 1775. 13) Wiederholt ist dieselbe 1753 u. 1776. Die Bemerkungen Heumann's, welche in dem Briefwechsel stehen, sind unbeachtet geblieben. 14) Isagoge I. p. 51. 297. 312. 316. Sie erschienen 1745 zum zweiten, 1756 zum dritten Male.

15) Isagoge I. p. 118. 16) *Ernesti* narratio p. 329. *Gesneri* Opusc. min. T. VII. p. 295.

eingeführt und deren Correctur in einer die ganze Classe beschäftigenden und belehrenden Weise veranstaltet [17]). Gesner's Chrestomathien gaben guten Lesestoff und damit dieser auch für das Griechische nicht fehlte, wurde die schon in Weimar angefangene chrestomathia graeca rasch vollendet und 1731 herausgegeben [18]). Daneben wurde auf die Mathematik ein größeres Gewicht gelegt und überhaupt der Unterrichtsplan zu etwas ganz Anderem gestaltet, als was bisher gewesen war. Freilich wirkte auch mit ihm der junge J. A. Ernesti, den er sich zum Conrector erbeten hatte, und als Mathematiker M. Winkler, der später (1739) eine Professur an der Universität erhielt, und der Tertius M. Kriegel, die alle ihren Aemtern vollkommen gewachsen waren und auch an ihrem Theile zu dem guten Rufe der Schule mitwirkten.

Auch die Zucht der Schule war durch die leidigen Gesangesgeschäfte der Alumnen gesunken; Trägheit und Genußsucht war unter ihnen eingerissen; um Nichts zu thun und die bessere Krankenkost zu genießen, meldeten sie sich Monate, Vierteljahre, ja Halbejahre lang krank und machten dem Rathe der Stadt große Kosten. Gesner fand das richtige Mittel gegen diesen Misbrauch. Wer sich krank meldete, wurde von ihm ins Bett und an magere Suppe gewiesen, bis sich die Krankheit genauer erkennen ließe. Das Einhalten der Hungercur wurde streng beaufsichtigt. In zwei Tagen waren die Meisten gesund und Gesner konnte sich rühmen, durch sein Verfahren dem Rathe jährlich an 300 Thlr. erspart zu haben. Um die ganze Ordnung der Disciplin fester und umfassender zu begründen, gab er im Jahre 1733 Gesetze der Schule zu St. Thomä, auf 39 Seiten in Quart gedruckt, die gleichzeitig auch in lateinischer Sprache gedruckt wurden und noch im Jahre 1788 von Neuem aufgelegt sind [19]). Genöthigt war er hierzu auch äußerlich durch die im Jahre 1732 erfolgte Vollendung des Schulhauses, das eine bessere häusliche Ordnung der Alumnen möglich machte [20]). So hatte die Thomasschule in wenigen Jahren den Ruf ihrer Tüchtigkeit wieder erlangt und damit den Ruf ihres Leiters fester begründet. Von gelehrten Arbeiten wuede die große Ausgabe der scriptores rei rusticae, welche ihm der Buchhändler Fritsch an Schöttgen's Stelle übertragen hatte, vollendet und im Jahre 1735 ausgegeben. Neun Jahre hatte die Arbeit gedauert, ein für jene Zeiten ziemlich reiches kritisches Material war zusammengebracht, mehr aber als für Kritik des Textes war für die Erklärung geschehen, für welche Gesner schon hier den raschen mit immer besserem Erfolge angewendeten Grundsatz, den Schriftsteller durch sich selbst zu erklären, nicht blos ausgesprochen, sondern auch zur Anwendung gebracht hat. Das lexicon rusticum sollte Vieles übersichtlich zusammenfassen, was sonst in dem Commentare vereinzelt den haben würde [21]).

Die Früchte der von ihm in Leipzig ausg Saat zu schauen und zu genießen, war ihm nicht ve Einerseits sagte ihm die ganze Lebensweise nicht das Wasser war seiner Gesundheit nicht zuträgli daß er zweimal an schweren Krankheiten zu leiden andererseits zog ihm die Gunst angesehener M wie des Bürgermeisters Stieglitz, Misgunst zu und beraubte ihn jeder Aussicht auf eine acad Thätigkeit, die seinen Wünschen ganz entsprochen würde [22]).

Eine solche Stelle fand er an der neu erri Universität in Göttingen, für die Münchhausen tener Umsicht nicht blos strebsame Männer suchte, durch ihr Ansehen in der literarischen Welt der Anstalt Glanz nach Außen gewähren konnten, auch ruhige, friedliebende Charaktere, von den leidigen Professoren-Zänkereien nicht zu befürcht ren. Für das Lehramt der Philologie hatte Mü sen eigentlich Keyßler in Hanover bestimmt, abe mann, schon von Eisenach her mit Gesner befr lenkte die Aufmerksamkeit auf diesen und er wu Professur der Beredsamkeit und zum Bibliotheka fen in derselben Weise, wie es bei der Gründu halleschen Universität mit dem Rector Cellarius hen war. Schon vor seiner Uebersiedelung nach gen war er im Juni 1734 zum Besuche dort hi und seine Zufriedenheit mit der Stadt und ihre hältnissen, die besonders von den Gegnern der Anstalt als wahrhaft barbarisch verschrieen wurd einem Lobgedichte in urbem Gottingam ausgest das als Flugblatt und in Zeitschriften viel ve wurde [23]).

Im Herbste war Gesner nach Göttingen al gen und hatte im October 1734 seine Vorlesun gonnen [24]). Es gehört nicht hierher, die vielfachen rigkeiten aufzuzählen, mit welchen die neue Ho in den ersten Jahren, namentlich auch ihre Prof zu kämpfen hatte. Viele vorbereitende Arbeiten Entwerfung der Statuten, bei der Abfassung d setze, kleinere Schriften über die Lage der Uni (wie der Aufsatz de statu academiae Georgi gustae, quae Gottingae est, vera et brevi ratio, wiederholt in den Opusc. min. T. IV. p das Inaugurationsprogramm vom 14. April 17 das Einladungsschreiben an die Universitäten sie türlich Gesner'n zu. Und als nun der 17. Sept

17) *Ernesti* narratio p. 328. 18) Sie ist wiederholt 1734, 1755, 1773 von Bouginé, und 1792, auch noch 1800, ein vollständiges Wörterbuch über dieselbe erschienen. 19) Stallbaum, Die Thomasschule zu Leipzig S. 54. 61. 20) Gesner's Einweihungsrede steht vor der zweiten Ausgabe der chrestomathia graeca von 1734.

21) Die zweite, von J. A. Ernesti besorgte Ausgabe 1773 und 1774 in zwei Quartanten. Die mannheimer u brücker Ausgaben gaben Gesner's Text. Gegen einzelne z. B. von Pontedera, vertheidigt er sich in den Vorreden nius und Lucian (vergl. Opusc. min. T. III. p. 248). *Niclas de J. M. Gesnero* epistola p. 54. Auch Ernes deutung p. 319 scheint auf ein solches Verhältniß zu gehen Wieder abgedruckt bei Rößler, Die Gründung der U Göttingen S. 317 fg. Vergl. Isagoge I, 292. 24) kündigung vom 17. Oct. steht Opusc. min. T. I. p. 37.

Digitized by Google

herankam und die Einweihung mit fürstlicher Pracht vollzogen war, mußte Gesner die Dankrede an die königlichen Commissarien und die anderen Deputationen halten (sie steht Opusc. min. T. IV. p. 412) und zum Schlusse auch die Festbeschreibung liefern, die unter dem Titel de academia Georgia Augusta, quae Gottingae est, condita atque dedicata narratio mit den Privilegien und anderen Monumenten in Folio erschien (wieder abgedruckt Opusc. min. T. IV. p. 448—496). Mit dieser Inauguration waren die Vorbereitungen geschlossen, die neue Anstalt konnte nun als consolidirt gelten, wenn schon die Einrichtung einzelner Institute noch längere Zeit erfoderte.

Der neue Professor hatte einen Gehalt von 700 Thalern, was für damalige Zeiten immer ansehnlich zu nennen ist und die Stellung war ihm so lieb, daß er den ehrenvollen Antrag zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens in Preußen ohne Bedenken ablehnte. 27 Jahre hat er in diesem Amte gewirkt und es ist unglaublich, welche Thätigkeit er in demselben entwickelt hat. Seine Vorlesungen bezogen sich auf griechische und lateinische Schriftsteller [25]), auf griechische und römische Alterthümer, auf Kunstarchäologie, lateinischen Styl, Rhetorik und auf allgemeine Encyklopädie, selbst auf die philologische Erklärung neutestamentlicher Schriften. Nur die letzteren liegen uns in getreuer Nachschrift vor. Das philologische Seminar vereinigte die Fähigsten unter seinen Zuhörern [26]). Für die Bibliothek war zwar durch die auserlesene Sammlung des Freiherrn v. Bülow eine vortreffliche Grundlage gewonnen, aber es verging geraume Zeit, ehe ein passendes Local zur Aufstellung gefunden wurde. Wie trefflich aber Gesner hernach für die Bereicherung, besonders in dem historischen Fache, gesorgt, wie bequem und leicht er die Benutzung gemacht und jedem Besucher durch seinen Rath behilflich geworden ist, hat Niemand beredter als Ernesti (narratio p. 329) dargestellt. Er hat den Grund gelegt, daß sie eine der bedeutendsten Bibliotheken Teutschlands geworden ist. Als Organ der Universität hatte er alle lateinischen Aufsätze in deren Namen und Auftrage zu verfassen, so die Vorreden zu den Verzeichnissen der Vorlesungen (eine Anzahl ist Opusc. min. IV. p. 497—520 abgedruckt), die commendationes novorum magistratuum bei dem Wechsel des Prorectorates (Opusc. min. T. V. p. 87—152), die invitationes ad anniversarios inaugurationis dies (Opusc. min. T. VI. p. 163—197), sogar Edicte und Relegationspatente, von denen eine stattliche Zahl in den Opusc. min. T. V. p. 199—316 steht, Festgedichte, Programme bei Todesfällen von Professoren, deren Frauen und selbst von Studenten, die alle auch jetzt noch schon wegen der Form ein nicht geringes Interesse haben [27]). Dazu kamen noch viele besondere Veranlassungen, da die Universität nicht leicht versäumte, fürstlichen Personen einige Schmeicheleien zu sagen und ihre Unterthänigkeit zu bezeigen.

Die Inspection über die Gymnasien der braunschweigisch-lüneburgischen Lande hätte größeren Gewinn gebracht, wenn die Lehrer seinen Erinnerungen freundlicher entgegengekommen wären und die städtischen Patronate von seiner Aufsicht nicht eine Beeinträchtigung ihrer Rechte befürchtet hätten. Verdanken wir doch dieser amtlichen Stellung die Abfassung der im Jahre 1738 erschienenen Schulordnung, welche die Erfahrungen seines Lehrerlebens und die Früchte seines ernsten Nachdenkens über die beste Einrichtung der gelehrten Schulen enthält [28]).

Das Prorectorat hat er nur einmal, vom 1. Juli 1743 bis zum 1. Jan. 1744, verwaltet und die dabei gehaltenen Reden unter dem Titel: *J. M. Gesneri* prorectoratus in academia Georgia Augusta gestus, in Leipzig 1745 in einem besondern Bändchen herausgegeben.

Im Jahrr 1738 gründete er in seinem eigenen Hause nach dem Beispiele der Universitäten Leipzig, Jena und Halle eine teutsche Gesellschaft [29]), deren Mitglieder Studirende waren. Im Jahre 1740 erlangte sie die königliche Bestätigung und ward am 13. Febr. desselben Jahres feierlich eingeweiht. Gesner war bis zu seinem Tode Präsident dieser Gesellschaft. Leider hat sie nicht den gewünschten Erfolg gehabt, weil sie durch Wedekind in völlige Abhängigkeit von Gottsched gerieth. Das Verdienstlichste, was sie hervorgebracht hat, sind die Gesnerischen Einladungsschriften und Reden, die den größten Theil der 1756 erschienenen kleinen teutschen Schriften ausmachen.

Als am 23. Febr. 1751 die königliche Societät der Wissenschaften gestiftet wurde, trat Gesner als ordentliches Mitglied der historischen Classe ein und führte nach Haller's Abreise 1753 die Direction abwechselnd mit Hellmann, und als dieser 1761 seine Stelle niederlegte, allein bis zu seinem Tode. Gelesen hat er in derselben: de animabus Heraclitι et Hippocratis ex hujus libro I. de diaeta (Comment. T. I. p. 67—144) mit einem Anhange de animarum repraesentatione sub imagine papilionis (p. 145—156), de laude dei per septem vocales et VII spiritibus apocalypticis (ibid. p. 245—262) [30]), Socrates sanctus paederasta (T. II. p. 1—31) mit einem Anhange de antiqua asinorum honestate (p. 32—35), Marmoris Cassellani, quo Aesculapius, Hygea et Teles-

25) Homer, Horaz, Plinius, Sueton, Cicero (die Briefe) hat er erklärt. 26) Programma quo post brevem prolusionem de felicitate docentium in scholis Seminarii philologici regiis auspiciis in academia G. A. constituti ratio paucis explicatur. 1738 und wiederholt Opusc. min. T. I. p. 59—76. 27) Diese sind theils in den Opusc. min., theils in Gesneri biographia academica Gottingensis ed. *Eyring.* gesammelt; letztere Haiae 1768. III, 8.

28) Abgedruckt Agenda scholastica (1752) p. 463. 619. 29) Vergl. Pütter's Gesch. von Göttingen S. 270. Wedekind's Tractat von gelehrten Kaufleuten, worin zugleich von dem gegenwärtigen Zustande der teutschen Gesellschaft in Göttingen Nachricht ertheile wird. 1749. Rößler's Die Gründung der Universität Göttingen S. 31. 30) Vergl. *Jablonski*, Panth. Aegypt. II. proleg. p. LV—LIX.

Digitized by Google

phorus celebrantur, explicatio (ibid. p. 281—324), de electro veterum (Tom. III. p. 67—114), Cicero restitutus (ibid. p. 223—284), de marmore Casselano gymnastico (Tom. IV. p. 214—246), de deo bono puero phosphoro (ibid. p. 373—395). Da mit der Vollendung des vierten Bandes der fernere Deuck der Abhandlungen unterbrochen wurde, so sind einige spätere Vorlesungen, wie die prolegomena Orphica, de Phoenicum navigationibus extra columnas Herculis, nach seinem Tode in die Ausgabe der Orphica aufgenommen worden.

Auch für die in Göttingen erscheinenden periodischen Schriften lieferte er zahlreiche Beiträge, z. B. zu den Parerga in den Jahren 1736—1738 [31]) und zu den 1747 begründeten Göttingischen Gelehrten Anzeigen viele philologische Artikel; ebenso auch zu den Schriften gelehrter Gesellschaften, die ihn zum Mitgliede ernannt hatten, wie 1737 die lateinische Gesellschaft in Jena [32]). Aber das waren nur Nebenarbeiten, welche die Vollendung einer ganzen Reihe größerer und kleinerer selbständiger Werke nicht hinderten. Dahin gehören von lateinischen Schriftstellern 1735 der Textesabdruck von *Plinii* panegyricus (1749 wiederholt), und in demselben Jahre der incorrecte leipziger Abdruck von le Clerc's Ausgabe des Livius, zu welcher er die noch immer beachtenswerthe Vorrede lieferte [33]); 1738 die große Ausgabe von *Quintiliani* institutio oratoria, die noch 1806 in Oxford nachgedruckt ist; 1739 *Plinii* epistolae et panegyricus, 1770 von A. W. Ernesti und 1805 von Schäfer erneuert; 1745 einige der Rhetoren mit den primae lineae artis oratoriae; 1752 der Horazius nach Baxter, wiederholt 1772, 1788, 1802 und 1815 [34]); 1759 endlich der Claudian. Der große Plan, den Harduin'schen Plinius in einer vermehrten Ausgabe in vier Quartanten abdrucken zu lassen mit Hilfe von G. Matthiä, ist bei der Ankündigung vom 1. Oct. 1738 stehen geblieben (vergl. Acta societ. lat. Jenens. I. p. 7). Von griechischen Schriftstellern sind zu erwähnen *Ψυχαὶ Ἀνακρέοντος* ex libro I. de diaeta 1737, die lateinische Uebersetzung und die kritischen Bemerkungen zu Lucian in der großen Ausgabe von Reitz (Amstelod. 1743.) und die Orphischen Gedichte und Bruchstücke, deren Bearbeitung erst 1764 von Hamberger veröffentlicht wurde. Für den Unterricht waren bestimmt 1738 die Ausgabe von *Vorstius* de latinitate selecta, 1740 die neu ausgefertigte und zum Gebrauche der Schulen eingerichtete Cellarianische lateinische Grammatik, 1748 *Heineccii* fundamenta stili cultioris (wiederholt 1756 und von Nielas 1761, 1766 und 1790), 1749 *Cellarii* liber memorialis, 1745 das euchiridion, eine Chrestomathie aus lateinischen Schriftstellern, und 176[illegible] chrestomathia tragica. Für seine encyklopädischen [illegible]lesungen geben die primae lineae isagoges in eru[illegible]nem universalem die Grundlage, welche 1756, u. 1786 gedruckt ist und mit einem getreuen Bilde [illegible] akademischen Vortrages darüber in der Bearbeitung Nielas in Lüneburg (1773 u. 1786) vorliegen. Hauptwerk aber bleibt der novus linguae et eru[illegible]nis latinae thesaurus, post Rob. Stephani et [illegible]rum nuper in Anglia eruditissimorum homi[illegible] curas digestus, locupletatus, emendatus, der [illegible] in vier Foliobänden erschien und noch jetzt durch [illegible]rücksichtigung der Namen und der Antiquitäten [illegible] vollen Werth behauptet. Das war auch dasjenige [illegible] auf welches sein hoher Gönner Münchhausen um Glanzes seines Lieblingskindes willen ganz beson stolz war und das seinem Verfasser einen ehrenv[illegible] Platz in der Geschichte der lateinischen Lexikogra sichert.

Kehren wir von dieser gedrängten Uebersicht wi[illegible] schaftlicher Thätigkeit zurück zu der Erzählung [illegible] letzten Lebensjahre, so haben wir zunächst zu erwäh daß er 1756 zum Hofrathe ernannt wurde. Sein [illegible]ziger Sohn war als Hofrath und Leibarzt nach [illegible] schau gekommen, die einzige Tochter mit dem Prof[illegible] Huber verheirathet, der 1742 als Leibarzt und [illegible] fessor nach Cassel ging. Seine treue Lebensgefäh[illegible] erlag am 25. Jan. 1761 einem Unterleibsleiden, er tröstete sich über den herben Verlust mit den [illegible] ten: „Eins mußte allein bleiben; da will ich lieber Verlassene sein, als daß sie es wäre" [35]). Die Er[illegible]nisse des siebenjährigen Krieges hatten auch Göttin[illegible] wiederholt und auf längere Zeit in feindliche Hände liefert: Gesner wurde dadurch wenig gestört, ja feindlichen Befehlshaber, der Graf von Orlick und Chevalier Dumuy, behandelten ihn mit großer Ausze[illegible]nung (er rühmt sich dieses Ansehens Isagog. I. p. [illegible] Und da er der französischen Sprache mächtig und allen Lebensformen gewandt war, schickte man ihn Abgeordneten an die Fürsten, so auch im Septem[illegible] 1760 an den Prinzen Xaver von Kursachsen, der in Nähe Göttingens ein Lager bezogen hatte. Aber [illegible] hatte er sich eine Erkältung zugezogen, die den Kör[illegible] schwächte und ihn selbst am Gehen hinderte. In d[illegible] Wagen des französischen Generallieutenants Comte [illegible] Vaux machte er seine Spazierfahrten, aber sie fruchte[illegible] Nichts, sein Körper wurde immer magerer, die Gesich[illegible] farbe blasser. Er sah seinem Tode mit Ruhe entge[illegible] und als ihm Michaelis die Nähe der Gefahr melde[illegible] erwiderte er: „Gut, ich bin bereit, zu sterben; was [illegible] mit Gott abzumachen habe, das habe ich nicht auf di[illegible] Zeit verschoben. Das Meiste, was geschehen soll, ha[illegible] ich den Meinigen aufgetragen, das Uebrige will ich hi[illegible] zufügen." Und er ordnete Alles mit großer Ruhe u[illegible]

31) Im I. Bde. zwei Briefe von Lipsius und zwei von Scaliger, im 2. nodi Quintilianei, im 3. Gottingensia quaedam circa initia saeculi XVI eruta. 32) In den Acta societatis latinae Jenensis steht T. I. de nomenclatura Latina ad linguas hodiernas accommodanda, T. II. *παραλειπόμενα* dazu, T. IV u. V. spicilegium ad suum thesaurum Stephanianum. 33) Auch in den Opuscula min. T. VII. p. 289. 34) Nachgedruckt in Glasgow 1796, Edinburgh 1806 und London 1813.

35) Memoria Elisab. Caritatis ex Eberhardis conjugis M. G. in der Biographia acad. Gotting. Vol. II. p. 155—[illegible] in welcher das Biographische von dem Gatten selbst und nur [illegible] Einleitung von Michaelis ist.

Digitized by Google

starb zwei Tage darauf am 3. Aug. 1761 in dem stillen Frieden eines Christen.

Gesner's Wirksamkeit ist für Teutschland epochemachend in der Geschichte der Philologie und nicht minder bedeutsam sein Einfluß auf die Umgestaltung des höheren Schulwesens. Obgleich er ein Polyhistor war und in seinen sprachlichen Kenntnissen orientalische, classische und neuere Sprachen umfaßte, in der Geschichte selbständige Forschungen vornahm, Philosophie gründlich studirte und auch den Naturwissenschaften nicht fremd blieb, so bleibt doch der Mittelpunkt seiner Arbeit die classische Literatur und das classische Alterthum. Die bis dahin herrschende Methode, bei der Lectüre der Schriftsteller nur langsam vorwärts zu gehen und bei der Erklärung der einzelnen Worte mit aller nur möglichen Gelehrsamkeit hervorzutreten, diesen geisttödtenden und alle Lust vernichtenden Mechanismus hat Gesner zuerst bekämpft und an vielen Orten verbannt. Die Livius-Vorrede mit der Darlegung seines Verfahrens bei der cursorischen Lectüre gilt nicht blos den Schulen, sondern auch den Universitäten. Niemand hatte so bestimmt hervorgehoben, daß man nicht blos Worte lesen und sich nicht mit einer nothdürftigen teutschen Uebersetzung begnügen dürfe, sondern daß man auf den Sinn und Zusammenhang eingehen, des behandelten Gegenstandes sich bewußt werden und sichere Rechenschaft davon geben könne [36]). Darum dringt er auf rascheres Vorwärtsgehen, um ein Ganzes übersehen zu lassen, darum nur fertigte er seine Chrestomathien, um da, wo das ganze Werk zu behandeln nicht möglich ist, wenigstens auch in den kleineren ausgewählten Abschnitten ein Ganzes zu geben [37]). Aus diesen Grundsätzen ergab sich natürlich sein eigenes Verfahren in der Herausgabe der Schriftsteller. Die umfangreichen Commentare z. B. der Holländer, so wenig er ihren Werth verkannte, gefielen ihm nicht, weil sie dieselben zur Aufstapelung ihrer ganzen Gelehrsamkeit auf dem grammatischen und antiquarischen Gebiete benutzen [38]). Gesner hat nur das Verständniß des Schriftstellers, den er behandelt, im Auge. Inhalt und Form sind ihm dabei gleich wichtig; man kann schrittweise die Ausbildung dieser Methode vom Plinius zum Quintilian und von diesem zum Claudian bemerken, den Bernhardy (R. L. G. S. 133) mit Recht als die erste geschmackvolle Ausgabe eines Autors in Teutschland bezeichnet. Weniger hervortretend ist sein kritisches Verdienst. Er sah sich wol überall nach handschriftlichen Hilfsmitteln um und benutzte dieselben auch, aber die genaue Abwägung ihres Werthes, das sichere Festhalten an der ältesten oder besten Ueberlieferung kannte er noch nicht. Es sind Nachbesserungen der überlieferten Lesart, bei denen er sich von dem allerdings sehr lobenswerthen Grundsatze leiten ließ, daß eine wiederholte Lectüre des ganzen Schriftstellers und die dadurch bedingte genaue Kenntniß seines schriftstellerischen Charakters unabweislich sei [39]). Dabei darf aber nicht verschwiegen werden, daß einige seiner Verbesserungen, die bloße Conjectur sind, noch heute allgemeine Billigung finden. Am meisten fehlt Schärfe der Kritik in den Orphischen Gedichten, obgleich er grade dieses Werk, die Arbeit seiner letzten Jahre, für das beste hielt.

Welcher Weg für ein lateinisches Lexikon einzuschlagen sei, wenn es einigermaßen den Ansprüchen der Wissenschaft genügen sollte, hatte er bereits 1733 klar dargelegt (Opusc. min. T. VII. p. 287), denselben aber bei seinem Werke nicht consequent festgehalten, nämlich von der Grundbedeutung eines Wortes aus die weiteren Bedeutungen zu entwickeln und seinen Gebrauch in der phraseologischen Anwendung nachzuweisen, die Eigennamen nicht auszuschließen und was für die Kenntniß des antiken Lebens nach allen Richtungen hin von Wichtigkeit ist, zu sammeln. Diese letzteren Seiten hat er nicht berücksichtigt, sondern sich auf die Sprache beschränkt. Daß einzelne Schriftsteller nicht genug benutzt, andere, wie z. B. Persius, zu sehr angezogen sind, daß die Phraseologie überwiegt, das darf man ihm nicht zu sehr vorwerfen, wenn man den Reichthum und die Ordnung erwägt, die in dem Werke herrschen. Seine eigene lateinische Darstellung ist nicht streng Ciceronianisch, nicht elegant, aber doch durchaus römisch und hat in ihrer Einfachheit, Klarheit und Gewandtheit eine besondere Anmuth, die um so mehr hervortreten mußte, wenn man die damals beliebte Darstellungsweise dagegen nahm [40]).

So knüpft sich der neuere Fortschritt der Philologie in Teutschland an Gesner, von ihm ist zunächst sein jüngerer Freund und College Ernesti angeregt und Heyne, der später Gesner's Nachfolger wurde, führte nur fort, was sein Vorgänger bereits begonnen hatte. Dieser Reform in den Alterthumsstudien verdanken wir unseren Lessing und Winckelmann und ihrer Einwirkung die glänzende Blüthe unserer nationalen Literatur. Die Frucht dieser Thätigkeit konnte auch den Schulen nicht entzogen werden, ja sie ist eigentlich aus Gesner's Schulthätigkeit zunächst hervorgegangen und dadurch wird sofort seine Bedeutung auch in der Geschichte der Pädagogik festgestellt [41]). Verbesserung der Methode bei dem grammatischen Unterrichte und der Lectüre, Wiedereinführung der griechischen Lectüre in unsere Schulen, Hervorhebung des Unterrichtes in der teutschen Muttersprache und in den realen Wissenschaften, das sind die vier Hauptpunkte, in denen ich Gesner's Verdienste zusammenfassen möchte.

Von dem Gedanken geleitet, daß man Nichts recht

36) Vergl. auch Isagoge II, 359 und bereits die Institut. rei schol. p. 50. 37) Isagoge II, 418. 38) Isagoge I, 30.

39) Schon Praef. Script. R. R. p. XXIII: „nemo unus operam dedisse videtur, ut uno quasi tenore perlectis semel iterumque et perceptis hisce rei rusticae praeceptis, ante omnia et orationi et sententiis ita adsuesceret, ut illas tamquam suos amicos et de sententiis et de verbis nosset: ex quo et falsas interpretationes nonnunquam et emendationes non necessarias, quin corruptiones potius oriri in aliis saepe dideram." 40) Vergl. *Klotz*, Praef. biogr. acad. Gotting. p. XVIII. *Michaelis* ib. I. p. 263. 41) Raumer, Gesch. der Pädag. II. S. 173—183 stellt ihn unter den reformatorischen Philologen voran.

lerne, was man nicht willig und gern lernt und abgeneigt der in seiner Zeit sehr üblichen Ansicht, daß die Schule ein Gefängniß und der Lehrer der Scherge sei, den die Eltern zur Bestrafung ihrer Kinder brauchten, erklärte er sich gegen das unvernünftige Auswendiglernen der Grammatik, das nur den Kopf verwirren und einen unauslöschlichen Haß gegen das Studiren beibringen könne [42]). Er scheute sich nicht auszusprechen, daß es hundertmal leichter sei, durch den Gebrauch und die Uebung ohne Grammatik eine Sprache zu lernen als ohne Uebung und Gebrauch allein aus der Grammatik. Daher ist er gegen das unverständige Auswendiglernen von Vocabeln und Paradigmata, wodurch das Gedächtniß eher ruinirt als gestärkt werde [43]), empfiehlt nur das Allernöthigste mitzutheilen und sofort an Colloquia oder die lateinische Uebersetzung von Hübner's biblischen Historien und ähnliche Bücher zu gehen, die zugleich einen anregenden Stoff darbieten und den Geist des Knaben angenehm beschäftigen. Hatte er doch den Plan, selbst ein Büchelchen wie den orbis pictus zu schreiben [44]), um der Versinnlichungsmethode mehr Eingang zu verschaffen. Freilich wer zu höherer Bildung des Geistes mit den größten Männern aller Zeiten vertrauter werden, wer von den trefflichsten Seelen etwas in sich aufnehmen, wer das erste Volk der Erde genauer kennen lernen, wer etwas schreiben will, das überall gelesen werde und dauern soll, so lange man die Wissenschaft ehrt, der muß mit volleren Zügen aus der Grammatik trinken, vertrauter werden mit den alten Schriftstellern und sich einen Schatz von grammatischen Bemerkungen sammeln [45]). Damit konnte er den zahlreichen Gegnern solcher ketzerischen Ansichten sagen: non damno grammaticam nisi in parvis, qui illa non tam ornantur quam onerantur. Daß er seine Methode auch bei neueren Sprachen angewendet wissen wollte [46]), wird weniger befremden: für das Latein war es eine entschiedene Reaction gegen das Unwesen, die ihn soweit verleitete, daß sogar die Philanthropinisten ihn als ihren Vorgänger begrüßten und Trapp einen längeren Aufsatz [47]): „Gesner, ein Vorgänger derer, die Anfängern das Latein ohne Grammatik lehren wollen," mit den Worten schließen konnte: O sancte Gesner, ora pro nobis.

Das Verdienst, das Studium des Griechischen in Teutschland wieder erweckt zu haben, nimmt er selbst für sich in Anspruch [48]); er hat es durch seine griechische Chrestomathie [49]) gethan, welche durch die Mannichfaltigkeit des Stoffes und die Auswahl aus den verschiedenen Schriftstellern Lust machen sollte, die ganzen Schriftsteller zu lesen. Bei dem Mangel an griechischen Texten, dem erst allmälig die leipziger Pressen und Fischer's Betriebsamkeit ein Ende machten, war ein solches Buch ein Bedürfniß. Daß der Anfang mit dem neuen Testamente gemacht würde, billigte er nicht, eher mit Homer, wenn es geschickte Lehrer dazu gäbe. Auch sonst gibt er über die Tragiker, Xenophon, Plutarch sehr verständige Bemerkungen, die nun längst allgemeine Anerkennung gefunden haben.

Schon in den institutiones hatte Gesner empfohlen, der Muttersprache größere Sorgfalt zuzuwenden und die lächerliche Sprachmengerei ebenso getadelt als den übertriebenen Purismus. Der Aufenthalt in Leipzig hatte ihn in diesen Ansichten befestigt. Sowie er für den Gebrauch der teutschen Sprache in akademischen Vorlesungen war [50]), so stellt er auch für die Schulen den Grundsatz auf: patria lingua non negligenda, quod vitium olim scholarum erat [51]). Deshalb gründete er die teutsche Gesellschaft, damit die künftigen Lehrer „Liebe zu der vielfältig so verabsäumten Muttersprache und Geschicklichkeit, sich wohl in derselben auszudrücken, erlangten." Ein guter Schullehrer, sagte er, muß fast mehr Teutsch als Latein wissen. Selbst einem grammatischen Unterrichte war er nicht abgeneigt (natürlich nach Gottsched's Lehrbuche), aber mehr noch empfahl er die Lectüre classischer Autoren, eines Mosheim, Rabener und ganz besonders Gellert's. Gegen Klopstock ist er sehr eingenommen [52]), er bewundert zwar den Reichthum an Gedanken und die dichterische Kraft, aber die leidigen Hexameter, die Neuerungen in der Wortbildung, die Dunkelheit des Ausdrucks sind ihm anstößig und er fürchtet von seinen Nachahmern großes Verderbniß. Er hätte ja ein großer Dichter werden können, wenn ihn nicht übertriebene Lobsprüche verdorben hätten; nur wer die Mitte zwischen Haller und Klopstock einnehme, verspreche ein ausgezeichneter Dichter zu werden. Bei seiner eigenen Darstellung beklagt er es sehr, daß derselben die Gewandtheit und Schönheit abgehe.

Wer den Grundsatz aufstellt, daß Sprachen nicht ohne Sachen gelernt werden können [53]), der muß auch den sogenannten Realien eine größere Wichtigkeit für die Schule geben, als jene Zeit zuließ. Und so sehen wir ihn eifrigst die Geographie [54]) empfehlen, vielfache Winke über geschichtliche Studien geben, ganz besonders aber der Geometrie [55]) und den Naturwissenschaften das Wort reden, deren Bekanntschaft er selbst erst in reiferen Jahren gemacht hatte. Auch auf die Wichtigkeit eines Unterrichts im Zeichnen hat er hingewiesen [56]). Ja in Ermangelung eigener Realschulen hatte er in der Schulordnung sehr wohl auf die Bedürfnisse solcher, die nicht zu einem wissenschaftlichen Berufe übergehen wollen, Rücksicht genommen [57]). So zeigt er sich als ein Mann, der mit der gründlichsten Kenntniß und Liebe des Alterthums eine richtige Würdigung der Realien verband. Auf seine allgemeinen pädagogischen Grundsätze ist hier nicht der Ort einzugehen.

42) Vorrede zu Cellarius' Gr. §. 12. 43) Isagoge I. p. 68. 86. 110. 124. II, 119. 155. 663, teutsche Schr. S. 256. 296. 44) Isagoge I, 76. 45) Isagoge I, 119—125. 46) Isagoge I, 109. 47) Wöchentliche Hallische Anzeigen 1782. Nr. XIII—XXVII. 48) Isagoge I, 167. 49) Der Name Chrestomathie ist zuerst von Gesner gebraucht.

50) Isagoge I, 102. 51) Ibid. I, 93. 52) Isagoge I, 219. 221. 242. Michaelis in der Biographia acad. I. p. 265. 53) Isagoge I, 75. 112. 54) Ib. 362. 55) Ib. 69. II, 408. 56) Ib. 279. 57) Ib. II, 408.

Digitized by Google

Er war fleißig, ohne die Nächte zu seinen Arbeiten zu benutzen, denn er bedurfte wenigstens achtstündiger Ruhe. Er ging rasch an die Ausarbeitung und förderte jede Arbeit ohne Aufenthalt; sein gutes Gedächtniß leistete ihm dabei große Dienste[58]). Ernesti charakterisirt ihn als einen religiösen und darum in guten und bösen Tagen gleich heiteren Mann, nachgiebig gegen Andere, bereitwillig zu helfen, liebenswürdig und bescheiden. Sein Wahlspruch τὸ παρὸν εὖ ποιεῖν charakterisirt sein Wesen. Ein Bildniß von ihm ist vor dem Thesaurus, mit dem aber seine Freunde wenig zufrieden waren[59]).

Ueber ihn handeln Memoria J. M. Gesneri von Joh. Dav. Michaelis 1761. fol. und in der Biographia acad. Gott. I. p. 245—276 und I. p. 1—180. (von Nielas und Eyring); *J. A. Ernesti* narratio de J. M. G. ad Davidem Ruhnkenium in den Opuscula oratoria[60]); Pütter, Akadem. Gelehrtengeschichte S. 63—65; Herm. Sauppe's Vortrag über J. M. G. (Weimar 1856. 4.) Die beste Quelle bieten Gesner's eigene Schriften, die Opuscula minora, Vratisl. 1743 seq. (8 Bändchen) und die kleinen teutschen Schriften (Göttingen und Leipzig 1756), ganz besonders die Vorlesungen über die Isagoge. Der Mann verdiente wol eine monographische Behandlung, zumal sein Plan, eine Autobiographie zu schreiben[61]), unausgeführt geblieben ist. (*Eckstein.*)

GESNER (Karl Philipp), ein Sohn des bekannten Humanisten Johann Matthias Gesner, wurde am 6. Sept. 1719 zu Weimar geboren, von wo er seinem Vater zuerst nach Ansbach, dann nach Leipzig und 1734 nach Göttingen folgte. Hier studirte er Naturwissenschaften und Medicin. Im J. 1736 zog es ihn nach Leyden zu Boerhave, zu Albin, zu Gaub, und hier lernte er Linné kennen. Im folgenden Jahre kehrte er nach Göttingen zurück, erlangte daselbst 1739 die medicinische Doctorwürde, hielt sich dann zu mineralogischen Forschungen eine Zeit lang in Südteutschland auf und besuchte im folgenden Jahre Paris. Im J. 1742 übernahm er die Stelle eines Leibarztes beim Grafen Sapieha, Großkanzler von Lithauen; 1754 rief ihn aber August III. als Leibarzt nach Dresden, und diese Stellung nahm er auch bei dessen Nachfolger Friedrich August ein bis zu seinem am 23. Juli 1780 erfolgten Tode. Ein Paar akademische Schriftchen abgerechnet, hat sich Gesner, ungeachtet seiner reichen Kenntnisse, literarisch nicht bekannt gemacht. (*F. W. Theile.*)

GESNER (Salomon), Professor der Theologie zu Wittenberg und rüstiger Verfechter der Concordienformel. Geboren am 8. Nov. 1559 zu Bunzlau in Schlesien, wo sein Vater Paul Gesner zuletzt Prediger war, verlor er diesen schon in seinem 7. Jahre, sollte aber, ungeachtet derselbe seine Familie in Dürftigkeit hinterlassen hatte, nach dessen ausdrücklichem letzten Willen studiren, welche Bestimmung auch seinem jüngeren Bruder, Jeremias, der nachmals die Medicin studirte und praktischer Arzt wurde, gegeben worden war; und weil die Witwe ihrem dem Verstorbenen darüber gegebenen Versprechen gewissenhafte Folge leisten wollte, so konnte es nur durch fremden Beistand erfüllt werden. Diesen gewährten zunächst auch ein Komthur und ein Kaplan zu Troppau, wohin die Mutter mit ihren Kindern zog, und wo diese die Schule so lange besuchten, bis sie mit jener, auf Veranlassung ihrer Verwandten, nach Bunzlau wieder zurückgerufen wurden, wiewol für ihren Unterhalt auch hier schlecht gesorgt war. Indessen nahm sich des jungen Salomon der Rector der dasigen Stadtschule, Matthias Hillwig, äußerst behilflich an, unterrichtete und unterstützte ihn, bis die in Schlesien ausgebrochene große Theuerung und Hungersnoth ihn, aller Stütze beraubt, nöthigte, in die Currente zu treten und sein Brod durch Singen vor den Thüren zu suchen, ohne daß es ihn entmuthigen konnte, wenn das empfangene Almosen nur in aus Gerste, Hafer oder Eicheln gebackenem Brode bestand; der genügsame Knabe sah wenigstens dadurch die Sorgen seiner betrübten Mutter erleichtert, da ihn ohnehin das Besuchen der Schule und das Lernen mehr erquickten, als die besten Leckerbissen.

Nachdem er nun hier unter solchen kümmerlichen Umständen drei Jahre lang einen guten Grund gelegt hatte, begab er sich, ohne vom Nothstande befreit zu werden, zur Fortsetzung seiner Studien nach Breslau, wohin ihn die besser bestellte Schule lockte, wo es ihm aber ebenfalls schwer wurde, Unterhalt zu finden. Daher mußte er sich nicht allein allerhand Arbeiten und Diensten neben dem Schulbesuche unterziehen, sondern sich zuletzt, wenn er nicht verhungern wollte, auch noch entschließen, seinen Schulbesuch aufzugeben und bei einem Handwerker in die Lehre zu treten. Ein glücklicher Zufall indessen wollte, daß er bei einem menschenfreundlichen Goldschmiede anfragte, der seine Kenntnisse, Talente und Lernbegierde zu schätzen verstand, ihn zum Lehrer seiner Kinder bestellte und dabei auch gestattete, daß Gesner noch die gelehrte Schule besuchen konnte. Acht Jahre lang lebte er in diesen Verhältnissen zu Breslau, lernte Griechisch und Lateinisch und vergaß dabei auch das Hebräische und die Anfangsgründe der Mathematik nicht, versuchte sich, da er Anlagen dazu hatte, in Versen, womit er sich bei der damals herrschenden Sitte, daß sich die wohlhabenden Familien bei feierlichen Gelegenheiten durch Gedichte armer Schüler beglückwünschen ließen, Geld verdiente und in den Stand setzte, sich die nöthigen Schulbücher zu kaufen. Mit vollem Beifalle seiner Lehrer verließ er 1576 (? 1577) in seinem 18. Jahre die Schule zu Breslau und wanderte mit seinen Büchern auf dem Rücken und mit einem gesammelten Zehrpfennige, der jedoch die Hilfe der von ihm unterwegs angesprochenen Mildthätigkeit nicht ausschloß, durch Böhmen nach Strasburg, um die daselbst gestiftete neue Universität zu besuchen. Hier glückte es ihm gleich nach seiner Ankunft, nach einer wohlbestandenen Prüfung sofort ein Stipen-

58) Isagoge II, 449. 59) *Ernesti* narrat. p. 341. 60) Auch in der Biogr. acad. I. p. 279—328 und in der Frotscher'schen Sammlung narrationes de vitis hominum doctrina et virtute excellentium. 61) Isagoge I, 514.

Digitized by Google

dium zu erhalten, das er fünf volle Jahre genoß. Er studirte unter vortrefflichen Lehrern in diesem Zeitraume die altelassische Literatur, Philosophie und Theologie, verband mit letzterer die Uebungen im Predigen, lebte nach Ablaufe seiner Studienzeit noch ein ganzes Jahr daselbst auf Kosten eines jungen liefländischen Adeligen, dem er Unterricht ertheilte und wanderte hierauf (1583), nachdem er sich die Magisterwurde erworben hatte, nach Polen, wo er Lehrer der Kinder einiger vornehmer Familien wurde[1]). Indessen trieb ihn nach Verlauf einiger Monate das Verlangen nach Bekanntschaft mit mehren Universitäten von dort wieder weg, blieb aber in Breslau, wohin er zunächst seinen Weg nahm, zurück und wurde Erzieher des ältesten Sohnes des kaiserlichen Rathes Andreas Dudith, dessen Bekanntschaft er gleich nach seiner Ankunft daselbst gemacht hatte. In diesem Wirkungskreise schrieb Gesner seine commentatio logica über Cicero's liber de Fato im Jahre 1585, welche Schrift seiner 1594 in 8. zu Wittenberg gedruckten Explicatio quorundam locorum Aristotelis de providentia wieder beigegeben wurde.

Anstatt nun aber, wie er Willens war, nach Strasburg zurückzugehen, nahm er in demselben Jahre den Ruf an die Stadtschule zu Bunzlau an, um des eben verstorbenen Rectors Matthias Hillwig, seines ehemaligen Lehrers Stelle zu ersetzen. Hier wirkte er vier ganze Jahre mit dem besten Erfolge unter allgemeiner Anerkennung, heirathete 1586 seines Amtsvorfahren Witwe mit vier Kindern, lebte mit ihr fast 19 Jahre lang in glücklicher Ehe und wurde durch sie Vater von vier Kindern. Im Jahre 1589 ging er, ohne errathen zu können, daß er dort in die Hände der heimlichen Calvinisten fallen würde, als Rector des Gymnasiums oder Pädagogiums nach Stettin, wo er wegen seiner standhaften Anhänglichkeit an das Augsburgische Glaubensbekenntniß und an die Concordienformel ungeachtet des Beistandes und Schutzes, der ihm vom Leibarzte Johann Runge daselbst gewährt wurde, von den daselbst eingeschlichenen heimlichen Calvinisten so heftige Verfolgungen und so vielen Kummer zu erdulden hatte, daß seine Gesundheit darunter litt; insonderheit hatte er mit seinen beiden Vorgesetzten, dem dasigen Stadtgeistlichen Konrad Berg, der sein Vorgänger im Rectorate gewesen war, und Joachim Styg harte Kämpfe der Religion wegen unter allerlei öffentlichen Aergernissen, sogar beim Genusse des heiligen Abendmahles zu bestehen, sodaß er in Proceß mit Letzterem gerieth, im Herbste 1592 seinen Abschied nehmen und zu Stralsund die Stelle eines Predigergehilfen und zugleich eines Lehrers an der Schule daselbst annehmen mußte. Hier fand er zwar eine so herzliche Aufnahme, daß die Stadt, weil seine Gegner seine Bibliothek und sein Hausgeräthe ein volles Halbjahr in Stettin zurückbehalten hatten, ihm das Fehlende einstweilen ersetzte und sich beeiferte, ihn in keiner Hinsicht Mangel leiden zu lassen. Gleichwol konnte er die Lebensweise und Luft in dieser Stadt nicht vertragen und so ging er auf empfangenen Ruf schon nach sieben Monaten als Professor der Theologie nach Wittenberg. Auf der Reise dahin besuchte er zu Stettin die von den pommerschen Fürsten angestellte Synode, trug auf derselben seine Beschwerden über M. Styg und M. Martin Fries und ihrer Beider Anhang öffentlich vor und siegte nach langem Streite dergestalt, daß sie widerrufen mußten und dem M. Gesner vom Herzoge Johann Friedrich von Pommern ein ehrenvolles Zeugniß über seine Lehre und seinen Wandel ausgestellt wurde. Zugleich erlebte er noch den Triumph, daß der eingeschlichene Calvinismus in Pommern auf dieser Synode gestürzt und von den anwesenden Ständen des Landes die Concordienformel einhellig angenommen und unterschrieben wurde.

Einem ähnlichen Triumphe ging dieser starke Glaubensheld in Kursachsen entgegen, wo nach des Kurfürsten Christian I. Tode der eifriglutherische Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar mit Uebernahme der vormundschaftlichen Regierung auch die rücksichtslose Ausrottung des eingeschlichenen Calvinismus soeben begonnen und zu diesem Vorhaben neben Polycarp Leyser aus Braunschweig und Aegidius Hunnius aus Marburg noch Salomon Gesner nach Wittenberg berufen hatte, wo sich ihnen bald darnach auch Leonhard Hutter zugesellte. Nachdem Gesner am 10. Aug. 1593 die theologische Doctorwürde daselbst erhalten hatte, trat er seinen Beruf als Lehrer der Gottesgelahrtheit mit dem besten Erfolge an und wirkte in rastloser Thätigkeit mit seltenem Eifer nach seiner streng orthodoxen Richtung zwölf Jahre lang, übernahm auch seit 1595 das Predigtamt in der dasigen Schloßkirche, verwaltete zwei Male das Rectorat, ebenso vielmal das Dekanat, führte auf einige Zeit die Aufsicht über die kurfürstlichen Stipendiaten und war neun Jahre lang Beisitzer im Consistorium. In seinen Vorlesungen beschäftigte er sich, außer mehren anderen Schriften des alten Testaments, besonders mit den Psalmen, mit den Propheten Daniel und Jesaias und den kleinen Propheten, mit der Genesis, der Leidensgeschichte Christi, dem Concordienbuche und dem tridentiner Concile. Als Lehrer und Schriftsteller leistete er in diesen zwölf Jahren bei seiner unermüdeten Thätigkeit soviel, daß es ihm Andere in einem weit längeren Zeitraume nicht zuvorthun konnten. Ueberdies wirkte er neben Polycarp Leyser und Aegidius Hunnius im Sinne Herzogs Friedrich Wilhelm zur Erhaltung des reinen Lutherischen Lehrbegriffes und zur Entfernung aller Leute aus Wittenberg, die sich der Calvinischen Lehre verdächtig machten, kräftig und unerschrocken mit. In derselben Absicht war zwar auch Samuel Huber 1592 dahin berufen worden; weil er aber in seiner 1593 erschienenen Broschüre de promiscua, indeterminata, sive universali omnium hominum praedestinatione, obschon gegen die Calvinisten gerichtet, mit der darin aufgestellten Ansicht de electione universali bei seinen

1) In diesem Verhältnisse schrieb er seine Epigrammata in insignia comitis de Labischin, welche der zu Zürich 1582 (?1583) gedruckten, den Krieg zwischen Polen und den Moskowiten betreffenden Oratio panegyrica Georgii Latalsky F., comitis de Labischin vorgesetzt worden sind.

Digitized by Google

Collegen heftig anstieß und von derselben durchaus nicht abgehen wollte, so zog er sich nicht nur einen leidenschaftlichen Streit mit ihnen, sondern 1595 auch seine Absetzung und Vertreibung aus Wittenberg zu[2]). Da nun grade um diese Zeit der junge hoffnungsvolle Professor David Runge aus Greifswald im Auftrage seines Vaters bei Gesner sich aufhielt, so verschaffte ihm dieser als damaliger Dekan seiner Facultät aus Rücksichten sowol gegen die ihm befreundete Familie desselben als auch gegen dessen Gelehrsamkeit und bewährte Standhaftigkeit der religiösen Grundsätze den theologischen Doctorgrad und die durch Huber's Entfernung erledigte Professur[3]). Gesner hatte sich in der Wahl dieses Gelehrten keineswegs betrogen und setzte ihm ein schönes Denkmal in seiner hier mit benutzten Leichenpredigt bei dessen Begräbniß in der Schloßkirche zu Wittenberg 1604. Gesner's für diesen jungen Theologen verwendeter Einfluß gründete sich besonders auf seine dankbaren Gesinnungen gegen ihn und dessen Vater, den Professor Jacob Runge zu Greifswald, welche Beide ihn auf der Synode zu Stettin in seiner Klagsache wider die pommerschen Calvinisten unterstützt hatten; und wenn diese damals auch unterdrückt wurden, aber doch nach Verlauf einiger Jahre wieder auftraten und von Görlitz aus eine Stütze in dem dasigen Schulmeister Martin Mylius und dem Pfarrer Martin Moller fanden, indem jener durch seine fünf Abhandlungen über Christi Einsetzungsworte im heiligen Abendmahle, dieser durch seine den vornehmsten Ständen Schlesiens gewidmete Druckschrift Praxis evangelica ihre Zuneigung gewonnen hatten, so versäumte Gesner doch auch jetzt nicht, ihnen wieder offen entgegen zu treten. Er ließ sofort eine warnende Ermahnung an seine Landsleute (Wittenberg 1602 in 8.) im Drucke ausgehen, woran sich gleichzeitig (Wittenberg 1602 in 8.) seine Widerlegung der Schrift Moller's reihte. Gegen die Calvinisten im Allgemeinen hatte er schon früher öffentlich geeifert, so in seinen disputationes de Papismo Calvinianorum dogmatico und de Calvinianorum papismo practico, Wittenberg 1597 in 4., ohne der von ihm gehaltenen und gedruckten Predigten zu gedenken, in welchen er dieselben ohne Unterlaß angriff, während es ihm zur Empfehlung junger Gelehrten schon ausreichend erschien, wenn er von ihrer offenbaren Abneigung gegen die Calvinisten Kenntniß hatte. So empfahl er 1589 den bei Polycarp Leyser schlecht angeschriebenen Professor Bartholom. Hieronius[4]). Von seinen gegen die Calvinisten gehaltenen und vielen anderen Kanzelreden erschienen einige, so 15 Türkenpredigten 1596, andere 1599, andere 1602 bis 1605, und noch andere zu verschiedenen Zeiten nach seinem Tode. Ihr Styl ist in dem zu jener Zeit gesunkenen und gemeinen Tone abgefaßt, wie folgende Stelle aus seiner Jubelfestpredigt über den 122. Psalm (Wittenberg, 1602 in 4.) beweisen kann: „Allhie zu Wittenberg ist aber innerhalb der abgelaufenen 100 Jahre die Stadt Gottes stattlich und herrlich erbauet, erweitert und gezieret worden. Ich geschweige, daß diese Stadt an Gebewen und Heusern, Wällen, Munition und andern Ornat also zugenommen, daß es zuvor ein unansehnliches Dreckstädtlein gewesen, daß Wittenberg nu bey uns neben andern vornehmen Städten wohl passiret"[5]). Gesner suchte zwar wie alle seine Berufsgenossen jener Zeit auf der Kanzel die kraftvolle moralische Sprache Luther's nachzuahmen, allein er verirrte sich, wie diese, zu sehr in die Dogmatik und in die Buchstabenauslegung der Bibel, welche den moralisch-religiösen Geist allein ersetzen sollte und sich allmälig in eine spielende allegorisirende Beredsamkeit einhüllte. Dem dogmatisch-orthodoxen Geiste, welcher zu Wittenberg, der Wiege der Reformation, erst kurz vor Gesner's Ankunft daselbst geschaffen worden war, konnte dieser gelehrte Theologe nicht ausweichen, weil hier die Hauptsätze der Reformation überwacht werden und im Gedränge der Streitigkeiten und Anfechtungen einen äußeren Schein von Heiligkeit bekommen sollten und nur auf dem dogmatischen und polemischen Wege gegen ihre Feinde und Verketzerer, wenn auch nicht mehr im reinen wesentlichen Charakter des Glaubens, aufrecht erhalten und gerettet werden konnten. Diese nothwendige Schutzwehr vermischte jene Glaubenssätze mit einem zufälligen Surrogate, welches wieder abzustreifen der späteren Zeit vorbehalten blieb. Nur in diesem Sinne aufgefaßt, kann Gesner's Verdienst, welches nachhaltig wirkte, als akademischen Lehrers, sowie als Predigers nicht gering angeschlagen werden. Sein Leichenredner, Georg Mylius, erkannte dies auch an und schilderte an seinem Grabe seine Lehre als eine richtige, lautere, reine, unverschlagene, gründliche, eifrige, beständige und mit einem Worte als eine gut Lutherische, mit welcher er auf dieser Universität mündlich und schriftlich wider die Papisten und Calvinisten, auch gegen D. Huber's Schwarm unausgesetzt gestritten hatte.

In dieser häufig angefochtenen Wirksamkeit unterstützten ihn sein unsträflicher und ehrbarer Wandel, die Einfachheit und Strenge seiner Sitten, der ihm eigne Scharfsinn mit einem sicheren und glücklichen Gedächtnisse, und eine würdevolle, aller Anmaßung und Verstellung fremde Haltung, weniger dagegen seine schwächliche Gesundheit, die allerlei körperlichen Zufällen aus-

2) Ueber diesen Streit erschienen *Aeg. Hunnii*, *Pol. Lyseri* et *Sam. Gesneri* controversiae inter theologos Wittenbergenses de regeneratione et electione; cum refutatione argumentorum, quae Samuel Huberus pro assertione suae opinionis hactenus protulit. (Frankfurt 1594. 4.) 3) Der Auftrag seines Vaters und Anderer ihm gleichgesinnter Collegen zu Greifswald bestand in der Einholung eines Rechtsgutachtens bei den Universitäten Wittenberg, Leipzig und Jena über die zur Beilegung langwieriger Streitigkeiten von ihm veröffentlichte Schrift, das Patronat und die Gerichtsbarkeit der Kirche betreffend, welche von mehren Seiten in Pommern angefochten worden war. Diese ihr günstigen Gutachten sind auch gedruckt worden. Vergl. Sal. Gesner's Christliche Leychpredigt bey der Leychbegängnus des Hrn. D. David Rungii etc. (Wittenberg 1605. 4.)

4) Vergl. die fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen. 1723. S. 911 fg. 5) Die Universität daselbst feierte mit vielem Gepränge damals ihr erstes Jubiläum. Vergl. Andr. Sennert's Athenae Wittenbergenses a. m. O.

gesetzt war und ihn in den letzten Jahren des Schlafes beraubte. Mehre Wochen vor seinem Tode hatte er sich durch zu große Anstrengung im Predigten eine Ader in der Lunge gesprengt, und dadurch einen Blutsturz zugezogen, der sein Leben so gefährlich bedrohte, daß er sich auf seinen Tod gefaßt machen mußte. In dieser Absicht ließ er seine beiden Collegen nebst dem Archidiaconus zu sich kommen, legte vor ihnen sein auf die symbolischen Bücher gestütztes Glaubensbekenntniß mit der größten Heiterkeit ab, widerholte seinen Abscheu gegen das Calvinische Dogma, ingleichen gegen die Glaubenssätze der Jesuiten, sowie gegen Huber's und Anderer Verketzerungen, mit einer so unerschütterlichen Festigkeit, daß ihm die Lehre, welche in Kirchen und Schulen des sächs. Kurstaates öffentlich ertönte, und für welche er in Wort und Schrift nach dem Maße seiner Gaben gestritten hatte, die einzig wahre, heilsame und in den Schriften der Apostel und Propheten begriffene Lehre erschien, welche auch die symbolischen Bücher enthalten. Darauf genoß er das heilige Abendmahl, sah mit seltener Standhaftigkeit seinem Lebensende entgegen und bestellte bei dem Prof. G. Mylius seine Leichenpredigt mit dem Texte in Pauli Briefe an die Korinther XIV, 7—9. Indessen verschwanden die bedenklichsten Merkmale seiner Krankheit auf einige Wochen wieder, sodaß er erst am 7. Febr. 1605 in den Armen seiner Familie und in der Umgebung seiner Freunde, 46 Jahre alt starb. Sein Leichnam wurde in der Schloßkirche zu Wittenberg feierlich begraben. An der Gruft sprachen seine Amtsgenossen Georg Mylius und Leonhard Hutter vor zahlreicher Versammlung Worte des Ruhmes mit Anerkennung seiner Verdienste [6]). Eine Grabschrift auf Stein bezeichnet diese Ruhestätte.

Von seinen vielen Schriften sind außer den schon erwähnten noch folgende zu nennen, als seine Oratio inauguralis de psalmorum dignitate, 1593 in 8. und sein Commentarius in Psalmos, 1605 und wieder aufgelegt 1609, 1629 und 1665 in Fol.; seine als Schutzschrift des Concordienbuches geltenden und gegen den Jesuiten Robert Bellarmini gerichteten disputationes XVII pro sanctissimo libro christianae concordiae, 1595, verm. und verbess. 1612 in 8., worin Gesner die orthodoxe Wahrheit der in diesem Buche erklärten Glaubensartikel durch Bibelsprüche, durch die Concilien und Kirchenväter, die ihm rechtgläubig erschienen, bekräftigt und daneben die Widersacher desselben, Jesuiten und Calvinisten bekämpft, nachdem er die Entstehung dieser Eintrachtsformel erzählt und über den Werth der Augsburgischen Confession in den wärmsten Ausdrücken gesprochen hatte. Verfaßt in den beiden ersten Jahren seines akademischen Wirkens zu Wittenberg wurden diese Abhandlungen von ihm den Fürsten Bogislav XIII., Philipp II. und Philipp Julius v. Pommern, den Beschützern jenes Buches und den Wohlthätern seiner Familie gewidmet. Seinen Daniel propheta disputationibus XII et praefatione chronologica breviter explicatus, 1601, dann 1606, 1612 und 1635 in 8. und 4., widmete er dem jungen Kurfürsten Christian II. von Sachsen bei dessen Regierungsantritte, war aber klug genug, in dieser langen Zuschrift bei Erwähnung der Verdienste der sächsischen Fürsten um die Reformation den heimlichen Calvinismus des Vaters dieses Fürsten zu übergehen. Eine gleiche Besonnenheit legt er in dieser Hinsicht auch in seiner demselben Fürsten gewidmeten und mit großer Wärme geschriebenen Parentatio in honorem Illustriss. Principis ac D. D. Friderici Wilhelmi, Ducis Saxoniae (des bekannten Administrators der Kur Sachsen), ad electorale mandatum debitae gratitudinis ergo habita in academia Witteberg. etc. 1602 in 12. zu Tage, obschon er darin die Verdienste nicht verschweigt, welche sich dieser eifrig lutherisch gesinnte Fürst (s. d. Art.) seit seiner Uebernahme der vormundschaftlichen Regierung Kursachsens um die Ausrottung des „heimlich eingeführten calvinischen Sauerteiges" in genanntem teutschen Reichsstaate erworben hatte. Das die Lebensgeschichte desselben weitläufig beschreibende Werkchen hat historischen Quellenwerth. Seine disputationes XXXVIII in genesin 1595 in 4. wurden 1604, 1613 und 1629 wieder aufgelegt. Seine disputationes duae de ecclesia triumphante, nämlich de Sanctorum beatitudine und de eorum cultu erschienen 1595 in 4., ingleichen auch seine orthodoxa confessio de persona et officio Christi, ex solido Dei verbo extracta in 8. Zu Zacharias Sommer's aus Friedberg Ausgabe von Joann. Versoris in primam Aristotelis philosophiam quaestiones, 1596 in 8. schrieb er eine Vorrede. Auf seine drei lateinischen Abhandlungen über den Türken 1596 in 4. folgten seine 15 Türkenpredigten nach den Textesworten des Ezechiel Kap. 38 fg. Auch 1596 gab er noch seine theses de sacramentis in genere heraus, und 1597 erschienen seine beiden disputationes contra Jodocum Naum in 4. und seine meditatio generalis Psalterii, in qua de dignitate, usu, argumento et connexione psalmorum disseritur in 8., welches Werk in seinem bereits gedachten Commentare über die Psalmen wieder abgedruckt wurde. Auf seine disputatio praeparatoria de conciliis, 1600 in 4., folgte unmittelbar das größere Werk: de conciliis libri duo, quorum primus generalem tractationem, secundus historicam narrationem omnium conciliorum continet in 8., sowie 1601 de conciliis libri duo posteriores elenchtici, refutationem duorum Bellarmini librorum de conciliis continentes in 8., beide Werke 1617 in 8. wieder aufgelegt. Seine in Vorträgen ertheilte Erklärung von Joh. Bugenhagen's passio Jesu Christi ex IV evangeliis erschien 1600 und 1609 in 8., seine Oratio de tribus summis beneficiis Academiae Wittenbergensi divinitus collatis 1601 in 4., ingleichen sein Oseas propheta, duplici versione latina: una D. Hieronymi ex hebraeo, altera Benedicti Ariae Montani ex Chaldaica paraphrasi Jonathan redditus, et commentario Hiero-

6) Beide Reden sind gedruckt worden. Die des Ersteren erschien mit Gesner's beiden hier mit benutzten Leichenpredigten auf Aegydius Hunnius und David Runge zu Wittenberg 1605 in 4., die des Letzteren gleichzeitig besonders.

Digitized by Google

nymi illustratus, cum praefatione et annotatiunculis in 8., während seine disputationes XVIII pro examine concilii Tridentini a Mart. Chemnicio conscripto 1602 in 4. mit der disputatio de traditionibus und der explicatio dicti Paulini II. Timoth. III, 16: Omnis scriptura divinitus inspirata, 1602 in 8. nach einander gedruckt wurden. Hierauf folgte seine disputatio de dicto Christi: Tu es Petrus etc. contra primatum Papae 1604 in 4. und gleichzeitig seine paraphrasis et explicatio in Nahum prophetam in 8. Nach seinem Tode erschienen noch von ihm das Compendium doctrinae coelestis, seu brevis praecipuorum locorum S. theologiae explicatio 1606 in 8. zu Wittenberg, wo auch alle vorher genannten Werke und Schriftchen ohne Ausnahme erschienen sind, und zu Hamburg 1609 in 12., die praelectiones in Esaiae prophetae capita priora XIV et cap. LIII. zu Wittenberg 1609 in 8. und seine Commentarii in prophetam Joël (1614 in 4.) und in Obadiam 1618 in 8. Noch werden ihm disputationes de Deo uno et trino zugeschrieben; und Witte in seinem diar. biogr. legt diesem Gelehrten auch folgende Werke, doch ohne Angabe des Ortes und Jahres ihrer Erscheinung, bei: eine historia animalium, die offenbar in die Zeiten seiner Wirksamkeit als Gymnasiallehrers gehört, sowie seine Abhandlung de larvis et inverecundis Bacchantiam moribus; die disputationes tres de Gog et Magog aber werden in einem veränderten Titel die bereits gedachten dispp. III. de Turca sein. Ferner Poenitentiale Ninivitarum und Labyrinthus Papisticus. Ob indessen Paul Gesner, der seine Commentare über die Propheten Joel und Obadjah 1614 und 1618 herausgegeben hat, sein Sohn oder Neffe gewesen sei, hat sich nicht ermitteln lassen. Unter seinen akademischen Schülern endlich ragt der berühmte, hochangefochtene kursächsische Oberhofprediger Matthias Hoë von Hoënegg hervor, welcher in Folge des starren und einseitigen dogmatischen Systemes seines Lehrers der guten Sache der Protestanten mit seinem unzeitig angewendeten Eifer bekanntlich sehr geschadet hatte[7]). (*B. Röse.*)

GESNERA, oder wie man auch, jedoch ohne Grund, schreibt Gesneria ist der Name einer von Plumier nach dem züricher Naturforscher Conrad Geßner aufgestellten Pflanzengattung, welche den Typus zu der natürlichen Familie der Gesneraceen abgibt. Sie ist ausgezeichnet durch die den Kelch weit überragende, fast zweilippige oder kaum schiefe Blumenkrone, durch einen traubigen, ebensträußigen oder rispigen Blüthenstand, durch eine mundförmige Narbe, durch 2—5 deutliche Drüsen und durch den niedergedrückten Knollenkopf.

Es können in ihr fünf Unterabtheilungen unterschieden werden:

1) Thamnocaula *Klotzsch* und *Hanstein.* Der Blüthenstand ist ebensträußig-rispig, der Stengel halbstrauchig; zwei Drüsen sind vorhanden.

2) Eugesnera *Klotzsch* und *Hanstein.* Der Blüthenstand ist traubig, der Stengel krautartig; Drüsen sind zwei vorhanden.

3) Cryptocaula *Klotzsch* und *Hanstein.* Der Blüthenstand ist fast ebensträußig, der Wurzelstock ist stengellos; Drüsen sind zwei vorhanden.

4) Corytholoma *Bentham.* Der Blüthenstand ist traubig, der Stengel krautartig; von den fünf Drüsen sind die beiden am Rücken stehenden mit einander verwachsen oder einander genähert.

5) Microgesnera *Klotzsch* und *Hanstein.* Der Blüthenstand ist traubig, der Stengel krautartig; von den fünf Drüsen sind die beiden am Rücken stehenden breiter; in den Blattwinkeln finden sich Brutknospen.

Der Gründer dieser Gattung, Plumier, stellte drei Arten mit rachenförmigen Blumenkronen zu diesem Genus zusammen, welche später als Gesnera humilis, craniolaria und tomentosa aufgeführt wurden und nach den Ansichten der Neuern zu ebenso viel verschiedenen Gattungen gehören. Zu diesen drei bekannten Arten brachte Linné nur eine neue, Gesn. acaulis *Brown* und ließ sie alle noch bei einander stehen; später beschrieben Cavanilles, Kunth, Ker, Lindley, Martius, Bentham, Regel und Andere viele neue Arten aus dieser Gattung. Lindley war der erste, welcher die Unhaltbarkeit der Plumier'schen Gattung Gesnera erkannte und sie daher in zwei neue, welche er Codonophora und Pentarhaphia nannte, auflöste. Wie dieser Schriftsteller den ersten, von Plumier bekannt gemachten Arten den Namen Gesnera gegen das Prioritätsrecht ganz entzog, so stimmte hiermit auch Martius überein, indem er den Namen für die meisten der neuern, besser übereinstimmenden Arten in Anwendung brachte, weil er sonst nur für die einzige Plumier'sche Art, Gesn. humilis, hätte beibehalten werden dürfen. Martius bildete übrigens selbst aus der alten Plumier'schen Gattung Gesnera zwei neue, Conradia und Rhytidophyllum, indem er die Lindley'schen Gattungsnamen nicht anerkannte. Später stellte jedoch Decaisne die Lindley'sche Gattung Pentarhaphia wieder her und beschrieb noch eine andere dieser nah verwandte Gattung Duchartrea, welche sich durch einen dicken, drüsig-warzigen Kelch mit schmalen Zipfeln auszeichnet. In neuerer Zeit sind aus der Gattung Gesnera, wie sie Martius beschränkt hatte, wiederum mehre Genera gebildet, welche bei der Familie der Gesneraceen erwähnt zu werden verdienen. — Willdenow führte im Ganzen elf Arten aus dieser Gattung an, während Sprengel deren 27 namhaft macht, wobei aber freilich zu bemerken, daß diese Gattung von beiden Autoren in einem weitern Sinne gefaßt wurde, als von den neuern Schriftstellern geschehen ist. (*Garcke.*)

GESNERACEEN. Mit diesem Namen belegte Lindley nach der Hauptgattung Gesnera eine Pflanzen-

7) Vergl. noch *Melch. Adami* Vitae Germanorum theologorum p. 740 seq. und Niceron's Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres XL, 14—24 mit *Freheri* theatr. viror. eruditorum clor. p. 332 seq. Die in Nic. Hieron. Gundling's vollständiger Historie der Gelahrtheit III, 3526 befindliche Notiz über S. Gesner ist eine abgekürzte Wiederholung der von Adam und Freher mitgetheilten Nachrichten. Noch ist benutzt worden Daniel Cramer's großes Pommerisches Kirchen-Chronicon IV, 35 u. 45 fg. mit S. 57 fg. u. 143 fg.

familie, welche vorher von Richard Gesnerieen, von Jack Cyrtandraceen, von Don Didymocarpeen genannt war. In jüngster Zeit ist sie von Dr. Hanstein, dessen Darstellung des Familiencharakters wir hier folgen lassen, trefflich bearbeitet und von den verwandten Familien genügend unterschieden. Die Gesneraceen gehören zu der Reihe von dikotylischen Pflanzen, welche eine schiefe verwachsen-blättrige Blumenkrone haben. Ein Fruchtknoten, der nicht durch eine Scheidewand in zwei Fächer getheilt ist, kleine und zahlreiche Samen, welche einen Eiweißkörper enthalten, zeichnen sie aus. Die hierher gehörigen Pflanzen sind bald Stauden, bald Halbsträucher, kaum findet sich ein wirklicher Strauch unter ihnen. Die Stauden besitzen theils einen ausdauernden Wurzelstock in Gestalt einer kopfförmigen Knolle, theils unter der Erde kriechende verzweigte Stämmchen, welche mit fleischigen Schuppenblättern bedeckt, ein kätzchenförmiges Ansehen haben. Die meist krautigen, oft fleischigen, fast niemals sehr derbholzigen Stengel liegen gern wurzelnd am Boden oder klettern an feuchten Gegenständen, an Baumstämmen oder zwischen Felsen, sind zum Theil aber auch aufrecht, obwol seltener vieläſtig. Bei den Stauden sterben sie alljährlich ganz ab, um aus den Knollen oder Kätzchen-Wurzelstöcken wieder aufzusprossen, bei den Halbsträuchern bleibt vom untern Theile selbst mehr oder weniger lebendig. Ebenso wie die Blätter sind die Stengel sehr oft von haariger, nur selten von glatter und glänzender Oberfläche. Das ganze Laub- und Stengelwerk hat bei den meisten etwas Weichliches. Die Blätter stehen gegenständig in gekreuzten Paaren, seltener zu dreien im Quirl, noch seltener zu vieren und haben keine Nebenblätter. Oft sind sie ungleichseitig und die gegenständigen ungleichpaarig. Sie sind stets einfach und ganz, doch selten ganzrandig, meist länglich, von starker Aderung und oft runzelig. Ihre Oberfläche ist häufig von kleinen Borsten tragenden Wärzchen bedeckt.

Die Blumen stehen bald einzeln oder zu einigen in den Achseln, bald sind sie nach der Stengelspitze zu in Trauben, Rispen, falschen oder wahren Dölbchen vereinigt. Die Kelche, aus fünf verwachsenen oder freien Blättchen, deren eines unpaar und rückenständig ist, bestehend, sind schief oder regelmäßig, zu mannichfacher Gestalt entwickelt, nicht selten gefärbt und erweitert und oftmals stehenbleibend. Die Blumenkrone ist fünfgliederig, wie der Kelch, mit ihm abwechselnd gestellt und daher ⅘ lippig und schreitet durch das verschiedenste gegenseitige Verhältniß von Röhre, Schlund und Saum, von Ober- und Unterlippe durch eine lange Formenreihe vom Radförmigen durch das Trichterförmige bis zum Engröhrigen und zur bauchigen Kruggestalt, sowie vom fast Regelmäßigen zur weitklaffenden Rachenform fort. Am Grunde ist sie häufig hinten höckerig oder gespornt, in der Mitte oft bauchig und aufgeblasen, vom Saume ragt bald die Ober-, bald die Unterlippe weiter hervor, sodaß die Kronenöffnung dort mehr nach Vorn, hier mehr nach Oben schaut. Oft von zartester Beschaffenheit ist die Krone dagegen in anderen Fällen derb, fast fleischig und zottig behaart. Die blaurothe Farbenreihe herrscht in ihr vor; am häufigsten ist Scharlach- und Purpurroth, weniger häufig reines Blau, noch seltener Weiß; Gelb kommt nur in einzelnen Fällen vor.

Die Staubgefäße sind durch die verschiedene Ausbildung der Rücken- und Bauchseite der Blume didynamisch, indem das oberste oder rückenständige verkümmert oder es sind durch noch ferneres Fehlschlagen eines der zwei Paare, sogar nur zwei von ihnen fruchtbar.

Die Staubfäden sind dem Kronengrunde bald mehr bald weniger, oft mit angeschwollenen Enden angewachsen. Sie drehen sich nach dem Aufblühen gern spiralig zusammen und zeigen oft sehr eigenthümliche Verschlingungen. Die Staubbeutel sind durch das schwielig verdickte Mittelband, welches die beiden Fächer oft weit aus einander treibt und noch ferner dadurch ausgezeichnet, daß sie zur Blüthezeit fast immer, bald paarweise, bald alle zugleich mit den Rändern, den Spitzen oder den ganzen Oberflächen an einander haften. Dadurch bilden sie dann eine prismatische, eine sternförmige oder eine vierseitig-rechteckige Figur. Die Fächer öffnen sich der Länge nach durch einen Riß.

Ein vierter Kreis von Blüthengliedern ist zwischen Staubgefäßen und Stengeln in Gestalt eines drüsigen Ringes entwickelt, dessen fünf Theile mit den Kelchblättern abwechselnd vor den Kronenblättern stehen und hier weiter, dort weniger weit unter sich und mit den andern Blüthenkreisen verwachsen. Im ersten Falle stellen sie entweder eine ringförmige Haut oder einen sogenannten Discus, im zweiten fünf einzelne Drüsen dar, die in verschiedener Höhe den Fruchtknoten umstellen. Die zwei rückenständigen sind fast immer größer, nicht selten allein sichtbar und sehr oft zu einem ungetheilten Drüsenkörper vereinigt, der dann vor dem verkümmerten Staubgefäße und zwischen den beiden dorsalen Kronenblättern steht.

Der Griffel ist einfächerig und besteht aus zwei Fruchtblättern, die eben soviel wandständige und zwar laterale Placenten bilden, welche stets zu zwei Längslappen aus einander weichen und auch außerdem sehr häufig der Länge nach zerschlitzt sind. An ihnen stehen die feinen anatropen Samen, bald über die ganze Oberfläche vertheilt, bald auf gewisse Linien oder Flächen beschränkt an kleinen Stielchen. Der Samenkeim in diesen ist von einem Eiweißkörper umgeben. Der Fruchtknoten ist bei der einen Hälfte der Familie mit den äußern Blumenkreisen verwachsen, oft nur wenig, oft aber sehr tief in die Kelchröhre und zwischen den Drüsenkranz eingesenkt, sodaß bei einigen Gattungen kaum noch die Spitze, bei einigen gar Nichts hervorragt. Bei der andern Hälfte ist er vollkommen frei. Sonach sind die Drüsen, wie die übrigen Blumenkreise, bald hypo-, bald peri-, bald epigynisch zu nennen. In der Jugend oft spitz kegelförmig, nähert sich der Fruchtknoten mit der Reife fast gewöhnlich der Kugelgestalt und wird bei den meisten Gattungen zur Kapsel, bei wenigeren fleischig und beerenartig. Der Griffel ist lang und stielförmig, die Narbe spaltet sich entweder in zwei seitliche

Digitized by Google

Lappen oder sie erweitert sich zu einem querstehenden Rechtecke oder zu einer Ellipse, die, durch einen gleichfalls querlaufenden Schlitz geöffnet, das Ansehen eines Mundes hat. Durch Zusammenkrümmen der Lappenränder geht jene in diese Form über. Zuweilen ist die Narbe auch völlig trichterförmig oder fast kopfförmig.

In dem weichlich saftigen Gewebe des ganzen Krautes, in der haarigen, oft rauhen Bekleidung, in der Haltung von Stengeln, Blättern und Blumen und in dem Ansehen der letztern selbst drückt sich eine Eigenthümlichkeit aus, die dem Auge leicht kenntlich ist, sodaß man kaum der feinen wissenschaftlichen Merkmale bedarf, um die Gesneraceen vor anderen, im Systeme ihnen nahestehenden Familien zu unterscheiden. Am nächsten treten sie in systematische Berührung mit den Cyrtandraceen, welche früher auch mit ihnen vereinigt wurden, von denen sie jedoch der eiweißhaltige Same und mit den Bignoniaceen, Scrophularineen und Orobanchineen, von denen sie der einfächerige Fruchtknoten trennt.

Alle bisher gefundenen Gesneraceen stammen aus Mittel- und Südamerika, wo sie ihrer verschiedenen Vegetationsart nach an den mannichfaltigsten Standorten gedeihen und bis zur Insel Chiloë südwärts reichen.

Die Familie der Gesneraceen zerfällt in die Tribus der Gesnereen und Besterieen, von denen jede wiederum in sechs Untertribus getheilt werden kann.

Erste Tribus. Gesnereen.

Der Fruchtknoten ist mit dem Kelche verwachsen.

Erste Untertribus. Niphäeen.

Die Blumenkrone ist radförmig; der Fruchtknoten ist am Grunde angewachsen; dir hierher gehörigen krautartigen Pflanzen dauern aus durch schuppig-kätzchenförmige Ausläufer. Hierher gehört nur die eine Gattung Niphaea *Lindley*.

Zweite Untertribus. Achimeneen.

Die präsentirtellerförmige, trichterförmige oder glockige Blumenkrone hat einen breiten, ausgebreiteten Saum; der Fruchtknoten ist öfters ganz, seltener nur am Grunde angewachsen; die hierher gehörigen krautartigen Pflanzen dauern durch schuppig-kätzchenförmige Ausläufer aus. Zu dieser Abtheilung gehören die Gattungen Köllikeria *Regel*, Eucodonia *Klotzsch* und *Hanstein*, Achimenes *Brown*, Locheria *Regel*, Guthnickia *Regel*, Dicyrta *Regel*, Scheeria *Seemann*, Plectopoma *Klotzsch* und *Hanstein*, Mandirola *Decaisne*, Gloxinia *Decaisne*, Diastema *Bentham* und Tydaea *Decaisne*.

Dritte Untertribus. Brachylomateen.

Die röhrige oder fast glockige Blumenkrone hat einen schmalen Saum; der Fruchtknoten ist am Grunde angewachsen; die hierher gehörigen krautartigen Pflanzen dauern durch schuppig-kätzchenförmige Ausläufer aus. Folgende Gattungen gehören hierher: Naegelia *Regel*, Heppiella *Regel*, Sciadocalyx *Regel*, Brachyloma *Klotzsch* und *Hanstein* und Kohleria *Regel*.

Vierte Untertribus. Eugesnereen.

Die Blumenkrone ist schmal röhrig, der Saum meist schmal; der Fruchtknoten ist am Grunde angewachsen; die hierher gehörigen krautartigen oder halbstrauchigen Pflanzen dauern mit knollenförmigem Wurzelstocke aus. — Rechsteineria *Regel*, Gesnera *Martius* und Dircaea *Decaisne* gehören hierher.

Fünfte Untertribus. Ligerieen.

Die glockige, trichter- oder präsentirtellerförmige Blumenkrone hat einen breiten, abstehenden Saum; der Fruchtknoten ist am Grunde angewachsen; die hierher gehörigen krautartigen oder halbstrauchigen Pflanzen dauern mit knollenförmigem Wurzelstocke aus. — Dolichodeira *Klotzsch* und *Hanstein*, Stenogastra *Klotzsch* und *Hanstein*, Sinningia *Nees* und Ligeria *Decaisne* gehören hierher.

Sechste Untertribus. Rhytidophylleen.

Die Blumenkrone ist röhrig, becherförmig oder fast glockig; der Fruchtknoten ist meist ganz in den Kelch eingesenkt; die hierher gehörigen Sträucher oder Halbsträucher haben keinen Wurzelstock. — Zu dieser Abtheilung ist zu rechnen: Houttea *Decaisne*, Moussonia *Regel*, Codonophora *Lindley*, Capanea *Decaisne*, Rhytidophyllum *Martius*, Duchartrea *Decaisne*, Pentarhaphia *Decaisne*, Ophianthe *Klotzsch* und *Hanstein*, Conradia *Martius*, Arctocalyx *Fenzl*, Solenophora *Bentham*.

Zweite Tribus. Besterieen.

Der Fruchtknoten ist frei.

Siebente Untertribus. Sarmienteen.

Zwei Staubbeutel sind fruchtbar, drei steril; die Blumenkrone ist röhrig; hierher gehört als einzige Gattung Sarmienta *Ruiz* und *Pavon*.

Achte Untertribus. Drymonieen.

Vier Staubbeutel sind fruchtbar, einer ist unfruchtbar; der Kelch ist einfach; der Kronsaum ist kaum rachenförmig oder sehr kurz zweilippig; die Blumenkrone ist fast glockig-trichterförmig, der Schlund weit, der Kronsaum übertrifft den Bauch an Größe um mehr als das Doppelte. Hierher gehören Episcia *Martius*, Cyrtodeira *Klotzsch* und *Hanstein*, Physodeira *Klotzsch* und *Hanstein*, Sciophila *Klotzsch* und *Hanstein*, Heintzia *Karsten*, Paradrymonia *Klotzsch* und *Hanstein*, Nautilocalyx *Lindley*, Alsobia *Klotzsch* und *Hanstein*, Drymonia *Martius*.

Neunte Untertribus. Nematantheen.

Die Blumenkrone ist schief trichterförmig-verkehrtkegelig oder bauchig, am Grunde ist sie sehr schmal, ihr Schlund ist weit, ihr Saum schmal; sonst wie vorige. Hierher gehört Tapina *Martius*, Nematanthus *Schrader* und Glossoloma *Klotzsch* und *Hanstein*.

Zehnte Untertribus. Hypocyrteen.

Die Blumenkrone ist röhrig-cylindrisch oder krugförmig, ihr Schlund ist eng, ihr Saum ist schmäler als die Röhre oder wenigstens nicht doppelt breiter;

Digitized by Google

sonst stimmt sie mit der achten Untertribus überein. Hierher gehören Alloplectus *Martius*, Erythrauthus *Oersted*, Collandra *Lemaire*, Calanthus *Oersted*, Stenauthus *Oersted*, Polythysauia *Klotzsch* und *Hanstein*, Ortholoma *Bentham*, Stygnanthe *Klotzsch* und *Hanstein*, Gasteranthus *Bentham*, Hypocyrta *Martius*, Codonanthe *Martius*, Besleria *Martius* und Hygea *Klotzsch* und *Hanstein*.

Elfte Untertribus. Columneen.

Die Blumenkrone ist röhrig, ihr Saum ist deutlich- und lang-klaffend-zweilippig; im Uebrigen stimmt die Abtheilung mit der achten überein. Hierher gehört Asteranthera *Klotzsch* und *Hanstein*, Pterygoloma *Klotzsch* und *Hanstein*, Pentadenia *Planchon* und Columnea *Plumier*.

Zwölfte Untertribus. Mitrarieen.

Vier Staubbeutel sind fruchtbar, einer unfruchtbar; der Kelch ist doppelt; die Blumenkrone röhrig. Hierher gehört als einzige Gattung Mitraria *Cavanilles*.

(*Garcke.*)

Gesneria s. Gesnera.

GESNOUINIA, ein von Gaudichaud eingeführter Pflanzenname für eine auf Urtica arborea von Linné gegründete Gattung, die aber von Endlicher als Unterabtheilung zu Parietaria gezogen ist, deren Charakteristik hier folgen möge.

Parietaria, von Tournefort aufgestellt, hat einhäusige, buschelige oder afterdoldige, von einer gemeinschaftlichen, zwei- bis dreiblättrigen oder vielspaltigen Hülle umgebene Blüthen. Die Blüthenhülle der männlichen Blüthen ist vier- oder fünfblättrig und hat fast gleiche, gewölbte, während der Blüthezeit abstehende Blätter. Die 4—5 Staubgefäße stehen den Blüthenhüllblättern gegenüber; die fadenförmigen, quer runzeligen Staubfäden sind Anfangs einwärts gebogen, springen aber während der Blüthezeit elastisch hervor; die einwärts gekehrten, zweifächerigen, auf dem Rücken angehefteten Staubbeutel haben neben einander liegende Fächer. Das Fruchtknotenrudiment ist gestielt. Bei den weiblichen Blüthen hat die bauchförmig-röhrige, nervige Blüthenhülle einen vierzähnigen Saum mit fast gleich großen oder zwei gegenüberstehenden kleinen Zähnen. Der freie, sitzende, eiförmige Fruchtknoten ist einfächerig. Das einzige, grundständige, sitzende Eichen ist rechtläufig. Der endständige Griffel ist sehr kurz oder fehlt ganz, die Narbe ist kopfförmig-pinselig oder linealisch, einseitig und wollig. Das Früchtchen ist von der unveränderten, trockenen oder fleischigen, bisweilen zusammengedrückten und geflügelten Blüthenhülle umgeben. Der aufrechte Same hat eine häutige, sehr dünne Schale. Der Samenkeim ist in der Axe des fleischigen Eiweißes gegenläufig, die Keimblätter sind eiförmig und flach; das Würzelchen ist cylindrisch.

Die zu dieser Gattung gehörigen, krautigen oder halbstrauchigen, kahlen oder behaarten Arten sind in der gemäßigten und kalten Zone der ganzen Erde einheimisch, wachsen aber vorzugsweise am mittelländischen Meere, im nördlichen Amerika und im tropischen Asien und haben abwechselnde oder gegenüberstehende Blätter achselständige Blüthen beiderlei Geschlechts, welche einer gemeinschaftlichen Hülle umgeben sind.

Diese Gattung zerfällt in sechs Unterabtheilung

1) Eaparietaria *Gaudichaud.* Die gemeinsch liche Hülle ist vielblättrig. Die rundliche Blüthenh der weiblichen Blüthe hat einen vierzähnigen Sa Der Griffel ist fadenförmig, die Narbe kopfförmig-n lig. Die Blätter sind wechselständig.

2) Freirea *Gaudichaud.* Die gemeinschaftli Hülle ist drei- bis vielblättrig. Die röhrige Blüth hülle der weiblichen Blüthe ist viertheilig, zur Fruchtz papierartig. Der Griffel ist kurz, die Narbe kopff mig-wollig. Die Blätter sind wechselständig.

3) Thaumuria *Gaudichaud.* Die gemeinschaftlic fünftheilige Hülle hat abwechselnd zwei größere, flüg förmige Zipfel und enthält meist drei Blüthen. D röhrige, kantige Blüthenhülle der weiblichen Blüthe h einen vierzähnigen Saum. Der Griffel ist kurz, d Narbe kopfförmig-wollig. Die Blätter sind wechse ständig.

4) Gesnouinia *Gaudichaud.* Die glockenförmig sechsspaltige gemeinschaftliche Hülle hat abwechselnd kle nere Zipfel und enthält zwei bis drei Blüthen. Di eiförmige Blüthenhülle der weiblichen Blüthen hat eine vierlappigen Saum. Die Narbe ist linealisch, lang, bis weilen wollig. Die Blätter stehen wechselweise.

5) Pouzolzia *Gaudichaud.* Die vielblättrige ge meinschaftliche Hülle enthält bisweilen zweihäusige Blü then. Die röhrenförmige Blüthenhülle der weiblichen Blüthe hat einen vierzähnigen Saum mit zwei sehr klei nen Zähnen und ist zur Fruchtzeit furchig-kantig oder zusammengedrückt-zweiflügelig, unterwärts kammförmig, höckerig oder gleich. Die Narbe ist linealisch, lang, bis weilen wollig. Die Blätter sind abwechselnd oder selten gegenständig.

6) Rousselia *Gaudichaud.* Die vielblättrige gemeinschaftliche Hülle enthält zwei unterwärts zusammenhängende weibliche und traubige männliche Blüthen. Die Blüthenhülle ist zur Fruchtzeit zusammengedrückt-vierflügelig mit zwei undeutlichen untern Flügeln. Die Narbe ist fast sitzend, kopfförmig-wollig. Die Blätter sind wechselständig. (*Garcke.*)

GESOCRIBATE (nach d'Anville Gesobrivate), ein auf der Tabula Peut. erwähnter Ort im Gebiete der Osismii in Gallia Lugdunensis, welchen Ort man im heutigen Crozon bei Quimper wiedergefunden zu haben meint. Vgl. Mannert Th. II, 1. S. 132.

(*Krause.*)

GESODUNUM (Γησόδουνον) wird von Ptolemäus (II. c. 14. §. 3) als eine Stadt im Gebiete von Norieum unterhalb der Donau aufgeführt. Reichard hat in Gesodunum den gegenwärtigen Ort Ober-Gäsing erkennen wollen. (*Krause*)

GESONIA, der problematische Name einer Stadt, eines Ortes oder Castells, welches zur Zeit des Vespasianus am diesseitigen Rheinufer Bonn gegenüber ge-

Digitized by Google

legen haben und mit diesem durch eine Brücke verbunden gewesen sein soll. So bei *Florus* IV, 12, 26 nach den Manuscripten. Allein da von Gesonia (Einige wollten Genosia lesen und *Chifletius*, Portus Iccius Caesaris p. 57 hat sogar Bonna und Gesonia auf Bononia und Gessoriacum bezogen, woran im Entferntesten nicht zu denken ist) anderwärts Nachrichten nicht zu entdecken sind, so hatte bereits Valesius und andere nach ihm bei Florus Novesium statt Gesonia in den Text aufgenommen, da Novesium bei Tacitus mehrmals mit Bonna gemeinschaftlich erwähnt wird (also bei *Florus* l. c: Bonnam et Novesium pontibus iunxit classibusque firmavit). Allein wir werden gleich sehen, daß die pontes zwischen Bonna und Novesium wenigstens auf den Rhein nicht bezogen werden können. Zu Bonna waren die hiberna der legio prima, als der Kampf der Römer unter Cerealis gegen Civilis begonnen hatte (*Tacit.* Histor. IV, 25). Ferner heißt es bei *Tacitus*, Histor. IV, 70: Legiones a Novesio Bonnaque in Treviros tradnctae, wo von einer Verbindung durch pontes keine Rede ist. Dann heißt es IV, 79: Classiens quoque adversus equites, Novesium a Cereale praemissos, secnndum proelium fecit, aus welcher Stelle hervorgeht, daß Novesium nicht diesseits, sondern jenseits des Rheines, nicht fern von Bonn gelegen haben müsse, was auch aus IV, c. 77 hervorgeht (mox in castra reversus palantes captarum apnd Novesium Bonnamque legionum manipulos — videt), wo diese zerstreuten manipuli unmöglich durch den Rhein von einander getrennt sein konnten. Also Bonna und Novesium lagen nicht fern von einander im jenseitigen Rheingebiete. Nun läßt sich leicht annehmen, daß beide Oerter durch tiefe Wassergräben, Sümpfe, stagnirendes, vom Rheine ausgetretenes Gewässer getrennt waren, und daß daher wie an vielen anderen Orten auch hier pontes, oder hohe Dämme nöthig wurden, um eine Communication herzustellen. Durch diese Annahme würde die Stelle des Florus ihre Richtigkeit erhalten können, selbst wenn nach den Manuscripten Gesonia gelesen würde. Denn wenn auch anderweitige Beweise für Gesonia nicht aufgebracht werden können, so kann damals doch ein Castell, ein Ort, ein Lagerplatz in der Nähe von Bonn unter diesem Namen existirt haben, welcher später spurlos verschwunden ist. Nach vielen Vermuthungen Anderer hat diesen Gegenstand auch der zu Bonn verstorbene Professor Lersch in Betracht gezogen und in d. Jahrbüchern d. Vereins für Alterth. im Rheinlande I. S. 19 ff. hierüber gehandelt. Er hat den Namen Gesonia für eine corrupte Lesart des von ihm bei Bonn nachgewiesenen Verona oder Berona gehalten, welcher Ort zur Zeit der Römer von dem eigentlichen Bonna durch wasserreiche Gräben getrennt gewesen, und welcher bereits durch Drusus zur größeren militairischen Sicherheit durch Brücken oder Dämme (pontes) verbunden worden zu sein scheine. Etwas Aehnliches läßt sich vielleicht aus Dorow, die Denkmale germanischer und römischer Zeit in den rhein.-westfäl. Provinzen Bd. I. S. 5, folgern. Was man auch an die Stelle von Gesonia setzen möge, ob Novesium oder Berona, von einer Rheinbrücke kann wenigstens bei Florus l. c. keine Rede sein. Man hat den Namen Novesium in dem heutigen Neuß wiederzuerkennen geglaubt, sowie Einige den Namen Geußen von Gesonia abgeleitet haben. Vgl. Cellarius I, 330 fg. Sickler I, 184. (*Krause.*)

GESPANN nennt man zwei oder mehr Zugthiere, welche neben oder vor einander an ein Fuhrwerk oder Ackergeräth gelegt werden, um dasselbe fortzubringen. Zu dem Gespanne werden Pferde, Ochsen und Kühe verwendet. Ob Pferde oder Hornvieh den Vorzug als Gespannvieh verdienen, läßt sich für alle Fälle nicht zutreffend beantworten, weil hierbei zu viel von der örtlichen Beschaffenheit und von den Wirthschaftsverhältnissen abhängt. Während man den Pferden die Brauchbarkeit zu aller Feld- und Fahrarbeit und die größere Leistung hinsichtlich der Arbeitsmenge nachrühmt, ihnen aber die theuere Erhaltung, das größere Anlagecapital und die größere Abnutzung zur Last legt, muß man dem Hornviehe geringere Brauchbarkeit und mindere Schnelligkeit in Leistung der Arbeit entgegenhalten; dagegen ist ihre wohlfeilere Erhaltung, geringere Anschaffungskosten und mindere Abnutzung zuzugestehen. Aber diese Vortheile und Nachtheile der Pferde und des Hornviehs als Gespann entscheiden die Frage durchaus noch nicht: welche von beiden Viehgattungen sich am gewinnbringendsten zu den Gespannarbeiten verwenden läßt, da die angeführten Vortheile und Nachtheile beiderlei Arten von Anspannvieh zugestanden werden muß, wenn auch in einzelnen Localitäten gegen dieselben sich Ausnahmen vorfinden, die namentlich von der zu Gebote stehenden Futtermenge und noch mehr von der Güte des Futters herrühren. So wird z. B. da, wo viel und saures Heu gewonnen wird, dasselbe kaum besser als mit Pferden benutzt werden können, wogegen gutes süßes Rauhfutter durch die Pferde nicht so hoch ausgenutzt wird, als von dem Rindviehe. Wenn man für jede gegebene Oertlichkeit und Wirthschaft die Frage: ob Pferde oder Hornvieh vortheilhafter als Anspannvieh gehalten werden, zuverlässig beantworten will, so muß man dabei Rücksicht nehmen: 1) auf die Größe des anzubauenden Areals. Die Menge der zu leistenden Arbeit, die hauptsächlich durch den Umfang des Areals bedingt wird, bestimmt die Menge des zu haltenden Zugviehs. Wo nun diese Arbeitsmenge nicht hinreicht, um ein Pferd in der ganzen Arbeitszeit zu beschäftigen, da sollte kein Pferd gehalten werden. Wo die ganze Jahresarbeit nicht zwei Pferde beschäftigt, von einem Pferde aber nicht bewältigt werden kann, da ist die Haltung eines Zweigespanns Ochsen vortheilhafter, indem deren Haltung weniger als die Haltung eines Zweigespanns Pferde kostet, und zwei Ochsen im Durchschnitte so viel leisten als 1½ Pferd. Will man bei kleinen Besitzungen, die für ein Pferd nicht volle Arbeit haben, nicht einen Ochsen halten, so sind in den meisten Fällen zwei Kühe vortheilhafter. 2) Auf die Entfernung des Feldes vom Wirthschaftshofe und auf die Zerstückelung des Feldes. Wo die Felder

von dem Wirthschaftshofe entlegen und dieselben so zerstückelt sind, daß immer von dem einen zu dem andern Stücke gezogen werden muß, da soll man sich des langsamen Rindviehs als Zugvieh nicht bedienen, indem dasselbe einen großen Theil der Arbeitszeit auf dem Wege zubringen würde. In diesem Falle verdienen Pferde unbedingt den Vorzug vor dem Rindviehe, sobald nur die anderen Rücksichtsnahmen dem nicht gradezu entgegenstehen. 3) Auf die natürliche Lage und Beschaffenheit des Ackerlandes, weil eben die größere Geschwindigkeit der Pferde, wie die entgegenzusetzende größere Langsamkeit der Ochsen auf die gute Vollführung der Ackerarbeiten wesentlich einwirkt. Steile Bergneigungen, Haftsteine im Acker verlangen stetere und langsamere Bewegung des Pflugs, damit der Ackersmann zur Bewältigung des Widerstandes mitwirken kann, und er muß deshalb in solchen Fällen bessere Arbeit mit den Ochsen als mit den Pferden machen. Auf ebenen Feldern und auf leichtem Boden verdienen dagegen die Pferde den Vorzug vor den Ochsen, weil jene mehr Arbeit beschaffen. Auch die Eggen- und Walzenarbeiten, welche größtentheils um so besser ausgeführt werden, je schneller sie von Statten gehen, geben den Pferden einen sicheren Vorzug vor dem Rindviehe, mit welchem sich namentlich ein Eggen im Trabe nicht gut ausführen läßt. 4) Auf Markt- und Lohnfuhren. Sind sehr weite Marktfuhren zu machen oder ist günstige Gelegenheit zum Verdienst durch Lohnfuhren vorhanden, dann haben die Pferde einen entschiedenen Vorzug vor den Ochsen. 5) Auf die Menge und Güte des jährlichen Gewinns an Futter von Wiesen und Feldern, da die wohlfeilere Unterhaltung des Rindviehs als Zugvieh nur dann zugestanden werden kann, wenn das ihm mehr als den Pferden zu verabreichende Grünfutter von guter süßer Beschaffenheit ist und im Verhältnisse seiner Wirkung gegen Körnerfutter wohlfeiler als letzteres erzeugt werden kann; denn der Hauptvortheil der Haltung des Rindviehs als Spannvieh gegenüber der Pferdehaltung liegt darin, daß man den Pferden stets verkäufliches Getreide futtert, und daß diese durch den Gebrauch und durch das Alter an ihrem Werthe verlieren, was bei dem Rindviehe nicht der Fall ist. Dagegen ist auch zu berücksichtigen, daß da, wo Boden und Klima dem Klee nicht zusagen, und wo wenig Wiesen vorhanden sind oder diese dem Rindviehe nicht zusagendes Futter hervorbringen, solche Fütterung oft so theuer und wol noch theuerer ist als das Körnerfutter, denn wenn das Rauhfutter sauer und schlecht nährend ist, so erhält mit demselben das Rindvieh kaum sein Leben und muß, um für die Arbeit bei Kräften zu bleiben, fast so viel Körnerfutter erhalten, als das Pferdegespann. Dieses hat aber zur Folge, daß die Arbeit mit den Ochsen theuerer ist, als die Arbeit mit den Pferden, weil die Ochsen weniger leisten. Bei der Verfutterung sauern, den Ochsen nicht zusagenden Futters, wenn dasselbe auch in noch größerer Menge verabreicht wird, nehmen dieselben weder an Fleisch noch an Fett zu; es verringert sich deshalb ihr Werth ebensowol als der Werth der Pferde durch das Aelterwerden, und die Möglichkeit, die Ochsen noch mästen zu können, um eine verkäufliche Waare herzustellen, kann nicht hoch angeschlagen werden, wenn die Mast mit auch außerdem gut verkäuflichen Producten bewirkt werden muß. Solches dem Rindviehe nicht zusagendes Rauhfutter ist aber den Pferden noch gedeihlich, und begünstigt leichte Ackerarbeit noch die Anspannung junger Pferde, so ist bei dem Zusammentreffen dieser Umstände die Pferdehaltung um so mehr vorzuziehen, als das Pferd bis zu seinem sechsten und siebenten Lebensjahre gewöhnlich an Werth zunimmt und, wenn es sonst nicht fehlerhaft ist, stets seinen Käufer findet. 6) Auf die Verhältnisse der ganzen Wirthschaft. Man hat dabei vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, wie man seine Futtermittel am höchsten verwerthen kann. Wo durch feine Schafe das Rauhfutter theuer verwerthet werden kann, wo die Nähe größerer Städte den Milchabsatz möglich und die Kuhhaltung vorzugsweise vortheilhaft macht, da wird die Haltung von Pferden schon deshalb vorzuziehen sein, um jenen nutzenbringenden Wirthschaftszweigen die möglichst größte Menge von Rauhfutter zukommen zu lassen. Wo dagegen Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Stärke- und Zuckerfabrikation, die in ihren Rückständen Futtermassen liefern, betrieben wird, da wird man eine Bedingung zur Ochsenhaltung um so mehr finden, als das während der Arbeitszeit verlorene, dem Ochsen seinen Werth gebende Fleisch und Fett leicht durch Benutzung außerdem vielleicht unverwerthbarer Futterstoffe wieder ersetzt und so vermehrt werden kann, daß es geldbringende Waare wird. Die sub 2—6 angeführten Rücksichten beziehen sich vorzugsweise auf größere Wirthschaften. Fast immer wird es für dieselben räthlich sein, zu Gespannarbeiten sowol Pferde als auch Ochsen zu halten, und zwar je nach der Localität und den Wirthschaftsverhältnissen vorzugsweise diese oder jene. Es können dann zu den weiten Fuhren, zu den Arbeiten in Egge und Walze die Pferde, zu den Pflugarbeiten die Ochsen verwendet werden. Die kleinen Wirthschaften haben vorzüglich zu untersuchen, ob für sie nicht Kühe statt der Ochsen vortheilhafter zum Anspannen sind. Das Einspannen der Kühe ist eine Quelle großer Vortheile. Man kann mit dem Futter, welches ein Pferd braucht, zwei Kühe reichlich ernähren, und der jährliche Nutzen der Kuh an Milch und Kalb läßt den Ochsen weit zurückstehen. Im Wesentlichen bestehen die Vorzüge des Einspannens der Kühe statt der Ochsen in Folgendem: Es ist da, wo milder und leichter Boden vorherrscht, gewiß, daß ein Paar gut gehaltener Kühe im Acker dieselben Dienste leisten, wie ein Paar Ochsen. Ferner ist es bekannt, daß die Kuh den Ochsen an Lebhaftigkeit und Gewandtheit weit übertrifft und dadurch den etwaigen Abgang an Stärke leicht ersetzt; endlich ist es erwiesen, daß sich der Milchertrag der Zugkühe kaum merklich verringert, wenn man ihnen zur Zeit der anstrengendsten Arbeit etwas besseres Futter gibt; erwiesen ist es auch, daß die Milch der Arbeitskühe fettreicher ist, als die Milch der Stallkühe, sodaß es den Anschein hat, als wirke die Arbeit auf die Verminderung der Wässerigkeit der

Digitized by Google

Milch. Der Verlust an Milch bei den Zugkühen ist ganz unerheblich und hat mindestens einen weit geringern Werth, als die Arbeit, welche die Kühe dafür leisten. Indessen müssen die Kühe, welche ziehen sollen, stärker gefüttert werden als die Stallkühe, auch müssen sie schon in der Jugend angelernt, mit Ruhe und Liebe behandelt, und es muß mit ihnen in der Art gewechselt werden, daß ein Kuhgespann immer nur einen halben Tag zur Arbeit verwendet wird. Letzteres wird sich um so eher ermöglichen lassen, als dann, wenn weder Pferde noch Ochsen zum Zuge gehalten werden, um so mehr Kühe gehalten werden können. Ein Hauptvortheil, der die Verwendung der Kühe zum Zug im Gefolge hat, ist noch der, daß, während im Winter Pferde und Ochsen oft als zehrendes Kapital im Stalle stehen, die Kühe fortgesetzt ihren Nutzen an Milch und Kälbern liefern. Nebenvortheile, die aus den Arbeiten mit Kühen erwachsen, sind, daß eine mäßige Bewegung in freier Luft die Gesundheit der Thiere befördert und das Kalben erleichtert, wenn jene Bewegung bis 14 Tage vor dem Eintritte des Kalbens fortgesetzt wird. Das fehlerhafteste Gespann ist dasjenige, wo ein Pferd mit einem Ochsen zusammengespannt wird. Ein fauler Ochse kommt dann wol neben einem thätigen Pferde zu gehen; im Anfange erschöpft dieses seine Kräfte, aber nach einiger Zeit erscheint es ihm bequem, seine Schritte zu mäßigen; es nimmt den trägen Gang des Ochsen an, und ist ihm dieser einmal zur Gewohnheit geworden, so behält es ihn bei und wird dadurch sehr in seinem Werthe herabgesetzt. Was den Bedarf an Spannvieh zum Betriebe einer Wirthschaft anlangt, so läßt sich dieser für alle Fälle zutreffend nicht bestimmen, indem darauf sehr viel Umstände großen Einfluß haben. Dahin gehören namentlich die verschiedene Größe und Leistungsfähigkeit der Zugthiere, die größere oder geringere Bindigkeit des Ackerlandes, die Beschaffenheit desselben nach einem Regen, die Vermengung mit Steinen, die Verunreinigung durch Wurzelunkräuter, die Entfernung des Ackerlandes vom Wirthschaftshofe, die ebene oder bergige Lage, die Zerstückelung des Ackerlandes, das Wirthschaftssystem, die Tiefe der Pflugfurche, die Stärke der Bespannung, die Fruchtbarkeit des Ackerlandes, das Klima, die längere oder kürzere Dauer der Feldbearbeitung. Für jeden gegebenen Fall ist deshalb der Bedarf an Zugvieh speciell zu ermitteln, indem man unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse die während der Zeit der Feldbearbeitung erfoderlichen Gespann-Arbeitstage berechnet. Sicherer verfährt man aber noch, wenn der desfallsigen Berechnung die arbeitsreichste Periode des Jahres zu Grunde gelegt und hiernach bestimmt wird, in wie viel Tagen diese Arbeit beendigt sein soll. Als allgemeiner Anhalt kann angenommen werden, daß bei einer Dreifelderwirthschaft mit zum Theil angebauter Brache oder bei einer gleiche Arbeit ersodernden Fruchtwechselwirthschaft bei schwerem Boden auf 30—45, bei Mittelboden auf 50—70, bei leichtem Boden auf 80—100 magdeb. Morgen Acker- und Wieseland ein Pferd oder 1½ Ochse gehalten werden muß. Was die Unterhaltungskosten und Leistungen des Gespanns anlangt, so hängt die Menge und Güte des Futters, welches ein Pferd bedarf, um die von ihm verlangten Arbeiten verrichten zu können und bei gehöriger Kraft zu bleiben, theils von der Körpergröße des Pferdes, theils von der Kraftanstrengung bei der Arbeit ab. Sowol erstere als letztere ist, je nach dem Zwecke der Pferdehaltung, sehr verschieden, und deshalb ist es auch der Bedarf an Futter. Berücksichtigt man nur landwirthschaftliche Verhältnisse, so kann man als Futterbedarf für ein großes starkes Ackerpferd während der Zeit der Feldarbeit 16½ Pfund Hafer, 10 Pfund Heu und 6 Pfund Strohhäcksel täglich, während des Winters 6½ Pfund Hafer, 4 Pfund Heu, 9 Pfund Ueberkehr und 9 Pfund Futterstroh rechnen. Wenn man für die Feldarbeiten zwei Drittel, für den Winter ein Drittel des Jahres annimmt, so braucht im Durchschnitte des ganzen Jahres ein großes Pferd 43 Centner 15 Pfd. Hafer, 26 Centner 60 Pfund Heu, 23 Centner 25 Pfund Stroh und 9 Centner 105 Pfund Ueberkehr. Ein kleines Ackerpferd bedarf während der Zeit der Feldarbeit täglich 12 Pfund Hafer, 7½ Pfund Heu und 4½ Pfund Strohhäcksel, im Winter 6 Pfund Hafer, 7½ Pfund Ueberkehr und 7½ Pfund Futterstroh, im Durchschnitte des ganzen Jahres 35 Centner 20 Pfund Hafer, 16 Centner 65 Pfund Heu, 8 Centner 32½ Pfund Ueberkehr und 18 Centner 27½ Pfund Stroh. Zur Einstreu wird im Durchschnitte des ganzen Jahres gebraucht für ein großes Pferd 5⅙—6⅓ Pfund Stroh täglich, 1886—2263 Pfund jährlich, für ein kleines Pferd 3⅚—4⅓ Pfund täglich, 1400—1679 Pfund jährlich. Die jährlichen Ernährungskosten eines starken Pferdes incl. des Streustrohes und nach Abzug des Verlustes der Excremente während der Arbeitszeit berechnen sich hiernach, den Werth des Mistes zu 1496,18 Pfund Roggenwerth angenommen, auf 55 Scheffel 10,9 Metzen berliner Maß Roggenwerth; die Ernährungskosten eines kleinen Ackerpferdes, den Werth des Düngers zu 1118,87 Pfund Roggenwerth angenommen, auf 41 Scheffel 13,1 Metzen Roggenwerth. Die Anzahl der Tage in einem Jahre, in welcher die Feldarbeiten stattfinden können, wird nicht allein von der Dauer des Winters, sondern auch von der Bodenbeschaffenheit bedingt. Im Allgemeinen kann man annehmen, daß auf das Jahr fallen 200 Arbeitstage bei einem leicht zu bearbeitenden Höheboden, 180 Tage bei einem etwas schwer abtrocknenden Boden, 170 Arbeitstage bei einem schweren, niedrig liegenden, undurchlassenden Thonboden, verbunden mit schlechten Wegen. Die Menge der während der Winterperiode mit den Ackerpferden zu leistenden Arbeiten ist nach Beschaffenheit der Wege, Witterung, der mehr oder weniger Marktfuhren, Meliorationsarbeiten ꝛc. sehr verschieden. 20 Arbeitstage sind als die geringste, 60 als die größte Zahl anzunehmen. Die tägliche Arbeitszeit ist für gut unterhaltene Pferde im Sommer auf 11, in der ersten Zeit des Frühjahrs und im Herbste auf 10, im Spätherbste auf 9, im Winter auf 8 Stunden anzunehmen. Im mittlern Durchschnitte der großen Allgemeinheit stellen sich die jährlichen Unter-

Digitized by Google

haltungskosten (Abnutzung, Interessen des Werthkapitals, Interessen des Werths und Kosten der Instanderhaltung der Ackergeräthe und Wagen, Instanderhaltung und Interessen des Werths des Geschirrs und der Stallutensilien, Hufbeschlag, Wagen- und Geschirrschmiere, Stallbeleuchtung, Salz, Kurkosten, Arznei, Interessen, Instanderhaltung, Versicherung und Abnutzung des Stalles, Lohn und Kost des Knechtes, Ernährungskosten des Gespanns) eines Zweigespanns starker Pferde auf 233 Scheffel 4 Metzen berl. Maß Roggenwerth; eines Zweigespanns kleiner Pferde auf 179½ Scheffel Roggenwerth. Ein Arbeitstag eines Zweigespanns starker Pferde kostet durchschnittlich 85,2 Pfund, eines Zweigespanns kleiner Pferde 60,31 Pfund Roggenwerth. Der Futterbedarf eines Zugochsen richtet sich hinsichtlich der Quantität nach der Körpergröße, hinsichtlich der Qualität nach der Kraftanstrengung oder nach den durch die Arbeit consumirten und durch das Futter wieder zu ersetzenden Kräften. In erster Hinsicht lehrt die Erfahrung, daß für je 100 Pfund des lebenden Gewichts des Ochsen täglich 3 Pfund Futter erfoderlich sind. In letzter Hinsicht ist anzunehmen, daß während der Arbeitsperiode das Futter aus gewöhnlichem Wiesenheu oder aus einem diesem in der Ernährungsfähigkeit gleichen Futteemittel bestehen muß, um einem den ganzen Tag arbeitenden Zugochsen die bei der Arbeit verbrauchten Kräfte zu ersetzen und ihn in einem kräftigen, wohlbeleibten Zustande zu erhalten. Im Winter, wo die Zugochsen nur selten zu Arbeiten gebraucht werden, genügt es zur Erhaltung eines kräftigen Zustandes, wenn das Futter zu einem Drittel aus Wiesenheu und zu zwei Drittel aus gutem Sommergetreidestroh besteht. Während der Zeit der Feldarbeit bedarf ein Zugochse von 1200 Pfund lebenden Gewichts täglich 36 Pfund gewöhnliches Wiesenheu oder 11,078 Pfund Roggenwerth, im Winter 12 Pfund Wiesenheu und 24 Pfd. Sommergetreidestroh oder 7,692 Pfund Roggenwerth täglich. Der Futterbedarf im Durchschnitte des ganzen Jahres beträgt also jährlich 10,220 Pfund Wiesenheu und 2920 Pfund Sommergetreidestroh. An Einstreustroh ist ⅓ des Trockengewichts des Futters, also täglich 8 Pfund erfoderlich. Ein Zugochse von 900 Pfund lebenden Gewichts (entsprechend einem kleinen Ackerpferde) bedarf während der Zeit der Feldarbeit täglich 27 Pfund Wiesenheu oder 8,308 Pfund Roggenwerth, im Winter 9 Pfund Wiesenheu und 18 Pfund gutes Sommergetreidestroh oder 5,769 Pfund Roggenwerth, und im Durchschnitte des ganzen Jahres jährlich 7665 Pfund Wiesenheu und 2190 Pfund Sommergetreidestroh und täglich 6 Pfund Einstreustroh. Werden die Ochsen nur zu halben Tagen abwechselnd angespannt, so genügt eine etwas weniger kräftige Fütterung. Werden die Zugochsen auf der Weide ebenso vollkommen ernährt wie in dem Stalle, so muß der Weide ein gleicher Werth zugeschrieben werden, wie der Stallfütterung. Ein Zugochse von 1200 Pfund lebenden Gewichts bedarf also durchschnittlich im Jahre an Futter und Streustroh 4069,29 Pfund Roggenwerth. Wird davon der producirte Stallmist im Betrage von 1635,37 Pfund Roggenwerth abgezogen, so bleiben 28 Scheffel 18,8 Metzen berl. Maß Roggenwerth als jährliche Ernährungskosten. Ein Zugochse von 900 Pfund lebenden Gewichts bedarf im Durchschnitte des ganzen Jahres an Futter und Streustroh 3051,96 Pfund Roggenwerth. Davon ab 1226,53 Pfd. Roggenwerth Mist, bleiben 21 Scheffel 11,7 Metzen Roggenwerth jährliche Ernährungskosten. Die Unterhaltungskosten der Zugochsen mit Inbegriff der zur Arbeit mit denselben nöthigen Menschen und Geräthe (wie bei den Pferden) lassen sich für ein Zweigespann zu 1200 Pfund lebenden Gewichts auf 145 Scheffel 4 Metzen Roggenwerth, für ein Zweigespann von 900 Pfund lebenden Gewichts auf 112 Scheffel 3,9 Metzen Roggenwerth berechnen. Wird bei der Haltung einer größern Anzahl Zugochsen die Verpflegung derselben durch einen besondern Viehwärter und die Arbeit mit den Ochsen durch Tagelöhner verrichtet, so kann eine Ersparniß von 8—12 Scheffel Roggenwerth eintreten. Was die Kosten der täglichen Arbeit eines Zweigespanns Zugochsen anlangt, so kann während der Zeit der Feldarbeiten mit den Zugochsen an eben so viel Tagen gearbeitet werden, als mit den Pferden. Es findet deshalb das über die Feldarbeitstage bei den Pferden Angeführte auch auf die Zugochsen Anwendung. Nur bei Thonboden verhält sich dieses anders, indem auf solchem die Ochsen weniger gut gebraucht werden können. Im Winter sind für Zugochsen höchstens 30 Arbeitstage anzunehmen, und die tägliche Arbeitszeit des Zugochsen ist eine Stunde kürzer als die der Pferde, weil die Ochsen um so viel mehr Zeit zum Fressen brauchen. Für ein Zweigespann Zugochsen von 1200 Pfund lebenden Gewichts sind im mittleren Durchschnitte im Thonboden 180 Arbeitstage während der Zeit der Feldarbeiten, und 30 Tage in der Winterperiode, also 210 Arbeitstage im ganzen Jahre anzunehmen; folglich kostet ein Arbeitstag durchschnittlich im Jahre 58,1 Pfund Roggenwerth. Die Kosten der täglichen Arbeit eines Zweigespanns Zugochsen von 900 Pfund lebenden Gewichts betragen, wenn man 200 Tage bei der Feldarbeit in leichtem Boden und 30 Arbeitstage in der Winterperiode, zusammen also 230 Arbeitstage im Jahre annimmt, 40,99 Pfund Roggenwerth pro Tag. Wenn Ochsen dieselbe Zugkraft besitzen wie Pferde, so werden doch jene in derselben Arbeitszeit weniger Arbeit verrichten als diese, weil sich die Ochsen langsamer bewegen, und länger fressen. Vier Zugochsen, welche Vormittags und Nachmittags arbeiten, leisten deshalb nur so viel als drei Pferde von gleicher Zugkraft, und vier Zugochsen, von denen zwei Vormittags und zwei Nachmittags eingespannt werden, leisten nur so viel Arbeit, als zwei Pferde von gleicher Stärke; folglich ist die tägliche Arbeit der vier Zugochsen billiger als die der drei Pferde um 11,6 Pfund Roggenwerth, und die jährliche Arbeit von vier Zugochsen billiger als die von drei Pferden um 2436 Pfund Roggenwerth. Die tägliche Arbeit von vier kleinen Zugochsen ist billiger als die von drei kleinen Ackerpferden um 8,485 Pfund Roggenwerth, die jähr-

Digitized by Google

liche Arbeit derselben um 1952 Pfund Roggenwerth. Was die Unterhaltungskosten und Leistungen der Zugkühe anlangt, so können diese eine gleich schwere Last ziehen wie kleine Ochsen, und der Gang jener ist noch rascher als der Gang dieser. Zugkühe müssen jedoch eine angemessene Zulage kräftigen Futters erhalten, wenn ihre Milchergiebigkeit nicht abnehmen soll. Als eine solche völlig zureichende Zulage für die Arbeit eines Tages für jede 100 Pfund des lebenden Gewichts der Kuh ist ½ Pfund Roggenwerth geschrotenes Getreide anzunehmen. Da nun die Milchergiebigkeit der Kühe durch die Benutzung zum Zuge bei solcher Futterzulage nicht leidet, so müssen die Kühe in diesem Falle eben so vollständig, als wenn sie zur Arbeit nicht benutzt werden, die sämmtlichen Unterhaltungskosten an Futter, Zinsen vom Werthe der Kühe, Kosten der Stallung, Ackergeräthe, Geschirr, Stallutensilien, des Arbeiters durch ihre Producte bezahlen oder verwerthen, und diese Unterhaltungskosten können deshalb keineswegs der Arbeit zur Last geschrieben werden. Unter Berücksichtigung dieser Annahme, und wenn die Kühe nur halbe Tage arbeiten, ist für die Arbeit eines Zweigespanns Kühe von 900 Pfund lebenden Gewichts 56 Scheffel 1,3 Metze berl. Maß Roggenwerth zu rechnen. Diesen Betrag auf 230 Arbeitstage repartirt, fallen auf einen Tag an Arbeitskosten 20,48 Pfund Roggenwerth, und wenn man die tägliche Futterzulage von 9 Pfund Getreideschrot nach Abrechnung von 2 Pfund Roggenwerth Mist hinzurechnet, 27,48 Pfund Roggenwerth auf die tägliche Arbeit eines Zweigespanns Kühe. Die Arbeit mit denselben ist deshalb täglich um 13,51 Pfund, im ganzen Jahre um 37 Scheffel Roggenwerth billiger als die Arbeit eines Zweigespanns kleiner Ochsen. Wird die Arbeit von vier Kühen der von drei kleinen Pferden gleichgerechnet, so wird durch die Kühe gegenüber den Pferden täglich 71,01 Pfund, jährlich 48 Scheffel 9,6 Metzen Roggenwerth erspart. (Dr. *William Löbe.*)

GESPANN. Bezeichnung mehrer zu einer Arbeit verbundener Holzarbeiter, besonders bei den Flößern üblich. (*W. Pfeil.*)

GESPANN bedeutet in der Sprache der Kesselschmiede die Vereinigung von 4 bis 16 oder 18 Eisen-, Kupfer-, Messing-Scheiben, welche auf einander liegend gemeinschaftlich unter dem vom Wasser getriebenen Hammer aufgetieft, d. h. zur Schalen- oder Kesselgestalt bearbeitet werden, sodaß daraus eben so viele in einander sitzende Gefäße entstehen. (Dr. *Karmarsch.*)

GESPANNSCHAFT, lateinisch Comitatus, ungarisch Varmegye (von Var, Burg oder Schloß und megye, Gebiet oder District, also das zu einem gewissen Schlosse, von dem die Gespannschaft den Namen hat, gehörige Gebiet) ist der Name der Provinzen des Königreichs Ungarn. Jede Gespannschaft, die wieder in Bezirke (Processus), getheilt ist, hat ihren Obergespann (Comes supremus), Untergespann oder Vicegespann (ungarisch Ispán) (Vice-Comes), Steuereinnehmer (Perceptor), obere und untere Stuhlrichter*) (Supremi judices und Vice-judices nobilium) und Stuhlgeschworene (jurati assessores) nebst einigen Notarien und Fiscalprocuratoren. Alle diese Beamten müssen von Adel und mit Gütern in ihrer Gespannschaft angesessen sein. Sie bilden einen Magistrat, der Alles, was das Beste der Provinz betrifft, besorgt. Der Name Gespann kommt daher, weil der Vorsteher der Provinz, der Obergespann, dem Könige, wenn er zu Felde ging, zur Seite bleiben und sein Gespann oder Begleiter sein mußte. 13 Obergespannschaften sind erblich; in den übrigen Gespannschaften ist die Würde eines Obergespann mit einem hohen Reichsamte oder mit dem Erzbisthume von Gran verbunden. Die übrigen Beamten der Gespannschaft ernennt der Adel aus drei von dem Obergespann vorgeschlagenen Männern.

Ganz Ungarn zerfällt in 46 Gespannschaften und 4 Landschaften, die sich auf die 4 Kreise des Königreiches so vertheilen: 1) Der niederungarische Kreis diesseits der Donau (d. h. östlich und nördlich von dem Strome) umfaßt die 13 Gespannschaften Preßburg, Neutra (oder Neitra), Trentsin, Arva, Liptau, Thurocz, Sohl, Baes, Honth, Neograd, Gran, Pesth, Bars und die Landschaft Klein-Kumanien. 2) Der niederungarische Kreis jenseits der Donau (d. h. auf der Westseite des Stromes) besteht aus den 11 Gespannschaften Wieselburg, Oedenburg, Raab, Komorn, Stuhlweißenburg, Weßprim, Eisenburg, Salad, Schümeg, Tolea und Baranya. 3) Der oberungarische Kreis diesseits der Theiß (d. i. auf der Nordseite des Flusses) enthält die 10 Gespannschaften Zips, Gömör, Torna, Saroſch, Semplin, Unghvar, Beregh, Abaujvar, Borschod, Hevesch und die 2 Landschaften Groß-Kumanien und Jazygien. 4) Der oberungarische Kreis jenseits der Theiß (auf der Ost- und Südseite des Flusses) enthält die 12 Gespannschaften Marmarvs, Ugocs, Szathmar, Bisar, Bekes, Czongrad, Chamad, Arad, Krasso, Temes, Torontal (die 3 letzteren bilden das Banat) und den Heiduckenbezirk.

Provinzial-Slavonien ist in die drei Comitate Vöröcz, Posega und Syrmien, Provinzial-Kroatien in die Comitate Agram, Warasdin und Kreutz getheilt.

(*H. E. Hoessler.*)

GESPENST. Gespensterfurcht, -Glaube, -Seherei, -Spuk, -Stunde. — Das Wort Gespenst bezeichnet die Vorstellung oder Einbildung der Erscheinung eines Geistes oder immateriellen, nicht oder nicht mehr dieser irdischen Welt angehörigen Wesens, welches zu Zeiten in einer von den Sinnen des Gesichts, Gehörs oder Gefühls wahrnehmbaren, obwol eigentlich körperlosen oder bloßen Scheingestalt sich darstellt. In der Regel wird damit die Vorstellung oder Einbildung verbunden, daß ein Gespenst durch sein Aussehen oder Benehmen Schrecken und Furcht erweckt; ferner, daß dasselbe als entweder die lebenden Menschen strafend und

*) Der Stuhlrichter heißt im Ungarischen Biró, der Gerichtsbeisitzer Táblabiró.

Digitized by Google

plagend, oder als selber zur Strafe aus der Ruhe des Grabes vertrieben — als „umgehend" oder „spukend" — gedacht wird.

Der Ur- oder Grundbegriff in dieser Vorstellung oder Einbildung ist demnach der eines Geistes, als eines entkörperten, aber an Gestalt, Eigenschaften und Wirksamkeit dem lebenden Menschen ähnlich gedachten Schein- oder Luftwesens, eines Schemens. Dazu kommt dann die Erweckung der Furcht, welche wegen ihrer Allgemeinheit und psychologischen Eigenthümlichkeit als eine eigene Modification, als Gespensterfurcht bezeichnet wird, die ihren Entstehungsgrund zunächst in der Thatsache des Ungewöhnlichen und Unerklärlichen einer solchen sog. Geistererscheinung, sodann darin hat, daß man sich bei der gedachten Körperlosigkeit nicht mit handgreiflichen Waffen dagegen wehren kann; endlich, weil das böse Gewissen oder auch ein dunkles Bewußtsein eigener Krankheitszustände in solchen Erscheinungen Vorbedeutungen des Unglücks, Ahnungen des bevorstehenden Todes sieht! (Näheres hierüber am Schlusse.) Es ist aus der Geschichte der Psychologie und Mythologie bekannt, daß eins der ältesten Abbilder für die Seele die Schatten sind [1]); wie denn schon in der Odyssee (X, 495) die „leicht und schnell flatternden Schatten" vorkommen, und namentlich bei den Römern die umbrae als die Seelen der Verstorbenen in der Unterwelt, bei den Dichtern Tibull, Horaz und Virgil näher geschildert werden; bei Letzterem bedeutet umbrae die Unterwelt selbst [2]). Auch liegt es in der Natur der Sache, daß geworfene Schatten in der Nacht gewiß am meisten Anlaß zu geglaubten Gespensterercheinungen gegeben haben. Daß übrigens abgeschiedene Geister nicht immer nur Böses dem Menschen drohten oder zufügten, beweist die von Appulejus (De genio Socratis) und Macrobius (Saturn. I, 3) näher angegebene alt-italische Geisterlehre, wornach die Lemuren, d. h. diejenigen Dämonen, die ehemals als Seelen in einem menschlichen Leibe gewohnt hatten, bald auf die eine, bald auf die andere Weise ihre Fortdauer in der irdischen Welt bewiesen. Nahm sich ein solcher seiner Nachkommen an und besaß er so mit sanftem Walten (placido numine) das Haus seiner Kinder geistig, so hieß er *Lar familiaris*; hatte er dagegen wegen seiner Sünden im Leben keine freundliche Ruhestätte gefunden, sondern irrte unstät, wie im Exil, umher, so erschien er als *Larva*, ein leeres Schreckbild für die guten Menschen, aber schädlich den bösen. Mit diesen Begriffsbestimmungen stimmt auch der Sprachgebrauch der Bibel überein: „Die (Aegypter) wurden durch wunderliche Gespenster umgetrieben." Weish. Sal. 17, 15. „Ein Stück Leber vertreibt alle bösen Gespenster." Tob. 6, 9. „Die Jünger sahen Christus für ein Gespenst an." Matth. 24, 26. Marc. 6, 49. (In den Sprüch. 23, 7 wird der Neidische mit einem Gespenste verglichen, weil er offenbar Böses im Sinne hat.) Gleicherweise finden wir dies in den Darstellungen neuerer Dichter bestätigt, unter welchen vor allen Shakespeare zu nennen ist, welchen ja auch erst kürzlich noch nachgerühmt worden, er habe jene Geschöpfe der Einbildungskraft wahrheitsgetreu geschildert [3]). — Im „Macbeth" (III. Sc. 4) erscheint des ermordeten Banquo „Geist" und setzt sich auf Macbeth's Stuhl, der dann unter andern sagt:

„— — Schickt das Beinhaus und die Gruft
Uns die Begrabenen zurück, so soll
Der Bauch der Geier unser Grabmal werden!"

In der ersten Scene des ersten Aufzugs erscheint der Geist von Hamlet's Vater:

„Ganz die Gestalt, wie der verstorbne König. —
— Genau so war die Rüstung, die er trug,
Als er sich mit dem stolzen Norweg maß;
So bräut er einst, als er in hartem Zweispruch
Auf's Eis warf den beschlittenen Polacken." —

„— — es ist unverwundbar wie die Luft,
Und unsre Streiche nur boshafter Hohn."

Dann später (Sc. IV), als Hamlet dem ihm winkenden Geiste folgen will, sucht ihn Horatio davon abzuhalten:

„Wie, wenn es hin zur Fluth euch lockt, mein Prinz,
Vielleicht zum grausen Wipfel jenes Felsens,
Der in die See nickt über seinen Fuß?
Und dort in andre Schreckgestalt sich kleidet,
Die der Vernunft die Herrschaft rauben könnte,
Und euch zum Wahnsinn treiben?" — — —

Auch nach dem teutschen Volksaberglauben mußten Manche nach ihrem Tode in veränderter Gestalt „umgehen." So der betrügerische Geizhals bei Hölty:

„Er findet nach des Lebens Raum
Im Tode keine Ruh.
Dann muß er in der Geisterstund'
Aus seinem Grabe gehn,
Und oft als schwarzer Kettenhund
Vor seiner Hausthür stehn."

Da nach jenem Sprachgebrauche ein solch erscheinender Geist eigentlich dem Reiche der Todten angehört, so erklärt sich hieraus auch die Redensart: Einen zum Gespenst machen, d. h. tödten. Wie denn ebenfalls Hamlet gleich darauf, als ihn seine Freunde mit Gewalt hindern wollen, dem Geiste seines Vaters zu folgen und er sich von ihnen losreißt, sagt:

„— — — laßt los! Beim Himmel!
Den mach ich zum Gespenst, der mich zurückhält!" —

Hierher gehört auch das Verlassen des Grabes, z. B. Schiller's:

„Des Gatten racheforderndes Gespenst
Schickt keines Messedieners Glocke, kein
Hochwürdiges in Priestershand zur Gruft."

Die Etymologie des Wortes Gespenst ist noch streitig. Nach Adelung kommt es von dem veralteten

1) Buhle, Gesch. des philosophirenden menschl. Verstandes. 1. Th. S. 144. F. A. Carus, Gesch. der Psychologie S. 63.
2) Creuzer, Symbolik u. Mythologie. 2. Ausg. 2. Bd. S. 850.
3) Hulsmann's Shakesp. 1856. (Wie dies Lob zu verstehen, zeigt Jac. Richter in R. Prutz, Deutsches Museum. Nr. 34 vom 21. Aug. 1856. S. 289.)

Spanen, d. h. überreden, verführen, wonach also ein Gespenst ein böser Geist oder ein bösartiges Wesen wäre, wodurch Menschen verführt oder doch geschreckt werden sollen. Diesem stimmt auch Eberhard und Maaß bei [4]), welcher zugleich das abspenstig und widerspenstig hierher zieht, was deshalb als ebenfalls von *Spanen* oder *Spenan* abstammt, „rathen, bereden, verleiten" bedeutete und bei unsern ältern Schriftstellern oft vorkommt.

Pidin *spanames*,
Deshalb rathen wir.
Kero 49.

Er *spenit* unfih,
Er (der Teufel) verleitet, verführt uns.
Otfried II, 4, 176.

Auch das Hauptwort Kespenst, wovon Gespenst nur eine weichere Aussprache ist, kommt bei Kero schon vor, und bedeutet bei ihm das Zureden, das Bereden, das Anrathen:

Einlihhan rasungoom, einlihhan *Kespenstim*,
Einige (sind zu regieren) durch Scheltworte, einige durch Zureden.
Kero 2.

Von dem Begriffe des Beredenden und Verleitenden aber hat Gespenst nachher den Begriff einer täuschenden Erscheinung, und hiervon endlich seine jetzige Bedeutung bekommen. — Einige leiten „Gespenst" von spannen ab, „weil Einem durch selbiges die Augen gleichsam als mit einem blauen Dunste überzogen, gespannt und verblindet würden" [5]). Nach Feisch dagegen und Gruber stammt das Wort Gespenst von Spinnen, d. h. Weben; Frisch führt von Matthesius (in Sarepta) an: „dem Teufel und seinem Gespenst in der Taufe absagen, d. i. dessen Wirken und Gewebe" [6]). Hierher gehört auch, was Voß in seinen „Anmerkungen zur Luise" 1. Th. V. 770 mittheilt: „Höllengespenst, höllische Erscheinung, Gebilde. Kaisersberger sagt: des teuffels gespenst ist nit anders, denn das er macht, das etwas scheint, und das selb doch nit ist. Ferner: Einer went, der teuffel hab in gefürt an ein ander ort, so es ein geist, ein gespenst ist (Einbildung, Vorstellung). Ferner: du widersagst dem teuffel und aller seiner gezierd oder gespenst (Gebilde, Machwerk). Ferner: Dieser Hanffbutz (Popanz) ist des teuffels gespönst (Machwerk, Vorstellung)." — Ob man Hirngespinnst oder Hirngespenst schreiben müsse, ist streitig. Krug (Phil. Wörterb. s. h. v.) hält Hirngespenst für irrig, weil ein Gespenst „ein Ding sei, das sich das Gehirn in sich selbst gleichsam gesponnen hat." Wieland dagegen hat immer „Hirngespenst."

In sofern jedes Gespenst eine bloße Scheingestalt oder etwas Wesenloses ist, keinen eigentlichen Körper hat, wird neuerdings manchmal ein bloßes Farbenbild auch ein Gespenst genannt, so z. B. in „der weimarischen Kunstfreunde" Propyläen: „Allein da sie die Farben blos in der Folge des Regenbogens und des prismatischen Gespenstes kannten, so wagten sie es nicht, bei der Arbeit diese Reihe zu zerstören."

Auch einen figürlichen Sinn hat hiernach das Wort Gespenst erhalten, in sofern es einen blos erdichteten Gegenstand des Schreckens oder der Furcht bezeichnet, daher die Gespensterseherei und Gespensterfurcht in diesem Sinne, z. B. die politische, wie sie sich in der traurigen Periode bald nach den Befreiungskriegen gewisser Regierungen bemächtigte, die sogenannte Demagogenriecherei! (worüber in Görre's Teutschland und die Revolution. 1819. und E. M. Arndt's „Nothgedr. Bericht" ꝛc. 1847 Näheres zu lesen.)

Das Wort Gespensterspuk bezeichnet im eigentlichen Sinne den Lärm, das Geraffel oder Gepolter, welches die Geistererscheinung (besonders der sog. Poltergeister) begleitet. („Spuk" kommt nicht von spectrum, wie Adelung meint, sondern von dem alten Stammworte paken, d. i. klopfen, pochen, schlagen [7]).) Auch „Spuk" wird in figürlicher Bedeutung genommen. „Stolberg selbst glaubt nicht an seinen Illuminatenspuk," Voß; „Nichts mehr von diesem tragischen Spuk," Schiller.

Was die „Gespensterstunde" betrifft, d. h. diejenige, in welcher die Gespenster vorzugsweise zu erscheinen pflegen, so ist dieselbe bekanntlich die Zeit um Mitternacht, zwischen 11 und 12, auch wol zwischen 12 nnd 1 Uhr, wiewol auch die übrigen Stunden bis zum Anbruch der Morgendämmerung noch öfters dergleichen Erscheinungen zulassen. Auch dies deutet schon Shakespeare an (Hamlet I.):

„Es (das Gespenst) war am Reden, als der Hahn just krähte.
Und da fuhr's auf, gleich einem sünd'gen Wesen
Auf einen Schreckensruf. Ich hab gehört,
Der Hahn, der als Trompete dient dem Morgen,
Erweckt mit schmetternder und schneller Kehle
Den Gott des Tages, und auf seine Mahnung
Eilt jeder schweifende und irre Geist
In sein Revier."

Aehnlich Wieland:

„Zwar, wie ihr wißt, sobald der Hahn gekräht,
So ist's mit all' dem Spuk, der zwischen elf und zwölfen
Im Dunkeln schleicht, Gespenstern oder Elfen,
Als hätte sie der Wind davongeweht."

Man hat übrigens auch die Mittagszeit für eine Gespensterstunde erklärt, was von einer misverstandenen Schriftstelle herrührt, wie Semler in seiner „Abfertigung der neuen Geister ꝛc. S. 209" gezeigt hat [8]). —

4) Synonym. der teutsch. Spr. sub „Spuk." 5) (Hennings) Von Geistern u. Geisterseher. 1780. S. 245. 6) Eberhard-Gruber, Synonym. sub „Spuk."

7) Eberhard-Gruber's Synon. a. a. O. 8) „Daß also in der sogenannten griechischen Uebersetzung der 70 Dolmetscher Stellen gefunden werden von Engeln, welche über die einzelnen Völker gesetzt seien, von *δαιμόνιον μεσημβρινὸν* geredet wird, oder einem mittägigen Teufel, wie es die Christen nachher unrecht verstanden, welches eigentlich einen heißen schädlichen Südwind bedeutet, den diese Uebersetzung ein mittägig Unglück, Ungeheuer, Uebel, τὸ *δαιμόνιον*, ausdrückt, gibt keinen Beweis ab. So habe ich in mehren lateinischen kirchlichen alten

Dies war übrigens auch psychologisch um so widersprechender, als das klare Sonnenlicht und die Gespensterwelt sich nicht vertragen; wie denn Büffon in seiner Allgem. Naturgeschichte in der Lehre vom Sinne des Gesichts [9]) näher zeigt, daß von dem Schauer oder der Art von Furcht, die alle Menschen unvermeidlich in der Nacht oder Dunkelheit empfinden, „alle die Erscheinungen der Gespenster, alle die Schreckbilder herrühren, die so viele Menschen gesehen haben wollen." (Nach Büffon sind dies keine bloßen Geschöpfe der Phantasie, sondern es liegen ihnen wirkliche Anschauungen zum Grunde; nur daß wegen der Finsterniß die Urtheile über die Entfernung, Gestalt und Form des Gesehenen ganz unbestimmt sind und Gegenstände z. B. riesengroß erscheinen u. d. m.) Auch bemerkt Kant in der Anthropologie (S. 90) sehr richtig, daß sich Gespenstergeschichten in später Nacht noch wol anhören lassen, die am Morgen, bald nach dem Aufstehen, Jedem abgeschmackt und für die Unterhaltung ganz ungeschickt vorkommen.

Der Gespensterglaube und die Gespensterfurcht sind uralt und eine vielleicht am allgemeinsten in der ganzen Welt von jeher bis auf diesen Tag verbreitete psychologische Thatsache. Sie erklärt sich einfach aus dem am tiefsten im Menschengeiste eingewurzelten Glauben an die Unzerstörbarkeit seines Wesens, an seine persönliche Fortdauer oder Unsterblichkeit, ingleichen an Seelenwanderung u. s. w., sowie aus dem damit nächstverwandten Glauben an Gott und göttliche Dinge, an gute und böse Geister oder Dämonen, welcher Glaube und resp. Aberglaube ebenfalls allgemein verbreitet ist. (Die Literatur hierüber ist bereits im Artikel Geist 56. Bd. der 1. Sect. S. 264. Not. u. 268. Not. gegeben worden.) Die Mythologien aller Völker sind demgemäß auch reichlichst mit „Gespenstern" von allen Arten und den verschiedensten Namen versehen; es genügt, an die Dämonen und Genien, Lemuren oder Laren und Larven u. s. w. des classischen, an die Feen, Elfen, Nornen und Gnomen, Nixen oder Ondinen, Sylphen und Salamander, Poltergeister und Kobolde, Haus-, Feld-, Berg- und Burggeister u. s. w. u. s. w. des scandinavischen und germanischen Alterthums zu erinnern. Mit dem Christenthume kam dann auch zu der bei allen Völkern sich findenden Eintheilung in gute und böse Geister die Classe der Gespenster s. str., d. h. die durch den Teufel hervorgerufenen Erscheinungen auf, indem derselbe entweder zur Nachtzeit Seelen von Verstorbenen aus seiner Gewalt entläßt oder vielmehr entlassen muß (Hamlet's Vater muß am Tage in der Hölle brennen, Nachts umgehen), oder zur Nachtzeit sein eigenes Werk treibt, seine Untergeister aussendet, die in vielerlei Schreckgestalten Unheil stiften; jene sind dann die Gespenster im engern, diese im weitern Sinne.

Indessen gehört die Gespensterlehre nicht blos der Mythologie und Theologie, sondern wenigstens geschichtlich und psychologisch auch der Philosophie an.

Die ältere Metaphysik hat bekanntlich die sogenannte metaphysische Seelenlehre zu einer Geisterlehre (pneumatologia) oder Dämonenlehre (daemonologia) erweitert, um mit Hilfe der Einbildungskraft eine Art von Theorie zu entwerfen, welche das gesammte Geisterreich umfassen soll. So noch der berühmte Christian v. Wolf: „Vernünftige Gedanken von den Kräften des menschlichen Verstandes" Vorbericht §. 12 und „Vernünftige Gedanken von Gott, der Welt und der Seele." Cap. 5. §. 727 und in seiner „Natürl. Gottesgelahrtheit," Thl. 1. Hptst. 3. §. 481 [10]). Dagegen hatten schon Spinoza (epist. 56. 58. u. 60) und Hobbes (Leviath. c. 4) die Gespensterlehre geleugnet, ebenso Balthas. Becker in seiner „bezauberten Welt" II. Bd. c. 14 u. 33 nachgewiesen, daß der Teufel mit den Ketten der Finsterniß in der Hölle gebunden sei, und es also keine Teufelsgespenster geben könne. Selbst ein Thomasius wagte nicht, schlechthin die Gespenster zu leugnen, und begnügte sich, unter den tausend Gespenstergeschichten die allerwenigsten für begründet zu halten. (Cautel. circa praecogn. jurispr. c. 12. §. 70 und diss. de non rescind. contr. conduct. ob metum spectrorum §. 11.) — Die englischen „Freidenker" und die französischen sogenannten Encyklopädisten haben ohne Zweifel in Bezug auf dies Capitel des Aberglaubens das größte Verdienst. Wie lange aber in Teutschland auch nach jenen selbst in der Philosophie sich der Gespensterglaube erhielt, ergibt sich aus der bereits angeführten Literatur. Mit welchem wissenschaftlichen Ernste man dies Thema bei uns auch, nachdem schon mit Winkelmann und Lessing, Klopstock und Wieland, Herder und Goethe die neue Glanzepoche unse-

Schriftstellern von *spiritu, diabolo meridiano* gelesen, wodurch man, wie mit fast allen hermeneutischen Unrichtigkeiten, einen dogmatischen Satz irrigerweise eingeführt hat, der noch bis jetzt in der Geisterlehre der gemeinen Leute gefunden wird, daß besonders um Mittag und Mitternacht die Geister und Gespenster rechte Freiheit haben."

9) L. Uebersetz. V. S. 274.

10) Ueber diese angebliche Wissenschaft sind noch folgende Schriften zu vergleichen, deren Verfasser zugleich meistens die Realität der Gespenster annehmen: *Sam. Christ. Hollmanni* Institutiones pneumatologiae (et theol. nat.). (Göttingen 1740.) (*Cousens*) Essai d'un système nouveau concernant la nature des êtres spirituels. (Neufchatel 1742.) 4 Thle. Steph. Heinr. Engelken's Geläuterte Vernunftsgründe von der Wirklichkeit und dem Wesen der Geister. (Leipzig 1744.) Walch im Philos. Lexikon. 1. Bd. S. 1737 fg. Crusius in der Physik. Reusch in der Metaphysik §. 1177. Schubert in der Metaphysik S. 787. Hiller in cosm. et psych. Rüdiger beim Weitenkampf in den Gedanken über wichtige Wahrheiten. 1. Th. S. 29. S. 46 fg. 54 fg. Baumgarten in der Polemik. 1. Bd. S. 588. *Cudworthin*, Syst. intell. p. 845. ed. *Mosheim.* *Grotius*, De rer. rel. christ. p. 109. ed. *Koecheri.* *Camerarius*, Hor. subsecis Centur. I. c. 15 seq. III. c. 72 seq. Fabricius, Abriß einer allgem. Historie der Gelehrs. S. 279. Monatliche Unterredungen von dem Reiche der Geister. (Leipzig 1730.) Wahrhafte Nachrichten von einigen Gespenstern ꝛc. (Frankfurt und Leipzig 1737.) *Lavaterus*, De spectris. Webster, Untersuch. der vermeinten Hexerei. *Wedel*, Diss. medic. de spectris. *Meisner*, Diss. de apparition. daemonum. *Frensel*, Disp. de spectris. *Stryk*, Diss. de jure spectror. *Romani* schediasma polemicum, an dentur spectra, magi et sagae. Walch, Philos. Lexikon sub „Gespenst."

Digitized by Google

rer Literatur längst begonnen hatte, dafür man als Beleg folgenden, jedenfalls vom cultur- und literargeschichtlichen Standpunkte interessante, von einem namhaften Schriftsteller, dem ehemaligen, erst 1815 verstorbenen Prof. Hennings in Jena aufgestellte sehr logische Exposition und Eintheilung der Gespenstertheorie dienen. Er sagt in seinen (anonym erschienenen) „anthropologischen und pneumatologischen Aphorismen" (1777. S. 30):

„I. Die Gespenster können erklärt werden:

α) nach dem Begriffe:

1) dem wahren; da sie Phantome oder Blendwerke der Sinne sind, die in uns den Gedanken erregen, als ob wir eine lebende Gestalt sähen oder etwas hörten, das von einem Mittelgeiste herrührte.

2) Dem irrigen; da sie als Erscheinungen angesehen werden, die

a) von Gott herkommen,

b) von einem endlichen Geiste oder einer vernünftigen Substanz,

aa) von einem Mittelgeiste, dabei die Existenz der Mittelgeister aus der Stufenfolge der Dinge zu beweisen ist.

a) Von einem bösen oder dem Teufel, dabei der Streit über dessen Existenz zu untersuchen und wie er die Sinne blenden könne;

b) von einem guten Engel.

bb) Von der Seele eines Menschen:

a) einer abgeschiedenen, seligen oder verdammten,

b) einer lebenden; dahin gehört, daß sich Menschen selbst gesehen, dabei

1) Fälle angeführt,

2) beurtheilt und aus der Imagination erklärt werden müssen

3) und ob diese Erscheinungen nach Cardan eine böse Bedeutung gehabt haben, zu prüfen ist..

cc) Von einem denkenden Wesen, das sich im Menschen von der Seele und vom Leibe unterscheidet. Davon jedoch unten bei der Beurtheilung der Trialisten mehr vorkommen wird.

β) Nach der Erfahrung, da die glaubwürdigsten Exempel von Gespenstern erzählt und beurtheilt werden müssen und zwar:

1) diejenigen, die natürlich und philosophisch erklärbar sind,

a) aus der Veranlassung äußerlicher, sinnlicher Eindrücke, besonders des Nachts, da man die Dinge nicht recht unterscheiden kann,

b) aus anderen Gründen:

aa) aus verabredetem Betruge (s. die Schrift von den Ahndungen S. 483),

bb) durch eine lebhafte Vorstellung in der Seele,

α) die von außergewöhnlicher Bewegung des Gehirns und Nervensaftes herrührt,

1) im Wachen,

2) im Schlafe, wenn die Bewegung des Nervensaftes lebhaft ist und beim Erwachen fortgesetzt wird (§. 21. s. v. Ahnd. §. 31.). Hierbei kann auch das Phänomen erklärt werden, daß Menschen nach dem Tode erschienen, weil sie bei Lebzeiten versprachen, den Lebenden von dem Zustande jenseit des Grabes Nachricht zu ertheilen (v. Ahnd. S. 495.),

β) die blos von der Ueberspannung der Imagination herkommt,

a) bei unangenehmen Gegenständen,

b) bei angenehmen Objecten,

2) solche, die nicht natürlich zu erklären, sondern eine außer- und übernatürliche Ursache haben müßten, wenn sie wahr wären. Allein sie sind mehrentheils falsch, oder doch höchst zweifelhaft.

γ) Nach der Bibel Luc. 24, 37. Marc. 6, 49. (Doch steht in der letzten Stelle nach dem Grundtexte nur „Erscheinung".")

In einer späteren Schrift: Von Geistern und Geistersehern, 1780, gibt der Verf. sehr ausführliche (844 Seiten füllende) Untersuchungen über Alles, was hierbei vorkommt, nebst vielen Erzählungen oder Gespenstergeschichten, die er meistens natürlich erklärt; wie denn dies Buch überhaupt noch jetzt gelesen zu werden verdient. (Beiläufig bemerkt der Verf. S. 248, daß verschiedene Schriftsteller die Gespensterphänomene „eben nicht für geistige und denkende Substanzen halten, aber ebenso wissend ist mir auch, daß man alsdann das Wort Gespenst nicht in der eigentlichsten Bedeutung nehme. So haben z. B. Cardanus, Julius Cäsar, Vanurius, Jacobus Gaffarellus und der englische Arzt Benjamin Bröckhuys die Gespenster für weiter Nichts als Ausdünstungen der verfaulenden Leichname gehalten, die sich zur Nachtzeit, wenn die Luft dicker wäre, zusammensetzten und die äußerliche Gestalt eines verstorbenen Menschen vorstellten." — Hieraus ergibt sich, daß die Reichenbach'schen „Odischen Briefe," die vor einigen Jahren soviel Aufsehen machten, in diesem Punkte gar nichts Neues vorgebracht haben.)

Gleichzeitig mit den bereits im Artikel „Gesicht" angeführten Ansichten Kant's über die Swedenborg'sche Gespensterseherei machte die angebliche Geistererscheinung der Frau Wetzel großes Aufsehen, über welche Wetzel ein eigenes Buch schrieb. Auch andere philosophische Schriftsteller behandelten dies Thema [11]), für welches nur einmal das Hamlet'sche Wort:

„Es gibt mehr Ding' im Himmel und auf Erden,
Als eure Schulweisheit sich träumt, Horatio."

als eine Art Geleits- oder Freibrief gilt.

---

11) Jac. F. Abel's Philos. Untersuch. üb. die Verbind. der Menschen mit höheren Geistern. (Stuttgart 1792.) K. H. L. Pölitz, Können höhere Wesen auf die Menschen wirken und sich mit ihnen verbinden? (Leipzig 1794.) Gst. E. W. Dedekind, Dokimion, oder prakt. Versuch. über ein reales Verhältniß der Geister der Verstorbenen zu den hinterlassenen Ihrigen. (Hanover 1797.) 2 Thle. Sm. G. Wagner, Die Gespenster; kurze Erzähl. aus dem Reiche der Wahrheit. (Berlin 1797 fg.) 5 Thle. 2—3. Th. 1798. 1799. 4. u. 5. Th. 1800. 6—7. Th. oder neue Gespenster 1801—1802. G. Ch. Münter's Merkwürdige Visionen und Erscheinungen aus dem Gebiete der Wahrheit, zur Verminderung des Aberglaubens. (Hanov. 1805—1811.) 3 Bdchn.

Digitized by Google

In der neuern Zeit ist allerdings im Allgemeinen der Glaube an Gespenster so sehr geschwunden, daß er fast sprüchwörtlich für Aberglaube gilt. „Unsre Welt," sagt Lichtenberg, „wird noch so fein werden, daß es ebenso lächerlich sein wird, an Gott zu glauben, als heutzutage an Gespenster"[12]). Ueber diese Weissagung hat Fr. H. Jacobi[13]) eine eigne interessante Abhandlung geschrieben, in der es nach Anführung jener Stelle heißt: „Seher! sahest du nur dieses? Sahest du nicht auch das Nächste? Sahest du nicht oder wolltest du es nicht verkündigen, zugleich den Fortgang der Vollendung? Also lautet die Folge der Weissagung: Und dann wieder über eine Weile wird die Welt noch seiner werden. Und es wird fortgehen, mit Eile nun, die höchste Höhe der Verfeinerung hinan. Den Gipfel erreichend wird noch einmal sich wenden das Urtheil der Weisen; wird zum letzten Male sich verwandeln das Erkenntniß. Dann — und dies wird das Ende sein — dann werden wir: nur noch an Gespenster glauben! Wir werden wissen; Sein und Wesen überall ist und kann nur sein — Gespenst!" — Gegen diese Ansicht Jacobi's hat dann wiederum Herbart in seinem Lehrbuche zur Einleitung in die Philosophie (1821, S. 218) sich erklärt, indem er meinte, jener Einfall eines der witzigsten Köpfe konnte dem Mathematiker und Physiker Lichtenberg schwerlich ernst sein, da er die Pendelschwingungen zu gut kannte, die nach entgegengesetzten Seiten ausschweifend im Gebiete des Geistigen ebenso abwechseln, als in der Körperwelt. Auch wird nun allerdings die menschliche Natur im Ganzen nie des Gottesglaubens völlig verlustig gehen, da das Gottesbewußtsein uns nicht nur tief eingepflanzt, sondern auch aus der Geschichte zur Genüge zu rechtfertigen ist[14]). Indessen wenn wir bei unsrer teutschen dermaligen Culturentwickelung stehen bleiben, und die neuesten Versuche des sogenannten Materialismus beachten, so wird man jene Jacobi'sche Aeußerung doch kaum für eine Gespensterseherei erklären dürfen! Es mag hier genügen, an ein energisches Wort des alten Arndt zu erinnern, das er erst vor einigen Jahren in seiner Schrift „pro populo germanico 1854" bei Gelegenheit der Besprechung der modernen Philosophie aussprach[15]).

Wie überhaupt die Extreme und besonders in unserer Zeit sich berühren, so hat diese letztere auch den wirklichen Gespensterglauben, ganz besonders aber an den damit zusammenhängenden Teufelsglauben wieder hervorgerufen! Wer weiß nicht, daß der durch seine teutsche Literaturgeschichte und Schriften über die altteutsche Sprache verdiente Vilmar, gegenwärtig zum Professor der Theologie in Marburg, also auf derjenigen Universität gemacht, welche zuerst unter allen protestantischen Hochschulen gestiftet ward, daß dieser berühmte Literator in seiner im vorigen Jahre erschienenen Schrift: die Theologie der Thatsachen ꝛc. sich unumwunden für den Glauben an einen persönlichen Teufel erklärt hat und von ihm eine Diabologie zu erwarten steht! Wie sehr auch hierbei sich des Akiba Spruch: „Alles schon da gewesen!" bewährt, läßt sich am besten durch Namhaftmachung einer Zahl von Schriften nachweisen, die noch im vorigen Jahrhunderte über dieses Thema erschienen[16]). Wem fällt das Wort im Faust nicht ein?:

„Längst bin ich schon in's Fabelbuch geschrieben,
Doch sind die Menschen drum nicht besser dran;
Den Bösen sind sie los, die Bösen sind geblieben!"

Psychologisch ist sodann zu bemerken, daß der Gespensterglaube oder doch die Gespensterseherei sich nicht auf die Menschen beschränkt. Einer unsrer ausgezeichnetsten Naturforscher, der Professor Joseph Ennemoser, theilt in seinem interessanten Aufsatze: „Bei-

12) Lichtenberg, Verm. Schr. I, 166. 13) F. H. Jacobi, Werke III, 199. 14) Siehe Bunsen's neueste Schrift: „Von Gott in der Geschichte," wobei es gestattet sein mag, an einen der geistreichsten Aufsätze Jean Paul's „von Gott in der Geschichte" (Dämmerungen für Deutschland. 1809.) und an die Schrift von Clodius „von Gott in der Natur, der Menschengeschichte und im Bewußtsein" zu erinnern. 15) „Es ist ein Jammer, zu sehen, wie so viele Jünglinge jetzt nach Geist schnappen, wie sie alle Dinge, auch die dicksten und plumpsten (will sagen auch die handgreiflichsten, die man nur immer mit der Faust angreifen sollte) und die Scheine derselben mit sogenanntem Geiste erfassen und sogleich mit ihrem Bischen Geiste messen und wägen wollen. Kurz, es ist eine Mattigkeit und Schlaffheit, die sich dann oft mit Ueberreizung spornen und springen und fliegen will, wo ihr der Muth zum tüchtigen Gehen und Schreiten fehlt. Woher das? fragt man mich. Ich antworte, ich weiß es nicht; aber es däucht mir, diese Jagd auf Geist, dieses Haschen nach Geist, dieses Spiel mit leersten, gestalt- und bildlosesten Geisterchen, daß ichs mit dem rechten Namen nenne — diese Geisterei bezeichnet eine krankhafte Elendigkeit und Dünnheit, welcher der Stoff ausgegangen ist, oder vielmehr, welche den in jedem Stoffe enthaltenen Geist und Lebensgeist nicht finden kann. Das Geschlecht ist zu fein und dünn geworden, so mit den Gespenstern und Schemen des Geistes verwebt und umweht, daß es ihn selbst, den einfachen und göttlichen, kaum noch empfinden und sein leises und unsichtbares Wehen nicht verstehen kann. Daher manche kranke Zweifelsucht und Geistestobsucht unserer Jünglinge, daher bei Vielen die traurige zweifelsüchtige Ungläubigkeit. Es fehlt dieser kranken Welt die frische Unmittelbarkeit jener Anschauungsfülle, wodurch Gott und sein Wirken, Wehen und Weben verstanden und geglaubt werden."

16) Wie wollen nur folgende namhaft machen: Semler, Abfertigung der neuen Geister und alten Irrthümer nebst theol. Unterrichte von dem Ungrunde der gemeinen Meinung von leiblichen Besitzungen des Teufels und Bezauberungen der Christen. (Halle 1760.) G. F. Meier's Philos. Gedanken von den Wirkungen des Satans auf dem Erdboden. (Halle 1760.) J. Chr. F. Schulz, Untersuchungen übee die Bedeutungen des Wortes Satan und Teufel in der Bibel, aus dem Engl. (Leipzig 1774.) Versuch einer biblischen Dämonologie oder Unterf. der Lehre der heil. Schrift vom Teufel und seiner Macht, mit einer Vorrede und einem Anhange von D. J. S. Semler. 1776. Gründliches Bedenken, ob und wenn ein Bürger eines Staats als ein rechtschaffener Bürger desselben seine Landesreligion der Falschheit öffentlich verdächtig machen könne ꝛc. (Bützow u. Wismar 1777.) S. 68. (Diese Schrift hat in der Kürze die Gründe für die Behauptung, daß ein Teufel sei, ausgeführt!) Auch erschien im J. 1776 eine kleine Abhandlung: „Sollte wol der Teufel ein Unding sein? — Sollte wol der Teufel durch die engl. Schrift: Untersuchung vom Satan, von dem Uebersetzer und seinem Notenmacher Hrn. Prof. Schulz aus Giesen relegiret sein? Heil ihm! Hadeln im Lande Würsten." (Auch sie sucht die Wirklichkeit des Teufels darzuthun!) — Jung-Stilling's Theorie der Geisterkunde. 1810. gehört natürlich auch hierher, desgleichen Horst's Dämonologie.

Digitized by Google

träge zur Seelenkunde der Thiere" in Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte. 1820. H. IV. S. 685 folgende Notiz über die in den tyroler und schweizer Alpen, sogar bei Thieren ebenso wie bei den Hirten vorkommende Gespensterseherei mit: „Höchst merkwürdig ist vor anderen die eben nicht so gar seltene Erscheinung, daß Kühe sowol als Pferde und Ziegen des Nachts, wenn auch die Menschen gar keine Veranlassung wissen, wie von Gespenstern erschreckt zusammenlaufen, wo sie dann mit aller Gewalt nicht mehr aus einander oder weiter zu bringen sind. Das Vieh schnaubt und schwitzt oft dergestalt, wie ein sich vor Geistern fürchtender Mensch. Die Bauern schreiben dies in Tyrol dem Orken, einem Alpmännchen, zu, welcher von Alters her in gewissen Gegenden hausen, und zuweilen mit Menschen und Vieh allerlei Spaß treiben soll. Auch wollen Hirten selbst zuweilen diesen Orken gesehen haben, bald in Gestalt eines alten Männchens in zerrissenen Kleidern, bald in Gestalt eines kleinen zottigen Hundes u. s. w. Bisweilen, so erzählt man, kommt dieser unheimliche Gesell des Nachts bis an die Sennhütten in die Viehställe, und treibt mit einem Schlage alles Vieh mit ungemeiner Schnelle davon; besonders gern und oftmals soll er sich diesen Scherz mit den Ziegen machen, die er dann Stunden weit, meist auf die höchsten Bergspitzen jagt, wo sie, besonders nach dem Glauben früherer Zeiten, (denn jetzt hat sich auch das geändert) drei Tage lang von keiner Menschenhand ohne Gefahr befreit werden dürften, nach Verlauf dieser Zeit aber unverletzt auf niedrigere Weiden gebracht werden mußten. (Offenbar ist hier eine Verwandtschaft mit den alten Hexengeschichten, deren Schauplatz der Blocksberg war.) Außerdem werden noch eine Menge anderer Spukgeschichten von diesem Bergmännchen erzählt, z. B. allerhand Neckereien gegen die Mädchen. Zuweilen sollen diese Orken die schwersten Arbeiten für die benachbarten Gebirgsbewohner vollbringen u. s. w."

Wie sehr in der modernen Menschenwelt der Aberglaube seit dem Befreiungskriege wieder überhand genommen, beweist die gleich darauf erfolgte übertriebene Verherrlichung des Mesmerismus oder thierischen Magnetismus, Tellurismus (s. Kieser's Archiv u. Syst.). Um dieselbe Zeit ließen sich auch sonst besonnene Schriftsteller zu indirecter Vertheidigung des Gespensterglaubens verleiten. Ebenfalls in Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte (1821. H. II. S. 101), desgleichen in H. IV. S. 107 fg. finden sich von einem durch viele Schriften im Gebiete der Psychologie und der gerichtlichen Medicin, namentlich durch seine Bekämpfung der Todesstrafe, bekannten Professor Grohmann in Hamburg eine ganze Reihe „wunderbarer Erzählungen," welche der Verfasser zugleich als „durchaus glaubhaft bezeichnet," indem sie sich, „auf die unverdächtigsten und geprüftesten Beobachtungen von Personen gründen, die das Erzählte selbst erfahren und es mir berichtet haben." Es mag hier nur die erste derselben angeführt werden.

„Einer meiner Freunde, der mit einem Mädchen, welches mehre Meilen weit von seinem Wohnorte wohnte, versprochen war, hat sich demselben und auch der Schwester desselben von seinem Wohnorte aus mehremal sehen lassen. Beide haben ihn einmal gegen Abend auf einem Spaziergange auf sich zukommen und in einer Entfernung von einigen Schritten verschwinden gesehen. Das zweitemal ist er ihnen in der Stube ihres Hauses erschienen. Die beiden Mädchen versicherten mich, daß die Thatsache außer allem Zweifel sei und daß sie auf keine Weise an irgend eine Täuschung bei dieser so unmittelbaren Wahrnehmung glauben könnten. Als ich meinen Freund um diese Erscheinung fragte, sagte er mir: „daß er eben zu jener Zeit, in derselben Stunde des Erscheinens, mit aller Kraft seiner Gedanken sich an jenen entfernten Ort versetzt habe, daß er das Vermögen besitze, sich in der größten Entfernung da, wo er das Local und die Umgebungen kenne, blos durch seine Gedanken sehen zu lassen, obschon ihn dies heftig anstrenge und es ihm auch nicht immer glücke. Es gehöre dazu eine eigene Stimmung und Fassung der Seele. Ich wage nicht, dieses zu erklären. Es stimmt mit manchen andern Erzählungen dieser Art zusammen. Bevor wir erklären, mögen wir in Erfahrungs-Wissenschaften Thatsachen sammeln, um uns vor zu schnellem Ableugnen, aber auch vor Aberglauben zu schützen" [17]). Die neueste Zeit endlich hat in dem Unsinne des Tischrückens (den sogar ein Rob. von Mohl nebst andern heidelberger Professoren in der Allg. Zeit. beglaubigte!!), der Klopfgeister, Psychographen u. dgl. m. den traurigen Beweis geliefert, daß wir mit den Triumphliedern unsrer Aufklärung noch zu früh gekommen sind.

Schließlich wollen wir in Bezug auf die wissenschaftliche Erklärung der psychischen Thatsache der Gespensterfurcht eine Stelle eines unsrer berühmtesten

17) Im vierten Hefte erzählt Professor Grohmann noch eine Anzahl ähnlicher, zum Theil noch viel wunderbarerer Geschichten; z. B. von Nachtgesichten, welche eine Menge von Soldaten in einem Schlosse gesehen hatten, bemerkt dabei ganz richtig, daß bei allen solchen Erzählungen allerdings die genaueste Kritik unerläßlich ist, aber zugleich auch, daß der vorherrschende apodictische Unglaube keineswegs schlechthin berechtigt, und es im Gegentheile jetzt darauf ankomme, diesen Dingen näher auf den Grund zu gehen, da die Zeiten vorüber sind, wo es Schande war, den sogenannten Aberglauben zu untersuchen, blos darum, weil er Aberglaube heißt: „So wenig ich dem finsteren Reiche des Aberglaubens, der Gespensterfurcht, den Geistererscheinungen, dem weissagenden Geiste des Somnambulen, der Wiederkehr des Todten zur Erscheinung an dem Lebendigen u. s. w. das Wort zu reden mag, so meine ich doch, sei nun die Zeit gekommen, wo man auch ohne Vorurtheile dieses Reich des Aberglaubens wissenschaftlich prüfen könne und solle, damit auf diese oder jene Weise die Wissenschaft gewinne, entweder mit mehren Gründen, als sonst, das Unglaubhafte zu widerlegen, oder sich selbst nicht in der Art zu beschränken, um das, was Experiment, Erfahrung und übereinstimmendes Zeugniß zeigt, für unmöglich und absolut närrisch zu halten. — Die Natur ist ein Unendliches, in welchem das Geistige mit ebenso vieler Kraft und Macht auftritt, als das Materielle, ja mit noch größerer Macht; denn sollte der Geist (das Göttliche) das Irdische nicht besiegen? Sollte nicht in des Menschen Geiste wenigstens eben die Kraft der Wirksamkeit sein, wie in den Naturelementen, die den Grund des Meeres aufregen und den Erdball in Erschütterung bringen? Christus sagt: Glaube, und du kannst Berge versetzen."

Psychologen und Physiologen, Carl Gust. Carus, beifügen, der in seinen Vorlesungen über die Psychologie S. 343 von dieser Thatsache mit Recht sagt, daß sie unter den verschiedensten Verhältnissen und auf die verschiedenste Weise sich unter Menschen von jeher bethätigt hat, und sie auf folgende eigenthümliche Weise erklärt: „Wir mögen in einem Volke nachforschen, in welchem wir wollen, am meisten jedoch bei denen, welche weniger die allerheiternden Strahlen der Sonne genießen, wir mögen eine Zeit befragen, welche wir wollen, am meisten jedoch da, wo das Licht der Wissenschaften am wenigsten leuchtete und wir werden die mannichfaltigsten Beispiele und Beweise von Gespensterfurcht vorfinden, ja es dürften immer im Ganzen nur wenige Menschen sein, die nicht unter irgend einer Bedingung von einem gewissen gespenstigen Schauer ergriffen werden könnten. — Ueberlegen wir nun näher, welche Menge krankhafter, immer dem Wahnsinne nahen Zustände von der Nachtseite des Seelenlebens bedingt werden, wie sehr dadurch immer also das höchste Eigenthum des Menschen, die Klarheit des Selbstbewußtseins, die Besonnenheit und die Freiheit des Willens gefährdet werde und daß endlich, wie andere Krankheiten auch durch gewisse äußere Einflüsse erzeugt werden, so auch dieses gestörte Gleichgewicht zwischen bewußtlosem und bewußtem Seelenleben in uns durch gewisse Einflüsse der Außenwelt begünstigt werden könne: so werden wir allerdings dahin kommen, daß die sogenannte, dem Menschen so tief eingewurzelte Gespensterfurcht nichts Anderes sei, als die Furcht des Menschen vor gewissen möglicherweise ausbrechenkönnenden Krankheitszuständen seines Innern, kurz eine Furcht des Menschen vor sich selbst. Es ist daher sehr bezeichnend, daß die Gespenstergläubigen es von jeher als das Maximum des Fürchterlichen und als Todeszeichen betrachtet haben, sich selbst zu sehen. Wie also man öfers bemerkt, daß grade sehr reizbare und deshalb für schädliche Einflüsse überhaupt und also auch für Ansteckungsstoffe sehr empfängliche Personen auch eine besondere Scheu haben, sich Orten zu nähern, wo Miasmen oder Contagien ihrer Gesundheit, ja ihrem Leben Gefahr drohen und diese Scheu selbst, welche sich schon in Thieren ausspricht, (so etwa scheuen Pferde vor einem gefallenen Pferde) eigentlich Nichts weiter ist, als ein Vorausahnen des schädlichen Einflusses, so ist die Angst, welche reizbare Gemüther an einsamen wüsten Orten unter Leichen in dunkler Nacht so leicht befällt, eigentlich Nichts weiter als das ahnende Gefühl, es könne gar leicht die Seele durch jene Eindrücke von Dunkelheit, Einsamkeit und Tod aus ihrem klaren Bewußtsein gedrängt werden, das dunkle Gebiet des unbewußten Seelenlebens mit allen seinen wunderlichen Phantasmagorien könne aufsteigen und wie ein giftiger Nebel das Reich des Bewußtseins überziehen, sodaß unter den sonderbarsten Visionen endlich wol gar zerrüttender Wahnsinn die Seele völlig aus ihrem reinen magnetischen Meridian, d. i. aus ihrer Richtung auf das Ewige und Göttliche, verdrängen könnte. Dabei ist es dann sehr natürlich, daß, wenn schon die Seele vorher, ehe dergleichen Einwirkungen sie trafen, nicht rein war, wenn nach irgend einer Richtung der innere Magnet schon von seinem wahren Meridian abgelenkt war, wenn wüste Selbstigkeit, Uebelwollen oder dichter Irrthum die Seele schon umlagert hielten, eine äußere Einwirkung der vorhin erwähnten Art sie auch um so leichter in jenen Krankheitszustand versetzen, um so leichter jene Schreckbilder aufrufen werde. — Daher denn also die vielfältigen Erzählungen, wie grade schuldige Gemüther in einsamer Nacht von wüsten Schreckbildern geängstigt wurden und ebenso darin der Grund, warum rohe, in Unwissenheit oder Irrthum befangene Menschen am meisten zur Gespensterfurcht neigen, während, je klarer die Seele entfaltet, je reiner ihr Wollen ist, um so weniger eine Furcht dieser Art statt haben wird. Dabei kann man allerdings die Gespensterfurcht auch noch in sofern mit der Scheu von äußern, der Gesundheit der Organisation Gefahr drohenden Einflüssen vergleichen, als wir so häufig sehen, daß die Scheu der letzterwähnten Art ganz besonders geneigt macht, von den drohenden Krankheiten affiert zu werden, welche den Muthigen nicht so leicht treffen, so auch die Gespensterfurcht grade die größte Anlage gibt, daß die Seele von diesen Visionen ergriffen, ja endlich wenn sie diesen Einflüssen fortwährend ausgesetzt ist, bis zum unheilbaren Wahnsinn dahin gerissen werde."

Ist hiermit zugleich ein praktisch wichtiger Wink zum Schutz vor diesem Unheile gegeben, so möge dem noch hinzugefügt werden, was unser größter Dichter (im Tasso) sagt:

„Es liegt um uns herum so mancher Abgrund,
Doch in uns selber liegt der tiefste!"

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESPERR wird eine zusammenlebende Brut von jungen Fasanen genannt. (*W. Pfeil.*)

GESPERRE, eine Vorrichtung zum Versperren oder Zuschließen, daher im Besondern 1) die auch sogenannte Clausur, d. h. das metallene Beschläge, welches man ehemals an den Bücherdeckeln anzubringen pflegte, um die Bücher fest geschlossen zu erhalten; 2) die Einrichtungen zum Verschließen einer Thür, eines Kastens ꝛc. im Allgemeinen, wovon die Schlösser nur eine besondere Art sind; 3) in der Sprache der Uhrmacher und Mechaniker ein Sperr-Rad mit seinem Sperrhaken oder Sperrkegel, wodurch die Drehung einer Achse, einer Walze ꝛc. nach der einen Richtung gestattet, nach der andern Richtung verhindert wird. — Vor-Gesperre heißen bei den Schlossern gewisse sehr verschiedenartige Apparate, welche den Zugang zum Schlüsselloche eines Schlosses verwehren und erst durch eigene Kunstgriffe oder Werkzeuge beseitigt oder geöffnet werden müssen, damit man im Stande ist, den Schlüssel einzubringen; es gehören dazu die meisten der sogenannten Vexire. (Dr. *Karmarsch.*)

GESPILDE, GESPILDERECHT. Das Wort Gespilde (von spalten, gothisch: spilda, d. i. ein Scheit Holz, ein abgespaltener Theil; mittelhochteutsch: spelte, d. i. Scheit oder Bret; plattteutsch: spilden,

Digitized by Google

d. i. zertheilen) [1]) bezeichnet in der juristischen Kunstsprache eine bestimmte unbewegliche Sache in ihrem Verhältnisse zu derjenigen anderen solchen, welche damit früher ein ungetheiltes rechtliches Ganzes bildete, zur Zeit aber im Sonderbesitze, sei es verschiedener Eigenthümer, Gespilder oder Spaltleute, sei es eines und desselben Eigenthümers, sich befindet; Gespilderecht [2]), Spaltungsrecht, Theillosung (jus congrui, retractus partialis), der Retract oder das Näherrecht, vermöge dessen der eine Gespilder, dafern ein anderer das Eigenthum an seinem Gespilde käuflich an einen Nichtgespilden überträgt, behufs der Wiedervereinigung der Trennstücke in den Kauf eintreten und den Käufer austreiben darf.

Jünger unstreitig als die bekanntlich älteste Form des Retractes, die sogenannte Erblosung, kommt das Gespilderecht doch sehr frühe schon [3]) nicht nur im mittleren Teutschland, besonders häufig in Thüringen und Sachsen [4]), in Franken [5]) und Hessen [6]), aber auch [7]) im Würtembergischen, im Herzogthume Jülich, in Osnabrück, im ehemaligen Erzstifte Salzburg, sowie hin und wieder in Nord-Teutschland, sondern auch, und zwar bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in der Schweiz, hier nämlich, nach der gewöhnlichen Annahme [8]), in dem Rechte der sogenannten Getheilen [9]) vor, verdankt jedoch seine Entstehung lediglich dem Local- und dem Particularrechte. Denn wenngleich sie häufig in den Kreis der gemeinrechtlichen Institute gezogen wird, so schweigen doch die eigentlichen Quellen des gemeinen teutschen Privatrechtes von der Theillosung gänzlich [10]), und selbst die Particulargesetze räumen ihr oft nur eine örtlichrechtliche Geltung ein, dergestalt, daß, wer auf das Gespilderecht einen rechtlichen Anspruch gründet, zugleich eine dafür bestehende, gewohnheitrechtliche oder localrechtliche Norm dafür muß nachweisen können [11]), oder sie wurden, wo sie das Gespilderecht allgemein einführten, dabei keineswegs überall von den nämlichen Rücksichten geleitet. Die meisten Particular- und Provinzialgesetze beschränkten sich darauf, unser Institut, als ein in der Praxis bereits vorgefundenes, anzuerkennen, dasselbe in einer für angemessen gehaltenen Weise fortzubilden, auch wol Controversen, die in der Lehre von der Theillosung aufgetaucht waren, zu beseitigen. Andere erblicken in der Theillosung ein geeignetes Mittel, der eingerissenen Güterzersplitterung, weniger zum Theil zum Frommen und zur Pflege der Landwirthschaft, als im Interesse der Gutsherren, der Frohnberechtigten und der Zinsberechtigten [12]), entgegenzuwirken [13]). Noch andere richteten dabei das Augenmerk vorzüglich auf eine mehr gesicherte Erhebung der Staatssteuern und der übrigen öffentlichen Gefalle; — ein Grund, aus welchem das Gespilderecht oft auch da beibehalten worden ist [14]), wo man

1) Vergl. *Wachter*, Glossarium germanic. (Lips. 1737.) s. v. *Gespilde*. Diefenbach, Vergleichendes Wörterbuch der goth. Sprache. 2. Bd. (Frankf. a. M. 1851.) S. 296 s. v. *spilda*. 2) *Friedr. Gerdes*, De jure congrui. (Greifswald. 1614.) und *Jo. Frdr. Rhetius*, De jure congrui. (Francof. 1669.) (auch in *Ejusd.* Dissertationib. select. Vol. I. no. 28 und bei *Stryk*, Opera omn. Vol. IX. no. 24. p. 414—436). — Beiden Schriftstellern gereicht besonders zum Vorwurfe, daß sie das Gespilderecht und einen anderen Retract, nämlich das Nachbarrecht (retr. ex jure vicinitatis), nicht genau genug unterscheiden. — *Mich. Grassus*, De retractu partiali, german. Theillosung. (Tubing. 1721.) Karl Friedr. Walch, Das Näherrecht, neueste (3.) Aufl. (Jena 1795.) S. 81—85 u. S. 481—496. 3) Spuren vom Gespilderechte kommen in Teutschland schon vor 1322 vor. Siehe bei Pauli, Abhandlungen aus dem Lüb. Recht. 1. Bd. Darstellung des Rechtes der Erbgüter. (Lübeck 1837.) S. 142. 4) *Thaswer. Fritsch*, De jure congrui, v. Gespilderecht, in partibus Thuringiae per consuetudinem cum primis recepto. (Jen. 1678 u. 1737.) (auch in *Ejusd.* Opuscul. var. T. II. Part. III. p. 143—154. *Jo. Gottl. Siegel*, De jure congrui in Thuringia. (Lips. 1726.) *Christ. Hannaeeius*, D. de praediis principaliter divisis jure congrui non retrahendis. (Viteberg. 1736.) 5) Einen interessanten Beleg dafür s. bei Jac. Grimm, Weisthümer. 3. Bd. S. 550 aus einem Weisthume zu Hochstetten (unweit Gemünden) von 1552: „Item erkennt auch der erbar schöff, wenn ein guth ledig wird oder verkaufft, das in eines andern guth gehörig, so auf dem guth sitzt, der nechst abzutreiben fug und recht haben vor einem leibberben, sonst welcher die meisten zinß giebt daran, dem wird solches folgend vergünstiget und zugegeben." 6) C. G. von Langen, Beyträge z. teutsch. Recht. 1. Bd. (Gießen 1788.) S. 2 fg. 2. Bd. S. 1 fg. Dessen Prakt. Bemerkungen z. Lehre v. Abtriebsrecht. (Gießen 1800.) 7) Siehe Walch a. a. O. S. 81 u. 82. 8) Siehe Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich. 1. Bd. S. 268—270 und Dessen Deutsches Privat-Recht. 2. Bd. (München 1854.) §. 123. S. 46 fg., vergl. mit Ge. Beseler, Syst. des gemeinen deutschen Privat-Rechts. 2. Bd. (Leipz. 1853.) §. 124. S. 327. Not. 12. 9) Siehe in der Offnung von Höngg (an der Limmat, nordöstlich von Zürich) bei Grimm a. a. O. 1. Bd. S. 9: „Ist aber, das keinü guter verkoufft werdent, die vormals den geteilen nit veil gebotten sint, wenn sich das empfindet, wil denn das geteitit das gut haben umb als vil geldes, als es einen frömden verkoufft ist, ân alle geuerd, so sol das geteitit das selb gut vmb als vil geltes haben, an alle widderred." Auch Kraut (Grundriß z. Vorlesungen über das Deutsche Privat-Recht. 3. Ausg. [Göttingen 1845.] S. 296 bei Ziff. 7) versteht unter einem Getheilen denjenigen, „welcher Stücke besitzt, die mit dem zu veräußernden früher ein größeres Ganze gebildet haben."

10) Daß sich von keiner Art des Retracts eine gemeinrechtliche Gültigkeit nachweisen lasse, lehrt auch Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privat-Rechts (6. Ausg.) §. 285. 11) So namentlich in dem jetzigen Königreiche Sachsen; s. *Kind*, Quaestion. forens. Tom. II. edit. 2. p. 369. Haubold, Lehrbuch des Königl. Sächs. Privatrechts §. 218. Im Uebrigen siehe Walch a. a. O. S. 241 fg. und S. 633 u. 655. Nr. LIX. 12) Siehe von der Frohn- und Zinslosung unten bei Note 29. Nach dem Würtemberg. Land-Rechte Th. II. Tit. 16. §. 216 sollte die Theillosung nur bei „Hof-, Erblehn-, Huben und solchen Gütern zulässig sein, welche ewigen Grund-, Boden- und Urbarzins geben." Auch nach dem Baden. Land-Rechte Th. VI. Tit. 3. §. 3 stand sie blos dem Mit- und Einzinßer zu. 13) So heißt es in einer Schwarzbueg-Sondersh. Verordn. vom 23. Dec. 1721: „Daß — hinfüro keine Theilung derer zusammengehörigen Güther — — gestattet, vielmehr aber die getheilten Stücke wieder zusammen gebracht werden und hierinne derjenige, so das Gegen-Antheil besitzet, in dem Näher-Rechte den Vorzug vor den Anverwandten haben solle." Auch in der Hildburghausen. Verordnung vom 12. Febr. 1718 ist das Gespilderecht anerkannt, um getrennte, früher vereinigte Güter wieder zusammenzubringen. Vergl. Heimbach, Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den O.-A.-Gerichten zu Jena und Zerbst vereinigten Länder. (Jena 1848.) S. 409. Not. 14. 14) So z. B. in S.-Weimar. Siehe Sachse, Handbuch des Großherzogl.-Sächs. Privat-Rechts §. 344.

Digitized by Google

die übrigen Retractrechte, oder doch die Mehrzahl derselben abzuschaffen schon seit längerer Zeit für räthlich fand.

Man bemerke:

Um das Gespilderecht ausüben zu können, genügt auf Seiten des Nähergelters in der Regel die Gespilder-Qualität allein. Aeltere Satzungen und Rechtsgebräuche [15]) statuiren jedoch die Theillosung lediglich dann, wenn der Gespilder von einem früheren Besitzer abstammt, welcher das zur Zeit zerspaltene Gut oder Grundstück noch ungetrennt zu Eigenthum inne hatte.

Das Gespilderecht greift insgemein nicht blos bei ökonomischen Guts- oder, sowol bäuerlichen, als städtischen [16]), Grundstücks-Parzellen, also bei Feldern, Wiesen, Gärten, Waldungen u. s. w., die vor dem, gleichviel ob mit noch mehren anderen, oder nicht [17]), zu einem Ganzen vereinigt waren, Platz, sondern auch bei Gebäuden [18]). Auch auf die Lage und auf die Größe der Stücke [19]), sowie darauf, ob sie im vollen, oder im bloßen sogenannten Nutzungseigenthume [20]) sich befinden, kommt in der Regel Nichts an; ebenso wenig darauf, ob das zu retrahirende Gespilde größer ist, als das im Besitze des Retrahenten befindliche, oder kleiner als dieses [21]), und ob seit der Spaltung eine längere oder eine kürzere Zeit verstrichen ist [22]). Nicht selten ist unser Retract indessen particulargesetzlich oder ortsstatutengemäß beschränkt auf bäuerliche Grundstücke [23]), auch wol auf gewesene Theile eines sogenannten Hufengutes [24]), zuweilen aber auf Grundstücke, welche einen bestimmten Flächengehalt nicht überschreiten [25]), oder auf solche, welche unter dem Pfluge bearbeitet werden [26]), so also, daß Gärten, Wiesen, Waldungen, Hopfenberge, Lehden u. s. w. der Theillosung nicht unterliegen. Eben so soll nach manchen statutarischen Bestimmungen das Gespilderecht nur dann exercirt werden können, wenn seit der Abtrennung des zu retrahirenden Stückes bereits eine gewisse Reihe von Jahren verflossen ist [27]). Weiter war die Theillosung zuweilen landesgesetzlich [28]) ausgeschlossen bei Grundstücken, die zur Erbauung eines Gotteshauses oder eines Schulhauses, oder um zu einem Friedhofe verwendet zu werden, veräußert worden waren.

Bloße Unterarten des Gespilderechts sind: die Frohn- und die Zins-Losung [29]) (retractus censualis), die sich auf getheilte dienst- oder zinsbelastete Güter bezieht und bei welcher somit die ursprüngliche Verbindung durch die Gemeinschaft der Frohn- und der Zinspflicht begründet war; sodann die Dachlosung [30]) oder das, hin und wieder aus feuerpolizeilichen Rücksichten [31]) eingeführte, Näherrecht des einen Hauseigenthümers gegenüber dem anderen, dessen Wohnhaus oder sonstiges Gebäude mit dem seinigen unter Einem Dache steht. Gleichermaßen findet die Theillosung nicht immer ausschließlich bei Grundstücken, sondern hin und wieder auch bei gewissen, den unbeweglichen Sachen beizuzählenden Gerechtsamen, z. B. bei getheilten Erbzins-Stöcken [32]), statt. Da aber Gespilde, ihrem Rechtsbegriffe nach, nur zu denken sind als abgelöste Theile eines früheren Ganzen, mithin als Theile eines vordem selbständigen Gutscomplexes, eines ehemals ungetrennten Steueritems, Zinsitems u. s. w.; so folgt daraus, daß ein Gespilderecht nicht in Beziehung auf Objekte ausgeübt werden kann, welche der Nähergelter oder Retrahent zu irgend einer Zeit zwar ebenfalls, jedoch nicht in der, im Leug-

15) So schon in einem Weisthume zu Hochstetten (vergl. Note 5 oben) vom J. 1384 bei Grimm a. a. O. 3. Bd. S. 543: „Auch teilen sie (die Schöffen zu Hochstetten) ab ein gut geteilt wurd an vil ende, vnnd quems, das dy abgingen und sturben, vnd das gut wider verkaufft wurde, die dan des erben weren, mechts einer dan alles widder zu einander brengen, das soll man ime leyhen in der masse vnd in den rechten, als es vor gewest were," und in den Statuten für Langensalza vom J. 1556 verb.: „Mit dem Näherkauff, welchen die angebohrnen Freunde vor andern frembden, krafft einer Gewohnheit oder verjährten Gebrauch, offtermahls zu haben vermeinen, soll es hinfort, nach Versehung gemeiner Keyserlicher Rechte gehalten werden, also, daß es nicht allein jedermänniglichen, der das seine zu verändern mächtig, dasselbe, wenn er will, ungehindert zu verkauffen zu gelassen, — — — es wäre denn daß die angebohrenen des verkauffsten Guthes Gespilde oder gegen Wechsel, so etwan zuvor durch Theilung darvon gesondert, unter sich hatten, dieselben möchten mit Näherkaufs-Rechte die Güter wieder zusammen bringen." Siehe Kraut a. a. O. S. 299. Nr. 5. 16) Walch a. a. O. S. 491 bei Not. 3. 17) Derſ. S. 486 bei Not. 1. 18) *Hommel*, Rhapsodia quaestion. Vol. I. Obs. CCXI. §. 1. Walch a. a. O. S. 485 bei Not. 1 und S. 557. Nr. VII. Sachse a. a. O. §. 344 bei Not. 3. — Von einer localrechtlichen Ausnahme im kurhessenschen Amte Breitenbach s. Walch a. a. O. S. 181. §. 31 bei Not. 1. 19) Derſ. S. 487. §. 7 und S. 674. Nr. LXIX. 20) Derſ. S. 490. §. 9 und vom Gespilderechte bei Landsiedelleihen insbesondere S. 495. §. 11. 21) Derſ. S. 488. 22) Derſ. S. 491. 23) Z. B. war er dies nach der Anhalt. Polizey-Ordn. vom J. 1572. Tit.: Bauergüter. 24) So nach den Neuen Beifugen z. Herzogl. S.-Gotha. Landes-Ordn. Th. I. Cap. 9. Art. 2. §§. 2—6, wo zugleich erfodert wird, „daß die längsten unter beiden Ländereien, so miteinander durch das Gespilde vereiniget werden sollen, aneinander stoßen." 25) So nach denselb. Beifugen a. a. O., nach welchen das Gespilderecht nur gestattet ist, wenn das verkaufte Grundstück weniger als ein halbes Viertel der Hufe beträgt, und nach dem S.-Weimar. Patent vom 7. Juni 1799 nur bei Grundstücken unter ¼ Acker.

26) Z. B. nach den angezog. Beifugen z. Gotha. Landes-Ordn. a. a. O. 27) So soll z. B. nach den Eisenach. Statuten vom 1. März 1670 Th. IV. Art. 3 nicht retrahirt werden können, wenn die Theilung des Grundstücks vor länger als 30 Jahren erfolgt ist. 28) Siehe z. B. das Würtemberg. Land-Recht. Th. IV. Tit. 5. §. ult. 29) *Wolfg. Ad. Schoepf*, De jure retract. censualis, german. Zinßlosungs-Gerechtigkeit. (Tubing. 1744.) Würtemberg. Land-Recht. Th. II. Tit. 16. S.-Gotha. Landes-Ordn. Th. II. Cap. 2. Tit. 14. S.-Altenburg. Landes-Ordn. Th. II. Cap. 2. Tit. 14. Walch a. a. O. S. 482. §. 2. 30) Brumhardt in Beseler's, Reyscher's und Wilda's Zeitschr. für deutsches Recht. 13. Bd. (1849.) S. 160 fg. Consilia et responsa *Tubingens.* Tom. IX. (Tubing. etc. 1750.) p. 109. Walch a. a. O. S. 585. Nr. XXI. 31) Ansbacher Feuer-Ordn. vom 22. Sept. 1760. F. Th. Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrechte. 2. Th. (Ansbach 1842.) S. 126 fg. Gengler, Lehrb. d. teutsch. Priv.-Rts. (Erlang. 1854.) S. 396. — Manche — z. B. Mittermaier a. a. O. §. 284. S. 36; Hillebrand, Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts und Beseler a. a. O. §. 124. S. 328 — halten die Dachlosung für mitbegriffen unter dem Näherrechte aus dem Miteigenthume (retr. ex jure condominii). Dies widerspricht dem bei der Dachlosung vorausgesetzten getheilten Hauseigenthume. 32) *Gerdes* l. l. Cap. III. No. 14. Walch a. a. O. S. 490. §. 9.

Digitized by Google

nungsfalle stets vom Nähergelter nachzuweisenden[33]), Eigenschaft von Pertinenzien seines Gutes oder Grundstücks, besessen hat, sollte er sie gleich durch einen und denselben Rechtsact erworben gehabt haben, oder gleichzeitig damit beliehen worden sein[34]).

Wie bei jedem Retracte wird auch bei der Theillosung vorausgesetzt, daß der Veräußerung der zu retrahirenden Sache ein Kaufgeschäft, oder eine Hingabe an Zahlungs Statt zu Grunde liege[35]). Auch hindert gemeinhin ein sogenannter Freundschaftskauf die Ausübung nicht; ebenso wenig[36]) der Umstand, daß das zu retrahirende Gespilde mit anderen Grundstücken oder sonstigen Gegenständen zusammen, in Bausch und Bogen, verkauft wurde, wo, wenn nicht ein gütliches Abkommen zu erzielen steht, das mit veräußerte zu retrahirende Gespilde gerichtlich gewürdert und gegen Erlegung des Taxwerthes retrahirt wird[36a]). Inzwischen fehlt es nicht an Landesgesetzen und Ortsstatuten, welche die Theillosung bei Freundschafts- oder Gnaden-[37]), ingleichen bei Mengekäufen[38]) überall nicht zulassen. Häufiger noch schließen sie dieselbe bei Gant- und anderen öffentlichen Verkäufen an den Meistbietenden ausdrücklich aus[39]).

In Absicht auf den Wegfall der Ausübung zufolge ausdrücklichen, oder stillschweigenden Verzichtes des Berechtigten, und wegen Erlöschung des Klagrechtes gelten beim Gespilderecht im Allgemeinen gleichfalls die darüber beim Näherrechte überhaupt bestehenden Grundsätze. Namentlich verjährt auch die Klage aus der Theillosung regelmäßig mit dem Ablaufe von Jahr und Tag, (d. i. 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen) von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo der zur Losung Berufene vollständige Kenntniß von der Veräußerung, ihrem Vollzuge durch Tradition, und von den wesentlichen Kaufbedingungen erhalten hatte[40]). Zuweilen findet sich indessen in den Landesgesetzen und Ortsstatuten für die Klage aus dem Gespilderechte eine kürzere Verjährungszeit vorgeschrieben[41]), oder es ist bestimmt, daß der Gespilder innerhalb einer vom Richter ihm zu setzenden gewissen Frist darüber, ob er vom Gespilderechte Gebrauch zu machen Willens sei, bei Verlust seines Anspruches sich zu erklären habe[42]).

Bei einer Mehrzahl von Anspruchsberechtigten, welche mit einander collidirende Gespilderechte geltend machen, hat nach einigen Partieulargesetzen derjenige unter ihnen den Vorzug, welcher sich im Besitze der meisten mit einander spildenden Grundstücke befindet, sollte auch das Gespilde des Anderen größer sein, als diese zusammengenommen[43]); andere Landesgesetze räumen unbedingt dem Besitzer des größeren Gutstheiles[44]), noch andere dem Besitzer des vornehmsten Gutsstückes, namentlich der Gutsgebäude[45]), den Vorzug ein. Auch ist zuweilen festgesetzt, daß die Theillosung allen übrigen[46]), oder doch gewissen anderen[46a]) Näherrechten vorgehe. Nach allgemeinen Grundsätzen scheint im Falle der Collision die Prävention, und bei gleichzeitiger Anmeldung das Loos entscheiden zu müssen[47]), wie dies auch landesgesetzlich hin und wieder anerkannt ist[48]). Jedenfalls cessirt die Theillosung, wenn der ursprüngliche Erweeber des ihr unterworfenen Gegenstandes selbst dergestalt retractberechtigt dazu ist, daß sein Retractsgrund nicht nach der landes- oder ortsgesetzlich etwa geregelten abweichenden Rangordnung dem Anspruche des andern Nähergelters gegenüber zurückzutreten hat[49]). Durch Wiederauflösung des Kaufgeschäftes kann das Gespilderecht, wenn der Nähergelter sich bereits zur Geltendmachung des letzteren anerklärt hat und die Sache dem Käufer schon übergeben ist, nicht wieder beseitigt werden[50]), ebenso wenig durch die spätere Verwandelung des Kaufes in einen Pacht, oder durch das

---

33) *Fritsch.* l. l. Cap. VIII. No. 6. *Leyser*, Meditationes ad Pandect. specim. C. 34) Walch a. a. O. S. 486. §. 6 bei Not. 2 u. 3. 35) Beseler a. a. O. §. 125. S. 329 u. 337. 36) Gengler a. a. O. S. 389. 36a) So nach dem S.-Weimar-Eisenach. Circular vom 7. Jan. 1796. Sachse a. a. O. 37) Baiern. Land-Recht. Th. IV. Cap. 5. §. 9. 38) Baden. Land-Recht. Satz 1701; a. d. S.-Gotha. Mandat vom 12. Aug. 1777. §. 8. Heimbach a. a. O. §. 218b. Not. 3. 39) Baiern. Gerichts-Ordn. von 1753. Cap. XVIII. §. 7. Nr. 9. S.-Gotha. angez. Mandat §. 3. S.-Weimar-Eisenach. Subhastat.-Ordn. vom 14. Mai 1798. §. 42. Von S.-Meiningen s. Heimbach a. a. O. bei Not. 5. Königl. Sächs. Mandat vom 9. April 1827. 40) Gengler a. a. O. S. 394. 41) Häufig ist sie auf 12 Wochen festgesetzt, zuweilen auch noch kürzer. Solms. Land-Recht. Tit. 12. Mainz. Land-Recht. Tit. 24. §. 1 u. 3. Hohenlohe. Land-Recht. Th. III. Tit. 5. §. 23. 42) Nach dem S.-Hildburghausen. Reser. vom 13. Juli 1740 muß der Beekäufer die Näheegelter vor das Gericht der belegenen Sache laden lassen, um sich zu erklären, ob sie ihr Näherrecht ausüben wollen; unterlassen sie dies, so ist ihnen Gerichtswegen eine Frist von zwei Monaten zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablaufe sie des Näherrechts für verlustig zu achten sind. Nach dem S.-Weimar-Eisenach. Patent vom 18. Nov. 1795 soll der Verkäufer bei der Angabe des Kaufes dem Richter die Gespilder namhaft machen, dieser zwischen ihnen und dem Käufer einen Licitationstermin ansetzen und das Grundstück dem Meistbietenden zuschlagen. Im Falle dies nicht geschah, soll den Gespildern nachgelassen sein, binnen Jahresfrist von der Kaufconfirmation einen solchen Termin noch auszubringen. Auch muß der Retrahent, nach dem Patent vom 6. März 1760. §. 7 innerhalb vier Wochen, von dem Termine an, seinen Contractverbindlichkeiten, bei Verlust des Näherrechtes, nachkommen. Sachse a. a. O.

43) So nach dem S.-Weimar-Eisenach. Patent vom 3. 1760. §. 4 u. 5. 44) S.-Hildburghausen. Verordn. vom 14. Jan. 1799. Nr. 2. Heimbach a. a. O. S. 409. Not. 14. 45) Dies bestimmte die Jülich-Cleven. Polizey-Ordn. Tit. von Vertheilung und Verschleifung der Güter, rücksichtlich des Besitzes der „Solstadt." Siehe Walch a. a. O. S. 494 bei Not. 12. 46) S.-Hildburghausen. Verordn. vom 12. Febr. 1718 und vom 14. Jan. 1799. Vergl. Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, herausgegeben von Hotzel. 3. Bd. (1856.) S. 188—190. 46a) Nur der Erblosung steht in der Regel das Gespilderecht nach. Walch a. a. O. S. 531. 47) Gengler a. a. O. S. 398. 48) Würtemberg. Land-Recht. Th. II. Tit. 16. §. 20. Baiern. Land-Recht a. a. O. §. 3. Weitere Belege s. bei Krauk a. a. O. S. 298. §. 171 und von S.-Weimar Sachse a. a. O. 49) Gengler a. a. O. S. 399. Daher fällt das Gespilderecht de regula hinweg, wenn der Käufer selbst Gespilder ist. Walch a. a. O. S. 490. §. 8 a. E. 50) G. Emminghaus, Pandekten des Sächs. Rechts S. 553. Nr. 19 u. 21.

Digitized by Google

Erbieten des ersten Käufers zu einer Erhöhung des Kaufgeldes[51]). Auch hindert die Ausübung des Gespilderechts nicht, daß das zu retrahirende Grundstück später Pertinenz eines anderen geworden ist[52]).

Uebrigens ist gegenwärtig, nachdem die neuere Zeit dem Näherrechts-Institute überhaupt die früher ihm zugewendete Begünstigung, wol ohne genügende legislative Gründe[53]), entzogen hat, auch das Gespilderecht in den meisten teutschen Staaten[54]) gesetzlich aufgehoben. *(B. Emminghaus.)*

GESPINNST, ein durch Spinnen erzeugter Faden. Unter Spinnen aber wird streng genommen nur dasjenige Verfahren der Fadenbildung verstanden, wobei der Faden durch das Zusammendrehen kurzer oder mäßig langer Fasern oder Haare entsteht. Unter dieser Einschränkung ist das Wort Gespinnst gleichbedeutend mit Garn, und es gehören hierher die Gespinnste aus Flachs und Hanf, Baumwolle, Wolle, verschiedenen anderen Thierhaaren, gekrempelten oder gekämmten Seidenabfällen (Florettseide) ꝛc. Man unterscheidet nach dem Materiale: Flachs-, Werg-, Hanf-, Baumwoll-, Streichwoll-, Kammwoll-, Ziegenhaar-, Kuhhaar-, Seiden-Gespinnst; nach der Erzeugungsmethode: Handgespinnst (auf der Handspindel oder auf Spinnrädern verfertigt) und Maschinengespinnst (mittels Maschinen gesponnen). In gegenwärtiger Zeit sind, wenigstens was die Erzeugung für den Handel anbelangt, alle Baumwollgarne Maschinengespinnst; die Handspinnerei behauptet noch ein kleines Gebiet im Fache der Woll- und Seidengarne, ein größeres im Fache der Flachs-, Werg- und Hanfgarne, wird aber voraussichtlich immer mehr der Maschinenspinnerei weichen müssen. In Ansehung der Flachs-, Werg- und Hanfgarne hat man lange Zeit den Handgespinnsten eine größere Festigkeit und Dauerhaftigkeit, im Vergleiche mit dem Maschinengespinnste vindiciren wollen; durch bestimmte Erfahrungen ist jedoch das Irrige dieser Annahme dargethan. — Uneigentlich wird der Name Gespinnst auch auf die Producte verschiedener anderer Fadenbildungs- oder Fadenzurichtungs-Processe angewendet. So spricht man vom Gespinnste der Spinnen, der Seidenraupe und der Raupen überhaupt. Gespinnst werden endlich auch die mit feinem geplättetem Draht (Lahn) umwickelten — übersponnenen — Seiden-, Leinen- und Baumwollfäden genannt, woraus Tressen, Quasten und andere Posamentierarbeiten verfertigt werden: hievon unterscheidet man Gold- und Silber-Gespinnst, echtes und unechtes Gespinnst, je nach der Art des Metalles, woraus der Lahn besteht. Zur Darstellung dieser Gespinnste dient eine sogenannte Spinnmühle, welche nur die Aufgabe hat, den schon fertigen Faden mit Lahn zu überwickeln. (Dr. *Karmarsch.*)

GESPINNSTPFLANZEN. Hierunter versteht man solche Pflanzen, deren Fasern zu Geweben und Gespinnsten benutzt werden. Diese Fasern bestehen theils aus den in den Fruchtkapseln als Samenhülle befindlichen haarförmigen Gebilden, theils aus den Bastzellen der Stengel. Da solche Bastzellen sich aber in vielen Pflanzen finden, so könnte es den Anschein haben, daß auch eine große Anzahl von Pflanzenarten in ihren Stengelfasern das Material zu diesen Gespinnsten liefern müßten. Dem würde nun auch so sein, wenn die Bastfaser in jeder Pflanzenart in größter Menge und Güte vorhanden und mit derselben Leichtigkeit zu gewinnen wäre. Da dies aber nicht der Fall ist, so hat die Industrie die Aufgabe, diejenigen Pflanzen zu ermitteln, bei welchen die genannten drei Eigenschaften in gleichem Maße anzutreffen sind. In dieser Hinsicht können aber von den in Teutschland im Großen cultivirten Pflanzen nur der Lein und der Hanf genannt werden, da die übrigen zu dem Behufe früher gebauten Gewächse nicht in dem Grade Anwendung fanden, daß ihre Cultur mit Vortheil hätte betrieben werden können. Dagegen wird der Lein (Linum usitatissimum) in mehren Abarten nicht nur im ganzen mittleren Europa, sondern vorzüglich auch in Nordamerika im Großen gebaut und demnächst auch der aus dem Orient stammende Hanf (Cannabis sativa) in der gemäßigten Zone vielfach cultivirt, wenn er auch bei weitem nicht so verbreitet ist, als der Lein. Auch mit den Fasern unserer gemeinen zweihäusigen Brennnessel (Urtica dioica *Linné*) sind Versuche zur Anfertigung von Seilen, Stricken und dgl. angestellt worden. Aehnlich verhält es sich mit einer andern einheimischen Pflanze aus dem Geschlechte des Steinklees (Melilotus vulgaris *Willdenow* oder Mel. alba *Desrousseaux*), dem wegen des haltbaren Bastes, welchen er liefert, auch der Name Hanfklee beigelegt ist. Da jedoch der Bast dieser Art sehr grob und nicht ohne

---

51) Ebendas. S. 552. Nr. 16. I. 52) Walch a. a. O. S. 491 bei Not. 10 und S. 595. Nr. XXVII. 53) Siehe darüber die beherzigungswerthen Bemerkungen und Winke bei Hillebrand a. a. O. §. 64. Not. 10. S. 209. 54) Von der allerdings irrigen Ansicht geleitet, als ob sie „in den Keyserlichen Rechten verbotten" wären, hob schon die Frankfurt. Reformation (vom J. 1611) Tit. II. Cap. 4. §. 1 alle bis dahin üblich gewesenen Retractrechte auf. Später wurden entweder sämmtliche oder doch die große Mehrzahl der Näherrechte, und unter diesen die Theillosung, aufgehoben: in Anhalt-Bernburg durch Edict vom 17. Aug. 1786; in Oestereich durch Patent vom 8. März 1787 und im Bürgerl. Gesetzbuche §§. 1072—1079. 1140 und 1141; in Kur-Cöln durch Gesetz vom 5. Aug. 1789; in Schleswig-Holstein durch Verordn. vom 8. Febr. 1794; in Jülich und Berg durch Edict vom 6. Mai 1803; in Preußen durch Edict vom 9. Oct. 1807 und durch die Ablösungs-Verordn. vom 2. März 1850. §. 4; im Herzogthume Nassau durch Gesetz vom 29. März 1808; in Schwarzb.-Rudolstadt durch Verordn. vom 9. Dec. 1811; im Großherzogthume Hessen durch Verordn. vom 18. Mai 1812; in S.-Coburg durch Verordn. vom 19. Sept. 1812. §. 1; in Oldenburg durch Verordn. vom 25. Juli 1814. §. 13; in Würtemberg durch Gesetz vom 2. März 1815; in Kur-Hessen durch Gesetz vom 3. Aug. 1822; in Bremen durch die Erb- und Handfesten-Ordn. von 1833. §. 12; in Baden durch Gesetz vom 21. Juli 1839; in Schwarzb.-Sondershausen durch Rescript vom 17. Dec. 1840. — Indessen bezieht sich die Aufhebung häufig nur auf Retractrechte, deren Fundament ein früheres allgemeines Landesgesetz gewesen war, sodaß der Fortbestand der auf Provinzialrecht, Gewohnheitsrecht oder Ortsstatut beruhenden Theillosung nicht ausgeschlossen. — Nach dem S.-Altenburg. Gesetze vom 13. Oct. 1852. §. 13 ist zur Gültigkeit eines Anspruches auf das gesetzlich in Kraft gebliebene Gespilderecht Eintragung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch erforderlich.

Digitized by Google

Schwierigkeit zu gewinnen ist, so kann der Pflanze in dieser Hinsicht kein Werth zuerkannt werden. Auch die Hopfenranken haben einen starken, groben Bast, dessen Gewinnung als Nebenproduct versucht ist. In jüngster Zeit ist eine andere Pflanze, welche seit einigen Jahren mit dem besten Erfolge auf Sandboden im Großen gebaut wird, die Lupine nämlich (Lupinus luteus *Linné*) auch als Gespinnstpflanze empfohlen. Nach den Beobachtungen einiger Gutsbesitzer bei Berlin liefert das den Winter hindurch auf dem Felde gebliebene Lupinenstroh eine reichliche Menge Bast von ziemlicher Festigkeit. Aus einer an das kgl. Landesökonomiecollegium zu Berlin eingesandten Probe soll sich ergeben haben, daß sich dieser Bast wenigstens zu Seilerarbeiten sehr gut verwenden lassen würde.

In andern Ländern und Erdtheilen werden die Fasern anderer Pflanzen zu Gespinnsten, Geweben und ähnlichen Fabricaten benutzt. Als einen baumartigen Verwandten der eben genannten Nessel erwähnen wir den Papiermaulbeerbaum (Broussonetia papyrifera *Ventenat*), welchen Linné der Gattung des echten Maulbeerbaumes zugesellte, indem er ihn als Morus papyrifera bezeichnete. Aus dem Baste dieses in Süd- und Südostasien einheimischen Baumes werden sowol feine Gewebe als auch das berühmte chinesische Papier verfertigt. Eine noch größere Verwandtschaft zu unserer Nessel besitzt die auf Sumatra einheimische, in China und Japan angebaute sogenannte „Caloose" (Urtica oder Böhmeria nivea *Gaudichaud*). Bekannter unter den Namen „chinesische Nessel" oder „chinesisches Gras" strebt sie zu einem strauchartigen Gewächse von 3—5 Fuß Höhe empor mit abstehend-behaarten Stengeln und Blattstielen und herzförmigen, grobgesägten, unterseits schneeweiß-filzigen Blättern. Das fertige Garn dieser Pflanze stand auf der londoner Industrieausstellung dem Leinengarne in Nichts nach; ja die Gewebe, an Dauerhaftigkeit und Feinheit gleichfalls nicht zurückstehend, übertrafen das leinene Gewebe noch durch einen seidenartigen Glanz. Eine andere hierher gehörige Pflanze aus dem Geschlechte der Nesseln ist die Pooah oder Puya (Urtica oder Böhmeria Puya *Hooker*), welche den Himalaya, die nördlichen Gebirge Bengalens, das Königreich Oude, Nepal und das Sikkimgebiet bewohnt. Sie unterscheidet sich äußerlich von der ebenerwähnten andern Art dieser Gattung nur durch ihre größere Höhe (6—8 Fuß), durch die angedrückten Haare der Stengel und Blattstiele, sowie durch ihre lanzettlichen Blätter. Endlich sind noch zwei andere Arten aus dieser Gattung zu erwähnen, die verschiedenblättrige Nessel (Urtica heterophylla) im glücklichen Arabien einheimisch und die Hanfnessel Sibiriens (Urtica cannabina), aus deren Fasern das sogenannte Nesseltuch bereitet wurde.

Von geringerer Bedeutung in Betreff der Benutzung des Bastes ist der Brodfruchtbaum (Artocarpus), welcher aber wegen seiner kürbisgroßen Früchte, die den Bewohnern der Südseeinseln im ganzen Jahre die fast alleinige Nahrung gewähren, nicht minder hoch geschätzt wird.

Aus der Familie der Malvaceen sind Hibiscus strictus und H. cannabinus als bastliefernde Pflanzen zu erwähnen, wenn sie auch den bereits genannten nicht an die Seite gestellt zu werden verdienen. Auch eine Sida-Art benutzt man zu diesem Zwecke. Weit umfangreicher ist aber die Anwendung der Faser einiger Arten aus dieser Familie zur Baumwollenfabrication, doch kommen wir auf diese bei der Aufzählung der in den Fruchtkapseln als Samenhülle enthaltenen, technisch wichtigen Fasern zurück. Dagegen sind hier noch zwei Arten aus der Familie der Tiliaceen, welche mit den Malvaceen und einigen andern die große Abtheilung der Columniferen bilden, wegen ihrer Eigenschaften, Bastfasern zu liefern, namhaft zu machen, nämlich Corchorus capsularis und Corchorus textilis, deren erste im Bezirke von Canton in China häufig angebaut wird, während die letzte in Aegypten ihre Heimath hat. Bei dieser Gelegenheit verdient von unsern einheimischen Pflanzen auch noch die Linde erwähnt zu werden, welche ihres schönen Bastes wegen bekannt ist. Letzterer geht von Rußland in großen Quantitäten nach Amerika, um dort zum Zusammenbinden der Cigarren benutzt zu werden. — Hieran reiht sich eine Leguminose Ostindiens, die Crotalaria juncea, welche den bengalischen Hanf liefert.

Wenn von den Palmen auch viele Arten in ihren Blättern Bast enthalten, so ist derselbe bei civilisirten Völkern doch kaum zur Benutzung von Kleidungsstoffen in Anwendung gebracht. Es sind hier außer der Kokuspalme der Rotang (Calamus), die Piaçabapalme (Attalea funifera) in Brasilien, die Oelpalme (Elaïs guineensis) in Guinea, die Arekapalme (Arenga saccharifera), die Wachspalme (Corypha cerifera), die Itapalme (Maximiliana flexuosa und regia) und die Zwergpalme (Chamaerops) zu nennen.

Nächst den Palmen sind es die mit ihnen verwandten Bananen oder Pisangarten, welche in ihren Stengeln und Blattstielen eine, wenn auch sehr zarte, Bastfaser enthalten. Unter den drei bemerkenswerthen Arten dieser Gattung, Musa paradisiaca, M. sapientium und M. textilis ist die letzte besonders hervorzuheben, da von ihr der sogenannte „Manillahanf" stammt. Diese Art liefert übrigens sehr verschiedene Bastfasern, nämlich gröbere in den äußern Blattscheiden und sehr feine in den innersten Stammtheilen. Darum verbraucht man die letztere auch zu außerordentlich zarten Geweben mit Seide vermischt, während die gröbern zu Schnüren und Tauwerk verwendet werden.

Einer nicht minder wichtigen bastführenden Pflanze begegnen wir in der Mutterpflanze des neuseeländischen Flachses (Phormium tenax), welche, wie schon der teutsche Name andeutet, auf Neuseeland einheimisch ist, in neuerer Zeit aber auch in Neuholland im Großen cultivirt wird. Wegen ihres festen Bastes, welches sich an der untern Fläche der sehr langen Blätter in einer Lage starker, seidenartiger Fasern befindet, wird diese Pflanze besonders zu Tauwerk, Matten und Stricken verwandt. Sie ist für die englische Marine von hoher

Digitized by Google

Wichtigkeit; in manchen Jahren wurden in England über 1800 Tonnen von dieser sehr geschätzten Pflanzenfaser eingeführt. Aus der Familie der Liliaceen, zu welcher auch Phormium gehört, verdienen noch andere Pflanzen wegen ihrer brauchbaren Bastfaser hier erwähnt zu werden. So namentlich die Yucca, welche in zwei Arten, Yucca gloriosa und Y. aloëfolia, die auf einem holzigen Stamme einen Büschel steifer, lanzettlicher Blätter und eine Rispe weißer glockenförmiger Blumen tragen, zugleich schöne Zierpflanzen unserer Gewächshäuser ausmachen.

Aus zwei nahe verwandten Familien, den Amaryllideen und Bromeliaceen, welche auch den Liliaceen nicht sehr fern stehen, sind einige Arten wegen ihrer haltbaren Bastfaser gleichfalls von Bedeutung, wir meinen die Magueypflanze (Agave americana), fälschlich oft Aloë genannt, aus Mittelamerika und verschiedene Ananasarten (Bromelia sativa, Caratta u. a.). Diese liefern nächst dem neuseeländischen Flachse die dickste und festeste Pflanzenfasee, welche zu Seilen und Hängematten verarbeitet wird. In unsern Gewächshäusern blüht die erste dieser Arten, deren kurzer Stamm dicke knorpelig-fleischige, am Rande dornige Blätter trägt, erst nach vielen, oft erst nach fünfzig und mehr Jahren, entwickelt dann aber mit unglaublicher Schnelligkeit den pyramidenförmigen Blüthenschaft, worauf sie bald abstirbt.

Von untergeordneter Bedeutung ist eine zu der Familie der Cannaceen gehörige schilfartige Pflanze, deren Blätter Bast enthalten, wir meinen den Werimbo odee Casupo (Maranta Casupo) des Arawakindianers von Guiana.

Den Beschluß dieser Aufzählung der bastliefernden Gewächse machen wir mit den Cypergrasgewächsen (Cyperaceen), von welchen uns zunächst die berühmte Papierstaude (Papyrus antiquorum) entgegentritt, aus der die alten Aegyptier nicht nur ihe Papier verfeetigten, sondern die sie auch zu Schuhen, Segeln und dgl. verarbeiteten. Diesem stehen zur Seite das verwandte Tagetuscypergras (Cyperus Tagetus) und das faserliefernde Cypergras (Cyperus textilis) vom Cap der guten Hoffnung.

Wir wenden uns nun zu der zweiten Classe der Gespinnstpflanzen, bei denen das zu verarbeitende Material nicht aus dem Baste der Stengel oder Blätter, sondern von den die Samen umgebenden Wollhaaren gewonnen wird. Wie wir bei der ersten Classe der faserliefernden Gewächse vor allen den Lein als den wichtigsten kennen lernten, so nimmt unter diesen die Baumwollenpflanze (Gossypium), wenn nicht den einzigen, so doch unstreitig den ersten Platz ein. Sie wird in veeschiedenen Arten und in sehr vielen Abarten cultivirt, sodaß es mit großen Schwierigkeiten verbunden, ja oft unmöglich ist, die Stammart derselben zu ermitteln. Dazu kommt noch, daß die Botaniker in der Abgrenzung der Arten dieser Gattung wenig übereinstimmen, indem einige nur wenige Arten anerkennen, welche durch die lange Cultur eine Unzahl von Varietäten eingegangen seieu, während andere Autoren geneigt sind, eine ziemlich große Anzahl von wirklichen Arten anzunehmen. So werden im Prodromus von De Candolle 13 Arten dieser Gattung namhaft gemacht, nämlich Gossypium herbaceum *Linné*, G. indicum *Lamarck*, G. micranthum *Cavanilles*, G. arboreum *Linné*, G. vitifolium *Lamarck*, G. hirsutum *Linné*, G. eglandulosum *Cavanilles*, G. religiosum *Linné*, G. latifolium *Murray*, G. barbadense *Linné*, G. peruvianum *Cavanilles*, G. purpurascens *Poiret* und G. racemosum *Poiret*. Zugleich wird daselbst bemerkt, daß von Rohr in seinem Werke: Anmerkungen über den Cattunbau 29 Arten, Paris in dem Mémoire sur la culture comparative des espèces de cotonniers 7 Arten und endlich Badiee 18 Arten von Gossypium anführten, welche mit den bereits erwähnten zu vergleichen seien. In neuerer Zeit sind noch andere Arten aus dieser Gattung bekannt gemacht, so von Schumacher und Thonning Gossypium punctatum und prostratum, beide aus Guinea stammend, von Matfadayn Gossypium brasiliense in Brasilien einheimisch, G. jamaicense und G. oligospermum, beide aus Jamaika, von Decaisne G. javanicum auf den Molukken gesammelt und endlich von Haßkarl G. sanguineum, welches auf Java cultivirt wird. Doch ist die Hauptmasse der im Handel vorkommenden Baumwolle orientalischen, amerikanischen und ostindischen Ursprungs und stammt von drei Hauptarten. Die orientalische Baumwolle, nämlich die in Aegypten und den umliegenden afrikanischen, asiatischen und europäischen Ländern gebaute, kommt von Gossypium herbaceum; die amerikanische meist von G. barbadense, bisweilen auch von G. arboreum und selbst von Spielarten des G. herbaceum; die ostindische von G. barbadense und G. herbacenm. Es kommen jedoch auch andere Arten, die nur strichweise cultivirt werden, in den Handel. So wird G. hirsutum im französischen Westindien und Guiana, G. racemosum auf Portorico und andern westindischen Inseln, G. vitifolium in Westindien, Brasilien und Aegypten gebaut. Die Baumwolle von den genannten Arten ist weiß, selten mit einem gelblichen Anfluge, welcher seinen Grund darin haben soll, daß Regengüsse die Ernte beschädigen. Dagegen gibt es auch eine röthliche Baumwolle, welche von einer, odee wenn man will, von zwei Arten stammt. Es ist nämlich noch zweifelhaft, ob Gossypium religiosum, welches in vielen Tropengegenden, sowie in Südeuropa gebaut wird und von dem die röthlich-braune Baumwolle stammt mit G. Nanking Meyen, der echten chinesischen Baumwollenstaude, welche eine gelbröthliche Baumwolle liefert, identisch ist oder nicht.

Die Benutzung der Samenhaare von den übrigen hieeher gehörigen Pflanzen ist nur von geringer Bedeutung. Wir nennen noch die in Nordamerika einheimische Seidenpflanze (Asclepias syriaca), welche in unsern Gärten nicht selten als Zierpflanze gezogen wird. Wegen ihrer seidenartigen Samenwolle zog diese Pflanze im ersten Decennium dieses Jahrhunderts die Aufmerksamkeit einiger Fabricanten in dem Grade auf sich, daß

Digitized by Google

sie hin und wieder, z. B. in Schlesien und namentlich in der Umgebung von Liegnitz, im Großrn angebaut und die von ihr gewonnene Wolle in einer zu diesem Behufe errichteten Fabrik zu mancherlei nützlichen Fabricaten verarbeitet wurde. Durch die damaligen Kriegsunruhen (1807) gerieth jrdoch dieses Etablissement wieder in Verfall. Uebrigens soll die von dieser Pflanze gewonnene Wolle zur Verarbeitung als Gespinnst nur geringeren Wrrth gehabt haben, wenn sie auch zum Verfilzen, zu Watte, zu Polstern und dgl. sehr tauglich war. Die Wolle einer andern Art dieser Gattung, der Asclepias Curassavica, suchte man mit Seide vermischt zu verspinnen. Aus der Familie der Asclepiadeen, zu welcher die eben genannten beiden Pflanzen gehören, ist auch die in Teutschland wild wachsende Schwalbenwurz (Cynanchum Vincetoxicum) wegen ihrer Samrnhaare als Gespinnstpflanze vorgeschlagen. Ebenso sind die Wollhaare des Wollgrases (Eriophorum) hin und wieder zu ähnlichen Zwecken benutzt. Noch unbedeutender ist die Anwendung einer weichen, in den langen, schmalen Fruchtkapseln als Samenhülle befindlichen Wolle des in Teutschland gleichfalls wildwachsenden Epilobium angustifolium, welche zu Hüten und andern Fabricaten als Zusatz zur Schafwolle bisweilen verwendet wurde. Von einer Seite ist auch die Samenwolle der Balsampappel (Populus balsamifera) namentlich zur Papierfabrication, aber auch zu andern Fabricaten empfohlen; da jedoch diese Wolle, wie jene der eben erwähnten Pflanzen nur kurz ist und sich ohne Zusatz von Schafwolle oder Flachs zu Tuchen und andern Stoffen nicht verarbeiten läßt, so ist die Verwendung derselben zu Fabricaten meist bald wieder aufgegeben.

Aus dieser Aufzählung ergibt sich schon, daß namentlich zwei oder höchstens drei Arten als Gespinnstpflanzen von besonderer Wichtigkeit sind, wir meinen den Lein, den Hanf und die Baumwollenstaude. Von diesen können aber blos die beiden zuerstgenannten bei uns im Großen cultivirt werden, weshalb wir zunächst ihnen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen haben, zumal da von der guten Cultur derselben dir bessere Beschaffenheit der Bastfaser abhängig ist. Letztere ist aber von dem Lein- und Hanfstengel zur technischen Verwendung allein brauchbar; es scheint daher nicht überflüssig, über den Bau des Stengels überhaupt, sowie über die Lage dieser Fasern im Stengel hier einige wenigr Bemerkungen beizubringen.

Jeder Pflanzentheil besteht aus Zellen, d. h. häutigen, hohlen, durchsichtigen Bläschen, welche, indem sie sich gegenseitig an einander lagern, eine vielflächige, mrist sechsseitige Gestalt annehmen. In dieser massenhaftrn Verbindung bilden sie das Zellengewebe. So ist es bei den einfachsten Pflanzen, welche man deshalb im Grgensatze zu den Gefäßpflanzen auch Zellenpflanzen genannt hat, wogegen sich schon bei riner höhern Abtheilung dieser Gewächse, den sogenannten gefäßführenden Kryptogamen, eigenthümliche, aus langgestreckten Zellen gebildete, mit Spiralbändern ausgefüllte Röhren finden. Letztere werden Spiralgefäße genannt. Noch höher stehen endlich alle Blüthengewächse (Phanerogamen). Bri diesen liegt in der Mitte des Stengels das Mark. Es wird aus weiten zarten Zellen gebildet und vom Holzkörper umschlossen, dessen Zellen im Gegensatze zu dem Marke verdickt sind und dem Stamme seine Festigkeit geben. Durch die Holzzellen ziehen sich ähnliche, doch kleinere und zartere Zellen in geraden Reihen strahlenförmig von dem Marke zur Rinde hin, dies sind die Markstrahlen, welche das leichtere Durchdringen des Saftes durch allr Theile des Stammes bis zum Marke vermitteln. Den Holzkörper umgibt das Cambium (die Bildungsschicht), d. h. diejenige Schicht, deren Zellen sich aus dem jährlich zwischen Holz und Rinde aufsteigenden Nahrungssafte bilden, in der Jugend zart sind, später aber durch Verdickung in Holzzellen umgewandelt werden können, wie dies bei mehr- und vieljährigen Pflanzen der Fall ist. Das Ganze umschließt endlich die Rindenschicht. Aus dem Cambium entstehen nun entweder direkt oder indirekt die Bastzellen. Es sind mehr oder weniger verdickte, langgestreckte, biegsamr Zellen, welche in der Regel erst spät oder gar nicht verholzen, dabei oft eine sehr bedeutende Länge rrreichen und bisweilen einen gefärbten Saft, den sogenannten Milchsaft führen, sich auch nicht selten vielfach und unregelmäßig verzweigen. Reissek erklärt die Bastzellen des Lrines als solche, welche frei in Intercellulargängen zwischen Rinde und Cambium sich bilden und durch Absetzung von Cellulosr in Gestalt einer die Wand des Intercellularganges auskleidenden Membran entstehen. Nach Schacht soll aber die Unmöglichkeit einer solchen Entstehungsweise durch die Bastbündel selbst, wo zahlreiche Bastzellen dicht geschlossen neben einander liegrn, genügend dargethan sein. Die ausgebildete Bastzelle ist in der Regel stark vrrdickt. Die Verdickung geschirht duech fortwährende Ablagerung von Zellenstoff an der Zellenwandung. Dies läßt sich leicht auf dem Querschnitte einer Bastzelle erkennen, welche eine Menge conecntrischer Ringe darstellt und auf diese Wrise von den übrigen Zellen bedeutend abweicht. Oft geht diesr Verdickung so weit, daß nur noch ein kleiner hohler Raum in der Bastzelle zu sehen ist; ja auch dieser verschwindet bei vollkommener Ausbildung des Leines ganz, sodaß die Bastfaser nicht mehr als Zelle, sondern als solide Faser erscheint. Die Ausfüllung der Höhlung erfodert jedoch nach Reissek, dessen gründliche Arbeit über diesen Gegenstand wir bei dieser Betrachtung zu Grunde legen, längere Zeit. Dir Bastschicht der ganzen Pflanze ist sehr spät und dann erst vollendet, wenn die Samen längst ausgereift sind, die Blätter ganz oder größtentheils sich abgelöst haben, der Stengel gelb oder bräunlich geworden ist und dem Absterben sich nähert. Dagegen ist nun die Zeit, in welcher die Samenkapsrln ihre volle Größe erreichen, die Samen halbreif sind und aus dem milchigen in den festen Zustand übergehen, wol der größere Theil der Bastfasern ausgebildet, in dem oberen Theile des Stengels und in den Aesten ist abrr die Entwickelung noch nicht vollendet. Da jedoch

um diese Zeit die ausgebildeten Fasern noch jene Weiche, Geschmeidigkeit und Glanz, welche für eine gute Faser charakteristisch sind, besitzen, später aber, wenn die Kapseln sich öffnen, die Blätter größtentheils abfallen, die Pflanze im Wachsthume stockt, verhärtet und vertrocknet, gleichfalls steifer, spröder, glanzloser und in ihrer gegenseitigen Verbindung fester werden, so ist dessenungeachtet dies der richtige Zeitpunkt des Ausraufens. Es darf daher die Zeit der vollständigen Ausbildung des Bastes im ganzen Stengel nicht abgewartet werden, wenn es somit auch unvermeidlich ist, daß man in dem geernteten Leine Fasern von verschiedener Ausbildung und Qualität erhält. Um diesem Uebelstande zu begegnen, ist es rathsam, die zur Raufezeit im obern Theile des Stengels noch nicht vollständig ausgebildeten Fasern nach dem Raufen bis zur völligen Abtrocknung noch einige Zeit nachreifen zu lassen, wodurch sich ihre Wände nicht unbedeutend verdicken, ohne daß dabei die Güte der Fasern im untern Theile des Steugels leidet. Auf diese Weise erhält man die größtmögliche Menge an soliden Fasern.

Da nun, wie bereits nachgewiesen ist, die Güte der Bastfasern von der Beschaffenheit des Leines und dessen sorgfältiger Cultur, zum Theil schon von der Güte des auszusäenden Leinsamens abhängt, so scheint es zweckmäßig, über die Auswahl und Behandlung des letztern, sowie über den Lein selbst das Nöthigste mitzutheilen.

Unter allen Umständen ist für den Erfolg des Flachsbaues öfterer Wechsel des Samens, gehörige Reife und gute Behandlung desselben vorausgesetzt, erfoderlich, sowie ein mehre Jahre alter Same auffallend günstig wirkt. Die Erfahrung lehrt aber, daß trotz aller Mühe, welche man sich bei Erziehung guten Samens gibt, an vielen Orten die von dem fremden Leine erzielte Saat mit jedem Jahre sich verschlechtert, während sie ihre guten Eigenschaften an anderen Orten, selbst bei geringerer Aufmerksamkeit, länger behält. Insbesondere findet man, daß solcher Lein sich zu früh in Aeste theilt und dadurch immer niedriger wird. Diesem kann man nun dadurch vorbeugen, daß man den Samen von solchen Gegenden bezieht, wo eine größere Sorgfalt auf die Samenerzielung verwendet wurde oder welchem Boden und Klima besser entsprochen haben. Man bezieht daher den Leinsamen von den vorzüglichsten Leinbaugegenden. Unter diesen stehen die russischen Ostseeprovinzen obenan, auch hat sich der aus der holländischen Provinz Seeland bezogene Same in neuerer Zeit an mehren Orten gut bewährt. Aber auch aus einigen Gegenden Teutschlands erhält man guten Leinsamen, so aus Böhmen, Schlesien, Westfalen, Sachsen und aus den Rheingegenden. In Lief- und Kurland wählt man zum Samenziehen des Leines meist gebrannten Neubruch und stets dünn stehenden Lein; die durch Nachreifen völlig trockenen Samenkapseln werden gewöhnlich handlang unter dem Ansatze abgehauen, noch künstlich an der Luft getrocknet und dann gedroschen. Man säet übrigens dort in der Regel vorjährigen (frischen) Samen. Guter Leinsamen soll aber glänzend hellbraun oder fast goldgelb, kleinkörnig, mehr länglich als platt erscheinen, im Wasser zu Boden sinken und auf einer heißen Platte schnell knackend zerplatzen.

Will man dagegen auch an Orten, wo wenig Lein cultivirt wird, diesen zur Samengewinnung bauen, so muß man in folgender Weise verfahren. Zunächst ist darauf zu sehen, daß man einen bewährten fremden Samen wählt. Dieser wird, abgesondert von gewöhnlicher Leinsaat, dünne gesäet; den Lein läßt man schon auf dem Stande gelblich werden, darauf ausraufen und im Freien langsam und völlig nachreifen, dabei muß man ihn aber vor Verderbniß durch nasse Witterung mittels Aufstellen sichern. Diesen Flachs läßt man dann entweder über Winter ruhig unter Dach stehen und erst gegen das Frühjahr dreschen, oder man hebt den Samen über Winter in den abgeriffelten dürren Samenkapseln auf. Von solchem Samen erhält man im folgenden Jahre (noch besser ist es jedoch, wenn man ihn immer erst ein Jahr liegen läßt), in mittlerer Stärke ausgesäet, einen eben so guten Flachs als von der unmittelbaren Saat von russischem Lein. Auch eine zweite Saat aus der ersten von russischem Lein gewonnenen, auf die erwähnte Weise behandelt, bewährt sich meist noch gut. Bei nochmaliger Fortsetzung ist aber in der Regel die Ausartung in den einheimischen Samen merkbar oder bereits eingetreten.

Der Lein kommt übrigens in zwei verschiedenen Varietäten vor: der Spring- oder Klanglein oder die Abart, deren Samenkapseln bei der Reife aufspringen und der Schließ- oder Dreschlein, dessen Samenkapseln bei der Reise geschlossen bleiben, weshalb er gedroschen werden muß. Dieser wird mehr gebaut, als jener. Man rühmt namentlich von dem Dreschlein, daß er im Durchschnitte höher werde, mehr und stärkern Bast liefert und gegen die Kälte weniger empfindlich sei; dagegen liefert der Klanglein im Durchschnitte eine größere Menge von Samen und einen ziemlich feinen Bast. Alle nach den Ländern benannten berühmten Leinsorten, sowie der nach der Saatzeit benannte Früh- und Spätlein reihen sich unter gedachte beide Abarten und zwar die Mehrzahl unter den Dreschlein.

Die berühmten Leinsorten, als lief- und kurländer (rigaer, liebauer), seeländer, tyroler, Rheinlein u. s. w. verdanken ihre vorzüglichen Eigenschaften blos den Localitäten ihrer Heimath und der ihnen daselbst zu Theil werdenden Erziehungsweise, daher sie auch, wie bereits bemerkt, an andern Orten so leicht in die gewöhnliche, schlechtere, einheimische Sorte ausarten. In jüngster Zeit ist außerdem der weißblühende amerikanische Lein sehr in Aufnahme gekommen. Auf der londoner Industrieausstellung erregte die Faser dieses Leins große Aufmerksamkeit.

Der Lein liebt ein nur mäßig warmes, etwas feuchtes Klima. Er geräth vorzugsweise gut theils in den bergigen Gegenden, theils in der Nähe von Landseen, in den Niederungen der Flüsse und an der Meereskuste. Der Boden für den Lein soll mürbe und mehr durch-

Digitized by Google

lassend als stark bindend sein, jedoch auch die Feuchtigkeit nicht zu schnell wieder entschwinden lassen. Dabei liebt diese Pflanze alte, jedoch nicht überreichliche Bodenkraft. Ein feuchter, kräftiger Sand und Lehmsand, ein guter Mittelboden, ein milder Lehmboden, der etwas mergelig ist, sowie ein aus verwittertem Basalt entstandener Boden, ferner ein solcher, der aus dem Schlamme abgezogener Gewässer sich gebildet hat, eignen sich gut zum Flachsbau. Dabei soll der Acker keine stark abhängige Lage haben.

In Betreff der Fruchtfolge ist zu bemerken, daß der Lein auf Neubruch nach Klee, Kartoffeln, Runkelrüben, Weißkohl und Hanf besonders gut geräth. Bei einem sorgfältig betriebenen Ackerbaue erhält man auch nach Getreide guten Lein, namentlich nach Weizen und Hafer, aber auch nach Hülsenfrüchten, was einige Landwirthe mit Unrecht in Abrede stellen; dagegen liebt er die Gerste als Vorgänger nicht. Bessern Lein wird man auch nach Getreide erhalten, wenn solches nach Klee, gut gedüngten Hackfrüchten oder nach Brache folgte, als wenn es, wie dies in der Dreifelderwirthschaft gewöhnlich geschieht, zweimal vorherging. Man sollte den Lein hier immer ins Sommerfeld nehmen, oder ihm Kartoffeln im Sommerfelde vorausgehen lassen. Sodann ist es eine auf Erfahrung gebaute Regel, den Lein nicht sobald wieder auf dieselbe Stelle zu bringen. Gewöhnlich nimmt man einen Zeitraum von sechs bis neun Jahren bis zur Wiederkehr auf gleicher Stelle an.

Die Leinsaat verlangt ein reines und in soweit mürbes Land, daß die Wurzel am Eindringen nicht gehindert ist. Allzustarke Lockerung muß dagegen vermieden werden, weil es sonst der Pflanze leicht an der nöthigen Feuchtigkeit im Boden gebricht. Das für den Lein bestimmte Land muß schon vor Anfang des Winters tief gepflügt werden, aber dann im folgenden Frühjahre zur Saat nur eine seichte Pflugfurche erhalten. Der Lein liebt nämlich eine tiefe Bearbeitung mittels der letzten Pflugarten durchaus nicht. Neubrüche und Kleeland werden schon im Spätherbste umgebrochen und wo möglich noch einmal tief gepflügt oder sogleich doppelt gepflügt und stark geeggt. Ueberhaupt ist fleißiges Eggen, unter Umständen auch Schleifen und Walzen, zwischen den verschiedenen Pflugarten für die Flachscultur besonders wichtig, indem eine feine Oberfläche und ein mittels vielen Ueberziehens mit Egge und Walze wieder etwas geschlossenes Land der Pflanze besonders zusagt. In den Flachsgegenden Belgiens, welches zugleich mit Irland zu den berühmtesten Flachsbauländern gehört, wird zu dem dem Leine vorausgehenden Hafer gespatet oder gepflugspatet, was man dort für das vollkommene Gedeihen der Leinsaat für wesentlich hält.

Da der Lein ein Land von alter Kraft will, so eignet sich ein Acker, welcher im vorangegangenen Jahre stark gedüngt wurde und Hackfrucht hatte, am besten. Bei einem der alten Kraft zu sehr entbehrenden Acker ist eine starke Düngung nicht zu umgehen, wonach aber freilich auch das Unkraut in höherem Grade wuchert, der Lein auch leichter vieläftig, grob und ungleich wird oder sich schneller lagert. Bedarf das Land einer Düngung, so verdient ein kurzer, mehr verrotteter Mist den Vorzug und ist derselbe vor Winter oder zu Ende des Winters aufzubringen. Gründung, Jauche, Asche und Oelkuchen wirken besonders vortheilhaft auf das Gedeihen des Leines. Man soll daher möglichst dahin trachten, nur einen Theil der Düngung in Stallmist, den andern in Jauche, Oelkuchen (in der Jauche aufgelöst oder mit Asche 4—8 Tage vor der Saat gestreut), Asche u. s. w. bestehen zu lassen. Ueberstreuen der jungen Saat wirkt im gyps- und kalkarmen Boden auch sehr günstig.

Die Saatzeit für den Lein ist sehr verschieden. Man säet ihn von Ende März bis Ende Mai, ja bis Ende Juni und macht darnach einen Unterschied zwischen Früh- und Spätlein. Die günstigste Zeit beim Leinbau ist schwer zu beurtheilen; einige Tage früher oder später haben oft großen Einfluß auf sein Gedeihen, doch ist, wo es die Bodenbestellung und die Witterung zulassen, die frühe Saat zu empfehlen, jedoch erst, wenn kein starker Reif mehr zu befürchten ist. Eine frühe Saat hat den Vortheil, daß das Aufgehen befördert und die jungen Pflanzen vor dem Angriffe der Erdflöhe sicherer sind. Dessenungeachtet muß in manchen Gegenden, der besondern Verhältnisse wegen, die späte Saat des Leinrs vorgezogen werden. In noch andern Gegenden gedeiht sogar, je nach Einwirkung der Witterung, das eine Mal der Frühlein, das andere Mal der Spätlein besser, weshalb man in diesen am besten thut, einen Theil früh, den andern spät zu säen. Uebrigens hat man gewöhnlich besondere Samensorten für frühe und späte Saat. Russischer (rigaer u. s. w.) Lein ist womöglich früh zu säen, während Klanglein meist spät gesäet wird.

Die Quantität der Aussaat richtet sich theils darnach, ob man mehr auf Feinheit und Menge des Bastes, oder mehr auf Samengewinn sieht; im ersten Falle wird stärker, im andern schwächer gesäet. Anderntheils muß auch auf die Qualität des Samens besondere Rücksicht genommen werden, indem man den guten ausländischen Samen schwächer, als den geringeren einheimischen säet. So säet man, wo es sich um die Gewinnung eines feinen Bastes handelt,

auf den berliner Morgen	1⅛ Scheffel
„ den hessischen Morgen	4—5 Simmer
„ das baierische Tagwerk	4—5 Metzen
„ den würtembergischen Morgen	5—6 Simri
„ den badischen Morgen	8—10 Sester
„ das österreichische Joch	3½—4 Metzen

inländischen Samen; da aber der rigaische und liefländische Lein kleinere Samen hat, so ist von letzterem der Saatbedarf geringer.

Der junge Lein muß einmal gejätet werden, wenn er Hand lang oder auch etwas länger herangewachsen ist; wenn sich aber vieles Unkraut zeigt, kann auch ein zweites Jäten erfoderlich werden. Dies ist jedoch bei trockener Witterung auszuführen. Die häufigsten Unkräuter sind Leindötter (Camelina sativa), Klebkraut (Ga-

Digitized by Google

lium), Winden (Convolvulus arvensis), Hederich (Sinapis arvensis und Raphanus Raphanistrum), Melden (Atriplex und Chenopodium-Arten), Schmielen (Lolium, Bromus und dergl.), am meisten aber ist die Flachsseide (Cuscuta Epilinum) gefürchtet. Lagert sich der Lein zu frühe, so ist das Umdrehen mittels glatter Stäbe das Mittel, wenigstens einigermaßen dem Verderben des Bastes vorzubeugen.

Der Lein misräth bekanntlich ziemlich häufig. Am meisten nachtheilig wirken trockene Frühlinge und dürre Sommer. Nicht selten stellt sich auch bei trockenem Wetter nach der Saat der Erdfloh ein und zerstört diese mehr oder weniger, weshalb man bei einer Spätsaat öfters genöthigt ist, eine Doppelsaat vorzunehmen oder das Feld mit einem Gemische von Kalk, Gyps, Asche und Ruß des Morgens früh, wenn die Blätter vom Thau befeuchtet sind, zu überstreuen, was zugleich düngend wirkt.

Die Vegetationszeit des Leines beträgt nur etwa drei Monate, selten bis 3½ Monate. Will man zunächst auf guten Bast sehen, jedoch am Samen keinen wesentlichen Verlust erleiden, was im Allgemeinen das Wirthschaftlichste ist, so soll der Lein gezogen werden, wenn die Samenkapseln gelblich werden und der Same kaum darin anfängt, sich zu färben, während die Stengel theilweise noch grün sind. Der gezogene Lein wird bei gutem Wetter auf dem Felde oder besser auf nahen Rasen oder Stoppeln dünn ausgebreitet, nach einigen Tagen gewendet und bleibt im Ganzen 4—8 Tage liegen, um zu trocknen. Da aber der Lein bei dieser Methode, namentlich bei nasser Witterung, leicht schwarze und selbst mürde Stellen bekommt und in Qualität und Quantität verliert, so ist dieser das Verfahren, den gezogenen Lein handvollweise mit einem Stengel zu umschlingen und diese Bündelchen in Hecken oder Kämme zum Trocknen aufzustellen, weit vorzuziehen. Unterdessen reift auch der Samen nach, der trockene Lein wird eingebracht und das Abriffeln der Samenkapseln auf den dazu dienenden Riffelkämmen vorgenommen, die Kapseln werden, wenn es nöthig erscheinen sollte, vollends mit Sorgfalt getrocknet und beim Schließlein später gedroschen. In Ermangelung von Riffelkämmen kann jedoch der trocken eingebrachte Lein auch sogleich gedroschen werden. Der Springlein wird gewöhnlich sofort nach dem Ausziehen geriffelt, die Kapseln auf Tüchern, Sieben oder andern Gegenständen der Sonne ausgesetzt und so der Same gewonnen.

Die erste der weiter mit dem Flachse vorzunehmenden Arbeiten ist die Röste oder Rötte, welche den Zweck hat, einen Gährungsproceß im Gewebe des Leinstengels einzuleiten und dadurch die Verbindung, welche die Bastschicht einerseits mit der Rinde, andererseits mit dem Holze mittels des Cambiums besitzt, zu lockern und zu zerstören, um die Trennung des Bastes leichter bewerkstelligen zu können. Man bedient sich entweder der Thau- oder der Wasserröste. Behufs der Thauröste wird der Flachs im Herbste oder Frühjahre auf einem etwas hoch und abhängig gelegenen festen Rasen ausgebreitet und bleibt, indem man ihn einmal oder bei ungünstiger Witterung auch mehrmal umbreitet, so lange liegen, bis sich der Bast leicht vom Stengel löst, was ungefähr 3—5 Wochen währt. Es ist dazu abwechselnd feuchte Witterung ohne anhaltende Nässe erwünscht; beim Einbringen aber muß das Wetter gut sein, damit der Flachs vollkommen trocken unter Dach kommt.

Die Thauröste ist unter andern in den böhmischen und schlesischen Gebirgen, wo Lage und Klima dafür günstig sind, in Schwaben und in einigen andern Gegenden im Gebrauch; in den Niederlanden und in fast ganz Mittel- und Nordteutschland ist aber die Wasserröste allgemein und in neuerer Zeit ist sie an vielen Orten an Stelle der Thauröste eingeführt. Am zweckmäßigsten wäre es freilich, wenn auch die Wasserröste einer andern Methode zur Gewinnung des Bastes weichen wollte, nämlich der Dampfröste, deren Vorzüge wir weiter unten auseinandersetzen werden.

Die Thauröste hat bekanntlich den Nachtheil, daß der Flachs dabei minder zähe bleibt und zu feinen und haltbaren Gespinnsten und Geweben weniger tauglich ist, auch mehr ins Werg fällt, als der Wasserflachs. Der Grund davon liegt in der geringen Festigkeit, welche die Faserbündel bei dieser Röste behalten. Da dieselbe längere Zeit dauert und die Gährung im Cambium und der Rinde, wodurch die Auflockerung der Bastschicht bewirkt wird, mit Unterbrechungen stattfindet, da ferner ein Theil der Stengel der Gährung stärker ausgesetzt ist und deshalb früher als die übrigen sich zur Fäule neigt oder stellenweise wirklich fault, so werden auch die Faserbündel in solchen Stengeln stärker aufgelockert, daher sie bei der Bearbeitung leichter reißen und ins Werg fallen. Durch die länger anhaltende und unterbrochene Gährung während der Thauröste wird die Rinde rissig und morsch, springt bei der nachfolgenden Dörre leichter stellenweise ab, die Faserbündel werden entblößt, spalten und franzen sich in der Hitze leicht aus und fallen zahlreicher ins Werg. Je mehr hervorstehende und auseinanderfahrende Fasern an der Oberfläche der gerösteten Stengel zu bemerken sind, desto geringern und sparsamern Flachs erhält man daraus.

Dazu kommt nun noch, daß das Sortiren der Stengel zur Erzielung eines gleichförmigen Productes fast nothwendig ist. Auf diese Weise kommen wenigstens Stengel von gleicher Entwickelung zusammen, weshalb die Gährung gleichförmig auf sie einwirken kann. Ohne Sortirung können viele Stengel schon überröstet sein, während andere noch nicht vollständig die Röste überstanden haben, besonders am obern Theile, welcher, wie wir oben nachgewiesen, weniger ausgebildete Fasern enthält. Ein so gewonnenes Product erfodert daher eine weit mühsamere Bearbeitung und gibt dennoch einen geringeren und ungleichförmigeren Flachs.

Bei der Wasserröste ist ein weiches, wo möglich vorher einige Zeit gestandenes Wasser erfoderlich (am besten sind leicht zu reinigende wasserdichte, nöthigenfalls mit Latten ausgeschlagene, oder auch ausgemauerte Be-

Digitized by Google

hälter in der Nähe eines Baches), in welches der Flachs in kleinen Bündeln eingelegt und mit Gerüsten und Steinen beschwert wird. Noch besser ist ein einzusenkender Lattenkasten zum Einlegen des Flachses in die Röste. Hierbei findet, um recht weißen Flachs zu gewinnen, ein schwacher Wasserzufluß und Abfluß statt. Es ist genaue Sachkenntniß und Sorgfalt nöthig, um den rechten Zeitpunkt zum Herausthun wahrzunehmen, welcher eingetreten ist, wenn der Bast sich leicht löst, ohne an seiner Stärke verloren zu haben. Das Liegen im Wasser dauert nach Beschaffenheit des letztern, sowie des Flachses und der Witterung, 5 bis 10 Tage. Je weicher das Wasser und je wärmer das Wetter, um so schneller die Röste. Der aus dem Wasser genommene, dabei zugleich auszgewaschene Flachs wird auf Rasen gebreitet und wenn er einigermaßen trocken, auf Spitzhäuschen gestellt (aufgestaucht) und nach völligem Austrocknen heimgebracht.

Die kalte Wasserröste ohne Verbindung mit der Thauröste verursacht bei der Bearbeitung einen größeren Aufenthalt, weil die Faserbündel breiter sind und sich nicht so leicht spalten lassen. Auch wird eine stärkere Bleiche erfodert, weil die Reste der Rinde und des Cambiums, welche die Faserbündel verunreinigen, in größerer Ausdehnung zurückgeblieben sind, daher erst nach längerer Zeit sich gänzlich entfernen lassen. Deshalb und weil bei diesem Verfahren der rechte Zeitpunkt des Herausnehmens des Flachses aus dem Wasser leicht übersehen werden kann, ist die gemischte Röste, die am meisten verbreitete belgische Methode, der bloßen kalten Wasserröste vorzuziehen. Hierbei beginnt die Röste des Flachses im Wasser und wird auf dem Lande vollendet, indem der Flachs zum Nachrösten (Bleichen, Vorbleichen) noch 10 bis 14 Tage besonders ausgebreitet wird, wobei die Gefahr des Ueberröstens im Wasser vermieden wird.

Bei diesem Verfahren erleidet der Lein folgende Veränderungen: Kurze Zeit darauf, nachdem die Leinstengel ins Wasser gebracht worden sind, beginnt der Inhalt der Rinden- und Cambiumzellen zersetzt zu werden, etwas später werden auch die Zellen mürbe, lockern und lösen sich zuletzt bei längerem Verweilen im Wasser theilweise auf. Da die Zellen des Cambiums und des innern Rindentheils die dünnsten sind, so werden sie zuerst angegriffen. Daher lockert sich der Zusammenhang des Bastes und Holzes am frühesten. Hierzu trägt die scharfe Abgrenzung des Cambiums und der Holzschicht wesentlich bei.

Der Bast läßt sich bei eingeleiteter Röste an dem unteren Theile des Stengels stets früher und leichter von den anliegenden Schichten trennen, als am oberen. Die Ursache davon ist, weil das Cambium und die Rinde in dem untersten, ausgebildetsten Theile des Stengels durch Ueberreife bereits an Festigkeit verloren und die Zellen mürbe geworden sind. Die Holzschicht widersteht der Einwirkung des Wassers am längsten, und um die Zeit, zu der sich die Bastschicht in der ganzen Länge des Stengels leicht ablösen läßt — der Zeitpunkt der vollendeten Röste — ist blos die ursprüngliche Membran der Holzzellen an den unverdickten Stellen mürbe geworden, was zur Folge hat, daß der Holzkörper leichter als im frischen Zustande zerbrochen werden kann.

Der körnige Inhalt der Rinde und des Cambiums, insbesondere das Chlorophyll, wird bei der Röste zersetzt, bräunt sich, und zwar um so stärker, je länger die Röste gedauert. Bei zu langer Röste, wenn endlich die Fäule eintritt, die Rinden- und Cambiumzellen mehr und mehr sich auflösen und in eine schmierige Masse übergehen, bräunt sich auch der körnige Inhalt immer stärker, legt sich aber zugleich mit den übrigen Zellresten inniger an die Bastschicht und verunreinigt dieselbe. Die Bastfasern werden bei einer zu lange andauernden Röste nicht allein viel dunkler und schmutziger, sondern es wird auch ihre spätere Reinigung bedeutend erschwert. Auch verlieren die Fasern an Güte, indem sich die Gährung bald in ihrem Innern einstellt und sie mürbe, glanzlos und misfarbig macht.

Werden die Leinstengel aus der Wasserröste in die Thauröste mit Vorbleiche gebracht, so erhöht sich ihre verminderte Zähigkeit in den ersten Tagen wieder, weil der wässerige Gehalt sich vermindert. Nach und nach wird die Rinde und der Ueberrest des Cambiums morsch, rissig, sodaß sich die Bastfaser beim Reiben mit den Fingern vollständig vom Holze lostrennt. Je größer die Rissigkeit der umliegenden Zellen, desto leichter die Ablösbarkeit der Bastschicht. Zuletzt treten kleine, graue und schwarze Pünktchen am Stengel auf, welche den Fingerzeig zum Abschlusse der Röste geben. Diese Pünktchen sind Anfänge eines Fadenpilzes, einer Puccinia. Bisweilen zeigt sich auch eine andere Art von Fadenpilzen, ein Fusisporium dazwischen, welche das sicherste Zeichen der über Gebühr fortdauernden und bereits in die faulige übergehenden Gährung ist. Werden die Leinstengel über die gesetzte Zeit in der Thauröste belassen und ist die Witterung anhaltend feucht, so entwickelt sich die Puccinia vollkommen und zuletzt tritt eine Sphaeria an ihre Stelle und der Stengel erhält ein dunkelfleckiges Aussehen. Zugleich wird Bast und Holz von der Fäule ergriffen.

Nimmt man die Leinstengel zu früh aus der Thauröste, so läßt sich die Bastschicht schwer und unvollständig vom Holze trennen. Die Ursache davon ist, daß das Cambium noch nicht völlig zerstört ist. Nimmt man dagegen die Leinstengel zu spät aus der Thauröste, so wird auch die Bastfaser von der Verwitterung und Zerstörung ergriffen, sie verliert ihre Zähigkeit und Geschmeidigkeit und wird morsch, brüchig und glanzlos.

Man sieht hieraus, wie auch die gemischte Röste, welche unter den bisher erwähnten immer noch die zweckentsprechendste ist, ihre Uebelstände hat, Aufmerksamkeit und Sorgfalt im hohen Grade erfodert, auch von Jahreszeit, Witterung und örtlichen Verhältnissen noch zu sehr abhängig ist. Um nun das Rösten des Leines von der Abhängigkeit der Witterung und Jahreszeit zu befreien, wandte Schenk dazu warmes Wasser, Dampf an, weshalb diese Methode der Gewinnung des Bastes

Digitized by Google

auch Dampfröste genannt wird. Zu diesem Behufe stellte er den Lein aufrecht in mit Wasser gefüllte, mit doppeltem Boden versehene hölzerne Gefäße, leitete durch kupferne Röhren Dampf in das Wasser, erhitzte es bis auf 26° R. und röstete somit den Lein in 60—70, jetzt in 90—96 Stunden. Dadurch hatte er den ganzen Proceß der Röste in sicherer Hand, der Lein litt nicht mehr und gab 10 Proc. Faser mehr als die kalte Wasserröste. Dieser Mehrertrag deckte zugleich hinreichend und darüber die Mehrausgabe dieses Verfahrens. Es konnte daher nicht fehlen, daß diese Methode, auch amerikanische Röstmethode genannt, durch ihre geringe Kostspieligkeit im Verhältnisse zur Menge und Qualität des erzeugten Products, durch Zeitersparniß und leichte Anwendbarkeit, selbst unter beschränkten Verhältnissen, in kurzer Zeit in Nordamerika, England, Irland und an vielen Orten des Continents in Aufnahme kam. Da das warme Wasser dabei die Hauptrolle spielt, so wird der Zweck vollkommen erreicht, wenn dasselbe, auf welche Weise es auch sei, in hinreichender Temperatur erhalten wird. Man hat daher in Oesterreich die Abflüsse warmer Quellen mit Vortheil zu diesem Zwecke benutzt. Sogar Schwefelquellen sind dazu brauchbar. So wird zu Ullersdorf in Mähren ein großes Röstetablissement durch warme Schwefelquellen versorgt.

Auch bei dieser Röste wird eine Gährung im Stengel hervorgerufen, wie die lebhaften Gasausscheidungen beim Verlaufe derselben lehren. Der Bast löst sich mit ungleich größerer Reinheit, als bei der gemischten Röste, von den umgebenden Schichten und die Faserbündel desselben behalten Glanz, Glätte und Weiße im viel höheren Grade bei.

Außer diesen Röstmethoden hat man in neuester Zeit noch die chemische Röste mit verdünnten Säuren, gewöhnlich Schwefelsäure, versucht. Sie hat denselben Zweck, wie die andern Methoden, nämlich den, die Cambiumschicht aufzulockern, um die Trennung der Bastbündel leichter zu bewerkstelligen. Die anatomischen Veränderungen, welche sich bei diesem Verfahren zeigen, bestehen, wie bei der gewöhnlichen Röste, in der Erweichung, Auflockerung und theilweisen Auflösung der Wände des Cambiums und der Rinde. Eine Modification dieser Methode, welche sich durch die Kürze der Zeit, innerhalb welcher die Röste vollbracht werden kann, auszeichnet, ist das Verfahren Claussen's. Er wendet Soda und Schwefelsäure mit Wasser in einem hohen Grade verdünnt an, sodaß die Faser dadurch angeblich nicht angegriffen wird. Darin werden die Leinstengel gekocht und so die Röste in vier Stunden beendigt. Hierdurch sollte der Flachs auch in eine der Baumwolle sehr ähnliche Beschaffenheit gebracht werden, weshalb Claussen dieser so bearbeiteten Faser auch den Namen Flachsbaumwolle beilegte. Von ihr verlangte nun der Fabricant, daß sie sich, in kurze Fäden zerschnitten, ebenfalls auf den Baumwollenmaschinen verspinnen lassen müsse. Die Erfindung erregte großes Aufsehen und wurde von den Meisten hoch gepriesen, nur Wenige erklärten sich dagegen. Bei der hohen Wichtigkeit dieses Gegenstandes möge als ein competentes Urtheil der Bericht des Vorstandes der Gesellschaft zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues in Preußen an das königl. Landes-Oekonomie-Collegium in Berlin über die Claussen'sche Flachsbaumwolle hier Platz finden.

Das Claussen'sche Verfahren zerfällt in verschiedene selbständige Operationen:

1) Das rohe Flachsstroh wird auf einer von Claussen erfundenen Maschine zwischen cannelirten Walzen gebrochen und sodann die Flachsfaser von den Stroh- oder Holztheilen durch Schlagen, Klopfen und Schwingen gereinigt.

2) Der so zubereitete Flachs wird 2—3 Stunden hindurch in einer schwachen Aetznatronauflösung (½ Proc.) gekocht und dadurch von den damit verbundenen Harz- oder Gummitheilen befreit.

3) Nach dieser Operation kommt der Flachs in kaltes, mit Schwefelsäure (⅛ Proc.) angesäuertes Wasser, wobei sich die Schwefelsäure mit dem Natron zu schwefelsaurem Natron verbindet und der Flachs in seine einzelnen Fasern zertheilt wird.

4) Nach dem Trocknen werden die Flachsfasern — je nachdem man Flachsbaumwolle oder Flachswolle oder Flachsseide gewinnen will — mittels einer Maschine in kürzere oder längere Stücke zeeschnitten.

5) Der zerschnittene Flachs wird hierauf in eine Auflösung von anderthalbkohlensaurem (neutralem kohlensaurem) Natron (Soda) gebracht und so lange darin gelassen, bis auch die feinsten Fasern vollständig von dieser Flüssigkeit durchdrungen sind.

6) Aus dieser Auflösung kommt er wieder in mit Schwefelsäure (½ Proc.) angesäuertes Wasser, wodurch die Kohlensäure in den röhrenartigen Flachsfasern frei wird und diese der Länge nach gewaltsam in ihre feinsten Bestandtheile (in 12—16 Theile) zerspaltet.

7) Die schwammartig aufgetriebene Masse wird endlich in ein Bad von unterchlorigsaurer Magnesia gebracht, worin sie augenblicklich eine blendend weiße Farbe erhält.

8) Mit dem Trocknen dieser Masse ist die Procedur beendigt und die Flachsbaumwolle fertig.

Die Herstellung dieses baumwollen- oder wollenartigen Stoffes hält Claussen selbst für den Kern seiner Erfindung. Er behauptet indessen, daß man die ganze Proeedur auch schon nach der ersten oder dritten Operation abbrechen kann und dann im ersten Falle ein zu Segel- und Sacktuch, zu Tauen, Seilen, Netzen u. s. w., im letztern aber ein gleich dem auf gewöhnlichem Wege zubereiteten Flachse zur Leinenfabrication geeignetes Material, und zwar von besserer Qualität als bei dem gewöhnlichen Verfahren, erlangt.

Dieser Behauptung Claussen's tritt nun der Bericht mit Entschiedenheit entgegen.

Die gewöhnliche Röste hat, wie wir gesehen haben, den Zweck, die gummiartigen Theile des Leinstengels im Wege eines langsamen Gährungsprocesses aufzulösen und dadurch die Fasern leicht trennbar zu machen. Durch das Schenk'sche Verfahren, d. h. durch Erwärmung des

Digitized by Google

Wassers kann dieser Proceß wesentlich beschleunigt werden. Daß eine noch größere Beschleunigung auf chemischem Wege (durch einen Zusatz an Säuren) erzielt werden kann, war eine längst bekannte Sache. Eine ebenso bekannte und nicht zu bestreitende Thatsache ist es aber auch, daß der Flachs durch eine solche Behandlung an den Eigenschaften wesentlich verliert, welche für die gewöhnliche Leinenfabrication verlangt werden. Ja, schon durch die Anwendung eines höhern Temperaturgrades (über 26° R. hinaus), also namentlich durch eine Erhitzung des Wassers bis zum Siedepunkte, wird die Qualität, selbst wenn man keine chemischen Mittel zusetzt, erheblich verschlechtert, wie zahlreiche Versuche bei dem Schenk'schen Verfahren dargethan haben. Es mag nun vorläufig zugegeben werden, daß das Aetznatron, die Schwefelsäure und das fortgesetzte Kochen bei der Bereitung der Flachsbaumwolle unschädlich und unentbehrlich sind. Wenn es sich aber darum handelt, gewöhnliches Leinengarn und wirkliche Leinenstoffe herzustellen, so muß man unbedingt der hergebrachten Röste und Zubereitung oder dem Schenk'schen Verfahren vor den Claussen'schen Proceduren den Vorzug geben.

Noch weit unpraktischer oder vielmehr unausführbar ist aber der Vorschlag, ohne alle Röste und ohne irgend einen chemischen Proceß, lediglich durch eine mechanische Behandlung (durch die Operation ad 1), ein Material für grobe Gewebe, Seile, Netze u. s. w. herzustellen. Claussen übersieht dabei gänzlich den Widerstand der doch von ihm selbst in ihrem Vorhandensein und in ihrer Wirkung anerkannten harzigen oder gummiartigen Stoffe. Wer jemals einen trockenen Flachsstengel vor der Röste in der Hand gehabt und die Fasern von dem Holzkörper zu trennen versucht hat, muß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die gummiartigen Stoffe die Flachsfasern nicht nur unter einander, sondern auch mit dem Holzkörper verbinden, daß sie ferner die Flachsfasern (was ja auch bei jeder mit Gummi oder Stärke stark getränkten und scharf getrockneten Leinwand wahrgenommen werden kann) brechbar und leicht zerreißbar machen, daß daher bei einer scharfen Brechung häufig mit dem Holzkörper zugleich auch die Faser bricht, und daß es jedenfalls selbst bei der vorsichtigsten Behandlung nicht gelingt, die Fasern in ihrer ganzen Länge von dem Holze und dem Cambium abzulösen. Bei dem Brechen des *rohen* Flachses mit der Claussen'schen Brechmaschine, die übrigens von den in England und Irland für *gerösteten* Flachs gangbaren Brechmaschinen im Principe nicht abweicht und vor denselben Nichts voraus hat, kann also jedenfalls nur ein ganz schlechtes Werg gewonnen werden, und man hat nur die Wahl, entweder viele Strohtheile mit in den Spinnstoff zu nehmen, oder einen großen Theil der Fasern mit dem Stroh verbunden in den Abfall übergehen zu lassen.

Claussen scheint dies allmälig selbst eingesehen zu haben, und darum stellt er auch anheim, nach Belieben mit der zweiten und dritten Operation (also mit der Röste) zu beginnen und dann erst das Brechen (die als Nr. 1 angeführte Operation) folgen zu lassen. Wenn er diese Art der Procedur nur anheimstellt und nicht gradezu vorschreibt, so hat dies wol nur darin seinen Grund, daß er einmal als wesentliche Vorzüge seines Verfahrens vor der gewöhnlichen Zubereitung und dem Schenk'schen Verfahren gerühmt hatte:

a) daß der Flachsbauer bei demselben in den Strohtheilen ein werthvolles Futter- und Düngungsmaterial zurückbehalte, welches bei dem Rösten *vor* dem Brechen durch den Gährungsproceß entwerthet werde;

b) daß der Flachs ohne die Strohtheile leichter und wohlfeiler zu den Zubereitungsanstalten zu schaffen sei, als mit denselben;

c) daß bei vorheriger Beseitigung der Strohtheile in demselben Raume mehr Flachs geröstet und gebrakt werden könne und die Operation dadurch wohlfeiler werde.

Daß diese Vortheile sich ohne weit überwiegende Nachtheile nicht erreichen lassen, scheint Claussen nicht offen eingestehen zu wollen, und darum sucht er mit jenem „Anheimstellen" über diese Schwierigkeit hinwegzuschlüpfen. In der auf die Anwendung seines Verfahrens gegründeten Anstalt zu Apperley Bridge (zwischen Leeds und Bradford), die doch gewiß genau seinen Anweisungen gefolgt ist, hat man, wie wenigstens nach den Karmarsch'schen Mittheilungen angenommen werden muß, nie daran gedacht, den *rohen* Flachs brechen und von den Strohtheilen befreien zu wollen.

Hiernach handelt es sich also einzig und allein darum, ob das Claussen'sche Verfahren in seiner vollständigen Durchführung, nämlich als Mittel zur Erzeugung von Flachsbaumwolle, Beachtung verdient?

Dabei leuchtet nun soviel auf den ersten Blick ein, daß die Flachsbaumwolle grade die Eigenschaften, um deren willen der auf gewöhnlichem Wege zubereitete Flachs der Baumwolle und Wolle und die daraus gefertigten Garne und Gewebe den Baumwollen- und Wollengarnen und Geweben vorgezogen werden, entschieden nicht besitzt. Die Flachsbaumwolle kann daher, soweit es sich um *reine* Leinenfabricate handelt, den Flachs auf keine Weise ersetzen oder verdrängen, sondern im günstigsten Falle nur mit der Baumwolle und Wolle und mit dem geringeren Flachse allenfalls nur soweit in Concurrenz treten, als derselbe zu gemischten Stoffen verarbeitet wird. Sollte daher auch die Flachsbaumwolle wirklich alles dasjenige vollständig leisten, was ihr nachgerühmt wird, so würde doch immer weder zu erstreben, noch zu besorgen sein, daß der gewöhnliche Flachs dadurch an Terrain verlieren sollte. Das Claussen'sche Verfahren kann mithin auch die gewöhnliche Flachszubereitung in keiner Weise ersetzen oder entbehrlich machen, und auch bei dem größten Erfolge desselben würde die Aufgabe, für die Vervollkommnung dieser Zubereitung z. B. durch Verbesserung der Röste, die Anlegung von Schwingmühlen, die Einführung des Schenk'schen Verfahrens u. s. w. zu sorgen, in ihrer ganzen Wichtigkeit fortbestehen.

Wenn sonach allein die Frage übrig bleibt, ob die Flachsbaumwolle als Surrogat der Baumwolle oder

Digitized by Google

Wolle Beachtung verdient, so ist zunächst zu erwähnen, daß nach der in einer Sitzung des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes von dem königl. wirklichen geheimen Rath Beuth und dem k. k. Rath Reuter gemachten Mittheilungen die Idee einer Zubereitung des Flachses für diesen Zweck mit Hilfe chemischer Mittel durchaus keine neue ist, daß vielmehr schon zu Ende des vorigen und im Anfange des jetzigen Jahrhunderts in Preußen wie in Oesterreich ähnliche Erfindungen und Versuche gemacht worden sind, namentlich in Wien die dadurch hergestellten Präparate noch aufbewahrt werden und der Claussen'schen Flachsbaumwolle ganz gleichen oder doch sehr nahe stehen. Jene früheren Versuche haben kein praktisches Resultat gegeben. Auch bei der Claussen'schen Flachsbaumwolle springt es sofort in die Augen, daß dieselbe eigentlich mit der Wolle gar keinen Vergleich aushält und auch der wirklichen Baumwolle von guter oder mittlerer Beschaffenheit an Gleichmäßigkeit und wahrscheinlich auch an Festigkeit der Fasern, sowie an Verspinnbarkeit erheblich nachsteht. Dies scheint Claussen — trotz aller Versicherung des Gegentheils — selbst einzuräumen, indem er sein Erzeugniß nur in der Vermischung mit Baumwolle, Wolle oder Seide zur Verarbeitung empfiehlt. Besäße die Flachsbaumwolle wirklich, wie er behauptet, alle guten Eigenschaften der Baumwolle oder Wolle und sogar noch größere Vorzüge, so ließe sich nicht erklären, warum Claussen nicht ihre Verspinnung ohne Zusatz anriethe. Jedenfalls werden ihn die angestellten Versuche überzeugt haben, daß sie dazu nicht geeignet ist. Betrachtet man nun die aus solchen Mischungen hergestellten Stoffe, wie solche auf der londoner Industrieausstellung vorlagen und auch der Gesellschaft zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues in Preußen zugesandt waren, so findet man, daß dieselben, je mehr die Baumwolle, Wolle oder Seide überwiegt, desto mehr, je mehr die Flachsbaumwolle überwiegt, desto weniger befriedigen, und jedenfalls vor rein baumwollenen oder wollenen oder mit gewöhnlichem Flachse gemischten Stoffen in keiner Beziehung etwas voraus haben. Ein zu leichten Teppichen, Tischdecken u. s. w. bestimmter Stoff, der zu ⅔ aus Flachsbaumwolle bestehen soll, glich den ordinairsten gleichartigen Fabricaten, zu denen man die aus dem schlechtesten Flachse oder aus Werg gesponnenen Garne verwendet.

Außerdem darf nicht unerwogen bleiben, daß die Flachsfaser bekanntlich nur in sehr wenigen Farben (fast nur in Blau) echt gefärbt werden kann und darin der Baumwolle und Wolle weit nachsteht. Will man der Flachsfaser eine größere Empfänglichkeit für andere Farben durch chemische Mittel geben, so kann dies nach den bisherigen Erfahrungen nur mit Beeinträchtigung oder Zerstörung ihrer Haltbarkeit geschehen. Es gibt nun zwar Flachsbaumwolle in sehr schönen Farben (rosa, roth und grün); die Haltbarkeit dieses gefärbten Materials scheint aber gering zu sein. Die eigentliche Bestimmung des Flachses wird immer seine Verwendung zu Weißzeuch (Leibwäsche, Bett- und Tischzeuch) bleiben; grade für diese Stoffe ist er aber in der Gestalt der Flachsbaumwolle entschieden nicht brauchbar.

Eine Verbesserung der Fabricate kann daher nach den bis jetzt vorliegenden Resultaten von der Anwendung der Flachsbaumwolle gewiß nicht erwartet werden.

Sonach könnte sich endlich nur fragen:

ob etwa die Flachsbaumwolle durch größere Wohlfeilheit der Baumwolle Terrain abgewinnen kann und dabei doch der Flachs für dessen Producenten höher zu verwerthen sein würde als bei der gewöhnlichen Zubereitung?

Die von Claussen in dieser Beziehung für England angelegten Berechnungen können theils in ihren Unterlagen nicht geprüft werden, theils für Teutschland überhaupt nicht maßgebend sein. Man kann indessen die von ihm mitgetheilten Data auf unsere Verhältnisse anwenden.

In Schlesien kann man annehmen, daß aus einem Schock (1200 Pfund) rohen Flachses durchschnittlich 140 bis 150 Pfund geschwungenen Flachses gewonnen wird. Nach Claussen's Angabe dürften daraus „240 Pfund" Flachsbaumwolle herzustellen sein. Die Zubereitungskosten rechnet Claussen für 1200 Pfund auf 3 Thaler; bei dem Schenk'schen Verfaheen kommen sie in Schlesien etwa auf 5 Thaler zu stehen; wenn der Producent den Flachs selbst bereitet, wird man dieselben höchstens auch auf 3 Thaler berechnen können. Sie können daher bei der Vergleichung ganz außer Ansatz bleiben. Der Durchschnittspreis der Baumwolle ist in Hamburg zu 5 Sgr. pro Pfund anzunehmen. Sollte die Flachsbaumwolle nun auch nur zu 4 Sgr. verkäuflich sein, so werden 1200 Pfund rohen Flachses zu 32 Thalern verwerthet werden können. Der Marktpreis für guten Flachs ist in Schlesien zu 5 bis 5½ Sgr. anzunehmen; er sinkt aber für die geringeren Qualitäten bis auf 3, 2 und selbst 1½ Sgr. herab. Der Erlös aus 1200 Pfund Flachsstroh beträgt also höchstens 27½ Thaler, im Minimum 7½ bis 10 Thaler, im Durchschnitte wol kaum 15 Thaler. Hiernach scheint es allerdings, daß der Flachsbau durch die Einführung des Claussen'schen Verfahrens weit lohnender und einträglicher gemacht werden könne. Es kommt indessen in Betracht:

1) daß es bedenklich erscheint, den Angaben von Claussen in irgend einer Beziehung Vertrauen zu schenken, mithin die Ausbeute für Flachsbaumwolle vielleicht viel geringer und der Betrag der Zubereitungskosten vielleicht viel erheblicher sein kann;

2) daß es sehr problematisch ist, ob die Flachsbaumwolle, da sie der Baumwolle in wesentlichen Eigenschaften nachsteht, zu 4 oder auch nur zu 3 Sgr. verkäuflich sein würde;

3) daß die Flachsbaumwolle jedenfalls nicht wie die Baumwolle eine fast unbeschränkte Anwendung finden, sondern nur im besten Falle zu gewissen Zwecken brauchbar sein würde, mithin eine beträchtliche Ausdehnung ihrer Erzeugung den Preis auf ein Minimum herabdrücken müßte;

Digitized by Google

4) daß endlich bei der Flachsbaumwolle gar kein Werg abfällt, während dies doch bei der gewöhnlichen Flachsbereitung einen zwar geringen, aber doch immer nicht einen ganz zu übersehenden Werth hat.

Unter diesen Umständen würde es, wenigstens zur Zeit noch, im höchsten Grade mislich sein, die Einführung des Claussen'schen Verfahrens anempfehlen oder durch positive Unterstützung befördern zu wollen. Es erscheint vielmehr weit rathsamer, alle Kräfte der Verbesserung der gewöhnlichen Flachsbereitung zuzuwenden und es auf diese Weise dahin zu bringen, daß der Flachsbau für den Landmann lohnender als bisher wird und dadurch eine größere Ausdehnung gewinnt. Dies Ziel ist allerdings nicht leicht und schnell zu erreichen; es wird aber leichter sein, die Einführung des Schenk'schen Verfahrens oder die Anlegung anderer, zweckmäßig eingerichteter Zubereitungsanstalten zu vermitteln oder den Flachsproducenten selbst zu einer besseren Bearbeitung des Flachses zu bestimmen, als dem Claussen'schen Verfahren Eingang zu verschaffen.

Sollte Claussen's Verfahren in England zu günstigeren als den bis jetzt vorliegenden Resultaten führen, dann würde es allerdings von Neuem in Erwägung zu ziehen sein. Bis jetzt ist aber dazu wenig Aussicht vorhanden. Die Anstalt zu Apperley Bridge, die einzige, in welcher das Claussen'sche Verfahren bis jetzt im Großen zur Ausführung gekommen ist, hat, wie Karmarsch aus eigener Anschauung mittheilt, die Sache bereits wieder aufgegeben und steht unbenutzt da. Die ganze, angeblich so große und wichtige Erfindung scheint sich daher bereits in Nichts aufgelöst zu haben.

Sehr wünschenswerth wäre es dagegen, daß auch in Teutschland die Dampfröste oder die auf das Gleiche hinauslaufende, warme Wasserröste allgemeinen Eingang fände, da sie unstreitig die größte Quantität und die vorzüglichste Qualität des Flachses liefert. Die Ursache davon erklärt sich von selbst aus den Veränderungen, welche im Gewebe des Stengels bei dieser Röstmethode eintreten. Während die übrigen Röstmethoden wol eine Lockerung und leichte Abtrennbarkeit der Bastschicht von der überliegenden Schicht der Rinde und der unterliegenden des Cambiums nach sich ziehen, so tritt diese Lockerung bei der Dampfröste doch ungleich vollkommener ein. Die Bastschicht löst sich bei der Bearbeitung des dampfgerösteten Leines in vorzüglicher Reinheit von den anliegenden Schichten oder die darauf klebenden Reste derselben lassen sich doch viel leichter und vollständiger entfernen, als bei anderen Röstmethoden. Die Faserbündel des gewonnenen Flachses sind daher viel glatter, glänzender und weißer, als die bei der Thauröste oder gemischten Wasserröste erzielten. Besonders begünstigt wird diese Eigenschaft, sowie die Zähigkeit und Haltbarkeit der dampfgerösteten Faserbündel durch die kurze Dauer der Röste. Es können innerhalb dieser Frist die braunen Zersetzungsproducte des Blattgrünes, welche sich bei der Thauröste und lang anhaltenden gemischten Röste bilden und Hauptursache des misfarbigen Ansehens der Faserbündel sind, sich nicht erzeugen. Die größere Quantität des durch die Dampfröste gewonnenen Products erklärt sich ebenfalls aus dem Gesagten. Der Uebelstand, daß beim Brechen und Schwingen soviel Faserbündel und Fasern abfallen, kommt hier nicht vor, weil die Faserbündel compacter bleiben und durch Fetzen und Haare an der Oberfläche nicht so verunreinigt sind, daher auch keine so sorgfältige Entfernung derselben nöthig machen.

Nach der Röste folgen das Plaueln, Brechen, Schwingen und Hecheln. Das Plaueln oder Botten dient als erste Vorbereitung zur Trennung des Bastes vom Holzkörper des Leinstengels und besteht darin, daß der gewöhnlich vorher an der Sonne oder mittels Darrfeuer dürre gemachte Flachs auf ebener Stelle mit Plaueln (Botthämmern) geschlagen wird. Dieses an vielen Orten nicht übliche Verfahren ist überall da, wo man sich der gewöhnlichen Handbrechen bedient, als sehr nützlich zu empfehlen. In Flandern vertritt das Botten, mit schwereren Botthämmern ohne vorheriges Trocknen ausgeführt, die Stelle des Brechens. In einigen Gegenden, namentlich im Ravensbergischen, hat man auch eigene Poch- oder Plauelmühlen mit durch Wasser bewegten Stampfern.

Dem gewöhnlichen Brechen oder Braken, mittels dessen der Holzkörper des Leinstengels vom Baste getrennt wird, muß ein Dörren an der Sonne oder in Oefen oder mittels besonders dazu eingerichteter Dörranstalten (Dörrstuben) vorausgehen. Das Dörren an der Sonne verdient dabei im Allgemeinen den Vorzug. Hierbei ist aber darauf zu achten, daß die Leinstengel nicht allzu stark gedörrt werden, weil die Fasern durch den Einfluß der Hitze spröde werden, leichter brechen, sich spalten und verwirren, weshalb auch die Menge der Fasern, die ins Werg (Heede) fallen, größer ist. Gewöhnlich bedient man sich der Handbrechen, welche oft von schlechter Construction sind und wobei immer, selbst wenn sorgfältig verfahren wird, ein Theil brauchbaren Bastes verloren geht. Die sogenannte lippe-detmoldische oder westfälische (eigentlich von Kuthe in der Gegend von Magdeburg erfundene) einfache auf Handbetrieb eingerichtete Flachsbrechmaschine verhütet jene Nachtheile, fördert überdies mehr und macht das Plaueln entbehrlich.

Unter die neueren in der Flachsbereitung gemachten Fortschritte gehört nun auch die Anwendung größerer Brechmaschinen, wodurch eine bessere Bearbeitung mit weniger Verlust an Bast und mit weniger Arbeitsaufwand erzielt wird. Durch das Schwingen oder Schwingeln werden die dem Baste oberflächlich anklebenden Unreinigkeiten (Ahnen oder Ageln genannt), welche hauptsächlich von den Rindenresten herrühren, vollends gereinigt. Auch hierzu ist große Sorgsamkeit und geschicktes Verfahren wichtig, wenn unnöthiger Abgang vermieden werden soll. Schwingstöcke und Schwingelmesser nach Art der Niederländer sind hierzu den schlechteren Einrichtungen anderer Gegenden vorzuziehen. Besonders verwerflich sind die eisernen Schwingelmesser. Starker

Flachs wird an einigen Orten vor dem Schwingen unter besonders dazu construirten sogenannten Flachsreiben noch weiter und besser vorbereitet.

Im kleineren Maßstabe hat man schon längst Handschwingelmaschinen, jedoch mit ungleichem Erfolge, angewendet, hauptsächlich um etwas von den bedeutenden Kosten des Schwingelns zu ersparen. In Belgien und England sind hierzu größere Maschinen im Gebrauche, welche in neuester Zeit auch in Teutschland Eingang gefunden haben.

Durch das Hecheln endlich soll die Faser vollends von allem Ungehörigen oder Verwirrten gesondert und in feine Theile möglichst gespalten werden. Vortheilhaft ist es, sich anfänglich gröberer und weiter gestellter und nachher feinerer Hecheln zu bedienen, wobei es auf recht spitze und elastische Zähne zugleich ankommt. Von der Geschicklichkeit des Arbeiters hängt freilich hierbei, sowie bei den vorher erwähnten Proceduren, nicht wenig ab, damit der Flachs schlicht und fein dargestellt werde und doch nicht zu viel ins Werg falle.

Außerdem gibt es noch andere besondere Hilfsmittel, einen recht feinen Flachs zu gewinnen. Dahin gehört die Anwendung kleiner Instrumente mit stumpfer Klinge zum Schaben oder Ribben, das Schlagen mit hölzernen Hämmern, das Bürsten, das Einbrühen in Lauge u. s. w. Diese Mittel sind aber zur allgemeineren Anwendung nicht geeignet und haben seit Einführung von Maschinen zum Zubereiten und Spinnen des Flachses noch mehr an Werth verloren, indem es nunmehr vor Allem darauf ankommt, starken und möglichst vielen Bast zu erzeugen und solchen mit dem geringsten Verluste und Aufwande in guter Beschaffenheit zu gewinnen.

Erst nach dem Hecheln kommt der Flachs auf den Markt. Zuletzt erwarten ihn Spinnrad oder Spinnmaschine, Leinweber oder Webemaschine.

Es mögen nun noch die Veränderungen der Flachsfaser beim Spinnen, Zwirnen, Weben und Bleichen, sowie die dem guten und schlechten Flachse eigenthümlichen Eigenschaften nach den interessanten und lehrreichen Beobachtungen von Reissek hier Erwähnung finden.

Die Bastschicht besteht bekanntlich aus vielen, neben einander liegenden Faserbündeln, welche, wie wir gesehen haben, durch mechanische Einwirkung sich ihrer ganzen Länge nach ablösen. Sie haben das Ansehen einzelner Fasern, im Grunde aber bestehen sie im Durchmesser aus 30—40 und mehr unter einander verklebten Bastfasern, wie dies leicht mit Hilfe eines einfachen Vergrößerungsglases zu bemerken ist. Letztere sind daher als Faserbündel im Gegensatze zu den Fasern, worunter genau genommen nur einzelne Bastzellen verstanden werden dürfen, zu bezeichnen. Beim Spinnen werden nun die Faserbündel und die freien Fasern des Flachses um einander gewunden und zu einem Faden vereinigt. Nach Verschiedenheit der Dicke des Fadens ist natürlicher Weise auch die Anzahl der Faserbündel sehr verschieden. Selbst die dünnsten und zartesten Fäden, welche gesponnen werden, müssen aus Faserbündeln bestehen, um Haltbarkeit zu haben. Einzelne Fasern können zu keinem Faden vereinigt werden, obwol einige Theoretiker die vollständige Trennung sämmtlicher Faserbündel bis auf die einzelne Bastzelle fortwährend als die höchste Aufgabe des Fabricanten hinstellten. Bei hochfeinen und mittelfeinen Garnen bilden vielmehr in der Regel 1—3 Faserbündel den Faden. Den haltbarsten, gleichförmigsten und reinsten Faden gibt ein einziges Faserbündel. Die feinsten Fäden, welche man überhaupt zu spinnen im Stande wäre, müßten aus 2—3 Bastfasern bestehen. Bis jetzt hat man es zu einer solchen Feinheit des Fadens nicht gebracht, wird es auch nie dazu bringen, da der Bau der Faserbündel es nicht verstattet. Die Fäden der feinsten Gespinnste, seien es Hand- oder Maschinengespinnste, bestehen aus einer größeren Anzahl von Fasern.

Durch das Umschlingen und Verschlingen der Faserbündel und Fasern wird die Vereinigung derselben bewirkt und durch Drehung dem Faden die nöthige Festigkeit ertheilt. Die Fasern werden durch die Drehung nur unbedeutend, die meisten gar nicht verändert. Hier und da wird eine geringe Windung der Schichten verursacht, insbesondere an den Fasern, welche nach Außen liegen. Bei der Maschinenspinnerei, wo die Fasern vor dem Spinnen durch Streckwalzen laufen, werden sie auch wol gequetscht, doch ohne auffallende Spuren davon zu tragen.

Beim Haspeln und Reinigen des Garnes, als Vorarbeit des Webens, bleibt die Faser unverändert. Doch muß letzteres mit Vorsicht geschehen, um nicht etwa durch scharfe und heiße Lauge der Faser zu schaden. Ebenso erleidet die Faser beim Weben, zufällige Zerrungen einzelner Stellen abgerechnet, keine Veränderung.

Auch die Bleiche verändert die Faser nicht, es mag die Rasen- oder Chlorbleiche angewandt werden. Die Chlor- oder chemische Bleiche kann auch keineswegs wegen einer etwaigen chemischen Umwandlung der Fasersubstanz den Namen führen. In jeder chemisch gebleichten Faser läßt sich die Zusammensetzung aus Cellulose, aus der die Bastzelle des Leines besteht, nachweisen, wenn auch durch Infiltration die Fasersubstanz allerdings eine fremde Beimischung erhält. Diese wirkt aber nicht umbildend auf die Materie der Faser. Das Weißwerden der Faser bei der Bleiche wird verursacht:

1) Durch Entfärbung der den Fasern trotz der vorangegangenen Reinigung noch anklebenden Reste der Rinde und des Cambiums, sowie durch theilweise Loslösung und Absonderung dieser Reste.

2) Durch Entfärbung des Inhalts, welcher die Höhlung der Faser ausfüllt.

3) Durch Mattwerden der glänzenden Oberfläche in Folge der langsam einwirkenden Gährung.

4) Durch Trübung und Auflockerung der Faser in ihrem Innern in Folge eben dieser Einwirkung.

Vermöge solcher Eigenschaften reflectirt die Faser das Licht im stärksten Grade und erscheint dadurch weißer. Am besten zeigt sich diese Eigenschaft der gebleichten Faser unter dem Mikroskope, wenn man sie mit

Digitized by Google

der rohen Faser vergleicht. Die rohe Faser ist durchscheinend, die gebleichte in einem viel geringeren Grade.

Durch anhaltende Einwirkung der Bleichflüssigkeit und durch die Gährung werden die noch zusammenhängenden und verklebten Bündel der Fasern aufgelockert und das Gewebe gleichförmiger. Die ankledenden Unreinigkeiten der Faser, nämlich Körnchen des Zellinhalts, zersetztes Chlorophyll, Membranenreste werden größtentheils entfernt und um so sicherer, je anhaltender und stärker die Einwirkung ist. Bleiben auch zuletzt solche Ueberreste an der Faser zurück, so sind sie völlig entfärbt. Doch gewinnt die Leinwand an Reinheit, wenn auch diese farblosen Reste durch fortgesetzte Bleiche entfernt werden. Eine gute Bleiche soll daher die Leinwand nicht nur vollkommen weiß, sondern auch rein machen und die Ueberreste der umgebenden Zellschichten des Bastes von der Faser vollständig entfernen. Man kann sich zur Beurtheilung der Bleiche, nächst den sonstigen Merkmalen, des Mikroskopes mit vielem Vortheile bedienen. Man erfährt dadurch am besten, welchen Grad der Reinheit die Fasern und Fäden erlangt haben.

Bei der Appretur der Linnenzeuge werden die Fasern unter einander verklebt, ohne Veränderungen zu erleiden. Durch das Waschen wird die Appretur allmälig entfernt und die Fasern wieder aufgelockert.

In Betreff der Güte des Flachses ist zu bemerken, daß letzterer fein, weich, geschmeidig, glänzend, glatt, langfaserig und von weißgelblicher oder graugelblicher Farbe sein muß, um ihn als einen tadellosen Flachs bezeichnen zu können. Obwol diese Eigenschaften einer guten Flachsfaser in ihrem Baue begründet sind, so werden sie doch, wie bereits nachgewiesen, von der Sorte und Cultur des Leines, sowie von der Gewinnungsart der Faser bedingt. Hier sind noch die anatomischen Eigenschaften einer guten Faser in Betracht zu ziehen. Dies sind aber:

1) Bedeutende Länge.
2) Geringer Durchmesser.
3) Glatte, ebene Oberfläche.
4) Gleichmäßige, nur nach den Enden allmälig abnehmende Dicke.
5) Vollständige Ausfüllung der Höhlung durch die secundairen Schichten.
6) Reichthum und Zartheit der Verdickungsschichten.
7) Glanz.
8) Hinreichendes Bindemittel zur gegenseitigen Vereinigung der Fasern.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist eine entsprechende, größere Länge der Faser eine der vorzüglichsten Eigenschaften und bewirkt, daß sich mehre Fasern viel leichter und inniger zu einem Bündel zu vereinigen im Stande sind, als es sonst der Fall wäre. Die Faserbündel, welche durch die Vereinigung und den Anschluß neuer Fasern nach Oben und Unten erzeugt werden, erhalten eine größere Länge, Festigkeit und Haltbarkeit, weil die Fasern auf größere Strecken unter einander vereinigt sind. Es können sich allerdings auch aus kurzen Fasern lange Faserbündel bilden und man trifft sie häufig an, aber sie haben auch eine geringere Haltbarkeit und Festigkeit, sodaß schon leichte Zerrung die Loslösung der Fasern und das Zerreißen des Bündels bewirken kann. Der Uebelstand, welcher aus einem Flachse mit kurzen Fasern für den Spinner erwächst, ist nicht zu übersehen. Die Faserbündel reißen leichter beim Verspinnen und wegen der Kürze der einzelnen Fasern, deren sich der Spinner zum Umschlingen bedient, geht seine Arbeit mühsamer und unvollkommener von Statten. Kürzere Fasern veranlassen eine schnellere Abnutzung aller Linnenstoffe, indem bei der geringen Innigkeit, mit welcher die Fasern unter einander verschlungen sind, ein Zerreißen schneller und leichter herbeigeführt wird.

In Betreff des zweiten Punktes ist zu bemerken, daß dünne Fasern zu den Haupterfodernissen eines guten Flachses gehören. Sie bewirken, daß die Bündel, welche aus ihnen zusammengesetzt sind, eine viel größere Anzahl von Fasern fassen als andere dickfaserige Bündel von gleichem Durchmesser. Auch halten die Fasern, weil sie zahlreicher sind, mehr zu einem Ganzen zusammen und helfen die Zähigkeit der Faserbündel mit bedingen. Die Vorzüglichkeit zarter Fasern stellt sich bei der Bearbeitung des Flachses, insbesondere beim Hecheln sehr deutlich heraus. Das Hecheln hat bekanntlich die Zertheilung und Ausgleichung der Faserbündel zum Zwecke, die gröberen Bündel werden dabei in feinere zerlegt. Nimmt man zwei Faserbündel von gleichem Durchmesser, einen dünnfaserigen und einen dickfaserigen und zieht sie durch die Hechel, so wird ersterer viel leichter gespalten und in mehre Bündel zerlegt werden können. Bei der Spaltung des dickfaserigen Bündels werden, da die Faseranzahl geringer ist, nicht mehr soviel Fasern auf die einzelnen Bündel fallen, als nöthig sind, ein festes und haltbares Bündel zu bilden. Die Faserbündel fallen bei der Spaltung leicht in Stücke und werden wergig. Aus dieser Ursache darf man einen dickfaserigen Flachs nicht so fein hecheln, wie einen dünnfaserigen, wenn nicht ein übergroßer Theil ins Werg fallen soll. Dieser Uebelstand wird noch außerdem durch die Kürze der Fasern erhöht, welche in gleichem Grade mit der Dicke zunimmt.

Es ist schon darauf hingewiesen, daß man den Lein, wenn man ihn wegen des Bastes und nicht wegen des Samengewinnes zieht, nicht bis zur vollkommenen Reife stehen lassen darf. Der Lein wird aber zu früh herausgezogen, wenn man die Stengel schon zur Blüthezeit rauft. Dessenungeachtet ist dieses Verfahren in neuester Zeit öfters vorgeschlagen und ausgeführt, um einen überaus feinen Flachs zu erzielen, weil die Fasern zur Blüthezeit ihre normale Dicke größtentheils noch nicht erreicht haben, die Faserbündel daher zarter und dünner sind, als im ausgebildeten Zustande und sich bei der Bearbeitung mehr verfeinern lassen. Allein die Zähigkeit und Haltbarkeit gewinnt dabei nicht. Ein Faden, welcher aus solchem Flachse gesponnen ist, kann zwar dieselbe oder noch größere Haltbarkeit besitzen, als ein Faden aus vollkommen ausgebildetem Flachse, aber er

erlangt diese Eigenschaft nur durch die ungleich größere Anzahl von Fasern, woraus er zusammengesetzt ist. Er setzt deshalb auch eine weit größere Quantität von Leinstengeln voraus.

Drittens trägt eine ebene Oberfläche der Faser wesentlich zur Güte des Flachses bei, weil die Fasern sich gegenseitig leichter und inniger zu verbinden im Stande sind, als bei furchiger und grubiger Oberfläche. An einer rauhen Oberfläche haften die Schmutztheile, welche aus der Röste zurückbleiben, leichter und lassen sich schwieriger entfernen.

Viertens trägt die Eigenschaft einer guten Faser, von der Mitte als ihrem dicksten Theile, sich allmälig zu verschmälern und feinhaarspitzig zuzulaufen, zur Festigkeit und Haltbarkeit der Bündel bei, und ist die Hauptursache der gleichmäßigen Dicke, wodurch sich gute Faserbündel auszeichnen. Vermöge der dünnen, gleichförmigen Endtheile vereinigen sich die Fasern innig unter einander, wo die tiefer stehenden auslaufen, legen sich unmerklich neue an. Solche Fasern, welche höckerig und bauchig sind und plötzlich in eine Haarspitze sich verschmälern, vermögen keine so enge Verbindung einzugehen, deswegen haben auch Bündel, in denen sie zahlreich vorkommen, eine geringe Festigkeit.

Fünftens ist die vollständige Ausfüllung der Höhlung durch die secundairen Schichten oder die Solidität der Faser eine der wichtigsten Eigenschaften. Ihr verdankt die Faser vor Allem Festigkeit und Dauerhaftigkeit. Den soliden Fasern zunächst stehen jene mit sehr enger Höhlung, welche unter dem Mikroskope als zarter Streifen erscheint. Die hohlen Fasern, welche nicht zur vollständigen Ausbildung gelangt sind, haben an und für sich weniger Festigkeit, nehmen aber auch Wasser und andere Flüssigkeiten leichter in die Höhlung auf und behalten es längere Zeit, sodaß sie in Gespinnsten und Geweben bald mürbe werden und die Abnutzung des Stoffes herbeiführen.

Als Erläuterung des sechsten Punktes diene die Bemerkung, daß die Biegsamkeit und Geschmeidigkeit der Faser, nächst der eigenthümlichen Beschaffenheit ihrer Substanz, durch den Reichthum der secundairen Verdickungsschichten bedingt wird. Lange und dünne Fasern besitzen eine größere Anzahl von Schichten, diese sind zarter als bei groben Fasern und verursachen daher eine größere Biegsamkeit und Nachgiebigkeit.

Siebentens. Der Glanz der Faser wird von ihrer glatten Oberfläche und der eigenthümlichen, frisch halbdurchsichtigen Substanz bedingt, die sich gewissermaßen im Ansehen einerseits dem Glase, andererseits dem Perlmutter nähert. Mit den übrigen guten Eigenschaften vereinigt sich meistentheils ein entsprechender Glanz. Daß derselbe in der angegebenen Beschaffenheit der Substanz seinen Grund habe, zeigt sich deutlich an der gebleichten Faser. Sie ist viel matter, weil die Oberfläche an Glätte verloren hat und die Substanz getrübt ist. Die Faser verliert ihren Glanz theilweise oder ganz durch allzu langes Verbleiben im lebenden Stengel, durch überlanges Rösten und starkes Dörren, dabei wird sie zugleich härter und spröder.

Die Fasern müssen endlich achtens ein hinreichendes Bindemittel besitzen, um mit einer gewissen Festigkeit sich in ihrer Verbindung erhalten zu können. Dieses Bindemittel ist die ursprüngliche dextrinhaltige Flüssigkeit des Intercellularganges, von der sich aber nur ein geringer Rest vertrocknet erhält, der die Ablösung der Fasern bei angewandtem Drucke nicht verhindert. Die bereits erwähnte gummiartige Materie, von welcher in Büchern, die über den Lein handeln, gesprochen wird, und die rings um den Bast vorhanden sein soll, ist Nichts als der flüssige Inhalt des Cambiums und der inneren Rinde.

Die Eigenschaften einer guten Faser sind so auffallend, daß man in allen Fällen mit Sicherheit eine geringe oder schlechte Flachssorte zu unterscheiden im Stande ist. Wo es sich um ein sehr genaues Urtheil handelt, kann man das Mikroskop zur Bestimmung der Probe mit Vortheil benutzen. Aus den angegebenen mikroskopischen Merkmalen läßt sich ohne Schwierigkeit die Qualität der Faserbündel und Fasern im rohen und verarbeiteten Flachse erkennen und die innere Güte des Products schätzen. Reissek ist auch hier wiederum der Erste, welcher die mikroskopische Untersuchung auf diesem Felde in Ausführung gebracht hat. Er hat zur leichtern Uebersicht folgende Tabelle zur Prüfung der Güte des Flachses im rohen und verarbeiteten Zustande entworfen.

Eigenschaften des guten Flachses.	Eigenschaften des schlechten Flachses
1. Faserbündel lang, dünn, rundlich, von gleichem Durchmesser.	Faserbündel kurz, dick, glatt, von ungleichem Durchmesser.
2. Faserbündel glatt, weißlich oder weißgelblich, von Zellresten nicht verunreinigt.	Faserbündel rauh, bräunlich oder schmutzig-grau, von häufigen Ueberresten der Zellen bedeckt.
3. Faserbündel mit abstehenden Härchen oder Fasern, nur wenig überdeckt, ungefranst und ungetheilt.	Faserbündel mit abstehenden Härchen zahlreich bedeckt, oft zerfranst oder gespalten.
4. Faser lang, dünn, nach den Enden allmälig haarspitzig zulaufend.	Faser kurz, dick, dabei oft stellenweise eingeschnürt und bauchig erweitert, mit unregelmäßigen Enden.

Digitized by Google

Eigenschaften des guten Flachses.		Eigenschaften des schlechten Flachses.
Faser solide oder mit kaum merklicher Höhlung, welche als zarte, dunkle Linie erscheint. Guter Flachs enthält wenig hohle Fasern.	5.	Faser röhrig, mit deutlicher, oft erweiterter Höhlung, welche stellenweise Körnchen enthält. Geringer Flachs enthält viel hohle Fasern.
Schichten der Faser zahlreich, dünn, zart, oft kaum wahrnehmbar.	6.	Schichten der Faser minder reich, dicker, gröber, deutlich wahrnehmbar.
Faser glänzend, mit glatter Oberfläche.	7.	Faser matt, mit unreiner Oberfläche.

Schließlich geben wir noch eine kurze Geschichte des Flachses, welche mit der weiter unten folgenden Geschichte der Baumwolle zu vergleichen ist. Schon im grauesten Alterthume bediente sich der Mensch des Linnens. Besonders scheinen es die Aegyptier gewesen zu sein, welche den Flachs vorzugsweise kultivirten. Von da ging der Flachsbau auf die Römer über, unter denen schon Plinius die große Bedeutung des Flachses erkannte. Er wundert sich, daß soviel Großes aus so winzigen Leinsamen hervorgehe, daß durch die als Schiffssegel benutzten Leinengewebe Aegypten so nahe an Italien gebracht werde, und daß der Mensch jene, wie er meinte, übermüthige Kühnheit erlange, dem Ocean in schwachen Fahrzeugen zu trotzen. Auch am Po, am Tessino und in Spanien taucht der Flachsbau auf.

Vor Allem aber pflegten unsere eigenen Vorfahren den Flachsbau, wie der römische Geschichtsschreiber Tacitus berichtet. Die Zeit der Flachsernte wurde von den alten Teutschen mit heiterem Gesange und Festmahle gefeiert. In ähnlicher Weise ist noch jetzt in Pommern das Brechen des Flachses ein wahres Volksfest. Kaum griff eine andere Pflanze des Nordens so tief in alle Familienverhältnisse und alle Schichten der Gesellschaft ein, wie der Flachs. Mit der Bäuerin um die Wette saß selbst das Ritterfräulein der stolzen Burg hinter dem schnurrenden Rädchen, hinter dem Webstuhle. Selbst die Kaisertochter hielt es nicht unter ihrer Würde, den Fleißigen sich zuzugesellen, ihr leinenes Gewand sich selbst zu spinnen und zu weben. Ja Karl der Große gab seinen eigenen Töchtern bewährte Lehrerinnen für Spinnen und Weben. Je größer die Kunstfertigkeit der Jungfrau hierin war, um so höher war auch ihr Werth als Hausfrau.

Freilich war es sehr mühsam, neben vielen andern häuslichen Verrichtungen auch noch für Kleidung durch eigene Hand zu sorgen. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn selbst noch die Schriftsteller des achten Jahrhunderts es als Merkwürdigkeit berichten, daß die heilige Segolena ein linnenes Hemd und andere linnene Kleidungsstücke besessen habe. Die ersten Servietten lieferte die Stadt Rheims. Als Karl VII. (1437) in Rheims gekrönt wurde, überreichte ihm die Stadt dergleichen zum Geschenk, selbst noch Karl V. (1550) auf einer Reise durch Frankreich.

Zu dieser Zeit war es auch, wo die Leinenindustrie Teutschlands die höchste Blüthe erreichte. „In Augsburg sitzt ein Weber, der kann das Alles mit eigenem Gelde bezahlen!" rief Karl V., als er den königlichen Schatz zu Paris sah. Dieser einfache Ausspruch trägt gewissermaßen die ganze Blüthe des damaligen Leinenhandels Teutschlands in sich. Hatte doch derselbe Kaiser an sich selbst die Bedeutung dieses Handels kennen gelernt, als derselbe Weber, der weitberühmte Fugger, einst eine große Schuldverschreibung dieses Kaisers als Fidibus behandelte und ins Feuer warf! In der That, die Leinenzeuge Teutschlands waren gekannt, gesucht und gekauft von den Völkern der fernsten Länder. Die Stadt Augsburg beschäftigte im 15. Jahrhunderte allein gegen drittehalb tausend Weber. Ihre Innung stand in hohen Ehren und mancher Weber gelangte zu hohen Würden in der bedeutsamen Reichsstadt, nur übertroffen von der Familie der Fugger, denen das Weberschifflein später den Fürstenrang, damit freilich auch die höchste Stufe ihres Ruhmes, von welcher es mit demselben wieder abwärts ging, verschaffte. Wenn auch neben den Teutschen die blumenliebenden Flamänder einen andern Zweig der Leinenindustrie, die Spitzenfabrication, hervorriefen, mit künstlichen Blumenmustern durchwirkten und zu hoher Vollkommenheit brachten, so blieb doch den Teutschen bis zu Anfang der englischen Baumwollenspinnerei der ganze Handel mit Leinenzeugen. Selbst noch in der ersten Zeit dieser Baumwollenspinnerei blühte der Handel mit teutschen Leinengarnen. Denn Arkwright's Spinnmaschine war noch nicht erfunden, noch immer gebrauchte man zum Aufzuge das festere Leingarn und nur zum Einschlage den Baumwollenfaden. Jene Spinnmaschine gab aber, als sie einen tauglichen Baumwollenfaden für Einschlag und Aufzug lieferte, dem teutschen Leinengarne und somit dem ganzen Linnenhandel den ersten Todesstoß. Von jetzt ab sank Teutschlands Linnenhandel und damit sein Flachsbau in dem Grade, als Englands Baumwollenspinnerei stieg. Der Flachsbau, Flachsröste und Bleiche wurden in Teutschland vernachlässigt, während in England und Belgien das Umgekehrte statt fand. Da die Erfindung der Maschinenspinnerei weit billigere Baumwollenzeuche lieferte, so wurden auch die Preise der Leinenzeuche zum Nachtheile der teutschen Flachsbauer sehr herabgedrückt. Endlich hatten sich auch Maschinenspinnerei und Weberei des Flachses bemächtigt und dadurch noch billigere Waaren erzeugt. Das Verwandeln des gehechelten Flachses in ein Band von parallelen Fäden, die Streckung dieses Bandes, um es feiner zu machen, das Verspinnen oder die Umwandlung des gestreckten Bandes in einen groben, locker gedrehten Faden und das Spinnen von feinem Garne, alle diese Vorrichtungen übernahmen

Digitized by Google

jetzt die Maschinen. Noch war es für Teutschlands Flachscultur Zeit, sich durch diese Maschinen zu retten, um der sich immer riesiger steigernden Baumwollenindustrie Englands einen ähnlichen Damm entgegen zu setzen. Auch war das Glück dazu günstig. Um das Jahr 1810 hatte der Franzose Girard die von Napoleon gestellte Preisaufgabe gewonnen, welche derselbe, um Englands Baumwollenindustrie im Bunde mit der Continentalsperre zu vernichten, gestellt und den Preis von 1 Million Franken für eine Flachsspinnmaschine geboten hatte. Napoleon's Sturz brachte Girard um den Preis. Zwar lud ihn bald darauf Oesterreich ein und unterstützte ihn mit Geld zum Anlegen von Flachsspinnereien, doch gewann man mit Girard's Maschinen nicht die großen gehofften Erfolge. Unterdessen war aber auch England nicht unthätig gewesen. Es hatte Napoleon's Preisaufgabe begierig erfaßt und ebenso thatkräftig an der Ausführung dieser Aufgabe gearbeitet. Die herrlichsten Erfolge krönten das Werk. Statt sich nun auch in Teutschland dieser Maschinen zu bedienen, kam hier wieder das Vorurtheil gegen die gröberen Maschinengarne; man gab sich der trügerischen Hoffnung hin, daß der Käufer bald wieder zu den alten besseren Garnen und Geweben zurückkehren werde, während unterdessen die englischen Maschinen in kurzer Zeit so vervollkommnet wurden, daß mittels ihrer eine weit größere Regelmäßigkeit in den Garnen und Zeuchen hergestellt werden konnte. Erst in neuester Zeit hat man in Teutschland der Flachscultur wieder größere Aufmerksamkeit gewidmet; es haben sich verschiedene Vereine gebildet, welche sich die Hebung des Flachsbaues zur Aufgabe machten; man suchte durch Einführung besserer Sorten eine vorzüglichere Faser zu erhalten, man nahm Kenntniß von den verbesserten Röst- und Bleichmethoden anderer Länder und empfahl lebhaft ihre Anwendung in Teutschland.

Wir wenden uns nun zu der zweiten im Großen gebauten Gespinnstpflanze, dem **Hanfe**, bei welchem wir uns kürzer fassen können, da er in vielen Beziehungen mit dem Leine übereinstimmt. — Der Hanf (Cannabis sativa) gehört zu den Pflanzen, bei welchen das männliche und weibliche Geschlecht getrennt sind. Die männliche Pflanze, Fimmel, Femmel, Phömel, oder Bästling genannt, liefert einen feinern Bast, während von der weiblichen Pflanze oder dem Samenträger ein zwar weniger feiner, aber stärkerer und zäherer Bast gewonnen wird. Uebrigens eignet sich die Bastfaser des Hanfes mehr zu andern technischen Zwecken (z. B. zu Stricken, Tauen, Segeltuch u. s. w.), als zu feineren Gespinnsten, auch ist der Ertrag vom Hanfe unter begünstigenden Umständen größer als vom Leine, wozu noch kommt, daß gewisse Lagen und Bodenarten weit besser für den Hanf, als für den Lein passen. Es ist deshalb dem Hanfbaue gleichfalls eine große Wichtigkeit beizulegen und in einigen Gegenden wird er auch in großer Ausdehnung betrieben. So wird in Teutschland, besonders im Rheinthale, in Schwaben und Franken, ferner in Steiermark, Mähren und mehren Strichen von Niederteutschland viel Hanf gebaut. Auch in Ungarn, Italien und Frankreich und ebenso in mehren Provinzen Rußlands wird der Hanfbau stark betrieben.

Vom Hanfe gibt es keine merklich verschiedenen Abarten und wenn man in manchen Gegenden, namentlich im Rheinthale, einen Unterschied zwischen dem sehr stark und hoch wachsenden, 12—15 Fuß erreichenden sogenannten Schleißhanfe und dem kleiner bleibenden und zarteren Bast liefernden Spinnhanfe macht, so liegt dieser Unterschied hauptsächlich nur im Boden und an der Culturweise.

Der Hanf verlangt einen kräftigen, tiefgründigen, nur mäßig feucht gelegenen, humusreichen Boden und eine geschützte Lage. Er liebt besonders humosen, etwas mergeligen Lehm und Sandlehm, auch guten Marsch- und entwässerten Schlammboden; dagegen verschmäht er den zähen Thon und den dürren Sand. Ist ihm der Boden recht zusagend und das Erfoderliche für dessen Zubereitung geschehen, so gedeiht er, besonders in einem trockenen Klima, durchschnittlich sicherer als der Lein. Man findet ihn am häufigsten in den fruchtbaren Gauen und Ebenen, seltener auf den Höhen und in den Gebirgen. Er gedeiht aber noch im nördlichen Teutschland und selbst in Cur- und Livland, sobald der Boden und die speeielle Lage ihm völlig angemessen sind.

Die Vorfrucht ist ziemlich gleichgültig, sobald sie den Acker im Allgemeinen in gutem Culturzustande hinterläßt; nach Hackfrüchten und Klee wird dies in der Regel der Fall sein, aber auch nach rein gestandenem Getreide bleibt Zeit genug zu gehöriger Zubereitung des Landes. Auch kann der Hanf öfters und selbst unmittelbar hinter einander ohne Nachtheil auf dieselbe Stelle gebracht werden, wenn nur für hinreichenden Ersatz der von ihm in beträchtlichem Maße entzogenen Kraft wieder gesorgt wird. In einigen Gegenden hat man für ihn besonders bestimmte Felder oder Länder, welche Hanfländer genannt werden. Der Hanf ist zugleich für jeden andern Culturgegenstand eine treffliche Vorfrucht.

Sobald das zu Hanf bestimmte Land nicht in ungewöhnlich hohem Kraftzustande sich schon befindet, muß eine reichliche Düngung gegeben werden. Die kräftigsten, rasch wirkenden Dungstoffe sind dazu am besten, wie Schaf- und Taubenmist, verrotteter Dünger u. s. w. Besteht die Düngung aus Stallmist, so wird sie am besten vor oder bald nach dem Winter gegeben. Concentrirtere Dungstoffe bringt man unmittelbar vor oder auch nach der Saatfurche auf. Frischer Stallmist ist dagegen nicht zu empfehlen, ebenso hat das von Einigen angerathene Ueberdingen leicht brüchigen Hanf zu Folge.

Die Saat wird in der Regel im Mai und zwar meistens in der ersten Hälfte dieses Monats vorgenommen; wo aber Spätfröste noch in der zweiten Hälfte des Mai zu fürchten sind, säet man erst nach Mitte oder zu Ende dieses Monats. Das zu Hanf bestimmte Land soll vor und nach dem Winter in der Weise mit Sorgfalt bearbeitet werden, daß es nach der nur flach und schmal zu greifenden Saatfurche vollkommen gepulvert daliegt. Es wird dann vorgeeggt und der gesäete Samen flach untergeeggt.

Man macht gern ganz schmale Beete, um beim Femmeln besser Zugang zu haben. Da die Vögel dem Hanfsamen sehr nachstellen, so ist unter Umständen die Saat in den ersten Tagen zu hüten.

Die Stärke der Aussaat ist sehr verschieden. Wo man mehr auf feinen Hanf sieht und der Boden nur in mittelmäßiger Kraft steht, säet man dichter, als wo man auf fettem Boden mehr auf hohen, starken Hanf zu sehen Ursache hat. Das Saatquantum verhält sich demnach zwischen ¾ und 2 Scheffel p. Morgen (1½ bis 4 Metzen p. Joch). Besonders muß man bei der Saat auf gut erzogenen Samen des vorigen Jahres sehen, weil nicht nur die Stärke des zu bauenden Hanfs davon abhängt, sondern der Hanfsamen auch leicht taub sein kann.

Zu dichte Saat in fettem Boden hat brüchigen Hanf zur Folge. Im badischen Rheinthale, wo man auf sehr humosem Boden bei starker Düngung den großen, sogenannten Schleißhanf baut, säet man öfters nur ½ Scheffel auf den berliner Morgen.

Der Samenhanf wird am besten von in Stufen gezogenem, als Einfassung von Kartoffeläckern u. s. w. gepflanztem Hanfe gewonnen. Da im Breisgau und Elsaß der Hanfbau mit besonderer Sorgfalt und unter sehr günstigen Localverhältnissen betrieben wird, so ist leicht zu begreifen, daß der daher bezogene Hanfsamen ähnlichen Ruf genießt als der russische Lein.

Da der Hanf äußerst schnell in die Höhe wächst, so bedarf er in der Regel keiner weiteren Pflege und nur ausnahmsweise ist einige Hilfe durch Jäten nöthig, wobei alsdann möglichste Schonung der Pflanzen zu empfehlen ist, da der Hanf das Niederdrücken nicht so verträgt, wie der Lein. Wo man nach schwacher Aussaat Samenhanf und besonders starken Schleißhanf erziehen will, kann eine Bearbeitung mit Handhäckchen nützlich sein.

Der Hanf hat nur einen gefährlichen Feind, eine Schmarotzerpflanze, welche sich auf seinen Wurzeln anheftet und ihnen die Nahrung entzieht, den sogenannten Hanfwürger (Orobanche ramosa). Im Allgemeinen wächst er aber, namentlich wenn feuchte und warme Witterung ihn Anfangs begünstigt, außerordentlich schnell und unterdrückt jede andere Pflanze, welche sonst als Unkraut das Feld gern einnimmt.

Da die Stengel der männlichen Hanfpflanzen früher gelb werden, als jene der Samenträger, so findet man in einigen Gegenden die Gewohnheit, den Hanf zu femmeln, d. h. die beschwerliche Arbeit des Ausziehens der männlichen Stengel vorzunehmen, wenn sie anfangen gelblich zu werden, wodurch man ein zu feinerem Gespinnste geeignetes Material erhält, auch die bessere Ausbildung des Samens befördert. Erst 4—5 Wochen später, gewöhnlich im August, wenn der Samen zu reifen beginnt, wird auch der Samenhanf gezogen und in kleinen Büscheln auf dem Felde aufgehockt, welche Hocken man zum Schutze gegen die Vögel gern mit Strohkappen versieht. Wenn der Same gut trocken ist, wird er abgedroschen oder abgeschlagen, worauf die Wurzelenden des Hanfs abgeschnitten werden. Man kann aber auch, wie dies im Badischen bisweilen geschieht, des besseren Gespinnstmaterials wegen, auf den Samenertrag verzichten und zur Femmelzeit sogleich die ganze Ernte ziehen.

Der Hanf wird ähnlich wie der Flachs geröstet, gebrochen und weiter bearbeitet. Man wendet dabei, namentlich zur Röstung der Samenträger, die Wasserröste an, weil sie wegen der Derbheit und Festigkeit des Hanfstengels leichter, schneller und gleichförmiger einwirkt, als die Thauröste, welche nur hin und wieder beim Fimmel in Anwendung kommt. Die Wasserröste verursacht eine Auflockerung und theilweise Zerstörung der Cambiumzellen, wodurch sich die Bastschicht leicht vom Holze abtrennen läßt. Auch die Rinde wird angegriffen, jedoch minder gelockert und zerstört als beim Leine, weil die Rindenzellen dicker und fester sind. Die Folge davon ist, daß sich die Rinde beim Brechen, Reiben, Hecheln u. s. w. schwieriger entfernen läßt und selbst an dem sorgfältiger bearbeiteten Hanfe noch in starken Ueberresten zurückbleibt. Auch hat die größere Dicke der Faserbündel an ihrer stärkeren Verunreinigung Schuld. Durch Zersetzung des Cambium- und Rindeninhalts wird der Bast gebräunt.

An hinreichend gerösteten Hanfstengeln läßt sich der Bast leicht vom Holze trennen und spalten sich dabei die Faserbündel. Die leichte Spaltbarkeit, in breitere oder schmälere, faden- oder bandartige Bündel beruht auf der eigenthümlichen Lagerungsweise des Bastes, der wie beim Leine keine gleichdicke Schicht bildet, sondern stellenweise Verdünnungen, selbst Unterbrechungen besitzt. Da die Unterbrechungen jedoch sparsamer sind, so erklärt sich daraus die so häufige Spaltung des Bastes in breite, bandartige Faserbündel. Wird der Hanf einer sorgfältigen Behandlung durch Brechen, Schlagen, Schwingen, Hecheln u. s. w. unterzogen, so gewinnen auch die Faserbündel an Glätte, Glanz, Reinheit und Gleichheit. Die Abfälle an Werg sind auch hier, wie beim Leine, bei einer geringern Qualität und nachlässigen Behandlung größer als bei einer bessern Sorte und bei sorgfältiger Reinigung.

Die Faserbündel des zu groben Seilerarbeiten verwendeten Hanfes enthalten im Durchmesser nicht selten 100—200 Fasern, welche von den Ueberresten der den Bast begrenzenden Schichten verunreinigt, rauh und misfarbig sind. Dünne Faserbündel, welche aus weniger Fasern bestehen, finden sich sparsamer. Nur wenige zarte Hanfsorten bestehen, vermöge der Vorzüglichkeit der Spielart und Sorgfalt der Cultur und Bearbeitung, durchgehends aus zarten, glatten und glänzenden Faserbündeln.

Zum Brechen des Hanfes bedient man sich zuerst einer groben Breche mit einer Schneide und dann einer feineren zweischneidigen. Größere Brechmaschinen sind hierbei noch anwendbarer als beim Flachs. Vor dem Schwingen wendet man in der Regel die sogenannten Hanfreiben an, welche in Hanfgegenden gewöhnlich von den Müllern unterhalten werden. Die Hecheln müssen viel gröber und stärker sein, als zum Flachse.

Digitized by Google

Der sogenannte Schleißhanf ist wegen seiner Stärke schwer zu brechen und wird deshalb in manchen Hanfgegenden mit der Hand vom Stengel abgezogen. In Italien hat man für das Brechen des groben Hanfes besondere Vorrichtungen.

Ehe wir uns von dem Hanfe wenden, haben wir noch den indischen Hanf (Cannabis indica) zu erwähnen, dessen Cultur in Teutschland neuerlich in Vorschlag gebracht und versucht ist. Einige meinen zwar, daß dieser indische Hanf von dem gewöhnlichen nicht verschieden sei, höchstens eine Abart ausmache, während Andere ihn für eine bestimmt verschiedene Art erklären. In den systematischen Werken über Botanik findet man darüber wenig Auskunft. Willdenow hält diesen indischen Hanf für eine hochwüchsige Varietät des gemeinen Hanfes, welche sich eben nur durch ihre Höhe von letzterem unterscheide. Sprengel erwähnt in seinem Systema vegetabilium diesen indischen Hanf gar nicht. Auch Philippi ist der Ansicht, daß der indische oder chinesische Hanf nur eine Abart des gemeinen Hanfes sei. In neuerer Zeit hat man ihn jedoch meist als selbständige Art anerkannt. Eine Quantität aus China stammender Samen vom indischen Hanfe wurde auf Veranlassung des Landesökonomie-Collegiums zu Berlin in Frankenfelde, Regenwalde und Potsdam, um Versuche damit anzustellen, ausgesäet. In Frankenfelde wurde dieser Hanf bis 9 Fuß hoch und fast einen Zoll dick, trug aber keinen Samen. In Regenwalde erreichte der indische Hanf eine Höhe von 7—8 Fuß, während der gewöhnliche Hanf nicht länger als 4 Fuß wird, brachte aber gleichfalls keinen reifen Samen. Der Director Sprengel bemerkt darüber, daß diese Hanfart nicht so stark rieche als der einheimische, hellgrün von Farbe sei und schmälere Blätter habe. Vielleicht werde er in einem wärmeren Klima als dem pommerschen reifen Samen bringen, es möchte deshalb sein Anbau am Rheine versucht werden, damit man von dorther Samen erhalten könne. Aehnlich ist das Urtheil des Garteninspectors Lenné über den aus chinesischem Samen bei Potsdam auf einem Felde in ungeschützter feuchter Lage gezogenen indischen Hanf, welcher dort 13—14 Fuß hoch wurde, aber gleichfalls nicht zur Reife gelangte; was nicht einmal mit den in Mistbeeten gebauten Pflanzen gelang. Aus den Culturen dieser Pflanze habe sich aber mit Bestimmtheit die Vermuthung bestätigt, daß der indische Hanf keine Varietät des gemeinen Hanfes, sondern eine eigene Species sei. Von den auf diese Weise gewonnenen Pflanzen wurde dem Seilermeister Thaens in Potsdam einige zur Verarbeitung übergeben. Da sie bis in den Winter hinein im Freien geblieben, so sei diese Verarbeitung ohne vorhergegangene Röste geschehen, die Stengel seien vielmehr sofort mit der Handbreche gebrakt u. s. w. und demnächst versponnen. Die daraus fabricirten Stränge zeugten von großer Zähigkeit und Stärke des Bastes. Der Seilermeister Thaens sei der Ansicht, daß dieser Hanf wegen seines reichlichen Ertrages und der Dauerhaftigkeit seines Bastes alle Beachtung verdiene. Für gröbere Fabricate scheine er unübertrefflich. Seiner rauhen spröden Beschaffenheit wegen und da er sich jedenfalls schwerer werde verarbeiten lassen, passe er auch nur für diese. Hiernach werde die Cultur dieses indischen Hanfes jedenfalls zu verfolgen, für die Wiederbeschaffung von Samen zu sorgen, dann zunächst der Versuch, die Pflanze zum Blühen und Samentragen zu bringen, mit möglichster Sorgfalt zu erneuern sein. Vielleicht, daß die Aussaat in einem milderen Klima, z. B. dem des südlichen und westlichen Teutschlands (Baden, Würtemberg, Rheinprovinz), zumal eine recht frühe Saat zu einem gewünschten Resultate führen werde. Günstiger, namentlich auch in Bezug auf den Anbau und die Gewinnung des Samens, lauten die mit dem chinesischen Hanfe (Tsing-ma, Tsching-Ma) in Baiern gemachten Versuche. Im Jahre 1849 nämlich erhielt Erzherzog Ludwig aus Belgien, wo man den Tsching-Ma zum Versuche aus China verschrieben und angepflanzt hatte, ohne daß von dort aus weitere Resultate in Betreff des Gedeihens oder der industriellen Verarbeitung desselben bekannt geworden wären, eine Quantität Samen dieser Pflanze und übergab davon etwa ein Loth dem Hofgärtner des königl. Residenzschlosses Mirabell in Salzburg, Schmidt, welcher im Jahre 1850 bei Salzburg den Anbau des Tsching-Ma im Freien versuchte und zwar mit dem günstigsten Erfolge. Aus den von dem Hofgärtner Schmidt gelieferten Anbaueergebnissen stellt sich heraus, daß es in Bezug auf Anpflanzung des chinesischen Hanfes am zweckmäßigsten ist, den Samen Anfangs Mai in gutgedüngter Erde in Linien, wie etwa rothe Rüben gelegt werden (zwei Samenkörner in Entfernung von einem Fuße), zu legen. Besondees gedieh er an der Mittagsseite vortrefflich. Ende Octobers gelangte er zur Reife. Der Habitus der Pflanze sei so prächtig, daß sie sich selbst zur Zierpflanze eigenen würde: ein gerade aufstrebender Hauptstamm mit zahlreichen Seitenästen, von welchen dunkelgrüne, tiefgezackte und gekerbte, etwa 8 Zoll lange und ebenso breite Blätter herabhingen, sodaß jede Pflanze eine schöne pyramidale Staude bilde. Da jeder Zweig Samenkolben ansetze, so lasse sich aus einer Staude Samenkorn für ein ganzes mittelgroßes Feld zur Vervielfältigung gewinnen; andererseits lasse sich aus diesem Hanfe gutes Oel erzielen, wie dies auch die Berichte aus China in vollem Maße bestätigten. In Beziehung auf das Fortkommen dieser Pflanze habe sich herausgestellt, daß sie mit bestem Erfolge in Baiern gedeihe, besonders wenn die junge Pflanze vor den Spätfrösten, welche etwa im Mai eintreten könnten, durch Deckung mit Reisig u. s. w. geschützt werde. Hinsichtlich der industriellen Bearbeitung biete der chinesische Hanf keine Schwierigkeiten dar, indem dieselbe nicht von jener des bei uns einheimischen Hanfes abweiche. Der Tsching-Ma sei einigermaßen dem italienischen Hanfe ähnlich, besitze aber noch mehr Elasticität und Stärke und seine Faseen seien von größerer Länge, indem der zu bearbeitende Hauptstamm über 10 Fuß hoch und 1½ Zoll dick, die Seitenäste 5—8 Fuß lang würden und so feine Fasern lieferten, wie der beste bekannte Hanf.

Digitized by Google

Zudem gäbe der chinesische Hanf in der Bearbeitung nicht so viel Werg und Abfälle, wie der einheimische. Die Manipulation in Betreff des Gährungsproeesses, des Röstens, des Brechens, Schwingens und Hechelns sei dieselbe, wie bei dem gewöhnlichen Hanfe; nur lasse sich das Resultat noch leichter erzielen, auch sei er wegen der zarten und zähen Fasern leichter zu spinnen, wie der salzburger Seilermeister Rolian bezeuge, welcher von dem vom Hofgärtner Schmidt zum Versuche gezogenen chinesischen Hanfe im Jahre 1851 zur Erprobung der industriellen Verwendbarkeit dieses neuen Rohstoffes einen Theil zu Garngespinnst verarbeitet habe.

Nach zwei aus China stammenden Berichten wird dort aus dieser Pflanze, sowie aus drei andern (Urtica nivea, Sida tiliaefolia und Corchorus capsularis) eine Art Sommerzeuch, das sogenannte Grass-cloth (eigentlich Graszeuch, Grasgewebe) angefertigt.

Wie schon bemerkt, so findet zwischen der Bastfaser des Hanfes und jener des Leines eine große Uebereinstimmung statt und in Geweben untermischt lassen sich beiderlei Fasern nur schwer unterscheiden. Nach Schacht ist die Bastfaser des Hanfes lang und walzenförmig, aber ungleich starrer als die Bastfaser des Leines. Die Innenhöhle der Zelle ist in unausgebildeten Fasern ziemlich weit, die Wand ist stark verdickt, die Verdickungsschichten treten meistens als Längsstreifen der Wand deutlich hervor, auch zeigen sie hier und da etwas schiefgestellte Querlinien. Die Faser ist von ziemlich ungleicher Stärke, sie endigt mit einer stumpfen Spitze, häufig erscheint ihr Ende getheilt, in zwei Spitzen gespalten. Jod und Schwefelsäure färben die Hanffaser blau, die Säure wirkt nicht so schnell als auf die Baumwollen- oder Leinfaser, auch winden sich die aufquellenden Schichten selten spiralförmig. Die inneren Schichten erscheinen beim Aufquellen wagerecht gestreift, während die äußeren Schichten häufig nicht gewunden sind, vielmehr als parallele Reihen hervortreten. Gegen Aetzkali, sowie gegen Salpetersäure verhält sich die Hanffaser ähnlich wie die Leinfaser, doch färbt sie sich, wahrscheinlich wegen ihres größeren Gehaltes an Holzstoff, in kochender Kalilauge ungleich gelber. Die Hanffaser ist sonach von der Leinfaser durch ihre häufig verzweigten Enden und ihre mehr starre Beschaffenheit verschieden, auch ist ihre Innenhöhle oft breiter.

Hiermit schließen wir die Betrachtung über den Hanf und wenden uns zu der letzten Gespinnstpflanze, der Baumwollenstaude, von welcher wir die einzelnen hierher gehöeigen Arten bereits aufführten. Auch erwähnten wir schon, daß namentlich die barbadensische, baumartige, heilige, vor allen andern aber die krautartige Baumwollenpflanze wegen ihres leichten Anbaues die weiteste Verbreitung gefunden habe. Ihre nördlichste Grenze erreicht sie in Italien bei Neapel unter 41° Breite, dann an der Süd- und Ostküste Spaniens, endlich noch nördlicher unter 45° Breite in der Krim, obwol hier ihre Cultur, wie die londoner Industrieausstellung bewies, nur ein geographisches Interesse erregen kann. Von diesen nördlichen Punkten aus verbreitet sich der Baumwollenbau über Griechenland, Kleinasien, die heißen Ebenen des asiatischen Continents, auch über Japan und China, Chiwa und die Bucharei, über den ostindischen Archipel, dann über Persien, Arabien, durch das heiße und warme Afrika, nach Ritter und Müller vom obern Nil in Nubien und Habesch bis zum Senegal, von Mosambique und dem hohen Shoa durch die Baumwollenländer Efat und Kaffa, welche ihren Namen von der Pflanze tragen, durch den ganzen Sudan bis Timbuctu, zum Nigerstrome und bis Bornu am Tschad-See. Neuerdings von den Engländern besonders in Sierra Leone an der Westküste Afrika's befördert, scheint die Baumwollencultur namentlich durch die Bemühungen ihrer Missionaire nicht unbedeutende Fortschritte unter den Negern gemacht zu haben. Auch auf Bourbon wird die Baumwollencultur stark betrieben. Unbedeutend ist dagegen der Baumwollenbau in Australien. Dagegen gewinnt er an riesiger Ausdehnung in Amerika, sowol im südlichen, wie im mittleren Theile, dem westindischen Archipel, besonders aber in den südlichen Staaten von Nordamerika. Bei der großen Schwierigkeit der systematischen Bestimmung der verschiedenen Baumwollenarten hat noch nicht mit vollkommener Gewißheit ermittelt werden können, welche Arten von Baumwollenpflanzen innerhalb dieses Verbreitungskreises die jedesmalige Pflanzenwolle liefern. Es würde von hohem Interesse sein, die Mutterpflanze einer jeden Baumwollensorte aus der alleinigen Untersuchung der Faser mit Zuverlässigkeit bestimmen zu können, wie dies bei andern Fasergeweben möglich ist. Allein hier hat die Sache besondere Schwierigkeiten, da der Bau der Baumwollenfaser nach Reissek's Untersuchungen oft an einem und demselben Individuum, ja an einem und demselben Samenkorne ziemlich stark wechselt. Nur die Fasern von Gossypium herbaceum sollen sich leichter unterscheiden lassen.

Nach der Beschaffenheit der Güte der Baumwolle theilt man im Handel die Waare in acht Hauptgruppen.

Obenan steht die nordamerikanische Baumwolle aus den Staaten Tenessee, Carolina, Neuorleans, Louisiana und Georgia. Der letzte Staat liefert die beste Waare der Erde unter dem Namen Sea-Island-Baumwolle auf den Inseln zwischen Charlestown und Savannah, wo die Pflanze, wie auf Skiddaway gegen 5—6 Fuß hoch auf angeschwemmtem, sandigem, von Salz durchdrungenem Boden, in sehr feuchtee Luft, von reihenweise gepflanzten herrlichen Kohlpalmen (Chamaerops Palmetto) beschattet, eine langfaserige, etwas gelbliche Wolle erzeugt. — Dieser Waare reiht sich die mittelamerikanische oder westindische an. Sie kommt von Portorico, Curassao, Domingo, Martinique, Guadeloupe, Barbados, Jamaika, St. Christoph, St. Lucie, St. Thomas, St. Vincent, Tortola, Montserrat, Bahama, Cuba, St. Jago, Antigua. Diese Reihenfolge bezeichnet zugleich die abnehmende Güte der Waare, welche durchgängig langhaarig ist und oft ins Röthliche spielt. — Hierauf folgt Südamerika, welches die beste Baumwolle in einzelnen Theilen Brasiliens, wie die von

Digitized by Google

Maranhao, Fernambuk, eine geringere braune bei Rio Janeiro liefert. Ebenso zieht sich die Baumwollencultur über das ganze Guiana, über den Küstentheil von Peru, von Venezuela u. s. w. Zur Zeit der Inka's baute man in Peru vorzüglich eine braune Sorte, wie nach Tschudi die Gewebe der Leichen alter Gräber beweisen. Auf der londoner Industrieausstellung erregte die Seiden-Baumwolle Guiana's viel Aufsehen. Sie ist gelblich-braun und wird in Nordamerika zu Hüten verarbeitet. — Die Waare von Afrika nähert sich je nach der Localität der nordamerikanischen. Obenan steht die feine, seidenartige Faser von Bourbon. Die des Senegal nähert sich der geringern westindischen; dann folgt die ägyptische. Die Waare von Algier soll nach den amtlichen Bekanntmachungen der Handelskammer von Mühlhausen sogar die nordamerikanische noch übertreffen. — Von dieser letzteren unterscheidet man die levantische der europäischen und asiatischen Türkei, wie man sie in Macedonien, auf den griechischen Inseln, in Kleinasien und Syrien gewinnt, eine kurze, aber sehr weiße Faser. — Die italienische Waare von Malta, Sicilien und Neapel reiht sich noch der mittleren und geringeren westindischen Sorte an. — Neben der besten brasilischen steht die Baumwolle Granada's in Spanien. — Die unterste Stelle nahm bisher die Baumwolle Ostindiens ein. Dies stellte sich auch auf der londoner Industrieausstellung heraus, obgleich Dr. Wallich, der erfahrene Pflanzenkenner Ostindiens, ihren geringen Werth nur von der schlechten Cultur ableitete.

Ein sandiger, trockener Boden in der Nähe der Seeluft, also in einem Inselklima, scheint der passendste Herd der Baumwollencultur zu sein. Man legt die Samen in bestimmter Entfernung in Reihen, jätet sorgfältig und bricht endlich die Gipfel der Staude ab, um das Wachsthum von Nebenzweigen und damit reichlichere Blüthen und Früchte zu erzeugen. Die Arten mit holzigem Stamme beschneidet man aus gleichem Grunde. Zur Zeit der Ernte ist eine trockene Witterung die beste, um so mehr, als wenn anhaltender Regen in die geöffneten Kapseln dringt, die Wolle durch Fäulniß und Schimmel leicht verdirbt. Da die Pflanze zu gleicher Zeit blüht und Früchte trägt, so zieht sie die Ernte in die Länge, indem man die reifen Kapseln fortwährend sammelt, trocknet und die Wolle durch eigene Maschinen von ihren Samen trennt. Früher mußte diese beschwerliche und ungesunde Arbeit mit den Händen verrichtet werden, bis Whitney 1703 durch Erfindung einer eigenen Maschine, welche die Samen aufs Leichteste von der Wolle trennt, diesem Uebelstande abhalf. Hierdurch wurde die Zeit der Baumwollengewinnung bedeutend abgekürzt, es konnte billigere Waare geliefert und der leichtere Umsatz durch eine großartig gesteigerte Fabrication ermöglicht werden. Vor dieser Erfindung führte Nordamerika fast gar keine Baumwolle aus; nach ihr ist es der Weltplatz des Baumwollenhandels geworden!

Die im Handel vorkommende Baumwolle ist, wie bereits erwähnt, der mechanisch losgetrennte, haarige Ueberzug des Samens. Nach Verschiedenheit der Sorten sind die Haare von verschiedener Länge, Dicke, Steifheit und Weiße. Das Haar von Gossypium herbaceum stellt eine am untern Ende durch das Losreißen vom Samen offene, am obern Ende geschlossene, im Ganzen spindel- oder kegelförmige Röhre oder röhrige Faser vor. Diese ist in Folge des ausgetrockneten Inhalts meist etwas zusammengefallen und breitgedrückt, gewöhnlich aber stellenweise rundlich, stellenweise zusammengedrückt. Die Wand ist durch secundaire Ablagerung mehr oder weniger verdickt. Der sehr sparsame Inhalt besteht aus Resten der ursprünglichen Füllungsmasse, aus Schleimkörnchen. Diese färben sich durch Jod gelbbraun und treten dann deutlicher hervor. Häufig fehlen sie aber ganz oder doch in dem größten Theile der Faser.

In allen wesentlichen Punkten stimmen hiermit die Haare von Gossypium barbadense überein. Gewöhnlich sind sie aber dicker und bei der weit geringern Verdickung der Wände auch biegsamer und nachgiebiger, weicher und seidenartiger. Wegen der Zartheit der Wandungen ist auch die Drehung viel stärker, als bei der vorigen. Als Ueberbleibsel des Inhaltes begegnet man bisweilen neben den Resten der Schleimkörner noch einzelnen Fetttröpfchen.

Die Wand der Baumwollenfaser besteht dagegen bei allen Arten aus reiner Cellulose, wie die Reaction mit Jod und Schwefelsäure, wodurch sie mehr oder weniger blau gefärbt wird, beweist. In concentrirter Säure löst sich die Faser auf und zwar schneller als die ausgebildete Flachsfaser.

Die rohe, käufliche Baumwolle ist übrigens im Allgemeinen, vorausgesetzt, daß sie nicht vor oder nach der Ernte durch Elementarunfälle, schlechte Gewinnungsart und andere Verhältnisse in der Qualität gelitten, ganz wie die ausgebildete normale Faser des reifen Samens beschaffen, nur sind ihre Windungen gewöhnlich viel zahlreicher. Die Unterschiede der Sorten gründen sich nach Reissek 1) auf die Länge der Faser, 2) die Dicke, 3) die Festigkeit, Zähigkeit und Dauerhaftigkeit, 4) die Weichheit, 5) den Grad der Gewundenheit und 6) auf die Farbe und den Glanz. Alle diese Eigenschaften sind bisweilen aber an derselben Sorte Abweichungen unterworfen.

Die strauchigen und baumartigen Baumwollenpflanzen besitzen längere Fasern als die krautigen. Die Dicke ist wandelbar. Die Haare sind, wie schon bemerkt, am Grunde am weitesten und verengen sich nach Oben allmälig. Es ist daher bei Untersuchungen der Dicke mittels des Mikroskops zu beachten, an welcher Stelle des Haares die Messung angestellt wird. Nimmt man einen Büschel gewöhnlicher, käuflicher Baumwolle zur mikroskopischen Ansicht, so sieht man, des verworrenen Zustandes der Fasern halber, diese immer von verschiedener Dicke neben einander. Meistens sind die Fasern von Gossypium barbadense etwas dicker als die der übrigen Arten.

Die Festigkeit, Zähigkeit und Dauerhaftigkrit der Faser hängt an und fur sich von der Derbheit der Wandungen, im verarbeiteten Zustande, als Gewebe,

Digitized by Google

aber auch noch von ihrer Länge ab. In ersterer Beziehung sind die Fasern von G. herbaceum entschieden vorzuziehen, indem sie in Folge der dickeren secundairen Ablagerung eine größere Zähigkeit besitzen. Man findet zwar immer in Proben beider Sorten eine namhafte Anzahl von Fasern mit Wandungen von gleicher Dicke, die Mehrzahl aber zeigt die erwähnte Verschiedenheit. Hieraus geht hervor, daß sich die Faser von G. herbaceum, wenn dieselbe zugleich von entsprechender Länge ist, zur Verfertigung dauerhafter Gespinnste und Gewebe besser eignen müsse, als die Faser von G. barbadense und anderen Arten.

Der Grad der Weichheit und Schmiegsamkeit hängt zunächst von der Beschaffenheit der secundairen Ablagerung ab. Je dicker diese, desto steifer und spröder ist auch die Faser. Die Wollhaare von G. barbadense mit dünneren Wänden sind deshalb auch weicher, seidenartiger, als jene von G. herbaceum und zur Verfertigung weicher und zarter Gewebe vorzuziehen. Uebrigens findet man in allen Baumwollensorten einzelne steifere und sprödere Fasern mit dickeren Wänden und wieder andere ungemein weiche und nachgiebige, welche noch die ursprüngliche unverdickte Zellwand besitzen und als tiefere Entwickelungsstufen anzusehen sind.

Die Drehung und Windung der Faser wird durch die Austrocknung des flüssigen Inhalts bedingt und erfolgt hauptsächlich bei Entwirrung der Haardecke des Samens. Sie ist um so stärker, je dünner die Wand. Daher auch die Drehung bei G. barbadense stärker als bei G. herbaceum. Fasern mit dünnen, der Länge nach gleichmäßigen Wandungen drehen sich am stärksten, dickwandige nur unbedeutend oder gar nicht. Die Windungen verlaufen schraubenförmig in derselben Richtung oder sie springen hier und da in die entgegengesetzte Richtung um. Letzteres scheint hauptsächlich durch die Lage der Faser während des Austrocknens bedingt zu sein.

Die Farbe und der Glanz hängt von der Färbung der Wand und des Inhaltes ab. Nächstdem wird der Glanz durch die eigenthümliche, festere, derbere und glattere Beschaffenheit der Außenwand hervorgebracht. Die auch in den besten technischen Werken ausgesprochene Ansicht, daß der Glanz der Faser von einem besondern Firnisse der Oberfläche herrühre, ist ganz irrig. Das Baumwollenhaar glänzt wie das Menschenhaar, ohne deshalb gefirnißt zu sein. Die in den meisten Fällen ungefärbte Wand verleiht der Faser ihr weißes Ansehen. Doch wird dasselbe durch Reste des körnigen Inhaltes, welche aus der Entwickelungsperiode stammen und durchscheinen, beeinträchtigt. Je häufiger und graulich-grüner diese Inhaltsreste sind, desto matter und schmutziger erscheint auch die Faser. Die Bleiche benimmt ihr diesen farbigen Anflug und stellt sie weiß und glänzend dar.

Die geringere Dauerhaftigkeit der Baumwollenzeuche im Verhältnisse zu Linnen beruht auf der ungleichen Dicke, Dünnwandigkeit, hauptsächlich aber auf der Kräuselung und Windung der Faser. Die Flachsfasern sind vermöge ihrer Derbheit und Dickwandigkeit, welche sich bis zum völligen Verschwinden der Höhlung erstreckt, noch mehr aber wegen ihrer walzenförmigen Gestalt, Glätte und Schmiegsamkeit ungleich besser geeignet, zähe und dauerhafte Drähte zu bilden.

Die Veränderungen, denen die Baumwollenfaser bei der Verarbeitung zu Gespinnsten und Geweben aller Art unterliegt, sind fast nur mechanisch und ähnlich jenen der Flachsfaser. Dagegen ist die Kenntniß der Unterschiede der Baumwollen- und Flachsfaser im rohen und verarbeiteten Zustande ein Gegenstand von hoher, praktischer Wichtigkeit, worauf wiederum Reissek in seiner von uns oft citirten und benutzten Abhandlung über die Fasergewebe des Leines und der Baumwolle besondees aufmerksam gemacht hat. Er hat auch dargethan, daß man wegen der schon länger bekannten, chemischen Beschaffenheit der Baumwollen- und Flachsfaser, welche beide aus Cellulose bestehen, wahrscheinlich auf ein absolutes, unter allen Umständen zuverlässiges und leicht wahrnehmbares, chemisches Merkmal zur Unterscheidung beider Fasern werde verzichten müssen, insbesondere in dem Zustande, wo sie zu Geweben verarbeitet sind. Der Erfolg hat dies auch bewiesen. Das von Böttger empfohlene Mittel, die Zeuche auf ihren Baumwollengehalt mit Aetzkali zu prüfen, erweist sich, wie Binder richtig bemerkt, in den Fällen als brauchbar, wo der Faden der Kette aus Flachs und der Schuß aus Baumwolle besteht, aber weniger brauchbar in den Fällen, wo Schuß und Kette Baumwolle enthalten. Derselbe bemerkt schon, daß die mikroskopische Untersuchung der einzige Weg zu sein scheine, um zu einem bestimmten Resultate zu kommen und spricht sich für die vom karlsruher Gewerbsvereine bekannt gemachte Methode aus. Diese besteht darin, daß man den zu prüfenden Linnenstoff, nachdem er von seiner Appretur befreit worden, in einer Glasröhre über einer Weingeistflamme so lange erhitzt, bis er strohfarben erscheint. Bei der mikroskopischen Untersuchung lassen sich dann die gestreckten, glänzenden Fasern des Flachses von den gekräuselten der Baumwolle leicht unterscheiden.

Diese letztere Methode, auch unter dem Namen Röstprobe bekannt, läßt sich zur Unterscheidung von beiderlei Fasern in den meisten Fällen allerdings mit gutem Erfolge anwenden, aber sie ist weniger praktisch und sehr umständlich, weil man nebst dem Mikroskope noch der Loupe hierzu bedarf und die Entfernung der Appretur immer einigen Aufenthalt verursacht, man daher in Fällen, wo es sich um eine schnelle Beurtheilung einer Probe handelt, wie auf Märkten, Messen u. s. w. dieselbe nicht wohl in Anwendung bringen kann. Ein gleich sicherer Erfolg läßt sich durch eine bloße Prüfung mit der Loupe erreichen.

Später hat Apotheker Kindt ein Verfahren veröffentlicht, wodurch man beiderlei Fasern leicht unterscheiden und den Gehalt an Baumwolle in Linnenzeuchen sicher ermitteln könne. Er äußert sich darüber folgendermaßen: „Bei meinen Versuchen über Schießbaumwolle, Flachs u. s. w. hatte ich die Bemerkung gemacht, daß diese beiden Substanzen sich gegen die concentrirten Säuren etwas verschieden verhalten und obgleich es lange

bekannt ist, daß concentrirte Schwefelsäure alle Pflanzenfasern in Gummi und durch längere Einwirkung in Zucker verwandelt, so sah ich Baumwolle doch schneller von der Säure verwandelt werden, als Flachs. Concentrirte Schwefelsäure ist mithin das Mittel, durch welches man aus mit Baumwolle gemengter Leinwand jene entfernen kann und folgendes Verfahren führt zur Erreichung dieses Zweckes. Das zu prüfende Gewebe muß durch wiederholtes Auswaschen mit warmem Regen- oder Flußwasser, längere Zeit fortgesetztes Kochen und nachheriges Ausspülen im genannten Wasser von aller Appretur möglichst befreit werden und ich bemerke ausdrücklich, daß eine gänzliche Entfernung derselben zum Gelingen des Versuches durchaus nothwendig ist. Nachdem es dann gut getrocknet worden, taucht man die Probe etwa bis zur Hälfte in gewöhnliches, englisches Vitriol und hält sie nach der Stärke des Gewebes etwa eine halbe bis zwei Minuten darin. Man sieht die Probe, so weit sie eingetaucht worden, durchscheinend werden. Sie wird darauf unter Wasser gelegt, dies löst die aus der Baumwolle erzeugte, gummiartige Masse auf, durch vorsichtiges, gelindes Reiben mit den Fingern kann man diese Auflösung noch befördern. Da aber selbst durch wiederholtes Waschen im frischen Wasser nicht leicht alle Säure weggeschafft wird, so thut man gut, die Probe einige Zeit in Salmiakgeist zu legen (gereinigte Pottasche oder Soda im Wasser aufgelöst bewirken dasselbe), und dann nochmals mit Wasser auszuwaschen. Nachdem sie durch gelindes Pressen zwischen Druckpapier von dem größten Theile der Feuchtigkeit befreit worden, so trocknet man sie. War Baumwolle vorhanden, so fehlen nun die Baumwollenfäden in dem Gewebe, so weit es in Säure getaucht worden war und durch Zählen der Fäden beider Probetheile läßt sich der Gehalt schätzen. — Hat man die Probe zu lange in der Schwefelsäure liegen lassen, so werden auch die Leinfäden mürbe und ganz zerfressen. Blieb sie nicht lange darin, so ist nur etwas von den Baumwollenfäden abgebeizt. Man muß, wenn man dieselbe Probe brauchbar machen will, sie abwaschen, trocknen und das Eintauchen in Säure wiederholen."

Dieser Schwefelsäureprobe kann, wenn die von Kindt gegebene Vorschrift in allen Punkten genau befolgt wird, eine entschieden praktische Brauchbarkeit nicht abgesprochen werden, auch liefert sie in den meisten Fällen ein ziemlich sicheres Resultat. Namentlich hat man bei ihr auf die vollständige Entfernung der Appretur und auf die Dauer der Einwirkung der Säure zu sehen; wird dagegen die Appretur nicht vollständig entfernt, so widersteht der aus Baumwolle gesponnene Faden der Einwirkung der Schwefelsäure ungleich länger und der Versuch gewährt in diesem Falle kein Resultat. Bleibt die Leinwandprobe dagegen zu lange in der Säure, so lösen sich auch die aus Leinenfaser gesponnenen Fäden mehr oder weniger. Außerdem ist sie nicht stichhaltig, wenn Flachs- und Baumwollenfaser von verschiedener Güte in demselben Gespinnste oder Gewebe vorkommen, demnach verschieden und ungleich angegriffen werden, sodaß einzelne dünnwandige Flachsfasern sich aufzulösen beginnen, während derbere Baumwollenfasern weniger gelitten haben. Oft handelt es sich auch um die genaueste, procentliche Bestimmung von Flachs und Baumwolle und endlich sind sehr kleine Beimengungen von Baumwolle auf diese Art nicht zu entdecken. Dies Alles ist nur durch Anwendung des Mikroskops zu ermitteln. Dagegen wird die Kindt'sche Methode ihren Werth in den Fällen beibehalten, wo kein Vergrößerungsglas zu Gebote steht und es sich überhaupt nur darum handelt, zu bestimmen, ob eine größere Menge Baumwolle in einem Linnenzeuche vorhanden sei.

Außer der erwähnten Kali-, Röst- und Schwefelsäureprobe sind noch die Farbe-, Oel- und Verbrennungsprobe zur Unterscheidung der Flachs- und Baumwollenfaser in Vorschlag gebracht, welche wir nach Schacht's Werke: „die Prüfung der im Handel vorkommenden Gewebe durch das Mikroskop und durch chemische Reagentien" hier wiedergeben.

Die von Elsner vorgeschlagene Farbeprobe mit rothfärbenden, weingeistigen Tincturen ist nach Schacht in sehr vielen Fällen brauchbar, aber hin und wieder nicht ausreichend, auch bedarf sie eines sehr gewandten Auges, um die feinen Farbenunterschiede zu erkennen. Elsner benutzt verschiedene rothe Färbematerialien, als Orlean, Alkanna, Blauholz, Rothholz, Drachenblut, Karmin, Krapp, Cochenille u. a. Als die vorzüglichste Farbetinctur empfiehlt er später den weingeistigen Auszug der Färberröthe (Rubia tinctorum). Die Vorschrift zur bezeichneten Tinctur ist folgende:

½ Loth zerschnittene Färberröthewurzel,
6 Loth Alkohol von 94 Perc. nach Tralles

werden in einem Glaskolben 24 Stunden bei gewöhnlicher Temperatur unter häufigem Umschütteln ausgezogen, die braungelbe Tinctur wird darauf durch weißes Löschpapier filtrirt. Nach Elsner sollen sich nur reine Leinengewebe beim Eintauchen in diese Tinctur noch ½ bis ¾ Stunde gleichförmig unrein orangeroth, reine Baumwollengewebe dagegen gleichförmig gelb färben; in einem gemischten Gewebe sollen die Leinenfäden gelbroth, die Baumwollenfäden gelb, das Ganze aber nicht mehr gleichförmig gefärbt, sondern gestreift erscheinen. Vor der Färbung werden nach Elsner am Rande, sowol an der Kette als vom Schusse einige Fäden ausgezogen. Bei der Prüfung von Halbleinwand nach dieser Methode fand Schacht die Unterscheidung der Baumwollenfaser von der Leinfaser nicht schwierig, dagegen wurde reines Leinengewebe, namentlich sehr feine irländische Leinwand, gleichfalls gelb gefärbt. Schacht bemerkt hierzu, daß der Grad der Färbung bei reinem Leinengewebe überhaupt sehr verschieden sei, da sich in durchaus reiner Leinwand, bisweilen zwischen heller gefärbten Fäden dunklere Fäden zerstreut zeigten. Auch die Art der Appretur ist nicht die Ursache dieser Farbenverschiedenheiten, wie dies die Prüfung des Leinenfadens unter dem Mikroskope beweist. Bringt man nämlich die mit der Färberröthe gefärbten Leinwandgewebe unter eine 30fache Vergrößerung, so sieht man sogleich, daß

Digitized by Google

nicht die Baſtzellen des Leinenfadens roth gefärbt ſind, ſondern daß vielmehr fremde, der Leinfaſer anhängende Subſtanzen die erwähnte rothe Färbung des Leinenfadens bewirken. Der letztere zeigt bei 30facher Vergrößerung nur hier und da rothgefärbte, häufig körnige Stellen, welche als Ueberbleibſel der durch Fäulniß von der Leinfaſer getrennten Rindenzellen zu betrachten ſind. Je beſſer und ſorgfältiger der Flachs gereinigt ward, um ſo geringer die Menge derartiger Stoffe iſt, um ſo ſchwächer erſcheint auch die rothe Färbung der aus ihm gefertigten Leinwand; je ſchlechter der Flachs gereinigt ward, um ſo auffallender iſt die rothe Färbung. Die Baumwolle, welche als Haargebilde nicht mit derartigen Zellenüberreſten vermengt ſein kann, färbt ſich deshalb, zum Faden verſponnen, nicht roth. Die Baumwollenzelle und die Leinfaſer ſelbſt werden durch die erwähnte Farbetinctur nicht verſchieden gefärbt. Schon Elsner bemerkt, daß ſeine Färbungsmethode durch die Appretur nicht gewinnt, ſondern verliert; die Ueberreſte der dem Leinenfaden anhängenden Subſtanzen werden durch kochendes Waſſer mehr oder weniger beſeitigt, die rothe Färbung des Leinenfadens muß deshalb nach Entfernung der Appretur durch kochendes Waſſer vermindert werden. Die weingeiſtige Farbeprobe iſt demnach wol eine Prüfungsmethode für den Grad, vielleicht auch für die Art der Reinigung des verſponnenen Flachſes; aber kein ſicheres Unterſcheidungsmerkmal für Baumwolle und Leinen; ohne Mikroſkop hat ſie nur wenig Gewicht, mit demſelben vereinigt gibt ſie dagegen einen ſehr guten Nachweis über die Behandlung der Leinfaſer ſelbſt. Die rothe Färbung der anhängenden Stoffe durch die Färberröthe beruht auf deren chemiſcher Beſchaffenheit. Die zerfaſerten Baſtzellen färben ſich nicht roth, ſie bleiben gleich den erhaltenen Zellen ungefärbt. Mehre Proben irländiſcher Leinwand verhielten ſich gegen die Tinctur der Färberröthe genau wie Shirting, ſelbſt das Mikroſkope zeigte nirgends rothgefärbte Stellen. Die Leinfaſer erwies ſich in dieſen Fällen unter dem Mikroſkope beſonders rein, aber äußerlich etwas angegriffen, ſie war nicht ſo glatt, als die Faſer der bielefelder Leinwand. Schacht meint, daß hier vielleicht durch chemiſche Mittel, etwa durch Chlor, die anhängenden Subſtanzen zerſtört ſein könnten. Die Cochenilletinctur färbt nach Elsner reine Baumwollengewebe hellroth, reine Leinengewebe violett; die violette Färbung der letzteren beruht auch hier auf der Gegenwart anhängender Stoffe; je beſſer der Flachs gereinigt ward, um ſo ſchwächer iſt die violette Färbung.

Die von Elsner vorgeſchlagene Entfärbungsprobe ſcheint eine ähnliche Urſache zu haben. Der mit Cochenille gefärbte Leinenfaden entfärbt ſich nämlich durch eine ſchwache Chlorkalklöſung ſpäter als der ebenſo gefärbte Baumwollenfaden. Die zu prüfende Leinwand muß vor der Färbung durch Cochenille von aller Appretur befreit werden. Die gefärbte und getrocknete Probe wird auf die Oberfläche einer ſchwachen filtrirten Chlorkalklöſung gelegt. Die Entfärbung der Baumwolle erfolgt ſchon nach einigen Secunden.

Zur Prüfung der Leinwand ſchlug Frankenſtein die Oelprobe vor, welche ſich für ungefärbte Gewebe bewährt und wegen ihrer Einfachheit beſonders zu empfehlen iſt, auch im praktiſchen Leben vielfach angewandt wird. Man tunkt ein Stückchen der zu prüfenden Leinwand in Baumöl oder Rüböl. Das Oel wird vom Gewebe ſehr ſchnell aufgeſogen, durch gelindes Preſſen zwiſchen Löſchpapier entfernt man das überflüſſige Oel. War das Gewebe gemiſcht, ſo erſcheint daſſelbe geſtreift, der Leinenfaden wird durchſichtig, der Baumwollenfaden bleibt undurchſichtig. Wenn man die mit Oel getränkte Leinwand auf eine dunkle Fläche legt, ſo erſcheinen die jetzt transparenten Leinenfaden dunkler als die neben ihnen liegenden Baumwollenfäden; noch beſſer bewährt ſich dieſe Probe unter der Loupe auf dem Geſtelle des einfachen Mikroſkops. Es iſt anzurathen, auch hier, wie bei der Färbeprobe am Rande des zu prüfenden Stückchens einige Fäden, ſowol von der Kette, als vom Schuſſe herauszuziehen, bevor man die Leinwand mit dem Oele tränkt. Von Unten ſtark beleuchtet, erſcheinen die Leinenfaden ungleich heller als die Baumwollenfäden; man erkennt am Rande, wo die Fäden ausgezupft ſind, ſowol ob die Kette aus Baumwollen- und Leinenfäden, als auch, ob der Schuß aus Baumwolle oder aus Leinen beſteht. Wenn man das in die Loupe blickende Auge mit der Hand von der Seite beſchattet, ſo zeigt ſich der Unterſchied zwiſchen dem Leinen- und dem Baumwollenfaden beſonders deutlich. Gefärbte Leinengewebe müſſen erſt, wie Elsner angegeben, durch eine Behandlung mit Chlorkalklöſung entfärbt werden, wenn die Oelprobe auch für ſie anwendbar ſein ſoll. Die größere Durchſichtigkeit des mit Oel getränkten Leinenfadens beruht nach Schacht wahrſcheinlich auf dem geringeren Luftgehalte der Leinenfaſer; die breitere, ſchwächer verdickte Baumwollenzelle hat eine ungleich weitere Innenhöhle, als die Leinenfaſer. Das von der Zellwand aufgenommene Oel kann die Luft nicht aus der Innenhöhle des Fadens treiben; lufterfüllte Zellen erſcheinen aber bei durchfallendem Lichte dunkel, bei auffallendem Lichte dagegen weißer als mit Flüſſigkeiten erfüllte Zellen; die größere Durchſichtigkeit des mit Oel getränkten Leinenfadens beruht demnach wahrſcheinlich auf der ſehr engen, oft kaum ſichtbaren Innenhöhle der Leinfaſer.

Die Verbrennungsprobe hat nur geringen Werth. Ein Leinenfaden, in ſenkrechter Stellung angebrannt, erſcheint nach dem Erlöſchen der Flamme am angebrannten Ende in glatter, zuſammenhängender Form verkohlt, während ein Baumwollenfaden, ebenſo behandelt, ſich pinſelförmig auseinanderſpreizt. Nach Elsner ſoll der Verſuch auch mit gefärbter Waare mit Ausnahme der mit Chromgelb gefärbten Gewebe gelingen.

Nach Vincent und Schacht färbt ſich die Leinenfaſer in gewöhnliche Salpeterſäure getaucht nicht, während die Faſer des Hanfes nach einigen Secunden blaßgelb erſcheint, die Faſer des neuſeeländiſchen Flachſes dagegen eine beinahe blutrothe Färbung annimmt. Die rothe Färbung durch Salpeterſäure wird wahrſcheinlich durch die Gegenwart des Holzſtoffes bedingt, die Leinen-

Digitized by Google

faser enthält sehr wenig Holzstoff, die Hanffaser schon weit mehr und der neuseeländische Flachs ist stark verholzt.

Außer den erwähnten Versuchen hat man zur Prüfung der Leinwand noch die Aschenprobe, die Tintenprobe, die wässerige Färbungsprobe und die Festigkeitsprobe vorgeschlagen, doch gewähren diese kein sicheres Resultat; selbst die übrigen angeführten Prüfungsmethoden können für sich allein wenigstens in den Fällen, wo es sich um eine ganz genaue, gerichtliche Entscheidung handelt, nicht genügen; hier muß durchaus die Prüfung mittels des Mikroskops den Ausschlag geben. Dieses weist auch den gemischten Faden nach, welchen keine andere Prüfung entdecken kann. Obwol dies schon seit längerer Zeit bekannt ist, so kann man doch nicht sagen, daß diese Methode zur Prüfung der Leinwand allgemein und praktisch geworden wäre. Schon im Jahre 1822 war Franz Bauer, welcher die Abbildungen und Beschreibungen zu der Abhandlung Thomson's über die Gewebe an den ägyptischen Mumien geliefert hat, im Stande, Flachs und Baumwollenfasern in gemischten Zeuchen mit dem besten Erfolge durch das Mikroskop zu unterscheiden. Darauf haben Dujardin, Kützing, Vincent, Schleiden u. A. die Unterscheidbarkeit oftmals hervorgehoben. Reissek gibt die Methode, nach welcher man bei Prüfung der Leinwand mittels des Mikroskops zu verfahren habe, in folgender Weise an: Die Fäden des zu prüfenden Fabricats werden, falls sie Appretur erhalten haben, von derselben durch Waschen im warmen Wasser befreit und von einander getrennt. Ist keine Appretur vorhanden, so werden sie ohne sonstige Vorbereitung gelockert und diejenigen, welche man prüfen will, ausgewählt. Hierauf schneidet man ein Stück des Fadens von der Länge mehrer Linien ab und bringt ihn mit Wasser befeuchtet unter das Mikroskop, am besten mit einem Glasplättchen bedeckt. Die Leinenfaser charakterisirt sich nun durch ihre walzenförmige, niemals platte und niemals stark um sich selbst gedrehte Gestalt, sowie durch ihre schmale, oft nur als eine Längslinie erscheinende Innenhöhle. Die Baumwolle erscheint dagegen zusammengesunken, platt, bandförmig und in der Regel schraubenförmig um sich selbst gewunden, auch zeigt sie eine mehr oder weniger breite Innenhöhle, sowie eine schief gestreifte oder gegitterte Beschaffenheit der Zellwand, überdies ist sie viel biegsamer und deshalb mehr gekräuselt als die steife und gerade Leinenfaser. Auch ist die von Reissek aufgestellte, weiter unten gegebene Tabelle zur Unterscheidung der Flachs- und Baumwollenfaser bei dieser Prüfung zu vergleichen. Hat man einige Male die Untersuchung auf diese Art gemacht und einen sicheren Blick gewonnen, so ist später selbst die Herausnahme und Untersuchung einzelner Drähte bei Geweben nicht mehr nöthig, sondern man kann bei geringer Vergrößerung unter dem Glase ganze Stückchen des Gewebes nach vorangegangener starker Auflockerung schnell überblicken und durch Zählung genau bestimmen, wo und wie viel Baumwollen- und Flachsfäden vorhanden sind. Diese Methode reicht selbst für den Fall aus, daß die einzelnen Fäden in Gespinnsten und Geweben in einer beliebigen und fixen procentlichen Zusammensetzung bereitet würden. Man kann dann durch Zählung der Fasern eines Fadens unter dem Glase auf das Bestimmteste seine procentliche Zusammensetzung ermitteln und auf diese Art kleine Beimengungen der Baumwolle entdecken, welche, wie wir gesehen haben, keine andere Methode nachzuweisen im Stande ist.

Da die qualitative und quantitative Bestimmung auf diese Art schnell und sicher ohne besondere Vorbereitung selbst schon mit einem guten Taschenmikroskope gemacht werden kann, da man ferner die geringste Beimischung von Baumwolle entdecken kann, so leuchtet der Vorzug dieser Methode vor der Schwefelsäureprobe in allen Fällen, wo es sich um schnelle Prüfung und genaue procentliche Schätzung handelt, deutlich ein.

In Fällen, wo es blos auf eine qualitative Bestimmung und ungefähre quantitative Schätzung des Baumwollengehalts in Linnenstoffen ankommt, reicht eine starke Loupe aus. Man nimmt einige Fäden des Stoffes, entwirrt die Fasern, befeuchtet sie und trocknet sie hierauf schnell, am besten auf einer Glastafel über einer Weingeistflamme. Dann bringt man sie unter die Loupe. Je weniger Wasser darin zurückgeblieben ist, desto besser. Unter der Loupe stellen sich die Flachsfasern gestreckt, glänzend und ohne Spur von Drehung dar, die Baumwollenfasern erscheinen gekräuselt und bei scharfer Betrachtung wie gegliedert oder gezähnt.

Die in der folgenden Tabelle angegebenen vier ersten Unterscheidungsmerkmale der Flachs- und Baumwollenfaser sind die beständigsten und auffallendsten. Zur Unterscheidung beider Fasern im rohen und verarbeiteten Zustande reichen schon die drei ersten Merkmale aus. Nur selten findet man Baumwollenfasern, welche sich schwieriger unterscheiden lassen. Sie sind umgedreht und haben dickere Wände als gewöhnlich, sodaß sie sich hierin den Flachsfasern nähern. Meistentheils stammen sie von G. herbaceum. In diesen Fällen müssen die übrigen Merkmale verglichen und die Fasern auf längere Strecken untersucht werden, wo sich dann ergibt, daß die Verdickung nur stellenweise eine stärkere ist, was bei der Flachsfaser in dieser Weise nicht vorkommt.

Tabelle zur Unterscheidung der Flachs- und Baumwollenfasern in Fabricaten aller Art nach Reissek.

Merkmale der Flachsfaser.	Merkmale der Baumwollenfaser.
a) Ungefärbte Faser.	
I. Ungewunden, gerade und gestreckt. Bei schwacher Vergrößerung walzlich, haarförmig erscheinend. Der Hitze ausgesetzt ungekräuselt.	Mehr oder weniger, oft sehr stark gewunden und schraubenförmig gedreht. Bei schwacher Vergrößerung wie gegliedert und gezähnt erscheinend. Der Hitze ausgesetzt gewunden und gekräuselt.

2.	
Wand sehr dick, Höhlung daher enge, linien- oder fadenförmig, häufig fehlend.	Wand dünn, Höhlung weit, bandförmig.
3.	
Cylindrisch oder der cylindrischen Form sich nähernd.	Mehr oder weniger plattgedrückt, vornehmlich in der Nähe der Windungen.
4.	
Wand zart parallel der Länge nach gestreift, als Andeutung der Schichten, aus denen sie besteht.	Wand ohne Längsstreifen und Andeutung von Schichten.
5.	
Wand im Innern oft mit zarten, horizontalen Querstreifen.	Wand im Innern ohne Querstreifen.
6.	
Oberfläche oft zart parallel gestreift.	Oberfläche ungestreift.
7.	
Höhlung (wenn sie vorhanden) ohne deutliche Körnchen, ohne Punkte und Linien.	Höhlung mit zarten ungleichen Körnchen, Pünktchen und Linien.
8.	
Wand (wenn eine Höhlung vorhanden) gleichdick, innere Grenzlinie parallel.	Wand hier und da ungleich dick, innere Fläche oft stellenweise erhoben, wie warzig.

b) Gefärbte Faser.

Zeigt neben den obigen noch folgende Unterschiede.

9.	
Gleichmäßig der Länge nach gefärbt.	Gewöhnlich ungleichmäßig, einzelne Stellen der Höhlung lichter oder dunkler gefärbt.
10.	
Wand von demselben Farbentone wie die Höhlung (wenn eine vorhanden, wo sie dann eine dunkle Linie bildet).	Wand von einem, besonders bei dunklen Farben mehr ins Gelbliche oder Grünliche spielenden Farbentone, von der Höhlung (welche dunkler und wie unregelmäßig punctirt und stellenweise gestrichelt aussieht) als lichter abstechend.
11.	
Neben einander liegende Fasern ziemlich gleich in dem Grade der Färbung, gewöhnlich etwas dunkler, als die etwa vorhandenen Baumwollenfasern.	Neben einander liegende Fasern meist ungleich in dem Grade der Färbung, gewöhnlich etwas lichter, als die etwa vorhandenen Flachsfasern.

c) Mit Schwefelsäure behandelte Faser.

12.	
Mit verdünnter Schwefelsäure getränkt unverändert oder wenig angeschwollen, knotig.	Mit verdünnter Schwefelsäure getränkt stark aufgetrieben, knotig und bauchig. Schichtung der Wand als parallele, reichliche Streifung erkennbar.
13.	
In concentrirter Säure langsamer sich lösend.	In concentrirter Säure schnell sich lösend.

Ein flüchtiger Blick mag uns nun noch darüber belehren, in welchem großartigen Maßstabe die Baumwollenfabrication in manchen Ländern betrieben wird. Hier tritt uns vor allen andern England und namentlich im Norden von England Manchester entgegen. Weit über 300,000 Menschen begründen hier ihre wesentliche Existenz auf die Baumwollenfaser. Ueber 200 Kattunfabriken (Spinnereien, Webereien, Bleichereien, Färbereien und Druckereien) bedeckten vor 1851 die Umgebungen von Manchester. Nach den Angaben des Fabrikinspectors des Districts von Manchester entstanden im Laufe des Jahres 1851 bis zum 31. October allein 81 neue Fabriken mit 2240 Pferdekräften. Selbst die älteren Fabriken erhielten einen Zuwachs von 1477 Pferdekräften. Eine noch großartigere Thätigkeit entfaltete sich im Jahre 1852. Die neue Fabrik von Titus Salt in Bradford bedeckt mit ihren Baulichkeiten allein über 6 Acker Landes. Ein einziger Saal im steinernen Hauptgebäude enthält 540 Fuß Länge. 1200 Pferdekräfte setzen die ungeheure Maschinerie in Bewegung. Die Einrichtung der Gaserleuchtung kostet allein gegen 4000 Pfd. Sterling. 100,000 Kubikfuß Gas speisen täglich 5000 Flammen. 700 Häuschen sind für die Arbeiter der Fabrik errichtet und die Gesammtkosten des Riesenwerkes belaufen sich

Digitized by Google

auf eine halbe Million Pfund Sterling. Wie im Norden Englands, dem producirenden Manchester, Bradford, Halifax, Huddersfield, Wakefield, Leeds u. a. und dem ausführenden Liverpool, ebenso arbeitet auch der mittlere Theil Englands, wo Birmingham mit seinen gewaltigen Eisen- und Steinkohlenbergwerken vor andern Erwähnung verdient. Von ihnen hingen im Jahre 1850 gegen 19 Baumwollenfabriken ab. Nottinghamshire beschäftigte in der Tüllfabrication und in der Strumpfwirkerei gegen 17,300 Hände, welche im Vereine mit der Grafschaft Derby in den Jahren 1847 und 1848 gegen 3½ Millionen Dutzend Strümpfe lieferten. Im Jahre 1829 gab es in England 55,000 Kunstspinnstühle, 1843 bereits 120,000 und in Schottland 35,000, wobei die alten Maschinen nicht mitgerechnet sind. Zur Ausfuhr der Manufacte waren vor einigen Jahren 17,948 Schiffe, welche 206,000 Matrosen bemannten, erfoderlich. Ungeheure Summen edlen Metalls schafft die Baumwollenfabrication aus einer Hand in die andere. Im Jahre 1843 führte England allein an verarbeiteten Baumwollenwaaren für 560,000,000 Franken nach dem Auslande, davon für 83 Mill. nach Teutschland, für 62 Mill. nach Italien, Malta und dem griechischen Archipel, für 43 Mill. nach Holland, für 44 Mill. nach Rußland. Auch Teutschland blieb nicht zurück, wiewol es mit England keinen Vergleich aushält. Im Jahre 1850 führte der Zollverein für 1,317,908 Thaler Baumwollengarne und Stuhlwaaren aus, dagegen für 9,885,960 Thaler rohe Baumwolle, für 18,554,998 Thaler Garne und für 1,089,300 Thaler Baumwollenwaaren ein. Während England unter Anderem vom 30. Juni 1850 bis dahin 1851 allein für 12,640,000 Dollar gedruckte und gefärbte Baumwollenwaaren ausführte, versendeten Frankreich nur für 1,386,000, die Hansestädte für 340,000. Aehnlich verhält es sich mit den Zahlen für weiße, tamburirte und gestickte Waaren. Der eigentliche Tummelplatz für Baumwollenindustrie ist aber Nordamerika wegen seiner Baumwolleneultur. In den Jahren 1846—1850 führte es für 296,563,066 Dollar roher Baumwolle und für 53,013,762 Dollar Baumwollenwaaren nach England und Frankreich aus. Die Baumwollenindustrie verbindet England und Nordamerika schon allein. Ohne Amerika's rohe Baumwolle würden die unermeßlichen Kapitalien der Manchester-Fabricanten nur todte sein. Ebenso würde aber auch Nordamerika's Handel einen empfindlichen Stoß erleiden, wenn einmal der englische Fabricant als Käufer ausbliebe. Doch ist Amerika bei diesem Handel im Vortheile, da es bei Weitem mehr nach England ausführt, als es von diesem wieder bezieht. Daher auch das Bestreben der Engländer, sich von Nordamerika so frei als möglich zu machen und ihr Eifer, die Baumwollencultur in Ostindien zur Blüthe zu bringen. Man begreift diese Gegenseitigkeit erst aus den Zahlenverhältnissen der amerikanischen Baumwollenausfuhr, wie sie von Manchester aus öffentlich mitgetheilt wurden. Nach diesen Angaben betrug im Jahre 1852 die Ernte Nordamerika's 3,015,029 Ballen. Am 1. September 1851 waren 128,304 Ballen unverkauft liegen geblieben. Von diesen 3,143,333 Ballen verbrauchten die vereinigten Staaten selbst 603,029 Ballen, also 200,000 Ballen mehr als im Jahre 1851. Aus den Plantagen wanderten 75,000 Ballen unmittelbar in die amerikanischen Fabriken. Dieselben mitgerechnet, verbrauchte Nordamerika allein 678,029 Ballen, wahrscheinlicher aber gegen 700,000 Ballen. Von der Ernte des Jahres 1852, welche 660,000 Ballen mehr als im Jahre 1851 lieferte, blieben nur 91,000 Ballen in Amerika unverkauft zurück. Die Masse der Ausfuhr vertheilte sich folgendermaßen:

	1852.	1851.	Zuwachs.
nach England	1,668,749 B.	1,418,265 B.	250,484 B.
nach Frankreich ...	421,375 "	301,358 "	120,017 "
nach dem nördlichen Europa	168,875 "	129,492 "	39,383 "
nach verschiedenen Häfen	184,647 "	139,595 "	45,052 "
	2,443,646 B.	1,988,710 B.	454,936 B.

Von dieser Ausfuhr gab England wieder gegen 195,000 Ballen ab, verbrauchte also nur 1,473,749 Ballen. Welch' ungeheurer Culturmesser in diesen Zahlen zugleich liege, ersieht man auch aus der Steigerung der Ernteerträge Nordamerika's. Sie betrugen:

1845—1847	1,778,651 Ballen.
1847—1848	2,347,634 "
1848—1849	2,728,596 "
1849—1850	2,096,706 "
1850—1851	2,355,257 "
1851—1852	3,015,029 "

In dieser großartigen Weise ist der Flachsbau allerdings nicht betrieben, doch griff auch er tief genug in die Schicksale der Völker ein. Nach Maeculloch betrug zu seiner Zeit der Ertrag sämmtlicher Leinwandfabriken in den drei Reichen Englands gegen 9 Mill. Pfd. Sterling oder 220 Mill. Franken. Schottland zählte allein gegen 230 Flachsspinnereien mit 15,400 Arbeitern. Dagegen beschäftigte Irland in dieser Industrie über 200,000 Menschen und lieferte an England gegen 60 Mill. Ellen Leinwand. Wie Manchester der Puls für die Baumwollenindustrie, so ist hier Yorkshire das Herz für die Leinwandmanufactur. Es beschäftigt allein über 9000 Arbeiter. Außer Irland wird, wie bereits oben bemerkt, namentlich in Belgien der Flachsbau emsig betrieben. Belgien versendet allein für 15 Mill. Franken Leinwand, für 7,200,000 Franken Garne und für 2,500,000 Fr. Spitzen und Tull. Davon bezieht England jährlich für etwa 5—6 Mill. Fr. Flachs. Im Jahre 1844 bezog es für 3,432,000 Fr., 1829 für 11 Mill. Fr., an Leinwand im Jahre 1839 für 143,568 Fr., 1841 für 73,000, 1843 für 27,000, 1844 für 19,150 Fr. Auch Teutschland gewann aus dem Flachsbaue ansehnliche Summen. Der Zollverein versendete im Jahre 1850 für 5,570,160 Thaler rohen Flachs, Werg, Hanf und Heede, für 912,890 Thaler leinene Garne, für 14,851,360 Thaler leinene Gewebe. Dagegen bezog der Zollverein vom Auslande für 2,788,710 Thaler leinene Garne, für

Digitized by Google

2,384,280 Thaler Leinwand und für 2,823,500 Thaler Flachs, Werg, Hanf und Heede als Rohmaterial. Dessenungeachtet kann man nicht sagen, daß die teutsche Flachscultur sich gehoben habe, vielmehr war das teutsche Product auf der londoner Industrieausstellung das schlechteste, während Belgien und Irland das vorzüglichste Material geliefert hatten. Und doch eignet sich grade Teutschland so sehr für den Flachsbau.

Wir schließen diese Betrachtung mit einer kurzen Uebersicht der Geschichte der Baumwollenfaser, indem wir uns hierbei namentlich an Ritter und Müller halten. — Schon in den ältesten Urkunden der Völker finden wir die Baumwolle entweder direct oder indirect erwähnt. So hat Ritter nachgewiesen, daß schon Tyrus einen Handel mit Baumwolle getrieben habe (cfr. Ezechiel 27, 31—35). Bei den Persern hieß sie Pumbeh, weshalb sie auch noch heute bei den Hindus Pambuh, bei den Türken Pembé, bei den Armeniern Bombak, bei den Neugriechen Bambaki, im Latein des Mittelalters Bombax, womit in der jetzigen systematischen Botanik der Wollbaum bezeichnet wird, bei den Italienern Bambagia, bei den Kroaten Bambak, bei den Russen Bumága, bei Illyriern und Ungarn Pamuk und Pamut genannt wird. Hieraus folgt, daß die Baumwolle zuerst im Oriente angewendet, durch arabische und persische Völkerbewegungen zu den Völkern des Abendlandes übergeführt wurde. Im Sanskrit, der ältesten Sprache Indiens, hieß die Baumwollenstaude Karpási, die Baumwolle selbst Karpasa.. Daher das griechische Karpasos, das malaiische Kupas, das hebräische Carpos, das lateinische Carbasus für denselben Gegenstand. Aus diesen sprachlichen Ableitungen folgert Ritter, daß der Stoff entweder von Colchiern oder Phöniziern und Karthagern zu den Iberern gebracht sei. Gleichfalls indischen Ursprungs ist das für Baumwolle einst gebräuchliche Wort Sindon. Sindhu hieß bei den Indiern der Strom Indus. Hiernach bezeichnete Sindon ein feines Gewebe vom Indus und beweist, daß es aus dem nördlichen Indien zu Vorderasiaten und Griechen gebracht wurde, was besonders zu Alexander's des Großen Zeit geschah. Seit Salomo's Zeiten war das griechische Wort Byssos für Baumwolle gebräuchlich. Es stammt von dem Hebräischen Bás oder Bús und bezeichnet einen der kostbarsten Stoffe, der vielleicht einer jener weitberühmten Mousseline war, welche noch heute von den zartgebauten und geduldigen Hindus aus freier Hand gewebt, von den indischen Dichtern „gewebter Wind" genannt werden. Nach den Mittheilungen englischer Reisender gab es so feine Mousseline, daß man ein daraus gefertigtes ganzes Kleid durch einen Fingerring ziehen, sogar eine Wiese damit bedecken konnte, ohne sie, wenn sie auch vom Thaue befeuchtet war, zu sehen. Solche feine Baumwollenfäden wurden durch Reiswasser gestärkt. Dagegen webten die Aegyptier Baumwolle und Flachs zusammen, wickelten aber in den ältesten Zeiten ihre Mumien nur in Leinengewänder, in welche sich auch die Priester nach ihrer Ordensregel kleideten. Seit Linné gebraucht man zur Bezeichnung der Baumwollenstaude in der systematischen Botanik das Wort Cossypium. Es stammt von dem koptischen Gospo, welches den Baumwollenbaum bedeutet. Das Wort beweist zugleich, daß dieser Strauch auch in Oberägypten heimisch war. Ebenso bezeichnet das Wort Koton im Arabischen die Baumwolle. Daraus entstand der teutsche Name Kattun. Noch Plinius hieß die Baumwolle Aegyptens auch Xylinon oder Xylon, welchen letzten Namen noch Tournefort zur Bezeichnung der Baumwollenstaude anwandte. Nach Ritter war dies eine Waare, welche von der Insel Shylon (Ceylon) kam, etwa so, wie Indienne einen Stoff aus Indien, Mousseline einen Stoff von Mosul bezeichnet und woraus wieder hervorzugehen scheint, daß baumwollene Waaren direct aus Indien nach dem obern Nilthale ausgeführt wurden, obwol die Baumwolle auch hier, als Gospo bekannt, einheimisch war. — Die Trojaner und Phäaken gaben den feinsten und kostbarsten Baumwollenstoffen den Namen Odone oder Odonion. Diese Benennung ging auch später auf dieselbe Waare der Phönizier über, nachdem dieselben Malta (Melite) colonisirt hatten. Ritter leitet dieses Wort von dem arabischen Koton ab. Von den Phöniziern ging die Waare auch auf Gallier und Iberer über; hieraus erklärt sich Algadoe als jetzige Benennung für die Baumwolle bei den Spaniern und Algadao bei den Portugiesen. Unser teutsches Wort Baumwolle stammt nach Ritter aus dem Altgothischen Vulla und Boum.

Diese Untersuchungen werfen sowol ein großes Licht auf die vielfach noch gebräuchlichen Namen für Baumwolle und deren Gewebe, als auch auf die Anfangspunkte ihrer Geschichte. Unstreitig war auch Indien wieder die Wiege dieser Industrie, wie es die Wiege für die älteste Cultur der alten Welt überhaupt war. Von hier aus verbreitete sich der Baumwollenhandel nach dem Abendlande, besonders über das heutige Constantinopel und Aegypten. Im dreizehnten Jahrhunderte tauchte die Baumwolleninduſtrie zuerst in Spanien, im vierzehnten Jahrhunderte in Venedig, im sechszehnten in Flandern, im siebzehnten endlich in England auf. Das übervölkerte Indien und China hielten mit ihren ungeheuren Arbeitskräften schon seit Jahrtausenden den ganzen Industriezweig in ihren Händen und selbst die weite Entfernung Indiens von Europa vermochte diesen großartigen Einfluß Indiens nicht zu brechen. Nur selten und vereinzelt wurde zu jener Zeit die Baumwollenweberei in einem Lande in Europa betrieben. Zu den ältesten in Teutschland gehört eine Fabrik in Plauen. Sie wurde im Jahre 1650 von Schweizern gegründet, welche, durch Religionsdruck aus ihrer Heimath vertrieben, von dem gewerbsfreundlichen Kurfürsten August bereitwillig aufgenommen wurden. Seit jener Zeit ward das Voigtland der eigentliche Sitz der sächsischen Baumwollenfabrication, welche sich später auch über das Erzgebirge verbreitete. Alle diese vereinzelten Fabriken vermochten aber nicht Indien mit seinen Fabricaten zu verdrängen. Auch England trug Nichts dazu bei. Im Gegentheile hielt nach Ure eine von falscher Einsicht dictirte Parlamentsacte, welche den Gebrauch des Indigo und

Digitized by Google

Blauholzes als giftiger Stoffe in der Färberei unterſagte, die Entwickelung der Induſtrie weſentlich auf. Dieſe Acte erſchien unter der Regierung der Königin Eliſabeth (1558—1603) und währte bis auf Karl II. (1660—1685). Nach v. Viebahn erſchien im Jahre 1702 ein neues Geſetz, welches, angeblich zur Erhaltung und Hebung der Wollen- und Seidenfabriken, ſowie zur Verbeſſerung der Lage der Armen, den Gebrauch aller bedruckten, gemalten und gefärbten Baumwollenwaaren bei ſchweren Strafen verbot, ſofern der Kattun — und dies geſchah im Intereſſe der Blaufärber — nicht echt blau gefärbt war. Erſt 1734 ward das Geſetz für mit Leinenfaden gemiſchte Baumwollenzeuche, ſpäter ganz aufgehoben. Hatte das Geſetz der Königin Eliſabeth die ganze Weberei im Allgemeinen und das Geſetz von 1702 die Baumwollenindustrie im Beſondern aufgehalten, ſo entwickelte ſich dieſe erſt im Bunde mit der Flachsfaſer, welche bis dahin Europa beherrſcht hatte. Bis um das Jahr 1773 benutzte man die Baumwolle nur zum Einſchlage, die Flachsfaſer allein zum Aufzuge. Der Grund lag darin, daß man dem Baumwollenfaden durch das Spinnen nicht jene Haltbarkeit zu geben vermochte, welche zum Aufzuge erforderlich iſt. Das erreichte nun zwar auch Jacob Haegraves, ein Uhrmacher aus Blackburn in Lancaſhire mit ſeiner 1767 erfundenen Spinnmaſchine (Jenny) nicht, wol aber durch ſie in derſelben Zeit, in welcher ſonſt nur ein Faden geſponnen wurde, acht Fäden zugleich ſpinnen zu können. War dieſe Spinnmaſchine nur ein vervollkommnetes Spinnrad, ſo war die im J. 1769 auftauchende, mit Walzen verſehene Spinnmaſchine von Richard Arkwright eine völlig neue Erfindung. Durch ſie wurde jene Haltbarkeit des Baumwollenfadens, welche der Aufzug verlangte, vollſtändig erreicht, durch ſie konnte nach Wunſch ein feiner, glatter Faden hergeſtellt werden, durch ſie wurde ſomit die Baumwollenmanufactur als ſelbſtändiger Fabrikzweig begründet. Selten griff eine Erfindung ſo tief in das Leben der Völker, wie dieſe. Nun konnte es auch nicht fehlen, daß eine Menge Verbeſſerungen damit Hand in Hand gingen. Kaum war der Termin abgelaufen, bis zu welchem der zum Baronet erhobene Sir Richard Arkwright ſein Patent erhalten hatte, ſo folgten Schlag auf Schlag neue Verbeſſerungen in dem Gebiete der Baumwollenfabrication. Samuel Crompton verband die durch Waſſer getriebene, unter dem Namen „Watermaſchine" bekannte Maſchine von Arkwright mit der „Jenny." Daher erhielt ſie den Namen der Baſtardmaſchine oder Maulthierſpinnmaſchine (mule-jenny). Danforth hatte ſchon vorher raſchwirkende Spindeln erfunden. Roberts erfand den „Selfactor," eine ſelbſtwirkende Mulemaſchine, welche den größten Theil der Arbeit ſelbſt übernahm und dadurch viel Arbeitskräfte erſparte. Im Jahre 1830 hatte derſelbe ſeiner Erfindung die größte Vollkommenheit gegeben, ſodaß damals ſchon über ½ Million Spindeln nach dieſer Einrichtung in England thätig waren. — Allen dieſen Erfindungen ſetzte die 1785 von Cartwright erfundene Webemaſchine die Krone auf, welche Merrem im Jahre 1790 abermals vervollkommnete. Spinnen und Weben konnte nun durch Maſchinen betrieben werden. Hierzu kam noch, daß James Watt im Jahre 1769 ſeine Dampfmaſchine zu einer großen Vollkommenheit gebracht hatte, ſodaß ſie mit Vortheil auch für die Baumwollenfabrication verwandt werden konnte. Auf dieſe Weiſe gelang es, die Baumwollenmanufactur dem fernen Indien vollſtändig zu entziehen. (*Garcke.*)

GESPISSEN, auch **SPISSEN** nennt man das Locken der Haſelhühner, mit dem ſie ſich zuſammenrufen. (*W. Pfeil.*)

GESPLISSET — SPLIESSEN — ſagt man, wenn ein Seil oder eine Jagdleine mit einer andern ſo zuſammengeſtückt wird, daß die aufgetrennten Strehne des einen in den andern geflochten werden, wodurch eine feſte Verbindung beider ohne Knoten entſteht, der vermieden werden muß, wenn die Leine durch Ringe oder Maſchen gezogen werden ſoll. Auch die Schiffsleinen ꝛc. werden niemals zuſammengeknüpft, ſondern nur geſpliſſet. (*W. Pfeil.*)

GESPRÄCH, insbeſondere geſellſchaftliches oder geſelliges (Converſation, Discours), gelehrtes oder Gelehrtengeſpräch (Converſatorium, Disputation, Colloquium, Tentamen), ſcheiftſtelleriſches oder rhetoriſches (Dialog im engern Sinne), Geſprächsform des Unterrichts, insbeſondere dialogiſche Methode auf Univerſitäten[1]).

Das teutſche Wort Geſpräch bezeichnet im Allgemeinen die wechſelſeitige Mittheilung der Gedanken mehrer Perſonen unter einander durch das Medium des geſprochenen Worts, die Unterredung oder die Thatſache des Sprechens mit Andern; ſodann auch das, was geſprochen wird oder was den Gegenſtand des Geſprächs bildet; endlich auch ſoviel wie Gerücht, Ruf, in ſofern letzterer oder ſeine Verbreitung durch das Sprechen über eine Perſon, das Gerede vorzugsweiſe entſteht. In dieſen verſchiedenen Bedeutungen wird das Wort Geſpräch z. B. in folgenden Redensarten gebraucht: Ein Geſpräch anknüpfen, haben, lenken, ſtören, abbrechen ꝛc. Es geht das allgemeine Geſpräch. Dieſer oder Jener iſt das Geſpräch der ganzen Stadt geworden, d. h. er muß ihren Bewohnern zum Gegenſtand ihres Sprechens (namentlich ihrer médisance oder des „Klatſches") dienen. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche enthält dieſer Begriff noch die Nebenvorſtellungen einer gewiſſen Zeitdauer (eine wechſelſeitige Begrüßung zweier ſich Begegnenden wird Niemand ein „Geſpräch" nennen), ſowie eines freundſchaftlichen Austauſches der Gedanken (im Gegenſatze des Zankes), und gleichergeſtalt hat auch das Wort geſprächig und Geſprächigkeit (im Gegenſatze gegen die ſogenannte Einſylbigkeit) den Nebenbegriff der Luſt am Sprechen, welche ſich bekanntlich vorzugsweiſe beim weiblichen Geſchlecht findet, wie Shakeſpeare in dem bekannten Worte richtig bemerkt: „Don't you know, I am a *woman* and must *speak* when I think?" und ſchon

1) Zugleich Ergänzung des Art. Dialog in Bd. 24. Sect. I. S. 454.

Digitized by Google

die Chinesen in ihrer hieroglyphischen Bilderschrift dadurch andeuten, daß sie das Wort Gespräch durch das Bild zweier neben einander stehender Frauen ausdrücken[2]). Da dem Menschen ein Geselligkeitstrieb angeboren ist und die Sprache alle Geselligkeit zunächst vermittelt, diese auch ein friedliches Verhältniß der Coexistenz voraussetzt, so erklärt sich hieraus allerdings, warum gewöhnlich, unter Andern auch von Adelung, Krünitz, Campe u. s. w., das Gespräch als die freundschaftliche Unterredung mit Andern bezeichnet wird; der gewöhnliche Zusatz jener Grammatiker, „besonders sofern sie gleichgültige Dinge betrifft," läßt sich dagegen um so weniger rechtfertigen, als der Begriff der Gleichgültigkeit ein ganz relativer ist und die für den Zuhörer oft trivialsten oder abgeschmacktesten Gespräche (man denke nur an die schon von Horaz und Catull geschilderten Gespräche Verliebter!) für die Betheiligten das größte Interesse haben. Ebenso wenig sind die Begriffsbestimmungen von Eberhard in Bezug auf den Unterschied zwischen Unterredung, Gespräch und Dialog zu billigen. Er sagt in seiner Synonymik s. Unterredung (1826. Bd. V. S. 474), nachdem er bemerkt, daß alle drei Ausdrücke in der wechselseitigen Mittheilung der Gedanken mehrer Personen übereinstimmen: „Unterredung bezeichnet diese Mittheilung blos von Seiten der Handlung, Gespräch auch von Seiten des Inhalts, Dialog von Seiten der Form. Die Dialogen des Platon sind Kunstwerke, denen der philosophische Dichter die Form von Gesprächen gegeben hat, deren Inhalt philosophisch ist und die daher zu den philosophischen Gesprächen gehören, weil die Unterredung interessante Untersuchungen aus der Weltweisheit zu ihrem Gegenstande hat." Allein dies Alles stimmt keineswegs mit dem allgemeinen und dem wissenschaftlichen Sprachgebrauche dieser Ausdrücke zusammen. Unterredung und Gespräch sind eigentlich ganz synonym, wie schon die beiden Wörter selber zur Genüge andeuten; Dialog ist ebenfalls nur der griechische (oder römische seit Cicero) Ausdruck für Gespräch, wörtlich Zwiegespräch, und wenn man auch dies Wort in der Literatur und namentlich der Rhetorik in einem engeren Sinne braucht, so bezieht sich derselbe doch keineswegs auf die bloße Kunstform, sondern auf die Wissenschaftlichkeit der Unterredung[3]). Auch die Erklärung des Gesprächs als die Unterredung über unbedeutende Dinge (Campe) ist augenscheinlich irrig. Ueberdies hat unsere Sprache für ein Gespräch, welches nur ganz unbedeutende Gegenstände betrifft, bei dem Nichts herauskommt, oder welches nur Unwahrheiten enthält, also eine unnütze, unbegründete, insbesondere frivole Rede, das besondere Wort Geschwätz. „Lasset kein faul Geschwätz aus euerm Munde gehen." Ephes. 4, 29; „böse Geschwätze verderben gute Sitten," 1 Cor. 15, 33; „müde der ungeistlichen losen Geschwätze," 1 Tim. 6, 20; vgl. 1, 6 u. 2 Tim. 2, 16. „Wir bringen unsere Jahre zu, wie ein Geschwätz," Ps. 90, 9; vgl. Jes. Sirach 28, 14 fg. vom „bösen Maul." — „Der meisten Leute ihr Reden ist nichtsnutziges Geschwätz" u. s. w. Rahel 1833. S. 417.

In der Bibel wird Gespräch auch von der innern Erhebung der Seele zu Gott, vom Gebete gebraucht: „Laß dir wohlgefallen die Rede meines Mundes und das Gespräch meines Herzens," Ps. 19, 15; „meine Zunge soll ihr Gespräch haben von deinem Worte," Ps. 119, 172; vgl. Sprüche 6, 22, Dan. 4, 14. Auch vom Donner, durch welchen Gott mit uns redet: „Höret doch, wie sein Donner zürnet und was für Gespräch von seinem Munde ausgeht," Hiob 39, 2. Im alten Testamente wird, wie Schleiermacher in den Reden über die Religion (5. Rede. 1821. S. 406) sich ausdrückt, die ganze jüdische Geschichte vorgestellt als ein Gespräch zwischen Gott und den Menschen in Wort und That; „daher die Heiligkeit der Tradition, in welcher der Zusammenhang dieses großen Gesprächs enthalten war"[4]).

Was das gesellige oder gesellschaftliche Gespräch, die Conversation (entretien, conférence, conversation, discussion, Discours, wovon auch das teutsche verwelschte discurriren) betrifft, so paßt in der Regel allerdings hierauf jener Nebenbegriff des Unbedeutenden oder die Bezeichnung der Unterredung als Unterhaltung, als bloßes Geschwätz. Dies hat u. A. auch Göthe, dem hierin Niemand die Competenz des Urtheils bestreiten wird, mehrfach ausgesprochen:

„Schöne Damen und ihr Herren der feineren Welt,
Fraget nach Oheim und Vetter und alten Muhmen und Tanten,
Und dem gebundnen Gespräch folge das traurige Spiel.
Auch ihr Uebrigen fahret mir wohl, in großen und kleinen
Cirkeln, die ihr mich oft nah der Verzweiflung gebracht."
(Epigramm aus Venedig.)

„Die echte Conversation
Hält weder früh, noch Abends Stich,

2) Siehe Abel Remusat in einem Aufsatze über die chines. Sprache im Journal asiatique. 1824. 3) Hiernach läßt sich auch das Richtige und Irrige in demjenigen finden und beurtheilen, was Eberhard hinzusetzt: „Joachim Lange und Corderius haben kurze Schulgespräche für Knaben geschrieben, die man aber schwerlich Dialogen nennen wird. (Warum nicht? Mit gleichem Fuge könnte man den meisten modernen Tragödien diesen Namen absprechen, da sie von der Kunstform eines Sophokles verschieden sind.) Seitdem Plato in seine Dialogen einen so schönen dramatischen Plan gebracht und sie dem Verstande, der Phantasie und dem Herzen in so hohem Grade interessant gemacht hat, und seitdem insonderheit die dramatischen Dichter das Gemeine in ihren Werken zu einem Kunstwerke verschönert haben, hat der Dialog seine eigenen Kunstgesetze erhalten, wodurch er sich von dem Gespräche der gemeinen Wirklichkeit unterscheidet und ein eigenes Kunstwerk ausmacht, dem man den Namen des Dialogen beigelegt hat. (!) Man sagt, der Dialog des Plato übertrifft den Dialog der Schule des Aristoteles, welchen Cicero nachgeahmt hat, an Kunstschönheit unendlich." Jedenfalls ist die letztere Behauptung ganz unrichtig, da Cicero sich den Platon zum Muster genommen hat, und Herder ganz richtig sagt: „Nie wird ein Lehrdichter feuriger und stärker schreiben, als Lucrez schrieb, denn er glaubte seine Lehre; nie ist seit Plato die Akademie desselben reizender verjüngt worden, als in Cicero's schönen Gesprächen." Ideen zur Philos. der Gesch. II, 205. ed. Luden.

4) Seine eigenen genannten Reden erklärt Schleiermacher S. 363 auch für das Geschäft eines „Gesprächs," im Gegensatze gegen das Studium eines ganzen Lebens.

In der Jugend sind wir monoton,
Im Alter wiederholt man sich."
(Zahme Xenien.)

„Giebt's ein Gespräch, wenn wir uns nicht betrügen,
Mehr oder weniger versteckt?
So ein Ragout von Wahrheit und von Lügen,
Das ist die Köcherei, die mir am besten schmeckt."
(Ibid.)

Aehnlich äußert sich Jean Paul: „Die Menschen verdienten wegen ihrer Gespräche stumm zu sein." Ferner der Callotist Hoffmann [5]): „Kein Gespräch über die Kunst konnte heute aufkommen, nicht einmal das himmlische Geschwätz um Nichts über Nichts, das ich so gern mit Frauenzimmern führe, weil mir es dann nur wie die zufällig begleitende Stimme zu einer geheimen, aber von jeder deutlich geahnten Melodie vorkommt, wollte recht fort." Desgleichen Saphir: „Legen wir heutzutage unsre geheimsten Gehörtrichter an die Thüren unsrer Gesellschaftssäle und Sälchen, so ist es immer ein herausgeputztes Nichts, um welches wir, wie die Wilden um einen erschlagenen Feind, herumtanzen und herumjubeln. Da sitzt man auf der langen Bank eines Winterabends, um die Riesin „Langeweile" todtzuschlagen; zuerst wird diese Riesin mit Thee gebeizt und mürbe gemacht, sodann marschiren die Damen mit Stricknadeln und die Männer mit Spielkarten und Tabackspfeifen auf sie los; aber es geht dieser Riesin wie dem Gespenste in der Fabel, was man ihr unten abschneidet, setzt sie oben wieder an. Das einzige Schwimmkissen, welches uns auf der Fluth der Conversation oben erhält, ist das Theater, also wieder ein Nichts; wir sprechen also über ein Nichts mit Nichts zu Nichts! Und dieses Nichts unsrer Gesellschaften rädern wir Kopf ab und Fuß auf, zerfasern es, zupfen es zu Charpie und zermalmen es dann noch erst mit den Zähnen! Dieses Nichts geht mit dem Klingelbeutel herum, Jeder wirft seinen Silberling hinein und dankt dann dem lieben Herrgott im Stillen, daß er seiner Pflicht sich entledigt hat ꝛc." [6]).

Schon lange sind die Franzosen in diesem Gebiete als diejenigen anerkannt worden, welche in dem gefälligen Gespräche oder der Conversation den andern Nationen zum Muster dienen können, uns Teutschen u. A. auch in sofern, als in den Gesellschaften jener eben das Gespräch als die Hauptsache angesehen wird (in den meisten Salons in Paris wird nur Zuckerwasser gereicht!), während bei uns Teutschen — dem sogenannten Volke der Denker!! — und zwar eben in den sogenannten gebildeten Classen Essen und Trinken als die Hauptsache gilt, unsre Gastmähler insbesondere sich durch höchst schädliche Schwelgerei auszeichnen [7]) und unsre sogenannten Zweckessen („Zweckfraß" sagte Kossak von einem Berliner in der 3. Woche des April 1850 in der Constit. Zeitung, und schon Krug sprach in seiner Ethik (S. 227. 250) von unsern „Thee- und Freßgesellschaften," sic!) sind vollends ein wahrer Scandal; (wie in Gutzkow's Telegraph 1843. Oct. Nr. 174. näher gezeigt worden). Dazu noch unser beständiges Tabackrauchen, welches die Unterhaltung so ungemein hemmt und namentlich alle politischen Gespräche durch den von ihm verstärkten Reiz zum Trinken zu der in unsrer Sprache ganz eigenthümlich und charakteristisch bezeichneten Kannegießerei macht, welches sich übrigens nach der Berliner Nationalzeitung vom 4. Nov. 1851 keineswegs blos auf das gemeine „Volk," die Masse beschränkt, sondern in der auch höher stehende, „dirigirende und dirigirte Staatsmänner!!" befangen sind. Auch die Engländer, sonst die Muster der parlamentarischen Beredsamkeit, sind dies nicht in Bezug auf gesellige Gespräche und überhaupt keine Freunde von Gesprächigkeit; man denke nur an ihre furchtbar langweiligen „Routs" und ihre übertriebenen sogenannten Anstandsbegriffe, sowie die Etiquette [8])! Den sogenannten freien Nordamerikanern rühmt zwar Herr v. Raumer (Ueber die Vereinigten Staaten II, 522) nach, „daß ihnen darum, weil ihnen der Hofton fehle, deshalb nicht der gute Ton mangle;" allein im Allgemeinen fehlt es doch offenbar den blos auf „Moneymaking" erpichten Yankees an Sinn für die höhere Geselligkeit, welches in der Const. Zeitung vom 27. Mai 1852 näher gezeigt worden, womit denn auch neuere Nachrichten, namentlich in den trefflichen „Atlantischen Studien," übereinstimmen [9]).

Ueber den großen Werth eines echten geistvollen Gesprächs, welches den hohen Genuß des Austausches der Ideen in unmittelbarster Gegenwart gewährt, sind alle Gebildeten einverstanden. Es wäre wol zu wünschen, daß grade diese Seite der geistigen Entwickelung auch in der Erziehung besser als bisher anerkannt würde. Immerhin ist es merkwürdig, daß zwei der größten und einflußreichsten Geister unsrer Nation, Kant und Goethe, gelegentlich einzelne Winke in dieser Hinsicht gegeben haben; ersterer in der Anthropologie S. 83 [10]), letzterer

5) E. T. A. Hoffmann's Fantasiestücke in Callot's Manier I, 98. 6) Saphir, Humor. Abende S. 4 fg. 7) Siehe Heinroth's Lehrbuch der Seelengesundheitskunde I, 328. Vgl. Scheidler im Allgem. Anzeiger der Deutschen. Nr. 242 vom 6. Sept. 1840.

8) Gutzkow's Unterhalt. am häusl. Herd. 1852. Nr. 5. Deutsche Allgem. Zeit. ort. Beibl. zu Nr. 51 vom 8. Sept. 1850. 9) In einem Aufsatze 1853. S. 189: „Fashionable Boardinghäuser in New-York," heißt es: „Die übrigen männlichen Hausgenossen waren während der Zeit in feinster Morgentoilette eingetreten und hatten Platz genommen. „How-d'ye do? — very well, — a fine morning, — rather cold," dies ein Dutzend mal wiederholt, bildete mit „please tea, — please coffee," dem Geklapper der Messer und Gabeln und dem öftern Rufe „Toast" die einzige Unterhaltung!!" 10) Indem Kant von der Ideenassociation spricht, durch welche man in einem Gespräche leicht vom Hunderisten aufs Tausendste kommt, welches er tadelt, fügt er bei: „Daher muß der, welcher einen gesellschaftlichen Discours anhebt, von dem, was ihm nahe und gegenwärtig ist, anfangen, und so allmälig auf das Entferntere, sowie es interessiren kann, hinleiten. Das böse Wetter ist für den, der von der Straße in eine zur wechselseitigen Unterhaltung versammelte Gesellschaft tritt, hierzu ein guter und gewöhnlicher Behelf. Denn etwa von den Nachrichten aus der Türkei, die eben in den Zeitungen stehen, wenn man ins Zimmer tritt, anzufangen, thut

außer den schon angegebenen Stellen in den Wahlverwandtschaften („aus Ottilien's Tagebuche") [11]).

Hierbei sei bemerkt, daß wir Teutschen im wirklichen Leben und die Neuern in der Literatur einzelne Gespräche aufzuweisen haben, welche jenen idealischen oder Musterdarstellungen, wie dieselben seit Plato in wissenschaftlichen Kunstwerken niedergelegt sind, ziemlich entsprechen. In erster Hinsicht ist an das zu erinnern, was einer der ausgezeichnetsten Geister unserer Nation, Wilh. v. Humboldt, über die Gespräche zweier unsrer Heroen der Literatur, Schiller und Herder, ausgesprochen hat. In seinem Briefwechsel mit Schiller, S. 12. fg., heißt es: „Was jeden Beobachter an Schiller am meisten als charakteristisch bezeichnend auffallen mußte, war, daß in einem höheren und prägnanteren Sinne, als vielleicht je bei einem Andern der Gedanke das Element seines Lebens war. Anhaltend selbstthätige Beschäftigung des Geistes verließ ihn fast nie und wich nur den heftigeren Anfällen seines körperlichen Uebels. Sie schien ihm Erholung, nicht Anstrengung. Dies zeigte sich am meisten im Gespräch, für das Schiller ganz eigentlich geboren schien. Er suchte nie nach einem bedeutenden Stoffe der Unterredung, er überließ es mehr dem Zufalle, den Gegenstand herbeizuführen, aber von jedem aus leitete er das Gespräch zu einem allgemeinen Gesichtspunkte und man sah sich nach wenigen Zwischenreden in dem Mittelpunkte einer den Geist anregenden Discussion versetzt. Er behandelte den Gedanken immer als ein gemeinschaftlich zu gewinnendes Resultat, schien immer des Mitredenden zu bedürfen, wenn dieser sich auch bewußt blieb, die Idee allein von ihm zu empfangen und ließ ihn nie müßig werden. Hierin unterschied sich sein Gespräch am meisten von dem Herder'schen. Nie vielleicht hat ein Mann schöner gesprochen als Herder. Wenn man, was bei Berührung irgend einer leicht bei ihm anklingenden Saite nicht schwer war, ihn in aufgelegter Stimmung antraf. Alle seltenen Eigenschaften dieses mit Recht bewunderten Mannes schienen, so geeignet waren sie für dasselbe, im Gespräche ihre Kraft zu verdoppeln. Der Gedanke verband sich mit dem Ausdrucke, mit der Anmuth und Würde, die, da sie in Wahrheit allein der Person angehören, nur vom Gegenstande herzukommen schienen. So floß die Rede ununterbrochen hin in der Klarheit, die doch noch dem eigenen Erahnen übrig läßt, und in dem Helldunkel, das doch nicht hindert, den Gedanken bestimmt zu erkennen. Aber wenn die Materie erschöpft war, so ging man zu einer neuen über. Man förderte Nichts durch Einwendungen, man hätte eher gehindert. Man hatte gehört, man konnte nun selbst reden, aber man vermißte die Wechselthätigkeit des Gesprächs. Schiller sprach nicht eigentlich schön; aber sein Geist strebte immer in Schärfe und Bestimmtheit einem neuen geistigen Gewinne zu, er beherrschte dies Streben und schwebte in vollkommener Freiheit über seinem Gegenstande. Daher benutzte er in leichter Heiterkeit jede sich darbietende Nebenbeziehung, und daher war sein Gespräch so reich an den Worten, die das Gepräge glücklicher Geburten des Augenblicks an sich tragen. Die Freiheit that aber dem Gange der Untersuchung keinen Abbruch. Schiller hielt immer den Faden fest, der zu ihrem Endpunkte führen mußte, und wenn die Unterredung nicht durch einen Zufall gestört wurde, so brach er nicht leicht vor Erreichung des Ziels ab."

Die Gesprächsform oder der Dialog sensu stricto bildet auch in der Literatur eine eigenthümliche Weise der Schriftstellerei, welche im gewissen Sinne der Rhetorik angehört, da hierbei die Kunst der Beredsamkeit angewendet wird. Allerdings muß, wie mehrfach bemerkt, Plato auch hierin als Meister und Muster angesehen werden, dem, wie schon bemerkt, Cicero mit Glück nachgeeifert hat. Auch ward die Gesprächsform nach der Wiederauflebung der Wissenschaften häufig angewendet, wie denn u. A. Erasmus und Ulrich von Hutten für ihre Zeit Ausgezeichnetes leisteten. Hierbei sei zugleich an die höchst eigenthümlichen, wenn auch nicht streng wissenschaftlichen Tischgespräche unsers Luther erinnert. Später scheint diese Form mehr abgekommen und jedenfalls nicht sonderlich vervollkommnet zu sein, wie sich aus Leibnitzens in derselben mitgetheilten gegen Locke gerichteten, „neuen Untersuchungen über den menschlichen Verstand" ergibt, in denen kein Platonischer Genius weht. Bemerkt muß auch werden, daß Machiavelli's sogenannte „Discorsi" (in der lateinischen Uebersetzung disputationes) über die erste Decade des Livius durchaus keine Mittheilungen in Gesprächsform, sondern trockene, übrigens sehr geistreiche, akroamatische Abhandlungen sind. Unter den neuern Schriftstellern des vorigen und jetzigen Jahrhunderts verdienen unter den Engländern Swift („polite" Gespräche) und Davy („tröstl. Betracht. auf Reisen," übers. von v. Martius), der Däne Oersted (Geist d. Natur), der Niederländer Hemsterhuys, die Franzosen Diderot und Voltaire genannt zu werden; unter den Teutschen Jean Paul (Selina, Campanerthal), Klinger (Weltmann und Dichter), Lessing vor Allen (z. B. Ernst und Falk und in mehrern kleinern polemischen Schriften), Herder (Geist der hebr. Poesie, „Göttergespräch über Musik und Malerei"), Fr. H. Jacobi (David Hume über den Glauben), Fichte (nachgelassene Schriften), Schelling (Bruno), Schleiermacher (Weihnachtsfeier), Solger (Erwin), Fries (Julius und Evagoras), Herbart (Gespräche über das Böse), Bettina („dies Buch gehört dem Könige") und der General von Radowitz (Gespr. aus der Gegenwart) [12]).

Solche Schriftwerke in dialogischer Form stehen in natürlichster Verbindung mit den sogenannten gelehrten und Gelehrten-Gesprächen, deren es ebenfalls verschiedene Arten gibt. Ihr allgemeiner Charakter be-

der Einbildungskraft Anderer Gewalt an, die nicht sehen, was ihn darauf gebracht habe u. s. w."

11) Werke. 1828. 17. Bd. S. 259 fg.

12) Vergl. Blätter für literar. Unterhalt. 1852. Juli.

Digitized by Google

steht darin, daß in mündlicher Rede und Gegenrede die in Frage stehenden Untersuchungen in wissenschaftlicher Weise, d. h. in den Formen und nach den Gesetzen des Denkens — also in bestimmten Begriffen, Urtheilen und Schlüssen, mit Zurückführung des Mannichfaltigen der Thatsachen auf die Einheit der Gesetze oder Ursachen, überhaupt alles Besondern auf die allgemeinen Principien — also gründlich geführt werden, wie dies die ursprüngliche Bedeutung des Wortes disputare (in Theile zerlegen) gut andeutet. Ihr Ziel muß ferner Ermittelung der Wahrheit sein, sowie ihre Voraussetzung gemeinsame Anerkennung von höheren oder allgemeinen Grundsätzen oder sonstigen Wahrheiten ist, aus denen Jedweder seine Behauptungen abzuleiten oder zu begründen sucht (contra principia negantem nulla disputatio!), da ohne dieses jeder solcher Kampf nur eine Uebung der Lungen und Zungen ohne weiteres Resultat sein würde. Daß endlich auch hierbei die Hilfe der Rhetorik in Anspruch genommen werden muß, versteht sich ebenfalls von selbst; daher man sie auch schlechtweg als rhetorische bezeichnet. Aus der Geschichte des classischen [13]) Alterthums ist zu ersehen, daß schon damals derlei gelehrte Gespräche als eine wichtige Angelegenheit des öffentlichen Lebens galten, weil sie zugleich eine gute Vorschule für die Praxis der richterlichen und politischen Beredsamkeit waren; so die Schulen der Sophisten bei den Griechen [14]) und die der Rhetoren bei den Römern [15]).

In der neueren christlichen Zeit, in welcher zuerst die Universitäten im eigentlichen Sinne entstanden, d. h. Vereine von Lehrern und Lernenden zur Fortbildung der Wissenschaft und mit einer dem germanischen Volksthume entsprechenden Corporativ- oder Zunftverfassung, demnach mit Selbständigkeit in den innern Angelegenheiten [16]) dem Staate wie der Kirche gegenüber — waren diese es vorzugsweise, in welchen die gelehrten Gespräche eine Hauptrolle spielten; besonders in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, als die Universitätslehrer auf die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten einen großen Einfluß ausübten [17]), und in ihrer Corporation einen Gelehrten-Adel bildeten, der sich dem Klerus der Hierarchie und dem Feudaladel als ebenbürtig ansah [18]), und das demokratische Princip vertrat [19]).

Aehnlich den Ritter-Turnieren wurde es nun Sitte, in gelehrten Gesprächen oder Disputationen öffentlich aufzutreten, und dadurch zur Entscheidung der großen kirchlichen und politischen Principienfragen der damaligen Zeit mitzuwirken. Universitäten waren, wie Herder richtig sagt, ein Freistaat im Staate, standen als geschlossene Zünfte oder Phalangen der Literatur im Staate da; selbst die sogenannten Ketzer konnten sich hinter den Schild ihrer Privilegien zurückziehen und „disputationsweise ward Manches verhandelt, wovon positiv reden zu können noch nicht an der Zeit war" [20]). Dieser corporative Schutz kam auch der Reformation, dieser größten Weltbegebenheit der neuern Geschichte, in ihrem Urheber oder eigentlichen Heros zu statten, welcher derselben bekanntlich mit der Auffoderung zu einem solchen Gelehrtengespräche oder Turnier, über seine 95 Theses, „Jedermann zum Disputiren darüber einladend," [21]) die Bahn brach. Den bloßen Mönch Luther hätte man beim ersten Auftreten in einen geheimen Kerker seines Klosters werfen und darin umkommen lassen; aber den Professor Luther konnte man nicht so zu behandeln wagen [22]). — Daß man damals von katholischer Seite noch hoffte, durch ein gelehrtes Gespräch die Sache in's Gleiche bringen zu können, beweisen die bekannten Versuche mit Kajetan, Miltiz und Eck, welche eben aus dem oben erwähnten Grunde (des Mangels an Uebereinstimmung in dem Princip) ebenso vergeblich waren, als später in der neuen protestantischen Kirche die mancherlei gelehrten Religionsgespräche, von denen das berühmteste und bis auf unsere Tage nachhaltig wirkende, das zu Marburg zwischen Luther und Zwingli im Jahre 1529, in welchem diese beiden großen Männer über die Abendmahlslehre sich nicht vereinigen konnten und so eine Scheidung zwischen der sogenannten reformirten und Lutherischen Kirche veranlaßten, die unsägliche Nachtheile über ganz Teutschland gebracht hat und noch immer bringt.

Wenden wir den Blick von diesen düstersten Schattenseiten des gelehrten Gesprächs auf die dem Universitätswesen als solchem eigenthümlichen Formen desselben, so hängen wie allbekannt heutzutage die Disputationen nur noch mit der Erlangung der sogenannten gelehrten Würden (oder richtiger Gelehrten-Würden) zusammen, also mit den Doctorpromotionen; einer Sache, die in sofern auch noch ein allgemeineres, social-politisches Interesse hat, als jene Würden oder Titel (wie u. A. Rehberg [23]) gezeigt hat) die einzigen sind, die nicht von Oben, von der Staatsgewalt und ihren Trägern ausgehen, sondern von dem Volke, d. h. von der Gelehrtenzunft selber, wie dies recht gut eine Anekdote vom Kaiser Sigismund andeutet [24]). Werfen jene Würden auch heutzutage (mit Ausnahme des Doctors der Theol.) nur noch einen

13) Der Orient kennt bei aller sonstigen Bildung keine eigentliche, zumal politische, Redekunst; s. *Dégérando*, Hist. comparée des syst. etc. I, 329. 14) Heeren, Ideen über die Politik u. s. w. 3. Th. S. 439. 15) Cramer, Gesch. der Erzieh. I, 416. II, 650 fg. 16) Scheidler, Ueber die Idee der Universitäten und ihre Stellung zur Staatsgewalt. 1838. S. 192 fg. 17) Siehe Meiners, Gesch. der Hochsch. II, 380. 18) Eichhorn, D. Staats- und Rechtsgesch. II. §. 266. 19) Steffens, Die gegenw. Zeit u. s. w. S. 256.

20) Herder, W. z. Ph. u. Gesch. 1829. 12. Bd. S. 153. 21) Pfizer, Leben Luther's S. 63. 22) Wuttke, Universf.-Almanach für 1841. Einl. 23) Rehberg, D. Erwart. der Deutschen u. s. w. in Brau's Minerva. 1834. Oct. 24) Als auf dem Reichstage in Costnitz sich ein Graf, der zugleich Dr. juris war, auf die Grafenbank setzte, tadelte Sigismund dies, bemerkend: „In Einer Stunde kann ich Hunderte zu Grafen und Fürsten machen, aber in meinem ganzen Leben keinen Einzigen zum Dr. juris!" Kremsier, Einfl. d. Wiss. 1827. S. 164.

matten Schimmer und ist namentlich der Doctor der Philos. nach Lichtenberg beinahe zum Werth eines Taufnamens degradirt, so sollte doch um destomehr der Versuch einer wahren Restauration oder Regeneration in dieser Hinsicht gemacht werden, was hauptsächlich durch eine Wiedereinsetzung des gelehrten Gesprächs in seine ursprüngliche Bedeutung möglich wäre, sowie dadurch, daß jene Ertheilung nicht länger blos eine Sache des pecuniairen Interesses der Facultätsmitglieder wäre, wie sie es denn auch ursprünglich nicht war. (Welche furchtbare Verantwortlichkeit besonders die medicinischen Facultäten mit leichtsinnigen Promotionen auf sich laden, ist klar genug!) Indessen wenn eine Reform in letzterer Hinsicht gewiß noch lange in unserer materialistischen Zeit ein bloßes *pium desiderium* sein und bleiben wird, so sollte und könnte eine solche doch in ersterer Beziehung stattfinden. Dafür möchte es vor Allem sehr wünschenswerth oder vielmehr unerläßlich sein, daß die Ansichten Schleiermacher's nicht blos in Erinnerung gebracht, sondern auch praktisch beherzigt würden, worin er sich über die wahre Bestimmung der gelehrten Würden und die Bedeutung der gelehrten Gespräche oder Disputationen näher ausspricht[25]): „Soll es einen wissenschaftlichen Verein geben als eine äußere Gesellschaft, so muß es auch eine äußere Handlung geben, durch welche der Einzelne aus der übrigen Masse abgesondert und in denselben aufgenommen wird. Da nun auf der gelehrten Schule diese Sonderung nicht streng und eigentlich erfolgen kann, sondern auch zur Universität noch alle diejenigen müssen zugelassen werden, welche sich auf der Schule nur ein vorläufiges Recht erworben haben, nach dieser Aufnahme zu streben, so kann diese Handlung nur nach zurückgelegter Laufbahn auf der Universität erfolgen. Natürlich aber ist diese Aufnahme selbst und die Entscheidung über die Würdigkeit auf das Genaueste verbunden, und die letztere kann nur dadurch entstehen, daß durch die That selbst ein einstimmiges Urtheil des Aufzunehmenden und derer, welche den wissenschaftlichen Verein dabei repräsentiren, sich bilde. Hieraus erklärt sich auch die Form dieser Handlungen im Allgemeinen. Es muß dadurch documentirt werden, daß der Einzelne den Geist der Wissenschaft als Princip in sich aufgenommen hat; dies geschieht durch das Gespräch, durch die Disputation, wodurch er veranlaßt wird, seine Denkungsart und das Innere seiner Ansichten zu eröffnen, und zu zeigen, welcher Combinationen er fähig ist. Dabei liegt der alte Satz zu Grunde, daß die dialektische Consequenz bewähren müsse, ob etwas Aufgestelltes in wissenschaftlichem Geiste hervorgebracht sei, oder nicht." In Bezug auf das Idiom beim Gelehrten-Gespräch sagt Schleiermacher S. 141: „Was aber nicht wesentlich zu sein scheint bei diesen Handlungen, sondern nur dem früheren Zustande der Rohheit und Unwissenschaftlichkeit unserer Sprache angemessen, das ist der durchgängige Gebrauch der lateinischen in allen diesen Geschäften. Gewiß hat diese Einrichtung, weil die größere Menge sich dabei zu mancherlei Verfälschungen versucht fühlen mußte, nicht wenig dazu beigetragen, die gelehrten Würden selbst um ihren guten Ruf zu bringen. Je mehr wir auch Fortschritte machen, um destomehr muß gewiß jene schon längst abgeschlossene Sprache sich zur wissenschaftlichen Darstellung für uns, außer auf dem philologischen und vielleicht mathematischen Gebiete, unbrauchbar zeigen. Was für Gewinn soll auch entstehen, wenn, was teutsch vortrefflich gesagt werden konnte, in römischer Sprache mittelmäßig auftritt? Es ist genug, wenn außer jenen Gebieten die römische Sprache rein und zierlich bei solchen öffentlichen Gelegenheiten erscheint, welche mehr eine populaire und schöne, als eine wissenschaftliche und gründliche Darstellung fodern und wo sich der Redner nach Belieben in dem Gebiete antiker Gesinnung und Ansicht halten darf." — Mit dieser Ansicht stimmt auch Fichte in s. „deducirten Plane" u. s. w. S. 101 u. Steffens („d. gegenwärt. Zeit" u. s. w. S. 711) überein; auch haben neuerdings mehre Universitäten, namentlich Berlin, Leipzig und Breslau, sich für die Abschaffung der lateinischen Sprache beim Disputiren und allen öffentlichen akademischen Feierlichkeiten ausgesprochen[26]). Das elende Latein, in welchem die heutigen, zumal medicinischen, gedruckten Dissertationen verfaßt sind, entspricht allerdings ihrem Gehalte[27]), sowie dem der heutigen Doctorpromotionen, die meistens zu einer leeren, ein bis zwei Stunden dauernden Förmlichkeit herabgesunken sind, bei denen man „die Hiebe und Paraden, die Wunden und Pflaster" schon vorher verabredet hat!

Ueber die Bedeutung der Gelehrten-Gespräche im engern Sinne, d. h. unter den Meistern der Wissenschaft, braucht wol Nichts hinzugefügt zu werden, als daß hierher das *Tentamen* (rigorosum) oder das *Colloquium* gehört, welches schon im Amte stehende Männer zu machen haben; desgleichen in der Universitätswelt die *disputationes pro loco*, über welche in Bachmann's Logik S. 528 sehr treffende Bemerkungen stehen.

Was endlich die Gesprächsform des Unterrichts betrifft, so gehört hierher die gesammte Katechese (s. d.) und die sogenannte Sokratische Methode (s. d.). Hier ist nun noch der auf unsern Universitäten vorkommenden Conversatorien zu gedenken, als einer für den wahren Zweck des akademischen Studiums — die Erweckung wissenschaftlichen Geistes und Selbstdenkens — in der That höchst wesentliche, leider aber in der neueren Zeit auch sehr abgekommene und nicht auf die rechte Weise neuerdings wieder zum Vorschlag gebrachte Einrichtung. Am nächsten sind dieselben verwandt mit den sogenannten Examinatorien als Repetitionen gleichsam in höherer Potenz unter Anleitung des Lehrers, unterscheiden sich von ihnen aber dadurch, daß sie nicht nach der Reihenfolge der Abschnitte

25) Schleiermacher, Ueber Universitäten S. 132.

26) *Mager*, Paedag. Revue. 1846. Novbr. S. 145. 27) Vergl. Rud. Wagner's Festrede auf Albr. v. Haller vom 29. Nov. 1851. (Akad. Monatsschr. 1852. März. S. 112 und Thibaut ibid. 1850. Juni. S. 275.)

Digitized by Google

des Vortrages sich zu richten pflegen, und daß bei ihnen vorzugsweise der Lehrling fragt, um die ihm gebliebenen Dunkelheiten und Lücken aufgehellt und ausgefüllt und seine Einwendungen oder Zweifel beantwortet und gelöst zu erhalten.

Ueber beide ist besonders Fichte zu vergleichen und zu beherzigen: „Examina auf der Universität sind nicht sowol im Geiste des Wissens, als in dem der Kunst zu halten. In diesem letzteren Geiste ist jede Frage des Examinators, wodurch das Wiedergeben dessen, was der Lehrling gehört oder gelesen hat, als Antwort begehrt wird, ungeschickt und zweckwidrig. Vielmehr muß die Frage das Erlernte zur Prämisse machen, und eine Anwendung dieser Prämisse in irgend einer Folgerung als Antwort begehren." — „In den Conversatorien, in denen der Lehrling fragt, und der Lehrer zurückfragt über die Frage, entsteht ein expresser Sokratischer Dialog, innerhalb des unsichtbar immer fortgehenden Dialogs des ganzen akademischen Lebens"[28]).

In dem Gefühle oder Bewußtsein, daß (wie ebenfalls schon Fichte[29]) bemerkte) die gewöhnliche Praxis des sogenannten Kathedervortrags gar Nichts taugt, haben neuerdings ganz wohlmeinende Männer, wie Theremin in Berlin und Bischoff in Bonn[30]) — auch Diesterweg in s. bekannten Schrift über das Verderben auf unseren Universitäten[31]) — die Gesprächsform als die allein für den akademischen Unterricht passende erklärt, und das preußische Cultusministerium hat im Jahre 1844 einen Erlaß publicirt, nach welchem die akademischen Lehrer die dialogische Methode wenigstens neben der akroamatischen des Kathedervortrags adoptiren sollten. Indessen erhob sich eine allgemeine Stimmen-Opposition der Entrüstung über diese Verwandlung der Universitäten in bloße Hochschulen, worüber sogar belletristische Blätter in Harnisch geriethen[32]), während Thiersch und H. Leo in ihren Streitschriften gegen Diesterweg mit wissenschaftlicher Strenge das Schädliche nachwiesen, was übrigens ebenfalls Schleiermacher schon längst gethan hatte[33]), von welchem wir wenigstens die Hauptstelle mittheilen wollen: — „Wenige verstehen die Bedeutung des Kathedervortrags; aber zum Wunder hat er sich, ungeachtet immer von dem größten Theile der Lehrer sehr schlecht durchgeführt, doch immer erhalten, zum deutlichen Beweise, wie sehr er zum Wesen einer Universität gehört und wie sehr es der Mühe lohnt, diese Form immer aufzusparen für die Wenigen, die sie von Zeit zu Zeit recht zu handhaben wissen. Ja, man könnte sagen, der wahre eigenthümliche Nutzen, den ein Universitätslehrer stiftet, stehe immer in geradem Verhältnisse mit seiner Fertigkeit in dieser Kunst. — Jede Gesinnung, die wissenschaftliche wie die religiöse, bildet und vervollkommnet sich nur im Leben, in der Gemeinschaft Mehrer. Durch Ausströmung aus den Gebildetern, Vollkommnern wird sie zuerst aufgeregt und aus ihrem Schlummer erweckt in den Nrulingen; durch gegenseitige Mittheilung wächst sie und stärkt sich in denen, die einander gleich sind. Wie nun die ganze Universität ein solches wissenschaftliches Zusammenleben ist, so sind die Vorlesungen ins-

28) Fichte, Deducirter Plan u. s. w. S. 15 und S. 64. Vergl. Scheidler, Hodegetik. 3. Ausg. 1847. S. 437. 29) Fichte, Nachgel. Schr. 1835. III. S. 277. 30) Theremin, Ueber die teutschen Universitäten (Berlin 1836.); Bischoff, Einiges, was den teutschen Universitäten Noth thut. (Bonn 1842.) Vergl. auch Beneke, Unsere Universitäten und was ihnen Noth thut (Berlin 1836.); H. Leo, Herr Dr. Diesterweg und die deutschen Universitäten. (Leipzig, Brockhaus, 1836.) 31) Vergl. Jen. Allg. Lit.-Zeit. 1837. Januar. Nr. 15 fg. 32) Z. B. die Zeit. für die eleg. Welt. 1844. Nr. 19. S. 298, worin es heißt: „Berlin 2. Mai. Den Professoren der hiesigen Universität ist ein ministerieller Erlaß vorgelegt worden, in welchem gewünscht wird, daß sie außer ihren angesetzten Vortragestunden auch noch Repetitionsstunden ansetzen möchten. In diesen Repetitionsstunden sollen die Vorträge der Lehrenden von den Lernenden disputationsweise erörtert werden, was im Grunde genommen nichts Anderes ist, als eine verkappte Ueberhörungsmethode. Es ist der Hahnenkampf der Gelehrsamkeit, die Klopffechterei der Dialektik. Schon in einer frühern Correspondenz habe ich mich darüber ausgesprochen und darauf hingedeutet, was davon zu erwarten steht, nämlich nichts Weiteres, als der Untergang der akademischen Freiheit, das Zurückdrängen der Universität in die Schule und die Wiedererweckung des Scholastikismus. Die akademische Freiheit muß natürlich verschwinden, sobald der Docent zu dem Studenten in ein überwachendes Verhältniß tritt, sobald der Docent nicht mehr allein über das Rechenschaft abzulegen hat, was er lehrt, sondern auch über das, was gelernt wird. Es ist die unumgängliche Folge davon, daß der Docent die Allgemeinheit in seinen Vorträgen verliert, daß er diesen und jenen bevorzugt, weil er sich besser von ihm verstanden sieht oder glaubt, daß er Hinz belobt und Kunz tadelt. Der Docent wird, indem er die verschiedenen Fähigkeiten seines Auditoriums kennen lernt, unwillkürlich veranlaßt, den Maßstab derselben seinem Vortrage anzupassen. Da sitzt Peter, wird er denken, der hat einen schweren Kopf; der arme Junge begreift das nicht, du mußt dich deutlicher erklären. Ein ander Mal fällt ihm ein, daß Hans ja da ist, Hans, der schnell und geläufig auffaßt, der blonde Hans mit der langen Nase und den schiefen Absätzen. Der Professor hat Klöße und Sauerkraut gegessen, er hat zu Gevatter gestanden oder sich mit seiner Frau gezankt, kurz, der Professor ist müde, er will nicht umständlich sein; er macht die Sache nun kurz, daß er fertig wird. Ach, der Hans, der versteht dich schon, denkt er, die Uebrigen sind Ochsen, bei denen schlägt doch Nichts an, als der Rinderbraten! — Es ist meine feste Ueberzeugung, daß bei dieser neuen Einrichtung die Wissenschaft verliert, in derselben Maße, wie die Universität selbst. Es wird Alles Dressur damit, es wird Alles in spanische Stiefeln geschnürt. Th. Mundt sagte in seinen Vorlesungen einmal, daß man jetzt anfange, niedliche Köpfe zu machen, ganz in der Art, wie die Chinesen niedliche Füße! Wie sehr hat er Recht! Diese neue Einrichtung der Universität ist Nichts, als ein solcher Apparat, niedliche Köpfe zu bilden. Aber die Art und Weise, wie man diesen Apparat einführen will, ist, man muß es bekennen, in eben dem Grade fein und berechnet, als der Apparat selbst unbeholfen und plump ist. Erst munkelt man so in der Ferne davon, um zu erfahren, was dazu gesagt werden wird. Da man sieht, daß man sich die Haare darüber nicht auskauft, daß man aufsteht und sich niederlegt, wie es immer geschehen, so wünscht man, daß er in Anwendung gebracht wird. Der Wunsch wird nur von zweien, dreien vieren oder fünfen erfüllt werden; man wird schimpfen und sich beim Schimpfen daran gewöhnen. Ist erst die Gewohnheit da, so ists gut; die Gewohnheit ist wie Gras, die wächst über Alles, über Schmerz und Freude, über Lieb' und Haß. Am Ende ists, als wär' es immer so gewesen." (Diese Prophezeiung ist zum Glück nicht in Erfüllung gegangen!)

33) Ueber Universitäten S. 60. Vergl. Scheidler a. a. O. S. 393 fg.

Digitized by Google

besondere das Heiligthum desselben. Man sollte meinen, das Gespräch könne am besten das schlummernde Leben wecken und seine ersten Regungen hervorlocken, wie denn die bewundernswürdige Kunst des Alterthums in dieser Gattung noch jetzt dieselben Wirkungen äußert. Es mag auch so sein zwischen Zweien, oder wo aus einer ganzen Menge Einer als Repräsentant derselben mit Sicherheit kann aufgestellt werden, oder wenn Einzelne die niedergeschriebenen trefflichen Werke dieser Art genießen, und gleichsam das Dargestellte an sich wiederholend durchleben. Allein es muß wol nicht so sein unter Vielen und in der neuern Zeit, weil doch ungeachtet so mancher erneuerter Versuche das Gespräch nie als allgemeine Lehrform auf dem wissenschaftlichen Gebiete aufgekommen ist, sondern die zusammenhängende Rede sich immer erhalten hat. Es ist auch leicht einzusehen, warum. Unsere Bildung ist weit individueller, als die alte, das Gespräch wird daher gleich weit persönlicher, sodaß kein Einzelner im Namen Aller als Mitunterredner aufgestellt werden kann, und das Gespräch eine viel zu äußerliche, nur verwirrende und störende Form sein würde. Aber der Katheder vortrag der Universität muß allerdings, weil er Ideen zuerst zum Bewußtsein bringen soll, doch in dieser Hinsicht die Natur des alten Dialogs haben, wenn auch nicht seine äußere Form."

Ueber die ästhetische Literatur des Gesprächs vgl.: *Quintilian.* Inst. Or. V, 14, 27. *Sigonius*, De dialogo. (Ven. 1562.) *Rem. de S. Mard*, Sur la nature du dialogue, in s. Dialogues. (Amst. 1712.) *Hurd*, On the manner of writ. dialog., in s. Moral and polit. Dialog. (London 1764.), Gottsched, Abhandlung von Gesprächen, in s. Uebersetz. d. Fontenelle'schen Schriften (insbesondere der Fontenelle'schen Dialogues des morts. [Leipzig 1726.]). Engel, Ueber Handlung, Gespräch u. s. w. im 16. Bde. d. N. Bibl. d. schön. Wiss. S. 230. Diderot in s. „Hausvater" Oeuvres (Lond. 1773.) B. 5. S. XVI. d. Uebers. S. 195. Aufl. 2. Marmontel in s. Poét. franc. I. p. 83. Lessing passim in der Dramaturgie. Sulzer, Allg. Theorie der schönen Künste s. h. v.

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESPRENGE. Unter Gesprenge versteht man beim Bergbau Absätze in einem Schacht oder Stollen, welche durch einen fehlerhaften Betrieb desselben entstanden sind. Ein Gesprenge in einem Schachte entsteht, wenn derselbe von Oben abgeteuft, auch ihm von Unten auf entgegengearbeitet und über sich gebrochen wird, sodaß der Durchschlag nicht auf einer Linie, sondern der eine ins Liegende, der andere in das Hängende kommt. In einem Stollen aber ist ein Gesprenge vorhanden, wenn derselbe nicht söhlig fortgetrieben ist, sondern etwas Straße gelassen hat.

Nach allen Bergordnungen darf kein Erbstollen mit Gesprenge getrieben werden. (*C. Reinwarth.*)

GESS (Friedrich Wilhelm) war am 7. Febr. 1798 in Tübingen geboren. Seinem Vater, der dort die Stelle eines Universitätscameralverwalters bekleidete, verdankte er eine sorgfältige Erziehung, die zur Entwickelung seiner Geistesfähigkeiten wesentlich beitrug. Die Eintracht und freie Gemüthlichkeit im älterlichen Hause wirkte wohlthätig auf den Charakter des Knaben, und blieb ihm noch in späten Jahren unvergeßlich. Von seinen Aeltern zur Theologie bestimmt, ward Geß 1811 Zögling des Seminars zu Schonthal. Im J. 1813 trat er in ein ähnliches Institut zu Maulbronn. Mit gründlichen Vorkenntnissen ausgerüstet, bezog er 1815 die Universität Tübingen, um in dem dortigen evangelischen Seminare sich der Theologie zu widmen. Von wohlthätigem Einflusse war für ihn die väterliche Leitung seiner Studien und die weitere Ausbildung seines moralischen Charakters im Umgange seiner Aeltern. Um so schmerzlicher berührte ihn seines Vaters Tod im Jahre 1818. Seine Studien waren um diese Zeit beendet. Im J. 1819 ward er Vicar des Pfarrers in Kirchberg M. Steinheil. Nach zwei Jahren ward er von dort als Repetent an dem theologischen Seminare in Tübingen zurückberufen. Im J. 1824 bekleidete er einige Zeit die Stelle eines Stadtvicars zu Stuttgart. Noch im Sommer des genannten Jahres ward er Diaconus zu Metzingen. Dort verheirathete er sich mit Louise Dorothea Amalie, einer Tochter des früher erwähnten Pfarrers Steinheil in Kirchberg. In Metzingen, wie später in Reutlingen, wo er 1839 zweiter Diaconus geworden war, erwarb er sich die Liebe und das Vertrauen seiner Gemeinde. Er hatte sich bisher einer fast ununterbrochenen Gesundheit erfreut. Von einem heftigen Fieber ergriffen, das einen nervösen Charakter annahm, starb er nach achttägigem Krankenlager im 42. Lebensjahre den 13. Mai 1840. Er ward allgemein betrauert, vor allen von seiner Familie, für die er redlich gesorgt, von seiner Gemeinde und seinen Amtsbrüdern, mit denen er in steter Eintracht gelebt und von seinen zahlreichen Freunden, die er sich durch seinen unbescholtenen und liebenswürdigen Charakter erworben hatte. Auch dem Publicum machte sich Geß durch einige Schriften bekannt: Das alte und neue Griechenland. (Reutlingen 1835.) 3 Abtheilungen. Die Offenbarung Gottes in seinem Worte ꝛc. (Ebd. 1836.) In einer zweiten Auflage erschien 1857 zu Reutlingen seine in mehrfacher Hinsicht wichtige Schrift: „Deutliche und möglichst vollständige Uebersicht über das System D. Friedr. Schleiermacher's, und über die Beurtheilungen, welche dasselbe theils nach seinen eignen Grundsätzen, theils aus den Standpunkten des Supranaturalismus der Fries'schen und der Hegel'schen Philosophie erhalten hat"*). (*Heinrich Döring.*)

GESS (Wolfgang Friedrich), Magister der Philosophie und würtembergischer Prälat. Geboren am 24. Jan. 1751 zu Stuttgart, wurde er nach Vollendung seiner Studien im Jahre 1787 zum Diaconus in Göppingen befördert und 1799 als Specialsuperintendent nach Neustadt am Kocher im Königreiche Würtemberg versetzt, in welchem amtlichen Verhältnisse er bis 1814 lebte; damals zwar wurde er zum Prälaten erhoben

*) Vergl. den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XVIII. 1. Th. S. 584 fg.

Digitized by Google

und zum Generalsuperintendenten in Heilbronn bestellt, starb aber schon den 3. Oct. dess. Jahres. Als Schriftsteller machte er sich zuerst bekannt durch Briefe über einige theologische Zeitmaterien, besonders über den Accommodationsgrundsatz in Hinsicht auf einige positive Lehren der christlichen Religion (Stuttgart 1797.); sodann durch die Worte des Trostes und der Erbauung bei Begräbnissen, oder Sammlung von Parentationen nebst einem Anhange einiger Trauungsreden (Eld. 1799), worin er sich blos mit den Anfangsbuchstaben seines Namens genannt hat *). Bekannter ist Geß durch seinen, auf Veranlassung seines Jugendfreundes Planck in Göttingen übernommenen, Versuch, die kirchlichen und sittlichen Zustände des 9. Jahrh. im fränkischen Reiche aus den Quellen zu schildern. Er führte dies auch in den leider etwas einseitig gerathenen hier mit benutzten Schriftmerkwürdigkeiten aus dem Leben und den Schriften Erzbischofs Hinemar von Rheims u. s. w. (Göttingen 1806) aus, wozu der berühmte Kirchenhistoriker Planck eine Vorrede lieferte, durch welche derselbe sich für das Werkchen unter Angabe von triftigen Gründen verantwortlich machte. Man erkennt darin wenigstens den sittlichen Zustand der damaligen Geistlichkeit und deren Verhältniß zu dem heil. Stuhle in Rom sowol, als zu den weltlichen Machthabern. (*B. Röse.*)

GESSCHER (David van), ein verdienter, namentlich literarisch sehr thätiger Chirurg, der im letzten Drittel des 18. Jahrh. in Amsterdam blühte, Wundarzt an dem dortigen Petersspital und mehrer gelehrten Gesellschaften Mitglied war. Außer mehren Abhandlungen in holländischen Journalen schrieb van Gesscher: Van het waterhoofd, het watergezwel en andere gebreken der ruggegraat, met aanmerkingen over de boghelwording en het mankgaan (Amsterd. 1767.). Proeve over de vnornaamste langdurige gezwellen. (Amsterd. 1767.) Teutsch: Versuch und Abhandlung über die verschiedenen Arten von Geschwülsten. (Leipzig 1787.) Ein für jene Zeit recht gutes Buch, worin die Geschwülste im weitesten Sinne in acht Capiteln abgehandelt werden: 1) Geschwülste im Allgemeinen. 2) Drüsengeschwülste, Skrofeln, Skirrhus, Krebs. 3) Eingesackte Geschwülste, Atherome, Lupus, Ganglion, Ranula. 4) Fettgeschwülste und Stratome. 5) Sarcome, Polypen der Nasenhöhle, Parulis, Polypen der weiblichen Genitalien, Gelenkgeschwülste. 6) Wässerige Anschwellungen, Oedem, Hydrocephalus, Spina bifida, Hydatiden, Hydrocele, Gelenkwassersucht. 7) Geschwülste der Blutgefäße, Aneurysmen und Varices. 8) Geschwülste von zweifelhafter Natur, Bronchocele, kalter Abseß, Lymphgeschwulst. Verhandeling over de bestaanbaarheid en noodzakelykheid der afzetting in verscheidene heelkundige gebreken. (Amsterd. 1771.) Teutsch: Abhandlung von der Nothwendigkeit der Amputation in verschiedenen chirurgischen Gebrechen, übers. von Matthias von Mederer. (Freiburg 1775.) Nach Richter's Urtheil ein durch Kritik und Erfahrung gleich ausgezeichnetes Schriftchen, welches enthält: 1) Vertheidigung der Amputation gegen Bilguer's Vorwürfe. 2) Indicationen der Amputation. 3) Vergleichung von Fällen, wo operirt und wo nicht operirt wurde. 4) Prüfung des Bilguer'schen Verfahrens, wodurch die Amputation ersetzt werden sollte. Brief aan Eduard Sandifort behelzende een voorloopig berigt van eenige proeven opzigtelyk tot het gebruik van de bytende kwik des H. Loof in de Venusziekte. (Gravenhage 1773.) Heelkundige mengelstoffen. (Amsterd. 1778.) Hedendaagsche oefenende heelkunde. (Amsterd. 1781—1786. 4.) 3 Voll. Eine gute Darstellung der chirurgischen Krankheiten und der Operationen, namentlich auch eine vollständige Abhandlung der Augenkrankheiten. Heelkunde van Hippokrates. (Amsterd. 1790.) Die Wundarzneikunst des Hippokrates, aus dem Holländischen übersetzt. (Hildburghausen 1795.) Eine Zusammenstellung der Aphorismen und der auf Chirurgie bezüglichen Stellen in des Hippokrates' Schriften. Aanmerkingen over de wangestalten der ruggegraat en de behandeling der ontwrichtingen en breuken van het dyebeen. (Amsterd. 1792.) Teutsch: Bemerkungen über die Entstellungen des Rückgrates und über die Behandlung der Verrenkungen und Brüche des Schenkelbeins. Mit Anmerkungen und Zusätzen von J. G. Newezer. (Göttingen 1794.) Abhandlung von den Wunden, deren Verband und Heilung. Aus dem Holländ. übers. und mit Anmerkungen begleitet von A. F. Löffler. (Leipzig 1796.) Von Dezeimeris werden dem David van Gesscher auch noch folgende drei Schriften aus der spätern Lebenszeit zugeschrieben: Schets der heelmiddelen ten gebruike zyner toehoorders. (Amsterd. 1802.) Schets der heelkundige ziekteknnde. (Amsterd. 1803.) Schets der heelkundige geneeswyze. (Amsterd. 1806.)

(*F. W. Theile.*)

GESSÉE (Jean de la), auch unter den latinisirten Namen *Gessaeus* und Gessers bekannt; ein zu seiner Zeit beliebter, gegenwärtig aber vergessener französischer Dichter in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. Aus einer angesehenen und wohlhabenden Familie zu Mauvesin im südlichen Frankreich stammend und um das Jahr 1551 geboren, genoß er eine gelehrte Bildung, durch die er, außer seiner Muttersprache, wenigstens noch der lateinischen völlig mächtig geworden war, in welcher er vorzugsweise mit Geschick gern dichtete. Frühzeitig an den königl. französischen Hof gekommen und Cabinetssecretair (Secrétaire de la chambre) Herzogs Franz von Alençon und Anjou, jüngsten Bruders König Karl's IX. geworden, war er in einen weiten Kreis vornehmer und gelehrter Männer gezogen worden, den königlichen Hof nicht ausgenommen, für welchen er, sowie für jenen sein Dichtertalent bald in der französischen, bald in der lateinischen Sprache in Bewegung setzte; überhaupt auch Aufsehen erregende Begebenheiten, wie z. B. die blutigen Kämpfe mit den Hugenotten, hierfür nicht unbenutzt vorübergehen ließ und nebenher

*) Vergl. Meusel's Gel. Teutschland (1801.) IX, 422.

Digitized by Google

seinen Witz bald in Epigrammen, bald in damals beliebten Anagrammen gern leuchten ließ.

Zu jener Gattung seiner poetischen Producte gehören die Exécration sur les infracteurs de la paix (Paris 1572. 4.), le siège de Sancerre en Janvier 1573 (Paris 1573.), die Rochcléide, ou discours en vers sur la ville de la Rochelle assiegée par le camp du Roy, nebst einer Ode auf die Unruhen in Frankreich (Paris 1573), le tombeau du très excellent prince Claude de Lorraine (Herzogs von Aumale, der im März 1573 vor Rochelle getödtet wurde), nebst drei Oden über denselben Gegenstand (Paris 1573), le tombeau de Henry de Foix, Comte de Candale etc., der bei der Belagerung von Sommières in Languedoc fiel (Paris 1573. 4.), der Discours en diverses poësies sur l'entière pacification des troubles advenus en ce royaume (Paris 1573. 4.), les soupirs de la France sur le depart du Roy de Pologne en 27 sonnets faicts à ce propos en faveur des Princes et grands, seigneurs de ce Royaume (Paris 1573. 4.), und die Ode sur le retour et auantuenue du Roy de Pologne en France, auec la declaration des Seigneurs Polonnois sur le dit retour (Lyon 1574. 4.).

Ganz anderer Art sind seine Odes, Satyres en nombre X., auec cinq sonnets (Paris 1578. 4.), und seine lettres missiues, discours et harangues familiaires en prose. (Paris 1579. 16.) Hierher gehören auch les ieunesses in 6, les meslanges in 7, les amours de Marguerite in 4, les amours de Seuere in 3, les amours de Grasinde in 2, und les discours poëtiques in 2 Büchern, sämmtlich unter dem Titel les premières oeuvres françaises de Jean de la Gessée bei Christoph Plantin zu Antwerpen 1583 in 4. erschienen, wovon Du Verdier in dem unten angeführten Werke S. 697 bis 706 einige Proben mittheilt [1]).

Seine lateinischen Gelegenheitsgedichte, die er dem Bruder seines Gebieters, König Heinrich III., widmete, sind von ihm selbst gesammelt und mit dem Titel: Jo. Gessei Manuesii e Gasconia, *Henrias*, variis poematum et carminum generibus illustrata ad Seneriss. Principem Henricum Vnlesium Regem Poloniae et Andium ducem zu Paris 1573 herausgegeben worden. Von seinen „Epigrammata ad Principes et Magnates Galliae, permultosque alios insignes viros, libr. II.," welche mit dem Bildnisse des Verfassers zu Paris zuerst 1574 und dann 1580 in 8. erschienen, hat Janus Gruterus unter dem erdichteten Namen Ranutius Gherus im ersten Bande seiner Delitiae Cl. Poetarum Gallorum, hujus superiorisque aevi illustrium (1609 in 16.) S. 930—945. eine Auswahl mitgetheilt, die von seinem Talente zum elegischen Versmaße Zeugniß ablegt.

Ueberdies schrieb Gessée noch deux Epitaphes en vers de Marguerite de Valois, duchesse de Savoye, das eine lateinisch, das andere französisch, welche nebst der harangue de Charles Paschal sur la mort de cette Princesse, traduite de latin en français par Gabr. Chappuys, zu Paris 1574 in 8. erschienen. Ferner la Grasinde (Paris 1578. 4.), zu Ehren seiner Maitresse, nebst einer Remonstrance à P. de Rousard, auch in Versen. Das Andenken Johann's von Morel feierte er in lateinischen und französischen Versen, welche mit anderen Gedichten zu Ehren dieses Edelmannes von verschiedenen Gelehrten zu Paris 1583 erschienen. Seine larmes et regrets sur la maladie et trepas de Mr. de France, fils et frère des Rois in Versen, machen mit „quelques lettres funèbres" in Prosa (Paris 1584. 4.), den Beschluß seiner schriftstellerischen Thätigkeit. Endlich sind die bereits 1574 unter Jean de Lery's Namen erschienenen Rélations du siège de Sancerre en 1573, conformes aux éditions originales; suivies de diverses pièces historiques, rélatives à la même ville, zu Bourges 1843 in 8. von Neuem aufgelegt und außer jenem zugleich auch dem Jean de la Gessée zugeschrieben worden.

Im Uebrigen begleitete Gessée den Prinzen Franz von Valois, in dessen Nähe er sich stets aufhielt, auch auf dessen Reisen nach England und in die Niederlande, sowie in's Feldlager; und als derselbe 1584 gestorben war, verstummten auch seines jungen Secretairs Gesänge, und man vermuthet daher, daß dieser allzeitfertige Dichter seinen Gebieter nicht lange überlebt habe [2]).

(*B. Röse.*)

GESSEL (Johann), auch *Joannes Cornelius Geselius* genannt, Rector an der Schule zu Amersfoort, wo er die alten Sprachen und deren Literatur nebst der Dialektik, welche Fächer er zuvor auch in Leyden vorgetragen hatte, angeblich seit 1569 lehrte, aber 1619 diesen Posten verlor, weil er der Heterodoxie standhaft ergeben war und die dortrechter Synode nicht unterzeichnen wollte. Sein Geburtsjahr ist nicht bekannt, doch weiß man, daß er 1584 des Cornelii Valerii dialectica eratemnibus distincta zu Amersfoort in 8. herausgegeben hat und auch Verfasser der Colloquia puerilia latino-belgica, sowie von mehren Schriften über den Elementarunterricht gewesen ist. — Er soll 1627 in hohem Alter gestorben sein. Bekannter ist sein Sohn

GESSEL (Timann), fälschlich auch mit dem Vornamen Simon, so von den Franzosen und Timotheus, wie von Gundling, bezeichnet, war zu Amersfoort geboren und nach Vollendung seiner akademischen Studien unter seinem Vater Conrector oder Prorector an der Schule daselbst, verlor aber mit diesem zugleich aus denselben Gründen, weil er dem arminianischen Lehrbegriffe anhing, seine Stelle und widmete sich nun der Arzneikunde. Er wurde ausübender Arzt, Anfangs zu Niemwegen und hernach zu Utrecht, wo er neben seiner Praxis sich viel mit der Theologie und Kirchengeschichte ab-

1) La bibliothèque d'*Antoine du Verdier* p. 696 seq.

2) Vergl. noch *Niceron*, Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres XLI, 377 seq. und *Fontette*, Bibliothèque historique de la France II, 265.

gab und sogar, da er im Allgemeinen gemäßigter Gesinnung war, den Friedensstifter in der durch Parteiung zerfallenen Kirche seines Vaterlandes machen wollte. Zu diesem Behufe schrieb er eine hier mit benutzte Historia sacra et ecclesiastica, ordine chronologico digesta usque ad annum 1125 (nicht 1625, wie irrthümlich angegeben wird) (Utrecht 1659. 4. 2 Theile), welches Werk er den Ständen dieser Provinz widmete und ihnen die Herstellung der Ruhe und Einigkeit in der zwiespältigen Kirche der Niederlande anempfahl. Diesem Werke sind vorangeschickt eine Synopsis V. T. historica und Prolegomena über die Ankunft des Messias. Es ist aber, nach den Ansichten der Katholiken, voll von Angriffen auf die römische Kirche und dehnt sich mit umfänglicher Besprechung der Versuche zur Vereinung der protestantischen Religionsparteien in einem Anhange, Addenda überschrieben, bis auf die Gegenwart des Verf. (1656) aus; daher man darin auch den unzeitigen Versuch der Religionsvereinigung auf dem leipziger Convente 1631 abgehandelt findet. Den nächsten Anlaß aber zur ersten Abtheilung dieses Anhanges gab David Blondel's diatribe de formulae „Regnante Christo" usu und dessen Ansichten von Gregor's VII. Regimente. Die französisch geschriebene und 1657 erschienene Kirchengeschichte des Bischofs Ant. Godeau von Grasse hielt Gessel für so wichtig, daß in allen Abtheilungen seiner Addenda auf sie verwiesen und sie da, wo es die Bestärkung seiner Ansicht gilt, geprüft wird. Große Aufmerksamkeit endlich schenkt Gessel auch der Thätigkeit des bekannten, in seinem Sinne handelnden schottischen Theologen Joh. Duräus. Als eine Tendenzschrift hat dieses mehr auf Einbildung und Compilation als auf ernstes Quellenstudium gestützte Werk keinen bleibenden wissenschaftlichen Werth bekommen und ist bald in Vergessenheit gerathen. Indessen belohnten die Stände der utrechter Provinz seine im Buche dargelegten gutgemeinten Absichten mit einem Geschenke von 600 Fl. Weit mehr verschrieen seine Gegner die als mit Gift und Galle angefüllte Schrift, die er unter dem Titel: Antiqua et vera fides et sola servans, demonstrata S. scripturae et SS. PP. testimoniis, zu Utrecht 1661 in 4. herausgab und die 1714 zu Rom verdammt wurde. Von gleicher Art ist auch seine Simplicitas fidei christianae (Utrecht 1666. 4.), welche Schrift er unter dem verkappten Namen Simplicius Christiano-Catholicus 1650 zu Amsterdam mit dem Titel synopsis fidei etc. in 12. bereits hatte erscheinen lassen. Daß Gessel Godeau's Kirchengeschichte in's Lateinische übersetzt habe, wie Gundling behauptet, ist ein Irrthum; eben so darf er, wiewol es geschehen ist, auch nicht mit dem teutschen Theologen Gessenius verwechselt werden. Ingleichen bleibt zweifelhaft, ob er, wie die Franzosen behaupten, eine Geschichte der vornehmsten Weltbegebenheiten von der Schöpfung an bis 1625 (?1125) zu Utrecht 1661 in lateinischer Sprache herausgegeben habe, vielmehr mag die Unkunde von seiner historia sacra et eccles. den Irrthum zur Verwechselung mit dieser gegeben haben; es sei denn, daß er aus derselben, da sie auch mit der Schöpfungsgeschichte beginnt und auf die politische Geschichte vor und nach Christi Geburt Rücksicht nimmt, einen Auszug zum Drucke gemacht habe. Indessen setzt uns die noch gewonnene Einsicht in Caspar Burmann's Trajectum eruditum etc. (Utrecht 1738) in den Stand, diese Zweifel zu lösen, da dort S. 105 nachgewiesen wird, Tim. Gessel habe, nachdem er das Manuscript davon den beiden gelehrten Senatoren zu Utrecht, Christian Rodenburg und Heinrich Moreelse, zur Durchsicht mitgetheilt und deren Winke zu Verbesserungen benutzt hatte, allerdings eine Weltgeschichte 1661 unter dem Titel: Historia rerum memorabilium in orbe gestarum ab anno mundi usque ad annum Christi 1125 zu Utrecht herausgegeben und auch derselben einen Anhang (addenda) aus Antonie Godeau's schon oben genanntem Buche beigefügt; ein Umstand, welcher auf nahe Verwandtschaft dieses Werks mit der schon erwähnten Kirchengeschichte schließen läßt. Seine Schrift de distractione Imperii et Ecclesiae erschien erst nach seinem Tode im Drucke. Als Schriftsteller in der Medicin ist er blos durch seine Epistola de superficie vesicae crusta lapidea obducta multitudine calculorum bekannt, welcher Aufsatz in Johann Beverwyck's (Bevero.icii) tractatus de calculo renum ac vesicae (Rotterdam 1637) befindlich ist *). Im Uebrigen starb T. Gessel im hohen Alter nach 1666. (*B. Röse.*)

Gessen (Abt zu Vercelli), s. Gersen.

GESSER-KHAN. So heißt der vornehmste Held einer in mongolischer und tibetischer Sprache vorhandenen romantisch-religiösen Sage der buddhagläubigen Bewohner Innerasiens. Dieser Held ist ein Gott untergeordneten Ranges, der in irdischer Hülle mit dem Bösen in jeder Gestalt Krieg führt und nach harten Prüfungen glücklicher Beherrscher von Tibet wird. Da die Ueberlieferungen der Buddhisten in Indien, dem Mutterlande ihrer Lehre, wurzeln, so wissen sie von vielen verklärten Wesen verschiedener Grade, welche, bald einer Nothwendigkeit folgend, bald aus freiem Entschlusse in dieses Leben zurückkehren, sei es, um das getrübte Licht der Heilslehre wieder hell leuchten zu lassen, sei es, um in Kämpfen mit den Mächten der Finsterniß den künftigen Sieg des Buddhismus vorzubereiten. Die Einen wirken durch Wort und Wandel, die Anderen durch heroische That. Zu der letzteren Classe gehört Gesser, an dessen Schöpfung aber die buddhistische Idee und die volksthümlichen Anschauungen seiner Heimath gleich stark sich betheiligt haben, sodaß die nach ihm betitelte Sage ein echtes Volksbuch geworden ist [1]).

*) Vergl. außer Jöcher und Beauvais noch *Foppens*, Bibliotheca belgica II, 646 u. 1144 seq. und das Dictionnaire universelle etc. VII, 403.

1) Sie ist mongolisch also überschrieben: Arban daügin arban choorajin ündüsünü tesolüksen atschitu bokda Gesser Mergen chaganu toodschi, d. h. Erzählung von dem wohlthätigen göttlichen Herrscher Gesser Mergen, welcher die Wurzel der zehn Uebel in den zehn Weltgegenden vertilgt hat. Den mongolischen Text besorgte J. J. Schmidt (1836) in Petersburg zum Drucke; diesem folgte drei Jahre später eine treue, aber ziemlich geschmack-

Digitized by Google

Dieser populare Heldenroman der Regionen nördlich vom Himalaya zerfällt in sieben Bücher von sehr ungleichem Umfange. Erstes Buch. Der Gott Chormusda (Indra) hat drei Söhne, von denen Einer sieben Jahrhunderte nach des letzten Buddha's Hintritt, auf dringendes Zureden seiner himmlischen Verwandten, die Mission übernimmt, das Menschengeschlecht von damaligen Peinigern zu erlösen. Ein junges Weib, die Gattin eines sehr hochbejahrten Stammesfürsten, wird in Folge dessen auf übernatürliche Weise schwanger und gebiert einen Knaben von scheinbar dämonischer Häßlichkeit, die aber mit wunderbarer Klugheit und Zauberkraft gepaart ist. Das unheimliche Wunderkind Joro verwirrt seinen einfältigen irdischen Aeltern mit allerlei muthwilligen Streichen den Kopf, und Niemand ahnet das Göttliche in ihm, seinen Milchbruder und künftigen Jonathan Dsesse Schikir ausgenommen, der ihn schon in frühester Kindheit aufopfernde Bruderliebe beweist. Bald tritt auch ein feindseliges Princip in das Leben des jungen Gottmenschen; es ist ein väterlicher Oheim, Tschotong, der seinem hochbegabten Neffen (wie dem Buddha Shakjamuni dessen Vetter Devadatta) mit jeder nichtswürdigen List entgegenwirkt. Sein erstes Weib (Aralgo Goa) hat Joro durch einen Eulenspiegelstreich gewonnen, sein zweites und drittes durch physische Kraft, indem die Eine (Adschu Mergen) von ihm niedergerungen worden ist, und die stärksten und gewandtesten Streiter der Anderen (Rogmo Goa) seiner Stärke und Schützenkunst unterlegen sind. Doch muß er noch manche herkulische Arbeit verrichten, ehe er die Dritte sein unbestreitbares Eigenthum nennen kann. Anfangs voll Verzweiflung über ihr Schicksal, das sie an einen scheußlichen Kobold gekettet, gewinnt Rogmo den Joro nach und nach wegen seiner Weisheit und heroischen Eigenschaften lieb, und klagt nur über seine Kälte als Ehemann. Joro beweist sich dafür dankbar, indem er seine wahre verklärte Gestalt als Götterjüngling Gesser vor ihren Augen annimmt. — Zweites Buch. Der menschgewordene Gott erlegt einen menschenfressenden Riesen; vorher aber prüft er, dringende Lebensgefahr heuchelnd, die Hingebung der Schnigen, eine Probe, die Schikir am rührendsten besteht. — Drittes Buch. Gesser wird nach China berufen, wo er einem Kaiser des Landes allerlei verdrießliche, mit Humor gewürzte Streiche spielt, die aber zu Heil und Segen der Unterthanen des blödsinnigen Tyrannen ausschlagen. — Viertes Buch. Während der Abwesenheit unseres Helden sucht Onkel Tschotong seine Gemahlin Aralgo Goa zu verführen. Da dieser Versuch für ihn ein schimpfliches Ende nimmt, bewegt er einen zwölfköpfigen Riesen, dem Gesser eine Krankheit anzuzaubern; einzige Bedingung seiner Genesung soll die Entfernung der Aralgo sein. Das treue Weib scheidet von ihrem Hofe und Gesinde, und wird des Riesen Sclavin, um durch Erwerbung seiner Gunst ihren Gesser zu retten. Als dieser wieder genesen ist, macht er sich auf den mit Gefahren überfäeten Weg nach der Riesenburg, in die er nur durch die Lüfte, und zwar auf dem Rücken seines magischen Rosses, gelangen kann. Die erfinderische Schlauheit der edeln Aralgo und die Leichtgläubigkeit des stupiden Ungeheuers veranlassen sehr kurzweilige Auftritte. Nachdem aber der Riese erlegt ist, gibt Aralgo Goa ihrem Gesser letheische Tränke ein, um ihn für immer an ihre Seite zu bannen. — Fünftes Buch. Drei Brüder, mongolische Fürsten von Schiraigol[2]), durch ihre schützenden Genien von der Schönheit der Rogmo Goa unterrichtet, brechen mit unermeßlicher Heeresmacht auf, um das reizende Weib (für den Sohn des Einen) zu erobern. Es entsteht ein blutiger Krieg, von welchem Gesser, durch Aralgo's Tränke in der Riesenburg zurückgehalten, lange Zeit keine Kunde erhält; daher er unthätig bleiben muß, wie Rinaldo auf Armida's Zauberinsel. Rogmo Goa wird durch Verrätherei des unversöhnlichen Tschotong den Feinden zur Beute und der Versuch, sie zu befreien, kostet fast allen Helden Gesser's das Leben. Als auch sein edler Milchbruder gefallen ist, da schickt Rogmo die Kunde davon durch einen abgeschossenen magischen Pfeil an Gesser, der endlich zur Heimkehr befähigt wird. Nach mancherlei Abenteuern erreicht er sein ehemaliges Hoflager, wo Tschotong jetzt frei schaltet und Gesser's alte Aeltern Sclavendienste thun läßt. Es gibt rührende Scenen der Wiedererkennung zwischen Aeltern und Sohn. In der Hülle eines alten Bettlers erscheint Gesser vor Tschotong, und demüthigt ihn dann als Götterjüngling auf seinem magischen Rosse. Dann läßt er sich, wiederum in ärmlicher Hülle, bei den Khanen von Schiraigol einführen, deren stärkste Helden er alle bezwingt und vernichtet. Verbittert wird ihm sein Triumph durch Untreue und Verrath der Rogmo, die dafür von Unholden zerstückt wird; auf die Fürbitte des verklärten Dsesse Schikir setzt aber Gesser die zerstreuten Glieder wieder zusammen und läßt ihre Seele in den verlassenen Körper zurückkehren. — Sechstes und siebentes Buch. In Folge neuen Verrathes der Rogmo Goa wird Gesser in einen Esel verwandelt, bei welcher Nachricht seine irdische Mutter vor Gram stirbt und, weil sie eine Schuld abzubüßen hatte, vorläufig in die Hölle fährt. Nachdem Gesser durch Gegenzauber die Eselshülle abgestreift, steigt er auf seinem magischen Rosse in die Unterwelt, zerschmettert deren Pforte mit seiner Streitart, bändigt den Todtenrichter, und befreit die gequälte Seele, die er nun zum Himmel entrückt. Wie Gesser selbst hienieden endet und ob er irdische Nachkommen hinterläßt, bleibt uns verborgen; wir erfahren nur, daß er

lose teutsche Uebersetzung desselben Gelehrten. — In den historisch-philologischen Abhandlungen der berliner Akademie der Wissenschaften vom J. 1851 findet man eine Abhandlung W. Schott's über die Sage von Gesser-Khan. — Was Bergmann in seinen „Nomadischen Streifereien" (3. Th. S. 233 fg.) unter demselben Titel übersetzt mittheilt, ist der von den Ostmongolen sogenannte „kleine Gesser," ein bloßer Auszug aus dem großen, mit Zugabe einer Hauptbegebenheit (s. w. u.).

2) Schirai-gol heißt gelber Fluß. Da nun das chinesische Hoang-ho gleiche Bedeutung hat, so sind wol die Länder am oberen Laufe dieses Riesenstromes gemeint.

forthin in seinem prachtvollen Schlosse vergnügt und zufrieden lebte [3]).

Wäre die Gesfersage indischen Ursprungs und nur freiere Bearbeitung irgend einer buddhistischen Legende, so würden die handelnden Personen schwerlich ihre indische Natur und Sitten verleugnen; es erinnert aber Nichts als die mythologische Einkleidung und mancher der wirklichen Legende abgeborgte Zug an das Mutterland des Buddhismus [4]). Die Menschen, mit denen wir zu thun haben, sind, selbst wenn Götter in ihrer Hülle sich bergen, echte Nomaden und Jäger der Hochlande Innerasiens, mit ihrer ganzen, oft anstößigen Derbheit, Energie, Widerharigkeit und Schalkhaftigkeit, Eigenschaften, die auch dem Weibe anhaften und dieses zu einem ganz anderen Wesen stempeln als die immer duldende und resignirte Hindu'n. Von frommer Asketik und Selbstpeinigung ist nirgends die Rede; Langmuth erscheint als verächtliche Schwäche, und selbst Gottmenschen lassen sich zu Handlungen niedriger Rache fortreißen. Es wrht uns im Ganzen eine frische und freie Luft an, keine zur Lebensmüdigkeit stimmende tropische Schwüle; aber der frische Lufthauch wird bisweilen empfindlich schneidend und bringt auch wol das grade Gegentheil von Balsamdüften mit. Die ganze Sage, wie sie uns heute vorliegt, kann ein verwilderter Garten heißen, wo viel und mancherlei Unkraut die guten Früchte, die lieblich.n Blüthen nicht selten überwuchert; aber Alles, was sie bietet, auch das Rohe, Unförmliche, Ekelhafte nicht ausgeschlossen, ist wenigstens naturwüchsig. Die vorkommenden Charaktere sind mannichfach abgeschattet und jeder bleibt sich gleich bis ons Ende [5]).

Die vorliegende Sage hat indessen noch andere Eigenschaften, dir sie von Legenden und Allem, was religiöse Tendenz hat, unterscheiden. Wie in manchem volksthümlich gewordenen Heldenromane, so waltet auch hier nicht selten ein recht erquicklicher satyrischer Humor, der besonders in Conflicten mit Philisterthum, stupider Tyrannei und pfäffischer Heuchelei sich geltend macht [6]). Hin und wieder haben sich sogar Züge eingeschlichen, die an den uralten Naturdienst Hochasiens und andere nichtbuddhistische Vorstellungen mahnen: so schwört Aealgo Goa einmal bei dem „blauen Himmel und der goldnen (braungelben) Erde;" und wenn der Erzähler Gesser's Mutter schwanger werden läßt, nachdem sie in die riesigr Fußstapfe eines unbekannten Wesens getreten, so folgt er einer Vorstellung, die wir nur bei den alten Chinesen wieder antreffen [7]).

Vieles Einzelne in Gesser's wundersamer Geschichte findet in den Heldensagen sehr verschiedener Völker überraschende Parallelen. Stets vereint mit den Helden wirken ihre „magischen Rosse," mit denen sie Gespräche führen und Rath pflegen, und die ihren Tod beklagen [8]). Rabe oder Papagei richten ihre Befehle aus. Die athletische Jägerin Adschu Mergen wird Gesser's Weib, weil es ihm gelungen ist, sie im Ringkampfe zu besiegen [9]). Der blutige Krieg um ein zu eroberndes Weib erinnert an die griechische Vorzeit [10]); Gesser's Ritt in die Unterwelt, seiner Mutter Seele zu befreien, an Herkules, der zur Befreiung des Theseus in den Orcus niedersteigt. Von einer Riesin (der Schwester des zwölfköpfigen) verschlungen, drohen ihr Gesser und Adschu Mergen, sich durch ihre Nieren hindurchzubohren, worauf das Scheusal sie wieder ausspeit, wie der finnische Riese Wipunen den von ihm verschlungenen Wäinämöinen nach ähnlicher Bedrohung [11]). Wenn Gesser die zerstreuten Gebeine der Rogmo Goa wieder zusammensetzt und dem Körper neues Leben einflößt, macht er es wie Lemminkäinens Mutter in der Kalevala mit den Ueberbleibseln ihres Sohnes [12]). Besonders merkwürdig sind Anklänge an die Odyssee in dem Abschnitte von Gesser's Abenteuern in der fabelhaft weit entlegenen Riesenburg bis zur Bewältigung der drei Mongolen-Fürsten. Der Riese, mit welchem unser Held zu thun hat, ist ein ebenso kindischer Coloß, wie Polyphem, dem er auch an Brutalität und Gefräßigkeit Nichts nachgibt [13]). Aralgo Goa will ihren Gesser allein besitzen, wie Calypso den Odysseus, und jeden Gedanken an die Heimath aus ihm verbannen. Odysseus befreit nach seiner drangsalvollen Rückkehr die Seinigen von dem Joche übermüthiger Schwelger und Usurpatoren — ebenso Gesser, dessen Aeltern einem blutsverwandten Todfeinde Knechtsdienste thun, während eine seiner Frauen (freilich keine Penelope!) die Beute auswärtiger Feinde geworden ist. Beide Helden lassen ihre List ihrer Tapferkeit den Weg bahnen, obschon dies bei Odysseus kaum nöthiger erscheint als bei dem göttlichen Gesser, da jener wenigstens eine Gottheit zur Beschützerin hat. Beide geben sich Anfangs nur wenigen Personen zu erkennen

3) Die im „kleinen Gesser" nachgetragene Hauptbegebenheit ist Gesser's Kampf mit einem fünfzehnköpfigen Riesen, bei welchem Kampfe die im Kriege wider Schiraigol gefallenen 30 Helden (Gesser's heilige Leibgarde) sich wieder betheiligen, nachdem sie vom Tode auferweckt sind. 4) Schott's abgemeldete Abhandlung S. 22. 5) Schott a. a. O. S. 20. 6) Schott a. a. O. S. 5—7. 9—10. 7) Ebendas. S. 23—24.

8) Sie haben die größte Aehnlichkeit mit den tátos lovak der magyarischen Sage, von welchen Herr Ipolyi in seiner schätzbaren Magyar Mythologia (Pesth 1854.) an verschiedenen Stellen sehr gründlich handelt. Im Capitel „hösök" (Helden) zeigt er (S. 178), wie das „unentbehrliche Wunderpferd" selbst dem mehr komischen (weil volksthümlichen) Herkules Toldi als treuer Gefährte angewiesen wird. 9) Ich habe im „Magazin des Auslands" (1856. Nr. 60) unter der Ueberschrift: „Ritterliche Weiber in Europa und Asien," aus den verschiedensten Völkersagen dargethan, wie ein an physischer Kraft ihr Geschlecht weit überragendes weibliches Wesen immer noch als Weib sich fühlt und darum keinem anderen als einem ihr überlegenen Manne die Hand reichen will. In wunderbarem Einklange ist hierin die altnordische Tradition mit der magyarischen, der mongolischen und arabischen! Hinsichtlich der Athletin Adschu sei noch bemerkt, daß von den drei bedeutsamsten Frauen der Sage sie allein das Epithet mergen (Meister, Meisterin) hat, während den übrigen goa (die Schöne, Reizende) als Epithet beigegeben ist. 10) Herodot im ersten Buche. 11) Kalevala, Runo XVII. Vers 507 fg. 12) Kalevala, Runa XV. Vers 377 fg. 13) Einmal läßt er sich von Aralgo Goa seinen Zahnstocher reichen, mit welchem er sich ganze Menschen ausstochert, die von seiner letzten Mahlzeit ihm zwischen den Zähnen stecken geblieben. Dieser Zug wäre eines Homer gar nicht unwürdig.

Digitized by Google

und betreten den Palast ihrer Väter in Bettlergestalt. Endlich besteht Gesser, wie Odysseus, sogar eine Bogen-Probe! Derjenige, den er spannt, ist zwar nicht sein eigner (er gehört dem prahlerischen Eidam eines der drei feindlichen Fürsten), aber er macht dieses Kraftstück wieder in der Hülle eines Bettlers, und tödtet dann den Besitzer und die übrigen Helden der drei Khane.

Ihre Ausbildung kann die Gesseriade nur in Tibet oder in der Mongolei erhalten haben; allein über das Verhältniß des mongolischen Textes zum tibetischen ist noch kein Urtheil möglich, da der letztere Niemandem in Europa vorliegt. Eine gewisse Parteilichkeit für die Tibeter dürfte kaum zu verkennen sein: die vorragendsten Helden und edelsten Persönlichkeiten sind geborene Tibeter; dagegen wird z. B. die wankelmüthige und zweimal verrätherische Rogmo Goa ausdrücklich eine Mongolin genannt. Außerdem sind die Tibeter das (nach schweren Prüfungen) obsiegende, die Mongolen das räuberisch in ihr Gebiet eindringende und endlich unterliegende Volk [14]). Weniger Gewicht kann man schon darauf legen, daß Tibet vornehmster Schauplatz der Begebenheiten ist. Andererseits läßt sich in der Erzählung, besonders in eingestreuten Schilderungen, oft ein gewisser Anflug von Ritterlichkeit bemerken, der den Tibetern weniger als den alten Mongolen zu eignen scheint [15]). Die vorkommenden Personen und Namen sind, ohne Rücksicht auf die Nationalität ihrer Besitzer, tibetisch oder mongolisch, zuweilen sanskritisch, und können gar Nichts beweisen [16]). „Vermuthlich hat die Sage in ihren Grundzügen den Tibetern früher angehört, als den Mongolen. Ihre Durchdringung mit buddhistischen Elementen konnte sie dem Nachbarvolke empfehlen, wenn es gleich in derselben sich verdunkelt sah. Begabte mongolische Wiedererzähler liehen aber den vorkommenden Tibetern die Sitten ihrer Landsleute, gossen überhaupt einen vaterländischen Schmelz über das Ganze, und machten es so in der Mongolei wahrhaft volksthümlich" [17]). Vielleicht wird der tibetisch abgefaßte Gesser in seiner heutigen Gestalt nur als eine Uebersetzung aus dem Mongolischen sich erweisen.

Während die Geschichte von einem Gesser Nichts weiß, will die Sage sogar sein Zeitalter kennen; er soll 700 Jahre nach Buddha's Hintritt in die Welt gekommen sein. Nehmen wir nun als wahrscheinlichstes Todesjahr Shâkjamuni's 546 vor unserer Zeitrechnung an, so fiele Gesser's Geburt etwa in die Mitte unseres 2. Jahrh., ein Zeitpunkt, der selbst von Tibets begsaubigter Geschichte noch sehr weit entfernt ist, wie vielmehr von der des Mongolenvolkes! Der teutsche Herausgeber und Uebersetzer behauptet, die Kaiser der heutigen Mandschu-Dynastie hätten den Gesser zu ihrem „Schutzgeiste" gewählt. Es gibt aber dreizehn Schutzgeister des genannten Kaiserhauses, von denen Keiner den Namen Gesser führt [18]); ist also Schmidt nicht falsch unterrichtet, so muß der Held in jener Reihe anders benannt sein: es entspräche ihm unter den „Dreizehn" am wahrscheinlichsten der vergötterte Krieger Kuan oder Kuan-ti (von Einigen der chinesische Mars genannt), welcher in der Geschichte und Sage China's eine Rolle spielt. Man hat nämlich zweierlei Biographien dieser Persönlichkeit: eine nüchtern historische, vom Anfang bis zum Ende glaubwürdig, und eine mit Wundern ausgeschmückte [19]). Dieser Held lebte und wirkte unter den Schu-han (221—264 u. Z.); sein Zeitalter fällt also mit dem Gesser's, der doch wahrscheinlich in unser 3. Jahrh. hinein gelebt hätte, ungefähr zusammen. Dazu kommt noch, daß die eben erwähnte kleine Dynastie im heutigen Sse-tschuan, also in unmittelbarer Nähe Tibets, herrschte; der Ruf ihres größten Helden konnte daher in Tibet eindringen und die dortige Sage sich ihn aneignen, lange bevor er durch den Buddhismus, d. h. durch indische Einflüsse seine Vollendung erhielt.

Die Sprache des mongolischen Gesser ist der heutigen Volkssprache der Mongolen viel näher als die jedes andern bekannten Werkes aus mongolischer Feder; allein es berechtigt uns Nichts zu der Annahme, daß diese Volkssprache erst in neuerer Zeit sich entwickelt habe, vielmehr liegt auf der Hand, daß der höhere mongolische Bücherstyl und die Sprache des Lebens schon seit langer Zeit wenig mit einander gemein haben. Außerdem macht sich in dem ganzen Romane ein lebendiger Sinn für Abenteuer und kühne Thaten geltend, und wir können daher für seine Abfassung (oder letzte Redaction) keine spätere Epoche ansetzen als diejenige, in welcher Selbstgefühl und Thatendurst ein zweites Mal mächtig unter den Mongolen sich regten und sie aufs Neue zum Schrecken Ostasiens machten. Obgleich der Buddhaismus schon verfallen, besaß der Mongole im 15. und einem Theile des 16. Jahrhunderts noch Energie genug, um

---

14) Gesser selbst ist keineswegs Eroberer: er begnügt sich mit Demüthigung und Vernichtung des Bösen, und thut Gutes ohne Ansehen der Nation. 15) Schott in der Einleitung zu seiner Abhandlung: „Aelteste Nachrichten von Mongolen und Tartaren." (Berlin 1845.) 16) Der Name Gesser scheint das sanskritische केशर *késara*, d. i. Löwenmähne, zu sein; dies möchte ich jetzt lieber annehmen als केसर *késara*, was Pflanzenfaser und die Blume *mimusops elengi* bedeutet. Hinsichtlich anderer Namen siehe meine mehrerwähnte Abhandlung auf Seite 24 u. 25. Das nach Gesser folgende Epithet mergen ist rein mongolisch; es deutet auf Geschicklichkeit, Meisterschaft, Weisheit. Mongolische Titel berühmter Waffen ebendas. S. 26. Zu dem von seiner Dauerhaftigkeit genannten Köcher Schirgoldschin vgl. man Genesis 49, 24: ויתר בחוץ קשתו. 17) Schott a. a. O. S. 17.

18) Der russische Mönch Hyacinth Bitschurin handelt von ihnen in seinem Werke: „China, dessen Bewohner, Sitten, Gebräuche, Aufklärung" (Китай, его жители, нравы, обычаи, просвещение. Petersburg 1840.). Vergl. einen Artikel Schott's in den Abhandlungen der berliner Akademie: „Ueber den tungusischen Schamanencultus am Hofe der Mandschu-Kaiser." 1842. 19) Siehe einige Mittheilungen in des portugiesischen Mönches Gonçalves Arte China S. 365. — Das Exemplar des mongolischen Textes der Gesser-Sage, zu welchem Schmidt's europäische Edition nur als ein Abdruck sich verhält, gehört zu einer Ausgabe, die Kaiser K'ang-hi im Jahre 1716 zu Peking besorgen ließ, ein Umstand, der jedenfalls jenes großen Mandschu-Kaisers Hochschätzung der Sage beweist.

Digitized by Google

ihren entnervenden Elementen keine unbedingte Herrschaft über sich zu gestatten. (*W. Schott.*)

GESSI (Francesco), ein bekannter italienischer Maler, im J. 1588 zu Bologna geboren, stammte aus einer wohlhabenden und angesehenen Familie und sollte sich nach dem Willen seines Vaters den Wissenschaften widmen, Leichtsinn und Trägheit vereitelten jedoch alle Bemühungen seiner Lehrer so vollständig, daß er kaum seinen Namen zu schreiben vermochte. Da ihm abenteuerliche Gestalten, welche er zu seiner Unterhaltung mit Kohle an die Wände zu zeichnen pflegte, vorzüglich gelangen, so glaubte man an ihm Talent für die Malerei wahrzunehmen; er wurde deshalb in die Schule D. Calvart's, welcher damals zu Bologna malte, geschickt, aber von diesem seines unruhigen Geistes wegen wieder fortgejagt; nicht besser erging es ihm in der Werkstätte J. C. Cremonini's. Sein Vater gab jedoch immer noch nicht die Hoffnung auf, aus seinem Sohne einen großen Meister zu bilden, und er rastete nicht, bis er ihn in die Schule Guido Reni's, welcher sich durch seinen würdevollen und sanften Charakter nicht weniger auszeichnete, als durch sein Genie, gebracht hatte. Der Eindruck, welchen Guido auf Gessi machte, war auch in der That ein überraschender; der leichtsinnige Jüngling wurde ernst und fleißig und machte so schnelle und ungewöhnliche Fortschritte, daß er an Lieblichkeit und Zierlichkeit des Styls seinem Lehrer nahe kam und deshalb auch von diesem bei jeder Gelegenheit bevorzugt und empfohlen wurde. Guido nahm ihn mit sich nach Rom, wo sie gemeinschaftlich arbeiteten und Gessi sich bei eigener geistvoller Erfindung doch so sehr die Manier seines Lehrers angewöhnte, daß er den Namen eines zweiten Guido (Guido secondo) erhielt und diesen sogar in der technischen Fertigkeit übertraf. Gessi's unruhiger Charakter trat indessen wieder mehr in den Vordergrund und verursachte Guido so großen Verdruß, daß die beiden Meister sich trennten und sogar feindselig gegen einander verfuhren. Gessi verließ Rom und begab sich nach Neapel, gerieth aber hier durch sein Benehmen mit den andern ohnehin auf sein Talent eifersüchtigen Malern in Streitigkeiten, welche ihn in kostspielige Processe verwickelten und ihn bald um Hab und Gut brachten. Er eröffnete zwar zu Bologna eine Malerschule, sah sich aber, um seinen Unterhalt zu verdienen, genöthigt, viel und schnell zu malen. Er misbrauchte jetzt seine technische Fertigkeit und lieferte von nun an nur noch Unbedeutendes. Seine Erfindung wurde stets kälter und matter und das Colorit nachlässig; nicht selten waren sogar die Figuren verzeichnet. Sein Ruhm erlosch fast gänzlich; er versank alsbald in große Armuth und verfiel den gewöhnlichen Folgen derselben. Er vergeudete, was er verdiente, in unmäßigem Genusse und sein unregelmäßiges Leben führte ihn schnell dem Grabe zu; er starb im J. 1649. Zu den vorzüglichsten Werken aus seiner Glanzperiode gehören der heilige Franciscus in der Nunciata zu Bologna und die Madonna mit dem Christuskinde, welchem Heilige ihre Huldigung darbeingen, in der Galerie zu Mailand. (*Ph. H. Külb.*)

GESSIUS (Hieronymus), auch *Gypsius* genannt, ein Jesuit aus Bologna gebürtig, der sich als Kanzelredner zu Anfange des 17. Jahrh. einen Namen in Italien erworben hatte. Er predigte nicht nur in seiner Vaterstadt, wo er seinen festen Wohnsitz gehabt zu haben scheint, und auch am 4. Mai 1627 starb, sondern auch in vielen andern italienischen Städten. Zuletzt befiel ihn, als er in der Fastenzeit 1627 im Dome zu Bologna fleißig predigte, ein bösartiges Fieber, welches ihn dahinraffte. Von seinen Kanzelreden in der Muttersprache sind eine zu Genua gehaltene Festpredigt (ebendas. 1616 in 4.), eine Grabrede auf den Cardinal Spinola (Bologna 1616 in 4.) und drei Reden auf die Vermählung der Seele mit Christus im heiligen Sacramente (Palermo 1622 in 4.) gedruckt worden. Ohne seinen Namen erschien zu Ferrara 1620 von ihm die Vita S. Francisci in 3 Büchern*). (*B. Röse.*)

Gessius (Florus), s. Florus.

GESSLER (Herrmann). Dies ist der allerdings zweifelhafte Name jenes Reichsvogts, welchen König Albrecht I. in die Länder Uri und Schwyz sandte, um die dortigen Gemeinden der Reichsleute in habsburgische Erbunterthanen umzuwandeln, und der dann nach der Sage den Urner Wilhelm Tell nöthigte, seinem Knaben mit der Armbrust einen Apfel vom Kopfe zu schießen, dann aber von dem Vater mit derselben Waffe getödtet wurde. (Ueber diese Sage s. d. Artikel: Eidgenossenschaft, schweizerische.) Von Andern wird diesem Vogte der Name Geißler gegeben. — Das ritterbürtige Geschlecht der Geßler war im Aargau begütert; die Burg Brunneck gehörte demselben. Dagegen ist es unrichtig, wenn einige Chroniken Küssenach (Küsnach am Vierwaldstättersee) als jenem Vogte gehörig anführen. Die Vogtei Küssenach gehörte zu jener Zeit dem gleichnamigen Geschlechte, das erst später erlosch und sie kam nie an die Geßler. Im 13. Jahrh. lebte Conrad Geßler, dessen Chronicon de cunctis Aargoviae nobilibus et civitatibus verloren scheint. Guillimann: De rebus Helvetiorum und in den Habsburgiacis gedenkt derselben und Kolin führt Einiges daraus in seiner Chronik der Stadt Zug an. Dieser Conrad Geßler besaß die Burg Scharpfenstein in den freien Aemtern im Aargau, und soll das bei derselben gelegene Städtchen Meienberg gestiftet haben, das dann im Sempacherkriege 1386 von den Eidgenossen verbrannt wurde. Zwei aus diesem Geschlechte fielen 1315 bei der Niederlage des österreichischen Heeres am Morgarten. Im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts wird der Ritter Heinrich Geßler, als österreichischer Rath erwähnt, und Herrmann Geßler als österreichischer Vogt zu Rapperschweil. Letzterer erwarb auch das Bürgerrecht zu Zürich und verpfändete im J. 1405 Männdorf und Lieberg (oder Liebenberg) um 1000 Fl. (circa 3300 Gulden Reichswährung), und gemeinschaftlich mit seinem Bruder Wilhelm die Vogtei über Grüningen und Stäfa im J. 1408 um 8000 Fl.

*) Siehe Alegambe's Bibliotheca scriptor. Soc. Jesu p. 185.

Digitized by Google

(ungefähr 29,000 Fl. Reichswährung) an die Stadt Zürich, welche von da an im Besitze blieb. Gleich andern Adelsgeschlechtern verarmte auch das Geßlerische, sodaß jener Wilhelm im J. 1420 auch noch verschiedene Vogtei- und Zehendrechte, die er in den freien Aemtern besaß, an die dort regierenden Orte verkaufte. Von da an verschwindet dasselbe aus der Geschichte und die Geschlechter Geßler zu Basel und zu St. Gallen scheinen in keinem Zusammenhange mit demselben zu stehen. Auch die Abstammung des Conventualen im Kloster Disentis, Benedict Geßler's, des Verfassers einer handschriftlichen Chronik dieses Klosters (Haller, Bibl. d. Schweizergesch. III. S. 417) ist völlig ungewiß. (*Escher.*)

*) GESSNER (Conrad), einer der merkwürdigsten Gelehrten des 16. Jahrh., der durch ausgebreitete und höchst vielseitige Gelehrsamkeit, verbunden mit seltenem Scharfsinne und aufopfernder Thätigkeit, als uneigennütziger Beförderer der Wissenschaft sich besonders um die Geschichte der Literatur, Sprachforschung, Arzneikunde und Kenntniß der Natur unsterbliche Verdienste erworben hat und deswegen von seinen Zeitgenossen auch oft der teutsche Plinius und literarum miraculum genannt worden ist. — Geßner (er schrieb seinen Namen lateinisch Gesnerus, teutsch mit zwei ſ) wurde geboren zu Zürich den 26. März 1516, wo sein Vater das Kürschnerhandwerk trieb, aber seine zahlreiche Familie kaum zu ernähren vermochte. Der Oheim seiner Mutter, Kaplan Frick, nahm dann, obgleich er selbst sehr arm war, den Knaben zu sich und ließ ihn die öffentliche Schule besuchen. Dieser Aufenthalt bei dem Oheim war von wichtigem Einflusse. Frick beschäftigte sich viel mit Pflanzenkunde und Beobachtungen über die Heilkräfte der Kräuter. In seinem kleinen Garten zog er allerlei Pflanzen. Der Knabe lernte dieselben kennen und besorgen, und wurde oft gebraucht, um Kräuter zu sammeln. So wurde durch diese Nebenbeschäftigung der Grund gelegt zu seiner unauslöschlichen Liebe für die Naturkunde. Als dann Myconius im J. 1523 als Lehrer an die züricher Schule kam, machte Geßner im Griechischen und Lateinischen schnelle Fortschritte, sodaß der Lehrer bald die vorzüglichen Anlagen und den ausgezeichneten Fleiß des Knaben erkannte und ihn mit inniger Liebe umfaßte. Geßner blieb mehre Jahre bei Frick, bis dieser selbst so sehr verarmte, daß er ihn nicht mehr unterhalten konnte. Jetzt nahm ihn der gelehrte Professor der griechischen Sprache, Jacob Ammann, in sein Haus auf, wo er drei Jahre blieb. Allein 1532 war auch dieser nicht mehr im Stande, ihn zu erhalten; er sandte ihn seiner Mutter zurück, die unterdessen Witwe geworden war. Denn 1531 war Geßner's Vater in dem Treffen am Zugerberge gegen die Katholiken gefallen. Ein kleines Stipendium, welches ihm noch 1531 war ertheilt worden, reichte zu seinem Unterhalte nicht hin. Myconius, der unterdessen nach Basel war berufen worden, verschaffte ihm nun eine Anstellung als Famulus bei Capito in Strasburg. Da ihm nun aber deswegen das Stipendium wieder entzogen wurde, so sah er sich genöthigt, durch Ertheilen von Unterricht etwas zu erwerben. Aber den größten Theil seiner Zeit nahm sein Dienst in Anspruch, der dem emporstrebenden Jünglinge, dem einzig Bereicherung seiner Kenntnisse Genuß gewähren konnte, als ein wahrer Sklavendienst erschien. Doch anerkennt er, daß er bei Capito besonders in der hebräischen Sprache Fortschritte gemacht habe. Nach ungefähr sechs Monaten kam er nach Zürich zurück mit einer dringenden Empfehlung von Capito an den Antistes Bullinger, daß dem Ausgezeichnetes versprechenden Jünglinge Unterstützung für weitere Studien möchte gewährt werden. Jetzt erhielt er nebst seinem Freunde, Johannes Fries (s. d. Art.), ein Stipendium, um seine Studien in Frankreich, zunächst zu Bourges, wo damals eine berühmte Schule war, fortzusetzen. Ammann, der seine Neigung für die Naturwissenschaften kannte, soll ihn damals schon heimlich zum Studium der Medicin aufgemuntert haben, woron aber Nichts verlauten durfte, da man bei dem Stipendium eigentlich die Kirche im Auge hatte. Die beiden Freunde kamen im Frühjahre 1533 nach Bourges; allein das Stipendium reichte bei der dortigen Theuerung nicht hin, und überdies klagte Geßner in seinen Briefen, daß nur die Rechtsgelehrsamkeit auf dieser Schule blühe. Er sah sich daher genöthigt, einen großen Theil des Tages mit Privatunterricht in den alten Sprachen zuzubringen. Daneben studirte er mit äußerstem Fleiße besonders die Werke griechischer Aerzte und Schriften über Pflanzenkunde. Nach ungefähr einem Jahre folgte er 1534 seinem Freunde, der früher Bourges verlassen hatte, nach Paris. Hier fand seine unersättliche Wißbegierde in den reichen Bibliotheken mehr als in den Vorträgen der Lehrer hohen Genuß, und hier legte er den Grund zu der umfassenden Kenntniß älterer und neuerer Literatur, die ihn dann in den Stand setzte, als er nur 29 Jahre alt war, seine berühmte Bibliotheca universalis zu schreiben (s. unten). Er tadelt sich zwar selbst in diesem Werke wegen seines ungeordneten und planlosen Schwelgens in den Schätzen der Literatur. Er sagt, er habe ohne Plan oder bestimmten Zweck die verschiedensten Schriftsteller, Geschichtschreiber, Dichter, Aerzte, Sprachforscher, Dialektiker, Redner in buntem Gemische mit der größten Schnelligkeit durchlaufen, Vieles dabei überschlagen und wenige Bücher ganz gelesen. Er warnt daher junge Leute dringend vor solchem unordentlichen Studiren [1]). In der That konnte nur ein solcher Geist das scheinbare Chaos, das auf diese Weise entstand, als Geßner erst das 18. Jahr angetreten hatte, so bemeistern, daß daraus ein wohlgeordnetes Ganzes hervorging, welches ihm nachher möglich machte, mit so großer Leichtigkeit in einer Menge von Schriften die gesammelten Kenntnisse zu Tage zu fördern. Uebrigens sind noch andere Beweise vorhanden, daß er sich keineswegs mit müßiger Leserei beschäftigte, besonders ein in der Stadtbibliothek in Zürich vorhandenes Exemplar des Sophokles, dem er

*) Vergl. Gesner.

1) Siehe Bibliotheca Univ. 1545. Tit. Conradus Gesnerus.

zu Paris eine Menge Bemerkungen, Auszüge aus Scholien, Varianten u. s. w. beigefügt hat. — Auch zu Paris reichte das beschränkte Stipendium nicht aus, aber sein offener, redlicher Charakter und sein eiserner Fleiß gewann ihm dort einen Freund, den nachherigen bernerischen Staatsmann, Johannes Steiger, der ihn wiederholt in seiner Noth unterstützte und ihm auch später getreu zugethan blieb. Nicht völlig ein Jahr hatte er zu Paris gelebt, als ein unsinniges Unternehmen einiger reformirter Eiferer die Verfolgung gegen die Anhänger der neuen Lehre zum Ausbruche brachte und die schön aufgehende Saat des Evangeliums wieder ganz zu vernichten drohte. Im October 1534 wurden zu Paris und Orleans und selbst an der Thüre des Schlafzimmers des Königs in einer Nacht gedruckte Blätter in französischer Sprache gegen die Mönchsorden, die Messe und die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahle angeschlagen. Jetzt begannen die grausamen Verfolgungen. Geßner selbst entging der Gefahr mit genauer Noth, mußte nun aber Paris verlassen. Den 27. Dec. finden wir ihn zu Strasburg im Hause von Bucer. Er wünschte in dieser Stadt eine Anstellung zu finden, wurde aber nach Zürich zurückberufen, wo er im Januar 1535 eintraf. Der Unterricht in den Anfängen der griechischen und lateinischen Sprache, den er bei äußerst geringer Besoldung übernehmen mußte, konnte ihm keine Befriedigung gewähren, und er äußerte selbst in Beziehung auf seine Stelle: unde, nisi esuriturum satis, spes nulla affulget. Wahrscheinlich wirkte auch ungünstig auf seine bisherigen Gönner ein unglücklicher Schritt, den er um diese Zeit that, und dessen Folgen er sein ganzes Leben durch zu tragen hatte. Der 19jährige Jüngling heirathete ein Mädchen, das ebenso arm als er selbst und zur Führung eines Hauswesens ganz ungeschickt war, auch bald kränklich wurde, Badecuren bedurfte und seinen ärztlichen Vorschriften niemals Folge leistete. Von Nahrungssorgen gedrückt, den größern Theil des Tages mit dem mechanischen Unterrichte in den Anfängen der Grammatik beschäftigt, mußte er auch noch die häuslichen Geschäfte besorgen; aber über alle Hindernisse siegte sein edles, Gott vertrauendes Gemüth und seine unermüdliche Wißbegierde. Jeden freien Augenblick, besonders die Nacht, benutzte er zu fortgesetztem Studium der griechischen Autoren, vorzüglich medicinischer und naturhistorischer Schriften. Wie unbefangen und denkend er dieses Studium betrieb, davon zeigt eine Stelle in einem Briefe an Myconius (3. Juli 1536), wobei der damalige Zustand der Arzneiwissenschaft nicht zu vergessen ist. Geßner sendet Myconius die Schrift eines Epiphanius [2]) zurück, und äußert dabei: „Epiphanius sei allerdings ein gelehrter Mann, aber ein bloßer Empiriker; er schreibe nur Arzneimittel vor, ohne auf den Himmelsstrich, die Jahreszeit, das Alter und Temperament der Kranken und auf die Ursachen und Symptome der Krankheit Rücksicht zu nehmen." Dann tadelt er noch besonders, daß Epiphanius in seinen Arzneien eine so große Menge von Ingredienzen aller Art unter einander mische. Geßner erscheint gewissermaßen hier schon als Vorläufer der neuern einfachern Arzneimittellehre. — Seine traurige Lage wurde endlich etwas erleichtert durch die Bemühungen von Myconius, welcher sich verwendete, daß man den ausgezeichneten jungen Mann nicht unter mechanischer Beschäftigung zu Grunde gehen lasse. Er erhielt ein zwar beschränktes Stipendium, um in Basel Medicin zu studiren. Wir finden ihn dort im December 1536, wo er nach dem Wunsche des Buchhändlers Henric Petri eine große Menge von Zusätzen meistens aus Phavorinus, zum Theil auch aus Hesychius, Suidas u. s. w. zu einer neuen Auflage eines mangelhaften griechisch-lateinischen Wörterbuchs ausarbeitete. Das Werk erschien 1537, als Geßner nicht mehr in Basel war, aber ein großer Theil seiner Zusätze war weggelassen, sei es nun, wie Geßner selbst sagt, daß der Buchhändler wähnte, eine zweckmäßige Auswahl treffen zu können, oder daß er einen Theil der Zusätze zurückbehielt, um sie bei folgenden Ausgaben zu benutzen. Tief gekränkt durch die Verstümmelung seines Werkes, suchte Geßner sein Manuscript zurückzuerhalten; aber da der Buchhändler bald nach dem Erscheinen des Wörterbuchs starb, so waren seine Bemühungen vergeblich. Bei einer folgenden Ausgabe wurde noch mehr, besonders die aus Phavorinus, Hesychius, Suidas genommenen griechischen Worterklärungen weggelassen. Indessen besorgte er selbst noch mehre Ausgaben, denen er immer aus seiner ausgebreiteten Lecture neue Zusätze, mit Angabe der Schriftsteller, aus denen sie gezogen waren, beifugte. Die letzte von ihm besorgte Ausgabe erschien zu Basel bei Hieronymus Curio 1560. Fol. Ungefähr zehn Monate hatte er in Basel zugebracht, als er vom Rathe zu Bern zum Professor der griechischen Sprache an der neuerrichteten Akademie zu Lausanne erwählt wurde. Im September 1537 reiste er dorthin und blieb drei Jahre an dieser Stelle. Er hatte täglich zwei Stunden griechische Classiker zu erklären, für ihn eine leichte Aufgabe, die ihm für literarische Arbeiten und für sein Studium der Pflanzenkunde viele Zeit übrig ließ. Für letzteres benutzte er besonders auch die Ferienzeit von Anfang Augusts bis Mitte Octobers. Auf seinen botanischen Wanderungen richtete er seine Aufmerksamkeit besonders auch auf die Einflüsse der klimatischen Verschiedenheiten auf die Pflanzen, wozu ihm sein Standpunkt, sowie ein Aufenthalt, den er mit seiner Gattin 1539 im Bade zu Leuk im Wallis machte, gute Gelegenheit darbot. Auch wird erwähnt, daß er weit im Genfersee herumschwamm, um Wasserpflanzen zu erreichen. Indessen blieb seine Lage zu Lausanne, wohin ihm seine Gattin von Zürich aus gefolgt war, in ökonomischer Beziehung noch sehr gedrückt, und er sagt von seinen dort verfertigten Schriften, er sei genöthigt gewesen, für seinen Unterhalt Bücher zu schreiben. Schon 1540 erschien von ihm zu Basel eine kleine Schrift: **Medicaminum succidaneorum Galeno adscriptorum tabula latinitate donata, adjectis**

2) Wahrscheinlich die Empirica des Arztes Nicolaus Epiphanius, eine Sammlung von Recepten, die nachher im Drucke erschien zu Frankfurt 1615.

Digitized by Google

graecis multo castigatioribus et annotationibus in quosdam locos. Eadem ex libris Dioscoridis, Aetii et Pauli Aeginetae excerpta, bei dem Werke des Actuarius: de compositione medicamentorum. Geßner sucht hier zu zeigen, welche Arzneimittel mit einander dürfen vertauscht werden, wenn das zweckmäßigste nicht zu finden wäre. Im J. 1541 folgte: Compendium ex Actuarii Zachariae libris de differentiis urinarum, indiciis, causis et praevidentiis. Universalis doctrina Cl. Galeni Pergameni de compositione pharmacorum secundum locos affectos. Symbola Galeni experimentorum ex libris ejus collecta et aliorum quorumdam. (Tiguri 1541. 8.) Ferner: Enchiridion historiae plantarum ordine alphabetico, ex Dioscoride sumtis descriptionibus, et multis ex Theophrasto, Plinio et recentioribus Graecis. (Basil. ap. Rob. Winter 1541. 8. und im nämlichen Jahre zu Venedig 16. und Paris 8. abgedruckt.) Es sollte als Handbuch für botanische Wanderungen dienen und enthält in alphabetischer Ordnung die griechischen und lateinischen Namen der Pflanzen. Gleichzeitig arbeitete er aus: Catalogus plantarum, nomina latine, gracce et gallice e regione proponens, secundum ordinem Alphabeti, latinis praeeuntibus, una cum vulgaribus pharmacopolarum nomenclaturis. His accedunt in calce nomenclaturae stirpium secundum varias gentes, Dioscoridi adscriptae, in ordinem litterarum digestae. (Tiguri ap. Froschoverum 1542. 4.) Dieses Verzeichniß enthält mehre vorher unbekannte Pflanzen und ist ein Beweis von ausgebreiteter Pflanzenkenntniß. — Eine lateinische Uebersetzung von *Michaelis Ephesii* Scholia in Aristotelis libellos aliquot. (Basil. 1541. 8.) De syllogismis compendium autoris incerti e Graeco translatum. (Basil. 1541. 8.) Apparatus et delectus simplicium medicamentorum ex Dioscoride et Mesuaeo praecipue, alphabeti ordine. Universalia Pauli Aeginetae praecepta de medicamentorum secundum genera compositione et ejusdem Argumenti omnia, quae in Galeni libris de compositione medicamentorum secundum genera praecepta extant. (Lugduni 1542. 8. und Venetiis 1542. 16.) Die mehrern dieser Schriften arbeitete er während seines dreijährigen Aufenthaltes zu Lausanne aus. Unterdessen erkannten seine Freunde zu Zürich seine wahre Bestimmung zum Arzte und Naturforscher, was nach den Begriffen jener Zeit dasselbe war. Es wurde ihm wieder ein Stipendium zu Fortsetzung des Studiums der Medicin ertheilt und im October 1540 reiste er nach Montpellier, wo damals der berühmte Arzt Lorenz Joubert und der Naturforscher Wilhelm Rondelet lehrten. Mit Letzterem blieb er bis an seinen Tod in freundschaftlicher Verbindung. Da ihm aber sein Wunsch, von einem der ausgezeichnetern Aerzte ins Haus aufgenommen zu werden, wodurch er mehr zu lernen hoffte als durch das Anhören von Collegien, nicht gewährt wurde, so blieb er nur wenige Monate zu Montpellier und verwandte seine Zeit großentheils auf naturhistorische Untersuchungen und Wanderungen, wobei ihn oft ein spanischer Arzt und Pflanzenkenner, Petrus Jacobus, begleitete. Auf einem dieser Spaziergänge fand er am Ufer des Meeres ein höchst seltenes Korallengewächs, dessen Abbildung er dann später in seinem Werke über die Fossilien bekannt machte. Weitere Nachrichten von seinem Aufenthalte zu Montpellier fehlen; indessen sagt Geßner, daß ihm derselbe für Bereicherung seiner anatomischen und botanischen Kenntnisse sehr nützlich gewesen sei. Im Anfange des Jahres 1541 reiste er mit dem berühmten Botaniker Leonhard Rauwolf (s. Kurt Sprengel's Gesch. der Botanik. 1817. 1. Bd. S. 355) über Lyon nach Basel zurück. Dort erhielt er im Februar die medicinische Doctorwürde, eine Auszeichnung, die damals noch weit mehr zu bedeuten hatte, zumal wenn sie nicht mit Geld erkauft wurde. Im Frühjahre kam er nach Zürich zurück, wo er dann bald eine philosophische Professur für Physik und Naturgeschichte erhielt. In seinen Collegien erklärte er vorzüglich die Ethik und die naturwissenschaftlichen Schriften des Aristoteles, zuweilen jedoch gab er den Wünschen der Zuhörer nach und las nach einem der vorhandenen Compendien. Allein sein Gehalt war sehr dürftig, und nur durch unausgesetzte literarische Thätigkeit war es ihm möglich, sich das Nöthigste zu erwerben; daher er selbst sagt, er habe Manches schneller herausgeben müssen, als ihm lieb war. Aerztliche Praxis scheint er anfänglich nicht gesucht zu haben, da ihn dieselbe in seinen Studien gehindert hätte. Indessen wurde er später zum Stadtarzte ernannt, aber ohne Verbesserung seiner Besoldung. Die einzige Erholung, die er sich gestattete, die aber mit seinen naturhistorischen Studien in der genauesten Verbindung stand, waren Reisen in die Alpen, wie er schon zu Lausanne gewöhnt war, von wo aus er auch einen Theil der savoyischen Gebirge durchwandert hatte. Eine Frucht dieser Wanderung war eine Schrift: Libellus de lacte et operibus lactariis (Tiguri apud Christoph. Froschoverum 1541.) [3]), worin er die Alpenwirthschaft beschreibt. Lesenswerth ist jetzt noch die Dedication dieser Schrift an Jacobus Avienus (Jacob Vogel, Landschreiber zu Glarus), worin Geßner sein tiefes Gefühl für die Schönheiten der Alpennatur in beredter Sprache ausdrückt. In ebendieselbe Zeit fallen die Uebersetzungen einiger kleinerer Schriften aus dem Griechischen: Moralis interpretatio errorum Ulyssis Homerici. (Tiguri 1542.) Commentatio Porphyrici philosophi de Nympharum antro in XIII. libro Odysseae Homericae. Ex Commentariis Procli Lycii in libros Platonis de republica apologiae quaedam pro Homero et fabularum aliquot enarrationes. (Tig. 1542.) Weit bedeutender als diese Uebersetzung war seine Ausgabe des Stobäus. Die im J. 1535 zu Venedig erschienene Ausgabe wimmelte von Fehlern. Geßner entschloß sich also zu einer verbesserten: *Joannis Stobaei* sententiae, ex thesauris Graccorum de-

3) In der Epistola ad Turnerum (s. unten) gibt Geßner das Jahr 1543 an. Allein die Dedication ist vom Juni 1541 datirt und der Titel hat keine Jahrzahl.

Digitized by Google

lectae, quarum autores circiter ducentos et quinquaginta citat, et in sermones sive locos communes digestae nunc primum a *Conrado Gesnero* Doctore medico, Tigurino, in latinum sermonem traductae, sic ut Latina Graecis e regione respondeant. (Tiguri 1543. fol.) Beigefügt sind: *Cyri Theodori* Dialogus de exilio amicitiae senariis jambicis conscriptus, Graece et Lat. Opusculum Platoni adscriptum de justo. Aliud eidem adscriptum, an virtus doceri possit. Eine zweite, von Geßner vermehrte Ausgabe Basil. 1549 und ibid. 1559. Geßner berichtigte nicht nur an vielen Stellen den Text, sondern er fügte die Namen der griechischen Schriftsteller bei, aus denen die Stellen gesammelt sind, oft auch bei Stellen aus Platon und Xenophon die einzelnen Bücher. Ein Sachregister und ein Verzeichniß der Schriftsteller erhöhen den Werth der Ausgabe. Die beigefügte lateinische Uebersetzung ist einfach und getreu. Damals schrieb er auch eine lesenswerthe Vorrede zu einer neuen Ausgabe des oben erwähnten griechischen Wörterbuchs (Basel 1544.) über den Nutzen des Studiums der griechischen Sprache für alle Zweige der Wissenschaft. Eine Reise, welche er 1543 mit dem Buchhändler Froschauer (s. d. Art.) zu der frankfurter Messe machte, verschaffte ihm die Bekanntschaft eines jungen Holländers, Arlenius, Bibliothekars des gelehrten Mendoza, kaiserlichen Gesandten zu Venedig. Von diesem aufgefodert, reiste Geßner im Sommer 1544 nach Venedig, wo er im Hause des Gesandten, gastfreundlich aufgenommen, etwa vier Wochen zubrachte, und theils in der reichen Bibliothek, deren Benutzung Mendoza dem Gelehrten mit großer Liberalität gestattete, hohen Genuß und viele Bereicherung für seine schon entworfene Bibliotheca fand, theils auch für seine naturhistorischen Forschungen bedeutende Ausbeute gewann und viele Zeichnungen von Pflanzen und Fischen verfertigen ließ. In demselben Jahre gab er für junge Leute den Martial heraus mit Weglassung alles dessen, was einen keuschen Sinn beleidigen kann (*M. Valerii Martialis* epigrammata. [Tig. 1544. 8.]). Ferner: Enumeratio medicamentorum purgantium, vomitoriorum et alvum bonam facientium ordine alphabeti. (Lugd. 1544. 8.) *Ambrosii Calepini* Dictionarium linguae latinae emendatum et auctum. (Basil. 1544. fol.) Dieser sehr vermehrten und berichtigten Ausgabe, in welcher er auch die Quantität der Wörter bezeichnete, fügte er unter dem Titel: Onomasticon nominum propriorum, ein besonderes Lexikon der Eigennamen bei, die er aus dem Wörterbuche ausgeschieden und mit vielen andern vermehrt hatte. Das Onomasticon wurde noch mehre Male herausgegeben, jedesmal vermehrt; zuletzt Basel 1560. Heraclidis Pontici Allegoriae in Homeri fabulas de Diis. Sermo Dionis de Homero gracce et lat. (Basil. 1544. 8.) Doch diese Uebersetzungen u. s. w. waren für Geßner nur eine Nebenbeschäftigung. Seit ungefähr drei Jahren arbeitete er an seinem großen Werke über die Literatur, das schon für sich allein hinreichen würde, seinen Namen unsterblich zu machen. Der erste Theil erschien 1545: Bibliotheca universalis sive Catalogus omnium scriptorum locupletissimus in tribus linguis, Latina, Graeca et Hebraica, extantium et non extantium, veterum et recentiorum in hunc usque diem, doctorum et indoctorum, publicatorum et in Bibliothecis latentium, — authore *Conrado Gesnero* Tigurino doctore medico. (Tiguri apud Christophorum Froschoverum mense Septembri, anno M.D.XLV. fol.) Es ist dies das erste große bibliographische Werk der neuern Zeit, das immer noch, ungeachtet einzelner Unrichtigkeiten und Lücken, von hohem Werthe bleibt, und man erstaunt, daß ein einzelner Mann in solcher Lage, bei dem Mangel an Hilfsmitteln und noch kaum 29 Jahre alt, einen solchen Schatz von Gelehrsamkeit sammeln und zum Besten der Wissenschaft bekannt machen konnte, während er gleichzeitig seine naturhistorischen Forschungen fortsetzte. Mit Recht wendet Ebert (Allgem. bibliograph. Lexikon) auf Geßner jene Worte des Denkmals des Casaubenus an: O bibliographorum quicquid est, assurgite huic tam colendo nomini. — In alphabetischer Ordnung zwar nach den Vornamen, aber mit Beifügung eines Registers der Geschlechtsnamen, werden alle Schriftsteller, die jemals etwas in lateinischer, griechischer oder hebräischer Sprache geschrieben haben, soweit sie ihm bekannt waren, aufgeführt, ihre Schriften mochten noch vorhanden oder verloren sein. Von den gedruckten Werken werden die Ausgaben angeführt und beschrieben, bei vielen der Hauptinhalt angegeben, Stellen aus den Vorreden als Proben des Styles mitgetheilt, sowie Urtheile von andern Gelehrten, oft auch seine eigenen, worin Geßner's milder und freundlicher Sinn aufs Schönste hervorleuchtet. Auch werden eine Menge noch ungedruckter Schriften mit Angabe, wo sie zu finden seien, angeführt. — Das Werk, welches ein zu jener Zeit allgemein gefühltes Bedürfniß befriedigte, fand daher den verdienten Beifall, und die Stimmen derjenigen, welche aus Neid und Eifersucht dasselbe wegen einzelner Unrichtigkeiten oder Lücken angriffen, konnten nicht durchdringen. Bald folgten Auszüge aus dem großen Werke, zuerst von Conrad Lykosthenes (Wolfhart): Elenchus scriptorum omnium etc. (Basil. 1551. 4.), unbrauchbar. Besser ist die Arbeit von Josias Simmler, welche mehre Zusätze theils von Geßner, theils von Simmler enthält: Epitome Bibliothecae Conradi Gesneri, conscripta primum a Conrado Lycosthene; nunc denuo recognita et plus quam bis mille autorum accessione locupletata per *Josiam Simlerum*, Tigurinum. (Tiguri 1555. fol.) Zugleich wurden die Zusätze unter dem Titel: Appendix Bibliothecae universalis besonders abgedruckt Tiguri 1555. fol. Lange nach Geßner's Tode gab Johann Jacob Fries eine neue Ausgabe heraus: Bibliotheca instituta et collecta primum a Conr. Gesnero; deinde in Epitomen redacta et novorum librorum accessione locupletata etc. per *Jo. Jacobum Frisium*, Tigurinum. (Tiguri M.D.LXXXIII. fol.) Diese Bearbeitung ist zwar die beste und enthält viele Ergänzungen, aber sie ersetzt das ursprüngliche Werk

Digitized by Google

keineswegs, indem auch hier viele der interessantesten Bemerkungen weggelassen sind. Geßner tadelt dies in dem Briefe an Turner an den Auszügen von Simmler und Lykosthenes; es sei dies wider seinen Willen geschehen, man hätte diese Bemerkungen kürzer fassen können, aber nicht ganz weglassen sollen. Der zweite Theil erschien unter dem Titel: Pandectarum sive partitionum universalium Conradi Gesneri Tigurini, medici et philosophiae professoris, libri XXI. (Tiguri 1548. fol.) Es sind indessen nur 19 Bücher; das 20., welches die medicinischen Schriften enthalten sollte, und dem er die möglichste Vollkommenheit zu verschaffen suchte, sodaß er noch in seinen letzten Lebensjahren daran arbeitete, ist niemals erschienen. Das 21., welches eine treffliche Encyklopädie der Theologie bildet, erschien unter dem Titel: Partitiones theologicae pandectarum universalium Conradi Gesneri liber ultimus (Tiguri 1549. fol.), mit einem alphabetischen Register über dieses und über die 19 ersten Bücher. — In diesem zweiten Theile erscheinen die im ersten alphabetisch aufgeführten, sowie noch viele andere Schriften systematisch nach den Wissenschaften geordnet, und zwar werden nicht blos die Titel der Bücher, sondern auch der Inhalt einzelner Abschnitte und kleinerer Abhandlungen, die irgend eine wichtigere Frage aus dem Gebiete der Wissenschaften beleuchten, aufgeführt, sodaß das Werk eine Uebersicht aller wichtigen Untersuchungen, mit deren sich der menschliche Geist in verschiedenen Zeiten beschäftigt hat, gewährte. — Das Werk hat außerdem noch einen besondern bibliographischen Werth durch die Zueignungen der einzelnen Bücher an die bedeutendsten Buchdrucker mit Anführung der von jedem gedruckten Bücher.

Kaum war der Druck des ersten Bandes der Bibliotheca vollendet, so reiste Geßner im Juli 1545 nach Augsburg, wohin ihn der reiche Beförderer der Künste und Wissenschaften, Graf Jacob Fugger, einladen ließ, der ihm den Unterricht seiner Söhne und Enkel und die Beaufsichtigung seiner reichen Bibliothek anzuvertrauen wünschte. Die Anerbietungen, welche ihm dort gemacht wurden, waren für den immer noch unter ökonomischem Drucke lebenden Mann in der That lockend genug, und ihr Gewicht wurde noch durch die Benutzung einer solchen Bibliothek und die Aussicht auf Reisen nach Italien verstärkt. Aber die Liebe zur Heimath und für die reformirte Religion, die ihn leicht in Collisionen mit dem strengkatholischen Grafen hätte bringen können, überwog, und Geßner kehrte im August nach Zürich zu seinen literarischen Arbeiten zurück. Indessen war ihm diese Reise theils durch Anknüpfung neuer Bekanntschaften, z. B. mit Peutinger, Xystus Betuleius, Amerfort, sehr nützlich, theils durch die Kenntniß des Inhalts von Fugger's Bibliothek, sowie derjenigen der Stadt Augsburg. Die letztere enthielt eine zwar kleine Zahl vortrefflicher griechischer Handschriften. Aus ersterer erhielt er die damals noch nicht gedruckte Naturgeschichte der Thiere des Aelianus. Noch im nämlichen Jahre besorgte er die Herausgabe einiger poetischer und prosaischer Schriften des Antonius Thylesius, theils wegen deren reiner Latinität, theils weil Thylesius, Professor zu Mailand, einst der Lehrer seiner eigenen Lehrer, Johann Jacob Ammann's und Rudolf Colin's, gewesen war. (*Antonii Thylesii Consentini* opuscula aliquot. Basileae, apud Jo. Oporinum, 1545. 8.) Gleichzeitig beschäftigte ihn die Kritik und Uebersetzung einiger griechischer Manuscripte, welche ihm sein Jugendfreund, Johannes Fries, aus der Bibliothek von Mendoza zu Venedig gebracht hatte. Sie erschienen unter dem Titel: Hoc volumine continentur: Sententiarum sive capitum, theologicorum praecipue, ex sacris et profanis libris, Tomi tres, per Antonium et Maximum Monachos olim collecti. Antonii loci Melissa inscripti numero sunt 175, Maximi vero 71. — Abbae Maximi, philosophi, confessoris et Martyris, Aphorismorum seu capitum de perfecta charitate et aliis virtutibus christianis ad Elpidium presbyterum Centuriae IIII. Theophili sexti Antiocheni episcopi de Deo et fide christianorum contra gentes institutionum libri tres ad Autolycum. Tatiani Assyrii, Justini Martyris discipuli, oratio contra Graecos (Tiguri 1546. fol.) und gleichzeitig der griechische Text in einem besondern Foliobande. Die Uebersetzung des ersten Theiles der Melissa und der Rede des Tatianus, sowie die Anmerkungen dazu sind von Geßner. Diese Anmerkungen schrieb er in wenigen Tagen; ein neuer Beweis seiner großen Gelehrsamkeit. Das Uebrige ist von Andern übersetzt nach Geßner's Brief an Turner. Die Melissa ist eine Sentenzensammlung aus der heiligen Schrift und den griechischen Kirchenvätern. Die Ausgabe des griechischen Textes, wovon bis dahin nur die Centuriae des Maximus gedruckt worden waren, dedicirte Geßner den beiden Bürgermeistern zu Augsburg, Johannes Welser und Jacob Herbrot, und dem Rathe, und sandte ihnen durch einen eigenen Boten drei schöngebundene Exemplare, wovon eins auf der Stadtbibliothek sollte deponirt werden. Allein wider Erwarten erhielt er nicht die geringste Entschädigung für seine Auslagen, indem die namentliche Erwähnung der beiden Bürgermeister eine unbegreifliche Eifersucht erregt hatte, sodaß der mit Bullinger in Correspondenz stehende Stadtschreiber Georg Lätus (Fröhlich) diesem schrieb, wenn Geßner in Zukunft dem Rathe zu Augsburg etwas dedicieren wolle, so möge er sich hüten, die Namen der Bürgermeister anzuführen, sondern einfach schreiben: Consulibus et Senatui. Das Einzige, was Geßner dabei gewann, war, daß ihm im folgenden Jahre zwei griechische Manuscripte, welche Schriften des Dioscorides, des Aelianus und des Aeneas Gazeus Dialogus de immortalitate animarum enthielten, zur Benutzung gesandt wurden.

Doch auch diese Schriften waren wieder nur untergeordnete Beschäftigungen. Seine Hauptaufgabe war nun neben der Ausarbeitung der schon angeführten Pandectae die Vorbereitungen für ein großes zoologisches Werk. Von allen Seiten sammelte er Beiträge dazu. Aus der Ferne sandten ihm seine Freunde Beschreibungen und Zeichnungen. Im Fragen bei Fremden und

Digitized by Google

Einheimischen war er unermüdlich, und zwar nicht blos bei Gelehrten, sondern auch bei Jägern, Fischern, Hirten u. s. w. Er sagt selbst, daß er ungefähr 250 Schriftsteller in verschiedenen Sprachen durchgelesen und für diesen Zweck ausgezogen habe. Seine Redlichkeit zeigt sich auch in der dankbaren Erwähnung aller derer, die ihm Beiträge sandten. Er hatte sich große Geschicklichkeit und Fertigkeit im Zeichnen erworben, und die Genauigkeit und Richtigkeit aller Zeichnungen, die er selbst nach der Natur verfertigt hat und nach denen er die trefflichen Holzschnitte fertigen ließ, verdient noch heutzutage hohe Achtung. Wo er bei ihm zugesandten Zeichnungen Zweifel hat, bemerkt er ausdrücklich. Uebrigens sagt er selbst, seine Absicht sei eher gewesen zu sammeln und ein Repertorium zu geben, als auszuwählen, was damals, wo die Naturgeschichte noch in ihrer Kindheit lag, allerdings ein ausgezeichnetes Verdienst war. Daß er aber nicht bloßer Sammler war, zeigt eine Menge trefflicher Bemerkungen, besonders auch über seltenere Thiere. Nach seinem Plane sollte das ganze Werk aus sechs Büchern bestehen: a) von den lebendiggebährenden vierfüßigen Thieren; b) von den Eier legenden vierfüßigen Thieren; c) von den Vögeln; d) von den Fischen und Wasserthieren; e) von den Schlangen und f) von den Insekten. Das letzte Buch hat er jedoch nicht ausgearbeitet, doch fanden sich unter seinem Nachlasse merkwürdige Zeichnungen einzelner Insekten. Auch das fünfte Buch konnte er nicht mehr vollenden, und dasselbe kam erst lange nach seinem Tode heraus im J. 1587. Die Thiere sind nach den lateinischen Namen alphabetisch geordnet; auf diese Weise glaubte er bei dem damaligen Zustande der Naturgeschichte nützlicher zu werden, als durch eine systematische Anordnung; doch führt er oft unter einem Geschlechtsnamen auch die verschiedenen Arten an. Bei jedem Thiere zerfällt die Beschreibung in acht Rubriken: a) die Namen in verschiedenen Sprachen, hebräisch, arabisch, chaldäisch, türkisch, persisch, griechisch, lateinisch, italienisch, spanisch, französisch, teutsch, englisch, slawisch, soviel er bei jedem zusammenbringen konnte, zuweilen schuf er selbst neue teutsche, griechische oder lateinische Namen; b) gibt er die Himmelsgegenden an, wo sich jedes Thier aufhält, die Verschiedenheiten, die durch den verschiedenen Aufenthaltsort bewirkt werden, und die Arten; ferner die Beschreibung des Körpers, die Größe und alle einzelnen Theile, sowol die innern als die äußern; c) die natürlichen Verrichtungen, die Ernährung und Fortpflanzung, und was an dem Thiere darauf Bezug hat; die Lebensweise, die Art der Bewegung, die Krankheiten, besonders der Hausthiere und deren Behandlung, und die gewöhnliche Lebensdauer; d) das Naturell jedes Thieres. Die fünfte, sechste und siebente Rubrik handeln von der mannichfaltigen Benutzung der Thiere und ihrer Theile für den Ackerbau, Düngung, Kleidung, Speise, Arzneimittel u. s. w. Die achte endlich ist sprachlichen und historischen Inhalts und enthält ungewohnte oder poetische und erdichtete Namen, Etymologien und figürliche Anwendung der Namen; Epitheta, Namen von Naturkörpern oder Menschen und Gegenden, die von einem Thiernamen hergenommen sind; ferner Erzählungen und Fabeln von Thieren, Vorbedeutungen, Ungeheuer, Verhältniß zu religiösen Vorstellungen und Gebräuchen, Sprüchwörter u. s. w. Bei jeder Rubrik schaltet Geßner ein, was ältere und spätere Schriftsteller darauf Bezügliches geschrieben haben, und fügt eine Menge eigener Beobachtungen und Mittheilungen seiner Freunde bei. Besonders verdienen seine Bemerkungen über diejenigen Thiere, die er selbst zu beobachten Gelegenheit hatte, noch immer Beachtung. Außereuropäische Thiere konnte er damals nur in geringerer Zahl aufführen, und deren Abbildungen mußten fehlerhaft ausfallen. Indessen ist seine Naturgeschichte der Thiere in der That die Grundlage der ganzen neuern Zoologie, und wenn er auch noch keine systematische Classificatien der Geschlechter und Arten aufstellte, so deutet er doch oft die wahren Verhältnisse derselben mit großem Scharfsinne an. Das Werk ist oft ausgeschrieben worden, ohne daß sein Name genannt wurde. Es erschien in folgenden Abtheilungen: 1) *Conradi Gesneri* medici Tigurini Historiae Animalium Lib. I. de Quadrupedibus viviparis. (Tiguri apud Christ. Froschoverum. Anno M.D.LI. fol.) 1104 Seiten ohne die Vorrede und die Register. 2) Lib. II. de Quadrupedibus Oviparis. (Tiguri M.D.LIIII. fol.) 110 Seiten und 27 Seiten Appendix. 3) Lib. III. qui est de Avium natura (Tiguri M.D.LV.), ohne die Register 779 S. 4) Lib. IIII. qui est de Piscium et aquatilium animantium natura. Cum iconibus singulorum ad vivum expressis fere omnib. DCCVI. Continentur in hoc Volumine, Gulielmi Rondeletii quoque, et Petri Bellonii de Aquatilium singulis scripta. (Tiguri M.D.LVIII.) 1297 S. 5) Liber V. qui est de Serpentum natura, adjecta est ad calcem scorpionis insecti historia. (Tiguri M.D.LXXXVII.) — Die Abbildungen wurden dann noch besonders herausgegeben, und auch ausgemalte Exemplare, mit deren Ausführung aber Geßner nicht zufrieden war, besorgt. Die Thiere sind hier nicht alphabetisch, sondern nach Classen und Gattungen geordnet. Auch sind mehre Abbildungen, sowie neue Bemerkungen und Benennungen, die in dem Hauptwerke nicht vorkommen, mitgetheilt. Icones animalium quadrupedum, quae in historiis animalium Conr. Gesneri describuntur, cum nomenclaturis lat., ital., gall. et germanicis. (Tiguri, apud Christ. Froschoverum, 1553. fol., und vermehrte Ausgabe 1560.) Icones avium. (Ibid. 1555. fol., und vermehrte Ausgabe 1560.) Icones animalium aquatilium. (Ibid. 1560. fol.) — Diese Sammlung der Bilder ist selten. Eine Ausgabe zu Heidelberg hat weit geringern Werth. Auch die vollständige Originalausgabe der historia animalium ist selten, besonders fehlt oft der fünfte Theil. Uebersetzungen und Auszüge durch Andere gibt es mehre.

Neben den zoologischen Forschungen gingen auch immer botanische und mineralogische her. Schon 1549 oder 1550 muß er zum ersten Male den Pilatusberg bei Luzern bestiegen haben; zum zweiten Male 1555 im August. Dort fand er zuerst die sogenannte Mondmilch

Digitized by Google

(oder Montmilch, Bergmilch; eine Zersetzung von Kalkspath oder Niederschlag kalkhaltiger Wasser). In diesem Jahre erschien nun: *Conradi Gesneri* medici de raris et admirandis herbis, quae sive quod noctu lucceant, sive alias ob causas Lunariae nominantur, commentariolus; et obiter de aliis etiam rebus quae in tenebris lucent. Inseruntur et Icones quaedam herbarum novae. — Ejusdem descriptio montis fracti, sive montis Pilati, juxta Lucernam in Helvetia. His accedunt Jo. du Choul G. F. Lugdunensis, Pilati Montis in Gallia descriptio. Jo. Rhellicani Stockhornias, qua Stockhornus mons altissimus in Bernensium Helvetiorum agro versibus heroicis describitur. (Tiguri 4. [1555.].) Die Schrift enthält die Beschreibung einer Anzahl von Pflanzen, die vor Geßner noch nie beschrieben waren. Auch ist ein Verzeichniß der auf dem Pilatus wachsenden Pflanzen beigefügt. Für seine naturhistorischen Forschungen wollte er 1551 eine Reise an die Küsten der Nordsee unternehmen; allein als er in Strasburg angekommen war, wo er sich auf dem Rheine einschiffen wollte, nöthigte ihn der eben ausgebrochene Krieg des Kurfürsten Moritz und Heinrich's II. von Frankreich gegen den Kaiser, sein Vorhaben aufzugeben. Um auch für die Heilkunst nützlich zu sein, die damals noch von vielen Aerzten als Geheimniß betrachtet wurde, sodaß sie um größern Gewinns willen ihre Receepte verheimlichten, arbeitete er eine Sammlung alles dessen aus, was er in Schriften verschiedener Sprachen gefunden oder selbst über Arzneimittel und deren chemische Bereitung entdeckt hatte und was ihm von seinen vielen Freunden war mitgetheilt worden. Unter dem erdichteten Namen Euonymus gab er dieselbe im J. 1554 zum ersten Male heraus. Er sagt in der Vorrede, daß er Vieles, was bis dahin geheim gewesen, zum Gemeingute der Aerzte machen wolle. Der Titel ist: Thesaurus Evonymi Philiatri de remediis secretis, liber physicus, medicus et partim etiam chymicus, et oeconomicus in vinorum diversi saporis apparatu, medicis et pharmacopolis omnibus praecipue necessarius, nunc primum in lucem editus (Tiguri per Andream Gessnerum F. 1554. 8.) mit eingedruckten Abbildungen von Destillir- und andern Apparaten. Da diese Schrift großen Beifall fand und der Verfasser bald errathen wurde, so besorgte er unter seinem Namen, wahrscheinlich 1558, eine neue Ausgabe, die weder den Druckort, noch die Jahrzahl angibt, aber Froschauer's Druckerzeichen hat, und sammelte auch nachher Beiträge, die dann von seinem Freunde, dem zürcherischen Arzte Kaspar Wolf, als zweiter Theil des Euonymus 1569 herausgegeben wurden. Ins Jahr 1552 wird allgemein, auch von Geßner selbst in dem Briefe an Turner, eine Sammlung von alten Concilienbeschlüssen und andern kleinen Schriften aus den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche gesetzt, die zu Zürich in Folio erschien, mit dem Titel: Theologorum aliquot Graecorum veterum orthodoxorum libri Graeci et iidem latinitate donati, quorum plerique partim latine partim gracce antehac non sunt editi, ohne Jahrzahl. Dagegen hat die Vorrede des Druckers Andreas Geßner, die Jahrzahl 1559, und die einzelnen Schriften haben die Zahlen 1559 und 1560. Der Irrthum scheint dadurch entstanden, daß die Citation (Psal. LII) unter der Vignette des Titels, welche die Stelle aus Psalm 52 zur Umschrift hat: Ego sicut oliva etc., für die Jahrzahl angesehen wurde. Zu dieser Sammlung hat Geßner aus einem Manuscripte, das er von Augsburg erhielt, beigetragen den griechischen Text von Aeneae Gazei Platonici Theophrastus sive de animarum immortalitate; seener Ignatii Martyris et episcopi Antiocheni epistolae duodecim, und die Uebersetzung und Anmerkungen zu Athenagorae Apologia. Im Jahre 1552 erschien zu Strasburg eine lateinische Uebersetzung des Kräuterbuchs von Hieronymus Tragus (Bock, Arzt und Prediger im Zweibrückischen), welcher Geßner einen Catalogus rei herbariae scriptorum beifügte, mit Beurtheilung ihrer Werke. Diese Arbeit lenkte seine Thätigkeit neuerdings auf die Botanik, welcher er von jetzt an einen großen Theil seiner Zeit widmete. Er zeichnete selbst und zwar mit großem Geschicke nicht nur die Umrisse der Pflanzen, sondern er richtete seine Aufmerksamkeit mit unermüdlichem Fleiße auf die Blüthen, die Befruchtungsorgane und die Samenkörner, und entdeckte mit seinem in der Nähe scharfen Auge Manches, was in der neuern Zeit nur durch mikroskopische Untersuchungen näher erforscht ward. — Er hatte sich einen Garten angelegt, in welchem er sowol einheimische als fremde Pflanzen mit großer Sorgfalt zog, deren Haupttheile er nach der Natur zeichnete. Seine Arbeiten sollten zu einer neuen vermehrten Ausgabe des Tragus dienen, welche der Buchdrucker Richel zu Strasburg, früher Geßner's Schuler und ein großer Freund der Botanik, unternehmen wollte; derselbe unterstützte auch Geßner mit Geld zu botanischen Alpenreisen. Die neue Ausgabe des Tragus wurde jedoch verzögert, und als Geßner's botanische Sammlungen immer mehr anwuchsen, sodaß er schon im J. 1555 ungefähr von 1000 Pflanzen Abbildungen besaß, machte er den Plan, ein eigenes botanisches Werk zu bearbeiten. Zu einer andern botanischen Arbeit veranlaßte ihn 1553 der Tod des Uebersetzers von Tragus, Professors Kyber in Strasburg. Derselbe hatte ein botanisches Lexikon unvollendet hinterlassen. Geßner übernahm nach seinem Wunsche die Vollendung und fügte Tabellen bei, welche die Pflanzen nach den Verschiedenheiten der Blüthen aufführen; dann folgen andere, worin sie in alphabetischer Ordnung erscheinen, mit Angabe der Zeit, wann sie blühen, und endlich einige, welche für jeden Monat die dann zu sammelnden Pflanzen angeben. (Lexicon rei herbarine trilingue — per *Dav. Kyberum.* item: Tabulae collectionum in genere et particulatim per XII menses, in usum pharmacopolarum conscriptae per *Conr. Gesnerum.* [Argentinae 1553. 8.].) In ebendemselben Jahre erschien zu Venedig bei den Junta eine Sammlung von Beschreibungen italienischer Heilquellen, worin sich auch eine kleine Schrift von Geßner findet: De thermis et fontibus medicatis Helvetiae et Ger-

Digitized by Google

maniae, welche er jedoch nachher für mangelhaft erklärte, wobei er sich vornahm, eine vermehrte Ausgabe zu besorgen, die aber nicht zu Stande kam. — Im J. 1555 besorgte Geßner eine Sammlung von Schriftstellern über die Chirurgie: Chirurgia, hoc est, de Chirurgia scriptores optimi quique veteres et recentiores, plerique in Germania antehac non editi, nunc a Conr. Gesnero in unum conjuncti volumen. (Tig. 1555. fol. cum fig.) Beigefügt ist ein alphabetisches Verzeichniß derjenigen, welche durch Schriften oder durch die Praxis zu Ausbildung der Chirurgie beigetragen haben. Ferner eine Sammlung von Schriften medicinischen Inhalts verschiedener Verfasser: Enchiridion rei medicae triplicis, illius primum, quae signa ex pulsibus et urinis dijudicat; deinde therapeuticae de omni morborum genere curando singillatim; tertio dieteticae vel de ratione victus praesertim in febribus. (Tiguri 1555. 8.) Zwischen diese naturhistorischen und medicinischen Werke fällt eine kleine Schrift, die ein neuer Beweis der Vielseitigkeit seiner Bestrebungen für Beförderung der Wissenschaft ist. Die ausgebreitete Kenntniß alter und neuer Sprachen (griechisch, lateinisch, arabisch, hebräisch, französisch, italienisch und holländisch) und der Eifer für das Teutsche mußten den geistreichen Mann auf Vergleichungen und Beobachtungen über allgemeine Sprachlehre führen, die er in einer Schrift niederlegte, welche allerdings heutzutage nur noch als erster Versuch einer vergleichenden Sprachforschung bemerkenswerth ist, immerhin aber als Beispiel und Aufmunterung für Andere und durch manche scharfsinnige Bemerkungen sehr verdienstlich war. Beigefügt ist das Vaterunser in 22 Sprachen (Mithridates, sive de differentiis linguarum, tum veterum, tum quae hodie apud diversas nationes in toto orbe terrarum in usu sunt, observationes. (Tiguri 1555. 8.) Eine zweite Ausgabe Tiguri 1610 ist weit incorrecter. — Die Beförderung des Studiums der teutschen Sprache, deren Reichthum er auch im Mithridates preist, lag ihm sehr am Herzen. Daher unterstützte er auch seinen Mitbürger Josua Pictorius (Mahler) bei Ausarbeitung eines teutsch-lateinischen Wörterbuches, welches 1561 zu Zürich bei Froschauer in 8 gedruckt wurde. Dasselbe ist noch heutzutage für die Kenntniß der Mundarten der östlichen Schweiz wichtig und enthält viele Redensarten und Wörter, die seither verloren gegangen sind. In der Vorrede empfiehlt Geßner eindringlich das tiefere Studium der trefflichen Muttersprache; er macht auf die großen Veränderungen derselben seit Ottfried aufmerksam und weist auf den Ursprung des Teutschen aus dem Gothischen hin. Dabei spricht er mit Lebhaftigkeit den Wunsch aus, daß ein Teutscher auf ähnliche Weise, wie er es in seiner Bibliotheca universalis für die drei alten Sprachen gethan, auch für die teutsche Sprache ein literar-historisches Werk ausarbeiten möge und anerbietet zur Benutzung, was er darüber gesammelt habe. Auch die teutschen Eigennamen beschäftigten Geßner sehr. Einer seiner Freunde hatte ihm ein großes Verzeichniß solcher Namen gesandt, und er gab sich viele Mühe, die Bedeutung derselben ausfindig zu machen. Seine Sammlungen über die teutsche Literaturgeschichte, sowie die Erklärungen der Eigennamen, sind aber verloren gegangen. Im J. 1555 war der dritte Theil seines großen zoologischen Werkes erschienen, worauf 1556 eine neue, sehr verdienstliche Leistung für die Zoologie folgte, die Ausgabe der Werke des Aelianus: *Claudii Aeliani* Praenestini Pontificis et Sophistae — — opera, quae exstant, omnia graece latineque e regione — — partim nunc primum edita, partim multo quam antehac emendatiora in utraque lingua, cura et opera *Conradi Gesneri* Tigurini. (1556.) fol. Geßner hatte von dem Grafen Fugger zwei Handschriften der Schrift des Aelianus de natura animalium erhalten. Der griechische Text war noch nie gedruckt worden, hingegen war 1533 eine lateinische Uebersetzung von Petrus Gyllius zu Lyon aus einer unvollständigen Handschrift herausgekommen. Diese Uebersetzung, sowie diejenigen des Vultejus und anderer von den übrigen Schriften des Aelian berichtigte und ergänzte Geßner und ließ zugleich nach sorgfältiger Durchsicht den vervollständigten griechischen Text abdrucken. Nachher arbeitete er ausführliche Anmerkungen aus, welche ungedruckt blieben, bis Hagenbuch (s. d. Art.) sie an Abraham Gronov sandte. Sie finden sich in dessen Ausgabe der Variae Historiae (Lugd. Bat. 1731.) und des Werkes de natura animalium. (Lond. 1744.) — Im nämlichen Jahre 1556 erschien eine kleine Schrift: Sanitatis tuendae praecepta, litteratis praecipue et qui minus exercentur necessaria. Contra luxum conviviorum. Contra notas astrologicas ephemeridum de secandis venis. (Tig. 1556. 8.) Schon Geßner erhob sich gegen die abergläubische Beobachtung der Kalenderzeichen bei Aderlässen. — Da damals der vierte Theil seines zoologischen Werkes mit Sehnsucht erwartet wurde, so gab er gewissermaßen als Einleitung heraus: *P. Ovidii Nasonis* halieuticon, hoc est, de piscibus libellus, multo quam antehac emendatior et scholiis illustratus. Emendantur et Plinii aliquot loca. Accedit aquatilium animantium enumeratio juxta Plinium, emendata et explicata ordine alphabetico. Eorum nomina germanica eodem ordine. (Tig. 1556. 8.) Auch die botanischen Studien gingen immer neben den übrigen Arbeiten fort. So gab er 1557 zu Basel eine kleine Schrift heraus: De stirpium aliquot nominibus vetustis, epistolae duae Melchioris Guilandini (Wieland aus Preußen, Professor der Botanik zu Padua) et Conr. Gesneri. Im folgenden Jahre besorgte er eine Ausgabe des griechischen Textes und der Uebersetzung von M. Antonini Philosophi de se ipso seu vita sua Lib. XII. et Marini Neapolitani liber de Procli vita et felicitate. (Tig. 1558. 8.)

Bis jetzt war Geßner's ökonomische Lage immer noch sehr beschränkt geblieben. Der Gehalt seiner Professur war noch gleich gering, und als er 1554 zum ersten Stadtarzte ernannt wurde, erhielt er nur 20 Gulden Zulage. Allerdings brachte ihm seine außerordentliche literarische Thätigkeit einigen Gewinn, aber zugleich

Digitized by Google

mehrten sich auch die Ausgaben für Bücher und naturhistorische Sammlungen aller Art. Seine Praxis als Arzt suchte er nicht auszubreiten; er wäre dadurch an seinen Studien gehindert worden. Ueberdies nöthigte ihn seine durch die ununterbrochene Anstrengung schon sehr erschöpfte Gesundheit zu mancher Ausgabe. Er mußte auch seine greise Mutter unterhalten und andere arme Verwandte unterstützen. Um nicht mit seinen Sammlungen hin und her ziehen zu müssen, war er genöthigt gewesen, ein Haus anzukaufen, sowie einen kleinen Garten für seine botanischen Studien. Letztern hatte er jetzt wieder verkauft, um aus dem Erlöse sein Haus besser einzurichten und für seine immer wachsenden Sammlungen und die reiche Bibliothek einen großen Saal zu gewinnen. Im J. 1558 richtete nun Geßner ein ausführliches Schreiben an Bullinger, worin er seine ganze Lage offen darstellt. Eine Bittschrift, die er dann an den Rath sandte, zeigt, daß er schon 1554 bei seiner Erwählung zum Stadtarzte erklärt hatte, daß er mit dem geringen Gehalte nicht leben könne und deswegen zum Bücherschreiben genöthigt, dagegen aber bereit sei, wenn ihm ein besserer Gehalt angewiesen werde, seinem ärztlichen Berufe mehr obzuliegen. Damals waren aber seine Vorstellungen ohne Erfolg. Durch das erneuerte Bittschreiben und Bullinger's Bemühungen wurde endlich ein volles Kanonicatseinkommen für ihn ausgewirkt, das ihn nun allerdings in eine behaglichere Lage versetzte, aber die durch Nachtwachen und übermäßige Anstrengung geschwächte Gesundheit nicht mehr herstellen konnte. — Kurz vorher war der vierte Theil seines zoologischen Werkes herausgekommen, und er hatte denselben nach dem Wunsche seiner Freunde, Julius Alexandrinus und Amerfort, Leibärzten Ferdinand's I., diesem Kaiser dedicirt. Da nun der Kaiser während des Reichstags zu Augsburg 1559 den Wunsch äußerte, den Verfasser persönlich kennen zu lernen, so wurde Geßner im Namen des Kaisers zu einem Besuche eingeladen und dort sehr ehrenvoll empfangen. Der Kaiser, der große Neigung für die Naturwissenschaften besaß, unterhielt sich mit ihm über eine Stunde, und äußerte sich auch nachher sehr günstig über ihn. Die Reise war ihm auch durch mehre neu angeknüpfte Verbindungen nützlich. Im nämlichen Sommer machte er noch eine Reise nach Strasburg und hielt sich dann 8—10 Tage in den Bädern zu Baden im Aargau auf, wo er nun jedes Jahr Erleichterung für seine Gichtschmerzen suchte. Noch vor der Reise nach Augsburg gab er heraus: **Hannonis Carthaginensium ducis navigatio, qua maximam Libycae orae partem ultra Herculis columnas lustravit, e graeco sermone in latinum, Conrado Gesnero interprete, nunc primum conversa. Adjecta sunt etiam scholia** (Tiguri 1559. 8.), und im nämlichen Jahre übersetzte er eine Schrift des griechischen Arztes Xenokrates: **Jani Dubravii de Piscinis et piscium, qui in eis aluntur naturis Libri V. Item Xenocratis de alimento ex aquatilibus. Graece et lat. cum scholiis *Conr. Gesneri*.** (Tig. 1559. 8.) Im folgenden Jahre kaufte Geßner ein größeres Stück Landes an, auf welchem er wieder einen botanischen Garten anlegte; denn von jetzt an waren botanische Studien seine Hauptbeschäftigung, obschon er dazwischen auch andere Schriften bearbeitete. Das Jahr 1560 war indessen sehr ungünstig. Die Gichtschmerzen wurden so heftig, daß er geraume Zeit weder stehen, noch sitzen konnte. Einigermaßen hergestellt, kehrte er von Baden zurück. Da sich aber das Uebel im folgenden Jahre wieder zeigte, so entschloß er sich, die Bäder zu Bormio (Worms, eine Landschaft, die damals unter der Herrschaft von Bündten stand) zu besuchen. Der Erfolg war günstig, sodaß er mehre Gegenden Graubündtens besuchen, die dortigen Heilquellen näher kennen lernen und Pflanzen und Mineralien, auf Bergen und in Thälern sammeln konnte, erstere theils getrocknet, theils zu Verpflanzung in seinen botanischen Garten. Noch ehe er diese Reise unternahm, gab er unter dem Namen **Conradus Bolovesus** eine kleine Schrift heraus über eine feurige Lufterscheinung, wahrscheinlich ein sehr starkes Nordlicht, das in der Nacht des 28. Dec. 1560 in einem Theile der Schweiz und Teutschlands war beobachtet worden (gewöhnlich wird dafür das Jahr 1561 gesetzt, weil das Jahr mit Weihnachten angefangen wurde): **Historia et interpretatio prodigii, quo coelum ardere visum est per plurimas Germaniae regiones ineunte anno Domini M.D.LXI. die tertio a natali dominico, qui pueris dedicatus est. Et de aliis quibusdam prodigiis veteribus ac novis. Conrado Boloveso Fridemontano authore. 8. s. a. et l.** Daß Geßner in dem Meteor eine Vorbedeutung bevorstehenden Unglücks sah, war der Zeit, worin er lebte, angemessen. In ebendemselben Jahre erschienen zu Strasburg die hinterlassenen Schriften des Valerius Cordus. Dieser gelehrte teutsche Botaniker (geb. 1515) war während einer Reise nach Italien 1544 zu Rom gestorben. Seine Schriften wurden an Geßner gesandt, mit der Bitte, die Herausgabe zu besorgen. Er berichtigte und ergänzte das Werk und fügte Abbildungen von Pflanzen bei, sowie eine kleine Schrift von Aretius (Marti zu Bern) und eine von ihm selbst verfertigte Schrift über die damals existirenden botanischen Gärten, vorzüglich Teutschlands und der Schweiz, worin manche der darin gezogenen Pflanzen angeführt und Anweisungen zur Pflege derselben gegeben werden, oft mit Angabe der Orte, wo sie wild wachsen. Auch findet man darin manche Beobachtungen, die er auf den rhätischen Alpen gemacht hatte, sowie die Namen vieler sonst unbekannter Botaniker jener Zeit. Indessen klagt Geßner über den nachlässigen Druck der ganzen Sammlung, und daß die letzten Correcturen, die er dem Drucker sandte, nicht fein benutzt worden. Da ihm dann das fünfte Buch der historia stirpium des Cordus erst später zukam, so nahm er sich vor, das Ganze für eine neue Ausgabe zu bearbeiten, welche aber nicht mehr zu Stande kam. Aber trotz der Fehler gehörte diese Sammlung zu den wichtigsten botanischen Werken jener Zeit. (**Valerii Cordi Simesusii annotationes in Pedacii Dioscoridis Anazarbei de medica materia libros V. longe aliae quam antehac**

Digitized by Google

suat evulgatae. Ejasdem Cordi historiae stirpium lib. IIII. posthumi nunc primum in lucem editi, adjectis etiam stirpium iconibus: et brevissimis annotatiunculis. Sylva, qua rerum fossilium in Germania plurimarum, metallorum, lapidum et stirpium aliquot rariorum notitiam brevissime persequitur, nunquam hactenus visa. De artificiosis extractionibus liber. Compositiones medicinales aliquot non vulgares. His accedunt: Stocchornii et Nessi in Bernatium Helvetiorum ditione montium, et nascentium in eis stirpium, descriptio Benedicti Aretii, Graecae et hebraicae linguarum in schola Bernensi professoris clarissimi. Item Conradi Gesneri de hortis Germaniae liber recens una cum descriptione Tulipae Turcarum etc. Omnia summo studio atque industria doctiss. atque excellentiss. viri Conradi Gesneri medici Tigurini collecta et praefationibus illustrata. 1561. fol.) Zu der neuen Ausgabe des Galenus (Basel 1561 u. 1562. 4 Bde. Fol.) schrieb Geßner Prolegomena, worin er das Leben des Galenus beschreibt und ein Verzeichniß der Ausleger seiner Schriften, sowie anderer Schriftsteller beifügt, welche die Lehren des Galenus erläutert oder bekämpft haben, mit eigenen wichtigen Bemerkungen und Kritiken dieser Schriftsteller. Wahrscheinlich ins Jahr 1562 fällt auch folgende Schrift: Cassii Jatrosophistae naturales et medicinales quaestiones Conrado Gesnero interprete; eaedem graece. Catalogus medicamentorum simplicium et parabilium, quae pestilentiae veneno adversantur, authore Antonio Schaeebergero. (Tiguri s. a. 8.) (Dieser Arzt Schneeberger, von Zürich gebürtig, sandte ihm von Krakau, wo er sich aufhielt, auch Beiträge zu seiner Pflanzensammlung.) Wie Geßner sich vorher der Werke des Valerius Cordus angenommen hatte, so zeigte er jetzt dieselbe Pietät in Erfüllung eines Wunsches seines Freundes, des augsburgischen Arztes Johannes Moibonus, der sterbend verlangt hatte, daß seine unvollendete Bearbeitung einer Schrift des Dioscorides zur Herausgabe an Geßner gesandt werde. Dieser vollendete die Uebersetzung im J. 1563, obschon er dadurch in seinen botanischen Arbeiten unterbrochen wurde, und sorgte dafür, daß das Honorar ganz ungeschmälert den Kindern seines Freundes zukam. Es erschien dann unter dem Titel: *Εὐπόριστα* Pedacii Dioscoridis Anazarbei ad Andromachum; hoc est, De curationibus morborum per medicamenta paratu facilia Libri II., graece et latine, partim a Jo. Moibonio medico Augustano, partim vero post hujus mortem a Conrado Gesnero in linguam latinam conversi: adjectis ab utroque interprete Symphonüs Galeni aliorumque graecorum medicorum (Argentinae 1565.) Im J. 1562 schrieb Geßner dann den Brief an den Engländer Turner, worin er nach dessen Wunsche das Verzeichniß der von ihm herausgegebenen Schriften gibt, sowie derjenigen, für welche er Vorarbeiten gemacht, zu deren Mittheilung er seine Geneigtheit gegen jeden erklärt, der die Ausarbeitung übernehmen wolle. (*Conradi Gesneri* de libris a se editis epistola ad Guilielmum Turnerum, Theologum et medicum excellentissimum in Anglia. [Tiguri 1562. 8.]). Derselbe ist auch Geßner's Lebensbeschreibung von Josias Simmler beigedruckt (Tiguri 1566.), hat aber dort ein fehlerhaftes Datum M.D.LVII statt M.D.LXII. Simmler hat in einem Corollarium noch einige später erschienene Schriften, sowie Einiges über Geßner's literarischen Nachlaß beigefügt. Im J. 1562 veranstaltete er auch eine neue Ausgabe folgender Werke: Santis Ardoyni Pisaurensis medici de venenis libri octo, cum tribus ejusdem argumenti Ferdinandi Ponzetti Cardinalis. (Basil. 1562. fol.) Dann gab er 1563 mit einer Vorrede heraus: Ars Magirica, hoc est, Coquinaria, de cibariis, ferculis, opsoponiis, alimentis et potibus diversis parandis, eorumque facultatibus. Liber Jodoco Willichio Reselliano, Medico et Theologo, Academiae Francfordianae cis Viadrum professore doctissimo, auctore, nunc primum editus. Huic accedit Jacobi Bifrontis Rhaeti de operibus lactariis epistola. (Tig. 8. [1563.].) Er sagt indessen selbst, er habe die Ausgabe mehr dem Buchdrucker zu Gefallen besorgt, als daß er das Buch billige, indessen habe er Einzelnes dabin berichtigt. In demselben Jahre erschien die kleine Schrift: *Conradi Gesneri* de anima liber, sententiosa brevitate, veluti per tabulas et aphorismos ut plurimum conscriptus, philosophiae et medicinae studiosis accommodatus. Nunc primum editus. (Tiguri 1563. 8.) Die letzte seiner Schriften, die er noch selbst herausgegeben hat, ist folgende: *Conr. Gesneri* de rerum fossilium, lapidum et gemmarum genere, figuris et similitudinibus liber, non solum medicis sed omnibus rerum naturae et philologiae studiosis utilis et jucundus futurus (Tiguri 1565. 8.), mit vielen Abbildungen. Sie findet sich bei einer Sammlung von Abhandlungen anderer Verfasser, welche Geßner mit eigenen Zusätzen herausgab: De omni rerum fossiliam genere, gemmis, lapidibus, metallis et hujusmodi, libri aliquot, plerique nunc primum editi. Opera *Conradi Gesneri*. (Tiguri 1565. 8.) Durch Geßner's Schrift wurde die Aufmerksamkeit der Naturforscher auch auf Versteinerungen und Krystalle gerichtet. Er war auch der Erste, der eine Naturgeschichte der Korallenthiere versucht hat, und man sieht aus seinen Briefen, daß er sich oft mit Mineralogie beschäftigte, allerlei Versuche mit Metallen und mit Salzen, die er aus verschiedenen Mineralwassern zog, anstellte, und daß ihm die Elektricität mehrer Edelsteine nicht unbekannt war. Zu vollständigerer Würdigung von Geßner's schriftstellerischer Thätigkeit müssen aber auch die erst nach seinem Tode, zum Theil durch seinen Schüler und Freund, den zürcherischen Arzt Kaspar Wolf, zum Drucke beförderten Arbeiten angeführt werden. Diese sind: Moschionis de mulierebribus affectibus liber unus; cum Conr. Gesneri scholiis et emendationibus nunc primum editus graece opera *Caspari Wolphii*, Tigurini. (Basil. 1566. 4.) — Evonymus de remediis secretis liber secundus; nunc primum opera *Casp. Wolphii* in lucem editas. (Ti-

Digitized by Google

guri 1569. 8. et Francof. 1578. 8.) — Epistolarum medicinalium libri tres. His accesserunt aconiti primi Dioscoridis asseveratio et de oxymelitis elleborati utriusque descriptione et usu libellus. Omnia nunc primum per *Casp. Wolphium* in lucem edita. (Tiguri 1577. 4.) Die Sammlung enthält 226 Briefe, zwar ungeordnet, aber für Geßner's Lebensgeschichte, für die Literaturgeschichte seiner Zeit und für die Medicin und Botanik wichtig. Epistolarum Medicinalium liber IV. (Vitebergae 1584.) Achtundzwanzig Briefe an den Arzt Kenntmann, botanischen Inhalts, nebst einigen unedirten wieder abgedruckt in Geßner's Lebensbeschreibung von Hanhart. Epistolae a Casparo Bauhino nunc primum editae. (Basileae 1598.) Endlich ist auch noch ein einzelner Brief 1830 durch Treviranus der Sammlung der Briefe von Clusius beigefügt worden. — Achillis Pirminii Gassari aphorismorum Hippocratis methodus nova, primum quinque libris distincta; Conr. Gesneri vero opera illustrata. Opera *Casp. Wolphii*. (Sangalli 1584. 8.) — Dominici Massarii Vincentini de ponderibus et mensuris medicinalibus libri tres. — — Ante annos 60 in Italia editus primum, nunc vero ab innumeris mendis Conradi Gesneri opera repurgatus. Huic accedunt etiam alia quaedam ejusdem argumenti, — omnia studio *Caspari Wolphii*, medici Tigurini in lucem data. (Tiguri 1584. 8.) — Endlich: Conradi Gesneri Physicarum meditationum, annotationum et scholiorum lib. V. Nunc recens ex variis Gesnerianae diligentiae relictis schedis et libris studiose collecti, methodice dispositi et conscripti per *Casp. Wolphium* Tigurinum medicum. (Tiguri 1586. fol.) Dieses Werk enthält Geßner's Erläuterungen zu Aristoteles, die er in seinen Collegien vortrug. — Das fünfte Buch der historia animalium ist oben angeführt worden.

Daß Geßner keine ausgebreitete ärztliche Praxis suchte, ist früher gesagt worden, aber seine Hilfe verweigerte er nie und es werden mehre sehr gelungene Kuren von ihm angeführt. Seine medicinischen Schriften sind nur kleinere Abhandlungen, aber seine Briefe sind sehr wichtig. Besonders in diesen zeigt sich, wie sehr er sich über so viele Vorurtheile seiner Zeit erhob. Albrecht von Haller [4]) führt eine Reihe von Arzneimitteln an, die Geßner theils zuerst anwandte, theils gegen damals allgemein verbreitete Ansichten vertheidigte, und die auch die neuere Heilkunst benutzt; z. B. das Opium, das seine Zeitgenossen für Gift hielten, und das kalte Wasser. Dagegen bekämpfte er die Anwendung von Gold und Edelsteinen und war überhaupt gegen Arzneimittel aus dem Mineralreiche mit Ausnahme des Schwefels. Er war auch der Erste, der den innerlichen Gebrauch der heißen Wasser zu Baden im Aargau empfahl.

Seit vielen Jahren hatte Geßner sich für das große botanische Werk vorbereitet, welches er seinem zoologischen Werke an die Seite zu stellen beabsichtigte. Dafür scheute er weder Kosten noch Anstrengungen. Von seinen zahlreichen Freunden in verschiedenen Ländern wurde er dabei durch Sendungen von Pflanzen, Samen und Abbildungen thätig unterstützt; er erwähnt ihre Namen überall mit lebhaftem Danke, denn niemals hat er sich fremdes Verdienst zugeeignet. Um einige seltene Pflanzen sicher und unbeschädigt zu erhalten, schickte er 1560 einen eignen Boten nach Verona an den Apotheker Franz Calceolari, einen eifrigen Botaniker, mit welchem Geßner seit längerer Zeit in Verbindung stand. Calceolari hatte zu Verona einen an seltenen Pflanzen reichen botanischen Garten angelegt, und war der erste gewesen, der den in botanischer Beziehung so wichtigen Monte Baldo, östlich vom Gardasee, durchforscht hatte. Im J. 1559 hatte Geßner auch einen jungen Mann auf seine Kosten eine botanische Reise nach Bündten und der italienischen Schweiz machen lassen. Noch im J. 1563 schwamm der so oft von Gicht gequälte Mann, der, wie er selbst sagt, dies schon seit mehren Jahren nicht mehr geübt hatte, weit im See und in der Limmat, um einige seltene Wasserpflanzen zu sammeln, die er dann sogleich zeichnete. Zwar fühlte er immer mehr die Abnahme seiner Körperkräfte; allein dies schien nur seine Thätigkeit in Abbildung und Beschreibung der Pflanzen anzuspornen. In seinem Hause hatte er einen Maler und einen Holzschneider, die unter seiner Aufsicht nach seinen Zeichnungen, deren Zartheit und Feinheit noch jetzt bewundert wird, arbeiteten. Auch die Heilkräfte der Pflanzen suchte er möglichst zu erforschen, sowol durch Beobachtungen an Kranken, bei denen er aber äußerst vorsichtig war, theils durch Versuche, die er an sich selbst machte [5]). In seinen Briefen kommen mehre solche Versuche vor; der Plan, den er für das große Unternehmen entwarf, war demjenigen ähnlich, welchen er bei dem zoologischen Werke befolgt hatte. Die Anordnung der Pflanzen sollte alphabetisch sein nach den lateinischen Namen, um das Nachschlagen zu erleichtern. Von jeder Pflanze sollten aus möglichst vielen Sprachen die Namen angegeben werden; hierauf die Beschreibungen älterer und neuerer Schriftsteller, nebst seinen eigenen nach den Befruchtungsorganen, Blättern, Blüthen, Wurzeln u. s. w. Ferner der Zeitpunkt der Blüthe und der Reife und die für das Wachsthum geeigneten Localitäten; viertens die nach damaligen Begriffen wichtigen Sympathien und Antipathien, theils der Pflanzen unter sich, theils in Beziehung auf andere Naturkörper; fünftens die Cultur und Wartung jeder Pflanze; sechstens die Benutzung der Pflanze; siebentens die daraus zu ziehenden Arzneimittel und achtens sprachliche Bemerkungen, Sprüchwörter, Stellen aus Dichtern u. s. w. Geßner hat das unleugbare Verdienst, zuerst klar und bestimmt die charakteristischen Merkmale der Pflanzen angegeben zu haben, nach denen sie in Classen, Gattungen und Arten können eingetheilt werden. Schon in den (oben angeführten) Tabellen bei Kyber's Lexikon erkennt man seine Ansichten, und in seinen Briefen weist er

4) Albrecht von Haller in s. Ausgabe von *Boerhaave*, Methodus studii medici. 1751. p. 78.

5) Ibid. p. 75.

Digitized by Google

oft aus diesen Merkmalen nach, daß Pflanzen, die für ganz verschiedenartig gehalten wurden, zu derselben Gattung gehören. Er war auch der Erste, der in seinen Abbildungen die ganze Pflanze in verkleinertem, jedoch zur natürlichen Größe im Verhältnisse stehendem, die Theile dagegen, welche ihren Charakter bestimmen, in vergrößertem Maßstabe bei einzelnen auch geöffnet darstellte. Er blieb daher das Vorbild für die folgenden Botaniker, denen er zuerst den Weg gewiesen hat, der allein zu richtiger Bestimmung des Charakters der Pflanzen führen konnte.

Doch die Ausführung des großen Vorhabens war Geßner nicht vergönnt. Im J. 1564 hatte er, durch einen Aufenthalt in den Bädern zu Baden einigermaßen gestärkt, im August noch einen botanischen Ausflug nach dem Canton Schwyz gemacht, zugleich um einige Zerstreuung zu suchen, indem der Tod seiner Mutter, deren treue Sorge er immer mit der zärtlichsten Liebe erwiedert hatte, im April dieses Jahres sein Gemüth aufs Tiefste ergriffen hatte. Kaum war er nach Zürich zurückgekehrt, als die pestartige Krankheit, wahrscheinlich eine Brustfellentzündung mit pestartigem Charakter, welche zu Basel so fürchterlich wüthete, ihre Verheerungen auch über Zürich erstreckte. Die Gefahr nicht achtend, leistete Geßner überall Hilfe. Es gelang ihm, den erkrankten Bullinger zu retten; der berühmte Theologe Bibliander hingegen unterlag der Krankheit. Wie schrecklich die Seuche wüthete, zeigt sich daraus, daß nach einigen Wochen als Verminderung in einem Schreiben von Geßner angegeben wurde, daß in der vorhergehenden Woche nur noch fünfzig Personen durch dieselbe weggerafft worden. Bis gegen Ende des Jahres erlosch die Krankheit. Geßner hatte beim Beginne derselben nach Berathung mit den übrigen Aerzten eine kleine Schrift über die zweckmäßigste Behandlung der Kranken bekannt gemacht. Als ihm das Aufhören der Seuche wieder mehr freie Zeit verschaffte, beschäftigte er sich aufs Eifrigste mit den Vorbereitungen für sein Pflanzenwerk, das er in der Zeit von zwei Jahren zum Drucke bereit zu machen hoffte. Er fing an seine Manuscripte, die meistens auf fliegenden Blättern geschrieben waren, und die 1500 Abbildungen, von denen ein bedeutender Theil schon in Holz geschnitten war, zu ordnen. Zwar fühlte er die Abnahme seiner Kräfte und sah sich deswegen nach einem jungen Studirenden der Medicin um, den er als Famulus anstellen könnte. Dies kam jedoch nicht zu Stande, und Geßner setzte seine Arbeit nur mit theilweiser Hilfe seines Freundes Wolf mit der größten Anstrengung fort, während er zugleich die schon angeführte Schrift über die Fossilien herausgab und seine ausgebreitete Correspondenz größtentheils über botanische Gegenstände mit großer Lebhaftigkeit fortsetzte. Auch sind aus keinem seiner Lebensjahre so viele lehrreiche Briefe erhalten, als aus diesem letzten; noch neun Tage vor seinem Tode antwortete er seinem Freunde, dem augsburgischen Arzte Adolf Occo, auf dessen griechische Briefe in derselben Sprache und fügte ein griechisches Gedicht bei, worin er, sowie in manchen Briefen dieses Jahres, seinen Freunden nicht verhehlt, daß sein Lebensende nicht mehr fern sei. Dabei leuchtet dann der Gott ergebene Sinn, den er durchs ganze Leben bewahrte, aufs Hellste hervor. Zugleich war ihm aber seine Ahnung ein Antrieb, sein Werk wenigstens soweit zu fördern, daß die Herausgabe nach seinem Hinscheiden möglich wäre. So brachte er noch beinahe das ganze Jahr 1565 in ununterbrochener Anstrengung zu. Indessen hatten sich schon im August wieder Spuren der Epidemie gezeigt, die nun bald als wirkliche Beulenpest auftrat. Die Seuche wurde während der strengen Kälte des Novembers immer heftiger. Den 9. Dec. fühlte sich Geßner nach einem Besuche des Gottesdienstes unwohl: am folgenden Tage brach auf der linken Brust ein Geschwür hervor, und bald folgte ein zweites in der Achselhöhle. Ueberzeugt von dem schnellen tödtlichen Ausgange der Krankheit strengte er sich nur desto mehr an, um noch alle nöthigen Anordnungen zu treffen. Er zog sich nicht mehr aus, sondern ruhete nur zuweilen ein Wenig auf einem Ruhebette. Nachdem er sein Testament, worin er für seine Gattin und seine bedürftigen Verwandten sorgte, aufgesetzt hatte, brachte er die letzten Tage theils mit religiösen Unterredungen mit Bullinger und dem Theologen Josias Simmler, theils damit zu, daß er dem Arzte Caspar Wolf die nöthigen Vorschriften und Erläuterungen über die Herausgabe seiner botanischen Sammlungen mittheilte. Dieser Freund hatte sich endlich seinem Wunsche, die schwere Aufgabe zu übernehmen, gefügt, und dazu die ganze Sammlung mit den dazu gehörigen Büchern und den von Geßner angesetzten sehr mäßigen Preis von ihm gekauft. Am Abend des fünften Tages der Krankheit, als er sich etwas erleichtert fühlte, nahm er das Anerbieten einiger Freunde, welche die Nacht bei ihm zubringen wollten, nicht an, denn auch in seiner Krankheit wollte er Niemandem beschwerlich fallen. Noch an diesem Tage hatte er über eine Stunde mit Schreiben zugebracht und den Aerzten Wolf und Keller Belehrungen über Arzneimittel mitgetheilt. Er ließ sich dann in sein Schlafgemach führen. Als er aber um eilf Uhr in der Nacht sein Ende herannahen fühlte, mußte ihn seine Gattin in das Museum zurückbringen, damit er dort, wo er den größten und genußreichsten Theil seines Lebens zugebracht hatte, umgeben von den Früchten seines unermüdlichen Wirkens für die Wissenschaft, dasselbe auch beschließen könne. Noch in derselben Nacht des 13. Dec. 1565 entschwand die nur der Tugend und Wissenschaft geweihete Seele ihrer morschen Hülle.

Nicht ganz auf 50 Jahre hat Geßner sein Leben gebracht, aber was er in diesem kurzen Lebenslaufe zu Förderung der Wissenschaft und für Benutzung derselben im Leben geleistet hat, wiegt das längste Leben Anderer auf. Man kann in der That kaum begreifen, wie Ein Mann, der überdies lange Zeit sich in so gedrückter Lage befand, Alles dies zu Stande bringen konnte, zumal in einer Zeit, wo die Verbindungen noch so mangelhaft und schwierig waren, wo Bücherkenntniß erst durch ihn mußte geschaffen werden, wo die Naturwissenschaften

Digitized by Google

noch in der Kindheit lagen, wo namentlich für die Botanik der einzig sichere Pfad durch ihn mußte erschlossen werden, und wo überhaupt tausend Hilfsmittel fehlten, die jetzt Jedem zu Gebote stehen. Geßner ist einer der merkwürdigsten Beispiele, was reine Begeisterung für die Wissenschaft und beharrliches Streben bei einfacher, von zeitraubender Zerstreuung sich fern haltender Lebensweise zu bewirken vermag, und doch hatte ihn die Natur nur mit einem zarten Körper ausgerüstet, der solche Anstrengung kaum zu gestatten schien, und schon in der Jugend brachten ihn zwei Male Krankheiten an den Rand des Grabes. Aber der immer rege Geist hielt den schwachen Körper, bis die göttliche Vorsehung die schöne Seele zu ihrer höhern Bestimmung abrief. — Ehre und Ruhm knüpften sich an Geßner's Namen bei der Mit- und Nachwelt. Bei Anführung einer Conjectur von Geßner zu Athenäus (VII, 18.), deren Richtigkeit durch einen später aufgefundenen Codex erwiesen wurde, nennt ihn Casaubonus Tigurinorum immortale decus. Kaiser Ferdinand I. ehrte ihn 1564 durch Ertheilung eines Familienwappens, zu welchem Geßner nach der Aufforderung seiner Freunde am kaiserlichen Hofe die Zeichnung selbst entwarf. Es werden durch dasselbe seine Verdienste um die Naturgeschichte angedeutet. Der äußerst ehrenvolle Wappenbrief dehnt nach Geßner's Wunsche, da er selbst kinderlos war, das Wappen und die damit verbundenen Rechte auf seinen Oheim Andreas Geßner und dessen sehr zahlreiche Descendenz aus. Zugleich ließ der Kaiser eine Denkmünze schlagen, welche Geßner's Brustbild und Namen, auf der Rückseite das Wappen mit der Jahrzahl 1564 zeigt. Der große Boerhaave sagt von ihm, quo plus increscit studium inter mortales, eo plus increscit viri istius fama; und in der That haben die Fortschritte der Wissenschaft Geßner's Ruhm nur vermehrt. Man erkannte nur um so besser, in wie mancher Rücksicht er die Bahn gebrochen hat; Entdeckungen, welche Andern zugeschrieben wurden, fanden sich schon bei Geßner; namentlich auch in der Botanik Mehres, was Clusius, Bauhin und Spätern zugeschrieben war. Und diese Verdienste krönte eine reine Sittlichkeit und ungeheuchelte Religiosität. Er las oft in der heiligen Schrift; besonders waren ihm die Psalmen lieb, die er in der Ursprache zu lesen pflegte. Auch zogen ihn die griechischen Kirchenväter sehr an. Der reformirten Lehre war er treu ergeben und erklärte dies noch am Tage vor seinem Hinscheiden. Für Beförderung von Zucht und Ehrbarkeit eines stillen, häuslichen und berufstreuen Lebens wirkte er thätig, soviel ihm vergönnt war, aber ohne finstere Verurtheilung unschuldiger Erholung. Sein Charakter war vielmehr fröhlich, aber natürliche Gutmüthigkeit und Bescheidenheit hielt seinen Witz immer in solchen Schranken, daß er nie verletzend wurde. Dies und seine Offenheit und Aufrichtigkeit erwarb ihm die Menge von Freundschaften, die ihm bei seinen Studien und bei Vermehrung seiner Sammlungen so nützlich waren, die er aber auch mit aufrichtiger Liebe und Dankbarkeit erwiederte, sodaß er wirklich zuweilen im Lobe seiner Freunde zu weit ging. Frei von Eifersucht auf die Entdeckungen Anderer suchte er nur die Wissenschaft zu befördern und sie ins Leben einzuführen. Abweichende Ansichten hörte er ruhig an und berichtigte seinen Irrthum, sobald er sich von der Unrichtigkeit einer Ansicht überzeugte. Auch wo er mit Bitterkeit angegriffen wurde, verleugnete sich seine Mäßigung nicht, und nie erniedrigte er sich, gegen seine Gegner andere Waffen zu gebrauchen, als diejenigen, welche ihm die Wissenschaft bot. Am schönsten zeigte sich dies in einem Streite mit dem kaiserlichen Leibarzte Matthioli, einem großen Botaniker, aber ehrgeizigen und selbstsüchtigen Manne, über die Frage, welches das wahre Aconitum des Dioscorides sei. Nicht nur enthielt er sich selbst aller bittern Aeußerungen, wozu Matthioli Gelegenheit genug gab, sondern er ermahnte auch Guilandinus, der für Geßner's Ansicht in den oben angeführten botanischen Briefen auftrat, sich aller Schimpfworte zu enthalten und einzig die Sache ins Auge zu fassen. — Durch seine Verdienste um die Wissenschaft hat sich Geßner die Verehrung der Nachwelt gesichert; dem Menschen zollt jedes gutgeartete Gemüth Achtung und Liebe. Seinen Namen pflanzt in der Botanik die tulipa Gesneriana fort, und nach ihm ist auch die Gesneria, ein amerikanischer Strauch aus der Familie der Campanulaceen benannt.

Der ganze botanische Nachlaß, zu welchem neben Geßner's Handschriften und den von ihm mit einer großen Anzahl von Berichtigungen und Erklärungen bereichertrn Exemplaren des Theophrastus, Dioscorides und Plinius, ungefähr 1500 Abbildungen gehörten, war also an Wolf übergegangen. Ein Theil der Bilder war schon in Holz geschnitten, andere auf das Holz gezeichnet, die übrigen vortrefflich ausgemalt. Albrecht von Haller, der sie zu Nürnberg sah, lobt sie sehr. Wolf begann die Arbeit mit vielem Eifer. Im März 1566 gab er ein Schreiben an den kaiserlichen Leibarzt, Joh. Crato, heraus, worin er von der ihm übertragenen Aufgabe Rechenschaft gibt, dabei aber alle Freunde Geßner's um Rath und Hilfe bittet. (Caspari Wolphii Tigurini medici et philosophi ἐπόπτης, sive de Conradi Gesneri stirpium historia ad Joan. Cratonem S. Caes. Majest. medicum excellentiss. pollicitatio. Tiguri 1566. 4.) Demselben sind als Proben sieben Pflanzenbilder beigefügt. Allein durch wiederholte Erkrankung von Wolf und durch seine Geschäfte als Stadtarzt trat Verzögerung ein. Doch arbeitete er achtzig Abschnitte des ersten Buches aus. Allein er fühlte immer mehr, daß die Aufgabe seine Kräfte übersteige. Er gab nun 1577 die (oben angeführten) Briefe Geßner's mit dessen Schrift de aconito heraus, welche den 30. Abschnitt des großen Werkes bilden sollte, zeigte die Gründe an, warum bisher noch Nichts erschienen sei, und erklärte seinen Wunsch, das gegebene Versprechen zu erfüllen, zugleich aber auch die Unmöglichkeit, dies zu thun, wenn er nicht die Unterstützung eines reichen Beförderers der Unternehmung erhalte. Zugleich äußert er seine Geneigtheit, den ganzen Nachlaß an Jemanden abzutreten, der im Stande sei, die Sache auszuführen.

Digitized by Google

Im Jahre 1581 kaufte nun der Stadtphysicus von Nürnberg, Joachim Camerarius, ein geschickter Botaniker, der auch mit Geßner in Verbindung gewesen war, den ganzen Apparat. Er benutzte dann einen Theil von Geßner's Bildern bei einer Ausgabe des Compendium des Matthiolus und bei seinem Herbarium germanicum, und unternahm auch die Bearbeitung und Vermehrung der ganzen Sammlung. Allein sein Tod 1598 unterbrach Alles. Seine zwei Söhne theilten den ganzen Apparat und als dann der dreißigjährige Krieg ausbrach, war an ein solches Unternehmen nicht mehr zu denken. Durch verschiedene Hände gelangte im 18. Jahrh. ein Theil des Apparates an den ansbachischen Leibarzt, Christoph Jacob Trew, der dann mit großem Aufwande den größern Theil des Apparats von verschiedenen Besitzern wieder zusammenbrachte, und hierauf durch Professor Casimir Christoph Schmiedel zu Erlangen endlich die Herausgabe zu Stande brachte. Der erste Band erschien unter dem Titel: Couradi Gesneri Opera botanica per duo saecula desiderata, quorum pars prima prodromi loco continet figuras ultra CCCC. minoris formae partim ligno excisas partim aeri insculptas, omnia ex bibliotheca D. Christophori Jacobi Trew — nunc primum in lucem edidit D. Casimirus Christophorus Schmiedel. Norimbergae 1753. Fol. Dieser Band enthält die ausführliche Lebensgeschichte Geßner's und die Beschreibung und Geschichte seines botanischen Nachlasses. Dann folgt: Valerii Cordi stirpium descriptionis liber quintus. — Editio nova plurimis emendationibus et adnotationibus ex Gesneri Codice desumtis aucta et recusa. Ferner: Fragmentum historiae stirpium a Casp. Wolphio ad Conr. Gesneri institutum compositae. Endlich: Index figurarum tam earum, quae cura Conr. Gesneri ex ligno excisae et partim ab auctore partim ab aliis publicatae sunt, quam illarum quas secundum Gesnerianarum normam Joach. Camerarius instruxit, wobei bemerkt wird, daß es sehr schwer sei, auszumitteln, welche Abbildungen dem Einen oder Andern angehören, worauf 371 Abbildungen von Pflanzen folgen. Die Herausgabe des zweiten Bandes wurde zuerst durch den siebenjährigen Krieg, dann durch den Tod des Verlegers verzögert. Er enthält zuerst: Trew historia fatorum operis botanici Gesneriani, worauf die illuminirten Bilder von 50 Pflanzen folgen als Fasciculus 1., der schon 1759 abgedruckt war. Dann folgt Fasciculus 2, ebenfalls von 50 Pflanzen. Der ganze Band hat die Jahrzahl 1770. Da nachher Nichts mehr erschien, so muß entweder ein großer Theil von Geßner's 1500 Abbildungen und Beschreibungen verloren gegangen oder ungedruckt geblieben sein. Die Stadtbibliothek in Zürich enthält noch viele Manuscripte von Geßner, unter andern eine ausführliche Sammlung seiner Recepte und Kuraeten, unter dem Titel: Thesauros medicinae practicae. Ferner eine Anweisung zu zweckmäßiger Einrichtung medicinischer Studien für zwei Studirende der Medicin, welche die Regierung von Zürich im Jahre 1555 auf auswärtige Universitäten sandte. Dieselbe zeugt in der That von einer der Zeit sehr vorausschreitenden Auffassung der ärztlichen Ausbildung (abgedruckt in Meyer-Ahrens Geschichte des zürcherischen Medicinalwesens)[6]. (*Escher.*)

GESSNER (Johannes), einer der gelehrtesten Naturforscher des 18. Jahrh., und würdiger Nachfolger des großen Conrad Geßner (s. dies. Art.), von dessen väterlichem Oheim, Andreas, er abstammte. Er wurde geboren zu Zürich den 18. März 1709, wo sein Vater, Christoph, Pfarrer der vor den Thoren der Stadt liegenden Filialgemeinde zum Kreuz (jetzt Neumünster) war. Vom sechsten Jahre an besuchte der Knabe die öffentlichen Schulen, und seine großen Fähigkeiten entwickelten sich sehr frühe. Wie bei Conrad Geßner schon in der Jugend die Neigung für Pflanzenkunde geweckt wurde, so erwachte sie auch bei dem Knaben Johannes. Sein Vater, dessen Einkommen sehr gering war, hatte immer einige Studirende als Kostgänger in seinem Hause. Mit einem derselben, dem nachherigen Leibarzte des Fürsten von Salm, Johann Georg Wegelin von Dießenhofen, machte Geßner schon im eilften Jahre botanische Excursionen, und erklimmte oft die gefährlichsten Stellen, um eine seltene Pflanze zu erreichen. Durch dringende Bitten wirkte der kaum zwölfjährige Knabe, der sich auch durch Nichts abhalten ließ, chirurgischen Operationen im Hospital beizuwohnen, bei seinen Aeltern die Erlaubniß aus, sich dem Berufe eines Arztes, welchen schon sein ältester Bruder, Christoph, gewählt hatte, und dem dazu gehörigen Studium der Naturwissenschaften zu widmen. Während er nun mit großem Fleiße das Studium der alten Sprachen in der Schule fortsetzte, benutzte er zugleich den Privatunterricht, welchen der gelehrte Johann Jacob Scheuchzer, seit 1710 Professor der Mathematik, in allen Theilen der Arzneiwissenschaft ertheilte; denn damals war noch keine öffentliche Anstalt zu Zürich für Bildung von Aerzten. Daneben gewährten ihm botanische Excursionen Erholung und Belehrung. Im Jahre 1723 wurde er in die obere Abtheilung der zürcherischen Akademie befördert, wo er neben Scheuchzer's Privatvorträgen über medicinische Disciplinen dessen öffentlichen Unterricht in der Mathematik, und des für seine Zeit sehr bedeutenden Botanikers und Anatomen, Johannes von Muralt (geb. 1645, gest. 1733) Vorträge über Physik und Naturgeschichte anhörte. Zugleich übte er sich in den Apotheken in Bereitung von Arzneien. Scheuchzer zeichnete ihn vor allen Schülern aus, sodaß

6) Vergl. Vita Clarissimi Philosophi et medici excellent. Conr. Gesneri conscripta a *Josia Simlero*. (Tig. 1566. 4.) — Conrad Geßner von Johannes Hanhart, Stadtpfarrer zu Winterthur. (Winterthur 1824.) — Geßner's Autobiographie in der ersten Ausgabe der Bibliotheca universalis p. 180. — *Schmiedel*, Vita Conradi Gesneri in der Ausgabe der Opera botanica. — Bibliothèque universelle. Tom. 17. — *Haller*, Enumeratio stirpium Helvet. praef. p. 4. Ebendersf.: Bibliotheca botanica I, 282 seq. II, 701. Bibl. anatomica I, 189. 865. Bibl. Chirurg. I, 210. Bibl. Practica II, 52 seq. — Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte. 2. Bd. S. 225. — Sprengel, Geschichte der Botanik. Ebendersf., Geschichte der Arzneikunde. — Conrad Geßner als Arzt von Lebert. (Zürich 1854.)

Digitized by Google

er ihm sogar, wenn er selbst eine Stunde nicht geben konnte, die Stelle des Lehrers übertrug. Da er die Umgegend von Zürich auf seinen botanischen Wanderungen schon vielfältig durchforscht hatte, so unternahm er vom Jahre 1723 an botanische Reisen in die Alpen; zuerst in die appenzeller und toggenburger Berge, dann im Herbste desselben Jahres auf den damals noch wenig besuchten Rigi, wo er aber das Unglück hatte, auf dem Rückwege durch einen Sturz den Arm zu brechen. Im folgenden Jahre besuchte er die Gebirge in der Gegend von St. Gallen und Schaffhausen und 1726 die Bündtnergebirge, die italienische Schweiz und Berge der Cantone Glarus und Schwyz. Von allen diesen Reisen kehrte er mit einer Menge gesammelter Pflanzen, Insekten und Fossilien zurück. Ueberall machte er barometrische Beobachtungen über die Höhe der Berge, trug deren Lage und natürliche Beschaffenheit in sein Tagebuch ein und knüpfte mancherlei Verbindungen an, die ihm zu Vermehrung seiner Sammlungen durch Austausch nützlich waren. Nur 17 Jahre alt hatte er sich schon ein nicht unbedeutendes Herbarium gesammelt, in welchem sich viele sehr seltene und zum Theil bisher unbekannte Alpenpflanzen befanden. Mit allen vorbereitenden Kenntnissen der Arzneiwissenschaft trefflich ausgestattet, reiste er über Basel, wo sein Bruder Christoph und der Sohn seines Vatersbruders, Jacob, die beide dort Medicin studirten, sich an ihn anschlossen, im Jahre 1726 nach Leyden, wo damals der große Boerhaave lehrte. Bald erkannte dieser die trefflichen Eigenschaften des ausgezeichneten Jünglings; der Zutritt in seine Bibliothek und in seinen an seltenen Pflanzen reichen Garten stand Geßner offen, und als dieser nebst seinem Bruder und seinem Vetter das nicht unbedeutende gesetzliche Honorar bezahlen wollte, wies Boerhaave dasselbe mit den Worten zurück: „der Hippokratische Eid verpflichtet den Arzt, die Söhne seiner Lehrer umsonst zu unterrichten: ich verehre aber Conrad Geßner als einen wahren Lehrer; wie sollte ich denn von würdigen Enkeln des großen Mannes Belohnung annehmen können?" Neben Boerhaave lehrten damals zu Leyden Sigfried Albinus, der schon als Jüngling einer der berühmtesten Anatomen war, und der vorzügliche Physiker Gravesande. Dort traf Geßner auch mit dem später so berühmt gewordenen Albrecht von Haller zusammen, welchen auch Boerhaave's Name nach Leyden gelockt hatte. Zwischen den gleichgesinnten Jünglingen knüpfte sich ein inniges Freundschaftsband, welches durch ihr ganzes Leben ungetrübt blieb. Beweise dafür findet man in Haller's Briefsammlung (Epistolae ab eruditis viris ad A. Hallerum scriptae) und in Geßner's Beiträgen zu einigen Werken Haller's. Auch bei der Herausgabe der Praelectiones Academicae Hermanni Boerhaave hat Haller vorzüglich das Manuscript von Geßner benutzt. — Im Jahre 1727 reisten die Brüder nach einem Besuche der merkwürdigsten niederländischen Städte nach Paris mit den gewichtigen Empfehlungen Boerhaave's versehen. Studium und Uebung in der Chirurgie, Anatomie und Geburtshilfe war der Hauptzweck dieser Reise. Allein sie hatten nur kurze Zeit dort zugebracht, als ein unglücklicher Zufall Geßner's Hoffnungen zertrümmerte. In einem Ballhause wartete er auf den Professor der Geburtshilfe, Gregoire, der ihn zu einer Operation mitnehmen wollte. Hier traf ihn ein Ball mit Gewalt auf die Wange. In Folge einer durch die starke Geschwulst veranlaßten Operation traten schlimme fiebrische Anfälle ein, denen man trotz der Einwendungen des Bruders durch viermaliges Aderlassen zu begegnen suchte, wodurch Geßner so entkräftet wurde, daß man an seinem Aufkommen verzweifelte. Doch gelang es seinem Bruder, der seine Behandlung nun allein übernahm, ihn soweit herzustellen, daß er mit ihm nach der Schweiz zurückkehren konnte. Aber sein ganzes Leben durch hatte er mit den Folgen jener Behandlung zu kämpfen und beinahe jedes Jahr wurde er von einer leichtern oder schwerern Krankheit befallen. In Basel traf er mit Haller zusammen, wo die Freunde dann unter dem berühmten Johann Bernoulli mit großem Eifer die höhere Mathematik studirten. Auch nachher blieben Integral- und Differenzialrechnung mehre Jahre lang der Hauptgegenstand ihres lebhaften Briefwechsels, und er findet sich neben den von Haller in die angeführte Sammlung aufgenommenen noch eine große Anzahl von Briefen Geßner's auf der Stadtbibliothek zu Bern. Unter Ming machte Geßner zu Basel solche Fortschritte in der Anatomie, daß dieser ihm während einer schweren Krankheit 1728 die Besorgung seiner Amtsverrichtungen übertrug. Im nämlichen Jahre unternahmen die beiden Freunde eine große Alpenreise durch den Jura, die Wadt, Savoyen, Wallis, das berner Oberland, Unterwalden, über Luzern und Zürich zurück nach Basel. Botanische Forschungen und Beobachtungen waren der Hauptzweck. Haller hatte erst zu Basel angefangen, sich mit Liebe dieser Wissenschaft zu widmen, in welcher Geßner schon große Kenntnisse besaß. Dieser hatte schon seit längerer Zeit den Vorsatz gehabt, eine Pflanzengeschichte der Schweiz auszuarbeiten, und die beiden Freunde faßten nun den Vorsatz, dieses Unternehmen gemeinschaftlich auszuführen und einander dazu ihre Beobachtungen und Entdeckungen getreulich mitzutheilen. Wie gewissenhaft Geßner sein Versprechen hielt, sieht man in Haller's Vorrede zu der Enumeratio methodica Stirpium Helvetiae indigenarum (Gottingae 1742.), sowie in dem Werke selbst, wo Geßner's Name so oft vorkommt. Bekanntlich waren es auch die Eindrücke dieser Reise, welche Haller zu seinem Gedichte „die Alpen" begeisterten. (Näheres über diese Reise findet man in Haller's Leben von Zimmermann. S. 54. fg.) Geßner blieb noch bis zu Ende des Jahres 1729 zu Basel und promovirte dort den 19. Dec. Seine Dissertation: De exhalationum natura, causis et effectibus, bewies seine Geschicklichkeit, einen wissenschaftlichen Gegenstand von allen Seiten in ein helles Licht zu setzen und er erprobte durch dieselbe seine medicinischen wie seine naturwissenschaftlichen und mathematischen Kenntnisse. Damit stand auch sein Inauguralrede von dem Nutzen der Mathematik für die Arzneiwissenschaft im Zusammenhange. Dann kehrte er im

Digitized by Google

Januar 1730 nach Zürich zurück, wo er neben dem Privatunterrichte, den er einigen Schülern in verschiedenen Zweigen der Medicin und in der Botanik und Mathematik ertheilte, sich theils mit medicinischer Praxis, die aber sehr beschränkt blieb, zumal sein Bruder, Christoph, schon als Arzt aufgetreten war, theils mit systematischer Anordnung seiner getrockneten Pflanzen und seiner Mineralien beschäftigte. Von erstern besaß er damals schon über 3000, und die Zahl der Stücke seiner Mineraliensammlung war nicht geringer. Durch fortgesetzten Briefwechsel mit den Gelehrten, die er auf seinen Reisen kennen gelernt hatte, und Austausch von Naturalien vermehrte er fortwährend seine Sammlungen. Zu diesem Zwecke machte er jährlich, soviel es seine Gesundheit erlaubte, botanische Wanderungen in die Alpen, die ihm zugleich zur Aufheiterung dienten und zu Bekämpfung der trüben Stimmung, in welche ihn seine Lage eine Zeitlang versetzte. Wie gesagt, blieb seine medicinische Praxis beschränkt, und zwar meistens nur auf ärmere Patienten. Bei seinem Privatunterrichte hatte er mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Noch war kein botanischer Garten vorhanden; es fehlte an einem anatomischen Theater; der Zutritt zu den Kranken im Hospitale war unmöglich; und er konnte nur mit Mühe und Gefahr für seine bürgerliche Ehre sich zuweilen eine Leiche verschaffen. Als er für Haller eine Abbildung des Zwergfelles sollte in Kupfer stechen lassen, konnte er nicht einmal die Erlaubniß erhalten, diesen Körpertheil dem Künstler an einem Leichname im Hospitale vorzuweisen. Die Hoffnung auf eine öffentliche Anstellung in seiner Vaterstadt schien gänzlich zu verschwinden, sodaß er es bereute, die Professur der Botanik zu Petersburg, welche ihm 1730 durch das Mittel von Boerhaave war angetragen worden, abgelehnt zu haben, und nun durch Haller wollte nachforschen lassen, ob sich dort eine andere Anstellung für ihn finden lasse. Sorge für seine schwankende Gesundheit und Anhänglichkeit an Vaterstadt und Aeltern hatten ihn früher von der Annahme abgehalten. Doch unerwartet begann für Geßner eine bessere Zeit. Als der ausgezeichnete Naturforscher Johann Jacob Scheuchzer im Juni 1733 starb, erhielt er die Professur der Mathematik und 1738, als Johannes Scheuchzer starb, der seinem Bruder in der Professur der Physik gefolgt war, auch diese mit dem Kanonicatseinkommen. Jetzt war seine Lage gesichert; er konnte sich nun ungehindert seinen Lieblingsstudien widmen, alle nöthigen Hilfsmittel sich verschaffen und seine Sammlungen immer mehr ausdehnen. Er entsagte nun auch der medicinischen Praxis ganz. Für sein Lehramt war er trefflich vorbereitet; theils praktisch durch seine Privatcollegien, theils durch glückliche Anlagen, die er von Jugend auf mit unermüdlichem Fleiße ausgebildet hatte. Den reichen Schatz von Kenntnissen, den er durch fortwährendes Studiren unausgesetzt vermehrte, bewahrte ein vorzügliches Gedächtniß, welches ihm immer das Passende darbot. Für Experimente und Verfertigung von Präparaten besaß er ausgezeichnetes Geschick, und auch in der für den Naturforscher unentbehrlichen Zeichnungskunst hatte er sich mit Erfolg geübt. Allerdings fehlte es seinem Vortrage an Lebhaftigkeit; eine Folge natürlicher Schüchternheit, die er nie ganz besiegen konnte; aber ein reicher Schatz gründlichen Wissens entschädigte dafür. Seine Gewissenhaftigkeit war so groß, daß er während der öftern Krankheiten, wenn es sein Zustand gestattete, die Zuhörer vor sein Bett kommen ließ. — Sein Lehramt verpflichtete ihn auch, jährlich eine Dissertation über einen Gegenstand aus dem Gebiete derjenigen Wissenschaften, die er vorzutragen hatte, für die Disputationen der Candidaten der Theologie herauszugeben. So entstand eine Reihe von 36 Abhandlungen über Gegenstände der Physik, Mathematik und Naturgeschichte, die sich durch Klarheit und Gründlichkeit und eine Menge literarischer Notizen auszeichnen und größtentheils jetzt noch von Werth sind. Diejenigen, welche bis zum Jahre 1753 erschienen, nebst der oben angeführten de exhalationum natura cet. wurden dann auch gesammelt herausgegeben. (Basil. et Tig. 4.) Zwei dieser Abhandlungen: De partibus vegetationis (Tig. 1740.) und: De partibus fructificationis (1741.) wurden dann 1743 zu Leyden und 1753 zu Halle nachgedruckt und einer Schrift von Linné beigefügt. Geßner gibt darin eine Erläuterung des Linnéischen Systems, zu dessen ersten Vertheidigern er gehört, während Haller sich dagegen erklärte. In zwei Abhandlungen von den Jahren 1752 und 1756 (De petrificatorum differentiis et varia origine und: De petrificatorum variis originibus praecipuarum telluris mutationum testibus) trat er gegen das damals allgemein angenommene System auf, welches alle Versteinerungen aus der Sündfluth ableitete, und wies die Verschiedenheit ihres Ursprungs nach. Eine Abhandlung de termino vitae, 1748, welche Berechnungen der Lebensdauer betrifft, erschien 1761 zu Florenz italienisch. Die Abhandlungen: De Hydroscopio constantis mensurae, 1754 und: De thermoscopio botanico, 1755, wurden auch ins Teutsche übers.; erstere zu Wien 1771., letztere im Hamburg. Magazin. Bd. 16. und ins Franz. Basel 1761. Eine Abhandlung: De variis annonae conservandae methodis 1761. wurde nachgedruckt zu Bern in Excerptum totius Italicae nec non Helveticae litteraturae, Bernae 1758—1762. und teutsch in den Abhandlungen der naturforschenden Gesellschaft in Zürich. Bd. 1. Acht Abhandlungen unter dem Titel: Phytographia sacra, 1759—1767 stellen in gedrängter Uebersicht dar, was bis dahin über Ernährung und Vegetation der Pflanzen, sowie über deren Benutzung in jeder Beziehung bekannt geworden war. An diese schlossen sich drei Abhandlungen an: De phytographia speciali, 1768, 1769 und 1773, worin er eine unvollendete Geschichte der in der heil. Schrift vorkommenden Pflanzen gibt. Daß aber Geßner nicht mehre und größere Werke herausgegeben hat, daran war theils seine Bescheidenheit schuld, theils seine Gewohnheit, Alles, was er geschrieben hatte, immer wieder zu überarbeiten und seinen Schriften durch Benutzung aller neuern Entdeckungen möglichste Vollständigkeit zu geben. Dies

Digitized by Google

war namentlich auch der Fall mit der Geschichte der Pflanzen der Schweiz, deren Ausarbeitung er sich vorgenommen hatte, aber immer wieder aufschob, weil er auf jeder Wanderung in die Alpen, sowie durch seine vielen Verbindungen immer wieder Neues entdeckte. So gab dann Haller die Enumeratio methodica cet. allein heraus, da Geßner sich nicht entschließen konnte, auch seinen Namen auf den Titel setzen zu lassen, wie ihm Haller gemäß der frühern Abrede vorgeschlagen hatte; dagegen sandte er dem Freunde, was er dazu gesammelt hatte, und dieser anerkennt dankbar den Gewinn, welchen er daraus für sein Werk, das in der That größern Theiles Geßner'n angehört, gezogen hatte. Um die verkehrten Ansichten zu berichtigen, welche im Juni 1746 durch einen sogenannten Kornregen entstanden waren, schrieb Geßner eine kleine Flugschrift: Untersuchung vom Kornregen 1746. 4. Dieser Kornregen bestand aus den Knöllchen des Feigwarzenkrautes (Ranunculus ficaria *Lin.*), welche besonders vertrocknet einige Aehnlichkeit mit Getreidekörnern haben. Sie waren wahrscheinlich durch heftige Platzregen aus der Erde hervorgeschwemmt worden. — Eine Probe seiner mathematischen und physikalischen Kenntnisse gab er auch in einer Abhandlung: Von der Lage und Größe der Stadt Zürich, welche sich im ersten Bande der Abhandlungen der naturforschenden Gesellschaft in Zürich findet. — Das Hauptwerk aber, an welchem er viele Jahre gearbeitet, und für welches er große Summen verwandt hat, waren seine Tabulae phytographicae. Vier Jahre lang unterhielt er in seinem Hause den geschickten augsburgischen Kupferstecher Geißler, der unter seiner Leitung arbeitete. Das Werk sollte an die Stelle der unvollkommnern Institutiones rei herbariae von Tournefort treten und hätte, wenn es bei Geßner's Lebzeiten erschienen wäre, da es den Fortschritten, welche die Wissenschaft gemacht hatte, völlig entsprach, den größten Beifall gefunden. Schon 1768 schrieb Haller in den Götting. Anzeig. (S. 195.): „Wir können nicht länger aufschieben, ein vortreffliches Werk bekannt zu machen, dessen schwerster Theil wirklich fertig ist und dessen völlige Ausgabe wir in einer geringen Entfernung vor uns haben. Wir reden von 80 Kupferplatten, worauf in etlichen tausend Figuren Chorherr Johann Geßner die natürlichen Kennzeichen der Linnéischen Geschlechter vorstellt. — Die Kennzeichen werden in den Blumen und Früchten unendlich genauer als in Tournefort's Tafeln mehrentheils nach der Natur oder, wo dieses in indischen Gewächsen nicht möglich gewesen, nach den besten Originalien vorgestellt." Allein das Werk hatte dasselbe Schicksal wie die botanischen Werke des großen Conrad Geßner. Der Verfasser konnte sich nie zur Herausgabe entschließen, obschon er noch 21 Jahre lebte, und an seinem Neffen, dem als Arzt und Naturforscher trefflichen Salomon Schinz (gest. 1784) einen sehr geeigneten Gehilfen gefunden hatte. Dieser gab auch gleichsam als Vorläufer heraus: Prima linea botanicae etc. oder Erster Grundriß der Kräuterwissenschaft aus den charakteristischen Pflanzentabellen des Hrn. Dr. Johann Geßner gezeichnet. Teutsch und Latein. mit 2 illuminirt. Tafeln. Zürich 1775. Fol. Endlich nahm sich der Sohn von Schinz, Christoph Salomon, ebenfalls Arzt und Naturforscher, des verlassenen Werkes an, freilich zu einer Zeit, wo dasselbe nicht mehr die günstige Aufnahme finden konnte, die ihm früher zu Theil geworden wäre. Vom J. 1795 bis 1814 erschienen: J. Gessneri Tabulae phytographicae, analysin generum plantarum exhibentes. Cum commentatione edidit Christ. Sal. Schinz. Turici 1795—1814. 2 Tom. Fol. Aber Geßner's Commentar dazu war verschwunden; denn daß ein solcher, zwar noch nicht geordnet, existirt hatte, sieht man aus einem Briefe des hannöversch. Apothekers Andreä vom Jahre 1763 (Briefe aus der Schweiz nach Hannover geschrieben 1776. 4.), worin er sagt: „selbst die Beschreibung ist zwar auch fertig, aber noch in zerstreuten Papieren enthalten." Der beigefügte Commentar ist daher das Werk des Herausgebers. Dasselbe Schicksal hatten einige andere Schriften, welche Geßner wenigstens auszuarbeiten begonnen hatte und deren Titel er selbst dem Fortsetzer von Leu's helvetischem Lexikon, Holzhalb, mittheilte. Dahin gehört: Descriptio Musei Gessneriani. Für diese Schrift scheinen die in Kupfer gestochenen Abbildungen seiner Insekten und eine mehre Bände in Folio ausmachende Sammlung ausgemalter Mineralien, Versteinerungen und Conchylien bestimmt gewesen zu sein. Ferner findet man bei Holzhalb angeführt: Synopsis methodica lapidum, plantarum et animalium Helvetiae. — Catalogus stirpium horti botanici Tigurini. — Ichthyologia Helvetica. Nicht nur diese Schriften, sondern auch die vielen Briefe, welche Geßner von seinen Freunden erhielt, scheinen verloren. Seine gelehrte Correspondenz war in der That sehr ausgebreitet, nicht nur mit Haller, aus dessen Nachlasse mehr als 600 lateinische Briefe von Geßner an Haller in die Stadtbibliothek zu Bern gekommen sind, sondern auch mit Lambert, Boerhaave, Linné, Jussieu, Gmelin und einer Menge anderer Gelehrten. In seinen Briefen theilte er ohne Rückhalt seine physikalischen und naturhistorischen Beobachtungen und Entdeckungen mit. Seine Verdienste wurden auch von den Zeitgenossen allgemein anerkannt und die angeführten Dissertationen, sowie die 156 Briefe, welche Haller in seine Briefsammlung (6 Bde. Bernae 1773—1775.) aufnahm, sicherten Geßner den Namen eines der vorzüglichsten Naturforscher seiner Zeit, daher wurde er dann auch in eine Menge von gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes aufgenommen. Das Verzeichniß derselben findet man in Hirzel's Denkrede (S. 107.). — Um sein Vaterland erwarb sich Geßner ein großes Verdienst durch die Stiftung und langjährige Leitung der naturforschenden Gesellschaft in Zürich. Durch ihr Beispiel und ihren Unterricht hatten zuerst Scheuchzer und dann Geßner auch zu Zürich Neigung für das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften geweckt. Einige jüngere Männer, welche die zu Hause begonnenen Studien auf auswärtigen Hochschulen fortgesetzt hatten, wandten sich nun im Anfange des Jahres 1745 an Geß-

ner mit dem Gedanken der Stiftung eines Vereines für die Naturwissenschaften. Er entsprach dem Wunsche mit Freuden, und nachdem er als Vorbereitung dann vom. November 1745 bis gegen Ende des Jahres 1746 einem kleinern Kreise von Theilnehmern eine Reihe von Vorlesungen über Experimentalphysik und Naturgeschichte gehalten hatte, constituirte sich die Gesellschaft unter seiner Leitung. Der Plan, welchen er für die Arbeiten aufstellte, zeigt von seiner umfassenden Einsicht in den natürlichen Zusammenhang der verschiedenen Theile und Unterabtheilungen der Naturwissenschaften und gibt nicht nur ein Bild des damaligen Standes derselben, sondern er beweist auch, wie sehr Geßner in manchen Beziehungen seiner Zeit vorauseilte. Geßner blieb, so lange es seine Kräfte gestatteten, die Seele dieses Vereins, der sich besonders auch um die Verbesserung der Landwirthschaft im Cantone Zurich große Verdienste erworben hat und seinem berühmten Namen verdankte derselbe auch sein wachsendes Ansehen im In- und Auslande. Auch die Anlegung eines botanischen Gartens, der unter seiner Leitung dann sehr bedeutend wurde, war Geßner's Werk. Durch wiederholte Schenkungen von Büchern, physikalischen Instrumenten und Geld beförderte er zugleich die Zwecke der Gesellschaft. Besonders verdient Erwähnung die Schenkung seines Herbarium, das aus 36 Foliobänden besteht und über 7000 Pflanzen enthält. Dasselbe wird jetzt in dem neuen botanischen Garten aufbewahrt. So nur der Wissenschaft und gemeinnützigem Wirken lebend hatte Geßner sein 69. Jahr erreicht, als 1777 der Tod seines geliebten Haller, dann Sulzer's und Lambert's und 1778 seines Freundes, des berühmten Bürgermeisters Hr. Conrad Heidegger, seine Gemüthsruhe erschütterte. Im Jahre 1778 legte er seine Lehrstelle nieder, und nach seinem Wunsche wurde dieselbe seinem Neffen, Salomon Schinz, übertragen. Aber schon 1784 wurde ihm diese Stütze seines Alters duech den Tod entrissen, und als er dann noch 1788 seine treue Gattin verlor, mit welcher er 50 Jahre in zwar kinderloser, aber dennoch glücklicher Ehe gelebt hatte, brach auch die letzte Kraft zu eigner Thätigkeit zusammen. Tief gebeugt lebte er noch bis zum 6. Mai 1790, an welchem Tage er sanft entschlummerte. Wenn Geßner unter den ersten Naturforschern seiner Zeit einen unbestrittenen Rang einnimmt, so eerwarben ihm auch seine moralischen Eigenschaften die Achtung und Liebe Aller, die in einige Berührung mit ihm kamen. Eine seltene Gutmüthigkeit, außerordentliche Gefälligkeit und Dienstfertigkeit, besondes auch in Aufschließung und Mittheilung seiner kostbaren naturhistorischen Sammlungen und seiner reichen Bibliothek, ausnehmende Bescheidenheit, und ein reines, tugendhaftes Leben und innige Religiosität, dies sind die Hauptzüge des edeln Mannes. Sein wohlgetroffenes Bild, welches ganz seinen Charakter darstellt, findet man bei der Denkschrift zur Feier des 100jährigen Stiftungsfestes der naturforschenden Gesellschaft in Zürich am 30. Nov. 1846 und beim 48. Neujahrsstück eben dieser Gesellschaft. Seine reiche Bibliothek, die schon 1763 gegen 11,000 Bände enthielt, und die er fortwährend mit Berücksichtigung aller Zweige der Naturwissenschaften vermehrte, wurde zerstreut; den größern Theil seiner Mineralien kaufte dagegen der als Arzt und medicinischer Schriftsteller berühmte Joh. Heinrich Rahn von Zürich (gest. 1812.), aus dessen Händen die durch Rahn noch vermehrte Sammlung vermittels freigebiger Beiträge zürcherischer Bürger für die Stadt Zürich erworben wurde. — Der oben erwähnte älteste Bruder von Geßner, Christoph, starb als Poliater in Zürich den 10. Juli 1741 in Folge seiner Berufstreue während eines grassirenden epidemischen Fiebers. Ueber den zweiten Bruder Johann Jacob s. den folg. Artikel *). (*Escher.*)

GESSNER (Johann Jacob), der Bruder des Vorhergehenden, ein großer Kenner der alten Numismatik, geb. zu Zurich 1707, starb daselbst im December 1787. Er studirte Theologie und wurde 1740 Professor der hebräischen Sprache zu Zürich, mit welcher Stelle er 1754 noch eine theologische Professur verband. Vorzugsweise widmete er sich aber dem Studium der griechischen und römischen Numismatik, und machte den Plan, alle in verschiedenen Werken zerstreuten Abbildungen römischer und griechischer Münzen zu sammeln und in Kupfer stechen zu lassen. Seinen Plan machte er zuerst bekannt in dem Prospectus thesauri universalis numismatum antiquorum. (Tiguri 1734.) Fol. Dann folgte Specimen rei numariae cum prolegomenis et amplissima veterum numismatum collectione. (Tiguri 1735.) Fol. Unter diesem Titel, der aber nur bei der ersten Lieferung war, wird das ganze Werk zuweilen angeführt. Der Titel ist aber folgender: Numismata antiqua populorum et urbium cum commentario omnia, quotquot ex Numismato-phylaciis et scriptoribus de re numaria comparare licuit, integra serie tabulis aeneis repraesentata adscriptis nominibus Museorum unde depromta sunt, et locis praestantiss. authorum, qui singula illustrarunt, digessit et edidit Joh. Jacobus Gessnerus. (Tiguri 1738.) Fol. Die einzelnen Abtheilungen haben eigne Titel. Der erste Band enthält: Numismata regum Macedoniae, Syriae, Aegypti, Parthorum, Ponti, Bosphori et Thraciae, Bithyniae, Siciliae, virorum illustrium, regum minorum gentium, endlich Numismata graeca populorum et urbium. 254 Seiten Text, der von Seite 127 an auch in Kupfer gestochen ist, und 124 Kupfertafeln, welche im Durchschnitte 60 Münzen enthalten. Fol. Tig. Der zweite Theil hat den Titel: Numismata antiqua imperatorum Romanorum latina et graeca. Fol. Tig. ohne Jahrzahl. 183 Kupfertafeln ohne Text. Der dritte Theil Numismata antiqua Familiarum romanarum. Tiguri (o. J.) besteht ebenfalls nur aus 34 Kupfertfln. ohne Text. Dazu kamen dann später und zwar jeden-

*) Denkrede auf Johannes Geßner von Dr. Hans Kaspar Hirzel. (Zürich 1790.) Neujahrsstück der naturforschenden Gesellschaft in Zürich auf das Jahr 1846. 48. Stück. Börner's Nachrichten von jetztlebenden Aerzten. 3. Bd. S. 66 fg. *Halleri* Bibl. Botanica II, 311 seq. Ebendersf. Bibl. Anatom. II, 358.

Digitized by Google

falls nach dem J. 1775 noch 8 Tafeln Nachträge ohne Titel. Vollständige Exemplare sind jedoch selten. Daher weichen auch die Notizen über die Zahl der Kupferplatten in den verschiedenen bibliographischen Werken sehr von einander ab, und bald wird das Werk in zwei, bald in drei Bände abgetheilt. Es ist übrigens eine bloße und unkritische Sammlung und enthält daher auch viele unechte Münzen; auch fehlt bei manchen Tafeln die erfoderliche Schärfe des Stiches. Indessen behält es immer einen gewissen Werth. Eine Fortsetzung erschien unter dem Titel: Aloysii comitis Christiani appendicula ad numismata gr. populorum et urbium a Gessnero repraesentata. Vindobonae 1762. 4. und 1769, worauf noch folgte Joh. Khell. appendicula secunda. Vindob. 1764. 4. (*Escher.*)

GESSNER (Johann Anton Wilhelm), ein philosophischer und publicistischer Schriftsteller dieses Jahrhunderts. Geboren zu Kirchheilingen bei Langensalza am 16. April 1771, studirte er nach vorausgenossener Schulbildung zu Leipzig die philosophischen Wissenschaften, worin er sich auch die Magisterwürde erwarb und 1801 Privatdocent an der Universität daselbst wurde, nachdem er sich schon mehre Jahre zuvor als Schriftsteller in diesem Fache versucht und bekannt gemacht hatte, wie durch seine Morgengespräche zweier Freunde über die Rechte der Vernunft in Rücksicht auf Offenbarung, (Leipzig 1795 in 8.) und durch seine Theorie der guten Gesellschaft ꝛc. (Ebendas. 1798 in 8.) Im Jahre 1806 außerordentlicher Professor der Philosophie an derselben Universität geworden, ließ er noch folgende Schriften von sich erscheinen, als: Die Freunde Heinrich's IV.; aus d. Französ. des Hrn. Sevrin, 3 Bde. (Leipz. 1806 in 8.) Der letzte Mensch; aus dem Französ. des Hrn. von Grainville (Leipz. 1807 in 8.); die teutsche Reichsstandschaft, ein Beitrag zur richtigeren Würdigung des vergangenen und gegenwärtigen öffentlichen Zustandes von Teutschland. (Ebendas. 1807 in 8.) Seitdem aber verschwindet er plötzlich aus der Reihe der Schriftsteller, indem er noch vor 1810 seine Professur zu Leipzig niederlegte und nach Triest ging, wo er die Stelle eines Hauslehrers bei einem Wechsler annahm und in seinem Vaterlande verschollen geblieben ist. Zu seinen früheren Schriften müssen übrigens noch gezählt werden: Ueber den Ursprung des sittlich Bösen im Menschen; nebst einer Prüfung des kritischen Freiheitsbegriffes und der Kantischen Abhandlung über das radicale Böse (Leipz. 1801 in 8). De veritate cognitionis humanae hujusque limitibus specimen I. (Ebendas. 1801 in 4.); Kritik der Moral (Ebend. 1802 in 8.); die neue Stoa, oder über den Gleichmuth, ein Versuch zur Gründung der Herrschaft über uns selbst. 1. Thl. (Lpz. 1803 in 8.) und Demokrit, oder freimüthige Gespräche über Moral, Religion und andere wissenschaftliche und politische Gegenstände. 2 Bde. (Leipz. 1803 in 8.) Davon enthält der erste Band eine Apologie der Wahrheit überhaupt, der andere den Versuch einer ausführlichen Beleuchtung und Widerlegung des kritischen Moralsystems*). (*B. Röse.*)

*) Vergl. Meusel's Gel. Teutschland XI, 269 und I, 464 mit V, 710. In Eck's Leipziger gel. Tagebuche 1801 sollen sich S. 20—22 Notizen über diesen Gelehrten befinden.

GESSNER (Johann Augustin Philipp), Arzt, am 22. Febr. 1738 zu Rothenburg an der Tauber geboren, studirte und promovirte in Erlangen. Er praktizirte in seiner Vaterstadt Rothenburg, wurde von den Fürsten von Oettingen und von Hohenlohe mit Titeln beehrt und starb am 28. Febr. 1801. Geßner war Mitarbeiter an politischen Journalen und verfaßte folgende Schriften: Versuch einer Erklärung der Krystallisation überhaupt. (Erlangen 1759.) Beweis, daß unsere Seele ihrer Vorstellungen und Wirkungen sich allezeit bewußt sei. (Erlangen 1760.) Diss. de acrium in corpore humano agendi modo. (Erlang. 1760.) Geschichte des Wildbades bei Rothenburg ob der Tauber, mit medicinischen Anmerkungen und Beobachtungen. (Rothenburg 1765. 8.) Die Vortheile des Alters zu obrigkeitlichen Aemtern. (Nördlingen 1766.) Widerlegung des Vorurtheils von der zweiten Kindheit der Alten. (Nördlingen 1766.) Sammlung von Beobachtungen aus der Arzneigelahrtheit und Naturkunde. 5 Th. 8. (Nördlingen 1769—1776.) Die Entdeckungen der neuesten Zeit in der Arzneigelahrtheit in den Jahren 1770—1779. 4 Th. (Nördlingen 1777—1788.) (Der erste Theil erschien 1786 in zweiter Auflage unter dem besondern Titel: Entdeckungen des siebenten Decennii des 18. Jahrh. in der Arzneigelahrtheit.) Bekanntmachung obrigkeitlich getroffener Anstalten gegen die Wasserscheu oder die Hundswuth. (Rothenburg 1783.) Obrigkeitlich bekannt gemachter gemeinnütziger Unterricht über die Kinderblatternkrankheit und deren sicherste Behandlung. (Rothenburg 1783.)

Nach Baader's Lexikon der verstorbenen baierschen Schriftsteller (S. 62.) verdankte Geßner die Vorbildung zu seinen akademischen Studien der Schule seiner Vaterstadt, an welcher sein Vater Rector war, die Arzneiwissenschaft studirte er zu Erlangen und Göttingen und ehe er (1772) das Physicat zu Rothenburg bekam, hatte er bis dahin bereits seit 1764 denselben Posten zu Nürnberg bekleidet. (*F. W. Theile.*)

GESSNER (Johann Georg), geb. am 16. März 1765 zu Dübendorf bei Zürich, äußerte schon in seinem sechsten Lebensjahre den Wunsch, Prediger zu werden. Vorbereitet ward er für diesen Beruf theils durch seinen Vater, der selbst Pfarrer war, theils durch dessen Vicar und Amtsnachfolger, den Decan Breml. Während seiner akademischen Laufbahn zeichnete sich Geßner durch Talent, Fleiß und sittliches Betragen aus. Durch literarische Arbeiten gewann er mehre Preise. Im J. 1787 empfing er die Weihe zum geistlichen Stande. Vier Jahre unterstützte er hierauf als Vicar seinen Vater. Nach dessen Tode (1791) ward er Diaconus an der Waisenhauskirche in Zürich und zugleich Seelsorger im Zuchthause. In diesem Wirkungskreise entfaltete sich, neben seiner Amtswirksamkeit, sein ausgezeichnetes Kanzelrednertalent, und zugleich seine praktische Tüchtigkeit, 1795 ward er Diaconus am Frauenmünster und Amts-

nachfolger seines vertrauten Freundes, Johann Jacob Heß, der damals zum Antistes ernannt worden war. Nach dem frühen Tode seiner Gattin vermählte er sich mit einer Tochter Lavater's, dessen unglückliches Ende er tief betrauerte und ihn durch ein biographisches Denkmal ehrte [1]). Auch dadurch ehrte Geßner Lavater's Andenken, daß er dessen frommgläubiger Schule Zeitlebens treu blieb.

Es war um diese Zeit (1798), als Geßner zum Kirchenrath, und auf sein Ansuchen, unentgeltliche Vorlesungen zu halten, zum Professor der Pastoraltheologie am Carolinum ernannt ward. Mehrmals verwaltete er das Rectorat am Gymnasium und war bis 1831 Mitglied des Erziehungsrathes. In der helvetischen Revolution ward er Pfarrer an seiner Kirche, und einige Male nach Luzern berufen, um vor der dortigen Regierung zu predigen. Neben seinen vielen Amtsgeschäften als Pfarrer und Professor, neben seiner fruchtbaren Thätigkeit als Schriftsteller, war Geßner Präsident der Missions- und Bibelgesellschaft, und nahm thätigen Antheil an der von dem Pfarrer Müslin zu Bern gestifteten Hilfsgesellschaft. Schon 1819 hatte ihm sein früher erwähnter Freund Heß den größten Theil seiner Geschäfte als Antistes übertragen. Nach dem Tode seines Freundes ward Geßner 1829 von dem großen Rathe in Zürich zum Antistes gewählt, mit welcher Stelle damals noch ein Kanonicat und das Oberpfarramt am Großmünster verbunden war. Als jedoch nach wenigen Jahren das Collegiatstift, dessen Kanonicate seit der Reformation fortbestanden hatten, aufgehoben ward, traten durch die Constitution vom Jahre 1831 auch in der bisherigen Competenz der Antistesstelle wesentliche Beschränkungen ein. Geßner bekleidete um diese Zeit nicht mehr seine Professorstelle. Auch in den Erziehungsrath war er nicht mehr gewählt worden. Dessenungeachtet hatte er noch immer einen sehr ausgebreiteten Wirkungskreis. Viele Jahre war er der beliebteste Prediger seiner Vaterstadt. In seinem Berufe als Seelsorger und am Krankenbette entwickelte er eine segensreiche Thätigkeit. Gehörsschwäche und Zittern der Hände bewogen ihn, 1837 seinen Bischofsstab niederzulegen, damit derselbe einem jungen und rüstigen Manne übertragen werden könne. Um so ungestörter lebte Geßner nun seinem Predigerberufe und seiner Beschäftigung mit dem Armenwesen.

Durch Mäßigkeit und eine sehr geregelte Lebensweise hatte Geßner sich bisher fast ununterbrochen gesund erhalten. Er stand bereits in seinem 78. Lebensjahre, als ihn 1840 ein leichter Schlag berührte. Noch an seinem Amtsjubiläumstage, den 21. Oct. 1841, fühlte er sich sehr kräftig. Die erwähnte Feier machte einen tiefen Eindruck auf ihn. Ihre Anerkennung seines Werths und seiner Verdienste gab ihm die Universität dadurch zu erkennen, daß sie ihm an dem genannten Tage das Diplom eines Doctors der Theologie überreichte. Mehre schweizerische Schriftsteller feierten jenes frohe Ereigniß in Gelegenheitsschriften [2]), und die Amtsbehörden trugen auch das Ihrige zur Verherrlichung des Festes bei. Geßner konnte sich nicht versagen, an jenem Tage wieder zu predigen. Auch später betrat er einige Male noch die Kanzel, zuletzt am Osterfeste 1843. Er predigte mit großer innerer und äußerer Kraft. Auch auf das Pfingstfest hatte er seine Predigt schon ausgearbeitet. Ein leichtes Unwohlsein befiel ihn. Er täuschte sich nicht, als er es für den Vorboten seiner nahen Auflösung hielt. Am 20. Juli 1843 endete ein sanfter Tod seine irdische Laufbahn.

Rühmliche Zeugnisse, wie gewissenhaft er seine Zeit und Kräfte verwendet, lieferte seine vorzugsweise aufs Praktische gerichtete Thätigkeit nicht nur im Predigtamte und Jugendunterrichte, sondern auch in der eigentlichen Seelsorge. Das Predigtamt war ihm eine seiner liebsten Amtsverpflichtungen. Seine Brust war gesund, seine Stimme kräftig, unerschütterlich hielt er an dem fest, was ihm nach unausgesetzten Schriftforschungen als reine Bibellehre erschien. Sein Lebenswandel entsprach in jeder Hinsicht seiner Lehre. Christliche Frömmigkeit und herzliches Wohlwollen gegen Jedermann waren hervorstechende Züge seines Charakters. Wer mit ihm irgend in Berührung kam, fand an ihm einen väterlichen Rathgeber und theilnehmenden Freund. Die Zeitereignisse suchte Geßner immer nach ihrer Bedeutung für das Reich Gottes zu würdigen. Von seiner Ueberzeugung ließ er sich durch neuere religiöse Theorien nicht abbringen. Er verhängte dadurch über sich das Schicksal, von Einigen für hyperorthodox, von Andern für nicht rechtgläubig genug gehalten zu werden. Dies Schicksal ertrug er so gelassen und resignirt, daß er selbst seinen entschiedensten Gegnern Achtung abnöthigte.

Unverkennbar zeigte sein Leben und ebenso seine Schriften, daß Geßner Lavater's Schule angehörte und sich im Wesentlichen zu dessen religiösen Principien bekannte. Der größere Theil seiner literarischen Erzeugnisse, die mehrfache Auflagen erlebten, gehört dem Gebiete der Asceti k an, so unter Andern seine Christlichen Unterhaltungen für Leidende und Kranke. (Winterthur 1805. 3. Aufl. Ebdas. 1825.) Christliche Religionslehre für die zartere Jugend. (Ebd. 1809. 8. Aufl. Ebd. 1833.) Christliches Handbuch, enthaltend Gebete, Unterhaltun-

1) Johann Kaspar Lavater's Lebensbeschreibung. (Winterthur 1802. 8.) 2 Bde. Lavater's hinterlassene Schriften gab Geßner in fünf Octavbänden heraus (Zürich 1805.) und besorgte eine wohlfeile Ausgabe von seines Freundes ausgewählten Kanzelreden vom Anfange seines Predigerberufs bis zu seinem Lebensende, sammt den Vorlesungen während seiner Krankheit. (Zürich 1842.) Außer Lavater stiftete Geßner auch einem andern vielfährigen Freunde ein biographisches Denkmal in der Schrift: Blicke auf das Leben und Wesen des verewigten Johann Jacob Heß. (Zürich 1829.)

2) Denkschrift zur Erinnerung an die Jubelfeier der 50jährigen Amtsführung Sr. Hochwürden des Herrn Alt-Antistes Dr. Georg Geßner. (Vom Pfarrer Johann Kaspar Wolf.) (Zürich 1841.) Das Jubelfest der 50jährigen Amtsführung von Georg Geßner und des 100jährigen Geburtstages von Joh. Jacob Heß und J. C. Lavater, gefeiert in Zürich am 27. Oct. 1841 (eine Elegie von A. E. Fröhlich). (Zürich 1843.) Vita J. J. Zimmermanni, celeberrimi quondam theologi Swicensis. (Svici 1841.) (Gratulationsschrift der theolog. Facultät zu Zürich) u. a. m.

Digitized by Google

gen und Betrachtungen über die wichtigsten Wahrheiten und Lehren der Religion. (Zürich 1817.) Der Christenglaube in seiner Fruchtbarkeit, oder das Glaubensbekenntniß in kurzen Abschnitten praktisch behandelt zur Privaterbauung (Stuttgart 1835.) u. a. m. Von seinen in der Waisenhauskirche zu Zürich gehaltenen Predigten veranstaltete Geßner eine Sammlung (Zürich 1794). Zu seinen übrigen homiletischen Arbeiten gehören unter andern: Jesus, der verheißene Messias, in einigen Predigten. (Leipzig 1798.) Charakter der Christen; in zehn Reden. (Stuttgart 1807.) Nikodemus, oder die Lehre vom geistigen Gottesreiche. In 24 Predigten. (Zürich 1814.) Schicksale der Wahrheit unter den Menschen, oder Predigten über die Hauptzüge des Christenthums bis auf die Reformation. (Winterthur 1818—1820. 3 Bde.) Der Weg zum Ziele. In Predigten. (Ebendas. 1823.) Passionspredigten zur Beförderung christlicher Festandacht. (Ebendas. 1825.) Der sichere Gang durchs Leben. Eine Sammlung zusammenhängender Predigten (Ebendas. 1826.) u. a. m. Die Bibel und ihre Darstellungsweise legte Geßner zum Grunde bei seiner Schrift: Blicke auf die Menschheit, wie sie war, wie sie ist, wie sie sein wird. (Winterthur 1808.) Von seinen „Vermischten Schriften" (Winterthur 1811.) enthielt der zweite Band (Ebendas. 1813.) interessante Briefe und Auszüge aus Briefen. Auch in dem Gebiete der Poesie versuchte sich Geßner. In gebundener Rede schrieb er die Gedichte: Ruth, oder die gekrönte Tugend, in sechs Gesängen. (Zürich 1795.) und: Boas, ein Gesang zur Erweckung häuslicher Tugenden. (Ebendas. 1796.) Er gab auch geschichtliche Festlieder zu Ehren des Herrn heraus. (Zürich 1796.) Neben seinen zahlreichen Schriften redigirte Geßner noch einige Journale: Sonntagsblätter. (Zürich 1825 und 1826. 2 Jahrgänge.) und die Abendglocke, eine Quartalschrift zu christlicher Erbauung. Erster Jahrg. (Winterthur 1827.) Zweiter Jahrg. (Zürich 1828.) Außerdem lieferte Geßner mehre Beiträge zu Zeitschriften und Predigtsammlungen [3]).

(*Heinrich Döring.*)

GESSNER (Salomon), ein als Dichter und als Landschaftsmaler berühmtes Glied der Geßner'schen Familie zu Zürich, deren literarischer Ruhm zuerst durch den großen Conrad Geßner im 16. Jahrh. war begründet worden. Er wurde geboren zu Zürich 1. April 1730. Nachdem er die untersten Schulen durchlaufen hatte, trat er im siebenten oder achten Jahre in diejenige Classe, in welcher er Latein und Griechisch lernen sollte. Aber dem trockenen und ganz pedantischen Unterrichte jener Zeit, der sich überdies fast nur auf diese zwei Sprachen beschränkte und einzig das Gedächtniß in Anspruch nahm, konnte der lebhafte Knabe, bei welchem schon frühe die Einbildungskraft das entschiedenste Uebergewicht hatte, keinen Geschmack abgewinnen. Eben diese Lebhaftigkeit bewahrte ihn aber auch vor Versinken in stumpfe Abspannung. Beschäftigung mußte er haben, und da sie ihm der Unterricht nicht gewährte, so versah er sich häufig mit weichem Wachse, und formte daraus Gegenstände aller Art, die er dann, wenn es von dem Lehrer nicht bemerkt worden war, als Frucht der in der Schule zugebrachten Stunden seinen jüngern Geschwistern brachte. Er war daher natürlich immer der Letzte in seiner Classe. Zum Unglück hatte sein Vater auch in der Wahl des Privatlehrers, den er ihm neben der Schule hielt, einen großen Misgriff gethan; denn auch dieser kannte kein anderes Mittel der Bildung als das Einbläuen der lateinischen und griechischen Grammatik. Aber Drohungen und Strafen brachten den Knaben nicht weiter in den Sprachstudien. Immer mehr wurde das, was eine Folge unzweckmäßigen Unterrichtes und falscher Behandlung war, der Trägheit und wirklicher Unfähigkeit zugeschrieben. Einst fiel ihm ein Robinson Crusoe in die Hände, und kaum hatte er ihn gelesen, so fing er an eine Robinsonade nach der andern zu schreiben. Aber als sein Lehrer diese Schriftstellerei entdeckte, so erfolgten wieder empfindliche Strafen; denn diesen Trieb nach Thätigkeit zu benutzen, ging über den Horizont des unfähigen Mentors. Allein der Knabe, dem es nicht an Festigkeit fehlte, setzte nun diese Beschäftigung nur desto vorsichtiger fort. Eine Menge solcher Dichtungen aus dieser Zeit hat Geßner kurz vor seinem Tode vernichtet. „Von dem Inhalte und Geiste derselben ist weiter Nichts als dieses bekannt, daß seine Robinsons alle starke Tabaksraucher waren, und daß er Meer und Himmel weidlich stürmen ließ" *). Zu welchen Verirrungen aber eine so verkehrte Behandlung führen kann, zeigt folgende Anekdote aus seinem Leben. Geßner hatte die alte Volkssage vernommen von einem Schüler, der lange Zeit einer der unwissendsten gewesen, dann aber durch einen mit seinem Blute geschriebenen Vertrag mit dem Teufel plötzlich zu der Stufe einer der besten Schüler sei erhoben worden. Als nun einst dem Knaben mit Ausschließung von einem bevorstehenden Familienfeste gedroht wurde, wenn sein nächstes Schulthema nicht besser als die bisherigen ausfalle, ritzte er sich in die Hand und schrieb mit seinem Blute einen solchen Vertrag, jedoch nicht mit dem Teufel, sondern mit dem lieben Gott, damit er ihm die Arbeit gelingen lasse. Seine Hoffnung ging natürlich nicht in Erfüllung und das Thema war so schlecht als die frühern. Alles dies hinderte indessen nicht, daß Geßner wegen seiner Gutmüthigkeit und seiner Lebhaftigkeit, die oft bis zur Wildheit ging, bei seinen Mitschülern sehr beliebt war. Je mehr nun aber beim Fortrücken in den Classen seine Unwissenheit in den Sprachen hervortrat, desto größer wurde die Bekümmerniß seiner Aeltern; denn auch der berühmte Joh. Jacob Bodmer soll ein ungünstiges Urtheil über seine Anlagen ausgesprochen haben, während dagegen der Inspector der Stipendiaten, Joh. Jacob Simmler, (bekannt durch seine „Sammlung

3) Vergl. außer den vorhin angeführten Schriften bei Geßner's 50jährigem Amtsjubiläum den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XXI. 2. Th. S. 689 fg. Meusel's Gel. Deutschland. 17. Bd. S. 708 fg. 22. Bd. 2. Abth. S. 351.

*) Salomon Geßner von J. Jac. Hottinger. (Zürich bei Geßner. 1796.)

Digitized by Google

alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengesch. des Schweizerlandes" 6 Bde. Zürich, 1757—1763) ihm Talente zuschrieb, die sich später auf unerwartete Weise entwickeln werden. Der Vater entschloß sich endlich, den Knaben für einige Zeit einem Landprediger zu übergeben, und seine Wahl war von den glücklichsten Folgen. In dem zürcherischen Dorfe Berg lebte bei dem dortigen Prediger als Pfarrvicar dessen Sohn, Heinrich Vögelin, der später Prediger und Canonicus in Zürich wurde, ein Mann, welcher der vom Vater ihm eingeflößten Neigung für das Studium der Classiker und der neuern Literatur bis in sein höchstes Alter getreu blieb. In dieser Umgebung und bei liebevoller Behandlung ging dem mißkannten Knaben ein ganz neues Leben auf. Zwar ließen sich die versäumten Elemente der alten Sprachen nicht mehr nachholen; aber er gelangte doch dazu, einige lateinische Dichter in der Ursprache und griechische in der wörtlichen lateinischen Uebersetzung zu lesen. Diese Uebersetzung zog er auch später den teutschen und französischen vor, und sein poetischer Sinn ließ ihn das Schöne richtiger auffassen, als es durch eine gelehrte Erklärung hätte geschehen können. Ganz entscheidend für sein ganzes Leben war es dann aber, als ihn sein Lehrer mit Brockes' Gedichten bekannt machte. Die oft so gelungenen Naturschilderungen dieses Dichters weckten auf ein Mal, was in seiner Seele schlummerte; er konnte nicht satt werden, denselben wieder und wieder zu lesen, und noch in spätern Jahren, wo sein geläuterter Geschmack die Fehler, besonders die Ueberladung mit Einzelnheiten wohl erkannte, erinnerte er sich mit der größten Lebhaftigkeit des Genusses, welchen ihm Brockes gewährt hatte und konnte sich nicht enthalten, diesen Genuß durch erneuertes Lesen aufzufrischen. Die Anmuth der Gegend, in welcher er lebte, beförderte diese Eindrücke, und wenn er mit seinem Brockes an einer einsamen Lieblingsstelle saß, so fand seine lebhafte Phantasie die Schilderungen des Dichters in der vor ihm ausgebreiteten Natur verwirklicht. Eine aufkeimende Liebe zu der Tochter des Pfarrers, die ihm im Alter ganz nahe stand, wirkte ebenfalls mit, sein Denken und Thun auf die Poesie zu richten. Es fand sich auch unter seinem Nachlasse eine beträchtliche Anzahl von Versuchen in verschiedenen Dichtungsarten, die in diese Zeit gehören; Fabeln, Erzählungen, Satyren, Anakreontische Lieder, auch Prosa mit Versen untermischt. Hottinger hat (S. 148) einige Bruchstücke mitgetheilt, wovon die Einen an Brockes, Andere an Hagedorn oder Gleim erinnern, und er macht darüber die richtige Bemerkung: „Man sieht hier einen Anfänger, dem Nichts als die Fertigkeit in dem mechanischen Theile seiner Kunst abgeht, um Meisterstücke zu liefern."

So hatte der beinahe zweijährige Aufenthalt Geßner's zu Berg, der in sein fünfzehntes bis siebzehntes Altersjahr fällt, seinem Drange nach Thätigkeit diejenige Richtung gegeben, zu welcher er von der Natur bestimmt war. Er kehrte nun ins väterliche Haus zurück, um in die Buchhandlung seines Vaters einzutreten; denn es konnte ihm nicht entgehen, daß er neben dieser Berufsart auch seiner Neigung für die Poesie wol folgen könne. Zu seiner weitern Ausbildung trug nun vorzüglich der Besuch eines Kreises der gebildetsten Männer Zürichs bei, die sich in dem Rahnischen Hause (welches auch durch Klopstock's Aufenthalt zu Zürich bekannt ist) versammelten und durch ihre Gespräche über Literatur und Kunst den wohlthätigsten Einfluß auf Geßner übten. Aus dieser Zeit hat sich auch eine kleine Sammlung von Gedichten erhalten, größtentheils erotische Lieder in Anakreontischem Versmaße. Sie beweisen die Fortschritte des jungen Dichters. Hottinger sagt darüber: „In einigen derselben ist das milde Licht des Anakreontischen Frohsinnes, die Feinheit der Empfindung und die naive Einfalt des griechischen Liedes unverkennbar. In anderu ist der muthwillige Witz und die lose Schalkheit, die in Gleim's frühern Gedichten herrscht, bis zur Täuschung getroffen." Man kann noch beifügen, daß diese „lose Schalkheit" sich auch in seinen frühern Gedichten aus der Zeit seines Aufenthaltes zu Berg verräth; denn joviale Laune war ein Grundzug seines Charakters. Von diesen Gedichten hat übrigens Geßner nur das „Lied eines Schweizers an sein bewaffnetes Mädchen" in die Sammlung seiner Gedichte aufgenommen.

Im Jahre 1749 sandte ihn sein Vater in eine Buchhandlung nach Berlin. Allein die Geschäfte, die ihm dort aufgetragen wurden, das Verpacken von Büchern und dergl. konnten dem jungen Dichter nicht zusagen. Dazu kam, daß ihn die Zerstreuungen der großen Stadt lockten, sowie der Umgang mit mehrern seiner Landsleute, welche Berlin auf ihren Reisen besuchten. Wie in seiner frühern Jugend der Zwang wenig über ihn vermochte, so geschah es auch jetzt. Plötzlich beurlaubte er sich bei der Buchhandlung und bezog eine andere Wohnung, gab aber Sulzer, an welchen er empfohlen war, sogleich Nachricht davon. Der empfindliche Beweis der Misbilligung, welchen ihm seine Aeltern nun durch Verweigerung der Geldsendung gaben, konnte ihn jedoch nicht bewegen, wieder in die Buchhandlung zurückzukehren. Er suchte sich nun selbst zu helfen. Sein innerer Trieb, Gegenstände der Natur auch für das Auge darzustellen, der ihn früher zu jenen plastischen Versuchen in Wachs geführt hatte, war niemals erloschen. Er hatte sich später im Zeichnen versucht, aber ohne irgend welche Anleitung zeichnete er ohne Plan, was ihm vorkam, bald nach Kupferstichen, bald nach der Natur, bald Geschöpfe seiner Phantasie. Auch von dem Mechanischen der Kunst hatte er keinerlei Kenntniß. Jetzt glaubte er durch die erworbene Fertigkeit sich aus der Verlegenheit helfen zu können. Er verschloß sich in sein Zimmer und blieb mehre Wochen für Jedermann unsichtbar, sodaß seine Bekannten nicht wußten, was aus ihm geworden sei, denn immer fanden sie seine Thüre verschlossen. Endlich verläßt er sein Gefängniß und bittet den mit ihm bekannten Hofmaler Hempel (nicht Kempel, wie er in der Biographie universelle genannt wird), ihm dorthin zu folgen. Hempel betrachtet mit steigender Aufmerksamkeit eine ganze Reihe von Landschaften, die Geßner während seiner Einschließung gemalt

Digitized by Google

hatte. Endlich fragt er den mit Besorgniß sein Urtheil erwartenden Künstler, nach welchen Originalen er gearbeitet habe, und als ihm dieser erwiederte, daß Alles seine eigne Erfindung sei, dabei aber klagte, daß die Farben nicht trocken werden, antwortete Hempel, der bemerkte, daß die Farben nicht mit Leinöl, sondern mit gemeinem Oel gerieben waren, mit lautem Gelächter: „Ein Anfänger, der solche Sachen nicht weiß und doch solche Stücke erfindet, was für Stücke wird der nach zehn Jahren aufstellen!" Indessen sah sich Geßner jetzt noch nicht genöthigt, zu der Malerei seine Zuflucht zu nehmen. Seine Aeltern ließen, wahrscheinlich mit durch Sulzer's Vermittlung, ihren Unwillen fallen. Er erhielt die Bewilligung, noch einige Zeit in Berlin zu bleiben, ohne in die Buchhandlung zurückzukehren, und diese Zeit völliger Freiheit benutzte er zwar, um die Freuden des Lebens mit Mäßigung zu genießen, aber ebenso sehr um den Umgang mit Gelehrten und Künstlern, besonders mit Krause, Hempel, Ramler und Sulzer für seine Ausbildung zu benutzen. Vorzüglich mit Ramler stand er auf einem sehr vertrauten Fuße. Ihm, dem strengen Kunstrichter über Alles, was den Versbau betrifft, legte er einige poetische Versuche vor. Die Nachweisung der Fehler und Härten, worauf Ramler mehr achtete, als auf die Dichtung selbst, setzte Geßner, der die Schwierigkeit fühlte, welche die schweizerische Mundart in Rücksicht des Tonmaßes für ihn hatte, in große Verlegenheit. Da rieth ihm Ramler statt in Versen sich in einer wohl gegliederten, harmonischen Prosa zu versuchen, und wie trefflich Geßner diesen Rath benutzt hat, zeigen seine Gedichte. Es finden sich in denselben nur wenige kleine Lieder, dagegen eine wohlklingende und rhythmische Prosa, welche die Grenze gegen den wirklichen Vers meistens mit großer, aber unmerklicher Kunst inne hält. Ramler hat später einige von Geßner's Gedichten in Verse umgegossen, wodurch dieselben keineswegs gewonnen haben, vielmehr die Vorzüge von Geßner's Prosa nur desto klarer hervortraten. Ganz besonders fühlte sich Geßner dann von Hagedorn angezogen. Er war von Berlin nach Hamburg gereist, wo er den von ihm verehrten Dichter in einem Kaffeehause aufsuchte und ein Gespräch mit ihm anknüpfte, ohne sein Empfehlungsschreiben abzugeben. Hagedorn unterhielt sich mit ihm aufs Freundschaftlichste, und dies wiederholte sich auch am zweiten und dritten Tage. Endlich verlangte Hagedorn den Namen des jungen Mannes zu wissen, dessen Umgang ihm so sehr behagte. Nun übergab ihm endlich Geßner das Schreiben mit der Aeußerung, daß nur der Wunsch, seine Freundschaft zu gewinnen, ihn nach Hamburg geführt habe. Hagedorn, im Umgange höchst liebenswürdig, war nun beinahe unzertrennlich von seinem jovialen Freunde. Er machte Ausflüge mit ihm nach Harvstehude und führte ihn öfters in eine gebildete, dabei muntere und fröhliche Tischgesellschaft. Der Aufenthalt bei Hagedorn blieb auch Geßner die liebste von seinen Reiseerinnerungen.

Als Geßner von Hamburg nach Zürich zurückkam, hatte die durch Bodmer und Breitinger geweckte und durch Klopstock's Aufenthalt zu Zürich noch beförderte Liebe für die teutsche Poesie einen hohen Grad erreicht, wobei freilich auch Ueberteeibungen nicht ausblieben. Vor letztern bewahrte jedoch Geßner sein heller Verstand und ein feiner, durch seine Reise trefflich ausgebildeter Geschmack. Er trat nun in die Buchhandlung seines Vaters ein. Das oben angeführte „Lied eines Schweizers an sein bewaffnetes Mädchen," welches er 1751 in der Zeitschrift Crito, jedoch angeblich als bloße Uebersetzung bekannt machte, blieb einstweilen unbeachtet. Etwas mehr Aufmerksamkeit erregte sein Gedicht „die Nacht," welches er 1753 anonym herausgab. Die schon sehr gebildete harmonische Prosa und die lebhafte und glückliche Schilderung der Natur verkündigte ein Dichtertalent, das nur noch weiterer Entwickelung bedurfte. Geßner hat später das kleine Gedicht, dem er selbst wenig Werth beilegte, bedeutend verbessert, und unter Anderem auch die liebliche Dichtung von der Entstehung der Johanniswürmchen beigefügt. Weiter als in der nächsten Umgebung scheint indessen das Gedicht bei seinem ersten Erscheinen wenig Beachtung gefunden zu haben. Größeres Aufsehen, doch, wie es scheint, auch noch nicht in Teutschland, machte sein „Daphnis," welcher 1754 erschien. Die Idee zu dieser Schäferepopöe war durch das Lesen von Amyot's Uebersetzung des griechischen Erotikers Longus bei ihm entstanden; die Behandlung und Ausführung dagegen gehört Geßner allein an, und eine Vergleichung beider ist für Geßner nur vortheilhaft. Allerdings läßt sich an dem Plane des Gedichtes Einiges aussetzen, namentlich daß die Entwickelung gewissermaßen schon im ersten Gesange (das Gedicht ist in drei Gesänge oder Bücher eingetheilt) herbeigeführt wird, auch geht die zwar schöne Episode von dem tugendhaften Aristus aus Kroton nicht aus dem Plane des Gedichtes selbst hervor. Sie soll dadurch veranlaßt worden sein, daß Joh. Kaspar Hirzel (s. d. Art.) Geßner gerathen habe, mehr Handlung und zugleich mehr Moral in das Gedicht zu bringen. Geßner habe zwar lachend gefragt, ob er, den diese Rolle übel kleiden würde, den Moralisten spielen solle, dann aber diese Episede, sowie die des Lamon eingeschaltet. Aber als nun das Gedicht gedruckt werden sollte, machte die Censur Schwierigkeiten, welche die Befangenheit der Zeit beweisen. Schon am Titelblatte fand man Anstoß, weil die Stelle aus Propertius (2, 13, 11.: Me juvat in gremio doctae legisse puellae, — auribus et puris scripta probasse mea. Haec ubi contigerint, populi confusa valeto — fabula, nam domina judice tutus ero) auf demselben stand. Dann fand man den Gehalt, obschon nichts Schlüpfriges vorkommt, unschicklich und auch mit den heidnischen Gottheiten wollte man sich nicht befreunden. Endlich wurde die Bewilligung zum Drucke ertheilt, doch soll der Vorbehalt gemacht worden sein, daß jene Stelle des Propertius weggelassen und weder der Name des Verfassers noch der Ort des Druckes genannt werde, und Hottinger sagt: „diese Bedingnisse seien in der ersten Ausgabe, welche 1754 herauskam, pünktlich erfüllt worden." Wenn dem also ist,

Digitized by Google

so muß noch im nämlichen Jahre eine andere Ausgabe erschienen sein. Diese mit radirten Vignetten von Geßner's Hand verzierte Ausgabe enthält auf dem Titelblatte die Stelle von Properz und den Druckort „Zürich bei Geßner 1754." Nur der Name des Dichters fehlt, aber unter der Titelvignette steht „S. Gessner f. 1754." Die Ausgabe, auf welche Hottinger hinweist, hat der Verfasser dieses Artikels nicht auffinden können. — Im J. 1756 erschien das kleine Gedicht „Inkel und Yariko." Bodmer hatte den von Gellert benutzten Stoff nach seiner Weise bearbeitet, und einen Schluß beigefügt, daß der Käufer seine Sklavin Yariko den Ihrigen zurückgegeben habe. Geßner fand dadurch das menschliche Gefühl noch nicht befriedigt. Er dichtete einen zweiten Theil, worin Inkel's Reise, die fortdauernde Liebe von Yariko, ihre Rückkehr und die durch sie bewirkte Befreiung des Geliebten, dargestellt wird. — Das kleine Gedicht wurde in gleichem Formate mit Bodmer's Inkel und Yariko gedruckt. Geßner hat dasselbe aber in keine der von ihm selbst veranstalteten Sammlungen seiner Gedichte aufgenommen. Man findet es zuerst in der Ausgabe: Zürich 1789. 16. Weit bedeutender war in demselben Jahre (1756) das Erscheinen von Geßner's 23 ersten Idyllen, unter denen sich auch die Idylle „der Wunsch" findet, die nachher in einigen Ausgaben von denselben getrennt erscheint. Er leitet dieselben mit folgenden Worten ein, die auch auf seine künstlerischen Schöpfungen Bezug haben: „Alle Gemälde von stiller Ruhe und sanftem ungestörtem Glücke müssen Leuten von edler Denkart gefallen, und um so viel mehr gefallen uns Scenen, die der Dichter aus der unverdorbenen Natur herholt, weil sie oft mit unsern seligsten Stunden, die wir gelebt, Aehnlichkeit zu haben scheinen. Oft reiß ich mich aus der Stadt los, und fliehe in einsame Gegenden, dann entreißt die Schönheit der Natur mein Gemüth allem dem Ekel und allen den widrigen Eindrücken, die mich aus der Stadt verfolgt haben; ganz entzückt, ganz Empfindung über ihre Schönheit bin ich dann glücklich wie ein Hirt im goldnen Weltalter und reicher als ein König." Daß Theokrit's Idyllen Geßner den ersten Antrieb zu diesen Dichtungen gegeben, ist unzweifelhaft; aber wie er im Daphnis nicht als Nachahmer des Longus erscheint, so geht er auch in seinen Idyllen auf einer ganz neuen Bahn. Weder das nach neuern Begriffen Rohe der Theokritischen Hirten, oder das Künstliche der Virgilischen Ekloge, noch das galante Wesen der französischen Schäferpoesie findet man in denselben. Seine Schäferwelt spielt in einem goldnen Zeitalter. Die Personen, reine Geschöpfe seiner Phantasie, nähern sich dem Ideale; sie behaupten zwar die Einfalt eines geträumten kindlichen Weltalters, eine angeborene Reinheit des Herzens, eine Pietät der Gesinnung, wie sie in der Wirklichkeit wenigstens nur als Ausnahmen erscheinen; zugleich aber auch in ihren Aeußerungen nicht selten feinere Empfindungen und Gefühle, die einer gebildetern Zeit angehören. Allein der reine Genuß der Schönheiten dieser von erkünstelter Empfindelei freien Dichtungen, der unnachahmlichen Schilderungen der belebten und unbelebten Natur, und der naiven Kindlichkeit unschuldiger und von sanfter Liebe erfüllter Herzen wird dadurch nicht gestört. Sie werden daher auch immer da, wo wahrhaft menschliches Gefühl nicht erstorben ist, Anklang finden, wie sehr auch ein verbildeter Geschmack diese Welt sanfterer Unschuld verachtet. Allerdings sind die Persönlichkeiten nicht scharf ausgeprägt und die Geßner'schen Schäfer gleichen sich in ihren Empfindungen vielleicht allzusehr; aber der Dichter weiß durch die Mannichfaltigkeit der Situationen und Ausdrucksweisen die, bei solcher Allgemeinheit des Charakters unvermeidlich scheinende, Eintönigkeit geschickt zu verhüten. Eine Vergleichung mit Theokrit ist übrigens bei der gänzlichen Verschiedenheit ein unfruchtbares Unternehmen, und jeder hat Vorzüge, die sich bei dem Andern nicht finden. — Die Idyllen fanden übrigens im Anfange, ungeachtet Geßner's Talent anerkannt wurde, in Teutschland eine ziemlich kalte Aufnahme. Neben der größern Neigung für das Kraftvolle und Erhabene wirkte besonders auch die Spannung mit, die durch die Bodmer'schen Streitigkeiten entstanden war, so wenig dieselben auch Geßner berührten. Aber auch Bodmer selbst, der mit einer gewissen Intoleranz nur noch für das Epos eingenommen war, sprach Geßner das Talent für diese höhere Gattung von Poesie ab. Dies war es, was Geßner vorzüglich reizte, sich auch in der Epopöe zu versuchen. So entstand der „Tod Abel's," der 1758 zum ersten Male erschien, aber in Teutschland keine ganz günstige Aufnahme fand. Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß das Gedicht der Kritik Stoff zum Tadel darbietet, besonders da, wo die Leidenschaften wirken. Auch sind einige Stellen zu gedehnt und einige Schilderungen der Natur bieten zu wenig Verschiedenheit dar. Der Plan läßt sich auch nicht durchaus rechtfertigen, obschon mehre dagegen erhobene Einwendungen sich leicht widerlegen lassen. (Vergl. Hottinger's Sal. Geßner S. 73 fg.) Dagegen enthält das Gedicht im Einzelnen, in der Schilderung der patriarchalischen Sitten, der Naturschönheit und überhaupt, wo es den Charakter der Idylle annimmt, Stellen vom höchsten Werthe und wie in allen Gedichten Geßner's bietet ihm ein feines Gefühl immer den glücklichsten Ausdruck für jeden Gedanken dar, und gibt seiner Prosa eine Harmonie, welche das Versmaß keineswegs vermissen läßt. Wenn daher auch dieser Versuch, die Idylle mit der epischen Poesie in nähere Verbindung zu bringen, nicht als wirklich gelungen anzusehen ist, so bezeichnet er doch einen nicht unwichtigen Fortschritt der poetischen Literatur der Teutschen. Dagegen kann sein zweiter Versuch in dieser Gattung „der erste Schiffer" als ganz gelungen betrachtet werden, sowol in Rücksicht des Planes als der Ausführung. Die Charaktere sind trefflich gezeichnet und die Motive, ohne gesucht zu erscheinen, mit vieler Einsicht gewählt. Das kleine Gedicht fand daher auch in Teutschland allgemeinen Beifall. Es erschien zuerst 1762 in einer Sammlung von Geßner's Gedichten in vier Bänden. Dieselbe Ausgabe enthält auch einige neue Idyllen und zwei Schauspiele. Das

Digitized by Google

eine derselben „Kraft" fand, obgleich es der Handlung an der erfoderlichen Lebhaftigkeit fehlt, doch vielen Beifall rücksichtlich der Erfindung, der Zeichnung der Charaktere und wegen verschiedener rührender Situationen. Marmontel hat davon den Stoff seiner Oper Sylvain entlehnt. Das zweite Schauspiel „Evander u. Aleimna," ein Schäferspiel, hat den Zweck, die Unschuld und Einfalt des Hirtenlebens mit dem Prunke und den Verkehrtheiten der vornehmen Welt in Contrast zu bringen. Hottinger nennt es richtig „ein dramatisirtes Idyll," und es ergeben sich aus diesem Zwecke mehre durch ihre Naivetät höchst ansprechende Scenen. Betrachtet man dagegen das Gedicht als Schauspiel, so ist der Tadel, daß der Stoff abgenutzt, die Anlage und Entwickelung verfehlt sei, in der That begründet, und dasselbe fand deswegen auch wenig Beifall. — Vor dem ersten Schiffer und den übrigen neuen Gedichten ließ Geßner gleichzeitig für die Besitzer der frühern einen besondern Abdruck machen, wo sich auch das höchst rührende Bruchstück: „Gemählde aus der Sündfluth" findet.

Geßner hatte sich bis dahin bald mehr bald weniger auch seiner Neigung für das Zeichnen hingegeben. Die lieblichen Vignetten bei den Ausgaben seiner Gedichte wurden immer von ihm selbst gezeichnet und radirt. Indessen war dies nur Nebenbeschäftigung geblieben, die er nie beharrlich fortgesetzt hatte; zugleich aber hatte er seinen Kunstsinn durch sorgfältiges Studium einer merkwürdigen Sammlung von Gemälden, Kupferstichen und Handzeichnungen, die einer seiner Bekannten besaß, ausgebildet, ohne eigentlich dabei etwas Anderes als den Genuß, welchen die Betrachtung der Kunstwerke gewährt, zu suchen. Allmälig aber knüpfte sich nun zwischen ihm und der körperlich und geistig von der Natur günstig begabten Tochter des Hauses ein Verhältniß an, das nach einigen Schwierigkeiten zur Ehe führte. Aber die ökonomische Lage beider Familien war so, daß Geßner nun auf einen einträglichern Erwerb, als ihm die Schriftstellerei gewähren konnte, denken mußte. Er fand denselben in der Kunst, die er bis dahin nur aus Liebhaberei geübt hatte, nun aber mit wirklicher Leidenschaft ergriff. Damals stand er in seinem 30. Altersjahre, und man erstaunt bei Betrachtung seiner künstlerischen Schöpfungen mit Recht darüber, daß es ihm jetzt noch möglich war, sich einen solchen Rang zu erkämpfen. Es liegt in der That darin ein Beweis für die Charakterkraft und die Festigkeit seines Willens, welche man mit der Sanftmuth und der Weichheit der Gefühle, die in seinen Gedichten vorherrscht, kaum vereinbar glauben sollte. Aber seine Seele war auch ganz von der Kunst erfüllt; er hoffte zwar für sich und die Seinigen aus derselben später Gewinn zu ziehen, aber nicht, indem er dem Geschmacke der Menge fröhne, sondern nur wenn es ihm gelinge, den Beifall der Kenner zu erwerben. Daher muß auch sein Fleiß wohl unterschieden werden von dem mechanischen Fleiße handwerksmäßiger Künstler, die nur fürs liebe Brod arbeiten. Wo er ging und stand faßte sein kunstgeübtes Auge auf, was irgend einen malerischen Effect darbot, mochte es Andern auch noch so unbedeutend erscheinen. Ein am Wege liegender Stein, dessen Bruch das Bild eines Felsens darbot, erregte eben sowol seine Aufmerksamkeit als eine ganze Baumgruppe. Wie geschäftig seine Phantasie stets war, zeigt folgende Anekdote. Einst während einer gefährlichen Krankheit beschäftigte er sich geraume Zeit mit dem Betttuche, bis er es so gefaltet hatte, daß er seiner Gattin das Bild eines Felsens zeigen konnte, an welchem die spärliche Beleuchtung des Zimmers den Wechsel von Licht und Schatten begünstigte. Die Figuren studirte er vorzüglich nach Lippert's Dactyliothek. Die große Anzahl seiner hinterlassenen Studien, obschon er sehr viele absichtlich vernichtet hat, beweist seinen beharrlich fortgesetzten Fleiß, auch nachdem er sich als Landschaftsmaler schon hohen Ruhm erworben hatte. Aber es schwebte ihm immer ein Ideal vor, dessen Erreichung sein unausgesetztes Streben war, das aber auch, je mehr der Künstler selbst sich vervollkommnete, desto höher und vollkommener wurde, und deswegen immer unerreicht blieb. Denn geschah es zuweilen, daß gänzliches Mistrauen in seine Befähigung und große Misstimmung sich seiner bemächtigten. Alle Vorstellungen, die günstigsten Urtheile der Kenner und die Begierde, mit welcher seine Gemälde auch um hohe Preise gesucht wurden, Nichts konnte dann seinen Muth beleben. Erst wenn er nach geraumer Zeit seine Arbeiten wie die eines Andern wieder betrachtete, kehrte Selbstvertrauen und das Gefühl anch'io son pittore zurück. Den Weg, welchen er für seine künstlerische Ausbildung verfolgte, und zugleich auch die Abwege, auf welche er anfänglich gerieth, hat er in einem Schreiben vom 10. Januar 1770 ausführlich und für junge Künstler sehr lehrreich beschrieben. Man findet dasselbe zuerst in Joh. Caspar Füeßlin's Geschichte der besten Künstler in der Schweiz (Bd. 3. 1770. Vorr. S. 36—64). Nachher wurde es in die Sammlungen seiner Werke aufgenommen. Von dem Charakter seiner Gemälde wird nachher die Rede sein.

Dieser Eifer, mit welchem sich Geßner ganz der Kunst hingab und den seine Gattin auf alle Weise beförderte, erklärt es, warum bis 1772, mit Ausnahme jenes Schreibens, nichts Neues von ihm im Drucke erschien. Ueberdies wurde er in dieser Zwischenzeit auch einigermaßen ins praktische Leben hineingezogen, indem ihn seine Mitbürger 1765 in den großen und 1767 in den kleinen Rath wählten, womit dann auch die Gerichtsverwaltung über einen kleinen Bezirk des Gebietes der Stadt verbunden war. Indessen that dies seinen künstlerischen Bestrebungen ebenso wenig Eintrag als später der Besitz der Buchhandlung, in welchen er 1775 durch den Tod seines Vaters, dessen einziger Sohn er war, gelangte. Zum Kaufmann keineswegs geeignet, überließ er die Leitung der Buchhandlung seiner Gattin, welche dieselbe auch viele Jahre ganz allein besorgte. Im J. 1772 erschien nun das zweite Bändchen seiner Idyllen, welche den frühern in keiner Rücksicht nachstehen, und zum Theil das Mitgefühl noch in höherm Grade erregen, indem mehre Vorfälle seines Lebens zum Grunde liegen. So äußerte er selbst gegen seine Freunde,

daß er in der wunderschönen Idylle „der Herbstmorgen" sein eignes häusliches Glück geschildert habe, und die Idylle „Daphnis und Chloe," in welcher zwei Kinder für die Genesung ihres kranken Vaters das Liebste, was sie besitzen, ein Vögelchen und eine Taube, opfern wollen, dichtete Geßner nach einer überstandenen schweren Krankheit.

Während Geßner's Name sich nur allmälig in Teutschland Bahn brechen konnte, war schon Paris seines Ruhmes voll. Michael Huber, später Docent der französischen Sprache zu Leipzig, hatte durch Uebersetzungen aus dem Teutschen und durch Unterricht, den er mehrern Hofdamen und einigen Männern vom ersten Range in der teutschen Sprache ertheilte, die Vorurtheile gegen die teutschen Dichter bedeutend gemildert. Seine Verbindungen mit Diderot, Rousseau, Grimm u. s. w. begünstigten seinen Einfluß. Huber unternahm nun die Uebersetzung von Geßner's „Tod Abel's." An derselben nahm der nachherige Minister Turgot bedeutenden Antheil und auch andere Gelehrte wurden von Huber zu Rathe gezogen. Nach Dupont in den Mémoires sur la vie et les ouvrages de M. Turgot (p. 13) soll Turgot den größten Theil des ersten Gesanges und einen Theil des vierten übersetzt haben. Huber fand jedoch nur mit Mühe einen Verleger. Allein kaum war das Werk erschienen, so war es auch, obschon es von Druckfehlern wimmelte, vergriffen. Schon nach 14 Tagen mußte eine zweite und innerhalb Jahresfrist eine dritte Auflage gemacht werden, während noch Nachdrücke in den Provinzen und in Holland und zu Berlin erschienen. Daß wie bei Allem in Frankreich die Mode und ein gewisser Genuß mitwirkte, den der ermüdete Wollüstling zuweilen in dem Contraste mit seinen eigenen Sitten sucht, ist unleugbar; aber auch gelehrte und geistreiche Männer priesen laut dieses Gedicht. Namentlich war Diderot seit dem Erscheinen desselben ein feuriger Lobredner Geßner's. Auf den Tod Abel's folgte die Uebersetzung von Inkel und Yariko durch den sächsischen Legationsrath Riviern, welche Arnaud in das Journal étranger einrückte. Jetzt unternahm Huber auch die Uebersetzung von Geßner's feühern Idyllen. Zu dieser Arbeit vereinigte sich Turgot mit ihm, und man ersieht auch aus Huber's Briefen an Geßner, wie bedeutend sein Antheil an dieser Uebersetzung ist. Dupont schreibt die Uebersetzung ausschließlich Turgot zu; und ebenso den Anfang des ersten Schiffers. Auch Diderot, obgleich der teutschen Sprache nicht kundig, wirkte mit, indem ein feines Gefühl ihn Manches ahnen ließ, was der Uebersetzer bei der ersten Bearbeitung nicht ganz aufgefaßt hatte. Die Idyllen steigerten noch den Enthusiasmus. Die Zeitschriften wetteiferten in Geßner's Lobe, und sein Name war in Aller Munde. Auch Rousseau stimmte in das allgemeine Lob ein, und die Herzogin von Choiseul ließ ihm sogar vortheilhafte Anträge machen, wenn er sich in Paris niederlassen wolle. Daß Geßner, der in der Einfachheit und Tugend der Geschöpfe seiner Einbildungskraft seine innersten Empfindungen und Gesinnungen geschildert hat, den Antrag ablehnte, versteht sich von selbst. — Bei diesem Enthusiasmus für Alles, was Geßner's Namen trug, mußten auch, sobald etwas Neues von ihm erschien, Collisionen der Uebersetzer entstehen. Im J. 1764 kam zu Sedan eine Uebersetzung des ersten Schiffers heraus, die aber durch willkürliche Veränderungen das Gedicht bedeutend entstellt. Im nämlichen Jahre erschien aber die Uebersetzung von Huber nebst dem Daphnis, wozu Geßner's Freund Watelet beitrug, und der Ausgabe fünf Vignetten und ein allegorisches Titelkupfer beifügte. Nach wenigen Wochen wurde eine zweite Ausgabe nothwendig. Bei der Uebersetzung des „Erast" und von „Evander und Alcimna" entstanden ebenfalls mehre Collisionen. Die neuern Idyllen fanden einen trefflichen Uebersetzer an dem Zürcher Heinrich Meister, der durch vieljährigen Aufenthalt zu Paris und durch den Umgang mit den dortigen Gelehrten, sowie überhaupt mit der gebildeten Gesellschaft sich mit den Feinheiten der französischen Sprache ganz vertraut gemacht hatte. Die Uebersetzung erschien zugleich mit dem Originale (Zürich 1772) und beiden Ausgaben sind einige Erzählungen von Diderot beigefügt, deren Aufnahme dieser gewünscht hatte, um, wie er sich gegen Meister äußerte, die Freude zu haben, in Gemeinschaft mit Geßner vor der Welt zu erscheinen. Bemerkenswerth ist es, wie lange sich diese Neigung für Geßner's Gedichte in Frankreich erhielt. Denn obgleich seit dem Jahre 1772 nichts Neues mehr von ihm herausgegeben wurde, so erschienen doch fortwährend Uebersetzungen und Nachbildungen einzelner Gedichte, und noch 1795 und 1799 kamen zu Dijon und zu Paris neue Ausgaben der sämmtlichen Werke mit Kupfern heraus. Auch für das Theater wurden Geßner's Gedichte häufig benutzt. Man findet die Angabe mehrer französischer Theaterstücke, denen dieselben zum Grunde liegen, bei Hottinger S. 107. Bald erschienen nun auch Uebersetzungen in andern Sprachen. Die Idyllen italienisch von Abate Ferri, 1773, englisch 1776, worauf dann später noch vier italienische, zwei englische und zwei holländische folgten, theils von allen Gedichten, theils von einzelnen Stücken. Die Idyllen erschienen 1784 in portugiesischer, 1799 in spanischer, 1794 in schwedischer, der Tod Abel's 1785 in portugiesischer, 1797 in polnischer, 1800 in böhmischer, und Daphnis 1812 in polnischer Sprache. Auch ins Ungarische wurden die sämmtlichen Werke übersetzt. Dieser allgemeine Beifall, wie ihn kaum irgend ein anderer teutscher Dichter bei so ganz verschiedenen Nationalitäten gefunden hat, beweist, wie sprechend Geßner das rein Menschliche in seinen Gedichten darzustellen gewußt hat.

Die Idyllen, welche im J. 1772 erschienen, sind die letzten Gedichte, welche Geßner bekannt gemacht hat. Er war nun beinahe ausschließend mit der Kunst beschäftigt. Dabei entsprach sein häusliches Leben in vielen Beziehungen seinen lieblichen Schilderungen ländlicher Einfachheit und Unschuld, zumal nachdem ihm 1781 die Oberaufsicht über einen ausgedehnten Hochwald, der von dem durch denselben fließenden Sihlstrom seinen Namen hat, von der Regierung war übertragen worden. Hier in seinem lieben Sihlwalde, der dem Landschaftsmaler so reiche Ausbeute gab, brachte Geßner

Digitized by Google

nun regelmäßig mit seiner Familie die schöne Jahreszeit in der Försterwohnung zwei Stunden von Zürich zu, und was jene frühere Idylle „der Wunsch" so ansprechend malt, ging hier in Erfüllung. Geßner's Idyllen sind auch überhaupt der reine Ausdruck seines Charakters. Eine seltene Herzensgüte, ein warmes Gefühl für Tugend und Sittlichkeit und ein zufriedener und heiterer Sinn waren die Grundzüge seines ganzen Wesens. Daher unterhielt er sich auch so gern mit einfachen, treuherzigen Menschen, oder mit unschuldigen Kindern, und nicht blos seinen eigenen, auch andern Kindern suchte er auf alle Weise Freude zu bereiten. Mit diesen Eigenschaften seines sittlichen Charakters verband er ein munteres, joviales Wesen, große Neigung zu gutmüthigem Scherze und einen treffenden, aber nie verletzenden Witz. Daher gewährte ihm auch das Lesen von Don Quixotte immer großes Vergnügen, und beinahe jährlich durchlas er denselben ein Mal. In jüngern Jahren und im engern Kreise seiner Freunde entwickelte er auch oft zu deren großer Belustigung ein ganz ausgezeichnetes Talent komischer Darstellung und satyrischer Laune, wobei Worte, Geberden und Mienenspiel so im Einklange waren, daß Niemand unter dieser Hülle den Dichter der naiven Unschuld geahnet hätte. Ein feines Gefühl ließ ihn überall das Schiefe und Belachenswerthe erkennen, und die Reinheit seines ästhetischen Sinnes beweist jede Zeile seiner Gedichte. Wie er in der Rede Harmonie und Rhythmus aufs Feinste fühlte, so auch in der Musik, obgleich derselben ganz unkundig, sodaß nicht selten seine Urtheile auch von Kennern bewundert wurden. Fügt man dazu noch einen hellen Verstand, einen nicht gemeinen Scharfsinn und eine seltene Bescheidenheit, so sind die Hauptzüge für das Bild des ausgezeichneten Mannes gegeben. Zu näherer Kenntniß von Geßner's ganzem Wesen als Mensch, als Familienvater und als Künstler, sowie zur Belehrung für Kunstfreunde und studirende Künstler dient besonders auch: „Salomon Geßner's Briefwechsel mit seinem Sohne, während dem Aufenthalte des Letztern in Dresden und Rom in den Jahren 1784—85 und 1787—88." (Bern und Zürich bei Heinr. Geßner 1801.) Daß Gelehrsamkeit in der eigentlichen Bedeutung des Wortes ihm abgehen mußte, ist nach dem Gange seiner Bildung begreiflich; daß er aber in den Geist der alten Classiker eingeweiht war, beweisen seine Gedichte. Daher waren ihm auch wörtliche Uebersetzungen der Alten am liebsten. So zog er die Uebersetzung Homer's von Damm der Stollberg'schen und Bodmer'schen weit vor, „denn", sagte er, „was der griechische Homer in männlicher Einfalt sagt, das sagt ihm der ehrliche Damm in kindischer Einfalt ganz getreu nach, und ich kann mir den Geist des ionischen Sängers aus Damm's kindischem Gelalle weit besser herausfinden, als aus den kunstmäßigen Nachbildungen der Uebrigen." In der kurzen, aber lesenswerthen Vorrede zu Steinbrüchel's Uebersetzung von Sophokles' Elektra, Antigone und Philoktetes (Zürich 1759 und 1760.) sagt Geßner bei Erwähnung von Pope's Homer: „Ich wünschte nicht zu wissen, wie der Uebersetzer das oder jenes ausdrücken kann; ich will lieber sehen, wie es der Verfasser selbst gethan hat."

So lebte Geßner zufrieden und glücklich im häuslichen Kreise der Seinigen. An zwei Abenden jeder Woche versammelten sich bei ihm eine Anzahl geistreicher und gelehrter Männer, zumal solcher, die mit Lavater's damaligen Bestrebungen in religiösen Dingen nicht einverstanden waren. Unbefangene Besprechung älterer und neuerer Gegenstände der Kunst und Literatur, an welcher auch Geßner's geistreiche Gattin vielen Antheil nahm, und wobei Witz und muntere Laune nicht fehlten, füllte die schnell verfließenden Stunden aus. Auch im Sihlwalde wurde er oft von seinen Freunden besucht. — Aber plötzlich wurde auch dieses glückliche Stillleben zertrümmert. Den 28. Februar 1788, als Geßner sein 58. Jahr noch nicht ganz zurückgelegt hatte, wurde er vom Schlage getroffen, und den 2. März starb er ruhig und ohne Schmerzen. Bald war ausschließlich von seinen Mitbürgern eine bedeutende Summe zu Errichtung eines schönen Denkmals zusammengebracht, das einen öffentlichen Spaziergang an der Limmat ziert, den Geßner oft besuchte. Ein ausgezeichnetes Basrelief von der Hand des Schweizerkünstlers Trippel zu Rom in carrarischem Marmor wurde auf der Vorderseite angebracht. Es stellt die Scene vor, aus der Idylle „Daphnis und Micon," wo Daphnis den Letztern vor seine Hütte geführt hat, und dieser zum Andenken des Vaters von Daphnis die erste Schaale Weins ausgießt. Später mußte dieses Basrelief zum Schutze gegen die Witterung in den nahen Pavillon gebracht werden. Statt dessen wurde Geßner's Büste in eine Vertiefung des Denkmals gesetzt. Die Rückseite enthält die Worte aus dem ersten Gesange vom Tode Abel's: „Billig verehret die Nachwelt den Dichter, den die Musen sich geweihet haben, die Welt Unschuld und Tugend zu lehren."

Was Geßner als Dichter war, das war er auch als Maler. Seine Gemälde sind Idyllen, wie seine Idyllen Gemälde sind. Trauliche, von dem Weltgeräusche entfernte, Plätzchen, bevölkert mit den Wesen, welche nur seine schöpferische Einbildungskraft in seinen Gedichten vorführt, mit einer reizenden Fülle der Details ohne Ueberladung, sind die Gegenstände seiner Gemälde. Die Composition hat die edle Einfachheit des Alterthums. Ueberall herrscht eine unaussprechliche Anmuth und in dem Idealisirten selbst die höchste Wahrheit. Und wie in seinen Idyllen trotz der Allgemeinheit des Charakters seiner Hirten und Hirtinnen doch durch die Verschiedenheit der Situationen die größte Mannichfaltigkeit erreicht wird, so gelang dasselbe seiner dichterischen Einbildungskraft in den Gemälden. Einsame Waldgegenden, alte Tempel und andere Gebäude im edelsten Style des Alterthums, zerfallene Denkmäler, Felsenwände, Quellen und Wasserfälle, mit der Staffage von badenden Nymphen oder Hirtenknaben, die sich mit kleinen Satyrn zum Tanze schlingen, Hirten und Hirtinnen und ländliche Scenen erscheinen in solcher Mannichfaltigkeit, daß jedes folgende Gebilde seiner Kunst sich wieder als neue, von den vorigen verschiedene Schöpfung

Digitized by Google

darstellt. Auch seinen nach der Natur gezeichneten und geätzten Landschaften weiß er immer einen idyllischen Charakter zu geben. Sein frühestes geätztes Blatt war wahrscheinlich ein Titelblatt zu der Ausgabe von Kleist's Frühling vom J. 1753. Dann folgte das radirte Titelblatt und die Vignetten zu Daphnis (1754 s. oben) und hierauf die Verzierungen bei seinen folgenden Schriften. Man kann dabei die raschen Fortschritte, die er in der Sicherheit der Zeichnung und in der mechanischen Behandlung machte, genau verfolgen. Im J. 1766 erschienen von ihm zehn Landschaften in gr. 4, die seinem Freunde Watelet gewidmet sind, im Geschmacke von Waterloo, welche die Vergleichung mit diesem Vorbilde nicht zu scheuen haben. Zweiundzwanzig andere radirte Landschaften, die von 1767 bis 1772 erschienen, wovon zehn mit mythologischen Figuren, zeugen von den großen Fortschritten, die er gemacht hatte und tragen nun schon ganz das Gepräge der zarten und geistreichen Geßner'schen Kunst. In dieselbe Zeit fallen die Titelkupfer und Vignetten zu der kleinen Ausgabe seiner Werke von 1770 bis 1772; sie geben derselben einen vorzüglichen Werth, wurden dann aber wieder aufgefrischt. Vor Allem hat aber die große Quartausgabe seiner Werke mit Geßner's Kupfern den höchsten Kunstwerth, und die nachher in Frankreich erschienenen Ausgaben mit Kupfern von dortigen Künstlern lassen sich mit Geßner's Blättern nicht vergleichen. Der erste Theil erschien 1773, der zweite 1777. Aber der dritte, welcher den Tod Abel's und Daphnis' enthalten sollte, ist nie erschienen. Auch die 52 radirten Schweizerlandschaften zu den Jahrgängen des Helvetischen Almanachs von 1780 bis 1788 sind sehr schätzenswerth. Neben diesen Blättern hat Geßner eine bedeutende Anzahl von Kupfern und Verzierungen zu Verlagswerken der Orell'schen Buchhandlung geliefert, an welcher er neben seiner eigenen Antheil hatte. Die Verzierungen von Eschenburg's Uebersetzung des Shakespeare und die neun Kupfer zu Waser's Uebersetzung des Hudibras (1765) sind Beweise seines Geschickes, auch das Belachenswerthe geistreich darzustellen. — Geßner's Gemälde sind Guaschgemälde. Die Gegenstände haben wir schon angeführt. Die Zahl derselben ist bedeutend und sie wurden theuer bezahlt. Man findet sie in England, Frankreich, Teutschland und in der Schweiz zerstreut. Eine Sammlung von 24 derselben, die im Besitze der Familie waren, sind 1805—1808 von Kolbe zu Zürich in Kupfer gestochen worden. Die Originale besitzt jetzt die zürcherische Künstlergesellschaft. Eine Beschreibung derselben findet man bei der französischen Uebersetzung des Briefwechsels von Geßner mit seinem Sohne. (Paris, Levrault Frères. 1801.) Im Einzelnen wurde an Geßner's Kunstwerken allerdings Verschiedenes getadelt; den Figuren wurde Härte vorgeworfen, was eine nothwendige Folge davon war, daß Geßner nicht nach lebenden Modellen, sondern ausschließend nach alten Kunstwerken, meistens nach der Lippert'schen Daktyliothek studirte. Auch läßt sich eine gewisse Einförmigkeit seiner Frauenköpfe nicht leugnen, und so sind ihm auch die Lüfte nie ganz gelungen, was aber wegen der Beschränktheit des Horizonts weniger auffällt. Dennoch machen seine Gemälde durch die Poesie, die darin liegt, durch die kunstvollen und doch so natürlichen Lichteffecte rührenden Eindruck auf empfängliche Gemüther, und sie regen Ideen an, die tief in der Seele haften. — Von Geßner's sämmtlichen radirten und geätzten Blättern wurde eine Sammlung in einer kleinen Anzahl von Exemplaren herausgegeben; sie enthält 336 Blätter. (Neben der oben angeführten Biographie Geßner's von Hottinger, und Geßner's Briefwechsel mit seinem Sohne Conrad, dem ausgezeichneten Schlachten- und Pferdemaler († 8. Mai 1826), hat man eine französische Biographie bei einer zu Paris 1774 unter dem Titel: Oeuvres choisies de M. Gessner etc. erschienenen Sammlung; dieselbe ist aber unzuverlässig. Besser ist diejenige von Petitain bei der zu Paris 1799 erschienenen französischen Uebersetzung. Auch der Artikel in der Biographie universelle (Tom. 17) enthält einiges Unrichtiges; unter Anderem wird der Sihlstrom dort Linth genannt, und der Spaziergang, wo Geßner's Denkmal steht, an den Zusammenfluß der Limmat und Linth gesetzt. Der Professor zu Pavia, Abate Bertola, hat ein Elogio auf Geßner herausgegeben, welches auch ins Teutsche übersetzt wurde. (Zürich 1789.) Er erzählt darin einen Besuch, welchen er Geßner im Sommer 1787 im Sihlwalde machte, auf eine Weise, an der die Dichtung nicht weniger Antheil hat als die Wahrheit.) *(Escher.)*

GESSNER (Wilhelm Friedrich Immanuel), geb. 1733 zu Stuttgart, studirte dort und zu Tübingen. Im J. 1753 ward er Magister der Philosophie und 1759 Pfarrer zu Mettenzimmern. Als Collaborator kam er 1775 nach Canstadt und 1779 als Präceptor nach Gochsheim im Würtembergischen. Er starb dort 1791. In seinen Studienjahren auf der Universität zu Tübingen vertheidigte er seine Diss. de gloriosa majestate Dei Triunius, ad Orac. Jes. VI. (Tubing. 1756. 4). Längere Zeit beschäftigte ihn die Ausarbeitung eines umfangreichen historisch-politischen Werkes. Nur den Plan davon machte er öffentlich bekannt unter dem Titel: „Gegenwärtige Verfassung aller und jeder Reiche und Staaten in Europa," mit der hinzugefügten Bemerkung, daß dies Werk nach und nach ans Licht treten werde. Der erwähnte Plan erschien zu Augsburg 1783. 8. Als Pädagog machte er sich verdient durch die von ihm herausgegebene Schrift: Der griechische Speceius oder faßliche und leichte Art, der Jugend die Anfangsgründe der griechischen Sprache beizubringen, nebst einer kurzen Anleitung zur Formation der griechischen Temporum. (Stuttgart 1791. 8.) Er verfertigte außerdem den Anfang des alphabetischen Registers zu dem allgemeinen Repertorium der Literatur für die Jahre 1785—1790*). *(Heinrich Döring.)*

GESSORIACUM, ein Hafenplatz an der Nordküste Galliens im Gebiete der Morini, von welchem Hafen aus die Ueberfahrt nach Britannia stattfand. Nach Pomponius Mela hatte dieser nördliche Küstenstrich Galliens keinen bedeutenderen Ort aufzuweisen als

*) Vergl. Haug's Gel. Würtemberg S. 76. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 176 fg.

Digitized by Google

Gessoriacum (auch Gesoriacum geschrieben), was man auch aus der vergleichenden Bemerkung des Florus (Epit I, 11. 8) folgern darf, daß nämlich den alten Römern in den ersten Jahrhunderten u. c. Fregellä in Italien so weit entfernt erschienen, als in der Kaiserzeit Gesoriacum. Ptolemäus (II, 9. §. 8) erwähnt diesen Hafenplatz unter dem Namen *Γησορία* im Gebiete der Morini. (Auch nennt er den Hafen *Γησοριακὸν ἐπίνειον* II, 9. 2. VIII, 5. 6.) Ebenso *Plinius* IV, c. 31: Morini, Oromansaci iuncti pago, qui Gessoriacus vocatur. Und c. 30: Haec (Albion) a Gessoriaco Morinorum gentis littore, proximo trajectu quinquaginta M. — Dann nennt er (III, 5) die Gessorienses. Cäsar hatte seine erste Ueberfahrt aus Gallien nach Britannia vom Gebiete der Morini aus gemacht (bell. Gall. IV, 21: quod inde erat brevissimus in Britanniam transjectus), und ebenso die zweite Ueberfahrt, bei welcher der Hafen Itium, Icium, Iccium als Versammlungsplatz der Schiffe genannt wird (V, 2. 5: quo ex portu commodissimum in Britanniam transmissum esse cognoverat). Da nun anzunehmen ist, daß Cäsar den besten Hafenplatz benutzt hat, so hat man vermuthet, daß der Portus Iccius und Gessoriacum ein und derselbe Hafenort gewesen sei. Denn nach Cäsar's Zeit kommt der Name portus Iccius nirgends mehr zum Vorschein und Gessoriacum war der bedeutendste Küstenort mit Hafen geworden. Auch Mannert hat mit Cluver angenommen (Geogr. d. Griech. und Röm. 2. Th. Abth. 1. S. 163 fg.), daß Gessoriacum für den portus Iccius Cäsar's zu halten sei. — Joh. Jac. Chiffletius hat über dieses Thema eine besondere Schrift herausgegeben (Portus Iccius Julii Caesaris demonstratus, ed. II. [Antverp. 1627. 4.]), worin er die zahlreichen Vermuthungen von anderen Gelehrten und seine eignen Ansichten entwickelt. Wie Viele über diesen Gegenstand gehandelt haben, kann man aus folgender Stelle abnehmen (p. 56 seq.): „Robertus Guaguinus, Hermolaus Barbarus et Dominicus Niger collocant Gessoriacum ad Brugas: Hector Boëtius ad Slusam municipium: Io. Talbotus ad Caletum: Turuebus et Surita ad vicum Soacum: Scaliger ad Gessoire oppidum: Rob. Coenalis ad Cassetum: Bilibaldus ad Gaudavum: nonnulli ad Dicpam Essuorum: Rheuanus, Massonus, Lelaudus, Maginus, Velserus, Camdenus et alii complures ad Bononiam; quorum opinioni subscripsit Megerus, qui sic in annalibus Flandriae anno MCCCVII: „Haec facta sunt Bononiae, quae nomine dicta est antiquo Gessoriacum, Morinorum navale, Marcellino inter veteres memorata etc.“ — Das Resultat der Schrift des Chiffletius ist, daß der portus Iccius ein doppelter gewesen und daß der eine derselben noch im gegenwärtigen Uferdorfe Mardiecium mit einem Hafen zu erkennen sei, daß aber der alte zu Cäsar's Zeit berühmte Hafen vom Meere bedeckt worden und überhaupt die Meeresküste daselbst eine andere Gestalt erhalten habe (p. 34 seq. 45 seq. 49 seq. 52 seq.). Nach der Ansicht des Chiffletius waren der portus Iccius und Gessoriacum verschiedene Plätze, was er aus der Richtung der viae militares Morinorum (im Itinerarium Antonini) ermittelt zu haben glaubt (p. 28 seq.). Allein die gelehrte Arbeit des Chiffletius ist durch eine andere Monographie über denselben Gegenstand von dem Engländer Wilh. Somner widerlegt worden, welchem Cluver's Meinung beigetreten ist, daß nämlich Gessoriacum mit Cäsar's portus Iccius (*Strab.* IV, 199 *Cas.*: *τὸ Ἴτιον, ᾧ ἐχρήσατο ναυστάθμῳ Καῖσαρ ὁ θεὸς διαίρων εἰς νῆσον*) identisch sei. Die genannten beiden Abhandlungen haben auch den Cellarius bewogen, über dieses Thema weitläufig zu handeln, ohne zur Entscheidung zu kommen (I, 2, p. 379: tanta dissensio eruditorum hominum de portu est Icio et tam variis in locis ille quaeritur. — Denn in dubio controversiam relinquemus). Gessoriacum hat zur Zeit Cäsar's noch nicht existirt und nachdem es seine Entstehung erhalten und in Aufnahme gekommen, scheint Cäsar's portus Iccius nicht mehr beachtet oder auch durch das überfluthende Meer unbrauchbar geworden zu sein. Gessoriacum wurde bald bedeutender Hafenplatz und erhielt dann den Namen Bononia, wahrscheinlich nachdem eine neue Colonie von Rom oder von Gallien aus dahin abgeschickt worden war (eine Colonia Morinorum wird in Goltzii thesauro num. erwähnt). Zur Zeit des Julianus hieß Gessoriacum bereits Bononia. *Ammianus Marcellinus* XX. c. 9. Vgl. *Wesseling*, Not. ad Itinerarium Antonini p. 363. und Mannert a. a. O. *(Krause.)*

GESSUS wird von Plinius (H. N. V, 31) als ein Fluß im Gebiete Trogilia an der Küste Kleinasiens aufgeführt, welche Gegend allen Jonern heilig gewesen und deshalb Panionia genannt worden sei. Hieraus dürfte man wol folgern, daß die kleinasiatischen Joner hier ihr Fest Panionia begangen haben. Die Panionia wurden an verschiedenen Orten begangen, bei Mykale (*Herodot.* I, 148; *Strab.* VIII, 7, 384. *Cas. Diodor.* XV, 49), zu Smyrna *(Philostrat.* vit. Apoll. tyan. IV, 5, 143. *Olear.*). Vgl. *Spanhem.* de praest. et usu numism. Tom. I. p. 644, wo die verschiedenen *Πανιώνια* aufgeführt werden. *(Krause.)*

GESTA. GESTE. Chanson de Geste. GESTA ROMANORUM. — Den älteren römischen Schriftstellern hatte der dem ursprünglichen Charakter der lateinischen Sprache angemessene concrete Ausdruck *res gestae* für die Bedeutungen „Handlungen, Thaten,“ besonders „Kriegsthaten“ genügt. Mit der anhebenden Neigung zu abstracten Bildungen tauchte dann im silbernen Zeitalter der römischen Literatur der neutrale Plural *gesta* mit substantivischer Geltung auf; z. B. bei *Tacitus*, Agric. 8: Nec Agricola unquam in suam famam *gestis* exsultavit; ad auctorem et ducem, ut minister, fortunam referebat. Und als das Christenthum, für seine abstracte Denkweise sich einen gefügigen Ausdruck schaffend, jene bereits eingeleitete Umwandlung des Charakters der lateinischen Sprache vollendete, ward in der christlichen Latinität die neutrale Form *gesta* zur herrschenden. So erscheint sie mehrmals in der lateini-

schen Bibelübersetzung des Hieronymus, in der Vulgata: *Gesta autem David regis* priora et novissima scripta sunt in libro Samuelis Videntis. 1 Paralip. 29, 29; Reliqua autem *gestorum Josaphat* ... scripta sunt in verbis Jehu .. quae digessit in libros Regum Israel. 2 Paral. 20, 34; Reliqua autem *gestorum Manasse* ... continentur in sermonibus regum Israel. 2 Paral. 33, 18; Et coepit populus Israel scribere in tabulis et *gestis publicis*: Anno primo sub Simeone sacerdote ... 1 Mac. 13, 42. In der zuletzt angeführten Stelle zeigt sich das Wort *gesta* nun auch in einer neuen Bedeutung, indem seine bisherige Geltung „Thaten, Handlungen, Verhandlungen" erweitert erscheint durch Uebertragung auf deren „Aufzeichnung," wodurch es in den Bedeutungskreis des dafür altüblichen Ausdruckes *acta* übergreift. So finden wir es bei Augustinus in den Verbindungen: gesta proconsularia, praefectoria, municipalia, judicum, ecclesiastica, episcopalia etc. Jenem älteren *acta* bleibt nun überwiegend die geistliche Sphäre vorbehalten, in den „Actis Apostolorum, Martyrum, Sanctorum, Conciliorum" etc., während *gesta* überwiegend die weltliche, und im engern Sinne die heroische Sphäre behauptet. Zuletzt endlich wandelt *gesta* auf romanischem Boden zuweilen sogar Numerus, Geschlecht und Declination, indem es unter die Feminina der ersten Declination übertritt. So brauchte es z. B. der Bibliothekar Karl's und Ludwig's, Gervardus, in den Distichen, welche er der von seinem Freunde Einhart verfaßten Lebensbeschreibung Karl's des Großen beifügte:

Hanc prudens gestam noris tu scribere lector
Einhardum, magni magnificum Karoli.

Als Femininum geht das Wort dann auch in die romanischen Sprachen über, ital. provenz. span. *gesta*, altfranz. *geste*, und bezeichnet hier, bald singularisch, bald pluralisch gebraucht, 1) die Thaten eines vornehmen Geschlechtes, 2) die Beschreibung derselben, die Chronik, 3) vermöge einer Uebertragung von den Sachen auf die Personen, die Geschlechtsfolge, den Stamm selbst [1]). Am häufigsten ward es in altfranzösischer Poesie gebraucht, und erhielt in dieser eine technische Bedeutung. *Chanson de geste* ward nämlich der stehende Ausdruck für die in einreimigen Tiraden abgefaßten, sowol zum Absingen, als zum Hersagen oder Vorlesen bestimmten Epen, zunächst aus den einheimischen Sagenkreisen, dann aber für Heldengedichte dieser Form überhaupt [2]); während die in den ritterlichen höfischen Kreisen gepflegten *Romans* und *Contes*, aus anderen Quellen stammende erzählende Gedichte waren, in einer nicht sangbaren Form, in strophenlosen Reimpaaren, abgefaßt, und nur für das Hersagen oder Vorlesen bestimmt [3]).

Ihrem Ursprunge nach stammen die eigentlichen chansons de geste, oder die fränkisch-karolingischen Epen, aus den Helden- und Geschlechtssagen (gesta) der germanischen Eroberer und ihrer Nachkommen. Diese Sagen hatten sich in mündlicher Ueberlieferung fortgepflanzt, auch manchmal eine Aufzeichnung durch Schreibkundige (clercs), zumeist durch Geistliche und in lateinischer Sprache, und damit eine Aufbewahrung in den Klöstern gefunden, bevor sie zu derjenigen Form und Fassung in der Vulgärsprache gediehen, in welcher sie handschriftlich auf uns gekommen sind. Daher berufen sich diese Epen auch nicht selten auf die geste, auf eine schriftliche Vorlage, auf die Mittheilung einer solchen durch einen Abt oder schriftkundigen Geistlichen, oder auch ein Klosterarchiv [4]). Welche Form die ursprünglichen, den ältesten chansons de geste zu Grunde liegenden epischen Lieder gehabt haben, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen. Die ältesten chansons de geste selbst aber zeigen den bis mindestens ins 10. Jahrh. hinauf historisch nachweisbaren zehnsylbigen durch eine Cäsur unterbrochenen Vers, mit männlichem Reime oder Assonanz und strengem Abschlusse des Sinnes am Ende des Verses. Neben ihn trat nach der Mitte des 12. Jahrh. der zwölfsylbige Vers, bekannt unter dem Namen Alexandriner, welcher ihm von seiner ersten Anwendung im Alexandersagenkreise geworden sein soll. Beide Verse scheinen nationalen Ursprunges, eine selbständige romanische Schöpfung zu sein; denn sie von classischen oder gar germanischen Vorbildern abzuleiten, will nicht gelingen; doch mag vielleicht classischer oder kirchlicher Einfluß auf ihre Entstehung mitgewirkt haben [5]). Diese Verse nun, der zehn- wie der zwölfsylbige, erscheinen in allen älteren Epopöen weder unverbunden, noch paarweise oder zu regelmäßigen Strophen vereinigt; vielmehr verknüpft eine und dieselbe Assonanz, oder ein und derselbe Reim eine unbestimmte Reihe von Zeilen ohne Unterbrechung, worauf der Dichter zu einer anderen Assonanz oder einem anderen Reime übergeht. Bei den Alten hießen diese Absätze vers, gegenwärtig ist dafür der Name tirades monorimes üblich. Auch diese einreimige Tirade, der das altfranzösische Heldengedicht, wie Diez bemerkt [6]), seine streng epische, weniger als bei anderen Nationen zum Lyrischen geneigte Haltung verdankt, ist volksmäßigen Ursprunges, und läßt sich in lateinischen für das Volk bestimmten Gedichten bis ins 4., ja bis ins 3. Jahrh. hinauf nachweisen [7]). Manche

1) *Ducange* s. v. *gesta*. Diez, Etymologisches Wörterbuch der Romanischen Sprachen (Bonn 1853.) S. 169. Amis et Amiles, herausgeg. von Conr. Hofmann. (Erlangen 1852.) S. 231. 2) „Le nom de Chanson de geste appartient à un ancien poëme formé de vers de dix ou douze syllabes, et divisé en couplets monorimes de longueur inégale. Sauf quelques rares exceptions, ce poëme avait pour but de célébrer les actions guerrières et les grandes infortunes des héros. C'est donc, à proprement parler, l'epopée française." *Paulin Pâris*, Notice sur Jean Bodel, Histoire littéraire de la France. Tom. XX (Paris 1842.) p. 616.

3) Ferd. Wolf, Ueber die Lais, Sequenzen und Leiche. (Heidelberg 1841.) S. 175. 4) Cum counte nostre geste; ço dist la geste; cum l'em treue escrite; Il est escrit en l'ancienne geste u. dgl. Wolf a. a. O. S. 175. 5) Diez, Altromanische Schriftdenkmale. (Bonn 1846.) S. 89—132. Wolf a. a. O. S. 053. 6) a. a. O. S. 86. 7) Diez a. a. O. S. 86. Wilh. Grimm, Zur Geschichte des Reims. (Berlin 1852.) S. 169 fg. (= Abh. d. Berl. Akad. S. 689 fg.) S. Augustin

epische Werke, sowol solche in zehn- als solche in zwölfsylbigen Versen, schließen jede Tirade mit einer reimlosen sechssylbigen Zeile, wodurch wol die Zuhörer benachrichtigt werden sollten, daß eine neue Tirade anfange, sodaß dieser Schluß also recht eigentlich für den Vortrag durch die Spielleute berechnet war[8]).

Nachdem die alten Sagen zur Form der **chansons de geste** gediehen waren, blieben sie nichtsdestoweniger in stetem Flusse begriffen; denn die Epen wurden wiederholt überarbeitet und umgedichtet. Es lassen sich in diesem Entwickelungsgange drei Hauptstufen unterscheiden. Die erste Periode spiegelt die Zeit wieder, in welcher das Vasallenthum noch trotzig dem Königthume gegenüberstand. Das fränkische Herrenthum erscheint hier noch in wenig gezügelter Rohheit und Selbstsucht, der Hader der Stämme und der Familien brennt noch mit verzehrender Flamme, der König steht noch als primus inter pares mehr neben als über den mächtigen Vasallen, deren Fehden unter sich und mit dem Könige das Hauptthema bilden. In der zweiten mit Philipp August und den Kreuzzügen aufblühenden Periode wandeln die **chansons de geste** sich um zu christlich-ritterlichen Epen. Die Kämpfe für den Glauben werden ihre Mittelpunkte, und an die Stelle des rohen selbstsüchtigen Herrenthumes tritt ein opferwilliges ideales Ritterthum. Karl und seine Paladine erscheinen nun überwiegend als fromme Glaubenshelden, alle Feinde werden zu Heiden, d. h. Mahomedanern, und als glänzende Hauptgestalt erhebt sich Roland, der mit seinen Gefährten auf dem legendenhaft ausgeschmückten Zuge gegen die Heiden im Thale Roncesval den frommen Heldentod findet. In der dritten Periode, etwa seit der Mitte des 13. Jahrh., verfallen die **chansons de geste**, unter dem bedingenden Einflusse der höfischen Modedichtung, einer durchaus subjectiven und willkürlichen Behandlung. Der legendarische Charakter weicht dem aus den Artusromanen eindringenden Style, Engel und Teufel werden durch Riesen, Zwerge, Feen und Zauberwerk ersetzt, und Minne und Galanterie beherrschen und bestimmen nur Motive, Situationen und Färbung des Ganzen. Neben dem veränderten Zeitgeschmacke wirkte aber auf die Umbildung der **chansons de geste** auch noch sehr eingreifend, und verhältnißmäßig schon sehr früh, „jener charakteristische Zug der französischen Epik, die einzelnen Sagen genealogisch nach allen Richtungen hin, in aufsteigenden, absteigenden und Seitenlinien unter sich erst zu verknüpfen, dann die so entstandenen größeren Cyklen durch Zudichtung der in der Stammtafel angedeuteten Branchen genealogisch zu ergänzen und auszufüllen[9])." So erwuchs nicht nur eine sehr bedeutende Anzahl von Epen, sondern die beliebteren **chansons de geste** erfuhren auch wiederholte Redactionen, die in Sprache und Inhalt vielfach von einander abweichen. Häufig wurden Stücke von verschiedenem Alter und Charakter an einander geschoben, und mit geringer Nachhilfe zu einem locker gefügten Ganzen vereinigt. — Endlich mit dem Ausgange des Mittelalters gerieth ein Theil der **chansons de geste** gänzlich in Vergessenheit, ein anderer aber löste sich in prosaische Form auf und ging in Volksbücher über, welche zum Theil noch bis auf diesen Tag fortleben. — Eine Anzahl der bedeutendsten **chansons de geste** sind gedruckt in der Sammlung „Romans des douze pairs de France." 12 Bde. Paris 1832—1850; andere sind einzeln herausgegeben worden. An einer umfassenden und kritisch gesichteten Geschichte derselben gebricht es noch. — Vergl. Gräße „der Carolingische Sagenkreis" in dessen Lehrbuch einer allgemeinen Literärgeschichte. 2. Bd. 3. Abth. (Auch unter dem Titel: Die großen Sagenkreise des Mittelalters) Dresden und Leipzig 1842. S. 262—396., und die gehaltvollen Arbeiten von Uhland „Ueber das altfranzösische Epos" in den von de la Motte Fouqué und Neumann herausgegebenen „Musen" 1812. Heft 3 u. 4. und Ferdinand Wolf „Ueber die neuesten Leistungen der Franzosen für die Herausgabe ihrer National-Heldengedichte insbesondere aus dem fränkisch-karolingischen Sagenkreise." (Wien 1833.) Eine ausführliche, mit reichlichen Inhaltsangaben versehene Uebersicht der bekannten **chansons de geste**, welche über 60 solcher Gedichte nebst ihren Abzweigungen behandelt, hat Paulin Pâris geliefert in der Histoire littéraire de la France. Bd. XXII. (Paris 1852.) S. 259—756.

Gesta Romanorum ist der gewöhnliche Titel einer gegen Ende des Mittelalters ungemein beliebten und weit verbreiteten Sammlung kurzer Erzählungen. Ueber dieselbe sind einige umfänglichere literarhistorische Untersuchungen veröffentlicht worden, u. a. von Warton[10]), Douce[11]), Swan[12]), Gräße[13]), Wright[14]), und viele andere Ge-

gab den fast 300 Langzeilen seines im J. 393 gedichteten Psalmus contra partem Donati dergleichen Endreime, und wiederholte am Schlusse eines jeden Abschnittes als Refrain eine und dieselbe Zeile. Bei dem christlichen Dichter Commodianus, in der Mitte des 3. Jahrh., reimen die 26 Zeilen seines Schlußgedichtes auf o.

8) Die älteste Bearbeitung des Rolandsliedes, die anglo-normandische: Chanson de Roland, schließt die meisten Tiraden mit dem Ausrufe Aol, der aus der kirchlichen Poesie stammen soll und von einem volleren Evovae abgeleitet wird, welches gebildet sei aus den Vocalen der Wörter seculorum amen. Wolf a. a. O. S. 25. 189. Wolf erklärt diesen Ausruf, sowie den sechssylbigen Tiradenschluß als Reste eines früher üblichen Refrains, während Diez a. a. O. S. 87 diesen Schluß „augenscheinlich eine spätere Erfindung" nennt. Vgl. P. Paris in der Hist. lit. de la France. T. XXII. (Paris 1852.) p. 267.

9) Amis et Amiles, herausgeg. von C. Hofmann S. XII.

10) „On the gesta Romanorum" in seiner History of English Poetry. (London 1840.) I. Bd. S. CXXXIX—CCVII. (Zuerst im 3. Bande der alten Ausgabe.)

11) Illustrations on Shakespeare. (London 1807.) 2. Bd. S. 333—428.

12) Gesta Romanorum or Entertaining Moral Stories ... translated from the Latin with preliminary Observations and copious Notes. (London 1824.) 2 Bde. 8. Die Arbeiten von Douce und Swan habe ich nicht selbst einsehen können und mich auf das von Andern daraus Mitgetheilte beschränken müssen. Ebenso ist mir nicht zu Gesicht gekommen die Ausgabe der altenglischen Uebersetzung: Gesta Romanorum, the old english version, edited for the first time from mss. with an introduction and notes by *Fr. Madden*. (Roxburgh Clubb 1838. 4.)

13) Das älteste Mährchen- und Legendenbuch des christlichen Mittelalters, oder die Gesta Romanorum, ins Deutsche übertragen ꝛc. (Dresden und Leipzig 1847. [1842.]) 2. Bd. S. 256—318.

14) „On the

lehrte haben an verschiedenen Orten gelegentliche auf sie bezügliche Bemerkungen mitgetheilt; doch haben alle jene Bemühungen nur erst zu ziemlich dürftigen und unsicheren Ergebnissen geführt: und es konnte auch nicht anders sein, so lange kritische Untersuchungen und Bearbeitungen der verschiedenen, sehr unter einander abweichenden Texte noch gänzlich gebrechen. Den wesentlichen Ertrag des bis jetzt ermittelten hat Gervinus in der vierten Ausgabe seiner Geschichte der teutschen Dichtung (Leipzig 1853. 2. Bd. S. 138—140.) ebenso klar als bündig zusammengefaßt.

Was zunächst die Texte anlangt, so ist die lateinische Fassung wol mit Sicherheit als die ursprüngliche zu erachten, und solches nicht allein nach Analogie aller verwandten gleichzeitigen Werke, sondern auch deshalb, weil sie an verschiedenen Stellen eine wörtliche Benutzung lateinischer Vorlagen zeigt, wie namentlich bei einigen aus der Disciplina clericalis des Petrus Alfonsi entnommenen Stücken [15]). Man muß aber, wie es scheint, unterscheiden, zwischen den gedruckten lateinischen Texten und den handschriftlich vorhandenen. Von den gedruckten Texten führen die ältesten Ausgaben den Titel: **Ex** *Gestis Romanorum* historiae notabiles de vitiis virtutibusque tractantes cum applicationibus moralisatis et mysticis; oder Incipiunt historiae notabiles atque magis principales collectae *ex gestis Romanorum* et quibusdam *aliis nobilibus gestis* cum moralizationibus eorundem; und in den Schlußschriften der Drucke findet sich gewöhnlich die Bezeichnung: **Ex** *Gestis Romanorum* cum pluribus applicatis historiis de virtutibus et vitiis mystice ad intellectum transsumtis *recollectorii* finis est feliciter [16]), sodaß allerdings für jetzt noch die aufgestellte Vermuthung offen bleibt, daß die Drucke eine zwar auf Grund von Handschriften der Gesta Romanorum ausgeführte, aber durch Auslassungen und Zusätze mehr oder minder willkürlich umgestaltete Redaction darbieten können [17]). Indessen könnte doch auch andrerseits grade dieser Titel sehr wol der richtige und ursprüngliche sein. Wenigstens ist er bei weitem angemessener und verständlicher als der gewöhnlich gebrauchte Gesta Romanorum, da das Werk in der That eine Sammlung von Erzählungen bildet, die zum Theil aus der wirklichen oder vermeinten römischen und der als ihre Fortsetzung betrachteten teutschen Reichsgeschichte, zum Theil aus anderen Quellen entnommen sind. Bei dem Mangel einer kritischen Prüfung der Textesüberlieferung läßt sich eine bestimmte Behauptung hierüber eben nicht aufstellen, und noch viel weniger eine verlässige Folgerung ziehen. Ferner scheinen sich die Drucke selbst in zwei Classen zu scheiden, von denen die eine nur 151 Capitel [18]), die andere dagegen 181 Capitel [19]) enthält. Auch die Handschriften sollen in zwei Hauptclassen zerfallen, eine angeblich reinere, ohne angehängte Moralisationen, die in England verbreitet ist, und dort um die Zeit Richard's II. (also gegen Ende des 14. Jahrh.) entstanden sein soll, und eine vielfach interpolirte, auf dem Festlande verbreitete, aus welcher die lateinischen Drucke stammen, während jene reinere Recension nie in lateinischer Sprache, wol aber vom Ende des 15. bis zu Ende des 17. Jahrh. wiederholt in englischer Uebersetzung gedruckt worden sei [20]). Aus all' diesem ergibt sich aber mit Sicherheit nur so viel, daß der lateinische Text wiederholte Ueberarbeitungen und Interpolationen erfahren hat, die sich bei einer gründlichen kritischen Untersuchung wol in mehre nach Zeit und Ort verschiedene Gruppen sondern werden: ein Schicksal, welches er mit mehren anderen Werken jener Zeit theilt, die durch allgemein bekannten und beliebten und zugleich nur lose verknüpften Inhalt zu dergleichen Aenderungen willkommene Gelegenheit boten.

Liegt aber die kritische Geschichte des Textes noch so völlig im Argen, dann begreift sich, daß alle übrigen Fragen bisher entweder gar keine oder nur eine höchst

history and transmission of popular stories" in seinen Essays on subjects connected with the litterature, popular superstitions and history of England in the Middle Ages. (London 1846.) 2. Bd. S. 51—81.

15) Nachweisungen in den Anmerkungen Fr. Wilh. Val. Schmidt's zu seiner Ausgabe der Disciplina clericalis. (Berlin 1827. 4.) S. 120. 126. 133. 137. 138. 16) Ebert, Allgemeines bibliographisches Lexikon. (Leipzig 1821.) 1. Th. S. 676 fg. Nr. 8445 fg. Gräße hinter seiner Uebersetzung S. 304 fg. 17) Wright a. a. O. S. 63.

18) Zuerst in einer Ausgabe s. a. et l. Ultraj. Ketelaer et Leempt. um 1473. fol. Ebert Nr. 8446. 19) Zuerst in einer Ausgabe s. a. et l. Col. U. Zell. um 1472. fol. Ebert Nr. 8445. 20) „Es gibt zwei verschiedene Werke unter dem Titel Gesta Romanorum. Das erste schrieben Sal. Glassius und Warton dem Pt. Berchorius zu, aber Douce beweist, daß es die Arbeit eines Teutschen sei. Man kennt keine Handschrift von ihm, aber Douce zählt 28 Ausgaben von 1480—1555 und 5 undatirte Ausgaben, eine teutsche, französische, holländische und englische Uebersetzung. Das zweite Werk hat ohne Zweifel einen englischen Verfasser, und eins der ältesten Manuscripte (man kennt 25, wovon eins beschrieben in *Dibdin* decam. T. I p. CCI seq.) ist aus den Zeiten Richard's II. Aus dem ersten Werke sind viele Geschichten beibehalten, aber im Vortrage umgearbeitet. Die besten Manuscripte enthalten 102 Erzählungen. Das lateinische Original wurde nie gedruckt, aber man hat 11 Ausgaben einer englischen Uebersetzung, wovon die erste Lond., Wynkyn de Worde, o. J., Fol., und eine andere von Rch. Robinson, Lond. 1577. Diese Ausgaben enthalten aber weit weniger Geschichten als die Manuscripte." Ebert a. a. O. I, 676. — „It appears to us far from improbable that the English Latin text is the original one, and, therefore, that the Gesta Romanorum was compiled in England. It is quite certain that this is the only one now known which is consistent and complete. While it is found in numerous manuscripts in this country, and is in all identical, the continental manuscripts of the Gesta are of the greatest rarity, and we have not met with two which agree with each other, each having the same appearance of being the capricious compilation of an individual from some common source. The English Latin text is supposed to have been compiled about the time of Richard II.; the few manuscripts of the continental gesta which we have seen are all of the fifteenth century. It is worthy of notice, as supporting our view of this question, that some of the manuscripts preserved in the German libraries contain stories which are in the English Latin text, but which are not found in the text of the printed editions." *Wright*, Essays etc. II, 64. Diese beiden hier ausgehobenen Stellen mögen genügen, um zu veranschaulichen, wie unkritisch die bis jetzt vorliegenden Untersuchungen über die Gesta Romanorum durchschnittlich beschaffen sind.

Digitized by Google

mangelhafte Lösung finden konnten. So entbehrt die Annahme Wright's, daß die Gesta Romanorum in England entstanden seien, jeder tieferen Begründung. Aus dem Vorkommen eines teutschen oder niederländischen Spruches aber in der Moralisation zu Cap. 144[21]) läßt sich höchstens auf das Vaterland der Moralisationen, nicht aber des Werkes selbst eine Vermuthung ziehen. Eher noch könnte man vielleicht aus den im Keller'schen Texte freilich sehr verderbten Hundenamen des 142. Capitels etwa auf eine flandrische Heimath rathen. In den angeblichen Germanismen, Anglicismen oder Gallicismen des lateinischen Textes[22]) hat man vergebens einen Anhalt für die Bestimmung des Landes seiner Entstehung gesucht.

Ein Verfasser oder Sammler hat sich in dem Werke nicht genannt. Salomon Glaß schrieb 1623 in seiner Philologia sacra: „Hoc in studio excelluit quidam Petrus Berchorius, Pictaviensis, ordinis divi Benedicti, qui peculiari libro Gesta Romanorum nec non Legendas Patrum aliasque aniles fabulas allegorice ac mystice exposuit[23]). Auf diese nicht weiter begründete Angabe hin nahm Warton an, die Gesta Romanorum seien verfaßt worden von dem im J. 1362 gestorbenen Benedictinerprior Pierre Bercaire aus Poitou, der, außer einer französischen Uebersetzung des Livius und einem dictionarium morale Bibliorum, ein den Gestis Romanorum verwandtes Werk unter dem Titel: Reductorium morale super tota Biblia verfaßt hat. Ein Beweis für irgendwelche Bethätigung des Petrus Berchorius an den Gestis Romanorum ist aber weder von Warton noch von Jemandem sonst geliefert worden. — Einen anderen Namen eines angeblichen Verfassers, Fulgentius, hat Dronke aufgefunden in des 1349 zu Oxford verstorbenen Dominicaners Robert Holcot Moralitates pulchrae historiarum in usum praedicatorum, der in mehren Capiteln seines Buches gesta oder historia Romanorum als Quelle citirt und in cap. 17 sagt: narrat Fulgentius in quodam libro de gestis Romanorum. Jedes hat Dronke selbst in einem liber methaphoralis Fulgencii de ymaginibus virtutum wiederum die Gesta Romanorum als Quelle erwähnt gefunden, und zwar einmal mit der näheren Bestimmung: item refert Helmannus de gestis Romanorum[24]). Und auf eine wenig abweichende Form des letztgenannten Namens ist Gräße gestoßen in dem zuerst 1480 gedruckten nach Zweck und Inhalt mit den Gestis Romanorum verwandten anonymen Dialogus creaturarum, wo bei Gelegenheit einer in unseren gedruckten Gestis freilich nicht vorkommenden Geschichte gesagt wird: Unde Elimandus in Gestis Romanorum narrat de Trajano etc.[25]). Dronke wie Gräße haben beide die Vermuthung aufgestellt, die richtige Namensform möge Helinandus sein, und Gräße vermeint darnach (S. 298.) den als Chronist und Dichter berühmten, nach dem Jahre 1229 gestorbenen französischen Cisterzienser Helinand zum ursprünglichen Verfasser der Gesta Romanorum stempeln zu dürfen; einen Beweis ist er aber gleichfalls schuldig geblieben.

Nur wenig günstiger steht es um die Zeitbestimmung. Die Gesta Romanorum selbst berufen sich auf Tullius, Ovidius, Trogus Pompejus, Justin, Seneca, Plinius, Valerius Maximus, Josephus, Eusebius, Aulus Gellius, Macrobius, Dionysius, Augustinus, Paulus Diaconus, Petrus Alphonsi, Caesarius (Heisterbacensis), Gervasius Tilberiensis und Albertus, unter welchem nach Gräße (S. 274.) Albert der Große zu verstehen ist. Für die Zeitbestimmung ist es natürlich gleichgültig, ob diese angeblichen Quellen in den Originalen oder durch irgendwelche Vermittelung von dem Verfasser benutzt worden sind. Nach Warton ist auch die Historia Lombardica des Jacobus de Voragine von ihm gebraucht worden, und Wilh. Wackernagel hat nachgewiesen, daß dem 166. Capitel das bekannte gegen Ende des 13. Jahrh. verfaßte Werk des Jacobus de Cessolis über das Schachspiel zu Grunde liege[26]). Einen zwingenden Grund aber, die Abfassung der Gesta Romanorum nicht über den Schluß des 13. Jahrh. hinaufzurücken, würden diese Berufungen und Grundlagen jedoch erst dann abgeben, wenn zuvor erwiesen wäre, daß sie nur in die echten und ursprünglichen Bestandtheile des Werkes und nicht in den Bereich späterer Interpolationen fallen. Doch spricht der ganze Charakter und Inhalt des Buches dafür, ihm wenigstens nicht einen erheblich früheren Ursprung zuzugestehen. Aber auch viel später wird man seine Abfassung nicht ansetzen dürfen, denn von einer durch A. Keller herausgegebenen teutschen Uebersetzung[27]) kann sogar die Handschrift noch dem 14. Jahrh. angehören, und noch älter sind die in den „Fabeln aus den Zeiten der Minnesinger, Zürich 1757." S. 241 fgg. mitgetheilten Stücke[28]).

21) Zu den Worten des 144. Cap.: „corabola (gemeint ist wol scarabaeus oder curculio) vult esse aquila." gibt die Moralisatio S. 225 der Keller'schen Ausgabe die Erläuterung: „vulgariter: der weuel (d. i. Wibel, Kornkäfer) will fliegen hohe als der are," oder nach der (nürnberger) Octavausgabe von 1494 (bei Gräße S. 293): „die schnock (d. i. Schnake, Mücke) wil flyegen also hoch als der adler." 22) Gräße II, 300 fg. 23) Gräße II, 290. 24) Mone's Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit. 5. Jahrg. 1836. Sp. 454. Dronke, Beiträge zur Bibliographie ꝛc. (Coblenz 1837.) Heft I. S. 112 fg.

25) Gräße a. a. O. S. 294. 26) Beiträge zur Geschichte und Literatur, vorzüglich aus den Archiven und Bibliotheken des Cantons Aargau. Herausgegeben von Hr. Kurz und Placid. Weißenbach. (Aarau 1846.) I, 43. 27) Gesta Romanorum das ist der Roemer tät. (Quedlinburg und Leipzig 1841.) 28) Wilh. Wackernagel, Geschichte der teutschen Literatur. (Basel 1848 fg.) §. 90. Anm. 140. S. 348. — Nach Gervinus, Geschichte der deutschen Dichtung. 4. Ausg. II, 138 führt auch Konrad von Ammenhausen in seinem 1337 vollendeten Schachzabelbuche die Gesta Romanorum als Quelle an „und erzählt eine Menge darin wirklich enthaltener Geschichten unter seinen belehrenden Beispielen." Wackernagel jedoch gedenkt ihrer wenigstens nicht ausdrücklich bei seiner Aufzählung der Quellen Konrad's, in Kurz' und Weißenbach's Beiträgen I, 76. Die Verse Hugo's von Trimberg in seinem 1300 gedichteten Renner (Bamberg 1833. 4.): Swer Römer tät gelesen hät (629) und der suoche diu buoch von Römer tät (22750), sind wol nicht nothwendig auf diese Gesta Romanorum zu beziehen. — Ger-

Faßt man alle Anzeichen zusammen, welche die Gesta Romanorum in den gangbaren Texten selbst, und die bis jetzt vorliegenden Erträgnisse der Forschungen an die Hand geben, so gelangt man auf die Vermuthung, daß sie wol etwa gegen Ende des 13. Jahrh. in Teutschland, vielleicht am Niederrhein oder in Flandern, entstanden sein mögen, und wenn sie nicht aus dem Kreise der Predigermönche hervorgegangen sind, so werden diese doch schwerlich ohne Einfluß auf ihre Fortbildung und Verbreitung geblieben sein. Die einzelnen Erzählungen derselben, über deren literarische Schicksale Warton und Gräße a. a. O. Auskunft zu geben versucht haben, sind sehr mannichfaltigen Inhaltes, und stammen aus sehr verschiedenen Zeiten und Gegenden: es sind kitzliche Rechtsfälle, gewandte Antworten, listige und schalkhafte Streiche, Ehegeschichten und andere Vorfälle des täglichen Lebens, auch legendarische Stoffe, und bald treuer erhaltene bald wunderlich entstellte Anekdoten und Erzählungen aus der alten Geschichte und Mythologie, sowie aus der mittelalterlichen Geschichte, herrührend aus classischen, orientalischen und abendländischen Quellen: kurz ein Theil jenes bunten Erzählungsstoffes, der sich seit den Kreuzzügen unter allen abendländischen Völkern verbreitet hatte. Eben deshalb erfuhr aber auch ihr Text so viele Aenderungen, daß die Handschriften und Drucke der lateinischen, französischen, teutschen und niederländischen Fassungen alle mehr oder minder unter einander abweichen. Welches auch die Absicht ihres ersten Sammlers gewesen sein möge, sie verfielen sehr bald dem moralisirenden Hange der Zeit, der sie zu erbaulichen Zwecken benutzte, wie er auch eine ganze Reihe von Schriften verwandten Charakters hervorrief[29]). Den einzelnen Geschichten wurden moralische Deutungen angehängt, wodurch ein beliebtes Lesebuch für Klöster entstand, und auch die Geistlichen benutzten sie als Beispiele, die sie ihren Predigten einflochten[30]). Deshalb wurden sie im 15. und im Anfange des 16. Jahrh. in lateinischer, französischer, englischer, teutscher und niederländischer Sprache sehr häufig gedruckt[31]), bis sie in Folge der Reformation und der Verbreitung classischer Studien allmälig gänzlich in Vergessenheit geriethen.

Einen neuen handlichen Abdruck des lateinischen Textes von 181 Capiteln mit den Moralisationen hat Keller besorgt[32]), und derselbe hat auch eine ausführliche Untersuchung über die Gesta Romanorum in Aussicht gestellt. (*J. Zacher.*)

GESTÄNDNISS[1]) (Bekenntniß), *confessio*, heißt in der juristischen Kunstsprache eine von Seiten eines einer strafbaren Handlung Angeschuldigten oder einer in einen bürgerlichen Rechtsstreit verwickelten Partei abgegebenen Erklärung, wodurch eine dem Urheber dieser Erklärung zum Nachtheile gereichende Thatsache, unbedingt oder mit gewissen Einschränkungen vorgebracht oder bestätigt wird, kurz die Einräumung einer Thatsache zum Nachtheile dessen, welcher die Erklärung abgibt. Nicht immer erfolgt eine solche zugestehende Erklärung erst dann, nachdem der Richter oder die Gegenpartei im Civilprocesse die Thatsachen, welche zugestanden werden, zuvor vorgehalten oder angeführt haben, sondern bisweilen erzählt ein vor Gericht Stehender, namentlich im Strafverfahren, ohne vorgängigen Vorhalt bis dahin ganz oder theilweise unbekannte Thatsachen. Für diesen Fall ist der Ausdruck Bekenntniß passender und richtiger, als Geständniß, obwol von Vielen beide Ausdrücke als gleichbedeutend gebraucht werden. An und für sich ist es der menschlichen Natur zuwider, solche Erklärungen zum eigenen Nachtheile zu machen; im Gegentheile ist die Vermuthung dafür, daß Jeder Alles, was ihm zum Nachtheile gereichen kann, verschweigen und leugnen werde. Eben deshalb hat die Rechtswissenschaft von jeher auf Geständnisse das größte Gewicht gelegt, und ist theilweise soweit gegangen, daß sie das Geständniß für den Gipfel aller juristischen Erkenntniß, für die regina probationum erklärte. Es hing dies im Strafprocesse mit dem in der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. Art. 22 aufgestellten Principe zusammen, daß Niemand auf bloße Anzeigen zu peinlicher Strafe verurtheilt werden solle, sondern eine Verurtheilung nur auf eigenes Bekenntniß des Angeschuldigten oder directen Beweis gegründet werden könne. Die peinliche Gerichtsordnung legte auf das Geständniß des Angeschuldigten den größten Werth und gestattete zur Erlangung eines solchen selbst gewaltsame und grausame Mittel, wie die Anwendung der Folter. Nachdem die Anwendung solcher Zwangsmittel, seien sie psychisch, wie die Territion, oder physisch, wie die Folter, entweder ausdrücklich abgeschafft, oder in Folge des Widerspruchs derselben mit dem Geiste der Zeit für unzulässig erachtet worden war, blieb gleichwol im gemeinrechtlichen Untersuchungsprocesse, weil zur Verurtheilung Anzeigen nicht genügten, das Bestreben des Untersuchungsrichters immer darauf gerichtet, von einem

vinus a. a. O. S. 140 macht aufmerksam auf eine teutsche Bearbeitung in einer heidelberger Handschrift vom Jahre 1470 (Cod. Pal. no. 101), welcher die Moralisationen fehlen, und deren Styl ihm eine verhältnißmäßig frühe Entstehung zu verrathen scheint. Auch Wackernagel in seiner Literaturgeschichte a. a. O. fragt zweifelnd, ob die Gesta Romanorum „vielleicht auch im 13. Jahrh. schon verteutscht," oder gar „ob ursprünglich teutsch" abgefaßt worden seien.

29) Die Titel von einer ziemlichen Zahl solcher Schriften führt Gräße auf in seiner Uebersetzung II, 287—289. 30) Schelhorn erzählt in seinen Amoenitates Eccles. I, 807, daß in einer ihm gehörenden Handschrift der Gesta Romanorum vom Jahre 1499 von den früheren Besitzern neben den einzelnen Erzählungen am Rande bemerkt worden sei, wenn sie dieselben in ihre Predigten aufgenommen hätten. Noch Erasmus sagt in seinem Laus stultitiae (Basil. 1780.) p. 261: „Hic mihi stultam aliquam et indoctam fabulam ex speculo opinor historiali aut Gestis Romanorum in medium adferunt, et eandem interpretantur allegorice, tropologice et anagogice." Gräße a. a. O. II, 289. 31) Ein Verzeichniß der verschiedenen Ausgaben gibt Gräße a. a. O. S. 304—315. 318.

32) Gesta Romanorum, herausgeg. von Adelbert Keller. Erster Band. Text. (Stuttgart und Tübingen 1842. 8.)

1) Vergl. besonders v. Jagemann in Weiske's Rechtslexikon. 4. Bd. S. 778 fg.

Digitized by Google

eines Verbrechens Angeschuldigten ein Geständniß zu erlangen. Dies war der Zweck fast jeder Criminaluntersuchung, dies das Hauptbestreben jedes Inquirenten. Bei dem großen Gewichte, welches hiernach auf das Geständniß mit Recht gelegt wurde, war es nicht zu verwundern, daß sich die Untersuchungsrichter häufig, wenn auch nicht grade gewaltsamer Mittel, so doch anderer nicht zu billigender Mittel bedienten, um ein Geständniß vom Angeschuldigten zu erlangen. Allein es muß jeder moralische Zwang, jede Vorspiegelung, welche zu dem Zwecke der Erlangung eines Geständnisses gemacht wird, von Vorn herein für unstatthaft, jedes dadurch hervorgerufene Geständniß für nicht beweisend erachtet werden. So wünschenswerth auch die eigene Beistimmung des Angeschuldigten oder Beklagten zu dem gegen ihn zu verhängenden Urtheile sein mag, so sehr auch durch eine solche Beistimmung das richterliche Gewissen beruhigt oder gestützt wird, so muß doch der Richter nicht lediglich alles Gewicht auf das Geständniß legen und sich hüten, aus eigener Bequemlichkeit oder Scheu vor Verantwortung die vor Gericht gezogenen Personen dazu anzutreiben oder gar zu nöthigen, daß sie durch ihr Geständniß jede andere Beweisführung ersparen möchten. Alle Versuche, den Verdächtigen zum Bekenntnisse zu bringen, beruhen auf der Voraussetzung seiner Schuld; bei Voraussetzung seiner Unschuld, von welcher er ausgeht, würde man ihn wol zur Erklärung, aber nicht zum Bekenntnisse auffodern, und seine Vertheidigung auf jede Weise begünstigen; setzte man Nichts voraus, wie es eigentlich sein müßte, so fiele wenigstens das Andringen auf ein Bekenntniß weg und es bliebe ihm frei, wie er sich erklären und vertheidigen wollte [2]). Grade, weil ein Geständniß immer eine Abweichung von dem regelmäßigen Verhalten eines vernünftigen Menschen enthält [3]), muß man sich hüten, solchem ohne weitere Prüfung Glauben beizumessen oder es gar für unumstößliche Wahrheit zu halten. Vielmehr muß man, besonders der erfahrene Jurist, jedes Geständniß mit Mistrauen betrachten und grade deshalb, weil der Beklagte eine Erklärung zu seinem Nachtheile ablegt, also etwas aufopfert, dessen Wort und Absichten genau abwägen, damit er nicht mehr Nachtheile erleide, als ihm mit ruhiger Ueberlegung vorauszusehen möglich war. Denn selten wird, wenigstens im Strafverfahren, ein Geständniß anders, als im Zustande innerer Bewegung und Erregung gemacht werden, und ist einmal ein Anfang damit gemacht, so erlangt das Gemüth leicht das Uebergewicht über den Verstand. Es gehört also mit zu den Erfodernissen eines glaubhaften Geständnisses, daß der Gestehende sich zur Zeit, wo er dasselbe ablegte, seiner so bewußt war, daß sein Gedächtniß nicht leicht ein unrichtiges Bild von der eigenen Handlung aufnehmen, oder das richtig empfangene Bild bei der Vergegenwärtigung durch Phantasietäuschung verändert werden konnte [4]). Hieraus ergeben sich:

I. folgende allgemeine Sätze: 1) Geständnisse müssen, um als Beweismittel gebraucht werden zu können, im Zustande physischer und psychischer Freiheit abgelegt sein; 2) sie müssen in der Absicht zu gestehen (animo confitendi) abgelegt sein; 3) Geständnisse sind immer streng auszulegen. Zu 1). Anlangend die physische Freiheit, so darf dem Gestehenden vor und während seiner Erklärung weder unmittelbare mechanische Gewalt zugefügt, noch eine solche angedroht worden sein, wobei es gleichgültig ist, ob die Zufügung der Gewalt oder deren Androhung vom Richter selbst oder den Gerichtsuntergebenen oder von Privatpersonen ausgegangen ist. Allerdings kann auch ein solches erzwungenes Bekenntniß die vollständige Wahrheit enthalten und nur vielleicht nicht genau und bestimmt genug sein, weil es im Zustande der Befangenheit oder des körperlichen Schmerzes abgelegt wurde, weshalb man auch in der früheren Zeit, wo die Folter noch angewendet wurde, feierliche Bestätigung des unmittelbar nach der Folter abgelegten Geständnisses (Urgicht) nach zwei oder drei Tagen für nothwendig hielt [5]); auch könnte man, weil freiwilliges Herbeiführen einer nachtheiligen Lage mit dem Triebe der Selbsterhaltung in noch größerem Widerspruche steht, dem erzwungenen Geständnisse größeren Glauben, als dem freiwilligen, beizumessen geneigt sein, und man hat diese Ansicht praktisch befolgt, so lange die Folter bestand. Allein es ist dies durchaus irrig. Wenn schon bei Beurtheilung freiwilliger Geständnisse, worüber allgemeines Einverständniß herrscht, sehr vorsichtig zu verfahren ist, so ist doch jedenfalls auf ein freiwilliges Geständniß, wenn es auch durch Nichts unterstützt wird, weit größeres Gewicht zu legen, als auf ein erzwungenes Geständniß, wenn es auch durch noch so viele Anzeigen Unterstützung findet, schon deshalb, weil jede menschliche Handlung, wenn sie als solche gelten soll, eine freie Willensbestimmung voraussetzt; denn ohne eine solche liegt wol eine Thatsache, eine Erklärung des Menschen vor, aber keine solche, welche eine Offenbarung der innersten Ueberzeugung enthält. Aber nicht blos physische Freiheit wird vorausgesetzt, wenn das abgelegte Geständniß glaubhaft sein soll, sondern es muß ebenso, wie zum Thatbestande eines Verbrechens zuvörderst eine freie Handlung von Seiten eines mit Vernunft begabten Wesens gehört, auch die von einem Angeschuldigten darüber abgegebene Erklärung im Zustande vollkommen freier und ungetrübter Gemüthsverfassung erfolgt sein. Es gilt dies aber nicht blos von dem Geständnisse in Strafsachen, sondern auch von dem Geständnisse, welches in Civilsachen abgelegt wird. Wenn auch bei letzterem das Prinzip des Verzichts die Grundlage ist, auf welche es gegründet wird, während das Geständniß in Strafsachen nach dem Maßstabe der Wahrheit bemessen wird,

2) Leue, Der Anklage- und Untersuchungsproceß (Aachen und Leipzig 1840.) S. 128. 3) Schon *Quintilian.* Declam. n. 313 stellt den Satz auf: Ea est natura confessionis, ut possit videri demens, qui confitetur de se.

4) Müller, Lehrb. des Criminalprocesses S. 206. 5) *Koch*, Instit. jur. crim. §. 878. Quistorp, Grundsätze des peinlichen Rechts. 2. Bd. §. 742. 743.

Digitized by Google

so setzt doch der Verzicht, wie jede Verfügung, welche das Vermögen affieirt oder die Person zu etwas verpflichtet, wenn sie verbindlich sein soll, den Zustand vollkommener Willensfreiheit von Seiten dessen, welcher die Verfügung trifft, die Erklärung abgibt, voraus. Es ist also bei Ablegung des Geständnisses, erfolge es in Criminalsachen oder Civilsachen, freie Willensbestimmung erforderlich. Da jedes Geständniß nach dem vorher Bemerkten die Vermuthung gegen sich hat, so bedarf es um so größerer Sorgfalt bei Prüfung der Beweggründe, welche darauf von Einfluß gewesen sein können. Im Zustande geistiger Unfreiheit befindet sich nicht nur derjenige, welcher an einer Geisteskrankheit leidet, sondern auch derjenige, welcher durch heftige Leidenschaften beherrscht wird, seien diese Zorn, Schwermuth, Ehrgeiz, Furcht oder andere, wodurch häufig unüberlegte Worte hervorgerufen werden. Auch der Untersuchungsrichter kann zur Erregung heftigen Affects beitragen, und da auf der anderen Seite sogar die Benutzung der Gemüthsbewegungen der vernommenen Personen zur rückhaltslosen Angabe der Wahrheit in seinen Befugnissen und Verpflichtungen liegt [6]), so ist es für ihn um so schwieriger, hierbei richtig zu verfahren. Sobald der Untersuchungsrichter bemerkt, daß die Aufregung in das Krankhafte übergeht, muß er einhalten, und wenn er auch die Vernehmung nicht ganz abbricht, doch sich mit derselben auf weniger erhebliche Nebenpunkte beschränken. Da bei Confrontationen es häufig zu starken Aufregungen kommt, so muß hier immer dafür Sorge getragen werden, daß es nicht zu Beleidigungen komme. Zu 2). Zwischen dem eigentlichen Geständnisse und einer Aeußerung, in welcher man beiläufig ein Geständniß erkennen kann, muß sehr genau unterschieden werden. Es gehört nicht grade Verstandesschwäche dazu, daß Jemand eine Aeußerung thut, welche ihm nachtheilig sein kann, ohne daß er jedoch eine solche Wirkung herbeizuführen beabsichtigte. Es ist zwar nicht nöthig, daß die Absicht grade darauf gerichtet sei, einen Nachtheil zu erleiden; es muß aber doch der Geständige die rechtliche Bedeutung seiner Aussage kennen und dennoch sie als einen Beweis gegen sich in die Acten niederlegen. Diese seine Kenntniß von der rechtlichen Bedeutung seiner Aussage braucht aber nicht wieder aus einem Geständnisse hervorzugehen, sondern es kann auch das Benehmen und die innere Haltung des Redenden dazu benutzt werden, um diese Kenntniß daraus zu schließen [7]). Geschwätzigkeit und Unvorsichtigkeit ist bei Manchen so groß, daß sie auch, wenn sie über ein Verbrechen befragt werden, eher reden, als denken, und nicht überlegen, wie gefährlich ihre Lage, wie bedeutungsvoll und folgenreich jede Aeußerung ist; daß sie aus Eitelkeit, oder aus Bequemlichkeit, um sich in keine Erörterung weiter einzulassen, oder aus Leichtsinn, Dinge gegen sich einräumen, an denen sie vielleicht gar keinen Theil genommen hatten, oder daß sie ungehörige Geschichten erzählen und in diese, gleichsam zur Ausschmückung, scheinbare Geständnisse verweben, die sie, wenn es darauf ankäme, im Ernste nicht ablegen würden. Kommen von Seiten des Richters unerlaubte Suggestionen vor, d. h. Vorhalte von Thatsachen, welche in den Acten nicht vorliegen, oder ihnen gar widersprechen, und es erfolgen hierauf bejahende Antworten, so ist die Absicht zu gestehen immer mit Grund zu bezweifeln, weil man ja nicht weiß, ob die fragliche Thatsache überhaupt vorhanden ist; es ist daher ein Zugeständniß um so weniger darauf zu gründen, als die bloße Bejahung nie mit Sicherheit erkennen läßt, ob der Befragte sich in dem in der Frage bezeichneten Umfange schuldig bekennen will. Allerdings gilt dies mehr vom Criminalproceſſe, als vom Civilproceſſe; im letzteren ist eine Induction zum Geständnisse von Seiten des Richters nicht wol möglich, es müßte denn der Richter in Abwesenheit des Gegners, einer Partei andere, als die vom Gegner vorgetragenen Thatsachen zur Erklärung vorhalten. Unrichtig ist es, wenn Manche [8]) sagen, es genüge, wenn der Angeschuldigte oder Beklagte nur im Allgemeinen erklärt, daß er das ihm Vorgehaltene einräume, oder nicht bestreiten wolle u. s. w. Vielmehr ist zur Beurtheilung der Ernstlichkeit des Geständnisses nothwendig, daß er das Wesentliche der fraglichen Thatsache mit ausdrücklichen Worten selbst vortrage. Das Geständniß in Civilsachen unterscheidet sich jedoch darin wesentlich von dem in Criminalsachen, daß bei dem ersteren innere Wahrscheinlichkeit des Geständnisses nicht erfodert wird, wie bei dem letzteren. Noch weniger läßt sich auf bejahende Antworten auf verfängliche (captiöse) Fragen ein Zugeständniß bauen, weil hier scheinbar etwas zugestanden werden kann, was einzuräumen dem Vernommenen, wenn er in offener unverfänglicher Weise noch einmal befragt würde, vielleicht nicht in den Sinn kommen würde. In Civilsachen muß man sich insbesondere hüten, Erklärungen, welche bei Vergleichsverhandlungen, und dann in Beweisartikeln und Fragstücken gegeben werden, sofort für Geständnisse anzunehmen, weil hier die Absicht zu gestehen zweifelhaft und meistens gar nicht vorhanden ist. Namentlich bei Vergleichsverhandlungen vor Gericht geben die Parteien öfters um des Vergleichs willen Erklärungen ab, welche Geständnisse zu enthalten scheinen, die aber nicht ohne Weiteres für solche gehalten werden dürfen, weil die Absicht, in welcher die Erklärungen erfolgen, eine auf das Zustandekommen eines Vergleichs gerichtete ist, daher, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, auf diese Erklärungen wenig Gewicht zu legen ist. Es haben daher manche Gesetzgebungen nicht mit Unrecht solchen Erklärungen jeden Werth abgesprochen [9]). Zu 3). Der gleiche Grundsatz der vorsichtigen Beurtheilung eines Geständnisses bringt es mit

6) Vergl. v. Jagemann, Die Exploration zweifelhafter Seelenzustände im Strafproceſſe in dessen und Röllner's Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. 2. Bd. S. 232 fg. 7) Daher ist das sogenannte Geberdenprotokoll bei Geständnissen besonders wichtig. Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren. 1. Th. S. 491.

8) Z. B. Gesterding, Ausbeute von Nachforsch. über verschiedene Rechtsmaterien. 2. Th. S. 103. 9) Weimar. Verordnung vom 1. März 1723. §. 15.

Digitized by Google

sich, daß jedes Geständniß so beschränkt als möglich auszulegen sei. Denn bei Erklärungen, welche Jemand zu seinem Nachtheile ablegt, welche, wie bemerkt wurde, schon an sich eine Abweichung von dem regelmäßigen Verhalten eines vernünftigen Menschen enthalten, hat derselbe die Vermuthung für sich, daß er so wenig als möglich von seinen Rechten habe dadurch vergeben, sich so wenig als möglich dadurch habe Nachtheil zufügen wollen. Ist dies schon bei Geständnissen in Civilsachen zu beachten, so ist es noch viel wichtiger bei Geständnissen in Criminalsachen. Es kann z. B. aus der Aeußerung eines Angeschuldigten: „Sollte ich auch mehr als einmal gegen den B. gestochen haben, so weiß ich doch gewiß, daß ich das Messer auf keine gefährliche Stelle gerichtet habe," nicht das Zugeständniß entnommen werden, daß der Angeschuldigte wirklich zwei Stiche geführt habe, sondern es ist dies als ein Punkt zu betrachten, worüber derselbe selbst im Ungewissen ist. Das Geständniß ist nicht bestimmt genug, und wenn andere Beweismittel dies nicht näher aufklären, muß im Zweifel angenommen werden, daß der Geständige nur Einen Stich geführt habe [10]). Der Untersuchungsrichter hat die Aufgabe, auf ein solches unbestimmtes Geständniß hin weiter vorzuschreiten und auf Erlangung eines bestimmten Geständnisses hinzuwirken; ist dies aber ohne Erfolg, so darf der erkennende Richter nicht über das, was in den vom Angeschuldigten gebrauchten Worten zu finden ist, hinausgehen. Auch bei unbestimmten oder zweideutigen Geständnissen in Civilsachen wird angenommen, daß die dem Beklagten günstigere Auslegung vorzuziehen sei [11]). Es ist dies jedoch auf den Fall zu beschränken, wenn eine Partei in einem Civilrechtsstreite freiwillig und ohne eine Verbindlichkeit zu einer bestimmten Erklärung eine vom Gegner behauptete Thatsache zugesteht, nicht aber von dem Falle zu verstehen, wo eine Partei verpflichtet ist, eine bestimmte unzweideutige Erklärung über die gegnerischen Behauptungen abzugeben; in dem letzteren Falle würde vielmehr eine unbestimmte zweideutige Erklärung zur Strafe Ungehorsams für ein Zugeständniß erachtet werden müssen, nicht blos da, wo die Strafe des Eingeständnisses gilt, wie im sächsischen Processe, sondern auch im gemeinen Civilproceſſe, wo die Verbindlichkeit des Beklagten zur bestimmten Einlassung auf die Klage nicht weniger in den Gesetzen begründet ist [12]). Die Regel, daß Geständnisse so beschränkt als möglich auszulegen seien, ist häufig von Advocaten und Vertheidigern, namentlich wo das alte geheime Untersuchungsverfahren bestand, zu eng angewendet worden. Es muß nämlich die Aeußerung eines Geständigen im Zusammenhange betrachtet und dasjenige, was sich nach vernünftiger Erkenntniß als der wahre Sinn daraus ergibt, als die wirkliche Absicht und Meinung des Angeschuldigten oder Beklagten angesehen werden. Eine selbständige Betrachtung eines jeden Satzes oder Protokolls für sich allein würde die Erlangung eines bestimmten Resultates unmöglich machen. Wo öffentliches und mündliches Verfahren in Straffachen besteht, kann ohnehin von einer selbständigen Betrachtung eines jeden Protokolls für sich nicht die Rede sein. Die unmittelbare Vernehmung des Angeschuldigten vor dem erkennenden Richter in der Hauptverhandlung führt schon an sich dahin, daß alle von diesem in der Hauptverhandlung abgegebenen Erklärungen in ihrem Zusammenhange aufzufassen sind. Dem Geständnisse in der Voruntersuchung ist nicht derselbe Werth beizumessen, wie in dem alten Untersuchungsverfahren; es kommt vorzüglich auf die Erklärungen des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung an, und diese sind alsdann Gegenstand der Auslegung und Beurtheilung von Seiten der erkennenden Richter. — Nachdem diese allgemeinen Bemerkungen vorausgeschickt worden sind, muß das Geständniß in zwei besonderen Beziehungen betrachtet werden, in soweit es nämlich dem Criminalrechte oder dem Civilrechte angehört. Ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen dem civilrechtlichen und dem criminalrechtlichen Geständnisse besteht nämlich dadurch, daß das erstere auf dem Grundsatze des Verzichtes beruht, während bei dem letzteren Alles auf die materielle Wahrheit desselben ankommt. Das civilrechtliche Geständniß enthält, wenn die Klage an sich rechtlich begründet ist, einen Verzicht auf den Beweis der der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen, und könnte die Klage durch Einreden zerstört werden, so liegt in dem unbeschränkten Zugeständnisse der Klage, ohne daß Einreden vorgeschützt werden, ein Verzicht auf die Einreden. Da aber auch Beweis einer begründeten Klage gefodert werden kann, so hängt es vom Beklagten ab, ob er dem Kläger die Mühe der Beweisführung ersparen, d. h. auf den rechtlichen Beweis der Klage von Seiten des Klägers verzichten will. Im Criminalverfahren ist es eine unabweisbare Pflicht des Angeschuldigten, der Vorladung vor dem Untersuchungsrichter Folge zu leisten, und im Falle seines hartnäckigen Außenbleibens kann und muß zur Vorführung geschritten werden. In Civilsachen kann zwar nicht nach gemeinem Civilproceſſe der Ladung an den Beklagten die Androhung des Rechtsnachtheils beigefügt werden, daß im Falle seines Außenbleibens die vom Kläger vorgetragenen Thatsachen als zugestanden angesehen werden sollen. Der gemeine Civilproceß kennt nämlich den Rechtsnachtheil des fingirten Eingeständnisses im Falle des Ungehorsams des Beklagten nicht, sondern es wird in diesem Falle eine negative Einlassung des Beklagten fingirt und dem Kläger der Beweis der Klage auferlegt [13]). Wo aber, wie es in vielen Particulargesetzgebungen, insbesondere in denen der Länder des sächsischen Processes der Fall ist, der Rechtsnachtheil des fingirten Eingeständnisses in der Ladung dem Beklagten für den Fall des Ungehorsams angedroht wird, da sind in Civilsachen keine weiteren Schritte nöthig,

10) Mittermaier, Deutsches Strafverfahren. 2. Th. S. 254.
11) Schneider, Lehre vom Beweise §. 94.
12) Jüngst. Reichsabsch. §. 37.
13) Schmid, Handb. des gemeinen deutschen Civilproceſſes. 2. Bd. S. 73 fg.

Digitized by Google

wenn der Beklagte sich nicht verantwortet, sondern es treten auf den Antrag des Klägers lediglich die Folgen des Ungehorsams ein, welche eben darin bestehen, daß ein Geständniß fingirt wird. Die Sache ist damit nicht aufgeklärt, sondern der Streit gleichsam durch eine Strafe abgeschnitten. Allein da Jeder, welcher über sein Vermögen zu verfügen befugt ist, auch einen Theil seines Vermögens oder gar das ganze Vermögen verschenken darf, da sogar eine leichtsinnige Verschleuderung rechtlich nicht ungültig ist, sondern höchstens auf Antrag dabei Betheiligter zu einer Prodigalitätserklärung führen kann, wodurch jedoch die vorher getroffenen Verfügungen nicht von selbst rückgängig werden, so steht es auch Jedem frei, den Anfoderungen eines Anderen, wenn sie auch alles Grundes entbehren, keinen Widerspruch entgegenzusetzen, sowie er dieselben auch unbedingt ausdrücklich anerkennen kann. Der Civilproceß erstrebt nur formelles Recht. Daher bekümmert sich der Richter, wenn der Beklagte sich gegen die Klage nicht verantwortet, nicht um die materielle Wahrheit der derselben zum Grunde gelegten Thatsachen, sondern spricht den Nachtheil des fingirten Geständnisses aus, indem er voraussetzt, daß der Beklagte entweder durch sein Schweigen den Anspruch des Klägers anerkennen, oder einen Rechtsstreit selbst durch ein Opfer vermeiden wolle. Im Criminalverfahren würde es zu Nichts führen, wenn auch der Untersuchungsrichter annehmen wollte, daß der ungehorsam Ausbleibende das fragliche Verbrechen verübt habe; denn der erkennende Richter kann und wird sich nicht damit begnügen, sondern wird verlangen, daß der Angeschuldigte da, wo die Gesetze Zwangsmittel gegen ihn zulassen, durch Anwendung derselben zu einer Erklärung gebracht werde. Im gemeinen Criminalxroceſſe gibt es dergleichen Ungehorsamsstrafen nach Abschaffung der Folter und Territion nicht. Zwar haben die Gerichte in dem Falle, wenn der Angeschuldigte selbst bei dem persönlichen Erscheinen jede Antwort verweigert, gewisse Zwangsmittel angewendet und Gradationen in deren Anwendung eingeführt [14]) und selbst in Landesgesetzen ist dies sanctionirt; allein man muß sich entschieden dagegen erklären und hat solche Ungehorsamsstrafen auch ziemlich allgemein verworfen, theils deßhalb, weil sie nur Surrogate der Folter sind, theils weil ein auf diesem Wege erzwungenes Geständniß doch nicht als materiell wahr gelten kann. Der Nachtheil für die Rechtspflege, daß dann, wenn der Angeschuldigte alle Erklärung verweigert, oft gar kein Beweis übrig bleibt, ist nicht größer, als da, wo die Angeschuldigten leugnen. Allerdings ist die Lage derjenigen, welche den Gehorsam verweigern und dem Richter gar nicht antworten, nicht schlimmer, als die derjenigen, welche, gleichviel ob sie gestehen oder nicht, sich ordnungsmäßig haben vernehmen lassen. Das Bedenken, was man hieraus entlehnen könnte, verschwindet aber durch die Erwägung, welche die Erfahrung vielfach bestätigt, daß durch eine lügenhafte Vertheidigung es viel schwieriger gemacht wird, die Wahrheit zu erforschen, als durch gänzliches Schweigen. Es gibt auch keine Verpflichtung, zu seiner eigenen Schande auszusagen. Nur die Pflicht hat der Angeschuldigte, der Ladung Folge zu leisten; will er aber keine Erklärung abgeben, so kann der Nachtheil, der gegen ihn eintritt, nur der sein, daß man berechtigt ist, auf ein schuldbeladenes Gewissen daraus zu schließen. Man hat wol auch eine Pflicht des Angeschuldigten zur Angabe der Wahrheit nach Analogie der Pflicht zur Ablegung eines Zeugnisses annehmen wollen. Es ist aber selbst im Civilproceſſe unrichtig, wenn von Manchen [15]) Eingeständniß dasjenige Zeugniß genannt wird, welches eine Partei dadurch, daß sie die thatsächliche Behauptung des Gegners als wahr zugibt, gegen sich selbst ablegt. Dies ist deshalb unrichtig, weil ein Zeuge zunächst immer unbetheiligt bei dem Ausgange des Rechtsstreites sein muß und weil das Geständniß einer Partei im Civilproceſſe sich auch auf solche Thatsachen erstrecken kann, welche dieselbe nach der Behauptung des Gegners nicht, wie ein Zeuge, mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat. Wenn man auch allerdings es im Allgemeinen als Staatsbürgerpflicht eines Jeden ansehen muß, daß er den Gerichten, welche einem Verbrechen und dessen Thäter nachforschen, alles ihm von der Sache Bekannte angebe, so kann man diese Pflicht doch nicht auf diejenigen ausdehnen, welche selbst Gegenstand der Verfolgung sind. Zur Ueberführung des Verbrechers Mittel an die Hand zu geben, ist allerdings Jeder verbunden, welchem solche bekennt sind, eine gleiche Foderung aber an den Angeschuldigten selbst zu stellen, würde nicht Justiz, sondern Despotie sein. Am Ende würde man, wenn man eine solche Pflicht auf das Aeußerste triebe, dahin gelangen, die Untersuchung selbst unnöthig zu finden; denn es würde keines künstlichen Beweisaufbaues mehr bedürfen, wenn derjenige, gegen welchen bewiesen werden soll, über Alles, was man verlangt, unumwundene Erklärungen abzugeben verbunden ist. Billigung verdient nur die Weise, in welcher im englischen Strafverfahren auf das Geständniß Bedacht genommen wird. Dort wird der Angeklagte, sobald er vor den Richtern erscheint, zuerst gefragt, ob er sich für schuldig bekenne oder seine Unschuld behaupte (guilty or not guilty-process) [16]). Dies ist der rechte Zeitpunkt, um das Gewissen zu rühren, wo der Angeklagte zum ersten Male vor den erkennenden Richter hintreten muß. Die Untersuchung und Beweiserörterung ist vorausgegangen, der Angeklagte, an welchen nach Verlesung der Anklageacte jene Frage gerichtet wird, weiß, was er von einer Recapitulation zu erwarten hat, und wirklich ziehen es Viele dann vor, ihre Schuld zu bekennen, um nicht zugleich als Verbrecher und als überwiesene Lügner aus der Verhandlung hervorzugehen. Wird dann auch der bekennende Angeklagte, bevor das Bekenntniß protokollirt wird, von dem vorsitzenden Richter

14) Röllner in der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. 1. Bd. S. 145.

15) Z. B. Schneider, Vom rechtl. Beweiſe §. 72.

16) Henke, Handbuch des Criminalrechts. 4. Bd. S. 467 fg.

auf die Folgen desselben aufmerksam gemacht, und nach den Beweggründen desselben gefragt [17]), so findet doch, wenn er bei demselben beharrt, wozu außer Gewissensbissen auch Hoffnung der Milderung der Strafe, oder ein dem Ankläger, gegen Zusicherung der Nichterhebung der Anklage wegen eines schwereren Verbrechens, ertheiltes Versprechen, das leichtere gestehen zu wollen, ihn bestimmen kann, keine weitere Prüfung des Bekenntnisses statt; vielmehr wird der Ausspruch der Geschworenen dann als überflüssig erachtet und die Richter sprechen sofort selbst das Strafurtheil aus. Anders ist es im französischen Strafverfahren, wo selbst bei freiwillig abgelegtem Geständnisse die Entscheidung der Geschworenen nicht umgangen wird. — Zu weit wird übrigens gegangen, wenn man es dem Angeschuldigten völlig freistellen will, ob er eine Antwort geben wolle oder nicht, ob er Lügen machen wolle oder nicht. Auch erkennt dies die Particulargesetzgebung nicht an, indem sie ebenso die Verweigerung einer Antwort mit Strafen belegt (Ungehorsamsstrafen) als die Lügen (Lügenstrafen). Gegen die Ungehorsamsstrafen haben wir uns schon erklärt. Was die Lügenstrafen betrifft, so würden Lügen, wenn auch im Allgemeinen strafbar, doch in dem einzelnen Falle nur dann mit Strafe belegt werden können, wenn nicht nur die Unwahrheit der Aussage, sondern auch die Absicht, die Unwahrheit zu sagen, und die Möglichkeit, eine wahrheitsgemäße Angabe zu machen, vollständig erwiesen ist, und die Lüge der Erforschung eines die Strafbarkeit überhaupt oder wenigstens den Grad der Strafbarkeit des in Frage stehenden Verbrechens bedingenden Thatumstandes entgegensteht, das Untersuchungsgericht also die Wahrheit noch nicht kennt, und andere gelindere Mittel zu ihrer Erforschung nicht vorhanden sind. Selten oder nie werden aber alle diese Voraussetzungen, ohne welche die Lügenstrafen entweder gradezu widerrechtlich oder wenigstens entbehrlich sein würden, im concreten Falle zusammentreffen; wenigstens wird sich das Vorhandensein derselben nicht sicher erkennen lassen, und selbst, wenn dies möglich wäre, ist die Anwendung der Lügenstrafen immer noch bedenklich, weil der Angeschuldigte dadurch leicht zu einem wahrheitswidrigen Bekenntnisse bestimmt werden kann. Natürlich muß der Untersuchungsrichter sich ebenso der Anwendung physischen Zwangs oder der Bedrohung mit Uebeln zum Zwecke der Erlangung des Geständnisses enthalten, als er nicht lockende Versprechungen der Belohnung der Ablegung eines Geständnisses machen darf, gleichviel, ob die Gewährung derselben in seiner Macht steht, oder nicht, sowie auch falsche Vorspiegelungen, z. B. abgelegter Geständnisse Mitschuldiger, oder von denselben gemachter Bezüchtigungen des Angeschuldigten, sowie sonstige auf Täuschung desselben abzweckende Listen und Kunstgriffe als mit der Würde des Richteramtes unvereinbar, ja oft dem Zwecke, welcher dadurch erreicht werden soll, nur nachtheilig, durchaus zu verwerfen sind [18]). Davon ist aber ein Benehmen des Untersuchungsrichters, welcher durch moralischen Einfluß den Angeschuldigten zur Aufrichtigkeit zu bestimmen sucht, weit entfernt. Er darf und soll als unparteiischer Rathgeber den Angeschuldigten auf Alles aufmerksam machen, was theils die Klugheit, theils die moralische Pflicht eines Angeschuldigten erfodert. Insbesondere ist es rathsam, wenn der Richter dem Angeschuldigten bemerkt, daß er durch Aufrichtigkeit, wenn er gleich von Anfang an die Wahrheit spricht, die Untersuchung und, wenn er sich in Haft befindet, die Untersuchungshaft abkurze und die Kosten vermindere [19]); wobei indessen, was die Abkürzung der Haft betrifft, doch mit Vorsicht verfahren werden muß, weil möglicher Weise wegen der Schwere des Verbrechens oder zum Zwecke der Ueberführung Mitschuldiger selbst der sofort geständige Inculpat in Haft bleiben muß. Wenn hier und da der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß die Untersuchungsrichter sich blos darauf beschränken sollen, die vorliegenden Verdachts- und Beweisgründe dem Angeschuldigten zur beliebigen Beantwortung vorzuhalten, so kann diesem nur bedingungsweise beigestimmt werden; man würde dadurch das psychologische Element aus dem Criminalproceesse verdrängen und einer Nachhilfe entbehren, wie keine wichtiger und sachgemäßer sein kann. — Eine weitere Frage von mehr theoretischer als praktischer Natur ist die, ob das Geständniß unter die Beweismittel zu zählen sei. Es muß hier zwischen Civilproceß und Criminalproceß unterschieden werden. 1) Im Civilproceesse fehlt es zwar nicht an solchen, welche das Geständniß als Beweismittel betrachten [20]), allein wenn man auch dies von außergerichtlichen Geständnissen gelten lassen kann, so muß doch hinsichtlich des gerichtlichen Geständnisses diese Ansicht entschieden verworfen werden [21]). Dasselbe ist kein Beweismittel und kein Beweisgrund, sondern vielmehr das Gegentheil, eine Erklärung einer Partei, wodurch sie der Gegenpartei die Beweislast erspart. Die durch ein Geständniß herbeigeführte juristische Gewißheit unterscheidet sich in vielen Punkten von einer eigentlichen Bewiesenheit. Bei der anzustellenden Vergleichung beider ist nur die durch Zeugen oder Urkunden erbrachte Gewißheit, der Beweis im eigentlichen Sinne in Betracht zu ziehen. Die einzelnen Unterschiede sind: a) gegen den Beweis ist demjenigen, gegen welchen dadurch die Wahrheit erwiesen werden soll, die Führung eines Gegenbeweises gestattet, welcher darauf gerichtet ist, die Unwahrheit des Erwiesenen darzuthun; gegen ein Geständniß findet ein solcher Beweis aber

17) Mittermaier, Lehre vom Beweise im deutschen Strafverfahren S. 237 fg. Rüttimann, Ueber die englische Strafrechtspflege (Zürich 1837.) S. 71.

18) Henke a. a. O. S. 691—694. 19) Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde. 1. Bd. §. 279. 20) Linde, Civilproceß §. 256 stellt das Geständniß unter die Beweismittel, welche eine Beweisführung nicht nothwendig voraussetzen (vergl. §. 253), und Bethmann-Hollweg, Versuche über einzelne Theile des Civilprocesses S. 258 pflichtet ihm bei. Martin, Civilproceß §. 128 trägt die Lehre vom Geständnisse dagegen unter der Abtheilung: Von den Processverhandlungen in ihrer Verbindung unter einander, vor. 21) Vergl. besonders Brackenhöft im Archiv für civil. Praxis. 20. Bd. S. 252—258.

Digitized by Google

nicht mit Wirkung statt[22]), außer zum Zwecke des Darthuns eines Irrthums, in sofern aus diesem Grunde das Geständniß als unwirksam erscheinen kann, oder behufs einer Restitution, in sofeen diese wegen Irrthums oder aus anderen Gründen zulässig ist. b) Gegen einen Beweis ist der Widerruf des Produeten undenkbar; ein Geständniß kann aber in manchen Fällen durch bloßen Widerruf entkräftet werden. c) Das auf einen Beweis gebaute Urtheil kann in gewissen Fällen gegen jeden Dritten wirksam sein, nie aber das auf ein Geständniß gegründete. d) Der Beweis kann nur eine Thatsache zu seinem Gegenstande haben; durch Geständniß kann aber auch ein rechtliches Verhältniß (juristische Thatsache) unmittelbar zur Gewißheit gebracht werden. e) Der Beweis wird gegen das Leugnen desjenigen duechgeführt, gegen welchen die juristische Gewißheit gelten soll, und der Erfolg ist von seinem Willen unabhängig, wenn er nicht etwa durch freiwilliges Aufgeben in Ansehung der Erfodeenisse der Glaubwurdigkeit (z. B. Erlaß der Zeugenvereidung, Anerkennung der Urkunde) den Beweis erst möglich macht, was aber als rein zufällig nicht in Betracht kommen kann. Bei dem Geständnisse tritt grade das Gegentheil ein. Nur in sofern ist Aehnlichkeit zwischen einem Geständnisse und einem erbrachten Beweise, als kein weiterer, oder richtiger überall kein Beweis mehr erfoderlich ist. Bei dem Civilgeständnisse beruht Alles auf dem Grundsatze des Verzichts und des Vergleiches[23]); denn der Beklagte kann, wenn er auch mit Unrecht belangt ist, den Anspruch des Klägers zugestehen und von Einreden dagegen keinen Gebrauch machen, sei es, um einem lästigen Streite auszuweichen, oder um dem Gegner auf mittelbare Weise ein Geschenk zu machen. Andees verhält es sich, wenn der Beklagte dem klägerischen Anspruche widerspricht und eine förmliche Beweisführung beginnt. Dann muß sich der Kläger, sowie auch der Beklagte bei der Gegenbeweisführung, der gesetzlich vorgeschriebenen Beweismittel bedienen, und es werden nicht nur keine anderen zugelassen, sondern der Richter ist auch verpflichtet, den Gehalt der vorgeschlagenen Beweismittel zu prüfen und sie, wenn sie ihm unzulässig oder unerheblich erscheinen, von Amtswegen zu verwerfen. So wenig das Recht des Richters, eine offenbar, überhaupt oder in der angebrachten Maße, unstatthafte Klage ohne Gehör des Gegentheils zu verwerfen, einem Zweifel unterworfen ist, ebenso wenig kann sein Recht zur sofortigen Zurückweisung einer unsöemlichen und zwecklosen Beweisantretung bezweifelt werden, und es gehen Manche[24]) zu weit, wenn sie eine solche Zurückweisung nur erst in Folge vorgebrachter Beweiseinreden gestatten wollen. 2) Im Criminalproceſſe ist die Pflicht des Richters noch viel umfänglicher. Er hat nicht nur die Form und die Natur der sich ergebenden Beweise streng zu prüfen und zu beurtheilen, sondern er muß sich, zumal im Untersuchungsverfahren, immer wesentlich an die Person des Angeschuldigten halten und auf Erlangung derjenigen Aufklärung über die zu erforschenden Thatsachen von dem Angeschuldigten selbst hinwirken und bedacht sein, welche jede weitere Beweisführung entbehrlich machen könute. Der Criminalrichter hat es zunächst mit dem Menschen, der Civilrichter mit Sachen zu thun, daher für den letzteren die Individualität und der Charakter des Beklagten ganz gleichgültig sind. Die Untersuchung ist allein auf Erlangung materieller Wahrheit gerichtet; dies ist ihr einziges Ziel. Wo materielle Wahrheit über innere Vorgänge, z. B. über den Antrieb zum Verbrechen, den Zustand der Seele und die Zurechnungsfähigkeit, erlangt weeden soll, ist dies begreiflicher Weise am sicheesten nur durch Verständigung mit der betreffenden Person möglich. Hat aber die Vernehmlassung des Angeschuldigten ein so hohes Gewicht, so liegt es auf der Hand, daß man sich im Strafverfahren nicht, wie im Civilproceſſe, mit einer unwahren Erklärung, wenn sie auch ein Geständniß enthält, begnügen kann, sondern daß vielmehr die Glaubwürdigkeit[25]) vorzugsweise geprüft werden muß. Ein Geständniß, welches an einem der nachher zu erwähnenden Fehler leidet, oder welchem nicht die Absicht zu gestehen zum Grunde liegt, eignet sich nimmermehe zum Criminalbeweise, ungeachtet der Angeschuldigte auf alle Einwendungen verzichtet; denn materieller Wahrheit kann es nicht zur Grundlage dienen und ein Vergleich über letztere ist unzulässig. Aus allem diesem geht hervor, daß im Criminalproceſſe das Geständniß zu den Beweismitteln zu zählen ist.

II. Das Geständniß in Strafſachen[26]) muß, wenn es voll beweisend sein soll, nach den vorheegegangenen Bemerkungen folgende Eigenschaften haben: 1) es muß innere Wahrscheinlichkeit haben[27]). Dazu gehört Folgendes: a) Die Angaben des Angeschuldigten müssen so beschaffen sein, daß nach den Gesetzen der Natur die

22) Brackenhöft a. a. O. S. 254. A. M. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 311. Danz, Ordentl. bürgerl. Proceß §. 299. Weber, Beweisführung im Civilproc. S. 64 fg. 85. Martin, Civilproc. §. 128. Not. x. 23) A. M. ist Brackenhölt a. a. O. S. 266—270. Man kann jedoch seine Gründe nicht als ausreichend anerkennen. 24) Z. B. Martin, Civilproc. §. 199. Linde, Civilproc. §. 250.

25) Mittermaier, Lehre vom Beweile im Strafproceſſe §. 33. Stübel, Ueber den Thatbestand der Verbrechen §. 167—174. 26) Von Schriften über das Criminalgeständniß, welche Kappler, Handbuch der Literatur des Criminalrechts (Stuttgart 1838.) S. 1079—1084 aufzählt, sind besonders zu bemerken: *Tabor*, De confessionibus. (Giess. 1667.) *Heineccius*, De religione judicantium circa reorum confessiones (in Opusc. var. Syll. 1735. exerc. 17). *Willenberg*, De inefficaci criminis confessione. (Gedan. 1721.) Kleinſchrod, Ueber das Geständniß als Beweismittel in peinlichen Fällen (im älteren Archiv des Criminalrechts. 4. Bd. St. 4. N. 3). Tittmann, Ueber Geständniß und Widerruf in Straffachen. (Halle 1810.) *Geib*, De confessionis effectu in processu crimio. Romanor. (Turici 1837.) Abegg, Beiträge zur Lehre vom Geständnisse u. ſ. w. (in deſſen Hiſtor.-prakt. Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtlichen Verfahrens. 1. Bd. S. 204 fg.). Mittermaier, Die Lehre vom Beweiſe im Strafproceſſe §. 31—37. Vergl. auch Neues Archiv des Criminalrechts. 1834. S. 95—116. 27) Mittermaier, Lehre vom Beweiſe §. 33 und Deutſches Strafverfahren. 2. Th. S. 252.

Digitized by Google

von ihm erzählten Thatsachen mindestens als möglich gedacht werden können. Ist daher die Entfernung des Orts der verübten That von dem Orte, wo sich der Angeschuldigte um die Zeit der That erwiesener Maßen aufgehalten hat, so bedeutend, daß er den Weg in der kurzen von ihm angegebenen Zeit nicht zurücklegen konnte, so verdient seine Angabe, daß er die That verübt habe, wenig oder gar keinen Glauben. b) Das Geständniß muß auf reinen Thatsachen beruhen[28]), sich nicht auf Schlüsse und Vermuthungen stützen. Je häufiger es vorkommt, daß aufrichtige Angeschuldigte, welche sich einmal vorgenommen haben, aufrichtig zu sein, auf jede Frage Auskunft ertheilen und wenn sie ihr Gedächtniß im Stiche läßt, Alles erzählen, was ihnen eben einfällt, um so rathsamer und nothwendiger ist es für den Untersuchungsrichter, auch darüber bei ihnen nachzuforschen, auf welche Weise sie dergleichen Umstände wahrgenommen haben; und gewöhnlich wird derjenige, welcher etwas Ersonnenes erzählt, als hätte er es erlebt, umständlich und ausführlich sich darüber nicht äußern können. c) Das Geständniß darf nicht aus anderen Beweggründen, als denen des Schuldbewußtseins und der Aufrichtigkeit abgelegt sein. Häufig liegen andere Motive zum Grunde, was besonders im Untersuchungsprocesse häufig vorkommt. Häufig ist bei Verbrechern, welche geraume Zeit in Strafanstalten zugebracht haben, das Ehrgefühl so abgestumpft, daß sie ein bequemes Leben allem Andern vorziehen und höchst ungern nach Verbüßung einer Strafe aus der Strafanstalt scheiden. Bringt man zu dieser Bequemlichkeitsliebe noch in Anschlag, daß der Staat um das Fortkommen des entlassenen Verbrechers sich in der Regel gar nicht kümmert und das, was dafür durch Vereine geschieht, sehr unzureichend ist, und daß das Mistrauen seiner Mitbürger gegen den entlassenen Verbrecher ein beinahe unüberwindliches Hinderniß für sein ehrliches Fortkommen bildet, so ist es nicht zu verwundern, daß solche entlassene Verbrecher, wenn sie wegen eines Verbrechens, dessen Thäter noch unbekannt ist, als allgemein verdächtig vernommen werden, es für eine gute Gelegenheit halten, um wieder in die Strafanstalt aufgenommen zu werden, und zu diesem Zwecke unwahre Geständnisse ablegen, die den Anschein der Wahrheit haben können, wenn ihnen durch das Ortsgerücht wesentliche Umstände der That schon zu Ohren gekommen waren. Aber auch auf anderen Gründen können falsche Geständnisse beruhen, z. B. auf Lebensüberdruß, oder auf Schwärmerei, um einem Verwandten oder Freunde, welcher das Verbrechen verübte, aus der Noth zu helfen, oder auf Schlauheit, um in einer anderen Untersuchung, wo der Angeschuldigte schuldig ist, aber leugnet, mehr Glauben zu finden, oder endlich auf Bosheit, um Feinde als vorgebliche Mitschuldige in Strafe zu bringen. 2) Das Geständniß muß, zum Theil wegen derselben geäußerten Bedenken, theils weil der Richter mit seiner Prüfung sich auf ungenügendes Material nicht beschränken darf, ausführlich und umständlich sein. Es ist dies deshalb erfoderlich, weil nur dadurch es möglich wird, sich sowol von der Ernstlichkeit, als auch von der Wahrhaftigkeit desselben genügend zu überzeugen[29]). Ein blos in einer allgemeinen Bejahung oder in der Erklärung des Angeschuldigten: es könne sein, daß er dies oder jenes gethan habe, er glaube es gethan zu haben, er wolle nicht widersprechen, wenn der Richter dies oder jenes für gewiß halte, oder in andern dergleichen vagen Aeußerungen bestehendes Geständniß ist dazu ungenügend, und es ist kaum damit etwas anzufangen, wenn nicht etwa zufällig aus anderen Beweismitteln eine Ueberführung hervorgeht. Dadurch, daß Jemand im Allgemeinen eine Schuld auf sich nimmt, ist noch nicht außer Zweifel, daß er das den Gegenstand der Untersuchung bildende Verbrechen im Sinne habe; hätte er dasselbe aber auch im Sinne, so wäre es möglich, daß die That auf eine weit gelindere oder strafbarere Weise verübt worden wäre, als zu vermuthen die Acten Veranlassung geben. Die bloße einfache Angabe des Angeschuldigten ohne alle Erläuterung, daß er dem B. Gift gegeben, daß er Münzen nachzumachen versucht habe, daß er jenes Haus angezündet habe, ist unmöglich zur Lösung der Frage über die factische und rechtliche Zurechnung geeignet, sollte auch der Thatbestand an sich bis zur Wahrscheinlichkeit hergestellt sein. Denn es ergibt sich nicht daraus, daß die tödtliche Substanz mit dem Bewußtsein, daß sie Gift sei, eingestreut worden sei, oder ob bloße Fahrlässigkeit zum Grunde gelegen habe; es ergibt sich nicht daraus, daß der Thaler in betrügerischer Absicht nachgemacht worden sei, und ebenso wenig, ob der Brand vom Angeschuldigten nur aus Fahrlässigkeit oder durch einen unglücklichen Zufall veranlaßt worden sei. Grade über den Antrieb zur That, über das wichtigste Moment, die Willensbeschaffenheit, kann nur der Thäter selbst sicher und genügend Aufschluß geben, und will ein Geständiger darüber keine Auskunft ertheilen, so kann die Ernstlichkeit seines Geständnisses oder doch die Aufrichtigkeit und Reue mit Grund bezweifelt werden. Zur vollen Beweiskraft des Geständnisses gehört demnach, daß der Angeschuldigte in alle Einzelnheiten und Nebenumstände eingeht, wozu der Untersuchungsrichter durch zweckmäßige Fragen viel beitragen kann, obwol dies bei verstockten Menschen, welche sich vorgenommen haben, sich nicht tiefer einzulassen, oft vergeblich bleibt. Jene umständliche Angabe aller auf die eingestandene verbrecherische That Bezug habenden Umstände ist deshalb nothwendig, damit der Richter dieselben zum Gegenstande weiterer Nachforschungen und der Vergleichung mit anderen actenkundigen Thatsachen machen, und auf solche Weise zu einer begründeten Ueberzeugung von der Wahrheit des Eingestandenen gelangen könne. Zwar wird das umständliche Geständniß schon an und für sich als glaubwürdig gelten müssen, wenn es nur in sich

28) Darauf deutet auch die Peinl. Gerichtsordnung Art. 54 hin. Siehe Tittmann a. a. O. S. 8. Mittermaier, Strafverfahren. 2. Th. S. 250.

29) Henke, Handbuch des Criminalrechts. 4. Bd. S. 476

zusammenhängt, Nichts physisch Unmögliches und überhaupt Nichts Undenkbares enthält, und in wesentlichen Stücken mit anderen bereits constatirten Thatsachen nicht im Widerspruche steht; aber die Glaubwürdigkeit desselben wird doch noch erhöht, wenn wenigstens einige der darin angegebenen Thatsachen durch andere Beweismittel erwiesen werden, und die Echtheit desselben auf solche Weise direct dargethan wird. Der Richter ist vermöge seiner Verbindlichkeit, auf Ermittelnng der materiellen Wahrheit hinzuwirken, zu einer solchen Prüfung allerdings verpflichtet, jedoch nur in soweit, als dieselbe in jedem einzelnen Falle zur Bestätigung des Bekenntnisses nothwendig ist. Nicht zu rechtfertigen ist nämlich die besonders in Ansehung des objectiven Thatbestandes der Verbrechen aufgestellte Behauptung, daß es des Beweises aller eingestandenen Thatsachen noch durch andere Beweismittel bedürfe; denn dadurch würde dem Geständnisse selbst alle Beweiskraft abgesprochen und somit die Möglichkeit der Bestrafung von Verbrechen ausgeschlossen, welche sinnlich wahrnehmbare Spuren niemals zurücklassen, oder wenigstens im vorliegenden Falle solche nicht hinterlassen haben, oder ihrer Natur nach nur durch Geständniß erweislich sind. Ein Geständniß ist daher schon dann vollkommen glaubwürdig, wenn auch nur einige der darin angegebenen Hauptumstände durch andere Beweismittel bereits feststehen, und in Ansehung der übrigen die Angaben des Geständigen mit anderen bereits erwiesenen und für die Beurtheilung des Verbrechens erheblichen Umständen nicht in einem unauflöslichen Widerspruche stehen. Durch eine solche Unvereinbarkeit würde allerdings die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses vermindert werden, und nur dann würde sie ohne Gewicht und Bedeutung sein, wenn sie blos in Ansehung von Nebenumständen, welche für die rechtliche Beurtheilung des eingestandenen Verbrechens ohne wesentlichen Einfluß sind, oder nur in Beziehung auf solche Aussagen bestände, welche wahrscheinlich aus einem Irrthume oder Gedächtnißfehler, oder aus dem jedem Verbrecher sehr natürlichen Bestreben, auch die schon eingestandene Schuld, wenn auch nur die moralische, nicht in ihrem ganzen Umfange darzustellen, sondern in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen, hervorgegangen sind, oder überall nicht die Natur eines eigentlichen Geständnisses, sondern die einer Beschuldigung dritter Personen haben, durch deren behauptete Theilnahme am Verbrechen der Gestehende vielleicht seine eigene Schuld mindern zu können glaubte. Nach diesen Gesichtspunkten ist auch die Glaubwürdigkeit eines Geständnisses zu beurtheilen, welches in verschiedenen Verhören abgelegt ist, und dessen Angaben einander widersprechen. Betrifft dieser Widerspruch nicht etwa blos Nebenumstände, hinsichtlich welcher der Angeschuldigte leicht in Irrthum verfallen, oder welche seinem Gedächtnisse leicht entschwinden konnten, sondern Hauptumstände, welche der nicht geflissentlich von der Wahrheit Abweichende in auch noch so oft wiederholten Verhören immer gleichförmig angeben wird, so wird die Glaubwürdigkeit des Geständnisses dadurch geschwächt, und es kann alsdann nur unter der Voraussetzung, daß wenigstens Eine der von einander abweichenden Aussagen durch Anwendung anderer Beweismittel genügend dargethan ist, eine Verurtheilung darauf gebaut werden [30]). Diese Bemerkungen von dem in verschiedenen Verhören abgelegten Geständnisse gelten jedoch hauptsächlich nur im Untersuchungsverfahren; denn wo Mündlichkeit der Verhandlung und Anklageverfahren stattfindet, wird es vorzugsweise auf die Erklärungen des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung ankommen. 3) Das Geständniß kann nur dann als förmliches Beweismittel dienlich sein, wenn es vor dem zuständigen Richter abgelegt worden ist; es muß also ein gerichtliches Geständniß sein, wenn es unter den Begriff eines solchen im engeren Sinne fallen soll; ein außergerichtliches Geständniß, worunter man hier ein solches versteht, welches nicht vor dem zuständigen strafrichterlichen Beamten abgelegt worden ist, gilt nicht als Geständniß in der juristischen Bedeutung, sondern ist, wenn es erwiesen ist, ein anderes Beweismittel, eine Anzeige [31]). Als außergerichtlich gilt in strafrechtlicher Beziehung auch ein vor dem Civilrichter bei Gelegenheit civilrechtlicher Verhandlungen abgelegtes Geständniß einer strafbaren Handlung, was darin seinen Grund hat, daß ein Geständniß in Civilsachen regelmäßig aus ganz anderen Motiven, als ein Geständniß in Strafsachen, abgelegt wird, auf die Motive aber, auf die Uebereinstimmung der Handlungen mit den Gedanken und Gefühlen bei strafproceßualischen Erklärungen Alles ankommt [32]). Selbst wenn der Angeschuldigte ein außergerichtliches Geständniß einer strafbaren Handlung vor dem zuständigen Strafrichter auf dessen Vorhalt als wahr zugibt, wird es dadurch kein vollgültiges criminalrechtliches Geständniß, sondern es ist nur eine durch Geständniß erwiesene Anzeige vorhanden. Es beruht dies auf folgenden Gründen. Nicht Jedermann, und am wenigsten ein Rechtsunkundiger, ist fähig, die Erfoderniße eines vollgültigen Geständnisses gehörig zu kennen und zu beurtheilen; nicht Allen, welche nicht eine besondere Pflicht zur Beurkundung auf sich haben, kann es am Herzen liegen, die Aeußerungen eines Verdächtigen so genau zu beachten und aufzufassen, daß sie dieselben später wörtlich oder doch ihrem ganzen Sinne nach wiedererzählen könnten; niemals aber kann man einem vor Privatpersonen abgelegten Bekenntnisse diejenige Ernstlichkeit zutrauen, wodurch es allein vor dem Richter Werth erhalten könnte; die Ernstlichkeit eines Geständnisses ist eigentlich nur daraus zu schließen, daß es vor dem zuständigen Untersuchungsrichter abgelegt wurde [33]). Wenn man hiergegen einwenden wollte, es sei doch möglich, daß ein solches Bekenntniß nicht minder offen und ernstlich, ja noch offener und ernstlicher, als das vor dem Richter abgelegte, gemeint sein könne, so ist dagegen zu bemerken,

30) Henke a. a. O. S. 476—478. 31) Peinl. Gerichtsordnung Art. 32. Mittermaier, Deutsches Strafverfahren. 2. Th. S. 256. Henke a. a. O. S. 473. 32) Kleinschrod im Arch. des Criminalrechts. 4. Bd. St. 1. N. 3. §. 15. Tietmann, Ueber Geständniß §. 15. 33) Henke a. a. O. S. 473. Abegg, Lehrb. des Criminalproc. S. 177.

daß der Richter sich nicht mit Möglichkeiten zu befassen hat [34]), und bei der Gesetzgebung zunächst das der menschlichen Natur am meisten Entsprechende entscheidet, und die Vermuthung gewiß gegen die Beweiskraft eines außergerichtlichen Geständnisses streitet. Wenn der Angeschuldigte vor einer öffentlichen Behörde, aber nicht vor dem zuständigen Untersuchungsrichter ein Bekenntniß abgelegt hat, ist die Sache mehrem Zweifel unterworfen. Zuvörderst wird ein solches Geständniß nicht als ein außergerichtliches zu betrachten sein, außer wenn es grade vor einer Verwaltungsbehörde abgelegt worden ist. War diese Behörde ein Polizeiamt, d. h. eine durch einen Rechtsgelehrten versehene Stelle, so kommt es darauf an, ob es mit der Criminalpolizei beauftragt ist, welchenfalls die von ihm aufgenommenen Acta gewiß nicht rechtsungültig sind, vorausgesetzt, daß es mit seiner Thätigkeit nicht über die Kundschaftserhebung hinausgeht. Das von Manchen [35]) gegen die Ernstlichkeit eines vor der Polizeibehörde abgelegten Geständnisses aus der oft nicht sehr vorsichtigen Verhörsweise der Polizeibeamten abgeleitete Bedenken, ist wol nur erheblich, wenn das Polizeiamt nicht durch einen Juristen versehen wird. Will eine von der mit der Criminalpolizei beauftragten Polizeibehörde summarisch befragte Person freiwillig vor derselben ein Geständniß ablegen, so würde es thöricht, ja mit der Pflicht des Polizeibeamten selbst unvereinbar sein, solches wegen Mangels an Zuständigkeit zurückweisen zu wollen; denn durch ein solches Geständniß können der Polizeibehörde selbst Mittel an die Hand gegeben werden, um auf polizeilichem Wege zur Erforschung und Habhaftwerdung anderer Mitschuldiger vorschreiten zu können. Eine gleiche Beweiskraft eines vor der Polizeibehörde abgelegten Geständnisses mit dem vor dem zuständigen Untersuchungsrichter abgelegten wird indessen immer nicht angenommen werden können, auch wenn man annehmen wollte, daß der Thäter die Zuständigkeit der Polizeibehörde durch den unaufgefoderten Uebergang zu einem Geständnisse anerkannt habe. Immer wird das Bestreben des Untersuchungsrichters darauf gerichtet sein müssen, eine Wiederholung des vor der Polizeibehörde abgelegten Geständnisses, sowie eine umständlichere Begründung desselben zu erwirken, und läßt sich der Angeschuldigte dazu bewegen, so liegt dann ein vollgültiges gerichtliches Geständniß vor, neben welchem das vor der Polizeibehörde abgelegte seine Bedeutung verliert; läßt sich der Angeschuldigte nicht dazu bewegen, so wird auf das vor der Polizeibehörde abgelegte Geständniß allein immer nicht eine Verurtheilung gebaut werden können, sondern es werden immer noch andere Beweise hinzutreten müssen. Hiernach ist auch die Frage zu beantworten, in wiefern die vor Beamten der Staatsanwaltschaft abgelegten Geständnisse Angeschuldigter Beweiskraft haben. Haben diese Beamten, wie es nach manchen Strafproceßordnungen der Fall ist, zugleich richterliche Functionen, so kann den vor ihnen abgelegten und urkundlich gemachten Geständnissen wol nicht alle Beweiskraft abgesprochen werden; allein auch hier wird der Untersuchungsrichter immer darauf hinwirken müssen, daß das Geständniß vor ihm wiederholt und umständlicher begründet werde, und dann kommt es ja noch hauptsächlich auf die Erklärungen des Angeschuldigten bei der Hauptverhandlung an. Sind den Beamten der Staatsanwaltschaft keine richterlichen Functionen beigelegt, so hat ein vor ihnen abgelegtes Geständniß keinen größeren Werth, als ein außergerichtliches. Auch Geständnisse, welche von einer nicht zuständigen Criminalbehörde veranlaßt werden, können unter gewissen Voraussetzungen Beweiskraft haben [36]). Kann einem Inquirenten nachgewiesen werden, daß er sich aus besonderer Verfolgungssucht in die Sache gemischt habe, so sind seine Handlungen überall verdächtig, und ein vor ihm abgelegtes Geständniß ist für den erkennenden Richter ohne allen juristischen Werth. Wenn aber das unzuständige Gericht in gutem Glauben gehandelt, oder der Thäter sich freiwillig vor dem ihm zunächst liegenden Untersuchungsgerichte gemeldet hat, um eine Selbstanklage vorzubringen, so würde es zwar eine unverzeihliche Pedanterie sein, solche Geständnisse ganz zu ignoriren, weil grade das Princip der materiellen Wahrheit darunter leiden würde, wenn man solche Aeußerungen des aufrichtigen Gemüthes, welche in unverdächtiger Stimmung gemacht wurden, für unverbindlich erklären wollte. Es entbindet dies aber nicht den zuständigen Untersuchungsrichter von der Verpflichtung, auf die Wiederholung und umständlichere Begründung des Geständnisses vor ihm hinzuwirken, und es gilt dann dasselbe, was hinsichtlich eines vor einer mit der Criminalpolizei beauftragten Polizeibehörde abgelegten Geständnisses bemerkt worden ist. Ausnahmsweise können sogar Geständnisse, welche vor Verwaltungsbehörden abgelegt werden, dieselbe Bedeutung, wie gerichtliche Geständnisse, erlangen; es ist dies dann der Fall, wenn die Behörde die vorgesetzte Dienstbehörde eines angeklagten Beamten ist. Es kommt dies namentlich bei Rechnungsprocessen vor. Der Criminaluntersuchung gegen einen Staatsdiener, namentlich wegen Amtsverbrechen, muß immer ein Disciplinarverfahren vorausgehen, und in der Regel darf er nicht eher vor den Criminalrichter gestellt werden, als bis die vorgesetzte Dienstbehörde solches anbefohlen, bezüglich die Einleitung der Criminaluntersuchung beantragt hat. Ein solches Vorverfahren wäre aber ohne Sinn und Bedeutung, wenn es nicht die Grundlage zu einem Criminalverfahren abgeben könnte und sollte, und darum können auch dabei vorgekommene Geständnisse nicht als unverbindlich angesehen werden. Man wird aber immer den disciplinairen und den criminellen Gesichtspunkt streng aus einander halten müssen. Ein Beamter kann recht füglich wegen einer Handlung disciplinaire Ahndung verdienen,

34) Vergl. Bauer in Jagemann und Röllner, Zeitschr. für deutsches Strafverfahren. 2. Bd. S. 64. 35) Mittermaier, Deutsches Strafverfahren. 2. Th. S. 257.

36) Tittmann, Handb. der Strafrechtswissenschaft. 3. Bd. S. 481.

ohne daß diese Handlung zugleich ein Criminalverbrechen bildet. Man nehme den Fall, welcher am meisten in die Augen fällt. Ein Cassenbeamter kann Defecte in seiner Casse haben, welche er zugestehen muß und über deren Grund er sich nicht genügend ausweisen kann. Anscheinend liegt hier der Thatbestand einer Veruntreuung öffentlicher Gelder vor; die Einleitung der Criminaluntersuchung ist auf Grund der bei der Disciplinarbehörde vorgekommenen Erörterungen und abgelegten Geständnisse vollständig gerechtfertigt. In der Criminaluntersuchung leugnet aber der Angeschuldigte den animus lucri, und ein solcher ist auch nicht erweislich; es stellt sich vielmehr heraus, daß die Cassendefecte ebenso wol in Mangel der Erfahrung im Rechnungswesen oder in anderen mehr auf eine Fahrlässigkeit hindeutenden Umständen ihren Grund haben mögen. Hier ist disciplinaire Ahndung gegen den Beamten vollständig gerechtfertigt; eine criminelle Strafe wegen Unterschlagung kann aber ungeachtet der vorliegenden Geständnisse nicht erkannt werden, weil es an einem wesentlichen Erfordernisse dieses Verbrechens fehlt. 4) Man unterscheidet noch das ausdrückliche und stillschweigende Geständniß [37]). Unter dem ersteren versteht man dasjenige, was vor dem Richter in bester Form Rechtens abgelegt wurde, unter dem letzteren dasjenige, was aus dem Ausbleiben des persönlich oder durch Edictalien Geladenen gefolgert wird. Das letztere ist mit dem im teutschen gemeinrechtlichen Untersuchungsverfahren geltenden Principe der materiellen Wahrheit unvereinbar. Man kann nicht auf der einen Seite fodern, daß der Richter Niemanden verurtheile, ohne ihn vorher mit seiner Entschuldigung und Vertheidigung zu hören, und auf der anderen Seite gestatten, einen Angeklagten, welcher nicht vor Gericht erschienen ist, zu verurtheilen. Eine Person, welche der Ladung nicht Folge leistet, ist, wenn man ihrer irgendwo habhaft werden kann, zwangsweise vorzuführen. Kann man sie aber nicht ausfindig machen oder ihrer nicht habhaft werden, so folgt weiter Nichts daraus, als daß die Gerichte im fraglichen Falle nicht Macht genug zur Erfüllung ihrer Aufgabe haben. Der daraus sich ergebende Nachtheil kann nicht die verdächtige Person, sondern nur die Strafrechtspflege treffen, und es ist die Aburtheilung nur für den Fall möglich, daß innerhalb der Verjährungsfrist der Angeschuldigte noch irgendwo ergriffen werde. Zwar ist in manchen Ländern eine Fiction des Geständnisses und ein darauf gegründetes Contumacialurtheil zur Zeit, wo das Untersuchungsverfahren galt, durch Gerichtsgebrauch oder Gesetz eingeführt worden [38]). Allein gemeinrechtlich kann ein solches nicht zugegeben werden. Anders ist es freilich im Anklageproceſſe, weil dieser dem Civilproceſſe nachgebildet ist. Hier kann man den Grundsatz des Verzichts analogisch anwenden; er ist auch hier eher, als bei dem Untersuchungsproceſſe, durchzuführen, weil man eine bestimmte Grundlage hat, auf welche die Fiction des Geständnisses sich bauen läßt, nämlich die Anklage des Staatsanwaltes [39]). Dessenungeachtet kennen nur wenige neuere teutsche Strafproceßordnungen, welche Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Strafsachen einführen, ein Contumacialverfahren mit der Wirkung, daß der ausbleibende Angeschuldigte der Anklage für geständig erachtet und auf den Grund des fingirten Geständnisses verurtheilt wird [40]), während die meisten nur eine Verurtheilung des Ungehorsamen auf Grund der vorliegenden Beweise zulassen, daher also ebenso wol eine Freisprechung erfolgen kann [41]). Die Vorschriften der letzteren sind unbedingt vorzuziehen. Nur in Polizeistrafsachen kann man allenfalls ein Contumacialverfahren zulassen und es ist auch in sehr vielen teutschen Staaten in solchen und in ähnlichen geringeren Strafsachen, wie Injurienſachen, durch die Gesetzgebung eingeführt. Ein möglichst schleuniges Verfahren liegt hier fast noch mehr im Interesse der Staatsbürger, als der Gerichte. Ist eine Anzeige wegen eines Polizeivergehens gemacht, so ist die Hauptsache nur die Benachrichtigung des Angezeigten, damit er sich, wenn er Entschuldigungsgründe zu haben glaubt, sofort vertheidigen kann; muß er aber, wie es meistentheils der Fall ist, selbst anerkennen, daß er gefehlt habe, so ist es ihm gewiß lieber, die Strafe kurzweg über sich ergehen zu lassen, als vor der Behörde erscheinen zu müssen, zumal die Strafen häufig so gering sind, daß sie, namentlich Geldstrafen, denjenigen, der sie bezahlen soll und bezahlen kann, nicht drücken. Gewöhnlich werden in geringen Zuwiderhandlungsfällen Straferkenntnisse mit der Clausel erlassen, daß dieselben rechtskräftig würden, und, wenn Geldstrafe erkannt ist, diese beigetrieben werden würde, wenn der Angezeigte nicht binnen gewisser Frist Einwendungen dagegen vorbringe; ein Verfahren, welches nach Analogie des Mandatsproceſſes gebildet ist [42]). 5) Weiter ist zwischen dem vollkommenen, unumwundenen und dem eingeschränkten [43]) Geständnisse (confessio pura

37) Dies ist das in Folge eines Contumacialverfahrens fingirtes Geständniß. Vergl. besonders Henke a. a. O. 4. Bd. §. 139. 38) Vergl. Preuß. Criminalordnung §. 580 fg. und Allgem. Landrecht. Th. II. Tit. 20. §. 99. 103. 673. 1456. Baier. Strafgesetzbuch. 2. Th. Art. 421 fg. Oesterreich. Strafgesetzbuch von 1803. §. 497—499.

39) Hepp, Die Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens (Tübingen 1842.) §. 6. 7. 40) Preuß. Verordnung vom 3. Jan. 1849. §. 79. Das Gesetz ist nicht präcis genug. Die preußischen Gerichte, namentlich das Obertribunal, haben es aber so, wie im Texte bemerkt ist, verstanden. Vergl. Kletke, Die Verordnung vom 3. Jan. 1849. (Berlin 1850.) S. 99. 100. 41) Oesterreich. provis. Strafproceßordnung vom 17. Jan. 1850. §. 425—432. Oesterreich. neue Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853. §. 385. Baier. Gesetz, die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend, vom 10. Nov. 1848. Art. 275 fg. Hannov. Strafproceßordnung vom 8. Nov. 1850. §. 160 fg. Braunschweig. Strafproceßordnung vom 22. Aug. 1849. §. 175 fg. 42) Linde, Lehrbuch des Civilproc. §. 354. 359. 43) Die Verschiedenheit der Ansichten über das qualificirte Geständniß und dessen Wirkungen ergibt sich aus der Vergleichung folgender Schriften: *Schoepff*, De confessione qualificata. (Tubing. 1735.) *de Graffen*, De confessione qualificata. (Gott. 1770.) Kleinschrod im Archiv des Criminalr. 4. Bd. St. 4. S. 104. 117. 123. Tittmann, Handbuch der Strafrechtsw. 3. Bd. §. 385. Derselbe,

Digitized by Google

und qualificata) zu unterscheiden. Sehr selten ist ein Geständniß, welches sich auf die ganze Reihe der Thatumstände, welche den Gegenstand der Anschuldigung bilden, erstreckt, theils weil ein Mensch kaum im Stande ist, sich alle Einzelnheiten einer Handlung, welche er immer im Zustande der Aufregung, welche bald größer, bald geringer sein kann, vollbrachte, nach geraumer Zeit noch so genau in der Erinnerung zu vergegenwärtigen, daß er mit den Angaben unparteiischer Zeugen vollständig übereinstimme, theils aber auch, weil die Aufrichtigkeit selten soweit geht, daß der Gestehende die Schuld eines Verbrechens ganz unbedingt auf sich nähme. Es braucht nicht grade Hang zur Lüge zu sein, welcher zu theilweisen Ableugnungen und Ausflüchten verleitet; es kann dies auch Wirkung des nie ganz zu unterdrückenden Selbsterhaltungstriebes oder auch der Eitelkeit und Verschämtheit sein. Daher weichen die geständigen Angeschuldigten häufig in Nebenpunkten von den Angaben der übrigen vernommenen Personen ab, oder stellen der inneren Wahrscheinlichkeit und den vorliegenden Anzeigen Widerspruch entgegen. Am häufigsten kommt diese Erscheinung in Bezug auf die innere Beschaffenheit der That, auf die Willensbestimmung des Verbrechers vor. Der Verbrecher wird selten sich entschließen können, den Grad von Verdorbenheit und Bosheit einzugestehen, mit welchem das Verbrechen wirklich verübt wurde. Der Untersuchungsrichter hat hier sich zu bemühen, dem Angeschuldigten zu zeigen, wie sich aus anderen Gründen das Gegentheil dessen, was er angegeben hat, ergebe, und ist der Angeschuldigte dagegen statthafte Gründe vorzubringen nicht im Stande, so urtheilt auch der erkennende Richter nur nach dem nothwendigen Zusammenhange der Umstände und hat in den Entscheidungsgründen sich darüber auszusprechen, daß ein Geständniß weder zum Vortheile, noch zum Nachtheile des Gestehenden weiter berücksichtigt werden könne, als es dessen innere Wahrscheinlichkeit erlaubt und verlangt. — Ein Geständniß kann aber auch dadurch eingeschränkt werden, daß der Angeschuldigte dem offenen Bekenntnisse der That Einreden beifügt, welche die That ganz oder theilweise entschuldigen, z. B. die Einrede des Nothstandes, der Nothwehr, der Trunkenheit. Die Analogie des Civilprocesses, welche hier Manche gebrauchen, um dem Angeschuldigten den Beweis solcher Einreden aufzubürden [44]), sodaß sie, wenn sie nicht erweislich sind, verworfen werden müßten, ist unpassend [45]) und auf den Untersuchungsproceß nicht anwendbar, in welchem der Untersuchungsrichter nicht weniger die zur Entschuldigung dienenden Momente, als die zur Anschuldigung gereichenden von Amtswegen aufzuklären verpflichtet ist. Allerdings lassen sich dafür auch Stellen der peinlichen Gerichtsordnung anführen, welche dem Angeschuldigten den Beweis solcher Einreden, wie der Nothwehr u. s. w. aufbürden [46]). Allein es ist dabei daran zu erinnern, daß zur Zeit der peinlichen Gerichtsordnung der Anklageproceß galt und daß es der Natur dieser dem Civilproceße mehr ähnlichen Verfahrungsart allerdings entspricht, den Angeklagten mit dem Beweise solcher Einreden zu belasten, und wenn er ihn nicht erbringen kann, auf solche keine Rücksicht zu nehmen. Mit dem Principe des Untersuchungsproceßes aber ist eine solche Theorie unvereinbar. Allerdings hat der Angeschuldigte diejenigen Andeutungen zu machen, durch welche die Wahrheit seiner Angaben hergestellt werden kann; aber der Untersuchungsrichter hat sich nicht auf Verfolgung dieser Andeutungen zu beschränken, sondern er muß allen Fleiß aufbieten, um auch durch anderweite Mittel die Wahrheit vollständig zu ermitteln. So muß z. B. bei vorgeschützter Einrede der Trunkenheit genau ausgemittelt werden, in welchen Wirthshäusern und Schenken sich der Angeschuldigte am Tage der That herumgetrieben, wer ihm Getränke gereicht hat, von welcher Quantität und Qualität dieselben gewesen sind, woraus dann, nach gewöhnlicher menschlicher Erfahrung, auf den damaligen Geisteszustand des Angeschuldigten geschlossen werden kann; es müssen auch die Personen, welche den Inculpaten zu der fraglichen Zeit gesehen haben, vernommen werden, ob sie in seinem Benehmen, in seinen Aeußerungen Spuren der Trunkenheit bemerkt haben. Nie darf der Untersuchungsrichter von Amtswegen eine Einrede verwerfen oder ununtersucht lassen. Auch wenn die Angabe noch so unwahrscheinlich ist, ist doch der Fall der Möglichkeit im Auge zu behalten und nicht zu übersehen, daß es nach den Foderungen des Princips der materiellen Wahrheit nicht genügt, Vermuthungen für und wider eine Angabe aus den Acten zu begründen, sondern daß man auch noch das Gegentheil einer unwahrscheinlichen Behauptung durch negative Beweiserhebungen darzuthun suchen muß. Ja man kann selbst als Regel aufstellen, daß auch schon die Wahrscheinlichkeit des geführten Entschuldigungsbeweises zur Begründung des dem Angeschuldigten günstigen Resultates genüge [47]). Dieselbe Pflicht, wie dem Inquirenten im gemeinrechtlichen Untersuchungsproceße, liegt nach den neueren teutschen Strafproceßordnungen, in welchen ungeachtet der eingeführten Anklageform doch das Untersuchungsprincip immer noch vorherrscht, dem Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung ob, sowie auch der Staatsanwalt, der auch darauf hinzuwirken hat, daß

Ueber Geständniß und Widerruf §. 16. Mittermaier, Handbuch des peinl. Proc. 2. Bd. S. 323 fg. Derselbe, Deutsches Strafverfahren. 2. Th. §. 158. Derselbe, Lehre vom Beweise in Straffachen §. 36. Stübel, Criminalverf. §. 795—809. Grolman, Criminalrechtsw. §. 443. Martin, Criminalproc. §. 80. Borst, Ueber die Wirkung eines beschränkten Geständnisses im peinl. Processe, im neuen Archiv des Criminalr. 1. Bd. S. 279—303. *Reyscher*, De confessione limitata in causis criminalibus. (Tub. 1824.) Zachariä, Grundlinien des Criminalproc. §. 191. Henke, Handbuch des Criminalr. 4. Bd. §. 75. S. 483 fg. Derselbe, Darstell. des gerichtlichen Verfahrens in Straffachen §. 114.

44) Wie Borst a. a. O. S. 285. Stübel, Criminalverfahren §. 800. Kleinschrod a. a. O. §. 10. Tittmann, Ueber Geständniß §. 16.

45) *Reyscher* l. l. §. 30. 46) Peinl. Gerichtsordnung Art. 141 fg. 151. 47) Mittermaier, Lehre vom Beweise S. 160.

Niemand schuldlos verfolgt werde, dasjenige, was zur Entschuldigung des Inculpaten dient und zu seiner Kenntniß kommt, nicht unberücksichtigt zu lassen hat. 6) Schon seit langer Zeit und vielfach bestritten ist die Frage, ob das Geständniß für sich allein auch zum Beweise des objectiven Thatbestandes eines Verbrechens genüge [48]). Bei geringfügigen Untersuchungsfällen war man stets darüber einverstanden, daß durch das Geständniß allein auch der Beweis des objectiven Thatbestandes hergestellt werden könne. In peinlichen Fällen, wo es sich um eine zu erkennende schwere Leibesstrafe oder gar Lebensstrafe handelt, war sonst immer die Meinung überwiegend, daß der Beweis des objectiven Thatbestandes neben dem Geständnisse auf andere Weise hergestellt sein müsse. Da aber dies häufig nicht möglich ist und namentlich zum Thatbestande mancher Verbrechen unter anderen solche Thatsachen gehören, die nur der Verbrecher selbst wahrnehmen und wissen kann, mithin die Gewißheit des Thatbestandes in vielen Fällen mangeln und zuweilen niemals stattfinden würde, diese Folge aber für die allgemeine Sicherheit als gefährlich anerkannt wurde, so schränkte man jenen Grundsatz wieder ein und machte so viele Ausnahmen, daß von der ganzen Lehre wenig übrig blieb. Zuvörderst bezog man den Grundsatz besonders auf die Fälle, wo eine Todesstrafe in Frage steht; wo aber die Frage von einer noch so harten Leibesstrafe ist, da verlangte man die Gewißheit des Thatbestandes außer dem Geständnisse blos zur Verurtheilung in die ordentliche Strafe, und erkannte, wenn der objective Thatbestand nur auf dem Geständnisse beruhte, eine mildere Strafe. Ferner schränkte man jenen Grundsatz auf die delicta facti permanentis ein; bei den delictis facti transeuntis hingegen trug man kein Bedenken, selbst Todesstrafen zu erkennen, wenn auch nur unvollkommener Beweis des Thatbestandes vorhanden war. Aber auch bei den delictis facti permanentis blieb jener Grundsatz nicht ohne Ausnahme. Wenn nämlich die Spuren der That nicht aufzufinden waren, auch deren ehemalige Existenz nicht durch Zeugen erwiesen werden konnte, weil der Verbrecher solche vorsätzlich verborgen, entfernt oder gar vernichtet hatte, so nahm man eine dritte Ausnahme von der, außer dem Geständnisse, erfoderlichen Gewißheit des Thatbestandes an und behauptete deshalb die Zulässigkeit der Todesstrafe, obgleich Spuren der That nicht vorhanden sind, und der besondere Beweis des Thatbestandes fehlt, weil die Bosheit eines Verbrechers demselben nicht zum Vortheile gereichen dürfe. Dieser Grund allein kann aber zur Erkennung der Todesstrafe nicht genügen. Eine vierte Ausnahme von jenem Grundsatze mußte man nothwendig bei den Capitalverbrechen machen, zu deren Thatbestande gewisse Absichten der Thäter gehören, da es keine sichere Erkenntnißquelle der verschiedenen möglichen Absichten, als die Erklärung der Verbrecher selbst, gibt, und daher gründete man in sofern die Gewißheit des Thatbestandes einzig und allein auf das Geständniß. Allein der ganze Grundsatz ist in den Gesetzen nicht begründet, sondern beruht blos auf der falschen Ansicht einer in dem Criminalrechte gegründeten Vorsichtsregel. Diese ist folgende: Je größer das Uebel ist, welches Jemanden in Folge einer Verurtheilung treffen kann, desto mehr Vorsicht hat der Richter dabei anzuwenden, und auf desto mehre und stärkere Gründe seiner Ueberzeugung von der Schuld des Angeschuldigten muß derselbe bedacht sein. Es soll, mit anderen Worten, der Richter, wenn große Strafen in Frage stehen, kein Mittel zur Erforschung der Wahrheit vernachlässigen, und wenn er sich auch schon von der Schuld eines Menschen überzeugt hält, bei einer bevorstehenden Todesstrafe, dennoch andere neue Erkenntnißquellen nicht unbenutzt lassen und nicht für überflüssig halten. Daraus folgt aber noch nicht, daß, wenn der Richter diese Pflicht verabsäumt und ein Mittel, seine Ueberzeugung noch mehr zu verstärken, gar nicht oder nicht gehörig benutzt hat, Todesstrafe nicht erkannt werden könne. Es kommt vielmehr darauf an, ob die zur Verurtheilung in eine solche Strafe erfoderlichen Thatsachen sonst in die gesetzliche Gewißheit gesetzt sind, oder nicht. Im ersten Falle ist das Todesurtheil gerechtfertigt, sollte es auch noch andere unbenutzte Gründe der richterlichen Ueberzeugung geben. Es ist daher bei dem abgelegten Geständnisse nicht sowol der vollkommene Beweis des Thatbestandes, als vielmehr das Bestreben des Richters, diesen Beweis herzustellen, für nothwendig zu achten. Aus der auf einer bloßen Vorsicht beruhenden Nothwendigkeit der Beweisführung, bei erfolgtem Geständnisse, hat man irrig die Nothwendigkeit des vollständigen Beweises selbst gefolgert, und dadurch den ganzen Gesichtspunkt der Sache verrückt. Es ist aber auch das Geständniß seiner Natur nach dazu geeignet, die juristische Gewißheit des Thatbestandes eben sowol, als des Urhebers des Verbrechens und der Zurechnungsfähigkeit eines Inculpaten zu bewirken. Zuvörderst muß das Geständniß die im Allgemeinen zur Gültigkeit eines solchen erfoderlichen Eigenschaften haben, also ganz glaubwürdig sein, sowol in Ansehung der Person des Angeschuldigten, als hinsichtlich der eingestandenen Thatumstände. Hinsichtlich der angegebenen Thatsachen kann es aber nur dann glaubwürdig sein, wenn dem Angeschuldigten die Wissenschaft von den angeführten Thatsachen zuzutrauen ist, und dessen Aussage mit anderen Nebenumständen nicht in Widerspruch steht. Behauptet der Angeschuldigte Dinge, welche ihm mangelnde Sachkenntnisse und das Urtheil von Sachverständigen voraussetzen, so verdient derselbe keinen Glauben, und sein Geständniß ist nicht so beschaffen, daß dadurch der Thatbestand in Gewißheit gesetzt werden könnte. In Widerspruch mit Nebenumständen kommt das Geständniß in Ansehung der behaupteten Existenz einer That, wenn diese entweder über-

48) Tittmann, Ueber Geständniß §. 12. Strübel, Ueber den Thatbestand der Verbrechen §. 314—335. Mittermaier, Deutsches Strafverfahren. 2. Th. S. 164. Derselbe, Lehre vom Beweise in Strafsachen §. 35. Kitka, Die Beweislehre im österreich. Criminalprocesse (Wien 1841.) §. 19. Henke, Handbuch des Criminalrechts. 4. Bd. §. 76. Aeltere Schriften führt an Henke a. a. O. Not. 5.

haupt oder nach der Erzählung des Angeschuldigten so beschaffen ist, daß sie bleibende, in die äußeren Sinne fallende Spuren zurücklassen mußte, und solche gleichwol nicht angetroffen, oder wenigstens die Ursachen, warum sie nicht bemerkbar sind, nicht beigebracht werden. Dann spricht man mit Recht dem Geständnisse die Wirkung der juristischen Gewißheit ab, nimmt aber mit ebenso viel Grund den Fall aus, wenn erwiesen ist, daß der Thäter die Spuren der That absichtlich verheimlicht, entfernt oder gar vernichtet hat. Leidet nun aber das Geständniß in der einen oder anderen Beziehung an keinem Mangel, welcher seine Glaubwürdigkeit schwächen könnte, so muß es auch seiner Natur nach zur Herstellung der Gewißheit des Thatbestandes für geeignet geachtet werden. Die zu dem Thatbestande der Verbrechen gehörigen Thatsachen sind alle so beschaffen, daß der Urheber der That sie wissen kann, ja oft ganz allein sie kennt, oder wenigstens die beste Wissenschaft davon hat. Bei den meisten Verbrechen besteht der Thatbestand in vorübergehenden äußeren und zum Theil inneren Handlungen. Erstere kann der Urheber am besten, und letztere, nämlich die Hegung gewisser Absichten, einzig und allein wissen. Daher hat es keinen Zweifel, daß der Thatbestand der Injurien, der Münzverbrechen, der Thätlichkeiten, der Nothzucht, des Menschenraubes, der Entführung und des Aufruhrs durch das Geständniß beigebracht werden könne. Mißt man in solchen Fällen dem Angeschuldigten in sofern Glauben bei, als er sich als Urheber eines Verbrechens angibt, so muß man auch seiner Versicherung, daß die That existire, trauen. Denn die That läßt sich von dem Urheber nicht trennen; es läßt sich Eins ohne das Andere nicht denken. Und wenn ja noch außer der Handlung etwas auf den Erfolg ankommt, so ist derselbe dem Urheber der That oft ebenso wol bekannt, als die Handlung selbst. Seltener ist das Geständniß eine hinreichende Erkenntnißquelle bei dem Thatbestande der Tödtung. Doch ist auch diese Art der Verbrechen von der Regel nicht ganz auszunehmen. Auch wird die Meinung, daß das Geständniß allein zur Herstellung des Thatbestandes nicht genüge, durch die positiven Gesetze nicht unterstützt. Die dafür angeführten römischen Gesetzstellen [49]) beziehen sich auf ganz besondere, hierher gar nicht gehörige Fälle. Die Peinliche Gerichtsordnung Art. 6 und 35 handeln von der Zulässigkeit der Folter gegen verdächtige Personen, und besonders im ersteren wird der Richter angewiesen, vor der peinlichen Frage und zur Begründung derselben zu erörtern, ob die in Untersuchung befangene That wirklich geschehen sei. Unbegreiflich ist es, wie man darauf den Satz, daß auch bei vorhandenem vollkommenen Geständnisse eines Angeschuldigten, der Thatbestand des Verbrechens noch besonders vollständig erwiesen werden müsse, hat stützen können. Da in jenen Artikeln die Frage über die Zulässigkeit der Folter ist, und diese den Mangel des Geständnisses voraussetzt, so liegt hier ein ganz anderer Fall zum Grunde. Etwas scheinbarer sind die Vorschriften der Art. 147 u. 149 der Peinlichen Gerichtsordnung. Im Art. 147. wird der Fall angenommen, daß Jemand den Anderen verletzt habe, jedoch es deswegen zweifelhaft bleibe, ob der Tod eine Folge der Verletzung sei, weil derselbe erst einige Zeit darauf erfolgt wäre. Es wird also die Todesursache als ungewiß angenommen. Ist dieses, so kann auch der Urheber der Verletzung die Sache nicht entscheiden, und wollte er dennoch behaupten, daß er den Verstorbenen getödtet habe, so würde sein Geständniß, weil es auf einem unsicheren Grunde beruht und der Wahrscheinlichkeit ermangelt, nicht genügen. Es ist daher des Geständnisses in dem Artikel wieder nicht gedacht, sondern verordnet, daß Aerzte die Wunden besichtigen und Zeugen über das Verhalten des Verletzten nach der Verwundung abgehört werden sollen. Hier kann also das Geständniß, schon seinem Gehalte nach, gar nicht in Betracht kommen. Dennoch soll der Artikel beweisen, daß bei einem vollkommenen Geständnisse der Thatbestand noch besonders zu erweisen sei. Im Art. 149. ist zwar im Allgemeinen bestimmt, daß der Richter bei der Untersuchung einer Tödtung den todten Körper besichtigen lassen solle; es wird aber auch als Grund beigefügt, damit wegen der tödtlichen Verwundung desto weniger ein Zweifel entstehe. Auch diese Vorschrift beweist keine Ausnahme von der dem Geständnisse beigelegten Wirkung. Denn erstens setzt in der Regel die Beurtheilung des Thatbestandes einer Tödtung Sachkenntnisse der Aerzte und eine ärztliche Untersuchung der Leiche voraus, und der Thäter kann darüber selten hinreichenden Aufschluß geben. Daher ist die Verordnung hinsichtlich dieses Verbrechens ganz zweckmäßig, aber auch blos auf den Fall einer Tödtung zu beschränken; dahingegen fällt bei anderen Untersuchungen, wo die Angeschuldigten von dem Thatbestande der fraglichen Verbrechen vollständige Wissenschaft haben können, der Grund und folglich auch die Anwendung der Vorschrift weg. Zweitens geschieht in dem Artikel des Geständnisses keine Erwähnung, und die Vorschrift bezweckt eine allgemeine Vorsicht in Ansehung der erfoderlichen Gewißheit des Thatbestandes, damit die Untersuchung jedenfalls, es werde ein Geständniß abgelegt oder nicht, es möge das abgelegte Geständniß vollkommen oder mangelhaft sein, gesichert werde. Wenn nun auch im Allgemeinen hiernach unbedenklich anzunehmen ist, daß durch das Geständniß allein auch der objective Thatbestand zur rechtlichen Gewißheit erhoben werden könne, so verlangt doch ein Beweis, welcher lediglich auf Geständniß beruht, doppelte Vorsicht bei der Prüfung, zumal wenn eine Selbstanklage vorliegt. Denn es ist möglich, daß der Angeschuldigte entweder, um die Untersuchung, deren er überdrüssig ist, rasch zu beendigen, oder um eine gewünschte Strafe zu erleiden, Verbrechen angibt, welche gar nicht geschehen sind [50]), oder daß seine Einbildungskraft dergleichen als wirklich geschehen

49) L. 1. §. 24. L. 5. §. 2. D. XXIX, 5.

50) v. Jagemann, Handbuch der gerichtl. Untersuchungskunde. 2. Bd. N. 83.

vormalt [51]), sodaß er selbst daran glaubt, obgleich es unwahe ist. Das Einzige aber, was daraus folgt, ist, daß ein deraetiges Geständniß durch Nebenumstände gehöeig unterstützt sein muß, und es ist namentlich dabei der Charakter und der Leumund des Angeschuldigten [52]) zu berücksichtigen. Wenn derselbe ein bisher durchaus unbescholtener Mensch wae und nun sich selbst eines Veebrechens anklagt, ohne daß inneee Waheschein-lichkeit füe diese Selbstanklage vorhanden ist, so kann darauf unmöglich ein Straferkenntniß gebaut werden. 7) Gewöhnlich wird die Sache weit schwierigee gedacht, wenn ein Widerruf des Geständnisses (revocatio confessionis, palinodia) erfolgt ist [53]). Von dem Widereufe eines Geständnisses kann da nicht die Rede sein, wo ein Angeschuldigter ein zu Voehaltungen benutztes angebliches früheres Bekenntniß ubeeall nicht, oder doch nicht so, wie es protokollirt worden ist, abgelegt zu haben behauptet, in welchem Falle es blos darauf ankommt, die Geundlosigkeit diesee Behauptung darzuthun [54]); auch nicht da, wo der Angeschuldigte das Bekenntniß, dessen Ablegung er nicht in Abeede stellt, nur erläutert, gleichviel, ob ee der fruheeen Unbestimmtheit und Allgemeinheit desselben spätee durch Angabe näherer Umstände abhilft, oder die frühere Unumwundenheit desselben durch spätere Hinzufügung solcher die Strafbaekeit aufhebender oder mindernder Thatsachen, von welchen der Gegenstand dee Anschuldigung unabhängig ist, aufhebt, oder endlich umgekehet jetzt in einem noch hoheeen Geade, als ee früher eingeräumt hat, schuldig zu sein eingesteht; sondeen nur da, wo die Unwahrheit aller oder wenigstens einzelner der in dem früheren Bekenntnisse enthaltenen Angaben nunmehe von ihm behauptet wied. War das Geständniß an sich unhaltbar, so ist es übeehaupt nicht von großer Bedeutung, ob der Angeschuldigte bei demselben beharrt odee nicht. Liegt abee ein glaubhaftes Geständniß voe, so ist natürlich der Widerruf nicht gleichgültig anzusehen, gleichviel ob er von andeeen Beweismitteln unterstützt wied oder nicht; denn im Interesse der Wahrheit ist es in dem einen, wie in dem auderen Falle von groeßee Bedeutung, sich zu überzeugen, ob der Angeschuldigte wirklich mit Geund seine Unschuld behaupten kann. Dies ist der Hauptgesichtspunkt, und es ist ganz irrig und unrecht, wenn Untersuchungsrichter bei einteetendem Widerrufe von der Voraussetzung ausgehen, daß er auf Chicane beeuhe, welcher mit aller Strenge, selbst mit gerichtspolizeilichen Strafen, entgegengetreten werden müsse. Höchstens läßt sich im Falle wieklicher Bosheit die Entziehung gewisser Voetheile, welche man einem veehafteten Angeschuldigten in Folge seines aufeichtigen Benehmens verstattete, rechtfertigen, um so mehr, wenn solche nicht als Belohnung, sondern deshalb zugestanden wurden, weil ein offener reumüthiger Mensch einer minder strengen Bewachung bedarf, als ein veestocktee und boshafter. Die Behauptung der Unwahrheit früher zugestandener Thatsachen hat nicht, wie die Einräumung dee Schuld, in der menschlichen Natue ihre Beglaubigung, sondern hat vielmehr, da sie den eigenen Vortheil des Behauptenden bezweckt, die Vermuthung gegen sich, und es kann daher der Wideeeuf an und füe sich die durch das mit allen Eefodernissen der Vollgültigkeit versehene Bekenntniß begründete vollständige Ueberzeugung des Richtees von der Schuld des Geständigen nicht wankend machen. Nur in dem Falle hat der Widerruf die Vermuthung der Wahrhaftigkeit für sich, wenn der Angeschuldigte, anstatt der widerrufenen Thatsachen, andere Umstände einräumt, welche ihn noch strafbaeer machen, und also die Veränderungen seiner Aussagen nicht zu seinem Vortheile gereichen. Soll außer diesem Falle die überzeugende Kraft eines abgelegten vollgültigen Bekenntnisses erschüttert oder gae vernichtet werden, so muß der Widerrufende entweder den Mangel eines oder mehree Erfodeeniße nachweisen, von welchen die Vollgültigkeit des von ihm abgelegten Bekenntnisses abhängt, oder er muß das Gegentheil der darin enthaltenen Angaben gehörig daethun [55]); gleichviel also, ob er Thatsachen anführt und beweist, welche die Existenz des fraglichen Verbeechens selbst, oder daß ee dasselbe begangen oder bei dessen Verübung mitgewirkt habe, als undenkbar oder doch als unwahrscheinlich erscheinen lassen, oder solche Umstände darthut, welche dem Geständnisse die Glaubwürdigkeit nehmen, wie namentlich einen erlittenen unrechtmäßigen Zwang, woduech ihm dasselbe abgenöthigt, oder einen unerlaubten Betrug des Inquirenten, wodurch es ihm abgelockt wurde, oder einen Irethum, in welchem er sich gleich im Anfange dee Unteefuchung befand, indem er sich selbst das von einem Anderen begangene Verbrechen fälschlich zuschrieb, odee irgend ein aus seiner Gemüthsstimmung odee seinen besonderen Verhältnissen hervorgegangenes Motiv, sich sogar wissentlich ohne allen Grund der Wahrheit eines begangenen Veebeechens anzuklagen. Bei der Nachweisung aller solcher Umstände hat der Untersuchungsrichtee, nach der Natur des Unteesuchungsverfahrens, den Angeschuldigten zu unterstützen, sollte auch das Eegebniß eigene, bei Erhebung des Bekenntnisses begangene Nachlässigkeiten oder Pflichtweeletzungen offenbar werden lassen. Vorzüg-

51) Vergl. Soldan in der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. 3. Bd. N. XVIII., wo das Beispiel einer Angeschuldigten aufgeführt wird, welche sich, in Folge vieler Suggestionen, endlich wirklich einbildete, eine Here zu sein. 52) Peinl. Gerichtsordnung Art. 25. 26. 28. 31. §. 4. Art. 32. 35. 41. 42. 143. 53) Vergl. *Cruse*, De confessione rei et revocatione confessionis. (Amstelod. 1794.) *Walch*, De revocatione confessionis capitis damnati in die ad ejus supplicium destinato. (Jen. 1793.) Kleinschrod, Ueber Geständniß, im alten Arch. des Criminalr. 4. Bd. St. 4. S. 119 fg. Tittmann, Ueber Geständniß und Widerruf §. 17—29 und im Handbuche der Strafrechtsw. 3. Bd. §. 836 fg. Stübel, Criminalverfahren §. 756 fg. Mittermaier, Deutsches Strafverfahren. 2. Th. §. 159. Derselbe, Lehre vom Beweise in Strafsachen §. 37. Henke, Handb. des Criminalr. 4. Bd. §. 77. 54) Peinl. Gerichtsordnung Art. 91. Zum Beweise der Ablegung des abgeleugneten Geständnisses genügt das in beweisender Form aufgenommene Protokoll und der in jenem Artikel vorgeschriebenen Befragung der Schöppen bedarf es nicht.

55) Peinl. Gerichtsordnung Art. 54. 57. 69.

Digitized by Google

lich ist diese Unterstützung Pflicht des Vertheidigers, da vom Richter sich nicht stets der zu einer Selbstanklage erfoderliche Grad der Unbefangenheit und Unparteilichkeit erwarten läßt. Schlimm ist da, wo Untersuchungsverfahren besteht, die Lage des Angeschuldigten, wenn er einen Zwang beweisen will, wodurch ihm das Geständniß abgepreßt worden sei; denn er muß den Untersuchungsrichter eines Amtsmisbrauchs oder doch einer Ueberschreitung der Amtsgewalt anklagen, und da nur dieser selbst Thatsachen jeder Art aufzuklären berufen ist, so wird der Angeschuldigte ohne Unterstützung des Dirigenten nicht zum Ziele kommen, da wol wenige eines Dienstvergehens angeschuldigte Beamte den hohen Grad der Selbstverleugnung besitzen werden, daß sie, wenn sie wirklich nicht ganz rein sind, den Beweis so vollständig gegen sich herstellen, als dies ein dritter Unparteiischer zu thun vermag. Deshalb sollte in solchen Fällen immer einem anderen Inquirenten Auftrag ertheilt werden, ohne daß erst ein Recusationsgesuch des Angeschuldigten abgewartet wird, wie es gewöhnlich geschieht; vielmehr muß der Inquirent, sobald die Einrede der Nöthigung vorgeschützt wird, von selbst für verpflichtet geachtet werden, die Acten zur höheren Verfügung vorzulegen, gleichviel, ob der Angeschuldigte es verlangt oder nicht. Die sicherste Garantie gegen Bedrückungen und Mishandlungen von Seiten des Untersuchungsrichters bietet aber gewiß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, indem kein Inquirent sich der Demüthigung wird aussetzen wollen, öffentlich vor Richter und Volk eines solchen Vergehens bezüchtigt zu werden. Auch wenn der Inculpat einen Unschuldsbeweis zu führen versucht, muß ihm der Inquirent, wie sich von selbst versteht, dazu ebenso behilflich sein, als er früher das Geständniß zu erschöpfen und zu befördern suchte, und selbst die größte Unwahrscheinlichkeit der neuen Angaben und Beweisgründe darf den Untersuchungsrichter nicht abhalten, die nöthigen Erörterungen eintreten zu lassen. Außer den zur Vertheidigung des Widerrufs angeführten oder sonst entdeckten Gründen erstreckt sich die neue Untersuchung auch noch auf weitere Ausmittelung der vorher eingestandenen Thatsachen. Hat der Angeschuldigte sich einfach darauf beschränkt, sein früheres Geständniß zurückzunehmen, ohne Gründe seines Widerrufs anzuführen, so hat der Inquirent sich zu bemühen, durch Wiederholung der äußeren Verdachtsgründe und durch logische Abstufung und Steigerung derselben dem Angeschuldigten klar zu machen, daß er ungeachtet seines jetzigen Leugnens doch verdächtig bleibe. Kommt es auf Anzeigenbeweis an, so entsteht in dieser Proceßlage eine neue Schwierigkeit, welche der Inquirent mit derselben Ausdauer überwinden muß, als wenn das Verfahren eben erst mit einem Nichtgeständigen begonnen hätte. Es ist nämlich nun der Gesichtspunkt hauptsächlich festzuhalten, daß der Angeschuldigte, während er früher Alles ohne Widerspruch hinnahm, in Folge der veränderten Stimmung leicht mit Grund Ausstellungen gegen einzelne Beweismittel machen, ja ihre Glaubwürdigkeit vernichten kann. Daneben hat der Inquirent immer die Pflicht, dem Widerrufenden besonders vorzuhalten, aus welchen Gründen etwa dem früheren Geständnisse mehr Glauben beizumessen sei, als dem Widerrufe, und weshalb überhaupt ein Widerruf, wenn er nicht in irgend einer Weise wahrscheinlich gemacht werde, von dem Richter nicht beachtet werde. Häufig geht in dessen Folge der Angeschuldigte von seinem Widerrufe wieder ab, weil Manche ohne Grund den bloßen einfachen Widerruf für hinreichend zur Entkräftung eines Geständnisses halten. Kehrt übrigens der Widerrufende zu dem ursprünglichen Geständnisse zurück, so hat sich der Untersuchungsrichter mit einer bloßen einfachen hierauf gerichteten Erklärung nicht zu begnügen, sondern er muß darauf hinwirken, daß der Angeschuldigte alle Hauptthatsachen, welche den Inhalt des Geständnisses bilden sollen, wiederhole, weil gleichsam ein neues Geständniß damit eintritt, welches daher auch alle Eigenschaften eines ursprünglichen Geständnisses, wozu insbesondere Umständlichkeit und Beharrlichkeit gehören, haben muß [56]). Denn unverkennbar wird einem Geständnisse, nachdem es einmal widerrufen war, immer etwas von seiner Glaubwürdigkeit benommen, und es ist daher zur gänzlichen Wiederherstellung der früheren Beweislage erfoderlich, daß das Geständniß gleich als wäre es das erste Mal abgelegt werde. Auch in dem neueren Strafverfahren, welches auf Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut ist, werden im Wesentlichen dieselben Grundsätze von dem Widerrufe eines Geständnisses gelten müssen. Die Pflichten des Untersuchungsrichters in der Voruntersuchung sind die nämlichen, wie die des Inquirenten im reinen Untersuchungsverfahren, und einzelne neuere Strafproceßordnungen enthalten in dieser Beziehung Bestimmungen, welche mit den Grundsätzen des gemeinen Criminalprocesses darüber übereinstimmen [57]). Es findet jedoch die Abweichung statt, daß es noch wesentlich auf die Erklärungen des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung ankommt. Nimmt er da seinen in der Voruntersuchung erfolgten Widerruf eines dort abgelegten Geständnisses zurück und kehrt zu dem früheren Geständnisse zurück, welches er umständlich zu wiederholen hat, so liegt dann ein neues glaubwürdiges Geständniß vor. Beharrt er bei dem Widerrufe, so kommt es darauf an, ob die dafür vorgebrachten Gründe erheblich und erwiesen sind, oder nicht, und hiernach werden die erkennenden Richter zu ermessen haben, ob der Widerruf Beachtung verdiene oder nicht.

III. Das Geständniß in Civilsachen [58]) ist in dem Vorhergehenden nach den Hauptmerkmalen, wodurch

56) Kleinschrod a. a. O. S. 200. A. M. ist Henke a. a. O. S. 497. 57) Thüring. Strafproceßordnung Art. 128. 235. Oesterreich. provis. Strafproceßordnung vom 17. Jan. 1850. §. 217. 272. 58) Gönner, Handbuch des gemeinen deutschen bürgerl. Processes. 2. Bd. Nr. 43. Schneider, Vom Beweise §. 72—106 und Anm. 25—30. S. 453 fg. Weber, Von der Beweisführung im Civilprocesse, Ausgabe von Hefftter. Nr. IV. S. 32 fg. und Zus. S. 290 fg. Gensler im Archiv für civil. Praxis. 1. Bd. S. 41 fg. Brackenhöft ebendas. 20. Bd. S. 248 fg. 362 fg. Bethmann-Hollweg, Versuche über einzelne

es sich vom Criminalgeständnisse unterscheidet, bereits betrachtet werden. Gehen wir zuvörderst von dem römischen Rechte aus, welches auch hier wieder die Hauptquelle der Lehre bildet, so hat dasselbe zwei hierher gehörige, sehr alte Rechtsinstitute, die ihrer inneren Verwandtschaft wegen zusammen betrachtet werden müssen, die confessio in jure und die interrogatio in jure [59]). Der Grundsatz, worauf die confessio in jure beruht, läßt sich so ausdrücken: Wenn ein Beklagter vor dem Prätor die Behauptung des Klägers vollständig einräumt, so soll dieses Zugeständniß einer Verurtheilung gleich gelten. Dieser Grundsatz wird von den Römern so ausgedrückt: Confessus pro judicato est oder habetur [60]), und dieser Ausdruck ist auch ganz ernstlich gemeint, indem aus dem bloßen Geständnisse, ohne Urtheil, sofort Execution gegen den Beklagten durch Abpfändung und Verkauf seiner Sachen erfolgen soll [61]). Nur dem vor dem Prätor (in jure) abgelegten Geständnisse wird diese besondere Wirkung beigelegt, nicht dem vor dem judex (in judicio) abgelegten, welches letztere zwar entscheidenden Einfluß auf das Urtheil, aber keine selbständige Natur und keine formellen Regeln hatte, auch das Urtheil nicht entbehrlich machte. Dieser mit dem ordo judiciorum privatorum zusammenhängende Unterschied ist mit dessen Aufhebung verschwunden. Das Geständniß vor dem Prätor ist ein Surrogat des Urtheils und wird, weil es sofort Execution begründet, neben das Urtheil und den Eid, also auf gleiche Linie mit denselben gestellt [62]). Jener Grundsatz gilt aber zunächst und unmittelbar nur für den einzigen Fall, wenn eine Schuldklage auf eine bestimmte Geldsumme angestellt und von dem Beklagten zugestanden wird [63]), wovon der Grund darin liegt, daß im alten römischen Processe auch das Urtheil nur auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet werden konnte [64]), und nur dabei eine unmittelbare Execution durch Abpfändung und Verkauf von Sachen möglich war. In allen übrigen Fällen, also bei dem Geständnisse eines bestimmten Gegenstandes außer baarem Gelde, oder eines unbestimmten Gegenstandes, also in den meisten Fällen überhaupt, soll der Beklagte wo möglich dahin gebracht werden, daß er sein Geständniß auf eine bestimmte Geldsumme richte, also in ein certum verwandele [65]), wobei aber weder an einen directen, noch indirecten Zwang zu denken ist, außer etwa in sofern, als die grundlose Weigerung den judex vielleicht zu einem nachtheiligeren Urtheile bestimmen könnte [66]). Kann der Beklagte nicht dahin gebracht werden, so erfolgt nunmehr ein gewöhnlicher Proceß; es wird ein judex bestellt, eine Litiscontestation vorgenommen und ein Urtheil gesprochen [67]). In diesem Processe ist der judex streng an den Inhalt des Geständnisses gebunden; er darf nicht davon abweichen, hat deshalb Nichts zu untersuchen [68]); er hat lediglich den eingeräumten Gegenstand in eine bestimmte Geldsumme zu verwandeln [69]). Die gemeinsame Wirkung des gerichtlichen Geständnisses kann, anschließend an die Wirkung des rechtskräftigen Urtheils, so ausgedrückt werden: confessio pro veritate accipitur. Dieser Ausdruck ist gleich wahr und gleich wichtig für jedes gerichtliche Geständniß, es mag auf eine Geldschuld oder auf einen anderen, bestimmten oder unbestimmten Gegenstand gerichtet sein. In diesem Sinne also läßt sich sagen, daß jedes gerichtliche Geständniß als Surrogat eines Urtheils gelten kann, indem es, gleichwie das Urtheil, die Fiction der Wahrheit, das heißt, formelle Wahrheit, begründet, obgleich es nicht in allen Fällen ein nachfolgendes Urtheil entbehrlich macht. Das gerichtliche Geständniß, in dieser seiner allgemeinen Natur aufgefaßt, ist der reine Gegensatz des vom Kläger vor Gericht ausgesprochenen Verzichts. Das Geständniß kann, sowie dieser Verzicht des Klägers auf verschiedenen Gedanken beruhen, und auch in dieser Hinsicht ist eine Vergleichung beider zulässig und wahr. Denn so wie in jenem Verzichte des Klägers dessen Anerkenntniß, daß er kein Recht hat, oder auch umgekehrt die Absicht, sein, vielleicht vom Gegner anerkanntes Recht schenkungsweise aufzugeben, oder endlich die unbestimmtere Absicht, blos die Verfolgung des Rechts, als schwierig oder zweifelhaft für immer fallen zu lassen, liegen kann, so kann auch dem Geständnisse die wirkliche Anerkennung des Rechtes des Klägers, oder die bestimmte Absicht zu schenken, oder endlich eine unbestimmte, in der Mitte liegende Absicht, das Nachgeben bei einer zweifelhaften Sache zur Vermeidung des Rechtsstreits zum Grunde liegen. Eine solche confessio in jure war auch von Seiten des Klägers möglich, wenn dieser nämlich vor dem Prätor unbedingt erklärte, keinen Anspruch an den Beklagten zu haben. Er gab dadurch sein Klagrecht völlig auf, und es galt dies einer rechtskräftigen Freisprechung gleich, sodaß es also ganz die Natur eines Surrogats des Urtheils hat. Der Fall kam aber in dieser Form wol sehr selten vor. Daher wird er auch höchst selten erwähnt [70]) und die Einfachheit des Falles, sowie dessen Seltenheit erklärt zur Genüge, daß er weder durch die Gesetzgebung, noch durch die Arbeiten der römischen Juristen besondere Ausbildung erhalten hat. Der Grundsatz, daß die confessio in jure gleiche Kraft mit dem Urtheile habe, findet sich für den Hauptfall, das Geständniß einer bestimmten Geldschuld, schon in den 12 Tafeln angewendet, in der Vorschrift: Aeris confessi rebusque jure judicatis XXX dies justi sunto etc. [71]).

Theile der Theorie des Civilprocesses S. 250—318. Puchta, Institutionen. 2. Aufl. 2. Bd. §. 173. 174. v. Savigny, Syst. des heut. röm. Rechts. 7. Bd. §. 303—308. Ueber die Geschichte der Theorie vergl. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 292—318.

59) Tit. Dig. de confessis XLII, 2. Tit. Dig. de interrogationibus in jure faciendis et de interrogatoriis actionibus XI, 1. Tit. Cod. de confessis VII, 59. 60) L. 1. 3. 6. §. 2. D. XLII, 2. L. 56. D. XLII, 1. L. un. C. VII, 59. 61) L. 9. C. VII, 53. 62) L. 31. 56. D. XLII, 1. 63) L. 4. C. VI, 31. L. 6. pr. D. XLII, 2. 64) *Gaj.* Inst. Comm. IV. §. 48. 65) L. 6 §. 1. D. XLII, 2. 66) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 265.

67) L. 3. 5. 7. 8. D. XLII, 2. 68) L. 56. D. XLII, 1. 69) „Judex non rei judicandae, sed aestimandae datur.“ L. 25. §. 2. L. 26. D. IX, 2. L. 40. §. 1. D. II, 14. 70) L. 29. § 1. D. XXXIX, 5. 71) *Gell.* XX, 10.

Digitized by Google

Das prätorische Ediet dehnte ihn noch auf einige besondere Fälle aus. Bei vier Klagen, nämlich bei der actio judicati, depensi, damni injuria dati, legati per damnationem relicti galt die Regel: lis inficiando crescit in duplum [72]), d. h. der wissentlich leugnende Beklagte mußte im Falle der Ueberführung den eingeklagten Werth zur Strafe doppelt bezahlen; das Eingeständniß schützte vor dieser Strafe und es konnte im Falle der Ablegung eines solchen nur die Frage entstehen, ob der Beklagte durch sein Geständniß auch wirklich für den einfachen Werth verpflichtet werde. Dies nahm man hier unbedingt an, weil das Geständniß hier die Natur eines Vergleichs hatte; der Beklagte übernahm die Leistung des einfachen Werthes, um dadurch der Gefahr der doppelten Leistung zu entgehen. Diese in der Natur der Sache gegründete Auffassung wurde durch das prätorische Ediet bestätigt, welches neben der Klage auf das Doppelte gegen den Leugnenden auch die einfache Klage gegen den Geständigen aussprach, mithin die Verpflichtung wegen des Geständnisses gradezu anerkannte [73]). Die völlige Gleichstellung des gerichtlichen Geständnisses mit dem Urtheile in allen übrigen Fällen erfolgte erst durch einen Senatsschluß unter Kaiser Marcus Aurelius (oratio D. Marci), worin bestimmt ausgesprochen wurde, daß bei Klagen aller Art, das vor dem Prätor abgelegte Geständniß für den Beklagten dieselbe verbindliche Kraft haben sollte, wie ein rechtskräftiges Urtheil [74]). Seit dem Untergange des ordo judiciorum privatorum hatte jede confessio in judicio die Kraft der alten confessio in jure. Als eigentliches Surrogat konnte sie aber nicht mehr gelten, sondern nur noch als Grundlage eines richterlichen Urtheils, welches an den Inhalt desselben gebunden war. — Da die Behauptung des Klägers, welche der Beklagte zugesteht, stets und nothwendig auf das Dasein eines Rechtsverhältnisses geht, dieses aber wieder auf Thatsachen beruht, so fragt es sich, ob als der eigentliche Gegenstand des durch das Geständniß herbeigeführten Einverständnisses der Parteien das Rechtsverhältniß oder vielmehr die Thatsache zu denken sei. Der lateinische Ausdruck confessio, sowie der entsprechende teutsche, kann leicht die Thatsache als den unmittelbaren Gegenstand des Einverständnisses erscheinen lassen, wodurch das Geständniß sich also als bloßes Beweismittel darstellen könnte; allein die juristische Natur desselben, welche in der Gleichstellung mit dem Urtheile besteht, fuhrt vielmehr auf das Rechtsverhältniß. Denn da auf ein solches nothwendig jedes Urtheil geht, so muß auch das Geständniß, wenn es gleiche Kraft mit dem Urtheile haben, in manchen Fällen sogar dasselbe entbehrlich machen soll, das Dasein eines Rechtsverhältnisses unmittelbar feststellen. Die Quellen des römischen Rechts erkennen auch diese Natur des Geständnisses gradezu an: denn der Beklagte gesteht: se debere, oder fundum actoris esse [75]); Schuld und Eigenthum sind aber unzweifelhaft reine Rechtsverhältnisse, zu welchen sich gewisse Thatsachen nur als Entstehungsgründe verhalten. Indessen enthält unverkennbar die Anerkennung des Rechtsverhältnisses zugleich auch die Anerkennung der dazu nöthigen Thatsachen, nur daß dabei die Auswahl unter mehren gleich möglichen Thatsachen ungewiß bleiben kann. Ebenso kann häufig die Anerkennung einer reinen Thatsache, wie des Empfanges eines Darlehns, zugleich die Anerkennung eines Rechtsverhältnisses, hier der Darlehnsschuld, enthalten, wodurch indessen das Wesen der Sache nicht geändert wird. Was die praktische Seite der confessio in jure anlangt, so gehört zunächst dahin die wichtige, auch schon für das römische Recht zu beantwortende Frage, ob das gerichtliche Geständniß unbedingt verpflichtet, oder ob es aus dem Grunde, weil es nicht mit der Wahrheit übereinstimme, widerrufen und angefochten werden könne. Dann muß aber auch besonders die heutige Anwendbarkeit der Grundsätze des römischen Rechts über das gerichtliche Geständniß untersucht werden. Beides läßt sich aber mit Erfolg erst dann beantworten, wenn zuvor das andere Rechtsinstitut, bei welchem Geständnisse im römischen Rechte mit besonderen Wirkungen vorkommen, die interrogatio in jure, kurz betrachtet sein wird. — War ein Rechtsstreit von einer, die Person des Beklagten betreffenden Präjudicialfrage abhängig, was wir jetzt die Passivlegitimation nennen, so waren bei den Römern sowol der Kläger, als der Richter befugt, eine solche Frage dem Beklagten vorzulegen, welcher dann verbunden war, zu antworten. Der Inhalt der Antwort verpflichtete den Beklagten. Hierin war das Institut der interrogatio in jure der confessio in jure ähnlich; beide unterschieden sich aber darin, daß die confessio den eigentlichen Gegenstand des Rechtsstreits, den Anspruch des Klägers betrifft, und daher das Urtheil entbehrlich machen kann, während die interrogatio nur eine vorläufige Frage, nicht den Streitgegenstand selbst betrifft, und daher nie ein Surrogat des Urtheils sein kann. Außer diesem besonderen Falle konnte aber eine Partei auch jede andere Frage ihrem Gegner vor dem Prätor vorlegen, und wenn der Gegner freiwillig eine bestimmte Antwort darauf ertheilte, so war er durch eine solche in jure confessio nach den vorher aufgestellten Grundsätzen gebunden, wobei dann die vorhergehende interrogatio nur als die zufällige Veranlassung der confessio anzusehen war, und nicht selbständig zur Form der Handlung gehörte [76]). Dieses Verfahren war an sich sowol vor dem Prätor, als vor dem judex denkbar, kam aber ursprünglich nur vor dem Prätor vor, war also eine interrogatio in jure [77]), nicht in judicio, weil es dort allein auf die Abfassung der Klagformel Einfluß haben konnte, wozu es ursprünglich bestimmt

72) *Gaj.* Inst. Comm. IV. §. 9. 171. 73) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 265—268. Savigny a. a. O. S. 53 fg. 74) L. 6. §. 2. D. XLII, 2. L. 56. D. XLII, 1.

75) L. 3. 5. 7. L. 6. §. 2. D. XLII, 2. 76) Ein solcher Fall einer Frage des Beklagten an den Kläger kommt vor in L. 29. §. 1. D. XXXIX, 5. 77) Vergl. die Rubrik des I. Titels des XI. Buchs der Digesten und L. 1. pr. L. 4. §. 1. D. XI, 1.

war. Die Anwendung dieses Verfahrens wird in mehren Fällen erwähnt, worin für den Kläger eine Antwort des Beklagten auf folgende Fragen wichtig sein konnte: 1) ob der Beklagte Erbe eines verstorbenen Schuldners des Klägers sei; 2) zu welchem Antheile er Erbe sei; 3) ob er, im Falle einer Noxalklage, Eigenthümer des verletzenden Sklaven sei, oder bei der actio de pauperie, Eigenthumer des schädlichen Thieres; 4) ob, im Falle einer actio de peculio, ein Peculium des Sohnes oder Sklaven vorhanden sei; 5) ob, im Falle einer cautio damni infecti, der Beklagte Eigenthümer des Gefahr drohenden Hauses sei; 6) im Falle einer Eigenthumsklage, zu welchem Theile der Sache der Beklagte den Besitz habe; 7) wie alt der Beklagte sei, nämlich ob er unmündig oder minderjährig sei, weil er zur gültigen Führung des Rechtsstreits im ersten Falle einen Tutor als Auctor, im zweiten einen Curator als Beistand haben mußte[78]). Auf die ertheilte Antwort gründete sich nun eine interrogatoria actio[79]), das heißt, es wurde in die ohnehin beabsichtigte Klagsformel der Inhalt der Antwort als unabänderlich feststehend mit aufgenommen. Schon zur Zeit der alten Juristen war indessen mit diesem Verfahren eine Veränderung vorgegangen, über welche Callistratus wörtlich Folgendes sagt[80]): „Nach dem gegenwärtigen Gerichtsgebrauche wird kein Beklagter mehr gezwungen, schon vor dem Prätor in eine solche Vorverhandlung über vorgelegte Fragen sich einzulassen; vielmehr wird dieser Theil des Verfahrens, sowie jede andere Beweisführung über Thatsachen, dem judex überlassen. Daher sind denn auch die interrogatoriae actiones fast ganz außer Gebrauch gekommen." So anstößig diese geschichtliche Angabe von Manchen gefunden wird, sodaß sie zur Beseitigung der vermeintlichen Widersprüche die künstlichsten Mittel versucht haben, indem sie die Erzählung des Callistratus so auffaßten, als sei das ganze Rechtsinstitut der Interrogationen außer Gebrauch gekommen, womit jedoch die Darstellung der genau bestimmten Regeln desselben als geltendes Recht im Widerspruche stand; eine Schwierigkeit, welche Einige dadurch zu lösen suchten, daß sie die ganze Erzählung von dem veränderten Rechte als Interpolation Tribonian's ansahen, Andere dadurch, daß sie jene Erzählung des Callistratus von außergerichtlichen Interrogationen verstanden, welche in alter Zeit üblich gewesen, und bei denen die größten Ungerechtigkeiten und Bedrückungen verübt worden, und welche nach der Erzählung des Callistratus außer Gebrauch gesetzt worden seien[81]); so verschwindet doch diese ganze Schwierigkeit, wenn man die eingetretene Veränderung auf folgende Weise auffaßt. Die alten Interrogationen mit ihren sehr positiv bestimmten Wirkungen wurden gar nicht verändert; sie sollten nur nicht mehr vor dem Prätor vorkommen, sondern vor dem judex, also auch auf die Abfassung der formula keinen Einfluß mehr äußern. Daher kamen nur die interrogatoriae actiones außer Gebrauch, nicht die Interrogationen mit ihren Folgen, welche unverändert blieben. So erzählt fast wörtlich die Sache Callistratus, und Ulpianus bestätigt seine Erzählung[82]). Die praktischen Regeln, welche ursprunglich für die interrogatio in jure galten, später aber, und zwar schon zur Zeit der alten Juristen, auf die interrogatio in judicio übertragen worden sind, waren folgende. Der Beklagte kann über jeden, seine persönlichen Verhältnisse betreffenden Präjudicialpunkt sowol von dem Gerichte, als von dem Gegner befragt werden, und ist in beiden Fällen zur Antwort verbunden[83]). Es sind nun folgende Fälle möglich. 1) Der Beklagte antwortet; hierdurch wird der Gegner zunächst berechtigt, den Inhalt der Antwort als förmliche Wahrheit, gleichwie aus einem Urtheile, gegen ihn geltend zu machen; seine Antwort hat in dieser Hinsicht die Natur eines Quasicontracts[84]). 2) Der Beklagte antwortet und wird später einer wissentlich unwahren Antwort überführt. 3) Der Beklagte verweigert die Antwort. In beiden Fällen ist der Gegner berechtigt, gegen ihn das Nachtheiligste anzunehmen, was sich im vorliegenden Falle denken läßt, und dieses gilt als Strafe seines unredlichen Benehmens[85]). Die Verpflichtung zur Antwort, mithin auch die Strafe der Verweigerung, fällt weg, wenn der Beklagte Gründe der Ungewißheit über den Gegenstand der Frage angeben kann[86]). Eine sehr wichtige praktische Frage, welche sich auf beide Institute, die confessio und die interrogatio, als verschiedene Zweige des gerichtlichen Geständnisses, gemeinschaftlich bezieht, ist die, ob der Geständige das Geständniß durch Widerruf entkräften dürfe, wenn er den Nachweis der Unwahrheit des Gestandenen, also eines darin enthaltenen Irrthums, unternimmt. Diese Frage ist bei den neueren Juristen sehr bestritten, weil die Aussprüche der römischen Juristen anscheinend einander sehr widersprechen[87]). Es stehen sich hier zwei äußerste Ansichten schroff entgegen. Nach der einen ist das gerichtliche Geständniß ein reines Beweismittel, ähnlich dem außergerichtlichen, nur vielleicht dem Grade nach stärker, sowie dem Zeugenbeweise, und nach dieser Ansicht muß consequenter Weise ein einfacher Gegenbeweis zur Entkräftung genügen. Die zweite Ansicht ist dafür, daß das Geständniß, ähnlich dem rechtskräftigen Urtheile, förmliches Recht bilde. Nach dieser scheint jede Anfechtung, jeder Widerruf verneint werden

78) L. 1. pr. 2. 3. 4. pr. L. 5. 7. 8. 9. §. 7. 8. L. 10. 11. pr. L. 20. §. 1. D. XI, 1. 79) Vergl. die Rubrik des 1. Titels des XI. Buchs der Digesten und L. 1. §. 1. L. 22 dieses Titels. 80) L. 1. §. 1. D. XI, 1. 81) Vergl. Glück, Erl. der Pand. 11. Bd. S. 247—249. 255. 293. Zimmern, Gesch. des röm. Rechts. 3. Bd. S. 379. Puchta, Institutionen. 2. Bd. S. 192. Letztere Ansicht ist aus dem Misverständnisse der Worte ante judicium in L. 1. §. 1. D. XI, 1 entstanden, welche man durch außergerichtlich erklärte, da sie doch so viel heißen: in jure, coram Praetore. Savigny a. a. O. §. 305. Not. r. S. 26.

82) L. 21. D. XI, 1. Vergl. Savigny a. a. O. 83) L. 9. pr. §. 1. L. 11. §. 9. D. XI, 1. 84) L. 11. §. 9. D. XI, 1. 85) L. 4. pr. L. 5. ff. §. 1—5. 9. L. 17. D. XI, 1. L. 39. pr. D. III, 3. L. 26. §. 5. D. IX, 4. 86) L. 6. §. 1. D. XI, 1. 87) Vergl. besonders Savigny a. a. O. §. 306 S. 28 fg.

Digitized by Google

zu müssen, auch wenn der Geständige den Beweis der Unwahrheit des Gestandenen unternehmen wollte. Zwischen diesen beiden äußersten Ansichten liegt die Wahrheit in der Mitte. Das gerichtliche Geständniß bildet allerdings förmliches Recht mit verbindlicher Kraft für den Geständigen, und ist nicht ein bloßes Beweismittel, welches auf die richterliche Ueberzeugung einwirken soll. Dennoch kann es nach römischem Rechte entkräftet werden, aber nur durch Restitution von Seiten des Prätors, also durch dieselbe Macht, durch welche unter gewissen Voraussetzungen auch ein Urtheil entkräftet werden kann. Es gilt dies sowol für die confessio, als für die interrogatio. Es gibt aber ausgenommene Fälle, in welchen jede Anfechtung gänzlich ausgeschlossen ist. Das Nähere über diese Sätze ist Folgendes: 1) Die confessio in jure, im Justinianischen Rechte in judicio, hat bindende Kraft für den Geständigen; ebenso die interrogatio und responsio in jure (schon zur Zeit der alten Juristen in judicio), welche in der Regel als Quasicontract, und nur ausnahmsweise als Strafe wirkt. Die Natur dieser bindenden Kraft besteht darin, daß sie eine feste Begrenzung des Rechtsstreites bildet, also eine das Urtheil vorbereitende und bedingende formelle Handlung ist, worin sie mit der Litiscontestation innerlich verwandt ist, sodaß sie gleichsam eine durch den ganzen Proceß fortschreitende, ergänzende Litiscontestation bildet. Das Geständniß stellt also nicht sowol die eine oder andere Thatsache fest, worüber der Richter ein freies Urtheil zu bilden hätte, sondern es entzieht dem Gebiete des Streitigen unter den Parteien, worüber allein ein Urtheil erwartet wird, mehr oder weniger, es begrenzt also dieses Gebiet enger. 2) Von den Folgen eines auf Irrthum beruhenden Geständnisses kann der Geständige Befreiung erlangen, welche durch Restitution, im alten römischen Processe durch den Prätor ertheilt wird [88]). Bedingungen und Voraussetzungen der Restitution sind: a) daß der Irrthum ein factischer, kein Rechtsirrthum ist [89]); b) daß er nicht in grober Nachlässigkeit seinen Grund hat [90]); c) daß er als Irrthum bewiesen wird, sodaß der bloße Beweis der Unwahrheit der eingestandenen Thatsachen nicht genügt [91]), und es stets darauf ankommen wird, die Entstehung der irrigen Meinung aus scheinbaren äußeren Thatsachen nachzuweisen [92]). Die Nothwendigkeit des Beweises des Irrthums folgt nothwendig daraus, daß das Geständniß auch auf ganz anderen Absichten, als auf der Absicht der Anerkennung der Wahrheit, beruhen kann, wie auf der Absicht zu schenken. Ferner kann nur dieser Beweis die vorher erwähnten Bedingungen feststellen, nämlich daß der Irrthum sich auf Thatsachen beziehen und nicht auf grober Nachlässigkeit beruhen muß. Diese Grundsätze sind ebenso anwendbar auf die confessio, als auf die interrogatio, bei welcher letzteren durch die Restitution der Quasicontract entkräftet wird. Die Strafverpflichtung wegen wissentlicher Unwahrheit anlangend, so schließt der Beweis des Irrthums selbst den Begriff einer solchen Unwahrheit aus [93]). Der Widerruf eines irrigen Geständnisses ist der condictio indebiti innerlich verwandt, indem hier, wie dort, der Irrthum zu erweisen ist, welcher ein thatsächlicher sein, und nicht in grober Nachlässigkeit seinen Grund haben muß. 3) Der förmlichen Restitution bedurfte es aber nicht in allen Fällen. So durfte der Geständige noch vor dem Prätor seine Erklärung zurücknehmen oder verbessern, bevor dadurch ein Schade dem Gegner entstanden sein konnte; er bedurfte dazu keines Beweises und keiner Restitution, während nach der Litiscontestation, also vor dem judex eine solche Veränderung nur im Wege der bei dem Prätor zu suchenden Restitution möglich war [94]). Ferner bedurfte es keiner Restitution, wenn das Eingestandene in Folge von Rechtsregeln als unmöglich erkannt werden muß; auch schon der römische judex mußte ein solches Geständniß für unwirksam erachten [95]). Diese Grundsätze leiden eine Ausnahme in den Fällen der Klagen, wo der böswillig leugnende Beklagte zur Strafe in das Doppelte verurtheilt wird. In diesen Fällen hat das Geständniß die Natur eines Vergleichs, um die Gefahr der höheren Verurtheilung zu vermeiden. Es gilt daher hier kein Widerruf aus dem Grunde des Irrthums, und keine Restitution, selbst wenn der Irrthum erweislich wäre [96]). Doch beschränkt sich die Anwendung dieser Ausnahme auf die confessio in jure. Für das heutige Recht müssen diese Ausnahmen, in welchen ein Geständniß unbedingt, ohne daß Restitution wegen Irrthums stattfindet, verpflichten soll, für unanwendbar geachtet werden, da das ganze Rechtsinstitut, welches mit dem Ausdrucke: lis inficiando crescit in duplum, bezeichnet wird, als ein einzelnes, höchst positives, Stück der römischen Privatstrafen, ungeachtet der entgegenstehenden Meinung mancher Juristen, als unpraktisch zu betrachten ist. — Ehe wir das heutige Recht über gerichtliche Geständnisse betrachten, ist es noch nöthig, eines der interrogatio in jure ähnlichen Instituts im gemeinen Processe zu gedenken, des der Positionen oder Satzstücke [97]). Man wendete nämlich die Interrogationen in Teutschland in eigenthümlicher Weise an, indem nach vollzogener Litiscontestation, welche nur in einem generellen Widerspruche des Beklagten gegen das Klagrecht bestand, daher kein Resultat darüber lieferte, in wiefern der thatsächliche Klaggrund anerkannt oder geleugnet war, der Kläger die in der Klage enthaltene Geschichtserzählung in ihr Detail zerlegen, die einzelnen Punkte der Reihe nach ordnen, und so dem Richter mit der Bitte, den Beklagten vor Gericht über jeden

88) L. 7. D. XLII, 2. L. 11. §. 8. D. XI, 1. 89) L. 2. D. XLII, 2. Cap. 3. X. II, 18. Cap. 2 de restit. in VI. I, 21. 90) L. 11. §. 11. D. XI, 1. 91) Cap. 3. X. II, 18: „si de hujusmodi potuerit errore docere." 92) Beispiele eines solchen Beweises enthält L. 11. §. 8. D. XI, 1.

93) L. 11. §. 3. 10. 11. D. XI, 1. 94) L. 11. §. 12. D. XI, 1. L. 26. §. 5. D. IX, 4. 95) L. 13. 14. 16. D. XI, 1. 96) Vergl. L. 23. §. 11. L. 24. 25. pr. D. IX, 2. L. 3. 4. D. XLII, 2. 97) Albrecht, Von den Exceptionen S. 148 fg. Brackenhöft im Archiv für civil. Praxis. 20. Bd. S. 284 fg. 392 fg. Schmid, Handbuch des gemeinen deutschen Civilprocesses. 2. Bd. S. 100 fg.

einzelnen Punkt zu befragen und die erhaltene Antwort actenmäßig zu machen, übergeben mußte. Die Einräumung des Beklagten galt als gerichtliches Geständniß und nur das Geleugnete wurde zum Beweise verstellt. Mit der Ausbildung des schriftlichen Verfahrens fiel zunächst jene Thätigkeit des Richters weg; später trat auch an die Stelle der Fragenform die Hinstellung der Sätze in der Form der Behauptung als positiones. Dieser Weg zur Ausmittelung der unter den Parteien streitigen Thatsachen wurde sowol im kanonischen Rechte [98]), als in den Reichsgesetzen [99]), welche später sogar articulirt abgefaßte Klagschriften vorschrieben [1]) und durch die Praxis allgemein anerkannt. Auf dieselbe Weise, wie die Klage, wurden auch die Einrede-, Replik- und Duplikhandlungen zergliedert. Der jüngste Reichsabschied schaffte aber dieses articulirte Verfahren ab, ließ jedoch den Gebrauch der Positionen zur Erleichterung des Beweises über solche Punkte nach, auf welche der Gegner sich bestimmt hätte einlassen können und sollen [2]). Die Positionen konnen nach den Vorschriften dieses Reichsgesetzes nur in Betreff solcher Punkte, worauf sich der Beklagte, oder auf die Einreden der Kläger, nicht gehörig eingelassen hat, gebraucht werden [3]). Derjenige, welcher die Positionen stellt (Ponent), hat den besonderen Gefährdeeid, das sogenannte juramentum dandorum, abzulegen, der Gegner (Ponat) aber nach vorher geleistetem Gefährdeeide (sogenanntes juramentum respondendorum) die Positionen zu beantworten. Weil der Ponent behauptend auftritt, so beweisen natürlich die aufgestellten Sätze auch gegen ihn, und hierdurch unterscheiden sich die Positionen wesentlich von den Interrogationen. Die bejahende Erklärung des Ponaten liefert ein gerichtliches Geständniß; die verneinende hat, da das juramentum respondendorum nur ein Gefährdeeid ist, blos die Folge, daß der Ponent die geleugneten Theile seiner Behauptungen zu erweisen hat, wozu ihm alle Beweismittel, mit Einschluß des Eidesantrags, zustehen. Ungehorsam des Ponaten bei Beantwortung der Positionen, hat, wenn peremtorische Auflage, zu antworten, vorausgegangen ist, die Strafe des Eingeständnisses zur Folge [4]). Der von Manchen [5]) hier gemachte Unterschied, wornach, wenn der Ponat überhaupt sich gar nicht auf das Positionsverfahren einläßt, der gewöhnliche Nachtheil des Ungehorsams, nämlich fingirte verneinende Einlassung nnd Ersatz der durch den Ungehorsam verursachten Kosten, eintreten, in dem Falle aber, wenn die Sache bis zum Schwörungstermine gediehen ist und dann der Ponat, nachdem der Ponent seinen Eid geleistet hat, nicht antworten will, die Strafe des Eingeständnisses verhängt werden soll, ist gesetzlich nicht begründet [6]). — Fragen wir nach der Anwendbarkeit der Lehre von der confessio in jure und von der interrogatio in jure, so könnte man glauben, daß dieselben mit dem alten ordo judiciorum privatorum verschwunden wären. Allein dieser ordo judiciorum war schon zu Justinian's Zeiten längst spurlos untergegangen, und doch wird in den Digesten diese Lehre noch als praktisches Recht vorgetragen. Die Sache ist also im Sinne Justinian's so aufzufassen, daß nach der Verschmelzung von jus und judicium die alten Rechtsinstitute als confessio und interrogatio in judicio fortbestehen. Damit hängt die Frage zusammen, über welche angesehene neuere Juristen abweichende Ansichten haben, ob die vorher dargestellten positiven Bestimmungen des römischen Rechts noch gelten oder nicht [7]). Ehe wir jedoch zur Beantwortung dieser Frage übergehen, ist noch des Geständnisses nach dem teutschen Rechte des Mittelalters zu gedenken. Bei Klagen um Schuld, welche am häufigsten vorkamen, mußte der Beklagte, wenn er die Schuld vor Gericht eingestand, zahlen; leugnete er sie, so mußte er sie abschwören [8]). Darüber, ob zu dem gerichtlichen Geständnisse noch ein Urtheil habe hinzutreten müssen, welches den Beklagten verurtheilte, die zugestandene Schuld zu zahlen, erklären sich die Rechtsbücher des Mittelalters nicht bestimmt. Es scheint aber nicht, als ob noch ein Urtheil nothwendig gewesen sei. Denn nach dem Charakter des teutschen Urtheils, welches zunächst Auskunft über einen Rechtssatz gab und nur nebenbei Anwendung des gefundenen Rechtssatzes auf den vorliegenden Fall enthielt, bedurfte es eines Urtheils überall nicht, sobald der Beklagte die Schuld unumwunden vor Gericht eingestand und keine Einreden vorschützte; denn die Parteien waren über die Thatsachen einig, und eine Feststellung des Rechtssatzes durch das Urtheil war nicht nothwendig, da es ein allgemein anerkannter und unbestrittener Rechtssatz war, daß jeder das, was er erborgt oder gelobt (versprochen) habe, gelten, d. h. bezahlen müsse [9]), bei einer gerichtlich bekannten Schuld aber die Möglichkeit, ihr durch einen Eid zu entgehen, sie abzuschwören, wegfiel. Die Entbehrlichkeit des Urtheils bei gerichtlich eingestandener Schuld ergibt sich noch aus folgender Erwägung. Schon in der ältesten Zeit gestatteten einige teutsche Volksrechte Pfändung wegen Schuld [10]). Das fränkische Volksrecht gestattete Pfändung durch das Gericht wegen einer Schuld auf Antrag des Klägers ohne Weiteres, wenn der Schuldner zur Zahlung bereits gerichtlich verurtheilt war, oder die Schuld sich auf ein gerichtliches

98) Cap. un. X. II, 5. Cap. 54. §. 3. X. I, 6. Clem. 2 de verb. signific. V, 11. 99) Reichsabschied von 1500. Tit. XII. §. 3 von 1507. Tit. I. §. 5 fg.

1) Kammergerichtsordnung von 1523. III, 3, von 1555. Th. III. Tit. 12. §. 8. Tit. 13. §. 3. Tit. 14. §. 1. Tit. 15. §. 1. 2) Jüngst. Reichsabsch. §. 34. 37. 41. 49. 3) Grolmann, Theorie des Verf. in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten §. 178 b. Weiter gehen Claproth, Ordentl. Proceß. 2. Bd. §. 221. Brackenhöft a. a. O. S. 402. Not 48. Linde, Civilproceß §. 221. Allein siehe dagegen Schmid a. a. O. S. 102. Not. 20. 4) Jüngst. Reichsabsch. §. 49. Vergl. Linde, Abhandlungen I. Bd. S. 41 fg. 5) Claproth a. a O. §. 221.

6) Gralmann a. a. O. Danz, Ordentl. Proceß §. 485. 7) Heffter zu Weber, Beweisführung im Civilproc. S. 290 fg. bejaht diese Frage; Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 301 verneint sie. 8) Sächs. Landrecht B. 1. Art. 6. §. 5. Art. 7. B. 2. Art. 10. §. 2. 9) Sächs. Landrecht B. 1. Art. 7. 10) Vergl. Wilda, Das Pfändungsrecht, in der Zeitschrift für deutsches Recht. 1. Bd. Heft 2.

Digitized by Google

Gelöbniß gründete, während wenn der Kläger sich auf eine außergerichtliche Zusage und dergl. berief, und der Beklagte, welcher gepfändet werden sollte, nicht bei Gericht erschien, um die Schuld zu bekennen oder abzuschwören, der Richter zwar auch die Pfändung vornahm, aber lediglich auf Gefahe des Klägers, welcher auch in der Formel erklären mußte, daß er diese auf sich nehmen wolle [11]). Urtheil und gerichtliches Gelöbniß oder was dem gleich ist, gerichtliches Bekenntniß einer Schuld, standen sich also in Bezug auf das Recht des Gläubigers, gerichtliche Pfändung zu beantragen, gleich. Bei den übrigen germanischen Stämmen war in der ältesten Zeit es den Parteien selbst überlassen, die Pfändung vorzunehmen, und von ihrem Willen hing es ab, ob sie den Beistand des Richters dazu begehren wollten. Es folgt dies zunächst aus dem Gesetze der Baiern [12]) und Burgunder [13]), sowie auch der Longobarden; in dem ersteren ist es den Parteien nur verboten, die Pfändung ohne gerichtliche Erlaubniß vorzunehmen, während andere Gesetze eine solche gerichtliche Erlaubniß nicht verlangen [14]). Gradezu verboten wird die Pfändung in den Gesetzen der Westgothen [15]), was auch von Karl dem Großen geschah, nachdem er die Sachsen seiner Herrschaft unterworfen hatte [16]). Dasselbe Verbot wiederholten die Landfriedens-Constitutionen der späteren Kaiser und Könige [17]). Aber schon der Landfriede K. Rudolf's von 1281 macht eine Ausnahme, indem er dem Herrn Pfändung der Hintersassen ohne den Frohnboten um Zins und Gült verstattet [18]). Weiter geht der Landfriede K. Albrecht's am Rhein von 1301 [19]), indem er, ohne gegen den Landfrieden zu verstoßen, Pfändung um kundliche Korngülten oder Weingülten und Zins verstattet, außerdem aber die Pfändung ohne das Gericht untersagt, außer wenn sich Jemand urkundlich der außergerichtlichen Pfändung unterworfen hätte. Der Landfriede von 1389 [20]) will eine Pfändung wegen kundlicher und unleugbarer Schuld erst dann vorgenommen wissen, wenn zuvor dem Hauptmanne des Landfriedens davon Anzeige gemacht ist, damit dieser dem Schuldner schreibe, und ihn ermahne, in Güte zu bezahlen. Diese und andere spätere Reichsgesetze gestatten überhaupt die Pfändung wegen kundlicher unleugbarer Schuld, oder auch wegen verbriefter Schuld, welche beide Begriffe nicht identisch sind. Unter kundlicher, redlicher, unleugbarer, wissentlicher Schuld wird eine solche verstanden, für welche solche Beweise vorlagen, daß der in Anspruch genommene Schuldner ihr nicht durch seinen Eid entgehen konnte, sei es nun, daß sie auf gerichtlicher Zusage beruhte, oder in Gegenwart von Zeugen gelobt war. Unter verbriefter Schuld ist eine in einer Urkunde, welche von Zeugen unterschrieben ist, zugesagte zu verstehen, weil nur eine so verbriefte nicht abgeschworen werden konnte. War nun hiernach dem Gläubiger die außergerichtliche Pfändung des Schuldners seiner Befriedigung halber gestattet, so kann davon, daß es zur vollen Wirksamkeit eines gerichtlichen Geständnisses einer Schuld noch eines hinzutretenden Urtheils im Mittelalter bedurft habe, nicht die Rede sein, und nach dem teutschen Rechte des Mittelalters muß auch rücksichtlich der Zulässigkeit der Execution durch das Gericht das gerichtliche Geständniß dem rechtskräftigen Urtheile völlig gleichgeachtet werden. Die außergerichtliche Pfändung wegen Schuld ist aber wegen des im fremden Rechte enthaltenen Verbotes der Selbsthilfe unpraktisch geworden, und nach dem heutigen Rechte kann Vollstreckbarkeit des gerichtlichen Geständnisses ohne hinzutretendes Urtheil nicht angenommen werden, wovon jedoch einzelne Partieulargesetze abweichen [21]). — Die Frage über die Anwendbarkeit der Vorschriften des römischen Rechts über Geständnisse selbst ist erst dann näher zu erörtern, nachdem das Allgemeine über das Geständniß in Civilsachen vorausgeschickt sein wird. Das Geständniß in Civilsachen steht mit dem Verfügungsrechte über Sachen und Rechte im engsten Zusammenhange und es ist mithin, wegen des daraus folgenden Grundsatzes des Verzichts dem Richter gleichgültig, ob das in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten abgelegte Geständniß innere Wahrscheinlichkeit hat oder nicht, weil er schon nach den Vorschriften des römischen Rechts nicht berufen ist, den Motiven nachzuforschen, vielmehr den Streit sofort als beigelegt anzusehen hat, sowie die der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen zugestanden sind, und wenn es verlangt wird, muß er darauf hin immer eine Verurtheilung aussprechen. Unter solchen Umständen muß hier eine Prüfung anderer Art von richterlichen Amtswegen eintreten, nämlich über die Frage, ob der Geständige über sein Vermögen frei und willkürlich verfügen darf, und dies nennt man in der Sprache der Praxis den Legitimationspunkt. Personen, welche unter Vormundschaft stehen, überhaupt Alle, denen es an der Verfügungsfreiheit über ihr Vermögen fehlt, können kein verbindliches Geständniß ablegen; legen sie gleichwol ein Geständniß ab, so muß der Civilrichter erst eine Erklärung derjenigen Personen, welche nach den Gesetzen sie zu vertreten oder ihnen beizustehen haben, veranlassen. Oefters genügt nach Particulargesetzen auch nicht einmal die Erklärung der Vormünder u. s. w., sondern diese bedürfen zur Führung von Rechtsstreiten der obervormundschaftlichen Autorisation. Es darf ferner der Gegenstand, über welchen eine Partei durch Geständniß verfügt, kein solcher sein, welcher der Privatwillkür entzogen ist, mithin kein Gegenstand des öffentlichen Rechtes und keine dem bürgerlichen Verkehre entzogene Sache. Im Civilproceſſe kommt, wo eine Berechtigung zum Geständnisse vorliegt, es nicht darauf an, ob der

11) Lex Sal. Ltl. §. 1. 2. 3. 12) Lex Bajuv. XII, 1. §. 1. XIII. 3. §. 1. 13) Lex Burgund. XIX. 14) Leg. Rothar. c. 249. 250. Leg. Liutprand. c. 4f. Lex Burgund. XIX. c. 5. 6. 15) L. Visigoth. V, 6, 1. 16) Capit. de partib. Saxoniae a. 785. c. 25. 17) Siehe die Citate bei Wilda a. a. O. S. 198. Not. 68. 18) Rudolphi I. R. Const. pacis a. 128f. c. 59. 19) Vergl. *Pertz*, Monum. German. IV. p. 476. 20) K. Wenzel's Landfriede zu Eger von 1389. §. 24 bei *Senckenberg*, Corp. Jur. german. Vol. II. p. 94.

21) Const. elect. Saxon. 32. P. I. Unverkennbar ist das ältere Sachsenrecht hier nur wiederholt.

Digitized by Google

Beklagte aus eigener Wissenschaft oder nur vom Hörensagen, oder vergleichsweise eine solche Erklärung abgibt. Daher ist auch die Aufforderung dazu im Civilprocesse eine ganz andere, als im Criminalprocesse. Während man im Criminalprocesse mit großer Vorsicht verfährt, eine möglichst originelle Aussage zu erhalten sucht, und Thatsachen, welche der Angeschuldigte nicht aus freien Stücken angeben will, nur unter der Voraussetzung, daß sie bereits auf anderem Wege actenmäßig gemacht sind, ihm vorhalten oder suggeriren darf, wird im Civilprocesse dem Beklagten der einseitige, unverkürzte und unveränderte Vortrag des Klägers, die Klagschrift, zur Erklärung mitgetheilt, und hierauf muß der Beklagte Wort für Wort mit Ja oder Nein nach den Bestimmungen der Reichsgesetze antworten[22]). Dies nennt man in der juristischen Sprache die Einlassung (Litiscontestation, Kriegsbefestigung). Der Richter hat blos darauf zu sehen, daß die Antwort vollständig ausfalle. Nach gemeinem Processe kann eine allgemeine Bejahung des thatsächlichen Klagvortrags stattfinden, und nur die verneinende Einlassung muß eine specielle sein, ohne Unterschied, ob der Beklagte den ganzen Vortrag oder nur einzelne Thatsachen ableugnen will[23]), was darin seinen Grund hat, daß hiernach die Beweislast des Klägers beurtheilt werden muß. Was der Beklagte weder bejaht, noch verneint, gilt für zugestanden[24]). 1) Gibt der Beklagte gar keine Antwort, so wird nach gemeinem Processe, welcher, außer bei den Positionen (s. vorher) keine Strafe des Eingeständnisses kennt, auf Antrag des Klägers verneinende Einlassung fingirt und dem Kläger der Beweis der Klage auferlegt[25]). Hingegen nach vielen Particulargesetzgebungen, insbesondere der Länder des sächsischen Processes, tritt im Falle des Ungehorsams des Beklagten die Strafe des Eingeständnisses ein; es wird eine affirmative Einlassung fingirt, daher das Geständniß auch ein *fingirtes* sein kann. Diese Strafe des Eingeständnisses tritt nicht blos bei gänzlichem Ungehorsam des Beklagten, also wenn er in dem zur Beantwortung der Klage bestimmten Termine ganz ausbleibt, oder zwar im Termine erscheint, aber die Einlassung unterläßt, sondern auch bei blos partiellem Ungehorsam ein, also wenn der Beklagte einzelne in der Klage erzählte Thatsachen nicht beantwortet. Hiernach kann man also ein *wahres* und ein *fingirtes* Geständniß (confessio vera und ficta) unterscheiden. 2) Ein sehr wichtiger Unterschied besteht ferner zwischen *gerichtlichem* und *außergerichtlichem* Geständnisse, und hier ist die Gelegenheit, die Frage, ob die vorher dargestellten positiven Vorschriften des römischen Rechts von den Geständnissen noch Geltung haben oder nicht, näher zu besprechen[26]). Nach *Savigny's* Vorgange sind die meisten und wichtigsten Aussprüche des römischen Rechtes in dieser Lehre nicht als positive Vorschriften, sondern vielmehr als die natürliche Entwickelung dieses Rechtsinstitutes anzusehen, mit einigen, nicht erheblichen, rein positiven Beimischungen, welche nicht mehr anwendbar sind. Die richtige Behandlung dieser Lehre wurde sehr durch den Ausgangspunkt gehindert, welchen man dafür zu wählen pflegte. Als Gattungsbegriff galt der eines Beweismittels, Geständniß genannt, bestehend in der eigenen Erklärung dessen, gegen welchen damit Beweis geführt werden sollte. Man zerlegte diesen Gattungsbegriff in zwei Arten, das gerichtliche und das außergerichtliche Geständniß, je nachdem jene Erklärung vor Gericht oder außer Gericht erfolgt war; diese untergeordnete Verschiedenheit konnte aber nicht hindern, beide Begriffe ihrem Wesen nach als gleichartig zu behandeln. Allein beide Begriffe sind in ihrem inneren Wesen verschieden. Das *gerichtliche Geständniß* ist die mit den Behauptungen des Gegners übereinstimmende Erklärung, welche eine streitende Partei vor dem Richter des vorliegenden Rechtsstreites über Gegenstände dieses Streites abgibt. Dieser Begriff ergibt sich sowol aus dem römischen als aus dem älteren teutschen Rechte nach dem, was vorher darüber bemerkt worden ist. Das Wesen und die wichtige Wirkung desselben besteht in der Feststellung der Grenzen zwischen dem streitigen und nicht streitigen Theile der gegenseitigen Behauptungen. Da die Aufgabe des Richters nur die ist, über den Streit der Parteien zu entscheiden, so wird diese Aufgabe ihrem Umfange nach durch jedes gerichtliche Geständniß bestimmt und begrenzt. Dieses Geständniß also ist nicht (sowie jedes wahre Beweismittel) ein Motiv für den Richter, so oder anders zu erkennen, sondern eine Feststellung von Gegenständen, worüber er sich des eigenen Urtheils enthalten muß, weil sie nicht zu dem, unter den Parteien streitigen Gebiete von Behauptungen gehören. Durch das gerichtliche Geständniß wird also formelle Wahrheit begründet. Unzweifelhaft kann das gerichtliche Geständniß sich auf reine Thatsachen beziehen, weil die Feststellung von Thatsachen gewöhnlich einen großen Theil (oft den größten) eines Rechtsstreites ausmacht. Genau ausgedrückt, werden dadurch Thatsachen nicht sowol bewiesen, als vielmehr dem Bedürfnisse eines Beweises entzogen, obwol diese Unterscheidung praktisch nicht wichtig ist. Das gerichtliche Geständniß kann aber auch auf Rechtsverhältnisse sich beziehen, und dies ist das eigenthümlichste Gebiet, worin es wirkt. Jedes gerichtliche Geständniß kann im Wege der Restitution widerrufen werden. Die Restitution ist aber durch den Beweis eines Irrthums zu begründen, welcher jedoch ein thatsächlicher Irrthum sein und nicht auf grober Nachlässigkeit beruhen muß. Die richterliche Ueberzeugung von dem Dasein eines Irrthums als Entstehungsgrund des Geständnisses kann nur durch die Umstände, welche die Entstehung des Irrthums natürlich und wahrscheinlich erklären, begründet werden. Der bloße Beweis, daß das Eingestandene unwahr, selbst daß es unmöglich sei,

22) Jüngst. Reichsabsch. §. 37. 23) Jüngst. Reichsabsch. a. a. O. Visitationsabsch. von 1713. §. 54. 24) *Danz*, Grundsätze des ordentl. Processes §. 180. Andere nehmen im Falle der unvollständigen Antwort eine fingirte Ableugnung an, was aber dem Geiste und Buchstaben des jüngsten Reichsabschiedes entgegen ist. 25) Kammergerichtsordnung von 1555. Th. III. Tit. 42. §. 4. 26) Vergl. besonders *Savigny*, System 7. Bd. § 308. S. 39—46.

Digitized by Google

ist ohne Beweis eines Irrthums zur Restitution nicht genügend. Diese oben ausführlicher dargestellten Regeln des römischen Rechts über das gerichtliche Geständniß enthalten Nichts, was als rein positiv, insbesondere aus der eigenthümlichen römischen Gerichtsverfassung hervorgegangen, anzusehen wäre. Sie enthalten vielmehr eine aus den wahren praktischen Bedürfnissen dieses Rechtsinstituts hervorgegangene reine Entwickelung desselben. Auch stehen einer vollständigen Anwendung jener Regeln die Grundsätze des gemeinen teutschen Processes nicht entgegen. Dagegen sind allerdings folgende Stücke des römischen Rechtes in dieser Lehre, aber grade die unbedeutendsten im heutigen Rechte unanwendbar, worüber auch in der Praxis nie ein Zweifel bestanden hat. a) Der Unterschied zwischen confessio in jure und interrogatio in jure war schon im römischen Rechte nicht praktisch, und es kann demnach jetzt noch viel weniger davon die Rede sein. Mithin ist es gleichgültig, ob ein gerichtliches Geständniß seine Veranlassung hat in einer Anfrage des Gegners, vielleicht auch in einem proceßleitenden Decrete des Richters, oder nicht, ob es eine bloße Präjudicialfrage oder den Gegenstand des Rechtsstreites selbst betrifft. b) Die im römischen Rechte bei den Interrogationen der wissentlichen Unwahrheit und der Verweigerung der Antwort gedrohten Strafen sind im heutigen Proceße nicht anwendbar. c) Eben so ist dem heutigen Proceße völlig fremd die unbedingte, jeder Restitution entzogene Verpflichtung, welche das gerichtliche Geständniß ausnahmsweise in den Fällen, wo die Regel gilt: lis inficiando crescit in duplum, mit sich bringt, namentlich bei der Aquilischen Klage und bei der Klage aus einem legatum damnationis, bei der letzteren schon deshalb, weil diese eigenthümliche Form der Legate schon im neuesten römischen Rechte aufgehoben und mit allen übrigen Legaten verschmolzen worden ist. d) Das gerichtliche Geständniß ist im heutigen Rechte niemals eigentliches Surrogat eines Urtheils, welches das Urtheil selbst entbehrlich machen könnte. Es muß vielmehr immer noch ein Urtheil gesprochen werden, dessen Inhalt jedoch mit dem Inhalte des Geständnisses übereinstimmen muß. So war es auch im römischen Rechte in den meisten Fällen, außer so lange der ordo judiciorum privatorum bestand, wenn das Geständniß auf eine bestimmte Geldschuld gerichtet war, seit der Aufhebung des ordo judiciorum privatorum allgemein. Das teutsche Recht hat hieran Nichts geändert. Wenn auch nach den vorhergegangenen geschichtlichen Bemerkungen nach dem mittelalterlichen teutschen Verfahren es im Falle eines gerichtlichen Bekenntnisses einer Schuld eines Urtheils nicht bedurfte, weil die Verbindlichkeit, die Schuld zu bezahlen, durch das gerichtliche Geständniß feststand und das teutsche Urtheil nach seinem Charakter vorzugsweise den anzuwendenden Rechtssatz feststellen sollte, der jedoch im Falle eines gerichtlichen Geständnisses ganz außer Zweifel war; wenn gleich die Frage, ob auf den Grund des gerichtlichen Geständnisses die richterliche Execution beantragt werden könne, im älteren teutschen Proceße deshalb nicht besonders in den mittelalterlichen Rechtsquellen hervorgehoben worden ist, weil dem Gläubiger wegen jeder kundlichen, unleugbaren oder auch verbrieften Schuld außergerichtliche Pfändung des Schuldners gestattet war; so muß doch, nachdem in Folge der Einführung des fremden Rechts und des in demselben begründeten Verbotes der Selbsthilfe die außergerichtliche Pfändung unstatthaft geworden ist, selbst bei gerichtlich bekannten Schulden zu dem gerichtlichen Geständnisse eine darauf gegründete Verurtheilung des Schuldners hinzutreten, sodaß also das neueste römische Recht in dieser Beziehung rein Anwendung findet. Es geht dies namentlich daraus hervor, daß der gemeine teutsche Proceß wegen Schulden, welche auf gerichtlichem Bekenntnisse beruhen, kein Executionsverfahren ohne vorhergegangenes Urtheil kennt, vielmehr deswegen entweder der Mandatsproceß oder der Executionsproceß eingeschlagen werden muß, in welchen beiden Proceßarten und zwar im Mandatsproceße selbst im Falle eines erlassenen mandatum sine clausula, wenn der Beklagte Einreden vorschützt, ein Urtheil nothwendig ist [27]). Particulargesetze weichen hiervon ab, und lassen aus gerichtlichen Geständnissen Execution zu [28]). Außergerichtliches Geständniß heißt jede Erklärung einer streitenden Partei, welche über einen Gegenstand dieses Rechtsstreites nicht vor dem Richter desselben abgelegt wird. Es gehören dahin nicht nur reine Privaterklärungen, welche in Briefen oder Gesprächen erfolgt sind, sondern auch gerichtliche Erklärungen, welche in einem andern, als dem jetzt vorliegenden Rechtsstreite abgegeben worden sind. Dieses Geständniß ist ein reines Beweismittel und es kann unter Umständen einen vollständigen Beweis bilden. Irrig ist es, wenn man die vor einem anderen Richter, als vor dem des jetzigen Rechtsstreits abgelegten Geständnisse als gerichtliche betrachtet hat. Es kann zwar nicht bezweifelt werden, daß, wenn in einer zwischen denselben Parteien früher bei einem anderen Gerichte verhandelten Streitsache derselbe Streitpunkt, welcher jetzt wieder verhandelt wird, zur Sprache kam, und der Beklagte dort eine bejahende Antwort gegeben hat, er sich gefallen lassen muß, daß dieses Geständniß, weil es derselben Partei gegenüber abgelegt ist, auch hierher gezogen wird. Allein es mangelt diesem Geständnisse an dem wesentlichen Criterium des in dem vorliegenden Rechtsstreite abgelegten Geständnisses, welches darin besteht, daß dadurch die Grenzen zwischen dem streitigen und nicht streitigen Theile der gegenseitigen Behauptungen gezogen, die Gegenstände, worüber sich der Richter des eigenen Urtheils zu enthalten hat, festgestellt werden, weil sie nicht zu dem unter den Parteien streitigen Gebiete von Behauptungen gehören. Dieser Mangel ergibt sich augen-

27) Vergl. Linde, Civilproceß §. 356 — 358. 28) Const. elect. Saxon. 32. P. I. Hiermit hängt der mehren Ländern sächsischen Rechts eigenthümliche Executionsproceß, welcher sich auf gerichtliche oder gerichtlich anerkannte Urkunden gründet, zusammen. Königl. sächs. Mandat vom 27. Sept. 1819. §. 8. Executionsgesetz vom 28. Febr. 1838. §. 86 fg. Altenb. Gesetz vom 14. Oct. 1852. §. 72 fg.

scheinlich daraus, daß das in einer anderen Streitsache abgelegte Geständniß, wenn es in dem vorliegenden Rechtsstreite geleugnet wird, erst selbst wieder Gegenstand des Beweises ist, und auch wenn es bewiesen wird, hinsichtlich seines Umfangs, seiner Verbindlichkeit u. s. w. immer erst wieder der richterlichen Prüfung und Beurtheilung unterliegt. Als Beweismittel kann das außergerichtliche Geständniß in dem hier angenommenen Sinne eigentlich nur auf reine Thatsachen gehen, nicht auf Rechtsverhältnisse. Da jedoch jedem Rechtsverhältnisse Thatsachen zum Grunde liegen, und da oft die Sache so einfach ist, daß nur die Thatsache streitig sein kann, so kann auch die über ein Rechtsverhältniß abgegebene Erklärung unter Umständen den vollen Beweis einer Thatsache bilden. Das außergerichtliche Geständniß kann dadurch widerrufen und entkräftet werden, daß das Gegentheil der eingestandenen Thatsachen vollständig erwiesen wird. Eine Restitution ist dazu unnöthig; auch kommt es also nicht auf den Beweis eines Irrthums und auf die besonderen Eigenschaften dieses Irrthums an, weil jenes Geständniß keine verpflichtende Handlung ist, sondern ein Beweismittel. Es gilt dies mithin auch von einem vor einem anderen Gerichte in einer anderen Streitsache derselben Parteien abgelegten Geständnisse. Denn da das gerichtliche Geständniß nur für den vorliegenden Rechtsstreit, in welchem es abgelegt ist, formelle Wahrheit bildet, so beschränkt sich die durch das Geständniß in einer anderen Streitsache hergestellte formelle Wahrheit eben nur auf diesen Rechtsstreit, und da die Gründe, aus welchen der Beklagte in jenem anderen Rechtsstreite das Geständniß ablegte, ganz andere sein können, als die Wahrheit des von ihm Eingestandenen, so muß er mit dem Beweise der Unwahrheit des Eingestandenen in einem neuen Rechtsstreite, in welchem von diesem Geständnisse gegen ihn Gebrauch gemacht wird, zugelassen werden. Geständnisse, welche vor Gericht abgelegt werden, sei es in- oder außerhalb eines Rechtsstreites, haben die Vermuthung der Ernstlichkeit für sich. Dagegen muß man bei Beurtheilung von Erklärungen, welche nicht vor Gericht abgelegt werden, vorsichtig sein. Bei ihnen kann die Absicht zugestehen, so ohne Weiteres nicht angenommen werden, wie man solche bei Geständnissen, welche vor Gericht erfolgen, anzunehmen berechtigt ist, weil es gewöhnlich an dem erforderlichen Ernste und der Bedachtnahme auf die Folgen fehlen wird, welche man bei Erklärungen vor Gericht voraussetzen darf. Doch darf man nicht zu Gunsten des Beklagten zu weit gehen, wie Manche thun[29]), und jede außer Gericht gethane Aeußerung, welche ein Geständniß enthält, für nicht verbindlich erklären, weil der Gestehende das Gestandene seinem Gegner nicht habe einräumen wollen; denn die zur Verbindlichkeit des Geständnisses erforderliche Absicht zu gestehen, kann aus den Umständen hervorgehen. Der besondere Beweis solcher Privaterklärungen ist nothwendig, sobald sie in Abrede gestellt werden. Kann der Beweis durch eigene Urkunden, Briefe, Reverse u. dgl. geführt werden, so ist dies jedenfalls besser, als wenn nur eine mündliche Aeußerung durch Zeugen dargethan werden soll, weil bei dem Schreiben mehr Ueberlegung vorauszusetzen ist, als bei dem Reden. Zur Entkräftung außergerichtlicher Geständnisse genügt nach dem Bemerkten der Beweis der Unwahrheit des Eingestandenen. Auch wenn es sich zeigte, daß der Geständige wissentlich und widerrechtlich die Unwahrheit gesagt hat, ist er an seine Aussage nicht gebunden, sondern die wirkliche Wahrheit ist vorzuziehen. Dagegen hat man eingewendet, der Geständige, welcher wissentlich die Unwahrheit ausgesagt, könne sich auf seinen eigenen Dolus nicht berufen, er müsse nach dem Principe der exceptio doli seine Aussage, wie jede andere Handlung, gegen sich gelten lassen[30]). Dann würde aus dem Geständnisse eine Verbindlichkeit, eine Art Obligation entstehen. Es ist aber kein Bedürfniß zu dieser Annahme vorhanden und an positiven Belegen dafür fehlt es durchaus[31]). 3) Ferner werden unbedingte und bedingte Geständnisse unterschieden. Letztere sind solche, welche der Beklagte, nachdem er gerichtsablehnende und dilatorische Einreden vorgeschützt hat, in der eventuell daran geknüpften Einlassung[32]) ablegt. Wenn jene Einreden für begründet befunden werden, so wird die Klage sofort zurückgewiesen, und das vom Beklagten in der Hauptsache Vorgebrachte gar nicht berücksichtigt, wogegen der Richter, wenn er die Einreden für gehaltlos erachtet, das eventuelle Geständniß grade so betrachtet, als wenn es unbedingt abgelegt wäre. Auch der Fall ist hierher zu rechnen, wenn der Beklagte in der Einlassung die Klage leugnet, sodann aber Einreden vorschützt, wobei er einzelne in der Klage behauptete Thatsachen wieder zugesteht. Die darüber geltende Rechtsregel ist: qui excipit, non fatetur, welche die Bedeutung hat, daß es an der Absicht zu gestehen fehlt, wenn nicht ausdrücklich, sondern nur beiläufig etwas zugestanden wird[33]). Man darf aber mit dieser für den Beklagten angenommenen Begünstigung nicht zu weit gehen. Nicht der Ort, wo das Geständniß abgelegt wird, ist allein entscheidend; es kann ein Geständniß eben sowol bei dem Einredevertrage, als bei der Litiscontestation abgelegt werden, nur ist die Vermuthung bei der letzteren für die Absicht zu gestehen, bei dem ersteren nicht. Wenn man aber bedenkt, daß die Parteien und selbst die Advocaten ihre Erklärungen nicht in der gehörigen Ordnung abgeben, sodaß ein Theil der Vernehmlassung auf die Klage in dem Einredevertrage nachgebracht wird, so wäre es gewiß ein übertriebener Formalismus, wenn man ein Geständniß, weil es nicht

29) Wie Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen. 2. Th. S. 114 fg.

30) Gönner, Handbuch des gem. deutschen Proc. 2. Bd. N. 43. §. 5. 31) Bethmann-Hollweg, Versuche S. 316. 32) *Stryk*, Diss. de litis contestatione eventuali. (Hal. 1704) *Meisner*, Exerc. for. de litis contestatione eventuali. (Lips. 1723.) *Brandis*, Diss. de eo, quod in litibus sub conditione fieri potest. (Gott. 1830.) Reichsabsch. von 1570. §. 89. 90. Reichsabsch. von 1594. §. 59. 60. Jüngst. Reichsabsch. §. 40. 33) L. 9. D. XLIV, 1. L. 43. D. L. 17. L. 9. C. VII, 40.

Digitized by Google

von Vorn herein, sondern gelegentlich oder Anhangsweise abgelegt wurde, nicht beachten wollte. Bei einem Geständnisse kommt Alles darauf an, ob der Geständige dabei beabsichtigt, eine Schuldigkeit einzuräumen, und der Richter hat in solchen Fällen die Absicht des Erklärenden durch Auslegung zu finden[34]). 4) Weiter werden ausdrückliche und stillschweigende Geständnisse unterschieden, letztere sind solche, welche aus der Uebergehung einer Thatsache mit Stillschweigen gefolgert werden. Obwol es unter den Lehrern des gemeinen Processes streitig ist, ob eine einzelne vom Beklagten unbeantwortet gebliebene Thatsache für gestanden oder für geleugnet anzunehmen sei, so haben wir uns doch bereits oben für das Erstere erklärt. Indessen ist bei Anwendung dieses Grundsatzes mit großer Vorsicht zu verfahren. Am sichersten ist es, wenn der Richter im Falle der Ungewißheit darüber, ob er in dee Vernehmlassung eine Thatsache als bejaht oder verneint ansehen soll, vermöge seines Instructionsrechtes den Beklagten darüber nochmals zu einer besonderen Erklärung auffodert. Ist eine Erklärung des Beklagten zweideutig und kann eben sowol als Bejahung, wie als Verneinung angesehen werden, so ist nach gemeinem Proceesse die Vermuthung eher für Annahme der Verneinung. Hat gleich der Beklagte der Verpflichtung, sich bestimmt und categorisch auf die Klage einzulassen, nicht genügt, so kann doch gemeinrechtlich die Strafe des Eingeständnisses ihn nicht treffen. Es bleibt also im Falle einer solchen zweideutigen Erklärung dem Richter Nichts übrig, als den Beklagten zu einer nochmaligen bestimmten Erklärung aufzufodern. Viel einfacher ist die Sache nach den Landesproceßordnungen, welche die Strafe des Eingeständnisses bei ganz unterlassener oder nicht gehörig bewirkter Einlassung eintreten lassen. 5) Besonders wichtig ist der Unterschied des unbeschränkten und beschränkten Geständnisses[35]). Letzteres (confessio qualificata, limitata) besteht darin, daß eine Partei zwar Behauptungen der anderen einräumt, aber Beschränkungen, Limitationen, hinzufügt. Es besteht demnach theils aus einem reinen Geständnisse, theils aus Limitationen. Die letzteren bilden wieder entweder wahre Einreden, oder eine negative Einlassung, und zwar bald einfache, bald unter gleichzeitiger Angabe der die Grundlage eines eigentlichen Gegenbeweises bildenden Angaben. Das Zugestandene bedarf, weil die Parteien darüber einverstanden sind, keines Beweises. Ist die Limitation eine Einrede, so hat sie nach den allgemeinen Grundsätzen der Exeipient zu beweisen. Eine negative Einlassung hingegen verpflichtet den Gegner zum Beweise, wenn nicht, bis zum Beweise des Gegentheils, eine Vermuthung für die Wahrheit der bestrittenen Thatsache streitet; und in diesem Falle, sowie dann, wenn der Gegner anderweit den Beweis führt, kann der Gegenbeweis sowol auf das in dem qualificirten Geständnisse schon angegebene Substrat desselben gerichtet, als auch in anderer Weise geführt werden. So einfach diese Sätze sind, so unterliegen sie dennoch in der Anwendung vielen Schwierigkeiten, indem die Ansichten darüber, was wahre Einrede, was bloße negative Einlassung sei, sehr verschieden sind. Nehmen wir folgenden Fall. Kläger behauptet, es sei zwischen ihm und dem Beklagten ein Vertrag geschlossen worden. Beklagter gesteht zu, mit dem Kläger einen solchen Vertrag abgeschlossen zu haben, behauptet jedoch, es sei dies unter einer Bedingung, welche er näher angibt, geschehen. Hier weichen die Ansichten sehr von einander ab, ob der Kläger den Beweis, daß der Vertrag unbedingt abgeschlossen worden sei, zu führen habe, oder ob er in Folge des Zugeständnisses des Beklagten von dem Beweise befreit sei, und Beklagter die Bedingung zu erweisen habe. Für die unbedingte Eingehung der Verträge ist aber die Vermuthung; Bedingungen und sonstige Nebenbestimmungen bei einem Vertrage gehören zu den Modalitäten desselben, welche zwar beigefügt werden können, aber nicht zum Wesen und zur Natur des Geschäfts gehören, und daher von demjenigen, welcher sich darauf beruft, zu erweisen sind. Wollte man das Gegentheil annehmen, so käme man zu dem Resultate, daß der Kläger, wenn er die unbedingte Eingehung des Vertrags nicht erweisen kann, jedenfalls zurückgewiesen werden müsse, weil er den Beweis des Klaggrundes nicht erbracht habe, und daß er mit der Behauptung, die vom Beklagten behauptete Bedingung sei erfüllt, gar nicht zuzulassen sei und auf diese Behauptung Nichts ankomme, weil er eben die unbedingte Eingehung des Vertrags nicht nachzuweisen vermocht habe. Es ist dies aber ein ganz unnatürliches Resultat. Niemand trägt Bedenken, eine Klage, in welcher die Eingehung eines bedingten Vertrags und die Erfüllung der Bedingung des Vertrags behauptet wird, zuzulassen. Gleichwol ist die Behauptung der Erfüllung der Bedingung weiter Nichts als eine in der Klage antieipirte Replik. Es geht dies daraus unzweideutig hervor, daß, wenn der Kläger Eingehung des Vertrags behauptet, Beklagter die Eingehung unter einer von ihm näher angegebenen Bedingung vorgeschützt, Kläger diese Bedingung zugestanden und in der Replik deren Erfüllung behauptet hat, der Erfolg des ganzen Rechtsstreites einfach davon

34) Gesterding a. a. O. 2. Bd. S. 100. 35) *Schoepff*, De confessione qualificata. (Tubing. 1735.) *Boehmer*, Jus eccles. Protest. II, 18. §. 2. 3. *de Graffen*, De confess. qualif. (Erford. 1783.) Gönner, Handbuch. 2. Bd. N. 43. §. 14 fg. Weber, Verbindlichkeit zur Beweisführung S. 321 fg. Bornemann, Ueber die confess. qualific. im Civilproceß. (Hanover 1806.) Meyer, Die Untheilbarkeit des gerichtl. Geständnisses. 1817. Gesterding im Arch. f. civil. Praxis. 2. Bd. S. 217 fg. Sommer ebendas. 4. Bd. S. 23 fg. Gensler ebendas. S. 27 fg. Linde, Abhandl. 1. Bd. S. 88 fg. *Schuetz*, De confess. qualif. s. limitata in causis civilibus. (Tubing. 1826.) Heddäus, Ueber das qualificirte Geständniß. (Mannheim 1827.) Duttlinger im Archiv für Rechtspfl. und Gesetzgeb. 1. Bd. S. 176 fg. Kettenacker ebendas. 1. Bd. S. 563 fg. Wolf ebendas. S. 593 fg. Duttlinger ebendas. 2. Bd. S. 225 fg. Martin ebendas. 3. Bd. S. 463 fg. Francke, Vers. über das qualif. Geständniß im Civilproc. 1832. Mittermaier im Archiv für civil. Praxis. 16. Bd. S. 84 fg. Brackenhöft ebendas. 22. Bd. S. 126 fg. 212 fg. Gesterding, Ausb. von Nachforsch. 2. Bd. S. 129 fg. Kierulf, Theorie des gem. Civilr. S. 294 fg.

abhängt, ob der Kläger diese Erfüllung beweisen kann. Nehmen wir ein anderes Beispiel. Kläger klagt aus einem Vertrage; Beklagter gesteht zu, daß der Vertrag mündlich so, wie in der Klage angegeben ist, geschlossen worden sei, behauptet aber, es sei schriftliche Verabfassung des Contracts verabredet und von dieser die Gültigkeit und Verbindlichkeit des Vertrags abhängig gemacht worden, ein schriftlicher Vertrag aber nicht verabfaßt worden. Wer soll hier die Beweislast übernehmen, Kläger, daß eine schriftliche Verabfassung des Vertrags nicht verabredet worden, oder Beklagter, daß eine solche verabredet worden sei? Ohne Zweifel ist es natürlicher, hier dem Beklagten den Beweis aufzuerlegen, da nach gemeinem Rechte es einer schriftlichen Errichtung der Verträge zu ihrer Rechtsgültigkeit nicht bedarf, wenn solche nicht ausdrücklich verabredet worden ist. Man hat auch wol die Behauptung aufgestellt, daß es nach den Vorschriften der Reichsgesetzgebung [36]), welche eine bestimmte kurze und deutliche Antwort verlangen, im gemeinen teutschen Civilproceſſe gar kein qualificirtes Geständniß mehr geben dürfe [37]). Allein da die Reichsgesetzgebung grade verordnet: „der Beklagte solle kurz, nervose und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worin das Factum anderst, als vom Kläger vorbracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specifice und auf jeden Punkten mit allen seinen Umständen anzeigen," so kann das qualificirte Geständniß nicht als der Reichsgesetzgebung zuwiderlaufend angesehen werden, da der erwähnten Vorschrift grade in dieser Form am einfachsten entsprochen werden kann. Dagegen kann nicht verkannt werden, daß in dem sogenannten qualificirten Geständnisse zwar wol ein der Form nach combinirtes Ganze liegen kann, dasselbe aber dennoch dem Inhalte nach in verschiedene selbständige Theile zerfällt, sodaß in dieser Beziehung dem, als solchem, den Gesetzen durchaus unbekannten Begriffe des sogenannten qualificirten Geständnisses die Selbständigkeit abzusprechen ist [38]). 6) Die im Civilproceſſe schon nach römischem Rechte und ebenso nach heutigem zulässige Vertretung der Partei durch Bevollmächtigte (Procuratoren) führt dazu, daß Erklärungen, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nothwendig werden, durch Procuratoren abgegeben werden können, und es ist ganz inconsequent, wenn manche Landesgesetze verbieten, in minderwichtigen oder geringfügigen Sachen, oder überhaupt bei den Untergerichten, sich der Anwälte zu bedienen. Das römische Recht enthält noch besondere positive Vorschriften, welche sich jedoch nicht sowol auf eigentliche Stellvertreter, als auf die Rechtsbeistände der Parteien beziehen. Hinsichtlich der Procuratoren, welche die Partei als deren Bevollmächtigte im Proceſſe ganz vertreten, von welchen sich der Advocat darin unterscheidet, daß er nicht, wie der Procurator, als Repräsentant der Partei förmlich handelnd auftritt, sondern ihr seinen Rath ertheilt, und ihre Sache dem Richter vorträgt, sei es mündlich in Gegenwart der Partei oder ihres Procurators oder in schriftlichen Eingaben, welche, obgleich von dem Advocaten abgefaßt, von der Partei oder ihrem Procurator unterzeichnet und dem Gerichte übergeben werden, ist von Manchen die Ansicht aufgestellt worden, die Vollmacht des Procurator könne immer nur dahin verstanden werden, daß er von seinem Clienten alle Nachtheile möglichst abwende [39]), nicht aber auch, daß er in gewisse Anfoderungen willigen dürfe; nichts Anderes aber sei es, wenn der Anwalt ein Geständniß ablegt, weil er dadurch mittelbar über das Vermögen verfügt, oder doch verfügen könnte [40]). Die Berufung auf Vergleiche, welche der Bevollmächtigte ebenfalls nicht auf die allgemeine Vollmacht hin schließen dürfe, ist unpassend, weil der Vergleich gar nicht zu den nothwendigen oder regelmäßigen Proceßhandlungen gehört, sondern vielmehr nur ausnahmsweise den Streit erledigt, während die Einlassung auf die Klage so durchaus nothwendig ist, daß sie bei dem Ungehorsame des Beklagten sogar fingirt wird, damit nur der Streit ein Ende nehme. Tritt also ein Procurator mit Vollmacht für den Beklagten auf, so muß angenommen werden, daß er auch zugleich autorisirt sei, sich bejahend oder verneinend einzulassen, und das im ersten Falle abgelegte Geständniß ist als rechtsgültig zu betrachten. Es schließt dies nicht aus, daß der Procurator, bevor er die Einlassung bewirkt, seinen Clienten darüber zuvörderst frage, was er zugestehen oder leugnen solle; allein es ist dies eine aus dem Verhältnisse als Mandatar sich ergebende Verbindlichkeit, die der Procurator in seinem eigenen Interesse erfullen muß, um sich nicht, wenn er leichtsinnig dem Clienten nachtheilige Erklärungen ohne vorherige Rücksprache mit demselben abgibt, Regreßansprüchen von Seiten desselben auszusetzen. Wenn dagegen ein Rechtsbeistand oder Advocat etwas für eine Partei erklärt oder vorträgt, so entsteht die Frage, ob dies als Erklärung und Vortrag der Partei zu betrachten sei, also ob er sie repräsentire, nämlich bei nachtheiligen Vorträgen; nicht sowol bei ungeschickten rechtlichen Ausführungen, weil hier der Richter von Amtswegen das Fehlende ergänzen, das Unrichtige berichtigen soll [41]), als wenn nachtheilige Thatsachen zugestanden sind. Für diesen Fall enthält das römische Recht folgende eigenthümliche Bestimmungen. Der in Gegenwart der Partei mündlich gehaltene Vortrag des Advocaten wird zwar ganz als der ihrige betrachtet [42]), sie hat aber das Recht, diesen

36) Jüngst. Reichsabsch. §. 37. 37) Claproth, Ordentl. Proceß §. 217. Genßler im Archiv für civil. Praxis. 1. Bd. S. 15. 4. Bd. S. 27. Bornemann, Ueber die confessio qualificata im Civilproceß S. 33. Ueber die Gründe, aus welchen Claproth zu dieser Ansicht veranlaßt worden ist, vgl. Brackenhöft im Archiv für civil. Praxis. 22. Bd. S. 235 fg. 38) Schmid, Handbuch des gemeinen deutschen Proc. 2. Bd. §. 131. S. 223. Not. 50.

39) Gesterding, Ausbeute von Nachforsch. 2. Bd. S. 255. 40) L. 1. 2. 3. C. de errore advocatorum II, 9 (10), welche man gewöhnlich dafür anzieht, gehören gar nicht hierher; denn sie handeln von den Irrthümern der Advocaten oder Rechtsbeistände, nicht von den Erklärungen der für den ganzen Rechtsstreit bevollmächtigten Procuratoren. 41) L. un. C. ut quae desunt advocatis II, 10 (11). 42) L. 1. C. de errore advocat. II, 9 (10).

Vortrag innerhalb der nächsten drei Tage zu berichtigen [43]), wobei die Uebernahme des Gegenbeweises der Partei nicht angesonnen wird. War die Partei abwesend, so muß consequenter Weise ihr dasselbe binnen drei Tagen, von Zeit erhaltener Wissenschaft gerechnet, zustehen. Bei schriftlichen Vorträgen erwähnt das römische Recht nur Widerruf des Geständnisses mit Gegenbeweis [44]). Ueber die Anwendung dieser Bestimmungen ist viel Streit [45]). Da heutzutage in sehr vielen teutschen Staaten die Advocatur mit der Procuratur vereinigt ist und rechtsunkundige Parteien sich der Advocaten als Stellvertreter im Processe, schon weil sie nicht die Fähigkeit haben, ihre Sache in der gehörigen Form und Ordnung vorzutragen, regelmäßig bedienen müssen, so dürfte ihnen auch der Widerruf des Geständnisses binnen drei Tagen zu gestatten sein [46]). Häufig ist durch die Landesgesetzgebung den Parteien gegen jede ihnen nachtheilige Thätigkeit oder Unthätigkeit ihrer Anwälte, habe sie in Dolus oder Culpa ihren Grund, Restitution gestattet, also auch gegen nachtheilige von den Anwälten abgelegte Geständnisse, ohne daß es eines Beweises der Unwahrheit des Eingestandenen oder gar noch des Irrthums bedürfte [47]). (*C. W. E. Heimbach.*)

GESTÄNGE, ist der technische Name für mancherlei aus Stangen zusammengefügte Vorrichtungen. 1) Im Bergbaue werden die hölzernen Gleispfosten, auf welchen die zur Erzförderung dienenden Hunde oder Wagen laufen, das Gestänge genannt. 2) Unter Bohr-Gestänge versteht man die aneinandergesetzten eisernen Stangen, durch welche der Erd- oder Bergbohrer die der Tiefe des Bohrlochs entsprechende Länge erhält. 3) Gestänge, Feldgestänge, Kunstgestänge, Stangenkunst ist eine Verbindung hölzerner eisenbeschlagener Stangen, vermittels welcher Bewegungen von Maschinen auf größere Entfernungen, z. B. von einem Wasserrade nach einer davon entfernt stehenden Pumpe, fortgepflanzt werden. Im Allgemeinen stellt eine solche Stangenkunst Nichts weiter dar als eine sehr verlängerte Kurbel- oder Lenkstange, welche eben wegen ihrer großen Länge aus vielen an einander gehängten Theilen zusammengesetzt und an geeigneten Punkten so unterstützt werden muß, daß ihr eigenes Gewicht kein Hinderniß gegen die Haltbarkeit und Beweglichkeit wird. Diese Unterstützung kann geschehen durch Lagerung auf Frictionswalzen in festen Ständern oder durch Verbindung mit Lenkern, Schwingen, d. h. um einen ihrer Endpunkte drehbaren Hebeln, mittels welcher zugleich nöthigenfalls eine Abänderung der Bewegungsrichtung (bei Uebersteigung von Anhöhen z. B.) erreichbar ist. 4) Pumpen-Gestänge heißen die langen, aus vielen Stücken zusammengesetzten Kolbenstangen der Pumpen in Bergwerken. (Dr. *Karmarsch.*)

43) L. 2. C. eod. 44) L. 3. C. eod. 45) Siehe über die verschiedenen Ansichten Schmid, Handbuch des Civilprocesses. 1. Bd. §. 75. S. 231 fg. 46) Bethmann-Hollweg, Versuche S. 315. 47) Vergl. z. B. die Gesetzgebung der Länder, in welchen der sächsische Proceß gilt, darüber bei Heimbach, Lehrbuch des sächs. bürgerl. Proc. 1. Bd. §. 45—51.

GESTALT. Die Physik classificirt die Körper nach einer gewissen Gradation des Aggregatzustandes in gasförmige, flüssige und feste, und bezeichnet hierdurch die immanente oder innere Raumerfüllung der Körper. Fassen wir dagegen die äußere Raumerfüllung der Körper ins Auge, dann sind nur zwei Classen von Körpern zu unterscheiden: a) jene, welche nicht in sich selbst die Bedingungen einer begrenzten Raumerfüllung enthalten, nämlich die gasförmigen; b) jene, welche unabhängig von andern Körpern den Raum auf eine bestimmte Weise erfüllen oder doch erfüllen können, nämlich die flüssigen und die festen. Diese den gasförmigen Körpern fehlende Art der Raumerfüllung wird darunter verstanden, wenn man von der Gestalt oder Form der Körper redet. Auch das Wort Gestaltung, welches nach seiner Bildungsform zunächst auf das Werden von Gestalten hinweist, wird häufig in gleicher Bedeutung gebraucht, wie das Wort Gestalt: in den anatomischen Handbüchern handelt man z. B. von der Gestaltung des Menschen.

Im allgemeinen Sprachgebrauche kommt das Wort Gestalt nicht selten in jenem ganz generellen Sinne vor, daß eine wirkliche oder auch nur gedachte Abgrenzung darunter verstanden wird. So spricht man von der Gestalt der Berge oder von phantastischen Gestalten, ja man redet wol selbst von der Gestalt eines Schlachtfeldes. In den Naturwissenschaften indessen wird das Wort Gestalt mehr in dem Sinne gebraucht, daß die Gesetzmäßigkeit der den einzelnen Naturkörpern zukommenden Begrenzung, also das Wesentliche und Charakteristische ihrer Gesammterscheinung dadurch hervorgehoben wird. Denn schon bei Cicero (De oratore. Lib. 3. Cap. 23) findet sich der bezeichnende Satz: Forma quasi naturalis nota cujusque.

Für die flüssigen Körper gibt es nur eine einzige regelmäßige Gestalt, die bei den Spaltungen derselben in kleine oder kleinste Theilchen hervorzutreten pflegt: das ist die Kugelform. Dagegen sind die festen oder doch wenigstens durch Festes zu einem Ganzen zusammengehaltenen Körper durch Mannichfaltigkeit der Gestalten ausgezeichnet. Bei den eigentlichen Mineralien und wol bei der Mehrzahl der chemischen Producte und Zusammensetzungen, auch wenn sie Bestandtheile des organischen Reichs enthalten, finden sich sogenannte krystallinische Gestalten, d. h. Begrenzung durch gerade Flächen, die unter bestimmten Winkeln verbunden sind, und selten nur kommen noch sphärische oder sphäroidische Gestalten vor, wie bei den Flüssigkeiten. Die Krystalle sind im Allgemeinen klein, ja selbst sehr klein. Man beobachtet aber Schwankungen in der Größe der einzelnen Krystalle des nämlichen Körpers in großer Breite, z. B. beim Bergkrystalle, und überhaupt kommen bedeutende Größendifferenzen der Krystalle des nämlichen Körpers im Ganzen wol häufiger vor, als Zwerg- und Riesengestalten bei verschiedenen Individuen der nämlichen Pflanzen- oder Thierspecies.

Die pflanzlichen und thierischen Gestalten sind niemals rein krystallinisch; die Umrisse der ganzen Organis-

Digitized by Google

men oder ihrer einzelnen Theile haben mehr oder weniger etwas Abgerundetes. Die äußere Gestalt der organischen Körper bietet aber den ersten Anhaltspunkt für deren systematische Eintheilung, und die Geschichte der Botanik wie der Zoologie lehrt, daß die frühesten Classificationen sich lediglich darauf stützten. Bei der großen Mannichfaltigkeit der constituirenden Elemente in den Organismen, und bei den so zahlreichen Stufen ihrer Combination ist indessen die Aehnlichkeit oder Differenz der äußern Gestaltung noch durchaus kein sicherer Anhaltspunkt für die Classification, zumal da auch die Umhüllungen der Thiere und Pflanzen, welche bei Beurtheilung der Gestalt besonders mit ins Auge fallen, unter dem Einflusse der äußern Umgebungen oftmals bedeutende Verschiedenheiten entwickeln. Es muß demnach die äußere Gestalt einer sorgfältigen vergleichenden Betrachtung unterliegen, wenn sie bei naturhistorischen Eintheilungen benutzt wird.

Ein anderer Punkt von höchster Wichtigkeit ist dabei noch zu berücksichtigen. Die Gestalt der organischen Körper ist das Product einer mehr oder weniger ausgedehnten zeitlichen Entwickelung, und diese successiven Entwickelungsstadien prägen sich nicht blos in der absoluten Größe aus, wie es bei den Krystallen sich beobachten läßt, sondern zugleich auch in der Gesammtgestaltung. Die sogenannten periodischen Differenzen der Gestalt gehören mit zu den Eigenthümlichkeiten des organischen Lebens. In der Botanik haben diese periodischen Gestaltsdifferenzen nicht leicht zu Irrthümern geführt: die ausgewachsene Buche sieht freilich ganz anders aus, als der einjährige Buchensprößling, ihr Nebeneinandervorkommen kann aber nicht verfehlen, auf die richtige Erkenntniß zu führen. Anders verhält es sich im Thierreiche. Hier hat uns erst die neuere Zeit genauer mit dem sogenannten Generationswechsel bekannt gemacht, und uns in Betreff mancher niedriger Thiere den merkwürdigen Aufschluß gegeben, daß zwei oder drei ganz verschiedenartige Gestalten, die man früher für eben so viele verschiedene Thierspecies erachtete, nichts Anderes sind, als eben so viele verschiedene Entwickelungsstadien Einer Species.

Es kommt auch bei vielen Organismen eine von den Jahreszeiten abhängige, also wiederkehrende verschiedenartige Gestaltung vor, die im Gewächsreiche am stärksten in die Augen zu fallen pflegt, indessen auch bei vielen Säugethieren und Vögeln auffallend genug ist, sodaß sie mehrfach zu falschen Bestimmungen und zu Vervielfältigung der Arten Veranlassung gegeben hat.

Ferner ist auch, im Thierreiche wenigstens, die äußere Gestalt nach der Geschlechtlichkeit der Individuen bisweilen bis zur Unkenntlichkeit wechselnd, und es sind die Männchen und die Weibchen mancher niedriger Thiere als besondere Species beschrieben worden.

Endlich darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß bei den Thieren wenigstens die Gestalt je nach den wechselnden äußern Einwirkungen und nach den innern Impulsen eine verschiedenartige sein kann, was zumal bei jenen wahrgenommen werden kann, die mit keinem äußern oder innern die Gesammtgestalt bestimmenden Skelette ausgerüstet sind. (*F. W. Theile.*)

GESTALT bezeichnet im eigentlichen und ursprünglichen Sinne diejenige Beschaffenheit eines körperlichen, also ausgedehnten und in die Sinne (namentlich des Gesichts und Getastes) fallenden Gegenstandes, vermöge deren derselbe im Raume auf eine bestimmte Weise begrenzt und das Mannichfaltige seiner einzelnen Theile durch diese Grenzen oder Außenlinien zu der Einheit eines Ganzen verknüpft, gleichsam zusammengestellt, erscheint. Dies Wort kommt offenbar von Stellen her (daher es eigentlich Gestallt geschrieben werden sollte), sowie dieses von Stehen; denn Stellen heißt stehen machen („Er zertheilte das Meer und stellte das Wasser wie eine Mauer," Ps. 78, 13); „der Jäger oder Hund stellt das Wild." Ein körperlicher Gegenstand, d. i. etwas, was dem Erkennenden entgegen (gegenüber) steht, muß als solcher den Raum irgendwie wirklich erfüllen (denn Dasein ist metaphysisch betrachtet Nichts als Erfüllung des Raumes oder der Zeit, oder beider, indem unser Geist genöthigt ist, alles Vorhandene unter diesen beiden Formen aufzufassen), mithin in einer der räumlichen Dimensionen erscheinen. Was man stehen macht, das tritt erstlich in seiner Ausdehnung unmittelbar dem Erkennenden entgegen und wird (in der Regel) aufwärts gerichtet, erhält eine aufrechte Stellung, im Gegensatze von dem Liegen, Sitzen u. s. w. (so auch in den Ausdrücken „Ausstellung," „sich in ein Fenster, den Stock in den Winkel stellen"). Es wird ihm zweitens ein bestimmter Raum gegeben, es erhält die Begrenzung seiner Ausdehnung, seine Stelle in jenem, und sofern diese Begrenzung an dem Gegenstande wahrgenommen wird, schreibt man ihm Gestalt zu. Besteht das, was stehen oder stehend gemacht werden soll, aus Theilen, so erfodern diese drittens eine solche An- oder Zusammenordnung aller einzelnen, daß dem Ganzen das Stehen möglich wird, weil es sonst fallen oder liegen würde. Da hierdurch die Gestalt vorzüglich bestimmt wird und dieses zu einem Haupt-Unterscheidungsmerkmale der Gegenstände von einander diente, so richtete man hierauf vorzugsweise die Aufmerksamkeit und bestimmte darnach, wenigstens in vielen Fällen, den Begriff von Gestalt und Gestalten. Einen Gegenstand, an dem seiner Masse wegen theils seine Raumbegrenzung überhaupt, theils eine verhältnißmäßige Anordnung der Theile nicht wahrgenommen werden kann, nennt man deswegen eine Ungestalt, welcher Ausdruck freilich nicht im strengsten Wortverstande zu nehmen ist, da jedweder noch so große oder unförmliche sinnliche Gegenstand doch immer eine Gestalt oder Form, d. h. eine sich darstellende Begrenzung im Raume hat [1]). Psychologisch ist hierbei noch zu bemerken, daß diese Vorstellungen der Gestalt eigentlich der Thätigkeit unsrer productiven Einbildungskraft zuzuschreiben sind, welche den sogenannten

1) S. Gruber's Zusatz zu Eberhard-Maaß, Synonym. s. v. Figur. 2. Bd. S. 423.

Digitized by Google

„figürlichen Verbindungs-" oder „figürlich synthetischen Einheitsvorstellungen" angehören, nicht unmittelbar durch den bloßen äußern Sinn (des Gesichts oder Gefühls) gegeben sind[2]). Jeden Körper müssen wir uns im Raume vorstellen, und zwar in einer bestimmten Gestalt begrenzt, sowie durch seine Stellung zwischen andern als Theil zu dem großen Ganzen verbunden, was neben einander im Raume ist. So ist z. B. die Gestalt eines Menschen das verbundene Ganze aus der Zusammensetzung der Gestalten seiner einzelnen Glieder, die Gestalt eines Gartens, die Einheit eines Ganzen aus der Zusammenordnung aller seiner Partien; vgl. den Artikel Gesicht S. 191 fg. Demnach kann die Gestalt schlechtweg erklärt werden, als das Aeußere eines Gegenstandes, sowie es sich in seinen Grenzen oder Umrissen als ein von allen Seiten begrenztes, besonderes Ganzes darstellt. Die bestimmte Form eines Körpers, z. B. der Würfel hat eine viereckige, die Erde eine runde „Gestalt." Daher bezeichnet dies Wort auch so viel wie das ganze äußere Ansehen einer Sache oder Person, ihre Figur, Statur oder Leibeslänge, ihre körperliche Erscheinung. So oft in der heiligen Schrift: „Die Gestalt des Himmels" 2 Mos. 24, 10; „Siehe nicht an seine Gestalt, noch seine große Person" 1 Sam. 16, 7; „David von guter Gestalt" 1 Sam. 16, 2; „Bathseba und Thamon von schöner Gestalt" 2 Sam. 11, 2; 14, 27. „Meine Gestalt ist dunkel worden vor Trauern" Hiob 17, 7; „verfallen und alt geworden" Ps. 6, 8; 31, 10; „Siehe nicht nach der Gestalt andrer Weiber" Sir. 9, 8. „Seine Gestalt ist (lang) wie Libanon und auserwählt wie Cedern" Hohel. 5, 15. Manchmal wird Gestalt auch von einzelnen Theilen des Körpers gebraucht, „Und da er betete, war die Gestalt seines Angesichts anders (verklärt)" Luc. 9, 27. — Ferner soviel wie Bild, Aehnlichkeit, Symbol, z. B. die Wolkensäule über dem Allerheiligsten „in Gestalt eines Feuers" 4 Mos. 9, 15. 16; Jesus Christus „gesandt von Gott in der Gestalt des sündigen Fleisches" Röm. 8, 3; „nahm Knechtsgestalt an" Philipp. 2, 7. Das Abendmahl nehmen „in beiderlei Gestalt," weil in Bezug auf die beiden sichtbaren Dinge in jenem Sacrament, Brod und Wein, das Wort Gestalt in der Bedeutung eines Allgemeinbegriffs und Symbols, einer Gattung oder Species angenommen werden; (welcher Begriff jetzt im Hochteutschen veraltet ist, aber im Oberteutschen noch vorkommt, wo man z. B. von „allerlei Gestalten von Thieren," d. h. von Arten oder Gattungen derselben spricht.)

Im figürlichen Sinne bezeichnet Gestalt erstlich überhaupt die Art und Weise, in der ein Gegenstand erscheint, existirt oder empfunden wird, („obwol Christus in göttlicher Gestalt war, d. h. die wahre Gestalt Gottes, Philipp. 2, 6; vgl. Col. 1, 15; Hebr. 1, 3; 2 Cor. 4, 4). „Sind Sie es, junger Herr? wie viel Gestalten haben Sie denn?" fragte die Sesenheimer Friederike Goethe (W. 1829. 25. Bd. S. 356). „Liebhaber in allen Gestalten" Goethe (Gedichte). „Was Gott mir zuschickt, hätte es auch die Gestalt des Elends" u. s. w. Gellert. Daher gehören auch die Redensarten: „solcher-", „gleicher-" „folgender-gestalt" (d. i. Art und Weise), „nach Gestalt der Sachen" (nach Befinden der Umstände). — Ferner werden auch bloße Scheinkörper, Visionen, Traumbilder, optische Erscheinungen, die außer der Gestalt als Umriß nichts Körperliches haben, Gestalten genannt. „Es erschien mir im Traume eine Gestalt":

„— Er sah die Gestalten
Schöner Katzen versammelt um sich."
Zacharia.

„Zwei erscheinende Gestalten
Stehn vor seinem Blicke da."
Tiedge.

So legt man auch Gespenstern oder erscheinenden Geistern eine Gestalt bei; s. d. Art. Gespenst S. 292.

In sofern Ideen und Ideale ebenfalls solche Vorstellungen sind, denen kein Gegenstand der Erfahrung vollkommen entspricht, die aber dem Geiste gleichsam wie Gestalten im Traume vorschweben — man erinnere sich an Rafael's Ideal einer Madonna! — so erklärt sich wol hieraus, wie Schiller darauf kommen konnte, in seinem tiefsinnigen Gedichte „das Ideal und das Leben" (früher „das Reich der Schatten" in den Horen 1795 überschrieben) dem Worte „Gestalt" im Gegensatze zum Körper die Bedeutung der über Zeit und Raum erhabenen, übersinnlichen Idee oder des Ideals beizulegen:

„Nur der Körper eignet jenen Mächten,
Die das dunkle Schicksal flechten;
Aber frei von jeder Zeitgewalt
Die Gespielin seliger Naturen,
Wandelt oben in des Lichtes Fluren,
Göttlich unter Göttern, die Gestalt!"

Dabei darf nicht vergessen werden, daß diesen Ideen oder Idealen doch auch eine Realität im höhern Sinne zukommt, wie schon die Platonische Philosophie näher zeigte, auch die Lehre der persischen Magier vom Ferver[3]) und die von Fr. H. Jacobi (in dieser Beziehung allerdings mit Recht unser „teutscher Platon" genannt) in der Schrift „Von den göttlichen Dingen und ihrer Offenbarung"[4]); desgleichen Goethe in den herrlichen Versen im Tasso (II. Sc. 2):

„Das Urbild jeder Tugend, jeder Schöne,
Was ich nach ihm gebildet, das wird bleiben! —
Es sind nicht Schatten, die der Wahn erzeugte,
Ich weiß es, sie sind ewig, denn sie sind!"

Hiermit läßt sich ein ebenfalls höherer Sprachgebrauch des Wortes Gestalt in Verbindung bringen, nämlich in dem Worte des Apostels Paulus an die Galater (4, 19): „daß Christus in euch Gestalt gewinne;" was eben die Hauptsumme des echten Christenthums ist,

2) Fries, Logik §. 16. Psych. Anthropol. I. §. 33.

3) Siehe Rehberg, Sämmtl. Schr. I. Vorr. 4) Werke 3. Bd., besonders S. 287. 293.

Digitized by Google

denn wie Luther sagt: „der Glaube ist nichts Anderes als das rechte, wahrhafte Leben in Gott."

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESTEIN heißt in der Geognosie jeder wesentliche Bestandtheil der starren Erdkruste ohne Rücksicht auf seine physicalischen und chemischen Eigenthümlichkeiten. In diesem Sinne hat das Wort eine allgemeinere Bedeutung als Stein in der gewöhnlichen Sprachweise, welche Torf, Kohlen, lockeren Sand, Eis u. dgl. nicht als Steine betrachtet, vielmehr nur Bruchstücke des festen Felsens darunter begreift. Auch die geognostisch-bergmännische Sprache bedient sich des Ausdruckes Fels in der Zusammensetzung Felsart als gleichbedeutend mit Gestein und da der Bergmann die feste Erdrinde überhaupt Gebirge nennt: so wird auch häufig der Ausdruck Gebirgsart für Gestein gewählt. Als Massentheile der Erde haben die Gesteine eine hohe Wichtigkeit für die Geologie und Geognosie und ihre Untersuchung bildet einen Haupttheil dieser Wissenschaften, den man Gesteinslehre oder Petrographie nennt. Wir haben dieselbe unter dem Artikel Geognosie erste Section 59. Bd. S. 26—35 selbständig abgehandelt und verweisen wegen des Nähern darauf. (*Giebel.*)

GESTEL (Cornelius van), ein gelehrter Chorherr zu Mecheln, der daselbst 1658 geboren worden und zuerst Pfarrer zu Westrem in der Nähe jener Stadt gewesen war. Gestorben am 19. Januar 1748, hinterließ er eine geschätzte Historia sacra et profana Archiepiscopatus Mechlinensis mit Bildern, welche 1725 zu Haag in 2 Bänden Fol. erschienen war. Schätzbar ist dieses Werk wegen des in demselben dargelegten Fleißes und der Ausdehnung der Forschungen, deren Resultate in strenger Ordnung mitgetheilt werden*).

(*B. Röse.*)

GESTELL. Der untere, verengte Theil eines Eisen-Hohofenschachtes unter und ober der Form wird das Gestell genannt. Die älteste Form des Hohofenschachtes war die cylindrische und prismatische. Später wurde der Schacht theils in der Mitte, theils im ersten Drittel der Höhe erweitert. Man nennt diesen Theil Kohlensack oder Bauch. Später wurde dann auch der Schacht nach Unten zu verengt, der Schmelzraum wurde zusammengezogen, um für strengflüssige Erze die nöthige höhere Hitze zu erreichen. Der Hüttenmann nennt diesen Schmelzraum das Gestell des Ofens. Das Untergestell ist der Theil unter der Form und wird in Vorder- und Hintergestell unterschieden. Das Obergestell ist der Theil ober der Form. Die Herstellung des Gestelles heißt das Zustellen des Ofens, und man unterscheidet nach der Verschiedenheit der Zustellung das Steingestell und das Massengestell. Das erstere wird aus großen zugehauenen Stücken feuerfester Steine — sorgfältig gehauene Sandsteine — aufgemauert, letzteres aus feuerfestem Lehm, mit welchem man entweder diesen Raum nach einer Form fest ausschlägt, oder aus denselben Ziegeln formt, diese brennt und mit ihnen den eigentlichen Schmelzraum ausfüttert. (*C. Reinwarth.*)

GESTELL, gleichbedeutend mit Schneisse oder auch wol Flügel. Man versteht darunter eine durch den Wald in gerader Richtung durchgehauene Linie, welche dazu dient, diesen in mehre Theile, wie es für dessen Bewirthschaftung nöthig ist, zu zerlegen. Der Name rührt davon her, daß diese Linien ursprünglich zur Stellung des Jagdzeuges aufgehauen wurden, weshalb man auch noch jetzt die von den Gestellen umgebenen Wirthschaftsfiguren in den östlichen Provinzen Preußens Jagen nennt. In Sachsen nannte man darum auch die Gestelle Flügel, weil eine Reihe in gerader Richtung aufgestellter Jagdnetze oder Jagdtücher mit diesem Ausdrucke bezeichnet wurde. Der Ausdruck Schneisse wird zwar auch für Gestell gebraucht, ist aber doch nicht ganz gleichbedeutend, weil eine solche nicht in gerader Richtung fortzuziehen braucht, sondern auch Krümmungen haben kann. Wahrscheinlich ist er von den behufs der Stellung von Dohnen aufgehauenen Linien hergenommen. Die erste und wichtigste Bestimmung der Gestelle ist immer die Begrenzung der abgetheilten Flächen im Walde, für die eine besondere Zeit des Abtriebes bestimmt und von deren Ertrag eine besondere Rechnung geführt werden soll, sodaß sie die Schlaggrenzen bilden. Dann werden sie aber auch noch zugleich zu Wagen benutzt, oder sollen leere Räume bilden, welche die Verbreitung von Waldfeuern hindern, oder doch deren Löschung erleichtern, auch sollen sie wol dazu dienen, Windmäntel zu bilden, indem die an ihren Rändern wachsenden Bäume sich besser in den Wurzeln befestigen und einen stämmigern Wuchs erhalten. Man theilt die Gestelle in Haupt- und in Feuergestelle, wovon die erstern nach der preußischen Vorschrift für die Eintheilung der Forsten von Osten nach Westen, die letztern von Süden nach Norden ziehen. — Nur in ebenen Gegenden, wo man den Wald in willkürliche Figuren theilen kann, sind die Gestelle in gerader Richtung durch diesen zu führen, und für forstliche oder Jagdzwecke zu benutzen. In einem coupirten Terrain und im Gebirge kann man nur die natürlichen Grenzen der Wirthschaftsfiguren verfolgen, und diese letztern durch einzelne Schneissen vervollständigen, wo die natürliche Eintheilung nicht genügt.

(*W. Pfeil.*)

GESTELL. 1) Bei Maschinen aller Art die Gesammtheit derjenigen unbeweglichen Theile, welche den beweglichen zur Unterstützung und Lagerung dienen. Die Maschinengestelle bestehen aus Holz oder Eisen (namentlich Gußeisen) und werden durch Schraubbolzen oder Keilzapfen so zusammengehalten, daß man sie nach Erforderniß zusammensetzen und aus einander nehmen (auf- und abschlagen) kann; ihre Formen und Constructionen müssen so berechnet werden, daß sie den Foderungen der Festigkeit, Zweckmäßigkeit, Materialsparung und Schönheit zugleich genügen, was einen eigenen nicht unwichtigen Theil der Maschinenbaukunst ausmacht. — 2) Bei Uhren im Besondern bilden die zwei Platten oder Böden mit den sie verbindenden Pfeilern das Ge-

*) Dictionnaire universelle etc. VII, 405 seq.

stell. — 3) Wagen-Gestell heißt der Unterbau, das Gerüste, worauf der Kasten angebracht wird; es zerfällt bei vierrädrigen Wagen in das Vorder- und das Hinter-Gestell. — 4) An einer Säge ist das Gestell derjenige hölzerne (bei Metallsägen eiserne) Rahmen, in welchem das Sägblatt eingespannt sich befindet, und woran dasselbe mit der Hand geführt wird. — 5) Derjenige Theil des Riemenzeuges, welcher um den Kopf eines zum Reiten oder Fahren angeschirrten Pferdes liegt (daher Reitgestell, Fahrgestell). — 6) Im Eisenhohofen der unterste zusammengezogene Theil des innern Ofenraumes, welcher das geschmolzene Eisen ansammelt; eigentlicher die (meist aus feuerfesten Bruchsteinen gebildeten) Wandungen dieses Raumes. Man unterscheidet hier das Obergestell oberhalb, das Untergestell unterhalb der Windformen, durch welche die Gebläseluft eingeführt wird. (Dr. *Karmarsch.*)

GESTERDING (Christoph Gottfried Nicolaus), ward den 18. Nov. 1740 zu Greifswald geboren. Er studirte auf der dortigen Universität die Rechte, und erlangte 1763 die juristische Doctorwürde [1]). Neben den akademischen Vorlesungen, die er seitdem hielt, war er auch als Advocat thätig und gewann eine ausgebreitete Praxis. So diente er den streitenden Parteien bei dem königl. schwedischen Tribunal in Wismar, wo er jedoch nie wohnte. Er blieb nunmehr fortwährend in Greifswald bis zu seinem am 28. Febr. 1802 erfolgten Tode. Seine Schriften, größtentheils Erläuterungen der Geschichte von Pommern und der dort geltenden Rechte, haben zwar nur ein Localinteresse, sind aber doch rühmliche Beweise seiner Kenntnisse und seines rastlosen Fleißes. Im J. 1773 ließ er zu Greifswald eine ziemlich vollständige Literatur des pommerschen Lehnrechts drucken. Durch Reichhaltigkeit der Materien zeichnet sich sein pommersches Magazin aus. Es erschien zu Greifswald 1774—1782 in sechs Quartbänden. Eine Fortsetzung dieses Journals war sein pommersches Museum (Greifswald 1782—1790. 4 Bde. 4). In literargeschichtlicher Hinsicht wichtig war sein chronologisches Verzeichniß der bisher gedruckten pommerschen Urkunden und Verordnungen. (Greifswald 1781. 4 Hefte. 8.) Sein Thesaurus juris Lubecensis (Rostoch. 1787—1790. 4. 2 Vol.) erschien 1795 mit einem neuen Titelblatte, einer neuen Vorrede und Register. Als Fortsetzung dieses Werks sind seine Analecta juris Lubecensis (Gryphisw. 1800 4.) zu betrachten. Die von ihm herausgegebenen pommerschen Mannichfaltigkeiten (Neubrandenburg 1796. 4.) enthalten interessante Notizen über sein Leben. Auch in seinem pommerschen Museum hat er eine Art von Selbstbiographie mitgetheilt [2]).

(*Heinrich Döring.*)

1) Durch Vertheidigung seiner Diss. inaug. de debito, ex mercibus venditis residuo, per novationem in mutuum gratuitum immutato, jure praelatione ex Jure Lubecensi non gaudente. Ad Libr. III. Tit. 1. Art. 12. Jur. Lubec. (Gryphisw. 1763. 4.) 2) Vergl. Weidlich's Biographische Nachrichten von den jetztlebenden Rechtsgelehrten. 1. Bd. S. 225 fg. Nachträge S. 96. Fortgesetzte Nachträge S. 100. Baur's Neues histor.-biograph.-literarisches Handwörterbuch. 6. Bd. S. 488 fg.

GESTESCH (Gesthes, Gestes oder Göstösch), lateinisch Gestesia, ein Schloß in Nieder-Ungarn zwischen Raab und Papa, welches die Christen den Türken im J. 1588 abnahmen, freiwillig wieder gaben und im folgenden Jahre nebst andern Schlössern wieder eroberten. (*H. E. Hössler.*)

GESTEWITZ (Friedrich Christoph), geb. den 8. Nov. 1753 zu Prieschka im Meißnischen, begab sich 1770 nach Leipzig, wo er unter Hiller's Leitung die Musik studirte. Er ertheilte später darin Unterricht und erwarb sich den Ruf eines vorzüglichen Lehrers. Auch als Componist zeichnete er sich aus. In den Arien und Duetten des teutschen Theaters (Leipzig 1780—1783) befinden sich von ihm zahlreiche Gesangstücke und Chöre. Schon früher (1781) hatte er eine Operette: „Die Liebe ist sinnreich" componirt, die mehrfach mit Beifall aufgeführt ward. Zu seinen spätern Arbeiten gehörte eine italienische Oper: l' Orfanella Americana betitelt, eine Sonate per il Cembalo, eine Cavatine und eine Symphonie für das Fortepiano. Diese Werke erschienen sämmtlich in der Hilscher'schen Musikhandlung zu Dresden. Er componirte auch Einiges für die Kirche. Seit 1790 bekleidete er die Stelle eines Musikmeisters bei dem italienischen Theater zu Dresden. Er starb dort den 1. August 1805 *). (*Heinrich Döring.*)

GESTICULATION. Dies zunächst der französischen, ursprünglich der altrömischen Sprache entlehnte Wort bezeichnet im gewöhnlichen Sinne und Leben das Geberdenspiel, die Geberdung, insbesondere mittels der Hände, die sogenannten pantomimischen Bewegungen des Leibes, um Vorstellungen oder Gemüthszustände Andern kenntlich zu machen, in welchem Sinne das Wort *gestus* schon bei Cicero und Ovid, gesticulari bei Sueton vorkommt. Im höhern Sinne bedeutet es die künstlerisch ausgebildete Fähigkeit solcher pantomimischen Darstellungen, die Geberdenkunst, die ein Haupttheil der Mimik (s. d.) ist. (Die Geberdung kann übrigens auch zur Caricatur werden, wo sie dann Grimassenspiel heißt.) Alle südlichen Völker zeichnen sich in Folge ihres leichtblütigeren Temperaments in Bezug auf Gesticulation in diesem Punkte von den nördlicheren, phlegmatischeren sehr aus; besonders rühmt dies an den Italienern unser Goethe bei seiner geistvollen Erläuterung des Abendmahls von Leonardo da Vinci in „Kunst und Alterthum." Vgl. übrigens Hauptschriften über Rhetorik, insbesondere auch über die Homiletik und Mimik.

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESTIMUS, nach den Annales Xantenses zum J. 844 (bei *Pertz*, Monum. script., vol. II p. 228) einer von den Königen der Winither, ist ohne Zweifel derselbe, welchen *Ruodolfi* Ann. Fuld. z. J. 844 Gotzomiusli nennen, und als einen der Könige der Obotriten

*) Vergl. Klöbe's Gel. Dresden S. 40. Haymann: Dresdens Schriftsteller und Künstler S. 355 fg. Gerber's Lexikon der Tonkünstler. 1. Th. S. 503. Dessen Neues Tonkünstlerlexikon. 2. Th. S. 312 fg. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 346.

bezeichnen. Dieser nordische Fürst ist den Forschungen zufolge, welche in neuester Zeit angestellt worden sind, um die älteste Geschichte des Rurik'schen Fürstenhauses aufzuhellen, von größerer historischer Bedeutung, als es nach den fränkischen Quellen den Anschein hatte. Zu den beiden genannten Quellen, welche nur den Tod dieses Fürsten im J. 844 im Kampfe gegen die Franken berichten, kommt durch russische eine Vermehrung und bedeutsame Berichtigung. Nämlich mehre altslavonische Chroniken oder Abschriften des Nestor, welche zu den ältesten Abschriften manche Zusätze bieten, führen zum J. 848 an, daß die Slaven in Novogrod, die Tschuden in Livland und Ehstland, die Kriwitschen in Smolensk und die Wessen um Bjelosero die Warjäger Rus (im östlichen Theile des heutigen Schleswig-Holstein) eingeladen hätten, ihnen wegen der innerlichen Kriege und wegen der Gesetzlosigkeit, die ihr vielfach zerspaltenes Land zerrütteten, den Rurik zum Fürsten zu geben. Kruse in seinem verdienstvollen Chronicon Nortmannorum S. 182 führt aus dem Chron. Gustiniani folgende Stelle an: „Nonnulli tradunt, Gostomyslum, qui erat apud Slavos i. e. Novogrodenses archon, moribundum jussisse, ut in Russiam terram (= Südjütland) mitterent in urbem Malbork (= Lütgeborg), qui expeterent sibi principem." Die Polieticanischen, der Patriarchalische, der Nikonianische und der Sophianische Codex sagen von Gostomysl zu demselben Jahre: Von der Donau eingewanderte Slaven ließen sich am Ilmensee nieder, und nannten sich nach ihrem Namen Slowjänen. Sie erbauten (oder befestigten) aber dort eine Stadt, und nannten sie Novogrod; „et constituerunt sibi seniorem (starostam Gostomyslum)." Endlich sagen der Voskresenische und Alatyn'sche Codex: „hoc autem tempore (scil. Ruirici) floruit senior nomine Gostomysl, qui moribundus, convocatis qui secum in civitate Novogrod regnabant, locutus erat: consulo vobis, ut viros sapientes mittatis in Russiam, principesque ex familiis ibi degentibus eligatis [1])."

Diese Stellen beweisen, daß fast um dieselbe Zeit, in welcher fränkische Annalisten von einem Gotzomiusli an der Niederelbe berichten, in Novogrod ein gleichnamiger Starost lebte, welcher dem dortigen Volke anempfahl, einen russischen Fürsten von der Niederelbe an seine Spitze zu stellen. Von geringem Gewichte ist das Bedenken, daß die fränkischen Quellen den Tod dieses Mannes in das J. 844 setzen, die slavischen dagegen 848. Sicher ist anzunehmen, daß die slavischen Chronisten nicht aus den fränkischen Annalen geschöpft haben, indem sie Gostomysl erwähnten, und an der Existenz desselben zu Novogrod ist nicht zu zweifeln, obwol Ph. Krug in seiner Abhandlung „über den Novogrod'schen Gostomysl" (in seinen Forschungen in der ältern Geschichte Rußlands. 1. B. S. 113—127) sich bemüht hat, die Nachricht davon als Mährchen zurückzuweisen. Erst seitdem Kruse im Chronicon Nortmannorum alle auf die Normannen bezüglichen Stellen aus den slavischen, lateinischen, angelsächsischen, scandinavischen, arabischen, byzantinischen Geschichtsquellen zusammengestellt hat, läßt sich der Zusammenhang der verschiedenen Nachrichten überblicken.

Die Russen, die Ῥῶς der Byzantiner erscheinen zuerst unter den nördlichen Völkern Europa's unter dem Namen Wrosnen bei einem angelsächsischen Dichter des 6. Jahrh. als seßhaft in den östlichen Theilen Schleswig-Holsteins (Chron. Nortm. S. 40.) Nach dieser Quelle bildeten sie ein besonderes Königreich als Nachbarn der Angeln und Dänen an der Eider. Ihre damaligen Grenzen lassen sich natürlich nicht mehr mit Sicherheit bestimmen. Zu Karl's des Großen Zeit ward ihr Gebiet unter dem Namen Rosogabi (Rosengau) zu den Besitzungen der mit den Normannen verbundenen Transalbinger gerechnet, und grenzte an das der Obotriten, denen ihre Gaue, wegen des Abfalles der Transalbinger (nach mehrmaligen Verpflanzungen derselben in den J. 803 und 804) von Karl übergeben wurden (Chron. Nortmann. S. 37—41.). Karl sowol, wie Ludwig, sein Nachfolger, bemühten sich in diesen Gegenden, die christliche Religion einzuführen, und nahmen manche gewaltsame Aenderungen vor, denen sich diese Völker nur ungern fügten. Auf Anstiften der Normannen fielen die Slaven der Ostseeküste im J. 841 vom fränkischen Reiche ab, und man findet von da an nicht mehr einen König der Obotriten, sondern nach slavischer Art mehre reguli oder duces, von denen Gestimus oder Gostomysl einer war (Chron. Nortm. S. 142 f. und 164.). So gespalten konnten die Obotriten ihre Oberherrschaft über die Nordalbinger nicht aufrecht erhalten, und die Rhos traten nun wieder in Verbindung mit Normannen als Theilnehmer an deren Raubzügen auf. Arabische Schriftsteller berichten, daß um diese Zeit Sevilla geplündert worden sei von einem heidnischen Volke, welches sie Er-Rus nannten. Den Umstand, daß auf solchen Zügen ein Theil der waffenfähigen Mannschaften abwesend war, benutzte Ludwig der Teutsche, um die Obotriten wieder zu unterwerfen. In diesem Kriege scheint Gestimus eine hervorragende Rolle gespielt zu haben, und da derselbe nach dem Siege der Franken aus diesen Gegenden verschwand, mag die Nachricht von seinem Tode sich verbreitet haben, wie wir sie in den fränkischen Quellen oben nachgewiesen haben. Nach den slavischen Annalen dagegen hat es den Anschein, als sei er nach Novogrod gegangen, wo er 848 als Starost starb. In jener Gegend müssen damals ordnungslose und bewegte Zustände geherrscht haben, indem von Einwanderungen slavischer Wanderschaaren von der Donau her erzählt wird. In Novogrod, dem früheren Gardarike, gab es seitdem neben der scandinavischen Bevölkerung auch eine slavische. Die letztere lebte nicht unter Königen, sondern unter Starosten und Städtevorständen, und bedurfte zur Erhaltung ihrer Autorität über die übrigen Völker des heutigen nördlichen Rußlands und zur Beschützung ihres Handels auf der Ostsee und auf den damals gewöhnlichen Handelswegen von der

1) Vergl. *Kruse*, Chron. Nortmann. p. 183. not. 3.

Digitized by Google

Ostsee nach dem kaspischen und schwarzen Meere [2]) den kräftigen Schutz nicht eines Königs, sondern eines Fürsten, der nach Verträgen über sie herrschte und ihre Freiheiten erhielt, wie sie dann auch die slavische Stadtgemeinde bis auf Iwan Wassiljewitsch trotz der Macht der Großfürsten unter ihren besonders von ihnen selbst gewählten Fürsten aus Rurik'schem Stamme wenigstens theilweise erhalten hat. Alle slavischen Quellen, welche das Chron. Nortm. mit lateinischer Uebersetzung anführt, unterscheiden die jenseits des Meeres wohnenden Rus von den Slaven Novogrod's, und rechnen sie zum gothischen Stamme, welcher unter Odin zu Lande durch das heutige Schleswig-Holstein auf die dänischen Inseln und nach Schweden gewandert war. In den ältern Abschriften des Nestor zum J. 861—862 heißt es, daß die Slovjenen in Novogrod „profecti trans mare ad Warjagos, ad Russos, sic enim appellantur ii Warjasi-Russi, ut et alii (Warjasi?) appellantur Suiones, alii Normanni, alii Angljani (Angli), alii G'tae (Getae s. Goti aut Gotae sec. al. codd.). Sic et hi locuti sunt Russi, Tschudi, Slovjeni, Kriwitschi et Wessi: „Terra nostra magna et frugifera est; ordo autem in ea deest: igitur venite, ut principes sitis et nobis imperetis." Et electi sunt tres fratres cum gente sua; secum duxerunt omnes Russos et venerunt. Natu maximus Riurik sedit Novogradae (eine ältere Lesart ist — ad Slovjenos primum condideruntque oppidum Ladogam [3]), et sedit in Ladoga natu maximus R'urik), sed alter Sineus ad Beleosero (accessit), tertius autem Isborcae Truwor (consedit)." Mehre Handschriften fügen hinzu, daß die Abgesandten zu den teutschen (Njemzen) Russen gekommen seien [4]). Indem Rurik mit den warägischen Normannen nach Novogrod übersiedelte, ging im J. 862 in Erfüllung, was der sterbende Gostomysl im J. 848 angerathen hatte. Hierbei fragt sich nun, warum Gostomysl unter den Warägern grade zu den Russen in Schleswig-Holstein zu schicken gerathen habe, warum ferner diese den Rjurik oder Rurik als ihren Fürsten und Anführer erwählten, warum endlich Rurik so spät diese Einladung erhielt oder annahm? Die erste Frage beantwortet sich fast von selbst durch den Umstand, daß unter den Warägern die Russen den Obotriten die Nächstwohnenden waren, daß beide Völkerstämme in ihrer vorübergehenden Verbindung in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrh. einander näher kennen gelernt hatten, und daß die Russen seitdem durch ihre glücklichen Kriegszüge als tapfere Krieger bekannt geworden waren. Die zwei andern Fragen können mit Hilfe der fränkischen Berichte genügend beantwortet werden. Rurik war ein Sohn des Normannen Halfdan und Enkel des Dänenkönigs Heriold I. [5]). Halfdan war schon im J. 807 mit einem Theile seiner Unterthanen zu Karl dem Großen gekommen, und hatte sich taufen lassen: bald nachher finden wir nun einen Rurik [6]) als Herzog der Franken in Rustringen, der aber bei einem Angriffe des Nortmannenkönigs Gottrik auf Friesland seinen Tod fand. Als nun Gottrik 810 gestorben war, brachen Erbfolgestreitigkeiten aus, in denen Karl der Große die Söhne des christlichen Halfdan unterstützte, und mehre derselben grade durch Kaiser Karl's Hilfe zur Krone im südjütischen Königreiche der Normannen gelangten, über dessen Ausdehnung zu verschiedenen Zeiten Kruse im Journal des russischen Minist. d. Aufklär. (1839, Juni) ausführlich gehandelt hat. Nach dem Tode Karl's begab sich Heriold und sein noch jüngerer Bruder Rurik nach Ingelheim; sie wurden Christen, und von Ludwig mit der Grafschaft Rustringen belehnt. Dieses Gebiet ward noch bedeutend vergrößert, als ihr Bruder Hemming im Kampfe gegen heidnische Normannen gefallen war (837). Die Stiftung des Erzbisthums zu Hamburg erregte damals nicht nur die Besorgniß der Normannen, sondern auch der benachbarten Slaven und der Nordalbinger. Den fortdauernden Unruhen und Angriffen in diesen Gegenden konnte um so weniger ein Ziel gesetzt werden, da innere Zerwürfnisse die Macht des Frankenreichs schwächten. Es kam dahin, daß nach dem Tode Ludwig's des Frommen Lothar den Sachsen und Normannen zugestand, zum Heidenthum zurückkehren zu dürfen, wenn sie ihm nur gegen seine Brüder beiständen. Während dieser Kämpfe wurden Heriold und Rurik längere Zeit gefangen gehalten, entflohen aber, und entkamen glücklich in ihre Besitzungen an der Niederelbe. Von da aus trat besonders Rurik als furchtbarer Gegner der Franken auf, und eroberte mit einer Flotte einen großen Theil der Niederlande. In die Zeit dieser Kämpfe gegen Lothar fiel im J. 848 die erste Berufung Rurik's nach Novogrod. Anfangs scheint er dieselbe abgelehnt zu haben: aber schon 851 begannen die Kriegszüge der Normannen in das heutige Rußland. Zuerst war es der Dänenkönig Erich II., dessen Züge nach slavischen und byzantinischen Berichten bis Novogrod, Kiew, ja bis in die Krim sich erstreckt haben (851—852) [7]). Schon hierbei traten die normannischen Russen als Theilnehmer auf. Seitdem wurde das heutige Rußland den Normannen tributpflichtig, und Rurik war es, welcher von Jütland aus 862 nach den slavischen Annalen „mit allen Russen" nach Novogrod ging, um die dortigen Stämme in Unterwürfigkeit zu erhalten. So wird es erklärlich, weshalb um diese Zeit der Name der Rhos an der Niederelbe verschwand, und in der Gegend von Novogrod auftauchte. Daß aber Rurik nicht gradezu als Eroberer aufgetreten sei, das bezeugt die Nachricht, daß er nicht König, sondern nur Knjäs (Fürst) geworden sei, unter dem die Novogroder vertragsmäßig nach ihren Gesetzen lebten: und aus dem letztern Umstande ist wieder überzeugend auf die Glaubwürdigkeit der oben erwähnten slavischen Berichte zu schließen, daß Rurik auf Berufung seine hervorragende Stellung in Novogrod eingenommeu habe.

2) Vergl. Chron. Nortm. p. 134 u. 136. 3) Scandinavis Aldeigaborg. 4) Vergl. die ausführliche Darlegung in *Kruse*, Chron. Nortm. p. 275 seq. 5) Chron. Nortm. p. 45 u. 66. 6) Chron. Nortm. p. 58. 7) Ebendas. p. 199 u. 213 sq.

Somit läßt sich nicht füglich daran zweifeln, daß jene Berufung und ihr späterer Erfolg durch Gestimus oder Gostompsl veranlaßt worden ist. (Dr. *H. Brandes.*)

GESTIRNE, ist die allgemeine Benennung der Himmelskörper: nämlich der Sonne, des Mondes, der Planeten und der Fixsterne. Der Name „Stern" dagegen wird, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zufolge, nur den Planeten und Fixsternen beigelegt.

(*G. A. Jahn.*)

GESTÖR heißen mehre zusammen verbundene Stämme, welche die einzelnen Theile bilden, aus denen man die größern Flöße zusammensetzt. (*W. Pfeil.*)

GESTREIFTER KÖRPER (Corpus striatum) heißt eine am Boden des Seitenventrikels des großen Gehirns hervorragende graulich-gestreifte und retortenförmig gestaltete Erhabenheit; s. Gehirn.

(*F. W. Theile.*)

GESTREIFTE ZEUCHE werden auf dreierlei Weise hergestellt: 1) durch Aufdrucken farbiger Streifen. 2) Durch Einschaltung farbiger Fädenportionen zwischen die Fäden des andersfarbigen Grundes, wobei Längsstreifen durch streifig gescheerte Kette, Querstreifen durch Farbenabwechslungen im Einschusse entstehen. 3) Durch Modification der Verschlingung zwischen Kette und Eintrag, wodurch in schmalen oder breiten, nach der Längen- oder nach der Querrichtung sich erstreckenden Abtheilungen das Gewebe einen verschiedenen Charakter erhält: die gestreiften Zeuche dieser dritten Art gehören zu den gemusterten (façonnirten) Geweben.

(Dr. *Karmarsch.*)

GESTRENG. Als Titel schon im 16. und 17. Jahrh. veraltet und jetzt ganz abgekommen. Früher, da dies Wort, ursprünglich das einfach streng, soviel wie fest, stark, haltbar, insbesondere auch tapfer bedeutete, und für den Adel die Tapferkeit die erste und unerläßlichste Eigenschaft war, als ein Ehrentitel beim männlichen und weiblichen Geschlechte desselben üblich (gestrenger Herr, gestrenge Frau, auch Ew. Gestrengen). Da früherhin die Doctorenwürde eine Art von Gelehrten-Adel war, so wurde jener Ehrentitel auch den Promovirten zu Theil. (Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESTRIKLAND, eine Landschaft in Schweden, der südlichste Theil von Norrland oder Nordland, im Norden der Dale Elf und südlich von Helsingland, 58 □ Meilen groß, mit etwa 27,000 Einwohnern. Im Norden und Westen hat es viele Berge und Moore, im Süden schöne Thäler und kleine Ebenen. Der Ertrag an Korn, Flachs, Hanf, Hopfen und Gemüse ist gering; besser die Ausbeute an Kupfer und vornehmlich an Eisen, von dem jährlich weit über 100,000 Centner gewonnen werden. Die Hauptstadt ist Gefle am bottnischen Meerbusen. (*H. E. Hössler.*)

GESTRING (Martin), oder GESTRIN, unter welcher letzteren Namensform dieser Gelehrte blos außerhalb Schwedens bekannt und genannt ist, war ein um die mathematischen Wissenschaften in seinem Vaterlande, wo sie von ihm erst in Aufnahme gebracht wurden, sehr verdienter akademischer Lehrer in der ersten Hälfte des 17. Jahrh., von dessen Lebensumständen und Schicksalen jedoch Nichts weiter bekannt geblieben ist, als daß er ein geborener Schwede und der Sohn eines gewissen Erich Gestrin war, daher er auch den Vornamen Martin Erichson (Erici filius) führt, nach Vollendung seiner akademischen Studien zu Upsala Magister der Philosophie und noch unter der Regierung Königs Gustav Adolf Professor der Mathematik daselbst wurde, aber erst unter dessen Tochter, der Königin Christina, zur Bedeutung in seinem Fache gelangte. In diesem Wirkungskreise starb er während des Jahres 1648.

Das erste Werk, welches er über die Mechanik geschrieben hat, ist unbestritten kein anderes, als seine Argumenta et Notae in Aristotelis mechanica. (Upsala 1627 in 4.) Außer demselben gab er, da sein Werk über die Algebra, nach Stiernmann, ungedruckt geblieben ist, ebendaselbst noch Optica (ohne Ort und Jahr des Druckes), ferner in Geometriam Euclidis demonstrationum libri VI, 1642 in 4., und auch sein astronomisches Werk unter dem Titel: Uraniae libri VI. 1646. in 12. heraus. Die Franzosen legen ihm irrigerweise den Vornamen Johann bei*); vielmehr kann man ihn, wie es auch geschehen ist, Martin Erichson Gestrin nennen. (*B. Röse.*)

GESTRÜPP, unwüchsiges, verbissenes oder verkrüppeltes niedriges Strauchholz. (*W. Pfeil.*)

GESTÜBBE heißt die mit kleinen Kohlen vermischte Asche, welche auf der Meilerstelle nach Beendigung der Verkohlung zurückbleibt, mit welcher die neuen darauf aufgesetzten Meiler bedeckt oder „gestübt" werden, wie es der Köhler nennt. (*W. Pfeil.*)

GESTÜBE. Fein gepulverte und mit Lehm gemengte Holzkohle bildet das sogenannte Gestübe, Gestübbe, dessen sich der Hüttenmann vorzüglich bei der Kupfer-, Blei- und Silberhütte zur Ausstocknng der Oefen und Tiegel bedient. Man hat schweres Gestübe — ein Gemenge von Lehm und Kohlenstaub — und leichtes Gestübe — unvermischter, reiner Kohlenstaub. Es wird überall da als desoxydirendes Mittel angewendet, wo eine unmittelbare Berührung des Brennmaterials mit den Erzen nöthig ist.

Ein Gemenge von Kohlenlösche und Dammerde, etwas befeuchtet, wird bei der Verkohlung des Holzes in stehenden Meilern ebenfalls Gestübe oder auch Stübbe genannt. Mit demselben wird der Meiler zur theilweisen Verhinderung des Luftzuges bedeckt, und wird

*) So z. B. Beauvais in s. Dictionnaire histor. etc. I, 1245. Außerdem wurde noch benutzt Witte's Diarium biograph. ad ann. 1648, dessen Notizen über diesen Schweden die anderen in Teutschland erschienenen literarischen Hilfsmittel wörtlich gefolgt sind, ausgenommen *Joh. Schefferi* Svecia literata (Hamburg 1698. 8.) p. 143 seq. und die dazu gehörigen Hypomnemata historico-critica von Joh. Moller p. 394. Ueberdies vgl. noch *Arckenholtz*, Mémoires pour servir à l'histoire de Christine, reine de Suède I, 323, wo mit Beziehung auf die dort benutzte handschriftliche schwedische Quelle dieser Gelehrte *Martin Gestringius* genannt wird. Jene Quelle scheint die ungedruckt gebliebene Bibliotheca Sueo-Gothica in 7 Theilen vom Kanzleirathe Anton Stiernmann zu Stockholm gewesen zu sein.

diese Manipulation die Schwärzung des Meilers genannt. (*C. Reinwarth.*)

GESTÜBERES nennt man in einigen Gegenden den Koth der Rebhühner, welcher in größerer Menge auf den Stellen liegt, wo sich ein Volk oder eine Kette zusammen aufhielt. (*W. Pfeil.*)

GESTÜT, Gestüte, Stutereien, lat. Pecuaria equaria[1]), franz. Haras, engl. Stud, ital. Razza, nennt man Einrichtungen und Anstalten, mit geeigneten Baulichkeiten, Weideorten, mit und ohne landwirthschaftlichem Betriebe, worin durch besonders dazu geeignete Hengste und Stuten, dem allgemeinen oder speciellen Bedarfe, den beabsichtigten Zwecken, oder der Race gemäß, Füllen erzeugt und auferzogen werden, überhaupt Pferdezucht betrieben wird und man unterscheidet demnächst Landesgestüte, Landgestüte, Hof-, Privat-, Militairgestüte, wilde und halbwilde Gestüte.

Die Landesgestüte werden in manchen Ländern auch Hauptgestüte genannt und sie haben ausgesprochen den bestimmten Zweck, daß daselbst Pferdestämme gebildet und auferzogen werden sollen, welche dem Lande (dem Gesammtstaate) seinen Localitäts- und übrigen, sowol merkantilen, wie politischen Verhältnissen nach, zu züchten am geeignetsten und zweckmäßigsten befunden werden und nur dem Lande zum Nutzen und allgemeinen Besten eingerichtet sind. Da in ihnen nur Stämme gebildet werden sollen, so gehen aus ihnen wiederum die Zuchthengste (Beschäler) für die Landgestüte und Landespferdezucht hervor, mithin sind sie geeignet, durch sie die Pferdezucht des ganzen Landes zu leiten und nöthigenfalls zu verbessern.

Die Landesgestüte sind daher als die sichersten Mittel und als Pflanzschulen, die Pferdezucht des ganzen Landes zu fördern, zu heben, ihr die zweckdienlichste Richtung und den Charakter zu geben, also auch als Basis zu betrachten, wenn nämlich die verschiedenen darin gebildeten und fortgezüchteten Stämme, den verschiedenen Theilen oder Provinzen und Gegenden des Staates, ebenso den Localitäten und Gebrauchszwecken, sowie dem Absatze anpassend gewählt wurden, woher denn die allgemeine Landespferdezucht immer die Mittel zu ihrer Förderung und Gedeihen erhalten kann.

Als die vorzüglichsten solcher Landesgestüte sind in Europa bekannt: das preußische Hauptgestüt zu Trakehnen in Lithauen, das Friedrichs-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse in der Mark Brandenburg, das Hauptgestüt Graditz bei Torgau im preußischen Herzogthume Sachsen; außerdem werden noch Zirke im Großherzogthume Posen und Wahrendorf in Westfalen hierher gezählt.

Die österreichischen Staaten haben deren in Mezöhegyes und Babolna in Ungarn, Radautz in der Bukowina, sowie Offiach in Illyrien, Biber in Steiermark und Nemoschitz in Böhmen, welche überhaupt hier Militairgestüt genannt, da sie von Militairs verwaltet werden, aufzuweisen; Baiern ist durch Rohrenfeld an der Donau vertreten; Würtemberg durch Weil, Scharnhausen und Marbach; Hanover durch Celle.

In Frankreich sind die Gestüte zu Pin in der Normandie und Roziéres bekannt; Chivasso in Piemont ist seiner guten Einrichtungen wegen besonders berühmt; ebenso Aranguez, besonders aber Cordova in Andalusien u. dgl. m.

Uebrigens haben manche der hier genannten Gestüte, außer Erzeugung von Landbeschälern, auch noch die Marställe der Landesherrschaft mit Reit- und Wagenpferden zu versehen; oder es werden solche Pferde, welche zur Landespferdezucht nicht geeignet befunden werden, als Remonte für die Armee abgegeben; oder auch überflüssige an die Privaten auctionis modo verkauft.

Da der Hauptzweck dieser Gestüte ist: Stämme zu bilden, so sollten sie eigentlich Stammgestüte heißen.

Einige sollen weiter unten specieller betrachtet werden.

Unter Landgestüte versteht man staatliche Anordnungen und Einrichtungen zum Behufe der Pferdezucht der Landwirthe und Privaten, indem auf Kosten des Staates angekaufte, oder in den Landesgestüten gezüchtete Hengste aus diesen in Sammelplätze aufgestellt werden, um sie von dort, während der Zeit der Monate März, April, Mai und Juni, an Beschälorte, Stationen (bei anerkannt in gutem Rufe stehenden Landwirthen) zum Bedecken der Stuten der Landwirthe und Bauern zu senden.

Während der übrigen Zeit des Jahres werden in den Sammelplätzen die von den Beschälorten zurückgenommenen Hengste gepflegt und bewegt. Solche Sammelplätze der Hengste, welche man schlechtweg das Landgestüt zu nennen pflegt, befinden sich in der Regel in der Nähe der Stammgestüte, oder mit ihnen vereint, um deren Verwaltung zu vereinfachen, oder an geeigneten Orten und Gegenden, welche sowol die Beaufsichtigung, Pflege, überhaupt die Administration, als auch zur Zeit die Vertheilung der Hengste, den Gegenden und Localitäten nach, auf den Stationen zu begünstigen und zu ordnen. Die Vertheilung der Hengste muß immer den Bedürfnissen der Gegend, wohin sie zum Bedecken gesendet werden, sowol nach Anzahl, als auch nach Eigenschaften der Stuten und überhaupt nach dem Pferdeschlage, welchen man in einer solchen Gegend zu züchten gewohnt und benöthigt ist, entsprechen; denn in Gegenden mit schwerem Boden bedarf man kräftigerer Pferde, als in ebenen mit leichtem Boden; demgemäß pflegt man hier den Anfoderungen gemäß Stuten zur Zucht zu halten, welche sodann auch ihrem Körper angemessen gleichartige Hengste erfodern.

Wenn nun diesen angegebenen Verhältnissen zufolge eine glückliche Auswahl und Zutheilung der Hengste geschieht, welche sodann mit ebenfalls dazu passenden zuchtfähigen Stuten gepaart werden, so ist dieser allgemeine Gestütsbetrieb der zweckmäßigste und erfolg-

1) *Varro*, De re rustica. Lib. II. Cap. I.

Digitized by Google

reichste für das Land und seine Insassen, weil es außerdem noch in der Gewalt der Landesregierung bleibt, solche Pferde im Lande zu erzüchten, welche dem Lande am nöthigsten und unentbehrlichsten sind, wie z. B. für die Cavalerie und Artillerie und Feldbau.

Der Bedarf dieser oder jener Art, oder Schlag von Pferden, leitet sowol die Regierung, wie die Privaten eben nur solche zu erziehen, welche dem Bedürfnisse entsprechen und solche geben dann auch am sichersten dem Züchter einen Ertrag, eben weil sie nöthig sind und daher gesucht werden; es kann indessen eine Gegend nur durch das Landgestüt gewinnen, wenn zu den Stuten derselben nur immer passende Hengste wiederholt gesandt werden, um so dadurch nach und nach einen constanten Stutenstamm, überhaupt constante Race zu bilden.

Mit dem Gesagten ist indessen die sogenannte Hauspferdezucht nicht zu verwechseln, zu welcher Privatleute, sogenannte Hengsthalter, Gaureiter, sich Hengste halten und sie gegen ein gewisses, oder übereingekommenes Sprunggeld von ihnen die Stuten der Landleute beschälen lassen, wenn diese glauben, daß sich der Hengst besonders für ihre Stute eigne.

Diese Art der Zucht entspricht meistens weder den Staatszwecken noch dem allgemeinen Nutzen und hängt zu sehr von individuellen Ansichten und dann auch von parteilichen Privatrücksichten der Hengsthalter ab; nie kann durch so verschiedenartige Hengste, einen constanten Stamm hervorzubringen, bewirkt werden.

Um dem Bedürfnisse der Staaten an Pferden zu entsprechen, hat man zu verschiedenen Zeiten zu verschiedenen Mitteln geschritten.

Schon im 10. Jahrh. verbot König Adelstan die Ausfuhr der Pferde aus England und dennoch fehlte es daselbst zur Zeit, als Philipp II. mit der großen Armada England heimsuchen wollte; hier so an Pferden, daß man nur mit Mühe bis 3000 für den Kriegsdienst taugliche Pferde schaffen konnte, während jetzt in England freier Handel mit Pferden besteht und deren für den gewöhnlichen Gebrauch und für Luxus genug vorhanden sind; dennoch hat England keine Gestüte und braucht auch keine, weil der Trieb für die Pferdezucht und für Zuchtkunde in der Nation selbst lebt. Frankreich verausgabte während der Kriege unter Louis XIV. über hundert Millionen Livres für Pferde an das Ausland und seine eigene Pferdezucht war gleichzeitig so zu sagen ruinirt; es wandte zu deren Hebung seither außerordentliche Mittel an, jedoch konnte es dieselbe doch nicht auf den Standpunkt Englands bringen.

Alle Staaten haben nunmehr Verordnungen, die allgemeine Pferdezucht betreffend, erlassen, welche bald mehr oder weniger sie fördernd, zuweilen sie aber gänzlich hemmend wirkten, wie dies durch Zwangsmittel zur Zucht und Zwangsverkauf der Producte sich erwiesen hat. In Frankreich erschienen demnächst: **Déclaration du Roi portant confirmation des privilèges attribués aux Gardes des étalons établis pour les haras du Royaume du 22. Septembre 1709, et Reglement du Roi et instructions touchant l'administration des haras du Royaûme. 1717. Reglement pour les haras de Roussillon 1718. etc.**

Schon im 16. Jahrh. bestanden in verschiedenen Gegenden Teutschlands Landgestütsverordnungen, wie uns Löhneisen berichtet; der 30jährige Krieg vereitelte indessen die günstigen Erfolge dieser Einrichtungen. Im Jahre 1685 wurde ein Landgestüt mit guten Anordnungen in Würtemberg errichtet, desgleichen auch eine Verordnung erlassen, welche den Beschälerhaltern vorschrieb, nur einen Hengst zum Beschälen zu verwenden, welcher vom Landgestütsvorstande geprüft und genehmigt worden war.

Bald darauf brach der französische Krieg (1688) und im Anfange des 18. Jahrh. der spanische Erbfolgekrieg aus, welche solchen Einrichtungen, sowie der ganzen Pferdezucht in Südteutschland sehr verderblich wurden; jedoch hat das Landgestüt in Würtemberg zu Anfang der 1820ger Jahre das Gedeihen der Pferdezucht daselbst bewirkt[2]).

Verordnungen über die Landespferdezucht, Ausfuhrverbote und Zollreglements in Bezug auf Pferdehandel nach Außen geschahen in der letzten Zeit des 17. Jahrh. auch in Dänemark.

Der König Friedrich Wilhelm I. von Preußen gab unter dem 3. April 1713 ein Mandat in Betreff der Landespferdezucht, was sehr der Beachtung verdient und so haben fast alle teutschen Lande derartige Verordnungen erhalten, die mitunter wesentlich von einander abweichen und öfters einen beschwerlichen Druck auf die Pferdezucht im Lande ausübten, bis in den jüngsten Zeiten freisinnigere Ansichten ein regeres Leben in diesen Industriezweig brachten, sodaß z. B. in den preußischen Staaten von etwa 1200 Hengsten aus den Staatsgestüten bis 30,000 Stuten der größeren Landwirthe und Bauern bedeckt wurden, und es werden aus der Zuzucht jährlich etwa 3000 Remonten für die Cavalerie angekauft, was früherhin nicht möglich war.

Auch in Sardinien geschah in dieser Hinsicht früher Manches für die Pferdezucht und schon Philipp II. von Spanien sandte aus seinen eigenen spanischen Gestüten Hengste dorthin, verbot mit schlechten Hengsten zu züchten und verordnete im Jahre 1615, daß jeder Gutsherr wenigstens 15 auserlesene Stuten zur Zucht halten solle. Die namhaftesten Gestüte waren zu Paulilatino, in Padrumanu, in Mores und Bonorveſe. In späterer Zeit ist die Zucht der Pferde in Sardinien und Piemont sehr verbessert worden, während Neapel und die Polesina darin zurückgegangen ist, wozu die oft wiederholten Kriege nicht wenig beigetragen haben mögen.

Die Landespferdezucht in Oesterreich wurde durch Hofdecrete geregelt und zunächst auf die Hengste der Hengsthalter Rücksicht genommen, sie wurden als gute oder untaugliche gezeichnet. Hofdecrete vom 13. Nov. und 11. Dec. 1781, und ferner wurden Belehrungen, Instructionen und Anordnungen in Hofdecreten vom

2) Oek. Neuigkeiten. Nr. 81. 1827.

Digitized by Google

März 1780—1781, Januar 1782 und in vielen darauf folgenden gegeben, welche alle den Fortschritt unter der Regierung Joseph's II. darthun [3]). Oesterreich hat indessen in der Neuzeit viel für die Pferdezucht gethan, wovon die Anleitungen eines Justinus und kräftige Ausführungen des Grafen H. von Hardegg viel beigetragen haben.

Oesterreich verwendet für das Landgestüt etwa 2250 Stück Beschäler in die verschiedenen Provinzen des Kaiserstaates, nach Maßgabe der dort vorhandenen Stuten vertheilt; es bezieht aber auch seine ganzen Remonten aus den eigenen Ländern, welche von den sogenannten Militairgestüten abgegeben und vermittelt werden.

Hofgestüte werden solche genannt, worin Pferde für den Marstall der Landesherrschaft gezüchtet werden; werden aus denselben Pferde verkauft, so treten sie in ein ähnliches Verhältniß wie Privatgestüte. Der Kaiserhof von Oesterreich hat drei Hofgestüte, Koptcan (sp. Koptschan) bei Hollies (Hollitsch) in Ungarn, Lippiza in Illyrien und Kladrub in Böhmen.

1) Koptcan wurde schon 1736 errichtet, es befindet sich an der March nahe der mährischen Grenze; das Gestüt bestand zuerst aus Dänen, Spaniern, Italienern und teutschen Pferden; zu Ende des Jahrhunderts kamen türkische, arabische, siebenbürgische, polnische Pferde dazu und im Jahre 1815 wurde das Gestüt neu gestaltet und zwar größtentheils aus zusammengekauften, etwa 50 englischen Stuten, wo man nun mit einigen englischen Hengsten ein Gestüt, vielmehr eine englische Pferdecolonie bilden wollte, die aber theils ihrer heterogenen Verhältnisse wegen, als auch an Localitäts- und Pflegeverhältnissen, bis zum Jahre 1826 fast ganz einging und aufgelöst wurde. Grund und Boden hat Koptcan etwa 680 österr. Joch.

2) Lippiza, auch das Karster-Gestüt vom karster Gebirge, worauf es liegt, so genannt, wurde 1580 erbaut und 1736 und 1802 durch Ankäufe noch vergrößert, es hat mit Weiden und Wiesen etwa 3000 Joch Grundfläche; sein Stutenbestand beläuft sich auf 80 bis 90 Stück, die dazu verbrauchten Hengste waren meistens Neapolitaner, späterhin türkische und englische Hengste. Es wurden dort gute, dauerhafte Reitpferde erzeugt.

3) Kladrub im krudimer Kreise in Böhmen hat etwa 160 Stuten vom Wagenschlage und 75 Stuten vom Reitschlage, so auch etwa 25 Stuten holsteiner Abkunft, behufs der Maulthierzucht, die hier mit spanischen und toscanischen Eselhengsten betrieben wurde. Dieses Gestüt wurde im Jahre 1728 unter Kaiser Karl's VI. Einfluß mit spanischen und italienischen Beschälern (aus Neapel und der Polesina) versehen und vorzüglich ausgestattet, doch mußte es während des siebenjährigen Krieges nach Ungarn übersiedelu und ist gegenwärtig in gutem Stande. Es hat eine Grundfläche von etwa 1650 österr. Jochen, von denen aber die Wiesen in manchen Jahren von der Elbe überschwemmt werden [4]).

Die Privatgestüte werden entweder zum Zwecke des Nutzens (Verkaufs und eigenen Gebrauches) der Pferde, oder als Liebhaberei eingerichtet und betrieben; letzteren Falles werden sie in der Regel sehr kostspielig, wie überhaupt zur Anlage, Unterhaltung und Fortleitung solcher Gestüte große Mittel und auch große dazu geeignete Localitäten gehören; denn das Züchten oder Auferziehen einzelner und einiger Pferde berechtigt noch keineswegs zu der Benennung „Privatgestüt," sondern nur dann ist es ein solches, wenn darin durch eigene Hengste und Stuten ein eigenthümlicher Stamm, oder eine besondere Race erzeugt worden ist, oder erzeugt wird, welche danach benannt wird.

Solcher Gestüte gibt es fast in allen, namentlich größere in den östlichen Gegenden Europa's und einiger der vorzüglichern und bekanntesten soll hier gedacht werden und ich nehme hier gar keinen Anstand, die kleinern Pferdezuchten dieser Art in den Bereich der Hauspferdezucht zu verweisen, da sie dann mit der Landespferdezucht in gleiche Linie gestellt werden.

Der gute Ausfall der kleinen Gestüte hängt sehr viel von Nebenumständen und Ansichten ab. Jeder Wechsel des Besitzers bringt in der Regel Aenderungen in dem Betriebe des Gestüts hervor und sie kommen daher selten damit zur Stammbildung; mithin gehören sie nur der Masse der kleinen Züchter im Allgemeinen an.

Was nun die Zucht der Pferde, mag sie in kleinern Gestüten oder allgemein geschehen, betrifft, so wollen wir darüber nach dem etwaigen Gange der Entwickelung berichten.

Die Pferde des Festlandes des westlichen Europa's stammen zunächst aus Afrika und Asien, von woher sie eingeführt wurden, nicht um damit zu züchten, sondern die betreffenden Länder zu unterwerfen, wornach dann die späterhin zurückgebliebenen Pferde zur Zucht verwendet wurden.

Nach französischen Schriftstellern, z. B. Casemir Rostan [5]), soll Flavius Flaccus um das Jahr 626 die Provence und Languedoc besetzt, unter andern die Stadt Arles erbaut haben und durch ihn sollen arabische Hengste in jene Gegend eingeführt worden sein. Die Geschichtsschreiber der Languedoc berichten ferner, daß in Folge der Schlacht im Thale Junquera, zur Zeit des Einfalles der Sarazenen, diesseits der Pyrenäen, im J. 920 oder 921 p. Chr. n. sich afrikanische Colonisten im südlichen Frankreich ansiedelten und namentlich den Grund zur Pferdezucht auf der Ile la Camargue, aux bouches du Rhone legten; wohin auch die Beutepferde gebracht sein sollen, welche Garcia II., König von Navarra, den aus Frankreich zurückkehrenden Sarazenen (Mauren), nachdem er sie im Roncathale geschlagen, abgenommen hatte.

Sei nun, wie ihm wolle, die Pferde der Ile la Camargue tragen noch heute den Charakter fremden oder arabischen Ursprungs und sie wurden hier im halbwil-

3) Siehe Anhang zu Brugnone's Werk: Von der Zucht ꝛc. (Prag 1790.) 4) Siehe v. Erdelyi: Ueber Gestüte. (Wien 1827.)

5) Observations sur les chevaux et les haras de la Camargue. (Marseille 1807.)

Digitized by Google

den Zustande erhalten, indem Gestütseinrichtungen für sie nicht stattfinden.

Verfolgen wir die Pferdezucht auf der pyrenäischen oder vielmehr iberischen Halbinsel, so finden wir auch hier, daß die Pferde von arabischen Pferden der Mauren aus Afrika abstammen, welche zuletzt als andalusische Pferde, nach Besiegung der Mauren in Granada zu Ende des 15. Jahrh., ihrer Güte wegen, Berühmtheit erlangt hatten.

Erst in späterer Zeit wird über den Bestand wirklich eingerichteter Gestüte durch Marx Fugger (1578) berichtet, nach welchem bei Aranjuez ein Gestüt aus andalusischen Pferden errichtet worden war, aber keinen rechten Fortgang hatte und deshalb zurück nach Cordova in Andalusien verlegt wurde, wo diese Pferde berühmt wurden und damals als die besten, fast über alle Länder verbreitet und besonders als Manèzen- und Schulpferde geachtet wurden. Das hat sich indessen sehr geändert, nachdem man diese Race mit neapolitanischen Pferden kreuzte und jetzt fragt Niemand mehr nach andalusischen Pferden.

Es ist schon oben gesagt worden, daß, um die Pferdezucht in England zu heben, durch König Adelstan ein Verbot der Ausfuhr der Pferde gegeben wurde; die damalige Race, aus den Niederlanden stammend, war gering; später und zwar im 11. Jahrh. führte Wilhelm der Croberer normannische Pferde ein, welche gewissermaßen die Stammpferde des englischen Landpferdes (Country horse) sind, was hier zur Reinzucht gelangte.

In England hat man keine größeren Staatseinrichtungen fur Gestüte, sondern die ganze Pferdezucht liegt in den Händen der Privaten, vom Könige bis zum Farmer, also Privatzucht, und so war es schon zur Zeit, als im 16. Jahrh. orientalische Hengste eingeführt wurden, die man mit der Landrace paarte und durch fortgesetzte Paarung der gefallenen Stuten mit den orientalischen Hengsten bis ins achte Glied Vollblut erzeugen wollte und zu erzeugen verstand; da dieses Verfahren den englischen Züchtern aber zu langsam war, so wurden in der letzten Hälfte des 17. Jahrh. auch orientalische Stuten (die sogenannten royal mares) eingeführt, welche eben als die Basis zur Vollblut-Rennerrace in England angesehen werden muß; dennoch hatten die verschiedenartigen orientalischen Hengste und Stuten zu verschiedenen Richtungen geführt und gewissermaßen besondere Linien bewirkt, als:

1) die Linie der starken Vollblutspferde, welche zu ihren Stammvätern den Herodot, den Beverley und Hygflyer haben,

2) in der Linie der feinen, welche den Schamm (Godolphin), Matschem und Soreerer und

3) in die Linie der schnellen, welche den Darley, Eclipse und Childers zu ihren Stammvätern zählen.

Es scheint indessen, als ob man sich in neuester Zeit nicht mehr so streng an diese Linien oder Familienabtheilungen gebunden, vielmehr frei von einer Linie in die andere hineingezüchtet habe, je nachdem man sich davon versprach, diese oder jene Zwecke zu erreichen; denn das Endresultat alles Suchens in der Vollblutzucht der Pferde der Engländer läuft darauf hinaus, die größtmögliche Schnelligkeit zu erzielen, um dadurch um so sicherer große Summen zu gewinnen.

England zieht also in seinen vielen kleinen Privatgestüten, welche indessen alle von demselben Geiste und derselben Tendenz belebt sind, seinen Bedürfnissen nach, verschiedenartige Pferde; obenan steht das Race- oder Rennpferd (Racing horse), dann das Landpferd (Country horse), die starken, schwarzen und braunen Pferde (black horses und Cleveland brown), die Ponny u. s. w. und führt jede Race zur Selbständigkeit, in sich ein Vollblut eigener Art bildend.

Duech Paarungen des Vollblutpferdes der Rennerace mit dem constanten Landpferde schafft sich der Engländer für seine Gebrauchszwecke noch die verschiedenen Abstufungen ¼, ½, ¾ Blutpferde und erreicht dadurch seinen Zweck ohne herrschaftliche Gestüte; allein es darf auch nicht verkannt werden, daß nicht nur das landwirthschaftliche und Pferde züchtende Publicum, sondern auch der größte Theil des englischen Landvolkes und selbst der gebildeten Stände weit mehr mit den Eigenschaften der Pferde und ihrer Züchtung vertraut sind, als es anderwärts der Fall ist, weshalb solche Anstalten ihnen entbehrlich sind.

Frankreich hat durch seine Privat-Pferdezucht, sowol in ältern als neuern Zeiten gute Gebrauchspferde erzeugt, das zeugen eben die normannischen Pferde, welche den Engländern so große Vortheile stifteten; allein es hat auch eine sehr edle Race, die Limousiner, besessen, welche von orientalischen Pferden abstammend in den gebirgigen Gegenden des Departements de la Corrèze (Auvergne) und in den Umgebungen von Limoges gezüchtet wurden. Gegenwärtig befindet sich zwar zu Pompadour unweit Tulle ein kaiserliches Gestüt, aber es hat keine limousiner Pferde, überhaupt keinen bestimmten Racetypus, vielmehr sind dort alle andern Raeen vertreten.

Ebenso ist es auch in dem Gestüte zu Rozières; arabische und englische Hengste; besonders diese sind voeherrschend und selbst die normannischen Pferde haben durch die Zeiten und mannichfache Vermischungen an ihrem ursprünglichen Charakter verloren, eben weil man sie durch arabische und englische Hengste veredeln wollte und nur in Privatzuchten haben die französischen Pferde überhaupt ihren Racetypus behalten. Das Hauptgestüt der Normandie befindet sich zu Pin. Man hat auch zu St. Lo, Besançon, Arles, Tarbes und an andern Orten in Frankreich Gestüte, welche indessen mehr als Dépots d'étalons zu betrachten sind; jedoch ist es den Regierungen in Frankreich nicht recht gelungen, die Landespferdezucht durch ihre Gestüte zu leiten, vielmehr haben die Landwirthe in den Gegenden, welche sich zur Pferdezucht eignen, ihre besondern Raeen, welche sie ohne herrschaftliche Gestüte fortzüchten; so sind es die Privatzüchter, welche in der Normandie die normannische Race noch ziemlich rein foetzüchten und zwar in

den Departements du Calvados, de la Manche, de l'Eure, de l'Orne, welche insgesammt die alte Normandie ausmachten.

Diese Race zeichnet sich duech große schöne Formen aus und ist deshalb auch als elegante Wagenpferde beliebt.

Die Raçe *Boulonnaise* in den Departements du Nord, du Pas de Calais, de la Somme et de l'Aisne; diese Pferde sind stark, dienen zum Train und zur Artillerie, zuweilen sind sie massiv, durchaus gemein, aber in ihrer Art constant und am besten in der Gegend von St. Omer, Montreuil zu finden.

Die Raçe *Percheronne:* im Lande du Perche, an den Ufern der Eure, de la Loire, en Chartres: sie sind stark, gut gebaut, dunkel-roth-Stichelschimmel, werden für die Messageries sehr gut bezahlt.

Die Raçe *Bretonne:* Dpt. Morbihan, cotes du Nord, Finisterre, überhaupt in der alten Bretagne; sie sind als kräftige Arbeitspferde bekannt.

Die Raçe *Poitevine:* Dpt. de deux Sèvres, de la Charente inférieure, de la Vendée, de la Loire inf. et aux bouches de Loire. Alles gute Remonten für die Cavalerie, und alle diese und noch andere Racen, die den Anfoderungen des Zwecks entsprechen, werden mit einer Stätigkeit in verschiedenen Gegenden gezüchtet, sodaß kein fremdes Element darin geduldet oder doch alsbald wieder verlassen wird, wogegen weder die octroyirten, noch decretirten Hengste etwas vermögen.

Wir haben in Teutschland Gegenden und Provinzen, welche viele Privatgestüte enthalten; vornehmlich pflegt jeder kleine Landesfürst sein eigenes Gestüt zu halten; sie sind aber im Allgemeinen der Art, daß sie weder ganz den eigenen Bedürfnissen entsprechen, noch irgendwie eine auffallende Berühmtheit erlangt hätten.

Ebenso verhält es sich mit den vielen Privatgestüten größerer Gutsbesitzer in Mecklenburg und Holstein; Länder, welche sich sehr zur Pferdezucht eignen und deren Bewohner sie gern betreiben. Früherhin gab es hier einige hervorragende Privatgestüte, wie z. B. das der Grafen Pleß zu Ivenak, welcher mit englischen Hengsten und der alten mecklenburger, fast selbständigen Race, eine eigene Race hervorbrachte, welche für den Reitdienst sehr gesucht wurde. In neuerer Zeit hat indessen die Sucht, in manchen dieser Gestüte durch Wettrennen zu gewinnen, jene Racen verdrängt und so züchtet man in allen diesen kleinen Gestüten mit englischen Pferden und wo man die Zucht der Rennerrace nicht durchführen kann, zieht man Gebrauchspferde aus englischen und teutschen Pferden gemischt, wodurch aber der Landespferdezucht eben kein Vortheil geschieht; denn man sieht keine allgemeine mecklenburgische constante Race und selbst das redeviner Landgestüt vermag nicht durchzugreifen und ist sogar selbst schon zurückgekommen. Was der Landespferdezucht sehr schadet, ist, daß dem Mecklenburger jedes Pferd verkäuflich ist und daher kommen aus allen Ländern Teutschlands, Italiens, selbst Rußlands und der Türkei Käufer, um hier und in Holstein für verschiedene Gebrauchszwecke Pferde zu kaufen, wie denn z. B. im Jahre 1851 der türkische Kaiser drei starke Hengste und fünfzig große starke Stuten, behufs der Gründung eines Stammgestütes zur Hervorbringung von Carossiers und Artillerie-Stangenpferden aufkaufen ließ, das am Bosphorus zu Karabarun angelegt worden ist und welcher Ankauf recht gut bewerkstelligt werden konnte.

Man findet in Mecklenburg und Holstein auf großen Gütern und Pachthöfen nicht selten bis 20 und mehr Stuten, welche neben der Landarbeit auch zur Zucht verwendet werden; ebenso ist es in kleinerem Maßstabe mit den kleinern Grundbesitzern; allein es ist die Zucht weder in Holstein noch in Mecklenburg zu einer wirklichen holsteinischen oder mecklenburgischen selbständigen Race gediehen und zwar, weil zu verschiedenartige Pferde mit einander gepaart und die Producte, ob weiblich oder männlich, wenn verkaufbar, alsbald verkauft werden, mithin immer die Basis beseitigt wird, aus welcher der selbständige Stamm hervorgerufen und eine eigene Race gebildet werden könnte.

Anders verhält es sich schon in Jutland und den übrigen dänischen Provinzen, wo mehr eine allgemeine Zucht stattfindet und man daher schon eine mehr selbständige Race aufzeigen kann, stände sie auch auf einer niedern Culturstufe. Diese Pferde werden übrigens als Train- und Ackerpferde sehr gesucht und bewähren sich in ihrer Dauer.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Privat- wie die allgemeine Landespferdezucht einen außerordentlichen Aufschwung in den östlichen Provinzen Preußens und in Lithauen genommen hat. Hier haben in der Pferdezucht bewanderte Gutsbesitzer eine größere Anzahl Stuten und sie pflegen dann auch einen oder einige dazu geeignete Hengste zu halten; die kleinern Wirthe benutzen theils ausgesuchte oder erprobte Hengste, theils und am meisten die Hengste des Landgestütes zum Belegen ihrer Stuten, oder je nachdem ihre Verhaltnisse oder ihr Wohnort es gestatten, selbst die Hengste des Hauptgestütes zu Trakehnen.

Es geben nicht nur die letzten Pferdemärkte (1856) in Königsberg, sondern überhaupt auch der Handel mit Pferden aus diesen Provinzen sehr erfreuliche Beweise des Fortschrittes dieses landwirthschaftlichen Industriezweiges, durch das Hervortreten vorzüglicher Gebrauchs- und Luxuspferde, wie man sie anderswo auf dem Continente in solcher Güte und Anzahl schwerlich finden dürfte. Dieses Resultat ist um so vollwichtiger, als das Aufkeimen der bessern Pferdezucht in diesen Gegenden durch den Krieg 1806—1807 gestört und sie überhaupt auch 1813 arg mitgenommen wurde.

Ich habe mit Vorsatz keine Bevorzugungen einzelner Privatgestüte, durch Nennung derselben, andeuten wollen, weil zuweilen die größern den kleinern hinsichtlich der Leitung, wie der Qualität ihrer Producte nach, nachstehen müßten und dies, sowie Reclamationen zu vermeiden, nannte ich keine; jedoch kann ich ein Privatgestüt zu erwähnen nicht unterlassen, dessen Stifter und

Digitized by Google

früherer Eigenthümer vor Allem durch gründliche Kenntniß der Zuchtkunde und Beharrlichkeit in der Durchführung der Grundsätze derselben sich auszeichnet, das ist das gräflich Hunyady'sche Gestüt zu Kessi oder Kéthely bei Urmeny im neutraer Comitate in Ungarn. Der Graf Hunyady wurde in seinem Wirken durch den k. k. Hofgestütsinspector Justinus und den Wirthschaftsdirector Appel erwähnenswerth unterstützt. Dieses Gestüt hielt 1819—1826 achtzig Stuten; alles Schlechte wurde ausgestoßen; zum Bedecken bediente man sich orientalischer Hengste, darunter Tajar hervorragte, die andern waren Tereffi, Monaki, Monte d'oro, Saffir und Sadi. Gegenwärtig scheint man sich hier viel mit der Zucht der Rennpferde zu befassen.

Ich könnte hier noch eine Anzahl größerer Privatgestüte in Ungarn, wie z. B. das des Fürsten Esterhazy zu Ozara im tolnaer Comitate, sowie das des Grafen Caroly zu Derégegyhaze im ezongrader Comitate, unweit Mezöhegyes und Anderer, die ich selbst sah, mit aufführen; allein ich finde mich nicht veranlaßt, sie zu bevorzugen, da ihre Massen zu gemischt sind und sie keinen bestimmten Racetypus an sich tragen. Das kann indessen nicht anders sein, weil die Eigenthümer vieler solcher Gestüte sie nur besitzen, ohne sie öfters zu sehen und sie selbst zu leiten, vielmehr überlassen sie das ihren Beamten. Da aber die Wirthschaftsdirectoren und dergl. nicht selten wechseln, so entsteht dadurch auch ein Wechsel der Ansichten und der Principien, wie sie jeder am besten zu haben glaubt, die aber nicht einmal allenthalben weder gründlich erlernt und ausgebildet sind, noch feststehen.

Das größte aller Privatgestüte soll das des Grafen Orlow in Altrußland sein; es ist indessen hier nicht hinlänglich bekannt; es liegt im russischen Gouvernement Woronesch, im Kreise Bobrow, in einer sehr fruchtbaren Gegend und wurde im Jahre 1778 gegründet. Es hatte im Durchschnitte 600 Stuten und man erzeugt hier eine vorzügliche Harttraberrace. Uebrigens hält man hier auch arabische und englische Pferde zur Zucht.

Unter Militairgestüte versteht man Anstalten, oder vielmehr Einrichtungen, nach welchen zur Zucht taugliche Stuten der Cavalerie in Stutendepots abgeliefert werden mußten, damit sie dort von Hengsten aus Beschälerdepots beschält wurden, bis sie empfangen hatten, dort zurückbehalten und demnächst in grasreiche Gegenden, entweder bei den Landwirthen vertheilt und gegen Vergütung untergebracht, oder in Stutendepots durch Militairs gepflegt und gewartet wurden, bis sie abgefüllet und ihre Füllen von ihnen entwöhnt worden waren, welche dann ebenfalls in grasreiche Gegenden auf sogenannte Füllenhöfe vertheilt, ernährt und bis sie erwachsen meistens vierjährig der Cavalerie einverleibt wurden; während die Mütter sofort nach dem Absetzen der Füllen zu ihren respectiven Regimentern zurückgeführt wurden. J. G. Wolstein führt in seinen Bruchstücken, über wilde und halbwilde Militair- und Landgestüte, noch folgende Einrichtung an: „Jedes zur Militairzucht bestimmte Cuirassier- und Dragoner-Regiment empfing einen Beschäler, der beim Stabe verbleiben mußte und mit demselben die Belehrung, wie er genährt, gewartet, im Begatten verhalten: kurz, besorgt werden sollte."

„Bei jedem Cuirassier- und Dragoner-Regimente wurden 30 bis 40 der schönsten und besten Stuten ausgewählt und im Monate März in der Nähe beim Stabe versammelt, wo sich der Beschäler befand."

„Vom April bis Juli wurde den Stuten unter der Anleitung eines erfahrenen Officiers und einiger geschickten gemeinen Soldaten (über welche die Obersten von den Regimentern die Oberaufsicht behielten), nach der oben erwähnten Vorschrift der Hengst gegeben und nach wahrscheinlichen Zeichen, daß sie empfangen hätten, durch vertraute Leute den Schwadronen zurückgeschickt."

„Da hatten sie, gleich andern Pferden, bis zum 10. Monate des Tragens, die gewöhnlichen Dienste zu verrichten; nur wurden sie während dieser Zeit von Schwenkungen und solchen Exercitien ausgeschlossen, bei welchen sich die Leiber der Thiere pressen. Nach dem 10. Monate aber wurden die trächtigen Stuten nicht mehr geritten, sondern täglich ein oder ein paarmal an der Hand spazieren geführt."

„Nach der Geburt blieben die Mütter mit den Füllen so lange im Stalle, bis sich die Weide zeitigte und die Witterung erlaubte, daß sie, entweder den ganzen Tag, oder wenigstens einige Stunden, auf die Weide getrieben werden konnten."

„Mit einem halben Jahre wurden die Füllen von ihren Müttern getrennt, doch bei den Regimentern gelassen, bis sie ein Jahr erreichten, dann in der Armee gesammelt und an einen bestimmten Ort (Füllenhof) gebracht, wo sie so lange blieben, bis sie 3 Jahre alt waren."

„Die schönsten vom männlichen Geschlechte wurden zu Beschälern für die Landgestüte bestimmt; die besten Stuten und Wallachen an ihre Regimenter vertheilt und die schlechten verkauft."

Alle dergleichen Militair-Anstalten haben sich als unzweckmäßig erwiesen; denn die Aufsicht darüber ist schwer zu führen, weil das Ganze zu sehr gedehnt und zerstreut ist; auch sind die Militairs in der Regel zu unbekannt mit den gewöhnlichen Gestütsgeschäften; die Kosten kommen höher als durch Ankauf der Pferde und es werden der allgemeinen Pferdezucht die Mittel entzogen.

In neuerer Zeit hat man derartige Militairgestüte eingehen lassen und statt dessen, wie im Preußischen, Remontedepots eingerichtet.

Solche Remontedepots bestehen in größern Landwirthschaften mit Wiesen, Weiden und hinlänglichen Räumlichkeiten zur Aufnahme einer größern bestimmten Anzahl von jungen Pferden, worin die durch die Landespferdezucht erzeugten und nächstdem bis drei- und vierjährig alt gewordenen Pferde, durch besondere Militaircommissionen, auf von diesen angesetzten Jahrmärkten,

Digitized by Google

frei aufgekauft, nach den Sammelplätzen geführt und hier gepflegt, ernährt und aufbewahrt werden, bis sie als Remonten, ihrem Habitus nach, den verschiedenen Cavalerie-Abtheilungen oder der Artillerie zugetheilt werden.

Die ganze Leitung, außer dem Ankaufsgeschäfte, geschieht durch Civilpersonen, so auch die Wartung u. s. w., wie in gewöhnlichen, gut geordneten Wirthschaften; das Ganze wird zeitweise von einem Remonte-Inspecteur, der ein höherer Militair ist, inspicirt und durch ihn, mit hinlänglichen militairischen Gehilfen, geschieht dann auch die Vertheilung und Zutheilung der Remonten. Es ist das Ganze eine sehr zweckmäßige Einrichtung und Verfahren, wodurch nicht nur die Landespferdezucht sehr befördert und auch dem kleinern Pferdezüchter ein sicherer Absatz gewährt wird, sondern durch den Ankauf, der sehr rechtlich, jedoch streng, hinsichtlich der Auswahl geführt wird, erhält die Armee eine gute möglichst fehlerfreie Remonte. Der Verkäufer ist durchaus keinen Chicanen beim Verkauf, wie sonst wol beim Pferdehandel ausgesetzt; er verkauft sein gutes Pferd sicher und zum guten Preise, auch ist ihm durchaus kein Zwang hinsichtlich des Verkaufs auferlegt.

Halbwilde Gestüte, oder halbwilde Pferdezucht, nennt man Einrichtungen, worin die freigehenden Stuten einer Gegend oder eines Landbezirks, von zahmen Hengsten, welche ihnen ihrer Anzahl, wie ihren Körper-Verhältnissen nach, zugetheilt worden, belegt werden, um durch diese der ganzen Zucht die beabsichtigte Richtung zu geben.

Solche Zucht kommt in Teutschland nur noch im Sennerwalde vor, allein auch dort hat sie in den Zeiten des Krieges so viel gelitten, daß dort ein eigentlicher Raceetypus nicht mehr vorhanden ist; dagegen trifft man sie häufiger in Polen, Rußland, Ungarn u. s. w., jedoch hat man namentlich in Ungarn eingesehen, daß sie nicht nur gar sehr zum Ruin der Hengste führen, sondern daß sie doch nicht den Zwecken einer geregelten Zucht entsprechen, weshalb man diese Art des Gestütbetriebes in Privat- wie in Landesgestüten, z. B. zu Mezöhegyes, wo das 7. Gestüt ein freies halbwildes (1819), aus moldauer Stuten bestehend, war, gänzlich aufgegeben hat.

Während wilde Gestüte sich im Winter und Sommer über selbst überlassen bleiben und ernähren müssen, und im Herbste aus ihnen von der Zuzucht nur aufgefangen wird, was man bedarf, oder verkaufen will, werden die halbwilden Gestüte, während der Winterzeit, unter Schuppen, oder in Ställe, oder Erd- und Mistumwallungen gestellt, gefüttert und nur in der bessern Jahreszeit geweidet, im Winter also gegen die Injurien der Witterung und deren abhängigen Calamitäten geschützt. Wenn auch die Hengste nur während der Beschälzeit solchen frei gehenden Stuten beigegeben werden, so opfern sich diese theils durch zu häufiges Beschälen selbst bei einzelnen Stuten, als auch durch gegenseitige Kämpfe mit den andern Hengsten aus Eifersucht auf.

Im westlichen Europa besteht nur noch auf der Ile la Camargue ein solches halbwildes Gestüt und dort, wie auch in Polen und Rußland und hier und dort in Ungarn, werden die Pferde statt des Dreschens zum Austreten des Korns (foulage des grains) gebraucht; die brauchbaren werden ausgefangen (theils in Fangorten (Ohkol), theils durch Wurfseile (Arkan).

Wilde Gestüte werden solche genannt, wo Hengste und Stuten heerdenweise in Gemeinschaft weiden, sich fortpflanzen und vermehren, ohne daß die Menschen darauf besonders einwirken. Der Hengst ist Führer und Beschützer eines Trupps Stuten sammt Zuzucht, dem er sich zum Herrn aufgeworfen hat, so lange bis ein junger und kräftigerer ihm den Rang streitig macht; denn dieser kann selbst sein Sohn sein, wächst mit ihm auf und tritt später als Chef der Familie d. h. des Trupps auf, nach Art der Wildzuchten überhaupt und so wird die Zucht frei fortgesetzt. Es bilden sich auf diese Art feststehende, constante Stämme und man hat die Blutsschande nicht zu fürchten, daß die Paarung in der Familie den Stamm schwächen könne; dafür sorgt die Natur, indem sie alles Fehlerhafte und Schlechte, weil es nicht bestehen kann, ausstößt, zu Grunde gehen läßt, daher nur das Gute und Beste zurückbleibt und dieses unter sich wieder gepaart, liefert und erhält den selbständigen festen Stamm, der höchstens durch fremdartige Eindringlinge verändert werden könnte, was indessen nicht so leicht geschieht. —

Diese ganz natürliche Zucht findet nur in den von Menschen fern bewohnten, oder kaum beachteten Gegenden, in Amerika, in Rußland und andern noch weniger cultivirten Gegenden und Ländern statt. Es bildet sich bei solcher Zucht ein besonderer Heerdencharakter aus und man pflegt solche Pferde als eine Steppenrace zu bezeichnen, dem Lande nach, wo sie vorkommt, die indessen jeder Cultur und Verbesserung durch edlere Pferde fähig ist, falls sie aufgefangen, gezähmt und mit ihnen gepaart wird, eben weil sie durch Zuzucht eine selbständige Race geworden ist.

Diese wilden Gestüte, oder diese wilde Pferdezucht ist die älteste und welche noch bei allen nomadisirenden Völkern besteht und soll demnächst hier betrachtet werden.

Die Geschichte der Gestüte ist mit der Geschichte der Pferdezucht so innig verwebt, daß sie kaum von einander zu trennen sein dürften, denn so lange der Mensch sich der Pferde bedient, hat er sich jedenfalls mehr oder weniger mit ihrer Zucht beschäftigt und wenn auch keine besondern oder bauliche Einrichtungen für die Zucht dieser Thiergattung in den ältesten Zeiten stattgefunden haben; so hat die Zucht derselben doch im freien Zustande bestanden, aus welcher der Bedarf an Pferden genommen worden ist.

Ueber das eigentliche Vaterland der Pferde ist man nicht völlig im Reinen und wir haben darüber keine bestimmten Urkunden, als die biblische Geschichte, nach welcher in den Büchern Mosis dargethan ist, daß die Pferde zur Zeit Abraham's, Isaak's und Jacob's in Pa-

läſtina nicht bekannt waren, dagegen ſollen ſie in dem angrenzenden Sodom vorhanden geweſen ſein.

Zur Zeit Joſeph's und der Pharaonen fand man Pferde in großer Anzahl in Aegypten; aber ſelbſt zu Moſis Zeiten vermißt man ihre Exiſtenz in Arabien, weil man unter der Beute, nach Beſiegung fünf arabiſcher Völkerſchaften, keine Pferde aufgeführt findet.

Zu dem beweglichen Vermögen der Aegyptier zählte man zu Joſeph's Zeit vorzugsweiſe das Pferd (ſ. das erſte Buch Moſis im 47. Cap. Vers 17) und es iſt dies ferner dargethan, daß man dort mit Wagen fuhr und ſie mit Pferden beſpannte. Alles dies wird hiſtoriſch näher durch Michaelis, Geſchichte der älteſten Pferdezucht in Paläſtina (Göttingen 1776.) ausgeführt und dieſer ſpricht ſich dahin aus, daß Afrika als ein ſehr frühes Vaterland der Pferde zu betrachten ſei und dem iſt wol beizuſtimmen, indem die ſpätern mauriſchen Könige eine ſehr große Cavalerie aufſtellen konnten, um über die iberiſche Halbinſel hinaus das weſtliche Europa zu bekriegen.

Zur Zeit des Königs Salomo hatte dieſer indeſſen über viele Pferde zu verfügen (ſ. 1. Buch der Könige 10. Cap. Vers 26, wo von 1400 Wagen und 12,000 Reitern geredet wird und im 2. Buch der Chronica im 9. Cap. Vers 25, wo es ſogar 4000 Wagen und 12,000 Reiſige heißt), die ſammt Wagen im Kriege verwandt wurden. Uebrigens ſcheint Salomo auch mit Pferden Handel getrieben zu haben; denn es heißt (im 1. Buch der Könige 10. Cap. V. 28 u. 29, ſowie im 2. Buch der Chronica 1. Cap. V. 16—17) „und die Kaufleute des Königs kauften dieſelben;" (beide Citate ſtimmen überein, als ob ſie von einander abgeſchrieben wären) und von nun an findet man Pferde nicht nur in Aegypten und Arabien, ſondern auch in Paläſtina, Armenien und faſt in allen Theilen der alten Welt.

Hier muß alſo allenthalben Pferdezucht getrieben worden ſein; daß dies indeſſen nur in wilder und halbwilder Zucht geſchah, iſt unzweifelhaft; dagegen die tauſende von Pferdeſtällen, welche in Theben und Aegypten überhaupt vorhanden geweſen ſein ſollen, wol mehr in das Reich der Fabeln gehören, mindeſtens können es nicht Ställe wie die jetzigen geweſen ſein, denn woher ſollte man in manchen der grasreichen Gegenden das Material dazu hergenommen haben?

Was nun die vorzüglichſten Haupt- und Stammgeſtüte anbetrifft, ſo ſind ſie in Folgendem näher dargeſtellt.

Trakehnen.

Das königl. preuß. Hauptgeſtute zu Trakehnen liegt im preuß. Lithauen, etwa 2 Meilen von Gumbinnen und 100 Meilen von Berlin an der ruſſiſchen Grenze; es wurde in den erſten Decennien des 18. Jahrh. von Friedrich Wilhelm dem erſten Könige von Preußen hier und auf 11 Vorwerken, auf einer Grundfläche von etwa 15,000 magdeb. Morgen Landes, wovon etwa 8000 Morgen Acker- und Weideboden und 4000 Morgen Wieſen gegründet, welche letztere etwas tief liegen, dieſe wurden ſpäterhin durch Canäle und Schleuſen mehr entwäſſert und in einen beſſern Stand verſetzt. Das Waſſer erhalten die Geſtüte durch die Flüſſe Redup und Piſſa, ſowie durch arteſiſche Brunnen.

Die erſte Anlage des Geſtütes beſtand aus däniſchen Hengſten mit lithauiſchen Stuten und als ſpäter der Kronprinz Friedrich dieſe Domaine erhielt, wurden auch ſpaniſche und türkiſche Hengſte und zur Zeit des ſiebenjährigen Krieges neapolitaniſche Hengſte hier zur Zucht verwandt.

Es wurde hiee, wie erſichtlich iſt, damals nicht nach Grundſätzen der Zucht, wie ſie von den Alten und auch von Marx Fugger gegeben waren, gezüchtet, ſondern man paarte Pferde und das Product war wieder ein Pferd, bis nach dem ſiebenjährigen Kriege Friedrich der Große engliſche Hengſte und auch ſolche Stuten einführen ließ, allein auch hier geſchahen noch dadurch Misgriffe, daß man auch Halbbluthengſte zur Zucht gebrauchte.

In dem letzten Decennium des 18. Jahrh. geſchah eine große Umänderung und Ausmuſterung mit dem Geſtüte — man muß mithin mit der Zucht nicht zufrieden geweſen ſein — und der damalige Oberſtallmeiſter Graf von Lindenau ließ däniſche Stuten einführen, desgleichen Pferde aus faſt allen Ländern Europa's und des Orients, wodurch wiederum eine Unſicherheit, wegen einer beſſeen Zucht, ſichtbar wurde und da man ſie immer noch nicht nach beſtimmten Grundſätzen leitete, ſo hatte es keinen beſondern Fortgang, wozu der unglückliche Krieg 1806 und 1807 viel beigetragen haben mag, bis 1808 dieſes Geſtüt unter der Direction des Landſtallmeiſters von Burgsdorf einen neuen Aufſchwung erhielt, welcher indeſſen ſchon durch einige ſehr edle arabiſche Hengſte angebahnt und nur durch die Kriegsverhältniſſe in ſeinem Wirken beſchränkt war. Eeſt nach dem Kriege konnte freier gehandelt und es konnten die Mittel angewandt werden, welche eine glückliche Zucht bedingen, jedoch hatte ſich bis dahin ſchon ein ſo günſtiger Erfolg ergeben, daß man vorzügliche Landbeſchäler erzeugen und ausgezeichnete Wagen- und Reitpferde für den Marſtall aus Trakehnen abgeben konnte. Zugleich hatte auch eine zweckmäßigere Bewirthſchaftung des Bodens ſtattgefunden, welche weſentlich zur Verbeſſerung des Geſtutes beigetragen hat.

Vom Jahre 1817 an wurden aber von dem genannten Vorſtande des Geſtüts ſelbſt bedeutende Ankäufe von Zucht-Pferden in England und zwar in verſchiedenen Geaden der Culturſtufe, den verſchiedenen Gebrauchszwecken gemäß, für das Geſtüt angekauft und dieſer Ankauf wurde im Jahre 1826 wiederholt, ſodaß der hohe Culturzuſtand des Geſtüts ſich ſeit der Leitung deſſelben durch Herrn v. Burgsdorf herſchreibt und mit außerordentlicher Conſequenz nicht nur den Wagen- und Reitſchlag in verſchiedenen Haarfarben, namentlich Füchſe, Rappen und Braune fortgezüchtet, ſondern ihn auch völlig durchgezüchtet hat.

Die beſten von der Nachzucht werden als Haupt-*)

6) Hauptbeſchäler werden ſolche vorzügliche Hengſte ge-

oder Landbeschäler, oder als Mutterstuten für das Gestüt erhalten, ein anderer Theil wird an den königl. Marstall abgeliefert und ein anderer Theil wird auctionis modo verkauft, worunter sich oft sehr gute Zuchtpferde befinden.

Der Stand des Gestütes ist etwa auf 12—15 Hengste und 300 Stuten berechnet, sodaß das Ganze etwa 1500 Stuck zählt. Hier werden auch für den Winter eine große Zahl der preuß. Landbeschäler aufgestellt.

Es dürfte kein Gestüt vorhanden sein, was so viele edle Pferde aufzuweisen hat, wie Trakehnen.

Das Gestütbrandzeichen ist ein Hirschgeweih, auf dem rechten Hinterschenkel eingebrannt.

Das Friedrich-Wilhelms-Gestüt.

Nach seinem Stifter so benannt, liegt bei Neustadt an der Dosse, etwa 11 Meilen von Berlin und wurde im Jahre 1788 unter der Leitung des Ober-Stallmeisters Grafen von Lindenau nach dem Muster von Graditz sehr großartig erbaut und vorzüglich eingerichtet.

Das ganze Areal beträgt etwa 2400 magd. Morgen, wozu in neuerer Zeit noch ein Wirthschaftshof mit Acker gekommen ist.

Die Weiden und Wiesen liegen in einer Ebene an der Dosse, ein Theil der Wiesen an der Havel.

Die Wiesen bei Neustadt a. d. D. haben meistens entweder Treibsand oder einen moorigen Untergrund, welche durch Ueberfahren von Sand und anderer Erde verbessert worden sind. Die Weiden können durch kleine Canäle, welche von der Dosse ihr Wasser erhalten, bewässert werden, übrigens sind Brunnen vorhanden, auch sind die Weiden durch hölzerne Einrickungen abgetheilt und einige enthalten Sommerställe oder Unterstände.

Das Gestut wurde ursprünglich mit den edelsten Stammpferden, orientalischen und englischen Hengsten und Stuten gegründet, auch eine größere Zahl Halbblutpferde dazu verwandt. — Es scheint, als ob man ursprünglich sehr feine Pferde, graeile Gestalten, gezüchtet und auch diese nicht zu einer bestimmten Stammzucht gebracht habe, obwol man sich des edelsten Blutes bediente. In neuester Zeit hat man eine strengere Auswahl der Zucht und deren Grundsätze befolgt.

Für das Gestüt hält man etwa 7—8 Hauptbeschäler und 90 Stuten als Stamm, mit der Aufzucht kann man das Ganze auf 250 Stuck berechnen.

In dem anstoßenden Landgestüte Lindenau stehen im Winter die Landbeschäler.

Das Gestützeichen ist ein senkrecht stehender Pfeil, von einer Schlange umschlungen, auf dem rechten Hinterschenkel. Es war dieses Gestüt vorzugsweise für den Reitschlag basirt.

Graditz.

Das Gestüt zu Graditz wurde vom Kurfürsten August I. von Sachsen um das Jahr 1570 angelegt, von Johann Georg II. 1690 aber vergrößert und prächtig aufgebaut und es wurde auch späterhin für dasselbe viel Sorge getragen. Es liegt am rechten Ufer der Elbe bei Torgau; zu ihm gehören noch drei Vorwerke Döhlen, Neubläsern und Repitz und umfaßt eine Grundfläche von etwa 4500 magd. Morgen guten Weideboden und guter Wiesen, von denen letztere beim hohen Wasserstande der Elbe überschwemmt, aber in der Regel wieder frei werden. Die Weiden sind durch Holzeinhegungen abgetheilt und mit Unterständen versehen.

In der frühesten Zeit dieses Gestütes wurden darin spanische, neapolitanische und dänische Hengste, sowie dänische Landstuten verwandt und damit fortgezüchtet; mit dem Uebergange desselben an Preußen im Jahre 1815 wurde dasselbe, seinem Wesen nach, völlig umgeändert und durch trakehner wie neustädter Abkunft und auch durch orientalische Hengste remontirt.

Es wird daselbst mit etwa 10 Hauptbeschälern und 200 Stuten gezüchtet und zwar zu denselben Zwecken, wie in den beiden zuvor benannten Gestuten.

Der Gestütebrand besteht in zwei schräg sich kreuzenden Pfeilern, um die sich eine Schlange windet.

Das königl. baierische Landgestüt zu Rohrenfeld befindet sich am rechten Ufer der Donau, unweit der Stadt Neuburg, es gehören dazu noch die Höfe Bergstetten und Neuhof, mit denen es zusammen ein Areal von 3500 Morgen besitzt. Der Boden ist nur leicht und dörrt im heißen Sommer aus. Es werden hier zu 10 Hengsten meist orientalischen, englischen und englisch-normannischen Ursprungs etwa 110 Stuten gehalten, von denen eine Anzahl normänner Stuten zur Züchtung des Wagenschlages für den königl. Marstall gehalten werden.

Das königl. würtembergische Gestüt zu Weil bei Stuttgart, mit Scharnhausen, Klein-Hoheuheim und Monrepos hat nur eine Grundfläche von etwa 2000 Morgen, auf welcher etwa 90—100 Stuten der edelsten Racen und 8—9 Hengste, meistens arabischen Ursprungs, gehalten werden, wovon sehr gute Producte gezogen werden und wovon an das eigentliche Landes-Hauptgestüt Marbach, sowie auch für das Landgestüt Hengste geliefert werden.

Das königl. sardinische Gestüt zu Chivasso wurde 1778 vom Könige Emmanuel III., in einer weiten Ebene, auf etwa 3000 magd. Morgen Umfang sehr prachtvoll angelegt, das nöthige Wasser zur Bewässerung und Nahrung aus dem Orcofluſſe im Ueberflusse dahin geleitet und 1000 Morgen Fläche wurden in 26 Bezirke, jeder zur Aufnahme von 40—60 Pferden, abgetheilt, die da weideten, bis eine andere Abtheilung nöthig wurde. Zuerst gebrauchte man spanische und neapolitanische Hengste, in neuerer Zeit sind orientalische und englische Hengste zur Zucht benutzt worden und es sollen dort sehr gute Pferde gezüchtet werden.

Mezöhegyes.

Das k. k. österreichische, sogenannte Militairgestüt Mezöhegyes hat eine Grundfläche von 44,000 ungarischen Jochen (zu 1200 □Klaftern) ebenen humosen Bodens, sogenannter Pußten, im csanader und arader Comitate, in einer trockenen Ebene von der Theis und Maros begrenzt, ohne von diesen Flüssen durch Ueber-

nannt, die in der Regel nur zum Bedecken im Gestüte selbst gebraucht werden.

schwemmungen zu leiden. Dieses Gestüt wurde im Jahre 1785 vom Kaiser Joseph II. einzurichten befohlen, um daselbst vorerst eine Pflanzschule, behufs Verbesserung der ungarischen Landesraee zu haben. Man stellte indessen alsbald etwa 800 Stuten, sammt den dazu nöthigen Beschälern zu diesem Zwecke auf und verband damit noch eine Rindviehzucht zur Beschaffung von Ochsen, zur Verpflegung der Armee. Im Jahre 1801 bewies sich diese Anstalt schon als Landeshauptgestüt und gab 60 Landbeschäler an Ungarn, 40 Beschäler an die teutschen Erblande und 30 desgleichen an Siebenbürgen ab. Bald wurde nun die Anzahl der Stuten auf 1000 Stück gebracht und nach dem französischen Kriege 1809—1810 wurden meist alle zuchtfähigen Stuten von den aufgelösten oder reducirten Cavalerie-Regimentern hierher geschickt, sodaß hier mehr denn 12,000 der verschiedensten Pferde versammelt waren, die nun weder gehörigen Stallraum hatten, noch auch gehörig verpflegt werden konnten und in Folge dessen bösartige Krankheiten und der Rotz einbrachen und das Gestüt dadurch ungeheure Verluste hatte.

In den spätern Jahren, etwa von 1819 – 1826, hat sich dieses Gestüt unter der vorzüglichen Leitung des Generals Grafen Hardegg wieder so erhoben, daß die Rotzkrankheit völlig ausgerottet, der Stutenstamm aber auf etwa 800 Stück festgestellt war.

Man hatte hier bis dahin zahme und wilde Gestüte; diese letztern sind in der Folge, eben des starken Verbrauches der Hengste wegen, aufgehoben und jene erstern sind variirend bis auf den Stand von etwa 1000 Stuten vermehrt worden, sodaß die Gesammtzahl der Hengste, Landbeschäler, junge Anzucht, Stuten, überhaupt etwa 4000 Stück beträgt.

Seit jener Zeit (1819) hat man daselbst eine strenge Stammzucht ein- und durchgeführt, sodaß man z. B. einen Nonius-Stamm und Andere durch fortgesetzte Zuzucht nun fast zur Selbständigkeit gebracht hat und bei dem Durchführen dieses Princips es gewiß dahin gebracht wird, wodurch eben dieses Gestüt als Landeshauptgestüt gänzlich seinem Zwecke entsprechen kann. Man nennt es blos Militairgestüt, weil es gänzlich von Militairs geleitet und bewirthschaftet wird; selbst die Pferdehüter (Czikosen) und Ochsenknechte (Béres) haben eine militairische Einrichtung, dies ändert die Sache als Landesgestüt aber keineswegs.

Uebrigens ist mit diesem Gestüte eine ausgedehnte Landwirthschaft, auf Körner- und Futterbau, verbunden, zu welchem Behufe etwa 500—600 Zugochsen gehalten werden; demnächst werden auch eine große Anzahl Ochsen daselbst gemästet und verkauft, oder gehörigen Ortes abgeliefert.

Die ganze Organisation des Gestüts ist in der Grundidee sehr zweckmäßig dahin festgestellt, daß die Leitung desselben nicht von der Willkür eines Inspecteurs oder Commandeurs, wenn diesem etwa die Fähigkeit dazu nicht eigen wäre, abhängt, sondern sie hängt vom k. k. Hofkriegsrathe ab, welcher überhaupt, aber auch in besondern Fällen leitet und befiehlt. Als Filial von Mezöhegyes ist Babolna zu rechnen. Es hat dieselben Zwecke und verfolgt dieselben Tendenzen wie Mezöhegyes. Babolna liegt im comorner Comitate in der Gegend von Raab in Ungarn, hat eine Grundfläche von 6—7000 Jochen sehr guten Acker- und Weidebodens, sowie auch gute Wiesen. Zuerst wurde dieses Gestüt mit verschiedenen orientalischen und andern Hengsten begründet, bald aber fand man für gut, dort besonders große und starke Pferde zu ziehen und derartige Stämme zu bilden, weshalb man dazu die großen Hengste des kladruber Gestüts in Böhmen (Majestoso, Generale) benutzte und sehr günstige Erfolge erzielt haben soll. Der Stutenstand beläuft sich auf etwa 120 Stuten, sodaß die Gesammtzahl mit den dort befindlichen Hengsten, Landbeschälern und der Zuzucht sich auf etwa 500 Stück beläuft. Auch hier findet Ackerwirthschaft statt, die mit Ochsen betrieben wird und das Ganze wird von Militairs geleitet, beaufsichtigt und gehandhabt.

Das Gestüt Radautz in der Bukowina hat einen bedeutenden Umfang an Ländereien, die indessen etwas zerstreut liegen und sollen etwa 30 □Meilen Flächenraum betragen. Als im Jahre 1785 unter Joseph II. die Klöster aufgelöst wurden, welchen die meisten Gründe des jetzigen Gestüts gehörten, wurde dasselbe in der Art errichtet, daß von dem Boden immer noch ein Pacht gegeben werden mußte.

Für das Gestüt selbst werden etwa 120,000 Joch Bodenfläche in Anspruch genommen, wovon jedoch viel verpachtet wird, sodaß etwa nur die Hälfte für das Gestüt zu rechnen ist.

Es werden hier nicht so viele Pferde wie in Mezöhegyes gehalten; die Leitung und Bewirthschaftung ist indessen jener ähnlich.

Die drei kleinen Gestüte:

1) das zu Biber in Steiermark zählt etwa 60 Stuten,

2) das zu Offiach in Illyrien zählt etwa 60—70 Stuten,

3) das zu Nemoschitz bei Pardubitz in Böhmen hat etwa 50 Stuten. Letzteres leidet öfters durch Ueberschwemmungen der Elbe.

Der Zweck derselben ist dem von Mezöhegyes und Babolna ähnlich.

Die Gestüte kleiner Staaten hier aufzuzählen, erlaubt der Raum nicht und würde auch dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen. *(J. F. C. Dietericks.)*

GESTÜTBRAND nennt man ein Brandzeichen, durch ein braun- oder rothwarmes Eisen von dazu bestimmter Form auf einen Theil des Körpers des Pferdes, meistentheils an die äußere Fläche des Hinterkiefers oder an die äußere Seite der Hinterbacke, zuweilen auch an den Hals unter die Mähnen angebracht, um damit eine Zahl, Buchstaben, irgend ein Charakterzeichen: Krone, Wappen, Hirschgeweih, Schlange und Pfeil u. dgl., aufzubrennen, das als Zeichen, Wappen oder Stempel für die Abkunft der Raee aus diesem oder jenem Gestüte bürgen und gelten soll.

Digitized by Google

Ebenso pflegt auch das Militair zuweilen den Pferden Buchstaben und Nummern einzubrennen, welche den Truppentheil andeuten, wohin das Pferd gehört, oder von wo es ausrangirt worden ist, damit es nicht abermals als Remonte angenommen werden kann.

(*J. F. C. Dieterichs.*)

GESTÜTMEISTER. Der Gestütmeister ist meistentheils dort der Director oder Vorsteher des Gestüts, wo die Eigenthümer dasselbe nicht selbst leiten. Er ist der Leiter des ganzen technischen Gestütsbetriebes, und man verlangt daher von ihm mit Recht alle diejenigen Kenntnisse und Eigenschaften, welche dieser Betrieb erfodert und welcher in dem Art. Gestütskunde näher bezeichnet ist.

Diese Stellung ist sehr häufig in den Privatgestüten der ungarischen Magnaten, in den k. k. Hofgestüten und auch in den Landesgestüten Süddeutschlands, sowie auch als Maitre d'haras in Frankreich. Man findet darunter sehr ausgezeichnete praktische Pferdekenner und Gestütsmänner.

(*J. F. C. Dieterichs.*)

GESTÜTSKUNDE. Unter Gestütskunde versteht man die Kenntniß des praktischen Betriebes und der Bewirthschaftung des Gestüts, sowol in administrativer, wie in technischer Beziehung.

Nehmen wir hier ein Gestüt von 50—100 Stuten an, so kommt es darauf an, ob es als eine Staatsanstalt blos zur Leitung der Landespferdezucht bestimmt ist, demnächst den Staatszwecken gemäß daselbst auf Privatvortheile nicht hingearbeitet wird, mithin in allen Fällen auf den Beistand des Staates oder des Landes rechnen kann; oder ob es ein Gestüt ist, welches durch einen zweckmäßigen Betrieb und gute Leitung sich nicht nur selbst erhalten muß, sondern auch einen den übrigen landwirthschaftlichen Verhältnissen angemessenen Ertrag oder Ueberschuß bringen soll. Die Sache bleibt sich hier ihrem Wesen nach gleich, nur daß im ersten Falle der Betrieb zuweilen verschiedene Richtungen zu beachten bedingt, während im zweiten Falle eine entschiedene Richtung und zwar der Ertrag entscheidet.

Wenn hier der Ertrag entscheiden soll, so ist bei Anlage des Gestüts vornehmlich darauf zu achten, daß die Baulichkeiten und überhaupt die ganze Anlage nicht zu luxuriös geschehe; denn es ist Thatsache, daß die Gebäude für die Landwirthschaft eine Last sind, aber da man sie durchaus nöthig hat, so müssen sie zwar gut und zweckmäßig gebaut sein, wobei aber jeder Luxus zu vermeiden ist. Es ist sodann bei Anlage des Gestütes zunächst auf seine Localitäten, auf die Beschaffenheit des Bodens Rücksicht zu nehmen. Die Kenntniß derselben und des Bodens darf nicht oberflächlich gedacht werden, vielmehr muß der Gründer und Beurtheiler derselben soviel Landwirth sein, hierüber völlig absprechen zu können; denn wenn die Localitäten eine ungesunde, niedrig-sumpfige Lage und Umgebung haben, den Ueberschwemmungen häufig ausgesetzt sind, oder wenn im Gegensatze der Boden steril ist, es dort gar an dem nöthigen Tränkewasser mangelt, so würden solche Localitäten keineswegs geeignet sein, darauf ein kostbares Gestüt anzulegen, weil nicht nur die Anlagekosten, sondern endlich sogar das ganze Gestüt verloren gehen würde; es sei denn, daß ein Staatsgestüt durch andauernde Zuschüsse dennoch erhalten bliebe, welches Verfahren indessen als ein gesunder Gestütsbetrieb nicht zu erachten wäre und hier nicht befürwortet werden kann.

Wenn man also ein Gestüt auf Ertrag und auf Erzeugung gesunder und brauchbarer Producte anlegen will, so muß auch auf eine gesunde Lage der Baulichkeiten, wie des ganzen Terrains gesehen werden; daher gehört auch, daß man Sumpfgegenden meide, daß die Weiden, wie die Wiesen nicht torfigen oder triebsandigen Untergrund haben und frei von Ueberschwemmungen seien; jene aber müssen besonders gut mit einer Grasnarbe bestanden sein, diese gute Gräser liefern, damit man dort eine gute Weide habe und hier gutes Heu gewinnen kann.

Da es wünschenswerth ist, daß der Grund und Boden des Gestüts den ganzen Körner- und Futterbedarf liefere, was jedenfalls bei einer Anstalt der Art, die sich nicht nur selbst erhalten, sondern noch Ueberschuß gewähren soll, geschehen muß, so ist auch eine völlige Kenntniß der Landwirthschaft bei der Führung einer Gestütsanstalt mindestens wünschenswerth, und diese Gesammtkenntniß kann erlangt werden, wenn eine gehörige Vor- und Ausbildung zum Gestütsfache von den anzustellenden Beamten gefodert wird, was gerechtfertigt erscheint, wenn man bedenkt, welche Kosten auf ein Gestüt verwandt werden und was durch Nichtkenntniß der Sache verloren gehen kann.

Wir besitzen Gestüte, deren herrliche Wohngebäude, Stallungen für Hengste, Stuten und Zuzucht, Reitbahn, Magazine, Weidekoppeln und überhaupt Alles aufs Beste — schön — eingerichtet, dem Fremden imponiren; ist dieser aber Kenner, so wird er zu gewissen Jahreszeiten gar bald erkennen, daß die Weiden, wie die Wiesen hier eine fremde Waare sind, d. h. sie sind vom Grunde aus nur Sumpf-, Moorboden oder Triebsand, und nur mit andern Erdarten überschüttet, gleichsam plattirt, um das Fehlerhafte zu beseitigen und Blößen zu decken. Solche Umschaffungen und Verbesserungen sind aber im Allgemeinen, namentlich für Privaten, zu kostspielig, und müssen sogar häufig wiederholt werden, weil sie nicht dauern, da sie vom Ursprunge aus das nicht sind, was sie hätten sein sollen.

Was hier von den Weiden und Wiesen gesagt wurde, gilt auch vom Acker, falls Ackerwirthschaft daselbst betrieben werden soll, und diese ist wiederum nöthig, nicht nur des Gewinnstes der Körner und des anzubauenden Futters, sondern auch des Düngers wegen, weil Pferdedünger zur Cultur der Wiesen im Allgemeinen nicht recht geeignet ist. Zugleich würde eine solche Verbindung einen solchen Anhaltspunkt geben, und dadurch bewiesen werden, daß die Pferdezucht am besten in Gemeinschaft mit der Landwirthschaft betrieben werden kann und betrieben werden muß, wenn sie im Allgemeinen gedeihen soll, auch daß jeder ordent-

Digitized by Google

liche Oekonomiehof, Pferdezucht dort zu betreiben, geeignet sei.

Setzen wir die richtige Leitung der Landwirthschaft voraus, so ist doch noch Vieles in Betreff der Weiden und Wiesen zu berücksichtigen. Die Weiden müssen zeitig genug im Frühjahre, sobald der Boden frei ist, von Allem gereinigt werden, wodurch der Graswuchs gehindert und sowol der Weide selbst, wie den weidenden Pferden nachtheilig werden könnte; mithin muß alles Angetriebene, z. B. nach dem Schneeschmelzen, theilweisen Ueberschwemmungen, Stürmen, vom vorigen Jahre liegen gebliebenen Misthaufen u. dgl., abgeharkt werden, die frühen Maulwurfshaufen sind zu beseitigen, die Maulwürfe selbst wegzufangen, die erdigen Stellen sind zu besamen, um immer eine reine, gute Grasnarbe zu haben; so sind auch die durch das Weiden entstandenen Unebenheiten des Bodens zu ebenen.

Mit den Wiesen verfährt man ebenso, und wo diese etwa moosig oder sonst fehlerhaft geworden sind, sind sie nach den Regeln der Wiesencultur zweckmäßig zu behandeln; nur muß hier bemerkt werden, daß niedrige und sumpfige Wiesen, welche grobe Seggen und Pferdesterz (Carex et equisetum palustre) tragen, kein für Pferde geeignetes Heu liefern. Abzugsgräben, d. h. Entwässerungen und Aufhöhungen, wurden hier nützen, aber sind kostspielig. In Betreff der Weiden muß auch darauf gesehen werden, daß es dort am Tränkewasser nicht fehlt; am besten verschafft man sich dasselbe durch Brunnen, falls keine Flüsse oder klare Bäche vorhanden sind, die man immer vorziehen wird, falls sie nicht zeitweise versiegen. Durch Anstauen des Wassers in solchen Bächen und Flüssen sind die Weiden und Wiesen zeitgemäß zu bewässern, oder sonst durch Rieselungen ihnen nöthigenfalls Feuchtigkeit zu verschaffen. Die Weide darf nicht eher benutzt, d. h. beweidet werden, bis sie zur Ernährung einer gewissen Anzahl Stuten oder der Zuzucht hinlänglich bewachsen ist, sie würde gegentheils nicht nur nicht Nahrung genug für sie darbieten, sondern nunützerweise zertreten, dadurch in der Vegetation zurückgehalten, die Thiere aber veranlaßt werden, Schlamm u. dgl. mitzufressen, was ihnen schadet.

Das Wechseln mit den Weideorten wird nöthig, um den Nachwuchs zu begünstigen, es sei denn, daß man über so große Räume zu verfügen hätte, wo dies nicht nöthig wird; allein in solchem Falle ist auch von einer Bewirthschaftung derselben nicht mehr die Rede, sondern man lebt im Ueberflusse.

Die Wiesen müssen zur Zeit gemähet weeden, wenn die meisten Gräser oder gute Wiesenpflanzen in der Blüthe stehen; geschieht es erst später, so wird das Heu davon hart und weniger nahrhaft. Das Heuen geschehe mit Sorgfalt und Energie, d. h. man verwende lieber mehr Kräfte darauf, als das Heu schlecht werden und verderben lassen, und jedenfalls muß es gut getrocknet eingebracht und trocken aufbewahrt werden. Schlechtes oder gar verdorbenes (moderig riechend und stinkendes) Heu darf für Gestütspferde, seien es Hengste, Mütter oder Fohlen, gar nicht gefüttert werden, falls man Krankheiten *verhüten* will, und — das ist doch eine Hauptsache.

Das Weiden geschieht in Abtheilungen nach Geschlechtern und Alter, entweder durch Hirten beaufsichtigt oder durch Einhegungen gesichert; dennoch wird bei größern Abtheilungen immer eine Aufsicht nöthig werden, die dem Vorstande des Gestüts zu regeln überlassen sein muß, und welche sich nach dem Werthe der Thiere richten wird.

Ganz edle Thiere pflegt man nur in ganz kleinen Abtheilungen weiden zu lassen, oder ihnen einzeln einen Weideort mit Schuppen (Unterstand) anzuweisen. Koppeln mit einigen schattengebenden Bäumen müssen meistens deren Stelle vertreten.

Das Frühjahr gibt besonders Veranlassung zum kenntnißreichen Gestütsbetriebe; schon zu Anfange des Jahres beginnt das *Abfüllen*; alsdann ist die Einrichtung der Stutenstelle in größeren und kleineren Räumen zweckmäßig, worin die Stuten leicht überwacht werden und nicht so leicht Schaden nehmen können. Dieses Bewachen wird um so mehr nöthig, da die Tragezeit der Stuten nicht an eine bestimmte Zeit gebunden ist, also verschieden ausfällt, und sich hier Unterschiede von 30 Tagen und mehr finden.

Die Sorge für Stute und Füllen beim Abfüllen selbst und die dabei nöthigen Hülfeleistungen ist einem tüchtigen Roßarzte anzuvertrauen; je mehr dieser tüchtig ist und Erfahrungen in diesem wichtigen Zweige erworben hat, desto besser ist für die Erhaltung der Mütter und Füllen gesorgt. Die *Geburtshilfe* selbst richtet sich nach den verschiedenen Vorkommenheiten und kann hier nicht weiter berücksichtigt werden. Wol aber ist die sorgfältigste Pflege der Stuten und der Füllen in diätetischer Hinsicht sehr zu beachten, wenn man durch Vernachlässigung derselben nicht empfindliche Verluste erleiden will; hier ist indessen nur so viel mitzutheilen, die Stuten, wenn sie abgefüllet haben, *nicht zu abweichend von dem* zu ernähren, als sie es *vor* dem Abfüllen und überhaupt in der letzten Zeit der Trächtigkeit gewohnt waren.

Bald erfolgt nun das Geschäft des Beschälens; es muß dieses als ein ernstes Geschäft, nicht als Sache des Spaßes betrieben werden, weil zu viele Interessen dabei auf dem Spiele stehen, und es erfodert daher Erfahrung und Sachkenntniß. Hier handelt es sich nicht darum, welcher Hengst dieser oder jener Stute zugetheilt werden soll; denn dies ist Sache der wissenschaftlichen Zuchtkunde, dem beabsichtigten Zwecke gemäß, und wird also die Paarung durch Principe geleitet; sondern blos um den Act des Beschälens oder der Paarung zu leiten.

Bevor der Hengst einer Stute zum Beschälen zugeführt wird, muß diese genau untersucht werden und man sich vergewissert haben, daß ihre Scheide nicht krank und überhaupt sie nicht krank sei; starke unregelmäßige Anschwellungen der Wurfslefzen, Geschwüre in der Scheide, das Ausfließen einer eiterigen Flüssigkeit aus derselben, gleichzeitige Anschwellungen der Drüsen, auch Hautaus-

Digitized by Google

schläge an verschiedenen Theilen des Körpers vorkommend, würden das Zulassen eines Hengstes verbieten, weil dieser durch die Stute angesteckt werden und in Folge dessen gar verloren gehen könnte, weil man hiernach die sogenannte Beschälkrankheit zu fürchten hätte, welche demnächst durch weitere Ansteckung sehr gefährlich werden kann.

Jede andere Krankheit, namentlich Druse, Rotz, Wurm, Räude, der Stute würde sie ebenfalls vom Beschälen ausschließen; ebenso wie ein irgend kranker Hengst zum Beschälen nicht gebraucht werden darf, weil entweder seine Krankheit dadurch verschlimmert oder sie, ihrer Natur gemäß, der Stute mitgetheilt werden könnte; vorzugsweise ist aber sein Gebrauch als Beschäler zu meiden, wenn seine Geschlechtstheile sichtbar krank sind oder er sonst an ansteckenden Krankheiten leidet.

Man unterscheidet zwei Verfahren bei dem Beschälen, das Beschälen aus oder an der Hand und das freie.

Bei dem Beschälen aus der Hand hat man zunächst zu beachten, daß die zu beschälende (bedeckende) Stute auch wirklich in der Brunst, d. h. rossend, rossig, nach dem Hengste verlangend sei, was sie durch auffallende Kennzeichen andeutet, und um sich dessen noch mehr zu versichern, pflegt man in Gestüten einen recht gutmüthigen Hengst als Probirhengst zu halten, ihn ihr zuzuführen oder beizustellen, und wenn sie diesem sich geneigt zeigt, dann erst führt man alsbald den Hengst herbei, welcher für sie bestimmt ist, daß er sie beschäle. Allein auch hiermit ist es immer noch nicht abgethan, und besonders dann widersetzt sich die Stute dem Aufsteigen des Hengstes, wenn dieser zu ungestüm, mit gewaltigem Wiehern andringend, emporsteigt oder es überhaupt zu regsam und unruhig in Nähe der Stute zugeht. In solchen Fällen ist die größte Vorsicht nöthig, daß der Hengst dabei nicht beschädigt werde, was leicht geschehen kann, falls der Mann oder die Leute, welche den Hengst führen, mit dergleichen Geschäft nicht völlig vertraut sind, und um ihn sicherer bändigen zu können, pflegt man ihn mit Kappzaum zu belegen und damit zu führen.

Stuten, welche einen ihnen nähernden Hengst zuvor nie sahen, zeigen sich nicht selten vor ihm fuchtsam und sie widersetzen sich seinem Andringen; hier kommt es auf ein zweckmäßiges Verfahren an, welches nur durch die Erfahrungen begründet und erlernt werden kann. Weit leichter läßt sich die Stute von einem Hengste derselben Race und Haarfarbe beschälen, als von einem ihr fremden; am gefügigsten ist sie gegen einen Hengst derselben Race, der dem Gestüte, d. h. einem freigehenden Rudel Stuten, beigegeben ist, da sucht sie ihn selbst auf und ladet ihn durch ihr Benehmen zum Aufsteigen völlig ein; ein solches feeies Beschälen erfodert indessen sehr kräftige Hengste, weil sie gegentheils ihrem Berufe bald erliegen.

Damit der Hengst von der Stute bei dem Beschälen an der Hand nicht geschlagen und verletzt werde, so pflegt man der Stute die Hinterfüße mit Seilen so zu schnüren, daß sie nicht gefährlich schlagen kann; allein das Schnüren macht eben auch nicht selten die Stute mistrauischer und widersetzender, daher auch dieses Verfahren mit Umsicht ausgeführt werden muß.

Wenn es sich nicht um strenge Beobachtung der Principien der Zucht handelt, so muß auch darauf gesehen werden, daß nur Hengste und Stuten mit einander gepaart werden, welche den Körperverhältnissen nach zusammen passen; ja man muß Stuteninhaber darauf aufmerksam machen, daß sie gleiche Haarfarbe beachten und Hengste mit großen oder vielen Abzeichen, besonders aber mit Fehlern meiden. Ueber das Beschälen, namentlich der Gestütspferde, muß streng Buch geführt werden, damit man in Betreff der Abstammung der Zuzucht gesichert ist.

Während der Beschälzeit erhält der Hengst verstärkte Rationen, dennoch darf man, darauf gestützt, ihn doch nicht häufiger als zweimal (Morgens und Abends) täglich und nicht immer alle Tage beschälen lassen; außerdem muß er aber auch täglich noch bewegt werden, ohne mit ihm zu arbeiten und das Verfahren die ganze Beschälzeit hindurch beachten, welche während der Monate März, April, Mai und Juni fällt; später dürfte sie besonders den Landwirthen nicht mehr passend erscheinen, theils wegen des Verlustes der Zeit durch das Beschälen (das Senden der Stute zum Hengste), theils durch die dadurch verspätete Geburt des Füllens.

Die Anzahl der während einer Beschälzeit durch einen Hengst zu beschälenden und befruchteten Stuten variirt und hängt von dem Alter, der Kraft und Gesundheit des Hengstes, von seiner Fruchtbarkeit und von der Empfängniß und Fruchtbarkeit der Stuten ab; junge Stuten empfangen in der Regel leichter, als ältere, welche schon mehre Jahre nicht belegt, oder gar noch nicht belegt waren.

Auch außer der Beschälzeit ist besonders Sorge in Betracht der Behandlung des Hengstes zu tragen, nicht nur, daß ihm eine sorgfältige Stallpflege zu Theil werde, sondern man muß immer dahin wirken, seine Muskelkräfte durch Thätigkeit rege zu erhalten, weil er gegentheils bei allem Futter kraftlos und unfruchtbar werden dürfte.

Hengste, welche bei völliger Unthätigkeit so recht methodisch und gut gefüttert werden, werden bald zu stark, vielmehr zu fett, bekommen Speckhals, mit Fett beladene Schultern und Kruppen, und zeigen sich überhaupt schlaff und werden unfruchtbar; mithin müssen sie täglich, wenn nicht ihre Arbeit, jedoch solche Bewegung haben, daß dadurch ihre Freßlust begünstigt und ohne Fett anzusetzen, kräftig bleiben.

Noch ist zu bemerken, daß jeder Streit und Kampf unter Hengsten durch sichere Trennung vermieden werden muß, weil sie sich dabei gegenseitig nicht nur gefährlich verletzen, sondern sogar zu Grunde gerichtet werden können.

Von der Behandlung der Stuten nach dem Beschälen und der Empfängniß derselben, sowie während der Tragezeit und bis zur Geburt des Füllens hängt

besonders das Gedeihen des Gestütes ab; denn es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß bei größter Sorgfalt, welche man dem Gestüte widmet, selten mehr als 60 bis 70 Procent Füllen gewonnen werden; theils empfangen die Stuten nicht, bleiben güst, oder die Füllen gehen durch Abort, oder in Folge von Unglück und Krankheiten, bis sie erwachsen sind, verloren, oder wachsen sich nicht so aus, daß sie den Gebrauchszwecken entsprechen, um so größer muß also die Sorgfalt sein, welche man Stuten und Füllen angedeihen lassen muß.

Man pflegt nach dem ersten Beschälen der Stute dieselbe nach 9 bis 14 Tagen dem Hengste wieder zuzuführen, um zu prüfen, ob sie ihn abermals annimmt; wehrt sie sich ihn ab, weicht ihm aus, so nimmt man an, daß sie befruchtet sei oder empfangen habe.

Man lasse nun die Stuten bei ihren Arbeiten und bisherigem Futter, gleichviel, ob Weide oder Stallfutter, und bewahre sie gegen jeden prompten Wechsel derselben, desgleichen gegen Mishandlungen aller Art, wohin auch unvernünftiges Dressiren, Sporniren, Springenlassen über Stangen und Gräben gehört; dann ist, namentlich im Sommer, das Weiden auf üppigen Weiden und Kleefelder und gährenden Tränken, im Herbste das Weiden auf bereiften, überschwemmten, verschlämmten Weiden, das Füttern mit sehr saftigen, oder bereiften und gefrorenen Grünem ihnen in der Art schädlich, daß sie sehr leicht darnach verfüllen, verwerfen (Abortus), mithin die Hoffnung, einen besondern Ertrag durch das Füllen zu erhalten, für dieses Jahr verloren geht.

Denselben Unfall hat man auch zu erwarten, wenn die Stuten auf tiefen, moorigen Weiden weiden, oder wenn sie schwere Lasten auf tiefen oder stark hügeligen Wegen ziehen müssen; ebenso ist es auch schädlich, hochtragende Stuten an die Deichsel schwer beladener Wagen, welche auf unebenen Wegen gefahren werden, zu spannen; desgleichen ist es gefährlich, solche Stuten beim Aufbrechen neuen, schweren und wurzelhaltigen Bodens zu gebrauchen, weil theils die heftige Anstrengung, als auch die Rucke und Stöße bei solchen Arbeiten jenen Unfall zu erzeugen pflegt.

Werden die Stuten mit ihren Saugefüllen im Frühjahre auf die Weide getrieben, so muß unausgesetzt Sorge getragen werden, daß sie bei eintretendem kaltem, regnigem und Hagelwetter unter Schuppen gebracht und Nachts eingestallt werden; denn die Füllenstute, zumal wenn sie wieder tragend ist, bedarf der sorgfältigsten Pflege, um das Abortiren zu verhüten, deshalb muß auch bei eintretender Witterung, wie oben angedeutet, den Stuten gutes Rauhfutter gereicht und ihnen gut eingestreut, ja, es ist nöthig, daß sie, in den Stall zurückgekommen, sogleich mit Streustroh gut abgerieben werden.

Dauert das schlechte Wetter indessen so fort, so ist zu rathen, solche Stuten in dem Stalle zurückzuhalten, um sie ferner nicht den Injurien der Witterung und einer dadurch schlecht gewordenen Weide auszusetzen. Wenn im Frühjahre statt naßkalter Witterung sehr heißes Wetter herrscht und in Folge dessen Dürre eintritt, so muß alsdann ebenfalls gesorgt werden, den Stuten die nöthige Nahrung zu verschaffen, bestehe sie auch nur in gesundem Heu oder gutem Haferstroh, mithin muß für alle möglichen Fälle immer ein Ueberschuß an Rauhfutter vorhanden sein.

Bei großer Hitze und Dürre darf auch reines Tränkewasser nicht fehlen, denn Wasser aus stehenden Pfützen und Tränken könnte sehr gefährlich werden. Ferner ist bei solcher Witterung darauf zu achten, das Gestüt nicht zu sehr der Hitze und der Plage der Insekten auszusetzen und es deshalb zu geeigneten Tageszeiten in geräumige Unterstände und Schuppen zu leiten, damit die Thiere hier, nicht zu gedrängt, die heiße Tageszeit verbringen, und gibt die Weide noch Nahrung, so kann sie Abends und Morgens im Kühlen beweidet werden.

Das Nachtweiden der Gestüte, namentlich der Stuten mit den Saugefüllen, ist nicht zu rathen, weil dann die Aufsicht schwer, oder nach Umständen gar nicht zu führen ist; sind die Nächte sehr warm, so ist es gut, wenn die Gestüte in sichere Einhegungen neben den Gehöften im Freien lagern können, was ihnen besser bekommt, als sie in warme Ställe zu treiben; in solcher Nähe der Gehöfte können sie auch bei plötzlich eintretenden Gewittern eingestallt und bald in Sicherheit gebracht werden. Sobald als aber Ende Sommers kalte Nächte eintreten, die Weide wol gar bereift, müssen die Gestüte eingestallt werden, und es dürfen trächtige Stuten die Weide allenfalls nur noch bei schönen Tagen, als Bewegung für sie betrachtet, besuchen.

Die Stallungen, worin die Stuten bleiben sollen, müssen trocken und hell sein; trocken ihrer Gesundheit wegen, hell, um alle Vorgänge an den Stuten besser beobachten zu können.

Das Aufstallen der Stuten geschehe in Betreff des Wechsels von der Weide zur Stallfütterung nicht zu schroff, sondern man gewöhne sie nach und nach schon bei der Weide an das Rauhfutter.

Nach dem Aufstallen erhalten die Stuten nur trockenes Futter, gutes Heu, gutes Gersten-, Hafer- oder Weizenstroh und Hafer als Nahrung in kleinen Rationen, jedoch so, daß sie dadurch genährt, aber nicht gemästet werden; deshalb sind auch anderweite stark nährende Futterarten, als: Bohnen, Roggen, Erbsen, Kleeheu, desgleichen Kornschrot-, Kleien-, Oelkuchentränke, Schlämpe u. dgl. gänzlich zu meiden, weil sie, namentlich bei Stuten, welche nicht arbeiten, sehr leicht Ueberfütterungen und Koliken und in Folge derselben gefährliche Diarrhöen und Abortus veranlassen.

In Betreff des Futters für Gestütpferde ist vorzugsweise schimmeliges und staubiges Heu und Stroh, schimmeliger und moderig riechender Hafer, sowie jede andere verdorbene Nahrung als Futter zu meiden; selbst das Einstreuen verdorbenen Strohes ist schädlich, theils seiner Ausdünstungen wegen, theils deshalb, weil die Thiere davon naschen, und kann, wenn nicht grade Abortus, sondern jede andere gefährliche Krankheit bei den

Stuten erzeugen. Von gutem Heu würde man einer trächtigen Stute 10—15 Pfund, oder statt dessen 15—20 Pfund des besten Sommerstrohes, und da man es bei edlen Pferden passend hält, ihnen auch Hafer zu geben, so wird dafür am Rauhfutter soviel zurückgerechnet, als dieser etwa beträgt. Das Quantum des Futters würde indessen immer nach der Größe der Stuten und ob sie arbeiten müssen zu bemessen sein.

Es versteht sich wol von selbst, daß die Stuten bei trockener Nahrung hinlänglich gutes Tränkewasser erhalten und deshalb täglich mindestens dreimal, entweder aus Eimern oder an Trögen satt getränkt werden müssen.

Die Stuten, welche nicht arbeiten, müssen täglich bewegt werden und zu dem Behufe bei gutem Wetter in einer Hofkoppel oder in einem geräumigen Stalle mäßig herumgetrieben werden; dadurch wird ihre Freßlust rege gehalten, ihre Muskelkraft gestählt und es wird den Anschwellungen der Füße, des Euters und unter dem Bauche einigermaßen vorgebeugt; sollten indessen solche Anschwellungen dennoch erscheinen, so müssen diese mit wollenen Lappen oder weicher Streu gerieben und der Stute im Freien Bewegung gemacht werden; so wird, vorausgesetzt, daß weder die Nahrung, noch der Stall oder gar Krankheit zu den ödematösen Anschwellungen Veranlassung gaben, dieselben bald, selbst ohne Arzneien, verschwinden. Kurz vor Beendigung der Tragezeit, also etwa im 11. Monate derselben, verhüte man besonders alle Exeesse mit der Stute, und in gut eingerichteten Gestüten pflegt man nun jeder Stute einen Raum von etwa einer □Ruthe groß anzuweisen, worin sie, blos mit Halfter versehen, frei geht; oder man stellt sie in einen sonst geräumigen Stand auf.

Solche Orte sind gut mit Streu zu versehen, auch sind solche oft und sorgfältig zu überwachen, um alle Veränderungen an der Stute wahrzunehmen und etwa beim Abfüllen zu unterstützen.

Alles Vorstehende betraf besonders die Behandlung der Stuten; nun ist es aber auch nöthig, für das Füllen desselben während dieser Zeit Sorge zu tragen.

Sobald die Geburt beendigt und die Nabelschnur unterbunden oder sie sonst getrennt ist, legt man das Füllen der Stute auf trockene Streu so vor, daß diese es belecken und bewiehern kann; trocken geworden, pflegt es sich zu bemühen, aufzustehen, um sich seine Nahrung zu suchen, die es in der Regel an dem Euter der Stute bald findet und diese ihr dem Füllen gern gewährt.

Man darf indessen nicht glauben, daß grade solche Füllen, welche sich sehr kräftig zeigen, die besten seien; sie sind es um so weniger, wenn sie das Euter der Stute nicht finden zu können schienen; das sind häufig Sterblinge, weil man den Stuten in der letzten Zeit der Trächtigkeit zu gute und zu viel Nahrung gab, diese überladet auch das Füllen, und letzteres bringt gewissermaßen den Tod schon mit zur Welt und stirbt, wenn man es grade am wenigsten vermuthete.

In andern Fällen wollen die Stuten, besonders erstgebärende, die Füllen nicht an das Euter lassen, weil dieses gespannt ist und ebendeshalb kitzelig und empfindlich daran sind. Diesem Uebelstande ist durch laue Waschungen des Euters mit Pflanzenschleim enthaltenden Abkochungen und dabei Ausmelken des Euters, wenn die Stute dabei gehalten wird, in der Regel bald abgeholfen, und man bringt nun das Füllen mit Vorsicht, daß es nicht geschlagen werde, an das Euter, und hat dies die Stute erst einmal ruhig ertragen, so ist die Sache gewöhnlich nicht mehr schwierig. Bei alledem ist es nicht nöthig, der Stute jetzt sofort bessere und mehr Nahrung zu geben, das würde nur dem Füllen schaden. Gut ist es, wenn das Füllen der Stute die erste Milch absaugen kann; denn diese hat eine gelinde, abführende Wirkung, welche in Bezug auf das Füllen ausleerend wirkt.

Bei dem Säugen ist auch zu beobachten, daß es der Stute nicht an Tränkewasser mangle, dieses hat sie bei jetziger trockener Nahrung um so mehr nöthig.

Zeigt das Füllen durch Drängen und Zusammenschrecken einen ungewöhnlichen Zustand an, so bringe man ihm einige Löffel voll Chamillenklystiere mit Oel, lauer Milch oder Seifenwasser vorsichtig bei, um das Entleeren seines ersten Darmkothes zu bewirken. Dies sind indessen seltene Fälle.

Gesund geborene und gesund gebliebene Füllen gedeihen nun bald ohne absonderliche Pflege; das Füllen wird durch die Mutter ernährt, bis es nach und nach Heuhalme zu kauen beginnt, und wenn schon Weide da ist, daß es spielend zu weiden beginnt. Beides hat es meistens schon mit 6—8 Wochen seines Alters, wo es sowol im Vorder-, wie im Hinterkiefer vier Milchschneidezähne und überhaupt schon zwölf Backenzähne hat, erlernt, und alsdann wird die Sorge der etwa schon wieder belegten und befruchteten Stute um die Ernährung des Füllens nach und nach geringer.

Da bei Stuten bald nach der Geburt ihres Füllens die Brunst in der Regel wieder eintritt, so ist es Gebrauch geworden, sie sodann, was in der Zeit von 9—14 Tagen zu geschehen pflegt, wieder belegen zu lassen; sie pflegen sodann am sichersten zu empfangen. — Stuten und Füllen dürfen bei großer Wärme nicht in zu enge Räume eingepfercht werden, weil sie sich gegenseitig nicht nur drängen und verletzen würden, was beim Andringen der Insekten (welche man durch Verdunkeln der Fenster oder Oeffnungen mittels Sträucher abhalten muß), noch mehr begünstigt wird, sondern ein solches Verhalten gibt auch Gelegenheit zu Hirn-, Lungenentzündungen und zu Augenkrankheiten der Füllen, wie der Mütter.

Nach drei bis vier Monaten des Alters der Füllen sind diese schon sehr geeignet, sich ihre Nahrung auf der Weide selbst suchen zu können, und sie kümmern sich alsdann weniger um die Mütter und diese um sie, als dies bald nach der Geburt geschah; daher ist diese auch die geeignete Zeit des Entwöhnens von der Mutter.

Das Entwöhnen der Füllen darf nicht nach Zeit und Datum bestimmt werden, sondern es hängt ab von der Möglichkeit der Selbsternährung der Füllen; kranke

Digitized by Google

Füllen dürfen von der Mutter um so weniger getrennt werden, als sich ihre Krankheit durch Verlust der Muttermilch und durch das Härmen nach der Mutter leicht verschlimmern kann. Für Landwirthe, welche ihre Füllenstuten während der Sommerzeit gebrauchen müssen, gelten folgende Regeln:

Wenn Stute und Füllen nach der Geburt gesund sind, so pflegt man schon nach 14 Tagen anzufangen, die Stute außerhalb zur Arbeit zu gebrauchen, während das Füllen im Stalle zurückgelassen wird. Es ist zweckmäßig, die ersten Trennungen nicht von langer Dauer sein zu lassen, während dem Füllen ein Raum gegeben wird, worin es sich bei seiner Unruhe nicht verletzen kann. Sind mehre Füllen zu gleichem Zwecke vorhanden, so ertragen sie in Gesellschaft die Trennung von der Mutter schon leichter. Zu lange Trennung macht indessen das Füllen zu hungrig, weshalb es beim Zurückkommen der Stute zu gier das Euter angreift. Ist nun auch die Stute erhitzt, so kann eine solche Zusammenkunft leicht schädlich werden, was in solchem Falle durch einige Unterbrechungen des Saugens verhütet werden muß. Ist das Füllen erst älter und größer, hat es sich schon gewöhnt, Halme zu kauen und Wasser zu trinken, so ist die Sache nicht mehr gefährlich, daher denn 6—8 Wochen und ältere Füllen ihre Mütter auch bei der Arbeit begleiten können, wodurch ihre Kräfte früher entwickelt werden. Ein solches Begleiten geschieht frei oder angebunden, je nachdem die Localitäten, Wege und mancherlei Umstände dies bedingen oder gestatten.

Das Entwöhnen der Füllen, welches auch das Absetzen genannt wird, wird verschiedenartig bewirkt. Entweder man trennt die Füllen mit 4—5 Monaten ihres Alters, wenn sie schon Heu, allenfalls Hafer, oder auf der Weide Gras fressen, plötzlich von ihren Müttern, bringt sie in geräumige Orte, worin sie unangebunden sich bewegen und keinen Schaden nehmen können, und setzt ihnen hier das für sie geeignete Futter und Wasser vor, hält indessen die Stuten soweit entfernt, daß sie ihr gegenseitiges Wiehern nicht vernehmen können, und läßt sie vorerst nicht wieder zusammen kommen. Oder man entwöhnt die Füllen nach und nach von den Stuten, indem man gegen den Herbst hin in dem Stalle einige Male mit Rauhfutter und Hafer füttert und im Uebrigen die Weide benutzt, wodurch sich die Füllen an das Rauhfutter gewöhnen, und nachdem dieses Verfahren etwa acht Tage gedauert hat, behält man sie gänzlich im Stalle zurück, während die Mütter entweder noch geweidet oder in einen andern entfernten Ort aufgestellt werden.

Bietet sich Gelegenheit und ist die Witterung noch günstig, so ist es zweckmäßig, die Füllen, nachdem sie etwa 6—8 Tage getrennt waren, in eine Koppel zu senden, damit sie sich dort ergehen, in freier Luft bewegen und allenfalls noch weiden können.

Wenn die Füllen plötzlich entwöhnt, die Muttermilch, die Weide, die Bewegung im Freien und die Gesellschaft der Mutter verlieren und eine andere Nahrung beim Eingesperrtsein nehmen müssen, so pflegen in naßkalten Spätsommern gern Krankheiten bei den Füllen hervorzutreten, namentlich die Drusenkrankheit, wobei sie oft sehr herabkommen. Solche Krankheiten werden durch das allmälige Entwöhnen sehr verhütet.

Ist indessen ein Füllen schon erkrankt, so ist es rathsam, mit dem Entwöhnen desselben so lange zu warten, bis es wieder hergestellt ist; denn sie nehmen während ihrer Krankheit weder Heu, Gras, noch Körner zu sich und laben und erhalten sich nur durch die Muttermilch; ist ihnen diese also entzogen, so hat dieser Verlust, in Gemeinschaft mit dem Härmen nach der Mutter, mit der Krankheit in Verbindung, öfters sehr nachtheilige Folgen, sogar kann man den Verlust des Füllens zu beklagen haben; mithin muß man kranke und schwache Füllen nicht eher entwöhnen, bis sie sich gegenseitig selbst entwöhnen.

Wird aber eine Stute krank, sodaß sie ihr Füllen nicht ernähren kann, so thut man wohl, dieses an einer andern zu amnen, was sich bei gehöriger Sorgfalt sehr wohl ausführen läßt.

Die Anschwellungen des Euters, welche zuweilen bei der Stute entstehen, wenn sie plötzlich ihr Fullen verliert und kein anderes zum Saugen vorhanden ist, sind in der Regel nicht gefährlich: geringeres, weiches, sogenanntes Schlappfutter und Bewegung oder Arbeit der Stute pflegt bald Alles wieder auszugleichen.

Sind die Füllen nach dem Entwöhnen gesund und munter und die Witterung ist dazu noch günstig, so können sie auch neben der trockenen Fütterung, in eine sogenannte Füllenkoppel gebracht, welche aber von der Stutenweide entlegen sein muß, der Bewegung und des Naschens halber, gelassen werden; übrigens besteht ihre trockene Nahrung in ½—1 Metze (3½ Pfund) Hafer und 6—8 Pfund guten Heues (kein Kleeheu!), und es darf ihnen am reinen Wasser nicht mangeln, wäheend Kleien- und Oelkuchentränke den gesunden Füllen nicht zuträglich sind.

Jedenfalls ist aber beim Füttern und Tränken eine gehörige Zeitordnung, Gleichheit und Reinlichkeit zu beachten und dabei alles Spielen und Neckereien mit den Füllen zu verhüten, weil sie sich dadurch Unarten angewöhnen.

Sind die Füllen bereits ein Jahr alt geworden und treten sie in das zweite Frühjahe, so kommen sie wieder auf die Weide, woran sie indessen nach und nach in der Art zu gewöhnen sind, daß man ihnen in der ersten Zeit, des Morgens vor dem Austreiben und des Abends nach dem Zurückkommen etwas Rauhfutter gibt und ihnen dies in dem Grade entzieht, als die Vegetation vorgeschritten und die Witterung gut ist. Tritt wieder anhaltend naßkalte Witterung ein, so ist in der Art zu verfahren, wie dies mit den Stuten und Füllen im ersten Jahre der Fall war. Die Weide ist die zweckmäßigste Ernährung für Füllen, um so mehr, wenn sie recht gut ist und da die Füllen sich darauf frei bewegen und dadurch ihre Muskelkräfte ausbilden können; kann man sie gut bestanden und hügelig haben, allenfalls mit

Digitized by Google

einigen Baumgruppen besetzt, des Schattens wegen, so ist sie grade für junge Thiere sehr geeignet.

Bis jetzt hatte man die Hengst- und Stutfüllen zusammenlassen können; sind sie in gutem Futterzustande, so ereignet es sich nicht selten, daß sich mit 1½ Jahren ihres Alters der Geschlechtstrieb bei ihnen regt, und sowie man dies nur im Geringsten wahrnimmt, müssen die Geschlechter getrennt werden.

Der Landmann, welcher nur ein oder einige Hengstfüllen hat, läßt solche nunmehr kastriren, weil die Aufzucht einzelner Hengste mit vielen Umständen und Gefahren verknüpft ist; in Gestüten ist dies eine andere Sache, weil es daselbst auf Heranbildung von Stammhengsten und Landbeschälern ankommt und weil sie in größerer Anzahl leichter aufzuziehen sind, als einzeln bei Privaten; indessen geschieht es auch. — Der Sommer vergeht und die Füllen kommen weit besser in dem zweiten Herbste, jedes Geschlecht für sich, in einen besondern Stall; sie erhalten nunmehr etwas mehr Futter, und zwar soviel, daß sie sich kraftvoll entwickeln können, weshalb man jedem Füllen bis eine Metze Hafer (3½ Pfund) zukommen läßt.

Sind die Fullen eines Geschlechts sehr ungleich in Größe und Kraft, so ist es nöthig, auch hier wieder eine Abtheilung zu machen; denn die stärkern Füllen drängen die schwächern vom Futter ab, diese können sich mithin nicht gehörig entwickeln und bleiben wol gar im Wachsthume zurück; es ist daher nicht unzweckmäßig, solche Zurückgebliebenen mit besserem Futter separat zu unterstützen.

Man kann im zweiten Jahre schon anfangen, die Füllen handfromm zu machen, dadurch werden sie überhaupt gefügiger gestimmt, weshalb man ihnen eine leichte Halfter auflegt, ihnen Futter vorlegt, sie dabei anbindet und bürstet oder striegelt, ebenso hebe man ihnen diesen oder jenen Fuß auf, klopfe daran und dergl. m.; sie lassen sich dies gefallen, jedoch müssen alle diese Manipulationen nicht rüde, sondern gleichsam spielend ausgeführt werden, widersetzt sich dennoch das Thier, so stehe man sofort davon ab, erneuere sie aber alsbald wieder.

Sind die Füllen zwei Jahre alt, und werden sie wieder auf die Weide geschickt, so geschehe das mit derselben Vorsicht und denselben Rücksichten wie im zweiten Jahre. Es zeugt immer von guter Winterpflege, wenn die Füllen gut genährt auf die Weide kommen, wobei es indessen keineswegs erfoderlich ist, daß sie wie gemästet erscheinen, wenn sie aber mager und kraftlos aus dem Winter kommen, eine noch nicht gehörig bestandene Weide betreten und hier hungern, nebenher klammen müssen, oder aber Dürre eintritt, so können sich diese Füllen nicht nur nicht erholen, sondern sie verschlingen, was ihnen vorkommt, bekommen dicke Bäuche, entwickeln sich schlecht, gehen wol gar zu Grunde und zwar deshalb, weil man nicht für hinlängliches gutes Raubfutter Sorge getragen hatte. Grade in dem Alter von zwei bis drei Jahren dürfen die Füllen nicht Hunger leiden, denn die Entwickelung ihrer Körper, das Eintreten des Geschlechtstriebes erfodern eine kraftvolle Ernährung um so mehr, wenn man mit dem Alter von drei Jahren die Zuzucht schon zur Arbeit oder gar zur Zucht benutzen will. Dies Letztere ist in Gestüten, bei sonst gut entwickelten Stutfüllen sogar zu empfehlen, weil sie leichter empfangen und wenn sie sonst geschont werden, recht gut ein Füllen tragen, bringen und ernähren können.

Diesem nach sind auch Hengst- und Stutfüllen in diesem Alter schon ordentlich aufzustellen und wie ausgewachsene Pferde zu behandeln; denn edle Pferde haben nunmehr schon einen zu großen Werth, als daß man sie noch allen Zufälligkeiten auf der Weide überlassen sollte.

In Privatzuchten pflegt man nun auch schon die Pferde zu verkaufen, welche ihnen verkaufbar sind, damit die Eigenthümer der Sorge für sie ferner überhoben sind und nur, wenn man eine bestimmte Aussicht auf Absatz zu sehr gutem Preise hat, erhält man sie wol noch einen Winter, aber alsdann müssen sie fort.

Die zur Zucht unbrauchbaren Stuten werden als Ackerpferde, Klepper oder als Reitpferde verkauft oder gebraucht; gute drei- und vierjährige Stuten werden zur Zucht bestimmt; vierjährige Hengste, welche sich als Beschäler eignen, werden dazu verwendet; solche, die dem Zwecke der Züchtung nicht entsprechen, werden kastrirt oder nicht kastrirt, als Wagen- oder Reitpferde verkauft oder sonst verbraucht. *(J. F. C. Dieterichs.)*

GESTÜTSWISSENSCHAFT. Unter Gestütswissenschaft versteht man den, auf Naturgeschichte begründeten, wissenschaftlichen Betrieb der Pferdezucht in besondern Anstalten (Gestüten), um demgemäß blos einen oder den andern Stamm oder Schlag von Pferden zu erziehen, oder einen Stamm derselben verbessern, veredeln, oder überhaupt gute oder andere und bessere Pferde, wie bisher, zu erziehen.

Diese Wissenschaft beruht auf Grundsätzen, welche in der Natur der Thiere begründet und durch Erfahrungen bewahrheitet und festgestellt worden sind. Sie beschäftigt sich nicht allein mit der äußern Form des Körpers der Pferde hinsichtlich deren Racekenntniß und seiner Fortbewegung, sondern auch besonders mit den Eigenschaften dieser Thiergattung in Bezug auf seine Gebrauchszwecke, seine Entwickelung, seine Culturstufe, überhaupt seine Natur. Sie ist die leitende Grundbedingung des ganzen Gestüts- und Züchtungsbetriebes und setzt mithin bei dem, der ein Gestüt leitet, alle die Kenntnisse voraus, welche dazu erfoderlich sind, Obigem zu entsprechen [1]).

1) Es ist leider in dem Bereiche des Gestütwesens häufig vorgekommen, daß man die obere Leitung dieser Angelegenheit Personen mit bevorzugter Stellung oder Geburt anvertraute, um sie für etwa geleistete Dienste zu belohnen, oder ihnen überhaupt eine Sinecura mit Repräsentation zu geben; oder weil sich eine solche mehr mit Pferden beschäftigte, von Pferden sprach, mit Personen, welche dem Fache angehörten, in Connexion trat und sich so endlich Eingang zu verschaffen wußte. — Hiermit ist indessen dieser Sache nicht genützt, weil Personen, denen eine gründliche Kennt-

Digitized by Google

Zunächst ist es das Pferd selbst, dessen Kenntniß vorausgesetzt werden muß, nicht etwa seines speciellen, zootomischen Baues, sondern vielmehr die Auffassung seines ganzen Habitus, seines Racecharakters und seines Locomotionsverhältnisses; mit einem Worte: er muß gründlicher und praktischer Pferdekenner sein, der bald das Ganze desselben überschaut und erkennt, sobald er nur das Pferd in Thätigkeit gesetzt gesehen hatte und dieses durch seine Bewegungen und sein Benehmen den Höhepunkt seiner Kraft, seines Temperaments und seiner Eleganz dargethan hatte.

Vor allen Eigenschaften steht die Kraft des Pferdes oben an, sie ist es, die von ihm besonders in Anspruch genommen wird; sie ist begründet in dem Ebenmaße der Verhältnisse des Körpers und seiner Theile zu einander und in dem geistigen Mitwirken des Racecharakters, welchen man das edle Blut nennt. Ohne ein solches Ebenmaß der Körpertheile ist die Entwickelung und Ausdauer der Kraft nicht denkbar, obwol diese durch Einübung und Ausbildung der Muskelkräfte recht wohl verstärkt und vermehrt werden kann, wie dies durch das Trainiren erwiesen ist.

Das Trainiren ist eine Einübung zum Wettlaufe und beruht auf der gradweisen Ausbildung und Steigerung der Muskelkräfte des Pferdes, wobei es gleichzeitig an Ausdauer im Athmen gewöhnt und wobei der Kräfteaufwand durch eine verhältnißmäßige starke Consumtion der Nahrungsmittel ersetzt wird.

Diese Kraft wird zunächst in den regelmäßigen Bewegungen des Pferdes und zwar sowol im Schritte, wie im Trabe und Galopp erkannt; obwol letztere Gangart, als eine sprungartige Bewegung, nur dann eine sichere Beurtheilung der Gesundheit und Regelmäßigkeit der Gliedmaßen zuläßt, wenn man ihn in längerer Folge beobachten kann, während die Trabbewegung schon auf weit kürzere Distanz dem geübten Auge einen sichern Maßstab für regelmäßige Bewegungen gibt.

Beurtheilt man das Pferd noch zum Zwecke der Zucht, so ist nicht nur auf sein Fortpflanzungsvermögen und auf seine Vererbung Rücksicht zu nehmen, welche Eigenschaften indessen aus bloßer Anschauung sofort nicht festgestellt werden können, während Farbe und Abzeichen mit Recht in Betracht gezogen werden müssen.

Um nun aber zur genauen Erkenntniß des Pferdes zu gelangen, ist ein strenges theoretisches und praktisches Studium des Exterieurs nöthig, wobei man sich, durch Anschauung und Vergleichung vieler Pferde eine Unterscheidungsgabe aneignen kann, ohne welche eine sichere Beurtheilung nicht möglich ist; denn es kann hierbei nicht darauf ankommen, sich einzelne zu begutachtende Formen einzuprägen, sondern man muß seine Pferdekenntniß auf jede Race und jeden Gebrauchszweck des Pferdes anzuwenden und darnach das Gute und Bessere vom Geringeren zu unterscheiden wissen.

Es kann hier auch nicht auf eine bestimmte Form des Pferdekörpers ankommen, vielmehr ist diese immer von den Gebrauchszwecken abhängig; daher ist die richtige Würdigung und Kenntniß der Stute, ihren Eigenschaften nach, von großem Belang; sie birgt den Keim der guten oder schlechten Nachkommenschaft in sich, der nur belebt, veredelt wird und seine Richtung erhält durch den Hengst; aber von der Stute schreiben sich vorzüglich die Rückschläge und Abweichungen in der Nachkommenschaft her, weshalb auf ihre Formen und Güte, ihre Gesundheit und sonstigen guten Eigenschaften besonders zu sehen ist und daher alle Fehler, die sich vererben könnten, sorgfältig zu vermeiden sind. Es sind hier nicht ausgebildete Fehler, welche den Gebrauchszwecken Eintrag thun könnten und Krankheiten gemeint; denn es versteht sich von selbst, daß mit solchen Uebeln behaftete Stuten zur Zucht nicht verwandt werden dürfen; inzwischen gibt es Zustände, die ebenfalls zu den Vitiis primae conformationis, also zu den Bildungsfehlern gezählt werden müssen und gegen die in manchem Betrachte weit strenger zu verfahren ist, als gegen bekannte Fehler, eben weil sie zu leicht übersehen werden, als z. B. Hasenohren, Fettaugen, verkehrter Hals, langer weicher Rücken, Senkrücken, schmale und hohle Brust, Habichtsbrust, dann noch hauptsächlich die verschiedenen fehlerhaften Stellungen (theilweise oder im Ganzen) der Extremitäten, worin besonders der fehlerhafte Gang und schlechte Bewegung des Pferdes begründet ist und also dadurch der Gebrauchszweck verfehlt wird.

Das Haar, die Haarfarbe und Abzeichen kommen bei den Paarungen der Pferde sehr in Betracht und es ist wünschenswerth, gleiche Haarfarbe der zu paarenden Thiere, und zwar möglichst ohne alle Ab-

---

niß des Gestütwesens fehlt, zu sehr verderblichen Einflüssen unterworfen sind und ihnen erliegen; sie können mithin unmöglich das leisten, was dieser wichtige Industriezweig erfodert; sie schaden daher durch Verwendung ungeheurer Summen, ohne Erreichung des vorausgesetzten Zweckes, weil sie die Richtung nicht kennen, welche sie solcher Verwendung geben müßten, um dem allgemeinen Zwecke, d. h. tüchtige Pferde für das Land zu ziehen, wie es solche gebraucht, zu entsprechen. Wir verlangen von einem Chef einer solchen Anstalt: nenne man ihn Oberstallmeister, oder Hofkriegsrath, oder sonst wie, daß er das Pferd nicht blos, als Lieblingssache, oberflächlich kenne, sondern daß er es kennt, nicht wie etwa der Fabricant oder der Handwerker sein todtes Material kennen muß, um daraus eine geeignete Waare oder Arbeit anzufertigen, das wäre doch wahrlich die geringste Fodeeung, welche man an eine solche Person machen könnte; allein wir verlangen vielmehr noch, daß er die lebendige Natue des Materials gründlich kenne, welche er zu dem allgemeinen Zwecke zu bearbeiten hat. — Pferdetummeln und Bändigen überlasse man handwerksmäßigen Stallmeistern und Cavalieristen, aber die Gesetze der Zuchtkunde gut zu kennen, ist viel erhabener, als jene mechanischen Arbeiten zu vollbringen, und einige gute Regeln und Grundsätze für die Pferdezucht, gut befolgt, bringen dem Staate weit mehr, als große Titel, brillante Marställe und Mandgen, kostspielige Wettrennen u. dgl. m., während diese kosten und Nichts bringen. Wenn alle Zweige in den Staatseinrichtungen zur Erreichung einer Stellung darin eine Kenntniß derselben und eine Prüfung bedingen, warum sollte denn hier in einer so wichtigen und kostspieligen Angelegenheit, die sa äußerst wichtige Folgen haben kann und die Interessen des ganzen Landes berührt, nicht eine ähnliche Bedingung stattfinden können?

zeichen und Abweichungen zu beachten, um nach und nach alle Gemische und alles Bunte auszurotten, weil ohne Beachtung dieses Gegenstandes immer wieder mancherlei Abweichungen in Form von Rückschlägen hier vorkommen würden; denn man kann durch Paarung von Thieren verschiedener Haarfarbe niemals auf eine bestimmte Farbe der Nachkommen rechnen.

Die Fruchtbarkeit ist eine der schätzenswerthesten Eigenschaften der Stuten, sie kann nicht vorausbestimmt, sondern muß erwartet oder abgewartet werden; sie ist vorwaltender und sicherer bei ganz jungen z. B. dreijährigen, als bei ältern Stuten, bei denen die Brunst schon ein Jahr lang, oder längere Zeit verhalten, gleichsam unterdrückt würde, dagegen können durch frühes Paaren mancherlei Krankheiten, welche auf Reizbarkeit beruheten, bei den Stuten verhütet werden. — Wenn Thiere, hier Pferde, mit angeführten Eigenschaften lange Zeit hindurch in der Familie fortgezüchtet wurden, so pflegen diese sich in ihren Formen und Eigenschaften alle zu gleichen und man pflegt dies eine Landesraee, oder eine constante Raee, einen Stamm, zu nennen. Selten wird man hierzu berechtigt sein; dennoch wird man immer alle sich gleichenden Thiere, als mehr der Constanz nähernde bezeichnen und man kann durch sie, bei richtiger Paarung, wirklich zur Constanz gelangen. Hierbei kommt es nunmehr auf die Grundregeln der Züchtung überhaupt an und diese bestehen in dem Paaren solcher Zuchtthiere mit einander, wodurch ein bestimmter Zweck bei den Producten erreicht werden soll.

Der nächste Zweck ist, jedenfalls Stämme zu bilden, die je nach dem Gebrauche verschieden von einander sein können, sein müssen. Hier folgen die Züchtungsprincipien, nach welchen überhaupt verfahren werden muß.

1) Sind keine selbständige Stämme vorhanden, so müssen sie durch Innzucht, Reinzucht, Verwandtschaftszucht hervorgebracht werden.

2) Sind selbständige Stämme vorhanden, so kommt es darauf an, ob diese in ihrer Art rein erhalten werden sollen; in diesem Falle wird in dem Stamme fortgezüchtet.

3) Soll ein Stamm durch Hinzubringen besserer oder edlerer Thiere verbessert oder veredelt werden, so kann dieses nur durch das Kreuzen der Raeen geschehen.

4) Da man mit den erkreuzten Producten indessen wiederum zum constanten Stamme gelangen muß und hierzu die ersten Zuchthengste nicht ausreichen dürften, so schreitet man:

5) zum Erfrischen des Stammes, der Race oder des Blutes. Oder man bildet:

6) eine Thiercolonie, indem man ebenbürtige, constante Thiere mit einander paart, um sofort den gewünschten Stamm zu haben, oder durch diesen die nöthigen Thiere zur Bildung von Stämmen zu erhalten. Dies ist sehr kostspielig.

Unter Reinzucht, Innzucht, Verwandtschaftszucht, versteht man das Paaren solcher Individuen, die gleichartig in ihrer Organisation, Körperformen und in ihren charakteristischen Eigenschaften sind und welche mehre oder viele Generationen hindurch und immer in derselben Familie fortgepaart, nicht mit Thieren aus andern Familien vermischt worden sind.

Wenn also ad 1. von der Stammbildung die Rede ist, so kann sie nur durch Paarung im engen Familienkreise geschehen, indem der Vater mit seiner Tochter, Enkelin, Urenkelin u. s. w., wenn er es erlebt und noch tüchtig zur Zucht ist, gepaart wird; desgleichen der Bruder mit der Schwester, Geschwisterkindern, selbst der Mutter mit dem Sohne. Die Natur sträubt sich dagegen nicht, sie will es so. — Schon Aristoteles sagt: Equi vel suas matres et filias superveniunt, atque tunc perfectum esse armentum videtur, cum parentes suam ineunt sobolem [2]). Eben dasselbe sagt auch Marx Fugger [3]), daß nur durch innige Paarung in der Familie ein Stamm gebildet werden kann.

Man fürchtet die Paarung unter Blutsverwandten, weil die mosaischen Gesetze solche verbieten; was kümmert aber den Pferden und andern Thieren die menschliche Gesetzgebung, die religiöse und bürgerliche Einrichtung? Man sagt: die Folge solcher Paarungen sei Schwächung des Stammes und die Producte würden immer schwächer ausfallen. Das ist falsch! Man muß nicht die Paarungen fehlerhafter Thiere und ihre Folgen als Maßstab nehmen, sondern man muß die Natur genau beobachten und daher seinen Blick auf das Wild wenden, was völlig in Blutsverwandtschaft lebt und sich paart und grade die kräftigsten Stämme und Nachkommenschaft darbietet.

Bei dem Wilde lehrt und gebietet es der Instinct, sich nur mit gleichartigen Thieren zu paaren; sie können sich mit fehlerhaften und kranken Thieren ihrer Art nicht paaren, weil solche nicht vorhanden sind; denn alles Schlechte und Fehlerhafte wird zuvor schon durch die Calamitäten der Witterung, durch Futtermangel und Anstrengungen ausgemerzt, nur das Vorzügliche erscheint auf den Brunstplätzen, das Kranke hat gar keine Neigung zum Paaren und erscheint gar nicht; mithin kann sich nur das Beste mit dem Besten dort paaren und dadurch entsteht eben und erhält sich der gute, kernige Stamm. Ahmen wir diese Principien in der Pferdezucht nach, so werden auch wir constante Stämme von Pferden haben.

Um also zunächst den Stamm zu bilden, so versammle man möglichst gleichartige Stuten mit einander und paare sie mit einem ihnen an Körper und Eigenschaften gleichen Hengste und fahre in der Familie durch mindestens 6—8 Generationen so fort, so gelangt man zu einem selbständigen Stamme, der in seiner Art — Vollblut — ist.

Ist ein solcher selbständiger Stamm ad 2. entstan-

2) *Aristoteles*, Hist. animalium. L. VI. Cap. XXII. (Die Hengste beschälen sowol ihre Mütter als ihre Töchter, und dann scheint die Race vollkommen zu werden, wenn die Aeltern ihre Nachkommen befruchten.) 3) Von der Gestüterey. (Frankfurt a. M. 1611. fol. 77.)

Digitized by Google

den, also vorhanden und ist man mit seinen Gebrauchszwecken in der Art, wie er besteht, zufrieden, so hat man ihn nur zu erhalten und zwar durch strenge Innzucht, wobei man alles Fremdartige vermeiden muß.

Hierbei wird man von folgenden Grundsätzen geleitet:

Paare nur das Beste mit dem Besten, das Gute mit dem Guten; vermeide alles Fehlerhafte, und da es auf Constanz und Gleichartigkeit des Stammes ankommt, so paare möglichst Gleiches mit Gleichem, d. h. man darf nicht zu verschiedene Formen mit einander paaren, wenn man den vorhandenen Stamm ganz in seiner Beschaffenheit erhalten will.

Man darf eine fehlerhafte Stute mit einem guten Hengste, der den Fehler nicht hat, in dem Glauben, der Hengst solle den Fehler ausgleichen oder in dem Producte beseitigen, nicht paaren, das wäre zu viel verlangt und ist zu ungewiß; ebenso ist das umgekehrte Verhältniß zu beachten; allein noch schlimmer stellt sich die Sache dar, wenn man den fehlerhaften Hengst mit der Stute, welche denselben Fehler hat, paart, z. B. Senkrücken, da wird das Product wol auch senkrückig erscheinen.

Den Thieren in der Wildniß ist noch in Bezug auf Innzucht und Constanz der Vortheil, daß sie nur in einem bestimmten Alter und zu einer bestimmten Jahreszeit brunstig werden und sich paaren, die übrige Zeit nicht; während bei den zahmen Thieren gute Fütterung, gute Stallung und durch mancherlei andere Einflüsse, schon der Instinct so von der Mutter Natur entfernt ist, daß sich die Brunst darnach fügt und daher nicht nur Paarungen unreifer Individuen, sondern solche auch zu ungeeigneten Zeiten vorkommen, wodurch denn allerdings fehlerhafte, oder doch schwache Producte entstehen müssen, die unter sich wieder gepaart, zum Entarten des Stammes Veranlassung geben. In dieser fehlerhaften Züchtung und nur eben darin liegt es, daß man sich hier und da gegen die Verwandtschaftszucht auflehnt; paart man indessen blos die besten und gleichartigen Thiere desselben Stammes, so wird man nicht nur einen selbständigen, sondern auch einen gleichartigen Stamm hervorbringen und ihn erhalten können.

Selbständig ist indessen ein Stamm erst, wenn er durch Innzucht, durch mehre Generationen dahin gelangt ist, daß kein gemeiner oder fremder Rückschlag mehr stattfindet.

Will man aus einem Stamme verschiedene Schläge (Wagenschlag, Reitschlag) bilden, so müssen demgemäß die Paarungen aus den Thieren des Stammes so vorgenommen werden, daß aus ihnen die Schläge entstehen können; denn mit Producten eines selbständigen Stammes kann man mit Sicherheit erzüchten, was man gebraucht; mit Thieren nicht selbständigen Stammes wird man nur auf Wahrscheinlichkeiten züchten, worauf man sich nicht einlassen darf.

Um einen größeren Schlag zu haben, paare man die kräftigsten und größten Thiere mit einander und helfe durch gute Fütterung nach, so wird man aus dem eigenen Stamme sichere Schläge bilden können, zumal wenn man die Producte immer wieder nach den Gesetzen der Reinzucht paart.

Ganz anders verhält es sich, wenn man nach ad 3. einen vorhandenen Stamm durch Hinzubringen besserer, oder edlerer Thiere, verbessern und veredeln will.

Wenn man Thiere verschiedener Stämme oder Racen mit einander paart, so nennt man dies Kreuzen und man verändert jedenfalls dadurch in den Producten die Race, sowol in Formen als Eigenschaften.

Die ersten Producte solcher Paarungen sind jedenfalls halbschlägig, d. h. sie arten theils nach dem Vater, theils nach der Mutter, können jedoch von der einen oder der andern Seite mehr der charakteristischen Merkmale erworben haben.

Die Paarungen dieser Producte mit dem Zuchtthiere, mit welchem das erste Kreuzen geschah, gehören ebenfalls zum Kreuzen und zwar so lange, bis das fremde Verhältniß der beiden Stämme völlig gehoben und ausgeglichen ist, sodaß kein fremder Rückschlag mehr stattfindet.

Rückschläge nennt man: Vererbung der Formen und Eigenschaften der Vorältern von väterlicher oder von mütterlicher Seite. Sie dürfen von Paarungen mit Thierstämmen nicht vorkommen, welche beiderseits rein gezogen waren. Kommen sie indessen doch vor, so beweisen sie, daß die Zucht des einen oder des andern Stammes nicht völlig rein und selbständig war.

Reingezogen werden Thiere genannt, welche durch die Zucht in dem Stamme zu einer solchen Selbständigkeit gelangt sind, daß sie alle gleichartig erscheinen und in diesem Stamme kein fremder Rückschlag vorkommt.

Durch das Kreuzen kann man einem vorhandenen reingezogenen, d. h. durch Reinzucht entstandenen und selbständig gewordenen Stamme alle besseren Eigenschaften eines bessern Stammes mittheilen; indessen können auch ebenfalls schlechte Eigenschaften mitgetheilt werden, falls man einen Fehlgriff in der Wahl des Zuchtthieres gethan hätte; in diesem Falle muß das Zuchtthier als solches verworfen werden.

Wir können durch das Zuchtthier dem Stamme der Stuten nur die Eigenschaften mittheilen, welche es wirklich besitzt und es das Fortpflanzungs- und Vererbungsvermögen hat; wenn daher durch das Paaren eines Hengstes mit einer Anzahl Stuten Producte entstehen, welche in der größten Mehrzahl dem Vater nacharten, so darf man seinen Zweck als erreicht ansehen. Findet das Gegentheil statt, so wird man wohl thun, einen solchen Zuchthengst ferner nicht zu verwenden.

Das Product des ersten Kreuzens, falls es ein männliches Thier ist, ist noch nicht wieder als Zuchtpferd zu gebrauchen, eben weil es noch keine Selbständigkeit erlangt hat; ist es ein weibliches Thier, so wird es, zuchtfähig geworden, wiederum mit dem Hengste gepaart, von dem das Kreuzen ausging und das Pro-

Digitized by Google

duct von diesem abermals und sofort bis zur achten Generation ist Vollblut, da man alsdann die Race als ausgeglichen betrachtet, von der man von nun an auch die männlichen Producte zur Zucht verwenden darf, eben weil sie auch Vollblut dieses Stammes geworden sind.

Man reicht zuweilen mit einem Hengste, mit dem man das Kreuzen begonnen hatte, nicht aus, weil acht Generationen erfoderlich sein können, um den beabsichtigten Zwecken zu entsprechen und es ist wol gewiß, daß er nicht ausreichen wird; in dieser Hinsicht muß auf seine Nachfolger gerechnet werden, und zwar wählt man solche aus derselben Race, demselben Stamme, woher er stammte; ihm so ebenbürtig und gleichend als möglich und man bezeichnet dieses Verfahren mit der Bezeichnung ad 4. Erfrischen des Blutes oder der Bluterfrischung; es ist dies indessen nichts Anderes als ein erneuertes Kreuzen mit Thieren von derselben Abkunft und Eigenschaften, als ihre Vorgänger waren und man entspricht so durch ihre Verwendung dem Zwecke, d. h. man gelangt durch sie bis zur Selbständigkeit der Race oder des Stammes.

Es wird ein solches Erfrischen oder erneuertes Kreuzen jedenfalls nöthig, wenn das Zuchtthier, mit dem man das Kreuzen begonnen hatte, einging, starb oder unfähig wurde und der durch das Kreuzen zu verbessernde Stamm noch nicht den Standpunkt der Cultur oder den Grad der Eigenschaften erreicht hat, den man beabsichtigte zu erreichen. Würde man nun einhalten und das Kreuzen nicht fortsetzen, erneuern oder erfrischen, so hätte man zu fürchten, daß die fernere Zucht zurückgehen könne, eben weil sie noch nicht zur Selbständigkeit gelangt war.

Jedes Erfrischen mit fremden Zuchthengsten, die nicht verwandt sind mit dem ersten, von dem das Kreuzen ausging, wird fremde Eigenschaften in den Stamm bringen und es muß erwartet werden, welchen Erfolg ein solches hat. Es kann nur dann günstig ausfallen, wenn derselbe gute Eigenschaften hat und seine Abkunft aus einem selbständigen Stamme erwiesen ist; jedoch beginnt mit ihm wieder ein neues Kreuzen, es ist dies kein Erfrischen.

Um alle Hindernisse sofort aus dem Wege zu räumen, legt man ad 6 eine Thiercolonie an, d. h. man schafft einen Hengst und eine Anzahl Stuten derselben Art, aus demselben Stamme an und paart sie mit einander, um Producte zu erlangen, die sich ebenbürtig sind. Solche können sofort als selbständige (Vollblut) Thiere zur Verbesserung oder Veredelung anderer Stämme verwandt werden, falls sie diesen überwiegende Eigenschaften besitzen. Das deutlichste Beispiel gibt uns hier die Paarung der arabischen Hengste mit den arabischen Stuten (royal mares), welche behufs der Vollblutzucht seiner Zeit in England eingeführt wurden und die herrlichsten Resultate lieferten und in neuerer Zeit pflegt man in der Schafzucht dieselben Maximen zu verfolgen, indem man sich einen oder mehre Schafböcke der Merinos-Race und aus demselben Stamme sich weibliche Thiere anschafft, um sofort eine Bockschäferei zu gründen, und man kann dies, falls man glücklich in der Auswahl gewesen ist.

Aber auch bei Bildung einer Thiercolonie hat man wohl darauf zu sehen und zu beachten, nur Thiere reinen Stammes zusammen zu stellen und zu paaren; das Paaren mit gemischten Thieren wird nie sichere Resultate bringen, weil man sofort wieder zum Kreuzen schreitet, welches ein Lockerwerden des Stammes zur Folge haben wird, wie dies die Zusammenstellung sogenannter englischer Pferde (aber von sehr verschiedener und nicht immer erwiesener Abkunft) in dem Gestüte zu Holies sich erwiesen hat.

Bei der Gründung einer Thiercolonie ist ferner noch darauf zu sehen, daß, wer einen fremden Stamm in ein anderes Land oder in eine entfernte Gegend versetzen und daselbst einbürgern will, sich genau mit der Pflege und Fütterung dieser Thiere bekannt und vertraut zu machen und dieselben so zu halten hat, wie sie es bisher gewohnt waren; ebenso müssen auch die klimatischen nachtheiligen Einflüsse durch Stallungen und Stallfütterung und dergl. abgewehrt und ausgeglichen werden; — während doch auf eine völlige Acclimatisirung und Einbürgerung nur bei der Nachzucht zu rechnen ist, und dennoch darf diese eine sorgfältige, ihrem Stamme eigenthümliche Pflege nicht vernachlässigt werden.

Ebenso hat man bei der Auswahl der Thiere, welche man übersiedeln will, darauf zu sehen, daß männliche und weibliche Thiere sich in ihrem Culturstande, sowie in Formen und Eigenschaften völlig gleich stehen, um durch ihre Paarungen sicher wieder Gleiches zu erhalten; sind die weiblichen Thiere unter sich verschieden, so werden so viele verschiedenartige Producte daraus hervorgehen, als sie selbst verschieden und ungleichartig sind und man würde erst wieder durch die Reinzucht derselben einen Stamm bilden können und müssen.

Wenn man aber mehre männliche Zuchtthiere zur Bildung einer Thiercolonie verwenden will, so hat man wohl darauf zu sehen, daß sie nicht nur einem engern Stamme angehören, sondern daß sie auch in Körperformen, Habitus und Eigenschaften sich ganz gleich seien. Ist dies nicht der Fall, so hätte man durch das Paaren, selbst mit dem constanten Mutterstamme zu erwarten, daß verschiedenartige Linien aus diesen Paarungen hervorgehen würden, und wenn dies voraussichtlich oder vorsätzlich nicht beabsichtigt war, so werde es Mühe und manches Ausstoßen (Ausmerzen) kosten, den Stamm gleichartig zu erhalten oder ihn mit größter Sorgfalt durch Reinzucht wieder herzustellen.

Man bezeichnet einen durch Reinzucht erzeugten, oder aus gleichartigen Thieren hervorgegangenen Stamm mit dem Namen „Vollblut" und diese Bezeichnung nimmt man besonders für die englische Wettrennerrace in Anspruch; indessen hat jeder selbständige Stamm und zwar in jeder Thiergattung dasselbe Recht auf diese Benennung und das Wild ist ebenfalls Vollblut seiner Art. Man sagt: das Pferd hat Blut, was so

Digitized by Google

viel bedeutet, daß es schon einer Familie oder Stammzucht angehörte und also von edler Race abstammt.

Bei Thieren, bei denen es auf Kraft und Leistungsfähigkeit für staatliche und bürgerliche Gebrauchszwecke ankommt und da solche von guten Formen und einer guten Conformation, deren Körper abhängig sind, so hat man bei der Zucht oftmals mehr auf diese Eigenschaften, als auf den unsichern Begriff von Blut Rücksicht zu nehmen, was denn auch durch die Gebrauchspferde mancher Länder dargethan ist.

Das Vorzüglichste, was die Zucht aller Länder in Betreff des Pferdes aufzuweisen hat, ist unstreitig das englische Vollblut, entsprossen aus orientalischem Blute und durch sorgfältige und richtige Paarungen der besten Producte orientalischen Ursprungs, bis zu dem Standpunkte gebracht, wie wir die besten dieser Race antreffen.

Dieser Standpunkt ist nicht durch den Einfluß eines von der Natur begünstigten Klimas oder Landes erreicht, sondern eben nur durch die einsichtsvollsten Paarungen der zu einander passenden Individuen, sowie auch durch sorgfältige Pflege und Behandlung der Producte, bis zu ihrer Vollendung.

Der Geundsatz, mit diesem edelsten Vollblute zu züchten, hat sich in der Pferdezucht allenthalben bewährt, wo gute Vollbluthengste, nicht krüppel- und fehlerhafte, nicht in ihrer Conformation schwache Vollbluthengste, zur Zucht verwandt worden sind; es wird sich immer bewähren, wo sowol sie, als auch die mit ihnen gepaarten Stuten, aus einem selbständigen Stamme, den Gebrauchszwecken entsprechend gewählt werden, weil der materielle Werth des Products jedenfalls erhöhet wird, wenn beider Aeltern Auswahl mit Kenntniß und richtig geschah.

Durch Paarung eines englischen Vollbluthengstes mit einer Stute eines selbständigen Stammes, wie z. B. des englischen Landpferdes, oder einer guten Steppenrace, entsteht ein Product, welches man Halbblut nennt; es ist dies kein Bastard, obwol es geringer an Adel als der Vater, besser als die Mutter ist; dennoch, wäre es ein Hengst, so kann es herangewachsen, nicht mit Sicherheit, in Bezug auf die Nachzucht, zur Bildung eines Stammes verwandt werden, eben weil es nunmehr erst noch ein gemischtes Product ist, was in seinen Producten seinen Vater nicht repräsentiren kann. Anders verhält es sich noch, wenn ein edler Vollbluthengst mit einer Stute gepaart wird, welche gemischter oder ungewisser Abkunft ist; so ist das Product davon nicht Halbblut, sondern ein ungewisses Product, dessen Grad nicht festzustellen ist.

Durch das Paaren des Vollbluthengstes mit Stuten des selbständigen englischen Landpferdes zieht sich der Engländer dem Grade des Products nach jedes beliebige Gebrauchspferd, als Jagdpferd u. s. w., aber er hat auch selbständige Gebrauchspferde, wie die schwarzen Karrenpferde und die cleveländischen Braunen, auf welche er mit der Rennerace nicht einwirkt, weil der Habitus und der Gebrauchszweck dieser Racen verloren gehen würde.

Auf der andern Seite muß man indessen sich nicht zu sehr an den Ausdruck „Vollblut" binden und alles Erhabene darin suchen, welches man nur dann darin finden wird, wenn mit dem Adel (Vollblut) zugleich dem Körper angemessene regelmäßige fehlerfreie Formen vorhanden sind. Und wenn gleich manches Vollblutpferd, mit fehlerhaften Formen oder mit erweislichen Fehlern, außerordentliche Leistungen macht, so ist es dennoch nicht mit Sicherheit als Zuchtpferd zu gebrauchen, weil es eben die fehlerhaften Formen übertragen und vererben konnte, deshalb bleibe es Grundsatz: Nur Fehlerfreies mit Fehlerfreiem, das Gute mit dem Guten, das Gleiche mit dem Gleichen und das Beste mit dem Besten zu paaren, wenn man sicher gute Producte und eine gute Nachkommenschaft haben will. (*J. F. C. Dieterichs.*)

GESTUNGSHAUSEN, Marktflecken im Thale der Steinach im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha, Fürstenthum Coburg mit 400 Einwohnern, 4 Jahrmärkten, einer Pfarrkirche. Die Bewohner treiben Handwerke im Großen. (*H. E. Hössler.*)

GESUALDO oder GESUALDUS (Alphonsus), Cardinalerzbischof von Neapel und ein in den kirchlichen Angelegenheiten sehr bewanderter Prälat, stammte aus der fürstlichen Familie zu Venosa im Königreiche Neapel, der auch zugleich die dortige Grafschaft Compsa (heutzutage Conza) gehörte, und war vor der Mitte des 16. Jahrh. geboren [1]). Ein nachgeborener Sohn des Grafen und Fürsten Aloys und der Isabella Fenella ward er dem geistlichen Stande zugewiesen und durch seine Familienverhältnisse vom römischen Hofe sehr begünstigt, sodaß er noch jung in kurzer Zeit von einer hohen Kirchenwürde zur andern rasch empostieg. Schon zu Anfange Märzes 1563, wenn anders Ughelli's Angaben verläßlich sind, beförderte ihn Paul IV. zum Cardinaldiacon und beständigen Verweser des Erzstiftes Compsa oder Conza, welches bereits zwei seiner Geschlechtsvorfahren unter Leo X. und Paul III. nach einander inne gehabt hatten und er binnen fast zehn Jahren aus seinem Verfalle dergestalt wieder emporbrachte, daß er als Gründer desselben angesehen werden konnte. Im November 1572 resignirte er auf diesen Posten zu Gunsten seines Neffen, des Propstes Salvator Caracciolo, welchem er auch bei seiner Ankunft zu Rom, wohin er sich begeben hatte, die Priesterweihe ertheilte. Noch vor Pius' V. Tode mit dem Purpur eines Cardinalpriesters bekleidet und wahrscheinlich jetzt auch in die Staatsgeschäfte des heiligen Stuhles gezogen, wurden ihm inmittels schnell nach einander die Bisthümer Albano, Frascati, Porto und Ostia mit Velletri im Kirchenstaate zu Theil, während er dabei noch unter Gregor XIV. als erstes Mitglied des heiligen Collegiums thätig war. Nachdem er fünf Jahre dieses zwiefache

1) Der Name Gesualdus findet sich auch in der ursprünglichen Form Jesualdus bei den Italienern gleichzeitig vor.

Amt verwaltet hatte, ging er zu Anfange Aprils 1596 mit Zustimmung des Papstes Clemens VIII. als erwählter Erzbischof nach Neapel und stand diesem Erzstifte sieben Jahre lang mit großer Einsicht und Klugheit vor. Besonders machte er sich um dasselbe verdient durch eine verbesserte Kirchenzucht, durch Wiederherstellung alter verfallener Kirchen in den Vorstädten Neapels, durch Aufrechthaltung und kräftige Schutznahme der kirchlichen Privilegien und durch wachsame Wahrung seiner Diöcesanrechte, die er auch mit Erfolg geltend zu machen verstand, sobald er merkte, daß sie unter seinen Amtsvorfahren geschwächt oder in Zweifel gezogen, oder aber dem Erzstifte gänzlich entzogen worden waren.

Aus diesem Grunde gerieth der wachsame Prälat in einen ernsthaften Streit mit dem Cardinale Robert Bellarmini wegen der Gerichtsbarkeit über die Insel Procita mit ihrer vormaligen Benedictinerabtei S. Michael. Schon längst hatten sich die Aebte dieses Stiftes der Gerichtsbarkeit des erzbischöflichen Stuhles zu Neapel ungestraft zu entziehen gewußt; allein da dies Gesualdus nicht länger dulden, sondern seine Rechte an demselben geltend machen wollte, der Cardinal Bellarmini aber, welchem jene Abtei als lebenslängliche Pfründe ertheilt worden war, dieselben in Zweifel zog, so brachte er den Streit an den römischen Hof, wo nun entschieden werden sollte, ob ein Cardinal unter diesen Umständen dem anderen alljährlich Obedienz leisten und dieser von jenem auch zu den Diöcesansynoden berufen werden sollte. Eben dieser Umstand drohete ein Aergerniß gebendes Aufsehen zu erregen, welches zu vermeiden, der Freund beider Prälaten, der Cardinal Camillo Borghese sich ins Mittel schlug und sich vom Papste Clemens VIII. bevollmächtigen ließ, die Veranlassung des Streites gründlich zu untersuchen und demselben dann das Ergebniß davon zur gütlichen Entscheidung vorzulegen. Dies geschah und Clemens sprach in einem Bescheide vom 6. Sept. 1600 das Urtheil zu Gunsten des Erzbischofes Gesualdus aus; jedoch erließ er dem Cardinale Bellarmini, als dem Abte oder Komthur jenes Stiftes, sowie allen künftigen Inhabern dieser Pfründe, wenn sie auch Cardinäle oder Bischöfe sein würden, die Verpflichtung, am heiligen Januariustage jeden Jahres dem Erzbischofe persönlich die Obedienz in Neapel zu leisten und gestattete, daß es durch einen Procurator geschehe; dagegen sollte er auf die Ladung des Erzbischofes den Besuch der Diöcesansynoden unter keinerlei Umständen und Vorwänden unterlassen, auch sammt seinem Pfarrvicare zu Procita in allen anderen Stücken demselben nach den Beschlüssen der Concilien, namentlich des tridentinischen, unterthan sein. Bellarmini unterwarf sich diesem sehr ausführlichen und auf die Vermeidung ähnlicher künftiger Fälle berechneten Urtheilsspruche und Gesualdus erwarb sich durch einen solchen Ausgang seines Streites einen nicht geringen Ruhm. Im Uebrigen verschönerte derselbe die Kathedrale und den erzbischöflichen Palast zu Neapel. Auch verging fast kein Jahr, wo er die Hauptkirche daselbst nicht mit kostbaren Geräthschaften beschenkt hätte. Er starb übrigens am 14. (? 24.) Febr. 1603 und wurde in der Kathedrale unter einem Marmordenkmale, doch ohne Inschrift, feierlich beerdigt. Er hinterließ eine Sammlung von Hirtenbriefen, welche unter dem Titel: Litterae pastorales ad clerum et populum Neapolitanae ecclesiae zu Neapel 1596 in 4. erschienen [2]).

(*B. Röse.*)

GESUALDUS A BONONIIS, ein gelehrter Capuziner, stammte aus einer adeligen Familie zu Palermo und war 1585 geboren worden. Den Verlockungen der Welt entsagend, widmete er sich dem geistlichen Stande und trat am 13. April 1602 im Klostrr Castro Vetrano in den Orden der Capuziner, wo er sich als Prediger und gelehrter Theologe auszuzeichnen begann; dann nach Palermo versetzt, trug er hier Philosophie, die scholastische und Moraltheologie mit Talent und Gelehrsamkeit unter Beifall vor. Auch erhielt er, vom Cardinale Hieronymus Colonna begünstigt, endlich noch die Censorstelle bei dem Inquisitionsgerichte in Sicilien. Nachdem aber seine Gesundheit gelitten und diese in den Bädern der Insel wieder gestärkt werden sollte, starb er daselbst am 29. April 1653.

Gesualdus ist Verf. folgender Schriften, als der theologiae sacrae moralis *pars prima*, de Sacramentis novae legis (Palermo 1646 und Venedig 1649 in Fol.) Der zweite Theil dieses Werkes: De indulgentiis, suffragiis, purgatorio et censuris, sowie der dritte de legibus divinis et humanis, de praeceptis decalogi et ecclesiae s. catholicae et de votis Deo factis erschienen zu Venedig 1649 in Fol. Ferner schrieb er eine in Scati formalitates subtilis disquisitio, Palermo 1652 in 4. und in Handschrift hinterließ er Abhandlungen de horis canonicis, de electionibus canonicis, de clausura Manialium und de Simonia.

(*B. Röse.*)

GESUALDUS GUARNERIUS aus Catania, ein gelehrter Carmeliter und Vicar des Klosters Montesanto zu Rom, wo er den 7. Nov. 1649 starb, ein ascetisches Werk hinterlassend, welches unter dem Titel: Sacrae deplorationes animae poenitentis zu Rom 1643 in 16. erschien.

(*B. Röse.*)

GESUALDUS PANORMITANUS, ein gelehrter Capuziner, aus einer vornehmen adeligen Familie zu Palermo stammend und 1643 geboren, widmete sich frühzeitig den Wissenschaften mit Erfolge, weil er aber den Lüsten der Welt abgeneigt war, verließ er heimlich das älterliche Haus und ließ sich den 9. Juni 1665 in dem Capuzinerkloster Trapani del Monte (in coenobio Erycis) als Ordensbruder aufnehmen, wo er sich noch weiter ausbildete und auch die Regeln des Ordens mit Strenge befolgen lernte. Hier verwaltete er das Amt eines Predigers, alsdann lehrte er zu Bologna und an anderen Orten Italiens die Philosophie und scholastische Theologie und erhielt nebenbei die Aufsicht über einige

2) Vergl. *Ughelli*, Italia sacra I, 99. 176. 281 u. 317 und VI, 239 fg. u. 1010 fg., mit *Nicolo Toppi* Bibliotheca Napolitana I, 9.

Klöstee seines Ordens. Endlich nach Palermo zueückgekommen, wurde er zum Peovinzialdefinitor (Visitatoe) befördert und verwaltete dieses Amt mit großer Umsicht. Zuletzt Vorsteher des Klosters Montreal gewesen, trieb ihn eine schmeezhafte Keankheit in seine Gebuetsstadt zurück, wo er derselben rettungslos am 1. August 1702 unterlag. Er hinteeließ eine Lobschrift mit Epigeaumen auf seinen Ordensbruder Bernaedo, welche unter dem Titel: Vita del Ven. Fr. Berunrdo da Corleone, Capucino, zu Palermo 1709 erschieuen ist, und in Handscheift eine Menge Epigeamme *). (*B. Böse.*)

GESUALDUS (Philippus) oder GESUALDO, ein Minoeit aus Castrovillaro im Königreiche Neapel, der General seines Oedens und Bischof zu Cariati wurde und 1619 staeb. Er hinterließ nach Toppi eine Schrift mit dem Titel: La plutosofia: nella quale si spiega l'arte della memoria, con altre cose notabili pertinenti alla memoria naturale et artificiale, Padua 1592 in 4. †). (*B. Böse.*)

GESUNDBRUNNEN (Fontes medicati s. soterii) hat man wol von den Bädern (Thermae) unterschieden: jene sind kalte Mineealwässer, die meistens nur zum Teinken benutzt werden, diese dagegen warme Mineralwässer, deren man sich meistens nur zum Baden bedient. Aeltere Schriften über Mineralwässer führten daher auch den Titel: Beschceibung aller Gesundbeunnen und Bäder, Gebeauch aller Gesundbeunnen und Bäder u. s. w. Jener Unterschied in der Anwendung ist aber Nichts weniger als durchgreifend, da viele warme Wässer auch zugleich zum Trinken und kalte zum Baden benutzt weeden. Eher könnte man, ganz abseheend von der Temperatur, jene mineralischen Wässer, welche nur geteunken weeden, weil sie in zu geringer Menge ausfließen, als daß an eine Sammlung zum Behufe von Bädern zu denken wäre, als Gesundbeunnen bezeichnen; s. Mineralwasser. (*F. W. Theile.*)

GESUNDHEIT (Vnletudo, Sanitas). In seiner Geundbedeutung wird das Wort Gesundheit nur von Organismen gebraucht. Man kann nicht von der Gesundheit eines einzelnen Mineals oder auch einer ganzen geologischen Gruppe sprechen, sondeen nue von einer Normalitat dieser Bildungen, wäheend jenes Wort auf jede Form des pflanzlichen oder thieeischen Lebens Anwendung finden kauu. Abee auch nur so lange, als die Organismen als belebte odee lebensfähige dastehen, kann dee Begriff der Gesundheit auf ihr Sein übertragen werden; von dem Momente an, wo ein bisheee ganz gesunder Oeganismus dem Tode anheimfällt, paßt das Wort Gesundheit nicht mehr auf ihn, und dies gilt in gleicher Weise vom bloßen latenten Leben. Bei Saatkörnern z. B. nehmen wir anscheinend nur auf die Größe, Fülle, Farbe u. s. w. Rucksicht, wenn wie dieselben als gesund bezeichnen; allein stillschweigend fassen wie auch das Beste̊hen des latenten Lebens, nämlich die Fähigkeit dee Keimung und Entwickelung mit in den Begriff, denn sogenannte taube Samenkörner, wenn sie auch im sonstigen Verhalten ganz mit jenen übereinstimmen, wird Niemand als gesunde bezeichnen. Auch im metaphorischen Sinne pflegt man das Wort Gesundheit nur von Verhältnissen zu gebrauchen, die sich unter die Voestellung einer organischen Gliedeeung beingen lassen. Man spricht daher wol von der Gesundheit des Staats, der büegerlichen Gesellschaft, von einem gesunden Unterrichte, einer gesunden Politik u. s. w., nicht aber von einem gesunden Gemälde, einem gesunden Bauwerke, einem gesunden Schachte, einer gesunden Eisenbahn u. dgl.

Der Begriff Gesundheit hat sich im menschlichen Geiste nicht urspeünglich aus sich selbst entwickeln können; erst dadurch, daß man Abweichungen von dee Gesundheit, d. h. Keankscin wahrnahm und dann als möglich voeausesetzte, konnte die Gesundheit als ein besonderer Zustand der Organismen aufgefaßt weeden. Gesundheit und Krankheit sind in gewisser Beziehung Gegensätze: Gesundheit ist aber das Positive, welches stillschweigend als etwas dem Organismus Immanentes voeausgesetzt wird, und Krankheit ist die Negation der Gesundheit.

Jedermann weiß es, wenn sich an ihm selbst Gesundheit kundgibt, odee wenigstens glaubt er es zu wissen; denn daß bei dieser subjectiven Beurtheilung Jerthümer mit unterlaufen können, das sehen wir deutlich bei manchen phantasirenden Fieberkranken, die sich für ganz gesund halten. Ungeachtet dieses allgemein veebreiteten Wissens hat es aber dee Medicin nicht gelingen wollen, einen durchgeeifenden und faßlichen Begriff der Gesundheit aufzustellen, der nach dem Vorstehenden auf alles Oeganisirte passen muß, dabei aber auch zugleich die zeitlichen und etwaigen geschlechtlichen Differenzen der einzelnen Organismen zu berücksichtigen hat. Daß die letztgenannten Veehältnisse bei der Begriffsbestimmung des Woetes Gesundheit nicht übeegangen werden dürfen, läßt sich duech Beispiele unschwee nachweisen. Die im Winter entlaubt dastehenden Bäume, die perennirenden, im Winter lediglich auf den unterirdischen Theil reducirten Kräutee können mit gleichem Rechte das Prädicat der Gesundheit beanspeuchen, wie die eben ausschlagenden oder bluhenden oder mit Feuchten beladenen Gewächse, und wie veeschieden sind nicht in den verschiedenen Zeiten die Gestaltung sowel als die Lebensthätigkeiten derselben. Nicht anders verhält es sich mit den thieeischen Organismen. Mit der Gesundheit des Neugeborenen ist es nicht nur verträglich, sondeen im vollsten Einklange, wenn dessen ganze Existenz beinahe alternirend durch Schlafen und Naheungsaufnahme ausgefüllt wied, während ein solches Verhalten weder für den Eewachsenen, noch fue den Geeis als gesundheitsgemäß gelten könnte. Wenn feener fue den Eewachseuen ein gewisser Geed geschlechtlicher Leistungsfähigkeit nothwendig zum Begriffe dee Gesundheit gehört, so kann der bejahrte Greis einee derartigen Leistungsfähigkeit vollkommen entbeheen, ohne daß ihm deshalb das Prädicat der Gesundheit zu entgehen braucht. Ferner wiede es als

*) Vergl. *Ant. Mongitori* Bibliotheca Sicula 1, 257 und die dort angeführten Quellen.

†) Vergl. *Nic. Toppi* Bibliotheca Napolitana 1, 85.

Digitized by Google

unverträglich mit dem Begriffe der Gesundheit gelten müssen, wenn jene Erscheinungen, welche in Begleitung des Geburtsactes im weiblichen Körper auftreten, sich bei einem Manne zeigten, obwol doch der Gebäract an und für sich als ein die Gesundheit des Weibes beeinträchtigender Vorgang durchaus nicht angesehen werden kann. Die Definitionen der Gesundheit als vollkommenster Zustand des Lebens (Puchelt), oder als der Zustand, in dem die inneren Vorgänge des Organismus in einer ruhigen, gemessenen und gleichförmigen Weise und in der Art stattfinden und in einander greifen, daß sie der Idee des Organismus am meisten entsprechen und für seine Fortdauer die meiste Garantie geben (Wunderlich), oder als die Fähigkeit des Individuums, die Existenz seiner Leistungsfähigkeit und der wirklichen Leistungen zu unterhalten (Kortüm), oder als vollkommen richtige Form und Bildung des Organismus und seiner Verrichtungen (Greiner) u. s. w. sind deshalb nicht erschöpfend; es müßte denselben immer noch ein Zusatz beigefügt werden, etwa in den Worten: mit Berücksichtigung der jeweiligen zeitlichen und der etwaigen geschlechtlichen Differenzen des einzelnen Organismus.

Als besonderes Merkmal der Gesundheit hat man vielfach in die Definition die Abwesenheit unangenehmer, schmerzlicher, niederdrückender Gefühle, aber in positiver Form aufgenommen. So definirt Rudolphi die Gesundheit als denjenigen Zustand des Organismus, wo die Geschäfte desselben mit Wohlbefinden, d. h. mit einem Gefühle von Leichtigkeit und Kraft von Statten gehen, und die Greiner'sche Definition lautet eigentlich: Gesundheit ist dem Begriffe nach die vollkommen richtige Form und Bildung des Organismus und seiner Verrichtungen mit Gefühl des Wohlbehagens. Diese Auffassung waltete auch bei der Bildung mehrfacher Termini ob, die sich theils schon bei den griechischen Aerzten finden, theils auch erst von Neuern gebildet wurden, um die Gesundheit oder den gesundheitsgemäßen Zustand zu bezeichnen, nämlich: Euchylia, Euchymia, Euexia, Euphoria, Eurostia, Euphyia, Eusomnia, Eustathia, Eusthenia, Eutaxia, Euthenia, Euthesia, Euzoodynamia. Eine so motivirte Definition, wie die Greiner'sche, setzt aber Empfindung und Bewußtsein voraus; deshalb könnte sie höchstens auf die thierische Gesundheit passen, nicht aber auf die pflanzliche. Aber auch die thierische läßt sich nicht näher durch jenen Beisatz charakterisiren: der Geburtsact, der, wie schon erwähnt, ganz in dem Bereiche der Gesundheitliegen kann, ist für keine Frau mit dem Gefühle des Wohlbehagens verknüpft.

Die vorher aufgeführten Definitionen umfassen nur die ideelle oder absolute Gesundheit, die in der Wirklichkeit wol nie nachzuweisen sein dürfte. Beim Gebrauche des Wortes Gesundheit im praktischen Leben und meistens auch in der Medicin denkt man sich aber die reale oder relative Gesundheit, welche, ungeachtet kleiner oder rasch vorübergehender Abweichungen, von jenem Ideale doch bestehen kann, wenn nur das subjective Wohlbefinden gar nicht oder sehr unbedeutend dadurch gestört wird. Zumeist läßt man Formabweichungen unberücksichtigt. Einem mit einer Narbe irgend einer Körperstelle oder mit einer Hasenscharte behaftete Individuum pflegt man dieses bloßen Fehlers wegen das Prädicat der Gesundheit nicht abzusprechen, und ebenso schließt der Mangel eines Nagels, eines Fingergliedes, aber auch die überstandene und geheilte Amputation eines Fußes, eines Beines den Begriff der Gesundheit nicht aus. Ebenso können auch in Betreff einzelner Functionen in einer gewissen Breite Störungen vorkommen, ohne daß der Begriff der relativen Gesundheit darunter leidet. Wer z. B. nach dem Genusse von Erdbeeren allemal einen Nesselausschlag bekommt, der ist deshalb noch nicht als ein beständig der Gesundheit ermangelndes Individuum anzusehen, so wenig als jener der Gesundheit entbehrt, welcher nach einer anstrengenden Fußtour ganz ermüdet ist und nur mit einem gewissen Misbehagen die Glieder rührt u. s. w. Häufig genug läßt sich aber auch im concreten Falle die Grenze zwischen relativer Gesundheit und Kranksein nicht bestimmt ziehen, was grade nicht auffallen kann, wenn man bedenkt, daß man unter Gesundheit und Kranksein sich nur besondere Zustände des Lebens zu denken hat, die nicht durch ein zwischenliegendes Indifferentes geschieden werden, sondern wirklich an einander grenzen, also nur scheinbare Gegensätze bilden. Es wird stets ein verfehltes Bemühen bleiben, eine strenge Definition der relativen Gesundheit geben zu wollen; es ist eine populaire Vorstellung, womit sich die Annahme des Wohlbefindens und der Erhaltung stillschweigend verknüpft, die sich aber nicht streng wissenschaftlich formuliren läßt.

(*F. W. Theile.*)

GESUNDHEITSCHOCOLADE, zerriebene und nur mit etwas Zucker versetzte, in Tafeln geformte Cacaobohnen, von gewöhnlicher Chocolade also durch den Mangel der Gewürze (Vanille, Zimmet *rc.*) verschieden. Findet ihren Gebrauch bei Gesundheitszuständen oder individuellen Körperbeschaffenheiten, welche den Genuß der gewürzten Chocolade nicht räthlich erscheinen lassen.

(Dr. *Karmarsch.*)

Gesundheitserhaltung, s. Diätetik.

GESUNDHEITSFLANELL ist nicht ein besonders zubereiteter Stoff, sondern gewöhnlicher feiner und weicher Flanell (aus Streichwollgarn locker gewebter und gerauhter Zeuch), der unmittelbar auf dem Leibe getragen durch Wärme und gelinde Reibung die Hautausdünstung befördert und so als ein Schutz- oder Heilmittel gegen Rheumatismen angesehen wird, obwol er andererseits den Nachtheil hat, die Haut zu verwöhnen und für Erkältungen empfindlicher zu machen.

(Dr. *Karmarsch.*)

GESUNDHEITSGESCHIRR nennt man wol Kochgeschirre aus solchen Substanzen, welche die Gefahr einer gesundheitsgefährlichen Verunreinigung der Speisen nicht mit sich führen. Dahin gehören also z. B. eiserne Geschirre als Stellvertreter der kupfernen; auch Töpferwaare mit sogenannter Gesundheitsglasur (s. d.),

Digitized by Google

Fayence- und Porzellangeschirre als Ersatz des gewöhnlichen Töpfergutes mit Bleiglasur. (Dr. *Karmarsch.*).

GESUNDHEITSGLASUR. Die Koch- und Eßgeschirre aus Töpfergut mit Bleiglasur (einer Mischung von Sand oder Lehm und viel Bleiglätte) können, wenn säuerliche Speisen darin bereitet oder aufbewahrt werden, eine Verunreinigung dieser letzteren mit Blei, also Nachtheile für die Gesundheit veranlassen, wenngleich die Furcht vor dieser Gefahr oftmals in sehr übertriebenem Maße gehegt worden ist. Hierauf gründet sich das Bestreben, bleifreie oder sogenannte Gesundheitsglasuren zusammenzusetzen, welche jedoch im Allgemeinen sehr geringen Eingang gefunden haben, weil sie theils zu theuer, theils zu schwer schmelzbar und dadurch für gewöhnliche Töpferwaare minder anwendbar sind. Hohofenschlacke gibt für sich allein eine brauchbare bleifreie Töpferglasur. (Dr. *Karmarsch.*)

GESUNDHEITSKAFFEE hat man mehre Kaffeesurrogate (wie unter andern den Eichelkaffee, geröstete Gerste, Erdmandeln u. dgl. m.) genannt, sofern sie von der aufregenden Wirkung des echten Kaffees frei sind oder dafür gehalten werden, also für kranke oder schwache Personen den Vorzug verdienen mögen. Man schien dabei nur zu vergessen, daß ein Product nicht mehr den Namen Kaffee verdient, wenn ihm die Haupteigenschaft des Kaffees abgeht. (Dr. *Karmarsch.*)

GESUNDHEITSREGELN heißen die Vorschriften, durch deren Befolgung die relative Gesundheit am sichersten erhalten bleibt oder doch angeblich erhalten wird. Die diätetische Beziehung zur Außenwelt bildet zum größern Theil den Inhalt dieser Regeln, und sie müssen deshalb wesentlich aus der allgemeinen Aetiologie geschöpft werden. Indessen kommen darunter auch wol bestimmte therapeutische Eingriffe vor, denen eine prophylaktische Wirkung beigeschrieben wird, wofür der vor 100 Jahren in den Kalendern gebräuchliche Aderlaßmann als genügendes Beispiel dienen kann. Begreiflicher Weise nämlich werden sich die jeweiligen medicinischen Systeme und ebenso die grade in einem Zeitalter herrschenden diätetischen Vorurtheile in den Gesundheitsregeln abspiegeln.

Es pflegen die Gesundheitsregeln in der Form der Sprüchwörter oder kurzer gereimter Sentenzen in das Volk überzugehen und sie bilden zu einem guten Theile die Volksmedicin. Da nun aber im Volksbewußtsein die Gesundheitsregeln aller Zeiten ohne kritische Beleuchtung sich anhäufen, so würde eine vollständige Sammlung derselben aus dieser Quelle ein merkwürdiges Sammelsurium bilden, worin einander ausschließende oder aufhebende Sätze häufig genug neben einander stehen würden. Uebrigens lassen sich keine allgemeingültigen Gesundheitsregeln aufstellen: für das Kind, für den Erwachsenen, für den Greis, für die Schwangere, für den Berg- und Thalbewohner, für den Landmann und den Gelehrten u. s. w. müssen sie zum Theil wieder modificirt werden.

Die bekannteste Sammlung von Gesundheitsregeln findet sich in dem vom Ende des 12. Jahrh. stammenden, zum Theil in gereimten Hexametern abgefaßten Gedichte Regimen sanitatis Salernitanum, welches aus der salernitanischen Schule zusammengestellt ist und in den ältesten Ausgaben 364 Verse zählt, denen aber weiterhin noch eine Menge neuer Verse zugefügt worden sind. Ferner schrieb gegen Ende des 17. Jahrh. der bekannte Joh. Abraham de Gehema: Dreißig Aphorismi oder Gesundheitsregeln, als ein sicherer Wegweiser zu einer beständigen Gesundheit und langem Leben. In neuerer Zeit hat Bernhard Christoph Faust, Arzt in Bückeburg, in dieser Richtung durch ganz populaire Schriften auf das Volk einzuwirken gesucht, namentlich durch seinen Gesundheitskatechismus (1792 fg.) und durch seine Gesundheitsregeln (1795). (*F. W. Theile.*)

GESUNDHEITSSOHLEN, Einlegesohlen für Stiefel und Schuhe, aus zusammengefilztem Kuhhaare, um die Füße vor Näße und Erkältung zu bewahren. (Dr. *Karmarsch.*)

GESUNDHEITSTAFFENT, eine Art Wachstaffent (gefirnißter Taffent), welcher in seinem Anstriche Kantharidenpulver oder andere hautreizende Substanzen beigemischt enthält, und bei rheumatischen oder gichtischen Anfällen auf die schmerzhaften Körpertheile gelegt wird (daher auch Gichttaffent). (Dr. *Karmarsch.*)

GESUNDHEITSTHEE, Surrogate für den chinesischen Thee, bestehend aus allerlei aromatischen Kräutern oder Blättern einheimischer Sträucher. In Zweck und Werth stehen dergleichen auf gleicher Rangstufe mit dem Gesundheitskaffee (s. d.). (Dr. *Karmarsch.*)

GESUNDHEITSWATTE, eine von Marschall in Offenbach vor längerer Zeit erfundene Art Watte aus zerkratzten geringen Seidenabfällen, welche als sehr nützlich gegen rheumatische Schmerzen gerühmt wurde, aber schwerlich einen Vorzug vor dem Gesundheitsflanell (s. d.) hat. (Dr. *Karmarsch.*)

GESVRES oder GÈVRES (Franz), einer der größten Theologen unter den Benedictinern von der Brüderschaft des H. Maurus, stammte aus einer vornehmen und berühmten Familie Frankreichs, von welcher ein Zweig den standesherrlichen Titel Marquis von Gevres und Herzog von Trésmes führte, und war zu Soindre bei Chartres um das Jahr 1657 geboren. Den frühen Verlust seines Vaters durch den Tod ersetzte ihm einer seiner Verwandten, welcher Parlamentsadvocat in Paris war und ihn zu sich kommen ließ. Dieser sorgte für seine Erziehung, indem er ihn der Unterrichtsanstalt des Grassins daselbst anvertraute, wo Gesvres auch seine philosophischen Studien vollendete und hernach in der Sorbonne zwei Jahre lang der Theologie mit so gutem Erfolge oblag, daß ihm ein Lehrstuhl an der pariser Universität für die Rhetorik angeboten wurde; allein Liebe zur Einsamkeit und Schüchternheit zogen ihn aus dem geräuschvollen Leben der französischen Hauptstadt unwiderstehlich zu dem stillen Klosterleben der Benedictiner von der Congregation St. Maur, die damals grade in ihrer höchsten Blüthe der Gelehrsamkeit standen, hin und er that in deren Abtei St. Faron zu Meaux in

seinem 24. Jahre am 13. Febr. 1681 das Ordensgelübde. Indessen mußte er sich nun bequemen, die Theologie auch nach den Lehrsätzen dieses Ordens zu studiren und deshalb die Klöster St. Medard zu Soissons und St. Remi zu Rheims nach einander besuchen, ohne ihm die Wiederaufnahme des philosophischen Cursus, worin er bereits als untadelhaft befunden worden war, nochmals zuzumuthen. Nach dem Empfange der Priesterweihe im Jahre 1681 ging er das Jahr darnach als Lehrer der Philosophie und Theologie in die Abtei St. Benigni zu Dijon, wo er fünf Jahre lang mit Erfolg und Beifall lehrte und wirkte. Hier schloß er mit dem ihm geistes- und gesinnungsverwandten Professor Juenin am Seminare dieser Stadt die innigste Freundschaft, sodaß letzterer Gesvres' Hefte zu seinen Vorträgen benutzte, und auf dessen Rath auch den Ruf, als Superior nach Salins zu gehen, ausschlug, um, wie ihm dieser richtig vorher gesagt hatte, eine bessere und ehrenvollere Anerkennung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse abzuwarten.

Gesvres begab sich nach Verlaufe von 5 Jahren (1693) in die Abtei zu St. Denis, wo er in denselben Fächern mit wachsendem Beifalle 6 Jahre lang Vorträge hielt. Die philosophischen zeichneten sich durch erschöpfende Forschung, durch Geschmack und Scharfsinn aus, sodaß sie in Frankreich damals ihres Gleichen suchten und bei den besten Philosophen zu Paris verdienten Beifall fanden, während seine theologischen Lehrsätze ein so großes Ansehen erlangten, daß einige pariser Professoren von Bedeutung sogar ihre Vorlesungen nach denselben hielten, wie z. B. Vitasse, der die Lehrart, Grundsätze und Meinungen Gesvres' auch in seine theologischen Abhandlungen aufnahm. Nichts aber erhöhte den Ruf dieses gelehrten Mönches und den Werth seiner Theologie mehr, als die Achtung und Aufmerksamkeit, welche ihm der Bischof Bossuet von Meaux deshalb bezeigte. Seine theologischen Lehrsätze, die loci theologici, die Lehre von den Sacramenten, insbesondere vom heiligen Abendmahle waren zwar gedruckt, aber wie es scheint, nur für seine Vorträge und Schüler bestimmt und nicht in den Buchhandel gekommen, da Bossuet sich ein Exemplar davon von einem Schüler Gesvres', der in die Abtei St. Faron zu Meaux kam, geben lassen mußte.

Unterdessen bekam Gesvres (1700) von seinen Obern den Auftrag, für den theologischen Unterricht in der ganzen Congregation eine Dogmatik auszuarbeiten. Er unterzog sich zwar dieser Arbeit, wurde aber durch Besuche so oft gestört, daß er um die Erlaubniß nachsuchte, sich in die Abtei St. Remi zu Rheims zurückziehen zu dürfen. Dies wurde ihm zwar gewährt, allein er arbeitete so übermäßig anhaltend, daß er sich selten die nöthige Erholung gönnte und wegen zerrütteter Gesundheit ein halbes Jahr lang seine Arbeiten gänzlich unterbrechen mußte. Gleichwol hielt er das nach seiner Genesung gegebene Versprechen, seine leidenschaftliche Studirsucht zu mäßigen, so wenig, daß seine sonst dauerhafte und starke Leibesconstitution binnen vier Jahren in einen rettungslosen Zustand versetzt wurde. Die Aerzte verordneten ihm indessen 1705 den Gebrauch des Gesundbrunnens zu Vichi; er starb aber auf dem Wege dahin bei Saint-Pourçain in seiner Sänfte mit dem Brevier in der Hand, erst 48 Jahre alt. Seinen Tod bemerkte man erst beim Oeffnen der Sänfte im Kloster dieses Städtchens. Sein Leichnam wurde auch zu St. Pourçain am 13. Mai 1705 beerdigt.

Seine Dogmatik hinterließ er unvollendet, was seine Ordensgenossen um so schmerzlicher berührte, als sie seinem Fleiße, seiner ausgebreiteten Quellenkenntniß in der griechischen und lateinischen Patristik und in der scholastischen Theologie gleichwie seiner seltenen Bekanntschaft mit den Schriften ihres Lieblings, des heiligen Augustin, den er fast auswendig wußte, seinem Geschmacke und seinen Talenten zutrauten, er würde ein Meisterwerk dieser Art geliefert haben. Auch in Absicht auf Zuverlässigkeit des Urtheils galt er für einen ausgezeichneten Gelehrten, wie z. B. Prudent Maran, vorzüglich aber Petitpied in seinem Examen theologicum II. 252 an ihm rühmen. Ingleichen galten die theologischen Lehrsätze, welche er seinen Schülern zu St. Denis in die Feder dictirt hatte, bei den Benedictinern lange Zeit für ein Muster der Lehrart und erregten frühzeitig nicht nur die Aufmerksamkeit, sondern auch die Feindschaft der Jesuiten, weil seine Dogmatik, wofür man bereits seine Lehrsätze erkannte, ihnen verhaßte Wahrheiten enthielt. Daher unternahm Pater Langlois unter den verkappten Namen Abbé Allemand 1699, dieselben in seiner Schrift theologiae scholasticae tumulus in thesibus Sandionysianis zu bestreiten und in schlechten Ruf zu bringen. Namentlich fand er anstößig und verdächtig, daß Gesvres sich von scholastischen Quellen rein hielt, und die Lehren des heiligen Augustin, von dessen Werken die Benedictiner grade damals eine neue Ausgabe besorgten, besonders von der Gnadenwahl in kräftigen Schutz nahm, sich aber auch der Jansenistischen Grundsätze dadurch verdächtig gemacht zu haben scheint. Gesvres antwoetete auf diesen unbesonnenen Angriff in seiner schulgerechten Schrift philosophiae sophisticae in thesibus Sandionysianis tumulus sincerior und deckte darin alle Uebelstände und Gebrechen auf, welche die Scholastik in der Kirchenlehre herbeigezogen hatte; und weil die Benedictiner in den 10. Band ihrer Ausgabe von den Werken Augustin's die Analyse des Buches de correctione et gratia von dem Jansenisten Anton Arnauld, was vom Abbé Allemand zuerst gerügt worden war, aufgenommen hatten, so nahm Gesvres dieses Verfahren als ein der ganzen Kirche angemessenes in Schutz und verfuchte es in seiner defensio Arnaldina, seu analytica synopsis de correctione et gratia, ab Antonio Arnaldo anno 1654 edita, ab omnibus reprehensorum calumniis vindicata (Antwerpen [Rheims] 1700 in 12.) mit seltener Belesenheit in den Kirchenvätern damit zu rechtfertigen, daß jener Arnauldische Entwurf vollkommen rechtgläubig und den Grundsätzen Augustin's völlig zusagend wäre. Somit hoffte er auch jenes Jansenisten Rechtgläubigkeit gerettet, ohne sich selbst, wie es scheint, persönlichen Verfolgungen ausgesetzt zu haben. Im Uebrigen hat er den Streit seiner Ordens-

Digitized by Google

genossen mit den Jesuiten über die genannte Ausgabe der Werke des heiligen Augustin mit Anführung aller darüber von beiden Parteien erschienenen Schriften umständlich in einem Briefe an einen nicht genannten niederländischen Gelehrten geschildert, der unter dem Titel theologi Parisiensis ad doctorem Belgicum epistola zwar in Handschrift, aber unter den Benedictinern nicht unbekannt geblieben ist. Derselbe hatte auch das auf Betrieb des Paters Montfaucon zu Rom gefällte Urtheil gegen vier Schmähschriften der Jesuiten über die genannte Ausgabe aufgenommen, und er war es gleichfalls, welcher Mabillon's Vorrede zum elften Bande derselben vor ihrem Drucke durchsah, änderte und von Widersprüchen reinigte*). (*B. Röse.*)

GESVRES oder GÉVRES (Léon Potier de), ein gelehrter französischer Prälat in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, dessen Familiennamen merkwürdige Erinnerungen an ein altes, durch Verdienste, Talente und seltene Glücksumstände begünstigtes, sowie außerordentlich bevorzugtes Adelsgeschlecht Frankreichs erweckt, von welchem indessen der Art. Potier nähere Nachrichten zu ertheilen hat, hier aber gleichwol zur nothwendigen Kenntniß sowol von dem genealogischen Zusammenhange der Abkunft des Cardinals und seiner nächsten Geschlechtsvorfahren mit demselben, als auch von deren bedeutenden Familienverhältnissen eine summarische Uebersicht vorausgeschickt werden muß.

Ursprünglich Potier oder Pothier geheißen, stammt die Familie de Gesvres aus einem alten pariser Adelsgeschlechte, welches in der Person Simon Potier's, Herrn von Crossay und Blanemenil, sicher und urkundlich bis zu Anfange des 15. Jahrh. zurück nachgewiesen werden kann und von dieser Zeit an eine Reihe ausgezeichneter Parlamentsmitglieder über 200 Jahre hindurch diesem ersten Gerichtshofe gegeben hat, zwar schon 1680 im Hauptstamme erlosch, aber in zwei männlichen Nebenzweigen noch fortblühte. Nämlich ein nachgeborener Sohn des unter der Regierung Königs Franz I. als Redner ausgezeichneten Parlamentsrathes zu Paris Jacob Potier, Herrn von Blanemenil, der im dritten Gliede von Simon Potier abstammte, und dessen Gattin Franziska Baillette, Herrin von Gesvres (oder Gesures, einem Orte in der Landschaft Maine), sowie ein Enkel von ihnen, der nachgeborene Sohn von Nicolaus III. Potier, waren, jener der Stifter der Seitenlinie Potier de Gesvres, dieser der Stifter der jüngeren Linie Potier de Novion, indem soviel die erstere ältere anbelangt, ihr zweiter Sohn Ludwig Potier Erbe der von seiner Mutter überkommenen Herrschaften Gesvres und Tresmes (letztere in der Landschaft Valins gelegen) wurde und sich, sowie seine ehelichen Nachkommen im Mannsstamme, zum Unterschiede von den übrigen Familienmitgliedern der Potiers mit fortdauernder Beibehaltung dieses Stammnamens darnach nannte. Dieser Ludwig Potier, Herr von Gesvres, war ein ausgezeichneter Staatsmann und Minister unter der Regierung Heinrich's III. und Heinrich's IV., sowie unter der Regentschaft der Maria von Medicis und hatte dem erstgenannten Könige beim Sturze der Guisen, und dem andern bei der Versöhnung desselben mit der Ligue und gegen die Verschwörung Biron's wesentliche Dienste geleistet. Er starb am 25. März 1630 und hinterließ von seiner Gattin Charlotte Baillet drei Söhne, von welchen der jüngste Anton Potier, Herr von Secaur sehr gut erzogen, sich unter Villeroy's Leitung den Staatsgeschäften widmete und nachher in Rom bei der französischen Gesandtschaft eine ausgezeichnete Ausbildung empfing. Nach Paris 1604 zurückgekehrt, trat er in den königlichen Staatsrath und zeichnete sich besonders durch mehre gelungene diplomatische Verhandlungen aus. Er starb während des Hugenottenkrieges, in welchem er ebenfalls diente, am 13. Sept. 1621, ohne von seiner Gattin Anna von Aumont Kinder zu hinterlassen. Der älteste Sohn René Potier von Gesvres, Pair von Frankreich, welcher diese Linie fortsetzte, ließ seine Herrschaft Tresmes oder Trèmes 1608 in eine Grafschaft und 1648 in ein Pairie-Herzogthum unter dem Namen Gesvres umwandeln, welche Erhebung ein Parlamentsbeschluß vom 15. Dec. 1663 bestätigte. Er starb zu Paris in hoher amtlicher Stellung am 1. Febr. 1670, 91 Jahre alt und war durch seine erste Gattin, Maria von Luxemburg, Vater von sieben Kindern, darunter vier Töchtern, geworden [1]). Von seinen Söhnen war der älteste, Ludwig Potier, Marquis von Gesvres, als Generallieutenant in seinem 33. Jahre am 6. August 1643 vor Thionville gefallen, nachdem ihm der Marschallsstab bereits zugedacht worden war; der zweite, Franz Potier, Marquis von Gandelus, später von Gesvres, seinen Tod vor Lerida als Feldmarschall am 27. Mai 1646 fand, und der dritte, Leon Potier, Herzog von Gesvres, Marquis von Annebaut, Gandelus und Fontenay-Mareuil, dem die ganze Erbschaft der Lehen nach dem Tode seiner beiden ältern Brüder mit der Pairschaft zufiel und die erste königl. Kammerherrenwürde und 1687 das Gouvernement zu Paris sich erwarb. Nach Dulaure [2]) verewigte er sich durch die Vollendung des schon von seinem ältern Bruder Ludwig Potier, welchem 1642 die nöthigen Plätze dazu bereits überlassen worden waren, beabsichtigten Baues eines Kaies auf dem rechten Seineufer zu Paris zwischen den Brücken von Notre Dame und aux changeurs, welcher seinen Namen *Quai de Gèvres* behielt. Ingleichen zeichnete er sich am 16. August 1699 bei der feierlichen Enthüllung der bronzenen Reiterstatue Ludwig's XIV. auf dem Vendome-Platze durch seinen Eifer aus, womit er auf Kosten der Stadt, obschon in einer schweren und sehr gedrückten Zeit, den Ruhm des Meisters von diesem Kunstwerke,

*) Vergl. Taffin's Gelehrtengeschichte der Congregation von S. Maur, Benedictinerordens, in der teutschen Bearbeitung I, 299—307 mit Lecerf's Bibliothèque historique et critique des auteurs de la Congr. de S. Maur. p. 172 seq.

1) Derselbe gründete in der Cölestinerkirche zu Paris die Kapelle Potier, die er zu seiner Familiengruft bestimmte. Vergl. *Dulaure*, Histoire de Paris III, 295. 2) a. a. O. S. 295, verglichen mit den Lettres patentes pour le quay de Gesvres in *Felibien*, Histoire de la ville de Paris III, 111 seq.

Digitized by Google

Balthasar Keller's, unsterblich zu machen suchte [3]). Mit seiner 1651 geheiratheten Gattin Maria Franzisca Angelica du Val, Marquise von Fontenay-Mareuil, der einzigen Tochter und reichen Erbin ihrer Aeltern, welche in ihrem 70. Jahre am 24. Oct. 1702 starb, hatte er elf Kinder, darunter fünf Töchter, gezeugt, von welchen der jüngste Sohn Karl Potier, Graf von Annebaut jung starb, der 4. und 5. Sohn Julius August und Franz Potier Malteserritter waren und der letztere seinen Tod im Kampfe gegen die Türken 1685 auf Morea fand, der dritte Ludwig Potier als Oberster und Brigadier 1689 vor Oberkirchen fiel, der zweite Leon Potier, der Cardinal, von welchem zuletzt die Rede sein wird, und der älteste Franz Bernhard Potier, Pair und Herzog von Gesvres, aber so lange, als sein Vater lebte, nur Marquis von Gevres geheißen, diente Anfangs auch als Soldat und wurde 1690 Brigadier, erhielt aber nach dem Rücktritte seines Vaters am 2. Juli 1703 die Hofämter und vorläufig auch die Titel und anderen Würden desselben, mit Ausnahme der Statthalterschaft von Paris, die ihm erst später gegeben wurde und starb den 12. April 1739.

Dieser Franz Bernhard Potier von Gesvres, welcher ein großer Kunstkenner zu sein sich einbildete, aber in seinen Urtheilen die gröbste Unwissenheit verrieth, war durch die ihm widerfahrene Härte seines Vaters der Gegenstand allgemeinen Mitleidens geworden. Sein Vater, der alte Herzog Leon von Gesores, welchen die Denkwürdigkeiten seines Zeitgenossen, des Herzogs von Saint-Simon als die Geisel seiner Familie schildern, lebte in der Regel, wie nachher auch sein Sohn, sobald er dessen Aemter erhalten hatte, am königl. Hofe zu Paris und Versailles in größtem Prunke und in so thörichter Verschwendung, daß er nicht selten nach dem Grunde dazu gefragt wurde, aber unter Gelächter die unbesonnene Antwort zu geben pflegte, er thue es, um seine Kinder zu Grunde zu richten. Gleichwol gesteht derselbe Berichterstatter über ihn ein, daß er, obschon noch gesund und rüstig, seine Hofämter 1699 seinem ihm verhaßten ältesten Sohne abgetreten habe. Sonst stand er im Rufe eines ränkesüchtigen, perfiden Hofmannes, der selbst seine Freunde zu prostituiren oder ihnen zu schaden suchte, aber des Königs Gunst sich stets ungetrübt zu bewahren verstand. Gegen seine erste geistreiche und tugendhafte Gattin betrug er sich grausam und verschwendete ihr großes Vermögen, worüber sie sich von ihm trennte. Drei Monate nach ihrem Tode verheirathete er sich in seinen achtziger Jahren, um seinen ältesten Sohn, wie S. Simon erzählt, nur zu kränken, gegen Ludwig's XIV. ernstes Abmahnen, am 29. Jan. 1703 mit dem jungen, schönen und reichen Fräulein Franzisca, oder Maria Renata von Romillé, Marquise de la Chênelaye, welche ihm lediglich aus Verlangen, bei Hofe auf einem Sessel Platz nehmen zu können, die Hand reichte, den alten Wütherich aber bald völlig unter ihren Pantoffel brachte, sodaß sie zum allgemeinen Erstaunen des Hofes das gänzlich zerstörte Verhältniß zwischen ihm und seinem Sohne Franz Bernhard wieder herzustellen wußte und ihm auch zu dessen Gunsten sogar einen Verzicht auf sein Herzogthum und seine Güter abnöthigte. Doch starb er schon am 9. Dec. 1704 in einem Alter von 84 Jahren. Sein Sohn, der Marquis von Gesvres, war übrigens durch Ludwig's XIV. Vermittelung außerordentlich vortheilhaft verheirathet gewesen, aber schon 1702 Witwer geworden und hatte sonst der Gunst jenes Monarchen stets viel zu verdanken, weil derselbe in die durch des Vaters Unsinnigkeiten bedrohten Familienverhältnisse nachdrucksvoll einzugreifen niemals unterließ. Auch von der Regentschaft genoß er nachmals große Gunstbezeigungen.

Vermählt 1690 mit Maria Magdalena Genovefa Luise, einziger Tochter des Kanzlers bei dem Herzoge von Orleans von Seiglières-Boisfrane und am 3. April 1702 in ihrem 38. Jahre verstorben, war Franz Bernhard Potier durch sie Vater von vier Kindern, darunter einer Tochter, geworden, von welchen der älteste Sohn, Franz Joachim Bernhard Potier, Pair von Frankreich und Herzog von Gesvres sich Anfangs dem Militairstande, und nachdem ihm sein Vater allmälig die Anwartschaft auf seine Hof- und Staatsämter ertheilt hatte, diesen Verhältnissen gewidmet hatte. Vom Jahre 1722 an nahm er als Pair von Frankreich in den Sitzungen des Parlamentes Platz. Vermählt indessen am 2. Juni 1709 mit Maria Magdalena Emilie von Maseranni, einziger Tochter des Barons de la Vervière, welche den 8. Juli 1717 kinderlos starb, wurde er durch seinen Aergerniß erweckenden Proceß mit ihr von dem geistlichen Gerichtshofe der Gegenstand des allgemeinen Gespöttes, wovon in einem zwei Bände starken Recueil des pièces relatives au procès de Mr. le Marquis de Gèvres contre Madame Madeleine Emilia Mascrani, son épouse qui l'accusait d'impuissance, umständlich berichtet wird [4]). Auch seine zweite 1723 eingegangene Ehe mit der Tochter des Marschalls d'Alègre blieb unfruchtbar; daher seine Güter, Titel und Würden, als er am 17. Sept. 1757 in seinem 65. Jahre starb, auf seinen jüngeren Bruder Ludwig Leon Potier, der bis dahin Anfangs Marquis von Gandelus und nach seines Vaters Tode Marquis von Tresmes hieß, übergingen. Derselbe war früher in den Seedienst getreten und hatte diesen nachmals mit dem Landmilitairdienste vertauscht. Vermählt mit Eleonore Maria von Montmorency Luxemburg, die am 3. Juli 1756 starb, war er durch sie Vater von erweislich nur einem Sohne geworden. Dieser am 9. Mai 1733 geborene Sohn, der Marquis Ludwig Joachim Paris Potier von Gesvres, verheirathete sich am 4. April 1758 mit der Marquise Franzisca Maria du Guesclin (nicht Guichin) und trat, nachdem er bereits zu hohen militairischen Würden gelangt war, im Januar 1767, nach dem Tode seines

3) *Dulaure* l. c. VI, 465 seq.

4) Dulaure (a. a. O. III, 295) irrt, wenn er diesen scandalösen Proceß dem Großvater dieses Marquis von Gesvres zuschreibt.

Digitized by Google

Vaters, in den Lehnbesitz, in die Titel und Würden desselben als Pair von Frankreich und Herzog von Gesvres. Er blutete in seinem 62. Jahre während des zweiten Jahres der französischen Republik auf dem Schaffote zu Paris. Seit dieser Zeit verschwindet das Geschlecht der Potier de Gesvres aus den Reihen der französischen Adelsgenealogie [5]).

Der Oheim dieses letzten und angesehenen Kronvasallen, Stephan Renat Potier von Gesvres, dritter und jüngster Sohn Herzogs Franz Bernhard Potier von Gesvres, war am 2. Jan. 1697 geboren und dem geistlichen Stande zugewiesen worden. Nach Vollendung seiner theologischen Studien wurde er Generalvicar und Verweser der Pfründen seines Oheimes, des Cardinalerzbischofes Leon von Bourges, vielleicht unter dem Beistande des Abtes de la Rochefoucault, der ein treuer Freund jenes Prälaten war, inzwischen aber (1723) Abt des Cisterzienserklosters Dreamps im Sprengel Noyon und 1728 Bischof von Beauvais mit dem Range eines Pairiegrafen. Am 5. April 1756 zum Cardinalpriester erhoben, empfing er bei der Leistung seiner Huldigung vom Könige Ludwig XV. die Abtei St. Vincent und 1759 noch die reiche Abtei St. Stephan zu Caen sammt dem Ritterorden des heiligen Geistes. Von den Conclaven zu Rom, die er besuchte, war für ihn wie für alle übrigen Cardinäle das im Frühjahre 1769 ausgeschriebene das wichtigste, aber auch bedenklichste wegen der von mehren Großmächten geforderten Entscheidung des römischen Hofes über das endliche Schicksal der Jesuiten, worüber die Cardinäle bei der Wahl eines neuen Papstes in zwei Parteien, je nachdem sie für oder gegen die Jesuiten gestimmt waren, zerfielen und nach langem Schwanken den Cardinal Ganganelli (Clemens XIV.) wählten, der sich dann nach vierjährigem Zaudern auch zur Aufhebung jenes Ordens bequemen mußte. Unstreitig hatte der Cardinal von Gesvres, der in seinem 72. Jahre damals nach Rom reiste, die von seinem Hofe aufgedrungene Weisung zur Wahl eines dazu geneigten Papstes erhalten. Er lebte übrigens 1770 noch. Den Beschluß dieser genealogisch-historischen Uebersicht von dem Geschlechte der Potiers von Gesvres mag nun der bereits vorangestellte, durch seine Schicksale, Talente, Kenntnisse und Sonderbarkeiten so merkwürdige als ausgezeichnete Cardinalerzbischof von Bourges, Leon Potier de Gesvres machen. Zweiter Sohn Herzogs Leon Potier von Gesvres aus erster Ehe und am 15. August 1656 geboren, war er der erste seines Geschlechtes, welcher dem geistlichen Stande zugewiesen wurde. Er erhielt seinen ersten wissenschaftlichen Unterricht bei den Jesuiten zu Paris und seine volle gelehrte Ausbildung in der Sorbonne, während er bereits 1666 die Benedictinerabtei Bernay im Sprengel Lisieux und im Juli 1679 die Abtei St. Géraud d'Aurillac desselben Ordens im Sprengel Saint-Flour erhalten hatte. Inzwischen oder nachher aber verließ er, nachdem er seine theologischen Studien vollendet hatte, sei es um den empfindlichen Tollheiten seines Vaters auszuweichen, oder auf andere, doch lockende Veranlassung sein Vaterland und trat zu Rom in die Dienste des Papstes Innocenz XI. als Ehrenkämmerling mit dem Amte eines apostolischen Protonotars und Referendars. In dieser doppelten Stellung entwickelte er eine Gewandtheit in den Geschäften, eine Fügigkeit sowol in die römischen Sitten und Gewohnheiten, als auch in die Politik und seine Ränkesucht des päpstlichen Hofes, gleichwie eine Bildung des wahren italienischen Geschmackes in so hohem Grade, daß ihm die ungetheilte Achtung der Römer, besonders des päpstlichen Hofes und die Gunst des Papstes selbst nicht fehlen konnte. Er gelangte in der That, und in Frankreich hatte man dieselbe Ansicht von ihm gewonnen, nach und nach in den Ruf eines so stark bevorzugten Prälatengünstlings, daß Niemand daran zweifelte, er werde von Innocenz XI. bei der ersten Promotion mit dem römischen Purpur geschmückt werden. Da gedieh aber der lang genährte Groll des päpstlichen Hofes gegen König Ludwig's XIV. Anmaßungen wegen der von ihm beharrlich verweigerten Quartierfreiheit der Gesandten zu Rom plötzlich (1688) zum öffentlichen feindseligen Ausbruche, welcher die Zurückberufung aller zu Rom anwesenden Franzosen zur raschen Folge hatte. Auch der Prälat Leon von Gesvres folgte dem königlichen Befehle, obschon ungern und gegen den Wunsch des ganzen päpstlichen Hofes und verlor somit alle erworbene Aussichten auf eine einflußreichere und glänzendere Stellung in der römischen Kirche. Dies blieb dem französischen Königshofe nicht verborgen und erweckte auch Mitleiden für ihn; daher derselbe auf einen dem Verluste reichlich entsprechenden Ersatz bedacht war, wenn ihm auch, wie nicht zu bezweifeln ist, die beiden Benedictiner-Abteien Bernay und St. Geraud d'Aurillac während seiner mehrjährigen Abwesenheit aus Frankreich nicht entzogen worden sein mochten. Allein der König gab ihm am 29. Mai 1694 das durch den Tod Phélipeaux's erledigte Erzstift Bourges, was damals, weil in Frankreich nicht Aebte, sondern nur Bischöfe dergleichen Kirchenwürden zu erhalten pflegten, als eine unerhörte Gunst gepriesen wurde, aber auch Eifersucht und Neid erweckte. Jedoch ist nur von seinem barbarischen Vater, dem alten Herzoge Leon von Gesvres, bekannt, daß derselbe dieser Beförderung ernstlich in den Weg treten wollte. Er eilte auf die Nachricht davon in voller Entrüstung zum Könige und suchte diesen durch alle nur erdenkliche Schlechtigkeiten, welche er seinem Sohne nachredete, deshalb auf andere Gedanken zu bringen. Ludwig XIV. aber ließ sich nicht umstimmen, und der Abt von Gesvres erhielt, nachdem er am 30. Sept. 1694 von der Sorbonne mit der theologischen Doctorwürde beehrt worden war, am

5) Wenigstens kennt dasselbe eins der neuesten umfassenden Werke dieser Gattung, das Nobiliaire universel de France von Saint-Allais, nicht. Sonst vergl. P. Anselme's Histoire généalogique et chronologique de la maison roy. de France etc. (2. Ausgabe.) II, 1698 u. 1735 seq. und Moreri, Le grand dictionnaire historique etc. VII, 330 seq. mit der langen Reihe von Bänden der genealogisch-historischen Nachrichten von den allerneuesten Begebenheiten, die mit ihren Berichtigungen auch hier mit benutzt worden sind.

Digitized by Google

23. Jan. 1695 in der Noviziatkirche der Jesuiten zu Paris durch den Cardinal d'Etrées im Beisein der Bischöfe von Coreux und Clermont die Priesterweihe, leistete am folgenden 30. Jan. dem Könige den Eid der Treue zu Versailles und empfing mit seinem Erzbisthume zugleich das Patriarchat und Primat von Aquitanien.

Gleichwol legte der zu Rom sehr ehrgeizig gestimmte und verwöhnte neue Erzbischof auf diese königl. Gunstbezeigung keinen großen Werth, sondern betrachtete sie als ein aus seinem Schiffbruche gerettetes Bret, aus welchem er sich die Leiter zu höheren Staffeln zu machen gedachte. Er konnte die ihm nun einmal eröffnete Aussicht auf den römischen Purpur nicht vergessen und arbeitete sonach ununterbrochen auf die Befriedigung seiner Ehrsucht hin. Seit seines hohen Gönners Innocenz XI. inzwischen erfolgtem Tode war zwar zwischen Frankreich und Rom ein weit besseres Einverständniß hergestellt worden; auch hatte sich Gesvres beeilt, seine bis daher in Rom abgebrochenen freundschaftlichen Verbindungen wieder zu erneuern und zu befestigen und zugleich bei Innocenz XII. sich mit Nachdruck in Gunst zu setzen. Allein seine Entfernung aus Rom hatte die früheren Verbindlichkeiten zu ihm geschwächt und er mußte daher zur Erwerbung des Cardinalshutes eine auswärtige Empfehlung (nomination) herbeibringen, welche ihm der französische Königshof aus Rücksichten gegen verdienstvollere Prälaten zunächst verweigerte. Hatte er auch seine schon von Rom aus mit dem Minister von Torcy unterhaltene Verbindung seit seiner Rückkehr nach Frankreich in eine freundschaftliche verwandelt und die Staatssecretaire Pomponne und Croissy gleichfalls zu gewinnen gewußt, so war er doch durch seine italienische Bildung der französischen Geistlichkeit entfremdet worden und unter dieser befanden sich Männer, welche verdientere Ansprüche auf den römischen Purpur machten und dafür auch vom Hofe begünstigt wurden. Gleichwol unterließ sein Freund Torcy nicht, ihm den Weg zu wirksamen Empfehlungen auswärts zu eröffnen. Dies verführte den Erzbischof, die Vermittelung des zu St. Germain en Laye lebenden, aus England vertriebenen Königs Jacob II. zu gewinnen, worüber er aber bei seinem Monarchen, sobald dieser Nachricht davon erhielt, in Ungnade fiel. Dadurch nicht abgeschreckt, glaubte er nun die Erwählung des Prinzen von Conti zum polnischen Könige im J. 1697 für seine Strebsucht benutzen zu können und als dieser nicht zur wirklichen Thronbesteigung gelangte, so wandte er sich alsdann an dessen siegreichen Nebenbuhler, den katholisch gewordenen Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, der unter dem Namen August II. den polnischen Thron bestieg und soll auch von diesem die Zusage einer Empfehlung am römischen Hofe erlangt haben. Indessen wurde dieser Monarch 1704 aus Polen vertrieben und Stanislaus Leszinsky zu seinem Nachfolger erwählt, welchen aber der heilige Stuhl zu Rom nicht anerkennen wollte; daher König Stanislaus nach mehren fehlgeschlagenen Versuchen um Frankreichs Fürsprache und um die unmittelbare Vermittelung eines einflußreichen französischen Prälaten zu Rom, dem er zugleich das Erzstift Gnesen und das Primat von Polen verhieß, eifrig nachsuchte. Der Abt von Polignac und der Erzbischof von Gesvres waren die einzigen hierzu tauglichen Mitbewerber und Torcy wußte auch seinen darüber in Verlegenheit gerathenen König zum raschen Entschlusse für letzteren umzustimmen, weil dieser zu Rom in größerem Ansehen stand, als Polignac. Dabei handelte es sich auch um den römischen Purpur für den Unterhändler, welchen der Pole in Vorschlag bringen sollte. Der Papst nahm den Vorschlag an und Torcy wußte auch seinen Freund gegen das Mislingen desselben zu schützen, sodaß der ganze Hof in seinem Erstaunen darüber nicht begreifen konnte, auf welchen Schleichwegen dieser mit dem Könige zerfallene Prälat ohne irgend einen Verkehr mit dem Norden sich so plötzlich zu solcher Auszeichnung hatte erheben können. Allein mit dem plötzlichen Ende der kurzen Regierung Königs Stanislaus von Polen gingen auch Gesores' glänzende Aussichten in Rauch auf. Dessenungeachtet scheute dieser mit dem Schicksale fortkämpfende Prälat weder Mühen noch Kosten, um seinen Ehrgeiz zu sättigen; indessen wurden seine Sorgen, Wünsche und rastlosen Bestrebungen, obschon er sich von dem 1709 nach Polen zurückgekehrten Könige August II. das früher empfangene Versprechen hatte erneuern lassen, sobald nicht erfüllt und mußte inzwischen erleben, daß Männer wie Polignac, Bissy und andere, denen er entweder schon vorgezogen worden war, oder die im zweiten Range hinter ihm standen, oder auf die er geringschätzig herabgesehen hatte, welche sich aber um den Staat oder den Hof wesentliche Verdienste erworben hatten, vor ihm mit dem Purpur geschmückt wurden. Aus diesem Grunde blieb für Gesvres, auch unter der Regentschaft des Herzogs von Orleans, nur die polnische Empfehlung übrig, welche erst am 19. Nov. 1719 bei der Promotion von neun Prälaten sich für ihn wirksam zeigte. Clemens XI. ernannte ihn am gedachten Tage zum Cardinalpriester und das von demselben überschickte Biret setzte der junge König Ludwig XV. dem inzwischen 64 Jahre altgewordenen Prälaten zu Versailles am 26. Mai 1720 gegen Empfang der Huldigung feierlich auf, nachdem er ihn drei Monate zuvor noch mit der Benedictiner-Abtei St. Amand beliehen hatte.

Ungeachtet diese seit 30 Jahren heißersehnte Erfüllung seines einzigen Wunsches ihn vor Freuden außer sich setzte, so konnte er sich doch niemals entschließen, diese Ehre vollständig zu genießen. So vermied er z. B. die persönliche Erscheinung in den 1721, 1730 und 1740 eröffneten Conclaven zu neuen Papstwahlen in Rom, sei es aus Scheu vor der römischen Ränkesucht, von welcher er selbst doch nicht ganz frei zu sprechen war, oder aus Abneigung gegen die weite Reise, oder aber weil er fest entschlossen war, nie wieder in Rom zu erscheinen, wo er die glücklichsten und geehrtesten Tage seiner Jugend verlebt und man so lange gezögert hatte, den in ihm erweckten Ehrgeiz zu befriedigen, während die französische Regierung ihn in dieser Hinsicht schonte und seinen Ausflüchten gegen die römischen Einladungen durch die

Digitized by Google

Finger sah, ausgenommen die im Jahre 1724 an ihn ergangene Ladung, welcher er, ungeachtet seiner bei dem Herzoge von Bourbon vorgeschützten Unpäßlichkeit, doch auf des Königs Befehl Folge leisten mußte. Er reiste damals in Begleitung seines Freundes, des Abtes de la Rochefoucault dahin und wohnte der Wahl Benedicts XIII. bei. Seine Ausflüchte bestanden gewöhnlich in dem Vorwande von Unpäßlichkeit, in der That aber wol in seiner großen Bequemlichkeit und Scheu vor ernsten Geschäften. Bekümmerte er sich doch, wie der gutunterrichtete Herzog von Saint-Simon erzählt, so wenig um sein Erzbisthum Bourges, daß man auf einen wahren Widerwillen bei ihm gegen dasselbe schloß, doch das Seminar daselbst davon ausnehmen mußte, welches er bis an seinen Tod zu begünstigen fortfuhr. Denn er bereiste dasselbe nur ungern, selten und auf kurze Zeit, wählte den erzbischöflichen Palast zu Bourges niemals zu seiner Residenz, ließ denselben vielmehr seit Ludwig's XIV. Tode sogar ausräumen und einen Theil der Meubeln verkaufen, weil er fest entschlossen war, nicht wieder dort zu erscheinen. Indessen war er als Gast seines Sprengels genöthigt, den Generalversammlungen der französischen Geistlichkeit 1705, 1710 und 1715 persönlich beizuwohnen, in deren letzterer er sogar zum Präsidenten gewählt worden war, während alle übrigen Geschäfte von seinem Neffen Stephan René von Gesvres, den er zu seinem Generalvicare bestellt hatte, besorgt wurden.

Was er von seinen reichlichen Einkünften ersparte, verwendete er auf seine Agenten in Rom und sonst auf Personen, die seinen Zwecken dienten, gleichwie auf reichliche Almosen, womit er sich einen guten Namen erwarb. Er selbst lebte still und zurückgezogen bald in Paris, bald in seinem Landhause nahe bei dieser Stadt, dachte ängstlich auf Erhaltung seiner Gesundheit, lebte nach ärztlichen Vorschriften, vermied, um Unpäßlichkeiten vorschützen zu können, häufige Besuche am Hofe zu Versailles und speiste jedesmal, wenn er sich ja dahin begab, unterwegs. Ingleichen wich er allen, Aufregung erweckenden Gesprächen, wie z. B. über den damals große Bewegung in der französischen Kirche verursachenden Jansenismus, ferner allen feierlichen Umzügen, kirchlichen Ceremonien und Handlungen aus und wußte fast jegliche Dienstverrichtung, wenn sie ihm auch zugemuthet wurde, zu umgehen. Doch brachte er im Oct. 1722 das Opfer, der Krönung Ludwig's XV. in Rheims beizuwohnen, wofür er aber die Ehre genoß, Mitglied des Gewissensrathes zu werden, dessen Sitzungen er gleichwol niemals beigewohnt haben soll, so wenig er auch in den Capitelversammlungen des heiligen Geistordens erschien, dessen Ritter und Commandeur er am 3. Jan. 1724 geworden war. Indessen widerfuhr ihm das Jahr zuvor die bittere Kränkung vom Cardinale Dubois, der ihm geheißen hatte „de promener dans les termes les plus sales," wogegen ihm auf seine Beschwerde vom Herzoge von Orleans zu nicht geringer Verwunderung der Hofleute kein Schutz gewährt wurde. Dahingegen erhielt er zur Befriedigung seines Geizes im Juli 1723 die Augustinerabtei St. Nicolas d'Arouaise im Sprengel Arras und 1725 noch die Abtei St. Crispin zu seinen übrigen reichen Klosterpfründen und legte im Januar 1729, um die erzbischöflichen Geschäfte vollends loszuwerden, gegen Empfang der Benedictiner-Abtei St. Remi zu Rheims sein Erzstift Bourges zu Gunsten seines Freundes des Abtes Friedr. Hieronymus de la Rochefoucault (nicht de Roye) in des Königs Hände, der am 7. August desselben Jahres auch Besitz davon nahm. An demselben hielt er so fest, daß er jeden anderen Mitbewerber, sogar den Sohn seines Bruders, des Herzogs von Tresmes und Gesvres, welcher eine Reihe von Jahren seine Pfründen verwaltet hatte, obschon er mit beiden in bestem Einverständnisse lebte, in der Meinung zurückwies, daß nur der Abt de la Rochefoucault auf diesem Posten viel Gutes wirken könnte und Niemanden wegen der Constitution, d. h. der 1720 zum Staatsgesetze erhobenen Bulle Unigenitus vom 8. Sept. 1713 quälen würde. Er hatte dieselbe bei ihrer Erscheinung in Frankreich zwar ohne Bedenken angenommen, sich auch seit dem Ausbruche der kirchlichen Unruhen über Quesnel's Schriften äußerlich auf die Seite der Gegner des Jansenismus geschlagen, jene Bulle aber immer nur mit den Lippen geehrt und ihrem Urheber, dem königl. Beichtvater Letellier, als derselbe nach Ludwig's XIV. Tode (1715) auf Befehl des Regenten den Hof verlassen mußte, durchaus keinen Aufenthalt in seinem Sprengel gestattet.

Im Uebrigen trug er seine Kenntnisse und aufgeklärten Ansichten niemals zur Schau und machte auch von seinen Erfahrungen in den Staatsgeschäften keinen Gebrauch, sondern liebte den Umgang mit bescheidenen französischen und italienischen, besonders im Fache der schönen Literatur bewanderten Gelehrten, die er häufig an seine Tafel zog. Außerdem gab er des Jahres zwei bis drei große Gastmähler, doch ohne ängstliche Auswahl der geladenen Personen. Außerdem empfing er fast gar keine Besuche und machte selbst deren auch wenige; daher sein Ansehen und Einfluß von nur wenigen Günstlingen, die er hatte, benutzt werden konnte. Seinen Purpurschmuck sahen nur seine Spiegel und seinen Eminenztitel hörte er kaum blos aus dem Munde seiner Bedienung ertönen. Erging er sich des Morgens — was regelmäßig geschah — in dem Tuileriengarten, so suchte er nur mit ganz unbekannten Leuten seine Unterhaltung. Unter diesen in der That bescheidenen und gemächlichen Verhältnissen starb er im Rufe eines exemplarischen Kirchenfürsten, was ihm auch der tadelsüchtige Herzog von Saint-Simon nicht bestreiten kann, am 11. Nov. 1744 im hohen Alter auf seinem Landsitze bei Paris an der Tafel während des Genusses einer Suppe. Sein auf 8 Millionen geschätztes Vermögen an baarem Gelde hatte er dem Seminare zu Bourges, seine Büchersammlung den Benedictinern der Brüderschaft St. Maur von St. Germain-dès-Près zu Paris und, anderer Legate zu geschweigen, seine übrige Habe nebst den Kostbarkeiten seinem Neffen, dem Herzoge von Gesvres und dessen Sohne dem Marquis von Tresmes vermacht.

Digitized by Google

Allein Ludwig XV. cassirte dieses Testament nach seinem Tode zu Gunsten seiner nächsten Anverwandten [6]).

(*B. Röse.*)

GETA (P. Septimius), war ein Bruder des römischen Kaisers Caracalla. Schon vor diesem aber hatte der Vater des Septimius Severus den Namen Geta geführt. Die Lebensbeschreibung desselben, welche Marius Maximus seiner Biographie des Septimius Severus eingeflochten hatte, ist uns verloren gegangen [1]). Von einem Bruder des Septimius Severus, Namens Geta [2]), wissen wir nur, daß er noch bei Lebzeiten seines Bruders nach dem Kaiserthrone gestrebt habe [3]), und daß er vor seinem Bruder gestorben und prachtvoll zur Erde bestattet worden sei [4]). — Der Kaiser Septimius Severus nahm zur zweiten Gemahlin [5]) eine Julia, als er noch Privatmann war, aber schon großes Ansehen im Staate genoß: als Grund, dessen Glaublichkeit nicht in Abrede zu stellen ist, wird angegeben, daß er in Erfahrung gebracht hätte, daß ihr in ihrem Horoskope vorherbestimmt gewesen sei, die Gemahlin eines Königs zu sein [6]). Ein Sohn dieser Julia war der spätere Kaiser Geta, geboren zu Mediolanum am 27. Mai unter dem Consulate des Severus und Vitellius (189 n. Chr.): doch steht diese Zeitangabe nicht fest, da schon im Alterthume manche Schriftsteller abweichende Berichte gegeben haben sollen [7]). Die Geburt des Geta ward mit Vorbedeutungen in Beziehung gesetzt, welche offenbar späterer Entstehung sind. So ward erzählt, ein Huhn habe im Palaste ein purpurfarbiges Ei gelegt, und dieses habe Bassianus, der ältere Bruder des Geta, auf die Erde fallen lassen und zerbrochen. Diese und noch zwei ähnliche Geschichten erzählt Spartianus in seiner Lebensbeschreibung des Geta (c. 3), und zwar ist in derselben eine Hinweisung auf den gewaltsamen Tod des Geta enthalten, also die spätere Entstehung unzweifelhaft. Daß aber Severus viel auf Vorbedeutungen gab, zeigt der Umstand, daß er seinen beiden Söhnen (weil er geträumt hatte, daß ein Antoninus sein Nachfolger auf dem Kaiserthrone sein werde) vor den versammelten Truppen den Namen Antoninus beilegte [8]). Die Erziehung der beiden Brüder ward nicht mit der Strenge geleitet, welche den früh sich entwickelnden Leidenschaften und Fehlern derselben gemäß gewesen wäre. Wie sich die Vaterliebe sträubte, strafend einzuschreiten, wie Severus vielmehr Erziehungsmittel anwandte, welche auf edle Gemüther allerdings Eindruck machen, erkennt man deutlich aus seinem Verfahren gegen den ältern Sohn Caracalla, als dieser ihm nach dem Leben getrachtet hatte: er selbst bot ihm Gelegenheit, offen die That zu begehen, welche ihm heimtückisch versucht mislungen war [9]). Auf solche Weise aber wurde der Charakter beider Söhne nur noch mehr verbildet, und Geta mag seinem Bruder Caracalla an Verderbtheit wenig nachgestanden haben. Geta war von gefälligem Aeußern und suchte dasselbe noch, trotz der Mißbilligung von Seiten des Vaters, durch zierliche und prächtige Kleidung zu heben. Auch als Liebling der Mutter wurde er verzogen, und gewöhnte sich früh nicht nur ein widerspruchssüchtiges Wesen an, sondern verwöhnte sich auch darin, daß er gern viel und lecker aß und trank [10]). Dabei überließ er sich auf die rücksichtsloseste Weise der Ausübung seiner Lüste, und achtete weder Alter, noch Geschlecht; er erlaubte sich gewaltsame Gelderpressungen, trieb sich mit Gladiatoren und Circusfahrern herum, und wetteiferte mit seinem Bruder in Lasterhaftigkeit und Gemeinheit [11]). Doch war er wol nicht ganz so bösartig und blutgierig, wie dieser: denn als z. B. Severus einige seiner politischen Gegner einst tödten lassen wollte, und Caracalla sogar deren Kinder gleichfalls zu tödten anrieth, soll Geta dagegen gefragt haben, ob die Verurtheilten noch Verwandte hätten, und als ihm dies in Betreff einiger bejaht worden sei, auf ihre Begnadigung mit den Worten angetragen haben: „Ergo in civitate plures erunt tristes, quam laeti, quod vicimus [12])." In geistiger Beziehung zeigte er glückliche Anlagen und hatte ein gutes Gedächtniß für die Rathschläge seines Vaters und die Aussprüche früherer Schriftsteller. Besonders bevorzugte er den Serenus Sammonicus, unter dessen Schriften er diejenigen am genauesten kannte, welche derselbe dem Antoninus gewidmet hatte. Eine gewisse Vorliebe mag er für mancherlei lateinische Wortforschungen gehabt haben, doch mögen dieselben einen ernsteren Gehalt schwerlich gezeigt haben. Häufig legte er den Grammatikern Fragen vor, mit welchen Kunstausdrücken z. B. die Stimmen der verschiednen Thiere bezeichnet würden (— agni balant u. s. w.), und ließ sich Beispiele aus den alten Schriftstellern dafür anführen. In Spielerei artete dieses Treiben vollends aus, wenn er, wie es nicht selten geschah, Mahlzeiten gab, bei denen dann Gerichte aufgetragen wurden, deren Namen alle mit einem und demselben Buchstaben anfingen: z. B. anser, aprugna, anas oder pullus, perdix, pavus, porcellus, piscis, perna u. a. [13]).

In Betreff der öffentlichen Aemter und Titel des Geta scheinen sichere Berichte sich nicht lange erhalten zu haben. Daß verschiedene Berichte vorhanden waren über das Jahr, in welchem Geta den Titel Cäsar erhielt, erhellt nämlich aus der Angabe des Spartianus [14]), daß Severus nach dem parthischen Kriege den Caracalla

6) Vergl. die schon oben angeführten genealogisch-historischen Nachrichten von den allerneuesten Begebenheiten V, 885—888 u. VII, 749 mit den Mémoires complets et authentiques du duc de *Saint-Simon*, besonders V, 441 seq. II, 389 seq. XII, 77 seq. XVIII, 23 seq. und XX, 404 seq.

1) *Spartian.* Sever. 1 u. Get. 2. 2) *Spart.* Sever. 8 u. Get. 2. 3) *Spart.* Sever. 10. 4) *Spart.* Sever. 14. 5) *Spart.* Sever. 20. 6) *Spart.* Get. 3. Glaublich ist dieser Grund, weil Severus überhaupt viel auf Träume und Vorzeichen hielt. 7) *Spart.* Get. 3. Die genannten Consuln sind sonst unbekannt. *Cass. Dion* LXXVII, 2. 8) *Spartian.* Sever. 16 u. Get. 1.

9) *Cass. Dion* LXXVI, 14. 10) *Spartian.* Get. 4. 5. 11) *Cass. Dion* LXXVI, 7. 11. 12) *Spartian.* Get. 4. Vielleicht waren solche Charakterzüge nicht selten bei ihm, und deßwegen mag er nicht unbeliebt gewesen sein. *Spartian.* Get. 5. 13) Ebendas. c. 5. 14) *Spartian.* Get. 5; vergl. auch Get. 1 u. Sev. 16.

Digitized by Google

zum Mitregenten des Reiches und zugleich den Geta, „wie einige melden," zum Cäsar erklärt habe. Begreiflich wird dadurch das sich Widersprechende der Zeitbestimmungen: denn während einerseits diese Rangeserhöhung in das J. 198 n. Chr. verlegt wird, findet sich andrerseits in den Consulaefasten zum J. 205 Geta als Consul mit der Bezeichnung P. Septimius Geta Cäs. I. Die letzte Zahl (I) kann auch nicht etwa so verstanden werden, als sei Geta in diesem Jahre zum ersten Male Consul gewesen, denn schon zum J. 203 wird sein erstes Consulat angemerkt. Zum dritten Male Consul [15]) war Geta im J. 208, in welchem Severus ihn und seinen Bruder auf dem Feldzuge nach Britannien mitnahm [16]). Ob Geta bei diesem Feldzuge irgendwie selbstthätig aufgetreten sei, wird nicht gemeldet; doch verstand er es, sich beim Heere beliebt zu machen [17]). Schon früh hatte sich zwischen ihm und seinem Bruder Abneigung, Mistrauen und Feindseligkeit ausgebildet [18]), und wie wenig Gutes er sich von demselben versah, zeigt die gelegentliche Aeußerung, welche er schon als Knabe seinem Bruder gegenüber that: „Du, der du Niemanden schonst, bist auch im Stande, deinen Bruder zu tödten [19])!" Umsonst suchten Severus, Plautianus, Papinianus u. A. eine Aussöhnung zu Stande zu bringen, und ein besseres Verhältniß zwischen den Brüdern herzustellen: zu tief lag der gegenseitige Haß und auf mannichfache Weise zeigten sich schon in den ersten Jünglingsjahren beider Misgunst und Rivalität. Von Schmeichlern und nichtswürdigen Speichelleckern umgeben, überließen sie sich dem verderblichen Zuge der Leidenschaften und wetteiferten in Ausschweifungen, Gewaltthaten und unwürdigem Zeitvertreibe [20]). Alle Ermahnungen des Vaters waren vergeblich; umsonst entfernte er die Brüder von Rom und suchte sie durch kriegerische Thätigkeit einer besseren Geistesrichtung zuzuführen; umsonst ermahnte er sie zur Eintracht. Wiederholt soll das Leben des Geta schon während des Feldzuges in Britannien durch seinen Bruder bedroht gewesen sein [21]). Noch auf seinem Todbette erneuerte Severus den Versuch, eine Aussöhnung zwischen seinen Söhnen zu Stande zu bringen [22]). Wie wenig aber diese Mahnungen, sowie nach seinem Tode die des Papinianus und andrer wohlmeinender Männer fruchteten, zeigte sich sehr bald [23]). Denn unmittelbar nach dem Tode des Vaters eilte Caracalla in das Lager der Prätorianer und suchte dieselben gegen seinen Bruder einzunehmen, indem er ihn eines Vergiftungsversuches beschuldigte [24]). Zugleich bemühte er sich, vom Heere als Alleinherrscher anerkannt zu werden. Aber einerseits war Geta beim Heere nicht unbeliebt, und andrerseits achteten die Soldaten den ihnen bekannten Willen des verstorbenen Kaisers zu hoch, um eine so offene Benachtheiligung des Geta zu dulden. Sie erklärten, daß sie beiden Brüdern zu gleicher Treue verpflichtet seien und setzten auf diese Weise durch, daß nicht nur eine anscheinende Aussöhnung des Caracalla und Geta stattfand, sondern auch daß der letztere als Mitregent des Reiches anerkannt wurde [25]). Caracalla ging unter solchen Umständen zum Scheine auf eine Annäherung ein, beeilte sich, den Krieg in Britannien — ohne Rücksicht auf das Interesse des Reiches — zu Ende zu bringen, und begab sich mit seinem Bruder nach Rom, wo er seine Pläne leichter ausführen zu können hoffte. Natürlich war es nun, daß nach einer so langen offenen Feindschaft und unaufrichtigen Versöhnung das gegenseitige Mistrauen fortdauerte. Beide Brüder schützten sich vor einander durch starke Leibwachen und stete Vorsichtsmaßregeln. Vielleicht um Geta's Mistrauen zu beseitigen oder um die öffentliche Meinung zu hintergehen, schlug Caracalla im Winter des J. 211 eine Theilung des Reiches vor. An dem Widerstande der Mutter soll angeblich dieser Plan gescheitert sein [26]), und Gibbon meint, daß dadurch dem Zerfalle des römischen Reiches vorgebeugt worden sei. Wenn aber noch spätere Theilungen nicht sogleich diesen Zerfall herbeiführten, so würde in dieser Zeit eine solche Maßregel jenen Erfolg auch schwerlich gehabt haben. Wahrscheinlicher ist es, daß dem Caracalla thatsächlich an der Ausführung seines Vorschlages Nichts lag. Was er beabsichtigte, mag er wol erreicht haben, indem er nämlich bewirkte, daß sein Bruder sich auf eine Zusammenkunft mit ihm ohne Hinzuziehung der Leibwachen in den Zimmern seiner Mutter einließ. Geta glaubte in Gegenwart der Mutter sicher zu sein, und begab sich arglos zu derselben. Caracalla aber ließ ihn in den Armen der Mutter im Februar des J. 212 ermorden [27]). Geta war 22 Jahre 9 Monate alt geworden [28]). Die Nachricht von dieser Gewaltthat nahm der unbestochene Theil des Heeres äußerst übel auf: einige Truppentheile erklärten, daß sie zwei Thronfolgern Treue geschworen hätten, und verschlossen vor dem Kaiser die Thore von Alba [29]). Erst dann, als Caracalla sein Bedauern über den Tod des Brudees ausgesprochen, und an das Heer zur Vertheilung ungeheure Summen ausgezahlt hatte, unterwarfen sich ihm die Truppen und öffneten ihm die Thore [30]). Nun gelang es dem Caracalla natürlich leicht, die Ermordung des Bruders in langer Rede vor dem Senate zu rechtfertigen [31]), und er scheint es dahin gebracht zu haben, daß Geta zum Feinde des Vaterlandes erklärt ward [32]). Durch diesen Senatsbeschluß suchte es der Kaiser auch zu rechtfertigen, daß er nicht nur die unmittelbaren Anhänger des Geta in großer Zahl tödten ließ, sondern

15) In Almeloveen's Fasti consulares (z. d. J.) wird er P. Septimius Geta Caes. II. bezeichnet, was durch eine Inschrift in *Muratori* Nov. thes. vet. inscriptt. fol. CCCLII. no. 1 bestätigt erscheint. 16) *Herodian.* III, 14 seq. *Cass. Dion* LXXVI, 14 u. LXXVII, 1 u. 14 seq. *Aurel. Vict.* Caes. 20. 17) *Cass. Dion* LXXVII, 1. 18) *Spartian.* Get. 5. 19) Ebendas. 4. 20) *Cass. Dion* LXXVI, 7. *Herodian.* III, 10, 13. 21) *Cass. Dion* LXXVI, 14 u. LXXVII, 1. 22) Ebendas. LXXVI, 15. 23) *Spart.* Caracall. 8. 24) Ebendas. 2.

25) *Cass. Dion* LXXVII, 1. 26) *Herodian.* IV, 3. 27) *Cass. Dion* LXXVII, 2. *Spartian.* Sev. 21 u. Caracall. 2. *Aur. Vict.* Caes. 21. 28) *Cass. Dion* LXXVII, 2. 29) *Herodian.* III, 15. 30) *Cass. Dion* LXXVII, 12. *Spartian.* Get. 6 u. Carac. 2. 31) *Cass. Dion* LXXVII, 3. 32) *Eutrop.* VIII, 10.

Digitized by Google

auch gegen diejenigen wüthete, welche die Einigkeit zwischen den beiden Brüdern herzustellen bemüht gewesen waren [33]). Dennoch fand das Begräbniß des Geta auf feierliche Weise statt und sein Sarkophag ward im Grabmale des Severus an der Via Appia beigesetzt [34]). Eigenthümlicher Natur ist noch die Notiz des Cassius Dion [35]), daß Geta's Name in Lustspielen angewendet worden sei. — Der Beiname war übrigens nicht allein der Gens Septimia eigen, sondern kam auch bei der Gens Hosidia und der Gens Licinia vor, indem z. B. in den Consularfasten zum J. 637 u. c. ein Consul C. Licinius Geta und zum J. 800 u. c. ein anderer Cn. Hosidius Geta sich findet. (Dr. *H. Brandes.*)

GETAFE, Stadt von 5000 Einwohnern in dem spanischen Generalcapitanat Neu-Castilien, Intendanz Madrid. (*H. E. Hössler.*)

GETAH-LAHAE heißt ein wachsartiges Harz, welches aus der Rinde eines im indischen Archipel wachsenden und Lahae genannten Baumes durch Einschnitte ausfließt. Bäume von 3 bis 4 Fuß Durchmesser liefern beim Umhauen 48 bis 68 Hectogramme. In niedrigen Gegenden wachsende Bäume liefern größere Mengen. Die erst seit einigen Jahren nach Europa exportirte Substanz ist fest, aber porös und auf Wasser schwimmend, schmutziggrau, fettig anzufühlen, zerbrechlich und leicht zu pülvern, und brennt mit gelblicher Flamme; sie ist unlöslich in Wasser, in Alkohol, in Aether, löslich in mehren Oelen, und schmilzt in Wasser, wobei sie klebrig wird. Die durch Wasser gereinigte Substanz versuchte Vanhengel innerlich; 15 Gran bewirkten Verstopfung. Auf Leinwand gestrichen besitzt Getah-Lahae klebende Eigenschaften, und es ist deshalb als wohlfeileres Surrogat des gelben Wachses zur Bereitung von Pflastern, Salben (z. B. Ungt. simplex), Wachstuch für unreine Kranke u. dgl. empfohlen woeden.

(*F. W. Theile.*)

GETEL, auch die krumme Getel genannt, in Anhalt-Bernburg. Sie entspringt in einem sumpfigen Wiesengrunde am Fuße des Röhrkopfs, geht zwischen dem Röhrkopfe und dem Ziegenberge durch die Stadt Ballenstädt und aus dieser an Radislebeu vorbei zwischen dem Dorfe Reinstedt und der Stadt Hoym in die Selke. (*H. E. Hössler.*)

GETELN (Augustin), ein aus Lübeck stammender und in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. lebender katholischer Geistlicher, welcher sich durch seinen, der Einführung der Reformation in Niedersachsen beharelich entgegengesetzten Widerstand einen Namen zu machen suchte und lediglich in dieser Hinsicht auch den Annalen der Literatur nicht fremd geblieben ist, wiewol unter soviel verschiedenen ihm beigelegten Namensformen, die freilich nur auf Rechnung der damals herrschenden Nachlässigkeit in der Rechtschreibung solcher Wörter gesetzt werden müssen. Daß er auch *Götelius, von Cottelin, Götelen* und *Gotelen* geheißen, von den Schriftstellern seiner und der späteren Zeit ebendeshalb zu einer zweifelhaften Person fur alle die feindseligen Schritte gemacht worden ist, welche dieser Priester gegen das Werk des großen Reformators gethan hatte und gewagt haben sollte. Indessen wird in den Specialgeschichten der großen Kirchenverbesserung durch Luther als wahr angenommen, daß Geteln um das Jahr 1525 Priester zu Hamburg gewesen und von da, nach Einführung der Reformation daselbst, in derselben Eigenschaft nach Lüneburg ausgewandert war, sich alsdann in Begleitung des Erzbischofs von Bremen, mit welchem er persönlich bekannt gewesen, im J. 1530 auf den Reichstag nach Augsburg begeben und hier unter den 20 katholischen Gottesgelehrten, welche die Refutatio confessionis Augustanae entworfen hatten, seinen Platz eingenommen hatte, wie auch die defensio Pupillae evangelicae Saxonica (p. m. 153) berichtet. Erst nach seiner Rückkehr von Augsburg jedoch trat er dem wachsenden Einflusse der neuen Glaubenslehre zu Lüneburg in den beiden Jahren offen als erklärter Widersacher entgegen, während welcher Herzog Ernst der Bekenner von Celle seinen aus Augsburg mitgebrachten neuen Hofprediger Urban Rhegius (König) zum ersten Geistlichen daselbst mit der Vollmacht bestellt hatte, in den seiner Regierung anvertrauten Landen das Werk der Kirchenverbesseeung vollends durchzuführen und zu befestigen. Denn unter den öffentlichen Gegnern, die hier dem Superintendenten Rhegius hemmend entgegentreten wollten, befand sich neben dem gelehrten Propste Dr. Johann Köhler (Colerus) am dortigen St. Johannisstifte grade damals auch dieser Priester Geteln, welcher aber, weil er nicht zur evangelischen Lehre übertreten wollte, 1531 aus der Stadt gewiesen wurde, ohne indessen über dieses erlittene Misgeschick stillschweigen zu wollen; vielmehr verkleinerte und schmähete er bei seinem Abgange in jeglicher Weise den Urheber seiner Verbannung, Urban Rhegius, und rühmte sich dabei, mit demselben der Religion wegen wol bald fertig werden zu können. Rhegius davon unterrichtet lud, sofort in diese prahlerische Herausfoderung eingehend, ihn in einem freundlichen Schreiben zu einem Religionsgespräche nach Lüneburg ein, mit dem Versprechen, daß er sicheres Geleit und die nöthigen Unterhaltsmittel dazu vom Herzoge und Magistrate genießen sollte. Dessenungeachtet aber lehnte Geteln, sei es aus Mistrauen gegen die Versprechungen seines Gegners, sei es aus Trotz oder aus eigenem Gefühle seiner Schwäche der Ueberlegenheit des gelehrten Protestanten gegenüber, diese Zusammenkunft ab und schickte demselben späterhin noch ein Schriftchen über einen gewissen Glaubensartikel der katholischen Kirche mit einem umständlichen Briefe, der mit den Worten veritas relegari potest, vinci non potest endete, durch seinen Freund Köhler zu. Rhegius beantwortete beide Zusendungen am 11. Juli 1531 auf der Stelle in einer weitläufigen Widerlegung, wie im 3. Theile seiner lateinischen Werke fol. 99 gelesen werden kann [1]). Darauf aber,

33) *Spartian.* Get. 6 u. 7. 34) Ebendas. 7. 35) *Cass. Dion* LXXVII, 12.

1) Vergl. Herm. Hamelmann's Opera genealogico-histo-

wenn nicht gleichzeitig mit jener Ablehnung, ließ Geteln, so wird im Widerspruche mit des Rhegius Angaben berichtet: XXXIII propositiones de S. Synaxi communionem sub una defendentes specie, durch Vermittelung seines Anhanges an der St. Johanniskirche zu Lüneburg des Nachts ohne seine Namensunterschrift anschlagen, welche Rhegius, als das letzte sichtbare Zeichen seiner Anfechtungen in Lüneburg, doch ohne den wahren Verfasser derselben zu kennen, in seiner Schrift: Libellus contra *vespertilionem quemdam*, unam speciem Eucharistiae tueri conantem, gleichfalls widerlegte, wie man sich daron in seinen Werken II, 81—89 unterrichten kann und damit der bedrohten Kirche Ruhe verschafft wurde. Jedoch bezweifelte Rhegius in seiner Epistola dedicatoria an die lüneburgische protestantische Geistlichkeit ohne sichern Grund das Gerücht, daß Getelius, so nennt er ihn, Verfasser jenes Anschlages sei [2]). Ebenso lassen die Zeitgenossen nicht nur diesen Umstand vielleicht aus Unerheblichkeit der Person und wegen Gefahrlosigkeit der feindseligen Maßregeln denselben völlig unerörtert, sondern diesen Widersacher der Reformation seit dieser Begebenheit auch in ein Versteck zurücktreten, aus welchem derselbe erst 1540 mit seiner Harmonia vulgaris IV Evangelistarum in 8. noch einmal zum Vorschein kam. Geteln endete sein Leben wahrscheinlich in einem katholischgebliebenen Orte Niedersachsens oder Westfalens. Ingleichen ist die Vermuthung, welche Kaspar Sagittarius aus des Rhegius' Worten: Getelium antequam ipse Luneburgum veniret, in verbo domini serviisse, schöpfte, dieser sei anfänglich Lutherischer Prediger gewesen und nachher wieder zu dem Papstthume übergetreten, zweifelhaft oder vielmehr nach Moller's Zeugnisse völlig unbegründet geblieben [3]).

(*B. Röse.*)

GETEN [1]) (*Γέται, Γέτης; Γετικοί* Arrian bei Steph. Byz.; Getae, Geta, Getes), eine thrakische Völkerschaft auf der Nordseite des Hämus bis zur Donau, zuerst von Herodot 4, 93—96 erwähnt bei dem Zuge des Darius gegen die Scythen. Diesem unterwarfen sich die Thraker von Salmydessos und die oberhalb Apollonia (Sizeboli) und Mesembria (Missivria) wohnenden Skyrmiaden und Nipsäer ohne Schwertstreich; die Geten, „die tapfersten und gerechtesten unter den Thrakern," waren die ersten, welche einen Widerstand versuchten, offenbar am Passe von Aidos oder Schumla (Cyprian Robert, Die Slaven in der Türkei, übers. von Fedorowitsch 2. S. 186, vergl. S. 169), aber vergeblich; sie wurden überwältigt und mußten sich dem Heere des Königs anschließen, das darnach den Ister erreichte, wo er sich in mehre Arme theilt, *Her.* 4, 96. 97. 89; bis zum Ister reichte Thracien (*Her.* 4, 99), jenseit begann Scythien. Da nun nach einer andern Stelle des Herodot 4, 49 unterhalb des Isker (Skios bei Her., Oskios bei Thuc. 2, 96, Oescus bei Plin. 3, 29) die Flüsse Artanes, Noës, Athrys durch das Gebiet der Krobyzen flossen, der Athrys aber deutlich die heutige Jantra (Jantrus Tab. peut., Jatrus Cosm. Rav. 4, 7. Jordan. c. 18, Jeterus Plin.) und folglich die andern beiden Vid und Osme sind, so würde die Jantra ungefähr die Westgrenze der Geten gegen die Krobyzen sein, wenn diese von jenen streng zu unterscheiden wären und nicht etwa nur eine besondere getische Völkerschaft waren. Der Krobyzen gedachte schon um 500 der alte Hecatäus von Milet als eines Volks südlich vom Ister und ebenso der Trizen (*Τριζοί*), fr. 149. 150 bei Klausen und Müller. Wohnten jene mehr westlich im innern Lande, so diese östlich an der Küste, wo noch später am Cap Gülgrad die feste Stadt Tirizis (*Strab.* p. 319) oder das Vorgebirge Tiriza (s. Müller zu *Arrian.* Peripl. Pont. §. 35) erscheint, also in einer Gegend, wo Andere, wie wir sehen werden, nur Geten kennen. Von beiden, Krobyzen und Terizen (*Τερίζοι*), berichtet aber Suidas (s. v. *Ζάμολξις*) in einer Notiz, die sicherlich aus alter Quelle stammt, da der Name des zweiten Volks sonst verschollen ist, grade das, was den Griechen zu allermeist an den Geten auffiel und charakteristisch erschien, daß sie sich für unsterblich hielten (*ἀθανατίζουσι*); sie glaubten, heißt es bei Suidas weiter, daß der Verstorbene zum Zamolxis kommt, aber zurückkehrt: sie halten das für wahr für immer, opfern und schmausen daher (bei der Bestattung), als wenn der Todte zurückkommen wird.

Gleich bei der ersten Nennung ihres Namens kennzeichnet auch Herodot 4, 93 (vgl. 5, 4) die Geten als die sich für unsterblich haltenden — *τοὺς ἀθανατίζοντας* —, und dies Epitheton wurde später fast zu einem Beinamen für sie. Sie meinen, sagt Herodot 4, 94, daß sie nicht sterben, sondern mit dem Tode zum Gott (*θεῷ*) Zalmoxis kommen; einige von ihnen halten diesen für Gebeleïzis. Alle fünf Jahre senden sie einen Boten, den sie durch das Loos erwählen, an den Zalmoxis ab und tragen ihm ihr jedesmaliges Anliegen auf. Dies machen sie so: Einige stellen sich mit drei Speeren hin, Andere fassen den Abzusendenden, nachdem er seinen Auftrag erhalten, an Händen und Füßen und werfen ihn in die Höhe auf die Lanzen; stirbt er, so scheint der Gott gnädig zu sein; stirbt er nicht, so schel-

---

rica de Westphalia et Saxonia inferiori. 901. Geteln hatte in seiner Ablehnung des Religionsgespräches mit Rhegius auch an den Kaiser appellirt und damit gehofft, Rhegius werde vorgeladen und gezüchtigt werden, wie dieser allerdings seinen Untergang voraussehen mußte, wenn die kaiserliche Ladung vollzogen worden wäre.

2) Vergl. noch *Vinc. Placii* Theatr. scriptorum anonym. et pseudon. 1, 174. 3) Vergl. *Casp. Sagittarii* Memorabilia historiae Luneburgicae §. CXII. p. 38—40 mit *Joh. Molleri* Cimbria literata 1, 208. Auch soll Steph. Kempen's Historia reformat. eccles. Hamburg. Sax. von diesem Geistlichen berichten.

1) d'Anville mémoire sur la nation des Gètes et sur le pontife adoré chez cette nation in den Mémoires de l'académie des inscriptions et des belles-lettres tom. XXV. p. 34—47 ist unbedeutend, ja werthlos. Die akademische Preisschrift von Bessell: de rebus geticis (Gottingae 1854. 85. VI. SS. 4.), enthält eine fast vollständige Zusammenstellung der Zeugnisse der Alten, die, wie falsch auch die Behandlung und Beurtheilung des Einzelnen ist, doch in der Hauptsache zu dem richtigen Resultate führen mußte.

ten sie den Boten einen schlechten Mann und senden einen andern ab. Dieselben Thraker, setzt Herodot noch hinzu, schießen mit Pfeilen gegen Donner und Blitz, hinauf gegen den Himmel und drohen dem Gott (Zeus), indem sie glauben, es gebe keinen andern, als den ihrigen. — Die Griechen am Hellespont und Pontus hatten vom Zalmoxis schon ein halbes Mährchen ausgebildet: er sei in Wahrheit ein Sklav des Pythagoras auf Samos gewesen, habe nach seiner Freilassung viele Schätze erworben und zurückgekehrt in sein Vaterland seine rohen Landsleute mit den Annehmlichkeiten des griechischen Lebens bekannt gemacht, aber indem er einen Saal gebaut und die Vornehmsten des Landes darin bewirthete, habe er sie zugleich belehrt, daß sie und ihre Nachkommen nicht stürben, sondern dereinst an einen Ort kämen, wo sie in Ewigkeit sein und alles Gute haben würden; um sie davon zu überzeugen, hätte er sich drei Jahre lang in einem unterirdischen Gemache verborgen gehalten, während welcher Zeit die Thraker ihn wie einen Verstorbenen vermißt und betrauert, dann aber sei er im vierten Jahre wieder zum Vorschein gekommen. „Ich will," sagt Herodot 4, 96, „dagegen grade nicht ungläubig sein, aber auch nicht zu sehr daran glauben, ich meine, daß Zalmoxis um viele Jahre früher war als Pythagoras. Ich lasse es aber gut sein, ob er ein Mensch war, oder ob er ein bei den Geten einheimischer Gott (*δαίμων*) ist." Daß diese Erzählung, abgesehen von den Elementen des getischen Volksglaubens, die sie aufnahm, im Wesentlichen eine Erfindung der Griechen ist, liegt auf der Hand, es müßte denn Zamolxis die Fremden in das Geheimniß eingeweiht haben, das seine Landsleute überführen und täuschen sollte. War der Kern der getischen Religion ein eigenthümlicher Unsterblichkeitsglaube, so lag für die Griechen der Gedanke an Pythagoras, den Unsterblichkeits- und Metempsychosenlehrer, nahe, und die Vermittelung konnte dann nicht natürlicher als durch einen thrakischen Sklaven geschehen sein. Den Gott aber mochte man um so eher als Menschen auffassen, weil offenbar ihre Glaubenssätze bei den Geten selbst für seine Lehren und Satzungen galten. Platon im Charmides p. 157 läßt den aus dem Heerlager vor Potidäa zu Anfang des peloponnesischen Krieges heimkehrenden Sokrates sagen, er habe dort im Heere von einem der thrakischen Aerzte des Zamolxis — so lautet der Name bei allen Spätern, s. unten —, die ja, wie man sage, sogar unsterblich machen könnten (*ἀναθανατίζειν*, s. Heindorf zur Stelle), einen Krankheitssegen kennen gelernt. „Es sagte dieser Thraker, daß die hellenischen Aerzte recht hätten, wenn sie behaupteten, ein Glied könne, ohne daß man zugleich den ganzen Körper in Behandlung nehme, nicht geheilt werden; aber Zamolxis, unser König, der ein Gott ist, sprach er, sagt, daß wie man die Augen nicht ohne den Kopf und den Kopf nicht ohne den Leib zu heilen anfangen muß, so auch nicht den Leib ohne die Seele; denn Alles gehe von der Seele aus, Gutes und Böses; die Segen aber und Lieder, mit denen man die Seele behandeln müsse, das seien gute Lehren." Und weiterhin p. 158 heißt es noch: „Wenn du nüchtern und mäßig bist, so bedarf es weder der Segen des Zamolxis, noch der des hyperboreischen Abaris." Mag die Anekdote wahr oder erst von Plato erfunden sein, so setzt sie die Vorstellung von einem Lehrmeister Zamolxis voraus. Bei Diodor 1, 94, dessen Quelle hier aller Wahrscheinlichkeit nach die Aegyptiaka des Hecatäus von Abdera (um 320) waren, stehen daher auch Zamolxis und die *κοινὴ Ἑστία*, die gemeine Herdgöttin, „bei den sogenannten Geten, die unsterblich machen — *ἀναθανατίζουσι*," — neben Zoroaster, Moses und ähnlichen Nomotheten. Mnaseas von Paträ (um 200) sagte, daß die Geten den Kronos, d. h. den Herrscher im goldenen Zeitalter und über die Inseln der Seligen, verehrten und ihn Zamolxis nannten, Müller's Fragm. hist. 3. p. 153, vgl. *Diog. Laert.* 8, 1, *Hesych.* s. v. *Ζάμολξις*. Bei Strabon p. 297 sg. endlich finden wir aus einer unbekannten Quelle eine Relation, die zwar in Betreff des Pythagoras mit der Erzählung der pontischen Griechen bei Herodot übereinstimmt, ja sogar die Reisen des Zamolxis bis Aegypten ausdehnt, im Uebrigen aber selbständig und offenbar aus unmittelbarer Kunde den Bericht Herodot's ergänzt: „Es wird erzählt, ein Gete, Namens Zamolxis, habe dem Pythagoras als Knecht gedient und von ihm Einiges von der Himmelskunde — *τῶν οὐρανίων* — erlernt, Anderes von den Aegyptern, bis zu welchen er streifte. Nach Hause zurückgekehrt, sei er von den Fürsten und dem Volke hochgeehrt, da er ihnen die Vorzeichen — *ἐπισημασίαι* — vorhersagte; zuletzt habe er den König beredet, ihn zum Genossen seiner Herrschaft anzunehmen als einen, der den Willen der Götter zu verkündigen im Stande sei. Anfangs sei er nur zum Priester des am meisten bei ihnen geehrten Gottes bestellt, darnach selbst Gott genannt worden. Er habe sich in einer allen Andern unzugänglichen Höhlenfeste angesiedelt und dort gelebt, wenig in Verkehr mit der Außenwelt, nur mit dem Könige und seinen Dienern. Der König aber habe mit ihm zusammengehalten, weil er gesehen, daß die Leute ihm viel besser als früher gehorchten, seit er seine Befehle nach dem Rathe der Götter ertheilte. (Diese Sitte dauerte fort sogar bis auf unsere Zeit, indem sich immer einer fand, der dem Könige als Rath zur Seite stand und bei den Geten Gott hieß.) Auch der Berg wurde heilig gehalten und so benannt; er heißt aber *Κωγαίονον*, wie der vorbeifließende Fluß." Es ist schon von Mannert (Alte Geogr. 2, 203) und Ukert (Skythien S. 602) bemerkt, daß diese Stelle — etwa bis auf den eingeklammerten Satz, der mindestens eine Modification von Strabon's Hand erfahren hat — auf die alten Geten am Hämus, nicht aber, wie Strabon meint, auf Daken zu beziehen ist. Sieht man von der pragmatisirenden, euhemeristischen Auffassung ab, — denn diese bleibt auch, wenn man mit Herodot die Frage, ob Zalmoxis ein Gott oder Mensch gewesen, unentschieden läßt, was bei dem Stande der Ueberlieferung in der That das Räthlichste scheint;

sie sieht so aus, als wenn Zamolxis dem höhern Gott Gebeleïzis nur substituirt, nicht eine Hypostase in mythologischem Sinne von ihm ist — so ergibt sich die Thatsache, daß wie für die Thraker südlich vom Hämus bei den Bessern oder freien Thrakern ein Heiligthum und Orakel des Dionysos (*Herod.* 7, 111, vgl. *Thuc.* 2, 96. *Plin.* 4, 18. *Strab.* p. 318. 331 fr. 48. *Sueton.* Aug. 94. *Dio* 51, 25), so bei den Geten auf der Nordseite des Gebirges und für die zu ihnen gehörenden Völkerschaften ein ähnliches des Zamolxis bestand. Antonius Diogenes (bei *Phot.* cod. 166. p. 110. *Bekk.*) erzählte, daß Astraüs ein Genosse des Zamolxis zu diesem, als er schon bei den Geten für einen Gott galt, mit zwei andern gereist sei, und daß diese Orakel über ihr Geschick erhalten hätten, daß Astraüs aber beim Zamolxis zurückgeblieben und von den Geten hoch geehrt sei. Der Name Astraüs soll wol die Stern- und Himmelskunde des Gottes andeuten, die bei Strabon ihm zugeschrieben wird. Aehnlich bezieht sich auf eine andere Seite seines Wesens wol die Hestia, die, wie wir sahen, bei Diodor neben ihm steht; Suidas s. v. nennt sogar eine Göttin Zamolxis. Daß ihm ein vollständiger Cultus zu Theil wurde, erhellt nicht nur aus dem, was Herodot mittheilt, sondern auch aus einer Stelle in der Vit. Pythag. des Porphyrius §. 14. 15, die sich offenbar noch auf echte alte Ueberlieferungen stützt; es wird hier nämlich ganz der herrschenden Auffassung des Zamolxis als eines Nomotheten gemäß die ganze Einrichtung des Cultus auf ihn selbst zurückgeführt: „Pythagoras hatte ein Bürschchen, das er aus Thrake gekauft, Zamolxis mit Namen; denn ihm war bei seiner Geburt ein Bärenfell übergeworfen, die Thraker aber nennen ein Fell ζάλμος. Pythagoras hatte ihn lieb und unterwies ihn in der Lehre von den himmlischen Dingen — *τὴν μετέωρον θεωρίαν* —, auch in Allem, was das Opferwesen und sonst den Götterdienst angeht. Einige aber sagen, daß er auch Thales geheißen habe. Als Herakles verehren ihn die Barbaren. Dionysiphanes (ein unbekannter Schriftsteller) gibt an, er sei zwar des Pythagoras Knecht gewesen, aber Räubern in die Hände gefallen und stigmatisirt habe er sein Angesicht verbunden wegen der Maale. Einige sagen, daß der Name Zamolxis bedeute: fremder Mann." Wie es sich auch mit diesen Deutungen verhalten mag — die durch ζάλμος (sanskr. tscharma, griech. *δέρμα*?) rechtfertigt jedenfalls die Herodoteische Namensform *Ζάλμοξις* —, so gibt Hesychius s. v. noch an, daß (*Ζάλμοξις* oder) *Σάλμοξις* nicht nur ein Name für Kronos (s. oben S. 449), sondern auch für einen Tanz und für ein Lied oder einen Gesang gewesen, was ebenfalls auf den Cultus hinweist und sich nur aus den Anrufungen des Gottes bei den ihm zu Ehren angestellten Tänzen und Gesängen erklärt. Was sonst noch bei Lucian, Julian, den Kirchenvätern und Andern über Zamolxis vorkommt, ist ohne Werth, da es kaum etwas Neues und Eigenthümliches bietet, was nicht auf eine misverständliche oder ungenaue Auffassung der Angaben Herodot's sich zurückführen ließe. Man findet die Stellen, sowie die Ansichten und Meinungen der Neueren sehr vollständig nachgewiesen in der Dissertation de Zamolxide von Athan. Serg. Rhousopoulus. (Gottingae 1852.) 48 S. 8.

Nächst dem Zamolxisdienste soll den Griechen an den Geten besonders ihre Vielweiberei und Unmäßigkeit in der Geschlechtsliebe aufgefallen sein. Hekatäus von Milet soll dafür der erste Zeuge sein, indem er (fr. 144) das Homerische Kabēsos (Il. 13, 363) auf die gleichnamige Stadt „jenseit des thrakischen Hämus" deutete, doch s. Meineke zu *Steph. Byz.* 344, 15. Herodot 5, 5. 6. und Heraklides Pontieus (Polit. 28), beides vollgültige Zeugen (vergl. *Xenoph.* Anab. 7, 2, 38), schildern aber die Vielweiberei und was damit zusammenhängt als allgemeine thrakische Sitte, und der Komiker Menander bei *Strab.* p. 297 läßt seinen getischen Sklaven auch nur als Thraker sprechen:

> Die Thraker alle, doch wir Geten zu allermeist,
> (Denn ich selbst berühme mich von dort entstammt zu sein)
> Wir sind nicht sehr enthaltsam! ....
> Denn unter uns heirathet keiner unter zehn,
> Elf Frau'n, auch zwölf und noch mehr. Wer erst vier
> Oder fünf genommen hat und stirbt, der heißt bei uns
> Zu Land ein ehelos armer, unbeweibter Mann.

Wenn ferner Artemidor (Oneirokr. 1, 8) sagt, daß bei den Thrakern die Kinder der Freien, bei den Geten aber die Sklaven stigmatisirt wurden, so würde damit freilich, was Dionysiphanes bei Porphyrius vom Zamolxis erzählt, und was Hesychius s. v. *Ἰατριανά* aus den Babyloniern des Aristophanes (fr. 44. *Dind.*) anführt, stimmen, aber Herodot 5, 6 berichtet jenes auch als allgemeine thrakische Sitte, womit noch Phanocles (Eleg. fr. 1, 25) und Plutarch de ser. num. vind. p. 557, *Athen.* p. 524, *Dio* 68. p. 765, *Dio Chrys.* or. 14. p. 442 R., ferner *Plinius* 22, 2. 7, 10, *Strab.* p. 315 zu vergleichen ist. Was sonst noch über die Sitten und Einrichtungen der Geten, die nicht wesentlich von denen der übrigen Thraker sich unterschieden, überliefert ist, wird weiterhin im Verlaufe der Untersuchung vorkommen. Wir gehen die Zeugnisse der Alten ihrer chronologischen Ordnung nach durch, um daran, soweit als möglich, die Geschichte oder Schicksale des Volkes bis zu seinem Verschwinden zu verfolgen.

Im fünften Jahrh. stand es in Abhängigkeit zum Odrysenreiche. Dies erstreckte sich nach *Thuc.* 2, 97 von Abdera an der Mündung des Nestos (Karasu) bis zur Mündung des Ister, und der König Sitalkes rief im J. 429 nicht nur „die ihm unterworfenen Thraker innerhalb des Hämus und der Rhodope, sondern dann auch die Geten jenseit des Hämus und welche Völkerschaften sonst gegen das Meer hin bis zum Ister wohnten," zum Kriege gegen Macedonien und die Chalcidenser auf, *Thuc.* 2, 96. Es waren die Geten und die dort wohnenden den Scythen benachbart, und wie diese bewaffnet, sämmtlich berittene Bogenschützen (ebend.); und zwar stellten jene nächst den Odrysen die meiste Reiterei, *Thuc.* 2, 98. — Im vierten Jahrh. läßt uns der Periplus des Skylax ohne Auskunft über die thra-

Digitized by Google

kischen Völker. Aber dafür entschädigen die freilich trümmerhaften Nachrichten über die Feldzüge Philipp's von Macedonien, deren letzte Quelle die Philippika des Theopomp sind. Schon 353, 352 hatte Philipp den Athenern die Küstenplätze Abdera und Maroneia abgenommen und den Odrysenkönig Kersobleptes zum Frieden gezwungen, dann 346 zur Zeit des Philokrateischen Friedens sich in den Besitz der festen Plätze bis zur Propontis gesetzt und den König zur Abtretung dieses Striches genöthigt. Im J. 342 begann er endlich den Kampf, der nach dreijähriger Dauer mit der Unterwerfung des Landes innerhalb des Hämus endete, *Diod.* 16, 71. Ueber diese Jahre hatte Theopomp in fünf Büchern (VII—L) gehandelt, und gleich das erste Fragment (fr. 244 bei Müller aus *Athen.* p. 627) erzählt von den Geten, daß sie bei ihren Friedensbotschaften mit Zithern in den Händen kommen und aufspielen. Als nämlich Philipp Thracien eroberte, — so berichtet uns sein Biograph, der Peripatetiker Satyrus (fr. 5 bei *Athen.* p. 557), — kam der Thrakerkönig Kothelas (*Κοθήλας*) zu ihm, brachte ihm seine Tochter Meda (*Μήδα*) mit vielen Geschenken, und er heirathete sie noch zu der Olympias. Daß Kothelas König der Geten war, erhellt aus *Stephanus Byz.* s. v. *Τερία* und Dio Chrysostomus bei *Jordanes* de reb. get. c. 10, der die Tochter Medopa nennt und zugleich den Abschluß eines Bündnisses zwischen Philipp und Kothelas (Gothila) bezeugt. Jener aber erwähnt nicht nur, mit Theopomp im Ausdrucke übereinstimmend, der Sitte der Geten bei ihren Friedensbotschaften, sondern schreibt ihnen auch (vergl. *Eustath.* zu *Dion. Perieg.* 304) den Brauch, das Weib beim Begräbnisse ihres Mannes als Opfer zu schlachten, zu, den Herodot 5, 5 nur bei den Sintiern oberhalb Krestone kennt, Mela 2, 2 sämmtlichen Thrakern beilegt. Es scheint also, daß Theopomp einen ausführlichern Exeurs über die Geten und ihre Sitten einschaltete, als ihm der Abschluß ihres Bündnisses mit Philipp dazu Gelegenheit bot. Später als nach Unterwerfung des Kersobleptes Philipp die griechischen Küstenstädte, zum Theil durch Gewalt, wie das Beispiel von Perinth und Byzanz lehrt, in seine Bundesgenossenschaft zu bringen suchte (*Diod.* 16, 71. *Justin.* 9, 1. 2), muß er zum zweiten Male mit den Geten zusammengetroffen sein. Jordanes a. a. O. erzählt nach Dio weiter: „Philipp habe in Geldbedrängniß die Stadt Odessus angegriffen, die damals den Geten, wegen der Nachbarschaft von Tomi —?—, unterthan gewesen. Da seien getische Priester, die die „Frommen" hießen [3]), in weißen Kleidern und unter Zitherspiel aus den Thoren der Stadt ihm entgegengekommen, die heimischen Götter bittend, daß sie ihnen gnädig die Macedonier abwendeten, und diese erstaunt, hätten nicht nur die Belagerung aufgehoben, sondern auch die Gefangenen herausgegeben, ein Bündniß geschlossen und dann sich nach Hause begeben." Odessos, jetzt Varna, war nach Strabon's ausdrücklichem Zeugnisse p. 331, 48 damals die nordöstlichste Grenzstadt des Odrysenreichs und es kann nur ein Irrthum des flüchtigen Jordanes sein, wenn er sie den Geten zuschreibt und noch dazu, ganz sinnloser Weise, Tomi einmischt. Da aber die Stadt jedenfalls im Gebiete der Geten lag, so ist sehr wohl begreiflich, daß die ihr drohende Gefahr durch die Dazwischenkunft getischer Priester abgewendet wurde und durch deren Vermittelung auch ein Friede zu Stande kam, der Philipp ohne Zweifel alles das auf gütlichem Wege verschaffte, was er durch Gewalt zu erlangen sich entschlossen hatte. Die Freundschaft der Geten mußte ihm nicht nur bei der Eroberung Thraciens, sondern auch jetzt nach der Unterwerfung des Landes von besonderem Werthe sein, da der Hauptpaß des Hämus, der einzige fast, der für Heere in alter und neuer Zeit zugänglich von der untern Donau in das Hebrusland führte, sich noch in den Händen des Volkes befand und dies zugleich als Bollwerk gegen den Norden dienen konnte. Hier grade hatten sich die Verhältnisse seit dem fünften Jahrh. so sehr verändert, daß selbst ein Eingreifen Philipp's, ehe er den Krieg in Griechenland begann, nöthig wurde. Der kriegerische Scythenkönig Ateas hatte zu beiden Seiten der Donaumündung ein Reich errichtet und Griechen und Barbaren am Pontus sich furchtbar gemacht, *Justin.* 9, 2, *Strab.* p. 307, *Frontin.* strateg. 2, 4, 21, *Aristocritus* fr. 4. bei *Clemens* Strom. p. 239, 51, *Plutarch.* An seni ger. resp. p. 792 C, Non suav. vivi sec. Epic. p. 1095 F. Ihm entgegen hatten auch die Triballer, wie es scheint, sich schon östlich über den Iskr, ihre alte Grenze (*Herod.* 4, 49, *Thuc.* 2, 96), ausgebreitet [4]), da Frontin a. a. O. von ihrem Zusammentreffen mit Ateas meldet, sodaß die Geten jetzt in dem Gebiete, wie es Herodot beschrieb, nach der Donau zu beschränkt und selbst in ihren Sitzen am Hämus von Westen wie von Norden bedroht waren. Philipp's Zug gegen den Ateas im Frühjahre 339 befreite sie aus dieser Lage. Der alte König fiel in der Schlacht 90 Jahre alt (*Lucian.* Macrob. c. 10), und mit ihm sein Reich. Damit war nun aber auch wol die Hauptursache entfernt, die die Geten bisher auf die Seite der Macedonier getrieben hatte. Sie konnten nicht nur ihr verlorenes Gebiet wieder gewinnen, sondern auch jenseit der Donau leicht der Erbschaft des Ateas sich bemächtigen. Wirklich finden wir sie hier einige Jahre später, nachdem sie Philipp's

2) Hierzu ist, was Posidonius bei *Strab.* p. 296 von den Mysern oder Mösern (s. unten), den westlichen Nachbarn der Geten in späterer Zeit, erzählt, zu vergleichen: „Die Myser enthalten sich aus Frömmigkeit alles Belebten, also auch des Zuchtviehs; in Ruhe lebend genießen sie Honig, Milch und Käse und heißen deshalb Gottesfürchtige (*Θεοσεβεῖς*) und *Καπνοβάται*; es gibt auch einige Thraker, welche ohne Weiber leben, diese heißen *Κτίσται*, werden für Heilige geachtet und leben in furchtloser Sicherheit." Die Zügellosigkeit der Thraker, bei den Alten fast sprüchwörtlich, rief ganz natürlich ihren Gegensatz im Volke selbst hervor; man vergleiche noch, was Strabon (p. 303 fg. 298) von den Einrichtungen des Börebistes bei den Daken erzählt und Josephus (Antiqq. Judaic. 18, 1, 5) von dem dakischen Stamme der *Πολίσται*; s. unten über Myser und Daken.

3) Vergl. Niebuhr, Kl. Schriften S. 374 fg.

Freundschaft als eine Stütze gesucht, als Feinde Alexander dem Großen gegenüber.

Ueber Alexander's Feldzug im J. 334 sind wir aus der besten Quelle unterrichtet. Strabon p. 301 fg. und Arrian (Anab. 1, 1—5) berufen sich beide auf Ptolemäus Lagi als ihren Gewährsmann und namentlich gewährt der ausführlichere und zusammenhängende Bericht Arrian's eine so klare und sichere Einsicht in den Verlauf der Dinge, daß die Zweifel, nach denen Droysen (Gesch. Alex. S. 69 fg.) eine abweichende Darstellung sich erlaubte, als gänzlich ungerechtfertigt erscheinen. Es handelte sich für Alexander darum, ehe er den Krieg gegen die Perser eröffnete, durch einen Feldzug die Macht der unruhigen Völker im Norden Macedoniens zu beugen, *Arrian.* 1, 1, 4. vergl. *Diod.* 17, 8. *Plut.* Alex. c. 11. Er brach also mit dem Frühlinge — ἅμα τῷ ἦρι — von Amphipolis auf, fiel in das Gebiet der sogenannten unabhängigen Thraker, d. h. jenes bei Herodot Σάτραι, später nach ihren Priestern gewöhnlich Βησσοί benannten Volkes ein, in dessen Besitz, wie schon erwähnt, das große Heiligthum des Dionysos sich befand, das Alexander besuchte (*Suet.* Aug. 94), und stand, nachdem er Philippi und das Orbelosgebirge zur linken Hand lassend den Nessus in seinem mittleren Laufe überschritten, am zehnten Tage am Hämus. Hierher hatten sich die Thraker mit Hab und Gut und Weib und Kind zurückgezogen, entschlossen, den Uebergang zu vertheidigen. Alexander schlägt sie und da er, wie Arrian 1, 2, 1 ausdrücklich sagt, die gemachte Beute zurück in die Seestädte, d. h. Amphipolis und die Nachbarstädte schickte, so ist klar, daß sein Marsch nicht in der Nähe des Pontus ging, wie Duncker (Origg. German. p. 25) meint. Aus dem Zusammenhange erhellt vielmehr deutlich genug, daß Alexander den Uebergang über den Hämus an der Porta Trajana oder den Paß von Isladi sich erzwang. Die Höhe des Gebirgs überschreitend — τὸ ἄκρον ὑπερβαλών — rückte er jetzt durch den Hämus — διὰ τοῦ Αἵμου — ins Gebiet der Triballer vor. Die vorhin aufgestellte Vermuthung, daß die Triballer weiter gegen Osten vorgerückt, bestätigt sich hier. Strabon p. 301 behauptet sogar, daß ihre Herrschaft sich damals bis an die Donaumündung und über die Insel Peuke erstreckt habe, was jedoch nur ein voreiliger Schluß aus der Darstellung seines Gewährsmannes zu sein scheint. Arrian 1, 2, 2 berichtet, Syrmus, der Triballerkönig, da er längst von dem Anzuge Alexander's unterrichtet war, habe die Weiber und Kinder des Volks voraus an den Ister geschickt und befohlen, sie auf die Insel Peuke überzusetzen. Dies war auch möglich, wenn die gemeinschaftliche Gefahr schon zu einem Bündnisse der Triballer mit den ihnen anwohnenden, östlichen Völkerschaften geführt hatte. Es heißt auch, die ihnen benachbarten Thraker — Θρᾷκες οἱ πρόσχωροι τοῖς Τριβαλλοῖς — flohen ebenfalls bei Alexander's Herannahen auf die Insel, und in der Richtung nach der Donaumündung zog sich nun auch das Heer der Triballer vor Alexander zurück, der genöthigt war, ihm dahin zu folgen. Der König selbst begab sich endlich mit den Seinigen auf die Insel, die große Menge der Triballer aber kehrte um und sammelte sich im Rücken Alexander's, wo dieser am Tage vorher aufgebrochen war, an einem Flusse Lyginos, der vom Ister, d. h. von dessen Mündung, drei Tagemärsche nach dem Hämus zu entfernt war; auf die Nachricht davon wandte Alexander sich rasch gegen sie, traf und schlug sie; dann erschien er, drei Tage nach dem Treffen, vor Peuke, „der Insel, wo Triballer und Thraker zusammengeflohen waren." Hier versuchte er vergeblich eine Landung, weil eine zu geringe Anzahl von langen Schiffen aus Byzanz sich eingefunden hatte; denn wahrscheinlich war die Versetzung des Kriegs in diese Gegenden nicht von Anfang an vorgesehen. „Daher zog Alexander die Schiffe zurück und beschloß über den Ister zu gehen, und die jenseit des Ister wohnenden Geten anzugreifen, die er in großer Anzahl, 4000 Reiter und mehr als 10,000 Mann zu Fuß, am Flusse versammelt sah, um den Uebergang zu wehren," *Arrian.* 1, 3, 5. Die Landung geschah bei Nacht unter dem Schutze eines hohen Kornfeldes: λήϊον ἦν αἶτον βαθύ, *Arrian.* 1, 4, 1; es waren also seit dem Ausmarsche von Amphipolis im Anfange des Frühlings mindestens sechs Wochen verstrichen: wenn daher Droysen den Lyginos für den Iskr nimmt und die Geten ungefähr in die Gegend von Giurgewo setzt, so müßte Alexander, der den Hämus in zehn Tagen erreichte, für die nicht viel größere Entfernung und die Verfolgung der Triballer bis dahin etwa vier Wochen gebraucht haben, was gradezu ungereimt ist. Alles, die Uebereinstimmung zweier von einander unabhängiger Zeugen, Strabon's und Arrian's, die Anwesenheit der langen Schiffe von Byzanz u. s. w. spricht dafür, daß Peuke nur die im Jahrhunderte nach Alexander auch den Geographen und Poeten (s. *Eratosthenes* fr. 92 beim Schol. zu *Apollon. Rhod.* Argon. 4, 310. 284; vgl. Scymnus v. 786 fg. *Mein.*) wohl bekannte große Insel in der Mündung des Ister ist, und daß alle Zweifel, die Expedition möchte sich nicht bis dahin ausgedehnt haben, nichtig sind [4]). Alexander's Erscheinen auf der linken Seite des Flusses erschreckte die Geten so, daß sie sich augenblicklich in die Flucht begaben. Sie eilten zuerst in eine etwa eine Parasange (½—¾ Meile) vom Flusse entfernte, nur schlecht befestigte Stadt, rafften hier an Weibern und Kindern auf, soviel sie zu Pferde

4) Da die Zerstörung von Theben in den Anfang des Octobers, als man in Athen die Eleusinien feierte (*Arrian.* 1, 10, 2. *Plut.* Alex. c. 13), fiel, Alexander aber vorher, etwa im August, nach seiner Rückkehr von der Donau, vor Pelion im westlichen Macedonien gegen Illyrier und Taulantier kämpfte, so kommen auf den Feldzug gegen die Triballer und Geten bis nach Peuke nur 3 bis 4 Monate; allerdings eine kurze Zeit, aber unmöglich kann doch der Marsch, den Alexander in der Zeit zurücklegte, nicht heißen (vergl. Rüstow und Köchly, Griech. Kriegswesen S. 305); Arrian 1, 5, 1 erwähnt der Eilmärsche auch ausdrücklich bei der Rückkehr und Plutarch Alex. c. 11 hebt die Raschheit des ganzen Zuges hervor. Das Erscheinen der keltischen Gesandtschaft im Lager Alexander's konn endlich nicht beweisen, daß er den Fluß an einem westlichern Punkte überschritten, sondern nur, daß sie den König nicht eher einholte.

Digitized by Google

mit sich führen konnten, und flohen dann weiter in die Steppen — τὰ ἔρημα. Alexander nahm die Stadt ein, zerstörte sie und kehrte noch an demselben Tage mit seinen Truppen in das Lager auf der andern Seite des Flusses zurück. Dieser unerwartete Erfolg bewirkte, daß alsbald Abgesandte sowol von den übrigen freien Völkern am Ister, als auch von Syrmus, dem Triballerkönige, erschienen, um Frieden und Freundschaft von Alexander zu erbitten, *Arrian.* 1, 4, 6. 7. Bei dieser Darstellung ist es allerdings auffallend, daß Geten nur auf der Nordseite des Ister genannt werden, und die östlich von den Triballern wohnenden Thraker unbestimmt bleiben. Allein die Unterscheidung dieser von den Triballern weist doch hinreichend darauf hin, daß sie nicht, wie Strabon annahm, für unterworfene Völker zu halten sind; sodann erklärt sich das Auftreten der Geten jenseit der Donau aus dem Umstande, daß sie hier, wie wir aus den Feldzügen des Lysimachus sogleich näher sehen werden, zeitweilig ein Reich errichtet hatten. Den Grund der theilweisen Verrückung der Völker von Westen nach Osten aber läßt die Gesandtschaft der Kelten vom Hadria oder ionischen Busen (*Strab.* p. 301 fg. *Arrian.* 1, 4, 6—8), die gleichzeitig mit den übrigen Völkern im Lager Alexander's an der Donau erschien, um seine Freundschaft zu erbitten, vermuthen. Man sieht darin gewöhnlich das älteste Zeugniß für das Vorkommen des Volks im Norden von Griechenland; aber mit Unrecht. Schon Theopomp (fr. 41 bei *Athen.* p. 443) erzählte im zweiten Buche der Philippika von seinen Kämpfen mit den Ardiäern, den nordwestlichen Nachbarn der Autariaten, am Hadria; die Kelten des Ptolemäus Lagi bei Strabon und Arrian, wie des Theopomp sind also da zu denken, wo wir später das illyrisch-keltische Mischvolk der Japoden treffen. Die Autariaten saßen nach dem ältesten, bekannten Zeugnisse bei Skylax §. 24 an der obern Narenta, wahrscheinlich im heutigen Montenegro, und in diesen Gegenden hatten sie nach Strabon p. 317 (vgl. p. 315. 316) in früherer Zeit viel mit den Ardiäern wegen der Salzquellen gekämpft, bis sie die Triballer unterjocht, die damals nördlich über den Agrianen bis zum Ister reichten; sie selbst erlagen dann hier den keltischen Skordiskern. Nun wohnten die Agrianen im nördlichen Macedonien an den Quellen des Strymon, *Thuc.* 2, 96, *Strab.* p. 331, 36. 37. Als aber Alexander hierher von der Donau zurückkehrte, fürchtete er nicht mehr einen Angriff von Seiten der Triballer, sondern vielmehr der Autariaten (*Arrian.* 1, 5, 1), und die Agrianen sind im Stande, sofort durch einen Einfall in ihr Gebiet die Gefahr abzuwenden. Dies wäre nicht möglich gewesen, wenn die Autariaten noch an der obern Narenta saßen. Es ist daher das Wahrscheinlichste, daß durch den Anstoß der Kelten von Nordwesten die Stellung der Völker zum Theil verschoben und schon das ehemalige Gebiet der Triballer an der Morawa bis zum Iskr zum größern Theil in die Hände der Autariaten gekommen, durch die Triballer aber da, wo Alexander sie bei seinem Uebergange über den Hämus traf, das Gebiet der Krobyzen, der Stammverwandten der Geten, wie Herodot es kannte, geschmälert worden war. Man begreift darnach auch, welchen Sinn das Freundschaftsbündniß Alexander's mit den Kelten hatte, das zu einer Zeit abgeschlossen wurde, als alle illyrischen Völkerschaften zwischen den Kelten und Macedonien gegen dieses in Waffen standen oder doch sie zu ergreifen bereit waren.

Die Triballer leisteten Alexander Heeresfolge im Kriege gegen die Perser (*Diod.* 17, 17) und soweit wird damals in den abgeschlossenen Verträgen seine Oberherrlichkeit in ganz Thracien anerkannt sein. Der Geten geschieht zunächst nur einmal in den abgerissenen Notizen über den unglücklichen Feldzug des Zopyrion, des Feldherrn Alexander's, gegen die „Scythen" Erwähnung. Man sieht soviel, daß sie noch in ihrer bedrohlichen Stellung nördlich vom Ister beharrten. Nach Justin 12, 2 war Zopyrion als praefectus Ponti von Alexander zurückgelassen: um nicht müßig zu sein, habe er ein Heer von 30,000 Mann versammelt und die Scythen mit Krieg überzogen, sei aber mit all seiner Mannschaft erschlagen (caesus), zur Strafe für seinen Angriff auf ein unschuldiges Volk, vergl. 2, 3. 37, 3. Trogus Pompejus (Prol. 12: Zopyrion in Ponto cum exercitu periit) hatte davon in einem Excurse gehandelt, in dem er zugleich über die Unruhen, die Agis, der König der Lacedämonier, in Griechenland erregt hatte, und über die Schicksale des Molotterkönigs Alexander in Italien berichtete, also die wichtigsten Ereignisse im Westen während Alexander's Abwesenheit in Asien zusammenfaßte. Nach Justin 12, 3 aber soll Antipater über den ganzen Verlauf der Dinge schon an Alexander berichtet haben, als dieser in Parthien stand und eben zur Verfolgung der Mörder des Darius aufbrechen wollte, was chronologisch unmöglich ist. Justin hat den ungefähr gleichzeitigen Anfang der Bewegungen in Thracien und Griechenland verkehrt genug gleich mit ihren Katastrophen zusammen genommen. Nach Diodor 17, 62 war Memnon zum Strateg über Thracien eingesetzt; er rief aber die Barbaren zum Kriege auf, brachte in kurzer Zeit eine große Macht zusammen und fiel von Alexander ab. Antipater brach mit allen ihm zu Gebote stehenden Truppen von Macedonien gegen ihn auf, mußte aber bald mit ihm ein Abkommen treffen, da das Vorrücken des Agis seine Gegenwart in Griechenland nöthig machte, *Diodor.* 17, 63. Agis wurde im Spätsommer des Jahres 330 besiegt (Droysen, Alex. S. 276 Anm.), als Alexander schon über Parthien hinaus in Aria und Drangiana eingerückt war. Der Aufstand des Memnon fällt darnach in den Frühling des Jahres. Er muß sich bald wieder unterworfen haben, da er im Spätherbste des J. 326, kurz zuvor, ehe Alexander seinen Rückweg in Indien antrat, ihm 6000 Reiter aus Thracien zuführte, *Curtius* 9, 3; vergl. *Diodor.* 17, 95, Droysen a. a. O. S. 273. Um dieselbe Zeit aber erhielt Alexander Briefe durch die Cönus, der noch im Herbste 326 starb, ihn von den Vorgängen in Asien und Europa während der Eroberung Indiens in Kenntniß setzte:

Digitized by Google

„Zopyrio, der praepositus Thraciae, habe einen Zug gegen die Geten unternommen, sei aber mit seinem ganzen Heere durch plötzliche Stürme und Unwetter zu Grunde gerichtet. Auf die Nachricht davon habe Seuthes seine Odrysen zum Abfall veranlaßt; Thracien sei beinahe verloren, nicht einmal Griechenland sicher." Daraus folgt, daß Zopyrion erst der Nachfolger des Memnon war; sein Unglück mag im Jahre 327 oder im Frühjahre 326 passirt sein: er hatte sich, wahrscheinlich doch zu Schiffe, bis nach Olbia am Borysthenes vorgewagt, *Macrob.* Saturn. 1, 11; daß Thracien darnach beinahe verloren ging, war leider wahr genug.

Bei der Theilung des Reiches Alexander's im J. 323 erhielt Lysimachus Thracien mit dem Chersones und alle den Thrakern benachbarte Völkerstämme am Pontus, *Arrian.* bei *Phot.* cod. 92, 7, *Diod.* 18, 3, *Curtius* 10, 10. Aber es war nur ein kleines Gebiet, was er wirklich sein nennen konnte; wie es scheint, nur der Theil vom südlichen Thracien, den Philipp und Alexander unmittelbar besaßen, *Pausan.* 1, 9, 5. Alles Uebrige mußte er erst wieder erobern. Wirklich gelang es ihm im Verlaufe mehrer Jahre, während welcher er an den Streitigkeiten der Diadochen keinen Antheil nahm (Droysen, Gesch. des Hellen. 1, 326), nicht nur den Odrysenkönig, mit dem er sogleich den Krieg begann (*Arrian.* bei *Phot.* cod. 92, 10, *Diod.* 18, 14, *Pausan.* 1, 9, 7), zu unterwerfen, sondern auch die griechischen Städte bis zum Ister, ja selbst Striche jenseit des Flusses in seine Gewalt zu bringen. Aber erst um 315 sehen wir Lysimachus nach Außen hin thätig auftreten und an dem Bunde gegen Antigonus Theil nehmen. Wie unsicher auch damals noch seine Stellung war, erhellt aus Diodor 19, 73. Im dritten Jahre des Krieges 313 verjagten die Einwohner von Kallatis die Besatzung des Lysimachus aus ihrer Stadt, waren dazu auch den Istrianern und den übrigen benachbarten Städten behilflich und schlossen nun ein Bündniß mit diesen und den benachbarten Thrakern und Scythen zur Vertheidigung ihrer Freiheit. Auf die Nachricht davon eilte Lysimachus über den Hämus, erschien plötzlich vor Odessus, das überrascht sich sogleich unterwarf, und marschirte dann an Kallatis vorbei, offenbar um der von Norden drohenden Gefahr eher zu begegnen, gegen Istros, das sich ebenfalls gleich unterwirft; da er sich nun aber gegen Kallatis wenden will, ziehen die Scythen und Thraker mit großer Macht herbei, um ihren Bundesgenossen zu helfen. Er rückt ihnen entgegen, trifft sie und weiß die Thraker in der Ueberraschung zu überreden, anderes Sinnes zu werden, die Scythen aber greift er an, erschlägt ihrer viele und verfolgt sie über die Grenze (ἔκτος τῶν ὅρων) hinaus. Als er darauf die Belagerung von Kallatis beginnt, läuft die Nachricht ein, daß ein Entsatz vom Antigonus gesendet zu Lande und zu Wasser im Anzuge sei. Lysimachus bricht mit dem größten Theile seines Heeres auf, um dem Feinde zu begegnen, aber Seuthes, der Odrysenfürst, tritt auf Antigonus' Seite, sperrt die Pässe des Hämus und nur durch blutige Kämpfe erzwingt jener den Durchgang, schlägt dann den Feldherrn des Antigonus und reibt sein Heer auf, aber Kallatis hält sich noch lange, unterstützt von dem Fürsten am kimmerischen Bosporus, *Diod.* 20, 25. Es kann in dem ersten Augenblicke auffallen, daß hierbei von den Geten gar nicht die Rede ist. Aber die Thraker, mit denen Lysimachus in der Dobrudscha zusammentrifft und die mit den Scythen heranziehen, können nicht wol Anwohner des Hämus sein, den er eben vorher mit seinem Heere überschritten. Einige Jahre später (310) nahm ein mächtiger thrakischer Fürst Ariopharnes mit 20,000 Reitern und 22,000 Fußsoldaten Theil an den Thronstreitigkeiten des bosporanischen Reichs in der Krim (*Diod.* 20, 22. 23, s. Ukert, Skythien S. 481 fg.); auch hierbei wird an keine andern Thraker als die Geten über der Donaumündung zu denken sein. Diodor (22, 18 *Bekker.*) erzählt, daß die Thraker Agathocles, den Sohn des Lysimachus, gefangen genommen, aber mit Geschenken entlassen hätten, indem sie hofften, der König würde ihnen dafür den Landstrich, den er ihnen abgenommen, wieder herausgeben, denn sie verzweifelten, ihn durch Gewalt wieder zu gewinnen, weil damals die mächtigsten Könige fast alle mit einander in Eintracht lebten und verbündet waren. Daß diese Thraker Geten waren, sowie den Zeitpunkt des Ereignisses und welches Gebiet die Geten verloren hatten, erfahren wir durch Pausanias 1, 9, 7: Lysimachus kriegte zuerst gegen die Odrysen, dann zog er gegen den Dromichätes und die Geten. Hier aber mit kriegsgeübten Leuten, die auch an Zahl ihm weit überlegen waren, zusammentreffend, gerieth er in die äußerste Gefahr und entkam mit genauer Noth, sein Sohn Agathocles aber, der eben seinen ersten Feldzug mitmachte, ward von den Geten gefangen. Lysimachus auch später im Kriege nicht glücklich und weil ihm die Gefangenschaft seines Sohnes nicht gleichgültig war, schloß Frieden mit Dromichätes, überließ von seinem Reiche das jenseit des Ister gelegene Gebiet dem Geten und gab ihm überdies noch aus Noth eine Tochter zur Frau. Einige sagen, setzt dann noch Pausanias hinzu, nicht Agathocles, sondern Lysimachus selbst sei gefangen worden, aber doch davon gekommen, indem Agathocles an seiner Statt die Sache gegen den Geten führte. Als er aber zurückkehrte, vermählte er den Agathocles mit der Lysandra, der Tochter des Ptolemäus Lagi und der Eurydike, ging dann zu Schiffe nach Asien hinüber und half die Herrschaft des Antigonus zerstören. Darnach ist unter dem Bündnisse der mächtigsten Könige bei Diodor wol der Bund des Lysimachus Kassander Seleukus und Ptolemäus gegen Antigonus zu verstehen und das Unglück des Agathocles fiele ins Jahr 301, nicht lange vor den Uebergang des Lysimachus nach Asien, vgl. *Plutarch.* Demetr. 31. Aber die Gefangennehmung des Lysimachus, die Pausanias damit verwechselt, fällt ins Jahr 292, *Plut.* Demetr. 39. Bald nachdem Demetrius Poliorketes sich zum König in Macedonien aufgeschwungen hatte, war Lysimachus genöthigt, ihm den Theil des Landes, der seinem Schwiegersohne Antipater gehörte, abzutreten, „weil er von

Digitized by Google

Dromichätes (codd. Doricetes), dem Thrakerkönige, mit Krieg bedrängt wurde, damit er nicht zu gleicher Zeit auch gegen jenen zu kämpfen hätte," *Justin.* 16, 1. So handelte auch Trogus Pompejus in seinem 16. Buche davon, ut Lysimachus in Ponto captus ac missus a Dromichaete (codd. Andromache, a Romiche). Wie Justin und Diodor, sagt Polyän 7, 25: „Dromichätes war ein König der Thraker, Lysimachus der Macedonier. Dieser kriegte gegen Thracien und der Thraker täuschte ihn. Sein Feldherr Aethes kam, wie er vorgab, als Ueberläufer zu ihm, und da man ihm traute, führte er die Macedonier in Wüsten, wo sie Hunger und Durst litten, Dromichätes sie angriff und den Lysimachus und alle mit ihm vernichtete; es fielen 100,000 Mann;" vergl. *Suidas* s. v. *ἀναδρομαί.* Die Wahrheit ist, daß von Hunger und Durst genöthigt, Lysimachus sich mit seinem ganzen Heere ergeben mußte, *Diod.* 21, 19. Plutarch (de ser. num. vind. p. 555. de sanit. tuend. p. 126) nennt, wie Pausanius, Memnon (bei *Phot.* p. 225, Fragm. hist. 3, 531) und Strabon p. 305. 302 statt der Thraker bestimmter die Geten, s. Niebuhr, Kl. Schriften. S. 379. Strabon sagt außerdem, daß die Getensteppe nördlich von der Donaumündung nach dem Dniestr zu der Schauplatz des Ereignisses gewesen, wie früher auch Darius Hystaspis hier in dieselbe Gefahr gerathen sei. Als Lysimachus mit seinem Heere gefangen genommen, erzählt Diodor 21, 20—22, empfing ihn Dromichätes, küßte ihn, nannte ihn Vater und führte ihn mit seinen Kindern in die — sonst unbekannte — Stadt Helis (*Ἥλις*). Die Thraker aber liefen zusammen und riefen, man solle ihnen den gefangenen König herausgeben zur Bestrafung; aber Dromichätes belehrte die Soldaten, daß es nützlich sei, dem Manne das Leben zu lassen. Denn, tödte man ihn, würden andere Könige — er dachte wol zunächst an Demetrius, der wirklich (nach Plutarch) sich das Unglück des Lysimachus sogleich zu Nutze zu machen suchte und in Thracien einfiel — sich seines Reiches bemächtigen und ihnen leicht gefährlicher werden, als Lysimachus; ließen sie ihn aber am Leben, so würden sie ihn zum Danke verpflichten und die festen Plätze (*φρούρια*), die früher den Thrakern gehörten, ohne Gefahr wieder herausbekommen. Da die Menge beistimmte, so wählte Dromichätes aus den Gefangenen die Freunde und Diener des Lysimachus aus und führte sie zu ihm. Memnon a. a. O. erzählt, daß damals der junge Fürst Klearchos von Heraclea von den Geten mit gefangen und wieder freigegeben sei. Als Dromichätes dann ein Opfer vollbracht, lud er den gefangenen König mit seinen Freunden und die Vornehmsten der Thraker zum Mahle. Es waren zweierlei Tische bereitet: für Lysimachus und die Seinen waren die erbeuteten königlichen Teppiche, für Dromichätes und die Thraker gemeine Matten ausgebreitet, jenen wurden allerlei kostbare Speisen auf einen silbernen Tisch, diesen Gemüse und Fleisch, spärlich zubereitet, auf eine Tischplatte von Holz hingesetzt; zuletzt wurde jenen in silbernen und goldnen, diesen in hörnernen und hölzernen Trinkgefäßen, wie es bei den Geten Sitte war, Wein geschenkt. Darauf, nachdem schon längere Zeit getrunken, füllte Dromichätes das größte Trinkhorn und fragte den Lysimachus, ihn Vater anredend, welches Mahl ihn königlicher dünke, das macedonische oder das thrakische, und als dieser antwortete: das macedonische, sprach er: Warum also wolltest du, ein so glänzendes Leben und das herrlichere Königreich verlassend, zu uns Barbaren kommen, die wie wilde Thiere leben und in ein rauhes, an Feldfrüchten armes Land? Warum führtest du wider die Natur dein Heer in diese Gegenden, in denen keines unter freiem Himmel lange auszudauern vermag? Als darauf Lysimachus entgegnete, er sei eines solchen Krieges bisher unkundig gewesen, werde aber in Zukunft sich als Freund und Bundesgenosse zu erweisen suchen und in Erwiederung des Dankes Nichts von den empfangenen Wohlthaten schuldig bleiben, so ging Dromichätes freundlich darauf ein, erhielt die früher von Lysimachus eingenommenen Plätze ausgeliefert und entließ den König, nachdem er ihn mit einem Diadem bekränzt.

Daß Lysimachus sich der Führung eines Ueberläufers anvertraute und zuletzt an Dromichätes erklärt, ihm sei ein solcher Krieg bisher unbekannt gewesen, beweist nur, daß seine früheren Kriege mit den Geten nicht über die Donauufer hinaus tiefer ins Innere gingen. Die festen Plätze, die er herausgeben mußte, mochten in dem früher abgetretenen Uferstriche belegen und wieder erobert sein. Aber auch Nichts hindert, sie südlich an der Donau zu denken. Die Kriegsmacht des Lysimachus mußte nach dem Unglücke, das ihn betroffen, fürs Erste vollständig aufgelöst sein. Die Nordgrenze seines Reichs war den Geten preisgegeben und Nichts konnte sie aufhalten nach dieser Seite hin, bis zu ihrem Stammlande am Hämus ihre Macht auszudehnen. Die macedonischen, dann die asiatischen Angelegenheiten nahmen den Lysimachus in den nächsten Jahren ganz in Anspruch. Nach der Erwerbung Macedoniens (286) und vor dem Uebergange nach Asien führte er noch einmal Krieg gegen die Thraker, d. h. die Geten nach Justin. 16, 3, ohne daß wir nähere Auskunft darüber erhalten. Durch seinen Tod (281) ward sein Land herrenlos. Die Herrschaft des Ptolemäus Keraunus hat gewiß nicht jenseit des Hämus Fuß gefaßt. So könnte man glauben, daß, wenn der Geograph Eudoxus von Rhodus, der um 260 schrieb (s. Brandes in Jahn's Archiv für Phil. XIII. 1847. p. 215 fg.), im vierten Buche seiner Erdbeschreibung *Σκυμνιάδαι* (l. *Σκυμνιάδαι*) *καὶ Γέται* zusammen nannte (*Steph. Byz.* s. v. *Σκυμν.*), daß damals wieder der Getenname am Hämus zu Ehren gekommen war; denn hier wohnten, wie schon erwähnt, nach Herodot 4, 93 die Skyrmiaden und Nipsäer oberhalb Apollonia und Mesembria neben den Geten. Allein Eudoxus folgte auch sonst ältern Quellen, wie dem Herodot (vergl. *Herod.* 7, 73 und *Eudoxus* bei *Steph. Byz.* s. v. *Ἀμάξιοι*, *Herod.* 2, 216. *Eud.* bei *Diog. Laert.* 11. §. 83 cett.), und wol schon im Sommer 281 traf der erste Zug der Gallier unter Kambaules Thracien, *Pausan.* 10, 19, 4. Es folgte im nächsten

Jahre, als Akichorius in Päonien, Bolgius in Illyrien einbrachen, Kerethrius mit seinen Schaaren gegen Thraker und Triballer, Pausan. a. a. O. Im dritten Jahre 279, als Brennus Akichorius nach Griechenland zog, ging ein Hause von 20,000 Mann unter Leonorius und Lutorius durch Thracien nach Kleinasien, *Liv.* 38, 16. Im vierten Jahre 278 endlich sammelten sich die Ueberreste vom Heere des Akichorius unter Komontorius in Thracien und errichteten hier ein Reich mit der Hauptstadt Tyle am Fuße des Hämus, *Polyb.* 4, 46 [5]). Auf diese Gallier, und nicht wie Schmidt (das Olbische Psephisma im Rhein. Mus. 1836 p. 573—575) meint, auf die des Leonorius und Lutorius, ist dann ohne Zweifel die Nachricht Justin's 25, 1 zu beziehen, daß sie die Geten und Triballer geschlagen, vergl. *Justin.* 32, 3. Die Begründung des gallischen Reiches brachte nicht nur die Thraker am Hämus von Neuem um ihre Unabhängigkeit, sondern führte wahrscheinlich auch schon zu einer Auflösung des Getenreichs jenseit der Donau. Häufiger kommen von jetzt an thrakische Söldner im Dienste der syrischen und ägyptischen Könige vor (*Athen.* 13. p. 593, *Polyb.* 5, 65, 10), und Polyän 4, 16 erzählt, daß um 260 Antiochus bei der Belagerung der thrakischen Stadt Kypsela viele thrakische Eupatriden unter Führung des Tiris und Dromichätes in seinem Heere hatte. Diese sind um so eher für Geten zu halten, weil der eine nicht nur den alten getischen Königsnamen, sondern auch der andere den Namen des stammverwandten Volkes der Tirizen (s. oben S. 448) trägt. Freilich erheben sich endlich die Thraker und brechen die Herrschaft der Gallier um 213, *Polyb.* 4, 46, 4. 8, 24, s. *Schweighäuser* zu *Polyb.* Tom. VI. p. 70, Schmidt, das Olbische Psephisma a. a. O. S. 595. Sie bleiben auch hinfort frei und unabhängig von Macedonien, *Liv.* 26, 25, *Polyb.* 24, 6, *Liv.* 40, 57 fg. 42, 19; das Reich der Odrysen kommt unter den alten Königsnamen Seuthes und Cotys wieder empor, *Liv.* 42, 51 fg.; aber von dem Getenreiche jenseit der Donau gibt es weiter keine Spur. Vielmehr haben sich nach dem Falle der Gallier nur am Hämus die Geten wieder unter eigenen Königen erhoben, und auf diese bezieht sich die Notiz, die wir bei Justin 32, 3 finden: Die Geten hätten unter ihrem Könige Oroles unglücklich gegen die Bastarnen gekämpft; da habe der König befohlen, daß die Männer hinfort zur Strafe für ihre Feigheit mit dem Kopfe zu unterst im Bette, wo sonst die Stelle der Füße, liegen und ihren Weibern alle Dienstleistungen thun sollten, die diese bisher ihnen selbst gethan; dies sei auch nicht eher abgeändert worden, als bis sie den erlittenen Schimpf durch ihre Tapferkeit gebüßt. Bei den Geten am Hämus kommt grade der Königsname Oroles oder Roles noch später vor. Das deutsche Volk der Bastarnen aber muß zu Anfang des zweiten Jahrh. von der obern Weichsel her gegen die untere Donau vorgedrungen sein, da Philipp von Macedonien schon im J. 182 mit ihnen unterhandelte (*Liv.* 40, 5) und drei Jahre später ein massenhafter Aufbruch erfolgte, *Liv.* 40, 57. Mit den Thrakern bestanden sie damals an den Pässen des Hämus einen harten Kampf, *Liv.* 40, 58. Auf die Bastarnen, die bei den Griechen Galater hießen, wird am richtigsten mit Zeuß (die Deutschen S. 61. 128) und Duncker (origg. German. p. 80 fg.) bezogen, was das Olbische Psephisma zu Ehren des Protogenes von Galatern meldet, daß sie mit Skiren, einer unzweifelhaft deutschen Völkerschaft, verbündet von Westen her die Olbia benachbarten Stämme der Thisamaten, Scythen und Saudaraten, sowie die Stadt am Hypanis selbst bedrohten. Das Denkmal ist in die erste Zeit ihrer Invasion zu setzen (Niebuhr, kl. Schriften S. 384). Es erscheinen aber schon damals die Galater-Bastarnen ganz als die einzigen Herren des Gebiets westlich vom Dniestr, sodaß, wenn bis dahin hier das Reich der Geten bestanden hätte, es ihrem Angriffe jetzt gewiß erlegen war. Nur Strabon p. 305 kennt noch den Namen der Getensteppe von der Donau bis zum Dniestr [6]) und weiß p. 296 von einer Mischung thrakischer und scythischer Völkerschaften in diesen Gegenden, was im Sinne der ältern Zeit am richtigsten von den Ueberresten der einst hier mächtigen Geten verstanden wird. Ob aber seine Tyregeten p. 118. 128. 289. 295. 306, die auch Plinius 4, 26 und Ptolemäus 3, 5, 25 kennen, Geten am Tyras sind oder nur Dniestranwohner bedeuten, kann dahin gestellt bleiben; einigermaßen wahrscheinlich wird jene Annahme, da Plinius ganz in ihrer Nähe auch noch Krobyzen nennt.

Nach dem Untergange des Reichs jenseit der Donau kehrt der Name der Geten natürlich zu dem Volke in den Stammsitzen am Hämus zurück, das zu neuer Unabhängigkeit und Selbständigkeit gelangte. Die Stellung der thrakischen Völker im zweiten Jahrh. nach Ankunft der Bastarnen im Norden der Donau lehrt uns ein Zeuge aus unmittelbarer Nähe kennen, Demetrius von Kallatis, dessen Bericht wir beim sogenannten Scymnus (ed. *Meineke* v. 718—797) aufbehalten finden. Da Demetrius den Tod des Hiero von Syrakus im J. 216 erwähnte (Lucian. Macrob. c. 10), die Bastarnen noch als Ankömmlinge (ἐπήλυδες) bezeichnete nach Scymnus v. 797, von Dionysius de verbor. compos. p. 30 R. neben Polybius genannt und von Agatharchides, der noch vor Ablauf des zweiten Jahrh. schrieb, citirt wird (de rubro mari §. 64), so war er sicher ein Schriftsteller desselben Jahrhunderts. Nachdem die Küste des Pontus vom Bosporus bis nach Apollonia beschrieben, heißt es nun bei Scymnus v. 738, daß die Stadt Mesembria am Fuße des Hämus mit dem thrakischen und getischen Gebiete zusammengrenzte. Hiernach sollten also weiter nördlich zunächst Geten folgen, aber zur

5) *Ad. Schmidt*, de fontibus veterum auctorum in enarrandis expeditionibus a Gallis in Macedoniam susceptis. (Berol. 1834.) p. 50.

6) Auch die römische Weltkarte des Augustus setzte, wie es scheint, Geten über der Donaumündung, sowie in der Dobrudscha an, Tab. Peut. Cosmograph. Rav. 4, 5; s. meine Abhandlung über die Weltkarte und Chorographie des Augustus (Kiel 1856.) S. 5 fg.

Digitized by Google

Bestätigung der gleich Eingangs aufgestellten Ansicht werden statt ihrer nur Krobyzen genannt und zwar fast in derselben Ausdehnung wie früher jene. Der Hämus, heißt es, erstreckt sich von den Krobyzen und dem Ufer des Pontus bis ans adriatische Meer; im Umkreise von Odessus wohnen thrakische Krobyzen; bei Dionysopolis grenzen Krobyzen und Scythen zusammen (d. h. es beginnt hier die nachmals sogenannte kleine Skythei, die Dobrudscha), das Land hat eine gemischte griechische Bevölkerung; um Tomi herum wohnen Scythen; über der Istermündung zunächst Thraker und Bastarnen, diese als eingewanderte; weiterhin breitet sich Scythien aus bis an das unbewohnte und unbekannte Land. So kennen auch Strabon p. 318 und Ptolemäus 3, 10, 9 oberhalb des Hämus am Pontus nur Krobyzen und Troglodyten, d. h. Scythen und keine Geten, umgekehrt aber Plinius 4, 18 nur Geten und Troglodyten [7]) und keine Krobyzen. Dies Verhältniß der Ueberlieferung wäre ganz unbegreiflich, wenn beide Völker wesentlich verschieden wären. Da zumal Demetrius das getische Gebiet von Krobyzen bewohnt sein läßt, so haben wir hier einen Fall anzuerkennen, der ähnlich so oft in deutscher und in andrer Völkergeschichte vorkommt [8]), daß nämlich die Krobyzen nur das namhafteste Gauvolk unter den Geten waren, deren übrige Specialnamen uns freilich bis auf die oben S. 448 genannten Tirizen unbekannt bleiben. Doch nennt Ptolemäus a. a. O. *Οἰκήναιοι*, *Ὀβουλήναιοι*, *Δημήναιοι*, *Παρήναιοι* in den Stammsitzen der Geten am Hämus und jedenfalls müssen diese Gemeinden für Ueberbleibsel des Volkes gelten, dessen ganze übrige Geschichte eben hier verläuft.

Im J. 168 ward Macedonien von den Römern unterworfen. Die Unabhängigkeit der eigentlichen Thraker ward dadurch zunächst nicht betroffen. Das Reich der Odrysen unter Cotys trat, wie es scheint (*Liv.* 45, 42), zu Rom in dasselbe Verhältniß, wie früher zu Philipp und Perseus, und fast ein Jahrhundert vergeht, ehe die Römer Ursache haben, mit den Völkern am östlichen Hämus sich einzulassen, wie viel ihnen auch die in der nächsten Umgebung der neuen Provinz zu schaffen machen; zuerst die keltischen Skordisker im J. 135 (*Liv.* perioch. 56.), besonders seit der Stoß der Cimbern sie getroffen (*Strab.* p. 293), von 114—109 (*Liv.* perioch. 63. 65, *Eutrop.* 4, 24. 27, *Florus* 1, 38 (3, 4), *Sext. Rufus* c. 9, *Vellej.* 2, 8; vgl. Fast. Capitol. ad a. 642 (111), *Eutrop.* 4, 25, *Cicer.* in Pison. c. 25), dann die Dardaner, Mäder, Sinter im Jahre 104 (Obseq. c. 43), 97 (Obseq. c. 48), 92 (Obseq. c. 53, *Liv.* perioch. 70, Exc. e Diod. ed. *Feder* p. 32, *Cic.* in Pison. c. 34) und von 89—85 (*Liv.* perioch. 74. 76. 81. 82. 83, *Eutrop.* 5, 7, *Appian.* Mithrid. c. 55, *Plut.* Sulla c. 23). Schon damals im ersten Mithridatischen Kriege gehörten die Thraker zu den Bundesgenossen und Hilfsvölkern des Königs (*Appian.* Mithrid. c. 13. 15. 41. 57), sogar der alte Getenname Dromichätes erscheint noch einmal bei einem seiner Heerführer (*Appian.* c. 32, 41), aber erst im zweiten Kriege, wo Appian c. 69. 118 ausdrücklich die Thraker am Ister, Hämus und Rhodope Verbündete Mithridat's nennt, eröffnete M. Lucullus, der 73 den Oberbefehl in Macedonien erhielt, trotzdem daß die Provinz seit 77 wieder von den Grenzvölkern beunruhigt wurde (*Liv.* perioch. 91, 92, 95, *Eutrop.* 6, 2, *Oros.* 5, 23, *Flor.* 1, 38), gegen sie den Kampf. Nach Eutrop's Bericht 6, 10 (vergl. *Liv.* perioch. 97, *Oros.* 6, 3, *Flor.*) schlug er zuerst die Besser, d. h. die Bergvölker auf dem Rhodope in einem großen Treffen, eroberte ihre — man sollte erwarten: der Odrysen — Stadt Useudama, das nachmalige Hadrianopolis (*Ammian. Marc.* 14, 11, 15), ging, an der Tundscha hinauf, gegen den Hämus vor, nahm das feste Cabyle ein, drang bis an die Donau vor und nahm darauf die griechischen Städte an der Küste des Pontus Apollonia, Callatis, Parthenopolis, Tomi, Histros, Burziao? ein. Auf diesem Zuge muß Lucullus auch die Geten betroffen haben. Wirklich lesen wir auch bei Servius zur Aeneide 7, 604: Getarum fera gens etiam apud maiores fuit; nam ipsi sunt Mysi quos Sallustius a Lucullo dicit esse superatos. Wenn Artemidor von Ephesus (um 104) nach Strabon p. 571 von Mysern jenseit des Ister als Stammvätern der asiatischen sprach, so war das wol weiter Nichts als eine Folgerung aus der in der Homerischen Geographie soviel besprochenen Stelle der Ilias 13, 4. Der erste, der eine sichere Kunde von den Mösern oder wie die Griechen sagten, den Mysern in Thracien hatte, ist Posidonius von Rhodus, der seit 51 bis über Cäsar's Tod hinaus in Rom lebend sein zweites großes Geschichtswerk, die Geschichte des Pompejus und seiner Zeit, schrieb und darin ausführlich auch die Mithridatischen Kriege behandelte. Er wußte (*Strab.* p. 295 fg.) manches Eigenthümliche über die Sitten und Gebräuche des Volks zu berichten, offenbar nach römischen Quellen, wie sein Vorschlag beweist bei Homer a. a. O. *Μοισῶν* statt *Μυσῶν ἀγχεμάχων* zu lesen. Es war das Volk erst durch den Feldzug des M. Lucullus bekannt geworden. Sein eigentlicher Wohnsitz war beschränkt auf das kleine Gebiet an der Donau, unterhalb der Timachi am Timok bis zum Kebrus, der jetzigen Dschibra, um Ratiaria, j. Arzer Palanka, *Ptolem.* 3, 9, 2. 4, *Plinius* 3, 29. 4, 18, vergl. *Strab.* p. 318. Wenn also Lucullus mit ihm zusammentraf, so muß es damals, seit die Macht der Triballer, die zuletzt im J. 109 (*Eutrop.* 4, 27) hervortreten, gesunken war (*Strab.* p. 305. 315 fg.), ein Principat unter den Völkern nördlich vom Hämus erlangt haben, das seinen Namen für die Gesammtheit der übrigen zu setzen erlaubte; was die nächstfolgenden Kriege durchaus bestätigen und was auch erklärt, daß

7) Denn diese stecken ohne Zweifel in den (aedis oder aodis) caugde claneaeque der Hdschr., woraus die Herausgeber auf gut Glück (Aorsi) Gaudae Clarlaeque gemacht haben, sonst unerhörte Namen; von Aorsen kann wenigstens an der Donau nicht die Rede sein. Aedis, aodis ist vielleicht nur eine Dittographie zu Getae oder dem folgenden Worte; wenn nicht, so steckt ein unbekannter und unwichtiger dritter Name darin. 8) s. Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum 9, 230.

die Römer endlich nach Unterwerfung des Landes den ganzen Strich südlich von der Sau und Donau bis zum Pontus nach dem Volke Mösia benannten, *Plin.* 3, 29, *Dio.* 51, 27. Es wäre aber unbegreiflich, daß ein Grammatiker, der wie die von ihm gebrauchte griechische Namensform Mysi lehrt, nicht an die Provinz Mösia dachte, zu dem Virgilischen Verse

sive Getis inferre manu lacrimabile bellum

die Myser aus den Historien des Sallust citirt hätte, wenn dieser nicht zugleich auch neben jenen der Geten gedachte. Wie Sallust nach Servius, so begreift auch Appian Illyr. c. 30 die Geten unter den Gesammtnamen der Myser, indem er Eutrop zum Theil ergänzend angibt: „M. Lucullus griff die Myser an und warf sie in den Fluß (Ister): es sind dort bei ihnen sechs griechische Städte Istros, (Tomi), Dionysopolis, Odessos, Mesembria (und Apollonia), von wo Lucull den Koloß des Apoll, ein Werk des Kalamis, mit nach Rom brachte, der jetzt auf dem Capitol steht." Die zum Theil verderbte Stelle läßt sich mit Hilfe von *Strab.* p. 319 herstellen. Nimmt man Eutrop herzu, so ergibt sich, daß Lucull den alten Uebergang über den Hämus bei den Geten erzwang, dann seine Feinde vor sich hertreibend die Donau erreichte und nun von dort zurückkehrend, nicht aber, wie es nach der Ordnung bei Eutrop scheinen könnte, auf dem Hinmarsche die griechischen Städte an der Küste einnahm. Die Abhängigkeit dieser von Rom datirt wol von daher, die Geten aber und ihr Anhang traten in das Verhältniß von Bundesgenossen. Appian fand freilich nicht in seinen Quellen, daß während der Republik etwas weiter gegen die Myser geschehen sei. Allein von C. Antonius', dem Collegen Cicero's im Consulat, der im J. 60 Proconsul in Macedonien war (*Liv.* perioch. 103), erzählt Dio 38, 10, daß er damals zuerst die Dardaner angegriffen, um sie auszuplündern, dann dasselbe bei den Bundesgenossen in Mysien versucht habe; diese aber hätten die Bastarnen von jenseit der Donau zu Hilfe gerufen und Antonius eine Schlappe bei Istros beigebracht, die ihn zu schleuniger Umkehr genöthigt. Wenn Dio nun später 51, 26 angibt, daß die dem Antonius abgenommenen Feldzeichen in der festesten Stadt der Geten an der Donau, Genucla mit Namen, aufbewahrt wurden, so ergibt sich nicht nur, daß die Geten zur Bundesgenossenschaft der Römer in Mysien gehörten, sondern da diese sich jedenfalls erst von Lucullus' Feldzuge herschrieb, daß sie auch damals zu seinen Gegnern gehörten und bei Appian, wie wir schon aus dem Citat des Servius schlossen, mit unter die Myser begriffen sind.

Mittlerweile erhoben sich in dem Gebirgslande jenseit der Donau die Daken, ein bis dahin kaum dem Namen nach bekanntes Volk, zu unerhörter Macht. Bei Herodot 4, 49. 104. 125 heißen die Bewohner des goldreichen Landes, das die Marosch durchströmt, noch mit dem epischen Namen Agathyrsen: sie seien die üppigsten Leute, sagt er, lebten in Weibergemeinschaft, schlössen sich aber auch im Uebrigen den Thrakern an. Im 4. Jahrhunderte, als Δᾶος und Γέτης (Davus und Geta) in der Menandrischen Comödie stehende Sklavenrollen wurden, hatte man, wie es scheint, zuerst den eigentlichen Namen des Volkes kennen gelernt, der aber bald wieder verschwindet und dann erst seit der Mitte des letzten Jahrhunderts v. Chr. in der jüngeren abgeleiteten Form Dācus (mit langem ā) wieder auftaucht, nachdem der König Börebista und sein Prophet Dicäneus durch ihre religiös-politischen Einrichtungen die Nation gleichsam neu geschaffen. Diese Einrichtungen, von *Strab.* p. 303 sq. 298 und *Jordanes* de reb. get. c. 5. 11 nach Dio Chrysostomus beschrieben, kommen, wie schon oben S. 451 Anm. 2 bemerkt, ganz ähnlich bei Geten oder Mysern und Bessern (S. 450) vor. Auch jene Paarung des Δᾶος und Γέτης weist hin nicht nur auf benachbarte (*Strab.* p. 304), sondern auch verwandte Stämme[9]). Allein wenn Strabon p. 305. 303 behauptet, daß die Daken mit den Geten, die Geten aber mit den Thrakern dieselbe Sprache redeten, so ist zu bedenken, daß er gar keine Geten mehr südlich von der Donau kennt, vielmehr durch den Sprachgebrauch der Griechen seiner Zeit verleitet, Daken und Geten für dasselbe Volk hält und höchstens (p. 304) einen örtlichen Unterschied zuläßt, wonach jene mehr westlich nach Germanien zu, diese östlich gegen den Pontus wohnten. Jener Sprachgebrauch läßt sich auf verschiedene Weise erklären. Vielleicht erhielt sich bei den pontischen Griechen seit dem Untergange des getischen Reichs jenseit der Donau für die nicht-scythische und nicht-bastarnische, mehr thrakische Bevölkerung jener Gegend der Getennamе (s. oben S. 456), und erweiterte dann nur sein Gebiet, als die Daken dort unter Börebista emporkamen. Oder es empfing der Name seine erweiterte Bedeutung im eigentlichen Griechenland, wo von den Völkern jenseit des Hämus keines berühmter war als die Geten wegen ihres eigenthümlichen Cultus und ihrer religiös-kriegerischen Begeisterung, die ganz ähnlich jetzt bei den Daken wiederkehrte, und wo alles Land jenseit des Gebirges schon leicht in eine unbestimmte Ferne, bis an die Grenze der bekannten Welt gerückt schien. Stellt doch auch Cicero ad Attic. 9, 10 in diesem Sinne Geten, Armenier und Colcher zusammen und Virgil Aen. 7, 603 Geten, Hyrkaner, Araber, Inder und Parther. Bei den ältern Römern finde ich nur, daß einmal Antonius in seinem Schreiben bei Sueton Octav. 63, wie es scheint, absichtlich und mit Hohn, wegen der Bedeutung des Namens in der Comödie, Cotiso den König der Daken (*Horat.* Od. 3, 8, 18. *Flor.* 2, 28.) einen rex Getarum nennt und daß ein andermal Vellejus Paterculus 2, 59, vielleicht einer griechischen Quelle folgend, von einem bellum Geticum statt Dacicum spricht. Sonst unterscheiden selbst die Dichter genau, wie Virgil Georg. 2, 497: aut coniurato descendens Dacus ab Istro und Georg. 3, 462: cum fugit in Rhodopen atque in deserta Getarum; 4, 461: Rhodopeiae arces altaque Pan-

9) Terenz (Phorm. 1, 1, 1) läßt den Davus sagen:
Amicus summus meus et *populeris* Geta heri ad me venit.

gnea et Rhesi Mavortia tellus atque Getae atque Hebrus; Aen. 3, 35 Gradivumque patrem Geticis (i. e. Thraciis) qui praesidet arvis; *Tibull.* 4, 146: quaque *Hebrus* Tanaisque *Getas* rigat atque Magynos; vgl. *Senec.* Herc. Oet. 1041 Getes Hebrus, *Stat.* Theb. 2, 595 Getica Phlegra, *Martial.* 7, 84, 3 Getica Peuce cett. Das entscheidende Zeugniß dafür, daß die Daken nur mißbräuchlich und fälschlich Geten hießen, gibt der als ehemaliger Präfect von Pannonien so wohl unterrichtete Cassius Dio: „Ich nenne sie Daken," sagt er 67, 6, „wie sie sich selbst und die Römer sie benennen, wohl wissend, daß sie bei einigen Hellenen, wohl oder übel, Geten heißen; denn ich weiß, Geten sind die oberhalb des Hämus neben dem Ister wohnen." Dazu kommt, daß die von den Römern im Süden der Donau angesiedelten Daken wol im Allgemeinen auch Myser oder Möser genannt wurden, aber nicht von den Einwohnern der Provinz selbst, *Dio* 51, 22, vgl. *Strab.* p. 303. Denn wenn diese Unterscheidung noch bis zu Dio's Zeiten feststand, so kann auch die Spracheinheit der Daken und Thraker oder Geten nicht so groß gewesen sein, wie Strabon behauptet. Dieser Behauptung widerspricht auch, obgleich ich die Verwandtschaft der Stämme darum gar nicht in Abrede stelle (s. unten), nicht nur der Umstand, daß keiner der Alten sonst die Daken Thraker nennt, sondern zumal auch die Verschiedenheit thrakischer und dakischer Ortsnamen. Unter den Personennamen läßt sich freilich der thrakische Rhascuporis mit den, wenn nicht sicher dakischen, doch transistrianischen Petoporus, Pieporus, Natoporus (Zeuß, die Deutschen S. 697) und etwa Cotys mit Cotiso vergleichen. Aber unter den Ortsnamen fehlen die echtthrakischen Composita auf — bria (*Strab.* p. 319) und — para, wenn man *Ζουράβαρα* bei Ptolemäus 3, 8, 9 nicht mitzählt, in Daeien gänzlich, und umgekehrt in Thracien, wenn man von dem Uferstriche an der Donau, wo, wie wir wissen, eben Daken angesiedelt waren, absieht, die bei den Daken so häufigen Composita auf — dava, was den Abstand beider Stämme zu einem gar merklichen macht und auch Nichts an seinem Gewichte verlöre, wenn jenes dava mit thrakischem dama in Uscudama (skr. dama gr. *δόμος* lat. domus slav. dom oder skr. dâman?) ursprünglich identisch sein sollte. Endlich geht aus unsern Quellen hinlänglich hervor, daß politisch zwischen den Daken jenseit der Donau und den Geten am Hämus auch gar kein Zusammenhang stattfand.

Nach Jordanes de reb. get. c. 11 fällt das Auftreten des Börebista und des Propheten Dicäneus in die Zeit, als Sulla sich des Principats in Rom bemächtigte, also ins J. 82. Doch ist bei einem in der Benutzung seiner Quellen so unzuverlässigen Schriftsteller auf eine solche Bestimmung wenig zu geben. Strabon p. 304 sagt, daß Börebista in wenigen Jahren zu großer Macht gelangte, die meisten Nachbarvölker unterwarf und den Römern furchtbar wurde, da er 200,000 Mann ins Feld stellen konnte, *Strab.* p. 305. Als Dio Chrysostomus (Or. 36 p. 75 sq. R.) im J. 94 n. Chr. seine Lobrede auf die Einwohner von Olbia hielt, waren es nicht mehr als 150 Jahre, seit die Geten, d. h. die Daken die Stadt am Hypanis und ebenso die griechischen Städte auf der linken Seite des Pontus bis Apollonia erobert hatten. Damals (um 56 v. Chr.) müssen auch die Geten am Hämus von ihnen betroffen sein. Börebista ging kühn über den Ister, plünderte Thracien bis nach Macedonien und Illyrien hin aus, ebenso die mit Thrakern und Illyriern gemischten Kelten, d. h. die Skordisker an der Sau und Morawa und vernichtete die Boier und Taurisker unter Kritasiros gänzlich, *Strab.* p. 304, vgl. p. 313. Da nun Cäsar (de b. civ. 1, 18, vgl. de b. gall. 1, 53. 5) noch im Anfang des Bürgerkriegs von dem Könige der Noriker, d. i. der Taurisker (Zeuß, die Deutschen S. 239 fg.), Unterstützung erhielt, aber zur Zeit seines Todes einen Feldzug gegen Börebista und die Daken, — qui se in Pontum per Thraciam effuderant, — von Macedonien aus vorhatte (*Strab.* p. 298, *Sueton.* Caes. 44, Octav. 8, *Liv.* perioch. 117, *Vellej. Paterc.* 2, 59, 4, *Appian.* Illyr. c. 13. de b. civ. 2, 110, vgl. 3, 25), so fällt der Sturz des Reiches des Kritasiros und auch wol die Epoche der höchsten Macht des Börebista zwischen die Jahre 49—44. Aber sein Reich war wol schon zerfallen, als Octavian im J. 35 die Japoden unterwarf und den Pannoniern Siscia abnahm, um hier auf der Insel, die Sau und Kulpa bilden, einen festen Platz für den Krieg gegen die Daken und Bastarnen zu gründen, weswegen er auch Schiffe auf der Sau zu bauen anfing, *Appian.* Illyr. c. 22. 23, vgl. *Strab.* p. 207. Denn damals erscheinen die Pannonier ganz selbständig, die doch ohne Zweifel den Daken unterworfen waren, ehe sie das norische Königthum angriffen. Den Börebista hatten Empörer gestürzt und sein Reich in vier Theile getheilt, *Strab.* p. 304. Kurz vor dem Beginne des actischen Krieges, erzählt Dio 51, 22, schickten die Daken eine Gesandtschaft an Octavian; da sie aber nicht erreichten, was sie verlangten, schlugen sie sich auf die Seite Antonius', nützten ihm jedoch nicht viel, da sie unter sich zerfallen und uneins waren. Antonius beschuldigte in dem vorhin angeführten Schreiben (*Suet.* Oct. c. 63) den Octavian, daß er dem Könige Cotiso seine Tochter Julia verlobt und dafür des Königs Tochter selbst zur Frau verlangt habe. Plutarch (Anton. c. 63) aber nennt außerdem einen König Dikomes, der dem Antonius mit einem großen Heere in Thracien oder Macedonien zu Hilfe zu kommen versprochen hatte. Auf diese von den Daken damals drohende Gefahr geht Horaz Od. 3, 6, 13: paene occupatam seditionibus delevit urbem Dacus et Aethiops, hic classe formidatus, ille missilibus melior sagittis. So kam es, daß gleich im Jahre nach der Schlacht bei Actium (a. 30) Octavian den Krieg auf der Nordseite des Hämus eröffnen ließ, der zu einer Unterwerfung der Völker bis zur Donau und zur Occupation dieser Grenze führte.

Dio 51, 23—27 berichtet: In demselben Jahre, als Octavian zum vierten Male Consul war, ward M. Crassus (der zweite Consul) nach Macedonien und Hellas

Digitized by Google

gesandt und kriegte gegen die Daken und Bastarnen. Die Bastarnen waren über den Ister gegangen und hatten das ihnen gegenüber liegende Mysien, darauf die angrenzenden Triballer, dann die Dardaner überwältigt. So lange sie dies thaten, hatten die Römer Nichts mit ihnen zu schaffen; als sie aber den Hämus überstiegen und in das Land der verbündeten Dentheleten — am obern Strymon Plin. 4, 18, Ptol. 3, 11, 8 — einfielen, zog ihnen M. Crassus entgegen, trieb sie hinaus und folgte ihnen, wie sie sich nach Hause zurückzogen. Er gewann die sogenannte Segetike — gemeint ist wol Selletike, Seletike, ein Bezirk am Hämus, den Plinius und Ptolemäus a. a. O. erwähnen, — fiel nun in Mysien ein, verwüstete das Land und schlug die Myser, die sich ihm entgegenstellten. Die Bastarnen hatten unterdessen auf ihrem Rückzuge am Flusse Kebros — so ist offenbar statt Kedros zu lesen —, dem schon genannten östlichen Grenzflusse der eigentlichen Myser, j. Dschibra, Halt gemacht, das Weitere abzuwarten. Sie schickten jetzt, da Crassus die Myser besiegt hatte, Gesandte und baten, sie nicht weiter zu verfolgen, da sie den Römern Nichts zu leide gethan. Crassus ließ indessen das Heer vorrücken und da er in einem Treffen den Haufen aus einander sprengte, warf sich ein Theil von ihnen in einen festen Platz, den er einige Tage vergeblich belagerte. Da kam Roles, der König eines Theiles der Geten, ihm zu Hilfe und alsbald mußte sich der Platz ergeben. Roles aber zum Cäsar kommend, erwarb sich den Namen eines Freundes und Bundesgenossen. Crassus ging darnach zu den Mysern zurück, unterwarf alle bis auf wenige, theils durch Ueberredung, theils durch Gewalt und zog sich dann, da es Winter geworden war, in befreundetes Land zurück, nicht ohne viel durch Frost und durch die Angriffe treuloser Thraker, deren Gebiet er passirte, d. i. am Passe von Serdica, zu leiden. Die Bastarnen aber, als sie sich nicht mehr verfolgt sahen, wandten sich nun noch einmal gegen die Dentheleten, als die Ursache ihrer Niederlage. Sofort brach Crassus von Neuem auf, überfiel sie unvermuthet und schlug sie. Einmal die Waffen in der Hand, griff er dann auch die Merder (l. Maeder) und Serder an, die ihn bei der Rückkehr aus Mysien überfallen hatten und jetzt sich zum Kriege rüsteten. Nicht ohne Anstrengung überwältigte er sie und durchzog dann verwüstend das übrige Land — nach dem Hebrus zu —, außer dem der Odrysen; denn diese kamen ihm ohne Waffen entgegen. Sie sind besonders dem Dionysos zugethan und Crassus schenkt ihnen jetzt das dem Gott geheiligte Land, das er den Bessern, die es bisher besessen, abgenommen hatte. Während dessen aber kamen Boten von Roles, der von Dapyx dem Könige eines andern Theils der Geten bekriegt wurde, um Beistand zu erbitten. Crassus muß darauf den Hämus passirt sein. Er schlug den Dapyx und gewann auch durch Verrath die Feste, in die jener mit den Seinigen sich eingeschlossen. Die Einwohner des Landes hatten sich in großer Menge mit ihrer besten Habe und den Heerden in eine Höhle, Namens Keire, geflüchtet, so groß und fest, daß der Sage nach einst auch die Titanen nach dem Siege der Götter dorthin ihre Zuflucht genommen hätten. Crassus zwang die Flüchtlinge durch Hunger zur Unterwerfung. Da ihm dies gelungen, machte er sich auch an die übrigen Geten, obgleich diese Nichts mit dem Dapyx zu thun gehabt hatten. Er rückte vor Genucla, der festesten Stadt im Reiche des Zyraxes, weil er hörte, daß hier die Feldzeichen, die einst die Bastarnen dem C. Antonius im Treffen bei Istros abgenommen, aufbewahrt würden, und nahm die Stadt, die am Ister lag, mit vieler Mühe, wenn auch in ziemlich kurzer Zeit, ein. Aber Zyraxes hatte sich gleich bei seinem Vorrücken mit seinen Schätzen zu den Scythen, seinen Bundesgenossen, d. i. wahrscheinlich den Bastarnen, die nach c. 23 der Wahrheit gemäß für Scythen gehalten werden, zurückgezogen und war entkommen. Crassus, nachdem er dies bei den Geten ausgerichtet, wandte sich nun noch einmal gegen die Myser, brachte die, die sich wieder empört hatten, durch die treu gebliebenen Stämme von Neuem zum Gehorsam, zog aber gegen die Artakier und einige andere, die noch nicht unterworfen gewesen, selbst aus und bezwang sie mit Gewalt. „Ich schreibe aber dies," setzt Dio hinzu, „wie es überliefert ist, zumal auch die Namen."

So sehr es nun auch an diesem Berichte auffällt, daß nach der ersten Erwähnung von den Daken weiter keine Rede ist, so wenig bleibt doch ein Zweifel an der Verschiedenheit der Daken und Geten übrig. Virgil, der im J. 30 die Georgica vollendete, nennt 2, 497 die Daken an der Spitze der verbündeten Völker von der Donau: aut coniurato descendens Dacus ab Istro, auch Horaz läßt zu Ende des J. 31 (Sat. 2, 6, 53) einen Neugierigen an ihn die Frage richten: numquid de Dacis audisti? und tröstet im Frühjahre 29 (Lachmann zu Franke Fast. Horat. p. 240) den Mäcen mit den Worten (Od. 3, 8, 18): occidit Daci Cotisonis agmen, während er zugleich Od. 3, 24, 9 sq. eine Schilderung der Geten gibt, die weiter unten angeführt werden soll. Da, was Dio nur von den Bastarnen erzählt, daß sie zuerst in Mysien, dann in das Gebiet der Triballer und der Dardaner eingefallen seien, vielmehr auf einen Einfall von Dacien her hinweist, so wird man ihn kaum von einer ungehörigen Abkürzung seines Berichts, bei der er die zuerst erwähnten Daken ganz aus den Augen verlor, freisprechen können. Freilich heißt es in der perioch. 134 des Livius auch nur: bellum adversus Basternas et Moesos et alias gentes a M. Crasso (gestum) refertur, und ähnlich perioch. 135: bellum a M. Crasso adversus Thracas gestum refertur. Auch sein Triumph wird in den Fastis Capit. zum J. 726 (27 v. Chr.) nur verzeichnet als ex Thraecia et Geteis [10]), da doch Horaz damals der Fortuna zurief (Od. 1, 35, 9):

> Te Dacus asper, te profugi Scythae, ...
> regumque matres barbarorum et
> purpurei metuunt tyranni.

10) Von Einzelheiten berichtet *Florus* 2, 26 aus dem bellum Mysicum (so die Hdschr.) des Crassus noch als Beispiel der Wildheit

Digitized by Google

Aber für Crassus handelte es sich bei seinem Feldzuge auch vorläufig nur um die Unterwerfung der Völker bis zur Donau. Das weitere, die Feststellung der Donau als Grenze gegen Daken und deren Genossen blieb späteren Jahren aufbehalten. Augustus berühmt sich auf dem Mon. Ancyr. 5, 47 sq., daß unter seinen Auspicien, also von einem seiner Legaten ein großes Heer der Daken diesseit der Donau gänzlich geschlagen, dann sein Heer über den Fluß geführet sei und die Stämme der Daken gezwungen habe, die Befehle des römischen Volkes anzuerkennen, womit Strabon p. 304. 305 im Allgemeinen übereinstimmt. Den Legaten nennt uns Florus 2, 28. 29: die Daken seien unter Anführung ihres Königs Cotiso, so oft die Donau zugefroren, aus ihrem Gebirgslande herübergekommen und plündernd in die benachbarten Gebiete eingefallen, daß Augustus beschlossen, sie zurückzudrängen; er habe daher den Lentulus abgeschickt und diese habe sie über das jenseitige Ufer zurückgeworfen und diesseit Castelle (praesidia) angelegt; ebenso seien von ihm die Sarmaten von der Donau entfernt und auf ihre Steppen angewiesen. Es ist dies das erste Mal, daß dies Volk an der Donau vorkommt, um von nun an die Stelle der Bastaenen einzunehmen; es beweist zugleich, daß Lentulus die Grenze am Flusse in ihrer ganzen Ausdehnung bis zu seiner Mündung zu sichern suchte. Nach Sueton Octav. c. 21 sollen endlich die Daken im Kampfe, der ihre Einschränkung zur Folge hatte, außer vielen Mannschaft drei ihrer Anführer verloren haben. Den Zeitpunkt dieser Ereignisse kennen wir nicht genau; aber die nächsten Begebenheiten setzen sie schon voraus. Es war damit die Donau als Grenze des römischen Reichs gewonnen, Mon. Ancyr. 5, 46, zugleich aber auch das Geschick der Geten entschieden, während die Daken jenseit des Flusses, in der Stellung wohin sie übereinstimmend alle Zeugnisse weisen, ihre Unabhängigkeit noch länger als ein Jahrhundert behaupten und mehr als einmal den Römern gefährlich werden.

Als Crassus den heiligen Bezirk des Dionysos, den er den Bessern abgenommen, den Odrysen übertrug, war es offenbar die Absicht, — worauf schon das frühere Bundesverhältniß der Odrysen zu den Römern und den Macedoniern hinführte, — sich ihrer zu bedienen, um die übrigen Völker südlich vom Hämus im Zaume zu halten, indem man ihnen eine Stellung einräumte, die sie zwang, sich diesen gegenüber darin zu behaupten. Eine ähnliche Anordnung war auch im Norden des Gebirges getroffen, sei es durch Crassus, als er die Dreiherrschaft der Geten zersprengt oder durch Lentulus bei der Festsetzung der Grenze. Die alte Feindschaft der Besser und Odrysen, wovon Cicero in Pison. c. 34, 84 aus dem J. 56 ein Beispiel gibt, führte bald zu Unruhen. Im J. 16 empörten sich jene und trieben den Rhymetalkes, der als Oheim und Vormund der Kinder des Cotys die Verwaltung des Odrysenreichs in Händen hatte, in die Enge, zugleich erschienen die Sarmaten diesseit der Donau, sodaß nur durch ein rasches Einschreiten der beiden römischen Befehlshaber, die Dio Marcellus Lollius? und Lucius Gaius? nennt und von denen der eine in Thracien, der andere sicherlich in Mösien commandirte, die Ordnung wieder hergestellt wurde, *Dio* 54, 20. Es setzen aber diese Ereignisse schon jene Anordnungen voraus, wodurch die Oberherrschaft über ganz Thracien dem Odrysenkönige übertragen war, in der Weise, daß im Nothfalle immer die Befehlshaber der beiden zunächst gelegenen Provinzen Macedonien und Mösien bereit sein mußten, ihm zu Hilfe zu kommen. Im J. 13 sang Horaz Od. 4, 15, 21:

non qui profundum Danubium bibunt,
edicta rumpent Iulia, non Getae,
non Seres infidive Persae,
non Tanain prope flumen orti;

vgl. *Dio* 54, 24. In demselben Jahre aber brach in Thracien die Empörung von Neuem aus, angeregt durch den Dionysospriester der Besser, Vologaisos. Der junge König Rhascuporis, der Sohn des Cotys, wurde geschlagen und getödtet, der Oheim Rhymetalkes verjagt und erst nach dreijährigem, schwerem Kampfe (*Vell. Paterc.* 2, 98, *Liv.* per. 140) gelang es dem L. Piso, den Aufstand zu dämpfen, *Dio* 54, 34, vgl. *Florus* 2, 27 (3, 12). So erscheint denn im J. 6 nach Chr. Rhymetalkes oder Rhömetalces in Begleitung seines Bruders Rhascuporis an der Spitze sämmtlicher thrakischer Hilfsvölker im Kampfe gegen die Dalmater und Pannonier, unter dem Oberbefehle des Befehlshabers von Mösien, in dessen Heere sie die Vorhut haben, und als diesen ein Einfall der Daken und Sarmaten zurückruft, bleiben sie im Felde zurück, zum Schutz der westlichen Grenzen der Provinz und des benachbarten Macedoniens, *Vell.* 2, 112, *Dio* 55, 29. 30. Sogar die festen Plätze und die Bewachung der Grenze an der untern Donau waren dem Odrysenkönige anvertraut. Im J. 12 empörten sich die Geten gegen ihn, nahmen das feste Aegyssus, j. Tultscha ein und machten die Besatzung nieder. Der König rückte alsbald mit einem großen Heere vor die Stadt, und da zugleich die römische Donauflotte unter dem Befehlshaber von Mösien den Fluß herabkam und von der Wasserseite angriff, wird sie, wenn auch erst nach hartem Kampfe, wieder genommen, *Ovid.* e Pont. 1, 8, 11—22, 4, 7, 19 fg. Ein ähnlicher Fall trat bald darnach mit Teosmis, bei Hirsowa, ein; es ging verloren, bis Pomponius Flaccus, der noch vor Augustus' Tode (14) in Mösien befehligte, die Geten zu Paaren trieb und den Platz wieder eroberte, *Ovid.* e Pont. 4, 9, 75—80, vgl. 1, 10. 4, 9, 81 fg. 58 fg. *Tac.* ann. 2, 41, *Dio* 57, 17. Damals aber war Rhymetalkes wol schon gestorben. Nach seinem Tode hatte August das thrakische Reich zwischen Rhascuporis seinem Bruder und seinem Sohne Cotys getheilt, — als Ovid seine Elegie e Pont. 2, 9 an diesen unglücklichen jungen Fürsten richtete, betrachtet er ganz Thracien noch (v. 7—10. 37) als ihm unterthan, — und zwar erhielt jener die nördliche wildere Hälfte in der

der Myser, daß sie vor ihrer Schlachtreihe ein Pferd geopfert und geschworen hätten, die Eingeweide der römischen Anführer, die sie erschlagen würden, zu opfern und zu verzehren.

Nachbarschaft der Feinde, der Scythen und Bastarnen, mit denen er zu kämpfen hatte, dieser die südliche, den Griechen benachbarte, *Tac.* ann. 2, 64. 65. Wenn also Rhymetalkes ganz Thracien besaß, die Ereignisse vom J. 16 vor Chr. aber schon die Einrichtung, die erst später deutlich zu Tage tritt, voraussetzen, so muß man diese, wenn nicht auf Anordnungen des Crassus, so auf die des Lentulus nothwendig zurückführen. Die Zustände, die sich dabei an der untern Donau ergaben, schildert uns dann Ovid als Augenzeuge.

Oft genug hatten die Dichter des Augusteischen Zeitalters der Geten gedacht. So auch noch um 20 v. Chr., da beide sich zugleich auf den Zug, den August gegen die Parthee vorbereitete, beziehen, Virgil Aen. 7, 604 und Properz 5, 3, 9, der die hiberni Getae mit den Sarmaten — munito Neuricus hostis equo — zusammen nennt. Einige Jahre früher, als Crassus in Thracien kämpfte, hatte Horaz Od. 3, 24, 9—24 sogar das Leben der Scythen und rauhen Geten (rigidi Getae) den Römern zum Vorbild vorgehalten:

inmetata quibus iugera liberas
fruges et Cererem ferunt,
nec cultura placet longior annua
defunctumque laboribus
aequali recreat sorte vicarius.

illic matre carentibus
privignis mulier temperat innocens,
nec dotata regit virum
coniunx, nec nitido fidit adultero.

dos est magna parentium
virtus et metuens alterius viri
certo foedere castitas,
et peccare nefas aut pretium est mori;

wo die beiden letzten Strophen wenig zu der berüchtigten ἀχολασία der Thraker (s. oben S. 450) stimmen; was aber vorhergeht von der ungetheilten Gemeinschaft des Bodens und seines Ertrages — darum nur heißen die fruges liberae, weil sie keinem Einzelnen angehören, — und von dem jährlichen Wechsel der Bestellenden, von denen einer den andern Jahr um Jahr ablöst [11]), so finden wir Aehnliches bei den Iberern (*Posidon.* bei *Diod.* 5, 34), den Kelten (Zeuß, Die Deutschen S. 54 fg.), den Germanen (*Caes.* de bell. gall. 4, 1. 6, 22, *Tac.* Germ. c. 26), den Illyriern (*Strab.* p. 315) und Slaven (Haxthausen, Studien 1. S. 124 fgg.), und wird im Allgemeinen die von Horaz erwähnte Thatsache nicht zu bezweifeln sein. — Das Bild, das uns Ovid entwirft, ist weniger ideal. Er kam zu Anfange des Jahres 9 n. Chr. nach Tomi und schrieb gleich damals die große Elegie des zweiten Buchs der Tristien an Augustus, der dann in den nächsten drei Jahren die übrigen drei Bücher und weiter vom Jahre 12 an bis gegen Ende 16 (e Pont. IV, 9, 60) die vier Bücher der Episteln e Ponto folgten. Er befand sich dort im äußersten Winkel des römischen Reichs, in der Nähe der Donaugrenze, Tr. II, 197—200. Daß Geten auf der linken Seite des Flusses hausten, wie es nach V. 191 jener Elegie scheint, wird nicht nur von allen übrigen Elegien widerlegt; es erhellt auch, daß Ovid sich an jener Stelle nur eine dichterische Freiheit gestattete, von der er später zurückkam, da auch die dort V. 191. 198 zugleich erwähnten Colcher, die sonst ganz unbekannte Meterea turba und selbst die Bastarnen nicht wieder vorkommen. Das Nordufer der Donau haben die Sarmaten inne: sie kommen im Winter, wenn der Fluß gefroren ist, mit ihren Ochsengespannen (Tr. III, 10, 34; 12, 30. e P. IV, 7, 10) oder auch als Reiterschaaren, mit Bogen und vergifteten Pfeilen bewaffnet (Tr. IV, 1, 77. e P. 1, 2, 18. III, 1, 2; 8, 19. IV, 7, 11. 36; 9, 83), herüber, das offene Land ringsum verheerend, Tr. III, 10, 53 fg. e P. 1, 2, 81. Von ihren Stämmen (*Strab.* p. 294. 306) werden uns besonders die Jazygen (Tr. II, 191. e P. 1, 2, 79. IV, 7, 9. Ibis 137) genannt und neben ihnen die Coralli (e P. IV, 2, 37; 8, 83), die außer Ovid nur bei *Appian.* de b. Mithrid. c. 69 vorkommen, da die Coralli bei *Strab.* p. 318 (Corpili bei *Plinius* 4, 18, Κορπίλλοι bei *Ptolem.* 3, 11, 9) im südlichen Thracien ganz verschieden sind. Die Geten sind ein rohes, wildes, kriegerisches Volk (rigidi Tr. V, 1, 46; crudi V, 3, 8; 7, 45; marticolae V, 3, 22. e P. IV, 14, 14; nulla Getis toto gens est truculentior orbe, e P. II, 7, 31), dem selbst Menschenopfer nicht fremd sind (e P. IV, 9, 84), das mit langem Barte und herabhängendem Haare (Tr. V, 7, 18. 50; 10, 32; hirsuti e P. 1, 5, 74. III, 5, 6; intonsi e P. IV, 2, 2; squalidi e P. 1, 2, 108), in Hosen nach Meder- und Sarmatenart (Tr. V, 10, 34. braccati IV, 6, 47) und in Pelzen (Tr. V, 7, 49; 10, 32. pelliti e P. IV, 10, 2, vgl. IV, 8, 83) einhergeht, stets mit dem Messer an der Seite (Tr. V, 7, 20) oder auch mit Bogen und vergifteten Pfeilen bewaffnet, Tr. IV, 10. 110. V, 7, 15. e P. 1, 8, 6. IV, 4, 52; 9, 78. 83. Ihnen gehört die Steppe und Umgegend von Tomi, Tomi liegt bei den Geten: Tr. III, 9, 4. V, 5, 5, 28; 12, 10. e P. 1, 2, 78; 5, 12. 66; 7, 2. II, 1, 20; 2, 4; 7, 2; 10, 50. III, 5, 28; 9, 32. IV, 2, 2; 10, 2. 70; 15, 40; im getischen Lande: Tr. III, 12, 14. 16. IV, 8, 26. V, 1, 1; 13, 1. e P. 1, 1, 2; 9, 45; 10, 32. III, 2, 46; 7, 19. IV, 4, 8. Es wird dort getisch gesprochen, Tr. III, 14, 47. V, 10, 38; 12, 56. e P. 1, 8, 55. IV, 13, 18 fgg. Geten und neben ihnen Sarmaten machen den größten Theil der Einwohner aus, die Griechen sind halbbarbarisirt und haben ihr Griechisch zum Theil verlernt, Latein versteht Niemand, Tr. V, 2, 68; 7, 11—14. 51—56; 10, 27—35. 37; daher mußte Ovid beide Barbarensprachen lernen, Tr. V, 12, 58. e P. III, 2, 40. Einige Male scheint es, als wenn das Land, in dem er lebt, schon ganz sarmatisch geworden: Dii me Sarmaticis exposuere locis Tr. IV, 8, 15 und ähnlich V, 1, 13. 74. e P. I, 2, 60. II, 7, 72. Aber richtiger heißt es Tr. III, 3, 5: quid mihi nunc animi, dira regione iacenti, inter Sauromatas esse Getasque putes? und ebenso III, 10, 5; 11, 55. IV, 1, 94; 10, 110. V, 3, 8. e P. III, 2, 37; zwei-

11) Waitz in der Allgem. Monatsschrift. 1854. S. 108.

mal werden neben den Geten ſtatt der ſüdlichen Thraker die Beſſer genannt Tr. III, 10, 5. IV, 1, 67. Beide Völker in der unmittelbaren Nähe von Tomi, die Geten oder Thraker und die Sarmaten ſind gleich ſehr zu fürchten, e P. I, 3, 57—60. Die Geten ſind male pacati Tr. V, 7, 12. e P. II, 7, 2. III, 4, 92 und indomiti, e P. II, 2, 3. Von ihren Empörungen im J. 12 und ſpäter iſt ſchon die Rede geweſen. In Tomi iſt man daher auf die Stadt beſchränkt, die ſtets verſchloſſen gehalten und bewacht wird, Niemand darf ſich über die Ringmauer hinauswagen, ohne in Gefahr zu kommen, den umherſtreifenden Feinden in die Hände zu fallen, die in der Umgend plündern, und oft ſelbſt vor der Stadt erſcheinen und ſie allarmiren, Tr. III, 14, 41. IV, 1, 75 fg. V, 2, 70; 10, 15 fg. e P. I, 2, 15—24; 7, 9; 8, 5. III, 1, 25. IV, 14, 27 fg. 61.

Trotz dieſer Zuſtände hätte man in Rom die Verhältniſſe von Thracien, wie ſie einmal angeordnet waren, wol noch lange fortbeſtehen laſſen, wenn hier nicht im Herrſcherhauſe ſelbſt von Neuem Zerwürfniſſe ausgebrochen wären, die ein Einſchreiten nöthig machten. Der von Auguſt eingeſetzte König der Nordhälfte des Landes, Rhescuporis, ließ ſeinen Neffen Cotys, den König des ſüdlichen Thraciens, ermorden. Tiberius ſetzte ihn dafür ab (im J. 19) und ſtellte anſcheinend dann die alte Ordnung der Dinge wieder her, indem er das nördliche Thracien an Rhömetalces, den Sohn des Rhescuporis, das ſüdliche den Kindern des Cotys übergab, allein dieſen gab er einen römiſchen Proprätor als Reichsverweſer bei, *Tac.* Ann. II, 67. Bald (im J. 21) brach hier eine Empörung aus, die freilich ſchnell von Möſien aus unterdrückt wurde, ehe ſie ſich noch über den Hämus verbreiten konnte, *Tac.* Ann. 3, 38. 39. Allein wenige Jahre ſpäter (a. 26) erhoben ſich auch hier die Stämme, weil man angefangen hatte, ſie zu Aushebungen herbeizuziehen, da ſie doch bisher nur gewohnt geweſen, ihrem Könige unter ſelbſt gewählten Führern Kriegsdienſte zu leiſten, und auch nur verpflichtet waren, gegen benachbarte Völker Hilfstruppen zu ſtellen. Bei der Beſchreibung, die Tacitus (Ann. 4, 46—51) nun von dem letzten Kampfe der Thraker gibt, meidet er wie gefliſſentlich, der Geten oder ſonſt eines Stammes beſonders zu erwähnen. Aber mit Recht hat man ſchon auf die Aehnlichkeit mit dem Kampfe, den Craſſus im J. 29 mit den Geten im Hämus beſtand, aufmerkſam gemacht (*Bessell*, de rebb. get. p. 83). Wie damals ziehen ſie ſich auch jetzt auf eine ſchwer zugängliche Bergfeſte zurück, werden nur durch Hunger bezwungen, das Volk durch ſeine Todesverachtung ſchon den Römern bekannt (Ann. 4, 46), gibt davon auch jetzt Beweiſe, und wie ehemals König Dapyx mit den Seinen, ermordet ſich Tarſa, der eine der Führer, mit vielen ſeiner Leute, als er keine andere Rettung ſieht, Ann. 4, 50. Nur der frühe Winter im Gebirge hinderte augenblicklich die Unterwerfung der letzten Reſte des Volkes, Ann. 4, 51. Die Königsherrſchaft ließ man auch darnach noch in Thracien fortbeſtehen. Im J. 33 verlieh Caligula dem getreuen Rhömetalces ſogar auch den ſüdlichen Theil, der bisher den Kindern des Cotys gehört, ſodaß noch einmal ganz Thracien in Einer Hand vereinigt war, *Dio* 59, 12. Selbſt als um 46 Rhömetalces von ſeiner Gattin ermordet wurde und die Thraker ſich abermals erhoben, ſcheint Claudius nach der Unterwerfung das Königthum noch nicht ganz abgeſchafft, vielmehr erſt um 73 Veſpaſian vollſtändig die Provinzialverwaltung, wenigſtens in dem ſüdlichen Theile, der den Namen Thracia behielt, während der nördliche als Moesia inferior vielleicht ſchon zu Möſien geſchlagen war, durchgeführt zu haben, ſ. *Tillemont* (Bruxelles 1732.) I. p. 92. II. p. 14. 200. Damit vollendete ſich ohne Zweifel der ſchon ſo lange vorbereitete Untergang der Geten. Das Volk verſchwindet ſeitdem vollſtändig aus der Geſchichte.

Schon Mela 2, 2 gedachte ihrer nur nach ältern Quellen, ſ. oben S. 451. Auch Plinius, der an der bereits angeführten Stelle 4, 18 Möſer Geten und wahrſcheinlich Troglodyten (ſ. oben S. 457) neben einander nennt, iſt als Compilator bekannt. Wie aber der Name, auf die Daken übertragen, oder ſonſt im Gedächtniſſe der Dichter und Gelehrten fortlebte, dies zu verfolgen kann nicht unſere Aufgabe ſein. Hier ſei nur noch erwähnt, daß er, herrenlos wie er war, endlich auch auf die deutſchen Gothen überging, gleich nach ihrem erſten Auftreten an der Donau (*Spartian.* vit. Anton. Carac. c. 10, vit. Antonin. Get. c. 6), und dann in dieſem Sinne von Dichtern, Rhetoren und Gelehrten, wie Claudian, dem heiligen Paulinus von Nola (poem. XVII. ad Nicetam) und Apollinaris Sidonius, Julian, Hieronymus (opp. ed. *Mart.* 2. p. 515: certe Gothos omnes retro *eruditi* magis Getas quam Gog et Magog appellare consueverunt) und Andern angewandt wurde, während die Geſchichtſchreiber der Zeit ſich davon fern hielten oder auf beiläufige Erwähnungen des Gebrauchs (*Oros.* 1, 16, *Procop.* d. b. goth. 1, 24. p. 117. Bonn.) ſich beſchränken, ſ. Grimm, Ueber Jornandes und die Geten S. 20. 21. Geſch. der deutſchen Sprache S. 182 fg. Nur Jordanes glaubte zuletzt, geſtützt auf jene Stelle des Oroſius, ſeine Compilation gothiſcher Geſchichten auch mit Abſchnitten aus Trogus Pompejus über die Geten und mit Auszügen aus den Geticis des Dio Chryſoſtomus ausſtatten zu dürfen. Auf dieſe Combination getiſcher und gothiſcher Geſchichte hatte begreiflicher Weiſe ſo gut wie keiner einen Werth gelegt, erſt Jacob Grimm war es vorbehalten, für ſie aufzutreten. Aber die von ihm behauptete Identität der Namen Getae und Goti (Gotones, Gothi) wird hinfällig, ſobald man ſieht, daß ſeine Guthai, Guthôs oder Guthans (über Jornandes S. 21, Geſch. der deutſchen Sprache S. 179. 439), nur ſtatt goth. Gutôs, altn. Gotar oder Gotnar, agſ. Gotan, ahd. Gozon oder Gozâ (Gramm. 1², 86; Haupt's Zeitſchrift 9, 244), ſeiner Hypotheſe zu Liebe erfunden, und ſeine Gaudae Nichts ſind als eine unbewährte Lesart der bisherigen Ausgaben des Plinius, ſ. oben S. 457. Räumt man ein, daß das Getiſche oder Daciſche noch nicht die deutſche Verſchiebung der Conſonanten kannte (Geſch. der

Digitized by Google

deutschen Sprache S. 436), muß man auch zugeben, daß Getae, den Wechsel der Vocale angenommen, im Munde der Gothen Kuthai lauten mußte: durch Anomalien und problematische Vergleichungen das beliebte Guthai rechtfertigen wollen, heißt den Beweis aufgeben. Muß man nun außer dem Mangel der Lautverschiebung — d. h. des charakteristischen Zeichens deutscher Sprache unter den ihr stammverwandten — auch noch zugestehen, um eine Gleichung deutscher und getischer Wörter herauszubringen, daß im Getischen schon der Zischlaut entwickelt war, wo im Deutschen noch der Gutturał haftete (s. z. B. Berichte über die Verhandlungen der Berliner Akad. 1849. S. 131), so gibt man offenbar auf, was man beweisen will, die Identität der beiden Sprachen und Völker, und es scheint nur noch eine sonderbare Laune das festzuhalten, worauf in nicht eben glücklicher Stunde ein Einfall zuerst geführt hatte. Zischlaute sind in deutschen Sprachen entweder gar nicht, oder, wie die Grammatik und die Sprachdenkmäler selbst lehren, im Englischen, Friesischen, Schwedischen erst sehr spät eingetreten. Das Thrakische und das muthmaßlich damit zunächst verwandte Illyrische und Dakische standen offenbar in den Lautverhältnissen und auch sonst wol dem Slavischen vielfach nahe. Der Anlaut des dakischen Ortsnamen *Αἰεργα* bei Ptolemäus, Tierna auf der Tab. Peut., Tsierna auf einer Inschrift bei Muratori, Zerna in den Digesten, war ohne Zweifel ein tsch, und nennt Herodot den heutigen Sereth *Τιαραντός* (s. Jahn's Archiv für Phil. 13. S. 13 fg.), Ptolemäus *Ἱερασός*, Ammian Gerasus, so sind das augenscheinlich ebenso nur verschiedene Versuche, den Laut des frz. j (poln. ź, böhm. ž) auszudrücken; denn g bei Ammian steht für j und der Spiritus asper bei Ptolemäus ist griechische Zuthat, da der Anklang an *ἱερός* verleitete. Aehnlich ist Germigera beim Cosm. Ravenn. und auf der Tab. Peut. und *Ζαρμιζεγα* bei Ptolemäus. Das ableitende — *αντός* — asus in Tiarantus, Jerasus aber und ebenso die Endung von *Κοτήνσιοι, Βουριδήνσιοι, Σήνσιοι* etc. in Dacien, *Οιτήνσιοι, Ὀβουλήνσιοι* etc. am Hämus (s. oben S. 457), *Ναρήνσιοι* in Illyrien bei Ptolemäus, bei Plinius 3, 26 aber Naresii führt auf nasale ą und ę, wie etwa im Polnischen; nasales ą bestätigt auch noch der Flußname Jantrus, Jatrus, Jeterus, Athrys, s. oben S. 448. Erwägt man endlich den Ortsnamen *Πάρτισκον* bei Ptolemäus an der Theiß und das Schwanken des Flußnamens, der bei Jordanes und dem Cosmographen von Ravenna Tisia, bei Plinius aber Pathissus oder Ammian Parthiscus heißt, — man kann auch noch Patavissa, Paloda und Parolissus in Dacien vergleichen, — so kommt man zu der Annahme, daß mindestens die Daken ähnliche Composita wie die Slaven in Pořeči, Pomoři, Polabany etc., Podgoritza etc. gehabt haben; auch Napoca ist vielleicht nicht anders als námĕsti gebildet. Aehnliche Beobachtungen ließen sich wol noch mehre sammeln. Sie würden aber immer nur beweisen, daß wir Deutschen wohl thun, wenn wir die Thraker Thraker, die Geten Geten, die Daken Daken sein lassen. (*Karl Müllenhoff.*)

GETHER ist der Name einer Gegend oder Völkerschaft, welche in der großen Völkertafel das 10. Cap. des ersten B. Mos. V. 23 dem aramäischen Volksstamme zugetheilt wird. Der Name findet sich sonst nirgends, und man ist daher von jeher auf ungewisse Vermuthungen angewiesen gewesen, welche nur durch die in demselben Verse angeführten anderen drei Söhne Aram's eine ungefähre Richtung erhalten. Unter den Aelteren leitete Josephus (Archäol. I, 6, 4) von Gether die Baktrianer ab, vielleicht, weil er irgendwo גבתרי las und ב für radical nahm; Hieronymus dachte an die Karier und Saadias hat dafür الجرامقة, nach dem arabischen Lexikon Kamus ein Volksstamm, der in der ersten Zeit des Islam die Provinz Mosul in Mesopotamien bewohnt hat. Von den Neueren verglich Bochart (Phaleg 2, 10) den Fluß Centrites, welcher nach Xenophon (Feldzug d. jüng. Cyrus 4, 3, 1) und Diodorus Siculus 14, 27 das Gebiet der Karduchen von Armenien trennte und schwerlich mit dem oberen Theile des Chaboeas zu identificiren ist. Clerieus und nach ihm v. Bohlen verglichen damit die am Tigris gelegene Stadt Karthara (*Ptolem.* 5, 18, 9). Eine Hypothese ist so unsicher als die andere. (*Harbrücker.*)

GETHES, ein König der in Dazien in der Nähe der Stadt Singedunum (jetzt Belgrad) wohnenden Heruler [1]), welche für die ihnen angewiesenen Ländereien und gegen ein bestimmtes Jahrgeld den griechischen Kaisern Kriegsdienste zu leisten hatten. Um diese Verbindung noch fester zu knüpfen, kam Gethes im J. 528 mit einem großen Gefolge nach Constantinopel und verlangte, zum Christenthume überzugehen. Der Kaiser entsprach gern diesem Wunsche und vertrat selbst bei dem Könige, dessen Unterthanen ihm oft sehr wesentliche Dienste gegen die das römische Reich von allen Seiten beunruhigenden Völker, insbesondere gegen die Vandalen, Gothen und Perser, leisten mußten, Pathenstelle. Außer Gethes empfingen noch mehre seiner nächsten Anverwandten und Hofleute am Feste der Erscheinung Christi die Taufe. Bei dieser Gelegenheit wurde das Schutz- und Trutzbündniß erneuert und Gethes kehrte, reichlich beschenkt, nach dem ihm angewiesenen Gebiete zurück. Diese Thatsache selbst steht durch das einstimmige Zeugniß gleichzeitiger und späterer Schriftsteller fest, über den Namen des Königs der Heruler, welcher das Christenthum annahm, herrscht jedoch große Ungewißheit. Zwar heißt er gewöhnlich Gethes [2]) und diesem Namen nähern sich auch die von byzantinischen Geschichtsschreibern gebrauchten Benennungen Grätis [3]), Gretes [4]) und

1) Vergl. über sie die zweite Abtheilung der Encyklopädie Bd. VII. S. 68 fg. 2) So nennt ihn die Historia miscella lib. XVI (bei *Muratori*, Script. rer. Ital. Tom. I. p. 104) und wol nach ihr das Chronicon Alberti Stadensis ad ann. 527. Doch findet sich in Handschriften der Historia miscella auch die Lesart rex Heluorum Grethes. Die byzantinischen Schriftsteller nennen die Heruler ebenfalls zuweilen Eleer. 3) *Theophanes*, Chronograph. p. 149. Par. (ed. Bonn. I, 268): *ὁ βασιλευς τῶν Ἐλούρων Γραῖτις*. Nach ihm *Anastasius*, Hist. ecclesiast. p. 93 4) So *Cedrenus*, Compend. Histor. p. 367. Par. (ed. Bonn. I, 643): *ὁ βασιλεὺς τῶν Ἐλούρων Γρέτης*.

Digitized by Google

Grepes [5]). Der gleichzeitige Geschichtsschreiber Procopius [6]) berichtet zwar, daß Justinian die Heruler veranlaßte, das Christenthum anzunehmen, erwähnt aber der Anwesenheit ihres Königs in der Hauptstadt nicht. Dagegen erzählt er weiter, daß bei den Herulern, obgleich sie sich durch die Annahme des Christenthums allmälig an mildere Sitten gewöhnten, doch die alte Rohheit noch oft genug hervortrat und daß sie in ihrem Uebermuthe sogar ihren König Ochon tödteten und zwar aus keiner andern Ursache, als weil sie ohne königliche Regierung sein wollten, obgleich das königliche Ansehen nur sehr gering gewesen zu sein scheint. Manche glauben [7]), dieser Ochon sei kein anderer, als Gethes, beide Namen haben jedoch so wenig Aehnlichkeit mit einander, daß man sie mit größerer Wahrscheinlichkeit zwei verschiedenen Königen beilegt; vielleicht war Ochon der Nachfolger des Gethes [8]). Die Heruler bereuten übrigens alsbald ihre unüberlegte That und gaben sich nicht wenig Mühe, einen andern ihren Wünschen entsprechenden König zu bekommen (vergl. Todat und Suartual). (*Ph. H. Külb.*)

GETHIN (Lady Grace), eine von ihren Zeitgenossen sehr gepriesene, aber jetzt fast gänzlich vergessene englische Schriftstellerin, war im J. 1676 zu Abbots-Leigh in Somersetshire, wo ihr einer angesehenen Familie angehörender Vater, Sir George Norton, wohnte, geboren, verheirathete sich mit Sir Richard Gethin von Gethin-Grott in Irland und starb am 11. Oct. 1697, als sie kaum 21 Jahre zählte, zu Hollingbourne in Kent, wo sie auch begraben wurde; das zu ihrem Andenken errichtete Monument befindet sich aber in der Westminsterabtei, und noch jedes Jahr wird daselbst am Aschermittwoch eine Rede zur Erinnerung an sie und ihre literarische Leistungen gehalten. Die erste hielt P. Birch, einer der Präbendare des Westminsters (Funeral Sermon. [London 1700. 4.]). Ihre Aufsätze über verschiedene Gegenstände (über Jugend und Alter, über die Liebe, über die Freundschaft, über die Kleidertracht, über die Ehre, über den Tod, über den Muth, über Reichthum u. dgl.) sind unter dem Titel: Reliquiae Gethinianae, or, some remains of the most ingenious and excellent lady, the Lady Grace Gethin. (London 1699. [neue Titel 1700 und 1703.] 4.) gesammelt. Sie sind gut geschrieben und erwarben sich nicht nur den Beifall der Zeitgenossen, sondern begeisterten sogar mehre derselben, und unter ihnen besonders W. Congreve, zu Gedichten auf den Geist der Verfasserin; der Inhalt ist indessen meist früheren philosophischen Schriftstellern und hauptsächlich Bacon entlehnt. Der Werth der Reliquiae Gethinianae besteht jetzt vorzugsweise in ihrer großen Seltenheit. (*Ph. H. Külb.*)

GETHIOIDES, ein von Columna in Anwendung gebrachter Name für eine Pflanzengattung, die in neuerer Zeit nur als Abtheilung von Allium angesehen wird und mit Codonoprasum von Reichenbach zusammenfällt. Der Uebersichtlichkeit wegen möge hier der Gattungscharakter von Allium mit seinen Abtheilungen folgen. Die von Linné gegründete Gattung Allium hat eine kronblattartige, sechsblättrige oder sechstheilige Blüthenhülle mit gleichlangen, abstehenden oder glockenförmig-zusammenneigenden Blättern. Die sechs Staubgefäße sind am Grunde der Blüthenhüllblätter eingefügt; die fadenförmigen oder am Grunde verbreiterten Staubfäden hängen schwach mit einander zusammen, sind abwechselnd bisweilen breiter und an der Spitze dreizähnig mit staubbeuteltragendem mittlerem Zahne. Der Fruchtknoten ist dreifächerig oder durch Verschwinden der Scheidewände einfächerig. Die wenigen, der fast grundständigen Placenta eingefügten Eichen sind gegenläufig. Der Griffel ist fadenförmig, die Narbe einfach. Die häutige, dreikantige oder auf dem Scheitel ein wenig eingedrückte, dreilappige, drei- oder einfächerige, fachspaltig-dreiklappige Kapsel ist mit dem auf der sehr kurzen, fäulchenartigen Placenta stehenbleibenden Griffel gekrönt. Die in den Fächern zu zwei oder einzeln stehenden, einierenförmigen Samen sind von einer schwarzen, runzeligen Samenhaut umgeben. Der Samenkeim, in der Axe des Eiweißes liegend, ist gleichläufig und fast sichelförmig.

Zu dieser unter dem Namen Knoblauch oder Zwiebel bekannten Gattung gehören viele oft übelriechende, aber für den Haushalt der Menschen sehr wichtige Zwiebelgewächse, welche in der gemäßigten Zone der nördlichen Hemisphäre einheimisch sind, vorzüglich aber am Mittelmeere, im östlichen Europa und dem benachbarten Asien zahlreich auftreten, dagegen in der südlichen Hemisphäre sparsam vorkommen und auf den höchsten Bergen der Tropenzone sehr selten sind. Sie besitzen einfache, beblätterte oder seltener nackte, feste oder röhrige Stengel, halbcylindrische oder rundliche, meist hohle, bisweilen flache Blätter, eine endständige, von einer meist ein- oder zweiklappigen oder seltener vielspaltigen Blüthenscheide umgebene Dolde, mit Deckblättchen besetzte Blüthenstielchen und häufig in Zwiebelchen umgewandelte Fruchtknoten.

Die Gattung zerfällt nun in vier Abtheilungen, deren dritte mit dem Namen Codonoprasum oder Gethioides belegt ist.

1) Moly *Mönch.* Die Staubgefäße sind sämmtlich gleich, fadenförmig oder pfriemlich; der Fruchtknoten ist dreifächerig.

2) Ophioscorodon *Wallroth.* Die Staubgefäße sind sämmtlich gleich und pfriemlich; der Fruchtknoten ist einfächerig.

5) So *Jo. Malelas*, Hist. Chron. l. XVIII. p. 54 (ed. Bonn. p. 427): *Ῥῆξ τῶν Ἐρούλων Γρέπης.* 6) De bell. goth. II, 14. Ihm folgt, ebenfalls ohne nähere Angabe, *Evagrius*, Hist. eccles. IV, 20. 7) So Aschbach, Geschichte der Heruler und Gepiden, im Archive für Geschichte und Literatur, herausgegeben von Fr. Cho. Schlosser und G. A. Bercht. (Frankf. 1835. 8.) 6. Bd. S. 189. 8) Diese Behauptung spricht *Le Beau*, Histoire du Bas-Empire Liv. XLI. §. 8 geradezu aus, ohne jedoch einen Beweis dafür zu liefern. In dem schon oben angeführten Artikel der Encyklopädie über die Heruler wird der König, welchen diese ermordeten, Anirich genannt, vielleicht weil Procopius sagt: *ἦν δὲ οὔνος ἀνὴρ Ὀχὼν ὄνομα*, und man in den Worten *ἀνὴρ Ὀχὼν* eine Verunstaltung des Namens Anirich vermuthet

Digitized by Google

3) Codonoprasum *Reichenbach.* (Gethioides *Columna.*) Die Staubgefäße sind sämmtlich gleich, am Grunde in einen mit den Blüthenhüllblättchen zusammenhängenden Ring verwachsen; der Fruchtknoten ist dreifächerig.

4) Schoenoprasum *Kunth.* Die Staubgefäße sind abwechselnd dreispitzig, die mittlere Spitze trägt den Staubbeutel; der Fruchtknoten ist dreifächerig.

(*Garcke.*)

GETHSEMANE (Γεθσημανῆ, nach anderen Handschriften Γεθσημανεί) wird Ev. Matth. 26, 36 und Ev. Marc. 14, 32 das Landgut oder die Meierei (χωρίον) genannt, wohin sich der Heiland der Welt mit seinen Jüngern begab, nachdem er das letzte Passahmahl mit ihnen genossen hatte und wo er nach überstandenem hartem Seelenkampfe von Judas und seinen Begleitern gefangen genommen wurde. Es lag jenseit des Baches Kidron auf dem Oelberge; ob am Fuße desselben oder weiter auf den Berg hinauf, läßt sich nicht genau bestimmen; vergl. die oben genannten Stellen mit Ev. Luc. 22, 39 u. 21, 37. Johannes 18, 1 spricht blos von einem Garten (κῆπος) jenseit des Kidron, ohne den Oelberg weiter zu erwähnen. — Der Name ist hebräisch und kann auf verschiedene Weise erklärt werden. Ganz unwahrscheinlich ist die Ableitung von גי שמנא Ge Schemane = Oelfeld, welche mit Beziehung auf גיא שמנים Jes. 28, 1 de Dieu (crit. sacr. p. 379) annahm, da sich auf diese Weise das θ nicht erklärt. Mehr Wahrscheinlichkeit hat die von Hiller (onomast. sacr. p. 118. 709. 813) aufgestellte Ansicht, wornach das Wort durch גת שימני (Gath Simani) Kelter des Zeichens oder der Zeichen zu erklären wäre. Er verbindet damit die Angabe des Talmud (Rosch haschana ep. 2. hal. 2, 3), daß die Juden in Jerusalem den Bewohnern des Landes das Erscheinen des neuen Mondes durch Feuerzeichen, deren Reihe auf dem Oelberge ihren Anfang genommen habe, anzuzeigen pflegten. Die griechische Form würde dem Hebräischen ganz entsprechen, dagegen spricht nur, daß diese Zeichen doch wol auf der Spitze des Berges gegeben wurden, und daß es unwahrscheinlich ist, daß Christus für den Ort, wo er mit seinen Jüngern hinzugehen pflegte, um allein mit ihnen zu sein, grade den offenen Gipfel des Berges gewählt haben sollte. Deswegen nimmt man jetzt ziemlich allgemein an, daß der Name durch גת שמנא (Gath Schemane) = Oelkelter, zu erklären sei, da bereits die alexandr. Uebersetzung גת durch Γη wiedergibt und das Eintreten des η für das hebräische Schwa (ə) nicht ohne Analogie ist, vergl. ἀλληλούϊα für הַלְלוּ־יָהּ.

Noch heute befindet sich am Fuße des Oelberges ein beinahe viereckiges, von einer gewöhnlichen Steinmauer eingeschlossenes, ebenes Stück Land, welches lateinischen Mönchen angehört und von der kirchlichen Tradition als der Garten Gethsemane bezeichnet wird. Robinson (Paläst. I. S. 389) läßt sich über die Localität folgendermaßen aus: „Der nordwestliche Winkel ist 145 Fuß von der Brücke (welche auf dem Wege vom Stephansthore nach dem Oelberge über den Bach Kidron führt und aus einem an der Südseite offenen Bogen besteht, welcher 17 Fuß hoch über dem Wasserbette liegt) entfernt. Die Westseite mißt 160 Fuß in die Länge und die Nordseite 150 Fuß. Innerhalb dieser Einhegung stehen acht sehr alte Oelbäume; um ihre Stämme herum sind Steine aufgeworfen. Dieser Ort hat durchaus nichts Besonderes, was ihn als Gethsemane bezeichnete. Ebensolche Einhegungen stoßen daran, mit ebenso alten Oelbäumen. Der Ort ward nicht unwahrscheinlich während Helena's Besuch in Jerusalem im J. 326 dazu bestimmt, als man glaubte, die Stellen der Kreuzigung und Auferstehung ausgemittelt zu haben. Vor dieser Zeit wird keiner solchen Ueberlieferung erwähnt. Eusebius, der einige Jahre nachher geschrieben zu haben scheint, sagt: Gethsemane war am Oelberge und war dann ein Betplatz der Gläubigen. Beinahe ein Jahrhundert später setzt es Hieronymus an den Fuß des Berges und sagt, eine Kirche wäre darüber erbaut, die auch von Theophanes, als noch existirend, zu Ende des 7. Jahrh. erwähnt wird. Antoninus Martyr gedenkt gleichfalls des Gartens am Schlusse des 6. Jahrh., sowie auch Adamnanus und die Schriftsteller zur Zeit der Kreuzzüge. Es ist daher wenig Grund zu zweifeln, daß der gegenwärtig Gethsemane genannte Garten derselbe ist, dessen Eusebius erwähnt. Ob es die wahre Ortslage ist, kann natürlich nur eine Sache der Vermuthung sein." (*Euseb. u. Hieron.* Onomast. Art. Gethsemane. *Theophan.* Chron. A. D. 683. *Cyrill. v. Jerus.* Cat. XIII. p. 140. *Antonin. Martyr* 17. *Adamnanus* ex Arculfo 1, 13. *Jac. de Vitr.* Hist. Hierosol. 63. *Brocardus* c. 8.)

(*Harbrücker.*)

GETHYLLIS ist der Name einer von Linné gegründeten Pflanzengattung, deren Mitglieder am Cap der guten Hoffnung wachsen und einen zwiebelartigen Wurzelstock, grundständige, späte, lineallische, oft spiralig zusammengerollte, am Grunde trockenhäutige und scheidenförmige Blätter, grundständige Blüthen mit sehr langer Röhre und keulenförmig-cylindrische, durchscheinende, eßbare, Anfangs in der Erde liegende, später hervortretende Beeren haben. Der Charakter dieser Gattung ist folgender: Die oberständige Blüthenhülle ist kronblattartig, mit fadenförmiger langer Röhre und sechstheiligem Saume, dessen gleichlange Zipfel abstehen. Die 6, 12 oder 18 Staubgefäße sind dem Schlunde eingefügt, die Staubfäden sind pfriemlich, frei oder am Grunde paarweise oder zu drei verwachsen, die Staubbeutel sind lineallisch, am Grunde angeheftet, aufrecht oder an der vorgezogenen Spitze einwärts gebogen oder auch spiralig gedreht. Der Fruchtknoten ist unterständig, dreifächerig. Die fast aufsteigenden, gegenläufigen Eichen stehen in mehren Reihen im Centralwinkel der Fächer. Der Griffel ist mit der Röhre der Blüthenhülle verwachsen und nur an der hervorstehenden Spitze frei, die Narbe ist kopfförmig-dreikantig. Die Beere ist dreifächerig. Die zahlreichen, etwas zusammengedrückten, kugelförmigen Samen liegen in einem schleimigen Samenbrei und sind von einer lockern, durchscheinenden Haut umgeben. Der achselständige Samen-

Digitized by Google

keim ist wenig kürzer als das fleischige, wohlriechende Eiweiß.

Linné kannte aus dieser Gattung nur eine Art, welche er Gethyllis afra nannte, aber schon sein Sohn machte in seinem Supplementum plantarum drei andere von Thunberg am Cap der guten Hoffnung gesammelte Arten, nämlich Geth. villosa, spiralis und lanceolata bekannt. Darauf beschrieb Jacquin eine neue Art aus dieser Gattung, Geth. plicata genannt, sodaß in der Aufzählung aller Pflanzen von Willdenow vom Jahre 1799 fünf Arten sich finden. Da Sprengel diese letzte Art zur Gattung Curculigo bringt, so werden in der Gattung Gethyllis nur die erwähnten vier Arten namhaft gemacht. Darin, daß die von Jacquin aufgestellte Geth. plicata nicht zu dieser Gattung gehöre, stimmt auch der neueste Monograph der Familie der Amaryllideen, wozu Gethyllis zu rechnen ist, M. J. Römer mit Sprengel überein, weicht aber in sofern von ihm ab, daß er die Jacquin'sche Art zur Gattung Forbesia stellt. Im Ganzen werden in dieser monographischen Bearbeitung folgende neun Arten in drei Unterabtheilungen aufgeführt:

Erste Unterabtheilung. Eugethyllis.

1) Geth. lanceolata *Linné* (der Sohn). Die Blätter sind lanzettlich, flach und kahl; die Blüthenhüllzipfel lanzettlich; die eiförmige Zwiebel hat die Größe einer Bohne.

Diese Art wächst am Cap der guten Hoffnung auf Bergen bei Buffeljagts-Rivier und an einigen andern Orten, aber selten.

2) Geth. undulata *Hooker*. Die Blätter sind linealisch-riemenförmig, aufrecht, sehr wellenförmig, borstig-gewimpert, 7 Zoll lang und 2—3 Linien breit, am Grunde in den Blattstiel etwas verschmälert, an der Spitze zugespitzt; die Zwiebel ist länglich-eiförmig, 1¼ Zoll breit.

Diese Art wächst am Cap der guten Hoffnung.

3) Geth. spiralis *Linné* (der Sohn). Die Blätter sind linealisch-fadenförmig, spiralig, halbrund, kahl, die grundständigen stumpf, oberseits gefurcht, unterseits gewölbt, spärlich gewimpert, fingerlang; die Blüthenhüllzipfel sind eiförmig-länglich; die weiße, eiförmige, mit Schuppen besetzte Zwiebel hat die Größe einer Nuß.

Diese Art wächst am Cap der guten Hoffnung an Hügeln und auf Sandfeldern in Langekloof und an andern Stellen.

4) Geth. villosa *Linné* (der Sohn). Die Blätter sind linealisch-fadenförmig, spiralig, wollig, 2 Zoll lang; die Blüthenhüllzipfel sind eiförmig-länglich, die Staubfäden sind abwechselnd kürzer; die weiße, eiförmige Zwiebel ist etwas größer als eine Erbse.

Diese Art wächst am Cap der guten Hoffnung bei Attaquas-Kloof unweit Ganskraal.

5) Geth. verticillata *Robert Brown*. Die Blätter sind fadenförmig, nach Oben fast spiralig-gedreht, 4 Zoll lang und kaum ⅓ Linie breit, aufrecht, spitz, gelblich-grün; die eiförmige, zolllange Frucht befindet sich auf einem gleichlangen Schafte; die Zwiebel ist klein, eiförmig.

Sie wächst am Cap der guten Hoffnung.

6) Geth. rosea *Ecklon*. Diese Art zeichnet sich besonders durch ihre rosenrothen Blüthen und durch ihre geringere Größe vor den andern aus.

Sie wächst am Cap der guten Hoffnung am Fuße des Berges Baviansberg bei Gnadenthal.

Zweite Unterabtheilung. Abapus *Adanson*.

7) Geth. afra *Linné*. Die linealischen, kahlen, meist zu zwölf vorhandenen Blätter sind Anfangs spiralig-gedreht, bald aber gerade; die länglichen, zweinervigen Blüthenhüllblätter decken einander. Diese Art ist in allen Theilen größer als Geth. spiralis, mit welcher sie von Linné's Sohne vereinigt wurde. Die eiförmige, beschuppte Zwiebel enthält einen gelblichen, übelriechenden Saft. Die etwas fleischigen, aus breitem Grunde linealischen, stumpflichen, grünen, am Grunde blassen, violett gefleckten Blätter sind etwas länger als die einzelne, wohlriechende, von einer kurzen, einblättrigen, fleischigen Blüthenscheide umgebene Blüthe. Die Blüthenhülle ist präsentirtellerförmig, ihre 2 Zoll lange fadenförmige, am Grunde weiße, an der Spitze purpurrothe Röhre ist weit dicker als die von Geth. spiralis, ihr Saum ist abstehend, sechstheilig, die Zipfel sind eiförmig, spitz, die innere schmaler und etwas wellenförmig, sämmtlich weiß und von einer außenseits purpurrothen Mittellinie durchzogen. Die abstehenden, am Grunde verwachsenen Staubgefäße sind kürzer als der Saum, die Staubfäden sind kurz, pfriemlich, die Staubbeutel länger und groß. Der Griffel ist länger als die Staubfäden, die Narbe dreikantig, fast dreilappig. Der Fruchtknoten ist fleischig; die Beeren sind eßbar.

Dritte Unterabtheilung. Papiria *Thunberg*.

8) Geth. ciliaris *Linné* (der Sohn). Die Blätter sind linealisch, spiralig, gewimpert; die Zipfel der Blüthenhülle sind eiförmig, länglich. Die Zwiebel ist cylindrisch-länglich, schmutzig-weiß, von der Größe einer kleinen Wallnuß. Die zahlreichen, bis 40 vorhandenen Blätter sind am Grunde von einer Scheide eingeschlossen, stumpf, oberseits gefurcht, unterseits gewölbt, kahl und nur mit weißen Wimpern besetzt, meist einen Finger lang oder etwas länger und nur eine Linie breit. Die vor den Blättern erscheinende Blüthe duftet wie Lilium album. Die einblättrige, röhrenförmige, zweitheilige, weißliche Blüthenscheide hat lanzettliche, spitze, aufrechte Zipfel. Die grundständige Röhre der Blüthenhülle ist etwas gekrümmt, cylindrisch, am Grunde dicker, nach Oben schwach kantig, aufrecht, weiß, 3 Zoll lang; der abstehende Saum der Blüthenhülle ist dreimal kürzer als die Röhre, seine Zipfel sind verkehrt-eiförmig, concav, an der zusammenneigenden Spitze etwas schwielig, fast lederartig, nach Unten auf beiden Seiten weiß, nach Oben gelblich. Die Staubfäden sind an der Spitze getheilt.

Digitized by Google

Diese Art wächst am Cap der guten Hoffnung, an sandigen Orten bei der Capstadt und Duckervalley.

Es folgt nun noch eine von Blanco in der Flora der Philippinen aufgestellte, aber nur sehr unvollkommen beschriebene Art, die wahrscheinlich zu einer andeen Gattung gehört:

9) Geth. acaulis *Blanco.* Die Wurzeln sind dick und fleischig; der Stengel fehlt; die Blätter sind schwertförmig, grasartig, die Blüthen einzeln, grundständig; der fehlende Kelch ist durch eine blattartige Schuppe ersetzt; die lange Blumenkrone hat eine fadenförmige, starre Röhre und einen geschlossenen Schlund, dem die Staubgefäße eingefügt sind, die drei innern Zipfel des sechstheiligen Blüthenhüllsaums sind schön gefärbt; die Träger der sechs Staubgefäße sind kurz, die Staubbeutel pfeilförmig; der Griffel ist sehr kurz; die dicke Narbe hat eine dreikantige Form; die zweifächerige Kapsel im Grunde der dreikantigen Blüthe ist mit einigen, spitzen Schuppen bedeckt, die Kapselfächer sind zweisamig; die herzförmigen Samen sind gestreift.

Diese Art wächst auf den Philippinen. (*Garcke.*)

GETHYRA, ein von Salisbury gegründeter Pflanzenname für eine zu den Zingiberaceen gehörige Gattung, welche mit Renealmia von Linné identisch ist und deren Mitglieder sich durch folgende Merkmale auszeichnen:

Der röhrenförmige, lockere Kelch ist dreizähnig. Die Kronröhre ist kurz, die äußern Saumzipfel sind gleich, aufrecht, ein wenig zusammengerollt, die innern zahnförmig, die aufrechte Lippe umfaßt den flachen, sehr kurzen, über die seitlichen Fächer des stumpfen Staubbeutels nicht verlängerten Staubfaden. Der unterständige Fruchtknoten ist dreifächerig. Die wagrechten, gegenläufigen Eichen stehen zu mehren in dem Centralwinkel der Fächer. Der Griffel ist fadenförmig, die Narbe kopfförmig-dreikantig. Die Kapsel ist dreifächerig, fachspaltig-dreiklappig. Die wenigen Samen sind von einem Samenmantel umgeben.

Zu dieser Gattung gehören krautartige Gewächse des tropischen Amerika mit kriechendem Wurzelstocke, zweizeiligen Blättern, endständigem, meist locker traubigem Blüthenstande und einzelnen, oft zwischen der kelchförmigen, unterständigen Hülle stehenden Blüthen. (*Garcke.*)

GETONIA ist der Name einer von Roxburgh aufgestellten Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Comferetaceen mit folgendem Charakter:

Die Blüthen sind vielehig. Der Kelch hat eine fünfeippige, mit dem Fruchtknoten verwachsene, über demselben zusammengeschnürte Röhre und einen stehenbleibenden, glockenförmigen Saum mit lanzettlichen, dreinervigen Zipfeln. Die Blumenkrone fehlt. Die zehn Staubgefäße sind kürzer als die Kelchzipfel und stehen in zwei Reihen, indem die einen im Geunde des Saumes, die andern in dessen Buchten eingefügt sind, die Staubfaden sind fadenförmig; die fast kugelförmig-gedoppelten Staubbeutel springen der Länge nach auf. Der unterständige, einfächerige Fruchtknoten enthält 3—4, an der Spitze des Fachs hängende, gegenläufige Eichen. Der fadenförmige Griffel ist weichhaarig, die Narbe stumpf. Die krustige, eiförmig-längliche oder rundlich-fünfkantig, vom Kelchsaume gekrönte Nuß ist einsamig. Der Same ist gestürzt; die blattartigen Keimblätter des eiweißlosen, rechtläufigen Samenkeimes sind spiralig um das oberständige Würzelchen gekrümmt.

Die zu dieser Gattung gehörigen, in Ostindien einheimischen, windenden Sträucher haben gegenüberstehende, kurz gestielte, eiförmige, zugespitzte, ganzrandige, auf der Unterseite sehr dünn-harzig-punktirte, in der Jugend wollige oder filzige Blätter und achselständige oder in eine endständige Rispe geordnete Blüthentrauben.

Roxburgh machte aus dieser Gattung folgende zwei Aeten bekannt:

1) Get. floribunda *Roxburgh.* Die Blätter sind eiförmig, spitz, oberseits weichhaarig, unterseits rostfarbig-filzig; die Rispe ist endständig.

Diese Aet wächst auf Malabar und zu ihr gehört wahescheinlich Calycopteris floribunda *Lamarck.*

2) Get. nutans *Roxburgh.* Die Blätter sind eiförmig, plötzlich und lang zugespitzt, oberseits kahl, unterseits weichhaarig; die meist achselständigen Blüthentrauben sind länger als das Blatt.

Diese Art wächst in Ostindien; zu ihe gehört Getonia nitida *Roth.* Eine Abart hiervon ist:

b) brachystachya *De Candolle.* Die Blätter sind eiförmig, spitz, kahl, unterseits weichhaarig; die achselständigen Blüthentrauben sind kürzer als das Blatt. (*Garcke.*)

GETRÄNK. Da dem Organismus auf mehrfachen Wegen, namentlich aber durch die Lungen- und Hautausdünstung und durch die Harnabsonderung beständig Flüssigkeit entzogen wied, so muß ihm in entsprechender Weise von Außen Flüssigkeit zugeführt werden, weil sonst die organischen Verrichtungen ins Stocken gerathen würden; der Durst aber ist das natürliche Gefühl, welches zum Ersatz der fehlenden Flüssigkeit, das heißt zur Aufnahme von Getränk durch den Mund auffodert. Die flüssigen Ausscheidungen des Körpers erfolgen aus dem Blute und alles aufgenommene Getränk muß, wenn es überhaupt dem Körper einverleibt wird, ins Blut übergehen; im letztern werden wir also eine Art Barometer für das bestehende und für das befriedigte Bedürfniß des Getränks erwarten dürfen. Dies bestätigen auch Versuche, wie sie z. B. von C. H. Schultz angestellt worden sind. Ein Ochse, welcher viel Getränk und zur Vermehrung des Durstes etwas Salz und Mehl erhalten hatte, lieferte Blut mit 16 Proc. festen Bestandtheilen und 84 Proc. Wasser, und nachdem dann das Thier 24 Stunden lang ohne Wasser geblieben war, enthielt sein Blut 22,5 Proc. feste Bestandtheile und 77,5 Proc. Wasser. In einem andern Falle betrug der Wassergehalt des Bluts bei Entziehung des Getränks 78,3 Proc. und nach stattgefundenem Saufen des Thiers 83,1 Proc.

Das Bedürfniß der Anfeuchtung des Körpers oder

Digitized by Google

des Getränks ist ein ebenso allgemein verbreitetes im ganzen Thierreiche (und Pflanzenreiche), wie das Bedürfniß der Nahrungsaufnahme: die Quantität des nöthigen Getränks variirt aber bei verschiedenen Thieren gar sehr. Die Insekten nehmen wol im Allgemeinen niemals Getränk als solches auf, obgleich viele von ihnen zugleich nur wenig durchfeuchtete oder fast trockene Nahrung genießen; auch die Schlangen und Eidechsen, deren Harn fest ist, nehmen wol kaum Getränk für sich auf; die Vögel, die ebenfalls einen festen Harn absondern, trinken auch im Allgemeinen wenig, und von manchen Raubvögeln namentlich weiß man, daß sie ganz ohne Getränk leben. Unter den Säugethieren stillen manche Raubthiere ihren Durst wol gänzlich im Blute der erlegten Thiere, das ihnen als Nahrung dient, oder sie trinken doch nur sehr wenig; Kameele und Dromedare trinken viel, vermögen aber auch sehr lange Zeit des Getränks zu entbehren; andere und namentlich unsere Hausthiere bedürfen anhaltend des Getränks. Ein relativ geringer Umsatz des Flüssigen kommt bei manchen dieser Ausnahmsfälle wesentlich in Betracht, in andern mag vielleicht auf anderem Wege, als durch den Mund, Flüssigkeit unmerkbar aufgenommen werden, etwa durch Absorbtion von Wasserdünsten durch die Haut oder durch die Respirationsorgane. Beim Menschen kommen in Betreff der Getränksaufnahme große individuelle Verschiedenheiten vor: es gibt viele Personen, namentlich des weiblichen Geschlechts, die fast nie eigentliches Getränk aufzunehmen brauchen, und es fehlt nicht an Beispielen ungewöhnlicher und langanhaltender Getränksabstinenz (*Halleri* Elementa physiologiae T. 6. Lib. 19), während auf der andern Seite die Fälle noch häufiger sind, wo Personen durch ein ungewöhnliches Bedürfniß von Verflüssigung des Bluts oder von Getränksaufnahme sich auszeichnen.

Bei der Verflüssigung des Bluts oder der Körperbestandtheile handelt es sich um das aus Sauerstoff und Wasserstoff zusammengesetzte Wasser, und deshalb ist auch Wasser das eigentliche allen Ansoderungen entsprechende Getränk. Die Thiere genießen nur Wasser als Getränk, blos ganz ausnahmsweise gewöhnen sich domesticirte Thiere daran, an den spirituösen und narkotischen Getränken ihrer Herren zu partieipiren. Der Mensch nimmt schon mit den Nahrungsmitteln mehr oder weniger große Quantitäten Wasser auf, er benutzt dasselbe als Grundlage der natürlichen wie künstlichen Getränke, und er genießt es rein für sich. Unter den civilisirten Völkern gibt es zwar hin und wieder Individuen, welche den Wassergenuß gänzlich vermeiden, ja ihn sogar verabscheuen; indessen behält bei solchen in hitzigen Krankheiten wenigstens der Satz Gültigkeit, daß Wasser das natürlichste Getränk ist.

Es ist eine über die ganze Erde verbreitete Gewohnheit, mit der Aufnahme des Getränks eine Reizung der niedrigern Sinne, des Geruchs und Geschmacks zu verknüpfen, oder dadurch eine den ganzen Körper angenehm affieirende Aufregung herbeizuführen. Es pflegt dies so zu geschehen, daß man den Getränken die Producte des Gährungsproceesses einverleibt, oder daß man ätherische, narkotische, aromatische, süßliche, angenehm säuerliche Auszüge, und zwar oftmals im warmen Zustande als habituelles Getränk aufnimmt. Wie arger Misbrauch auch vielfach mit solchen künstlichen Getränken getrieben werden mag, als unnatürlich und schlechthin schädlich wird man die Befriedigung eines so allgemein gefühlten Bedürfnisses nicht bezeichnen können. Möglichst reines Wasser, wie es durch Abkochen und Wiedererkalten gewonnen wird, gilt allgemein als fad und abgestanden und wird auch vom entschiedensten Wassertrinker verschmäht. Wasser, welches als Getränk zur Stillung des Durstes dient, soll einen Antheil kohlensaurer Luft enthalten; deshalb geben wir dem Quellwasser den Vorzug vor dem atmosphärischen oder Flußwasser, und die sogenannten Säuerlinge erscheinen uns als ein besonders liebliches Getränk. Man geht aber wol kaum zu weit, wenn man in diesen kohlensäuerlichen Wässern den Prototyp unserer künstlichen mit Gährungsproducten geschwängerten Getränke findet. Aber auch die warmen künstlichen Getränke, welche zum Theil die Bedeutung täglicher Lebensbedürfnisse erlangt haben, sind an und für sich und in mäßiger Menge genossen, keineswegs solche Schädlichkeiten, wozu sie viele Rigoristen stempeln wollen; sie bewirken neben der Verflüssigung des Bluts zugleich eine angenehme Aufregung des ganzen Körpers. Die Erfahrung, daß einzelne Individuen, die sich in der Wahl ihres Getränks einmal an gewisse Reizmittel gewöhnt haben, den Durst nicht auf völlig befriedigende Weise durch einfaches Wasser zu löschen vermögen, ja daß bei solcher Verwöhnung die Anfüllung des Magens mit einfachem Wasser sogar dem Wohlbefinden Eintrag thun kann, spricht nur gegen den Misbrauch der verschiedenen künstlichen Getränke, nicht aber gegen deren Gebrauch an und für sich.

(*F. W. Theile.*)

Ende des vierundsechzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

SBN 649626

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

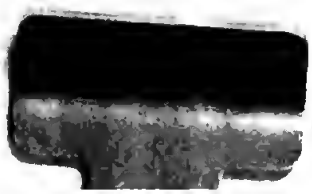

Digitized by Google

Digitized by Google